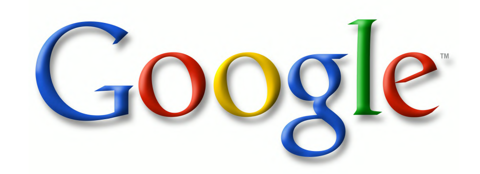
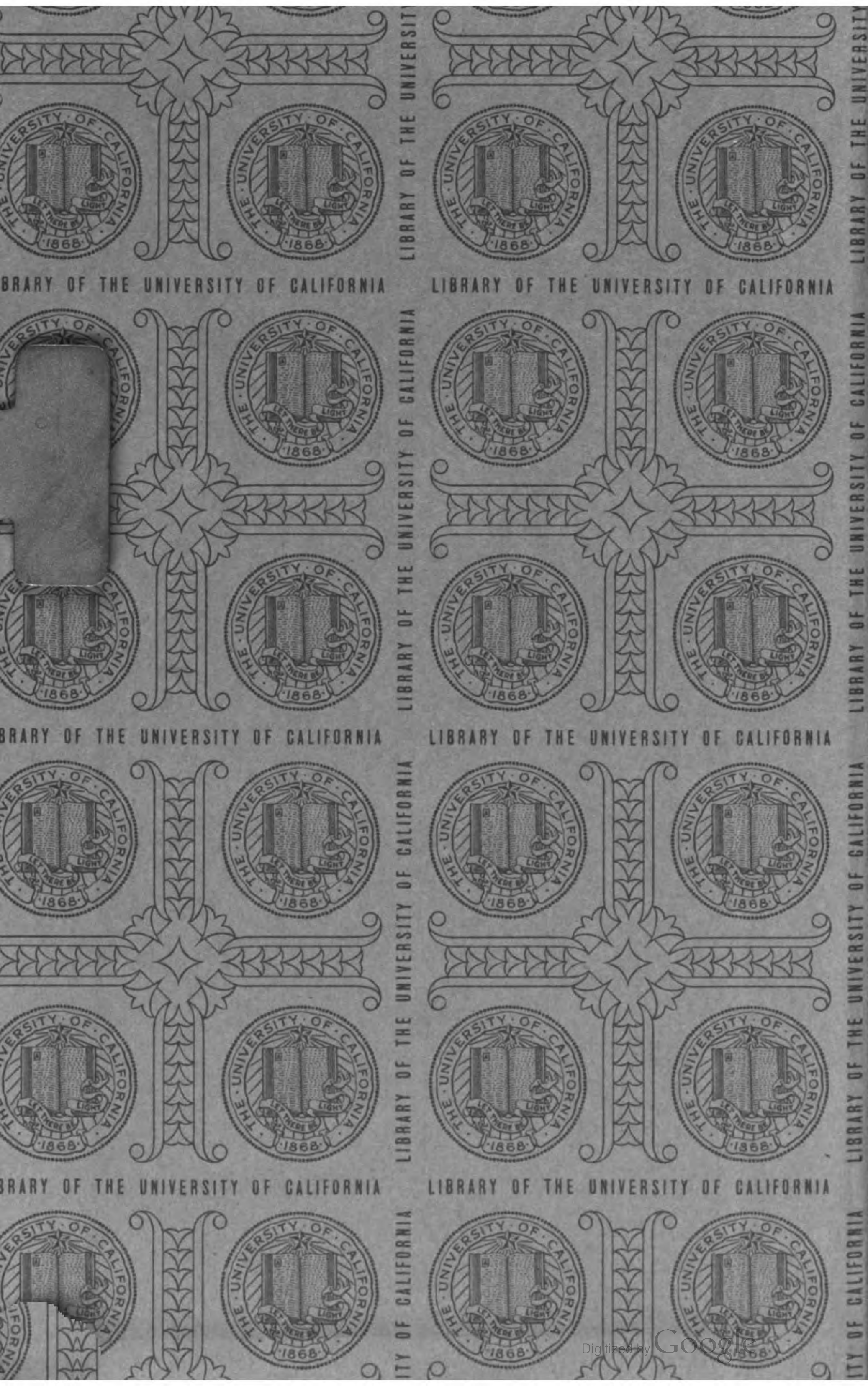
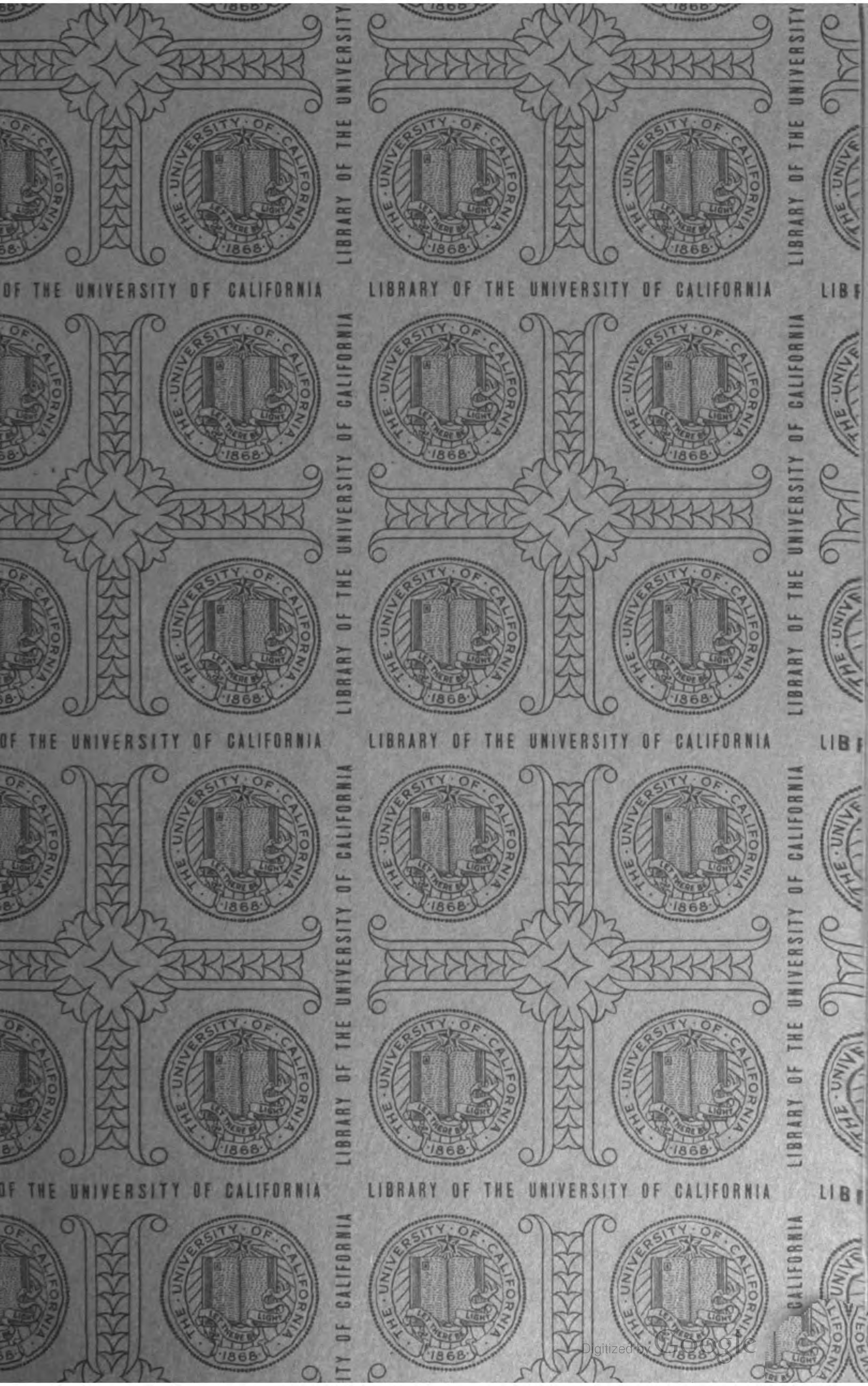


Zeitschrift des Harz-vereins für Geschichte und Altertumskun...

Harz-verein für Geschichte und Altertumskunde, ...


LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LET THERE BE LIGHT
1868







Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Neunundzwanzigster Jahrgang, 1896.

Erstes Heft.

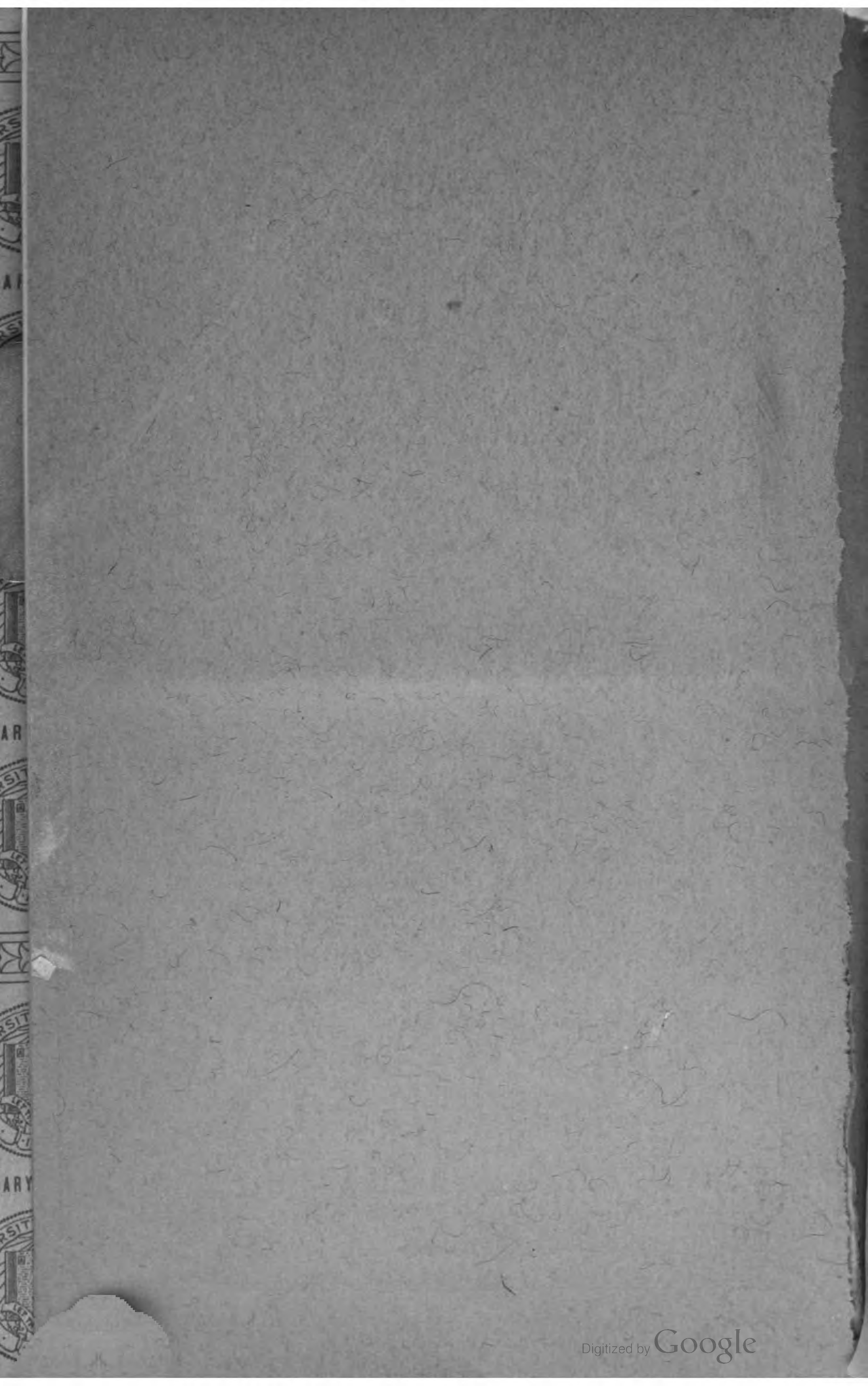
Mit drei Karten und Kartenskizzen, sechs Stein- und Lichtdrucktafeln und drei Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1896.



Um die **Ausgabe** dieses ersten Heftes vom Jahrgang 1896 d. J. nicht aufzuhalten, wird der zu Dr. Straßburgers Aufsatz über die alte Burg in Aschersleben gehörige Grundriß **dem nächsten Hefte beigefügt** werden. E. J.





Hildesheim im späteren Mittelalter.

Vortrag vor der 28. Hauptversammlung des Harzvereins gehalten zu Hildesheim.

Von Archivrat Dr. R. Doebner.

Im früheren Mittelalter ragt Hildesheim unter den geistlichen Fürstentümern Norddeutschlands durch eine Reihe bedeutender Bischöfe hervor. Bernwards und Godehards Wirksamkeit übten einen befruchtenden Einfluß auf die Geschichtsschreibung aus. Die Hildesheimer Domschule ward über die Grenzen Sachsens hinaus ruhmvoll genannt. Durch Bischof Conrad II. fanden im 13. Jahrhundert frühzeitig Minoriten, Dominikaner und die büßenden Schwestern der h. Maria Magdalena hier Eingang. An der Stätte, die jetzt unsere Versammlung birgt, in dem Dominikanerkloster S. Pauli, lehrte um 1240 Albertus Magnus, gleich bedeutend als Philosoph wie als Theologe.

Unter der Gunst der Bischöfe hatte sich vier Jahrhunderte nach Verlegung des Bischofssitzes von Elze Hildesheim zu einer Stadt erhoben, geleitet durch einen Rat von auf Lebenszeit gewählten und in dreijährigem Turnus amtierenden 36 Männern. Noch ragt aus der Zeit, wo sich die Große Bäuerschaft, eine Bezeichnung, die sich bis in dieses Jahrhundert als örtlicher Bezirk erhielt, um die Kirche des h. Andreas lagerte, ihr alter romanischer Turm in die Gegenwart hinein.

Die Besiegelung lateinischer Vogteistatuten durch den Bischof und ein umfangreiches deutsches Stadtrecht um 1300 sind Marksteine der Entwickelung Hildesheims. Neben ihm waren entstanden zwei besondere Städte, die Dammstadt im Westen, aus einer Ansiedelung von Flandrern erwachsen, und die unter dem Dompropste stehende Neustadt im Osten, die durch die Regelmäßigkeit ihrer Anlage noch heute von der Altstadt absticht. Es ist bekannt, daß die Altstadt im Bewußtsein ihrer Kraft und während zwei gleichzeitig gewählte Bischöfe sich bekämpften, in offenem Kriege die durch den Tuchhandel gefährliche Nachbarin, die Dammstadt, zerstörte. Den Besitz des Dammes aber entriß der Stadt Bischof Heinrich III. aus dem Hause Braunschweig, eine der thatkräftigsten Persönlichkeiten auf dem bischöflichen Stuhle. Er fügte zu der stromabwärts an der Innerste gelegenen Burg Steuerwald aufwärts das Schloß Marienburg hinzu. Fern von

der Hauptstadt residierten an einem der beiden Orte meist die Bischöfe, soweit sie nicht außer Landes sich aufhielten, während der Bischofshof auf der Burg, der Domfreiheit, zeitweise verfiel.

In den stürmischen Jahren hatten die Handwerker Sitz und Gewicht im Rate gewonnen, an Alter und bischöflichen Privilegien voran die drei Aemter der Bäcker, der Schuhmacher und Gerber und der Knochenhauer, welche letztern in die Knochenhauer am Großen Markte, auf den Steinen und bei S. Martini auf der Kramerstraße zerfielen, und die vom Rate belehnten Gilden der Kürschner, Schneider, Kramer, Schmiede und Leinweber. Zu ihnen gesellten sich als besonders bedeutsam die Gewandschneider, d. h. Tuchhändler, und die Wollenweber.

Mit Energie gelang es dem Rate, die durch einen Münzstreit erschwerten finanziellen Erschütterungen der letzten Jahre zu überwinden und allmählich diejenige Ordnung in dem Stadthaushalte durchzuführen, die seine Kämmereirechnungen vor anderen auszeichnet. Zu Nutz und Frommen der Stadt, die durch Zwistigkeiten in große Not und Verderben gekommen sei, verbanden sich 1347 die Mitglieder der drei Abteilungen des Gesamtrates zu gegenseitiger Eintracht. Gleichzeitig einigte man sich mit dem Domkapitel über die Regelung von Forderungen und der Rat verpflichtete sich, jährlich am ersten Montag in den Fasten auf dem Kapitelhause seinen Beistand zur Aufrechterhaltung der Freiheit des Domkapitels zu beschwören. Drei Jahre später leisteten der Rat und unzählbare Bürger, wie es in der Urkunde heißt, Bischof Heinrich den von Hermann, dem Protonotar der Stadt, verlesenen althergebrachten Huldigungseid. Mit Recht sahen die Bürger stolz auf ihre wohlbewehrte Stadt, deren Festigkeit zu erhalten und zu vermehren ihre stete Sorge war.

Noch deckte zwar nicht im Norden und Osten eine weit vorgeschobene Landwehr mit Gräben, das Werk ausdauernder Bürgerarbeit, die Stadt vor feindlichen Angriffen, aber Schlagbäume und hölzerne Einfriedigungen, Zingeln genannt, hinderten den Ueberfall, tiefe, mit Wasser gefüllte Gräben, eine hohe Stadtmauer, feste, zum Teil doppelte Thore und andere Maßnahmen schirmten Handel und Verkehr in einer fehdereichen Zeit.

Vor dem Rathause, welches in den Jahren 1443—45 unter Leitung des Ratmanns Kord Götting einem gründlichen Umbau unterzogen wurde, unter dessen Laube der bischöfliche Vogt mit Fürsprecher und Dingleuten seines Amtes waltete, drängte sich der Tagesverkehr zusammen; Kramerbuden und Schuhhallen, Wechselbuden und Fischbänke erhoben sich dort und in der nächsten Umgebung; Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher tagten am Großen Markte in ihren Häusern. Im Rathause aber nahm

die Halle, das Gewandhaus, die Buden der Gewandschneider auf, dort versammelte sich auch die Bürgerschaft zu frohem Tanz und ernster Beratung. Neben den drei jährlich wechselnden Bürgermeistern, die noch stets den alteingesessenen Geschlechtern entnommen wurden, den Galle, Sledorn, Luceke, Bernevessen, Pepersak, Schönhals, fungierten der Stadtschreiber, dem später ein Unterschreiber zur Seite trat, die Kämmerer, der Baumeister, der Stadthauptmann an der Spitze der Söldner, die die Ratmannen zu den Tagfahrten geleiteten; in den Händen des von Marktknechten unterstützten Marktmeisters lag die Markt- und Sittenpolizei; die peinlichen Urteile vollstreckten ein anfangs meist aus Hannover geholter Scharfrichter und später ein Zuchtmeister; drei Bürgerboten und ein Läufer, der mit Tuch die Elle zu 1 Loth bekleidet wurde, übermittelten die Befehle des Rates. Andere Beamte kamen allmählich hinzu, ein Wagemeister, Makler, Hopfenmesser, ein Einbecker Bierzapfer u. A.

Die verschiedensten Zweige der Verwaltung behandeln die inhaltreichen Willküren des Rates, seine Verordnungen griffen in alle Verhältnisse des täglichen Lebens ein. 1397 wurden je drei Männer aus dem Gesamtrate und aus der Bürgerschaft als städtische Feuerherren gewählt, die wenigstens viermal Schornsteine, Oefen und Darren zu besichtigen und alles Gefahrdrohende zu beseitigen hatten. Bei entstehendem Feuer führten sie ohne Widerspruch den Befehl. Während der Marktplatz auf Kosten des Rates gereinigt wurde, war den Bürgern verboten, den Kehricht dort oder an unbebauten Plätzen in der Stadt abzulagern, oder in die Gossen, den Hagenbek, die Treibe oder Innerste zu werfen, dagegen wurden die Venedig, der Meienberg, die Saumasch, Vogelweide und Steingrube für diesen Zweck bestimmt. Unmittelbar in das Familienleben griffen die Luxusverbote des Rates ein. Bei Begräbnissen oder Taufen sollten nicht mehr als zehn Personen zu Gaste geladen werden. Gevatterschaften außerhalb der Stadt zu verleihen oder anzunehmen war bei Strafe verboten, jedoch wurden die Neustadt, Moritzberg und der Damm davon ausgenommen. Von der Behäbigkeit des Daseins giebt es eine Vorstellung, wenn 1440 für Hochzeiten die Zahl der Geladenen am ersten Abende und am folgenden Vormittage auf 100, am zweiten Abend auf 50 beschränkt wird, doch konnten die Mitglieder der drei Räte mit ihren Frauen auch über jene Zahlen hinaus geladen werden.

Eine detaillierte Lohntaxe regelte die Forderungen für geleistete Arbeiten. Während die Boten zu Fuß innerhalb des Landes für eine Meile Weges 6 neue Pfennige erhielten, standen dem Wächter für eine Nachtwache im Sommer 3 Pfennige, im Winter

1*

das Doppelte zu. Der Badelohn betrug 1 Pfennig, ebensoviel der Barbierlohn, im Hause das Doppelte. Heiraten zwischen Freien und Hörigen waren bei hoher Strafe verboten.

Maß und Gewicht, Handel und Verkehr wurden bis ins Kleinste durch den Rat geregelt. 1446 wurde bestimmt, daß fremde Kaufleute nur an den alten sechs freien Markttagen auf dem Markte ihre Waren feilhalten sollten. Die Kramer in der Stadt durften nur mit den Gewichten des Rates wiegen, die der Stadtschreiber verwahrte. Alle Maßnahmen sind von dem Bestreben durchdrungen, unter Fernhaltung der Konkurrenz von Außen, auch der Neustadt, Handel und Gewerbe zu heben. Wie weit man darin ging, ergiebt die Verordnung des Rates, daß Auswärtige, die Häringe, Butter, Fische, Leinwand, Garn, Wolle, Flachs, Wachs, Leder oder andere Waren in die Stadt brachten, nach Anweisung ihrer Wirte die geschworenen städtischen Makler veranlassen mußten, ihnen binnen drei Tagen Hildesheimer Kaufleute zum Ankauf zu schicken. Erst wenn das nicht gelang, durften Jene an Auswärtige verkaufen. Vieh mußte einen Tag nur für die Bürger feilgeboten werden, dann erst durfte das Uebrige an Fremde verkauft werden. Von immer wachsender Bedeutung wurde für die Stadt die Bierbrauerei. Der Rat besaß Hopfenberge, die er gegen Zins austhat. 1347 werden zuerst die Bierpfennige als Einnahmequelle erwähnt, doch handelt es sich hier jedenfalls um eine Accise von eingeführtem, vor Allem Einbecker Bier. 1411 wurde der Rat von Peine um Auskunft gebeten, weshalb er den Ausschank Hildesheimer Bieres verbiete, andere fremde Biere aber zulasse. Leider ist die Antwort nicht auf uns gekommen. 1440 wurde der Preis eines Stübchens Hildesheimer Biers auf 4 neue Pfennige normiert — das Einbecker Bier kostete das Doppelte — und dabei volles Maß eingeschärft; gleichzeitig schloß sich der Rat Lüneburg und Hannover im Verbote des Einbecker Bieres an. Fünf Jahre später nahm er den Verkauf des Hildesheimer und Einbecker Bieres auf drei Jahre selbst in die Hand, ordnete aber gleichzeitig an, daß man bei Hochzeiten, Brüderschaften und ähnlichen Anlässen nur Hildesheimer Bier trinken dürfe. Um die Zahl der brauenden Bürger einzuschränken, wurde das Brauereigewinnungsgeld 1441 auf den hohen Betrag von 40 rh. Gulden festgesetzt. Von jedem Fasse fremden Bieres wurden 2 neue Schillinge für die Stadtkasse erhoben. Der Einbecker Bierzapfer war verpflichtet, Einbecker Bier dort nur gegen Hildesheimer Münze zu kaufen. Die Entstehung einer Brauergilde fällt erst in das 16. Jahrhundert.

Aus den erhaltenen Weinamtsrechnungen ergiebt sich, daß der Rat im Ratsweinkeller den Ein- und Verkauf von Weinen

uf eigene Rechnung betrieb. 1445 beschloß man, den Wein-
:ller zum Ausschank möglichst teuer zu vermieten. Die Einfuhr
on Weinen zum Verkauf oder zum Verzapfen wurde geduldet,
on jedem Ohm Wein aber flossen 10 Schillinge in die Kämmerei.

Von besonderer Wichtigkeit war für den Rat der eigene
letrieb der Mühlen. Es gelang ihm, 1424 durch Kauf die
lischofs- und Godehardimühle von der Witwe Cords von der
kolen und ihrem Sohne zu erwerben und 15 Jahre später die
ohnser Mühle auf 40 Jahre zu mieten. Ihre Verwaltung lag
: den Händen der zwei Mühlenherren.

Zu den Regalien des Bischofs gehörte unzweifelhaft das
lünzrecht. Der Geldverlegenheit Bischofs Magnus verdankte
:r Rat 1428 die Verpfändung der Münze an ihn um ein
arlehn von 700 rh. Gulden; um die Hälfte dieser Summe
:rpfändete wiederum der Rat sieben Jahre später die Hälfte
:r Münze an das Domkapitel und einigte sich mit ihm bald
ichher über die gemeinsame Verwaltung dahin, daß Beide je
) Mark feines Silber einschießen und das Münzen durch je
er Mitglieder des Domkapitels und des Rates auf gleiche
efahr unternehmen sollten. Der Hildesheimische Pfennig,
:ssen Sinken im Werte dem ganzen Lande Gefahr drohe, sollte
e Grundlage der Währung bilden, der Rheinische Gulden nicht
iher als 16 Schillinge Hildesheimer neuer Pfennige im Kurse
:hen. Zugleich regelte eine mit den Aemtern, Gilden und der
emeinde vereinbarte Münzordnung des Rates von 1440 das
erhältnis der neuen Pfennige zu der Mark löthigen Silbers
id den zahlreichen umlaufenden Münzsorten aus Stade, Bremen,
hsen, Salzwedel und den benachbarten Städten. Auf Bitten
ischof Johanns von Verden gestattete 1448 der Rat Meister
ietrich, für jenen Münzstempel anzufertigen.

Ebenfalls durch Verpfändung gelangte die Stadt 1428 in
n Besitz der Juden in Stadt und Bistum um die Summe
m 600 rh. Gulden. Der Rat bestätigte 1441 den Schutzbrief
ischofs Magnus, nachdem er über die Zahl der aufzunehmenden
? Familien außer dem Sangmeister und Lehrer einen Ver-
ag mit den Juden abgeschlossen hatte. Auf ihr Erbieten, reiche
iden nach Hildesheim zu ziehen, wenn ihnen jederzeit der Abzug
ngeräumt werde, ging der Rat 1442 ein. Es ist bekannt, daß
1457 zu einer Austreibung der Juden kam.

Auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung gelang es der
tadt, an einigen Punkten vorzuschreiten. Als oberster Gerichts-
f des Hochstiftes fungierte das Gericht vor der Tresekammer,
r bischöflichen Schatzkammer im Dome; gegen die Vorladung
n Bürgern vor geistliche Gerichte ohne seine Zustimmung wehrte

sich der Rat durch eine Willkür; dem weltlichen Gericht vor der Laube saß zwar der vom Bischof ernannte Vogt vor, 1445 aber fügte der Rat zur Aufsicht und Wahrung der Interessen der Bürger zwei Gerichtsherren hinzu und einen Schreiber, der Klage und Antwort, die gefundenen und gescholtenen Urteile niederschreiben solle, und bereits zwei Jahre später wurde mit dem Zoll, Geleit und Weingeld auch das Gericht dem Rate von Bischof Magnus verpfändet. Zum Dienste für Bischof und Rat zugleich wurde der Frohnbote vereidigt.

Auf einem Ratsschlusse von 1418 beruhte die Mitwirkung von 6 Mitgliedern des Rates, darunter zwei Bürgermeister, an den echten Godingen auf dem Klingenberge. Die Niederlegung dieser alten Gerichtsversammlungen durch Bischof Magnus bildete einen Punkt der Klageschrift des Rates, von der später die Rede sein wird. Gegen die Vorladung vor auswärtige Gerichte die Bürger zu schützen, scheute der Rat keine Mühe und Kosten. Während die Verhandlungen am päpstlichen Hofe zu diesem Zwecke und um ein Privileg über einen Tragaltar, das Messelesen vor Tagesanbruch und das Eieressen am Kirchweihtage ergebnislos verliefen, erwirkte der Rat von König Sigismund 1418 ein Privileg de non evocando, das nach achtzehn Jahren von ihm als Kaiser erneuert und von dem Baseler Konzil bestätigt wurde. Durch Belehrung von Rechtskundigen suchte der Rat wiederholt die Sachkenntnis des gelehrten Stadtschreibers zu ergänzen. In Lehnsachen diente ihm Ende des 14. Jahrh. Gerhard von Bücken und um bei den heimlichen Gerichten der Fehme wirksam vertreten zu sein, sicherte er sich in Johann Witte den Beistand eines im Westfälischen Rechte bewanderten Juristen. Einen genaueren Einblick in ähnliche Bemühungen des Rates gewähren die Ausgaben für Reisen in dem Prozesse mit dem Kloster Marienrode wegen des Steinbruches bei Ochtersum, der die Steine zum Rathausbau liefern mußte.

Auf allen diesen und anderen Gebieten bewährt der Rat in seinem wohlverstandenen Interesse Rührigkeit und Sachkunde, in den Geist und die Geschäftspraxis der Zeit gestatten die in seine Schreibstube eingelaufenen und von ihr ausgegangenen zahlreichen Korrespondenzen oft wertvollere Einblicke als selbst die Urkunden.

Auch in der Sanitätspolizei zeigen sich bemerkenswerte Ansätze; einmal erbittet sich der Rat ein Gutachten von der Fakultät der Aerzte an der Universität Erfurt. Indem er die städtischen Magister und Aerzte erwähnt, sendet er durch Magister Heinrich zwei Rezepte ein. Dem Arzte Magister Johann Spakholt wird ein günstiges Zeugnis ausgestellt; bereits 1449 erbietet sich eine verheiratete Frau, binnen acht Tagen durch ärztliche Zeugnisse

ihre Befähigung als Aerztin zu erweisen. In einem Streite des Wundarztes Magister Kord wegen seines ärztlichen Honorars wird der Schiedsspruch der bewährten Meister der Arzneikunst Nikolaus von Hörter und Heinrich Lupi angerufen. Auf Bitten des Rates von Hannover gestattet der Rat gern die Konsultation von Aerzten durch zwei dortige Augenkranke.

Schon um die Mitte des 14. Jahrh. wird der Alten Apotheke bei der h. Kreuzkirche gedacht, damals vielleicht mehr der Laden eines Gewürzkrämers. Schon 1415 war eine Apotheke auf dem Hohenwege. 1438 wurden die Apotheker Gottfried, dessen altes Apothekenhaus am Kleinen Markt bei S. Andreas lag, und Benedikt eidlich verpflichtet, keinem Arzte mehr Anteil oder Nutzen an der Apotheke zu gestatten. Zum Teil in alte Zeit zurück gingen die Hospitäler der Altstadt, namentlich das S. Johannishospital, zwei h. Geisthospitäler bei der Andreaskirche, die Leprosenhäuser zu S. Katharinae vor dem Osterthore und S. Nicolai auf dem Damme. Für die nach Aachen wandernden Pilger wurde um 1430 ein Gasthaus zur Aachenfahrt auf dem Damme errichtet. Wenig später reformierte der Domkellner Burchard Steinhof das S. Johannishospital und erweiterte es durch einen Neubau. Um dieselbe Zeit macht sich auf der Neustadt eine rege Liebesthätigkeit bemerkbar, indem gleichzeitig ein Hospital S. Crucis für Aussätzige und ein Hospital U. L. Frauen auf der Gunteringestraße, wohl identisch mit dem einmal genannten h. Geisthospital, begründet werden.

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor für die Milderung der Not des Lebens und den gesellschaftlichen Zusammenschluß bildeten die Gilden mit ihren Statuten und Brüderschaften. 1403 riefen die Knochenhauer am Großen Markt zur Schlichtung innerer Streitigkeiten den Schiedsspruch Bischof Johanns III. an, er setzte das Aufnahmegeld auf 8 Hildesh. Mark fest; der Neueintretende hatte jedem Gildegenossen ein Karitatenhuhn, ein Quart Wein, einen Weggen von 2 Hildesh. Pfennigen und zwei Fleischgerichte, jedes zu 6 Pfennigen, zu spenden. Von dem Rate erlangte die Kramergilde 1420 eine Ordnung, welche die jährliche Abhaltung von vier Morgensprachen, die Wahl der Aelterleute, die Austragung von Zwistigkeiten innerhalb der Gilde regelte. Der Eintritt in ihre Brüderschaft S. Johannis verpflichtete zur Teilnahme an den Begräbnissen der aus der Gilde Verstorbenen und den Seelenmessen. Bald danach entsprach der Rat dem Wunsche der Schmiede und faßte die Grobschmiede, Kleinschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schwertfeger und Kannengießer zu einer Schmiedegilde zusammen. Der Meistermann und die Geschworenen hatten die Güte der Arbeit zu

überwachen und über die Aufnahme in die Gilde nach höchstens dreimaliger Prüfung zu entscheiden. Der Aufzunehmende hatte zu beschwören, daß er frei, echt und recht geboren und keines Leinewebers oder Schäfers Sohn sei. Der Eintritt in die Brüderschaft S. Godehardi stand ihm frei. Die Aufrechterhaltung von Gehorsam und Sitte fanden auch in dem Privileg Bischofs Magnus für das Bäckeramt lebhaften Ausdruck. Gegenüber widerspenstigen Bäckerknechten hatten sich die Hildesheimer Bäcker bereits 1392 mit den Braunschweigern und Helmstedtern verbündet. Unter den Brüderschaften nimmt die S. Bernwardsbrüderschaft der Goldschmiede ein besonderes Interesse in Anspruch, deren Siegel den Heiligen mit dem Bernwardskreuze darstellt. Während mehrere kirchliche Brüderschaften nur dem Namen nach bekannt sind, gewähren die Statuten der Brüderschaft Sunte Hulpes, des h. Nothelfers, von 1389 einen deutlichen Einblick in ihre Bestrebungen. Jährlich am Sonntage nach U. L. Frauen wortemissen brachten die Brüder und Schwestern jedes 4 Hildesh. Pfennige in die Andreaskirche zu dem ausgestellten Heiligtum. Von den vier Aelterleuten gehörten immer zwei der Kürschnergilde an, Speisung von Armen, ein gemeinsames Mahl und die Teilnahme an den Begräbnissen und Seelmessen für die Brüder bilden den Hauptinhalt.

In dem kirchlichen Leben der Bürgerschaft zeigt sich deutlich der Zug, durch Stiftung von Altären, Seelmessen für das eigene und der Angehörigen Seelenheil zu sorgen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts nehmen diese meist mit wohlthätigen Bestimmungen verknüpften Willensakte einen immer weiteren Umfang an, besonders bei der S. Andreaskirche. So gründet Hans Sprenger eine Vikarie und später eine Lektorie am Altar S. Johannis Baptistä, Heinrich Sasse stiftet eine Vikarie am Altar der h. drei Könige. Immer größer wird die Zahl der Memorienstiftungen, der kirchlichen Feste, der Prozessionen unter Teilnahme der Kapläne, Altaristen, der Pfarrschüler der S. Andreasschule, Chorschüler, der Schulkinder mit dem Kindermeister. Es möge hierbei erwähnt werden, daß schon 1415 einer Schreibschule Peter Geynsens für Bürgerkinder gedacht wird. Auf die Wiederherstellung der tief gesunkenen Klosterzucht wirkte nicht ohne Erfolg, von der Windsheimer Kongregation ausgehend, der Propst des Augustinerklosters S. Bartholomäi auf der Sülte Johannes Busch. Andererseits entfalteten die Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe eine auf die Vertiefung des Glaubens gerichtete Thätigkeit.

Kehren wir von dem Ueberblick über die inneren Zustände Hildesheims bis zur Mitte des 15. Jahrh. um hundert Jahre

zurück zu seiner Stellung zu dem Landesherrn und der auswärtigen Politik, so sehen wir noch zehn Jahre nach dem Friedensschlusse von 1346 die Stadt von Schulden belastet. Dankbar empfand sie es, daß der Bischof sich 1356 verpflichtete, sie auf drei Jahre gegenüber ihren Gläubigern in Schutz zu nehmen. Nicht lange nachher übernahm der Rat, dem befreundeten Braunschweig unter Stellung der geachtetsten Ratmänner als Bürgen die enorme Summe von 1100 Braunschweiger Mark in elf Jahren zurückzuzahlen. Ein hinreichender Beweis für den Kapitalmangel ist die Höhe des Zinsfußes für Renten, nämlich 10%, fast das Doppelte des gleichzeitigen Zinsfußes in Lübeck. Nur die Not hielt jedenfalls Hildesheim fern von dem Landfriedensbunde, der 1360 zwischen Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Hameln und Helmstedt zu stande kam. Treu stand es Bischof Gerhard auf dem Felde von Dinklar gegen seine mächtigen Gegner zur Seite und, sobald es die Flügel wieder regen konnte, betrieb es mit Erfolg seinen Eintritt in jenen Städtebund. Es bedurfte eines Rückhaltes umsomehr, als Dompropst Nikolaus Hut einen erheblichen Teil der Bürgerschaft, den Anhang Rolef Freses, wegen der streitigen Schoßpflicht von der Alten Apotheke auf der h. Kreuzstraße mit dem Banne belegt hatte; in Magister Heinrich von Reval, Doktor des kanonischen Rechts und früherem Abte von Loccum, gewann der Rat einen Rechtsbeistand. Zum Schutze nach Außen und im Lande trat Hildesheim 1370 in einen Bund mit Hannover, Goslar, Minden, Hameln und Einbeck auf drei Jahre ein. Erst 1373 wurde das seit sechs Jahren über die Stadt verhängte Interdikt durch den Kardinal Petrus aufgehoben. Mit einer Reihe von Fürsten und den Städten Minden, Lüneburg und Hannover schloß der Rat 1374 ein Landfriedensbündnis auf drei Jahre ab, wobei Hildesheim 14, Lüneburg 22 und Hannover 12 Bewaffnete zu stellen hatte. Im folgenden Jahre verpflichtete sich Herzog Albrecht II. von Braunschweig zum Schutze und zum Erscheinen auf den Tagfahrten der Stadt, die dann für ihn und die Seinen Speise, Futter und Hufschlag zu liefern übernahmen. Es ist der erste Schutzvertrag mit einem Braunschweigischen Fürsten, aus dem sich seit 1440 ein später oft sehr bedeutsames Schutzverhältnis entwickelte. Die Weigerung, wie es scheint, des Rates, den Eid zum Schutze der Freiheit des Domkapitels zu leisten, führte dieses zu der Erwägung, seine Residenz nach Sarstedt oder Goslar zu verlegen. In der schweren Zeit der Verhansung Braunschweigs infolge des Aufstandes von 1374 bewährte Hildesheim seine Treue; zum Danke, wie es scheint, verpflichtete sich Braunschweig 1380 einseitig, keine Verfestete oder Feinde der Stadt aufzunehmen und

viermal im Jahre ihre Tagfahrten 5 Meilen im Umkreise von Hildesheim auf dessen Kosten mit 20—24 mit Lanzen bewaffneten Reitern zu beschicken. Mit Goslar, Braunschweig, Einbeck, Hannover, Wernigerode und Osterode schloß Hildesheim 1382 nach Verhandlungen in Goslar eine Münzkonvention ab und nur zwei Monate später verbündeten sich Lüneburg, Hannover und Uelzen mit Goslar, Hildesheim und Braunschweig, wozu noch Helmstedt und Göttingen kamen, zur Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde. Ein Beweis des Vertrauens war es, daß man Hildesheim die Untersuchung und Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen den Städten übertrug, soweit es nicht selbst in Betracht kam. Auch an dem Landfriedensbunde der Städte Goslar, Hannover, Einbeck, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben von 1384 nahm Hildesheim teil und bei den späteren Verhandlungen der Städte bis zum Abschlusse des Bündnisses von 1393 mit Braunschweig, Göttingen, Helmstedt, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben entfaltet Hildesheim stets Initiative, seine Korrespondenzen haben entschieden zur Aufhellung dieser von Kleist eingehend behandelten verwickelten Verhältnisse beigetragen. Die Privilegien der Stadt weiß der Rat nach Außen hin zu schützen, so macht er gegenüber der Stadt Alfeld die Zollfreiheit der Bürger im Hochstifte geltend. Während des Umbaus der Andreaskirche gegen Ende des 14. Jahrhunderts richtet er eine Bittschrift an Papst Bonifaz IX., zum Seelenheil der zahlreichen und an der Teilnahme an den Messen behinderten Bauhandwerker und anderer Parochianen die Ausstellung des Leibes Christi auf einem Altar zu gestatten. Denselben Papst baten Rat und Bürgerschaft, die Wahl Bischof Johanns von Paderborn zum Bischof von Hildesheim zu bestätigen, wie sie später die Beförderung Bischofs Magnus von Kammin auf den Hildesheimer Bischofsstuhl bei Papst Martin V. befürworteten.

Nach längeren Zwistigkeiten mit der Neustadt, die erst 1583 mit der Altstadt vereinigt wurde, kam 1411 ein Vergleich über die Abgrenzung des beiderseitigen Gewerbebetriebes zu stande. Die Neustadt verpflichtete sich, nur das von Alters her dort übliche graue und weiße und das auf der Altstadt hergestellte Tuch schneiden zu lassen. Der Verkauf der Knochenhauer wurde in gewissen Grenzen gehalten, die Bäcker durften nur Pfennigbrode backen und keinen aus der Altstadt entwichenen Bäckerknecht halten und umgekehrt. Die Tuchmacher und Leinweber der Neustadt hatten sich in Länge, Breite und Fädenzahl der wollenen Tücher und Leinwand nach den Kollegen der Altstadt zu richten. Die Neustadt wurde wenig später von dem Dompropst Ekkehard von Hahnensee gefördert durch Privilegien über

die Trift auf der Feldmark von Harlessem, das Graben von Ziegelerde am Galgenberge, durch Ueberlassung eines Teiches vor der Neustadt und des Wortzinses, endlich durch Uebernahme der Verpflichtung, keine neue Gilde noch Accise auf der Neustadt einrichten zu wollen. 1453 gestattete er die Unterhaltung einer Schule mit einem Schulmeister auf der Neustadt.

In den Beziehungen zur Hansa überließ Hildesheim wie die meisten anderen sächsischen Städte in der Regel Braunschweig die Vertretung auf den Hansetagen. Bei den unaufhörlichen Fehden der Zeit war der Rat ernstlich bedacht, immer neue Schutzwehren aufzurichten. 1424 schlossen die Bischöfe Johann III. und Magnus von Kammin, sein designierter Nachfolger, mit Hildesheim, Braunschweig und Hannover zur Bewahrung des Friedens ein Bündnis auf 5 Jahre ab. Die Bekämpfung des mächtigen und unruhigen Geschlechts der von Schwicheldt nötigte im folgenden Jahre zu einem Bunde mit Bischof und Adel gegen sie, dem auch Goslar und Braunschweig beitraten. Jahre hindurch hielten Rat und Bürgerschaft Zwistigkeiten mit ihrem Bürgermeister Albert von Mollem in Atem, es kam zu seiner Absetzung, einem Prozeß bei der Feme und Verhängung der Reichsacht über ihn. Auf ein Bündnis mit Bischof Magnus und Hannover auf 5 Jahre zur Aufrechterhaltung des Friedens und gegen Gewalt folgte 1434 ein umfassendes Bündnis gegen Graf Moritz von Spiegelberg und Genossen.

Allen diesen Aufgaben zur Seite gingen im Innern Verfassungsfragen, deren Ursache vorwiegend auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gelegen zu haben scheint. In einem Rezesse von 1436 gab der Rat nach, daß die wichtigsten Regierungsbefugnisse, das Recht, Bündnisse zu schließen, das Münz- und Steuerrecht nur nach Rücksprache der Vertreter der Aemter und Gilden mit den Gildemeistern und je drei Gewählten aus den Bäuerschaften, in großen Fragen direkt mit den Aemtern und Gilden und der Bürgerschaft ausgeübt werden sollten.

Dazu kam ein tiefer Zwiespalt mit Bischof Magnus, der noch 1437 eine freiwillige Bede des Rates zur Einlösung eines Stiftsschlosses mit Dank anerkannt hatte. Seit Jahren hatten sich auf allen Gebieten des Rechts und der Verwaltung zwischen dem Landesherrn und der mächtig aufstrebenden Stadt Gegensätze und Zwistigkeiten entwickelt. Unter Vermittlung Lüneburgs kam es 1440 zu umfangreichen Klage- und Gegenschriften, die besonders durch ihre Rückblicke auf frühere Zustände und die Darlegung der beiderseitigen Ansprüche und Anschauungen von geschichtlichem Interesse sind. Der Huldigung wird die zugesicherte Belassung bei den überkommenen Freiheiten und Rechten gegen-

übergestellt, der Verschluß der Stadt, Aus- und Einfuhr von Korn, Ausübung der Gerichtsbarkeit, Juden, Sendgerichte, Schoß- und Wachtpflicht, Trift und Weide, die Stellung zur Neustadt, die Stadtbefestigung, der Hildesheimer Wald, Mühlen, Münzwesen, Zoll, Geleit, Sandgraben, Wege und Straßen, der Innerstefluß, das Kloster Marienrode, Unfug auf Straßen und in Bursen, diese und zahlreiche andere Punkte werden von beiden Seiten erörtert, eine Fülle von Vorgängen und kulturgeschichtlich bemerkenswerten Einzelheiten zieht an uns vorüber, so umfassend, daß ein rechtlicher Austrag aller Fragen von vornherein unmöglich erschien. Nachdem die Entscheidung mehrfach hinausgeschoben war, erklärte Lüneburg sich bereit, auf Antrag beider Parteien künftig nach Recht zu entscheiden, wenn man sich nicht gütlich einige. Bischof Magnus aber und der Rat besiegelten gleichzeitig in demselben Rezesse vom 10. Februar 1441 ihre Aussöhnung und beschworen am 5. September desselben Jahres gegenseitige Eintracht und unverbrüchlichen Beistand.

Unter friedlicheren Aussichten, wie es scheint, schritt man gleichzeitig zum Schlusse des städtischen Marstalls auf 3 Jahre, die Zahl der Knechte wurde auf 10, der Pferde auf 13 herabgesetzt, die man den Ratleuten gegen eine Haferlieferung übergab. Bald hören wir von Ueberschwemmungen durch die Innerste vor dem Hagenthore und bis zum Huckedale, die zu einer Erweiterung und Verstärkung des äußeren Stadtgrabens nötigten. Im Dezember 1444 einigten sich in Hildesheim Abgesandte von Braunschweig, Göttingen, Hannover, Northeim und Hildesheim zu engster Förderung ihrer Interessen. Innere Parteiungen im Rate führten im folgenden Jahre zu einer grundlegenden Aenderung des Wahlmodus. Jetzt wählte die Bürgerschaft je 3 Männer aus den Aemtern und Gilden, und diese je 3 aus der Bürgerschaft, die Tüchtigsten und Besten, die nicht im Rate waren. Diese 12 wählten zum Rate nach geleistetem Schwur die 24 Besten, die sie in Hildesheim wußten, von denen zwölf den sitzenden, die übrigen den Nachrat bildeten. Darauf ergänzten sich jene ersten durch je 6 Personen aus der Bürgerschaft und den Gewerken. In der Hand dieses Kollegs von 24 lag jährlich die Aufgabe der Lutterung d. h. der Aussonderung ungeeigneter Elemente aus dem Rate, nachdem jährlich ein Drittel der 24 selbst dieser Ergänzung unterzogen war, die Niemand zur Unehre gereichen sollte. Rat und 24 Mann beschlossen zusammen über Bündnisse, Fehden, Heerfahrten, Münzwesen, Darlehn u. a. Weigerung der Annahme der Wahl in eines der beiden Kollegien zog den Verlust des halben Vermögens nach sich. Das komplizierte System aber scheint sich nicht bewährt zu haben. Schon im folgenden Jahre

kehrte man zu einem Gesamtrat von 36 Personen zurück, wovon 12 der Bürgerschaft und je 8 dem alten Rate, den Aemtern und Gilden entnommen wurden. Auf Bitten der Bürgerschaft wurden ihnen 12 Aelterleute, 4 aus dem alten Rate und 8 aus der Bürgerschaft, zur Seite gegeben, die etwaige Klagen der Bürger anhörten und mit der durch die Bauermeister zu ladenden Bürgerschaft erörterten. Auf der Rückseite dieser Urkunde wird dieses Kolleg senatores communes genannt, wohl das älteste Vorkommen eines Amtes, das noch jetzt in anderer Bedeutung sich erhalten hat. Unter nochmaliger Aenderung der Verfassung entschied man sich 1449 für einen Rat von 24, dessen Hälfte, der sitzende Rat, jährlich mit dem Nachrat wechselte, und den 24 Mann. Fünfjähriges Einlager oder Räumung der Stadt mit Weib und Kind für dieselbe Zeit standen auf Weigerung der Annahme der Wahl.

Im Juli 1451 weilte der Kardinallegat Nikolaus von Cusa zur Durchführung kirchlicher Reformen in Hildesheim. Auch von ihm ließ sich der Rat das Privileg Kaiser Sigismunds bestätigen, er untersagte den Archidiakonen, in Schuldsachen das Interdikt zu verhängen, und veranlaßte eine Verordnung zur Sonntagsheiligung. Als im folgenden Jahre Bischof Magnus zu gunsten Herzog Bernhards zu Braunschweig und Lüneburg das Bistum resigniert hatte, erschien er auf dem Rathause und übergab dem Rate zu treuer Verwahrung die mit Herzog Bernhard und dem Domkapitel abgeschlossenen Verträge über die ihm vorbehaltenen Güter und Einkünfte. Von dem kaiserlichen Pfalzgrafen Johann Dapifer ließ sich der Rat das Recht verleihen, Notare zu kreieren. Aus Anlaß der Türkengefahr erging an ihn 1454 der kaiserliche Befehl, den Reichstag zu Frankfurt zu beschicken. Erneute Streitigkeiten mit dem Domkapitel wurden durch Bischof Bernhard in einem Vergleich, dem sog. Laudum Bernhardinum beigelegt und bald darauf in einem Bündnisse der Stadt mit dem Domkapitel und Mitgliedern des Stiftsadels der Schiedsspruch in Streitfragen zwischen zweien der Beteiligten dem dritten übertragen. Unter den Vermittlern in dem Streite zwischen Goslar und Lüneburg wegen des Rammelsberges erscheint neben Magdeburg und Braunschweig auch Hildesheim, und wegen mannigfacher Not und Gebrechen schlossen Goslar und Hildesheim 1456 auf 10 Jahre ein festes Bündnis ab.

Während bisher die Kenntnis der auswärtigen Politik der Stadt wesentlich auf den Urkunden und Briefschaften beruht, setzt mit den 70er Jahren eine überaus wertvolle Darstellung eines unterrichteten Zeitgenossen ein, das Tagebuch des Bürgermeisters Henning Brandis, dessen Herausgabe von kundigster

Hand fast vollendet ist. Nach dem Tode Bischof Ernsts verwickelten eine zwiespältige Bischofswahl und die Kämpfe der beiden Bischöfe, des vom Papste bestätigten Hermann von Hus, auf dessen Seite die Stadt stand, und Landgraf Hermanns von Hessen, dessen Rechte später auf Herzog Balthasar von Meklenburg übergingen, die Stadt in dreijährige Fehden mit einer Reihe von Fürsten, darunter Albrecht von Brandenburg.

Treulich verzeichnet Brandis den Gang der Verhandlungen in der Stadt, die Belagerung von Steuerwald, den Durchzug der Braunschweiger, die Grabenarbeiten der Bürger. Nur kurze Zeit sieht er sich während der Pest auf mündliche Berichte angewiesen. Endlich tritt mit der Huldigung des Stiftsadels und der kleinen Städte gegenüber Bischof Henning der Friede ein. Die Schilderung des Schauteufellaufens, persönliche Erlebnisse und städtische Tagesbegebenheiten, das Studium und die Romreise Tile Brandis behandeln die folgenden Blätter. Mit der Einführung aber Bischof Bartholds von Landsberg 1481 begannen Jahre heftiger Kämpfe zwischen Bischof und Stadt, die an Umfang und Folgen nur von der Stiftsfehde am Beginn einer neuen Zeit übertroffen wurden. Der Auflage einer Accise von 3 Lübischen Schillingen auf jedes im Hochstifte gebraute und getrunkene Faß Bier, welche das Domkapitel dem Bischof zur Tilgung der Schuldenlast und Einlösung der verpfändeten Stiftsschlösser auf neun Jahre bewilligt hatte, setzte die Stadt und mit ihr Alfeld, Peine und Bockenem den entschlossensten Widerstand entgegen. Das Einschreiten der Hansestädte machte den kleinen Feindseligkeiten ein Ende und Bischof Barthold verzichtete auf die Steuer. Aber bald flammte der Zwist noch heftiger empor. Im Dezember 1484 führte Herzog Wilhelm von Braunschweig, der Verbündete des Bischofs, seinen Bruder Herzog Friedrich, den Schutzfürsten der Stadt, vom Kalenberge gefangen ab und sperrte der Stadt Straßen und Päffe. Da stimmten die sechs Bäuerschaften dem Rate zu, dem Bischof Huld und Eide aufzusagen und Leib und Leben einzusetzen. Im März des folgenden Jahres begann die große Fehde mit Sengen und Brennen nach der Sitte der Zeit. Auf der Gegenseite standen mit dem Stiftsadel die Städte Bockenem, Peine, Gronau, Sarstedt. Dazwischen liefen vergebliche Verhandlungen der befreundeten Städte. Im August lagerten auf dem Kräenberge der stattliche Wagenzug der Braunschweiger mit 450 Pferden und 4000 Mann zu Fuß, dabei Zuzug von Magdeburg, Stendal, Lüneburg. Dem Bunde der Städte schlossen sich noch die Bischöfe von Osnabrück, Paderborn, Minden und mehrere weltliche Fürsten an. So dehnten sich die Hin- und Herzüge, die Verwüstung der Aemter bis Ende

des Jahres 1486 aus. Bei dem Kreuze vor Steuerwald wurde endlich am 22. Dezember der Friede zwischen den Parteien besiegelt. Nach wenigen Jahren bot sich für Hildesheim die Gelegenheit, die von Braunschweig geleisteten Dienste in vollem Maße zu erwidern. Auf dem Felde von Bleckenstedt kämpfte man Schulter an Schulter siegreich gegen die Herzöge. Den Empfang der heimkehrenden Krieger am Rathause hat neuerdings in lebensvoller Gruppierung begabte Künstlerhand zum Gedächtnisse der Geschlechter festgehalten.

Werfen wir einen Rückblick auf die skizzierte Entwickelung der Dinge, so läßt sich nicht verkennen, daß Hildesheim im 14. und 15. Jahrh. auf den verschiedensten Gebieten die Aufgaben erfüllte, die inmitten einer kraftlosen Reichsgewalt und der aufstrebenden territorialen Herrschaften den ummauerten Städten als den Mittelpunkten des Handels und der Kultur gestellt waren. Nach energischer Annahme der Reformation und bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. dauert der Aufschwung der Stadt fort. Der Niedergang der Hansa und des Handels überhaupt drückten auch sie darnieder und der dreißigjährige Krieg hat dann Hildesheims Machtstellung auf zwei Jahrhunderte vernichtet.

Die Briefe, welche der Justizrat Hermann Adolf Lüntzel vom Frankfurter Parlament 1848 an seinen Neffen, den damaligen Stadtgerichtsassessor Hermann Roemer richtete, durchzieht ein Zweifel, ob bei der Zerfahrenheit der inneren Zustände seiner Vaterstadt überhaupt ein gedeihliches Schaffen möglich sein werde.

Seitdem hat hier ein Geist gewaltet, der unter pietätvoller Wiederherstellung und Schonung des Alten in unermüdlicher Hingebung die Aufgaben der Zeit zu lösen weiß.

Beiträge zur Geschichte von Goslar.

Von Dr. Uvo Hölscher.

---

4. Heinrich von Alvelde,

Bürgermeister von Goslar, 1445—1454.

(Vergl. Jahrg. 28, 1895, S. 641—660.)

Der Herausgeber der Hansa-Rezesse hat die Bemerkung gemacht, der Rat von Goslar habe in bewunderungswürdiger Weise dafür gesorgt, daß auch nicht die geringste Kleinigkeit aus dem Prozesse der Stadt wider ihren Bürgermeister von Alvelde unbekannt geblieben sei. Wenn das Ironie sein soll, der Vorwurf einer Kleinigkeitskrämerei, so möchte der Vorwurf eher gegen v. Alvelde zu richten sein, der durch seine Briefe und Klagen den Rat zur Erwiderung zwang. Wer aber ein Stück Stadtgeschichte aus der erregten Zeit des Kampfes der Gilden und Gemeinden gegen Rat und Geschlechter in der lebendigen Schilderung der Urkunden gern liest, der wird, wie ich hoffe, dankbar sein für die „Kleinlichkeit" und den Eifer, mit dem hüben und drüben die Feder geführt worden ist; die Erzählung aber, die ich im Nachfolgenden darbiete, giebt mehr als ein Stück Stadtgeschichte, sie gewährt einen tiefen Einblick in das Leben unserer niedersächsischen Städte und den Parteienhader in der Hansa um die Mitte des 15. Jahrhunderts, also aus der bewegten Zeit, wo der gewaltsame Umschwung aller Verhältnisse im deutschen Reiche sich vorzubereiten begann. Als ich die Menge der Urkunden las, welche von dem Streite der Städte für und gegen v. Alvede melden, bin ich nicht lange im Zweifel gewesen, daß ich dieselben für sich selbst reden lassen müßte, da sie auch litterarisch als Sprachproben ihren Wert haben, und zudem eine notwendige Ergänzung zu den in den Hansa-Rezessen abgedruckten Urkunden bilden. Der methodische Weg war damit vorgezeichnet; ich gebe demnach im Nachfolgenden einen erläuternden Text, dem ich die Urkunden, soweit sie nicht in den Rezessen bereits gedruckt vorliegen, als Beilagen hinzufüge. Daß ich dabei alles nur auf die Sache beschränke, und auslasse, was irgend jenseits liegt, rechtfertigt sich selbst.

Es giebt ein doppeltes Geschlecht von Alvelde. Das eine, in Holstein ansässig, hatte seinen Namen von Annenvelde, woraus Anevelde und Alevelde entstellt worden ist, das andere, im Bis-

tum Hildesheim, hängt mit dem Orte Alfeld zusammen. Nur das letztere geht uns hier an. In den Urkundenbüchern der Stadt Hildesheim tritt zuerst 1235, auf: Johann von Alvelde, ein Ritter im Gefolge des Bischofs. Ihm folgt um 1270 der Ritter Conrad, gleichalterig mit dem Dechanten des Moritzstiftes Heinrich v. A. Im 14. Jahrh. werden erwähnt Heinrich (1321), inter consules Hildesienses, Conrad (1357), Scholaster, Sander nud Volcmar, (1367), Brüder u. Bürger, Wigand (1386), Priester, Heinrich (1388), Konsul, alle in Hildesheim. In den ersten Jahrzehnten des XV. Jhds.: Syverd, Tileke, Conrad, Dethmar, Heinrich, Volcmar, Ludeleff, alle Bürger in Hildesheim, Heinrich Levin, Barthold, Presbyter. So gehörte derselben Familie wohl auch der in Braunschweig ansässige Kaufmann und Großhändler Jordan von Alvelde an, der 1380, infolge eines Streites mit der Hanse und insbesondere mit Brügge, vertrieben wurde. (Vgl. die Hanse-Rezesse Nr. 156, 165, 170 u. a.) Die sonst noch zerstreut genannten übergehe ich.

Denn die hier in Betracht kommende Familie des Bürgermeisters Heinrich von Alvelde oder Aleveld in Goslar hängt ohne Zweifel mit der Hildesheimer zusammen, wenn ich auch das Nähere nicht angeben kann; die engen Familienbeziehungen treten deutlich hervor, insbesondere zu der Stadt Hildesheim, welche in regem Eifer nicht müde wurde, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, und zu dem Bischof von Hildesheim, den v. Alvelde „seinen gnädigen Herrn" nennt. Soweit meine mir zur Hand liegenden Urkunden reichen, kommt der Name von Alvelde in Goslar vor dem Jahre 1417 nicht vor; aber da erscheint „Heinrich v. Alvelde senior" bereits als consul und bald darauf als proconsul, während sein Sohn (?) Heinrich (ein anderer als der unten genannte) Priester im Dienste des Bischofs von Hildesheim war. Der Anlaß der Uebersiedelung scheint mir in der Wiederaufnahme des Rammelsberger Bergwerks gelegen zu haben, da die ersten Alveldes als dessen Teilnehmer und Juraten genannt werden; und nach der neuen Bergordnung konnten nur Bürger Goslars Bergteile haben und zu Bergämtern gewählt werden. Auch in den folgenden Jahren blieben Vater und Sohn Hinricus senior und junior, beständig im Rate der Stadt, und werden wiederholt als proconsules genannt. In diesem Amte wurde auch Heinrich von Alvelde junior, 1423 und 1443 von dem Grafen von Stolberg und Wernigerode zu Händen des Rates von Goslar mit dem Steinberge belehnt.

Als 1445 Heinrich v. A.[1] wiederum das Amt des Prokonsuls oder Bürgermeisters übernahm, fand er die schwierigsten Verhältnisse

[1] Der Vater war inzwischen gestorben und damit der Beiname junior erloschen.

vor. Zunächst in der Not der Bürgerschaft. Das Bergwerk des Rammelsberges, das seit etwa 1350 von Wasser überschwemmt, brach lag, trotzte noch immer allen Versuchen der Ingenieure, durch „Künste des Wassers Herr zu werden und kostete der Stadt nutzlos viel Geld. Massenweise wanderten Bürger aus, die nahrungslose und noch dazu durch unaufhörliche Fehden mit den umwohnenden Herren bedrängte Stadt verlassend. Auch die der Bürgerschaft aus der Behauptung der von der Stadt erworbenen Burgen und Schlösser in der Umgegend erwachsende Kriegslast war unerträglich geworden. Diese Gährung und Unzufriedenheit in der Bürgerschaft benutzten einige unruhige Köpfe unter den „hovetluden der menheyt“, um in der Nachahmung des von den Gilden Braunschweigs gegebenen Beispiels das Regiment des Rates zu stürzen und das Vorrecht der Herrschenden zu beseitigen.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die damalige Verfassung Goslars!

In der vom Kaiser Rudolf bestätigten Verfassungs-Urkunde von 1290 (in die decollat. Joh. Bapt.), durch welche einem langen Hader unter der Bürgerschaft Goslars, zugleich aber auch der alten Vogtei ein Ende gemacht wurde, war bestimmt, daß im Stadtregimente sitzen sollten: 1. zwölf Consuln, und zwar jährlich wechselnd je sechs, davon Sexviri oder Sechsmänner genannt, auch „neuer und sitzender Rat“ im Gegensatz zu dem „abgetretenen“ alten Rate; 2. acht Capitani, aus jeder Pfarre zwei Stadthauptleute (hovetlude) oder Milites, als Vertreter der Gemeinde, welche ebenfalls als „consules“ mitregierten und mitberieten in schwierigeren Fällen. Demnach bestand der Rat, als engerer und als weiterer gemeiner Rat unterschieden, aus zwanzig Mitgliedern, neben denen noch 12 von den Gilden „unitim“, d. h. gemeinsam gewählte Bürger, als „Freunde der Gilden“, zum Beirat mit zugezogen wurden: weswegen zuweilen auch von drei Räten in den Urkunden die Rede ist. Während aber das Vorrecht der Silvani und Montani (Woltwerchten und Berglude) d. i. der Korporationen, welche das Berg- und Hüttenwesen unter sich hatten, infolge des Ueberganges der Vogtei an den Rat und die von diesem bestellten „Vormunden“ oder Sechsmänner, bald ebenso verschwand, wie die noch 1290 in der Urkunde genannte Korporation der mercatores, d. i. der Kapitalisten oder Großhändler, hörte doch die Bevorzugung der alten Geschlechter noch lange nicht auf; wie vordem der Vogt, so wurde vorwiegend aus dem Adel Goslars der proconsul oder Bürgermeister gewählt; und unter den Sechsmännern, welche aus sich den Bürgermeister wählten, waren die alten Namen

Goslars noch lange überwiegend. „Die Sechsmänner", heißt es in einem alten Rechtsbriefe aus dem 15. Jahrhundert, „sind allein der sitzende Rat, wählen aus sich den Bürgermeister, und sind die vornehmsten und obersten der Stadt; doch haben sie Macht und pflegen bei wichtigeren Dingen die Achtmänner, d. h. die „Woltlude" der Gemeinde (NB. = hovetlude), um ihr Urteil zu fragen; außerdem mögen sie auch die 20 Mann aus den Gilden oder der Gemeinde, d. h. die Freunde der Gilden vor sich fordern." Daraus ersieht man, daß die Zahl der „Gildebrüder" im Rate inzwischen schon auf zwanzig gestiegen war.

Im Jahre 1445 trat nun die weitere Aenderung ein, daß, wie die Gemeinde zu den 8 Hovetluden, den Capitanis, deren ursprüngliche Bedeutung unter dem Namen und der Ehre des Konsulats wohl in Vergessenheit geraten war, noch acht neue Mitglieder (nunmehr die „Achtmänner" genannt), so auch die Gilden acht neue Mitglieder zum Rate hinzuzogen, sodaß das Verhältnis wieder gleich (28 : 28) war. Fanden aber die Gilden aus ihrer Zahl nicht so viele passende Personen, so durften sie auch andere aus der Gemeinde schicken. Ohne besondere Aufforderung des Rates durften aber weder die Achtmänner noch die Freunde von Gilden in den Rat kommen.

In einem anderen Rechtsbriefe von 1446, der zwar die bestehende Verfassung des Stadtregimentes auf den Kaiser Friedrich I. zurückführt, der aber schon Woltwerchte und Woltlude nicht mehr zu unterscheiden weiß, heißt es: Wenne juw den sessmannen beducht, dat iuw des rikes saken to vorhandelnde, to beradende eder to bischedende to sware falle, so blifft iuw de macht unde gewalt, dat gi unse wisere, de oldesten ut uns woltluden to iuw fordern moghen, unde wat de sulvige samt juw to meren deele eens warden, dat scal men also vaste holden.

Dit is de schedinge, de wy dor ordelvragen upgenomen hebben in dem jare verteinhundert unde deme sesse unde vertichtigsten jare, mandages na unser lewen vruwen lechtmessen.

Unterschrieben ist die Urkunde von dem Vogt Ludeken Boteken und vier Dingleuten.

Endlich heißt es noch in einem Rechtsbriefe: De sesmannen hebben den borgermester samt oren mydde-Radesheren jarlik eyndrechtichlichen ut den gemelten Sesmannen van olders her gecoren, unde wenne dat gesceyn, so hebbe se dat dem olden Rade, ok darna den Hovetluden unde den frunden uth den gilden up der scriverye angesecht

unde begeeret, dewyle de kore under unde mank onen sulves geschein sy, dat se oren vulbort unde gude wolmeninge dartho seden. Doch diese Urkunde ist schon jüngeren Datums.

Den Wahlvorgang in der Zeit, die uns hier angeht, schildert eine Ordnung vom Jahre 1446, die bislang noch wenig bekannt ist.

„Dit is dat recht, dat men deit in vigilia Sunte Andrease. Wan elk Borgermester sine sesmannen unde de Ridemester sine selscop[1] hebben verboden laten up dat rathus to comende, so gan de (sess) olden heren (d. i. der alte Rat) up des Rades donsen, de (sess) nigen heren (d. i. der neue Rat) up de Canselye, unde de hovelude in de Sisecamer (d. i. Accise k. = aestuarium). Feilet dar jemmes an den Sessen vor dat tocomende jar, so setten de hovetlude twe, feilen dar twe, so setten se veer unberochtigede, wol bewisede borger an de olden Sesse in de core. Ere men averst keset, geit de Kammener to den nigen heren unde vraget, off se dese alle in de core laten willet. Mikket se jemmes darvan ut, so bescriven de hovetlude andere. Fallet dar nene mere ut de core, so kesen de olden heren enen ut de twen to der getal to sessen to, . . . Dat sint de jenne, de in dat tocomende jar vor dese gude stad raden unde daden schullen.

Feilet en hovetman, so scriven de olden heren twe unberochtigede bewisede borgher ut der menheyt up schrifft, de bringet de Cammener by deme Ridemester unde den hovetluden. Hebbet de nigen heren dar nicht van ut to coren, so kesen de hovetlude enen ut den twen to der getal van achten to. Dat bringed de Ridmester vor de Olden unde Nigen herren,[2] denne geit men to panketeren unde wyn drinken."

Daraus ist ersichtlich, daß die Wahl neuer Ratsmitglieder im ganzen von dem Willen der Ratsherren abhing und die Gilden und Gemeinde (meynheyt) ohne Einfluß waren. Das sollte nun anders werden, indem die Gilden samt den Achtmännern nicht mehr neben geordnet, sondern dem Rate eingeordnet werden,

[1] Aus diesen Namen und der Benennung der Ratsmänner als milites ersieht man den ursprünglichen Charakter derselben: es waren die Hauptleute der Stadtwehr, unter dem Befehle eines Over-hovetman, den die Stadt später auch aus den Rittern der Umgegend in Dienst nahm. Daß sie in den älteren Zeiten auch „judices" zubenannt wurden, beweist, daß sie dem Vogte und darnach dem Rate für die Ordnung in der Stadt verantwortlich, auch Polizeirichter waren. (Vgl. d. Urk. v. 1290.)

[2] u.

und den Sechsmännern als Vertretern der Geschlechter die Bürgermeisterwahl und besonders auch das Kassenwesen nicht mehr lassen wollten. Aber der, welcher 1445 an der Spitze der Verwaltung stand, Heinrich von Alvelde, war von Natur ein trotziger Mann, dem das Streben des verachteten „Pöbels“ als Hochverrat erschien; dem Hasse setzte er Hohn entgegen. Stolz auf seine Abkunft, stark durch seinen Anhang unter dem Adel und den Städten, übermütig durch seinen Reichtum, den er teils ererbt, teils durch zwei Ehen, aber auch, wie man ihm nicht ohne Grund schuld gab, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt noch sehr vergrößert hatte, im Besitze von Gruben, Hütten und Landgütern, sah er, unbekümmert um den Neid der Menge, ruhig dem Ansturm entgegen. Dem Vorwurfe, daß er alles doch nur dem Rate verdanke, durch dessen Vertrauen er groß geworden sei, begegnete er mit der schnöden Antwort, er sei nur durch den „allgewaltigen Gott und seine Eltern“ großgezogen, und wer im Rate sitze, verdanke es nur ihm und seinen „Kumpanen.“ Der Rat in der Stadt meine in seinem Herzen Hochgeboren zu sein, der edelste und beste, und von Art und Adel so edel, daß sein eigener Leib ihn nicht binnen sich behalte und trage, seine Natur müsse ihm auch auswendig ein Zeichen geben, daß er auswendig zu erkennen wäre, obwohl er doch seit ein und einem halben Jahrhundert sich so jämmerlich gezeigt hätte und so gemerkt, daß man aus Not öfter die Stadthäupter von auswärts gesucht hätte. (S. 38.) Solcher Hochmut war nicht geeignet, ihm die Gemüter zu gewinnen, verfeindete ihn vielmehr mit allen, sodaß auch sein Amtsgenosse, der Bürgermeister Hermann von Dornten, aus altem Goslarischen Geschlechte, sich von ihm abwandte und die Sache des Rates preisgab. Köstlich beschreibt uns von Alvelde den hinterlistigen Charakter dieses Mannes, dem er alle Schuld an dem Unglück beimißt. (S. 33.) In der That gab auch v. Dorntens doppelzüngiges und um die Volksgunst buhlendes Gebahren den Häuptern der Volkspartei Mut zu kühnerem Vorgehen: Verleumdungen und Drohungen durchschwirrten die Stadt, bis endlich ein kleiner Anstoß den Stein ins Rollen brachte. Offen wurde von Alvelde beschuldigt, ein Stück von der Stadtmauer abgerissen und zu eigenem Bau verwandt zu haben: nach dem Wortlaute des Stadtrechts ein schweres Verbrechen. Der Angeschuldigte forderte strenges Einschreiten gegen die Aufhetzer, weil es sonst kein gutes Ende nähme. Zwar versprach der Rat Abhilfe, sah es aber gern, daß die Sprecher der Gilden und andere Privatfeinde mit immer neuen Klagen vortraten; die Urkunden geben ein sehr lebendiges Bild dieses Kampfes eines mutigen Mannes gegen die Uebermacht seiner Feinde, deren Absicht zuletzt

dahin ging, den Gegner aus dem Wege zu schaffen, und wenn es sein müßte, durch Mord. Daher entfloh von Alvelde, als er sein Leben bedroht sah, am 16. Juli 1445 aus der Stadt und suchte im Richenberger Kloster Schutz. (S. 34 ff.) Während dessen tobte in der Stadt der Aufruhr, und die Aufständischen machten sich zu Herren der Stadt. v. Dornten spielte dabei eine klägliche Rolle. Aus Angst versteckte er sich im Barfüßer-Kloster, aus dem er nicht eher hervorkam, als bis ihm von den Gilden und der Gemeinde sicheres Geleite gegeben war. Inzwischen hatte sich nämlich herausgestellt, daß bei dem großen Anhange, den von Alvelde in der gemeinen Bürgerschaft noch hatte, ohne dessen Zustimmung nichts zu erreichen war; auch fürchtete man die Rache des einflußreichen Mannes. Daher wurde von Dornten gebeten, nach Richenberg zu gehen und gute Worte zu geben; als er nichts erreichte, wagte auch er sich nicht zurück, sondern suchte Obdach auf dem Jürgenberge bei dem Propst. Doch ließ er sich zu abermaliger Verhandlung mit von Alvelde herbei, bei der er diesem mit Hand und Mund versprach, die Sache des Rates nicht zu verlassen. Aber umsonst: erst als in Gegenwart von Prälaten und einem Abgesandten des Bischofs ihm von Rat, Gilden und Gemeinde ein schriftlicher Geleitsbrief bewilligt war, kehrte von Alvelde zurück und vermittelte am 29. Juli 1445 einen Frieden zwischen dem Rate und den Gilden samt ihrem Anhang, in dem nur wenig von den Rechten des Rates geopfert wurde. Aber damit war nur neues Oel ins Feuer gegossen; eine große Versammlung im „Schuhause" faßte den Beschluß, das Geleit zu brechen; vom Schuhause wälzte das Volk, wohl an 400 voran, auf die „Ratsdiele", wo es zu stürmischen Auftritten kam, in denen der Rat feige seinen beleidigten Bürgermeister im Stiche ließ, und, unter Führung des ehrvergessenen von Dornten, sich dazu bequemte, daß acht Männer, aus jeder Pfarre zwei, zu den sechs von der Gemeinde gewählten Ratsgliedern über dem Rate stehen, und daß hinfort ohne „willen unde witscup der menheyt" kein Bürgermeister mehr erwählt werden sollte. Außerdem sollten noch zwei aus diesen Achtmännern den Stadtsäckel unter sich haben. In einer stürmischen Nachtsitzung wurden auch gleich die 8 Männer gewählt und beeidigt. Vergebens mahnte von Alvelde die Bürgerschaft zur Vernunft, aber erreichte nichts als gute Worte, während er von den Aufständischen offen gefehmet ward. Diesen unerträglichen Zustand der Dinge ertrug der hochfahrende, heftige Sinn des Bürgermeisters nicht lange, er war nicht der Mann, der vor einem Volkshaufen zitterte und sich sein gutes Recht abzwingen ließ. Mutig begab er sich in eine auf das Kaiserhaus

berufene Versammlung und verlangte sein Recht und richterliches Urteil. Vor dem stolzen Mann und seiner gewaltigen Rede wichen die Rädelsführer scheu zurück und man sagte ihm zu, daß auch nicht das kleinste Glied seines Fingers ihm angerührt werden sollte, aber hinter seinem Rücken schwor man, ihm das Messer in den Leib zu stoßen. Nachdem die Versammlung aufgelöst war, begab sich der Bürgermeister, von seinen Feinden und Freunden begleitet, in den Rat, um auch hier die Entscheidung herbeizuführen. Auch hier wagte sich keiner an ihn heran, aber unter lautem Lärmen und Toben der aufgeregten Volksmenge ward ihm angesonnen, seinem Gegner Albrecht von der Hellen, mit dem er in Fehde lebte, binnen Kürzestem Genugthuung zu geben. In Lebensgefahr und in so harter Bedrängnis entschloß sich von Alvelde abermals zur Flucht, aber diesmal mit bösen Gedanken der Rache. (S. 40.)

Diese Darstellung des Tumults gab von Alvelde in dem später entstehenden Prozesse, und obwohl die Stadt, wenn auch in der Sache selbst zustimmend, doch einen wesentlich anders gefärbten Bericht einschickte (S. 41), in dem die Verfassungsveränderung als ohne Tumult vorgenommen bezeichnet wurde, so blieb doch von Alvelde dabei, daß er und seine Kumpane bei Nachtzeiten mit gewaffneter Hand der Macht entwältigt worden seien, wider Gott, Recht und Eide, und daß, wenn er nicht eingewilligt hätte, man ihn des Lebens beraubt haben würde. (Brief an den Bischof Burchhard von Halberstadt.) Ich stehe auch nicht an, diese von v. Alvede geschilderten Vorgänge, welche den leidenschaftlichen Kampf der Stände uns deutlich erkennen lassen, für richtig zu halten, wenn auch im Einzelnen die Farben etwas zu dick aufgetragen sein mögen.

Die günstige Gelegenheit zur Flucht bot sich bald. Der Herzog Heinrich von Braunschweig hatte, um mehrere Streitsachen mit der Stadt beizulegen, den Rat von Goslar aufgefordert, Abgeordnete am 21. Dezember 1445 an die Landwehr zu Halchtern zu schicken und dabei auch von Alvelde vorgeladen, um persönlich die Fehde mit Albert von der Hellen beizulegen. Bei dieser Gelegenheit klagte von Alvelde dem Herzoge seine Not und nahm ihn so für sich ein, daß derselbe ihm seinen Schutz versprach; zugleich mahnte auch der Bischof Magnus von Hildesheim aufs entschiedenste ab, in die Stadt zurückzukehren. (S. 57 ff.)

Sobald seine Feinde erfuhren, daß er abermals entwichen sei, bedrängten sie den Rat, daß er den hingeworfenen Handschuh aufnähme und den Bürgermeister bei seinen Eiden unter Androhung der schwersten Strafe zur sofortigen Rückkehr aufforderе. (S. 51 ff.) Aber v. Alvelde, der in Braunschweig bei seinem

Schwager Zuflucht gesucht hatte, erwiderte, daß er den Rechtsbruch des Rates und die Empörung dem Kaiser vortragen und nichts ohne die Zustimmung seiner hohen Schutzherren, des Herzogs und des Bischofs, unternehmen würde. (S. 52 f.) Zugleich aber beklagte er sich bei der Gemeinde, in der er wohl noch viele Freunde zu haben vermutete, über den ihm von den Aufrührern zugefügten Frevel, über Gewalt und Hochmut, indem er den Sachverhalt ihr ruhig darlegte. (S. 53 f.) Der Bischof aber übernahm es, die Sache zu erledigen und kündigte zu dem Zwecke der Stadt seinen baldigen Besuch an. Ohne dies Anerbieten abzulehnen, lud der Rat unter ernster Ermahnung zum schuldigen Gehorsam v. Alvelde vor Gericht und versprach ihm sicheres Geleit, im Falle des Ungehorsams aber drohte er mit der ungesäumten Einleitung des Kontumazial-Verfahrens. (S. 55.)

Aber die frivole Art und Weise, in welcher gleich darauf die gerichtliche Ladung an ihn erging, zeigte deutlich, wie wenig es geraten war, dem versprochenen Geleite zu trauen, und der Unwille darüber veranlaßte ihn, statt der Erwiderung seine Bürgerschaft in Goslar zu kündigen, am 27. Dezember 1445, nachdem am 25. d. M. das Amtsjahr abgelaufen war. (S. 57.)

So stand die Sache am Ausgang des Jahres. Der Bischof, benachrichtigt von dem gewaltsamen Verfahren gegen seinen Schützling, unterließ nicht, dem Rate vorzustellen, daß es unbillig sei, von v. Alvelde zu fordern, daß er persönlich nach Goslar käme; da derselbe bereit sei, alles zu thun, was rechtlich von ihm gefordert würde, und er, der Bischof, der Stadt zu allem Rechte verhelfen wolle; er müsse sich jegliches Gericht der Stadt über den Angeklagten ernstlich verbitten; wenn aber seine Bürgschaft verachtet würde, so fände er wohl andere Wege sich Achtung zu verschaffen. Der Rat solle lieber den Aufrührern in der Stadt auf die Finger passen. (S. 58.) Der Rat antwortete, daß ihm vom Kaiser das Recht gegeben sei, über seine Bürger zu Gericht zu sitzen; er könne es sich nicht gefallen lassen, daß von Alvelde durch Lügen und Verleumden die Stadt in bösen Ruf bringe; er kenne keine Aufrührer in der Stadt, als den Angeklagten, der wider Eid und Gewissen sein Amt verlassen habe. Doch erklärte er sich bereit, als auch das Domkapitel warnte, einen kurzen Aufschub zu gewähren. (S. 61.)

Der Bischof, mit anderer Arbeit überhäuft und gezwungen, auf kurze Zeit zu verreisen, übertrug die Untersuchung und Einleitung des Prozesses dem Rate von Braunschweig, der auch eine Tagesfahrt in Dorstedt ansetzte, aber dort nichts erreichte. (S. 62.) Ebenso wies Goslar auch die Bitte des Domkapitels um weiteren

Aufschub des gerichtlichen Verfahrens seitens der Stadt entschieden zurück: die Gilden verlangten vom Rate ungesäumtes Vorgehen. Der Bischof, heimgekehrt, und über die Lage der Dinge unterrichtet, bat den Rat zu sich zu einer geheimen Besprechung, auch über andere Angelegenheiten, die ihm sehr am Herzen lägen: was dort verhandelt worden ist, weiß ich nicht, aber gleich nachher wurde von Alvelde in Goslar verfestet. Das „gerichtliche Verfahren", das bei diesem Prozesse beobachtet wurde, ist nicht allein für die Einsicht in die Stimmung, welche damals die Bürgerschaft beherrschte und die Lage der Verhältnisse lehrreich, sondern auch für das Prozeßwesen Goslars, wie es sich aus den Statuen entwickelt hatte, so wichtig, daß ich es nicht weglassen kann. (S. 44—51.) v. Alvelde antwortete damit, daß er seine Sache vor die sächsischen Städte brachte und um Schutz bat. Als erste erhob die befreundete Stadt Göttingen ihre warnende Stimme in Goslar; (H. Rec. Nr. 263—274) sie sieht von dem Prozeß solche Folgen, daß die Stadt daran zu Grunde gehen könne, wenn sie es mit dem Bischofe verderbe. (S. 63.) Infolgedessen lenkte der Rat ein und ersuchte den Bischof, den Prozeß zu beschleunigen, da v. Alvelde durch böswillige Gerüchte die Städte aufhetze. (S. 64.) Der Bischof antwortete, daß, sobald der Drang der Geschäfte es ihm ermögliche, er nach Goslar kommen würde, im übrigen aber seinen Schützling für zu edel halte, als daß er mit Lügen umginge. (S. 64.) Um aber dem Rate seinen guten Willen zu bezeugen, betraute er die Ritter v. Cramme, für ihn mit Goslar zu verhandeln, aber die auf dem Steinberge und in Ringelheim gepflogenen Unterredungen waren ergebnislos. Auf beiden Seiten, der Kläger und des Angeklagten, fehlte noch der gute Wille, im geringsten nachzugeben: beide hofften noch, ihre Rache zu befriedigen. So war auch die von Halberstadt bewirkte Unterredung in Osterwieck umsonst. Vielmehr war der Grimm des Verfolgten durch eine neue schwere Klage Goslars noch erhöht: ihm wurde schuld gegeben, im Jahre 1438 die Harzburg, zu deren Schutz er ausgeschickt war, an Braunschweig verraten und dadurch Goslar schwer geschädigt zu haben. In einem Rundschreiben an die Ritter v. Langelen, v. Cramme, v. Schwichelt, v. Oberghe, v. Mander u. a. machte er seinem empörten Herzen Luft und hoffte, daß sie ihm beiständen, zur Erlangung voller Genugthuung. (S. 65 ff.) Da er einsah, bei den sächsischen Städten seinen Zweck nicht nach Wunsch erreichen zu können, wandte er sich nach Lüneburg, wo er Einfluß hatte, und von da mit Empfehlungen nach Lübeck an die Hanse. Bereitwillig wurden hier seine Klagen angenommen, und der Rat von Lübeck forderte Bericht ein. (S. 66.)

Damit bekam die Sache eine für Goslar bedenkliche Wendung; die von allen Seiten einlaufenden Nachrichten ließen keinen Zweifel, daß die Stimmung bei den Sendboten ungünstig der Stadt war. Es wurde auch nicht anders, als der Rat in einem ausführlichen Schreiben die Sache so darlegte, als ob er alles gethan habe, den Angeklagten zu befriedigen, der aber teils aus natürlicher Fehdelust, teils aus bösem Gewissen nur darauf ausgehe, Goslar zu verleumden und ins Verderben zu stürzen. (S. 66 ff.) Gemäß der Erklärung des Rates, die in dem Schreiben angeführten Anklagen wider von Alvelde gerichtlich vertreten zu wollen, setzte Lübeck einen Tag an auf den 24. August, wo die Sendboten dort wieder versammelt sein würden und auch v. Alvelde versprochen hätte, zu erscheinen. (H. Recesse III, Nr. 252.) Diese Ladung wies aber Goslar zurück; es sei ein Mißverständnis, wenn das Anschreiben an Lübeck so genommen würde, als wenn die Stadt die gerichtliche Entscheidung der Hanse übergeben hätte; sie habe ihre Schiedsrichter bereits gewählt, und Lübeck sei ihr zu fern gelegen, um dort den Prozeß zu führen. (S. 72 ff.) Diese Ablehnung gab dem Angeklagten den erwünschten Anlaß, sowohl die Sendboten, als auch die sächsischen Städte aufzuhetzen, indem er die Weigerung Goslars als den klaren Beweis der böswilligen Rechtsentziehung deutete; von allen Städten war Magdeburg denn auch die einzige, die Goslar in Schutz nahm, während Braunschweig und Hildesheim noch zu vermitteln suchten. (S. 77.) Auf dem eben damals versammelten Städtetage zu Braunschweig wurde unter Mitwirkung des Bischofs von Hildesheim mit Eifer daran gearbeitet, die Sache beizulegen, aber da Goslar die kriminelle Verfolgung von Alvelde's nicht aufgeben wollte, nichts gefördert; ebensowenig erreichten die Adeligen, vor denen von Alvelde dreist genug war, zu behaupten, nicht er, sondern Goslar habe die Hanse in den Prozeß hineingezogen. (S. 73 ff.) Inzwischen waren die Sendboten in Lübeck einig geworden, Goslar unter Bezeugung des größten Mißfallens über die letzte Antwort einen neuen Termin auf den 16. Oktober anzuberaumen (H. R. Nr. 255), und an die sächsischen Städte die Mahnung zu erlassen, Goslar in seinem Ungehorsam nicht zu bestärken, worauf dieses antwortete, die Sache gehe weder die Hanse, noch die Städte an, da es seine gekorenen Schiedsrichter habe. (H. R. Nr. 256, 263, 264.) Doch erklärte es sich bereit, jede Vermittelung anzunehmen, die der Stadt zu ihrem guten Rechte verhelfen wolle. Darauf wurden von der Hanse die Städte Magdeburg und Göttingen zu Schiedsrichtern und Einbeck zum Oberschiedsrichter ernannt. Zu dem von Göttingen gegebenen Gutachten, das sich auf die von den beiden streitenden Parteien ein-

gesandten Klagen gründete, bekam v. Alvelde in den Hauptsachen Recht, aber Magdeburg, das sich in „sonderlicher Freundschaft und guter Meinung" zu Goslar hielt, gab kein Urteil ab, weswegen der Rat zu Goslar erklärte, „eines Manns Spruch sei kein Spruch", und Einbeck: es könne nichts in der Sache thun, weil das Magdeburger Urteil fehle; es rät, den Spruch der Fakultät zu Erfurt zu übergeben. (H. R. Nr. 274.)

So stand die Sache am Ausgang des Jahres 1446 noch auf demselben Fleck, aber schwere Wolken hingen über Goslar, das in immer noch wachsender Erregung der Bürgerschaft täglich in neuen Ausbrüchen gegen von Alveldes Frau neuen Anlaß zu bitteren Klagen gab; es war offenbar, daß der Rat des Pöbels nicht Herr war, ja, selbst an den Verhöhnungen der armen Frau teilnahm, bis dieselbe aus Not die Stadt verließ. (S. 41, 42.)

Sobald die Sendboten erfuhren, daß der Sühneversuch der von ihnen ernannten Schiedsrichter sich zerschlagen hätte, berieten sie über weitere Maßnahmen, fanden es aber für gut, zuvor noch den von Goslar abgesandten Conrad Overbeke anzuhören, und als dieser ungenügende Instruktionen hatte, mit den von Goslar Nachgesandten, dem Bürgermeister und drei Ratsherren, zu verhandeln. Das Ergebnis war, daß Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Göttingen mit der Beilegung des Prozesses betraut wurden. (Nr. 258, 292, Mai und Juni, Nr. 288, 292.) Dem Städtetage in Bockenem (H. R. III, S. 160, Anm.), der sich auch mit der Sühne beschäftigte, folgte am 25. September die erste Sitzung zu Braunschweig, an der außer den von der Hanse ernannten Städten auch die gekorenen Schiedsrichter, der Bischof und die Adeligen, teilnahmen. Aber hier zeigte sich von vornherein so wenig guter Wille auf Seiten Goslars, und auf Seiten der Schiedsrichter so wenig Uebereinstimmung, daß Alle froh waren, als Goslar sie einlud, am 11. November auf dem Rathause bei ihm die Verhandlungen fortzusetzen. Das Ende war ein „Abschied", in welchem der Rat von Goslar auf die ihm vorgeschlagenen Bedingungen mit dem Bürgermeister von Alvelde sich auszusöhnen versprach und auf die kriminelle Verfolgung verzichtete. Ein fröhliches Bankett schloß den glücklichen Tag. (Vgl. auch neben S. 78 H. R. Nr. 336, 338.) Unter den Bedingungen war aber auch, daß von Alvelde wieder in die Stadt aufgenommen werden, und alles vergeben und vergessen sein sollte. Das wollte aber die Bürgerschaft nicht anerkennen und zwang den ratlosen Rat, in diesem Stücke dem Abschiede sich nicht zu fügen. (Nr. 337.)

Aufgebracht über diese Treulosigkeit, beschloß die Hauptversammlung am 12. März 1448, Goslar von dem Bunde aus-

zuschließen und von Alvelde Macht zu geben, Goslar an Menschen und Gütern, wo er es fände, zu bekümmern. (Vgl. S. 79, Nr. 391.) In der nun ausbrechenden offenen Fehde trennte sich anfangs nur Magdeburg von der Hanse, während andere Städte, wie Halberstadt und Hildesheim, neutral blieben. (H. R. III, S. 348, Anm. Nr. 424—426.) In der Not wandte Goslar sich an seine ihm vom Kaiser gesetzten Schutzherren, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und an die Bischöfe von Hildesheim, Magdeburg und Halberstadt, indem es sich auf das neuerdings vom Kaiser Friederich (1446) bestätigte Privilegium der Stadt betr. das jus de non evocando berief. Es bewirkte dadurch auch, daß die Herzöge und Bischöfe die Hanse aufforderten, das den Reichsfrieden brechende Dekret gegen Goslar zurückzunehmen, widrigenfalls sie vor Gewaltmaßregeln nicht zurückschrecken würden. (Nr. 425, 426, 427, 428. Vgl. S. 80.) Dadurch stutzig geworden, ließ die Hansa, während sie gleichzeitig die Städte erinnerte, daß Goslars Ungehorsam allein an allem schuld sei, sich doch von Lüneburg über die zu Braunschweig und Goslar gepflogenen Verhandlungen nochmals berichten (Nr. 338, 929), und Goslar selbst legte gegen den Ausschluß Protest ein, da es alles gethan, was die Hansa verlangt hätte, es ihm aber nicht zugemutet werden könnte, einen so gefährlichen Menschen, wie von Alvelde, wieder als Bürger aufzunehmen.

So war nun von Alvelde gezwungen, die Fehde fortzusetzen, ohne viel damit zu erreichen, da die sächsischen Städte ihm die Thore verschlossen, und die Hanse nicht vorzugehen wagte. (Nr. 458.) Allerdings war der Wunsch allgemein, daß Goslar nachgeben möge (Nr. 459); aber die Bemühungen des Städtetages zu Braunschweig am 14. September 1449 waren umsonst, und die Hansa gab auch nicht nach. (Nr. 548, 579.) Es war ein unerträglicher Zustand, der die Kläglichkeit der deutschen Reichsverhältnisse ins volle Licht stellte, und unter dem besonders die Handelsstädte litten. Daher erhob sich allen voran Magdeburg und berichtete nach Lübeck am 24. März 1450, daß es sich wolle rechtlich belehren lassen, ob der Hanse Gebot dem kaiserlichen vorangehe. Die Hanse habe allein die Schuld an dem Unfrieden, indem es mit Unrecht von Anfang an gegen Goslar Partei genommen und das Urteil gesprochen, ohne Magdeburgs Spruch abzuwarten. (B. VII, Nr. 832.) Das sei auch die Ansicht der meisten sächsischen Städte. Die Hanse ließ mit der Antwort nicht auf sich warten: sie bedrohte Magdeburg und alle Städte, welche es mit Goslar hielten, mit dem Ausschluß aus dem Bunde. (Nr. 627, 629.)

Während sich unter sothanen Verhältnissen die Erbitterung in den Städten immer offener wider von Alvelde kehrte, der die

Sache vor ein fremdes Forum geschleppt und durch alle Mittel und Künste die Seestädte aufgereizt hätte, begann die Hansa doch einzulenken: am 17. Oktober d. J. schickte sie einen Vertragsentwurf, an welchem v. Alvelde selbst mitgearbeitet hatte, an die sächsischen Städte, mit der Aufforderung, Goslar zur Annahme desselben mit Güte oder Gewalt zu bewegen. (Nr. 632, 660.) Aber der Entwurf fand außer in Braunschweig, das Goslar die Thore verschloß (Nr. 430), nirgends Billigung, und Göttingen und Hildesheim, von v. Alvelde bedroht, zeigten ihm ihre Gesinnung. (Nr. 677, 679, 680, 683, 684.) Die erneuten Sendschreiben der drei Bischöfe und der Herzöge zeigten, daß es nicht weit vom Ausbruch offener Feindseligkeiten entfernt war. Sie verboten auf Grund des kaiserlichen Inhibitoriums vom 9. 4. 1446 als Schutzherren Goslars in ihren Gebieten allen ihren Unterthanen und Mannen, der Hanse zu gehorchen, und ihnen schlossen sich in dem Vorgehen die Städte Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt an. (5. 6.—27. 6., Nr. 427—430.) Dadurch geriet die Hansa in große Verlegenheit, denn während die einen, und das waren die meisten, von Lübeck sich nicht trennen wollten, das entschiedenes Vorgehen forderte, waren andere ängstlich und voll Sorge vor der „Revanche" der Fürsten und Städte. (3. 7.—1. 10., Nr. 431—450.) Man kam daher überein, durch die Vermittelung Braunschweigs, das allein noch treu geblieben war, die sächsischen Städte anzurufen, daß sie die Sache, an der niemand mehr Lust habe, beilegten, wozu auch Goslar einstimmte, obwohl es sich bitter über Lüneburg beklagte, daß es wider besseres Wissen es mit v. Alvelde hielte. Besonders durch die Thätigkeit Hildesheims, das von Anfang an nicht geruht hatte, für den Frieden zu wirken, kam es endlich zu einer neuen Tagesfahrt in Hildesheim, wo beschlossen wurde, v. Alvelde nach Halberstadt vor einen Städtetag zu fordern. (8. 10. Nr. 451.) v. Alvelde meldete dies nach Lübeck, mit dem Versprechen, die Hanse von allem zu unterrichten und ohne deren Beifall nichts abzuschließen. (Nr. 451. Okt.) Sobald er zugesagt hatte, zu erscheinen, wurde auch Goslar eingeladen. (Nr. 453. Dez.)

Nach den notwendigen Präliminarien verhandelten dann die Städte Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben besonders für sich in Egelen und stellten einen Vertragsentwurf fest, dessen Annahme von v. Alvelde zugesagt, auch der Stadt Goslar warm empfohlen wurde. (20. 12, Nr. 454.) Auf Grund dieses sog. Halberstädter Rezesses vereinigten sich der Bischof Magnus und die sieben Ritter auf einer Tagfahrt in Barum mit den sächsischen Städten Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Halberstadt, Aschersleben, Quedlin-

burg, Nordhausen, Helmstedt auf die f. f. Punkte: 1. v. Alvelde soll bei der Hanse erwirken, daß Goslar ohne die Bezahlung der Pön wieder in den Bund aufgenommen werde; 2. er soll die arrestierten Bürger und Güter freigeben; 3. er soll seine Schmähschriften widerrufen; dagegen soll Goslar 1. das Eigentum von Alvelde's frei geben, 2. ihn und seine Frau wieder in Goslar dulden. (aō 1448./1451. Nr. 455.)

Diesem Entwurfe fügten die Städte noch besonders hinzu 1. von Alvelde sollte in Zukunft sich aller Fehde mit Goslar enthalten und sich an dem Gerichte in Goslar genügen lassen; 2. alle Privatklagen privatim beilegen, ohne die Stadt zu belästigen, und 3. in Goslar wieder als Bürger aufgenommen, der Obrigkeit den Gehorsam eines Bürgers leisten. (Nr. 456.)

Jedoch der halsstarrige Sinn der goslarischen Bürgerschaft wollte den letzten Satz nicht annehmen, und der Rat mußte auf dem Städtetage zu Braunschweig erklären, daß Goslar neuen Vorschlägen entgegensehe. 12. Juli 1452. (Bd. IV, Nr. 91.) Nach vielem Hin- und Herhandeln (Nr. 165, S. 101, Nr. 183, 31. 5.—12. 10.) erklärte endlich Goslar am 12. Oktober 1453 den in Bremen versammelten Sendboten, daß es sich die Schandschriften von Alvelde's nicht länger gefallen lassen wolle und daher, wenn die Hanse sich der Einmischung in die sie nicht berührende Sache nicht begäbe, den Schutz des Kaisers anrufen würde. (Nr. 192.) Die Hanse befahl darauf den Städten, bis Michaelis den Prozeß abzuthun, da von Alvelde bereit sei, auf alle Bedingungen einzugehen. Der trotzige Mann war mürbe geworden; er sah ein, auch durch die Hanse seinen Zweck nicht erreichen zu können. So kam am 3. September 1454 der Vertrag zu stande in folgendem Wortlaute:

„We de Rede der stede Magdeborch, Brunswich, Gottingen, Hildesem, Hanover, Halle, Stendal, Halberstad. Quedlinghborch, Oschersleve unde Helmstede bekennen openbar in dusseme breve vur alsweme, de one horen, seyn edder lesen, dat we syn gewest up dem dagh to Halberstad, darsulves de van Gosler unde Hinrik van Alvelde by vorbodet wereu umme scheel unde unwillen, de twischen den van Goslar unde Hinrik von Alvelde uperstan was, darumme Hinrik ut Gosler geweken was unde over de van Gosler sware unlidelike schrifftte gedan hadde, hefft de genante Hinrik vor uns Reden utgesecht: Wat he der schrifft gedan hedde, hebbe he gedan in hastem moyde synem recht to hulpe, so he meynde to hebbende, unde enwette nicht van den van

Gosler, wanne van vromen luden. Darto hebben we de Rede der genanten stede den ersamen Rad to Gosler gebeden, dat se ome dat umme unsen willen vorgeven, deme de genanten von Gosler so gedan hebben unde hebben ome de borgerscop um unser bede willen wedder gegeven, he schulde sek redeliken holden unde der stad nod na sinem vormogen helpen dragen, de wile he to Gosler wonede. Vorder is besproken, dat alle pinlinke saken, de orer eyn to dem andern hebben mochte, gantzliken syn affgestellet unde in borgerlike sake gewandelt, unde sodan schulde, also orer eyn to den andern mochte hebben, hebben se gesatt de von Gosler an de ersamen borgermester Hinrik Gallen to Hildensen unde Drewes Stegman Radman darsulves, unde Hinrik van Alvelde an de ersamen borgermester to Brunswych Gerken Pawele unde Henneke Walbeke, de se dar over schullen in vruntschup entwey setten, unde wes se in vruntschup nicht vinden enmoghen, schullen se uppe beyder parte kosten sek beleren laten, unde na sodaner beleringe don. Vorder is besproken, dat de ersame Rede to Magdeborgh unde Brunswich unde Halvirstad willen badescup hebben by dem ersamen Rade to Lubecke umme de breif, dat se wedder in de Hense gesatt unde togestadet werden. Ok is besproken, were Hinrik van Alvelde wes schuldich den borgeren to Gosler edder se ome, dar schal eyn des anderen willen umme hebben edder dar bi varen, alse dat stadrecht to Gosler inne holt. Unde hirmede schullen unde syn alle tosage unde unwille grundlichen, deger unde alle bigelecht syn unde vornichtiget wesen . . . Des to bekantnisse hebben wy de Rede der stede Magdeborch unde Brunswich unse insegele van bevelinge wegen dusser vorscreven Stede an dussen breff gehenget. Na Christi gebord verteynhundert jar dar na in dem veir unde veftigesten jare am dinnestage negest na Sunte Egidiens daghe.

(Vergl. Rec. v. J. 1448, 455—457.)

Am folgenden Tage, am 4. September 1454 (zurückdatiert), wurde auch Goslar wieder in die Hanse aufgenommen . . .

„Van sodaner unser macht unde bevelinge wegen seggen wy alsodane besweringe, bod unde pene, alse van unser wegen gescheyn was, in crafft unde macht dusses breves aff unde setten de van Goslar wedder in alsodane privilegien, rechticheyt unde vryheyt unde an oren rechten

stede, da se van olders inne gesetten, seck der van velichen to brukende, na alse vor wy noch nemet van unser wegen, noch de genante Hinrik van Alvelde edder sine erven willen noch enschullen den ersamen Rad to Gosler edder de oren van der wegen nicht mer anlangen edder bedegedingen efte bedegedingen laten. Dusses to urkunde . . . widwekens na sunte Egidiens daghe."

(H. R. Nr. 307, 308.)

Am 9. Oktober d. J. wurde der Vertrag auch von dem sächsischen Städtetage förmlich anerkannt. (Nr. 310.)

Gewiß waren Alle froh, den langen verderblichen Streit, der die Städte und die Hansa in die größte Verwirrung und Not zu bringen gedroht hatte, endlich beigelegt zu sehen.

von Alvelde kehrte in die Stadt, die ihm so viel Leid zugefügt hatte, nicht wieder zurück. Er scheint auch bald nachher gestorben zu sein.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich den Prozeß v. Alveldes mit der Brüderschaft U. L. Frauen in Goslar, der gleichzeitig geführt, und ebenfalls 1454 durch einen Schiedsspruch erledigt wurde, unberührt gelassen habe, weil er ein Kapitel für sich in der Geschichte des merkwürdigen Mannes bildet und den Streit mit Goslar sonst nicht berührt. —

1445.

Na der bort Christi unses heren in dem XLV jare der minretale des dunnerstages unde fridages vor Sante Marien Magdalenen entstand eyn uplop unde twydracht, des anhevere hovetlude unde upsetter weren, de satten sek to hope unde loveden unde sworen mit denne, de one bequeme dar to weren, weder ore eyden, de se my unde minen kumpanen alse orem rade gedan hadden, unde ward dar to getogen van gilden unde meynheyt vaste volkes, den se vele unwarheyde unde gedichte vorseden over uns, unde brachten des volkes vele darmidde van orer redelicheyt. So ek nu sodan werk vornam mid minen kumpanen des Rades, so schickede wy gude frunde unser kumpane by de hovetlude, unde ek sprak ok sulwes mit der een deel, wenne wy hadden se gerne underwiset des besten wy mochten unde groten vorderff bewaret. Do wolde men des nicht horen; do sach ek, dat se vort wolden, unde dat ok Hermen Dornten (de borgermester) den groten schowduwel makede. He sede jeghen gude frunde, he moste eyns gilden unde menheyt to hope theyn, unde seen, by wen se stan gan, unde darna makede he

den schoduwel reyde mit denne, de om dar to nutte weren, unde toch darto vrome borger van Rade, gilden unde menheyt unde andere ammechte, der wyse eir ny to Gosler gewesen hadde unde ock nicht god unde nutte werden wolde, so he ock genoch underrichdet ward; doch dat moste vort, dat he in sinen dullen koppe hadde. Men ek weyt der vromen lude vele, hadden de sine andacht geweten, se enhedden Gosler nicht to egen nomen, dat se ome siner seiden bladinghe daran gevolget hedden. So nu de schoduvel over was, konde he nicht lenge vorholden unde sede sinen vrunden, dat ek nu to howede, wen ek wolde, he hedde nu ok wen hinder sik kregen, dat em nu neyne not mer teghen my enwere. Dar to hoffde he ok der knokenhouwer gilde, dat de om hulpen sin werk buwen, dar allet nicht denne vorderff by was. Dat sede ek em ok, van synen schoduvel unde van sinen gildenkopen werde noch grote schade van komen, unde wu he dechte dat to vorantwordende. Do sede he, wenne he wolde, so were he der borger mechtich, unde et scholde dat ome number mer vordenken. Do ek it do sach, dat se vort wolden, do ginc ek des avendes to dem Rychenberghe in oreme unde minen besten, vorder vordarff to bewarende, unde dat one sodan ore ummode gekoldet worde. So men dat in der stad vornam, makeden se ene bolderinge mank dem volke unde leiten de borgere wecken unde brachten de to harnsche unde heten my to male ovele unde lepen to Herman Dornthen unde to alleme volke unde dichteden my over myt logene, wu dat ek hedde laten vorbodet welk hovewerk, de des morgens an dem fridage scholden de keyge berennen vor der stad. In dem gerochte worde one orlovet, dat se mochten dor, torne unde muren bewaren, dar denne my grote gewalt unde unrecht ane schach. Do sede Herman, dat se des nicht loven scolden, dar wolde he gud vor wesen, unde schenkede one wyn unde beer unde reid one vor dat beste, dat se en bedde gingen. Hir enboven gingen se vort unde nemen in torne, dor unde muren unde bestalden de myt wapenden luden unde leten in unde uth, we se wolden, sunder des rades willen, weten unde vulbort, unde entwoldigeden so my unde myne cumpane alse oren rad unser macht unde vryheid, alse wy van alder van dem hilgen rike to eren unde der stad to gude gehad hadden, wedder ore eede, de se deme hilgen Rike unde ons gedan hadden.

So ek to dem Richenberge was, gingh Hermen Dorten des fridaghes nacht van vorchten weghen, so alse se in storme de nacht leweden, in der Barvoten Closter umme velicheyt willen, unde des morghens vor dat Vitesdor unde bat dar de dorwart, de dor wapende borgere weren, dat se one uth leten; seden se nen, wen one dat entbeden gilden unde meynheyt, anders endeden se deme so nicht. So ghing he do wedder in dat closter. Do sanden to ome Rad, ghilden unde meynheyt, dat he to one uppe dat hus queme: deme he so nicht endede, sunder se mosten ome dat gheleyde to gheven. So he do quam, beden se on, dat he mit dem Rade unde sinen heren wolde sitten ghan, se wolden one ores werves berichten van orer vrunde weghen: dar up he antworde, ek (sc. v. A.) unde myne kumpane weren de Rad, ons hedden he unde syne cumpane gesworen. Hyr up se one sampliken beden, dat he wolde to my ryden mit Diderike Tuntzel unde my bidden, dat ek wedder queme, unde so ek geleydes behovede, scolden se my dat toseggen van Rad, gilden und meynheyt: my were sodanes nicht nod ghewesen, my scholde node an eynen mynere minsten vinger leyde scheen syn. Over des thee ek my an de bekentnisse unses heren godes unde ervaringe veler vromen lude binnen unde buten der stad, wat daran boser lude meninge was to der tyd, des my ok de twene tostonden, were ek dar bleven; ok Hermen sede dar to, dat he der nacht sin gud halff gheven hedde, dat he by my dar ok buten gewest hedde. Alsus bereid ek my mynes antwordes unde sede one: na deme se den Rad so entwoldiget hedden wedder ore eede, se uns ghedan hadden, so wolde ek my bevragen by dem Rade to Brunswick unde Gottingen, unde wes de my reden, scholdeme my darinne nicht unredelik vinden, unde ok myt wetten mynes gnedighen heren van Hildensem. Darup my Hermen sede, he wuste ok nicht even, wedder he dar wedder inwolde edder nicht, dat ek ome wedderreide umme des besten willen, des he vorder wolde birade nemen. So nu Hermen quam vor de stad, so reid ome de provest van Jurgheberghe, dat he dar buten bleve in synem Closter, so lange bet de borgher to synne quemen. Dar de borghere erre unde tornich umme weren unde seden, Hermen hedde on jo togesecht, he wolde wedder komen, unde wolde he dar na nicht by one bliven, so scholde he seker wedder ghan. Uppe den avent to vesper sande de Rad unde der oren

sesse to Hermen unde beden, to my to gande, se hedden to uns beyden wes to wervende van orer vrunde weghen, deme he so dede. Do nam provest Wilhelm my unde Hermen over syden unde reide uns beyden na rade unser vrunde unde heren to bliven; dar ek to sede, des were nicht nod, Hermen were uns beyden dar nutter in de stad. So sede my Hermen sodanne myd hande unde myd munde to in der sake by my to bliven, unde de provest sede, dat he ok by uns beyden bliven wolde, so verne sin liff unde gude kerde unde he sunte Jurgen hedde. Alsus ghingen de sesse wedder to hus. So sanden se vort twene ores Rades van gilde unde meynheyt to Hermen unde beden on wedder to komende unde hulpe raden, dat men my wedder krege. Aldus sande he my den sulven provest unde leid my vraghen, wes my des nutte duchte, dar wolde he na don. Do reid ek ome, to lernde, wes he dar gudes uth maken konde; enkonde he nicht, dat he denne wedder uth ginge. Alsus bleff he dar inne myt mynen weten, wente an den Dinstach. In dusser tyd sande myn gnedige here van Hildensem Sigerum sinen scriver unde leit bidden, dat de gilde unde meynheit den unwillen nedder sloghen unde al dingh gutliken upnemen, syne gnade wolde dar by komen myd sinen domheren unde de sake byleggen. Also quemen nu to my an dem dinstage Gilden unde menheyt biddende, dat ek wolde wedder komen unde sitten in myne stidde myd minen cumpanen, wy scholden mechtiger syn, denne wy vore weren: my geve dar nemant nene schult. Unde wolde ek dar boven geleyde hebben, dat wolden se my toseggen. Do wart my geleyde vorwaret in schriffte in jeghenwardigheyt der prelaten. Sus gingh ek up oren geloven myt wente in myn hus. Des vridaghes dar na leid ek vorboden de Rad, der borghere breiff to horende, des wy denne myt one gudliken vordrogen unde in orer bede one willen bewiseden, dat alle dingh scullen fruntlik syn twisschen dem Rade unde den Gilden unde de menheyt: to dem ersten, dat de Rad in siner vorgescrevenen macht bliven scolde, by namen ok umme de molen, metten, erbare lude in to nemende unde alle anderen stucke, dar van erringe, unwillen unde undult under se gewesen; to dem anderen, dat ek gewalt, anvallinge an mynem live unde gude noch nene vare effte entsettinge hebben scolde; ok wanne de Rad to den gilden, innighen unde menheyt, to allen, edder orer en deil to wervende hadde, dar

schullen ses personen uth dem sittenden Rade unde dre uth dem olden Rade over syn, unde wanne de gilden, innighe unde menheyt alle, edder ore en deil, to dem Rade to wervende hedden, so scolden twe uth den gilden, to den twen, de van der Gilden weghen in dem Rade syn, unde ok veer personen uth de meynheyt mit den sesmannen in dem rade over syn; unde wenne van der ghilden unde inningen neyn persone in dem Rade were, so moghen se twene midde senden vor den Rad, sodane werff gutliken an se to bringende, antworde intonemende unde gutliken unde fruntliken ane jenighe sameninge effte uplop to endende, so dicke des behoiff sin worde. Verder hebben se sek voreynet, wenne dem Rade wat swares unde marklikes anligende is myd krygende, myd buwende an der stad odder dar enbuten to der stad behoiff, unde dar on allen to leggende behoiff sin wolde, sodanne wolde de Rad don myt witschup der vormunden van den gilden, inningen unde menheyt; ok enwolde de Rad nemande in nemen, he ensculle sek an unsem stadrechte ghenoghen laten, worde ok we uth geladen, dar welde he sek truweliken ane bewisen na allem vormogen. — —

Doch de hovetlude bekurden dyt alle daghe unde straffeden de borgher vaste, dat se nicht dat myt my holden scolden unde meynscup myt my hebben, unde sanden ok ere boden unde vorboden gylden unde menheyt up dat schowhus unde worden eyns, dat se my dat geleyde nicht lengk wolden holden wente to Michaelis, unde wolden ok neyne breve vorvulborden. Dar de Rad one umme seggen leten, dat one ho geraden duchte syn, dat me dat by allen dedingen besproken lete unde deme so volgede: dar se kord to seden, se wolden dat ave hebben umme dat geleyde unde drungen my so myd sodaner gewalt sodan geleyde aff, dar sek de Rad unde de personen so nicht an bewyseden, de my dat geleyde togesecht hadden, alse one wol gevoget hedde. . . .

Do my so vaste gedranghes unde gewalt schude van itwelken boven rechtes vorbedinghe, enbod ek den borgeren, dat ek gherne eynem isliken rechtes plegen wolde, unde dar to scholden se myner mechtich sin; dar up se antworden, wede myt one wolde rechtes pleghen, deme scholde me neyne gewalt dar over don, dar wolden se lyff unde gude by setten. Do ek ok in dem Rade sede, ek wolde van stund an antworden vor alle schult, do wolden se dat van my nicht nemen, sunder stonden my

alle doghe na live unde na gude to der armen stad groten schaden und vorderff. So hefft de Rad, gilden unde menheyt, de myn mechtich weren, my in dat vure gesat unde my vorlaten unde my nicht to likem unde rechte hulpen, so se billikerwise scholde gedan hebben.

Do makeden ok de hovetlude unde ore hulper de nige upsate, dat me scolde achte keysen van der menheyt wegen, twene ut jowelker par, de scolden ore vormunden syn boven sodanen sesse, de de Rad alle jar van der menheyt plach to kesen; so quemen se vort vor den Rad, de sulven hovetlude, unde gheven uns dem Rade vor, we scolden nenen borgermester mer keysen noch radman sunder witscup unde vulbord der gilden u. menheyt, unde se wolden ok den schriver setten, des rades taschen to vorende u. to rekende unde mer artikeln over andere ghesette der stad, dat wy scholden in ore macht syn. Darup we on upseden, we wolden dar nicht inne vulborden, sunder in unser macht bliven, wente unse tyd uthe were. Dar up seden se, wy scolden de artikele tekenen, unde bestalleden de borgeren, dat nemant moste myt my spreken, ghan edder stan, als effe ek eyn vorlecht man were, unde wen se vornamen, de by my kam, straffeden se den hart, unde de moste orer aller unwillen hebben. Also darna wy de Rad scholden kesen den nygen Rad, so entwoldigeden se uns des kores unde koren, wen unde wu se wolden, wedder unsen willen unde vulbord, unde so wy denne den nygen Rad wolden sweren laten, des fridages na conceptionis Mariae, so quemen se up dat radhus unde seden, se wolden twene ut sek kesen, de scholden boven dem Rade syn in der wys, dat de scolden upnemen all des Rades rente unde toval unde scolden dat antworden den tafelheren, dar to de nyge Rad sede, na deme se sulven se koren hedden unde denne nenen loven des to one hedden, so dankeden se one goytliken; dar up se one seden, se scolden sweren. So manede ek se des, dat se uns togesecht hadden, wy scholden jo by vulre macht bliven unde vorrede one dar holichen; dar wolden se nicht, sunder boden de nyge Rad, dat se twene koren ut orem hopen, so koren se Heydeke Schradere unde Barthold Symmenstede. Dat weren nu der jungesten twene uth dem Rade, des one sere vordrot unde heddent noch gherne vorlenget myt veler langen dedingen, dat to langk to scrivende were; so boden wy one, to eyden were nicht tydich, sodane eyde by nacht

to donde, dat se dat deden up mandagh jeghen den morgen; dar up se uns wedder enboden, dat se des daghes sweren scholden, unde se hadden wol veerhundert borgher hynder sek bestalt, de dat so hebben wolden. Umme vorderves willen to vorwarende mosten we denne so don unde leyten se by nacht sweren dem Rade, dat doch unbillik was. So nu de Rad gesworen hadde, so leiten se den nygen Rad vor sek ghan, so mosten de twene one vortan loven unde sweren, dat se allet don wolden, dat on gilden u. menheyt heten.

. . . .

To der stunt, do de borger dem Rade seden, dat me nenen borgermester noch Radman sunder de menheyt kesen scholde, do wart it Herman Dornthen leyde, dat he aff gesatt worde unde gingh to stunt unde vordrogh sek myt den hovetluden unde swor, dat he myd my na Wynachten nummer wolde in Rade sitten, dar on god wol vor bewaren scal, des gelyk he ok vorsede to jare by Michelis, so he to daghe was jeghen de schenken to Brunswick, he enkonde noch enwolde myt my nicht lengk to Rade ghan. He hadde aver my unde mynen cumpanen alse dem Rade gesworen, dat wy den Rad by dem kore unde macht helden, so gingh he hinder us unde screff sek erst unde andere sine kumpane up enen tzedelen, de he darto hebben wolde unde sande den vormunden der menheyt unde enbot on, dat se de kesen scolden, deme se so nicht don enwolden. Dar enboven ging he in de kramer gilden unde kos darover, wen he wolde, des gelik he nu werlde eir gedan hadde, unde ok an den Rad unde my, wes darumme recht sy. Dar boven so men nu dem Rad sweren scolde, enbrak one noch eynes mannes, so was dor derwyse, dat den de sittende Rad plach to kesen, so vel he us vor unde kos eynen dar to dem Rade, dem Rade to hone unde my to vordrete, unde den he myt beyden reden boven veir unde twintich jare hulpen geutert hadden, de moste nu god syn. — —

Do seden se ok to my in vrevel unde homoyde, alse dat se my van nichte up getogen hedden, so doch my nemant hefft van nichte upgetogen, wen de alweldige god unde myne saligen elderen, de wol bekant weren vor erlike, arme, bederve, vrome lude. Ok weten dat alle, dat orer neyn in beyden reden sit, ek enhebbe on myt hulpe myner cumpane vort unde upgetogen in den Rad, to der stede gekoren unde gesat der stad to gude,

one unde oren vrunden to eren, wente an dut jar, dar wy des berovet worden, des my nu van orer velen ovele belont wart, dat ek godde bevele. De Rad menet wol hogeboren van naturen in der stad to wesen in sinen herten, unde de edelste unde de beste, unde sin adel unde art were so eddel, dat on sin egene licham binnen sek nicht beholden unde dragen mochte, sin nature moste des om ok en teken gheven butwendich, dat he buten ok bekant were, wol doch dusse lude to Gosler wol by anderthalven hundert jaren weren so bekant, dat men der nenen wolde to hoved nemen der stad, so se gemerket weren, des men van node by mennigen tyden enen borghere neme van steden, van anderen vromen luden; wente de borgher sek sodans vorderves von den vorberorden luden alle tyde besorgeden, dar de arme stad to ewigem vorderve dar nu hen gebracht is, dat om beter were gewesen, he were ny geboren, dar de van Gosler noch over ropen mach, de noch schal geboren werden. — — —

Alse ek aldus de upsate vornam, leit ek en deil der sulven hovetlude unde ok ander vrome borger vor my vorboden unde reit one, dat se in dussem werke wys unde kloyk weren, unde horden se dusses nicht, so wolde hyr der stad ewych vorderff van enstan, unde vortalle on, wur van de grund van bosen hetschen luden were, dar umme der stad beste willen nicht up gesat were, alse se dar in der warheyt na bevynden wolden, so se lichte nu alle daghe don. Hyr umme worden de sulven ho straffet van den hovetluden unde so ho gedrungen unde ander erlike borgher so verne, dat der by dage my neyn tosprek noch to my ghan moste, sunder wen ek spreken wolde, moste sek de nacht, avendes edder morgens by my vogen, des ek my an vele vromen erliken borgher thee. Dar to sede Hermen Dornthen vor der mantschup, dat se myd my nene wys ghan edder stan endorste edder spreken. So dreven se vele sage unde anders umbeschede over my, dat ek de vormunden bat, se wolden my bescheden up den nygen marked: dar up se wedder seden, ek scholde by vuller macht jo bliven unde alle dingh scolde vruntliken stan, unde dar boven schege my io susk drangh, dat ek one sede: leven frunde, ek enwil in dussem dranghe aldus nicht lengk sitten; gy scullen myn mechtich syn to eren, to rechte myd dem Rade, jeghen alle man, we my schuldigen wolde. Ek hadde myd der hulpe goddes na aller myner vor-

nunft der stad unde ore beste hulpen, dar ek van godde dechte lon van to nemende, so scolde se my segghen, wur ek my na richten scolde. So dankeden se my vruntliken unde beden my vort or beste to donde, se wolden min nicht enberen. — — —

Aver de hovetlude enboden de gilden unde menheyt up dat keyserhus des sondages na dem jarmerkede, unde darna in alle goddes hilligen avende to uneren dem hilligen Rike und dem Rade unde my to scaden, dat one van der eyde wegen uns gedan nicht envogede, dar mannige unbescheyden dedinge van den hovetluden dem volke worden gegeven, darmide men den Rade unde my wolde vorergeren, unde leiden dar ok breve lesen over my unde Cord van Here van Albrecht van der Hellen: So let ek bidden gilden unde menheyt, dat ek moste vor se alle komen unde sodane gedichte unde loghene verseggen, so wart my dat van den hovetluden geweygert, uppe dat ore quade wille jo vortginge, wann ek wuste, vorwar, moste ek syn vor de borgher gecomen, unde se aller sake berichtet, ek wuste dar so vel vromer borgher, se enscolden sodaner entrochtinge unde groten vorderffliken scaden der erliken stad unde my den wunderken kumpanen nycht gestadet hebben, so doch uppe des Rikes pallase weddervaren is den borgern, unde licht van dem hilgen rike nicht vorgeten wart. Alsus sanden se der oren by veer unde twintigen vor den Rad unde clagheden over Cord van Here unde my, dar up ek my vorantwordede unde sede, se scolden in der sake myner mechtich syn unde dar boven myn gnedige here van Brunswick. Dar na by veirteynnachten schreff Albreht aver an de menheyt, se scolde my uth der stad drenghen, effte des nicht enscheghe unde he dar tho thoge sine heren unde frunde van Brunswick unde pandinge dar umme dede edder de oren uphelde, so denne wusten se, wur umme dat schege. So schreven se my van Rades unde der menheyt weghen, ek scolde to stunt sodanes affdon myt Alberde, se wolden des nicht liden. Darup sede ek, wolden se my an mynen rechten so jamerliken vorlaten, so moste ek dat dar by laten unde wolde de sake affdon. Hedde ek so nicht gedan, ek hedde des lichte umme liff unde gud gekomen. —

Bis hieher bin ich in der Erzählung der Vorgänge, welche den Prozeß veranlaßten, der lebendigen Darstellung von Alvelde's gefolgt; denn ich bin der Ansicht, daß troß aller Bemühung

des Rates, von Alvelde als einen Verleumder und gewissenlosen Lügner hinzustellen, die Angaben im Wesentlichen auf Wahrheit beruhen, und es scheint mir unzweifelhaft, daß von Alvelde von den Gilden, welche in dem stolzen, reichen Mann ihren Hauptwidersacher hatten, gewaltsam aus der Stadt hinausgedrängt worden ist. Mindestens kann die Vergewaltigung des Rates, die urkundlich fest steht, nicht so ruhig verlaufen sein, wie die Aussage des Rates es möchte glaublich machen:

De sulve Hinrich von Alvelde, so wy dat van unberochten vromen luden hefft, ging to den sulven unde berichtede boven sinen eeden unde gaff one vor, achte ut der menheyt to kesende, des he so sulven en orsprungh unde anhever was unde up sodane sine untuchtige unde untemelike anwisinge unde bose understekinge bewogh he ichteswelke in der stad, sodan werk vort to bringende unde to vorhandelnde, unde se hebben dat mit dem Rade fruntliken unde erliken vorhandelt, so denne en islik dor recht mochte gedan hebben. Sus hefft se Hinrik overwunden, dat he is gevallen in de kulen der pleginen, de he sulvest makede. De Rad hefft mit der menheyt unde dusse mit dem Rade in der stad beste vorhandelt eindrechtichliken unde se syn eyns geworden, daran Hinrik nicht to kort gescheyn is.

Diese Anklage wider Alvelde erscheint mir durchaus unglaubwürdig; denn welches Interesse sollte er daran gehabt haben, sich selbst unter die Willkür von Männern zu stellen, mit denen er bitter verfeindet war?

Wie wenig der Rat der Leidenschaft und des Grimmes unter den Bürgern gegen von Alvelde Herr war, ja, wie er zu jeder Gewaltthat wider ihn und seine Frau bereit sich zeigte, erhellt deutlich aus den folgenden Klagen von Alveldes, die zwar auch als Schandlügen zurückgewiesen werden, aber in ihrer Eigenart so beschaffen sind, daß es mir schwer fällt, sie als bloße Erfindung anzusehen:

Ek beschuldeghe Herman, dat he my leit up de tafelrunnen malen to hone unde smaheyt, unde dat he unde sine husvruwe in orem huse na my leiten stoppen enen stroman, de se denne des andern daghes in den rym deden unde up der hut worpen, darinne my grot hone unde smacheyt schach. Ok leit he over my maken dussen nabescreven reygen, dar ome to hulp Hinrik Usler unde andere unde leit de erst in sinem huse utsingen unde sande dussen sulven reygen by sinem sone in de scole unde bot den jungen, se mosten den wol utscriven, des denne

de mester enwar wart unde one den nam unde se darover hawede.

(Das Spottlied, das hier erwähnt wird, ist abgedruckt in den Hanseschen Geschichtsblättern vom Jahre 1876.)

Ek besculdighe ok den rad, dat se gewolt unde unvoge myner husvruwen hebben bewiset. To dem ersten hebben se myner husvruwen to hone vorboden oren borgeren, man unde vruwen, dar to myner husvruwen neyn gan edder stan scolde noch myd or spreken edder jennighe meynscup hebben by live unde gude, noch in kerken noch in straten, we hir over bevunden worde, des liff u. gud scholde in des Rades hand stan; hirto hadden de hovetlude ore keper unde horker schicket, de dat so nauwen bewarden, dat se dar jslike prestere umme up dat hus vorboden unde umme besculdigeden, unde vorboden vor oren doren, wert dat myn husvruwe dar uth ginghe edder vore, so scolden de dorwerdere se dar nicht wedder in laten, dat ek umme sodaner not willen moste en halff jar van miner husvruwen bliven, ok leiten se minen knecht nicht in ore doren. Ok vorboden se or in der erne, do alle lude or korn ernden, se enscholde neyn gerve noch kornen in de stad voren by live unde gude, dar over denne us dat unse gestolen unde genomen wart. Vort boden se myner besten neyberschen to, dat se myne husvruwen nicht in or hus liden scolde, unde dar enboven stadeden se oren borgeren mennich laster unde schande over se, dat me besplette use dor unde besmerde den ringh, dat mennig bederve pape, man unde vruwen wol besegen. Lechtmessen nemen se miner vruwen or wygede licht unde nicht lange darna quam en bederman unde brok in der kerken miner vruwen or hilges hus up. Vort leten se vorboden vrome prester up dat hus unde vrageden de, wat se vor missen heilden unde seden, myn husvruwe scolde neyne missen holden, dat or so node dede, unde de Rat sede to sinen vruwen, dat se myner vruwen nicht scolden mangk sek liden umme hoff to gande noch umme dat afflate to gande, so or van itliken vruwen witlik wart, de se goytliken beden, dat nicht vor unwillen to nemende, se mosten oren mennen horsam holden. Mit sodan werk, alse eir nicht gehort sy, hebben se an der moder goddes gevrevelt unde ore keyserlike vryheyt unde werdicheyt orer stad nedder gelegt, — unde ek wolde it nicht umme dusent gulden geleden hebben . . . . . .

Ek besculdige ok Hermen, dat he den erliken juncvrowen tom Closter to Franckenberghe to Gosler na sede, wa se ome leten na holden missen unde salter nalesen (to) weddermissen van myner husvruwen willen, dar he oc mine husvruwe sulven ume besculdigede, dar he denne den allen vor godde walt ane dede unde unrecht: wente myn husvruwe myd sodanen trosekyen (tuscheryen?) nycht ummeg heyt, alse he unde de sinen, dar he vor myd sinen wive unde modder Alleken to der Wickerschen to Dedeleve unde leten sek wicken, wu he it mit synem lucke dar mochte vornemen unde dar over gan scolde; alse he nu ok dusses jares sinen boden to ore vaken sant hefft ores rades dar to brukende, unde is wol clegelik, wise lude sek laten tovern (so ferden Text.), wente dat ende selden dar gude van to werdene plecht. Enhedde god unde ek om nicht hulpen, syn lop so verne nicht gekomen were, unde he lange van nod uth dem lande were. Hir ut kan nu wol eyn islik bederve man proven, wat redelicheyt, wat wysheyt, wat dogent, wat guder grunt he hyr inne socht hefft, dat he my hon, smaheyt unde egenen giftigen modwillen unde gewalt hirinne bewyset hefft, wedder god, ere unde recht.

Endlich beschuldigt von Alvelde noch Hermann v. Dornten, „er habe Leute gedungen, die ihn ermorden sollten".

. . . .

Die Anklagen, welche Goslar gegen von Alvelde erhob, waren folgende: er habe

1. seine Eide gebrochen,
2. die Stadtmauern abgerissen,
3. in fremdem Gebiete gejagt, gefischt und ander Waidwerk getrieben, und dadurch die Stadt in kostenreiche Fehde mit den von Schwichelt gebracht;
4. in der Fehde auf eigene Hand Krieg geführt;
5. in der Fehde mit Herm. von Utze den Verlust des Anteils, den die Stadt an der Harzburg gehabt, durch Ungehorsam verschuldet (1438);
6. Oeffentliche Gelder unterschlagen, Schiefersteine sich liefern lassen auf Stadtrechnung, fromme Stiftungen und viele Privatleute gewaltsam um ihr Geld gebracht;
7. Gelder von Städten auf den Namen der Stadt angeliehen;
8. Pferde aus dem Marstall zu seinen Arbeiten gebraucht;
9. Schandschriften gegen die Stadt verfaßt und überhaupt
10. viele Uebergriffe in der Verwaltung sich zu schulden kommen lassen;

im ganzen dreißig Anklagepunkte, welche der Angeklagte als eitle Lügen Böswilliger bezeichnet, entstanden aus dem Neide; denn Goslars Bürger seien so arm, „scolden de ut oren budelen dusent gulden geldes maken, ek moyde, dat wolde dar al harde umme gan, alse dat to Goslere gelegen is. So hatten sie ihn gewaltsam um sein Vermögen gebracht, ihm sein Hausrat, Vieh, Hütten und Bergwerk weggenommen.

Nachdem der Prozeß auf das Ansuchen des Bischofs um einen Termin verschoben war, wurde er in s. Verfahren zu Ende geführt, aus dem der Haß der Bürger klar hervorleuchtet.

Die Verfestung Alveldes.
1446.

Nachdem von Alvelde am 21. Dezember 1445 aus der Stadt entwichen war und trotz der Aufforderung sich weigerte, heimzukehren, beschloß der Rat, ihm den Prozeß zu machen und lud ihn deswegen vor Gericht. In welcher Form, zeigt der nachstehende Bericht von Alveldes:

Hir enboven sande my de rad in Lamberds huse van Evensen, mynes swagers to Brunswyk, in des hillighe kerstens avende en breiff unde leit my loyden vor orem richte to wesene des neghesten richtedaghes na twolffiten; dat duchte my van den van Gosler eyn alto groten, unvorsichtigen, unbewegen, unbekantliken straffliken werk wesen, sodan werk in hilghen tyden unde by nacht ane vrevel unde schult by eeden to ladende . . darane men merket, dat se oren hovetluden mosten vuldon . . . Darumme screven mine heren an de van Gosler sodane ladinge afftodonde; darup wolden se sodan richte upscheten unde vorwylen, wen de van Brunswigk dar tho thogen warden. Aldus bescheyden de van Brunswigk enen dach to Dorstad to holdene, dar wolden de von Gosler nicht degedingen; do bescheden se enen anderen dach to Barum, dar wy an beydent halven unse antworde seden; an weme der dedinghe dar vorbleff, thee ek an den sulven Rad van Brunswigk. Do sande myn gnedige here hertoge Hinrik an de van Gosler unde enbot one to, dat sine gnaden recht vor my bode, dat ek don scholde, wes ek van eren unde rechte plichtich were. In dem werdigen hilgen daghe der moder goddes, an deme alle kunne, manne unde vrunden gherne bilken loven unde eren na Cristliker wise, so sanden se vor myn hus den schulten unde oren vroneboden unde ērden unse leven

vruwen, alse se or leve kynt to wynachten vore gedan hadden, wente se vor unde na nene tyd dar tho hadden, dar denne eyn islik bederve man wol uth merken kan, se myd sodanen werken myn nicht sconen wolden an hilgen tyden goddes unde siner hilghen moder. Unde de sulve schulte sede myner maget, he lode my to richte des andern daghes, unde ek was to Brunswigk. Des anderen daghes leiten se vorboden gilden unde menheyt unde jungen uthe der schole my allet to hone unde smaheyt alse eyme missededer unde hadden dar to beden ore neyber, de one denne gar ser reden, dat se sodan werk upschoten. Doch dreff Hermen myd den hovedluden sodan werk vort unde bestalten de ghilden, dat de my vorvolgen scolden vor gherichte unde de menheyt scolde dat ordel over my vinden, dat doch nemant vinden scal denne de Rad. So wosche Hermen syne hende unde ging dar aff unde wolde des unschuldich wesen in aller wyse alse Pylatus. Aldus besculdegeden se dar in gerichte, ek hedde over se schreven van quaden upsettern, wolde ek nu jemant sculdeghen, se wolden antworden, unde dar was von den hovetluden vel gedicht unde unwarheyd gemaked over unde jeghen my, de men drier moste in gerichte lesen, so enmochten se my dar mydde neyne wyse vorvesten. Dat was nu vor dem Stadvogede, sus toghen se nu myd sodanen schulden vor des schulten richte dat dat hogeste is, unde lesen aver vor unde hadden mannigerleye bolderinge myd saghen unde entrochtinge over my. Do se my myd sodaner scrifft nycht vorvesten konden, do loiden se my in gerichte, dar ek to recht nycht gheladen was unde leiten darup ordelen, wu men den unhorsem man vorvolghen scolde, so hadden de sulven hovetlude eynen oren knecht unde horker, de dat leste ordel vinden scholde, dat men my vorvesten scolde. Dat was de sulve, de Werneke Koke syn swin nam, dat Hans Hune uth sinen huse wedder halde. Hir up ward ek vorvestet unde de klocken gelut unde my neyne dinghdach geleyt up den andern dach, dat doch to Gosler nenen manne eir gescheyn was, dat wedder allet recht is. So ward ek unsculdighen myd groter wold unde unrechte sunder jennigherleye scult vorvestet, vorwoldiget, vorjaget unde van dem mynen drungen unde holden scher eyn gantz jar, dat denne eyn jslik marken kan, dat ek umme dusent gulden dusses groten hones unde lasters unde scadens nycht wolde leden hebben. . . . .

Aus dem Goslarischen Archive.

II. No. 952.

Am Dienstag nach Mariae Lichtmeß 1446, um den Anbruch des Abends, kamen die Vormünder der acht Gilden samt Innungen, von zwei Deputierten der Gemeinde begleitet, in das Haus des Notars, um in Gegenwart des „Bodels" Hans Menzborch und im Auftrage des Stadtvogts Ludeke Boteken zu bezeugen, daß sie die Verhaftung Heinrich von Alveldes, wo immer er gefundeen würde, beantragt hätten, nachdem derselbe sich dem auf dem Rathause ihm gehegten Gerichte weder gestellt, noch daheim sich hätte treffen lassen.

Dieser Urkunde folgt das Protokoll, von demselben Notar beglaubigt, über das am Donnerstage der dritten Februarwoche nachmittags um 3 Uhr gehegte Gericht unter der Laube des Rathauses.

„Ek Ludeke Boteken, Voget to Gosler, bekenne, dat ek na goddes bort der minneren tal im ses unde vertichesten des donnersdages na unser leven fruwen Lichtmessen to rechter tid daghes ein gericht hegede, na rechtem ordele irworfen[1] unde in saken hirna bescreven. To dem ersten, als ek mek to richte sedde, do fragede ek enes ordeles, ichte ek mit rechtem ordele unde rechte hegen mochte: unde Ludeke Mittorpe, van der meynheyt beleret, brachte dat ordel also inne: Na deme gi hir to enem vogede gesatt unde de macht unde wolde hebbet, so moget gi dat wol hegen.[2] Do hegede ek dat gerichte unde sprak: Ik vorbede hir dingslete unde unluste[3] unde irlove recht ane unrecht, unde dat nemen rede, he endede dat mit vorsprake.[4] Darna kemen de vormunden aller ghilden samt innighen vor mek in gericht unde beden dorch enen ut oreme hopen, dat ek one wolde enen vorsprak gheven; des ek one gonde unde gaff Henning Barken.[5] De sprak: gunne gi my, dat ek der gilden vorsprake si unde vor iwe in richte or wort spreke: Do spreke ek: ja. Do sprak Henning vorder: Her voghed, ek fraghe iw enes ordels: icht ek over der ghilden warf unde ansettinghe[6]

---

[1] Mit ordentlichem rechtlichen Verfahren erlangt: es bestand darin, daß der Richter die Gemeinde fragte, diese beriet und ihm antwortete.
[2] Der Richter bedurfte also zunächst der Anerkennung durch die Gemeinde.
[3] Vorzeitiges Verlassen und Störung.
[4] Fürsprach, Redner.
[5] Der Name des Sculteten.
[6] dicto et instituto, es scheint „Wort" richtiger st. warve.

in schaden keme, we wil mi des benemen?[1] Des ordels vragede ek Henning Banen, de brachte dat inne, alse he beleret was: keme he darover up schaden, so wolden se om dat benemen. Do vragede de vorsprake vorder: icht se ome ensodan icht vorwisen?[2] Darup vand Ludeke Mittorp na beleringe: Na dem se to Gosler dingplichtich unde beseten weren, so wolden se des nicht vorwisen. Do fragede de vorsprake aver enes ordels: Jcht he sek vorspreke[3] dorch eine dorheit edder unwetenheyt, efft sek des de vormunden der gilden ane schaden wedderreden[4] mochten? Dat ordel vand Hans Papen na beleringe: Dat mochten se wol don.

So vragede he vort, echte he se nicht verwaren[5] konde an oren rechten, eft se sek an enen andern erhalen mochten? Dat ordel vand Helmke Lakenscherer na beleringe: dat mochten se wol don. So vragede he aver: So sek de gilden icht bespreken wolden unde darto nemen, de one even unde nutte weren, unde wu dikke se sek umme jowelke sake bespreken mochten? Dat ordel vand Henning Raven na beleringhe: dat se in ore achte[6] der dingplichtigen nemen mochten unde bidden, de one nutte unde even weren, unde mochten sek ok bespreken, alse vaken one des behoeff were.[7]

Do sprak de vorsprake: Leve here voghed, de gilden laten iu vraghen dorch ore vormunden um en ordel. Na dem de ersamen unse heren vam Rade Hinrich van Alvelde schriftlichen alse oren borger in dat gerichte geladen hebben, unde ok des andern males schriftlichen des dingsdages to warende witlik gedan hebben, unde sodan richte vort van bede weghen unses heren von Hildensem unde sines capittels wente uppe dussen hudigen dagh vorlenget is, hebben de genanten vormunden dorch den sculteten Henning Barke, unde Hans Menzenborch, iuweres gerichtes

[1] schadlos halten.

[2] = vorwissenen? vorwisen heißt sonst auch an eine andere Instanz verweisen.

[3] Fehlsprechen.

[4] Einsprache thun.

[5] Im Rechte schützen.

[6] Gosl. Statut z. d. Stelle.

[7] Hier endet die Vorverhandlung, in der sich sowohl der Sprecher als seine Partei ihres Rechtes nach allen Seiten hin gesichert haben, jener, daß ihm aus der Anwaltschaft kein Nachteil entstehe, diese, daß aus einem Irrtum des Sprechers ihr kein Schaden erwachse und sie einen anderen Sprecher oder, wenn nötig, auch rechtskundige Berater heranziehen könne. Die Appellation von diesem Gerichte ist ausgeschlossen.

geswworenen knecht[1] unde de vroneboden[2] unde mit tugen darbi heischet umme ene warff, ander warff, unde to dem dridden male in sin hus[3] gesegget unde vorgeboden laten uppe dusse tidt hir in dat gerichte na sinen klagen unde ore antworden to nemende unde to donde, dat en dem andern dorch rechte schuldich is; unde boven al sodan ladinghe unde heischinge uthe blifft: effte men one dor recht nicht enscholde in dat gericht heischen? Darup vand Cord Wagenfür dat ordel na beleringe der menheyt: dat men den genanten Hinrik enen warff, anderwarff unde to dem dridden male an dat gerichte heischen scholde.

Des heischede ek den vroneboden, dat he Hinrik van Alvelde inheischede, alse geordent was. Do sprak de vronebode: Ek heische hir in miner heren gerichte Hinrik van Alvelde en warff, en ander warff, dridden warff, dat he hir in gerichte kome, so alse he hir to comende geladen unde geheischet is, unde schuldeghe unde antworde, alse sek dat geboret.[4] Do de genante Hinrik do nicht enkam, unde ok sinen vulmechtichen dar nicht enhedde noch echte nod nicht led beschenigen, na deme ome ok en seker geleyd vor unrechter walt togesecht ward, so sede de vorsprake: Leve here voged, dusse vrome lude bidden iu, dat gi Hinrik van Alvelde mundliken en veylik seker geleyde vor unrechter walt toseggen wilt, to unde aff hir in richte to gande, to comende unde to schuldegende, unde wedderumme to antwordende, alse vorschreven is. Deme dede ek so unde sede ome overlud en veylich seker geleyde to vor unrechter wolt.

Do de genante Hinrich noch sin vulmechtige nicht enquam, so sede de vorsprake: Leve here voged unde leve vrunde, hir vorsamet, de vormunden bidden, dat se hir lesen laten unde vortellen ichteswelke artikle des protestes.[5] Des orlovede ek one unde let se lesen, unde do noch nemet in dat gericht quam, sprak de vorsprake: Leve here voghed, dusse vrome lude, der wort ek spreke, de

---

[1] Bodele.
[2] Gerichtsdiener.
[3] Den zwei öffentlichen Vorladungen durch Anschlag folgte noch eine letzte zu Haus und Hofe.
[4] Die heischinge dorch rechte bestand also in dem dreimaligen Namensaufruf des Angeklagten und in dem Versprechen eines sicheren, geschützten Geleites.
[5] Der Kläger und der Angeklagte haben nach dem gewohnheitsmäßigen Verfahren schriftlich ihre „Rede" und „Antwort" ins Gericht zu liefern.

bidden in umme en orkunde, dat se Hinrik vorbenant hir in gerichte to richtetid daghes na gebore gewardet hebben[1] unde ome to antwardende vulbodig gewesen hebben, unde willen ok sin noch warden, dewile dat richte noch hir is, unde dat gi one orer vulborde bekennen willen: unde darup geven de vormunden uth ichteswelker gilde ore urkundespennighe mek in richte. Dusse orkunde gaff ek one unde bad se, dat se des andechtich syn wolden.[2]

Darna vragede de vorsprak aver ens ordels: Na dem male Hinrik van Alvelde geladen is in hus und hoff van iuwer bevelinge, gerichte dalingk[3] to nemende van iowelkeme leygen, de inwoner is to Gosler, wes de ome in rechte plichtich sin, unde nu hir de vulmechtigen der gilden stan, vor ju to antwordende, Hinrich aver uthe bleve, effte ome de inwoner to Gosler genoch dan unde vul geboden hedden; dar tho ok efte he se edder orer jennighen nademe enmoge eder enschulde buten der stad to Gosler laden vor gerichte, geistlik eder weltlik, nademale de van Gosler darto van pawesen unde keyseren begnadet unde vryget sin, dat nein borgher noch inwoner in Gosler scholde buten der stad geladen warden.[4] Des ordeles vragede ek Arnd Plaggenmeyger, de let sek des beleren unde brachte dat in, dat de genante Hinrik bi deme rechte bliven scholde unde de stad by orer vryheid. Darna vragede de vorsprake: Here voghed, we vragen umme en ordel: efte Hinrik van Alvelde efte jemet van sinen wegen hir enboven, wat hir vorhandelt is, de van Gosler alle edder jemet besunders lade efte laden lete buten der stad, efte he denne vorfallen si in de pyne der summen geldes, alse gesath is van pawesten unde keyseren? Des ordels vragede ek de genante Arnt, de brachte na beleringe dat inne, wenne Hinrick van Alvelde teghen den privilegien dede, so were he ok in de pynen vorfallen.

Darauf werden von zwei dieser Handlung beigeordneten Ratmännern die Privilegien (von 1219, 1290 und 1357) vorgelesen und die betr. Stellen im Protokolle vermerkt.

[1] Erwartet.

[2] Die Kläger lassen sich beurkunden, daß sie zu rechter Zeit im Gerichte erschienen sind und alle bis zu Ende gewartet haben; dafür bezahlen sie auch Gebühren. Darnach beginnt das Kontumazial-Verfahren.

[3] Diesen Tag.

[4] Das Privilegium der Stadt, genannt das jus de non evocando, welches den Bürger sichert, daß er nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden kann, ist schon sehr alt: Vgl. Gosl. Urk. B. anno 1219.

Alse nu dat vorlesen was, do vragede de vorsprake aver enes ordels: efte Hinrik vor dussen erstvorgangen jare vor wynachten, do he de ratsittende Borgermester were, iegen den Hertoghen Hinrik alse gedan, alse he gesworen hedde, edder dem Rade unde den gilden unhorsam unde wedderstrevich geworden were? Des ordeles vragede ek Hans Papen, de let sek dat ut dem stadboke (Statuten) to rechte beleren unde de artikel ut dem stadboke ludet also: „Wanne de rad orer borger enen vorvesten wil" etc.

Darna vragede de vorsprake enes ordels, wu de gilden Hinrik van Alvelde umme sodan wedderstrevicheyt mit rechte volghen mochten? Des ordels vragede ek Luddeke Middorp, de brachte dat in na beleringhe: dat men one drier beschrigen[1] scholde unde by namen nennen. Des bad de vorsprake my vulbord, des gunde ek ome. Do beschreyede on Hans Mentzeborch de vronebode unde rep dat gerochte drier over one unde benomede one bi namen: Jodute over Hinrik van Alvelde, drier malen. Do vragede de vorsprake, wu de Gilden vortvaren scolden by dem wedderstrevigen man. Dat ordel vand Ludecke Middorp, dat men Hinrik van Alvelde vorboden scolde to antwordende. Des bad de vorsprake my vulbord, des gonde ek ome. Do heischede Hans Mentzenborch Henrik van Alvelde in gerichte unde sprak: Hinrik van Alvelde, ek heische gik hir in miner heren richte enwarff, anderwarff, dridde warff, gek to antworde teghen anclage unde sculde, de de Rad unde de gilden to Gosler to iuw hebben.

Hir endet min des vogedes gerichte, soferne also dat vor my vorhandelt is in gerichte.

(Der mit der Verfestung beginnende Prozeß erheischte als Richter den Schulzen, der die höchste Macht hatte. Ihm tritt auch ein anderer Sprecher zur Seite.)

Do vragede de vorsprake (Henning Leuwe) my (den schulteten Henning Barke) enes ordels, wann de wedderstrevige man drier geladen nicht kumt, sek to vorantwordende noch sine echte not nicht bescheynige, wu men dar by varen scholde? Dat ordel brachte inne na beleringe Ludecke Mittorpe, dat men ome borge beden scal.[2] Do ward he drier to borge boden unde nemet wolde borge wesen. Do vragede aver de vorsprake, wu

[1] Gosl. Stat. 56.
[2] Gosl. Stat. 57.

men vort mit der clage mochte, dat men ome recht unde neyn unrechte dede? Dat ordel brachte by Hinrik by der Linde: dat man den wedderstrevigen man scolde vorvesten. Do vragede ek alle dinglude, de in dem richte weren, echte se dat vulborden? Do stippede ek unde de dinglude up mit unsen vingeren to enem orkunde, dat he mit rechte were in de veste komen. Do vragede de vorsprake enes ordels: welken vreden de gilden hebben sculden umme de clage? Dat brachte dar inne de sulve Hinrik by der Linde, unde sede: By deme halse! Do vragede de vorsprake enes ordels: efte de gilden eder ore vrunt den vorvesteden man ankemen, efte se one upholden mosten? Des brachte Arend Plaggenmeyger na beleringe dat ordel in: dat one dat de schultete unde dat gerichte irloven schullen, unde se mosten oren vorvesteden man in dussem gerichte wol upholden. Do vragede tom lesten de vorsprake enes ordeles, efte de genanten gilden den man ok mit rechte volgen mosten? (Gosl. Stat. 47.) Darup vand Ludeke Mittorp dat ordel na beleringe, dat de schultete unde dat gerichte des orloven scolden: deme ek van rechtes wegen also dede.

Des to orkunde . . . unde to bekantnisse hebben we Henningk Barke unde Lüdecke Boteken unse ingesegele under dessen bref van gerichtes weghen gedrucket unde darto gerichtes tughen gebeden mit to vorsegelnde: Hans Hecht, Herm. Holtschemeker, Hans Hindenberch unde ok mer vromer lude.

Herm. Soltwedel, alias dictus
Rademyn, cler. Verd., Notarius.

Von hier an lasse ich nun den Briefwechsel folgen, der manches in dem vorhergehenden Berichte näher ins Licht stellen wird.

Nachdem von Alvelde aus der Stadt entwichen war, schrieb ihm der Rath:

1.

St. Thomas Abend: (1445).

De unse, de wi ghisterne am Mandaghe jeghen unsen gnedighen heren hern Hinrike, hertoghe to Brunswick unde Luneborg ghesant hadden, hebben uns berichtet, dat gi lichte van eventure unde vare weghen, so alze gi gik entsetten schullen, van der hand gheredden sin, der vare we doch nicht enwetten, so esschen we jw unde seghen gherne, dat gi van angesichte dusses breves by den

eeden, de gi uns unde unser stad ghedan hebben, in unse stad komen willen unde holden sodane, alze gi jw van der weghen na juwen eeden vorplichtet hebben, duncket uns nutte wesen.

Consules Goslarienses.

Dem ersamen Hinrike van Alvelde, Borghermester.

* * *

2. Antwort von Alvelde's.

Midweken vor Wynachten (1445).

Leven heren, wur umme ek van der hand gheredden bin, der vare gi nicht enwetten, hebbe ek den sulven wol underrichtet unde bin gheredden umme miner behoff unde not willen, unde wat eventhurs unde vare ek binnen Gosler over jar ghestan hebbe unde noch sta, so ek ere unde rechtes nicht gheweyghert enhebbe, noch enweyghere, is wol witlik unde openbare, unde juw to vorn in wat mathe my dat alle tho gheholden is. — — Ek hebbe beden den Borghermester Hermen van Dornten, dat he in miner stidde in myneme affwesende juwe beste rade unde do. Ek hebbe duth jar na mynen eeden, witte unde sinnen dat beste raden unde dan, so ek beste konde unde mochte unde wil juw noch gherne dat beste helpen, raden unde don, so lange my gheboret, dar gi myner behovet unde an my sinnet. Leven heren, uppe sodane esschinge, gi my ghescreven hebben, ensteyt my nicht wol in juwe stad to komende, wente gik wol witlik is, dat des to Goslar neyn wonheyt enis, dat me so lude to rade lade, dar me nenen sunderliken wan to enhefft, sunder de plecht me to biddende, dat se to dem rade komen, alzo wonlik is, unde wemen so ladet unde esschet, unde nicht enbiddet, de komet uppe ore aventhure. Hir by duncket my, dat ek noch eventhures unde vare ghenoch sta. Moghe gi my hir enboven van miner ede weghen ane dedingen nicht laten, so hebbe ek ok den sulven eed dem hilghen Romischen rike to voren ghedan, vor deme ek my dar umme to rechten vorbede, alze vor juwern unde mynem allergnedigsten erfheren, duchte juw dat aff ghelegen wesen, mochte ek dat dar boven vorwillen, so scholde de Erwerdighe myne gnedighe here van Hildensem, de hochgheborene here Hertoghe Hinrik vorgenant, unde andere unser beyder heren unde frund myner vulmechtich

sin, dar ek jo nicht unghelik tighen jaw wesen wille. Hir mede ghebedet juwe Ersamicheyt over my alse juwen willighen denre. Hinrik van Alvelde.

Den ersamen wisen Heren Borghermestern unde Radmannen der Stad Gosler . . .

(Dieser Brief ist von Braunschweig aus geschrieben, wohin sich v. A. begeben hatte.)

3. v. Alvelde an die Gemeinde zu Goslar.

Des andern daghes na Thomas, des hilghen apostels (1445).

Min fruntlike willighe denst tovoren. Ersame leven besundern vrunde, ek bidde juwer leve goytliken to wettende, umme alsodane dedinghe, scrifte unde claghe, also Albrecht van der Helle mede over my dede uppe deme keyserhuse van des Wulfhagens weghen unde mer artikeln: sodanne scriffte gi denne an den Rad brachten, dar ek van myner weghen redelke antworde up dede mynen heren, deme rade, dat denne alsevort jw wart witlik ghedan. Hir boven screff he aver an jw unde de ghilde over Cord van Here unde berorde my vort mit sunderliken artikelen unde bat jw, uns also to hebbene unde to vormoghene, dat wi ome na sinen scrifften vul deden; so denne juwe vormunden van den gilden desene breve vor den sittenden rat brachten unde den rad beden, sodane breve to lesene in orer jeghenwardicheyt: dat also schach. Darna stund ek up, unde verantworde my in orer aller jegenwardicheyt jichteswelker artikel unde sede, dat he my dar unrecht an dede unde dichtede sodane sine scriffte up my, unde mochte my Albrecht darboven ane dedinge nicht laten, so scolden myner mechtich syn myne heren, de rad, ghilden unde menheyd, dat ek dat wolde vorwissenen unde vorwissent nemen. Dar umme do an my ghesproken wart, so my mine heren de Rad van orer unde orer vrunde weghen segghen, dat ek sodane antworde deme Rade screve; dar noghede one so wol an. Darna schreff he aver an jw, de menheyt alleyne, so kemen mede de vormunden der ghilden mit juw aver vor den Rad in der wise, also des ny eir sodaner wis geschen noch ghehoret is in Gosler unde ok nicht billick en was, unde leten lesen sodane scrifft, dar he denne in schreff, uns undertorichtende also voren, unde wu des nicht enscheghe, eft denne sin gnedighe here von Brunswik unde sin moder, sin gnedige vruwe dar pandinghe

umme dede, dat gi alle denne wusten, wur umme dat scheghe. Dar ek aver up sede, also ek my des rede vorboden hadde, scholdeme myner jo vulmechtich sin. Dar up mek do myne heren segghen leten, dat ek sodane mit ome affdede. Dar ek to antwordede: mochte my sodane rechtbedinghe nicht helpen, so moste eck denne so don. Ersamen, leven frunde, so mochte ek sodane wol claghen, dat sodane wise unde sodanne werck ny nenem borgher so tho gheholden is to Goslere, boven sodane vorbedinghe, wol doch, dat my ghewald, vrevels, unde homoydes van ichteswelken quaden upsetters jarlanck in der Stad ghenoch gescheyn is, dat ik hope, dat godde almechtich unde enen isliken bederven manne bilken erbarmen schulle, so gi wol ervaren hebben, dar van my noch tor tyd nicht voghet to scriven, sunder hir na wol schal witlik werden: So enis nicht vorlaten worden boven recht, als ek arme man, na deme ek denne juw allen groten vlit unde arbeyt eneme jsliken bewiset hebbe, dat my nu duncket des vele vorloren sij. Leven frunde, dusse unbeschedenheyt, de hebben nu erfaren myne heren unde vrunde, den dat sere missehaghet unde besundere hadde my bescheden de hochgeborene vorste Hertoghe Hinrik, myn gnedighe here, in sunte Thomas avende van sake weghen Albrechts van der Helle, de ek affdon moste, dar ek midde bygebeden hadde de ghestrengen heren Everde van Langele, Brande van Schwichelt unde Aschwine van Cramme, unde myn gnedighe here hertoghe Hinrik sede, dat sinen gnaden van den van Gosler dat degher unbillick duchte wesen, unde na deme my mit dussen unde anderen stucken vor unde na tho geholden werde, so duchte sinen gnaden nutte unde best, dat ek by sinen gnaden bleve, so langhe ek mines dinges beter wise wuste; wen wur he myner mechtich were, wolde sine gnade myner nicht vorlaten, unde bod my dartho sine perde mit ome to ridende, so gi lichte rede van juwern vrunden, de dar mede weren, des wol endels moghen ervaren hebben: densulven ek aldar ok las enen breff van dem Erwerdighen minem gnedighen heren van Hildensem, des ek juw hirmede sende ene ware uthscrifft. (s. u.) Lewen vrunde, so bat ek den Borghermester Jan van Zelde, Hinrik Wildevüre mynen heren, sodane unde ander myne andacht na to segghene unde juw unde andern unsern vrunden bisundern midde segghen, dat ek jo vuldon welde in allen dinghen, so ek my vor juw allen

vorboden hebbe. Ersamen, leven vrunde, so schulle gi myner jo vulmechtich syn to eren unde to rechte van ammechte weghen unde van personen weghen, unde bidde denstliken, gi dat vor my beden in aller wise, so ek my dessulves vor juw allen vorboden hebbe, wente ek mi to juw nicht vorsee den alles guden. Ersamen, leven heren, bidde ek jw denstliken, gi my sodane hir boven nicht vorkeren, dat ek rades myner heren unde vrunde hir inne hore umme vorchten willen mynes lives unde gudes unde suslikes toholdendes my in dusser sake unde anderen geschefften geschein is van ichteswelken hovetluden unde na deme nemant to my gan moyt, he werde des ghewernet, ghestraffet, ghebeden unde bedrauwet van my to blivende, des juwer velen wol mach witlik wesen unde ervaren hebben, also ek my vorsee. — — Hirmede ghebede juwer lewe alle tyd over my alse over juwen wilghen dener, unde bidde des iuwe richtige antworde.

Hinrik van Alvelde.

Ad communitatem Goslariensem.

Des anderen daghes na Thomae des hilghen apostels 1445.

4. Derselbe Brief an die Gilden in Goslar.

Am daghe St. Andreae Apli (1445).

5. Bischof Magnus v. Hildesheim an H. v. Alvelde.

Wy irvaren, dat juw ovel na ghan wert unde gi ovel ghemenet werden van weghen der twidracht unde unwillen, de twischen dem Rade u. der meynheit to Gosler henget, duncket uns nutte wesen u. raden ok, dat gi on tor tyd entwiken uthe der stad, wente wy vorchten, dat Juw mochte ghewalt gheschein, dat juw undrechlik were — unde dat gi iu by ons voghen so lange, went wy uns dar tho leddighen moghen, so wil wy sulves riden to Gosler unde uns truweliken bearbeyden, dat sodane twidracht ghestillet unde by ghelecht werde unde jw jo nicht vorlaten, dar gi recht hebben; gi dusses nicht to ringe vorslan, duncket uns nutte wesen. Dat. Sturwolde.

Uebersandt an die Gilden der Koplude, Muntere, Beckere, Schomekere, Kramere, Smede, Korsſenwerchte, Scradere, u. allen inningen to Goslere . . .

Am fridaghe na Sunte Thome daghe (1445).

6. Antwort der Consules Goslarienses an H. v. Alvelde.

. . . leve here Borgermester . . . gi wetten wol, dat alle dingk twischen uns allen bynnen Goslere fruntliken stunt unde steyt wente wynachten, unde dat we alle so vorwillet hebben, dar up eyn islik in synem state unde binamen gi alze unse borghermester by vuller macht gelaten is unde syn, unde wes gi mogheliken gheraden hebben, hebbe wy gik ghevolghet. Bynnen dussem fruntliken stande hebbe wy unses Rades kumpane unses werveswegheu uthgesant, mit den gi juwes werves ok gheredden weren, unde meynden, gi wolden jo wedder komen, alse gi in vortiden to donde pleghen: So sy gi uns to smaheyt, to hone unde to groten schaden, also dat ghelegen is, uthe gebleven, des we uns to gik nicht vorseen enhedden: unde boven dat wy gik by eeden gheeschet hebben to Gosler to komende unde vorder juwe tyd to radende, alse gi vorplichtet syn, blive gi noch uthe ume eventhures unde vare willen, alse gi scriven, des gi nicht behovenden, alse wy menen, wente jo alle dingk goytliken unde vruntliken steyt. Unde dat gi uns unde allen unsen borgheren sodane dingk tolegghen, bynnen dem fruntliken stande, meyne we, dat uns darane van juw gar sere ungutliken schee, des kunne we nu tor tyd nicht beteren unde meynen, dat enhedde gik nicht geboret, unde hadden gehopet, gi wolden deme fruntliken stande vulgedan hebben, alse we unde de unse nu don unde ghedan hebben. — Ok wetten gi wol, dat we dat to holdene pleghen na leghenicheyt der sake, dat we esschen edder bidden unses rades kumpanen unde borghere to Rade, wu uns dat bequem is. Unde wente gi jw vorboden, enem isliken to donde, wat gi plichtich weren, so hedde uns recht unde redelik geducht, dat gi hedden to Goslere ghebleven, so wolde wy dar wol vor ghewesen hebben, dat recht scholde vor sek gheghan hebben, dar enscholde gi neyn eventhur noch vare vor ghestan hebben, darumme were gik neyn not ghewesen, dat gi uthe blewen. Wente gi vorder gescreven hebben van quaden upsetteren, van ghewald, vrevel unde homoyd dat jar juw gedan, hir up do we iuw wetten, dat we aller unser borgher mechtich syn, dat se vor gherichte don schullen, wes se van rechte plichtich syn. Dar umme so laden unde eschen we gik by eden, de gi uns ghedan hebben, dat gi komen to

Goslere vor gherichte des neghesten richtedaghes na twolfften erstvolgende, unde nemen dar recht van jsliken leygen, dar wonhefftich, de uns borgher is, de we gik dar to bestellen willen, eff gi der welken to schuldighede hebben, unde antworden den ok up schulde unde anclaghe, de we de Ersamen gilde unde meynheyt tighen gik don willen. Bedorve gi dartho geleydes, alse we nicht enhopen, dat gheven we gik in krafft dusses breves in unde uthe dem gherichte vor unrechter ghewold. Weret ok, dat gi denne nicht vor enquemen, so do we ju wetten, dat denne doch, wat recht is, ghescein scal in dem sulven gherichte, alse eff gi jegenwordich weren. Ok do we ju wetten, dat we den allergnedighesten unsen leven heren, den koningh nicht by enlegghen; wes gik hir ane to synne sy, beghere we juwer antworde. Ghescreven etc.

Am daghe S. Johannis in dem hilghen wynachten (1446).

7. H. v. Alvelde antwortet dem Rate:

Mynen wilghen fruntliken denst . . . . sodane borgherscop, alze ek mit juw hebbe ghehad, de segghe ek up uppe des Rades gnade, alse myn dingk nu ghewant is. Hirmede bedet over my.

Jn die circumcisionis (1446).

8. Bischof Magnus an den Rat.

. . . . .

Alzo uns de unwille degher leyd was unde noch is, so hadden wy Sigerum Grassauwen unsen schriver mit unsen credencien to juw den gilden unde der meynheyt ghesand, to erfarende de leghenicheyt unde sake sodanes unwillens, unde alse denne Sigerus mit juw unde den ghilden dar umme vorhandelde, to dat Hermen Doruten, ok juwe Borghermestere Bertold Swartekopp, Hinrik Wildevur unde mer juwes Rades cumpane, Ghildemester unde hovetlude der meynheit gheschicket weren, so sint se geghan tom Richenberghe to Hinrike v. Alvelde, unde dusse alle voirgen. hebben in jeghenwardicheyt itliker unser erliken prelaten, alse heren Wilhelmes provestes up sunte Jurgenbarghe, H. Henrikes Prior tom Richenberghe, H. Johannis Wrakenstighes unde des gen. unses schrivers one ghebeden van des rades unde der gantzen stad weghen, dat he welde ghan mit one in de stad in sinen staet unde warden

sines ammechtes mit sinen Rades kumpanen, alse he wente an dusse tyd ghedan hedde, se welden en holden in werdicheyt vor enen borghermester, alze ome wol temede; unde darup geven dusse erbenomden om en zeckerlike gheleyde unde velicheyt do vor alle den juwen ane al gheverde. So hebbe wy doch irvaren, wu dat gi on sedder der tyd van sodane gheleyde gedrungen hebben unde ok mer, dat gi om dat ungutliken to gheholden hebben in den saken, anlangende Albert van der Helle, wedder wonheyt juwer stad unde siner rechtvorbedinghe. Unde darumme hebben wy ume siner unde juwer aller beste willen ome gescreven, unde ok gheraden, dat he uthe juwer stad enwek, deme he so na unsem rade ghedan hefft. So hefft he uns geopenbaret unde vorstan laten breve, dar gi on inne esschen by den eeden, de he jw ghedan hefft, dat he wedder in juwe stad keme, gi willen ome eyn richt legghen, dar he dar vorkome unde nemen van enen jowelken leygen dar wonhafftich, wes he ome plichtich sy. So bedunket uns unde de unsen, he hebbe juw vulgeboden, unde wy en raden ome nicht, up iuwer schrifft in iuwer stad to komende, dat juw unde ome unvorwynlik were. Wy begheren mit ernste, dat gi over one neynerleye gherichte heghen effte legghen, unde ome effte den sinen on orem live effte gude nene enginge effte gedrenghe don, wente wy willen, dat he juw allen don schal, wes he plichtich sy, undt desgelike na rechte neme, wat sik geboret; weret aver, dat gi deden, des wy ons nicht to iuw vorseen, dat scholde jo wedder uns wesen, unde so leten wy uns beduncken, dat gi on vorsathliken vorwoldighen unde vorjaghen wolden, unde dat gi ju denne an uns unde unse breve nicht keren unde darna richten wolden. So gi denne uns van dem hilghen rike unde ok van besunderer eninghe unde vordracht to ghedan synt, so moste wy dar tho dencken, dat wy des mit juw tor anderen wise kemen unde dat wy unsen leven getruwen Hinrike by rechte behelden. Unde begheren des juwe schrifftlike antworde. G. to Sturwolde . . .

Cedula: Ok vrochte wy, dat sodane unwillen sere tokome van eghenes hates weghen itliker personen, mere wen van redeliker sake weghen, de Stad anliggende, de hir ores eghenen willen innen socht hebben, mer wen des ghemenen besten; duchte uns noch ho gheraden, wesen wan gy den jennen ores willen nicht enhoren unde juwer aller

beste an vornemen, wente wen jw hir enboven mer schade to queme, were uns nicht leff.

* * *

Derselbe Brief am selben Tage auch an die Gilden geschrieben, doch ohne die Cedula.

9. Die Antwort des Rates von Goslar.

am Fridaghe na den hilghen twolfften. 1446.

Gnedighe leve here, dat jwen gnaden de twidracht leyt is, hebbe wi wol irfaren unde dancken dar vor hochliken unde bidden juwe gnaden wetten, dat sodane twidracht to guder wise unde wol gherichtet is, also dat wy des alle to gudem vreden sin van goddes gnaden, sunder dat Hinrik van uns gheweken is, des ome neyn not gedan enhedde. Eyn sodane man, alse de gnnt. Henrik wesen wel, scholde moghelken vor juwen gnaden de warheyt segghen, he en is so vorghetten nicht, he en vordenke sek wol, dat na der tyd, alse he van Richenberghe in unse stadt quam unde vulmechtich vor enen borghermester in dem Rade sat, quemen vor uns ghilden unde meynheyt unde beden, dat me overwoghe, efft sek wol foygede, dat en sittende Borghermester gheleydes bedorffte umme nasegghendes willen in andern landen unde steden, unde weret, dat it nicht foygelik were, dat men ene erlike unde bestendige wise erdechte, dat alle dingk jo mit eren to ghynge, dat se alle enbuten nicht vorhoren endorfften. Also ward de Rad, da he sittende Borghemester was, mit ghilden u. meynheyt eyn unde reden vor dat beste, dat alle twidracht twischen one fruntliken stan scholde van der tyd an wente Wynachten nu neghest vorgan. Dat halp he also raden unde vulbordede dar midde in, unde dar up sede he unghedrungen sek sulves unde der stad to eren dat gheleyde ome togesecht aff, u. de fruntschopp is ome genzliken wol gheholden. Ok gnedighe leve here, in de sake mit Albrecht van der Helle u. Corde van der Here mene we, we enhebben on darinne nerghen vorkortet na unser Stad wonheyt unde ghesetten. Unde van der sake weghen beschedede unse gnedighe here, her Hinrik, hertoghe van Brunswik u. Luneborgh Hinrike unde Alberte enen dach vor der lantwere to Halchtere, den man helt an S. Thome

avent: dar schickede we unses Rades kumpanen up, mit den he uppe unsem perde ok dar hen reyd unde bleff uthe van stunt; alse de unse to hus kemen unde uns dat witlik deden, unde so he unse sittende borghermester was, unde noch vor Wynachten rekenskop van alle unsen ammechten entfangen unde forder uns dem nygen Rade na unser Stad rechte in siner jeghenwardicheyt don laten scholde, so esschede we one by sinen eeden, dat he van stund an wedder keme unde rede unser stad syne tyd uth, alse he gesworen hadde. Aver he vant dat aff unde enkam nicht, men uth synen scrifften lerede we, dat he uns unde de unse to schuldighende menet. Ok gnedighe leve here, we moghen dat gherichte, ome ane gesegghet, moghelken unsen borgheren heghen unde holden laten, unde darinne ordelen na unsem statrechte, dar we van dem hilghen Rike midde beghavet unde begnadet syn, unde hopen, wes we sodanes gherichtes mit unsen borgheren under eynandere to donde hebben, juwen gnaden to unwillen nicht ensy, sunder juwe gnaden uns dar to vordedingen und darby beholden willen. Ok enkunnen we unsen borgheren rechtes nicht weygeren, dat se sek orer schult na unsem stadrechte an sinem gude erhalen. Unde we hebben vor eyne wonheyt in unse stad, welke unser borgher de borgherscop up secht unde enwech theen wel, de moyt borghen setten, eynem iowelken to donde, wes he plichtich sy, dem de gen. Hinrik so nicht gedan enhefft. Wy willen juwer gnaden breve gherne alle tyd otmodighen innemen unde vor oghen hebben, unde uns dar na keren, na ghebore, unde wy enwolden den gen. Hinrike effte nemande nôde vorsetliken vorjaghen edder vorunrechten, dar wy des mit beschede edder mit rechte nicht don enmoghen.

Ok leve gnedighe here, van deme eghenen hate wet lichte bett de jene, de iuwe gnade des berichtet hefft, wen jemant nu in Goslar, wu de leghenicheyt gelegen is, uns unde unsen gilden u. meynheyt is dar nycht wytlik van, unde sodane unwillen syn wy alle by uns wol to vrede. Wolde Hinrik vor unse gherichte komen unde darsulves nemen unde don na ghebore, were uns wol to synne, unde we vorseen uns to iuwen gnaden wol, dat gi uns, dar wy recht hebben, nicht vorlaten unde wes wy juwen gnaden to willen unde to denste syn moghen, don we myt gantzem flite gherne.

Consules Goslarienses.

10.

am Mandaghe vor twelfften. (1446.)

An den Rath zu Goslar,
an die Gilden und Meinheit.

Der Domprobst Eggherd u. Dekan Johann raten mit dem ganzen Kapitel dem Rathe, dem Bischofe nicht zu wider zu sein und erklären sich mit dem Bischofe eins in dem Vorgehen.

fridages na dem twolfften (1446).

11. Antwort des Rates an das Domkapitel.

Mandaghes na den twolfften (1446).

12. Bischof Magnus und das Kapitel fordern Verschiebung des Heinrich von Alvelde gesetzten Termins.

Wy wolden in unsen sulven personen dar tho gherne ryden unde dat beste, dat wy vorstunden, vornemen, dardorch gutlikheyt unde fruntschup ghevunden werden mochten twischen juw u. Hinrike unde weren in meninge, juw unde juwer stad by rechte unde werden jo behulpen sin to holdende, so fürder gy recht hebben; ok were uns Hinrik so to ghedan, dat wy wol gunden on by rechte to blivende unde mochten on nicht laten, wur he recht hebbe. Duchte uns aver in der handelinge, dat he jerghen an unrecht were, wy welden ome in solker mathe dar jnsegghen, dat gy unde yderman erkennen scholden, dat we ome to unrechte bystande ungherne don wolden. Hir umme is noch unse rat unde ernstlike gutlike beghere, gy unde de juwe willen ju entholden mit dem gherichte, darvan gy in juwen breven roren, unde laten sodane sake to vruntschup unde gutlike handelinge kamen, darinne wy uns der stad Gosler to eren flitliken gherne bearbeyden willen. Gescheghe des aver nicht, so wolde uns des an juw faste vorduncken unde gy worden denne vormerket, dat uns jo misshegelik unde leed were, unde entstunde juw denne hir na van der weghen, wes gi mochte in denkende wesen, dat wy unsen guden rat jw witlik ghedan hedden . . .

13. Antwort der Stadt Goslar.

Dinxtages na den twolfften (1446).

Wy de rad, gilden unde meynheyt syn eyn gheworden, dat we vorlenghet hefft den termyn twischen duth unde

des ersten richtedaghes na unser lewen fruwen daghe lechtmessen neghest volgenden . . . .

Donnersdaghes in Sunte Fabiani unde Sebastiani daghe (1446).

14. Bischof Magnus an den Rat der Stadt Goslar.

Wy begheren ju wetten, dat wy van stund riden moten buten landes, unde kunnen juw bynnen dusser tyd nene daghe bescheden unde so hebbe wy ume des besten willen ghebeden unse leven |besunderen, den ersamen Rad to Brunswigk unde ok one bevalen, dat se umme unsen willen juw fruntliken dagh in unsem affwesende bescheden wolden unde sik darjn tom besten vorarbeyden, dat de sake mochte fruntliken degher bygelecht werden, wente an uns. . . . Weret, dat one wes enstunde, dat se dat an uns nicht wol endighen konden, so vrowe wy denne mit der hulpe goddes jnheymisch wurden, so wille we mit orer unde ander unser unde juwer frunde hulpe dar tho gripen unde uns truweliken vlyten, dat sodan unwille gruntliken byghelecht werde . . . .

am daghe S. Pauli siner bekeringe (1446).

15.

Der Rat von Braunschweig ladet den Rat von Goslar ein, zu einer Besprechung der Sache am nächstfolgenden Sonnabend nach dem Kloster Dorstadt zu kommen, und erbietet sich auch, Heinrich v. Alvelde mitzubringen.

Am Tage nachher nimmt der Rat von Goslar den Vorschlag an und bittet, den Angeklagten mitzubringen. Dem Kapitel in Hildesheim aber schlägt er ab, den Gerichtstermin, wie gefordert, bis zu den nächsten Fasten zu verlängern; da die Gilden und Meinheit es nicht bewilligen wollen.

Mittweken in Sunte Appollonien daghe (1446).

16. Bischof Magnus an den Rat von Goslar.

. . Wy begheren unde segen gherne, dat gi uppe dussen neghensten tokomen Sonavent up den avent to uns kemen to Hildensem umme der zake willen mit unsem ohmen hertoghen Hinrik unde ok ume Alveldes willen, wen wi mit juw van der weghen to sprekende hebben, des wy jw nicht schriven noch enbeden kunnen, unde

jw und uns dar sunderliken anne gelegen is, unde enlatet jw daranne nychtes vorhindern.

am fridaghe na Scolastire virginis (1446).

17.

Der Rat von Goslar verspricht, nach Hildesheim an dem gewünschten Tage zu kommen.

In vigilia Beati Mathie (1446).

18. Der Rat von Göttingen an den Rat von Goslar.

Wy hebben irfaren dat unwille, schelinghe twischen jw, den Gylden u. Meynheyt up ene, unde Hinrik van Alvelde up ander syden unde dat Hinrik vorvestet schulle syn. Wy besorghen, dat juwer Stad dar van grot schade unde vorderff komen enmochte, dar van gy denne vornychtiget unde unmechtich werden mochten, under ander inval u. unrad dar van komen, des gy iu in langen jaren nycht wol irhalen mochten; alse jwe leve, wes darvan komen mach, wol bedenken u. betrachten konen, so gy juwer stad dingk unde wu it darumme ghewant is, eygentliken wol wetten: Bidde wy gude frunde gutliken, dat gy den unwillen u. schelinge to dem besten vorfoygen u bearbeyden by dem Erwerdighen unsem gnedigen hern van Hildensem, dat sin gnade van jwer anwisinge sek mit enem gutliken dage unde stande bearbeyde, so sin gnade jw gewant is, juwer sake in fruntliken to vorhandelende unde to vorsokende, offtme de bileggen mochte, unde ok sulves dar tho don, so vele gy mochten . . . denne wu des nicht enschud, alze gy denne vor de vornemste Stad ummelangk gheholden syn unde uns unde andern steden wol raden konden offt des gelyck, des got nicht enwille to donde, enweren, besorge wy uns, dat gy dar van to forderem vorderve edder schaden komen mochten, de juw nicht gud unde uns leyt were unde ju denne des nicht wol irhalen mochten: unde jw gutliken dar ane bewisen eyn solk allet alse vor to bewarende, konde wy wes gudes dar tho ghedon, daranne scholde uns arbeydes nicht vordreten, unde hebben wol irfaren, dat unse frunde van Brunswick sek darinne bearbeydet hebben unde hopeden, it were to enem guden ende ghekomen, anders hedde wy jw darumme gescreven . . . .

Consules Gottingenses.

am Sonavende na Sunte Mathiae daghe (1446).

19. Antwort des Rates von Goslar.

Wy bidden jw gutliken wetten, dat unse gnedighe here van Hildensem na jwer wise unde rade myd den unsen eyn sodanne vorhandelt hefft, dat uns sine gnade willen scriven enen dach, dar upp he twischen uns unde Hinrik fruntlike dedinghe vorhandelen wil, offt se to vindende stan, dar we unse vulbord to ghegeven hebben . .

20.

Später in Vigilia Thome Apostoli erbot sich Göttingen, auf einem Tage in Gandersheim zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln.

am fridage vor Invocavit in der hilghen vasten (1446).

21. Der Rat von Goslar an den Bischof Magnus.

We bidden jwen gnaden denstliken wetten, dat we egentliken irfaren hebben, dat Hinrik van Alvelde uns unde de unsen jeghen etlike personen uthe reden unde steden umme uns her beleghen gar swerliken mit worden ungutliken deyt: also hebbe we an de ersam rede, gilden unde meynheit umme her beleghen des gnn. Hinrikes vorhandelingho gescreven, wu he dat in sinem regimente, sedder dat he unse hovet was, unse stad gheregered hedde. Gnedighe leve here, so de unse denne nu lesten to Hilde nsem mit juwen gnaden to worden weren umme Hinrikes willen, unde dat juwe gnade dar enen dach to schriven wolden, dat sodanne schel bygelecht werde: darumme in menende, dat sodane dagh vorsetliken vortoghen werde unde we dar over to schade komen, dar God vor sy, bidde wy jwe gnade myt flyte, wu dat umme den dach vorblive. Wenne duchte jwen gnaden, dat sodanne dach binnen korten nicht endich edder gentzlich vorbliven scolde, so enkunne wy der unser nicht lengk myt worden uppholden . . . . . .

Consules Goslarienses.

Sonavende neghest Invocavit (1446).

22. Antwort des Bischofs Magnus an den Rat von Goslar.

We bidden jw mit flyte gutliken, gy an sodane wort to male nenen geloven keren; wen wy Hinrike van Al-

velde wente her gehołden hebben unde noch holden, dat he gar lymplick mit sinen worden is unde dat he node jennighen man to reden settede, des ome nicht entemede. Wy syn wente her mit drepliken saken unde arbeyde so behafftiget gewesen, dat wy enen dach nicht bescheden enkonden, unde so is uppe dusse tyd de ersame unse domprovest gheredden, dat he nycht by de hand enis, den wy gherne by den dedingen hedden. Wen dat he erst wedder ynhemisch wart, so will wy iuw enen unvortoghenden enkeden dach to schriven, unde wy vorhopen uns degher, dat up sodanne daghe de unwille to grunde schulle gesleten unde bygelecht werden . . . . .

des mandages neist na Judica (1446).

23.

Der Bischof teilt dem Rate mit, daß er Aschwin den Aelteren, Hinrik und Bodo von Cramme gebeten habe, die Sache auszugleichen. Nach einer Besprechung derselben mit dem Rate auf dem Steinberg, bitten sie, den Termin bis Pfingsten auszusetzen. Es wird verabredet, in Ringelem einen Tag abzuhalten, zu dem auch von Alvelde zu erscheinen verspricht.

am hilghen avende to pinxten (1446).

24.

Der Rat von Halberstadt bittet den Rat von Goslar „in merkliken saken, der wy gyk so egentliken in scriffien nicht wol kunden edder mochten enbeden“ um eine Zusammenkunft in Osterwyck.

am Donnersdaghe in deme pinxten (1446).

25. Brief von Alveldes an Everd van Langelen, Aschwin, Henrik und Bodo van Cramme, Brand, Cord, Henrike van Swychelt, Hilmer u. Bodo von Obergh u. Aschwin van Mander.

Juwe leve mach wol irvaren hebben, wu lesterliken my van itwelken in Gosler wert na geghan mit unrechten dichten unde saghen, de da werden over my unde de myne secht unde gesunghen, dar my vor godde gewalt unde unrecht anne schut, unde nemelike, alse Tile tymmerman up my dichtet unde secht, welke saghe andrepen des wins der Hartesborch ek myt ome wes schulle

vorhandelet hebben, so my en deel is wytlik geworden, dar my denne god unschuldich an wet unde al de werlt, uñ up my dichtet unde lucht, alse eyn erlos vortwyvelt schalk, unde dar up ek my forder beraden wil unde moyt mit mynen heren unde frunden, wu ek dusses unde anders unbeschedes to utdracht komen moghe, wente ek vor myne sure arbeyt unde vordenst van den van Gosler wol sodanes nycht en eghede (?) wen dat wesen mochte, unde bidde, guden frunde, gy my an sodan saghen unde dychten unschuldich wetten unde holden unde my ok an vorantworden, wente gy myner in allen saken vullenkomelken vulmechtig syn to eren unde to rechte to aller redelicheyt to donde unde to nemende na juwer unde anderer myner heren unde frunde rade . . . .

am fridaghe na Ascensionis Domini (1446).

26.

Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck, Ratessendboten der Städte Hamburg, Wismar und Lüneburg, zu einem Tage in Lübeck versammelt, schreiben an die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben um Auskunft über den Streit zwischen Goslar und von Alvelde.

Dominica Trinitatis (1446).

27. Goslar an die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg ꝛc. (Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Magdeburg.)

Unse leven frunde van Halberstad hadden enen dach bescheden unde deden uns witlik, dat gy de schelinghe twischen uns unde Hinrik van Alvelde ungherne horen . . .

Uns wert deghelikes von unsen frunden to wetten, wu de geñ Hinrik von Alvelde uns swarliken unde honliken to reden gesat hebbe unde sette, dar anne he lichte uns gherne an unsem guden gherochte swaken wolde, dar he uns doch ungoytliken ane deyt, wente wy on van nichte upgerucket hebben.

Leve frunde, dat gy denne weten u. erkennen moghen, in welker wise he sek in unde by unser stad gheholden unde ghehadt hefft, unde watte geloven gy sinen worden unde vorhandelinge geven schullen, so bidde wy iuw weten, dat in dussem vorgangen jar, do he unse syttende borghermester was, he to ener tyd vor uns sede, he lede

van etliken borgeren ume des Bredendores unde der gevallen stucke an unser stad mure, de wy buweden, grote oversaghe, unde meinte, men moste den seggeren sturen, edder dar welde vel arges van komen, unde satte up, dat we myt unsen gylden vorhorden, offtme den seggheren sturede, des wy ome volgeden unde ome itlike unses Rades kumpanen der midde to warvende in hulpe geven. Alse he dat warff, seden ome de gylde, se welden sek darumme bespreken unde up ene benomede tyd vor uns komen u. uns eyn gutlik antwerde segghen. Alse de tyd des antwerdes wesen scholde, des morghens, so ghinck Henrik des avendes dar bevoren uth unser stad in dat kloster tom Rychenberghe, dar we unde de Gylden u. Meynheyt nicht van en wussten unde enbot unsem hovetmanne, wurde dar jennich gerochte, dat he to seghe. Bynnen der sulven nacht ward eyn gerochte unsen borgeren witlik ghedan, dat men to seghe, men welde one de koye nemen. Also do unser borgher irforen, dat Henrik enweg gheghan was, vrochteden se sek, dat dar welk upsate midde were unde beden, dat se de stad bewaren mosten, dat one irlovet ward.

Also schickeden se etlike borgher uppe der stad wachte vor de ware unde vor de dore up so langhe, dat me enkede irfaren konde um dat gerochte. Des morgens quemen de gylde uppe unse radhus unde wolden ore antworde van sek segghen, alse se sek vorplichtet hadden unde uns ok itwelke bede vorgeven, de one der stad nutte unde even duchten wesen. Do beden se, wuste me, wur unse borghermester were, dat me on vorboden lete, unde do uns to wettende were, he were tom Rychenberghe, dar sende we hen unser Rades-kumpane twene unde unsen hovetman unde leten on bidden, dat he van stund an queme to radhuse unde neme in antwurde de gylden, aver he enwolde nycht komen. Tho vespertyd sande we aver unser rades kumpane sess unde leten segghen, dat he seker lives unde gudes wedder in unse stad queme. Do enbod he uns, he en wolde nicht wedderkomen, it en were, dat we vor uns, de gylden unde meynheyt vorsegelden en seker gud gheleyde unsem gnedighen heren van Hildensem edder unsem gnedigen heren Hertoghen Hinrike edder der stede ener Brunswyck, Hildensem edder Gottyngen to syner hand. Dat en mochte nycht gescheen. Doch schickeden we syne frunde by on unde leten on underwisen, dat he sek in dem wercke anders vunde

unde lete sek genogen an gheleyde unses rades; it ne mochte anders nycht wesen. Des Dinxtaghes dar na sande we aver unde leten on bidden, dat he wedder queme unde de gylden u. meynheyt seden om ok to eyn seker gud gheleyde, also ghynck he do myt den unsen in de stad unde was vulmechtich to radende, alze he jo ghewesen. Dar na quemen itlike unser borghere vor uns unde seden, it worde one vorweten, dat ore borghermester scholde gheleyde hebben unde were borghermester, dat we dar myt demsulven ene bestendige lymplike wise in dechten, der se nicht vorhoren mochten, unde dat Hinrik so vogede. Also reyt Hinrik sulves mit uns, dat me alle dingk gutliken unde fruntliken stan laten scholde van der tyd an wente to wynachten negest vorgangen. Dar uppe sede de sulve Hinrik dat gheleyde om to ghesecht aff, unde was wol to frede. Dar na ghinck he vor ghilden unde meynheyt unde sede, dat ome itlike wunderliken nagingen, were jemant dare, de on beschuldighen wolde, he welde vor om sin recht uth stan, hedde he ghebroken mit dem lyve, he wolde böten mit dem lyve, hedde he ghebroken myt dem gude, he wolde böten mit dem gude, unde se scholden syn dar to mechtich syn: dar upp ome de gylden unde meynheyt seden, dat he den namhefftich makede, de om so wunderliken na ghynghen, se welden den Rad bidden, de scholde de darumme straffen, wente se en wusten mit ome nicht wen fruntscop, aver he en wolde edder lychte enkonde nemande nomen. Dar na unde ok in vortyden hadde sek ghesaket eyne schel twischen Cord van Here unde Albrecht van der Helle unde ok Hinrik van Alvelde mit geñ. Albrechte, so dat se twydrechtich weren umme den Wulffeshaghen, dar umme unse gnedighe here Hertoghe Hinrik ome uppe sunte Thomas avent an de Lantwere to Halchter enen dach beschede unde uns ok to deme sulven daghe beschede to comen, dar we to schickeden dre unses rades kumpane unde lenden dem sulven Hinrike unse perde, den dach van siner weghen to ridende. Under vorhandelinge des daghes las de sulve Hinrik den unsen enen breff unses gnedigen heren to Hildensem, de ome rede, dat he weke van Gosler, wente men om dar aventurliken na ghynghe, deme he also don wolde unde wolde to Brunswick riden. Alse de unsen uns dat witlik deden, schreve we ome to Brunswigk van stund an unde escheden by synen eeden, dat he van stund an wedder

queme unde rede syne tyd ut, alse he ghesworen hedde, dat he uns aff screff unde deme so nycht don enwolde, sunder clagede van ghewald vrevel unde homoyde ichtes welker quader upsetters unde doch der nenen namhefftich makede.

Dar negest noch vor wynachten screve we ome, dat he des negesten richtes daghes na twolfften queme to Gosler, vor dat werltlike gherichte unde neme dar, wes me ome plichtich were van quader upsathe edder wen he to schuldighende hedde, unde antworde dar wedder den jennigen, de on dar beschuldighen wolden, alse he sek vorplichted hadde to donde, unde bedorffte he dar to geleydes, dat geve we ome tho unde aff vor unrechter wald. Van stund dar na screff he uns de borgherscupp aff, unde darby screff uns de gnedighe here van Hildensem, dat we den richtedagh vorlengen welden, dem wy so deden unde vorlengeden wente des neghesten richtedaghes na lechtmessen, wente sine gnade meneden, fruntlike daghe unde dedinghe twischen uns to vorhandelnde, dat nycht enschach. Des neghesten richtesdaghes na lechmessen leten unse gylden eyn gherichte hegen, dar we unse neyber, by namen de van Swichelt, de van Bortvelde, de van Cramme, de van Oberghe, Hans van Saldern, Cord van Here, Lantwige van Gremmesleve by ghebeden hadden, der en deel do by uns quemen, unde des daghes dar bevoren wart de sulve Hinrik van gherichtes halve noch eyns gheladen to hove unde to huse to comende unde to donde alse vorscreven is. Alse dat gherichte heget wart, wart aver de sulve Hinrik van gherichtes halven geesschet in gerichte, unde de voghed gaff ome gheleyde to unde aff van gherichtes halven unde in gherichte vor unrechter ghewalt, aver he enquam sulven nicht, he ensande dar ok nemande, de syner mechtich were, unde vorsmadede dat gherychte vorsatliken unde beschenigede ok nene echte not. Na velen scrifften unde dedinghen, de do dar ghelesen unde ghehandelt worden, leten unse ghylden vraghen eyn ordeel, wu men dem wedderstrevighen manne volghen scholde, dat men ome rechte dede unde neyn unrecht. Darup ward unse stadtrecht ghelesen unde ghevunden, dat men on vorvesten scolde, also wart he myt ordelen unde myt rechte in de veste ghebracht, da ome nemant borghen enwolde. Leven frunde, dit is de vorlop der handelinghe, unde efft he edder anders we jw anders underrichtede, dat gy deme nycht geloven, wente wy dusses allet bestan willen, alse

recht is, unde anders wen de warheyt ungherne scriven wolden. Wente we allet dat also in der warheyt vorvolghet, also enkunde we ny unde enkunnen ok noch nicht erdenken, wur umme he sek denne angst maken leth edder sek sulven maket, als dat he sek to synne getoghen hefft itlike daht edder handelinghe, also he in vortyden, alse we nu in synem affwesende berychtet syn unde vor en deel nicht gewust hebben, gedan unde vorhandelet hefft, dar vore he sek ghevrochtet hefft: unde wol dat uns van ome solke syne dad to scrivende mydelik syn unde gherne vorholden wolden hebben, wu he uns myt synen unwarhefftighen oversaghen unde scrifften dyt to doynde nycht gedrunghen hedde, unde wen gy solke syne daed unde handelinghe van uns warliken ghehort hebben, wyl gy wol erkennen, wat gheloven men to synen reden edder scrifften hebben schulde, wente gy allerweghe den eren tolegghen, unde wu doch dat syner hendelinghe vele were ju to horende unvordroten unde ok uns to scrivende, so beghere we doch, dat gy, leven frunde, der eyn deel hir uth merken willen. Bynnen unse stad is eyn wentlik lofflick broderscopp unser Leven Fruwen, de in vortyden unser heren de kaysere gestichtet unde ghefundert hebben, van der sulven broderscop hefft de sulve Hinrik enen summen sulvers unde ok gold gheborget, dar midde he unde ok myt synem ghelde van den van Walmede ses hove landes unde enen teghenden tom Gheverdeshaghen gheweddet hefft unde der sulven broderscop uthe sodanne goyderen alle jar na schepell tale korn tyns geven scholde na inholde synes vorsegelenden breves. Des is one van dem tynse noch boven LX sceppel hynderstellich, unde de obgenante Hinrik hefft sek sodane vorbenomden goyderen, de der broderscop to stan, hynder der broderscop to erffliken manlene ghelegen laten, darmede he lychte one dat gud unde ok den summen gheldes mochte vorlustich maken, dat uns nicht redelike unde lymplick dunket wesen, dat he sulke almose godde unde der broderscop dar von godde almechtich alle daghe loff unde ere van gheboden wert, vorlustich maken wol, dat nycht lofflik en is, dar uns woll furder not aff to scrivende wart. Doch, ersamen leven frunde, so hadde we nu ome to eren in dusser vorgangen vasten by den genanten vormunden der broderscup in dat beste gefoyget, dat se van der sulven sake weghen to Hinrik van Alvelde ore vulmechtigen umme lympe unde wolmenynghe willen

to Brunswick geschicket, dar de Rad to Brunswick de ore in dedinghen dartwischen to vorhandelnde by geschicket hadden unde sodane, also dar besproken ward, vynde gy in dusser waren aveschrifft synes besegelden breves. — — Forder, leven frunde, in vortyden by achte jaren, wan uns Herwich van Utze unsen deel der Hartesborch aff, also bevelde we den sulven Hinrik, dat he de borch redde unde vorfoyre de leghenicheyt, alse we ome midde dan unde bevalen hadden, unde uns van der weghen bodeschupp dede, wen wy ome folghen scholden, unde alse we myt ome dar aff gescheden weren, vorsumede he dat vorsetliken, so dat wy van syner vorsumnisse der borch vorlustich worden. Also eghe we jo van dem genanten Hinrik, dat he uns van der weghen ansaghe beneme. Forder so hefft he van unsen tollen van unser weghen geesschet enen summen gheldes uth to gevende van des rades weghen, den he under sek beheld unde noch eyn deel under sek hefft, ane unser weten, hetend edder vulbord. Unde dusser artikele is noch wol X edder XII, de endel hardere unde swarer syn, dar van unse stad to achter komen is boven VI edder VIII hundert mark, dat we wol namhefftigh maken willen, wen des not is, der we to dusser tyd juwer leve nicht scriven umme lympe unde reddelicheyt willen, wente we io hopen, Hinrik wille sek besynnen unde syne ere unde eede betrachten, de he uns ghedan hefft, dat he nycht unreddelik uppe uns dychte, segghe edder segghen late, unde hedde he anders wat an jw gebracht, des enhebbet nenen geloven, wende gi duth noch clarer unde warhefftigher wol irfaren schullen, wenne alse we jw hir schriven. Unde leven frunde, hedde he jw wat hinderbracht, darinne he uns edder de unse unbedinghet nycht mochte laten, so schulle gy unde andere erlike stede unser to eren unde to rechte mechtich syn, to nemende unde to donde na ghebore, unde we wille om dat vorwissenen unde van om dar wedder umme vorwissenet nemen . . . .

Die Stadt Magdeburg nahm sich der Sache warm an und erbot sich, auch von Heinrich von Alvelde gebeten, den Zwist auszutragen, worauf auch Goslar einging. Zugleich auch legte sich wieder der Bischof Magnus ins Mittel, und ernannte Brand und Cord von Schwichelt, Aschwin, Bodo und Hinrik von Cramme zu Mittlern, die mit dem Bürgermeister Hermann von Dornthen eine Besprechung hatten, worin ein Tag zu Beinum verabredet wurde auf Mittwoch vor St. Johannis Baptistae daghe.

am daghe Marien Magdalenen der werden vrouwen (1446).

28. Antwort der Stadt Lübeck als Haupt der Hanse.

Leven frunde. Jwer twidracht, unwille unde misshellicheyt is uns alse eneme hovede der hense grotliken towedder unde van herten led, in deme wy nicht anders erkennen, wenn schedelyk vorderff guder stede van sulken twydrachten, unde alse denne Hinrik van Alvelde juwe scriffte in jeghenwardicheyt unses Rades, unser frunde van Hamborch unde Luneborch sendeboden nu in unser stad to daghe vorgadert, hefft horen lesen, dar up he sek under velen worden lympliken untschuldighede, dat to langk is to scrivende: doch leven frunde, alze gy in juwern brev beroren, wy unde andere stede scolden juwer jeghen Hinrik van Alvelde to eren unde to rechte mechtich syn unde der gheliken Hinrik van Alvelde sek nu vor uns hefft vorboden, we schullen syner tygen iw ok to eren unde to fruntscop edder to rechte mechtich syn: gude frunde, wente wy solk vorderfflik anval in den steden unser dutzschen hense ungherne vornemen unde ok ungherne lyden, na inholde itliker penen in der stede ordonancien berecesset, so hebbe wy van der weghen enes daghes vorramet up St. Bartholomei dach erstkomen, dar tho wy mer stede by uns beleghen vorbodet hebben, se ere sendeboden up S. Bartholomei daghe des avendes bynnen unser stad in der herberghe to hebbende: hirumme beghere we van juw fruntliken unde gebeden iuw, alse gy eyn merklyk lydmathe syn, mit uns in de hense horende, dat gy up S. Bartholomei dagh des avendes de juwen myt vuller macht hebben in unser stad, up dat gy unde Hinrik van Alvelde malkander in fruntscop edder rechte vorscheden werden, gi ok de vorvestinge uppe Hinrike de tyd over avedon unde dale slan, alse sek wol gheboret na sines rechtes vorbedinghe, unde alse uns nutte unde gheraden dunket wesen, wente were des nycht unde scheghe dar denne mer unwille, dat enseghe we nicht gherne. Syt godde bevolen.

Consules Lubecenses.

Während von Alvelde sich gern bereit erklärt, seine gerechte Sache, die er Gott anbefiehlt, vor der Hanse zu vertreten und darin die Klagen Goslars zu beleuchten, lehnte Goslar das Schiedsgericht ab: es sei ihm zu weit ablegen, es ziehe vor, den Herren und Freunden, die näher wohnten, das Urteil zu überlassen; die Hanse möge, wenn sie wolle, ihre Abgeordneten dazu

schicken. In einem Briefe an den Rat von Lüneburg wird H. v. A. ein Lügner und Verleumder genannt, der die Stadt mit seinen Briefen in die Feindschaft der Hanse gebracht habe. Um die Sache aber zu einem Ende zu bringen, ladet Braunschweig Goslar ein, (am fridaghe na vincula Petri), am nächsten Dienstage in Braunschweig zu erscheinen, um dort vor den Städteboten von Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Eimbeck und Northeim zu verhandeln, wo auch Heinrich v. Alvelde erscheinen werde.

Sonndaghes na Assumpcionis (1446).

29. Schreiben von Alveldes an die ihm zu Schiedsrichtern gesetzten Adeligen.

So juwe leve alle wol irfaren hebben, wat ghewalt, homoydes unde vrevels de van Gosler my bewyset hebben unvorclaget u. unvorschuldet dinghes unde unvorwunnen my vorvestet wedder got unde recht unde my ane schuld van dem mynen holden unde gedrungen boven rechtes vorbedinghe mines gnedigen heren von Hildensem u. mines gnedigen heren van Brunswick . . . . . unde nu my vort dar enboven unde den mynen mennich unbesched toholden myt dichten, singhen unde segghen, unde ok myner husvrowen mennighe untuchtighe wort unde unreddelik werk endeel bewiset syn, des de van Gosler billiken umme aller bederven vrowen willen nicht steden scolden, dat denne jw alto mydelik nnde schemelos to scrivende were: so ek my denne to Godde unde dem rechte vorhope, de van Goslar moten my wanner darumme ere unde rechtes pleghen unde ok wandel don na irkentnisse guder heren unde frunde: gestrengen guden frunde, hir boven hebben se my gar swarliken to reden ghesat myt unwarheyden tighen de ersamen rede Brunswick, Halbirstad, Queddelingeborch unde Aschersleve up sodane breve, alse van Lubeke an de sulven stede van der sestede weghen gescreven weren: in demsulven clagebreve se sek vorboden in dem lesten, de stede schollen orer mechtich syn to oren unde to rechte unde to vorwissene, dar ik my ok sodans vorbod. Dar enboven weren itwelke der eren to Brunswigk vor ghilden u. meynheyt, myt gar swarliken reden unde unwarheyden, so ek nicht dar enwas, de ek doch ny vorschuldt noch vordent hadde, unde meneden lichte my ganz myt der blasen to vorjaghende, vor den ek byn overgewesen unde

my rechtes vorboden. Guden frunde, nu hadden de ersamen, de Rad to Brunswigk uns enen fruntliken dach bescheden, to Barum, van weghen der stede, de Panthaleonis in Brunswyck vorgadert weren in St. Laurencius avende, dar denne iuwer eyn deel mede by was, dar denne under uns besproken wart, dat wy de sake wilden an dre benomede stede overgeven. Hirup meynden de dedingheslude, dat se my dar up scholden aff segghen de veste unde alle dingk scholde fruntlik sin, so dat myn husvrowe unde ek dar up mochten gan unde stan, riden unde varen, uth unde in, wur wy to donde hedden, dat se aver nicht vulbordeden unde sodane dedinge afslogen, dat denne de von Brunswick nicht bilkeden, na deme ek vuldon wolde. Ok guden frunde, so hefft my Cord Kreyge ore borgher unde Hille or lutke schriver ok vor den steden Lubeck, Hamborch unde Luneborch gar swarliken to reden ghesatt, dar inne my ok gar unbilliken schud: doch so hebbe ek my vor den steden vorandwordet unde rechtes vorboden, de denne uns beyden vor sek van weghen der hensestede bescheden hebben, unse recht dar uth to draghende. Alse hebben se my myt oren claghen unvorschuldes dinghes dar hen getoghen, so my hir to lande vor mynen heren unde juw unde unsen landsteden an rechtes to pleghen unde to nemen wol ghenoget hedde. Gestrengen guden frunde, offt my de von Goslar dar ok rechtes entgingen na sodaner pinliken claghe, so mogt ek ene ander wise vornemen myn recht to ermanen myt hulpe myner heren unde frunde: So bidde ek juw, gy my willen scriven, wes ek my myt mynen heren unde frunden to juw allen vorseen scholle . . . .

am fridaghe na decollacionis Joh. Bapt. (1446).

30. Antwort der Hansestädte an Goslar.

Wy hebben na jwer vorbedinghe sulkes unhorsams jeghen unse unde der hense bevelinghe uns nicht vorseen unde vormodet, unde merken, dat juwer bescheet unde recht jeghen Hinrik van Alvelde deste groter nicht ensy, indeme de sulve Hinrik hir vor uns allen is gewesen, sines dagherechtes unde vorbedinges, recht to nemende unde to donde, des gy ome entfallen unde uthegan syn, alse he sek des hochliken beclaget, dat gy one vorweldiget, vorjaghet unde vorvestet hebben, unvorvolghet unde unvorwunnen sunder jennigerleyge schuld, boven

rechtes vorbedinge syner heren u. frunde, unde gy ome unde den synen mennighen vrevel to legghen, dat uns sere misshaget, unde wy ok ensulkens to jw jo nicht vormodet hebben, gy jw so tighen recht to settende. Aldus hefft uns de genante Hinrik angevallen, vormanet unde ghebeden, dat wy ome umme goddes unde des rechtes willen to dem synen behulpen syn; alse gy aver uns unde de hanse hebben vorsmadt unde bygheleeht unde rechtes to plegende vor uns weygheren, so kunnen wy dar nicht mer to don, wy vormanen jw denne noch so to donde unde begheren, dat gy iw myt Hinrike twischen duth unde St. Gallendaghe umme syne tosprake in fruntscop edder in rechte vorgan unde iuwe entweyg setten laten by vorlust der hense; wenne gy deme so nicht endeden, so musten wy unde mer stede dar to denken, wu wy ome forder to synem rechte sin behulpen.

Radesmannen der Stad Lubeke unde Radessendeboden der stede Hamborch, Stralesunde, Rostock, Wismer unde Luneborch nu bynnen Lubeke to daghe vorgadert.

Sonnavendes vor Nativitatis Marie (1446).

31. Die Hanse an den Rat von Hildesheim, Eimbeck, Queddelingeborch, Aschersleve, Halbirstad, Gottingen, Hanover, Helmenstede.

Wy bidden jw, guden frunde, dat gy de van Gosler underwisen, dat se syk mit Hinrike van Alvelde umme syne tosprake twischen duth unde Sunte Gallendaghe erstkomende in fruntscop edder in rechte vorghan unde entweyg setten lethen, unde oft se dat wedder vorleghen, so beghere wy, dat gy se edder de ore in juwer stad nycht entleden, beth up to kumpt der ghemeynen Stede der dutzschen hense, de sek nu up pinxten erstkomende bynnen Lubeke do daghe werden vorgaderende, unde wes juw, leven frunde, hir umme van den van Gosler weddervarth, beghere we uns to bevelende, myt dem ersten gy moghen. Syt godde bevolen.

feria secunda p. Crucis exaltacionem (1446).

32. Der Rat von Goslar antwortet auf das von den Rittern Everd van Langeln rc. ihm überschickte Schreiben von Alveldes.

Alse uppet nyge Hinrik van Alvelde, gebrukende syner olden kunst, schrifft van ghewald, homoyde, frevele

unde modwillen, de wy ome schulen bewiset hebben etc., so wetet, dat Hinrik is in unsem gerichte sunder gewald, homod unde frevele vorclaget unde vorwunnen umme redelike schulde mit grotem beschede, mit godde, richte unde rechte vorvestet, alse we des allent fullenkomen moghen, unde offt he sik wol vorbod to rechte, so enwas doch syn meninghe nicht, dat he recht don wolde, wente he uns bynnen fruntlikem bestande entran unde nicht enrokede na synen eeden rechtes to donde. Alse he vorder schrifft, we meynden on so ganss mit der blasen to vorjagende, leven frunde, we hebt on umme unser noit willen swarliken mit warheit to reden gesat, unde hebbe in willen dat noch vorder to donde, uppe dat alswere irkenne, myt wat gelympe unde dorch wat sake he van uns geweken is, unde dar umme schrifft he syne untucht in sodan worden, des he uns mogeliken vordröge, unde dat itlike der unsen to Brunswik vor ghylden unde meynheyt gewesen syn unde hebben dar de warheyt gesecht, alze he wol wuste, wente alse de unse upp den avent dar quemen, was he noch to Brunswyk, aver des anderen morgens vro reet he syne strate: offt he mit der blasen vorjaget wart, edder wur umme he sine strate ret, weit he best, unde ok konet gy dat wol merken. So schrifft he vorder van dem fruntliken daghe to Barum up Sunte Laurencii, dat we ome dar nicht vulborden wolden. Leven frunde, iwer en deel, unde ok de duchtige Hinrik unde Aschwin van Bortvelde, de myt uns to Barum weren, bedenken sek wol, dat we der sprake dar mede begunden, dat we Hinrik unde sine husvrowen in unser stad nicht hebben wolden, dar up endorffte me nicht degedingen, dat me ome ok witlik dede unde dar uppe vorvolgeden sek de degedinge des daghes, unde do it allet gedegedinget was, do vant he dat aff, darmede dat we in dat erste affgesecht hadden, dar uth gy merken, wat recht he uns budet, doch hopen we, he wille uns wanner rechtes pleghen. Unde wat he vorder schrifft van Cord Kreyge unde Conradus Hille, unde dat we on unvorschuldes dinges dar hen getoghen hebben vor de hense: so syn Cord unde Conradus van unser weghen vor den steden gewesen myt unser warhafftigen schriften unde hebben den steden witlik gedan, mit wat gelympe Hinrik van uns geweken is, dar mede we on darhen nycht ghetogen hebben, unde darumme, hefft he werff to Lubeke, gunne we wol, dat he dar jo uppwarde, juwer eyn deel is wol wetlik, dat

he up unse landstede, alse bynamen Magdeborch, Halberstad, Quedilingeborch edder Aschersleve, sine sake nycht setten wolde, unde darumme schrifft he sinen motwillen unde untucht. Leven frunde, wy hefft ome rechtes nycht entgan, unde uns is leyt, dat he syner synne so unmechtich geworden is, dat he sodanes dinges over uns schriven endorfe, wy en hefft ok nene pinlike claghe over on gedan, wy hefft den steden witlik gedan, wur vor se on holden schulden, wente he is uns rechtes entgan, unde darumme is he vorvestet. Leven frunde, gy alle scholen unser mechtich syn na gebore, unde bidden fruntliken, dat gy uns over on helpen unde bystendige syn, alse juw wol gevoged . . . . ,

am Sondage jubilate (1447).

33. Antwort Goslars an Braunschweig u. Hildesheim.

Ersamen gude frunde, gi moghen wol indencken hebben, dat we jw latesten screven unde ok muntliken togesecht laten hebben, dat gi unde andere stede unser noch vulmechtich syn scholden, unde alse jw Hinrik van Alvelde gebeden hefft, enen dach mit den anderen steden to vorgadernde, so bidden we jw gutliken, dat gi enen dach vorramen, dar wille wy to ryden unde erkennen laten, welker eyn dem anderen in dem Recesse brockfellich geworden is; unde so de sulve Hinrik scrifft uns to underwisende, dat we myt ome in fruntscop edder in rechte entweyg gesat warden moghen werden, so schulden gy unde de anderen stede unser vulmechtich syn uns to donde unde to nemende na gebore, wente wy menen, we enhebben Alvelde nergen to kort an ghedan . . . . .

Consules Goslarienses.

Dinxdaghes na visitacionis marie (1447).

34. Goslar an den Rat von Braunschweig.

Wy hebben vornomen, dat van Alveldes elike husvruwe, de jtzunt to Brunswyk by ome is, uns unde de unsen mit swaren groven worden unlidelik to reden gesett hefft, unde seghen gherne unwillen unde vordret vorder noch to vorwarende, de dar uth entstan mochte: so bidden wy Hinrike to underrichtende, dat he syne vruwe nicht wedderumme in unser stad ensende; wu des nicht enscheghe, unde de unse mit or van sodaner saghe

to unwillen unde vordrete quemen unde se na unsem Stadrechte belangeden, dat jwe leve denne dusser schrifft andechtich willen syn . . . .

Cons. Gosl.

Der Rat von Braunschweig rät von einem weiteren Vorgehen gegen von Alvelde ab und mahnt (Lateren daghes S. Odalrici), der Forderung der Hansestädte sich zu fügen, aber der Rat von Goslar will weder von Alvelde noch seine Frau, die ihre Bürgerschaft aufgegeben hätten, in der Stadt dulden. (am Sonavende Kiliani.)

Am Tage S. Laurencii ergeht von Lüneburg aus die Ladung an den Rat von Goslar zu einem Tage in Braunschweig, zu dem als Schiedsrichter von der Hanse berufen seien: Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, Göttingen. Als Termin ist angesetzt der nächste Sondagavend na des hilghen Cruces daghe: Goslar nimmt die Ladung an. Aus besonderen Umständen wird der Termin um 8 Tage verschoben, also auf Sondagh vor S. Michaelis. Auch von Alvelde will des Tages warten. Als Grundlage gilt der zu Halberstadt „up dem Remter to den Barvoten broderen“ von den Städten Magdeburg, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben aufgestellte sog. „Halberstädter Rezeß.“

Auf dem Tage zu Braunschweig war Goslar vertreten durch Hermann von Dornten, Bürgermeister, und Hinrik Wildevür, Johann Wydenbeen, Jan van Selde, Heydeke van Were und Conradus Overbeke, Ratspersonen; der Bischof durch Johann Swanenflogel, Domdechant, Arnd van Hesecke, Domherr; außerdem waren anwesend: Aschwin von Cramme, Hinrik von Vortfelde; im Auftrage Hildesheims: Albrecht Vornewessen, Bürgermeister und Dreves Steyn, Ratmann; diese gingen zusammen vor die Ratesſendboten der Städte, als Heyse Roleves, Bürgermeister, Hinrik Bermann, Ratmann, Magister Nicolaus Rostorpe, Syndicus, von der Stadt Magdeburg; Albrecht von Vechtelde, Hennig Calwen, Fricke Zweidorpe, Ratmannen, Mag. Godschalk Lange, Syndikus, der Stadt Braunschweig, Johann Springintgud, Bürgermeister u. Hartung Schomaker, Ratmann, von Lüneburg, Hermann Gyseler, Weddekind Swanenflogel von Göttingen.

Die Verhandlung kam zu keinem Ende, weil die Ratesboten von Goslar nicht genug instruirt und bevollmächtigt waren; es wurde daher beschlossen, die Sache in Goslar selbst auf dem Rathause auszutragen.

Am Montage nach Aller Heiligen Tage waren die obengenannten Schiedsrichter alle in Goslar versammelt und be-

stimmten den Rat von Goslar, Heinrich von Alvelde wieder als Bürger anzunehmen und den Streit ruhen zu lassen. Mit einem Freudenmahl zu Ehren der Gäste, die sich um Goslar so bemüht hatten, endete der glückliche Tag, dem aber ein trüber Morgen folgte. Denn die Erbitterung der Bürgerschaft war zu tief, als daß schon ein bleibender Friede möglich gewesen wäre. Der Rat forderte von Heinrich von Alvelde Abrechnung, die er aus seinem letzten Amtsjahr noch schuldig sei, und behielt, da jener nicht einwilligte, sondern von neuem entfloh, ihm die zustehenden Renten vor. Deswegen kam es zu neuer Klage vor der Hanse, die v. Alveldes Partei nahm und Goslar als ungehorsam aus dem Hansebunde stieß. (S. H.-R.)

am Dinxdage na Judica (1448).

35.

Umme sulkes vrevels unde unhorsames willen, so vorlegge we den Rad to Gosler, ore borgere inwonere unde de ore uth der hense, se der gemeyne stede van der dudeschen hense privilegien, vriheyden unde rechticheyde nicht mer to brukende to water unde to lande, unde begheren, dat gy met den van Goslar neyne meynschop unde handelinge in copenschupp noch in nenen dingen hebben edder hebben laten unde se unde de oren in juwer stad nicht lyden, met tovoyre noch met affvore, efft se twischen duth unde dem neghesten pinxten uns unde Hinrik van Alvelde nicht vul endeden, so langhe alse se sulken unhorsam unde de pene, de dar up gesat is, nicht genoch gedan hebben. So begheren we ok van jw, effte de genannte Hinrik edder syne vulmechtighen de van Gosler unde ore ghuder upholde unde bekummerde, dat gi ome dat gunnen, bet so lange, dat de van Gosler wedder in ghehorsam syn ghecomen, unde effte jemant wedder dusse unse bode dede, met den wolden we dat holden ghelik alse met den van Gosler, unde we willen dat scriven denen copmannen to Brugghe in Flandern, dat se dat ok alsus holden . . . .

Radessendeboden der stede Hamborch, Rostock, Stralessunde, Wismer, Luneborch u. Stade, nu tor tyd to daghe vorgaderet in Lubeke an die Städte Hannover, Magdeburg, Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Helmstedt.

Gegen diesen Bannspruch erhob Goslar bei allen Städten energischen Protest, in dem es sich auch von dem Bischof und dem Kapitel zu Hildesheim bestätigen ließ, daß es in allem gethan habe, was die Hansestädte befohlen hätten; es wolle und könne sich aber nicht hindern lassen, seine gerechten Ansprüche an von Alvelde, die mit dem Prozesse nichts zu thun hätten, geltend zu machen. Auch die Herzöge von Braunschweig, Heinrich und Ernst mit den Bischöfen von Halberstadt und von Hildesheim traten für Goslar ein in dem folgenden Schreiben an die Hanse:

Dinxdages na Bonifacii (1448).

36.

We erfaren, wu dat gy mid anderen steden der hense swarlike unde pinlike schrifft gedan hebben, de ersamen, unse leven, besunderen, den Rad unde de stad Gosler andrepende, unde se smeliken unvorwunnen an richte unde rechte van meynscup der lude vorwiset hebben med rade unde ansettende Hinrikes van Alvelde, so alse doch redelike unde in witliker fruntscop rechtes nicht geweygert enhebben; darumme bidden we jw, gy sodan schrifft unde ghebode affestellen willen, wente wolde gy edder Hinrik de von Gosler jergen wurumme beschuldighen, syn we orer van geschickinge weghen des hilghen romischen rikes to rechte jo mechtich, weret aver, gy dem alse nicht endeden, unde de van Gosler myt claghen vor uns kemen, denne so mochte we se nicht laten unde mosten dat ghan laten, alse we dat van dem hillighen Rike in bevelinghe hebben, dar denne villichte koste, arbeyt unde ok anders wes van enstan mochte, dat uns nicht liff enwere, unde gerne seghen, wanne dat anders syn mochte, unde jw tom besten duncket it sere nutte unde wol gheraden syn. —

Die ferneren Urkunden sind in den Hanse-Rezessen v. 1446 bis 1454 abgedruckt.

Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter.

Von Dr. W. Varges.

Vorbemerkung.

Als Quellen kommen in Betracht:

G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1 und 2, angeführt als U.-B. I, II.

G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. I—IV, angeführt als H. I, H. II ꝛc.

G. Schmidt, Urkundenbuch der Stifter S. Bonifatii und S. Pauli, 1881, angeführt unter U.-B. Bon.

Die einschlägige Litteratur ist an den betreffenden Stellen angegeben.

Von meinen Arbeiten kommen in Betracht:

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. Jena. VI, S. 161 ff., VIII, S. 801 ff., IX, S. 481 ff. (angeführt unter Stadtverfassung I, II, III).

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter. I. Zeitschrift des niedersächs. Vereins. 1895. S. 207 bis 289 (angeführt als Verfassungsgeschichte von Bremen).

Zur Entstehungsgeschichte Bremens. Zeitschrift des niedersächs. Vereins. 1893. S. 335—365.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wernigerode im Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte, N. F. IV. 1895. S. 100 ff., 150 ff.

Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschrift, Bd. 25, S. 102—132.

Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Ebenda S. 289—331.

Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig. Elwert. Marburg 1890.

Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Zeitschrift für Kulturgeschichte, N. F. II, S. 194 ff.

Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb. 1885. Bd. 81, S. 250 bis 318.

Weichbildsrecht und Burgrecht. Quidde'sche Zeitschr. VI. 1895. S. 86 ff.

Stadtrecht und Marktrecht. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. III. S. 670 ff.

Im nächsten Jahr wird eine größere, zusammenfassende Arbeit, „Verfassungsgeschichte der niedersächsischen Städte im Mittelalter", erscheinen.

Abschnitt I.

Die Entstehung der Stadt Halberstadt.

Der Ort Halberstadt — locus Halverstadensis — wird zuerst im Jahre 989 erwähnt. Am 4. Juli dieses Jahres verleiht König Otto III. dem Bistum Halberstadt, und zwar dem Bischof Hildiward, das Verkehrsrecht, Münze, Zoll und den Bann im Orte Halberstadt.[1]

Schon im Jahre 974 war dem Bistum Münze und Zoll im Orte Seligenstadt, den man in der Stadt Osterwieck sucht, verliehen.[2] Das Verkehrsrecht hatte Seligenstadt, an welchem das Halberstädtische Bistum zuerst seinen Sitz hatte, schon früher erhalten. Aus einer Urkunde vom Jahre 994,[3] in welcher dem Orte Quedlinburg das Verkehrsrecht verliehen wird, geht hervor, daß Seligenstadt-Osterwieck in jenem Jahre im Besitz dieses wichtigen Rechtes war.

Durch Verleihung von mercatus, moneta, teoloneum, von Verkehrsrecht, Münze und Zoll, wird der Ort — locus — Halberstadt den übrigen civitates des Reiches, besonders Magdeburg, gleichgestellt.[4] In ähnlicher Weise wird der Ort Bremen — locus Bremun — von Otto I. durch Verleihung oder vielmehr Bestätigung des Verkehrsrechtes den regales urbes, den Weichbilden,[5] gleichgestellt.[6]

Der Ort Halberstadt ist, wie auch der Stadtplan zeigt,[7] neben der Burg Halberstadt, dem Sitze des Bischofs, erwachsen. Wie erwähnt ist, nahm der Bischof des von Karl dem Großen[8]

---

[1] H. I, Nr. 30, S. 37, Z. 11.

[2] H. I, Nr. 42, S. 28, Z. 7.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 5.

[4] sicut reliquae civitates, Magdeburg et aliae tenent ac possident.

[5] Vgl. meine Auff. Stadtverfassung I, S 184 ff., 192, III, S. 484.

[6] U.-B. von Bremen I, Nr. 11, S. 12. Vgl. meine Aufsätze „Zur Entstehungsgeschichte Bremens". Zeitschr. des Vereins für Niedersachsen. 1893. S. 349 ff. „Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen." Ebenda. 1895. S. 207.

[7] Vgl. Plan. Baedeker, Norddeutschland I, S. 83.

[8] H. I, Nr. 5, S. 2, Z. 10. 814

gegründeten Bistums zuerst seinen Sitz in Seligenstadt.[1] Bald — spätestens 817[2] — wurde aber das Bistum nach dem Platze, der von einem früheren Bewohner die Stätte, der Wohnsitz des Halvero oder Albero[3] hieß, verlegt. Ein leicht zu verteidigender und zu befestigender Hügel lud hier zur Ansiedelung ein.[4] Der Bischof errichtete auf dem Hügel, der noch heute wohl zu erkennen ist, und zu dem später aus der Stadt Treppen führten,[5] seine Burg, deren Mittelpunkt der Dom, die Kirche des Patrons des Bistums, S. Stephanus, des „prothomartiris summe ecclesie Halberstadensis episcopii", wie es in einer Urkunde vom Jahre 974 heißt,[6] bildete. Der bischöfliche Sitz wird in den älteren lateinischen Urkunden, wie der Sitz der Bischöfe von Hildesheim[7] und Bremen[8] und die Königsburg von Quedlinburg[9] meist als urbs[10] bezeichnet. Doch tritt auch die Bezeichnung civitas auf.[11] In späterer Zeit wird der bischöfliche Sitz die Burg, borck, genannt.[12] Zu ihm führte aus der Stadt die Burgtreppe, die graden, wo men get vom honwege in die borg.[13] Die Burg bildete eine Freiheit, eine Immunität.[14] Die Urkunden sprechen sowohl von einer Domfreiheit,[15] als auch von einer Burgfreiheit.[16] Schon im Jahre 814 bittet Bischof Hildegrim den Kaiser Ludwig den Frommen, daß er den Bischofssitz von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximiere.[17] Der Kaiser willfahrte dem Gesuch und verlieh allen Besitzungen der Halberstädter Kirche die Immunität von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Kein

---

[1] Guthe, Lande Braunschweig und Hannover. S. 305.

[2] H. I, Nr. 5, S. 2, Z. 8. 814 ecclesie, . . que est constructa . . . super fluvium Holtemna in pago Hartingowe. Nr. 17, S. 6, ubi principalis episcopii sui sedes est.

[3] Förstemann, Namenslexikon.

[4] Guthe, a. a. O., S. 305. Penck, Deutsches Reich, S. 343, 390.

[5] U.-B. I, Nr. 579, S. Nr. 588, II, Nr. 1122.

[6] H. I, Nr. 42, S. 28, Z. 10. Vgl. Nr. 5, S. 2, Z. 9 (814) ecclesie — que est constructa in honorem Christi suique prothomartyris Stephani etc.

[7] U.-B. von Hildesheim I, Nr. 206, S. 100.

[8] U.-B. von Bremen I, S. 20, Nr. 20. Adam, Brem. II, 77.

[9] Zur Entstehungsgesch. Bremens, a. a. O., S. 360 und A. 1.

[10] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 3, S. 3.

[11] U.-B. I, Nr. 202, S. 161, II, Nr. 697, S. 11.

[12] U.-B. I, Nr. 6, S. 7, Nr. 19, S. 23. H. 1, Nr. 167, S. 136, Nr. 168, S. 138.

[13] U.-B. I, Nr. 458, S. 357, Nr. 521, S. 143, Nr. 611, S. 494, II, Nr. 1050, S. 307.

[14] U.-B. I, Nr. 6, S. 7, II, Nr. 776, S. 74, I, Nr. 629, S. 510, Nr. 630, S. 512, Nr. 631, S. 515.

[15] U.-B. II, Nr. 776, S. 74, infra emunitatem maioris ecclesie.

[16] U.-B. I, Nr. 630, S. 512, vriheyt der borch.

[17] H. I, Nr. 5, S. 2.

weltlicher Richter oder irgend eine richterliche Autorität solle sich irgend eine Gewalt gegen die Kirchen des Bistums, die Güter der Kirche oder die Einwohner derselben, Freie sowohl, wie Unfreie, anmaßen.[1]

Die Immunität ist wiederholt von den verschiedenen Herrschern bestätigt worden, so 902 von König Ludwig.[2] Der Wortlaut der betreffenden Urkunde, der sich dann in den späteren Urkunden wiederholt, ist etwas anders abgefaßt, als der der Urkunde von 814. In der Urkunde von 902 wurde dem Klerus zugleich das Recht der freien Bischofswahl verliehen.[3] Weitere Bestätigungen rühren von Otto I.,[4] Otto II.,[5] Otto III.,[6] Heinrich II.[7] und Heinrich IV.[8] her. Die Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber nur auf die Kirchengüter und auf die Leute, Freie sowohl, wie Unfreie, Liten wie Kolonen,[9] die auf Kirchengut wohnten. Diejenigen Leute, die auf freiem Erbgut saßen, blieben auch ferner der weltlichen Gerichtsbarkeit des Grafen unterstellt.

Die Burgfreiheit wurde später feierlich geweiht. Bischof Arnulf, der von 996 bis 1023 die Mitra trug, umwandelte im bischöflichen Gewande die Burg, besprengte die Mauern mit Weihwasser und erwirkte so derselben ewigen Frieden und Immunität. In einer Urkunde vom Jahre 1133[10] heißt es: beate memorie Arnoldus episcopus, missalibus indutus vestibus, multo cleri plebisque comitatu civitatem nostram a se constructam circuiens consecravit et ita banno et auctoritate sua immunitatem sacrorum canonum restauravit. Auch der Annalist[11] Saxo erwähnt dieses Ereignis: multis civitatibus incomparabilem consummavit atque feria VI ante nativitatem Domini in honore omnipotentis Dei et s. prothomartiris Stephani, pontificalibus indumentis vestitus, circueundo aspersit ac benedixit et suo

---

[1] H. I, Nr. 5, S. 2, Z. 20—28. Es folgen dann Bestimmungen über den Zehnten.

[2] Ebenda, Nr. 17, S. 6, Z. 16.

[3] Ebenda, Z. 20.

[4] H. I, Nr. 22, S. 9. 937.

[5] H. I, Nr. 42, S. 27.

[6] H. I, Nr. 52, S. 38. 992. In der Urkunde wird auch die Verleihung des mercatus für die Orte Seligenstadt und Halberstadt bestätigt, und dem Bischof das Heerbannrecht über die milites liberos et servos ecclesie verliehen.

[7] H. I, Nr. 60, S. 45. 1002.

[8] H. I, Nr. 86, S. 62. 1063.

[9] H. I, Nr. 17, S. 6, Z. 16.

[10] H. I, Nr. 167, S. 136, Z. 17. U.-B. I, Nr. 6, S. 5.

[11] H. I, Nr. 167, S 146, A. 1. Mon. G. VI, 641.

banno civitati pacem perpetuam fecit et immunitate insolubili locum sanctum firmavit.

Trotz dieser Feierlichkeiten wurde die Immunität der Burg nicht immer von der weltlichen Gerichtsbarkeit gewahrt. In der eben erwähnten Urkunde von 1133[1] finden sich Klagen über starke Uebergriffe des Vogtes Werner, der die Immunität nicht achtete und die Kleriker und die Leute, die auf Kirchengut wohnten, vor das weltliche Gericht zog.[2] Durch Vertrag[3] wird infolgedessen bestimmt, daß die gesamte Geistlichkeit von der Gerichtsbarkeit des Vogtes befreit sein soll. Nur über die Liten soll er dreimal im Jahre das Vogteiding im bischöflichen Palaste abhalten,[4] seclusimus, excepto quod predictus advocatus seu successor suis ter in anno placita sua in domo episcopali cum litis ex advocatie iure ad se pertinentibus habeat.[5] Bei Streitigkeiten, die in den Häusern unter den Klerikern oder unter den bischöflichen Eigenleuten oder zwischen beiden stattfinden, soll der Kämmerer, ein Kanoniker, oder der Bischof selbst entscheiden.[6] Zugleich wird festgesetzt, daß gerichtliche Zweikämpfe, die häufig vorkommen, außerhalb der Burgfreiheit stattfinden sollen, damit der geweihte Ort nicht entheiligt wird.[7] Auch später finden wiederholt zwischen Stadt und Domkapitel Streitigkeiten über die Burgfreiheit statt.[8] 1386 entscheidet der Bischof Albrecht:[9] nach deme male dat unse hilghen vedere de pavese, kayser unde koninghe unde unse vorvaren bischoppe to Halberstad de borch to Halberstadt ghevryet hebbeu vor alme werliken gherichte unde ok vor aller ghewalt, und ghevryet is, so schall de borch to Halberstadt in aller rechticheyt unde vriheyt bliven geystlik unde werlik ane allerleye hinder, unde we in de borch

---

[1] H. I, Nr. 167, S. 137, Z. 5. U.-B. I, Nr. 6. S. 5.

[2] quomodo Waernerus advocatus in clerum civitatis nostre temerariam violentiam exercuit, scilicet quorundam fratrum res violenter tulit, quosdam ad placita sua vocatos seculari iudicio subicere nitebatur, quosdam de privata familia fratrum in atrio et ecclesia b. Stephani prothomartiris captivavit, communem familiam fratrum, scilicet cocos, pistores, camerarios, ecclesiarum custodes, in placitis suis multis iniuriis oppressit. Vgl. auch H. I, Nr. 168, S. 138.

[3] Ebenda, Z. 41.

[4] Vgl. auch die Entscheidung des Papstes Urban, Z. 30, und die Bestimmung, Z. 34.

[5] Ebenda, Z. 34.

[6] Ebenda, Z. 46.

[7] Vgl. U.-B. I, Nr. 629. S. 510, Nr. 630, S. 511, Nr. 631, S. 515.

[8] U.-B. I, Nr. 630, S. 511.

kumpt, de schal der vriheyt unde der gnade geneten unde bruken, de wile he in der borch is.[1]

Die Burg war befestigt. Ursprünglich bestand die Befestigung wohl nur aus Plankenwerk. Am Ende des 10. Jahrhunderts waren diese Schutzweren infolge ihres Alters verfallen;[2] Bischof Arnolf umgab den Bischofssitz mit einer Mauer,[3] in der sich mehrere Thore befanden.[4] Auch Gräben, die sich in den Straßennamen Düstergraben und Lichtergraben[5] erhalten haben, schützten die Burg.[6]

Im Schutze der Burg siedelten sich allmählich Leute an. Es entstand so an der Ostseite derselben, neben dem Bischofssitz, ein Dorf, eine villa.[7] Der Grund und Boden, auf dem der Ort erwuchs, war königlich oder bischöflich. Die Einwohner bezahlten bis zum Jahre 1250[8] für ihre Hofstätten einen Wortzins, der in den Urkunden wurttins,[9] wordtins,[10] census arearum,[11] denarii censuales[12] genannt wird. Auch die Bezeichnung fronentins, Frohnzins, Herrenzins findet sich.[13] Die Benennungen lassen uns einen Schluß auf die Entstehung des Zinses machen. Der Wortzins[14] ist eine Abgabe, die an einen Herrn von einer zu freiem Eigentum überlassenen Hofstelle — worth, wurt, area — als Rekognitionsgebühr — pro recognitione terre[15] — bezahlt wird. Der Zins ist eine Reallast, die auf dem Grundstücke, nicht auf der Person des Empfängers, ruht. Er hat mit der Person des Hausbesitzers nichts zu thun, kann also auf das persönliche Verhältnis desselben zu dem früheren

---

[1] Vgl. S. 518, dat de borch ghevriet is, ere de Stad to Halb. bemüret ward, unde de salve borch nu binnen der stad müren ghelegen is . . .

[2] H. I, Nr. 167, S. 136. A. Saxo Mon. G. VI, S. 641, civitatem ex antiquitate collapsam.

[3] H. I, Nr. 167, S. 137, Z. 46, infra ambitum muri, Z. 49, extra immunitatem muri.

[4] U.-B. II, S. 514.

[5] Ebenda, Spalte 2.

[6] Vielleicht sind diese Gräben aber ein Teil der späteren Stadtbefestigung.

[7] Vgl. den Plan.

[8] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.

[9] U.-B. I, Nr. 24, S. 33. 1226.

[10] U.-B. I, Nr. 49, S. 53, Nr. 50, S. 54. (Fälschungen) Nr. 108, S. 38, Nr. 477, S. 373, Nr. 560, S. 443.

[11] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. 1250. Nr. 124, S. 109. 1265.

[12] U.-B. I, Nr. 223, S. 175.

[13] denarii, qui vronentins vulgariter nuncupantur. U.-B. I, Nr. 475, S. 372. 1345.

[14] Stadtverfassung III, S. 482 und A. 1. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895. S. 119 ff., 43 ff.

[15] U.-B. von Bremen I, Nr. 92, S. 107. Vgl. meine Arbeit „Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen“, a. a. O., S. 253.

Grundherrn keinen Einfluß haben.[1] Durch die Ausgabe von Hofstellen gegen einen geringen Jahreszins wollte man Ansiedler heranziehen. In ältester Zeit scheinen es wesentlich militärische Gründe gewesen zu sein, die man bei dem Verfahren im Auge hatte. In einzelnen Orten, so in Bremen, wird der Wortzins als Königszins bezeichnet.[2] Der König ist es also gewesen, der hier Land zur Besiedelung ausgab, um vielleicht Verteidiger des wichtigen Weserüberganges zu gewinnen. Auch die altertümliche Halberstädtische Bezeichnung Fronzinz für Wortzins, deutet, wie aus einer Quedlinburger Urkunde[3] hervorgeht, die königliche Gewalt an, die eingriff,[4] um neben dem Bischofsitz eine Ansiedelung wehrhafter Männer zu schaffen. Bischöfliches Eigen war derjenige Teil, auf dem der Ort Halberstadt erwuchs, ursprünglich nicht, denn dem Bischof standen in der späteren Altstadt Halberstadt keine grundherrlichen Rechte zu.[5] Der Wortzins ist dem Bischof, wie es scheint, erst von den Königen überlassen. Bekanntlich[6] kennt das ältere deutsche Kriegswesen keine festen Plätze und keine Besatzungstruppen. Erst in der Zeit der Normannen- und Ungarneinfälle begann man, feste Plätze anzulegen und in denselben heerbannpflichtige Landbewohner[7] — milites agrarii[8] — anzusiedeln, die die ständige Besatzung dieser festen Plätze bilden sollten. Man traf Vorkehrungen, die an die Einrichtuugen der österreichischen Militärgrenze erinnern.

Die Ansiedler sind keine Soldaten, keine Mitglieder eines stehenden Heeres, sondern Bauern, die ihr Land bestellen und nur im Notfalle zu den Waffen greifen und den ihnen anvertrauten Platz verteidigen. Das Kommando in diesen Festungen führte der praefectus oder Burggraf. Man hat solche festen Plätze auf verschiedene Weise geschaffen; entweder wurden schon vorhandene Orte befestigt und die Bewohner derselben zur Verteidigung verpflichtet, oder man hat neue Festungen und Forts erbaut und heerbannpflichtige Bauern, denen man Hofstellen gegen einen Wortzins gab, in denselben angesiedelt. An den östlichen Grenzgebieten finden sich mehrere Reihen solcher festen Plätze oder Burgen, die man noch heute verfolgen kann.[9] Jede Burg

[1] Stadtverfassung III, S. 482. Keutgen, a. a. O., S. 74.
[2] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 253, 207.
[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 65, S. 46. Vgl. Nr. 272, S. 238.
[4] Keutgen, a. a. O., S. 45.
[5] Vgl. unten u. U.-B. I, Nr. 25, S. 33.
[6] Verfassungsgeschichte von Bremen, S, 261. Stadtverfassung I, S. 181. Waitz, V. G. VIII, S. 139 ff. Keutgen, a. a. O., S. 42 ff.
[7] Stadtverfassung I, S. 181. Keutgen, a. a. O., S. 43.
[8] Widukind I, c. 35.
[9] Vgl. S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elbe- und Saalegegenden. Kiel 1882. S. 7 ff.

hatte einen bestimmten Landstrich, einen Burgward, zu verteidigen und sollte den Bewohnern desselben bei Einbruch der Feinde einen Zufluchtsort bieten.

Unter diesen Burgwarden, deren Organisation und Ursprung sich allerdings noch nicht völlig klar erkennen läßt,[1] wird auch Halberstadt genannt. Der Verteidigungsgürtel,[2] dem der Ort angehört, zog sich von Huysburg nach Harzgerode. Es gehören dazu die Orte[3] Huysburg, Westergröningen, Halberstadt, Quedlinburg und Harzgerode.[4] Im Süden schließen sich hieran zwei Linien, deren erste durch die Orte Helfta, Bornstedt, Seeburg, Schraplau, Querfurt, Mücheln, Scheidungen gebildet werden. Der zweiten Linie gehören die Orte Körbesburg, Bayer-Naumburg, Wallhausen, Ried a. d. Unstrut, Wiehe Beichlingen an. Einer östlicheren Linie von Burgwarden gehören die Orte[5] Haldesleben, Wanzleben, Germersleben, Egeln und Unseburg an. Noch östlicher liegen die Burgwarde Werben, Osterburg, Arneberg Tangermünde,[6] Wolmirstedt, Magdeburg, Frohse, Barby, Calbe, München, Nienburg, Alsleben, Lettin, Holleben, Merseburg, Burg-Werben, Goseck, Groß-Jena, Sulza, Dornburg bei Jena.

Wenn Halberstadt zu den Burgwarden[7] gehört, so mußte sich damals am Fuße des Hügels, auf dem die bischöfliche Burg stand, eine Ansiedelung bäuerlicher Heerbannleute — milites agrarii — befunden haben, die, wenn auch auf primitive Weise, durch Planken, Verhaue, Erdwälle befestigt war. Die Einwohner hatten die Verpflichtung, den Ort zu verteidigen; und diese Pflicht ist auf die Bürger Halberstadts übergegangen.[8] „Wachen", d. h. die Verteidigung der Stadtmauer, ist auch in Halberstadt die erste Bürgerpflicht.[9] Der Grund und Boden war den heerbannpflichtigen Bauern, die auf Grund der allgemeinen Landverteidigungspflicht[10] kraft königlichen Gebotes[11] hier angesiedelt sind, gegen einen geringen Zins ausgegeben. Der Zins betrug

---

[1] Keutgen, a. a. O., S. 4, A. 1.
[2] Schwarz, a. a. O., S. 8.
[3] Vgl. H. I, S. 22.
[4] Schwarz, a. a. O., S. 14.
[5] Ebenda, S. 14.
[6] Ebenda, S. 13.
[7] Ebenda, S. 14.
[8] Stadtverfassung I, S. 171. v. d. Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marburg 1888. S. 1. Waitz, V. G. VIII, S. 208.
[9] U.-B. I, Nr. 475, S. 372, Nr. 594, S. 481, Nr. 626, S. 574, § 20.
[10] Keutgen, a. a. O., S. 43.
[11] Mirucula S. Wigberti. M. G. S. S. IV, S. 225. Waitz, Heinrich I., S. 98[5]. Regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum . . .

von der Hofstelle 6 Denare.[1] Auch später gaben die Bischöfe Land gegen Zins aus.[2] Der Wortzins war am Gallustage,[3] also am 15. Oktober fällig. Der Zins wurde bis zum Jahre 1250 an den Bischof gezahlt. In diesem Jahre überließ der Bischof Meinhard den Wortzins, der ihm in der Stadt noch zustand, der Stadt, um aus den Einkünften desselben notwendige Ausgaben der Stadt zu bestreiten, namentlich die Straßen der Stadt zu unterhalten und zu reinigen.[4] Diejenigen, die von dem Bischof einen Teil der Einnahmen aus dem Wort zu Lehen erhalten hatten, blieben im Besitz des Wortzinses.[5] Bis zum Jahre 1250 befreit der Bischof Hofstätten von der Zahlung des Wortzinses,[6] später übt die Stadt dieses Recht aus.[7] An der Spitze der Festung Halberstadt stand ein Stadtkommandant, praefectus oder Burggraf.[8]

Im Jahre 989 wurde dem Orte Halberstadt, dem locus Halberstatensis, von König Otto III. das Verkehrsrecht, der mercatus, verliehen.[9] Die Einwohner erhalten damit das Recht, Handel zu treiben.[10] Es handelt sich hier nicht um einen Marktverkehr und den Kauf und Verkauf auf dem Wochenmarkt oder Jahrmarkt, denn Wochen- und Jahrmarkt werden viel später erwähnt,[11] sondern um den freien jederzeitigen Handelsverkehr im Haus, in den Buden, Scharren und Auslagestellen auf der Straße. Ein solcher Handelsverkehr kann nur auf Grund eines königlichen Privilegs betrieben werden, und nur diejenigen, die im Besitze eines königlichen Handelsprivilegs sind, dürfen Handel treiben. Durch das Privileg vom Jahre 989 wird dem Bischof Meinhard für den Ort Halberstadt das Recht, Handel zu treiben verliehen; folgerichtig dürfen sich in Halberstadt ursprünglich nur die Einwohner am Handelsverkehr beteiligen. Das Recht, in der Stadt Handel zu treiben, ist ein wesentlicher Teil des Bürgerrechts. Nur der Bürger darf kaufen und verkaufen. Später ist dieses Monopol der Bürger durch die Verleihung der Jahrmarktsgerechtigkeit an die Stadt etwas beschränkt worden. Während

[1] U.-B. I, Nr. 24, S. 33, Nr. 124, S. 109.
[2] U.-B. I, Nr. 510, S. 445.
[3] U.-B. I, Nr. 124, S. 100 u. A. 1.
[4] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[5] Ebenda.
[6] U.-B. I, Nr. 24, S. 33, Nr. 124, S. 109.
[7] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[8] Vgl. S. 43.
[9] H. I, Nr. 50, S. 37. Vgl. oben S. 87.
[10] Stadtverfassung I, S. 195, III, S. 504 u. A. 6. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 345 ff. Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen, a. a. O., S. 208.
[11] U.-B. I, Nr. 87, S. 81. 1253.

des Jahrmarktes, des Gallusmarktes oder der Gallemissen, aber nur dann, dürfen die Fremden, die Gäste, die sonst nur an die Bürger verkaufen dürfen, oder von den Bürgern kaufen müssen, auch untereinander Handel treiben. Das spätere Halberstädter Stadtrecht sagt:[1] Ok willen unse herren — der Rat —, dat hir keyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschap, grot edir kleyne, noch neynerleye gud, sundir in dem iarmarkede. Dat schal iowelk wert seynem gaste witlik don. Welk gast nu boven dat andirs heylde, de scholde dat unsen herren weddir don, unde de werd, in des huse de kopenschap schege, de scholde eyne lodige mark gheven, dar wolden unse herren neyne bede umme liden. — Während des Marktes ist das ausschließliche Handelsrecht der Einwohner des privilegierten Ortes, der Bürger, zu Gunsten der Fremden aufgehoben.

Aus der Sachlage erklärt sich, daß die Verleihung des Handels- und Verkehrsrechtes, das in den lateinischen Urkunden als mercatus,[2] licentia mercatum construendi,[3] negotiandi usus,[4] mercandi potestas,[5] mercatorius usus[6] bezeichnet wird, ein bedeutender Vorteil für einen Ort war.[7] In der Urkunde, durch welche Quedlinburg der mercatus verliehen wird, wird deshalb geradezu gesagt, die Verleihung geschehe, um den Ort zu heben (hanc civitatem sublimandi causa).[8] Orte, die im Besitz des Rechtes sind, unterschieden sich bald wesentlich von den anderen Ansiedelungen, deren Einwohner nur Ackerbau und Viehzucht trieben. Man bezeichnete daher solche privilegierte Orte, in denen der Handel eine Rolle spielte, geradezu als Kauforte,[9] als mercatum[10] und forum,[11] und die Einwohner derselben als kopluide, Kaufleute,[12] als mercatores,[13] negotiatores[14] oder institores.[15]

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 5a.
[2] U.-B. von Bremen I, Nr. 8, S. 7.
[3] Ebenda I, Nr. 11, S. 11.
[4] Ebenda I, Nr. 7, S. 7.
[5] Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins V, S. 168.
[6] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.
[7] Stadtverfassung I, S. 197, S. 199.
[8] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 5.
[9] Stadtverfassung I, S. 205.
[10] U.-B. I, Nr. 2, S. 1. Stadtverfassung I, S. 205.
[11] Stadtrecht von Freiburg. Gengler, Stadtrechte, S. 125, § 4. Stadtverfassung I, S. 205.
[12] Stadtverfassung I, S. 206. Sächs. Weichbild, Art. 6. v. Maurer, Städteverfassung I, S. 322.
[13] U.-B. I, Nr. 1, 2, S. 1. Stadtverfassung I, S. 206, 172.
[14] U.-B. I, Nr. 3, S. 2. Stadtverfassung I, S. 206, 173.
[15] U.-B. von Bremen I, Nr. 11, S. 12.

Auch Halberstadt wird in einer Urkunde, die aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts stammt, als mercatum, Handelsort, bezeichnet.[1] Den Eiwohnern, die am Handelsrecht teil haben, wird wiederholt die Bezeichnung mercatores, negotiatores, und auch cives forenses gegeben.[2] Letzteres muß man als „Einwohner, die am Handelsverkehr des Ortes teil haben", deuten. Die Einwohner Halberstadts werden in den Urkunden, die aus dem 11. Jahrhundert stammen, meist als mercatores bezeichnet.[3] 1068 tritt die Benennung negotiatores,[4] 1105 cives forenses auf.[5] Von 1225 werden die Einwohner als burgenses, Bürger, bezeichnet.[6] Das Wort Bürger, burgenses, verdrängt die frühere Bezeichnung. —

Das Verkehrsrecht ist zunächst 989 von Otto III. dem Bischof Hildiward für den Ort verliehen,[7] der es den Einwohnern Halberstadts übermittelt. Für die Ueberlassung des Rechts, pro usu mercatorio, wie es in einer Urkunde heißt,[8] zahlten die Halberstädter Einwohner eine Abgabe, einen Zins, census, an den Bischof.[9] In der Urkunde von 989 wird diese Abgabe als teoloneum bezeichnet.[10] Aehnliche Verhältnisse finden wir auch in Bremen. Auch hier erhält der Erzbischof für den Ort — locus — Bremun das Verkehrsrecht. Alle diejenigen, die am Handelsverkehr der Stadt teilnehmen wollen, müssen eine Abgabe an den Erzbischof bezahlen, die später hansa, henze, henzegeld genannt wird.[11] Am Ende des 12. Jahrhunderts verzichtete der Erzbischof Siegfried auf die Abgabe zu Gunsten der Stadt.[12] Die Stadt erhob jetzt die Abgabe. Später brauchten nur die Bürger das henzegeld, das 4 Schillinge betrug, zu bezahlen, die wirklich Handel trieben.[13] — Auch in Hameln bezahlten die

[1] U.-B. I, Nr. 2, S. 1.

[2] U.-B. I, Nr. 1, 2, S. 1, Nr. 3, S. 2, Nr. 4, S. 3, Nr. 5, S. 4.

[3] U.-B. I, Nr. 1, 2, S. 1.

[4] U.-B. I, Nr. 3, S. 2, Nr. 5, S. 5.

[5] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[6] U.-B. I, Nr. 21, S. 27, a Heydenrico quodam burgensi, Nr. 23, S. 32.

[7] Vgl. oben S. 82. H. I, Nr. 50, S. 37.

[8] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.

[9] mercatoribus rectum censum pro usu mercatorio solventibus. Ebenda.

[10] H. I, Nr. 50, S. 37, dehinc teneat . . . teoloneum Vgl. U.-B. von Bremen I, Nr. 7, S. 7. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, a. a. O., S. 345.

[11] U.-B. von Bremen I, Nr. 58, S. 66. Oelrichs, Gesetzbücher, S. 54. Zur Entstehungsgeschichte, a. a. O., S. 348. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 281.

[12] U.-B. von Bremen I, 58, S. 66.

[13] Oelrichs, a. a. O., S. 64.

Bürger, die „copfart" trieben, eine besondere Abgabe von 12 Schillingen.[1]

Mit dem Verkehrsrecht wird fast immer die Münzgerechtsame, moneta, eins der nutzbaren Hoheitsrechte oder Regale, das sehr einträglich war,[2] verliehen.[3] Dieser Vorgang fand auch in Halberstadt statt. Die Münzgerechtsame ist später dem Bischof ausdrücklich vom Kaiser Friedrich I. bestätigt,[4] weil Münzwirren vorgekommen waren. Im Jahre 1363 ging die Münzgerechtsame an die Stadt und das Domkapitel über.[5]

Am wichtigsten war, daß dem Bischof im Jahre 989 auch der königliche Bann mit den daraus resultierenden Rechten und Einkünften in dem Orte Halberstadt verliehen wurde.[6]

Die betreffende Stelle der Urkunde sei ihrer Wichtichkeit wegen hier angeführt: et bannum ibi accipiat et talia iura talesque utilitates de eodem mercato moneta teloneo et banno deinceps ipse suique successores possideant et accipiant, sicut relique civitates, Magadaburg et aliae, tenent ac possident.[7] Eine nähere Erklärung dessen, was unter Verleihung des königlichen Bannes, des regius bannus,[8] zu verstehen sei, findet sich in dem Privileg nicht.[9] Es wird nur auf die Verhältnisse anderer Städte, civitates, besonders auf Magdeburg, hingewiesen.[10] Im Jahre 979 wird der Moritzkirche in Magdeburg der Bann verliehen.[11] „Imperatorie auctoritatis bannum concessimus, ut deinceps nullus comes neque advocatus aut exactor aut alicuius dignitatis prefectus in sepedicta civitate vel suburbium eius undiquessecus inhabitantibus aut in posterum habituris negotiatoribus sive iudeis aliisque cuiuscunque conditionis inibi morantibus aliquam iudiciariae severitatis aut ullius temeritatis habeat exercendi postestatem, nisi quem predictae urbis archiepiscopus quisquis unquam fuerit sibi ex voto elegerit advocatum. Durch Verleihung des Bannes erhält der Erzbischof

---

1 U.-B. von Hameln, S. 481, Nr. 680, S. 587, § 117.

2 Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508. Vgl. die späteren Ausführungen.

3 H. I, Nr. 50, S. 47, faciat mercatum ac monetam, Nr. 52, S. 38, Nr. 60, S. 470.

4 H. I, Nr. 280, S. 241.

5 U.-B. I, Nr. 527, S. 417.

6 Waitz, V. G. IV, S. 269, VII, S. 251 u. A. 3, S. 252 u. A. 1.

7 H. I, Nr. 50, S. 37.

8 H. I, Nr. 52, S. 39.

9 Schmidt versteht (vgl. die Ueberschrift) irrtümlich unter dem Bann den Heerbann. Vgl. aber H. I, Nr. 52, S. 39.

10 H. I, Nr. 50, S. 37.

11 U.-B. von Magdeburg I, Nr. 16, S. 10.

die Gerichtsgewalt über die Stadt Magdeburg. Nur der erzbischöfliche Vogt soll in der Stadt Recht sprechen. Aehnliche Verhältnisse treten uns in der Urkunde von 994 entgegen, durch welche der Aebtissin von Quedlinburg das Bannrecht in dem gleichnamigen Orte verliehen wird.[1] Es heißt in dem Privileg, in dem auch auf die Verleihung des Verkehrsrechtes an Halberstadt Bezug genommen wird,[2] folgendermaßen: huncque mercatum sic clare illis perdonavimus, ut nullus dux vel comes vel alia iudiciaria persona, modica sive grandis, nisi quem ipse consentaneo voto sibimet advocatum, elegerint, de hoc se intromittere presumat.

Aehnlich heißt es in dem Privileg von 974, durch welches Otto II. dem Bistum in dem Marktorte Seligenstadt Münz- und Zollgerechtsame verleiht:[3] largiti sumus, ut omnium iudiciariarum vel quaruncunque personarum potestate inde remota, tam ipse quam prelibatus episcopus quam cuncti successores eius et advocati eorum sub solo suo iure contineant hec et ad altaria servitium prevideant. In der Urkunde wird der Ausdruck Bann, bannus regius, nicht gebraucht, aber in einem späteren Rechtsbrief vom Jahre 992,[4] in welchem Otto III. die Gerechtsame des Bistums bestätigt, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Bistum der königliche Bann in Seligenstadt und in Halberstadt zusteht. Wenn nun in dem ersteren Orte 974 durch die Bannverleihung dem Bischof die Gerichtshoheit übertragen ist, so kann angenommen werden, daß durch den gleichen Vorgang im Jahre 989 der Ort Halberstadt von der Gerichtsbarkeit des Grafen eximiert und der Gerichtsbarkeit des Bischofs oder vielmehr des bischöflichen Vogtes, advocatus, unterstellt ist.[5] An die gleichzeitige Schaffung eines besonderen Stadtgerichtes ist aber nicht zu denken.[6] Der Vogt richtete im allgemeinen Landding gemeinsam über die in der Stadt und im sonstigen bischöflichen Gebiet wohnenden freien Leute. Eine Exemtion der Bürger vom Landrechte und die Schaffung eines besonderen Stadtgerichtes hat erst später stattgefunden.[7]

---

[1] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 6.
[2] Es soll innerhalb bestimmter Grenzen an keinem Orte das Verkehrsrecht ausgeübt werden, ausgenommen an den Orten, denen es schon verliehen ist. Unter diesen werden genannt Halverstedi und Seligenstedi.
[3] H. I, Nr. 42, S. 27.
[4] H. I, Nr. 52, S. 59.
[5] Vgl. Abschnitt II.
[6] Vgl. unten.
[7] Vgl. unten.

Mit dem Bann und den Gerichtsgefällen gehen auch die Friedebußen an den Bischof über. Halberstadt ist ein Friedeort.[1] Bei Errichtung der Festung hat der König den Ort befriedet, d. h. er hat auf den Friedebruch — nach dem auch in Halberstadt geltenden Goslarer Rechte wird jedes Verbrechen als vredebrake, Friedebruch, bezeichnet[2] — eine besondere Bannbuße von 60 Schillingen (solidi) gesetzt.[3] In dem niedersächsischen Städterecht heißt diese Strafe dat hogeste gewedde.[4] So heißt es im Braunschweiger Stadtrechte im Abschnitte „Wat de wedde is": Dat hogheste wedde, dat men weddet dem voghede dat syn LX sol; dat mynre syn IV. schillinghe.[5]. Die Goslarer Statuten bestimmen: des voghedes wedde is sestick lutteke schillinge.[6]

Als in der Landfriedensgesetzgebung Heinrichs IV.[7] für den Landfriedensbruch die peinliche Strafe eingeführt war, wurde dies Strafverfahren aus praktischen Gründen auch auf den Stadtfriedensbruch — vredebrake — angewendet.[8] An Stelle und neben die Bannstrafe tritt die peinliche Strafe. In späterer Zeit[9] macht sich eine mildere Auffassung geltend. Bei schwereren Vergehen bleibt die peinliche Strafe, an deren Stelle zuweilen eine Geldstrafe treten kann,[10] bestehen; bei geringeren Vergehen wird die Bannsprache teils überhaupt erniedrigt, teils für die einzelnen Fälle spezialisiert. Es bilden sich allmählich förmliche Taxen aus.[11] Man darf aber niedrige Strafsätze nicht mit den Wetten und Bußen verwechseln, die die Gemeinde kraft der ihr zustehenden Kompetenz in Polizeisachen erließ.[12]

In der befriedeten Stadt wird das Friedezeichen errichtet,[13] das anzeigen soll, daß der König den Ort gebannt und mit

---

1 Stadtverfassung I, S. 184 ff., cap. II. Die Stadt als Friedeort.
2 Göschen, Goslarer Statuten, S. 291 ff.
3 Stadtrecht von Allensbach. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. V. S. 141. Stadtverfassung, S. 185.
4 Stadtverfassung, S. 185.
5 U.-B. von Braunschweig I, Nr. 61, § 56, S. 106.
6 Göschen, a. a. O., S. 84
7 L. L. II, S. 60, 61.
8 Stadtverfassung I, S. 186 u. A. 2. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens. Münster 1891. S. 10. v. Below, Ursprung, S. 92.
9 Stadtverfassung I, S. 186,
10 Gengler, Stadtrechte, S. 247, § 12.
11 U.-B. von Bremen I, S. 278, Nr. 240.
12 Vgl. meine Aufs. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrb., Bd. 61, S. 253 ff. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig. Zeitschr. f. Kulturgeschichte, N. F., Bd. II, S. 195 ff.
13 Stadtverfassung I, S. 190, 191.

seinem Frieden begnadet hat. Mit dem Marktfrieden,[1] der nur bei Marktzeiten in Kraft tritt, hat dieses Zeichen, daß den immerwährenden Frieden, perpetua pax,[2] andeutet, nichts zu thun. Es ist kein Marktzeichen. Es bestand wohl zunächst in einem Pfahl oder einer Säule, an der ein Abzeichen des Königs, ein Schwert oder ein Handschuh, aufgehängt wurde.[3] Infolge des Einflusses des Christentums und der Deutung des Königsfriedens als Gottesfriedens errichtete man später als Friedezeichen meist Kreuze, die „freien Kreuze."[4] In Sachsen treten neben den Kreuzen als Weiterbildung auch die Rolandssäulen auf, die nichts weiter sind, als mehr oder minder roh gearbeitete Kaiserbilder.[5] Die kaiserliche Gestalt, die das richterliche Schwert trug, sollte die Bewohner und Besucher der Stadt eindringlich mahnen, Frieden zu halten. Zuweilen wird bildlich auf die Folgen des Friedebruchs hingewiesen. So sind an dem Sockel des Bremer Rolandes ein abgehauenes Haupt und eine abgeschlagene Hand angebracht,[6] um die Strafen zu bezeichnen, die den Friedebrecher treffen.

Auch in Halberstadt findet sich ein solcher Roland.[7] Auf dem Gürtelschloß der Figur findet sich die Jahreszahl 1433.[8] Wahrscheinlich ist das jetzige Standbild in dem betreffenden Jahre errichtet worden. Nun wird erzählt, daß im Jahre 1423 vier Ratsherren vor der Rolandssäule von den Aufrührern der Halberstädter Schicht hingerichtet wurden.[9] Es ist also damals eine ältere Statue vorhanden gewesen. Der Bremer Roland, dem

---

[1] Stadtverfassung, S. 191. Vgl. meinen Aufs. Stadt- und Marktrecht, a. a. O., S. 671.

[2] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 8, S. 3.

[3] Stadtverfassung I, S. 191.

[4] Ebenda I, S. 191 u. A. 9.

[5] Schroeder, Weichbild, Aufs. dem Andenken von Waitz gewidmet, S. 322. Sello, Rolande, Forsch. z. Brand. Gesch. II, S. 87.

[6] Donandt, Bremer Stadtrecht I, S. 217.

[7] U.-B. II, Nr. 853, S. 162. Zöpfl, Die Rulandssäule, S. 342 ff. Scheffer, Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten. 1864. S. 5. Sello, Rolandsbildsäulen. Blätter für Handel, Gewerbe 2c., Beiblatt der Magdeb. Zeitung. 1890. Nr. 16, S. 121.

[8] Die Figur ist 4,20 m hoch und steht an der Westseite des Rathauses. Sie trägt das Schwert in der Rechten, in der Linken den Schild mit dem Doppeladler. Am Gürtel befindet sich eine Rose, um die die Inschrift: anno * domini * millesimo * cccc * xxx * iij * herumläuft. Früher befand sich über dem Roland ein Dach. In seiner Nähe hing am Rathaus die eiserne Musterelle. Abbildungen in Béringuer, Die Rolande Deutschlands. 1890. S. 82, 83 und bei Zöpfl, a. a. O.

[9] Senckenberg, Selecta iuris et historiarum IV, S. 200. historia von dem Aufruhr zu Halberstadt. Vgl. U.-B. II, Nr. 780, S. 76.

der Halberstädter sehr ähnlich ist,[1] wird zuerst im Jahre 1366 erwähnt, hat damals aber schon längere Zeit bestanden.[2]

Von der Befriedung haben die sächsischen Orte vielleicht den Namen Wikbeld, Weichbild, erhalten.[3] Bekanntlich hat man bisher das Wort als Stadt- oder Ortsbild gedeutet,[4] unter diesen Ortsbildern wären dann die Friedezeichen zu verstehen, die die Vorgänger der Stadtkreuze und Rolande waren.[5] Das berühmte Privileg Friedrichs I. für Bremen vom Jahre 1186[6] redet auch vom „leben aufhalten unter dem Weichbilde", was man allerdings auch anders deuten kann.[7] Doch muß zugestanden werden, daß sich bis jetzt keine einzige Stelle anführen läßt, in welcher der Roland, das Stadtbild oder Stadtkreuz als Weichbild bezeichnet werden.[8] Man hat nun neuerdings eine frühere Erklärung von Weichbild wieder hervorgesucht.[9] Nach derselben bedeutet Weich = wik Ort, Stadt; bild wird mit den Wörtern billig, Unbilde in Zusammenhang gebracht und als Recht gedeutet.[10] Wickbelt heißt demnach Stadtrecht, Ortsrecht. Die Erklärung hat mancherlei für sich, doch ist, fraglich, was man unter diesem Stadtrecht zu verstehen hat. Das spätere Stadtrecht, das sich im langen und langsamen Entwickelungsgang aus dem

[1] Sello, a. a. O., Nr. 15, S. 114. Auch der Zerbster Roland zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Halberstädter. Ebenda, vgl. die Abbildungen bei Béringuer, a. a. O., S. 85, 55, 149 und die Abbildung des Bremer Rolands in „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansastadt Bremen" I. 1882. S. 22—32.

[2] Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, S. 114. v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen I, S. 219. Sello, a. a. O., S. 114.

[3] Stadtverfassung I, S. 190 u. A. 1, III, S. 484.

[4] Schroeder, Weichbild, S. 306—322. Rechtsgeschichte, S 591. Rolandssäulen, S. 3. Sohm, Städtewesen, S. 25 ff. Haltaus, Glossar, Sp. 2050. Gryphiander, Ausgab. v. 1625, S. 257. Stadtverfassung I, S. 190, III, S. 484.

[5] Stadtverfassung I, S. 191, III, S. 484. Stadtrecht u. Marktrecht, a. a. O., S. 670. Weichbildsrecht u. Burgrecht, a. a. O., S. 86.

[6] U.-B. von Bremen I, Nr. 65, S. 72.

[7] Leben unter dem Weichbildsrechte.

[8] Keutgen, Stadtverfassung, S. 78 u. A. 1. Die Stelle aus dem sächs. Weichbild, § 7, kann nicht herangezogen werden. Sello, a. a. O., S. 409.

[9] Keutgen, S. 78. Kluge, a. a. O., S. 366. v. Below, Ursprung, S. 17 u. A. 2. K. v. Amina, in Pauls Grundriß der german. Philologie, § 4. Schulte, Gött. Gel. Anz. 1891, S. 530 ff. Höniger, Jahrb. für Nationalok. u. Stat., N. F. VIII, S. 573. Gaupp, D. Städtegründung. 1824. S. XII, S. 7, 100 ff. Wigand, Gesch. v. Korvey u. Hörter. 1819. S. 227 ff. Vgl. auch Schroeder, Rechtsgeschichte, II. Aufl., S. 604. A. 12.

[10] Ein niederdeutsches Wort bilde, das dem hochdeutschen bilida, Recht, entspricht, ist bisher noch nicht nachgewiesen; ein niederd. Wort bilde-lik, billig, kommt vor. Die Zusammenstellung mit dem engl. bill ist unzulässig; bill kommt vom lateinischen bulla her.

Landrechte gebildet hat und die Exemtion der Stadt vom Gau bedingte,[1] kann damit nicht gemeint sein. Einmal hat es in der Zeit, da das Wort entstand,[2] ein eigentliches Stadtrecht noch nicht gegeben. Sodann werden später gerade Orte, die niemals vom Gau eximiert sind, und immer eine Zwischenstellung von Dorf und Stadt eingenommen haben, also nie im Genuß eines eigentlichen Stadtrechtes gewesen sind, und nie einen Stadtgerichtsbezirk gebildet haben, in Niederdeutschland als Weichbilde bezeichnet.[3] So werden in einer Lüneburgischen Urkunde von 1355 den Städten — steden — Luneborck, Hannovere, Uelsene, Lüchowe, Dannenberghe, Pattensen, Mundere, Eldaghusen, Nyenstad, Tzelle die wicbelde Wynsen, Dalenborch und Blekede gegenübergestellt.[4] Diese Weichbilde stehen auf demselben Standpunkt, wie die Freiheiten und Bleke oder Flecken anderer Gegenden, die immer streng von den Städten geschieden werden.[5] Von den Dörfern unterscheidet solche Orte hauptsächlich die Befriedung, denn Dörfer können unter Umständen auch befestigt und mit dem Verkehrsrecht begnadet sein. Das Hauptmerkmal eines Weichbildes ist demnach die Bannung, die Befriedung.[6] In einer Wormser Urkunde wird bestimmt, daß die königliche Bannbuße nur in den Weichbilden, in publicis civitatibus, erhoben werden soll.[7] Das Recht, das im alten Weichbild, das noch nicht vom Gau eximiert ist, also dem Landgericht wie das Dorf untersteht, im Gegensatz zu der dörflichen Ansiedelung herrscht, und das in dem Worte wikbeld zum Ausdruck gebracht wird, ist m. E. nichts anderes, als das Friederecht, als der Königsfrieden. Weichbild, Ortsrecht bedeutet so viel wie Königsfriede, Stadtfriede. So kann man die oben angeführte Bremer Urkunde auch deuten: „Wer Jahr und Tag im Königsfrieden oder Stadtfrieden gelebt hat ꝛc." Später nimmt das Wort die Bedeutung befriedetes Gebiet, Stadtgebiet an, bedeutet also dasselbe wie das süddeutsche Friedekreis (vriede kreiz).[8] Erst nach Zusammenstellung mit den Wörtern ius, recht wird es zur Bezeichnung des eigentlichen Stadtrechtes gebraucht. In Halberstadt

[1] Stadtverfassung I, S. 207 ff.
[2] Urkundliche Erwähnungen des Wortes finden sich erst aus dem Ende des 12. Jahrhunderts.
[3] Stadtverfassung I, S. 213.
[4] U.-B. von Hannover, S. 337, Nr. 339.
[5] Stadtverfassung I, S. 213. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357. v. Below, Landst. Verfassung von Jülich und Berg I, S. 33 u. A. 112, S. 34 u. A. 114a, S. 55.
[6] Stadtverfassung I, S. 184 ff.
[7] U.-B. von Worms I, Nr. 42, S. 32.
[8] Gengler, cod. iur. munic. I, S. 12.

tritt der Ausdruck Weichbild nur territorial auf; er bedeutet einmal die Stadt im Gegensatz zur Burg,[1] und zweitens das Stadtgebiet.[2] Doch tritt für letzteres auch die Bezeichnung wikbeldesch gud auf.[3] Das Stadtrecht wird als wicbeldes recht bezeichnet.[4]

Ueber Ursprung und Ableitung des „Stadtfriedens“ ist heute noch keine völlige Klarheit erlangt.[5] Daß der Stadtfrieden Königsfrieden ist, geht aus den Urkunden deutlich hervor.[6] Im Allensbacher Privileg[7] wird er ausdrücklich als königliche Einrichtung, regia constitutio, bezeichnet. Meist leitet man den Burgfrieden vom Marktfrieden ab.[8] Sohm[9] hat den Frieden auf den Frieden des königlichen Hauses, der Königsburg, zurückgeführt. Diese Deutung ist verfehlt, das Königshaus ist keine Burg.[10] Keutgen[11] nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Er hält zwar die Ansicht Sohms für irrtümlich, kommt aber schließlich zur selben Ansicht; denn wenn er sagt, der Burgenbau ist Regal; jede Burg ist also eine königliche; Alles, was dem Könige gehört, hat einen höheren Frieden, so wird die Befriedung auch vom königlichen Besitz abgeleitet. Dieser Burgfrieden hat sich dann nach Keutgen „auch über die Vorburg erstreckt, d. h. über die Wohnungen der Kaufleute, die sich im Schutze der Burg dort an dem vor der Burg liegenden Marktplatz angesiedelt hatten.“ Ich kann dieser Deutung so wenig, wie der Erklärung Sohms beistimmen. Der Stadtfrieden steht sicher im Zusammenhang mit der Befestigung.[12] Ein Friedeort ist befestigt, ist eine Festung. Die Befriedung erstreckt sich aber nicht nur auf die Befestigung, sondern auch auf die im Mauerring Wohnenden, auf die Bürger und Verteidiger der Festung. Die Bürger der Stadt bilden eine große

---

[1] U.-B. I, Nr. 455, 555, 601—603.

[2] U.-B. I, Nr. 289.

[3] U.-B. I, Nr. 636, 665.

[4] U.-B. I, Nr. 400.

[5] Zur Entstehung I, S. 184 ff. Sohm, Städtewesen, S. 34 ff. Keutgen, a. a. O., S. 52 ff.

[6] Zur Entstehung I, S. 184, 185.

[7] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. V, S. 168.

[8] Vgl. meinen Auff. Stadtrecht und Marktrecht. Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik VI, S. 86 ff. v. Below leitet den Frieden vom Dorffrieden, vom Frieden, den jeder eingehegte Raum hat. Nun ist aber nicht jedes Dorf eingehegt. Eingehegte und befestigte Dörfer sind keine ursprüngliche Erscheinung. In älterer Zeit, als sich das Wesen des Stadtfriedens ausbildete, waren die Dörfer noch nicht befestigt. Vgl. dazu Zur Entstehung I, S. 187.

[9] Sohm, a. a. O., S. 34.

[10] Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht. Quiddesche Zeitschrift VI, S. 86 ff.

[11] a. a. O., S. 52.

[12] Zur Entstehung I, S. 193.

Friedegenossenschaft, die auch die Bürger vereint, wenn sie die Mauern der Stadt verlassen, wenn sie draußen Handel treiben oder zusammen ins Feld ziehen. Der Bürger, der sich während eines Heereszuges der Stadt vergeht, wird ebenso bestraft, als wenn er innerhalb der Stadtmauern den Frieden gebrochen hat. Durch Zufall kann eine solche Einrichtung nicht entstehen; sie ist eine wohl bedachte Erscheinung, und zwar geht sie auf das Militärwesen zurück.[1] Wie im aufgebotenen Heer ein besonderer Friede herrscht,[2] so ist den Verteidigern der Festung ein Friede auferlegt. Die Verteidiger der Stadt, die Bürger, sind ein Teil des Heeres; es sind ansässige Heerbannleute, milites agrarii,[3] die unter dem steten Heerbannfrieden, der perpetua pax, leben. Aus dem Heerbannfrieden wird der Burg- und Stadtfrieden.

Im Jahre 989 war die Gerichtshoheit über den Ort Halberstadt dem Bischof übertragen worden. Es war damit der eine Teil der gräflichen Gewalt[4] an die Bischöfe gekommen. Das zweite Recht, das aus der Grafengewalt — gravische gewalt[5] — resultiert, das Heerbannrecht oder die Kriegshoheit, scheint 992 in den Besitz der Bischöfe gekommen zu sein. In diesem Jahre verleiht Kaiser Otto III. dem Bischof die Heerbanngerechtsame über die freien und unfreien Heerbannleute der Kirche, milites liberos et servos eiusdem ecclesiae. Die milites servi sind die Liten, die heerbannpflichtig waren[6], oder die Ministerialen der Halberstädter Kirche, die Angehörigen der Familie des heiligen Stephanus, der familia oder domus s. Stephani.[7] Unter den freien Heerbannleuten, den milites liberi, haben wir wohl die Einwohner des Ortes Halberstadt, die Verteidiger des Burgwardsortes, zu verstehen. Bekanntlich bezeichnet Widukind die bäuerlichen Heerbannleute, die von Heinrich I. in den neuangelegten Festungen angesiedelt wurden, als milites agrarii.[8] Man hat unter diesen letzteren zwar vielfach Ministerialen verstehen wollen,[9] es ist aber ganz undenkbar, daß es in Sachsen bei Anlegung der Festungen so viele königliche Ministerialen gegeben habe, wie zur Besetzung der festen Plätze nötig waren.

---

1 Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens I, Index Lectionum. Münster 1891. S. 25.

2 Waitz, Verfassungsgeschichte VIII.

3 Widukind, M. G. S. S. III, x. I, c. 35. Vgl. Keutgen, a. a. O., S. 43 ff.

4 G. Müller, Landeshoheit in Gelden, S. 21.

5 U.-B. von Wernigerode, S. 567.

6 H. I, Nr. 52, S. 39.

7 H. I, S. 606, unter Ministerialen.

8 Widukind, c. 36. Vgl. Keutgen, S. 45.

9 Waitz, Heinrich I., S. 101 f. Giesebrecht, Kaiserzeit I, S. 812. Vgl. Hegel, Neues Archiv 18, S. 214.

Edle, nobiles, können mit den milites liberi kaum gemeint sein, weil freie Ritter im Jahre 992 noch in keinem Abhängigkeits-verhältnis zu den Bischöfen standen. Ein solches Abhängigkeits-verhältnis der freien Ritterschaft zu der Kirche ist erst durch die im Jahre 1022 erfolgte Verleihung zweier Grafschaften an die Halberstädter Kirche herbeigeführt worden.[1] Bezeichnend ist, daß die Verleihung des Heerbannrechts über die freien Heerbannleute und die Ministerialen in einer Urkunde geschieht, in welcher die Gerichtshoheit über Halberstadt bestätigt wird. Wahrscheinlich hat der König dem einen Recht der gräflichen Gewalt, der Gerichts-hoheit, das zweite Recht, die Kriegshoheit, hinzufügen wollen. Ist die Annahme richtig, so stand dem Bischof im Jahre 992 die volle gräfliche Gewalt im Orte Halberstadt zu. Der könig-liche Stadtpräfekt wurde jetzt dem Bischof unterstellt.

Dem Orte Halberstadt, dem Sitze des Bistums, waren im Laufe des 10. Jahrhunderts, besonders im Jahre 989, von kaiserlicher Seite große Vorteile zu teil geworden. Die Bischöfe gaben im 11. Jahr-hundert ihrer Residenz neue Privilegien. Von den Bischöfen Arnulf, Brantago und Burchard wurden den Einwohnern eine An-zahl von Wiesen zur Allmende und Gemeindeweide — ad usum pascuae — geschenkt.[2] Bischof Burchard II. verlieh denselben wichtige Rechte, die leider nicht mehr genau zu erkennen sind, weil die betreffende Urkunde stark beschädigt ist.[3] Ein Recht scheint die Stellung der Bürger zum bischöflichen Sendgericht, ein anderes die Erbberechtigung der Töchter zu behandeln. In einem dritten wird die Befreiung der Bürger vom Fleischzehnten ausgesprochen. Im Jahre 1105[4] werden den cives forenses von Halberstadt die früheren Rechte, die iura et statuta civilia bestätigt und die freie Selbstverwaltung der Gemeinde anerkannt.[5] Es wird ihnen die Lebensmittelpolizei,[6] die Aufsicht über Maß und Gewicht, das Burgericht mit seinen Funktionen zugestanden. Zugleich wird ihnen anheimgestellt, einen Ausschuß zu bestellen, wenn sie selbst die Gemeindestrafgewalt nicht ausüben wollen.

Zugleich erwirkten die Bischöfe den Einwohnern ihrer Stadt von den Königen wichtige Zollprivilegien. Auf Bitten des Bischofs Burchard II. erlaubte Heinrich IV. 1068 den Einwohnern — negotiatores — von Halberstadt, in allen Handelsorten Handel zu treiben und verlieh ihnen Zollfreiheit, d. h. Freiheit von der

---

[1] H. I, Nr. 77, S. 56, Nr. 78, S. 57.
[2] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.
[3] U.-B. I, Nr. 2, S. 1.
[4] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[5] Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32.
[6] Ueber die Bedeutung vgl. du Cange, glossarium s. v.

Verkehrsabgabe, in denselben.[1] Heinrich V. bestätigte 1108 auf die Fürbitte des Bischofs Reinhard diese Rechte.[2]

Infolge dieser Forsorge hob sich der Ort. Wie überall, fand auch in Halberstadt eine starke Einwanderung vom flachen Lande aus statt.[3] Im Jahre 1094 wendet sich der Papst Urban in Angelegenheiten des Bischofs Herrand an den Klerus und das Volk, die Einwohnerschaft — clero et populo Halverstatensi — von Halberstadt.[4]

Der Ort wird im Jahre 989 als locus,[5] am Anfang des 11. Jahrhunderts als villa,[6] in einer Urkunde, die aus der Mitte des 11. Jahrhunderts herrührt, als mercatum,[7] 1068 als civitas,[8] 1105 wieder als locus bezeichnet.[9] Vom Jahre 1108 an tritt die Benennung civitas auf.[10] Die Befestigungen, die wohl nicht mehr mit denen der alten Burgwardsburg identisch sind, werden zuerst im Jahre 1199 erwähnt.[11] Doch war die Stadt schon befestigt, als sie im Jahre 1179 von Heinrich dem Löwen erobert wurde.[12] Auch in den Kämpfen der früheren Zeit spielt der Ort eine Rolle. Im Jahre 1212 wird ein suburbium civitatis, eine Vorstadt, erwähnt, die sich erst bilden konnte, als die Befestigung der Stadt schon abgeschlossen war.[13] Der Stadtgraben wird zuerst im Jahre 1239 erwähnt.[14] Im Jahre 1247[15] wurde eine Vergrößerung oder Verstärkung der Befestigungen — emendatio munitionis — vorgenommen. Der Domvikar Ludolf verkaufte damals einen Obstgarten, der vor der Stadt lag, — pomerium cum orto extra murum civitatis

---

[1] U.-B. I. Nr. 3, S. 2, donavimus, ut in quodcunque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum negationis suae causa intraverint, sine contradictione et districtione iudicum publicorum vel quarumcunque iuridiciarum personarum vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theoloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem.

[2] U.-B. I, Nr. 5, S. 4.

[3] Vgl. Abschnitt 2.

[4] H. 1, Nr. 116, S. 78, vgl. Nr. 137, S. 103, Z. 31. 1114.

[5] H. I, Nr. 50, S. 37.

[6] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.

[7] U.-B. I, Nr. 2, S. 1.

[8] U.-B. I, Nr. 3, S. 2.

[9] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[10] U.-B. I, Nr. 5, S. 4, Nr. 7, S. 9, 1186, Nr. 8, S. 9, 1194, Nr. 9, S. 10, 1196, Nr. 10, S. 11, 1197, Nr. 13, S. 13, 1199.

[11] U.-B. I, Nr. 12, S. 13, intra muros H.

[12] H. I, Nr. 287, S. 257.

[13] U.-B. I, Nr. 17, S. 22, Nr. 19, S. 23, 1214, Nr. 20, S. 25, Nr. 21, S. 27, Nr. 22, S. 29, Nr. 130, S. 113.

[14] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.

[15] U.-B. I, Nr. 64, S. 65.

— den Bürgern, welche den Platz zum Bau der neuen Festungswerke nötig hatten. Von den Thoren wird zuerst, und zwar im Jahre 1208, das brede dor, lata porta, lata valva, erwähnt.[1] Später hatte die Stadt 7 Thore.[2] Die Mauertürme werden später erwähnt.[3]

Von den öffentlichen Gebäuden in der Stadt werden zuerst — 1186 — die Kirchen, die eigentliche Stadtkirche — forensis ecclesia —, die dem heiligen Martin geweiht war, und die Thomaskirche genannt. Die letztere lag am Burchardithor — ad introitum civitatis nostre in parte septentrionali constructa[4] —. Der Stadtweinkeller wird zuerst im Jahre 1225,[5] das Rathaus im Jahre 1241 genannt.[6]

Im Jahre 1179 traf die aufblühende Stadt ein furchtbarer Schlag. Heinrich der Löwe nahm am 23. September die Stadt ein und vernichtete sie völlig. Ein Brief,[7] den der Erzbischof Wichmann von Magdeburg an das Kapitel von Mainz richtete, giebt uns nähere Auskunft über den Vorgang. Nach demselben hauste der Sachsenherzog furchtbar. Er zerstörte die Stadt, deren Kirchen, Thore und Häuser aus Holz bestanden und mit Stroh gedeckt waren, — steinerne Häuser sind in Halberstadt eine Seltenheit und werden immer hervorgehoben[8] — von Grund aus; er verbrannte den Dom und alle Kirchen und Klöster; die vornehmen Kanoniker, die jungen Scholaren und mehr als 500 Personen beiderlei Geschlechts fielen in den Klöstern dem Feuertode anheim. Vornehme Frauen und Jungfrauen wurden von dem Kriegsvolk geschändet.[9] Ob die Angaben übertrieben sind, kann nicht mehr festgestellt werden.

---

[1] U.-B. I, Nr. 16, S. 18.

[2] Ueber die anderen Thore vgl. U.-B. II, S. 513, Spalte 2.

[3] U.-B. II, Nr. 947, S. 233, 1444. Ob unter den U.-B. I, Nr. 108, S. 98 und Nr. 136, S. 117, 1272, genannten Türmen Mauertürme zu verstehen sind, ist zweifelhaft. —

[4] U.-B. I, Nr. 7, S. 8 und 9.

[5] H. I, Nr. 574, S. 510.

[6] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.

[7] H. I, Nr. 287, S. 257.

[8] U.-B. I, Nr. 64, S. 65, Nr. 448, S. 344, valva lapidea. H. I, Nr. 287, S. 257, lignum Domini.

[9] dux Halb. civitatem funditus destruxit, monasterium b. Stephani omniaque monasteria et ecclesias igni succendit, canonicos nobiles et honestos puerosque scolares et plus quam quingentos homines utriusque sexus, qui iam inventi sunt, preter eos. qui inter ruinas domorum et sub cinere adhuc latent, in monasteriis exussit. Corpora sanctorum et lignum Domini omnemque ornatum ecclesiarum in favillam redegit, episcopum dominum suum captivavit et in vinculis tenet et cum eo praepositum ecclesie Halb. et alios canonicos, quos ipse funibus colligatos trahi fecit. Matronas

Ursprünglich war der Ort Halberstadt ein Teil des Hartingowes, des Harzgaues.[1] Die Einwohner unterstanden dem Landrecht und dem Landgericht.[2] So lange nun ein Ort nicht vom Gau eximiert ist, ist er im rechtlichen Sinne noch nicht als Stadt zu betrachten.[3] Er ist, wenn er auch befestigt, befriedet und mit dem Verkehrsrecht begnadet ist, nichts weiter, als ein privilegiertes Dorf.[4] Solche Mitteldinge zwischen Dorf und Stadt bezeichnete man später, je nach den Gegenden Deutschlands, als Weichbilde, Bleke oder Flecken, Freiheiten, Märkte oder Thäler.[5] In der Halberstädter Gegend nennt man sie Bleke,[6] Flecken[7] oder Weichbilde.[8] Es sollen damit Orte bezeichnet werden, die, wie eine mittelalterliche Urkunde sagt, nine ingesegele hedde und brukede.[9] So hat auch die Neustadt Wernigerode, die bis zu ihrer Vereinigung mit der Altstadt als blek bezeichnet wurde, in älterer Zeit kein eigenes Siegel. Für sie siegelt der Ortsgeistliche die Urkunden, weil der Ort kein eigenes Siegel besitzt.[10]

Die Neustadt Wernigerode war befestigt, befriedet, mit Verkehrsrecht und Marktrecht begnadet, behielt aber bis zum Schluß des Mittelalters die Bezeichnung und den Charakter eines bleks oder Flecken bei.[11] Ihre Einwohner werden als borgere bezeichnet, unterstanden aber dem Landrecht.[12] Auch Ilsenburg am

---

nobiles et virgines denudatas prostituit et et inerrabiles execrationes perpetravit. Hec a seculis a christianis in christianos facta non sunt. Vgl. auch M. G. S. S. XXIII, 108, 9, VIII, 546 etc. XVI, 24, 213. 262, 81. Arnoldi chron. Slaw. S. S. XXI, 135.

[1] H. I, Nr. 5, S. 2, super fluvium Holtemme in pago Hartingowe.

[2] Stadtverfassung I, S. 207 ff.

[3] Ebenda, S. 218.

[4] Ebenda, S. 208. Verfassungsgeschichte von Bremen, a. a. O., S. 212. Entstehungsgeschichte Bremen, S. 361.

[5] Stadtverfassung, S. 218. U.-B. von Hannover, S. 387, Nr. 339. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357. v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg I, S. 33 u. A. 112, 113, S. 34 u. A. 114a, S. 55. Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 21, A. 2. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 212. Vgl. auch H. III, S. 34, 637.

[6] blek bedeutet auch so viel wie Dorf, H. III, S. 35, 637 — und Hofstelle. U.-B. von Drübeck, Nr. 138.

[7] U.-B. des Klosters Ilsenburg II, Nr. 547. U.-B. von Wernigerode, Nr. 242, S. 149.

[8] Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357.

[9] Ebenda.

[10] U.-B. von Wernigerode, Nr. 241, S. 148. B. G. von Wern., S. 118.

[11] Jacobs, Wernigerode, Harzzeitsch. XII. 1874. S. 338. U.-B. von Wernigerode, Nr. 242, S. 149, Nr. 361, S. 351, Nr. 600.

[12] U.-B. von Wernigerode, Nr. 361, S. 200.

Harz[1] und Dannstedt[2] werden in gleicher Weise charakterisiert; das im Halberstädtischen liegende Gröningen wird 1371 als wickbeld, 1573 als bleck bezeichnet.[3]

Auch Halberstadt ist bis zur Exemtion vom Gau ein solches Blek oder Wikbeld; erst nach der Lösung vom Gau wird es eine Stadt, d. h. eine Gemeinde des öffentlichen Rechtes.[4] Der Ortsgemeinde kommt im Mittelalter keine Stellung in der Staatsverfassung zu.[5] Diesen nicht staatlichen Charakter hat die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für die Stadt und das Stadtgebiet ein eigener Gerichtsbezirk hergestellt wird; die Stadt tritt jetzt gleichberechtigt neben Gau und Grafschaft; sie bildet gewissermaßen eine Grafschaft für sich.[6]

Die Loslösung der sich neu bildenden Städte von der sie umgebenden Landschaft in rechtlicher Beziehung wurde eine unumgängliche Notwendigkeit, weil sich allmählich zwischen beiden ein gewisser Gegensatz herausbildete, der immer stärker wurde.[7] Die Befestigung, die Bannung und Befriedung eines Ortes und die damit den Bewohnern desselben auferlegten Pflichten und Rechte mußten zunächst eine Scheidung von Stadt und Land hervorrufen, zumal dadurch in das in der Stadt geltende Landrecht neue Rechtsnormen und Rechtssätze eingeführt wurden.[8] Eine weitere Umbildung des in der Stadt geltenden Rechtes mußte stattfinden, nachdem die Städte die ausschließlichen Sitze des Handels geworden waren. Das Landrecht, das auf einer wirtschaftlich niedrigeren Stufe steht und den Handelsinteressen, die sich in den Verkehrsorten geltend machten, nicht entsprach, bildete sich allmählich zum Handels- und Kaufmannsrechte, zum Stadrechte um. Das Stadtrecht ist eine Weiterbildung des Landrechtes auf einer wirtschaftlich weiter vorgerückteren Stufe.[9] Sobald in den Städten ein eigenes Recht, das von dem Gewohnheitsrecht der Landbewohner abweicht, entstanden ist, können

---

[1] U.-B. von Ilsenburg I, Nr. 252.

[2] U.-B. von Ilsenburg II, Nr. 403, S. 61. Vgl. aber II, Nr. 400, 549.

[3] Gengler, a. a. O., S. 357.

[4] Stadtverfassung I, S. 207. Zur Entstehungsgeschichte Bremens, S. 361. Verfassungsgeschichte Bremens, S. 212. Vgl. auch meine Arbeit Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 2.

[5] v. Maurer, Einleitung &c., S. 420. Dorfverfassung II, S. 115, 168. Städteverfassung I, S. 197, 437, II, S. 157. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233, A. 60. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschr. 58, S. 204.

[6] Stadtverfassung, S. 208.

[7] Ebenda.

[8] Ebenda.

[9] Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 25. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 110.

Stadt- und Landbewohner keinen gemeinsamen Gerichtsstand mehr bilden.[1] Die Stadtbewohner scheiden aus dem Landgericht aus, das ihre Interessen nicht wahrnimmt,[2] und verursachen die Schaffung eines eigenen Gerichtes, das die Einwohner der Stadt vereinigt.[3] Stadt und Stadtgebiet werden vom Gau eximiert. Vielfach erstreckt sich diese Exemtion zunächst nur auf das vom Mauerring umschlossene Gebiet; bald ist aber auch die Stadtflur vom Gau losgelöst worden. Dieser Vorgang hat sich bei den älteren Orten im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzogen, im 13. Jahrhundert ist es Regel, daß zu jeder Stadt ein besonderer Gerichtsbezirk gehört.[4]

In Halberstadt galt ursprünglich sächsisches Landrecht, wie es später mit entsprechenden, zeitgemäßen Abänderungen im Sachsenspiegel kodifiziert ist. Auch nachher war in der Stadt sächsisches Recht bei allen Streitigkeiten maßgebend.[5] Dieses alte Recht entwickelte sich durch Aufname neuer Rechtsätze, der iura et statuta civilia, die schon im Jahre 1105 erwähnt werden,[6] weiter, und bildete sich allmählich zum Stadtrecht um. Erwähnt wird dieses Stadtrecht — lex fori — erst im Jahre 1184; nach dem Wortlaut der betreffenden Urkunde muß es damals schon längere Zeit vorhanden gewesen sein.[7] Wann die Loslösung der Stadt und des Stadtgebietes vom Gau stattgefunden hat, ist nicht leicht zu bestimmen. Im Jahre 1089 wird zum ersten Male der ohne Zweifel viel ältere Stadtkommandant erwähnt,[8] der unter dem Edelvogt[9] — summus advocatus,[10] advocatus de civitate[11] — steht. Während der Vogt den

---

[1] Stadtverfassung, S. 208.

[2] Vgl. U.-B. von Osnabrück I, S. 264, Nr. 328. Als Grund zur Eximierung der Stadt werden hier die Bedrückungen angeführt, die die Bürger von auswärtigen Richtern, die das Stadtrecht nicht kannten, zu erdulden hatten.

[3] Stadtverfassung, S. 211.

[4] v. Below, Ursprung 2c., S. 82.

[5] U.-B. II, Nr. 948, S. 230, Nr. 1131, S. 368.

[6] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[7] H. I, Nr. 301, S. 258, areas etiam ecclesie quinque claustrales extra muros claustri positas a lege fori et ab omni iure advocati iam longo tempore emancipatas, libertate emunitatis inviolabiter munimus. U.-B. Nr. 24, S. 35, 1226, a iure fori exemit.

[8] U.-B. I, Nr. 3 S. 3. Vgl. H. I, Nr. 137, S. 103, cum advocato maioris ecclesie et advocato nostro. H. I, Nr. 151, S. 125, Willerus prefectus in civitate; er tritt neben Beringerus advocatus maioris domus auf.

[9] Vgl. die Urkunden H. I, Nr. 201, S. 170, Nr. 202, S. 172, Nr. 171, S. 143, Nr. 241, S. 262 u. s. w.

[10] H. I, Nr. 299, S. 266.

[11] H. I, Nr. 363, S. 326.

freigeborenen Edlen angehört,[1] wird der Stadtkommandant aus den Ministerialen,[2] „aus der Familie des Doms“ — ex familia S. Stephani[3] — genommen. Der Stadtkommandant wird bei seiner ersten Erwähnung als advocatus,[4] von 1121 an meist als prefectus,[5] einmal auch als burgravius, Burggraf,[6] bezeichnet. Wir haben in diesem prefectus den alten königlichen Stadtkommandanten zu sehen, der nach Verleihung des Heerbannrechtes an den Bischof dem Vogt unterstellt ist. Seit dem Jahre 1133[7] führen diese Beamten nun auch den Titel scultetus, Schultheiß. In den Urkunden tritt bald die eine, bald die andere Bezeichnung auf. Da der Schultheiß im Stadtgericht eine wichtige Rolle spielt,[8] so kann man vielleicht daraus schließen, daß seit der Zeit, wo der Stadkommandant, der praefectus, auch den Titel Schultheiß führt, und also auch das Schultheißenamt verwaltet, ein Stadtgericht vorhanden gewesen ist. Ein Stadtgericht ist aber erst möglich, wenn die Stadt vom Gau und vom Landgericht losgelöst ist.[9] Ist die Beweisführung richtig, so muß die Exemtion der Stadt etwa im Jahre 1130, spätestens 1133 erfolgt sein. Urkundlich erwähnt wird das Stadtgericht erst im Jahre 1226. Damals verkauft der Vogt — maior advocatus — die Vogtei und das Stadtgericht — advocatiam et iudicium totius civitatis nostre et quicquid extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit — an den Bischof für 150 Mark.[10]

Erst seit der Exemtion vom Gau ist Halberstadt eine Gemeinde des öffentlichen Rechts, eine Stadt im mittelalterlichen Sinne. Sie tritt jetzt selbständig neben den alten Harzgau und bildet gewissermaßen eine Grafschaft für sich. Von den sie umgebenden Gauen und Dörfern unterscheidet sie sich durch mancherlei. Sie ist befestigt und befriedet, mit dem Verkehrs- und Handelsrecht begnadet und im Genuß eines eigenen Rechtes, das von dem in der Umgegend herrschenden Landrecht abweicht. Die Bewohner der Stadt, die Bürger, burgenses, bilden eine Gemeinschaft,

---

1 H. I, Nr. 267, S. 230, de ingenuis laicis.
2 H. I, Nr. 163, S. 135, Nr. 192, S. 163.
3 H. I, Nr. 205, S. 174.
4 H. I, Nr. 137, S. 103, advocato nostro.
5 H. I, Nr. 151, S. 125, Nr. 201, S. 170, Nr. 202, S. 172, Nr. 205, S. 174, Nr. 250, S. 118 u. s. w.
6 H. I, Nr. 298, S. 266. 1182.
7 H. I, Nr. 171, S. 143. U.-B. S. Pauli, S. 296, Nr. 3. 1136. H. I, Nr. 267, S. 231. 1164.
8 Vgl. den Abschnitt über Gerichtswesen.
9 Stadtverfassung I, S. 208.
10 U.-B. I, Nr. 25, S. 34.

die sich immer mehr von den Bewohnern des freien Landes absondert. Es entstehen allmählich besondere Stände, der Bürgerstand und der Bauernstand.[1]

Zu einem größeren Stadtrecht hat es Halberstadt nicht gebracht; das alte mündliche Gewohnheitsrecht, die lex fori, ist — abgesehen von einigen Polizeiverordnungen,[2] — nie aufgezeichnet worden. Die Stadt nahm frühzeitig das Goslarsche Recht und die Goslarschen Rechtsbücher auf.[3] Over langen tiden hebben heißt es in einer späteren Urkunde — de van Goslar ore stadrecht beschreben geven na lude eres stadbokis iuwe vorvaren dem rade der stad Halberstad.[4]

Die Besiedelung des vom Mauerring umschlossenen Terrains war frühzeitig beendet. — Ein mittelalterlicher Haushalt, der neben Handel und Gewerbe auf Ackerbau und Viehzucht angelegt war,[5] und daher Platz für Ställe und Scheunen, Hof und Garten bedurfte, beanspruchte vom Stadtgebiet einen ziemlich großen Raum. Eine Hofstelle, eine area oder Wort, hatte z. B. in der Dammstadt Hildesheim eine Größe von 12 Ruten Länge und 6 Ruten Breite.[6] Die Maße der in anderen Städten angewiesenen Hofstellen weichen von diesen Angaben nur wenig ab.[7] So erklärt es sich, daß sich frühzeitig auch Ansiedler außerhalb des Mauerrings niederließen. In ähnlicher Weise hatten sich früher Leute vor der ältesten Befestigung, die, wie es scheint, im Straßenzug der Göddenstraße (Jüdenstraße) und der Schuhstraße (platea sutorum) folgte, zu beiden Seiten des Breitenweges (bredenweg, lata platea), an der Kühlingerstraße (Kulingstrate), am nördlichen Teile des Hohenweges und am Paulsstift angesiedelt. Es ist dies das Gebiet, das im wesentlichen die Nachbarschaften von dem Bredenwege, ut der Kuligstrate, von dem Honwege und von dem Schohove einnahmen.[8] Dieses Terrain wurde frühzeitig in die Befestigung mit eingezogen und gehörte mit zur Altstadt.[9]

---

[1] Stadtverfassung I, S. 164. Vgl. meinen Aufs. Entstehung der deutschen Städte. Zeitschr. f. Kulturgesch., N. F. II, S. 331.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 573 ff.
[3] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 642.
[4] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[5] Stadtverfassung I, S. 161 ff. Knieke, Einwanderung, a. a. O., S. 127.
[6] U.-B. von Hildesheim II, Nr. 49, S. 22.
[7] Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 372.
[8] U.-B. II, S. 519.
[9] Die Thomaskirche, die am Burchardikloster lag, lag 1186 ad introitum civitatis in parte septentrionali, aber außerhalb des Mauerringes. U.-B. I, Nr. 7, S. 7. U.-B. I, Nr. 16, S. 19.

Die weitere Besiedelung erstreckte sich jetzt auf das Land, das nördlich vor der Stadt, vor dem Gröperthor (Groper dor) und dem Burchardithor lag. Zur Ansiedelung trug bei, daß Bischof Conrad im Jahre 1208 das Jacobikloster, ein Nonnenkloster des Cistercienserordens, das später meistens als S. Burchardi bezeichnet wurde,[1] hierhin verlegte,[2] und im Jahre 1237 das Bonifatiusstift, das bis dahin in einiger Entfernung von der Stadt bei Boßleben seinen Sitz gehabt hatte,[3] sich in dem Suburbium der Stadt[4] Kurien erbaute.[5] Die in der Gegend liegende Moritzkirche wird zuerst im Jahre 1246 erwähnt, muß aber schon länger bestanden haben.[6] Vor allem siedelten sich in dieser Vorstadt, suburbium, Handwerker, Grapengießer, Gröper, Tiegelgießer, wie der Name der Hauptstraße dieser Gegend besagt, an.

Im Jahre 1208 war dieses Gebiet noch nicht in den Mauerring der Stadt mit einbezogen. Die Thomaskirche, die im Jahre 1186 „am Eingang der Stadt" — ad introitum civitatis nostre in parte septentrionali — erbaut war,[7] lag 1208 noch außerhalb der Stadt[8] — extra civitatem —. In den Jahren 1212,[9] 1214,[10] 1215,[11] 1216,[12] 1217,[13] 1223,[14] 1224,[15] 1226[16] wird die Ansiedelung in den Urkunden als suburbium nostre civitatis, als suburbium Halberstat, als Vorstadt bezeichnet. Nach einer Urkunde des Jahres 1236 wird die Moritzkirche, die im nördlichsten Teile der Vorstadt lag, als zur Stadt gehörig betrachtet. Es handelt sich in der Urkunde um einen Hof, der an der Moritzkirche in der Stadt liegt — apud S. Mauricium in civitate sitam[17] —. Eine Urkunde von 1237 braucht den

[1] U.-B. II, S. 532, I, Nr. 12, S. 13.
[2] U.-B. I, Nr. 16, S. 18.
[3] U.-B. S. Bonifat. S. IX.
[4] U.-B., Nr. 17, S. 22, 1282, in suburbio civitatis. Nr. 17, S. 23, s. Marie in suburbio civitatis nostre prepositum, Nr. 20, S. 25, ad novellam plantationem in civitatis nostre suburbio. Nr. 21, S. 26, 1223, in suburbio civitatis, Nr. 22, S. 29, 1224. U.-B. I, S. 584, 1215, in surburbio Halberstat. S. 586, 1216, in suburbio civitatis. Vgl. Nr. 130, S. 113. Vgl. H. I, Nr. 307, S. 275.
[5] U.-B. S. Bonifat., S. XIII. U.-B. I, Nr. 37, S. 44, Nr. 41, S. 47.
[6] U.-B. I, Nr. 32, S. 40.
[7] U.-B. I, Nr. 7, S. 8.
[8] U.-B. I, Nr. 16, S. 19.
[9] U.-B. I, Nr. 17, S. 22.
[10] U.-B. I, Nr. 19, S. 23.
[11] U.-B. I, S. 584.
[12] U.-B. I, Nr. 20, S. 25.
[13] H. I, Nr. 307, S. 275.
[14] U.-B. I, Nr. 21, S. 26.
[15] U.-B. I, Nr. 22, S. 29.
[16] U.-B. I, S. 586.
[17] U.-B. I, Nr. 32, S. 40.

gleichen Ausdruck S. Mauricium in civitate.[1] Die Vorstadt war also 1236 mit der Stadt vereinigt und mit in die Stadtmauer einbezogen. Für diese Annahme stehen uns noch mehrere Beweismittel zu Gebote. Als die Kanoniker des in Boßleben befindlichen Bonifatiusstifts nach der Vorstadt Halberstadt übersiedeln, erklären sie, sie thäten es der größeren Sicherheit halber — nec non pro securitate solliciti[2] —. Eine größere Sicherheit kann aber nur die befestigte Stadt bieten. Urkundlich erwähnt wird diese neue Stadtmauer — murus civitatis — im Jahre 1239.[3] Damals erhielt das Kapitel S. Bonifatii von der Stadtgemeinde — communitas Halb. — die Erlaubnis, ein Loch — foramen — durch die Stadtmauer zu schlagen, um dem Wasser, wodurch die Wohnungen der Kanoniker sehr bedrängt werden — nimis occupari —, einen Abfluß zu verschaffen. Das Kapitel verpflichtet sich, den Abfluß jederzeit zu schließen, und für allen Schaden einzustehen. Der Graben wird 1329 zuerst erwähnt.[4] Das Jahr, in dem die Ummauerung erfolgt ist, und die Vorstadt mit der Altstadt verbunden ist, wissen wir nicht. Ummauerung und Eingemeindung erfolgte zwischen den Jahren 1226 und 1236.[5] Der Lauf der östlichen Befestigung läßt sich noch deutlich erkennen. Der neue Stadtteil wird als Neustadt, nova civitas, Nygenstad, bezeichnet.[6] Eine eigene Nachbarschaft bildete die Einwohnerschaft der Neustadt nicht.

Der Grund und Boden, auf dem die Neustadt erwachsen war, war, abgesehen von einigen Höfen, die in Privatbesitz übergegangen,[7] bischöfliches Eigen.[8] Den Ansiedlern wurde auch hier der Boden gegen einen Wortzins ausgegeben; doch scheint der Zins hier höher gewesen zu sein, als in der Altstadt; wenigstens beträgt der Erbenzins von einem Hofe, den das Kapitel S. Bonifatii in Boßleben im Jahre 1236 von einem zum Altar S. Krucis gehörenden Hofe bei S. Moritz erhält, 10 solidi oder Schillinge (ad censum decem solidorum iure hereditario).[9] Die bischöflichen Wortzinse werden nicht geringer gewesen sein, als die stiftischen. Während der Wortzins in der Altstadt nur den Charakter einer Anerkennungsgebühr hat, tritt

---

[1] U.-B. Bonifat., Nr. 28, S. 26.
[2] U.-B. Bonifat., Nr. 30, S. 28.
[3] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.
[4] U.-B. I, Nr. 428, S. 329, fossatum iusta novam civitatem.
[5] U.-B. I, S. 586. U.-B. I. Nr. 32, S. 40.
[6] U.-B. I, Nr. 311, S. 239, Nr. 310, S. 238, Nr. 341, S. 265, 1313, Nr. 383, S. 297, Nr. 428, S. 329, Nr. 633, S. 519.
[7] U.-B. I, Nr. 41, S. 47.
[8] U.-B. I, Nr. 17, S. 22.
[9] U.-B. I, Nr. 32, S. 40.

er jetzt mehr als ein wirklicher Erbpachtzins auf. Die Kirche suchte ihre Einkünfte durch Ausgabe von Hofstellen zur Besiedelung zu verbessern, und begnügte sich daher nicht, wie der Staat, mit einer einfachen Rekognitionsgebühr.[1] Ob diese Wortzinse im Jahre 1250 auch an die Stadt übergegangen sind,[2] ist nicht mehr zu erkennen. Nach einem Zinsenverzeichnis der Stadt, das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt,[3] zahlt ein Teil der Häuser der Neustadt seinen Zins an die Stadt,[4] ein anderer — alle de hus, in der Nygenstad achter der muren wante vor dat Groper dor unde de hus by sinte Mauricio[5] — an den Bischof. Die Kurien des Bonifatiusstiftes wurden vom Bischof Ludolf vom Wortzins befreit und für immun erklärt — ea volumus emunitute gaudere, qua aree dominorum nostrorum maioris ecclesie, in quibus, personaliter resident, gaudere noscuntur[6] —. Die Kurien gehörten also nicht zum Stadtgut.[7]

Nach Entstehung der Neustadt mußte die überschüssige Bevölkerung der Altstadt sich ein anderes Gebiet zur Besiedelung aussuchen. In ähnlicher Weise, wie von den alten Weichbilden Braunschweigs das herrschaftliche Terrain des Sackes und der alten Wik mit Kolonisten besetzt wurde,[8] wurde jetzt von Altstadt und Neustadt Halberstadt aus das Gebiet, das sich im Nordwesten, im Westen und im Südwesten von der Burg ausdehnte, der große Raum, der gemeiniglich die Vogtei — advocatia — genannt wird, wie es in einer Urkunde vom Jahre 1402 heißt,[9] besiedelt. Am meisten fand diese Besiedelung im Norden und im Westen der Stadt, die sich hier als ein schmaler Auswuchs weit nach Norden erstreckte, statt. Es mußte hier der naturgemäße, auch von fortifikatorischen Gründen bedingte Ausbau der Stadt stattfinden. Erst nach der Besiedelung dieses Teiles des herrschaftlichen Gebietes wurde die Stadt Halberstadt ein abgerundetes Ganze.

---

[1] Stadtverfassung III, S. 483.
[2] U.-B. I, Nr. 50, S. 73.
[3] U.-B. I, Nr. 785, S. 570.
[4] Vgl. auch U.-B. I, Nr. 633, S. 519.
[5] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[6] U.-B. I, Nr. 41, S. 47.
[7] Die Urkunde von 1241, U.-B. I, Nr. 49, S. 53, in der die Stadt das Bonifatiusstift vom Wortzins befreit, ist unächt. Das betreffende Recht ist erst 1250 an die Stadt gekommen. U.-B. I, Nr. 76, S. 63.
[8] Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr., Bd. 25, S. 121.
[9] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, magnum spatium dicte civitatis, quod communiter advocatia nuncupatur. Vgl. Nr. 698, S. 13.

Der Name Vogtei, Vogedie, Voitie, Advocacia,[1] deutet darauf hin, daß dieses Gebiet von Vogteileuten, von homines advocaticii[2] bewohnt war.

Die spätere Auffassung hält diese Vogtleute für Liten, Litones. Eine Urkunde von 1402 sagt, unter den Bewohnern der Vogtei seien nonnulli homines habitantes, litones nuncupati, a quibns ipsi capitulum utilitates et servitia quam plurima habere consueverunt. Auch in den späteren Urkunden anderer Städte werden die Vogteilente und die Hörigen oft zusammengeworfen.[3]

Die Vogteileute[4] sind so gut vollfreie Bauern, wie die ältesten Bewohner der Altstadt. Von den letzteren unterscheiden sie sich nur dadurch, daß sie an den Landesherrn, als den Inhaber der gräflichen Gewalt, eine Abgabe, eine Steuer, die je nach den Gegenden Deutschlands als bede, schatt, schatz, scot, schot, stiura, exactio, petitio, precaria, tallia bezeichnet wird,[5] bezahlen. Diese Steuer ist ein Entgelt für nicht mehr geleistete Kriegsdienste. Die Landbewohner verloren infolge der Entwicklung des Lehenswesens und der Ritterheere das Recht der Heeresfolge fast gänzlich und wurden nur noch zur Landesverteidigung „bei Landesnot" aufgeboten.[6] Die Sorge für die Sicherheit des Gaues übernimmt der Graf, der Inhaber des Heerbannrechtes, und hierzu bedarf er des Geldes. „Ohne Geld," sagte Engelbert von Köln, als man ihm vorwarf, daß er seinen Unterthanen Steuern auferlege, „könne er den Frieden im Lande nicht bewahren."[7] Auf Grund des Vogteirechtes, des ius advocatie,[8] d. h. der Verpflichtung, den nicht mehr wehrhaften Eingesessenen des Sprengels Schutz und Pflege angedeihen lassen zu müssen, wird so von den Grafen und den an ihre Stelle tretenden Landesherren die Vogteiabgabe erhoben. Diese Steuer ist also ein Schutzgeld, das die Landesbewohner, die homines advocati,[9]

---

[1] U.-B. I, Nr. 133, S. 115, Nr. 519, S. 411, Nr. 556, S. 438, II, Nr. 1158, S. 398.
[2] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 13.
[3] Stadtverfassung II, S. 854.
[4] Stadtverfassung I, S. 179, II, S. 854 u. A. 1 u. 2. v. Below, Hist. Zeitschr. 58, S. 195 ff. Landst. Verfassung von Jülich und Berg I, S. 26, A. 90, S. 62, II, S. 5 ff. Zeumer, Städtesteuern, S. 3, 11, 18. Riepmann, Die direkten Staatssteuern von Kleve u. Mark, S. 26. Waitz, V. G. IV, S. 119, 161.
[5] Stadtverfassung II, S. 179.
[6] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 262.
[7] Böhmer, F. F., S. 302. Vgl. 291.
[8] U.-B. I, Nr. 450, S. 313.
[9] Ueber den Namen vgl. Stadtverfassung II, S. 854, A. 2.

die Pfleghaften des Sachsenspiels[1] an den Landesherrn für den Schutz und die Pflege bezahlen, die er ihnen angedeihen läßt. Die Stadtbewohner, die Bürger, bezahlen diese Abgabe nicht, weil sie wehrhaft geblieben sind.[2] Wer Kriegsdienste jederzeit und nicht bloß bei Landesnot leistet, ist frei von der Vogteiabgabe, dem Schatz oder Schoß; wer keine Kriegsdienste leistet, bezahlt die Abgabe. Die Zahlung der Wehrsteuer hat im Laufe der Zeiten mindernd auf den persönlichen Stand der Vogteileute eingewirkt. So werden denn auch die Halberstädter Vogteileute als Liten bezeichnet.[3] Besonders hat sie eine Beschränkung der Freizügigkeit zur Folge gehabt,[4] auf die wir an anderer Stelle einzugehen haben.[5]

In der Vogtei von Halberstadt wurde die Abgabe zunächst an den Bischof, dann nach der Verpfändung der Vogtei an das Kapitel, die im Jahre 1323 für 200 Mark Silbers — pro ducenti marcis puri argenti — stattfand, an letzteres bezahlt.[6] So erklärt es sich, daß in den Urkunden des Jahres 1402 gesagt wird, daß dem Kapitel von den Einwohnern der Vogtei, die Liten genannt seien, große Vorteile zugewendet und Dienste — utilitates et servitia quam plurima — geleistet seien.[7] Die Abgabe wurde zunächst in Naturalien, dann auch in Geld gezahlt. Nach der Verpfändungsurkunde vom Jahre 1323[8] überläßt der Bischof dem Kapitel das ius advocaticie, quod in civitate — die Vogtei lag damals schon im Mauerring — tam in bonis quam in hominibus quibuscunque, fructibus usibus vel utilitatibus, precariis vel angariis hucusque habuimus.

Die bäuerlichen Bewohner der Vogtei, denen Grund und Boden gegen Wortzins ausgegeben war,[9] bildeten am Anfang des 14. Jahrhunderts eine Gemeinde. Im Jahre 1311 wird der Burmeister derselben, der magister civium, erwähnt.[10] Vielleicht hat sich diese Gemeindeorganisation aber erst nach Ummauerung der Vogtei vollzogen[11]. Ihren Gerichtsstand hatten

---

1 Sachsenspiegel, S. 362, s. v.
2 Stadtverfassung I, S. 179. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 286.
3 U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 12.
4 Stadtverfassung II, S. 854.
5 Vgl. Abschnitt III.
6 U.-B. I, Nr. 405, S. 313.
7 U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 12.
8 U.-B. I, Nr. 405, S. 313.
9 U.-B. I, Nr. 560, S. 445, Nr. 561, S. 447.
10 U.-B. I, Nr. 335, S. 265,
11 Die Urkunde spricht von der Advocatia in civitate H. Die Einwohner werden als fideles in A. civitatis Halb. bezeichnet.

sie vor den Thoren der Stadt Halberstadt vor dem Villicus, dem meygere, der an Grafenstatt das Ding abhielt.[1]

Außer den bäuerlichen Höfen lagen auf der Vogtei freie Höfe, Lehnhöfe und Klosterhöfe.[2]

Nach Entstehung der Neustadt ließen sich auf der Vogtei zahlreiche Ansiedler nieder, die in der Alt- und Neustadt keine passenden Wohnsitze mehr fanden. Den Einwanderern wurde auch hier Grundbesitz gegen Wortzins überlassen.[3] Im Jahre 1269[4] muß die Besiedlung schon fortgeschritten sein. Die Stadt liegt damals mit dem Bischof im Hader über den Verkauf von Wein, Bier und anderen Artikeln in der Vogtei.[5] Der Streit wurde geschlichtet. Den Bürgern wurde, wie es in einer späteren Uebersetzung der betreffenden Urkunde heißt,[6] gestattet, wannheer uppe unser Vogedie win vorkofft wert, dat mhan so vele van ydern vaithen, alse wen die ahm markte vorkofft worden, den obgenanten unsern borgeren gegeben soll werden. — Im Jahre 1294[7] wird die Vogtei als eine Art Vorstadt, die im Gegensatz zur befestigten Stadt, oppidum, wikbelt,[8] steht, betrachtet. Dem Rat wird damals die Sorge von Spenden an die Armen in der Vogtei — übertragen. 1307 ist der südlich von der Burg gelegene Teil der Vogtei, das Westendorf — Westendorp, — in den Mauerring der Stadt mit einbezogen;[9] 1311 ist auch der nördliche Teil ummauert.[10] Seit 1323 sprechen die Urkunden von der Vogtei der Stadt Halberstadt, advocatia civitatis Halberstadt,[11] der Voghedye to Halberstad binnen der muren.[12] Die Vogtei wird jetzt äußerlich zur Stadt gerechnet. — Im Jahre 1311 wird zuerst ein Burmeister, magister civium,

---

[1] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

[2] Ebenda, Nr. 500, S. 396, Nr. 501, S. 422, Nr. 320, S. 246, Nr. 321, S. 247, Nr 332, S. 258.

[3] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

[4] U.-B. I, Nr. 133, S. 115 u. A.

[5] Ebenda.

[6] Ebenda.

[7] U.-B. I, Nr. 258, S. 197.

[8] U.-B. I, Nr. 555, S. 438.

[9] U.-B. I, Nr. 320, S. 246, curiam intra muros civitatis H. sitam, Nr. 321, S. 247, in Advocatia intra muros Halb. ab ecclesia fratrum minorum, quantum iactus est lapidis, iuxta plateam seu vicum, qui ducit et tendit circum curiam hospitalis s. Spiritus (Nr. 23, S. 31, Nr. 29, S. 37, Nr. 46, S. 51) sitam.

[10] U.-B. I, Nr. 332, S. 257, in Halberstad in Advocatia apud pule, Brunnen S. Johannis, S. 258, Nr 335, S. 260, et cives . . . . in civitate Halb. super Advocatia.

[11] U.-B. I, Nr. 424, S. 326.

[12] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

der Vogtei erwähnt.[1] Ob die Einrichtung eines Burdings und Einsetzung eines Burmeisters mit der Einbeziehung des neuen Stadtteils in den Mauerring zusammenhängt oder ob wir es hier mit einer älteren Institution zu thun haben, läßt sich nicht mehr erkennen. Im Jahre 1361[2] werden mehrere — zwei[3] — Burmeister erwähnt. Es war damals wohl die spätere Einrichtung vorhanden, nach welcher die Vogtei in zwei Nachbarschaften oder Burschaften, in eine nördliche — ut der Ridderstrate — und eine südliche — ut dem Westendorpe — zerfiel.[4]

Nach Ummauerung der Vogtei mußten die Einwohner die Verteidigung der Mauern übernehmen. Ok schullen de von der Voggedigge, heißt es in einer Urkunde von 1370,[5] mit dessen vorgescrevenen borgheren — den eigentlichen Bürgern —stad müren unde graven helpen weren, alse datt van alders gedan hebben. Sie müssen waken,[6] wachen, d. h. die Stadtmauer besetzen.[7] 1370 müssen sie 6 Schützen und 2 Wartmänner — ses schutte unde twee warte — unterhalten.[8] Bei Landesnot sind sie verpflichtet, den Bürgern Hilfe zu leisten.[9]

Die Vogtei lag im Mauerring, bildete aber mit der Stadt keine innerliche Einheit. Während Alt- und Neustadt freie Städte mit eigenem Gerichtsbezirk waren, stand die Vogtei als abhängiges Gemeinwesen unter dem Bischof und dem Kapitel.[10] Wir haben also ähnliche Verhältnisse, wie in Braunschweig, wo die freien Weichbilde, Altstadt, Hagen und Neustadt, den herrschaftlichen Städten, Wick und Sack, gegenüberstehen.[11] Diesem unhaltbaren Zustande machte die Halberstädter Bürgerschaft in gleicher Weise ein Ende, wie es fast zur selben Zeit die Räte der freien Braunschweiger Weichbilde thaten.[12] Das Bürgertum kaufte der Herrschaft der Vogtei, dem Bischof und dem Kapitel, ihre Rechte ab. Auf dem Wege der Verpfändung ging 1371

---

[1] U.-B. I, Nr. 335, S. 260.
[2] U.-B. I, Nr. 519, S. 411.
[3] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[4] Ebenda.
[5] U.-B. I, Nr. 555, S. 438.
[6] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[7] Stadtverfassung von Bremen, S. 263. Stadtverfassung I, S. 182. v. d. Nahmer, Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marburg 1881. S. 1. Waitz, V. G. VIII, S. 200.
[8] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[9] Ebenda
[10] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, I, Nr. 405, S. 313.
[11] Vgl. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr XXV, S. 117.
[12] Ebenda S. 122, Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 43.

die Vogtei an die Altstadt und Neustadt Halberstadt über.[1] Die Verpfändung wurde zunächst nur auf 10 Jahre vollzogen. Eine Einlösung fand aber 1381 nicht statt und so blieb die Vogtei bis zum Ende des Mittelalters — bis 1488[2] — in der Gewalt der Altstadt. Der Herr der Vogtei war jetzt der Rat der Altstadt.[3] Die Einwohner der Vogtei mußten dem neuen Herren — für die Pfandsumme — to oren penningen — huldigen.[4] Die gewaltige Summe, die die Stadt für die Vogtei bezahlte, twedusent mark lodeges sulvers Brunswikescher witte unde Halb. wichte[5] —, zeigt, wie sehr derselben daran lag, Herr im Mauerringe zu sein. Durch die Verpfändung wurde die Vogtei mit der Stadt vereinigt, wie die betreffende Stelle der Urkunde zeigt: we willen, dat alle de up der Vogedye wonen, de vor desser settinge — vor 1371 — schoteden und wakeden up der Vogedye, schullen mit den van dem wikbelde endrechtigen schoten unde waken, unde al borgerrecht gelik anderen eren borgeren mit on don, de wile dat desse settinge steyt, unde enschullen se up anders nicht dringen.[6]

Nicht verpfändet[7] wurden an die Stadt die Rechte, die „clostere unde de papheyt unde geystlike lude unde des godeshuses man in der ergenanten Voghedye“ hatten, also vrye hove, bulevinge — Sterbefall —, eygen eder vorlegen huse, hove, worde tins edder wat dat sy. Ebenso blieben dem Bischof alle Einkünfte, die von den „closteren, closterhoven unde geistliken luden“, nämlich to bulevende eder to hoverechte eder to denst auf der Vogtei zustanden, und die Zinsen, tinse, von hoven, husen unde worden, vorlegen eder unvorlegen.

Das Domkapitel[8] blieb ebenfalls im Besitz der Rechte, die es in der Vogtei hatte. Ihm wurde in der Urkunde vorbehalten, was es hatte an „eygen eder vorlegen, tins edder gulde, unde sunderliken vefteyn mark geldes lodeges sulvers

[1] U.-B. I, Nr. 560, S. 445. 23. Nov. 1371.
[2] U.-B. II, Nr. 1157, S. 398. 5. Okt. 1488.
[3] Vgl. U.-B. II, Nr. 836, S. 146. Der Bürger der Vogtei H. Koch bezeichnet die Ratsherren als seine „holden herren.“
[4] U.-B. I, Nr. 560, S. 446. Bei der Auslösung sollen die Bürger die Einwohner der Vogtei los laten der huldeghinghe, de se on gedan hebben to eren penninghen.
[5] Ebenda, S. 445.
[6] Vgl. die Urkunde über die Vereinigung des Dorfes Frose mit der Neustadt Magdeburg, das auch innerhalb des Mauerrings lag. U.-B. von Magdeburg I, Nr. 520, S. 331.
[7] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.
[8] Ebenda, S. 446.

iarliker gulde, vriheyt eder bulevinge eder wo dat genant si.

Für uns ist am wichtigsten, daß der Wortzins in der Hand des Bischofs blieb. Bemerkenswert ist ferner der Vorbehalt, daß Verfestungen vor dem Meier, dem villicus, stattfinden dürfen.[1] Ok we wene vorvesten wolde vor dem dore vor unsem meygere, des enschullen de rad unde borgere to Halberstad nicht vorbeden edder hinderen. Ghinge ok we to dem dinge von den de up der Vogedye wonen, den de vestinge unde sake nicht an enghinge, de mochte dat don ane vare. Es läßt sich hieraus schließen, daß die Einwohner der Vogtei in gewöhnlichen Fällen ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten.

Der Rat stellte über die Verpfändung einen Revers aus, der gleichen Inhalt, wie die Urkunde des Bischofs hat.[2] Einzelne Domherren protestierten gegen die Verpfändung.[3] Später — 1402 — wurde der Stadt in den Streitigkeiten mit dem Klerus vorgeworfen, daß sie die Vogtei für immer zu behalten beabsichtige — advocatiam per modum obligationis sibi usurpare.[4] Doch blieb es auch nach wiederhergestelltem Frieden zwischen Stadt und Klerus bei der Verpfändung.[5] Im Jahre 1486 kündigte der Administrator des Bistums, Herzog Ernst von Sachsen, die Verpfändung der Vogtei.[6] Zwei Jahre später fand die Einlösung statt.[7] —

Wir fassen zum Schluß die Entwicklung der Stadt kurz zusammen.

Der Kern der Stadt Halberstadt war die Burg- oder Domfreiheit. Im Südosten des bischöflichen Sitzes entstand dann der Ort — locus — Halberstadt, dessen Mittelpunkt der Marktplatz mit der Martinikirche und der Münze war. Die Grenzen dieses „Ortes" Halberstadt waren im N. u. O. die Göbbenstraße, die Fortsetzung des Lichtengrabens, die untere Schuhgasse; im Westen bildete die Burg die Grenze, im Süden bezeichnen die Straßen hinter der Münze und die Harsleberstraße die ungefähre Grenze des Weichbildes.

Dieses älteste Halberstadt erweiterte sich zunächst nach Osten und Norden. Es entstehen so die Viertel zu beiden Seiten des Breitenwegs, an der Pauls- und Katherinenkirche. Die nörd-

[1] U.-B. I, Nr. 560, S. 446.
[2] U.-B. I, Nr. 561, S. 447. 1371.
[3] U.-B. I, Nr. 464, S. 453. Vgl. Nr. 559, S. 443.
[4] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 698, S. 12.
[5] U.-B. II, Nr. 710, S. 20, Nr. 712, S. 22, Nr. 725, S. 26.
[6] U.-B. II, Nr. 1144, S. 394.
[7] U.-B. II, Nr. 1157, S. 398, I, Nr. 560, A. S. 447.

liche Begrenzung dieses zweiten Halberstadts wird durch den alten Stadtgraben gebildet, der noch heute die Stadt durchzieht. Im Osten und Süden decken sich die Grenzen dieser Altstadt mit denen der heutigen Altstadt. An diese Altstadt gliedert sich nun im Anfang des 13. Jahrhunderts die Neustadt an. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde als letzter Zuwachs die Vogtei mit Alt- und Neustadt vereinigt. Die Burg lag jetzt mitten in der Stadt „binnen der stad muren.“[1]

Abschnitt II.

Die Stellung der Stadt zum Stadtherrn.

Durch die Privilegien der Jahre 989[2] und 992[3] wurde dem Bischof von Halberstadt die gräfliche Gewalt, die Gerichtshoheit und das Heerbannrecht, in der gleichnamigen Stadt übertragen. Außer diesen Rechten gingen im Lauf der Zeiten eine Anzahl von nutzbaren Hoheitsrechten vom Reich auf die Bischöfe über. So wurde demselben schon im Jahre 989 die Erhebung einer Abgabe von den handelstreibenden Bürgern des Ortes gestattet.[4] Zugleich wurde ihnen die Münzgerechtsame,[5] die durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz[6] eine bedeutende Einnahme gewährte,[7] verliehen. Das Forstregal in der Umgegend der Stadt kam im Jahre 997 in die Hand der Bischöfe.[8] Wann die übrigen Regalien[9] den Bischöfen übertragen sind, ist nicht bekannt. In den Reichsgesetzen Friedrichs II.[10] werden die Landesherren, also die Bischöfe, als die ordentlichen Inhaber der Regalien anerkannt.[11] Im Jahre 1253 befreit der Bischof Oschersleber Kaufleute vom Marktzoll in

---

[1] U.-B. I, Nr. 630, S. 512.
[2] H. I, Nr. 50, S. 37.
[3] H. I, Nr. 52, S. 38.
[4] Vgl. oben S. 91.
[5] Vgl. oben S. 92.
[6] U.-B. 1, 527, S. 417, sleischatte.
[7] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508.
[8] H. I, Nr. 58, S. 43. Otto III. den Bann über die Wälder Hacul, Hui, Felestein, Assa, Elm, Norhtwalt (Hackel, Huy, Fallstein, Asse, Elm, Nordwald).
[9] Schroeder, a. a. O., S. 578.
[10] L. L. II, S. 236, 291 ff., 283 ff.
[11] U.-B. I, Nr. 87, S. 81, cum ad forum aut nundinas veniant. Die Befreiung geschieht „de consilio et voluntate burgensium.“ Ueber den Jahrmarkt, Gallusmarkt, vgl. U.-B. I, Nr. 685, S. 570, Nr. 636, § 5 u. A. S. 573, § 41, S. 577, II, Nr. 690, S. 6.

Halberstadt;[1] 1261 üben die Stadtherren den Judenschutz aus, für den die Schutzpflichtigen dem Bischof „die schuldigen und gewohnten Dienste leisten müssen."[2]

Durch die Verleihung des königlichen Bannes gingen die Bannbußen[3] und die Friedepfennige an die bischöfliche Gewalt über.[4]

In ältester Zeit sind die Inhaber der Grafengewalt königliche Beamte.[5] Erst im Laufe des 12. Jahrhunderts verwandelt sich die unmittelbare Staatsgewalt des Königs gegenüber den Inhabern der gräflichen Rechte in eine bloße Lehnsherrlichkeit.[6] Aus Beamten werden Landesherren, domini terrae. Im 13. Jahrhundert treten die Bischöfe als Herren der Stadt Halberstadt auf. Sie bezeichnen die Stadt als „unser Ort", unsere Stadt, locus noster,[7] civitas nostra,[8] und sprechen von unseren Bürgern, burgenses nostri.[9] Die Bürger ihrerseits nennen die Bischöfe „unsen hern von Halberstadt,[10] dominum nostrum episcopum.[11]

Die gräflichen Rechte[12] wurden in dem Immunitätsgebiete[13] und in der Stadt[14] Halberstadt nicht vom Bischof persönlich, sondern durch den Immunitätsbeamten, der in den Urkunden als advocatus,[15] advocatus maioris domus,[16] maioris ecclesiae advocatus,[17] advocatus S. Stephani[18] oder auch als advocatus maior,[19] summus advocatus[20] bezeichnet wird, wahrgenommen. Als die geistlichen Stifter durch die Erteilung der Immunität

---

[1] Ueber den Marktzoll vgl. I, Nr. 586, § 41, S. 577, wo ok unsem hern von Halb. toln plichtich sy to gevene nu to dem jarmarkede bidden unse hern, det men den toln antworde sinem tolnere, wu seck dat geborde.

[2] U.-B. I, Nr. 117, S. 103, ipsi vero iudei domino nostro episcopo servitia decentia et consueta fideliter exhibebunt.

[3] Waitz, V. G. IV.

[4] U.-B. I, Nr. 144, S. 400.

[5] Vgl Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 249.

[6] Schroeder, a. a. O., S. 573.

[7] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[8] U.-B. I, Nr. 7, S. 8, Nr. 16, S. 18, Nr. 17, S. 22, Nr. 19, S. 23, Nr. 21, S. 27.

[9] U.-B. I, Nr. 21, S. 28, Nr. 23, S. 32, II, Nr. 638, S. 1.

[10] U.-B.- I, Nr. 686, § 41, S. 577.

[11] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

[12] Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 267 ff.

[13] H. I, Nr. 17, S. 7. Vgl. unten S. 221.

[14] H. I, Nr. 50, S. 37.

[15] U.-B. I, Nr. 3, S. 3. 1068.

[16] H. I, Nr. 151, S. 125. 1121.

[17] H. I, Nr. 137, S. 102. 1114.

[18] H. I, Nr. 159, S. 131. 1126.

[19] H. I, Nr. 299, S. 266. 1182.

[20] H. I, Nr. 330, S. 300. 1190.

vom Grafschaftsverbande eximiert wurden, wurde an die Spitze der neuen Verwaltungskörper von dem Könige nach fränkischem Muster ein besonderer Beamter gestellt, der im Namen des Reichs die gräflichen Rechte ausübte.[1] Man bezeichnete in der Karolingerzeit diesen Beamten in der Regel als advocatus, doch treten auch die Namen agens, missus, iudex, defensor, tutor, patronus auf.[2] Das Wort advocatus, aus dem unser Vogt entstanden ist,[3] bedeutet ursprünglich Rechtsbeistand. Es nahm dann die Bedeutung Schirmer, Schutzherr an. Da nach den Urkunden,[4] auch den Halberstädtern,[5] die Hauptpflicht des Vogtes darin besteht, die Kirche zu schirmen und zu schützen, so übersetzt man das Wort, da die Bezeichnung Vogt nicht prägnant genug ist, wohl am besten mit Schirm- oder Schutzvogt. Wo diese Beamten aus dem Stande der Edlen, nobiles, ingenui genommen wurden, wie das in Halberstadt der Fall war,[6] kann man dieselben auch als Edelvögte bezeichnen.

Als „die Burg und der Dom von Halberstadt gefreit wurden,“[7] wurde an die Spitze des Immunitätsbezirkes[8] auch ein solcher Schirmvogt gesetzt. Nachdem dem Bischof die Gerichtsgewalt und das Heerbannrecht in dem Orte Halberstadt übertragen war, wurde dieses Gebiet ebenfalls dem Immunitätsbeamten unterstellt.[9] Der Stadtpräfekt wurde damals ein Unterbeamter des Vogts. So erklärt es sich, daß derselbe bald als advocatus der eigentlichen Immunität, des Doms oder der Kirche S. Stephani,[10] bald als advocatus in Halbersteti[11] bezeichnet wird.

In der ältesten Zeit werden in den Immunitäten die Schutzvögte von dem Könige eingesetzt,[12] in späterer Zeit steht die Ernennung dem Immunitätsherrn zu. Die Erzbischöfe von Bremen haben schon im Jahre 966 und 967 das Recht erhalten, den

---

[1] Schröder, a. a. O., S. 193. Heusler, Stadtverfassung, S. 15. Waitz, V. G. II$_1$, S. 146 ff., VII, S. 320 ff. Sonstige Litteratur bei Schroeder, a. a. O., S. 192, A. 1.

[2] Schroeder, a. a. O., S. 193. Waitz, a. a. O. VII, S. 321.

[3] Kluge, Etymolog. Wörterbuch, S. 391.

[4] Waitz, V. G. VII, S. 320, 321. Vgl. auch die Bezeichnungen des Vogtes als defensor, patronus, tutor.

[5] H. I, Nr. 610, S. 549. U.-B. Von. 20, S. 21.

[6] H. I, Nr. 267, S. 230, Nr. 324, S. 293, Nr. 282, S. 246, Nr. 325, S. 293, Nr. 405, S. 363, Nr. 348, S. 311, Nr. 406, S. 364.

[7] U.-B. I, Nr. 630, S. 512, nachdem dat de borch gevriet is, ere dat de stad bemuret ward. Vgl. oben S. 117.

[8] immunitas, H. I, Nr. 17, S. 7.

[9] Vgl. U.-B. I, Nr. 25, S. 34, advocatia et iudicium totius civitatis.

[10] H. I, Nr. 151, S. 125, Nr. 137, S. 102, Nr. 149, S. 131.

[11] U.-B. I, Nr. 3, S. 3. H. I, Nr. 168, S. 138, Nr. 169, S. 140, Nr. 137, S. 102.

[12] Waitz, V. G. VII, 323. Schroeder, a. a. O., S. 194.

Vogt zu ernennen.[1] Der erzbischöflichen Kirche von Magdeburg wird dieses Recht im Jahre 973 von Otto II. zuerkannt.[2] Das Stift Quedlinburg[3] erhält das Recht, den Vogt zu wählen, im Jahre 994 von Otto III. In den Halberstädter Urkunden wird ein solches Recht nicht erwähnt.[4] In der Urkunde Ludwigs des Kindes vom Jahre 902 wird, wie es scheint, indirekt auf dieses Recht hingewiesen, wenn es daselbst heißt, daß nur dem Bischof die Gerichtsbarkeit über die Leute der Immunität zusteht.[5] Heinrich II. erklärt später in einer Urkunde für Brandenburg, daß den sächsischen Bischöfen das Recht zustehe, den Vogt zu ernennen.[6] Wir können also annehmen, daß auch dem Halberstädter Bischof dieses Vorrecht zustand. In verschiedenen Urkunden nennt der Bischof den Vogt advocatus noster, unser Vogt.[7] In einer päpstlichen Urkunde vom Jahre 1221 heißt es, daß die Vogtei ein Lehen des Bistums sei.[8]

Ein Immunitätsbeamter muß schon im Jahre 902 vorhanden gewesen sein;[9] erwähnt wird der Schirmvogt erst im Jahre 1068 als advocatus (in) Halverstedi.[10] Die Titel advocatus,[11]

---

[1] U.-B. von Bremen I. Nr. 11, S. 12, Nr. 12, S. 13, Nr. 14, S. 14. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 266.

[2] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 13, S. 7.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 7, S. 6. Vgl. Waitz, V. G. VII, S. 324 u. A. 1. Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 17 ff.

[4] H. I, Nr. 5, S. 2, Nr. 17, S. 6, Nr. 22, S. 9, Nr. 41, S. 26, Nr. 52, S. 38.

[5] H. I, Nr. 17, S. 6, neque ullus iudex publicus seu quaelibet eiusdem iudiciaria persona eiusdem sedis litos aut colonos seu quoslibet viros ad ipsam sedem variis modis inquisitos vel inquirendos quolibet modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci episcopo facultas propria, quae de his iuste voluerit faciendi. Vgl. Waitz, VII, S. 324, A. 1.

[6] Riedel, cod. dipl. Brand. VIII, S. 100, ut habeat eandem libertatem, quam episcopi Saxonici habent, videlicet in eligendo advocatum in toto suo episcopatu, prout eis opportunum fuerit.

[7] H. I, Nr. 167, S. 136. U.-B. I, Nr. 6, S. 6. 1133. Nachtrag, S. 589. 1237. H. I, Nr. 590, S. 527, dilectus fidelis noster maior advocatus.

[8] H. I, Nr. 529, S. 477, quam ab eo in feudum tenebat nobilis memoratus.

[9] H. I, Nr. 17, S. 6.

[10] U.-B. I, Nr. 3, S. 3.

[11] H. I, Nr. 169, S. 140, Nr. 171, S. 142, Nr. 205, S. 174, Nr. 214, S. 183. U.-B. Bon., S. 3, Nr. 2. H. I, Nr. 223, S. 191, Nr. 229, S. 197, Nr. 241, S. 210, Nr. 276, S. 238, Nr. 286, S. 257, Nr. 290, S. 261, Nr. 271, S. 262, Nr. 303, S. 271, Nr. 304, S. 273, Nr. 309, S. 278. U.-B. I, Nr. 7, S. 9. U.-B. Bonifat., S. 6, Nr. 5. H. I, Nr. 324, S. 292, N. 325, S. 294, Nr. 338, S. 304, Nr. 348, S. 311,

advocatus Halberstadensis[1] findet sich in den Urkunden am meisten. Nur vereinzelt finden sich die anderen Bezeichnungen maioris ecclesiae advocatus[2] advocatus maioris domus,[3] advocatus s. Stephani,[4] summus advocatus[5] advocatus maior.[6] Seit dem Jahre 1218 tritt in den Urkunden die Amtsbezeichnung advocatus maior, die, wie gesagt, in früheren Urkunden vereinzelt vorkommt,[7] auf.[8] Man kann diesen Titel vielleicht mit Großvogt übersetzen.[9] Die Schutzvögte wurden aus den Edlen des Landes genommen. Sie werden in den Urkunden als ingenui,[10] Edelgeborne, liberi,[11] Freie, oder Edle, nobiles,[12] bezeichnet und streng von den Ministerialen, den ministeriales[13] oder servi[14] geschieden. In einzelnen Rechtsbriefen wird ihrem Namen im Gegensatz zu den Ministerialen das Beiwort Dominus, Herr, gegeben.[15] Die Familien, denen die älteren Vögte angehörten, sind nicht bekannt. Die späteren Schutzvögte stammten aus der Familie de Suseliz.[16] Der Behauptung,[17] daß auch Mitglieder der Familie de Quenstede die Schutzvogtei verwaltet haben, kann ich nicht zustimmen, weil

---

Nr. 360, S. 332, Nr. 375, S. 337, Nr. 385, S. 345, Nr. 390, S. 352, Nr. 399, S. 369. U.-B. I, Nr. 12, S. 15, Nr. 13, S. 16. H. I, Nr. 414, S. 368, Nr. 420, S. 375, Nr. 421, S. 376, Nr. 447, S. 399.

[1] H. I, Nr. 199, S. 169, Nr. 206, S. 177, Nr. 213, S. 181, Nr. 456, S. 319, N. 574, S. 511.

[2] H. I, Nr. 137, S. 102, Nr. 610, S. 550, Nr. 529, S. 549.

[3] Nr. 282, S. 246, Nr. 141, S. 125.

[4] H. I, Nr. 159, S. 131.

[5] H. I, Nr. 299, S. 276. 1183.

[6] H. I, Nr. 330, S. 300, Ludolfus advocatus maior et frater eius Wernerus de Suselitz. 1190. Der Titel findet sich bis 1218. Ferner Nr 352, S. 314. 1194. Nr. 405, S. 363. 1200. Nr. 502. S. 449. 1218.

[7] Vgl. vorige Anm.

[8] H. I, Nr. 502, S. 449, Nr. 516, S. 468. 1280. U.-B. Bonifat. Nr. 20, S. 20. U.-B. 1, Nr. 23, S. 33. 1225. H. I, Nr. 584, S. 521. 1226. dictus advocatus maior. Nr. 590, S. 526. 1227, U.-B. I, S. 586, VI. H. I, Nr. 590, S. 527.

[9] So Schmidt, a. a. O.

[10] H. I, Nr. 267, S. 230.

[11] H. I, Nr. 324, S. 292. Nr. 338, S. 304.

[12] H. I, Nr. 282, S. 246, Nr. 324, S. 293. Nr. 325, S. 294, Nr. 405, S. 363, Nr. 348, S. 311, Nr. 406, S. 364 u. a. m.

[13] H. I, Nr. 324, S. 292, Nr. 338, S. 304.

[14] H. I, Nr. 163, S. 135, de ministerialibus et servis.

[15] H. I, Nr. 306, S. 274.

[16] H. I, Nr. 330, S. 300. Vgl. Inhaltsverzeichnis von H. I.

[17] Schmidt, H. I, S. 604. U.-B. II, S. 455. Ledeburs, Archiv XIII, S. 97. H. I, S. 624.

die letztere Familie zu den Ministerialen gehört, die advocati aber immer als nobiles, Edle, bezeichnet werden.[1]

Die Vogtei war ursprünglich ein Amt, der Vogt Beamter. Allmählich[2] verschwindet die frühere Unterscheidung zwischen dem Amt und dem zur Ausstattung des Amtes bestimmten Lehen, und das Amt wird selber als Lehen bezeichnet.[3] Damit ist auch die Erblichkeit des Amtes ausgesprochen.[4] Am Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint die Vogtei geradezu als Besitz der Familie de Suseliz. Im Jahre 1226 kaufte der Bischof dem Großvogt Dietrich, nobili viro Tiderico dicto advocato maiori, die Vogtei ab unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs von Seiten des letzteren.[5]

Die Vögte hatten das Recht, Stellvertreter zu ernennen, die an ihrer Statt die Befugnisse ausübten.[6] Auch in Halberstadt findet dieser Vorgang statt,[7] wie die Amtsbezeichnung des Edelvogts advocatus maior, die ja das Vorkommen eines Untervogtes bedingt, zeigt.[8] Zuweilen tritt dem alternden Vater der Sohn als Vicevogt zur Seite. So wird in verschiedenen Urkunden ein Wernerus advocatus senior et iunior erwähnt.[9] Der Vogt übt dieselben Amtsbefugnisse wie der Graf aus. Im großen und ganzen genommen, ist Vogtei und Grafenamt identisch.[10] So erklärt es sich, daß der Vogt von Lübeck auch als Graf von Lübeck, comes de Luybiki, bezeichnet wird.[11]

[5.] Die Stellung der Halberstädter Schirmvögte ist eine sehr einflußreiche und mächtige. In den Zeugenreihen werden sie immer neben die Fürsten Sachsens gestellt.[12] Ihre Abhängigkeit von den Bischöfen ist schließlich nur eine sehr lose; und wie anderwärts die Schirmvögte versuchen, alle Macht in den Bistümern an sich zu bringen,[13] und selbst auf die Bischofswahl Einfluß auszuüben,[14] so haben auch die Schirmvögte der Halberstädter Kirche sich zahlreicher Uebergriffe schuldig gemacht. Die Bischöfe

---

[1] Vgl. oben S. 121.
[2] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 385.
[3] H. I, Nr. 17, S. 6. U.-B. I, Nr. 25, S. 34.
[4] Waitz, V. G. VII, S. 9, 343.
[5] U.-B. I, Nr 25, S. 34.
[6] Waitz, V. G. VII, S. 330. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 269.
[7] H. I, Nr. 137, S. 103, Nr. 390, S. 352.
[8] Waitz, V. G. VII, S. 330. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 269.
[9] H. I, Nr. 420, S. 375, Nr. 421, S. 375.
[10] Waitz, V. G. VII, S. 350.
[11] U.-B. von Lübeck I. Nr. 3. Vgl. auch die Stellung der Vögte von Braunschweig. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 28.
[12] H. I, Nr. 206, S. 174.
[13] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 267. Waitz, V. G. VII, S. 351.
[14] Waitz, V. G. VII, S. 353.

klagen in den Urkunden[1] vielfach über die Vögte, die, anstatt das Bistum zu schützen, wie ihre Verpflichtung ist, dasselbe bedrücken.[2]

Namentlich der Vogt Werner erlaubte sich am Anfang des 12. Jahrhunderts große Uebergriffe, über die zwei Urkunden des Jahres 1133 nähere Kunde geben.[3] Der Vogt versuchte nach denselben die Kleriker und ihren Anhang mit Gewalt der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Erst infolge von Androhung geistlicher Strafen stand er von seinem Vorhaben ab. In feierlicher Versammlung wurde die Exemtion des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit[4] vom Vogte anerkannt.[5] Die Gerichtsbarkeit über die Liten — cum litis ex advocatie iure ad se pertinentibus — blieb ihm.[6] Dreimal im Jahre sollte er über sie im bischoflichen Palaste — in domo episcopali — das Vogtding abhalten.[7] Der Verzicht des Vogtes wurde vom Erzbischof von Mainz bestätigt.[8]

Wie die aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammenden Urkunden zeigen,[9] hörten die Ungerechtigkeiten der Vögte nicht auf. Die Bischöfe strebten daher danach, die Schutzvogtei ganz zu beseitigen.[10] Im Jahre 1226 erreichten sie das ersehnte Ziel.[11] Mit Einwilligung des Domkapitels kaufte damals der Bischof Friedrich dem Großvogte Dietrich die Vogtei und die Gerichtsbarkeit über die Stadt für 150 Mark Silbers ab. Ueber die vom Großvogte geschehene Auflassung wurde eine Urkunde ausgestellt.[12] Die betreffende Stelle lautet: Dedimus ei centum quinquaginta marcas Halb. argenti sub hac forma, quod ipse advocatiam et iudicium totius civitatis nostre et quicquid extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit nobis in manus nostras totaliter resignavit.

Das Recht des Wiederkaufs „durch rechtlich erworbenes Geld — sive de donatione domini nostri imperatoris, sive de obligatione aliorum bonorum suorum, sive de uxore

---

[1] H. I, Nr. 610, S. 549.
[2] U.-B. Bonifat. Nr. 20, S. 21.
[3] H. I, Nr. 167, S. 136. U.-B. I, Nr. 6, S. 5. H. I, Nr. 168, S. 338. Vgl. oben S. 85.
[4] Vgl. die Erklärung des Papstes Urban. H. I, Nr. 167, S. 136. Jaffé, 4289.
[5] Vgl. oben S. 85.
[6] H. I, Nr. 167, S. 137.
[7] ter in anno placita habeat. Waitz, VII, S. 358.
[8] H. I, Nr. 168, S. 388.
[9] H. I, Nr. 610, S. 549. U.-B. Bonifat., Nr. 20, S. 21.
[10] Waitz, VII, S. 368.
[11] Vgl. den Eingang von H. I, Nr. 610, S. 549.
[12] H. I, Nr. 584, S. 521. U.-B. I, Nr. 6, S. 5.

legitima, quam adhuc ducturus esset, — stand dem Vogt bis zum Jahre 1229 zu, doch fand eine Einlösung nicht statt. Die Rechte des Vogtes gingen jetzt vollständig auf den Bischof über.[1] Die Vogteigeschäfte ließ derselbe zum Teil durch Untervögte, — advocati — die aus den Ministerialen genommen wurden und von der Kirche vollständig abhängig waren, wahrnehmen.[2] Eine Rolle spielen dieselben in der Stadtgeschichte nicht. Im Hofgericht, in welchem die Ministerialen abgeurteilt wurden, führte der Bischof selbst den Vorsitz.[3] Die Gerichtsbarkeit in der Stadt wurde nicht mehr durch einen Vogt wahrgenommen, sondern es wurde vom Bischof ein besonderer Stadtrichter eingesetzt, der aus den Bürgern genommen wurde. Erwähnt wird dieser Stadtrichter, iudex,[4] richtere[5] zuerst im Jahre 1237.[6]

Im Jahre 1251 werden zwei Richter erwähnt.[7] Die Richter wurden später jährlich vom Rat gewählt und vom Bischof oder in dessen Abwesenheit vom Domkapitel bestätigt.[8] Sie leisteten beim Amtsantritt einen Eid.[9] Bei der Rechtssprechung stand ihnen ein Schöffenkollegium zur Seite.[10]

Im Jahre 1393 überließ der Bischof Ernst der Stadt die Gerichtsgefälle.[11] Bischof Burchard löste dieselben ein, verpfändete aber 1457 der Stadt das Gericht in Halberstadt, unse wertlike gerichte von neuem.[12] Nach der Urkunde von 1457 wurden der Stadt nur die Gerichtsgefälle, „wat dar des iares van vallet,“[13] verpfändet; wie aus einer späteren Urkunde Bischof Ernsts vom Jahre 1486 hervorgeht, ging unter der Regierung Burchards (1436—58) „unser weltlich gericht und obrigkeit in unser stad Halberstad mit ihrer ubung, in- und zubehorung“

---

[1] Waitz, a. a. O., VII, 369.
[2] U.-B. I, Nr. 588, S. 589. H. II, Nr. 879. S. 144, Nr. 703, S. 30.
[3] H. II, Nr. 734, S. 52.
[4] U.-B. I, Nr. 34, S. 41, Nr. 78, S. 700.
[5] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[6] U.-B. I, Nr. 34, S. 41, Reinerus iudex. H. I, Nr. 641, S. 570.
[7] U.-B. I, Nr. 78, S. 75, in domo communi civitatis coram iudicibus et consulibus. Vgl. die Zeugenreihe. Vgl. Nr. 182, S. 149, Nr. 144, S. 124, Nr. 240, S. 188, civitatis nostre iudex, Nr. 400, S. 309, coram iudice civitatis.
[8] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597, II, Nr. 991, S. 268.
[9] U.-B. I, Nr. 683, S. 567. Ein besonderer Abschnitt wird das Gerichtswesen behandeln.
[10] U.-B. I, Nr. 79, S. 76, Nr. 400, S. 309, II, Nr. 1138, S. 387, Nr. 1224, S. 437. In den altsächsischen Gebieten finden sich keine Schöffen, dieselben sind eine Eigentümlichkeit von Nordthüringen.
[11] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.
[12] U.-B. II, Nr. 991, S. 267.
[13] Ebenda, S. 268.

an die Stadt über.[1] Im Jahre 1486 wurde das Gericht von Bischof Ernst wieder eingelöst.[2] Derselbe erließ im selben Jahr eine ausführliche Ordnung für das weltliche Gericht in Halberstadt.[3]

Dem Bischof stand vom Jahre 989 bis zum Jahre 1226 die Gerichtshoheit nur nominell zu; in Wahrheit war die Gerichtsgewalt mit allen Nutzungen in der Hand des Schutzvogtes.[4] Von 1226 an war der Bischof Gerichtsherr; er ernannte oder bestätigte die Stadtrichter;[5] ihm fielen bis 1393 die Gerichtsgefälle,[6] und die bei Eigentumsübertragungen gezahlten Friedepfennige zu.[7] Als dem Inhaber der Gerichtshoheit fällt ihm kraft fiskalischen Heimfallsrechtes erbloses Heergewäte (herwede) und erblose Gerade (rade, rede) zu.[8] Bekanntlich unterliegen die Kriegsrüstung, das Heergewäte und die Aussteuer oder Ausrüstung der Frau, der Gerade, nach sächsischem Recht einer besonderen Erbfolge.[9] Das Heergewäte fällt an den nächsten Verwandten von der Schwertseite, doch sind Geistliche und uneheliche Söhne von der Erbfolge ausgeschlossen, die Gerade steht der nächsten weiblichen Verwandten zu. Es können aber auch Geistliche, papen, Gerade erben. Sind im ersteren Falle keine „Schwertmagen", im letzteren keine weibliche Verwandte und keine Söhne, die im geistlichen Stande leben, vorhanden, so gilt das Heergewäte und die Gerade als erbloses Gut und fällt nach einer Frist von Jahr und Tag dem Inhaber der Gerichtsgewalt zu.[10]

---

[1] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] H. I, Nr. 366, S. 329, areas a lege fori et ab omni iure advocati emancipatis.

[5] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.

[6] U.-B. II, Nr. 1138, S. 389, § 8. Zu den Gerichtsgefällen werden 1486 gerechnet: verstorbene und erblose guter, wie die die benant sint, bestorben rede, hergewet, der dridde pfennig vom erbe, gerade oder hergewet, daſſ von auswendigen gefordert wird, haus und strasſenfrieden, stiddegelt in den freyen markten, richtige wedde, gezogene were, clagegelt, wer seine clage nicht vollfuret, geleitgelt in den iarmarkten, die schilling, so ein gast gibt, der sich der gerichte gebrauchen wil, und alle andere stucke, wie die namen haben mugen, die in unser weltlich gericht von allen rechten geboren. Vgl. aber Nr. 992, S. 266.

[7] U.-B. I, Nr. 144, S. 124, predicti vero iudices pacem perpetuam super bonis huiusmodi auctoritate iudiciaria firmaverunt, datis super hoc denariis, qui vredhepenninge vulgariter appellantur.

[8] U.-B. II, Nr. 1138, S. 329, § 8, erblose guter und bestorben rede, hergewet fallen dem Bischof zu. Vgl. Göschen, Goslarer Statuten, S. 9, 172.

[9] Heusler, Institutionen II, S. 618. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 276. Göschen, Goslarer Statuten, S. 157 ff.

[10] U.-B. II, Nr. 1138, 389, § 8.

Wird Heergewäte oder Gerade aus der Stadt Halberstadt verabfolgt, so fällt dem öffentlichen Richter der dritte Teil des Gutes, der dritte Pfennig, zu.[1] Infolge der Verpfändung der Gerichtsgefälle an die Stadt im Jahre 1393[2] fällt erblose Gerade und erbloses Heergewäte, sowie der dritte Pfennig, der bei Auslieferung der Gerade und des Heergevätes nach auswärts gezahlt wurde, an die Stadt. In dem um 1400 abgefaßten Stadtrecht finden sich verschiedene Bestimmungen über die Auslieferung von Heergewäte und Gerade an fremde Utlude.[3] Es heißt da: (§ 38a.) Vortmer wat utlude hir komen to Halberstad, erve to vorderne, herwede edir rade, dat besturven were, de scullen der stad willen hebben unde den dredden pennigh der stad laten des gudes, eer dan he ienich erve herwede edir gerade vordere, unde scal des doden schulde ghelden. Unde des herwedes edir gerade enschal neyment von seck don, he endo dat unsen heren erst witlik, dat se horen, wu dat gescapen sy, also dat men dat moghe so halden, wu dat gebore unde alse men dat gevunden heft.[4] Ein späterer Paragraph lautet: Unde dem silven gelick enscal nement budeling, herwede noch rade utluden von sek don, he endo dat unsen heren witlik, dat se horen, wu dat gescapen sy.[5]

Ueber den Begriff des Heergewätes und der Gerade geben die Halberstädter Urkunden und Rechtsbücher keine Auskunft. Wir sind auf die Angaben der in Halberstadt recipierten Goslarer Statuten,[6] die Angaben „in dem stad boke Goslerscher rechten hir to Halberstadt," angewiesen.[7] In den Statuten finden sich zwei Redaktionen der betreffenden Bestimmungen. Nach der einen gehört zum Heergewäte: dat beste perd getömet unde gesadelet, unde de besten wapene, alle de to enes mannes live höret, alse he in den strit scolde mede komen, unde siner besten cledere eyn par mit alleme tüghe, alse men to ener tyd pleget antothende. Heft he aver mer cledere eder wapene, de höret to deme erve. Ok höret to dem

---

[1] U.=B. II, Nr. 1138, 389, § 8.
[2] U.=B. I, Nr. 649, S. 533.
[3] U.=B. I, Nr. 686, S. 576. § 38a.
[4] Ebenda.
[5] U.=B. I, Nr. 686, S. 582, § 68.
[6] U.=B. II, Nr. 960, S. 241. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 642. Es existierte in Halberstadt ein Kodex der Goslarer Statuten, in welchem an einigen Stellen statt Goslar, Halberstadt eingesetzt ist. Göschen, Goslarer Statuten, Einl., S. XI.
[7] U.=B. II, Nr. 961, S. 241.

herwede en herpole, eder en bedde, en küssen, en linlaken, eyn deckelaken, unde eyn dischlaken, en dwele unde en eren gropen, en ketel dar men ene schülderen inne seden möghe, unde en sulveren kop mit enem vote.[1] Zur Gerade gehört der vrowen besten cledere en par, mit alleme tüghe, mantel, rok, sorkot unde mantelsnor; ne is dar nen mantel, so hört dar to der vrowen beste hoyke, ere beste ruchlin, ere beste lilaken, en deckelaken, en bedde, en küssen, en dischlaken, en keste, en hövetgold, twe armgolt, al ere vingerne unde bratzen.[2] Nach der zweiten Redaktion, die wohl, weil die Bestimmungen weniger umfassend sind, die ältere ist, besteht das Heergewäte aus „schilt, ysern hod, wapen hanschen, swerd und de besten wapene, de van yserne edder van stale gemaket sin, de to eynes mannes live hörd,[3] die Gerade aus der vrowen besten cledere en par, hoyke unde rok unde wat dar up geneyt is van smyde.[4]

Auch anderes erbloses Gut fällt dem Inhaber der Gerichtsgewalt zu.[5] Ueber Fundgut finden sich keine Bestimmungen. Aus der Gerichtshoheit ist ferner das Recht, die Innungen zu bestätigen, auf das unten näher eingegangen wird, zurückzuführen.[6]

Als zweites wichtiges Recht resultiert aus der gräflichen Gewalt das Heerbannrecht, das dem Bischof im Jahre 992 übertragen ist.[7] Die Verleihung des Heerbannrechtes unterstellte den Stadtkommandant dem Bischof und gewährte ihm die Befugnis, die Eingesessenen seines Territoriums zur Heeresfolge aufzubieten.[8]

Während andere Städte schon frühzeitig von der Heeresfolge durch Privilegien befreit sind,[9] findet sich in den Halberstädter Urkunden keine Nachricht von einer solchen Befreiung. Die Verpflichtung zur Heeresfolge scheint in Halberstadt das ganze Mittelalter hindurch bestanden zu haben. 1399 fordert der Bischof, als er den Herzog von Braunschweig befriegen will, die Bürger

---

[1] Göschen, a. a. O., S. 3, Z. 25, Spalte 1.
[2] Ebenda, S. 4, Z. 26, Spalte 1.
[3] Ebenda, S. 3, Z. 25, Spalte 2.
[4] Ebenda, S. 4, Z. 26. Spalte 2. Vgl. auch die Bestimmungen, S. 5.
[5] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 279.
[6] Vgl. unten Abschn. II.
[7] H. I, Nr. 52, S. 38.
[8] U.-B. I, Nr. 555, S. 439.
[9] Verfassungsgeschichte I, S. 182. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 14, S. 18. U.-B. von Magdeburg I, Nr. 100, S. 52. U.-B. von Lübeck I, S. 11. Vgl. U.-B. von Goslar I, Nr. 401, S. 409, § 13.

zur Heeresfolge auf, und dieselben folgten ihm mit aller Macht. In einer Urkunde dieses Jahres heißt es: To der tyd, do unse here van Halberstad orlogede myt dem hertoghen van Brunswik unde hervarden wolde, dar he to eschede den rad unde statgemeine to Halberstadt, unde se om myt vuller macht dato volghen wolden etc.[1] In der Regel scheint das Aufgebot nur bei Landesnot erlassen zu sein. Aus einer Urkunde von 1370 geht hervor, daß die Einwohner der Vogtei nur bei Landesnot Hülfe zu leisten brauchten.[2] Man könnte daraus schließen, daß die Bürger nur im gleichen Falle zur Heeresfolge verpflichtet waren.

Als die Bürger 1399 mit dem Bischof ins Feld zogen, begleiteten zwei Ratsherren das Bürgerheer, de van des rades unde der stat gemeyne darby wesen scholden, also dat se scholden schicken unde heten, wat dat volk don scholde.[3] Es scheint dies eine der Obliegenheiten der beiden Mitglieder des Rates gewesen zu sein, die in späteren Urkunden als ridehern, rydeheren, Reitherren bezeichnet wurden.[4] Das Aufgebot wurde um 1400 von dem Stadthauptmann, hovetman, houptmann, befehligt.[5] Derselbe wurde meist aus den Ratsherren erwählt,[6] doch finden wir auch Ritter im Besitz des Amtes.[7]

Außer zur Heeresfolge waren die Bürger zur Verteidigung der Mauern ihrer Stadt verpflichtet. Die Bürger oder burgenses von Halberstadt sind die ständige Besatzung der Burg oder Stadt Halberstadt.[8] Die Wachtpflicht, d. h. die Pflicht, die Mauern und Thore zu besetzen und zu bewachen, war eine der ersten Bürgerpflichten.[9] Dieselbe war als Servitut dem städtischen

---

[1] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[2] U.-B. I, Nr. 555, S. 439, Were ok dat se vorbat hulpe bedorften to erer beyder not unde des landes, dat scholden se soken an unsen herren den domheren (infolge der Verpfändung, U.-B. I, Nr. 560, S. 445), de scholden se dat heten, dat dat gescheghe. Konden se under eynander des nicht eyn werden, so scholde men dat bringen an unsen heren von Halb., de scholde des eyn overman sin. Unde wat he hete na des landes not, myn eder mer, dat scholde darby blyven, dat men de hulpe dede also alset den burgeren not were unde dem von dem Voghedigge drechlick.

[3] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[4] U.-B. II, Nr. 689, S. 5, Nr. 781, S. 77, Nr. 808, S. 118, A., Nr. 821, S. 129, Nr. 827, S. 133, Nr. 829, S. 140, A., Nr. 1111, S. 35, A., Nr. 1222, S. 435.

[5] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574, II, Nr. 712, S. 22, Nr. 781, S. 77, Nr. 806, S. 103, Nr. 1077, S. 323.

[6] U.-B. II, Nr. 712, S. 22.

[7] Ebenda, Nr. 781, S. 77.

[8] Stadtverfassung I, S. 181. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 282.

[9] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 475, S. 372, Nr. 594, S. 481.

Grundbesitz auferlegt. Die Verteidigungspflicht, nocturna muri custodia,[1] vigilia,[2] custodia valvae,[3] war den Häusern auferlegt nach Burrecht, nach ius civile, quod vulgariter dicitur burrecht,[4] oder nach Nachbarrecht, iuxta morem domorum vicinarum.[5]

Die Pflicht, die Stadt zu verteidigen, war also der Gesamtgemeinde der Bürgerschaft übertragen, und diese legte nach Burrecht jedem Hausbewohner, d. h. jedem Bürger, die Verpflichtung zu wachen — wachte don,[6] to waken.[7] helpen de müren waren,[8] behulpen sin to einer gemeynen hude[9] — auf. Nur die Stadtgemeinde oder ihr Vertreter, Rat und Burmeister, nicht etwa der Bischof,[10] kann daher Einwohner der Stadt, Bürger sowohl wie Geistliche und geistliche Stiftungen, die in der Stadt liegen, von der Wachtpflicht ganz oder teilweise befreien.[11]

Wachtpflichtig waren ursprünglich nur die Bürger. Die geistlichen Besitzungen waren meist ganz oder teilweise von der Wachtpflicht befreit.[12]

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gilt die Befreiung des geistlichen Besitzes nur dann, wenn in den befreiten Häusern Geistliche wohnen. „Worde aver,“ heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1360,[13] „dat sulve hus vormedet eyneme leyen, de schal don van des huses weghen de plicht .... unde wekenpenninge gheven na wonheit unde na settinghe unser stad.“

Im Jahre 1380[14] wurde bestimmt, daß alle Laien, de Halberstad bewonen binnen der muren, se wonen hir, wor se wonen, ... behulpen sin, to eyner gemeynen hude, malk na siner moghelicheit, alse andere unse burgere hir to wickbelde don nach unser stadt wilkore unde wonheyt.

---

[1] U.-B. I, Nr. 475, S. 472.
[2] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[3] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[4] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[5] U.-B. I, Nr. 475, S. 372. Vgl. Nr. 516, S. 409.
[6] U.-B. I, Nr. 516, S. 409.
[7] U.-B. I, Nr. 561, S. 447.
[8] U.-B. I, Nr. 555, S. 439.
[9] U.-B. I, Nr. 594, S. 482, Nr. 631, S. 515.
[10] Vom Wortzins kann der Bischof bis zum Jahre 1250 befreien, aber nicht von der Wachtpflicht.
[11] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 475, S. 372, Nr. 516, S. 409.
[12] Ebenda, Nr. 516, S. 409, schol don unser stad halve wachte.
[13] U.-B. I, Nr. 516, S. 409, Nr. 475, S. 373, si aliqua domorum alicui de nostris civibus aut cuicunque laico locata fuerit, talis conductor ... iura civilia ... faciet.
[14] U.-B. I, Nr. 594, S. 481.

Ausgenommen sind hiervon nur die Domherren, die Geistlichkeit, die Ritter und das Gesinde derselben.[1] Auch „Laien," die auf Freihöfen saßen und Handlung trieben,[2] wurden zur Wachtpflicht herangezogen.[3] Den Einwohnern der Vogtei war, ehe sie in die Bürgergemeinde aufgenommen waren, die gleiche Verpflichtung auferlegt.[4] Ursprünglich mußten die Bürger bei Nacht auch die Straßen der Stadt bewachen. Diese lästige Pflicht wurde aber schon früh abgelöst. Es wurden besondere städtische Wächter, vigiles,[5] custodes ad nocturnas excubias peragendas deputati,[6] schiltwechter,[7] angestellt, die aus einer besonderen Steuer, die den Bürgern städtischerseits auferlegt war, unterhalten und besoldet wurden. Diese Steuer, die wekenpennige,[8] denarii vigilum,[9] werden zum ersten Mal in einer Urkunde des Jahres 1290 erwähnt.[10] Die Einrichtung der besoldeten Stadtwächter muß damals also schon bestanden haben. Nach dem Läuten der Glocke, der lutteken clocken,[11] machten die Schildwächter die Runde in den Straßen und sorgten für Ruhe. Bürger, die die Nachtruhe störten, oder ohne Licht auf der Straße angetroffen wurden,[12] wurden gepfändet,[13] unbekannte Leute wurden in Polizeigewahrsam gebracht.[14] Die Pflicht, die Mauern und Thore zu besetzen, blieb bestehen; die Urkunden scheiden immer Wachtpflicht

---

[1] uthghenomen unse hern, de domhern, de papheit, unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde.

[2] de handelinghe hebben.

[3] U.-B. I, Nr. 594, S. 482.

[4] U.-B. I, Nr. 555, S. 439. Ok schullen de von der Voygedigge mit dissen vorgeschrevenen borgheren stad müren unde graven helpen weren, alse dat von alder gedan hebben, unde de ses schutten unde twu warde schullen se halden dit iar — 1379 — alse begrepen is. Nr. 561, S. 417 u. A. Vgl. oben S. 114.

[5] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 516, S. 409.

[6] U.-B. I, Nr. 653, S. 537.

[7] U.-B. I, Nr. 686, § 17, S. 574.

[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 416, S. 409.

[9] Ebenda.

[10] Vgl. U.-B. I, Nr. 242, S. 189.

[11] U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573. Vgl. post pulsum campane ad hoc deputate. Nr. 653, S. 537.

[12] U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573, § 18, S. 574.

[13] U.-B. I, Nr. 653, S. 537, personis, si note vel incole, pignera pro huiusmodi pena exigere et recipere. Vgl. Nr. 686, S. 574, § 17.

[14] U.-B. I, Nr. 653, S. 537, si vero ignote aut forenses forent, ipsas (personas) mancipare possent. Später soll der Fremde stärker bestraft werden, den wolden se hindern unde in de halseysern bringhen, de hir nyo umme dat rathus ghehengit sin, de schal dar stan, so lang, wont me irvare, wat sin handelinghe eddir ghescheffte sy.

und Wachtsteuer.[1] Wie die Bewachung vollzogen wurde, ist nicht bekannt. Vielleicht waren den einzelnen Nachbarschaften einzelne Strecken der Steuer und einzelne Thore übergeben, wie das auch anderswo üblich war.[2] Die regelrechte Thorhut, das Oeffnen und Schließen der Thore, wurde von besonderen Thorschließern wahrgenommen. Jedes Thor hatte deren wahrscheinlich zwei.[3] Das Bürgeraufgebot war in Burschaften, Nachbarschaften, d. h. nach Stadtvierteln, eingeteilt.[4]

Geschah ein Gerüchte, gheruchte, ertönte der Notschrei, und läutete die Sturmglocke,[5] so mußten sich die Bürger mit ihren Waffen am Versammlungsplatze ihrer Nachbarschaft einstellen.[6] Für die Bürger, die zur Stellung eines Pferdes verpflichtet waren, war ein besonderer Sammelplatz bestimmt.[7] Die Bürger mußten Waffen haben und dieselben in Stand halten.[8] Armen Bürgern lieferte die Stadt Waffen und Wehr.[9] Im Stadtrecht von 1400 heißt es:[10] we hebben vaste viende; hirumme scal malk sine wapene rede hebben. . . Ok sint hir vaste wat iungher unde older lude, de dat burmal kortliken gewunnen hebben. . . We de sint, dat weten unse herren wol. Des bidden unse herren, dat sek de darup richten von stund an unde kopen wapene. We des nicht endeide, deme wolden unse herren selven wapene kopen. Wat dar malkeme evenst ane duncket, dat prove he selven.

Das Oberkommando in der Stadt stand nach dem Privileg von 992 dem Bischof zu.[11] Dieser ernannte einen besonderen Stadtkommandanten, der zuerst im Jahre 1089 erwähnt wird,[12] und in den Urkunden meist den Titel praefectus,[13] praefectus de oder in civitate[14] führt. Vereinzelt tritt die Benennung Burg-

[1] Vgl. U.-B. I, 242, S. 189.
[2] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 263.
[3] U.-B. I, Nr. 683, S. 567, § 2. Eide.
[4] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574.
[5] Ebenda. werd eyn gheruchte, so scal men anslan mid der groten clocken.
[6] Ebenda. by sinen burmester.
[7] by unse hern edder by den hovetman.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda.
[10] Ebenda.
[11] H. I, Nr. 52, S. 38.
[12] U.-B. I, Nr. 3, S. 3.
[13] H. I, Nr. 201, S. 171, Nr. 202, S. 171, Nr. 205, S. 174. Vgl. ferner Nr. 275, 277, 286, 290, 295, 303, 304, 310, 313, 316, 329, 330, 337, 338, 340, 362, 363, 372, 375, 382, 383, 385, 391, 393, 394, 398, 406, 415, 447, 469, 652, II, Nr. 671, 821, 842, S. 122 (1251). U.-B. I, Nr. 7, 13, 16, 22, 27.
[14] H. I, Nr. 151, S. 125, Nr. 358, S. 319. Vgl. Nr. 416, S. 370.

graf, burgravius, auf.[1] Auch die Amtsbezeichnung tribunus plebis[2] kommt wiederholt vor.[3] Dieser Stadtkommandant ist der alte königliche Stadtkommandant, wie der auch vorkommende Titel Burggraf besagt, der bei Verleihung des Heerbannrechtes dem Bischof unterstellt wurde.

Im Vogtgericht nahm der praefectus, der auch Ortsvorsteher ist,[4] die Stelle des Schultheißen, scultetus, ein.[5] Daher wird er in den Urkunden vielfach als scultetus bezeichnet.[6] Die erste Erwähnung eines scultetus fällt ins Jahr 1133.[7]

Der praefectus oder Burggraf wurde aus der Dienstmannschaft des Bistums,[8] den Ministerialen der Kirche, ministeriales ecclesiae,[9] der Familie des h. Stephanus, familia S. Stephani,[10] genommen. Eine Erblichkeit des Amtes scheint nicht eingetreten zu sein, doch wurden die Präfekten aus bestimmten Ministerialenfamilien genommen.[11] Im Jahre 1251[12] schließt Bischof Meinhard mit dem Truchseß Johann von Alvensleben einen Vertrag, nach welchem der Letztere das ihm verpfändete Schloß Emersleben dem Bischof zurückgiebt und dafür das Schloß Hakenstedt und die praefectura in der Stadt Halberstadt wiederkäuflich erhält. Eine andere als gerichtliche Bedeutung hat das Amt zu dieser Zeit, wo der Rat schon eine Rolle spielte, kaum gehabt.[13] Seit 1251 wird in den Urkunden kein praefectus mehr erwähnt. Das Kommando lag jetzt in den Händen des Rates oder des vom Rate bestellten Stadthauptmanns.[14]

Außer den Rechten, die auf dem Besitz der Grafengewalt und der Regalien beruhten, standen dem Bischof in der Stadt nur privatrechtliche Ansprüche, Zinsen und dergleichen, zu. Am wich-

---

[1] H. I, Nr. 298, S. 266. 1182.

[2] H. I, Nr. 295, S. 262. U.-B. Nr. 3, S. 3. U.-B. Bon. S. 301, Nr. 8.

[3] Die Reihenfolge der prefecti ist nach den Urkunden bis 1238 Johannes, Willerus I., Willerus II., Caesarius I., Hugoldus, Caesarius I., Gebhardus, Sifridus, Caesarius II., Alvericus, Gebhardus, Meinfridus, Tidericus.

[4] Waitz, V. G. VII, S. 318.

[5] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 539.

[6] H. I, Nr. 171, S. 143, Nr. 267, S. 231, Nr. 270, S. 234, Nr. 329, S. 299, Nr. 324, S. 292, Nr. 337, S. 303.

[7] H. I, Nr. 171, S. 143. Vgl. oben S. 106.

[8] H. I, Nr. 308, S. 277, Nr. 310, S. 285, Nr. 316, S. 285, Nr. 330. S. 301, Nr. 338, S. 305, Nr. 340, S. 306, Nr. 362, S. 324, Nr. 363, S. 327, Nr. 383, S. 344. Vgl. Nr. 163, S. 134.

[9] H. I, Nr. 385, S. 346.

[10] H. I, Nr. 250, S. 218, Nr. 202, S. 171, Nr. 205, S. 174.

[11] Vgl. A. 3. Schmidt, H. I, S. 604.

[12] H. II, Nr. 842, S. 123, prefecturam in civitate Halb.

[13] Vgl. Abschnitt über die Verwaltung der Stadt.

[14] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574.

tigsten ist für uns der Wort- oder Wortzins, census arearum,[1] von dem schon oben gehandelt ist.[2] Die Höhe des Zinses ist verschieden; 1226[3] und 1225 zahlt eine Hofstelle 6 Denare Wortzins, 1347 beträgt der Zins eines Hauses 3 sol., eines anderen 12 sol. Andere Häuser zahlen 4 und 2 sol.[4] Der Zins war in den neuen Stadtteilen höher als in der Altstadt.[5] Der Wortzins der Alt- und Neustadt ging 1250,[6] soweit er noch in der Hand des Bischofs war, an die Stadt zur Bestreitung der städtischen Ausgaben, besonders zur Unterhaltung der Straßen, über.[7] Bei der Verpfändung der Vogtei an die Stadt im Jahre 1371 behielt sich der Bischof den Wortzins vor.[8]

Hofrechtliche Ansprüche standen dem Bischof an die Gesamtheit der Bürger nicht zu. Der Grund und Boden der Stadt war freies Eigen der Bürger, der Bischof konnte also keine hofrechtlichen oder grundherrlichen Abgaben von der Bürgergemeinde erheben und einen Einfluß auf die Verwaltung der Stadt ausüben.[9] Die freie Selbstverwaltung der Stadt wurde schon 1105 anerkannt.[10] Hiermit soll aber nicht gesagt werden, daß dem Bischof hofrechtliche Ansprüche in der Stadt Halberstadt überhaupt nicht zustehen konnten. Es handelt sich hier aber um einzelne Bürger, nicht um die Gesamtheit der Bürger, nicht um die Bürgergemeinde. Von einem hörig gewesenen Bürger, der sich mit Erlaubnis des Bischofs unter der Verpflichtung, die hofrechtlichen Abgaben weiter zu zahlen, in der Stadt niedergelassen hatte, konnte der Bischof hofrechtliche Abgaben erheben. Diese Abgaben standen ihm aber nicht als dem Stadtherrn, sondern als dem früheren Grundherrn des hörig gewesenen Bürgers zu. Als Stadtherr hatte er nur öffentliche Ansprüche an den hörig gewesenen Bürger. Die auf geistlichem Boden, der innerhalb der Stadtmauern lag, wohnenden hörigen Leute, die geystliken lude, die dem Bischof zu bulevende, hoverechte unde denst verpflichtet waren,[11] kommen nicht in Betracht, denn sie sind keine Bürger und unterstehen nicht dem Stadtrecht. Der geistliche Grundbesitz in der Stadt bildete eine Immunität innerhalb der Mauern und gehörte nicht

---

[1] Andere Bezeichnungen oben S. 86.
[2] Vgl. S. 86,. 88.
[3] U.-B. I, Nr. 24, S. 23, Nr. 124, S. 109.
[4] U.-B. I, Nr. 476, S. 374.
[5] Vgl. oben S. 109.
[6] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[7] Vgl. oben S. 89.
[8] U.-B. I, Nr. 560, S. 445, des vorsette we nicht.
[9] Vgl. Verfassungsgeschichte von Bremen S. 256. Autonomie der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr. Bd. 25, S. 293.
[10] U.-B. I, Nr. 4, S. 3. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32 ff.
[11] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

zum Wikbildsgut.[1] Verschiedene Innungen zahlen an den Bischof Abgaben; so gaben die Schuhmacher dem Bischof jährlich ein Talent und dem Kämmerer und seiner Frau zur Sommers- und Winterszeit zwei Paar Stiefel,[2] die Weber bezahlten der bischöflichen Kammer 1 Florin und ein Pfund Wachs,[3] die Hutmacher zahlten dem Kämmerer einen halben Verding.[4] Diese Abgaben sind aber keine hofrechtlichen Gebühren, sondern eine Anerkennungsgebühr[5] für die Erlaubnis, eine Innung zu bilden,[6] für den Schutz, den die Landesherren den Innungen in der Stadt und auf dem Markte gewähren, und für die Aufrechterhaltung des Innungszwanges. In der Urkunde für die Schuhmacher wird letzteres ausdrücklich hervorgehoben: quod nulli extraneo eiusdem officii licitum esset in civitate illa idem officium exercere, non communi eorum licentia impetrata, sive novum vel vetus opus consueverit operari, insuper si aliquis extraneorum die fori cum pellibus venalibus eorum aptis officio venire contingeret, non esset ei licitum, pelles eas vendere singillatim, infra quinque videlicet, durante foro, ultra autem quotcunque vellet.[7] Auch im Weberbrief finden sich ähnliche Bestimmungen.[8]

In ähnlicher Weise zahlt auch die handeltreibende Bevölkerung von Halberstadt in älterer Zeit dem Bischof eine Abgabe für das Recht, den Handelsverkehr der Stadt für sich monopolisieren zu können.[9] Die Stadt ist später sehr energisch gegen jeden Versuch des Bischofs, das Handelsmonopol der Stadt zu beschränken, auf Grund ihres Rechtes aufgetreten.[10] Die Abgaben sind öffentlich rechtliche, landesherrliche Abgaben. Der Landesherr ordnet und regelt das Gewerbeleben und das Innungswesen.[11] Er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, d. h. er spricht kraft öffentlicher

[1] Vgl. oben S. 83 ff.

[2] U.-B. I, Nr. 26, S. 35, ad usus camere talentum unum et camerario nostro ac uxori sue tempore estivo duo paria calceorum et duo tempore hiemali.

[3] U.-B. I, Nr. 177, S. 145. Vgl. A. 1.

[4] U.-B. I, Nr. 187, S. 151.

[5] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 258. U.-B. von Wernigerode, Nr. 182, 183, 205, 235, 579. Die Zahlung geschieht to eyner bekenntnisse disses werkes.

[6] U.-B. I, Nr. 187, S. 151.

[7] U.-B. I, Nr. 26, S. 35.

[8] U.-B. I, Nr. 177, S. 145.

[9] U.-B. I, Nr. 1, S. 1.

[10] U.-B. I, Nr. 630, S. 511, Nr. 631, S. 515.

[11] Waitz, IV, S. 74 ff. v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 64. Stadtgemeinde, S. 72. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff. Vgl. meine Arbeit Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 258.

Gewalt den Innungszwang aus. Für den großen Vorteil, der den Innungsgenossen dadurch zugesprochen wurde, bezahlen sie die Abgaben, die die moderne Finanzwissenschaft Erlaubnisgebühren nennt.[1]

Eine allgemeine öffentliche Abgabe wurde in der Stadt an den Bischof nicht bezahlt.[2] Der Schoß ist in Halberstadt eine städtische Steuer, die die Bürger sich zum Nutzen der Stadt auferlegt haben. — exactiones, quas vicini super se facere consueverunt.[3] — Wir haben auf den Schoß erst in dem Kapitel, das von der Verwaltung der Stadt handelt,[4] einzugehen.

Dritter Abschnitt.

Die Stadtgemeinde.

Die älteste Erwähnung der Gemeinde Halberstadt geschieht in der denkwürdigen Urkunde des Bischofs Friedrich vom Jahre 1105,[5] in welcher den Einwohnern des Ortes Halberstadt, den cives forenses, d. h. den Bewohnern eines mit dem Verkehrsrecht begnadeten Ortes, die alte Gemeindeverfassung[6] bestätigt wird. Die Einwohner des Ortes bilden nach dem Rechtsbrief eine altsächsische Burschaft[7] oder Nachbarschaft (neyberscop,[8] vicinia[9]), die nach Nachbarrecht oder Burrecht lebt,[10] eigene Satzungen — iura et statuta civilia[11] — hat, und die Gemeindeangelegenheiten, wozu auch die Lebensmittelpolizei — censura et mensura stipendiorum carnalium,[12] die Ordnung von Maß und Gewicht und die Strafgewalt über unrechten Kauf[13]

---

[1] v. Stein, Lehrb. der Finanzwissenschaft. 1885. II, S. 301.

[2] Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 286. Entstehung der Stadt Braunschweig. Harzzeitschr., Bd. 25, S. 118.

[3] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr 594, S. 481.

[4] Abschnitt IV.

[5] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[6] iura et statuta civilia, que antecessores nostri . . . ipsis verbo tantum confirmantes tradiderunt.

[7] Sachsenspiegel, Landrecht, herausg. von Homeyer. S. 116. Planck, Gerichtsverfassung I, S. 12. v. Maurer, Dorfgemeinde II, S. 77. Städteverfassung II, S. 809.

[8] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[9] U.-B. I, Nr. 300, 475, 242.

[10] U.-B. I, Nr. 630, S. 314, II, Nr. 920, S. 209, Nr. 1176, S. 407. Nr. 1221, S. 434.

[11] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[12] Ebenda. Vgl. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 9.

[13] pondus et mensuram equam faciant, que non sit abhominabilis apud Deum. si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et omptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant. U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

gehören, in der Versammlung der Buren oder Nachbarn, im Burmal,[1] das später als Burding[2] bezeichnet wird, ordnet.[3]

An der Spitze der Gemeinde stehen Vorsteher, die von den Mitgliedern der Burschaft gewählt werden.[4] Sie führen den Vorsitz im Burmal oder Burding und treten daselbst als Richter auf, wenn sich die Gemeindeversammlung zum Gerichtshof konstituiert, um Uebertretungen der Verordnungen der Gemeinde, die Münze, Maß, Lebensmittelverkehr und Weinkauf betreffen, abzuurteilen.[5] In späteren Urkunden tritt für diese alten Gemeindevorsteher die Bezeichnung burmester, magistri civium, auf.[6] Dieselben sind aber nicht mehr die Vorsteher der Gemeinde, sondern stehen unter dem Rat, der im Namen der Gemeinde die Stadt verwaltet.[7]

Der alten Halberstädter Gemeinde stehen dieselben Kompetenzen zu, wie sie der Schreiber des Sachsenspiegels den bäuerlichen Gemeinden seiner Zeit zuschreibt.[8] Im Jahre 1105 bildet die Gemeinde von Halberstadt eine Burschaft, eine Gemeinschaft der Nachbarn, eine Nachbarschaft.

Diese alte Ortsgemeinde ist auf künstlichem Wege entstanden, wie der Wort- oder Fronzins zeigt, den die Einwohner des Ortes zahlen.[9] Die Buren sind nicht die ursprünglichen Bewohner des später von der Stadt Halberstadt eingenommenen Gebietes. Sie sind vielmehr in früher Zeit hier angesiedelt und haben sich dann, wie das auch anderwärts geschah,[10] zur Burschaft, zur Gemeinde zusammengeschlossen. Durch Verleihung von Privilegien und durch die Exemtion des Ortes Halberstadt vom Gau wurde die Landgemeinde zur Stadtgemeinde. Der Name Burschaft, der in anderen Städten, z. B. in Hörter, für die Stadtgemeinde gebraucht wird, kommt in den Urkunden nicht mehr vor. Auch die Bezeichnung Nachbarschaft, neyberescop, findet sich für die Gesamtgemeinde nicht, sie wird zur Bezeichnung von Stadtteilen

---

[1] Ebenda. burmal diligentor observent. Vgl. A. 1. Burmal bedeutet später Bürgerrecht. Nr. 686, § 20 a, S. 584.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 572. Eingang.
[3] Vgl. meine Auff. Polizeigesetzgebung, a. a. O., S. 197. Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 253.
[4] U.-B. I, Nr. 4, S. 3, quos ipsi huic negotio preesse voluerint.
[5] Polizeigesetzgebung, S. 195. Wohlfahrtspflege, S. 252.
[6] U.-B. I, Nr. 64, S. 95, Nr. 462, S. 359.
[7] Vgl Abschnitt IV.
[8] Sachsenspiegel, Buch II, 55, S. 160, II, 13, S. 116, III, 86, S. 263, I, 13, § 2, S. 43. Planck, a. a. O., S. 11.
[9] Vgl. oben S. 86.
[10] Gengler, Stadtrechte (von Freiburg), S. 502. Stadtverfassung I, S. 803.

und Teilen der Gemeinde gebraucht.[1] Die Mitglieder der Stadtgemeinde nennen sich aber weiter Buren und Nachbarn, neybere, vicini.[2] Bezeichnend ist jene Bestimmung des Halberstädter Stadtrechts, nach welcher derjenige, der in Halberstadt ein Erbe antreten will, erst „bur unde burgere“ werden soll.[3] Das Bürgerrecht wird von der alten Benennung der Gemeindeversammlung als burmal,[4] die Gemeindeversammlung als burding bezeichnet.[5] Die Bürger leben nach burrecht[6] oder neyberrecht,[7] (iuxta morem vicinorum).[8]

In lateinischen Urkunden wird die Stadtgemeinde als communitas, commune civitatis,[9] unanimitas,[10] universitas[11] bezeichnet; in deutschen Urkunden tritt das entsprechende Wort menheit,[12] meynheit,[13] gemeinheit[14] auf. Andere Benennungen sind populus,[15] plebs,[16] stad[17] und stad gemeyne.[18] Auch Umschreibungen, wie universi burgenses[19] borgere gemene,[20] burgeren gemeyne,[21] burgeren gemeinlik,[22] finden sich. Das Wort borgerscop, Bürgerschaft, kommt m. E. nicht in den mittelalterlichen Urkunden vor,[23] wohl aber werden die Worte burgirrecht, borgerrecht erwähnt.[24]

---

[1] U.-B. I, Nr. 484, S. 568.
[2] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[3] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 67. Die Mitglieder der Nachbarschaften nennen sich neybere. II, Nr. 783, 784, 799, 843.
[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20a. Daneben kommen die Ausdrücke civilitas, Nr. 242, S. 189, borgerrecht, Nr. 686, S. 578.
[5] Ebenda, Eingang, S. 572.
[6] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[7] U.-B. I, Nr. 630, S. 514. Vgl. II, Nr. 920, 1176, 1221.
[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189. Vgl. II, Nr. 1221.
[9] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.
[10] U.-B. I, Nr. 267, S. 204, II, S. 441, Nr. 26.
[11] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[12] U.-B. I, Nr. 136, S. 117, Nr. 144, S. 124, Nr. 428, S. 329.
[13] U.-B. I, Nr. 482, S. 378.
[14] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 519, S. 411.
[15] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.
[16] U.-B. I, Nr. 117, S. 403.
[17] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[18] U.-B. I, Nr. 652, S. 537.
[19] U.-B. I, Nr. 663, S. 548, II, Nr. 748, S. 50.
[20] U.-B. I, Nr. 23, S. 32.
[21] U.-B. I, Nr. 425, S. 427, Nr. 443, S. 339, Nr. 472, S. 369, Nr. 473, S. 371, Nr. 479, S. 376.
[22] U.-B. I, Nr. 555, S. 448, Nr. 562, S. 448.
[23] U.-B. I, Nr. 357, S. 277.
[24] Vgl. meinen Aufs. Weichbildsrecht und Burgrecht, a. a. O.
[25] U.-B. I, Nr. 686, S. 578.

Die alte Ortsgemeinde hat auf zwei Wegen eine starke Erweiterung erfahren.[1] Einmal hat sie zahlreiche neue Mitglieder, die von auswärts in die Stadt einwanderten, nach Erteilung des Bürgerrechts oder Burmals in sich aufgenommen und andrerseits hat sie zwei selbständige Gemeinden, die Neustadt nova civitas,[2] und die Vogtei, Advocatia, sich angegliedert.[3]

Ein weiteres Aufnehmen von anderen selbständigen Gemeinden hat m. E. nicht stattgefunden. Die Alt- und Neustadt Halberstadt zerfällt zwar im Mittelalter in sechs Nachbarschaften, neberscops,[4] die eine ziemlich selbständige Stellung in der Stadtgemeinde besitzen.[5] Diese Nachbarschaften, die nach Straßen — von dem Bredenwege, ut der Kuligstrate, ut der Smedestrate, von dem Honwege, von dem Schohove[6] — benannt werden, deuten aber nicht auf einem Synoikismos, ein Zusammenlegen wirklicher früher selbständig gewesener Gemeinden.[7] Man hat vielmehr die Stadt der Verwaltung[8] wegen in mehrere Teile geteilt und bezeichnete diese Stadtteile nach altem Sprachgebrauch als Nachbarschaften. In Hannover, wo man die Stadt gleichfalls nach Straßen zerlegte, nannte man die Stadtviertel geradezu plateae, Straßen.[9] Die Einteilung der Stadt in sechs Nachbarschaften hat erst im 14. Jahrhundert stattgefunden. Im Jahre 1284 sind in der Stadt nur zwei Burmeister vorhanden;[10] es müßten aber, wenn die Einteilung schon durchgeführt gewesen wäre, deren sechs erwähnt werden, da an der Spitze jeder der sechs Nachbarschaften ein Burmeister steht.

Urkundlich erwähnt werden die sechs Nachbarschaften erst am Ende des 14. Jahrhunderts,[11] doch hat die Teilung früher stattgefunden. Die Vogtei, die Advocatia, die ursprünglich nur eine Burschaft bildete,[12] wurde im 14. Jahrhundert auf dem Verwaltungswege gleichfalls in zwei Nachbarschaften zerlegt. Die beiden Burmeister der Vogtei, de burmestere van der Vogedye, werden zuerst 1361 erwähnt.[13] Man kann annehmen, daß die Einteilung der Vogtei später, oder zu gleicher Zeit stattgefunden

[1] Stadtverfassung II, S. 807 ff.
[2] Vgl. oben S. 109.
[3] Vgl. oben S. 114.
[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[5] Vgl. Abschnitt 4.
[6] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[7] Stadtverfassung II, S. 808.
[8] Ebenda.
[9] Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 34.
[10] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[11] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.
[12] Vgl. oben S. 113.
[13] U.-B. I, Nr. 519, S. 411.

hat, als die Zerlegung der Altstadt. Die Entstehung der sechs Altstädter Nachbarschaften wird daher spätestens in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen sein. Hiermit stimmt auch, daß die Burmeister seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den städtischen Urkunden unter den Ausstellern immer ausdrücklich hervorgehoben werden.[1]

Das Hauptkontingent der Einwanderer, die sich in Halberstadt niederließen, stammten aus der Umgegend des Ortes, wie die Familiennamen zeigen.[2] Dem Stamme nach sind die Einwanderer Nordthüringer; doch haben sich zahlreiche Angehörige des niedersächsischen Stammes in der Stadt angesiedelt. Ihrem Stande nach waren die Einwanderer meist freie Leute.

In unsern Harzgegenden war die Unfreiheit in der Zeit, als die Stadt entstand, nicht weit verbreitet. Die Bauern, die das größte Kontingent der Zuzöglinge, advenae, stellten, waren vollfrei. Selbstverständlich haben sich auch zahlreiche Hörige, Laten oder Liten, und Unfreie in der Stadt niedergelassen. Dem Hörigen stand es in alter Zeit frei, nach Erfüllung gewisser Bedingungen den herrschaftlichen Hof zu verlassen.[3] Er konnte sich auch gegen den Willen des Herren anderweitig niederlassen.[4]

Diese Freizügigkeit ist erst beschränkt worden, als die Herren durch die starke Einwanderung der Hörigen in die Städte großen pekuniären Schaden erlitten,[5] und die Gefahr vorlag, daß dem flachen Lande zu viel nötige Arbeitskräfte entzogen würden.[6] Es bildet sich jetzt der Grundsatz aus, daß der Hörige zum Verlassen der Scholle der Erlaubnis des Herrn bedarf. We to Sassen so tinsgud geboren is, de is en late, de mack des gudes ane sines herren orlof nicht vortien, sagt der Sachsenspiegel.[7] Der Hörige wird grundhörig und an die Scholle gefesselt.[8] Verläßt er jetzt ohne Erlaubnis des Herrn seinen Hof und siedelt sich in der Stadt an, so sucht der Herr auf gerichtlichem Wege seine Ansprüche zu den „entlaufenen" Hörigen geltend zu machen und die Rückkehr desselben, beziehungsweise die Auslieferung des Hörigen zu erzwingen.[9] Dieses Aus-

---

[1] U.-B. II, S. 518, Spalte 2.
[2] U.-B. II, S. 519, Spalte 2.
[3] Stadtverfassung II, S. 817. Verfassungsgeschichte von Bremen I, S. 215. Philippi, Westf. Bischofsstädte, S. 80, 81. Waitz, V. G. V, A. 2, S. 313.
[4] v. Maurer, Fronhöfe I, S. 57, II, S. 74, III, S. 137.
[5] Stadtverfassung II, S. 820.
[6] Knieke, Einwanderung in den westfäl. Städten, S. 64.
[7] Sachsenspiegel, Landrecht, S. 165, A.
[8] Knieke, a. a. O., S. 42.
[9] Stadtverfassung II, S. 820.

forderungsrecht der Herren ist nicht überall in Deutschland anerkannt worden.[1] Viele Städte halten an der alten Auffassung fest, daß ein Höriger jederzeit seinen Wohnsitz verlassen könne und die volle Freiheit erlange, wenn er sich in der Stadt niederlasse.[2]

In den meisten Städten Deutschlands hat am Ende des 12. Jahrhunderts ein Verfahren Eingang gefunden, das zwischen der alten und der neuen Rechtsanschauung vermittelte. Das Reklamationsrecht des Herrn wird von Seiten der Stadt anerkannt, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist, und zwar innerhalb Jahr und Tag, wahrgenommen wird.[3] Versäumte der Herr die Frist, so verlor er, im Falle er nicht durch echte Not[4] verhindert war, sein Recht wahrzunehmen, oder er außer Landes war,[5] jegliches Anrecht auf den entlaufenen Hörigen. Derselbe erlangte die volle Freiheit. Die Frist von Jahr und Tag, d. h. die Zeit, die drei echte und drei gebotene Dinge umfaßt, wird zuerst im Bremer Stadtrecht vom Jahr 1186[6] und im Rechte von Lübeck von 1188[7] erwähnt. Vom Norden aus hat sie sich dann über Deutschland verbreitet. Im Magdeburger Recht von 1188 wird sie nicht erwähnt,[8] dagegen findet sie sich im Goslarer Privileg von 1219.[9] Es heißt daselbst: Si quis extraneus civitatem iam dictam ad inhabitandum intraverit et in ea sic per annum et diem perstiterit, quod de servili conditione numquam fuerit accusatus, convictus vel confessus, communi aliorum burgensium gaudeat libertate et post mortem suam nullus eum in servum audeat sibi vindicare.

In den Halberstädter Urkunden und Rechtsbriefen wird der wichtige Rechtssatz nicht erwähnt. Da aber in Halberstadt Goslarer Recht gilt[10] und in den umliegenden Orten, so z. B. in Quedlinburg, der Rechtssatz in Geltung ist,[11] so müssen wir annehmen, daß derselbe auch in unserer Stadt gegolten hat. Der Satz erschien im späteren Mittelalter, als etwas so selbstverständliches, daß man es nicht für nötig hielt, denselben ausdrücklich

---

[1] Stadtverfassung II, S. 820.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda, S. 821.
[4] Goslarer Statuten, S. 73.
[5] Ebenda, S. 25. Stadtverfassung II, S. 836.
[6] U.-B. von Bremen I, Nr. 75, S. 71. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 215 ff.
[7] U.-B. von Lübeck I, Nr. 7, S. 11.
[8] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 59, S. 30.
[9] U.-B. von Goslar I, Nr. 401, § 2, S. 409.
[10] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[11] U.-B. von Quedlinburg I, S. 213, Nr. 213.

hervorzuheben. Auch in den Goslarer Statuten wird der Rechtssatz nicht selbständig angeführt; es wird an einer Stelle nur auf denselben verwiesen.[1]

Die Frist von Jahr und Tag — nach dem Goslarer Recht ist jar unde dach en iar unde ses weken unde dre dage[2] — ist die alte germanische Verjährungsfrist,[3] die auch im Eigentumsrecht eine Rolle spielt.[4] Sie hängt mit der sog. rechten Gewere[5] zusammen, wie das sächsische Weichbildsrecht andeutet, wenn es sagt:[6] der Hörige muß zeigen, daß er „binnen wicbelde gesezzen het iar unde tac," damit er auf diese Weise „siner vriheit eyne gewere irkrigen möge." Die rechte Gewere ist die legitima possessio, der rechte Besitz der Sache.[7] Wer im Genuß derselben ist, ist keiner Anfechtung mehr ausgesetzt. Derjenige, der Jahr und Tag unangesprochen in der Stadt sitzt, also die gesetzliche Frist über im Genuß der Freiheit ist, ist im unanfechtbaren Besitz derselben.

Wie die Ansprache stattfinden mußte, geht aus Urkunden und Stadtrecht nicht hervor.[8] Nach den Goslarer Statuten[9] muß der Hörige „binnen siner rechten tid van siner herscap weghene geescht werden, des men ene overwinnen möchte." Er muß also von der Herrschaft vor dem Stadtgericht angeklagt werden. In Quedlinburg,[10] wo dasselbe Recht, wie in Halberstadt gilt, kann der angesprochene Bürger selvsevede, also durch seinen eigenen Eid und den von sechs Eideshelfern, der auf dem Heiligenschrein, oppe den hilghen, abgelegt werden muß, seine Freiheit beweisen. Ist er dazu nicht im Stande, so muß der Kläger den Angesprochen „vorbosmen,"[11] d. h. durch das Zeugnis der Hofgenossen nachweisen, daß derselbe sein Höriger ist. Kann er den Nachweis nicht bringen, so scal he und sin gud ledich und vriy sin.

Vielfach ist es vorgekommen, daß die Herren ihren Hörigen erlaubten, sich in der Stadt niederzulassen, wenn sich dieselben verpflichteten, die ihnen obliegenden Dienste und Pflichten weiter

---

[1] Statuten, S 15.
[2] Ebenda, S. 25.
[3] Stadtverfassung II, S. 821. Philippi, a. a. O., S. 82.
[4] Goslarer Statuten, S. 26. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 2, § 40, 41, S. 6, I, § 9, 10, S. 2.
[5] Gewere bedeutet Besitz.
[6] Sächs. Weichbild IV, 1.
[7] Heusler, Institutionen II, S. 103.
[8] Stadtverfassung II, S. 830 ff.
[9] Goslarer Statuten, S. 13.
[10] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 134, S. 102. Die Urkunde ist schlecht erhalten.
[11] So ergänze ich das vor . . . der Zeile 41, S. 102.

zu leisten. So sagt eine für Quedlinburg ausgestellte Urkunde:[1] Veret ienich man in de stat, de unse eyghen nicht en is, des scole wy staden myt ghuden willen; hebbe wy aver denest uppe sime ghude hat, dat scole wy behalden. Auch in Halberstadt hat sich dieser Vorgang abgespielt. So wohnt um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Krämer (institor) Johannes in der Stadt, der als servus des Syfridus de Lichtenberch bezeichnet wird.[2] Solche Hörige, die sich in der Stadt niedergelassen haben, sind in Halberstadt nur zur Leistung des Sterbefalles verpflichtet, der in unserer Gegend die hauptsächlichste hofrechtliche Abgabe ist und geradezu als das Zeichen der Unfreiheit aufgefaßt wird. In einem Quedlinburger Privileg des Bischofs Rudolf von Halberstadt[3] heißt es: we iar und dach is wonhaftich gewesen an ansprake in der stad to Quedelingeborch, de schal der budelinge leddich und quid wesen. — In Halberstadt wird der Sterbefall als budelinge bezeichnet.[4]

Eine Anzahl von zum Sterbefall verpflichteten Leuten sind wohl ins Bürgerrecht aufgenommen worden, als die Vogtei mit der Stadt vereinigt wurde. Der Bischof behielt sich freilich bei Verpfändung der Vogtei[5] die geistlichen Leute, die to bulevende eder to hoverechte unde denst verpflichtet waren, vor, die Stadt hat sich aber, wie die späteren Klagen der Domherren zeigen, an den Vorbehalt nicht gekehrt.[6] — Um 1400 übte die Stadt, wie das Stadtrecht zeigt,[7] eine Kontrole über die Auslieferung des Buteil aus. Ein Nachtrag des Stadtrechtes sagt: Unde deme silven gelick enscal nement budelinge, herwede noch rade utluden von sek don, he endo dat unsen hern witlick, dat se horen, wur dat gescapen sy.

Ihrem Stande nach stehen die zum Sterbefall verpflichteten Bürger nicht unter den übrigen Bürgern.[8] Sie sind keineswegs als „unfreie" Bürger zu bezeichnen. Die Abgabe ist nichts weiter als eine privatrechtliche Abmachung. Sie ist gewissermaßen als Abfindungssumme an den früheren Herrn zu bezeichnen. Unfreie Bürger giebt es nach Halberstädter und Goslarer Recht nicht.[9]

---

[1] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 85, S. 64

[2] U.-B. I, Nr. 33, S. 41.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 243, S. 213.

[4] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582.

[5] U.-B. I, Nr. 560, S. 444. Vgl. oben S. 115.

[6] U.-B. II, Nr. 697, S. 11, Nr. 697, S. 13.

[7] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582.

[8] Stadtverfassung II, S. 852. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 225.

[9] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582. Goslarer Statuten, S. 13, S. 14. Vgl. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 44, § 8, S. 39. Stadtverfassung II, S. 852.

Bürgerliches Erbe kann in Halberstadt sowenig wie in Goslar in die Hand eines Unfreien kommen.[1] Es ist damit ausgeschlossen, daß Unfreie das Bürgerrecht besitzen.

Im 15. Jahrhundert verlangten die Innungen der Stadt von jedem Einwanderer, der ihr Mitglied werden wollte, einen Geburtsbrief, in welchem von der früheren Heimatsbehörde bescheinigt war, daß der Bewerber „vry unde echt" geboren und kein Sohn eines beckmolners, schapers, tolners, pipers, linewevers, stovers, Wendes, bartscherers sei.[2] —

Das Bürgerrecht konnte von Jedem erworben werden, mochte er frei oder unfrei, Kaufmann, Handwerker oder Ackerbauer sein. Daß die Handwerker Bürger werden konnten, und nicht, wie viele Forscher meinen,[3] vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, geht aus dem Urkundenmaterial, das leider ziemlich dürftig ist, hervor.

Die Handwerker nehmen naturgemäß in den Städten eine untergeordnete Rolle ein, und werden deshalb in den Urkunden weniger erwähnt, als die anderen Bevölkerungsklassen.[4] In einer Urkunde von 1251[5] werden aber sowohl die Krämer, institores, die von den mercatores getrennt sind, als auch die Schuhmacher, sutores, zu den Bürgern gerechnet. Im Jahre 1266[6] befinden sich Handwerker, ein Krämer, institor, und ein Kürschner, pellifex, im Rat.

Ritter können das Bürgerrecht erwerben, so lange sie als Bürger leben.[7] Die berühmte Urkunde von 1241,[8] nach welcher Burgmannen, milites ministeriales, als Mitglieder des Rates an der Spitze der Stadt stehen, ist eine Fälschung. Die Stadt verleiht in derselben Rechte, welche sie garnicht besitzt.[9] Die Urkunde kann erst aus einer Zeit herrühren, in der die Stadt schon in sechs Nachbarschaften zerlegt war,[10] denn es werden in ihr sechs Burmeister, magistri civitatis (!) erwähnt. 1284 giebt es aber nur zwei Burmeister.[11] Die Fälschung rührt wahrscheinlich aus dem 14. oder 15. Jahrhundert her.[12]

---

[1] Stadtverfassung II, S. 852.
[2] U.-B. II, Nr. 1205, a u. A. S. 422.
[3] Stadtverfassung II, S. 490. Verfassungsgeschichte von Bremen, S. 231.
[4] Keutgen, Stadtverfassung, S. 191.
[5] U.-B. I, Nr. 78, S. 78.
[6] U.-B. I, Nr. 126, S. 110.
[7] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[8] U.-B. I, Nr. 49, S. 53. Vgl. S. 55, A.
[9] Es ist der Wortzins, der erst 1250 der Stadt geschenkt wird. U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[10] Vgl. oben S. 138.
[11] U.-B. I, Nr. 194, S. 156.
[12] Vgl. die Ausdrücke consiliarii für consules.

Die Bürgeraufnahme geschieht ursprünglich, wie die Bezeichnung Burmal[1] für Bürgerrecht besagt, von der Gemeinde, später vom Rat.

Ueber die Höhe des Bürgergeldes[2] geben die Urkunden keine Auskunft. Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechts finden sich in den Halberstädter Rechtsbriefen nicht; wir sind wieder auf die für Halberstadt geltenden Goslarer Statuten angewiesen. Nach denselben wird der nicht mehr als Bürger angesehen, der die Bürgerpflichten nicht erfüllt.[3] We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere, sagen die Statuten. Das alte Fridericianum bestimmt: In eadem civitate nulli ius, quo burgenses gaudent, concedatur, nisi similiter ipse ius eorum observet.[4] Das Bürgerrecht kann ferner wegen Vergehen, Frevel und Verbrechen, wie die Halberstädter Urkunden zeigen, abgesprochen und entzogen werden.[5]

Neben den Bürgern wohnen im Mauerring der Stadt Leute, die nicht im Besitz des Bürgerrechts sind und daher nicht zur Stadtgemeinde gehören. Es sind dies die sogenannten Mitwohner oder Gäste, die in der Stadt ansässigen Juden und die Geistlichen und Ritter. Die Einwohner,[6] inwoner,[7] stehen den Bürgern am nächsten. Man kann sie als Bürger zweiter Klasse bezeichnen. Es sind Leute, die sich dauernd oder auf längere Zeit in der Stadt niederließen, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. Zu ihnen gehören Knechte, Dienstmägde und Handwerksgesellen. Alle Einwohner müssen am Ende des 14. Jahrhunderts die Bürgerpflichten erfüllen, to burgirrechte stan. Das Stadtrecht sagt:[8] Vortmer bidden unse herren de rad burmestere unde innighismestere unde willent ok ernstliken gehalden hebben, we sine höffe, hus edir boden vorkofte edir vormedde, dat de darto seen, dat malk sodane lude darin sette, de to burgirrechte stan willen, so dat de stad, unse herren und ok de neybere neynen schaden efte breken des ennemen. Die nötige Erklärung giebt eine Bestimmung des Jahres 1380;[9] wat leyen sin, de Halberstad

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574, burmal ist die alte Bezeichnung für Bürgerversammlung. Vgl. Nr. 4, S. 3.

[2] Stadtverfassung III, S. 493.

[3] Statuten, S. 101. Vgl. 106, 107.

[4] U.-B von Goslar I, Nr. 401, § 22, S. 410.

[5] U.-B. II, Nr. 669, S. 553, I, Nr. 663, S. 548, Nr. 682, S. 566, Nr. 686, S. 582, § 66.

[6] Stadtverfassung III, S. 509.

[7] U.-B. II, Nr. 803, S. 101.

[8] U.-B. I, Nr. 686, 47b, S. 578.

[9] U.-B. I. Nr. 594, S. 481.

bewonen binnen der muren, se wonen hir, wur se wonen, dat de mid uns to radhuse scoten scullen unde uns behulpen sin to eyner ghemeynen hude, malk nach siner moghelicheit, alse andere unse burgere hir to wickbelde don nach unser stad wilkore unde wonheyt, utghenomen unse hern de domhern, de papheit unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde. We ok des nicht endede unde des also nicht ut enheylde mid dem scote, also dat nu disses iars begund und aneheven is, den edder deme scolde de rad volghen mit der veste unde de so lange in der veste halden, wante se der stad willen umme dat scod makeden, dat se vorseten hedden. Den Nichtbürgern wurden also die hauptsächlichsten Bürgerpflichten, Schoten und Wachen, auferlegt.[1]

Hinsichtlich der Dienstboten[2] hat das Halberstädter Stadtrecht nur zwei polizeiliche Bestimmungen; welche das Laufen aus dem Dienst[3] und das nicht antreten eines Dienstes unter Strafe stellt.[4] Ueber andere Verhältnisse geben die zahlreichen Bestimmungen der Goslarer Statuten Auskunft. Nach denselben wird das Gesinde, Knechte, Mägde, Handwerksgesellen und Lehrlinge zur Familie gerechnet. Der Herr muß für dasselbe eintreten und dasselbe schützen.[5] Ein Züchtigungsrecht steht den Herrn nicht zu.[6] Dem Verhältnis entsprechend, in dem Herrschaft und Gesinde zu einander stehen, kann das letztere nicht zu Gunsten der Herren Zeugnis ablegen.[7] Auch darf kein Mitglied des Gesindes über den Herrn zu Gericht sitzen und Richter sein.[8] Das Gesinde kann das Bürgerrecht erwerben und ererben,[9] aber auch wenn es nicht im Besitz des Bürgerrechtes ist, wird es den Bürgern gleichgestellt und muß die Gesetze der Stadt halten.[10] Vergehen gegen dasselbe, werden so bestraft, als wenn sie an einem Bürger begangen sind.[11]

---

[1] Vgl. oben S. 127, 135.

[2] Stadtverfassung III, S. 510. Wohlfahrtspflege, S. 311.

[3] U.-B. I, Nr. 686, § 23, S. 575, welk deynst ok to untiden eynem bederven manne entginge, deme scalde me volghen mid der veste. Vgl. Gosl. Stat., S. 90, Z. 31.

[4] Ebenda, § 23 b, des glik welk knecht edir maget sek vormedede eynem bedirven manne unde deinst lovede, we des nicht enheilde, dem schol me ok volgen mit der veste.

[5] Statuten, S. 46, 90. Vgl. umgekehrt, S. 71.

[6] Vgl. Lüb. Recht. Hach, S. 517, c. 351.

[7] Statuten, S. 93, Z. 12.

[8] Ebenda, S. 83, Z. 25.

[9] S. 37, 20, 48, Z. 22, S. 55, Z. 9, S. 85, Z. 11.

[10] S. 49.

[11] S. 85, 55, 46.

In Bezug auf Hergewede, Gerade und Wehrgeld nimmt das Gesinde eine Sonderstellung ein. Es giebt kein Hergewede und keine Gerade[1] und erhält Buße und Wehrgeld nach dem Stande seiner Geburt und nicht nach Bürgerrecht.[2] — Lohnstreitigkeiten werden durch einfaches Verfahren erledigt.[3] Der Dienst darf nur bei gewissen Vorkommnissen, wenn Magd oder Knecht heiratet, wenn der Knecht Vormund wird, oder die Magd in das Kloster tritt, verlassen werden.[4] In diesem Falle erhält das Gesinde den bis zum Austritt verdienten Lohn.[5] Bei böswilligem Verlassen des Dienstes tritt Strafe ein.[6] Stirbt die Herrschaft, so steht den Dienstboten Unterhalt und Lohn bis zum dreißigsten Tage nach dem Todesfall, wente to deme dritteghesten, zu.[7]

Nicht zu den Einwohnern gehören die Leute, die sich nur „gastes wis,"[8] d. h. eyne twe edder dre dage unde nacht[9] in der Stadt aufhalten, also Bauern, die Getreide, Brot oder Fleisch und dergleichen in die Stadt zum Kauf brachten,[10] oder fremde Kaufleute und Krämer,[11] die zur Marktzeit die Stadt besuchten. Diese sich nur zeitweise innerhalb der Mauern aufhaltenden Nichtbürger werden als gast[13] oder utman[12] bezeichnet. Nach den Goslarer Statuten werden zu den Gästen alle gerechnet, die nicht Schoß bezahlen. We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen borghere.[14] Den Gästen waren mancherlei Beschränkungen auferlegt. Sie durften nur zur Zeit des Jahrmarktes untereinander Handel treiben. In der übrigen Zeit durften sie nur von Bürgern kaufen und an Bürger verkaufen. Das Stadtrecht sagt:[15] ok willen unse herren, dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschap, grot edir kleyne, noch neynerleye gud, sundir in deme iarmarkede. Bezüglich des Kornhandels finden sich im

---

1 Statuten, S. 16, Z. 25.
2 Ebenda, S. 85.
3 Ebenda, S. 79, Z. 19.
4 Ebenda, S. 91.
5 Ebenda, S. 91, 101.
6 Ebenda, S. 91.
7 Ebenda, S. 9, Z. 10.
8 U.-B. II, Nr. 803, S. 100.
9 Ebenda.
10 U.-B. I, Nr. 686, S. 573, 577. Göschen, Statuten, S. 102, 103.
11 U.-B. II, Nr. 1030, S. 295.
12 U.-B. I, Nr. 686, S. 573, 577, Nr. 631, S. 516. Göschen, Gosl. Statuten, S. 519.
13 U.-B. I, Nr. 686, § 38 b, S. 576, § 42, S. 577, § 67, S. 582.
14 Statuten, S. 101, Z. 26.
15 U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 5 a.

Stadtrecht für die Gäste folgende Bestimmungen: Neyn werd scal korn kopen mid eyns gastes' pennigen;[1] ok enscal neyn gast korn op dem markede kopen.[2]

Welk gast ok korn op dem markede kofte, dat enscolde neyn burgere in sinem huse meten laten.[3]

Gäste dürfen in der Stadt keine Wehre tragen;[4] nach der Abendglocke müssen sie sich in der Herberge aufhalten.[5] In rechtlicher Beziehung ist nach dem Stadtrecht und den Statuten[6] ihre Stellung ebenfalls benachteiligt. Sie unterstehen dem Gastrecht.[7] Grundstücke, Erbe, Hergewede und Gerade können sie nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen erwerben.[8] Der Gast kann nicht Vormund werden.[9] Bei Klagen und dergleichen kann gegen den Gast, wegen der geringen Sicherheit, die er bietet, leichter eingeschritten werden.[10] Ein Ratsentscheid des Jahres 1386[11] sagt: welk gast unsir medburgeren welken beschedeghede eddir ierghen ane hinderde efte ghehindert hedde, dem gaste mochte de burger unde mach mid unser heren werliken richteren in der stad to H. hinderen unde bekumberen unde sin gud mit rechte upholden, so lange went em van dem gaste darumme weddirvare also vele, alse recht is.

Zu den Einwohnern[12] müssen auch die Juden, die iudscheit, iodischeyd,[13] gerechnet werden, die oppe der stad gude wonen.[14] Der Judenschutz, der zu den Regalen gehört, ist im 13. Jahrhundert im Besitz der Bischöfe.[15] Als Entgelt für den geleisteten Schutz zahlen die Juden dem Bischof eine Steuer — servitia decentia et consueta fideliter exhibebunt[16] —. Im Jahre 1261[17] nehmen auf Ersuchen des Bischofs und Kapitels Rat und Bürgerschaft die Juden, deren Niederlassung man damals

[1] U.-B. I, Nr. 686, 3 §, S. 573.
[2] Ebenda, § 4.
[3] Ebenda, § 5.
[4] Ebenda, § 42, S. 577.
[5] Ebenda, § 1, S. 573.
[6] Statuten, S. 519.
[7] Heusler, Institutionen I, S. 145.
[8] U.-B. I, Nr. 686, § 38a, S. 576, § 68, S. 582. Vgl. § 62, S. 580. Statuten, S. 519 u. A. 5.
[9] Statuten, S. 16, Z. 33.
[10] Statuten, S. 63, 66, 65, 67, 110, 85, 36.
[11] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[12] Stadtverfassung III, S. 520.
[13] U.-B. II, Nr. 862, S. 168, Nr. 935, S. 221.
[14] U.-B. I, Nr. 686. § 11, S. 572.
[15] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.
[16] Ebenda.
[17] Ebenda.

noch für einen Vorteil der Stadt und Kirche — pro bono et utilitate ecclesie et civitatis — hielt, auch ihrerseits in Schutz. Der Schutz der Stadt richtete sich unter Umständen auch gegen den Bischof.[1]

Im Stadtrecht wird bestimmt:[2] den ioden, de oppe der stad gude wonen, scal nement neyne overlust don.

Für die Ausübung des Schutzes erhob die Stadt von den Juden ein Schutzgeld. Nach dem aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Zinsregister der Stadt bezahlte „iowelk iode twelf schilling,"[3] also etwa 30 Reichsmark jährlich. Die Aufnahme in die Stadt geschah durch den Bischof oder den Rat.[4] Den Juden war freier Abzug aus der Stadt zugesichert, sie konnten die Stadt jederzeit ungehindert verlassen. Im Schutzbrief der Stadt von 1261 wird bestimmt:[5] si qui ex iudeis abire voluerint, liberam ipsis recedendi concedimus facultatem nec volumus ipsos contra eorum voluntatem aliquo modo detineri. Ihren Wohnsitz erhielten sie in der Judenstraße, Jödenstrate.[6] Dort lag auch die Synagoge, die Judenschule.[7] Die Straße wurde nicht ausschließlich von Juden bewohnt, es wohnten daselbst auch Christen.[8] Die Zahl der in Halberstadt zugelassenen Juden war nicht groß; 1456 wohnen in Halberstadt 11 Juden.[9] Urkundlich erwähnt werden 13 Namen: David[10] (1342), Schalam[11] (1442), Isaack, Mosse, Israhel, Sloman, Tobias, David, Simon, Merthethee, Josep, Heleman und Hillel[12] (1456). Die Juden lebten von Wucher und vom Leihen auf Pfänder.[13] Ihre Stellung war am Ausgang des 14. Jahrhunderts eine

---

[1] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

[2] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 573. Das Gesetz fährt fort noch den frowen up dem Pole (den öffentlichen Weibern). Die Zusammenstellung zeigt die Wertschätzung der Juden an. Vgl. Stadtverfassung III, S. 522. Wohlfahrtspflege, a. a. O., S. 274.

[3] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.

[4] U.-B. I, Nr. 455, S. 353.

[5] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

[6] U.-B. II, Nr. 1145, S. 394, Nr. 1156, S. 398. In Aschersleben giebt es ein Judendorf, H. IV, S. 42, Nr. 2665.

[7] U.-B. II, Nr. 1121, S. 362, Nr. 1145, S. 394, Nr. 1156, S. 398.

[8] U.-B. II, Nr. 1121, S. 362, Nr. 1145, S. 394, Nr. 1156, S. 398.

[9] U.-B. II, Nr. 984, S. 263.

[10] U.-B. I, Nr. 467, S. 364.

[11] U.-B. II, Nr. 935, S. 221.

[12] U.-B. II, Nr. 984, S. 262.

[13] U.-B. I, Nr. 467, S. 364. Vgl. Gosl. Statuten, S. 39, Z. 26, 36, S. 81, Z. 6, S. 100, Z. 12, S. 100, Z. 16. Vgl. H. III, Nr. 2314, S. 509, über die Versetzung von Heiligenbildern an die Juden. Ueber die Verschuldung vgl. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 67.

verachtete, wie ihre Zusammenstellung mit den gemeinen Frauen im Stadtrecht zeigt.[1] Nach Goslarer Recht[2] können sie kein Zeugnis gegen einen Christen ablegen.[3]

Ueber den Gerichtsstand der Juden in älterer Zeit ist nichts bekannt.[4] Wir wissen nur, daß bei Vergehen eines Juden die Strafsumme von Bischof und Stadt festgesetzt und zwischen beiden geteilt wurde.[5] Die Strafsummen waren in den angegebenen Fällen sehr hoch. 1342[6] wird das gesamte Hab und Gut des David, alle sin gud, et si an redeschap, an erve, an varender have, an penden, an clenode, an schult unde an breven, unde wat me en silven afschatten mach, eingezogen. 1456[7] muß der Jude Isaak „umme itliker overtreding willen" 2000 rheinische Gulden zahlen. — Im Jahre 1456[8] werden die Juden, unse ioden, de de itzundes in der vorscreven unser stat wonen edder de in den hirnach gescreven tokomeden tyden darinne wonende werden, samtliken unde besunderen, von dem Bischof Burchard zunächst auf drei Jahre „vor tweyhundert mark Halb. weringe" verpfändet. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit wird folgendes bestimmt: Vormeinden se tigen de ioden samptliken edder besunderen sake to hebbende, dat se edder ymant mangk one jegen den rat edder dat gerichte gebroken scholde hebben, dene scholden se to der antworde komen laten: konde sek denne de beclagede iode nicht vorantworden, so mochten se deme mit unsen gerichte nach redeliker wise unde eft de sake pinlik were, nach gnaden efte nach rechte strafen. Der Jude wird also vom öffentlichen Gericht abgeurteilt. Nach den Goslarer Statuten ist für ihn ein besonderer Eid festgesetzt.[9] Als Eideshelfer können ihm Juden dienen.[10] Beschatzungen der Juden

[1] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 573.

[2] Göschen, Statuten, S. 519 u. A. 4.

[3] Ebenda, S. 93, Z. 9. Vgl. S. 40, Z. 6.

[4] Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 63.

[5] U.-B. I, Nr. 467, S. 364, II, Nr. 984, S. 262.

[6] U.-B. I, Nr. 467, S. 364.

[7] U.-B. II, Nr. 984, S. 262.

[8] U.-B. II, Nr. 985, S. 263.

[9] Statuten, S. 78. Welk iude enne edh don scal, de scal sine vorderen hant leghen in de vif buke Moyseses unde scal spreken, de scult de men ime ghift, dat he unsculdich si, dat ime god also helpe unde de vif buke Moyseses unde de e, de god gaf Moysi up dem berghe to Synay, de god, de himmel unde erden, lof unde gras, berg unde dal gescapen hevet. Vgl. U.-B. von Quedlinburg I, S. 61, S. 43.

[10] Statuten, S. 40, Z. 6. Scal sik ok eyn iude vredebrake untsculdighen oder gud beholden, dat he gheanevanghet heft, dat mach he don mit anderen iuden echt geboren unde de unbesculden

und Erhebungen von Beden durfte die Stadt nach dem Verpfändungsbrief nur mit Erlaubnis und Willen der Bischöfe vornehmen.[1]

Auch nach der Verpfändung an die Stadt mußten die Juden das jährliche Schutzgeld an Bischof und Kapitel weiterzahlen.[2] Sie bezahlten außerdem an die Stadt den jährlichen Zins und bestimmte Abgaben an die kaiserliche Kammer, so den güldenen Opferpfennig[3] und die übliche Verehrung beim Regierungsantritt eines Kaisers.[4] Im Jahre 1442 bestand diese Ehrung „im dritten Pfennig,"[5] also im dritten Teil des Vermögens. —

Die Domherren, die Geistlichkeit und die im Mauerring wohnenden Ritter und ihr Gesinde — de domhern, de papheyt unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde[6] — gehörten nicht zur Stadtgemeinde und wurden auch nicht zu den Einwohnern gerechnet. Sie wohnten entweder auf der Burg, die, wie wir gesehen, eine Immunitätät bildete, oder — buten der borch — auf Freihöfen und in befreiten Häusern. Von den bürgerlichen Lasten, schoten, waken, neyber recht dun.[7] waren diese Höfe und Häuser und ihre Insassen durch Privilegien des Bischofs oder der Stadt in der Regel völlig befreit.[8] Doch giebt es auch Beispiele, daß geistliches Gut nur teilweise befreit ist. So erläßt die Stadt 1260 von einem dem Bonifatiusstift geschenkten Hause Schoß, Zins und Bürgerpflicht, bedingt sich aber aus, daß von dem Hause „halve wachte unde veyre Halb. penninghe to vrontinse" geleistet werden.[9] Meist wurde Stadtgut, das in die Hand der Kirche kam, von der Stadtpflicht eximiert. Da dieser Vorgang für die Stadt großen Nachteil im Gefolge hatte, so bestimmte im Jahre 1380[1] der Rat: neyn burger enscal papen noch goddeshusen gulde vorkopen noch geven an sinem erve. Er erklärte, er würde „neyne breve geven noch besegelen papen oppe gulde an erve

sin an ireme rechte. Vgl. S. 95, Z. 8. Welk iude sich tüghes vormit mit gherichte, de schal tüghen mit deme richtere unde mit kerstenen lüden, de de vulkomen sin an irme rechte. Vgl. S. 39, Z. 26, 36, S. 81, Z. 6, S. 100, Z. 12, 16, S. 39, Z. 9.

[1] U.-B. II, Nr. 985, S. 264.

[2] Ebenda, S. 263.

[3] U.-B. II, Nr. 1009, S. 279.

[4] U.-B. II, Nr. 925, S. 212, Nr. 927, S. 214, Nr. 928, S. 215, Nr. 933, S. 934, Nr. 34, S. 221, Nr. 935, S. 221.

[5] U.-B. II, Nr. 927, S. 214.

[6] U.-B. I, Nr. 594, S. 483.

[7] U.-B. I, Nr. 630, S. 514.

[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.

[9] U.-B. I, Nr. 516, S. 409.

[10] U.-B. I, Nr. 594, S. 482, § 3.

alse an husen unde an hoven unser burgere hir in der stad. Man will verhindern, daß Geistliche an das Stadtgut auf hypothekarischem Wege ein Anrecht bekommen. Im Stadtrecht wird verordnet:[1] vortmer bidden unse herren, de rad, burmestere unde innighismestere unde willent ok ernstliken gehalden hebben, we syne höffe, hus edir boden vorkofte edir vormedde, dat de darto seen, dat malk sodane lude darin sette, de to burgirrechte stan willen, so dat de stad, unse herren unde ok de neybere neynen schaden efte breken des ennemen.

Durch diese Verfügung ist die Veräußerung und Vermietung von Stadtgut an Geistliche untersagt, denn Geistliche „stehen nicht zu Bürgerrecht." Auch die Goslarer Statuten haben ähnliche Verbote. Es heißt da: en mach mit sineme gewunnen gude don wat he wil, sundir in sükebedde unde in goddehus to gevende edder papen unde begevenen lüden.[2] Eine andere Stelle lautet: Men ne scal nen hus noch eghen noch ghelt an eghene in papen eder godeshuse were bringhen ut der stad were, sunder des rades orloph.

Ferner wird verordnet:[4] Of en emme papen edder emme beghevenen minschen oder emme gaste ghelt an ervegude vorkoft, wenne de sterve de liftucht dar an heft, dat it weder up den valle, des dat ervegut is oder uppe sinen erven, dat mach unser stadt voget in sinen breven bescriven. Aver to eghenende oder mit ienighen sodanen dinghen to bekomerende, da deme rade unde der stat ere recht mede ghebrocken mochte werden, des ne scal he nicht bescriven. Dede he aver, dat dar en boven, so ne hedde dat nene macht, dat he dar an dede.

Nemme gast noch nemme papen scal men ervegut noch tins an ervegut eghenen, dat in user stat gherichte lit, sunder des rades orlof; men mach it aver en wol setten weder tolösene oder liftucht dar an vorköpen.

Der geistliche vom Stadtrecht eximierte Grundbesitz, die Burg- oder Domfreiheit, die Freihöfe und befreiten Häuser außerhalb der Burg[5] wurden nicht allein von der Geistlichkeit und ihrem Gesinde bewohnt. Frühzeitig haben sich hier Laien, auch Bürger, eingemietet.[6] Vereinzelt ist sogar geistlicher Besitz in Laienhand

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 579, § 47 b.
[2] Statuten, S. 9, Z. 13.
[3] Ebenda, S. 23, Z. 33
[4] Ebenda, S. 30, Z. 9 ff.
[5] U.-B. I, Nr. 594, S. 482.
[6] Ebenda.

übergegangen.[1] Da diese Bewohner sich auf Grund der Immunitätsprivilegien weigerten, die Stadtlasten zu tragen und die Stadtpflichten zu erfüllen, und doch an allen Rechten der Stadt teilnehmen wollten, so wurde die Stadt in ihren Einnahmen und in ihrer Wehrkraft geschädigt. Die Kaufleute, die sich in der Burg niederließen, machten zugleich den Händlern der Stadt arge Konkurrenz.[2]

Die Stadt suchte diese Uebelstände zu beseitigen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden Häuser und Hofstellen, die in geistlichen Besitz kamen, von Stadtpflicht nur noch mit dem Vorbehalt befreit, daß von dem Grundstück alle bürgerlichen Lasten zu leisten seien, wenn in denselben ein Laie, ein Bürger oder Mitwohner seine Wohnung habe. So heißt es in einer Urkunde des Jahres 1345,[3] durch welche neun dem Bonifatiusstift gehörige Häuser von den Bürgerpflichten befreit wurden: si aliqua dictarum domorum et curiarum alicui de nostris civibus aut cuicunque alteri laico locata fuerit, talis conductor de suis propriis rebus onera harum collectarum, exactionum, contributionum ac iura civilia more et consuetudine aliorum civium nostre civitatis et non de domo seu curia, quam inhabitat, sustinebit. 1360 wird in einem ähnlichen Rechtsbrief festgesetzt:[4] worde aver dat sulve hus vormedet eyneme leyen, de schal don van des huses weghen, de hirvon bescreven steyt, sundir sin ghut, dat he darinne heft oder wur he dat heft, scal he uns vorschoten unde wekenpenninge gheven na wonheyt unde na settinge unser stat.

Am Ende des Jahrhunderts suchte die Stadt diejenigen Bewohner der Freihöfe, welche weder geistlich waren, noch zum geistlichen Gesinde gehörten und Kaufmannschaft oder Gewerbe — handelinge — ausübten,[5] zur Zahlung der Wachtpfennige[6] heranzuziehen. Aus dem Jahre 1830 rühren zwei dies bezügliche Bestimmungen her: leyen, de Halberstadt bewonen oppe vrien hoven, de handelinge hebben, scullen helpen to der gemeynen hude. Welk leye des weygerde, dat scolde men an deme soken unde witlik don, under deme he sete. Wolde sek de leye denne des mit rechte ledegen

---

[1] U.-B. I, Nr. 629, S. 512, Nr. 630.
[2] Vgl. oben S. 134.
[3] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[4] U.-B. I, Nr. 516, S. 409.
[5] U.-B. I, Nr. 594, S. 482, § 4, 6.
[6] Vgl. oben S. 129.

dat he neyne handelinge hedde, dat scolde men von em nemen.[1]

Die zweite Verordnung macht einen erklärenden Zusatz hinzu: Welk leve ok der vrien hove welken meddede edder to live kofte unde handelinge daroppe hedde, de scolde helpen to der gemeinen hude von dem sine unde nicht von dem hove dar he oppe sete.[2]

1386 werden sie, wie es scheint, auch zur Einstellung der Wachtpflicht — zum Wacht thun — herangezogen.[3] Das Domkapitel protestierte 1386 gegen das Vorgehen das Rates.[4] Daraufhin erklärte der Bischof, der in dem Streite als Schiedsrichter auftrat, dat de vrien hove unde de vrien hus buten der borch schollen bi aller rechticheit unde vriheyt bliven, unde we daroppe wonet edder wonende wert, de neyn pape, ghuderhande man edder hoveman is, hedde de handeling, de ienighe inninghe to Halberstadt rorde, de enscholde doch von deme vryen hove edder huse, dar he oppe wonede, nicht schoten noch waken noch nen neyberrecht dun, sunder von sinem eghene gude scholde, de nen pape guderhande man edder hoveman were, mit den borgeren schoten, aver papen, guderhande lude unde hovelude schullen alles borgerrechtes unde neyberrechtes vry sin. Hedden ok sodane lude . . . neyne handelinghe, de ienighe inninge to H. rorde, von dem scholde ok der rad etc. ok nicht eschen edder nemen, noch se to nichte dringhen. Welde ok de rad edder burmester der ienighen schuldighen, de oppe eynem vryen hove edder huse wonede, de neyn pape, guderhande man edder hovemen were, darumme dat he handelinge hedde, de ienighe inninge to H. rorde, den schalden se schuldeghen vor dem cappittel der kerken, dar de hof edder dat hus to hörde, edder vor deme heren, von deme dat to lene ghinge. Konde he sek dar mit sinem rechte ledeghen, dat he neyne handelinghe hedde, de iennighe inninghe to H. rorde, darmede scholde he ledich sin. Welde he aver sek des mid sinem rechte nicht ledeghen, so scholde he von sinem eyghenem gude med den borgeren schoten, alse vorscreven is.[4]

---

[1] U.-B. I, Nr. 594, § 4, S. 482.
[2] Ebenda, § 6.
[3] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[4] U.-B. I, Nr. 629, S. 510.
[5] U.-B. I, Nr. 630, S. 514.

Der Bischof gestand also der Stadt zu, alle Leute, die auf den Freihöfen und Freihäusern wohnten und weder Geistliche, Ritter oder Hofleute waren, zum Schoß heranziehen zu dürfen, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, das sonst in der Stadt innungsmäßig betrieben wurde, ausübten. Doch durfte zur Veranlagung des Schosses, der eine Vermögensteuer war, nur das Privatvermögen des Einwohners herangezogen werden, der Wert und das Einkommen des Hofes und Hauses durfte nicht in Anschlag gebracht werden.[1]

Trotz dieses wichtigen Zugeständnisses fuhr die Stadt fort, die Leute, die bürgerliche Hantierung trieben, zur Zahlung der Wachtpfennige und zur Erfüllung der Wachtpflicht heranzuziehen. In der Entgegnung des Rates auf den Entscheid des Bischofs vom Jahre 1386 heißt es: echt umme de lude, de uppe den vryen hoven wonen, wu we des vore gescheden sint, also wat leyen sin, de Halberstadt bewonen, de handelinge hebben, schullen uns behulpen sin to der gemeynen hude, des envorlate we nicht. Ok umme de wachte tu, wu we dat van alders gehad unde ghevunden hebben, dar meyne we so vord by to blivende.[2]

Die Stadt hatte so durchgesetzt, daß wenigstens der Teil der Bewohner der Freihöfe und Freihäuser, die bürgerliches Gewerbe trieben, zur Leistung der Bürgerpflichten herangezogen wurden und den sog. Einwohnern rechtlich gleichgestellt wurden. Wer kein Gewerbe ausübte, blieb frei. 1380[3] wurde von Stadtwegen bestimmt: wolde ok eyn bederve man hir in teen, dat he godde deynen wolde unde wolde neyne handelige hebben, sunder dat he ete unde drunke unde godde deynde, des scolde men eme gunnen unde wider nirgen umme tospreken. Im Laufe der Zeiten stellten sich wahrscheinlich dadurch Mißstände heraus, daß sich Leute, die nur von Renten lebten, anstatt in der Stadt, in den Freihäusern und auf den Freihöfen niederließen und so sich der Stadtpflicht entzogen. Wir sehen wenigstens, daß die Stadt auf jede Weise zu verhindern suchte, daß sich Leute im befreiten Gebiete ansiedelten, die nicht Bürger waren.

Im Vergleiche von 1467,[4] in welchem Bischof Gebhard die Stadt mit der Geistlichkeit versöhnt, wird festgesetzt: unde also ok de rad hadde vorgenomen, wann ienich leye, de van buten edder anders wuher up de vriheyt binnen edder

[1] Vgl. oben S. 153.
[2] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[3] U.-B. I, Nr. 694, § 7, S. 482.
[4] U.-B. II, Nr. 1030, S. 295.

buten der borch huser welk to wonende tut, de neyn borger enis, den wolden se nicht staden tome markte to gande, he mote denne des rades wille darumme hebben etc., dat schal de rad ok afdon unde de vorder op neyne unplicht dringen, sunder gunnen den sulven, dat sie frouwe efte manne, tome markte to gande unde to kopende to orer sulves behof is, unde doch nicht op vorkop edder kopenschap to drivende. —

Gewerbetreibende und Kaufleute, die sich in der Burg niederließen oder dort ihre Waren zum Verkauf ausstellten, suchte man 1380 auf Grund der Innungsprivilegien, die jedem, der nicht Mitglied der Innung war, die Ausübung der betreffenden Gewerbe untersagten,[1] unschädlich zu machen. Bei Erteilung der Innungsrechte sei „de burch in den breven nirgen uthgenomen,“[2] also dürfe auch Handel und Gewerbe daselbst nur von Innungsmitgliedern wahrgenommen werden. Man konnte aber nur durchsetzen, daß den Burgkaufleuten und Handwerkern der Handel in der Stadt verboten wurde.[3] In der Burg, die als nicht zur Stadt gehörig betrachtet wurde, haben nach der bischöflichen Anschauung, die als richtig anzuerkennen ist, die Innungsrechte und der Innungszwang keine Geltung.

„Verkaufte oder kaufte“ ein solcher Kaufmann oder Gewerbetreibender, „in der stad to H. buten der vryheyt der borch,“ so durfte er vor den weltlichen Richtern der Stadt von den Innungsmeistern verklagt werden, und mußte, wenn er überführt wurde, den Schaden ersetzen. Welk gast, heißt es an einer anderen Stelle in Beziehung auf diesen Vorgang,[4] unsir medeburgeren welken beschedeghede eddir ierghen ane hinderde efte ghehindert hedde, dem gaste mochte de burger unde mach mit unser herren werliken richteren in der stad to H. hindern unde bekumberen unde sin gud mit rechte upholden, so langhe, went em de van dem gaste darume weddirvare also vele, alse recht is.

Konnte der angeklagte Kaufmann oder Handwerker durch Eid[5] seine Unschuld beweisen, so mußte ihm „sine köste unde schaden, de he des hedde,“ ersetzt werden. Die Stadt hat wiederholt den Handel und das Gewerbe in der Burg unterdrücken wollen. 1467 erkannte sie die Freiheit der Burg in handelspolitischer Stellung an und erlaubte den Krämern und Handwerkern der

[1] U.-B. I, Nr. 25, S. 35.
[2] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[3] U.-B. I, Nr. 630, S. 512.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[5] U.-B. II, Nr. 1030, S. 294.

Burg, den Jahrmarkt zu beziehen. „Worde aver iennich kramer buten deme markede dar des standes to vele edder to langk maken,“ so soll ihn der Rat beim Kapitel verklagen.

In gerichtlicher Beziehung unterstanden alle Bewohner der Freihöfe und Freihäuser, wie der Schiedsspruch des Bischofs vom Jahre 1386 besagt, entweder dem cappittel der kerken, dar de hof edder dat hus to hörde edder dem herren, von deme dat to lene ghinge.“[1] Allmählig versuchte die Stadt, die Einwohner der Freihöfe und Freihäuser, die weder Geistliche noch Ritter waren, der städtischen Jurisdiktion zu unterstellen. So ließ der Rat 1386 vom Rathause verkündigen, nach weme de rad sende, keme de nicht van stad an to on, de wolden se halen, he were, wur he were, dar se des macht hebben.[2] Der Bischof erklärte hierauf: dat de rad van ienigher vriheyt nemede halen schullen: se schullen ok unsen domherrn unde papen to Halberstadt unde oreme ghesinde op der vriheyt noch darenbuten nene gewalt noch unrecht dun. Ok en mach de rad noch enschal von rechtes weghen up unsen papen unde ere ghesinde nicht setten edder kundighen, dat one edder oreme gesinde ane oren liven, guderen rechten, unde vriheyden to schaden edder to schanden kome.[3] Auch an diese Entscheidung kümmerten sich die Bürger nicht.

In der Entgegnung des Rates heißt es:[4] vordmer umme de vorkundinge hebbe we de gnade ghehat, van aldere dat we van unsem radhuse kundighen moghen, wes uns nod ys, unde misdedische lude halen, wur we de wetten binnen der stad to Halberstad, dar we des macht hebben. Des envorlate we nicht, sunder dat meyne we noch to haldende, also dat an uns ghekomen is unde also we dat van aldere ghehalden hebben. Man scheute sich selbst nicht, unter Umständen die Freiheit der Burg zu verletzen.[5] Kleriker, die die polizeilichen Verordnungen der Stadt nicht hielten, wurden wie Bürger und Gäste behandelt.[6] Wo es sich um die Festigkeit der Stadt, die Wiederherstellung der Mauern, die Anlage von Wällen und dergl. handelte, achtete die Stadtverwaltung die Immunität der Höfe und Häuser nicht, und

[1] U.-B. I, Nr. 630, S. 514. Vgl. U.-B. II, Nr. 1030, S. 294.
[2] U.-B. I, Nr. 629, S. 510.
[3] U.-B. I, Nr. 630, S. 514.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[5] U.-B. I, Nr. 621, S. 510, Nr. 631, S. 516. Vgl. II, Nr. 1030, S. 514.
[6] U.-B. I, Nr. 683, S. 537. Vgl. Nr. 686, § 1, S. 573.

scheute sich zum Nutzen der Allgemeinheit nicht vor Rechtsverletzungen.[1] Die Sicherheit der Stadt ging über alles.

Die im Mauerring auf Freihöfen sitzenden Ritterfamilien, die Bromes, von Dorstat, von Quenstede[2] u. a., gehörten ebensowenig wie die Geistlichen zur Stadtgemeinde. An der Stadtverwaltung hatten sie keinen Anteil. Die Urkunde,[3] die ihnen einen solchen zuschreibt, ist, wie wir gesehen,[4] eine Fälschung. Die ritterlichen Freihöfe waren von den Stadtlasten befreit. Das Statut von 1380 sagt:[5] geschege ok, dat guderhande lude hir oppe vrien hoven seten edder er meyer daroppe hedden, de scolden vry bliven. Wurde der Hof an Leute vermietet, verpachtet oder zu Lehn gegeben, die bürgerliche Hantierung trieben, so mußten die Bewohner die Stadtpflichten erfüllen.[6] Das Stadtrecht schließt Ritter vom Erwerb von Stadtgut aus.[7] Wollte ein Ritter aber to burgirrechte stan,[8] d. h. die Bürgerpflichten erfüllen, so stand dem Erwerb von Bürgerrecht und Stadtgut nichts im Wege. Im Jahre 1285 wird ein Ritter, miles, wie es scheint, unter den consules erwähnt.[9]

An der Stadtgemeinde hat also nur der Anteil, der bur und burger[10] ist. Bürger ist aber nur der, der von Halberstädter Bürgern abstammt, oder der von der Gemeinde förmlich ins Bürgerrecht aufgenommen ist, das burmal wunnen[11] hat, die Gesetze der Stadt hält und die Stadtpflichten erfüllt.

Als die Verteidiger und Bewohner der Festung Halberstadt nennen sich die Mitglieder der Stadtgemeinde Bürger, burgenses;[12] mit Hinsicht auf die nachbarliche Gemeinschaft, in der sie leben, bezeichnen sie sich als Buren oder Nachbaren.[13] Ein Siegel der Stadtgemeinde — sigillum burgensium in Halberstat — wird zuerst im Jahre 1223 erwähnt.[14] Später führen auch

[1] U.-B. II, Nr. 1030, S. 291.
[2] U.-B. II, S. 519. H. I, S. 605.
[3] U.-B. I, Nr. 49, S. 53.
[4] Vg. oben S. 143.
[5] U.-B. I, Nr. 594, § 5, S. 482.
[6] U.-B. I, Nr. 630, S. 214, Nr. 631, S. 516.
[7] U.-B. I, Nr. 686, § 47b, S. 578.
[8] Ebenda.
[9] U.-B. I, 194, S. 156.
[10] U.-B. I, Nr. 686, § 67, S. 582.
[11] U.-B. I, 686, § 20e, S. 574.
[12] Vgl. oben S. 91.
[13] Vgl. oben S. 137.
[14] U.-B. I, Nr. 21, S. 29, Nr. 595, S. 484, II, Nr. 735, S. 40. Vgl. Titelblatt.

einzelne Nachbarschaften besondere Siegel.[1] Das Sigillum der Nachbarschaft des Breitenwegs — s. der. neyber. des. breyden. weghes. — zeigt ein Stadttor mit Turm; in der Thoröffnung befindet sich ein gespaltenes Schild mit der Wolfsangel.[2] Von dieser Nachbarschaft hat die Stadt im Anfang des 16. Jahrhunderts oder am Ende des 15. Jahrhunderts ihr Wappen angenommen.[3]

---

[1] U.-B. II, S. 545, Tafel III.
[2] Ebenda, Nr. 3.
[3] So Schmidt, ebenda.

Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben.

Von Dr. G. Reischel, Oschersleben.

So anziehend und lehrreich es auch ist, den Spuren der Vorzeit nachzugehen, sie zu erforschen und der Nachwelt Kunde von ihnen zu geben, so wenig hätte es Verfasser unternommen, gerade von diesem ehemaligen Dörflein alle Trümmerreste aus den Urkunden und dem Volksmunde der Gegend zusammenzutragen, wenn nicht eine schier grenzenlose Verwirrung und Jahrhunderte lange Vermengung dieses Dorfnamens mit ähnlichen und gleichen stattgefunden hätte und noch stattfindet. So ist es denn wichtig genug, die Frage zu beantworten: „Welche Orte hat man unter dem in den mittelalterlichen Urkunden oft genannten Sumeringe zu verstehen?“ Es ist Thatsache, daß bis heutigentags kein einziger Geschichtsforscher diese Frage beantwortet hat oder beantworten kann. Daß eine Beantwortung dieser Frage aber von Bedeutung ist, erhellt aus dem Umstande, daß Sumeringe als Ausstellungsort in den Urkunden der sächsischen Kaiser Otto II. und Otto III. mehrfach genannt wird. Unser ehemaliges Dörflein ist aber zu der Ehre gelangt, für dieses Sumeringe gehalten zu werden. Diese Ansicht Stumpfs (Reichskanzler II, S. 641), der die Urkunden Nr. 663, 721, 722 u. 742 hierher zieht, ist durchaus falsch.

Auch Holstein spricht im Urkundenbuche des Klosters Berge vor Magdeburg S. 553 diese irrige Ansicht Stumpf nach. Der Irrtum ist aber verzeihlich, wenn man die Reihe derjenigen Ortschaften überschaut, die in den Urkunden den Namen Sumeringe führen. Es sind folgende: die thüringische Ortsgruppe Gangloffsömmern, Lützen-, Haus-, Mittel- und Hornsömmern, in den Kreisen Langensalza und Weißensee (b. Greußen), die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf, die Wüstung Sömeringe an der Elbe, nördlich von Magdeburg, im Kreise Wolmirstedt. Dazu kommt noch die Stadt Sömmerda nebst dem benachbarten Dorfe Wenigensömmern, deren älteste urkundliche Formen zwar Sumeridi und Sumerde lauten, die aber wegen der neuen volkstümlichen Form Sömmern ebenfalls mit herangezogen worden sind. So sind es im ganzen neun verschiedene Orte, die bis jetzt miteinander verwechselt worden sind. Es handelt sich also darum,

festzustellen, welche Urkunden des Mittelalters sich auf diese vier Namengruppen beziehen, welcher thüringische Ort insbesondere für Sumeringe in den weiter unten näher bezeichneten Urkunden in Anspruch genommen werden muß.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist es mir aufgefallen, daß meine Vaterstadt Sömmerda für fast ausschließlich alle diejenigen Urkunden herangezogen wird, worin die Namen Sumeringe und Sumeringen mit ihren mannigfaltigen Formen vorkommen. Mir drängte sich von vornherein die Vermutung auf, daß doch ein anderer Ort unter dem Sumeringe und seinen Zweigformen verborgen sein müsse, denn die älteste Form für Sömmerda, das obengenannte Sumeridi, das später regelmäßig als Sumerde wiederkehrt, konnte unmöglich zu der Form Sumeringe in Beziehung gesetzt werden. Zu verwundern blieb nur, daß keinem Forscher provinzialsächsischer und thüringischer Geschichte dieser Dualismus auffiel, sodaß bis zur Stunde noch keine Arbeit vorhanden ist, die diese Verlältnisse einer Würdigung für wert gehalten hätte.

Schon seit dem Jahre 1607 schleicht sich dieser Fehler durch fast sämtliche Geschichtswerke fort, die den Ort Sumeringe erwähnen, andere sehen die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf dafür an, wieder andere enthalten sich eines Urteils. Wie groß der Wirrwarr ist, mag folgende Angabe veranschaulichen. In dem verdienstvollen Werke v. Hagke's: Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weißensee (Weißensee 1867), finden sich in der geschichtlichen Darstellung der Stadt Sömmerda und den beigefügten Urkundenauszügen 12 Urkunden, die zu der Ortsgruppe auf den Heilinger Höhen (südlich und westlich von Greußen) gehören, ferner eine noch größere Zahl, nämlich 21 Urkunden, die jener Ortsgruppe zugehören, nicht allein dieser, sondern auch der Stadt Sömmerda zugewiesen, dann sind 3 auf Sömmerda sich beziehende sowohl bei dieser Stadt als auch bei der genannten Ortsgruppe, ferner eine Anzahl Urkunden, nämlich aus den Jahren 1084, 1206, 1269, 1298, 1321 und 1351, die die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf betreffen und endlich eine, die auf die Wüstung Sömmeringe an der Elbe zu beziehen ist, bei Sömmerda und oben genannten Orten bei Greußen abgedruckt.

In dem Werke des Georg Fabricius: Saxoniae illustratae libri IX, besonders aus Orginarum Saxonicarum liber II, das 1607 erschien, tritt der Fehler zum ersten Male auf, da Fabricius sich den Ort „Sumeringen" entweder im Magdeburgischen oder im Halberstädtischen liegend denkt, wie aus seinen Ausführungen bei den von ihm erfundenen „Grafen von

Sumeringen" hervorgeht. Er hat wohl dabei die Wüstung bei Pabstorf im Auge. Da die ausführlichen Darlegungen an anderer Stelle im Druck erscheinen werden, weil sie wegen der in Betracht kommenden thüringischen Orte nicht in den Rahmen dieser harzischen Mitteilungen hineingehören, so mögen nur kurze Andeutungen genügen.

Auf Fabricius folgt Meibom, der in seinem Chronicon Walbeccense, das 1619 in Halberstadt erschien, auf S. 26 meint: „Es ist aber Summeringen an der Unstrut in Thüringen gelegen." Das ist also Sömmerda. Meibom verlegt an derselben Stelle aber auch das 1144 genannte Sumerigge, das die Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf ist, nach Sömmerda.

Der Catalogus Leuberi, der bei Mencken, Script. rer. Thur. III. S. 1945 f. abgedruckt ist, sagt von dem fabriciusschen Geschlechte und Orte Summeringen: man sei der Meinung, daß die Grafen von Summeringen an der Grenze des Bistums Halberstadt, der Abtei Quedlinburg, des Fürstentums Anhalt und des Erzbistums Magdeburg ansässig gewesen seien, die andere Meinung aber sei, daß sie in Sömmerda bei Erfurt ihren Sitz gehabt haben. Ob Leuber oder seine Quelle in dem einen Falle an die Wüstung im Kreise Oschersleben gedacht haben wird? Es ist wohl das wahrscheinlichste. Da der Katalog den Fabricius erwähnt, so muß er nach dem Jahre 1607 angesetzt werden, und weil er auch die Meinung anderer anführt, die Sömmerda für den fraglichen Sitz des Geschlechtes halten, so ist es leicht möglich, daß er an Meibom gedacht hat, dessen Werk 1619 erschien. Leubers Angabe, daß Sömmerda erfurtisch wäre, zeigt auch, wie weit die Entstehungszeit des Katalogs etwa hinauszurücken ist. Sömmerda wurde 1665 mit Erfurt kurmainzisch, und am 24. Mai 1667 hielt Kurfürst Jahann Philipp seinen Einzug in Sömmerda. Auch Leubers Werk: „Disquisitio plenaria stapulae Saxonicae, d. i. Magdeburgische (sächsische) Stapel und Niederlage," das 1658 lateinisch und deutsch in Bautzen und 1661 in Dresden erschien, deutet für die Abfassung des Katalogs auf diese Zeit.

Leuckfeld: Antiquitates Halberstadenses, die 1714 in Wolfenbüttel erschienen, meint S. 264, daß nach Fabricius der bei Dithmar von Merseburg genannte Ort Summeringen in der Magdeburg-Halberstädter Gegend gelegen sei; es ist danach also die Wüstung Sömmeringen. Schließlich hält er aber doch Sömmerda für jenen Ort.

Lappenberg in seiner Ausgabe von Dithmars Chronik (Mon. Germ. Historica III. Hannover 1839, S. 261), hält das eben genannte Sumeringe des Jahres 979 ebenfalls irrigerweise für

Sömmerda. So gehen die Irrungen weiter. Mencken: Script. rer. Germ. I. S. 848, Gudenus: Historia Erfurtensis (Duderstadt 1675,) lib. I, S. 75, Rein: Kloster Ichtershausen (Weimar 1863) Nr. 38 und S. 199, Wegele: Friedrich der Freidige (Nördlingen 1870) S. 310, v. Tettau: Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt (Mitt. des Ver. f. die Gesch. u. Altertumskunde v. Erfurt, Heft 13, Erfurt 1887) S. 110 und S. 167, alle halten Sömmerda für Sumeringe. Im Cod. dipl. Anhalt. I. S. 46 sieht v. Heinemann den Ort Sumeringe in der Urk. v. J. 975 für eins der Sömmern im Regierungsbezirk Erfurt an, ohne anzugeben, ob er Sömmerda oder einen Ort bei Greußen damit meint. Eine nähere Angabe war aber notwendig, da diese Orte sämtlich in diesem Bezirke liegen.

Förstemann: die deutschen Ortsnamen (Nordhausen 1863) S. 222 und in der neuen Bearbeitung vom Jahre 1872, S. 1403, vereinigt Sumeringe und Sumeridi und bemerkt dazu: „Die genauere Scheidung dieser Oerter will nicht gelingen.“ Schließlich ist noch das Urkundenbuch der Stadt Arnstadt von Dr. Burkhardt (Jena 1886) zu erwähnen, das unter Nr. 345 zum Jahre 1419 Lützensömmern bei Gangloffsömmern und Kleinsömmern bei Sömmerda mit einander verwechselt. v. Raumer, Regesta Hist. Brandenb. I. (1836) zu den Jahren 979, 8. März und 978, 8. Juli, desgleichen von Mülverstedt, Reg. Archiep. Magd. I. (1887) z. J. 979, äußern sich in keiner Weise über die Lage von Sumeringe. Die fehlerhaften Angaben von Stumpf und Holstein sind oben schon angeführt.

Der erste, der eine kritische Scheidung auf sprachlicher Grundlage vorgenommen hat, ist Werneburg: die Namen der Ortschaften und Wüstungen Thüringens (Jahrbücher der Königl. Akademie gem. Wissenschaft. zu Erfurt. Neue Folge. Heft XII. Erfurt 1884) S. 160 f. Aus sprachlichen Gründen weist er die Ortsnamen Sömmerda und Wenigensömmern zu der Endung ide, die Ortsnamen bei Greußen zu der Endung ingen. Da aber Werneburg die Sömmeringen bei Greußen nicht scharf von einander trennt, auch keine Ahnung von den Wüstungen Sömmeringen bei Pabstorf und Sömeringe bei Wolmirstedt hatte, so reicht seine Untersuchung für unseren Zweck nicht aus.

Wie es aber möglich geworden ist, seit dem Erscheinen des Werkes von Fabricius i. J. 1607 fast 300 Jahre lang alle jene Orte mit einander zu verwechseln und schließlich beständig für denselben Ort und zwar für die Stadt Sömmerda zu halten, ist rätselhaft. Entweder man hatte keine Kenntnis von einer Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf und noch viel weniger von

der bei Magdeburg, oder man hielt jenes erste eingegangene Dörflein für zu unbedeutend, als daß sich bemerkenswerte urkundliche Nachrichten darauf beziehen könnten und wurde durch ähnliche Namensformen auf Sömmerda hingeführt, im anderen Falle hielt man wohl ebenfalls keinen Ort bei Greußen für wert genug, und hat sich wohl durch die Größe der mit Mauern, Türmen und Thoren umgürteten, mit einem schloßähnlichen Amthause (jetzt Pfarre) und stets mit drei Kirchen versehenen Stadt Sömmerda täuschen lassen. Die alte Gewohnheit der Mundfaulheit kam auch hinzu und zog zwei Namen mit genau denselben Stammsilben so zusammen, daß die ursprünglich ganz verschiedenen Endungen ide und ingen zu einem n zusammenschmolzen und schließlich ein Name entstand, nämlich Sömmern.

Schon 1325 kommt Sömmerda als „großen Sömmern" in den Urkunden vor. Wenn daneben in den Urkunden vielfach die Form Sumerde, Somerde, Sömmerde, Sömmerda vorkommt, so ist doch zu bemerken, daß jetzt noch der Volksmund die Form „Sömmern" für Sömmerda regelmäßig verwendet.

Da eine chronologische Uebersicht aller in Betracht kommenden Urkunden unzweckmäßig ist, so habe ich nacheinander betrachtet: 1. Urkunden, die klösterlichen Besitz in Sumeringe anzeigen (Hersfeld, Fulda, S. Peterskloster in Erfurt, Reinhardsbrunn, Katharinenkloster in Eisenach, Kloster Weißenborn). 2. Urkunden der sächsischen Kaiser Otto II. und Otto III. 3. Urkunden und Nachrichten über die Wüstung Sömmeringen im Kreise Oschersleben. 4. Urkunden und Nachrichten über die Wüstung Sömmeringe im Kreise Wolmirstedt. 5. Nachrichten und Urkunden, die von dem vermeintlichen gräflichen Geschlechte von Sumeringen handeln. 6. Urkunden über das thüringische Rittergeschlecht von Sumeringen, die hier begreiflicherweise ebensowenig wie die von Nr. 1 behandelt werden. Die langwieriege, verworrene Untersuchung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß mit Ausnahme der weiter unten noch angegebenen Urkunden, die zu den beiden Wüstungen Sömmeringen und Sömmeringe gehören, alle Urkunden, in denen ein Ort Sumeringe oder Sumeringen erwähnt ist, dem Dorfe Gangloffsömmern bei Greußen zugewiesen werden müssen, dessen Geschichte sich somit recht reich und um so anziehender gestaltet, als Otto II. und Otto III. dort einen Herrenhof, eine Art Pfalz besessen haben. Diese Thatsache allein für sich, die völlig neu und unerwartet ist, lohnt die aufgewandte Mühe vollauf.

Was Stumpf aber bewogen hat, die Wüstung Sömmeringen im Kreise Oschersleben als Ausstellungsort der ottonischen Urkunden anzusehen, ist nicht ersichtlich. Die Lage des Oertchens im sächsischen

Lande, seine Lage zu Magdeburg, seine Stellung in der Reihenfolge der Ausstellungsorte unmittelbar vor und hinter dieser Stadt berechtigen aber noch lange nicht zu dieser Annahme. Was diesen Punkt anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch die thüringischen Orte nur einige Tagereisen von Magdeburg entfernt sind, sie also auch die Ausstellungsorte hätten sein können. Es läßt sich eben aus den Itineraren der Jahre 975, 978 und 979 durchaus kein Anhalt für die Lage Sumeringens gewinnen. Zur besseren Veranschaulichung setze ich die Itinerare hierher.

Jahr 975.

3. Juni in Weimar,
6. „ „ Erfurt,
8.? „ „ Dernburg,
11. „ „ Memleben,
21. „ „ Allstedt,
26. „ „ Magdeburg,
28. „ „ „
15. Juli „ Sumeringe,
9. Aug. in Balgstedt a. d. Unstrut b. Freiburg,
29. Aug. in Botfeld,
9. Sept. „ Allstedt,

Jahr 977.

22. Nov. in Nimwegen (letzter Ausstellungsort dieses Jahres).

Jahr 978.

8. März in Sumeringo (erster Ausstell.-Ort d. Jahres),
17. März in Sumeringe,
25. „ „ Magdeburg,
11. April „ „
17. „ „ Allstedt,
18. „ „ „

Jahr 979.

20. Mai in Allstedt,
10. Juni „ Bruomade (Brumpt b. Straßburg),
8. Juli in Sumeringen,
11. Aug. „ Magdeburg,
17. „ „ Saalfeld,
27. Sept. „ Botfeld.

Das Dörflein Sömmeringen ist längst nicht mehr, wann es eingegangen ist, ist unbekannt. Folgendes habe ich durch Umfrage bei Ortseinwohnern von Pabstorf und durch eigene Anschauung ermitteln können. Das Dorf lag 2 Stunden nordwärts vom Kloster Huysburg und eine halbe Stunde nordwestlich von Pabstorf in hügeligem Gelände und in ganz unmittelbarer Nähe des großen Bruches, das sich von der Bode bei Oschersleben bis zur Oker hinzieht. Noch jetzt weisen folgende Benennungen: „Sommeringkirchhof, Sommeringfeld, Sommeringberg, hinter dem Sommeringberge, Sommeringwiese" auf das ehemalige Vorhandensein eines Dorfes hin. Die frühere Ortslage wird noch dadurch besonders nachgewiesen, daß man beim Pflügen und bei der Anlage von Gräben alte Grundmauern gefunden hat und noch jetzt findet. So ist der Bauer Blumbohm von Pabstorf vor Jahren mit seinem Pferde beim Pflügen in einen Keller

eingebrochen, wo er eine grüne Flasche fand. Ausgepflügte Mauersteine lagen im Juli 1894 zahlreich auf dem Hauptwege dort umher. Der Flurteil, wo die Ortschaft lag, wird jetzt „die Wöhre“ oder „auf den Wöhren“ benannt; früher hieß die Stelle „beim Sommeringkirchhof,“ da dieser, jetzt durch einen Feldweg getrennt, gerade gegenüber liegt. Der Kirchhof, in dessen Mitte die Kirche sich befand, liegt auf einem Hügel, der unmittelbar ans Bruch stößt. Bis zum Jahre 1850 war er ein Grasblek und besaß längs des vorüberführenden Weges noch an mehreren Stellen sichtbare Mauerreste. Dort hat Gottfried Kahmann vor Jahren eine Messingglocke und messingene Teile gefunden, die nach Ansicht eines alten Pabstorfers, des bejahrten Schmiedemeisters Höhrecke, nur von einem Klingelbeutel herrühren könnten.

Das Dorf zog sich an dem südlichen, sanften Hange des Kirchhofhügels hin, wo die Felder „auf den Weingärten“ noch an den Weinbau der Bewohner erinnern. In der Nähe befindet sich der „Salzbrunnen,“ der jedoch jetzt nicht mehr laufen soll. Andere Quellen sind dort nicht zu finden. Die Bewohner müssen ihr Wasser deshalb aus dem hinter dem Kirchhügel fließenden Bachwasser, dem „Rottenbache“, worin sie ihren Flachs rotteten, geholt haben, denn gegrabene Brunnen kann das Dorf unmöglich in seiner Entstehungszeit gehabt haben, das widerspricht der ältesten Ansiedelungsgeschichte. Nur da, wo Wasser, das Lebenselement, vorhanden war, konnte eine Ansiedelung gegründet werden.

Das Dorf ist ohne Zweifel zum benachbarten Pabstorf gekommen, worin von ganz alten Leuten dem früheren, jetzt verstorbenen Amtsvorsteher Kahmann, 2 Gehöfte, das eine als der Pfarrhof von Sömmeringen und das andere als der Kantorhof von Sömmeringen bezeichnet worden sind. Damit im Zusammenhange steht auch, was Schmidt (Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben (S. 196) bei Pabstorf berichtet: „nach einer natürlich falschen Ortssage ist das Dorf erst im 30jährigen Kriege zerstört, der Prediger Ohlhoff sei nach Pabstorf gezogen mit drei Töchtern, die sich an Bauern verheiratet hätten.“ Ein Familie Ohlhoff ist jetzt noch dort ansässig; es mag deshalb der Vorgang immerhin richtig sein. In fortlaufender Reihe wird Sömmeringen 1351 zum letzten Male, dann noch zweimal viel später, nämlich 1486 und 1497 genannt. Es ist also lange vor dem grauenvollen Kriege, dem nach den Volksberichten alle verschwundenen Dörfer zum Opfer gefallen sind, vom Erdboden weggeweht worden. Auch in diesem Falle wird, wie bei den meisten Wüstungen, das Bedürfnis nach einer größeren Gemeinschaft zwecks besserer Sicherung die Ursache des Nieder- und Untergangs gewesen sein. Wie so

viele Beispiele beweisen, werden auch hier die Ortseingesessenen den nachbarlichen größeren Ort als neue Heimstätte aufgesucht haben. Kann man doch sogar noch heute in Pabstorf einzelne Höfe nachweisen, die zu den Wüstungen Rohrbek (Räbke im Volksmunde) und Hochthal (Hohle jetzt allgemein gen.), von denen das erste südlich und das zweite südwestlich von Pabstorf belegen waren, gehört haben, da sie dort mit ihren meisten Ackergrundstücken liegen. Denn es ist selbstverständlich, daß die neuen Nachbarn in Pabstorf aus den drei umliegenden Wüstungen ihre Felder bei ihrer Uebersiedelung behielten, sodaß bei etwa eintretendem Besitzwechsel im Hofe auch die zugehörigen Ackergrundstücke dem neuen Hofbesitzer zufielen. Im Zeitenwandel wird das Verhältnis dieser Höfe zu den Ländereien jener Wüstungen im allgemeinen dasselbe geblieben sein, es ist das noch heutigentags bei den oben genannten Höfen der Fall. Daß die Bewohner aus den wüsten Dörfern auch nach Dedeleben, Vogelsdorf und Schlanstedt gezogen sind, wird durch die Weidegerechtigkeit, die sie in Pabstorfer Flur besessen haben, hinreichend erwiesen (Mitteil. vom alten Höhrecke). Der sömmeringensche Pfarrhof und der sömmeringensche Kantorhof in Pabstorf bestätigen die auch anderwärts gemachte Erfahrung, daß die ganze Gemeinde auch im neuen Heim eine eigene Gemeinde bildete.[1]

Selbst der Sommeringerkirchhof hat bis zum Jahre 1850 als Grasblek der Gemeinde Pabstorf als Rechtsnachfolgerin der alten Sommeringergemeinde gehört. Bei der in jenem Jahre erfolgenden Grundstückszusammenlegung ist die jetzt insgesamt „Feldmark Pabstorf" genannte Flur mit 4 verschiedenen Namen benannt worden: Feldmark Pabstorf, Sommeringen, Rohrbeck und Hochthal. Auch daraus geht hervor, daß diese Orte in dem gewiß schon damals größeren Pabstorf aufgegangen sind, das sich daraufhin derartig erweiterte, daß es einer der größeren Orte der Gegend wurde und jetzt fast städtischen Charakter zeigt.

Schon in grauer Vorzeit stand an der Stelle des nachmaligen Sömmeringen ein Urdorf, wie die zahlreichen Urnen beweisen, die in jenem Jahre 1850 auf und bei dem Sömmeringerkirchhofe beim Umpflügen gefunden worden sind. Gesammelt wurde nichts, doch habe ich selbst 1894 vorgeschichtliche Gefäßreste auf den dortigen Wegen gefunden. Die Urnen haben ohne Zweifel einem

[1] Als typisches Beispiel hierzu führe ich an, daß die Nachkommen der Bewohner von Ranstedt (bei Sömmerda), das auch lange vor dem 30 jährigen Kriege wüst geworden ist, oder ihre Rechtsnachfolger noch im Jahre 1744 eine eigene Gemeinde in Sömmerda bildeten, wie unter anderen nachfolgende Inschrift eines Beichtstuhles in der St. Bonifaciikirche beweißt: „Diesen Beichtstuhl hat Eine Ehrbare Gemeinde zu Ranstedt auf eigene Kosten in und auswendig mahlen lassen. 1744. den 7. May."

sogen. Urnenfelde oder Urnenfriedhofe und damit dem Ausgange der Bronzezeit oder der La Tène-Zeit angehört, sind also in die vorchristliche Zeit zu setzen. Es ist möglich, daß diese Oertlichkeit seit jenen frühen Zeiten ununterbrochen bewohnt worden ist, bis mit Beginn der Neuzeit unter veränderten Bedingungen die Bevölkerung sich nicht mehr halten konnte.

Die Wüstung Sömmeringen wird zum ersten Male erwähnt in der Urkunde König Heinrichs III., der am 20. Juli 1064 dem Chorherrnstift Sankt Petersberg in Goslar die Güterschenkung seiner Mutter, der Kaiserin Agnes, bestätigt, darunter eine nicht näher bestimmte Hufenanzahl in Sumaringin.[1] Es ist nicht zu bezweifeln, daß unter diesem Orte die Wüstung bei Pabstorf zu verstehen ist, da der Ort in folgender Reihenfolge aufgeführt ist: Werdheim, Houndorf, Wigenrod, Witesleib, Westerhusen, Winze, Uphusen, Sumaringin, Bomolan, Cusinhusin, Aldendorp, Ecgolvesheim = Wertheim bei Hameln?, (oder eine Wüstung?), Hohendorf bei Hoym, an der Bode im Kreise Kalbe, Wienrode bei Blankenburg, Wetzleben (wüst), Westerhausen bei Quedlinburg, Winsen an der Aller (Kreis Celle)? oder Wenzen (Kr. Hameln)?, Oppershausen (Kr. Gandersheim)?[2] Sömmeringen, Bomolan (?), Kohnsen, westl. von Eimbeck, Aldendorf, wüst, östl. von Eimbeck? oder das gleichnamige nordöstl. von Salzgitter?, Hohen-Eggelsen bei Groß-Lafferde.

Näheres erfahren wir über den Besitz dieses Stiftes in Sömmeringen nicht,[3] die angebliche Bestätigungsurkunde der Besitzungen des Kaisers Friedrich I. vom 25. Juli 1170[4] ist als eine plumpe Fälschung nachgewiesen worden.[5]

Die Wüstung wird ferner erwähnt, als am 1. Nov. 1084 Bischof Burchard II. von Halberstadt die von Bischof Burchard I. dem Huysburger Altare Beatae Mariae zur Einrichtung eines Mönchsklosters geschenkten Güter bestätigt, nämlich insgesamt 53 Hufen zu Witeburna, Eylenstide, Meyendorp, Aspenstede, Vordesleva, Minisleva, Uttisleva, Strobeke, Bessen—Mandorp, Biscopa—Mandorp, Badesleva, Slanstidde, Eylenstidde, Jmerga, Sommeringe (1/2 Hufe), Werstide, Papestorp, Dannenstidde, Kirldelem, Delthorp, Semeteswege, Wibi, Bistede und einen

[1] Urkundenbuch der Stadt Goslar I. Nr. 94.
[2] Das Urkundenbuch von Goslar giebt in der Einleitung S. 81 Witzenhausen ohne Lage für Winze an, Uphusen im Register, S. 658, ohne jede nähere Bezeichnung.
[3] Die Geschichtsquellen des Stiftes sind im 16. Jahrhundert zusammen mit dem Stifte verfallen und zerstört worden.
[4] Urkundenbuch Goslar I. Nr. 268.
[5] Ebenda, S. 81, 300.

Waldanteil im Saurenholze bei Oschersleben.[1] Fast alle Orte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft von Huysburg, alle nördlich vom Harze. Unter Sommeringe kann folglich nur die Wüstung bei Pabstorf verstanden werden.

Zu dieser halben Hufe erwirbt Abt Werner von Huysburg von dem bischöflichen Ministerialen Borchard Paschedach (oder Paschedag) für 23 Mark noch 1½ Hufen und 2 Kurien in Sommeringe. Borchard fügt dem freiwillig das Kirchenpatronat in Sommeringhe zu, worauf auch sein Bruder Heinrich ausdrücklich verzichtet. Der Bischof fügt der „Beatae Virgini in Huysburch" ebenfalls einen Hof zu, der zu der einen der vorgenannten Kurien gehörte, und den Borchard von ihm als „hovelen" (Hoflehn) inne hatte. Diesen Gesamterwerb bestätigt der Bischof am 22. März 1269.[2]

Einen weiteren Zuwachs erhält das Kloster Huysburg im Jahre 1298 durch Friedrich von Elvelingerode (Elbingerode), den Prokurator des Hofes zu Dingelstedt, der 1½ Hufen und einen Hof zu Sommeringe stiftet, damit alljährlich sein Namensgedächtnis begangen werden soll. Diese Stiftung bekundet das Kloster im selben Jahre. Früherer Besitzer derselben war der bischöfliche Lehnsmann Berthold von Schauen.[3]

Weitere Erwerbungen Huysburgs in Sommeringe werden nicht berichtet. Alles in allem besaß das Kloster im Dorfe 3½ Hufen.

Begütert in Sömmeringen war auch das Kloster Berge bei Magdeburg, dessen Rechte, Freiheiten und Besitzungen, worunter Summeringe, in der Urkunde des Papstes Lucius II. vom 11. Januar 1144 bestätigt und in Schutz genommen werden.[4] Auch Papst Innocenz III. nimmt das Kloster in seinen besonderen Schutz und bestätigt ihm am 18. Dezember 1209 seine Rechte, Freiheiten und Besitzungen, darunter 6 Hufen in Sumeringe.[5] Aus dem Inhalte dieser beiden Urkunden ist nicht ersichtlich, welcher Ort gemeint ist; denn auch in der Urkunde ist nichts weiter angegeben als der bloße Name Summeringe, der unter

---

[1] Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Von Dr. G. Schmidt, I. S. 73 f., Nr. 106; ausführliche Inhaltsangabe bei Förstemann: Neue Mitt. aus d. Gebiete hist.-antiquar. Forschungen IV. S. 5.

[2] Urkundenbuch des Hochst. Halberstadt II. Nr. 1201, Förstemann, Neue Mitt. IV. 1, 18, 37.

[3] v. Hagke, Urkundl. Nachrichten, S. 204.

[4] Original im Staatsarchiv zu Magdeburg, Kloster-Bergische Stiftung 5. Gedr. in Dreyhaupt, Beschreib. d. Saalkreises I, 16; v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. I, 237; Urkundenbuch d. Klost. Berge Nr. 30. Indiction und Pontificatsjahr weisen auf das Jahr 1145 hin.

[5] Urkundenbuch d. Kl. Berge, Nr. 59.

den angeführten Besitzungen hinter dem wüsten Harsdorf (am Hakel) und vor Schwaneberg (nördlich von Egeln) steht. Die folgende Urkunde vom Jahre 1157 drückt es aber mit unzweifelhafter Deutlichkeit aus, daß die bergische Besitzung im wüsten Sömmeringen bei Pabstorf zu suchen ist. In jenem Jahre nämlich vertauscht das Kloster an Theodorich von Elinstade (Eilenstedt am Huy), Ministerialen der Kirche St. Stephani in Halberstadt, 6 Hufen in Sumerigge[1] aus dem Klosterbesitz (de ecclesie possessione) gegen anderen Besitz in Dörfern, die näher an Magdeburg lagen: gegen 3 Hufen in Olvenstide (Olvenstedt bei Magdeburg) und 2 Hufen in Imerigge (Emmeringen bei Oschersleben oder wüst Emmeringen bei Olvenstedt). Außerdem vertauscht das Kloster Berge die Kirche in Sumerigge, sowie von den von Theoderich erhaltenen Gütern jene 2 Hufen in Immerigge und 1 Hufe in Niulice (Neulitz, wüst bei Groß Ottersleben) gegen den Zehnten in Dudenthorp (Dodendorf), und Othmeresthorp (Otmersdorf, wüst, beide bei Magdeburg) an das Hochstift Halberstadt. Den Tausch bezeugt Bischof Ulrich von Halberstadt.[2] Von der Wüstung bei Wolmirstedt kann hiernach gar keine Rede sein. Ein Widerspruch scheint darin zu liegen, daß 1209 dem Kloster Berge 6 Hufen bestätigt werden, die 1157 schon veräußert waren. Die Erwähnung derselben in der päpstlichen Urkunde ist bei dem Formelwesen, das bei der Erneuerung älterer Urkunden angewendet wurde, aber nicht auffällig; es müßte denn sein, daß der ursprüngliche Besitz des Klosters in Sömmeringen 12 Hufen betragen hat. Jedenfalls aber ist anzunehmen, daß nach der Preisgabe der Kirche im Jahre 1157 das Kloster keinen Wert mehr auf den Besitz Sömmeringens gelegt und sich bemüht hat, den letzten Rest seines dortigen Besitzes loszuschlagen. Es kann wohl nicht viel später geschehen sein, denn nach dem Lehnbuche des Bischofs Albert vom Jahre 1311 war „Sommeringen" Halberstädtisches Lehen.[3]

In dem Auszuge aus dem „Inventarium und Verzeichnus aller des Kloster Berge beweg- und unbeweglichen Gütern und Vermögens auff Ertzbischöffl. gn. befehl von denen

---

[1] Sumerigge ist nur eine damals übliche Form für Sumeringe; igge statt inge kommt in den älteren Urkunden des nordharzischen Gebietes oft vor, z. B. zum Jahre 1239 Gronigge für Groninge (Gröningen), Waliggerode für Walingerode, Dhigghelstede für Dingelstedt (am Huy), s. Urkundenbuch d. Klost. Ilsenburg, Nr. 77, ebenda, Nr. 87, z. J. 1249 Werniggerode für Werningerode.

[2] Urkundenbuch des Hochst. Halberstadt I. Nr. 252. Urkundenbuch des Klost. Berge. Nr. 37.

[3] W. Franz: Geschichte des Bistums, nachmaligen Fürstentums Halberstadt. Halberstadt 1853, S. 193.

hierzu verordneten Commissariis auffgerichtet mense Januar. Ao. 1562"[1] ist Sömmeringen an keiner Stelle erwähnt. Vermutlich hat auch das Kloster in der Flur des damals schon wüsten Dorfes erst mit jenem Jahre 1144 oder vielleicht seit kurzer Zeit vorher Besitz dort erworben, den es aber wegen der weiten Entfernung gar bald wieder austauschte.

Die Beziehungen des Hochstifts Halberstadt zu Sömmeringen reichen zurück bis in die Zeit Bischof Burchards I. (1036 bis 1069), der, wie oben bemerkt, ½ Hufe zu Sommeringe dem der Jungfrau Maria geweihten Huysburger Altare schenkte. Allmählich kam der gesamte Ort in hochstiftischen Besitz, und im Jahre 1262 erhob der Bischof Volrad dort den Zehnten von 23½ Hufen, den die Gebrüder Dietrich und Berthold von Schauen bisher zu Lehen hatten.[2] Das mag wohl ungefähr die gesamte Feldmark des Dörfleins gewesen sein, die im Norden vom „großen Bruche," im Westen von der Feldmark Klein-Dedeleben, dessen Grenze gegen Sömmeringen jetzt noch dieselbe ist wie ehemals, im Süden und Osten von der Feldmark Pabstorfs begrenzt wurde. Vor der Grundstückszusammenlegung im Jahre 1850 hat ein Weg von Pabstorf unmittelbar nach der wüsten Dorfstätte geführt, und auch mit Klein-Dedeleben wird Sömmeringen verbunden gewesen sein, aber niemals ging eine große Straße nach dem einsam an der Nordgrenze des Bistums Halberstadt gelegenen Dörfchen. Hier hatte das Bistum auch seine nördlichste Warte.[3] Ihre Reste, bekannt unter dem Namen „Steinturm,"[4] erheben sich auf dem höchsten Punkte der Gegend da, wo die westliche Flurgrenze von Sömmeringen nach der Dedelebener Grenze steil abfällt. Genauere Mitteilungen vermochte man mir in Pabstorf darüber nicht zu geben.

Als nach Bischof Gebhards Abdankung im Jahre 1479 der Erzbischof von Magdeburg, Ernst II. von Sachsen, vom Domkapitel zum Bischof von Halberstadt erwählt und durch Betreiben des Domkapitels vom Papste auch bestätigt worden war,[5] erlangte es 1486 der damalige Dompropst des Hochstiftes, Balthasar von Neustadt, vom neuen Erzbischofe, daß ihm und seinen Brüdern

---

[1] Urkundenbuch d. Klost. Berge, Nr. 1062.

[2] Urkundenbuch d. Hochst. Halb. II. Nr. 1041. Urkundenbuch d. Stadt Halb. I. Nr. 118a.

[3] Die östliche lag in der Oscherslebener Gemarkung an der Grenze des Erzbistums Magdeburg und wurde wahrscheinlich vom Bischof Vollrad erbaut. (Vgl. Frantz, a. a. O., S. 102.) Sie ist noch an der Grenze des gleichnamigen und des Wanzlebener Kreises vorhanden. Ich erwähne diese Thatsache nur, weil ich nicht weiß, ob sie bekannt ist.

[4] S. Generalstabskarte, Sekt. Oschersleben 196, wo auch das „Sommeringsfeld" vermerkt ist.

[5] Frantz, a. a. O., S. 159 f.

Hans und Eckard von Neustadt der Zehnte zu Sömmeringen zu Lehen gereicht wurde.[1] Damit hören die Nachrichten über das Verhältnis des Hochstiftes zu Sömmeringen auf.

In kirchlicher Beziehung ist Sömmeringen nur noch einmal erwähnt. Nachdem die dortige Kirche 1157 an das Hochstift gefallen war, ging im Jahre 1269 das Kirchenpatronat mit Bestätigung des Bischofs an das Kloster Huysburg über. Dessenungeachtet erlaubt sich Bischof Albrecht gewisse Eingriffe, indem er am 26. März 1321 dem Pleban in Someringe, Heinrich von Vallersleve, dessen Dienste er häufig bedarf, den Johann von Strobeke, den Bruder eines gewissen Griesig, zum Vikar giebt, mit der Bestimmung, daß Johann von Strobeke in Sommeringe häufig persönlich verweile, um nach dem Rechten zu sehen. Auch muß er dem Pleban Heinrich von Vallersleben 5 Mark Silber als Abgabe leisten, nämlich 2½ Mark zu Ostern (in festo pasche) und die andere Hälfte am Feste des heiligen Gallus, außerdem jährlich ½ Mark am Gallusfeste dem Grafen Olric von Regensten. Burchard, Archidiakonus des Bannes Dardesheim, bestätigt den Johann von Strobeke in Someringen.[2]

Einen geringen Besitz in Sömmeringen hatte der Siechenhof in Halberstadt durch die Zuwendung des Bischofs Konrad erhalten. Dieser übereignete der Wohlthätigkeitsanstalt im Jahre 1206 1½ Hufen in Sumeringe, die der bischöfliche Ministeriale Bertram von Sumeringe auf Bitten des Grafen Siegfried von Blankenburg aufgelassen, und die Vogtei darüber, die Jordan von Lere aufgelassen[3] und bestätigt die Schenkung im nächsten Jahre.[4] Die 1½ Hufen hat später die Gese Grising vom Hospitale inne gehabt, sie giebt ihr Recht daran im Jahre 1351 auf, was der Kanonikus zu S. Bonifacii und Berthold, Pfarrer zu Pabstorf, bekunden.[5]

---

[1] v. Mülverstedt: Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter des Stiftes und Fürstentums Halberstadt. Harzzeitschrift III, S. 627.

[2] Urk. im Magdeb. Prov.-Archiv. Gedr. Urkundenbuch d. Hochst. Halb. III, Nr. 2053, S. 202.

[3] Magdeb. Prov.-Arch., gedr. Neue Mitt. IV, 4, 162 A; Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, S. 388, Nr. 434.

[4] Urk. im Magd. Prov.-Arch.; gedr. Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, S. 394, Nr. 441; Urkundenbuch d. Stadt Halb. I, 15. — Die Vermittelung des Grafen von Blankenburg ist wohl darauf zurückzuführen, daß der Siechenhof von einer Gräfin von Blankenburg mitgestiftet worden sein soll (Frantz, a. a. O., S. 276) und der Graf wahrscheinlich von ihr veranlaßt worden ist, dieser Stiftung eine Zuwendung zu ermöglichen.

[5] Urk. im Magdeb. Prov.-Arch. S. v. Hagke, a. a. O., S 205. — Allem Anscheine nach stammte oder wohnte die Grising in Sömmeringen, sie war wahrscheinlich auch verwandt mit dem 1321 gen. Grising und Joh. von Strobeke, dessen Bruder.

Außer dem Siechenhofe hatte auch das Augustiner-Chorherren-Stift S. Bonifacii in Halberstadt Güter in Sömmeringen, im ganzen 5 Hufen 8½ Morgen, sowie einige Gerechtsame. Die Erwerbungen beginnen mit dem Jahre 1240, als das Stift in die Stadt verlegt wurde.[1] In diesem Jahre tauschte das Stift 2 Hufen in Somerige ein, die bis dahin das Kloster Waltingerode bei Vienenburg besessen hatte, wofür dieses den Zehnten in Jsingerode erhielt.[2] Außer diesen 2 ausgetauschten Hufen besaß das Kloster Waltingerode noch 2½ Hufen in Sumeringe. Dieser Besitz von 4½ Hufen wird ihm im Jahre 1216 am 6. Oktober durch Papst Honorius III. bestätigt.[3] Die 2 Hufen in Someringe ergaben 2 Mark und bildeten die sogenannte 1. Oblatio (Geschenk), wovon die Gedächtnisfeste des Geschenkgebers und seiner nächsten Anverwandten bestritten wurden.[4]

Zu diesen 2 Hufen kaufte das Stift für 20 Mark von dem oben genannten Ministerialen Burchard Paschedag noch 1 Hufe in Someringe hinzu, was der Bischof Volrad am 21. Juli 1259 bezeugt. Als Bürgen für Paschedags unmündige Kinder werden Konrad von Lere, sein Schwiegervater, Heinrich von Aspenstedt und Konrad von Halberstadt eingesetzt. Als der Sohn Paschedags mündig geworden war, verzichtete er am 19. März 1269 vor Bischof Volrad in der Peterskapelle zu Halberstadt auf alle seine Ansprüche an die Hufe,[5] die 7 Fertonen Silber gab und frei von jeder Vogteigerechtigkeit war. Sie hieß die zweite oder neue Oblatio.[6]

Im Jahre 1273 erwarb das Stift von den Edlen von Dorstadt in der Feldmark Someringe 1 Hufe und 8½ Morgen, die allgemein „overlant“ hießen, sowie die zugehörige Word (area)

---

[1] S. über die Verlegung von Bosleben in die Stadt: Frantz, a. a. O., S. 45, 101.

[2] Nekrologium des Stiftes, herausgeg. v. Dr. Schmidt i. d. Zeitschr. d. Harzvereins IV, S. 444 ff.

[3] Urkundenbuch Goslar I, Nr. 397, S. 404. — In der Urkunde vom 22. November 1188, worin Kaiser Friedrich I. den Güterbesitz des neubegründeten Klosters bestätigt, ist Sömmeringen nicht genannt. (Ebenda, Nr. 324.) Es mag aber kurze Zeit darauf jenen Besitz dort erworben haben.

[4] Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt, S. 270, XXXVa und Nr. 18. Nekrolog, a. a. O. Im J. 1214 hatte der Kanoniker Godescalc den Zehnten in Jsingerode testamentarisch und mit Bestätigung des Bischofs Friedrich dem Stifte unter der Bedingung gegeben, daß davon insgesamt 35 Solidi zu Anniversarien für ihn, seine Eltern u. s. w., im ganzen zu 5 Anniversarien benutzt werden sollen.

[5] Urkundenbuch d. Hochst. Halb., Nr. 1200; Urkundenbuch der Kollegiatstifter, Nr. 54 u. S. 270, XXXVb. Orig. in Magdeb. s. r. S. Bonifacii, 40.

[6] Urkundenbuch d. Kollegiatstifter, ebenda und auch die Anm. dort. — Die 20 Mark Kaufgeld wurden genommen 1. von 10 Mark, die Probst Gevehard gestiftet hatte, und wovon die eine Hälfte der Hufe bezahlt wurde,

frei von jeder Vogteigerechtigkeit für 45 Mark.[1] Der Erwerb bildete die sogenannte dritte Oblatio und brachte jährlich 3 Mark ein.[2] Als dorstedtisches Erblehn hatte die Hufe samt ihrem Zubehör vordem der Bürger Rudolf in Someringe inne, der sie dann mit Einwilligung seiner Erben den Edlen von Dorstadt auf deren Wunsch gegen eine Geldzahlung wieder abgetreten hat, sodaß sie in das Eigentum des Bonifaciistiftes überging. Die Verhandlungen über Abtretung und Kauf fanden in Someringe statt, worüber am 13. September 1273 in villa Someringe eine Urkunde aufgesetzt wurde, unter deren Zeugen sich befinden der Priester Sifrid von Someringe und andere Bürger von Someringe.[3] Am nächsten Tage, 14. September, erklärt Burggraf Burchard von Magdeburg im Namen seiner Gemahlin Luckardis seine Zustimmung zu dem durch seinen Schwager Friedrich und Walther von Dorstadt mit dem Stifte abgeschlossenen Verkaufe[4] und verbürgen sich Burggraf Burchard und Konrad von Werberge für die abwesenden Domherren Bernhard und Konrad, daß sie den Verkauf bestätigen sollen, wenn sie wieder zurückgekehrt sind, desgleichen für den minderjährigen Sohn Friedrichs. Ist aber ihre Zustimmung nicht zu erwirken, so empfängt das Stift den Kaufpreis von 45 Mark wieder zurück.[5]

Außer den Edlen von Dorstadt waren auch die Grafen von Regenstein in Sommeringen begütert. Am 11. März 1280 veräußert Graf Heinrich von Regenstein diesen Besitz, 1 Hufe, die die Gebrüder Hermann nnd Heinrich von Eilikestorp (Eilsdorf) frei von jeder Vogteigerechtigkeit als regensteinsches Lehen

die 10 Solidi zu seinem Anniversar einbrachte, 2. von 8 Mark, die der Stiftsbruder Zacharias gestiftet hatte, zu dessen Memoria 10 Solidi von dem Hufenanteile gegeben wurden, 3. von 2½ Mark aus der Stiftung des Stiftsbruders Jugard, zu dessen Memoria 7 Solidi von Someringe gegeben wurden. Von den beiden letzten Stiftungen wurde die 2. Hälfte der Hufe bezahlt. Von dieser Oblatio wurden auch 3 Solidi zum Anniversar des Stifsgeistlichen Heinrich von Molenberg gegeben. S. hierzu auch Nekrolog, S. 446.

[1] Harzzeitschr. III, S. 922 f. — Overlant = Uferland, d. h. hier Land an den Sümpfen des Bruchs. Vgl. dazu „am hogen over“ aus dem J. 1542, Feldbezeichnung an der Holtemme b. Wernigerode.

[2] Zum Ankaufe der Hufe wurden 18 Mark aus der Stiftung des Magisters Thiderich von Northusen, eines Chorherrn, und 18 Mark aus dem Ehrengeschenk des Chorherrn Ambrosius, Vikars des Marienaltars zu S. Bonifacii, ferner 9 Mark aus dem Vermächtnis des Laien Ulrich von Aderstete verwendet. Aus ihrem Ertrage wurde das Gedächtnis Thiderichs mit 5 Solidis 4 Denaren, das des Ambrosius mit 8 Solidis, seiner Eltern mit zusammen 8 Solidis und das Ulrichs mit ½ Mark begangen. S. Urkundenbuch d. Kollegiatst. Bonif., Nr. 64 u. S. 271, XXXVc, Nekrolog. S. 443, 439.

[3] Harzzeischrift III, S. 922 f.

[4] Harzeitschrift III, S. 923. Urkundenbuch des Kollegiatstifts Bonif., Nr. 64, Anm.

[5] Urkundenbuch d. Kollegiatst. Bonif., Nr. 64, Anm.

inne hatten und ihm jetzt auflassen, an den Kanoniker Magister Konrad von Aldendorp, und das Stift und stellt dazu für seine Brüder Bürgen.[1] Während das Stift die eine Hälfte der Hufe gleich erhielt, schenkte Konrad die von ihm erworbene andere Hälfte erst am 21. Januar 1297 und zwar insbesondere dem Matthias-Altare des Stiftes.[2]

Außerdem gehörte zu den Einkünften des Stiftes 1 Talent Wachs von 3 Morgen in Someringhe, die damals[3] Gebhard, der Sohn eines Bauern, gab.[4] Ueber 200 Jahre später erhielt das Stift noch eine kleine Schenkung: am 7. Januar 1497 „am sonavende na der hilgen drier konnige dage“ verschreiben Drewes (Andreas) Thoten und seine Frau Brigitte vor dem Offizialen Jacob Doleatoris ½ Mark jährlich auf S. Gallus aus ½ Hufe in Sömmeringen, woran das Kapitel schon 2½ Schill. Erbzins hatte, dem Kapitel oder an dessen Stelle den Testamentarien des Kanonikers Arnd Arndes von Einbeck für 6 Mark.[5]

Gerechtsame in Sommeringen hatte endlich noch das Stift unserer lieben Frauen in Halberstadt, dem am 23. Januar 1271 vom Bischof Volrad die Vogtei über 1 Hufe, die Burchard Paschedag aufläßt, überwiesen wird.[6]

In einer Reihe von Urkunden erscheinen als Ministerialen der Bischöfe von Halberstadt von 1189 an bis zum Jahre 1208 die beiden oben erwähnten Brüder Theodoric oder Thideric und Bertram de Sumeringe. In den Urkunden des Bischofs Dietrich ist der erste 4 Mal, in denen Gardolfs 10 Mal, in denen Konrads 3 Mal als Zeuge genannt; als solcher erscheint er auch (als Tiederic von Sumerigge) in einer zwischen 1180 und 1190 ausgestellten Urkunde des Domprobstes Anselm und in einer 2ten desselben vom Jahre 1193, ferner 1195 in einer des Domprobstes Konrad. In 3 Urkunden von 1196, 1197 (U. d. Bischofs Gardolf) und 1202 (U. d. Bischofs Konrad) kommt mit ihm gleichzeitig sein Bruder Bertram als Zeuge vor, der

---

[1] Urkundenbuch S. Bonifacii Nr. 75.

[2] Ebenda, S. 251, XV. — Von dieser Hälfte der Hufe wurden die Anniversarien des Diakonen Konrad von Clettenberg und des Stiftsgeistlichen Theoderich Bromes gehalten (2 Solidi für diesen). S. Nekrolog, S. 442. Das Geld zum Ankaufe der ersten Hälfte dieser Hufe wurde aus der Stiftung des Stiftsgeistlichen Christian von Rienhagen genommen. Sie gab 3½ Fertonen Silber zu seinem Anniversarium. (S. Nekrolog, S. 441; Urkundenbuch S. Bonifacii, S. 249, IX.)

[3] Jahresangabe fehlt.

[4] Urkundenbuch S. Bonifacii, S. 274, XXXIX.

[5] Urkundenbuch S. Bonif., Nr. 364.

[6] Urkundenbuch d. Hochst. Halberst. II, Nr. 1228.

als solcher noch einmal 1208 in einer Urkunde Bischof Konrads auftritt.[1]

Aus seinem häufigen Auftreten als Zeuge ersehen wir, daß Dietrich ein angesehener Dienstmann war, und in der obengenannten undatierten Urkunde wird er „unser Edle“ genannt, die Gebrüder Heinrich und Ludolf von Eylenstede nennen ihn 1197 ihren „Freund“.[2] Durch seine Verheiratung mit Adelheid von Hakinstede erhielt er ein beträchtliches Vermögen in Strobike.

Von den 4 Söhnen, Dietrich, Heinrich, Rothung und Heinrich, von denen die beiden letzten damals noch minderjährig waren, erfahren wir bis auf den ältesten, Dietrich, nichts weiter. Wir finden diesen Dietrich von Revenigge oder Reveninge im Jahre 1190 als bischöflichen Ministerialen unter den Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Dietrich,[3] desgleichen in einer solchen vom Jahre 1193 zusammen mit seinem Vater Dietrich von Sumeringe.[4] Als Zeuge kommt der „Vogt von Reveninge“ weiter vor in einer Urkunde des Bischofs Gardolf vom Jahre 1200,[5] ferner 1218 in der Urkunde des Bischofs Friedrich.[6] Noch später finden wir Bewohner Sömmeringens in angesehener Stellung. Es sind Hermann und sein Bruder von Someringhe, die als Ministerialen der Kirche zu Ilsenburg in der Urkunde des Grafen Konrad von Wernigerode genannt werden, der die Beilegung des Streites zwischen diesen und anderen Ministerialen einerseits und dem Kustos zu Ilsenburg anderseits über 1½ Hufen „Latgot“ (Laßgut = hinterlassenes Gut) bekundet.[7]

Mit diesen geringen Mitteilungen schließt die Geschichte des Dorfes, das in den urkundlichen Nachrichten meist Someringe, Sommeringe, Someringhe, bisweilen Sommeringen, Someringen, häufig auch Sumeringe, Summeringe lautet. Das Nekrologium hat stets die gekürze Form somerige. Die Form Sömmeringen kann nicht belegt werden, sie ist nur im Volksmunde neben den Formen Sommeringen und Sommeringe vorhanden, darum auch häufig von mir angewendet worden.

---

[1] Siehe Nr. 328, 335, 338, 339, 342, 348, 362, 363, 364, 371, 372, 383, 386, 387, 393, 406, 419, 420, 421, 447 des Urkundenbuchs d. Hochst. Halb. I. Zu der Urkunde 1180—1190 s. Urkundenbuch d. Klost. Ilsenburg I, Nr. 34. Zu d. Urkunde 1201 (Urkunde Gardolfs) s. auch Urkundenbuch d. Klost. Uns. lieb. Frauen zu Magdeburg, Nr. 82.

[2] Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, Nr. 390.

[3] Ebenda, Nr. 329.

[4] Ebenda, Nr. 339.

[5] Ebenda, Nr. 405.

[6] Ebenda, Nr. 504.

[7] Urkundenbuch d. Klost. Ilsenburg I, Nr. 126.

Noch ein Punkt verlangt eine Erörterung. Wir haben gefunden, daß das Erzstift Magdeburg Besitz in dem Dorfe gehabt hat; es fragt sich nun, ob es dort Waldungen besessen hat, die den Erzbischöfen zu ergiebigen Jagden gedient haben können, denn das Erzbistum besaß einen Forst Sumiringe mitsamt dem Wildbann. Um diese Frage zu lösen, ist es notwendig, die Umgebung des wüsten Dorfes näher anzusehen.

Nach Westen und Südwesten hin, wo das Sommeringfeld und der Sommeringberg sind, steigt das Gelände allmählich an; es besteht im Westen, an der Dedelebener Grenze, aus unfruchtbarem Grand- und Sandboden. Die ganze Ortslage und die Umgebung sind mehr als reizlos und werden in den alten Zeiten dasselbe Gepräge gehabt haben, nur daß das angrenzende Bruch sich noch in seiner ganzen Morastigkeit und Unwegsamkeit zeigte. Erst ums Jahr 1530 ließ Bischof Albert V. von Halberstadt gemeinschaftlich mit dem Herzoge von Braunschweig das Bruch von Hornburg bis Oschersleben durch Ziehung eines großen Grabens etwas trockener machen. Daß aber die Entwässerung dieser Sümpfe nicht ganz vollendet wurde, ergiebt sich aus den Entwässerungsarbeiten, die ums Jahr 1580 Bischof Heinrich Julius ausführen ließ. Er bewirkte dadurch, daß die Wildnis von Röhricht, Ellern und stehenden Gewässern nach und nach in Wiesen und Weiden verwandelt wurde. In diesem Gebiete konnte eine ersprießliche Jagd nicht stattfinden, und wir hören auch nirgends von solchen berichten.

Aber nur Aussicht auf ergiebige Jagd hätte Fürsten und Herren hierher locken können. Kein Flurname weist auf Waldbestände hin, und auf den westlichen Höhen von Sand und Grand konnte auch keiner vorhanden sein. Die kleinen Gehölze im Bruche, die zerstreut etwa anzutreffen waren, waren von Morästen umgeben und drohten jedem Verderben, der sich in sie verirrte. Ein solches Sumpfgehölz, der Erlenbusch oder Horst genannt, befindet sich jetzt noch eine halbe Stunde östlich von der wüsten Dorfstätte, es ist etwa 11 Morgen groß und gehört nach Pabstorf. Ungefähr eine viertel Stunde weiter davon entfernt nach Osten liegt bei Aderstedt am „Moorbruche" ein langgestrecktes Gehölz von einigen 90 Morgen Größe, das der Busch heißt, worin hauptsächlich Erlen, Espen, Birken und Eschen wachsen. Das Gehölz ist augenscheinlich erst durch die früheren Besitzer des Ritterguts Aderstedt, die Herren von Veltheim, angelegt worden, aber jetzt, trotzdem Entwässerungsgräben angelegt sind, noch nicht trocken. Ich erwähne diese Verhältnisse nur deshalb, weil am 20. August des Jahres 997 Kaiser Otto III. zu Lietzeche (Leitzkau zwischen Magdeburg und Zerbst) auf Bitten

des Markgrafen Eghard (von Meißen) dem heiligen Moritz und dem Erzbischof Gisalhar und dessen Nachfolgern in Magdeburg den „kaiserlichen Forst sumiringe“ mit Einschluß des ausschließlichen Jagdrechtes darin übereignet, wofür er von der Kirche zu Magdeburg den „Forst Zwengowa“ als Eintausch erhält (forestum, quod visum est ad nostras manus, sive ad nostram potestatem pertinere, sumiringe, per concambium illius foresti Zwengouua tradidimus).[1]

Thietmar von Merseburg in seiner Chronik (Ausg. Lappenberg, s. oben) erwähnt S. 867 diesen Vorgang ebenfalls, wenn auch etwas anders, mit folgenden Worten: „Post lugubrem vero nostrae sedis destruccionem, regnante tunc tercio Ottone, Ekkihardus marchio forestum ad locum Sumiringi dictum aquisivit, et cum eodem nostrum commutavit (nämlich forestum inter Salam et Mildam fluvios et Siusili ac Plisni pagos iacentem, wie Thietmar unmittelbar vorher mitteilt). Aus den verschiedenen urkundlichen Nachrichten geht hervor, daß dieser Forst bei der Stadt Zwenkau südlich von Leipzig lag und einen ziemlichen Umfang gehabt hat. Noch jetzt ziehen sich dort in der Elster-Pleißeaue ausgedehnte Waldungen hin, die bei Zwenkau die Namen „Eichholz“ und „Hart“, weiter nördlich nach Leipzig hin die Bezeichnung „Leipziger Ratsholz“ führen. Diese Holzungen müssen jener Forst sein, den der Kaiser Otto II. erst dem Erzstifte Magdeburg überließ (Urkunde vom 30. Aug. 974), und den sein Nachfolger gegen Ueberlassung des Forstes Sumeringe wieder zurückerhielt. Was den Tausch veranlaßt hat, ist nicht ersichtlich. Er mag in dem beiderseitigen Bestreben nach Abrundung des Besitzes oder wegen der im Sumeringer Forste für die Magdeburgischen Erzbischöfe günstigeren und bequemeren Jagdverhältnisse seinen Grund gehabt haben. Daß dies richtig ist, beweist der Umstand, daß der ganze zweite Teil der Urkunde Ottos III. vom Wildbann im Sumeringer Forste handelt. Darum wird auch dieser Forst oder wie sich Thietmar gewiß genauer ausdrückt, der Forst bei dem Orte Namens Sumeringe, nicht allzuweit von Magdeburg entfernt gewesen sein. Wo lag nun dieser jagdreiche Forst? Thüringen kommt nicht in Betracht, wie aus meinen Untersuchungen mit Gewißheit hervorgeht. Es ist nun die Frage, ob der Forst bei der Wüstung Sömmeringen zu suchen ist.

---

[1] Urschrift im Geh. St.-Archiv in Berlin, das mir eine beglaubigte Abschrift der Urkunde freundlichst zustellen ließ. Boysen, Allgem. hist. Magazin I. S. 232 f., hat die Urkunde abgedr., doch schreibt er irrtümlicherweise „forensium .... Someringe“; gedr. ferner in Leibniz, Ann. Imp. III. S. 674; kurzer Inhalt bei v. Mülverstedt, a. a. O. I. Nr. 436.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß Magdeburg den Zwenkauer Wald wohl nur deshalb hingab, um einen in größerer Nähe belegenen dafür zu erwerben, daß dieser demnach in der Magdeburger Gegend zu suchen sein werde. Eine in Magdeburg ausgestellte Urkunde vom 24. Januar 1277 giebt uns folgenden Aufschluß: Günther, Erzbischof von Magdeburg, bekundet damals unter anderen Bestimmungen, daß, nachdem der Erzbischof Ropertus von Herrn Heidenreich von Nigrebbe den Wald Schilde, zwischen Nigrebbe und Someringhe auf einem Werder gelegen, gekauft habe, so gebe er jetzt diesen Wald und dessen Nutzungsrecht dem Domkapitel eigentümlich.[1] Weiter wird von dem Walde Scilde (non longe distans a castro Nigrebbe) in einer zu Magdeburg am 18. Mai 1278 ausgestellten Urkunde Günthers mitgeteilt, daß seine Einkünfte zum Ankaufe des Weines benutzt wurden, und daß zu diesem Zwecke der jedesmalige Oberaufseher des Weines insbesondere diesen Wald hauen lassen soll. Doch soll er ihn vorsichtig einteilen und in Teile trennen, die von Jahr zu Jahr wieder abgehauen werden; auch soll er ihn nicht so sehr verwüsten, daß der gehorsame Nachfolger wegen einer allzugroßen Abholzung irgendwelchen Schaden trüge.[2] Hertel (die ältesten Lehnbücher der Magdeburger Erzbischöfe, S. 175) erwähnt diesen Wald ebenfalls mit den Worten: „So is dar eyne holtmarke, dy heist dy Schilde.“ Nigrebbe ist das Dorf Niegripp am rechten Elbufer zwischen Burg und Wolmirstedt, nördlich von Hohenwarte. Die Schilde liegt am rechten Ohreufer westlich von Heinrichsberg und Niegripp, nördlich von Glindenberg.

Someringhe ist nach dem Wortlaute der Urkunde ein Dorf, aber nur noch eine einzige urkundliche Nachricht über das Dorf habe ich gefunden und zwar ebenfalls aus jener Zeit. Nämlich am 12. Juli 1273 stellt der Erzbischof Konrad von Magdeburg zu „Somerunge“ eine Urkunde aus, worin er die Schenkung des Patronates der Kirche zu Swaneberge an das Kloster Berge durch die Ritter von Swaneberge bestätigt.[3] Das Dorf ist weder in der Erinnerung der Bewohner Glindenbergs, noch sonst in der Lokalgeschichte der Gegend zu finden, und auch ein Verzeichnis der in den Lehnbüchern vorkommenden Wüstungen[4] ist ein Dorf dieses Namens nirgends erwähnt. Auch der magdeburgische

[1] Orig. im Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift V. 1; Inhalt gedr. bei v. Mülverstedt, a. a. O. III. Nr. 250.
[2] Orig. im Staatsarchiv Magdeburg, Erzstift XIX. 11; Inhalt gedr. bei v. Mülverstedt, a. a. O. III. Nr. 272.
[3] Urkundenbuch des Klosters Berge, Nr. 126.
[4] Hertel, a. a. O., S. 372—377.

Topograph Torquatus, der sein Werk um 1574 schrieb, zählt das Dorf unter den Wüstungen nicht auf.[1] Es ist aber außer Zweifel, daß ein Dörflein Sumeringe oder Someringe dort vorhanden war, denn der Name weist schon darauf hin; er bedeutet wie die thüringischen gleichnamigen und der bei Pabstorf „die Ansiedelung der Nachkommen eines Mannes Namens Sumar," genauer „zu den oder bei den Sumeringen." Es läßt sich auch das ungefähre Alter dieser Orte bestimmen: Sie sind von Sueven spätestens Ende des 6. Jahrhunderts gegründet worden. Die verwandten Orte mit der Endung „ingen" gehören demnach mit zu den ältesten unserer Gegenden.

Jetzt ist Someringe oder Somerunge eine Oertlichkeit zwischen dem Dorfe Glindenberg und dem linken Elbufer, wie eine amtliche Karte mit dem Titel: „Elb-Strom von Magdeburg bis Hohenwarte" vom Jahre 1789 (in der Magdeb. Stadtbibliothek) deutlich angiebt. Eine mir von Herrn Pfarrvikar Ulrich von Glindenberg zugestellte Skizze giebt die Oertlichkeit ebenso an. Auf der alten Karte lautet die Bezeichnung „der Sömering," auf neueren Karten, z. B. auf der Platt'schen „Topographischen Karte von Magdeburg und Umgebung" irrtümlich „die Sömmering." In Glindenberg sagt man: „die Sömmeringe." Im Jahre 1727 unterschied man den „lüttge Sömmering" östlich der Elbe und den „großen Sömmering" westlich derselben.[2] Aus einer Stelle in dem Lehnbuche des Erzbischofs Günther (desselben, der die Urkunde vom Jahre 1277 ausgestellt hat), das wahrscheinlich in dem 2. bis 3. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts aufgestellt ist[3] und darum wegen seines verhältnismäßig hohen Alters für unsere Untersuchung wichtig ist, ist ersichtlich, was in jener Zeit unter den Sömmeringen zu verstehen ist. Die Ueberschrift zu der Stelle lautet: „Dit is de tobehoringe to deme huse to Wolmerstede an holten vnde an wysschen." Dann fährt das Lehnbuch fort: „Dar negest dy grote edewinde, dy gheit wante an dy hoghen wyden vnde wente an den sommering to Ghlindenberge.

Dar negest dy vefftich roden, dy ghan vor dem Ghlindenberschen sommeringe hen wente an de worde to olden Vleyte vnde in den vefftich roden licht eyn holtblek, dat het dy tinre."

Die Uebersetzung lautet: Das ist die Zubehör zu dem Hause zu Wolmirstedt an Holzungen und Wiesen. Zunächst die große

[1] Dittmar, M., Die beiden ältesten Magdeburger Topographen. In den Mitt. d. Vereins f. Erdkunde in Halle a. S. 1893. S. 19.
[2] Magdeburger Archiv.
[3] Hertel, Lehnbücher, S. 338.

Edewende (. . . wendung), die geht bis an die hohen Weiden und bis an den Sommering zu Glindenberg. Darauf die 50 Rodeländereien, die gehen vor dem Glindenbergischen Sommering hin bis an die Word zum alten Fließ und in den 50 Rodeländereien liegt ein Holzfleck, der heißt die Tinre (?).[1] Das Dorf bestand also damals, um 1430, nicht mehr, seine alte Stätte war nur noch Holzung oder Wiesengrund an der Elbe. Die Oertlichkeit liegt verhältnismäßig hoch, 1—1½ km von Glindenberg entfernt und umfaßt jetzt noch einen Wiesenplan von etwa 50—70 Morgen. Nach Aussage der Bewohner von Glindenberg hat in dieser Gegend früher sicher Wald gestanden und zwar Eichenwald, wovon jetzt noch uralte Riesen erhalten sind; ja, die ganze dortige Gegend soll ehemals, sogar bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, nur Wald gewesen sein. An diesen Aussagen ist wohl nicht zu zweifeln, denn schon Torquatus (a. a. O.) berichtet ums Jahr 1574, „daß in der sogenannten Holzbörde, die sich rechter Hand von Magdeburg und im allgemeinen in nordwestlicher Richtung ausdehnte, im Gegensatz zur hohen Börde viele Wälder, Haine und Hölzer waren, die namentlich an der Ohre seit Jahrhunderten durch die Jagd berühmt gewesen sind." Auf einer Karte, betitelt: „Der südliche Teil des Ober-Sächsischen Kreises" von Güssefeld vom Jahre 1783 ist der nördliche Winkel zwischen Ohre und Elbe noch mit Wald bezeichnet. Für den früheren Waldreichtum der Landschaft zwischen Elbe und Ohre ließen sich noch zahlreiche Beweise beibringen, aber die hier vorgebrachten sind völlig ausreichend. Aus ihnen ergiebt sich gleichzeitig, daß der kaiserliche Forst nur hier „ad locum Sumiringe" gesucht werden darf.

Als das Erzstift in brandenburgischen Besitz überging, wurde der Wald Schilde fiskalisch, die sömmeringische Gemarkung kam in den Besitz der Domäne Mose, also auch in fiskalischen Besitz.

Auf diesen Forst bei Glindenberg ist auch der folgende Bericht Thietmars von Merseburg zum Jahre 979 zu beziehen, der lautet: „accusatus apud imperatorem Gero comes a Waldone, et in loco qui Sumeringe dicitur, ortatu Aethelberti archipresulis et Thiedrici marchionis captus, patri meo patruoque firmiter est commissus.[2] Auf Betreiben des Erzbischofs Adelbert und des Markgrafen Dietrich wurde also der Graf Gero von Alsleben, der beim Kaiser von Waldo angeklagt worden war, an dem Orte Sumiringe gefangen genommen und Thietmars Vater und Vatersbruder, nämlich dem Grafen Siegfried

[1] Der Name ist nicht mehr in Glindenberg bekannt.

[2] Chronik Thietmars von Merseburg, Ausgabe Lappenberg in Mon. Germ. Hist. Script., Pertz III. S. 867.

und Lothar, dessen Bruder, den Söhnen Lothars von Walbek, zur sicheren Bewachung übergeben. Daß das Sömmeringe bei Glindenberg unter diesem Sumiringe zu verstehen ist, dafür dürfte schon der Umstand sprechen, daß Gero unzweifelhaft in den dortigen kaiserlichen Elb- und Ohrewaldungen, die nach Torquatus so wildreich waren, was auch aus der kaiserlichen Urkunde vom Jahre 997 hervorgeht, mit Jagdgenossen, möglicherweise auf Einladung des Erzbischofs hin, dem Jagdvergnügen obgelegen hat, wobei durch sie seine heimtückische Gefangennahme erfolgte. An Sömmerda ist gar nicht zu denken, wie Thietmars Herausgeber Lappenberg meint (s. ob.), auch Gangloffsömmern ist, wie ich noch an anderer Stelle nachweisen werde, nicht hierher zu ziehen.

Mit dieser notwendigen Abschweifung sind gleichzeitig alle diejenigen Nachrichten zusammengetragen worden, worin wir etwas von dem Dörflein Sömmeringe hören, das einst bei Glindenberg am linken Ufer der Elbe lag, aber schon im 14. Jahrhundert, vielleicht schon gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts, sein Ende fand. Entweder haben die Fluten der Elbe, die sich damals ein neues Bett suchte, es weggespült, oder die Bewohner fanden es aus ähnlichem Grunde geratener, einer Katastrophe auszuweichen und ihr Dörflein zu verlassen. Vielleicht hängt die Entstehung des benachbarten Dorfes Neuhof, das ums Jahr 1300 zum ersten Male genannt wird,[1] damit zusammen.

---

[1] Janicke, Schöppenchronik, 177.

Das vermeintliche Grafengeschlecht von Summeringen.

Von Dr. G. Reischel, Oschersleben.

Im Anschluß an meine Untersuchungen über die Ortschaften Namens Sumeringe ergab sich die Frage: Hat es ein Geschlecht dieses Namens gegeben, und wo hat es seinen Sitz gehabt? In keiner der auf die beiden gleichnamigen Wüstungen Sumeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben und bei Glindenberg im Kreise Wolmirstedt sich beziehenden Urkunden und Nachrichten wird jemals ein Grafengeschlecht von Sumeringe erwähnt,[1] und auch in Thüringen läßt sich ein Rittergeschlecht von Sumeringe erst von dem Jahre 1169 an urkundlich nachweisen. In den heimischen Annalen und Chronisten findet sich an keiner Stelle eine Hindeutung auf ein solches Geschlecht aus der sächsischen Kaiserzeit, in den sächsischen Kaiserurkunden suchen wir es ebenfalls vergeblich. Nun giebt aber Georg Fabricius in seiner sächsischen Chronik: Saxoniae illustratae libri IX an zahlreichen Stellen Mitteilungen über eine ganze Anzahl Grafen von Sumeringe, die zur Zeit des sächsischen Kaiserhauses gelebt und diesem zu Nutz und Frommen gewirkt haben sollen. Nach ihm ist auch Thietmar von Merseburg ein Graf von Sumeringe.[2] Aber Thietmar erwähnt an keiner Stelle seiner berühmten Chronik[3] die Grafen, Ritter oder Herren von Sumeringe, wo er die Namen nennt, die auch Fabricius — aber als Grafen von Sumeringe — anführt, und doch hätte er gerade den meisten Grund gehabt, sein berühmtes Geschlecht mit dem rechten, eigentlichen Namen zu bezeichnen und hervorzuheben, wenn dieser Name der seines Geschlechtes gewesen wäre. Uebrigens kommt der Name Sumeringe nur zweimal in seiner Chronik vor, zum Jahre 979, als von der Gefangennahme Geros „in loco Sumiringe“ und zum Jahre 997, als vom „forestum ad locum Sumiringe“ die Rede ist.[4] Zu diesen beiden Nachrichten finden sich weder in den Annales Quedlinburgenses

[1] S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1896: Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben.

[2] Fabricius, a. a. O., lib. II. S. 116, 269.

[3] Chronik Thietmars von Merseburg, Ausgabe Lappenberg, in den Mon. Germ. Hist. Script., Pertz III.

[4] S. meine Abhandlung: „Die Wüstung Sömmeringen,“ a. a. O., S. 177, 180.

(Mon. Germ. Pertz III), noch in den Annales Hildesheimenses, Corbeienses und Lamberts (Mon. Germ. Pertz III), noch in Widukindi res gestae Saxonicae (Mon. Germ. III. ed. Waitz) oder im Annalista Saxo (Eccard, Corpus Historicum Medii Aevi I) irgend welche Angaben, die veranlassen könnten, von einem Geschlechte von Sumeringe zu sprechen; es ist daher nur anzunehmen, daß Fabricius die beiden Berichte Thietmars gänzlich mißverstanden hat, insbesondere den ersten Bericht vom Jahre 979, der lautet: „Auf Betreiben des Erzbischofs Adelbert und des Markgrafen Dietrich wurde der Graf Gero (von Alsleben), der beim Kaiser von Waldo angeklagt worden war, an dem Orte Sumiringe (in loco Sumiringe) gefangen genommen und meinem (d. h. Thietmars) Vater und Vatersbruder (nämlich dem Grafen Siegfried und Lothar, dessen Bruder, den Söhnen Lothars von Walbek) zur sicheren Bewachung übergeben."[1] Fabricius (a. a. O., S. 190) ändert diesen Bericht ohne weiteres dahin, daß „Gero captus Summeringam mittitur" und hat daraus, daß „Gero nach Summeringe geschickt" und jenen Grafen zur Bewachung überliefert wurde, geschlossen, daß dies Summeringe ihr Stammsitz und sie Grafen von Summeringe sein müßten. Der Annalist Saxo (a. a. O., S. 329) bringt zu diesem Ereignis genau denselben Bericht wie Thietmar, woraus er ihn entnommen hat. Auch aus dem weiteren Verlaufe des Streites läßt sich aus Thietmar und Saxo nichts für ein Geschlecht von Sumeringe beweisen. Die Quedlinburger Annalen berichten gar nichts über diesen Vorgang, die Hildesheimer und die Lamberts nur den Streit zwischen Waldo und Gero und die schließliche Enthauptung Geros, die Corveyer Annalen enthalten nur die Enthauptung. Fabricius ist aber die Ursache gewesen, daß spätere Geschichtschreiber gleichfalls von einem Geschlechte von Sumeringe berichten, das zur Zeit der sächsischen Kaiser gelebt haben soll. Budaeus ist wohl der erste, der unabsichtlich die Kunde von einem sumeringeschen Geschlechte weiter verbreitet. In seinem 1615 erschienenen „Halberstädtischen Stamm- und Lehn-Register, sowohl der abgestorbenen, als damals noch lebenden Fürsten, Grafen und Herren" wird nämlich der Name „Summering" erwähnt, aber ohne jegliche Bemerkung. Ohne Zweifel hat ihm dazu das Verzeichnis der Halberstädtischen Lehen des Bischofs Albert vom Jahre 1311 als Grundlage gedient, worin aber nur der Name „Sommeringe" erwähnt ist. Was es mit diesem Lehn für eine Bewandtnis hat, habe ich in der Geschichte dieser Wüstung

[1] Thietmar, a. a. O., S. 867.

ausführlich berichtet. Budaeus mag wohl auch die Wüstung und ihr Verhältnis zu den halberstädtischen Bischöfen aus Urkunden gekannt haben; aber ob er mit dem von ihm angeführten Namen Summering das von Fabricius erwähnte Geschlecht meint, erscheint sehr fraglich und unglaubhaft, besonders auch deshalb, weil die Summeringer Grafen des Fabricius zu Halberstadt keine Beziehungen gehabt haben. In Caspar Abels Sächsischen Altertümern, die 1730 in Braunschweig erschienen, ist das Register des Budaeus wieder abgedruckt (nach Abels eigenen Worten) unter dem Titel „Register derer vom Adel, so teils abgestorben, teils nicht mehr Güter im Stift Halberstadt haben" (S. 580); es findet sich darin (S. 592) aber auch nur die kurze Bezeichnung „Summering,† ein wüste Dorff, nicht weit vom Bruche." (Das Kreuzchen, das Abel selbst gesetzt hat, soll nach ihm (S. 578) ausdrücken, daß die Bemerkung: eine wüste Dorff u. s. w." von ihm selbst hinzugefügt ist.) Hier wird das Geschlecht doch wenigstens noch im sächsischen Lande gesucht und nach der Wüstung verwiesen, aber augenscheinlich gar nicht an die Nachrichten, die Fabricius mitteilt, gedacht.

Ausführlicher von dem Geschlechte spricht der Catalogus Leuberi,[1] der sein Wissen darüber aus Fabricius hat, wie er selbst (S. 1945) mitteilt: „Summeringios comites consedisse in confinio praesulatus Halberstadiensis, Quedlinburgensis Abbatiae, principatus Ahnhaltini et Archipraesulatus Magdeburgensis sunt qui censent. Inter Saxonicos namque dynastas diserte referuntur apud Dietmarum Mersburgensem et in originibus Georgi Fabricii. Sunt item, qui conjiciunt, in Thuringia in oppido Summeringen, quod duobus milliaribus Erfurdio distat et sub jurisdictione et imperio est Erfordensium civium, eosdem comites Summeringios fovisse larem." Wir sehen hier zwei Meinungen einander gegenübergestellt (1. Sitz der Grafen im sächsischen Lande, 2. Sitz in Sömmerda), deren Kritik Leuber antiquitatum studiosis, den Studierten der Altertümer, überläßt. Seine Angabe, daß die Grafen bei Thietmar unter den sächsischen Fürsten erwähnt würden (inter Saxonicos namque dynastas diserte referuntur apud Dietmarum Mersburgensem), ist jedoch durchaus falsch, denn Thietmar giebt wohl manche Kunde von den Grafen von Walbek und Stade, seinen Verwandten, aber nirgends von den Grafen von Summeringe.

[1] Mencken, Script. rer. Germ. III. S. 1945. Der Katalog ist ums Jahr 1660 entstanden. S. meine Abh.: Die Wüstung Sömmeringen, S. 161.

Der Katalog Leubers fährt dann fort, „daß, soweit feststehe, die Grafen von Summeringe an jenem erlauchten Orte unter Heinrich I., Otto I., II. und III., Heinrich II. und III. gar sehr geblüht haben, daß sie unter Heinrich IV. nicht mehr erwähnt werden und daraus zu folgen ist, daß das Geschlecht entweder ausgestorben oder in ein anderes Geschlecht übergegangen ist" (Tantum constat, Summeringios Comites vel maxime illustri loco floruisse sub Henrico I., Ottone I., II., III., Heinrico II. et III. Romanorum Caesaribus Augustis. Sub Heinrico IV. Imp. illorum amplius nulla sit mentio; unde colligere licet, Summeringiorum Comitum familiam tunc temporis vel defecisse, vel in aliud dignitatis genus et agnomen transisse). Es werden dann die Summering Comites in folgender Weise namhaft gemacht:

Dec. I. 1—2—3—4—5—6—7 Lotharius, Summeringii comes 8 Heinricus, Lotharii filius, Comes de Summeringen 9 Heinricus, Udo, Sigfridus vel Syffridus et Lotharius 976. 10 Udo Sigefridus vel Syffridus senior, Lotharius et Heinrici filius Sigfridus junior.

Dec. II. 1 Syffridus senior, Lotharius et Syffridus junior 2 Syffridus senior, Syffridus junior et Lotharii filii, Heinricus et Dietmarus 1005. 3 Syffridus senior, Heinricus et Dietmarus 1016. 4 Syffridus senior, Heinricus 1018. 5 Syffridus senior, Comes de Summeringen 1019. 6—7—8—9—10—.

Schon die recht eigentümliche Einteilung in 2 Decaden mit den beiden Anfangs- (1—7) und Endlücken (6—10) ist nicht vertrauenerweckend. Sie zeigen, daß sich Leuber in Fabricius nicht zurecht gefunden hat; die Namen und Jahre sind von ihm außerdem zum Teil ganz falsch und im Durcheinander wiedergegeben. Daß aber auch Mencken ein Geschlecht von Summeringe als einst wirklich vorhanden ansah und seinen Sitz in der Halberstädter Gegend annahm, davon zeugt die Einordnung desselben hinter der Geschichte der Grafen von Quedlinburg, Reinstein, Blankenburg und vor den Grafen von Egeln, Staßfurt und Barby. Das Werk v. Hagkes: „Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weißensee" hält sich an den Leuberschen Bericht und führt das Geschlecht (S. 183) bei Sömmerda auf, als dessen älteste Besitzer sie angesehen werden.

Es gehen also alle älteren Mitteilungen über das Geschlecht auf die sächsische Chronik des Fabricius zurück. Im II. Buche, S. 116, spricht er dort zum ersten Male von den Grafen von Summeringe, als er die Kämpfe Heinrichs I. gegen die Slaven und seinen Sieg über sie bei der von Sümpfen umgebenen Burg

Linichinum ad Albim,[1] d. h. bei Lenzen an der Elbe, am 4. September 930, beschreibt. „Unter den Sachsen," sagt er, „erleiden den Tod zwei Grafen von Summeringe, Namens Lothar, sehr tapfere Führer aus erlauchtem Geschlechte und Zierden des Vaterlandes, von denen der eine Thietmars Ahnherr gewesen ist" (E Saxonibus duo comites Summeringij, tribuni fortissimi, et genere clarissimi, ac decora patriae, ambo Lotharij nominati, oppetunt: quarum unus Ditmari praesulis abavus fuit). Thietmar hingegen berichtet nur, „daß seine beiden Ahnherren, Namens Liuther, die besten Soldaten, aus erlauchtem Geschlechte, eine Zierde und ein Trost des Vaterlandes, umgekommen sind" (Ex nostris autem duo abavi mei, uno nomine, quod Liutheri sonat, signati, milites optimi et genere clarissimi, decus et solamen patriae, Nonas Septembris cum multis aliis oppecciere).[2] Auch Saxo[3] berichtet genau nach Thietmar, zum Teil mit denselben Worten. Desgleichen erzählen auch die Corveyer Annalen,[4] die Quedlinburger, Widukind[5] mehr oder weniger kurz die Kämpfe,[6] aber nirgends werden die Grafen von Summeringe namhaft gemacht. So lassen uns alle heimischen Quellen gleich bei der ersten Erwähnung dieses Geschlechtes vollständig im Stich. Der Zeitgenosse dieser Kämpfe aber, Thietmar, erzählt, daß die beiden Lothare seine Urgroßväter gewesen sind. Gehen wir den Mitteilungen in seiner Chronik nach, so finden wir, daß der eine väterlicherseits ein Graf von Walbek, der andere mütterlicherseits ein Graf von Stade war. Wenn man nun alle übrigen von Fabricius für Grafen von Summeringe ausgegebenen Personen mit den Grafen von Walbek vergleicht, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese es sind, die Fabricius aller Orten als Grafen von Summeringe auftischt. Außer dem bei Lenzen gefallenen Lothar giebt er Kunde über dessen Sohn Lothar, der sich 942 in die Verschwörung gegen den Kaiser einließ,[7] und über dessen Söhne Liuthar (S. 190, 220, 226) und Siegfried (S. 190, 199, 216, 220) und Enkel: Heinrich (S. 260, 286, 301, 388), Thietmar (S. 223, 269), Fritherich (S. 301, 304, 518) und Sigifried (S. 223).[8] Eine Aufzählung ihrer Thaten, die bei Fabricius an den eben be-

[1] Lunkini bei Widukind, a. a. O., S. 434.
[2] Chronik, a. a. O., I. 6, S. 737.
[3] Saxo, a. a. O., I. S. 253.
[4] Mon. Germ., a. a. O., S. 4, zum Jahre 929.
[5] Mon. Germ., a. a. O., S. 431.
[6] Die Annal. Hild. und Lamberts enthalten nichts darüber.
[7] Fabricius, a. a. O., S. 140.
[8] S. den Stammbaum der Grafen von Walbek und Stade in der Einleitung Lappenbergs zu Thietmars Chronik.

zeichneten Stellen zu finden sind, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit; um aber einen Vergleich mit der Leuberschen Aufzählung und mit der Geschlechtstafel der Walbeker Grafen zu ermöglichen, möge hier die Reihenfolge der von Fabricius genannten Grafen von Summeringe (—Walbek) folgen:

1. Lothar I., Urgroßvater Thietmars von Merseburg, z. J. 930.
2. Lothar II., Großvater Thietmars, Gründer des Klosters Walbek, z. J. 942.
3. Heinrich, z. J. 968—971, ist Graf Heinrich von Stade, Sohn des 930 gefallenen Grafen Lothar von Stade.
4. Siegfried, Sohn dieses Heinrich, z. J. 972. Diese Angabe des Fabricius ist falsch, ist der Sohn Lothars II. von Walbek.
5. Heinrich, z. J. 974; es ist Graf Heinrich von Stade, der unter Nr. 3 genannt ist.
6. Lothar (Markgraf von Brandenburg) und sein Bruder Siegfried, Söhne Lothars II., z. J. 979.
7. Siegfried z. J. 982.
8. Graf von Summeringe z. J. 991. Der Name ist nicht genannt, es ist Graf Siegfried, das Jahr muß vor 990 liegen.
9. Lothar und sein Bruder Siegfried z. J. 993. Es muß 990 heißen. Sind die unter Nr. 6 genannten.
10. Kunigunde (vidua Summeringia) z. J. 994. Es ist eine Gräfin von Stade, die Gemahlin Siegfrieds. Es werden hierbei noch angeführt ihre Söhne Siffrid, Thietmar, Husuard (soll wohl Bruno sein).
11. Lothar, Bruder Siegfrieds, z. J. 996.
12. Heinrich, ältester Sohn Siegfrieds, z. J. 1001.
13. Derselbe, z. J. 1005.
14. Thietmar, Bischof von Merseburg, z. J. 1008.
15. Heinrich (N. 12.) z. J. 1015.
16. Grafen von Summeringe, z. J. 1018. Namen sind nicht genannt, es können nur die Brüder Heinrich und Friedrich (Burggraf von Magdeburg), die Söhne Siegfrieds sein.
17. Siegfried, als Bruder Heinrichs genannt, z. J. 1019. Das ist ein Irrtum, es kann nur Dietrich sein (N. 16).
18. Friedrich, Graf nach seines Bruders Heinrich Tode.

Von kleineren, oben berichtigten Irrtümern abgesehen, ist bei Fabricius besonders Nr. 3 und Nr. 5 falsch, wo ein Graf von Stade sich unter die Grafen von Walbek verirrt hat. Auch Leuber hat unter Nr. 8 diesen Heinrich als Graf von Summeringe angeführt, ferner unter Nr. 9 zusammen mit dem Markgrafen Udo von Brandenburg, der hier also auch als ein Graf

von Summeringe erscheint. Leuder scheint hier aus Fabricius die daselbst auf S. 176 und S. 177 angegebene Folge: „Heinrich, Udo, Siegfried," einfach ohne Ueberlegung abgeschrieben zu haben. Auch die folgenden unter Nr. 10 angegebenen Namen bieten ein Durcheinander, denn neben Lothar von Walbek steht Siegfried I. von Stade (Sohn Heinrichs, des obengenannten) und Siegfried II. von Stade, Enkel Heinrichs. Auch Udo ist wohl ein Bruder dieser Grafen.

In der zweiten Decade ist der Wirrwarr ebenso groß, und Grafen von Walbek und Stade gehen neben einander her, wobei sich außerdem noch Fehler in der Abstammung der einzelnen Personen und in den Jahreszahlen finden.

Es geht aus dieser Untersuchung hervor, daß es Grafen von Summeringe nie gegeben, sondern daß Fabricius im Mißverständnis einer Stelle bei Thietmar von Merseburg die Grafen von Walbek dazu umgeschaffen hat. Nur soviel steht fest, daß aus der Wüstung Sömmeringen bei Pabstorf Dienstmannen der Bischöfe von Halberstadt hervorgegangen sind;[1] auf diese und darauf, daß die Wüstung halberstädtisches Lehn war, ist der von Budaeus und Abel im Geschlechts- und Lehnsregister des Bistums Halberstadt genannte Name Summeringe zurückzuführen. Verschiedene Umstände wirkten nun im Laufe der Jahrhunderte mit, ein Geschlecht von Summeringe trotzdem anzuerkennen und seinen Sitz nach Thüringen in die Stadt Sömmerda zu verlegen. Ein Rittergeschlecht von Sömmeringen hat es zwar in Thüringen gegeben, aber nicht in dieser Stadt, sondern in dem Dorfe Gangloffsömmern im Kreise Langensalza. Ob dieses jedoch in die alte sächsische Kaiserzeit zurückreicht, läßt sich durchaus nicht erweisen. Die Glieder dieses Geschlechtes werden in Urkunden vom Jahre 1169—1415 genannt, einige davon mögen Bürger in Erfurt gewesen sein, wo der Name mit dem Magister Johann Heinrich Benedict Sömmering, dem Professor der Theologie an der Universität und Pfarrer an der Michaeliskirche, anfangs dieses Jahrhunderts, rühmlich ausklang. Es ist seltsam genug, daß der letzte Sömmering, der Amtseinnehmer Sömmering, in derjenigen Ortschaft, nämlich in Sömmerda, lebte und begraben ward, (Anfang dieses Jahrhunderts) die den vermeintlichen ersten Sömmering und sein Geschlecht in ihren Mauern beherbergt haben soll. Nur sein Leichenstein, der sich seit einigen Menschenaltern im Garten meiner Eltern befindet,[2] bildet die einzige Erinnerung an den so vielfach seit beinahe 300 Jahren gemißbrauchten Namen.

---

[1] S. meine Abhandlung, die Wüstung Sömmeringen, a. a. O., S. 174, 175.

[2] Bei der Verlegung des Marktkirchhofes wurden die Leichensteine den verwandten Familien der dort Beerdigten zugewiesen.

Friedrich von Stolberg, Domherr von Camin.

Von Dr. M. Wehrmann, Stettin.

Die Mitglieder des wenig begüterten Domkapitels von Camin stammten zumeist aus pommerschen oder brandenburgischen Familien. Verhältnismäßig nur selten providierten die Päpste, was anderswo so häufig geschah, auswärtige Geistliche mit Präbenden in der Caminer Kirche. Als etwas ganz Außerordentliches erzählt Kantzow, daß zur Zeit des Bischofs Johann I. (1343—1370) das Stift Camin in so großen Ehren gewesen sei, „daß sich auch großer Fürsten-Kinder nicht geschämt, Domherrn daselbst zu werden."[1]

Es ist bereits bekannt,[2] daß auch einmal ein Glied des Hauses Stolberg eine Domherrnstelle im Caminer Kapitel bekleidet hat, unbekannt aber ist es, daß derselbe auch einige Zeit eine bedeutende Rolle in der Geschichte des Bistums gespielt hat. Deshalb ist es vielleicht angebracht, einmal zu versuchen, die Thätigkeit des Friedrich von Stolberg im Zusammenhange darzustellen. Hierbei muß aber hervorgehoben werden, daß die ganze Geschichte des Caminer Bistums im 14. Jahrhundert und namentlich die Periode, die hier vornehmlich in Betracht kommt, noch vollkommen unaufgeklärt oder falsch dargestellt ist. Es wird deshalb nötig sein, den Hintergrund, auf dem die Persönlichkeit Friedrichs erscheint, etwas eingehender darzustellen, als es an und für sich erforderlich wäre. Doch kann auch wieder nicht eine ausführliche Begründung der vorgetragenen Thatsachen gegeben werden, dieselbe muß vielmehr einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

Am 11. April und 10. Juni 1297 begegnet uns zuerst in zwei Urkunden als Zeuge Fridericus de Stalberg, der in der ersteren archidyaconus Pyritzensis genannt wird.[3] Als solcher gehörte er dem Domkapitel von Camin an. Wann er nach Pommern gekommen ist, läßt sich nicht angeben. Die

---

[1] Pomerania ed. Kosegarten I, S. 353.

[2] Vgl. Geschichte des Hauses Stolberg, S. 34 f. Es ist Friedrich III., Sohn Friedrichs I. Daß der Caminer Domherr Friedrich, wie v. Mülverstedt (Regesta Stolbergica, S. 1005) anzunehmen scheint, identisch mit dem Würzburger Canonikus Friedrich II. ist, ist nach den Urkunden unmöglich.

[3] Pomm. Urkundenbuch III, S. 306, 308. Nur die erste Urkunde ist in den Reg. Stolbergica, Nr. 222, S. 78, aufgeführt.

Vermutung, daß er von Bischof Hermann, einem Grafen von Gleichen,[1] dorthin gezogen sei, hat zwar zunächst mancherlei für sich, erscheint aber doch nicht glaubhaft, wenn wir beachten, daß Friedrich unter den in den Jahren 1288—1290 in größerer Zahl urkundlich aufgeführten Mitgliedern des Kapites niemals genannt wird. Da werden z. B. am 28. Februar 1288 nicht weniger als 9 canonici ecclesiae Caminensis, am 5. März und 7. Oktober 1290 acht resp. sieben Domherren aufgeführt,[2] und Friedrich befindet sich niemals darunter. Deshalb ist wohl anzunehmen, daß er damals noch nicht Mitglied des Kapitels war. Sonst wäre er doch vielleicht einmal genannt. Am 29. November 1300 war ein Johannes Glasenap, Archidiakon von Pyritz.[3] Friedrich hatte damals wohl schon ein anderes Amt in dem Kapitel erhalten. Vom 7. September 1304 an nämlich treffen wir wiederholt in Urkunden einen Fridericus als Thesaurar des Kapitels.[4] Daß dies der Friedrich von Stolberg ist, zeigt zuerst eine Urkunde vom 18. September 1310, in der Fredericus de Stalenberch thesaurarius genannt wird.[5] Von nun an kommt er in diesem Amte mit oder ohne Hinzufügung seines Familien-Namens häufiger bis zum Jahre 1322 vor. Es erscheint nicht nötig, alle diese Urkunden, in denen er stets mit anderen Domherren als Zeuge erscheint, hier im einzelnen aufzuführen. Da aber eine größere Zahl derselben in den von v. Mülverstedt herausgegebenen Regesta Stolbergica fehlt, mag es gestattet sein, in einem Anhange die bisher aufgefundenen, in jenem Werke nicht aufgeführten Urkunden, in denen Friedrich von Stolberg genannt wird, kurz anzugeben. Erwähnt mag werden, daß er fast stets in Camin selbst vorkommt, nur je einmal wird er in Gülzow und Wollin erwähnt. So hat er das Thesaurar-Amt sicher unter den beiden Bischöfen Heinrich (1301—1317) und Conrad IV. (1317—1324) bekleidet. Daneben hatte er auch, vielleicht nur vorübergehend, das Archi-

---

[1] Bischof Hermann ist nicht, wie in der Geschichte d. Hauses Stolberg, S. 34, angegeben wird, am 13. März 1278 gestorben, er kommt noch am 18. Oktober 1288 als lebend vor. Auch war 1297 nicht mehr, wie es ebendort heißt, Jaromar von Rügen der Bischof von Camin, sondern frater Petrus (1297—1300), der in der Urkunde von 1297, April 11., selbst genannt wird. Vgl. Monatsblätter der Ges. für pomm. Geschichte und Altertumskunde 1895, S. 168.

[2] Pomm. Urkundenbuch III, S. 37, 90 f., 110.

[3] Pomm. Urkundenbuch III, S. 426.

[4] Regesta Stolbergica, Nr. 243, S. 85 f. Friedrichs Vorgänger im Thesaurariat war Wizlaw (nicht Wiplan, Gesch. d. Hauses Stolberg, S. 35), der am 25. Dezember 1298 zuletzt in diesem Amte vorkommt.

[5] Abschrift in der Matrikel des Wolliner Nonnenklosters.

diakonat von Demmin inne, denn am 23. Juni 1321 läßt der Herzog Otto I. von Pommern-Stettin zwei Dörfer, die seit alters zur Demminer Propstei gehören, auf Bitten des Archidiakons von Demmin und Caminer Thesaurars Friedrich von Stolberg frei von allen Abgaben.[1]

Als Bischof Conrad IV. in der ersten Hälfte des Jahres 1324 starb, brach für das Caminer Bistum eine Zeit heftigen Streites an, die auf das engste mit dem Kampfe König Ludwigs gegen die päpstliche Kurie zusammenhängt. Als das Geschlecht der Askanier in Brandenburg ausgestorben war, behaupteten die pommerschen Herzoge, daß sie nun von der märkischen Lehnsoberheit frei seien, und machten die eifrigsten Anstrengungen, ihre Freiheit zu behaupten. König Ludwig stand anfangs ihren Bestrebungen nicht abgeneigt gegenüber. Das änderte sich aber sofort, als er im Frühjahr 1323 und dann noch einmal am 24. Juni 1324 seinen Sohn Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnte. Er dachte jetzt gar nicht mehr daran, irgend ein Recht dieses Landes aufzugeben, sondern übertrug dasselbe ausdrücklich cum ducatibus Stetinensi et Deminensi auf seinen Sohn.[2] Eine Folge hiervon war, daß sich nun die Herzoge Otto I. von Stettin und Wartislaw IV. von Wolgast an die päpstliche Partei anschlossen, deren Haupt Johann XXII. ja schon 1323 mit seinem ersten Prozeß gegen Ludwig vorgegangen war und am 23. März 1324 über den König den Bann aussprach. So lange Bischof Konrad lebte, hatte er treu zu seinen Landesherren gestanden; nach seinem Tode war nun aber die Frage, welcher Partei sein Nachfolger angehören würde. Denn in dem Domkapitel gab es neben Anhängern des Papstes, die in diesem Falle also auch für die Herzoge eintraten, auch brandenburgisch, also antipäpstlich, gesinnte Domherren. Gehörten doch manche von ihnen märkischen Familien an, oder hatten enge Beziehungen zu solchen. Auch mochte ja manchen die Lehnshoheit Brandenburgs als besser für das Wohl des Landes erscheinen als eine schwer zu verteidigende Selbständigkeit. Auf jeden Fall kam es anfangs nicht zu einer Bischofswahl, und eine Sedisvakanz trat ein. Es ist nicht sicher, wer in dieser Zeit Propst des Kapitels war. Der Präpositus Reimar kommt zuletzt am 31. Mai 1323 vor, und erst am 18. Januar 1326 begegnet

---

[1] Originalurkunde im Königl. Staats-Arch. Stettin: Bistum Camin Nr. 44a. Vgl. Regesta Stolbergica, Nr. 308, S. 108.

[2] Vgl. hierüber die Abhandlung von Zickermann in den Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. IV, S. 92 ff.

uns wieder ein Propst, und zwar **Friedrich von Stolberg.**[1] Vermutlich aber war er damals schon länger Präpositus und leitete als solcher während der Sedisvakanz die Angelegenheiten der Caminer Kirche. Friedrich war ein entschiedener Anhänger der brandenburgischen Partei, und wenn gerade er in dieser kritischen Zeit an die Spitze des Kapitels gestellt ward, so ist das ein Beweis dafür, daß die Anhänger derselben unter den Domherren die Majorität hatten.

Da eine Einigung über die Wahl eines neuen Oberhauptes nicht erfolgte, so griff der Papst Johann XXII. nach der von ihm beliebten Weise[2] in die Besetzung des Bischofsstuhles ein. Zunächst providierte er am 14. November 1324 **Johann von Göttingen**, der 1319 Dekan von Camin geworden war, mit dem Bistum Camin.[3] Nach einer Notiz in der Detmar-Chronik hat das Domkapitel selbst ihn zum Bischof gewählt.[4] Ob dies richtig ist, läßt sich nicht entscheiden, auf jeden Fall trat er das Bisthum nicht an, sondern behielt sein Mainzer Kanonikat.[5] Im Anfange des Jahres 1325 hatte der Papst bereits einen anderen Geistlichen zum Bischof von Camin ernannt. Am 23. Mai 1325 nämlich schreibt er, daß er mit **Arnold**, dem Bischofe von Camin, wiederholt über den Prozeß gegen König Ludwig verhandelt habe.[6] Dieser **Arnold von Eltz**[7] war ein entschiedener Anhänger des Papstes, schon als Mitglied des Dominikaner-Ordens, der im Gegensatz zu dem der Franziskaner treu auf der Seite der Curie stand. In den Jahren 1301—1314 kommt er als Domherr in Trier vor. Er scheint erst im Jahre 1327 persönlich in sein Stift gekommen zu sein, doch schon vorher wurde von einem Teile des Kapitels unter Führung des Propstes Friedrich von Stolberg der Widerstand gegen ihn organisiert. Nicht nur die Parteistellung des neuen Bischofs machte ihn vielen Angehörigen der Caminer Kirche unannehmbar, sondern auch der Umstand, daß er von dem Papste ernannt war, der gerade in dieser Zeit die eximierte Stellung des Bistums angetastet hatte und es vom Erzbistum Gnesen abhängig machen wollte. Zu seinen Gegnern

---

[1] Originalurkunde im K. St. A. Stettin: Bistum Camin, Nr. 50.
[2] Vgl. C. **Müller**, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie I, S. 133 ff.
[3] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 151. Vgl. S. 110.
[4] Chroniken d. deut. Städte XIX, S. 448.
[5] Vgl. Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen XXI, S. 154, 164.
[6] **Preger** in den Abhandlungen der hist. Klasse der K. Bayr. Akad. der Wissensch. XVII, 2. S. 261 f.
[7] Vgl. über ihn F. W. E. **Roth**, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz (Mainz 1890) II, S. 220 ff. Vgl. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 219.

im Kapitel gehörten neben Friedrich von Stolberg vornehmlich die Kanoniker Friedrich von Eickstedt der jüngere, Nikolaus Schwanebeck, Wizlaw von Carwitz, Heinrich von Wisbek u. a. m.

Zunächst ignorierte das Kapitel, in dem die brandenburgische Partei ganz geherrscht zu haben scheint, einfach die Ernennung, denn Probst Friedrich übte noch am 18. Januar 1326 bischöfliche Rechte aus, indem er einen Kauf bestätigte und in der Urkunde von einem zukünftigen Bischof (futurus dominus episcopus Caminensis) sprach.[1] Dann aber scheint das Kapitel sogar gegen Arnold die Wahl eines kirchlichen Oberhauptes vorgenommen zu haben, wenigstens nennt sich Friedrich am 1. September 1326 gerens vices capituli ecclesiae Caminensis et electi.[2] Wer war nun der von dem Kapitel erwählte? Da führt uns eine Urkunde vom 2. Mai 1334[3] auf eine Vermutung. In derselben entsagen Berthold, Graf von Henneberg, und Ludwig, dessen Sohn, electus Caminensis, jedem Anspruche auf Ersatz der ihnen durch die Erwählung entstandenen Kosten. Dieser Ludwig von Henneberg war gewiß der von den brandenburgisch gesinnten Domherren erwählte Bischof, und einen geeigneteren Kandidaten konnten sie nicht finden. War doch sein Vater, Graf Berthold, der Berather und Pfleger des jungen Markgrafen Ludwig, des Verwesers der Mark, der auch zumeist die Verhandlungen mit Pommern führte, ja am 13. März 1327 vom König Ludwig mit Rügen belehnt wurde.[4] Es ist nicht nachzuweisen, ob der electus jemals in das Stift gekommen ist und überhaupt Anstrengungen gemacht hat, die bischöfliche Gewalt auszuüben.

Der Streit im Domkapitel war so heftig, daß es zu einer gewaltsamen Verdrängung der päpstlich gesinnten Mitglieder kam und von den Brandenburgern — um sie kurz so zu nennen — neue Domherren gewählt wurden. Die Landesherren griffen in die Streitigkeiten nicht ein, da sie gerade damals im Rügischen Erbfolgekriege beschäftigt waren; sie mußten aber ihrer ganzen Gesinnung und politischen Stellung nach natürlich für Bischof Arnold sein. Noch heftiger wurde der Kampf, als dieser im Laufe des Jahres 1327 in das Stiftsland kam. Seine Anhänger hatten ihren Mittelpunkt in der Stadt Kolberg, der Arnold

---

[1] Originalurkunde im K. St.-A. Stettin: Bistum Camin, Nr. 50

[2] Originaltranssumt d. d. 1326, Dez. 1. im K. St.-A. St.: Stadt Anklam, Nr. 5. Vgl. Regesta Stolbergica, Nr. 339, S. 118.

[3] K. St.-A. St.: Bistum Camin, Nr. 61a.

[4] Vgl. über ihn J. Heidemann, Forschungen z. Deutsch. Gesch. XVII, S. 107 ff.

am 31. Oktober 1327 ihre Privilegien bestätigte.[1] Propst Friedrich und seine Anhänger, die sich besonders auf die Stadt Köslin stützten, verweigerten dem Bischof kurzweg die Anerkennung und erhielten bei der nun offen ausbrechenden Fehde Unterstützung noch von einem Teile des stiftischen Adels. Auch sonst fanden sie bereitwillige Helfer gegen den Bischof. Vergebens versuchten im Auftrage des Papstes die Erzbischöfe von Köln und Bremen und der Bischof von Lübeck dem Arnold Anerkennung zu verschaffen, vergebens rief man die Landesherren an, quod canonici et clerici in occupatione tam spiritualitatis quam temporalitatis ecclesiae Caminensis Arnoldum episcopum quasi penitus supplantarunt ac bona et iura ad mensam episcopalem Caminensem spectantia alienarunt et distraxerunt et occupanda tyrannis etiam tradiderunt, seditiones in clero et populo civitatis et diocesis Caminensis commoverunt et multos ad se in eorum devium attraxerunt et fere innumera homicidia et strages ac alia enormia scismatica et haeretica commiserunt. Arnold selbst ging gegen die widerspenstigen Domherren vor, entsetzte sie ihrer Aemter und ernannte neue Domherren. Nur gegen den Propst und den jüngeren Friedrich von Eickstedt unterließ er es ex certis causis einzuschreiten.[2] Wir können diese Gründe nicht mehr erkennen. Am 24. März 1328 schloß der Rat von Köslin zugleich im Namen des Propstes Friedrich und des Caminer Kapitels einen Waffenstillstand mit Kolberg, die weiteren Verhandlungen aber scheiterten,[3] und der Streit ging fort. Auf die Einzelheiten gehen wir hier nicht ein, da Friedrich von Stolberg in diesem Kampfe nicht mehr auftritt. Dagegen finden wir ihn sehr beteiligt an einer anderen Angelegenheit, die mit dem Kampfe um das Bistum nur indirekt zusammenhängt.

Im Anfange der zwanziger Jahre war zwischen dem reichen Prämonstratenserkloster Belbuk und der benachbarten Stadt Greifenberg ein heftiger Streit über die Schifffahrt auf dem Regaflusse ausgebrochen, in dem es sogar zu Thätlichkeiten kam. Endlich hatte Papst Johann XXII. am 5. April 1326 den Propst, Kantor und Scholastikus in Camin zu Schiedsrichtern eingesetzt.[4] Diese übertrugen die Entscheidung wieder an andere Geistliche, welche

[1] Vgl. Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 175.

[2] Aus der Bulle Johanns XXII., d. d. 1329, Aug. 24. od. 25. Abgedruckt bei Theiner, Mon. Polon. I, S. 323, Nr. 174 (VIII Kal. Sept.) und Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 235 ff. (VIIII Kal. Sept.)

[3] Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 175 ff., Anhang Nr. XVII.

[4] Vgl. über den ganzen Handel Riemann, Gesch. der Stadt Greifenberg i. Po., S. 26 ff.

am 29. Januar 1328 das Kloster Belbuk zu einer sehr hohen Geldstrafe und Entschädigung verurteilten.[1] Der Abt des Klosters weigerte sich, das Urteil anzuerkennen oder gar Zahlung zu leisten. Als infolgedessen der Bann über das Kloster ausgesprochen war, griff man zu den Waffen. Der Abt ließ einen der Richter und Greifenberger Bürger, die mit Gütern und Geldern nach Stettin zogen, aufgreifen, dagegen nahmen die Greifenberger den Propst Friedrich von Stolberg gefangen. Dieser muß also in dem Rechtshandel auf der Seite des Klosters gestanden haben. Nun legte sich wohl das Domkapitel ins Mittel, und die Städte Wollin und Treptow a. R. brachten am 16. August 1329 einen Vertrag zu Stande, nach dem, wenn der Abt seine Gefangenen herausgeben würde, auch die Greifenberger den Propst Friedrich nach Camin entlassen wollten. Es ist dies das letzte Mal, daß Friedrich von Stolberg genannt wird.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß gerade die Gefangennahme des Propstes eine Veranlassung zum Abschlusse eines Friedens zwischen dem Bischof Arnold und seinen Gegnern ward. Derselbe kam schon im Anfange des Jahres 1329 zu Stande.[2] Arnold bestätigte einen Vergleich zwischen ihm und der Stadt Kolberg einerseits, der Stadt Köslin und ihren Verbündeten andererseits, in dem der Bischof Anerkennung erlangte. Von dem Domkapitel ist hier nicht die Rede, aber ihr Widerstand war damit gebrochen, und Arnold jetzt endgültig als episcopus Caminensis anerkannt. Zu diesem Ende haben gewiß die Gefangensetzung Friedrichs von Stolberg und sein wahrscheinlich noch im Jahre 1329 erfolgter Tod nicht am wenigsten beigetragen. Am 8. Januar 1330 erscheint schon der frühere Stettiner Präpositus, Barnim von Werle, als Propst von Camin,[3] als Arnold noch Bischof von Camin war. Deshalb ist die in der Geschichte des Hauses Stolberg (S. 35) ausgesprochene Vermutung, Friedrich von Stolberg sei vielleicht aus Verdruß über die Wahl des Friedrich von Eickstedt zum Bischof von Camin von dort weggegangen, hinfällig. Diese Wahl fand erst im Sommer 1330 statt. Am 17. September 1330 bestätigte der Papst die Wahl Friedrichs.[4] Eher könnte man, wenn man nicht an den Tod des Propstes Friedrich glauben will, annehmen, daß er im Verdruß über die Niederlage der von ihm geleiteten Partei seine Stelle niedergelegt habe.

---

[1] Vgl. Regesta Stolbergica, Nr. 356, S. 125.

[2] Originalurkunde im K. St.-A. St.: Stadt Köslin, Nr. 13.

[3] Wachs, Hist.-diplom. Nachr. v. d. Altstadt Kolberg, S. 323. Vgl. über ihn Meckl. Jahrb. 50, S. 234.

[4] Vgl. Monatsblätter der Gesellsch. für pomm. Geschichte. 1895. S. 178.

Aus den uns erhaltenen Nachrichten gewinnen wir den Eindruck, daß Friedrich von Stolberg ein thatkräftiger und energischer Mann war, der deshalb sich wohl dazu eignete, der Führer einer mächtigen Partei zu sein.

Anhang.

Regesten zur Geschichte Friedrichs III. von Stolberg.

1. 1297. Juni 10.

Friedrich von Stolberg (de Stalberg) ist u. a. Zeuge (vor ihm: dominus Johannes ecclesie Caminensis prepositus, dominus Lambertus decanus ibidem, Johannes cantor, Fredericus vicedominus, Fredericus Swarteloze) in einer Urkunde, durch die Herzog Bogislav IV. von Pommern dem Caminer Domkapitel das Dorf Dargebanz schenkt.

Actum et datum anno domini MCCLXXXXVII quarto idus Junii.

Gedruckt Pommersches Urkundenbuch III, Nr. 1806, S. 307 ff.

2. 1304. November 10.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fridericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Hildebrandus prepositus, Lambertus decanus, Johannes cantor) in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Camin für das Kloster Stolp a. d. Peene.

Datum et actum Cammin anno domini MCCCIV tercia feria proxima ante festum beati Martini.

Original im Königl. Staatsarchiv Stettin.

3. 1308. April 11.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Hildebrandus prepositus, Johannes decanus, Fredericus vicedominus) in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Camin für das Domkapitel in Camin.

Datum Camyn anno domini MCCCVIII in cena domini.

Original im Königl. Staatsarchiv Stettin. Gedruckt v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Eickstedt I, S. 97.

4. 1308. Juli 6.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) hat mit dem Bischof Heinrich und

anderen Mitgliedern des Domkapitels die Herzoge Bogislav IV. und Wartislav IV. um Transsumierung und Bestätigung der Urkunde d. d. 1176 gebeten, wie die beiden Herzoge in der von ihnen ausgestellten Urkunde angeben.

Datum Cammyn anno domini MCCCVIII in octava beatorum Petri et Pauli apostolorum.

Abschrift in der Caminer Matrikel.

5. 1310. September 18.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus de Stalenberch thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: dominus Hinricus episcopus Caminensis, dominus Hildebrandus prepositus, dominus Conradus decanus) in einer Urkunde des Herzogs Wartislav IV. für das Nonnenkloster in Wollin.

Datum Wolin anno domini MCCCX feria sexta ante festum beati Mauricii et sociorum eius.

Abschrift in der Matrikel des Wolliner Nonnenklosters (im K. St.-A. Stettin).

6. 1313. Februar 2.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, ist u. a. Zeuge (vor ihm: dominus Hildebrandus prepositus) in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Camin betreffend die Stadt Köslin.

Datum Camin anno domini MCCCXIII in die purificationis beate Marie virginis gloriose.

Original im K. St.-A. Stettin. Gedruckt Haken, Geschichte der Stadt Köslin, S. 37 f. Benno, Geschichte der Stadt Köslin, S. 271 f.

7. 1313. April 26.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus de Stalbarge thesaurarius) ist erster Zeuge (nach ihm 4 Domherren) in einer Urkunde des Dekans Conrad und des Caminer Kapitels.

Datum et actum Cammyn anno domini MCCCXIII in crastino beati Marci ewangeliste.

Abschrift in der Caminer Matrikel. Gedruckt v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 103 f.

8. 1314. April 25.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Hilde-

brandus prepositus, Conradus decanus) in einer Urkunde des Kapitels, betreffend das Einkommen des Scholastikus in Camin.

Datum et actum Camyn anno incarnacionis domini MCCCXIV in die Marci martiris et ewangeliste.

Abschrift in der Caminer Matrikel.

9. 1318. Juni 14.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) hat mit dem Propst Reymarus und dem ganzen Domkapitel dem Capellan Heinrich Tence das geistliche Lehn in Ziethen übertragen, wie Herzog Wartislav IV. in einer Urkunde bezeugt.

Actum et datum Camin anno MCCCXVIII feria IV post festum pentecostes.

Original im K. St.-A. Stettin. Gedruckt Riedel, Cod. dipl. Brand. A, 24, S. 12 f.

10. 1319. Juli 15.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Reymarus prepositus) in einer Urkunde des Bischofs Conrad von Camin für das Kolberger Kapitel.

Datum Camyn anno domini MCCCXIX in divisione apostolorum.

Abschrift im diplomatarium capituli cathedr. Colberg.

11. 1321. Juli 1.

Friedrich von Stolberg, Thesaurar des Caminer Kapitels, (Fredericus de Stalberch thesaurarius) ist u. a. Zeuge (vor ihm: Reymarus prepositus) in einer Urkunde des Bischofs Conrad von Camin für das Kloster Kolbatz.

Datum anno domini MCCCXXI Calendis Julii.

Abschrift in der Kolbatzer Matrikel. Gedruckt v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 129 f.

12. 1326. Januar 18.

Friedrich von Stolberg, Propst des Caminer Domkapitels (Fridericus de Stalbergh prepositus), bestätigt einen vom Priester Dietrich Zulemari mit Eckard und Berthold Döring abgeschlossenen Kauf.

Datum Camin anno MCCCXXVI ipso die beate Prisce.

Original im K. St.-A. Stettin.

13. 1326. April 5.

Papst Johann XXII. beauftragt den Präpositus, Kantor und Scholastikus zu Camin mit der Untersuchung der Beschwerde der Stadt Greifenberg gegen den Abt zu Belbuk.

Präpositus war damals Friedrich von Stolberg. Avinione Nonis Aprilis.

Abschrift im Stadtbuch von Greifenberg in Po. (nach einem Regest im K. St.=A. Stettin).

14. 1329. August 16.

Der Rat der Städte, Treptow a. R. und Wollin, versprechen dem Caminer Domkapitel und dem Rat zu Greifenberg, daß, wenn der dominus Ghiso decanus Stetinensis und die Greifenberger Bürger mit Allem, was sie zur Zeit ihrer Gefangennahme bei sich gehabt hätten, aus der Gefangenschaft entlassen und sicher nach Stettin geführt würden, dann auch die Greifenberger den dominus Fridericus de Stalberg praepositus Caminensis ecclesiae nach der Caminer Kirche führen würden.

Abschrift im Stadtbuch von Greifenberg in Po. (nach einem Regest im K. St.=A. Stettin).

15. 1329. Aug. 24. od. 25.

Papst Johann XXII. beauftragt den Erzbischof von Bremen, das Verfahren des Bischofs Arnold von Camin gegen einige widerspenstige Mitglieder des Kapitels, unter ihnen Fredericus de Stalberch prepositus, zu untersuchen.

Datum Avinione VIII od. VIIII Kal. Septembris. Anno tertio decimo.

Gedruckt Theiner, Vet. monum. Poloniae I, Nr. 424, S. 323. G. Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten von 1295—1352 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI.) S. 235 ff.

Die Artikel der alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen.

Von H. Heine, Nordhausen.

In keiner unserer benachbarten Städte war der im 13. und 14. Jahrhundert überall mehr oder weniger stark entbrennende Kampf zwischen dem aus den kirchlichen Fesseln befreiten und in junger Kraft daherschreitenden, manchmal gewiß auch überbrausenden Handwerk und dem um die Interessen der „gefreundeten" Mitglieder besorgten patrizischen Rate mit einem für das erstere günstigeren und für die ganze spätere Entwickelung der Stadt folgenschwereren Ausgange begleitet, als in Nordhausen. Schon lange vor dem verhängnisvollen 14. Februar 1375, an welchem die Handwerke mit den Geschlechtern gründlich aufräumten, war es hier und da schon zu Zusammenstößen zwischen den feindlichen Parteien gekommen. Und in diesen Kämpfen sehen wir die Fleischer immer voran.

Ueber die Gründung der Fleischerinnung fehlen uns jegliche Dokumente, nur soviel steht fest, daß sie jedenfalls eine der ältesten Innungen Nordhausens und wahrscheinlich aus einer frommen Bruderschaft hervorgegangen ist. Für die letztere Annahme spricht zunächst die Thatsache, daß es urkundlich mehrere solcher Bruderschaften in Nordhausen gegeben hat, z. B. die der Wagner und Böttcher, und daß ferner nach den ältesten Aufzeichnungen den neu in die Innung tretenden Fleischern aufgelegt wurde, Wachs zu den Lichtern zu liefern. Diese Wachs- und Lichterspenden für den dem Schutzheiligen des betreffenden Handwerks in einer Kirche errichteten Altar sind charakteristisch für die Bruderschaften. Der Schutzheilige der Fleischer scheint der hl. Laurentius gewesen zu sein, und wenn wir einer Nachricht in Lesser-Förstemann glauben dürfen, so ist im Dom ein Altar dem hl. Laurentius und dem Andreas geweiht gewesen, der also den Fleischern gehört haben mag.

Wann die Konstituierung zu einer Innung, vielleicht durch Verleihung gewisser Rechte seitens des Schultheißen, stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht bekannt. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts findet sich der Name Innung. Die älteste Innung dauerte bis zum Jahre 1360, da wurde sie aus oben angedeuteten Gründen vom Rate aufgehoben und sollten „die Fleischhauer nimmermehr hier zu Nordhausen eine Innung haben, noch Meister- noch Innungsgericht und sollen auf ewige Zeiten die Stadt zu

Nordhausen und das Weichbild außerhalb verlassen und nimmer darin zurückkehren."

Doch nach dem Aufstande 1375 bildete sich eine neue Knochenhauerinnung, die jetzt zu den neun ratsfähigen Gilden gehörte.

Ohne nun an dieser Stelle weiter auf die Geschichte dieser Innung einzugehen, sei hier nur die Aufmerksamkeit auf ihre Artikel gelenkt. Enthalten sie doch Geschichte genug; sie geben uns ein treues Abbild des Thuns und Treibens der Gildebrüder.

Aus der ältesten Zeit, also vor 1375, stammen nur einige-wenige Vorschriften, meist sanitärer Natur; es sind die über das Wässern des Fleisches, über finniges Fleisch, das man damals noch nicht für gesundheitsschädlich, sondern nur für minderwertig hielt, außerdem noch über die Verunreinigung der Straßen durch Schmutzwasser aus den Schlachthäusern. Diese Vorschriften finden sich schon in der Bürgereinung von 1308. Nach der Neubildung der Innung kamen dann weitere Artikel hinzu, die mit den alten zusammengestellt und um 1400 auf das erste Blatt des ältesten Protokollbuches der Innung geschrieben wurden. Sie sind unter I abgedruckt. Um die Zeit entstand auch der dort ebenfalls abgedruckte Eid.

Diese Artikel unter I sind vom Rate erlassen; unter II finden sich nun die, die aus der Innung selbst heraus nach und nach entstanden sind. Sie regeln das Verhältnis der Innungsbrüder zu der Innung und zueinander und enthalten so die Grundzüge der Innungsverfassung. Besonderes Gewicht wurde seitens der Gilde darauf gelegt, daß die aufzunehmenden Meister ehrlicher Abkunft waren und eine ordnungsmäßige Lehr- und Wanderzeit durchgemacht hatten; dies war eine so notwendige Bedingung, daß sie sich diese beiden Bestimmungen besonders vom Rat bestätigen ließ (s. III).

Nicht willkürlich sind diese Artikel entworfen, sondern von Fall zu Fall festgesetzt, weil „Irrung vorgefallen," wie es in einem Artikel heißt. Nr. IV enthält eine vom Rate erlassene Verkaufsordnung.

In den neueren unter V abgedruckten Bestimmungen zeigt sich schon der kleinliche Geist, der jetzt in der Gilde herrschte und den Mitgliedern allerlei Beschränkungen auferlegte. Solche engherzigen Vorschriften sind immer ein Zeichen des Niedergangs, der auch bei den Gilden im vorigen Jahrhundert zu beobachten ist.

Die Artikel werden hier zum ersten Male und zwar in Originalorthographie veröffentlicht.

I.

Die ältesten Artikel der Knochenhauergilde.

Welch knochenhouwer verer adir swyn koust zcu gesten, der sal gewisheit darvor nemen, das sy mit lynkuchen nicht gemistet sint; koust he so gethan vie zcu eynem borgere adir borgerinne, die sal daz fleysch weder nemen, ob eß bewiset wert an deme als eß geslacht adir gemacht ist mit den knochenhouwern meistern; wer sich des werte, daz er solch fleysch nicht wedder nemen wolde, der vorbiset geyn den rath; Vnde yelich knochenhouwer, wer des sellet, der get dy selbige buesse. Dye knochenhouwer sollen auch frisch fleisch nicht lenger den dry schernziet nach enandir feile haben, weddir uff deme margte, noch in den schern. Was yn ouch amme dinstage obir blivet, das mogen sie am mittewochin wol feile han vnde sellen. Aber was yn amme dornstage obir blibet, das sollen sie nicht mehir zcu den bengken bringen, von ostern bis vff Martini. Keyn knochenhouwer, er si borger adir gast, sal keyn gesalczen fleisch nicht selle von dorrfleisch vnd gesalczen swel. Eß sollen ouch die zcwene uß deme hantwergke, die yme rathe sitczen mit yren hantwergkismeistern alle sunnabin vnd dinstage vorm koufhuse vnd in den schern das fleisch besihe borgern vnd gesten, vnd wo sie bose fleisch finden, das sollen sie mit des rats willen nemen vnd dorch got geben. Sie sollen ouch synnecht fleisch in den schern nicht feyle haben, vf dem margkte sal her, der synnecht fleisch feyle hat, nach alder gewonheit sien zceichen han, eyn tuch uf eyn messer hengin. Die meistere sollen ouch swern zcu den heyligen, daz sie warnemen vnd bewaren wollen solche gesetcze ane argelist. Wer ouch syn fleisch in wasser leyt adir wessert, der ist bueßwerdigk vnd sal buesse. Wer disser stugke eyn bricht, der gibt deme rathe eyn phunt. Ouch sal man eyn noß es sie groß adir cleyne nicht witer houwen dan zcwen schern, vnd dasselbige sollen nicht mehir dan zcwene sellen. Eß sal ouch keyn knochenhouwer, wan er noeßer slacht, an die straße gießen adir uß sine huße adir hoese fließe laßen blut adir andere vnflut; also des ofte ymandis besehen wert adir breche, also manche 10 schilling gebit er deme rathe. Eyn yelich knochenhouwer magk sinen bangk am montage vnd am fritage nach essen an syne markstat bringen vnd nicht eher, vnd am dinstage vnd sunnabinde nach der markcziet weder von deme marte an das koufhuß, daz sie nicht hyndern, bringen. Wer das nicht entede, der vorlore 5 schillinge geyn den rath. Vnd die da ynnunge habin, sollen alle virteil iars loessen, vnd die nicht ynnunge habin vnd geste sollen beneden borgern stehn. Eß sollen ouch alle iar nach dem zcwolften tage der knochenhouwer meistere dem rathe swern, daß am fleische redelich kouf

gegebin werde vnd daß zcu geborlichen cziten in den schern fleischs zcu kouffe nicht gebreche, ane arige meynunge.

Von kottelern.

Was buesse man vorwergket an dem fleische, die vorwergken die an den kotteln, die kotteln sellen.

Von garbretern.

Sendet ein breter adir garkoch eynem unser borger heim vngebe fleisch, der gebit ein phunt deme rathe. Ouch sal man gare spise, smehir, vnslet, bratworste feile haben in der smergasse in den alden schern vnd amme steynwege.

Der knochenhauwer meister eydt.

Das wir die ynnunge nach der eynunge wollen bewaren, so wir best konnen, das allermelch am fleische reddelichen kouff gebe vnd daß in den schern fleischs nicht gebreche zcu kouffe, ane argelist, daß sweren wir al vns got helff vnd die heyligen.

II.

Articul der Knochenhauer.

1400—1648.

Welcher unser Handwerck der Knochenhauer haben will vnd die Gilde kauffen alhir zu Northausen, es sey frauwe oder man, so sol ehr verfaren alsbalt mit tzweyen unbescholten man, die eyn gut geruecht haben vnd ein fremder sol brieff bringen von seiner geburd vnd art, das ehr nicht sey pfeiffers: baders: bachmüllers: scheffers: bartscheerers: zolners: oder keiner tadelhafftigen art, den man pflegt zumft vnd gilde zu weigern, vnd das ehr aus einem rechten Ehebett von einem erlichen vater vnd erlicher Mutter echt, recht vnd frey gezeuget vnd geboren sey. Und das dieselbige person sich an ihren Erehen vnd guttem geruecht selbst wol bewaret habe.

Ehr sol auch vor dem handwerg angeloben, ob ihm nachrede keme, die da die ehre antreffen, so sol ehr nicht fleischwerge, ehr habe sich den das wiederred, wie recht.

Es sol auch ein ider, der alhie meister werden wil, drey iar vnd eines meisters son anderthalb iar gewandert han, vnd ein freumder, der drei iar gelernt hat, gibt VV gulden vnd eines meisters son V gulden, auch gibt ein ider den hern vnd handwerges meister alten vnd neuen vnd den beyden kemerer eine colation mit zwey stübicher wein, vnd das sol als balt gegeben werden, auch gibt ehr einem iden der handwergs meystern 18 gr., dem schreiber 4 gr., dem knecht 1 gr. Vnd ein ider inginster

meister son gibt 6 gr. zur mussscheten (Muskete), ein fremder gibt 12 gr.

Es sol auch ein ider, der alhie meister werden wil, ein iar lang allein fleischwergen oder schlachten, wen ehr das bricht, so gibt er ein zober bier vnd brit wieder ahn sein iar, leget oder gibt ehr aber als balt ein daler, so mag ehr wol mit einem gesellen schlachten.

Auch muß ehr ein iar lang vnden an stenn vnd muß eines erbarn handwergks knecht sein, so lang ihnn ein ander abtreybet.

Es sol auch kein meister keinenn leriungenn annemen, er sey den drey iar meister gewest vnd keinen iungen lenger den 4 wochen versuchen, wer das bricht, der gibt dem handwerge eine mark zur straffe.

Wen auch einem sein iunge aus der lere laufft, derselbige sol in dreyen iaren keinen wieder ahnnemenn.

Es sol auch kein meister dem ander vie auskauffen oder durch sein gesinde auffkauffen lassen, wer das bricht, der gibt dem handwergk ein mark zur straffe.

Es sol auch kein meister sein fleisch deurer geben, den es ihnn geschatz wird, wer das bricht, der gibt dem handwergke einn daler zur buß ohn alle gnade.

Es sol auch ein ider sein fleisch auff seinem banck hauwen, wer auch sein fleisch auff einer hern banck hauwet, der giebt dem handwergk ein marck zur buß.

Wer auch rintfleisch bey oder mit schweinfleisch verkaufft, der gibt ein marck zur buß, auch sol ehr die klawen mit wegen.

Es sol auch kein meister den iuden schneiden lassen, ehr gebe denn dem hautwerge sein gebur, als nemlich XII gr.

Es sol auch ein ider meister sein zeitpfennig auf Andreä selbst zum handwerge bringen bey der buß auf erkentnis eines erbaren handwerges.

Es sol auch kein meister kein freymerker oder freumbder vnderweisen ohn wißen des handwergk, wer das thut, der gibt dem handwerge ein fas bier zur straffe.

Es sol auch kein meister den andern mit ehrenrugen worten angriffe noch schelten, auch nicht einem andern vrsach dazu geben, wer das thutt, der gibt ein marck vnd müssen einem ander abbitten.

Wen auch ein erbar hantwergk beysamen ist vnd freumbde leutte zum handwerge komm, mit den ein erbar handwergk zu schaffin hat oder das man vmbfraget, so sol keiner reden, ehr thut es den mit gunst des handwergesmeisters, vnd sol auch keiner nicht nachwaschen, was ein handwergk zu schaffin hat, wer das bricht, der gibt dem handwerge VIII gr. zur straffe.

Wer auch zum handwergk gefordert wird vnd das gebot ihn bedrifft vnd bleibt aus ohn vrlaub, der gibt VIII gr.

Es sol keiner dem andern die kauffleut von seinem banck ruffen vnd sol keiner sein hund auf einen marcktag lassen auf den marck gehen, bey der buß von ein halb mandel groschen.

Vnd sol kein meister ihn die benncke bretten, die handwergsmeister haben in den fur ein erbar radt gestellet.

Es soll auch kein meister baußen der stadt schlachten oder fleischwergen, wer das bricht, der gibt dem handwergk zwo marck zur buß.

Welcher meister sich vndersteht, das fleisch hinaus zu dragen oder draußen zu schlachten, der giebt dem handwergk ein daler ohn alle gnade.

Es soll auch kein gildebruder, wenn ihme das handwergk eingelegt wirt ohn vrlaub schlachten bey der buß auff erkentniß.

Von den knechten.

Welcher knecht der alhier zu Northaußenn dienenn will, der sol als balt sein brieff fur einbar handwerck bringen, das ehr gelesen wird, wo ehr gelernt hat vnd ob er dem handwerge genugsam ist, vnd als balt 1 gr. darann geben. Ehr soll auch gelobenn, das ehr alhier nicht spielen wil, wider mit karten, noch wurffel, in der stadt noch auff dem dorf, wan ehr das bricht, so gibt er dem hantwerge ein daler zur straff. Wenn aber ein meister mit einem knechte spillt oder iungen, der sol geduppelt geben, auch sol ehr keinenn lesterer abkauffen noch verkauffen.

Von leriungen.

Welcher iunge der alhie zu Northaußen vnser handwergk lerne wil, der sol als balt für ein erbar hantwergk gefurt werden vnd 10 gulden erlegenn vnd einem iden handwergksmeister 18 ₰, dem schreiber 4 gr. vnd dem knecht 1 gr. vnd sol 3 iar lernen. Auch sol ehr angelobe, das ehr in seiner lere nicht spielen wolte, weder in der stadt noch auf dem dorfe mit karten noch wurffel, wenn er das bricht, so gibt ehr ein daler zur buß. Vnd sol sich auch als ein fromer zuchtiger iunge getreuw vnd gehorsamlich hallten gegen seinen meister vnd meisterin vnd gegen ein gantz erbar handwerk. Wenn ehr aber aus seine lere leufft, so gibt ehr ein zober bier vnd dritt wieder ahn sein iar auch gibt ehr dem schreiber 1 gr. gebur.

Wenn auch der jungste meister vnfleißig ist etwas vmbzusagen, der gibt ein mandel groschen oder auff gnade des erbarn handwergs.

Es sol kein meister dem andern fleisch auf widerkauff, es sey den frisch geschlachtet worden auff den dag, abkauffen, wer aber den andern marktag alt fleisch kaufft, es sey welcherley fleisch es wolle, der gibt ein marck zur straffe ohn alle gnade.

Auff heute sontag nach trinitatis Ao. 1586 ist ein Erbar handwerg einig worden, das, nachdem ein Irrung ist vorgefallen von wegen der wittfrauwen, das hinfurder die wittfrauwen sollen halbe gilde haben, so wol als die meisters shone vnd dochter, vnd ob sichs zudragen wurde, das eines meisters shone eines meisters dochter oder wittfrauw freyen wurde, der sol gantze gilde haben.

Anno 1589.

Auf heute mittwochen nach Viti ist ein Erbar handwerg einig worden vnd beschlossen, das hinfort kein meister keinen ungeschnittenen Eberr oder ein bullochsen, der an die wende geht, schlachten soll, wer das bricht, der gibt ein thaler ohn alle gnade.

Kein meisters shon, der sich lest gelusten vnd schlacht auff den freymarck, der soll in vnser handwergk nicht auff genommen werden.

Auf sondag lätare Ao. 1592 hat ein Erbarr handwerg beschlossen, das hinfort auff die zwo colation als auff Andreä vnd auff die schluß colation nicht mehr als 3 Schock verzert vnd ausgeben werden sollen. Wer mher ausgiebt, der mag es auff seine vnkosten außrichten, vnd soll das fest gehalten werden.

Es sol auch kein meister auff ein Sondag länger fleisch feil haben bis das man zum Evangelium leutet. Wer das bricht, der gibt ein halb marck zur straffe.

Es sol auch kein meister den freymercker abkauffen noch etwas verkauffen. Wer das bricht, giebt einen halben daler zur straffe.

Welcher meister vnmuth anricht auff die Colation im Erbar handwerg, der sol ein faß bier zur straffe gebenn ohn alle gnade.

Auf heute Sondag nach Trinitatis hat ein Erbarr handwerg beschlossen, das kein frauw sol über felt gehen vnd vie kauffen. Wer das bricht, gibt ein mark zur straffe ohn alle gnade.

Welcher meister vnnutz wort den hern gibt wen sie schätzen, der gibt zwo marck zur straffe ohn alle gnade.

Kein meister sol gestollen vie oder badelhaftig kauffen, wer das thut, der sol dem handwerg straffe geben auff erkentnis eines erbarn handwergs.

Es sol kein meister bockich vie kauffen, es sey den das iar umb, das sie gebocken haben, viel weniger auf der drifft kauffen.

Anno 1628, den 21. Dezember, ist ein Erbar handwerck vndt die herrn vndt handwercksmeister vnd herrn kemmer eins worden: das sol von heute dato in dreyen Jahren keinen wein im Erbarn handwerck gespeiset werden ohne den herren vndt handwercksmeister vndt kemmerer vndt jüngsten meister ihre vor Ehrung.

Anno 1635. Auff letare ist ein Erbar handwergk einig worden, das hinfort keiner so gekohren wirt zum Herrn,

Handwercksmeister oder Kemmerer ein viertel Jahr zu seiner Colation haben sol Zeit.

Heute Dato 1637: Ist ein Hantwerck eins worden: Wer da schlacht ein Rint sol kein Schwein dazu schlachten, häte er aber ein Schwein, das er in Speck liget, mag er mal die Rick Stücke neben dem Rintfleisch verkauffen, ein iders fleisch sonderlich, wer das bricht gibt einem Erbaren Hantwerck ein thaler zur straffe.

Welcher Meister in unserm Erbarn Hantwerck einen lehrjungen an nimbt, vndt der Meister möchte mit dote abgehen, soll ein Erbar Hantwerck bedacht sein, ihnn vnserenn Hantwerck einen anderen Meister zu schaffen, das er sein lehriahr richtig auslernt, dagegen der lehr Jun giebt einem Erbarn Hantwerck 2 thaler, vnd drit zu einem andern Meister.

Auf heute dato 1648 den Sontag palmarum ist noch ein gantz Ehrbar Hantwerck einig worden, das kein Meister Schweinfleisch bey Rintfleisch haben soll, wer das bricht, der gibt einem Erbaren Hantwerck 1 Thaler ohn alle gnade.

III.

Der Rat der Stadt Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde 2 Artikel. 1584.

Wir Bürgermeister vnd Rat der Stadt Northausen hiermit öffentlich bekennen vnd thun kund jedermänniglich: daß Vns die Ehrsamen vnd weisen Handwerksmeister vnd ein ganz Ehrbar Handwerk der Knochenhauer allhier etliche Artikel, welche Sie zu gemeinem Nutzen vnd Wohlfahrt auch vmb mehrer Auffsuchens vnd Forderung Willens Ihrer Zunft vnd Handwerks berathschlaget vnd sich darin vereinigt haben, fürbringen lassen, mit vnterthänigster Bitt dieselben von Ambts vnd Obrigkeit wegen zu confirmieren vnd lauten dieselben von Wort zu Wort also:

Erstlichen soll keiner in vnser Handwerk, er habe dasselb allhier oder anderswo gelernt, zum Meister ein- und angenommen werden, er habe denn das Handwerk drey Jahre lang zuvor recht vnd redlich ausgelernt, habe dessen eine Kundschaft neben seinem Geburtsbriefe vnd auch zuvor dem Handwerge seine Gebühr vnd Meister Geld erlegt vnd richtig gemacht.

Zum andern: Soll auch keiner in Vnserm Handwerke zum Meister angenommen werden, er habe denn drey Jahre auf das Handwerk gewandert; eines Meisters Sohn aber soll nicht länger denn anderthalb Jahre ehe er Meister wird zum Wandern schuldig sein.

Alß haben Wir solch Ihr Vorhaben vnd vnterthänigste **Bitte** nicht vor vnziemlich angesehen. Vnd darin die **übergebenen** Artikul vnd Vereinigungen mit Vorwissen der Herren Aeltesten vnd der Ehrbaren Rathe confirmieret vnd bestätiget, so ferne Vns das von Obrigkeitswegen gebühret.

Thuen das also hiermit vnd in Kraft dieses Briefes in der allerbesten Maaß vnd Form, wie solches zu Rechte oder nach Gewohnheit am Kräftigsten geschehen kann, soll und mag. Wollen auch gedacht Handwerk dabey so oft es nothgebürlichen schützen vnd handhaben, alles treu vnd vngefehrlichen.

Vhrkundlich haben Wir diese Confirmation mit vnserm anhangenden Stadtsiegel kräftigen lassen, Welches geschehen Mittwochen nach Reminiscere im Jahr tausendfünfhundert vnd vierundachtzig.



IV.

Ordnung eines Erbarn Raths des Fleischkauffs halb. Anno 1568 aufgericht.

Vnser Hern ein Erbar Rath haben verordnet vnd wollen, das kein fleischhauer sein vihe an Schaffen, Hameln vnd Rindern, so für der Stad im Flurr alhie geweidet, aus dem Weichbilde frembden Verkäuffern sellenn. Besondernn so balde es alhie inn dem Flur gebracht, sol es alhie geschlacht vnd in den Kauff, wie es der Ordnung vnderschiedlichen einbringett, gegebenn werdenn. So offt aber einer daß überschreittet vnd dawidder handelt, sol ehr dem Rath 4 Mark zur straffe geben.

Volget der Kauff.

Gemest Rindfleisch	1	pfund	vmb	acht	pfennige
Mager „	1	„	„	sechs	„
Große Fleisch	1	„	„	„	„
Gemest Kuhfleisch	1	„	„	„	„
Geringer „	1	„	„	fünf	„

Vnd sollen die Caldaunen vnd Sultzen eines jeden Fleisches Jungvieh wert gegeben werden.

So sollen sie auch einem jeden wegen vnd hawen was vnnd wieviel ehr begerrt.

Es sol auch kein Fleischhawer odder freimerrker je vnschlit, geschmeltzt odder vngeschmeltzet außerhalb der Stad odder seuffensiedern verkauffen.

Es will auch ein Erbar Rath denn fleischhawern off Ire pflicht eingebunden vnd gebotten habenn, das sie kein kalb so nicht vierzehnn Tage alt, vff der schern bringen vnnd verhawen

sollenn. Kunde aber Jemants dasselbe nicht haltenn, sol so offt das geschieht dem Rath 4 Mark zur straffe geben

Vnd sol ein pfund desselben Kalbfleisches nich heher denn vmb vier pfennige gegeben werdenn, vnnd sol ahnn denn geringerenn Kelbern der Kopf vnnd das gehenge dem fleisch am Kauff ein pfund gleich gegeben werden.

An guthen Kelbern aber so sieben odder 8 Wochen alt vmb sechs pfennige.

So sollen auch nach altem gebrauch Hamel vnnd stinke becke nit lenger gehawen werden den von Ostern bis vff Bartolmey. Nach Verfließunge aber derselben Zeit sollen sie gentzlich zu hawen verbotten sein.

Vnd sollen

Hamelbecke
Verschnitt. Becke
Ziegenn
schaffe } ein pfund nich theurer den vmb sechs pfennige gegeben werden.

Stincke becke aber 1 pfund vmb fünf pfennige
Guth schepsenfleisch 1 „ „ sechs „
Schweinenfleisch 1 „ „ achte halb pfennig.

Ferner hat ein Erbar Rath geordnett, derweil man allerlei vngeburliche mißbrauche Im fleischkauff befindet, dadurch borgerman zum hechsten beschwert wird. So sol es Inn den Verkauffenn wie volget gehaltenn werdenn.

Es sol ein jeder fleisch inn seinem werth vff einem sonderen Bancke verkaufft werdenn. Vnd keiner gezwungen sein, Kuefleisch zu Rindfleisch zuzunhemen, odder dergleichen.

Es sollen auch die fleischhower keine Nieren aus denn schepßen reißen, sondern die mitwegen.

Gleichergestalt sol auch Keiner gezwungen sein, zu schepßen-fleisch einen kottelsack odder gehenge zuzunhemen.

Sondern es sol ein schepßen gehenge vmb verrzehenn pfennige, ein schepßen Kottelsack vmb sechzehenn pfennige gegeben werden.

Es sollenn auch Ziegen, schaffe odder andere gehenge darunter nicht gemenget vnnd für schepßen verkaufft sondern in dem Kauff ein vnderschied gehalten werden.

Also soll auch niemands gezwungen werden, zu Rindfleisch, Caldaunen, Sultzenn odder aber zu anderm fleisch gehenge, Kepffe, Inster zunhemen, sondern es sol nach seinem wertt verkaufft werdenn vnnd einem jeglichenn nach seiner gelegenheit zukauffen odder zu nehmen frei stehen.

Vnd welcher Fleischhower das überdritt, soll eine Marck zur Buße gebenn.

Weil es auch augenscheinlich, das die fleischhower bald nach Osternn das Vihe vonn schepßen vnnd schaffenn Jnn großer anzall Jnn denn flur schlachten nicht mit geringer beschwerung der burgerschaft. So sollen sie dagegen schuldig seyn, von Johannis an biß vff Bartolomey alle wochen dreißig schepßen Jnn geordentlichem Kauffe zu verhouwen.

Vnnd damit nun disse Ordenung desto mehr gehalten, sollenn aus dem Handwerge der Knochenhouwer zwene Handwergsmeister vnd zwene Rathsherrn desselben handwergs beneben noch zweien andern hern aus dem sitzenden Rathe verordnet vnnd Jnen bei Jrer pflicht eingebundenn werden, das fleisch vff alle marktage zu besehenn vnd darauff vleißige achtunge haben, das der Kauff nach Brauch vnnd Ordenunge gehaltenn vnnd keine vngebürliche mißbrauche einschleichenn. Vnd die befinden, das einige fleischhawer sich hir Jnnen wedderseßlich machen würden vnnd sol 4 Mark zur straffe geben.

Weil sich nun befindet, das die Besichtigunge eines jeden marktages nur eynmal geschieht, daher dießer Mißbrauch einreihst, das hernachen geringe vnnd vntauglich fleisch vff die schernn bracht vnnd dem guthen gleich verkaufft wird. So sollen die verordnetenn auffseher nicht alleine zu eynmal sonder so offt als es vonnöthen darauff mit allem vleiß achtung gebenn.

Damit sich auch ein Jeder nach disser Ordenunge desto besser zurichten vnnd kein fleischhawer sich der vnwissenheit zuentschuldigenn, Jst dieselb vff ein taffel gemacht. Vnd soll alle marktage ahnn denn Ruland gehangenn werden.

Das alles zu verkünden, ist das Stad Siegel hierunter gedruckt.

Geschehen Freitags nach Exaudi a. 1568.

V.

Articul der Knochenhauer-Gülde.

(Jüngste Artikel, (18. Jahrh.) das Eingeklammerte sind letzte Zusätze.)

1.

Wenn ein fremder alhier Meister werden will, der soll 3 Jahre gelernt und 3 Jahre außer unserer Stadt gewandert haben, auch soll er eine Witbe oder Meisters-Tochter heyrathen.

2.

Es soll kein fremder oder Bürger, der in unserer Gülde nicht ist, fleisch verkauffen, weder öffentlich oder heimlich, welcher sich unterstehet, solches zu thun, fället in E. Hochlöbl. Rathes Straffe; und das fleisch wird weggenomen und den Armen gegeben.

(Viertelweise ist jedem, der in seinem Hause schlachtet, solches andern zu lassen erlaubt.)

3.

Es soll kein Fremder oder Bürger allhier Speck oder andere geräucherte Waren verkauffen oder damit handeln, ist aber ein oder anderer Bürger, der vom einschlachten zu seiner Consumption was übrig behält, kan wohl Thaler weiß verkauffet werden.

4.

Es soll kein Meister mit einem Fremden oder Bürger zusammen Kauffen, viel weniger zusammen Schlachten.

5.

Welcher Meister allhier mit seinen Schlachtgesellen ein Rind geschlachtet hat und unglücklich wäre, daß das Rind die Frantzosen hätte, so soll der Meister den Handwerksmeistern sagen lassen, daß sie das Rind besichtigen und denn sogleich E. HochEdl. Rath anzeigen, alsdann muß der Verkäuffer den Knochenhauern Ihr Geld ohne einige Umstände wieder ersetzen, der Nachrichter muß dann durch seinen Knecht laßen das unächte Stück aus dem Anger führen, davor muß ihm der Knochenhauer 12 ggr. zahlen, der Meister, der das Frantzosenstück in seinem Hause geschlachtet hat, darff solange das Frantzosenstück im Hause, auch denselben Tag kein Fleisch, Siltzen und Caldaunen verkauffen, sein Schlachtgesell darff aber sogleich wieder ein Rind schlachten und Marktetag darauf mit seinen Schlacht-Gesellen theilen und verkauffen.

6.

Welcher Bürger allhier ein Rind schlachtet, er sey wer er wolle, so soll das Rind nicht eher entzwey oder virtel-weiß gehauen werden, es haben denn die Handwerksmeister der Knochenhauer-Gülde es besichtigt.

(Soll kein Meister Vieh schlachten, der nicht beeydigt ist.)

7.

Es soll kein Meister oder Meisterin sein Banck verpachten oder verkauffen an einen andern Meister.

8.

Welcher Meister allhier einen Lehr Jungen annehmen will, soll 3 Jahre Meister gewesen seyn, auch wer einen ausgelernt hat, soll in 3 Jahren keinen andern lernen.

(Cessat.)

9.

Es soll kein Meister den andern seine Waaren verachten oder verrathen, e. g. es hätte ein Meister eine Kuh geschlachtet, und der andere wollte sagen: Jener hat Kuh=Fleisch, oder es ist nichts nutze, es ist mager, Kauffet mit mir, wer das thut, gibt 1 Thlr. Straffe.

(Kommt darauf an, ob die Anschuldigung wahr ist.)

10.

Es soll kein Meister die Kauffleute von seinem Bancke zu einen andern Bancke führen, vielmehr einen jeden Kauffmanne seinen freyen Willen laßen, wer dawider handelt, gibt 1 Thlr. Straffe ohn eintziges einwenden.

11.

Es soll jeder Meister wo er hingeloset ist mit seinen Bancke stehen und sein Fleisch verkauffen, verkäuffet er sein Fleisch auff einen andern Banck es sey in oder außer Marktages ist er strafffällig.

12.

Es soll auch kein Meister dem andern mit seinem Bancke vorstehn, und wenn die Bäncke von den Handwercks Meistern durch die Jüngsten Meister gesetzet werden, so soll kein Meister seinen Banck oder eines andern Banck anders setzen oder gar ausheben und seinen Banck einsetzen, wer das thut, giebt 1 Thlr. Straffe ehe er seinen Banck aufmacht.

13.

Es soll jeder Meister des Marktages vor der Schatzzeit oder vor der Besichtigunge sein Fleisch auff der Banck haben, bringt er es nach der Zeit, so soll es eingeschrieben und verstraffet werden.

14.

Es soll auch jeder Meister sich nach der Ordnung, die von denen Herrn und Handwerksmeistern gesetzet und vor gut befunden, richten und halten, und niemals wiedersprechen, sich auch jederzeit in Scherren still und friedsam aufführen, handelt er dawider, so büßet er auf erkänntniß.

15.

Es soll auch kein Meister oder Meisterin sein Fleisch hausieren tragen laßen, weder durch sich oder durch seine Leute oder durch Fremde, wer das thut, verbüßet Straffe auf erkänntniß.

16.

Wenn eine Ehrbare Gülde der Knochenhauer zusammen geboten und gefordert wird, so sollen die Witwen von der Knochenhauer

Gülde dahin geholten seyn, wenn sie mit gefordert werden, ohne alle (sehr erhebliche) Ursache zu erscheinen, und wenn der Zeitpfennig erlegt wird, soll jede Witbe ihren Zeit Pfennig in eigener Person erlegen, handeln sie dawider, verbißen sie auf erkänntniß.

17.

Wenn der Junge Meister von den Herrn und Handwercksmeistern beordert wäre, einen Befehl auszurichten und begegneten den Jungen Meister oder den geschworenen mit unbescheidenheit oder verdrießlichen Worten, wer das thut, der giebt Straffe auf erkänntniß.

18.

Wenn sichs zuträgt, daß der Jüngste Meister nicht zu Hause und von den Herrn und Handwercksmeistern verlaub gebethen und von Gülde wegen was auszurichten wäre, so soll der Jüngste Meister, der eben zugegen, den Befehl von den Handwercksmeistern annehmen und ausrichten und wenn er auch 10 biß 12 unter sich hätte, bey Straffe auf erkänntniß.

19.

Es soll kein Meister, Geselle oder Lehr-Junge des Sonn- oder Festtages über Feld gehen bey Straffe auf erkänntniß.

20.

Es sollen allhier in Nordhausen nicht mehr als 40 Meister seyn und auch keiner über bemeldete Zahl werden.

21.

Welcher Knochenhauer-gesell allhier dienen will, muß also gleich, wenn Ihn der Meister gemiethet, seinen Brief dem Meister überantworten und dann der Meister den Handwercksmeistern bringen, daß er in die Lade geleget werde, wer dawiderhandelt giebt Straffe auf erkänntniß.

22.

Welcher Gesell allhier, er sey Meisters-Sohn oder Frembt zur Gülde gefordert wird oder den Befehl der Handwercksmeister nicht respectiret, der giebt Straffe auf erkänntniß oder muß wandern.

23.

Wenn die Herrn und Handwerks-Meister im Scherren was zu tractiren und zu reden haben, so soll kein Meister oder Meisterin, Meisters Sohn, Gesell oder Lehr-Junge dabey treten, es sey denn, daß er von den Herren dazu verlanget wird, wer dawider handelt, giebt Straffe auf erkänntniß.

Auch soll niemand das Kalb- und ander Fleisch aufzublasen sich unterstehen.

Schloß Allerburg zwanzig Jahre Braunschweigisch.

Vortrag gehalten am 13. April 1896 in einer Versammlung des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Ortsvereins zu Wolfenbüttel.

(Mit einer Karte.)

Von August Freiherrn v. Minnigerode-Allerburg.

Ehe ich die handelnden Personen auftreten lasse, möchte ich an der Hand der vorliegenden Sonderkarte eine kleine geographisch-heraldische Skizze zeichnen, welche als Hintergrund dienen soll, damit sich die Historie desto schärfer von ihm abhebt.

Schloß Allerburg resp. die Allerbergschen Gesamtgerichte ist die Bezeichnung für einen etwa 3/4 □-Meilen großen, geschlossenen Komplex, welcher südlich von Scharzfeld dem Südharzgebiete anliegt, und im Westen, Norden und Osten von der jetzigen Provinz Hannover (dem alten Grubenhagenschen), dagegen im Süden von der jetzigen Provinz Sachsen (dem katholischen Eichsfelde, speziell dem ehemals churmainzischen Gebiete des Klosters Gerode) und auf einer kurzen Strecke von dem hohensteinschen Amte Klettenberg umgeben ist. Im Osten grenzt das Allerbergsche an die Wasserscheide der Elbe und Weser; die es durchfließende Aller (Eller) gehört somit zum Wesergebiet. Diese östliche Wasserscheide ist aber gleichzeitig die alte Gaugrenze zwischen dem Lisgau und Helmegau, somit von ethnographischer Bedeutung: östlich derselben wohnen Thüringer, westlich von ihr (also in dem zum Lisgau gehörigen Allerbergschen) Sachsen, wie das durch Sprache und Zehntpflicht gekennzeichnet ist. Auch die nördliche Grenze des Allerbergschen ist interessant, denn ganz an ihr entlang zieht sich, westlich beim Hessenhay und dem Vogelherd anfangend und östlich bei den Tettenborner Köpfen endend, die sogenannte „hohe Straße," der uralte Kaiserweg, welcher den Königshof (das spätere Kloster) Pöhlde mit dem Kloster Walkenried und Nordhausen verband und das Allerbergsche von der Grafschaft Lauterberg trennte. Der halb denen von Minnigerode und halb an Hannover gehörige Grenzknick, vielleicht die alte Zehntgrenze, ist erst durch die Separation 1847 verschwunden. Weniger markant sind die Grenzlinien nach Westen und Süden, weil hier im Laufe der Zeiten Verschiebungen zu Ungunsten des Allerbergschen stattgefunden haben. Jetzt bildet der Wasserlauf der Schmalau die westliche Grenze, während die südliche Front durch die Linie

Teichmühle—Bauernecke markiert wird. Bis 1628 hörte westlich die Wüstung Müncherode in die Allerbergschen Gesamtgerichte (über Hals und Hand), und 1143 wurden südlich die Fluren des „Eygen" mit seinen jetzt wüsten Ortschaften Solebach, Haselbach und Hildenhagen (in den jetzigen Gemarkungen Lüderode und Weißenborn) dem Kloster Gerode überwiesen.[1] So ist es gekommen, daß die Allerburg nicht in der Mitte ihres Herrschaftsbezirkes liegt, wie es der Fall gewesen ist, bis das Eygen und Müncherode ihm entzogen wurden.

Die Allerburg wird 1266 zuerst urkundlich erwähnt,[2] und 1267 erscheinen die Ritter Heidenricus und Sifridus de Alreberc,[3] zweifellos dieselben, welche zu Northeim Pfingsten 1267 als Söhne des Hermann Corrigia oder Rieme sich mit dem Probst Bertram von Pöhlde über die Zehnten zu Pöhlde und Elwingen vergleichen.[4] Da außerdem zur selben Zeit Herren von Bockelnhagen, Kirchdorf, Lüderode und Wilrode urkundlich vorkommen, welche sämtlich, wie die Rieme von dem Alreberge, den sonst in der Niedersächsischen Heraldik nicht vorkommenden Angelhaken im Wappenschild führen, so ist zur Zeit nichts anderes erweislich, als daß — was auch seit drei Jahrhunderten in allen bisherigen bezüglichen Druckschriften von Letzner (1596), Theodor von Steinmetz (1701) und Leuckfeld (1707) bis auf Düval (1845) behauptet ist — die weitverbreitete Angelhakensippe seit Urzeiten bis auf den heutigen Tag Besitzerin des Allerbergschen gewesen ist. Ein Blick auf die Karte zeigt bei dem Namen Allerburg das ganz übereinstimmende Wappen der Rieme von dem Alreberge und Minnigerode, und bei dem Namen Bockelnhagen, Lüderode und Weilrode dasselbe, wohl wegen seiner Doppelzahl auf eine jüngere Linie deutende Schildzeichen der erloschenen Herren von Bockelnhagen, Lüderode und Wilrode, um auch den aus alten Wachssiegeln entnommenen heraldischen Beweis für den uralten Besitzstand dieser Gesamtfamilie auf und hart bei der Allerburg mit einem Blick vor Augen zu stellen.

Daß der Grundbesitznachweis und die heraldische Forschung für die frühesten Zeiten des Mittelalters oft die einzige Basis für genealogische Thatsachen liefern, wird bisher nicht genug gewürdigt. Professor Dr. Ottokar Lorenz in Jena, 1891 Atlas, sagt: „Heraldik und Genealogie sind die eigentlichen Quellen des

[1] v. Gudenus, codex diplomat. I, Nr. 53, S. 144 u. 145.

[2] Orig.-Urk. im Staatsarchiv Magdeburg: Wolf, Eichsfeld. Urkundenb. Nr. 15, S. 18; Jaeger, Teistungenburg. Urkundenb. Nr. 10; Max, Gesch. d. Fürstent. Grubenhagen I, S. 95.

[3] Urk. im Stadtarchiv Nordhausen.

[4] Leuckfeld, antiquit. Poeldenses. S. 90 Note g.

großen geschichtlichen Interesses, sozusagen das Rückgrat, welches sich zu den großen Gehirnzentren des historisch-politischen Lebens in hundertfältigen Nervenverbindungen erhebt". Speziell in Betreff der heraldischen Beweisführung für genealogische Zwecke herrscht keine genügende Uebereinstimmung über die Grundsätze und eine meiner Ansicht nach meist auf Unkenntnis beruhende Geringschätzung: z. B. wie wenig Sorgsamkeit ist bisher auf die Beschreibung der Wachssiegel in den Regesten verwandt! Es sei mir daher in dieser Richtung eine kurze Abschweifung gestattet. Unser deutsches Wappenwesen verdankt in erster Linie den Anregungen aus den Kreuzzügen seine Entstehung. Wohl führten die einzelnen großen Stammesgenossenschaften schon vorher bestimmte Schildfarben, z. B. die Franken rot und weiß; aber die einzelnen Sippen trugen keine Wappenzeichen auf den farbig bemalten Schilden. Das änderte sich im 12. Jahrhundert und übertrug sich gleichzeitig auf das Siegelwesen, welches als Ersatz für die jetzt übliche beglaubigte Unterschrift unter den Urkunden nötig war. Während die Namen für Glieder desselben Geschlechts bis ins 15. Jahrhundert hinein noch ganz flüssig bleiben, je nach dem Orte des Wohnsitzes oder der dienstlichen Gelegenheit sich ändernd, vererbt seit dem 12. Jahrhundert das Geschlechtswappen konstant und giebt oft das einzige Beweismittel für genealogische Thatsachen. Nur ganz verschwindende Ausnahmen, welche die Regel bekräftigen und deren Entstehung leicht erklärlich ist, zeigen eine totale Veränderung des ursprünglichen Wappens. Für die Sippe mit der Fischangel im Schilde könnte die Frage auftauchen, ob dieses ihr Wappenbild als gemeinsames Erkennungszeichen für die Zugehörigkeit zu den Besitzern des Schlosses Allerberg anzusehen ist. Gewiß führen einzelne Familien Norddeutschlands, welche als Burgmannen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dynastischen Geschlechtern standen, an Stelle ihres früheren Wappens im Schilde oder als Helmfigur Wappenbilder, welche eine größere oder geringere Aehnlichkeit mit den heraldischen Insignien des Herrschafts- oder Schloßbesitzers anzeigen: als gemeinsames Wappen und als heraldischen Ausdruck der gemeinschaftlichen Beziehungen zur Burg ihres Lehnsherrn (so z. B. die unter sich nicht blutsverwandten v. d. Schulenburg, v. d. Knesebeck, von Walstave, von Jeetze als Burgmannen zu Salzwedel die Adlerklaue). Aber das Fischangelwappen deutet keinesfalls auf einen über der Sippe stehenden Lehnsherrn der Allerburg hin. Es bleibt somit höchstens die Möglichkeit, daß die Rieme von dem Alreberge es zugelassen hätten, daß die rund um die Allerburg gesessenen Herren von Bockelhagen, Kerckdorp, Lüderode, Wilrode und (?) to dem Dwinge (?) sowie die von Alreberc

als zur Verteidigung der Burg verpflichtete Mannen das Wappen der Schloßherren Rieme führten. Aber wie stimmt das für die dasselbe Wappen führenden und fern von der Allerburg residierenden Herren von Asla (1186—1432), Bula (Reichslehn Bula unter der Hasenburg, 1238—1441), Bartolderode (Berterode nördlich bei Dransfeld, 1262—1351), Grimmelrode (Crimderode bei Nordhausen, 1301), Esplingerode (nordwestlich von Duderstadt, 1207—1426), Hagen (Burg Ober- und Niederhagen bei Langensalza, 1221—1384), June (Jühnde bei Göttingen, 1317—1475), Salza (Reichslehn Salza bei Nordhausen, 1179 bis 1617), Snein (Schneyen bei Göttingen, 1265—1480), Watterodt (Wüstung zwischen Lütjenhausen und Wollershausen, 1324—1665) und Minnigerode (bei Duderstadt, von 1203 an)? — zumal da sie sich consanguinei und familiares in den Urkunden nennen und die Freiherren von Minnigerode noch heute als Erben (!) in den gesperrten Orten grundangesessen sind und sich auf deren ältesten Wachssiegeln genau dasselbe Wappen, wie das der Rieme von dem Alreberc zeigt. Homeier in seinen „Haus- und Hofmarken" führt qu. Wappen mehr oder minder wahrscheinlich auf die Hausmarke zurück; dann bedeutete der Angelhaken die Riemesche Marke des Hauses Allerberg. In Betreff der fünf Pfauenfedern auf dem Helme sei erwähnt, daß die benachbarten Grafen von Scharzfeld-Lauterberg drei Pfauenfedern auf dem Helme führten, aber, wie auf der Karte ersichtlich, im Schild einen über vier Balken nach rechts schreitenden Löwen. Die Minnigerodeschen Wappenfarben, Rot und Silber, könnten auf die ursprüngliche Zugehörigkeit zum fränkischen Volksstamme deuten und der alten Sage neuen Schein verleihen, daß der Kaiser Karl der Große seinen Kriegsobersten Otto Corrigia (Rieme), Alarici Sohn, mit dem Allerbergschen als Pufferblock gegen die unsicheren sächsischen Edeln begnadigt habe.

Schon 1234 heißt es in der Bulle Gregors IV., worin dem Bischof, Probst und Scholastikus von Merseburg die Untersuchung des Zehntstreites anbefohlen wird, man brauche die Zehnten in den neuen Landen zur Besoldung der Kriegsleute: milites, sine quibus ab insultu Slavorum, impugnantium professores nominis Christiani, terra ipsa tuta esse non possit, conducere tenebantur, wodurch deutlich ausgedrückt wird, daß die Anführer der bewaffneten Macht die Lehngüter gleichsam als Sold für ihre Kriegsleistungen empfingen. — Mit dem Zusatze, daß 1572 in den Dörfern Silkerode und Zwinge je 72 resp. 43 haussitzende Unterthanen namhaft gemacht werden, und daß alle übrigen Orte im Allerbergschen noch heute den selbständigen v. Minnigerodeschen Gutsbezirken mit ca. 10000 Morgen Areal

unterstehen, sowie mit dem Hinweise, daß in dem uns diesmal interessierenden Zeitraum von 1614—1634 die auf der Karte heraldisch vertretenen, das Allerbergsche umgebenden Nachbargebiete Grubenhagen, Lauterberg-Scharzfeld, Klettenberg und Churmainz, zu dessen Sprengel das Allerbergsche bis zur Reformation gehört hatte, im Allerbergschen keinerlei Rechte auszuüben hatten, daß vielmehr der Landgraf von Hessen-Kassel und der Graf von Schwarzburg-Sondershausen die berechtigten Lehnsherren waren, möge diese genealogisch-heraldische Betrachtung schließen.

Nun zur Geschichte des Allerbergschen!

Während die Allerburg, wie bereits erwähnt ist, zuerst 1266 urkundlich erscheint — wenn man nicht das a. 874 in Urk. Nr. 610 in Dronke's codex diplomaticus Fuldensis genannte „Alarici“, welches neben „Elerina“ (Ellrich), „Wizanbrunno“ (Weißenborn), „Furari“ (Furra) aufgeführt wird, mit dem Allerberg in Beziehung bringen will, — so kommt im Allerbergschen die Angelhakensippe schon viel früher vor: Meingo de Kirchdorf (unter der Allerburg) 1154 als Zeuge eines Verkaufs an das benachbarte Kloster Gerode;[1] Johann Rieme wird als „Herrn Meinens des Ritters Sohn“ genannt, als er 1172/73 Heinrich den Löwen (dessen mütterliches Northeimer Grafen-Erbe, der Rothenberg, direkt an das Allerbergsche grenzte — ein Stück dieses Erbes ist seit ca. 4 Jahrhunderten infolge Tausches mit den Grubenhagenschen Herzogen in Minnigerodeschem Besitz) nach Jerusalem begleitete.[2] Daß dieser a. 1172 genannte Rieme, bezeichnet als „Sohn des Ritter Meine“, der Sohn des 1154 erwähnten Meingo de Kirchdorf des Besitzers des unter der Allerburg gelegenen Kirchdorf ist, dürfte als keine zu gewagte Vermutung erscheinen. Da bereits 1143 am 14. Juni zu Erfurt sich Venceslaus von Bockelinhagen und dessen Söhne Berchtolfus, Hartmannus und Gozwinus des „Eygen“, bestehend aus Solebach, Haselbach und Hildenhagen, infolge eines Gottesurteils zu Gunsten des Klosters Gerode begeben; da 1203 Heydenricus de Minnigerod als Zeuge des Grafen von Scharzfeld und des Grafen Heidenreich von Lutterberg erscheint[3] (der ca. 1040 in der Wachstafelbürgerrolle Goslars aufgeführte famulus de Munikerod[4] soll hier nicht zugezogen werden, weil sich über

[1] Wolf, Gesch. des Eichsfeldes I, Urk. 6, S. 9.

[2] Rehtmeier, Braunschweig. Chron. III, 7. Kap., S. 336.

[3] v. Spilker, Everstein. Urkundenb., S. 32; Kgl. Bibl. Hannover, Convolut comites in Lutterberg et Scartveld: ex diplom. Bursfelde, S. 23.

[4] Holzmann's Hercynisches Archiv I, S. 145; Wolf, Eichsf. Urkundenbuch, S. 7.

die Echtheit der Bürgerrolle Zweifel erhoben haben); da von 1204 an die von Wilrode fast in jedem Jahre als Zeugen der Grafen von Klettenberg, Lutterberg und Honstein bei deren Zuwendungen an Kloster Walkenried sich nachweisen lassen; da Johann de Kerikdorph 1216[1] und 1229[2] zusammen mit Hedenricus Rieme, Bertoldus de Boclehagen und Hugo de Wilrode den Grafen von Clettenberg, Lutterberg und Scharzfeld resp. von Honstein einen Güterverkauf resp. eine Schenkung an Kloster Walkenried bezeugt; da ebenso 10. Juni 1230 zu Ellrich die „viri militares“ Hedenricus Corrigia, Bartoldus de Bockelhagen, Johannes de Kercktorp, Dudo de Snein den Vergleich des Probstes Herevicus von Pöhlde (vermutlich eines von Watterodt) mit dem Kastellan Hugo von Dorrefeldt zu Herzberg wegen Güter zu Watterodt, 1/2 Zehnten zu Monneckerodt und der Vogtei über 6 Hufen Landes zu Pöhlde, bestätigen[3] und da also vor dem Jahre 1266, wo die Allerburg zuerst urkundlich erscheint, die Rieme — Kirchdorf — Bockelnhagen — Weilrode und Minnigerode in nächster Nähe der Allerburg in den vorstehend angeführten und in noch über fünfzig anderen Urkunden handelnd erscheinen, so ist — bis nicht das Gegenteil erwiesen wird — anzunehmen, daß von dieser Sippe der Allerberg (vielleicht in heidnischer Zeit eine sächsische Kultusstätte in einem heiligen Haine, dann etwa eine Wallburg) nicht lange vor 1266 als massiver Bergfried befestigt worden ist, so wie er dann bis zur Zerstörung der Burg bestanden hat. Hierfür spricht auch die Urkunde von 1267 um Pfingsten zu Northeim, in welcher Theodoricus miles de Bockelhagen cum heredibus suis Bertholdo et Hermanno et familiaribus suis Domino Heidenrico de Minnigerode, Conrado de Bartolderode, Gerhardo Corrigia ac Hermanno fratre suo hujusque filiis Heidenrico Corrigia ac Sifrido fratre suo unter Vermittlung des Herzogs Albrecht von Braunschweig, des Grafen Burchhard albus von Lutterberg und seiner Söhne Otto und Heidenreich, des Dietrich von Hardenberg und des Heidenreich von Mutzschefahl einen Vergleich mit dem Probst Bertram von Pöhlde über den Zehnten zu Pöhlde und Elwingen schließen;[4] denn abgesehen von diesem großen Verwandtenkreise, welchen wir hier als gemeinsame Eigentumsverfüger in nächster Nachbarschaft der Allerburg konstatieren müssen, ist es interessant, daß in demselben Jahre

---

[1] Walkenrieder Urkundenb. I, Nr. 95 u. 96, S. 82 u. 83.
[2] Walkenrieder Urkundenb. I, Nr. 163, S. 125.
[3] Leuckfeld, ant. Poeld., S. 89, 90 u. 133; Scheidt, hist.-dipl. Nachr. vom hohen und niedern Adel, S. 31 u. 32.
[4] Leuckfeld, ant. Poeld., S. 90, Note g.

Heidenricus et Sifridus de Alreberc (die Söhne des ebengenannten Gerhard Corrigia tragen dieselben Vornamen) als Zeugen genannt werden und in direktester Namensbeziehung zur Allerburg erscheinen. Der erstere von beiden ist wohl der Heidenricus Reme, welcher (mit Hartmannus de Minningerode als „nobiles viri et milites") 1298 auf dem Schloß Herzberg Zeuge der Landschenkung ist, welche Herzog Heinrich der Wunderliche von Braunschweig an das Kloster Pöhlde macht.[1] Er ist a. 1300 in der Kirche zu Kirchdorf unter der Allerburg begraben, woselbst sein Leichenstein noch vorhanden ist, sowie er bereits 1596 in der Dasselschen Chronik abgebildet wurde. Heidenreich erscheint in voller Figur: fränkische Kleidung, mit Schwert und Angelhakenschild; die Umrisse sind in den Stein eingegraben. Die Majuskelschrift lautet: Anno Milleno Tricenteno Jubileo Heidenricus Corrigia moritur, quem salva Maria. Dieser in der Umgegend weit und breit älteste Leichenstein ist zugleich ein Dokument für die Geschichte der Allerburg, über welche leider bis dahin die Nachrichten sehr spärlich erscheinen. Durch die von Ritter Heinrich von Wilrode a. 1312 aufgerichtete Erbteilung zwischen den Grafen von Honstein, den Brüdern Dietrich IV. und Heinrich V. einerseits und den Brüdern Heinrich IV. und Dietrich III. andererseits, war an Heinrich V. von Honstein-Sondershausen ²/₃ des Allerberges und an Dietrich IV. von Honstein-Lohra ⅓ des Allerberges als Lehnsherrn überwiesen.[2] Deshalb verbürgt sich auch Graf Dietrich IV. am 17. April 1324 bei Herzog Otto dem Milden von Braunschweig für seinen Vetter Graf Heinrich V. von Sondershausen wegen Haltung aller der Pflichten, welche letzterer in dem Briefe übernommen hatte, „den he gigebn heth uf daz hus zcu dem Alreberge"[3] und 1325 übergiebt Graf Heinrich V. von Honstein-Sondershausen, welcher das Schloß Schlotheim von denen von Schlotheim gekauft hatte, dem Ritter Heinrich Slume von Slatheim das Haus Allerberg (d. h. ²/₃ desselben) zur Burghut auf 4 Jahre, doch so, daß er es jeder Zeit für 500 Mark lötigen Silbers wieder einlösen kann.[4] Es ist das also eine

---

[1] Leuckfeld, ant. Poeld., S. 78, Note f; Scheidt, mantissa documentorum Nr. XXVII, S. 299; Hannover, Staatsarchiv, Copiar. Poeldense, S. 62 bis 67.

[2] Jovius, Gesch. des Grafen von Honstein bei Klotzsch und Grundig X, S. 29 und 30

[3] Orig.-Urk. im Stadtarchiv Mühlhausen: Herquet, Mühlh. Urkundenb. Nr. 793, S. 373 u. 374.

[4] Schötgen und Kreyßig I, S. 327; Jovius, chron. Schwarzburg, S. 327; Duval, das Eichsfeld, S. 385 u. 386.

Art kurzlebiger Teilpfandschaft, welche für das ganze Allerbergsche von keiner Bedeutung ist.

Es erscheint dann auch bereits 1332 aus der Angelhakensippe Bertoldus dictus de Alreberge als Zeuge in einer Urkunde des Nordhäuser Stadtarchivs,[1] und am 21. Dezember 1341 verspricht Hannes Remen de Alreberge,[2] dem Herzoge Ernst von Braunschweig die Schlösser Jühnde und Ziegenberg zu öffnen, während in demselben Jahre am 15. März der verschwenderische Herzog Heinrich de Graecia von Braunschweig (Grubenhagen) dem Landgrafen Heinrich von Hessen gestattet, die an Churmainz verpfändeten Städte Duderstadt und Gieboldehausen für 800 Mark einzulösen, wobei sich Herzog Heinrich das Recht ausbedingt, die von dem Landgrafen verpfändete Hälfte des Schlosses Allerberg (das ist der vierte Teil des Ganzen) für 150 Mark löthigen Silbers einzulösen.[3] Vier Jahre später (am 25. Juli 1345) in castro Alreberch schenken die Brüder Grubo et Henningus de Esplingherod, Söhne des † Ritter Johannes und der Jutta Rieme, dem Kloster Walkenried eine Hufe Land in Wilrode.[4] Und während einerseits am 28. Februar 1350 die von Kerstlingerode, Dietrich, Tile und Otto, Burchhard und Tile vom Hagen (Westernhagen) und die Stadt Duderstadt pfandweise für 140 Mark Duderstädtscher Währung 1/4 des „husis czum Allerberge" von Seiten der Honsteiner Grafen inne haben,[5] und in der Zeit von 1348—1360 Berthold von Nesselröden (nebst seinen Söhnen Lutz, Heinrich und Walter und seiner Gemahlin Catherine von Cralach) als Amtmann auf dem Allerberg bezeichnet wird,[6] besiegelt andrerseits in derselben Periode aus der Angelhakensippe am 20. Dezember 1349 „Johannes Remen de Alreberge", mit dieser vollen Namensumschrift um das Siegel (!), eine Mariengartener Urkunde[7], reversiert er sich als Hannes Reme van deme Alreberghe unter Beidruckung desselben Siegels am 23. September 1351, daß ihm die Herzoge Otto und Wilhelm von Lüneburg ihren Teil des Schlosses Giesel-

---

[1] Zeitschr. des Harzgesch.-Vereins X, S. 180.

[2] Sudendorf I, Nr. 708, S. 357; Orig.-Urk. des Staatsarchiv Hannover.

[3] Sudendorf I, S. XXXI u. Anm S. 292; Wenck, Hess. Landesgeschichte II, Urkundenb. S. 38 und 356, Nr. 346. Es handelt sich hier offenbar nur um den vierten Teil des Allerberges, da am 8. Mai 1368 die Pfandsumme für Allerberg 615 Mark beträgt: vgl. S. 222, Anm. 10.

[4] Orig.-Urk. im Landesarchiv Wolfenbüttel; Walkenr. Urkundenb. II, Nr. 900, S. 187; Leuckfeld, ant. Walkenridenses, S. 334.

[5] Orig.-Urkunde im Stadtarchiv Duderstadt: Duderst. Urkundenb. Nr. 91.

[6] Orig.-Urkunde im v. Boineburg'schen Archiv zu Weilar bei Eisenach.

[7] Staatsarchiv Hannover, Mariengartener Urk. Nr. 170.

werder verpfändet haben,[1] und entsagt er am 11. November 1352 dem Leibgedinge seiner Mutter, verwtw. von Boventen, an dem Gut zu Roberhusen.[2] 1355 am St. Thomastage (21. Dez.) ist Hans genannt Ryme von dem Allerberge Zeuge des Ludwig gen. Slagerigh, Amtmanns zu Rusteberg.[3] 1357 am St. Walburgentage (1. Mai) erscheinen auch die von Esplingerode mit 40 Mark lötigen Silbers Osteroder Gewichts an dem Hause Allerberg beteiligt,[4] als Dietrich, Dyke und Eckhard von Grone dem Landgrafen von Hessen erklären, daß sie an dem Hause Allerberg 50 Mark lötigen Silbers Osteroder Gewichts zu fordern haben. Am 25. Mai 1369 wird Hans Rieme von dem Alreberge, Knappe, für 85 Mark Pfandbesitzer von 1/2 Burglehn zu Rusteberg 2c.[5], und 1360 übergiebt Hans von Boclehagen „wonaftich to deme Alreberghe“ persönlich seinen Fehdebrief an die Stadt Braunschweig.[6] Zu Heiligenstadt am 6. Juni resp. am 24. August 1363 hängt Hans Rymen von dem Alreberge sein Siegel an zwei von Hansteinsche Urkunden,[7] und urkundet 1364 als Hans Reyme von dem Alreberge im Kloster Mariengarten,[8] während er am 9. Juli 1367 als Zeuge Ritter Johann Ryme vom Alreberge genannt wird und eine Rosdorfsche Urkunde wegen der Burgen Moringen und Hardegsen besiegelt.[9] Am 8. Mai 1368 erhält Herzog Otto der Quade von Göttingen vom Landgrafen Heinrich II. (dem Eisernen) von Hessen das Schloß Allerberg auf unbestimmte Zeit pfandweise für 615 Mark, wovon 80 Mark denen von Bokelhagen und 50 Mark denen von Minnigerode u. A. gehören.[10] Von dem Streite, welchen zu jener Zeit die Landgrafen Heinrich II., der Eiserne, und Hermann der Gelehrte von Hessen mit dem Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig-

---

[1] Sudendorf II, S. 209, Nr. 403 u. V, S. V u. VI; Orig.-Urkunde im Staatsarchiv Hannover.

[2] von Hanstein'sche Fam.-Gesch., I, S. 141; Orig.-Urkunde auf Burg Hanstein.

[3] v. Hanstein. Fam.-Gesch. I, Reg. 117, Orig. Nr. 14 auf Burg Hanstein; Abschr. in Besenhausen.

[4] v. Hanstein. Fam.-Gesch. II, S. 178; Serarius, de rebus Maguntinis, S. 721, Note 8.

[5] v. Hanstein, Fam.-Gesch. I, S. 21 u. 110 und II, S. 178; Orig. Urkunde 17 u. 18 in Burg Hanstein.

[6] Stadtarchiv Braunschweig, im zweiten Gedenkbuche Seite 1.

[7] v. Hanstein, Fam.-Gesch. I, S. 65—68 und II, S. 178 u. 179; Orig.-Urkunde 30 auf der Burg Hanstein.

[8] Vaterländ. Archiv 1826, II. Teil, S. 256; Urk. 143 des Mariengarten. Kop.-B. in K. Bibliothek Hannover.

[9] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiar 152, S. 63—65; Gesch. der v. Uslar-Gleichen, S. 408.

[10] Landau, Rittergesellſ. in Hessen, S. 104—106; Gesch. der v. Uslar-Gleichen, S. 57; Sudendorf V, S. 5 u. 6.

Göttingen wegen des hessischen Erbes ausfochten und an welchem auch der mit dem Herzog Otto verbündete Erzbischof Gerlach von Mainz beteiligt war, ist gewiß die Allerburg nicht verschont geblieben. Herzog Otto hatte zwar am 8. Mai 1368 zu Kassel vom Landgrafen Heinrich II. das Schloß Allerberg gegen vierteljährliche Kündigung pfandweise für 615 Mark und Erstattung der Baukosten erhalten, aber die Landgrafen betrachteten bald diese Verpfändung für ungeschehen. Infolge der 1371 anhebenden verunglückten Sternerfehde und der hessisch-thüringischen Erbverbrüderung zu Eschwege vom 9. Juni 1373 verlor sehr bald nach letzterem Datum Herzog Otto der Quade (dessen Schwester Adelheid mit dem Grafen Heinrich von Honstein vermählt war) das Schloß Allerberg, bekam aber in der vom Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg am 26. Februar 1375 zu Münden und am 2. Juli 1375 vermittelten Sühne [1] die Hälfte des Schlosses Allerberg auf Lebenszeit derart abgetreten, daß diese Hälfte nach Herzog Ottos Tode für 350 Mark Kaufgelder und 100 Mark Baukosten (!) eingelöst werden konnte, und daß dann ½ Braunschweigische und ½ Hessische Burghut gelobt werden sollte. Infolge dieser Sühne vertrauten die Landgrafen von Hessen, welche bereits am 17. November 1374 den Gebrüdern und Vettern von Uslar aus dem Hause Gleichen gegen jährlichen Sold von 25 Mark Silber ½ Allerberg übergeben hatten, [2] am 13. Dezember 1375 den drei Gebrüdern Hans, Hermann und Wetzel von Wintzingerode die unversetzte (!) Hälfte des Allerberges gegen 30 Mark jährlichen Soldes an Stelle des Kurt von Biela an. [3] 1396 am 5. September endete dieses Dienstverhältnis unter Rückgabe des Schlosses an den Landgrafen mit Ausnahme der Hausung derer v. Bockelhagen. [4] Dann ist noch 1397 und 1398 Rudolf von Gerterode Amtmann über ½ Allerberg hessischen Teils und bringt als solcher 1398 einen Allerberger Burgfrieden zwischen Hessen und dem Grafen Heinrich von Honstein nebst dessen Söhnen Heinrich, Ernst, Günther und Otto zu Stande. [5] Während dieser Zeit erscheinen am 25. Juli 1384 Heyse Reme, „wohnhaft zu dem Alreberge," und seine Ehefrau Rikela, als sie der Küsterei in Walkenried eine jährliche Gülte zur Be-

[1] Staatsarchiv Hannover, Kopiar VIII u. IX: Sudendorf V, Nr. 50, S. 60 und Nr. 60, S. 66.

[2] Staatsarchiv Marburg, Orig.-Revers der v. Uslar: Sudendorf V, S. XVII; Landau, Ritterges. in Hessen, S. 66, Anm. 1; v. Uslar-Gleichen Fam.-Gesch., Regest 304, S. 411.

[3] Staatsarchiv Marburg. Orig.-Urk. sub r. Gener. repert. Allerberg.

[4] Daselbst.

[5] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 1539 l; dessen Originale meist in Marburg.

schaffung von Lichten überweisen,[1] dito Hans von Bockelhain als Pfandinhaber von ¼ Allerberg hessischen Anteils zusammen mit Dietrich von Künigerode,[2] und am 6. April 1392 derselbe Hans von Bockelhagen,[3] welcher 12 Mark zum Bau der Kirche in Kirchdorf aussetzt, und von dessen Hausung auf der Allerburg a. 1396[4] bereits Erwähnung geschah. Also auch in dieser Periode sehen wir Rieme und Bokelhagen als Bewohner der Allerburg, während gleichzeitig andere nicht blutsverwandte Familien, die von Uslar, Biela, Wintzingerode, Gerterode (aber stets nur kurze Zeit) als besoldete Burgmannen ebenda eingesetzt sind.

In den erneuten Fehden, welche um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts zwischen dem Erzbischof Johann II. von Mainz (einem Grafen von Nassau) und den Herzögen Bernhard und Heinrich von Lüneburg (Brüdern des Herzogs Friedrich von Braunschweig, welcher am 5. Juni zu Klein-Englis bei Fritzlar durch die Mannen des Mainzer Erzbischofs getötet war), sowie den Landgrafen von Hessen stattfanden, geriet 1403 die Allerburg in die Gewalt des Erzbischofs, welcher sie den mit ihm verbündeten Grafen von Honstein herausgab, da diese nachzuweisen vermochten, daß sie das Schloß als Pfandgut zur Hälfte inne gehabt hatten, weil ihnen der am 13. Dezember 1394 verstorbene Herzog Otto von Braunschweig die oben erwähnten 400 Mark lötigen Silbers verschrieben hatte. Am 27. September 1402 wurde zwar zu Hersfeld von dem Römischen König Ruprecht zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen ein Waffenstillstand geschlossen: „als von der Bürge genant Allrberg wegen, wie wir darumb mit der mynne entscheiden und sie darjnn heißen thun oder lassen, daz sie des von beiden syten gefolgig,“[5] und am 3. Februar 1403 erfolgte dann der königliche Rechtsspruch zu Nürnberg; aber die Fehde entbrannte trotzdem von Neuem. Deren Hauptschauplatz wurde das Eichsfeld. Die Allerburg wurde hierbei von den Mainzischen erobert. Endlich machte der Vertrag von Friedberg am 18. März 1405[6] dem trostlosen Streite ein Ende.

---

[1] Landesarchiv Wolfenbüttel, Orig.-Urk.: Walkenried. Urkundenbuch II, Nr. 983.

[2] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 1539I; dessen Originale meist in Marburg.

[3] Teistungenburger Kopialbuch: Jaeger, Duderstädt. Urkundenb., S. 67, Nr. 155.

[4] Staatsarchiv Marburg, Orig.-Urk. sub r. Gener. repert. Allerberg.

[5] Staatsarchiv Hannover, Orig.-Urk.: Sudendorf IX, Nr. 183. S. 256 bis 258.

[6] Staatsarchiv Hannover, Kopie des 15. Jahrhunderts: Sudendorf X, Nr. 1, S. 4.

In diesem Vertrage erklärte der Erzbischof Johann, daß er das Schloß Allerberg im letzten Kriege (a. 1403) gewonnen und daß der Landgraf Hermann von Hessen heute klar bewiesen habe, daß dasselbe seines Fürstentums altes Eigen und Erbe (d. h. seit 1357!) sei. Die Hälfte des Schlosses war dem Herzog Otto von Braunschweig verpfändet gewesen, welcher dieselbe dem Grafen Heinrich von Honstein weiter verpfändet hatte. Es wird nun bestimmt, daß der Erzbischof die nicht verpfändete Hälfte des Schlosses dem Landgrafen sofort wieder ausantworten soll und daß der Landgraf die andere Hälfte vom Erzbischof für die Summe Geldes, wofür dem Grafen Heinrich das Schloß verpfändet war, einlösen und kaufen mag. Falls die eingelöste Hälfte vorerst uneingelöst bleibt, sollen der Erzbischof und die genannten Fürsten und ebenso die, denen von beiden Seiten dasselbe anbefohlen würde, sich einander sofort Burghut geloben. Infolgedessen wurde Dietrich von Ußler (Gleichen) am 8. Mai 1406 vom Landgrafen Hermann unter der Bedingung auf der Allerburg eingesetzt, daß er die Lande der Herzöge Otto Cocles, Erich, Bernhard I. und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg daraus nicht beschädige und das Schloß jederzeit wieder übergebe.[1] Nachfolger des Dietrich von Ußler als hessische Amtmänner auf der Allerburg wurden 1407 (also schon nach Jahresfrist) Friedrich und Burchard von Osterode,[2] 1410 Heinrich von Roringen,[3] 1412 die Gebrüder Jan und Gottschalk von Plesse auf drei Jahre,[4] 1415 Graf Dietrich von Honstein, welchem der Landgraf Ludwig von Hessen auf Anraten des Herzogs Heinrich von Braunschweig (seines Schwagers und Vormundes) den Allerberg auf 4 Jahre übergab,[5] und welcher Hans von Wolferode zu seinem Amtmann bestellte. Letzterer gelobte 1415 dem Landgrafen, daß er ihm das Schloß sofort wieder zustellen werde, falls Graf Dietrich während Wolferodes Amtszeit sterben sollte.[6] Ein von Neuem ausgebrochener Streit zwischen Hessen und Honstein wurde vom Landgrafen von Thüringen beigelegt, und so kam 1429 zwischen dem Landgrafen Friedrich von Thüringen und seiner Gemahlin Anna, dem Landgrafen Ludwig von Hessen und dem Grafen von Honstein eine Einigung der Art zu Stande, daß der Landgraf von Hessen die Honsteiner Grafen mit $^1/_3$ des

[1] Staatsarchiv Magdeburg, s. R. Stift und Fürstentum Halberstadt II, Nr. 1394: v. Uslar-Gleichen Fam.-Gesch., S. 433, Regest 442.

[2] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 1539l; dessen Originale meist in Marburg.

[3] Daselbst.

[4] Daselbst.

[5] Daselbst.

[6] Daselbst.

Allerberges belehnte, sie darin zu schützen versprach und die Burgmänner dieses Dritteils an sie wies.[1] In demselben Jahre wurde ein Allerberger Burgfrieden zwischen Hessen und Honstein verabredet.[2] 1422 ward Hermann von Krumme (? Grone von Friedland) vom Landgrafen auf 9 Jahre zum Amtmann über ²/₃ Allerberg bestellt[3] und 1434 wurden diese ²/₃ an Hans und Wilke von Bischofshausen hessischerseits verpfändet.[4] Aber ein Jahr später und zwar mit dem im Fürstlichen Landesarchiv zu Sondershausen befindlichen Originallehnsrevers vom J. 1435 wegen des Gerichtes und Schlosses Allerberg, ausgestellt an die Grafen von Schwarzburg von denen von Minnigerode, enden die stets nur kurzen Gastrollen, welche Mitglieder von nicht zur Angelhakensippe gehörigen Familien bisher auf der von den Rieme — Bockelnhagen — Esplingerode — Minnigerode bewohnten Allerburg gegeben hatten. Oft war dieses Burgmanns-Vertragsverhältnis wohl nur eine Form, um die Burgmänner, welche garnicht auf der Allerburg saßen, an sich zu fesseln und von andern Verbindungen (wie z. B. der Gesellschaft vom Stern) abzuhalten. In dem Jahre 1435 ward auch der Versuch des Heinrich von Wyssingerode (Wintzingerode) als Käufers des gesamten Grundbesitzes der erloschenen von Esplingerode, deren Anteil an dem Schloß Allerberg zu erlangen, durch eine Verhandlung d. d. Allerberg, 28. Juni 1435, abgewiesen.[5] Die Mannen des Gerichts Allerberg hatten sich auf dieser Tagung nicht darüber zu einigen vermocht, welche Teile des Allerberges — es handelte sich dabei um ein für 100 Mark erkauftes Burglehn in dem Honsteinschen Drittel des Allerberges — seitens des Heinrich von Wintzingerode, als des Käufers der Esplingerodeschen Besitzungen, „von den beiden Herren, nämlich dem Landgrafen und den Junkern von Honstein," erworben seien. Die „Freunde unseres Herrn von Hessen und unseres Junkers von Honstein" gaben daher 14 Tage Frist, worauf Heinrich von Wintzingerode seine 100 Mark als volle Befriedigung zurückverlangte. Nun ist auch unbestritten der Landgraf von Hessen zu Kassel Oberlehnsherr und der Graf von Schwarzburg-Sondershausen zu ²/₃ und der Graf von Honstein zu ¹/₃ Unterlehnsherr über Schloß Allerberg cum pertinentiis, wenn auch bis zum letzten preußischen Lehnbrief vom 21. Februar 1850 **niemals**

[1] Staatsarchiv Magdeburg, Kopiale 1539 1; dessen Originale meist in Marburg.
[2] Daselbst.
[3] Daselbst.
[4] Daselbst.
[5] Staatarchiv Marburg, Orig.-Urk. sub r. Gener. repert. Allerberg.

die Pertinentien des Schlosses Allerberg in den Lehnbriefen spezialisiert aufgeführt worden sind, obgleich es sich doch um ¾ □-Meilen handelte. Es wurden bei jedem Lehnsfall zwei getrennte Lehnbriefe über ⅔ resp. ⅓ Schloß Allerberg von Hessen an Schwarzburg resp. an Honstein gegeben und ebenso an die Herren von Minnigerode; so blieb es von 1435 bis zum letzten Lehnbrief vom 21. Februar 1850. In Wirklichkeit handelt es sich aber um sechs Gutsbezirke in Bockelnhagen, das Rittergut Neuhoff, 4 Gutsbezirke und die Gemeinde in Silkerode nebst Ausbau Bykopf, 2 Gutsbezirke nebst Anbauern in Weilrode, das große Dorf Zwinge, die Vorwerke Kuhmord, Kreuzhoff und Wechselshagen, die Wüstungen Besselshagen, Hochstedt, Kirchdorf und Müncherode. Die Allerburg, im Bauernkriege zerstört und dann verlassen, hörte bis Herbst 1829 zu fünf separaten Teilen allen Lehnsvettern von Minnigerode, von da an aber meiner Branche allein, und ist seit 1882 dem gleichnamigen Majorate einverleibt.

Ueber die Entstehung der Oberlehnsherrschaften lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Wahrscheinlich haben die Rieme ihr Schloß Allerberg, welches bis 1357 der Welfischen Machtsphäre zuzurechnen sein dürfte, den ihnen befreundeten Grafen von Honstein im Anfang des 14. Jahrhunderts zu Lehn aufgetragen, um dadurch größere Sicherheit gegen ihre mächtigen Nachbaren Mainz, Braunschweig und Lauterberg-Scharzfeld zu gewinnen. Dann haben die steten Fehden zwischen Mainz, Braunschweig und Hessen bewirkt, daß die Honsteiner Grafen ihrerseits sich unter die hessische Oberlehnsherrlichkeit — die Landgräfin Agnes von Hessen war die Schwester des Grafen Heinrich von Honstein-Sondershausen — begaben. Infolge des Honsteinschen Teilungsrezesses von 1312 und des Aussterbens des Honstein-Sondershausenschen Mannsstammes i. J. 1356 mit Graf Heinrich fielen dessen ⅔ des Allerberges an seine beiden Schwiegersöhne, die Grafen von Schwarzburg, welche nunmehr deswegen hessische Lehnbriefe 1357 (!)[1] bekamen, während das letzte Drittel den Grafen von Honstein verblieb, speziell der Linie Lohra-Klettenberg seit der Erbteilung von 1372. Der hessische Abgesandte, Kasselsche Regierungsrat Riese, erklärte zu Duderstadt am 17. Mai 1706 diesbezüglich: „Aus den vorgelegten vielen Originalien sei zum deutlichsten zu ersehen, daß das hochfürstliche Haus Hessen das Schloß und Amt Allerberg von Ao. 1357 (sic!) bis hierher iure dominii und als principes imperii besessen, daselbst alle iura territorialia, Hoheit und Superiorität, tam in politicis

[1] Fürstl. Archiv zu Sondershausen, Kopialbuch, Volumen II.

quam in ecclesiasticis unstreitig hergebracht und exercieret, Kriege aus dem Schloß Allerberg geführet, Besatzung daselbst gehalten u. s. w.; das Gericht und Amt Allerberg sei notorie ein ganz absonderlicher district, mit Churmainz- und Grubenhagenschen Grenzen umgeben, und ganz und gar nicht in der Grafschaft Hohenstein gelegen" u. s. w.[1] In der Sühneurkunde vom 2. Juli 1375[2] werden 700 Mark als die Summe genannt, für welche das Schloß Allerberg von Hessen gekauft worden ist. Das war die rechtliche Sachlage, welche durch kriegerische Ereignisse und Verpfändungen, wie wir vorher festgestellt haben, vielfach getrübt wurde, bis 1405 endlich Ruhe für das Allerbergsche bis 1614 eintrat. — Durch den Tod des Grafen Ernst VII. von Honstein, Herren zu Lohra und Clettenberg, Administrators des Klosters Walkenried ꝛc., erloschen am 8. Juli 1593 die Honsteiner Grafen, welche am 18. August 1433 mit den Schwarzburgern eine Erbverbrüderung geschlossen hatten. Der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel, welchem das Dritteil der Honsteinschen Lehnsherrlichkeit über das Schloß Allerberg heimgefallen war, belieh bereits 1594 den Grafen Günther zu Schwarzburg-Sondershausen, dessen Familie seit 1356 Lehnsherr über $^2/_3$ des Allerberges gewesen war, und welcher sich auf die am 18. August 1433 geschlossene Erbverbrüderung mit den Honsteinern berufen konnte, auch noch mit dem letzten, bisher Honsteinschen, $^1/_3$ des Allerbergs, sodaß nunmehr Hessen-Kassel Oberlehnsherr und Schwarzburg-Sondershausen Unterlehnsherr über das ganze Gericht und Schloß Allerberg waren. Die übrigen Besitzungen des letzten Honsteiner Grafen kamen an verschiedene Herren, so z. B. die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld als erledigtes Lehn an den Oberlehnsherrn Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen. Nach dem am 4. April 1596 zu Schloß Herzberg erfolgten tötlichen Abscheiden des Herzogs Philipp von Grubenhagen bemächtigte sich der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel unberechtigterweise des Fürstentums Grubenhagen inkl. Lauterberg-Scharzfeld, so daß er nunmehr die Honsteinschen Lande vollständig besaß, da er 1593 zum Administrator der Abtei Walkenried erwählt war und sich seit 10. Juli desselben Jahres auch in faktischem Besitz der Herrschaften Lohra und Clettenberg befand. Die Grafen von Schwarzburg-Sondershausen hatten sich zwar zwei Tage vorher, am 8. Juli 1593, zu Ellrich von der Grafschaft Honstein huldigen lassen und erhielten auch vom Kaiser Rudolf am

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

[2] Staatsarchiv Hannover, Kopial. VIII und IX: Sudendorf V, Nr. 50, S. 60 und Nr. 60, S. 66.

17. April 1597 das Privileg, sich Grafen von Hohenstein, Herren von Lohra und Clettenberg zu nennen; aber in Wirklichkeit war Clettenberg ein altes Lehn des Bistums Halberstadt, welches die Anwartschaft hierauf a. 1551 den Sondershauser Grafen durch Mitbelehnung gegeben hatte, während die am 26. Oktober 1573 von Chursachsen an Halberstadt vertauschte Herrschaft Lohra als apertes Lehn an das Bistum Halberstadt zurückgediehen und dadurch wieder vergeben war, daß der Herzog Heinrich Julius, welcher als postulierter Bischof von Halberstadt a. 1583 seinem Vater die Anwartschaft auf die Grafschaft Hohenstein verliehn hatte, am 13. August 1593 sich selber mit Lohra und Clettenberg belehnte. Von all diesem Zank über den Verbleib der Honsteinschen Erbteile war das Allerbergsche allein verschont geblieben, weil hier die Rechtsverhältnisse ganz klar lagen und es sich nur um den Verbleib der 1/3 Unterlehnsherrlichkeit handelte. Und doch wurde 20 Jahre nach dem Aussterben der Honsteiner auch das Allerbergsche in diesen Prozeßstrudel gezogen und erlitt dabei einen dauernden Schaden, welcher größer ward als der, welchen die übrigen Teile der Honsteinschen Verlassenschaft zu beklagen hatten.

Die nachfolgenden Thatsachen[1] sind meines Wissens bisher ganz unbekannt, jedenfalls in Druckwerken nicht zu finden. Es handelt sich um die einzige Erwerbung, welche der Herzog Friedrich Ulrich im Anfang seiner Regierung gemacht, 21 Jahre behauptet und vier Monate vor seinem tötlichen Sturz wieder herausgegeben hat: um das im Vorhergehenden ausführlich geschilderte Gericht und Schloß Allerberg! Die Allerbergschen Unterthanen zu Silkerode und Zwinge hatten sich d. d. Zwinge, den 26. April 1611 über ihre Junker bei den Grafen von Schwarzburg in Sondershausen wegen übermäßiger Herrendienste beschwert, und wie es ihnen daselbst nach Wunsch nicht hat ergehen wollen (der Sondershausensche Kanzler dekretierte am 17. Oktober 1612, die Unterthanen sollten ihre Dienste bis zum Austrag der Sache leisten), und nachdem sie sich dann an den Oberlehnsherren, den Landgrafen von Hessen, nach Kassel gewandt hatten, waren sie dort nach Sondershausen verwiesen worden. Nun rebellierten sie, indem sie denen von Minnigerode und den Grafen von Schwarzburg den schuldigen Gehorsam versagten, sich in der Wüstung Müncherode (im Mützenthal an der Schmalau) am Sonntag Misericordia Domini 1612 zusammen rotteten, daselbst einen weißen Stock in die Erde steckten und sich dabei zum Zusammenhalten fest verschworen (die Schwankenden wurden

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

durch Drohungen zum Mithalten gezwungen). Als nun infolge des am 20. Juli 1613 erfolgten Abscheidens des Herzogs Heinrich Julius dessen Grubenhagenscher Landdrost, Geheimer Kammerrat und Oberst Jobst von Adelepsen, nach Bleicherode kam, um dort für den neuen Landesherrn, den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, die Huldigung von der Grafschaft Hohenstein Lohra- und Clettenbergschen Teils entgegenzunehmen, liefen meineidigerweise die verschworenen Allerbergschen Unterthanen aus Silkerode und Zwinge nach Bleicherode, wendeten vor, sie seien auch Hohensteinsche Unterthanen Lohraschen Teils und leisteten dem Herzoge das juramentum fidelitatis. Nun wirkte in der Grubenhagenschen Regierung noch die Politik des verstorbenen Herzogs Heinrich Julius nach, und da man doch schon wegen Lohra und Clettenberg mit Schwarzburg seit 20 Jahren im Prozeß stand, so ging man leichten Herzens über alle Rechtsbedenken hinweg, benutzte den Eidschwur der Bauern und zitierte die Herren von Minnigerode als Besitzer des Allerbergschen im Namen des Herzogs nach der Erichsburg und zwar „bei Verlust all' ihrer Habe und Güter". Diese Zitation wiederholte sich dreimal, da die von Minnigerode, trotzdem sie anderweit einen bedeutenden Güterbesitz mittelst sechs verschiedener Lehnbriefe vom Hause Braunschweig zu Lehen bereits trugen, nicht kommen wollten. Unterdessen baten sie sowohl in Sondershausen, wie in Kassel mündlich und schriftlich um Assistenz und Schutz. Es protestierten auch die Grafen Anton Friedrich und Christian Günther d. d. Sondershausen 11. Novbr. 1613 und der Landgraf Moritz von Hessen d. d. Kassel 6. Dezbr. 1613 wegen des Gerichtes und Schlosses Allerberg, gaben aber andrerseits denen von Minnigerode, welche am 15. Dezbr. 1613 an Kanzler und Räte zu Osterode sehr ausführlich die Klagen und Handlungen der Allerberger Unterthanen schriftlich ins rechte Licht gesetzt hatten, den Bescheid: „Sie wollten ihnen (denen von Minnigerode) Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu huldigen nicht heißen, auch nicht verbieten." Da ritten dann die ältesten der beiden Linien, Hans Heidenreich und Franz Ernst von Minnigerode (in Vollmacht sämtlicher Geschlechtsvettern), nebst den Advokaten Erasmus Schultzen-Nordhausen und Christian Tolken-Bleicherode im Februar 1614 nach der Erichsburg und präftierten daselbst für sich und im Namen aller von Minnigerode dem Herzoge Friedrich Ulrich den Huldigungseid. Die Silkeroder und Zwinger Unterthanen hatten schon d. d. 20. Januar 1614 und 19. Februar 1614 an den Herzog Friedrich Ulrich ihre schriftlichen Klagen unter dem Vorgeben gerichtet, daß Allerberg zu Haus Lohra gehörig sei: eine so unsinnige Behauptung, daß sie hier der Zurückweisung nicht bedarf. Sie wiederholten

diese schriftlichen Klagen am 28. April 1614. Darauf wurden dieselben in Gegenwart von Franz Ernst und Hans Heidenreich von Minnigerode und der bäuerlichen Redner Dr. Johann Wissel und des Notars Henricus von Furen zu Wolfenbüttel in der fürstlichen Kammerstube am 20., 21., 22. und 23. Juli 1614 traktiert und durch den sogenannten „Wolfenbüttler Rezeß" auf Grund des Salzdahlumschen Landtagsabschiedes (3. Juni 1597) endgültig verglichen. Für die Landesregierung unterschrieb Werner König J. c., welcher, 1594 Wolfenbüttelscher Rat und August 1603—1616 Kanzler, der Stammvater der Herren von König auf Oedelum und Vienenburg ward. Die andern fürstlichen Räte waren Johann Peparinus, Johann Osterwald und Bodo Adelhorn. Eine Korrespondenz[1] zwischen den beiden Letztgenannten zeigt die Gründe für diesen eiligen Rezeßschluß:

(in dorso) „Boden Adelhorn zuzustellen."

„Lieber domine Bodo p. p. Die gantze Sach mit denen von Minnigerode und Iren leuten zu Silkenrode und Zwenge beruhet fürnemblich daruf, ob die leute gewisse Tage und Wochndienste, oder so oft sie die Junkern begeren, zu leisten schuldig, worüber beide teile sich in contradictoriis versiren und sich respective uff das herkommen und beweis berufen.

Nun wollen sich Hessen und Schwarzburg ratione superioritatis gern hirin mißchen und der Cognition anmaßen. Weil aber beide Parteyen Illustrissimo jüngst gehuldigt, und sich uff außgangene Citation nun zum Andern mahl gehorsamblich eingestellet und Sr. F. G. der Schwarzburgischen p. p. bedrawung ungeachtet, pro superiore recognosciren, Als wil nötig sein zu vigiliren, damit man quoad cognitionem causae actus vor sich bekome, und wird es demnach nötig sein, weil die ernte vor der thüer . . . . . ." (gez. „Joh. Osterwald.")

Dieser Wolfenbütteler Rezeß hat, statt die Verhältnisse der Unterthanen zu regeln, bis in dieses Jahrhundert hinein zu den langwierigsten und schwersten Prozessen Veranlassung gegeben; nicht weil seine Rechtsgültigkeit im Hinblick auf das Zustandekommen vor einer unberechtigten Landesregierung bestritten wurde, sondern weil die durch ihren ungerechten Erfolg ermutigten Unterthanen, den Wortlaut verdrehend, den Rezeß als verletzt darzustellen liebten, um unter diesem Vorgeben ihre Leistungen gänzlich zu verweigern. Der letzte derartige seit Michaelis 1798 dauernde Prozeß wegen Verweigerung der Dienste, welche doch eine conditio sine qua non des Etablissements der Unterthanen zu Silkerode und Zwinge längst vor dem Wolfenbütteler Rezesse

[1] Staatsarchiv Hannover, Originalbrief.

gewesen waren, wurde erst nach 24jähriger Dauer am 29. Oktober 1822 definitiv zu Ungunsten der strikenden Pflichtigen entschieden, und der Wolfenbütteler Rezeß vom 23. Juli 1614 selber durch den Allerberger Dienstablösungsrezeß d. d. Merseburg 7. Juli 1859, resp. durch den Separationsrezeß vom 17. Oktober 1853 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von weiteren Regierungshandlungen ist mir nur als Thatsache bekannt, daß 1623 braunschweigischerseits ein Pfarrer im Allerbergschen eingesetzt[1] und ein Streit über ein Epitaph und einen Predigtstuhl in Silkerode entschieden wurde.[2]

Unterdessen ruhten die Sondershauser Grafen nicht. Sie klagten gegen die Usurpation des Allerbergschen mit Erfolg bei den Reichsgerichten. Es erfolgten scharfe Urteile des Reichskammergerichts am 12. II. 1618, 11. III. 1619, 30. III. 1620 und 12. II. 1629 gegen das Haus Braunschweig; und deklarierten daher die Grafen von Schwarzburg, daß alle vom Herzog Friedrich Ulrich in Ansehung des Gerichtes Allerberg erlassenen Verfügungen null und nichtig sein sollten. Gleich nach dem schwedischen Siege bei Breitenfeld (17. IX. 1631) gelangte Herzog Friedrich Ulrich wieder zum Besitz der Grafschaft Hohenstein und des Gerichts Allerberg, und somit kam es in Vollziehung der „gerichtlichen Urteile“ am 1. Januar 1632 zu dem braunschweigisch-schwarzburgischen Vergleich wegen Lohra, Klettenberg und Allerberg. Bei der preußisch-hessischen Verhandlung am 17. Mai 1706 erklärte der hessen-kasselsche Abgesandte, Regierungsrat Riese u. a.: „Was tempore des Herzogs Friedrich Ulrich de a. 1613 bis ad a. 1634 vorgangen, wäre vom Herzoge selbsten als zur Ungebühr verübet und durch den Vergleich vom 1. Januar 1632 aufgehoben.“[3] Die Rückgabe des Allerbergschen an Schwarzburg-Sondershausen erfolgte dann am 8. März 1634 zu Nordhausen durch einen herzoglichen Kommissarius in Gegenwart von Franz Ernst und Hans Daniel von Minnigerode. Nun war wieder Hessen-Kassel Oberlehnsherr und Schwarzburg-Sondershausen Unterlehnsherr über das ganze Allerbergsche — aber die Macht in dieser schlimmsten Zeit des dreißigjährigen Krieges war nicht bei den Fürsten, sondern bei den Führern der in der Gegend dominierenden Kriegsvölker, wofür nachfolgende Thatsachen als Illustration dienen mögen: 1625 ergriffen im Honsteinschen die Kaiserlichen Besitz, vom 24. II. 1628 bis 1631 war der kaiserliche Rat und Kammerherr Graf Christoph Simon von Thun für 60000 Gulden der Nießnutzer der Graf-

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.
[2] Staatsarchiv Hannover, Originalbrief.
[3] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

schaft Hohenstein, nach dem Tage von Breitenfeld mußte er aber definitiv 1632 den Schweden weichen. Der Herzog Georg von Lüneburg ließ sich nach Herzog Friedrich Ulrichs Tode, trotz der von diesem 5 Monate vorher bewirkten Rückgabe des Hohensteinschen an Schwarzburg, am 15. VIII. 1634 in Ellrich huldigen, stellte aber 5/4 Jahre später, am 27. XII. 1635, das Hohensteinsche den Grafen von Schwarzburg wieder zu. Doch schon vier Monate darauf, am 30. II. 1636, vertrieb der schwedische Obrist Philipp Christoph von Kracht namens des Hochstifts Halberstadt die Sondershäuser Grafen aus dem Hohensteinschen von Neuem. 1646 war der schwedische General Hans Christoph von Königsmarck Besitzer des Amtes Lohra. 1648 verloren die Schwarzburger Lohra und Klettenberg — und warten bis auf den heutigen Tag auf die ihnen dafür im Westfälischen Frieden verheißene Landentschädigung. Und überdem waren in Betreff des Allerbergschen bereits 1628 die unheilvollen Samenkörner ausgestreut, deren verderbenbringende Früchte Schwarzburg nicht ahnte, als es im Jahre 1634 das Allerbergsche in Nordhausen zurückübernahm; sonst wäre es damals noch Zeit gewesen, das Unkraut auszurotten, ehe es so bittere Früchte brachte. Die ersten 10 Jahre des dreißigjährigen Krieges waren für das Allerbergsche verhältnismäßig erträglich verlaufen. Als aber im Winter 1628/29 die kaiserlichen Merodeschen Reiter, 60 Mann stark, im Allerbergschen lagen, und nachdem die Hohensteinsche Ritter- und Landschaft der Aemter Lohra und Klettenberg einen günstigen Vergleich mit den bei ihnen hausenden Merodischen Reitern getroffen hatte, schlossen sich die Herren von Minnigerode, da sie weder in Sondershausen, noch in Wolfenbüttel eine Stütze finden konnten, dieser Hohensteinschen Ritterschaft an, um gegenüber ihren schlimmen Merodischen Reitern, welche von Sondershausen a. 1627 ins Allerbergsche gewiesen waren, von qu. Vergleich zu profitieren. Der Chef dieser Reiter, der Graf Julius von Merode, war ein Wüterich. Die Zügellosigkeit seiner Truppen hat die deutsche Sprache durch das Wort „marodieren" bereichert. Merode war bekanntlich von 1628 bis 1631 Nutznießer der Grafschaft Blankenburg, welche er für 50000 Gulden vom Grafen Maximilian von Wallenstein erkauft hatte, und Erfinder der „friedlichen Plünderung" seiner Blankenburger Unterthanen. Seit dieser Zeit wanderte die Kontribution als Merodesche Anlage nach Klettenberg, z. B. aus dem Dorfe Zwinge 3½ Thlr. pro Termin, obgleich von Schwarzburg diese Reiter später wieder zurückberufen wurden. Bei dem Vergleiche vom 1. I. 1632, resp. der Uebergabe in Nordhausen am 8. III. 1634, war diese Thatsache von Sondershausen übersehen und stillschweigend das

Gericht Allerberg bei der Hohensteinschen Grafschaft mit der Kontribution, Steuer und Einquartierung gelassen worden. Obgleich am 21. Dezember 1636 der schwedische General Johann Banér aus Osterode verfügte, daß „derer von Minnigerode Güter und Dörfer Bockelnhagen, Silkerode und Zwinge Euch gänzlich enthalten sollet", so holte doch der schwedische Oberstleutnant Burchard von Soller am 27. II. 1640 mit 50 Reitern und Musketieren von Ellrich her die Gevettern Christian, ehemaligen dänischen Offizier, und den Drost Mittel-Hans von Minnigerode aus Bockelnhagen nach Duderstadt als Gefangene ab, bis ein Vergleich über rückständige Kontribution für den Klettenbergschen (zum Stift Halberstadt gehörigen) Teil zu Stande gekommen sei. Im weißen Schwan zu Duderstadt blieben sie drei Wochen auf ihre Kosten, bis diese Kontribution auf 617 Thlr. monatlich, Fourage für die Offizierspferde, Brod für die Soldaten, Unterhalt des Oberstleutnants, fest vereinbart war.

Auf diese Weise waren die von Minnigerode wegen des Allerbergschen zur Hohensteinschen Ritterschaft gezogen (während sie de facto von 1593 bis 1614 und von 1634 an wieder direkt zu Schwarzburg-Sondershausen gehörten) und nahmen sie seit 1628 nolens volens an den Kontributionsberatungen dieser Ritterschaft teil. Franz Ernst von Minnigerode, der senior familiae, wurde sogar als Kondirektor in den Ausschuß gewählt und unterschrieb als solcher zu Klettenberg am 19. Juni 1643 die 16 Punkte des Paktes mit dem Oberst Rötger von Plettenberg. Hans Daniel und Hans Wilhelm von Minnigerode verhandelten 1. I. 1645 mit dem Schwedischen Hauptmann Glasing wegen dessen Abzuges vom Hause Klettenberg.

Die folgenden urkundlich beglaubigten Notizen [1] mögen hier verstattet werden, weil sie die Not des dreißigjährigen Krieges in diesem ablegenen Fleck Erde am Südharz illustrieren und es begreiflich machen, daß unter solchen Umständen so energische Männer wie z. B. der Senior Franz Ernst von Minnigerode und der Drost Mittel-Hans von Minnigerode den Unfug, wie er mit der Entfremdung der Wüstung Müncherode aus dem Verbande des Allerbergschen und mit der Zuziehung des Allerbergschen zum Hohensteinschen fortdauerte, duldeten. Franz Ernst schreibt in dieser Zeit nach Bleicherode: „denn in meinem Vermögen itzo nicht so vielle ist, daß ich konnte einen Orts-Thaler ausgeben, wegen der langwierigen übermäßigen Unruhe und Last; sollte das nicht geschehen und ich darüber (die Kontribution) belästigt werden, so kann ich auf meinen Gütern nicht länger verbleiben und ist nicht gut,

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

daß ein Landtstandt den andern vertreibet und von dem seinigen verjagen helfet." Im April 1640 schreibt er an Otto Christoph von Worbis auf Rehungen: „daß es mir itzo eine Unmöglichkeit, die contribution zu geben, denn ich wüßte nicht zu einem halben Thaler zu gelangen, viel weniger zu mehreren," und am 20. Juni 1640 an die von Arnstedt, Oppershausen, Worbis und Zenge: „Als Morgen zu Nordhausen zu erscheinen, weilen ich Franz Ernst nun sowohl als mein Bruder Christian und sämtliche Vettern weder Sattel noch Zaum und ganz nichts zu reiten behalten haben und ganz totaliter ruiniert worden seien, also vor diesmalen zu erscheinen (maßen ich keine 4 Meilen zu Fuß reisen kann) unmöglich sein will. Auch was wir an unserm orte vor Schaden erlitten, ist nicht zu beschreiben." Am 22. Oktober sind alle von Minnigerode in Lauterberg flüchtig. Im Februar 1641 mußten die Allerberger Unterthanen im Haus Lohra für die dortige Garnison Klasterholz hauen. Am 14. Juli 1641 heißt es: „Christian von Minnigerode nebst Kindern und seinem Neffen Hans von Alten von Kaiserlichen Reitern bis aufs Hemde in Bockelnhagen ausgeplündert; die Pferde waren schon vorher gerettet." Hans Daniel von Minnigerode schreibt an den Amtmann Jakob Mecke in Scharzfeld am 16. VII. 1641 aus Silkerode: „Eine starke Partei hat sich heute in unsern Hölzern versteckt gehalten, um Pferde zu ertappen; da ihnen solcher Anschlag gefehlet, sind sie in die Häuser gefallen, haben den Junker Christian und seine Kinder bis aufs Hemd ausgezogen und Alles mitgenommen, wie auch Hans Ernstens von Alten Sachen. Mein Vieh ging bei der alten Glashütten, da der Lieutenant aber den alten Mann in der Glashütten gefraget, ob der Minnigerode, dem das Vieh gehöre, des Drosten zu Rotenkirchen Vetter wäre, hat er befohlen, es sollte das Vieh dableiben und mir nicht ein Haar gekrümmt werden. Es muß ein redlicher Kavalier gewesen sein, und da ich ihn kennte und einsten zu ihm käme, wollte ich ihm wieder eine Courtoisey erzeigen." Weiter wird d. d. Bockelnhagen 1. X. 1641 mitgeteilt: „Alldieweil unterdessen uns am St. Michaelis Morgen von den Eichsfeldischen, zu den Soldaten gerottierten Bauern Anlaß und Verhetzung eingefallen, alle das Unsrige an Pferden, Kuh- und Rindvieh auch anders was solche Raubgesellen haben fortbringen können, hinweggenommen worden und noch überdaß uns allerseits, mit reverenz zu schreiben, bis auf Hemden ausgezogen und übel traktiert haben." Und an Wilhelm von Oppershausen auf Rohra schreibt Franz Ernst von Minnigerode am 19. Februar 1642: „ich kann wie mein Bruder auf einen Termin nicht mehr geben als 1 Thaler. Ich habe nichts

mehr von Vieh und habe etwas Sommerung ausgestellt, stehet noch dahin, ob noch etwas über Winter wird ausbestellet werden. Der Eine hat Pferde, der Andere nicht. Darum wollen die Herren den Strick nicht zu hoch spannen, daß er nicht breche"; Juni 1642: „Alles hinweggenommen ist"; Novbr. 1642: „ich (Franz Ernst) wollte mich so gern einstellen (in Nordhausen in der Kanzlei bei der Zusammenkunft der Ritter- und Landschaft Hohenstein im Amt Klettenberg gesessen „Behuf Deliberierung des Landes gefährlichen Zustandes") als man mich gern sähe, aber wir sein hier (in Bockelnhagen) nicht einen Augenblick sicher, die Anderen hier sein Alle weck, und in einer viertel Stunde will ich auch hinweck, ist es aber möglich, so will ich kommen"; „Etzliche von Minnigerode in Lautterberge und Etzliche in Hertzberge sein und nicht beisammen sein"; „denn wir haben unsere Pferde theils zum Hertzberge, theils zum Lautterberge und sind auch persönlich nicht alle bei der Hand"; „das arme Dorf Zwinge ist nebst Pfarre und Schule a. 1642 abgebrannt"; wie es sich a. 1644 um die Schafschatzung handelt, haben Franz Ernst und Christian von Minnigerode „seit drei Jahren keine Schafe gehabt, weder eigene noch fremde; Hans Daniel in Silkerode hat Schafe, ist aber nicht zu Hause"; 7. IX. 1644 (als der schwedische Kavallerie-Major Hans Schaffer und der Rittmeister Hermann Meyer auf die Aemter Lohra und Klettenberg angewiesen waren): „unser Vieh uns wider alles Recht und Billigkeit durch eine Rotte Bauern nach dem Hause Lohra getrieben und allda noch in Arrest steht. Als Christian und Hans Wilhelm von Minnigerode auf dem Hause Lohra gewesen und umb Restitution des Viehs angehalten, haben sie das Contrarium erfahren: daß unser Vieh solange im im Arrest verbleiben soll, bis das Amt Klettenberg bezahlt hätte." Herbst 1633: „wenn man dräuet, man wolle Pferde und Vieh hinwegnehmen, so ist vorm Jahre alle das meinige genommen und habe noch nicht ein Kalb oder Kuh wieder, und ist mit mir zum Armenhause." Am 27. Juni 1645 versuchten, unter Oberst Berkenfeldt, Pächter des Amtes Klettenberg, 50 Mann vergeblich Exekution auszuführen; trotz der Verwarnungen aus Sondershausen vom 16. April und 6. Mai 1645 und aus Kassel vom 26. April 1645 erschienen am 6. VII. 1645 43 Lohrasche Bauern, welche wegen nicht gezahlter Klettenberger Kontribution 50 Stück Vieh zu Silkerode nahmen. Drei Lohrasche wurden dabei von den Allerbergern und den ihnen zu Hülfe eilenden Gerodern verwundet, ein Allerberger ward tötlich getroffen. Das Vieh wurde infolge des Befehls des schwedischen Generalkommissars Peter von Brand am 25. August durch den schwedischen Kapitän Hempel, Kommandanten auf Lohra, zurückgegeben.

Dieser Peter von Brand ist mütterlicherseits mein direkter Vorfahre und hat somit unbewußt zu Gunsten seiner späteren Nachkommen Gerechtigkeit geübt. Nun kam im Sommer 1645 der Moment, wo die von Minnigerode der unhistorischen Verbindung mit Hohenstein offen widerstrebten, da ihnen nur Nachteil und Unbill durch die steigenden Forderungen der Schweden entstand. Andererseits war der Widerstand der Hohensteinschen Ritterschaft gegen das Ausscheiden derer von Minnigerode gleichsfalls erklärlich, denn auf erstere fiel nun die Last der aus dem Allerbergschen seit 17 Jahren gezogenen Kontributionsquote. Die Minnigerodischerseits am 11. VII. 1645 angerufene Oberlehnsherrschaft in Kassel, welche in der Person der vorzüglichen Vormünderin, Landgräfin Amelia Elisabeth, geb. Gräfin von Hanau-Münzenberg, am 15. Juli 1645 den Hohensteinschen Landständen klarstellte, daß das Allerbergsche nicht zum Hohensteinschen gehörte, und die gleichfalls angerufenen Sondershäuser Unterlehnsherren, welche als Repressalie am 19. August 1645 den Hohensteinschen Ritterschaftssteuererheber Otto Christoph von Worbis auf Rehungen durch den Hofrat Volkmar Happe in Greußen gefangen setzen ließ (Worbis schreibt an seinen Bruder:[1] „ich werde hier (im Rathaus) so strenge durch 8 Musquetiere bewacht, daß ich nicht hinaus darf und nicht weiß, ob ich hinter den Ofen oder zum Fenster hinaus werde Feuer geben müssen"), bewirkten, daß nach der Tagfahrt in Sachen der Kontributionsstreitigkeiten, welche am 22. September 1645 zu Erfurt im Hause des schwedischen Gouverneurs Oberst Kaspar von Ermeß gehalten wurde, vorläufig Ruhe eintrat. Nur einmal noch erschienen im Februar 1646 vierzig schwedische Reiter aus Duderstadt als Exekution wegen 414 Thlr. Kontribution, welche der General Hans Christoph von Königsmarck als Besitzer der Herrschaft Lohra forderte. Es wäre nun alles nach Wunsch und Gerechtigkeit verlaufen, wenn nicht durch den Westphälischen Frieden [nach dessen Schluß sogar noch eine Plünderung zu ertragen war und zwar am 20. Oktober 1648, wo eine kaiserliche Partei von 150 Lamboy'schen Reitern unter dem Kommando des Bartold Fetter, J. Exc. des H. Generalmajors Sparre Oberstwachtmeisters, die Höfe in Bockelnhagen überfiel, „reine ausplünderte" und die Vettern Hans und Christian von Minnigerode mitführte (der Drost Hans von Minnigerode schreibt hierüber: „kurz es geschahen auch dieses Mal alle Greuel dieses 30jährigen Krieges mit alleiniger Ausnahme der Schändung des adeligen Frauenzimmers] der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg das

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.

Bistum Halberstadt nebst Lohra und Klettenberg bekommen und sich auf Anstiften der Hohensteinischen Ritterschaft der fast vergessenen Kontributionsstreitigkeit angenommen hätte. Ja er forderte sogar 1649, daß die von Minnigerode ihm erbhuldigen sollten, ebenso der Minister Graf Johann zu Wittgenstein 24. X. 1651, welchem die Grafschaft Hohenstein vom Kurfürsten geschenkt worden war. Daß die Halberstädter Regierung sich des Ungrundes ihrer Ansprüche auf das Allerbergsche bestens bewußt war, zeigt die Nichteinhaltung der mit Hessen vereinbarten Konferenzen am 16. Dezbr. 1651 zu Nordhausen, Sommer 1652 in Mühlhausen und am 28. Februar 1653 zu Goslar. In einem Privatbriefe schreibt der Halberstädter Regierungssekretär Johann Friedrich von Peine am 14. November 1651 ganz harmlos:[1] „Herr Syndicus Titus (Rechtskonsulent der Halberstädter Regierung) in Nordhausen wird wahrlich das Wort führen müssen und etwas Latein untermischen, oder wir verlieren die Sache.“ Der Mangel an Rechtsgründen wurde durch Gewaltthaten ersetzt. Am 2. März 1651 erschienen aus Halberstadt als Churbrandenburgische Exekution 45 Musquetiere, dito am 4. August 1651 54 Mann, welche bis 21. August blieben und Pferde und Rindvieh pfändeten („so viel mehr einer totalen Ausplünderung ähnlich gewesen“); und im Herbst 1652 fand nochmals eine solche Pfändung statt. Am 13. November 1656 bezeugen der Abt von Gerode, sowie dessen Prior Henrich und Cellerarius Marcus Hunold, daß die benachbarten Herren von Minnigerode von der Halberstädter Soldatesca durch die Exekution, indem das Fürstliche Haus Hessen ihnen solche nicht geständig, sehr hart a. 1649 bedrängt und geängstiget worden, denn, als diese Soldatesca bei 200 Mann stark auf Bockelnhagen gefallen, hat sie alles Vieh und die Pferde fortgeführt, die Edelleute sich mit der Flucht salvieret und sich eine Zeitlang in der Fremde aufhalten müssen, auch zu unterschiedenen Malen von Hohensteinischen Unterthanen oder Brandenburger Soldaten überfallen worden, so daß sie ganz von ihrem Vermögen kommen. Und ebenso berichtet Franz Ernst von Minnigerode an den Erzbischof Joh. Phil. von Mainz aus Bockelnhagen am 13. Januar 1655: „daß, nachdem zwischen den Fürstlichen Häusern Brandenburg und Hessen schwere Differenzen der Jurisdiktion, juris territorialis, und der davon dependierenden Collectation halber entstanden, Ich nebens meinen zu Bockelnhagen wohnenden Vettern nicht allein zu verschiedenen Malen wegen herber militärischer Exekution, der uns fast unmöglich pendente lite zu beiden Teilen ab-

---

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode am Südharz.

eforderten Kontribution ausgepfändet und dero gestalt ruiniret
vorden, daß man zu keinen Mitteln gelangen können, sondern
uch von der Hörterschen und Halberstädter Garnison ver-
chiedentlich exequiret und etzliche aus unserer Mitte gefänglich
nit hinweggenommen worden, dernwegen dann eine ansehnliche
Summe Geldes aufbringen und sich gänzlich entblößen müssen.
Diese Ueberfälle haben bei Uns vor und nach dem Münster-
nd Osnabrückschen Friedensschlusse so lange continuiret, bis
wischen hochgedachten Fürstlichen Häusern die erwähnten Dißidien
— darunter wir allemal der leidende Teil gewesen — durch
nühselige tractaten und kostbare Tagfahrten beigelegt worden,
aher wir zu keinen Geldmitteln gelangen können." Es war
ämlich endlich, d. d. Nordhausen 13. Juni 1654, ein bezüglicher
Rezeß zwischen Brandenburg und Hessen geschlossen worden
— aber dieser Rezeß wurde in Berlin angeblich „einer nachher
nserirten Klausel halber" nicht ratifiziert. Am 26. November
1657 erfolgte nochmals Seitens der Gräflich Wittgensteinschen
Regierung eine Pfändung. Dann versumpfte die Sache, bis
m 12. Dezember 1699 die Wittgensteinsche Regierung im
Hohensteinschen aufhörte. Nun erwachte in Berlin das Interesse
ür die Allerberger Streitfrage wieder; die Grafschaft Hohenstein
tand ja nun ganz direkt unter Brandenburger Herrschaft und
vard speziell dem Fürstentum Halberstadt affiliert. Ich zitiere
ier aus Delius, „Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes
Elbingerode," folgende Schilderung dieser Halberstädter Re-
gierung. Delius sagt wörtlich: „Und was bewiesen nicht und
aben nicht ausgeführt Leute, denen der Land- und Geldgewinn
hres Fürsten, die Füllung seiner Kassen allein anlag, nicht sein
vahrer Ruhm bei den Zeitgenossen und in den Jahrbüchern der
Nachkommen, die auch über ihn zu Gericht sitzen — Leute, welche
m dieses Zweckes willen jedes Gefühl für Recht und Treue,
as etwa in ihrer versteinerten Brust noch versteckt lag, freudig
nterdrückten, belohnt durch den erregten Streit, den Verlust
der die Verlegenheit und Mühe der Nachbaren! Welcher Be-
hauptungen wider alle Geschichte und alles Recht, welcher Ver-
drehungen waren nicht besonders die Menschen fähig, welche am
Ende des 17. Jahrhunderts die öffentlichen Geschäfte des Fürsten-
ums Halberstadt leiteten!" So schreibt Delius; ob er Recht
hat, wird das Nachstehende im Zusammenhange mit dem bereits
Erwähnten vielleicht erweisen. Als bis zum 13. Juni 1669
(nach dem Nordhäuser Rezesse sollten vom 13. Juni 1654 ab
die Allerberger Unterthanen die völlige Kontribution und Steuer
Jhro Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg noch 15 Jahre
abtragen und entrichten, dann sollte die Kontribution ceßieren

und von den Allerberger Unterthanen 2 Thaler auf jede in der Grafschaft Hohenstein angelegten 100 Thaler gegeben werden) volle 15 Jahre glatt gezahlt war, wurde die Kontribution nicht allein immer mehr gesteigert, sondern auch den Unterthanen und den Herren von Minnigerode selbst (!) neue onera, als Kopfgeld, Trank- und andere Steuern, aufzubürden versucht. Wie 1688 die Gräflich Hohensteinische Ritter- und Landschaft sowohl von den Allerberger Unterthanen der Herren von Minnigerode, als von letzteren direkt Kopfsteuern, Bier- und Branntwein-Accise forderte, erreichten die aus Kassel am 15. März 1688 deswegen nach Berlin gerichteten Vorstellungen behufs Linderung dieser Kontribution und Inkraftsetzen des Nordhäuser Vergleiches von 1654 so viel, daß Kopf- und Trank-Steuer nachgelassen wurden. Aber das Hinscheiden des Großen Kurfürsten und die französischen Kriegstrubel ließen es a. 1688 zur endlichen Regelung dieser Steuerwirren nicht kommen. Von 1699 bis 1706 hat dann der preußische Landeshauptmann in der Graftschaft Honstein, Ramus de la Ramée, das jus episcopale turbirt; dem Pfarrer zu Zwinge Umlaufe eingesendet; den Herren von Minnigerode a. 1705 Pönalbefehle bei 500 Thlr. ertheilet, den candidatum pastoratus zu Silkerode zum Examen und zur Confirmation nach Ellrich zu stellen; 6 Mann Landmiliz bei 50 Thlr. Strafe verlangt; die Herren von Minnigerode, wiewohl vergebens, zur Aufwartung erfordert, sie als Honstein'sche Landstände in Contributionssachen citirt und ihnen ein Jagdpatent insinuiert; ferner deren Unterthanen zur Jagd beschrieben; gewiße Personen zur Landmiliz enroliert; sie zur Viehsteuer angefordert, factisch 36 Mann aus Zwinge und 38 Mann aus Silkerode enroliert.[1] Der Vergleich am 18. Mai 1706 zu Duderstadt, bei welchem Hans Adam von Minnigerode zugegen war, wurde zwar in Kassel und Charlottenburg ratifiziert, doch zum Abschluß kamen die Streitigkeiten erst durch den Ellricher Vergleich am 4. Februar 1719! Nun ward Hessen-Kassel wiederum unbestrittener Oberlehnsherr und Schwarzburg-Sondershausen dito Unterlehnsherr über das Gericht und Schloß Allerberg, aber 420 Thaler blieben jährlich an die preußische Steuerdirektion in Bleicherode zu zahlen, während nur 150 Thlr. jährlich nach Sondershausen zu steuern waren. Preußen bekam somit aus einer Herrschaft, welche in keiner Beziehung ihm unterstand, dreimal soviel Steuern, als der berechtigte Sondershäuser Lehnsherr! Ein Zustand, welcher unter dem Grafen von Merode, dem Erfinder der friedlichen Plünderung, rechtswidrig 1628 entstanden war, wurde 1719 mit rückwirkender Kraft legalisiert und von Preußen bis

---

[1] Akten im Archiv des Unterhofes zu Silkerode a. Südharz.



m 15. Juni 1816, also 168 Jahre, im Allerbergschen frukti-
ziert, ohne sonst irgend ein Recht dort zu haben oder auszuüben.
a diese ursprünglich Merodesche Anlange hat bewirkt, daß der
rch seinen am 13. April 1807 erfolgten Beitritt zum Rhein-
und souverän gewordene Fürst von Schwarzburg-Sondershausen
n 15. Juni 1816 das Gericht und Schloß Allerberg an Preußen
trat und nicht an Hannover, welches doch in O., N. und W.
lein angrenzt und in geographischer, ethnographischer und kon-
ssioneller Beziehung bestens gepaßt hätte. Jetzt gehört das
tevangelische Allerbergsche zu dem seit der Gegenreformation
natisch-katholischen Eichsfelde, von welchem es durch das steile
hmgebirge getrennt ist. Eine unglückliche Entwickelung, welche
erster Linie durch die Wolfenbüttelsche zwanzigjährige Okku-
ation verursacht ist. Aus dieser Periode rührt noch eine andere
chädigung des Allerbergschen her, welche ich jetzt nachholen muß.

Es handelt sich um die bis 1628 zum Allerbergschen gehörige
Wüstung Müncherode. Wann Müncherode eine Wüstung geworden
t, darüber fehlt jede genauere Nachricht. Bei Leuckfeld, in dessen
ntiquit. Poeldenses, wird auf S. 19 Munickerod unter den
rten genannt, in welchen das Kloster Poehlde bereits im
1. Jahrhundert Güter besaß. Der halbe Zehnte in Monickerode
urde 1267 vom Ritter Dietrich von Bockelhagen dem Kloster
Pöhlde,[1] welchem schon seine Vorfahren diesen Zehnten teilweise
gewendet hatten, wegen der in der dortigen Kirche bestatteten
amilienmitglieder, gänzlich überlassen. Als die letzten der Branche
on Esplingerode, die Vettern Heinrich und Henning, ihren ge-
amten alten Erbgrundbesitz an Heinrich von Wintzingerode kurz
or dem Jahre 1428 verkauften, waren auch dabei eingeschlossen
lle Rechte und Gerechtigkeit und Güter „an dem Dorfe zu
Moncherode,“ Herrschaft, Gericht, Verbist, Bede, Dienst und von
eder Hufe des in dieser Flur gelegenen Landes 1 Malter Korn,
Schilling-Pfennige, Fastnachtshuhn, und jeder Kornnutz mit
Ausnahme des dem Stifte zu Pöhlde zustehenden Wachszinses.
Also 1428 ist Moncherode noch ein Dorf. Später wird es
wüst genannt „seit der Einäscherung durch die Duderstädter.“
Die Einwohner sind nach der Einäscherung nach Zwinge über-
esiedelt und haben von da aus ihre Länderei in der Müncheroder
Flur bewirtschaftet — bis auf den heutigen Tag. Anno 1572
erden die Zwinger Unterthanen als Besitzer der Länderei zu
Moncherode genannt, unter dem Hinzufügen, daß sie ihren Gerichts-
unkern Erbzins davon geben, während den Herren von Minnige-
ode außerdem bedeutende Acker- und Wiesenflächen, 210 Morgen

[1] Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, I, S. 501 u. II, S. 399.

Weidedriesch, der gesamte Naturalzehnte, sowie die Schafweide für 4700 Stück auf dieser Wüstung jeden Augenblick frei und völlig unbeschränkt zustand. Die Kapelle in Müncherode war dem S. Petrus geweiht, die letzten Spuren derselben sind erst vor wenigen Jahren infolge der zweiten Zwinger Separation verschwunden. Müncherode gehörte, wie Kirchdorf und Wilrode, nach einem vor 1495 aufgestellten Register, zum Archidiakonat Jechaburg, sedes Bleicherode. In der Müncheroder Flur wurde seit Urzeiten für das ganze Allerbergsche das Gericht unter freiem Himmel gehegt, bis das während des dreißigjährigen Krieges sich änderte.

Als am 4. April 1596 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel von dem Fürstentum Grubenhagen Besitz ergriff und somit direkter Nachbar des Allerbergschen wurde, und auch unter seinem Sohne Friedrich Ulrich, wurde den Herren von Minnigerode die hohe Gerichtsbarkeit und der Ort, da das Gericht seit undenklichen Zeiten in der Wüstung Müncherode gestanden hatte, nicht bestritten. Es gehörte ja auch seit 1614 Grubenhagen und Allerberg demselben Herrn. Sobald aber im Jahre 1617 das Grubenhagensche an die im Prozesse siegreichen Celler Herzöge überwiesen war, fingen deren Herzberger Beamte an, diesen Rechtszustand zu erschüttern, was ihnen um so leichter ward, als die Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich immer schwächer wurde (seit 1627 hatten letzterer in Braunschweig Zuflucht gefunden), die Macht des Herzogs Georg von Celle dagegen stetig wuchs, und auf ein Einschreiten von Hessen und Schwarzburg nicht zu rechnen war. Einen Vorwand bot wohl auch der Umstand, daß das Kloster Pöhlde seit 1267 den Zehnten in dieser Wüstungsflur zog und daß, infolge der vom Herzog Philipp von Grubenhagen 1536 bewirkten Religionsänderung, der Pöhlder Klosterbesitz an die Grubenhagener Landesherrschaft gekommen war; von ihr wurde dem Zehnten vielleicht eine falsche Bedeutung beigemessen, als am 25. März 1625 auf Müncheroder Flur vor dem Gippenhay an der Duderstadt-Herzberger Landstraße die Leiche eines Ermordeten durch den Minnigerodeschen Förster Matz Bock gefunden und auf Geheiß von Hans Heidenreich und Hans Daniel von Minnigerode auf dem Silkeroder Kirchhof begraben wurde. Sofort erging von den Grubenhagenschen Regierungsräten zu Osterode an sämtliche von Minnigerode der Befehl, den toten Körper wieder an den Ort, wo er gefunden sei, bringen zu lassen, widrigenfalls er mit Gewalt geholt werden würde. Weil diesem Befehl keine Folge gegeben wurde, entstand denen, welche die Bestattung des Ermordeten befohlen hatten, große Ungelegenheit. Dem Hans

Daniel v. M. wurde sein Gut Rothenberger Haus und alle
Zinsfrucht im Fürstentum Grubenhagen eingezogen. Zwei
Jahre dauerte diese Beschlagnahme; dennoch ließen die von
Minnigerode das Gericht in Müncherode westlich der Schmalau
hegen. Als 1628 einem Räuber Bastian Apel, welcher mit
Peter Gronemuß einem Eisenacher Schuster Geld und Stiefel
im Allerbergschen geraubt hatte, auf dem Gerichte der Stock
gebrochen und der Kopf abgeschlagen, und dann der Körper aufs
Rad und der Kopf auf den Galgen genagelt war, befahl der
Osteroder Landdrost, den unter das Rad später verscharrten
Körper des Apel wegzuschaffen, sonst würden die Grubenhagenschen
ihn wegbringen. Die v. M. erwiderten, daß ihnen noch niemals
die hohe Jurisdiction des Gerichtes zu Müncherode disputiert
worden, maßen sie solche von undenklichen Zeiten, weiter als
dreier, vierer oder weitmehr Menschenfolgen Gedächtniß, possediret
und auf jeder Zeit sich begebende Fälle daselbst öffentliche und
zu peinlicher Bestrafung verurtheilte Uebelthäter rechtfertigen,
henken, decolliren und nach Befinden hinrichten laßen, wie sie
auch mit sothaner Wüstung nicht vom Hause Lüneburg, sondern
von den Grafen von Schwarzburg investirt seien. Als Antwort
hierauf ergingen nur viel schärfere Befehle, so daß Frantz Ernst
und Jobst Rudolf von Minnigerode behufs mündlicher Rück-
sprache endlich zu dem Landdrost von Hodenberg nach Scharzfeld
ritten. Während sie nun dort verhandelten, ließ der Herzberger
Amtmann Johann Söhle durch den Amtsschreiber Heinrich
Bießler mit einem Haufen bewehrter Bauern und einigen Wagen
den vom Nachrichter ausgegrabenen Körper in einen Sack stecken,
Rad und beide Galgen abhauen und nach dem Herzbergschen
Gerichte unweit von Scharzfeld fahren, woselbst der Körper be-
graben und das Holzwerk niedergelegt wurde. Seither unterblieb
das Gericht in der Wüstung Müncherode, obgleich die um
Assistenz gebetenen Grafen von Schwarzburg sich in dieser Sache
schriftlich nach Celle verwandten. Der senior familiae Christian
von Minnigerode schrieb 1647 diesbezüglich: „Da die Grafen
zu Schwarzburg solches Alles haben gehen laßen, sind wir
v. Minnigerode hierzu viel zu wenig gewesen, ein Mehreres zu
thun, als wird es wohl bleiben, als es ist, wenn hinfürderst man
uns nicht mehr Eingriffe geschehen, denn wider Fürsten und Herren
kann man nicht viel ausrichten." Christian hat mit dieser
Prophezeihung leider Recht behalten, da, wie unser Lehnsekretär
Weder in der Rheinbundzeit aus ähnlicher Veranlassung gegen
Schwarzburg es noch präziser ausdrückte, den Herren von
Minnigerode trotz aller sonstigen Rechte das Kanonen-Recht nicht
zur Seite stand.

Es ist dann erst am 17. April 1648 ein neuer Galgen östlich der Schmalau auf Zwinger Flur aufgerichtet und als dessen Ersatz am 1. Mai 1697 an derselben Stelle die Fehmstad (Galgen und Rad) und der Kaak (Pranger) durch sämtliche Allerberger Unterthanen erbaut worden, wobei der Richter Gundram im Namen derer von Minnigerode den ersten Spahn aushieb, der Aktuar Schumann die Nägel einschlug und der Gerichtsknecht Höpfner das Loch machte.

Man ersieht auch aus Vorstehendem, daß die Stätte, wo in alter Zeit öffentliches Gericht gehegt wurde, dem Wechsel unterworfen gewesen sein kann und nicht ohne Weiteres als uralter Gerichtsplatz angesehen werden darf.

Mit dem Moltke'schen Ausspruche: „Geschichte und Ortskunde ergänzen sich, wie die Begriffe von Raum und Zeit. Die Oertlichkeit ist das von einer längst vergangenen Begebenheit übrig gebliebene Stück Wirklichkeit", schließe ich und bitte, die vielen Daten, durch welche ich den Leser belästigte, mit meinem Bestreben zu entschuldigen, nur urkundliches Material zu benutzen und als solches klar kenntlich zu machen. Es handelt sich hier um Quellen, welche erst neuerdings in den Staatsarchiven zu Hannover, Magdeburg und Marburg, sowie in den Stadtarchiven von Braunschweig, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen erschlossen sind, um Urkunden, welche aus bisher unbekannten Privatarchiven (des Grafen von Wintzingerode auf Schloß Bodenstein, der Freiherren von Boineburg zu Weilar und von Hanstein zu Burg Hanstein und Besenhausen, des eigenen Archivs zu Silkerode) stammen — kurz um historische Nova, welche nicht welterschütternd sind, aber vielleicht gerade wegen ihrer vielen unbedeutenden Details einen unverfälschten Einblick in die verschiedenen Zeiten gewähren, so deutlich wie ihn die große Geschichtsschreibung nicht zu geben vermag.

In der Liebe zur engeren Heimat hat die Vaterlandsliebe ihre tiefste Wurzel; ohne jene fehlt ihr trotz ihres glänzenden Scheines der stetige Pulsschlag gesunden Lebens. Und Leopold von Ranke sagt: „In jeder Landschaft deutscher Erde spiegelt sich die Geschichte des Reiches und der Nation. Auch die kleinen territorialen Entwickelungen und die Genealogien ihrer Geschlechter erhalten dadurch ein erhöhtes Interesse."

Ascherslebener Beiträge.

Vom Oberlehrer Dr. Straßburger in Aschersleben.

1. Ueber die alte Burg in Aschersleben.

Mit einer Kartenskizze.

Die Frage, wo einst die Stammburg der Anhaltiner Fürsten gestanden hat, ist schon oft erörtert. Die einen halten dafür, daß diese in der Burg Anhalt im Selkethale zu suchen sei, die anderen wollen die Stadt Aschersleben für den Ausgangspunkt der Askanier ansehen. Wie dem auch sei, jedenfalls hat hier in Aschersleben eine der Residenzen der Anhaltiner gestanden, und es war nur der Streit, wo man diese gräfliche Burg zu suchen hatte.

Die Einwohner der Stadt selbst sahen bis vor nicht allzulanger Zeit in den Ruinen auf der sogenannten alten Burg, etwa 10 Minuten westlich der Stadt, auf dem Wolfsberge, die Spuren des Herrschergeschlechts, durch das Aschersleben in der Geschichte zumeist bekannt geworden ist. Es war dies um so mehr der Fall, als seit Anfang des Jahrhunderts die dort geschaffenen Anlagen die Schritte der Bürger öfter auf den Wolfsberg hinauflenkten. Ja, alljährlich geschieht es noch heute, daß Schulen aus den benachbarten anhaltinischen Gemeinden nach unserer alten Burg, als der Heimstätte ihrer Landesherren, geführt werden. Diese Meinung war dann auch in die wissenschaftlichen Kreise eingedrungen, und allgemein galt die alte Burg auf dem Wolfsberge (das castrum vetus in monte Ascania) als die Stammburg der Anhaltiner überhaupt, oder doch wenigstens als der ursprüngliche Sitz der Ascherslebener Linie dieses Geschlechts.

Nun wird aber schon früh in Urkunden und anderen Schriftstücken neben der alten Burg eine Domus in Aschersleben, ein festes Haus in Aschersleben, als Besitztum der Askanier erwähnt. Dazu giebt es dicht vor den Thoren der alten ummauerten Stadt ein welliges, grasbewachsenes Terrain, das den Namen Burggarten führt. Hier stand ein leicht gebautes Haus, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Zwecke der Seidenraupenzucht gebaut war, und außerdem ein kleines Badehäuschen, das erst der Erwerbssinn unseres Jahrhunderts hatte entstehen lassen. Kam nun wohl schüchtern hier und da einmal die Meinung zum

Durchbruch, daß dieser Burggarten vielleicht die Stelle der alten Domus in Aschersleben gewesen sei, so konnte dem mit Recht entgegengehalten werden, daß die Bezeichnung „in Aschersleben“ für diese Lage doch wohl nicht recht passe und daß man dann doch auch Spuren von Mauerwerk dort finden müsse. Niemals aber, so hieß es gewöhnlich, sei man hier auf Gemäuer gestoßen.

Da fand der Archivar Hänselmann im Braunschweiger Archive als Umschlag einer Rechnung aus dem 17. Jahrhundert einige Schriftstücke, die ein neues Licht auf diese Frage warfen.[1]

Wir können wohl annehmen, daß die erste Verschanzung der Stadt aus Wall und Graben bestand und daß an besonders gefährdeten Stellen der Wall noch mit Dorngebüsch besetzt war. Wo die Eine mit ihren Ufern einen hinreichenden Schutz zu bieten schien, wird vielleicht jede künstliche Befestigung gefehlt haben. Nun wurden aber bereits seit dem 12. Jahrhundert um die größeren Städte Steinmauern aufgeführt, und auch Aschersleben wird sich bemüht haben von seinem Landesherrn die Erlaubnis zu einem solchen Baue zu bekommen. Aber sie wurde erst im Anfange des 14. Jahrhunderts, 1322, von der damaligen Herrin von Aschersleben, Elisabeth, der Witwe Ottos II., des letzten Grafen aus der Ascherslebener Linie, gegeben. Jetzt entstanden feste Mauern mit Türmen und Thoren um die Stadt, nur an der Stelle zwischen den zwei Thoren der Burg gegenüber blieb eine Wellerwand bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus. Ueber das Thor, das auf dieser Seite der Stadt in das Innere führte, hatten die Burgbesitzer Gewalt, denn ihnen war der Schutz der Reichsstraße, die hier in die Stadt einlief, übergeben. Diese Reichsstraße kam von Magdeburg her über Winningen, ging über die heutige Straße „hinter dem Zolle“ und traf dort am Fuße des jetzigen Zollberges mit der von Halberstadt kommenden Straße zusammen, um mit ihr vereint den Eingang bei dem heutigen Steinthore zu finden. Dieses Thor bezeichnet die Urkunde als dasjenige, durch welches we unde de unse ut unde in de stad pleghen to ridende, to ghande unde to varende, wo uns des noed was. Es war hier der wichtigste Zugang zur Stadt in einer Zeit, wo der Weg am Zolle vorüber und über die lange Reihe nach dem hohen Thore vielleicht noch gar nicht gangbar war oder doch wenigstens nicht viel benutzt wurde. Diese hohe Bedeutung des Steinthores läßt sich noch bis in das 18. Jahrhundert nachweisen, denn hier war, wie beim liebenwahnschen Thore, am entgegengesetzten Ende der Stadt, ein Vorthor angebracht. Am liebenwahnschen Thore, da, wo heute die Stein-

---

[1] S. Harzzeitschrift 1870, S. 195—205.

rücke abbiegt, werden noch im 18. Jahrhundert das Feldthor, und
or dem Steinthore, in der Nähe des heutigen Café Simonetti,
as Grafenthor als Vorthore genannt. Dabei erscheint es mir
cher, daß die Bezeichnung des Grafenthores erst in späterer
eit auf dieses Außenthor übertragen ist, während der Name
rafen- oder Burggrafenthor früher dem heutigen Steinthore
kam.

Als nun im Jahre 1366 der Bischof Ludwig von Halberstadt,
r Landesherr Aschersleben, auf den bischöflichen Stuhl ver-
chtet hatte und sein Nachfolger Albrecht von Ricmersdorp
noch am Hofe zu Rom und ihm das Bistum erst gegeben war,"
haben die Bürger unserer Stadt diese vorhandene Sedisvakanz
enutzt, um die Wellerwand, welche sich auf dieser Seite der
tadt befand, niederzureißen und, trotz der Abmahnungen des
apitels, dort eine große Mauer zu bauen. In derselben Zeit
wa haben sodann die Aschersleben er das der Burg zugekehrte
hor abgebrochen und wieder zugemauert. Das Stift beklagt
h darüber, daß sie dadurch des heiligen römischen Reiches
traße vermauert hätten. Endlich haben die Bürger auf des
tifts Eigen einen Turm gebaut, dat me van deme torne
erpen mach wente up unse brugghe unde unse slot
nde mach dar van uns unde unse slot beschedeghen.
Mit diesem Turme, so heißt es weiter, „haben sie verbauet unser
chloß daselbst." Ueber all diese drei Bauten führt der Bischof
eschwerde, und es läßt sich wohl kaum leugnen, daß diese drei
aulichen Veränderungen auch mit einander in engem lokalen
usammenhange stehen. Nun aber ergiebt sich aus den letzt-
ngeführten Worten über den Turm, daß das hier gemeinte
chloß nicht weiter als auf Wurfweite von dem Turme, d. h.
so auch von der Mauer, entfernt sein konnte. Die sogenannte
te Burg auf dem Wolfsberge aber liegt von dieser Stelle der
lauer etwa 10 Minuten entfernt, und es ist nicht denkbar, daß
ei dieser Entfernung der Ausdruck „werfen" irgendwie gerecht-
rtigt werden könne. Daher mußte man auf ein viel näher
n der Mauer gelegenes Schloß der Bischöfe kommen, und wir
erden damit wieder auf den etwa auf Wurfweite von der
Stadtmauer entfernten Burggarten hingewiesen.

Hier aber hat sicherlich die oben genannte Domus in Aschers-
eben gestanden. Zwar scheint hiergegen zuerst die Bezeichnung
in Aschersleben" zu sprechen, denn man könnte dem gegenüber
ohl anführen, daß der Burggarten ja vor den Thoren der
Stadt gelegen habe. Aber auch in den von Hänselmann a. a. O.
ngezogenen Urkunden ist von unses herren und synes godes-
uses slod to Asschirsleven und von unsem slote in unser

stadt die Rede, wo gar kein Zweifel bleibt, daß nur an ein Schloß vor den Stadtmauern gedacht werden kann. Dazu kommt, daß man bei der Lage des Schlosses zwischen der eigentlichen Stadt und der westlich angrenzenden Neustadt wohl von einem Schlosse „in" Aschersleben sprechen konnte.

Es heißt nun weiter, daß die Ascherslebener damals auch ein „unseme slote over in unser stad to Asschersleve" zugekehrtes Thor abgebrochen und wieder zugemauert und dadurch des heiligen römischen Reiches Straße vermauert hätten. Des Reiches Straße aber führte, wie wir oben schon gesagt haben, durch das jetzige Steinthor in die Stadt. Hänselmann schließt nun freilich weiter, daß seit dieser Zeit die Magdeburg-Halberstädter Straße nicht mehr durch das Steinthor, sondern durch das Hohethor in die Stadt eingemündet habe. Das ist aber eine ganz willkürliche Annahme. Er hat sich da durch Verhältnisse der spätern und z. T. der heutigen Zeit verleiten lassen. Damals aber lag das Rathaus, und damit die Mitte der Stadt, noch in der breiten Straße, und dorthin führt in viel geraderem Zuge der Weg über den Steinen. In den Urkunden steht auch kein Wort davon, daß damals die Reichsstraße verlegt worden sei. Nur war den Bischöfen der freie Eintritt in die Stadt auf der Reichsstraße verwehrt. Das war für die Bischöfe und Landesherrn wahrhaftig Grund genug zur Beschwerde, und dies um so mehr, als ja auch jener oben angeführte Turm den Burgleuten zum Trotz hergestellt war. Heißt doch dieser Turm in einer spätern schriftlichen Aufzeichnung der Widermutsturm, und wird doch von ihm gesagt, daß er binnen drei Wochen dem Bischofe zu trotzen aufgeführt sei. Ich bin daher der Ansicht, daß jener Thorbau sowie dieser Turm nirgends anders als am jetzigen Steinthore zu suchen ist. Dort führen allerdings — anders als Häuselmann annimmt — zwei Wege in die Stadt, nämlich derjenige, welcher über den Steinen entlang zur breiten Straße und zum Rathause und der, welcher über die Darrstraße, den Zippelmarkt und das düstere Thor zur Hauptkirche der Stadt, und damit zu dem ältesten Verkehrsplatze Ascherslebens leitete. Die Ascherslebener haben nun damals den direkten Eingang zum Steinthor vermauert und haben die Straße quer über den heutigen Burgplatz hinweg nach der Westecke des Beyseschen Grundstückes geführt, wo noch heute ein Pfeilerrest des alten Thorbaus steht. Hier wird auch noch das alte Thorwärterhaus gezeigt. Von dieser Stelle aus konnte man sowohl durch die Darrstraße, als auch nach wenigen Schritten nach links durch die Straße über den Steinen in die Stadt gelangen. Hier also führte von nun an der Weg zur Stadt, und zum Schutze dieses Thores erhob

sich nördlich dicht daneben ein Turm, derselbe, der oben als Widermutsturm bezeichnet ist, und von dem aus man bequem auf das Schloß werfen konnte.

Die weitere Frage wäre sodann, wo jene Wellerwand gestanden hat, die in eben dieser Zeit niedergerissen ist, damit an ihrer Stelle eine neue feste Mauer aufgebaut werden konnte. Hänselmann suchte diese Mauer nach seiner oben berührten Hypothese zwischen dem Steinthore und dem Hohenthore. Nun erhebt sich aber gerade in diesem Mauerzuge noch ein viereckiger Turm hinter dem sogenannten grauen Hofe, der aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig mit der ersten steinernen Mauer entstanden ist, und von diesem Turme ist in den Urkunden nirgends die Rede. Hänselmann selbst sagt ferner schon, daß es näher läge, diese Wellerwand den Burggarten entlang vom Steinthore bis zur Eine zu suchen, steht aber von dieser Meinung ab, weil er hier nicht zwei Ausgänge oder Thore aus der Stadt findet. Diese sind aber, wie wir oben schon gezeigt haben, vorhanden, und ich bin daher der Ansicht, daß die Wellerwand zwischen den Ausgängen dieser beiden Straßen zu suchen ist und daß die neu aufgeführte Mauer von dem Steinthore und dem daneben hergestellten Widermutsturme aus bis an das heutige Müntersche Haus, an der Nordecke der Straße über den Steinen gezogen ward. Wir bekommen damit eine zusammenhängende Befestigung dem Schlosse gegenüber, die dem Landesherrn den Eintritt in die Straße außerordentlich erschwerte. Der gewöhnliche Weg in die Stadt erfolgte auch jetzt wahrscheinlich noch geraume Zeit lang auf dieser Reichsstraße bei dem Steinthore, und es war erst einer spätern Zeit vorbehalten, den Weg von Magdeburg und Halberstadt am Zolle vorbei und durch die hohe Straße zu leiten. Es mag das zu derselben Zeit geschehen sein, wo das Rathaus von der breiten Straße hinweg verlegt wurde in die Gegend, wo es heute noch steht, d. h. in den Raum am Tie und an dem heutigen Markte. Wiederum später ist dann bei vielfacher Erweiterung der Stadt der Weg von Magdeburg her nach NO hin durch die nördlicher gelegene heutige Magdeburger Chaussee in die Stadt abgezweigt.

So ungefähr standen die Sachen bisher. Aber noch immer war die Frage offen: „Wenn im Burggarten einst eine gräfliche oder bischöfliche Burg gestanden hat, warum hat man denn niemals Mauerreste gefunden?“ Mit sichtbarer Begierde wartete man daher auf eine Umwühlung des Bodens im Burggarten, seitdem die Stadtgemeinde beschlossen hatte dort ein Gebäude für die höhere und mittlere Mädchenschule zu errichten.

Wohl hatte der Leiter des Baues, Herr Stadtbaurat Hesse bei dem aufgetragenen Boden sichtlich sich auf eine ziemliche Tiefe der Fundamentierung gefaßt gemacht. Aber es ergab sich bald, daß man diese jahrhundertlange Aufschüttung doch unterschätzt hatte. Erst bei einer Tiefe von 8 m fand man an einigen Stellen festen gewachsenen Boden. Aber gerade diese tiefe Ausschachtung brachte Mauerreste zu Tage. In einer Tiefe von 4,70 m unter dem Rasenterrain des Burggartens bezw. von 2,50 m unter dem Oberflächenniveau der nächstgelegenen Straße über den Steinen, traf man zunächst der Eine auf die in der Zeichnung mit a kenntlich gemachten Mauerreste. Diese Mauer war sehr fest von Fallerslebener blauen Kalksteinen — Fallersleben ist eine Wüstung in der Nähe der Stadt, da, wo jetzt der Salzschacht steht — in gutem Kalkmörtel gefügt. Sie war bis auf die Sohle des Bodens in einer Tiefe von 8 m nachweisbar und verlief in einer Rundung, wie sie auf der beigegebenen, von Herrn Maurermeister Balke hier freundlichst angefertigten Zeichnung eingetragen ist. Die übrigen aufgedeckten Mauern, die weiter nach dem Steinthore zu lagen, zeigten geringerwertige Bruchsteine und waren mit Lehm oder Erde in einander gefügt. Dazu waren sie auch schon bei einer Tiefe von ca. 1,30 m zu finden, aber gingen nicht so tief unter das Rasenterrain hinunter. Diese Mauerreste sind in der Zeichnung mit b vermerkt.

Wenn es mir nun auch nicht möglich ist, aus diesen Resten ein Bild von den darauf einst stehenden Gebäuden oder Mauern zu entwerfen, so genügen sie sicher zu der Behauptung, daß hier ehemals umfangreichere Bauten gestanden haben. Vielleicht gelingt es einem Kundigern, aus dem angegebenen Verlaufe der Mauern ein Bild der einstigen Burg zu konstruieren. Außerdem mag noch bemerkt werden, daß bei dem mit c bezeichneten Punkte in einer Tiefe von ca. 4,30 m ein menschliches Skelett ohne irgend welche Beigaben gefunden worden ist. Auch wurden aus dieser Tiefe Muscheln und Wasserschlemmsand heraufbefördert, während oben auf ziemlich dicke Schichten von aufgeschlemmtem Boden oder auch Schutt- und Brandreste lagen. Bei a wurde ein höchst primitiver alter eiserner Thürhaken in dem alten Mauerwerk gefunden. Auch Schweinsknochen und Pferdeköpfe kamen zum Vorscheine. Endlich muß noch erwähnt werden, daß auch ein oben durchlöcherter Stein sich fand, ähnlich denen, wie man sie aus Gräbern der Steinzeit als Beschwerer bei der Webarbeit nachgewiesen hat. Ein nicht glasierter, aber gebrannter Topf scheint aus neuerer Zeit zu stammen, um so mehr, als er in ziemlich geringer Tiefe unter dem Rasen gehoben wurde. Die ans Licht gebrachten Stücke sind auf dem hiesigen Rathause

aufbewahrt, scheinen aber nicht von besonderer Bedeutung zu sein.

Für uns, wie gesagt, genügt vor allem der Nachweis einst hier vorhandener Mauern, die mit Sicherheit darthun, daß auf diesem althistorischen Platze, dicht am Wasser der Eine und auf einem etwas erhöht liegenden Punkte, einst die domus in Aschersleben gestanden hat, deren Vorhandensein an dieser Stelle wir bis dahin aus den oben angeführten Gründen hier schon vermuteten. Sollte jemand fragen, was denn unter der Brücke zu verstehen sei, die in der Urkunde neben dem Schlosse in Aschersleben als gefährdet durch den Turmbau genannt wird, so meinen wir, löst sich diese Frage einfach dahin, daß es die Brücke war, die über den gewiß um die Burg gezogenen Graben nach der Stadtseite zu führte. Natürlich wird außerdem wohl auch noch eine Brücke vom Schlosse über die Eine vorhanden gewesen sein, die die Verbindung zwischen dem Schlosse in der Stadt und dem auf dem Wolfsberge oder dem Berge Askanien erbauten castrum vetus herstellte.

Wir kommen damit zu dem Kernpunkte der Frage, nämlich zu der Untersuchung, wie es mit der heute sogenannten alten Burg auf dem Wolfsberge gestanden habe. Hier ragt noch heute ein Turmrest von bedeutendem Umfange, etwa 40 m bei einer Mauerstärke von etwa 4 m, hervor; hier zeigen auch die an der West- und Süd- resp. Südostseite aufgeführten Erhebungen eine alte Befestigung an, die nach der andern Richtung hin durch das steil aufsteigende Eineufer geschützt genug war. Nun wird aber gerade diese alte Burg als eine der Warten der Stadt mit aufgeführt, und auch hier haben sich bisher trotz vielfacher Anpflanzungen, die dort geschehen sind, weitere Mauerreste nicht gefunden. Daraus soll aber nicht gefolgert werden, daß diese alte Burg nichts weiter als einer der gewöhnlichen Warttürme um die Stadt gewesen sei. Dazu ist ihr Umfang schon zu groß. Vielmehr haben wir in ihr sicher auch eine weiter angelegte Befestigung zu suchen, die den Blick ins Einethal hinauf gestattete und die hier vielleicht in recht früher Zeit als Schutzpunkt gegen die bis zur Eine hin in Ansiedelungen noch heute nachweisbaren Slaven diente.

Die eigentliche Burg in Aschersleben aber, das ist nach dem Obigen meine feste Meinung, hat in dem heutigen Burggarten gestanden. Das ist auch der Ausgangspunkt unserer Stadt gewesen. Hier unter dem Schutze der Burg siedelten sich dann zuerst am Laufe der Eine die ersten Bewohner der werdenden Stadt an, und so haben wir in den heute noch winkligsten und engbebautesten Stellen der Stadt, wo der Zippelmarkt, der Hopfenmarkt, der Platz der Hauptkirche, der alte Bäckerstieg und der

Schuhstieg sowie die Fleischhauergasse und die alte Badergasse liegen, die älteste Stadt zu suchen. Zu einer Zeit, wo dann Ackerbau in größerem Betriebe sich einstellte — die Zeit wage ich nicht zu bestimmen — legten sich an diese ältesten Stadtteile die Gegenden weiter nördlich, die größere Gehöfte zeigen, wie sie der erweiterte Ackerbau verlangte, und wiederum einer jüngeren Zeit war es vorbehalten, den Mittelpunkt der Stadt so weit von der Stephanikirche wegzurücken, daß das Rathaus von dem Platze der Hauptkirche hinweggenommen werden mußte.

Endlich mag hier gleich noch bemerkt werden, daß 1456 eine „Warthe und Hofstette vor dem Gräffen Thore an der Stadt Mauern vor der Stadt Aschersleben" erwähnt wird, die von Arnt Eggert und Hintze Stammern für 25 Schock Groschen an den Rat verkauft wird. Diese muß danach wohl in der Nähe der Domus in Aschersleben, also in der nächsten Umgebung des Burggartens zu suchen sein. Die Familie der Stammer war zeitweise auch in Westdorf begütert und scheint den Grafen und Bischöfen nicht fremd gewesen zu sein. Vielleicht ist daher in dieser Warthe und Hofstette der Ackerhof der Burg zu sehen, und wir könnten diesen in die Gegend des frühern Märckerschen, jetzigen Kuntzeschen Gehöfts vor dem Steinthore setzen.

Es wäre nun noch zu untersuchen, ob sich unsere Annahme mit sonstigen geschichtlichen Ueberlieferungen vereinigen läßt, und da wäre vor allem heranzuziehen, was über die drei Richterstühle in der alten Grafschaft Aschersleben bei Reimann Idea historiae Asc. S. 12 gesagt ist.

Der erste dieser Richterstühle wird dort bezeichnet als curia seu tribunal infra molendinum ante oppidum Ascaniae dictum scamnum publici iudicii. Veteribus Francis mallus appellabatur, ubi sub dio ius reddebant. Weiterhin wird dann aufgezählt, was alles zu diesem Gerichtssprengel der Grafen gehörte, darunter auch die Neustadt Aschersleben. Unter der curia ist wahrscheinlich das alte Rathaus und damit zugleich die eigentliche Stadt und Umgebung der Stephanikirche gemeint. Aus den Worten: Veteribus Francis mallus appellabatur aber scheint mir auf den Tie als auf den Ort des Gerichts zu schließen zu sein. Es wird mir damit immer wahrscheinlicher, daß unser Straßenname Tie einzig und allein mit dem alten Thing zusammengehört. An welche Mühle freilich bei den Worten infra molendinum ante oppidum Ascaniae zu denken ist, bleibt zweifelhaft.

Die zweite Gerichtsstelle der Grafschaft Aschersleben hatte ihren Sitz in Wettersleben und steht mit unserer Stadt nicht weiter in Verbindung.

Als die dritte Richtestätte aber wird die Domus in Aschersleben quam Burggravium appellabant cum monte Ascania et castro ibidem exstructo genannt. Zu ihr gehörten unter anderm die Stadt über den Steinen, die Stadt über dem Wasser, der Weinberg, die Judenstraße, der Schuhstieg und die alte Burg. Der Umstand, daß die Stadt über den Steinen sowie der Weinberg, die Judenstraße und der Schuhstieg, die wir früher z. T. mit als die ältesten Teile Aschersleben bezeichneten, hier von der curia getrennt sind, braucht durchaus nicht aufzufallen; ist doch ihre Zugehörigkeit zu der domus in Aschersleben schon durch den lokalen Zusammenhang mit der Burgstätte gegeben. Das Gericht wurde natürlich in der Nähe der Burg abgehalten, und dort waren auch die Gerichtssteine aufgerichtet. Daher stammt denn die Bezeichnung über den Steinen, „ultra lapides.“ Gerade die Thatsache aber, daß hier die domus in Aschersleben als das Umfassendste genannt und nur daneben das castrum in monte Ascania exstructum aufgeführt wird, läßt den Schluß zu, daß die domus in Aschersleben die bedeutendere Befestigung und die historisch wichtigere Stelle ist.

Prüfen wir sodann noch kurz die Berichte, welche über die Zerstörungen Aschersleben vorliegen, so kommen hierfür nach Reimann die Zahlen 1140 und 1180, nach Abels chronicon Ascaniense 1142, 1175 und 1182 in Betracht. Sicher ist nun die erste Bedrohung Aschersleben in jener Fehde zwischen Albrecht dem Bären und Heinrich dem Löwen in das Jahr 1140 zu setzen (Vgl. Giesebrecht, 5, 187). Die Worte Reimanns aber, es sei damals Ascaniensium civitas cum castro adiacente zerstört worden, lassen sowohl die Deutung auf die domus in Aschersleben als auf die Befestigung auf dem Wolfsberge zu. Abel hat jedenfalls an die zweite gedacht, da er von dem Schlosse auf dem Berge Askanien redet. Zum zweiten Male ist Aschersleben in diesen Wirren arg mitgenommen im Jahre 1175 (Vgl. Giesebrecht 5, 783 und die weitern Ausführungen bei Loreck, Bernhard I der Askanier, Harzzeitschrift 1893). Auf dieses Jahr ist sowohl die Nachricht Reimanns für 1180 als wie die Abels für 1175 und 1182 zurückzuführen. Es heißt, daß damals Herzog Heinrich verwüstend quer durch die Grafschaft Bernhards auf das Herz derselben, die weltberühmte Hauptstadt Aschersleben, vorgedrungen sei. Sie wurde erobert, und was nicht vom Feuer verwüstet wurde, das wurde zerstört. Selbst mehrere Gotteshäuser gingen, die Schutz suchenden Fremdlinge unter ihren Trümmern begrabend, in Flammen auf. Reimann berichtet hier wieder von der Zerstörung des castrum adiacens und Abel spricht von der Burg Aschersleben, die eingeäschert, und an der andern Stelle

von dem Schlosse auf dem Berge Askanien, das gewonnen und zerbrochen wurde.

Nun aber ist es aus jenen Beschwerden des Bischofs Albrecht klar, daß die Domus in Aschersleben noch gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bestanden haben muß. Von dem castrum vetus auf der alten Burg aber dürfen wir mit Recht annehmen, daß es mindestens seit jener Zeit des 12. Jahrhunderts zerstört und nachher nicht wieder erbaut ist. Es hatte seit dieser Zeit auch wohl schon seine Bedeutung als Bollwerk für die Stadt und seine Bewohner verloren und ist seitdem nur noch als Wartturm in Verwendung gekommen. Die Domus in Aschersleben aber, sei es nun, daß sie im Laufe des 12. Jahrhunderts auch zerstört und dann wieder aufgebaut ist, oder daß sie sich damals als der festeste Punkt bei der Stadt gegen alle Angriffe gehalten hat, bildete noch in den folgenden Jahrhunderten zusammen mit der von einfachem Wall und Graben umgebenen Stadt die Deckung der Einwohner gegen feindliche Angriffe, bis die Bürger sich festere Mauern und Türme schufen, die auch den Feuergewehren stand zu halten vermochten. Da verfiel allmählich auch die Domus in Aschersleben, bis sie 1443 samt der Vogtei in die Hände des Rats überging und seit 1455 dann die noch vorhandenen Steine dieses Gebäudes bis in einige Tiefe des Bodens herausgebrochen wurden, um bei den erneuerten Bauten an der Stadtmauer verwendet zu werden.

Nach alledem komme ich zu dem Schlusse: Die auf dem Wolfsberge noch vorhandenen Ruinen rühren von einer größeren Befestigung her, die wohl gegen die Slaven erbaut ist. Die dortigen Bauten sind im Laufe des 12. Jahrhunderts, das zweite Mal im Jahre 1175, zerstört und haben seitdem in Trümmern gelegen bis auf einen Turm, der als Wartturm weiter benutzt wurde. Die eigentliche Burg der Askanier aber lag in der Gegend des Burggartens und hat sich bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts erhalten. Damals sind dann die Mauern gebrochen von den Bürgern unserer Stadt, und Aschersleben wurde jetzt eine von dem bischöflichen Herrn fast unabhängige Stadt, die sich in der allgemeineren Bedeutung jener Zeit auch wohl als ein oppidum imperiale betrachtete.

Ueber den Resten aber dieser altehrwürdigen Stätte sammelte sich Jahrhunderte lang Schutt und Schlamm, der jetzt wieder aufgewühlt ist, um für einen Neubau Platz zu schaffen, der der Stadt hoffentlich zur Zierde gereichen und in seinen Mauern eine Bildungsstätte erblühen sehen wird, die in trefflich erzogenen Mädchen und einstigen Müttern einen neuen wirksameren Schutz und ein sicheres Unterpfand für das Gedeihen unserer alten Stadt heranzieht.

---

2. Zur Geschichte des Dorfes Groß-Schierstedt bei Aschersleben.

Etwa eine Stunde östlich von Aschersleben liegen 2 Dörfer Schierstedt, die als Groß- und Klein-Schierstedt bezeichnet werden. Zwischen ihnen hindurch geht die anhaltinisch-preußische Grenze, sodaß Groß-Schierstedt zu Preußen, Klein-Schierstedt zu Anhalt gehört. Einst saß in Groß-Schierstedt ein Herrengeschlecht, dessen Name in dem des Dorfes sich noch heute erhalten hat, das aber entweder schon längst ausgestorben ist oder doch jeglichen Zusammenhang mit unserem benachbarten Dörfchen verloren hat. Der Besitz von Schierstedt war früher ein Lehen der Grafschaft Alsleben und ist mit dieser zugleich als Mannslehen an das Stift Magdeburg gefallen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts gelangte die Familie derer von Schlannewitz in den Besitz von Groß-Schierstedt, und bereits in dieser Zeit sollen hin und wieder Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Aschersleben und dem angrenzenden Dorfe geschwebt haben. Schon damals hat der halbe Groß-Schierstedter Zehnt, soweit er Magdeburger Anteil war, Ascherslebenern zugehört, denn im Jahre 1436 wird Hans Flemming und 1448 Peter Flemming von dem jeweiligen Erzbischofe mit diesen Gerechtsamen belehnt. Die andere Hälfte des Groß-Schierstedter Zehnts unterstand der Vergabung durch den Bischof von Halberstadt und war derselben Familie in Aschersleben geliehen. Nach einer im hiesigen rathäuslichen Archive aufbewahrten Urkunde hat sodann im Jahre 1501 der Rat das Dorf Groß-Schierstedt von Albrecht und Hilmar von Schlannewitz wiederkäuflich erworben. Unter dem 15. November 1501 belehnt der damalige Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt Ernst den vom Rate zu Aschersleben dazu ernannten Ratsherrn Joachim Smide mit dem Dorfe Groß-Schierstedt mit „gerichten und ungerichten, oberst und nydderst, auch mit 27 Hufen Land und 12 Weingärten zu Badenstedt gelegen" zu rechtem männlichen Lehen, und die Aebtissin Hedwig von Quedlinburg gestattet unter dem 13. Dezember desselben Jahres Albrecht und Hilmar von Schlannewitz den freien Sattelhof in Groß-Schierstedt auf 5 Jahre für 200 Gulden wiederkäuflich an den Ascherslebener Rat zu verkaufen.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts aber scheinen die Schlannewitz sich wirtschaftlich wieder besser gestanden zu haben, denn schon am 4. Juni 1513 haben sie von den Gebrüdern Flemming in Aschersleben den Zehnten von Groß-Schierstedt erkauft. Darauf

werden die Gebrüder Schlannewitz sowohl von Magdeburg als von Halberstadt mit dieser Erwerbung belehnt. Wenige Jahre später, 1517, belehnt die Aebtissin Anna von Quedlinburg Albrecht von Schlannewitz unter anderm mit 3 Hufen in Groß-Schierstedt und am 9. Dezember ej. mit dem Sattelhofe in Groß-Schierstedt, und das Kloster U. L. Frauen vor Aschersleben giebt 1519 seinen freien Klosterhof in Groß-Schierstedt dem Albrecht von Schlannewitz in Erbpacht. Wahrscheinlich ist in dieser Zeit auch die Schuld von 1501 an die Stadt wieder abgetragen, so daß Groß-Schierstedt wieder völlig im Besitze der Schlannewitze war.

Dann aber hören wir, daß 1531, nach langen Streitigkeiten, die sogar in Thätlichkeiten übergingen, (S. Zittwitz S. 129) Hilmar von Schlannewitz mit Zustimmung seines Bruders Albrecht von Börnecke für 4000 Gulden zu je 21 halberstädtischen Schillingen sein Besitztum in Groß-Schierstedt erblich an den Magistrat in Aschersleben verkauft. Laut der Verkaufsurkunde gehören zu dem Besitze: das ganze Dorf daselbst mit allen seinen Einkommen und Nutzungen, Ein- und Zubehörungen, nichts ausgeschlossen als Gerichte, obere und niedere Obrigkeiten und Herrlichkeiten im Dorfe und Felde, Schäfereien zu halten, Triften und Weiden 2c., sowie sein frei Rittergut, das aus den freien Höfen, die er von Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg zu Lehn trug, bestand. Es gehörten dazu 25 Hufen artbaren Landes in etwa 3 Feldern und 12 Weingärten in Badenstedt. Auch die Schenkstätte zu Schierstedt wird mit aufgeführt, und aus dem Lagerbuche von 1721 ersehen wir, daß zu den damals an die Stadt übergegangenen Rechten und Besitztiteln ferner die Erhebung von Steuern und des Dienstgeldes, sowie die Erbenzinsen von 20 Hufen 29½ Morgen Acker und die Zinsen von Kapitalien, so auf Häusern und Aeckern standen, gehörten. Dazu kommen 9 Hufen 10½ Morgen Pachtacker, ungerechnet die 11 Morgen steuerfreien Ackers, die bei der Schenke lagen, sowie die Schankgerechtigkeit, das laudemium, der Fruchtzehnte in den Schierstedter Feldern, die Jagdgerechtigkeit und Bachfischerei und a. m. Die Aebtissin Anna von Quedlinburg giebt unter dem 28. Februar 1532 ihre Zustimmung zu jenem Kaufe in betreff des Sattelhofes, und am 8. September schließt sich das Kloster dem in bezug auf seinen Erbenzinshof in Groß-Schierstedt an. Der Erzbischof Albrecht von Magdeburg aber übergiebt am 12. März 1533 dem Rate das Dorf Groß-Schierstedt als magdeburgisches Lehn. Seitdem ist Groß-Schierstedt Lehns-Eigentum der Stadt Aschersleben gewesen, und die Belehnung wurde bei jedem folgenden Erzbischofe erneuert. In der Zeit des 30jährigen Krieges soll das Gut zerstört sein. Am Ende dieses Krieges ging Groß-Schierstedt zugleich mit Aschersleben

als Teile des Erzbistums Magdeburg resp. des Bistums Halberstadt an Brandenburg über, und auch jetzt verblieb derselbe Zusammenhang zwischen dem Dorfe und unserer Stadt, bis im Jahre 1717 im Zusammenhange mit einer allgemeinen Maßregel für das Brandenburgische der Lehnsverband aufgehoben wurde. Aschersleben zahlte seitdem, statt der alten Verpflichtung, als Besitzer von Groß-Schierstedt zwei Ritterpferde zu stellen, 80 Thlr. Roßdienstgeld an den Staat.

Die Einnahme aber, die Aschersleben von Groß-Schierstedt bezog, war selbstverständlich in den verschiedenen Zeiten nach dem Geldwerte verschieden. Natürlich war der Herren- oder Frohndienst, den die Schierstedter dem Rate als Untergebene zu leisten hatten, in dieser Zeit schon abgelöst, und die Groß-Schierstedter zahlten, wie es im Jahre 1721 heißt, seit undenklichen Zeiten ein Dienstgeld an den Rat, das eben im Jahre 1721 dem Rate von Aschersleben eine Einnahme von 310 Thlr. 1 gg. 6 Pfg. verschaffte.

Noch 1797 belehnte Friedrich Wilhelm III. nach seinem Regierungsantritte Aschersleben mit seinen Rechten auf Groß-Schierstedt. Im Jahre 1811 erfolgte sodann die Allodifikation des halben Halberstädtischen Zehnten aus Groß-Schierstedt und 1822 die Allodifikation des früher unter Quedlinburger Lehnshoheit stehenden Sattelhofes in Groß-Schierstedt. Das erstere geschah zugleich mit der Ablösung des Wilslebener und des Seedorfer Zehnts, und Aschersleben zahlte damals dafür eine Ablösungssumme von 170 Thlr. 10 gr. an die Regierung und erlegte jährlich 8 Thlr. 12 gr. 6 Pfg. pro allodificatione ebendahin. Daraufhin wurde das Obereigentumsrecht des Fiskus auf diese Einkünfte gelöscht. Für die Erlangung des freien Besitzes des Sattelhofes aber zahlten die Aschersslebener 164 Thlr. 28 Sgr. 8 Pfg. Zum Sattelhofe gehörten damals nach der Urkunde von 1822 7 Hufen Land, (drei zehntfrei) und 5 Morgen Gartenland in der „Northwiese," ein Hof unter dem Dorfe belegen gegen die Fart (sic) über, dazu eine wüste Hüttenmühle und eine Puffmühle auf der Wipper daran gelegen. Aufgezählt werden daran anschließend auch noch 3 Hufen Land und zwei wüste Höfe, gelegen im Felde und Dorfe von Groß-Schierstedt, die früher Holzhausens und Bremens besessen haben.

In ähnlicher Weise ist Aschersleben auch zum freien Besitze seines sonstigen Eigentums in Groß-Schierstedt gekommen. Jedenfalls ist Aschersleben seit dieser Zeit unbeschränkter Herr seines Besitzes in und seiner Rechte über Groß-Schierstedt.

Nun war aber bereits seit der westfälischen Herrschaft die Verpflichtung der Lehnsdiener gegen ihre Lehnsherrn außerordentlich gelockert, und das hatte natürlich auch seine Wirkung

auf die Beziehung zwischen den Groß-Schierstedtern und dem Rate von Aschersleben. Jetzt konnte oder wollte man sich in Groß-Schierstedt nicht mehr erinnern, weshalb man die Abgabe an Aschersleben zahlen sollte, und nachdem gewiß schon viele Streitigkeiten im Laufe der ersten 4 Jahrzehnte unseres Jahrhunderts darüber geschwebt hatten, brachte das tolle Jahr 1848 auch hier die Sache zum Aeußersten. In den Märztagen (30. März) 1848 sandten die Groß-Schierstedter Besitzer ein Schriftstück an den hiesigen Magistrat, das in seiner Unverfrorenheit des Abdrucks wert ist. Es lautet:

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse veranlassen uns einen Schritt zu thun, durch welchen wir uns von den bisherigen Lasten und Abgaben, welche wir bisher an Einen Wohllöblichen Magistrat geleistet, und wozu wir uns fernerhin nicht mehr verpflichtet halten, zu befreien suchen.

1. In Betreff des von hiesiger Gemeinde fordernden Zehnten. Im Jahre 1839 wurde von Einem Wohllöblichen Magistrate zu Aschersleben eine Zehnt-Rente beantragt, hierüber entstand eine Klage, die 9 Jahr ununterbrochen fortdauerte und bis jetzt noch nicht auf richterlichem Wege entschieden ist. Allein Ein Wohll. Magistrat als ausgegebener Zehntherr hat in Betreff dieses viel gegen sich, und ob unter andern bei der ersten Aufnahme der zehntbaren Aecker gleich wohl uns ein Lehnsbrief mit großem angehefteten Siegel in blecherner Büchse vorgezeigt wurde, so war jedoch bei späterer Vorzeigung derselben vor dem Commissar der Sache der Siegel und so auch seine volle Glaubwürdigkeit verschwunden. Auch ist der nur zu einem Zehnten mit seinem Acker verurtheilt, der solchem zugestanden, und müssen wir hie wieder erwähnen, daß das Zugeständnis theils in unbewußten Irthum theils aus Furcht geschehen ist, da Commissar der Sache nicht nur mit Strafe drohete, sondern auch an den sich Weigernden das Strafgesetz vollzog. Die Ungleichheit des Verfahrens der zehntbaren Aecker ist ferner dadurch zu bekunden: Es besitzt Jemand in hiesiger Gemeinde ¾ Mg. Acker, dies Ackerstück ist vererbt und zwar zu ½ u. ¼ Morgen. Der Besitzer des halben Morgen hat den halben Zehnt irrthümlich zugestanden, der ¼ Morgen, welcher damals unter Verwaltung eines Vormundes war, wurde mit einem Schleifzehnten nach dem Erkenntnisse 2. Instanz verurtheilt, also ein Stück Acker von ¾ Mgn. mit zweierlei Zehnten. Es erscheint uns das bis jetzt bekannte Zehntrecht Eines Wohll. Magistrats nicht genügend zu sein, und wir müssen daher den Antrag desselben gänzlich zurückweisen, unsere Erklärungen als irthümlich, nicht geschehen und ungültig ansehen.

2. In Betreff des Dienstgeldes, Erbenzinses und Grundsteuer. Wir haben bisher von unsern Häusern unter den ad 2 angeführten Namen eine gewisse Summe, der Eine mehr, der Andere weniger, jedoch die ganze Gemeinde jährlich über 200 Thlr. (es waren in der That über 300 Thlr.) mit Ausnahme der neuerdings angebauten Häuser an Einen Wohll. Magistrat, entrichtet. Wir wissen nun wohl, daß jeder von seinem Grund und Eigenthum Abgaben an den Staat zu entrichten hat, wofür ihn derselbe gegen äußere Gefahr geschützt, aber mit welchem Rechte Ein Wohll. Magistrat diese so bedeutende Summe von uns fordert und bisher eingezogen hat, ist uns nicht bekannt. Wir sehen uns daher genöthigt, die bisherigen Ansprüche an die Gemeinde zurückzuweisen.

3. In Betreff der Jagd.

Das Rittergut, was ursprünglich das ganze Dorf gebildet hat, ist getrennt (soll heißen: geteilt) und besitzen der Schulze Wilhelm Herrmann und der Ackermann Christian Zorn sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude und einen Theil des Ackers. Es ist daher sehr einleuchtend, daß die Jagd hierher zu der Gemeinde gehört, und müssen wir um Rückgabe derselben bitten.

4. In Betreff der Beartung der Pfarr- und Kirchen-Aecker sowie die Spann- und Handdienste bei Bauten an Kirche, Pfarre u. Schule.

Die hiesige Pfarre hat 68 und die Kirche 23$^3/_4$ Mg. Acker, beiderseitiger Acker ist verpachtet, und ist den Ackerleuten bisher auferlegt, den Acker frei zu bearten, wogegen den Besitzern der übrigen Häuser auferlegt ist, daß auf den betreffenden Aeckern gewonnene Sommergetreide zu harken. Ueber die Beartung der Pfarräcker ist jetzt ein Abkommen getroffen und zahlen die Ackerleute dafür an den Prediger ein gewisses Artlohn, der Kirchenacker ist auch bisher durch den Pächter beartet. Laut früherer Kunde soll hiesiges Dorf nur aus einem Rittergute mit Frohnhäuser bestanden haben und später erst die Kirche, Pfarre und Schule angebaut sein, wo der damalige Rittergutsbesitzer sowol die Instanderhaltung der Gebäude als Beartung allein übernommen. Mit welchem Recht verlangt man diese Last jetzt von uns? Auch zur fernern Ausübung dieser beiden angeführten Punkte halten wir uns nicht verpflichtet und bitten uns baldigst davon zu entbinden.

Schließlich bitten die Unterzeichneten binnen zwei Tagen uns hierüber Resolution ertheilen zu wollen, damit wir uns bei ungünstigem Erfolg höhern Orts wenden können.

Gr.-Schierstedt, den 30. März 1848.

Folgen die Unterschriften.

Nur einem Blinden braucht man wohl die Haltlosigkeit all dieser Gründe nachzuweisen. Der Bürgermeister von Aschersleben derzeit sagt denn auch: Er habe diese „merkwürdige Eingabe" an den Landrat weiter befördert. Leider aber ließ er sich — auch ein Zeichen der Zeit —, obgleich er wenig von der Geschichte der Stadt kannte und deshalb auch später erklärte, er könne sich nicht darauf einlassen eine „Kronik" zu schreiben, leider sage ich, ließ er sich zu einer Antwort schon am folgenden Tage bewegen. Es heißt da: Vor langen Jahren erwarb der Magistrat zu Aschersleben ein Rittergut in der Gemeine Gr. Schierstedt, verteilte die Grundstücke gegen höchst mäßige Abgaben bis auf einige Hufen und unter Vorbehalt der Jagdgerechtigkeit unter die dortigen Einwohner, welche damit das Weiderecht, Anger u. s. w. in der Flur erhielten. Nach einer Eingabe vom gestrigen Tage beabsichtigen die Gemeindeglieder dieses kontractliche Verhältniß aufzuheben, und wir erklären hiermit vorläufig und mit Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten, daß wir darauf einzugehen bereit sind und keine aus diesem Verhältnis herrührenden Abgaben mehr verlangen wollen, sobald, wie sich von selbst versteht, uns die überlassenen Realitäten des ehemaligen Rittergutes zurück gewährt werden.

Das war nun aber gar nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß der historische Hergang in diesen Worten sehr zu Ungunsten Aschersleben dargestellt war. Mit harten Worten kennzeichnet der damalige Landrat Weyhe dieses Vorgehen der Schierstedter. Der damalige Pastor Guischard zu Groß-Schierstedt aber sucht die Sache zu entschuldigen, indem er sagt, die Eingabe entspräche keineswegs dem Gesamtgeiste seiner Gemeinde, sondern sie sei aufgehetzt von dem an demokratischen Wühlereien und Prozessen Geschmack findenden Christoph Dette. Der schlichte Landmann habe sich zu solchen Schritten verleiten lassen, da ja neulich auch ein hoher Gerichtshof erklärt habe: „wer leugnet, dem steht das Recht zur Seite". „Es macht sich hier das alte Wort geltend," so fährt er fort, „Stultitia regit mundum."

Die Streitigkeiten spitzten sich immer mehr zu und wurden Jahre lang fortgesetzt. Man weigerte sich auch die von der Pfarre und der Kirche beanspruchten Pflichten zu leisten, man weigerte sich an dem Wege Aschersleben-Schackenthal Besserungen vorzunehmen oder gar die Brücken über die Wipper in stand zu setzen. Die ersteren Rekusanten wurden, trotzdem der Schulze ihnen passiv Unterstützung gewährte, verurteilt, und die Schierstedter wurden angehalten die Straße, soweit sie in ihrer Gemarkung lag, in ordnungsmäßigem Stande zu halten, Aschersleben aber sollte für die beiden massiven Fahrbrücken über die

Wipper sorgen, doch so, daß die Groß-Schierstedter freie Hand- und Spanndienste dabei leisteten.

Die übrigen Streitigkeiten sind durch Verhandlungen beigelegt, indem Aschersleben für seine Rechte an der Gemeinde Groß-Schierstedt sich mit Rentenbriefen abfinden ließ. So ist z. B., nach einer mir vorliegenden Urkunde der halbe Zehnt in Groß-Schierstedt abgelöst worden durch eine Summe von 759 Thlr. 10 Sgr. In ähnlicher Weise ist das auch bei den andern Rechten Aschersleben geschehen, und so sind die Gutsbesitzer in Groß-Schierstedt durch verhältnismäßig kleine und durch die Rentenbank auf lange Zeiträume verteilte Abgaben freie Besitzer ihrer Habe geworden. Sie haben alle Ursache, mit ihrem Geschicke zufrieden zu sein.

Bei Aschersleben aber ist aus jenen alten Zeiten her das Patronatsrecht über Kirche und Schule in Groß-Schierstedt verblieben, ohne daß man ersieht, ob das auf königlichen Befehl oder aus Herrschsucht oder aus Kurzsichtigkeit der damaligen Behörden geschehen ist. Das Recht des Patronats war der Stadt, die ja seit 1531 Besitzerin von Groß-Schierstedt war, 1543 von dem hiesigen Jungfrauenkloster gegeben worden. Es war das in der Zeit, wo das Jungfrauenkloster sich aufzulösen begann. Die Abtissin Eugenie Osterwalds überläßt damals dem Rate die Pfarrkirche zu Groß-Schierstedt, die von altersher durch einen Kaplan des Klosters besorgt wurde, da sie keinen geschickten (d. h. wohl protestantisch gesinnten) Kaplan bekommen kann. Sie übergiebt dem Rate gleichzeitig damit zur Besoldung des Pfarrers $2^1/_2$ Hufe Landes, worunter 7 Morgen Wiesen vor Schierstedt und alles, was zur Pfarre gehört, gegen Abgabe von 2 fl. jährlich. Ein Pfarrhaus in Schierstedt hat damals nicht existiert. Denn in den Visitationsakten von 1589 heißt es, die Leute zu Groß-Schierstedt hätten bisher immer den Pfarrer von Klein-Schierstedt gebraucht, aber weil dies so beschwerlich gewesen, habe der Magistrat ihnen einen eigenen Pfarrer bestellt und ein Pfarrhaus gebaut. „Der Pfarrer," so heißt es weiter, „hat $2^1/_2$ Hufe, 1 Wiese, quartaliter von jedem Bauer 7 Pfg., macht 4 fl. Sonntags nach der Predigt giebt ein Bauer um den andern die Mahlzeit, ebenso hat er bei Kirchgängen die Mahlzeit und Accidentien. Die Kirche zu Schierstedt hat 32 Morgen um 6 fl. verpachtet, hiervon wird der Schließ der Kirche gehalten und jährlich dem Rate Rechnung gethan!" Bis heute noch ist das Patronat der Stadt erhalten, die von diesem Besitztume nur Lasten, aber freilich auch das Recht hat, bei eintretenden Vakanzen an Kirche und Schule das maßgebende Wort zu reden.

Ein gelegentlicher Spaziergang führte den Schreiber dieser Zeilen kürzlich wieder einmal nach dem Dorfe Groß-Schierstedt. Es liegt an der Wipper, die kurz vorher die Eine in sich aufgenommen hat. Dem äußern Anscheine nach ist es von nicht schlecht situierten Gutsbesitzern bewohnt. In der Hauptstraße entlang schlendernd gelangten wir zu der Schule. Diese trägt über der Thür die Inschrift:

Gedenke Jugend, mit gleicher Liebe
Deiner wahren Freunde
Christian Hermanns und
Christoph Nellerts.
Mehr als uneigennützig,
Mit edler Aufopfrung bauten sie
Diese Werkstätte Deiner Bildung
im Jahre 1806.

Zwischen die Worte „Jahre" und „1806" ist das Wappen des Aschersleben Rats eingefügt.

An der Schule vorbei ging's zur Kirche, und wir konnten, dank der Freundlichkeit des Ortspfarrers, des Herrn Pastor H. Ziege, dort eintreten. Die Kirche enthält ihren ältesten Teil in dem im gotischen Stile erbauten Chore. Erst später ist der heutige Zuhörerraum, das Schiff der Kirche, erbaut. Eine Tafel an der Nordseite der Schranken des Chors verrät uns diese Zeit. Es heißt da in Majuskeln: Anno dñi. 1583 da diese Kirche erneuert, hat Claus Pupke diesen Stein zuem Gedächtnis setzen lassen." Das Wort „erneuern" läßt uns vermuten, daß die Kirche früher auch schon mehr als den heutigen Chor umfaßt hat, aber daß das Schiff der Kirche, wie es heute ist, im Jahre 1583 neu hergestellt worden ist. Unter der eben genannten Steintafel befindet sich auf blauem Hintergrunde ein Kruzifix im Flachrelief dargestellt. Das grelle Blau des Bildes wird nicht gerade wohlthuend durch das Gelb der Binden, die um den Leib des Herrn flattern, unterbrochen. Zu beiden Seiten des Bildes scheint der Spruch: „Also hat Gott die Welt geliebt rc." angebracht gewesen zu sein. Da der Name des Claus Pupke in der oben angeführten Weise verewigt ist, so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß er ein besonderes Verdienst bei dem Bau der Kirche sich erworben hat. In ähnlicher Weise haben sich gewiß auch diejenigen verdient gemacht, deren Namen in den bunten Fensterscheiben noch erhalten sind. Solche Scheiben finden sich in den Fenstern auf der Südseite des Schiffes, andere in den 3 Fenstern des Chors. Nur die ersteren zu lesen war mir bei der Kürze der Zeit möglich. Das der Kanzel zunächst liegende kleine Fenster zeigt eine Scheibe mit

er Umschrift: Georg Rose zu Schierstedt und Ammtman uff Blötzkow 1583, und eine andere mit den Worten: Katharine Albrechts, George Rosts ehelige Hausfraw 1583; das weiter abseits liegende Fenster hat nur eine bunte Glasscheibe und dazu die Umschrift: „Hans Law Reitherr 1583." Es ist das einer der damaligen Ratsmitglieder von Aschersleben, der sich wahrscheinlich um den Bau besonders bekümmerte. Diese Scheibe zeigt das Merkwürdige, daß sie verkehrt eingesetzt ist, so daß die Schrift von draußen gelesen werden muß. Hier draußen ist über dem größeren Fenster an der Südseite auch noch das Erinnerungszeichen V. K. 1736 angebracht, das uns zeigt, wie 1736 ein uns sonst unbekannter Mann diese nüchterne Vergrößerung des Fensters ausgeführt hat.

Zwei Bauten jüngerer Zeit finden sich außerdem an der Kirche. Das ist einmal der Anbau, der an der Nordseite des Chors gelegen, unten den Raum für den Prediger und oben die Herrenprieche enthält, zu der eine nicht gerade zum Besuche ermutigende Treppe von außen hinaufführt. Der jüngste Erweiterungsbau an der Kirche aber ist jedenfalls der Raum, der den Eingang bildet. Der Turm mag wohl als ein alter Bestandteil der Kirche gelten. In dem untersten Raume desselben sollen nach Aussage des Ortspfarrers bis zum Anfange unseres Jahrhunderts die mumienhaft vertrockneten Leichen der früheren Besitzer von Schierstedt gelegen haben. Unwahrscheinlich klingt einem das nicht, wenn man in dem gleichen Raume in der Kirche zu Schneidlingen solche Leichen nach etwa einem Jahrhundert noch ziemlich wohl erhalten gesehen hat.

Auf dem Turme befinden sich 2 Glocken, die beide ziemlich jungen Datums zu sein scheinen. Die Inschrift konnte ich leider nur zum Teil lesen, da bei der Enge des Turmes ein Hinüberkommen nach der andern Seite nicht möglich war. Die eine ist erst im Anfange unseres Jahrhunderts umgegossen (noviter fusa), die andere ist gegossen, als ein Pflaume in Aschersleben im Rate saß und ein Lamprecht in Schierstedt Prediger war, also vielleicht um das Jahr 1700.

Kehren wir nach dem Chore der Kirche zurück, so zeigt uns dort zuerst der in Muschelform gearbeitete Taufstein ein Geschenk eines frommen Gemeindemitgliedes aus dem 16. Jahrhundert. Wir finden die Umschrift: Marx Wipper hat dissen Tauff geben. H. G. H. V. D. Anno dñi. 1562. An der Kanzel ist en relief das Bildnis eines Vitus Görlitz in niedlicher Ausführung angebracht; darüber erhebt sich ein Kruzifix. Die Kanzel steht jetzt auf einer, wie es scheint, verkürzten Säule. Vielleicht war diese früher auf dem dicht danebenstehenden Säulenstumpfe aufgesetzt, den eine wunderbare Fertigkeit zu einem Opferstocke um-

gearbeitet hat. Dieser Stumpf ist viereckig und schließt mit einer Rundung nach oben, in deren Mitte eine Oeffnung angebracht ist, damit man hier in den jedenfalls erst nachträglich gerade zu diesem Zwecke ausgehöhlten Säulenstumpf die milden Gaben hineinlege. An der Vorderseite des Stumpfes ist, etwa in halber Höhe, ein merkwürdiger Verschluß angebracht. Es kreuzen sich 2 Eisenstangen, deren eine mit einem Schlosse verwahrt ist. Ganz derselbe Verschluß findet sich übrigens auch an einer in der Mauer angebrachten Vertiefung neben dem Altar.

Der Altar ist in seinem untern Teile ein an einer Stelle ausgehöhlter, einfacher Stein, der nach oben einige Verzierungen spätgotischer Art zeigt. Der Altarschrein besteht aus 3 Teilen. In dem mittelsten sitzt Martinus auf einem Pferde und zerteilt sein Kleid, um es einem auf der Erde hockenden unbekleideten Menschen zu übergeben. Daneben sind zwei männliche Figuren, die eine mit einem Kelche, die andere mit einem Buche in der Hand, letztere auf einem Ungeheuer stehend. In der rechten Abteilung des Schreins sind zwei mit Kronen gezierte Frauengestalten, deren eine ein Buch, die andere einen Korb trägt. Links zeigen sich 2 Frauen, die eine mit einer Krone, die zweite mit Schleier und Kopftuch und neben ihr ein Kind, das sie segnet. Ueber allen diesen Gestalten schwebt der Heiligenschein. Unten setzt sich an den dreiteiligen Schrein noch ein Stück an, das die heilige Familie und die heiligen drei Könige darstellt. Ausgezeichnet erhalten ist an allen Bildern die Vergoldung.

Das Schiff der Kirche muß wohl früher nach oben gerundet gewesen sein und eine bemalte Decke gezeigt haben. Das geht wenigstens aus der Bemerkung des Ortspfarrers hervor, daß früher an der Wand über dem Anfange des Chors zwei fliegende Engel mit Posaunen abgebildet gewesen seien. Heute zeigt die Decke uns eine nüchterne, ebene Holzbekleidung, die weiß übertüncht ist. Auch die sonstige innere Einrichtung der Kirche ist außerordentlich nüchtern und widerspricht gar häufig allen Regeln der Aesthetik und Kunst.

Geweiht soll die Kirche dem heiligen Nikolaus sein. Dazu paßt freilich nicht das Altarbild, das doch gewiß in Beziehung zu dem Schutzheiligen der Kirche steht. Aber an den heiligen Nikolaus erinnern noch heute die Klausberge bei dem Dorfe. Es sind das die nach N. hin abfallenden Berge, die in ihrem südlichen Abhange den Namen Westerberge führen.

Nicht eine wissenschaftliche Abhandlung, sondern nur gelegentlich gemachte und ebenso hingeworfene Bemerkungen soll die kleine Arbeit enthalten, und nur so will sie beurteilt sein. Vielleicht dient sie aber dazu, den Sinn für die lokale Geschichte zu heben, und dann hat der Verfasser seinen Dank dahin.

Die Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen und ihr Gräberfeld.

Mit zwei Steindrucktafeln und vier Photographiedrucken.

Von Heinrich Becker, P. zu Lindau i. A.

Ehe der Harz in die norddeutsche Tiefebene übergeht, bildet er Wellenschläge, ähnlich denjenigen, die einen Steinwurf ins Wasser begleiten. In der Tiefe eines solchen Wellenthales zieht sich dem Oberharz vorgelagert zwischen Huy und Elm das große Bruch hin in der ganzen Länge von Hornhausen bis Gr. Oschersleben. Es wird jetzt entwässert durch zwei parallele Gräben, den großen und den Schiffgraben und war natürlich in früheren Zeiten sumpfiges Land. Wenn in der Nähe eines solchen hügelige Bodenformen sich finden, so dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, daß die ersten Ansiedler der ganzen Gegend solche Punkte für ganz besonders geeignet hielten, hier ihre Hütten zu bauen. Sie hatten Alles, was sie bedurften, in erster Linie Wasser, dann Wild und Fische, auch Weide und Ackerland und — nicht zu vergessen — ein nur dem Kundigen zugängliches, dem Unkundigen Verderben bringendes Versteck in dem Röhricht des Sumpfes. In der Nähe der Wohnstätte hatte jeder Ansiedler auch für sich und die Seinen die Begräbnisstätte, schon damals ein geweihter Ort, auf dem höchsten Punkte das Heiligthum, wie sich mehrfach nachweisen läßt — die Kirchen wurden ja auch absichtlich später an deren Stelle aufgebaut — im Umkreis herum, ohne strenge Ordnung, die Gräber. Am meisten bevorzugt waren für die Grabstätten sandige Hügel, weil sie nicht bewachsen waren und die bequemste Gelegenheit boten, für Leute, denen nur unvollkommene Werkzeuge zu Gebote standen, Gräber aufzuwerfen. Auch die Benutzung zu Weide und Ackerbau war ausgeschlossen. Somit ergab sich nach allen Seiten hin eine hervorragende Geeignetheit für Begräbniszwecke. Unmittelbar nun an den Rand des großen Bruches, mehr nach Oschersleben zu, hat uns schon der Fund der beiden Hausurnen von Wulferstedt geführt.[1] Nicht ganz unmittelbar an den äußersten Rand des großen Bruches selbst, sondern mehr in ein Zuführungsthal vom Huy aus, das von Südwesten nach Nordwesten streicht und die Wässer eines von Dingelstedt herkommenden Bächleins dem großen Graben

[1] S. diese Zeitschr. 1893 S. 389 ff.

zuführt, werden wir heute mit dem Namen Eilsdorf gewiesen.[1] Eilsdorf liegt nur etwa 2 Wegstunden südwestlich von Wulferstedt. Die Eilsdorfer Hausurnen sind 3, dazu eine nicht erhaltene, aber auf demselben Felde nachgewiesene: der Südabhang des großen Bruches hat mit der Zahl von 6 Hausurnenfundstätten Wilsleben, am Süduser „der See", eines andern großen Bruches, das früher die meisten, nämlich 3, aufwies, überflügelt, und das gleich um das Doppelte.

Bei diesem neuen Eilsdorfer Funde hat sich die besondere Eigentümlichkeit gerade der deutschen Hausurnen, daß sie alle den Stempel der Eigenart tragen, daß keine eine bloße Nachahmung einer Grundform ist, sondern aus der Fülle eines noch lebendigen Gedankens jede in ihrer selbständigen Eigentümlichkeit geboren ist, wieder einmal bewährt.[2] Es ist mir das ein ordentlich wohlthuendes Gefühl, diese Beobachtung als unbestreitbare Wahrheit hinstellen zu können. Bei den Untersuchungen über vorgeschichtliche Sachen begegnet man nur zu häufig dem Gedanken, als einem der wichtigsten, woher ist die Kulturströmung geflossen, die diese oder jene Form oder Erscheinung gezeitigt hat, und da scheint es mir manchmal, als ob man unserem Vaterlande in der Vorzeit gar nicht die Kraft selbständiger und eigenartiger Erzeugnisse zutraute. Das muß Alles von anderswo her überkommen sein. Warum nicht auch umgekehrt? Sind denn in neuster Zeit nicht auch von Deutschland nach anderen Gegenden Einwirkungen ausgegangen?

Die besondere Eigentümlichkeit der diesmal gefundenen Hausurnen ist die, daß eine „Kombination von Haus- und Gesichtsurnen[3] vorliegt, wobei ich gleich vorweg bemerken möchte, daß ein solches Verhältnis bis jetzt einzig dasteht, sowie daß von dem Fund einer Gesichtsurne in der Provinz Sachsen und Umgegend

[1] Eilsdorf und Eilstedt liegen nicht weit auseinander; ich habe jedoch nicht die Möglichkeit, die alten Namen festzustellen und etwaige Schlüsse zu machen.

[2] Auch unter einander sind die 3, wenigstens als Gesichtsurnen, sehr verschieden. Während die pommerellischen im Großen und Ganzen einem bestimmten Schema folgen und Nase, Augen und Ohren aufweisen — nur bei zweien fehlen die Ohren, vergl. Berendt, Nachtrag S. 116, und nur bei einer bleibt allein die Nase übrig — so haben wir hier eine mit Nase, Augen und Ohren, eine bloß mit Nase und Augen und eine bloß mit der Nase.

[3] Es liegen bereits 2 Besprechungen unserer Eilsdorfer Urnen vor, eine kürzere von A. Voß, „Kombination von Haus- und Gesichtsurnen bei Eilsdorf Provinz Sachsen," in der Verhandl. d. Berliner Ges. f. Anthrop., 1894 S. 56—58, und eine etwas längere von Th. Voges-Wolfenbüttel, „Das Urnenfeld von Eilsdorf" in den „Nachrichten über deutsche Altertumsfunde" 1894, S. 52—58. Die erste Abhandlung wendet sich bloß den Haus- und Gesichtsurnen zu, die andre dem Urnenfeld im Allgemeinen, und ich meinerseits möchte vor Allem hier die Haus- und Gesichtsurnen behandeln und um derselben willen als Hintergrund das Gräberfeld, auf dem sie gefunden sind.

bis dahin nicht die Rede gewesen ist.[1] Herr Dr. A. Voß, Direktor des Museums für Völkerkunde in Berlin, nennt darum unsern Eilsdorfer Fund einen „hochwichtigen“ und spricht ihm eine „hohe wissenschaftliche Bedeutung“ zu.

Herr Professor Höfer-Wernigerode hat die Güte gehabt, mich noch auf folgende Stelle in der Zeitschr. f. Ethnol. 1883, S. 326 aufmerksam zu machen, in der Virchow sich zu dieser Zeit folgendermaßen ausspricht: „Es ist sonderbar genug, daß die Verbreitung sowohl der Haus- als der Gesichtsurnen in beiden Ländern (Italien und Deutschland) eine lokal beschränkte ist. Während bei uns die Hausurnen zwischen Elbe und Harz vorkommen, finden sich die Gesichtsurnen hauptsächlich zwischen Oder und Weichsel, sodaß sich die beiden Gebiete kaum berühren. Analog ist es in Etrurien: während in Corneto und Albalonga längs des tyrrhenischen Meeres die Hausurnen angetroffen werden, ist das Hauptfeld für Gesichtsurnen vielmehr in dem gebirgigen Teile von Etrurien.“

In diesem Umstande, daß wir hier die Idee des Hauses mit der ganz heterogenen des menschlichen Körpers in nebelhaftem Zusammenfließen zur Darstellung gebracht finden, sehe ich eine weitere Bestätigung eines schon früher von mir ausgesprochenen Gedankens. Man glaubte vordem in den Hausurnen eine unbedingte ausschließliche Wiedergabe des ältesten deutschen Hauses annehmen zu dürfen. Je mehr Funde davon aber zur Betrachtung gelangten, desto mehr mußte man sich überzeugen, daß die Idee des Jenseits doch so kraftvoll bei der Ausgestaltung mitwirkte, daß sie irgendwie Ausdruck suchte. Eine zu ihrer Zeit allgemein anerkannte Form für eine Wohnung im Jenseits, natürlich nur der Andeutung nach, hat aber in unsern Gegenden das Ringen danach schließlich doch nicht hervorgebracht.

Wenn man zum ersten Male einen Blick auf unsere Eilsdorfer Hausurnen wirft, so wird unwillkürlich ein Lächeln über das Antlitz gleiten. Welche unbeholfene kindliche Weise durch Formen zu reden! Und doch ist die Sache weit entfernt, zum Scherz dienen zu wollen und zu sollen. Es handelt sich um

[1] Am Schluß der Voß'schen Besprechung unsrer Urnen findet sich folgende Bemerkung, die auf die Wahrscheinlichkeit einer schon früher in der Prov. Sachsen gefundenen Gesichtsurne hinweist. „Hr. A. Virchow erinnert an eine schwarze Gesichtsurne, die er vor Jahren von Hrn. v. Nathusius-Hundisburg erhalten hat. Der Fundort derselben konnte nicht genau angegeben werden; in der Familie glaubte man sich zu erinnern, daß sie von Giebichenstein b. Halle stamme. Dieser Fundort schien damals mehr als zweifelhaft, da keine einzige Gesichtsurne westlich von der Elbe bekannt war. Nachdem jetzt unzweifelhafte Beispiele davon vorliegen, dürfte es zulässig sein, jenen älteren Fund in sein Recht einzusetzen. Die vorliegende Kombination mit einer Einrichtung, wie sie bisher als spezifisch für Hausurnen galt, ist chronologisch für beide Gefäßtypen von höchster Wichtigkeit.

Gedanken, wie sie beim Sterben eines geliebten Menschen sich aufdrängen. Es soll Trost, Aufrichtung, Friede und Kraft gepredigt werden. Schon daß man die Topfurnen, die, wie unser Sarg, an und für sich (ohne verhüllenden Blumenschmuck), nur Vernichtung reden, zu einem Hause zu gestalten suchte, wollte den Gedanken der Fortwanderung nur in eine andere Wohnstätte andeutend verkündigen. Aber das genügte noch nicht. Man wollte auch die Persönlichkeit lebendig machen. Der Verstorbene aber bleibt für uns und wir wollen ihn festhalten. Die Hoymer Hausurne will das ausdrücken mit Attributen, die ihn im diesseitigen Leben geschmückt haben. Die Pferdebilder daran in ihrer Zehnzahl bezeichnen seine Würde, wenn ich annehmen darf, es recht gedeutet zu haben. Aber was ist bezeichnender als das Gesicht für Festhaltung der Persönlichkeit? Wir machen es heutzutage nicht anders wie zu den ältesten Zeiten; wenn wir bei Photographien die ganze Persönlichkeit vergegenwärtigen wollen, so bedarf es doch nur des Kopfes. Ich erinnere an die so viel Aufsehen machenden Gemäldefunde aus den uralten Grabstätten Aegyptens und die Bemalung der Mumien. So hält man auch bei den Grabdenkmälern unserer Tage gern das Gesicht allein fest. Ich erinnere mich z. B. von einem Zerbster Gottesacker eines Medaillons, das in halberhabener Arbeit nur den Kopf eines Mannes aus der hochangesehenen Familie Sintenis darstellt und einem Grabdenkmale aufgeheftet ist. Eine Art Pyramide, ein Steinaufbau, soll bezeugen, hier ist ein Begräbnis und dazu der Kopf, der die Persönlichkeit dessen festhalten soll, der da ruht. Wie viele Aehnliche giebt es! Und wenn es auch Büsten sind, die man anbringt, aber es ist sicher nicht zufällig, das man sehr selten in ganzer Figur die Gestalt des Entschlafenen gerade auf seinem Grabe angebracht finden wird. Man will etwa nur das Wesentliche, das die Persönlichkeit vergegenwärtigt, festhalten. Das mehr als Beiwerk des irdischen Lebens dazu Kommende mag dahin sinken und vergehen. Wenn etwa dennoch ausnahmsweise die ganze Figur festgehalten wird, wie im Mausoleum zu Charlottenburg, so ist durch die Darstellung der schlafenden Figur ein ähnlicher Gedankenkreis geweckt. — Dazu beschränkt sich die Verbindung von Darstellungen des menschlichen Kopfes mit Gegenständen der Architektur durchaus nicht auf die Grabdenkmäler. Das ist wiederum eine Erscheinung, die durchgeht von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage.[1] Man denke nur an die Sphinxalleen der ägyptischen Tempel, an die mancherlei

[1] Vgl. auch Undset, Auftreten d. Eisens in N. Eur. S. 368, wo Nadeln und Messer der nordischen Bronzezeit mit Menschenköpfen abgebildet sind, auch Taf. XXII, Fig. 77.

Ausnutzungen des menschlichen Oberkörpers auf plastischen Bildwerken, der in allerlei Rankenwerk ausläuft, an die Schiffsschnäbel und vieles Andere. Auch in den Märchen und Sagen verbindet sich der menschliche Kopf mit einem Fischleib. Wenn wir darum hier für unsere Urnen auf die älteste Zusammenfügung des menschlichen Kopfes mit einem durchaus andersartigen Gebilde treffen, aber dabei auf Ungeschick und Unbeholfenheit im Ausdruck, dürfen wir uns da verleiten lassen, es bei dem Lächeln darüber zu belassen? Aller Anfang ist schwer. Ich bin sicher, gerade die Fachleute werden das unbeholfene Ringen einer Idee, das doch bahnbrechend ist für die weitere Ausgestaltung derselben, am besten würdigen. Schätzt man doch z. B. auch bei Kupferstichsammlungen nicht bloß das Vollkommenste, was ein Meister geliefert hat, sondern ganz ebenso die Anfänge derselben. Hier gerade gilt das Wort: In magnis voluisse sat est. Jedenfalls wird es uns, den späteren Nachkommen jener Leute, die so ihre Toten zu ehren suchten, besser anstehen, wenn wir das Große darin uns zu vergegenwärtigen suchen, als wenn wir in oberflächlichem Aburteilen bloß über das Unvollkommene in der Ausführung eines durchaus schönen und würdigen Gedankens von oben herab lächeln wollten.

Und darum nehme ich gerade an dieser Stelle Veranlassung, das Verdienst anzuerkennen, das sich Herr Vasel in Beiersdorf bei Jerxheim um Auffindung, Bewahrung und Verwertung dieser hochwichtigen vorgeschichtlichen Funde erworben hat. Es ist in der That ein seltenes Zusammentreffen durchaus idealen Sammeleifers mit dem Beruf des Ackerbau pflegenden Grundbesitzes und der vollen Unabhängigkeit im Kostenpunkte, das diese Ergebnisse gezeitigt hat. Mich persönlich drängt es aber, dazu Zeugnis abzulegen von dem so ganz besonders liebenswürdigen Entgegenkommen behufs des Studiums der Fundsachen zu gegenwärtiger Besprechung. Wenn Herr Vasel dabei seinen leider im vergangenen Sommer durch den Tod abgerufenen Hofmeister Koch als seinen geschickten und sorgfältigen Helfer so oft gerühmt hat, so erwähne ich auch das hier, nicht nur um in Herrn Vasels Klage einzustimmen, es sei nun zu Ende mit dem Auffinden von dergleichen Sachen, sondern um auch diesem Manne gerecht zu werden. Hoffentlich wird in der Umgegend von Beiersdorf, die sicher noch mehr ähnliche Schätze birgt, auch ferner Manches entdeckt und — aufgehoben.

Ich gehe nun über zur Besprechung der Frage über die Art der Verbindung beider Ideen, der der Hausurne und der der Gesichtsurne in unsern Stücken. War die Idee der Hausurne die ursprüngliche, auf die die andre der Gesichtsurne aufgepfropft

ist oder war es umgekehrt? Wenn man aus dem Vorhergehenden bereits als meine Ansicht herausgenommen hat, daß das Erstere der Fall ist, so dürfte das zutreffend sein. Indes liegt die Sache durchaus nicht so einfach, wie sich aus der weiteren Besprechung ergeben wird. Es ist deshalb nötig die Gründe für meine Auffassung anzugeben. Es sind folgende. In der ganzen Gegend sind in weiter Ausdehnung wohl Hausurnen gefunden, aber keine Gesichtsurnen. Die Eilsdorfer Urnen haben entschiedene Aehnlichkeit in ihrer ganzen Form mit der auf die Köthe hinweisenden Gruppe der Hausurnen und eine davon eine auffällige Eigentümlichkeit mit der Unseburger gemein. Die am meisten zur Vergleichung heranzuziehenden pommerellenschen Gesichtsurnen fordern durch den schlanken Bau des Halses viel mehr zur Anbringung eines Gesichts heraus unter einem abnehmbaren Deckel, der ganz leicht als Mütze oder Hut genommen werden konnte, während bei den Eilsdorfer Urnen der Hut teils fehlt, dazu durchgängig nicht abnehmbar ist, auch weniger auffällig gerade an eine Mützen- oder Hutform durch seine Gestalt erinnert.

Ich werde daher die Urnen zuerst in ihrer Eigenschaft als Hausurnen besprechen, wobei ich nicht umhin kann das Allgemeine zum größten Teil zugleich schon hierbei darzulegen.

Jedoch vorher noch eine andersartige Bemerkung. Herr Vasel hat sich die besonders dankenswerte Mühe gemacht und die einzelnen Gräber, sowie die Thongefäße mit gesonderten Nummern bezeichnet, denen er dann Fundberichte in seinem darüber geführten Buche beigegeben hat. Ich habe es für richtig und aller Verwirrung möglichst vorbeugend gehalten, wenn ich im Folgenden wie auch bei den Photographiedrucken diese Zahlen des Herrn Vasel festgehalten habe. Will Jemand eine Vergleichung an Ort und Stelle vornehmen, so bedarf es also bloß der Aufsuchung der hier angegebenen Nummern in der Sammlung des Herrn Vasel, um sofort die betreffenden Stücke zur Hand zu haben.

Die Freude schildert Hr. Vasel ziemlich lebhaft, als sein getreuer Koch am Abend des 30. Nov. 1893 ihm die beiden ersten Hausurnen bei seiner Rückkehr von Eilsdorf mitbrachte. Sie hatten beide mit noch einer dritten Urne zusammen in einer Steinkiste, ohne darüber oder darum gehäufte Steinpackung, gestanden und auch diese dritte Urne bot insofern etwas Besonderes, als die Eigenartigkeit ihres Deckels sich nur dies eine Mal bei allen 72 geöffneten Gräbern derselben Stätte gefunden hat. Es ist ein sogenannter Mützendeckel, daher auch die Urnen mit derselben wohl Mützenurnen genannt sind.[1] Er besteht aus einer flachen

[1] So Virchow. S. Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthr. 1886 S. 633. Hr. Prof. Dr. Conwentz, Direktor des Provinzial-Museums in Danzig, nennt

Scheibe, die bei aufliegendem Deckel über den obern Rand des Gefäßes hinausragt, aber nach unten nach Art der Ofenkacheln mit einer senkrecht aufgesetzten Wand derartig versehen ist, daß diese Wand sich an die Innenseite des oberen Urnenrandes eng anschmiegt. Derartige Deckel mit erhabener, hutartiger, runder Ausgestaltung, der öfter eine Art Griff aufgesetzt ist, bilden eine besondere Eigentümlichkeit gerade der pommerellenschen[1] Gesichtsurnen, die augenscheinlich zur Anbringung eines Gesichts unter derselben aufgefordert hat. Mit ebener Oberfläche finden sie sich, wie Herr Professor Jentsch in Guben urteilt, anscheinend nur westlich der Oder.[2] Ich habe selbst in Wilsleben 2 solcher Mützenurnen ausgegraben, beide auch in Steinkisten beigesetzt. Sie finden sich aber auch in der Lausitz (Guben, Böşitz u. a. O.) In den von Frl. Mestorf herausgegebenen vorgeschichtl. Altertümern aus Schleswig-Holstein findet sich bei dem Abschnitt Eisenzeit — eine Seitenzahl ist nicht beigedruckt — die Bemerkung: „Wohingegen bei den Urnen der Bronzezeit, wenn sie mit einem Deckel versehen sind, dieser mit einem Falz in den Rand des Gefäßes hineinfaßt." Im Hamburger Museum sah ich 2 Gefäße mit solchen Deckeln; der eine war aber nicht flach, sondern gewölbt und war mit strahlenförmig angebrachten Strichen verziert, wie die noch zu erwähnende „Mütze" der einen Eilsdorfer Hausurne. Auch aus der Altmark (Lohne) habe ich ein solches Gefäß erwähnt gefunden mit flachem Deckel. Endlich hat Virchow in den Verhandlungen der Berl. Ges. f. Anthrop., Jahrgang 1886, S. 633, eine schematische Zeichnung solcher Mützenurnen gegeben und zwar

die Deckel Stöpseldeckel. — Undset gebraucht die Namen Mützendeckel und Mützenurnen stehend als term. techn. im angegebenen Sinne.

[1] Pommerellen ist eine Landschaft westlich von Danzig, südlich der Kassubei. Ueber diese Urnen vgl. Berendt, die Pommerellischen Gesichtsurnen Königsberg, 1872; Derselbe, Nachtrag zu den Pommerellischen Gesichtsurnen, Königsberg, 1878. — Conwentz, Bildliche Darstellungen v. Tieren, Menschen, Bäumen u. Wagen in westpreußischen Gruberurnen, (in den Schriften der naturforschenden Ges. in Danzig, VIII., Heft 3, 1864.) Ders. Amtliche Berichte über die Verwaltung der Sammlungen des Westpreuß. Prov.-Mus. bes. f. d. letzten Jahre. — „Das Verbreitungsgebiet der Gesichtsurnen reicht zwar nach Pommern und Posen hinein, gehört aber nach der Zahl u. Bedeutung der Funde hauptsächlich in unsere Provinz (Westpreußen), links an der Weichsel u. zwar bes. in dem nördlichen Teil, d. h. also in das alte Pommerellen. Daher besitzt das westpreuß. Provinzial-Museum die bei Weiten größte Zahl aller bekannten Gesichtsurnen, im Ganzen gegen 200." Conwentz, Bildl. Darst., S. 162. — Berendt zählte bis 1878 nur 69 Nummern bei seinen Gesichtsurnen, Undset a. a. O., S. 124, kennt 1882 schon 120 Stück u. jetzt ist die Zahl im Danziger Mus. allein sicher schon über 200 St.

[2] Vielleicht haben Funde der letzten Zeit diese Annahme berichtigt. Conwentz, Mus.-Bes. v. Danzig, 1894, S. 27; bei Gelegenheit eines Wegebaues in Oberförsterei Oliva stieß man auf eine sehr weithalsige Urne. Dieselbe ist mit einem platten Stöpseldeckel versehen.

bei Beschreibung eines Ausflugs nach Rügen. Dabei bemerkt er: „Was mich aber am meisten überraschte, das war ein platter Deckel, der nach Art der Mützendeckel mit einem vorspringenden Rande in die Oeffnung der Urne eingriff. Die Fig. 17 gegebene Zeichnung hat einen schematischen Charakter; sie ist nach einer an Ort und Stelle entworfenen rohen Skizze hergestellt worden. Gleich nachher fiel Alles auseinander.“ Diese Urne war gefunden in einer Steinkiste, enthielt zerkleinerte Knochen, eine Bronzenadel und Bronzeringe. Danach erscheint als bis jetzt nachgewiesener Verbreitungsbezirk der Mützenurnen mit flachem Deckel ein länglicher Streifen von Schleswig-Holstein bis zum Harz, nach letzterem hin im Flußgebiet der Elbe. Die Form der mit solchem Deckel versehenen Urnen ist indes keine einheitliche, wenn sie auch meist hochgebaut sind und etwas Aehnlichkeit haben mit der Eilsdorfer (Nr. 22), durchgängig haben sie indes schon ziemlich ansehnliche Größe; die Eilsdorfer hat eine Höhe von 17,3 cm ohne Deckel und ist dabei eines der kleinsten Gefäße solcher Art, die ich kenne. Fügen wir hinzu, daß diese Mützenurne etwa in der Mitte ihrer Höhe 3 flache wagerecht rundum laufende Hohlkehlen als Verzierungen hat, sowie daß darunter eine Zickzackverzierung wieder in dreifachen Linien angebracht ist, so dürfte das Wesentlichste über dieselbe gesagt sein.

Die beiden Hausurnen aus demselben Grabe Nr. 16, wie die Mützenurnen (Nr. 22) tragen die Nummern 18 und 20. Nr. 18 ist 35 cm hoch, an der unteren Fläche 16 cm breit und in größter Breite von 24 cm Durchmesser. Im Großen und Ganzen kann man mit der Bezeichnung ihrer Gestalt als „birnenförmig“ einverstanden sein. Nach oben bildet der Abschluß eine gewölbte *Mütze, die aber nicht abnehmbar ist*. Sie hat als Verzierung zwei concentrische Kreise auf ihrer Oberseite, den einen kleineren in der Mitte, den andern am Rande. Zwischen beiden Kreisen sind 10 strahlenförmige Linien angebracht.[1] Unter der Mütze ist ein menschliches Gesicht nur angedeutet durch eine scharf hervortretende Nase, die doch durch einen etwas schrägen

---

[1] Die pommerellischen abnehmbaren Mützendeckel, welche sämtlich gewölbt sind, auch öfter noch einen Knopf oder Griff haben, sind häufig ähnlich verziert. Vgl. die von Gossentin, Mus.-Ber. v. Danzig, 1898, S. 27, die von Suzemin, S. 28 ebenda, die von Fronza, ders. Bericht S. 30, und von Lindebuden, S. 29; die von Lednagora b. Gnesen, Berendt Nachtrag, Taf. X., Nr. 66, die v. Renkau, ebenda Taf. VIII, Nr. 56; die v. Gossentin, Pom. Ges. U., Taf. IV, Nr. 28; die v. Gr. Czapielken, ebenda Taf. III, Nr 10; die v. Hoch-Redlau, ebenda Taf. II, Nr. 9; die von Loebcz u. Bohlschau, ebenda Taf. I, Nr. 20 u. 23; endlich die von Darslub, s. Conwentz, Bildl. Darst., Taf. IV, Nr. 5. — Die Verzierung erinnert in der That an die versteinerten Fundstücke von Echinus, wie sie im groben Kies öfter gemacht werden.

Abschluß nach unten den Charakter einer aufgestülpten Nase nicht erhält, sowie durch eingeritzte Kreise links und rechts oben neben der Nasenwurzel, die in Nachahmung der Augenapfelform die ganzen Augen andeuten sollen. Das ist Alles. Mund, Ohren, Haare, Bart, und besonders bemerkenswert Augenbrauen, fehlen. Dagegen findet sich mitten im Bauche eine länglich viereckige Oeffnung von verhältnismäßig bedeutender Größe und abgestumpften Ecken. Sie ist mehr breit als hoch und wird etwas entfert vom Rande ihrer ganzen Ausdehnung nach von einer erhabenen Leiste eingefaßt, die in ihren beiden senkrechten Teilen je ein Loch zeigt, das klein und länglich rund ist (6 : 10 mm) Vor diese Oeffnung paßte ein flacher Deckel, ohne Knopf, Henkel oder dergleichen, jedoch mit schwacher Spur eines Eindrucks seitens des Lochstabes. Also ganz die Einrichtung einer Hausurne. Im übrigen ist die Urne ohne jede Verzierung und von grauer Farbe, ohne besondere Glätte.[1]

Die zweite Hausurne desselben Grabes, welche die Nr. 20 trägt, ist mit einer Höhe von 19 cm (größte Breite 14 cm) beinahe bloß halb so groß, als die vorige, dennoch aber durch ihre reichere Ausstattung für Wiedergabe eines Gesichts bedeutend bemerkenswerter. Eine Mütze scheint ganz zu fehlen. Wenigstens möchte ich den Kreis, der oben am Rande des flachen Abschlusses (ohne Ueberragung) eingeritzt ist, lieber als Andeutung einer Glatze, wie als die eines Käpselchens auffassen. Von dieser Kreislinie gehen nach hinten 14 lange und nach vorn 10 kurze geritzte Linien senkrecht nach unten. Neben den Ohren laufen jedoch auf jeder Seite noch 2 lange Striche. Es kann gar keine Frage sein, daß diese Linien Haare bedeuten sollen. Der Haarschnitt ist demnach derselbe, wie er noch im späten Mittelalter allgemein üblich war; d. h. nach hinten ließ man die Haare lang wachsen und die vorn in die Stirn fallenden wurden in gerader wagerechter Linie abgeschnitten (unter der Metze!): eine gewiß bemerkenswerte Sache.[2] Das Gesicht zeigt Nase und

[1] Auch bei den pommerellenschen Gesichtsurnen ist das Gesicht unmittelbar unter der Mütze angebracht und zwar ist die Hauptsache ebenfalls die hervorragende Nase, die auch bisweilen allein erscheint. Auch die Augen sind meist nur durch Kreise dargestellt. Dagegen fehlen die Ohren selten. Sie weisen häufig 1—3 Löcher auf, in denen Bronzeringe (auch mit Glasperlen) stecken, in einigen Fällen auch ein bronzener Drahtschmuck, der bis auf die Brust herunterreicht. Der Mund dagegen fehlt bei den pomm G.-Urnen gleichfalls fast regelmäßig. Vgl. die ausführlichere und gute Darlegung bei Undset a. a. O. S. 123 ff.

[2] Conwentz, Mus.-Bes. v. Danzig, 1893, S. 31. „Vorn unter dem oberen Rande der Urne (II v. Kehrwalde, Kr. Marienwerder) sind feine senkrechte Striche eingeritzt, welche vielleicht eine den Stirnlocken unserer Damen ähnliche Haartracht andeuten sollen.“ S. unsere Taf. I, Fig. 15.

Augen in derselben Weise, wie bei der vorher beschriebenen Urne, letztere nur mit Andeutungen der Augenbrauen, hat aber dazu auffällig große Ohren, die jedenfalls für den Künstler noch nicht den häßlichen Hinweis auf Eselsohren damals hatten. Sie sind dargestellt durch flach halbkreisförmige Lappen ohne Ohrloch und Anderes. Dagegen fehlt auch hier der Mund. Hinter dem einen Ohr kommen jedoch 3 Linien hervor, die in tief nach unten ausladendem Bogen und ihre Abstände etwas erweiternd nach dem anderen Ohre zu münden. Mir ist es das Wahrscheinlichste, daß auch diese Linien die Haare des Bartes bezeichnen sollen, zumal da der Schnitt der Stirnhaare entschieden auf ein männliches (nicht ein weibliches) Gesicht deutet.[1] (Die jetzige Mode der Stirnlocken, wie sie unsere Damen belieben, schon für damals anzunehmen, würde doch wohl zu gewagt sein.) Die auch hier verhältnismäßig sehr große Thüröffnung ist mehr quadratisch gehalten, wahrscheinlich, um die Haltbarkeit der Urne nicht zu sehr zu gefährden, im Uebrigen aber ganz in derselbtn Weise weiter behandelt, wie bei Nr. 18. Ohngefähr in der Mitte der Thüreinfassungsleiste und damit in der Mitte des ganzen Gefäßes, laufen ringsherum 3 parallele Einriefungen, unter denen sich in dreifach parallelen Strichen eine Zickzack-Verzierung befindet: also ganz dieselbe Verzierung, wie bei der schon besprochenen Urne Nr. 22 desselben Grabes.

Außer diesen 3 Urnen 18, 20 und 22, die sämtlich Knochenreste enthielten, wird ein Beigefäß als Fundstück dieses Grabes nicht erwähnt. Sehr wichtig sind jedoch die übrigen Beigaben, die ich gleich hier erwähnen will, um den Fundbestand gerade dieser wichtigsten Ausgrabung als abgeschlossenes Ganzes im Zusammenhange zu bieten. Das verlangt schon die dankenswerte Sorgfalt bei der Aufbewahrung der Sachen.

In Nr. 18 fanden sich 2 Reste einer Bronzenadel, die anscheinend, wie auch sonst eine Reihe von Metallsachen, schon zerbrochen, den Brandresten beigegeben wurden. Das eine Stück hat am Kopfe ein halbkugelförmiges Schüsselchen, wie es schon oft gefunden und abgebildet ist. Es enthielt ursprünglich sicher eine Kugel von Horn, Holz oder dergleichen dem Vermodern oder Verbrennen unterworfenen Stoffe. Außerdem war ein gleichfalls zerbrochenes Knochenstück von 4,5 cm Länge beigegeben gewesen, das vorn zu einer Spitze angeschliffen war. Solche zugespitzten Knochenstücke haben in der Regel eine Länge von etwa 10—12 cm und sind, wenn vollständig erhalten, gern am andern Ende abgerundet. Die gewöhnliche Gelenkwulst des Knochens wird dazu

[1] Vgl. auch unsere Taf. V, 8, wo m. E. gleichfalls der Bart angedeutet ist.

am meisten benutzt. Ich habe eine ganze Sammlung derselben als Fundsachen aus Königsaue und Wilsleben dem Museum f. Völkerk. in Berlin übergeben und auch hier in Lindau an Orten, wo ich Urnenscherben fand, mehrere entdeckt. Sie gehen gewöhnlich (so auch in den Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthr.) bei den vorgeschichtl. Fundberichten unter dem Namen „Löser", wahrscheinlich, weil sie jetzt noch am meisten zum Lösen von Seilknoten gebraucht werden. Sie sind aber auch noch jetzt ein gern gebrauchtes Werkzeug der Töpfer. Ein solcher sagte mir einmal, wenn wir an fremdem Orte arbeiten, so suchen wir gern in die Küche zu kommen, um passende Knochen dazu zu erlangen. Die Einriefungen sind jedenfalls mit Hilfe solcher Löser hergestellt. Aber auch die Seiler, Schiffer, Besenbinder u. A. gebrauchen den Löser noch jetzt. Es ist jedenfalls also ein Werkzeug für Mannesarbeit und nicht Frauenarbeit, ein Hinweis auf das Geschlecht des Bestatteten.

In Nr. 20 dagegen waren 3 andre Bronzesachen beigegeben gewesen. Das war zuerst ein Schleifenring von 1,5 cm Durchmesser und etwa 2 mm starkem Draht in mehrmaliger Windung. Sodann die Hälfte eines Schmuckstückes (auch vor dem Beigeben zerbrochen!) das aus durchbrochenem, starkem Bronzeblech gefertigt war. Es ist etwa 3 cm im größten Durchmesser und stellt in unverletztem Zustande eine kreisrunde Scheibe dar, die so durchbrochen war, daß an der Peripherie und um das Zentrum herum 2 Streifen gelassen waren, zwischen denen Streifen von gleicher Breite, dem Mittelkreise gleichgroße Kreise bildeten. In den erhaltenen Stücken sehen wir 3 solcher Kreise. Meines Erachtens würde man zur Ergängung nur 2 gleiche Kreise zuzudenken haben, so daß das ganze aus 5 Kreisen bestand, die sich um den Mittelkreis herum gruppierten. Das Ganze zeugt von Sinne für Formenschönheit.[1] Das Wichtigste ist aber eine Perle von dunkelblauem Glase, wie sie übrigens ähnlich auf dem ganzen Grabfelde von Eilsdorf mehrfach gefunden ist. Sie ist etwas oval gestaltet, 7 mm lang, 5 breit und 6 mm hoch. Das Lumen ist ebenfalls etwas oval, 3 zu 5 mm. An der Außenseite sind 3 ovale Einriefungen mit weißlicher Füllung. Diese Glasperlen kündigen das Eisen in den Funden an. Sie sind sehr häufig bei den pomm. Ges.-Urnen und finden sich da öfter an den Ohren derselben auf Bronzeringen. Die Ohren haben dazu bis 5 Löcher. (Vgl. Tafel V, Fig. 12). Auch Undset a. a. O. erwähnt sehr häufig Glasperlen.

---

[1] Nur ein annähernd ähnliches Stück weiß ich bis jetzt anzuführen, d. i. das bei Undset a. a. O. abgebildete, Taf. XXXII, Fig. 8.

Wir gehen über zu der dritten Hausurne. Sie wurde am 20. Dezbr. 1893 in Grab 43 gefunden und trägt die Nr. 50. Würde sie ohne die beiden andern gefunden sein, so würde man bei ihr kaum von Anbringung eines Gesichtes reden können. Es ist nämlich nur eine Nase, sonst aber weder Augen, noch Ohren, noch Mund angebracht.[1] Vielleicht sind sie früher mit Wasserfarben aufgemalt gewesen, ähnlich den ägypt. Mumien, aber davon ist jetzt nicht die geringste Spur mehr vorhanden. Bei einer besonders günstigen Beleuchtung der Urne glaubte ich einmal die Augäpfel als runde Hervorragungen zu erblicken; auch auf der mir vorliegenden Photographie (von Sternitzki-Wolfenbüttel) schimmert so etwas und dazu auch ein Hervortreten eines ganzen bärtigen Gesichts hindurch, aber das ist doch zu unbestimmt, um darauf eine deutliche Aussage gründen zu können. Den obern Abschluß bildet eine flache Mütze, die ursprünglich auch fest mit dem übrigen Gefäßkörper verbunden war. Sie war abgebrochen, als Herr Vasel die Urne erhielt und wurden darum die genau auf einander passenden Ränder zusammengeleimt. Daher die auf der Abbildung sichtbare Linie unter dem Mützenrande. Die Thüröffnung ist im Verhältnis kleiner als die bei 18 und 20, darum aber an und für sich nicht klein. Sie ist annähernd quadratisch, aber die geraden Linien und Ecken sind, zur Hälfte und mehr, wenig gerade und scharf. Die Größe der Thüröffnung ist 7 zu 6 cm. Auch die ringsum laufende Einfassungsleiste ist hier vorhanden. Die Höhe der ganzen Urne beträgt 29 cm; sie ist also der Größe nach die mittlere. In ihrer Gestalt unterscheidet sie sich von 18 und 20 dadurch, daß die größte Breite nicht mit der Mitte zus. fällt, sondern tiefer liegt und daß die Umbiegung zu dem verhältnismäßig kleinen Boden eine sehr starke Schrägung zeigt, wobei sie jedoch, um einen scharf abgegrenzten Boden zu bilden, unmittelbar am Boden ein wenig nach der senkrechten Linie zu umbiegt. Das auffallendste an ihr ist aber, daß die

[1] Berendt, Nachtrag, S. 116. „Erwähnung verdient noch ein ganz besonderer Uebergang aus den Gesichtsurnen in die Mützenurnen, wie eine Urne von Marienthron bei Neu-Stettin, Nr. 60, auf Taf. X., zeigt, wo von dem ganzen Gesichte nichts weiter als die Nase übrig geblieben zu sein scheint. Auch die Ohren fehlen und die Urne wäre kaum verständlich in ihrem Zusammenhange, wenn nicht grade hier, wo sich die bis jetzt westlichen Ausläufer echter Gesichtsurnen gefunden haben, schon bei zweien derselben der seltene Fall zu konstatieren wäre, daß die sonst so charakteristischen Ohren fehlen." — Conwentz, Mus.-Bes. v. Danzig, 1893, S. 19: „Eine dritte mittelgroße Gesichtsurne zeigt nur eine Nachbildung der Nase, ein Fall, der zwar sehr selten, aber immerhin schon ein paar Male in Westpreußen beobachtet und im Museum vertreten ist, (Amalienfelde, Kr. Belzig; Friedenau u. Henriettenhof bei Zemblau Kr. Neustadt); der Deckel ist stöpselartig gebildet u. verziert.

Vorderseite mit Nase und Thüröffnung einen ausgesprochenen Gegensatz gegen die Hinterseite dadurch bildet, daß erstere sich ziemlich stark der Senkrechten nähert und darum letztere auffällig stärkere Schrägung zeigt, als die beiden Seitenlinien. — Die Thürplatte ist, wie bei den beiden andern flach, und ohne besondere Merkmale. Von einem Beigefäße oder andern Beigaben ist nichts notiert. Die Urne stand gleichfalls in einer Steinkiste ohne Packung. Dabei möchte ich hervorheben, daß hier, wie in allen sonstigen Fällen, der Raum um die Urnen herum innerhalb der Kiste sorgfältig mit Erde ausgefüllt war, wie mir Herr Vasel auf ausdrückliche Erkundigung versicherte. Auch bei meinen eigenen Beobachtungen in Wilsleben war das ausnahmslos der Fall. Wenn die Wulferstedter Hausurnen in leerem Raume innerhalb der Steinkiste standen, so ist das sicher ein seltener Fall.

Es erübrigt noch hinzuzufügen, daß in Grab 39 nach Aussage des Hofmeisters Koch eine Hausurne gefunden ist, die aber zerfiel. Nur die Thürplatte ist vorhanden und trägt die Nr. 49 in Herrn Vasels Sammlung. Näheres über die Gestalt dieser Hausurnen kann ich nicht mitteilen. Die Thürplatte ist etwas gewölbt, im Uebrigen aber ohne Besonderheiten.

Aus der obigen Beschreibung und den beigegebenen Abbildungen geht hervor, daß die 3 Urnen als Hausurnen betrachtet, zu derjenigen Unterart derselben gehören, welche auf die Köthe zurückgehen. Die „Mütze" bei 18 und 50 ist ja bei der Köthe auch vorhanden als Schutzdach gegen Regen. Ich halte es auch nicht für gewagt, den unteren Teil der Urne mit seiner Zurückbiegung nach Innen für die Andeutung eines unter die Erdoberfläche hinabgehenden Raumes im Innern der Hütte hier wiederum auszugeben. Solche Erdlöcher, die mehr Wärme boten, sind mir zu gut bezeugt, nicht bloß durch Tacitus, sondern durch meine eigenen Beobachtungen, die ich häufig genug gemacht habe, auch hier in Lindau. Man stößt öfter in einer Tiefe von 50 bis 80 cm auf auffällig dunkel gefärbte Erdschichten oder Pflasterungen (so z. B. bei Wilsleben), auf deren Oberfläche Scherben gefunden werden. Diese lassen sich gar nicht anders erklären, wie als Fußböden in früheren Wohnungen. Besonders zur Polleber Hausurne[1] läßt sich gar keine andere Erklärung geben. Innerhalb dieser Unterart zählen unsere 3 Urnen in der Reihe der bekannt gewordenen als 5., 6. und 7.; (vgl. diese Zeitschr. 1888, S. 218 f. und 1889, S. 225 f.) dagegen

[1] Es ist noch nicht in diesen Blättern erwähnt, daß diese Urne im Provinzial-Museum zu Halle sich befindet. Sie ist übrigens kleiner, als man nach der Abbildurg (diese Zeitschr. 1888, Taf. 1, Nr. 3) vermuten darf.



überhaupt in der Zahl der Hausurnen, als 18, 19 und 20.[1] Wenn ich oben von einer auffälligen Eigentümlichkeit der einen Urne gesprochen habe, als einem Grunde, sie in erster Linie als Hausurne ansprechen zu dürfen, so meine ich damit die mehr senkrecht gestellte Vorderseite von Nr. 50. Das ist genau so bei der Unseburger Hausurne, die jetzt im Berliner Museum steht. Bei einer Hütte ist solche Aenderung der regelmäßigen Form begründet; die Thür bietet so weniger Fläche dem von oben kommenden Regen. Menschen aber zeigen wohl eher, wenn sie wohlbeleibt sind, eine größere Rundung nach vorn, aber nicht nach hinten. Bei einer Auffassung unserer Urnen, als sei die Idee der Gesichtsurne die erste gewesen, läßt sich diese Eigentümlichkeit nicht erklären. Im Uebrigen hat die Unseburger mit unserer Nr. 20 eine andere Eigentümlichkeit gemein, nämlich die, daß die „Mütze“ mit dem ausladenden Rande fehlt. Sonst hat ein weiteres Eingehen auf unsere Urnen als Hausurnen keinen Zweck. Ich verweise dafür auf meine früheren Ausführungen in dieser Zeitschrift.

[1] Uebersicht über die bis jetzt bekannt gewordenen deutschen Hausurnen.

1. Ort nach dem sie den Namen haben.	2. Derzeitige Besitzer.	Vgl. Harzzeitschrift.
	I. Hausurnen in engerem Sinne.	
1. Königsaue	Mus. f. Völkerk. in Berlin.	1888, S. 213 ff.
2. u. 3. Wilsleben	Desgl.	Desgl.
4. Staßfurt	Desgl.	Desgl.
5. Hoym	Herzogl. Sammlung in Gr. Kühnau b. Dessau.	1891, S. 151 f., 1892, S. 212 ff., 1893, S. 388.
6. Dessau	Dr. Büttner, Pfänner zu Thal in Dessau.	1893, S. 374 ff.
	II. Köthenurnen.	
7. Burg Kemnitz	Deutsche Gesellschaft in Leipzig.	1888, S. 213 ff.
8. Polleben	Provinzial-Mus. i. Halle.	Desgl.
9. Unseburg	Mus. f. Völkerk. i. Berlin.	Desgl.
10. Tochheim	H. Samml. i. Gr. Kühnau.	1889, S. 225 ff.
11., 12. u. 13. Eilsdorf	Hr. Basel in Beierstedt b. Jerxheim.	
	III. Backofenurnen.	
14. Luggendorf	Mus. f. Völkerk. i. Berlin.	1888, S. 213 ff.
15. Kiekindemark	Großherzogl. Altertümer-Sammlung in Schwerin.	Desgl.
16. Gandow	Märk. Mus. i. Berlin.	Desgl.
17. u. 18. Wulferstedt	Fürstliches Museum zu Wernigerode.	1893, S. 389 ff.
	IV. Thürurnen.	
19. Klus	Museum zu Hannover.	1888, S. 213 ff.
20. Rienhagen	Museum zu Braunschweig.	Desgl.

Wohl aber möchte ich bei dieser Gelegenheit einige Ergänzungen bringen.

Um den Verbreitungsbezirk der Hausurnen klar zu legen, dürfte es notwendig sein, auch die Fundstellen festzuhalten, wo eine Hausurne wohl nachgewiesen ist, ohne daß sie jedoch selbst hätte erhalten werden können. In Anm. 15 meines Aufsatzes, „Eine Dessauer Hausurne" (S. diese Zeitschr. XXVI, S. 374 ff.) habe ich bereits als solchen die Kienheide bei Dessau, wo eine Hausurnenthür gefunden ist außer der Haupturne, (1) angeführt. Ebenso habe ich eine Hausurnenthür erwähnt, die aus der Nähe von Zerbst stammt und noch in meinem Besitze ist (2). Dazu würde kommen (3) Beierstedt. Herr Voges giebt auf Taf. I Nr. 4 zu seiner Arbeit „Die Ausgrabungen zu Beierstedt" (S. diese Zeitschr. 1894, S. 575 ff., bes. S. 578) die Abbildung einer Hausurnenthür mit Knopf und erwähnt sie im Text mit den Worten: „Darunter ist auch die Thür einer leider ganz zerbrochene Hausurne." Dann dürfen wir doch auch als (4) nicht übergehen, die Hausurnenthür von Eilsdorf. Ueber einen (5) nicht erhaltenen Hausurnenfund berichtet im Globus LXVI Nr. 9 mit folgenden Worten Herr Dr. A. Lissauer-Berlin: „Im Jahre 1888 wurde bei Seddin, Kreis Westpriegnitz, ein Hügelgrab entdeckt, dessen Inhalt, soweit er erhalten ist, in das königliche Museum f. V.-K. in Berlin gelangte. Nach Mitteilung des Direktors der vorgesch. Abt., des Herrn Dr. Voß hierselbst, der sich unmittelbar nach dem Bekanntwerden an Ort und Stelle begab, war die Urne selbst zwar schon gehoben und ganz zerbrochen, allein er konnte doch sicher feststellen: 1. daß dieselbe eine Hausurne war, 2. daß sie, wie die Hausurne von Unseburg (in demselben Museum) ein kegelförmig ausgezogenes, an der Spitze abgerundetes Dach und darin 3. eine hochgelegene Einsteigethür besaß, welche durch 2 bronzene Lochstäbe geschlossen war. Neben der Urne hatten ein Schwert, ein kleiner Hohlcelt von seltener Form und das Beschläge eines wahrscheinlich hölzernen Gefäßes gelegen, in derselben ein Kamm, ein mit der Spitze nach oben gerichtetes Messer und eine Pincette, beide reich mit halben und ganzen S-förmigen Linien verziert — alles aus Bronze." — Wenn Herr Dr. Voß in den Verhandl. d. Berl. Ges. f. Anthr. 1894 S. 162 von einer der in der Gymnasial-Sammlung zu Neu-Ruppin befindlichen Urnen als einer solchen spricht, die in die Kategorie der Hausurnen zu gehören scheint und weitere Aufklärung abwarten will, so möchte auch ich das vorläufig dahingestellt sein lassen und mich mit dieser Erwähnung begnügen. Nach der Abbildung und den kurzen Erläuterungen des Programms 1892 (für dessen gütige Uebersendung ich hiermit

Herrn Dir. Dr. Begemann Dank sage) allein kann ich sie unmöglich für Hausurnen ansehen.

Dagegen kann ich nicht umhin, mich gegen die Aufnahme eines andern Gefäßes in die Zahl der Hausurnen zu erklären, welches als „eine zweite Hausurne von Unseburg" von Hrn. Dr. Lissauer auch in den Verhandl. d. Berl. anthrop. Ges. 1894 S. 161 besprochen wird. Derselbe hat, wie die beigegebene Abbildung (S. Tafel V, Nr. 1) zeigt, die Oeffnung oben wie ein Topf und darauf nur einen Verschluß mit flachem Deckel, der durch einen Lochstab festgehalten wird, um dessen willen 2 kleine Erhöhungen mit je einem Loche aus den Wänden oben herauswachsen. Ich frage, wie erinnert noch solch ein Verschluß, wie ihn die Böttcher bis vor Kurzem noch bei größeren Wassergefäßen machten, an eine Thür? Das ist doch aber entschieden der Fall selbst bei den sonst topfartigen Gefäßen, die wir zu den Hausurnen gerechnet haben, so der v. Klus und Rienhagen, weil hier die Oeffnung mit ihrer Verschlußplatte seitlich steht. Das ist aber doch das Mindeste, was man erwarten kann, wenn man die Berechtigung für den Namen einer Hausurne zugestehen soll, daß wenigstens ein Teil, hier also die Thür, entschieden den Eindruck einer gewollten Nachbildung vom Hause her macht. Es ist ja immerhin schwierig, bei so fließenden Verhältnissen eine bestimmte Grenze zu ziehen; aber diese muß doch einmal gezogen werden, sonst wird schließlich jeder Deckel einer Thür und darum jede Urne mit Deckel eine Hausurne.

Auf Grund solcher Erwägungen kann ich auch nicht umhin, dem Gefäß Nr. 7 der Eilsdorfer Funde die Aufnahme in die Familie der Hausurnen zu verweigern. „Es ist 23 cm hoch und hat die Form eines gebrauchten Topfes mit weiter Mündung. Die kleine Randfläche ist kreisrund, aber der obere Teil wird oval. Dicht unter der Umbruchstelle sitzen 3 spitze Buckel", in etwa gleichen Abständen von einander auf die ganze Rundung verteilt, ohne daß sich aber, wie man das bei Lausitzer Gefäßen öfter hat, darüber konzentrische Halbkreise in flachen Hohlkehlen befinden. Das Gefäß ist oben bis auf eine langovale Oeffnung durch einen mit der Gefäßwand fest verbundenen Deckel geschlossen, so daß eine gewisse Aehnlichkeit mit einer Gießkanne hervortritt, die ja oben auch zur Hälfte zu und zur Hälfte offen ist. In der That hat auch das einzige Gefäß, das etwa als Parallele daneben gestellt werden könnte, (S. Abb. Taf. V Nr. 2) ein Grabfund aus Bornum (Kr. Zerbst in Anhalt und dem Kgl. Mus. f. N.-K. in Berlin übergeben) einen Ausguß der Oeffnung gegenüber und einen Henkel unmittelbar daran gehabt, wie man deutlich erkennen kann. Was unser Eilsdorfer Gefäß Nr. 7 besonders

interessant macht, ist die Art, wie die obere Decke eingebrochen ist. Sie war nur möglich vor dem Brande, als der Thon noch eine gewisse Weichheit besaß; denn es zeigen sich Risse, die nach der Oeffnung zu breiter sind, als nach dem Rande zu. Zudem ist der Deckel etwas nach innen eingedrückt. Es ist das ein Beweis, daß man das Gefäß noch in ungebranntem Zustande sehr eilig fertigstellte, den Deckel darauf drückte und formte und dabei den Oberteil niederdrückte und zerbrach. Trotzdem wurde die Urne als Totenurne verwendet. Der Deckel ist eine einfache Platte, die an den Rändern den Eindruck von der entsprechenden Gefäßwand zeigt. Uebrigens war er, wie Herr Basel sagte, auf die Knochenreste in die Urne hineingesunken gefunden. Wer wird aber einen solchen Verschluß eine Thür nennen wollen? Und wo bleibt dann die Beziehung zu einem Hause? Darum: keine Hausurne! [1]

Soviel zu den 3 Eilsdorfer Urnen als Hausurnen nebst Ergänzungen zu dem über die deutschen Hausurnen in dieser Zeitschrift beigebrachten überhaupt. Ich komme jetzt dazu, sie als Gesichtsurnen zu besprechen.

Schon oben bemerkte ich, daß es nicht von vornherein ausgemacht erscheine, daß die Idee des Hauses bei unsern Urnen die primäre und die des Gesichtes die sekundäre sei. Es giebt nämlich, wie schon erwähnt, eine ziemlich große Menge von Urnen, welche nur Gesichtsurnen sein wollen und die man, nach dem Mittelpunkt ihres Verbreitungsbezirkes, der Landschaft Pommerellen bei Danzig, unter den Namen der pommerellenschen Gesichtsurnen gern zusammen begreift. Man wird eine auffallende Aehnlichkeit unserer 3 Eilsdorfer Urnen nicht abweisen mögen, schon wenn man den ersten Blick auf beide Formen wirft. Sie haben beide die birnförmige Gestalt, beide die überragende Mütze, bei beiden ist das Gesicht unter dieser angebracht, bei beiden bildet die Nase das wichtigste Mittel, das Gesicht anzudeuten, so daß die übrigen Gesichtsteile bisweilen ganz zurücktreten; bei beiden endlich fehlt fast regelmäßig der Mund. Am meisten zum Bewußtsein kommt

[1] Es möge erlaubt sein, hier ergänzend zuzufügen, daß in der Lombardei „die Hausthür nach altgermanischer Weise, wie sich das — auch — in einzelnen westfälischen Bauernhäusern bis heute erhalten hat, durch die dem germanischen Sparren entlehnte sbarra, den hölzernen, von einer Seite der Mauer zur andern reichenden, schiebbaren Querbalken, verriegelt wurde, der sonst nach unsrer Stange la stanga genannt wird," Zeitschr. d. allgem deutschen Sprachvereins 1894, Nr. 4, S. 75. — Ferner dürfte es doch vielleicht gut sein, ein Paar Druckfehler zu berichtigen. In der Unterschrift zur Lichtdrucktafel 1893 muß es heißen: „Dessauer Hausurne", (nicht Mehrzahl!) da beide Abb. nur dieselbe Urne von verschiedener Seite darstellen. Bei Nr. 7 der Tafel I Jahrgang 1888 muß es heißen Gandow (statt Sandow).

solche Aehnlichkeit, wenn man daneben Gesichtsurnen aus andern Gegenden stellt, wie ich es auf der Taf. V u. VI gethan habe. Neben solcher Aehnlichkeit treten die Verschiedenheiten mehr zurück. Als solche sind aufzuführen die abnehmbare Mütze, der schlankere Hals, die zuweilen edle und schöne Form, das sicher beabsichtigte Verhältnis, daß die Höhe mit der größten Breite oft überein stimmt,[1] die meist schwarze Farbe, die eingeritzten Zeichnungen von Gerät und Schmuck sowie Geschmeide in den Ohren, bei den pomm. Gesichtsurnen, dem eine plumpere, ungeschickte Gestalt, graue Farbe und weniger Verzierung bei den Eilsdorfern gegenüber steht, letzteres allerdings auch vielleicht bloß wegen der geringen Zahl der bis jetzt erlangten Funde.

Die ältesten Gesichtsurnen dürften für uns — ich sehe dabei ab von den „Kanoben" Aegyptens, wie überhaupt von außereuropäischen Funden — die sein, von denen Undset a. a. O. S. 349 f. mit Folgendem sich äußert: „Ich will hier nur auf eine Gruppe eigentümlicher Thongefäße der nordischen jüngeren Steinzeit aufmerksam machen, die sich der in Kap. III behandelten Gruppe der an der Weichselmündung auftretenden Gesichtsurnen zum Vergleich gegenüber stellt. J. Mestorf hat früher auf einige dieser nordischen Gesichtsurnengruppe angehörenden Bruchstücke aufmerksam gemacht, im übrigen ist noch nichts darüber publiziert worden. Die nebenstehende Fig. 35 (wiedergegeben auf unserer Taf. VI Nr. 1) stellt das von J. Mestorf beschriebene und abgebildete Bruchstück eines Thongefäßes dar, das nebst einem zweiten ähnlichen Gefäße in einer Grabkammer in Kps. Magleby auf der Insel Möen gefunden ist. Daß der Töpfer hier ein Gesicht darstellen wollte, leidet keinen Zweifel: Augen und Augenbrauen sind unverkennbar; anstatt der Nase bemerkt man eine dreieckige Vertiefung. Fig. 36 (auf unserer Taf. VI Nr. 2) veranschaulicht ein wohlerhaltenes Gefäß aus einem Ganggrabe bei Arby unweit Kalundborg. Da sehen wir abermals Augen und Augenbrauen, aber kein vollständiges Gesicht. Es sind jetzt eine ganze Anzahl ähnlicher Gefäße aus dänischen Funden der

---

[1] Berendt, Pomm. Ges.-U. S. 12. „Zunächst lehrt die genauere Betrachtung der Urnen augenblicklich, daß dieselben, trotz ihrer z. T. größeren Vollkommenheit, noch nicht auf der Drehscheibe gearbeitet sind. Um so mehr verdient infolgedessen das Ebenmaß Bewunderung, welches man im Großen und Ganzen bei ihnen findet. Nicht nur, daß die Form im Ganzen fast bei keiner der Urnen unschön zu nennen ist, bei einigen ... geradezu als edel und geschmackvoll bezeichnet werden muß; unter 22 Urnen, deren Maße sich noch feststellen lassen, haben 12 genau dasselbe Maß für Höhe und größte Breite. Von den übrig bleibenden 10 haben nur 2 eine größere Breite als Höhe und von diesen beträgt bei der einen dennoch wieder die Höhe mit Deckel genau so viel als die größte Breite."

Neuzeit bekannt; im Ganzen 17 Stück, die sich den hier abgebildeten zur Seite stellen." Zur Litteratur über die Gesichtsurnen s. Undset a. a. O. S. 123. Für die Wertung der Gesichtsurnen, wie auch hier die der Hausurnen, hat Virchow den Grund gelegt. Ich erwähne hier nur noch, daß das Vergleichsmaterial für die pommerellischen Gesichtsurnen, bes. die trojanischen Funde in Betracht gezogen sind. Im Uebrigen aber würde ein näheres Eingehen auf die sehr weit verbreiteten Gesichtsurnen und ähnliche Gefäße zu umfangreich werden und ich muß deshalb mich auf die wenigen Parallelen unserer Taf. V und VI hinzuweisen begnügen.

Von den pommerellischen Gesichtsurnen haben nun merkwürdiger Weise 3 auch an derselben Stelle wie die Eilsdorfer, eine Thür, nur daß sie bei ihnen bloß durch 2 parallele Einriefungen angedeutet ist.[1] Es kann aber meines Erachtens kein Zweifel sein, daß diese mehr breiten als hohen länglichen Vierecke eine Thür bedeuten sollen, wie schon Mannhardt, ohne daß er unsere Eilsdorfer Funde kannte und lange vor ihrer Hebung, vermutete.[2] Eine wirkliche Thüröffnung, statt der Zeichnung, war darum nicht nötig, weil die Mütze abnehmbar war und dann von oben die Füllung der Urnen vorgenommen werden konnte. Was aber bedeutet hier die Thür, wenn der Gedanke des menschlichen Körpers der herrschende gewesen ist? Wenn man sich nicht damit begnügen will, daß man die zweite Idee des Hauses in ziemlich gedankenloser Weise, bloß weil es auch nahe

---

[1] Herr Dr. Voß nennt in seiner Besprechung der Eilsdorfer Urnen nur eine, die von Klein-Katz, wo „eine viereckige Figur in der Bauchgegend unterhalb des Gürtels eingeritzt ist, welche ich bei meiner früheren Erörterung dieses Gefäßtypus (S. Verhdl. 1877, S. 454) als Schurz oder Tasche gedeutet habe." Von den Eilsdorfern sagt er, es sei, an der Bauchseite, etwa in der Gegend, wo sich der Verfertiger wahrscheinlich den Nabel gedacht hat, eine viereckige, längliche Oeffnung angebracht, welche ganz nach Art der Hausurnen angebracht ist. Wenn Herr Dr. Voß dabei eine „erhöhte Aehnlichkeit" zwischen den Eilsdorfern und denen aus Pomm. konstruiert, so liegt offenbar nur ein gewisses Schwanken vor zwischen dem Schurz, der tiefer sitzt, und der Nabelstelle. — Die 3 pomm. Urnen mit der Thürzeichnung sind: 1. die große Berliner Urne von Hoch-Redlau (Klein-Katz), Berendt, pomm. G. U. S. 23 und Taf. II, 5.— 2. Die kleine Berliner Urne von Hoch-Redlau, ebenda Taf. II, 6. — 3. Die von Dirschau, ebenda Tafel V, 2. — Vgl. auch S. 11 f. ebenda.

[2] Berendt, pomm. Ges. Urnen S. 11 f.: „Endlich zeigen 2 der Berl. Urnen von Kl.-Katz resp. Hoch-Redlau, ebenso wie die 1711 bei Dirschau gefundene Gesichtsurne noch unten am Bauch der Urne je ein kleines von Doppellinien begrenztes Rechteck. Virchow glaubte, in seinem Berichte von Erklärung desselben abstehen zu müssen. Dr. Mannhardt meint, wie mir scheint, sehr treffend, daß jene Rechtecke, vielleicht im Zusammenhange mit jener uralten Vorstellung des Leibes als Haus der Seele, die Stelle der Thür des Hauses bezeichnen sollten."

lag, die Totenurne als Haus anzusehen, auf die der Person drauf klebte, wenn man das annehmen will, auch ohne daß in dortiger Gegend eine Spur von Hausurnen gefunden ist, so wird nichts übrig bleiben, als darin die Spur eines neuen Lebens aus dem Tode heraus zu sehen. Die Thüren sind da angebracht, von wo sonst aus dem menschlichen Leibe ein neues Leben geboren wird. Wir haben kein Recht, solche Hoffnung unter den vorliegenden Verhältnissen für unbedingt unmöglich zu erklären. Dazu liegt sie als Bedürfnis zu tief im menschlichen Wesen.

Ich wiederhole aber, daß diese Gedankenentwicklung nur gilt für die pommerellischen Gesichtsurnen und halte fest daran, daß für Eilsdorf der Gedanke des Hauses der ursprüngliche war, auf den der der Person darauf gesetzt ist, wie die moderne Büste auf den Unterbau des Denkmals.

Wie nahe die Anbringung eines menschlichen Kopfes übrigens schon in den ersten Anfängen bildnerischer Kunst bei allen Völkern gelegen hat, gerade wenn man Thongefäße verzieren wollte, dafür bringt Berendt a. a. O., wie schon erwähnt, eine Reihe von Beispielen mit Abbildungen aus Amerika, Asien, Afrika und Europa, die sich ohne große Mühe vermehren lassen würden. Am meisten sind hervorgezogen und würden auch hier heranzuziehen sein die zahlreichen Gesichtsurnen, welche Schliemann in Troja ausgegraben hat und deren Gesichter er erst für Eulenköpfe hielt.[1] Es ist daher auch nicht unbedingt nötig, an Beziehungen von Pommerellen her bei den Eilsdorfer Urnen zu denken, so nahe das auch liegt. Herr Vasel bewahrt in den Bauernsachen seines Museums auch großartigen Schmuck von Bernsteinperlen, und der Bernstein war schon beliebt in der Urzeit. Mit einer Wilsleber Hausurne z. B. wurde auch eine Bernsteinperle gefunden, als die Asche derselben und die der danebenstehenden Urnen desselben Grabes, welche auf einen Haufen geschüttet war, durchsucht wurden. Aber auch sonst ist am Nordabhang des Harzes mehrfach Bernstein unter den vorgeschichtlichen Sachen gefunden. Es kann also leicht ein Händler mit Bernsteinsachen die Idee hierher übertragen haben; aber diese ist andererseits so von selbst gegeben, daß diese Annahme der Uebertragung nicht unbedingt nötig erscheint.

Eine ganz eigenartige Sache habe ich hierbei zu erwähnen. Sie beweist, daß noch am Ende des 16. Jahrhunderts in der Provinz Sachsen Thongefäßen mit Gesichtern eine Beziehung zum Tode gegeben wurde. Ich Kirchenbuche von Weißensee in Thüringen findet sich als Eintragung vom 4. Mai 1576 „Ewald Wingartners

[1] S. Taf. I, Nr. 14 und II, Nr. 4.

ein Kindt" (sepeliebatur) und dabei die Abbildung eines Kruges mit 3 Füßen und einem Henkel. Der Krug ist am obern Rande mit einem Gesichte verziert. (S. Taf. V, Abb. 3). Ich verdanke die Abbildung dieses Kruges dem Herrn Diakonus Koch in Weißensee.

Ich gehe nun über zur Besprechung der Einzelheiten in der Darstellung des menschlichen Kopfes an den Eilsdorfer Urnen, soweit davon nicht schon die Rede gewesen ist.

Was zunächst die Nase betrifft, so ist ein gewisses Streben nach Ausprägung der Individualität nicht zu verkennen. Trotzdem bleibt die Form so roh und unausgebildet, daß man Schlüsse irgend welcher Art darauf nicht bauen kann.

Wenn die Augen bei den beiden Urnen, an denen sie dargestellt sind, als eingeritzte Kreise erschienen, so wird das nicht Wunder nehmen. Kinder stellen sicher die Augen nur als Punkte dar, wie das auch auf dem Weißenseer Kirchenbuchsbilde geschehen ist. An den pommerellenschen Urnen finden sich sehr häufig die Augen bloß ebenso dargestellt, aber dann auch in mehr künstlicher Weise. Bei den trojanischen Gefäßen gab gerade diese Darstellung der Augen durch eingeritzte Kreise Veranlassung, in den Gesichtern nur die von Eulen zu sehen. Doch sind bei den pomm. Ges.-Urnen die Augen auch bisweilen mehr ausgeführt.

Wenn der Mund in allen 3 Urnen fehlt, so ist das auch eine bei dem weitaus größten Teile der pomm. Gesichtsurnen zu beobachtende Thatsache. Berendt will dies dadurch erklären, daß er sagt, man habe darstellen wollen, wie der Tod den Mund geschlossen habe. Ich stimme dem nicht zu. Noch mehr müßten dann die Augen als geschlossen dargestellt sein. Beachtet man, wie noch jetzt die weitaus größte Zahl der dargestellten Personen Männer sind, schon darum, weil sie mehr als Frauen im Kampfe des Lebens in der Bedeutung ihrer Persönlichkeit heraustreten, nimmt man dazu, wie das in den frühesten Zeiten, soweit wir es beobachten können, erst recht der Fall war, so wird man von vornherein geneigt sein, in den dargestellten Köpfen die von Männern und nicht von Frauen zu sehen.[1] Bei Frauen ist der Mund auch eine so wichtige Sache, daß man ihn sicher nicht weggelassen haben würde. Bei Männern wird er aber durch den Bart so beschattet, daß er ganz zurücktritt. Gerade ein Mann mit langem Haar und Bart, den Körper gehüllt in Decken, bot auch am ehesten Aehnlichkeit mit den vorliegenden Urnen, wenn

[1] Auch bei den etwa 20 Abbildungen von Szenen aus dem menschlichen Leben, welche sich auf pomm. Ges.-Urnen finden, kommen nur Beschäftigungen von Männern in Betracht, bes. die mit Pferden, daß auch der Löser auf eine männliche Person weist, ist schon erwähnt.



er als Leiche dalag. Man wende nicht ein, daß man dann wohl auch Waffen dem Begräbnis beigegeben haben würde. Gerade das scheint eine Eigentümlichkeit der Steinkistengräber mit Brand-ersten zu sein, soweit ich Kenntnis aus unsrer Gegend und auch aus andern davon bekommen habe, daß sie als Beigaben nur Kleinkram der Bekleidung, wie Nadeln, Drahtringe und dergl. aufweisen. Da wird kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht.

Die 3 Linien, welche in tiefer Ausbuchtung von einem Ohre zum andern bei Urne Nr. 20 gehen, habe ich als Bart gedeutet. Ich muß aber darauf hinweisen, daß bei den pommerellensichen Gesichtsurnen sich in den Ohren nicht bloß mehrere Ringe bei verschiedenen Urnen gefunden haben, sondern auch unzweifelhaft ein Schmuck, der, in beiden Ohren befestigt, unter dem Kinn sich entlang zog.[1] Ich muß die Möglichkeit immerhin offen lassen, daß diese Linien auch hier einen solchen Schmuck andeuten sollen. Die erwähnten Doppelreihen von Bernsteinperlen, welche noch bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit in der Harzgegend getragen wurden, wie die Sammlung des Herrn Vasel bezeugt, läßt diese Möglichkeit offen, wenn man auch zunächst natürlich an Hals-ketten bei diesen Bernsteinketten denken muß. Auch aus der neolitischen Zeit erinnere ich mich an einen Fund am Nordrande des Harzes, wo aufgereite Tierzähne um den Hals des Skelettes herumgelegen hatten.

Die strahlenförmige Verzierung der Mütze von Urne Nr. 18 finden wir mehrfach bei den pommerellischen Urnen wieder, ohne daß eine andere Deutung als bloße Verzierung zu geben wäre.

---

[1] Vgl. Berendt, Pomm.-Ges. U., Taf. III, 25; Taf. IV, 28 a; Taf. IX, 38 Vgl. ferner den Schmuck von Halsketten ebenda Taf. I, 13 und 24 a, IV, 26 VII, 3; IX, 43; X, 68 und 66. — Vgl. auch Conwentz, Mus.-Bes. von 1892, S. 18: „Ferner wurde in diesem Frühjahre auf dem zum Bilawa bruch abfallenden Höhenrücken bei Sulitz (Reg.-Bez. Danzig) ein Grab mit 6 Urnen blosgelegt, von denen aber nur ein Exemplar unversehrt blieb Dasselbe ist eine Gesichtsurne, die um ihren Hals einen orna mentierten Bronzereifen trägt, — ein Fall, der bisher erst einmal in unserer Provinz, und zwar aus Fitschkau, Kr. Karthaus, bekannt geworden und auch im Prov.-Mus. vertreten ist; außerdem besitzt dasselbe aus Renkau unweit Danzig eine dritte Gesichtsurne, an deren Hals noch ein Bruch stück eines eisernen Ringes vorhanden ist. — Ders. Mus.-Bes. 1894 S. 27. Kreis Neustadt, Villa Hochwasser bei Oliva. „Eine dieser Gesichts urnen besitzt eine große, gut modellierte Nase und zweimal durchbohrte Ohren in denen noch die Reste von Bronzeringen steckten. Augen und Mund sind nicht vorhanden; dagegen gehört ein mützenförmiger Stöpseldeckel dazu. Die Urne weist eine einfache Halsverzierung und, was besonders hervorzuheben ist, die Reste eines um den Hals gelegten eisernen Ringes auf . . außerdem besitzt das polnische Mus. in Thorn eine Urne mit umgelegtem Eisenring aus Goscieradz bei Krone a. B.

Die 3 Linien in der Mitte der Urne Nr. 20, welche wagerecht rings herum laufen, als Gürtel anzusprechen, wird wohl keinem Widerspruch begegnen. Ob dagegen die zickzackförmigen Verzierungen unterhalb derselben stylisierte Enden von Tüchern oder Fellen bedeuten sollen, welche dem Körper als Decke dienten, muß dahin gestellt bleiben.

Somit kommen wir nun zu den Beigaben. Ich begnüge mich dazu zu bemerken, daß die Glasperlen den Anfang der Eisenzeit begleiten und daß gerade Glasperlen noch mehrfach auf dem Eilsdorfer Gräberfelde gefunden sind und zwar eine einzelne größere, ebenso von der Seitenfläche mit 3 ovalen Einriefungen, die mit gelblicher Masse ausgelegt sind, verzierte aus Grab 72 und drei andere aus Urne 76 mit metallisch glänzendem Ueberzuge. Das Glas hat bläulichen Schein, bei der aus Grab 72 ziemlich dunkele und teilweis in rot übergehend, sonst helleren. Die Urne 76 stand in Grab 71 und ich merke ausdrücklich an, daß auch dies Grab bestimmt als „Kiste mit Steinpackung" in den Aufzeichnungen des Herrn Vasel aufgeführt ist, und zwar darum, weil außer den 3 Glasperlen noch eine 6 cm lange eiserne Nadel, sowie eine 5—6 cm im Durchmesser haltende bronzene Scheibe in der Urne gefunden wurde, sowie ein Häufchen wohl erhaltener Reste von Schachtelhalm. Auch in Grab 37 (Urne 46) lag ein Bündel Schachtelhalm. Die Bronzescheibe ist gegossen und zeigt oberhalb in der Mittte eine wulstige Erhöhung, am Rande einen erhabenen Streifen und dazwischen 4 gleichfalls erhabene konzentrische Kreise in gleichen Abständen von einander. Unterhalb ist in der Mitte dieselbe Wulst und an derselben allmählich nach dem Rande zu verlaufend 4 erhabene Linien in Kreuzform. Dazu sind neben der Erhöhung in der Mitte 2 Löcher angebracht, offenbar, wie bei unsern Knöpfen, zum Annähen. Die Scheibe gleicht also vollständig einem großen Knopfe und scheint auch als solcher gedient zu haben. Sie hat Aehnlichkeit mit der Scheibe einer Brillenfibel, ohne jedoch irgendwelche Andeutung zu besitzen, daß sie als solche gedient hat. Fibeln scheinen überhaupt noch nicht vorzukommen in den Steinkistengräbern des Vorharzes.

Schließlich müssen wir doch wohl noch der Frage des etwaigen Nachweises der Verwandtschaftsverhältnisse näher treten bei den beiden mit Nr. 22 in einem Grabe zusammengefundenen Hausurnen Nr. 18 und 20. Daß in einer einzigen Steinkiste nur Familienglieder vereinigt sind, dürfte wohl ohne Weiteres anzunehmen sein und da denkt man natürlich zuerst an Mann und Frau. Es ist schon erwähnt, daß aus den Beigaben der Unterschied zwischen Mann und Frau nicht genommen werden kann,

wenn auch der Löser auf einen Mann weist. Ob aber nicht die Mütze der Urne 18 auch auf männliches Geschlecht schließen läßt, ganz abgesehen von der stattlicheren Größe gegenüber den andern? Die kleinere Urne Nr. 20 aber der Frau zuzuschreiben, verbietet wohl schon den Schnitt des Haares. Wenn ich Glatze und Bart richtig gedeutet habe, so würde das zusammen mit der geringeren Größe der Urnen etwa auf die gebeugte Gestalt eines alten Großvaters passen. Für die Frau bliebe denn nur die Urne 22. Natürlich sind das nur Vermutungen, die etwa aufgeworfenen Fragen begegnen wollen, aber sich ihrer spärlichen Anknüpfungen bewußt bleiben.

Somit gehen wir über zum Gräberfeld. Es ist die stattliche Reihe von 72 Gräbern, die vom 22. Okt. 1893 bis 23. Nov. 1894 auf demselben Acker des Herrn Moetefindt bei Eilsdorf durch den Hofmeister Koch entdeckt und geöffnet sind.[1] Dazu waren schon einige Jahre vorher am selben Orte Urnen gefunden und hatte Herr Moetefindt selbst auf Ansuchen des Herrn Vasel demselben eine Urne überlassen, die eine Höhe von 22,5 cm und größte Breite von 28 cm hat und durch drei flache runde Eindrücke am untern Teile des Halses ausgezeichnet ist. Andere Urnen von da sollen nach Anderbeck (Rimpau) und Halberstadt gewandert sein. Wie Herr Professor Höfer in Wernigerode die Güte hatte mir mitzuteilen, befinden sich auch 4 Gefäße von dort in der Fürstlichen Sammlung daselbst, nämlich 2 große (Ossuarien) mit Deckel und zwei gehenkelte Töpfchen als Beigefäße. In einer Urne ist angeblich auch ein Bronzecelt gefunden. In den Aufzeichnungen des Herrn Vasel werden die sämtlichen Gräber, soweit sie nicht mit dem Vermerke „zerstört" aufgeführt sind, als Steinkistengräber mit oder ohne Steinpackung bezeichnet. Unter letzterer ist eine Anhäufung von Steinen neben und über der Kiste zu einem rundlichen Haufen zu verstehen, wie ein im Garten des Herrn V. aufgebautes Beispiel zeigt. (Vgl. auch die Abb. dieser Zeitschrift 1888, Tafel I, Nr. 12.) Von den 72 festgestellten Grabstätten sind freilich 35 mit diesem Vermerk „zerstört" eingetragen und es läßt sich leider nun nicht mehr festlegen, ob die Spuren, welche beobachtet wurden, auf vollständige Steinkisten schließen ließen. An und für sich würde nichts entgegenstehen anzunehmen, daß auch Beisetzungen ohne Steinkiste auf demselben Felde erfolgt seien. Die Begräbnisstätten waren geweihte Orte und wurden als solche immer wieder benutzt, wie davon Beispiele genug vorliegen. Was aber irgend welche erhaltene Ausbeute für Herrn Vasels Museum gegeben hat, davon ist die Grabstätte allemal mit dem Vermerk Steinkiste eingetragen.

[1] Wenn Voges nur 68 erwähnt, so sind eben 4 noch später zugekommen.

Die weitaus am meisten vorkommenden Gebeinurnen sind ziemlich große bauchige Gefäße, mehr breit als hoch, mit kurzem, wenig eingezogenem Halse und demgemäß großer oberer Oeffnung (Terrinen). Nur eine einzige, Nr. 44, hat eine engere Oeffnung und dann sehr ausgeschweifte Wandung (übrigens schief). Mehrere sind höher als sie breit sind und haben dann in der Mitte eine schärfer der Kante sich nähernde Umbiegung, die auch wohl zu nach oben sich wendendem Wulste ausgebildet ist. (Nr. 22, 35 und 36, 63, 65). Verzierungen fehlen ganz, außer bei 22, sowie 1 und 30. Bei Nr. 30 sind 5 ebensolche flache runde Vertiefungen am Halse, wie ich sie in der Zahl von 3 bei Nr. 1 erwähnt habe. Bei meinen Beobachtungen in Wilsleben und Umgegend hielt ich diese Eindrücke für charakteristisch bei solchen Gefäßen, die ohne Steinkiste der Erde übergeben waren. Außerdem waren als Beinurnen benutzt 2 Gefäße, die man sonst nur für Beigefäße gehalten hätte: Nr. 31 und 32, welche nur eine Höhe von 14,5 cm und obere Breite von 9,5 cm, bezw. 11 und 7 cm hatten. Auch Nr. 68, ein bauchiges Gefäß von 14 cm oberer Breite, und 11,5 cm Höhe mit 2 kleinen Henkeln und einer ganzen Reihe ringsum laufender Einkerbungen versehen, und Nr. 69, ähnlich, nur ohne die Einkerbungen, waren Beinurnen. Bei den weitaus meisten Urnen war als Deckel aufgelegt eine große Schüssel mit nur einem kleineren Henkel am oberen Rande, wie er zum Durchstecken eines Fingers gerade passend ist. Eine solche Schüssel ragte dann mit dem unteren Rande weit über die Urne hinaus. (Als Beispiel s. Taf. III Nr. 42, wo nur, von der Wirklichkeit abweichend, die Deckschüssel schräg gestellt ist, um die Urnenform voll fühlbar werden zu lassen.) Auch dies habe ich in Wilsleben bei frei der Erde übergebenen Urnen beobachtet und nicht bei Steinkistengräbern.[1]

---

[1] Undset, Auftreten des Eisens in N.-Europa S. 11. „Als charakteristische Kennzeichen dieser italischen Funde (bei Bologna) und der beginnenden Eisenzeit betrachten wir sonach die einfache Begräbnisweise, d. h. eine große Urne, welche die verbrannten Gebeine einschließt, alsdann mit einer umgestürzten Schale zugedeckt ist, und in flacher Erde in geringer Tiefe beigesetzt, entweder mit einer kleinen Steinkiste oder in einer Steinsetzung von Geröll, die durch eine Steinplatte verschlossen ist. Neben der Urne wurden bisweilen mehrere kleine Gefäße beigesetzt. Auf die Knochenreste im Ossuarium legte man Schmuck und kleines Gerät von Bronze, seltener größere Werkzeuge oder gar Waffen von Bronze oder Eisen. Die Tafel I, Figur 1 und 2, abgebildete Urne mit Deckelschale von Villanova veranschaulicht die Form der Haupturne." Fig. 2 ist die Schüssel mit 1 kleinen Henkel genau so wie bei unsern Eilsdorfer Funden, und Fig. 1 hat die Form der polleber Hausurne, nur ohne Thür und statt dessen oben offen.

Anm. Diese Beobachtung wird durch andere Funde nördlich des Harzes nicht bestätigt, z. B. Friederich, Beiträge V, S. 1 (zu Tafel I, 2) und S. 4 (zu Tafel VII, 1). P. Höfer.

Eine andere Art des Deckels mit senkrechter, kurzer Wandung, der dann jeder Urnenöffnung gesondert angepaßt erscheint, wurde nur 6 Mal beobachtet, dagegen der schüsselförmige 13 Mal. Der flache Mützendeckel (Falzdeckel, Stöpseldeckel) von Nr. 22 ist bereits besprochen.

Was sodann die Beigefäße betrifft, die ja jedenfalls dem Bestatteten mitgegeben wurden, weil sie zu Lebzeiten desselben sein persönliches Eigentum waren und von ihm ausschließlich benutzt wurden, so bieten dieselben mehrfach besonderes Interesse und weisen zum Teil in die Eisenzeit hinein. Nr. 9 war der Urne mit an die der Gießkanne erinnernder Oeffnung Nr. 7 beigegeben. Es ist ein terrinenartiges Gefäß von 6,5 cm Höhe und 11 cm breiter oberer Oeffnung mit abgebrochenem Finger-griff-Henkel ohne Verzierung. Nr. 12 ist ein ähnliches Gefäß mit etwas größerem Henkel und 4 hohlkehlenartigen rundumlaufenden Verzierungen unten an dem etwas verlängerten Halse. (Höhe 7,5 cm ob. Br. 9 cm). Die zugehörige Urne ist nicht erhalten. Bei Urne 14 waren 2 kleinere Gefäße beigegeben, deren eins in Form einer flachen Tasse mit abgebrochenem Henkel. Nr. 27 fällt auf durch seine intensiv schwarze Färbung, die einige Glätte zeigt, während die übrigen Gefäße in der Regel grau sind. Es ist stark bauchig und hat am obern Rande des Bauches eine Zickzack-Verzierung in dreifachen Strichen. Höhe 10 cm; ob. Br. 11,5 cm. Nr. 48 ist ähnlich Nr. 9; Höhe 5 cm, ob. Br. 7,7 cm; ebenso Nr. 59, nur daß es 9,5 cm hoch ist und eine ob. Br. von 11 cm hat. Nr. 61 ist ein kleines doppelhenkliges Gefäß der bekannten Art; es hat am Bauche eine Zickzackverzierung in Doppellinien. Die obere Oeffnung ist oval (7 und 5 cm). Höhe 6,5 cm. Nr. 55 ist ein langhalsiges unten bauchiges Gefäß von nur 10,5 cm Höhe; es hat einen größeren Henkel, am Halse mehrere flache Einriefungen, die wagerecht ringsum laufen und vom obern Bauchrande schräg nach unten laufende Striche, die sich dem Henkel gegenüber teilen. Nr. 62 ist ein Doppelgefäß mit gemeinsamem Henkel, wie sie in der Lausitz häufig gefunden sind; Höhe 8,2 cm.[1] Das Beigefäß Nr. 75 ist ebenfalls ähnlich dem Nr. 9; Höhe 9,2 cm, ob. Br. 8,5 cm. Nr. 74 hat 2 kleine Henkel am obern Rande des Bauches, Höhe 13,5 cm; ob. Br. 11 cm. Das Beigefäß Nr. 79 endlich hat bei einer Höhe von 10 cm und einer oberen Oeffnung von 8,5 cm (nicht ganz regelmäßig kreisrund) verhältnismäßig kleinen Fußboden, stark entwickelten Bauch mit besonders ausgeweitetem, hervorstehendem Halbrund und zurückgeklappter oberer Oeffnung. Auf dem oberen Bauchwulst sitzt ein ziemlich großer Henkel auf, um mit einer

[1] Zwillingsurnen: Undset, Eisen in N.-Europa, S. 81 und 83 (Posen) S. 183 (Lausitz) 187 und 188 Brandenburg.

Biegung nach oben auf den oberen Rand des Gefäßes zurückzugreifen. Auf dem ausgeweiteten Halbrund des Bauches sind gestrichelte Dreiecke angebracht, die abwechselnd nach oben und nach unten weisen und zwischen sich einen breiteren Streifen leer lassen. Oberhalb derselben ziehen sich 3 parallele Linien wagerecht um das ganze Gefäß herum.

Der Zahl nach ergeben sich, wenn die Aufzeichnungen des Herrn Basel zu Grunde gelegt werden, für die Beigefäße folgende Verhältnisse. Nur in 17 Fällen werden Beigefäße erwähnt. Sonst standen die Urnen ohne solche in den Steinkisten (und zwar der Regel nach nur eine Urne in jeder Kiste). Wo die Beigefäße zugestellt waren, standen sie neben der Urne in der Steinkiste; nur in einem Falle, wo neben der Kiste auch noch eine Urne in freier Erde beigesetzt war, fand sich auch dabei ein Beigefäß. (Grab 10.) In Grab 23 stand neben 2 Urnen 1 Beigefäß; es ist das eins von den 3 Gräbern mit Eisenfund; im Grab 44 waren einer Urne 2 Beigefäße zugegeben (eine Tasse und ein kleiner Henkelkrug 54 und 55) und bei einer Urne stand das Beigefäß auf den Knochenresten innerhalb. (Grab 59.) Es war das das merkwürdige Doppelgefäß. — Ich hebe besonders hervor, daß bei den Hausurnen keine Beigefäße notiert sind.

Die Metallbeigaben bestehen zum weitaus größten Teile aus zerbrochenem Kleinkram in Bronze und einigen ganzen Bronzenadeln von ca. 11 cm Länge. Am Kopfe der Nadeln bemerkt man entweder ein kleines hohles Schlüsselchen, oder einen Kopf allein oder denselben mit darunter befindlicher ringsum laufender Leiste. In einem Falle erinnert die Biegung an eine Schwanenhalsnadel (Grab 18). Die übrigen Bronzen sind Teile von Ringen oder ganze Ringe von mehrfach neben einander laufendem dünnen Draht (1—2 mm) von Fingerweite oder Armweite. In der kleinen Beinurne 32 lagen 5 Bruchstücke aus Bronzeblech anscheinend von einer Armspange, eins davon durchlocht; auch in Nr. 2 war ein verbogenes Bronzeblechstück mit einer Längsfurche in der Mitte, und ebenso waren aus Grab 63 Reste eines Schmuckes aus Bronzeblech erhalten. In diesem Grabe 63 wurde auch ein verbogenes Stück von 3 mm starkem Bronzedraht gefunden, das an einem Ende aufgewickelt war. In Grab 44, wo auch die kleine Urne 55 stand, lag eine kleine runde Bronzescheibe mit einem Loch in der Mitte. Die runde Platte aus Grab 71 (Knopf) und das Zierstück aus Nr. 20, der kleinen Gesichtsurne, sind bereits erwähnt.

Eisen fand sich nur in geringem Maße vor und zwar in folgenden Fällen. „Grab 10. Kiste ohne Steinpackung. In der zerbrochenen Urne stand auf den Knochen Nr. 13 ein kleines

Beigefäß. Außerhalb der Steinkiste standen noch 2 Urnen frei in der Erde, davon eine zerbrochen. Nr. 14, eine Urne kugelförmig. Nr. 15 ein Beigefäß. Bruchstücke von Eisen (Schwanenhalsnadel?) und eine halbe Bronzenadel" (Aufzeichnung Herrn Vasels). In Grab 23 (Urne 25) wurden nur 2 Eisenstücke gefunden, ein 6,4 cm langer Nadelrest und ein 3,8 cm langer Stab mit einem rechtwinklig am oberen Ende nach Art eines Schlüsselbartes angefügten Stücke. Von Grab 51 gebe ich wieder die Aufzeichnung Herrn Vasels, da auch hier wieder das Grab mit Eisenfund Abweichungen von der Regel zeigt. „Kiste mit etwas Packung. Nr. 57 eine Urne. Die Knochen waren rings um die Urne herumgelegt. Nr. 58 ein Deckel. Nr. 59 ein Beigefäß. Eine Eisennadel und ein Ring und ein kleines Stückchen Bronze." Ebenso dürfte es von Wichtigkeit sein, besonders sorgfältig Folgendes zu geben: „Grab 71. Kiste mit Steinpackung. Eine Urne, darin eine Eisennadel, eine Bronzescheibe (der schon besprochene Knopf), drei bläuliche Glasperlen und ein Häufchen Pflanzenreste."

Der Ring aus Grab 51 fordert aber außerdem noch besondere Aufmerksamkeit. Das Metall desselben scheint nämlich weder Bronze noch Eisen zu sein. Nach seiner weißlichen Farbe und der auffallenden Schwere möchte ich dasselbe für Blei halten, wenn es nicht gar zu selten wäre. Darüber kann nur eine chemische Analyse entscheiden. Der Durchmesser des Innenraumes beträgt 13 mm, die Breite 4—5 mm und die Höhe 2 mm. Die eine Seite liegt flach auf und über derselben wölbt sich der Querschnitt im Halbrund.[1]

Hiernach werden wir für die Zeitbestimmung die beginnende Eisenzeit in Anspruch zu nehmen haben. Dieselbe in Zahlen anzugeben vermeide ich. Ich möchte jedoch hierbei noch auf Eins aufmerksam machen. Von welcher Art der Ansiedlung wurden solche Begräbnisplätze benutzt? Hat man sich darunter Dörfer mit zahlreichen Einwohnern oder Wohnstätten einzelner Familien vorzustellen? Die alten Sachsen wohnten gern einzeln. Es scheint mir auch, je mehr wir in das Altertum hinaufgehen, mehr für kleinere Gemeinschaften zu sprechen als für größere. Dann aber gewinnen wir für die Benutzung einer solchen Grabstätte einen sehr langen Zeitraum. Obwohl nun unser Eilsdorfer Gräberfeld im Großen und Ganzen

[1] Conwentz, Mus.-Bes. 1894: „In Waldenburg waren schon früher wiederholt Steinkistengräber aufgedeckt worden; bei einem neulichen Besuche dort fand der Unterzeichnete im Hause des Herrn Hofmeier 4 von ihm ausgegrabene Urnen und im Innern derselben neben Glasperlen, Ringen, Kettchen, Spiralen und einer kleinen Hohlkugel von Bronze, auch ein mit weißem Oxyd überzogenes Stück reines Zinn."

einen einheitlich abgeschlossenen Eindruck macht, wenigstens soweit aus den vorliegenden Nachrichten zu urteilen ist, so habe ich es doch für richtig gehalten, den Einzelcharakter einer Grabstätte gesondert zu geben, wo etwas Auffallendes zu bemerken war. Ich möchte auch sonst darum bitten, das Gleiche zu thun, wenn wieder einmal Funde der Vorgeschichte darzustellen sind, was hoffentlich nicht lange dauern wird.

Zu Tafel V.

1. Nr. 996 in Schrank III des herzoglichen Museums zu Braunschweig.
2. Ausgußgefäß gef. 1891 in einer Steinkiste bei Bornum (Kr. Zerbst, Anhalt) auf der alten Dorfstätte gleichzeitig mit vielen Urnen der ausgehenden Bronzezeit. Höhe 15 cm, ob. Br. 12,5 cm. Tülle abgebrochen; ebenso der im rechten Winkel zur Ausgußlinie angebrachte Henkel. Jetziger Besitzer: Museum f. V.-K. in Berlin.
3. Zeichnung aus dem Kirchenbuche von Weißensee in Thüringen neben der Eintragung vom Tode eines Kindes aus dem Jahre 1576.
4. Gesichtsurne von Dirschau nach Berendt, Pomm. Gef.-Urn. Taf. V 2, welcher dazu bemerkt: „Ist verschollen. Copie nach der Zeichnung in Chr. Fr. Reusch. Dissertatio de Tumulis et urnis sepulcralibus in Prussia Regiomonti 1724.
5. Thongefäß aus Schlesien nach Berendt Taf. V, 43. „Eigentum des Büschingschen Museums schles. Altertümer."
6. Gesichtsurne von Liebenthal bei Marienburg. Nach Ber. Taf. V, 31.
7. Kleine Berliner Urne von Hoch-Redlau (Katz). „Eigentum des Berliner Museums I Nr. 1410." Nach Ber. II, 6.
8. Mittlere Urne von Goschin. Eigentum der Altertumsges. Prussia in Königsberg. Nach Ber. IV, 27.
9. Gesichtsurne im Museum der Universität Bonn. Bei Berendt Taf. V Nr. 40, als erste der Gesichtsurne, der rheinischen Bevölkerung römischer Zeit abgebildet und zwar nach Lindenschmidt, Altertümer unserer heidn. Vorzeit. H. VI Taf. VI. Fig. 7.
10. Etrurische Canope mit Gesicht am Halse des Gefäßes. S. Berendt Taf. V Fig. 34 nach Inghirami. Etrusc. Mus. Chius. Tav. XLIX.
11. Thongefäß aus Peru: S. Berendt Taf. V, Nr. 39, nach Taf. VII der Mémoires des Antiquaires du Nord.

12. Ohrgehänge der Urne I, Taf. III 6. Berendt vom Silber- oder Heidenberge bei Danzig.
13. Oberer Teil der Gesichtsurne vom Oxhöft. Conwentz Mus.-Ber. von Danzig 1893, S. 26.
14. Oberer Teil einer troj. Eulenurne nach Schliemann.
15. Oberer Teil einer Gesichtsurne von Kehrwalde (Kr. Marienwerder) mit Stirnhaar. Nach Conwentz Mus.-Ber. 1893 S. 32.

Tafel VI.

Nr. 1. Bruchstück einer dänischen Gesichtsurne der jüngeren Steinzeit von Maglebg auf der Insel Möen. Nach Undset, Eisen in Nord Europa S. 349.
Nr. 2. Desgl. ganze Urne v. Arby bei Kalundborg, Undset S. 349.
Nr. 3. Gesichtsurne von Gossentin, Kr. Neustadt, Reg.-Bez. Danzig. Nach Bericht des Westpreuß. Prov. Mus. v. 1893.
Nr. 4. Oberer Teil einer Ges.-U. aus Schlesien (Sprottau.) Nach Berendt, Nachtrag Tafel XI, Nr. 68.
Nr. 5. Aus Troja. Nach Berendt, Tafel XI, Nr. 74.
Nr. 6. Henkelgesichtsurne aus Holstein (Frestede im Lande Ditmarsen.) Nach Berendt, Taf. XI, Nr. 70.

Erläuterungen zu den Tafeln.

(Die Nummern bei den ersten 4 Tafeln sind die der Sammlung des Besitzers Herrn Vasel in Beierstedt.)

Tafel I.

7. Gebeinurne aus Grab 7 von 23 cm Höhe, Unterfläche und Oberfläche oval und bis auf die längliche Oeffnung geschlossen; alles aus einem Stück. Die Risse aber können nur entstanden sein durch zu starkes Niederdrücken bei noch ungebranntem Material. In den Knochenresten wurde nur etwas, gut 1 mm dicker, Bronzedraht gefunden, dessen kleine Stücke gebogen waren; Reste von Schmuck. Außerdem war ein Beigefäß zugestellt gewesen von 6,5 cm Höhe u. 11 cm oberer Breite, bauchig mit eingezogenem Halse und den Resten eines abgebrochenen Henkels.

Zu 7. Deckel der Urne 7. Es ist eine flache dicke Scheibe, aus Thon gebrannt, von 11 cm Länge u. 7,4 cm Breite. An den Rändern zu größerer Dicke aufgetrieben und ringsum eine flache Stelle, wie wenn man den Deckel noch in feuchtem, ungebrannten Zustande hätte in seine Lage mit Gewalt hineinpassen wollen. Nur zu 2/3 erhalten. Soweit vorhanden, paßt

er genau in die obere Oeffnung von 7. Hineingefallen gefunden. War eigentlich auch nur verwendbar bei ganz vollem Gefäß, da er keinen überragenden Rand hat, der vor dem Einsinken sichert. Auch die vorhandenen Stücke sind oft zusammengeflickt.

20. Kleine Haus- und Gesichtsurne aus Grab 16, mit Nase, Augen u. Ohren. Kopfbedeckung nur durch runde Einriefung vorgedeutet. Nähere Beschreibung im Text.

Aus 20. Oben: Glasperle; dunkelblau; oval, 7 : 5 mm mit Lumen 5 : 3 mm, Dicke 6 mm. Verziert mit 3 ovalen, weiß ausgelegten Ringen, die auf der Außenseite gleichmäßig verteilt sind. In der Mitte Schmuckstücke aus Bronze, nur etwa zur Hälfte erhalten. Unten Ring aus Bronze.

18. Große Haus- u. Gesichtsurne, auch aus Grab 16, mit Hut, Nase u. Augen. Ohren fehlen. Die strahlenförmigen Linien auf der Oberseite des Hutes sind leider auf der Abbildung nicht sichtbar. Höhe 35 cm. Untere Br. 16 cm. Größte Breite 24 cm. Nähere Beschreibung s. Text.

Aus 18. Oben: Bronzenadel; 2 Stücke. Kopffläche und Höhlung. Unten: Künstlich zugespitzter Knochen, sogen. Löser; am andern Ende verletzt.

49. Thürplatte einer verloren gegangenen Hausurne aus Grab 89. Länge 7,7 cm; Br. 6,8 cm. Flach, mit Spur des Lochstabeindruckes.

22. Doppelt konische Gebeinurne mit 18 u. 20 zus. in Grab 16 gefunden. Dasselbe Ornament in dreistrichigem Zickzacke wie bei der kleinen Gesichtsurne. Höhe 17,3 cm.

Zu 22. Mützendeckel von 11 cm Breite.

50. Mittlere Haus- u. Gesichtsurne aus Grab 43. Flache Mütze, keine Ohren, keine bestimmte Zeichnung der Augen, also eigentlich nur durch die Nase das Gesicht angedeutet. Höhe 29 cm. Keine Beigaben oder Beigefäße. Die Schließklappe (Thür) wie bei den andern flache Scheibe.

Tafel II.

6. Gebeinurne aus Grab 6. Höhe 20 cm. Obere Br. 13 cm. Größte Breite 24,5 cm. Zwei ausnahmsweise große u. stark gehaltene Henkel, die aber abgebrochen sind. Die Wandung ist beim Umbruch stark eingebogen, so daß ein wagerechter Streifen erscheint. Beigefäß zerbrochen.

12. Beigefäß, mit 4 wagerecht umlaufenden Linien verziert. Obere Br. 9 cm, Höhe 7,5 cm. Urne zerbrochen. Bronzenadel mit breitem Kopf; 11 cm lang,

Aus 25, 17, 46, 57. Oben (25) Eisenreste; unbestimmbar. Darunter 2 Bronzenadeln, die obere aus Grab 17, 12,5 cm

lang, hat oben eine doppelte Wulst, die untere aus 46 nur eine einfache; sie ist 10 cm lang. Unten: Ring von weißlichem Metall, Durchm. 22 mm; Lumen 13 mm; eine Seite liegt flach auf. Höhe 2 mm. Gefunden in Grab 51, dessen Urne die gewöhnliche Form zeigte, aber dadurch auffällig war, daß rings um dieselbe Knochen lagen. Außer dem Ringe wurde in demselben Grabe noch eine Eisennadel (2 Stücke von 6 u. 4 cm Länge) u. ein kleines Stück Bronze gefunden.

30. Beispiel der am meisten auftretenden Urnenform, die jedoch mehr oder weniger kleine Abänderungen erfährt. Bei 30 sind unter dem Hals 6 flache runde Eindrücke, in regelmäßigen Abständen angebracht, auffällig. Fünf kleine Bronzeblechstücke. 2 Beigefäße 31 (s. Tafel 3) u. 32 mit senkrechtwandigen Deckeln, in denen Reste einer weißen Masse erkennbar.

27. Aus Grab 23. Ob. Br. 11,5, Höhe 10 cm. Auffällig durch schwarzen Glanz und die Zickzackverzierungen unter dem Halse. In Grab 23, das 2 Gebeinurnen enthielt, wurde auch das Eisen „aus 25" (s. oben) gefunden.

14. Aus Grab 10. Höhe 17,5 cm. Ob. Br. 10,5 cm. Bronzenadel. 4 kleine Eisenstücke.

Tafel III.

31. Aus Grab 33, vgl. 30, H. 14,5 m. Ob. Br: 9,5 cm. Deckel 11,5 cm br.

55. H. 10,5 cm. Flache Einriefungen wagerecht um den langen Hals, desgl. nach 2 Seiten schräggestellte Kürze bei der Umbiegung. Dem Henkel gegenüber ist die Scheibung der Schrägung nach links und nach rechts. Aus Grab 44. Urne mit senkrechtwandigem Deckel und nach innen flachem Beigefäß 54, sowie eine Bronzescheibe. (S. Tafel IV.)

42. Weiteres Beispiel der gewöhnlichen Form, hier zugleich auch der gewöhnlichen Bedeckung mit großer einhenkeliger Schale. Nur auffällige Größe, nämlich: Ob. Br. 28 cm, H. 23½ cm. Deckel: Ob. Br. 30,5 cm, Untere Br. 11 cm.

54. Ob. Br. 7 cm, H. 3,4 cm. Vgl. 55.

44. Ungeschickt schief. Ob. Br. 12,5 cm, Größte Br. 28 cm, H. 19 cm. Deckel mit abgebrochenem Rand. Grab 36. Keine Beigaben.

Tafel IV.

61. Beigefäß aus Grab 53. Urne, in der das Gefäß stand, zerbrochen. 2 Henkel. H. 6,5 cm. Obere Oeffnung oval, 7,5 cm. Doppelte Zickzack-Linie um die obere Bauchhälfte.

62. Zwillingstopf aus demselben Grabe 53; die beiden Töpfe sind durch gemeinschaftliche Henkel verbunden. H. 8,2 cm.

68. H. 14 cm, Ob. Br. 11,5 cm. In demselben Grab 63, wo diese Urne gefunden wurde, war eine ähnliche Urne, ohne Verzierungen, aber auch mit 2 Henkeln (H. 12,8 cm und ob. Br. 13 cm) beigesetzt gewesen. Beide waren auffälliger Weise mit Knochenresten gefüllt, obwohl sie sonst der Form und Größe nach Beigefäßen gleichen. Wahrscheinlich Kinderurnen. Als Beigabe ist angegeben das kl. Gefäß 70, der Bronzedeckel 68 und Reste eines Schmuckstückes aus Bronzeblech, etwa einer Armspange, die zerbrochen und dann ins Feuer geworfen ist. Noch 2 oder 3 kleine Urnen desselben Grabes waren zerbrochen und konnten nicht geborgen werden.

Aus 76. Schachtelhalmreste, wie sie in Grab 71 gefunden sind und in Urne 46 des Grabes 37.

79. Beigefäß aus Grab 72, das einer Urne gewöhnlicher Art beigegeben war. S. Glasperle aus 78.

Aus 76, 78, 53, 68. Oben links 3 und oben rechts 1 Glasperle. Die 3 stammen aus einer unverzierten Urne gewöhnlicher Art (Nr. 76, ob. Br. 18,6 cm, H. 21,3 cm). Sie haben einen metallisch glänzenden Ueberzug. Durchmesser 15 mm; Lumen 3 mm. Die einzelne Perle oben rechts stammt aus einer Urne gewöhnlicher Art (Nr. 78, Ob. Br. 22 cm, H. 19 cm). Grundfarbe teils dunkelblau, teils rot. Verziert mit 3 ovalen Einkerbungen, die mit weiß-gelber Masse gefüllt sind; in dieser Masse sind viele Löcher eingefressen. Br. 15 mm bezw. 12; Dicke 7 mm; Lumen: 2 mm. — Die Blechscheibe oben in der Mitte ist von Bronze gegossen. Auf der obern Seite 4 concentrische, erhabene Ringe. In der Mitte oben und unten kleine Wulste und neben denselben 2 Löcher, die etwa zum Anheften dienten, sodaß das Ding ganz unserem Knopfe, wie er an Kleidungsstücken angebracht wird, gleicht. Auf der untern Seite gehen von dieser Wulst 4 erhabene Leisten nach dem Rande, die sich allmählich verflachen. Sie stammt aus demselben Grabe 71, (Urne 78) wie die 3 Glasperlen und die Schachtelhalmreste. — Darunter 2 Bronzeringe aus Grab 53. Urnen und Beigefäße dieses Grabes zerbrochen. Nur noch ein 6,4 cm langes Nadelstück (Bronze) erhalten. Der Draht ist sehr dünn. Maße: 4 : 2,7 cm und 5 : 3,5 cm. — Das untere Stück ist Bronze aus Urne 68. Es ist aus 3 mm starkem Draht gefertigt; etwa ein Armring gewesen, der vorher zerbrochen und verbogen, dann dem Feuer übergeben ist. Die größte Länge beträgt 6 cm.

70. Aus Grab 63 (Kinderurnen). Ob. Br. 7,5 cm; H. 5 cm.

Die Ausgrabung bei Thale.

Mit Abbildungen im Text.

Von Th. Nolte in Thale a. H.

In dem zwischen Warnstedt und Westerhausen (1 Stunde von Thale), Kreis Aschersleben, gelegenen königl. Forstdistrikt 175, genannt Honigkopf, erhebt sich ein von der Warnstedter Seite sanft ansteigender, nach der Westerhäuser Seite ziemlich steil in einer natürlichen Senkung abfallender Höhenzug mit verschiedenen hügelartigen Erhebungen, auf welchen der hiesige Altertumsverein als event. zu Ausgrabungen geeignet aufmerksam gemacht wurde. An Ort und Stelle vorgenommene Prüfungen ergaben, daß nur ein am rechten Ende des Forstdistrikts gelegener runder Hügel, nach Art seiner Lage, Gestalt und vor allem durch den künstlich aufgeschütteten Boden als von Menschenhand errichtet sich erwies. Dieser Hügel ist mit ca. 1 Meter hohen Kiefern bestanden, gerade über den Rücken desselben aber führt ein 2 Meter breiter Forstfußweg in der Richtung von Südost nach Nordwest.

Nach eingeholter und mit dankenswerter Bereitwilligkeit erteilter Erlaubnis unternahm der hiesige Altertumsverein Mitte Oktober v. J. die wissenschaftliche Erforschung dieses Hügels. In der Richtung und unter Benutzung des vorhandenen Weges wurde ein bis auf die Sohle des Hügels gehender, von der Spitze $2^1/_2$ Meter tiefer Gang von 21 Meter Länge und $1^1/_2$ Meter Breite quer durch denselben ausgeschachtet. Der aufgeschüttete Boden ergab sich als mit Feld- und Sandsteinen durchsetzt, die Sohle des Hügels, also der natürliche Boden, als reiner, gelber Mauersand.

Das Resultat der Ausgrabung sei vorweg in vier Hauptpunkte zusammengefaßt.

I. Nahe am hintern Rande: Urnenscherben verschiedener Gefäße. (Nachbestattung.)

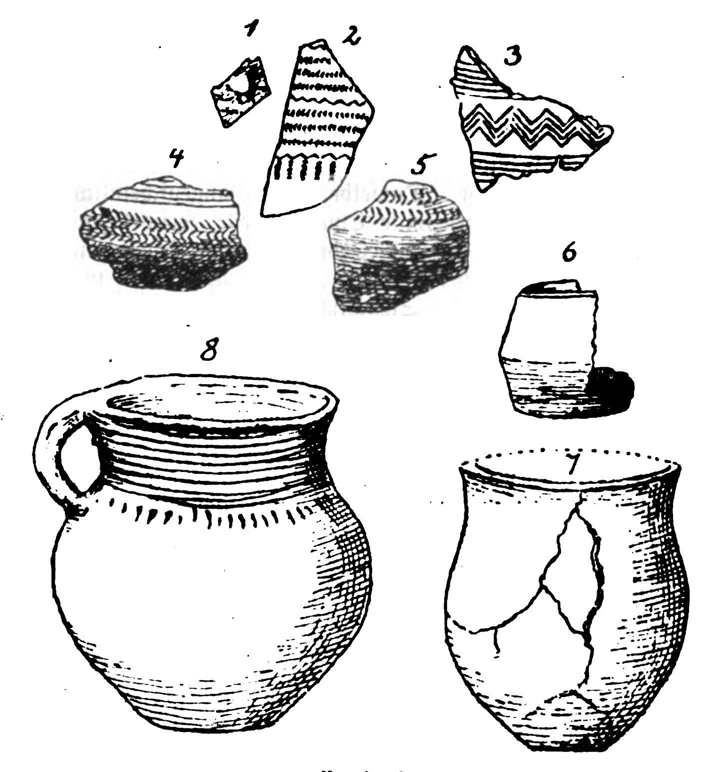
II. Nahe am vorderen Rande: Steinsetzung, vielleicht zerstörtes Steinkistengrab, mit sehr wertvollen Urnenscherben. (Nachbestattung.)

III. Im Innern des Hügels: An 6—8 verschiedene Brandstellen.

IV. Genau unter der Mitte des Hügels in natürlichem Boden: Liegendes Hockerskelett mit Beigefäß unter

starker Steinpackung. (Ursprüngliches und Hauptbegräbnis.)

I. Ungefähr 5 m vom hinteren (nordwestlichen) Rande, ca. 3/4 m tief, fanden sich reichliche Scherben größerer und kleinerer Gefäße in roher und kunstloser Ausführung. Aus einem Teil dieser Scherben gelang es mir, durch Zusammensetzen die



Nr. 1—8.

Formen zweier Gefäße wiederzugeben (Nr. 6 und 7 der beigegebenen Zeichnung), das kleinere, von dem nur der Boden und ein Seitenstück vorhanden, ist 6 cm hoch, hat einen Bodendurchmesser von 5 cm und stumpfwinkligen Umbruch in der Mitte; das größere ist 13 cm hoch, sein größter Durchmesser 12 cm, oberer Durchmesser 10 cm, Boden (?). Beide Gefäße sind roh gearbeitet, ohne jede Verzierung und wahrscheinlich ungehenkelt gewesen.

II. Sechs Meter vom vorderen (südöstlichen) Rande trat an der rechten Schachtwand eine deutlich sichtbare, trichterförmige

von oben nach unten gehende ehemalige Eingangsstelle einer früheren Ausgrabung zu Tage. Unter und neben dieser in $1^1/_2$ m Tiefe befanden sich senkrecht aber unregelmäßig stehende, unbehauene Felsplatten. Diese Platten wurden weggeräumt bis auf einen, auf gewachsenem Boden liegenden, gut 2 m langen, $^1/_2$ m starken Block, der noch jetzt zum Teil in der Schachtwand steckt. Zwischen diesen Felsplatten fanden sich fünf Urnenscherben von verschiedenen Gefäßen herrührend, die in Bezug auf Ausführung besonders wertvoll sind und, wären die ganzen Gefäße vorhanden, einen höchst kostbaren, ja vielleicht den wertvollsten Fund ergeben hätten. —

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Felsplatten ein Steinkistengrab gebildet haben, dessen Boden der noch liegende große Block gewesen ist. Dasselbe wurde augenscheinlich schon früher durch die obenerwähnte Eingangsstelle zerstört und ausgeraubt, wobei einige Urnen zerbrachen, von denen die vorgefundenen Scherben herrühren. Möglich aber auch ist es — da um den noch in der Schachtwand steckenden großen Block noch andere größere Steine (in dem Hügel steckend) zu Tage treten — daß sich hier noch eine wichtige Fundstelle befindet; zur Zeit verboten jedoch die vorgeschrittene Jahreszeit sowie Mangel an Geld eine weitere Nachgrabung, doch wird dieselbe im Auge behalten werden.

Die vorgefundenen Scherben Nr. 1—5 der beigegebenen Zeichnung sind aus schwarzem Thon gebrannt und mit einem glatten Ueberzug versehen. Sie gehören nach Form und Verzierung drei verschiedenen Gefäßen an, einem schlanken und zwei bauchigen, und lassen auf edle Formen schließen. Unzweifelhaft haben sie ein sehr hohes Alter, entstammen der Steinzeit und zwar jener Periode, in welcher die Gefäßbereitung den Gipfel ihrer Kunstfertigkeit erreicht hatte.

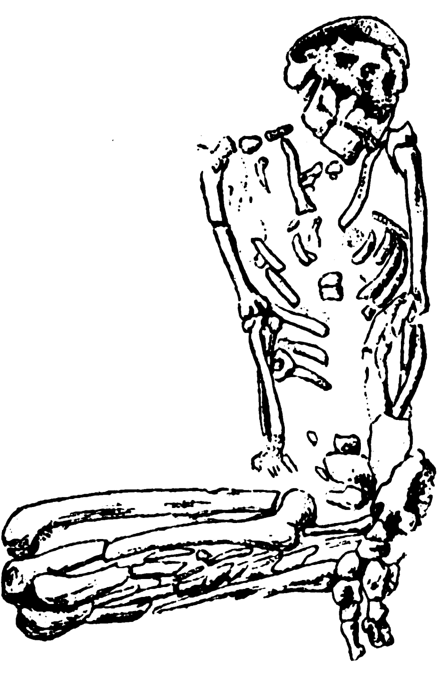
Das charakteristische Erkennungszeichen für die Steinzeit — tiefe Einkerbungen mit scharfen Kanten — tritt auch hier zu tage. Die kunstvolle symmetrische Ordnung läßt auf weit entwickelten Schönheitssinn nach dieser Richtung hin schließen. Vorherrschend sind parallele Zickzacklinien oder linear geordnete dreieckige Einstiche. Das kleinste Stück hat auch einen buckelartigen Ansatz. — Die Scherben gehören nach Verzierung und Glättung der neolithischen schnur- und stichverzierten Keramik an.

III. In $1^1/_2$ bis 2 m Tiefe fanden sich in verschiedenen Höhenlagen und in verschiedenen Entfernungen, aber ungefähr um die Mitte des Hügels, an 6—8 verschiedene Brandstellen von $^1/_2$ bis 2 Fuß Ausdehnung. Dieselben bestanden aus einer tiefschwarzen, $^1/_4$ bis 2 cm starken Schicht sehr loser

und leichter, aschenartiger Erde, mit daneben liegenden angeschwärzten Steinen.

Eine Erklärung für das Vorkommen solcher Stellen habe ich leider in keinem Berichte über andere Ausgrabungen finden können, obschon solche auch schon anderwärts beobachtet sein sollen. Die Annahme, daß hier Leichenverbrennung stattgefunden hat, ist ausgeschlossen, da hierzu die Stellen zu klein waren; möglich und wahrscheinlich dürfte es sein, daß man hier Totenopfer, oder auch nur Totenfeuer dargebracht hat, denn daß solche schon von jeher bei Begräbnissen im Altertum eine wichtige Rolle spielten, ist erwiesen. Vielleicht war es Sitte, oder gehörte gar zum damaligen religiösen Kultus, bei Errichtung eines Totenhügels, die doch wohl Tage und Wochen beanspruchte, so lange nachts ein Feuer auf demselben zu erhalten, bis derselbe ganz vollendet war. Hierfür spricht das Vorkommen der Brandstellen in verschiedenen Höhenlagen.

IV. Genau in der Mitte des Hügels, in $2^1/_2$ m Tiefe, lag unter einer starken Steinpackung, in den natürlichen Boden (gelben Sand) gebettet, ein liegendes Hockerskelett mit dem Gesicht nach Osten, an dessen linker Kopfseite ein einhenkeliges Gefäß stand; jede weitere Beigabe fehlte.



a) Die Steinpackung bestand aus nicht sehr großen Feldsteinen mit wenig Erde verbunden und war in Form eines Kegels errichtet, dessen Durchmesser an der Sohle 3 m und dessen Höhe 2 m betrug.

b) Das Skelett (siehe die nebenstehende Zeichnung), ein liegender Hocker, lag mit dem Gesicht nach Osten, den Kopf etwas nach der linken Seite gebogen, was aber durch die Last der Steinpackung verursacht sein kann. Der Oberkörper lag genau

auf dem Rücken, die Arme gerade an diesem nach unten ausgestreckt, Ober- und Unterschenkel, welche dicht aneinander gezogen waren, lagen zum Oberkörper genau im rechten Winkel nach der rechten Seite. —

Die ganze Lage erscheint unnatürlich, so daß unwillkürlich der Gedanke auftritt: hatte man etwa dem Toten die Kniee gebrochen, oder die Unterschenkel so dicht an die Oberschenkel festgebunden, daß diese parallele Lage der Knochen herauskam? Es ist kaum denkbar, daß man die Leiche durch bloßes Hineinzwängen in die vorher aufgeworfene lose Sandgrube in solche Lage bringen konnte. Es befremdet ferner die zum Oberkörper genau gleiche horizontale Lage der Schenkel und Kniee. Daß die angezogenen Kniee erst bei vorgeschrittener Verwesung umgefallen sind ist nicht anzunehmen, es müßte sich dann das zu beiden Seiten der hochstehenden Schenkel befindliche Erdreich gerade auf der einen Seite so viel gesenkt haben, daß diese in gleicher Ebene zum Oberkörper zu liegen kamen, was unwahrscheinlich ist; oder hat man sie gleich umgelegt, dann aber auch gewaltsam in diese unnatürliche Lage gebracht? — Begründet sich diese Bestattungsweise durch den damaligen religiösen Kultus?

Unser Skelett entstammt nicht etwa einer sogenannten Hünengestalt, es hat einer ganz mittelmäßig großen Person von ungefähr 1,60 m Größe angehört, der Knochenbau ist kein starker, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß es einer weiblichen Person angehört; leider ist das einzig sichere Erkennungszeichen, das Becken, so zerstört, daß sich keine Möglichkeit bietet, dies festzustellen.

c) Das vorgefundene Beigefäß (Nr. 8 der beigegebenen Zeichnung) ist von roher, in der Form aber regelmäßiger Arbeit, es ist bauchig mit 4 cm hohem Rand und einhenkelig, 15 cm hoch, Bodendurchmesser 6,5 cm, obere Oeffnung 11, größter Durchmesser 14 cm.

Es ist aus schwarzem Thon mit wenigen Quarzstückchen durchsetzt und (wie eine kleine Bruchstelle deutlich zeigt) mit einer fetteren und helleren Thonschicht, einer sogenannten Glätteschicht, überzogen.

Die Farbe ist je nach dem stärkeren oder geringeren Grade des Brennens resp. der Stellung im Feuer schwarz, rötlichbraun und auch grau.

Die Herstellung geschah jedenfalls vermittelst einer halben Hohlform in welcher man den Thon von innen stückweis eindrückte, wodurch eine so regelmäßige Rundung und gleiche Wandstärke erzielt wurde. Diese Herstellungsweise hat Professor Schmidt in Halle nachgewiesen; auch das Innere unseres Gefäßes spricht

dafür, daß es stückweis in eine Form eingeknetet wurde, ebenso der Ueberzug, der dazu diente, um die hierbei erzeugten Rillen und Unebenheiten zu glätten.

Als Verzierungen sind 9 höchst unregelmäßig, horizontal um den Rand herum laufende, nicht sehr tiefe oder scharfkantig geritzte Linien und unter diesen senkrechte, ebenso unregelmäßige, fransenartige Einkerbungen, tief und scharfkantig angebracht. Bei diesen letzteren ist deutlich sichtbar, daß man sich hierzu eines Werkzeuges, wahrscheinlich eines Knochens oder Feuersteinsplitters, bedient hat, dessen Querdurchschnitt die Form eines stumpfwinkligen Dreiecks hatte. Man hat dieses tief eingedrückt und dann nach unten kommaartig heruntergezogen.

Nun ist es gewiß interessant, konstatieren zu können, daß bei den Einkerbungen auf unsern schwarzglänzenden Urnenscherben ein ähnliches, aber feineres Instrument benutzt wurde, da auch alle diese Einkerbungen die Form eines stumpfwinkeligen Dreiecks aufweisen. Es müssen demnach gewisse Hilfsmittel, wie diese hier, bei Herstellung der Gefäße durch lange Zeiträume und wahrscheinlich auch auf räumlich großen Gebieten überall gleichmäßig angewendet worden sein, da beide Begräbnisse, der Hocker und die Steinkiste, wahrscheinlich Jahrhunderte auseinanderliegen.

Ein ebenso geformtes Gefäß wurde durch Professor Schmidt bei einer Ausgrabung bei Alt-Ranstedt, Kreis Merseburg, gefunden, nur, daß statt der Riefen- und Kerbverzierungen vierfache Schnureindrücke angebracht sind. Er bringt davon in seinen „Mitteilungen über das Provinzialmuseum in Halle“ eine Abbildung, Seite 39, Figur 28, und verweist dasselbe in die neolithische Periode.

Das Alter unseres Hockers ist ein unstreitig sehr hohes und dürfte auf 4000 Jahre zu schätzen sein. Die Lage desselben, genau in der Mitte des Hügels, in natürlichem Boden gebettet und mit starker Steinpackung versehen, läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß dieses das älteste und Urbegräbnis des Hügels war, um dessenwillen derselbe errichtet worden ist, während die beiden anderen Fundstellen als Nachbestattung gelten müssen. Durch die bei der Steinkiste gefundenen Scherben ist nun aber schon ein sehr hohes Alter, das der früheren neolithischen Zeit, konstatiert. Der Hocker muß aber noch bedeutend älter sein, da die auffallend ärmliche Bestattungsweise, die auf eine sehr niedrige Kulturstufe schließen läßt, im Gegensatz zu der an den Scherben zu Tage tretenden höheren Kultur auf einen zeitlich großen Zwischenraum beider Begräbnisse hinweist, und wenn auch möglicherweise das Steinkisten-Begräbnis von einem anderen Volksstamme herrührte, der hier nur vorübergehend Wohnsitz genommen

hatte, so müßte doch auch dann der Hocker älter als dieses Nachbegräbnis sein.

Die jüngere Steinzeit oder neolithische Periode dürfte nach Museumsdirektor Schmidt in Halle für unsere Gegend um 2000 vor Christo ihr Ende erreicht haben, nach andern Forschern erst 1500 v. Chr. Sind nun auch absolute Zeitbestimmungen immer gewagt und unverläßlich, da die Grenzen der einzelnen Perioden bei den verschiedenen Völkerschaften und Landesteilen, je nach Entwickelung der Kultur, oft weit auseinander liegen, so dürfte aber auch auf Grund dieser Zeitbestimmung die Altersannahme für unsern Hocker eher zu niedrig als zu hoch sein.

Bekanntlich unterscheidet man liegende und sitzende Hocker als die urälteste Bestattungsart. Sitzende Hocker kommen in Felshöhlen und hauptsächlich Steinkammern (Dolmen, Hünengräbern, megalithischen Grabbauten) vor. Von einem solchen giebt uns Direktor Schmidt in Halle eine Skizze in seinen „Mitteilungen Seite 35.“ Dieser wurde in einer Steinkiste bei Beckendorf, Kreis Oschersleben, gefunden und befindet sich mit noch einem andern z. Z. im Museum zu Halle. Wie mir Herr F. Sonntag, Roßtrappe hier, versichert, wurde vor ca. 40 Jahren auch in unserer Gegend hier, und zwar bei Benzingerode, in einer Felshöhle ein sitzender Hocker aufgefunden, über dessen Verbleib aber nichts näheres bekannt ist.

Liegende Hocker erwähnt für unsere Gegend Herr Pastor Becker in seinem Vortrage über „Vorgeschichtliche Funde vom Aschersleber See“, Jahrg. 1887 dieser Zeitschrift. „Die einfachste Beerdigungsart fand sich auf einer Begräbnisstätte an der Eisenbahnkiesgrube. Da waren ovale Gruben, etwa 2—3 Fuß tief aufgeworfen, überall rundlich, man hatte nur ungenügende Werkzeuge. Da hinein waren die Leichen gelegt, angepaßt solchen Gruben, mit heraufgezogenen Knieen, hockend würden wir sagen, wenn sie aufrecht säßen. So aber lagen sie auf einer Seite. Eine bestimmte Ordnung nach der Himmelsgegend oder der Reihenfolge war nicht innegehalten; aber jeder Leiche war ein Stück Hausrat mitgegeben, ein Gefäß aus gebranntem Ton, etwas anderes hatte man ja kaum.“

Diese Begräbnisse zeigen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem unsern: Beide Begräbnisse befanden sich in gewachsenem Boden und zwar Kies resp. Sand, bei beiden waren ovale Gruben, 2—3 Fuß tief aufgeworfen und die Toten in hockender Stellung liegend hineingelegt, bei beiden war die Ausstattung eine sehr ärmliche, bei jeder Leiche befand sich ein kunstloses Gefäß und sonst nichts.

Während aber bei den Aschersleber Ausgrabungen ungeordnete Massenbestattungen ohne Hügel erscheinen, haben wir hier ein Einzelgrab, die Leiche nach Osten sehend, mit einer 2 m hohen Steinpackung versehen, und einem 2½ m hohen, runden Erdhügel von 21 m Durchmesser, überschüttet.

Die Lage des Toten, Steinpackung und Hügel bezeugen eine besondere Pietät und Ehrung des Toten und bestätigen die Annahme, daß derselbe eine hervorragende Persönlichkeit, etwa ein Stammesoberhaupt, Anführer ꝛc. war, während die Aschersleber Gräber gewöhnliche Stammesbrüder bargen.

Das ebenfalls nicht gewöhnliche Nachbegräbnis in dem Hügel (die Steinkiste) sowie die vielleicht ein Jahrtausend später erfolgten, gewöhnlicheren Nachbegräbnisse, von denen die in den oberen Schichten gefundenen Scherben Zeugnis geben, bestätigen die Wichtigkeit und gewissermaßen Heiligkeit des Hügels auch für die späteren Generationen, werden doch selbst heute noch ähnliche Hügel von den Landbewohnern mit einer gewissen Ehrfurcht betrachtet.

Auch die landschaftliche Lage des Hügels bietet verschiedene Anhaltspunkte, daß diese Stelle nicht zufällig gewählt, sondern mit gewisser Absicht ausgesucht worden sein muß. Ihm gegenüber, durch eine Thalmulde geschieden, erheben sich zwei freistehende Felskegel, nach rechts erweitert sich die Mulde zu einem größeren Kessel, in dessen Mitte sich ein ebensolcher Felskegel erhebt. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, daß es kaum einen geeigneteren Fleck zur Ausübung des heidnischen Kultus, zu Opferungen ꝛc. gab, als gerade hier. In die Nähe ihrer Kultusstätten verlegte man aber mit Vorliebe die Gräber, besonders verehrter Toter, wie ja dies auch bei uns noch geschieht. So weist auch die Lage des Hügels darauf hin, daß wir hier das Grab eines Stammesoberhauptes oder dergl. gefunden haben.

Nach alle diesem dürfte sich aus dem Gesamtergebnis unserer Ausgrabung folgendes zusammenfassen lassen:

„Unser Grab hier war „höchst wahrscheinlich“ das einer hervorragenden Persönlichkeit eines Volksstammes, der ungefähr 2000 Jahre vor Christo oder früher hier gelebt hat.

Zum Hügelgrab bei Thale.

Von P. Höfer.

Wenn mit Sicherheit fest stände, daß die Steinsetzung mit den stichverzierten Scherben jünger als das Hockerbegräbnis sei, dann würde die oben beschriebene Ausgrabung ein wertvolles Beweismittel liefern gegen die frühere Ansicht, daß die neolithische schnur- und stichverzierte Keramik mit ihren edeln Formen und reichen Verzierungen auf unserm mitteldeutschen Boden keine Vorstufe der Technik zeige, sondern sich gleich fertig, „wie mit einem Zauberschlage," in dieser hohen Entwickelung offenbare, darum auf Import oder fremdländische Werkstätten zurückzuführen sei. Unser Grab würde dann in seinen ältesten Bestandteilen eine Vorstufe der neolithischen schnur- und stichverzierten Keramik aufweisen, nämlich jene beim Hockerskelett gefundene, ziemlich roh gearbeitete, Henkelkanne mit eingeschnittenen Linien um den Hals.

Indessen scheint mir der Beweis nicht erbracht, daß die Steinsetzung später in den Hügel gekommen sei als das Skelett. Diese Steinsetzung bestand aus so großen und schweren Steinplatten, daß sie nicht mit einer in den Boden gebauten Steinkiste, sondern wohl nur mit einer auf dem Boden errichteten Steinkammer (Dolmengrab) verglichen werden kann (wenn sie überhaupt ein Grab gewesen ist). War die Steinsetzung ein Dolmengrab, so kann der Hügel erst nach dem Bau desselben über das Steingrab gewölbt worden sein; dann ist aber dieses Dolmengrab der ursprüngliche Bestandteil des Hügels, und der liegende Hocker später beigesetzt, oder im besten Falle zugleich mit dem Steingrabe durch den Hügel zugedeckt worden. Im Allgemeinen ist die Steinpackung jünger als die Steinkammer.

Die Steinsetzung ist leider nicht erhalten, ihr Charakter und ihre Bedeutung nicht genügend untersucht, das Altersverhältnis der beiden Hauptfunde allein nach der geometrischen Lage nicht zu bestimmen. Ein anderer Schluß dürfte deshalb aus den beobachteten Vorkommnissen mit Sicherheit nicht zu ziehen sein, als der: daß wir ein bei uns immerhin seltenes neolithisches Hügelgrab vor uns haben, ohne jeden Schmuck und jede Waffe, nur mit einigen neolithischen Gefäßen resp. Gefäßscherben ausgestattet von teils feiner, teils gröberer Arbeit.

Vermischtes.

1. Die erste bekannte, um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu wissenschaftlichem Zwecke ausgeführte Brockenbesteigung.

Es ist beachtenswert, daß es zwei unmittelbare Schüler und Pfleglinge der ersten deutschen Reformatoren waren, die den Brocken und die Baumannshöhle, jene merkwürdigen, ziemlich benachbarten Stellen unseres Gebirges, zu denen Jahrhunderte lang vorzugsweise bloße Neugier oder eine irrende Einbildung immer zahlreichere Besucher zog, zum Gegenstande ihres Forschens und Mühens machten, ja, daß sie die ersten sind, von denen wir bestimmte Zeugnisse über diese Forschungen und Besuche haben.

Auf einen Reiffenstein, als den ersten, der uns von der Baumannshöhle merkwürdige Nachricht giebt, hat schon Gustav Heyse im 3. Jahrgang (1870) dieser Zeitschrift S. 711—713 aufmerksam gemacht, ohne von dessen Person nähere und richtige Kenntnis zu haben. Johann Wilhelm R. war als jüngster Sohn des tüchtigen, 1538 verstorbenen, gräflich Stolbergischen Rentmeisters Wilhelm R. ums Jahr 1519/20 in Stolberg geboren. Mit seinen älteren Brüdern Wilhelm und Albrecht wurde er erst unter Melanchthons treuer, freundschaftlicher Beratung in Stolberg sorgfältig vorgebildet, kam dann mit seinen Brüdern 1533 nach Wittenberg, wo der genannte praeceptor Germaniae wieder die weitere Ausbildung der drei Brüder leitete. Bis 1546, als er sein 26. Jahr vollendet hatte, blieb Johann, der 1545 auch Tischgenosse Luthers war und von diesem mit einer in Hannover noch vorhandenen schönen Bibel beschenkt wurde, in Wittenberg. Ein Fachstudium ergriff er nicht, widmete vielmehr sein ganzes Leben aus Neigung der Wissenschaft. In den Rechten kundig, lebte er doch besonders den kirchlich-reformatorischen Studien. Bei solchem geistig vornehmen Wesen bezog der Sohn des angeblich jüdischem Stamme entsprossenen Rentmeisters im Jahre 1558 mit den Brüdern im Mannesalter nochmals die Wittenberger Hochschule, wobei wir sie denn alle drei als Adliche bezeichnet finden. Mit Hinterlassung einer Witwe und Tochter starb Johann R. zu Stolberg am 19. März 1575.[1]

[1] Aus einer größeren handschriftlichen Arbeit über die Familie Reiffenstein ausgezogen.

Wie die wenigen darüber auf uns gekommenen Zeugnisse bekunden, wandte der geistig regsame Mann auch natur- und erdkundlichen Fragen sein Interesse zu. So beschäftigte ihn denn auch lebhaft die Baumannshöhle bei Elbingerode oder Rübeland, die zu seiner Zeit noch mit zahlreichen Ueberresten einer vorweltlichen Tierwelt, wohl besonders mit Knochengerüsten des Höhlenbären, angefüllt war. Aber während man in unseren Tagen, wo man ähnliche Funde in der neuentdeckten Hermannshöhle machte, diese durch wissenschaftliches Verständnis und obrigkeitliche Verfügung zu näherer Bestimmung und Aufbewahrung brachte, wurden diese Gegenstände aus der Baumannshöhle ungehindert von den Anwohnern an leichtgläubige Leute in der Ferne verkauft und zu gewinnsüchtigen Zwecken als angebliche Teile des fabelhaften Einhorns ausgegeben.

Reiffenstein, der hiernach keineswegs überhaupt der erste, wohl aber der erste wissenschaftliche Besucher dieses großartigen Naturgebildes war, schrieb darüber eine eigene Schrift, in der er sowohl von dieser Höhle im allgemeinen, von ihren merkwürdigen Tropfsteinbildungen, als von den darin enthaltenen Knochenresten handelte. Der Fabel von den Einhornknochen trat er entgegen. Daß er aber bei dem damaligen Kindheitszustande der Versteinerungskunde und der Kenntnis urweltlicher Lebewesen darin neben den Tier- auch Menschenknochen zu finden glaubte, darf nicht Wunder nehmen. Er fand es freilich selbst kaum glaublich, daß es jemals Menschen von solcher Riesengröße sollte gegeben haben.[1]

Da eine so merkwürdige Schrift sonst wohl in einem oder dem andern Abzuge auf uns gekommen wäre, so haben wir anzunehmen, daß sie unveröffentlicht blieb. Wir wissen daher nicht mehr von ihr, als was uns darüber Reiffensteins schweizerischer Freund Konrad Gesner, der Reiffenstein sehr hoch schätzte, in seiner 1565 gedruckten Schrift: De rerum fossilium, lapidum et gemmarum maxime figuris et similitudinibus mitgeteilt hat.[2] Um die Zeit, in der Johann R. die Baumannshöhle kennen lernte, etwas näher zu bestimmen, ist daran zu erinnern, daß es doch wohl erst seit 1545 geschehen konnte, um welche Zeit sein ältester Bruder Wilhelm in Wernigerode ansässig war und einen Hausstand gegründet hatte.[3] Bei Besuchen von Stolberg aus hatte er das damals noch den Grafen zu Stolberg gehörende Amt Elbingerode zu berühren, an dessen Grenze die Baumannshöhle liegt.

[1] Vgl. Harzzeitschr. 3 (1870) S. 712 f.
[2] Harzzeitschr. a. a. O. S. 712 f.
[3] Harzzeitschr. 20 (1887) S. 260—267.

Da der Brocken um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nicht nur in Deutschland als Geisterberg verrufen, da dessen Hochgipfel mit seinem Zauber- und Hexenbrunnen damals auch schon in der gelehrten Welt bekannt war,[1] so war er natürlich auch schon bestiegen worden. An einer bestimmten Nachricht über eine Bereisung fehlte es aber bisher noch so sehr, daß der Pflanzenforscher Johann Thal, der erst seit 1572 seine wiederholten Wanderungen auf die Höhe — also auch als Jünger der Wissenschaft — begann, als frühester mit dem Namen bekannter Brockenreisender zu verzeichnen war. Erst im vorigen Jahre wurden wir dann von befreundeter Seite auf zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Besichtigungen von Baumannshöhle und Brocken hingewiesen, die vom Hildesheimer Bürgermeister Henni Arneken ausgeführt, zum ersten Mal bei diesen Besuchen eine genaue Tagzeichnung, den ersten und dritten August 1579, angeben.[2]

Henni Arneken folgte dem damals für diese Oertlichkeiten rege gemachten Zuge der Neubegier. Kaum ein Jahr war seit dieser Bekanntgebung verflossen, als wir in freundlichster Weise auf eine in höherem wissenschaftlichen Interesse unternommene Brockenfahrt aufmerksam gemacht wurden, die einige Zeit weiter zurückreicht und nun, wie bei der Baumannshöhle, die Besteigung für einen wissenschaftlichen Zweck den andern aus bloßer Neugier und Wanderlust unternommenen voraufgehen läßt.[3]

Der Mann, der dies für jene Zeit noch sehr schwierige Unternehmen ausführte, war nun ein zweiter Reformatorenschüler, der ums Jahr 1524/25 zu Siegen geborene Til. Stoltz, der sich später mit einem Gelehrtennamen Stella benannte. Schon im Jahre 1542 Hörer zu Wittenberg, ging er 1544 auf kurze Zeit nach Marburg, kehrte aber bald nach Wittenberg zurück. Von Melanchthon und Camerarius aufgefordert und ermutigt, unternahm er ein größeres Kartenwerk, das besonders den damaligen geistlich-theologischen Bedürfnissen entsprechen sollte: eine Karte zur Erläuterung des Auszugs der Kinder Israel (Aegypten und Palaestina), Reisen des Apostels Paulus (Das römische Reich, die bewohnte Welt zur Zeit Christi), dann Karten von Deutschland und Europa. Als 1552 Palästina im Druck erschienen war, machte St., von Melanchthon und Bugenhagen lebhaft empfohlen, umfangreiche Reisen zur Förderung seines Unternehmens. Nachdem Herzog Johann Albrecht von Meklenburg ihn in seine Dienste gezogen hatte, ver-

---

[1] Harzzeitschr. 28 (1895) S. 361.

[2] Das. 11 (1878) S. 434.

[3] Gütige Mitteilung des Großherzogl. Universitätsbibliothekars Dr. Ad. Hofmeister in Rostock, der in der Allgem. D. Biogr., Bd. 36, S., 33 bereits auf diese Besteigung des Brockens hingewiesen hatte.

mählte St. sich 1554 mit Helena, der Tochter des Schweriner Bürgermeisters Rotermund, und seine reichste Thätigkeit entfaltete er als Meister der Wasserbaukunst, indem er eine lange Reihe von Jahren an der Kanalverbindung von der Elbe durch Elde und Stör und durch den Schweriner See mit Wismar arbeitete. Mittlerweile war seine Karte von Deutschland schon 1560 veröffentlicht worden. Vielfach anerkannt und gelobt, erschien sie 1567 in zweiter Auflage. Ein Teil seiner wissenschaftlichen Arbeiten blieb ungedruckt. Nach einer reichen, fruchtbaren Thätigkeit starb St. am 18. Februar 1589.[1]

Als St. sich nach dem im Jahre 1562 erfolgten Tode seiner ersten Gattin mit einer zweiten Frau Anna verheiratete, beglückwünschte ihn bei der Hochzeit Nathan Chytraeus mit einem Gedichte worin es bei der Aufführung seiner Unternehmungen heißt:

— — — — — — quin Brocci culmina montis
(Bructerus hoc illi quondam dedit accola nomen)
Obruta conscendit nivibus, silvamque Bacænim
Prælongam latamque adiit.[2]

Da Hofmeister annimmt, daß Stella seine Reisen in Deutschland dazu benutzte, um seiner Arbeit einen Vorzug vor seinen Vorgängern hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit zu geben und dazu auch die Brockenfahrt unternahm, so folgert er, daß dieselbe vor 1560 stattfand a. a. O. S. 33. Da zur Prüfung dieser Annahme eine genaue Einsicht der Stella'schen Arbeit erwünscht erschien, uns dieselbe aber auf Fürstlicher Bibliothek nicht zur Hand war, auch von Herrn Dr. Hofmeister in Meklenburg nicht nachgewiesen werden konnte,[3] so hat Herr Prof. Dr. Sophus Ruge in Dresden die große Güte gehabt, uns an der Hand des dort auf der königl. Bibliothek befindlichen Exemplars die erbetene Auskunft zu erteilen.

Der Titel der Karte lautet: „Die gemeine Landtaffel des deutschen Landes, etwan durch Herrn Sebastianum Münsterum geordnet, nun aber verneuert und gebessert durch Tilemannum Stellam von Sigen. — 1560. —[4]

Auf dieser Karte weist nun aber an der Stelle, wo der Harz liegt, keine Spur einer Zeichnung von Wald oder Maulwurfs-

[1] Ad. Hofmeister, Allg. D. Biogr. 36, S. 32. 33.

[2] Nath. Chytræi, Poematum præter sacra omnium libri XVII. Rostochii f. 93 b.

[3] In Schwerin befindet sich nach gef. Mitteilung Dr. Hofmeisters vom 31. März 1896 nur die Gebrauchsanweisung dazu.

[4] Gütige Mitteil. des H. Prof. Dr. S. R. Dresden, 9. April 1896.

hügeln auf ein Gebirge zwischen den Städten Sundershuse, Northuse, Stalberg, Goslar u. s. f.

Die Karte bildet einen Kreis von ungefähr 29 cm Durchmesser, und ringsum laufen die zwölf Zeichen des Tierkreises. Herr Prof. Ruge fand die erste Zeichnung des Harzes auf der Karte des Ptolomäus von 1513, einer Arbeit Walzemüllers (Waldseemüllers) als pice-aria-silua, dann folgt Sebastian Münster's Hartzwald 1544, Stumpf's Schweizer Chronik 1548, auf der der Harz aus Bäumen gebildet ist.[1]

Die merkwürdigste ältere Karte eines größeren Teils des Harzes vom Brocken an nach Westen bleibt jedenfalls die im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift veröffentlichte.

Ed. Jacobs.

---

2. Der Brocken und das deutsche Vaterlandsgefühl.

Mit Nachbildung einer Hohenzollernschen Eintragung in das Brockenbuch.

Es ist doch eine recht bemerkenswerte Erscheinung, daß jener unwirtliche Bergscheitel, auf dem kein Wald sein schattiges Zelt ausspannt, keine nährende Frucht für den Menschen sprießt, kein edles oder nutzbares Erz aus der Tiefe gegraben wird, wo auch keine Schönheitslinie der Oberflächengestalt das Auge erfreut, die Stätte sein und im Verlauf der Jahrhunderte immer mehr werden mußte, welche neben den sich immer mehrenden Scharen von schlichten Leuten aus dem Volke, Dichter und Denker, Könige und Fürsten, besonders auch die jugendlichen Jünger der Wissenschaft mächtig anzog, ihnen auch Anlaß gab, hier ihre Empfindungen in geflügelten Worten auszuströmen und von hier kräftige Anregungen mit in ihr Daheim zu nehmen.

Unverständlich ist freilich diese Erscheinung nicht, denn es giebt noch andere Schätze als Korn und Brot, Gold und Edelstein, andere Empfindungen die das Herz erheben, als die, welche das Auge vermittelt. Was nun dem feuchten und kahlen Berggipfel an Nutzbarkeit und Lieblichkeit mangelt, das ersetzt er durch eine andere Mitgift, die wir als eine geschichtliche und erdkundliche bezeichnen können. Umgiebt ihn doch seit der Errichtung des deutschen Reichs zur Zeit der Könige und Kaiser aus sächsischem und fränkischem Stamme ein reiches geschichtliches Leben; steht er doch besonders zur Zeit der Kirchenerneuerung recht in der Mitte unseres geschichtlichen Lebens, daher im Jahre 1817 ein Sohn des deutschen Vogesenlandes mit froher Bewegung bei

---

[1] Ders. 11. April 1896.

seiner Umschau von Hercynias Haupt die herrlichen Wiegenlande der deutschen Reformation vor sich ausgebreitet sieht.[1]

Auch für die Wissenschaft bietet unser Berg des Merkwürdigen genug, wodurch er für das, was ihm an Lieblichkeit und materieller Nutzbarkeit abgeht, reichlichen Ersatz bietet. Es hatte seinen guten Grund, wenn jener Reformatorenschüler Stella, der mit seiner Karte von Deutschland den Reigen der neueren Kartographie unseres Vaterlandes mit eröffnet, zum Zweck seines Werkes das Wagnis einer Brockenbesteigung auf sich nahm, denn im ganzen Reich giebt es keine so weitragende und merkwürdige Landmarke, die sich mit dem Brocken vergleichen ließe. Und wenn auch größere Gestalten des Tier- und Pflanzenlebens der die meiste Zeit des Jahres in Schnee oder Nebel gehüllten Bergkuppe abgehen, so ist doch das tierische und pflanzliche Kleinleben auf ihr ein so mannigfaltiges, daß schon vor über dreihundert Jahren einer unserer ältesten Pflanzenforscher genug des Bemerkenswerten hier zu verzeichnen fand. Und was die steinige Masse des Berges betrifft, so war es kein anderer als unser großer Dichter Göthe, dem dieser Brockengranit mit seinen eigenartigen Klippen- und Trümmerbildungen Veranlassung zu den merkwürdigsten wissenschaftlichen Beobachtungen darbot. Auch die vielfach wechselnden Wettererscheinungen der wolkensammelnden Höhe, die einst der Ausbildung und Befestigung eines finsteren Zauberwahns auf diesem Gipfel dienten, sind in unserm Jahrhundert der Gegenstand immer sorgfältigerer wissenschaftlicher Beobachtungen gegeworden, die nunmehr durch Errichtung eines wetterkundlichen Beobachtungshauses mit all den dazu nötigen Hülfsmitteln eine stetige allseitige Pflege und Berücksichtigung gefunden haben.

Aber wie reichen Stoff auch unser Berg nach allen Seiten einer in die Tiefe dringenden naturwissenschaftlichen Beobachtung darbieten möge, seine größte Bedeutung hat er doch für die deutsche Volksseele durch sein Verhältnis zum geschichtlichen Geistesleben gewonnen. Es ist gar merkwürdig, zu beobachten, wie diese Bedeutung mit dem Heranreifen des geschichtlichen Verständnisses und der Entwickelung eines allgemeinen deutschen Volks- und Vaterlandsgefühls sich steigert. Wir ersehen es aus dem Wiederhall, den die Einschreibungen der Brockenbesucher von ihren Gedanken und Empfindungen vernehmen lassen, wie sie durch die großen geschichtlichen Bewegungen und die dadurch erzeugte Bewegung der Geister bedingt sind. So war es uns vergönnt, mit Hülfe eines vom 31. August 1815 bis zum 10. August 1817 reichenden Brocken-Stammbuchs einen kräftigen Niederschlag

[1] Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben. (Beibl. zur Magd Zeit.) 1891, S. 237.

der Gedanken und der Erhebung, wie die Freiheitskriege sie erzeugten, in einer längeren Reihe von merkwürdigen Beweisstücken vorzuführen.[1]

Daß dies geschehen konnte, verdankten wir dem günstigen Umstande, daß jenes Buch zwar dem Orte, wohin es gehörte, entfremdet und nach Transalbingien gelangt war, von seinem gegenwärtigen Besitzer aber uns in entgegenkommendster Weise zur Benutzung anvertraut wurde. Die schlechte Verfassung, in der es sich befand, macht es erklärlich, wie jene durch so viele und nicht immer rücksichtsvolle Hände gehenden Bücher arg mitgenommen oder gar zerstört wurden. So sind denn die meisten dieser Brocken-Urkunden verloren gegangen, und von einem Brockenarchive kann nicht die Rede sein. Als am 22. Juli 1814 der geistig tief empfindende Kronprinz Friedrich Wilhelm, über England von dem Feldzuge nach Frankreich heimkehrend, den Berg bestieg, wurden ihm sämtliche damals vorhandene Brockenbücher vorgelegt, die er mit Interesse durchsah.[2] Bekanntlich sind in den sogenannten, 1791 in Magdeburg erschienenen Jahrbüchern des Brockens die Namen der Brockenbesucher von 1753—1790 mit ihren Beischriften, Naturbeobachtungen und Gedichten, Gefühlsergüssen und Scherzen, wenn auch nicht ganz vollständig, abgedruckt. Viel weniger können für den Verlust der Brockenstammbücher entschädigen die nicht einmal vollständigen bloßen Namensverzeichnisse der Brockenwanderer, wie sie vom 5. Oktober 1808 an bis zum Jahre 1848 das Wernigeröder Wochen- und Intelligenzblatt mitteilt.

Wie wir aber dem erlauchten Hause, dessen Eigentum unser deutscher Mittelberg ist, den Abdruck dieser Verzeichnisse verdanken, so war es uns auch vergönnt, aus erhaltenen urkundlichen Quellen über einzelne merkwürdigere Brockenauffahrten zu berichten. Ja, der Sorgfalt, mit der von dieser Seite über die nur zu sehr der Gefahr des Zerstörung und Entfremdung ausgesetzten Originalverzeichnisse gewacht wurde, verdanken wir auch noch die Erhaltung einzelner, freilich teilweise schon sehr schadhafter Blätter aus solchen Büchern, die wohl ihres trostlosen Zustandes wegen nicht füglich noch aufbewahrt werden konnten.

Das wichtigste dieser Ueberbleibsel sind jedenfalls drei zusammengehörende Blätter aus den Jahren 1805 und 1806 in dem bei den älteren Brockenbüchern üblichen Quartformat. Da die Einschreibungen allermeist so bemerkenswert sind, daß wir den Verlust dieser Ueberlieferungen bedauern würden, so teilen wir sie, soweit möglich, vollständig mit. Denn der Zustand der

[1] Der Brocken und die Freiheitskriege in Nr. 27, 28, 29 und 30 vom Juli 1891, der oben erwähnten Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben.

[2] Vergl. diese Zeitschr. 12 (1879), S. 638.



beschmutzten und besonders am untern Ende bedeutend abgeriebenen Blätter ist ein solcher, daß einzelne Namen nur mühsam zu lesen, andere mit dem Papiere ganz abgerieben sind und fehlen:

Blatt 1a.

Friedrich Wilhelm d. 31ten May 1805. 1.
Luise Königin von Preußen d. 31ten May 1805. 2.
Willhelm P. v. Preußen d. 31t — 3.

(Die erste Seite war für Ihre Majestäten und die Glieder des erlauchten Königshauses leer gelassen. Da sich aber nachher ein des Schreibens sehr unzulänglich kundiger Brockenbesteiger aus Webdersleben unschicklicherweise unmittelbar nach den eigenhändigen Einzeichnungen des Königspaares und des Prinzen Wilhelm einschrieb — übrigens ohne jede unziemende Bemerkung — so wurde diese Einzeichnung mehrfach durchstrichen).

Während nun die Königlichen Majestäten und Prinz Wilhelm von Preußen ihre Namen selbst in das Brockenbuch geschrieben haben, sind die des Gefolges und sämtlicher übrigen Teilnehmer an dieser Brockenfahrt von der Hand des regierenden Grafen Christian Friedrich zu Stolberg-Wernigerode eingetragen. Von ihm rühren auch die beigefügten Ordnungszahlen her, die bei den drei Gliedern des Hohenzollernhauses den Namen nachgesetzt, bei allen übrigen vorgesetzt sind.

Blatt 1b.

4. Gräfin von Hardenberg, Hofdame Ihro Majestät der Königin.
5. General Major von Köckritz, Generaladjutant Sr. Maj. des Königs.
6. Oberst von Bölzig, Generaladjutant Seiner Majestät des Königs.
7. Oberstlieutenant von Kleist, Generaladjutant Sr. M. des Königs.
8. Major von Jagow, Flügeladjutant Sr. Majestät des Königs.
9. von Buch, königlich preussischer Kammerherr.
10. von Schilden, königlich preussischer Kammerherr.
11. Geheimer Kabinetsrath Beyme.
12. Kriegsrath Richter.
13. 2 königliche Kabinetssecretairs. (Kramer und Bittner).
14. Geheimer Kämmerier Wolter. Reg. Chir. D. Wiebel.
15. 2 königliche Kammerfrauen.
16. H. Heinrichs, Kammerdiener des Königs.
17. H. Ewald, Kammerdiener der Königin.
18. 6 königliche und prinzliche Bedienten.
19. C. F. G. z. Stolberg.

20. Ernestine Gräfin zu Stolberg, geborne Freiin von der Reck.[1]
21. Luise. } Gräfinnen zu Stolberg.[2]
22. Friederike }
[23. Hen]rich, } Grafen zu Stolberg.[2]
[24. Ferdin]and, }

Blatt 2a.

25. Constantin Graf zu Stolberg, Lieutenant im Regiment des Königs.[2]
26. Christian Prinz zu Anhalt-Pleß, Capitain im Regiment Möllendorf.
27. Graf Waldeck.
28. von Nazmer, Lieutenant im 1sten Bataillon Garde.
29. Hofrath Wilhelmi.
30. Rath Schmidt.
31. Secretair Flügge.[3]
32. 33. Forstmeister von Hagen. Amtmann Schmidt von Stapelburg.
34. Kammerdiener Sparschuh.
35. Kammerdiener Römer.
36. Kammerdiener Glöckner.
37. Forstbereiter Kölle.
38. Forstbereiter Hopstock.
39. Förster Heyer.
40. Förster Feuerstak.
41. Seydel, }
42. Schmidt, }
43. Eilers, } Büchsenspänner.
44. Haun, }
45. Lieber, }
46. Strecker, }
47. Hermann, } Laquaien. Spoerer[4]
48. Stilke (?) }
49. .... }

Blatt 2b.

50. Laquai Erxleben.
51. Meindel, in Diensten des H. Lieutenants von Nazmer.
52—54. 3 Jäger.
55—74. 20 Stalleute.
noch 10 Jäger,

---

[1] Gemahlin des Erbgrafen Henrich z. St.-Wern. (Nr. 23).
[2] Kinder Graf Christian Friedrichs und seiner Gemahlin Auguste Eleonore.
[3] 29—31 Mitglieder der gräfl. Regierung und Kammer zu Wernigerode.
[4] Dieser Name steht rechts ohne Ordnungszahl.

also 84.[1] Im Gefolge Sr. M. des Königs am 30sten und 31 Mai 1805.

(Nun folgen wieder eigenhändige Eintragungen der Brockenbesucher).

den 8ten Juny 1805.

85. v. Natzmer Lieutenant im Leib Garde Bataillon zum 2ten Male.
86. Constantin Gr. z. Stolberg Lieut. im Reg. Sr. Maj. des Königs.
87. Bergrath Würtzbach
88. Ferdinand G. z. Stolberg.

den 27sten Junij 1805.

89. Friederich Ludwig Erbprinz von Mecklenburg Schwerin.
90. D. v. Oertzen.
91. v. Both Major und Adjudant.
92. C. v. Rantzau.
93. Friedrich Marquard aus Berlin am 3ten und 4ten Ju(li) 1805.

(Soweit das zweite, gegenwärtig lose beiliegende Blatt. Zwischen diesem und dem dritten, das an das erste Blatt festgeklebt ist, besteht eine zeitliche Lücke vom 4. Juli bis zum 19. Oktober 1805, während die Zählung der Namen oder Personen auf dem dritten Blatte ununterbrochen fortschreitet, aber nicht, wie bis 74 (84) von Graf Christian Friedrichs Hand herrührend. Da nun kaum anzunehmen ist, daß es im Sommer und Herbst keine Brockenbesucher zu verzeichnen gab, so bleibt der Grund der angedeuteten Erscheinung zu erklären. Bemerkt werden kann noch, daß sich an einzelnen Stellen auf Bl. 2b die Spuren einer anderen, höhere Ziffern aufweisenden Zählung erhalten finden.)

Bl. 3a.

Am 19ten Oktober 1805 Mittags waren bei schönem Wetter auf dem Brocken[2]

94. Ernst Casimir X G. z. Ysenburg und Büdingen Fft.
95. Ferdinande Gr. z. Ysenburg, geb. Gr. z. Erbach.
96. Maximilian Graf zu Erbach-Schönberg.
97. Luise G. z. Stolberg. 13[3]
98. Friederike G. z. Stolberg.
99. Louis G. z. Ysenburg und Büdingen.
100. Carl Beulwitz.
101. Emich Solms.[4]

[1] Da Graf Christian Friedrich hier die einzelnen Personen summiert und sich nach seinen eigenen Zahlen richtet, so ist zu bemerken daß — abgesehen von Spoerer und dem Brockenwirt Gerlach — die Zahl sich auf zweiundneunzig Personen belief. Es sind nämlich unter Nr. 13, 14, 15 je zwei, unter Nr. 18 sechs Personen auf eine Nummer gezählt.

[2] Von der Hand der Gräfin Luise, späteren Frau v. Schönberg.

[3] Die beigefügte 13 zeigt offenbar an, die wievielte Brockenfahrt der Gräfin die vom 29. Oktober 1805 war; vgl. zu Nr. 103.

[4] Die letztgenannten jugendlichen Brockenfahrer Carl v. Beulwitz und Graf Emich zu Solms gehörten zu den Kindern, welche in dem gastlichen und patriarchalischen Hause Graf Christian Friedrichs zu Stolberg-Wernigerode erzogen wurden.

102. Friedrich Thilo.[1]
103. Anton Gr. z. Stolberg, Lieutenant im Regiment Garde du Corps zum 15. M.[2]
(1046.)[3]
104. Dank des Grafen Friederich Christian von Wernigerode für die Errichtung des Brocken-Hauses, welches ihn die Nachweld noch verdanken werden.

(Der Name dieses dankbaren, aber mit der Grammatik auf gespanntem Fuße stehenden Mannes ist nicht mehr zu erkennen, da ein Teil des Blattes unten teils zerrieben, teils abgerissen ist. Es ist nur aus einer quer an den Rand geschriebenen Bemerkung zu ersehen, daß er aus dem Magdeburgischen Lande war.)

Bl. 3b. d. 2ten Maiy (!) 1806.[4]

105. Douglas J. W. Klunaird from England.
106. Wilm Fr. H. von Rönne
107. Frieder. Bar. v. Klopmann } aus Kurland.
108. Carl v. Koschkull.

Als Centrum einer geognostischen Reise besteigen den Brocken am 27. May 1806:

109. Prof. Steffens [war ums Bette geprellt, hat sich sehr blamiert, wie immer, auch hier sich als einen groben Esel markirt.]
110. — Schleyermacher [Heiländchen aus den Wesern]??
111. Stud. Müller. T. Catte.
112. Focke 1.
113. Focke 2.
114. Przystanowsky.
115. Ström.
116. Harscher.
(111–116:) [Suite des Heiländchens und des Geognostikers.]

[Resultat der geognostischen Reise!]

Not. Die Kuppe, Achtermannshöhe, besteht keineswegs, wie gern heute Geognosten versichern, aus Thonschiefer, sondern aus einem Hornsteinlager, welches sich aus zerfallenem Granit hervorhebt, auch unten am Rehberg neben dem Graben als solcher deutlich zu sehen ist.

---

[1] Erzieher auf Schloß Wernigerode, später Oberprediger zu Wegeleben.
[2] Der spätere 1854 verstorbene und zu Wernigerode begrabene Hausminister König Friedrich Wilhelms IV.
[3] Die eingeklammerte, sorgfältig geschriebene Zahl hat natürlich für die Zählung der Brockengäste eine Bedeutung, doch wissen wir wenigstens vorläufig nicht, wie sie zu erklären sei.
[4] Von der Hand des biedern Brockenwirts Gerlach.

117. D. Klingner aus Vine am 27. May 1806. [gehört direkt zum Heiländchen, ist aber wegen Bigotterie (?) aus der Suite ausgetreten (?)].

(Alle Eintragungen betr. die geognostische Reise, einschließlich der Nota, dagegen ausschließlich des Namens zu Nr. 117, rühren von ein und derselben Hand her. Die in eckige Klammern [ ] gesetzten Stellen sind ziemlich gleichzeitige Bemerkungen von ein und derselben Hand, die auch die Nota unterstrichen zu haben scheint.)

118. A. Niemeyer aus Halle am 27ten May, 1806.
119. [von?] Mutius aus
120. F. Schneider aus

(Hier ist am unteren Ende das Blatt wieder zerfetzt und teilweise abgerissen.)

Gehen wir nun auf die bemerkenswertesten Brockenbesuche, von denen die vorstehenden Einschreibungen in einsilbiger Kurzschrift Zeugnis geben, etwas näher ein, so handelt es sich natürlich zuerst um den hervorragendsten von allen, den Hohenzollern-Besuch in den letzten Maitagen des Jahres 1805, dem unsere Gedanken mit um so gespannterem Interesse folgen, als er als Besuch des Oberlehnsherrn bei einem der edelsten und geschätztesten Vasallen und unter dem Zujauchzen treuester Diener und Unterthanen im ältesten nach Südwesten vorgeschobenen Lehnsgebiet wie ein heller Sonnenblick aus den immer enger sich zusammenziehenden, in ihrer Furchtbarkeit von den Teilnehmern kaum erkannten Wetterwolken erscheint.

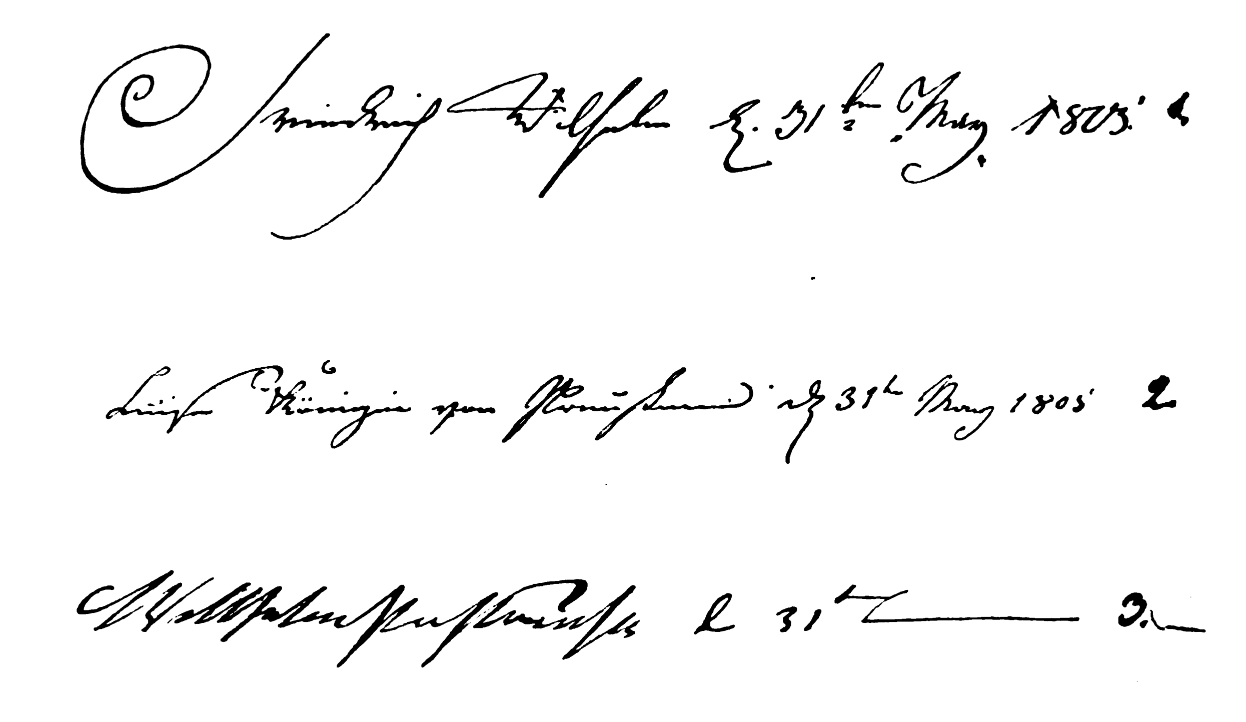
Unbekannt war allerdings jener königliche Brockenbesuch nicht, wenn uns auch erst die Bekanntschaft mit dem zahlreichen Gefolge eine bestimmte Vorstellung von dem ganzen Verlauf des Unternehmens gewährt. Um des Zusammenhangs wegen erinnern wir auf Grund einer früheren Mitteilung kurz daran, daß der Besuch jener drei obersten erlauchten Glieder des preußischen Königshauses schon im Juni 1803 geplant, daß die Wohnung für Ihre königlichen Majestäten schon eingerichtet, daß für Erfrischungen auf der Plessenburg und Spiegelsluft schon gesorgt war, als die üble Beschaffenheit der durch heftige Regengüsse zerstörten Wege des Königs Majestät noch unmittelbar vor dem beabsichtigten Besuch nötigte, am 23. Juni 1803 von Duderstadt aus abzuschreiben. Es hatte damals einem nicht hinreichend vorsichtigen Schriftsteller begegnen können, daß er in den Neuen Halberstädter Anzeigen das Glück der Stadt, ihren König bei sich zu sehen, „und die ihm vermählt — Luisen, das männliche Weib," als bereits erfolgt besingen konnte, während vorsichtiger

ein Mitarbeiter an den Halberstädter gemeinnützigen Unterhaltungen den Brocken ansang, er möge morgen der erwachenden Eos gebieten, daß sie ihm den festlichen Scheitel mit strahlender Krone schmücke, damit er in solchem Königsgeschmeide der Brennen König und mit freundlicher Miene die allgeliebte Luise empfange!

Damals hatte die Brockenfahrt bei der Rückkehr von der Heerschau in den Ansbach-Baireuth'schen Landen stattfinden sollen. Der Sicherheit wegen fand nun zwei Jahre nachher das Unternehmen schon vorher und nach den regelmäßigen Heeresübungen bei Körbelitz statt. Von dort ging die Fahrt des Königspaares und des Gefolges am 29. Mai 1805 nach dem Harze zu. Halb acht Uhr abends wurde von Ihren Majestäten und dem Prinzen Wilhelm, dem am 3. Juli 1783 geborenen, am 22. Januar 1803 mit (Amalie) Marie Anna, Tochter des Landgrafen Friedrich V. von Hessen-Homburg, vermählten jüngsten Bruder des Königs, auf Schloß Wernigerode abgestiegen. Wenn unter dem Gefolge außer dem Generalmajor von Köckeritz und der Gräfin von Hardenberg auch die Oberhofmeisterin Gräfin von Voß ausdrücklich erwähnt wird,[1] so haben wir anzunehmen, daß irgendwelche Umstände ihre Beteiligung an der Brockenfahrt, unter deren Gliedern sie nicht genannt wird, verhinderten. Wir können darin auch einen Grund mehr erkennen, der die erlauchte Wirtin, Graf Christian Friedrich's Gemahlin Auguste Eleonore, der allerdings auch die Oberleitung über die Bewirtung der Königlichen Majestäten bei der Rückkehr vom Brocken oblag, auf Schloß Wernigerode zurückzubleiben veranlaßte.

Auch ein Teil der Tagesordnung des 30. Mai wird uns angesichts des uns nunmehr bekannten zahlreichen königlichen Gefolges sehr verständlich. Nachdem von demselben vormittags eine Spazierfahrt im Tiergarten gemacht, die Höhe des Agnesberges zum Einnehmen eines Frühstücks zu Fuße aufgesucht war und die Majestäten und Herrschaften sich von dort nach dem Lustgarten begeben hatten, wurde hier im Saale des Orangeriehauses, dem nunmehrigen fürstlichen Bibliotheksaale, um 12 Uhr gespeist. Wir müßten uns wundern, daß man für dieses Mahl einen so großen Raum, in welchem sonst Konzerte mit allgemeiner Beteiligung und größere Festfeiern stattfanden und neun Jahre später die freiwilligen Jäger ausgebildet wurden, wählte, wenn wir nicht wüßten, daß es, jedenfalls an verschiedenen Tischen, eine stattliche Zahl von Gästen unterzubringen galt. Gab es doch auch am Orte noch eine Zahl bei der Brockenfahrt nicht beteiligter

[1] Harzzeitschr. 11 (1878) S. 474.


Friedrich Wilhelm d. 31ten May 1805. 1.
Luise Königin von Preußen d. 31te May 1805. 2.
d. 31te — 3.

höher stehender Personen und Oberbeamten, die bei einer solchen Gelegenheit berücksichtigt zu werden pflegten.

Während des Mahles hatte sich die Bevölkerung in großen Scharen nach dem Lustgarten begeben, um ihren König und die Königin Luise zu sehen. Nachmittags gegen 2 Uhr setzte sich nun aber ein stattlicher Zug von hier bei schönstem Maienwetter in Bewegung, um den königlichen Majestäten zu Roß und im Wagen nach dem Brocken zu folgen. Der Weg führte über Oehrenfeld und das Tännthal nach der Plessenburg, wohin der Weg teilweise durch festliegenden Schnee vorher hatte gebahnt werden müssen. Als von hier die Fahrt nach dem Ilsethal fortgesetzt wurde, trat anhaltender Regen ein, der aber den König und die Königin Luise nicht abhielt, auszusteigen und die Ilsefälle zu Fuß zu besichtigen. Im Nebel lag die weitberufene Höhe, als nach einigen auf der nunmehr längst abgetragenen Spiegelsluft eingenommenen Erfrischungen die Auffahrt fortgesetzt wurde. Aber die herzlichen Wünsche des erlauchten Wirtes und der Seinigen auf eine Besserung des Wetters gingen nicht in Erfüllung. Mit Schnee und Frost empfing der unwirtliche Brocken am Abende des 30. und Freitag morgen am letzten Mai seine erlauchten Gäste. Die trübe, traurige Erscheinung des deutschen Berges entsprach freilich durchaus der damaligen ernsten und finstern Zeitlage. Rührend aber war nach dem Zeugnisse der Nächstbeteiligten die herablassende Güte und der Gleichmut, den der König und die Königin bei einer so ungünstigen Fahrt bekundeten.

Nachdem sie auf der rauhen Höhe wohlgebettet übernachtet hatten, zeichneten Ihre Majestäten und Prinz Wilhelm zu einem Gedenkzeichen ihre Namen in das bescheidene Stammbuch des Berges, der sich doch so wenig Anspruch auf eine freundliche Rückerinnerung erworben zu haben schien. Wir aber freuen uns, diese Eintragungen, besonders die feste Handschrift König Friedrich Wilhelms III. und die überaus zarten Schriftzüge der dem Gedanken eines jeden echten Preußen und Deutschen nimmer entschwindenden Königin Luise, hier in einer durch die Lichtbildnerei vermittelten getreuen Nachbildung für weitere Dauer festlegen und verbreiten zu können.

Morgens acht Uhr wurde die Rückfahrt nach Wernigerode angetreten und noch ein Frühstück im Jennyhause des Tiergartens eingenommen. Dann brach das Königspaar um ein Uhr nachmittags zur Weiterfahrt über den Harz nach Ellrich auf, das abends sieben Uhr erreicht wurde.[1]

---

[1] Harzzeitschrift 1 (1878) S. 474 f.

Als hier die Stammlande verlassen wurden, ging es durch die damals kaum besetzten, durch den Reichsdeputationshauptschluß erhaltenen Entschädigungsgebiete: das Eichsfeld und Erfurt, dann zu den auch noch nicht lange mit Preußen verbundenen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, wo älteste Hohenzollernsche Beziehungen, Sinnen und Glaube, dem edeln Könige und der liebreizenden Königin alle treuen Unterthanenherzen gewannen und letztere zumeist im Bad Sichersreuth mit ihrem hohen Gemahl wohl die letzten kaum getrübten frohen Stunden verlebte. Uebersah man doch damals den furchtbaren Ernst der politischen Lage noch nicht so vollständig, wie bald nachher.[1]

Nach dieser etwas eingehenden Besprechung des Hohenzollernbesuchs können wir der weiteren Bergfahrten im Jahre 1805 und der ersten des folgenden nur vorübergehend gedenken. Wir sehen besonders Glieder des gräflich Stolberg-Wernigerödischen Hauses mit ihren Vettern, Gästen und Pfleglingen den Brockengipfel aufsuchen und lernen dabei, wie die gräflichen Herrschaften zu den fleißigsten Gästen auf dem Brocken gehörten, wie im Jahre 1805 die Gräfin Luise ihn zum dreizehnten, ihr bedeutend jüngerer Bruder Anton schon zum fünfzehnten Male wiedersieht. Auch die Hinauffahrten des Erbprinzen von Meklenburg-Schwerin und entfernterer vornehmer Besucher aus England und Kurland verdienen bemerkt zu werden.

Eine ganz besondere Beachtung aber nimmt, wegen der geschichtlichen Beobachtungen, wozu sie Anlaß giebt, die Brockenwanderung der damals Hallischen Professoren Steffens und Schleiermacher mit ihren Schülern, als Mittelpunkt einer geognostischen Reise am 27. Mai 1806 in Anspruch. Wir wundern uns vielleicht, daß wir den Mann der Naturwissenschaft, der Erdbildungs, Erz- und Gesteinslehre mit dem spekulativen Gottesgelahrten bei ein und derselben Unternehmung beisammen finden. Und doch ergänzten sie sich persönlich und wissenschaftlich durchaus. Steffens war ebensosehr Philosoph als Lehrer der Naturwissenschaft. Er suchte alle Erscheinungen des Lebens in der Einheit der Natur und Geschichte zu verbinden und von diesem Standpunkt die Spuren einer göttlichen Absichtlichkeit in der großartigen Entwicklung zu verfolgen. Gerade im Jahre 1806 gab er seine Grundzüge der philosophischen Naturwissenschaft heraus. Schleiermachers Ethik aber erwuchs auf dem Boden der deutschen Naturphilosophie. Schon im Jahre 1799 hatte Steffens bei einer Reise von Jena nach Berlin Schleiermacher kennen gelernt. Beider Männer Freundschaft

---

[1] Vgl. Bailleu in der Allg. D. Biogr. 19, S. 820.

wuchs, seit sie von 1804 an in Halle als Hochschullehrer zusammen wirkten. Eine glückliche Zeit verlebten sie hier, und wie hier auf dem Brocken waren auch in der Universitätsstadt gemeinsame Zuhörer beim Theetisch Zeugen und Teilnehmer dieses freundschaftlichen Verkehrs.[1] Den Harz bereiste Steffens schon im Jahre 1799 und hat denselben dann nachher oft und nach allen Richtungen durchstrichen. Die angenehmsten und heitersten Erinnerungen knüpften sich für ihn an dieses Gebirge, das „Musterexemplar der wechselnden Ansichten der Geognosie,“ wie er es nennt.[2] Den Brocken, der ihm mit seiner letzten kahlen Höhe etwas Imponierendes hatte, bestieg unser Naturphilosoph neunmal von den verschiedensten Richtungen aus. „Einmal,“ erzählt er, „hatte ich das Glück, von dem Turm des Brockenhauses aus das sogenannte Brockengespenst zu sehen. Ich bestieg damals von Schierke aus den Brocken, begleitet von hallischen Studenten und lieben Freunden.“ [3] Wir werden annehmen dürfen, daß es eben die Brockenfahrt war, deren Teilnehmer die obigen Auszüge nennen. Schleiermacher, der, offenbar von seinem Freunde Steffens veranlaßt, mit dem er auch im Frühjahr desselben Jahres von Halle nach Berlin reiste,[4] die Fahrt mitmachte, war damals zum ersten Mal auf dem Berge.

Nicht ganz unberücksichtigt dürfen wir die hämischen Bemerkungen lassen, mit welchen eine unnütze Hand die Namen der geognostischen Wanderfahrt begleitet hat. Zwar die persönliche Verunglimpfung von Steffens und die Herabsetzung des Ergebnisses dieser Reise lassen wir auf sich beruhen. Merkwürdig ist aber, daß von Schleiermacher dreimal als von dem Heiländchen die Rede ist. Bekanntlich hat der philosophisch hoch bedeutsame Gelehrte in seiner späteren Entwickelung die Theologie vom Standpunkte des ödesten Rationalismus wieder emporgehoben und neues warmes christliches Gefühl geweckt. Aber zur Zeit seiner ersten Brockenreise war sein Standpunkt doch ein solcher, daß ein Hallischer Kollege in ihm den offenbaren Atheisten fürchtete. Der Urheber jener Zusätze ist offenbar als reinster Rationalist zu betrachten, dem Schleiermachers warmer religiöser Zug, seine Wärme, seine „Herrnhutische Mystik“ — trotz seiner Philosophie — zuwider war. Allerdings hatte derselbe damals nach längerer Hinderung seinen Universitätsgottesdienst wieder begonnen und in der Weihnachtszeit 1805/6 in seiner „Weihnachtsfeier“ ein Schriftchen verfaßt, das die Schönheit und das Glück der

[1] H. Steffens, was ich erlebte, 6, 141—149; 152—158.
[2] Das. 4, S. 9.
[3] Das. 4, 10—11.
[4] Das. 5, S. 164.

christlichen Gefühlswelt zum Gegenstrand hatte, wie das Fest von der heiligen Weihnacht sie ausspricht.

Fassen wir das bisher mitgeteilte zusammen, so machen wir eine gar merkwürdige Beobachtung: Wir haben die Gelassenheit und Leutseligkeit des Herrscherpaars, die treue Hingebung des Vasallen, die allgemeine Liebe der Unterthanen zu ihrem Könige und Königin, die starke Anziehungskraft des Berges auf die Geister bis in die weiten Fernen, das lebhafte Interesse seitens des Geognosten und Philosophen an dieser Erdstelle kennen gelernt, aber dabei niemals ein Wort wie Volk und Vaterland oder die Spur eines gemeindeutschen Gefühls entdeckt. Und doch stehen an der Spitze jener Brockenfahrer die Hohenzollern, ein Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise, und es folgt eine Reihe von Männern und Jünglingen, die für das ganze deutsche Vaterland schwere freudige Opfer gebracht, teilweise geblutet, von edlen Frauen und Jungfrauen, die durch hingebenden Dienst an kranken und verwundeten Kriegern sich rühmlichst hervorgethan haben, eine Reihe von Namen, mit welchen unser vaterländisches Gedenken unzertrennlich verknüpft ist. An letzter Stelle gedachten wir sogar in den Professoren Steffens und Schleiermacher zweier Männer, die zu den frühesten Herolden dieses Vaterlandsgefühls gehören.

Die Erklärung dieser Thatsache ist freilich unschwer zu finden. Dennoch ist es eine anziehende Aufgabe, sie mit speziellster Beziehung auf die Brockenwanderung aufs Neue zu geben. Nachdem seit Jahrhunderten das — auch stets mehr oder weniger mit fremden Elementen beladene — deutsche Reich oder das sogenannte römische Reich in Trümmer gegangen oder zu einem matten Schemen geworden war, konnte es ein gemeindeutsches Volks- und Vaterlandsgefühl nicht mehr geben; es gab nur eine geistige Gemeinsamkeit im deutschen Schrifttum, die auch noch durch innere, besonders kirchliche Gegensätze gefährdet war. Dadurch wurde ein Gefühl geweckt, das seit König Friedrichs II. von Preußen Zeit freier seine Schwingen regte.

Die Frucht der furchtbaren Napoleonischen Gewalt- und Fremdherrschaft, die alles Bestehende umwarf und die Länder und Stämme des Volks in ihren Interessen zu trennen suchte und die deutsche Ehre schändete, war es nun, daß der Gedanke an ein gemeines deutsches Volkstum und Vaterland mehr und mehr erwachte, der nun aber zu einer kräftigen Wehr, zu einem mächtigen heiligen Feuer wurde, das die Fesseln der Trennung verzehrte und dann auch die Ketten der Fremdherrschaft zerschmolz. Vollzog sich diese gewaltige Umwandlung der deutschen Volksseele auch in einem nicht zu langen Zeitraum, so vergingen

immerhin Jahre, bis sie eine allgemeine wurde. Nicht nur waren erst verschiedene Fürsten und Länder in verschiedener Weise mit einem großen Teile ihrer Bevölkerung durch ihre Interessen an die Fremdherrschaft geknüpft, sondern auch je nach ihrer besonderen Art, Richtung und Gemütstiefe waren es einzelne hervorragende Männer, auch Frauen, in denen dieses deutsche Volks- und Vaterlandsgefühl stärker erwachte als bei Anderen und die dann Andere mächtig mit sich fortrissen.

Beschränken wir uns nun darauf, dies im Hinweis auf die Brockengäste im Einzelnen nachzuweisen, so war bekanntlich der Anfang zu einer allgemeineren Erhebung in diesem Sinne der Aufruf König Friedrich Wilhelms III. an sein Volk, dem immer neue Scharen folgten, um das Vaterland vom Druck und der Schmach der Fremdherrschaft zu befreien und die unvergeßliche heldenmäßige königliche Dulderin Luise, der jene Schmach das Herz gebrochen hatte, zu rächen. Und zu denen, die freudig jenem Rufe folgten oder als Frauen und Alte zurückbleibend durch alle möglichen Dienste für die Sache des Vaterlands eintraten, gehörte wohl das gesamte oben genannte Gefolge und die sonstigen deutschen Besucher des Brockens. Aber keineswegs waren diese Kämpfer und freiwilligen Kämpfer der Jahre 1813 bis 1815 die ersten, in welchen dieses neue Vaterlandsgefühl erwachte.

Unter diesen haben wir vielmehr in erster Reihe zwei andere obengenannte Brockenfahrer und Brockenfreunde, Schleiermacher und Steffens, hervorzuheben. Als Friedrich Wilhelm III. und die Königin Luise noch Wochen der Freude und Erholung bei ihren neuen fränkischen Unterthanen genossen und der furchtbare Wendepunkt von Jena noch nicht erreicht war, schrieb am 20. Juni 1806 — also 24 Tage nach seinem Brockenbesuch — Schleiermacher, bewegt durch die ernsten politischen Vorgänge: „Glauben Sie mir, es steht bevor früher oder später ein allgemeiner Kampf, dessen Gegenstand unsere Gesinnung, unsere Religion, unsere Geistesbildung nicht weniger sein werden, als unsere äußere Freiheit und äußeren Güter, ein Kampf, den die Könige mit ihren gedungenen Heeren nicht kämpfen werden.“ Fortan predigte und lehrte er nun von Vaterland, Staat und bürgerlicher Vereinigung und suchte seit 1808 mit Gesinnungsgenossen zum Kriege wider die Fremdherrschaft anzuregen. Und als im Februar der seine Hoffnungen erfüllende königliche Aufruf erlassen war, da hielt er eine der denkwürdigsten Predigten.

Wie sein Genosse bei der Brockenfahrt im Mai 1806, Henrik Steffens, in ganz gleichem Sinn in deutschem Vaterlandsgefühl durch feurige Reden zum Kampf für König und Vaterland hinriß,

ist allgemein bekannt. Auch erinnern an diese Thätigkeit zwei Bilder in der Nationalgalerie zu Berlin.

Zunächst war freilich die Zahl der Deutschen, in denen diese neue Gesinnung, dieses Vaterlandsgefühl zum Durchbruch gelangte, noch eine beschränkte, und wenn etwa einer von diesen bis ins Jahr 1813 den Brocken bestieg, so verhinderte ihn die nach dieser Richtung sehr strenge Fremdherrschaft, seinen Empfindungen durch Worte in den Brockenbüchern einen Ausdruck zu geben. Umgekehrt fand sich mancher Deutsche nur zu leicht in das französisch-westfälische Regiment, und es mutet uns wenigstens nicht wohlthuend an, wenn noch im Sommer des Jahres 1813, als bereits das Volk aufgestanden war und die Heere der Verbündeten sich in mächtigem Ringen mit der Kriegsmacht der Unterdrücker gemessen hatten, verschiedene Gäste des deutschen Berges sich mit einem gewissen Nachdruck als Angehörige des französischen Reichs und der vorübergehenden, in ihrem Bestande ernstlich bedrohten Schöpfungen Napoleons bezeichnen, z. B.

C. G. Steinmann, vormaliger Hauptmann in Chur Hannöverischen Kriegsdiensten, und
J. C. Steinmann, Cand. juris, beide im Departement der Elb-Mündungen im Kaiserreiche Frankreich wohnhaft, waren auf der Friedrichshöhe im Brockenhause vom 13ten bis 15ten August 1813.

Nicht ganz so umständlich ist diese Beziehung zum französischen und westfälischen Staate oder dem Rheinbunde angedeutet bei:

Franke, U. Präfect des Districts Osterode (13. Aug. 1813).
Carl Bischoff aus Barmen bei Elberfeld im Grosherzogthum Berg. (22. 8.)

Bemerkt zu werden verdient, daß hinter der Einschreibung:

Canonicus Weiß nebst Frau und Sohn (13. August), der einem französischen Ohre widerwärtig klingende Zusatz „aus Preußen" dick durchstrichen ist.

Sobald nun aber das Joch der Fremdherrschaft auch vom Brockenscheitel und den ihn umkränzenden Gegenden abgeworfen war, erstrahlt der alte Berg in einem neuen Glanze: ein tiefes, heiliges gemeindeutsches Volks- und Vaterlandsgefühl, wie es erst aus der Not und Schmach, dann aus dem gemeinsamen opfermutigen siegreichen Ringen herausgeboren war, findet in der merkwürdigsten Weise gerade aus dem Munde und der Feder der Brockengäste seinen Ausdruck und wir sehen, wie Offiziere und gemeine Krieger, unmittelbar nach ihrer siegreichen Heimkehr vom Feldzuge in Frankreich, unsern Berg aufsuchen,

wie dann edle Vaterlandsfreunde aus allen Kreisen der Gesellschaft zu ihm hinaufziehen, um teils durch die Reise selbst, teils aber auch durch Worte in gebundener und ungebundener Rede ihrem Frohgefühl wegen der wiedergewonnenen Freiheit des Vaterlands einen Ausdruck zu geben. Wir finden dabei in bemerkenswerter Weise auch gerade Personen wieder, die zur Zeit oder unmittelbar vor der Fremdherrschaft den Brocken bestiegen hatten. Und unter diesen nennt ein erhaltenes Brockenbuch als den ersten Schleiermacher mit Frau und Stiefkindern;[1] und daß Steffens den Brocken in immer erneuten Besuchen innig lieb gewonnen, hatten wir schon zu bemerken Gelegenheit.

Doch alle, vielfach in beigefügten geflügelten Worten redenden Besucher des erwähnten Stammbuchs heben erst mit dem 31. August 1815 an: der erste Besuch mitten aus der Zeit der Freiheitskriege, bei welchem sich die gewaltige geistigsittliche Umwandlung seit der allgemeinen Erhebung Preußens und Deutschlands auf's merkwürdigste und klarste offenbart, ist der des tief empfindenden und geistvollen ältesten Sohnes Friedrich Wilhelms III. und Luisens, des damals jugendkräftigen preußischen Thronerben Friedrich Wilhelm. Voll jugendlichen Feuers eilt er unmittelbar nach dem ersten Zuge nach Frankreich über England nach der Höhe, die auch dem Hohenzollern als ein Typus der deutschen Landesart galt. Schon bei seiner Ankunft in der Grafschaft zu Ilsenburg offenbarte sich die gewaltige Wandlung der Dinge darin, daß dem unerkannt reisen wollenden von den Ilsenburgern, besonders von der Jugend, mit unermüdlichem Eifer in der kurzen dazu gebotenen Frist in Laubgewinden, kleinen Ehrenpforten und sonstigen Aufmerksamkeiten aus durchaus freiem Antriebe Zeichen treuester vaterländischer Huldigung dargebracht wurden. Als er die Höhe erreicht hatte — es war am Vormittag des 22. Juli 1814 — sah der Kronprinz sämtliche damals noch vorhandenen Brockenbücher durch und ließ sich das Zimmer zeigen, in welchem vom 30. bis 31. Mai 1805 seine königlichen Eltern gewohnt hatten. Dann brachte er das Wohl des Grafen Christian Friedrich, des Herrn der Grafschaft aus, und es wurde der in den Freiheitskampf hinausgezogenen Söhne und des ganzen gräflichen Hauses gedacht. Wie aber die Erinnerung an den Besuch König Friedrich Wilhelms III. und Luisens mit einem Rückblick auf die Zeit vor dem Sturze verbunden war, so wurde auch mit einzelnen belustigenden Zügen die lächerlich pomphafte Brockenfahrt König Jérome Napoleons am 8. August 1811 mit

[1] Vergl. Der Brocken und die Freiheitskriege a. a. O. S. 225 und 238. Die Beläge zu dem oben Gesagten enthält der angeführte Aufsatz.

einem Gedenken an die eben erst bezwungene Fremdherrschaft von dem Kronprinzen und seinen Begleitern in Erinnerung gebracht.

Aber indem man auf die Vergangenheit zurückblickte, vergaß man der erhebenden Gegenwart und des großen Wandels nicht. Man gedachte der großen für die Bezwingung des Fremdherrn gebrachten Opfer, der großen Ereignisse der letzten Zeit, der Befreiung Deutschlands und des Gesamtvaterlandes. Wie der Berichterstatter, der gräflich-stolberg-wernigerödische Forstmeister Friedrich Wilhelm v. Hagen der ältere sich bedeutsam ausdrückt, wurde auf die Wiedergeburt des Brockens ein Glas geleert. Unter den Gefolgsleuten des Kronprinzen hat der dritte reitende Jäger Koelner seinem Namen die nähere Angabe hinzugefügt: zurückkehrend aus Paris über London, Holland 2c. ins geliebte Vaterland nach dem Kriege.[1]

Seit seiner „Wiedergeburt" ist nun der Brocken nicht mehr bloß die Höhe, auf welche einzelne umwohnende Stämme und Gebiete schauen, sondern der gefeierte Mittelberg ganz Deutschlands, wie am 4. August 1820 ein schlichter Besteiger aus Leipzig ihn feiert.

Sei uns gegrüßt, Du wolkenumgürteter Brocken,
Weit überschauend Teutoniens herrliches Land.[2]

Selbst ein geborener Schweizer redet ihn etwa um dieselbe Zeit in diesem Sinne an:

Ältervater deutscher Berge — Brocken,
Deß Zauber hin auf deine Höhe
Tausende aus weiter Ferne locken.[3]

Noch etwas deutlicher, als in dem Liede: „Zwischen Frankreich und dem Böhmerwald" wird bei dem Preise des deutschen Brockens nicht viel später in den Versen eines nicht näher bekannten das Wälsche und Altklassische abgewiesen:

Mag alles Wunder von dem Lande singen,
Wo Mandoline und Chitarra klingen,
Im dunkeln Laub die Gold-Orangen glühn:
Ich lobe mir die deutschen Buchenhallen,
Wo durch die Wölbung Hörner schallen
Und über Erdbeern wilde Rosen blühn.

---

[1] Harzzeitschr. 12 (1879) S. 635—641.

[2] Gustav Hartwig aus Leipzig, 3.—4. August 1820. Gedichte aus den Brockenbüchern gesammelt, in herrschaftl. Besitz zu Wernigerode.

[3] F. J. Weiß aus Zug in der Schweiz, jetzt in Emden; ebendas.

Was kümmern mich des Berges Lava-Wunder,
Versunkne Städte mit gelehrtem Plunder,
Den eitle Kunst aus runden Kohlen bricht.
Ich, Deutscher, lobe mir vor allen Dingen
Die Berge, welche Thäler nicht verschlingen;
Des Brockens sichre Feste wanket nicht.[1]

Wie wir es bereits bei den Eintragungen des Brockenbuchs von 1815—1817 zu zeigen in der Lage waren, daß sie mancherlei Betrachtungen über die politischen und gesellschaftlichen Zeitverhältnisse enthalten, finden sich auch etliche Jahre später mehr dergleichen, zu denen der Aufenthalt auf der beherrschenden Höhe mit ihr weiten Rundsicht Anlaß und Gelegenheit bot. Der kaiserlich russische Geheime Rat Graf Manteuffel wünscht und rät, auf das lange blutige Ringen zwischen Germanen und Franken — natürlich sind die sog. Neufranken oder die Franzosen gemeint — beide Teile möchten sich im friedlichen Verein die Hände reichen, damit sie lehrend und bildend die Weltkultur zu fördern in der Lage seien:

Es ist, als wiegten des kühnsten Aares
Aetherische Schwingen mich über das Zelt.
Das Licht im Gebild durchbebt mein Gemüt,
In ihm weckt Erinnerung große Gefühle.
Germane — Franke —
Ihr einst in Eintracht lebenden Brüder,
Doch später betäubt durch die schnödeste Gier,
Das Blut eurer Enkel vergeudend —
Laßt ab von der Zwietracht unedlem Geiste,
Sie ziemt dem Barbaren, nicht euch;
Bildner und Lehrer seid ihr,
Euch werd' von oben die Weihe verlieh'n.[2]

Wir schließen diesen kleinen Beitrag zur Geschichte der Brockenwanderungen und des Brockengeistes mit einigen ernsten Versen eines harzischen Bergbeflissenen — Hammer und Fäustel kennzeichnen ihn als solchen — Derselbe stellt, wie das oft geschieht, den Rheinstrom und den Brocken als Kleinode des deutschen Landes und Volkes zusammen[3] und ermahnt dann die Volksgenossen, in königstreuer Gesinnung durch Treue und Biedersinn die Freiheit im Vaterlande Armins und Luthers zu bewahren und sich nicht durch die von Welschland ausgehenden Truggebilde

[1] Loses Blatt ebendas., die Strophen sind nur mit „Friedrich" unterzeichnet.
[2] Den 21. August 1820.
[3] Vergl. Der Brocken und die Freiheitskriege a. a. O. S. 225 Anm. 4.

einer zügellosen verderblichen Freiheit bethören zu lassen. Aber auch an die Gefahr von Seiten der rauhen Barbaren des Ostens erinnert er.[1] Das Gedicht lautet:

An den Brocken.

Ehrwürdiger Brocken, wie du ein ewiger Herrscher der Berge
Des Landes der Treu und des Brudersinns bist,
So möge auch ewig der König der Ströme Teutonia's,
Der brausende Rhein, dies freie Land schützend begrenzen!
Erblühe und grüne, o Freiheit, im Vaterland Hermanns und Luthers,
Und nie berausche rebellischer Taumel des Südens
Den teutschen Sinn, in Hoffnung ruhig genährt.
Wär unser Volk auch gedrückt, so ist's der Herrscher nicht minder
Im Kampfe gegen den Schein und das schwere Verhältniß der Zeit.
Nur Vertrauen zu seinem heiligen und redlichen Willen
Schützt dich, erhabener Berg, dereinst vor der höhnenden Schmach,
Die Fahnen der trugvollen Franken oder der rauhen Barbaren aus Osten
In deinen Gefilden siegreich wehen zu sehn.
Wehe dir, wenn unsinniges wüthendes Rasen
Nicht Freiheit, nein Frechheit zum Throne erhebt
Und deutsche Kraft im innern Kampf schändlich verblutet.[2]

Natürlich wollen diese Auszüge nimmermehr als Musterbeispiele deutscher Dichtung gelten; sie enthalten nur vaterländische Gesinnung und Gedanken, die notdürftig und unvollkommen in Verse gebunden sind. Aber als solche Zeugnisse sind sie von Wert und gewinnen ein steigendes Interesse, je mehr wir sie in längerer Kette durch den Wandel der Zeiten und Geschlechter vergleichend zu verfolgen in der Lage sind.

---

5. Zwei Roßlaer Erscheinungsgeschichten aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Joh. Moser, Pastor zu Dietersdorf bei Roßla a. Harz.

1. Vorbemerkung.

Der nachfolgende Bericht ist von dem Herrn Konsistorialrat Paulus zu Roßla auf dem Boden des Pfarrhauses in einer alten Lade unter minderwertigen Aktenstücken gefunden und mir zur

[1] Russen und Franzosen werden auch sonst in den Betrachtungen von Brockenbesuchern als Feinde des deutschen Vaterlands zusammengestellt. Vgl. den Brocken und die Freiheitskriege. S. 226.

[2] den 22. Oct. 1821. W. Kreyher aus Thale.

Veröffentlichung in der Zeitschrift gütigst überlassen. Der Bericht, welcher in einer sauberen, nach dem Ductus der Zeit steilen und verschnörkelten Handschrift vier Bogenseiten füllt, rührt, wie bei dem Fehlen einer Unterschrift aus dem Datum und Inhalt zu erkennen ist, von dem Amtmann zu Roßla Daniel Wolff[1] her. Es ist ein Promemoria an den damals regierenden Grafen Christoph Ludwig zu Stolberg[2] und vorliegendes Exemplar jedenfalls eine Abschrift an den Pastor Johann Jordan Friderici (1682—1713)[3] zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

2. Der Bericht.

Actum, Roßla den 12ten
Julij aõ 1687.

Demnach bericht eingelauffen, daß Andreas Seillern auf dem Kelbraischen wege ein Man unter augen gestoßen, Jhm ein und der ander offenbahret, hernach wieder verschwunden und die person nicht wieder zu sehen gewesen. Alß ist heüt acto Derselbe inß Ambt erfordert und über das gesichte befraget worden, welcher berichtet, daß Er gestern den 11t Julij abendts in 5 uhr nacher Kelbra gangen alda ein paar Brott zu kauffen, Weiln Jhm aber die Brott sehr klein vorgekommen, hatte er keines gekaufft, Er ware aber Ziegenhorns seinen Knecht, welcher alhier im quartier lieget, einen groschen Servies schuldig blieben, denselben bezahlt und mit Jhm mehr nicht dan Eine Kanne Bier getruncken, alß Sie nun die Kanne Bier beyde ausgetruncken, wehre Er ohn gefahr umb 8 Uhr Abends wieder heimgangen und zwar gantz nüchtern, alß er nun gegen der Herrn Weinbergk kommen, were ein Mann auß der gerste in der furcht[4] Jhm entgegen auf den Weg kommen, welchen Er einen guten Abend gebothen, die person Jhme auch gedancket, sagende, gott Danck Euch, Worauff die person Jhn gefraget, wo Er her were, Ille geantworttet, Er were von Roßla darauff die person zu Jhm gesaget, Er solle seinen Seelsorger sagen, daß die Schnupfeltücher abgeschaffet würden, welche Sie umb die Hälse trügen, oder es würde nicht guth werden, Könte doch die Obrigkeit Keine Tracht behalten, Nachdem nun die person ein baar Ackergebreite neben Jhm zur lincken handt hergegangen und obige worte geredet, were Er verschwunden und nicht mehr zu sehen gewesen, Er aber were sehr erschrocken nach den Dorffe geeilet, und gleich auf erhaltenen Befehl nach dem Herrn Pfarr

---

[1] cfr. Kranoldt, Merkw., S. 340 f.
[2] cfr. Zeitfuchs, S. 106—110; Kranoldt, Merkw., S. 198 ff.
[3] cfr. Kranoldt, Merkw., S. 407—411.
[4] Furche.

gangen und Jhm solches offenbahret und also seinen erhaltenen Befehl außgerichtet.

Ego.

Was aber die person vor eine gestalt gehabt, ob Er jung oder alt, und womit Er bekleidet gewesen.

Jlle.

Wehre eine kleine person, wie Mstr Hanß bindel auch etwas grau gewesen und ein graues Kleidt angehabt, womit Er wieder dimittiret; Actum ut supra.

Quot notandum.

Eben auf den 11t. July vor 31 Jahren, war aō. 1656 ist das gantze Dorff Roßla sambt Kirchen, pfarr, Schulen und alle gemeinen Häuser mittags zwischen 10 und 11 Uhr in die Asche geleget worden,[1] auch eben in demselben Jahre,[2] da

---

[1] Ueber die Feuersbrunst in Roßla von 1656. cfr. Kranoldt, Merkw. S. 658—660. (Aug. Moser, Zur Erinnerung an den Bau und die Einweihung der neuen Kirche in Roßla [Roßla 1873] S. 23—25.)

[2] Die den Brand voraussagende Erscheinungsgeschichte erzählt Kranoldt Merkw. S. 654—657 ausführlicher: „Ehe der große Brand einfiel, so gehet einige Wochen vorher, ein alter einfältiger Einwohner, mit Nahmen Leonhard, in das Holtz, etwas zu seiner Nothdurfft zu hohlen, indem Er nun gantz allein ist, so kömmt unterwegens, in einem hohlen wege, ein alter begreißter Mann zu Jhm, redet Jhn an, woher Er kähme, welchem jener zur Antwortt giebt, aus Roßla; darauf fährt Dieser in der Rede fort und spricht: Ob Er nicht wüßte, daß es in Roßla anitzo sehr sündlich und böße zuginge, die Menschen wollten ja nicht mehr auf Gottes Wortt achten, noch das gute annehmen, sie lebten, wie Sie nur wolten, darum solle Er, wenn Er wieder nach Hauße kähme, zu dem Prediger gehen und Jhn melden, daß selbiger sein Ambt möchte in acht nehmen, die Zuhörer zur Buße vermahnen, wo sie solches nicht annehmen würden, solte Roßla in kurtzer Zeit mit Besemen und Krücken als Asche zusammengebracht werden. Der einfältige Mann verspricht zwar solches zu thun, allein da Er nach Hauße kömmt, so stehet Er bey sich an und scheuet sich solches zu offenbahren, meynend, man werde Jhn keinen Glauben beymeßen sondern vor einen Narren halten oder seiner gar spotten, wie die Welt dergleichen einfältigen Leuthen zu thun pflegt. Einige Tage darauf gehet Er wiederum seiner Gewohnheit nach gantz allein, nach dem sogenannten Tauben-Thale zu, etwas Reisig zu hohlen, unterwegens kömmt obiger alte Greiß gantz unvermuthend wiederum zu Jhm, fragend, ob Er nicht die Jhm anbefohlene Sache ausgerichtet hätte? Der Mann erschrickt und entsetzt sich dergestalt, daß Er keine Antwortt von sich geben will, so fängt jener weiter an und spricht: Jch weiß es wohl, daß Du es nicht gethan hast, allein ich sage Dir, gehe hin und berichte es, sie mögen es glauben oder nicht, genung, wenn du das deinige gethan hast, wo nicht, so wirstu eine große Verantworttung auf dich laden, und gehe bald hin, denn es wird in kurtzer Zeit das Unglück über Roßla kommen, wobey derselbe auch zugleich diesen Manne aus den Augen kommen, so balde Er nach Hauße kömmt, gehet Er zu dem damahligen pastore H. Barcken (1621—1658 Pastor in Roßla cfr. Kranoldt Merkw. S. 399 f.), erzehlet Jhm den gantzen Verlauf der Sache, welcher

man im hiesigen Holtz umb die fastenzeit das Holz auszutheilen pflegt, Ist Leonhardt Kochen allhier, welcher noch am leben, alß Er nach dem hiesigen Holtz gehen wollen, vorm thore beym Kreützsteinen ein Mann mit schwartzen Kleidern erschienen und gefraget, ob Er aus dem Dorffe were, welches Er mit Ja beantworttet Darauff der Mann gesaget, Er solle den leuten sagen, daß Sie Buße thäten auch die hoffertigen und spitzen Schue absagten, oder gott würde Sie straffen, und darauf dem Lehnert Kochen seine aufgethane Hand gezeiget und gefraget, was da inne stünde, ille gesaget, Es were wie eine Krücke, worauff die person gesagt, wenn Sie nicht Buße thäten und von der Hoffarth und spitzigen Schue abstünden, würde man das Dorff mit Krücken zusammenkrücken können, da Er solches angezeiget, were Er von etzlichen verlachet worden, diese Außage, welche vor 31 Jahren Er Eydtlich erhärtet, Er heut wohl wißende wiederholet und außgesaget.

---

solche hingleich denen Herrn Beambten eröffnete, von welchen der Mann auch examinirt und verhört wurde, und alles willig erzehlete, der pastor trug es seinem Ambte nach der Gemeinde publici vor, ermahnete zur Buße und Erkäntniß ihrer Sünden, wie wohl viele solches als ein Mährlein anhöreten, noch sich wenig daran kehreten, welches auch der Ausgang bezeigte, denn als der erwehnte Leonhard ein paar Tage vor den Brandte nochmals nach den Holtze gehet, so erschienen Ihn der alte Mann zun letztenmahl, welcher zu jenen sagte: Nun, du hast das deinige gethan, der Prediger auch, da aber die meisten Einwohner sich nicht daran gekehret, so gieb Achtung in 3 Tagen wird die Straffe Gottes ergehen, du aber bring deine Sachen in Sicherheit, womit Er sich seinen Augen entzohe und hat Er ihn niemals wieder gesehen. Dieser oft erwehnte Leonhard hat auch seine Sachen also eingerichtet, daß Er solche meistentheils gerettet, daß war gewißlich eine Warnung und Anzeige Gottes."

Die Vergleichung der kürzeren Recension dieser Erscheinungsgeschichte in der aktenmäßigen Relation von 1687 mit der längeren in den etwa 50 Jahre jüngeren „Merkwürdigkeiten" Kranoldts ergiebt ein interessantes Beispiel für die oft beobachtete, in kurzer Zeit sich vollziehende Fortbildung und Erweiterung eines sagenhaften Ereignisses, aus dem im Bericht noch unschwer der historische Kern nnd die unmittelbare Veranlassung herausgelöst werden kann. Ohne geradezu an ein vaticinium post eventum zu denken, ist es doch höchst wahrscheinlich, daß eine an sich harmlose Begegnung und ein ernstes Gespräch nach der Katastrophe als warnendes Vorzeichen auf diese ausgedeutet und in der Folgezeit durch die geschäftig arbeitende Volksphantasie immer weiter aufgebauscht und greller ausgemalt wurde.

Die in dem Promemoria berichtete Erscheinung von 1687 ist seltsam genug in den „Merkwürdigkeiten" gar nicht erwähnt; dagegen erzählt Kranoldt S. 496 f. ein anderes wunderbares Vorzeichen, das nicht lange nach dem Brande beobachtet wurde:

„Im Jahr 1659, den 27sten Aug. war der Tag Bartholomaei, haben Hannß Lötze und sein Weib vor dem Wormbberge auf ihrem Acker Linsen geschnitten, unter der Arbeit hören sie ein Geschwätz als wenn unterschiedl. Leute um sie wären, sie sehen sich allenthalben um, werden aber keines

Was nun die Knechte nach der ietzigen bösen mode mit den weiten Röcken und großen Halßtüchern, Insonderheit aber die Mägde mit Ihren Kunsthauben, großen Halßtüchern, spitzigen schuen und mit spitzen langen Mänteln vor Hoffart treiben ist notorium und Sonntäglich vor Augen, Waß nun Ihr Hochgräffl. gnad. durch dero Herrn Cantzler und Räthe wegen abschaffung übermäßiger Hoffarth zu verordnen gnädig geruhen und mir darüber ein wachendes auge zu haben gnädig befehlen laßen werden, werde Ich gehorsamlich zu beobachten wißen, Dan, wann auf dero Gnd. Befehl kein Compelle erfolget und den Mägden die runsthauben, großen Zippeltücher nicht abgenommen und die spitzigen Schue außgezogen werden, bleibet es, wie vor 31 Jahren vor dem Brande, darüber geklaget worden, ungestrafft. Dahero die Hoffart von Jahren zu Jahren zunimmt, hingegen gottes Segen von Jahren zu Jahren abnimmt, ist zu besorgen, daß, wenn dem Hoffarte nicht gesteüret, gott uns mit schwerer straffe belegen möchte. Wofür unß Gott in gnaden behüten wolle.

3. Schlußbetrachtung.

Mancher Leser wird sich wohl mit Vergnügen an das vor siebzehn Jahren erschienene Büchlein mit dem Titel: „Mode und Cynismus“[1] erinnern, in welchem der verewigte Aesthetiker Vischer mit grimmiger Laune und Schartenmagerschem Witz und ganz absonderlichen Wortbildungen (z. B. Bauchspanner, Kniewetzer, Affenstockelschuhe, Kopfdolomitengebirge, Trottelstirnhaarpinsel

Menschen gewahr, darauf sehen sie über sich in die Luft, so erblicken sie an einer Wolcken eine figur ingestald einer Manns-person stehen, welche lange spitzige Schu, wie damahls mode war, mit Brillöchen an denen Seiten und halben, er hatte it. weite Hosen, ein Wamms mit kurtzen Schösen u. oben um die Hosen herum voller Messeln herunterhangend, dabey einen breiten grauen Huth auf dem Haupte habend, in der linken Hand hielt er einen Strauß u. in der rechten eine Ruthe, diese Figur betrachteten diese Leüthe mit entsetzen, wurden auch in das Ambt gefordert, woselbsten sie es auf ihr gewißen mußten aussagen, nachher wurden sie in das Hochgräfliche Consistorium citirt, woselbsten sie beyde es ohne Scheü gestunden“. (Die beigefügte Fußnote besagt, daß diese Geschichte aus einem alten Manuscripte entnommen sei, welches der ehemalige Rector Weißenborn hinterlassen habe. Von Letzterem (1641—1656 u. 1659—1679 Kantor, zuletzt mit dem Titel Rector in Roßla) schreibt Kranoldt Merkw. S. 439: „H. George Weißenborn war ein fleissiger u. nützlicher Mann, welcher alles, was zu seiner Zeit merckwürdiges passirt, aufgezeichnet, ... welcher viele Nachrichten schrifftl. hinterlaßen, woraus man auch eines und das andere genommen.“)

[1] Mode und Egoismus. Beiträge zur Kenntnis unserer Kulturformen und Sittenbegriffe von Friedr. Theod. Vischer. 2. Abdruck Stuttgart 1879. Vgl. Nord und Süd B. IV (Berlin 1878) S. 365—403: Fr. Vischer, wieder einmal über die Mode.

u. a. m.) gegen die tollen Modeausgeburten seiner Zeit zu Felde zog und u. A. den Beweis antrat, daß „die Hutmacher Ungeheuer seien" — andere Zeiten, andere Sitten. Vor drei und vier Jahrhunderten ward der Kampf gegen Modethorheiten auch energisch genug und doch in ganz anderer Weise geführt. In dem vor allem religiös bestimmten und bewegten Jahrhundert der Reformation witterte die Volksseele aus allen Lastern und Untugenden den Satan und seine Spießgesellen heraus, „denn nicht nur in den großen Kämpfen jener Zeit waren diese thätig, sondern auch in den kleinsten Kleinigkeiten des täglichen Lebens, im Hause und auf der Gasse, in der Kinderstube wie in der Kneipe, immer und überall war ihr Einfluß so deutlich wahrnehmbar, daß man bald für jedes einzelne Laster und für jedes einzelne Ungemach einen eigenen Spezialteufel besaß, deren jeder den armen Menschen nach Möglichkeit zusetzte und sie mit seinen höllischen Listen zu umgarnen suchte." Unter diesen „Spezialteufeln" hatten aber die „Modeteufel" nicht geringen Ruf, sie waren mit die älteste Sippe. Gegen sie, den „Hosenteufel,"[1] den „Kleider-Pluder-Pauß- und Kraußteuffel," den „Hoffartsteufel" und gegen die ganze Schaar ihrer höllischen Brüder und Vettern zogen die glaubensmutigen und fehdelustigen Pastoren mit lutherischer Kraft und Derbheit zu Felde. Es war die literarische Glanzzeit Satans; in einer richtigen Teufelliteratur, unter gewiß hundert Namen und Formen, wurde der alte böse Feind gekennzeichnet, und so zu sagen steckbrieflich verfolgt. In der dritten Auflage seines Sammelwerkes mit dem phantastischen Titel: „Theatrum Diabolorum"[2] von 1587 hatte der Frankfurter Buchhändler Feyerabend schon dreiunddreißig solcher Teufel zusammengebracht; und wie viel andere liefen noch frei in besonderen Flugschriften durch's Land![3]

[1] Die bekannte Predigt des D. Andreas Musculus, die hier als das charakteristische Beispiel für alle anderen Predigten und Tractate genannt werden soll, betitelt: „Vom zuluderten, Zucht und Ehrerwegenen, p ludrichten Hosenteuffel, Verwahrung und Warnung" ist nach der ersten Ausgabe (1555 o. O. 4⁰) wieder herausgegeben von Max Osborn in den Neudrucken deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts n 125 (Halle a S. Niemeyer 1894.) Den langen bezeichnenden Titel der Ausgabe von 1630 lesen wir in Osborn „Teufelliteratur" S. 99 n. 1.

[2] „Theatrum Diabolorum" | das ist | ein Sehr Nützliches verstendiges Buch u. s. w. Gedruckt zu Frankfurth am Mayn im Jar 1569. (2. Aufl. 1575. 3. Aufl. 1587 8.) cfr. Roskoff, Geschichte des Teufels, Band II, (Leipzig 1869), S. 378—427; Diefenbach, der Hexenwahn, (Mainz 1886), S. 301—303. Osborn, Teuffelliteratur, S. 34 ff.

[3] cfr. das prächtige Buch von Max Osborn, die Teuffelliteratur des 16. Jahrhunderts (Sonderabdruck aus Acta Germanica III 3.) Berlin 1893 und dazu die werthvolle Besprechung von Wilhelm Kawerau in der Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung 1894 n. 127 S. 1—4.

Wo aber die höllischen Mächte also thätig waren, durften die himmlischen nicht müßig bleiben.

Man sah die bösen Geister mit den Schutzengeln um die einzelnen Menschenseelen, um das Heil ganzer Völker streiten, jene lockten, diese warnten. In den Spandauer Wundererscheinungen des Jahres 1594, die bald in eine epidemische Besessenheit übergingen, richtete sich der Kampf zwischen Engeln und Teufeln vorzüglich gegen die Kleiderpracht und die großen Halskrausen.[1] In einem kleinen Buch das drei Jahre später erschien und in drei Büchern von Wundergeschichten in dem Churfürstenthum Brandenburg handelt,[2] heißt es auf S. 157 f.: „Im 1594. Jahr | in vigilia Michaeli, in der Nacht | wie auch folgende Nacht | ist einem Megdlein zum Berlin | ohngefehr von 13 Jahren | ein Engel erschienen | der zu ihr gesagt | sie solte den Leuten anzeigen | daß sie die grossen Kragen | die langen Schleiffen | vnnd andere Vppickeiten solten ablegen | vnnd zur Busse schreiten | oder vnser Herr Gott würde sie sehr straffen. Diß hielten jhrer viel | sonderlich aber die hoffertigen vnn sichern | für ein Gespenste | oder vielmehr für ein Fabelwerk. Aber bald darauff muste jhnen hieuon der böse Feind zu Spandaw auch predigen | vnd sie etlicher massen zur furcht Gottes treiben: wie wol diß auch bald in vergessen gestellet ward."[3]

Auch in den Visionen der Anna Fleischer,[4] der Prophetin des dreißigjährigen Krieges ist es ein Engel, „eine weiß glänzende Knabengestalt, die ihr offenbarte, daß die Kleiderpracht, die seltsamen Trachten, die Frisuren, der Wucher, der Mißbrauch des Getreides, woraus man sündlicher Weise Branntwein und Stärke zum Waschen des Linnenzeuges verfertige, die Trunkenheit und Hurerei reizten den göttlichen Zorn und würden in kurzer Zeit

[1] Gustav Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Band II Abthlg. 2 in Ges. W. Band XIX (Leipzig 1888) S. 370.

[2] In meinem Exemplar fehlt das Titelblatt und ich habe bisher nichts Näheres über Verfasser, Druckort und Titel erfahren können. Das Format ist Sedez, die Seitenzahl beträgt 307, eigentlich nur 277, statt 258 ist 268 paginiert, dann wieder statt 262 (oder doch wenigstens 272) 292. Der Schluß lautet: „Warumb nun diese vnnd andere dergleichen Wunderzeichen dieses 1597. Jahr erzeuget haben | wöllen wir zwar jetzt nicht außfüren | sondern hiemit vnser Tractetlein beschließen u. s. w.

[3] Noch kürzer ist die Fassung in Sebastian Münsters Kosmography, das ist Weltbeschreibung pag. m. (Basil. 1598) mcxiiij, der von der Engelpredigt ganz schweigt. Den ausführlichen actenmäßigen Bericht lernen wir kennen in der „Urkundlichen Geschichte der Stadt und Festung Spandau, von Entstehung der Stadt bis zur Gegenwart" bearbeitet von Dr. Otto Kuntzemüller (Spandau 1881.) S. 286 ff

[4] „Sie stammte aus Freiburg und ihr Leben ist von dem dasigen Superintendenten, Andreas Moller eigens beschrieben worden." Horst, Zauberbibliothek, III Bd., S. 335.

Aufruhr, Krieg, Pestilenz und Theurung, Aenderung des Religionszustandes u. s. w. nach sich ziehen, auch würde ein vornehmer Potentat und andere hohe Personen in große Trübsal gerathen, geschlagen, ja wohl gar gefangen und hingerichtet werden, wo dies alles nicht durch Buße und durchs Gebet abgewendet würde."[1]

Auf gleicher Linie stehen die beiden im abgedruckten Promemoria erwähnten Roßlaer Erscheinungsgeschichten. Der schwarze Mann von 1656 und das graue Männchen von 1687 gaben sich und galten als Boten Gottes, die den Zorn Gottes über die üppige und hoffärtige Mode und die nahe Strafe ankündigen und zur Buße mahnen. Im ersteren Falle hat sich die Engelbotschaft erfüllt und die Strafe ist eingetroffen in dem großen Brande Roßlas von 1656. Unter dem tiefen Eindruck dieser Katastrophe ist vorliegender Bericht geschrieben. Ob darauf ein gräfliches Edict wider den Luxus in der Kleidung auch der niederen Stände ergangen ist, weiß ich nicht; ich nehme aber an, daß es geschehen ist. Jedesfalls sind diese Roßlaer Erscheinungsgeschichten „lehrreich für die Sittengeschichte jener Tage, wie für unsere Kenntnis der religiösen Anschauungen und Stimmungen, von denen in jenen bewegten Zeitläuften die Volksseele erfüllt war."

---

[1] Horst, Zauberbibliothek Bd. III, S. 336 f. Diese Visionen gehören dem Jahr 1620 an.

Bücheranzeigen.

Dr. Friedr. Danneil, Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes. Erster Teil: Der Kreis Wolmirstedt, Halle a. S. Druck und Verlag von C. A. Kaemmerer & Co. 1896. XXXVI S. Vorrede und Vorgeschichte des Kreises Wolmirstedt und 770 S. 8⁰. (Den ausführlichen Titel s. vor. Jahrg. S. 392).

Obwohl wir über dieses Werk bereits auf S. 392 und 393 des vorigen Jahrganges d. Zeitschrift berichteten und wir uns zu den dort geäußerten Gedanken über dieses wichtige heimatkundliche Unternehmen auch heute unbedingt bekennen, so können wir doch nicht umhin, nochmals auf dasselbe hinzuweisen. Den nach der Buchstabenfolge des Abc. geordneten Abschnitten über die einzelnen Ortschaften hat der Verf. von S. IX bis XXVI eine kurze Uebersicht zur Vorgeschichte des Kreises Wolmirstedt voraufgeschickt, die besonders für den nächsten Kreis der Leser, für welche das Buch bestimmt ist, sehr viel Belehrendes enthält. Wie bei den früheren Stücken, sind auch bei den späteren, unbeschadet der topographischen Verteilung auf die einzelnen Orte, gelegentlich allgemeinere Ausführungen eingeflochten. Wir heben daraus nur die Erinnerungen an das altdeutsche Heidentum bei Besprechung einer alten Kultusstätte bei Hermsdorf S. 353 ff. hervor. Wie hier eine Kartenskizze gegeben ist, so finden wir der Tafeln und Karten noch mehrere, so besonders eine Karte des Kreises Wolmirstedt mit Eintragung der nachzuweisenden Wüstungen (zugleich des westlichen Nachbarkreises Neuhaldensleben), Abbild. des Hauses sowie des Amts und der Stadt Wolmirstedt aus Gebhard von Alvenslebens Topographie des Erzstifts Magdeburg 1665. Außer Nachträgen und Berichtigungen finden sich am Schluß recht nützliche Zusammenstellungen: eine Tabelle über die bestehenden Orte des Kreises nach Alter, Einwohnerzahl zu verschiedenen Zeiten, Annahme der Reformation, Zeit, Art und Wirkung der Separation und über den jetzigen Besitzstand der Gemeinden. Es folgen Uebersichten über Alter und Untergang der wüsten Orte, eine alphabethische Zusammenstellung der in der Schrift erwähnten Stifter und Klöster und endlich eine Kirchentabelle, eine Uebersicht über den jetzigen Stand des kirchlichen und sittlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden des Kreises. Und obwohl schon die alphabetische Anordnung der 57 Kapitel eine gewisse Handleitung für die Benutzung des Werkes darbietet, so ist doch das alphabetische Inhaltsverzeichnis als ein recht wichtiges und nötiges Schlußstück zu begrüßen. Unerwähnt soll nicht bleiben, daß Drucker und Verleger durch geschmackvolle Ausstattung, wozu auch die mit dem erzstiftisch-magdeburgischen Gerichtssiegel aus dem vierzehnten Jahrhundert gezierte Einbanddecke gehört, alles gethan haben, um dem Werke die Ausstattung zu geben, die dem Wert und der Würde des Inhalts entspricht.

Wie wir schon früher sahen, bezeichnet sich Danneils Arbeit als ersten, speziellen Teil eines Beitrags zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. Die ursprüngliche Absicht und der Wunsch des Verfassers ist es, abschließend womöglich „eine zusammenfassende Geschichte des magde-

burgischen Bauernstandes zu schreiben und das Sonderleben dieses großen und wichtigen Gliedes des deutschen Volksorganismus in den Gang der vaterländischen Volks- und Kulturgeschichte einzufügen." Wenn seine vorgeschrittenen Lebensjahre und seine Augenschwäche es ihm als sehr ungewiß erscheinen lassen, ob er den im Wesentlichen gesammelt vorliegenden Stoff noch innerlich werde verarbeiten können, so werden gewiß Viele mit uns, indem sie dem Verfasser zu dem vorläufig erreichten Ziele Glück wünschen, die angelegentlichste Hoffnung nähren, daß es ihm noch vergönnt sein möge, seinen ursprünglichen Plan vollständig auszuführen. E. J.

Karl Meyer, Führer über das Kyffhäuser-Gebirge. Mit 2 Karten, einem Titelbilde, vier Plänen und 6 Abbildungen. Nordhausen 1896. Druck und Verlag von Fr. Eberhardt. 160 S. kl. 8°.

Als eine der ersten Schriften, welche in dieser Zeitschrift besprochen wurden (Jahrg. 1, S. 158), erschien diese Arbeit 1868, von dem angehängten Sagenstrauß abgesehen auf nur 38 Seiten. Gegenwärtig ist sie zur Gelegenheit der Enthüllung des Kaiser Wilhelm-Denkmals bei der sechsten Auflage in fast vierfacher Stärke (das Format ist ein etwas kleineres!) als Fremdenführer ans Licht getreten. In dieser Eigenschaft entspricht sie in ausgedehntester Weise allen Anforderungen, die man an ein derartiges Hülfsmittel stellen kann, beschränkt sich auch nicht auf den Kyffhäuser und seine nächste Umgebung, sondern kann als ein Reisehandbuch für den größeren Teil des südöstlichen Harzes, die goldene Aue, Stolberg, Questenberg, Nordhausen, aber auch die Sachsenburg bezeichnet werden. Als Fremdenführer würde diese Schrift nicht eigentlich in den Rahmen unserer Vereinsaufgaben passen; aber neben den praktischen Anweisungen, den Abschnitten über die Pflanzen-, Gesteins- und Mythenkunde des Gebiets, enthält sie auch die Früchte langjährigen Sammelns und Forschens zur Geschichte der berührten Örtlichkeiten. Am ausführlichsten ist hier natürlich die Burg Kyffhausen selbst behandelt, von der wir übrigens, wie von unsern meisten Burgen, nur wenig eigentlich geschichtliche Kunde besitzen. In der neuesten Auflage bemerken wir schätzbare Beobachtungen und Entdeckungen über die dem Meißnischen entstammenden Reichsvögte des Kyffhäusers aus dem Geschlechte derer v. Mildenstein in der ersten und deren Nachfolger und Vettern, den v. Diemerode, in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bis 1290/91, wo die Burg an die Grafen v. Beichlingen als mittelbares Reichslehen, als Lehen der Pfalzgrafschaft Sachsen, gelangt. Der eigentliche Besitz der Burg blieb bis 1347 bei diesem Grafen, in welchem Jahre zuerst Graf Heinrich am Hohnstein-Sondershausen sie in Pfandbesitz bekam. Die Grafen von Schwarzburg erhielten Kyffhausen 1378 von den Landgrafen von Thüringen in Pfandbesitz und wurden 1407 von ihnen förmlich damit belehnt.

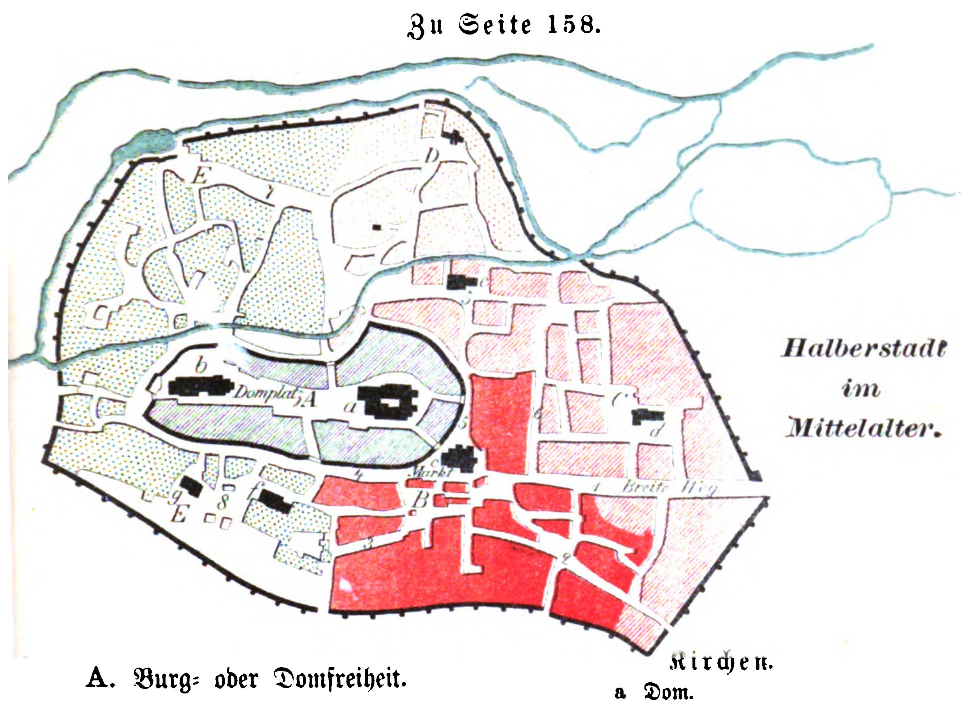
Die Ausstattung dieses Führers ist eine überaus stattliche, so daß sich das Büchlein nach Form und Inhalt den zahlreichen Besuchern der darin behandelten schönen Oertlichkeiten, zumal der sagen-umwobenen alten Reichsburg Kyffhausen, aufs beste empfiehlt. Der Verf. wird sich auch besonders dadurch den Dank vieler Leser erwerben, daß er aus der in unseren Tage zu einer umfangreichen Litteratur angewachsenen deutschen Kaisersage einen kurzen, das Wesentlichste berührenden Auszug darbietet. E. J.

W. Berold, Geschichte der Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz), nebst einem geschichtlichen Anhange der Grafschaft Lutterberg bis zum Aussterben der welfisch-grubenhagener Herzöge 1896. (Mit 13 Urkunden.) Zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben von W. B., Lehrer in Moringen, 1896. Kommissions-Verlag von Karl Mittag, Buch- und Kunsthandlung, Bad Lauterberg im Harz, 63 S. 8°.

Indem wir auf dieses Schriftchen hinweisen, das bei dem Interesse, welches Lauterberg gegenwärtig als Badeort gewonnen hat, einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt, dürfen wir wohl von einem Eingehen auf die stilistische Seite desselben und auf die darin enthaltenen Auszüge aus einem modernen poetisch-romantischen Sittengemälde der alten Grafen von Lutterberg absehen. Was den geschichtlichen Inhalt betrifft, so ist anzuerkennen, daß der Verfasser sich Mühe gegeben hat, von allen erreichbaren Enden, aus Eckstorms, Leuckfelds, Letzners, Spilckers, Wolfs einschlägigen Schriften, aus der Grubenhagenschen Gesch. von Max, Sagittarius hist. Gothana alles zusammen zu bringen, was zu seinem Zwecke dienlich erschien. Aber an der rechten Verarbeitung dieses mannigfaltigen Stoff's fehlt es mehrfach. Auch über die Zweckmäßigkeit des Wiederabdrucks von dreizehn zumeist aus Sudendorfs Urkundenbuch entnommenen Diplomen wird man Zweifel erheben. Bei zwei aus Leuckfelds Altertümern von Pöhlde entlehnten lateinischen Stücken fehlt das deutsche Regest, weil der Verf. es nicht vorfand. Immerhin wird der fleißig zusammengetragene Stoff manchem ernster forschenden Besucher zur willkommenen Belehrung dienen. Die Verlagshandlung hat das Ihre gethan, um die Schrift geschmackvoll auszustatten. E. J.

Schierke, Geschichte des früheren Hütten-, jetzt Kurorts. Von Dr. Ed. Jacobs. Mit Titelverzierung, Abbildungen im Text und Beispielen Schierkescher Mundart. Preis 1 Mk. Wernigerode, Druck und Verlag von B. Angerstein. 1896.

Zu Seite 158.



A. Burg- oder Domfreiheit.
B. Aeltere Altstadt.
C. Jüngere Altstadt.
D. Neustadt.
E. Vogtei.

Kirchen.
a. Dom.
b. Liebfrauenkirche.
c. Marktkirche.
d. Paulskirche.
e. Moritzkirche.
f. Andreaskirche.
g. Johanneskirche.

1—8 Burschaften, Nachbarschaften.

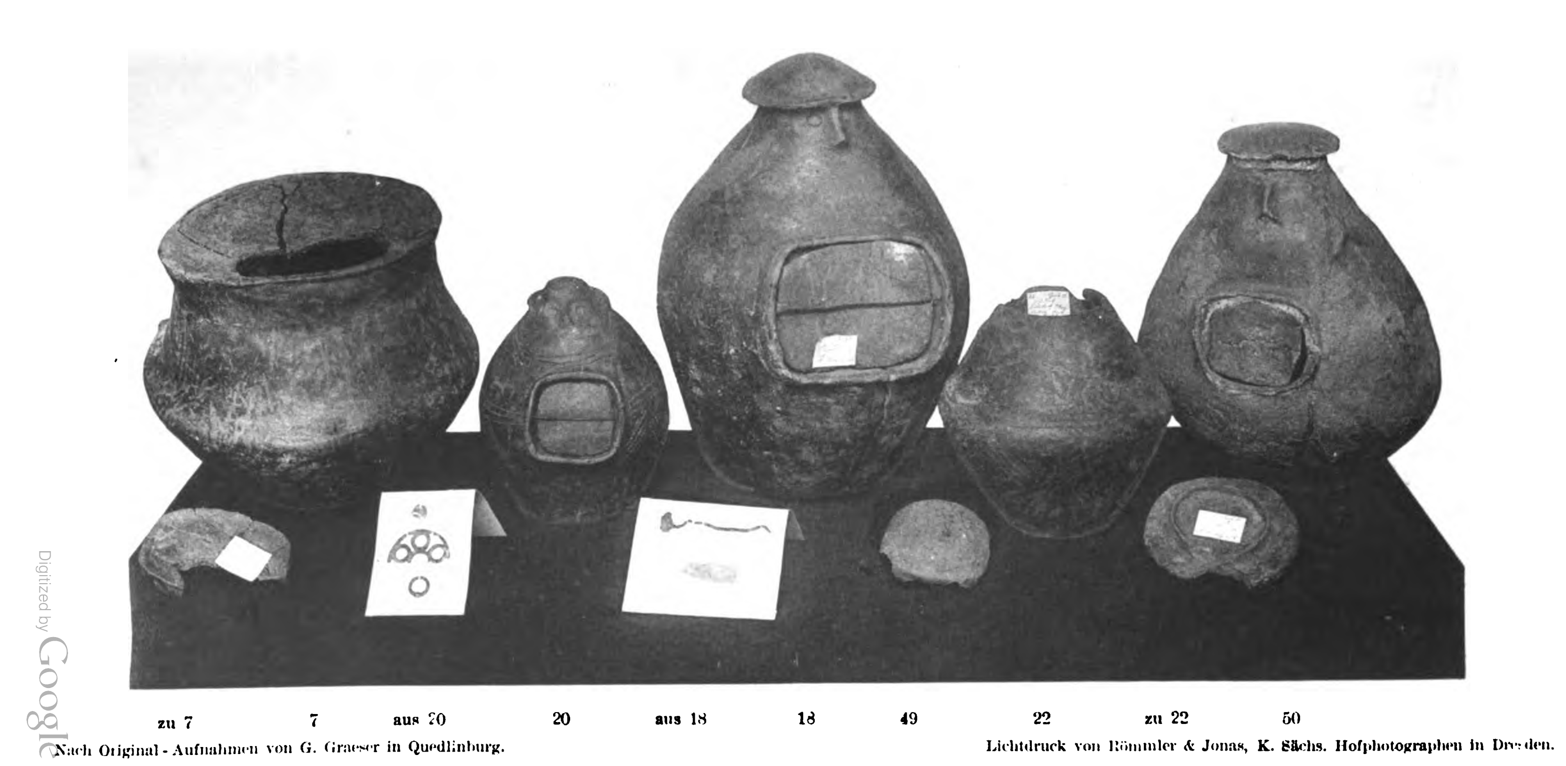
A. Im Weichbilde.

1. von dem Bredenwege.
2. ut der Kuligstrate (Kühlingerstraße).
3. ut der Herlingstrate (Harslebenstraße).
4. ut der Smedestrate (Schmiedestraße).
5. von dem Honwege (Hohe Weg).
6. von dem Schohove (Schuhstraße).

B. In der Vogtei.

7. ut der Ridderstrate.
8. ut dem Westendorpe (Westendorf).

In Kommisson bei H. C. Huch in Quedlinburg. *Zeitschr. d. Harzvereins f. G. u. Altertumskunde, XXIX. Jahrg. 1896.*



zu 7 7 aus 20 20 aus 18 18 49 22 zu 22 50

Nach Original-Aufnahmen von G. Graeser in Quedlinburg. Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.



6 — 12 aus 25, 17, 46, 57 — 30 — 27 — 14

Nach Original-Aufnahmen von G. Graeser in Quedlinburg.

Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.



Nach Original-Aufnahmen von G. Graeser in Quedlinburg.

Lichtdruck von Rommler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.

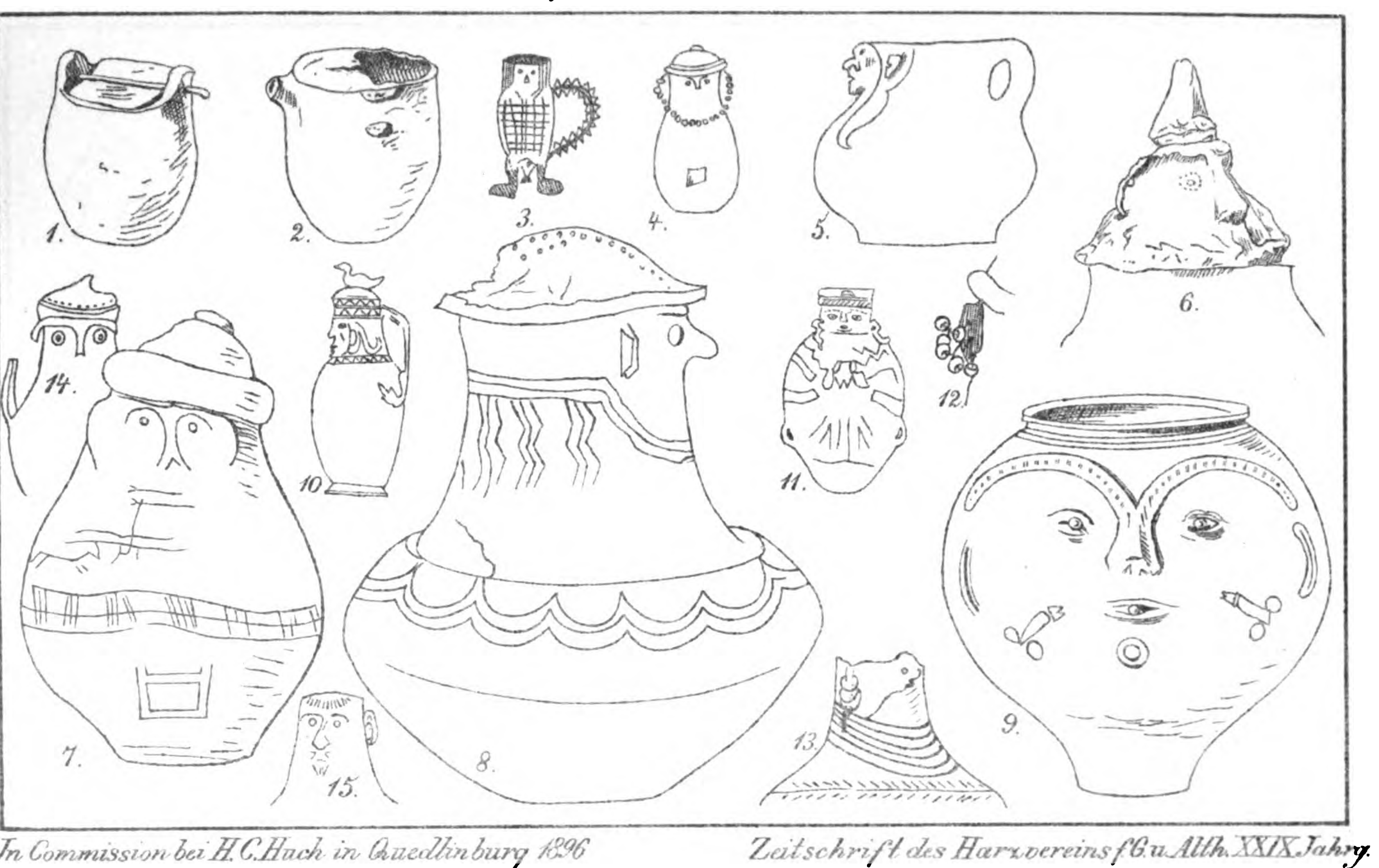
61 62 68 aus 76 79 aus 76, 78, 53, 68 70

Nach Original-Aufnahmen von G. Graeser in Quedlinburg.

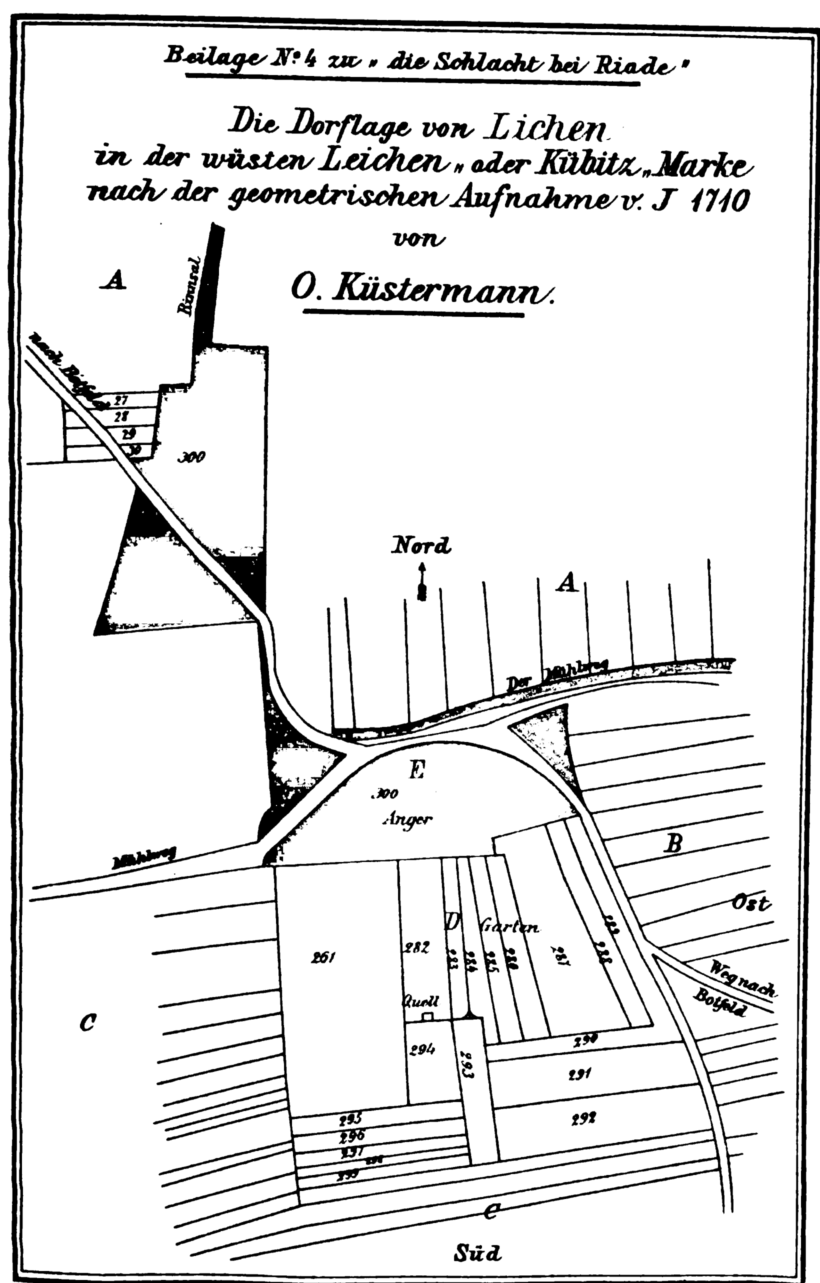
Lichtdruck von Römmler & Jonas, K. Sächs. Hofphotographen in Dresden.

Aus Eilsdorfer Steinkistengräbern.

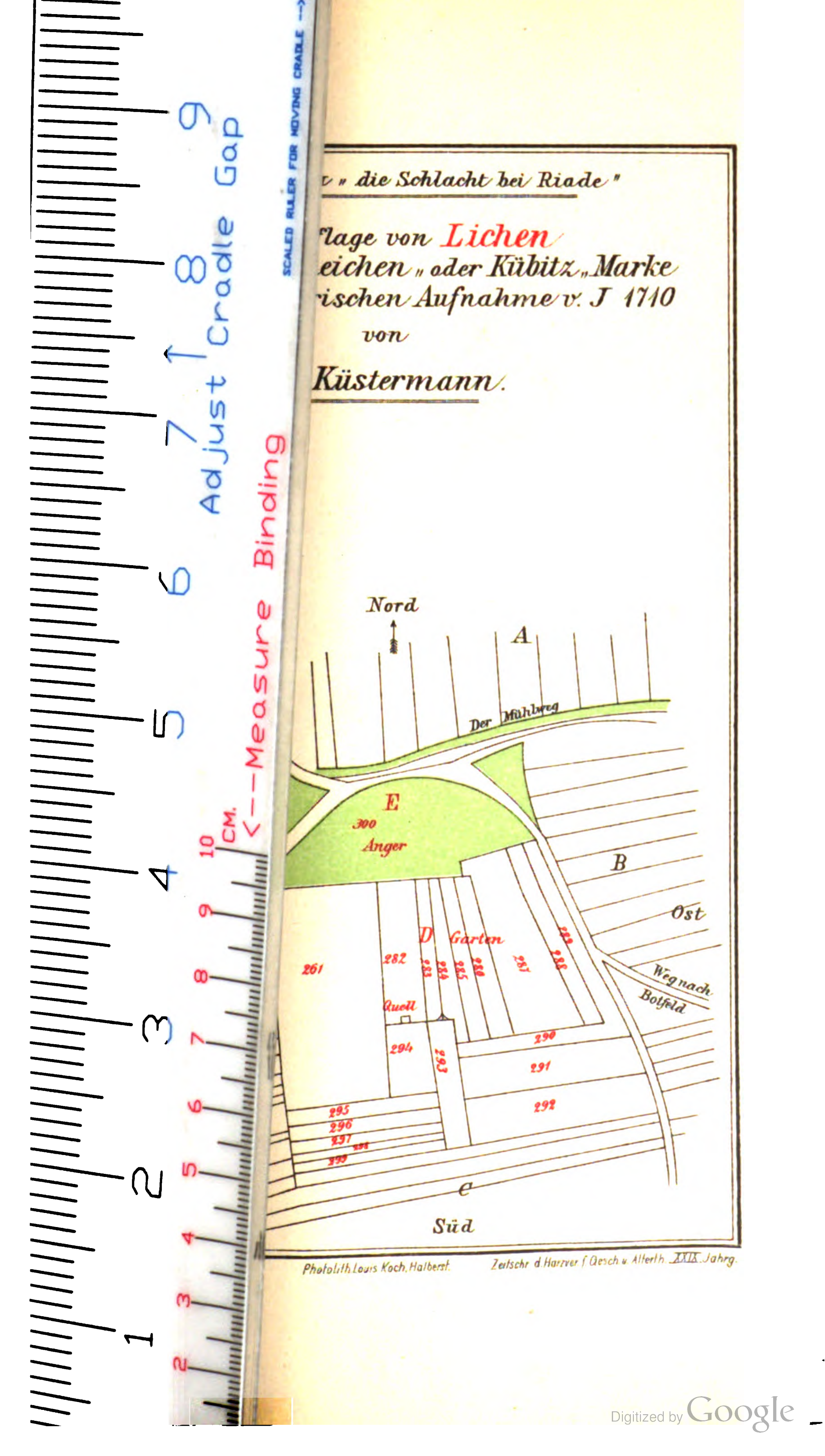
Zu Becker, Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen.

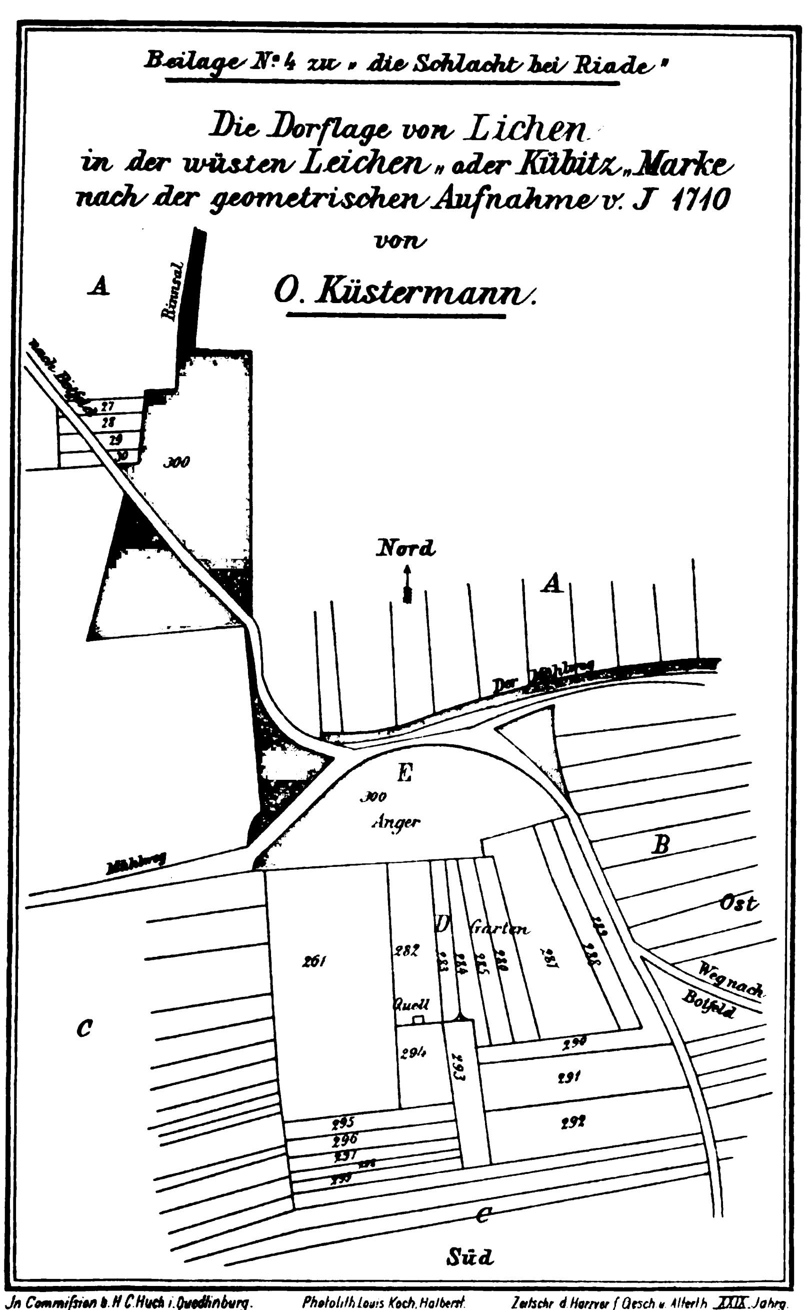


In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg 1896



Jn Commifsion b. H. C. Huch i. Quedlinburg. Photolith. Louis Koch, Halberst. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Alterth. XXIX. Jahrg.


„die Schlacht bei Riade"
lage von Lichen
eichen" oder Kübitz„Marke
rischen Aufnahme v. J 1710
von
Küstermann.
Nord
A
Der Mühlweg
E
300
Anger
B
Ost
D
Garten
261
282
287
288
Wegnach
Bolfeld
Quell
294
293
290
291
292
295
296
297
e
Süd
Photolith. Louis Koch, Halberst.
Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Alterth. XXIX. Jahrg.



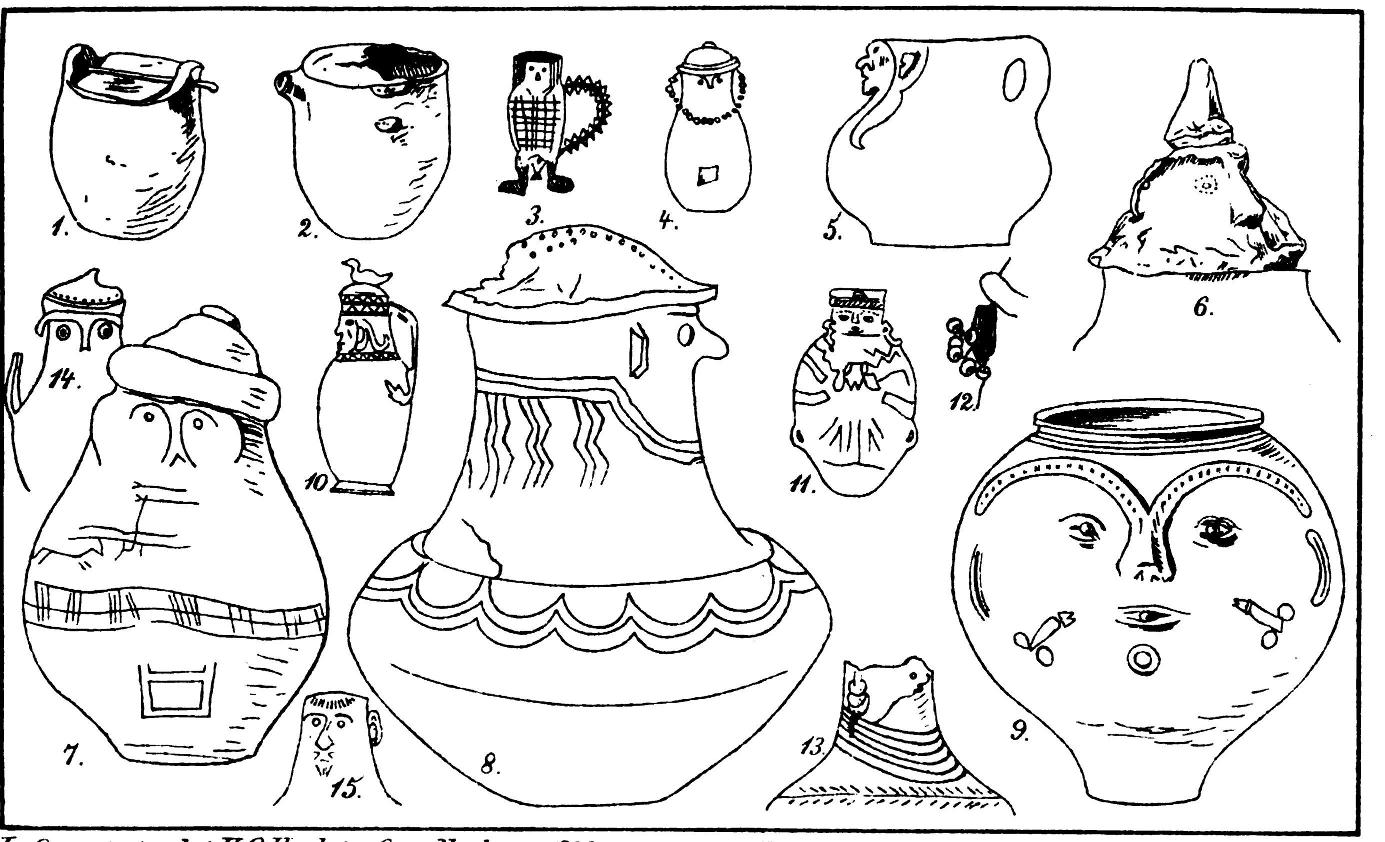
Jn Commifsion b. H C. Huch i. Quedlinburg. Photolith Louis Koch, Halberst. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Alterth. XXIX. Jahrg.

eur

bis

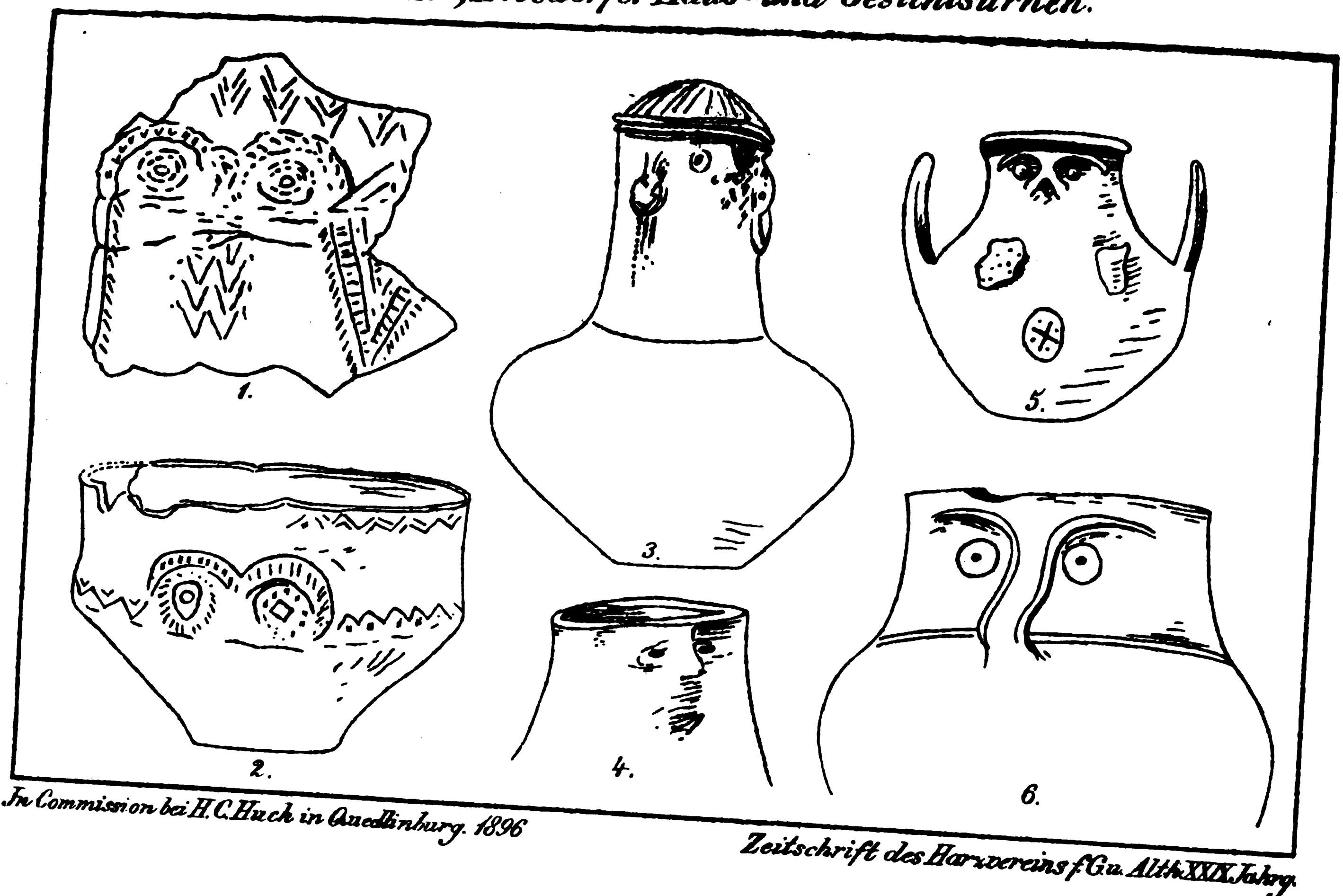
Koch. H

Zu Becker, Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen.



In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg 1896

Zu Becker, Eilsdorfer Haus- und Gesichtsurnen.

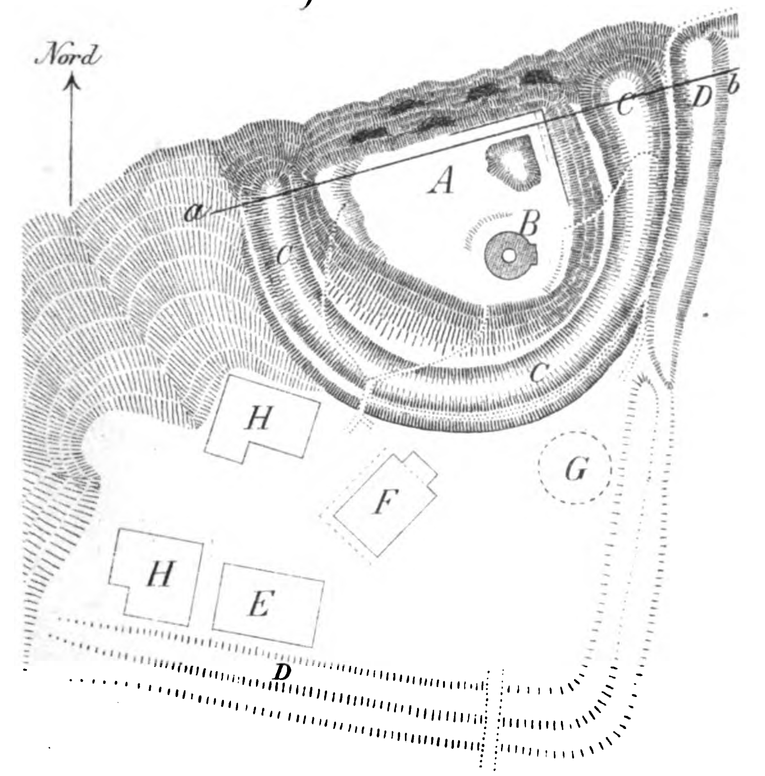


In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg. 1896

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alth. XXIX. Jahrg.

Die Ruine Königshof, genannt Königsburg.

Masstab = 1 : 1000.



Profil a - b

A. Trümmerhügel. B. Turm. C. halbkreisförmiger Wall (Ringmauer). D. geradliniger Wall. E. Schiesshütte. F. Tanzboden. G. Karussell. H. Wirthschaftszelte.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Neunundzwanzigster Jahrgang, 1896.

Schlußheft.

Mit zwei Tafeln, vier Kartenbeilagen und Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1896.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Neunundzwanzigster Jahrgang, 1896.

Mit acht Stein- und Lichtdrucktafeln, sieben Karten und Kartenskizzen und verschiedenen Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.
1896.

Inhalt.

Ausgrabungen.

Vermischtes.

Bücheranzeigen.

Vorgeschichtliche Altertümer.

Kunstaltertümer.

Vermischtes.

Der Königshof Bodfeld.

(Mit einer Tafel und einem Grundriß.)

Von Prof. Dr. P. Höfer, Wernigerode.

Kapitel 1.

Bodfelds Glanzperiode.

Im ganzen Harze giebt es keinen Ort, dessen Name so früh genannt wird, wie Bodfeld, keine menschliche Wohnung, deren Bestehen in so hohes Altertum zurückreichte, wie der königliche Hof von Bodfeld, und — außer Goslar — überhaupt keine Stätte, die in der Geschichte des frühen Mittelalters so bedeutsam hervorgetreten wäre, wie das Jagdhaus der sächsischen Könige zu Bodfeld.

König Heinrich I. vergnügte sich hier sehr oft mit dem Waidwerk, wie die gleichzeitige Lebensbeschreibung seiner Gemahlin erzählt;[1] dort wurde er auch 935 von seiner letzten Krankheit ergriffen und begab sich von dort zu seinem letzten Reichstage nach Erfurt, um seinen Sohn Otto zum Nachfolger bestimmen zu lassen; kurze Zeit darauf starb er in Memleben am 2. Juli 936. — Otto I. hat in „Botfeld" am 19. September 944 und am 12. Februar 945 noch vorhandene Urkunden ausgestellt, dann wieder am 9. September 952; wie lange sein Aufenthalt gedauert, ob er nicht sonst noch hier gewesen, ohne durch Urkunden seine Spur zu bezeugen, läßt sich natürlich nicht feststellen; im Harz war er noch wiederholt. — Sein Sohn Otto II. weilte am 18. September 973 in Botfeld, wie eine Urkunde beweist, also im Jahre seiner Thronbesteigung, da er, 18 Jahre alt, seinen Umzug durch das Reich hielt; ferner am 29. August 975, am 27. September 979, am 8. und 10. September 980. Noch in demselben Jahre trat er seinen Römerzug an, von dem er nicht mehr heimkehren sollte.

[1] Vita Mathildis c. 7. aus d. J. 968 Mon. Germ. Script. IV S. 288. Posthaec Rex Heinricus adiit Batfelthum, quo saepissimo exercuit venatum.

Von dem jungen Otto III. ist ein Aufenthalt zu Botfeld am 4. Oktober 991 bezeugt, das war das Todesjahr seiner Mutter Teophano, er selbst war damals 11 Jahr alt. Auch im folgenden Jahre hat der zwölfjährige König in Botfeld Urkunden ausgestellt am 17., 18. und 28. September. Im Jahre 995 war derselbe König am 7. Juli in Ilsenburg, am 10. in Botfeld; in der Folgezeit hielt er sich mehr in Italien als in Deutschland auf.

Vom frommen Kaiser Heinrich II. ist keine uns bekannte Urkunde in Botfeld ausgefertigt, obwohl er sich öfter in Goslar aufgehalten hat; aber eine sehr wichtige Urkunde über das Botfeld hat dieser Herrscher im Jahre 1008 zu Ingelheim unterzeichnet, nämlich die Schenkung des Hofes an seine Verwandte, die Aebtissin Sophie, und das Stift Gandersheim.

Diese Schenkung hat den Franken Konrad II. nicht verhindert, auf seinem Umzuge durch das ganze Reich auch Botfeld aufzusuchen, nämlich am 1. November 1025; vermutlich wird er auch im Frühjahr 1031 dort gewesen sein, wo ein langer Aufenthalt in Goslar durch Urkunden belegt wird.

Am bedeutendsten tritt aber Botfeld als Kaisersitz hervor im Leben des mächtigen Kaisers Heinrich III. Wahrscheinlich ist dieser Fürst schon 1031 von Goslar aus hierher gekommen; aber durch Urkunden bezeugt ist sein Aufenthalt auf dem Jagdschloß am 13., 19. und 29. September 1039, also gleich nach seinem Regierungsantritt, auf dem Umzuge durch das Reich. Auch 1043, wo er am 3. Januar in Goslar, am 18. im Hasselfelde, am 23. wieder in Goslar urkundet, muß er Botfeld zweimal berührt haben — im Winter. Im Jahre 1045 war dieser Herrscher Ostern in Goslar, am 26. April in Botfeld. Am 13. August und 16. September urkundete er wieder in Botfeld und hat sich, wie es scheint, jene ganze Zeit dort aufgehalten. Am 22. desselben Monats war er in Quedlinburg und am 26. schon wieder in Botfeld. In den Jahren 1048 bis 1053 wird der Kaiser, der seinen Hauptsitz damals in Goslar hatte, gewiß auch in Botfeld gewesen sein, wenn auch keine Urkunde uns darüber belehrt. Am glänzendsten gedachte er aber diesen Ort auszuzeichnen im Jahre 1056. Nachdem der Papst Victor II. seinen Besuch zur Einweihung der herrlich vollendeten Gotteshäuser in Goslar,

des Domes bei der Kaiserpfalz und des Stifts auf dem St. Petersberge, zugesagt hatte, war ihm der Kaiser bis Worms entgegengereist. Für den 8. September, den Geburtstag Mariä, war das Hauptfest angesetzt; mit dem großartigsten und prächtigsten Empfang wurde der Gast eingeholt und mit Veranstaltungen geehrt, die aufzuzählen dem Berichterstatter nicht möglich war.[1] An diese Feierlichkeiten reihte sich ein Aufenthalt im Gebirge und das fürstliche Vergnügen der hohen Jagd zu Botfeld. Noch am 15., 21., 23. und 28. September hat der Kaiser in Botfeld Urkunden gezeichnet. Hier empfing er die Nachricht, daß sein Heer unter dem Markgrafen Wilhelm und dem Grafen Dieterich eine schwere Niederlage durch die Lutitier (in der Nähe der Havelmündung) erlitten habe und zu Grunde gegangen sei. Bald darauf wurde er selbst von schwerer Krankheit ergriffen — er soll sich auf der Jagd sehr erhitzt und darauf zu viel gebratene Hirschleber gegessen habe — und starb nach siebentägigem Krankenlager am 5. Oktober, kaum 39 Jahre alt. Lambert von Hersfeld, der dies für Deutschlands Geschichte höchst traurige Ereignis am ausführlichsten berichtet,[2] hebt hervor, wieviele hervorragende Personen damals in Botfeld gewesen sind, gleichsam als wären sie versammelt worden, um die hohe Leichenfeier zu begehen, nämlich: der römische Oberhirt (Viktor), der Patriarch von Aquileja (Godwall), des Kaisers Oheim, Bischof von Regensburg (Gebhard) und andere unzählbare geistliche und weltliche Würdenträger; nirgendwo, so sagt der Annalist, ist aus früherer Zeit bemerkt, daß ohne öffentliche Berufung eine so große Zahl erlauchter Personen an einem Ort zusammen gekommen wäre. Der Leichnam des Kaisers wurde nach Speier gebracht und am 28. Oktober, dem Geburtstage des Kaisers, bestattet; sein Herz aber nach der eigenen Bestimmung des Sterbenden in dem Dom von Goslar beigesetzt; bei Abbruch des Domes 1818—1821 ist diese in goldener Kapsel ruhende Reliquie in die mit dem Kaiserhause verbundene St. Ulrichskapelle übergeführt worden.

Mit dem Tode dieses klar blickenden und kräftig handelnden Herrschers brach eine Periode trauriger Verwirrungen und

[1] Vgl. Bode, Urkundenbuch von Goslar I. S. 148.

[2] Annales ad 1056. Mon. Germ. Scr. V. S. 157 auch S. 270.

Spaltungen herein; und mit dem Niedergang des kaiserlichen Ansehens versank auch Botfeld in Vergessenheit und Dunkel. So oft und lange auch Heinrich IV. in Goslar wohnte, Feste feierte und wichtige Reichstage abhielt, ein Aufenthalt in Botfeld wird durch keinen Schriftsteller erwähnt und durch keine Urkunde bezeugt. Das Kaiserhaus in Goslar wurde 1056 neu gebaut, die Harzburg um 1067 gegründet und nach ihrer Zerstörung 1074 bald wieder aufgebaut, sie ist an die Stelle von Botfeld getreten. Wie aber nach jener Zeit die kaiserliche Pfalz in Goslar immer mehr aufhörte, Hauptresidenz und Heimat der Kaiser zu sein, so hat auch kein späterer Kaiser bei den gelegentlichen Aufenthalten in Goslar sich des Jagdhauses Botfeld erinnert; vermutlich wurde auch für die Reisen durch den Harz, z. B. bei Barbarossa's Reise von Goslar nach Nordhausen im August 1188 eine andere Straße als die über Botfeld eingeschlagen; Lothar III. z. B. urkundet in Stöckei (1129) und in Osterode (1136); nur von Heinrich dem Löwen hören wir noch aus dem Jahre 1194, als er von Braunschweig zum Reichstage nach Saalfeld reiste, daß er in der Nähe von Botvelde gestürzt ist, den Fuß gebrochen und am folgenden Tage sich nach Walkenried hat bringen lassen;[1] er scheint demnach eine Nacht in Botfeld zugebracht zu haben.

Von da ab schweigt die Geschichte über diesen Ort, ebenso wie sie seit der letzten verhängnisvollen Jagd Kaiser Heinrichs III. nichts mehr von kaiserlichem Waidwerk im Harz berichtet, bis in unseren Tagen mit dem Wiederaufrichter deutscher Kaisermacht, Wilhelm I., auch die Kaiserjagden im Harze wieder aufgelebt sind.

Kapitel 2.

Vergessenheit.

Fragt man heute nach diesem Königssitze und seiner einstigen Lage, so erhält man keine sichere Auskunft; mit einigen Vorbehalten und stummen Fragezeichen wird man nach einer Wiese im Süden von Elbingerode verwiesen, wo eine hölzerne Tafel den Ort bezeichnet haben soll. Forscht man genauer nach und fängt an,

[1] Gerhard v. Steterburg. Annales Stadenses Mon. Germ. Scr. XVI. S. 227.

die Litteratur zu vergleichen, so merkt man, daß das Wissen der Kenner, sowie die Errichtung jener Tafel hauptsächlich auf Delius, den verdienten Erforscher Harzischer Vergangenheit, weiland Archivar und Regierungsdirektor in Wernigerode, beruht, welcher in seinem Buche: „Bruchstücke aus der Geschichte des Amtes Elbingerode" (1813) auf Seite 12 sich folgendermaßen über die Lage von „Burg Bodfeld" ausläßt: „Drei Viertelstunden südwestlich von Elbingerode, unfern der großen Straße, die über den Königshof zu den mittäglichen Abhängen des Harzes führt, fünfzehn Minuten von diesem Orte und ebenso weit über dem Bette der Bode, auf der Anhöhe, welche nun der Papenberg heißt, lag dieses Haus; vielleicht mit der nahen Königsburg und der östlichen Susenburg, welche mehr wie dieses die freundlichen Thäler der Bode überschauen, durch die Zinnen des Turmes in benachrichtigender Verbindung."[1]

Delius schildert hier die Lage der wüsten Kirche, jetzt „verwoiste Kirche" genannt, einst Andreaskirche im Botfelde, welche mit einer Mauer umgeben einsam an jener Höhe lag. Ihr Areal von 238 Morgen Land und Wiese[2] gehört von altersher zur Pfarre von Elbingerode und hat davon den Namen Papenberg erhalten. Die Reste dieser Kirche sind inzwischen aufgedeckt und liegen dem Besucher der Gegend klar vor Augen. Mithoff berichtet darüber in seinem Werke „Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen" Bd. II, Hannover 1873, S. 12: „Im Spätherbst 1870 ist das Fundament der Bodfeldkirche innerhalb einer steinernen Umringung durch die Kgl. Regierung in Hannover aufgedeckt, wie solches der untenstehende Holzschnitt zeigt." „Die ebenfalls im Fundament vorhandene Ringmauer (800 Mtr. Umfang) scheint einen ehemaligen Gottesacker, in dessen Achse die Kirche sich befand, eingefriedigt zu haben, und aus der ganzen Anordnung hervorzugehen, daß die Kirche für sich lag und nicht

[1] Dieser Ansicht folgen u. a. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen 1862 I. S. 147, Böttger, Harzzeitschr. III. S. 418, A. 34, Steinhoff, Das Bodfeld und seine Umgebung, im Sonntagsblatt des Nordhäuser Courier „Aus der Heimath" 1888 Nr. 45—48.

[2] Papenberg 238 Morgen, 105 □R. inkl. 1 Morgen 25 □R. Ruine. Das östlich anliegende Stück bis zum Wald von Susenburg noch 82 Morgen 10 □R.

etwa einen Bestandteil des oben erwähnten Jagdschlosses ausmachte. An dem Vorhandensein des Kirchhofes ist auch auf einen in der Nähe befindlich gewesenen Ort (Bodfeld) zu schließen."

Der Studienrat Müller berichtet in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1871, eingehender über die von ihm unternommene Ausgrabung: „Zunächst wurden die Umfassungsmauern der Kirche bis zum Grunde freigelegt und dabei konstatiert, daß die Kirche allein und ein anderes Bauwerk mit derselben nicht im Zusammenhange stand. Der Platz um dieselbe herum war vordem mit einer Ringmauer eingefriedigt. Das zur Kirche verwandte Material bestand in roh bearbeiteten Kalksteinen, stellenweise untermischt mit großen behauenen Blankenburger Sandsteinen und Granitsteinen. Brandschutt, zertrümmerte Dachziegel und Schiefersteine lassen vermuten, daß das Gebäude durch Feuer zu Grunde ging." Gefunden sind u. a. zwei Quedlinburger Brakteaten aus dem 12. Jahrhundert. „Bei der Untersuchung des westlichen Teiles des Kirchenschiffes kamen unter dem gepflasterten Fußboden Grüfte mit Resten von vier Särgen und in diesen nebst Gebeinen Glasperlen zum Vorschein, letztere von blauer Farbe oder vergoldet oder auch versilbert. Außerdem fand sich hier das Bruchstück einer zersprungenen Glocke." „Ich will nur bemerken, daß irgendwelche Spuren, die auf die vormalige Jagdpfalz zum Bodfelde hindeuten könnten, sich nicht haben entdecken lassen. Daß sie innerhalb der Kirchhofsmauer lag, ist schwerlich anzunehmen. Die Kirche selbst scheint sehr unbedeutend gewesen zu sein und diente wohl nur den Bedürfnissen des hier entstandenen kleinen Ortes, der später einging und seine Bewohner größtenteils an das nahegelegene Elbingerode abgab."

Die Kirche hat mit dem nach Osten gelegenen rechtwinkeligen Chor eine Länge von 25,11 Mtr., eine Breite von 9,20, im Chor nur 7,45. „Der Chor, der an der Südseite einen besonderen Eingang von außen hat, zeigt noch die Substruktion des Altars von quadratischer Form (1,90 Mtr.) und läßt aus einer Fortsetzung des Mauerwerks nach Norden zu schließen, daß er ursprünglich mit einem Anbau von Holz oder Fachwerk in Verbindung stand, der aber wohl nicht als die gesuchte Jagdpfalz

zu erklären ist, sondern vermutlich die Sakristei war.[1] Auch sonst deutet nichts auf eine hier gelegene Wohnstätte hin . . ., sodaß die Frage, ob hier oder ob an der Stelle der späteren Königsburg jene alte Jagdpfalz stand, noch immer unentschieden bleibt." Soweit Müller.

Nach den Erfahrungen des Bauinspektor Brinkmann in Blankenburg, der viele derartige Bauwerke im Harz aufgedeckt hat, ist die Form dieser Kirche typisch bei kleinen Dorfkirchen im Harz, sie fand sich z. B. auch bei der Elendskapelle am Kaiserwege und der Kirche von Selkenfelde, die schon im Mittelalter wüst geworden sind. Letztere hat denselben Grundriß wie die Bodfelder, nur etwas kleinere Maße (17,30 Meter Länge) und gehört dem romanischen Stile an, also spätestens dem 12. Jahrhundert. Auch diese Kirche war nur aus Bruchsteinen und Mörtel mit Werkstücken aus Sandsteinen hergestellt und mit Ziegeldach (Priepen) versehen.[2] Auch in Selkenfelde besaßen die sächsischen Könige ein Jagdhaus und schon 961 wird der Ort in einer Urkunde Otto I. erwähnt.

Der örtliche Befund ist nicht gerade günstig für die Ansicht, daß auf dieser Wiese bei der Kirche das Jagdhaus oder der Hof der Könige gestanden habe. Aber für dieselbe scheint der Name des Ortes zu sprechen. Die Kirche wird in einem Ablaßbrief des Bischof Volrad von Halberstadt 1258 Kirche im Botfelde genannt; und das ist allerdings von Wichtigkeit für unsere Frage.[3] Leuckfeld hat diesen an die Gemeinde (von Elbingerode?) gerichteten Brief in seinem Buche Antiquitates Ilfeldenses vom Jahre 1709 abgedruckt S. 221 g.) Wo er ihn hergenommen, sagt er nicht; im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt fehlt derselbe; die Urschrift scheint verloren zu sein,

[1] Vielleicht bildete dies Stück Mauerwerk nur die Wange einer Treppe zu einem im Chor befindlichen Herrenstuhl. Ein Fachwerkbau müßte doch auf steinernem Fundament geruht haben und dadurch kenntlich sein.

[2] Vgl. V. v. Röder, Ueber die Wüstung Selkenfelde. Harzzeitschr. 1892 S. 248.

[3] Zu beachten ist, daß sie nicht ecclesia Botfeldensis genannt wird, wie die Kirche eines Dorfes Botfeld bezeichnet werden würde; es ist deshalb auch nicht zu übersetzen „die Kirche zu Botfeld", sondern die Kirche im Botfelde oder auf dem Botfelde.

aber echt ist er zweifellos; wahrscheinlich hat ihn Leuckfeld in Elbingerode selbst gefunden, wo er einen „liebwerthesten Ambts-Bruder und Gönner“ besaß und allerlei Nachrichten über die Gegend sammelte. Der Brand am Sonntag Rogate 1753, der das Schloß, das Amthaus, die Kirche und die Pfarrhäuser in Elbingerode vernichtete, wird auch diesen Ablaßbrief verzehrt haben.

Der Bischof stellt der Gemeinde vor, daß die Kirche auf dem Botvelde in der Einsamkeit des Harzes[1] errichtet wegen der Gefahr des Weges von dem Priester nur mit Angst für sich und seine Habe aufgesucht werden könne zur Feier der gottesdienstlichen Handlungen; er ermahnt deshalb die Gemeinde,[2] daß sie den Priester dorthin zur Anhörung der Messe begleiten solle, und verspricht jedem, der das thut und so oft er es thut, zehntägigen Erlaß der auferlegten Kirchenbuße.

Aber auch bis auf die neuere Zeit heißt jene Gegend das Bodfeld: Stübner, einst Pfarrer von Hüttenrode, sagt in seinen Denkwürdigkeiten des Fürstentums Blankenburg 1790, T. I, S. 422: „Bodfeld nennt man noch jetzt einen kleinen Distrikt, welcher zwischen Rübeland und der alten Königsburg, fast eine Stunde weit von Elbingerode gegen Osten (!) und eine halbe Viertelstunde weit von der Bode lieget.“ Die Himmelsgegend ist falsch angegeben, wie die übrigen Ortsbestimmungen erkennen lassen. — Erheblich früher schreibt Leuckfeld in seinen Antiquitates Ilfeldenses 1709 S. 218: „Botfeld liegt eine halbe Meile fast gegen Morgen zu vom vorbeschriebenen Eiligerode ohnweit der Bode, die im Thal an dem Papen-Berge von dem Königs-Hofe her vorbey fliesset, und wird dessen von vielen alten und neuen

[1] Cum igitur ecclesia in Botvelde sit in solitudine nemoris constituta. Da die sehr alten Namen auf —feld gerade einen von Wald freien Ort bezeichnen, wie noch heute das Brockenfeld, kann nemus hier nicht Wald bedeuten, sondern ist die lateinische Uebersetzung für Harz, wie Bannus Nemoris für Harz-Bann (Harzzeitschr. III. 3, 352, 414—16, 734. IV. 358 u. s. w.) und im Halberstädter Lehnsregister von 1311: in Hartone sive nemore s. u.; Saxoniae nemus Harzzeitschr. III, 5; in arduo nemoris Mon. Germ. Scr. XVI, 227.

[2] Statt universitatem nostram ist zweifellos universitatem vestram zu lesen, entsprechend den folgenden Anreden vobis und vestros.

Historicis wiewohl zuweilen mit veränderten Nahmen gedacht; Heut zu Tage ist der Ort wüst und öde, und zu einer großen Wiesen worden, welche man noch das Botfeld, oder Closter-Botfeld nennet, gleichwie auch das Thor noch itzo in Eiligerode aus welchen man nach dieser Wiesen und Gegend hingehet, das Botfeldische Thor beniehmet wird. Allernechst bey diesem Botfeld ist ein fein Stück Mauer-Werck von einer alten Kirche noch zu sehen, und wird solches S. Andreas Kirchhoff genennet. Ob man bey diesen Botfeld vormahls ein Closter gestifftet, davon man itzo noch Closter-Botfeld saget, kann man nicht versichern" u. s. w.[1] Aehnlich spricht sich derselbe Verfasser in den Antiquitates Halberstadenses 1714 S. 153 aus.

Daß auch heute noch der Name Bodfeld als Flurbezeichnung für dortige Felder und Wiesen besteht und in amtlichen Karten und Verzeichnissen angewendet wird, soll weiter unten angeführt werden.

Delius fand außerdem in einer Anzahl von Lehnbriefen aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die er in der zweiten Abteilung seines Buches veröffentlicht, daß damals diese Gegend das „lüttge Botfeld" geheißen hat, und knüpft daran folgende Bemerkung: „Fast scheint es, als habe es gar zwei Bodfelds an dieser Stelle gegeben, da die Urkunden von 1471 und 1537 das lüttge (kleinere) Bodfeld erwähnen, welches nicht von dem Umfange (wie Stübener that), sondern von der Beziehung auf ein anderes, großes Bodfeld zu verstehen ist. Allein recht wohl kann man

[1] Die Vorstellung, daß die einzeln stehende Kirche mit der Ringmauer ein Kloster gewesen sei, fand ich auch in einem sogen. Memorienbuche, das in der Primat-Pfarre zu Elbingerode aufbewahrt wird und durch die Güte des Herrn Pastor prim. Greve mir zugänglich gemacht ist. Dasselbe enthält Eintragungen verschiedener Pfarrer über die Güter und Einnahmen der Kirche, Pfarre, Schule und dergl. Dort schreibt Pastor primarius Matthias Meyenberg (1707—1710): „Nach gemeiner tradition auch glaublicher Muhtmaßung sind dieselbe (nämlich die der Kirche gehörigen Aecker) noch vor der reformation von den zwey hier nahe gelegenen Klöstern oder Kirchen in Bottfelde zu St. Andres und an der Hüttenrödischen Gräntze, wovon der nahme nicht mehr bekandt, die rudera aber noch zu sehen, bey deren ruinirung an dießelbe als der Parochialkirche überlassen oder übernommen." Mit der zweiten Kirche ist die Ertfeldische gemeint.

die eigentlichen altköniglichen Gebäude durch die letztere Bestimmung haben andeuten und mit der Benennung des kleinen Bodfelds den daran gebaueten Ort davon unterscheiden wollen." Darum fährt er in seiner Schilderung fort: „Geliebt von großen Herrschern sah die einsame Wohnung sich bald von Kirche und Häusern umgeben — denn was vermögen Fürsten nicht mit ihrem gewaltigen Willen, wieviel versucht und duldet der Mensch nicht um des Augenblickes von Gunst und Wohlwollen, die mit Zauber ihn fesseln."[1]

Also „eigentliche altkönigliche Gebäude" und noch ein Dorf! Das alles soll auf dieser Wiese neben der Kirche gestanden haben. — Aber 1258 stand die Kirche in der Einsamkeit des Harzes! Also — so folgert Delius — da um 1194 der Ort (locus) Botfeld noch genannt wird und dem kranken Herzog Heinrich dem Löwen als Aufenthalt diente,[2] muß er zwischen 1194 und 1258 eingegangen sein (S. 15 A. 18).

Sowohl die eigentlichen altköniglichen Gebäude als auch das daran gebaute Dorf — alles fort! schon 1258 fort! Die Kirche steht in der Einsamkeit, ja, wenn man die Worte des Bischofs Volrad genau nehmen will — sie ist überhaupt in der Einsamkeit des Harzes errichtet worden (in solitudine nemoris constituta). Merkwürdig! Müssen diese königlichen Häuser und die damit verbundene dörfliche Ansiedelung, das große und das kleine Botfeld, müssen sie uns nicht wie die Schlösser der Fee Morgana vorkommen?[3]

[1] Delius glaubte freilich, wie noch heute mancher Geschichtsfreund, es habe nur im Willen der Ansiedler gelegen, sich anzubauen, Wald zu roden und Feld zu benutzen. Wir wissen, daß solche Siedelungen nur geschehen konnten durch den Willen des Grundbesitzers, mochte das nun eine Gemeinde oder ein Herr oder eine kirchliche Stiftung sein.

[2] Gerhard v. Steterburg, Mon. Germ. Scr. XVI S. 227: ad quam (sc. curiam in Salevelde) cum imperator accederet et dux esset in itinere, in arduo nemoris cum appopinquaret loco qui Botvelde dicitur, dux de equo corruit, et ex contritione tibiae ab itinere, quod coeperat impeditus est. Sequenti die Walkenred deportatus, nuncios suos ad imperatorem ordinat et destinat, ipse vero mansit in eodem loco gravi ex laesione laborans infirmitate.

[3] Von „dem längst verschwundenen Königshofe zu Botfeld" spricht deshalb auch Jacobs, Harzzeitschr. III, S. 8.

Und darum die verlegene Antwort, wenn man nach dem einstigen Kaiserhause Botfeld fragt: Gewiß, dort hat sie gestanden, die Kaiserliche Pfalz, die Kirche ist noch sichtbar, die anderen Gebäude freilich ganz verschwunden; — aber vor einiger Zeit stand dort noch ein Pfahl mit einer Tafel, die trug die Inschrift: „Wanderer, stehe still! Hier auf seiner Burg Botfeld starb am 5. Oktober 1056 der deutsche Kaiser Heinrich III., 39 Jahre weniger 23 Tage alt.“ — Pfahl und Tafel sind zwar jetzt vergangen, aber der rührige Verschönerungsverein von Elbingerode wird bald eine neue aufrichten.

Der Ort selbst gab mir eine ganz andere Auskunft. Am 16. Juli 1895 stand ich zum ersten Male auf den Trümmern der Bodfeldkirche, um meinem Bruder die Stätte alter Kaiserherrlichkeit zu zeigen. Die Riesen des Gebirges ragten in wunderbarer Schönheit vor mir auf, und Gedanken an verschwundene Menschengröße bewegten das Herz. Was hatte Kaiser Heinrich für einen herrlichen Anblick, wenn er aus dieser Kirche trat! Ich besah mir das Gemäuer, aus Bruchsteinen gefügt und hob Stücke des Mörtels auf für die Sammlung des Harzvereins; der Mörtel war gespickt mit ungebrannten Kalkstücken, die wie weiße Flocken ihn durchsetzten, ein Zeichen von nachlässiger Kalkbereitung;[1] die Mauern waren nur 95 cm stark. Auch die nicht aufgegrabene Ringmauer war als wallartige Erhebung im Wiesengelände deutlich zu erkennen; außerhalb derselben zeigte sich auf der östlichen Seite noch ein kleines ringförmiges Fundament von 12 m Durchmesser, dessen Bedeutung zweifelhaft ist; für einen Turm erscheint es viel zu schwach. — Das war alles.

Wo wohnte aber der Kaiser? wohin richtete er seine Schritte, wenn er hier die Messe gehört hatte? — Innerhalb dieser Ringmauer wohnte er sicher nicht, denn diese umschließt die Kirche in ziemlich gleichmäßigem Abstand; außerdem fehlen alle weiteren Fundamente. — Aber dort drüben auf der anderen Seite der Bode, etwa einen Kilometer von hier entfernt, lugt ein grauer Turmrest versteckt aus den Tannen der Anhöhe.

[1] Vgl. Piper, Burgenkunde, München 1895, S. 90: „Mürber Mörtel mit halb gar gebrannten Kalkbrocken.“

Das ist die Königsburg — wie sie jetzt genannt wird — früher hieß die Burg Königs-Hof, castrum Konigshof in Hartone 1324, slos czu dem Kongeshove 1361, der konningeshof 1427, eine Burg, welche der thatkräftige Bischof Albrecht I. von Halberstadt (1303—1324) mit seinem Gelde (suis denariis) für das Stift erworben hat, und die seitdem lange und standhaft von diesem und seinen Rechtsnachfolgern behauptet worden ist.

Warum soll denn Heinrich III. nicht dort drüben gewohnt haben? Warum hätte man noch auf dieser Wiese einen Königshof bauen müssen, wenn drüben, eine Viertelstunde entfernt, schon einer stand? Oder sollte der Königshof dort am rechten Bodeufer erst später gegründet sein, als das Haus zu Botfeld in Trümmer gegangen war? Unglaublich! Zu Barbarossas und Heinrichs des Löwen letzten Zeiten stand Botfeld noch (1194; vgl. S. 4 u. 10) und gerade Barbarossa vertauschte seine Harzburgen und Höfe Herzberg, Scharzfeld, Pöhlde an Heinrich den Löwen gegen Schloß Baden und 500 Güter in Süddeutschland am 1. Januar 1158. Damit hörte das Interesse der Hohenstaufen für den Harz auf, und Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn, war der letzte Kaiser, der sich länger am Harz — aber nicht zu Botfeld oder Königshof — aufhielt. Keiner von den späteren Nachfolgern hatte zum Harz Beziehungen oder weilte dort länger. Wer von ihnen sollte den Königshof gebaut haben — und zwar auf einem Boden, der schon seit 1008 dem Kloster Gandersheim gehörte?[1] Von einem Könige muß er doch seinen Namen haben — schon 1324! — Warum hätte man überhaupt die „Pfalz zu Bodfeld", „die altköniglichen Gebäude" in Trümmer sinken lassen, wenn die Könige dort noch eine Pfalz oder einen Hof bedurft und für das zerfallene Haus ein neues hätten bauen müssen?

Das alles ist unmöglich. Der Königshof kann nur von Königen herrühren, die wirklich im Harze weilten, und die nach ihren Urkunden und nach den Angaben gleichzeitiger Annalisten gerade an der Bode und dem Bodfeld ihren gern besuchten Sitz

[1] Daß Otto IV. diese Gegend auch nicht als Schirmvogt (advocatus) des Stiftes in Besitz hatte, sondern sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, und daß dieser sie wieder an den Grafen von Blankenburg verliehen hatte, wird weiter unten durch das Lehnregister des Grafen Siegfried erwiesen.



hatten. Der Königshof ist dieser Sitz. Wer das leugnet, der schafft sich ein doppeltes Rätsel, erstens: wo der Königshof und sein Name hergekommen ist, zweitens: wo der einstige königliche Hof Botfeld hingekommen ist. Beide Rätsel sind gelöst, wenn man es aufgiebt, den Namen Botfeld auf ein zu enges Gebiet zu beschränken. Denn, selbst wenn die rechte Seite der Bode ursprünglich nicht zum eigentlichen Botfeld gehört haben sollte, so mußte ein hier gebautes Haus doch den vorhandenen Namen aus der Nachbarschaft übernehmen, da für das Datieren der Urkunden und für die Erzählungen der Annalisten eine Bezeichnung wie curtis regia ebenso wenig ausreichend war, wie für die Register der königlichen Güterverwaltung. Später ist ja der Name Königshof ebenfalls über die Bode hinweg auf das darunter liegende Hüttenwerk übertragen worden. Aber zunächst steht nicht einmal fest, ob der Name Botfeld nicht auch die rechte Seite der Bode mit bezeichnet hat, etwa bis zum Thal der Rapp-Bode. In diesem Falle hätte der Königshof mitten inne im Botfeld gelegen.

Das war die Erkenntnis, welche der Ort selbst gewährte. Zwei Königssitze so nahe bei einander sind undenkbar. Hier auf der Wiese hat weder der Erdboden noch der Mund der Anwohner etwas von einem Königssitze überliefert. Aber dort drüben zeigen sich die Reste einer alten Burg, die mündliche Ueberlieferung hat jenen Ort schon im Mittelalter als den Königs-Hof bezeichnet — ihn müssen wir zunächst für den gesuchten Königssitz Bodfeld halten.

Ob mit dieser subjektiven Ueberzeugung die Frage gelöst war? Ich fand, daß auch schon anderen Leuten sich diese Ansicht aus der Oertlichkeit ergeben hatte. Jener eifrige Forscher Leuckfeld, der uns zuerst die Wiese bei Elbingerode als das öde gewordene Botfeld beschreibt, hat doch nicht die Ansicht gehabt, daß hier die Kaiser gewohnt hätten; er sagt (Antiq. Ilfeld. S. 219): „daß die alten Sächsischen deutschen Kaiser und Könige sich zuweilen dahin (nach Botfeld) begeben mit der Hirsch-Jagt sich belustiget und a l l e r n ä c h s t d a b e i ein Kaiserl. Schloß, Königsburg genannt, erbauet haben.“ (Aehnlich Antiq. Halberstad. S. 153.)

Auch Mithoff neigte auf Grund der örtlichen Untersuchung dieser Ansicht zu; denn während er von der Kirche konstatiert, daß sie „für sich gelegen und nicht etwa einen Bestandteil des Jagdschlosses ausgemacht“ hat, berichtet er über die Burgruine folgendermaßen: „Der alte Königshof wurde im Jahre 1324 von Bischof Albrecht für das Stift Halberstadt käuflich erworben (hist. Alberti II.)[1] Bei diesem Anlaß wird der Königshof als castrum bezeichnet. Zu dieser Burg stand eine bei Königshof noch erhaltene Warte in Beziehung.[2] Sie ist rund, 5,55 Mtr. (19 Fuß) im Durchmesser, bei 2,04 Mtr. (7 Fuß) Mauerstärke 9,25 Mtr. (32 Fuß) hoch, aus Bruchsteinen errichtet und scheint in ihrer Ostseite bis zur halben Höhe mit einem Gebäude verbunden und von hier ab zugänglich gewesen zu sein. Der jetzige Zugang zu ebener Erde — in jüngerer Zeit roh durchbrochen — ist bei einer im Herbst 1870 vorgenommenen Ausbesserung der Turmgemäuers eingewölbt und mit einer Thür versehen. Von der Sohle dieses Eingangs ab ist das Innere des Turmes zu 5,84 Mtr. (20 Fuß) Tiefe ausgebracht und dann erst dessen Fußboden erreicht. Die in der Umgebung des Turmes als Platz der ehemaligen Burg — vielleicht auch des obengedachten Jagdhauses — geltende Stelle befindet sich auf einer nach der Bode steil abfallenden Höhe und ist auf der entgegengesetzten Seite nach der Hochebene hin durch einen Wallgraben geschützt.“

Also der Platz in der Umgebung des Turmes ist diesem Forscher „vielleicht“ auch der Platz des ehemaligen königlichen Jagdhauses.

Aber diese Lösung der Frage hat auch in neuerer Zeit noch Widerspruch erfahren und da dieser Widerspruch von einem so beachtenswerten Kenner wie Steinhoff in Blankenburg vertreten worden ist, so war derselbe ganz besonders geeignet, neue Zweifel

---

[1] Daß diese Jahreszahl nicht richtig ist, wird sich weiter unten ergeben. Der Verfasser der Geschichte Albrechts II. erwähnt diese und andere Erwerbungen Albrecht I. rückblickend beim Todesjahre desselben 1324, meint aber durchaus nicht, daß alle diese Erwerbungen Aschersleben, Schneidlingen, Königshof erst 1324 gemacht seien.

[2] Der Ausdruck ist mißverständlich. Mithoff beschreibt hier den Bergfrid, der ein Teil der Burganlage und zwar der Hauptteil der noch vorhandenen, jetzt als „Königsburg“ bezeichneten, Ruine ist.

zu erwecken. Steinhoff verteidigt — auch nach dem negativen Ergebnis der Ausgrabung von 1870 — in dem schon erwähnten Aufsatz von 1888 noch immer die Ansicht von Delius und bekämpft die Annahme, daß der Jagdhof auf der Stelle der jetzigen „Königsburg“ gelegen habe, mit folgenden Worten: „Viel mehr (als der Bergfrid) kann aber auf dieser beschränkten Höhe auch nicht gestanden haben; eine Burg bedeutenden Umfangs, ein Jagdhaus, das den Kaisern und ihrem Gefolge, das so hohen Besuchern, wie sie bei Heinrichs III. Tode auf Bodfeld versammelt waren, auch nur ganz bescheidene Unterkunft gegeben hätte, ist hier unmöglich gewesen, und deshalb ist und bleibt unsere Ansicht, daß dieser Turm nicht der Rest des einstigen Jagdhauses Bodfeld war, sondern daß, wie schon bemerkt, wir es mit einer Art Vorburg der Kaiserpfalz zu thun haben nach Westen hin, der entsprechend nach Osten zu eine auf dem Susenberge lag.“ „Nicht weit von Klein-Bodfeld, wie dieses auf dem Berge, der nun aus leicht erkennbarem Grunde der Papenberg heißt, über dem Bette der Bode stand einst sicherlich Groß-Bodfeld, das kaiserliche Jagdhaus. Einfach genug mag es gewesen sein, ein Oberbau vielleicht nur von Holz; hoffentlich bringt irgend ein Zufall, etwa ein Fund, näheren Aufschluß; vielleicht stößt man einmal auf Mauerwerk, und dieselbe kundige Hand, die schon so manches alte Bauwerk in unserer Gegend rekonstruiert hat, wird dann auch hier vor unserem geistigen Auge das Schloß mit seinen Türmen und Zinnen, seinen Brücken und Thoren wieder erstehen lassen.“

Trotz der gedachten Einfachheit wird hier vor unserem geistigen Auge mehr eine reich entwickelte Burg des 13. Jahrhunderts, als ein hölzernes Jagdhaus des 10. und 11. Jahrhunderts entworfen, und wenn dann noch jener Satz von Delius erneuert wird: „da stand das Haus Bodfeld mit der nahen Königsburg und der östlichen Susenburg durch die Zinne des Thurmes in benachrichtigender Verbindung,“ so drängt sich die Frage auf: Ist es denn sicher oder auch nur wahrscheinlich, daß der altsächsische Jagdhof einen Turm und Zinnen hatte? Ist es denn sicher oder auch nur wahrscheinlich, daß der Bergfrid auf der Susenburg sowie der Turm auf der Königsburg gleichzeitig mit

dem königlichen Jagdhause bestanden haben? Wie leicht schieben sich unserm rückwärtsschauenden Auge die entfernten Jahrhunderte zusammen, ohne daß wir uns ihrer Unterschiede bewußt werden! und doch waren jene fernen Zeiträume an geschichtlichen Erscheinungen, an Bedürfnissen und Fortschritten untereinander ebenso verschieden wie die uns näher liegenden letzten drei Jahrhunderte.

Soviel war mir klar geworden: auf dem Wege der Intuition oder der subjektiven Ueberzeugung war diese Frage nicht endgültig zu lösen. Behauptung stand gegen Behauptung; man mußte der Sache tiefer nachgehen und ihr auf den Grund zu kommen suchen. Nur wenn es möglich war, die Geschicke des alten Bodfelder Hofes durch die Jahrhunderte hin zu verfolgen bis auf die Gegenwart, erst dann konnte man mit Sicherheit den Ort bezeichnen, wo das Botfeld der alten Kaiser gelegen und ihr Jagdhaus gestanden hat.

Eine solche Untersuchung über die Geschichte der einen Besitzung muß naturgemäß auf die geschichtlichen Verhältnisse und Entwickelungen der umliegenden Harzgebiete manches Streiflicht fallen lassen und darum dürfte dieselbe auch manchem brauchbar sein, der sich weniger um die lokale Frage kümmert, der aber über die Entstehung von jetzt vorhandenen Besitzverhältnissen, Grenzen, Staatszugehörigkeiten, Rechten, Bauten, und technischen Anlagen oder über die Bedeutung verödeter Spuren einstigen Lebens und Schaffens Aufklärung zu haben wünscht. Es ist außerdem nicht uninteressant, bei einem solchen Gange durch die Geschichte die Entwickelung der territorialen Gewalten in Deutschland, die Wirkungen der großen Zeitereignisse, den Wechsel der Anschauungen im Laufe der Jahrhunderte an diesem einen Punkte ähnlich wie die geologischen Erdschichten an einem aus der Tiefe erbohrten Gesteincylinder wahrzunehmen.

Kapitel 3.

Gandersheimscher Besitz, Honsteins Belehnung.

Die Nachrichten über das Schicksal dieses Gebietes sind bisher nicht zusammengebracht. Diejenigen, welche über die Gegend des Bodfeldes Feststellungen zu machen suchten, begnügten sich

mit dem noch vorhandenen Namen der Wiese bei Elbingerode und mit dem Hinweis auf die Reste der Andreaskirche, welche durch den Ablaßbrief des Bischofs Volrad als Bodfeldkirche erwiesen wurde, so Meibom, Leuckfeld, Stübner; seit Delius kamen noch Stolbergische Lehnbriefe aus dem 15. und 16. Jahrhundert hinzu, welche eine Wiese hinter dem Hainholz als das „lütke Botfeld" bezeichneten. Die Schicksale des alten Königshofes im Zusammenhange klar zu legen, war nicht möglich, solange die Urkundenbücher noch nicht veröffentlicht waren und Auskunft über den Inhalt der Archive nicht gern gegeben wurde. Delius hat sich zwar bemüht, namentlich auf Grund der Veröffentlichungen von Leibniz, Harenberg, Erath, Stübner, einiges Licht in die älteren Besitzverhältnisse von Elbingerode und Bodfeld zu bringen; aber seine Mittel reichten nicht aus, er mußte sich oft mit Vermutungen behelfen, die durch später bekannt gewordene Lehnregister hinfällig geworden sind, und bekämpfte mit Scharfsinn, ja mit Entrüstung Ansichten, welche nachher durch Urkunden als richtig erwiesen worden sind.

Auch jetzt lassen sich durchaus nicht alle Teile dieser Geschichte in erwünschter Weise aufklären, aber doch sind die vorhandenen Nachrichten ausreichend, um den Zusammenhang im Ganzen und Großen zu finden und den Uebergang dieses Gutes aus einer Hand in die andere von den Zeiten der sächsischen Könige an bis auf die Gegenwart nachzuweisen.

Die älteste Urkunde, die sich auf den Besitz und den Ertrag des Bodfeldes bezieht, rührt vom König Otto I. her und ist in Quedlinburg am 13. September 937 ausgestellt.[1] Der König schenkt darin den Nonnen des eben nach Quedlinburg verlegten Klosters für ihre Nahrung und Kleidung außer dem neunten Teil des Ertrages von 14 Gütern und dem ganzen Besitz in 4 anderen Orten u. a. auch den zehnten der Jagdbeute von Bodfeld und Siptenfeld, sowie aus Ingelheim von den Weinbergen 10 Fuder Wein und 40 große Töpfe Honig, die ihm jährlich zu liefern waren. — Bei den späteren Veräußerungen ist von dieser auf Bodfeld ruhenden Abgabe allerdings keine Rede mehr.

[1] Erath, Cod. dipl. Qued. S. 3, ac decimam partem in Bodfeldon et Sipponfeldon ex omni venatione.

Viel wichtiger für das Schicksal Bodfelds ist jene Akte, durch welche der fromme Kaiser Heinrich II. diesen Hof nebst dem Forst und der Jagd zugleich mit den Höfen in Derenburg und Reddeber an seine Verwandte, die Aebtissin Sophia von Gandersheim, Tochter Otto des Zweiten und der Theophano, und an deren Kloster gegen den Eintausch von drei Gütern in Franken überließ oder schenkte, sodaß sie Gewalt haben sollte, damit zu thun, was sie wollte, am 3. September 1008 zu Ingelheim.[1]

Diese Schenkung hinderte nicht, daß die späteren Kaiser bis 1056 oft und gern sich in Bodfeld aufhielten; aber sie ist die Grundlage für die Lehnsoberhoheit, welche das Stift Gandersheim bis in die neuere Zeit über ein großes Gebiet des Harzes zu beiden Seiten der Bode ausgeübt hat. Ja, aus dem Umfang dieses unter Gandersheim'scher Lehnshoheit stehenden Gebietes allein können wir den Umfang des einst zum Jagdhaus Bodfeld gehörigen Forstes erkennen.[2]

Es ist deshalb schon hier der geeignete Ort, einen Gandersheim'schen Lehnbrief anzuführen, welcher über die Grenzen des Bodfelder Forstbezirks einigen Aufschluß giebt, obwohl er der Chronologie nach noch nicht hierher gehört.

Im Jahre 1319 verlieh die Aebtissin Sophie am 30. Nov. dem Grafen Ulrich dem Aelteren von Regenstein alle Güter, die der Graf Heinrich von Blankenburg ihr aufgelassen hatte, die er von ihr zu Lehn hatte und „die gelegen sind auf dem Walde innerhalb dieses Kreises" (dat ghelegen is up deme walde binnen disseme creysse). Genau desselben Ausdrucks hatte

[1] Sophiae abbatissae . . . . ac suo monasterio Gandesheim dicto . . . . pro concanbii commutatione . . . quandam curtem, quae dicitur Darneburc in pago Harthega in commitatu Ipponis Comitis sed et Badfeldun cum foresti et venatione et Rediborun cum omnibus ad eadem tria loca pertinentibus . . . concedimus atque largimur . . . ea ratione ut . . . Abbatissa . . . de praenominatis tribus curtibus potestatem habeant exinde quicquid eis placuerit faciendi. Vollständig gedruckt bei Harenberg, hist. Gandersh. S. 656 und Leuckfeld, Antiq. Ilfeld., S. 219, bei beiden foresti statt foresto, ebenso im Original, mit welchem vorstehendes Zitat durch Herrn Dr. Zimmermann verglichen worden ist.

[2] So schon Harenberg S. 656 N. c., Cocceji, Deductionen wegen Reinstein S. 137. Delius, Elbingerode S. 17.

sich der Graf von Blankenburg in seiner Resignation vom 14. September desselben Jahres bedient,[1] und da der beschriebene Kreis Distrikte umfaßt, die schon damals nicht mehr vom Stift Gandersheim zu Lehn gingen, so ist anzunehmen, daß diese Grenzbeschreibung aus älteren Lehnbriefen oder Güterverzeichnissen übernommen ist; auch deshalb dürfte sie schon hier ihre geeignete Stelle finden. Der beschriebene Kreis ist folgender: van der Honstrate boven deme guntersberche wint an de bera . van der bera wint to dem benkenstene . van den benkenstene wint to deme heyndenschen Stighe . van deme heydenschen Stige winte to Eluelingherode . van Eluelingherode wint to deme berichuelde . van deme berichuelde went up dat velt to Hasleuelde. dat vel al umme wint to dem berenbeke . wat hir binnen is u. s. w.

Für das Gandersheim'sche Lehn auf dem Harze ergiebt sich nach dieser Urkunde folgende Grenze: Die südliche Strecke trifft mit der Nordgrenze der Grafschaft Honstein oder richtiger: mit der Grenze des Harzgaus gegen den Helmegau zusammen; es ist die Grenze der Diöcesen Halberstadt und Mainz[2] und die alte Grenze von Sachsen und Thüringen, welche deshalb Otto von Freising ganz richtig mit Bodfeld in Verbindung bringt, wenn er sagt (Chron. VI, 33) in termino Saxoniae et Turingiae, in loco qui dicitur Botfeld, infirmatus.[3] Die etwas summarischen Angaben unseres Lehnbriefes lassen sich deshalb durch die genaueren des Lehnbriefes über die Grafschaft Honstein vom J. 1590[4] und ähnliche Quellen[5] ergänzen. Der Grenzzug beginnt

[1] Die Resignation des Gr. Heinrich ist gedruckt bei Harenberg, S. 809. Der Lehnbrief für Gr. Ulrich bei Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I S. 184. Die Namen der Oertlichkeiten sind bei Sudendorf richtiger wiedergegeben als bei Harenberg.

[2] Vgl. Böttger, Die Grenzen der Diöcesen Hildesheim, Halberstadt und Mainz innerhalb des Harzes. Harzzeitschr. 3, S. 417, Anm. 34.

[3] Mon. Germ. Scr. XX, S. 245.

[4] Bei Leuckfeld, Ann. Ilfeld. S. 11.

[5] Z. B. Chronicon Halberst. v. 1014 ed. Schatz p. 25 ff. Vergl. Bennigsen, Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1867 und Leibrock, Harzzeitschr. 3, S. 370. K. Meyer und R. Rackwitz, Der Helmegau, in den Mitt. des Ver. für Erdkunde zu Halle a. S. 1888, S. 47 ff.

an der Hohenstraße bei Güntersberge (zwischen dem Neuenhagen und den Mordthälern[1]); diese Straße ist die südöstliche Fortsetzung des Trech-, Treck- oder Trockweges, der in der Bodfelder Gegend mittels der Trogfurth durch die Bode geht nach Hasselfelde (Amt) Stiege und — westlich von Güntersberge sich auf der Höhe haltend — nach Breitenstein, Stolberg, von da in das Thüramthal hinab und auf Tilleda führt, sicher ein von den Kaisern oft betretener Weg. Von dem genannten Punkte der Hohenstraße geht die Grenze „an die Bera, von der Bera bis zum Benneckenstein." Dies Stück wird durch den Honsteiner Lehnbrief genauer bestimmt. nämlich: Die Bera abwärts bis zur Mündung des Tiefenbachs in dieselbe, den Tiefenbach aufwärts bis an die Mörse, darauf über Maßbruch, Kahlenberg, Dambach, an der Nordgrenze der Benneckensteiner Stadtflur entlang. Ursprünglich aber hat Benneckenstein — damals noch kein bewohnter Ort — mit zum Gebiet von Bodfeld gehört, denn die Halberstädter Bisthumsgrenze schließt diesen Ort mit ein; er scheint erst seit 1344 zur Grafschaft Honstein gezogen zu sein.[2] „Von dem Benneckenstein zum Heidenschen Stieg" d. h. genauer, entsprechend der späteren Grafschaftsgrenze von Clettenberg (1557) und der Nordgrenze von Kloster Walkenried (1533): von Benneckenstein, auf Vogelsfelde (jetzt Voigtsfelde) den Brunnenbach, bis zum Einfluß des Kronenbachs (urspr. Krodenbeck), den Kronenbach aufwärts bis zum Heidenstieg (jetzt Kaiserweg).[3]

Soweit die Südgrenze. Die West- und die Nordgrenze unseres Gebietes ist viel dürftiger bezeichnet: „Vom Heidenschen Stiege bis Elbingerode." Glücklicherweise bietet hier der Grenzzug um das Amt Elbingerode vom Jahre 1518, welcher sich im Fürstl. Hausarchiv zu Wernigerode befindet und in seinem nördlichen Teile vom Archivrat Jacobs im vorigen Hefte dieser Zeitschrift mitgeteilt ist,[4] einigen Ersatz. Wir erfahren dort, daß der Oberlauf der kalten Bode, und zwar bis zu ihrer Quelle, die Nordgrenze des Amtes Elbingerode gebildet hat. Die Quelle dieses

[1] Vgl. Delius S. 32, Anm. 39.

[2] Vgl. Harzzeitschr. 3, S. 1008.

[3] Vgl. Harzzeitschr. 3, S. 418, Anm. 37.

[4] Harzzeitschr. 28, S. 363.

Flusses liegt aber sehr nahe am Heidenschen Stieg oder Kaiserweg bei Oderbrück, wir werden daher diese alte Straße, und zwar die Strecke zwischen Kronenbach und Oderbrück als Westgrenze des Gandersheimschen Lehens zu betrachten haben.

Die Nordgrenze „Heidensche Stieg bis Elbingerode" wird demgemäß durch die kalte Bode bis unterhalb Schierke (zwischen Ladestette und Sterbtal) gebildet; von da durch einen Grenzzug, welcher der heutigen Grenze ziemlich entspricht über Herternsteig, Büchenberg, Bolmke u. s. w. bis zum Lindenstieg, d. h. bis an den Dreiherrnstein hinter dem Hartenberge.

Die Ostgrenze des Lehns läßt sich unschwer bestimmen. Die Ostgrenze der Herrschaft Elbingerode ist uns sowohl durch das Zeugenverhör über diese Grenze vom Jahr 1483,[1] als auch durch den Grenzzug von 1518 und andere Grenzverhandlungen zwischen den Stolberger und Regensteiner Grafen in seinen einzelnen Teilen bekannt, sie entspricht im ganzen der heutigen Grenze und geht nach den Feststellungen von 1483 vom Lindenstieg über den Iserenweg zum Goltborn, den Goldbach hinab, Kregendaal, Ruscheborn, Ertfeldesches oder Kaltes Thal zur Bode an dem Rübeländischen Wehr. Von da aus liefert unser Lehnbrief von 1319 selbst die weiteren Bestimmungen: „Von Elbingerode bis zum Berichfelde" zum Bergfeld, südlich von dem Rübeländischen Wehr, wo einst die Burg Birkefeld (Barkevelde) stand: „Vom Berichfelde auf das Feld von Hasselfelde, um das Feld herum, (also es einschließend?) bis zum Berenbeke." Zwischen Hasselfelde und der Bere wird natürlich wieder die Hohestraße oberhalb Güntersberge geschnitten etwa an der Stelle der heutigen Anhaltischen Grenze, Stiege also mit eingeschlossen, und darauf am „Hohen Harz" oder der „Großen Harzhöhe," dieser uralten Grenzmarke,[2] die Bere und somit der Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung erreicht.

---

[1] Vgl. Delius, Elbingerode Urk. S. 11—35.

[2] Annales Quedlinb. Mon. Germ. Scr. III 38 ad annum 781: altitudo silvae quae vocatur Haertz (als Südgrenze des Bistums Halberstadt). Annalista Saxo v. J. 803 Mon. Germ. Scr. VI 565: altitudo silvae, quae vocatur Hart; ebenso Chronic. Halberstad. v. J. 1014. (ed. Schatz p. 3.)

Mit diesen Grenzen haben wir die Zubehör des alten Königshofes von Bodfeld kennen gelernt. Der Gandersheimsche Besitz zwar reichte im Osten über diese Grenze hinaus: Im Jahre 1167 schenkte oder vertauschte die Aebtissin Adelheid einen Wald am Goldbach an das neugegründete Kloster Michaelstein,[1] Graf Siegfried III. von Blankenburg besaß nach seinem Güterverzeichnis von 1258 die Wälder Klowe und Schildberg (jetzt zum Heimburger Revier gehörig) von der Aebtissin.[2] Aber alle diese Wälder werden wir ebenso wie viele andere Güter jener Gegend zu der Derenburger Besitzung zu rechnen haben, welche Gandersheim, wie schon erwähnt, zugleich mit Bodfeld und Reddeber von Kaiser Heinrich II. erhalten hatte. Diese umfangreichen Besitzungen um Derenburg lassen sich, soweit sie nicht schon früher an Braunschweig gegeben waren, am besten aus dem Lehnbriefe der Aebtissin Anna Erich vom Jahre 1599 erkennen, durch welchen diese Güter nach dem Aussterben der Grafen von Blankenburg-Regenstein an Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, Bischof von Halberstadt, übergeben wurden.[3]

Was nun das Stift Gandersheim in dem ersten Jahrhundert seines Besitzes mit diesem Harzdistrikt gemacht hat, davon fehlt uns leider jede schriftliche Nachricht und das ist um so bedauerlicher, weil in diese Zeit wahrscheinlich die Kolonisation zahlreicher Waldgebiete fällt. Hierher gehört die Entstehung von Elbingerode — vielleicht auch die von Wernigerode — und zahlreicher kleinerer Siedelungen vor dem Gebirge und auf dem Gebirge, deren Namen uns im 12. und 13. Jahrhundert zuerst begegnen.

Die Kolonisation war in jenen Jahrhunderten ein beliebtes Mittel, um größere Waldgebiete für den Grundherrn einträglicher zu machen, da der Wald bei den mangelnden Abfuhrwegen fast nichts einbrachte. Geistliche Stiftungen befaßten sich gern mit der Anwerbung und Ansetzung von Kolonisten. Leider ist diese für den Harz wichtige Thätigkeit Gandersheims oder etwa eines Lehnsträgers von Gandersheim für uns in Dunkel gehüllt.

---

[1] Vgl. Harenberg S. 183.

[2] Ueber dies Güterverzeichnis weiter unten Kap. 7.

[3] Gedruckt in der Kurtzen gründl. Information ꝛc. Wolffenbüttel 1628, S. 76—79.

Die nächste Nachricht, die uns über das Bodfeld aufbewahrt ist, findet sich in einem Gandersheimschen Vasallenverzeichnis, welches Harenberg S. 704 mitteilt; dasselbe ist überschrieben: bona ecclesiae Gandershem quae in beneficio tenentur a Ducibus, Comitibus, militibus et ministerialibus und enthält u. a. die Sätze: Lotharius possidet castrum Luneburch ... Comes de Wernigerode habet Rediborun ... Comes de Hoënsten tenet Bodveldun cum foresti venatione .... Delius schließt S. 20, daß dies Register vor dem Jahre 1125 verfaßt sein müsse, weil Lothar von Supplingenburg darin als Herzog und noch nicht als Kaiser aufgeführt ist; dagegen streitet aber das Siegel der Aebtissin Berta, welches darunter gesetzt ist; denn Berta ist erst 1126 erwählt worden. Der Umstand ferner, daß das wichtige Stiftsgut Derenburg nicht genannt ist, läßt sich am besten erklären, wenn wir das Jahr 1126 als Abfassungszeit annehmen. Denn in diesem Jahre wurde der Inhaber des Gutes, Walo von Veckenstedt, erschlagen und sein Schloß in Derenburg durch den Pfalzgrafen Friedrich den Jüngern von Sommerschenburg von Grund aus zerstört.[1] In jenem Jahre wird also ein Vasall für Derenburg gefehlt haben.

Grafen von Honstein gab es nicht vor 1110[2] und der erste Graf von Wernigerode wird 1121 genannt[3] auch aus diesem Grunde kann das Verzeichnis nicht viel früher als 1126 verfaßt sein. Demnach hat der erste Graf von Honstein, Konrad, das Gandersheimsche Lehn auf dem Harze erhalten. — Wann und wodurch diese Belehnung der Honsteiner Grafen erloschen ist, wird nirgends ausdrücklich erwähnt. Da aber das Gut zu Anfang des folgenden Jahrhunderts nicht mehr in Honsteinschen Händen ist, müssen wir wohl annehmen, daß mit dem Aussterben des älteren Honsteinschen Grafengeschlechts um 1162 das Lehn heimgefallen ist. Graf Elger II von Ilfeld, der Begründer der jüngeren Honsteinschen Linie, welcher Burg und Herrschaft Honstein von seiner Schwiegermutter erhielt, und hierzu die Bestätigung

[1] Vgl. Frhr. v. Ledebur, in der Harzzeitschr. III, S. 577. (Annal. Saxo Mon. G. 765.)

[2] Vgl. K. Meyer, Harzzeitschr. 28, S. 401.

[3] Vgl. Bode, Harzzeitschr. 4, S. 5.

Heinrich des Löwen als Oberlehnsherrn bedurfte,[1] war nicht in der Lage, auch die Belehnung mit dem Bodfeldschen Gut vom Stift Gandersheim anzustreben, wenn vielleicht Heinrich der Löwe selbst diese suchte. Und obgleich für den Ausgang des 12. Jahrhunderts der Inhaber des Bodfelds uns nicht genannt ist, so müssen wir doch in Ansehung der Besitzungen Heinrich des Löwen auf dem Harz und noch bestimmter auf Grund der Belehnungen seines ältesten Sohnes und seines Enkels vermuten, daß schon Heinrich der Löwe das Bodfeld als Lehn erhalten hat. Das ist freilich eine Annahme, die Delius weit von sich gewiesen hätte.

Kapitel 4.

Entstehung von Elbingerode.

Uebrigens änderte sich um die Wende des Jahrhunderts die offizielle Bezeichnung dieses Lehns. Noch einmal wird im Jahre 1194, wie schon erwähnt, der Ort Bodfeld genannt, nämlich von dem gleichzeitigen Gerhard von Steterburg, welcher Heinrich des Löwen Reiseunglück in der Nähe von Botvelde erzählt.[2] Aber das ist die letzte Erwähnung des Ortes, wobei man sich erinnern muß, daß die Bezeichnung Ort (locus) nicht ein Dorf bedeuten muß; es kann damit auch eine Burg oder ein Gehöft gemeint sein.

Dagegen nennt Papst Innocenz III. i. J. 1206 in der Urkunde, durch welche er dem Stift Gandersheim seine Güter bestätigt, nicht mehr die Besitzung Bodfeld, sondern Alvelingerot; es war also inzwischen im Bodfelder Waldbezirk Elbingerode gebaut, und gab

[1] Vgl. K. Meyer, Harzzeitschr. 28, S. 407. Iste secundus Elgerus cum impetrasset, hoc castrum Honstein a duce Brunswick illius temporis sibi dari, qui hoc habebat de imperio (Förstemann, Monum. rer. Ilfeld. p. 4.)

[2] S. o. S. 350, A. 2.

[3] Leibnitz, Script. r. Brunsw. III, S. 275: Privilegium Innocentis Papae tertii: . . . . Castrum Derneborch villicationem Wichuson (bei Derenburg) cum ecclesiis et omnibus pertinentiis suis. Alvelingerot cum ecclesiis et moneta et omnibus pertinentiis. Auch Harenberg 738 und 39, wo der Name Aluelincherot geschrieben ist.

als Hauptort desselben den Namen für die Besitzung her. Zwar sind früher Zweifel geäußert, ob Innocenz wirklich unser Elbingerode gemeint habe, wenn er „Alvelingerot mit Kirchen und einer Münze und allem Zubehör" nennt, denn von einer Münze in Elbingerode wußte man nichts. Aber das Dorf Ellierode bei Gandersheim, an welches man dachte, kann doch noch viel weniger Anspruch auf eine Münze machen; außerdem paßt gerade die Mehrheit der Kirchen sehr gut auf Elbingerode, da zu der Jacobus-Kirche im Flecken selbst noch die Andreaskirche auf dem Bodfeld und die Ertfelder Kirche dieser Besitzung angehörten. In neurer Zeit ist aber gerade für Elbingerode auch das Bestehen einer Münze erhärtet worden, nämlich durch das Lehnregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg (um 1209), welches im zweiten Bande dieser Harz-Zeitschrift (1869) durch Bode, den jetzigen zweiten Vorsitzenden unsers Vereins, veröffentlicht worden ist. Nach diesem Verzeichnis hatte Graf Siegfried unter andern Gütern auch die „Advokatie, Münze und Forst in Elvelingerode" vom Pfalzgrafen Heinrich zu Lehn, und erst diese Urkunde giebt Elbingerode die Sicherheit, daß seine Existenz im Jahre 1206 wirklich vom Papst Innocenz bestätigt worden ist.[1]

Aber auch der Umstand, daß in der päpstlichen Güterbestätigung Alvelingerot unmittelbar nach Derenburg (und Wichhausen) genannt wird, müßte schon dafür sprechen, daß hier das einst mit Derenburg zusammengehörige Gut Bodfeld gemeint ist, welches nunmehr nach seinem wichtigeren Orte den Namen erhalten hat.

Wie lange nun der Flecken Elbingerode schon bestanden hat, ehe er zum ersten Male in einer auf uns gekommenen Urkunde genannt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Jahre 1008, als Gandersheim den Hof Bodfeld mit dem zugehörigen Forst

[1] Brakteaten von Elbingerode sind freilich nicht bekannt, können auch nicht bekannt sein, da Graf Siegfried und jeder andere Besitzer, wenn er in Elbingerode prägen ließ, doch nur mit seinem Stempel hat prägen lassen. Stübner hat in einem Lehnbuche des Grafen Poppo II. um 1350 unter den Belehnten „Hennecke und Curt des Münzmeisters Söhne von Elbingerode" gefunden (Denkwürdigkeiten des Fürstent. Blankenburg I 83). Der Ausdruck war zum Erweise einer Münze in Elbingerode nicht ausreichend.



erhielt, hat Elbingerode noch nicht bestanden; der Ort tritt uns aber, ohne daß hier eine Burg, ein Kloster, oder ein wichtiger Verkehrsplatz Anlaß zur Ansiedelung und zum Wachstum gegeben hätte, sofort als ein größeres Gemeinwesen entgegen, das mit einer Münze und demgemäß mit einem Markt ausgestattet ist. Die Mutmaßung ist deshalb durchaus berechtigt, daß hier von vornherein eine größere Zahl von Ansiedlern angesetzt sein muß, die einen besondern Grund hatten, diesen Platz ihren bisherigen Wohnsitzen vorzuziehn. Von einer Ansiedelung zahlreicher Kolonisten auf dem Harz ist uns nun eine Nachricht überliefert worden, welche schon Delius (S. 61) mit der Entstehung von Elbingerode in Verbindung gebracht hat. Helmold von Bosau, gestorben um 1170, berichtet in seiner Slavenchronik[1], daß nach dem Jahr 1074 Holstein durch den Slaven Cruko aufs grausamste verwüstet und das Christentum verfolgt worden ist, ohne daß die deutschen Fürsten, von ihrem Streite mit Kaiser Heinrich IV. erfüllt, ihn daran gehindert hätten. „Damals haben sich mehr als sechshundert Familien vom Volke der Holsaten aufgemacht, sind über den Strom gesetzt und auf sehr langem Wege fortgezogen, um sich geeignete Wohnsitze zu suchen, wo sie der hitzigen Verfolgung entgingen. Und sie kamen in die Harzberge und blieben dort, sie selbst und ihre Söhne und ihre Enkel bis auf den heutigen Tag."

Ob der Name Alvelingerode von den Albingiern oder Albelingern herzuleiten sei, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Wenn wir aber die Unruhen, Verschwörungen, Kämpfe, Gefangenschaften und Zerstörungen erwägen, in welche die anderen Besitzer des Harzes, namentlich der letzte Billunger Magnus, aber auch Otto von Nordheim, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, in jener ganzen Zeit von 1070 bis 1090 verwickelt waren, so werden wir für die ruhige und langwierige Arbeit der Kolonisation

---

[1] Helmold Chron, Slav. Mon. Germ. Scr. XXI S. 31. In diebus illis surrexerunt de populo Holzatorum amplius quam sexcente familiae, transmissoque amne, abierunt via longissima querentes sibi sedes opportunas, ubi feruorem persecutionis declinarent. Veneruntque in montes Harticos, et manserunt ibi ipsi et filii et nepotes eorum, usque in hodiernum diem.

zu jener Zeit schwerlich einen geeigneteren Grundherrn des Harzes finden, als das Stift Gandersheim.

Freilich 600 Familien können nicht wohl an dem einen Orte angesiedelt worden sein. Weder die damalige Kolonisationsmethode noch auch die Ausdehnung der vorhandenen, älteren Flur läßt eine so große Zahl von landbautreibenden Ansiedlern annehmbar erscheinen; noch im Jahre 1506 hatte Elbingerode erst 113 Häuser, wie aus den hiesigen Amtsrechnungen hervorgeht. Wir dürfen deshalb annehmen, daß damals auch andere Orte im Bodfelder Forstbezirk besiedelt worden sind. Es hindert uns auch nichts, die Ansiedelung von Wernigerode auf diesen Zeitpunkt zurückzuführen.

Mehrere später zu erwähnende Spuren deuten darauf hin, daß die drei Königshöfe Derenburg, Reddeber, Bodfeld, damals als sie Gandersheim verliehen wurden, 1008, zusammengehörten und aneinander grenzten, mag nun der Bodfelder Waldbezirk bis an die ursprüngliche Flur von Reddeber und Derenburg gereicht haben, oder mag der nördlichste Rand der dortigen Harzwaldungen zu Reddeber und Derenburg gehört haben; jedenfalls ist dann Wernigerode auf Gandersheimer Grund und Boden gerodet und besiedelt. Daß dieser Ort später entstanden ist, als die umliegenden Ortschaften und Wüstungen, (ausgenommen Hasserode und Nöschenrode) hat sich schon aus seiner ursprünglich von allen Seiten eingeschnürten Flur erweisen lassen.[1] In Urkunden oder historischen Aufzeichnungen kommt Wernigerode nicht früher vor als 1121 durch das erste Auftreten eines Grafen von Wernigerode namens Adelbert.[2] Schon oben haben wir gesehen, daß dieser erste Graf von Wernigerode Gandersheimscher Vasall wegen Reddeber war (s. o. S. 363). Bode hat in seiner höchst scharfsinnigen Untersuchung über die Herkunft der Grafen von Wernigerode[3] nachgewiesen, daß dieser Adelbert, ursprünglich Graf von Haimar im Hildesheimschen, zwischen 1117 und 1121 seine Burg über der Stadt

[1] Jacobs, Die Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode in der Festschrift des Harzvereins 1895 S. 19.

[2] Riedel, Cod. diplom. Brandenburg I. 17. p. 427. O. v. Heinemann cod. dipl. Anhalt. I. p. 152.

[3] Harzzeitschr. 4, 1871, S. 5 und 37. Ferner S. 382.

Wernigerode gebaut hat, nachdem er dort „einen bedeutenden Güterkomplex — auf welche Weise, läßt sich nicht bestimmen — erworben" hatte; die Entstehung des Ortes Wernigerode sei nicht viel früher anzunehmen, da in den reichlich vorhandenen Urkunden aus dem 11. Jahrhundert, in welchem die ringsum dicht belegenen Besitzungen der naheliegenden Klöster Drübeck und Ilsenburg verzeichnet sind, der Ort W. nicht erwähnt wird. Die Immunität des Wernigeröder Waldes, Schlosses und Zubehör von der benachbarten Grafschaft (der Regensteiner) erklärt Bode in folgender Weise: „Der wernigerödische Wald war sicher einst ein Teil des den deutschen Königen zustehenden Reichsbannforstes des Harzes gewesen, und wie Stifter und Klöster, als Gandersheim, Quedlinburg, Walkenried, Pölde, und weltliche Herren, wie Heinrich der Löwe, Teile des Harzwaldes nebst Zubehör an Jagd und Fischerei von den Königen überwiesen erhalten hatten, so wird auch den Grafen von Wernigerode oder wahrscheinlicher ihren Vorgängern im Besitze der Harzwald um Wernigerode durch königliche Zuwendung erworben sein."

Von einer besonderen Zuwendung des Wernigeröder Waldes ist uns nichts bekannt. Wenn wir aber diesen Wald mit zu dem an Gandersheim verliehenen Forst hinzurechnen, so ist sowohl die königliche Verleihung, als auch der Vorbesitzer der Grafen von Wernigerode, sowie der Ursprung der Immunität vollkommen klar. Wir werden deshalb den Bezirk, auf welchem Wernigerode angelegt ist, zum Bodfelder Gute zu rechnen haben, denn nur dieses ist als königlicher Bannforst frei von fremder Grafschaft gewesen, während Derenburg nach der Verleihungsurkunde von 1008 zur Grafschaft des Ippo gehörte, d. h. zu der Harzgau-Grafschaft, welche 1052 dem Bistum Halberstadt übertragen und von diesem später an Heinrich den Löwen, nachher an die Grafen von Regenstein verliehen war;[1] dieser Grafschaft muß auch Reddeber angehört haben, wie die Abtretungsurkunde von 1343 beweist. Wenn nun auch die Gandersheimschen Güter zu Derenburg und Reddeber durch die eximierte Stellung der

[1] Vgl. Bode, Die Grafschaft der Grafen von Wernigerode, Harzzeitschr. 4, S. 364 und 373—375.

Aebtissin von der Grafschaft frei wurden, so hätte doch diese Immunität aufhören müssen, sobald die Güter an einen weltlichen Herrn abgetreten worden wären. Aus der Immunität des Wernigeröder Bezirks ergiebt sich ein neuer Grund, warum jener Graf Adelbert, obwohl er Lehnsinhaber des einstigen Königshofes Reddeber war, seinen festen Wohnsitz lieber nach dem neugesiedelten Wernigerode verlegte, nachdem er dies wertvolle Gut vom Stift Gandersheim erworben hatte.

Somit werden wir Wernigerode und Elbingerode für gleichzeitige Siedelungen halten, auf dem Boden ein- und desselben Grundherrn errichtet, ihre Entstehung derselben Einwanderung verdankend.[1] Sollte der Name Elbingerode auf die albingische Abkunft zurück- so würde es erklärlich sein, daß auch bei Wernigerode derselbe Name vorkommt, denn zur Gründung des Klosters Himmelpforten bei Wernigerode ist im Jahre 1253 von Dietrich v. Hartesrode ein Platz geschenkt worden, der in Elberingerothe lag.[2]

Hat der Wernigeröder Wald einst zum Bodfelder Forst gehört, so ist er doch so früh und so vollständig von demselben abgetrennt worden, daß wir für das Bodfelder Gebiet an der oben beschriebenen Grenze festhalten und die im Lehnbriefe von 1319 sehr summarisch bezeichnete Nordstrecke, Heidnischer Stieg bis Elbingerode, durch die aus späterer Zeit bekannte Wernigerödisch-Elbingerödische Grenze ergänzen.

Kehren wir nun zu dem sichern Boden der Urkunden zurück. Aus der Güterbestätigung des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1206 ist zu erkennen, daß Elbingerode damals keine Burg besaß.

[1] Ob auch die zahlreichen eingegangenen Orte um Wernigerode oder wenigstens einige davon auf denselben Ursprung zurückzuführen sind, ist fraglich; gerade die am nächsten gelegenen: Oldenrode, Rimbeke, Marklingerode scheinen ihre Flur früher gebildet zu haben als Wernigerode (s. Jacobs a. a. O. S. 19); Rimbeke, Hindertzingerode sowie Hartesrode gehörten bis 1343 zur Regensteinschen Grafschaft.

[2] Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XV. (Urkb. von Himmelpforten) S. 93: quod ego . . . contuli . . . fratribus heremitis de regula beati Augustini locum in Elberingerothe, qui nunc Celi Porta nuncupatur, ad construendum heremitorium secundum eorum ordinis instituta cum agris cultis et incultis, pascuis, lignis, rivis, montibus et vallibus adiacentibus iure perpetuo libere possidendum. (Vgl. auch Harzzeitschr. 12, S. 145 ff.)

Während Derenburg ausdrücklich als castrum bezeichnet wird, heißt es von Elbingerode nur: Alvelingerot mit Kirchen und Münze und allen Zubehörungen. Es ist außerdem zu ersehen, daß damals Reddeber keinen besonderen Herrenhof mehr hatte, und daß schon damals die Herrschaftsrechte über die dortigen Besitzungen von Derenburg aus wahrgenommen wurden.

Kapitel 5.

Braunschweigische Vogtei, Blankenburgs Belehnung mit derselben.

Die nächste Urkunde, die in Betracht kommt, ist das schon erwähnte Lehnregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg (oben S. 365). Wir erfahren aus demselben, daß im Anfang des 13. Jahrh. die Schirmvogtei (advocatia) über das Bodfeldische Gebiet und zugleich den Forst daselbst die Grafen von Blankenburg inne hatten und zwar als Lehn vom Pfalzgrafen Heinrich, dem ältesten Sohne des großen Welfen Heinrich des Löwen, welcher während der letzten Lebensjahre seines Vaters, namentlich aber auch während der mannigfachen Kämpfe seines 1198 zum Kaiser erwählten, seit 1208 anerkannten Bruders Otto IV. die Hauptstütze des welfischen Hauses und der Erhalter der welfischen Stammgüter geworden ist, eine Aufgabe, die ihm durch seine Verbindung mit dem Hohenstaufischen Hause, als Eidam des Hohenstaufen Konrad, Pfalzgrafen bei Rheine, wesentlich erleichtert worden ist.[1]

Der Rheinpfalzgraf Heinrich besaß also die Advokatie über Elbingerode d. h. die Ausübung der Grafschaftsrechte nebst dem zugehörigen Forst und der Münze; er konnte dieselbe nur von Gandersheim haben, wie er denn seine Gandersheimschen Lehen 1223 ausdrücklich erwähnt, ebenso wie dieselben von seinem Neffen und Erben, dem Herzog Otto, 1232 mit Dank gegen die Aebtissin öffentlich erwähnt werden;[2] im Jahre 1211 wird er deshalb vom

---

[1] Vgl. über ihn L. v. Heinemann: Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein. Gotha 1882.

[2] Die betr. Urkunden Orig. Guelf. IV S. 99 und Harenberg S. 386 f. weiter unten.

Papst Innocenz III als advocatus des Stiftes Gandersheim bezeichnet und zum wirksamen Schutz der Aebtissin und der Schwestern ermahnt.[1] Aus demselben Lehnregister Siegfrieds ist ferner zu ersehn, daß der Pfalzgraf auch die bei Derenburg gelegenen Güter Gandersheims besaß, nämlich zu Godenhusen, Wichhusen, Utzleben, Buneshusen, Severthusen (sämtlich später zur Derenburger Flur gehörig, weil die Orte ausgegangen waren); ferner die Güter zu Rideber (21 Hufen), zu Süllstedt, Manendorp u. a. Das Schloß Derenburg selbst und die dortige Advokatie sind in Siegfrieds Register nicht aufgeführt; der Pfalzgraf besaß sie auch nicht, sie waren vielmehr im Besitz der Grafen von Regenstein, welche diese Güter direkt von Gandersheim empfingen.

Ein Schreiben des Papstes Innocenz vom Jahre 1208 bestätigt uns, daß damals Graf Heinrich I. von Regenstein, des Grafen Siegfried Bruder, die Advokatie von Derenburg inne hatte, die er leider unedel dazu benutzte, um dreimal jährlich, — bei seiner Anwesenheit zum Gericht — den Gütern der Aebtissin erhebliche Kontributionen aufzuerlegen für seine und seiner zahlreichen Ritter und Diener reichliche Verpflegung, während er doch nach der Gewohnheit nur 10 Schillinge zu empfangen hatte. Solches hat die Aebtissin ihrem obersten Schutzpatron, dem Papste, in beweglicher Klage vorgetragen, und dieser übertrug deshalb dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt und dem Vizedominus daselbst das Amt, den Grafen von diesem Beginnen abzumahnen, nötigenfalls ihn mit der kirchlichen Zensur zu belegen.[2]

Daß die Regensteiner Grafen die Derenburger Advokatie direkt von der Aebtissin empfingen, beweist u. a. der Lehnbrief der Aebtissin Magdalena für die Reinsteinschen Brüder Ernst, Bosso

[1] Vgl. das päpstliche Schreiben bei Harenberg S. 202, cum igitur Gandersemensis ecclesiae Abbatissa et sorores ipsius, cuius nosceris esse advocatus, molestentur a pluribus . . s. auch S. 748 u. 1276.

[2] Schmidt, Urkb. des Hochst. Halberst. I S. 395 und Harenberg S. 1472. Quod H(einricus) comes de Regensten Halverstaden. diocesis occasione advocatie, quam in villicatione de Deherneburc obtinere dinoscitur, sibi (sc. Abbatissae) et hominibus suis indebitas exactiones imponens etc. Original in Magdeburg.

und Caspar Ulrich, vom Jahre 1552;[1] auch die Aebtissin Anna Erich nennt unter den Gütern, welche die (ausgestorbenen) Grafen von Reinstein und Blankenburg vom Stift zu Lehn getragen haben u. a. ihr „freyes Haus und Hoffstette zu Derneburg in der Halberstädter Straße gelegen ... eilff Hufen Landes in dem Felde zu Reddeber, eilff Kohthöffe in demselben Dorfe, Vogdey mit aller Nutz."[2] Dagegen waren die Derenburger Hufen und das Osterholz daselbst noch 1258 braunschweigisches Lehn und zwar in Blankenburger Hand.

Da im Jahre 1211 auch die Grafen von Woldenberg vom Papst Innocenz III. als advocati Gandersamensis ecclesiae angeredet und zur Verteidigung des Stiftes aufgefordert werden,[3] so sind uns zu gleicher Zeit drei verschiedene Advocati des Stiftes bekannt. Den Woldenbergern wird diese Bezeichnung als besonderer Titel beigelegt; der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig wird demnach nur in Bezug auf Elbingerode Schirmvogt des Gandersheimschen Besitzes gewesen sein.

Außer der Advokatie, der Münze und dem Forst von Elbingerode besaß Graf Siegfried von dem Pfalzgrafen noch „die Langele" zu Lehn, ein ausgedehntes Plateau zwischen der Großen Bode und der Rapbode, welches an das Elbingeröder Gebiet im Süden sich anschließt, jetzt „Lange" genannt, ein Besitz, von dem später noch viel die Rede sein wird; ferner den Nettelberg in der östlichen Fortsetzung der Langele, südlich von Rübeland, gelegen; außerdem noch eine Mühle und eine Hufe in Elbingerode.

[1] Harenberg S. 1473, Original in Magdeburg: domo libera et areis in Derneburg sitis, XI mansis in campis ad Redeber et XI areis casarum ibidem una cum advocatia. Diese direkte Belehnung fand also auch dann noch statt, nachdem 1451 der Kurfürst von Brandenburg als erster Lehnsträger für Schloß und Stadt Derenburg eingeschoben war. Vgl. Harenberg S. 1209 (u. 943. Delius S. 35.) suscepit ... Derneburgense castrum et oppidum etc., quae antea Comites de Reinsteyn feudi loco tenuerant.

[2] Der Lehnbrief der Aebtissin Anna Erich vom 19. Nov. 1599 ist enthalten in der amtlichen Schrift: Kurtze gründliche Information und bestendiger Bericht, was es umb die Graffschaften Hohn- und Reinstein und darinnen belegene Stifft: Halberstädtische und Gandersheimische Lehnstücken .... für eine eigentliche Bewandnis habe. Wolffenbüttel 1628, S. 76—79.

[3] Harenberg S. 748.

Aber auch der noch südlicher gelegene Teil des einstigen Bodfelder Bezirks, nämlich der Distrikt zwischen der Rapbode und der oben beschriebenen honsteinschen oder thüringischen Grenze kommt im Lehnregister des Grafen Siegfried vor; aber auffallender Weise nicht als Lehn des Pfalzgrafen Heinrich, sondern seines jüngeren Bruders, des Kaisers Otto.[1] Von ihm hat nämlich Siegfried u. a. zu Lehn: Forsten zwischen Hersleve (beim jetzigen Stiege) und der Vera (dem bekannten Grenzfluß), zwischen Hasselfelde (Hasilfelde) und der Vera, $2^1/_2$ Forstmarken an der Rapbode (Ratbode) und einen Wald neben dem Flusse Ratbode; drei Dörfer, welche alle Hasselfelde heißen, das Dorf Hagen (zwischen Hasselfelde und Trautenstein, jetzt wüst). Da diese Güter (ebenso wie die an derselben Stelle genannten Voßhagen, Selkenfelde, Cobels, Albrechtsfelde, Forst an der Lutbode und Homberg) zu keiner der bekannten Besitzungen Heinrich des Löwen gehören, weder zur Grafschaft Honstein, denn sonst würden sie diesen Grafen übertragen sein, noch auch zur Grafschaft Blankenburg, denn sonst würden sie von dem dritten Sohne Heinrich des Löwen, Wilhelm v. Lüneburg, verlehnt worden sein[2], so schien mir anfangs nichts übrig zu bleiben, als diesen Distrikt mit zu Bodfeld zu rechnen, zumal er großenteils in den Gandersheimer Kreis von 1319 hineinfällt. Dann hätte man freilich annehmen müssen, daß auch das Gandersheimsche Lehn in der Erbteilung der drei Söhne Heinrich des Löwen 1202 mit verteilt worden sei, obwohl dort nur die Familiengüter verteilt worden sind, und die Teilungsdokumente nichts von diesem Stück enthalten; man hätte ferner annehmen müssen, daß diese Güter, welche hier

[1] So werden wenigstens bisher die Worte des Lehnregisters ausgelegt: Haec sunt bona, quae Comes Sifridus, cuius avus fuit Comes Poppo, tenet ab Imperio, das soll bedeuten ab Imperatore, nämlich Otto IV., denn die Güter seien eigentlich Braunschweigisch, vgl. Bode, Hrzztschr. II, S. 74 u. 90. So auch L. v. Heinemann: Heinrich v. Braunschweig, S. 295.

[2] Die Harzbesitzungen (Allode) Heinrich des Löwen, Schildberg (bei Seesen), Stauffenburg (bei Gittelde), Osterode, Scharzfels, Lauterberg, Honstein waren in der Güterteilung 1202 an Otto IV., dagegen die nordharzischen Lauenburg (bei Quedlinburg), Blankenburg, Regenstein und Heimburg an den jüngsten Sohn Wilhelm v. Lüneburg gekommen. Orig. Guelf. III, 628.

Otto IV. verleiht, dem Stifte Gandersheim allmählich — oder schon damals — entfremdet worden seien, da in der Folgezeit die Aebtissin niemals darüber verfügt; außerdem liegt der östliche Teil des Bezirkes (längs der Bode bis zum Hexentanzplatz hin) nämlich Voßhagen, Albrechtsfelde, Homberg, auch Selkenfelde, sicher außerhalb des Gandersheimschen Kreises von 1319. Dieser eigentümliche Bezirk, dessen Ortschaften später alle bis auf Hasselfelde eingegangen sind, kommt in den späteren Braunschweigischen Lehnbriefen für Blankenburg und in den entsprechenden Blankenburger Lehnreversen nicht vor.[1] Ich bin deshalb schließlich zu der Ansicht gekommen, daß die Worte bona quae Comes Sifridus tenet ab Imperio doch wörtlich zu nehmen sind, d. h. daß diese Güter nicht braunschweigisches, sondern Reichslehn, ein Rest des durch die zahlreichen königlichen Verleihungen sonst aufgeteilten königlichen Bannforstes gewesen sind. Für diese Annahme spricht außerdem der Umstand, daß noch später den Grafen von Blankenburg ihr Reichslehn bestätigt worden ist, z. B. im Jahre 1385, wo König Wenzeslaus den Grafen Burkhard (Busso) von Reinstein mit den Gütern belehnt „welche seine Vorfahren vom Reiche zu

[1] Schon 1258 nicht unter den vom Grafen Siegfried III. aufgeführten braunschweigischen Lehen (Sudendorf Urkb. I 31) und, was viel wichtiger ist, in dem ausführlichen Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst 1344—65, welches alle braunschweigischen Lehne der Grafen von Regenstein-Blankenburg aufzählt, steht Hasselfelde nicht. (Sudendorf II Nr. 79.) Nur einmal, nämlich in dem Lehnrevers des Grafen Ulrich des Aelteren von 1432 ist Hasselfelde mitgenannt; aber wie es scheint, irrtümlich, denn der nächste Revers Ulrich des Jüngern von 1487 hat den Ort wieder weggelassen, ebenso der ausführliche Lehnbrief von 1598, der auch die kleinsten Besitzungen aufzählt, enthält Hasselfelde nicht. Die letztgenannten drei Urkunden sind gedruckt in der „Kurtzen, gründlichen Information", Wolfenbüttel 1628, S. 79—80, 82. Ein Lehnbrief des Herzogs Heinrich des Jüngern für den Grafen Ulrich von Blankenburg vom Jahre 1515 ist bei Cocceji, Deductiones consilia et responsa S. 251 abgedruckt, auch dieser enthält Hasselfelde nicht. — Dagegen wird merkwürdiger Weise in den Anwartschaftsbelehnungen, welche seit 1491 die Grafen von Stolberg von den Herzögen von Braunschweig für die Grafschaft Blankenburg bis 1590 empfingen, der Flecken Hasselfelde immer mit aufgeführt und zwar immer in derselben Reihenfolge hinter Schloß Heimburg und Schloß zum Stiege. Diese Lehnbriefe sind natürlich immer einer vom andern abgeschrieben und ihre gemeinsame Quelle ist der Revers des Grafen Ulrich von 1432.

Lehn getragen haben.[1]" Welche Güter gemeint waren, ist bisher nicht bekannt gewesen.[2] Dieser Walddistrikt wird also ursprünglich die Zubehör des königlichen Jagdhofes Hasselfelde gebildet haben; zu Bodfeld hat er nicht gehört.

Nunmehr werden erst die Grenzen und die Besitzverhältnisse des Bodfeldes um 1210 vollkommen klar: Was Graf Siegfried vom Reiche hat, kann nicht zum Gandersheimischen Bodfeld gerechnet werden; der 1319 beschriebene Kreis ist also nach Süden mit den Grenzpunkten Bera, Hasselfelde, Benneckenstein zu weit gezogen. Was vom Herzog Wilhelm von Lüneburg verliehen wird, ist zur Grafschaft Blankenburg gehörig, altes welfisches Familiengut und hat mit Bodfeld nichts zu thun. — Dagegen was Graf Siegfried vom Pfalzgrafen Heinrich empfangen hat, muß als Gandersheimisches Gut angesehen werden, da durch die Erbteilung des Familiengutes (patrimonium) Pfalzgraf Heinrich auf und an dem Harz nichts erhalten hatte. Nur Gandersheimisch können die Güter sein, die er um Derenburg besitzt, ebenso wie Forst und Advokatie von Elbingerode nur von Gandersheim verliehen sein können. Wenn wir die Stücke weglassen, die zu Derenburg und Reddeber gehören, bleibt für Bodfeld folgendes übrig: 1. Elbingerode mit der Münze. 2. Die zugehörigen Forsten. 3. Die Lange. 4. Der Nettelberg. 5. Eine Mühle in Elbingerode. 6. Eine Hufe ebendaselbst. Hätte damals ein Dorf Bodfeld im Gandersheimischen Bezirk gelegen, so würde zweifellos auch die Advokatie über diesen Ort dem Pfalzgrafen gehört haben und dem Grafen Siegfried übertragen worden sein. — Von einem Dorfe Bodfeld giebt es keine urkundliche Spur.

So deutlich, wie die damalige Ausdehnung des Bodfeldes, sind auch die Besitzverhältnisse: Der Pfalzgraf Heinrich hat die Vogtei samt den Forsten und der Lange, dem Nettelberge, der Mühle und der Hufe vom Stift Gandersheim empfangen und

[1] Das Original des Lehnbriefes befindet sich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel nach Leibrock, Chronik von Blankenburg 1864 I, S. 350, und nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Zimmermann.

[2] Die Unsicherheit über das Lehnsverhältnis von Hasselfelde rührt wohl auch daher, weil dieser Ort, früher Stadt, durch den Brand von 1559 alle seine Urkunden, Gnadenbriefe und dgl. eingebüßt hat; vgl. Leibrock II, S. 372.

hat mit diesen Stücken wiederum den Grafen von Blankenburg belehnt.

Daß schon Heinrich der Löwe das Bodfeld besessen hat, kann mit gleicher Bestimmtheit nicht erwiesen werden, es ergiebt sich aber aus folgenden Umständen: Schon die Erblichkeit der Lehen macht es wahrscheinlich, daß der Pfalzgraf die Gandersheimschen Güter als ältester Sohn seines Vaters empfangen hat. Der Erbe des Pfalzgrafen aber, nämlich sein Neffe Otto (genannt Puer), Herzog von Braunschweig, Herzog Wilhelms Sohn, erklärt ausdrücklich in einer Akte vom 29. August 1232, daß die Aebtissin Berta von Gandersheim aus gutem Willen ihm alle die Lehen dargereicht hat, welche sein Oheim, der Herzog Heinrich (d. i. der Pfalzgraf) und seine übrigen Vorfahren (progenitores) von der Kirche zu Gandersheim inne gehabt haben. Und Harenberg folgert aus diesen Worten, daß die Herzöge von Braunschweig, Heinrich der Stolze, Heinrich der Löwe, der Pfalzgraf Heinrich, Otto Puer und ihre Nachfolger von altersher jene Lehen der Gandersheimischen Kirche besessen haben, welche „die alten Lehen“ (feuda antiqua) genannt werden.[1]

Für den Besitz Heinrich des Löwen spricht auch die politische Lage. Dieser Herrscher war nach der Mitte des 12. Jahrhunderts von solcher Macht, daß ihm das Gut niemand streitig machen konnte, wenn er es begehrte. Begehrenswert mußte ihm aber dieses Gut sein schon wegen seiner Lage; denn die Bodfeldischen Forsten waren das Bindeglied zwischen seinen südharzischen Besitzungen Lauterberg, Scharzfels, Honstein und seinen nordharzischen Blankenburg, Heimburg, Regenstein, Lauenburg; es ist nicht denkbar, daß er sie einem andern sollte überlassen haben, sobald sie durch Aussterben des älteren Honsteinschen Grafen-

---

[1] Harenberg S. 386. Die betreffenden Worte des Diploms lauten: Notum igitur facimus universis, presentibus et futuris, quod cum venerabilis domina nostra Berta Abbatissa de Gandersem bona voluntate nobis porrexit omnia pheoda, quae patruus noster Dux Henricus et ceteri progenitores nostri ab ecclesia sua rationabiliter tenuerunt. An einer andern Stelle sagt Harenberg in demselben Sinne: Henricus Palatinus ab ecclesia Gandersheimensi tenuit beneficia, Ducibus Saxoniae conferri solita. S. 1276.

geschlechts oder auch schon früher frei wurden.[1] Freilich seit 1178 kam Heinrich der Löwe mit der Aebtissin Adelheid in Streit, wegen der Grafschaft Sommerschenburg, welche die Aebtissin, als Schwester des letzten Besitzers, des Pfalzgrafen Adelbert, zu erben gedachte, während Heinrich der Löwe den Besitz als nächster Agnat in Anspruch nahm. Sie gerieten hart aneinander (minas miscebant Leo et Adelheida) und die Aebtissin verkaufte schließlich die Grafschaft an den Erzbischof Wichmann von Magdeburg (des Löwen Feind), während die Pfalzgrafschaft (von Sachsen) 1180 durch den Kaiser an die Landgrafen von Thüringen, Ludwig V. und Hermann gegeben wurde. Die Aebtissin wählte wegen dieser Feindseligkeit nicht Heinrich den Löwen als Nachfolger ihres Bruders zum Advocatus ihrer Kirche[2] — er wäre also der nächste dazu gewesen, — sondern den Markgrafen Otto von Brandenburg, und sie versuchte, die dem Löwen früher erteilten Lehen zu entziehen (beneficia ecclesiae suae olim innexa auferre conabatur Leoni). „Sie versuchte," sagt Harenberg (S. 714) und fügt hinzu: „Schwert und bewaffnete Gewalt setzte der Löwe dagegen und eignete sich die Grafschaft zu." Heinrich der Löwe hat demnach auch sicherlich das Gandersheim'sche Lehn auf dem Harze behauptet; wenigstens ist niemand bekannt, der es ihm sollte streitig gemacht haben.

---

[1] Außerdem besaß Heinrich der Löwe die Grafschaft im Harzgau, innerhalb welcher die Derenburger Güter der Aebtissin lagen; Kaiser Friedrich I. sagt in seiner Bestätigungsurkunde von 1173, daß der Wald am Goldbach vor dem Harz, den die Aebtissin Adelheid dem Kloster Michaelstein geschenkt hat, in der Grafschaft Heinrich des Löwen liege: sylvam quandam cum fundo sitam ante Hartum juxta rivum qui dicitur Goldbecke in Comitia dilecti consanguinei nostri Henrici Ducis Bavariae et Saxoniae Leuckfeld, antiq. Michaelst. p. 91, 92. Orig. Guelf. III, p. 521—23. Bode, Harz-Zeitschr. 4, 373.

[2] Harenberg S. 1123: Quare Adelheidae ex usu non visum, Henricum Leonem, hostem suum, adsciscere advocatum, fratrique demortuo substituere. Ottonem Marchionem potius ipsa delegit. Vgl. auch S. 185. Ueber Pfalzgraf Adelbert als Schirmvogt von Gandersheim vgl. Ledebur, Harz-Zeitschr. 3, S. 582: Athelbertus (1163—1178) Palatinus comes ecclesiarum Gandersheim et Michaelstein advocatus (Leuckfeld, antiq. Michaelst. p. 14).

Kapitel 6.

Besondere Herrengüter in Braunschweigischem Besitz.

An Gütern in unserm Sinne, nämlich Hof mit Acker- oder Viehwirtschaft, waren in der Belehnung Siegfrieds durch den Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig nur eine Hufe und eine Mühle enthalten. Aber doch wissen wir, daß das Stift Gandersheim größere Güter im Elbingeröder Gebiete besaß. Bodfeld war 1008 als Hof (curtis) bezeichnet und als solcher Gandersheim überlassen worden. Um 1308 wird uns dat velt to Botvelde und 1312 campi Botvelde genannt. Die Bezeichnungen Feld und campi lassen freilich auf Ackerbau nicht ohne weiteres schließen; denn Feld und — felde in den Ortsnamen bedeutet zunächst nur eine von Wald freie Stelle,[1] campi bezeichnet in den Urkunden der damaligen Zeit immer die Flur eines Ortes im allgemeinen, während das Ackerland nach Hufen (mansus, area) eingeteilt ist und unter dieser Bezeichnung verkauft oder verliehen wird. Da die Flur von Bodfeld, wie weiter unten sich zeigen wird, um 1308 nach Hälften und Vierteln verlehnt wird, ist anzunehmen, daß sie aus Grasflächen bestanden hat, wie denn auch noch später, in den Jahren 1471, 1516 und 18 das lüttge Bodfeld als Wiese erscheint.

Freilich war bei einer Flur, die nicht einer Gemeinde, sondern einem einzelnen Herrn gehörte, eine Einteilung in Hufen nicht nötig und Aecker konnten je nach Bedarf umgebrochen und wieder als Brache liegen gelassen werden, wie das in der That von der Pfarrländerei am Bodfeld sowohl, wie von den Wiesen auf dem Königshof aus dem 16. u. 17. Jahrhundert uns berichtet wird[2]

[1] Vgl. Jacobs, Harz-Zeitschr. 8, S. 207. Größler, Harz-Zeitschr. 19, S. 344. (Vgl. oben S. 248, A. 1.)

[2] Dem Hüttenpächter Ziegenhorn sollte 1562 auf dem Königshof (jetzt Königsburg) soviel Wiesenwachs daselbst von dem Förster ausgewiesen werden „daß er 30 Fuder Heu machen kann, auch mag er Acker auf dem Königshofe besäen gegen die Gebühr, was andere gethan haben" (Delius Manuscr. nach den Akten des Fürstl. Archivs, A, 33, 1. In dem Zeugenverhör von 1581 (Fürstl. Archiv A. 34, 11) sagt ein 60jähriger Zeuge aus, vor 40



und wie das zum Teil noch heute in jener Gegend stattfindet. Bei Gebirgssiedelungen ist eine solche wechselnde Feld- und Weidewirtschaft überhaupt das Gebräuchliche gewesen, wie Meitzen an zahlreichen Beispielen darlegt; wir werden dieselbe auch für den Bodfelder Hof anzunehmen haben.

Graf Siegfried hat diesen Hof nicht besessen, aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ihn der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig mit zu Lehn gehabt, und an einen andern Lehnsträger ausgethan hat. Da im 13. Jahrhundert in einigen wenigen Urkunden Herren von Bodfeld erscheinen und diese um 1308 und 1312 ausdrücklich als Besitzer der Felder zu Bodfelde uns genannt werden, so ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Familie in jenem Jahrhundert den Hof von Bodfeld besessen hat, sei es nun, daß sie ihn direkt von Gandersheim, sei es, daß sie ihn von Braunschweig zu Lehn getragen hat. Im Jahre 1226 kommt ein Heinrich de Botfeld als Zeuge bei Graf Bodo dem Jüngern von Homburg vor, 1252 wieder ein Heinrich de Botfeld beim Grafen Konrad von Wernigerode, um 1308 Ludolf und Bertold von Botvelde als Besitzer des Feldes Botvelde, und ebenso Heneke von Botvelde 1312 und 13.[1] Andere Träger dieses Namens

---

Jahren habe er Acker auf dem Königshofe helfen machen. Auf einer Karte von 1732, „Generalgrundriß der Elbingeröd. Forst“, ist auf dem Plateau der Königsburg ein großes Stück Acker, genannt Faktorey-Land, gezeichnet, wo jetzt nur Wiese ist. In dem schon erwähnten Memorienbuche der Primariat-Pfarre zu Elbingerode schreibt der Pastor prim. Saxe (1610—1630): „Die Äcker, so dabey (nämlich beim Papenberge) her liegen, dugen alle nicht, bleiben gemeiniglich brach liggen ie dennoch wenns nasse ihare seint, so kennen sie entwebder umb gras Zins als fürs Fuder 12 Mgr. oder um den 4. oder 5. Haufen ausgedahn werden.“ Ferner: „Umb den Papenberg und Kirchhof herumb liegen zwar viel äcker, weil es aber weit zu dungen ist, so beiben sie gemeiniglich liegen und kan ihrer der Pastor nicht genießen. Ist aber jemants der Aecker umbereißen und sehen will, so bekompt der Pastor den Zehenden davon und von iden Morgen 9 Mgr. Man mus bisweilen wol die helffte nehmen damit man etwas da uon geneust!“

[1] In folgenden Urkunden: 1226: Scheidt, Orig. Guelf. IV 487. 1252: Jacobs, Ilsenburger Urkb. 90. (Original in Magdeburg.) Um 1308 in einer von Stübner ausgezogenen Urkunde, Stübner II, 426. 1312: Riedel, cod. dipl. Brandenb. Bd. 17, S. 441. 1313: Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt III, S. 100 u. Delius, Elbingerode 2. Abt. 1 (mit unvollständiger

habe ich nicht nachweisen können; das Geschlecht scheint ein zurückgezogenes, wahrscheinlich auch ärmliches Dasein geführt zu haben.

Auch in dem jüngeren Elbingerode besaß die Grundherrin einen Hof (villa) mit großem Felde, wie sich 1247 und in den späteren Lehnbriefen zeigt. Um 1308 gehörten 8 Hufen Ackerland und außerdem Häuser und Wiesen dazu. Aus den Amtsrechnungen des 16. Jahrh. hat Delius entnommen, daß zu Anfang des Jahrh. von der herrschaftlichen Landwirtschaft des zu der Burg gehörigen Vorwerks etwa 180 Morgen bestellt wurden; bei einem Drittel Brache macht das 300 Morgen Land für das Vorwerk. 1538 werden 333 Morgen angegeben, 1554 aber 400 Morgen. An Wiesen gehörten 1554 zum Amtgute 108 Tagewerk, welche 76 Fuder Heu gaben.

Dieser Herrenhof ist bis zum heutigen Tage Amtgut und Domäne geblieben. Es ist anzunehmen und in den Gewohnheiten der mittelalterlichen Kolonisation des 9.—11. Jahrh. begründet,[1] daß schon bei Ansetzung der Kolonisten auf Gandersheimischen Grund und Boden und bei der Rodung des Waldes zum Zweck dieser Ansiedelung die Grundherrschaft sich dieses Gut vorbehalten hat, und da die Hufen der Domäne nicht innerhalb der Gemeinbeschläge liegen, sondern in großen gesonderten Feldern, scheinen von vornherein mehrere Blocke ausgesondert zu sein;

Datierung). Stübner II, 426, nennt auch einen Lubolf v. Botfeld als Zeugen der Güterteilung der 3 Söhne Heinrich des Löwen 1203 (richtiger 1202) und Harenberg druckt S. 376 einen Gevehardus de Botfeld als Zeugen der Belehnung des Herzogs Otto puer mit Elbingerode 1247; allein in beiden Fällen haben die Orig. Guelf. III, 628 und IV, 211 den Namen v. Bortfeld, was zweifellos richtig ist, da sowohl Lubolf als Gebhard von Bortfeld in den betreffenden Perioden häufig als wichtige Vasallen und Zeugen der Herzöge von Braunschweig auftreten. Auch die Angabe in der Harz-Zeitschr. 7, S. 172, daß nach einer Urkunde im Hauptstaatsarchiv zu Dresden vom Jahre 1473 der Edle Bruno von Querfurt die Gebrüder von Botfeld belehnt habe, wird auf einem Lesefehler beruhen, da die Familie von Botfeld seit 1313 nicht mehr erscheint, während die von Bortfeld erst 1696 erloschen ist.

[1] Vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, Berlin 1895, Bd. II, S. 325 ff., bes. 338—339 über Kolonisation im Gebirgslande.

die sogenannten Hundertmorgen und die Hahnenklefsbreite bilden noch heute die beiden Kernstücke des Domonialackers. Uebrigens waren, wie aus den Elbingeröder Amtsrechnungen des 16. Jahrh. hervorgeht, alle Privatgrundstücke zu Erbzins und jährlichem Ackerzins, die Hausstellen zu Bodenzins (Worthzins), Wiesen und Gärten zu Pacht oder Zins an das herrschaftliche Haus verpflichtet, und die Herrschaft hatte das Recht, dem Inhaber das Gut wegen Säumigkeit oder Nichtbenutzung oder aus anderm Grunde zu entziehen und einem Andern zu geben; Einrichtungen, die deutlich von der ursprünglichen Ansiedelung auf grundherrlichem Boden Zeugnis ablegen.

Auch dieses Herrengut besaß Graf Siegfried nicht; aber auch der Pfalzgraf Heinrich hat es nicht zu Lehn gehabt, denn erst sein Neffe, der Herzog Otto (Puer) erwarb dieses Gut 1247 für Braunschweig. Wer es bis dahin inne gehabt hat, ist unbekannt; vermutlich haben es die Herren von Elbingerode (Eluelingerode), welche seit 1222 in Urkunden vorkommen,[1] bis 1247 direkt von Gandersheim, nach diesem Zeitpunkt von Braunschweig zu Lehn getragen.

Die Urkunde, welche uns über diese Erwerbung des Herzogs Otto von Braunschweig belehrt, ist von Leuckfeld und von Harenberg abgedruckt, sie enthält den Verzicht des Herzogs auf die villa Boselshusen an der Leine mit der Erwähnung, daß er dafür Hof und Güter in Elveligrot von der Aebtissin als Lehn erhält.[2] Die entsprechende Investierungsurkunde der Aebtissin Berta von demselben Datum: 9. Januar 1247 und mit derselben Zeugenreihe, ist im vierten Bande der Origines Guelficae S. 212 gedruckt. Auch bei diesen Urkunden ist der Name Elveligrot, gerade wie das Alvelingerot des Papstes Innocenz, auf das Dorf Ellierode gedeutet worden, hier ebenso unrichtig wie dort.

Leuckfeld, der es mit den Namen nicht sehr genau nimmt, und der für unsern Harzort die vermeintliche ältere Namensform Eiligerode erfunden hat, bloß weil er glaubte, derselbe müsse von dem Honsteinschen Grafen Elger oder Eilger gegründet sein — Leuckfeld hat zuerst diese Urkunde veröffentlicht, und sie ohne

[1] Delius, Elbingerode S. 65, A. 105. Erath, Cod. diplom. Qued. 139.
[2] Leuckfeld, ant. Gandersh. S. 103. Harenberg, S. 376.

weiteres auf das „itzt noch bekannte und nur eine Stunde Weges gegen Süd=Ost (von Gandersheim) liegende Dorf Elligerode" bezogen. Ihm folgte Harenberg. Dieser kennt ebenso wenig wie Leuckfeld für unsern Harzort die ältere Namensform Eluelingerode und in jener Grenzbeschreibung von 1319 (oben S. 359,) wo der im Original zweimal vorkommende Name Eluelingherode nur diesen Harzort bedeuten kann, druckt er — wahrscheinlich nach einer Kopie — Elvyngerode.[1] In der hier in Betracht kommenden Urkunde des Herzogs Otto von 1247 setzt er, Leuckfeld folgend, hinter den Namen Elveligrot in Klammern Elveligerode seu Ellierode (S. 376.) Vermutlich auf seine Autorität hin giebt dann Scheidt in den Origines Guelficae IV, S. 69, den Inhalt unserer Urkunde wieder mit den Worten: recepitque (sc. Otto Dux) ab eadem (sc. Abbatissa) lege permutationis villam et bona Elueligrot siue Elligeroda, während er S. 221 die Urkunde selbst nach dem Original in Hannover ohne einen derartigen Zusatz abdruckt. Diese Vorgänger mögen es bewirkt haben, daß auch in dem Urkundenbuch von Goslar I, S. 576, die Erwerbung des Herzogs auf das Dorf Ellierode bezogen wird.

Dagegen hat Max in seiner Geschichte des Fürstentums Grubenhagen I, S. 152, das Richtige erkannt und darauf hingewiesen, daß das Dorf Ellierode niemals unter dem Namen Elueligrode vorkommt. Harenberg selbst druckt Urkunden ab, nach welchen dieses Dorf 1323 Elingherode, 1440 Ellingerode und Ellyngerode heißt (S. 804, 812, 895, 896.) Aus denselben Urkunden geht außerdem hervor, daß das dortige Stiftsgut nicht im Besitz der Herzöge von Braunschweig war. — Der Name Elvelingerode dagegen kommt außer von unserm Flecken auf dem Harz nur noch von dem Herzbergischen Dorfe im Südwesten des Harzes vor, welches bis 1617 mit diesem Namen bezeichnet wird und später ebenfalls Elbingerode heißt. Dieses Dorf gehört von seinem ersten Vorkommen an zum braunschweigischen Schloß und Amt Herzberg; die Aebtissin von Gandersheim hatte dort nichts zu vergeben. Für den Gandersheimschen Flecken, die spätere

[1] Solche Kopieen finden sich in der Refutatio Gandersheimensis von 1481 gedruckt bei Cocceji, Deductiones consilia et responsa S. 287 und 302. Auch ebenda S. 270 und 179.

Stadt Elbingerode auf dem Harz ist uns der Name Elvelingerod schon durch des Grafen Siegfried Lehnbuch (um 1209) geläufig, abgesehen von dem noch früheren Alvelingerot des Papstes Innocenz. Darauf erscheint unser Ort mit dem Namen Elvelingerode und Elvelingeroth wieder fünfmal im Güterverzeichnis des Grafen Siegfried III. von 1258; darauf zweimal unter den Belehnungen des Grafen Heinrich des Jüngeren von Blankenburg um 1308. Den Zehnten von Elvelingerode nennt das Lehnregister des Bischofs Albrecht I. von 1311, und zweimal wird Eluelingherode auf dem Harz im Gandersheimischen Original-Lehnbrief von 1319 erwähnt. Die von hier stammende Adelsfamilie nennt sich immer de Eluelingerode. Fürst Bernhard III. von Anhalt klagt um 1330 über seine Verluste vor Wernyngherode und vor Elvelingherode; und Graf Konrad von Wernigerode hat 1341 einen Vogt zu Elbelingerode. In der Abtretungsurkunde der Grafen von Regenstein von 1343 heißt unser Ort Eluelingerode, ebenso in ihrem Lehnregister von 1346; und — was für unsere Urkunde besonders wichtig ist — das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig führt das castrum Eluelingerode als Besitz auf, welches an den Edeln Konrad von Wernigerode verliehen ist. — Die vielen späteren Urkunden, welche beweisen, daß unser Ort bis um 1500 hin mit dem Namen Elvelingerode bezeichnet wurde, darf ich übergehen.[1] Schon die Thatsache, daß um 1344 die Herzöge von Braunschweig im Besitz des Schlosses Elbingerode sind, müßte uns bestimmen, die Erwerbung des Herzogs Otto von 1247 auf diesen Ort zu beziehen, auch wenn der in der Urkunde genannte Name nicht mit solcher Unzweideutigkeit unsern Harzort bezeichnete.

Uebrigens spricht die Investierungsurkunde der Aebtissin Berta von ihren Gütern „in Elueligroth," die der Herzog von Braunschweig schon lange begehrt habe und der Herzog nennt das Gut,

[1] Eine merkwürdige Ausnahme bildet der im Fürstl. Archiv zu Wernigerode befindliche Lehnbrief des Herzogs Erich für den Grafen Botho zu Stolberg vom Jahre 1427; hier erscheint zum ersten Male — aber noch ganz sporadisch — der Name Elbingerode. Die von Harenberg S. 883 mitgeteilte Belehnung des Herzogs Erich durch die Aebtissin Agnes v. J. 1422 hat elvirode. Aber da eine Urschrift dieses Lehnbriefes fehlt, darf diese Namensform beanstandet werden.



das er eintauscht, villam et bona in Elveligrot; auch dieser Wortlaut beweist, daß es sich nicht um ein ganzes Dorf handelt, sondern um einen Hof in dem Orte Elveligrot,[1] diese Bezeichnung paßt aber genau auf den Herrenhof in Elbingerode. Aus dieser Bezeichnung erkennen wir zugleich, daß eine Burg oder ein Schloß im Jahre 1247 in Elbingerode noch nicht errichtet war, ebensowenig wie im Jahre 1206, erst durch das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst lernen wir ein castrum Eluelingerode kennen.

Es hat Mühe gemacht, diese Urkunde für Elbingerode zu retten, allein der Erfolg lohnt die Mühe, denn nun werden die Besitzverhältnisse von Elbingerode für die Mitte des 13. Jahrh. und für die ganze Folgezeit klar.

Hätte Delius diese Urkunde richtig bezogen, so würde er nicht mit allerlei Kombinationen die Ansicht verteidigt haben, daß das Haus Braunschweig erst nach den Grafen von Wernigerode die Belehnung mit Elbingerode empfangen habe.[2]

Nach der besprochenen (Braunschweigischen) Urkunde von 1247 hat Herzog Otto, — der Enkel Heinrich des Löwen und der Neffe des Pfalzgrafen Heinrich, der Erbe des ganzen welfischen Familiengutes und der erste, der den Titel eines Herzogs von Braunschweig vom Kaiser empfing, — das Dorf Boselshusen (Bölshausen) mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Wasserläufen, bebauten und unbebauten Ländereien, Hörigen beiderlei Geschlechts an die Aebtissin von Gandersheim zurückgegeben und hat dafür Hof und Güter in Elveligrot mit Hörigen und allem Zubehör empfangen. Ausgeschlossen war die Kirche mit ihrem Zubehör, welche die Aebtissin sich vorbehielt; während die späteren Gandersheimischen Lehnbriefe von 1422, 1596, 1617[3] den Herzögen von Braunschweig die Kirchenlehne mit erteilen.

Ob das alte Gut Bodfeld schon damals mit zum Hofe von Elbingerode gerechnet wurde, ist fraglich. In den späteren Lehn-

[1] Z. B. heißt es in einem Gandersheimischen Lehnsregister von 1360: Hans de Hagen tenet villam (vulgo hof) in Erich cum I manso. Harenberg, S. 854.

[2] Delius, Elbingerode S. 51—55.

[3] Harenberg, S. 883. Cocceji, Deductiones S. 300 und 301.

briefen Gandersheims für Braunschweig und Braunschweigs für Stolberg ist dasselbe zweifellos, soweit es nicht verkauft war, Zubehör zum Schloß Elbingerode, denn die Grafen von Stolberg verlehnen Stücke des alten Bodfeldes. Ich vermute, daß dieses Gut schon im 12. Jahrh., nach Erlöschen des Honsteiner Lehnbesitzes, an Braunschweig gekommen ist und der Familie v. Botfeld verliehen war, sodaß mit der Erwerbung des Elbingeröder Herrengutes Braunschweig seinen dortigen Güterbesitz abrundete.

Da der Herzog Otto von seinem Oheim (dem Pfalzgrafen Heinrich) auch in die Lehne eingesetzt war (1223), die dieser von den Kirchen zu Bremen, Verden, Minden, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Werden, Quedlinburg, Gandersheim und Corvey besaß,[1] so hat er auch die Advokatie und den (Vogtei-) Forst von Elbingerode, außerdem die Langele innegehabt; die Hauptgüter und die Grafschaftsrechte im Gandersheimischen Harzdistrikt waren also sein.

Kapitel 7.

Blankenburgische Güter.

Auch die Grafen von Blankenburg besaßen um jene Zeit Güter in Elbingerode und zwar direkt von Gandersheim; ein Verhältnis, das noch für den heutigen Besitzstand bestimmend wirkt.

Ein Güterverzeichnis des Grafen Siegfried III. von Blankenburg aus dem Jahre 1258 ist im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel vorhanden, nach welchem dieser Graf eine Hufe und eine Mühle und einen Wald in Elbingerode, von den Gütern, die Gandersheim gehören, an die Söhne des Herrn

---

[1] Orig. Guelf. IV, S. 99: Pheoda etiam nostra ipsum (Ottonem Ducem) de manu nostra recognoscimus accepisse, que tenemus ab ecclesia Bremense, Verdense, Mindense, Magdeburgense, Halberstadense, Hildense, Werdinense, Quedelingeburgense, Gandershemense et Corbeyense. Man vgl. das Diplom des Herzogs Otto über die empfangenen Gandersheimischen Lehen von 1232 b. Harenberg S. 386, s. oben S. 376.

Friederich Screien verliehen hat; andere Gandersheimische Güter sind an Conrad von Mennesleve (Minsleben) gegeben; Herr Wanrad von Elvelingerode hat ebendaselbst Land und Wald „vor der Hone“ vom Grafen zu Lehn, die dieser von Gandersheim hat. Der Graf hat ferner eine Hufe in Elbingerode und vom Bischof zu Halberstadt hat er den Zehnten „in Elvelingerode“, den er wieder an Herrn Ludewig (von Elvelingerode) verliehen hat.[1]

Da die Blankenburger Güter später (1319) in Regensteinschen Besitz übergingen, können wir aus den späteren Regensteinschen Besitzungen die hier gemeinten Güter genau bestimmen: Der Wald „vor der Hone“ muß die später Regensteinschen Privathölzer, „das Bockenholz, Schefige Holz, Klaffholz und ein luttik Bleek unter dem elendischen Wege“, umfaßt haben, wie sie in dem Zeugenverhör von 1483 durch den Förster Hans Kratz bezeichnet worden; das sind die jetzt Braunschweigischen Privathölzer Fockenholz, Schäbenholz, Knappholz und Regensteinische Spitze.[2] — Die Mühle, welche 1258 im blankenburgischen Besitz ist, muß dieselbe sein, welche später regensteinisch war und 1541 von den Grafen von Stolberg ertauscht wurde, diese wird bei

[1] Aus diesem Güterverzeichnis sind bisher nur die braunschweigischen Lehen auszugsweise abgedruckt bei Sudendorf I, 81. Die folgenden auf Elbingerode bezüglichen Auszüge verdanke ich der Güte des Herrn Archivar Dr. Zimmermann: Bl. 5. Filii d. Friderici Screien tenent mansum et molendinum et silvam in Elvelingerode de bonis pertinentibus Gandersem a comite. Silvam circa Sciltberge tenet comes de Gandersem. Silvam que vocatur Clowe tenet comes de Gandersem (Schildberg und Klowe sind Hölzer im Heimburger Revier). Conradus de Mennesleve quod habet de bonis de Gandersem in Elvelingerode tenet a comite. Bl. 7: D. Lodewicus decimam in Elvelingerode tenet a comite et comes de Halverstat. D. Wanradus de Elvelingerode terram ibidem et silvam vor der Hone tenet a comite et comes de Gandersem. Bl. 9: Comes habet mansum in Elvelingeroth.

[2] Auf dem Meßtischblatt der Generalstabskarte steht statt Knappholz Knaupholz; Bockenholz ist fälschlich dorthin gesetzt, wo Regensteinsche Spitze stehen sollte. An die Stelle von Bockenholz ist der Name Spitzenholz getreten, welcher im vorigen Jahrhundert nur das Gräfl. Wernigerödische Privatholz bezeichnete.

Delius Baumsmühle genannt (S. 85 n. 27); die Bohms Mühle ist nach dem General-Grundriß von 1732 die erste unter Elbingerode und unter dem Quedlinburger Wege liegende Mühle im Mühlenthale. Wenn, wie wahrscheinlich, zu dieser Mühle der Wald gehörte, der damals und noch heute Bohms Hey genannt wird, so hätten wir den an die Screiens verlehnten Wald ebenfalls bestimmt. Dieser Wald, Bohms Hey, ist aber nach Angabe des Pastor prim. Math. Meyenberg i. J. 1676 als „ein ganz freyes Holtz mit dem itzigen Schulhause", wozu noch Aecker und Wiesen und eine Braugerechtigkeit gehörten, „von des sel. Johann Carpens gewesenen Bürgers und Kaufman nachgelassenen Erben" durch den damaligen Pastor prim. Just. Phil. Meyenberg angekauft und sollte bei dem erkauften Hause als ein beständiger fundus zur Schule beibehalten werden. Nachhero hat sich der Raht dessen angenommen" (Memorienbuch). Demnach ist das Schulhaus mit den ursprünglich dazu gehörigen (schon vor 1710 verkauften) Aeckern und Wiesen jener mansus gewesen, welcher nebst Mühle und Wald im Jahre 1258 vom Grafen Siegfried III. von Blankenburg an die Screiens verlehnt war.

Die Regensteiner Grafen besaßen außerdem noch um 1483 das südlich von Elbingerode gelegene Heyneholz mit anstoßenden Wiesen, ferner ein lutteck bleck am glasze broke (später Clausbruch); diese Stücke wären also in Anspruch zu nehmen für diejenigen Güter, die Conrad von Minsleben 1258 von Blankenburg zu Lehn hatte.

Auch über den Verbleib des einzelnen Blankenburgischen mansus läßt sich eine Vermutung aufstellen; denn 1360 empfing Lambertus de Wenthusen einen mansus in Elvellingerode, welcher der Aebtissin resigniert war (Harenb. S. 853); vermutlich haben damals die Regensteiner diese Haus- und Ackerstelle verkauft.[1]

[1] Es muß hier ein Irrtum berichtigt werden, der schon bei Delius vorkommt, der aber dann in der Harz-Zeitschrift Bd. 3, S. 910—912, ausführlich zu Worte gekommen ist, daß nämlich die Ritterfamilie de Piscina d. h. vom Dike in Elbingerode begütert und nahe verwandt mit der Familie v. Elvelingerode gewesen sei; demnach sollen auch die zahlreichen Güter, welche diese Familie zwischen 1263 und 1281 an das Kloster Walkenried verkauft hat, darunter 7 Hufen, in Elbingerode gelegen haben. Nach dem

Auffallen muß es, daß die Aebtissin von Gandersheim noch besondere Waldungen bei Elbingerode zu vergeben hatte, obwohl doch der Forst von Elbingerode mit der Advokatie dem Hause Braunschweig verliehen war. Erklären läßt sich diese Erscheinung durch die Annahme, daß das engere Gebiet von Elbingerode schon bei Begründung dieses Ortes zum Zweck der Rodung und Besiedelung vom Bodfelder Forst abgetrennt worden war und — schon wegen seines höheren Ertrages — in der Hand der Grundherrin verblieb, während jener Forst, dessen einziger Ertrag die Jagdbeute war, dem Advocatus als praemium tutelae verliehen wurde. Die von der Rodung verschont gebliebenen Wälder des abgetrennten Distrikts, welche nach wohlbegründeter Gewohnheit für die Bedürfnisse der Ansiedler erhalten werden mußten, gehörten demnach nicht zum Vogteiforst, sondern wurden von der Grundherrin an die Unterthanen gegen den üblichen Waldzins (Hegezins) in einzelnen Heyen ausgethan; solche Waldungen konnte sie natürlich auch einem Vasallen übertragen, der durch Jagd und Hegezins einen doppelten Vorteil aus ihnen zu ziehen vermochte.

In dem Güterverzeichnis des Grafen Siegfried III. (1258) sind zwar viele braunschweigische Lehen, darunter die Derenburger Hufen, enthalten; es fehlen aber Advocatie und Forst von Elbingerode, ebenso Langele und Nettelberg, welche schon Siegfried II. von Braunschweig zu Lehen hatte. Bei der Erblichkeit der Lehen ist dieses Fehlen wohl nur auf Unvollständigkeit des Verzeichnisses zurückzuführen, wie ja auch Schloß Blankenburg selbst in dem Verzeichnis fehlt. In dem Güterverzeichnis sind auch die Herrenhöfe von Bodfeld und Elbingerode nicht erwähnt; in diesem Falle aber haben wir nicht das Recht, ohne weiteres eine Auslassung anzunehmen, da die Güter nicht schon vorher in Blankenburgischer

Walkenrieder Urkundenbuch lagen diese Güter vielmehr in Ebelingerode (nördlich von Goslar, jetzt wüst). In Elbingerode ist neben dem grundherrlichen Gute ein so großes Privatgut nie vorhanden gewesen. Privatgüter gab es hier überhaupt nicht; nur durch den Lehnherrn hätte ein solcher Verkauf perfekt werden können, nämlich vermittelst Resignation und Neubelehnung. Die Urkunden hätten nicht in Goslar, sondern in Blankenburg ratifiziert werden müssen. Außerdem hat das Kloster Walkenried in Elbingerode nie etwas besessen.

Hand waren; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß Siegfried III. mit diesen Gütern noch nicht belehnt war. — Erst um 1308 finden wir den Grafen von Blankenburg, Heinrich IV., im Besitz dieser wichtigen Güter, die er natürlich nur durch den Herzog von Braunschweig erhalten haben kann; wann dies geschehen, ist uns unbekannt; wenn wir aber beachten, daß von 1255—1258 Graf Heinrich von Blankenburg, Siegfried des dritten Sohn, sich ganz besonders und hervorragend an den Kämpfen des Herzogs Albrecht d. Gr. gegen die Asseburg, Herlingsburg und Peyne beteiligt hat, so liegt die Vermutung nahe, daß er sich damals die Elbingeröder Besitzungen verdient habe.

Stübner, der Historiograph von Blankenburg (1790), giebt Bericht von einer „pergamentenen Urkunde des 14. Jahrh.,[1] worin die Belehnungen des Blankenburger Grafen Heinrich des Jüngeren (IV.) namhaft gemacht werden.“ Schon Delius wünschte mehr aus dieser Urkunde zu erfahren, und ich habe mich nach dem Verbleib derselben in den Archiven zu Wolfenbüttel, Hannover, Magdeburg vergeblich erkundigt — sie scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Aber Stübner hat glücklicherweise die für unsere Untersuchung wichtigen Sätze des Verzeichnisses mitgeteilt (Bd. II, S. 426 u. 429). Sie lauten:

„Ludolf von Botvelde heved De Remese, unde dat Velt to Botvelde des is de verde Del Bartoldes unde syner Brodere unde Ludolves dre Dele. Dit hevet Here Ludolf sunderliken, II Huve up dem Netelberghe . . . Lippolt de Drozete des Husses en Del to Elvelingerode, ene Molen. VIII Huve unde de darto hören unde Wische unde de Lüdershof half, dat Velt to Botvelde half, dat Heren Beverden von Elvelingerode was, unde alle Holt, de Heren Lodewiches waren.“

Hier hören wir zum ersten Mal von dem Felde zu Botvelde. Der Graf von Blankenburg hat es verliehen, er ist also Besitzer

[1] Das Lehnverzeichnis muß zu Anfang des 14. Jahrh. verfaßt sein; Graf Heinrich (IV.) wird von 1302—1308 gewöhnlich junior genannt. 1308 übernahm er nach dem Tode seines Vaters die Regierung; aber auch schon vorher hat er vielfach Urkunden unterzeichnet (vgl. Steinhoff, Gesch. d. Grafsch. Blankenburg, S. 42, Schmidt, Genealogie der Grafen v. Regenst. u. Blankenburg, Harz-Zeitschr. 22, S. 30.)

dieses Gutes, ebenso wie des Hauses und der acht Hufen zu Elbingerode. Die beiden Herrengüter lagen also nunmehr in einer Hand und das Bodfeld konnte teilweise dem Herrenhause von Elbingerode zugelegt werden.

Die Remese oder Ramse, ein weit im Westen von Elbingerode zwischen Spielbach und Allerbach gelegener Bodfeldischer Forst — der später noch viel genannt wird — ferner der Lüdershof an der Bode gegenüber dem heutigen Rothehütte, der Netelberg, schon in Siegfrieds des zweiten Besitz, waren ebenso wie Bodfeld und der Elbingeröder Herrenhof Braunschweigische Lehen. Die Mühle dagegen und die Hölzer, die Herrn Ludewigs (v. Elbingerode) waren, können sehr wohl zu dem direkten Gandersheimer Lehn gehört haben, da aus diesem Lehn schon 1258 H. Wanrad von Elbingerode den Wald vor der Hone, die Screiens eine Mühle inne hatten.

Die Angaben über die Felder zu Botvelde müssen für unsere Untersuchung von ganz besonderer Wichtigkeit sein, da von diesen die Lage des alten Jagdhofs der Könige abhängig ist. Auf den ersten Blick erscheinen freilich diese Angaben verworren, und ich habe keinen gefunden, der sich aus ihnen eine klare Vorstellung über die Lage der Felder gebildet hat. An die Herren von Bodfeld ist eine Flur verliehen, die in vier Teile geteilt war, davon hat Bartold und seine Brüder einen, Ludolf drei Teile. Außer diesem Felde zu Botveld muß es aber noch ein anderes gegeben haben; denn der Drost Lippold hat ebenfalls eine Hälfte von einem Felde zu Botvelde, das früher Herrn Beverd von Elbingerode gehört hat.

Betrachten wir die Nachrichten noch genauer. Die Botvelds besitzen außer ihrem Felde noch die Ramse und zwei Hufen auf dem Netelberge, beides weit entfernt von Elbingerode. Der Netelberg, südlich von der Bode und von Rübeland in der östlichen Fortsetzung des Plateaus der Lange nach der Rapbode zu gelegen, noch jetzt das Hohe Feld genannt, war von Elbingerode aus nicht zu bewirtschaften. Auch das Holz der Ramse lag für die Winterversorgung eines Elbingeröder Haushaltes nach damaligen Begriffen zu fern. Beide Lehnstücke deuten auf einen Wirtschaftshof, der südlich der Bode lag; die Mitte zwischen beiden trifft auf das Plateau des Königshofes, jetzt Königsburg genannt.

Dagegen hat Lippold, jedenfalls derselbe, der 1295 Lippold von Heymborch heißt mit dem Zusatze qui et dicitur de Eluelingerode,[1] dieser Drost Lippold hat einen Teil des Hauses zu Elbingerode, ferner 8 Hufen Elbingeröder Acker, Zubehör des Herrenhofes, die Hälfte vom Lüdershof, der im Westen an die Elbingeröder Flur sich anschließt, und die Hälfte des Bodfeldes, das früher H. Beverd von Elbingerode besessen hat, also doch wahrscheinlich ein Feld, das an die Elbingeröder Flur angrenzte. Schon aus dieser Betrachtung ergiebt sich die Wahrscheinlichkeit, daß die beiden Felder zu Bodfeld räumlich getrennt lagen, das eine, schon länger in Botveldischer Hand, scheint südlich der Bode — zwischen Netelberg und Ramse — gelegen zu haben, das andere, schon längere Zeit in Elbingeröder Hand, wird nördlich der Bode auf Elbingeröder Seite gesucht werden müssen, da, wo sich noch im 15. und 16. Jahrhundert das lüttke Botfeld vorfindet und wo sich auch jetzt noch der Name Bodfeld erhalten hat.

Dennoch will ich nicht behaupten, daß ich diese Unterscheidung der beiden Felder zu Bodfelde aus den wenigen Angaben über die Verleihungen des Grafen Heinrich würde entnommen haben, wenn sie nicht durch eine andere Nachricht aus den Jahren 1312 und 1313 mit viel größerer Deutlichkeit mir klar geworden wäre. Diese Nachricht betrifft den Ankauf Bodfeldischer Güter durch den Bischof Albrecht I. von Halberstadt.

Kapitel 8.

Halberstädtischer Besitz.

Die Bischöfe von Halberstadt hatten auf unserm Gebiete bisher keinen andern Besitz, als den Zehnten von Elbingerode, welcher nach dem Güterverzeichnis von 1258 an den Grafen von Blankenburg und von diesem an den Herrn Ludwig von Elbingerode verliehen war. Der Zehnte war ursprünglich das von jeder Gemeinde zu leistende Aequivalent für die geistliche Versorgung und für die Erlaubnis des Kirchenbaues; der

[1] Delius, Elbingerode S. 65, Anm. 105.

bischöfliche Besitz des Zehnten stammt deshalb vermutlich schon aus der Zeit der Gründung von Elbingerode.

Vom Bischof Albrecht I. von Halberstadt, jenem energischen und klugen anhaltischen Fürsten, der auf Abrundung und Befestigung des bischöflichen Besitzes in einer Weise bedacht war, daß man sagen kann, das spätere Fürstentum Halberstadt sei seine Schöpfung, ist ein genaues Lehnregister aufgestellt und hinterlassen, welches Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1859, Bd. 17, S. 441 ff., veröffentlicht hat; das Original befindet sich im Kgl. Archiv zu Magdeburg. Das Lehnregister ist im Jahre 1311 geschrieben und nennt auf dem Harze nur wenige Besitzungen des Stiftes, z. B. die Steckelnburg und auch den Zehnten von Elvelingerode, der an die Grafen Ulrich und Heinrich von Regenstein verliehen war.

Aber diesem Lehnregister von 1311 ist ein Blatt vorgelegt, welches folgende Nachricht enthält: „Anno domini M°CCC°XII° venerabilis in cristo pater dominus Albertus Ecclesie Halberstadensis, filius Principis de Anhalt Bernhardi, Comitis Ascharie, comparauit et emit a strenuo famulo Hinrico de Botvelde in Hartone siue nemore Campos Botvelde siluam Remese et IIII loca siluarum sic dicta, Lutekewormberch, tho den Eschen, bideme spilbeke, bideme Alrebeke.

Und dieser Ankauf der Flur Botvelde, des Waldes Remese und der vier Holzbleeke ist in dem folgenden Jahre ratifiziert worden; die Zuschreibung geschah am 6. Juli 1313 durch den Grafen Heinrich IV. von Blankenburg, und die Urkunde darüber ist uns glücklicherweise erhalten; sie befindet sich in Magdeburg und ist von Schmidt im Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (Teil 3, S. 100) abgedruckt, früher auch schon von Delius, aber nach einer Kopie mit unvollständiger Jahreszahl in den Urkunden zur Geschichte des Amts Elbingerode Nr. 1. Sie nennt denselben Käufer und denselben Verkäufer wie die Notiz des Lehnbuches, nur in der Aufzählung der gekauften Güter ist sie weniger genau. In dieser Urkunde bekennt Graf Heinrich, daß er durch Liebe und Freundschaft dem ehrsamen Herrn Bischof Albrecht zu Halberstadt gelassen hat „alle dat gut, dat Heneke von Botvelde

von uns hadde unde ene hutten, die het to deme Silverkolke" und daß er beide versprochenen Güter so lange für den Bischof halten will, bis er die lenwere kriege, d. h. die Einsetzung, durch den Lehnsherrn oder die Oberlehnsherrlichkeit selbst. Zeuge ist unter andern der auch weiteren Kreisen bekannte Bock von Schlanstedt.

Delius kannte die Notiz aus dem Halberstädter Lehnregister nicht, und wußte deshalb nicht, daß unter dem Gute des Heneke v. Botvelde die Flur von Bodfeld selber zu verstehen sei; ähnlich noch in neuerer Zeit Steinhoff. Für die Bestimmung der Lage des altköniglichen Jagdhofes haben deshalb beide die Nachricht über den Güterkauf des Bischofs nicht benutzt. Sie ist aber für unsere Untersuchung von der größten Bedeutung, weil wir nur die Besitzung des Bischofs von Halberstadt in dieser Gegend festzustellen brauchen, um ganz genau zu wissen, wo jene Flur von Bodfeld gelegen hat, welche die Herren von Botvelde bis 1312 besessen haben. Findet sich in dieser Flur ein alter „Königshof", so ist es ja ganz zweifellos, daß dies der alte königliche Jagdhof Botfelde gewesen ist.

Der Knappe Heneke von Botvelde scheint der Letzte oder wenigstens der Einzigübriggebliebene seines Geschlechtes gewesen zu sein, sonst wäre bei seinem Verkauf die Zustimmung der Agnaten nötig gewesen und in der Übertragungsurkunde bemerkt worden; wir sehen deshalb auch in seinem Besitz die Güter vereinigt, welche früher in verschiedenen Händen derer von Botvelde waren. Die Ramse gehörte früher Ludolf v. B., ebendemselben gehörten drei Viertel des Feldes zu Botvelde, das vierte Viertel aber hatten Bartold und seine Brüder besessen, vermutlich Brudersöhne Ludolfs. Es werden außerdem noch einige Holzflecke im Besitz Henekes genannt, welche in den früheren Belehnungen der Familie nicht vorkommen: Die Holzflecke bei dem Spielbache und bei dem Allerbache sind als Nachbarwaldungen der Ramse anzusehen, welche noch heute nördlich bis an den Spielbach, südlich bis an den Allerbach reicht; auch das Holz tho den Eschen liegt noch heute in derselben Gegend am Allerbach (Holzeneschen). Der Lutekewormberg ist dort nicht mehr zu finden; in späteren Besitzangaben ist es der Lutekenbleek, der zu den Halberstädter Besitzungen

gehört; an den Kleinen Wormberg, der noch westlich vom Großen Wormberg und hinter Schierke gelegen ist, kann hier nicht wohl gedacht werden.

Das Stift Halberstadt hat die hier beschriebenen Erwerbungen festgehalten. Die Lehnwere ist ihm erteilt worden, — natürlich von Braunschweig — wenn wir auch die Urkunde darüber nicht mehr haben; denn dem Stift gehört später die Hütte am Silberkolk (zwischen Tanne und Königshof), die Ramse und das ganze Plateau zwischen Bode, Warmer Bode und Rapbode; und die Bischöfe verfügen über diesen Besitz vollkommen unabhängig; später sind diese Besitzungen auf den Rechtsnachfolger des Stifts Halberstadt, auf Brandenburg und Preußen übergegangen, nachdem sie zuvor in mannigfacher Weise eingeschränkt worden waren; als Preußische Privathölzer haben sie bis auf unsere Tage bestanden.

Was unter der erkauften Flur Botvelde (campi Botvelde) zu verstehen sei, ist demnach unschwer zu erkennen. Auf der linken Seite der Bode, im Elbingeröder Flurgebiet, haben die Bischöfe von Halberstadt nie etwas besessen; das dort gelegene „Lütge Botfeld" hat vielmehr in der Folge immer zum Haus oder Schloß Elbingerode gehört und ist von dort aus verliehen worden. Was der Bischof besaß, lag auf dem rechten Bodeufer und zwar außer Silberkolk Ramse und andern Holzflecken: das Plateau des Königshofs, die Forsthöfe, die Lange bis nach Tanne hin.[1] Dies sind demnach die Stücke, welche unter der Bezeichnung campi Botvelde 1312 vom Bischof Albrecht I. erworben worden sind. Hier hat also das viergeteilte Bodfeld der Herren Ludolf und Bartold von Botvelde gelegen; von hier aus waren die 2 Hufen auf dem Netelberge zu bewirtschaften, für eine Wohnung in dieser Gegend lag auch die Ramse bequem zur Versorgung

[1] Diese Ausdehnung des bischöfl. Besitzes wird vollkommen deutlich durch die Belehnung, welche der Bischof Albrecht II. i. J. 1355 den Grafen Bernhard d. Ä. u. d. J. von Regenstein auf 20 Jahre erteilt; Urk. d. Hochst. Halb. III, S. 562, dann 1427 durch den Tauschvertrag des Bischofs Johann mit den Grafen Ulrich und Bernd; endlich durch die Belehnung des Wernig. Bürgers Claus Ysenblas durch den Bischof Albrecht IV. v. J. 1411. Diese weiteren Schicksale des bischöfl. Besitzes werden im Kap. 14 dargelegt werden.



mit Holz ebenso die andern Holzflecke am Spielbach und am Allerbach.

Ueber die Erwerbung des Bischof Albrecht I. ist uns noch eine dritte Nachricht aufbewahrt, nicht eine urkundliche, sondern eine geschichtliche. In der Lebensbeschreibung Albrecht II., Bischofs von Halberstadt, der der Nachfolger Albrecht I. war, sagt der gleichzeitige Biograph folgendes: Anno 1324 schied Albert von Anehalt, der Halberstädter Kirche Bischof, aus dieser Zeitlichkeit, welcher die Kirche (das Stift) eifrig vergrößert, Stadt und Schloß von Ascharien wiedererlangt, Schloß Schneidlingen und Schloß Königshof im Harze mit seinem Gelde erworben hat.[1]

Diese Angabe ist um das Jahr 1350 niedergeschrieben, denn der Chronist beschreibt das Leben Albrechts bis zum Jahre 1349. Nach den obigen Feststellungen über das 1312 angekaufte Bodfeld wird kein Zweifel sein, daß hier dieselbe Erwerbung gemeint ist, wie in jener Eintragung des Lehnregisters von 1312. Daß es sich in beiden Nachrichten nicht um eine kleine, sondern um eine wichtige Erwerbung handelt, ergiebt schon der Wortlaut. Das Bistum Halberstadt hat aber in dieser Gegend kein anderes Stück besessen, als das oben beschriebene.[2]

Königshof und campi Botvelde ist also dasselbe.

---

[1] Leibnitz Script. rer. Brunsw. II, 148. Anno 1324 Albertus de Anehalt Halb. eccl. episcopus . . . ex hoc seculo . . . migravit qui . . . (ecclesiam) competenter ampliavit, civitatem et castrum Aschariae recuperavit castrum Schneidlinge et castrum Konigshof in Hartone suis denariis acquisivit.

[2] Wollte jemand behaupten, der Bischof könnte außer den von Heneke v. Botvelde erworbenen Gütern noch andere Güter jener Gegend erlangt haben, so muß er sich klar machen, daß Alb. solche Güter nur vom Grafen Heinrich von Blankenburg hätte erwerben können. Die Uebertragungsurkunde von 1313 sagt uns aber, daß Albrecht außer dem Gute Henekes nur ein Gut aus dem unmittelbaren Besitz des Grafen erworben hat: nämlich die Hütte zu dem Silberkolk.

Kapitel 9.

Das Schloß Königshof.

Zwei Punkte bedürfen allerdings noch der Erörterung. Die historia Alberti nennt ein Schloß (castrum) als das wichtige Erwerbstück. In den beiden älteren Nachrichten ist aber nur von der Flur (campi) Botvelde oder von dem Gute Henekes die Rede, und wir können nicht annehmen, daß in der Notiz des Lehnregisters das castrum weggelassen wäre, wenn Bischof Albrecht ein solches angekauft hätte, ein castrum wird in den Güterverzeichnissen immer ausdrücklich genannt, (z. B. das castrum Stekelenborg am Harz in demselben halberstädtischen Lehnregister). Auch in jenem Lehnregister des Grafen Heinrich von Blankenburg, welches uns zwar nur bruchstückweise erhalten ist, aus welchem wir doch aber gerade die Belehnungen der Herren von Botvelde kennen gelernt haben, würde es gewiß nicht verschwiegen sein, wenn diese Familie ein Schloß zu Lehn gehabt hätte. Aus diesem urkundlichen Thatbestand hat sich mir — gegen meine Erwartung — der notwendige Schluß ergeben, daß es kein Schloß oder wertvolles Haus gewesen ist, das Bischof Albrecht von dem Knappen Heneke von Botvelde übernommen hat, sondern Wirtschaftsgebäude, ein Gehöft, dessen Häuser vielleicht in Verfall waren. — Schloß oder Burg wird der Bischof selbst darauf gebaut haben.

Ein solches Vorgehen entspricht ganz den sonstigen Unternehmungen des Bischofs Albrecht und seinem Verhältnis zu seinen Nachbarn, wie sie in der Harz-Zeitschrift so vortrefflich von dem uns nun entrissenen Vereinsmitgliede C. v. Schmidt-Phiselbeck im 11. Jahrgang 1878 geschildert worden sind und darauf in manchen Stücken vervollständigt von K. Wehrmann in seinem Aufsatz über Bischof Albrecht II. im 26. Jahrgang 1893. Dieser Bischof hatte z. B. i. J. 1307 vom Grafen von Mansfeld dessen Hälfte an Schloß Schwanebeck käuflich erworben und 1323 durch Zahlung an die Regensteiner die ganze Feste gewonnen; in Neindorf am Bruch hat er ein festes Schloß erbaut; die Burg

Wiedelah hat er gekauft, um seine westlichen Besitzungen zu sichern; die Burgen Wegeleben, Schneitlingen und — erst die Lehnsherrschaft, bald auch — den Besitz von Aschersleben erworben. Wenn er im Jahre 1312 hier fern von dem zusammenhängenden Stiftsgut das Gut einer Ritterfamilie auf dem Harz ankaufte, so geschah das sicher nicht, um dort Landwirtschaft zu treiben, sondern zur Ausdehnung seiner Macht und zur Gewinnung von Machtmitteln, vielleicht auch schon zur Mattsetzung der Harzgrafen, namentlich der Regensteiner, deren künftige Gegnerschaft gegen seine Herrschaftspläne er schon damals vorausgesehen haben wird.

Ob die Hütte am Silberkolk ursprünglich auf Silbergewinnung angelegt war, wissen wir nicht, bald aber begegnen wir einer zweiten Hütte in diesem neugewonnenen Gebiete des Bischofs, nämlich der Hütte zu Tanne, welche zweifellos Eisen erzeugt hat. Der Scharfblick und die Kenntnis des Bischofs war hier den übrigen Machthabern um 100 ja 200 Jahre voraus, denn diese fingen erst um 1418 und ausgiebiger 1530 an, die bekannten Eisenhütten jener Gegend, namentlich an der Bode, zu errichten. Zu gleicher Zeit mit jener Hütte zu Tanne wird auch ein Zoll zu Tanne erwähnt und umstritten. (1355, 1427.) Zur Erhebung eines Zolles lag allerdings der neue Besitz des Bischofs sehr geeignet, denn am Fuße des Königshofs nach Tanne hin lief die alte Verbindungsstraße von Sachsen (Goslar) nach Thüringen mit der Thüringerfurt; ein Weg, auf dem z. B. i. J. 1194 Heinrich der Löwe von Braunschweig nach Saalfeld zum Reichstag reiste, als er in der Nähe von Botveld stürzte; ein Weg, auf dem auch jener Berthold von Othstedt gereist sein muß, der im 12. Jahrh. am Silberkulk von Räubern erschlagen wurde, nach dem Walkenrieder Urkundenbuch S. 113. Natürlicherweise ist in den überlieferten Nachrichten von solchen Unglücksfällen mehr die Rede, als von dem regelmäßigen Verkehr, der dort stattfand; aber daß dieser umfangreich war, ersehen wir bald aus dem lebhaften Streben der Grafen von Regenstein, den Zoll von Tanne in ihren Besitz zu bekommen.

Kaum 4 Kilometer östlich von dieser Thüringerstraße an der Warmen Bode durchschnitt eine andere uralte Straße das

Königshofsche Gebiet, der Treck- oder Trockweg, der mittels der Trogfurt durch die Große Bode, mittels der kleinen Trogfurt durch die Rapbode setzte und in Hasselfelde von dem erstgenannten Goslar-Thüringischen Wege einen Verbindungsweg aufnahm; auch dieser Verbindungsweg führte selbstverständlich nahe am Königshof vorbei. Der Trockweg bildet einen Teil jener großen Straße von Italien nach Skandinavien, welche uns der Abt Albert vom Marienkloster zu Stade (1232—1240) in den Annales Stadenses[1] nach ihren einzelnen Stationen beschreibt; diese alte Völkerstraße, die mit den Stationen Brixen, Sterzing, Innsbruck, Mittenwald, Partenkirchen (Bardenkerken), Amergau die Alpen überschreitet, setzt bei Donauwörth über die Donau, bei Würzburg über den Main, bei Meiningen über die Werra, überwindet mit Schmalkalden und Gotha den Thüringer Wald, geht auf Langensalza und Nordhausen (Northusen regis) und überschreitet den Harz in drei Stationen: Hasselfelde, Werningerode, Hornburg; über Braunschweig und Celle gelangt sie nach Stade, „transi Albiam et curre in Daciam“ so schließt der kundige Abt diese Reiselinie.

Wahrscheinlich verdankt der alte Jagdhof Bodfeld seine Entstehung und Bevorzugung dem Umstande, daß er von Norden und Süden zugänglich war und auf den vielen Reisen der Kaiser von Goslar nach dem Süden, nach Nordhausen, Tilleda, Allstedt, Merseburg, Erfurt, Memleben, Wallhausen als Nachtquartier dienen konnte.

Die neue Erwerbung des Bischofs Albrecht auf dem Harz war also zweifellos ein Besitztum, aus dem ein kluger Herr etwas machen konnte. Er wird auch dieses Besitztum zu sichern bedacht gewesen sein. Schon die Erhebung eines Zolles machte eine Besatzung nötig, die im Stande war, die Zahlung zu erzwingen und Geleit zu gewähren. Denken wir aber an die damalige, von Streit und Fehdelust angefüllte Periode, an die Händel und kleinen Kriege, in welche gerade Albrecht I. und sein Nachfolger, der braunschweigische Albrecht II., verwickelt waren, so werden wir nicht zweifeln, daß der bau-

---

[1] Monum. Germ. Script. XVI, S. 339: Northusen regis, Harthicus mons habet tria miliaria Haslevelde, Werningerothe, Horneborch.

lustige Bischof, der „überall für ordentliche Instandsetzung und treffliche Ausrüstung seiner Plätze sorgte", auch hier für seine Besatzung einen sichern Ort, für seinen Besitz eine feste Wehr und für seine Feinde in Kriegsfällen eine empfindliche Sperre errichtet hat.

Sicher wird Albrecht diese Befestigung nötig gehabt haben, als er 1321—22 mit den Grafen von Wernigerode, Friederich, Conrad und Gebhard im Kriege lag, ein Krieg, der u. a. auch vor Elbingerode und Stolberg ausgefochten worden ist, denn der damalige Verbündete des Bischofs, sein Neffe Bernhard III. von Anhalt, beschwert sich später darüber, daß er damals ohne Lohn dem Gotteshause zu Halberstadt manchen schweren Dienst gethan hat mit seinen Freunden und seinen Mannen zu Staleberg, vor Wernyngherode, vor der Vyneburch, vor Elvelingherode, zu Hynzingerode, zu Veckenstedt.[1] Auch als des Bischofs Verhältnis zu den Regensteinern immer gespannter wurde, wird er die Position im Rücken der Gegner nicht vernachlässigt haben.

Also der Bischof Albrecht hat jedenfalls auf dem Königshof ein castrum besessen, wie die historia Alberti II. angiebt, auch wenn er es beim Kauf des Gutes noch nicht vorgefunden hat. Über dieses bischöfliche Schloß haben wir übrigens noch eine zweite, vollständig sichere Nachricht aus dem Jahre 1361, nämlich eine Bestallung, durch welche der Bischof Ludwig von Halberstadt die beiden „gestrengen Heisin unde Dytherich von Barkinvelde" zu Vögten in seinem „slos czu dem Kongeshove einsetzt, „also das sie das sullen inne haben unde das vorpflegen unde vorsten mit alle deme das darczu gehoret"; dafür sollen sie alle Jahr „die wile sie das vorgenante slos inne haben, czen marg Brandenburgischen geldes" erhalten. (Urkunde vom 22. Januar im Urkb. d. Hochstifts Halberst. III, S. 655.)

Auch diese Besetzung des Schlosses hängt wahrscheinlich mit den damaligen kriegerischen Aussichten zusammen, denn nach dem Quedlinburger Urkundenbuch I Nr. 176 schloß Bischof Ludwig

---

[1] Vgl. Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt III Nr. 2142 und 2143, auch Harzzeitschr. 26, Jahrg. 1893, S. 151.

am 9. Januar 1361 einen Vertrag mit den Städten Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben über die zu stellende Mannschaft und die Verteilung der Beute in einem Kriege gegen die Grafen Bernd von Reinstein und Cord von Wernigerode; anderseits verbanden sich am 21. Dez. 1362 die Grafen Bernhard (I.) von Regenstein nebst seinen Söhnen Ulrich und Busso, ferner Conrad Vater und Sohn von Wernigerode mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig auf drei Jahre gegen den Bischof Ludwig von Halberstadt. (Sudendorf, Urkb. III, S. 108). Man sieht, daß der Bischof sein Harzschloß Königshof gegen die ihm feindseligen Harzgrafen zu gebrauchen gedachte.

Die Veränderung im Besitz und Benutzung des früher Bodfeldischen Gutes brachte auch eine Veränderung des Namens oder vielmehr der offiziellen Bezeichnung mit sich. Dies ist der zweite Punkt, der noch erörtert werden muß. Als der Bischof i. J. 1312 den Kauf abschloß, hieß das Gut noch Botvelde (campi Botvelde), gewiß eine altüberlieferte und in offiziellen Schriftstücken angewandte Benennung, wie ja auch aus dem Lehnregister des Grafen Heinrich (oben S. 389) hervorgeht. Statt dieser Bezeichnung finden wir nun 40 und 50 Jahre später den Namen Konigeshof. Es war das gewiß auch eine alte und zwar die volkstümliche Bezeichnung für jenen Hof, ein Name, der die Ueberlieferung fortpflanzte, daß dieser Hof einst dem Könige gehört hatte und von ihm bewohnt worden war. Aber dieser Name wird naturgemäß mehr den Gebäuden und der Wohnstätte als den Feldern angehaftet haben. Es ist nun leicht zu verstehen, daß, sobald die Wohnstätte — zum Schloß erhoben — das wichtigste Stück der Besitzung wurde, sobald die Felder oder Wiesen nur noch als Zubehör eines Schlosses in Betracht kamen — daß dann der Name des Hauses Bezeichnung für das ganze Besitztum wurde. Beim Acker- oder Wiesengut war es umgekehrt, dort waren Haus und Hof die Zubehör, und man verlehnte, kaufte und verkaufte die Hufen ohne die zugehörigen Häuser noch besonders namhaft zu machen, wie die Urkunden auf jeder Seite der Urkundenbücher beweisen. So erklärt es sich, warum das Gut, welches zuvor Botfeld hieß, im bischöflichen Besitz allmählich Königshof genannt wurde und gerade dieser

Namenwechsel enthält eine Spur davon, daß den Gebäuden inzwischen eine besondere Wichtigkeit gegeben war.[1]

So rührt jener altersgraue Turm, der auf der Höhe des Königshofes zwischen Tannen ragend hinüber nach den Trümmern der Bodfelder Kirche grüßt, doch nicht von den altköniglichen Gebäuden her, sondern von der Burg des Bischofs und stammt aus jener fehdelustigen Periode, die für das gegenwärtige Geschlecht besonders durch die sagenumwobene Gestalt des sog. „Raubgrafen" Albrecht von Regenstein verkörpert wird. Aber auch dieses Ergebnis unserer Untersuchung ist für jene Hauptfrage, die uns von Anfang an beschäftigt hat, von entscheidender Bedeutung: Hatte schon die südliche Lage gewisser Güter, welche die Familie von Botvelde benutzte, uns auf einen südlich der Bode gelegenen Wohnsitz dieser Familie hingewiesen; hatte uns der spätere Besitz der Halberstädter Bischöfe unwiderleglich bewiesen,



Turmruine auf dem Königshof.

daß die 1312 von Bischof Albrecht gekauften Felder von Botvelde südlich der Bode auf den Königshofischen Wiesen und der Lange gelegen haben müssen: so liefert uns der Name, den das bischöfliche

[1] Die gleiche Namensveränderung hat sich 300 Jahre früher bei der Pfalz Karl des Großen an der oberen fränkischen Saale zugetragen, welche von Einhart und Poeta Saxo Salz genannt wird, später aber Königshofen heißt (s. den Nachweis bei Piper, Burgenkunde S. 136). Ein eigentümliches Spiel des Zufalls ist es, daß i. J. 1008 Kaiser Heinrich II. gerade dies Königshofen von seiner Schwester eintauscht gegen Bodfeld, welches später ebenfalls Königshof heißen sollte.

Schloß überkommen hat, den Beweis, daß es auf der Stelle des alten Königshofs gebaut ist, so daß die Anwohner auf die neuen Gebäude ohne weiteres den Namen der alten übertragen konnten.

Ob von den alten Gebäuden bei Anlegung der neuen Befestigung etwas stehen geblieben ist, muß bei dem veränderten Zwecke zweifelhaft erscheinen. Ob überhaupt damals von dem Jagdhause König Heinrich des Ersten noch etwas gestanden hat, läßt sich vielleicht ermessen, wenn man erwägt, daß das etwa 1314 neugebaute Schloß schon 1518 nicht mehr bewohnt gewesen ist, und daß 1551 die Steine der Ruine zum Bau der Eisenhütte (Königshof) heruntergeholt worden sind. Danach werden die „altköniglichen Gebäude“, die dem Könige Heinrich als Wohnsitz gedient hatten und einer sehr ärmlichen Bauperiode ihr Dasein verdankten, um 1312, also nach 376 jährigem Gebrauch, gewiß nicht mehr in gutem baulichen Zustande sich befunden haben und, wenn sie noch gestanden, jedenfalls ganz veraltet und für die Ansprüche des 14. Jahrhunderts unzeitgemäß gewesen sein.

Die aus den Urkunden gewonnene Erkenntnis, daß erst die bischöfliche Benutzung den alten Königshof in eine Burg verwandelt hat, wird in überraschender Weise durch die örtliche Beschaffenheit der Ruine bestätigt.[1] Dieselbe liegt auf dem Plateau des nicht hohen Berges, an dessen Fuß die Warme Bode sich mit der Kalten vereinigt und im rechten Winkel abbiegt; der Berg selbst liegt in diesem Winkel, sodaß sein Fuß im Westen von der Warmen, im Norden von der vereinigten Bode bespült wird. Wie die Thäler zu seinen Füßen, so bildet auch sein Plateau eine Ecke, deren Abhänge steil abfallen, namentlich ist die nördliche — genauer nach Nordwest gerichtete — Seite des Berges an dieser Ecke eine fast senkrechte Felsenwand. Eine derartige scharfe Ecke eines Höhenrückens ist bekanntlich mit Vorliebe zu Burganlagen benutzt worden.[2] Diese nach Norden und Westen steil abfallende Ecke ist auf der Ost- und auf der Südseite durch einen fast geradlinigen Wall mit vorgelegtem Graben von dem Bergmassiv abgetrennt, sodaß die beiden Seiten an der

[1] Vgl. die Skizze auf der beiliegenden Tafel.

[2] Piper, Burgenkunde S. 8.

Südostecke einen rechten Winkel bilden. Wall und Graben sind jetzt flach, die Ostseite etwa 100, die Südseite etwa 72 Meter lang. Auch an der Westseite muß ein kurzer Wall bis zum Steilabfall des Bergabhanges zum Abschluß des Vierecks gedient haben, derselbe ist aber durch die dort errichteten Schützen- und Trinkzelte beseitigt worden, denn der Ort dient jetzt der Gemeinde Königshof zur Abhaltung des Freischießens. Da die nordwestliche Bergwand schief zu diesem umwallten Viereck steht, so ist die westliche Seite desselben erheblich kürzer als die östliche, (etwa 64 Meter) und das Viereck ist an dieser Seite schiefwinkelig.

In dieses Viereck hineingebaut erhebt sich nun ein kräftig profilierter halbkreis- oder hufeisenförmiger Wall von durchschnittlich 3 Meter Höhe mit vorgelegtem Graben, dessen beide Enden bis an die steile (nordwestliche) Bergwand reichen, sodaß diese von Natur feste Bergkante den offenen Durchmesser des Halbkreises schließt. Innerhalb dieses halbkreisförmigen Walles erhebt sich jetzt ein Hügel von etwa 5 Meter Höhe, der von dem Schutt zerfallener Gebäude und Mauern herrühren mag; oben bildet derselbe ein ziemlich ebenes dreieckiges Plateau, auf dessen südlicher Ecke der runde Bergfrid 9 Meter hervorragt; während er, wie Mithoff gemessen hat, 5,84 Meter in die Tiefe hinabreicht. Die dem Bergfrid gegenüberliegende Seite des Dreiecks (32 m) fällt mit der schroffen Bergkante zusammen, sodaß auch hier nach der bekannten Regel der Bergfrid die schwache, weil zugängliche, Seite der Feste verteidigt hat. Die beiden andern Seiten des dreieckigen Plateaus messen 24 und 20 Meter.

Bergfride sind vor dem 11. Jahrh. kaum nachweisbar. Unser Bergfrid ist, wie auch Mithoff bem erkthat (s. oben S. 354), mit einem Gebäude verbunden gewesen; die Maueransätze sind deutlich zu sehn; er hat demnach nicht frei innerhalb der Ringmauer gestanden, sondern hat, wie es scheint, die Südseite des Palas gebildet. War dieser Palas (Saalbau) 20 Meter lang, so reichte er mit seiner Nordseite schon an den Steilabfall. Für andere Gebäude war demnach auf diesem Platz nicht mehr viel Raum übrig; höchstens können noch 1 oder 2 kleinere Bauten nach der Westecke hin gestanden haben.

Diese mit dem Bergfrid verbundenen Gebäude und der herumgelegte halbkreisförmige Wall, der wahrscheinlich die Reste der Ringmauer birgt, muß für das castrum des Bischofs Albrecht angesehen werden, während die schwache viereckige Umwallung dem altsächsischen Hofe angehört haben mag und wahrscheinlich einst einen Pfahlzaun (Palissaden) getragen hat.

Ein sehr ähnliches Verhältnis älterer und jüngerer Befestigungen findet sich in der Hünenburg bei Brenken in Westfalen, wo um dieselbe Zeit wie hier eine halbkreisförmige Burganlage in eine altsächsische Befestigung hineingebaut worden ist und zwar durch den Bischof Bernhard V. von Paderborn. Die Skizze dieser Anlage findet sich bei Hölzermann, Lokaluntersuchungen 1878, Tafel 47; und der Verfasser sagt davon S. 110: „Im Anfang des 14. Jahrhunderts wählte der Bischof Bernhard V. von Paderborn diesen unter dem Namen Hünenburg bekannten Platz zur Anlage eines neuen Kastrums, welches daher den Namen „castrum Huneborgk" erhielt . . . . . 1326 sah er sich veranlaßt, das neue castrum dem Ritter Bertold von Büren zur Bewachung zu übergeben ꝛc. Das an die Ostfront des (altsächsischen) Kernwerks angebaute castrum ist an der für jene Zeit charakteristischen Bautechnik und an dem geringen Umfange leicht von der ausgedehnten älteren Umwallung zu unterscheiden."

Der Rundwall der Königshofschen Burg überragt den schwachen geradlinigen derartig, daß die meisten Besucher den letzteren kaum beachten; und auf diesen Halbkreiswall mag sich wohl auch Steinhoffs Einwendung beziehen, daß die „beschränkte Höhe" keinen Platz biete für „ein Jagdhaus, das den Kaisern und ihrem Gefolge, das so hohen Besuchern, wie sie bei Heinrich des Dritten Tode auf Bodfeld versammelt waren, auch nur bescheidene Unterkunft gegeben hätte" (oben S. 355). Es ist richtig: die halbkreisförmige Befestigung, und vollends der innere Schutthügel kann nicht viel mehr als Palas und Bergfrid enthalten haben. Aber der rechtwinkelig eingeschlossene Raum der älteren Anlage bietet schon Platz genug für einen Jagdhof; und das Plateau setzt sich nach Süden und Osten stundenweit fort, sodaß hier unbeschränkter Raum zur Verfügung steht.

Im übrigen waren die Anforderungen an Wohnräume zur Zeit der Ludolfinger noch sehr gering, und den Gedanken muß man abweisen, daß für jedes edele Haupt des Gefolges etwa ein besonderes Zimmer nötig gewesen wäre. Die häuslichen Zustände früherer Zeiten lernen wir weniger aus Urkunden und Annalen, als aus Dichtungen jener Tage kennen. Nach dem Nibelungenliede schliefen die drei Burgunderkönige mit ihrem ritterlichen Gefolge (genau genommen 1060 Mann) an Etzels Hofe in einem einzigen Saale alle beisammen und das war ein Lager, wie es sonst ein König mit seinem Gesinde nie so herrlich gehabt hat. Beim Markgrafen Rüdiger aber wurden in demselben Saale die Gäste empfangen, Wein geschenkt, Tische aufgeschlagen, gegessen, nach Tische mit den Frauen Unterhaltung gepflegt und schließlich, wie es scheint, auch geschlafen, während die Frauen, 36 Mädchen und manches andere Weib in der Kemenate beisammen wohnten und schliefen. Für das Gesinde und die Rosse wurde eine Hütte (Zelt) auf dem Felde aufgespannt, und die Knechte fanden im Grase gutes Gemach.

Das königliche Haus, welches Heinrich I. und die Ottonen in Goslar benutzten, soll nach einer glaubhaften Ueberlieferung Adams von Bremen, eine Jagdhütte (tugurium venatorium) gewesen sein;[1] mit den Fortschritten der Baukunst wuchsen die Ansprüche, und schon Heinrich II. hat das Haus vergrößert, und Heinrich III. hat jenen Bau begründet, welcher damals als der würdigste Herrschersitz gepriesen wurde. Bodfeld dagegen ist schon von Heinrich II. weggegeben worden; schon damals werden die Gebäude nicht mehr der Stellung und den Ansprüchen der Herrscher genügt haben. In den Zeiten vorgeschrittener Baukunst haben die Kaiser den Ort nicht mehr besessen; und wenn man auch gern annehmen will, daß Heinrich III. für die zahlreichen und geehrten Gäste, die er 1056 nach der Einweihung des Doms von Goslar hierher führte, und namentlich für den Papst Victor, den er mit unvergleichlichen Zurüstungen (incomparabili apparatu) ehrte, bei dem alten Jagdhofe zuvor habe Bauten aufführen lassen, so wird man dabei doch nur an Holzbauten denken können, wie sie noch jetzt zu besondern Festlichkeiten schnell hergestellt werden.

[1] Vgl. Bode, Urk.-Buch v. Goslar I, S. 29 u. 109.

Die großen Herren damaliger Zeit verschmähten es aber auch durchaus nicht, in Zelten zu wohnen, wie z. B. die Schilderung Wipo's (cap. 2, pag. 31) von der berühmten Kaiserwahl 1024 auf der Rheinebene zwischen Worms und Mainz bekundet; dort haben die größten Herren des Reichs, die Fürsten und Grafen, Vasallen und Freien der Sachsen und Slaven, Franken, Alamannen, Baiern und Lothringer in Zelten bei einander gewohnt. Zumal die großen Jagden brachten das Wohnen in Zelten mit sich, und wir werden später von einer großen Jagd auf dem Königshofe hören, wo die zahlreichen Jagdgäste im Jahre 1563 nach althergebrachter Herrensitte in mitgeführten Zelten wohnten. Auch Heinrich des Dritten Kämmerer werden es verstanden haben, durch aufgespannte „hütten“ „gut gemach“ zu schaffen.

Kapitel 10.

Die Kirche auf dem Bodfeld.

Eine Frage wird sich bei vielen Lesern einstellen, welche unseren Bestimmungen über die einstige Lage des Bodfelder Hofes gefolgt sind, nämlich die Frage, für wen und von wem jene Kirche an der Bodfeldwiese gebaut ist, von deren Ueberbleibseln wir im zweiten Kapitel gesprochen haben. Da man früher diese Kirche in engster Verbindung mit dem Königshof sich gedacht und ihre Lage als Beweis für die Lage der königlichen Gebäude genommen hat, so wird man nunmehr eine Aufklärung über den Zweck der einzeln stehenden Kirche verlangen. — Die Untersuchung dieser Frage nötigt uns, in unserem Bericht zurückzugreifen auf die Zeit, da noch kein Bischof von Halberstadt am Bodfeld Besitz erworben hatte; denn die älteste und einzige urkundliche Nachricht über diese Kirche ist in jenem Ablaßbrief des Bischofs Volrad vom Jahre 1258 enthalten, welcher dem einsam gelegenen Gotteshause einige Besucher verschaffen sollte.

Gegen Ende dieses Briefes beruft sich der Bischof auf die Barmherzigkeit Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus und auch Andreas.[1] Ueblich war in den Ablaßbriefen die

[1] Omnipotentis Dei misericordia confisi et B. Petri et Pauli nec non Andreae Apostolorum eius. Leuckfeld, Ant. Ilf. S. 221.

Beziehung auf Gott, auf Petrus und Paulus. Wenn hier in außergewöhnlicher Weise noch Andreas genannt wird, so ist in ihm der Patron oder Schutzheilige der Kirche zu erkennen, und das stimmt auch durchaus mit der Ueberlieferung bei Leuckfeld (1709) und im Memorienbuche (1624),[2] ebenso mit alten Karten, wo die Kirchenruine am Bodfeld S. Andreas-Kirchhoff genannt wird.

Der Schutzheilige der Kirche ist für die Bestimmung ihres Alters nicht unwichtig. Die Jünger des Herrn wurden vorzugsweise in der ältesten Zeit zu Schutzheiligen gewählt, während die jüngeren Kirchen zu Schutzpatronen Heilige erhielten, die früher nicht gekannt, aber inzwischen zu Ansehen gelangt waren. Die Andreaskirchen haben nach sonstigen Erfahrungen ein sehr hohes Alter, und die Wahl dieses Schutzheiligen deutet auf die christliche Urzeit, d. h. auf die erste Verkündigung des Evangeliums in der betreffenden Gegend und auf den Kampf mit dem Heidentum hin, wie Größler für die Grafschaft Mansfeld erwiesen und mit Beispielen belegt hat.[3] Der Name der Kirche also spricht für eine Gründung spätestens im 10. Jahrhundert.

Das ist aber dieselbe Zeit, aus welcher uns der häufige Besuch der Könige auf dem Bodfelde gemeldet wird.

Wenn nun nach dem Ablaßbriefe die Kirche im Jahre 1258 so einsam stand, daß der amtierende Priester wegen der Räubergefahr für sein Leben und seine Habe fürchten mußte, während wir doch anderseits wissen, daß damals die Herren von Bodfeld noch auf ihrem Gute saßen und die Felder des Bodfeldes sowohl wie die des Nettelberges bewirtschafteten; so ergiebt sich auch aus dieser Aussage, daß der Bodfelder Hof nicht nahe bei der Kirche gelegen haben kann; die Behauptung des Bischofs ist aber durchaus zutreffend, wenn der Gutshof auf der andern Seite

[2] Aus diesem handschriftlichen Buche möge folgende Niederschrift des Pastor prim. Sazen hier stehen, da sie m. W. die älteste Nachricht ist, die wir über den Namen der Kirchenruine haben: „1624 Location; Zu wissen, daß ich Hansen Duderstad die Neun Morgen ackers hinter dem Heinholtze bey S. Andres Kirchhoffe von Dato ahn fünf Jahr lang eingedahn habe wie folget rc. (folgt der Pachtcontrakt)

Elbingerod postridie Andreae Ao 1624. H. Johan Sazen."

[3] Harzzeitschr. Jahrg. 12, S. 37.

der Bode, auf der Stelle des sogenannten Königshofes gelegen hat. Aus dieser Lage aber ergiebt sich, daß die Kirche nicht bloß für den Königlichen Hof und für die Besuche der Könige gebaut sein kann, denn für diese hätte eine unmittelbar mit dem Hofe in Verbindung stehende Kapelle besser gedient.

Es fragt sich also, warum eine Kirche zweckmäßiger gewesen ist, als eine Kapelle. Eine Kirche pflegt für eine Gemeinde gebaut zu werden, denn sie ist mit regelmäßiger Seelsorge vere bunden; und so scheint durch die Bodfeldkirche allerdings ein Dorf Bodfeld vorausgesetzt zu werden, welches im Jahre 1258 schon verödet war, welches auch schon im Anfang desselben Jahrh. nicht mehr bestanden hat, da es sonst bei der Advokatie über Elbingerode in Graf Siegfrieds Lehnbuche mit genannt worden wäre. Dann kann aber auch 1194 unter dem Orte (locus) Botvelde, bei welchem Heinrich der Löwe verunglückte, nicht das Dorf, sondern nur der Gutshof gemeint sein. So schwindet dieses Dorf immer mehr dahin; einige lassen es zwar noch in der Regensteinschen Abtretungsurkunde von 1343 mit genannt sein; allein die in Magdeburg aufbewahrte Originalhandschrift hat nichts davon.

Wohnhäuser, die auch im Winter benutzt werden sollen, pflegen, auch wenn sie sonst aus Fachwerk und Lehm bestehen, auf steinernen Grundlagen errichtet zu werden, um den Fußboden vor Nässe, die Schwelle vor Fäulnis zu schützen. Auf der Wiese bei der Andreaskirche sind aber Steinfundamente nicht vorhanden, auch früher nicht vorhanden gewesen; und wenn der Historiker H. Meibom aus Helmstedt i. J. 1688 auch schreibt: „An der Stelle werden die Rudera einer Kirche, eines Kirchhofs und eines bewohnten Ortes erblickt, welche das Volk den Kirchhof des Heil. Andreas nennt," so hat doch Leuckfeld 19 Jahre später von dem bewohnten Orte nichts gesehen, denn er sagt nur: „Daselbst ist ein fein Stück Mauerwerk von einer alten Kirche noch zu sehen und wird solches S. Andreas-Kirchhoff genannt;" und im Memorienbuche klagt zwar der Pastor prim. Sazen 1622, daß der ganze Papenberg sehr geringe Grasung hat und keinem Pastori zu raten ist, daß er ihn selbst sammeln lassen wollte; daß auch die Aecker, so dabei liegen, alle nichts taugen

und gemeiniglich brach liegen bleiben; „Um den Kirchhof herumb, das pflegt gemeiniglich der Pastor selbst zu sammeln; zu mähen ist alleweg dafür gegeben worden 2 Thlr.; doch wenn's theuer ist, muß man mehr dafür geben.“ Wäre das Mähen noch durch Reste von Gebäuden erschwert worden, so würde der Pfarrer, der gerade die Geringwertigkeit dieser Wiesen hervorheben will, den Umstand nicht verschwiegen haben; aber im Gegenteil scheint „um den Kirchhof herum“ das Mähen am meisten gelohnt zu haben, darum rät er nicht, dieses Stück auszuthun wie den Papenberg um den 2ten Hausen; sondern läßt dort selbst mähen und sammeln.

Meiboms „bewohnter Ort“ kann sehr wohl derselben Schlußfolgerung entsprungen sein, welche Mithoff anwendet: „Aus dem Vorhandensein des Kirchhofs ist auch auf einen in der Nähe befindlich gewesenen Ort zu schließen.“[1] Da aber Gräber bisher auf dem Raume zwischen Kirche und Ringmauer nicht entdeckt sind, so kann ich diesem Schlusse nicht ohne weiteres beitreten.

Indessen ist es sehr schwer, den Zweck der Kirche in anderer Weise zu erklären, als durch ein früh eingegangenes Dorf. Die Einsamkeit der Lage in der Nähe einer alten Straße könnte zu der Vermutung führen, ob diese Kirche nicht vielleicht zu den Elendskapellen zu rechnen sei, von denen Jacobs im 3. Jahrg. der Harzzeitschrift S. 14 Spuren nachweist; eine lag z. B. am Kaiserwege oder Heidenschen Stiege südsüdwestlich von Braunlage unter dem „Kirchberge;“ eine andere ist 1257 zu Hohe Geiß gebaut mit dem Namen capella Beatae Mariae virginis ad peregrinos, eine dritte stand zu Elend und hat diesem Orte Entstehung und Namen gegeben. Allein die Bodfeldkirche ist keine Kapelle, sondern eine ecclesia in Botvelde, sie ist auch älter als jene Kapellen, um 1258 war sie schon überflüssig geworden und ihr Besuch mußte durch besondere Ablaßversprechungen erzielt werden; außerdem lag sie nicht nah genug an einer Straße, um für die Bedürfnisse der Reisenden und Fuhrleute zu dienen.

Der Umstand, daß die Kirche befestigt ist, stellt sie in Parallele mit jenen an alten Dingstätten errichteten Kirchen, die K. Meyer

---

[1] Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen, Bd. II, S. 12.

für den Helmegau nachgewiesen hat.[1] Diese sind zwar meist dem Petrus und Paulus geweiht, aber die befestigte Kirche in dem sehr alten Uftrungen[2] hat ebenfalls St. Andreas zum Schutzpatron. Wenn das Bodfeld als Dingstätte zu betrachten wäre, so würde allerdings manche auf Bodfeld bezügliche Thatsache in ganz andere Beleuchtung rücken als bisher. Jener 1319 umschriebene Kreis, welcher für das Bodfeldische Gut zu weit ist, könnte die Zugehörigkeit zu diesem Dingstuhl ausdrücken. Das Bedürfnis einer Kirche an solcher alten Dingstätte ist durch viele Beispiele erwiesen und beruht auf der uralten Verbindung gottesdienstlicher und gerichtlicher Handlungen. Der Umstand, daß die sächsischen und fränkischen Kaiser auf ihrem Königsumzuge regelmäßig auch Bodfeld aufsuchten, kann die Vermutung bestärken, daß hier ein Mittel- und Sammelpunkt für die Harzbewohner gewesen ist, denn der Königsumritt diente dazu, die Huldigung der einzelnen Landschaften entgegenzunehmen und von der Reichsgewalt Besitz zu ergreifen.

Man wird nicht behaupten mögen, daß Bodfeld für die Kaiser bei diesem Umritt nur Reisestation und Absteigequartier gewesen sei, wenn man beachtet, daß sie hier wichtige Urkunden ausgefertigt haben, z. B. Otto II. am 18. Sept. 973, fünf Monat nach seinem Regierungsantritt, eine Güterschenkung für das Nonnenkloster Hilwarthausen und am 8. Sept. 980 Befreiung des Klosters Drübeck von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Grafen, wie derselbe König gerade hier seinen Entschluß kundgethan hat, seine Tochter Sophie auf Bitten ihrer Mutter dem Kloster Gandersheim zu übergeben, und dieses Stift mit beträchtlichen Gütern zu beschenken am 27. Sept. 979. So hat Otto III. 3 Monate nach dem Tode seiner Mutter, der Regentin Theophano, als 12jähriger Knabe hier einen Güter-Tausch seiner Großmutter, der Kaiserin Adelheid, mit dem Kloster Memleben am 4. Okt. 991 beurkundet, und wieder 995, bald nachdem er mit Vollendung des 15. Jahres mündig geworden war und selbst

---

[1] Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. Bd. 1889, S. 91 ff.

[2] Vgl. Dronke, Traditiones Fuldenses c. 38, 112.

die Zügel der Regierung ergriffen hatte, am 10. Juli dem Nonnenkloster zu Herford die demselben vom König Ludwig geschenkten Kirchen bestätigt. Daß der 12- bis 15jährige Knabe zur Ausübung der Jagd in Bodfeld geweilt habe, kann nicht wohl angenommen werden; gleichwohl hat er sich i. J. 992 hier mindestens 13 Tage lang aufgehalten, wie seine Urkunden und Schenkungen für den Getreuen Ruodolt (20 königl. Hufen) vom 17. Sept., für das Bistum Halberstadt vom 18. Sept. und für den Abt Reinhold in Memleben vom 28. Sept. beweisen.

Mehr aber können wir über diesen Punkt den schriftlichen Nachrichten nicht entnehmen, und dies Wenige reicht nicht zu, um eine Vermutung zu begründen. Sollte hier je eine Dingstätte gewesen sein, so hat diese schon vor 1200 ihre Bedeutung verloren, also in einer Zeit, in der wir von den übrigen uns bekannten Dingstätten auch noch keine Nachricht haben. Anzunehmen ist, daß in dem königlichen Bannforst, der einem Grafen nicht unterstellt war, der König selbst die Sachen entschied, die sonst vor das Gaugericht gebracht zu werden pflegten. Aber auch diese Annahme setzt voraus, daß dort Leute gewohnt haben, und zwar nicht bloß vorübergehend, etwa bei großen Jagden, zu denen ja viele Bauern Frohndienste zu leisten hatten, sondern auch dauernd; und so werden wir auch bei dieser Annahme nicht umhin können, die Existenz eines Dorfes in der Nähe der Andreaskirche für das Wahrscheinlichste zu halten; eines Dorfes, das ähnlich wie Siptenfelde, Selkenfelde, Hasselfelde schon im 10. Jahrhundert bestanden hat und im 12. Jahrh. nach Gründung von Elbingerode ausgegangen ist. Vielleicht ist die Kirche erst dann mit einer Ringmauer versehen worden, als sie einsam und dem Mutwillen frecher Gesellen preisgegeben war. Eine solche Annahme würde sehr einfach erklären, wo die einstigen Grundmauern der Wohnhäuser hingekommen sind. Hätten wir die Lage dieses Dorfes auf den benachbarten Aeckern zu vermuten, so würde die gänzliche Beseitigung aller Ueberbleibsel überhaupt nichts Auffälliges haben, sondern entspräche nur der allgemeinen Erfahrung; auffällig ist das Fehlen der Fundamente nur auf einem Wiesen- und Triftboden, den nie der Pflug gerührt hat; von einem solchen ist aber gerade der Andreaskirchhof zunächst umgeben.

Noch eine andere Betrachtung führt zu der Wahrscheinlichkeit, daß hier einst ein Dorf gestanden hat. Die Länderei der Primariatpfarre von Elbingerode liegt größtenteils auf und am Bodfeld (abgesehen von den Hufen in Wernigerödischer und Halberstädtischer Flur). Der Boden dieser Aecker ist gering, und für eine Bewirtschaftung von Elbingerode aus liegen sie zu weit. Der Pfarrer Saxe schreibt 1624: „Umb den Papenberg und Kirchhof herumb liegen zwar viel äcker,[1] weil es aber weit zu dungen ist, so bleiben sie gemeiniglich liegen und kann ihrer der Pastor nicht genießen." Ferner: „Bei dem Klese ahn dem Konnigshofischen Wege liegen 30 morgen in einem flecke, weil sie aber dem flecke (Elbingerode) zu weit zu dungen liegen, so muß sie ein Pastor nolens volens den Hüttenmeistern einthun, die sehen auch gahr wohl zue was sie dauor geben." Vor Anlage der Hütten auf dem Murhole und in Königshof waren diese Aecker also kaum verwendbar.[2] Eine derartige Anweisung des Pfarrackers für die Elbingeröder Pfarre wäre nach allgemeiner Gewohnheit ganz unmöglich gewesen, wenn diese Aecker und Wiesen nicht ursprünglich zur Besoldung des Bodfelder Pfarrers gedient hätten und erst nachher, als der Dienst an der Bodfelder Kirche auf den Elbingeröder Pfarrer überging, diesem als entsprechende Besoldung zugewiesen worden wären. Die Annahme, daß diese ausgedehnte, aber nicht wertvolle Pfarrländerei von der einstigen Bodfelder Pfarre herrührt, hat sich denn auch bei den Pfarrern von Elbingerode bis auf die Gegenwart erhalten und ist im Memorienbuche durch den Pastor prim. Math. Meyenberg (1707—1710) als zweifellos behauptet. Ist aber einst an der Bodfelder Kirche ein ständiger Pfarrer gewesen, so muß auch eine Gemeinde dauernd dort gewohnt haben.

[1] Nach Saxens Niederschrift von 1622 liegen um den Papenberg und Kirchhof herum Aecker mit folgenden Namen: Am Muntberge 6 Morg., im Muntberge 4 Morg, am Elsterberge 2 Morg., dargegen über 9 Morg., bei der stuben eiche (Stuffen Eiche schreibt Flach 1639) 2 Morg., bei dem Klese an dem Konnigshofischen Wege 30 Morg. in einem flecke. Außerdem die Grasung auf dem ganzen Papenberge, um dem Kirchhof, auf dem Muntberge und „auf der stufen eichen hinterm heinholtz."

[2] Das ganze Gebiet hinter dem Heinholz und am Bodfeld gehörte über haupt nicht zur ursprünglichen Elbingeröder Flur.

Beachtenswerth ist auch der Umstand, daß die Elbingeröder Primariatpfarre Ländereien in der Wernigeröder und Halberstädter Flur besitzt. Die Wernigeröder Aecker liegen nach der Verkoppelung an der Minsleber Grenze; vor derselben haben sie nach Reddeber zu und zwar untermischt mit dem Reddeberschen Pfarracker gelegen, wie die Aufzählungen in Memorienbuche von 1709 und 1738 deutlich machen. Nach Meyenberg's Angabe (1709) sind es 48 Morgen, und muß jährlich davon ein Erbenzins von 4 Ggr. 4 Pf. an das Amt Derenburg gegeben werden, wo sie als zwei Hufen angeschrieben sind. Man sieht auch hieraus, daß diese 2 Hufen ursprünglich nicht zu Wernigerode, sondern zu Reddeber gehört haben; darum müssen sie an die dortige Grundherrschaft verzinst werden; die grundherrlichen Rechte in Reddeber wurden aber, wie schon erwähnt, von Derenburg aus wahrgenommen.

In der Halberstädter Flur liegen 30 Morgen Elbingeröder Pfarrland, die eine Hufe ausmachen, in verschiedenen Feldern verteilt in der Gegend nach Derenburg und Ströbeck zu, wenigstens nach den Angaben von 1709. Saxen schreibt davon 1622: „Ist das beste zur pfar."[1]

Die Vermutung liegt nahe, daß diese Hufen im fruchtbaren Gefilde der Ebene schon bei Einrichtung der Kirche und Pfarre auf dem Harz dem Priester zu seinem Lebensunterhalt überwiesen worden sind, weil bei Bodfeld keine guten Aecker waren, die ihm das Leben hätten fristen können; die Lage der Wernigeröder Hufen spricht dafür, daß diese gleichzeitig mit den Pfarräckern von Reddeber ausgewiesen worden sind, also in einer Zeit, da Bodfeld und Reddeber noch in königlichem Besitz waren und an einander grenzten. Die Aebtissin von Gandersheim wäre allerdings auch in der Lage gewesen, die Bodfeldische Pfarre mit Reddeberschem Acker auszustatten; aber das wird man festhalten müssen, daß die Zuweisung noch für Bodfeld gemacht ist und nicht für Elbingerode; denn in dem fruchtbareren Rodeland von

[1] Früher bezogene Erbenzinsfrüchte aus Silstedt und Heudeber deuten auf den einstmaligen Besitz der Elbingeröder Pfarre auch in jenen Fluren, nämlich von je einer Hufe; dieselben sind jetzt abgelöst, ebenso wie die Zinsgänse von 2 halben Hufen in Derenburg und einer halben Hufe in Halberstadt, und das Zinsgeld der Altarleute in Derenburg von einer dortigen halben Hufe.

Elbingerode hätte die Aebtissin, wenn es nötig gewesen wäre, der Pfarre sehr wohl die genügende und näher liegende Ausstattung geben können, da sie selbst dort viele Hufen Eigenland besaß und für die Pfarre nach Bedürfnis anweisen konnte.

Ist nach dem Gesagten die einstige Existenz eines Dorfes in der Nähe der Andreaskirche nicht zu bezweifeln, so werden wir uns dasselbe doch als klein und ärmlich vorstellen müssen. Die Aecker sind nicht fruchtbar und finden heute nur gegen sehr billige Pacht Abnehmer. Aus diesem Grunde wohl mag Stübner angenommen haben, daß zu Bodfeld „Hüttenwerke" bestanden hätten, welche um 1200 schon eingegangen gewesen wären.[1] Von solchen Hüttenwerken ist in den Urkunden nicht das Geringste mitgeteilt; es fehlt hier auch die Wasserkraft, die man früher für den Hüttenbetrieb nötig hatte. Erst aus dem 16. Jahrhundert geben die Stolberger Amtsrechnungen Nachricht davon, daß Fuhren mit Eisensteinen oder Eisenerde für benachbarte Hütten vom Bodfeld abgefahren worden sind. (Das Nähere darüber im Kap. 13.) Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird man annehmen dürfen, daß hier die urwüchsigste Form der Schmiedekunst von einzelnen Schmieden betrieben worden ist; da sehr brauchbares Eisenerz und Feuerungsmaterial (Holzkohle) ausreichend vorhanden war, sind die natürlichen Vorbedingungen für diesen Erwerbszweig hier gegeben; einzelne Schlackenhaufen in Waldungen versteckt geben uns noch heute Kunde von der einstigen Thätigkeit der Waldschmiede im Harze.[1] Demnach hätten wir Schmiede und Köhler für den Hauptbestandteil der Gemeinde auf dem Bodfelde anzusehen; Hörige des Königshofes mögen hinzugekommen sein.

Haben Schmiede hier das Eisenerz erweicht und die glühende Luppe durch Hammerschläge von Schlacke gereinigt, so müssen sich auch Spuren ihrer Thätigkeit finden lassen. In dieser Ueber-

---

[1] Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstentums Blankenburg II, S. 425.

[2] Auch unsere mittelalterliche Sage und Dichtung hat uns die Gestalt des einsam hausenden Schmiedes überliefert, der seinen Lehrling (Siegfried) zum Köhler in den Wald schickt, um Kohlen zu holen, im Lied vom hürnin Siegfried. Aehnlich beschreibt die jüngere Edda den Schmied Sindri und den Schmied Regin.

zeugung erkundigte ich mich nach dem Inhalt jener kleinen Hügel oder Erhöhungen, welche sich nordwestlich und südlich der Bodfeldkirche im Wiesengelände zeigen. Die Heumacher wußten nichts darüber zu sagen; aber schon die Arbeit der Maulwürfe zeigte mir, daß diese Erhöhungen bis unter die Grasnarbe aus jener schwarzen Branderde bestehen, wie man sie an einstigen Meilerstätten findet. In dieser lockern schwarzen Erde aber fand ich eine Menge kleine Stücke Eisenschlacke und auch einige Brocken harten Lehms, die ich mir mitnahm als Beweis, daß hier sehr nahe bei der Kirche einst in Lehmhütten die Luppenfeuer gelodert und die Ambose geklungen haben, während kräftige Fäuste rußiger Harzmänner den Hammer schwangen und den Blasebalg in Bewegung setzten, — bis eines Tages die Glut, ihr täglicher Gehülfe, Herr ihrer Hütten wurde, und sie es vorzogen, Herd und Ambos an einer andern Stelle aufzurichten.

Später haben Hüttenwerke mit erhöhten Herden, mit Hämmern und Gebläsen, von Wasserkraft getrieben, die Eisenförderung übernommen, aber das selbständige Schmiedehandwerk ist im Harz nicht ausgestorben, und die Benneckensteiner Nagelschmiede haben bis in die Mitte unseres Jahrhunderts auch die selbständigste und ursprünglichste Vertriebsmethode beibehalten, indem sie mit ihren Waren sich selbst auf den Weg machten und weithin in der Ebene die Kundschaft aufsuchten.

Uebrigens sollen Schlackenhaufen auch weiter unterhalb von der Bodfeldkirche, im Papenthale, das auch Bodfeldsches Thal genannt wird, zu finden sein.

Daß einst menschliche Ansiedelungen hier bestanden haben, ist neuerdings noch durch eine andere Beobachtung in merkwürdiger Weise bestätigt worden. Nach einer Mitteilung des Herrn Bürgermeister Hanff in Elbingerode fand in diesem Sommer (1896) die Bonitierungskommission, welche die Verkoppelung der Elbingeröder Flur vorbereitet, im Papenthale, also unterhalb der Kirche nach der Bode zu, Stücke von Gartenland, das Denkmal fleißiger Frauenhände, die einst diesem Boden Verbesserung der täglichen Kost abzuringen bemüht gewesen sind.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter.

Von Dr. W. Varges.

———

Vierter Abschnitt.[1]

Die Verwaltung der Stadt bis zur Entstehung des Rates.[2]

Da das Dorf und die Dorfgemeinde außerhalb des Organismus des mittelalterlichen Staates steht, muß die Gemeinde alle ihre Angelegenheiten selbstthätig ordnen.[3] Diese Angelegenheiten betreffen vornehmlich wirtschaftliche Fragen, vor allem die Nutzung des Gemeindelandes, der Weiden, Wälder und Gewässer, und die Regelung des Anbaus der im Sondereigen befindlichen Flur, die während der Brache von der ganzen Gemeinde in Nutzung genommen werden durfte. Die Gemeinde sorgt für die Erschließung und den Schutz der Gemeindeflur durch Anlegung von Wegen, Stegen, Brücken, Dämmen, Wehren und Abzugsgräben. Die Rücksicht auf das Nebeneinanderwohnen und die Nachbarliegenschaften — die Landbewohner Niederdeutschlands nennen sich geradezu Buren, d. h. Nachbarn, und wohnen nach Nachbar- oder Burrecht — ruft eine primitive Fürsorge für Bau- und Feuerwesen hervor. Die Gemeinde stellt ferner die notwendigen Beamten an; sie wählt den Vorsteher und ernennt den Hirten u. A. Die unabhängige Gemeinde ordnet alle ihre Angelegenheiten in der Gemeindeversammlung, die in Niederdeutschland als Burding, Bursprache, Burmal und Burstelle, Burstah, Burstie bezeichnet wird. In Halberstadt tritt zuerst der Ausdruck Burmal,[4] später die Bezeichnung Burding[5] auf. Die Versammlung fand im Freien, meist unter der Dorflinde auf dem Thie statt.[6] Den Vorsitz führte der oder die Gemeindevorsteher, die Burmeister

---

[1] Vgl. oben S. 81—158.

[2] Ueber die Verwaltung der Städte bis zur Entstehung des Rates handelt der III. Teil meiner Abhandlung „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 1896, Bd. XII, S. 481 ff. (angeführt als Stadtverfassung IV). Vgl. Vorbemerkung zu Teil I, oben S. 81.

[3] Vgl. meinen Aufs. Wohlfahrtspflege, a. a. O. S. 251 ff.

[4] U.-B. I, Nr. 4, S. 3 u. A.

[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 572.

[6] B. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 174. Wohlfahrtspflege S. 253.

oder Burrichter.[1] Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die Willküren und Küren, innegehalten werden. Zuwiderhandelnde zieht er zur Verantwortung vor die Gemeindeversammlung, die sich in diesem Falle zum Gerichtshof konstituiert.[2] Das Verfahren der Gemeindeversammlung hat die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühnverfahrens, das sich aus der Selbstverwaltung der Gemeinde herleitet.[3] Den Vorsitz im Burgericht führt der Burrichter; Stimmenmehrheit entscheidet. Etwaige Strafsummen werden vertrunken oder zum Besten der Gemeinde verwendet.[4]

In den abhängigen Gemeinden ist die Selbstverwaltang insofern beschränkt worden, als der Gemeindeherr bei der Nutzung der Allmende mitspricht und die Gemeindebeamten, besonders den Ortsvorsteher, den Burmeister einsetzt oder bestätigt. Zuweilen ist der Burmeister ganz beseitigt worden; an seine Stelle ist ein herrschaftlicher Beamter, der Meier oder villicus getreten.[5]

In den Städten, die eine Weiterbildung der Landgemeinde sind, liegen die Verhältnisse anders.[6]

Die Städte, die die Festungen des Reiches sind, sind geschaffen, um den Feinden einen festen Widerstand zu leisten und um den Umwohnern bei feindlichem Einfall einen sichern Zufluchtsort zu bieten. Sie sind nicht mehr einfache Ortschaften, sondern öffentliche, staatliche Einrichtungen und werden daher in den Urkunden als öffentliche oder königliche Orte bezeichnet.[7] Die Stadt, die villa publica, untersteht der öffentlichen Gewalt und zwar als wehrhafte Oertlichkeit dem Inhaber des Heerbannrechtes, dem König oder seinem Stellvertreter, dem Grafen. Der Graf ist der Kommandant der in seinem Sprengel liegenden Städte.[8]

In der Regel wird der Graf die Kommandanturgeschäfte nur in einer Stadt wahrnehmen können. Befinden sich in seinem Amtsbezirk mehrere Reichsfestungen, so kann er sich entweder in einer derselben das Kommando vorbehalten und in den anderen Vizegrafen, Untergrafen oder praefecti einsetzen, oder er wird in allen Städten seines Sprengels Unterbeamte einsetzen und selbst nur die Oberaufsicht wahrnehmen. Versieht ein Graf in einer Stadt das Amt des Kommandanten selbst, so wird er wohl

[1] B. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 174. U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[2] Wohlfahrtspflege, S. 253. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. o. 197.
[3] Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 11.
[4] Ebenda, S. 12.
[5] v. Below, Stadtgemeinde, S. 10.
[6] Vgl. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung IV. S. 519 ff.
[7] Stadtverfassung I, S. 170.
[8] Stadtverfassung IV. S. 483.

als Burggraf bezeichnet. Die Burggrafen unterscheiden sich in nichts von den anderen Grafen, ihnen stehen genau dieselben Rechte wie jenen zu. Sie sind im Besitz der Gerichtshoheit und des Heerbannrechts.[1]

An der Spitze der Städte stehen also in ältester Zeit Grafen oder Burggrafen und Untergrafen oder Präfekten.

Eine Aenderung in diesen einfachen Verhältnissen findet statt, als Grafschaften und Grafenrechte an hohe Geistliche verliehen werden. Da ein Bischof, ein Abt oder eine Aebtissin die Grafenrechte nicht selbst ausüben konnte, so wurden dieselben von dem Immunitätsbeamten, dem Edelvogt, wahrgenommen.[2] Der Edelvogt wird jetzt an Stelle des Grafen der Kommandant der im Immunitätsbezirk liegenden Reichsfestungen oder Städte.[3] Etwaige Untergrafen und Präfekten werden jetzt zu Unterbeamten des Edelvogtes. Zuweilen sind selbst Burggrafen dem Edelvogt unterstellt worden,[4] weit öfter ist es aber geschehen, daß das alte Burggrafentum mit dem Amt des Edelvogts verschmolz.[5] Die Edelvögte eines Bistums oder einer Abtei, die fast immer große Herren waren und nur in Ausnahmefällen in der Immunitätsstadt ihren Sitz hatten, haben selten die Kommandanturgeschäfte selbst ausgeübt. Sie setzen in der Regel Untervögte oder Stadtvögte ein. Zuweilen treten auch die villici, die Vorsteher des herrschaftlichen Hofes, als solche Unterbeamten auf.

Als später mehrere Grafschaften in einer Hand vereinigt wurden, und die Grafen sich zu Landesfürsten umbildeten, folgten die Letzteren diesem Beispiel und setzten gleichfalls in den einzelnen Grafschaften Vögte ein, die nun ebenfalls in den Städten der ihnen unterstellten Gebiete die Kommandanten waren.[6] Während die Unterbeamten der Edelvögte meist die Titel Untervögte, advocati minores, iuniores, minores, secundarii u. dgl. führen, bezeichnet man diese gräflichen und fürstlichen Stellvertreter in der Regel schlechthin als advocati oder Vögte.[7]

In dieser zweiten Entwickelungsperiode stehen an der Spitze der Städte entweder Grafen, wie in Dinant, Namur oder Wernigerode, Burggrafen erster Klasse, wie in Meißen und Magdeburg, und Edelvögte, wie in Quedlinburg, oder Präfekten, wie in Osterwieck, Untervögte, wie in Bremen und Vögte, wie in Braunschweig.[8]

---

[1] Stadtverfassung IV, S. 483.
[2] Teil I, S. 120 ff.
[3] Ebenda, S. 131.
[4] Ebenda, S. 132.
[5] So z. B. in Magdeburg.
[6] Stadtverfassung IV, S. 492.
[7] Vgl. die Beispiele in Stadtverfassung IV, S. 493.
[8] Stadtverfassung IV, S. 497.

Den Stadtkommandanten standen in denen ihnen unterstellten Orten zunächst nur militärische Obliegenheiten zu. Sie hatten für die Instandhaltung der Festungswerke, Wälle, Mauern, Gräben, Thore und Brücken zu sorgen, und die Stadteinwohner und vielfach auch die Umwohner zum Mauerbau heranzuziehen.[1] Aus dieser Sorge für die Befestigung der Stadt entwickelt sich eine gewisse Baupolizei. Der Stadtkommandant muß verhindern, daß die Mauern und Gräben „bebaut" werden, d. h. daß Gebäude, Scheunen und Ställe in zu großer Nähe der Stadtmauer errichtet werden. Er muß dafür Sorge tragen, daß die öffentlichen Straßen der Stadt nicht durch Vor- und Anbauten verengt, oder der Verkehr in denselben durch Mist und dergl. beschränkt wird. Auch die Wasserläufe, die die Städte durchziehen oder umfließen, unterstehen seiner Obhut. Vielfach dürfen Mühlen nur auf Grund einer Erlaubnis des Stadtkommandanten errichtet werden.[2]

Alle, welche den Geboten des Stadtkommandanten zuwiderhandeln, verfallen in eine Strafe, die gewöhnlich in der Königsbuße von 60 Schillingen besteht. Die An- und Vorbauten werden auf Befehl des Kommandanten abgebrochen.[3]

Dem Stadtoberhaupt steht ferner der Oberbefehl über die Stadtbesatzung, über die Bürger zu. Er bestimmte die Wachen und war der Anführer des städtischen Aufgebotes. In den Städten, wo die Bürger von der Wache an den Thoren befreit waren, oder sich von dieser lästigen Pflicht durch Zahlung einer Wachtsteuer losgekauft hatten, stellte er die Thorwächter an.[4]

Der Einfluß des Kommandanten mußte sich in Stadt und Stadtgemeinde noch vergrößern, wenn derselbe zugleich der Stadtrichter war. Als solcher übte er nicht nur die Kriminalgerichtsbarkeit, sondern auch die Zivilgerichtsbarkeit aus. Ihm unterstand ferner das Gewerbewesen und der Marktverkehr. Vielfach zieht er auch den Wortzins ein.[5]

Der Stadtkommandant spielt so in den Städten eine gewichtige Rolle, und es erklärt sich so, daß er in der älteren Zeit auch an der Spitze der Bürgergemeinde steht. Der Stadtkommandant, der Vogt oder praefectus, ist in der älteren Periode der Geschichte der deutschen Städte auch der Ortsvorsteher.

Er ist an die Stelle des alten Burmeisters getreten. Es ist also ein ähnlicher Fall eingetreten, wie in den abhängigen

[1] Stadtverfassung IV, S. 497 ff., 503.
[2] Ebenda S. 507.
[3] Vgl. die Stadtrechte von Straßburg und Köln.
[4] Waitz, V. G. VII, S. 47.
[5] Stadtverfassung IV, S. 514 ff.

Gemeinden, wo der Gemeindeherr die Funktionen des Ortsvorstehers dem herrschaftlichen Meier oder Schultheiß übertrug. Die Analogie erklärt sich wohl daraus, daß die ältesten Städte, in welchen eine Gemeinde erst künstlich durch Austeilung von Boden gegen Wortzins geschaffen ist, ebenso abhängig wie einzelne Landgemeinden waren. Nur sind sie nicht abhängig von einer privaten, sondern von einer öffentlichen Gewalt; der Stadtvogt ist nicht ein herrschaftlicher, sondern ein öffentlicher Beamter.

Im 12. und 13. Jahrhundert ist es Sitte, daß an der Spitze der Städte ein Stadtvogt steht. Wir finden diese Einrichtung sogar in den Kolonialgebieten, selbst in den deutschen Quartieren von Wisby, Riga und Gotenburg.[1] Der Vogt ordnet die kommunalen Angelegenheiten der Stadt nicht selbständig, sondern er ist, wie verschiedene Stadtrechte zeigen, an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden; aber auch die im Burding versammelten Bürger dürfen, soweit sie nicht durch besonderes Privileg dazu ermächtigt sind, über Gemeindegut nicht verfügen und Gemeindesatzungen nicht willkürlich aufstellen.[2] Bei Streitigkeiten und Vergehen, die vor das Burding gehören, führt nicht mehr der Burmeister, sondern der Stadtvogt den Vorsitz, wenn nicht vom Könige oder dem an seine Stelle tretenden Stadtherrn anderweitige Bestimmungen getreten sind.[3] Infolge dieser Verhältnisse ist meist in den Städten das Burding oder, wo Sondergemeinden vorhanden waren, die Burdinge mit dem Vogtding verschmolzen. Die alten Gemeindevorsteher sind entweder völlig verschwunden oder sie sind zu Gemeindebeamten herabgesunken, die von dem Kommandanten eingesetzt wurden. Nur in seltenen Fällen haben sie sich in der Gemeindeverwaltung eine höhere Stellung bewahrt.[4]

An der Spitze der Burgwardsstadt Halberstadt stand ursprünglich ein königlicher Beamter, der praefectus.[5] Da dieser Kommandant in einer Urkunde von 1182 als Burggraf bezeichnet wird,[6] so wäre immerhin möglich, daß in ältester Zeit ein Graf, d. h. ein Beamter, der sowohl im Besitz der Gerichtsgewalt, als auch der Kriegshoheit war, in Halberstadt seinen Sitz gehabt hat.[7] Schon im Jahre 989 wurde dem Kommandanten der Stadt die Gerichtsbarkeit genommen. Durch das Privileg Ottos III. ging die

---

[1] Stadtverfassung IV, S. 493.
[2] Ebenda S. 525 ff.
[3] So in Halberstadt. U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[4] So auch in Halberstadt.
[5] U.-B. I, Nr. 3, S. 3. Teil I, S. 131.
[6] H. I, Nr. 298, S. 266.
[7] Teil I, S. 132.

Gerichtshoheit an den Bischof über,[1] der dieselbe durch den Edelvogt wahrnehmen ließ.[2] Neun Jahre später wurde mit der Verleihung des Heerbannrechtes auch das Kommando über die Stadt dem Bischof verliehen.[3] Der frühere Burggraf wurde ein bischöflicher Beamter und ein Untergebener des Edelvogtes. Mit dieser Unterordnung hängt vielleicht zusammen, daß der Titel Burggraf verschwindet, und die Bezeichnungen praefectus und tribunus plebis auftreten.[4] Genommen wurden die Praefekten aus den Dienstmannen der Kirche, aus den Ministerialen.[5]

Den Stadtkommandanten standen in Halberstadt wohl dieselben Rechte zu, wie sie von derartigen Beamten in anderen Städten ausgeübt wurden.[6] Er hatte für Instandhaltung der Festungswerke und die Ordnung auf den Straßen — erst im Jahre 1250 wurde die Fürsorge für die Straßen den Bürgern von dem Bischof übertragen[7] — zu sorgen und übte das Oberkommando in der Stadt aus.[8] Welchen Einfluß der praefectus oder tribunus plebis auf die Kommunalverwaltung ausübte, ist unbekannt. Nach der berühmten Urkunde vom Jahre 1105[9] scheint derselbe nur klein gewesen zu sein. Wenigstens stand der bürgerlichen Gemeinde, den cives forenses, am Ende des 11. Jahrhunderts, die Aufsicht über Maß und Gewicht, über den Verkauf der Lebensmittel und Betrug beim Kauf zu. Ueber Unregelmäßigkeiten bei Kauf und Verkauf urteilt die Gemeinde in der Gemeindeversammlung, dem Burmal, oder diejenigen Leute, die von der Gemeinde hierzu bestimmt sind, d. h. die Burmeister.[10]

Im Jahre 1105 bestätigt der Bischof Friedrich den Bürgern diese Rechte,[11] die bisher nur mündlich verliehen waren. Die wichtige Stelle der Urkunde[12] lautet: annuimus eis, ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea

---

[1] H. I, Nr. 50, S. 37. Teil I, S. 92, S. 117.
[2] H. I, Nr. 52, S. 38.
[3] Teil I, S. 131 u. 132. Der Titel praefectus kommt urkundlich zuerst 1089 vor. U.-B. I, Nr. 3, S. 3.
[4] Teil I, S. 132, A. 2.
[5] Teil I, S. 132.
[6] Vgl. oben S. 419.
[7] U.-B. Nr. 76, S. 73. censum arearum — eis dimisimus et porreximus proviso attentius, et quod de munditiis et statu debito platearum ordinent et caveant, prout iustum fuerit et honestum.
[8] Teil I, S. 131.
[9] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.
[10] G. v. Below sieht in diesen Leuten einen Ausschuß der Gemeinde, die Anfänge des Rates. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32. Keutgen hat dieselbe Ansicht, S. 222. Der Rat tritt erst viel später auf.
[11] iura et statuta civilia.
[12] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium[1] vendendo et emendo et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal[2] vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant, que non sit abhominabilis apud deum. si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iustitiam exigendo diiudicent et corrigant. — Den Einwohnern von Halberstadt steht 1105 die gleiche Kompetenz zu, wie sie wenigstens teilweise den Bewohnern Quedlinburgs im Jahre 1038 von Konrad II. bestätigt wird.[3] Nach dem Sachsenspiegel richtet der Burmeister über Vergehen gegen Maß und Gewicht und Betrug beim Kauf. Die Aufsicht über Maß und Gewicht steht, wie jetzt nachgewiesen ist,[4] der öffentlichen Gewalt zu.[5] Sie wurde ursprünglich von dem öffentlichen Beamten ausgeübt, ist aber früh dem Burding, um schnelle Justiz zu üben, zugewiesen worden und erscheint so als „wesentliche Bauerschaftskompetenz.“ [6]

Je mächtiger und reicher die Städte und die Stadtgemeinden wurden, desto mehr trat das Bestreben hervor, städtischerseits einen Einfluß auf die Besetzung des Amtes des Stadtkommandanten zu gewinnen.[7] Teils verlangen die Städte, daß der Stadtvogt aus den Bürgern genommen wird,[8] teils suchen sie das Recht zu erwerben, den Vogt selbst wählen zu dürfen.[9] Allmählich beschränken sie die Kompetenzen des Vogtes immer mehr; sie drängen denselben aus der Kommunalverwaltung heraus und nehmen ihm seine militärische Bedeutung.[10] Dem Vogt bleibt schließlich nur die richterliche Bedeutung, er wird zum Stadtrichter, zum Richte-

[1] Du Cange gloss. s. v.

[2] Vgl. U.-B. I, S. 4, A. burmal heißt später Bürgerrecht. Vgl. Teil I, S. 64.

[3] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 8, S. 7 — ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent. Die Urkunde ist unecht, geht aber auf ein echtes Orginal zurück. Vgl. Nr. 9, S. 8.

[4] Sachsenspiegel, Landrecht. Her. v. Homeyer, S. 116, II., § 3. Dit silve gerichte — des Burmeisters — gat ofer unrechte mate unde unrechte wage over valschen kop, of mans overvündich wirt. Wem die Verwaltung von Maß und Gewicht zusteht, sagt der Sachsenspiegel nicht.

[5] G. Küntzel, Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipz. 1894.

[6] Vgl. Stadtverfassung IV, S. 523.

[7] Vgl. Stadtverfassung IV, S. 531 ff.

[8] B. G. von Bremen I, S. 270.

[9] Gengler, Stadtrechte, S. 125. Stadtrecht von Freiburg § 6.

[10] Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverfassung von Lübeck, S. 86. Obst, a. a. O. S. 36 ff. B. G. von Bremen I, S. 273.

vogt. Noch andere Gemeinden brachten das Amt des Stadtvogtes durch Kauf und Schenkung an sich und besetzten das Amt nun mit beliebigen Personen.[1]

Auch in Halberstadt wurde das Amt des Präfekten immer mehr beschränkt; doch geben die Urkunden keine nähere Auskunft, wie sich dieser Vorgang abgespielt hat. Der Charakter des Amtes als Stadtkommandantur tritt immer mehr vor dem „Schultheißentum" zurück.

Im Jahre 1239[2] steht ihm die Aufsicht über die Befestigungen der Stadt nicht mehr zu. Dieselbe wird von der Stadtgemeinde ausgeübt. Dieselbe erteilt damals dem Bonifatius-Stift die Erlaubnis, in die Stadtmauer einen Wasserabfluß zu brechen.[3] Die Sorge und Aufsicht über die Straßen wird der Stadtgemeinde im Jahre 1251 übertragen.[4] Der praefectus wird so immer mehr auf seine gerichtliche Thätigkeit als Schultheiß beschränkt. Doch finden sich in den Urkunden die Titulation praefectus neben der Bezeichnung scultetus;[5] praefectura nimmt, wie in Magdeburg,[6] die Bedeutung Schultheißamt an. Im Jahre 1251 wird die praefectura an den Truchseß von Alvensleben wiederkäuflich verpfändet.[7] Sie hatte nur noch gerichtliche Bedeutung. Als Graf Heinrich II., welcher die praefectura von den v. Alvensleben erworben hatte, dieselbe dem Bischof im Jahre 1262 wieder überläßt, wird sie in der betreffenden Urkunde als Schultheiß-Amt, als officium sculteti, bezeichnet.[8]

In der Mitte des 13. Jahrhunderts übt demnach die Stadtgemeinde schon eine gewisse über die Kompetenz der Landgemeinde gehende Selbstverwaltung aus. Als Organe dieser Selbstverwaltung diente das Burmal oder Burding, und die zwei Burmeister führen, wie in der Landgemeinde, die Beschlüsse der Gemeinde aus und sorgen für die Aufrechterhaltung der Verordnungen der Bürgerschaft.[9]

Die früher geltende Ansicht, daß die Verwaltung der Stadt in ältester Zeit von den milites ausgeübt sei, ist irrtümlich.

---

[1] Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 18, Nr. 1.

[2] U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46.

[3] rogantes, quatinus per fossam faciendi foramen conveniens ad aqueductum nobis licentia tribueretur.

[4] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. Vgl. oben S. 421, A. 7.

[5] Der praefectus-scultetus wohnte in einer Kuria, H. II, Nr. 821, S. 107.

[6] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 31, S. 17.

[7] H. II, Nr. 842, S. 122. prefecturam in civitate Halb.

[8] H. II, Nr. 1059, S. 265.

[9] Auch später halten sie die Ordnung in der Stadt aufrecht. Vgl. U.-B. I, Nr. 686, S. 572, § 1.

Die Urkunde vom Jahre 1241,[1] auf welcher diese Annahme beruht, ist,[2] wie schon an anderer Stelle gezeigt ist, eine Fälschung. Die Ritter und Ministerialen gehören nicht zur Stadtgemeinde und haben infolgedessen auch keinen Anteil an der Stadtverwaltung haben können.[3] In der Urkunde von 1239,[4] in der die Stadt ein Rechtsgeschäft bekundet, tritt immer die Stadtgemeinde, die communitas oder die tota unanimitas, als handelnde Persönlichkeit auf. Das Kapitel von S. Bonifatii wendet sich an die Stadtgemeinde um die Erlaubnis, Wasserabfluß anzulegen. Die Mönche verpflichteten sich der Gemeinde gegenüber, den Kanal zu schließen, wenn er der Stadt Gefahr bringe. Auf Bitten der Gemeinde stellen sie der Stadt eine Urkunde über den Vorgang aus.[5]

Die Selbstverwaltung der Stadt erstreckte sich in dieser Zeit auf die Erhaltung der Festungswerke, auf die Unterhaltung der Straßen, auf die Nutzung der Allmende u. s. w. Die Stadtgemeinde führt ferner die Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel, und über Maß und Gewicht. Zur Deckung der Kosten des Stadthaushaltes wird früh eine Steuer, collecta et exactio, von den Bürgern erhoben.[6] Die ersten Anfänge einer Finanzverwaltung sind im 13. Jahrhundert vorhanden.

Fünfter Abschnitt.

Die Entstehung und Organisation des Rates.

Der Rat erscheint in der Stadt Halberstadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Wenn im Jahre 1241 ein domus consulum, ein Ratshaus, erwähnt wird,[7] so muß er damals schon vorhanden gewesen sein. Als Aussteller einer Urkunde tritt der Rat zuerst im Jahre 1261 auf.[8] Die Zeit des Auftretens stimmt mit dem Erscheinen des Rates in den übrigen Städten Niedersachsens und Thüringens.[9] So werden consules in Bremen

---

1 U.-B. I, Nr. 49, S. 53, Nr. 50, S. 54.
2 Vgl. Teil I, S. 143.
3 Ebenda.
4 U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46.
5 Vgl. die Urkunde Nr. 46, S. 51.
6 Ebenda.
7 U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
8 U.-B. I, Nr. 117, S. 103. Nos consules burgenses et populus civitatis.
9 V. G. von Wernigerode II, S. 175. Entstehungsgeschichte von Bremen, S. 364.

1225,[1] im Hagen von Braunschweig 1226 oder 1227,[2] in der Altstadt Braunschweig 1227,[3] in Göttingen 1230,[4] in Goslar 1233,[5] in Hameln 1235,[6] in Erfurt 1238,[7] in Lüneburg 1239,[8] in Hannover[9] und Halberstadt[10] 1241, in Magdeburg 1244,[11] in Mühlhausen 1251,[12] in Hildesheim 1256,[13] in Quedlinburg 1277[14] zuerst urkundlich erwähnt.

In Westfalen wird der Rat zu gleicher Zeit genannt.[15] Die Stellen des Soester Rechts, welche den Rat erwähnen, sind ohne Zweifel erst bei der im 13. Jahrhundert erfolgten Redaktion aufgenommen.[16] Auch der Satz des Medebacher Stadtrechtes von 1165, der von den consules handelt, ist m. E. ein späterer Zusatz.[17]

Die Institution des Rates oder der consules[18] tritt in Deutschland zuerst am Ende des 12. Jahrhunderts auf; sie ist etwas Neues, das sich erst ganz allmählich in unserem Lande einbürgern und sich mit den alten ländlich-städtischen Verfassungsformen

---

[1] U.-B. von Bremen I, Nr. 138, S. 159.

[2] U.-B. von Braunschweig I, Nr. 1, S. 2. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 15.

[3] Doebner, a. a. O., Nr. 1, S. 18. Gerichtsverfassung, S. 5 ff.

[4] U.-B. von Göttingen, Nr. 1, S. 1.

[5] U.-B. von Goslar I, Nr. 518, S. 499. In dem Privileg Friedrichs II. für Goslar von 1219 ist zwar an einer Stelle von einem consilium burgensium die Rede. Hierunter ist aber die Versammlung der Bürger im Gericht, wie der Zusammenhang klar zeigt, zu verstehen. Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 399.

[6] U.-B. von Hameln, Nr. 20, S. 14.

[7] U.-B. von Erfurt I, Nr. 119, S. 66.

[8] U.-B. von Lüneburg, Nr. 62, S. 31. Vgl. Nr. 41.

[9] U.-B. von Hannover, Nr. 10, S. 11.

[10] U.-B. von Halberstadt, Nr. 46, S. 51.

[11] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 107, S. 57. Der Rat bezeichnete sich als scabini consules in M.

[12] U.-B. von Mühlhausen, Nr. 119, S. 39.

[13] U.-B. von Hildesheim I, Nr. 241, S. 121. Vgl. Nr. 122.

[14] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 50, S. 37.

[15] Philippi a. a. O., S. 55. Der Rat wird erwähnt in Paderborn 1238; in Minden 1244; in Osnabrück 1231.

[16] Hegel, Städte u. Gilden II, S. 235 u. A. 2. Keutgen, a. a. O., S. 222, A. 2. Das Auftreten des magister consulum, der erst im 13. Jahrhnudert in der Verfassungsgeschichte erscheint, ist für die frühere Datierung des Rechs sehr hinderlich.

[17] Gengler, Stadtrechte, S. 282. Die § 18—20 sind ohne Zweifel spätere Zusätze; sie stehen im Gegensatz oder sind eine spätere Erweiterung des § 3. Bei einer Untersuchung der Orginalhandschrift des Stadtrechts werden sich die Medebacher consules ebenso verflüchtigen, wie die von Braunschweig, deren erste Erscheinung man früher ebenfalls in die Zeit Heinrichs des Löwen setzte, die aber erst 1226 und 1227 auftreten. Ich werde an anderer Stelle genauer auf diese Verhältnisse eingehen.

[18] Verfassungsgeschichte von Wernigerode II, S. 176.

verbinden mußte. Es ist daher erklärlich, daß der Rat zuerst in neu gegründeten Städten in Lübeck im Jahre 1188,[1] und in Hamburg 1190 erscheint;[2] hier wurde er bei der Gründung oder bald nach derselben als neues Organ der Stadtverwaltung eingeführt, während er sich in den alten Städten erst langsam in die Verfassung eingliederte, nachdem sich derselbe als praktisch erwiesen hatte.

An etwas Vorhandenes knüpft der Rat nicht an;[3] alle Versuche, denselben aus einem anderen Institut abzuleiten,[4] sind hinfällig. Man hat zwar verschiedentlich in den Städten den Versuch gemacht, ein Verwaltungsorgan zu schaffen.[5] Vielfach ist, wo es in den Städten ein Schöffenkolleg gab, demselben entweder ganz oder teilweise auch die Kommunalverwaltung übertragen.[6] Sehr bald hat man aber auch in solchen Städten, nachdem das neue Institut bekannt geworden war, ein Ratskollegium errichtet und die Schöffen wieder auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt.[7] Man hat hierbei keineswegs an eine Trennung von Justiz und Verwaltung gedacht, aber die Schöffen wurden meist auf Lebenszeit gewählt und ergänzten sich bei Todesfällen selbst und bedurften der Bestätigung des Stadtherren. Alles das erschien aber in einer Zeit, wo die ganze Gemeinde noch lebhaft an der Verwaltung der Stadt teilnahm, als bedenklich. Das neue Organ war freier nach oben und abhängiger nach unten als die Schöffen.

Der Rat, der zuerst im Jahre 1241 erwähnt wird, tritt in der Stadt Halberstadt als etwas ganz Neues auf; er ist weder aus einem Schöffenkolleg hervorgegangen, denn ein solches tritt in Halberstadt erst 1486 auf,[8] noch hat er etwas mit den Burmeistern oder den im Privileg von 1104 erwähnten und bewilligten Richtern zu thun.[9]

[1] U.-B. von Lübeck I, Nr. 7, S. 9.

[2] U.-B. von Hamburg I, Nr. 292, S. 259. Obst, a. a. O. S. 26.

[3] Ich gehe an anderer Stelle genauer auf diese Verhältnisse ein. Vgl. auch Keutgen a. a. O. S. 218 ff. v. Below, Stadtgemeinde, S. 97 f. S. 84 ff.

[4] Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 317. Arnold, Freistädte I, S. 172. Heusler Stadtverfassung, S. 153. v. Maurer, Städteverfassung I, S. 546 ff.

[5] Irrtümlich wird in diesem Sinne auch die berühmte Urkunde von Halberstadt vom Jahre 1105, U.-B. I, Nr. 4, S. 3, herangezogen. v. Below, Stadtgemeinde, S. 32; Keutgen a. a. O. S. 222.

[6] U.-B. von Magdeburg I, Nr. 107, S. 57. scabini consules in M.

[7] Vgl. das Beispiel Magdeburgs.

[8] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387. Vgl. unten S. 444.

[9] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

Der Rat wird als consules[1] oder als rad[2] und radmannen[3] bezeichnet. Zuweilen wird er einfach unse Herren oder unse holden herren benannt.[4] Er selbst nennt sich in den Urkunden nos consules,[5] — einmal findet sich die Bezeichnung nos duodecim consules[6] — we de rad[7] und we de radmannen.[8] Die Ratsherren bezeichnen sich untereinander als midderades frund[9] oder mederades herrn.[10]

In der Geschichte des Rates der Stadt Halberstadt haben wir verschiedene Perioden zu unterscheiden.

Der älteste dieser Abschnitte reicht vom Jahre 1241 bis zum Jahre 1289. Die Anzahl der Ratsherren war in dieser Zeit keine fest bestimmte. In den Urkunden,[11] die nur dürftig vorliegen und nur selten die Namen der Ratsherrn enthalten, werden 1266 neun,[12] 1275 acht[13] und 1288 zwölf consules[14] erwähnt. Ein Bürger- oder Ratsmeister ist nicht vorhanden. Ratsfähig ist jeder Bürger; in einer Urkunde vom Jahre 1266 findet sich unter den neun Bürgern, die in der Zeugenreihe auftreten und als Mitglieder des Rats anzusehen sind, ein Krämer, institor, und ein Kürschner, pellifex.[15] Wie lange die Amtsdauer währte, ist nicht bekannt. Im Jahre 1275 befinden sich Leute im Rat, die schon 1266 auf dem Ratsstuhl — radestol — saßen.[16] Wiederwahl war also gestattet. Der Sitz der Ratsherren war das Rathaus, domus consulum,[17] oder Gemeindehaus, domus communis civitatis,[18] das am Martinikirchhofe lag.[19]

---

[1] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[2] U.-B. I, Nr. 631, 515.
[3] U.-B. I, Nr. 594, S. 481.
[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 25, 24, 14, 20 b, 31, 32, 33, 35. 47 u. s. w.; II, Nr. 758, S. 59.
[5] U.-B. I, 258, S. 197.
[6] H. II, Nr. 1513, S. 508.
[7] U.-B. I, Nr. 443, S. 389.
[8] U.-B. I, Nr. 682, S. 566.
[9] U.-B. II, Nr. 1167, S, 344, Nr. 593, S. 481.
[10] U.-B. II, Nr. 1111, S. 349.
[11] U.-B. I, Nr. 46, S. 51 Nr. 117, S. 103. Nr. 126, S. 110, Nr. 144, S. 124. H. II, Nr. 1513, S. 508.
[12] U.-B. I, Nr. 125, S. 110.
[13] U.-B. I. Nr. 144, S. 124.
[14] H. II, Nr. 1513, S. 508.
[15] U.-B. I, Nr. 126, S, 110. Auch sonst treten Krämer institores als Zeugen auf. I, Nr. 64, S. 65.
[16] U.-B. I, Nr. 126, S, 110. Nr. 144, S. 124
[17] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[18] U.-B. I, Nr. 78, S. 75. Andere, später urkundlich erwähnte Bezeichnungen sind consistorium, Nr. 371, S. 289. praetorium, Nr. 46, S. 51, A. radhus, Nr. 428, S. 329. Nr. 638, S. 523.
[19] U.-B. I, Nr. 596, A., S. 484.

Es wird zuerst im Jahre 1241 erwähnt.[1] Das Burding wurde auf dem Markte abgehalten. Zur Beglaubigung ihrer Urkunden bedienten sich die consules des Stadtsiegels, der stad inghese-ghele, das sich zuerst an einer bischöflichen Urkunde des Jahres 1223 befindet.[2] An einer städtischen Urkunde findet sich das Siegel, das den heiligen Prothomarthyr Stephanus in der Thoröffnung eines romanischen Doms zeigt und die Umschrift — Sigillum burgensium in Halberstadt — hat,[3] zuerst im Jahre 1241. Bei der Verwaltung der Stadt stehen dem Rat die alten Gemeinde[4] beamten, die Burmeister, die magistri civium, zur Seite.[5] Dieselben sind nicht zu niederen Beamten oder zu Boten herabgesunken, sondern sie verwalten die Einkünfte der Stadt,[6] zu denen hauptsächlich der Schoß,[7] collectio et exactio,[8] eine Vermögenssteuer, welche die Bürger sich zum Besten der Stadt auferlegt haben,[9] gehört, und üben im Auftrag des Rates die Lebensmittelpolizei aus.[10] Die Burmeister nehmen an den Ratssitzungen teil.[11]

Am Ende des 13. Jahrhunderts findet eine Erweiterung des Rates statt. In einer Urkunde vom Jahre 1289 erlauben die Ratsherren, die Burmeister und die Innungsmeister — consules ac magistri civium ac officiorum — den Predigermönchen die Errichtung des Nikolaiklosters.[12] Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die städtischen Urkunden der nächsten Zeit von dem Rat, den Innungsmeistern und der Bürgerschaft ausgestellt.[13] 1350 schwören zwei Bürger den Ratsherren und den Innungsmeistern gegenüber Urfehde.[14] Das Regiment der Stadt wird demnach von 1300 bis 1350 von den Ratsherren und den Innungsmeistern ausgeübt. Die Innungsmeister haben am Ende des 13. Jahrhunderts das Recht erhalten, an den Ratssitzungen teilzunehmen. In den eigentlichen Rat traten sie nicht ein; sie werden nie als Ratsherren oder consules bezeichnet. Wir finden ähnliche Verhältnisse auch in den Nachbarstädten, so in Quedlin-

[1] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[2] U.-B. I, Nr. 21, S. 29.
[3] Vgl. U.-B. I, Titelblatt. Beschreibung ebenda, Nr. 595, S. 484.
[4] U.-B. I, Nr. 46, S. 51. Der Rat benutzt das Siegel zuerst 1261. U.-B. I, Nr. 117, S. 103.
[5] U.-B. I, Nr. 64, S. 65.
[6] Ebenda a magistris civium aut eis, qui redditus colligunt civitatis, talentum unum detur annuatim. Vgl. Nr. 194, S. 156.
[7] Vgl. A. 5.
[8] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[9] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.
[10] U.-B. I, Nr. 4, S. 3. Vgl. Nr. 461, S. 359, Statut über die Bäcker.
[11] Vgl. U.-B. I, Nr. 686, § 49, S. 579.
[12] U.-B. I, Nr. 226, S. 179.
[13] U.-B. I, Nr. 475, S. 372.
[14] U.-B. I, Nr. 485, S. 380.

burg,[1] in Osterwieck[2] und in Wernigerode.[3] Die Innungsmeister waren nicht die Vertreter der Handwerker schlechthin, sondern die der anerkannten und berechtigten Innungen.

Genossenschaften, die religiöse Zwecke, gegenseitige Unterstützung, Krankenpflege oder das Vergnügen im Auge haben, zu schließen, steht den Handwerkern frei;[4] gewerbliche Innungen, Gilden, Zünfte oder Ämter können nur von der Obrigkeit, vom Staate oder dessen Stellvertretern, ins Leben gerufen werden. Seit Karl dem Großen sieht die landesherrliche Gewalt die Ordnung des Gewerbewesens und von Maß und Gewicht als ihre Obliegenheit an.[5] Der Inhaber der Gerichtshoheit ordnet und regelt das Gewerbe- und Innungsleben. Nur er verleiht und bestätigt Innungsbriefe, denn nur er kann Kraft öffentlicher Gewalt den Innungszwang, auf dem das Wesen der Innung beruht, auferlegen. Der Rat oder die Gemeinde einer Stadt kann nur dann Innungen sanktionieren, wenn er, wie das vielfach der Fall gewesen ist, in den Besitz der Gerichtshoheit in der Stadt gekommen ist.[6]

Der Zunftzwang monopolisiert die Ausübung eines Gewerbes zu Gunsten der Innungsmitglieder, denn nur derjenige, der Mitglied einer Innung ist, darf das betreffende Handwerk ausüben. Der Innungszwang ist also ein Seitenstück zum mercatus, zum Verkehrsrecht, das in dem Orte, dem es mittelbar oder unmittelbar verliehen ist,[7] den Handel ebenso zu Gunsten der Einwohner monopolisiert, wie durch den Zunftzwang das Handwerk den Mitgliedern vorbehalten ist.[8] Solche schwerwiegenden

---

[1] U.-B I, Nr. 472, S. 369. I, Nr. 479, S. 376. U. B. von Quedlinburg I, Nr. 174, S. 148, 1359. Vgl. Nr. 151, S. 121.

[2] U.-B. I, Nr. 43, S. 453.

[3] V. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 180. Auch in Aschersleben finden sich dieselben Verhältnisse, U.-B. I, Nr. 503, S. 399. Nr. 473, S. 370.

[4] Solche Gilden waren in Halberstadt die gilda oder fraternitas S. Antonie, U.-B. I, Nr. 310. S. 288, die Stephans-Gildschaft, Nr. 383, S. 297, die Nikolai-Gildschaft, Nr. 375 a, S. 292, die Johannis-Gildschaft, II, Nr. 1015, S. 283, Nr. 1016, S. 263, Nr. 1088, S. 334, Nr. 1164, S. 400, die Gesellschaft der Müller und Bäckerknechte, II, Nr. 893, S. 191, die Brüderschaft der Schroderknechte, II, Nr. 1024, S. 289, und die Gildschaft „der heilgen Junkfruw sunte Marie", I, Nr. 391, S. 303 (Statuten), Nr. 495, S. 392. II, Nr. 878, S. 181.

[5] Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 38. V. G. von Bremen I, S. 258 ff. Waitz, V. G. IV, S. 74 ff. Ortloff, Recht der Handwerker, S. 101 ff. Vgl. auch v. Below, Stadtgemeinde, S. 72.

[6] Gerichtsverfassung, a. a. O. S. 38.

[7] Stadtverfassung II, S. 195.

[8] Vgl. Teil I, S. 89. Wie das Verkehrsrecht, wird auch der Innungszwang zuweilen zeitweise — während des Jahrmarkts — aufgehoben.

Einrichtungen können nur von der öffentlichen Gewalt geschaffen werden.

So ist auch in Halberstadt den einzelnen Handwerken das Innungsrecht von den Bischöfen, den Inhabern der Gerichtshoheit, verliehen worden.

Die Innungsbriefe sind nur teilweise erhalten. Sie liegen nur von den Schuhmachern, sutores 1230),[1] den Krämern institores (1258)[2] und den Hutmachern, factores pileorum (1283)[3] ror. Von der Schneiderinnung liegt nur eine späte, in hochdeutscher Sprache abgefaßte Willkür vor, die wohl auf ein älteres Privileg zurückgeht.[4] Gerade von den wichtigsten Gilden, den Bäckern,[5] Knochenhauern,[6] Schmieden,[7] Webern[8] und Kürschnern[9] liegen Innungsbriefe nicht vor. Die Gewandschneider — Wantsnidere —[10] gehörten zur Gilde der Schneider, scrodere,[11] die Filzschuhmacher[12] — qui filtra facere consuevrunt — und Gerber[13] zu der der Schuhmacher. Mehr In-

U.-B. I, Nr. 26, S. 32; und wie die Bürger für die Erteilung des Verkehrsrechts eine Abgabe zahlen, bezahlen die Handwerker für den Innungszwang eine Erlaubnisgebühr. Vgl. unten S. 431.

[1] U.-B. I, 26, S. 35. Vgl. Nr. 78, S. 75 (Scharren). II. 757 a, S. 59.

[2] U.-B. II, Nr. XXIX, S 443, 1258. Bischof Volrad bestätigt die Krämerinnung und eximiert sie von der Gerichtsbarkeit des Rates. Sie sollen dieselben Rechte haben, wie die Krämer von Goslar. — iuxta morem et iustitiam institorum Goslariensium. — Das Recht der Krämer zu Goslar — 1281 — ist im 2. Bd. des U. B. von Goslar, Nr. 292, S. 306 ff. veröffentlicht. Ueber die institores zu Halberstadt, vgl. II, Nr. XXVIII, S. 443.

[3] U.-B. I, Nr. 187, S. 151, 1283.

[4] U.-B. II, Nr. 966, S. 245. Vgl. I, Nr. 593, S. 481. II, Nr. 779, S. 76, Nr. 1002, S. 275, Nr. 1003, S. 275, Nr. 1205, A., S. 422. Im Wernigeröder Schneiderbrief wird auf die Halberstädter Schneiderinnung Bezug genommen. U.-B. von Wernigerode, Nr. 593, S. 346: Unde disser inninge Schullen se gebruken na de scrodere willekor unde rechte to Halberstadt unde dat met solkeme underscheyde, alse met uns overeyn gekommen sin unde hirna gescreven steyt.

[5] Ueber die Innung. Vgl. I, Nr. 461, S. 359. (Die Innung wird geächtet) II, 1075, S. 321.

[6] Ueber die Innung vgl. I, Nr. 685, S. 570. (Die Innung entsendet einen Meister zum Rat) II, 758, S. 59.

[7] smedegilde II, 1205, A., S. 422.

[8] Aufnahmebestimmungen für Webergilde I, Nr. 177, S. 145. Die Erwähnung des florenus im J. 1281 in Norddeutschland macht die Echtheit der Urkunde verdächtig. Ueber den Tuchverkauf der Weber vgl. I, Nr. 248, S. 193. II, Nr. XXXVI a, S. 447.

[9] U.-B. II, Nr. 1104, S. 343. 1483.

[10] U.-B. II, Nr. 1205, A., S. 422.

[11] Ebenda.

[12] U.-B. I, Nr. 26, S. 35.

[13] U.-B. I, Nr. 757 a, S. 59.

nungen scheinen nicht in Halberstadt bestanden zu haben, wenigstens tritt in den Urkunden, in welchen die im weiteren Rat vertretenen Innungsmeister aufgezählt werden,[1] als kleinste Zahl die Anzahl elf auf. Die elf Innungsmeister würden den elf berechtigten Innungen entsprechen.

Der Innungszwang wird nur in dem Briefe der Schuhmacher[2] und Weber[3] ausgesprochen; er galt als etwas selbstverständliches.[4] Für die Aufrechterhaltung des Innungszwangs und den Schutz, den die Landesherren den Zünften gewähren, zahlen die Mitglieder derselben dem Inhaber der Gerichtshoheit gewöhnlich eine Abgabe, eine Anerkennungsgebühr,[5] oder, wie die moderne Finanzwissenschaft sagt,[6] eine Erlaubnisgebühr, die teils in Geld, teils in Naturalien gezahlt wird. Diese Abgabe wird entweder jährlich von der gesamten Innung oder von dem einzelnen Mitglied beim Eintritt in die Zunft bezahlt. In Halberstadt wird eine Erlaubnisgebühr bei den Schuhmachern und Hutmachern erwähnt, und zwar kommen beide Zahlweisen vor. Die Schuhmacher bezahlen — ad usum camere — jährlich ein Talent und liefern dem Kämmerer und seiner Frau jährlich zur Sommer- und Winterzeit zwei Paar Stiefel.[7] Die Weber zahlen an der bischöflichen Kammer beim Eintritt in die Innung ein halben Florin und ein Pfund Wachs,[8] die Hutmacher zahlen beim Eintritt an den Kämmerer einen halben Ferto.[9] —

Um 1290 erhielten die Innungen eine Vertretung im weiteren Rate; wahrscheinlich entsendete jede Innung ihren Vorsteher zu den Ratssitzungen.

Der engere oder eigentliche Rat bestand in der Regel aus acht Ratsherren; — 1326 werden neun consules erwähnt —;[10] der weitere Rat bestand aus den consules, den Innungsmeistern und den zwei Burmeistern. Die Handwerker, die nicht einer der berechtigten Innungen angehörten, und die Bürger, die nicht

---

[1] U.-B. I, Nr. 633, S. 518 (20 Innungsmeister); Nr. 663, S. 598 (13 Innungsmeister); Nr. 669, S. 553 (11 Innungsmeister).
[2] U.-B. I, Nr. 26, S. 35.
[3] U.-B. I, Nr. 177, S. 145.
[4] Vgl. hinsichtlich des Tuchverkaufs I, Nr. 248, S. 193, II, S. 447, XXXVI a.
[5] V. G. von Bremen I, S. 258ff, V. G. von Wernigerode, a. a. O. S. 169.
[6] von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1885, II, S. 301.
[7] U.-B. I, Nr. 16, S. 35. Vgl. Teil I, S. 134.
[8] U.-B. I, Nr. 176, S. 145.
[9] U.-B. I, Nr. 187, S. 193.
[10] U.-B. I, Nr. 417, S. 323.

zu den ratsfähigen Familien gehörten,[1] hatten im Rate keine Vertretung. Sie gehörten zur „Gemeinde",[2] die zwar in den städtischen Urkunden meist als Ausstellerin erwähnt wurde, aber in Wahrheit nur in den seltensten Fällen um ihre Meinung befragt wurde.[3] Doch sollte auch diesen Bürgern sehr bald ihr Recht werden. Um 1325 wurde eine weitere Verfassungsänderung vorgenommen, die besonderen Vertretern der Gemeinheit Zutritt zu den Ratssitzungen gewährte.

Die Stadt — Altstadt und Neustadt — wurde um 1325 in sechs Verwaltungsbezirke zerlegt, die man als Nachbarschaften, neberscops, neyberscops[4] oder viciniae,[5] bezeichnete. Diese sechs Stadtteile erhielten ihren Namen von den Hauptstraßen, die in ihnen lagen.[6] Es gab so Nachbarschaften von dem Bredewege,[7] ut der Kuligstrate,[8] ut der Herlingstrate,[9] ut der Smedestrate,[10] von dem Honwege,[11] und von dem Schohove.[12] Die Nachbarschaften dienten zu Verwaltungs-[13] und Militärzwecken.[14] Im Kriegsfalle wurde die Einwohnerschaft nach Nachbarschaften geordnet.[15] Später wurden die städtischen

[1] Ein eigentliches Patriziat hat sich in Halberstadt nicht ausgebildet; doch kehren naturgemäß in den sehr dürftig vorliegenden Ratslisten oft dieselben Familiennamen wieder. Von den 626 Familien, die in dem von Schmidt im U.-B. II, S. 519 gegebenen Verzeichnis vorkommen — einzelne Namen, wie institor, pellifex, die das Gewerbe bezeichnen, sind zu streichen — sind 197 Familien im Rate vertreten gewesen.

[2] communitas, Nr. 314, S. 242, stat gemeyne, Nr. 663, S. 548, menheit, gemene, Nr. 482, S. 378, gemeyne, II, Nr. 720, S. 29, gemeynheit, Nr. 683, S. 567.

[3] Vgl. S. 441.

[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, II, Nr. 792, S. 92.

[5] U.-B. I, Nr. 300, S. 226.

[6] Die Vorsteher der Nachbarschaften nennen sich einfach vorstendere der Herlingestrate u. s. w. II, Nr. 874, S. 178. Vgl. Teil I, S. 138.

[7] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, Wappen U.-B. II, Tafel III, Nr. 3, II, Nr. 784, S. 81, Nr. 843, S. 351, Nr. 866, S. 171, Nr. 1203, S. 421.

[8] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[9] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, II, Nr. 749, S. 51, Nr. 771, S. 69, Nr. 874, S. 178, Nr. 1172, S. 404, Nr. 1221, S. 434. Wappen U.-B. II, Tafel III, Nr. 4.

[10] U.-B. I, Nr. 684, S. 568, Nr. 859, S. 165, Wappen U.-B. II Tafel III, Nr. 5.

[11] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[12] Ebenda. Vgl. die Karte, Teil I, Beil. 2.

[13] U.-B. I, Nr. 519, S. 411, 1361. Revers des Rats: sunderliken wel we, dat de hof in dem graven . . . also vri si unde vri blive glik anderen heren hoven in der burch; dat sulve hebben de burmesterere van erer unde erer neybere wegene in unser jeghenwerdicheyt gewillekort mit gudem willen.

[14] U.-B. I, Nr. 686, 520, S. 574.

[15] Teil I, S. 131.

Bezirke auch der Religion und der Charitas dienstbar gemacht. Die Nachbarschaften bildeten gewissermaßen Brüderschaften. Die einem solchen Bezirk angehörigen Bürger, die sich als Nachbarn, neybere,[1] vicini[2] bezeichnen, stiften und verwalten beispielsweise Gelder, aus denen für Angehörige der Nachbarschaft Memorien und Seelenmessen gelesen werden sollen.[3] Etwaige Kosten, die erwachsen, werden aus den Beiträgen der Nachbarn bestritten. So bezahlen die Nachbarn der Herslingstraße jährlich drei Schillinge zu Nachbarrecht.[4]

An der Spitze der Nachbarschaften steht ein Burmeister und mehrere Vorsteher, vorstender.[5] Die Zahl der letzteren ist nicht überall gleich. In einzelnen Stadtvierteln werden zwei,[6] in anderen vier[7] erwähnt. In jeder Nachbarschaft ist erstens ein Knecht vorhanden, der von der Nachbarschaft seinen Lohn erhält.[8] 1382 wird auch ein Schreiber der Burmeisterr, der burmester schriwer — erwähnt.[9]

Die sechs Burmeister der Stadt bildeten die Vertreter der „Gemeinde“. Sie werden vereidigt[10] und werden daher als ses mann gesworn[11] bezeichnet. Diese Sechsmänner erhielten um 1325 Zutritt zu den Ratssitzungen; sie bilden mit den zwei alten Burmeistern, die vom Rate ernannt wurden, unter den Ratsgeschworenen das Kollegium der Burmeister. Dasselbe besteht aus den zwei alten Burmeistern, den magistri civium,[12] und den sechs neuen, den Vertretern der Nachbarschaften. Seit 1326[13] werden diese acht Burmeister neben den Ratsherren und den Innungsmeistern als die Aussteller der städtischen Urkunden erwähnt. Alle von der Stadt ausgestellten Rechtsbriefe der folgenden Zeit des 14. Jahrhunderts beginnen

---

1 U.-B. II, Nr. 843, S. 151.

2 U.-B. II, Nr. 917, S. 208.

3 U.-B. II, Nr. 749, S. 51, Nr. 771, S. 69, Nr. 1172, S. 404, Nr. 843, S. 151, Nr. 859, S. 165. Vgl. auch II, Nr. 874, S. 178.

4 U.-B. II, Nr. 1221, S. 434.

5 U.-B. II, S. 158, Sp 1.

6 U.-B. II, Nr. 479, S. 51.

7 U.-B. II, Nr. 866, S. 171.

8 U.-B. II, Nr. 1203, S. 421.

9 U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, Nr. 1097, S. 340.

10 U.-B. I, Nr. 461, S. 359, de burmestere, de user stad gesvoren hebben, II, 783, S. 80, we alde sworn burmestere der stad,

11 U.-B. II, Nr. 781, S. 78.

12 U.-B. I, Nr. 194, S. 156.

13 U.-B. II, Nr. 419, S. 324, Nr. 421, S. 325, Nr. 461, S. 539, Nr. 467, S. 364, Nr. 471, S. 368, Nr. 501, S. 397, Nr. 503, S. 399, Nr. 504, S. 400, Nr. 507, S. 403, Nr. 516, S. 409, Nr. 019, S. 410, Nr. 519, S. 411, Nr. 524, S. 415, Nr. 534, S. 541, Nr. 544, S. 430, Nr. 561, S. 447, Nr. 558, S. 443.

mit den Worten: We radmanne und burmestere inninghemestere unde borghere ghemene to Halberstad.[1] Nur selten werden die Innungsmeister vorangestellt; die Burmeister standen in höherem Rang, zumal sie auch polizeiliche Befugnisse ausübten.[2] Im Stadtrecht werden sie als „unsere Herren, die Burmeister" bezeichnet. Im Rat haben die Sechsmänner die Interessen der „Gemeinheit" wahrzunehmen. Beim Aufstande von 1423 erscheinen sie geradezu als eine Behörde, die den Rat kontrolliert.[3] Die Gemeinheit der Vogtei, die auch in zwei Nachbarschaften, ut der Rider strate und ut dem Westerndorpe, zerfiel,[4] war unter den Ratsgeschworenen nicht vertreten.[5] Die acht Burmeister, die in den Urkunden erwähnt werden, gehören nur der Altstadt an.

Der weitere Rat bestand am Ende des 14. Jahrhunderts aus den acht Ratsherren, von denen einer das Bürgermeisteramt[6] bekleidete und aus den Geschworenen des Rats,[7] den acht Burmeistern und den Innungsmeistern. Die Zahl der letzteren ist nicht immer gleich; im Jahre 1387 waren 20[8] Innungsmeister dem Rate beigeordnet; 1399 gab es wieder neunzehn,[9] 1400[10] sind nur elf Innungsmeister in den Ratsprotokollen aufgezählt. Die letztere Zahl scheint die normale gewesen zu sein.[11] Im Jahre 1399 werden in den Protokollen neben Ratsherren, Burmeistern und Innungsmeistern fünf Zinsmeister, städtische Kassenbeamte, aufgezählt.[12] Im Ratsprotokoll von 1400 werden sie nicht genannt.[13]

Am Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Vertretung der Gemeinde im weiteren Rat verstärkt. In einer Urkunde

[1] U.-B. Nr. 421, S. 325. Namentliche Aufzählungen der Ratsmitglieder, Burmeister und Innungsmeister finden sich in einzelnen erhaltenen Ratsprotokollen, die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammen. Vgl. U.-B. I, Nr. 633, S. 518, Nr. 663, S. 548, Nr. 669. S. 553. Vgl. U.-B. II, Nr. 783, S. 80.

[2] U.-B. I, Nr. 461, S. 359, Nr. 783, S. 80. Vgl. U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573.

[3] U.-B. II, Nr. 783, S. 80.

[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568. Vgl. Teil I, S. 138. Ueber die quatuor provisores vicinorum Advocatie Halb. a vicinis ibidem electi et deputati, vgl. U.-B. II, Nr. 917, S. 208.

[5] U.-B. II, Nr. 712, § 18, S. 12.

[6] Vgl. unten S. 441.

[7] Rat und der stad gesworn. U.-B. I, Nr. 686, § 44, § 47, de gesworene hie to w. unde burgere gemeinlik, Nr. 683, § 3, S. 567, proconsules, consules, iurati. II, Nr. 710, S. 21.

[8] U.-B. I, Nr. 633, S. 518.

[9] U.-B. I, Nr. 663. S. 548.

[10] U.-B. I, Nr. 669, S. 553.

[11] Vgl. oben S. 431.

[12] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[13] U.-B. I, Nr. 661, S. 553.

vom Jahre 1417 werden als Regierungsbehörde der Stadt rat, inniges mestere, burmestere unde al der stad gesworn genannt.[1] In der Sühne von 1425,[2] die Rat und Bürgerschaft mit dem Bischof nach dem Aufstand von 1423 schlossen, wird nun bestimmt, daß die 46 Männer, welche dem Rat vor dem Aufstand zur Beihülfe gegeben waren, nicht weiter beibehalten werden sollen.[3] Unter diesen 46 Mann haben wir wohl die 1417 erwähnten Geschworenen der Stadt zu verstehen. Wie sich diese Ratsgeschworenen, die „deme rade to hulpe geven weren," auf die einzelnen Nachbarschaften verteilten, wissen wir nicht. Vielleicht stellten die Nachbarschaften der Altstadt je sechs Vertreter, die der Vogtei je fünf Vertreter. Im 14. Jahrhundert wird das Bürgermeisteramt eingerichtet, auf das wir an anderer Stelle eingehen.[4] Der Aufstand von 1423[5] vernichtete die alte Verfassung der Stadt,[6] an die Spitze Halberstadts trat der „neue Rat."

Der neue Rat bestand aus 14 Mitgliedern, von denen einer das Bürgermeisteramt verwaltete.[7] Unter den neuen Ratsherrn des Jahres 1423 befand sich ein Schneider.[8] Dem Rat waren

---

[1] U.-B. II, Nr. 758, S. 69. Ueber den Versuch des Bürgers Mathies von Heudeber, den Rat gewaltsam umzugestalten, vgl. Harzztschr. XXVIII, S. 710 und G. Schmidt, die Halberstädter Schicht.

[2] U.-B. II, Nr. 792, § 18, S. 91 u. 92.

[3] § 18. Ok so schulle wn de ses unde verlick manne, dy in vortiden deme rade to Halb. weder unses gnedigen herren van Halb. vulbord to hulpe gegeven weren, vortmer vorlaten. — Ok is gededinget unde utgesproken, dat me vortmer to ewigen tyden boven den rad nymande mer kesen eder uprucken schal, alse gin vortiden des ses unde vertich man weren, dat enscheye denne myt unser herren van Halb. unde sines capitels wytschop unde willen.

[4] Vgl. unten S. 441.

[5] U.-B. II, Nr. 780, S. 76, u. A. Eine kritiklose Darstellung des Aufstandes findet sich in Senckenberg, selecta iuris VI, S. 199ff; historia seditionis Halberstadiensis 1423 ex bibliotheca Kotzbriana. Vgl. Nr. 781, S. 77, Nr. 782, S. 79, Nr. 783, S. 80, Nr. 784, S. 81, Nr. 786, S. 83, Nr. 788, S. 85, Nr. 789, S. 87, Nr. 790, S. 88, Nr. 791, S. 88, Nr. 792, S. 88, Nr. 793, S. 93, Nr. 794, S. 94, Nr. 795, S. 96, Nr. 802, S. 98. Vgl. auch Teil I, S. 95. Hervorgerufen wurde der Aufstand hauptsächlich durch die Finanzlage der Stadt. Nr. 781, S. 77, — dat swere scot. — Vgl. G. Schmidt, die Halberstädter Schicht. Halle 1880.

[6] das dy gemeynen inwoners burgere . . . haben . . . nedergeleyt den rechtverdigen rad. Nr. 796, S. 83. Der Bürgermeister und drei Ratsherren wurden am 17. Juli 1423 vor der Rolandssäule hingerichtet, ein fünfter Ratmann wurde verbrannt. Nr. 780, S. 77, Nr. 786, S. 83. Die Namen der Hingerichteten finden sich Nr. 792, S. 89, Nr. 794, S. 94.

[7] U.-B. II, Nr. 781. S. 78. Unterschrift

[8] Ebenda Hans Harslebe de scrader.

die Stadtgeschworenen, der stad gesworn, beigeordnet.[1] Zu diesen gehörten die acht Burmeister, die Innungsmeister und die „46 Männer.“[2] Die Nachbarschaften und Burmeister nahmen in der neuen Verfassung eine ziemlich selbständige Stellung ein. So verteidigen die Burmeister 1424 in einem Schreiben an den Rat von Göttingen[3] das Verfahren gegen den alten Rat. Im selben Jahre beklagt sich der burmester op dem Bredenwege unde alle borger, de darto horen, bei der Stadt Aschersleben über die Bundbrüchigkeit derselben.[4]

Die Herrlichkeit des neuen Rates hatte nur kurze Dauer. Die vertriebenen Ratsherren und Bürger fanden Schutz bei der Hansa und dem Kaiser.[5] Kaiser Siegmund forderte die Stadt vor das Hofgericht nach Wien vor.[6] Das Gericht, das aus dem König und vielen Grafen, Herren und Edlen bestand,[7] urteilte, nachdem beide Parteien, die Stadt[8] und die Vertriebenen die Zuständigkeit desselben anerkannt hatten, dahin, „das die vertriben rete, ire frunde und andere, die solich sache anlanget, mit weiber und kindern in gewer irer huser und gutere zu Halb. inwendig und ush der stad wider solten gesazt werden.[9] Die Stadt fügte sich diesem Beschluß nicht. Am 25. Mai 1425[10] gab der Kaiser den Fürsten und Städten des Reiches, besonders den Fürsten und Städten der Umgegend von Halberstadt und den Hansastädten die Vollmacht, alle zinse rente gulde korn kaufmannschafft schult und gutere, wo die gemeinschaff und eyn ysliger burger zu Halb. sampt oder bisunder die bey euch und in ewern banden steten slossen greinizen und gebieten haben zum rechten ufhalden bekumeren verhaften und niderlegen und die also unverrücket halden, bis sich die Stadt gefügt hätte. Als auch diese Maßregel keinen Erfolg hatte, legte sich der Bischof von Halberstadt, Johann von Hoya, mit seinen Truppen und den Mannschaften der Hansastädte Braunschweig, Magdeburg und Helmstedt und der Städte Quedlinburg und Aschersleben am 17. Juli vor die Stadt Halberstadt und forderte die Auslieferung der Rädelsführer des Aufstandes, die vom

[1] U.-B. II, Nr. 784, S. 81. Vgl. Nr. 788, S. 85.
[2] U.-B. II, Nr. 792, S. 89, § 1.
[3] U.-B II, Nr. 783, S. 80.
[4] U.-B. II, Nr. 784, S. 81.
[5] U.-B. II, Nr. 786, S. 83, Nr. 788, S. 85, Nr. 789, S. 87.
[6] U.-B. II, Nr. 788, S. 85.
[7] Ebenda.
[8] Vertreter der Stadt war Ludolf Veltstibbe ebenda.
[9] Ebenda S. 86.
[10] U.-B. II, Nr. 788, S. 85ff.

Kaiser geächtet waren.[1] Die Bürger wagten keinen Widerstand zu leisten und lieferten vier Anstifter des Aufruhrs, darunter den Bürgermeister und einen Ratsherrn des Jahres 1425 aus, die am 26. Juli hingerichtet wurden.[2]

Am 19. August[3] wurde zwischen Rat und Gemeinde einerseits und dem Bischof andrerseits eine Sühne abgeschlossen, in der unter andern die Rückkehr und Entschädigung der Vertriebenen[4] und eine Reform des Rates[5] bewilligt werden mußte.

Wie in Aschersleben und Quedlinburg sollten hinfort zwölf Bürger zu Ratsherrn erwählt werden. Wahlfähig waren alle Mitglieder der Innungen und der Gemeinde, doch wurde die Wahl nicht von der gesamten Bürgerschaft, sondern von den sechs Burmeistern und den Innungsmeistern vollzogen. Sie war also eine indirekte. Stimmenmehrheit entschied, bei Stimmengleichheit wurde gelost.[6]

---

[1] U.-B. II, Nr. 780, S. 77, Nr. 789, S. 87.

[2] U.-B. II, Nr. 780, S. 77.

[3] U.-B. II, Nr. 792, S. 88.

[4] Ebenda § 1 ff. Die enthaupteten Ratsherren mußten in der Martinikirche bestattet werden — also me den rad plecht to donde —; über ihrem Grab sollte ein Altar errichtet und Seelmessen gestiftet werden.

Ferner mußten die Bürger Zugeständnisse hinsichtlich des Handels machen. § 6 we ok wyn, beer oder kramwerg in dy borg to Halberst. bringen unde dar verkopen edder veyle hebben wille, darvan entschulle we vor den doren noch in der stad nicht nemen. Unde we enschullen unsen medeborgorn unde den unsen nicht vorbeden to kopende in der borch, wat dar veyles were, unde den kopluden neynen hinder don an gewerde.

Unde we dar wonet uppe der vryheit bynnen unde buten der borch, de nicht bur edder burger is, den schulle we schotes unde alles borgerrechtes vordragen.

Ok enschulle we der borch unde allen anderen vryheiden nicht to na noch to hoch buwen.

§ 10. Ok enschulle we dat styddegelt in den iarmarkeden nicht hoger nemen, wen alse me dat van aldere genomen heft.

§ 11. We ok uppe dem radhuse edder darunter gekoft hedde, van deme enschulle we nicht nemen noch eschen laten.

§ 12. so enschulle we vortmer neyn korne vorbeden ut der stad to Halb. so vorende, we endon dat myt unser herren . . . . rade unde vulbord.

Andere Zugeständnisse finden sich in § 7—9. Diejenigen, die sich am Aufstande beteiligt oder Gut der Verstorbenen im Besitz hatten, sollten aus dem Rat gestoßen werden. (§ 19). Bei wem gestohlenes Gut gefunden würde, der sollte gerichtet werden. (§ 21). Ebenso sollte die Auslieferung der geflohenen Rädelsführer bewirkt werden. (§ 22). Die Schuhknechte, die beim Aufstand eine Rolle gespielt hatten, wurden verbannt. (§ 20).

[5] § 13, S. 90. § 14—17, S. 91.

[6] § 18, S. 91.

[7] . . dat me swolve kese to dem rade to Halb. . ., wur de yn der stad syn, de to wigbilde horen, dy der stad nutte unde

Nach Jahresfrist schieden zehn Mitglieder aus dem Rate aus; zwei Ratsherren blieben im Amte, um die neuen Kollegen anzuweisen — to anwysinge der nygen.[1] Es wurden jährlich also nur zehn Ratsherren neu gewählt. Nach einer Frist von zwei Jahren konnte eine Wiederwahl stattfinden.[2] Ebenso erwählten die Bur- und Innungsmeister den Bürgermeister aus den zwölf Ratsherren.[3] Die Burmeister wurden von den zwölf Ratsherren aus den sechs Nachbarschaften in gleicher Weise wie der Rat[4] erwählt. Die Innungsmeister wurden von den Mitgliedern der Zünfte gewählt,[5] und zwar entsendete jedes Amt einen Meister zum Rate.[6] Besondere Zinsmeister wurden nicht erwählt, der Rat bestimmte zwei seiner Mitglieder zu Zinsherren.[7]

Durch die neue Wahlordnung wurden einmal die „ses unde vertich manne" beseitigt.[8] Zweitens wurde die Zahl der Burmeister von acht auf sechs vermindert. Es blieben nur die sechs Vorsteher der Nachbarschaften unter den Ratsgeschworenen. Die beiden alten Burmeister verschwanden aber nicht, sie traten vielmehr ganz in den Rat ein. Von 1425 führen immer zwei der zwölf Ratsherren den Nebentitel Burmester.[9] Es giebt also nach der neuen Ratsordnung zwei Burmeister im Rat, und sechs Burmeister unter den Geschworenen der Stadt. Die neue Ordnung trat zuerst Michaelis 1425 in Kraft. Die Namen der damals gewählten zwölf Ratsherren sind erhalten.[10] Der neu-

---

bequeme syn, sy syn yn den innyngen eder yn der gemeynde unde dy schullen kesen de ses burmestere yn dem wigbilde unde innyngmestere insampt schullen kesen den rad. unde wan sy sek so mit eynem bekummern unde den vornemen, wur den de meyste menynge hen sleyt, dat dy eyn ratman blive, so lange wente so alsulke tal, alse vorbenomed is, ervullen. Wurden se ok gelik an dem kore, so scholden sy darumbe loten.

1 unde wanne also eyn iar vorkummet unde me eynen nygen rad kesen wil, so schal me van deme olden rade tweyne personen beholden to anwysinge der nygen unde den darto teyn andere kesen.

2 Unde welk orer twey iar hedde ute deme rade gewesen, den mochte me aver yn deme dridden iare wol weder daryn kesen.

3 darto schullen dy genanten innyngmestere unde burmestere oren borgermester ute den swolven endrechtliken keysen.

4 . . dat dy rad schullen ses burmestere ut den ses neyberschoppen kesen; unde weme de meyste meninge des rades tobevellich is, dat de eyn burmester blive.

5 des gelik schullen ok dy innyng mestere van oren innyngen gekoren werden.

6 U.-B. II, Nr. 758, S. 59.

7 so schullen ok dy twolf ratmanne under sek de tweyne tynsmestere kesen in der sulven wyse.

8 § 18. Eingang u. Schluß.

9 U.-B. II, Nr. 792, S. 92, A. 1.

10 Ebenda.



gewählte Rat blieb auch im folgenden Jahre im Amte.[1] Die von dem neuen Rat ausgestellten Urkunden haben einen ähnlichen Eingang wie die Rechtsbriefe des 14. Jahrhunderts. Sie beginnen mit den Worten: We borgermeister, ratmann, inningesmeister und burmeister.[2] Die Innungsmeister werden also jetzt den Vertretern der Gemeinde vorgesetzt.

Der Rat wurde 1425 nach der „bequemecheyt“ des Bischofs eingesetzt.[3] Als im Jahre 1486 die Macht der Stadt von dem Administrator Ernst gebrochen war, wurde der Stadt die Pflicht auferlegt, alljährlich die Bestätigung der Stadtherren einzuholen.[4] Seit dem Jahre 1494 sind die Bestätigungsurkunden zum größten Teil erhalten.[5] Die Ratssitzungen fanden seit etwa 1400 in dem heutigen Rathause statt, dessen Bau nach einer am Rathaus befindlichen Inschrift im Jahre 1381,[6] nach der Tradition schon im Jahre 1365[7] begonnen ist. Für das Rathaus werden die alten Bezeichnungen rathus, praetorium weitergebraucht.[8] Die Ratsstube, stuba praetorii, wird 1491 erwähnt.[9] Im Rathaus befand sich die Rathausglocke,[10] auf deren Ruf die Ratsherren erscheinen mußten, die Rathauskasse, der stock, da der groten kemerere gelt ynne was,[11] und und das Gefängnis, der deve stock.[12] Am Rathaus war die eiserne Musterelle[13] und die Halseisen, halsysern, angebracht.[14] Neben dem Rathaus stand der Roland.[15] Der Ratskeller, cellarium, vinarium burgensium in foro, domus vini

---

[1] Vgl. Nr. 810, S. 118, ebenda die Namen der Ratsherren von 1421.

[2] U.-B. II, Nr. 840, 841, S. 149.

[3] U.-B. II, Nr. 792, § 18, S. 91.

[4] U.-B. II, Nr. 1134, S. 376. Es mogen auch die von Halb, eynen borgermeister und ratesmanne ussetzen und kysen in geborlicher Zyt yrer pflege des iars uf yrer eyde und glubede, die sie unserm gnedigen hern getan habin, und als dann die selbtin gekorn borgermeister und ratesman synen gnaden namhaftig vorzeichnit ubersendin, sal sine furstliche gnade solche verwilligen und vergonnen, als dann darmit der rad forder das witer zu tun habin.

[5] U.-B. II, Nr. 1189 a, S. 416. Vgl. die Anm.

[6] U.-B. II, Nr. 596, S. 484.

[7] Ebenda Anm. Nach der Ueberlieferung ist der Bau 1381 vollendet.

[8] U.-B. II, Nr. 1178, S. 409.

[9] Ebenda.

[10] U.-B. II, S. 515.

[11] U.-B. II, Nr. 876, S. 180.

[12] U.-B. I, Nr. 686, § 13, S. 575.

[13] U.-B. II, Nr. 853, A., S. 162.

[14] U.-B. I, Nr. 686, § 1, S. 573. de halsysern, de hir nye umme dat rathus ghehengit sin.

[15] U.-B. II, Nr. 853, S. 162. Teil I, S. 95.

civium[1] oder Weinkeller, winkeller,[2] befand sich nicht im Rathaus, sondern war ein besonderes Gebäude, das dem Stadthaus gegenüberlag.[3] In der Nähe des Rathauses lag auch die Martinikirche, in welcher die Ratsherren ihre letzte Ruhestätte fanden.[4]

Sechster Abschnitt.

Die Entwicklung der Selbstherrschaft der Stadt und des Rates.

Bei seiner Entstehung nimmt der Rat keineswegs die allmächtige Stellung ein, in der er uns am Ende des Mittelalters in den meisten Städten entgegentritt. Im 13. Jahrhundert spielen die consules in Deutschland noch nicht die Rolle der regierenden Herren, sondern stellen sich als bescheidener Gemeindeausschuß dar. An der Spitze der Städte steht auch nach dem Auftreten des Rates ein öffentlicher Beamter, der Stadtkommandant, Stadtvogt oder wie er sonst bezeichnet werden mag.[5] Ein Unterschied gegen die frühere Zeit zeigt sich zunächst nur darin, daß dieser öffentliche Beamte die Geschäfte der Stadt nicht mehr in Gemeinschaft mit der Bürgerversammlung oder den Burmeistern, sondern mit einem Bürgerausschuß, mit einer Stadtverordnetenversammlung verwaltet. Der advocatus und die consules, nicht mehr der advocatus und die Gemeinde vertreten die Städte. So erklärt es sich, daß in älterer Zeit an der Spitze des Rates nie ein proconsul, Bürger- oder Ratmeister steht. Seine Stelle wird von dem Stadtkommandanten eingenommen.[6]

Erst in langsamer Entwicklung ist es in den meisten Städten dem Rat gelungen, den öffentlichen Stadtkommandanten aus der Kommunalverwaltung zu verdrängen. In den meisten Städten ist dieser Vorgang erst im Laufe des 14. Jahrhunderts eingetreten. In der Regel ist der Stadtvogt auf die richterliche Thätigkeit beschränkt worden.[7] Er wird daher in den späteren

---

[1] U.-B. I, Nr. 144, S. 124 u. A., Nr. 408, S. 315. Nr. 388, S. 301.

[2] U.-B. II, Nr. 781, S. 77.

[3] U.-B. II, Nr. 1001, S. 275. Das Haus wurde 1461 erbaut. Ebenda.

[4] U.-B. II, Nr. 792, S. 89, § 1.

[5] Vgl. U.-B. von Goslar II, V. G. von Bremen, S. 273. U.-B. von Lübeck I, Nr. 81, S. 37, Nr. 31, S. 37, Nr. 225, S. 205, Nr. 235, S. 220, Nr. 243, S. 225, Nr. 441, S. 398; von Lüneburg I, Nr. 84, S. 51; von Hannover Nr. 11, S. 10; von Braunschweig I, Nr, 1, S. 1, u. a. m.

[6] Stadtverfassung I, S. 183.

[7] Vgl. V. G. von Bremen I, S. 273.

Urkunden vieler Städte als iudex oder als richtevoget bezeichnet.[1] Im Rate führt an seiner Stelle zunächst ein Mitglied des Rates den Vorsitz, zu dessen Bezeichnung man zuweilen Umschreibungen wie — de des rades wort sprikt, hold — gebraucht.[2] Später wird das besondere Amt der Rats- oder Bürgermeister geschaffen.

In Halberstadt scheint die Beseitigung des Stadtkommandanten aus der kommunalen Verwaltung sehr schnell vor sich gegangen zu sein, da der praefectus oder scultetus, wie oben gezeigt ist,[3] zur Zeit, als der Rat entstand, nur noch geringe Bedeutung hatte. Es ist sehr zweifelhaft, ob der Stadtkommandant jemals in Braunschweig den Vorsitz im Rate geführt hat. Allerdings tritt das Amt des Rates- und Bürgermeister in Halberstadt sehr spät auf; es wird zuerst im Jahre 1315, aber in einer nicht städtischen Urkunde, in einem Rechtsbrief der Stadt Magdeburg, erwähnt.[4] In einer Halberstädter Urkunde erscheint es erst im Jahre 1399 und zwar in einem Protokoll.[5] Wahrscheinlich haben wir in Halberstadt in der älteren Zeit den Vorgang anzunehmen, daß vor Entstehung des Bürgermeisteramtes ein Mitglied im Rate den Vorsitz führte. In den Urkunden tritt der Rat immer als Kollegium auf. —

Wie der Rat ursprünglich nach oben beschränkt ist, so nimmt er anfänglich auch der Gemeinde gegenüber keine solche selbstherrliche Stellung wie später ein. Zunächst erscheint der Rat nur als eine Vertretung der Bürgerversammlung und als ein Ausschuß der Gemeinde, die er bei allen wichtigen Angelegenheiten um ihre Zustimmung befragen muß. Allmählich wird die Bedeutung der Bürgerversammlung, hinsichtlich der Stadtverwaltung, immer mehr eingeschränkt. Die Berufung des Burdings zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten findet immer seltener statt. Auch was die kommunale Gerichtsbarkeit, die Polizeikontraventionen betrifft, geht allmählich auf den Rat über. Schließlich wird das Burding nur noch berufen, um Befehle und Verordnungen der gestrengen Herren vom Rat entgegenzunehmen.

So erscheint in Halberstadt in der ersten Urkunde, vom Jahre 1231,[6] in der der Rat erwähnt wird, die Gemeinde noch

---

[1] U.-B. von Bremen I, Nr. 299, S. 337. U.-B. von Braunschweig I, Nr. 1, S. 1.

[2] U.-B. von Braunschweig I, Nr. 16, § 35, S. 24, Nr. 30, § 6, S. 39, Nr. 41, § 2, S. 49.

[3] Vgl. S. 422.

[4] U.-B. I, Nr. 357, S. 279.

[5] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[6] U.-B. I, Nr. 46, S. 51. Erwähnt wird nur das domus consulum.

als die eigentliche Inhaberin der kommunalen Gewalt. Nicht der Rat, sondern die Gemeinde, die communitas, die tota unanimitas — gewährt dem Hospital S. Spiritus und dessen Haus am Martinikirchhof Freiheit vom Schoß. Der Rat wird bei dem Rechtsgeschäft garnicht als mitwirkend erwähnt. Im Jahre 1247[1] beglaubigt die Bürgerschaft — nos burgenses in Halb. — und nicht der Rat mittelst des Siegels der Stadt — per sigilli civitatis nostre appensionem — die Glaubwürdigkeit einer Urkunde des Domkapitels. 1261[2] erscheint der Rat zwar neben der Gemeinde an der Spitze einer städtischen Urkunde, aber die eigentliche handelnde Persönlichkeit ist die Bürgergemeinde, die in öffentlicher Versammlung die Juden in Schutz nimmt. Im Jahre 1266[3] sprechen die Bürger ihre Zustimmung zur Verleihung ihres Stadtrechtes an Aschersleben zu. Die acht Ratsherren der Stadt werden zwar in der Zeugenreihe aufgeführt,[4] ihr Amtscharakter wird aber nicht erwähnt. Auch in einer Urkunde vom Jahr 1275[5] erscheint der Rat nur als die Behörde, die den Willen der Gemeinde ausführt. Er zahlt die Kaufsumme für einen Keller,[6] den die Gemeinde, universitas, von dem Johanniskloster gekauft hat, aus.

Am Ende des 13. Jahrhunderts tritt eine Aenderung ein. Während bisher die Gemeinde nach den Urkunden an allen Verwaltungsakten teilnahm, wird sie jetzt nur noch berufen, wenn es sich um Verkauf von Stadtgut[7] und um Befreiung von Stadtpflichten und Stadtlasten handelt.[8] Bei allen anderen Angelegenheiten,[9] auch bei Käufen, die die Stadt abschließt,[10] handelt der Rat, an dessen Sitzungen jetzt die Vertreter der Innungen teilnehmen,[11] völlig selbständig. In der Mitte des 14. Jahrhunderts, als auch die sechs Vertreter der Gemeinheit, die neuen Burmeister, dem Rat beigeordnet sind,[12] hört die Berufung der Gemeinde auch in den oben angeführten Fällen auf.

---

[1] U.-B. I, Nr. 64, S. 65, Schluß.

[2] U.-B. I, Nr. 117, S. 103. Nos consules burgenses et populus civitatis H. recognoscimus et tenore presentium publice protestamur, quod etc.

[3] U.-B. I, Nr. 126, S. 110.

[4] Vgl. Nr. 144, S. 125.

[5] Ebenda.

[6] cellarium; es ist der spätere Ratskeller, vgl. oben S. 439.

[7] U.-B. I, Nr. 314, S. 242.

[8] U.-B. I, Nr. 242, S. 189.

[9] U.-B. I, Nr. 313, S. 241, Nr. 376, S. 292, Nr. 417, S. 322. Nr. 501, S. 397. H. II, Nr. 1512, S. 508.

[10] U.-B. I. Nr. 310, S. 239.

[11] Vgl. oben S. 428.

[12] Vgl. oben S. 432.

Der Rat befreit kraft eigener Machtvollkommenheit von den Stadtlasten und Stadtpflichten und verfügt frei über das Stadtgut und die Einnahmen der Stadt.[1] Die Gemeinde wird nur noch herangezogen, wenn es sich um wichtige gesetzgeberische Akte handelt,[2] oder wenn die Einheit von Rat und Gemeinde ausdrücklich hervorgehoben werden soll.[3]

Um Ende des 14. Jahrhunderts erscheint der Rat vollständig als regierender Herr, die Bürger als Unterthanen.[4] Das Burding wird nur noch berufen, um Verordnungen des Rates entgegenzunehmen.[5]

So sind auf den Rat alle Kompetenzen des Stadtkommandanten als auch des Burdings übergegangen. Der Rat vereinigt in sich öffentliche und kommunale Rechte. Er ist nicht eine reine Gemeindebehörde, sondern auch eine öffentliche Behörde.

Zu den Obliegenheiten des Stadtkommandanten gehört schon im 13. Jahrhundert die Sorge für die Befestigung der Stadt[6] und damit die Aufsicht auf den Straßen.[7] Als Erbe des Burdings sorgt der Rat für die Wohlfahrt der Bürger und das Eigentum der Stadt[8] und führt die Aufsicht über Maaß, Gewicht und den Verkauf der Lebensmittel.[9]

Der Rat hat sich nicht damit begnügt, die Rechte des Stadtkommandanten und des Burdings an sich zu bringen, sondern er hat im Laufe der Zeiten auch eine Anzahl öffentliche und private Rechte, die den Stadtherren, den Bischöfen zustanden, meist durch Verpfändung oder Kauf erworben. Von den gräflichen Rechten ist die Kriegshoheit niemals in den Besitz des Rates gekommen. Von der Heeresfolge ist Halberstadt so wenig wie Quedlinburg und Aschersleben befreit worden.[10] Das Kommando über das Bürgeraufgebot stand dem Rat im 14. Jahrhundert zu.[11] Im Gerichtswesen hat die Stadt frühzeitig das

[1] U.-B. I, Nr. 475, S. 372, Nr. 516, S. 409, Nr. 558, S. 442, Nr. 621, S. 503, Nr. 638, S. 523, Nr. 643, S. 526, Nr. 666, S. 551. Vgl. Nr. 682, S. 566.

[2] U.-B. I, Nr. 594, S. 411. Statut über Schoß und Wachtdienst. Vgl. Ratmanne burmester unde inningmestere unde alse unse burger ghemeynliken, juncg unde alt. rike und arm sind to rade wurden und hebben dat ok eyndrechtliken mit gudem vorbedachten müde ghewilkoret.

[3] U.-B. I, Nr. 631, S. 515.

[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 573.

[5] Ebenda Eingang.

[6] U.-B. I, Nr. 40 a, S. 46.

[7] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.

[8] Vgl. Abschnitt 7.

[9] Vgl. Teil I, S. 127.

[10] U.-B. II, Nr. 789, S. 87.

[11] Vgl. oben Teil I, S. 127.

Recht erhalten, den oder die Richter zu wählen.[1] Die Richter, die das Amt ein Jahr verwalteten,[2] wurden vom Rat bestellt,[3] bedurften aber zur Ausübung des Amtes die Bestätigung des Bischofs,[4] oder, wenn dieser abwesend war, des Domkapitels.

Sie waren herrschaftliche Beamte.[5] Sie schwuren in ihrem Amtseid, im Namen des Bischofs, des Herrn zu Halberstadt, recht zu richten.[6] Seit dem Jahre 1486 wurde in Halberstadt von einem Richter und sechs Schöffen, denen ein Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsknechte beigegeben waren, Recht gesprochen.[7] Diese neuen Gerichtspersonen wurden nicht mehr vom Rat, sondern vom Bischof ernannt.[8] Die Stadt fügte sich dieser Neuordnung erst,[9] als ihre Macht von dem Administrator Ernst mit Heeresmacht gebrochen war.[10] Die Gerichtshoheit ist niemals an die Stadt übergegangen. In allen Huldebriefen[11] wird die Pflicht der Bürger, die Bestätigung der vom Rat bestellten Richter einzuholen, eingeschärft. Dagegen sind die Gerichtsgefälle im Jahre 1393 an die Stadt verpfändet.[12] Im Eide der Richter wurde der Schluß dahin geändert, daß die Richter schwuren, alle Gerichtsgefälle an den Rat abzuführen.[13] Bischof Burchhard löste die Gefälle wieder ein, verpfändete sie aber im Jahre 1457 von neuem

---

[1] Vgl. Teil I, S. 124. iudex Nr. 34, S. 341. H. I, Nr. 611, S. 570. richtere Nr. 78, S. 75, Nr. 182, S. 149, Nr. 141, S. 124, Nr. 240, S. 188, Nr. 630, S. 513, 631, S. 517, Nr. 649, S. 532, Nr. 799, S 88, Nr. 806, S. 103, Nr. 937, S. 222, Nr. 953, S. 239, Nr. 1158, S. 399, Nr. 1169, S. 403. Nr. 1219a, S. 433, Nr. 1224, S. 437.

[2] U.=B. II, Nr. 1119, S. 358.

[3] Ebenda.

[4] U.=B. Nr. 507, S 403, Nr. 534. S. 424, Nr. 641, S. 525, Nr. 653, S. 537. II, Nr. 688, S. 2, Nr. 725, S. 35, Nr. 739, S. 48, Nr. 767 S. 68, Nr. 882, S. 187, Nr. 1087, S. 335.

[5] unse gesworne richter II, Nr. 937, S. 222. richter unses wertliken gerichtes. Nr. 1158, S. 399.

[6] I, Nr. 683, S. 567. Vgl. dazu die in Nr. 649, S. 533 getroffene Abänderung.

[7] U.=B. II, Nr. 1134, S. 376, Nr. 1138, S. 388. Der Administratur traf die Anordnung schon 1485, Nr. 1117, S. 355, doch trat die Einrichtung erst 1486 in Kraft.

[8] Nr. 138, S. 387, die wir zum gericht ordnen werden.

[9] Vgl. Nr. 1115, S. 355, Nr. 1119, 357, Nr. 1120, S. 361. Nr. 1123, S. 363, Nr. 1127, Nr. 1128, S. 366, Nr. 1130, S. 367, Nr. 1131, S. 368 ff. Nr. 1132, S. 374, Nr. '1133 S. 375, Nr. 1134, S. 375, Nr. 1135, S. 377.

[10] U.=B. II, Nr. 1134, S. 376. Ein Schöffenkolleg findet in Halberstadt erst seit 1486. Teil 1, S. 124, Z. 18 ist nach „ihnen“ „seit 1486“ einzuschieben.

[11] Vgl. S. 444, A. 4. Der Ausdruck huldebreve findet sich Nr. 991, S. 268.

[12] U.=B. I, Nr. 649, S. 533.

[13] U.=B. I, Nr. 683, S. 567 und Nr. 649, S. 533.

an die Stadt für 500 gude vulwichtige Rynsche gulden.[1] Die Wiedereinlösung wurde unter vierteljähriger Kündigung vorbehalten. In einer Urkunde desselben Jahres[2] erklärt Burchard, daß eine Anzahl „Stücke," die man bei der Verpfändung irrtümlich für Gerichtsgefälle gehalten habe, wie das Heimfallrecht erblosen Hergewedes und erbloser Gerade, der dritte Pfennig von dem Erbgut, das aus der Stadt ausgefordert wird, der „Haus- und Straßenfriede," und das Stättegeld, das auf dem Jahrmarkt erhoben wurde,[3] nicht zu den Gerichtsgefällen gerechnet werden sollten. Bei einer etwaigen Auslösung sollten diese „Stücke" der Stadt verbleiben. Im Jahre 1488[4] erfolgte die Einlösung der Gerichtsgefälle vom Administrator Ernst, der dann das Gerichtswesen neu ordnete.[5]

Von den nutzbringenden Hoheitsrechten, den Regalien, ist das Befestigungsrecht, d. h. das Recht, die Mauern zu bauen und auszubessern und neue Befestigungen anzulegen, schon 1239[6] im Besitz der Stadt.

Auch das Geleitsrecht steht am Ende des 4. Jahrhunderts der Stadt zu.[7] 1485 fiel es an den Bischof zurück.[8] Das Heimfallrecht erbloses Heergewätes und Gerade, und sonstigen erblosen Gutes, wahrscheinlich auch des Fundguts, der dritte Pfennig von Erbgut, das an Nichtbürger fiel, war mit der Verpfändung der Gerichtsgefälle an die Stadt gekommen.[9] Im Jahre 1485 wurden der Stadt diese Rechte trotz früherer Versprechungen[10] entzogen.[11] Der Judenschutz,[12] der Regal ist, steht dem Bischof zu. 1261[13] versprach Rat und Gemeinde den in der Stadt ansässigen Juden auf Ersuchen von Bischof und Kapitel Schutz, aber die Besitzverhältnisse des Regals erfuhren durch diese Uebernahme des Schutzes keine Aenderung. Erst im

---

[1] U.-B. II, Nr. 991, S. 267.
[2] U.-B. II, Nr. 991, S 269
[3] nemeliken bestorfen rade, herwede, den dritten pennigk von erfe, dat von utwendigen erfordert wert, hus unde straten frede, stedegelt in den frigen markten. Vgl. Nr. 1138, S. 388, § 8. Unter hus vrede sind wohl die Friedepfennige, die bei Eigentumsübertragungen gezahlt werden, zu verstehen. Vgl. I, Nr. 144.
[4] U.-B. II, Nr. 1117, S. 355.
[5] U.-B. II, Nr. 2138, S. 387.
[6] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46. Vgl. Nr. 64, S. 64, 1247.
[7] U.-B. II, Nr. 686, § 66, S. 582.
[8] U.-B. II, Nr. 1138, § 8, S. 389.
[9] U.-B. II, Nr. 992, S. 269. Vgl. Nr. 1138, S. 389.
[10] U.-B. II, Nr. 992, S. 269.
[11] U.-B. II, Nr. 1138, § 8, S. 389.
[12] Ueber die Juden vgl. Teil I, S. 147.
[13] U.-B. I, Nr. 117, S. 103.

Jahre 1456[1] wurden die in der Stadt wohnenden oder einwandernden Juden auf drei Jahre wiederkäuflich an die Stadt verpfändet „unbeschadet der Gerechtigkeit, d. h. der Abgabe, die sie jährlich dem Bischof und dem Kapitel zu erweisen hatten.“[2] Das Regal ging durch die Verpfändung an die Stadt über,[3] doch durfte der Rat den Juden neue Steuern nur mit Bewilligung des Kapitels auferlegen.[4] Eine Wiedereinlösung erfolgte 1459 nicht; die Juden blieben auf weitere drei Jahre im Besitz des Rates.[5] Auch im Jahre 1462 war das Regal noch in den Händen des Rates. Markgraf Albrecht von Brandenburg setzt sich damals mit dem Rate und nicht mit dem Bischof über die Zahlung der Reichs-Judensteuer auseinander.[6] Von einer späteren Wiedereinlösung findet sich in den Urkunden keine Erwähnung.

Das Fischereiregal ist im 15. Jahrhundert im Besitz der Stadt. Der Stadt stand es frei, in der Holtemme zu fischen.[7] Im Jahre 1480 wurde der Stadtgraben gereinigt und mit Fischen besetzt; zur Beaufsichtigung der Fischerei wurde das Amt der Grabenherrn geschaffen.[8] Das Wildbannrecht scheint nicht in den Besitz der Stadt gekommen zu sein. Die Mühlengerechtsame war am Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz der Stadt.[9] Die Stadt besitzt eigene Mühlen.[10]

Die Münze ging im Jahre 1363 in das Eigentum der Stadt und des Domkapitels über.[11] Die Münzverhältnisse lagen in Halberstadt sehr im Argen. Nach der Urkunde von 1363 war de munte tho Halb. also gar bose unde vornichtet mit sleischatte tinze unde ewiger gulde, de dar ut ghing. de unse vorvarden unde we tho erven vorleghen hadden greven, heren, papen, ridderen, knapen, goddeshusen unde borgheren. Wie vielfach,[12] waren auch in Halberstadt die Ein-

[1] U.-B. II, Nr. 985, S. 263.

[2] A. a. O. S. 263. Teil I, S. 117.

[3] a. a. O. S. 264. — me setten den rad in de were der vorescrevenen iuden. — Ueber die Verpfändung der Juden zu Aschersleben an die Stadt, vgl. H. IVe, 2666, S. 43.

[4] U.-B. II, S. 264, Nr. 986, S. 265, erklärt der Rat, daß alle früheren Verträge betreffs der Juden durch den Vertrag von 1456 annuliert — ganz dot unde machteloss — sein sollten.

[5] U.-B. II, S. 264.

[6] U.-B. II, Nr. 1009, S. 279.

[7] Vergl. den Streit in der Stadt mit dem Grafen von Regenstein II, Nr. 943, S. 227, § 3.

[8] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.

[9] U.-B. I, Nr. 685, S. 571.

[10] U.-B. I, Nr. 621, S. 503.

[11] U.-B. I, Nr. 527, S. 417.

[12] Vgl. die Braunschweiger Verhältnisse. Autonomie der Stadt Br. Hztschr. 25, S. 320.

künfte, die aus dem Münzregal flossen und die sehr einträglich waren, denn die Münzstätten waren infolge des Münzbannes [1] die privilegierten Wechselbanken, die nicht nur den Zufluß neuen Prägematerials sicherstellten, sondern auch durch die bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, den Schlagschatz, sleischatt, eine bedeutende Einnahme gewährten,[2] durch Vergebungen, Verpfändungen völlig in fremden Besitz gekommen.[3] Dadurch waren die Münzverhältnisse in große Verwirrung geraten.[4] Es wurden keine vollwichtigen Münzen mehr geprägt und dieselben zu sehr mit Kupfer versetzt. De slach was van were snode worden unde valsch unde sere vorerghert mit koppere, heißt es in der Urkunde. Diese Zustände wirkten sehr auf die Verkehrsverhältnisse ein und drohten den Handel völlig liegen zu lassen, denn „nen kopenschop mochte in lant unde stat to H. enquam noch komen. Da Stadt und Land so großen Schaden litten, beschlossen Rat und Domkapitel, Abhülfe zu schaffen. Sie sicherten dem Bischof ihre Unterstützung zur Einlösung der Renten, die aus den Münzeinnahmen vergeben waren, und zur Ordnung des Schlagschatzes zu, wenn derselbe dem Rat und dem Kapitel die Münze und das Aufsichtsrecht über dieselbe überließe. Bischof Ludwig ging auf diesen Vorschlag ein und überließ, nachdem die Einlösung der Renten von Stadt und Kapitel in Angriff genommen war,[4] und er für die Schlagschatz-Abgabe abgefunden war,[5] die Münze der Stadt und dem Domstift.

Das Münzregal wurde jetzt von dem Rat und dem Kapitel ausgeübt. So verzichten die Grafen von Blankenburg 1367 dem Domstift gegenüber auf alle Rechte, die sie auf die Halberstädter Münze hatten.[6] Das Domstift geriet durch den Aufwand, den es für die Erwerbung der Münze machen mußte, in Schulden.[7]

Die Münzung des Geldes übernahm die Stadt; die Prägung geschah durch die Münzmeister, muntmester,[8] die Aufsicht über

---

[1] H. I, Nr. 280, S. 141.

[2] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 508.

[3] Vgl. U.-B. I, Nr. 332, S. 257 u. die folg. Anm.

[4] U.-B. I, Nr. 526, S. 417. Vgl. Nr. 538, S. 427. Vgl. H. IV Nr. 2710, S. 83.

[5] U.-B. I, Nr. 527, S. 418. ok hebben se uns ghehulpen over den sleyschat unde vor dat, dat we daran unde inne hadden, dat we dat hebben ghekart openberliken in unde unses goddeshuses nut u. s. w. H. Nr. 2753, S. 34. Die Abfindungssumme wurde zur Einlösung von Hettstedt und zur Erneuerung einer Anzahl Burgen verwendet. Ebenda.

[6] U.-B. I, Nr. 538, S. 427. Vgl. H. IV, Nr. 2656, S. 36.

[7] H. IV, Nr. 2656, S. 36.

[8] U.-B. I, Nr. 527, S. 418.

die Münze wurde den Münzherren, munteherrn,[1] zwei Ratsherren, übertragen. Im Juni 1382 trat Halberstadt dem Münzvertrage der sächsischen Städte bei.[2]

An Zöllen standen dem Bischof am Ende des 14. Jahrhunderts der Thorzoll und der Marktzoll in der Stadt Halberstadt zu,[3] doch waren die Einkünfte, die aus den Zöllen flossen, teilweise früh an Bürger und Nichtbürger vergeben oder verlehnt. Schon 1311 stand dem Bürger Wernerus de Domo 1 Pfund Pfennige am Zoll — 1 talentum in theoloneo — zu;[4] 1339 hatte der Ritter Gebhard von Wehrstedt eine jährliche Einnahme von zwei Pfund Pfennige zu Lehen.[5] 1373 war der Hopfenzoll, hoppentol, an zwei Bürger auf zwei Jahre verpfändet.[6]

Im Jahre 1393[7] verpfändete der Bischof der Stadt den Thorzoll,[8] den tollen binnen der genannten stad H., an den Rat zugleich mit dem Vorwerk und den Gerichtsgefällen.[9] Der Marktzoll[10] blieb in der Hand des Bischofs. Nach den Statuten[11] erhob der herrschaftliche Zöllner auf dem Markte den Zoll.[12] Doch war nach zwei Urkunden vom Jahre 1136[12] und vom Jahre 1180[13] der Zoll, den man am Gallus-Markte, welcher am 15. Oktober abgehalten wurde,[14] erhob, dem Peter

---

[1] U.-B. II, Nr. 792, A., S. 93, Nr. 1186 a, S. 413, Nr. 1192 S. 418.

[2] U.-B. 1, Nr. 604, S. 490. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 194, S. 165. U.-B. v. Wernigerode, Nr. 154, S. 93.
de mark scal beholden in iowelker stad dre verdinge unde III quentin fines sulvers . . . Vordmer scal iowelk stad tekenen dat stucke selvere mid ȝrem teken unde scal dar by middene uppe dat stucke slon eyne kronen. —
Ok scullen de bernnre uppe dit sulver undene ᵘre teken slan, unde de tekene scullen se hebben mid witscop ȝres rades.
Ueber die Münzen, die witte u wichte, vgl. U.-B. II, S. 539, Sp. 2.

[3] U.-B. I, Nr. 631, S. 516. H. IV, S. 351, Nr. 3057.

[4] U.-B. I, Nr. 333, S. 258.

[5] U.-B. I, Nr. 459, S. 358, Nr. 460, S. 358.

[6] U.-B. I, Nr. 569, S. 458.

[7] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.

[8] Vgl. H. IV, S. 351, Nr. 3057, U.-B. I, Nr. 230, S. 182.

[9] Vgl. oben.

[10] Vgl. I, Nr. 87, S. 81. 1253. cum ad forum aut nundinar ronveniaut, ab omni telonio smit liberi et soluti.

[11] U.-B. I, Nr. 686, § 41, S. 577. Vgl. Nr. 631, S. 516, Nr. 943, S. 227, § 2.

[12] We ok unsem hern von Halb. toln plichtich sy to gevene nu to dem iarmarkede, bidden unse herren, dat men den toln antworde sinem tolnere, wu sek dat gehore.

[13] Vgl. oben U.-B. II, Nr. XXIV u. A., S. 440, U.-B. Bon. Nr. 2, Nr. 8.

[14] U.-B. I, Nr. 686, S. 572. Der Gallusmarkt wurde von Bischof Reinhard — 1106–1123 — errichtet. U.-B. II, Nr. XXIV, S. 440.

und Paul-Stift von dem Bischof Reinhard — 1106 bis 23 — geschenkt worden, damit aus den Einkünften desselben die Gebäude des Klosters unterhalten würden.[1] Wahrscheinlich lieferte der bischöfliche Zöllner die vereinnahmten Gelder an das Stift ab.

Das Stättegeld, das auf dem Jahrmarkt erhoben wurde, war wahrscheinlich[2] mit den Gerichtsgefällen und dem Zoll 1393[3] an die Stadt gekommen. Im Jahre 1425 ist die Stadt im Besitz des „stiddegelt."[4] 1457 wird das stedegelt in den frigen markten, das irrtümlich mit den Gerichtsgefällen verpfändet sei, der Stadt für ewige Zeit geschenkt,[5] doch wurde es 1486 vom Administrator Ernst der Stadt genommen.[6] Das Stättegelt wurde von jeder Ware genommen, die in die Stadt an den Marktagen gebracht wurde.[7] Auch von den Unterthanen der Kirche erhob der Rat, wenn sie in die Stadt mit Waren kamen, Stättegeld, Zoll und Wegegeld bis zum Jahre 1467.[8] In diesem Jahre mußte der Rat den Unterthanen der Kirche Freiheit von diesen Abgaben zugestehen.[9]

Auch private Rechte der Bischöfe gingen an die Stadt über; so wurde der Wortzins, soweit er nicht vergeben war, schon 1250 der Stadt überlassen.[10] Ebenso gingen die Zinsen von Wechsler-

[1] U.-B. II, Nr. XXIV, S. 440, in cuius dedicatione forum constituit et eius theoloneum ad tegendum et emendandum monesterium et claustrum b. b. apostolis tribuit et sub anathemate confirmerit ebenda A., ad hoc etiam theoloneum in festo b. Galli, quod eidem ecclesie a predecessore nostro Reinhardo episcopo in dote collatum est, ei auctoritate nostra confirmamus, statuentes, ut per omnes dies, per quos nundine ille duraverint, canonici b. Pauli ad tectum et edificationem ecclesie sue theloneum illud colligendi absque omni partitione tam infra civitatem quam extra liberam habe ant facultatem.

[2] Vgl. U.-B. II, Nr. 992, S. 269. Burchard erklärt, daß mit den Gerichtsgefällen eine Anzahl anderer Einnahmen, worunter auch das stedegeld in den freyen markten genannt wird, irrtümlich an die Stadt verpfändet sein.

[3] U.-B. II, Nr. 649, S. 533. In Bremen erhebt der Vogt von den Kaufleuten, die auf dem Markte ihr Zelt aufschlagen, eine Abgabe. V. G. von Bremen I, S. 281.

[4] U.-B. II, Nr. 792, S. 90, § 10. ok schulle we dat stiddegelt in den iarmarkeden nicht hoger nemen, wen alse men dat van aldere genomen heft.

[5] U.-B. II, Nr. 992, S. 269.

[6] U.-B. II, Nr. 1138, S. 389. stiddegelt in den freyen markten. U.-B. II, Nr. 1141, S. 392, stetgelt.

[7] U.-B. II, Nr. 943, S. 227. stedegelt unde wegegelt, dat neme wy von dem jennen, was sey feylbringen in unse stad.

[8] U.-B. II, Nr. 1030, S. 295.

[9] Der Rat soll die undersatin der kerken lassen bei older friheit unde gewonheit ane geverde.

[10] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.

buden, von Fleischscharren, von Brodständen in den Besitz der Stadt über.[1]

Sehr wichtig war für die Selbstherrschaft der Stadt die Erwerbung der „Vogtei"[2] im Jahre 1371.[3] Durch die Verpfändung und Erwerbung derselben, die als neuer Stadtteil der Stadt angefügt wurde, traten die Einwohner derselben in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Rat, das sich in der Huldigung, die die Bewohner dieses Stadtteils zu leisten hatten, ausspricht.[4] Der Rat wird so selbst Landesherr.[5] Der Sitz des Bischofs und des Stiftes wurde nach dem Uebergang der Vogtei an die Stadt völlig vom Stadtgut und der Stadtmauer eingeschlossen,[6] und die Bürgerschaft zeigte der Geistlichkeit wiederholt, daß die Burg nur eine Enklave im städtischen Besitz sei.[7] Infolge dieser Verhältnisse wurde die Residenz des Bischofs verlegt. Die Erwerbung der Vogtei hat viel dazu beigetragen, den Einfluß des Bischofs in der Stadt zu mindern.[8]

Auch in kirchlicher Beziehung erhielt die Stadt am Schluß des 14. Jahrhunderts eine freiere Stellung. Im Jahre 1399 verlieh ihr Bonifatius XV. das Privilegium „non evocandi." Infolge des Besitzes dieses Rechtes konnten die Bürger nicht vor ein auswärtiges geistliches Gericht gefordert werden, so lange sie bereit waren, sich dem Halberstädter Sendgerichte zu stellen.[8] Schon zwei Jahre später hatte Bonifatius bestimmt, daß, wenn Gebannte die Stadt betreten, aber sofort ausgewiesen würden oder sich freiwillig entfernten, die Stadt nicht dem Interdikt oder Bannen verfallen sollte.[9]

---

[1] Vgl. das Zinsregister der Stadt. U.-B. I, Nr. 685, S. 570.

[2] Ueber die Vogtei vgl. Teil I, S. 110ff.

[3] U.-B. I, Nr. 560, S. 445, Teil I, S. 115.

[4] huldeginghe, de se on gedan hebben to eren penninghen. Ueber den Eid der Vogtei, Nr. 561, S. 449, A., dat we mit dem rade unde der meynheit uppe dem wikbilde har to Hr. schoten willen up ere radhus, wenne se schoten, unde alle wikbildes recht mit ene holden unde truweliken by bestan willen in al ören nöden etc.

[5] Aehnliche Verhältnisse liegen in Braunschweig und Wernigerode vor. Autonomie der Stadt Braunschweig. Harzztschr. Bd. 25, S. 122, U.-B. von Wernigerode, Nr. 246, S. 153.

[6] U.-B. I, Nr. 630, S. 542.

[7] Vgl. U.-B. II, Nr. 710, S. 21, Nr. 725, S. 26, Nr. 1030, S. 291, Nr. 723, S. 30.

[8] U.-B. I, Nr. 667. S. 551, Nr. 668, S. 552. Vgl. II, Nr. 701, S. 15. Vgl. auch I, Nr. 2, S. 1.

[9] U.-B. I, Nr. 660, S. 543. Vgl. die Vereinbarung des Rates mit dem Johanniskloster über die Abhaltung des Gottesdienstes beim Interdikt. — „weret dat dei sang oder dei grafft ... geleget were." Nr. 661, S. 544.

Um 1400 stehen dem Rat in der Stadt also die meisten zivilen und militärischen Herrschaftsrechte innerhalb des Mauerringes zu. Der Rat hat das Kommando über das Bürgeraufgebot und sorgt für die Verteidigung der Stadt;[1] er ernennt oder erwählt die Richter, deren Bestätigung die Bischöfe nach den Huldebriefen erteilen müssen.[2] Er schließt Bündnisse mit anderen Städten und Fürsten.[3] Die Friedepfennige,[4] erbloses Hergewede,[5] erblose Gerade,[6] die Abgabe von Erbgut,[7] das aus der Stadt ausgefordert wird, fallen ihm zu. Er erläßt Bestimmungen über die Erbfolge solchen Gutes.[8] Er übt das Befestigungsrecht und die daraus abgeleiteten Rechte aus.[9] Er ist im Besitz des Thorzolles,[10] des Marktgeldes[11] und im Mitbesitz des Münzregals.[12] An dem Judenschutz hat er ein gewisses Anrecht.[13] Den Bürgern und den Einwohnern der Stadt tritt er als Herr auf; als Erbe des Burdings erläßt er Verordnungen und Polizeigesetze und ordnet die Verwaltung der Stadt.[14] Dem Bischof steht nur noch die Gerichtsbarkeit[15] und das Judenregal,[16] und zwar beides in beschränkter Weise, der Marktzoll[17] und das Recht auf Heeresfolge[18] zu.

Die veränderte Stellung der Stadt findet auch in den Huldebriefen ihren Ausdruck. Die älteren Briefe zeigen fast immer denselben Wortlaut.[19] Der Huldebrief von 1401 hat eine andere Fassung und bringt eine Neuerung, indem er ver-

---

[1] U.-B. Nr. 686, § 20, 20a, S. 574, § 49—51, S. 579.

[2] U.-B. Nr. 507, S. 404. Vgl. oben S. 444.

[3] U.-B. I, Nr. 357, Nr. 419—22, Nr. 443, Nr. 371, Nr. 471—473, Nr. 387—92, Nr. 517, Nr. 602, Nr. 603, Nr. 605—607, Nr. 609, Nr. 632, Nr. 650; II, Nr. 687, Nr. 704, Nr. 706, Nr. 713, Nr. 714, Nr. 720, Nr. 753, Nr. 772, Nr. 798, Nr. 811, Nr. 831, Nr. 839, Nr. 850, Nr. 851, Nr. 852, Nr. 854, Nr. 863, Nr. 886, Nr. 901, Nr. 904—907, Nr. 940, Nr. 941, Nr. 965, Nr 997, Nr. 1007, Nr. 1040, Nr. 1065, Nr. 1099.

[4] Vgl. oben S. 445 u. A 3.

[5] U.-B. I, Nr. 686, § 38a, S. 576, § 68, S. 582.

[6] Ebenda, Nr. 686, § 38a, S. 576.

[7] Ebenda.

[8] Ebenda u. § 68, S. 582.

[9] U.-B. II, Nr. 789, S. 87.

[10] Vgl. S. 448.

[11] Vgl. S. 449.

[12] Vgl. S. 446.

[13] U.-B. I, Nr. 686, § 11, S. 573.

[14] U.-B. I, 686, S. 572 ff.

[15] Vgl. S. 444.

[16] Vgl. S. 445.

[17] Vgl. S. 448.

[18] Vgl. S. 443.

[19] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 641, S. 525.

bietet, die Bürger vor fremdes Gericht zu laden.[1] 1407[2] erkennt der Bischof die Privilegien des Papstes Bonifatius IX. an. Schon im ersten erhaltenen Briefe vom Jahr 1391[3] wird den Bürgern das Recht der Selbsthülfe zugestanden, wenn sie glauben, von dem Bischof unrecht behandelt zu sein. Es heißt da: wiere ok dat wie der driger stede Halberstadt, Quedlingborch und Aschirslebe ienighe vorunrechteden, so solden se ane unse verdechtnisse oder unses goddes huses der brefe bruken, die sie under enanderen ghegheven hebben, also langhe wanthe dat unrecht wedderghedan worde.

Die späteren Huldebriefe haben denselben Inhalt, wie der des Jahres 1407.[4] Auch der Brief[5] des Administrators Ernst, der der Stadt, — die yrem hern, unserm vorfarn gewalt erzeygt und wenig rechts getan hat,[6] — die meisten Privilegien nahm, hat denselben Wortlaut.

Achter Abschnitt.

Die Verwaltung der städtischen Polizei.

Die Verwaltungsthätigkeit des Rates bewegt sich sowohl auf öffentlichem, rechtlichem und als auch auf kommunalen Gebiete, denn der Rat vereinigt in sich, wie wir oben gesehen haben, staatliche und kommunale Kompetenzen; sie erstreckt sich auf die inneren und die auswärtigen Verhältnisse der Stadt.

Wir beginnen mit der Betrachtung der inneren Verhältnisse; es sind hier verschiedene Verwaltungszweige zu unterscheiden, so die eigentliche innere Verwaltung oder Polizei, das Finanzwesen und das Kriegswesen.[7]

Das bedeutendste und umfangreichste Gebiet der städtischen Verwaltung[8] ist das der sog. inneren Verwaltung oder der Polizei,

---

[1] U.-B. II, Nr. 688, S. 1.
[2] U.-B. II, Nr. 725, S. 34.
[3] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[4] U.-B. II, Nr 739, 768, 867, 882, 995.
[5] U.-B. II, Nr. 1087.
[6] Brief des Administrator Ernst. U.-B. II, Nr. 1131, S. 370.
[7] Städtische Schulen gab es nicht in H. Wir brauchen auf das Schulwesen an dieser Stelle nicht einzugehen.
[8] Vgl. meine Auss. Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. Preuß. Jahrbücher 1895, Bd. 31, S. 250 ff. Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Ztschr. für Kulturgesch.,

wie man am Ende des Mittelalters sagte.[1] Wie überall,[2] so war auch in Halberstadt das gesamte städtische Leben und Wesen und das Leben und Treiben des Bürgers und Einwohners einer strengen Polizeiaufsicht seitens der städtischen Behörde unterstellt. Die Polizeiverordnungen der Stadt wurden am Ende des Mittelalters zusammengestellt[3] und den Bürgern und Einwohnern im Burding verlesen.[4]

Die erste Sorge der inneren Verwaltung war die Sicherheit der Stadt, und zwar die Sicherheit nach Außen und im Innern.[5] Der Rat sorgte für die Erhaltung der Mauern, Türme, Gräben, Warten, Landgraben und Landwehren.[6] Bei der Anlage von Befestigungen ging er mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen Bürger und Nichtbürger, ja selbst gegen die Geistlichkeit vor.[7] Er bestellte und beeidigte die Thorwächter, die dorsluter,[8] die Turmwächter[9] und bestimmte die Bürger zur Mauerwache.[10] Im Mauerring hält die städtische Behörde streng den Frieden aufrecht.[11] Zusammenrottungen waren verboten;[12] wer mit dem Rat etwas zu verhandeln hatte, durfte nur mit fünf Begleitern — also dat he de seste sy — im Rathaus erscheinen.[13] Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde sogar das Raisonnieren auf den Rat verboten.[14] Das Waffentragen in der Stadt war den Dienstknechten, Bettlern und Fremden untersagt,[15] id enwere denne, dat se eren heren nagingen avend

---

N. F. Bd. 2, S. 194 ff. G. v. Below, die städtische Verwaltung im Mittelalter als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Histor. Zeitschr. N. F. Bd. 39, S. 396 ff., 437 ff. v. Maurer, Städteverfassung III, S. 1 ff.

[1] Ueber den Sprachgebrauch vgl. Eichhorn, Rechtsgeschichte IV, S. 272. Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, S. 159 ff. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg I, S. 138, 335, 584. Das Wort wurde aus Frankreich übernommen.

[2] Polizeigesetzgebung a. a. O., S. 195.

[3] U.-B. I, Nr. 486, S. 572, die Statuten finden sich im „Stadtbuche“, sie sind in zwei Redaktionen erhalten. Vgl. Vorbemerkung.

[4] Ebenda Eingang: Dit sin de stucke, de men plecht to dem burdinge to kundeghene. Vgl. Wohlfahrtspflege, S. 254.

[5] Wohlfahrtspflege, S. 255, 270.

[6] U.-B. II, Nr. 783, S. 80, Nr. 851, S. 16. Vgl. oben S. 423.

[7] U.-B. II, Nr. 1030, S. 291 ff. Vgl. I, Nr. 585, N. 474.

[8] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.

[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 29.

[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 575. § 29. Vgl. den Abschnitt Kriegswesen.

[11] U.-B. II, Nr. 783, S. 80, umme vredeswillen der stadt to H.

[12] Ebenda u. Nr. 781, S. 77. Der Bürger, der als scheidemann, als Schiedsrichter bei einer „tweyginge“ auftrat, wurde nicht bestraft, I, Nr. 696, S. 575, § 25 a.

[13] I, Nr. 636, S. 577, § 44.

[14] Ebenda, S. 578, § 47.

[15] Ebenda, S. 577, § 42, S. 573, § 10.

eddir morghen eddir dat eyn geruchte wurde hir in der stad edder darenbuten. Der Bürger oder Wirt, bei dem ein Fremder sich aufhielt, mußte dem Gaste bei hoher Strafe[1] Mitteilung von dieser Verordnung machen.[2] Die Waffen wurden gepfändet.[3] Die Strafen, welche auf Hausfriedensbruch[4] und Ziehen der Waffen, auf Totschlag und Verwundungen[5] gesetzt waren, wurden den Bürgern beim jedesmaligen Vorlesen der Statuten eingeschärft. Auf den Kopf von Mordbrennern war ein Preis gesetzt.[6] Bei Streitigkeiten unter den Bürgern trat der Rat als Schiedsgericht auf.[7] Bei Nacht mußte auf den Straßen, die mit Ketten gesperrt werden konnten,[8] Ruhe herrschen. Es war untersagt, mit Trommeln, Pfeifen und Seitenspiel — mid pipen edder mid buncgen noch mid sedenspele — nach dem Läuten der Abendglocke umherzuziehen und die Nachtruhe zu stören.[9] Ebenso durfte Niemand nach dem Läuten der kleinen Glocke, der lutteken clocken, ohne Laterne, ane luchten,[10] die Straßen betreten.[11] Auch diese Verordnung mußte der Hauswirt seinen Gästen und seinem Gesinde mitteilen.[12] Diejenigen, die auf der Straße ohne Licht angetroffen wurden und Bürgern oder der Behörde bekannt waren,[13] wurden gepfändet; unbekannte Einwohner und Fremde wurden in Gewahrsam gebracht[14] oder am Rathaus so lange in den Halseisen gehalten,[15] bis sie legitimiert waren, „went me irvare, wat sin handelinghe edder gheschefftе sy."[16] Wer Pfand weigerte, wurde gestraft;[17] wer den Wächtern entfloh und erkannt war, wurde vor Gericht gefordert und geächtet.[18] Trotz der strengen Strafen kamen

[1] welk werd dat vorsweghe, de scolde der stad geven 5. sol. unde dat pand losen vor dre schillinge.
[2] S. 577, § 42.
[3] Ebenda.
[4] S. 575, § 28.
[5] S. 575, § 27, § 30.
[6] S. 576, § 32.
[7] S. 580, § 57.
[8] S. 573, § 2. H. IV, Nr. 2628, S. 16.
[9] S. 574, § 18.
[10] I, Nr. 653, S. 537. post pulsum campane ad hoc deputate.
[11] S. 573, § 1, S. 574, § 16.
[12] S. 573, § 1.
[13] I, Nr. 653, S. 537. a personis .. si note vel incole — pignora pro huius modi pena esigere et recipere.
[14] Ebenda. si vero ignote aut forenses forent ipsas carceribus mancipare possent.
[15] S. 573, § 1a.
[16] Ebenda.
[17] S. 574, § 17.
[18] I, Nr. 653, S. 537.

Streitigkeiten mit den Wächtern vor. Am Ende des 14. Jahrhunderts[1] wurden eine Anzahl Kleriker — die Rädelsführer hießen Johann Smalejan und Johann Snarmekere — von den Schildwächtern nachts ohne Laterne auf der Straße gefunden. Als sie gepfändet werden sollten, ergriffen sie Steine, warfen die Stadtknechte und entflohen. Die Stadt erhob nun Anklage vor dem weltlichen Gericht[2] und die Kleriker wurden geächtet. Für dies Vorgehen verhängte Urban V. über die Stadt das Interdikt. Bonifaz VIII. hob dasselbe 1396 auf, nachdem den Klerikern für die Aechtung Genugthuung gegeben war.

Der Rat sorgte ferner für die Erhaltung und Unterhaltung des Gemeindeeigentums. Er untersagte Schädigungen des städtischen Eigentums, so der Mauern[3] und des Landgrabens.[4] Der Stadtgraben wurde später mit Fischen besetzt.[5] Ebenso achtete die Stadtregierung auf die Sicherheit der im Sondereigen befindlichen Stadtflur. So war streng verboten, die Aecker, die Obstgärten und Weinberge der Bürger zu schädigen und zu plündern. War der Schade klein, so sollte der Uebelthäter I Lot Strafe bezahlen, war derselbe größer, so verlor er die Hand. Geschah die Schädigung bei Nacht, so sollte der Thäter als Dieb bestraft werden.[6] Die Schäfer durften die Herde bei strenger Strafe, weder im Sommer, noch im Winter nicht auf die Aecker, der lude korn, treiben.[7] Seit 1276 führt die Gemeinde Aufsicht über die Straßen der Stadt;[8] in späterer Zeit hält sie auch die zur Stadt führenden Landstraßen in Ordnung.[9] Zur Unterhaltung derselben[10] erhob der Rat von Wagen, Pferden, Karren und Eseln und von jeder Ware, die in der Stadt feilgehalten werden sollte, ein Wegegeld.[11] Zur Ausbesserung der Straßen in der Stadt wurden von den Bürgern mehrfach Renten gestiftet[12] und Summen testamentarisch ausgesetzt.[13]

---

[1] Urban V. regierte von 1362—1370.
[2] I, Nr. 653, S. 537.
[3] U.-B. I, Nr. 40a, S. 46.
[4] S. 580, § 59.
[5] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.
[6] U.-B. I, S. 579, § 52.
[7] S. S. 580, § 58. Ueber Weiderecht vgl. I, Nr. 272, S. 207, Nr. 335, S. 260.
[8] U.-B. I, Nr. 76, S. 73. quod de munditiis et statu debito platearum ordinent et caveant, prout iustum fuerit et honestum.
[9] U.-B. II, Nr. 943, S. 227, § 2, Nr. 7030, S. 295.
[10] tu beteren wegen, bruggen unde stege, der gemeine nud to gude. II, S. 227, § 2.
[11] U.-B. II, Nr. 943, S. 227, § 2, Nr. 1030, S. 295.
[12] U.-B. I, Nr. 572, S. 461.
[13] 1294. U.-B. I, Nr. 258, S. 199.

Auch für die Reinhaltung der Straßen sorgte die Stadt seit 1275.[1] In dem Stadtrecht war verboten, im Sommer Lauge auf die Straße zu gießen.[2] Ebenso war streng untersagt, die Brot- und Fleischscharren und die Steine zwischen den Scharren zu verunreinigen.[3]

Der Rat sorgte ferner für gutes Trinkwasser, für die Reinheit der Brunnen, die auf den Straßen standen, und der Wasserläufe, die die Stadt durchzogen.[4] Strenge Strafe traf den, der in die Brunnen — es waren demnach wohl offene Ziehbrunnen — unreine Dinge warf.[5] Besonders achtete man darauf, daß die Holtemme nicht verunreinigt wurde. Aborte, Schweineställe und Misthaufen durften am Fluß nicht errichtet werden;[6] sie mußten fünf Fuß entfernt sein und durften keinen Abfluß zu demselben haben.[7] Mist und Schmutz sollte in das Wasser nicht hineingeworfen werden.[8] Wenn die Holtemme niedrig Wasser hatte, so war es verboten, oberhalb der Stadt Flachs zum Rotten in das Wasser zu legen oder Schweine hineinzutreiben.[9]

In Bezug auf die Baupolizei finden sich nur wenige Bestimmungen in den Polizeigesetzen.[10] In einer Urkunde vom Jahre 1369[11] finden sich Bestimmungen über die Anlage von Rinnen und Wasserläufen. In den Statuten wird verboten, die Häuser mit Stroh oder mit Schindeln zu decken, damit die Stadt nicht großen Schaden erlitte.[12] Es handelt sich also hier schon um feuerpolizeiliche Verordnungen.[13] Auch anderweitig suchte man der Feuersgefahr entgegenzutreten. Man sollte das Korn in den Häusern so lagern, daß es nicht in Brand geraten konnte.[14] Streng verboten war, Korn auf den Böden von Häusern aufzubewahren, in denen gebraut wurde.[15] Es war

---

[1] U.-B. I, Nr. 76, S. 73.
[2] S. 578, § 6.
[3] S. 574, § 13, 14. wene men darover betrid, ist eyn alt, he scal dre daghe in der deve stocke sitten; ist eyn iung, den scal me to der stupe slan.
[4] Vgl. Wohlfahrtspflege, S. 263.
[5] S. 581, § 64b.
[6] S. 573, § 12.
[7] U.-B. I, Nr. 252, S. 195.
[8] S. 573, § 12.
[9] S. 577, § 45.
[10] Es treten hier die Goslarer Statuten aushülfsweise ein. Vgl. S. 23, Z. 21.
[11] U.-B. I, Nr. 550, S. 434.
[12] S. 574, § 15. Die Häuser bestanden in H. ursprünglich aus Holz. Steinerne Häuser werden hervorgehoben.
[13] Wohlfahrtspflege S. 266. Ueber Brände in H. Vgl. II, Nr. 1000, Nr. 1181, Nr. 1030, Nr. 1039.
[14] S. 576, § 34.
[15] S. 576, § 34.

ferner untersagt, bei Licht zu dreschen.[1] Der Bürger, bei dem ein Feuer aufkam, mußte ursprünglich eine Mark Strafe zahlen.[2] Später verfiel er dieser Strafe nur, wenn er das Feuer verschwieg.[3] Ueber die Feuerhülfe[4] erfahren wir wenig; in den Statuten findet sich nur die Bestimmung, daß der, der Wasser zum Feuer fuhr, für die erste Kufe drei Schillinge, für jede andere sechs Pfennige erhielt.[5] Die Gewittergefahr suchte man durch Läuten der Glocken zu beseitigen.[6] Der Rat nahm ferner die Schwachen, Bedrängten und Armen in Schutz und Pflege.[7] Der Rat verbot, die Stadtknechte,[8] die Juden[9] und die öffentlichen Weiber[10] zu beleidigen und zu schädigen.[11] Wie überall[12] stand auch in Halberstadt das Frauenhaus[13] unter der Oberaufsicht des Rates. Von ihm waren die unzüchtigen Frauen dem Scharfrichter in der Neustadt unterstellt.[14] Um sie von den ehrbaren Frauen zu unterscheiden, mußten sie Kapuzenmäntel[15] tragen, durften dieselben aber bei Gefängnisstrafe, die im Hause des Scharfrichters abgebüßt werden mußte, nicht schleppen lassen.[16]

Die Armen- und Krankenpflege lag in Halberstadt in den Händen der Geistlichkeit,[17] der Genossenschaften, Brüderschaften[18] und Nachbarschaften.[19] Doch wurde durch private Stiftungen dem Rat die Austeilung von Spenden an die Armen übertragen. Nach einer solchen Stiftung vom Jahre 1294 liegt drei Bur-

---

[1] S. 573, § 8.
[2] S. 574, § 21.
[3] Ebenda.
[4] Wohlfahrtspflege, S. 268.
[5] S. 575, § 22.
[6] Vgl. die Glockeninschrift II, Nr. 989, S. 267. Christi cultores voco festos promo canores Et tentatores abigo tonitruque fragores. Wohlfahrtspflege, S. 267.
[7] Ebenda S. 273.
[8] S. 578, § 48.
[9] S. 573, § 11.
[10] de vrowen up dem Pole — Am Pol (Pol bedeutet Schmutz), am jetzigen Johannisbrunnen stand das Frauenhaus, daher findet sich dort noch heute die Straße „am Frauenhause" — de vruwen, de des toghes sin. S. 573, § 11, S. 578, § 48, S. 579, § 53.
[11] Eine der Bestimmungen über die öffentlichen Frauen klingt sehr naiv: S. 578, § 48: der enscal men nicht sere slan, sunder men scal hoveliken mede ene spelen, wu sek dat gebord.
[12] Wohlfahrtspflege, S. 274.
[13] domus meretricum.
[14] S. 579, § 53.
[15] hokene oppe den hoveden.
[16] S. 579, § 53.
[17] U.-B. I, Nr. 258, S. 199, Nr. 291, S. 221, H. I, Nr. 359, S. 320.
[18] Vgl. oben S. 429 u. A. 4.
[19] Vgl. oben S. 433.

meistern die Verteilung der Spenden an die Hausarmen ob.[1] 1357 wird dem Rat die Verwaltung einer Stiftung für die Siechen, d. h. die Aussätzigen, übergeben.[2] 1377 übernahm der Rat die Verteilung einer Spende, nach welcher den Armen Tuch und an einem Fasttage ein Hering geschenkt wurde.[3] Im Verzeichnis der Spenden,[4] die die Stadt zu machen hatte, werden noch andere Austeilungen erwähnt, die wahrscheinlich auch auf Stiftungen beruhen. Die Spenden bestanden in Geld[5] — auch Austeilung von Begräbnisgeld wird erwähnt[6] — in Kleidung[7] und Lebensmitteln.[8]

Der Siechenhof, domus leprosorum, hus[9] uppe der sekin hove vor der stat to H.[10], lag, wie überall,[11] vor den Thoren der Stadt. Er war eine geistliche Stiftung und wird zuerst im Jahre 1195 urkundlich erwähnt.[12] Im Jahre 1301 erließ Bischof Hermann interessante Statuten für den Siechenhof.[13] Die Aussätzigen durften sich aus ihrer Mitte einen Meister und eine Meisterin wählen, die vom Prior bestätigt wurden. Wer denselben ungehorsam war, wurde bestraft, und zwar im Erstfalle mit der Entziehung des Bades auf die Dauer eines Monats. Im Wiederholungsfalle erhielt der Schuldige während der gleichen Zeit nur Brod und Bier, wurde er rückfällig so wurde er mit „Karcer" bestraft. Den Kranken wurde eine besondere Tracht vorgeschrieben.[14]

Eine eigentliche Gesundheitspolizei kannte man auch in Halberstadt nicht.[15] Wenn man die Verunreinigung der Wasserläufe und Brunnen untersagte, so that man das nicht aus hygienischen Gründen. Eine Apotheke, der hern burse, wird erst 1408,[16]

---

[1] U.-B. I, 258, S. 199, detribuere inter pauperes domi degentes. Es wird auch Geld ad sepulturam pauperum verteilt.

[2] U.-B. I, Nr. 505, S. 401.

[3] U.-B. I, Nr. 584, S. 473.

[4] U.-B. I, Nr. 684, S. 568.

[5] U.-B. I, Nr. 258, S. 198, Nr. 505, S. 401, Nr. 684, S. 568 Nr. 481, S. 377, Nr. 498, S. 395.

[6] Nr. 258, S. 177.

[7] U.-B. I, Nr. 584, S. 473.

[8] Ebenda.

[9] Nr. 291, S. 220.

[10] Nr 505, S. 402.

[11] Wohlfahrtspflege, S. 279.

[12] H. I, Nr. 359, S. 320.

[13] U.-B. I, Nr. 291, S. 220.

[14] Die Statuten enthalten außerdem Bestimmungen über die Gebete, die bei der Mahlzeit und beim Todeskampf eines Aussätzigen zu sprechen waren.

[15] Wohlfahrtspflege, S. 283.

[16] U.-B. II, Nr. 728, S. 36. Sie lag am Lichtengraben. Die Familienbezeichnung(?) abbateker tritt schon 1349 auf, I, Nr. 481, S. 378.

ein Arzt erst 1483 erwähnt.[1] Stadtärzte, Chirurgen und städtische Hebeammen werden nicht genannt. Von Badehäusern,[2] sog. stupae oder stoven, werden fünf[3] erwähnt; dieselben gehörten aber dem Bischof[4] oder den Stiftern[5] und wurden an Bürger oder Ritter verliehen[6] oder gegen Erbenzins ausgethan.[7] Auch eine Stiftung, nach welcher den Armen ein Seelbad gegeben werden sollte,[8] findet sich.[9]

Auch eine gewisse Sittenpolizei übte der Rat aus.[10] Um 1400 richtete er seine Aufmerksamkeit auf die Heiligung der Festtage. „Gott zu Lob und Ehren" wurde damals bestimmt, daß am Sonntag gefeiert und am Freitag gefastet wurde.[11] Zu gleicher Zeit wurde jedes Hazardspiel, — dat sy welkerley spel dat sy, des men spelet eines dages hoger dan up eynen schilling — bei Strafe von 1 Mark verboten.[12] Der Rat erließ ferner Bestimmungen über den Luxus bei Familienfeiern und Schmausereien.[13] Bei der Hochzeitsfeier, der werscop, wurde der Aufwand, der mit den Hochzeitsladern getrieben wurde, untersagt.[14] Beim Kirchgang nach der Geburt eines Kindes sollte die Frau nur mit fünf Begleitern erscheinen.[15] Zu der Totenfeier, dem drittegesten, sollten nur Erbberechtigte hinzugezogen werden.[16] Wollte Jemand mehr Kosten aufwenden, so sollte er den armen Leuten eine Spende geben.[17] — Die Dienstknechte sollten nur einen Tag und eine Nacht durchschmausen.[18] Auch gegen den Kleider-

[1] U.-B. II, Nr. 1104, S. 343.
[2] Wohlfahrtspflege, S. 286.
[3] U.-B. I, Nr. 469, S. 365, Nr. 297, S. 225, 305, 306, S. 235, 337, S. 263, Nr. 332, S. 257; Nr. 332, S. 257, 540; S. 428, 988, S. 266, 1159, S. 344; Nr. 332, S. 257; Nr. 954, S. 238, 978, S. 259. Vgl. auch I, Nr. 186, S. 151.
[4] U.-B. I, Nr. 332, S. 257.
[5] U.-B. I, Nr. 469, S. 365, Nr. 297, S. 225, Nr. 305, S. 235, Nr. 337, S., 263 Nr. 540, S. 428, Nr. 988, S. 266.
[6] U.-B. I, Nr. 332, S. 257.
[7] U.-B. II, Nr. 988, S. 266. Die Bürgerin Jutte Fresen erhält den „schonen metken stoven" auf der Grögerbrücke, den sie für 50 Mark gekauft hat, zu Erbenzins.
[8] Wohlfahrtspflege, S. 287.
[9] U.-B. I, Nr. 498, S. 895, 1352.
[10] Wohlfahrtspflege, S. 288.
[11] U.-B. I, S. 580, § 54. Vgl. Wohlfahrtspflege, S. 290, vgl. Nr. 186, S. 151, II, Nr. 966, S. 245.
[12] U.-B. I, S. 580, § 55.
[13] Wohlfahrtspflege, S. 291.
[14] U.-B. I, S. 581, § 63.
[15] S. 581, § 62 b.
[16] S. 580, § 62.
[17] Ebenda.
[18] S. 576, § 33.

luxus[1] richtete sich eine Bestimmung. Der Besatz der Kleider und die Silberspangen durften einen bestimmten Wert nicht überschreiten.[2] Daß die unzüchtigen Frauen keine Schleppen tragen durften, ist schon erwähnt.[3]

Große Aufmerksamkeit wendete der Rat der Verkehrs-, Gewerbe- und Handelspolizei zu.[4] Dem Bischof und dem Kapitel gegenüber wahrte er streng die Handelsprivilegien der Stadt,[5] auf Grund deren der Handelsverkehr in der Stadt zu Gunsten der Bürger monopolisiert wurde.[6] Der Rat ordnete sowohl den Handel der Bürger, als auch den der Fremden, der Gäste. Kein Gast durfte mit dem andern ein Handelsgeschäft abschließen; nur auf dem Markte waren direkte Handelsabschlüsse zwischen den Auswärtigen erlaubt.[7] Die Bürger dürfen mit den Fremden keine Kompagniegeschäfte machen.[8] Besonders war der Kornhandel der Gäste beschränkt.[9]

Der Rat übte die Aufsicht über Maß und Gewicht aus.[10] Am Rathaus war die Musterelle befestigt.[11] Damit beim Wägen größere Unterschleife möglichst vermieden würden,[12] verordnete er, daß alle solche Dinge, besonders Wolle, auf der Stadtwage gewogen werden sollten.[13] Der Rat kontrollierte ferner die Münzen und warnte die Bürger vor falschem Gelde.[14] Interessant ist, daß die Obrigkeit der Bürgerschaft Mitteilung machte, wenn irgendwo die Zölle erhöht wurden.[15] Die Lebensmittelpolizei richtete ihre Aufmerksamkeit darauf, daß die Bürger gute und preiswürdige Lebensmittel erhielten.[16] Vor allem suchte man die nötigen Brodstoffe zu beschaffen. Der Aufkauf von Korn auf dem Markte war verboten; so lange das Marktzeichen, der

---

[1] Wohlfahrtspflege, S. 269.
[2] S. 582, § 68. Der Wert ist nicht angegeben.
[3] S. 579, § 53.
[4] Wohlfahrtspflege, S. 299.
[5] Teil I, S. 89.
[6] S. 578, §§. 5, 5a, I, Nr. 681, S. 516, Nr. 630, S. 512, II, 792, §. 6, 8, 11, 12, S. 90, Nr. 1080, S. 294, vgl. I, S. 575, §. 26.
[7] S 573, § 5 a, ok willen unse herren, dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye gud, sundir in dem iarmarkede.
[8] S. 573, § 3.
[9] S. 578, §. 3, 4, 5.
[10] U.-B. I, Nr. 5, S. 4. Ueber Wucher vgl. die Goslarer Statuten S. 102. Ueber falsches Gewicht vgl. II, Nr. 1003, S. 275.
[11] U.-B. II, Nr. 853, S. 162.
[12] II, Nr. 1003, S. 275.
[13] I, S. 577, §. 39, II, Nr. 1219, S. 432.
[14] I, S. 577, §. 46, S. 581, § 64 a.
[15] S. 581, §. 64.
[16] U.-B. I, Nr. 5, S. 4. Vgl. über die Brodverhältnisse, II, Nr. 1096, S. 338.

Schild, aufgesteckt war, durfte kein Aufkauf geschehen.[1] Fremde durften überhaupt kein Korn auf dem Markte kaufen,[2] auch nicht durch Vermittelung eines Bürgers.[3] Kein Bürger durfte Getreide, das ein Gast erstanden hatte, in seinem Hause messen lassen.[4] Vor dem 29. September, also vor dem Einbringen der Ernte, durfte kein neues Malz gedörrt werden, damit das Korn nicht verteuert würde.[5] Auch erließ der Rat Ausfuhrverbote für Getreide, die besonders der Geistlichkeit, die ihre Ernte außerhalb teuer verkaufen wollte, sehr lästig waren. Verschiedentlich hat sich die Stadt dazu verstehen müssen, diese Ausfuhrverbote aufzuheben und sich zu verpflichten, die Ausfuhr von Korn nur mit Zustimmung des Bischofs zu untersagen.[3] Das Korn mußte „rein" auf den Markt gebracht werden.[4] Auch die Ausfuhr von Vieh wurde zuweilen verboten, um das Fleisch zu verbilligen.[5] Der Rat besetzte die Stadtgräben mit Fischen und verkaufte dieselben an die Bürger.[6] Das Brot mußte eine bestimmte Größe haben und preiswert sein, worauf die Burmeister in wenigstens wöchentlichen Besichtigungen zu achten hatten.[7] „Grofbrod unde bretzstellen unde witbrod lang edder senewalt" durfte zweimal in der Woche zu mäßigem Preis auf dem Kirchhof am Vormittag zum Verkauf gestellt werden.[8] Auch auswärtiges Brot durfte am Vormittag in der Stadt verkauft werden.[9] Streng sah die Obrigkeit darauf, daß der Hopfen gut war und nicht verteuert wurde. Aufkauf von Hopfen auf dem Markte zum Wiederverkauf war verboten.[10] Nur wer den Hopfen selbst verbrauen wollte, durfte solchen erstehen und aufschütten.[11] Wer Berghopfen für Stangenhopfen verkaufte[12] oder den Hopfen vermengte,[13] wurde aus der Stadt gewiesen. Das Braurecht stand allen Bürgern zu; sechs Wochen im Jahre durfte jeder Bürger brauen[14] und das Bier — es wurden halbe und ganze Biere gebraut[15] — unter Aufsteckung eines Zweiges, der Rute,

[1] U.-B. I, S. 573, §. 2. Wer Malz in der Mühle mahlen lassen wollte, mußte sich in der Stadtwage ein Zeichen geben lassen, II, Nr 1219, S. 432.
[2] S. 573, §. 7.
[3] II, Nr. 792, § 12, S. 90, Nr. 1030, S. 294.
[4] S. 573, § 9.
[5] II, Nr. 1030, S. 294.
[6] II, Nr. 1083, S. 330.
[7] I, Nr. 461, S. 359.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda.
[10] S. 576, § 36.
[11] S. 576, § 38.
[12] S. 576, § 37.
[13] S. 576, § 38.
[14] S. 578, § 47 a, S. 580, § 55.
[15] Ebenda.

rode, öffentlich verkaufen.[1] Wurde die Rute nicht aufgesteckt, so wurde das Haus als Taverne oder Wirtshaus angesehen.[2] Wer Bier ausführen wollte, mußte eine Steuer bezahlen.[3] — Gewerbepolizeiliche Bestimmungen finden sich in den Statuten nicht, doch übte die Stadt auch die Aufsicht über die Gewerbe aus;[4] dagegen finden sich zwei Verordnungen für die Dienstboten, die das Entlaufen aus dem Dienst[5] und das Nichtantreten eines Dienstes[6] unter Strafe stellen.

Wer die Polizeiverordnungen nicht einhielt, wurde bestraft. Die Strafen sind sehr verschieden und zerfallen in Geldstrafen, Freiheitsstrafen, körperliche Strafen und Stadtverweisung. Die Höhe der Geldstrafen ist verschieden; sie schwankt zwischen neun und zehn Mark.[7] An Freiheitsstrafen wird einfache Haft,[8] das Sitzen im Stock[9] und in der Herberge des Scharfrichters[10] erwähnt. Körperliche Strafen sind der Staupenschlag[11] und das Abhauen der Hand.[12] Stadtverweisung tritt selten auf;[13] an ihre Stelle kann in einem Falle Geldzahlung treten.[14] Fremde Kaufleute, die sich gegen die Bestimmungen vergingen, schloß man vom Markt aus.[15]

Vielfach ist bei den Bestimmungen eine Strafe nicht angegeben, sondern die Festsetzung der letzteren in das Belieben des Rates gestellt.[16] Zuweilen findet sich die Drohung: mit dem wolden unse herren also vogen, dat it ome nicht evene were.[17] An einer anderen Stelle heißt es: unde bidden gik allen, dat sik allirmalk darnach richte unde bewar sek vor scaden.[18] Einmal wird gesagt: hirumme so beware sek dar malk vore unde sture sinem munde.[19] Eine andere Warnung ist: dar beware sek malk vore, of

[1] S. 575, § 24. Vgl. Anm. 1.
[2] Ebenda.
[3] S. 578, § 47.
[4] U.-B. II, Nr. XXIX, S. 443.
[5] S. 575, § 23.
[6] S. 575, § 23 b.
[7] S, 574, ff., § 12, § 34, §, § 62, 62a, § 63, § 64; — § 27, — § 29.
[8] S. 577, § 43.
[9] S. 574, § 13.
[10] S. 579, § 33.
[11] S. 574, § 13.
[12] S. 579, § 52.
[13] S. 575, § 30.
[14] S. 576, § 31.
[15] S. 573, § 9, S. 576, § 37, 38.
[16] Wohlfahrtspflege, S. 316.
[17] S. 574, § 17b, S. 577, § 42.
[18] S. 578, § 47a.
[19] S. 579, § 47.

he wile.[1] Am meisten findet sich der Ausdruck: dem wolden unse hern volgen met rechte[2] und we darboven dat dede, de scolde dat der Stad weddirdon.[3] An einer Stelle findet sich die bildliche Strafandrohung: we id boven dat dede, dem scolde man wartmannes mal geven.[4] Es wird damit auf den Turm angespielt. Am Schluß einzelner Bestimmungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Begnadigung ausgeschlossen sei. Die betreffende Formel lautet: Dar enwolden use hern neyne bede umme leiden.[5]

Für die Aufrechterhaltung der Polizeiverordnungen sorgten in erster Stelle der Rat und die Burmeister. Letztere erscheinen als die Polizeibehörde der Stadt.[6] Die Wege und Stege waren den Zinsmeistern unterstellt.[7] Polizeiliche Befugnisse hatten ferner die Grabenherren, Gravenhern.[8] Als untergeordnete Beamte werden die Schildwächter und Stadtknechte,[9] der Marktmeister[10] und der Uptoger,[11] der Besichtiger des Bieres, erwähnt. Auch der Scharfrichter wurde zu gewissen Diensten herangezogen.[12]

Neunter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung.

Ueber die Anfänge einer geregelten Finanzverwaltung der Stadt Halberstadt liegen keine Ueberlieferungen vor. Erst im Jahre 1241 wird der Schoß, collecta et exactio, eine Steuer, die die Stadt von den Grundbesitzern erhebt, erwähnt.[13] Sechs Jahre später werden städtische Beamte erwähnt, die die Einnahmen der Stadt verwalten.[14] Wir können daher wohl annehmen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine regelrechte Finanzverwaltung —, d. h. soweit man im Mittelalter

---

[1] S. 579, § 51.
[2] S. 574, § 15b, § 17.
[3] S. 576, § 36.
[4] S. 579, § 51.
[5] S. 579, § 49.
[6] U.-B. I, Nr. 686, S. 573 ff., § 14, II, Nr. 783, S. 80.
[7] U.-B. I, Nr. 584, S. 472.
[8] U.-B. II, Nr. 1083., S. 330.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 17.
[10] U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, 1097, S. 340, I, Nr. 685.
[11] U.-B. I, Nr. 686, S. 578, § 17.
[12] Vgl. oben S. 457.
[13] U.-B. I, Nr. 46, S 51. Die Stadt befreit das Hospital S. Spiritus und ein Haus desselben von collecta et exactio.
[14] U.-B. I, Nr. 64, S. 65, a magistris civium aut eis, qui redditus colligunt civitatis.

von regelrechter Finanzverwaltung sprechen kann, — vorhanden war. Die städtische Kasse, der stock,[1] befand sich auf dem Rathaus; in einer Urkunde vom Jahre 1425 wird sie als camera et fiscus bezeichnet.[2] Die Finanzverwaltung lag in den Händen der Burmeister.[3] Ob neben den Burmeistern 1241 schon besondere Kassenbeamte vorhanden gewesen sind, ist fraglich,[4] rectores census oder tinsmester werden erst 1310 erwähnt.[5] Im Jahre 1399 werden fünf Zinsmeister genannt.[6] 1355 werden grote tinsmester erwähnt.[7] Die Zinsmeister zogen die Zinsen, die der Stadt zugehörten ein[8] und verwalteten[9] die Renten der Stadt[10] und die Stiftungen.[11] Da zur Wegebesserung oft Stiftungen gemacht wurden,[12] so hatten sie auch die Aufsicht über die Wege und Stege der Stadt.[13] Sie gehörten im 14. Jahrhundert zu den Ratsgeschworenen.[14] Die Einziehung des Schosses und anderer Abgaben, die von den Nachbarn, den Bürgern, festgesetzt wurden,[15] geschah von den zwei — alten — Burmeistern.[16]

Im Jahre 1424, nach der Beendigung der Schicht, wird im Kassenwesen eine Reform vorgenommen. Die Finanzen werden jetzt von vier Ratsherren verwaltet, von denen zwei den Titel kemerere, zwei die Bezeichnung tinshern führen.[17] Von den Kämmerern wird der eine als der grote kemerer,[18] der andere als der klein kemerer[19] oder lutteke kemerer[20] bezeichnet. Im Jahre 1492 werden zwei große Kämmerer und ein Klein-

[1] U.-B. II, Nr. 876, S. 180. Vgl. A. 14, S. 464. de stock, da der grote kenmerere gelt inne was.
[2] U.-B. II, Nr. 794, S. 95.
[3] U.-B. I, Nr. 64, S. 65.
[4] Ebenda.
[5] U.-B. I, Nr. 331, S. 256. XV solidorum redditus seu censum, quem vulgus vrontins appellat, quem rectores civitatis, qui tins meyster dicuntur, etc.
[6] U.-B. I, Nr. 663, S. 549.
[7] U.-B. I, Nr. 504, S. 400.
[8] U.-B. I, Nr. 686, S. 577, § 40.
[9] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[10] U.-B. I, Nr. 331, S. 256.
[11] U.-B. I, 504, S. 400, Nr. 572, S. 461, II, Nr. XLIII, S. 453, Nr. 746, S. 49.
[12] U.-B. I, Nr. 572, S. 461. Vgl. oben S. 455.
[13] U.-B. I, Nr. 584, S. 472.
[14] U.-B. I, Nr. 663, S. 549. Vgl. oben S. 433.
[15] Vgl. oben S. 428.
[16] Vgl. S. 438.
[17] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18 u. S. 93, A. 1186a, S. 413.
[18] U.-B. II, S. 93, A.
[19] Ebenda.
[20] U.-B. II, Nr. 1219, S. 433, Nr. 1186a, S. 413.

Kämmerer (lutteke kemmerer) erwähnt.[1] Die Kassengeschäfte der Nachbarschaften wurden von den Vorstehern derselben, den sechs — neuen[2] — Burmeistern in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Nachbarschaften besorgt.[3]

Die Haupteinnahme der Stadt war der Schoß, schot, scot,[4] der in lateinischen Urkunden nach mittelalterlichem Gebrauch tautologisch als collecta et exactio[5] oder als exactio, contributio seu collecta[6] bezeichnet wird. Der Schoß war ursprünglich eine Steuer, die vom Grundbesitz gezahlt wurde. Die älteren Befreiungen betreffen immer Häuser und Grundstücke.[7] Wahrscheinlich war er hier als Analogie des Wortzinses geschaffen. Später wurde er in eine Vermögenssteuer umgewandelt, zu der sich die Bürger selbst eidlich auf dem Rathaus einschätzen mußten.[8] Nach dem Schoßstatut vom Jahre 1380[9] waren von der Schoßzahlung nur die Domherren, die Geistlichen, die Ritter und ihr Gesinde befreit;[10] die jedesmalige Höhe des Schosses wurde vom Rate festgesetzt.[11] Den Bürgern erschien die Steuer als eine schwere Last; der hohe Steuersatz des Jahres 1424[12] hat wesentlich die Stimmung zum Aufstand vorbereitet.[13]

Am Ende des 14. Jahrhunderts wurde vom Rat eine Biersteuer, die Leiterpfennige, ledirpennige[14] eingeführt, die von jedem Faß, das ausgeführt oder ins Haus gebracht wurde, erhoben wurde.[15] Eine Abgabe von dem Wein, der auf dem Markte oder in der Vogtei verkauft wurde, erhob die Stadt, wenn die betreffende

---

[1] U.-B. II, Nr. 1186, S. 413.
[2] Vgl. oben S. 433. u. 438.
[3] U.-B. II, Nr. 749, S. 51, Nr. 771, S. 69.
[4] U.-B. I, Nr. 480, S. 377. Nr. 516, S. 409, II, Nr. 781, S. 77.
[5] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[6] U.-B. I, Nr. 480, S. 376.
[7] U.-B. I, Nr. 46, S. 51.
[8] I, Nr. 594, S. 480. to radhuse scoten. II, Nr. 781, S. 78, umme dat swere scot, dat we alle to sweren.
[9] Ebenda § 1.
[10] Ebenda.
[11] U.-B. II, Nr. 781, S 78, Absatz 1.
[12] dat swer scot. Ebenda.
[13] Ebenda.
[14] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[15] U.-B. I, Nr. 686, S. 578, § 47c. ok willen unse herren, dat neymant, he sy we he sy, beir vullen schulle in kopen wer uppe wagene noch by der bodene, dat he enwech fore, edir dragen late, he ensculle den uptogere de pennige gheven, de de der stad unde one darvon boren.

Urkunde echt ist,[1] schon im Jahre 1269. Bis zum Jahre 1386 monopolisierte die Stadt den Weinverkauf für sich. Nach den Statuten soll der Geistliche, der in der Burg Wein verkaufte, „der Stadt Gunst verlieren," der Laie, der so handelte, sollte aber gerichtlich verfolgt werden.[2] Infolge der Verhandlungen von 1386[3] wurde dieser Satz in den Statuten gestrichen.[4] — Um 1400 besteuerte man den Luxus. Diejenigen Frauen, die Silberbesatz und Perlen an ihren Kleidern tragen wollten, mußten der Stadt jährlich eine löthige Mark bezahlen.[5]

Weitere Einnahmen flossen der Stadt seit 1393 aus dem Thorzoll,[6] aus dem Wegegeld[7] und aus dem Stättegeld, das auf dem Markt erhoben wurde,[8] zu. Für Ablösung der lästigen Wachtpflicht auf den Straßen zahlten die Bürger spätestens seit 1290[9] die wekenpennige[10] oder denarii vigilum[11] an die Stadt.

Seit 1393[12] flossen die Gerichtsgefälle und damit die Friedepfennige, der Erlös aus verkauftem erblosem Hergewede und erbloser Gerade, der dritte Pfennig, d. h. die Steuer, die von jeder Erbschaft, die aus der Stadt ging, gezahlt wurde, gezogene Wehre, die Strafgelder, Klagegelder und die Abgaben, die ein Fremder zahlte, der sich an das Stadtgericht wendete, zu.[13] Auch das Geleitsgeld, das in den Jahrmärkten gezahlt wurde, wurde von der Stadt erhoben.[14]

Zu den Einnahmen der Stadt gehörten ferner die Strafgelder, die für Polizeiübertretungen gezahlt wurden.[15] Ob der Schlagschatz oder sleischat[16] seit 1363 in die Kasse der Stadt abgeführt wurde, geht aus den Urkunden nicht hervor. Die

[1] U.-B. I, Nr. 133, S. 115, ut, quando in Advocatia nostra vinum venditur, tantum de vasis singulis, quantum si in foro venderetur, dabitur burgensibus memoratis.

[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 26, weck win in der burch sellet, ist eyn pape, he scal der stad unhulde hebbon; is he eyn leye, me scal ome volghen mid rechte.

[3] U.-B. I, Nr. 629—631, S. 510 ff.

[4] U.-B. I, S. 575, A. 2.

[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 68.

[6] U.-B. I, Nr. 649, S. 533. Vgl. oben S. 448.

[7] U.-B. II, Nr. 943, S. 227. Vgl. oben S. 455.

[8] U.-B. I, Nr. 792, S. 90. Vgl. oben S. 449.

[9] Teil I, S. 130.

[10] U.-B. I, Nr. 242, S. 189, Nr. 416, S. 409.

[11] Ebenda.

[12] U.-B. I, Nr. 649, S. 533. Vgl. oben S. 444.

[13] U.-B. II, Nr. 1138, S. 389, § 3.

[14] Ebenda.

[15] U.-B. I, Nr. 686, S. 573 ff.

[16] U.-B. I, Nr. 527, S. 417.

Juden, die in der Stadt wohnten,[1] zahlten der Stadt jährlich 12 Schillinge.[2] Seit 1456 wird diese Summe höher gewesen sein.[3] Die Abgabe der Juden wird schon zu den Zinsen gerechnet; die Juden galten als zinsbares Kapital und als Sache.[4]

Von den Zinseinnahmen der Stadt ist am wichtigsten der Wortzins, der schon 1250 der Stadt, soweit er nicht anderweitig vergeben war, geschenkt war, um davon die nötigen Bedürfnisse zu bestreiten.[5] Zahlreiche Zinsen brachte der Stadt das Vermieten von Kaufstellen oder Buden an die Wechsler,[6] die Häringshändler[7] und den Marktmeister[8] und von Scharren[9] und Verkaufsständen[10] — to den steynen — an die Knochenhauer. Weitere Zinsen brachten die Mühlen ein.[11] Auch der Salzscheffel,[12] mit dem das Salz gemessen werden mußte, brachte von dem zeitweiligen Besitzer, und die Leiter,[12] die die Optoger benutzten, und die der Stadt gehörte, brachten Zinsen ein.

Schließlich zog die Stadt Einkünfte aus dem Vorwerk,[14] aus Aeckern,[15] durch Fischverkauf aus dem Stadtgraben[16] und aus vermachten Renten,[17] Legaten[18] und Zehnten.[19]

Die Ausgaben der Stadt waren sehr beträchtlich. Unter den regelmäßigen Ausgaben nehmen den bedeutendsten Raum die Baukosten ein. Die Stadtmauern, Thore, Gräben, Warttürme, Landwehren und Landgräben mußten in Ordnung gehalten, erneuert und erweitert werden.[20] Bauliche Ausgaben erforderten das Rathaus, der Ratskeller, das Gefängnis und die sonstigen der Stadt gehörigen Häuser, Mühlen, Brunnen, Brücken, die Verkaufsstätten, Scharren und Buden, die Schlagbäume und Sperrketten. Das Pflaster der Straßen und Plätze mußte in Stand

---

[1] Vgl. Teil I, S. 147 ff.
[2] U.=B. I, Nr. 685, S. 570.
[3] Teil I, S. 149.
[4] U.=B. I, Nr. 685, S. 570.
[5] U.=B. I, Nr. 76, S. 73. Vgl. Nr. 685, S. 570. Vgl. oben S. 449.
[6] U.=B. I, Nr. 685, S. 570.
[7] Ebenda, haringbode.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda.
[10] Ebenda.
[11] Ebenda, S. 571.
[12] Ebenda, S. 570, soltschepel.
[13] Ebenda, ledirpennige.
[14] U.=B. I, Nr. 649, S. 533.
[15] U.=B. I, Nr. 685, S. 571.
[16] U.=B. II, Nr. 1083, S. 330.
[17] U.=B. I, Nr. 572, S. 461.
[18] U.=B. I, Nr. 258, S. 199.
[19] U.=B. I, Nr. 543, S. 429, Nr. 546, S. 431.
[20] Halberstädter Stadtrechnungen sind nicht erhalten. U.=B. I. S. VIII.

gehalten, und die Pflasterung, wo sie noch nicht vorhanden war, weiter ausgeführt werden. Weitere Kosten erwuchsen aus der Reinigung der Straßen und Plätze.

Ein zweiter Hauptposten der Stadtrechnung war der Lohn an das Gesinde des Rates,[1] an die Schildwächter, Stadtknechte, Thorschließer, Turmwächter, Ratsdiener, den Scharfrichter und die Besoldung des höchsten städtischen Beamten, des Stadtschreibers.

Zu den regelmäßigen Ausgaben gehörten ferner die Leibrenten, Stiftungen und Spenden, die der Rat auszuzahlen hatte,[2] und die Geschenke, die den Ratsmitgliedern, den Burmeistern und den Stadtschreibern gemacht wurden.[3] Zu solchen Geschenken gehörten auch Fische aus dem Stadtgraben.[4] Kleinere Ausgaben verursachte die Heizung der Ratsstube, die Schreibmaterialien, das Siegelwachs, die Zeicheneisen, die Prägstöcke in der Münze und dergl.

Zu den unregelmäßigen Ausgaben gehörten die Besoldung und Unterhaltung von Söldnern und Rittern, die in den Dienst der Stadt traten, die Ausgabe für Heerfahrten, Kriegskosten, Pferdekäufe, die Reise- und Zehrkosten der Boten und Mitglieder des Rats, die nach auswärts geschickt wurden, die Bewirtung und Beherbergung von Gästen und die Trinkgelder an fremde Boten. Hierhin gehört auch die Lieferung von Waffen an arme Bürger[5] und der Ersatz von Schaden, der den Bürgern auf Heerfahrten zugefügt war.[6] Zu den Ausgaben gehörten ferner die Summen, die für die Erwerbung herrschaftlicher Rechte u. dgl. ausgegeben wurden.[7] Wie hoch sich die Einnahmen und Ausgaben der Stadt beliefen, und wie sich die Ausgaben zu den Einnahmen verhielten, kann nicht mehr festgestellt werden, da die Stadtrechnungen nicht erhalten sind.

Zehnter Abschnitt.

Das Kriegswesen.

Alle Bürger waren ursprünglich zur Verteidigung der Stadt, zur Bewachung der Mauern, Thore und Straßen und zur Heeresfolge verpflichtet.[8] Die Pflicht, die Straßen nachts zu bewachen,

[1] Vgl. Abschnitt XII.
[2] U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
[3] Ebenda.
[4] U.-B. II, Nr. 1083, S. 331.
[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20a.
[6] Ebenda, § 20.
[7] Vgl. oben S. 443 ff.
[8] Teil I, S. 127.

und Nachtwächterdienste zu thun, wurde schon im 13. Jahrhundert — spätestens 1290 [1] — gegen Zahlung einer Steuer, der Wachtpfennige, abgelöst. Der Nachtwächterdienst wurde besondern Wächtern, den custodes ad nocturnas excubias peragendas deputati,[2] den vigiles[3] oder schildwechteren[4] übertragen. Auch die Thorwache wurde besonderen Schließern, den dörbûtern, überwiesen. An jedem Thor befanden sich zwei Schließer, die das Thor nur öffnen durften, wenn sie beide anwesend waren. Bei Nacht durfte das Thor nur auf Befehl eines Ratsherrn oder Burmeisters aufgeschlossen werden.[5] So wurden die Bürger im 14. Jahrhundert nur zur Mauerwache und bei Kriegsfall oder bei einem „Gerüchte" zum Kriegsdienst aufgeboten. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurden auch die Nichtbürger, die in der Stadt saßen, und die Bewohner der freien Höfe, wenn sie bürgerliches Gewerbe trieben, zur Wachtpflicht herangezogen.[6] Die allgemeine Wehrpflicht war um 1400 in der Stadt durchgeführt, doch war Stellvertretung gestattet, wenn der Bürger krank oder altersschwach war.[7] Er mußte dann sowohl zur Mauerwache,[8] als auch zum Heereszug[9] einen Mann senden, „dar me medde weren mochte."

Die Bürger mußten sich selbst bewaffnen und die Waffen stets in Stand halten.[10] Neubürger machte der Rat im Burding auf diese Bestimmung des Stadtrechtes aufmerksam.[11] Waren dieselben zu arm, um sich Waffen anschaffen zu können, so kaufte ihnen die Stadt dieselben.[12] Über die Bewaffnung geben die Urkunden keine Auskunft; sie wird die übliche gewesen sein, doch waren wohl nur reiche Leute im Besitz eines Harnischs oder harnasch.[13] Wie in anderen Städten, scheint auch in Halberstadt die Armbrust eine Rolle gespielt zu haben. Beim Kriegsdienst werden die Schützen, schutten, besonders hervorgehoben.[14] 1370 werden die Einwohner der Vogtei verpflichtet, sechs Schützen zu stellen.[15]

[1] U.-B I, Nr. 242, S. 189.
[2] U.-B I, Nr. 653, S. 537.
[3] U.-B I, Nr. 242, S. 189.
[4] U.-B I, Nr. 686, §. 17, S. 574.
[5] U.-B I, Nr. 683, S 567, § 2, der dorsluter eyd.
[6] U.-B I, Nr. 594, S. 481. Teil I. S., 152.
[7] id enwere denne, dat he is von lives nod nicht don mochte.
[8] U.-B. I, Nr. 686, S. 577, § 42.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 579, § 50.
[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 20.
[11] Ebenda, § 21.
[12] Ebenda.
[13] U.-B. II, Nr. 792, S. 91. Ueber das Heergewede vgl. Teil I, S. 126. Ueber den Helm vgl. U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[14] U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[15] U.-B. I, Nr. 560, S. 445.

Die Bürger dienten zu Fuß und zu Pferd. Wie in anderen Städten mußten auch in Halberstadt die reicheren Bürger zu Pferde Kriegsdienste leisten. Sie waren mit Lanzen, glevien, bewaffnet.[1] Beim Auszug, beim Gerüchte, mußten sie mit ihrem besten Pferd auf dem Sammelplatz erscheinen.[2]

Eingeteilt war das Bürgeraufgebot, so weit es Fußvolk war, nach Nachbarschaften. Der Sammelplatz der einzelnen Abteilungen befand sich in den Nachbarschaften.[3] Die Reiter bildeten eine besondere Abteilung.[4] Ob auch aus den Schützen, schutten, ein besonderes Korps formiert wurde, geht aus den Urkunden nicht hervor.[5] Den Oberbefehl über das Bürgerheer, das ins Feld zog, führten zwei Ratsherren,[6] „twene ut dem rade, de de van des rades unde der stad gemeyne darby wesen scholden, also dat se scholden schicken unde heten, wat dat volk don scholde."[7] Diese Ratsherren wurden im 15. Jahrhundert als Reiteherren oder rydehern[8] bezeichnet. An der Spitze der einzelnen Nachbarschaften standen die — neuen — Burmeister,[9] an der Spitze der Reiterei der Hauptmann, hovetman.[10] Die Abteilungen führten ein Banner.[11]

Wie die Mauerwacht verteilt war, wissen wir nicht. Wahrscheinlich mußten die einzelnen Nachbarschaften für den Teil der Mauer, der ihr Gebiet begrenzte, die Wachen stellen. Die Bürger bezogen nach dem Läuten der Abendglocke die Wache. War ein Hauswirt, ein werd, krank, so mußte er einen kriegstüchtigen Stellvertreter schicken.[12] Die Wache dauerte bis zum Morgen. Erst wenn der Türmer, der tornman, das Signal geblasen hatte, durften die Wächter die Mauer verlassen.[13] Auch wenn bei Nacht die Bürgerwehr aufgeboten wurde, mußten sie auf der Stelle, die ihnen angewiesen war, bleiben.[14]

---

[1] Vgl. U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20.
[3] Ebenda.
[4] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20.
[5] Vgl. U.-B. I, Nr. 487—490, S. 331 ff.
[6] U.-B. I, Nr. 686, S. 579, § 40.
[7] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.
[8] U.-B. II, Nr. 689, S. 5, Nr. 781, S. 77, Nr. 792, A., S. 93, Nr. 808, A., S. 118, Nr. 821, A., S. 129, Nr. 827, S. 132, Nr. 1111, A., S. 351, Nr. 1222, S. 435.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20, S. 579, § 49.
[10] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20, II, Nr. 781, S. 77, Nr. 806, S. 105.
[11] U.-B. I, Nr. 663, S. 548, II, Nr. 748, S. 50, Nr. 806, S. 104.
[12] U.-B. I, Nr. 686, S. 577, § 42.
[13] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 29. de tornman de blase des morgens.
[14] Ebenda.

Wenn bei einem Gerüchte alle Bürger zu den Waffen gerufen werden sollten, so wurde die Sturmglocke, die große Glocke, geläutet.[1] Die waffenfähige Mannschaft mußte sich dann auf den Sammelplätzen einfinden.[2] Wer unbewaffnet — mit bloßer Hand — erschien, wurde, er mochte Pfaffe oder Laie sein, bestraft.[3] War Jemand krank, so mußte er beim Rat nachsuchen, einen Vertreter senden zu dürfen.[4] That er das nicht, so mußte er die Stadt ein Jahr meiden oder drei Mark zahlen.[5] Wer das Heer, das vor der Stadt lag, ohne Urlaub verließ,[6] oder ungehorsam gegen die Oberen war,[7] verfiel derselben Strafe. Im Jahre 1399[8] wurde ein Bürger wegen Meuterei[9] für immer verfestet. Beim Auszug wurde das Feldgeschrei, der schrei, ausgegeben.[10]

Dem Heere folgten die Rüstwagen, wagen, auf denen auch das Fußvolk befördert wurde; zuweilen nahmen reiche Bürger eigene Wagen mit.[11]

Die Stadt suchte in Kriegsfällen ihre Wehrhaftigkeit auch dadurch zu erhöhen, daß sie Gegner ihrer Feinde in die Stadt aufnahm und dieselben unterhielt.[12] Anwerbungen von Söldnern kamen nur wenig vor,[13] dagegen suchte die Stadt durch Bündnisse mit anderen Städten und mit Fürsten ihre Macht zu erhöhen. So trat die Stadt mit den Fürsten von Anhalt,[14] den

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20. so scal men anslan mit der groten clocken.

[2] Ebenda.

[3] Nr. 686, S. 579, § 51. dem scolde men wartmannes mal geven.

[4] Nr. 686, S. 579, § 50.

[5] Ebenda.

[6] Nr. 686, S. 575, § 31, S. 579, § 49.

[7] I, Nr. 686, S. 579, § 49.

[8] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[9] darto de vorbenande Alsleve synen eyghen waghen hadde unde syne eygenen baneren upruchte unde ok synen eyghenen schrey dar vorluden leyt, dar he den edir de myt hône, de van des rades unde der stat gemeyne darto geschickt weren, dat doch dem rade unde der stat gesworen an ore eyde unde an ore ere gink.

[10] U.-B. I, Nr. 663, S. 548.

[11] Ebenda.

[12] U.-B. I, Nr. 686, S. 580, § 1. ok willen unse hern husen hegen spisen vordern alle, de hir licgen willen op use viende, one scaden to donde . . . . utgenomen alle, de de vorlantfredet sin.

[13] U.-B. I, Nr. 425, S. 327. weret dat uns enes orlogedes nod anstünde . . ., so scolde we van Halb. holden teyn man up orsen unde vif man uppe hinksten. U.-B. v. Quedlinburg I, Nr. 176, S. 149. Halb., Asch. u. Quedl. sollen 50 gewapende halten.

[14] U.-B. I, Nr. 602, S. 788. I, Nr. 605, S. 491. II, Nr. 839, S. 148.

Grafen von Mansfeld,[1] von Regenstein,[2] von Schwarzburg,[3] von Wernigerode,[4] von Stolberg,[5] den Herzögen von Braunschweig[6] und von Sachsen,[7] den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen,[8] den Markgrafen von Brandenburg,[9] den Bischöfen von Hildesheim,[10] dem Erzbischof von Magdeburg,[11] den Edlen von Querfurt[12] und anderen Herren[13] wiederholt in Bündnisse. Auch mit ihrem Landsherrn, dem Bischofe, schloß die Stadt förmliche Bündnisse ab.[14]

Wichtiger als diese Verträge sind die Einigungen, die Halberstadt mit anderen Städten abschloß. Das erste derartige Bündnis, von dem wir urkundliche Nachricht haben, wurde im Jahre 1315 mit der Stadt Magdeburg abgeschlossen.[15] Seit 1326[16] trat die Stadt in engeren Verband mit den beiden andern Stiftsstädten, mit Quedlinburg und Aschersleben. Die drei „Halberstädtischen Städte"[17] erscheinen von jetzt ab bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts immer als ein engerer Städtebund,[18] der in den Huldebriefen der Bischöfe ausdrücklich anerkannt wird.[19] Während der Schicht war der Bund gelöst. 1424 beklagt sich die Nachbarschaft des Breitenwegs über die Bundbrüchigkeit der Stadt Aschersleben.[20] Im Jahre 1351 verbünden sich die drei Städte mit

---

[1] U.-B. I, Nr. 606, S. 491. II, Nr. 839, S. 148.
[2] U.-B. I, Nr. 609, S. 493, Nr. 613, S. 495. II, Nr. 714, S. 25, Nr. 863, S. 168.
[3] U.-B. I, Nr. 612, S. 495, II, Nr. 839, S. 148.
[4] U.-B. II, Nr. 713, S. 24.
[5] U.-B. II, Nr. 839, S. 148.
[6] U.-B. II, Nr. 753, S. 53, Nr. 839, S. 148.
[7] U.-B. II, Nr. 839, S. 148.
[8] U.-B. II, Nr. 706, S. 18.
[9] U.-B. II, Nr. 907, S. 201.
[10] U.-B. II, Nr. 908, S. 203, Nr. 1007, S. 278.
[11] U.-B. II, Nr. 704, S. 17.
[12] U.-B. I, Nr. 607, S. 491.
[13] U.-B. I, Nr. 490, S. 387, Nr. 603, S. 389. U.-B. II, Nr. 839, S. 148. U.-B. II, Nr. 940, S. 224. Bündnis mit der Stiftsmannschaft.
[14] U.-B. II, 720, S. 27, Nr. 940, S. 224. Ueber Heeresfolge, vgl. Teil I, S. 127 und U.-B. I; Nr. 357, S. 341. Vgl. auch unten S. 479.
[15] U.-B. I, Nr. 357, S. 277.
[16] U.-B. I, Nr. 419, 420, 421, 422, S. 324, 325.
[17] U.-B. I, Nr. 633, S. 519. U.-B. I von Quedlinburg, Nr. 203, S. 174. de Halberstadeschen stede.
[18] U.-B. I, Nr. 425, S. 326, Nr. 471, 472, 473, S. 368, Nr. 487, 488, 489, 490, 491, 492, S. 381 ff. u. a. m.
[19] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 423, Nr. 641, S. 525. II, Nr. 688, S. 1, Nr. 725, Nr. 739, S. 43 u. a m.
[20] U.-B. II, Nr. 784, S. 81.

Braunschweig,[1] Goslar,[2] Helmstedt[3] und Magdeburg.[4] 1384 kommt eine Landfriedenseinigung zwischen den drei Städten und Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover und Göttingen zu Stande.[5] Im selben Jahr verbünden sich die Halberstädtischen Städte, sowie Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig mit den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt auf sechs Jahre.[6] 1393 schließen die drei Städte mit Braunschweig, Hildesheim und Göttingen einen Bund auf drei Jahre.[7] 1415 wird das Bündnis zwischen Braunschweig und Halberstadt in einem interessanten Vertrag erneuert.[8] Im Jahre 1421 verbünden sich die Stiftsstädte zum ersten Mal mit Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.[9] Dieser Bund wurde dann in den Jahren 1427,[10] 1432[11] und 1433[12] erneuert. 1426 wird ein Bündnis zwischen den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Hannover, Helmstedt und Northeim auf drei Jahre geschlossen.[13] 1429 wird das Bündnis erneuert; ausgeschieden aus der Reihe der Städte ist Osterode, neu eingetreten sind in den Bund Hameln und Merseburg.[14] Eine zweite Erneuerung fand 1432 statt. In der Reihe der Städte fehlt jetzt Nordheim, neu tritt Naumburg auf.[15] Im Jahre 1443, am 30. August, schließen die drei Stiftsstädte einen Bund mit 36 Hansestädten zum Schutz gegen äußere und innere Feinde.[16] Eine Vorbesprechung zu diesem in Lübeck abgeschlossenen

---

[1] U.-B. I, Nr. 487, S. 381.

[2] U.-B. I, Nr. 488, S. 383.

[3] U.-B. I, Nr. 489, S. 385.

[4] U.-B. I, Nr. 492, S. 389.

[5] U.-B. I, Nr. 617, S. 498; abgedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 174.

[6] U.-B. I, Nr. 619, S. 500. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 206 S. 178.

[7] U.-B. I, Nr. 650, S. 535. U.-B. von Quedlinburg I, S. 224, S. 194.

[8] U.-B. II, Nr. 753, S. 53.

[9] U.-B. II, Nr. 772, S. 71. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 293, S. 256.

[10] U.-B. II, Nr. 811, S. 119; fast übereinstimmend mit dem Vertrag von 1421.

[11] U.-B. II, Nr. 852, S. 162, gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 326, S. 295.

[12] U.-B. II, Nr. 854, S. 163.

[13] U.-B. II, Nr. 798, S. 97. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 302, S. 262. Im Vertrag finden sich auch Bestimmungen über den Schutz des Kaufmanns, über Vorladung in fremde Gerichte.

[14] U.-B. II, Nr. 831, S. 141. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 314, S. 279.

[15] U.-B. II, Nr. 850, S. 161.

[16] U.-B. II, Nr. 941, S. 225; gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 379, S. 372.

Bunde fand seitens der niedersächsischen Städte am 12. Augnst in Halberstadt statt.[1] Ein weiteres Bündnis mit Städten der Hansa, zu denen auch Köln gehört, wird 1450 abgeschlossen.[2] Im Jahre 1459 treten die Stiftsstädte dem Bunde der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Tangermünde, Hannover, Einbeck, Hameln und Northeim bei.[3] 1471[4] wird ein Bündnis zwischen Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Einbeck, Northeim und Helmstedt geschlossen. 1476 und 1482 wird der Bund erneuert; 1476 ist Hannover beigetreten.[5] Im Jahre 1482 werden als Bundesstädte Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Uelzen aufgeführt.[6] 1476 schließen Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Goslar, Hildesheim, Stendal, Hannover und Einbeck mit Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade und Uelzen ein Bündnis auf sechs Jahre.[7]

Ueber die Bundeshülfe finden sich in den Urkunden meist nur allgemeine Bemerkungen. Nach dem Bündnisvertrage vom Jahre 1315 zwischen Magdeburg und Halberstadt dürfen[8] die Bürger letzterer Stadt sich in Magdeburg verproviantieren. Es ist ihnen gestattet, Futter, Speise und Getränke — doch unbeschadet des Zolles und Geleites — zu kaufen. Die Magdeburger verpflichten sich, den Gegnern Halberstadts keinen Proviant und keine Waffen zu verkaufen und kein Raubgut zu kaufen. Die Halberstädter sollen im Notfall in den Magdeburger Festungen Aufnahme finden. — Genau dieselben Bestimmungen finden sich in der Braunschweigischen Vertragsurkunde des Jahres 1415.[9] 1326[10] und 1343[11] versprechen die drei Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben sich gegenseitige Hülfe mit aller Macht und auf eigene Kosten und Gefahr. Im Jahre 1343

[1] U.-B. II, Nr. 941, S. 225, A.
[2] U.-B. II, Nr. 965, S. 245. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 401, S. 408.
[3] U.-B. II, Nr. 997, S. 272. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 437, S. 459.
[4] U.-B. II, Nr. 1040, S. 302.
[5] U.-B. II, Nr. 1060, S. 314.
[6] U.-B. II, Nr. 1099, S. 341.
[7] U.-B. II, Nr. 1965, S. 315.
[8] U.-B. I, Nr. 357, S. 279.
[9] U.-B. II, Nr. 753, S. 54.
[10] U.-B. I, Nr. 419—422, S. 324, 325, hulpe, mit alle deme, dat we vermoghen, up use kost und aventure.
[11] U.-B. I, Nr. 471—473, S. 368—369, volghen mit alle deme, dat we vormoghen.

wird bestimmt, daß die Hülfe binnen vier Tagen bei Strafe — es sollten für den ersten Tag 100 Mark, für jeden weiteren 50 Mark Stendalischen Silbers bezahlt werden — erscheinen sollte. Wenn ein Bürger einer der drei Städte die Feinde einer anderen förderte, so sollte er 30 Mark Silbers zahlen und aus der Stadt so lange verwiesen sein, bis er die Strafsumme erlegt hätte.[1]

Genauere Festsetzungen über die Zahl der zu stellenden Bewaffneten, die Art der Ausrüstung und die Tragung der Kosten finden sich nur in wenigen Verträgen. Im Jahre 1328[2] bestimmen die drei Städte, daß im Kriegsfall Halberstadt zehn Mann auf Rossen und zehn Mann auf Hengsten,[3] Quedlinburg zehn Mann auf Rossen und fünf Mann auf Hengsten, Aschersleben fünf Mann auf Rossen und zehn Mann auf Hengsten halten sollten. Wenn es nötig sei, wollten sie zu diesem Volke einen Hauptmann anwerben.[4]

Alle Kosten, allen Sold und allen Schaden trugen die Städte gemeinsam; die Beute wurde geteilt. In den Verträgen, die 1381[5] zwischen den drei Städten und Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Magdeburg und dem Edlen von Hadmersleben und Egeln abgeschlossen werden, wird bestimmt, daß Braunschweig im Falle der Bundeshülfe binnen vier Tagen 16 Mann mit Lanzen, mid glevien, von denen auf Verlangen acht Mann Helme tragen sollen, und vier Schützen,[6] Goslar 10 Mann mit Lanzen, von denen fünf auf Verlangen mit Helmen versehen sein sollten, und zwei Schützen,[7] Helmstedt drei Mann mit Lanzen und zwei Schützen,[8] Magdeburg 16 Mann mit Lanzen, eventuell mit acht

---

[1] U.-B. I, Nr. 471—473, S. 368—369.

[2] Ebenda.

[3] U.-B. I, Nr. 425, S. 326, weret dat uns enes orloges nod anstunde, des we uns irweren mosten unde scolden.

[4] teyn man up orsen unde teyn man uppe hinksten.

[5] vortmer were uns not, so scolde we unde willen to disem vorbescrevenen volke winnen enen hovetman sulf veftegede up orsen.

[6] wor dit volk bebodet unde geladet worde van user aller weghene, wan it buten de muren kamt, so draghe we schaden unde vromen al overen, we aver ungeladet blift, de nimt weder schaden noch vromen. In welker stad se leghen, de wille se in useme denste weren, ire solt unde ire schaden scolle we like draghen.

[7] U.-B. I, Nr. 487, S. 381, Nr. 488, S. 383, Nr. 489, S. 385, Nr. 490, S. 387, Nr. 492, S. 389.

[8] U.-B. I, S. 381.

[9] U.-B. I, S 383.

[10] U.-B. I, S. 385.

Helmen, und vier Schützen[1] und der Edle von Hadmersleben 10 Mann mit Lanzen senden sollte.[2] Waren mehr Truppen nötig, so sollte Braunschweig noch 70 Mann und zwar 60 mit Lanzen, wovon 30 auf Verlangen mit Helmen bewaffnet waren, stellen.[3] Goslar sollte 100 Mann auf Wagen und auf kleinen — lutteken — Pferden,[4] und Magdeburg 400 Mann Gewaffneter auf Wagen und Pferden senden.[5] Helmstedt[6] und der Edle von Hadmersleben[7] schickten in diesem Falle je 10 Mann. Von der Helmstedter Gesamtzahl sollten 15 Mann Lanzenreiter und 5 Mann Schützen sein.

Den Bundestruppen mußte Zehrung, Futter und Hufbeschlag geliefert werden.[8] Etwaigen Sold bezahlten die einzelnen Städte. Schaden, der auf dem Marsche nach den Bundesstädten geschieht, tragen die Entsender der Truppen und die, denen Hülfe gebracht wird, je zur Hälfte. Auch die Beute,[9] die auf dem Marsche gemacht wird, wird geteilt. Verluste, die in der Stadt, der Hülfe gebracht wird, erlitten werden, werden von den Herren der Mannschaft getragen; die Beute wird geteilt. Erbeutetes Vieh wird zur Ernährung der Truppen gebraucht;[10] was nicht verzehrt wird, wird unter die Städte verteilt.

Im Jahre 1361 verpflichtet sich der Bischof von Halberstadt in einer Fehde gegen die Grafen von Regenstein und Wernigerode den Städten gegenüber „zu einem täglichen rietenden kriege“ 100 Bewaffnete zu stellen; die drei Städte sollen 50 Mann unterhalten.[11]

In dem Bündnisvertrag,[12] der 1384 zu Braunschweig von den Abgesandten einer Anzahl niedersächsischer Städte aufgesetzt wurde, wurde bestimmt, daß Goslar 10 Lanzenreiter,[13] Hildesheim 20, Braunschweig 30 Glavien und 10 Schützen, Helmstedt 5 Glavien, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Lüneburg

[1] U.-B. I, S. 389.
[2] U.-B. I, S. 387.
[3] U.-B. I, S. 382.
[4] U.-B. I, S. 384.
[5] U.-B. I, S. 389.
[6] U.-B. I, S. 388, 10 man mit glevien.
[7] U.-B. I, S. 385.
[8] kost voder unde hofslach.
[9] vromen.
[10] nemen to der kokene.
[11] U.-B. I, Nr. 517, S. 410, gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 176, S. 143. In der Urkunde finden sich weiter Bestimmungen über Verteilung der Beute, über die Heeresfolge der Bürger und dgl.
[12] U.-B. I, Nr. 617, S. 498; gedruckt U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 175.
[13] X mit glavien etc.

und Hannover 40 Glavien stellen sollten. Die Stadt, der Hülfe gebracht wird, muß Zehrung, Futter und Hufbeschlag liefern; alle übrigen Kosten tragen die einzelnen Städte. Die Beute wird verteilt, erbeutetes Vieh aber (vename) zur Ernährung der Mannschaften gebraucht.[1] Nach einem Landfriedensvertrag desselben Jahres stellten zur Aufrechthaltung des Landfriedens der Herzog von Lüneburg 150 Mann Bewaffnete, d. i. Reiter, und 1000 Mann zu Fuß, der Herzog von Braunschweig und die Stadt Braunschweig 100 Reiter (wapent), die Stadt Braunschweig 600 Mann Fußvolk. Die Halberstädter Städte und Herren, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Wernigerode und Regenstein (Reynstein) schickten 150 Reiter.[2] Auf Grund des Bündnisvertrages,[3] den 1450 dreizehn niedersächsische Städte mit Köln und Lübeck schließen, sollen, wenn ein Drittel der Städte den Beschluß faßt, 91 Bewaffnete, der Bewaffnete zu drei Pferde gerechnet,[4] ins Feld geschickt werden, und zwar sollten Magdeburg, Braunschweig, Halle je 12, Quedlinburg, Aschersleben und Einbeck je 6, Hildesheim und Göttingen je 8, Halberstadt, Hannover je 5, Hameln und Helmstedt je 3, Northeim 2 Mann „gewapende" stellen. Das gesamte Aufgebot betrug 273 Pferde.

Elfter Abschnitt.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Nicht geringere Bedeutung, wie die Verwaltung der inneren Angelegenheiten, hatte die Ordnung der auswärtigen Verhältnisse in der Stadt Halberstadt. Halberstadt hat, wie schon der vorige Abschnitt andeutet, im Mittelalter sowohl in den politischen Verhältnissen des Stifts und der Harzgegenden, als auch in der Geschichte Niedersachsens keine unbedeutende Rolle gespielt. Die Behörde, die die auswärtigen Angelegenheiten zu erledigen hatte, war der Rat. Nur selten wird die Gemeinde zugezogen. Während des Aufstandes von 1424 scheinen sich die Burmeister[5] und die

[1] Chroniken deutscher Städte VI, Beil. 6.
[2] U.=B. von Quedlinburg I, Nr 204, S. 176. Chron. d. Städte VI, S. 90. Vgl. U.=B. I, Nr. 622, S. 503.
[3] U.=B. II, Nr. 965, S. 245. U.=B. von Quedlinburg I, Nr. 401, S. 408.
[4] ichtlik gewapent up drey perde gerekent.
[5] U.=B. II, Nr. 783, S. 81. Die B. schreiben an den Rat von Göttingen wegen der Schicht.

Nachbarschaften einen größeren Anteil an der Ordnung der auswärtigen Verhältnisse angemaßt zu haben.[1]

Dem Rat stand zunächst die Vertretung der Stadt dem Landesherrn und dem Domkapitel gegenüber zu. Beim Regierungsantritt eines neuen Bischofs bewirkte er die Ausstellung des Huldebriefes, d. h. der Urkunde, in der die Rechte der Stadt bestätigt wurden.[2] Wahrscheinlich huldigte er dem Bischof auch im Namen der Stadt.[3]

Er vertrat die Rechte der Stadt dem Landesherrn gegenüber, und zwar oft in sehr energischer, den Bischöfen wenig genehmer Weise.[4] Der Rat verhandelte mit dem Bischof über Kriegshülfe[5] und die Erwerbung und Nutzung herrschaftlicher Rechte;[6] er präsentiert die erwählten Richter zur Bestätigung.[7]

Der Rat führt ferner alle Geschäfte und Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten, den weltlichen sowohl, wie den geistlichen. Er bewegt sich hier auf den verschiedenartigsten Gebieten.

Mit der geistlichen Gewalt, dem Papst, wird über das wichtige Privilegium de non evocando,[8] über Lösung vom Banne und Interdikte[9] unterhandelt. Verschiedene Male steht die Stadt in Verhandlung mit dem Kaiser und dem kaiserlichen Hofgericht. Solche Verhandlungen fanden namentlich zur Zeit der Schicht statt.[10] Eine große Rolle spielt auch die Ordnung des Landfriedens. 1387 sendet Halberstadt in Gemeinschaft mit anderen Städten eine Gesandtschaft an König Wenzel zur Förderung des Landfriedens.[11]

Sehr zahlreich sind die Urkunden, die uns von Verhandlungen der Stadt mit Fürsten, Herren und anderen Städten Kunde

[1] U.-B. II, Nr. 784, S. 82. Die Nachbarschaft des breiten Wegs beklagt sich gegen Aschersleben über die Bundbrüchigkeit.

[2] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 641, S. 525, Nr. 653, S. 537. II, Nr. 688, S. 2, Nr. 725, S. 35, Nr. 739, S. 43, Nr. 767, S. 68, Nr. 882, S. 187, Nr. 1087, S. 335.

[3] Eine Huldigungsordnung ist nicht vorhanden.

[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 515. II, Nr. 1119, S. 357, Nr. 1120, S. 361, Nr. 1935, S. 377. Ueber die Stimmung der Bischöfe gegen die Stadt vgl. II, Nr. 1131, S. 372 wie wol wir auch yre rechter herre und sie unsere eydhaftige. gesworne undertane sind, sie uns doch alle wege widderspenstig und enkegen gewest, das wir yrer gein nymand zu gliche und rechte mechtig sind sundern gedenken es noch yrem furnemen zu machen.

[5] U.-B. II, Nr. 720, S. 27.

[6] Vgl. Abschnitt VI, S. 443.

[7] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.

[8] U.-B. I, Nr. 667, S. 551. Vgl. oben S. 450.

[9] U.-B. I, Nr. 620, S. 500, Nr. 653, S. 537.

[10] U.-B. II, Nr. 788, S. 85. Vgl. auch die Streitsache Ammendorf-Tangen gegen die Stadt. II, Nr. 787, S. 85, Nr. 806, S. 103, Nr 824, S. 131, Nr. 827, S. 132, Nr. 829, S. 139, Nr. 833, 834, 835, S. 142 ff.

[11] U.-B. I, Nr. 617, S. 498. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 174.

geben. Unter diesen überwiegen an Zahl die Bündnisverträge, von denen aus dem 14. und 15. Jahrhundert allein 56 Stück erhalten sind.[1] Die Bündnisse sind nicht nur mit Fürsten und Städten der Nachbarschaft abgeschlossen worden, sondern auch mit entfernter liegenden Mächten, so mit Lübeck und Köln.[2] In den Verträgen wird entweder in allgemeinen Redensarten gegenseitiger Schutz, Vermittlung bei Streitigkeiten mit anderen Mächten und Einsetzung eines Schiedsgerichts bei Zwist untereinander versprochen,[3] oder es wird ganz genau die Kriegshülfe festgesetzt.[4]

Wichtiger sind die Rechtsbriefe, die die Durchführung des Landfriedens behandeln. Der erste erhaltene Vertrag Halberstadts, der den Landfrieden behandelt, stammt aus dem Jahre 1335[5] und ist mit den Städten Goslar, Braunschweig, Aschersleben und Quedlinburg abgeschlossen. Der Vertrag richtet sich besonders gegen die Friedebrecher, die einer Bundesstadt oder einem Bürger derselben irgend einen Schaden — „an rove, an brande, an morde, an wunden, an vengnisse," — zufügen. Dieselben sollen, wenn sie Genugthuung weigern, verfestet werden. Die Fürsten sollen dieser Strafe nicht verfallen. Hat eine Stadt mit einem Fürsten einen Zwist über einen Friedebruch, so sollen die anderen Städte den betreffenden Fürsten nicht unterstützen, „weder mit Speise, noch mit Trank, noch mit Mannschaft oder anderer Hülfe." Liegt eine Stadt aber im Kriege mit dem Herrn einer anderen, „so mosten de stede ereme herren wöl behulpen wesen under eres herren banneren."[6] Am 5. Februar 1384[7] faßten die Abgesandten der Städte Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Braunschweig zu Braunschweig den Beschluß, eine Botschaft an den König Wenzel hinsichtlich des Landfriedens abzusenden und ein Bündnis auf zehn Jahre zur Aufrechterhaltung des Landfriedens zu errichten. Zugleich sollen die einzelnen Städte ihre Landesherren ersuchen, dem Bündnis beizutreten. Mitte Februar 1384[8] wird zwischen einer Anzahl von Fürsten und Städten Niedersachsens auf einem Tage zu Braunschweig über die Sicherung und Ausführung des Landfriedens verhandelt und verschiedene Beschlüsse gefaßt. Bezüglich der Ladungen vor den Landfrieden schloß man einen Kompromiß. Die Herren und Ritter wiesen den Anspruch

---

[1] U.-B. II, S. 536. S. v. Bündnisse. Vgl. Abschnitt X, S. 741 ff.
[2] U.-B. II, Nr. 965, S. 245.
[3] Vgl. S. 474.
[4] Vgl. S. 475.
[5] U.-B. I, Nr. 443, S. 399.
[6] U.-B. I, S. 401.
[7] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 203, S. 174.
[8] Ebenda I, Nr. 204, S. 176.

der Städte, sich vor dem Landfrieden vertreten zu lassen, nicht unbedingt zurück, aber sie behielten sich für den einzelnen Fall die Entscheidung über die Zulässigkeit des Prokuratoriums vor. Die Städte fügten sich dieser Entscheidung unter dem Vorbehalt der Appellation an das kaiserliche Hofgericht.[1] Am 10. Juli 1384[2] verpflichten sich die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die Kosten, die aus solchen Appellationen an das Hofgericht entstehen, nach Verhältnis zu tragen. Im Kriegsfalle versprechen sie sich Hülfe. Durch dieses Bündnis wurden die Interessen der Städte innerhalb des Landfriedens, auf deren Geltendmachung Braunschweig seit 1383 hinarbeitete, gewahrt. Im Dezember des Jahres 1384[3] wurden die drei Stiftsstädte von Goslar in den Mitgenuß der der letzteren Stadt von Wenzel erteilten besondern Landfriedensprivilegien aufgenommen. Die Städte sollten alle Rechte und Gnaden genießen, die Goslar zugestanden waren. 1393[4] wird zwischen den Stiftsstädten und Braunschweig, Hildesheim, Göttingen und Helmstedt von neuem auf drei Jahre gegen etwaige Beeinträchtigungen bei Durchführung des Landfriedens ein Bund geschlossen.[5] — Verschiedentlich fanden die Verhandlungen, welche zu den Städtebünden führten, in Halberstadt statt.[6]

Eine Rolle spielen im auswärtigen Leben der Stadt ferner die Verhandlungen, die die Regelung des Münzwesens bezwecken. So tritt Halberstadt mit Quedlinburg und Aschersleben im Jahre 1382 auf Veranlassung Goslars der von Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck, Hannover, Wernigerode und Osterode abgeschlossenen Münzkonvention bei.[7] Es wurde eine einheitliche Währung beschlossen und der Wert der Mark auf drei Ferding und drei quentin feinen Silbers festgesetzt. Jedes Silberstück mußte mit dem Zeichen — teken — der Stadt und einer Krone versehen sein, damit man, wenn das Stück zerschlagen würde, beide Teile erkenne. Auch die Münzmeister, tekenmester, bernere, mußten auf den Münzen ihr Zeichen anbringen.[8] Der

---

[1] Ebenda, S. 176, A. 2, Hänselmann, Chroniken deutscher Städte VI, S. 90, A. 4, S. 467.

[2] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 206, S. 178.

[3] U.-B. I, Nr. 622, S. 503.

[4] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 224, S. 194.

[5] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 224, S. 194, vgl. U.-B. von Göttingen I, Nr. 352, Bode, Forschungen II, S. 217

[6] U.-B. II, Nr. 941, S. 225, A.

[7] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 194, S. 165. Bode, das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Braunschweig 1847, S. 185.

[8] Ebenda.

Rat mußte ferner durch Verhandlungen Streitigkeiten mit anderen Städten und mit Fürsten und Herren beilegen. Meist wurde in solchen Fällen ein Schiedsgericht berufen.[1] In den Bündnisverträgen wird zuweilen bestimmt, wie ein solches Schiedsgericht besetzt werden soll.[2] Im Jahre 1443 entscheidet Siegfried von Hoym die Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Grafen von Regenstein.[3] Bei Zwistigkeiten zwischen Halberstadt und der Geistlichkeit tritt meist der Bischof als Vermittler und Schiedsmann auf.[4] 1407[5] wird bestimmt, daß bei Streitigkeiten zwischen Rat und Domkapitel ein Schiedsgericht eingesetzt werden soll, das aus zwei Domkapitularen und zwei Ratsherren besteht. Die Entscheidung muß binnen vierzehn „Nächten" gefällt sein. Wird keine Einigung erzielt, so geht die Sache an ein zweites Schiedsgericht, das aus vier Rittern der Halberstädter Kirche und zwei Quedlinburger und zwei Ascherslebener Ratsherren zusammengesetzt ist. Diese acht Männer sollen nach Wegeleben reiten und dort die Sache binnen vier Wochen entscheiden. Kommt auch jetzt keine Einigung zu Stande, so wird dem Bischof das Schiedsmannamt übertragen. Auch er muß binnen vier Wochen die Entscheidung fällen, der sich beide Parteien fügen müssen. —

Läßt sich irgend eine Streitsache mit irgend einer fremden Macht nicht gütig beilegen und muß die Gewalt der Waffen angerufen werden, so kündete der Rat die Fehde an.[6] Er führt im Namen der Stadt die Friedensverhandlungen und schließt Frieden. Er setzt die Kriegsentschädigung fest oder verpflichtet sich zur Zahlung einer solchen.[7] Vielfach übernimmt der Rat auch Bürgschaften für andere Städte.[8]

Zu den auswärtigen Angelegenheiten, die der Stadtrat zu besorgen hatte, gehörte insbesondere auch die Pflicht, die Interessen der Bürger nach außen zu vertreten und denselben Schutz und Sicherheit zu gewähren. Nahm ein Bürger außerhalb der Stadt ohne eigenes Verschulden Schaden, so nahm die Stadt seine Sache in die Hand; der Bürger, der die Stadt auf leichtfertige Weise in auswärtige Verwickelungen

[1] U.-B. II, Nr. 1130, S. 367, Nr. 1133, S. 374, Nr. 1134, S. 375.
[2] U.-B. I, Nr. 357, S. 280.
[3] U.-B. II, Nr. 943, S. 225.
[4] U.-B. I, Nr. 630, S. 511. U.-B. II, Nr. 715, S. 27, Nr. 723, S. 30, Nr. 1030, S. 291.
[5] U.-B. II, Nr. 723, S. 30, Nr., 724, S. 32. Vgl. I, Nr. 455a, S. 353,
[6] Vgl. U.-B. I, Nr. 533, S. 422. U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 181. S. 155.
[7] U.-B. II, Nr. 1136, S. 385.
[8] U.-B. I, Nr. 503, S. 399, Nr. 447, S. 344, Nr. 453, S. 349.

brachte, wurde bestraft.[1] Durch Bündnisse und Verhandlungen suchte der Rat den Bürgern, die die Stadt verließen, Schutz und Sicherheit zu verschaffen.[2] So setzte er durch, daß keine Halberstädter vor ein auswärtiges Gericht, mochte dasselbe weltlich[3] oder geistlich[4] sein, geladen werden durften. Bei Zollplackereien durch fremde Herren, übte der Rat Repressalien. Als beispielsweise der Graf von Hohnstein auf den Sack Hopfen einen Zoll von einer Mark setzte, wurde der Bleichenröder Hopfen von den Märkten der Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben so lange ausgeschlossen, bis der Marktzoll abgeschafft war.[5]

Der Rat förderte auch sonst die Bürger auf jede Weise. Er stellte ihnen Empfehlungsbriefe aus, wenn sie in anderen Städten zu thun hatten. So bittet er um 1350 den Rat von Goslar, einem Halberstädter Bürger bei Ordnung einer Erbschaftsangelegenheit förderlich zu sein.[6]

Zwölfter Abschnitt.
Die Beamten der Stadt.

In älterer Zeit bestand der gesamte Verwaltungsapparat der Stadt aus dem Rat, den zwei Burmeistern und einiger niederen Beamten, den Stadtwächtern, Thorschließern und dem Boten. Das Amt der Ratsherren und der Burmeister war ein Ehrenamt; die niedrigen Stadtbediensteten wurden besoldet. Sehr bald machte aber die Anhäufung der Geschäfte die Schaffung besonderer Verwaltungsämter nötig.

Wir betrachten zunächst die Aemter, die bis zum Jahre 1425 erwähnt werden.

Am frühesten wurde das Amt des Bürgermeisters geschaffen, das, wie überall, jünger als der Rat ist. Wer vor der Entstehung dieses Amtes den Vorsitz im Rate führte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wurde einem Ratsherrn der Vorsitz anvertraut. Das Bürgermeisteramt wird zuerst in auswärtigen Urkunden, und zwar zuerst in einer Magdeburger Urkunde vom Jahre 1315,[7] dann in einer Aschersleber Urkunde vom Jahr 1336[8] und 1337

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 19.
[2] U.-B. I, Nr. 443, S. 341. U.-B. v. Quedlinburg I, Nr. 204, S. 176.
[3] U.-B. II, Nr. 740, S. 43. U.-B. v. Quedlinburg I, Nr. 263, S. 230. Nr. 264, S. 231. Vgl. Nr. 686, S. 582, § 66 und II, Nr. 1023, S. 288.
[4] U.-B. I, Nr. 667, S. 551, Nr. 668, S. 552, II, Nr. 701, S. 15.
[5] U.-B. I, Nr. 686, S. 581, § 64.
[6] U.-B. I, Nr. 486, S. 381.
[7] U.-B. I, Nr. 357, S. 277.
[8] U.-B. I, Nr. 447, S. 344.

in einem Quedlinburger Rechtsbrief[1] erwähnt. In einer bischöflichen Urkunde werden die Bürgermeister zuerst 1339,[2] in einer städtischen, in welcher Halberstadt in Gemeinschaft mit Aschersleben handelt, erst im Jahre 1371 genannt.[3] Sie werden in den Rechtsbriefen als proconsules,[4] als burgermester[5] oder borgermester[6] und als radesmester[7] bezeichnet. Am üblichsten war der letztere Titel Bürgermeister.[8] Ursprünglich gab es zwei Bürgermeister.[9] In den Ratsprotokollen der Jahre 1387, 1399 und 1400 wird aber nur ein Bürgermeister aufgeführt.[10] 1401 wird ein Bürgermeister,[11] 1402, 1406, 1410, 1417, 1424 werden mehrere Ratmeister[12] genannt. Ohne Zweifel wurde der Bürgermeister vom Rat gewählt.

Der Bürgermeister war der Exekutivbeamte der Stadt. Er führt die Beschlüsse der Stadt und des Rates aus. Bezeichnend für seine Stellung ist, daß er in den städtischen Urkunden des 14. Jahrhunderts niemals unter den Ausstellern ausdrücklich, wie das in andern Städten geschieht, genannt wird. Die Beschlüsse und Urkunden werden immer vom Rat und den Ratsgeschworenen, den Burmeistern und Innungsmeistern erlassen.[13] Nur in den Ratsprotokollen[14] wird der Bürgermeister an der Spitze der Ratsversammlung genannt. In den Urkunden findet der gleiche Vorgang seit 1401 statt.[15]

---

[1] U.-B. I, Nr. 453, S. 349.

[2] U.-B. I, Nr. 455, S. 351.

[3] U.-B. I, Nr. 613, S. 495. Vgl. das Ratsprotokoll vom J. 1387. U.-B. I, Nr. 633, S. 518.

[4] U.-B. II, Nr. 794, S. 94.

[5] U.-B. I, Nr. 633, S. 518.

[6] U.-B. II, Nr. 736, S. 40.

[8] U.-B. I, Nr. 630, S. 511, Nr. 663, S. 548, Nr. 682, S. 567, § 3.

[8] Vgl. die Ratsprotokolle, U.-B. I, Nr. 633, S. 518, Nr. 663, S. 548, Nr. 669, S. 553 und die späteren Urkunden.

[9] U.-B. I, Nr. 561, S. 447.

[10] Vgl A. 4.

[11] U.-B. II, Nr. 689, S. 5.

[12] U.-B. II, Nr. 694, S. 8, Nr. 712, S. 22, Nr. 713, S. 24, Nr. 736, S. 40, Nr. 758, S. 59, Nr. 781, S. 77.

[13] U.-B. I, Nr. 419, S. 324, Nr. 461, S. 359, Nr. 467, S. 364, Nr. 471, S. 368, Nr. 475, S. 372, Nr. 501, S. 397, Nr. 504, S. 400, Nr. 505, S. 401, Nr. 516, S. 409, Nr. 544, S. 530, Nr. 546, S. 431, Nr. 550, S. 434, Nr. 555, S. 442, Nr. 631, S. 515, Nr. 638, S. 523, Nr. 643, S. 527, Nr. 658, S. 542, Nr. 666, S. 551, Nr. 682, S. 566, § 1, 2. Eine Ausnahme macht die Urkunde Nr. 561, S. 447, 1371, in welcher an der Spitze der Aussteller we de radesmestere erwähnt werden.

[14] U.-B. I, Nr. 633, S. 518, Nr. 663, S. 548, Nr. 669, S. 553, Nr. 682, S. 566, § 3.

[15] U.-B. II, Nr. 689, S. 5. Vgl. I, Nr. 561, S. 447.

Der oder die Bürgermeister sind Mitglieder des Rates. Nach Ablauf der Ratsperiode treten sie von ihrem Amt ab.

Seit 1401 wird zwei weiteren Mitgliedern des engeren oder alten Rates ebenfalls eine exekutive Stellung überwiesen. Es sind dies die beiden Rydeherrn, Reitherrn oder Reiseherrn, die seit 1401 neben dem Bürgermeister erwähnt werden.[1] Sie führten im Kriegsfall das Kommando über das städtische Aufgebot.[2] Bei auswärtigen Verhandlungen wurden sie von dem Rat deputiert.[3] Im Anfang des 14. Jahrhunderts wird im Rat ein neues Amt geschaffen. Im Januar 1424 erscheint ein Ratsherr als Kämmerer, kemere.[4]

Außer den Bürgermeistern, den Rideherrn und dem Kämmerer gehörten zu den unbesoldeten, höheren Stadtbeamten die Burmeister und die Zinsmeister. Bei den Burmeistern haben wir zwei Klassen zu unterscheiden, die zwei älteren, die ursprünglich die Gemeindevorsteher waren[5] und dann zu Beamten des Rates herabsanken, und die sechs neuen, die die Vorsteher der sechs Nachbarschaften des Weichbildes waren[6] und seit 1325 auftreten.[7] Die zwei alten Burmeister wurden vom Rat ernannt, die sechs neuen von den Nachbarschaften erwählt.[8] Seit 1326 gehören alle acht Burmeister dem weiteren Rat an.[9] Als Verwaltungsbehörde erscheinen die Burmeister als Finanz- und als Polizeibeamte und als Militärpersonen. Wahrscheinlich war ihnen die Regelung des Schosses übertragen.[10] Als Polizeibeamte steht ihnen die Aufsicht über den Verkauf mit Lebensmitteln zu.[11] Sie sollten beispielsweise wöchentlich wenigstens einmal in den Bäckereien untersuchen, ob das Brod die richtige Größe und das richtige Gewicht hatte.[12] Sie hatten ferner die Straßenpolizei auszuüben und waren besonders bei Nacht für die Sicherheit der Stadt verantwortlich.[13] Neben den Schild-

[1] U.-B. II, Nr. 689, S. 5, Nr. 781, A., S. 77, Nr. 792, S. 93, A. Nr. 808, S. 118, A., Nr. 821, S. 129, A., Nr. 827, S. 132, A., Nr. 1222, S. 435.

[2] Vgl. oben S. 470.

[3] U.-B. II, Nr. 808, S. 118, A., vgl. Nr. 829, S. 140, A.

[4] U.-B. II, Nr. 781, S. 77.

[5] Vgl. oben S. 428.

[6] Vgl. oben S. 432.

[7] Vgl. oben S. 432.

[8] Vgl. oben S. 433.

[9] Vgl. oben S. 433.

[10] U.-B. I, Nr. 64, S. 65. Unter redditus civitatis ist hier der Schoß zu verstehen.

[11] U.-B. I, Nr. 4, S. 3.

[12] U.-B. I, Nr. 461, S. 359.

[13] U.-B. II, Nr. 783, S. 80. alse uns gesworn burmesteren unse ambecht vevolen ist by eyden in der stad to H. de strate dos

wächtern übten sie auch eigenhändig die Aufsicht auf den Straßen aus.[1] Ihnen war ferner die Sorge für die Thore, Türme und Mauern der Stadt übertragen.[2] Bei einem Gerücht und im Kriegsfalle führten die sechs — neuen — Burmeister das Kommando über das Aufgebot ihrer Nachbarschaft.[3] Die Burmeister wurden vereidigt.[4]

Die Zinsmeister,[5] rectores census oder tinsmestere werden zuerst im Jahre 1310 erwähnt.[6] 1399 giebt es deren fünf,[7] die wie die Burmeister und Innungsmeister zum weiteren Rat gehörten.[8]

Die Zinsmeister verwalteten die Einkünfte der Stadt; außerdem stand ihnen die Aufsicht über die Wege und Stege zu.[9]

Nach der Reform der Ratsverfassung im Jahre 1425 erfuhren die Verwaltungsämter eine wesentliche Aenderung. An der Spitze der Stadt und des Rates stand jetzt ein Bürgermeister; derselbe wurde aber nicht vom Rat, sondern von den sechs Burmeistern, den Vorstehern der Nachbarschaften, und den Innungsmeistern erwählt. Wahlfähig war nur einer der zwölf Ratsherren.[10] Am Ende des 15. Jahrhunderts werden drei Bürgermeister erwähnt, die abwechselnd den Vorsitz im Rate führten.[11] Der regierende Bürgermeister wird der sittende borgermeyster genannt.[12] Seit dem Jahre 1486 bedurfte der Bürgermeister zur Ausübung des Amtes der Bestätigung des Bischofs.[13]

---

nachtes to bewarende und to bevredende eynen juwelken. Nr. 782, S. 78. dat se der straten hoyde bewarden.

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 573, § 1: wanne unse hern de burmestere de willen des avendes ummegan.

[2] U.-B. II, Nr. 783, S. 80: darynne dore torne mure truwelken to bewarende umme vredes willen der stad to H. unde de darynne wonheftich sin. Nr. 782, S. 78: dat se der straten hoyde bewarden unde dor unde torme, dat neyn unlucke edder unvoge openstunde.

[3] U.-B. I, Nr. 686, S. 574, § 20: wur dat gheruchte wurde, dar scolde malk denne komen mid sinen wapenen by sinen burmester.

[4] U.-B. I, Nr. 461, S. 359. II, Nr. 783, S. 80.

[5] Vgl. oben. S. 464.

[6] U.-B. I, Nr. 331, S. 256.

[7] U.-B. I, Nr. 663, S. 549. 1355 werden grote tinsmester erwähnt Nr. 504, S. 400.

[8] Vgl. oben S. 433.

[9] Vgl. oben S. 464.

[10] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18.

[11] U.-B. II, Nr. 1084, S. 333. III, borgermestere der ubgenanten stad, de to der tit, alse ik sterbe in lebende capitel und in regimente sin. Die beiden Rideherrn werden jetzt auch als Bürgermeister bezeichnet. Vgl. Nr. 1186a, S. 413, — 1492. —

[12] U.-B. II, Nr. 1222, S. 435.

[13] U.-B. II, Nr. 1134, S. 376.

Neben dem Bürgermeister steht seit 1425 ein Magistratskollegium, das mit dem Bürgermeister die laufenden Verwaltungsgeschäfte besorgt. Es sind dies elf Mitglieder des engeren Rats, die Ratsherren.[1] Zwei von ihnen besorgen die Geschäfte der Rydeherren, einer fungiert als Großer Kämmerer, grote kemerer, ein anderer als Kleiner Kämmerer, klein kemerer. Zwei Ratsherren, die tinshern, üben das Amt der Zinsmeister aus, zwei andere, die Münzherrn, muntehern, führen die Aufsicht über die Münze. Einem anderen, dem winhern, ist die Sorge für den Weinkeller übertragen. Zwei letzte endlich amtieren als Burmeister.[2] In einer Urkunde des Jahres 1492 sind die Obliegenheiten anders verteilt.[3] Es giebt danach drei Bürgermeister,[4] zwei große Kämmerer, zwei kleine Kämmerer, zwei Münzherren und drei „Zins- und Heiligegeist-Herren." Die hilge geist-heren sind die Vormünder des Hospitals S. Spiritus.[5] Die einzelnen Funktionen wurden von den elf Ratsherren und dem Bürgermeister unter sich verteilt.[6]

Neben dem Magistrat stand das Kollegium der sechs Burmeister, das zum weiteren Rat gehörte.[7] Dieselben wurden vom Rat aus den sechs Nachbarschaften erwählt.[8] Nach Verlauf eines Jahres schieden zwei Burmeister aus, zwei blieben im Amte, um die Neugewählten in die Geschäfte einzuführen. Der Rat bestimmte, wer bleiben und wer ausscheiden sollte.[9] Aus den Urkunden geht nicht hervor, worin sich die Funktionen der zwei Ratsmitglieder, die als Burmeister bezeichnet werden, und diese sechs Burmeister unterschieden. Wahrscheinlich übten die Ratsherren die Stellung von Polizeimeistern aus, während die sechs Ratsgeschworenen nur die Vertreter der sechs Nachbarschaften waren und das Kommando über das Aufgebot derselben hatten.[10]

---

[1] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18.
[2] U.-B. II, Nr. 792, S. 93 A.
[3] U.-B. II, Nr. 1186a, S. 413.
[4] Die rydehern werden als Bürgermeister bezeichnet, vgl. Nr. 1035 S. 533.
[5] U.-B. II, S. 535.
[6] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18: so schullen ok de twolf ratmannen under sek de tweyne tynsmestere kesen.
[7] Vgl. oben S. 438.
[8] U.-B. II, Nr. 792, S. 92, § 18: unde yn aller wyse, alse de kor togeyt umme den rad, so schal ok togan dy kor umme de burmestere, so dat dy rat schullen ses burmestere ut den ses neyberschoppen kesen unde weme de meyste meninge des rad tobevellich is, dat de eyn burmester blive.
[9] Vgl. vorige A.
[10] Vgl. oben S. 484.

Im Jahre 1480 wurde zur Beaufsichtigung der Stadtgräben und der darin betriebenen Fischerei das Amt der Grabenherren, gravenheren, eingerichtet.[1] Die drei Bürger, die das Amt verwalteten, mußten für Reinhaltung der Gräben, für den Ankauf von Laich und für den Fang und Verkauf der Fische sorgen. Zweimal im Jahr mußten sie jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber einige Fische zusenden.[2] Alljährlich mußten sie über ihr Amt Rechenschaft ablegen. Sie schwuren einen besonderen Eid: dat gi de watergraven unde de vischerye der sulven dem rade, der stad unde gemeynen besten to gude truwelken vorhegen unde vorstan willen na allen juwen kreften, wes darvon kumpt an vischen adder an gelde, dat gi sodan nergen wen in der stad beste nut unde fromen keren willen, unde dar juwe eygen efte juwer vorwanten nut nicht inne soken; erfore gi ok, dat sik der graven unde dér vische darinne adder de darhen langeden, iemet sunder des rades efte iuwen gelofte underwunde, dat gi dat dem rade naseggen willen unde nicht vorswigen unde darby des rades und der stad beste wetten und don unde dat argeste keren und wernen willen, utgesloten alle argelist, behelp unde geverde.[3] — Andere Ehrenämter der Stadt werden nicht in den Urkunden erwähnt. Die Quellen über die innere Verwaltung der Stadt fließen sehr dürftig.

Auch über die besoldeten Beamten geben die Urkunden nur mäßig Auskunft. Unter den besoldeten Stadtbeamten, die erwähnt werden, nimmt die vornehmste Stelle der Stadtschreiber, der scriptor consulum,[4] stadscriver[5] oder gesworne scriver[6] ein. Er wird zuerst im Jahre 1309 erwähnt.[7] Im 15. Jahrhundert war der Stadtschreiber ein studierter Mann; er wird daher auch als Protonotar[8] und als Syndikus[9] bezeichnet. Der Stadtschreiber Krusemark führt vor seinem Namen das Prädikat Meister, mester.[10] Der Stadtschreiber wurde vereidigt.[11]

---

[1] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda S. 331.
[4] U.-B. I, Nr. 325, S. 251. 1309.
[5] U.-B. I, Nr. 559, S. 443. 1371. der stad scrivere; Nr. 584, S. 473, Nr. 685, S. 571. statschriver; II, Nr. 855, S. 164.
[6] U.-B. II, Nr. 806, S. 111.
[7] U.-B. I, Nr. 325, S. 251.
[8] U.-B. II, Nr. 973, S. 255 A.
[9] U.-B. II, Nr. 1075 A, S. 323.
[10] U.-B. II, Nr. 1186a, S. 413.
[11] U.-B. II, Nr. 806, S. 111, gesworner scriver.

Ueber seinen Gehalt sind wir nicht unterrichtet. In einem Zinsregister der Stadt finden wir die Bemerkung, daß er aus den Einkünften der Mühlen jährlich etwa $2^1/_2$ Mark Silber erhielt.[1] Neben dem Stadtschreiber wird auch ein Schreiber der Burmeister erwähnt.[2] Ueber die Stellung des Hauptmanns, des hovetmanns, des Anführers der städtischen Reiter, sind wir nicht orientiert.[3] Die Stadt hielt und besoldete ferner einen Marktmeister, markmester, marketmester,[4] einen Münzmeister, muntmester oder tekenmester,[5] einen Wagemeister[6] und einen Aufzieher, optoger.[7] Der letztere hatte das gebraute Bier zu prüfen[8] und zu besichtigen und die Leiterpfennige, die vom Bier, das ausgeführt wurde, erhoben wurden, einzuziehen.[9] Für die öffentliche Sicherheit sorgten der Türmer, tornman,[10] der ein Horn führte, die Thorschließer, dörslûter,[11] die Stadtknechte, der stad knechte[12] und Schildwächter, schiltwechter,[13] die Nachts auf den Straßen Wache hielten und patrouillierten! Im Dienst der Stadt standen ferner die Ratsdiener[14] und der Scharfrichter, scarpe richter[15] oder angestman.[16] Alle diese Beamten wurden vereidigt, doch sind nur die Eidformeln der Thorschließer[17] und der Ratsdiener erhalten.[18] Ueber den Gehalt und die Besoldung der niederen Beamten findet sich in den Urkunden keine Angabe.

Alle Beamten der Stadt, die unbesoldeten sowohl wie die besoldeten, erhielten von Zeit zu Zeit Spenden, die teils von der Stadt gegeben wurden, teils aus milden Stiftungen flossen. So erhielten nach einer Stiftung aus dem Jahre 1294 die Ratsherren jährlich 8 solidi zu Wein, ad vinum, die Burmeister 3 solidi.[19] 1355 wird den Innungsmeistern je 6 Pf.

---

1 U.-B. I, Nr. 685, S. 571.
2 U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, 1482, Nr. 1097, S. 340.
3 U.-B. I, Nr. 686, § 20, S. 574.
4 U.-B. I, Nr. 685, S. 570.
5 U.-B. I, Nr. 527, S. 417.
6 U.-B. I, Nr. 685, § 39, S. 577.
7 Opthogere.
8 U.-B. II, S. 542, s. B.
9 U.-B. I, Nr. 686, § 47, S. 578, Nr. 685, S. 570.
10 U.-B. I, Nr. 686, § 29, S. 575.
11 U.-B. I, Nr. 683, S. 567.
12 U.-B. I, Nr. 686, § 48, S. 578.
13 U.-B. I, Nr. 686, § 13, S. 574.
14 U.-B. I, Nr. 683, § 3, S. 567.
15 U.-B. I, Nr. 686, § 53, S. 579.
16 U.-B. II, Nr. 996, S. 271. Seine Wohnung lag in der Neustadt.
17 U.-B. I, Nr. 686, § 2, S. 567.
18 U.-B. I, Nr. 683, § 3, S. 567.
19 U.-B. I, Nr. 258, S. 198.

und vier Stadtknechten 1 Schilling ausgesetzt.[1] Im Jahre 1377 wird den Ratsleuten eine jährliche Spende von 6 Pf. ausgesetzt; der Stadtschreiber soll aus derselben Stiftung 1 sol., jeder Burmeister 6 Pf., die Innungsmeister je 4 Pf., vier Stadtknechte je 3 Pf., und die Zinsmeister, die Verwalter der Stiftung je 2 sol. (Schillinge) bekommen.[2] Aus einer Stiftung des Jahres 1433 wird am Tage, an dem die Seelenmesse des Stifters abgehalten wird, den zwölf Ratsherren und dem Stadtschreiber je ein Schilling, jedem Burmeister und Innungsmeister 6 Pf. und vier Stadtknechten je 2 Pf. gegeben.[3] Im Jahre 1482 werden folgende jährliche Spenden ausgesetzt: Für die Ratsherren und den Stadtschreiber je 1 halb. Schill., jedem Burmeister und Innungsmeister 6 Pf., zwei Stadtknechten, dem Marktmeister und dem Schreiber der Burmeister je 2 Pf.[4]

Nach dem Spendenverzeichnis der Stadt,[5] das aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammt, giebt die Stadt jährlich am 25. April jedem Ratsherrn 1 sol., dem Stadtschreiber 1 sol., den Burmeistern 4 sol., den Stadtknechten 1 sol., später nur 8 Pf., am 25. Mai den Ratsherren und dem Stadtschreiber je 1 sol., jedem Innungsmeister 6 Pf., den Burmeistern 4 sol., den Stadtknechten 8 Pfg; am 8. September jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber 1 sol., den Burmeistern 4 sol. und den Stadtknechten 6 Pf., am 29. September jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber 1 sol., den Burmeistern 4 Schill., den Stadtknechten 6 Pf., am 15. Oktober jedem Ratsherrn und dem Stadtschreiber 1 Schill., den Stadtknechten 1 Schill. (später nur 6 Pf.) Am 8. Dezember erhielten die Ratsherren 20 Schill. Ob alle diese Spenden aus Stiftungen herrühren, geht aus dem Verzeichnis nicht hervor.[6]

Außerdem erhielten die Ratsherren und der Stadtschreiber zu Martini — am 10. November, — zu Weihnachten und zu Ostern je ein halbes Stübchen Wein[7] und einmal im Jahr ein Gericht Fische aus dem Stadtgraben.[8]

---

[1] U.-B. I, Nr. 501, S. 397.
[2] U.-B. I, Nr. 584, S. 472.
[3] U.-B. II, Nr. 855, S. 164.
[4] U.-B. II, Nr. 1096, S. 338, Nr. 1097, S. 340.
[5] U.-B. II, Nr. 684, S. 568.
[6] Daß die Spende aus einer Stiftung herrührt, wird nur hinsichtlich der Spende vom 15. Okt. erwähnt.
[7] U.-B. I, Nr. 684, S. 569, Schluß.
[8] U.-B. II, Nr. 1083, S. 330. 1480.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Gerichtswesen.

Die Gerichtshoheit über die Stadt, die dem Bischof schon 989 verliehen war,[1] blieb das ganze Mittelalter durch in der Hand der Bischöfe. Die Stadt hat die Gerichtshoheit nie erworben; es wird nicht im Namen der Stadt, sondern im Namen des Bischofs Recht gesprochen.[2] Das Gericht wird von den Bischöfen als unse wertlike gerichte,[3] die Richter als unse gesworene richter[4] bezeichnet. Zwar war die Gerichtshoheit nicht immer eine unbeschränkte. In den Jahren 989 bis 1226 stand dieselbe den Bischöfen nur nominell zu;[5] sie wurde damals von dem Edelvogt ausgeübt.[6] Erst als der Bischof Friedrich im Jahre 1226 von dem damaligen Edelvogt die Gerichtsbarkeit, iudicium totius civitatis, erkauft hatte,[7] kam die Gerichtshoheit wieder völlig in die Hand der Bischöfe. Später, Mitte des 14. Jahrhunderts, erlangte die Stadt das Recht, die Richter zu wählen,[8] und kam 1393[9] auch, wie oben gezeigt ist,[10] in den Besitz der Gerichtsgefälle. 1485 kaufte der Administrator Ernst die verpfändeten Gerichtsgefälle zurück.[11] Das Recht der Stadt, die Richter zu wählen und zu präsentieren, wurde 1486 trotz des heftigsten Widerstandes der Bürgerschaft und des Rates[12] von demselben Fürsten genommen.[13] Seit 1486 steht den Bischöfen die Gerichtshoheit über die Stadt in unbeschränktem Maße zu.[14]

---

[1] Vgl. T. I, S. 92.

[2] U.-B. I, Nr. 683, S. 566. Dat we willen rechte richtere sin von unsen hern wegen von Halb.

[3] U.-B. I, Nr. 649, S. 649, Nr. 631, S. 516. II, Nr. 991, S. 268.

[4] U.-B. II, Nr. 957, S. 222.

[5] Teil I, S. 125.

[6] S. 123 ff.

[7] S. 125, U.-B. I, Nr. 6, S. 5.

[8] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597. II, Nr. 991, S. 268 u. a. Die Bestätigung findet auf Sankt Walpurgis-Tag statt.

[9] U.-B. I, Nr. 649, S. 533.

[10] Teil I, S. 124. Teil II, S. 444.

[11] U.-B. II, Nr. 1117, S. 354.

[12] U.-B. II, Nr. 1119, S. 357, Nr 1120, S. 361, Nr. 1123, S. 363, Nr. 1127, S. 366, Nr. 1128, S. 366, Nr. 1129, S. 367, Nr. 1130, S. 369, Nr. 1131, S. 368, Nr. 1132, S. 374, Nr. 1133, S. 374, Nr. 1134, S. 377, Nr. 1135, S. 377, Nr. 1136, S. 385.

[13] U.-B. II, Nr. 1136, S. 386.

[14] U.-B. II, Nr. 1138, S. 387.

Die Grundlage des in der Stadt giltigen Rechtes ist sächsisches Landrecht,[1] wie es später mit zeitgemäßen Änderungen im Sachsenspiegel niedergelegt ist.[2] Doch nahm dieses Landrecht den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt entsprechend eine Anzahl neuer Rechtssätze, iura et statuta civilia, lex fori,[3] auf und bildete sich so zum Stadtrecht um. Aufgezeichnet ist dieses Stadtrecht nicht. Anstatt eine solche schwierige Arbeit zu unternehmen, zog man es vor, das Goslarer Rechtsbuch, die Goslarer Statuten, die zwischen 1290 und 1310 abgefaßt wurden,[4] in Halberstadt einzuführen. Nach mittelalterlicher Tradition haben „de van Goslar ore stadrecht beschreben geven na lude eres stadbokis“ dem Rat von Halberstadt.[5] Ein Exemplar der Statuten befand sich in Halberstadt;[6] der Goslarer Rat galt als Oberhof von Halberstadt. Es sind Rechtsentscheidungen desselben erhalten.[7] Goslarer Recht galt auch in Quedlinburg, Göttingen, Aschersleben, Osterwieck und Wernigerode.[8] Als Ergänzung zu den Statuten wurde um 1400 eine Anzahl spezieller Rechtssätze, die meist Polizeibestimmungen enthalten, aufgezeichnet,[9] um sie, wie der Eingang zeigt[10] und wie das auch sonst in den Städten Sitte war, im Burding vorlesen zu lassen. Diese Halberstädter Statuten enthalten 83 Artikel.[11]

Die städtische Gerichtsgewalt ist räumlich begrenzt. Das Stadtrecht gilt nur innerhalb des Stadtgebietes und zwar nur in beschränktem Maße, denn sowohl die Burg, wie auch die in der Stadt liegenden geistlichen und ritterlichen Besitzungen waren vom Stadtrecht und Stadtgericht eximiert. Die Edelvögte haben diese Exemtionen nicht immer respektiert,[12] und auch die Stadt hat die Freiheit der geistlichen Höfe in der Stadt nicht immer geachtet.[13]

Die Stadt suchte die eigenen Gerichtsangehörigen der Behandlung und Einwirkung fremder Gerichtsgewalt durch Erlangung von Evokationsprivilegien möglichst zu entziehen. 1412

---

[1] U.-B. II, Nr. 943, S. 230, Nr. 1131, S. 368, vgl. T. I, S. 105.
[2] Eine Handschrift des Sachsensp. vom J. 1393 befand sich in H., ist aber verloren gegangen. U.-B. I, S. VIII.
[3] U.-B. I, Nr. 4, S. 3, H. I, Nr. 301, S. 258. U.-B. I, Nr. 24, S. 35.
[4] Schroeder, Rechtsgeschichte S. 642.
[5] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.
[6] Ebenda, in iuwer stad boke Goslerscher rechten hir to H.
[7] Ebenda. Göschen, Gosl. Statuten, S. VII, A. 2.
[8] Schroeder, R. G. S. 642. Varges, V. G v. Wernigerode, S. 109.
[9] U.-B. I, Nr. 686, S. 572 ff.
[10] S. 686, § 1.
[11] Mit allen Zusätzen.
[12] Teil I, S. 123.
[13] U.-B. I, Nr. 629—631, S. 511 ff.

erlangt die Stadt vom Bischof Albrecht das Recht, daß keiner ihrer Einwohner vor ein fremdes Gericht gefordert werden darf. Ein Urteil fremder Gerichte soll im Gebiete des Bistums keine Geltung haben.[1] Nach den Statuten soll der Bürger vor dem Stadtgericht verklagt werden. Ein Auswärtiger erhält freies Geleit, wenn er eine Klage gegen einen Stadtbürger anhängig machen will.[2] Der Bürger, der einen Mitbürger vor ein auswärtiges Gericht zieht, verliert das Bürgerrecht. Er soll „to ewigen tiden to nemen borgere mer gude noch sin.“[3] Gerichtsangehörig und dienstpflichtig waren alle Bürger der Stadt. Sie mußten zum echten und unechten Ding erscheinen, die Gerichtsfremden wurden verschiedenartig behandelt. Die Einwohner wurden wie die Bürger behandelt. Auch die Gäste[4] und Juden[5] wurden vor das Stadtgericht gezogen. Die Geistlichen wurden nur bei handhafter Thai vom Stadtgericht abgeurteilt.[6] Im Jahre 1386 erklärt der Rat, daß es sein Recht sei, misdedische lude hälen, wur we de wetten, binnen der stad to Halb., dar we des macht hebben.[7]

Als Gerichtspersonen fungieren in älterer Zeit der Stadtrichter, der Schultheiß, scultetus, der Frohnbote und die Urteiler.[8] Stadtrichter, d. h. Vorsitzender im echten und gebotenen Ding[9] ist bis zum Jahre 1226 der Edelvogt, der advocatus maior.[10] Das Amt des Schultheißen, der zuerst im Jahre 1133 erwähnt wird,[11] war mit dem des Stadtpräfekten, der in gewissem Sinne als Untervogt zu betrachten ist, verbunden.[12] Der praefectus wird daher in den Urkunden vielfach als scultetus bezeichnet.[13] Seine Amtspflichten sind die üblichen.[14] Im Jahre 1251 verpfändet der Bischof Meinhard im Einverständnis mit dem Kapitel die praefectura in civitate Halb. an Johann von Alvensleben.[15] Seit dieser Zeit wird ein praefectus und

[1] U.-B. von Quedlinburg I, Nr. 263, 264, S. 230 ff. U.-B. II, Nr. 440, S. 43, eyn buntbref wedder de utlendischen wertliken gerichte U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 66.
[2] U.-B. I, Nr. 686, S. 582, § 66.
[3] Ebenda. Ueber die Einwohner der Vogtei, vgl. Teil I, S. 116.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[5] Teil I, S. 149.
[6] U.-B. I, Nr. 653, S. 573.
[7] U.-B. I, Nr. 631, S. 516.
[8] Vgl. Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 87 ff.
[9] Ebenda S. 87,
[10] Teil I, S. 118 ff, S. 123.
[11] H. I, Nr. 171, S. 143. Vgl. Teil I, S. 132.
[12] Teil I, S. 131 f.
[13] Ebenda, S. 132, A., 6.
[14] Planck a. a. O. I, S. 91.
[15] H. II, Nr. 842, S. 122.

scultetus nicht mehr erwähnt. Als Urteiler tritt die im Umstand vereinigte Bürgerschaft auf;[1] Schöffen sind nicht vorhanden.[2]

Mit dem Verkauf des Stadtgerichtes an den Bischof im Jahre 1226,[3] beginnt in der Geschichte des Gerichtswesens der Stadt ein neuer Abschnitt. Der Edelvogt verschwindet aus der Gerichtsverfassung. An seine Stelle tritt ein besonderer Stadtrichter, iudex,[4] richtere,[5] der vom Bischof aus den Bürgern genommen wird.[6] Der erste Stadtrichter, iudex, wird im Jahre 1237 erwähnt.[7] In der betreffenden Urkunde wird er in der Zeugenreihe unter den Bürgern aufgeführt.[8] Seit dem Jahre 1251, seit dem Jahre also, in welchem die praefectura in den Besitz des Truchseß Johann von Alvensleben übergeht, treten zwei Richter auf. Da ein Schultheiß seit 1251 nicht mehr erwähnt wird, so wird man vielleicht anzunehmen haben, daß die Errichtung der zweiten Richterstelle auf die Ueberlassung der praefectura an Johann von Alvensleben zurückzuführen ist, und daß von den beiden Richtern der eine die Geschäfte des Vogtes, der andere die des Schultheiß übernahm.

Die beiden Richter wurden ursprünglich vom Bischof aus den Bürgern genommen. Im 14. Jahrhundert, spätestens 1358,[9] erhielt die Stadt das Recht, die Richter aus der Bürgerschaft zu erwählen. Die Wahl wurde vom Rat vollzogen.[10] Die erwählten Richter mußten vom Bischof oder, wenn dieser verhindert war, vom Domkapitel bestätigt werden,[11] und beim Antritt des Amtes einen Eid ablegen, in welchem sie sich verpflichteten, gerechte Richter zu sein und im Namen des Bischofs Recht zu sprechen.[12] Die Amtsdauer währte ein Jahr.[13] Die Richter

---

[1] Planck a. a. O. S. 98.
[2] Schöffen treten erst seit 1486 auf.
[3] U.-B. I, Nr. 6, S. 5. Teil I, S. 123.
[4] U.-B. I, Nr. 34, S. 41, Nr. 78, S. 75.
[5] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[6] U.-B. I, Nr. 34, S. 41.
[7] Ebenda.
[8] Reinerus iudex, Leutfridus magister moneto etc. cives dicte civitatis.
[9] U.-B. I, Nr. 507, S. 403.
[10] U.-B. II, Nr. 1119, S. 358, . . verum etiam ex speciali privilegio tentum et observatum sit, quod domini Halb. episcopi pro tempore existentes duos ex civibus nostris civitatis Halb. inter ceteros eisdem episcopis pro tempore existentibus per consulatum nominatis pro iudicibus secularis iudicii annuatim ordinare et deputare consueverunt etc.
[11] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597. II, Nr. 991, S. 268.
[12] U.-B. I, Nr. 683, S. 567.
[13] U.-B. II, Nr. 1119, S. 358.

werden als iudices, iudex forensis,[1] werlike richter,[2] unse geworne richter,[3] richter unses wertliken gerichts[4] bezeichnet.

Als Urteiler erscheint auch in dieser Periode die gesamte Bürgerschaft. Ein Schöffenkolleg ist nicht vorhanden.[5] Der Umstand oder die Gemeinde findet das Recht.[6]

Im Jahre 1486 findet im Gerichtswesen eine große Aenderung statt. Der Administrator Ernst reformierte in diesem Jahre das Stadtgericht. Er setzte einen ständigen Gerichtshof, der aus einem Richter und einem Schöffenkolleg, das sechs Mitglieder zählte, bestand, ein. Verstarb der Richter oder einer der Schöffen, so setzte der Bischof neue Gerichtspersonen ein. Der Richter wie die Schöffen wurden vereidigt. Die letzteren schwuren, rechte urteil zu finden den armen als den reichen, den fremden als den freunden und solche weder durch gift noch gabe noch durch keinerley furchten lassen.[7] „Richter und Schöffen sollten von wegen ihres ehrlichen Amtes mehr und ehrlicher, denn andere gemeine Mannen geachtet werden.“ Wer sie „verachten, vernichten oder verspotten“ würde, sollte in schwere Ungnade und Strafe verfallen.[9] Die Einkünfte des Richters und der Schöffen bestanden aus den Gerichtsgefällen.[10]

Zum Gericht gehörten ferner ein Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsknechte oder Frohne.[11] Auch der Frohn mußte einen Eid leisten: die warheit zu sagen und sein ambt getrewlich und nach seynem besten vormogen, als viel im zustehet auszurichten und dass umb keinerley ursach, wie die namen mochte haben, unter wegen zu lassen.[12] Die Gerichtsknechte und der Gerichtsschreiber erhielten bestimmte Gebühren vom „kummergeld, briefe, vorladegelt, pfendige, hulfegeld, urtelgelt“ und ähnlichen Einrichtungen.[13]

Ueber die Gerichtszeit der älteren Perioden geben die Halberstädter Urkunden keine Auskunft. Wahrscheinlich wurde wie in

[1] U.=B. II, Nr. 767, S. 68, B.
[2] U.=B. II, Nr. 799, S. 98.
[3] U.=B. II, Nr. 937, S. 222.
[4] U.=B. I, Nr. 1158, S. 399.
[5] U.=B. II, Nr. 1120, S. 361, Nr. 1135, S. 377.
[6] Vgl. die Bemerkung. U.=B. II, Nr. 1135, S. 388, Z. 15.
[7] Ebenda Nr. 1131, S. 369, Nr. 1138, S. 387. Ordnung für das weltliche Gericht.
[8] U.=B. II, Nr. 1138, S. 387.
[9] Ebenda § 11.
[10] Ebenda § 11.
[11] Ebenda § 2.
[12] Ebenda § 8.
[13] Ebenda § 9.

Goslar das echte Ding dreimal im Jahr und das gebotene Ding nach Bedarf abgehalten.[1] Nach der Gerichtsordnung von 1486 sollte wenigstens alle 14 Tage ein Gerichtstag abgehalten werden. Lagen viele Sachen vor, so konnten die Sitzungen auf mehrere Tage ausgedehnt werden.[2] Ueber den Ort, an dem in älterer Zeit das Gericht abgehalten wurde, sind wir wenig orientiert. Im Jahre 1386 wird das Gericht auf einem freien Platze, vor dem huse op dem bleke, dat to sente Pawles hove hort,[3] also auf einer freien gemeinen Straße[4] gehegt. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wurde das Gericht im Gerichtshaus abgehalten.[5] Das richtehus oder consistorium wird zuerst urkundlich 1427 erwähnt.[6] Ueber die Tageszeit, wann das Gericht gehegt wurde, über die Gerichtsordnung und das Verfahren der älteren Zeit geben die Urkunden keine Kunde. Wahrscheinlich waren auch hier die Bestimmungen der Goslarer Statuten maßgebend.[7] In den Huldebriefen wird bestimmt,[8] daß keine Sache, die vor Gericht anhängig gemacht ist, ohne Wissen und Willen des Klägers niedergeschlagen werden darf. Die Gerichtsordnung von 1486 setzt fest,[9] daß der Richter, „es sei in der haubtsache oder in einem zufelligen Stucke von den Schöffen Recht erfahren und ihre Stimmen sammeln soll.“ Wie sich die Mehrheit entscheidet, soll er Recht und Urteil sprechen. Verboten ist dem Richter und den Schöffen, bei dem Umstand oder der Gemeinde Recht zu suchen. Ist eine Sache zu schwierig zu entscheiden, so sollen sie sich bei unverdächtigen Rechtsgelehrten und Universitäten um Rechtsbelehrung nachsuchen. In früheren Zeiten holten die Richter in zweifelhaften Fällen eine solche Rechtsbelehrung von dem Vogt in Goslar ein.[10]

Mittel der Gerichtsverhandlung war das mündliche deutsche Wort; seit 1486 durften Kläger oder Angeklagte auch einen Fürsprech, redener, für sich reden lassen, oder wenn es die Billigung des Richters und der Schöffen findet, ihre Sache schriftlich einreichen.[11]

[1] Göschen. a. a. O., S. 366 ff.
[2] U.-B. II, Nr. 1133, S. 387, § 2.
[3] U.-B. I, Nr. 630, S. 513, Nr. 629, S. 510.
[4] U.-B. I, Nr. 631, S. 517.
[5] U.-B. II, Nr. 813, S. 122.
[6] Ebenda U.-B. II, S. 516.
[7] Göschen, a. a. O., S. 366 ff.
[8] U.-B. I, Nr. 507, S. 403, Nr. 534, S. 424, Nr. 683, S. 597 II, Nr. 991, S. 268.
[9] U.-B II, Nr. 1138, S. 389, § 4, vgl. § 5.
[10] U.-B. Nr. II, 960, S. 241.
[11] U.-B. II, Nr. 1138, § 3, S. 388.

Die Gerichtsgefälle,[1] die Bußen und Strafgelder, das Klagegeld, das derjenige zu zahlen hatte, der eine angestellte Klage nicht durchführte, und die Gebühren, die der Gast, der eine Klage anhängig machen wollte, zu zahlen hatte, flossen bis zum Jahre 1393, in welchem sie an die Stadt verpfändet wurden, in die bischöfliche Kasse.[2] Bischof Burchard löste sie wieder ein, verpfändete sie aber 1457 von neuem der Stadt.[3] Seit 1486 gehörten die Gefälle zur Ausstattung des Richters und der Schöffen.[4] Die Form des Verfahrens und der Gang des Rechtsstreites war derselbe wie in Goslar.[5] Die Bußen und Strafen werden ebenfalls den Bestimmungen der Goslarer Statuten entsprochen haben.[6] Wie überall mußten auch in Halberstadt bestrafte Uebelthäter Urfehde schwören, wenn sie aus der Stadt verwiesen wurden. Eine Anzahl solcher Urfehdebriefe sind erhalten.[7] Ueber die Verfestung finden sich auch in den Halberstädter Statuten mehrere Bestimmungen.[8] Die peinlichen Urteile wurden von dem städtischen Scharfrichter vollzogen.[9]

Eigentumsübertragungen geschahen vor den Richtern; dieselben erhielten für das Friedewirken die Friedepfennige.[10]

Im 14. und 15. Jahrhundert stand dem Rat eine gewisse Oberaufsicht über das Gericht zu. 1449 protestiert eine Bürgerin beim Rate gegen eine Entscheidung Goslars in einer Halberstädter Sache.[11] Seit 1486 konnte in jeder Sache an den Bischof appelliert werden.[12] Wer sich über Richter und Schöffen zu beklagen hatte, hatte sich ebenfalls an den Bischof zu wenden.[13]

Um unnötiges Prozessieren der Bürger zu verhindern, übernahm der Rat am Ende des 14. Jahrhunderts auch eine schiedsrichterliche Thätigkeit. Bürger, die über „Gut" in Streit

---

[1] B. U. B. II, Nr. 1138, S. 388, § 8.

[2] U.-B. I, Nr. 649, S. 532.

[3] U.-B. II, Nr. 991, S. 267.

[4] U.-B. II, Nr. 1138, S. 388, § 8.

[5] Vgl. Göschen, a. a. O. S. 366 ff. Auf die Gerichtsverhältnisse Goslars und der Städte, in denen Goslarer Recht gilt, werde ich näher in einer Verfassungsgeschichte Goslars eingehen

[6] Vgl. die Bestimmungen in den Halberst. Statuten. U.-B. I, Nr. 686, S. 575, § 27, § 28, § 30, § 32, § 35, S. 579, § 52.

[7] U.-B. I, Nr. 485, S. 380, Nr. 633, S. 518. II, Nr. 421, S 30. Nr. 727, S. 35, Nr. 764, S. 66, Nr. 810, S. 118, Nr. 872, S. 177, Nr. 900, S. 195, Nr. 930, S. 216, Nr. 946, S. 232.

[8] U.-B. I, Nr. 686, S. 575, §§ 23, 25, 27, 28, S. 576, § 35, S. 577, § 43, S, 578, § 47.

[9] Vgl. S. 488.

[10] U.-B. I, Nr. 144, S. 124.

[11] U.-B. II, Nr. 960, S. 241.

[12] U.-B. II, Nr. 1138, S. 388, § 7.

[13] Ebenda S. 389, § 11.

gerieten, mußten, ehe sie sich an das Gericht wandten, ihre Sache dem Rat vortragen, der dann die Angelegenheit zu schlichten suchte. Die Bürger mußten sich bei Strafe dem Entscheid des Rates fügen.[1] —

In geistlicher Beziehung unterstanden die Bürger dem Synodalgericht der Halberstädter Synode oder dem seende.[2] Im Jahre 1399 erhält die Stadt vom Papst Bonifacius IX. das privilegium non evocandi, nach welchem kein Bürger vor ein fremdes geistliches Gericht gezogen werden darf, so lange er bereit ist, vor seinem rechtmäßigen Richter Recht zu stehen.[3] Im Jahre 1403 wird der hohen und niederen Geistlichkeit bei Strafe der Exkommunikation eingeschärft, sich jeglicher Evokation der Bürger zu enthalten.[4]

---

[1] U.-B. I, Nr. 686, S. 581, § 57.
[2] Vgl. U B. II, S. 541, und die Verzeichnisse von H. I 2c. s. v. synodus.
[3] U.-B. I, Nr. 667, S. 551, Nr. 668, S. 552.
[4] U.B. II, Nr. 701, S. 15.

Herzog Ludwig Rudolf und das Blankenburger Theater.

Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg am 7. September 1896

von Herrn Gymnasialdirektor Prof. Dr. H. F. Müller.

Sie haben uns die Ehre erwiesen, Ihre diesjährige Versammlung in Blankenburg abzuhalten. Krönen Sie nun Ihre Güte dadurch, daß Sie einen Vortrag aus der Blankenburger Geschichte geduldig anhören. Als nicht zur Zunft gehörig, würde ich es kaum gewagt haben, vor so vielen bewährten Forschern den Mund aufzuthun, wenn es nicht der Vorsitzende unseres Harzer Geschichtsvereins ausdrücklich gewünscht hätte. Wie hätte ich dem verehrten Herrn und Freunde etwas abschlagen können!

Um nun in die rechte historische Stimmung zu kommen, bitte ich Sie, sich in die Zeit vor 200 Jahren zu versetzen. Denken Sie von unserer Stadt das ganze Villenviertel im Westen, Osten und Norden hinweg und fassen Sie nur die Häuser mit den roten Dächern ins Auge, die sich im Halbkreis an den Schloßberg anschmiegen, von einer Mauer mit Zinnen und Türmen einst umgeben und geschützt. Das ist die Stadt Ludwig Rudolfs, ein Burgflecken mit etwa 2000 Einwohnern. Ein Augenzeuge, der bekannte Reisende Baron von Pöllnitz, schreibt von ihr unterm 30. Juli 1729: „Die Stadt Blankenburg ist klein; die Häuser sind schlecht gebaut und wenig wohnlich. Der Herzog hat alles gethan, um die Einwohner zum Bauen zu veranlassen; er hat ihnen die Baumaterialien umsonst angeboten; er hat öfter versucht, ihnen Geschmack für die Künste einzuflößen: alles ohne Erfolg. Ich habe in meinem Leben kein indolenteres und gröberes Volk gesehen, als das von Blankenburg und den Nachbarstädten. Sie hängen an alten Gebräuchen und sagen: ‚mein Vater hat so gelebt, ich will ebenso leben. Mein Vater hat dies nicht gethan, so will ich es auch nicht thun.' Ich begreife nicht, wie so materielle und am Alten klebende Leute die Reformation Luthers haben annehmen können."

Wie dem auch sein möge: dies Blankenburg war hochfürstliche Residenz und hat nie glänzendere Tage gesehen, als in dem Menschenalter von 1690—1731, wo Herzog Ludwig Rudolf hier

mit seiner schönen und geistreichen Gemahlin Christine Luise zuerst als Prinz wohnte und später als souveräner Fürst regierte. Sein Hof wurde von Kaisern und Königen, Fürsten und Herren besucht. Das hatte einen besonderen Grund. Wir wissen ja, daß das Haus Braunschweig damals nicht sowohl durch das bellum gerere als durch das nubere Ansehen und Einfluß zu gewinnen suchte. Von den Töchtern des Fürstenpaares vermählte sich die älteste, Elisabeth Christine, dem Könige von Spanien, nachherigen Kaiser Karl VI. (1. Aug. 1708 zu Barcelona) — sie ist die Mutter der großen Kaiserin Maria Theresia (geb. 13. Mai 1717); die zweite, Charlotte Christine, Zschokkes sagenhafte Prinzessin von Wolfenbüttel, dem Sohne Peters des Großen Alexei; die dritte, Antoinette Amalie, dem Herzoge Ferdinand Albrecht II. von Bevern — sie ist die Stammmutter aller späteren Herzöge von Braunschweig geworden. So übten Frauenschönheit und Frauenanmut ihren Zauber im Schlosse zu Blankenburg. Unter anderen Frauen, die hier verkehrten, sei nur die berühmte Aurora von Königsmark erwähnt, seit 1700 Pröpstin des freiweltlichen Stiftes in Quedlinburg. Ludwig Rudolf nennt sie in einem der beiden noch erhaltenen Briefe „die nachbarliche Schutzgöttin und Nymphe," und in dem andern schreibt er mit feiner Anspielung: „mehr als die Sonne selbst liebe ich diese Aurora" d. i. Morgenröte, ja von einem selbsterlegten Achtender, den er ihr geschickt hat, heißt es in übergalanter Schreibart: „der Hirsch konnte kein besseres Schicksal haben, als in dem wahrhaften Tempel so vieler Schönheiten sein Grab zu finden." Alle diese hohen Gäste brachten Geld, Leben, Glanz in das Städtchen. Namentlich zur Karnevalszeit konnte der kleine Ort die von nah und fern herbeiströmenden Fremden kaum fassen. Ein Fest jagte dann das andere. Auch sonst wurde das Erdenkliche geleistet an festlichen Veranstaltungen, wie Maskeraden und Redouten im Schlosse und im Judenhofe (jetzt Kreisdirektion), an Bällen, Konzerten, Komödien, an Jagden im Forst und auf den Teichen bei Kloster Michaelstein, an Karussels, Feuerwerken auf dem Thie, Bauernhochzeiten u. s. w. Aber die Blankenburger standen sich gut dabei. Die üppige Hofhaltung brachte Geld, eigenes und fremdes, unter die Leute, und die Stadt hatte „ihre gute Nahrung." Was Ludwig Rudolf sonst zur Hebung seines Landes gethan hat durch Bauten, durch Förderung des Forst- und Bergsegens und andere Unternehmungen, finden Sie in den Geschichtsbüchern, am besten bei meinem Kollegen Steinhoff.

Es ist recht und billig, daß die Bewohner von Stadt und Land für soviel Wohlthaten dankbar waren und dem leutseligen

Fürstenhause, das in ihrer Mitte lebte, ihre Huldigungen bei passender Gelegenheit darbrachten. Auf der Bibliothek und im Archiv zu Wolfenbüttel finden sich noch ganze Mappen voll geschriebener und gedruckter, gereimter und ungereimter Glückwünsche. Bald sind es Korporationen, wie die Treseburger oder die gesamte Blankenburger Bergknappschaft, die eine „Arie“ oder „eine geringe Bergmusik“ unterthänigst absingen, bald einzelne Personen, wie Prediger und Kandidaten der Theologie oder Studenten, die Rektoren des Gymnasiums, der „bestellte Leibmedikus,“ der „Hof-Bibliotheque-Cammer-Diener,“ Hofräte, Advokaten u. a. mehr, die ihre Stimme zum Danken, Gratulieren oder auch Bitten erheben und ihre Gefühle in steifen, schwülstigen Versen ausströmen. Daß auch Bittschriften darunter sind, wird nicht überraschen.

Friedrich Joachim Köhler Blancoburgensis, iam Studiosus Helmstadensis hat 1710 eine Blankenburgische Illumination mit angesehen und „erkühnt sich nun die demutsvollen Liebesflammen aus dem Papier in einem Wörterspiel zu hinterlassen“ in der Hoffnung, „es werde mit Gnadenstrahlen beleuchtet werden ein submisser Diener.“ Casp. Joh. Baller, s. s. l. l. Cultor, besingt „die zwiefache Ernte im Fürstentum Blankenburg,“ nämlich die Getreideernte und die Rückkehr des Fürsten, schließt aber nicht ungewandt mit der Strophe:

> Bei dieser Ernte laß mich eine Aehre lesen,
> Durchlauchtigster, so ist Dein treuer Knecht genesen;
> Die Ernte mag die Frucht von Deiner Gnade sein,
> Die Aehre eine Stell' im Kloster Michelstein.

Der Titel einer anderen Bittschrift lautet: „Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn überreicht in tiefster Submission dieses unterthänige Memorial zum letzten Mal David Wahl. Ward unlängst auf 200 Rthl. bestohlen, will bei Ihr Durchlaucht sich seines Schadens in etwas erholen.“

Der gütige Fürst nahm alle diese Freuden-, Dank- und Bittopfer freundlich entgegen und ließ sie in der Bibliothek aufbewahren. Es wird so gewesen sein, wie der Rektor Johann Tobias Wagner sagt:

> Nicht einer, der Dir dient, weiß über Dich zu klagen,
> Im Geben bist Du hold, höchst höflich im Versagen,
> Freigebig ohne Zwang, verleihest gnädig Ohr,
> Und kömmst der Bitte selbst durch Deine Huld zuvor.

Wagner rühmt auch, ganz im Einklange mit dem erwähnten Baron von Pöllnitz, des Herzogs Interesse für die Wissenschaften

und seinen Kunstsinn. Die Musen, die aus andern Ländern gehen müßten, fänden bei ihm Aufnahme, ständen unter seinem Schutz und seiner Gnade; jeder Künstler finde hier sein Vaterland. Dem war in der That so. Ludwig Rudolf hat eine Bibliothek von 15000 Bänden zusammengebracht und sich, mit der Feder in der Hand, selbst wissenschaftlich beschäftigt. Fremde Künstler, italienische Sänger oder Sängerinnen und französische Komödianten wurden an seinem Hofe bevorzugt. Darauf deutet eine Aeußerung hin, die die Herzogin in einem Briefe an die Gräfin Aurora von Königsmark macht: „Die Schauspieler sind dafür, daß sie deutsche sind, noch ganz erträglich." (20. 1. 1728.) Ich glaube, das spricht für den Geschmack der hohen Herrschaften. Daß die Sängerinnen eine gewisse Rolle bei Hofe spielten, beweist ein urkundlich bezeugter Vorfall gelegentlich eines Konzerts am 28. 12. 1708. Drei Sängerinnen waren aufgetreten und der Herzog sollte entscheiden, welche die schönste Stimme hätte. Cupido, heißt es in dem darauf bezüglichen Gedichte, zog ihn zu allen Dreien, und um es mit diesem nicht zu verderben, äußerte er, nur Apollo könne den Streit schlichten. — Der Bäckermeister Elias Christian Oldenbruch berichtet in einem „Beschreibungsbüchlein von passierenden Dingen" unterm 28. Juni 1728: „Ein Soldat kommt vor Habekosts Wirtshaus, da steht des Herzogs Sängerin, Elisabeth Milbern, kommen mit Worten zusammen; die Sängerin ergreift den Stock und giebt dem Soldaten einen Schlag. Den 1. Juli ist der Soldat vor der Kompagnie ausgezogen und weggewiesen; die Sänger aus Schwaben haben auch gleich ihren Laufpaß bekommen und weggewiesen" (nach Leibrock II, S. 232). Auch für die bildenden Künste hatte Ludwig Rudolf Sinn und Geld. Das beweist die stattliche und wertvolle Gemäldesammlung, die von hier nach Salzdahlum gewandert, jetzt aber nur noch in Trümmern vorhanden ist. Das beweisen ferner die Bauten, die er selbst ausgeführt oder doch veranlaßt hat. Im Gemeinschaft mit seinem Vater Anton Ulrich hat er in den Jahren von 1705—1714 das Schloß völlig umgestaltet, so wie es im wesentlichen noch heute ist. Die jetzige Schloßkirche, im Nordostflügel über ehemaligen Pferdeställen erbaut und daher „zum Kripplein Christi" genannt, ist sein Werk. Desgleichen der Lustgarten am östlichen Fuße des Schloßberges und das ihn abschließende Gartenschloß, das sog. kleine Schloß am Schnappelberge, die ganze Anlage ein Muster vortrefflichen Geschmackes. Ein Waldschlößchen, die Luisenburg, inmitten des Tiergartens auf dem Calvinusberge, droht leider einzustürzen; wer schützt es vor gänzlichem Vorfalle? Stübner berichtet (I, 253), zu derselben Zeit wie die Kirche sei

auch ein Kommödienhaus erbaut, aber 1740 wieder eingenommen und der sog. kleine Schloßgarten auf derselben Stelle angelegt. Nach Leibrock (II, 313) wurde eine Vertiefung des Lustgartens in der nordwestlichen Ecke zu dem vor jedem Winde geschützten Zuschauerraum eines Sommertheaters benutzt. Im nördlichen Flügel des großen Schlosses war der prächtige Redoutensaal, noch heute als Herzogl. Hoftheater bei Anwesenheit fürstlicher Gäste verwandt. Gespielt ist ferner auf dem Rathause, z. B. am 20. März 1715 eine Kömödie, vermutlich vor Vollendung des Redoutensaales oder des von Stübner erwähnten Komödienhauses.

Genaueres ließ sich über die Stätten, an denen die theatralischen Aufführungen stattfanden, nicht ermitteln.

Wer waren die Darsteller? Für die Cantaten und Arien, Opern und Ballette ohne Zweifel geschulte Künstler, wenngleich die Mitwirkung der Hofgesellschaft, vorzüglich bei den beliebten allegorischen Darstellungen, nicht ausgeschlossen ist. Ob die berühmten Komponisten und Musiker Hasse, 1722—24, und Graun, 1725—35 als Hof- und Theatersänger in Braunschweig angestellt, auch hier in Blankenburg aufgetreten sind, läßt sich nicht sagen; möglich wäre es ja. Von Georg Caspar Schürmann, dem Komponisten der damals höchst volkstümlichen und beliebten Oper „Heinrich der Vogler" mit dem Liede „Brönsewik, du leive Stadt," ꝛc. befindet sich ein Drama per musica, Claudio ed Agrippina, italienisch und deutsch unter den Blankenburgensia auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel; es ist dem Herzoge Ludwig Rudolf und seiner Gemahlin Christine Luise gewidmet und am 6. Dezember 1717 nel famosissimo Teatro di Braunsviga aufgeführt; ob auch hier in Blankenburg? ob Schürmann hier gesungen hat?

Daß die Hofgesellschaft sich an Aufführungen und Schaustellungen aller Art beteiligt hat, ist an sich wahrscheinlich und glaubwürdig überliefert. Der Baron von Pöllnitz berichtet: „Wir haben zwei- oder dreimal Komödie gehabt: sie wird dargestellt durch junge Leute von Familie (par des jeunes-gens de famille), welche die ins Deutsche übersetzten Tragödien von Corneille und Racine sehr gut aufführen." Bei den „Schäfereien" waren die Cavaliere und Hofdamen, vielleicht auch die Herzogin und ihre Töchter selbst, hervorragend beteiligt. Die Rolle der Diana lag meist in den Händen eines Fräulein von Cramm, doch soll auch Aurora von Königsmark die keusche Göttin der Jagd mit Vorliebe agiert haben. Aber nicht immer waren die Akteurs so vornehme Personen: auch die Schuljugend wurde zur Aufführung kleiner Singspiele und langer Schauspiele heran-

gezogen. Gymnasiasten sind es gewesen, die im Jahre 1717 durch ein Schauspiel ihres Rektors „dero unterthänigste Devotion bezeugten." Der Titel eines 78 SS. 4° umfassenden 1720 hierselbst gedruckten Opus lautet sogar: „die kindlichen Betreibungen d. i. die fast unmüglich geschienene und doch müglich befundene Fähigkeit kindlicher Jahre, durch würkliche Probe dargeleget in einem Schauspiel, so zu Ehren der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Christinen Luisen, als dero hoher Geburtstag, welcher am 21. Martii einfällt und in schönster Galla feyerlich celebriret worden, vermöge gnädigsten Befehls auf dem Blankenburgischen Theatro von 26 minderjährigen Kindern unterthänigst praesentiret worden." Also alles spielte zu Ludwig Rudolfs Zeiten hier Theater, vom Hofe an bis auf die minderjährigen Kinder herab. „Die kindlichen Betreibungen," um das gleich hinzuzufügen, bestehen in den Tröstungen, die dem um Joseph bekümmerten Jakob durch seine Enkel zu teil werden. Es treten 18 Knaben und 8 Mädchen mit hebräischen (redenden) Namen auf: z. B. Hanoch der Lustige, Job der Geduldige, Ezbon der Verschlagene, Mupim der in Ernst scherzende, und Hupim der mit lustigem Gemüt ernstlich sich beweisende; Serah die Großmütige, Debora die Beredte und Listige, Kerenhappuch die Schöne.

Aber nicht bloß Liebhaber und Dilettanten spielten hier Komödie, es sind auch Schauspieler von Beruf in Blankenburg gewesen. Eine stehende Truppe hielt Ludwig Rudolf freilich nicht, sondern wandernde Truppen waren es, die auf seinem Schlosse einkehrten. Am 22. November 1717 hat Christian Spiegelberg, der Prinzipal der Königl. Groß-Brittannisch- und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Komödianten das Namensfest der Kaiserin Christine Elisabeth in einer theatralischen Aktion verherrlichen helfen, derselbe Spiegelberg, der sich mit der Dennerschen Familie 1710 von der berühmten Veltheimschen oder richtiger Velthenschen Bande abzweigte, 1711 während der Meßzeit in Braunschweig auftauchte und demnächst die abenteuerlichsten Fahrten bis in die nordischen Länder hinein unternahm. Ob die Velthensche Truppe in Blankenburg gewesen ist, läßt sich urkundlich nicht feststellen. Doch ist mit dem zu Blankenburg durch Joh. Georg Zilliger gedruckten Hefte, das Spiegelbergs Anwesenheit beurkundet, ein gedrucktes Heft ohne Druckort und Jahreszahl zusammengebunden, wonach „von der allhie sich befindlichen Veltheimschen Compagnie Comoedianten" dem Herzog Ulrich „mit einer alsonderlichen Haupt-Action" aufgewartet wird, betitult: „Perseus und Andromache oder die weißgeborene Mohrin und deren prächtige Vermählung mit dem heldenmütigen Perseus."

— Gottsched, ein durchaus zuverlässiger Gewährsmann, schreibt in seinen Beyträgen zur Critischen Historie der Deutschen Sprache (6,521) vom Jahre 1740: „Nachdem vor 10 oder 12 Jahren (also 1728) die Aufsicht über die vormalige Haakische oder Hofmannische Comödiantengesellschaft an Herrn Johann Neuber gekommen: so hat selbiger auf Einraten und Beistand einiger Gelehrten und durch kräftige Unterstützung des Durchl. Braunschweig-Blankenburgischen Hofes, als dessen Gnade gegen die deutsche Bühne auch bei den spätesten Nachkommen erhalten zu werden verdient, sich gänzlich auf die Verbesserung des deutschen Comödiantenwesens beflissen. Zu dem Ende hat er denn angefangen, anstatt der sonst gewöhnlichen Haupt- und Staatsaction, mit Harlekins Lustbarkeiten untermengt, wahrhafte Trauerspiele nach Art der Alten und neuern Franzosen aufzuführen. Das erste davon war der so berümte Cid, den der Herr Geh. Kriegsrat Lange, ältester Bürgermeister allhier (zu Leipzig), vor mehr als 30 Jahren am Braunschweigischen Hofe, der damaligen hohen Herrschaft zu gefallen, übersetzt und drucken lassen. Als dieses Stück guten Beyfall fand, wurden ihm an gedachtem Blankenburgischen Hofe noch drei andere Stücke, nämlich Regulus, Brutus, Alexander, die aus dem französischen durch einen gewissen Poeten, Bressand mit Namen, übersetzt worden, zu spielen gegeben, welche er gleichfalls mit gutem Erfolge aufgeführt." Danach hat also auch die berühmte Neubersche Truppe hier gespielt, und wenn der erwähnte Bäckermeister Oldenbruch in seinem Beschreibungsbüchlein zum Jahre 1728 anmerkt: „beim Carneval sind Comedianten von Nürnberg hier gewesen," so kann damit die Gesellschaft der Neuberin gemeint sein; denn die Neuberin ist wiederholt in Nürnberg gewesen, Nürnberg war eine Art Standquartier für die wandernden Komödianten jener Zeit. Was Eduard Devrient (Geschichte der deutschen Schauspielkunst II, 7) und Adolf Glaser (Geschichte des Theaters zu Braunschweig S. 46 f.) zu diesem Punkte beibringen, stimmt mit Gottsched überein; nur beschränken sie sich auf Braunschweig und sagen nichts von Blankenburg. Ich bin geneigt anzunehmen, daß auch andere Truppen, die in Braunschweig oder Wolfenbüttel gespielt haben, in Blankenburg gewesen sind, so z. B. die Mecklenburgischen Komödianten, die dem „Prinzen" Ludwig Rudolf „ein mit unterschiedlichen Musicalischen vermischtes Schau-Spiel, betitult: Der flüchtige Virenus und die getreue Olympia unterthänigst dedicirt und praesentirt." „Nach Endigung dieser unvergleichlichen Haupt-Action folget eine aus dem Frantzösischen entlehnte Nach-Komödie, betitult: Doctor aus Noht, (le médecin malgré lui) oder Crispins universalische Pillen-Cur."

Aber es kommt weniger darauf an, wer gespielt hat, als was auf dem Blankenburger Theater gespielt worden ist. Zum Teil geht es schon aus dem Gesagten hervor. Ich sehe ab von den Singspielen und Opern, den allegorischen Darstellungen und Ausstattungsstücken, in denen bei festlichen Gelegenheiten das Menschenmögliche geleistet wurde. Man muß geradezu staunen über den äußeren Pomp und den Aufwand szenischer Mittel. In einem sonst nicht bekannten Singspiel Cleopatra, das Friedrich Christian Bressand dem Herzoge Ludwig Rudolf und seiner Gemahlin zur Feier ihrer Vermählung gewidmet hat, wechselt der Schauplatz neunmal: im Vorspiel sieht man zuerst die Stadt Braunschweig in der Ferne, dann die Messe auf einem öffentlichen Markte mit allen Gerätschaften und Zurüstungen; im eigentlichen Schauspiel die Stadt Alexandria mit dem Hafen, dem Königspalast u. s. w. An Maschinen und Erscheinungen werden verzeichnet: ein Regenbogen, auf welchem die Einigkeit vom Himmel fähret; 3 große Maschinen, auf welchen die fürstlichen Schlösser Celle, Hannover und Wolfenbüttel neben dieser dreyen Fürstentümer Geniis herabkommen; eine Schiff-flotte, welche über die See wegfähret; eine offenbare Feldschlacht, so sich über das ganze Theatrum ausbreitet; ein prächtiger Triumf-wagen, von 2 lebendigen Pferden gezogen. Zu den „Dänzen" — und zu ende jeder Veränderung wird einmal gedanzet — sind erforderlich: drey Schutzgöttinnen (Divae geniales) der dreyen durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhäuser; 2 Harlequins, 2 Scaramuzen und Polichinellen; 6 Schifferknechte mit Rudern; 6 Hof-Damen der Königin, hernach 6 Pagen; 6 Gärtnerinnen; 2 alte Männer, 2 alte Weiber und 2 kleine Kinder; 6 Gespenster; 4 Fahnenschwinger mit Fahnen; 8 Combattans oder kämpfende Soldaten: in Summa 57 Personen!

Doch kommen wir nunmehr zu den eigentlichen Schauspielen. Wir haben schon gehört, daß der Braunschweig-Blankenburgische Hof die Firma Gottsched-Neuber und damit die Reform des deutschen Theaters kräftig unterstützte, eine Reform, die mit dem Wust der alten Stegreifkomödie, den platten Hanswurstiaden und anderen unflätigen Späßen aufzuräumen und an deren Stelle ein regelrechtes Drama, eine deutsche Schaubühne nach den Regeln der alten Griechen und Römer zu schaffen suchte. „Nach den Regeln der alten Griechen und Römer eingerichtet": das war nun freilich ein Irrtum Gottscheds. Er ist nicht bis zu den Griechen vorgedrungen, sondern bei den Franzosen stehen geblieben, die ihrerseits fälschlich behaupteten, die Gesetze des Aristoteles befolgt zu haben.

Seit Lessing wissen wir dies alles besser. Aber eine objektive Geschichtsschreibung darf und wird die Verdienste Gottscheds um die deutsche Litteratur und Sprache nicht verkennen. Der Mann hat für seine Zeit viel Nützliches geleistet und noch mehr Gutes gewollt. Für seinen Eigensinn, seinen Pedantismus und seine diktatorischen Gelüste ist er hart genug gezüchtet worden. Viele von denen, die ihn schmähten, standen auf seinen Schultern. Man hat heute gut reden, und Lessing, dessen Stärke in der historischen Auffassung der Dinge nicht liegt, mochte Recht haben mit der Mahnung, daß man statt der Franzosen lieber die Engländer, einen Shakespeare sich hätte zum Muster nehmen sollen; denn da sei deutsche Art, Fleisch von unserm Fleisch. Allein das deutsche Drama hat sich nun einmal nicht naturwüchsig entwickelt. Die Bemühungen eines Herzog Heinrich Julius und Andreas Gryphius blieben eben nur Versuche und Anläufe; den Ehrennamen eines Vaters der dramatischen Dichtkunst verdient keiner von beiden. Man kannte im 17. Jahrh. einiges von Shakespeare, dies oder jenes Stück mochte mit durch die englischen Komödianten bekannt geworden sein; aber mit der Nachahmung war es eine eigene Sache. Ein Seitenstück zu dem Lustspiel „Was Ihr wollt," das unter dem Titel: „Tugend und Liebesstreit, ein Freudenspiel" am 30. des Weinmonats 1677 im fürstlichen Residenzschlosse zu Bevern aufgeführt worden ist, erweckt von der Nachahmungskunst der deutschen Dichter recht geringe Vorstellungen und konnte nicht zur Nachfolge reizen: gespreizte Redeweise, Mangel an wahrer Empfindung, statt der Komik und des Humors die rohesten und plumpsten Späße des Hanswurst. Die Deutschen mußten erst manierlich werden durch die Franzosen. Französisch war an den Höfen der Zuschnitt des Lebens, französisch die Bildung, französisch der Geschmack. Und es war kein schlechter Geschmack, wenn Ludwig Rudolf sich die Tragödien eines Corneille und Racine, die Komödien eines Molière auf seinem Hoftheater vorspielen ließ. Wären die Uebersetzungen oder Bearbeitungen der Bressand, Lange, König, Schwabe, Gottsched und Gottschedin nur weniger geistlos und hölzern gewesen! Es war des Herzogs Schuld nicht, wenn die Mustertragödie Gottscheds, der sterbende Cato, so wenig taugte; aber es zeigt die Richtung seines Strebens, wenn er dies Trauerspiel „mit großer Pracht und Herrlichkeit" im Jahre 1735, dem letzten seines Lebens, aufführen ließ. Die Neuberin schrieb darüber ganz entzückt an ihren gelehrten Freund und Gönner. Sie hatte allen Grund, dankbar zu sein. Denn die Aufführungen des Regulus (nach Pradon), Brutus und Alexander, die der Herzog ihr hier in Blankenburg gestattete, waren für ihr Reformwerk

von ausschlaggebender Bedeutung. Diese ihre Schule aber „machte der ausschweifenden Willkür wie der marionettenhaften Förmlichkeit der Haupt- und Staatsaktionenmanier ein Ende und stellte dafür Maß und Regeln auf, die zuletzt doch ihren Quell in den ewigen Schönheitsgesetzen der Antike hatten, wie sehr sie auch durch die höfische Eleganz der Franzosen verunstaltet war. Der Vers wurde wieder für die edle und poetische Ausdrucksweise anerkannt. Freilich war es der gereimte Alexandriner, der zur Herrschaft kam, eine Versart, die einer ungezwungenen natürlichen Behandlung die größten Schwierigkeiten entgegenstellt. Indessen war es immerhin ein großer Fortschritt, daß das wilde Gekreisch, das bollernde Pathos und die dürre Trockenheit, die sich bisher im tragischen Ausdruck abgelöst hatten, nun vermittelt und eingeschmolzen in das sichere Bett des Verses, zu ebenmäßigem Wellenschlage geleitet wurden. Das Gefühl für Rhythmus, diese künstlerische Grundbedingung, war doch erworben" (Devrient II, 27 f.). Gottsched hat die „kräftige Unterstützung des Durchl. Braunschweig-Blankenburgischen Hofes" ausdrücklich anerkannt, „als dessen Gnade gegen die deutsche Schaubühne auch bey den spätesten Nachkommen erhalten zu werden verdient." Die Geschichtsbücher reden wohl von den theatralischen Veranstaltungen in Braunschweig und Wolfenbüttel, in Bevern und Salzdahlum, aber von Ludwig Rudolf und seinem Blankenburger Theater schweigen sie gänzlich. Darum eben hat unser Vorsitzender Herr v. Heinemann gewünscht, daß hier einmal die Rede davon wäre.

Damit hätte ich denn unseres Herzogs Bemühungen um die deutsche Schaubühne charakterisiert und in den historischen Zusammenhang eingereiht. Gestatten Sie mir nun, m. f. g. H., Ihnen Kenntnis zu geben von einigen Dramen, die Sie in keiner Litteraturgeschichte verzeichnet finden. Es sind Erzeugnisse des heimischen Bodens, von Blankenburgern für das Blankenburger Theater gedichtet und in Blankenburg auch gedruckt und aufgeführt.

Ein Kollege von mir, Johann Karl Tibau, Rektor in Michaelstein, seit 1717 Konrektor hier am Gymnasium, hat folgendes Stück geschrieben: „Die Freuden Josephs und dessen Brüder. An dem höchst frohen Geburtstags-Festin der Durchl. Fürstin und Frauen, Frauen Christinen Luisen, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, als solches den 20. Martii höchst vergnügt celebrieret wurde, aus devoter Ehren- und Freuden-Bezeugung unterthänigst in einer Komödie vorgestellet auf dem Blankenburgischen Rathhause. Bl. gedruckt bei H. C. Struven. Im Jahr 1715."

Es ist ein regelrechtes Gottschedisches Drama vor Gottsched: fünf wohlgegliederte Akte in leidlich gemessenen, paarweise oder übers Kreuz gereimten Alexandrinern. Daneben treten auch kurze Verse auf: drei- und vierfüßige, selbst fünffüßige Jamben und, was mir beachtenswert scheint, trochäische Tetrameter wie in der griechischen Tragödie da, wo die Rede pathetisch wird; der König Pharao z. B. spricht nur in gewichtigen Trochäen. Am Szenen- oder Aktschluß kommen in sog. Arien auch lyrische Maße, gereimte Strophen vor.

Den Inhalt bildet die aus dem 1. B. Moses bekannte Geschichte von Joseph und seinen Brüdern. Ort der Handlung ist Memphis, die Hauptstadt Aegyptens. Der erste Akt giebt die Exposition. Aus dem Munde Azaneths, der Gemahlin Josephs oder Zophonats, wie er hier in Aegypten heißt, erfahren wir in einem Gespräche mit der Prinzessin Pharaonis, daß Joseph bei dem Jubelfeste, das ihm zu Ehren veranstaltet wird, traurig einhergeht. Das drückt und beunruhigt die gute Frau, denn sie möchte nicht bloß den Grund des Kummers wissen, sondern die ihr gebührende Hälfte seines Grams mit tragen.

> Zwei verbundne treue Herzen
> Teilen sich in Not und Schmerzen,
> Wenn dem einen Leid geschicht;
> Soll sich eins zufrieden stellen,
> Muß das andre sich gesellen
> In die Angst, sonst taugt es nicht.

Während Azaneth sich zurückzieht, tritt Joseph mit einem Sklaven Hely auf, der mit ihm zugleich von den Ismaelitern nach Aegypten verkauft worden war und den er nun, weil ihm sein jüdisches Aussehen auffiel, über seine Herkunft befragt. Aus dem Gespräch ergiebt sich die Vorgeschichte, wie wir sie aus der Bibel kennen. Die Brüder sind nach Aegypten gekommen, von Joseph erkannt, hart behandelt, aber mit ihren Getreidesäcken, und das Geld dafür obenauf, entlassen; nur Simeon, „weil dessen Herz und Hand vor andern war erbost,“ ist zurückbehalten als Bürge, daß auch Benjamin und mit ihm vielleicht Jakob herkommen möchten: nach beiden sehnt Josephs Herz sich mit innigem Verlangen; weil er von ihnen nichts hört noch sieht, wird ihm jede Freude vergällt. Seiner Gattin freilich — Anfang des 2. Aktes — sagt er davon nichts, sie speist er ab mit der Ausrede, daß ihn die Hungersnot der andern Länder, der er nicht wehren könne, in Betrübnis versetze, und sie giebt sich damit auch einigermaßen zufrieden. Als sie gegangen ist, um sich auf das bevorstehende Hoffest zu rüsten, läßt Joseph den

Hely und Simeon kommen, und die nun folgende Scene entbehrt eines gewissen dramatischen Lebens nicht: Simeon mit seinen Brüdern als Kundschafter verdächtigt, beteuert seine Unschuld und erzählt das Märchen von dem wilden Tier, das Joseph zerrissen; dieser antwortet ironisch darauf, er verbirgt seine tiefe Erregung hinter harten Worten und löst endlich seine Seele im Gebete an Jehova, der den Abraham erwählt hat und seine Verheißungen erfüllen wird. Als er dennoch schwankend wie ein Schiff, das im wilden Meere hin und her getrieben wird, in einem Atem den Hely nach Palästina aufbrechen und wieder bleiben heißt, da wird ihm die Ankunft seiner Brüder, und in ihrer Mitte Benjamin, gemeldet. Er empfängt sie mit freudiger Wallung des Herzens. Kaum weiß er sich bei Judas und Rubens Berichte der Thränen zu erwehren: Simeon soll aus dem Gefängnis befreit und alle festlich bewirtet werden; die Trauer hat sich in Freude verwandelt.

Wie geht es Eurem Vater doch,
Dem alten, davon Ihr gesaget: lebt er noch?

Und dann zu Benjamin gewendet:

Gott grüße Dich, mein Sohn, und gebe Dir viel Segen,
Er kröne Dich mit Glück auf allen Deinen Wegen.

Aber die Freude ist noch nicht vollkommen, das Drama nicht zu Ende. Azaneth (3. Akt), die ihr Glück und ihres Mannes Verdienste gebührend preist, dringt abermals in Joseph, um den Grund seines Kummers zu erfahren. Auf die Antwort, es schmerze ihn der Gedanke, daß sein Volk und sein eigener Vater Not leide, giebt sie den Rat, die ganze Familie nach Aegypten kommen zu lassen, wo jederman sie mit offenen Armen empfangen würde. Darauf Joseph:

Was Sie, Madam, beliebt mir zu Gemüt zu führen,
Ist zwar ein schön Projekt, doch schwer zu praktizieren.

Denn des Volkes Gunst ist wandelbar und des Königs Gnade nicht allezeit beständig. Dazu kommt, daß Israel inmitten des heidnischen Götzendienstes schwerlich seinen Glauben an den allein wahren Gott würde behaupten können. Azaneth glaubt dies Hindernis durch ihre Fürsprache bei der Königin leicht beseitigen zu können, aber Joseph tadelt ihre Leichtfertigkeit in einer „Arie:“

Weiber wollen alles wissen,
Weiber sind nur stets beflissen
Auf der Männer Heimlichkeit.
Wer von ihnen wird gefraget,

Thut wohl, daß er nichtes saget
Von der Angelegenheit.
Denn sie wollen mehr verstehen;
Was sie sprechen, soll geschehen,
Obgleich nicht zu rechter Zeit.

In seinem Herzen kämpfen Mißmut und Zorn über das erlittene Unrecht mit Güte und Liebe. Er fürchtet ferner, daß die Brüder, die sich einst nicht vor ihm neigen wollten, sich auch jetzt nicht vor ihm beugen werden, daß vielmehr die alte Eifersucht, der alte Haß von neuem aufflammen möchten. Erst müssen sie ihre Missethat ernstlich bereuen und zu besserer Einsicht gelangen. Darum erneute Prüfungen. Zwar willigt er schließlich thränenden Auges ein, daß Benjamin mitziehe, aber kaum sind sie von dannen, so läßt er sie schon wieder zurückholen. Er kennt ihre schnöde, halsstarrige und gewaltthätige Art; sie müssen erst völlig gedemütigt und geläutert werden (4. Akt.). Mit dieser angenommenen Härte steht die Weichheit des Gemütes in anmutendem Kontraste. In tief empfundenen Worten denkt Joseph seiner glücklichen Jugendzeit, da er an den Ufern des Jordans weilte, durch Hebrons Auen wandelte und nach Sichems Hügeln schaute. Doch die Brüder erscheinen wieder und sind diesmal ganz außer sich vor Angst und Bestürzung. Denn in Benjamins Getreidesack ist das kostbare Gefäß gefunden, dessen sich Joseph beim Opfern und Weissagen bediente. Nun endlich (5. Akt) fällt ihnen ihre schwarze That an dem Bruder mit ganzer Wucht aufs Gewissen: sie erkennen die strafende Hand ihres Gottes, bereuen, bekennen und werfen sich in den Staub. Jetzt endlich ist der Zeitpunkt gekommen, daß Joseph sich ihnen entdeckt: sie beten an und verehren das göttliche Walten. Joseph erwirkt ihnen politische und religiöse Freiheit, die Pharao mit einem feierlichen Eide für ewige Zeiten zusagt, und erhebt sich dann angesichts dieser wunderbaren und glücklichen Fügung zu der messianischen Weissagung:

Mir deucht, es will der Geist bei diesem Glücke lehren,
Daß ich vorbilden soll die ungemeinen Ehren,
Womit Messias wird aufs schönste sein geschmückt,
Wenn er geopfert ist, wenn er nun triumphieret.
O Himmel! wohin wird doch mein Gemüt entzückt?
Dies Schicksal machet mich ganz freudig und verwirret.
Mein König, er verzeih dies fröhliche Ergötzen!

Pharao: Nichtes kann, mein Zophonat, Dich aus meiner Gnade setzen.

Ich, ich lobe Deine Freude, Deinen aufgeräumten Sinn:
Laß nun Deinen Vater holen, eile, sende zu ihm hin!

Joseph: Niemals muß ein Himmelssegen, großer König, von ihm weichen,
Und die seinen Thron besteigen, müssen ihm in allem gleichen!

Aria: 1. Mit der Zeit
Aendert sich das Herzeleid.
Was die Menschen Böses denken
Kann der Himmel artig lenken,
Daß es uns zuletzt erfreut.
Können wir es gleich nicht sehen,
Wie das einsten soll geschehen,
Find't sich doch Gelegenheit.

2. Mit der Zeit
Aendert sich das Herzeleid.
Wenn die dunkle Sonn am Morgen
Nichtes bringt als Gram und Sorgen,
Kann doch ihre Heiterkeit
Gegen Abend Lust verschaffen,
Daß wir gehn mit Freuden schlafen
Und mit viel Zufriedenheit.
Mit der Zeit
Aendert sich das Herzeleid.

In das griechische Altertum führt uns ein Stück, dessen Titel lautet: „Die Geduld des Socrates bei seinen zwei Weibern, in einem lustigen Schauspiel verfasset und der Regierenden Kaiserin Majestät auf dero höchsten Namenstag, welcher am 19. Nov. höchsterwünschet einfiel, aus alleruntertḧänigster Devotion auf dem Blankenburgischen Theatro präsentiret." (Blankenburg, durch H. C. Struven, Herzogl. privil. Buchdr.) Der Verfasser ist Christian Flemmer, Sekretär des Herzogs Anton Ulrich zu Wolfenbüttel, wie aus der Widmung der ersten Ausgabe vom Jahre 1680 hervorgeht. Diese Blankenburgische Ausgabe ist wahrscheinlich vom Jahre 1717, hat einen etwas veränderten Titel und ein „singendes Vorspiel," worin Urania, Bruma und Titan die Kaiserin um die Wette beglückwünschen und preisen.

Wie mag der Dichter auf die korrupte Idee von den zwei Weibern des Sokrates gekommen sein? Wenn es wahr wäre, daß nach dem 30jährigen Kriege die Verheiratung mit zwei Frauen irgendwo gestattet gewesen sei, um die dezimierte Bevölkerung zu heben, so könnte er diesen Beschluß aufgegriffen und in den

peloponnesischen Krieg verlegt haben, um seine Unzuträglichkeit vor Augen zu führen. Denn darauf laufen die lustigen und z. T. burlesken Szenen hinaus. Sokrates wird von seinen beiden Xanthippen weidlich geplagt, so daß er einmal übers andere ausruft: „Ach was Geduld! Ihr Männer, lernt von mir, wie man Geduld muß tragen!“

O welche Qual, sich mit zwei Weibern plagen!
Man hat doch wohl mit einer seine Not.
Ich wollte lieber selbst den Tod
Bei Scylla und Charybd ertragen.

Gleichwohl beweist der Aermste eine wahre Lammesgeduld. Als ihn einmal Xanthippe bis zur Erschlaffung abgekanzelt hat, antwortet er z. B. nur: „Recht! Behüt dich Gott, Xanthippe!“ —

Mit der Haupthandlung ist eine andere nur durch lose Fäden verknüpft. Melito nämlich, „Königlicher Prinz, des Nicias Sohn,“ soll sich neben der ihm bestimmten Braut noch eine zweite aussuchen. Er hat die Wahl zwischen Rodisette und Edronica, die ihn beide gleich leidenschaftlich lieben und deren jede ihn für sich allein haben will. Die Quälerei endet schließlich damit, daß das thörichte Gesetz abgeschafft wird und aus dem beabsichtigten Trio drei Liebespaare hervorgehen. Der Verfasser führt uns mit allerlei gelehrtem Beiwerk auch die Schüler des Sokrates, Platon, Alcibiades, Xenophon vor und läßt selbst den Aristophanes auftreten, um die Philosophen samt ihrem Meister zu verspotten. Eine Art Clown ist der Bediente des Sokrates, dessen Späße aber von attischem Salze wenig spüren lassen. Nehmen wir noch hinzu, daß am Ende eines jeden der drei Akte Scaramouchen oder verschiedene Paare eine Entree tanzen, so können wir schließen, daß es bunt und lustig genug hergeht. Manches ist nicht ungeschickt und ohne Witz erfunden, aber das Ganze übermäßig lang. Die Verse fließen ziemlich glatt dahin. Es sind in der Hauptsache gereimte Alexandriner, daneben tritt häufig der fünffüßige Jambus auf, was mir beachtenswert zu sein scheint.

Auf die Hauptfeier des Namenstages der Kaiserin Christiane Elisabeth (19. Nov. 1717) folgte am 22. noch ein „nachklingender Freudenhall,“ d. h. die Spiegelbergische Truppe führte ein Drama „Die Vermählung der Großen“ auf, mit des Arlequins Zwischenspielen, nebst einem Prologus und Epilogus, und zum völligen Beschluß, wie gewöhnlich, eine lustige Nachkomödie. Es handelt sich um die Vermählung Alexanders des Großen mit der „persianischen Prinzessin“ Roxane. Das Stück selbst hat mir nicht vorgelegen, aber aus dem „kurzen Vorbericht,“ der mit umständlicher Gelehrsamkeit die zugrunde liegenden geschichtlichen

Daten erörtert, läßt sich der Inhalt so ziemlich erraten. Ich sehe davon ab. Ebenso übergehe ich ein (handschriftlich vorliegendes) Lustspiel „Deukalion,“ aufgeführt am Geburtstage der Herzogin, 20. März 1724, um noch mit ein paar Worten auf eine neue Klasse theatralischer Aufführungen zu kommen, die sog. Schäfereien oder Schäferspiele.

Als Verfasser eines derartigen Schauspiels hat sich in der Vorrede unterzeichnet: H. C. K., d. i. Heinrich Christian Käse, aus Gandersheim, von 1707—1717 Rector Gymnasii, dann Bibliothekar, 1722 Pastor zu Hüttenrode und seit 1737 Stadtpredigeradjunkt hierselbst. Er ließ es 1717 von der „hiesigen Schuljugend“ aufführen und wollte damit die Rückkehr der Herzogin aus Wien feiern, wo die „Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten nicht allein mit dem fröhlichen Anblick einer wohlgestalten jungen Erzherzogin von Oesterreich durch Ihro Allerdurchlauchtigsten Frau Tochter Kaiserl. Majestäten erfreuet,“ sondern auch Zeugen geworden sind des Siegeslorbeers, mit dem dero Durchlauchtigster Schwiegersohn Herzog Ferdinand Albrecht für seine heldenmütige Tapferkeit in der Schlacht bei Belgrad (1717) vom Kaiser geschmückt wurde.

Mein gelehrter Vorgänger kannte natürlich die bukolische Poesie von Theokrit und Vergil (sic!) an bis auf Tasso und Guarini, d'Urfé und Martin Opitz hin sehr genau; es finden sich Anspielungen genug und namentlich wird die Asträa erwähnt. Der Held unseres Schauspiels, ein Blankenburger Bürgerssohn und Gymnasiast, hat sich durch Lesen von Rittergeschichten und Hirtengedichten sowie durch Aufführungen von Schäferspielen, denen er beiwohnte, den Kopf verdrehen lassen und spielt nun selbst den sentimentalen verliebten Schäfer. Er treibt sich in den Nähe des Schlosses umher, stellt sich an, als ob er Lämmer weidete, bläst die Schalmei und singt schmachtende Lieder auf seine heißgeliebte Charite.

Geh, Blum' der Herden, geh,
In den beperlten Klee,
Auf das frischgrüne Feld,
Wo die verneute Welt,
Geneußt der güld'nen Zeit
Durch Deine Freundlichkeit,
Charite, Du mein Licht
Und Seelen-Zuversicht.

Die Schafe sind glücklich zu preisen, denn sie weiden auf denselben Auen, deren Blumen Charitens Fuß getreten hat,

diese strahlende Schönheit, vor deren Glanz die Sterne und die Sonne erbleichen müssen.

> Du arme Sonne, du,
> Geh, lege dich zur Ruh,
> Erkühne dich nicht mehr
> Mit so geringer Ehr,
> Zu leuchten dieser Welt;
> Der bleib es heimgestellt,
> Die mich durch ihr Gesicht
> Zu ihrem Dienst verpflicht,
> Und Welt und Himmel mahlt
> Und See und Land bestrahlt.

Den armen Jungen beschließt nun die als Schäfer und Schäferinnen kostümierte Hofgesellschaft unter Führung der Nymphe Angelice zu necken. Unter andern erscheint ihm Charite als Echo, z. B. auf das Endwort „verstrick“ antwortet sie mit „Strick“

> Was, Strick? Es wird vielleicht die Schnure sein,
> In die Cupido wandt' die Pfeil und Bogen ein,
> Sag Echo! „Nein, ich mein an Deinen Hals den Strang.“

Dann tritt sie hervor und lockt ihn, ohne ihn sich nahe kommen zu lassen:

> Ch. Nein, nein, hier auf dem Feld acht ich der Possen nicht,
> Sie dienen vor den Hof, hier lebt man sonder Pflicht.

> L. Wahr ist's, dem Hirten kommt die edle Freiheit zu.
> O Anschlag, dem nichts gleich! daß sie der Felder Ruh
> Vor Hof und Stadt erkiest! Hier lebt man Göttern gleich,
> Man lacht, man lebt, man geht, man tanzt um Lind und Eich;
> Fängt tausend Lustspiel an, man ißt, man liest, man küßt,
> Entfernt von aller Pracht, entfernt von aller List.
> Hie sprech ich: Du bist mein, mein edle Schäferin!
> Du auch, Du sprichst: Mein Hirt und Leben, Seel und Sinn!
> Hier pflückt man, wenn man kann. Ach, Charit', ich vergeh!
> Du siehst, daß ich, Dein Hirt, aus Ohnmacht nicht mehr steh.

Aber es hilft ihm nichts. Der arme Lysis kann nicht pflücken und Charite weicht seinen Liebkosungen aus. So geht es ihm das ganze Stück hindurch. Nur einmal wird ihm vergönnt, zu Charites Füßen zu liegen, und er seufzet:

> Charite, meine Sonn', ach ich fang an zu schwitzen!
> Gemach mit Deinem Strahl, sonst brenn' ich!

Der närrische Mensch wird sodann vom einen Zauberer und Druiden veranlaßt, sich Frauenkleider anzuziehen und in den

Kreis der vornehmen Schäferinnen einzutreten, was denn zu allerlei Ergötzlichkeiten Stoff giebt. Schließlich stecken sie ihn in einen hohlen Baum und bilden ihm ein, er sei in einen Baum verwandelt. Aber die Königin des Festes erlöst ihn, nachdem allerlei Kurzweil und Mutwillen getrieben ist, und spricht:

Aus Nymphen! Schäfer aus! Aus mit der Schäferei!
Man kehr aufs Schloß! Laßt Kleid und Hirtenstab hinsenden!
Weil Lysis nun entbäumt, ist dieses Spiel zu Enden.

Wilhelm Scherer hat in seiner Geschichte der deutschen Litteratur (S. 350 f.) darauf hingewiesen, wie neben dem Geschmack an den eleganten Schäfern der höfischen Idylle die Freude an naturwüchsigen Bauern herging, wie die schäferliche Sentimentalität und der Manierismus in den Naturalismus umschlug. Dafür bietet auch der Blankenburger Hof ein Beispiel. In demselben Hefte nämlich mit dem ebenerwähnten Schäferspiel findet sich ein anderes: „Die irrenden Liebhaber“, das, in Prosa geschrieben, an Derbheit und allerlei Natürlichkeiten nichts zu wünschen übrig läßt.

Coridon, Damons lustiger Knecht, tritt auf und bekennt seine Liebe zu Dorintgen in einer Sprache, die den Schwulst eines Hoffmanswaldau und Lohenstein, um komische Wirkungen zu erzielen, trefflich parodiert: „Ach, Cupido, du Rabenaas! Was hast du mir nicht vor Grabbeln im Leibe angerichtet! Und wo du mir nicht ein Pflaster von der Affektion meiner liebsten Dorintgen wirst schmieren, so sterbe ich zu Tode. Ich will es keinem Menschen sagen, was die Heringslake der Liebe vor Durst erwecket. Komm! komm, sage ich, Dorintgen, du durch und durch gefütterter Kirschkuchen meiner Seelen, du Brustlatz meines Lebens und kalte Schale meiner Liebe, auf daß ich mit dem Löffel meines Mundes die Zucker-Grümbgen aus deinen Lippen nehme. Komm, du Pommeranze meiner Vergnügung und kehre mit dem Flederwische deiner hodseligen Gebärden alle meine Glieder von oben bis unten aus. O, wie kützelts mich nicht, wenn ich an deine bezaubernde Gestalt gedenke! Du freundliches Fledermäuschen, du bist mir einmal schon so tief in die Hare geflogen und dich so darinnen verwickelt, daß ich dich nicht wieder los werden kann. Jedoch ich gebe dir auch selber recht, daß du dich in einen so wohlausgeschnitzten Mercurium, wie ich bin, bis in den Tod verschammeriret hast.“ Von der andern Seite kommt Dorintgen und bekennt, sie habe seinethalben ihrem Bette Schaden gethan und vor Liebe so heftigen Schweiß gelassen, daß sie sich mit ihrem Liebsten darin baden könnte. Sobald sie des Coridon ansichtig wird,

sieht sie ihn über die Achsel an und weist seine zärtlichen Worte schmollend zurück, da man sie den ganzen Tag allein gelassen habe. „Ha, ha, habe ich da die Buttermilch verschüttet! Ach beleidigte Göttin, ich erkenne mein tödlich Verbrechen mit diesen bittern Thränen (er fängt an zu heulen). Daß ich aber diesen Tag dich nicht habe sehen können, hat der Grauschimmel, mein Herr, verschuldet. Jedoch glaube, daß mir eine Million Jahre nicht so lang als dieser Tag vorkommen sind. Sollte ich dir alle Betrübnis vorstellen, so würde mir das Andenken dieser Angst verursachen, daß ich auf ein Paar neue Hosen müßte bedacht sein. Darum übergehe ich dasselbe und bitte nur, mein freundliches Lichtkerzgen, scheine mich wiederum mit deiner vorigen Freundlichkeit an! Gedenke an die erste Liebe, welche du mir hinter Schäfer Hansens Scheune so treulich geschworen und balsamire meinen Mund mit einem Versöhnungskuß." Hier wird er unterbrochen, denn sein Herr, der alte verliebte Damon, kommt, um auf Wagillis, Dorintgens Herrin, zu warten. Da diese etwas verzieht, legt er sich unter einen Baum und schläft ein. Bald erscheint Wagillis und singt voll Sehnsucht nach ihrem Sylvio:

Tröstet mich, ihr grünen Auen,
Auf, ihr Seufzer, macht mir Luft!
Lasset mich den Liebsten schauen,
Welchen meine Seele ruft!

Indem sie vorwärts geht, stößt sie an Damon, der aufwacht, und als er sich besonnen hat, gar verliebt thut. Wie billig, wird er von Wagillis gehänselt, die ihm indes folgt, weil sie ihren Sylvio mit Rosidille kommen sieht und von weitem doch sehen will, was die beiden miteinander haben. Aber auch sie ist von Sylvio gesehen worden, und eine Eifersuchtsscene ist fertig. Zunächst geraten Wagillis und Rosidille mit scharfer Zunge aneinander, während sie den alten „Zauselbart" Damon stehen lassen; dann machen sich Wagillis und Sylvio Vorwürfe, und endlich schwört Damon noch dem Sylvio, der ihm ins Gehege gekommen, Rache. So findet ihn Dorintgen und die Gelegenheit ergreifend bittet sie ihn um die Erlaubnis, seinen Knecht Corydon heiraten zu dürfen. Als Damon hört, daß Dorintgen die Magd seiner angebeteten Wagillis sei, willigt er sofort ein. Im Abgehen rufen sich beide gegenseitig zu: es bleibt dabei, es bleibt dabei. Das hat wieder Corydon gehört und „o, wie grabbelt ihm die Eifersucht in den großen Zehen! O was für eine scharfe Mistgabel ist die Eifersucht!" Er will aber den Alten „nicht aus seiner Suppenschüssel mitessen lassen" und wird es der untreuen Dorintgen schon gedenken. Deshalb ist er ganz wütend,

als diese freudig mit dem Jawort des Herrn angesprungen kommt. Auf ihre Fragen entgegnet er: „Erzürne mich nicht viel mit deinen Fragen, sonst werd ich mich selbst vor deinen Augen verschlingen.“ Er will nichts hören, sondern läuft polternd davon; Dorintgen ihm nach. Ebenso eilt Wagillis über die Bühne, der Sylvio folgt. Sie erklärt, das Schäferleben verlassen und in ein Kloster gehen zu wollen. Natürlich in ein Mönchskloster, setzt Sylvio lachend hinzu, und in diesem muntern Ton geht die Neckerei weiter, bis Damon singend naht:

Liebe, ach, wie kützelst Du!
Vollends wer bei alten Tagen
Dieses schwere Joch muß tragen,
Findet nirgend keine Ruh!

Der alte Geck will es nun bei Rosidille versuchen, da ihn Wagillis hat durch den Korb fallen lassen. Das muntere Mädchen läßt sich mit ihm ein, sie bittet sich nur noch einige Bedenkzeit aus. Kaum ist Damon weg, da nähert sich Corydon: „He, courage, harirarum, wer schiert sich was drum. Ich weiß schon ein ander hübsch Cyper-Kätzgen, weil sich Dorintgen an meinen Herrn gehenket. Rosidillchen, ach Rosidillchen, die Purganz vor meine ungesunde Ungeduld, deine Freundlichkeit präsentiert allein in meinem Herzen ihr Gewehr! . . . Schönste, he, he, he, schönste, schmunzelhafteste, über und über vom Zucker der Schönheit candierte Rosidille, mein Herz stehet in solchem Feuer, daß man zwanzig Pfund Rindfleisch mit Rosinen dabei kochen könnte.“ Rosidille hat den Schelm im Nacken und sie beschließt beiden, dem Herrn und dem Knecht, einen Possen zu spielen. Auf die Frage, ob Corydon ihr zuvor einen Gefallen thun wolle, antwortet dieser: „Ach, ich will alles thun und der Unmöglichkeit eine Maulschelle geben, daß sie sich auf den Podex setzen soll.“ Gut denn, versetzt Rosidille. Vor meiner Hütte treibt sich alle Abend eine alte Hexe herum. Diese sollst Du in einem Sack zwanzig Schritt wegtragen, dann kann sie unserm Hause nichts mehr anhaben. Damit sie Dich aber nicht alsbald verzaubere, mußt Du Dich in einen Zigeuner verkleiden; dann denkt sie, Du seiest dieser Kunst auch mächtig. Andererseits soll Damon sich als altes Weib verkleiden und den Zigeuner, der das Haus umschleicht, in den Sack stecken. Während die gefoppten Liebhaber sich umkleiden, versöhnen sich Wagillis und Sylvio, und der liebeskranken Dorintgen wird „eine zweibeinige Wurzel mit Kopf, Händen und Füßen“ verordnet. Das in den Sack stecken geht vor sich mit Redensarten, die ich hier nicht wiederholen kann. Corydon will den alten Damon zuerst mit List

fangen: „Mein Sack hat eine solche sonderbare Tugend, daß wer hineinsiehet, eine künftige Liebste darin erblicket.“ Da indessen dieser nicht auf den Leim geht, steckt er ihn mit Gewalt hinein und bringt ihn den Mitspielern. Natürlich ist Damon wütend und droht, den bösen Knecht zu henken. „Nein, Herr, ich habe nur einen Kopf, und den brauch ich mehr; zudem habe ich ja nicht gewußt, daß Ihr so ein alter Narr seid und Weiberkleider anzieht.“ Auf Bitten und Zureden auch der Andern läßt sich der Herr versöhnen: Corydon erhält Dorintgen, Sylvio macht mit Wagillis Hochzeit und Rosidille bittet sich im voraus zu Gevatter.

Endlich scheint doch der Himmel die Verliebten wieder an,
Darum rufen wir vergnüget: Jauchzet, wer nur jauchzen kann!“

So dies flott geschriebene und geschickt komponierte Stück, das ich nur kurz habe skizzieren können. Gut gespielt, würde es noch heute seine Wirkung thun. Wäre ich Regent von Blankenburg, so würde ich es Ihnen zum Nachtisch aufführen lassen, allerdings nicht, wie weilend Rektor Käse, durch die Schuljugend.

Meine Herren, es ist leicht, aber ganz unhistorisch, an die erwähnten Erzeugnisse der dramatischen Muse einen absoluten Maßstab zu legen und demnach zu verurteilen. Kunstwerke von bleibendem Werte sind es nicht, aber dramatische Leistungen, so gut und so schlecht als die andern in den Decennien um 1700 herum. Wollten wir das bedauern, so müßten wir auch bedauern, daß der Welt nicht ein Menschenalter früher ein Klopstock und Lessing geschenkt worden sind. Aber von der Geschichtschreibung gilt es in besonderm Maße: nec ridere, nec lugere, nec detestari, sed intelligere. Der Historiker sucht die Litteratur aus der Zeit heraus zu begreifen und die Zeit durch die Litteratur zu beleuchten. Freilich ist es nur ein ganz kleines Stück Geschichte: Ludwig Rudolf und sein Blankenburger Theater. Dennoch aber spiegelt sich, wie die Sonne in Thautropfen, die große Welt in dem Leben dieses kleinen Hofes und dieser kleinen Stadt. Doch das brauche ich Forschern, wie Sie sind, nicht erst zu sagen. Gleichwohl wäre mir's doch zu wenig bloß zu wissen, wie's gewesen ist. Die Geschichte hat auch ein Lehramt. Wie der Historiker ein rückwärts gewandter Prophet ist, so predigt er dem gegenwärtigen Geschlechte u. a. die Wahrheit, daß unsere Väter auch keine Dummköpfe gewesen sind und daß wir es ohne sie nicht so herrlich weit gebracht hätten. Ehrfurcht vor tüchtigen Leistungen und Pietät gegen die bedeutenden Männer der Vorzeit zu pflanzen, dünkt mich eine schöne Aufgabe der historischen Unterweisung. — Wenn Sie, m. v. H., heute oder morgen über

den Markt und die Kirchtreppen von St. Bartholomäi hinweg auf das Schloß gehen, so wandeln sie den Weg, den Ludwig Rudolf gebahnt, und genießen Sie des Schattens der Bäume, die er gepflanzt hat. Auf dem Schloß und in dessen Umgebung überall die Spuren der Waltung und Thätigkeit Ludwig Rudolfs. Ihm zu Ehren haben wir Blankenburger eine der schönsten Straßen mit seinem Namen benannt, und wenn Sie einmal wieder Versammlung hier halten, werden Sie auch einen Gedenkstein für Ludwig Rudolf finden. Diesen Vortrag aber bitte ich nicht als eine wissenschaftliche Leistung zu kritisieren, sondern hingehen zu lassen als ein zwar geringes aber gut gemeintes monumentum pietatis.



Die Schlacht bei Riade im Jahre 933.

Versuch einer Widerlegung der in den „Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band XIX, Seite 241 ff. enthaltenen Deutung Riade's mit Reideburg bei Halle.

Von O. Küstermann, Pfarrer in Geusa.

(Hierzu 4 Kartenbeilagen.)

1. Vorbemerkungen.

Als Verfasser im Jahre 1889 im XVII. Bande (Heft 3 und 4) der „Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums" den 2. Teil seiner „Altgeographischen und topographischen Streifzüge durch das Hochstift Merseburg" und darin[1] auch die Resultate eingehender Forschungen im Terrain des ehemaligen Burgwart Keuschberg, auf dem die Sage die Wahlstatt der Schlacht Heinrichs I. gegen die Ungarn i. J. 933 sucht, veröffentlicht hatte, schrieb ihm der Gymnasialdirektor Professor D. Nasemann in Halle unaufgefordert, daß er bisher Reideburg bei Halle für das Riade, bei welchem der König vor Beginn des Kampfes nach Widukind von Corvey sein Lager aufschlug,[2] gehalten habe. Nachdem er aber meine Ausführungen gelesen, sei er von dieser Annahme abgekommen und der Ueberzeugung, daß diese Ungarnschlacht südlich von Merseburg, also unweit Vesta geliefert worden sei. Neuerdings hat Herr Divisions-Pfarrer Fabarius eine Abhandlung über die Schlacht bei Riade veröffentlicht,[3] welche die Veranlassung zu nachfolgenden Bemerkungen gegeben.

Der Herr Verfasser ist der früheren Ansicht Nasemanns, daß der sächsische Chronist Reideburg bei Halle gemeint habe, und hält eine so große Schlacht südöstlich von Merseburg in damaliger Zeit für ein Ding der Unmöglichkeit, nachdem er zuvor bewiesen, daß sie auch im Unstrut-Ried in der Nähe von Ritteburg nicht stattgefunden haben kann. „Denn noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bildete der größere

[1] Z. B. Seite 408 bis 415. In den Separatabdrücken, die in 3 Teilen bei Stolberg in Merseburg erschienen sind, Teil II, S. 70—77.

[2] Widukind I, 38: castra metatus est rex iuxta locum, qui dicitur Riade.

[3] N. M. XIX, Heft 2.

Teil derselben, von Röblingen an der Helme einerseits und von Esperstedt am Kyffhäuser andererseits, über Artern und Ritteburg hinaus bis nach Memleben hin eine ausgedehnte Sumpffläche, der offenbare Rückstand eines Seebeckens aus vorgeschichtlicher Zeit. Erst neuerdings hat man durch Flutgräben und Kanäle dieses Land in fruchtbare Aecker und Wiesen umgewandelt. Aber fast in jedem Winter und Frühjahr entsteht hier eine riesige Wasserfläche immer wieder."[1]

Selbst Ranke hatte schon darauf hingewiesen, daß jenes Ried an der Unstrut zu der Jahreszeit besonders schlecht passen würde. Denn bekanntlich fand die Schlacht nach den Annalen von Weingarten und dem Nekrologium von Weißenburg am 15. März 933 statt.[2] Auch Waitz hat sich über die Annahme Giesebrechts und Kirchhoffs, daß Ritteburg der locus Riade Widukinds sei, dahin ausgesprochen, daß ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen.[3] Aber auch Jechaburg bei Sondershausen erkennt der Verfasser nicht an als die Stadt, in welcher die Schwester König Heinrichs von einem Ungarheere nach Widukind belagert wurde, und weist darauf hin, daß schon Waitz geltend gemacht, daß diese Burg zu weit westlich liege, — hält aber Wettin an der Saale dafür und den Thüringer Wido, an welchen jene verheiratet war, für den Eigentümer dieser Stadt und für einen der Vorfahren des alten Wettiner Fürstenhauses.

Der Vorzug der Abhandlung liegt darin, daß sich der Verfasser in erster Linie an den ältesten aller Berichte über die Ereignisse des Jahres 933, den des Widukind, gehalten hat. — Wenn er aber, wie wir behaupten müssen, in der Erklärung dieses Berichts irre geleitet wurde, so hat das seinen Grund in einer nicht ausreichenden Bekanntschaft der Urkunden des Stifts Merseburg, deren Herausgabe von dem Professor Kehr in Göttingen vorbereitet wird,[4] der alten Geographie Sachsens und der alten Topographie desselben Hochstifts, wie sie in den Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins auf Grund alter Flurkarten, deren Aufnahme aus den Jahren 1710 bis 1728 datiert, veröffentlicht worden sind. Das ganze Hochstift

---

[1] Daselbst Seite 257 und 258.

[2] cfr. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich dem I. Dritte Auflage, Seite 157, und daselbst Anmerk. 3: Ann. Weingart., S. 57: 933. Heinricus rex Ackarenos interfecit Idibus Martiis. Necrol. Weissenb: nach einer verwirrten Aufzeichnung: Idus Martias. Heinricus rex qui Ungarios prostravit ob. — Obiit scheint nur irrtümlich zu der Angabe hinzugesetzt zu sein. Schmeckel, Histor. topogr. Beschreibung des Hochstifts Merseburg, giebt irrtümlich den 14. März an.

[3] Daselbst im 21. Excurs, Seite 254.

[4] Im Auftrage der historischen Kommission der Provinz Sachsen.

wurde damals unter dem Administrator Herzog Moritz Wilhelm „wegen eines beabsichtigten, aber nicht zur Anwendung gekommenen neuen Grund-Besteuerungs-Maßstabes“ vermessen. Von jeder Feldmark ist ein verjüngter Riß vorhanden, welchem fast durchgängig einzelne Kartenblätter in größerem Maßstabe unter genauer Bezeichnung der Feldschläge oder Feldwannen folgen. Sie haben, sorgfältig aufgenommen, manchen alten Namen aufbewahrt, den die Separationskarten und Vermessungsregister nicht mehr enthalten.[1]

---

2. Zur Geographie Sachsens im Jahre 933.

Widukind erzählt, daß die Ungarn in das Gränzgebiet der Thüringer (fines Thuringorum) eingedrungen seien und das ganze Land feindlich durchschweift haben. Dort teilten sie sich. Einige zogen weiter westlich (ad occidentem pergebant) in der Absicht, von Westen und Süden in Sachsen einzudringen. Der andere Teil blieb in der östlichen Gegend (in oriente) zurück.[2]

Fabarius nimmt an, daß sich die Ungarn den Saaleübergang nördlich von Merseburg in der Gegend von Halle gewählt hatten, und der eine Heerhaufen von hier in gerader Richtung nach Westen ziehend südlich den Harz zu umgehen sucht, der andere hier in der Gegend von Halle zurückbleibt.[3] Aber eine gerade Linie von Halle nach dem Südostende des Harzes gezogen durchschneidet ja schon das alte Sachsenland des 10. Jahrhunderts. Und wenn jenes Heer südlich den Harz umgeht, umgeht es doch nicht die Südgrenze Sachsens, auf die es hier allerdings ankommt.

---

[1] Vergleiche meine Ausführungen in N. M. N. XVI und XVII und der in 3 Bänden erschienenen Separatabzüge, I. Teil, Vorbemerkungen. Diese Flurkarten des Stifts Merseburg finden sich in 7 Bänden groß Folio in der Königl. Kreiskasse zu Merseburg. Vergleiche auch Beilage 2. (Schlachtfeldkarte.)

[2] Widukind I.: „Igitur quam potuerunt repentino impetu intrant fines Thuringorum, illam totam terram hostiliter pervagantes. Ibique divisis sociis, alii ad occidentem pergebant, ab occidente et meridie Saxoniam quaerentes intrare. — Qui autem in oriente remansit exercitus audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo — erat namque illa ex concubina nata —, quia vicinam urbem inhabitaret et multa pecunia ei esset auri et argenti. Unde tanta vi urbem obpugnare coeperunt, ut, nisi nox visum pugnantibus inpediret, urbem caperent.

[3] N. M. XIX, Seite 266.

Die West- und Südgrenze Sachsens ist in jener Zeit identisch mit der West- und Südgrenze des Hassegaus und Friesenfeldes sowie des sächsischen Bistums Halberstadt (seit 780). Dieselbe wurde zum Teil gebildet von dem Lauf der Helme und der Unstrut bis zu ihrem Einfluß in die Saale. Schon im 6. Jahrhundert war das Gebiet zwischen Bode, Harz, Helme, Unstrut und Saale an die Sachsen gekommen, so daß in der folgenden Zeit auch der Unterlauf der Saale bis zur Einmündung der Unstrut Sachsen angehörte.[1] Die Saale bildete bis dahin die Grenze des Sorbengebietes mit Sachsen, und von da an mit Thüringen.[2] Vom Fichtelgebirge an bezeichnete sie, von ihrem Einfluß in die Elbe an diese bis zum Einfluß der Havel die westliche Grenze der von Karl dem Großen errichteten „thüringischen Mark," welche auch „die sorbische" genannt und in der karolingischen Zeit von Erfurt aus verwaltet wurde.[3] Offenbar denkt Widukind an diese „thüringische Grenzmark," wenn er die Ungarn in die fines Thuringorum eindringen und das Land verwüsten läßt. Erst dann marschiert die eine Abteilung derselben von hier aus über die Saale weiter nach Westen in das eigentliche Thüringen, höchstwahrscheinlich unweit der Süd- und Westgrenze Sachsens, der Unstrut und Helme. Die andere Abteilung bleibt in der Thüringer Mark (in oriente), also östlich der Saale, zurück und wird hier bei der Belagerung einer Urbs von Heinrich zur Schlacht genötigt und besiegt. Hermann von Reichenau berichtet, daß Heinrich die Ungern in der Provinz der Soraben (Sorben) geschlagen habe,[4] d. h. also in der sorbischen oder thüringischen Mark. —

Darum ist es auch nicht durchaus falsch, wenn Luidprand, Bischof von Cremona, Merseburg in die Grenznachbarschaft der Sachsen, Thüringer und Slaven (Sorben)[5] verlegt. Denn östlich von dieser Stadt wohnen Slaven, westlich Sachsen, und bis zur Grenze des eigentlichen Thüringen ist von der Westgrenze des Burgwart Merseburg in gerader Linie auch nur 2—3 Stunden. Zudem wohnen damals westlich der Saale im Hassegau

---

[1] Vergl. Jacobs, Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete S. 8—10.

[2] Einhard, vita Caroli: Sala Thuringos et Sorabos dividit.

[3] cfr. Otto Posse, die Markgrafen v. Meißen, S. 5.

[4] Herimannus Augensis nach Waitz: Ungarii Soraborum provintiam petentes ab exercitu regis Heinrici caede profligati, fugati, multique ex iis capti sunt. Seine Quelle, die Schwäbischen Annalen, nennen noch bestimmter Suirbia, das Land der Sorben. Die sorbische Mark ist eben die thüringische.

[5] In confinio.

selbst noch Sachsen, Thüringer und Slaven nebeneinander,[1] obschon östlich derselben nur die slavische Sprache herrschend war. Mußten doch die ersten Merseburger Bischöfe auf ihren Missionsreisen unmittelbar östlich der Saale slavisch predigen, um verstanden zu werden, und zwar noch im 11. Jahrhundert. Die sächsisch-niederdeutsche Mundart, wie sie in den ältesten Merseburger Zeugnissen enthalten, ist in jenen östlichen Gegenden erst nach und nach in Gebrauch gekommen, seitdem die deutschen Kaiser des 10., 11. und 12. Jahrhunderts aus der Defensive in die Offensive übergingen und ihre Absicht, das deutsche Element immer weiter nach Osten vorzuschieben, durch Anlagen neuer Kolonien mit Ausrodung der großen Wälder und Ackerkultur sowie durch christliche Mission im Sorbenlande zu realisieren suchten. Es ist also nicht richtig, was Fabarius behauptet, daß die deutsche Grenze schon zu Heinrichs und Otto I. Zeiten „auch der Sprache nach," viel weiter östlich gelegen habe, obschon er mit uns anerkennt, daß Luidprands Angabe nur ein ungefähres Bild der Lage geben will.[2]

Das im Osten zurückgebliebene und eine Stadt, in welcher des Königs Heinrich Schwester mit Gold- und Silberschätzen wohnt, belagernde Heer der Ungarn erhält in der Nacht die Nachricht von der Niederlage der nach Westen gezogenen Genossen,[3] aber auch daß der König mit einem gewaltigen Heere „über sie" gekommen sei. Denn sein Lager hatte er aufgeschlagen neben einem Orte, welcher Riade genannt wird. Dieser Ort muß also der belagerten Stadt sehr nahe sein.[4] — Man darf annehmen, daß diese Abteilung im Osten zurückgeblieben, um eventuell über die Ostgrenze in Sachsen einzudringen, wie ihre Genossen von Süden und Westen her in dasselbe eindringen sollten. Demnach dürfte ihr Standort unmittelbar nach jener Trennung von dem Westheer, der oben bestimmten Grenzlinie Sachsens, Thüringens und der Sorbenmark gemäß, auf dem rechten Ufer der Saale, etwa in der Umgebung Naumburgs, zu suchen sein. Von da aus müssen sie bis in die Nähe von Merseburg gekommen sein. Denn Luidprand berichtet: Als Heinrich seine Truppen gesammelt und angefeuert habe, sei ein Bote gekommen mit der Meldung, daß die Ungarn in Merseburg seien, das

---

[1] Vergleiche meine Ausführung weiter hinten in 3.

[2] N. M. XIX, S. 263, 264.

[3] Widukind. Die Führer seien gefallen, die andern irren in der Gegend umher, einige werden eine Beute des Hungers, andere der Kälte, wieder andere werden erschlagen oder gefangen.

[4] Man beachte die Worte Super eos adventu, in welchen offenbar ausgedrückt ist, daß der König mit seinem Heer ihnen auf den Hals gekommen.

soll heißen, in der Nähe dieser Stadt.[1] Denn davon, daß Merseburg etwa von ihnen erobert worden, meldet weder Widukind, noch Thietmar, noch die späteren Chronisten. Es war ja auch für damalige Verhältnisse über alle Maßen fest. Hielt es sich doch i. J. 939, als Otto I. seinen darin befindlichen Bruder Heinrich belagerte, fast 2 Monate.[2] Wenn nun, wie es doch scheint, die von dem Ostheere belagerte unbekannte Stadt dem ersten Standort des Heeres nach Widukind benachbart (vicina) war, und die Schlacht nachher bei dieser Stadt und unweit Merseburg stattgefunden, so kann jener erste Standort und die benachbarte Stadt auch nicht allzuweit von Merseburg entfernt sein. Wir müssen also annehmen, daß das Ostheer durch den Gau Weitaha östlich der Saale in der Richtung nach Merseburg marschiert ist, zuletzt durch den Burgwart Tribuni (Treben), welcher durch den Riedebach (Rippach) von dem Burgwart Cusciburg (Keuschberg) geschieden wurde.[3] — Auffälliger Weise findet sich nun hier an der Grenze im Gau Chudizi und Burgwart Keuschberg nördlich des Riedebach ein locus Riade (wüst) und $^3/_4$ Stunde weiter nördlich eine urbs „die vehste“ und zwar unweit Merseburg.

Unwahrscheinlich im höchsten Grade ist es, daß dieses östliche Ungarische Reiterheer, so lange es noch nicht die sächsisch-sorbische Grenze überschritten hatte — und davon findet sich keine Spur — seinen Marsch über Merseburg hinaus fortgesetzt haben sollte durch die diese Stadt umgebenden, in alter Zeit namentlich im Frühjahre (März) für Reiterei geradezu gefährlichen Sümpfe und großen Auen südlich, östlich und nördlich zwischen Saale, Luppe und Elster und durch den vom Einfluß der Luppe und Elster sich bis über Schkeuditz hinziehenden breiten, dichten Forst, welcher die Grenze der Gaue Neletici und Susali einerseits und Chudizi andrerseits bildete und den Otto II. am 30. August 974 dem Hochstift Merseburg schenkte und zwar auch in seiner weiteren Ausdehnung von Schkeuditz bis nach

---

[1] Luidprand II, 28. cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum esse nuntiabat.

[2] Wid. I, 19. Sed cum non posset foitiori ac maiori resistere post duos ferme menses, tradita urbe, egressus est Henricus ad regem.

[3] Der Riedebach (Rippach) bildete auch die Grenze zwischen dem Gau Weitaha und Chudizi, seit 968 zwischen den Bistümern Zeitz und Merseburg. Zu bemerken ist aber, daß „der Rieb“ (locus Riade) nicht an ihm, sondern etwas weiter nördlich in der wüsten Mark Deglitzsch zwischen Delitz a. S. und Kleincorbetha liegt. Siehe die Karte in Beilage 2.

Zwenkau und Altenburg hin.[1] Damit ist aber nicht bewiesen, was Fabarius behauptet,[2] daß südöstlich von Merseburg eine Wahlstatt, respektive eine Bewerkstelligung des Angriffs auf das linke Saalufer und ein Saalübergang seitens der Ungarn wegen der breiten Bruch- und Sumpfniederungen der Elster und Luppe nicht angenommen werden dürfte. Das Terrain des Burgwart Keuschberg zwischen der Perse und dem Rippach ist viel höher gelegen, als man annimmt und nach Osten und Südosten in der Richtung nach Lützen weithin offen und frei von solchen sumpfigen Niederungen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß ein bekannter Weg durch Böhmen nach Sachsen und Thüringen, auf den schon Fraustadt[3] aufmerksam gemacht hat, im 10. Jahrhundert durch die Gaue Nisani und Daleminzia, wo er Mügeln berührte, über die Mulde nach Magdeborn und Eythra im Gau Chudici führte. Jedenfalls ging von Lützen her eine uralte Heerstraße an Oebles vorüber nach Klein-Korbetha, wo sich eine alte Furt in der Saale befindet, und von da jenseits des Flusses in nordwestlicher Richtung am Pölzenhügel vorüber über Beuna nach Kriegstädt, Schafstädt, Allstedt 2c. — Wie ernst es Heinrich mit diesem Wege aus den slavischen Gauen über die Saale ins Sachsenland genommen hat, beweist der Umstand, daß er hier an der Saale auf der kurzen, etwa 1½ Stunden langen Strecke zwischen Rippach und Perse nicht weniger als 3 feste Burgen unterhielt, bezüglich anlegte:[4] 1. Tribuni, 2. Beste, 3. Cusciburg (Keuschberg). — Hätte er es gethan, wenn er wie Fabarius an dieser Stelle den Versuch eines feindlichen Uebergangs und Einfalls in das Sachsenland für unwahrscheinlich gehalten hätte? — —

Dabei soll nicht geleugnet werden, daß die Ungarn bei andern Einfällen, z. B. i. Jahre 938, in der Richtung Meißen, Wurzen, Leipzig vorrücken und ihren Uebergang auch bei Halle wählen konnten.[5] Hier handelt es sich darum, ob es wahrscheinlicher ist, daß das Ungarnheer, als sein Oberkommandeur dasselbe teilte und eine Abteilung um die Süd-Westgrenze Sachsens abkommandierte und die andere in der östlichen Sorbenmark zurück-

---

[1] Vergleiche meine Geschichte der Ansiedelungen in der Umgebung Merseburgs, Seite 12. — Erschienen bei Stolberg in Merseburg 1893. —

[2] N. M. XIX, Seite 266.

[3] Fraustadt, die Wahlstadt von Keuschberg. Seite 12.

[4] Die Beste ist wahrscheinlich älteren Ursprungs als die Keuschburg und Treben. Der hohe Wall in der „Graßlicke" bei Klein-Korbetha mit 3 Hügeln war offenbar zur Verteidigung des Saalübergangs angelegt.

[5] Vergl. oben u. N. M. XIX. S. 266. Die Ungarn sind ja bekanntlich auch später noch oft in Sachsen und Deutschland eingedrungen. Erst ihre Niederlage am Lech (955) schreckte sie davon ab.

hielt, nördlich von Merseburg, in der Gegend von Halle oder südlich von Merseburg und, wie es uns plausibel erscheint, an der Grenze des eigentlichen Thüringen (bei Naumburg) stand? — Wir fragen: Was ist wahrscheinlicher?

Wir wollen einmal annehmen, es hätte bei Halle übergehen wollen, aber die Nachricht, Heinrichs Schwester wohne mit ihren Schätzen in Wettin, hätte es zur Belagerung dieser Stadt weiter nördlich geführt. Unterdessen hatte dann das vorher von Halle aus nach Thüringen und der Süd- und West-Grenze von Sachsen abkommandierte Heer folgenden Weg zurückgelegt: Von Halle am rechten Ufer der Saale aufwärts — denn Sachsen sollte jetzt von ihm noch nicht betreten werden, — durch die Bruch- und Sumpfniederungen der Elster und Luppe, durch die Saaleaue an Merseburg vorüber bis Naumburg, von da bis ins Unstrut- und Helme-Ried und an den Harz ꝛc. Wir meinen die Konzeption eines solchen Plans ist selbst in der Seele eines Reitergenerals begreiflicher, wenn sie an der Grenze von Thüringen südlich von Merseburg, als nördlich von ihm bei Halle stattgefunden hat. Und wären die Ungarn bei der Belagerung von Wettin vom König überrascht und geschlagen worden, so würde Luidprand nicht von einer Schlacht bei Merseburg geredet haben.

Allerdings, ein Marsch von Halle direkt nach dem Harz wäre dann verständlicher, wenn er sich mit dem Wortlaute der Erzählung des sächsischen Chronisten und den geographischen Verhältnissen Sachsens im 10. Jahrhundert, die gerade Widukind genau gekannt hat, vereinigen ließe.

Man könnte fragen: Warum haben die Ungarn nicht gleich nach ihrem Einfall in die thüringische oder sorbische Grenzmark auch die Saale an irgend einem Punkte überschritten und auch das Sachsenland zwischen Saale, Unstrut, Helme und Harz ebenso verwüstet wie die thüringische Grenzmark und das Thüringerland? — Die großartigen und zahlreichen Befestigungen Heinrichs an der Saale und jenseits derselben im Hassegau und nördlich desselben bis in den Nordthüringau hinein schreckten sie ab. Sie hielten es wohl leichter, von Westen und Süden her einzudringen in der Hoffnung, dort weniger gut befestigte und besetzte Burgen zu finden. Sie hatten sich getäuscht! Groß-Jena, Burgscheidungen, Bitzenburg, Wendelstein, Allstedt, Beier-Naumburg, Bornstedt ꝛc. ließen sich auch nicht im Flug nehmen. Dazu hinderte sie das für Reitertruppen, namentlich im Februar und März ungünstige Terrain in den Berg- und Riedgegenden. — Heinrich hatte in den 9 Jahren des Waffenstillstandes gerade sein Herzogtum



Sachsen in staunenswerter Weise auf das sorgfältigste und planmäßigte in Verteidigungszustand gesetzt.[1]

Leo hat angenommen, daß auch der Sieg über das westliche Ungarnheer unter Heinrichs persönlicher Leitung von den vereinigten Thüringern und Sachsen (Saxones pariter cum Thuringis congregati) errungen worden ist. Aber Widukind und Luidprand erzählen davon nichts, und Widukinds Darstellung scheint anzudeuten, daß es nicht der Fall gewesen ist. Vielleicht ist die Hauptniederlage bei Jechaburg erfolgt, und die einzelnen zersprengten Reiterhaufen sind dann nach und nach niedergemacht und durch Hunger und Frost aufgerieben worden, ehe sie das eigentliche Sachsenland betreten haben.

Nach dieser mehr geographischen Beleuchtung der Berichte Widukinds und Luidprands lassen wir eine topographische, auf sorgfältigen Karten-Studien beruhende Mitteilung über die Umgebung Merseburgs im Jahre 933, namentlich über die Markverhältnisse der Burgwartbezirke Merseburg und Keuschberg folgen.

---

3. Zur Topographie der Umgebung Merseburgs im Jahre 933.

Daß die Schlacht, in welcher Heinrich I. die Ungarn besiegte, unweit Merseburg statthatte, hält man neuerdings fest, seitdem Georg Waitz in der 3. Auflage seiner Jahrbücher des deutschen Reichs untrr König Heinrich I. als Resultat gründlicher Quellenstudien die Ueberzeugung ausgesprochen: „Es hat eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß wenigstens nicht zu fern von dieser größeren und allgemeiner bekannten Stadt, eher östlich als westlich, die Schlacht statthatte, deren Ruhm in der nächsten Zeit fortlebte.“[2]

Dadurch ist die Nachricht Luidprands, welche auf Merseburg weist,[3] glaubwürdig, zugleich aber auch die Frage wieder lebendig

[1] Wir erinnern noch an folgende Reihe von Burgen im Hassegau: Seoburg (Seeburg), Scrabenlevaburg oder Scoppenlevaburg (Schraplau), Cucunburg (Kuckenburg), Curnfurdeburg oder Cornfurdeburg (Querfurt), Muchunleveburg (Mücheln), Gozzesburg (Gosed), Wirbineburg (Burgwerben), Hunlevaburg (Holleben), Liudeneburg (Lettin), Suemeburg (die Schweinsburg bei Großgräfendorf), Helphe (Helfta) und Gerburgoburg (Burg bei Kriegstedt?) — N. M. XVI.

[2] Waitz, Seite 155.

[3] Luidprand II, 28. Rex nonnulla his similia dicere cuperat, cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum. Turingiorum et Sclavorum confinio castrum esse nuntiabat . . . Profecti denique exploratores (nämlich der Ungarn), Heinricum regem immenso cum exercitu juxta praefatum oppidum Meresburg contemplantur.



geworden, ob denn, trotz Fraustadts scheinbar vergeblichen Versuchen, der Ort Riade, bei welchem Heinrich sein Lager aufschlug und die benachbarte Stadt (vicina urbs), in welcher sich seine Schwester, Widos Gemahlin, aufhielt, nicht doch noch in der Nähe Merseburgs nachgewiesen werden können? — Divisions-Pfarrer Fabarius hat, wie schon bemerkt worden ist, Antwort auf diese Frage gegeben und Reideburg bei Halle mit dem Riade Widukinds und Wettin mit der Stadt, welche die Ungarn belagerten, identifiziert.

Obschon wir in vielen Punkten seiner Ausführungen mit ihm einverstanden sind, halten wir es, wie schon oben angedeutet, für korrekter, den Schlachtplan zwar auch östlich der Saale, aber im Süden Merseburgs, unweit Vesta, zu suchen.

Wir schicken voraus, daß die Sage, die Schlacht habe hier stattgefunden, nicht erst durch Brottuf unter Benutzung Rüxners und seiner Quellen, die Waitz nachweist,[1] in das Volk hineingetragen worden, sondern, wie wir später nachweisen werden, schon im 12. und 13. Jahrhundert vorhanden gewesen und in ihrer Glaubwürdigkeit erst durch die Chronisten dieser Zeit erschüttert worden ist und zwar durch falsche Deutungen des ihnen noch bekannten Namens „jener belagerten Stadt" und des Ortes Riade.

Oben ist schon darauf hingewiesen, daß ein Dorf Riede oder Riade unweit Treben und Delitz an der Saale im Burgwart Keuschberg lag. Seine Feldflur ist schon lange wüst. Aber auf der von Geometern in den Jahren 1710 bis 1728 aufgenommenen Karte der wüsten Mark, kann man die Dorflage, welche „der Rieth" heißt,[2] noch erkennen. Auch der „Riethanger" wird mehrmals genannt, ferner das „Gemeindeholz" und der „Gemeindeanger," die Pfarrhalben-Hufen u. s. w. Oestlich davon liegt der Riedbrunnen.[3]

Der Ort wird in den Urkunden des Hochstifts Merseburg nicht genannt, wahrscheinlich, weil er schon vor Errichtung desselben (968) wüst lag, vielleicht schon in der Schlacht 933 zerstört war. Auch wird seine wüste Mark (Radeland) in dem

---

[1] Vgl. Waitz in dem angeführten Werke. Excurs 22, S. 265 ff. Diese außerordentlich interessanten Mitteilungen hier wiederzugeben, würde unserer Aufgabe nicht entsprechen.

[2] Die wüsten Dorfstätten der Umgebung führen meist den männlichen Artikel, z. B. „Der Zschünsch", „der Stumme."

[3] Vgl. meine näheren Angaben in N. M. XVII. Goddula, S. 234.

Lehnbuche des Merseburger Bischofs Bose als von den Meißnischen Markgrafen zu Lehen gehend aufgeführt.[1]

Fraustadt hat nur das Riethölzchen genannt,[2] weil ihm die alte Karte der wüsten Mark, welche jetzt im Munde des Volkes nach dem dicht dabei liegenden Dorfe Oeglitzsch (alt Uglici und Ogels) „die wüste Mark Oeglitzsch" heißt, nicht vorlag. Von alten Burgwällen und Gräben, die dem Orte den Namen Riedeburg (Reideburg) gegeben haben könnten, ist hier keine Spur zu finden. Widukind redet aber auch nur von einem locus Riade.[3]

Nach dem Bericht dieses und Luidprands kann die Stadt, in welcher Heinrichs Schwester wohnte, nicht weit von Riade gelegen haben. Denn: fast hätten die Ungarn die Stadt (urbem) im Sturm genommen. Aber in der Nacht erhielten sie Kunde von der Niederlage der Genossen (nämlich der westlich in Thüringen eingedrungenen) und der Ankunft des Königs über sie mit einem gewaltigen Heere. Denn der König hatte das Lager aufgeschlagen neben einem Orte, der Riade genannt wird.[4]

Wir halten hier daran fest, daß Widukind unter urbes gewöhnlich größere, aber befestigte Wohnplätze versteht, die er auch civitates nennt.

---

[1] Rudolffus senior et Rudolffus iunior (Schenken zur Veste) receperunt in feudum a domino Merseburg. curiam sessionis in vesta cum omnibus attinentiis et bonis, que inibi habent, excepta una petia des Radelandes, quam dicunt habere a Marchionibus Missenensibus 1432. Fraustadt deutet den Ausdruck Radeland auf die Leichenmark, was nicht richtig ist. Denn die Leichenmark ging auch von Merseburg zu Lehen.

[2] Fraustadt, die Wahlstatt von Keuschberg, S. 29.

[3] Widukind: nam castra metatus est rex iuxta locum qui dicitur Riade. Man hat oft behauptet, locus bezeichne bei Widukind nur eine Oertlichkeit, keine bestimmte Ortschaft und zum Beweise dafür darauf hingewiesen, daß er (II, 14) den Drömling bezeichne durch locum, qui dicitur Trimining. Aber man achte darauf, wie er selbst Magdeburg, Quedlinburg, Dortmund nicht nur urbs und civitas, sondern auch locus nennt (II, 101, 109; I, S. 43, 44, 45; II, S. 54. Waitz Excurs 14, S. 233, Anm. 3). Hätte er unser Riade bei Klein-Corbetha villa genannt, so würde er es im Unterschied von urbs oder civitas als einen nicht befestigten Ort haben charakterisieren wollen. Gewiß ist, daß unser Riade allerdings seinen Namen von einem sich von Osten her über die Saale hin erstreckenden Landstrich, einem Ried, in welches der Ort eingebaut worden war, empfangen hat. Aber wir erinnern auch daran, daß eine wüste Mark ohne einen wüsten Ort nicht zu denken ist, und daß die wüste Dorflage, welche in der alten Flurkarte genau begrenzt ist und neben „dem Gemeindeholze" und „Riethanger" liegt, ausdrücklich „der Rieth" heißt. Siehe die Karte auf Beilage 2.

[4] Widukind: Unde tanta vi urbem obpugnare coeperunt, ut nisi nox visum pugnantibus inpediret, urbem caperent. Ea vero nocte audientes de casu sociorum regisque super eos adventu cum valido exercitu — nam castra metatus est rex iuxta locum qui dicitur Riade — timore perculsi etc.

Zwischen Keuschberg und Klein-Korbetha zieht sich die Saale in einem großen Bogen nach Westen von dem wüsten Tepnitz oder Toppenitz (zwischen Klein-Goddula und dem Flusse) an bis in die Nähe von Keuschberg. In der dadurch gebildeten Aue lag nördlich dicht am rechten Saalufer ein altes deutsches, befestigtes Reichsgut, welches Kaiser Karl IV. i. J. 1348 dem Merseburger Bischof Heinrich giebt.[1] Es heißt: „Der Hof zu der Vehsten.“ Die Ruinen desselben waren noch vor kurzem sichtbar. Südlich von ihm liegt das Dorf, welches heute noch im Munde des Volkes „in der Veste“ (nicht Vesta) heißt. Der nach Osten jetzt offene Teil dieser Aue war ehemals durch einen breiten Saalarm, welcher auch ein künstlich angelegter Befestigungsgraben sein kann, geschlossen. Ueber seinem rechten, schon von Natur ziemlich hohen Ufer erhoben sich noch künstliche Schanzen und Wälle, von denen die alte Flurkarte von 1710 noch eine Schanze in der Tepnitz aufweist und an welche die beiden über und an ihm liegenden Burgvorwerke und Dörfer Goddula in ihrer ältesten Namensform Godewelle und Godewal erinnern.[2]

Das Bett des Saalarms heißt zwischen Klein- und Groß-Goddula „die Fohlenweide“ (trocken) und weiterhin „die Lache“. Der westlich des Dorfes Großgoddula befindliche Teich liegt auch im Bette desselben, wahrscheinlich auch der nördlich desselben Dorfes mit Bäumen umstandene Fischhälter (runder Teich). Der Name Godewal ist gleich „Gotteswall“ und birgt die Erinnerung, daß an diesem Saalarme ehedem die Grenze des i. J. 780 errichteten Bistums Halberstadt hinlief (also auch des Hassegau, Herzogtums Sachsen und später des Burgwart Merseburg), weshalb sich auch 1431 die Form Gardewel (Grenzwall) findet. Zugleich und offenbar schon früher war er

---

[1] „mit Rate vnser vnd des Reichsfürsten vnd Herren alle vnser manschaft, Recht und Lehen, die wir von des Reichsweges als eyn Römischer kunige haben vff dem Hofe zu der vehsten und uff dem Hofe zu Kirichdorf, die da gelegen sein vff der Sale etc. Wittenberg 1348. Um diese Zeit beliehen die Merseburger Bischöfe die Schenken von Vargula mit der Veste. Schon 1383 wird genannt Rudolph Schenke zur Vesta, gesessen zur Rottelsburg (Rudelsburg) und noch 1501 Lorenz der ältere, Diedrich, Rudolph, Ehrenfried, Hans und Busso Schenken zur Veste, Gevettern und Brüder. Nachher die von Wolfersdorf und Seebach.

[2] Sie sind die in der oben angeführten Urkunde v. J. 1432 genannten Zubehörungen und Güter (attinentia et bona) des Hofs (curia sessionis) in der Veste. Im Jahre 1344 macht der Merseburger Bischof Heinrich die Kirche St. Nikolai zu Rössen zu einer Pfarrkirche. Dabei schenkt ein gewisser Gunther zur Ausstattung des Priesters 6 sexag. silig. et tot avene in campis ville Godewelle. Im Lehnbuche des Bischofs Johannes Bose heißt der Ort 1431 Gardewel.



Befestigungsgraben, und ihm und den an ihm gelegenen Schanzen, Wällen und anderen Werken verdankt das ganze zwischen ihm und dem westlichen Saalebogen gelegene Auenterrain den angeführten Namen „die Veste“, das in ihm befindliche Dorf den Namen „in der Veste“ und das ehemalige Reichsgut den Namen Hof (curia) „in der vehsten“ [1] oder „zu der vehsten“. Man muß annehmen, daß die so befestigte Wohnstätte einen andern Namen hatte vor Anlage der Befestigung. Denn an leere, unbewohnte Räume darf bei solchen Befestigungen nicht gedacht werden.[2]

Welches war der älteste Name des jetzt „in der Veste“ genannten Ortes? Nach einer Urkunde v. J. 1029 giebt Kaiser Konrad II. zu Wallhausen einem Geistlichen Namens Ibo 3 Hufen Landes in einem Dorfe Lichicho im Hassegau, in der Grafschaft des Pfalzgrafen Sigfrid, im Burgwart Merseburg.[3] Nun sind dem Verfasser die Namen, Lagen und inneren Einteilungen der noch vorhandenen und wüsten Marken desselben so genau bekannt, daß er behaupten darf, daß eine in diesem Burgwart noch nicht nachgewiesene villa Lichicho nirgends anders gelegen haben kann, als in der Aue, die seit Alters „die Veste“ oder „in der Veste“ genannt wird. Dazu kommt, daß die in ältester Zeit zu dem Bereich der Feldflur des Hofes

---

[1] Im 12. und 13. Jahrhundert nennen sich die vom Reiche mit dem Hofe in der Veste belehnten Herren de Vesta, z. B. Burchardus de Vesta 1197, Henricus d. V. 1216, 1261, Bernardus de V. 1326. Seitdem Kaiser Kaiser IV. am 3. Dez. 1348 dem Bischof Heinrich zu Merseburg die Vesta und Kirchdorf gegeben hat, erscheinen die Schenken von Vargula mit dem Hof in der Vesta belehnt, z. B. Rudolph, Schenke zur Veste, gesessen zur Rottelsburg (1383), Konrad u. Rudolph (1437), Ehrenfried (1479), Lorenz (1481), Heinrich (1483). Und noch 1501 in einem Lehnbriefe Herzog Georgs von Sachsen: Lorenz der Ältere, Diedrich, Rudolph, Ehrenfried, Hans und Busso Schenken zur Veste, Gevettern und Brüder. Sie sitzen um 1437 auch auf Körbisdorf und Widebach. (Vergl. auch Harzzeitschr. V, 10 und N. M. XIV, 1. 181).

[2] In der von 2 Saalarmen eingeschlossener Burg Holleben liegt nach einer Urkunde des Mers. Bischof Joh. Bose d. a. 1462 „ein wohnhoff gnannt „in der Borgk“ mit garten vnd wyden vnd wassere, 5 Hufen Landes ꝛc.“

[3] Ob interventum ac petitionem coniugis Gislae imperatricis et prolis Heinrici regis nec von Hunfridi magdeburgensis ecclesiae archiepiscopi fideli nostro Iboni clerico tres mansos sitos in villa Lichicho in pago Hassgowe in comitatu Sigifridi palatini comitis in burgwart Merseburga. Nach Größler und Winter, welche der Lesart liehicho folgen, soll Leiha bei Roßbach gemeint sein. Dieses liegt aber nicht im Burgwart Merseburg, sondern weit von der Grenzlinie desselben, dem alten Wege von Kriegstedt über Beuna bis nach Corbetha (Curewate) ab. cf. N. M. XVI: der Urbestand des Burgwartbezirks Merseburg. Auch sind die alten Urkunden in ihren geographischen Bestimmungen sorgfältiger als man zuweilen annimmt.

und Ortes in der Veste[1] gehörenden Aecker des späteren Goddula unmittelbar an die wüste Mark eines andern Ortes Lichen stoßen, welcher in einer Urkunde des Merseburger Bischofs Gebhard vom Jahre 1333 neben den ringsum liegenden Dörfern Kuscheberg (Keuschberg), Paltiz (Baldiz), Talwiz (Tollwiz), Korin (Kauern), Rodeghewitz (Ragwiz), Obelitz (Oebles) und Tcinz (jetzt wüst) — als noch vorhanden genannt wird und erst in späteren Urkunden wüst erscheint, z. B. 1361 und 1499. — Endlich scheint in den beiden letzten Silben des Wortes Lichicho die Lage „in dem Gau" oder „in der Aue" zum Unterschiede von dem hochgelegenen Dorfe Lichen ausgesprochen zu sein.

Da nun 1. der „Hof in der Veste" neben Zinsen und Lehen auch „die Erbgerichte zu Keuschberg, Zintzsch (wüst) Oebles, Leichenmarke (wüst Lichen), zu Schlechtewitz, Goddula und Toppenitz (wüst) hatte,[2] 2. die Gerichte von dem Besitzer der Veste auf der Leichemark abgehalten wurden, und 3. diese zu Vesta, Kleingoddula und Oebles gehörte, so darf man annehmen, daß Lichen (auf dem Berge) und Lichicho (in der Aue) ehedem eine Markgenossenschaft gebildet haben.[3] Fraustadt, welcher das Lichicho der Urkunde d. 1029 hier nicht finden kann, weil es im Burgwart Merseburg, also auf dem linken Saaleufer gelegen habe, hat sich nicht vergegenwärtigt, daß der sehr breite Burggraben, jetzt trockene östliche Saalearm, die ehemalige Markgenossenschaft trennte, so daß später ein Teil derselben in das Burgwart Keuschberg, der andere in das Burgwart Merseburg fiel, weil er vorher schon zum Hassegau, Herzogtum Sachsen und Bistum Halberstadt gerechnet wurde. Schied doch die Grenze des Burgwart Merseburg auch Dorffluren und Dörfer von einander. Aus Kriegstedt wurde Ober- und Nieder-Kriegstedt, aus Beuna Ober- und Nieder-Beuna, aus Lichen wahrscheinlich Lichen und Lichicho (eigentlich Lichichowe).

Jedenfalls haben wir unweit Merseburg, und zwar südlich der Stadt, gefunden 1. einen Ort Riade, 2. ¾ Stunde nördlich davon eine urbs, nämlich die Veste und 3. einen über der-

[1] Das jetzige Dorf Vesta hat keine eigene Flur. Es liegt auf dem zu dem alten Reichsgute in der Veste gehörigen Grund und Boden.

[2] Götze v. Wolfsdorf zur Veste vertauscht 1554 mit Bischof Michael zu Merseb. das Dorf Frankenheim mit Zubehör an Zinsen, Fronen und Anderem, mit Ober- und Niedergerichten, wie er dasselbe von Hieronymus Kisewetter, der Rechte Doktor, jetzigen Kurf. Sächsischen Kanzler erkauft hat, — gegen Lehen, Zinsen und Erbgerichten zu Keuschpergk, Zintzschen, Obles, Leichen-Marke, Schlechtewitz, Goblaw, Toppenitz. Orig. 1188.

[3] Vergl. Fraustadt, die Wahlstadt von Keuschberg, S. 24, 25.

selben gelegenen Ort Lichen, wenn es auch noch nicht hinreichend bewiesen ist, daß der in der Veste vor seiner Befestigung gelegene Ort Lichicho oder auch Lichen hieß.

Die Namen Lichen und „in der Veste" sind auch im 12. und 13. Jahrhundert dem Munde des Volkes geläufig gewesen, aber von den Chronisten falsch gedeutet worden. — Das Chronicon Saxonum, aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, schreibt, daß das Volk der Thüringer in einer Stadt (opido), welche Lychen genannt wird, von den Ungarn belagert worden sei,[1] versteht aber unter dem belagernden Heere nicht das Ost- sondern das Westheer, sucht Lychen also im Thüringerland. Das chronicon Luneburgicum,[2] aus der Mitte desselben Jahrhunderts, nennt die belagerte Stadt erst Lecheburg und deutet dann falsch mit Jecheburg. —

Besonders beachtenswert erscheint aber die Mitteilung der ältesten Chronik dieser Zeit, der Pölder Annalen, welche die von den Ungarn belagerte Stadt zuerst Indapolis und dann Jechaburch nennt.[3] Es werden hier zwei verschiedene Namen für ein und dieselbe Stadt genannt, von denen der zweite den ersten deuten soll. Das war für den Leser auch nötig. Denn Indapolis ist offenbar gar kein deutscher, sondern ein von dem Chronisten durch Umformung künstlich gebildeter Name. Solche künstlich gebildeten Orts-Namen mit fremdländischem Klange kommen in den lateinischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts oft vor. So liegt, um ein Beispiel anzuführen, bei Schkeuditz, das Dorf Hayn, welches ursprünglich Hagen, in dem Munde des Volkes aber In — dem — Hagene hieß. Daraus wurde durch Kontraktion die lateinisch klingende Form Indagine gebildet. Das von dem Orte sich nennende Ministerialengeschlecht heißt bald de Hagene, bald de Hayn bald de Indagine (1256). — Die letzte Form de Indagine erscheint

---

[1] Chronic. Saxonum: Unde populus Thuringhorum in opido quod Lychen vocatur se recipiens, ibidem a quinquaginta millibus Ungariorum est obsessus, reliquis quinquaginta millibus in Saxoniam diffusis. . . Die Schlacht findet hier am Elm statt. —

[2] Bei Eccart: corp. historicor. medii aevii I, S. 1330 nach Fraustadt a. a. O., S. 23, Anmerk. 1.

[3] Annales Palidenses: Congreta ergo manu hostili, filii Beliae sicut locuste terram operuerunt; et 50 milibus bellatorum in obsidione Indapolis et finitimarum munitionum dimissis, Ungarus in magna animi superbia cum todidem millibus partes orientis quasi pede conculcans, secus Elm castra metatus est. Und später: Hostes igitur exhaustis viribus ad demissos in obsidione Jechaburch refugerunt, quos et ipse cesar, cuius fortitudo ut rinocerotis, die altera cum 16 milibus persequens, ingenti plaga eliminavit. —

aber mit Vorliebe in lateinischen Urkunden und im Merseburger jüngeren lateinischen Kalendarium. Noch im Jahre 1426 ist in der bischöflichen Kurie zu Merseburg unter Anderen gegenwärtig Otto de Indagine proprie vom Hayn (so!) In ähnlicher Weise hat der Pölder Annalist, der auch lateinisch schreibt, die Worte in — de (da) — veste, zusammengezogen zu einem schön u. romantisch klingendem Eigennamen, indem er das Wort „Veste" nicht mit urbs oder civitas wiedergiebt, sondern mit dem grieschischen πόλις: In — da — polis. Denn in — de (da) — urbe und in da civitate ließ sich nicht mit solchem Erfolg contrahieren.[1] Aber nun kommt die falsche Deutung des Namens mit Jechaburg, wahrscheinlich dadurch mit veranlaßt, daß auch der ähnlich klingende Name der Veste: Lychen und Lecheburg noch bekannt und gebräuchlich war. Da uns nun ein anderes Lichen als das bei der Veste weder im alten Thüringen noch im alten Sachsen bekanut geworden ist, so scheint mir in der Nennung desselben neben Indapolis (i. d. Veste) der Beweis zu liegen, daß die Sage, die Schlacht habe hier in der Nähe von Vesta stattgefunden, respekt. die Veste, Lichen, Indapolis sei die von dem Ostheer der Ungarn belagerte Stadt, schon im 12. und 13. Jahrhundert vorhanden war und sich aus früherer Zeit erhalten hatte, freilich ohne von den Chronisten recht verstanden und richtig gedeutet zu werden, was damit zusammenhing, daß sie den Ungarneinfall des Jahres 938 mit dem des Jahres 933 confundierten, und wohl schon der ursprünglichen Quelle, aus welcher jene chronistischen Darstellungen abgeleitet sind, die Thüringische Heimat mit Jechaburg sehr nahe lag, und die hier gegen die Ungarn geführten Kämpfe bekannter waren, als die in der östlichen Grenzmark. Vermutlich hatte das Westheer in der Nähe von Jechaburg die Hauptniederlage erlitten, wurde dann zersprengt und nach und nach aufgerieben.

Trotz der falschen chronistischen Deutungen von Lecheburg, Lychen und Indapolis konnte sich diese Sage doch aus dem 12. in das 15. und 16. Jahrhundert gerade hier in der Umgebung von Vesta und Keuschberg fortpflanzen. Daher verlegt ein Chronicon Thuringicum schon um 1500 (cfr. Anmerk. 2) die Schlacht wieder nach Merseburg ans Eichholz, nennt aber die belagerte Stadt auch noch Icheburgk. Peifer hat unabhängig von Brottuf die Nachricht wiedergegeben: Heinrich

[1] Sollte unsere Uebersetzung von Indapolis falsch sein, so beweist immerhin die falsche Deutung von Lychen und Lecheburg mit Jechaburg, daß sie von der Ueberlieferung abweichen.

habe die Ungarn bei dem Walde von Schkortleben,[1] welches nicht weit von dem von uns nachgewiesenen Riade, aber auf dem linken Ufer der Saale liegt, geschlagen. Mag nun Brottuff[2] immerhin viele Unwahrheiten aus Georg Rüxner berichtet und Neues in reichem Maße hinzu ersonnen haben, dennoch hat er höchst wahrscheinlich die Sage vom Schlachtfeld bei Keuschberg und Vesta schon vorgefunden. Sie halte sich im Munde des Volkes fortgepflanzt. Fassen wir zusammen, was wir gefunden haben südlich von der Stadt Merseburg: 1. einen Ort (locus) Riade, 2. eine urbs — nicht weit von Riade: „in der Veste“ (Indapolis), 3. einen Ort Lichen über der Veste und vermutlich einen Ort Lichicho (oder Lichen) „in der Veste,“ 4. „den Hof (curia) in der Veste,“ ein Reichsgut, in welchem die Schwester König Heinrichs mit ihren Schätzen an Gold und Silber wohnen konnte zur Zeit des Krieges, auch wenn dieses nicht Eigentum ihres Gemahls Wido war, 5. die Orte liegen im Gebiet der Sorben (Schwäbische Annalen), in der „Thüringischen Mark“ (fines Thuringiorum), 6. ein großer Fluß, in welchem nach Flodoard[3] viele Ungarn auf der Flucht ertranken, ist in der Nähe: „die Saale.“

Wir müßten uns wundern, wenn man unsere Annahme: „Hier habe die ruhmvolle Schlacht vom 15. März 933 stattgefunden,“ unbegründet und unwahrscheinlich finden wollte, trotz der Ergebnisse unserer gewissenhaftesten und sorgfältigsten geographischen, topographischen und historischen Untersuchungen. Selbst diejenigen, welche grundsätzlich etymologische Ableitungen in wissenschaftlichen Arbeiten ablehnen, also auch die von Godewal und Indapolis ablehnen müssen, können sich für das wahrscheinlich Zutreffende dieser Abhandlung aussprechen.

---

[1] Auch bei Schkortleben befindet sich auf der alten Flurkarte ein Riethholz, an welches Peifer vielleicht gedacht hat.

[2] Brottuff, Bürgermeister in Merseburg, geboren um 1497, schrieb 2 Werke: 1. Historia von dem allergroßmächtigsten ꝛc. Fürsten und Herren, Herrn Heinrichen des 1. des Namen (1536.) 2. Chronica u. Antiquitates des alten keyserlichen Stifts, der Römischen Burg, Colonia und Stadt Marßburg, zuerst 1556 gedruckt zu Budissin (Bautzen) durch Nikolaum Wolrab.

[3] Flodoard 933, S. 381 nach Waitz, S. 157, Anmerk. 1: Henricus . . . omnes usque ad internetionem sternit; quorum triginta sex milia caesa referuntur praeter eos, quos absorbuit fluvius et qui vivi capti sunt,

4. Irrtümliche Auffassungen der Berichte Widukinds und Luidprands.

Man hat sich daran gewöhnt, die Stadt, in welcher die Gemahlin des Wido und Schwester Heinrichs von dem östlichen Ungarnheere belagert wurde, ohne weiteres urbs Widonis zu nennen. Aber daß dieselbe Eigentum des Wido gewesen sei, davon berichtet der sächsische Chronist und selbst der Pölder Annalist nichts. Erst nachdem das falsche chronicon corbeiense „urbs Widonis“ geschrieben hatte, wurde sie bis in die neueste Zeit „Stadt des Wido“ genannt. Man hielt sie identisch bald mit Weimar, bald mit Wittenberg, bald, wie neuerdings Fabarius, für Wettin. Wir wundern uns nur, daß man nicht noch auf Wiedebach im Gau Weitaha gekommen ist, das allerdings mit dem Personennamen nichts zu thun hat. Konnte die Gemahlin Widos bei Annäherung der Feinde mit Genehmigung ihres königlichen Bruders — (obschon sie ex concubina nata)[1] nicht auch in eine Feste des Reichs geflüchtet sein und hier wohnen bleiben bis zur Beendigung des Krieges? Unsere „Veste“ lag doch nicht allzuweit von der Grenze des Thüringerlandes, in dem wir den Besitz des Thüringer Wido suchen müssen.

Ueber den Wert des von Luidprand, welcher zur Zeit König Ottos I. schrieb, zu den Ereignissen im März 933 Berichteten bemerken wir Folgendes:

Nicht Widukind, wie Fabarius Seite 263 a. a. O. annimmt, sondern Luidprand sagt, daß Merseburg eine Burg in der Grenznachbarschaft der Sachsen, Thüringer und Slaven sei.[2] Man kann, wie wir oben eingeräumt haben, annehmen, daß er „nicht eine scharfe Scheidegrenze festsetzen, sondern nur ein ungefähres Bild der Lage Merseburgs geben will.“ Und man braucht ihm deshalb nicht mit Anderen Unwissenheit zuzuschreiben. Vielleicht ist seine Angabe sogar sorgfältiger und genauer, als man annimmt. August von Wersebe hat die Bemerkung vorgelegt,[3] „daß, wenn gleich die neuere Grenzbestimmung des Halberstädtischen Sprengels denjenigen Raum mit einschließe, der von Merseburg weiter

[1] Nach Widukind: audivit de sorore regis, quae nupserat Widoni Thuringo — erat namque illa ex concubina nata — quia vicinam urbem inhabitaret etc.

[2] Luidprand II, 28: Rex nonnulla his similia dicere cuperat, cum volipes nuntius Hungarios in Meresburg, quod est in Saxonum, Turingiorum et Sclavorum confinio castrum, esse nuntiabat.

[3] v. Wersebe: Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, 1829, Seite 103.

südlich bis an den Einfluß der Unstrut in die Saale hinaufgeht, — doch der Hassegau sich, seiner Vermutung nach, so weit nicht erstrecke, sondern die südliche Gegend zwischen diesen Flüssen einen eigenen Gau und zwar einen solchen, der ehemals zu Thüringen gerechnet worden, ausgemacht habe," und beruft sich dabei in erster Linie auf die oben angeführte Angabe des Bischof Luidprand von Cremona. Wenn nun seine Bemerkung richtig wäre, so müßte doch wohl auch der Name dieses Thüringischen Gaus bekannt geworden sein. Trotzdem wird er dazu von dem richtigen Gefühl, das wir mit ihm teilen, geleitet worden sein, daß in der Ecke zwischen Saale und Unstrut im Hassegau zur Zeit Otto I. noch mehr Thüringer als Sachsen wohnten. Und höchstwahrscheinlich ist Luidprand zu der Behauptung jener Grenznachbarschaft Merseburgs mit den Thüringern durch die Thatsache bestimmt worden, daß dieser südliche Teil des Hassegau gerade damals (950) von der Grafschaft Goseck umfaßt wurde, welche durch eine ganz bestimmte Grenze von der nördlich in demselben Gau gelegenen Grafschaft Merseburg, in welcher schon damals das sächsisch-niederdeutsche Sprachidiom vorherrschte, geschieden war.

Diese Grenze lief, wie wir anderswo nachzuweisen versucht haben, von Großcorbetha über Kaine, Runstedt, Gräfendorf bei Benndorf, an die Gräfendorfer Hügel im Norden, von da westlich nach dem Mersehölzchen (Landwehr) bei Jüdendorf und über Liederstedt an die Unstrut bei Bitzenburg.[1] Durch diese Thatsache gewinnt die Angabe Luidprands Klarheit, Verständnis und Glaubwürdigkeit. Er lebte am Hofe Otto I. und ist mit ihm auch in Merseburg gewesen. Denn er erzählt, daß er das Bild der Schlacht, welches Heinrich malen ließ, in der Pfalz zu Merseburg gesehen, und weder Waitz noch Fabarius finden einen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln. Sollte ihm hier beim Anschauen dieses Bildes, falls ihm die Wahlstatt dieser doch für das deutsche Reich und Otto I. selbst so überaus wichtigen Schlacht noch unbekannt gewesen wäre, — die sich von selbst aufdrängende Frage nach derselben von Ottos Umgebung nicht haben beantwortet werden können? Oder hat Otto I. selbst die

---

[1] cfr. Geschichte der Ansiedelungen in der Umgebung Merseburgs von Küstermann, S. 21, 22, im Verlag von Stollberg in Merseburg. Die beiden Grafschaften sind nach ca. 80 Jahren wieder in eine vereinigt worden. Nach einer Urkunde vom 11. Januar 991 (Stumpf d. Reichskanzler, Bd. II) ist die Grafschaft Goseck im Besitz des Grafen Burkhard, die nördlichere Merseburger im Besitz des Grafen Esico II. Die Grenzlinie war von Corbetha an die des Bistums Merseburg in seiner spätesten Gestalt, z. Teil die Grenze des heutigen Kreises Merseburg. cfr. N. M. XVII, 3. Bd., 290 und 291.

Kampfesstätte nicht gekannt? Daß er sie gekannt hat, dafür zeugt, daß er vor der Schlacht mit den Ungarn auf dem Lechfelde gelobt — zwar nicht, wie Fabarius und andere nach Thietmar annehmen die Stiftung des Bistums, aber doch, wie aus den Urkunden hervorgeht, die Gründung des Laurentiusklosters in Merseburg. Denn nachweisbar beabsichtigte Otto noch im Sommer 955 das ganze Bistum Halberstadt, zu welchem bekanntlich auch Merseburg gehörte, nach Magdeburg zu verlegen und zum Erzbistum zu erheben. Und der erst im Jahre 962 hervortretende Gedanke, das Merseburger Kloster zu einem Bischofssitz zu erheben, erscheint als eine Veränderung des ursprünglichen Planes.[1]

Hier in Merseburg hat Luidprand aber auch vernommen, daß die Ungarischen Späher den König Heinrich zuerst neben der Stadt Merseburg mit einem gewaltigen Heere erblickt haben,[2] und daß diese kaum Zeit gefunden, zu den Ihrigen zurückzukehren; denn gleich darauf erscheint der König und die Schlacht beginnt.[3] Man überlege, ob es sich hier in der Anschauung, die Luidprand offenbar in Merseburg gewonnen hat, nicht um einen kurzen, schnellen Marsch Heinrichs und seines Heeres nach einem nicht weit von dieser Stadt entfernten Orte handelt, in dessen unmittelbarer Nähe auch das die Stadt belagernde Ungarnheer überrascht wird. Schon um der viel größeren Entfernung Merseburgs von Wettin und Reideburgs von Wettin, sind die nahe bei einander liegenden Riede (bei Klein-Korbetha) und Vesta unweit Merseburg plausibeler als jene. —

Auch muß hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß der von Luidprand gewählte Ausdruck Castrum für die auf dem Höhenrücken vom alten Palatium (der jetzigen Kurie St. Martini) bis zum Ende der urbs antiqua (Altenburg) Tietmars mit hohen Wällen[4] und starken Mauern sich hinziehende Befestigung über der Unterstadt (oppidum) Merseburg — treffend gewählt ist.

[1] Vgl. meine Beweisführung in N. M. XVII, S. 340 ff., die von F. Kurze, dem Herausgeber von Thietmars Chroniken anerkannt, worden — und Urkunde Papst Joh. XII., den 12. Februar 962 — iubemus, ut Mersburgense monasterium (Kloster), quod ipse piissimus imperator qua Ungros prostravit futurum Dei devovit — in Episcopalem tollatur sedem, quae Magdeburgensi sit subdita sedi.

[2] Luidprand II, 28: Profecti denique exploratores Heinricum regem immenso cum exercitu juxta praefatum oppidum Merseburg contemplantur.

[3] Ders.: Denique vix ad suos poterant reppedare, adventum exercitus nuntiare; neque enim his fuerat alius, verum rex ipse, belli nuntius. Vergl. damit die Worte Widukinds: regisque super eos adventu.

[4] Zu beiden Seiten des jetzigen Schloßgartens.

Es war ein langes befestigtes Lager zum Schutz der Sorbengrenzmark. Auch dies spricht dafür, daß der Bischof von Cremona die Stadt aus Autopsie kennt.

Müssen wir nun nach unseren bisherigen Ausführungen annehmen, daß Heinrich von Merseburg aus nach dem südlich gelegenen Riade marschierte, so kann er diesen Marsch nicht durch die damals sumpfige Aue auf dem rechten Saalufer, sondern auf dem linken ausgeführt haben und muß mit seinem Heere durch die gerade unterhalb der Mark des Ortes Riade in der Saale befindliche Furt[1] gekommen sein, um dem Feinde, der ihn noch im letzten Augenblicke, als die Späher angekommen sind, in der Front erwartet, in den Rücken zu fallen. — Dies scheint Peifer anzudeuten, wenn er den Stand des deutschen Heeres unweit dieser Furt auf dem linken Ufer der Saale am Holze von Schkortleben, wo sich auch ein Ried findet, erwähnt. — Wenn wir auch einräumen, daß sehr vieles in der alten Sage von Brottuff ersonnen[2] und hinzugedichtet ist, so liegt doch in seiner Mitteilung, daß der König mit seinem Heere erst im Schkopauer Teichgrunde gelagert und dann Keuschberg besetzt habe, die Wahrheit verborgen, daß er von Merseburg nicht in nördlicher, sondern südlicher Richtung aufgebrochen ist.

---

5. Schlußbemerkungen.

Bezeichnend für die Aufstellung Heinrichs und seines Heeres am Abend vor der Schlacht ist vielleicht auch die Ortssage von Schlechtewitz, nord-östlich von dem wüsten Riede, nach welcher Heinrich in diesem Dorfe während des Kampfes auf einem großen jetzt vor dem Schulgebäude liegenden Steine gesessen haben soll. (?) Auf viele andere Sagen, wie zum Beispiel die an die Namen Debles und Schlechtewitz im Munde des Volkes sich anknüpfende, ist kein Gewicht zu legen. Die Leute erzählen nämlich: der Befehlshaber der Ungarn habe die Klage ausgesprochen: „Hier ist mir viel Uebles und Schlechtes widerfahren!" —

In dem Namen Schlechtewitz wird wie in Sladebizi (Schladebach) die Andeutung von Salzquellen liegen, wie sie später in Dürrenberg künstlich zu Tage gebracht oder, wie bei Teuditz,

---

[1] In der Beschreibung der Westgrenze des Burgwart Merseburg im Chronicon Halberstadense zum Jahre 1004 führt die Grenzstraße von Bunowe (Beuna) ad transitum Salae in Curewate (Kl.-Korbetha).

[2] Er behauptet z. B., daß Riade der alte Name von Keuschberg sei.

Burgliebenau, Schladebach und Kötzschau, von selbst zum Vorschein gekommen sind. Eine Erinnerung an die Schlacht liegt sicherlich nicht darin, da der Ort alte slavische Anlage aus dem 6. Jahrhundert sein wird. Allerdings sind bei ihm Massengräber (mit Menschenschädeln) gefunden worden.

2. Der Name Lichen ist nicht slavisch, sondern altgermanisch und scheint, wie der des Lechfeldes, auf die Wurzel lic, d. i. Stein zurückzuweisen. Augenzeugen haben dem Verfasser mitgeteilt, daß das Lechfeld mit Steinen bedeckt sei; und nicht nur am Wege von Goddula nach der Leichenmark, auch auf dieser selbst finden sich in nicht allzugroßer Tiefe große, meist rote Steine (Porphyr). — Auf der alten Karte der Mark Lichen sind die jetzt sogenannten Leichengärten viel größer als in der Gegenwart, und der aus dem in ihnen gelegenen Borne abfließende Wassergraben viel breiter, die daran stoßenden Wiesen ausgedehnter, so daß der Gedanke an eine Befestigung auch dieses hochgelegenen Ortes durch Wallgräben in alter Zeit nicht ausgeschlossen erscheint. Die ganze Leichenmark hält nach Fraustadt 12 Hufen Landes[1] und heißt auf der Flurkarte von 1710 auch „die Kübitzmarcke." An welcher Stelle übrigens der Ort gelegen hat, verraten noch die von den umliegenden Orten zur Höhe führenden Fahrwege. Z. B. der von Teuditz herauf um die Leichengärten nördlich und westlich herum nach Klein-Corbetha führende sogenannte Mühlweg, die von Bothfeld, dem wüsten Tcincz (Rain) und von Goddula aufsteigenden Straßen. (Siehe Beilage 2.) Die wüste Mark grenzt auf der alten Karte im Norden an die Groß-Goddeler (so!), im Westen an diese und die Oeblitzer (Oebles), im Süden an die wüste Tzintzscher (so!), im Osten an die Ellerbacher und Ragwitzer Feldmark. Der aus den Leichengärten zuerst nach Norden und dann am Wege von Ragwitz nach Goddula an Wiesen bergabfließende Bach, jetzt nur noch ein Rinnsal, dürfte ehemals den Namen Lichacha geführt haben und erinnert an die villa Lichicho des Jahres 1029. —[2]

Die Lesarten Libicho (Höfer cfr. N. M. XIV, 268) und Liezeche verraten die Verlegenheit der neueren, die nicht wissen, wo sie den Ort suchen sollen. Offenbar haben sie an das in der Nähe gelegene Liebenau[3] und an Leizgau,[4] wo Kaiser Konrad II., der Aussteller der Urkunde v. J. 1029, in diesem Jahre ein

[1] Fraustadt a. a. O. Seite 23.
[2] Siehe oben.
[3] Ehemals Magdeburgisch und im Gau Neletici gelegen.
[4] Bei Gommern. Die Urkunde ist am 20. August 1029 in der Pfalz Walhausen ausgefertigt.

Heer sammelte, mit dem er im Spätsommer gegen die Polen marschierte, gedacht. —

3. Den alten Einwand, daß Bischof Tietmar von Merseburg in seiner Chronik die Schlacht des Jahres 933 erwähnt haben würde, wenn sie bei dieser Stadt stattgefunden hätte, weist Fabarius mit der treffenden Bemerkung zurück, daß dieser nach seinem eigenen Geständnis nur Bruchstücke geben kann und will.[1] Denn der Chronist sagt am Schlusse der Lebensbeschreibung Heinrich I.: „Es sind, geliebter Leser, noch viel mehr Thaten unseres Königs und Kaisers, welche wohl wert wären, daß sie in immer währendem Gedächtnisse behalten würden, aber weil ich dieselben, wie sie waren, nicht völlig darzustellen vermag, so gebe ich diese Sache auf, und zwar mit schwerem Herzen," ꝛc.[2]

4. Zum Schluß mag noch einmal darauf hingewiesen werden, wie stark die alte Veste gewesen ist. Außer dem erwähnten Wallgraben (Fohlenweide und Lache), scheint noch ein anderer Saalarm in der Richtung von Westen nach Osten die nördlich gelegenen Befestigungen, nämlich die curia (Hof) in der Veste und die Schanze, welche jetzt „der Fuchshügel" heißt, besonders geschützt zu haben. Ein großes Stück desselben ist auf der Karte der Flur Groß-Goddula unter dem Namen „Die alte Saale" noch sichtbar.[3] Höchst wahrscheinlich lagen noch andere Burgschanzen an der Saale, 1. unmittelbar südlich an dem Dorfe Vesta (siehe Beilage 2), 2. westlich an der Fähre, 3. in dem Nordwestbogen des Flusses und 4. auf dem Steinberge zwischen Groß-Goddula und Keuschberg an der Stelle des früheren Weinberghauses. Der Reichtum des Reichsgutes (curia) an Wiesen, Feldern, Gerichten ꝛc. weckt den Gedanken an das an der Saale gelegene Castell des Markgrafen Guncelin, welches nach Thietmar von den Brüdern Hermann und Eccart im Jahre 1009 zerstört wurde,[4] nach dem es jener mit einer unbeschreiblichen Menge

---

[1] Fabarius N. N. XIX, S. 267, Anmerk. 1.

[2] Thietmari Chronicon in den Scriptores rerum Germanicarum recognovit Fridericus Kurze 1889, S. 17: „Multa sunt, lector carissime, regis nostri at imperatoris predicti facta memoriae semper viventi admodum digna; (sed) quia haec, sicuti, fuere, concludere nequeo, tristis omitto, quia hic, sicut predixi de nostris regibus nomen et in omni virtute sua principatum iuste optinuit. cfr. Schmeckel, histor. topogr. Beschreibung des Hochstifts Merseburg 1858, S. 43.

[3] Vergleiche Beilage 2.

[4] Herimannus et Ekkihardus confratres castellum quoddam iuxta Salam situm, quod Guncelinus unice sibi dilectum muris et presidio firmavit bonisque innumerabilibus replevit, ex im-

von Vorräten angefüllt und mit Ringmauern und einer Besatzung versehen hatte. König Heinrich II. eilte, als dies zu seinen Ohren kam, sofort nach Merseburg, um die Sache dort zu untersuchen.

Aber auch auf der Höhe am Saalthale zwischen Vesta und Klein-Corbetha in dem Feldschlage E. „die kleine Tepnitz" scheinen noch Vorbefestigungen der Veste gelegen zu haben. Wenigstens erinnern noch vier auf einem wallartigen Höhenzuge von Ost nach West trapezförmig sich zusammenschließende Raine an die Gestalt der dicht am Gottesacker von Vesta auf der alten Flurkarte von Klein-Goddula befindlichen Schanze (T.). Endlich dürfte in dem A_3 bezeichneten Feldstück des späteren Ritterguts Dürrenberg, in dem Wehricht, den Keuschberger Schanzen (Kb.) gegenüber, zwischen Bäumen gelegen, auch eine größere Schanze zu suchen sein. In Keuschberg selbst zeigt die alte Flurkarte (1710) noch die Vorderschanze (Vsch.) und die Hinterschanze (Hsch.), neben welchen, wie der Augenschein lehrt, Wallgräben hinliefen. Der an der Hinterschanze wurde durch Aufstauung des Wassers der Persche, Perisse oder Perse,[2] einem Nebenarm des Floßgrabens, der sich in die Saale ergießt, gefüllt. Die neuen Durchstiche, welche die Saalebogen Keuschberg gegenüber (1810 gemacht) und den zwischen Vesta und Klein-Corbetha (1862) abschneiden, sind nätürlich auf den alten Flurkarten noch nicht zu sehen.

5. In den ursprünglichen Verhältnissen der wüsten Mark Oeglizsch ist namentlich seit der i. d. 1848 begonnenen Separation viel geändert worden. Die auf Beilage 3 mit I und K bezeichneten Feldschläge sind zu der Flur Klein-Corbetha, der unter „dem Rieth" befindliche westliche Teil des Feldschlages F. zur Oeglitzscher Feldflur gelegt worden. Aber schon früher scheint diese letzte Flur im äußersten Osten des Dorfes an der Delitzer Flurgrenze einen Streifen der „wüst Oeglitzscher Mark" erhalten zu haben. —

Außerdem sind in der Separation neue Wege durch die wüste Mark gelegt, alte eingezogen worden. Der Anger am wüsten Dorfe ist zum Teil verschwunden. Die Bäume im „Rieth"

---

proviso manu valida circumdantes expugnant et divisa omni congerie radicitus deiciunt ac incendio consumunt. Pervenit hoc ad aures regis, et confestim idem ad Merseburg haec ad discutienda properavit. Thietmari Chronicon ed. Kurze, Lib. VI, pag. 166.

[2] Den Namen Perisse oder Perse hat der Bach offerbar von dem wüsten Dorfe Berze (1265) oder Beres östlich von Ellerbach. (Um 1320 Byrze.)



und im „Gemeine Holz“ sind neuerdings vollends ausgerodet worden. Aber noch in diesem Jahrhundert wurden fortgesetzt Fundamente und behauene Steine am Rande „des Rieth“ und „Gemeindeholzes“ gefunden, wie mir Herr Mauermeister Nietschker in Oeglizsch noch im August 1896 bezeugt hat. Auch findet sich noch ein Brunnen mit schönem, hellen Wasser an der Südwestecke „des Rieth“, welcher immerhin noch bedeutend höher liegt, als das Dorf Oeglitzsch an der Saale. Unmittelbar über der alten Dorfstätte steigt das Terrain ziemlich hoch nach Ost und Südost bis an die zu Deliz a. S. gehörigen „Becker-Aecker“ oder, wie sie jetzt genannt werden „Beckäcker“, welche vielleicht eine Abkürzung des Namens Rippach (beke ist = Bach) enthalten. Der Anger (Rieth-Anger) L. an der Saale ist in Feld verwandelt worden. Der durch die wüste Marke von Klein-Corbetha nach Deliz führende Fahrweg heißt heute noch „der Mühlweg“.

6. Augenblicklich hat man mit der Pflasterung der Straße von Klein-Corbetha nach Bothfeld begonnen und dabei, um Erdmaterial zu gewinnen, das Westende des langen Walls in „der Graßlicke“ im Osten des Dorfes schon ziemlich weit abgetragen. Dabei ist ersichtlich geworden, daß die untere Partie desselben gewachsener, also nicht aufgetragener Lehmboden von bedeutender Höhe ist. Aber auf derselben sind 3 Hügel von schwarzer Erde aufgeschüttet, welche bekanntlich Professor Klopfleisch schon ausgegraben hat. Zwischen dem 2. und 3. Hügel (nach Osten) ist schon früher der Lehmboden ausgestochen worden. Höchst wahrscheinlich waren die Hügel auf dieser Höhe über den beiden unter ihnen sich vereinigenden Straßen nach der Saale schon lange vor Heinrich I. Zeit[1] zur Sicherung des Flußüberganges angelegt. Vor der Separation fand sich am Fuße des Höhenrückens auf dem sie liegen, ein besonders tiefer Weg (Graben?), welcher fast zugeschüttet ist. — Auch der von Joh. Bose um die Stadt Merseburg gezogene hohe Damm hatte oben Hügel, die zum Schutz der Besatzung dienen sollten. Dieselben wurden nach dem Fortsetzer der handschriftlichen Chronik von Möbius, Gottfried Ludwig Präger unter dem Merseburger Herzog Heinrich um 1735 mit Erniedrung des Dammes entfernt.[2]

7. Endlich ist noch einmal auf den Grund aufmerksam zu machen, in welchem Heinrich I., nach seinem Uebergange

---

[1] Darauf deuten die Urnen und Steinmassen, die Klopfleisch darin gefunden hat.

[2] Vergleiche Schmeckel: Historische „topographische Beschreibung des Hochstifts Merseburg, Halle 1858, Seite 172.

über die Saale in der Furt zwischen Klein-Corbetha und Oechlitz, sein Heer aufgestellt haben wird. Auf der Kartenbeilage Nr. 2 ist dieser Grund, in welchem ein Rinnsal hinläuft, durch folgende Namen gekennzeichnet und zwar mit roter Farbe: 1. „die breiten Viertel hinter Weiden", 2. Aa. „die Vehre", 3. U. „die tiefe Marcke", (sic!) 4. „der Riethbrunnen", 5. „der Riedgraben und Riethanger bis an die Saale hin", 6. „der Rieth". Auch wird nochmals bemerkt, daß absichtlich die Orthographie der alten Geometer, welche in den Jahren 1710 bis 1728 das ganze Hochstift Merseburg vermessen haben, beibehalten worden ist, also z. B. „Marcke" für Marke, „Zeiz" für Zeitz, „nehst" für nächst, „Goddel" für Guddula, „Oeblitz" (einmal) für Oebles ꝛc.

Der Name „Die Katzenzähle" für eine Feldwanne der wüsten Mark Tzinsch ist von dem gezackten Lauf der Grenzlinie dieser und der Oeblesser Feldmark abzuleiten. Die Winkel und Eckpunkte dieser Linie erinnern an die Fußtapfen der Katze. Daher Katzenzähle.

Die auf der Karte (Beilage 2) mit roter Farbe gekennzeichneten wüsten Dörfer sind teils vor dem Jahre 968 wüst geworden, teils später. Die ersteren liegen in dem Grunde zwischen Bothfeld und der Saale nämlich: 1. Maksfeld (in der Maksmark), 2. das Dorf auf „dem Stummen", 3. das unbekannte Dorf in der tiefen Marke[1] und 4. „Riethe in der jetzt sogenannten wüst Oeglitzscher Mark." Sie werden in den Merseburger Stiftsurkunden nie genannt. Die Bezeichnung „der Stumme" kehrt in der Flur Niederbeuna wieder, für eine auf der alten Karte dicht an der Straße von Merseburg nach Naumburg mit Rainen eingefaßte ehemalige Wohnstätte, in der Nähe der Kohlenschächte. Deutet der so frühe Untergang von 4 in einem Grunde und an einer Straße gelegenen Orte nicht auf ein besonderes Ereignis, vielleicht auf die Schlacht v. 933?

Die andern wüst gewordenen Dörfer, 1. Tzinsch, 2. Lichen und 3. Tepnitz, sind nach Urkunden des Stifts Merseburg noch um 1333 vorhanden und werden erst im folgenden Jahrhundert wüst genannt. Darum werden ihre Namen auch heute noch von den Landwirten gekannt, während die der vier andern im Grunde gelegenen bis auf einen vergessen worden sind.

[1] Vielleicht steckt der Name des eingegangenen Orts in dem Worte Somsen oder Sömsen (Bezeichnung eines an der Rippacher Grenze belegenen Schlages). Dann allerdings hätten wir die Dorfstätte südlicher zu suchen, wie wir es früher gethan haben. Die Maks- oder Magsmark gehört zur Kleingörschener Feldflur.



8. Die Namen der Feldschläge oder Feldwannen der auf der Kartenbeilage 2 gezeichneten Fluren sind nach der alten Schreibweise der Flurkarten von 1710 folgende:

I. Die wüste Mark Deglitzsch (Riade).

A. Im weiten Felde, die breiten Hufen.
B. Die langen Hufen.
C. Zugehorungen von der Saale bis an's gewende.
D. Im mittlern Felde die Hufen so zur Rechten nehst (nächst) den Rieth vorbeigehen.
E. Zugehorungen von Gewende bis an die Klein Corbethesche Flur.
F. Die Hufen zwischen den Trift Rain und Rieth Anger so durchgehends durch den Rieth gehen.
G. vacat.
H. Das Gemeine Holtz und Wiesen Fleck.
I. Die Hufen zwischen den Rieth Anger und Pfarr halbe Hufen.
K. Die Hufen von Pfarrfelde bis an die Klein Corbether Flur.
L. Der Gemeine Anger und Trift.

II. Die Klein-Corbethaer Mark.

A. Steinbergs-Marck, die Heilberge.
B. Das Graßlicken Feld.[1]
C. Die halben Acker.
D. Die Thonberge.
E. Die Göhren.
F. Die Hufen zwischen denen halben Ackern und des Gebindes.
G. Das Gebind an Gewende Stücken.
H. Die lange Marcke.
I. Der Brüssel.
K. Die Aue.
L. Die Wende Stücken.
M. Die Zugehorungen spitzigen Viertel.
N. Die Zugehorungen zwischen denen spitzigen Vierteln und Breiten.
O. Die kleinen Zugehorungen so auf die breiten Viertel stoßen.
P. Die 2 spitzigen Viertel.
Q. Die 2 breiten Viertel.
R. Die 4 spitzigen Viertel.
S. Die breiten Hufen.
T. Die 12 schmahlen Hufen bis an die tiefe Marcke.

[1] In den Graßlicken liegen die drei von Professor Klopfleisch ausgegrabenen Hügel.

U. Die tiefe Marcke.
W. Das Gebind so auf die Sömsen stößet.
X. Die Zugehorungen die Somsen genannt.
Y. Die Zugehorungen so auf den Göhrenrein stoßen.
Z. Die 10 Hufen von Gohren Rein biß an die Vehre.
Aa. Die Vehre.
Bb. Die 4 verreinte Viertel.
Cc. Die Zugehörungen die Nelcken.
Dd. Die breiten Viertel hinter Weiden.
Ee. Die Zugehörungen die Purlitzken.[1]
Ff. Die 4 Viertel an Stummen.
Gg. Die Zugehörungen in Stummen.[2]
Hh. Die Weiden.
Ii. Die Wiesen und Weiden.
Ll. Die Häuser und Gärten.
Mm. Die Anger Reine und Trifften.

III. Die Marck Oebleß und Schlechtewitz.

A. Die Zugehorungen hintern Dörfern.
B. Feld beym Lützner Reine.
C. Das lange Feld.
D. Feld beym Heerwege.
E. Die Kraut Länder.
F. Das Dorf Oebles.
G. Das Dorf Schlechtewitz.
H. Die Zugehorungen bey dem Ellern.
I. Der Anger.
Gg. Ellern und Wiese hinter Schlechtewitz.

IV. Klein-Gobbulaer Marcke.

A. Die Wiesen hinter dem Dorfe Klein-Gobbel.
B. Das Dorf Klein-Gobbel.
C. Die Gebreiten.
D. Die Lange Tepnitz.
E. Die Kleine Tepnitz.
F. Wiesen Anger und Trifften zwischen Gobbula und Vesta.
H. Die große Aue.

V. Groß-Gobbler Marcke.

A. Steinberge.
B. Die Weinbergs Marcke.
C. Die Mittel Marke.
D. Marcke über Klein Gobbula.

[1] Bauernstückchen, Kabel.
[2] Wüste Dorflage: Der Stumme.

E. Die Fischhälter.
F. Die große Aue } Wiesen.
G. Die kleine Aue }
H. Häuser und Gärten.
I. Die Aenger.

VI. Marcke Keuschberg.

A. 1—3 Die Felder.
B. Gärten und Weinberg.
C. Das Holz.
E. Feld in der Schanze.
G. Dorflage und Gärten.
I. Die Krautländer.
K. Anger und Schanze.

VII. Leichen- oder Kübitz-Marcke.

A. Die Tiefe Marcke.
B. Die Marke an Ellerbach.
C.
D. Die Gärten.
E. Der Anger und Trift.

Nachtrag.

Vor Kurzem ist Max Könnecke's Schrift „von der Sachsenburg nach Naumburg. Wandertage an der Unstrut," bei W. Schneider in Querfurt erschienen. Im V. Kapitel des I. Buchs, S. 45—53, macht der Herr Verfasser in interessanter Weise den Versuch, Ritteburg an der Unstrut und Helme als das Riade Widukinds und der Ungarnschlacht des Jahres 933 festzuhalten. Die von den Ungarn belagerte Stadt ist ihm Wiehe. Am Schlachtberge bei Gehofen läßt er es zu einem kurzen Kampfe zwischen ihnen und Heinrichs Heer kommen, nachdem letzteres von Ritteburg her über Schönewerda auf dem Rietübergange, einer Anhäufung von Flußkies, vorgerückt ist. Dabei wird vorausgesetzt (Seite 51), daß sich das Ungarnheer erst innerhalb Thüringens in zwei Teile trennte, was nicht nur gegen Luidprands, sondern, wie wir bewiesen zu haben glauben, auch gegen Widukinds Darstellung ist. Wenn der Herr Verfasser Seite 49, Anmerkung 4, zum Beweise, daß die neuere Geschichtsforschung bei dem Riade an der Unstrut als dem Widukinds verharren zu wollen scheine, nicht nur auf A. Kirchhoff (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 7, Göttingen 1867), sondern auch auf G. Waitz (Jahrbücher des deutschen Reichs unter König

Heinrich I., Berlin 1863) verweist, so hängt dies damit zusammen, daß ihm nur die 1. Auflage dieses letzteren vom Jahre 1863, nicht aber die dritte v. J. 1885 vorgelegen haben wird. In dieser entscheidet sich Waitz (Seite 155) dahin, daß die Schlacht, deren Ruhm in der nächsten Zeit fortlebte, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, „eher östlich als westlich von Merseburg (dieser größeren und allgemeiner bekannten Stadt) statthatte. Auch erklärt er sich dort mehr oder weniger gegen Kirchhoffs Auffassung, indem er den Worten: „Flodoard erwähnt einen bedeutenden Fluß, und am ersten an die Saale läßt sich denken" in Anmerkung 4 hinzufügt: „Allenfalls an die Unstrut, die Kirchhoff (Forschungen VII) annimmt, indem er auch in einer ganz fabelhaften Erzählung von einer Niederlage der Ungarn durch Bonifaz an der Unstrut eine Erinnerung an Heinrichs Sieg nachklingen läßt."

Will man mit Waitz an dem Bericht Luidprands festhalten, so erscheint die Entfernung Wiehes von Merseburg zu groß. Aber auch Ritteburg-Kalbsriet und Wiehe liegen doch noch zu weit auseinander, um dem Bericht Widukinds von dem plötzlichen „über die Ungarn gekommen sein" (super eos venisse) des Königs gerecht zu werden. „Den Feinden über den Hals gekommen sein," setzt für die Kriegsführung des 10. Jahrhunderts viel kleinere Distanzen voraus als für die im 19.

Auch möchten wir es bezweifeln, ob König Heinrich für den Marsch seiner Armee den Rietübergang von Schönewerda nach Gehofen, — vorausgesetzt, daß er damals schon vorhanden war — einen immerhin schmalen Weg durch das im März jener Zeit besonders sumpfige Terrain angesichts der feindlichen Aufstellung auf dem Gelände von Gehofen mit Aussicht auf Erfolg wählen konnte. Eine Entwickelung der Truppen, wie sie bei der Nähe der Ungarn nötig war, konnte auf diesem Wege jedenfalls nicht stattfinden. Entscheiden wollen wir nicht, ob sich die Umgebung von Gehofen am Riet und den Abhängen der hohen Schrecke für das große Reiterheer der Ungarn zur Aufnahme von Attaquen eignete. Die Kämpfe, welche offenbar am Schlachtenberge stattgefunden haben, werden aus dem 6. und 7. Jahrhundert datieren.

Ob das Reot, in welchem Heinrich I. am 1. Juni 932 eine Urkunde ausstellt, Ritteburg ist, steht dahin. Man könnte auch mit J. Grimm auf ein unbekanntes Reot in der Nähe von Erfurt schließen, wo Heinrich an demselben Tage während des Konzils eine andere Urkunde ausstellte, einen Gütertausch mit Kloster Hersfeld betreffend.

Schloß Wernigerode als Feste und das grobe Geschütz daselbst im Jahre 1626.

Von Ed. Jacobs.

Von allen Jahren des großen deutschen Krieges war 1626 für Wernigerode das bunt bewegteste. Ein namhafter Feldherr und Kriegsherr nach dem andern zog hier aus und ein: am 5. und 17. Januar Wallenstein, in der ersten Hälfte des Februar der Obristleutnant Lorenzo de Medici, Fürst von Florenz,[1] der am 11. März den Oberbefehl an Don Kaspar de Mendano abtrat, am 26. Juli der Obrist Altringer. Sie wohnten zumeist nicht weit vom Markt in dem Ziegenhornschen Hof, Breitestraße Nr. 3.[2] Der Obristleutnant David Becker von der Ehre stieg am 19./29. Oktober in Kaltenbrunners Hause ab.[3]

Aber indem ein Kriegsvolk das andere ablöste, im Juli sogar einmal neben der Besatzung in der Stadt sieben Regimenter vor derselben zelteten,[4] wurde auch Stadt und Land aufs furchtbarste heimgesucht, das Korn des Feldes und der Wohlstand der Bürger gründlich zernichtet. Um den unaufhörlichen Schatzungen und den unerträglichen Unbilden seitens der rohen Kriegsleute zu entgehen, verließen immer mehr Bürger ihre Wohnungen. Gegen Ende Oktober wollen in ihrer verzweifelten Lage Rat, Sechsmann und Ausschuß dem regierenden Grafen schreiben: könne er sich ihrer nicht annehmen, so vermöge ein ehrbarer Rat es nicht länger auszuhalten und müsse das Rathaus leer gelassen werden und zu Trümmern gehen, der Rat müsse es übergeben, weil fast gar kein Vorrat mehr vorhanden.[5]

Zu der Vergewaltigung durch die menschlichen Dränger und der dadurch erzeugten Verarmung gesellte sich die unheimliche Begleiterin und Ausgeburt der Kriegsfurie, die verheerende Seuche, die furchtbar zerstörend unter der Bürgerschaft, teilweise auch unter der Besatzung wütete.[6] So schwer es ist, bei so

---

[1] Sohn Ferdinands I. und der Christine v. Lothringen, geb. 1599 † 1649 unvermählt.

[2] Werniger. Wochen-Blatt 1809, S. 1 f., 11, 62, 93 und mein Ueberblick über die Geschichts- und Baudenkmäler Wernigerodes (1889) S. 46 f.

[3] Werniger. Wochen-Blatt 1809, S. 158.

[4] Daselbst S. 62.

[5] Daselbst S. 173.

[6] Vgl. Bewegung der Bevölkerung von Wernigerode. Festschr. d. Harzvereins z. J. 1892, S. 48.

unsäglich schwerem, lange lastenden Elend bestimmt dessen Gipfelpunkt anzugeben, so mag doch wohl unter den vielen Kriegsjahren dieses wechselvollste auch den Anspruch darauf erheben können, zugleich als das des gehäuftesten Jammers und Elends angesehen zu werden.

Den Schmerz der allerseits Bedrängten mußte es noch erhöhen, daß während dieser ganzen Zeit die natürlichen Bundes- und Glaubensgenossen die Unterliegenden waren und noch während dieses Jahres in gar nicht großer Entfernung am 17./27. August bei Lutter am Barenberge einen schweren Schlag erlitten: „Am 17. (Aug.) ist viel Schießens mit großen Stücken gehört worden, und soll ein Treffen zwischen dem Dennemärker und Tilly am Barenberg über Bokeln geschehen sein, wie es abgelauffen giebt die Zeit," heißt es in einer vollkommen gleichzeitigen Wernigeröder Quelle. Schon tags darauf erhielt man auf die bange Frage erschütternde Antwort, da der Befehlshaber auf dem Schlosse „etliche Freudenschüsse aus den großen Geschützen über die Stadt abgehen lassen, weil der Tilly — über den Führer der Evangelischen, König Christian IV. von Dänemark — das Feld behalten habe."[1] Auch ein Glied des Grafenhauses, Graf Christophs Sohn Botho Ulrich, wurde in diesen Kämpfen „vor dem Calenberge" zum Gefangenen gemacht und starb als solcher an der Pest.[2] Seinen Sympathieen für den, auf dessen Seite man stand, durfte man natürlich keinen Ausdruck geben. Schon im Januar bedrohte der Herzog von Friedland die Stadt schwer, weil er sie in Verdacht hatte, sie halte es mit seinen Feinden.[3]

Alles dies mußte die Stadt leiden, weil sie keinen sieghaften Verteidiger hatte und der starken Schutz- und Trutzwehren entbehrte, um wenigstens einen mäßig starken Angreifer abweisen zu können. Wie Graf Heinrich Ernst z. St. später gegen Ottavio Piccolomini erklärte, war Wernigerode „ein unverwerter (der Schutzwehr barer) geringer Platz, wie auch wegen der anbelegenen Berge, Geholtze und Gründe, der Ort für sich selbst insitus et invasioni obnoxius."[4] Nur bei ganz geringen, schwach bewehrten Scharen geschah es wohl, daß man ihnen durch vorsichtige Verrammelung der Thore den Einfall wehrte. Im Jahre 1625 ließ ein Graf Fresin die Gewehre der Bürger in dem Jordanschen Hause einschließen.[5] Am 6. Februar 1626 aber nahm der Hauptmann Felici diese Gewehre heraus und schickte sie fort.[6] Den

[1] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 86.
[2] Daselbst S. 62 und Harzzeitschr. 27 (1864), S. 292-298.
[3] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 3.
[4] Wernigerode, 6. Dez. 1641. Harzzeitschr. 27 (1894), S. 319.
[5] Wernigeröder Wochen-Blatt 1808, S. 19.
[6] Daselbst 1809. S. 6.

Rest plünderten am 24. März Musketiere, und es wurden damals Hellebarden von Soldatenjungen zu dem Spottpreise von 6 Pfg. verkauft.[1]

Im Gegensatz zu solcher Wehrlosigkeit der Stadt galt das über ihr thronende Grafenschloß damals noch als eine bedeutsame Landeswehr. Den neueren weittragenden Geschützen gegenüber könnte freilich von einer solchen Bedeutung längst nicht mehr die Rede sein, und würde das, was der Rat zu damaliger Zeit von der Stadt sagte, daß sie der anliegenden Berge und Wälder wegen einem Angriff und Ueberwältigung ausgesetzt sei, ebenso von der durch überragende Höhen beherrschten Burg gelten. Wir können aber gerade hier in bemerkenswerter Weise den großen Wandel im Befestigungswesen verfolgen. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wird Wernigerode als festes Schloß geradezu ausgezeichnet.[2] Auch im späteren Mittelalter sowie zur Zeit des Bauernkrieges war es ein wohlverwahrtes festes Haus. Und obgleich nach Absterben des alten Grafenhauses die alte Burg am Nordharze gegen das Stammschloß Stolberg sehr zurücktrat, ist doch auch noch im Jahre 1566 Haus Wernigerode der Grafen zu Stolberg gemeinsame feste Malstatt.[3]

Gerade im Jahre 1626 bezeichnen die Grafen das Schloß als eine dem Landesschutz dienende wichtige Grenzfeste des Obersächsischen Kreises — denn frontir oder frontrie steht hier für das häufigere Frontiere-Festung.[4] Zu Obersachsen wurde Wernigerode als Kurbrandenburgisches Lehn gerechnet, während das unmittelbar anstoßende Braunschweigische und Halberstädtische niedersächsisches Gebiet war. In seiner allgemein anerkannten Bedeutung als Landeswehr sehen wir es denn auch das ganze Jahr 1626 hindurch und sonst häufig von den Eroberern mit Kriegsvolk besetzt, und die eine Besatzung zieht zuweilen schon auf, ehe die andere ganz abgezogen ist.[5] Freilich wechselt die Stärke der hierhin gelegten Mannschaften sehr, bald hat sie den Charakter einer eigentlichen Garnison und Verteidigungstruppe, bald den einer bloßen Salvaguardia, einer Schutz- und Ehrenwache. Als am 13./23. Februar die Wallensteinschen Reiter ausziehen, begiebt sich ein Hauptmann Felix oder Felici mit all seinen Musketieren auf das Schloß, dem dasselbe vom Feldherrn „defendendi gratia“ übergeben wird.[6] Und als am 5./15. Mai das in Wernigerode

[1] Wernigeröder Wochen-Blatt 1809, S. 22.
[2] Vgl. Urkundenbuch der Stadt Wernigerode, Nr. 2.
[3] Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode, S. 77 f.
[4] Grimm, Wörterb. 4, 1 Sp., 249.
[5] S. am 6. Nov. 1626, als ein Hauptmann den Obristwachtmeister Rubertus Viti ablöst. Werniger. Wochen-Bl. 1809. S. 175.
[6] Daselbst S. 6.

liegende Kriegsvolk sich zum Generalfeldmarschall Don Balthasar de Meradas nach Aschersleben begiebt, ziehen 30 bis 40 Musketiere nebst einem Korporal und Gefreiten hinauf, um wie stets die feindliche Besatzung des Schlosses, von den Bürgern verpflegt zu werden.[1]

Seit dem 3. Juli blieben zunächst 30 bis 32 Musketiere als Salvaguardia oben, von denen bald hernach nur 17 zurückbehalten wurden, als man sich veranlaßt sah, fünfzehn Mann als Schutzwache auf das Land zu legen.[2] Am 31. Juli a. St. bricht alles in und vor der Stadt liegende Kriegsvolk auf, aber 130 Mann ziehen unter einem Obristwachtmeister mit Leutnant, Fähnrich, Proviantmeister, Sergeanten u. s. f. als Garnison aufs Schloß, um von der Bürgerschaft „pro dignitate" unterhalten zu werden[3] und die Bürger seufzen, daß der Befehlshaber noch immer mehr Leute werbe und Billete zu ihrer Verpflegung ausgebe. Erst am 6. November zieht er weiter und ein Hauptmann löst ihn ab; am 7. abends erscheint eine Korporalschaft von 23 Musketieren.[4]

Jener Obristwachtmeister, der eine verhältnismäßig längere Zeit Schloß Wernigerode besetzt hielt, war der Irländer Robertus Viti, auch Vitus Robertus genannt, einer der widerwärtigsten Dränger der Stadt und des Grafen Christoph. Nach einem festen abgenötigten Abkommen mußte seine Tafel stets mit Wein, gutem Bier, Geflügel, Gewürz, Eiern und allem Guten besetzt sein und mußten die Soldaten mit je 2 Pfund Fleisch täglich und sonstigen Lebensmitteln versehen werden.[5] Da sie des vielen Fleisches aber überdrüssig wurden, fielen sie in der Bürger Häuser und raubten, was ihnen gelüstete, auch in die Wirtshäuser und zechten, ohne zu zahlen. Ueber dieses aber wurde die Stadt durch unerschwingliche Kriegssteuern, die Altringer, Bodendieck und der Obristwachtmeister forderten, und durch die unvermeidlichen „Präsente" furchtbar geplagt.

Auch der alte Graf Christoph, der nur wenig thun konnte, wurde von diesem Gewalthaber schwer bedrängt. Dieser wackere jüngste Sohn des ehemaligen Kölner Dombechanten Graf Heinrich, hielt den größten Teil des Jahres auf dem Schlosse aus. Obwohl das älteste Glied des Hauses, hatte er nur Anteil am Regiment, während der eigentliche regierende Herr sein Neffe und Schwiegersohn Wolf Georg, der letzte Mannesspross von Graf Wolfgangs Stamme, war,[7] nach dessen Ableben mit Graf Christoph zum

[1] Wernigeröder Wochen.Blatt 1809, S. 25.
[2] Daselbst S. 30, 31.
[3] Daselbst S. 62.
[4] Daselbst S. 175.
[5] Daselbst S. 65 f.
[6] Vgl. a. a. O. S. 21 und 85.

ersten Mal des Dombechanten Nachkommenschaft in den Vollbesitz der gräflichen Gewalt und an die Spitze aller Stolbergischen Besitzungen gelangen sollte.

Ueber Graf Christophs äußere Lage auf dem Schlosse gewinnen wir Einsicht durch den zuverlässigen Bericht, den der frühere Kantor an der Wernigeröder Oberschule, dann 1623 bis 1629 Sechsmann Thomas Schmidt über die Vorfälle am Orte und zu Rathause während der Zeit dieser Amtsverwaltung in Gestalt eines Tagebuchs giebt.[1] „Da sie aufs Schloß kommen," schreibt er von dem Anzuge Rob. Vitis am 31. Juli, „haben sie alle Gemache eingenommen, ohne Ihr Gnaden Stuben und neuen Saal . . . . Er hat aber Ihr Gnaden angemuthet, alle Gemäche, alle Gewölbe, Gänge, Schreine und wo Archive gewesen,[2] eröffnen zu lassen, welches Ihren Gnaden sehr zu Herzen gangen."[3]

Zu dieses Irländers Zeit nun ist es, daß wir mehr als sonst von den auf Schloß Wernigerode befindlichen Geschützen hören. Gleich bei seinem Einzuge in das Schloß, heißt es, er habe alle großen Geschütze gereinigt und wieder auf neue Räder (Laffetten) gesetzt und Schanzkörbe daneben machen und füllen lassen.[4] Wegen dieser Arbeiten war es wohl, daß er später bei seinem Abzuge neun Thaler forderte, die er wegen des großen Geschützes ausgelegt.[5]

Bestimmte Nachricht über den Vorrat an groben Stücken auf dem Schlosse haben wir aus damaliger Zeit nicht, doch wissen wir, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts daselbst vorhanden war an

Feltgeschutz furm obersten Thore:

½ karthaune,
1 Nurnbergische notschlange,
Hertz. Jorgen feltschlange,
1 Braunschweigische feltschlange,
1 Regensteinisch halbschlange,
4 Braunschweigisch halbe schlangen,
2 Regensteinisch quartierschlangen,

alles den hern zu Stolberg zustendig.[6]

---

[1] Vgl. darüber Werniger. Wochen-Blatt 1808, S. 10 f.

[2] Noch als im Sept. 1631 nach Gr. Wolf Georgs Ableben Gr. Joh. Martin namens seines Vaters Christoph von Schloß Wernigerode Besitz ergriff, wird dort „die Cantzelley, ingleichen das unterste Wölffe (Gewölbe), dafür eine eiserne Thür ist, sowie das Gewölbe unterm düstern Thor, worin Briefe, endl. das Gewölbe an der alten Cantzelley versiegelt." J. H.-Arch. Bd. 11, 4.

[3] Werniger. Wochen-Bl. 1809, S. 62 f.

[4] a. a. O.

[5] Das. S. 175.

[6] Inventar von etwa 1545/50. B. 60, 9 im Fürstl. H.-Archiv.

Eins der merkwürdigsten von diesen Stücken, und zwar offenbar das dritte: Herzog Georgs — von Sachsen — Feldschlange, stand nun zu Rubertus Vitis Zeit in Gefahr, dem Schlosse und dem Hause Stolberg entfremdet zu werden. Der eben erwähnte Sechsmann Thomas Schmidt berichtet darüber:

„Am 7. September nachmittags zwei Uhr hat der Oberstwachtmeister ein groß Geschütze vom Schlosse mit zwölf Pferden durch die Stadt (nach dem Lager ut ajunt) abführen lassen, schießt eine Kugel forte 4 Pf. (?), da er doch in Gegenwart Notarien und Zeugen Unserm gnedigen Hern zur Antwort gegeben, daß er solches niemals gemeint. Man sagt, der Kurfürst von Sachsen habe das groß Stück vor langen Jahren aufs Schloß verehrt. Unserm gnedigen Hern soll für daß groß Stück olim geboten sein 1500 Rthlr. Der Oberstwachtmeister ist selbst neben dem Fähnrich und 70 Musketiere mit dem Geschütz nach Halberstadt gezogen, zum Oberst Altringer, welcher nach der Wolfsburg, denn daselbst Mansfeldische Besatzung sein solle." Es wird noch bemerkt, daß man — jedenfalls von seiten der Stadt — einen Boten an Wallenstein abfertigte, dem man 3½ Groschen für jede Meile bot, ohne daß der Gegenstand seines Auftrages angegeben wäre.[1]

Die vorstehenden Angaben erhalten eine sehr schätzbare Erläuterung durch ein in der Fürstlichen Bibliothek zu Roßla befindliches Aktenstück: „Die abforderung derer auf dem hochgräfl. Stolberg. hauße Wernigeroda vorhandenen Stücke von einem Kayserl. Obristwachtmeister betr. de Ao. 1626", das mir von meinem l. Koll. Dr. Schüddekopf und Herrn Kammerdirektor Raeck daselbst zur Benutzung vermittelt und anvertraut wurde.

Allerdings bedurfte es kaum eines ferneren Nachweises darüber, daß mit dem im September abgeführten Stücke das um 1545/50 als Herzog Georgs Feldschlange bezeichnete gemeint sei, wie das daher schon in einer eingehenden Mitteilung weiland Sr. Erlaucht des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode bestimmt angenommen wurde.[2] Unser Aktenstück giebt aber noch näheren Aufschluß; die auf der Feldschlange angebrachten Reimverse:

> Die Schone Treiberin thu ich heißen;
> Hertzog jora (!) von Sachsen hatt mich verschencken
> Dem von Stolbergk, Graff Botho ist er genandt,
> wonende in Döringer landt.

ist freilich recht ungenau wiedergegeben, da es heißen müßte:

---

[1] Wern. Wochen-Bl. 1809, S. 94.

[2] Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit 1871, Sp. 69 f; Bau- und Kunstdenkmäler der Grafschaft Wernigerode, S. 84 f.

dy schone treiberin heis ich,
hertzog iorg von Sachssen schangkt mich
dem von Stolberg grof bot genant
itzt wonent in doringer land.[1]

Zur Erläuterung der obigen Angabe, der Obristwachtmeister habe dem Grafen Christoph vor Notar und Zeugen zur Antwort gegeben, es sei niemals seine Absicht gewesen, jenes Geschütz von Schloß Wernigerode wegzuführen, und über die Bemühungen der Grafen um dasselbe und die Geschütze des Hauses Wernigerode überhaupt bieten die uns zur Benutzung verstatteten Blätter mehreres bemerkenswerte.

Ganz besonders ersehen wir daraus, einen wie hohen Wert die erlauchten Besitzer auf dieses teils von Fürsten und Lehnsherrn geschenkte, teils teuer erworbene Vätererbe legten. Sobald dem Grafen Christoph Rud. Vitis Absicht, eins oder das andere von diesen Geschützen wegzuführen, kund wurde, gab er seinem Neffen Wolf Georg, als regierendem Grafen, sowohl selbst als durch den Schösser Kunde und dieser schrieb alsbald an seinen Oheim und Schwiegervater:

Stolberg, den 5./15. September 1626.

Unsern freundlich dienst vnd waß wir vielmehr liebeß vnd guteß vormugen zuvorn. Wohlgeborner freundlicher lieber herr vater vnd vetter.

Weil wir berichtet, auch vnser Schößer andeutet, ob solte mann vorhaben, vnsere Stuck vom Hauße Wernigerode abzufuhren, welcheß dem gantzen Stamm schimpflich sein wolte, do wir solcheß also stillschweigend geschehen liesen; Alß haben wir an den Wachtmeister Ein Schreiben vorfertigen lassen, So hierbey neben der Copey vorhanden. Stellen zu E. Ld. reiffen nachdenken, ob Sie solch schreiben zu vbergeben ratsam befinden, uf welchen fall die vberschrifft darauf gemacht werden musste, weil vnß der nahme deß Wachtmeisterß vnd Titul vnbewusst, oder ob E. Ld. eß mundlich wollen laßen vorbringen vnd vorbringung deß befehlß vrgiren, wer solche abfuhr verordnet vndt wohin dieselbe gehen solle, damit mann weitere mittel gebrauchen könne: Wir vbersenden E. Ld. auch Abschrifft des Leipzigischen Creißes Abschiedeß, darauf Sie Sich auch beruffen können, daß die Keyserl. Gesanten zugesagt, daß kein Ober Sächs. Creiß Stand mehr beleidiget werden solle: Eß wolle auch E. Ld. mit vleiß kundschafft darauf legen, wo Hertzog Georgen zu Braunschweig Frl.

[1] Am letzteren Ort S. 87.

gn. doch anzutreffen sein mugen; derogleichen wollen wir alhie auch thun, ob doch dem bösen wesen einßmalß zu steuren.

Wollen E. Ld. wir in großer Eil nit bergen: dan wir zu freundsöhnlichen Diensten stetß geflißen.

Datum Stolberg am 5. Septembr. Ao 626.

E. Ld.

dienstw. vetter vnd Sohn
Wolff Georg Graff zu Stolbergk sst.

Dem Wolgebornen Herrn Christoffen, Graven zu Stolbergk, Wernigeroda vnd Honstein, Herrn zu Epstein, Muntzberg Aigmonte, Lora vnd Klettenbergk, Vnserm freundlich lieben Herrn Vater vnd Vettern.[1]

Der hier erwähnte Herzog Georg von Braunschweig war bekanntlich der sechste Sohn Herzog Wilhelms des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg, Vater des ersten Kurfürsten Ernst August von Hannover und Bruder des damals regierenden Herzogs August von Braunschweig. Ein kriegerisch hervorragender, aber je nach dem Umständen mehrfach seine Partei wechselnder Herr, hatte er erst in Kriegsdiensten König Christians IV. von Dänemark gestanden, dieselben aber am 9. Februar 1626 verlassen und war in kaiserliche Dienste getreten, hatte im April gegen König Christian gekämpft und war dann an den ihm bestimmten Waffenplatz in der Wetterau gezogen. Nachdem der König von Tilly vollständig geschlagen war, kehrte Herzog Georg im September nach Niedersachsen zurück. In seiner Eigenschaft als kaiserlicher General schien er besonders geeignet, für die Grafen zu Stolberg einzutreten. Dem Schreiben an den Grafen Christoph fügte Wolf Georg den Entwurf einer je nach den Umständen zu übergebenden Zuschrift an den Obristwachtmeister bei:

Stolberg, den 5. September 1626.

Graf Wolf Georg zu Stolberg an den (Obrist-) Wachtmeister N. N. (Hubertus Viti.)

V. gr. zuvorn. Ehrnvester Manhaffter lieber besonder.

Wir werden beileuftig berichtet, ob sollet ihr vorhabenß sein, vnser stucke vom Hauße Wernigeroda ab: vnd an andere Orter zu fuhren: Nun wollen wir zwar Ein solcheß nicht hoffen, Sintemal wir eß nicht verschuldet, daß mann vnß daß vnserige mit gewalt nehmen solle, sehen auch nicht, worumb mann zu solcher Abfuhr Vrsach habe, weil deß Hern General Tilli Excellenz Sich in der

[1] Urschrift mit aufgedrücktem Handringsiegel.

nähe nicht befindet. Derowegen gesinnen Wir an Euch gnädig, do ihr deßwegen befehl haben soltet, solchen den vnserigen vorzeigen zu laßen, dan wir vf solchen fall gäntzlichen bedacht, solcheß nicht allein Illustrissimo m. gn. fürsten vnd herrn Hertzogen Georgen zu Br. vnd Luneburg ꝛc. so bald zu notificiren, Sintemal wir berichtet, daß S. Frl. gn. daß Commendo der endeß aufgetragen, Sondern eß auch an andere Orter gelangen zu laßen. Wolten wir Euch zu vnser Notturfft nicht bergen: deme wir zu gonstigen willen gew[ierigk?)

Datum Stolberg am 5. Septbr. Ao. 1626.[1]

W. Georg gr. z. St.

Nachdem er das Schreiben des regierenden Grafen erhalten hatte, ließ Graf Christoph durch den Kanzler Dr. Heinrich Jordan vor Notar und Zeugen, besonders dem Bürgermeister Wilhelm Posewitz und dem Ratmann Valentin Fischer, ein Verhör veranstalten. Aus der sehr flüchtigen Niederschrift Jordans und Graf Christophs Antwort vom 6. September ergiebt sich soviel, daß der Obristwachtmeister zur Ausführung seines Vorhabens die Pferde der Unterthanen zu Wasserleben, die das Zehntgetreide für den Grafen in die Stadt führten, aufhalten und vorläufig durch den Rat einstellen und füttern ließ. Die Abfuhr des Geschützes werde einen Tag in Anspruch nehmen; es könnten auch zwei daraus werden. Wolle der Graf für die Pferde geloben, so könnten sie für den Augenblick freigegeben werden, sie ständen denn auch nicht dem Rat auf dem Futter; sie müßten aber jeden Augenblick, wenn er Ordonnanz bekäme, zur Stelle geschafft werden.[2]

Aus der Erwähnung einer zu erwartenden Ordonnanz dürfte zu folgern sein, daß Rub. Viti nicht selbst, wenigstens nicht allein die Abführung des Geschützes betrieb, und da er die Feldschlange dem Obristen Altringer zuführte, der in Wernigerode persönlich gewesen und bekannt war, so hatte er wohl dieses Befehlshabers Auftrag auszuführen.

Nach stattgthabtem Verhöre legten nun die Grafen Christoph und Heinrich Ernst, sein ältester Sohn, wider die Wegführung der Feldschlange feierlich Verwahrung ein, die sie dem Obristwachtmeister schriftlich zufertigten; sie lautet:

---

[1] Gleichz. Entwurf. Auf der Rückseite des Blatts: Copia Schreibenß an wachtmeister. Statt wachtmeister das von anderer Hand eingebessert ist, stand ursprünglich: Altringern.

[2] a. a. O. Bl. 6. Auf dem Rücken der Vermerk: Artiglorey betreffent.

Demnach di hochwohlgeborne hern hern Christoff vnd Henrich Ernest — titulus — in glaubwürdig erfahrung kommen, was gestalt Römischer kais. Maj. bestalter Obrister wachmeister Vitus Robertus vorhabens, ein Stuck von (Hdschr. vor) II. gr. gg. hause zu fahren vnd aber dieses ein frontrie (frontir?) des obersechsischen Creises, die Stuck zur defension des hauses gehoren, man auch dem Obersechsischen Creis darmit ohne das verwandt vnd dan die Romsche keiser. maj. die Stende vor solcher vnd derogleicher eigenthetlichkeiten genuchsamb gesicherdt, vnd noch zur zeit nicht gesehen, das I. k. M. deroselbsten allergnedigstes versprechendt cassiret, hierumb so konnen I. gn. durchaus nicht nachgeben, das deroselben von den lieben voreltern mit grosem kosten erzeugte artiglorie, zum theil auch von Chur vnd Fürsten dem gantzen Stamme zu bezeig[ung] gnedigster und gnediger affection verehret, immasen dan noch die wapen auf den Stucken zu sehen, solte also distrahiret abgeschafen werden, in besonderbahrer betracht, das (‚sie' zu ergänzen) I. K. Maj. in allem devot gewesen vnd ihr gantzes vermugendt darbey aufgesetzet. Hirumb so wollen II. GG. beiderseits sowol vor sich selbsten als den gantzen Stamm hierwider bester Forme rechtens protestiret vnd bedingt, auch guetwillig nichts eingereumbt haben, Sondern seindt gentzlich resolviret, wofern das nicht eingestellet wird, vermittels Churf. Durchl. zu Sachsen vnd Brandenburck als respective Creisobersten des Creises nahgeordenten vnd lehnhern der Romischen Keiserlichen Maj. solches berichten zu lasen, immasen dan, damit sich gedachter h. obrister wachmeister wol vorzusehen, jhme solches hirmit notificiret wird.

Tags darauf meldete Graf Christoph dem regierenden Grafen die Erfüllung seines Auftrags, soweit derselbe unter den obwaltenden Umständen thunlich erschien:

Wernigerode, den 6. September 1626.

Vnsere freundtliche dienst vnd was wir mehr viel liebes vnd guetes vormogen zuvor. Wolgeborner freundtlicher lieber Sohn vnd her vetter. E. L. brieff wegen abfahrung der Stück nebst beygefüegtem Creisabscheidt haben wir wol empfangen. Vnd als gestriges Tages vnter anderm dieses wercks halben kegen den Raht gedacht (gedroht), auch di pferde So E. L. frucht vom zehenden hereingefuhrt, den vnterthanen zu Wasserlehr aufgehalten, auch allerhandtt praeparatoria gemacht, So haben wir E. L. vnd dem gantzen Stammen (!) zum besten nicht vmbhin kundt, die protestation nebenst dem wolgebornen vnserm freundlichen lieben Sohn Henrich Ernst Graffen zu Stolberck coram notario

[1] Entwurf a. a. O. Bl. 7.

et testibus einzuwenden. Der obriste wachmeister aber nichts gestehen wollen, dahero wir denn vor dieses mahl E. L. Schreibendt nicht vbergeben mogen. Wollen aber solches zu anderer notturfft bey vns behalten . . . . . .[1]

Wer(nigeroda) den 6. Septembris Ao. 1626.

Ahn hern Graff Wolff Georgen zu Stolberck.

Aus dem letzteren Schreiben ersehen wir, daß Thomas Schmidt sich irrt, wenn er sagt, der Oberstwachtmeister habe vor Notar und Zeugen wegen der Nichtabführung des Geschützes eine Zusicherung gemacht.

Besonders geht aber aus all diesen Schriftstücken in bemerkenswerter Weise hervor, einen wie großen Wert die Grafen auf diese alten Trutzwaffen ihrer Hauptfeste legten und wie z. B. ein Graf Christoph, der das schwerste über sich hatte müssen ergehen lassen, ebenso wie sein Sohn Heinrich Ernst auf Kaiser und Reich, die Kreisstände und Lehnherrn sich beriefen und gegen solche ihnen und dem ganzen Stamm Stolberg schimpfliche unverdiente Vergewaltigung Verwahrung einlegten. Sie betonen, wie solches Geschütz zur Verteidigung der Grenzfeste von Obersachsen diene und daß bei dem jüngsten Leipziger Kreistagsabschiede die Kaiserlichen Abgesandten zugesagt hätten, daß kein Obersächsischer Kreisstand mehr beleidigt werden solle.

Gleichwohl hörten wir bereits, wie die „schöne Treiberin" am 7/17. September mit zwölf Pferden nach Halberstadt abgeführt wurde. Aber ihre Stelle auf dem Schlosse sollte nicht lange leer bleiben. Ob es infolge der nachdrücklichen Vorstellungen des gräflichen Hauses geschah oder ob der vom 11. Sept. zu Wallenstein entsandte Eilbote Gegenbefehl erwirkte, steht dahin, jedenfalls berichtet die zuverlässige einheimische Quelle: „den 14. (September) ist der Oberstwachtmeister wiederkommen, hat das große Geschütz wieder mitgebracht."[2]

In Wirklichkeit wurde also im Jahre 1626 nur eins von den großen Geschützen des Schlosses Wernigerode auf kurze Frist hinweggeführt, wie denn auch in dem Protest vom 5. Sept. nur von einem einzigen die Rede ist. Tags darauf spricht Graf Christoph von der beabsichtigen Abführung „der Stücke"; und in der That scheint es bereits der Obristwachtmeister auf zwei Stücke, nämlich außer der Treiberin noch auf ein größeres, und jedenfalls das größte von allen vorhandenen, abgesehen zu haben.

[1] Entwurf.

[2] Wern. Wochen-Bl. S 94. Damit fällt das Bedenken dahin, das sich daraus zu ergeben schien, daß die weggeführte „schöne Treiberin" sich noch jetzt in Wernigerode vorfindet (Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit 1871, Sp. 69 und Bau- und Kunstdenkmäler der Grafsch. Wern. S. 87).

In jenen Blättern auf der Bibliothek zu Roßla werden nämlich auf Bl. 5 zwei Geschütze beschrieben: „daß eine stück, so schon geschefft (mit einem schönen Schaft versehen) ist“ und dann weiter als die schöne Treiberin beschrieben wird. Darnach heißt es gleich weiter: „Das ander, so daß groszeste, ist gegoßen Anno 1522 vnd ist nur ein Stolbergisch wapen darauff; stehet der reim darauff:

Der Falck bin ich geheetten,
Wen ich butte,[1] dem wirdt is verdreeten.

Wenn Rubertus Viti davon Abstand nahm, auch dieses Geschütz abzuführen, so mag dies am kräftigen Widerspruch der Grafen, teilweise aber auch daran gelegen haben, daß zur Zeit dazu nicht die nötige Zahl von Pferden aufzutreiben war. Aber was er nicht ins Werk zu richten vermochte, führte im nächsten Jahre ein Anderer aus. Thomas Schmidt berichtet darüber:

„Den 20. Juli (1627) hat der Oberstleutnant Becker ein groß Geschütz, war eine halbe Karthaune, soll vergraben gewesen und von den Soldaten in der Garnison aufn Schloß vielleicht durch Verräterei gefunden, abführen lassen mit 18 Pferden, da dann jedem Dorf in dieser Grafschaft — es waren deren damals neun — 2 Pferde auszuthun angesagt worden. Man sagt, es solle vor Havelberg geführt werden.[2]

Da das oben mitgeteilte Verzeichnis der um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf Schloß Wernigerode vorhandenen Feldgeschütze nur eine einzige halbe Karthaune, und diese als größtes Stück an der Spitze aufführt, so wird es jedenfalls dieses alte aus dem Jahre 1522 stammende Stück sein. Daß es niederdeutschen und jedenfalls braunschweigischen Ursprungs war, geht aus der niederdeutschen Inschrift hervor, die übrigens ebensowenig genau ihrer Vorlage entsprochen haben wird, wie dies nachweislich bei den Versen auf der schönen Treiberin der Fall war.

Zu beachten ist die Bemerkung, das Geschütz solle vergraben gewesen und etwa durch Verräterei von den Soldaten der Schloßbesatzung gefunden sein. Daß wirklich solche Stücke vergraben wurden, um sie den Augen der beutelustigen Feinde zu entziehen, ist ja eine durch die Auffindung der bei Tiefgrabungen vor dem Schlosse gefundenen noch heute vorhandenen beiden Feldschlangen erwiesene Thatsache. Bedenken wir aber, wie in jener Zeit um 1626/27 eine Besatzung die andere ablöste, so wäre es kaum erklärlich, wie man zu solcher heimlichen Vergrabung eine Gelegenheit gefunden hätte, wenn wir nicht an den aus den gleichzeitigen Quellen

[1] stoßen, (auf Jemand) stoßweise losfahren.
[2] Wern. Wochen-Bl. 1809, S. 192.

nur zu bekannten, von den Kriegsleuten meist ohne Scheu betretenen Weg der Bestechung durch „Präsente" in Anschlag brächten.

Von der weiteren Beraubung des Geschützvorrats der Feste Wernigerode handeln wir hier nicht.[1] Sie und die unvermeidliche Beschädigung des Schlosses durch die fortwährend wechselnden Besatzungen diente mit dazu, den Grafen diese alte Burg zu verleiden. Als Graf Christoph anfangs Oktober 1626 bei der mehr und mehr in der Stadt und auf dem Schlosse sich ausbreitenden Pest, vor der sich besonders seine Gemahlin Hedwig, Tochter Graf Ernsts von Regenstein (1572—1634, verm. 1592) fürchtete, das letztere verlassen wollte, wünschte er dasselbe auf ein par Monate einem Herrn v. Gustedt als Hauptmann zu übergeben, damit die kaiserliche Besatzung die Väterburg nicht allein innehabe. Aber bei den verhältnismäßig hohen Bedingungen, die dieser stellte, war es der Stadt unmöglich, die Kosten für einen Hauptmann neben der Besatzung aufzubringen. Trotz der Bitten von Rat und Bürgern, die bei ihrem erlauchten Herrn einigen Trost und Hülfe suchten, sah der alte Herr sich veranlaßt,[2] am 13./23. Oktober Wernigerode den Rücken zu kehren und sich zunächst nach Stolberg zu begeben,[3] obwohl ihn auch nach dem lange nicht gesehenen Gedern verlangte. Er versprach, ihnen seinen älteren Sohn Heinrich Ernst in Ilsenburg oder Stolberg zu lassen.

Gleich anderen evangelischen Ständen wurden die Grafen zu Stolberg erst im Jahre 1631 wieder Herren in ihren Besitzungen durch die Siege König Gustav Adolfs von Schweden. Seine Bedeutung als Feste und als gemeine Malstatt der Grafen zu Stolberg aber gewann Schloß Wernigerode nicht wieder. Nicht einmal zum Hofhaltssitz der älteren Linie wurde es seit der Teilung im Jahre 1645 bestimmt. Erst ein Graf Christian Ernst erhob es wieder dazu, als er Ende 1710 seinem Oheim Ernst im Regimente folgte.

---

[1] Vergl. darüber Thomas Schmidts Angaben im Wern. Wochenbl. 1809 ff. und Bau- und Geschichtsdenkmäler d. Grafsch. Wernigerode, S. 79.

[2] Der Graf erklärte dem am 10./20. Okt. vor ihm auf dem Schlosse erscheinenden Sechsmann und Bürgerschaft: sie — die gräfl. Familie — hätten auf dem Schlosse kaum so viel Raum, daß sie Tafel halten könnten. Wern. Wochen-Bl. 1809, S. 106 f.

[3] a. a. O. S. 157.

Stein- und bronzezeitliche Beziehungen des Orients zu dem Schleswig-Holsteinschen Bernsteinlande und der Handelsweg an der Saale.

Von Dr. Fischer, Realgymnasialdirektor a. D. in Bernburg.

Flinders Petrie fand in Aegypten eine Sammlung von Briefen aus dem 2. Jahrtausende v. Chr. Diese Briefe stammen aus dem südlichen und nördlichen Mesopotamien, Kleinasien und Phönicien, sind alle auf jenes Papier geschrieben, auf dem „im schwarzen Walfisch zu Askalon" die Rechnungen ausgestellt wurden und sind auch sämtlich in der assyrisch-babylonischen Keilschrift abgefaßt. Dieser allgemeine Gebrauch der Keilschrift beweist, daß die genannten Länder in so lebhaftem Verkehr miteinander standen, daß ihre Kunsterzeugnisse zu allseitigem Austausche gelangen konnten. Daher ist es erklärlich, daß etwa Phönicier oder Hetiter ägyptische und babylonische Kunsterzeugnisse nicht nur nach Griechenland sondern auch in das mittlere Europa bringen konnten, wenn dieses Produkte besaß, die gewinnbringenden Handel versprachen.

Die ältesten Handelsstraßen, die in das Innere Europas führten, gingen von dem Schwarzen Meere die Donau hinauf und von dem Adriatischen Meere aus über verschiedene Alpenpässe. Von einem dieser Pässe spricht Aristoteles (*περὶ θαυμασίων ἀκουσμάτων*) in einer Stelle, die einem älteren Buche entlehnt ist, folgendermaßen: „Aus Italien soll ein Weg zu den Kelten, den Keltoligurern und den Iberern führen, der Pfad des Herakles genannt," wo unter Herakles jedenfalls der Malkart zu verstehen ist, den die Phönicier überall mit sich führten. „Wer dieses Weges zieht, gleich viel ob Grieche oder Eingeborner, soll von den Anwohnern geschützt werden; denn diejenigen, in deren Gebiet hiergegen gefehlt ist, werden bestraft." Livius verweist den Weg des Herakles in das Gebiet der Fabeln; denn er hält die Alpen für eine starre, lückenlose Mauer und findet es unbegreiflich, daß die Gallier hatten nach Italien gelangen können. Aber Diodor (IV, 19) Silius Italicus (III, 513) und Ammian (XV, 10) kennen den Weg als „den heiligen" und geben an, daß er über die Graischen Alpen führe. Auch Polybius kannte ihn und 3 andere Alpenpässe. Der Weg des Herakles ging über den

Kleinen Bernhard, und als Hannibal unter gallischer Führung diesen Paß streckenweis benutzt hatte, legte ihm Scipio die Aeußerung in den Mund, er wandle auf den Spuren des Herkules (Liv. XXI, 41, 7).

Wenn die Anwohner des Heraklesweges für die Sicherheit der Fremden hafteten, so wird man diese wohl gern gesehen haben, und dies läßt annehmen, daß der Handel mit den nordischen Barbaren ebenfalls weniger gefährlich war, als man wohl sonst glaubt voraussetzen zu müssen.

Dies wird auch durch eine noch ältere Nachricht Herodots (IV, 33) bestätigt. Er erzählt wie etwas, das noch zu seiner Zeit geschah, daß die Hyperboräer Geschenke in den Tempel zu Delos schickten. Sie brachten dieselben in Weizenbündeln zu den Scythen; diese beförderten sie nach Adria, dem Stapelplatze in der Nähe der Pomündung; von da gelangten sie nach Griechenland und über Euböa nach Delos. Dieser vertrauensvolle Verkehr von Volk zu Volk war ehedem noch harmloser gewesen. Da hatten die Hyperboräer die heiligen Gaben unmittelbar durch 5 Männer und 2 Jungfrauen eingesandt; aber die übermütigen Griechen ließen die Gesandten nicht heimkehren. Außer einem Beweise des großen Vertrauens, das die nordischen Barbaren den höher gebildeten Südländern entgegenbrachten, zeigt jene Stelle Herodots auch, daß die Poebene das hauptsächlichste Ausgangs- oder Endgebiet des die Alpen überschreitenden Verkehrs war. Galt sie später doch auch aus diesem Grunde den Griechen als das Vaterland des Bernsteins.

Ein drittes Beispiel für die Gefahrlosigkeit des Verkehrs mit den Nordvölkern findet sich bei Strabo. Dieser sagt nämlich von denjenigen Britanniern, die den Phöniciern Zinn verkauften: „Sie sind gegen die Fremden äußerst gefällig und haben durch den Verkehr mit auswärtigen Kaufleuten mildere Sitten angenommen.“ Nun können aber die rein äußerlichen Beziehungen des Handels kaum erziehlich auf eine rohe Bevölkerung eingewirkt haben. Daher scheint es, als hätten die Fremden sich nach Weise der Phönicier zeitweilig in der Zinngegend niedergelassen und von ihren Faktoreien aus verbreitet, was gut und nützlich war.

Von dem Kleinen Bernhard aus suchten die Händler den Rhein zu gewinnen, entweder über Genf, den Neuenburger See und die Aar oder über Lyon auf Mainz zu. Von den anderen Alpenpässen war der wichtigste der, welcher die Etsch hinauf und über den Brenner nach dem Inn führt.

Das Ziel aller genannten Wege aber war das Bernsteinland von Schleswig-Holstein und den friesischen Inseln. Von

dem Donauwege aus gelangte man dahin durch Mähren, Böhmen und die Elbe.

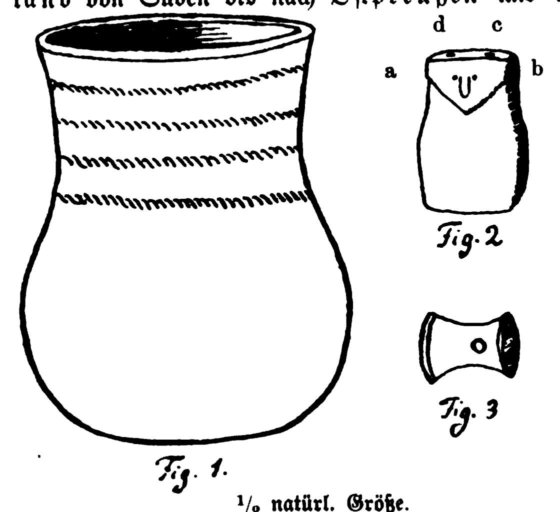
Die Steinzeit des Nordens (dem die ältere Steinzeit fehlt) wird in vier Perioden eingeteilt. In der ersten werden die Toten gar nicht oder sorglos bestattet. Die zweite hat Gräber aus gewaltigen Steinblöcken; gewöhnlich sind drei rechtwinklig zusammengestellte Steine mit einem vierten überdeckt, und an der vierten, offenen Seite liegt ein niedriger Stein gleich einer Schwelle. In der dritten werden diese Steinblockhäuser gangartig erweitert, behalten aber den Eingang. Die vierte endlich hat Steinkisten aus Blöcken oder Platten ohne Eingang.

Nun enthalten auf der cimbrischen Halbinsel und den friesischen Inseln die Gräber der 2. und 3. Periode noch viel Bernstein, die der vierten aber auffällig wenig. Der Bernsteinhandel, der früher wohl in geringerem Maße betrieben war, gewann in der letzten Periode einen gewaltigen Aufschwung, und vieles von dem, was gegen das goldschimmernde Fossil eingetauscht wurde, gestaltete das Dasein der steinzeitlichen Menschen behaglicher und hob sie auf eine höhere Stufe der Kultur.

Im Anfange der Steinzeit hatte man weder Getreide noch Haustiere, ausgenommen den Hund; am Ende derselben aber baute man Weizen und Gerste, die von den südöstlichen Küsten des Mittelmeeres gebracht waren. Desgleichen erhielt man von den Fremden Haustiere. Das aber sind Gaben, die sich wohl allmählich von Niederlassungen aus verbreiteten, und so dürfen wir wohl annehmen, daß die Fremden auch hier friedlich unter den Eingeborenen gelebt haben. Und warum hätte man ihnen gram sein sollen, da sie doch als Wohlthäter auftraten? Auch Gewebe brachten die Fremden denen, die sich bis dahin nur mit Fellen hatten bekleiden können. Daß sie auch Salz einführten, ist wahrscheinlich.

Daß die fremden Kaufleute sich in Niederlassungen aufhielten, macht auch die große Zahl der Thongefäße wahrscheinlich, die nach Form und Verzierung orientalisch sind. Schon die kugel- oder sackförmige Gestalt vieler Gefäße der letzten steinzeitlichen Periode erinnert an die Kürbisflaschen, denen noch heute viele Gefäße des Orients gleichen. Ebenso ist die Amphorenform nicht im Norden entstanden. Die Zickzack- und Fischgrätenmuster der Verzierungen, die auf einander stehenden Reihen von Dreiecken, Quadraten, Rhomben, die mit parallelen Linien ausgefüllt sind, stammen aus dem östlichen Gebiete des Mittelmeeres. Für die schönsten Gefäße der Stein- und Bronzezeit lassen sich orientalische Gegenstücke nachweisen. Eine bandartige Verzierung, die auch im Gebiete der Saale gut vertreten ist, läßt sich von

Thüringen durch Böhmen und weiter bis nach Cypern verfolgen, wie denn auch öfter bemerkt ist, daß zwischen hiesigen und trojanischen Gefäßen eine große Aehnlichkeit besteht. Eine hervorragende Rolle spielt die ägyptische Schnurverzierung, die dadurch entstand, daß man um das noch weiche Gefäß eine Schnur legte oder mit einem schnurumzogenen Rädchen zierliche Muster von kürzeren Linien eindrückte. Der schnurverzierte geschweifte Becher (Fig. 1) hat seinen Ausgang von Aegypten genommen; gegen das Ende der Steinzeit ist er über Sicilien, Frankreich, England, Holland, Dänemark, Deutschland von Süden bis nach Ostpreußen und nach Rußland hinein bis zum Ladogasee hin verbreitet und findet sich auch in Böhmen, Mähren, Ungarn und in der 3. und 4. Stadt von Hissarlik.



1/2 natürl. Größe.

Bedenkt man die damalige unwegsame Beschaffenheit der genannten Länder, so kommt man zu dem Schlusse, daß eine so weite, fast gleichzeitig erfolgte Verbreitung eines ägyptischen Produktes nur durch einen Handel ermöglicht sein kann, der sich auf zeitweilige Niederlassungen stützte.

Aber in dem Maße wie Getreide und Hausvieh im Norden heimisch wurden und die Eingeborenen sich in der Töpferkunst vervollkommneten, verloren die bisherigen Zahlmittel an Kaufkraft. Nun brachten die südlichen Händler Gold, Glas und Bronze. So begann um 1500 v. Ch. die Bronzezeit. Sie hielt ihren Einzug auf den Handelswegen der Steinzeit und läßt deshalb diese leichter erkennen.

Die Goldsachen, die in nordischen Gräbern der älteren Bronzezeit die Stelle des Bernsteins ersetzen, bestehen in Gefäßen aus zuweilen sehr dünnem Blech, größeren Ringen von der Form der sogenannten Eibringe und Fingerringen aus spiralig ge-

wundenem Drahte, der vor der Aufwickelung in sehr mannigfacher Weise mehrfach zusammengebogen worden.

Olshausen, der diese Verhältnisse äußerst sorgfältig untersucht hat, erklärt, daß diese Spiralringe sich am besten als Tauschmittel im Bernsteinhandel erkennen lassen und legt ein besonderes Gewicht auf die Art von Spiralen, die aus einem Drahte gewickelt ist, der in der Mitte zusammengebogen war gleich einer jetzigen Haarnadel. Das Verbreitungsgebiet dieser Spirale ist das Gebiet des bronzezeitlichen Bernsteinhandels.

Die Westgrenze dieses Gebietes geht die Weser von der Mündung hinauf bis zur Leine, an dieser hinauf und zur Elbe hinüber, diese, die Saale und Unstrut hinauf und vom Meridian von Erfurt nach Mainz hinüber, also nach einem der Punkte, nach denen, wie schon gesagt wurde, der Handelsweg über den Kleinen Bernhard führte. Nach Osten zu überschreitet diese Goldspirale nicht die Persante. Nach Ostpreußen ist Gold überhaupt nicht vor der Zeit der römischen Kaiser gelangt, woraus Tischler und Lissauer schließen, daß der ostbaltische Bernsteinhandel später begonnen hat als der westbaltische. Uebrigens hat jedes dieser beiden Gebiete, die etwa durch die Oder geschieden werden, einige nur ihm eigentümliche Formen der Bernsteinbearbeitung.

Da nun diese Goldspiralen eine so große Rolle in den österreichisch-ungarischen Ländern spielen, so schließt Olshausen, daß von dort aus ihr Hauptstrom nach der cimbrischen Halbinsel, das Elbthal hinab, gegangen ist, also von der Donau her durch Böhmen und Mähren. Nun war aber die Poebene dermaßen Stapelplatz des Bernsteinhandels, daß die Griechen auch die Sage von Phaëtons Schwestern dorthin verlegten. Deshalb können wir auch mit Müllenhof an den Weg über den Kleinen Bernhard denken, der über Mainz an die Unstrut und die Saale führte. Außerdem bestand auch der schon genannte Weg über den Brenner, der wegen des zinnführenden Fichtelgebirges in der Bronzezeit erhöhte Bedeutung gewonnen haben muß. —

Den Handelsweg an der Saale und Unstrut bestätigen einige recht seltene und interessante Funde.

Das Bernsteinstück (Fig. 2) ist westbaltische Arbeit. Es ist auf dem Grundstücke der hiesigen Solvayfabrik gefunden und zwar in der ursprünglich seeartigen, jetzt unten mit Kies, oben mit Lehm ausgefüllten Erweiterung der Saale, wo es dicht über der Kiesschicht lag. Es erinnert an die Idole von Hissarlik, besonders an Nr. 215 in Schliemanns Ilios. Unter dem glatt abgeschnittenen oberen Ende ist es von 2 engegengesetzten

Seiten, von a und b her in steinzeitlicher Weise konisch durchbohrt, und auf diesen Kanal stoßen von oben her zwei Durchbohrungen bei c und d. Unterhalb des horizontalen Kanales befindet sich auf der Vorderseite ein Dreieck, die Spitze (das Kinn) nach unten gekehrt; eine kurze senkrechte Leiste stellt die Nase vor, und oben jederseits ein Grübchen die Augen. Tischler in Königsberg, dem das Stück zur Prüfung zugeschickt wurde, erklärte, daß es nach der Art der Bearbeitung der Steinzeit, aber nicht dem Ost- sondern dem Westbalticum angehöre. Zugleich schenkte er uns einige Wachsnachbildungen von Menschengestalten, die während der Steinzeit im Ostbalticum aus Bernstein geschnitten sind.

Ein zweiter Bernsteinfund ist 1826 zu Nietleben bei Halle in einem steinzeitlichen Grabe gemacht worden. Er besteht in einer rhombischen Scheibe, einigen Bruchstücken und einer Perle (Fig. 3), die wie ein Doppelhammer gestaltet und in der Mitte durchbohrt ist. Das ist eine westbaltische Leitform. Indessen haben wir ja schon gesehen, daß der ostbaltische Bernstein noch nicht während der Stein- und älteren Bronzezeit unmittelbar in den Handel kam, und können daher alle Bernsteinfunde aus jener Zeit, die in dem Saalegebiet gemacht werden, als westbaltische ansehen.

Dies gilt also auch für eine Bernsteinscheibe, die bei Lützen gefunden wurde und der Steinzeit angehört, sowie für die reichen Bernsteinfunde in bronzezeitlichen Gräbern des westlichen Böhmens und für die spärlichen Funde in steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz. Manches Bernsteinstück, das hierher gehörte, ist wohl unbeachtet geblieben, weil es nach mehr als dreitausendjähriger Lagerung in der Erde das Aussehen eines Erdklümpchens angenommen hatte.

Dem Wege, der über die Unstrut nach Mainz zu führte, gehört eine Bernsteinperle an, die bei Wippachedelhausen bei Weimar in Gesellschaft von schnurverzierten Scherben der Steinzeit gefunden ist.

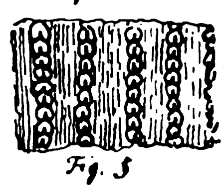
Ferner wurde nicht weit von dem Bernsteinidole eine jener blauen Glasperlen des nordischen Bronzezeitalters gefunden, die Sophus Müller der ägyptisch-phöniciscben Kultur zuschreibt.

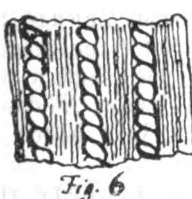
Die verkohlten Reste eines Wollgewebes stammen von einer Feuerbestattung der ältesten Bronzezeit, die Prof. Klopfleisch im Spitzen Hoch bei Latdorf fand. Prof. Klopfleisch hat die schwer erkennbaren Muster auf dieses Blatt gezeichnet (Fig. 4—7 geben einige Proben davon). Mit den unbeholfenen Vorrichtungen der alten Bronzezeit konnte man so kunstvolle Muster nicht herstellen; sie konnte nur der Handel bringen.

Von Latdorf stammt auch der Stylus (Fig. 8), der dort in einer Urne der älteren Bronzezeit gefunden ist. Man schrieb mit der Spitze in eine Wachstafel und glättete diese mit dem oberen beilartigen Ende, wenn sie von neuem benutzt werden sollte. Ein einheimischer Kaufmann hat diesen Stylus sicher nicht benutzt.

Fig. 8
½ natürl. Größe.

Die Goldspiralen des Saalegebietes sind, gleich den übrigen Funden der älteren Bronzezeit, fast ohne Ausnahme in der Nachbarschaft der Saale oder auf dem Unstrutwege gefunden. Außer den dem Dr. Olshausen bekannten Sachen gehört dazu auch eine Goldspirale, die bei Roschwitz, ¼ Stunde von hier, gefunden ist.


Fig. 4


Fig. 5

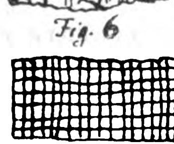
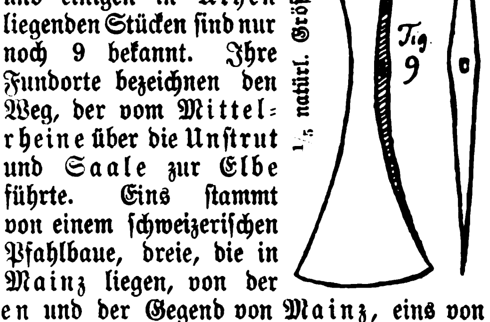

Fig. 6

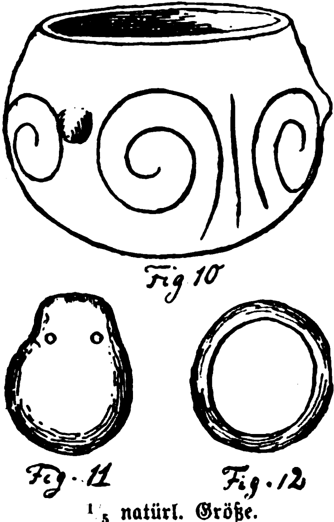
Fig. 7
natürl. Größe.

Und nun noch 2 ganz besondere und seltene Funde: ein Kupfergerät und eine Urne!

Dies noch unerklärte kupferne Gerät (Fig. 9) gleicht einem Doppelbeile oder einer Hellebarde; aber das Stielloch ist so eng, daß ein hölzerner Stiel bei dem ersten Hiebe abbrechen würde. Man weiß nur, daß dies Gerät auf assyrischen Bildwerken vorkommt. Außer einigen in Hissarlik gefundenen und einigen in Athen liegenden Stücken sind nur noch 9 bekannt. Ihre Fundorte bezeichnen den Weg, der vom Mittelrheine über die Unstrut und Saale zur Elbe führte. Eins stammt von einem schweizerischen Pfahlbaue, dreie, die in Mainz liegen, von der Pfalz, Rheinhessen und der Gegend von Mainz, eins von Cölleba, dreie, zu denen dieses gehört, von Altenburg, ½ Stunde von hier, eins von Westeregeln und eins von Katzin a. d. Havel. Daß bei Altenburg 3 Stücke gefunden sind, deutet auf Handel, während die gleiche Verzierung, die sich


Fig. 9
⅕ natürl. Größe.

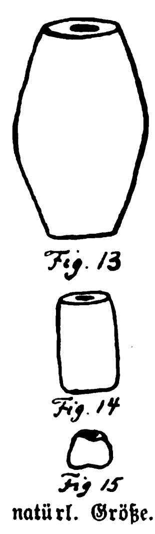
auf 2 der Mainzer Stücke befindet, auf einen gemeinsamen Ursprung schließen läßt.



1/5 natürl. Größe.

Ein fremdartiges Thongefäß (Fig. 10), die dritte Gabe, die wir dem Grundstück der Solvayfabrik verdanken, enthielt folgende Muschelsachen: 2 kastagnettenartige Platten (Fig. 11), 2 Armringe (Fig. 12) und gegen 180 perlenartige Stücke von Fig. 13 bis 15 wechselnd. Lange Zeit hatte das Gefäß nicht seinesgleichen, bis Virchow endlich ein fast gleiches zu Brünn fand, das 1882 bei Kromau in Mähren gefunden ist und in oder bei dem 2 Schalen, 2 Armringe und eine Anzahl von Perlen, alles aus Muschelschale und unseren Sachen ähnlich, lagen.

Die Voluten und Knöpfe, mit denen beide Gefäße verziert sind, deuten auf Cypern als ihre Heimat. Unsere Muschelsachen sind wiederholt in Berlin untersucht. Nach dem Ausspruche des Prof. von Martens sind die Schalen aus einem Spondylus verfertigt, der im Roten Meere und die übrigen Sachen aus Tridacna gigas, die im Indischen Meere lebt und nach Leunis bis 250 Kilo schwer wird. Geh.-Rat Beyrich aber sprach ganz bestimmt aus, daß diese Sachen aus jetzt lebenden und nicht aus fossilen Muscheln angefertigt seien. In letzterem Falle hätten sie bei uns hergestellt sein können.



natürl. Größe.

Bezeugen die Muscheln von Bernburg eine Handelsstraße an der Saale, so gehören die von Kromau und die in Ungarn gefundenen dem Donau-Elbwege an. Hampel stellt aus Ungarn Funde von Schalen, Ringen und Perlen, die den unsrigen gleichen, zusammen von Sciics (Comitat Veszprém), Tisca Bura, Nagu Kajdács (Comitat Tolna) und Batonya (Com. Csanád). Andere Muschelsachen dieser Art sind nicht bekannt.

Wir haben die Urne und die Muscheln erst aus zweiter Hand erhalten. Deshalb konnten die Fundumstände leider nicht unter-

sucht werden. Aber die Perlen sind in steinzeitlicher Weise hergestellt, und auch Hampel bemerkt an den ungarischen Funden, „daß Schmucksachen dieser Art auf Ansiedelungsstätten der Steinzeit gefunden wurden".

Wäre unsere Muschelurne hier zu Lande angefertigt — wogegen schon das ungewöhnliche, sandsteinartige Aussehen des Thones spricht — oder wäre sie von Hand zu Hand bis in diese Gegend gelangt, dann wäre sie gewiß irgendwo nachgeahmt worden. Der Händler hat sie also wohl geradeswegs aus seiner Heimat hierher gebracht.

Nun könnte jemand fragen: „Sind denn die fremden Kaufleute alle in ihre Heimat zurückgekehrt? Gewiß sind einige von ihnen hier gestorben. Wenn diese nun mit den Eingeborenen in gutem Vernehmen gelebt hatten, dann werden diese doch wohl gestattet haben, daß sie von ihren Gefährten in vaterländischer Weise begraben wurden. Sind denn auf dem Saale- und Unstrutwege Gräber gefunden, die etwas Fremdartiges aufweisen?"

Gewiß! z. B. ist 1825 bei Balberge, 1 Stunde von hier, ein bronzezeitliches Grab geöffnet, das nach mündlicher Versicherung des Major Nauendorf und nach einer schriftlichen Aufzeichnung des Pastors Schönichen inwendig bemalt war, und zwar von oben nach unten weiß, schwarz, rot. Diese sonst ungewöhnliche Bemalung weist auf orientalischen Einfluß.

Noch fremdartiger ist jenes steinzeitliche Grab bei Nietleben, dessen Bernstein schon erwähnt wurde. Es hatte 3 Abteilungen. In der vordersten waren in die Steinwände verschiedene Zeichnungen eingemeißelt. Einige gleichen den planlosen Kritzeleien einer Kinderhand, andere der Fischgrätenverzierung. Die dieser Zeichnung gegenüberliegende Platte der Ostseite zeigte ein Kreuz, von einem Kreise umzogen, gleich dem altphönicischen tet oder dem althebräischen tar, jenem Zeichen, das Kain erhielt und das in der Vision Hesekiel 9 denen an die Stirn geschrieben wird, die von den Würgeengeln verschont werden sollen. Ein anderes Zeichen gleicht dem althebräischen cheth.

Noch viel entschiedener zeigt sich der orientalische Charakter bei dem Grabe, das 1750 zu Gröhlitzsch, 1 Stunde südlich von Merseburg, entdeckt wurde und jetzt in dem Schloßgarten zu Merseburg steht. Es ist 7 Fuß lang und 4 Fuß breit. Die Innenflächen sind oberflächlich geglättet und überall mit Linienzeichnungen bedeckt. Diese sind teils mit schwarzer und roter Farbe aufgetragen, teils in die Wände eingehackt und dann mit Farbe ausgefüllt, wie in ägyptischen Gräbern. In Bd. 1 und 2 der Vorgeschichtlichen Altertümer der Provinz

Sachsen hat Prof. Klopfleisch die Zeichnungen wiedergegeben und erklärt. Ein Teil stellt Waffen vor; ein anderer gleicht den Mustern von Tapeten, die in ägyptischen Pyramiden gefunden sind; ein dritter wird als symbolische Darstellung orientalischer, namentlich ägyptischer Vorstellungen gedeutet. Unter den letzteren ist außer der Plejadenwage besonders eine Zeichnung beachtenswert, in der das Wasser des Lebens in den Baum des Lebens und aus diesem bis zu einigen Zeichen fließt, die altsemitisch sein können und dann wohl der Name dessen sind, auf dessen Leib eigentlich die in dem Baume befindliche Netpe das reinigende Wasser gießen sollte. Eine andere Zeichnung gleicht dem Durchschnitt einer Palmenfrucht und mag das Brot des Lebens bedeuten. Die orientalische Verbindung von Wasser, Baum und Brot des Lebens kommt auch in der Offenbarung Johannis vor.

Nun ist ja wohl gesagt worden, das Merseburger Grab sei eine Fälschung; aber das ist wohl nur ein billiger Vorwand, die Richtigkeit der von Klopfleisch mühsam gefundenen Deutungen ohne Angabe von Gründen zu bezweifeln. Altertümer werden entweder aus Gewinnsucht gefälscht oder weil man einen Altertumsforscher „hineinlegen“ und sich dann über ihn lustig machen will. Hier hat keines von beiden stattgefunden. Und wenn wirklich jemand auf die tolle Idee gekommen wäre, alle jene Zeichnungen in etwa vierzehntägiger unterirdischer Arbeit herzustellen — um 1750 konnte er eine solche Zusammenstellung noch gar nicht fertig bekommen!

Dem durch die Kupferbeile bezeichneten Wege von der Unstrut nach dem Rheine gehören noch an: ein steinzeitliches Grab bei Allstedt, dessen östlicher Giebel eine Oeffnung wie orientalische Gräber hat und ein bei Schloß Vippach in der untersten Schicht eines steinzeitlichen Grabes gefundener Thoncylinder mit 7 eingedrückten Punkten, die wohl das Sternbild des großen Wagens bedeuten. —

Wenn aber fremde Händler freundlichen Verkehr mit den Bewohnern unseres Landes pflegten und zeitweilig unter ihnen wohnen konnten, dann haben sie auch selbstverständlich die Gelegenheit benützt, nach edlen Steinen und Metallen und namentlich nach dem Zinn zu suchen, das für die Herstellung der Bronze unentbehrlich war.

Hier begegnet uns nun eine auffällige Erscheinung. Bekanntlich kommt das Zinn überall unter gleichen geologischen Verhältnissen vor. Deshalb müssen in dem Fichtel- und Erzgebirge zinnhaltige Verwitterungsmassen in gleicher Weise wie in England in Mulden und Thälern zusammengeschwemmt sein und jene

Seifengebirge gebildet haben, aus denen das Zinn ausgewaschen wurde, bevor man zum bergmännischen Betriebe überging. Nun haben in England die Wäschen von etwa 1000 v. Chr. bis zum 17. Jahrhundert den ganzen Bedarf an Zinn bestritten, also 2600 Jahre lang, während sich im Fichtelgebirge und im Erzgebirge, wo die bergmännische Gewinnung des Zinns um 1100 n. Chr. begann, die Wäschen höchstens 200 Jahre lang lohnten.

Da der etwas größere Zinngehalt des englischen Gebirges allein dieses Mißverhältnis nicht erklärt, so kann man wohl fragen, ob etwa die festländischen Zinnwäschen schon in vorgeschichtlicher Zeit ausgebeutet sind. In der That besitzt das Erzgebirge einige und das Fichtelgebirge viele Stellen, die eine vorgeschichtliche Ausbeutung erkennen lassen — teils alte Halden, teils Vertiefungen, die nun mit Moos und Vaccinen überzogen sind.

Im Fichtelgebirge werden außer anderen Stellen, an denen Zinn aus dem Granitsande gewaschen wurde, von Schmidt-Wunsiedel besonders 4 Oertlichkeiten genannt: am Fuße des Waldsteines, die Schneeberggruppe, der Fichtelsee in der moorigen Einsattelung zwischen Ochsenkopf und Schneeberg und das Röslathal bis gegen Wunsiedel zu. In den Wäldern der Schneeberggruppe ist ein Stunden weites Gebiet mit einer Unzahl von uralten Halden bedeckt, und neben einem Teiche, der von künstlich zugeleiteten Gebirgswässern gespeist wird, befindet sich der Sage nach ein Heidenkirchhof.

Es ist also wohl denkbar, daß die Zinnwäschen des Fichtel- und Erzgebirges schon zu einer Zeit ausgebeutet sind, in der die Phönicier noch nicht bis nach England fuhren und daß die, welche dort Zinn wuschen, auch im Harze und in anderen Gebirgen nach diesem Metalle suchten. Dann aber schließt sich hieran ein Gedanke, dessen Gewagtheit ich allerdings von vornherein zugebe.

Jene Zinnsucher kamen aus dem Teile Oberitaliens, in dem damals Veneter saßen und kehrten auch dorthin zurück, gleichviel ob sie durchreisende Semiten waren oder zu den ansässigen Venetern gehörten, den Stammgenossen der Illyrier, die bald darauf die Träger der Hallstattkultur wurden. Da wird während ihres langen Aufenthaltes im Fichtelgebirge wohl oft der Name Veneter ausgesprochen sein. Wenn nun im Lande der ehemaligen Veneter jetzt die Stadt Venedig liegt, in deren Untergrunde Pfahlbauten entdeckt sind, die denen der Schweiz gleichen, könnte dann nicht auch im Fichtelgebirge die Erinnerung an die Metallsucher aus Venetien

fortgelebt haben in den Sagen von den Venedigern? Solche Sagen haben Harz, Kyffhäuser, Thüringerwald, Erz-, Isar- und Riesengebirge und Sudeten; aber am lebendigsten haben sie sich im Fichtelgebirge erhalten. Daß überall derselbe Name Venediger wiederkehrt, läßt auf einen gemeinsamen und thatsächlichen Ursprung schließen. Sind einige dieser Sagen neueren Ursprungs, so können sehr wohl neue Begebenheiten mit alten Ueberlieferungen verschmolzen sein.

Auf Felsen und einzelne Steine, die aus Granit, Quarzit oder anderem harten Mineral bestehen, sind öfter schüsselförmige Vertiefungen eingemeißelt. Man denkt dabei gewöhnlich an Opferstätten. Rödiger in Solothurn aber hat in vielen derselben steinzeitliche Landkarten erkannt und verschiedene Fälle veröffentlicht, in denen die Steinbilder in der That mit dem entsprechenden Kartenbilde aus neuerer Zeit übereinstimmen. Vielleicht bildeten die eingemeißelten Figuren einen Besitztitel; vielleicht auch dienten sie als Wegweiser. Nun hat Rödiger einige solcher Einmeißelungen des Fichtelgebirges für Bilder dortiger Landschaften erklärt und auch unsere Roßtrappe als eine Karte des Brockengebietes gedeutet. Träfe das zu, dann würde ich geneigt sein, anzunehmen, daß die Trappe von Venedigern eingehauen sei. Aber als ich sie kürzlich hierauf ansah, war es mir beim besten Willen nicht möglich, die Richtigkeit der Rödigerschen Deutung anzuerkennen. Von dieser Seite her findet also meine Venedigerphantasie keine Unterstützung.

Kunstaltertümer.

Askanische Glocken.

Von Hofprediger F. W. Schubart in Ballenstedt.

A. Ein verhängnisvolles Glockenläuten.

Ein Blatt zur Urgeschichte der Askanier.

„Adalbert, comes de Ballenstide, quem Egeno junior de Conradesburch, filius Burchardi, — campane sono proditum — superveniens interfecit. — Adalbert, Graf von Ballenstedt, welchen, durch den Klang einer Glocke verraten, — Egeno der Jüngere von Conradsburg, Sohn Burchards, überfallen und getötet hat," so berichtet zum Jahre 1062 der Annalista Saxo,[1] während die Annales Magdeburgenses[2] nur sagen und zwar zum Jahre 1117: Egeno, qui interfecit Adelbertum, comitem de Ballenstede.

Die Thatsache der Ermordung Adalberts, Grafen von Ballenstedt, gehört der Urgeschichte Anhalts und seines Fürstenhauses an, wie denn auch darüber die einschläglichen Geschichtswerke berichten.[3] Die Thatsache selbst soll hier nicht erörtert werden, sondern nur jener eigentümliche Nebenumstand, von dem der Annalist leider nur so kurz berichtet, daß Graf Adalbert dem Egeno durch den Klang einer Glocke verraten worden sei: campanae sono proditum. — Zuvor sei nur folgendes kurz in Erinnerung gebracht: Adalbert, Graf von Ballenstedt, war der Sohn Esicos, des ersten geschichtlich nachweisbaren Ahnherrn des Askanischen Fürstenhauses, sein Sohn und Erbe war Otto der Reiche, der Vater Albrechts des Bären. Das Todesjahr Adalberts läßt sich geschichtlich nicht mehr feststellen, ist aber vermutlich das Jahr 1080. — Der oben genannte Egeno dagegen gehörte einem edlen Geschlechte an, welches damals seinen Sitz auf der Konradsburg bei Ermsleben, später auf dem Falkenstein im Selkethal hatte.

„Campanae sono proditum. Durch den Klang einer Glocke verraten." — Das ist, wie hiermit vor allem festgestellt sei, so

---

[1] Pertz, Monum. Germ. VI, 693.

[2] a. a. O. XVI, 182.

[3] Bertram, Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt I, 304. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 20, 21, auch Bau- u. Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen XVIII, 46.

viel bekannt, das erste urkundlich bezeugte Geläut einer Glocke in der Geschichte der Askanier und ihrer Lande, wenn auch schon vorher Glocken im Lande gewesen sein mögen, ja aus derselben und noch früherer Zeit zum Teil noch vorhanden sind, z. B. in der kleinen Glocke aus der Klus zu Rieder, in der Godvinus-Glocke von Elsdorf, jetzt im Provinzialmuseum zu Halle, auch in der Glocke zu Drohndorf mit der Jahreszahl 1098.[1] —

Dunkel und rätselhaft lautet der Bericht des Annalisten „durch den Klang einer Glocke verraten", nicht die leiseste weitere Andeutung findet sich sonst über den Sinn des kurzen Satzes. Man wird daraus schließen dürfen, daß die näheren Umstände des Vorfalls zur Zeit des Annalisten noch so genau und allgemein bekannt gewesen sind, daß sie auch in so wortkargem Berichte damals jedem verständlich waren. Heute stehen wir fragend vor den drei Worten: campanae sono proditum. — Wie soll man sich dieses Läuten der Glocke erklären, das Verrat und Mord zur Folge hatte? Die Geschichtsschreiber im Allgemeinen haben es, wie es scheint, nicht der Mühe wert erachtet, dem hier erwähnten Umstand weiter nachzudenken, sie schweigen wenigstens darüber, vielleicht weil sie denselben nicht zu erklären wußten. Bertram a. a. O. schreibt nur: „Der Graf Egeno von Konradsburg überfiel auf ein gegebenes Zeichen mit der Glocke den Grafen Albrecht und machte ihn nieder," in der neuesten, leider über die ersten Anfänge noch nicht hinaus gediehenen Geschichte Anhalts von F. Knoke heißt es (Seite 134): „Näheres wissen wir über diesen Vorgang nicht. Nur erfahren wir, Adalbert sei durch den Schall einer Glocke dem Egeno verraten worden. Es erscheint indessen müßig, darüber Vermutungen anzustellen, was diese geheimnisvollen Worte besagen sollen." Der einzige Geschichtsschreiber, welcher bisher unseres Wissens eine Erklärung über die fraglichen Worte zu geben versucht hat, ist O. v. Heinemann a. a. O. Seite 21, er schreibt: „Dürften wir der Vermutung beitreten, daß Egeno von Konradsburg ein und dieselbe Person mit jenem berüchtigten Manne gleichen Namens gewesen, welcher im J. 1070 auf Anstiften Heinrichs IV. den Herzog Otto von Nordheim beschuldigte, ihn zum Morde des Königs gedungen zu haben, so würde der Verlauf der Dinge noch in ein helleres Licht treten. Es würde dann auch jener dunkele Zusatz des Annalisten, daß der Ton einer Glocke dem Mörder zu Hülfe gekommen sei, in etwas aufgeklärt werden.

[1] Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, S. 20 ff. Auf dieses Werk ist im Nachfolgenden des Oefteren Bezug genommen, auch sind demselben mehrere der auf den beigegebenen Tafeln wiederholten Abbildungen entnommen, worauf an dieser Stelle ein für alle mal hiermit hingewiesen sei.



Denn dieser Egeno war später bei einer von ihm begangenen Räuberei ergriffen und von dem Volke geblendet worden, so konnte er freilich sein Opfer nicht durch das Auge, sondern nur durch das Gehör erkennen."

Wohl auf diese zuerst von O. v. Heinemann aufgestellte Vermutung fußend hat E. Richter in seiner Dichtung „Der Mönch von Ballenstedt" (Seite 31) den Vorgang weiter ausgeschmückt. Da, wo er Otto den Reichen seinem Sohne, dem nachmaligen Albrecht dem Bären, die Geschichte seines Hauses erzählen läßt, legt er ihm folgenden Bericht in den Mund: „Der Konradsburger Egeno war blind und hatte sich in einen Hinterhalt gelagert. Als mein Vater, dessen Pferd eine Glocke am Halse trug, ruhig des Weges ritte, ließ Egeno seine Begleiter zurück, ging, vom Klange geleitet, seinem Widersacher entgegen und begehrte ihn allein zu sprechen, er möge seine Leute voraufreiten lassen. Arglos gewährte er die Bitte, und während er sich vom Pferde neigt, um die leisen Worte des Blinden zu hören, faßt ihn dieser mit der linken um den Hals und stößt ihm mit der rechten das bereit gehaltene Messer in die Brust."

Daß die hier gegebene Darstellung Dichtung ist, dem Charakter des sie enthaltenden Buches entsprechend auch nichts anderes als eben Dichtung sein will, liegt auf der Hand. Aber auch die von O. v. Heinemann gemachte Voraussetzung, daß der geblendete Azo und der hier in Betracht kommende Egeno ein und dieselbe Person sei — selbst wenn sie zweifellos feststände — ließe den verhängnisvollen Glockenklang selbst unaufgeklärt und erscheint auch übrigens kaum wahrscheinlich. Sollte wirklich ein Blinder nur durch den Ton einer Glocke — und welcher Glocke? — geleitet nach dem bloßen Gehör einen Ritter überfallen und töten können? Das will uns kaum glaubwürdig, weil unmöglich, erscheinen: Die in der Dichtung Richters getroffene Auskunft, das Pferd Adalberts habe eine Glocke um den Hals getragen, von deren Klang der blinde Egeno sich habe leiten lassen, mag ein Dichter wohl wagen, geschichtlich stichhaltig ist sie nicht. Es ist unseres Wissens geschichtlich durchaus unerweisbar, daß es in jenen oder auch späteren Zeiten je Sitte gewesen sei, die Pferde der Ritter mit Halsschellen zu versehen, aber auch wenn es Sitte gewesen sein sollte, so würde der Annalist schwerlich geschrieben haben: campanae sono. Wenn auch der Ausdruck campana der Kirchensprache angehört, als Bezeichnung für Kirchen-, Kloster-, Kapellen-Glocken, so würde doch das Klingeln der Halsschelle eines Pferdes schwerlich je ohne weiteren Zusatz als campanae sonus bezeichnet worden sein. Dem Sprachgebrauch und der ganzen Sachlage entsprechend kann der Ausdruck „campanae sonus"

nur als Geläut einer wirklichen Glocke vom Turm einer Kirche, eines Klosters oder einer Burg gebeutet werden.

Das Glockengeläut selbst und den durch dasselbe herbeigeführten Verrat zu erklären, ist allerdings möglich nur auf Wegen der Vermutung, aber solcher Wege giebt es doch etliche. Egeno seinerseits könnte angeordnet haben, daß auf ein mit einer Glocke gegebenes Zeichen der verräterische, mörderische Ueberfall geschehe. Die Geschichte späterer Zeit kennt mehrere Beispiele der Art, daß Glockengeläut das Zeichen gegeben hat zu Ueberfall und Mord. Am 30. März 1282 hat die sprüchwörtlich gewordene „la cloche de Palerme“ das Signal zu der schrecklichen „Sicilianischen Vesper“, und am 24. August 1572 die kleine Glocke von Saint-Germain l' Auxerrois und die große Glocke de la tour du Palais in Paris, nachts 2 Uhr das Zeichen zur Pariser Bluthochzeit gegeben.[1]

Der Vorgang ließe sich aber auch so denken, daß Egeno dem Grafen Adalbert aufgelauert habe auf wohlbekanntem Wege, auf welchem, wie er wußte, Graf Adalbert nach frommer Gewohnheit zum näher oder ferner gelegenen Gotteshaus zu kommen pflegte, sobald die Glocke zur Matutin oder Vesper oder zur Messe läutete. Doch dürfte eine andere Annahme den Vorzug verdienen. Schon in sehr früher Zeit, wohl bereits mit Einführung der Glocken überhaupt, ist es gebräuchlich gewesen, wie das Pontificale Romanum und die Kanonisten bezeugen, „den Fürsten, wenn sie aus der Ferne zu Orten heimischen Gebietes oder sonst ihrer Rechtsprechung unterthanen Orten zurückkehrten, die Glocken zu läuten als Ehren- und Freudenzeichen“.[2] Es ist dies die heute noch herrschende Sitte des Glockengeläutes beim Einzug gekrönter Häupter. Man hätte sich dann also den ganzen Vorgang etwa wie folgt zu denken: Graf Adalbert kehrt aus der Ferne heim — die Geschichte sagt uns, wie oft er freiwillig und gezwungen von seinem Stammsitz fern sein mußte — der Tag seiner Heimkehr ist angesagt, — seine Gemahlin, die Gräfin Adelheid, harret mit Sehnsucht des Gemahls, der Turmwart späht von hoher Zinne aus, wann der Troß der Reisige in der

---

[1] Die kleine Glocke von Saint-Germain l' Auxerrois ist noch erhalten. Zur Zeit der französischen Revolution kaufte sie ein Glockengießer, welcher sie später wieder verkaufte an den Direktor des Théâtre francais in Paris. So oft man in diesem Theater die Hugenotten giebt, hören die Anwesenden dieselbe Glocke läuten, welche einst in jener Blutnacht das Zeichen zum Beginn des Mordens gegeben hat. Blavignac, la cloche 209.

[2] Principibus e longinquo ad sui dominii loca sive suae ipsorum juridictioni subjecta redeuntibus Campanae in signum honoris ac laetitiae pulsari solent. Fr. A. Rocha, de campanis commentarius 143. Otte, Glockenkunde 33, 34.

Ferne auf einer Höhe oder an einer Waldlichtung des Weges auftauchte, — sobald sein Auge ihn erspäht, zieht seine Hand den Glockenstrang, und das Geläut kundet den harrenden Burgsassen das Nahen des heimkehrenden Burgherrn, es kündet aber auch dem in der Thalschlucht oder im Dickicht des Waldes am Wege lauernden Egeno das Nahen seines Opfers und wird so zum verräterischen Zeichen für den Ueberfall und Mord, — campanae sono proditum superveniens interfecit. Beides, der Glockenklang und das Verratenwerden durch denselben, dürfte sich auf diese Weise wohl am ehesten erklären lassen.

Um so mehr drängt sich dann aber die weitere Frage auf, wo etwa der Ueberfall und die Ermordung geschehen sein könnte, und welche Glocke dabei das verhängnisvolle Zeichen hat geben müssen? Der gar zu knappe Bericht des Annalisten enthält für eine auch nur annähernde Ortsbestimmung gar keinen Wegweiser. Für die Ermittelung des Thatortes der Mordthat verblieb sonach nur noch eine Möglichkeit, nämlich die, daß der Ort, wo einst der Landesherr Graf Adalbert meuchlings ermordet ist, von der Trauer und Treue der Unterthanen und Mannen durch irgend ein Denkzeichen oder auch nur durch die Benennung der Oertlichkeit gekennzeichnet worden sei, wie dies ja häufig — viel häufiger, als im allgemeinen beachtet wird — der Fall ist. In erster Linie suchte unsere diesbezügliche Nachforschung natürlich in der Umgegend der Konradsburg bei Ermsleben, wo Egeno gehaust hat, und vor allem in der Umgebung von Ballenstedt, dem alten Stammsitz der Grafen von Ballenstedt, wo Adalberts Vater, Esico, schon im Jahre 1046 eine Kirche bauen und weihen ließ.

Aber weder die betreffenden Flur- und Forstkarten, noch sonst angestellte Nachforschungen boten irgend einen Anhalt, der zu der Annahme berechtigt hätte, daß dort oder da etwa die Unthat geschehen sein könnte. Nicht nur die Geschichte, auch die Erinnerung und Ueberlieferung schien den Ort der Ermordung Adalberts gänzlich vergessen zu haben. Da fiel uns ungesucht und unverhofft ein kleines Heft in die Hand, betitelt: „Tradition und Urkunde vom Fürstenhause Anhalt in der Grafschaft Askanien von Robert Jaensch 1873.“ In diesem Heftchen steht auf S. 16 folgendes Gedicht:

Das Steinkreuz bei Westdorf.

Heim vom Turnier zu Rosse hoch
Der Graf von Ballenstedt[1] einst zog,
Als nah vor seines Rittes Ziel
Ein Feindeshauf ihn überfiel.

Die Streiche fielen dicht herab,
Es sank der Graf, mit ihm der Knapp,
Bei Westdorf fand sie blutbedeckt
Ein Landmann todt dahin gestreckt. —

Dies hörend, rief von Zorn entbrannt
Herzog Magnus vom Sachsenland:
„Den Frevler treffe Tod und Fluch,
Der meinen treusten Freund erschlug!“

Zum Herzog bleich ein Ritter[2] trat:
„Herr, ich bekenn' die blut'ge That,
Es trieb mich geißelnd her zu Dir
Des Grafen Schatten hinter mir.

Jüngst zwischen uns zur Fehd' es kam,
Als ein Gebiet der Graf mir nahm;
Die Macht half ihm die Grenze zieh'n,
Und deshalb, Herr, erschlug ich ihn!“

Grau'n und Entsetzen überkam
Den Herzog, als er dies vernahm,
Er wand' sich ab ohn' Gnad', ohn' Wort,
Und jener floh' geächtet fort. —

Also geschah vor tausend Jahr,
Als Ritterstand in Blüthe war,
Und wo die blut'ge That geschehn,
Sieht man noch heut' ein Steinkreuz stehn.

Die unter diesem Gedicht stehenden Anmerkungen haben folgenden Wortlaut:

1. Albrecht, Graf von Ballenstedt, Großvater Albrechts des Bären. Derselbe besaß zu Westdorf eine Veste, welche vermutlich auch ein Sitz seiner Altvordern, der Esicos war, und mit welcher die „alte Burg“ auf dem Wolfsberge identisch zu sein scheint. Die Askanienburg und die Stadt Aschersleben fanden bei Lebzeiten des genannten Grafen urkundlich noch keine Erwähnung.
2. Ritter Egin v. Conradsburg. Seine Nachkommen benannten sich später nach ihrem Schlosse „Falkenstein“ im Harz.

Hier also schien der gesuchte Ort gefunden, an das Steinkreuz von Westdorf wies die Ueberlieferung. Der Weg dahin führte uns über Aschersleben, Westdorf liegt eine gute halbe Stunde von Aschersleben südwärts. In Aschersleben hier und da zunächst angestellte Anfragen begegneten überall ungläubigem Kopfschütteln, ja bestimmter Verneinung. „Ein Steinkreuz bei Westdorf!“ davon wollte niemand je etwas gehört haben. „An

der Straße nach Mehringen kurz vor der Stadt — ja da stehe ein uraltes Steinkreuz." Auf dem Wege dahin wußte der Mann, der uns führte, folgendes zu erzählen: „Vor alten, alten Zeiten wohnte hier in Aschersleben, in einem Hause auf der jetzigen Lindenstraße, ein Glockengießer, der für die Stadt Glocken gießen sollte, aber — merkwürdig, er brachte die Glocken immer nicht zu Schalle. Eines Tages, als der Guß von neuem zubereitet, der Meister aber weg war, goß der Geselle die Glocken in die schon fertige Form. Als der Meister heimkehrte und hörte, was geschehen war, nahm er ein Messer und wollte den Gesellen stechen, der floh, der Meister ihm nach, — hier an der Stelle holte er ihn ein und stieß ihm das Messer in die Brust. Der Gesell sinkt hin und stirbt. Als dies der Meister sieht, da stößt er sich selbst das Messer ins Herz und stirbt auf demselben Fleck. Darum stehen die beiden Kreuze hier, und bei dem Hause, wo der Glockengießer gewohnt hat, steht auf dem Hofe auch ein großes steinernes Kreuz."[1] So der Ascherslebener Führer; die drei Kreuze, zwei an der Landstraße nach Mehringen, ein drittes sehr hohes, offenbar uraltes bei besagtem Hause in der Lindenstraße auf dem Hofe, sind thatsächlich vorhanden, — doch zu Graf Adalbert konnten sie in keiner Beziehung stehen und ihre sonstige Bedeutung zu ergründen, ist hier nicht der Ort. Uns trieb es vielmehr hin nach Westdorf. —

Vor dem Ort richteten wir an einen des Weges ziehenden Arbeitsmann die Frage, ob er von einem Steinkreuz auf Westdorfer Flur etwas wisse. Nach kurzem Besinnen bejahte er die Frage und beschrieb die Stelle, wo es, am Wege nach Ermsleben, zu finden sei. Auf die weitere Frage, was das Kreuz dort zu bedeuten habe, erzählte der schlichte Arbeiter: „Wie man sagt, sollen sich dort zwei Ritter duelliert haben, der eine von der Konradsburg, der andere von Anhalt, und der blieb tot liegen dort, wo alleweile das Kreuz ist." Ein zweiter Mann, ein Wegewärter, ebenfalls befragt, erzählte ganz ähnlich und der Herr Lehrer des Ortes versicherte uns, daß dies fast Jedermann in Westdorf wisse. Es kann kein Zweifel sein, von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht hat sich's das Volk weiter erzählt, was einst dort geschehen, und das Steinkreuz bei West-

[1] An eine nicht mehr vorhandene, einst vom Meister Jan von Halberstadt 1350 für den Dom in Hildesheim gegossene Glocke knüpft sich auch die Sage, daß solche in Abwesenheit des Meisters von seinem Gehülfen gegossen und dieser von jenem aus Neid über das gelungene Werk, bei Ueberbringung der frohen Botschaft, erstochen sei. Ein Stein in der Nähe des Dorfes Einum, der sog. Glockenstein, auf welchem ein Knieender und einige nicht mehr zu entziffernde Buchstaben sich zeigen, soll die Stelle des Mordes anzeigen. — Mithoff, Kunstdenkmäler u. Altertümer i. Hannoverschen III, 115.

dorf bezeichnet in der That die Stätte, wo einst der Ueberfall durch Egeno geschehen und Graf Adalbert von Ballenstedt sein Leben gelassen hat.

An der bezeichneten Stelle fanden wir denn auch das Kreuz, ein einfaches Steinkreuz, aus einem Stein gehauen, ersichtlich von hohem Alter, stark abgewittert. Das Kreuz liegt zur Zeit umgestürzt am Boden, der Rumpf steckt noch in der Erde, das abgebrochene Stück ist etwa 75 cm hoch, 50 cm breit. Spuren eingehauener Buchstaben oder sonstiger Zeichen sind nicht zu entdecken. Ursprünglich soll das Kreuz mitten in dem angrenzenden Acker, der seit alten Zeiten den Namen „Kreuzbreite" führe, gestanden haben, während es jetzt seinen Standort da, wo sich vier Wege kreuzen, vor dem Acker hat. Hier also war der unheilvolle Ort, wo Egeno den Grafen Adalbert überfallen und gemordet hat, — es war ein eigenes Empfinden, das uns dort am uralten Steinkreuz überkam, zumal als eben vom nahen Westdorf her Glockenschlag herübertönte, daß es uns durch den Sinn klang und wir still gedachten: Adalbertus comes de Ballenstede! requiescat in pace!

Ja dort am steinernen Kreuz aus alter Zeit lauschte gleichsam das Ohr und schweifte der Blick in der Umgegend umher, woher wohl damals das verhängnisvolle Glockenzeichen erklungen sein möchte. Die Konradsburg ist von hier nicht sichtbar, auch zu weit entfernt, als daß von dort her ein Zeichen durch eine Glocke hätte gegeben werden können. Der Kirchturm vom nahen Westdorf ragt aus dem Thal, in welchem der Ort gebettet liegt, kaum hervor, auch wird er zur Zeit der That schwerlich schon gestanden haben. Aber eine nahegelegene alte Burgstätte würde sich örtlich sehr wohl in den Rahmen des ganzen Vorganges einfügen. Unfern nämlich jenes „die Kreuzbreite" genannten Ackers erhebt sich eine Anhöhe, welche jetzt eine dort stehende einsame Linde kennzeichnet, — sie heißt „Die hohe Burg." Daselbst soll, das unten liegende Thal der Eine beherrschend, ehemals eine Ritterburg gestanden haben; die Anhöhe nennt der Volksmund noch heute den Schloßberg und hochbejahrte Männer in der dicht bei liegenden Ortschaft Welbsleben erinnern sich noch, einst als Knaben in den verfallnen Mauern und Kellern der hohen Burg gespielt zu haben. Jetzt ist da oben freilich keine Spur einer Burg mehr zu sehen, nur der erwähnte Lindenbaum kennzeichnet die Stätte. Dürfte man aber annehmen, daß die hohe Burg ein Besitz Adalberts gewesen sei, und daß von hier die Glocke der Burgkapelle an jenem verhängnisvollen Tage des Ueberfalls erklungen sei, so würde sich aus der Lage der Oertlichkeiten zu einander der Hergang des verräterischen Ueber-

falles aufs treffendste erklären lassen. Dort an der Kreuzbreite, wo das Steinkreuz steht, mündet von Westen her das sogenannte Reinthal ein, in welchem Egenos Weg von der Konradsburg her herabführte, dort erreicht von Osten her aus dem Einethal aufsteigend die Straße von Aschersleben, auf welcher Graf Adalbert gezogen sein wird, zuerst die Anhöhe, von der aus die hohe Burg dem Heraufkommenden und der Heraufsteigende denen auf der hohen Burg zuerst sichtbar wird, und zu der dort, wo das Kreuz steht, der Weg ins sogenannte Rischenthal abbiegt und hinaufführt zur hohen Burg. Hier, wo noch jetzt vier Wege sich kreuzen, könnte Egeno im Hinterhalt gelegen haben und hervorgebrochen sein, als die Glocke der hohen Burg ihm verriet, daß der Zug Adalberts die von der Burg aus sichtbare Höhe des Weges erreicht hatte und nahete, so daß also Adalbert fast vor den Thoren seiner Burg und unter dem Geläut der Glocke seines Heimsitzes ermordet worden wäre. Indessen diese Annahme wird hinfällig, weil kein Nachweis beizubringen ist, daß die „hohe Burg" ein Besitztum der Grafen von Ballenstedt gewesen sei.

Aber dort drüben, unfern der Stätte, weithin ins Land hinein sichtbar, ragen auf der Höhe des Wolfsbergs die noch vorhandenen Reste der sogenannten „alten Burg" hervor. Hier war vor alters der Herrensitz der Grafen von Ballenstedt und Askanien, — eine Inschrift innerhalb der Ruine zeugt davon, sie lautet:

Am 5 Juni 1832 weilte in diesem
Raume Se. Kgl. Hoheit Prinz Wilhelm
Von Preufsen, der spätere Kaiser
Wilhelm I in mitten der städtischen
Behörden der Geistlichkeit und des
Officierkorps des zur Zeit hier garnisonierenden Dragoner Regiments
No. 2 gedenkend, wie von dieser
Stelle ausging das erste Geschlecht der
Markgrafen von Brandenburg.
Albrecht der Bär, Graf von Ascharien
Wurde im Jahre 1134 mit der Nordmark
beliehen, erweiterte später seine
Herrschaft zur Markgrafenschaft Brandenburg und legte damit den Grund
zum Königreiche Preufsen.
Die Zerstörung dieser alten Burg erfolgte
Im Jahre 1175.

Von dort her, vom Wartturm der alten Burg der Grafen von Ballenstedt, wird damals der Glockenton erklungen sein, etwa um dem vom Kloster Ballenstedt her nahenden Grafen Adalbert

den Willkommengruß zu entbieten. Wenn die in dieser Zeitschrift jüngst erst veröffentlichten Forschungen des Hrn. Dr. Straßburger ergeben haben, daß die eigentliche alte Burg in dem heutigen Burggarten zu Aschersleben gestanden habe, das Bauwerk auf dem Wolfsberge aber nur eine Befestigung gewesen sei, „die den Blick ins Einethal hinauf gestattete," also ein Auslug und Wartturm im eigentlichsten Sinne des Wortes, so spricht dies um so mehr für die Annahme, daß eben von hier aus das Glockenzeichen beim Nahen des heimkehrenden Grafen zunächst für die unten harrenden Burgsassen, zugleich aber für den auflauernden Egeno erklungen sei. Ist diese Glocke noch vorhanden? Diese Frage veranlaßte zu Nachforschungen in Aschersleben und Umgegend, über deren Ergebnis, wenn es auch nicht das gewünschte ist, des weiteren hier berichtet sei, da es nach anderer Seite hin manche geschichtlich und glockenkundlich wertvolle Ausbeute bietet. — Hier aber sei ein Wunsch mit allem Nachdruck ausgesprochen: Von berufener Seite möge das Erforderliche geschehen zur angemessenen Aufstellung, Erhaltung und Hütung des jetzt umgestoßen liegenden, zerbrochenen Steinkreuzes bei Westdorf, ist es doch ein uraltes geschichtliches Denkmal und trägt, wenn auch ungeschrieben, die inhaltsschwere Denkschrift:

✝

Adalbertus comes de Ballenstede,
quem Egeno de Conradsburch. campanae sono proditum,
superveniens interfecit.

B. Die Glocken zu Westdorf, Welbsleben und Aschersleben.

Drei Ortschaften waren es, deren Glocken in Frage kommen konnten bei Ermittelung über die Möglichkeit, ob jene Glocke, welche zur Ermordung des Grafen Adalbert durch Egeno von Konradsburg das verräterische Zeichen gegeben hat, noch vorhanden sei: die Glocken zu Westdorf, Welbsleben und zu Aschersleben.

In Westdorf birgt der Kirchturm zwei Glocken, die größere eine Stiftung der am Ort früher ansässigen Herren von Stammer aus dem 17. Jahrhundert, die zweite ohne Inscheift, nur mit Schnüren um den Hals, anscheinend ein Guß des 13. Jahrhunderts. Früher ist noch eine dritte kleine Glocke dagewesen, über sie war näheres nicht zu erkunden.

In dem etwas ferner gelegenen Welsleben die Glocken zu besichtigen, dazu veranlaßte die in Westdorf gemachte Mitteilung, in Welbsleben gäbe es eine sehr merkwürdige alte Glocke,

dieselbe sei eine Silberglocke und einst an wüster Stätte ausgegraben worden. — So häufig derartige Sagen auch vorkommen, irgend etwas Thatsächliches liegt ihnen doch fast immer zu Grunde. In Heft 18 der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, welches den Mansfelder Gebirgskreis, zu welchem Welbsleben gehört, behandelt, sind auch die Glocken dieses Ortes beschrieben, und es könnte somit genügen, auf das zu verweisen, was dort, Seite 218, berichtet ist, merkwürdiger Weise aber ist dort von der in Frage kommenden dritten Glocke eine Beschreibung gegeben, welche mit der Wirklichkeit gar nicht übereinstimmt. Im erwähnten Heft heißt es, nachdem die beiden größeren Glocken im Ganzen richtig beschrieben sind, also: „die dritte Glocke aus dem Jahre 1472 trägt folgende Minuskelschrift:

anno domini mcccclxxij
O ſancta Magdalena sonu tuo averte
a nobis diabolos.

Es heißt dann weiter: „Zwar wird Magdalena gewöhnlich mit einer Salbenbüchse dargestellt, doch finden sich auch Darstellungen, in welchen sie von Teufelchen umflogen oder umgeben ist. (Otte, Kunstarchäologie V, Aufl. I, 584.) Vielleicht war die Welbsleber Kirche der h. Juliana oder der h. Magdalena oder beiden geweiht." — Wie dieser Glockenbericht entstanden ist, erscheint rätselhaft, — eine Glocke, auf welche die gegebene Beschreibung auch nur annähernd paßte, giebt es in Welbsleben nicht, sollte der Berichterstatter die Glocken gar nicht gesehen haben und sich auf das verlassen haben, was ein früherer Lehrer des Ortes in einer von ihm verfaßten Chronik über die Glocken niedergeschrieben hat und zwar die dritte Glocke betreffend ebenso, wie oben angegeben ist. Auch die Inschrift der zweiten Glocke ist so unvollkommen angegeben, wie in jener Niederschrift, sie lautet vollständig so:

1523 O sancta Juliana doce nos diabolum vincere sana.

Die dritte Glocke, eben die angeblich an wüster Stätte ausgegrabene Silberglocke, zeigt in Wirklichkeit folgende Ausstattung: ihr unterer Durchmesser beträgt 90 cm, im Ganzen ist sie wohl erhalten, doch an einigen Stellen stark bestoßen. Den etwaigen Silbergehalt der Glocke festzustellen, war natürlich nicht möglich, ihr Ton ist allerdings ein ungewöhnlich sangreicher und schöner. Oben um den Hals laufen kräftige Schnüre ringsum und bilden ein 10 cm breites Schriftband, auf welchem in hohen Minuskeln die Inschrift steht:

† anno · dm · m° cccc° ſex · eſt · facta † in honore · stē · crvcis ·

D. h. „im Jahre des Herrn 1406 ist sie (die Glocke) gemacht zu Ehren des heiligen Kreuzes". — Am Anfang und vor „in honore" ist ein Kreuz, in der Form des jetzigen eisernen Kreuzes, eingefügt, während als Trennungszeichen zwischen den einzelnen Worten kleine Rundungen dienen, in welchen Kreuzigungsbilder zu erkennen sind. Auf dem Schlagringe sieht man in gleichen Abständen von einander, auf die vier Seiten der Glocke verteilt, in größeren Rundungen die Sinnbilder der vier Evangelisten in üblicher Zeichnung. Besonders bemerkenswert aber sind noch fünf größere bildliche Darstellungen, nämlich — in der Richtung der Inschrift hier aufgezählt, — folgende:

1. Unterhalb des Eröffnungskreuzes der Inschrift sieht man eine hohe Kreuzigungsgruppe, 12 cm hoch, $8^1/_2$ cm breit, der Gekreuzigte ohne Dornenkrone am hohen Kreuzesstamm, neben dem Kreuz hüben und drüben Maria und Johannes.

2. In prachtvoller Ausprägung folgt als zweites Bild, 8 cm hoch, in heraldischer Zeichnung ein springender, nach links hin schreitender Löwe, völlig gleich derselben Darstellung auf einer Glocke von demselben Jahre 1406 aus dem ehemaligen Kloster der Marienknechte zu Bernburg.[1] Abb. 5.

3. In reich verzierter gothischer Halle steht auf einem kreisrunden Sockel ein Crucifixus, neben dem Kreuze hüben und drüben je eine mit einer Krone geschmückte Gestalt, in der Hand eine Kerze haltend; innerhalb des Kreisbogens des Sockels ist ein Brustbild in priesterlicher Gewandung zu sehen, in der rechten Hand einen Reichsapfel oder eine Weltkugel mit dem Kreuz darauf, in der linken ein hochragendes Kreuz haltend.

4. Als Gegenstück zu dem Wappenbild des springenden Löwen trägt die Gegenseite der Glocke dasselbe Siegel, welches ebenfalls die erwähnte Klosterglocke zu Bernburg[1] schmückt. Das Siegel, 5 cm im Durchmesser, zeigt in einem von Rosenguirlanden gebildeten Sechspaß als Mittelstück in einer Rundung von 2 cm Durchmesser, den Buchstaben O mit einer Krone darüber. Abb. 6.

5. Eine fünfte Darstellung endlich läßt in ziemlich plumper Zeichnung eine stehende Bischofsgestalt sehen, die rechte Hand, wie üblich, segnend erhoben, in der linken den oben gekrümmten Hirtenstab haltend.

Inschrift, wie Bilder, welche der Glocke aufgegossen sind, bieten nach verschiedenen Seiten hin geschichtlich bemerkenswerte Ausweise.

a) Zunächst erhellt, daß die Glocke gegossen ist zu einer Zeit, wo die Grafschaft Aschersleben schon zum Gebiete des Bischofs von Halberstadt gehörte, dafür zeugt, wie die Jahreszahl 1406,

[1] Schubart, Die Glocken im Herzogtum Anhalt, S. 144.

so die Bischofsgestalt, welche die fünfte Darstellung zeigt. Der Ort Welbsleben gehörte ehemals zu dem Halberstädtischen Banne Aschersleben — inferior Welpsleve in banno Aschariensi 1400. —

b) Der heraldische Löwe und das Siegel mit dem gekrönten O können sich aber wohl nur auf die Fürsten von Anhalt, Otto III. oder IV., beziehen, welche damals die Grafschaft wenigstens noch zu Lehen trugen.

c) Die der Glocke aufgegossene Widmungsformel: „in honore sanctae crucis, zu Ehren des heiligen Kreuzes" ist eine auf Glocken ganz außergewöhnliche, anderwärts kaum vorkommende. Dazu kommt, daß hier diese Widmung offenbar absichtlich verstärkt und gleichsam gehäuft wird, durch die beiden großen Kreuze in der Inschrift, durch die Kreuzigungsbilder auf dem Körper, durch die Kreuzigungsbilder in den als Trennungszeichen dienenden Rundungen im Schriftband. Diese so geflissentliche Betonung der Widmung „zu Ehren des heiligen Kreuzes" nötigt förmlich zu der Annahme, daß die Glocke gegossen worden ist für eine Kirche, welche selbst eine Kirche des heiligen Kreuzes war. Diese heilige Kreuzeskirche würde dann entweder die Kirche zu Welbsleben, deren Weihename nicht bekannt ist, sein, oder, da die Glocke an wüster Stätte aufgefunden worden sein soll, die Kirche eines verfallenen Ortes der nächsten Umgebung gewesen sein, etwa die Kirche des ehemaligen Ober-Welbsleben oder die Burgkapelle der verschwundenen „hohen Burg." — Der Gedanke aber sei wenigstens ausgesprochen, ob diese Kirche des heiligen Kreuzes und die Glocke mit der auf Glocken so ungewöhnlichen Widmung „zu Ehren des heiligen Kreuzes" nicht doch in irgend einer Beziehung stehen zu dem steinernen Kreuz auf der Kreuzesbreite und damit zu der einst in der Nähe geschehenen Ermordung des Grafen Adalbert von Ballenstedt, so daß Steinkreuz, Kreuzesbreite, Kreuzeskirche und Kreuzes-Glocke insgesamt Denk- und Sühnezeichen wären an die einst hier geschehene Blutthat.

Aschersleben.

Fünfzehn Glocken sind es im Ganzen, welche, abgesehen von den neuen Glocken der katholischen Kirche, die Stadt Aschersleben aufzuweisen hat und zwar in folgender Verteilung:

a) Die sogenannte reformierte Kirche hat nur eine kleine Glocke, die im Giebel halb nach außen hängt, neueren Ursprungs und ohne Bedeutung ist.

b) Das Katharinen-Hospital besitzt noch zwei alte Glocken, deren eine wenigstens noch aus der Zeit der Begründung des Hospitales herrühren könnte. Beide Glocken sind ohne

Inschrift, 70 und 50 cm im Durchmesser, die größere trägt um den Hals zweimal zwei Riemen, die kleinere ist ganz glatt, die Kronenbügel steigen gerade empor, der Schlag schließt ohne Schrägung ab. Anscheinend sind diese beiden Glocken die ältesten noch vorhandenen in Aschersleben und rühren möglicherweise noch aus der ehemaligen, im Jahre 1211 gegründeten Katharinenkirche her.

c) Die Margarethen-Kirche hat zwei Glocken, die jedoch geschichtlich bedeutungslos sind, die größere ist im Jahre 1738 von C. H. Kasten in Halberstadt gegossen, ihre Inschrift enthält eine Reihe von Namen, die kleinere ist älter, sie ist laut Inschrift im Jahre 1584 von Hans Olemann aus Magdeburg, einem wohlbekannten Meister, gegossen und auf dem Körper mit einem Friedensengel und einem geflügelten Engelskopf geschmückt.

d) Das Rathaus ist mit einem hohen Turme versehen und in diesem mit zwei Glocken, welche dem Schlagwerk der vorhandenen Uhr dienen. — Beide Glocken sind ohne Klöppel, scheinen auch nie zum Läuten gedient zu haben, werden also schon ursprünglich als Uhrglocken und zwar als die ältesten und ersten, welche die Stadt überhaupt erhalten hat, gegossen worden sein. Offenbar rühren beide Glocken aus derselben Zeit und von demselben Meister her, — die kleinere, 75 cm im Durchmesser, ist freilich ohne Inschrift und Zeichen. Die größere, die Stundenglocke, 92 cm im Durchmesser, hat in einem Schriftband um den Hals in gothischen Kleinbuchstaben folgende Inschrift: michel es mynen name, myn gheluyt sy godo bebuame, symon vvaghenens heeft my ghemaect in yhar 1484, siehe Taf. I, Abb. 1. Darnach trägt also diese im Jahre 1484 gegossene Glocke den Namen des Erzengels Michael. Der Reim: „N. N. ist mein Nam, mein Geläut sei Gott bequam" kommt um jene Zeit, namentlich auf Glocken von niederländischen Gießern sehr häufig vor und scheint besonders beliebt gewesen zu sein für Uhr- oder Schlagglocken. Der hier ganannte Meister Symon Waghenens gehört einer angesehenen Gießerfamilie der Niederlande an, welche in Mecheln und Amsterdam heimisch war und auch für Deutschland gar manche Glocke geliefert hat, z. B. 1474 für die Katharinenkirche in Brandenburg.[1] Der Inschrift voran sieht man drei Vögel im Flug, offenbar mit Beziehung auf das Wappen der Stadt, welches drei Vögel zeigt, der Zeichnung nach sind es aber nicht Raben, sondern Schwalben oder Tauben. Unter dem Schriftband ist auf der einen Seite aufgegossen ein geschachter Schild, auf der anderen eine große

[1] Bergau, Bau- und Kunstdenkm. d. Prov. Brandenburg, 260. Otte, Glockenkunde 215.

Rundung, 10 cm im Durchmesser. Innerhalb dieser Rundung sieht man einen hohen weitverzweigten Baum und neben dessen Stamm hüben und drüben je eine weibliche, dahinter noch je zwei männliche, im Ganzen also 6 Gestalten. Der geschachte Schild und der Baum sind wie die Vögel, Wappenzeichen der Stadt, was aber haben die sechs Gestalten für eine Bedeutung? — Da das jetzige Rathaus erst nach 1517 erbaut ist,[1] die Glocke aber die Jahreszahl 1484 trägt, so ist anzunehmen, daß die Glocken schon im alten Rathause gehangen haben und von dort hierher gekommen sind, jedenfalls schon über 400 Jahre den Aschersleben ern die Stunden künden.

e) Die Kirche St. Stephani ist ungewöhnlich reich an schönen alten Glocken: in verschiedenen Räumen birgt der hohe schlanke Turm nicht weniger als acht Glocken. Am höchsten hängen hoch oben in besonderen Ausbauen des Turmes zwei Uhrglocken. Dieselben sind ohne Inschrift und Zeichen, stammen ihrer Gestaltung nach aus dem 15. Jahrhundert und sind wahrscheinlich gegossen und angeschafft worden, als, wie Reimann a. a. O. 39 verzeichnet: „1494 Horologium in turri S. Stephani suspensum est," die Turmuhr angebracht ist im Jahre 1494, sind also ungefähr ebenso alt wie die Uhrglocken des Rathauses.

Tiefer unten, in besonderem weiten und hohen Raume, hängt ferner die sogenannte Brautglocke, ein mächtiges Gußwerk, 183 cm im Durchmesser. Ursprünglich war die Glocke im Jahre 1308 gegossen. — 1308 campana major Ascaniensium est fusa. eaque 1493 in turri S. Stephani demum suspensa.[2] Da sie leider zersprungen war, mußte sie umgegossen werden. Ihre jetzige Ausstattung ist eine verhältnismäßig einfache. Breite Friese schmücken den Kranz und den Hals der Glocke, auf dem Körper ist nur ein Spruch und die Gußangabe aufgegossen:

GOTT ALLEIN DIE EHR
GEGOSSEN VON HEINRICH ENGELCKE
IN HALBERSTADT
1839.

Noch eine Abstufung tiefer, wieder in abgesondertem Raume, thront in mächtigem Glockenstuhl die andere große Glocke, ebenfalls 183 cm im Durchmesser, ein Meisterwerk der Glockengießkunst, mit herrlichem Ton und reicher Ausstattung; von ihr berichtet Reimann a. a. O. 40 vom Jahre 1575: „campana altera major Ascaniensium Magdeburgi est fusa. Quae anno

[1] Reimann, Idea historiae Ascaniensis, 23.
[2] Reimann, a. a. O. 38.

1546, die 1 Febr. in turri S. Stephani est suspensa." Der Stirnseite der Glocke aufgegossen ist nach altkirchlicher Gewohnheit das Bild des Gekreuzigten, hier in ganz besonders schöner Ausführung und ausdrucksvoller Zeichnung, während die Rückseite geschmückt ist mit dem Wappen der Stadt, einem wahren Prachtstück, in der Mitte ein Schachbrett, oben darüber 12 bewimpelte Lanzen. Ein edelgeformter breiter Fries umkränzt ringsum den weiten Schlag, oben aber um den Hals steht in zwei Reihen übereinander folgende Inschrift:

1. R. HAEC CAMPANA ANNO A NATO CHRISTO SALVATORE UNICO 1575 IN INCLITA ASCANIA HONESTIS VIRIS ANDREA MOLLERO SENIORE JOACHIMO NEIDHARDO DAVIDE RUDOLPHO CONSULIBUS.

2. R. PER ARTIFICEM ECKARD KUCHER ERFORDENSEM MAGDEBURGI SUMTIBUS HUIUS URBIS CONFECTA ATQUE ELABORATA. — BENEDICTUS DEUS IN SECULA.

Zu deutsch: Diese Glocke ist im Jahre 1575 nach der Geburt Christi, des einigen Heilands, als in der berühmten Askania die Herren Andreas Mollerus Senior, Joachim Neidhard und David Rudolph Konsuln waren, durch den Meister Eckard Kucher aus Erfurt zu Magdeburg auf Kosten dieser Stadt hergestellt und ausgestattet worden. — Gelobt sei Gott in Ewigkeit.

Der Meister Eckard Kucher war seiner Zeit ein ausgezeichneter Glockengießer, von dem noch viele Glocken in den Kirchtürmen der Provinz Sachsen und Thüringens vorhanden sind. Die Glocke ist die erste Glocke der Stadt Aschersleben aus der Zeit nach der Reformation, also die erste evangelische Glocke und die einzige der Stefanskirche. Am Gebälk, zwischen welchem die Glocke hängt, ist eingeschnitten: J. MEI A. D 1643 CVM DEO REPARIRET CONSVLE ADRIAN DROSIHN. — Man wird daraus schließen dürfen, daß das räuberische Kriegsvolk im dreißigjährigen Kriege auch hier, wie an so vielen Orten, den Raub der Glocke wenigstens versucht gehabt hat. — Auf dem schweren Klöppel steht die Jahreszahl 1670 eingegraben.

In einem langgestreckten Raume, dem Kirchenboden, der eigentlichen Glockenkammer, hängen nun noch vier Glocken, sämtlich alt, für die Geschichte der Stadt und für die Glockenkunde gleich wertvoll.

1. Dem Eintretenden zunächst hängt die älteste dieser vier Glocken, eine Ave Maria Glocke, 92 cm im Durchmesser, der Form und Ausstattung nach ein Gußwerk aus der Spätzeit des

13. Jahrhunderts, — dieselbe könnte für noch älter gelten, wenn nicht die Form der Krone, welche von sechs ausbuchtenden, mit Buckeln versehenen Bügeln gebildet wird, auf eine Gußzeit nach 1250 schließen ließe. Als Inschrift steht in Abkürzungen in einem Schriftband um den Hals der Engelgruß an die Maria durch ein Kreuz eröffnet: Ave Maria Gracia Plena Dominus. Sei gegrüßt Maria, Du Gnadenreiche, der Herr 2c. Taf. I, Abb. 2. Die Großbuchstaben sind mit dem Griffel in die Form der Glocke eingezeichnet worden, ein untrüglicher Beweis dafür liegt in dem Anfangsbuchstaben des Namens Maria. Beim Einzeichnen hat der Schreiber das M vergessen, glücklicherweise war aber der Zwischenraum so ausgiebig, daß das vergessene M, wenn auch verkleinert, nachgezeichnet werden konnte. Der Mariengruß könnte die Vermutung nahe legen, daß die Glocke aus dem ehemaligen Kloster Beatae Mariae Virginis, welches zeitweilig das Patronat über die Stefanskirche gehabt hat, herrühren möchte.

2. Die in der Reihe dann folgende Glocke wird der Stimmer genannt; täuscht nicht alles, so ist sie mit der vorbeschriebenen Glocke nicht nur gleichalterig, sondern auch von demselben Meister gegossen. Die Glocke, nur 83 cm im Durchmesser, ist eine Bilderglocke und fast das Ebenbild einer größeren Glocke zu Nienburg, welche aus der dortigen ehemaligen Klosterkirche stammen wird.[1] In einem von Schnüren gebildeten Schriftband reihen sich elf größere und kleinere Medaillons mit bildlichen Darstellungen aneinander, zu denen sich noch zwei weitere und mehrere Bracteatenabdrücke auf dem Körper gesellen. Die bildlichen Darstellungen sind folgende:

a u. b. Zwei große Reitersiegel, das eine einen nach links, das andere einen nach rechtshin sprengenden Ritter zeigend, auf dem Haupt den Helm mit dem Pfauenwedel, ganz wie auf der Glocke zu Nienburg; nach dort begründeter Vermutung sind dies die Reitersiegel der Fürsten Bernhard und Heinrich II. von Anhalt, siehe Abb. 7 und 8.

c u. d. Es folgen zwei kleine Rundungen mit sehr undeutlichem Gepräge, das eine zeigt Maria mit dem Kind, das andere einen knieenden Engel.

e u. f. Zwei größere Rundungen enthalten das Bild des Simson, der auf dem sich sträubenden Löwen kniet, mit fliegendem Haar und Gewand, siehe Abb. 9. Auch dieses Bild hat diese Glocke mit derjenigen zu Nienburg gemeinsam, als ein im Mittelalter sehr beliebtes Sinnbild der Auferstehung Christi.

[1] Schubart a. a. O. 371—75.

g. Die folgende Rundung füllt eine Passionsgruppe aus, der Herr am Kreuze in der Darstellungsweise des 13. Jahrhunderts, neben dem Kreuze Maria und Johannes.

h u. i. Zwei weitere Rundungen zeigen in ganz gleicher Darstellung eine knieende Heiligengestalt, doch in so verschwommener Prägung, daß man nur vermuten kann, es sei eine Darstellung des Stephanus, des Titularheiligen der Kirche.

k u. l. In derselben Größe wie c und d reihen sich zwei kleine Rundungen an; was die eine derselben umrahmt, ist nicht zu erkennen, die andere enthält ein Bild der Geburt Jesu in der eigentümlichen Darstellungsweise jener Zeit, unten liegt die Maria auf dem Lager, darüber das Kind in der Krippe, Maria gegenüber sitzt Josef.

m u. n. Auf dem Körper sieht man einerseits eine sitzende Heiligengestalt, ein Schriftband, dessen Aufschrift nicht zu entziffern ist, haltend, andererseits in einem Viereck als Mittelgestalt einen Engel mit einer Schriftrolle, in Kreisbogen zu beiden Seiten, links zwei, rechts einen mit Heiligenschein umgebenen Kopf. Beide Bilder genau wie auf der erwähnten Glocke zu Nienburg, das letzte auch hier, wie dort, seinem Inhalt nach unverständlich. Abb. 10.

3. Die dritte Glocke in der Reihe, 114 cm im Durchmesser, erscheint schon ihrer Gestalt nach als ein Fremdling unter den anderen, und der Sage wird etwas wahres zu Grunde liegen, welche erzählt, die Glocke sei auf der Wüstung Daldorf von einer Sau ausgewühlt und darauf hierher gebracht worden. Die Ausstattung der Glocke besteht in einer Inschrift, welche in schönen gothischen Kleinbuchstaben in einem Schriftband um den Hals steht und außer der Zeitangabe: anno 37. nur die Namen maria margaretha enthält. Tafel I, Abb. 3. Zwischen den einzelnen Worten dienen Kreuze als Trennungszeichen, wie auf einer Glocke zu Gernrode von demselben Jahre 1437, wohl auch von demselben Gießer.[1] Vor dem Namen margaretha dient das Bild des Gekreuzigten, hinter „maria“ das Bild der Maria mit dem Kinde, vor den Worten „anno“ und „maria“ je ein Heiligenbild, deren Bestimmung dahin gestellt bleiben muß, als Einfügung. — Eine sehr feine Zeichnung bietet eine auf dem Körper unter dem Schriftband aufgegossene Darstellung, sie zeigt in reich verzierter gothischer Halle das Bild des Gekreuzigten, neben dem Kreuze je unter einem Baldachin hüben Paulus mit dem Schwert, drüben Petrus mit dem Schlüssel, siehe Abb. 11. Die Glocke heißt die Abendglocke oder auch die Jammer-

---

[1] Schubart a. a. O. 238.

oder Wimmer-Glocke, Namen, für welche man sich verschiedene Erklärungen erzählt. Die Einen sagen, es sei dies die Armsünderglocke gewesen, welche bei Hinrichtungen geläutet zu werden pflegte, wie auch ein Gäßchen in der Nähe noch das Armesündergäßchen heißt, Andere erzählen: Eine Jungfrau habe sich einst im Nebel des Aschersleben Seees verirrt und nur durch Glockengeläut wieder zurecht gefunden. Aus Dankbarkeit habe sie diese Glocke gießen lassen oder doch eine Summe Geldes gestiftet mit der Bestimmung, daß täglich um 7 Uhr abends während der Winterszeit mit einer Glocke geläutet werden solle. In der That wird noch jetzt diese Glocke in der Zeit von Michaelis bis Sonntag Laetare täglich abends 7 Uhr geläutet.[1] Eine ganz ähnliche Sage, die übrigens auch anderwärts wiederkehrt, knüpft sich auch an die Mittelglocke der Kirche im nahe gelegenen Frose.

4. Als letzte in der Reihe hängt endlich noch eine große, ungewöhnlich reich geschmückte Glocke aus alter Zeit, in welcher die Kirche und die Stadt Aschersleben ein Altertumsstück ersten Ranges besitzt. Der untere Durchmesser der Glocke beträgt 158 cm, der Guß ist tadellos bis in alle Einzelheiten, dabei ist die Glocke ganz vorzüglich erhalten, wie alle im Turm hängenden. Die Erforschung aller Einzelheiten der Ausschmückung der Glocke hat gar manche Stunde auf der Leiter und wiederholte Besichtigung erfordert, ist doch die Glocke außer der Inschrift mit 36 verschiedenen größeren oder kleineren Bildern und Zeichen versehen, deren Deutung zum Teil den Kennern der Ortsgeschichte überlassen bleiben muß. Ueberraschend war es — und dies sei gleich vorausgeschickt, — daß diese große Glocke die mannigfaltigste Aehnlichkeit zeigt mit den beiden alten Glocken zu Gröna,[2] nur daß jene bedeutend älter sind, aber zweifellos aus derselben Gießerei, wie diese, stammen.

Den hervorragendsten Schmuck der Glocke bildet ihre Inschrift. Zunächst unter der Haube läuft ein von Schnüren eingefaßtes, 9 ½ cm breites Schriftband. Es sind ganz außerordentlich schöne, künstlerisch verzierte Großbuchstaben, die als ausgezeichnete Stick- oder Zeichenmuster dienen könnten, in welchen die Inschrift gegossen ist. Eine Unregelmäßigkeit, welche auf der geradlinigen Wiedergabe der Inschrift auffällt, ist bei der Kreislinie, in welcher die Inschrift rings um die Glocke steht, an dieser selbst gar nicht bemerkbar, nämlich die, daß hier und da, namentlich bei dem Worte Quos, eine Abweichung von der geraden Linie vorkommt. Die Zierlinien, mit welchen die Buchstaben umrahmt

---

[1] Vergl. Dr. E. Straßburger, Heimatskunde von Aschersleben, Osterprogramm 1894, S. 16.

[2] Schubart a. a. O. 266 ff.

sind, bekunden eine Sicherheit, Klarheit und Schönheit, die in Erstaunen setzt, und die unseres Wissens in dieser Vollkommenheit noch nie an einer Glocke nachgewiesen ist. „Dieses Werk muß in der That den Meister loben.“ — Ein einfach gehaltenes Kreuzeszeichen steht der Inschrift, wie üblich, voran. Der Glockenspruch, der dann folgt, bildet einen sogenannten leoninischen oder gereimten Hexameter, er lautet: Hos benedic Christe Sonus ad quos venerit iste. Zu deutsch: Die segne Herre Christ, an die mein Schall ergangen ist. — Abb. 4. Die einzelnen Buchstaben sind über aufgelegte Formen gegossen, wie man, abgesehen von anderen Merkmalen, am deutlichsten ersehen kann an den Abdrücken der Köpfe der Nägel mit welchen die Formen befestigt worden sind, und die in vielen Buchstaben als zwei Punkte erscheinen. Der Name Christe ist in der im Mittelalter üblichen Weise abgekürzt. — Dem Wortlaut nach kommt der Spruch genau so wie hier, soweit unsere Kenntnis reicht, nirgends sonst vor, wohl aber ähnlich auf der vermutlich nahe an 100 Jahre älteren Glocke zu Gröna, wo er lautet: „Dum resono Christe benedictus sit locus iste,“ und auf einer 50 Jahre älteren Glocke zu Halberstadt vom Jahre 1281 mit dem Wortlaute: Ore tuo Christe benedictus sit locus iste. — Offenbar rühren aber diese drei Glocken und die verschiedene Gestaltung des Hexameters aus einer Quelle her,[1] desgleichen jenes Taufgefäß aus Glockengut zu Bülken a. d. Oste, „welches mit verkehrt gesetzter Mönchsschrift“ die Inschrift trägt: Ave Maria † ore tuo Christe, benedictus sit locus iste.[2]

Unterhalb des obersten Schriftbandes mit der Inschrift zieht sich ein zweites breiteres (12 cm) rings um die Glocke und ist ausgefüllt mit einer Reihe bildlicher Darstellungen, welche zum großen Teil ebenso oder ähnlich auf der zweiten Glocke zu Gröna[3] vorkommen, hier aber viel klarer gegossen und viel weniger verwittert erscheinen. Eigentliche Bilder sind es im Ganzen 20, davon 4 nnter dem Schriftband auf dem Körper, doch kommen dazu fast eben so viele und zwar meist verschiedene Trennungszeichen und Zeichnungen. Diese letzteren sind sämtlich unmittelbar in die Lehmform der Glocke eingeritzt worden, während die Bilder selbst, wie erwähnt, über aufgelegte Bildstöcke gegossen sind.

1. Als erstes der Bilder hat wohl ein großes, ausdrucksvolles Bild der Kreuzigung Christi zu gelten, 12 cm breit, 11 cm hoch. Das Kreuz ist aus einfachen Balken geformt, ohne jede Verzierung, der Herr neigt das mit dem Herrlichkeitsschein um-

[1] Schubart, a. a. O. 264. Zeitschrift des Harzvereins IX, 292, XI, 401.
[2] Mithoff, Kunstdenkmäler u. Altertümer im Hannoverschen V, 29.
[3] Schubart, a. a. O. 266 ff.

rahmte Haupt nach rechts hin, das Lendentuch reicht bis über die Kniee, die Füße stehen nebeneinander. Neben dem Kreuz steht zur Rechten des Herrn Maria, das gebeugte Haupt klagend in die erhobene linke Hand stützend, während zur anderen Seite Johannes mit dem Buch steht. — Als Trennungszeichen folgt ein Streifen in gothischem Fenstermuster mit halben Butzen. Abb. 4a[1].

2. Eine Rundung von $6^1/_2$ cm Durchmesser umrahmt eine Darstellung der Verkündigung des Engels Gabriel an die Maria in derselben Ausführung, wie auf einer Glocke zu Görzig.[1] Der Engel Gabriel steht mit erhobener Rechten vor der sitzenden Maria, welche die Hände über der Brust faltet, oben über zwischen beiden Gestalten schwebt eine Taube auf Maria zu. Abb. 12.

Das folgende Trennungszeichen ist eine Zickzack- oder Schlangenlinie (Abb. 4a[9]), wie solche mehrfach auf Glocken dieser Gegend als Trennungszeichen vorkommen, z. B. in Piscaborn, Wippra, Gnölbzig und Rollsdorf,[2] und in Drohndorf, sowie auf der kleinen Glocke des Schloßturmes zu Coswig von 1330.[3]

3. Es folgt dieselbe trauernde Mariengestalt, welche auf dem ersten Bild neben dem Kreuze steht, ohne weitere Beigaben.

Sehr merkwürdig ist die dann als Trennungszeichen sich anreihende Zeichnung, die mit derben Strichen, wie alle diese Zwischenzeichnungen und Trennungszeichen, freihändig der Form eingeritzt worden ist. Nach unserer Anschauung stellt der unterste Teil einen dreieckigen Wappenschild dar mit drei Balken, darauf fußt eine Form, von der man nicht weiß, soll sie ein Gesicht, oder einen Helm, oder etwa bloß einen Felsen oder Berg vorstellen. Darüber erhebt sich anscheinend ein Baum, mit dessen Stamm ein Fisch ein Kreuz bildet. Das Wappen mit den Balken und der Baum könnten als Wappenzeichen der Stadt gelten, aber was hat das andere, was das Ganze zu bedeuten? Sollte sich der Fisch etwa auf das der Stadt Aschersleben urkundlich schon frühzeitig erteilte Fischrecht und die Piscina daselbst beziehen? Abb. 13.

4. Innerhalb einer großen Rundung sieht man den Simson mit fliegendem Gewand und langem Haupthaar knieen auf einem sich sträubenden Löwen, dem er den Rachen aufreißt. Abb. 17. Es ist dasselbe im Mittelalter beliebte Sinnbild der Auferstehung Christi, welches auch die oben erwähnte (S. 591) Glocke schmückt und manch andere mittelalterliche Glocke.

---

[1] Schubart, a. a. O. 251.

[2] Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen XVIII, 185, 232. XIX, 241, 339.

[3] Schubart, a. a. O. 201 und 177.

Das nächste Trennungszeichen ist wieder ein Streifen gothischen Fenstermusters mit kleinen Butzen zwischen Zickzacklinien. Abb. 4a[4].

5. Dasselbe Bild wie Nr. 2, die Verkündigung Gabriels an Maria. Angereiht ist wiederum eine rätselhafte Zeichnung, bestehend in einer Radform und darüber ein Kleeblatt oder doch Dreiblatt an breitem Stiel, wie es ähnlich auf einer alten Glocke zu Mosigkau vorkommt.[1] Abb. 14.

6. Ein außerordentlich fein geformter Vierpaß zeigt als Mittelbild den Herrn am Kreuz, und in den vier Außenfeldern die Sinnbilder der vier Evangelisten, oben den Adler des Johannes, links den Engel des Matthaeus mit Namensbeischrift, unten den Löwen des Marcus und rechts den Widder des Lucas, wieder mit Namensbeischrift. Die Zeichnung ist in dieser Zusammenstelluug sonst auf Glocken nirgends nachgewiesen. Abb. 18.

Das beigefügte Trennungszeichen besteht in einem plump eingeritzten Kreuz, dessen Schenkel durch Kreislinien verbunden sind, so daß eine Art Nimbus entsteht, während oben unverständliche Umrisse zu sehen sind. Abb. 15.

7. Maria, mit der Krone auf dem Haupte, thront als Königin, das Kind auf dem Schoß, Abb. 19. Dasselbe Bild findet sich auch auf der erwähnten Glocke zu Gröna. —

Als Zwischenzeichnung sieht man in nur schwachen Umrissen eine Tiergestalt, wie es scheint, einen Wolf? Abb. 16. Unwillkürlich denkt man an den Wolfsberg, auf welchem der alte Wartturm liegt, — Reimarus, a. a. O. Seite 13, verzeichnet unter Nr. 10 locus ad montem Ascaniae piscinae adaptatus. Horti lupi salietarii — freilich ohne einen Zusammenhang zwischen dieser Zeichnung und jenem Namen nachweisen zu können.

8, 13 u. 17. Drei Reitersiegel, in der Grundform sich gleich, ein jedes einen Rittersmann zeigend, aber einen jeden auf einem anders dargestellten Pferd. Abb. 20, 21, 22. Ein ganz ähnliches Reitersiegel ist auch der mehrerwähnten Glocke zu Gröna aufgegossen und konnte dort nachgewiesen werden[2] als das Reitersiegel eines Herrn v. Struz auf Pole oder Pfuhle. Es liegt nun nahe, auch diese Reitersiegel als solche der Herren v. Struz anzusehen, da urkundlich feststeht, daß die Herren v. Struz oder v. Pfuhle mehrfach Beziehungen zu Aschersleben und Besitzungen in dessen Nähe gehabt haben. So bewidmen z. B. die Brüder Heinrich, Arnold und Johannes dicti Struze de Pfule das Marienkloster vor Aschersleben[3] im Jahre 1297 mit zwei Hufen Landes zu

[1] Schubart, a. a. O. 360.
[2] Ebenda 268.
[3] Codex Dipl. Anhalt II, 841 und 875, vergl. auch III, 415.

Daldorf und im Jahre 1299 dasselbe Kloster beim Einritt einer ihrer Töchter mit fünf Hufen in Aschersleben. Vielleicht ist die Glocke eine Stiftung dreier Brüder, Edele von Struze und die drei Reitersiegel die Ihrigen. —

9. Nach einer Schlangenlinie, Abb. 4a[8] (s. oben) als Trennungszeichen folgt in einer kleineren Rundung eine sitzende Heiligengestalt, ein Schriftband haltend. Die auf dem Schriftband stehende Schrift ist hier nicht zu entziffern, wohl aber auf dem unten wiederkehrenden Bilde, wo deutlich zu lesen ist der Name des Schutzheiligen der Kirche: St. Stephanus. Abb. 25. Wieder ist ein gothisches Fenstermuster mit ganzen Butzen als Trennungszeichen eingefügt. Abb. 4a[2].

10. Simson mit dem Löwen, dasselbe Bild wie obeu Nr. 4, daran gereiht eine Zwischenzeichnung fast in der Form eines F. Abb. 4a[2].

11. Es folgt eine kleine Rundung, ungefähr in Thalergröße, in deren Mitte man ein Kreuzigunsbild sieht, neben dem Kreuz hüben und drüben je eine Gestalt, auf dem Umkreis aber eine Umschrift in Majuskeln, welche, wie der allein lesbare Anfang annehmen läßt, den Hexameter enthält: „Per crucis signum fugiat poocul omne malignum. Vor diesem Kreuzeszeichen soll alles Unheil ferne weichen.“ Abb. 23. — Von ganz besonderem Werte aber ist es, daß die Umschrift am Schluß die Jahreszahl enthält und zwar, so viel wir erkennen konnten, 1331, möglicherweise auch 1281, es fragt sich nämlich bei dem fünftletzten Zahlenzeichen, ob es ein L oder ein C ist, die Zahl also MCCCXXXI = 1331 oder MCCLXXXI = 1281 zu lesen ist. Für die Zahl 1331 aber spricht, daß eine kleine Glocke im Schloßturm zu Coswig,[1] mit ganz genau demselben kleinen Rundbild und Spruch, die Jahreszahl 1330, und eine im Provinzialmuseum zu Halle befindliche Glocke aus der S. Godehardi Kirche zu Amsdorf am salzigen See ebenfalls in der Umschrift desselben Bildes die Jahreszahl 1332 trägt. Ferner spricht für die Zahl 1331 die ganze Ausstattung der Glocke, die eine Meisterschaft bekundet, wie sie die Glockengießerkunst um 1281 wohl noch nicht erreicht hatte. Andrerseits freilich spräche für die Lesart 1281, daß die Glocke zu Halberstadt, welche dieselben beiden sonst nicht eben oft vorkommenden Hexameter, wie diese hier, als Inschrift hat, mit der Jahreszahl 1281 versehen ist. — Wir glauben 1331 als die wahrscheinlichere Jahreszahl annehmen zu sollen, um so mehr, als ein Trennungsstrich zwischen dem fünft- und viertletzten Zahlenzeichen steht, C|C|C|XXXI, was zwar nach dem Zeichen

[1] Schubart a. a. O. 177.

für Hundert gebräuchlich ist, aber wohl kaum nach dem Zahlenbuchstaben für Fünfzig. Somit hat die Glocke immerhin das ehrwürdige Alter von 565 Jahren.

12. Eine Wiederholung von Nr. 3, trauernde Maria, und

13. ein Reitersiegel, siehe oben Nr. 8, hier mit hochbäumendem Roß, während als Trennungszeichen eine verdoppelte Schlangenlinie, Abb. 4a[7], und ein gothisches Fenstermuster, Abb. 4a[3], dient.

14. In länglichem Viereck ist in feiner Zeichnung die Darstellung Jesu im Tempel abgebildet. Abb. 24. Rechts sitzt der greise Simeon mit weissagend erhobener Hand, vor ihm Maria mit dem Kind und links mit etwas abgewandtem Antlitz Josef, zwischen beiden schaut die fromme Hanna nach dem Kind. Auch dieses Bild hat die Glocke mit derjenigen zu Gröna gemein.

15. Ohne zwischen gestelltes Trennungszeichen folgt eine Wiederholung von Nr. 7, nur verkleinert, die thronende Maria mit dem Kind. Eigentümlich ist das darauf folgende Trennungszeichen, das fast die Form einer gothischen Turmspitze hat. Abb. 4a[5].

16. In einer Rundung wiederholt sich die sitzende Heiligengestalt, wie unter Nr. 9, hier mit dem Namen: St. Stephanus auf dem Schriftband, Abb. 25, worauf der Kreis schließt mit einem Streifen, wie Abb. 4a[2] zeigt.

Unterhalb des Schriftbandes auf dem Körper sind endlich noch aufgegossen:

17. auf der einen Seite ein kleines gothisches Kreuz und auf der andern Seite dicht beieinander drei bildliche Darstellungen:

18. ein heraldischer Löwe, nicht springend, sondern schreitend, hoch erhaben und vorzüglich geformt. Abb. 26.

19. ein Reitersiegel, wie Nr. 8 und 13, doch hält hier der Ritter mit lang gestrecktem Arm, wie es scheint, das Banner nach rückwärts und das Pferd ist als in vollem Laufe dargestellt.

20. Endlich zeigt noch ein kleines Bild eine gothische Halle mit drei Spitzen, in derselben eine Gestalt, ein Kreuz in der Rechten, zur Linken ist nur ein Kopf zu erkennen, das Ganze läßt sich nicht mit Bestimmtheit enträtseln. Abb. 27.

Der Name des Gießers, der dieses Meisterwerk geliefert hat, ist leider nicht genannt, auch nicht aus irgendwelchen Merkmalen, z. B. den ihm offenbar eigentümlichen Schlangenlinien, zu mutmaßen, nur das erhellt auf's klarste, daß es ein Meister in seinem Fach gewesen ist, der ein solches Prachtstück liefern konnte, und ein frommer Mann, dessen Hausspruch gewesen zu sein scheint, was die Inschrift seiner Glocke, und wir mit ihm, der Stadt Aschersleben und ihren Bewohnern wünschen:

Hos benedic Christe sonus ad quos venerit iste.
Die segne Herre Christ, an die mein Schall ergangen ist.

Vermischtes.

1. Der Rosengarten bei Sangerhausen.

Bei der Bedeutung die Wort und Begriff Rosengarten und dementsprechend auch die Oertlichkeiten dieser Benennung für die deutsche Volksdichtung, deutschen Brauch und Volksanschauung gewonnen haben, verlohnt sich's gewiß der Mühe, die ältesten und einzigen älteren urkundliche Nachrichten über den merkwürdigsten dieser Rosengärten in unserer Gegend hier niederzulegen.

Dieser Rosengarten oder Honigthau liegt an dem Berührungspunkt der Fluren Sangerhausen, Lengefeld und Großleinungen, zugleich an der alten Grenze der Gaue Friesenfeld und Helmgau am Wiehaug oder Wielandeshoyg. Nach Norden zum Gebirge aufsteigend läuft er nach Süden in die Ebene der Goldenen Aue aus. Von O. nach W. sich hinziehend, bildet er eine flache Mulde, die im W. von Hügeln begrenzt wird.

Er umfaßt eine etwa siebenhundert Morgen haltende Fläche auf dem Butterberge westlich von Sangerhausen. Das östliche Ende bildet die höchste Spitze des Berges, die sogenannte Butterkippe (= kuppe) genannt, das östliche Ende stößt ungefähr an den Korbeshügel. Die Stelle zwischen Butterkippe und Rosengarten heißt „das Stübchen.“ Vor der Flurteilung und ehe derselbe Schießstand der Jäger wurde (noch 1851), war der Rosengarten als Eigentum der Stadt Sangerhausen, des Amtes S. (als Burgland) und des Stifts zum heil. Geist (etwa 200 Morgen) mit Obstbäumen bepflanzt, die jetzt fehlen. Der Boden ist sehr schlecht und war der Morgen 1840 für 50 Thaler käuflich. Die Stadt verkaufte eine ziemliche Fläche an die Witwe Pfeiffer, die 1845 Pfeiffersheim anlegte. Das Amt vererbzinste um 1830 gegen einen geringen Zins viel davon. Das meiste war Hut und Weide, Koppelung zwischen Sangerhausen, Wallhausen und Leinungen.[1]

Wenn es trotz seiner schlechten Bodenbeschaffenheit heißt, der Rosengarten sei früher hübsch gewesen, so mag der Grund hierfür nicht allein in den Obstanpflanzungen zu suchen sein, sondern auch darin, daß die dem Ackerbau entnommene und als Almende liegen gebliebene dürre Platte auch mit ihrem niedern dünnen Gehölz und Heidecharakter nicht ohne natürliche Reize war und einen freien Blick in die Golden Aue gewährte. Früher fanden auf ihm die Uebungen der in Sangerhausen liegenden Jäger statt.

[1] Gütige Auskunft unseres Vereinspflegers Herrn Lehrer Fr. Schmidt in Sangerhausen vom 14. November 1896.

Die fruchtbare Kornkammer des Sangerhäuser Geländes war so recht ein Wonnegefilde im Sinne unserer Vorfahren. Es kommen auch die Flurbezeichnungen Himmelreich und Paradies hier vor,[1] auch noch wiederholt in der Nähe der Namen Rosengarten, einer am Himmelswege östlich des Dorfs Pölsfeld unfern der Sangerhäuser Amtsgrenze und des Mansfelder Gebirgsbezirks, nordöstl. von Sangerhausen unweit des nördlich gelegenen weißen Steins, hoch in den Harzbergen.[2] Weiter westlich von der Stadt führt wieder eine Anhöhe in der Flur von Drebsdorf den Namen Rosengarten.[3]

Das Himmelreich liegt hinter dem Rosengarten, das heißt gleich westlich von demselben und hat auch dessen natürliche Beschaffenheit. Ganz anders verhält es sich mit drei Oertlichkeiten des Namens Paradies, die entweder den besseren Acker inmitten dürren Gebirgsbodens einnehmen oder mitten in der fruchtbarsten Scholle der Goldenen Aue liegen.

Eins dieser Paradiese finden wir im Helmsthale, nördlich von Sangerhausen in dessen Flur, da, wo die Ruine der Feldkirche S. Katharinen liegt, rings von Bergen eingeschlossen in einem nur etwa hundert bis zweihundert Meter breiten Thale, wo nur das Thal einigermaßen fruchtbar ist, während die umgebenden Berge ganz dürre sind.

Ein zweites Paradies lag auf der Grenze der Aemter Allstedt und Sangerhausen, südwärts von letztgenannter Stadt. Im Jahre 1454 machen in einer Kundschaft die Männer von Querfurt eine Aussage über die Gerichte jenseits der Helme bis mittags auf dem Damm, der sich anfängt am Partesgraben (bei Katharinenrieth und Nikolausrieth).[4]

Auch in der fruchtbaren Flur von Edersleben liegt ein Paradies. Es war ein Stück Wiese, vor der Regulierung der Helme in einer Windung der kleinen Helme auf dem rechten Ufer derselben gelegen. Bei der Regelung dieses Flußlaufs wurde dieser Wiesenfleck abgeschnitten und liegt derselbe nun auf dem linken Ufer. Er ist sehr fruchtbar, wie die ganze Gegend. Im Jahre 1575 hat die Pfarre Edersleben anderthalb Acker Land: „stoßet auf das paradies.[5] Wahrscheinlich gehören Partesgraben und dieses Paradies zusammen.

---

[1] G. Poppe 6. Nov. 1896 nach Mitteilungen des Lehrers F. Schmidt in Sangerhausen.

[2] H. Prof. Dr. Größler 27. Nov. 1877.

[3] Lehrer Clem. Menzel, Sangerh., 16. Juni 1878.

[4] Rudolst. Urk.-Buch. Handschr. v. F. Schmidt. So auch in Kurfürst Ernsts von Sachsen Lehnbrief über Schl. Allstedt von 1465.

[5] Edersl. Pfarrmatrikel. Mitt. d. Herrn F. Schmidt in Sangerhausen.

Gleich dem R. oder Honigthau lagen auch zwei südlichere Rosengärten im Thüringerlande an alten Grenzen: einer auf der Mark des Dorfes Hirschrode, südlich Laucha, unfern der Grenze der Gaue Engilin und Ostergau,[1] ein dritter auf der Höhe des Rennsteigs bei Tambach sogar die Stämme der Thüringer und Ostfranken[2] wie der bei Sangerhausen, Thüringens und Sachsen. Am Nordharz sind uns in der Grafschaft Wernigerode zwei Rosengärten näher bekannt, einer auf der Almende des Dorfes Darlingerode beim Jtschenteich und gleich am Fuß der Berge gelegen, von dem wir 1601 zuerst urkundlich Bestimmteres hören, einer unter dem Viti- oder Reddeberholz nördlich von Wernigerode, einst an der Grenze der alten Flur. Von ihm hören wir seit 1481 öfter und ist er noch wohlbekannt.

Urkundlich erwähnt finden wir den Sangerhäuser Rosengarten zuerst im Jahre 1539, wo die Brüderschaft der Kalandsherren von S. Jacobi in Sangerhausen „vier morgen im Rosengarten" übernommen hat;[3] die einzigen weiteren Nachrichten über denselben entnehmen wir einer Handschrift auf der Bibliothek der Königlichen Regierung in Merseburg, Katalog Nr. 2908, Standort Nr. 333, enthaltend Sangerhäuser Statuten, gegeben den 2. Februar 1556, 202 beschriebene Seiten. Davon enthalten die Statuten 110 Seiten 4° in einer Abschrift aus dem siebenzehnten Jahrhundert.

Auf diese Satzungen der Stadt folgen S. 113 bezw. 115 ff.: Verordnete Artikel der Stadt, Einunge beider Räthe neu und alt mit den Vieren von der Gemeinde zu Sangerhaußen bis 153 actum 1610, dann Hochzeitt belangende de 13. Apr. 1591 ꝛc. Unterricht über das Michaelis-Geschoß 1551 angefangen, alles spätere Abschriften. Daran schließen sich von S. 161 an von einer den vorkommenden Jahren entsprechenden, also gleichzeitigen Hand des 17. Jahrhunderts verschiedene „Notanda". Diese Handschrift reicht bis zum ersten Drittel von S. 185.

Unter den Aufzeichnungen dieser letzteren Hand heißt es nun von Seite 179 bis 181:

Anno 1604 vor dem brande haben 2 burger etliche beume in Rosen garten oder honig tau so trechtig abgehauen, so doch solchs sonst verboten vndt der gemeine zuwieder, haben auch solchs sonst hiermit excusiren wöllen,

---

[1] H. Prof. Dr. Lüttich, Naumburg, 2. Nov. 1896.

[2] Ueber diesen berichten fast alle Handbücher von Thüringen, aber auch Schriften von etwa 1610 und 1642.

[3] Sangerhäuser Ephoralarchiv in der „Ordnung der Visitatoren zu Sangerhausen 1539."

1. das sie den ortt, darauf sie stehen, in lehn vndt wider den[1] Rath verzinsen musten; warumb sie den dovon nicht zu thun oder zu lassen haben solten, ratione utilis dominii, ihres gefallens;

2. das sie niemande einige servitutem (!) daran[2] gestendig; vndt ob sie auch bisanhero gleich andern das obst oder fruchte daran gegönnet, et quidem[3] ex mera liberalitate et familiaritate, hetten sie doch damit perscriptionem nicht lediret, viel weniger servitutem istam pers(c)ribiret, cum ad ejusmodi perscriptione(m) requiratur titulus et legitimum (!) etc. Es hette auch solchs, das nemlich ander leute die fruchte colligiret, vndt sie solchs geschehen laße(n) vndt in ipsorum[4] mera facultate gestanden, dadurch ihnen sie den keine gesetze gemacht, das sie nicht nach ihrer gelegenheit damitt eine enderung treffen solten, cum nemo sibi legem ponere possit, qua ipsi non liceat discedere. Haben demnach von den Lehn herrn die gewehr gebeten, vndt ihnen litem denunciret (ist wegen des brandes vorblieben).

Hinter dem zweiten Absatz (von „das sie den ortt" bis „gefallens") ist am Rande bemerkt:

Anno 1597 haben Kangiessers erben 5 thlr. wegen der abgehauenen baum in rosen garten musen zur straf geben.

E. Jacobs.

2. Briefe aus dem Stadtarchiv zu Zerbst.

Während die mittelalterlichen Urkunden im Stadtarchiv zu Zerbst im allgemeinen sich örtlich auf einen engeren Umkreis um Zerbst herum beschränken, erstreckt sich der Briefwechsel, der 8600 Stück bis 1520 umfaßt und vom Ende des 14. Jahrhunderts an beginnt, über ganz Deutschland. Daher sind auch eine ganze Anzahl von Briefen darunter, welche aus Orten herrühren, welche im Forschungsgebiete des Harzvereins liegen. Bei der wüsten Unordnung, in der sich das Archiv befand, und da man auch in der kleinen Stadt Zerbst, die von ihrem einstigen Glanze so viel eingebüßt, kaum archivalischen Stoff vermuten konnte, ist derselbe bisher weder bei den erschienenen Quellenwerken benutzt, noch sonst verwertet worden. Der Zweck dieser Zeilen ist nun der, die betreffenden Forscher auf das Vorhandensein desselben aufmerksam zu machen.

[1] An der korrigierten Stelle: wirdt den R.
[2] Handschr. servitutim deren.
[3] Die Abkürzung des im Lateinischen nicht wohl unterrichteten ist; cf. dem.
[4] Die Handschr. hat hier unklar: ischore.

Im Folgenden bringe ich daher die Titel derjenigen Aktenpakete zum Abdruck, welche Briefe aus dem Gebiete des Harzvereins im weitesten Umfange enthalten. Ich füge hinzu die Titel der Pakete, in denen die Zinsquittungen unter sich vereinigt sind. Da das Archiv erst bis 1520 genauer geordnet ist, so können zunächst auch nur die älteren Sachen aufgezählt werden; doch befindet sich natürlich unter den späteren Archivalien weiteres Material. Ich bemerke noch, daß die einzelnen Pakete gern versendet werden.

Was den Inhalt dieser Archivalien betrifft, so ist freilich etwa die Hälfte von geringerer Bedeutung. So sind z. B. unter den Briefen viele Mahnungen, die Zinsen auszuzahlen, oder Bitten um freies Geleit; überhaupt beziehen sie sich meist auf Privatverhältnisse. Doch sind auch viele darunter, welche kulturgeschichtlich von Interesse sind. Unter den Siegeln sind manche sonst nicht erhaltene. Wer sich über den Wert dieser Archivalien unterrichten will, möge den zweiten und dritten Band des Magdeburger Urkundenbuches, herausgegeben von Prof. Dr. Hertel in Magdeburg, zur Hand nehmen; es ist das erste Quellenwerk der Histor. Kommission für die Provinz Sachsen, für welches das Stadtarchiv benutzt ist, und bringt rund 700 Stück aus dem Archiv teils im Wortlaut, teils im Auszug zum Abdruck.

1. Briefwechsel.

Halberstadt 3 Pakete von 1432 bis 1519.
Quedlinburg 1 Paket von 1448 bis 1510.
Aschersleben 2 Pakete von 1454 bis 1520.
Blankenburg, Ermsleben, Goslar, Gröningen, Hadmersleben, Himmelpforte, Kroppenstedt, Schneitlingen, Timmenrode, Wernigerode 1 Paket von 1457 bis 1516.
Arnstein, Eisleben, Hettstedt, Mansfeld, Niendorf, Querfurt, Rode, Wiederstedt 1 Paket von 1449 bis 1512.
Grafen von Mansfeld und Herren von Querfurt 1 Paket von 1435 bis 1516.
Mühlhausen, Nordhausen, Sangerhausen 1 Paket von 1440 bis 1514.
Erfurt 1 Paket von 1427 bis 1514.
Hildesheim 2 Briefe in Paket II Nr. 64.
Braunschweig, Herzöge, 1 Paket von 1468 bis 1520.
Braunschweig, Stadt, 1 Paket von 1464 bis 1520.
Helmstedt, Schöningen, Stadtoldendorf 1 Paket von 1460 bis 1517.
Supplinburg 1 Brief von 1495 in II Nr. 131.
Familie von Wulfen 1 Paket von 1440 bis 1519.

Familie von Alvensleben 1 Paket von 1394 bis 1517.
Familie von Veltheim 1 Paket von 1430 bis 1520.
Familien von Byern, von der Schulenburg 1 Paket von 1432 bis 1519.
Familien von Arnstedt, von der Asseburg, von Krosigk 1 Paket von 1450 bis 1517.

2. Zinsquittungen.

Halberstadt, Stadt, 1 Paket 1435 bis 1504.
Halberstadt, Domkapitel und Dompropst, 1 Paket von 1499 bis 1520.
Halberstadt, Liebfrauenstift, 3 Pakete von 1450 bis 1520.
Quedlinburg, Goslar, Braunschweig 1 Paket von 1464 bis 1520.
Aschersleben 1 Paket von 1494 bis 1520.

Zerbst. Dr. Neubauer, Stadtarchivar.

---

5. Die große und die kleine Helme in früherer Zeit.

Man nimmt gewöhnlich an, daß die kleine Helme am Wehre zwischen Hohlstedt und Brücken anfange. Das ist aber ein Irrtum, denn im Erbbuche des Schlosses in Brücken aus dem Jahre 1534, welches jetzt im Pfarrarchive von Brücken sich befindet, steht bei Gelegenheit der Grenzbeschreibung des Schloßgerichtsbezirks ganz bestimmt angeführt, daß die Strecke unterhalb Brücken (bei der Pfütze) auch noch die große Helme heißt. Die Stelle selbst lautet: „des Gerichts Anfang ist am untern Thore (von Brücken) an der großen Helme, hinab bis an die kleine Helme, do sich Borgs fitz (die jetzige Pfütze) und der Rossewerk, und furt ins Rieth gehet, furt an der kleinen Helme hinab, da der Graben vß dem großen teiche in die kleine Helme fleußt, und furt bey der Haken von Tulleda weßen (wiesen) zu dem Bach, der vß dem Berneschen felde hinter Pfeffel her fleußt ꝛc."

Der Lauf der großen Helme ist also bey der Pfütze unterhalb Brücken durch den „wüsten Gang", an dessen Anfange ein Fachbaum liegt.[1] Dieser wüste Gang führte ehemals das Wasser der großen Helme weiter auf Martinsrieth zu, wo später 1712 eine Mühle an den Riethgraben gebaut wurde von Heinrich Hoffmann (der bis dahin Oelmüller in Gonna gewesen war)

---

[1] Dieser Fachbaum dient nach einer eingeholten Erklärung des kürzlich in Wallhausen verstorbenen Mühlenbauers und Sachverständigen Rektor Reinike dazu, daß die „Kleine Helme" ein angemessenes Wasser erhält. Er hält das Wasser 18 Zoll höher, als die Grabensohle. —

nachdem ihm dazu die Concession ertheilt und ein Platz „am fordern gemeinden Riethgraben über der großen steinernen Brücke“ angewiesen worden war. Diese Mühle sollte 2 Gänge und 1 Oelschlag haben, jedoch soll kein Wehr in die Helme, sondern nur eine Schleuße im Graben oben an den Eingang gesetzt werden, damit der darin liegenden Länderei und Trift kein Schaden verursacht werde. Nachdem diese Bedingungen und ein in das Amt Sangerhausen zu zahlender jährl. Erbzins von 16 Gulden vereinbart worden waren, hatte am 7. Juni 1711 der Herzog Joh. Georg von Sachsen-Weißenfels dies alles bestätigt.

Schon die verschiedenen Bezeichnungen aller der die 2 Wallhäuser Mühlen mit Helmewasser versehenden Gräben deuten darauf hin,[1] daß es nicht die große Helme ist, welche an Wallhausen vorbei fließt.

Als Grenzbezeichnung des Hassegaus wird in einer Urkunde v. Jahre 1014 (Sala et Unstrod et Helmena et fovea juxta Walehusen = Saale und Unstrut und Helme und Graben (Sachsgraben) bei Wallhausen), sowie in einer Urkunde des Klosters Memleben vom J. 979 die Helme kurzweg bezeichnet als „Helmenaha fluvius“ (Helmefluß). Wenn in spätern Urkunden eine „helmena ulterior“ (untere Helme) genannt wird, so glauben Einige, daß damit die jetzige „kleine Helme“ gemeint sei. Damit irren sie. Es ist damit nur der Teil der ursprünglich alleinigen Helme von Brücken abwärts bis zu ihrem Ende bei Kalbsrieth gemeint, im Gegensatze zu dem oberen Lauf von Brücken aufwärts. — Im Riethe zwischen der großen Helme und der jetzigen kleinen Helme giebt's überhaupt kein unten oder oben in der Natur, höchstens auf der Landkarte unserer Zeit.

Daß diese „untere Helme“ überhaupt eine „Helme“ nicht bei Wallhausen vorüber geflossen ist, geht auch aus der Walkenriether Urk. v. J. 1277 (cf. Urkunden des Stifts Walkenried I. p. 395) hervor, denn darin wird als Grenzbezeichnung einer Strecke von Mönchpfüffel (bei Allstedt) aufwärts bis Wallhausen dieser Fluß nur nebenbei erwähnt.

[1] Zum Beispiel „lange Helme“ vom Wehre oder Tonnenloche oberhalb Brücken bis zum Wehre unterhalb in der Richtung auf Wallhausen, und „Mühlgraben“ mit „Kochsgraben“ und „Heppengraben“, die sämtlich in den „Eichgraben“ ihr Wasser abgeben, so daß dieser letztgenannte Graben, der seinen Namen behält bis dahin, wo der früher erwähnte „wüste Gang“ beim Anfange des Mühlgrabens (1712 Riethgraben genannt) das abgeleitete Wasser der „großen Helme“ wieder zugeführt, und diese den letztern Namen wieder annimmt, den sie auch beibehält bis zum Einfluß in die Unstrut bei Kalbsrieth.



Nach allem diesen hatte also die große Helme ihren ursprünglichen Lauf an den 2 Mühlen in Brücken vorbei und weiter durch den „wüsten Gang“ und auf Martinsrieth 2c.

Die „kleine Helme“ dagegen ist ein unterhalb des „wüsten Ganges“ später und nach und nach angelegter künstlicher Graben hauptsächlich zur Anlegung von Mühlen.

Das ergiebt sich augenscheinlich schon daraus, daß ihr Lauf zum größten Teile (ja man kann sagen fast durchweg) an den Höhenfeldern von Riethnordhausen, Edersleben, Voigtstedt und Artern so geführt ist, daß das Wasser, was sie führt, nach der Riethseite vielfach nur durch den aufgeführten Damm vom Auslaufen in das Rieth abgehalten wird.

Aus der oben angeführten Walkenr. Urk. v. 1277 geht hervor, daß dieser Flußlauf damals entweder noch gar nicht vorhanden war, oder wenn er vorhanden war, doch noch als etwas neues keinen besonderen Namen geführt hat, denn die Mönche von Walkenried brauchen ihn nicht zur Grenzbezeichnung gegenüber der oben erwähnten Linie von Mönchpfüffel bis Wallhausen, sondern den bis zur jetzigen „kleinen Helme“ reichenden Wodansberg (den Höhenzug, der durch die alte Mark Voigtstedt von Riethnordhausen bis zum Bahnhofe bei Artern sich hinzieht).

Aus historischen Nachrichten ergiebt es sich, daß, wie schon erwähnt, dieser jetzt kleine Helme benannter Mühlgraben nach und nach entstanden ist. Die Anlage der Mühle in Riethnordhausen und Voigtstedt kann nur in eine Zeit versetzt werden, als beide Orte einen Besitzer hatten, und dies ist im 13. Jahrhundert der Fall gewesen, als die Grafen von Stolberg hier Besitz hatten. Auch bezeugt eine Urkunde vom Jahre 1268 die Existenz der Mühle beim Stolbergschen Schlosse in Voigtstedt. (cf. Dr. Jacobs „über die Besitzungen des Erzstifts Magdeburg“ in den Magdeb. Geschichtsblättern v. J. 1867.)

Ein Bericht vom Jahre 1556 über die Mühlen im Amte Sangerhausen (im Staatsarchive in Magdeburg) meldet, daß zu Riethnordhausen 1 Feldmühle mit 1 Gange sei, die dem Kloster Rohrbach (bekanntlich eine Stiftung eines Grafen v. Stolberg) lehnt — und daß zu Edersleben 2 Mühlen damals waren, die Obermühle vor dem Dorfe, „die aber nicht im Gange war.“ Sie lehnte dem Kloster Naundorf (bei Allstedt). (Die Stelle dieser Mühle, welche im Volke die Mark- oder Marktmühle heißt und nicht weit vom Anfange der alten Landwehr, welche sich von der kleinen Helme auf der Flurgrenze v. Riethnordhausen und Edersleben nach Castedt zu als tiefer Graben zog — kennt man noch, die Sage weiß sogar von 2 Marktmühlen zu erzählen) — die andre Mühle bei Edersleben, so meldet der Bericht, sei

eine auch mit 1 Gange, welche dem v. Werthern zu Brücken zu Lehn gehe.

Unterhalb der Mühle in Voigtstedt hatte aber vor etwa 300 Jahren bei dem Kresse-, später Osterloh-, dann Förtsch-, jetzt Trolldonnier'schen Rittergute die kleine Helme einen andern Lauf, denn ca. 20—30 Schritte parallel nördlich vom jetzigen Laufe war damals der alte Lauf. Dieser alte Graben war noch lange erkennbar und erst als gegen die Mitte dieses Jahrhunderts eine neue Häuserreihe entstanden ist, wurde der halb verschlemmte Graben in die Gehöfte dieser neugebauten Häuser eingezogen. Dieser alte Graben leitete das Helmewasser nach einem jetzt auch ausgefüllten Teiche, am Brauhause, der aber auch jetzt größtenteils bebaut ist. Von da aus lief das Wasser (ob in geordneter oder ungeordneter Weise ist nicht bekannt) in das Rieth nach dem alten Scheidgraben, (1341 Partesgraben genannt) welcher seinen Lauf an der Flur der flämischen Kolonie Nicolausrieth und dann, jedoch ohne Dämme, zwischen dem großen „Mönchenriethe" und dem „alten Riethe" bis zum Einflusse zwischen Ritteburg und Riethe (jetzt Kalbsrieth) in die Unstrut hatte.

Erst 1860 ist der Scheidgraben grader gelegt worden, der ehemalige gewundene Lauf, sowie der von Voigtstedt kommende Wasserlauf sind jedoch noch deutlich erkennbar, zumal nach Riethüberschwemmungen, weil im ehemaligen Laufe, wo nicht der Pflug Veränderungen hervorgebracht hat, lange Streifen der alten Wasserläufe mit Wasser angefüllt blieben.

Erst als die Aemter Voigtstedt und Artern (also um 1500) in eine Hand (in Besitze des Grafen v. Mansfeld) gekommen waren, wurde zur besseren Nutzung des Helmriethes von Voigtstedt ab bis zur Unstrut, das damals meist mit Wald bestanden war, der jetzige Lauf der „kleinen Helme" unterhalb der Voigtst. Mühle gegraben. Bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts blieb die in dieser letzten Strecke (von Voigtstedt bis zum Auslauf in die Unstrut) vorhandene Wasserkraft unbenutzt. Erst 1713 legte der Acciseeinnehmer Bock in Artern auf der der Kommune Artern gehörigen Kiebitzwiese eine Oelmühle an, aus welcher, nach einigem Kampfe mit der ursprünglich dem Schlosse in Artern gehörigen, aber Anfang dieses Jahrhunderts in Erbpacht mit Zwangsrecht im Amte Artern dem Müllermeister Beyer überlassenen Unstruts-Mahl- und Oelmühle in Artern 1836, nachdem der Besitzer dieser Helmölmühle durch Zeugen nachgewiesen hatte, daß die Zwangsmehlmühle nicht alle Kunden hatte bedienen können, sich die Konzession zum Getreidemahlen auch noch erwarb.

Der schon erwähnte Rektor Reinike hat mir auch mitgeteilt, er habe in alten Akten gelesen, daß in den letzten Jahren, als die Grafen von Mansfeld in Konkurs und daher in Vermögens-sequestration gekommen waren (also vor 1570) der Graf, welcher damals die Aemter Artern und Voigtstedt besaß, angeordnet habe, daß die Gemeinden Schönfeld, Riethnordhausen 2c. den neu-gestochenen Graben für die Amtsmühle in Voigtstedt säubern sollten. Da dieser R. Reinike bei Streitigkeiten der Helmemüller über Wasserverhältnisse gern als Schiedsrichter benutzt wurde, auch in solchen Sachen Gutachten abgegeben hatte, ist dieser Mitteilung wohl Glauben zu schenken. Daß später diese Ver-pflichtungen, solche Arbeiten als Frohnen zu thun, mehrfach abgeändert worden und andern diese ursprünglichen Pflichten aufgelegt worden sind, ist mir wohl bekannt, aber für den vor-liegenden Zweck nicht bedeutend genug, um spezieller erwähnt zu werden. Mir lag nur daran, nachzuweisen, welchen Lauf ur-sprünglich die allein vorhanden gewesene Helme, welche jetzt die große Helme heißt, gehabt hat und wie die jetzige kleine Helme entstanden ist. Gust. Poppe, Artern.

---

4. Hans Hoyer Graf zu Mansfeld bittet die Stadt Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes. 1582.

††† Hans Hoyer, Graff vnd Herr zu Manßfeldt, Edler Herr zu Heldrungen, Unsern gnedigen gruß zuvore, Ernveste, Erbare vnd Wolweise gunstige Besondere liebe, Demnach der Wolgeborne, Unser freundlicher, lieber Sohn, Graf Philipp Ernst 2c. Sich itzo Mit vnserm vorbewust vnd bewilligunge, in Bestallunge eingelassen, auch vermittelst gotlicher gnaden, in wenig tagen, vngefehrlich vff negsten Donnerstagk in der herr-lichen Osterwochen, außziehen muß, Darzu dann vnd zu solchem seinen vorhebenden Zuge, wir, als der Vater, wie wir vns auch schuldigk erachten, Ihme gemelten vnserm Sohne, gantz willigk gern, allen Veterlichen willen, Hulfe vnd vorschueb thun vnd erzeigen wollen, Wenn dan itzger Zeit vnd gelegenheit, Vnsir Vermogen vnd einkomen seher geringe, wie Euch denn vnd menniglich wol wissent, Als haben wir nicht vnterlassen mugen, Euch, vnsere geliebten Nachbarn, zu denen wir vnß itzo vnd olwegen, viel Ehr, liebes vnd guts getrostet, Mehrmals auch in warer that vnd werk gespurt vnd befunden, mit diser schrifft zuersuchen, Vnd bitten gantz gutlich vnd vleissigk: Ir wollet vns, vorigem vnsern vngezweifelten vortrauen vnd zuvorsicht nach,

Auß freywilliger Nachbarlicher Zuneigunge vnd nach Eurem selbst Eigenem wolgefallen, zu forthelffung vnd beforderung wol gedachtes vnsers Sohnes, mit einer Steuer wilfahren vnd zuhulffe kommen, wie denn Got lob vnd danck, Jr wol thun kundet, Solches auch euch, Einen Erbaren Rath vnd Stadt, Ew. gar gering, vnß aber vnd vnserm Sohne, dißmals ein besondere vnd angenehme Hulffe vnd forderung ist, Nochmals gantz gutlich vnd mit fleiß bittende, Jr Euch vnbeschwert, wolferig, vnd nachbarlichen erzeigen, Vnß diese Bitte nicht versalzen wollet, Solches wollen wir, beneben Vnserm Sohne, nach höchsten vnserm Vormogen, hierwieder vmb danckparlichen Eingedenck zu sein, Auch vmb Euch, Euerm Erbarn Rath sampt vnd sonderlichen, So wol vmb gemeine Stadt, vnd all die Jhrigen, Jn allen guten vnd dienstwilligen zuvorschulden, in kein vorgessen stehen. Datum Arttern, den 13. Aprilis aō 82.

Hans Hoyer, Graf zu Manssfeldt

dem Ehrnvesten, Hochgelarten, Erbarn vnd Wolweysen, Vnserm gunstigen Besondern, Lieben Stadt Voigt, Burgermeistern vnd Radt zue Frankenhausen.

präsentirt den 13. Apr. ao. 82

„hierauf seint 5 goltgülden verehrt worden."

Original ist im Müldnerschen schriftl. Nachlaß in der fürstl. Bibliothek zu Wernigerode.

---

5. Hans Hoyer Graf zu Mansfeld bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um 1 Unterstützung für seinen Sohn. 1583.

Hans Hoier Graff vnd Herr zu Manssfelt, Edler Herr zu Helbrungen 2c. Vnsern gunstigen Gruß vnd geneigten guten willen zuvorn: Hochgelarte, Achtbare vnd wolweise, gunstige, besondere lieben: Demnach vnser Sohne einer Sich mit vnserm vorbewust vnd bewilligung itzo, in Bestallung eingelassen, Auch vormittels gotlicher gnadt vnd hulff, Jnnerhalb drey odder zum lengsten vier tagen, vorth ziehen soll vnd muß, darzu wir dann, Als der Vater, wie wir vns schuldig erachten, Jhme, so viel wir dißmals, vnser vngelegenheit nach, thun konnen vnd mogen, Hülff vnd vorschub, gethan, Wan es aber gemelten vnserm Sohne, noch an einem Wenigen ermangeln thut, Wir vns doch dermaßen entplosset vnd entschepfft, das wir Jme, itzger Zeit ferner nicht außhelffen konnen, Jhme aber traw, Ehr vnd wolfahrt hierauff stehet, Als haben wir nicht vnterlassen mogen, Euch zu denen

wir vns, vor andern, aller Ehren, Liebes vnd guts getrosten, mit diesem schreiben zu ersuchen, Gantz gutlich vnd fleißig bittende, Ir wollet doch zu forthelfung vnd Beforderunge vnsers Sohns, Ihme vnserm Sone, mit einer Ritter Zerungk, nach Euerm selbst eignen freiwilligem Wolgefallen zu Hülff kommen, vnß diese bitte nicht vorsagen. Das wollen wir, beneben vnserm geliebten Sone, vmb Euch Euern Erbarn Rhat vnd gemeiner Stadt, nach vermogen in allem guten vnd nachbarlichen dienstlichen willen hinwiderumb dankbarlichen beschulden. Dat. Arttern, den 8. Aug. Aō 83.

Dem hochgelarten Achtbarn vnd wolweisen, vnsern gunstigen besundern lieben Burgermeistern vnd Radt der stadt Freiburgk.

Aus dem Urkundenbuche der Stadt Freiburg S. 280/81.

Gust. Poppe, Artern.

---

6. Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Zelke in Artern mit ihrem kleinen Vorwerk in Artern — und Weiteres aus dem Eheleben dieses Dekans mit seiner Frau in 3. Ehe. 1589—1613.

„Wir Hans George, Volradt, Philipp Ernst und Albrecht Wolf Gebrüdere Graffen vnd Herrn zu Mansfeldt, Edle Herrn zu Helbrungen, Vor vnß vnd vnsere vnmündige Gebrüdere, mit diesem vnsern offenen Brieff vrkundtlichen bekennen, das wir vnseren Seelsorger vnd lieben getreuen Ehrn Johann Zelken, Pfarrherrn vnd Decano in Arthern, auch allen seinen Erben vnd nachkommen, Recht redelich vnd vnbeschwert, als ein Recht frey Erbgutt vnser klein forwergk sambt den Mauern, wenden, Häußlein vnd was darmit begriffen vnd zwischen Andres Dämlingen vnd vnserm Backhause gelegen, durch freyen gnedigsten willen, aus sonderlichen vortrauen Eigenthümblich vnd Erblich vnd gantz frey ohne fröhnen vnd Steuer vorkaufft haben, also das weder der Rath noch Gemeine oder Jemands Anderst an solchem gutt etwas zu fordern, oder darin zu gebieten vnd zu vorbieten macht sollen haben, vnd das keuffer demnach soll fugk vnd Recht haben für sein Haus zu brauen, sein Viehe vnter vnserm Schloßhirten frey zu treybon, dafur er auch jherlich dem hirten ein trankgeld reichen vnd geben soll, auch vff solchen gutt zu bauen, vnd nach seinem oder der seinigen bestes seines gefallens zu nutzen, auch also frey allermaßen er es erkaufft seiner gelegenheit nach, wieder zu vorkauffen, zu vorsetzen vnd zu vorpfenden, daran wir ihnen und die seinigen nicht hindern noch eintracht thun, noch zu thun gestatten wollen, Jedoch wann solches

wir für allen andern, den Ankauff daran haben mögen, in gleichen es Andern von ihnen möchte überlassen werden, do wir aber solches darumb nicht behalden konnten noch wollten, magk er alsdann solches andern zu vorkauffen zu vorsetzen und zu vorpfenden (wie oben gemeldet) gutt fugk vnd macht haben,

Für solches freyes gutt soll er vns geben, welches er nach geschlossenen kauff vnd empfangner vnserer vorsicherung vns auch alsobalde bahr vber auff ein mahl vnd in guther churf. sechsischer Landeswehrung vnd vnvorschlagenen Thalern bezahlet hat, 200 Thaler bahr vnd also dann an einen Rest 200 Thaler so ihm vnser gottseliger geliebter Herr Vater schuldigk worden, welchen wir zu vnser henden empfangen, Sagen ihnen und allen seinen Erben solcher berurten empfangenen Summe quidt ledigk vnd loß,

Vnd haben darauff crafft dieses vnsers offnen briefs vnserm Seelsorger vnd lieben getreuen ehrn Joh. Zelken vnd alle seine Erben vnd Erbnehmen mit diesem erkauften freyen Erbgutte wissentlich vnd gnedigk beliehen, Sowohl auch mit der Reichen Gartten und halben Eckerlein ahm thall gelegen, So der wolgeborne vnser sehliger geliebter Herr Vater vnd die wolgeborne vnsere sehlige geliebte frau Mutter, Ihme ehrn Johann vnd seine Erben und Erbnehmen, vermuge hierüber aufgerichter graffslichen Vorschreibung vorkaufft haben, darauf ehr vns handtgelobniß gethan, sich wie ein getreuer Lehnmann zu stehet kegen vns vnd die vnsrigen zu halten, die Lehn also zu vordienen, das ehr vnsre vnd der vnsrigen bestes werben vnd vnsern schaden vnd nachteil zu vorwahren, Auch der Lehn wennehr solche zu falle kommen, mochte gebürliche volge zu thun, wie solcher gutter recht Art vnd gewonheit ist, Beleyhen hiermit rc. ihme ehrn Joh. Zelken rc. vnd setzen ihn vnd alle seine Erben rc. hiermit in seine rechte possession; — Vnd wollen darwider weder heimlich noch offentlich mit was Licht oder Schein des Rechten auch darwider nichts furnehmen, sondern vielmehr diese vnsre gräfl. Vorpflichtunge vfrichtig gantz getreulich stette vheste unvorbrüchlich vnd gräflich halten ohne alle argelist vnd gefehrde. Zu Ende ist dieser Vertrag, ausgestellt „off vnsern Schloß Arttern am Tage Martyrij Ao. 89“ (1589) vnd vnterschrieben vnd besiegelt von den 4 Grafen.

Als 1597 Joh. Zelke gestorben war, wurden die Erben auf ihr Ansuchen am 24. Mai 97 bestellt, im Amte Artern zu erscheinen, „Vm der gesuchten Lehn Volge zu thun“. Da hatten die Grafen durch ihren Amtmann Jhan v. Helldorf ihnen angezeigt „weil das kleine forwergk ein pertinenzstück zum Hause Artern sei, so wären die Grafen gesonnen, es wieder an sich zu

nehmen. Sie wollten daher nach abgezogenem Lehngelde den Zelkeschen Erben den Ueberrest an der Kaufsumme der 400 Thlr. herausgeben. — Damit nicht zufrieden, berichteten die Erben an den Kurfürsten Christian II. am 7. Juni 1609 und beschwerten sich dabei, daß sie wegen eingewendeter Besserung das Vorwerk höher hätten verkaufen können. Sie hätten aber trotz dieses Einwands damit zufrieden sein müssen. Aber trotz alles Sollicitirens seien die 400 Thlr. nicht gefolgt und so sei das was ihr seliger Vater in seinem mühseligen Amte vermittelst göttlichen Segens erlangt und ihnen hinterlassen ihnen wider Recht und Billigkeit entzogen worden. Sie müßten nun sehen, daß es von den Herrn Grafen anderweit verschenkt worden wäre. Verschiedene Male hätten sie sich beim Oberaufseher beschwert und auch Befehle erlangt, doch sei ihnen darauf weder Antwort noch ein Heller von den Grafen zugekommen. Bitten daher, daß dem Oberaufseher Befehl erteilt werde, die Grafen anzuhalten, daß sie nicht allein die 400 Thlr., sondern auch die aufgelaufene Interesse von Ao. 97 bis hierher ohne fernere Verzögerung entrichten, damit sie zur Erlangung ihres patrimonii gelangen. — Die Schrift ist von Heigendorf (Amt Allstedt) datiert.

Graf Volrad schreibt 27. Okt. 1609 dem Oberaufseher zu Eisleben, „daß er klage vnd lamentation der Zelkeschen Erben, so von unruhigen Priester zu Heigendorf getrieben worden, vernommen wegen vermeinter Schuldforderung. Er hätte ihnen gegönnet, daß sie ihr Ansuchen zu eignem Glimpf eingestellt hätten, denn der pp Zelke, dem 1595 das kleine forwergk im Besitz wäre gegeben worden, habe sich dem Amte gemäß nicht verhalten, sondern seinem Weibe zu vielen leichtfertigen Händeln Anlaß gegeben, verdächtige Personen vm geringen Genusses willen an sich gezogen vnd mit ihnen heimlich conventicula gehalten, so daß er darüber in Vngesundheit vnter die Balbirer gerathen, vnd an verborgnen Orten Schaden gelitten. Sein Weib sei Ehebruchs halber öffentlich beschuldigt vnd verhaftet worden. Darüber sei er seines Amtes entsetzt vnd in äußerste Verachtung vnd despect gediehen. — Obwohl sie — die Grafen — Ursache gehabt hätten, mit ihm nach Verordnung der Rechte zu verfahren, hätten sie doch nur ihr kleines Vorwerk, darin er nicht einen Groschen Besserung gewandt, wieder eingezogen vnd auf sein vnd andrer Leute hohes flehen vnd Bitten, aus Mitleid ihn zum Pfarrer gegen Ritteburg setzen laßen. Daß nun die Erben sich wegen solcher Gnade so vndankbar erzeigen vnd von ihnen Geld oder das Vorwerk, welches sie wegen verwirkter Strafe wieder an sich genommen, mit Vngestüm vnd sonderbarer Importunität wieder exterquiren wollen. Sie seien

ihnen nichts geständig. Bitten daher, die Kläger abzuweißen oder ihren Gegenbericht an den gnäd. Kurfürsten gelangen zu lassen".

Am 5. Nov. 1609 schrieben die Erben an den Oberaufseher, dankend über die Zuschickung der gräfl. Antwort, bedauerten aber, daß sie diese nicht schon vor 12 Jahren gehabt hätten. Sie erklären, nicht die Restitution in das Vorwerk zu begehren, sondern nur die 400 Thlr. mit Zinsen seit 12 Jahren. Es schmerze ihnen, was der Graf über ihren Vater, der über 48 Jahre lang Kirche und Schule gedient habe, nachgeredet habe wider die alte Lehre: de absentibus nil nisi bonum (Ueber Abwesende soll man nur Gutes reden!) Jetzt könne er sich nicht verantworten. Was ferner der Graf über den Vater gesagt habe, darüber wüsstes sie nichts. Was er von dem Weibe 3. Ehe sage, daß sie den Ehebruchs beschuldigt und verhaftet worden, der Vater darüber verachtet und seines Amts entsetzt worden sei — aber den Prozeß habe der Vater ihnen auf dem Sterbebette eingehändigt, so daß sie noch finden könnten, wie mit ihm prozessiert worden sei — darin stehe, daß er ohne des Consistorii Erkenntnis sich seines Weibes nicht angenommen, und daß der Vater der Frau Johann Schröter sie durch Johann Fargel von Reinsdorf los gebürget habe. Die Herren Grafen aber würden auch wissen, daß sie — die Zelkeschen Erben, ihre Stiefmutter in der Erbteilung des Verdachts wegen ausgeschlossen hätten, daß aber die Grafen sich ihrer angenommen, vom Verdacht befreit und gänzlich restituiert und ihnen auferlegt hätten, ihr eine Summe Geld zu geben und dabei sei auch der Anteil am Vorwerke mit berechnet worden. Das sei alles durch Jhan Heldorf vollzogen und mit gräfl. Siegel bekräftigt worden. Ihr Vater hätte sie nicht wieder angenommen, wenn es ihm vom Konsistorium nicht wäre zuerkannt worden. — Wie sie — die Erben — nun zur Strafe das Vorwerk, darein ihr Vater die Mauern erhöht und 2 Häuser, die er im Arternschen Salzwerk gekauft, hinein gesetzt habe, nachdem es ihr Erbe geworden, nicht dazu kommen sollten, sei ihnen nicht bekannt. Daraus daß ihr Vater nach Ritteburg als Pfarrherr befördert worden sei, gehe hervor, daß er wieder restituiert worden sei, und daß er nicht so übel gehandelt habe, so daß er aus bloßem Argwohn 400 Thlr. verwirkt habe. Sollten aber die Grafen einen Revers mit seiner Handschrift und Siegel vorlegen können, daß er den Grafen etwa privatim zur Steuerung von allerhand Gewäsche gegeben habe ohne ihr Wissen, so würden sie des Vaters Willen nicht Lügen strafen. — Sie bitten die Sache zur churfürstl. Entscheidung zu bringen.

25. Febr. 1610 schreibt der Graf an den Oberaufseher — hinsichtlich der Lügen im Schreiben der Erben — daß sie erfahren

sollten, daß sie es nicht mit ihres Gleichen, sondern mit gräflichen Standespersonen zu thun haben. Sie seien den Erben nichts geständig, achteten sich auch nicht für schuldig, mit solchen groben, unverschämten unruhigen Leuten zu disputiren. Sie würden bei ihrer Resolution bleiben. Johann Zelke habe, statt der verwirkten Strafe, und damit er bei Ehren und Leben erhalten bleibe, das Vorwerk aufgegeben. Entweder aus Blindheit oder Verstellung wollten die Erben ihrer Eltern delicta aus den Augen setzen, es sei aber notorisch und lippis et tonsoribus bekannt, daß der Vater der Kläger seinem Weibe zu vielen und ärgerlichen leichtfertigen Händeln Anlaß gegeben, verdächtige Personen turpis lucri causa (wegen schändl. Gewinns) an sich gezogen, mit ihnen heimliche conventicula gehalten, daß es einen lenocinii (einer Kuppelei) nicht ungleich gesehen, und darüber in Ungesundheit unter die Barbierer gerathen — das Weib Ehebruchs halber verhaftet und der Mann zuletzt wegen öffentlichen Skandals seines Predigtamtes entsetzt worden sei, und da er sich eines bösen Endes befahren und sein Unrecht erkannt und um Verzeihung gebeten, habe er sich zur Strafe erboten und dagegen den Besitz des Kleinen Vorwergk abgetreten. Endlich sei er dann auf sein Flehen wieder aufgenommen und gegen Ritteburg zum Pfarrherrn gesetzt worden. Das Letztere sei nicht geschehen, wenn er sich nicht bei den Grafen ausgesöhnt hätte. — Daher sei zu ersehen, daß die Kläger, die in die 13 Jahr geschwiegen, bei ihnen nichts zu suchen gehabt haben.

Auf dieses Schreiben berichtet 20./4. 1613 der Oberaufseher an den Kurfürsten im Sinne des Grafen, er sagt darin auch, Zelke habe das Kleine Vorwerg gutwillig abgetreten und die Grafen hätten es auch bei Zelkes Tode und bis jetzt inne gehabt. Da die Erben des nicht geständig sein wollten, müsse die Sache auf Beweiß und Gegenbeweiß auslaufen. Nach seinem Verstande aber könne dieser Kauf als in währender Sequestration zum Nachteile der Mansfelder Gläubiger nicht zu Rechte bestehen, da an churf. Gn. hochlöbliche Vorfahren die Grafen alle ihre Güter, Land und Herrschaft abgetreten haben.

Damit schließen die Akten (im Archive der Regierung zu Merseburg, Rep. 45, Cap. 27c, Nr. 10). — Die Sache selbst wird demnach wohl zum Nachteil der Zelkeschen Erben entschieden worden sein.

(Das „Kleine Vorwerk" ist das Haus mit Garten, welches nördlich vom früheren Heimbackhause (jetzt Tischler Weber) welches bis 1810 dem jedesmaligen Amtsjustitiar als Wohnung diente. Im Garten sind noch im Boden Fundamente von Grundmauern.)

Gust. Poppe, Artern.

Zu S. 599—602: Der Rosengarten bei Sangerhausen.

Wir sahen oben, wie sich an den Doppel-Rosengarten von Sangerhausen und Wallhausen (Groß Leinungen) rechts und links noch die R. R. von Drebsdorf und Pölsdorf anschlossen, wozu wir in dem 21. Neujahrsblatt der Provinz Sachsen über Rosengarten S. 49 noch einen weiteren südöstlich von Sangerhausen bei Einzingen südw. nahe beim Dorf anschlossen. Ueber den merkwürdigsten derselben, den westlich von Sangerhausen gelegenen, können wir, dank den Bemühungen unseres Freundes Herrn F. Schmidt in Sangerhausen noch einige geschichtliche Angaben beibringen:

1552 Dienstag n. Corp. Christi (21. Juni) verkauft Hans Großhausen, Bürger zu Sangerhausen u. s. Frau Margarete für 12 Gld. an 6 Morgen Landes, davon 2½ am Helmsbach und 3½ M. vorm Rosengarten gelegen, an Wolf Dickhardt und Hans Westphal, Vormunden des Gangloffshospitals in S. einen Zins. Urschrift im Stadtarchiv zu S., loc. II, Nr. 290.

Einige jüngere Nachrichten geben Zeugnis von der wechselnden Nutzung und Bebauung dieses Rosengartens: Im Jahre 1683 beklagt sich der Rat zu S., daß des v. d. Asseburg zu Wallhausen Schäfer großen Schaden gethan am Saatfelde der Sangerhäuser Bürger. Der verübte Schaden ist groß und unsere Saatfelder oben in dem Rosengarten von Wallhausen aus „über den Graben uf dem Rosengarten, hernach von dem Rosengarten herabwärts die Quer durch das Feld zu nach dem Bogkinger Stein." (Der Bockinger Stein liegt südlich vom Rosengarten, dicht an der Halle-Kasseler Heerstraße, 10 Min. von dem Sachsgraben nach Süden zu.)

1691 verpachtet Ludwig v. d. Asseburg zu Wallhausen seine Schäferei am Johannisberge bei Wallhausen, die folgendes Hutrecht hat: an der Kalbsnase, im Rosengarten, nach dem Himmelstein, nach dem Butter-Hudt-Berge u. s. f. Ratsarchiv, loc. 9, Nr. 29.

Es scheint, daß die Obstpflanzungen, die in der 2. Hälfte des 16. und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Rosengarten gepflegt wurden, darnach — höchst wahrscheinlich im 30jährigen Kriege — eingingen, denn 1683 und 1691 hören wir wohl von Saatfeldern, besonders von Viehtrift, aber nicht von Obstbaumzucht. Dieselbe scheint aber bald nach Beginn des 18. Jahrh. wieder aufgenommen zu sein: Im Jahre 1702 veranstaltet der Rat zu Sangerhausen eine Besichtigung im Rosengarten, neun Jahre später verkauft er einen Birnbaum aus demselben, wieder

acht Jahre später wird Holz in die Klosterscheune zu Sangerhausen gefahren, „so der Wind im Rosengarten die Bäume umgeworfen.“ Im Jahre 1740 wird Lehnware von 2 Aeckern „im hintersten Rosengarten“ gezahlt. 1756 wird unter den Anpflanzungen von Obstbäumen in der Flur von Sangerhausen auch der Rosengarten genannt. Diese Obstzucht im Rosengarten war nicht unbedeutend, denn 1779 verkauft der Rat für 101 Thlr. Pflaumen im Rosengarten, während er vom Pflaumenhügel nur für 16 Thlr. 4 Gr. absetzte. Auch aus den Jahren 1781 und 1795 wird noch von ansehnlichen Summen, die von verkauften Pflaumen an beiden Stellen eingenommen wurden, in den Kämmereirechnungen, denen all diese Angaben entnommen sind, berichtet.

Seit dem 8. Mai 1850 fanden schon Verhandlungen wegen einzurichtender Schießstände für die im nächsten Jahre von Nordhausen her in Sangerhausen einziehenden Jäger statt. Im Jahre 1857 ist von dem Schießstande im hinteren Rosengarten die Rede. Obstpflanzungen gab es hier aber doch noch, denn es wurde 1857 bestimmt, es seien die Kugelfänge so hoch anzulegen, daß die Kugeln über die Pflaumenpflanzungen hinweggingen. (Nach freundl. Mitteilung des Herrn Lehrers F. Schmidt zu Sangerhausen vom 29. Nov. und 7. Dez. 1896.)

Leider ist uns bei dem bislang zuerst am Harze in der Goslarer Gegend um 1285 und 1296 genannten, überhaupt einem der ältesten Rosengärten gar nichts genaues über Lage und Bedeutung bekannt. Wir hören nur aus einem Verzeichnis der Obedienzien des Domstifts zu Goslar, daß der Stiftskustos daselbst einen Rosengarten besitzt, aus dessen Einkünften er einen schwarzen Vierding zu heil. drei Königen an die Stiftsherren daselbst abführt: Habeo ortum Rosarum, qui solvit III fertones nigros Michahelis et stopam vini et duos pullos: inde dominis fertonem nigrum in festo luminis. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar 2, S. 423. Nach dem Zusammenhange scheint man diesen Rosengarten bei Goslar suchen zu sollen, doch führt ihn der Herausgeber und Bearbeiter des U. B. unter den Gärten bei der Stadt nicht auf. Das Rosenthor (Ruschethor, Rauschenthor)[1] und den davor gelegenen Rosenberg mit der edeln Rose in Beziehung zu bringen, lassen die wechselnden ältesten Gestalten des Namens Ruzindor 1181, Ruozendor 1186, Roslen- und Rossendor (1293) und die frühzeitige Erwähnung an und für sich sehr zweifelhaft erscheinen. Dagegen haben wir das in Goslar seit 1269 öfter als Rufname

[1] Harzzeitschr. 3, S. 105.

gebräuchliche Rosico als Koseform von Rosa also = Röschen anzusehen.

Es fehlte hier auch ein „Himmelreich" nicht. Am 13. Juli 1511 bekennen die Aelterleute und Vorsteher der S. Stephanskirche zu Goslar, von den Salleuten Ludeke Ravens einen Vogtsbrief über 100 Goldgulden erhalten zu haben, wofür einige Zinse an dem Vorwerk des Himmelreiches twischen dem Hymmelrike und Detmar Rumpels Hause gekauft sind. (Urk. der S. Stephanskirche im Stadt-Archiv zu Goslar.) Die nächsten Bände des reichen Urkundenbuchs der alten Reichsstadt dürften noch ältere Zeugnisse von diesem Hause bringen.

E. Jacobs.

Vereinsbericht für das Jahr 1896.

Die am 15. Mai auf dem Bahnhofe zu Halberstadt in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder abgehaltene Frühjahrsversammlung des Vorstandes gab insofern ein Zeugnis von der Regsamkeit des Vereinslebens. als die vielen und mannigfaltigen Gegenstände der Tagesordnung kaum erledigt werden konnten. Wegen der schweren Erkrankung des erlauchten Protektors sah sich der Vorstand, der die Vorbereitungen zu der zuerst in Wernigerode beabsichtigten Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine übernommen hatte, veranlaßt, für die Verlegung derselben nach einem anderen Orte des Vereinsgebietes Sorge zu tragen. Es wurde hierfür Blankenburg ins Auge gefaßt, ein Vorschuß für Vertretungskosten des Vereins zugesichert. die Herstellung einer den Teilnehmern an der Versammlung zu überreichenden und würdig auszustattenden Festschrift und die Aufstellung geeigneter Fragen für die wissenschaftliche Diskussion beschlossen und zugesagt. Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Blankenburger Zweigvereins und einiger besonders thätiger Glieder desselben wurde den Hoffnungen und Wünschen des Vorstandes in sehr anzuerkennender Weise entsprochen.

Von einigen teils kleineren, teils weiter unten noch zu berührenden Angelegenheiten abgesehen, ging man jetzt zu der nächsten Veranlassung der Sitzung, der Ordnung des diesjährigen Bernburger Vereinstages über und zwar, da die mit einem späteren Zuge zu erwartenden Herren aus Bernburg noch nicht erschienen waren, zu der Tagesordnung des auf die Hauptversammlung folgenden Tages. Für diesen war die Besichtigung der würdig wiederhergestellten romanischen Klosterkirche zu Hecklingen in Aussicht genommen. Da Herr Apotheker Eilers von dort, dem wegen seiner Bemühungen für diesen Teil der Versammlung der besondere Dank des Vereins gebührt, das Nötige vorbereitet hatte und derselbe über die Fahrgelegenheit und Zeiteinteilung genau unterrichtet war, so nahm die Verständigung über die Veranstaltung und Einrichtung dieses Ausflugs nur sehr kurze Zeit in Anspruch.

So konnten bis zum Eintreffen der Bernburger Herren andere Vereinsangelegenheiten besprochen werden. Der stellvertretende Vorsitzende, Herr O.-Landesg.-Rat Bode, äußerte den Wunsch, daß die in einer Vorstandssitzung zu verhandelnden Fragen vorher den einzelnen Mitgliedern bekannt gemacht würden. Es wurde beschlossen, daß ein jeder, der auf einer Versammlung etwas vorzubringen habe, den Gegenstand Herrn Dr. P. Zimmermann mitteilen solle, der dann ein Programm aufstellen und dieses vorher bei den Vorstandsmitgliedern in Umlauf setzen werde.

Ebenfalls seitens des stellvertretenden Vorsitzenden wurde von der Fortsetzung des Goslarschen Urkundenbuches und den dafür flüssig zu machenden Mitteln gehandelt. Die ungestörte Fortsetzung wird allerseits als bringend wünschenswert erachtet. Der Bearbeiter teilt mit, daß er von seinem anfänglichen Plane Abstand genommen habe, die Briefschaften der Stadt in einen besonderen Bande zu bringen, er habe vielmehr sich vorgenommen, sie der Zeitfolge nach einzuordnen, was zwar nicht leicht, aber doch ausführbar sei.

Hiernächst gelangte die wichtige Frage wegen Fortsetzung des Registers über Bd. 13—24 der Harzzeitschrift zur Besprechung. Der erste Schriftführer teilt mit, daß Herr Dr. Zimmermann einen größeren Teil der im

Wesentlichen abgeschlossenen Vorarbeiten sorgfältiger Prüfung unterzogen und dabei gefunden habe, daß diese zwar im allgemeinen gut angelegt, aber so unvollständig seien, daß vorläufig an einen Abdruck nicht gedacht werden dürfe. Damit nun eine so umfangreiche Vorarbeit nicht vergeblich geleistet sei, will der neue Bearbeiter an einem Exemplar jener zwölf Bände mittels Durchstreichen der auf sämtlichen Zetteln enthaltenen Punkte feststellen, was noch auszuziehen sei und diesen Rest ausarbeiten.

Dies wurde angenommen, ebenso der vom Schatzmeister gemachte Vorschlag, vom Jahrgang 1892 ab für jeden Band ein besonderes Register anzufertigen. Nach einer gewissen Reihe von Jahren könnten dann diese Einzelregister zu einem allgemeineren über einen weiteren Zeitraum sich erstreckenden Registerbande verarbeitet werden. Für ein par Bände sind schon Bearbeiter gewonnen. Vielleicht finden sich beim Lesen dieses Berichts einzelne warme Freunde der Vereinssache veranlaßt, mit in diese so sehr wichtige Arbeit einzutreten.

Da der Vorsitzende die erfreuliche Mitteilung machte, es sei Aussicht vorhanden, daß der nunmehrige Direktor der preußischen Staatsarchive die Bearbeitung des noch ausstehenden fünften Bandes des hochstiftisch Halberstädter Urkundenbuches in die Hand nehmen werde, so erklärte sich der Vorstand bereit, dieses Unternehmen thunlichst zu fördern, besonders durch Ueberlassung der vom Vereine erworbenen Schmidtschen Abschriften.

Da mittlerweile ein Zug aus Bernburg die Herren Geh. Reg.-Rat Oberbürgermeister Pietscher, Kreisbauinspektor Wolff und Kommissionsrat Kälber der Versammlung zugeführt hatte, so wurde mit diesen die Ordnung des auf den 27.—29. Juli anberaumten Vereinstages durchberaten, was sehr bald und ohne Schwierigkeit von statten ging, zumal jene Herren nicht nur mit den örtlichen Verhältnissen, sondern auch dem Herkommen und den Wünschen des Harzvereins genau vertraut waren.

Die Bernburger Juliversammlung war die zweite, welche der Harzer Geschichtsverein an dieser Ostmark seines Gebietes abhielt, da er bereits vor 15 Jahren, am 26. und 27. Juli 1881, hier getagt hatte. Welche Entwickelung die Stadt seitdem genommen habe, wurde den Versammelten — die gedruckte Teilnehmerliste führt 125—130 Personen auf — recht lebhaft vor Augen geführt, als dieselben unter der Führung des Herrn Geh.-R. Pietscher vom Sedanplatze aus eine Wanderung über den mit einem Denkmal des Fürsten Bismarck, Ehrenbürgers der Stadt, geschmückten Karlsplatz durch die Bergstadt nach dem Schlosse, das um 1100 von den Grafen von Ballenstedt erbaut und seit 1252 der Sitz einer besonderen Linie des Hauses Ballenstedt wurde, unternahmen und letzteres genauer besichtigten. Der Südflügel ist nach dem Brande von 1894, bei dem auch ein wertes Vereinsmitglied in treuer Pflichterfüllung seinen Tod fand, fast wiederhergestellt. Der für frühere Verhältnisse sehr feste Bau, eine deutsche Grenzburg gegen das Slavenland, ist ein Denkmal von hervorragender geschichtlicher Bedeutung. Von einer Terrasse des Schlosses genossen die Festgäste wie vor fünfzehn Jahren eine schöne weite Aussicht auf das Saalethal, die Ebene und das vom Brocken gekrönte Harzgebirge gen Westen. Unter dem Schutze der Burg erhob sich seit dem zwölften Jahrhundert die Stadt, die, wie so oft an Flüssen gelegene Städte, in kirchlicher Beziehung zwei Diözesen angehörte, nämlich der unter dem Schlosse gelegene Hauptteil zu Magdeburg, die Alt- und Neustadt aber zum Bistum Halberstadt, also zum geschichtlichen Gebiet des Harzvereins.

Nach beendigter Wanderung begab man sich in den Hohenzollerngarten zu geselliger Vereinigung, die durch das Spiel der trefflichen Bienertschen Kapelle, besonders aber auch durch den köstlichen Gesang der Herren Rektor Vogt, Rektor Weile, Lehrer Hugo und Chordirektor Illmer, die sechs vierstimmige Lieder vortrugen, in erfreuendster Weise belebt und verschönt wurde.

Wie im verflossenen Jahre zu Hildesheim begann der eigentliche Vereinstag, der 28. Juli, nicht mit Besichtigungen, sondern mit der Hauptversammlung. Bei der Eröffnung stattete der Vorsitzende, Herr Professor Dr. v. Heinemann, den städtischen Behörden und dem Festausschusse für die getroffenen Veranstaltungen den Dank des Vereins ab. Hierauf begrüßte Herr Oberbürgermeister Geh.-R. Pietscher den Harzverein namens der Stadt Bernburg, Geh. Archivrat Prof. Kindscher namens der anhaltischen Staatsregierung und des G schichts- und Altertumsvereins von Anhalt, Realgymnasialdirektor a. D. Fischer namens des Bernburger Altertumsvereins.

Der letztere hielt sodann den ersten Vortrag über „stein- und bronzezeitliche Beziehungen des Orients zu dem schleswig-holsteinschen Bernsteinlande und den Handelsweg an der Saale.“ Der Vortrag dieses treuen greisen Mitglieds wurde mit allseitigem Dank und Beifall aufgenommen, wie das besonders auch bei dem gleich darauf folgenden anziehenden und bedeutenden Vortrage des Vorsitzenden Herrn v Heinemann über den Fürsten Christian I. von Anhalt-Bernburg, den Gründer der Union, einem Sohne Bernburgs, der Fall war. Während die erstere Mitteilung bereits im vorliegenden Bande der Zeitschrift gedruckt vorliegt, freuen wir uns, mitteilen zu können, daß uns auch der zweite zur Veröffentlichung im nächsten Jahresbande zugedacht ist.

Nachdem zwölf Jahre lang wegen zu reicher Tagesordnung der allgemeine Vereinsbericht von den Hauptversammlungen abgesetzt, auf der Hildesheimer dagegen im vorigen Jahre ein solcher wieder als dringend erwünscht erkannt war, wurde derselbe jetzt von dem ersten Schriftführer abgestattet. Es war also dieses Mal eine allgemeine Uebersicht über die Entwickelung der letzten zwölf Jahre zu geben. In diese Zeit fällt die bereits 1885 angeregte, aber erst seit 1888 beschlossene und zur Ausführung gebrachte Entschädigung für Beiträge zur Vereinszeitschrift mit zwanzig Mark für den Druckbogen. Damit im Zusammenhang stand die Bildung eines aus drei Personen bestehenden Redaktionsausschusses, wozu in jüngster Zeit noch ein vierter für die Mitteilungen über sogenannte vorgeschichtliche Altertümer getreten ist. Sodann war über die Bemühungen und Vorarbeiten zu einem Registerbande über Jahrgang 13 bis 24 der Harzzeitschrift zu handeln, die leider noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Der leichteren Bewältigung wegen wird beabsichtigt, für die Zeit von 1892 ab Bearbeiter für einzelne Jahrgänge zu gewinnen.

So schwer vorläufig der Mangel eines solchen durchaus notwendigen Hülfsmittels zu empfinden ist, so erfreulich war doch im Uebrigen die Entwickelung des Vereins in jenem Jahrzwölft. Dem äußeren Wachstum des Vereins, der auf 950 Mitglieder und darüber stieg, entsprach die Vereinigung der Kräfte zur Förderung der heimischen Geschichts- und Altertumskunde. So ansehnlich die Ausgaben besonders für die Zeitschrift und deren Beigaben waren, die z. B. in dem Jahre des 25jährigen Gedenkfestes 1892/93 als außerordentliche bezeichnet werden müssen, wuchs doch das Vereinsvermögen fast stetig und konnte — obwohl ein Bericht des erkrankten Schatzmeisters nicht vorlag — auf etwa 16000 Mark berechnet werden.

Besonders auf Anregung des Vereinsschatzmeisters Huch wurde seit einigen Jahren die Einrichtung von Pflegschaften innerhalb des Vereinsgebietes erstrebt und 1894 damit vorgegangen. Die damals ernannten elf Pfleger gehören dem außer-braunschweigischen Harze an; für den letzteren ist die Bestellung von Pflegern besonders vorbehalten und soll diese von Wolfenbüttel aus erfolgen.

Der mit der Fürstlichen Bibliothek zu Wernigerode verwaltete Bücherschatz des Vereins war zur Zeit der Bernburger Versammlung auf 2819 Bände angewachsen. Die mit den Fürstlichen Altertumssammlungen untergebrachten

und aufgestellten wenig zahlreichen vorgeschichtlichen Altertümer, Münzen samt wenigen sonstigen älteren Gegenständen sind in neuester Zeit aus dem Fürstlichen Bibliothek- und Archivgebäude in ein besonderes herrschaftliches Haus innerhalb der Stadt übergeführt. Näheren Bericht über die Altertums-sammlungen erstattete deren Vorsteher, der Vereinskonservator Prof. Dr. Höfer. Nachdem zum Ort der nächsten Hauptversammlung **Ende Juli 1897 Sangerhausen** gewählt worden war, wurde mittags 12 Uhr die 29. Hauptversammlung geschlossen.

Bald nach der Hauptsitzung begaben sich die Altertumsfreunde nach dem Rathause, wo unter der Führung des Herrn Realgymnasialdirektors a. D. Fischer die hier aufgestellte Altertumssammlung in Augenschein genommen wurde. Dieselbe ist bekanntlich durch manche merkwürdige Funde ausgezeichnet, die den Anlaß zu der Unterscheidung eines Bernburger Typus gegeben haben. Von hier aus teilten sich die Teilnehmer der Versammlung, indem eine Anzahl Gäste die gothische Marktkirche S. Marien in Augenschein nahm, während sich andere vor die Thore der Stadt zur Besichtigung der sehr alten Kirche in Waldau (Waldalem, Waldala) begaben.

Das Festmahl fand nachmittags 2 Uhr in dem schönen mit den Wappenschildern der Hauptversammlungsorte geschmückten Saale des Restaurants Zimmermann statt Der Vorsitzende des Vereins, Herr Prof. Dr. v. Heinemann, brachte das Hoch auf Se. M. den Kaiser, Herr Geh. R. Dr. Webding das auf den Landesherrn Se Hoheit den Herzog von Anhalt aus. Der erste Schriftführer brachte in gleicher Weise den Dank des Vereins für die große und edle Gastlichkeit der Stadt Bernburg zum Ausdruck, Herr Geh. R. Pietscher toastete auf den Harzverein, nochmals Herr v. Heinemann auf die Damen. Herr Diak. Dr. Zehnpfund aus Hecklingen gedachte in geflügelten Worten des Vereinsvorsitzenden, dem in sinniger Weise vom Bernburger Geschichtsverein als Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste um die Geschichte von Anhalt ein mächtiger Lorbeerkranz überreicht wurde.

Wie der gestrige Vorabend, so wurde auch das Festmahl durch Gesangvorträge des trefflichen Männerquartetts verschönt. Bei der Tafel wurden von den Herren Rektor Vogt und Lehrer Hugo auch einstimmige Lieder in gelungenster Weise vorgetragen, wobei der mächtige und reine Tenor des ersteren allgemeine Bewunderung erregte.

Nach Aufhebung der Tafel fand eine Fahrt auf der Saale nach dem lieblich im Grün gelegenen Parforcehause statt, wo wieder die Klänge der tüchtigen Bienertschen Kapelle das Ohr der Gäste erfreuten. Bei der Hin- und Rückfahrt machte es auf den Harzer, der zwar zahlreiche klar sprudelnde Gebirgswasser, aber keine größeren Flüsse in seinem Bereiche kennt, einen angenehmen Eindruck, sich hier an der Ostmark seines Gebietes eines schiffbaren Gewässers zu erfreuen.

Am Morgen des 29. Juli unternahmen die für die Grabaltertümer besonders interessierten Gäste eine Wagenfahrt nach den Hünengräbern bei Latdorf und Grimschleben. Nach der Rückkehr dieser Festteilnehmer nahm die ganze Versammlung ein von der Stadt Bernburg in liebenswürdigster Weise gespendetes überaus reichliches und gewähltes Gabelfrühstück ein, wofür seitens des Vorsitzenden der herzlichste Dank namens der Versammlung dargebracht wurde. Herr Stadtverordnetenvorsteher Hottelmann brachte nochmals ein Hoch auf den Vorsitzenden des Harzvereins, Herrn Dr. v. Heinemann, aus, der mit einem Hoch auf die Stadte dankte. Herr Konsistorialrat Werner aus Dessau gab dem Danke der Versammlung gegen den Kommissionsrat Kälber Ausdruck, der sich um das Zustandekommen der Versammlung die größte Mühe gegeben und schon seit Jahren den Harzverein zu einem Wiederbesuche Bernburgs angeregt hatte.

Durch Speise und Trank aufs beste gestärkt, schickten sich die Vereinsgenossen nun zu dem Schlußteil dieser Versammlung, der Besichtigung der Klosterkirche in Hecklingen, an. Diese ist, nachdem im Jahre 1880 auf Antrag der Herzoglichen Regierung der Landtag die Mittel bewilligt und die Gemeinde Hecklingen einen Teil der Kosten übernommen hatte, unter der Leitung des Baumeisters Breymann in Bernburg in würdigster Weise wiederhergestellt worden.

Die Erklärung des gesamten Baues dieser dreischiffigen romanischen Basilika nebst einigen geschichtlichen Erläuterungen wurde von Herrn Kreisbaumeister Wolff als sachkundigem Führer übernommen. Die Begründung des in die Ehre der Heiligen Georg und Pankratius gestifteten Benediktinerjungfrauenklosters Hecklingen erfolgte im elften Jahrhundert durch Graf Bernhard von H. Jenes alte Geschlecht des Schwabengaus, das schon im Jahre 944 mit Egino von Kakelinge urkundlich auftritt und dessen Stammsitz in der Altenburg auf dem Berge im S. des Klosters gesucht wird, führte seinen Namen nach dem wüsten alten Archidiakonatsort Kakelinge, Hakelinge, Kekelinge, Hecklinge, der wieder mit dem einst weiter reichenden Namen des Hakelwalds zusammenhangen wird. Des Stifters Sohn Graf Dietrich von Plötzkau und sein Enkel Gr. Helprich von Pl. († 1118) beschenkten die Stiftung des Hauses und fanden hier ihre letzte Ruhestätte. Der schöne Sohn des letztern Konrad, genannt die Sachsenblume (Sassenblome), der 1130 vom Kaiser Lothar die Nordmark erhielt, begann den ursprünglichen, unansehnlicheren Bau der Kirche durch einen stattlicheren zu ersetzen und wurde bereits 1133 darin bestattet. Vollendet wurde die Kirche von seinem Bruder Gr. Bernhard von Plötzkau, der am 26. Okt. 1147 bei dem Kreuzzuge Kaiser Konrads III. zwischen Nikäa und Ikonium in Kleinasien fiel. Nun fiel die Vogtei über das Kloster und die Herrschaft Hecklingen und die Grafschaft Plötzkau an den stammverwandten Markgrafen Albrecht den Bären, von diesem auf seinen Sohn Bernhard und dessen Nachkommen. Nach deren Absterben im Jahre 1422 kam die Schutzvogtei über das Kloster und die Herrschaft Hecklingen und über Plötzkau an den heute noch fortblühenden Zweig der Askanier, die Fürsten und späteren Herzöge von Anhalt. Seit 1571 ist das Klostergut zu Hecklingen, wo 1559 von der letzten Aebtissin Barbara Schildes eine evangelische Pfarre errichtet wurde, im Besitz der v. Trotha.

Wir dürfen hier nicht auf eine Beschreibung des schönen, reichen Baues eingehen. Erinnert sei wenigstens an einen eigentümlichen Schmuck desselben, die Reliefffiguren von Engeln mit lang herabwallenden Gewändern, die Pergamentrollen in den Händen halten und teilweise von besonderer Lieblichkeit sind.

Nach Besichtigung der Kirche wurde in dem Lehrmannschen Gasthofe ein nicht nur durch reichliche Speise und Trank, sondern auch durch Trinksprüche und das Spiel einer Musikkapelle gewürztes und verschöntes Mahl eingenommen. Dankbar gedenkt der Verein der Bemühungen, welchen sich Herr Apotheker Eilers in Hecklingen um diesen inhaltreichen Schlußteil der Versammlung unterzogen hat. So war denn auch dieser 29. Vereinstag von Anfang bis zu Ende aufs schönste verlaufen. Unmittelbar darnach goß bei trübem Himmel reichlicher Regen herab und es mußte wohl in den Festgästen ein warmes Dankgefühl wecken, wenn sie daran gedachten, wie nicht nur dieser, sondern auch dieser und jener frühere Vereinstag — wir erinnern nur an den zu Gandersheim und den vorjährigen zu Hildesheim — durch eine ganz besondere Gunst der Witterung ausgezeichnet war, während unmittelbar darnach Gewitterregen eintraten, die für die Zwecke der Versammlung sehr störend gewesen wären.

(Vgl. besonders Nr. 32 und 33 der Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben, Mont.-Beibl. zur Magdeburger Zeitung zum 10. und 17. August, Nr. 175 und 176 des Anhalter Kuriers vom 29. und 30. Juli 1896, beides von K. Meyer, Lehrer in Nordhausen und Nr. 175 und 176 des Bernburger Wochenblatts von denselben Tagen.)

Als die Hauptsitzung am 29. Juli geschlossen wurde, blickte die Versammlung nicht nur mit einem „auf Wiedersehen in Sangerhausen!" auf die nächstjährige Hauptversammlung des Vereins, sondern diesmal forderte der Vorsitzende die Vereinsmitglieder noch zu einem Besuche der zum September anberaumten Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg auf, die, wie bereits erwähnt, von Wernigerode dorthin hatte verlegt werden müssen und um deren Einrichtung der Harzverein sich in Verbindung mit dem Blankenburger Zweigverein bemüht hatte. Die Hauptarbeit fiel natürlich den Blankenburger Herren und einzelnen besonders opferfreudigen Persönlichkeiten zu, während die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden des Gesamtvereins, Herrn Geh. Archivrat Reuter in Berlin, zustand. Aufs allernächste war aber der Harzverein sachlich bei dieser Versammlung beteiligt, indem alle Vorträge und fast alle Gegenstände der Besichtigungen und wissenschaftlichen Besprechungen sich auf die Geschichts- und Altertumskunde des Harzes bezogen.

Die Generalversammlung fand in den Tagen vom 6. bis 9. September statt. Nach einer geselligen Vereinigung im Kiefernadelbade am Abende des 6. Sept., bei der die Versammelten vom Herrn Oberlehrer Steinhoff begrüßt wurden, begann am Montag, den 7. Sept., morgens 8 Uhr, die erste Hauptversammlung im Hotel Fürstenhof. Der Vorsitzende gedachte bei der Eröffnung des betrübenden Anlasses zu der Verlegung der Versammlung von Wernigerode nach Blankenburg, dankte dem Ortsausschuß, der Herzoglichen Regierung und den städtischen Behörden für die freundliche Aufnahme und für die Veranstaltungen zu der Versammlung, zu der auch Preußen, Württemberg, Mekklenburg, Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen ihre Abgeordneten entsandt hatten. Der Vorsitzende des Harzvereins begrüßte hier als Vertreter der Herzoglichen Regierung die Gäste auf braunschweigischem Boden. Das Gleiche that Herr Bürgermeister Salemon namens der Stadt, Herr Oberamtsrichter Ribbentrop namens des Blankenburger Geschichtsvereins.

Darnach eröffnete Herr Gymnasialdirektor Dr. Müller die Reihe der Vorträge mit Mitteilungen über Herzog Ludwig Rudolf von Braunschweig und das Blankenburger Theater, die wir in dem vorliegenden Jahresbande der Harzzeitschrift zum Abdruck bringen konnten. An diese Gabe aus dem Bereich der neueren Geschichte schloß sich eine zweite aus grauester Vorzeit in dem Vortrage, den unser Vereinskonservator Prof. Dr. Höfer über das erste Vorkommen des Eisens im Nordharzgebiete hielt. An das wichtige Buch des schwedischen Forschers Undsed, der diesen Gegenstand für ganz Nordeuropa behandelt hat, sich anschließend, führte er denselben für unsere nordharzischen Gegenden, die hier nur auf einer Seite hatten berücksichtigt werden können, näher aus. Ausgehend von sechs an das genannte Werk sich anschließenden Leitsätzen, handelte er von der in den Pfahlbauten durch den schwedischen Forscher La Tène nachgewiesenen und nach ihm genannten La Tène-Periode, deren Wirkungen und Einflüsse er verfolgte. Er machte dann, zu den ältesten Eisenfunden am Harz übergehend, auf eine zu Minsleben zwischen Blankenburg und Wernigerode entdeckte Fundstelle, einen kleinen Hügel oder „Kniggel" aufmerksam. Hier entdeckte man zuerst bei zwei Gerippen Eisenmesser. Darnach wurden weitere Eisenfunde zu Thale, Meisdorf und an der Roßtrappe berührt und mehrere Fundstücke vorgelegt, darunter eiserne Hohl-Celte nach bronzenen Mustern, alles Funde, die der Hallstadt-Periode an-

gehörten. Dann ging er auf die jüngsten Funde der La Tène-Kultur und auf die Hausurnen aus der Zeit vor der La Tène-Periode ein.

Die nun folgende Delegiertensitzung betraf die Angelegenheiten des Gesamtvereins. Am Nachmittage fand ein Ausflug nach Michaelstein und der Waldmühle statt. Während die Mitteilungen, die am Morgen des 8. Septbr. H. Archivrat Dr. Wolfram aus Metz über einen Goldmünzenfund aus dortiger Gegend machte, unsern Harz nicht berührten, war dies um so mehr bei dem schönen durch zahlreiche Abbildungen erläuterten Vortrage der Fall, den Herr Baurat Brinckmann aus Braunschweig über seine höchst merkwürdigen und wichtigen Ausgrabungen auf dem Harze, besonders dem braunschweigischen, hielt. Ursprünglich für diese Harzzeitschrift erbeten, wurden diese Mitteilungen im Auszuge dem Korrespondenzblatte des Gesamtvereins überlassen. Aber wir werden noch zu erwähnen haben, wie uns dafür reichlicher Ersatz in sicherer Aussicht steht.

Nach diesem Vortrage fanden Sektionssitzungen statt. Diejenigen, welche sich dafür näher interessieren, finden darüber genaueren Bericht im Jahrgange 1896 des Korrespondenzblatts des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Es kamen hierbei, abgesehen von den vorgeschichtlichen Gegenständen, meist Fragen zur Verhandlung, die den Harz näher berühren, so über die alten Straßenzüge, die Heidenstiege, die Elendskapellen auf der Höhe des Gebirges, über die Absperrung der Straßen durch Ketten (z. B. in Stolberg und Hildesheim). Mit den Berichten über die Sektionssitzungen am Vormittag des 9. Sept. war die eigentliche wissenschaftliche Tagesordnung erledigt und es folgte nun noch ein reiches, von Seiten der Herzogl. Regierung gespendetes Gabelfrühstück und sodann zum Beschluß eine Fahrt auf der Halberstadt-Tanner Bahn bis nach Rübeland, wo die hochinteressante Hermannshöhle mit ihren wunderbaren Tropfsteinbildungen und einigen darin zurückgelassenen Resten einer untergegangenen Tierwelt (Höhlenbären) in Augenschein genommen wurde.

Wenn wir hier in gedrängter Gestalt ein Bild der Blankenburger Versammlung gaben, so kam dabei auch die Rücksicht auf den dortigen Zweigverein und die Herren in Betracht, die sich in unserem gemeinsamen Interesse um die Versammlung bemühten. Besonders dürfen wir dabei wohl des Herrn Oberl. R. Steinhoff gedenken, der einen großen Teil der Arbeit auf sich nahm und bei der Besichtigung des Regensteins am 8. September nachmittags den Führer und Erklärer machte.

Die diesjährige Herbstsitzung fand am 12. Oktober in Wernigerode statt, wo der Konservator des Vereins, Herr Prof. Dr. Höfer, die bis auf den durch dringliche Amtsgeschäfte verhinderten stellvertretenden Vorsitzenden vollzählig versammelten Mitglieder gastlich in seine Wohnung aufnahm.

Mit tiefem Bedauern nahmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Eröffnung des langjährigen Vorsitzenden, Prof. Dr. v. Heinemann entgegen, daß er sich seines vorgerückten Alters wegen veranlaßt sehe, endgültig sein Amt als Vorsitzender niederzulegen. Diesem ernstlichen Entschlusse und dessen Begründung vermochte man nicht entgegenzutreten, bat aber den bisherigen Leiter des Vereins, diesem auch hinfort als Ehren-Vorsitzender bei sich darbietender Gelegenheit seinen Rat und seine Hülfe zu gewähren, was denn auch von diesem freundlichst zugesagt und angenommen wurde. Hinsichtlich der Ausfüllung der durch diesen Rücktritt entstandenen Lücke herrschte darüber volle Einmütigkeit, daß der leider abwesende bisherige zweite Vorsitzende, O.-L.-Ger.-R. Bode, um Uebernahme des Vorsitzes zu bitten sei. Dagegen gelang es keinem der Anwesenden, für das fehlende Glied im Vorsitze eine geeignete Persönlichkeit zu nennen, so daß eine Vereinbarung darüber vorläufig ausgesetzt werden mußte. Ein Antrag von K. Meyer in Nordhausen wegen eines Zuschusses zur Wiederaufrichtung des Questen-

berger Rolands wurde bis zur nächsten Hauptversammlung in Sangerhausen und einer näheren Prüfung des Sachverhalts ausgesetzt. Auf den Antrag Dr. Zimmermanns wurde beschlossen, auch den zweiten Teil der Höferschen Arbeit über Bodfeld in derselben Weise wie den ersten drucken zu lassen, damit er mit dem in der Festschrift enthaltenen ersten Teile in den Buchhandel gebracht werden könne. Von Seiten des Vereinsschatzmeisters wird hervorgehoben, daß sich zwischen dem Harzverein und der historischen Kommission der Provinz Sachsen eine verschiedene Auffassung hinsichtlich des Zuschusses zu den erhöhten Druckkosten des Goslarer Urkundenbuchs gezeigt habe. Der Vorstand schließt sich der Ansicht seines Mitgliedes an und es kann bereits berichtet werden, daß eine Verständigung in dessem Sinne stattgefunden hat.

Hinsichtlich der hierauf wieder berührten Registerfrage war zu erwähnen, daß der von einem treuen thätigen Mitgliede für einen Band gemachte Versuch zwar sehr dankend anzuerkennen sei, daß das Ergebnis aber nicht als zureichend habe bezeichnet werden können. Erfreulich war dagegen die Erklärung des zweiten Schriftführers, daß Hoffnung vorhanden sei, bald eine geeignete Kraft für dieses wichtige Unternehmen zu gewinnen.

In gleicher Weise erfreulich war die Mitteilung ebendesselben, daß er mit Herrn Baurat Brinckmann in Braunschweig dahin verhandelt habe, daß dieser von seinem Blankenburger Vortrage über die Ausgrabungen auf dem braunschweigischen Harze für das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins nur ein kurzes Referat, für den Harzverein aber einen weiter ausgeführten, mit den nötigen Abbildungen zu versehenden ausführlichen Bericht liefern wolle. Sollte für den letzteren das Format der Zeitschrift nicht ausreichend sein, so sei diese Arbeit in einem besonderen der Zeitschrift beizugebenden Hefte zu veröffentlichen.

Der erste Schriftführer beantragt, daß bei Fragen, die wesentliche Punkte der Vereinssatzungen oder erhebliche Geldbewilligungen betreffen, die Abstimmung nicht in derselben Sitzung erfolgen solle, in der sie beantragt und verhandelt würden. Dies wurde allgemein angenommen. Auf Herrn Dr. Zimmermanns Antrag wird es als hinreichend anerkannt, wenn solche Anträge vorher rechtzeitig durch Rundschreiben bekannt gemacht werden.

Der erste Schriftführer bemerkte, daß im Vorstande schon seit Jahren geltend gemacht sei, die Ausdehnung der Harzzeitschrift über das Maß von 400 Seiten sei eine satzungswidrige. Er habe dem zwar stets widersprochen, aber bei der Fülle der Vorlagen in den Vorstandssitzungen habe er nicht die nötige Zeit zur Begründung seiner Auffassung gefunden. Praktisch sei diese Frage nicht so brennend erschienen, weil der aus Vorstandsmitgliedern bestehende Redaktionsausschuß stets weit mehr für zulässig erklärt habe, als sich auf 400 Seiten der Zeitschrift habe mitteilen lassen. Da es nun aber bei einer solchen für den Leiter der Vereinszeitschrift peinlichen Lage nötig sei, Klarheit zu schaffen, so fühle er sich gedrungen, seine Ansicht und Auffassung zu begründen.

Die Annahme, die Vereinssatzungen forderten oder beabsichtigten eine Beschränkung der Vereinszeitschrift auf 400 Druckseiten sei eine irrtümliche. Nach § 5, Absatz 2, derselben heiße es von der Zeitschrift:

> „Dieselbe wird vom Verein in Vierteljahrsheften von je mindestens einhundert Oktavseiten ausgegeben;"

Darin sei also nur das Mindestmaß für ein Vierteljahrs-Heft angegeben, als der Verein eben erst gegründet wurde und die große Ausdehnung, die er gewinnen, die Mittel, über die er verfügen werde, noch nicht vorauszusehen war. Wie wenig der Verein von Anfang an beabsichtigte, bei jener Grenze nach unten stehen zu bleiben, bewies er dadurch, daß sein erster Halbband 388, der zweite 860, der dritte 1048 + 88, also 1136 Seiten stark wurde, jeder Band mit einer

Anzahl Abbildungen und Tafeln ausgestattet. Wenn nun längere Zeit darnach in der Vereinskasse Ebbe geherrscht habe, so sei notorisch, daß dies nicht durch die reichen Mitteilungen in der Zeitschrift, sondern durch die Herausgabe von Urkundenbüchern neben derselben geschehen sei. Nachher seien die Kassenverhältnisse denn auch wieder so ungemein günstige geworden, daß endlich auf den Antrag des Vereinsschatzmeisters vom Vorstand am 23. Juli 1894 jene Beschränkung aufgehoben sei und derselbe beschlossen habe, wenn guter Stoff in größerer Menge vorhanden sei, die Seitenzahl von 400 zu überschreiten.

Der erste Schriftführer beantragte nun, es bei diesem Beschlusse zu lassen; denn wenn man Aufsätze, die im Redaktionsausschusse gebilligt seien, auf unbestimmte Zeit zurücklege, während die Mittel zur Veröffentlichung überflüssig vorhanden seien, so diene man damit weder den Zwecken des Vereins noch denen der Mitarbeiter.

Der Antrag wurde abgelehnt, doch wurde beschlossen, daß für die Vereinsmitteilungen in der Zeitschrift 600 Druckseiten zuzulassen seien.



Als in der ersten Hälfte des vorjährigen Septembers der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am Südende Deutschlands zu Konstanz tagte, beschloß derselbe unter der Voraussetzung, daß es Sr. Durchlaucht dem Fürsten Otto zu Stolberg genehm sei, die nächstjährige Versammlung um dieselbe Zeit in Wernigerode zu halten. Sobald Se. Durchlaucht von dieser Absicht hörte, war Hochderselbe nicht nur damit einverstanden, sondern darüber sehr erfreut, und es stand dem Gesamtvereine der freundlichste Empfang in Aussicht, als seit Ende November 1895 ernste Krankheitserscheinungen eintraten, die in ihrem weiteren Verlaufe zum Aufgeben eines solchen Gedankens nötigten und zur Verlegung der Versammlung von Wernigerode nach Blankenburg führten. Was seitdem trotz manches zeitweilig aufleuchtenden Hoffnungsschimmers befürchtet

werden mußte, trat endlich ein, und **am 19. November 1896 schied mit Otto, Fürsten zu Stolberg-Wernigerode, der erlauchte Protektor unseres Harzvereins dahin.**

Es kann an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, ein Lebensbild des erlauchten Entschlafenen zu zeichnen, er gehörte Seinem hohen Hause als Haupt der ältesten Linie, den Seinigen in engeren und weiteren Kreisen, der Grafschaft Wernigerode und Seinen sonstigen Besitzungen, dem Gesamtvaterlande, der evangelischen Kirche an. Aber was er unserem Vereine war, versuchen wir mit einigen Worten anzudeuten. Es wird uns nicht möglich sein, dies zu thun, ohne hier und da persönliche Erfahrungen zu berühren. Zu Ende des Jahres 1865, in welchem Referent von des damaligen regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht aus seiner Stellung am nunmehrigen Königlichen Staatsarchive zu Magdeburg nach Wernigerode berufen wurde, fand kurz vor der Uebersiedelung am 6. Dezember die Gründung des Magdeburgischen Geschichtsvereins statt, bei der er nahe beteiligt war. Seit Januar 1866 in seinen neuen Wirkungskreis getreten, nährte er in sich den Gedanken der Gründung eines solchen Vereins auch für das Harzgebiet. Aber Jahre lang wagte er aus einem doppelten, zuletzt doch auf einen einzigen hinauskommenden Grunde nicht, an die Ausführung dieses warm gehegten Gedankens heranzutreten, einmal in der Erwägung, daß ein solcher zwar eine große und schöne Aufgabe, aber nicht, wie die meisten anderen Vereine, einen größeren städtischen Mittelpunkt habe, von dem aus ein Vorstand die Angelegenheiten leiten könnte. Aber ein zweites damit zusammenhängendes Bedenken war größer, nämlich dieses, daß bei einem solchen Vereine dem Gründer voraussichtlich eine umfangreiche und andauernde Arbeit zufallen werde, und daß er eine solche nicht ohne Wissen und Willen seines erlauchten Dienstherrn auf sich nehmen dürfe.

Dies zu ermitteln, begab er sich denn, frisch angefeuert durch das begeisterte Streben seines Freundes, des damaligen Referendarius in Blankenburg, nunmehrigen Oberlandesgerichtsrats G. Bode in Braunschweig, der in Wernigerode zu seinen Arbeiten über erlauchte Geschlechter des Harzes sammelte, im Winter von 1867 zu 1868 zu Sr. Erlaucht dem regierenden Grafen, um Hochdemselben seine Gedanken vorzutragen und von der Entschließung und Stellungnahme Sr. Erlaucht dazu die weitere Verfolgung oder das Aufgeben des Planes abhängen zu lassen. Der Erfolg war nun dieser, daß Se. Erlaucht den Gedanken nicht nur sofort entschieden willkommen hieß, sondern dem Fragenden bezüglich der Gründung eines solchen Vereins bestimmte Weisung erteilte, so daß dieser nun mit Freude und Eifer an die Ausführung eines gnädigsten Auftrags gehen konnte, der zugleich die Erfüllung eines sehnlichen Wunsches war. Alsbald wurde nun einer größeren Anzahl von Kennern und Freunden der harzischen Geschichte der Gedanke eines solchen Vereins vorgetragen und um freundliche Förderung und Anschluß gebeten. Als dann am 15. April 1868 zu Wernigerode die Gründung des Vereins sich vollzog, und des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode Erlaucht als Vorsitzender an dessen Spitze trat, übernahm auf den Wunsch und die Bitte der Versammlung der regierende Graf und Herr, obwohl, damals als Oberpräsident von Hannover sehr in Anspruch genommen, das Protektorat des Vereins, dessen sich dieser bis zum Dahinscheiden Sr. Durchlaucht zu erfreuen hatte.

War demnach der Protektor des Vereins zugleich dessen geistiger Mitgründer, so hatte hier auch dieses Ehrenamt für denselben eine weit größere Bedeutung, als dies sonst sehr oft der Fall ist. Zum Teil ist dies allerdings in der Natur des Vereins als eines landschaftlichen Geschichtsvereins begründet. Wenn nämlich die geschichtliche Vergangenheit eines Stammes, eines Hauses zu den höchsten,

unveräußerlichsten Gütern gehört, die sie besitzen, so ist dies auch bei dem Hause Stolberg, das tief in die Geschichte des Harzes zurück und in dieselbe eingreift und das, abgesehen von dem Hause Anhalt, das seinen Schwerpunkt außerhalb gefunden hat, das einzige aus dem reichen Kranze erlauchter harzischer Geschlechter ist, welches in unserer Gegenwart weitverzweigt fortblüht, in besonders hohem Maße der Fall. Daher mußte es für den Verein hocherfreulich sein, den Erben einer so reichen Vergangenheit in der Geschichte des Harzes als Schützer und Pfleger an seiner Spitze zu sehen. Und da ferner die Geschichte ein gemeinsamer Boden ist, auf dem sich alle Kreise der Gesellschaft begegnen, so war es wieder für das Gedeihen und den festen Zusammenschluß der verschiedenen Elemente in dieser Vereinigung von Wichtigkeit, daß die durch Geburt und Geschichte höchstgestellte Person der Landschaft an die Spitze derselben trat.

Aber nicht nur dem Namen und der Idee nach war des verewigten Fürsten Durchlaucht der Protektor des Vereins: soweit Sein arbeits- und opferreiches Lebenswerk es nur zuließ, nahm er auch persönlich an dessen Versammlungen, Beratungen und Vorträgen Anteil. So geschah dies bei der Hauptversammlung zu Eisleben am 26. und 27. Juli 1874, bei der zu Wernigerode am 22. und 23. Juli 1879, bei dem Wolfenbütteler Vereinstage am 24. und 25. Juli 1883, bei der 25jährigen Gedenkfeier des Vereins zu Wernigerode am 25. bis 27. Juli 1892 und endlich noch bei der Hauptversammlung zu Hildesheim am 29., 30. und 31. Juli 1895. Den beiden Versammlungen zu Wernigerode wurde ihr feierlicher Charakter und ihre besondere Zier durch die hohe Gastlichkeit und die sinnigen Veranstaltungen Seiner Durchlaucht und des ganzen Fürstlichen Hauses verliehen.

Wie intensiv die Anteilnahme an den bei diesen Gelegenheiten besonders in die Erscheinung tretenden Bestrebungen

des Vereins war, das zeigte sich noch in augenscheinlichster Weise bei der vorjährigen Hauptversammlung zu Hildesheim. Mit all den zahlreichen Vorträgen, Besichtigungen und Wanderungen bot dieselbe eine fast überreiche körperlich und geistig anstrengende Tagesordnung: aber da die Freiheit von besonders dringenden Staats- und Verwaltungsgeschäften dazu die Gelegenheit bot, so nahm der erlauchte Protektor an allem und jedem von Anfang bis zu Ende der Versammlung teil. Mit freudigem Interesse verfolgte S. Durchl. das pietätsvolle Bestreben kunst- und geschichtsliebender Bürger Hildesheims (z. B. in dem scherzhaft so genannten „Pinsel-Verein") die Ueberlieferungen der Vorzeit, zumal in ihren Kirchen, Häusern und sonstigen Kunstdenkmälern, zu erhalten und verständnisvoll zu ergänzen und wiederherzustellen. Gelegentlich äußerte S. D. hierbei gegen den Referenten: einen solchen Verein sollte es auch in Wernigerode geben, und wies dabei auf das verfallende kleine v. Gadenstedtsche Haus an der Oberpfarrkirche hin.

Aber nicht nur die Denkmäler in Erz, Stein und sonstigem Material, auch die schriftliche Ueberlieferung und deren treue und geschickte Bearbeitung hatten das ganze Interesse unseres heimgegangenen erlauchten Protektors. Wie wir das z. B. von der bedeutenden Arbeit v. Schmidt-Phiselbecks über den Kampf um die Herrschaft im Harzgau wissen, war S. D. imstande, beim Genuß und Studium solcher Arbeiten etwas von seiner Nachtruhe zu opfern. Nicht weniger zeugen für das warme Interesse und tiefe Verständnis für die Geschichte der engeren Heimat und des eigenen Hauses die materiellen Opfer, die für deren Förderung gebracht wurden. So wurde in Seinem hohen Auftrage die von dem erlauchten Oheim Graf Botho zu Stolberg bearbeitete Geschichte des Hauses Stolberg samt den dazu gehörigen umfassenden Quellensammlungen veröffentlicht. Mit Seiner Unterstützung erschien das Buch über die öffentliche Bibliothek zu Wernigerode von Professor

Dr. E. W. Förstemann, der auch die als Manuskript gedruckte Schrift über den Grafen Christian Ernst ausarbeitete. Teilweise noch mehr eine geistige Anregung und Förderung als materielle Unterstützung seitens Sr. Durchlaucht fanden die Urkundenbücher von Drübeck, Ilsenburg, Himmelpforte, Wasserleben, Langeln und der Stadt Wernigerode und das Buch über die Gräfin Juliana zu Stolberg (1506—1580), während eine Schrift zum tausendjährigen Gedächtnis der Gründung von Kloster Drübeck ganz auf herrschaftliche Kosten erschien.

Aber auch abgesehen von diesen und verschiedenen kleineren Schriften, wodurch bis zum Ableben des erlauchten Fürsten eine ansehnliche geschichtliche Litteratur über die Geschichte der Grafschaft Wernigerode und des Hauses Stolberg sich ansammelte, war die Förderung, welche die heimische Geschichtswissenschaft erfuhr, eine sehr große. Was im Einzelnen an Unterstützungen für wissenschaftliche, zumal geschichtliche Werke geschah, vermögen wir nicht zu überblicken. Dagegen würde schon eine Vergleichung der 29 bisherigen Bände der Harzzeitschrift neben den amtlichen Jahresberichten zeigen, welche Förderung die heimatliche Geschichtskunde durch die sehr reiche Benutzung der Fürstlichen Bibliothek und des Archivs erfuhr.

Nach dem äußeren Maßstabe der Kosten bemessen stehen freilich die großen und zahlreichen Bauten in der vordersten Reihe. Aber der hohe ideale Wert dieser Unternehmungen liegt in dem Geiste und der Absicht, mit der sie ausgeführt wurden. Künstlerische, geschichtliche und religiös-kirchliche Interessen pflegten hier miteinander Hand in Hand zu gehen. Bei den umfangreichen Bauten an Schloß Wernigerode wurde mit der größten Sorgfalt und Pietät darauf gehalten, daß jeder künstlerisch und geschichtlich irgendwie bedeutsame Teil soweit es nur anging, erhalten werde. Nächst diesem im Wesentlichen gothischen und dem romanischen Schloßbau zu Ilsenburg war die Sorge besonders kirchlichen

Bauten zugewandt, die entweder mit bedeutender Fürstlicher Unterstützung oder auch ganz, wie der schmucke gothische Kirchbau zu Schierke, aus herrschaftlichen Mitteln aufgeführt wurden.

Solche Bauten hatten zwar an und für sich mit unserem Vereine und dem Protektorate über denselben nichts zu thun, wohl aber dienten sie ganz dessen Zwecken und Bestrebungen, zumal wo es sich um die Erhaltung und Wiederherstellung alter geschichtlicher und Kunstdenkmäler handelte. Bei jeder der drei Hauptversammlungen des Vereins in der Grafschaft wurde ein Teil derselben besichtigt. Aber noch auf eine andere Weise wurden die Interessen des Vereins durch dessen erlauchten Protektor in ganz besonderer Weise gefördert durch Darbietung der Räume und die Verwaltung der Vereinssammlungen. Wer es aus der Geschichte unseres Vereinswesens kennen gelernt hat, mit welchen Schwierigkeiten manche sonst lebenskräftige Vereinigungen dieser Art zu kämpfen haben, welche einen großen Teil ihrer Einkünfte für die Miete und Unterhaltung von Räumlichkeiten für Bibliothek und Altertumssammlungen aufwenden müssen, der wird es zu schätzen wissen, daß unser Verein solchen Sorgen enthoben ist. Denn als 1883 die Bücher des Harzvereins unter Vorbehalt des Eigentumsrechts für die Zeit seines Bestehens der Fürstlichen Bibliothek überwiesen wurden, da nahm der bei dem Beschluß persönlich anwesende Protektor denselben an und beauftragte Seinen Bibliothekar, die Verwaltung derselben mit der der Hausbibliothek zu führen. Auch wurden die Kosten für die Einbände von der herrschaftlichen Verwaltung übernommen. Die vorläufig wenig umfangreichen Vereinssammlungen aber, die, ebenso wie die Bücher, von der Vereinsgründung an eine Unterkunft in einem Raume des Fürstlichen Bibliothek- und Archivgebäudes gefunden hatten, sind in neuester Zeit mit den Fürstlichen Altertumssammlungen in ein besonderes Gebäude in der Stadt übergeführt.

Als am Abende des 19. November 1896 nach längerem Schwanken zwischen Sorge und Hoffnung der am 30. Oktober 1837 zu Gedern Geborene nur zwanzig Tage seit Beginn des 60. Lebenjahres dahingeschieden und die Bestattungsfeier auf den 23. d. Mts. anberaumt war, da wollte keins der Vorstandsmitglieder fehlen, um dem erlauchten Protektor ein letztes äußeres Zeichen innigster Verehrung darzubringen. Dennoch bedauerten drei, abgesehen von vorgerücktem Alter, durch Krankheit oder vorübergehenden Körperschaden gebundene Mitglieder, teilweise erst in letzter Stunde, verhindert zu sein, so daß nur die Hälfte in der erwünschten Lage war, durch persönliche Beteiligung am Leichenbegängnisse dem allverehrten hohen Schützer und Förderer des Vereins eine letzte Huldigung darzubringen. Herr Landesarchivar Dr. Paul Zimmermann aus Wolfenbüttel übernahm es unter diesen, namens des Harzvereins einen Palmenkranz zu Häupten des Sarges niederzulegen. Der Verein, dessen eigentlichste Aufgabe es ist, die Erinnerung zu pflegen, wird von seiner Geschichte nie das Gedenken an seinen erlauchten ersten Protektor trennen, vielmehr denselben stets in dankbarster Erinnerung bewahren.

Wir haben aber auch sonst wieder verschiedener durch den Tod von uns geschiedener werter Freunde, Glieder und Mitarbeiter zu gedenken.

Am 10. April 1896 verstarb zu Heidelberg der Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. jur et phil. Ed. Winkelmann, den, als einen unserer verdientesten Geschichtsforscher, die Hauptversammlung des Harzvereins bei Gelegenheit der 25jährigen Gedenkfeier zu Wernigerode am 26. Juli 1892 zu einem korrespondierenden Mitgliede erwählt hatte. Am 25. Juni 1838 als Sohn wenig bemittelter Eltern in Danzig geboren, verlebte W. seine Jugendjahre in sehr knappen Verhältnissen, was ihm aber von Kind auf zum kräftigen Antriebe wurde, alle seine Kräfte anzuspannen. Schon aus diesen Kindheitsjahren rührte sein lebhaftes Interesse für die Geschichte, das er dann als Hörer der Universität zu Berlin weiter pflegte. Wir begegneten ihm hier ums Jahr 1857 in gemeinsamer Arbeit im Rankeschen Seminar. Seine Arbeiten und Studien bezogen sich schon damals auf die Zeit K. Ottos IV., Philipps von Schwaben und Friedrichs II. Fortgesetzt wurden diese Studien in Göttingen, wo er sich besonders an Waitz anschloß. Ganz im Rankeschen Sinne war Ws. Streben dahin gerichtet, das Thatsächliche, die geschichtlichen Erscheinungen wie sie sich objektiv feststellen lassen, zu ermitteln.

Nach dreijährigen Studien arbeitete W. ein Jahr an dem großen Unternehmen der Geschichtsdenkmäler von Deutschland. Im Jahre 1860 wurde er dann an die Ritter- und Domschule zu Reval berufen und schrieb hier den ersten Teil seines Werks über Kaiser Friedrich II. von 1212—1235 (1863/65), trat dann in eine Schulanstalt zu Dorpat, wo er auch an der Universität zu lehren begann. Nach fast zehnjähriger Wirksamkeit in den baltischen Provinzen Rußlands erhielt W. 1869 einen Ruf an das entgegengesetzte Ende deutscher Zunge als Professor in Bern. Diese Stelle verwechselte er im Jahre 1873 mit einer solchen in Heidelberg, in der er bis an seinen Tod unermüdlich wirkte. An das Werk über Friedrich II. schloß sich hier eine gleich gründliche Arbeit über Philipp von Schwaben und über Otto IV. an; 1889 erschien der erste Band des abschließenden Werkes über K. Friedrich II. in neuer Bearbeitung; der schon ausgearbeitete zweite Band soll noch erscheinen. Für die Oncken'sche Sammlung lieferte W. einen Band über die Geschichte der Angelsachsen bis zu König Alfreds Tode.

Mit seiner Arbeit für deutsche Reichsgeschichte war nun aber bei W. auch ein tiefes Verständnis und ein hingebendes Eingehen auf die geschichtliche Landeskunde der verschiedenen Gegenden, in denen er wirkte, verbunden. In Dorpat stellte er eine umfassende Uebersicht von Schriften über die baltische Geschichte zusammen. In Heidelberg gab er 1886 das Urkundenbuch der Universität heraus. Im Jahre 1883 trat er als Vorstand an die neugebildete historische Kommission des Großherzogtums Baden. Seine unermüdliche Wirksamkeit setzte er bis in seine letzten leidensvollen Tage fort.

Vgl. Erdmannsdörfer in den Heidelb. Jahrbüchern VI, 123—128.

Während der kürzeren Zeit seiner außerordentlichen Mitgliedschaft war es Winkelmann nicht vergönnt, sein Interesse an der Arbeit des Vereins äußerlich zu bethätigen. Regen Anteil daran nahm ein entfernt wohnendes Nichtmitglied, der am 24. August 1896 zu Zürich-Oberstraß verstorbene Lehrer der Erdkunde an der Universität Zürich Dr. Johann Jakob Egli. In seiner rastlosen, unermüdlichen Thätigkeit unserem eben erwähnten korrespondierenden Mitgliede gleich, war E. auch ein Mann von ausgeprägt eigenartiger Entwickelung und besonderer geistiger Richtung. Als der Sohn eines trefflichen Dorfschullehrers zu Uhwiesen-Laufen im Kanton Zürich am 17. Mai 1825 geboren, genoß E. von Kindheit auf sehr sorgfältigen Unterricht, wobei besonders zwei aus Deutschland eingewanderte Männer, der Thüringer Christ. Friedr. Stötzner und der Theol. Dr. Friedr. Haupt aus dem Hessenlande sich ein entschiedenes Verdienst um ihn erwarben. Nach einander war er in jüngeren Jahren Volksschullehrer auf der unteren, dann auf der höheren Stufe, und wenn er sich gleich 1866 als Privatdozent an der Universität Zürich habilitierte und 1877 in außerordentlich ehrender Weise den Professortitel und den ersten Lehrstuhl für Erdkunde in der Schweiz an derselben Hochschule erhielt, so hat er doch daneben bis an sein Ende als Lehrer der Erdkunde an der Kantonschule gewirkt. Der bei aller Gelehrsamkeit praktische Mann hat eine ganze Reihe teilweise immer wieder in erneuter Auflage erschienener erd- und heimatkundlicher, physikalischer, handelsgeographischer Handbücher und naturwissenschaftliche Abhandlungen geschrieben.

Was aber den weiten Ruf und die wissenschaftliche Bedeutung E.'s begründete, sind seine Arbeiten zur geographischen Namenkunde. Er hat es verstanden, den anscheinend dürren Stoff zu einem Mittel geistiger Erkenntnis zu gestalten. Der oberste aus seinen hierauf bezüglichen Forschungen hervorgegangene Leitsatz ist der, daß die geographische Namengebung, als der Ausfluß der geistigen Eigenart eines Volkes oder einer Zeit sowohl die Kulturstufe als auch die Kulturrichtung der verschiedenen Volksherde abspiegelt. Er sagt: „Die geographischen Namen lassen sich förmlich in den Dienst des Unterrichts ziehen . . Sie können lebendig werden und auferstehen

als redende Zeugen des Menschengeistes. Diese Hieroglyphen, sonderbare Gestalten für Aug' und Ohr, dem Gedächtnis oft nur mit Zwang unterwürfig zu machen, sie können freundliche Lichter, anmutige Klänge werden und unsere Freunde für unser ganzes Leben."

Bei den erstaunlich umfangreichen und eingehenden Studien für diese Namenkunde, als deren Hauptfrucht zuerst 1872, dann in sehr erweiterter zweiter Auflage 1893 die „Nomina Geographica" erschienen, trat nun E. auch zu unserer Harzzeitschrift und deren Herausgeber in lebhafte Beziehung und sammelte sämtliche in den Vereinsmitteilungen veröffentlichten Aufsätze zur geschichtlichen Ortskunde des Harzgebiets. Dadurch veranlaßt und gewissermaßen zum Danke für das, was er hier gefunden, schrieb der ebenso durch Eigenschaften des Charakters und Gemüts, als durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnete Mann als eine seiner letzten Arbeiten eine kleine Mitteilung für unsere Zeitschrift: „Zum hundertjährigen Gedächtnis eines Braunschweigers." Bd. 28 (1895) S. 768 ff. Weit mehr noch als durch diese liebenswürdige Gabe dürfte auch uns der treffliche Mann durch die ihm zu dankende Vertiefung eines wichtigen Quells landeskundlicher Erkenntnis von Bedeutung sein. Deutsche Rundschau 8 (1886), S. 281—283 mit Bildnis; A. Hettner, Geograph. Zeitschr., 2. Jahrg. 1896, S. 601—605.

Auch in der Reihe unserer mitarbeitenden ordentlichen Mitarbeiter hat der Tod wieder Lücken gerissen. Wir haben hier zunächst eines eifrigen und thätigen Mitglieds in Stolberg, des Superintendenten und Hofpredigers Konsistorialrat Benno Waldemar Emil Pfitzner zu gedenken. Er wurde am 9. April 1837 zu Bomst in der Provinz Posen als Sohn des ersten Lehrers an der dortigen Stadtschule geboren, und besuchte nach dem vorbereitenden Unterricht in der Vaterstadt das Gymnasium zu Glogau, wo er 1856, neunzehnjährig, die Reifeprüfung bestand. Er widmete sich dann dem Studium der Theologie in Berlin. Während der Vorbereitung auf seine theologischen Examina war er erst als Hauslehrer, dann nach bestandenem zweiten Examen als Hülfsprediger zu Wolstein in Posen thätig. Im Jahre 1865 erhielt er eine Anstellung als Pfarrer in Buckow, Kreis Schwiebus. Nach längerem segensreichen Wirken daselbst wurde er im Mai 1881 als Archidiakonus oder zweiter Geistlicher nach Stolberg im Harze versetzt, bekleidete hier später das Amt eines Kreisschulinspektors und rückte 1892 in die Stelle des Superintendenten und ersten Geistlichen in der Grafschaft. Am 15. August 1896 erfolgte der Tod des erst Neunundfünfzigjährigen im Ostseebade Devin bei Stralsund, wo er Erholung gesucht hatte. Sein Leichnam wurde auf harzischer Erde zu Stolberg beigesetzt.

Der Verewigte, den ein größerer Kreis unserer Vereinsmitglieder bei Gelegenheit der Hauptversammlung zu Stolberg in den letzten Julitagen des Jahres 1890 persönlich kennen lernte, nahm als warmer Freund der Geschichte regen Anteil an unseren Vereinsaufgaben. Bei der Stolberger Versammlung war er vorzugsweise Ordner und Führer und hielt den Festvortrag. Im Jahre 1883 gab er eine Schrift über den bekannten harzischen Reformator Tileman Platner heraus. Im Jahrgange 23 (1890), S. 292 bis 332 unserer Zeitschrift erschien seine Arbeit über die Pfarrkirche S. Martini zu Stolberg im Mittelalter.

Nach handschriftlichen durch Herrn Konsistorialassessor Zeller in Stolberg übermittelten Auszügen aus einem Lebenslaufe des Dahingeschiedenen.

Hochbetagt verstarb am 5. Januar 1896 zu Heiligenstadt der geistliche Oberlehrer a. D. am dortigen Gymnasium Heinrich Waldmann. Geb. am 18. Februar 1811, war er von 1822 bis 1829 Schüler, 1835 bis 1838 Probekandidat, von 1840 bis Ostern 1873 Lehrer am Heiligenstädter Gymnasium. Ein Mann regen Geistes und feuriger vaterländischer Gesinnung,

wurde er 1848 in die Nationalversammlung zu Frankfurt am Main gewählt. Seiner gesegneten Lehrthätigkeit setzte vor der Zeit eine große Augenschwäche ein unvermeidliches Ziel. W. war ein warmer Freund und Kenner der heimischen Geschichts- und Altertumskunde. Meist als Schulschriften veröffentlichte er verschiedene Arbeiten zur kirchlichen, Orts- und Sagenkunde des Eichsfelds: 1852 der Hülfensberg und Geismar, 1856 die Ortsnamen von Heiligenstadt, 1864 Eichsfeldische Gebräuche und Sagen, außerdem: der thüringische Gott Stuffo 1857. Als eifriges Mitglied unseres Harzvereins lieferte er zum zwölften Jahrgange (1879) unserer Harzzeitschrift S. 656 ff. eine kleine Mitteilung zur Geschichte des Mariendienstes nördlich und südlich vom Harze. Als eines langjährigen eifrigen Mitgliedes, das in seinen Kreisen unsere Bestrebungen nach Kräften förderte, gedenken wir noch des am 13. Nov. 1896 im 79. Lebensjahre verstorbenen würdigen Amtsvorstehers a. D. D. Söllig zu Ströbeck.

Seit dem letzten Vereinsbericht ist dem Vereine wieder eine größere Zahl von Mitgliedern an folgenden Orten beigetreten:

Aplern.

v. Münchhausen, Freiherr.

Artern.

Thieme, Franz, Lehrer.

Berlin.

Benshausen, L., Dr., Kgl. Bezirksgeologe.
Michaelis, C. Th., Dr., Direktor der III. Realsch., Berlin S. O. Mariannenstraße 47.

Bernburg.

Fischer, W., Dr., Realgymnasial-Direktor a. D.
Siebert, Dr.

Brocken.

Brüning, Frau Conradine, Brockenpächterin.

Elend bei Elbingerode.

Roeber, Königl. Forstmeister.

Goslar.

Angerstein, Buchdruckereibesitzer.
Burmeister, Hauptmann im 82. Infanterie-Regt.
Wolkenhauer, Stadtbaumeister.

Mühlingen, Groß-M.

Storbeck, Dr., Apotheker.

Haferungen bei Nordhausen.

Reinhardt, Pastor.
Reiche, Rittergutsbesitzer.

Halberstadt.

Schmidt, F., Ziegeleibesitzer.

Hannover.

Runde, Direktorialassistent am Provinzialmuseum.

Harzburg.

Rasche, W., Redakteur.

Hasserode.

Türk, Rudolf, Direktor der Aktienpapierfabrik.

Hedlingen.

Rewa, Amtsvorsteher.
Zehnpfund, Dr. theol., Diakonus.

Himmelsthür bei Hildesheim.

Sander, Amtsrat.

Königslutter.

Lübbecke, Apotheker.

Oschersleben.

Trittel, Oberlehrer.

Osterode.

Mende, Kgl. Baurat.

Reinstedt bei Ermsleben.

Dieberichs, Leutnant.
Mühlenberg, Friedrich, Gutsbes.

Sangerhausen.

Dannehl, Dr., Gymnasialdirektor.
Gnau, E., Oberlehrer.

Schierke.

Haug, Dr. med.

Ströbeck.

Haake, Udo, Landwirt.

Thale.

v. Bibra, Karl. Frhr., Kgl. Oberförster u. Hauptmann d. Reserve.

Wernigerode.
Becker, Rektor.
Dickel, Dr. jur., Gerichtsassessor.
Döring, Ösk.. Dr. phil.
Dohna, Graf zu, Generalmajor z. D.
v. Griesheim, Hauptmann a. D.
Knauf, Gasthofsbesitzer.

Walsberg bei Breitenbach a. H.
Schrader, H., Pfarrer.

Zu verbessern sind aus dem früheren Zugangsverzeichnisse: Hülsen, Paul (Artern) statt Hilsen; v. Wurmb, H., Dr. phil. (Marburg) statt v. Wurm.

1. Zweigverein Blankenburg.

Der Zweigverein Blankenburg hat im Vereinsjahre 1895/96 vier Versammlungen gehabt. Am 25. Oktober 1895 sprach Oberlehrer Damköhler über die Sage vom Teufelsbade und Kreisbauinspektor Spehr über die Einrichtung des städtischen Museums. Am 29. Nov. trug Oberlehrer Hassebrauk vor: Braunschweig unter westfälischer Herrschaft. Am 24. Januar 1896 redete Oberamtsrichter a. D. Ribbentrop: Vom Schützenwesen I., und am 28. Februar berichtete Kaufmann Nolte aus Thale über: Die neuesten Ausgrabungen bei Thale. (Berichte über die Versammlungen stehen im Blankenburger Kreisblatt 1895 Nr. 252, 281, 1896 Nr. 22, 52 und in der Blankenburger Harzzeitung 1895 Nr. 251, 280, 1896 Nr. 21, 51.)

Auf Ausflüge in diesem Sommer haben wir verzichten zu sollen geglaubt, da Blankenburg die Ehre haben wird, in den Tagen vom 6.—9. Sept. d. J. der Ort für die diesjährige Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu sein und dabei unsere sehenswerten Stätten zu besuchen sind.

Die Mitgliederzahl betrug 80, der Vorstand blieb derselbe.

Blankenburg, 20. Juli 1896. Steinhoff.

2. Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte u. Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel vom Juli 1895 bis Juli 1896.

Der Verein hielt im letzten Jahre acht Versammlungen ab, 4 in Wolfenbüttel und 4 in Braunschweig. In ihnen sprachen Oberbibliothekar Dr. v. Heinemann über die angebliche Ermordung des letzten Edelhern v. Homburg und den Uebergang seiner Herrschaft an das Haus Braunschweig (Br. Magazin 1896 Nr. 17 und 18), Schuldirektor Krüger über den Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, Dr. Mack über Handelsbeziehungen zwischen Braunschweig und Hamburg im 14. Jahrh. (Br. Mag. 1895 Nr. 9), Professor P. J. Meier über Medailleure am Hofe der Herzöge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich (Erbstein, Blätter für Münzfreunde 1896 Nr. 211), Frh. v. Minnigerode über die Herrschaft Allerberg im Eichsfelde, insbesondere die kurze Zeit Braunschweigischer Hoheit daselbst (Harzzeitschr 1896, S. 214—44), Baurat Pfeifer über alte Dorfkirchen des Herzogtums und über die Ueberreste des Klosters St. Aegidii in Braunschweig, Pastor Schattenberg über das Erbbegräbnis der Familie v. d. Streithorst in der Kirche zu Küblingen, Dr. Schüddekopf aus Roßla über Karoline Neuber und den Braunschweiger Hof und Dr. P. Zimmermann über eine Berufung Kants nach Helmstedt (Br. Mag. 1896 Nr. 22).

Kleinere Mitteilungen wurden außer von einigen der genannten Herren von Dr. R. Andree, Oberlandesgerichtsrat Bode, Apotheker Bohlmann, Museumsassistent Grabowsky, Stadtarchivar Dr. Hänselmann, Gymnasialdirektor Dr. Koldewey, Oberstleutnant Meier, Oberstleutnant Thomä und Gutsbesitzer Basel aus Beierstedt gemacht.

Der Verein besichtigte im Frühjahr die Reste des Aegidienklosters in Braunschweig, in die man hofft, demnächst das Vaterländische Museum, das noch keine bleibende Stätte besitzt, verlegen zu können. Dieses hat im verflossenen Jahre reichen Zuwachs gehabt. So ist u. A. aus dem Nachlasse des verstorbenen Prof. Dr. H. Seidel eine reiche Sammlung Braunschweiger Bauerntrachten angekauft worden, wozu der Verein einen nicht unbeträchtlichen Geldvorschuß leistete. Im letzten Herbste war im Museum eine Sonderausstellung: Braunschweig in den Jahren 1830—70, veranstaltet worden, die großen Zuspruch fand. Für nächsten Herbst ist eine Ausstellung zur Geschichte des Theaters beabsichtigt.

Die Erhaltung der alten Kalandslinde in Sickte, die der Verein in Anregung brachte, ist durch eine Geldunterstützung des Herzogl. Staatsministeriums ermöglicht worden.

Im letzten Sommer veranstaltete der Verein einen Ausflug nach Oelber am weißen Weg, wo Kirche, Schloß und Park des Herrn Baron v. Cramm besichtigt wurden, und nach Lichtenberg, wo Kreisbauinspektor Osten die Ausgrabungen der Burg erklärte.

Seit dem 1. September vorigen Jahres erscheint bei den amtlichen Braunschw. Anzeigen unter Redaktion des Unterzeichneten alle 14 Tage ein wissenschaftliches Beiblatt, das „Braunsch Magazin", das vorzugsweise geschichtliche Aufsätze bringt. Der Verein läßt auf seine Kosten eine größere Anzahl von Exemplaren des Blattes auf holzfreiem Papier abziehen und ist auf Grund dieser Veröffentlichung mit zahlreichen Vereinen in und außerhalb Deutschlands in Schriftenaustausch getreten. Es sind bereits über 70 Vereine und Anstalten, mit denen eine solche Verbindung hergestellt ist; von anderen stehen die Erklärungen noch aus.

Der Verein zählte im verflossenen Jahre 242 Mitglieder; er erlitt durch den Tod des Konsistorialpräsidenten v. Schmidt-Phiseldeck († 11. Okt. 1895), der seit seiner Gründung dem Vorstande angehört hatte, einen äußerst schmerzlichen Verlust. Vgl. über ihn Br. Magazin 1895 Nr. 5.

Die Vorstandsgeschäfte wurden geführt von dem Vorsitzenden Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann, Oberlandesgerichtsrat Häberlin (in Braunschweig) und dem unterzeichneten Schrift- und Kassenführer.

Dr. P. Zimmermann.

Bücheranzeigen.

C. Schattenberg. Aus vergangenen Zeiten. Eine chronikalische Schilderung des Dorfes Eitzum, hauptsächlich nach Kirchen-, Pfarr- u. Schulakten. Braunschweig und Leipzig, Hellmuth Wollermann, 1895. 120 S. 8°. Preis 1 Mk. 50. Pf.

Das Büchlein ist aus einer Reihe von Vorträgen entstanden, die der Verfasser an sogenannten Familienabenden in seiner Gemeinde gehalten hat. Treu dem schönen Worte Jacob Grimms: „Wer seine Heimat liebt, der muß sie auch verstehen wollen; wer sie verstehen will, überall in ihre Geschichte zu bringen suchen," hat sich Pastor Schattenberg mit liebevollem Eifer in die Vergangenheit seines Pfarrdorfes versenkt und, um die gleiche Liebe in seiner Gemeinde zu wecken und zu fördern, die Ergebnisse seiner Studien zunächst in dieser mitgeteilt, jetzt aber auch weiteren Kreisen vorgelegt. Das wackere Bestreben des Verfassers verdient ebenso wie die treffliche Ausführung seines Werkes unsere volle Anerkennung. Von Herzen wollen wir wünschen, daß ein guter Erfolg ihn zur Fortsetzung der Arbeit anspornen und ihn veranlassen möge, uns bald die Geschichte seines Filialdorfes Küblingen zu schenken, die in vieler Hinsicht an historischem Interesse — ich erinnere nur an das wunderthätige Muttergottesbild daselbst — die des Dorfes Eitzum entschieden überragen wird. Nicht minder hoffen wir, daß das gute Beispiel an anderen Orten Nachfolge finde, und daß wir bald aus verschiedenen Gegenden ähnliche Dorfchroniken erhalten. Ist der Rahmen, der eine solche umspannt, auch nur ein enger, so hat doch eine Darstellung der Art ohne Zweifel ihren ganz besonderen Wert. Ganz abgesehen von der Liebe zur Heimat, die dadurch in wohlthätiger Weise genährt und gestärkt wird, giebt sie gerade Gelegenheit, das Leben in Dorf und Feld zu schildern, wie es wirklich war, läßt sie uns Einblicke in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturhistorischen Verhältnisse der Vergangenheit thun, wie sie uns in gleicher Unmittelbarkeit und Naturtreue so leicht nicht zu teil werden. Voraussetzung dabei ist natürlich, daß der Verfasser treu und fleißig nach den sicheren Quellen, den Urkunden und Akten, arbeitet und nicht seiner Phantasie die Zügel schießen läßt.

Da diese Anforderungen in dem vorliegenden Büchlein erfüllt werden, zeigt es uns auch die oben geschilderten Vorzüge in vollem Maße. Wenigstens überall da, wo der Verfasser auf sicherer Grundlage steht. In dem ersten Abschnitte, der „von der Entstehung und Entwicklung des Ortes Eitzum" handelt, ist dies noch nicht der Fall. Der Verfasser folgt hier veralteten Werken und bringt über die Völkerschaften, die hier gesessen, u. a. Ansichten vor, die jetzt als längst aufgegeben gelten müssen. Dankenswerter sind dann die Mitteilungen über die Abgaben und Dienste der Dorfgenossen, obwohl uns auch hier die geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse nicht ganz befriedigen kann. Erst in dem folgenden Abschnitte ist der Verfasser auf dem Gebiete, das er sicher beherrscht, und er bleibt auf ihm bis zum Schlusse des Buches. Kirche, Pfarre und Schule bilden den Hauptstoff für seine Darstellung, nicht nur deshalb, weil diese „der ständige Mittelpunkt des Ortslebens gewesen," wie er selbst sagt, sondern vor Allem, weil ihm gerade für sie reiche litterarische Quellen flossen. Danach gliedert sich der Stoff in weitere fünf Abschnitte, von der Kirche (S. 17—34), von der Pfarre

(S. 34—39), von den Predigern (S. 40—81), von der Schule (S. 82—84) und von den Lehrern (S. 85—116), denen sich dann noch in einem Anhange ein Verzeichnis der jetzigen Hausbesitzer und, so weit sie zu ermitteln waren, ihrer Vorgänger anschließt. In dem ersten derselben werden uns die drei verschiedenen Kirchengebäude, die nach einander in Eitzun standen, geschildert und auf Grund der Akten, vorzüglich der Rechnungen, willkommene Nachrichten über den Bau der beiden letzten von ihnen gegeben. Den interessantesten und kulturgeschichtlich wichtigsten Teil bilden die Kapitel über die Prediger und Lehrer. Eitzum gehört zu den verhältnismäßig wenigen Orten hierzulande, wo der Pastor und der Lehrer durch freie Wahl der Gemeinde („von den Männern von Eitzum") gewählt werden. Das gab natürlich fast regelmäßig Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten und Eifersüchteleien, die uns hier ausführlich vorgeführt werden und mitunter höchst ergötzlich zu lesen sind. Für die Handhabung der Geschäfte im Gemeinderate, dessen Stellung zu Regierung und Konsistorium, für Leben und Treiben in der Gemeinde selbst, für die soziale Stellung der Geistlichen und Lehrer, die höheren Ansprüche, die an die Bildung der letzteren allmählich gestellt wurden, und Vieles der Art bringt das Büchlein charakteristische Belege. Auch Sitte und Brauch, Lebensanschauung des Volks u. a. gehen nicht leer aus; ich erinnere nur an die Mitteilungen über die Mistfuhren, die dem Pfarrer zu leisten waren (S. 64), und die Hochzeitsgebräuche aus dem vorigen Jahrhundert. Der Verfasser hat sein Werk gewandt und lesbar geschrieben und es mit Geschick verstanden, an geeigneten Stellen stets die Quellen selbst zu Wort kommen zu lassen. Gewünscht hätten wir am Schlusse des Werks ein kleines Namenregister, das bei uns in Deutschland in derartigen Werken leider so häufig vermißt wird. Aber auch so wollen wir das Büchlein als eine wirkliche Bereicherung der heimischen Litteratur willkommen heißen und ihm viele Leser und womöglich auch zahlreiche Käufer wünschen.

P. Zimmermann.

Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Bearbeitet von Theodor v. Ditfurth. III. Teil. Chronik. Mit 23 Bildnissen, Ahnen- und Stammtafeln. Quedlinburg, H. C. Huch 1894. XV. und 389 S. Gr. 8°.

Den beiden ersten Bänden der v. Ditfurthschen Geschlechtsgeschichte, die im 25. Jahrgange dieser Zeitschrift (1892) S. 392 f. bereits verdiente Anerkennung gefunden haben, reiht dieser dritte Band sich in durchaus würdiger Weise an. Gab der Verfasser uns in dem ersten Teile die wissenschaftliche Grundlage, die Urkunden, bez. Regesten des Geschlechts, behandelte er im zweiten die mehr allgemeinen Fragen der Familiengeschichte, so liefert er uns jetzt die eigentliche Familienchronik. In einer Einleitung setzt er zunächst in klarer, verständlicher Weise die Grundsätze auseinander, die er bei dieser Arbeit befolgt hat, schildert er die Schwierigkeiten, die die Mangelhaftigkeit des Materials, die Unsicherheit der Ueberlieferung, der Vorarbeiten u. a. ihm bei der Feststellung der Genealogien bereitet haben, und begründet er die Ungleichmäßigkeit, die je nach der Fülle oder dem Mangel des vorhandenen Stoffes in seinem Werke hervortreten mußte. In dem ersten Abschnitte der Chronik, die das Mittelalter umfaßt, kam es vor Allem auf eine sichere Begründung der verwandtschaftlichen Verhältnisse der Familienmitglieder an, die mit ebenso viel Fleiß wie Umsicht gemacht worden ist. Der Verfasser unterscheidet vier Linien. Zunächst die Quedlinburger Linie, die das Erbmarschallamt der Aebtissinnen des Stifts Quedlinburg besaß und deshalb auch die Marschallinie genannt wird, um das Jahr 1148 uns zuerst

begegnet und um 1521 ausgestorben ist (S. 13—42). Dann die Halberstädter Linie, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint und im ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts erlischt (S. 43—53). Mit ihr ist anscheinend gleicher Abstammung die dritte Linie, die Aschersleber oder Anhalter, die schon bald nach 1373 ihr Ende erreicht zu haben scheint (S. 53—57). Die vierte ist die Blankenburger Linie, die sich vom Anfange des 12. Jahrhunderts an verfolgen läßt und noch heute blüht (S. 58—72). Keine andere Linie des Geschlechts reicht in die Neuzeit hinein.

Waren die Angaben über die Familienmitglieder zur Zeit des Mittelalters nur spärlich, reichte hier der Stoff nirgends zu einer wirklichen Charakteristik der einzelnen Persönlichkeiten aus, so ändert sich das in der Neuzeit. Erst hier kann von förmlichen Lebensbeschreibungen die Rede sein. Das ist z. B. sogleich bei dem ersten nachweisbaren Anhänger der Reformation, Heinrich XII. († 1591), der Fall. Und dann werden uns in der Folge eine Reihe tüchtiger und interessanter Persönlichkeiten vorgeführt. Es sind teils Offiziere, die es zu angesehener Stellung brachten. So in hessischen Diensten drei Generalleutnants, Franz Dietrich v. D. († 1745), Friedrich Ludwig v. D. († 1769) und Wilhelm Maximilian v. D. († 1798), im baierischen Heere der tapfere, im Volksliede fortlebende Oberst Karl v. Ditfurth, der gegen die Tiroler kämpfte und am 19. April 1809, nur 38 Jahre alt, seinen Wunden erlag. Eine interessante Persönlichkeit ist ferner Franz VII. Dietrich v. D., der anfangs Hofrat in der Justizkanzlei zu Wolfenbüttel war, dann Mitglied des Reichskammergerichts wurde und im Jahre 1813 in Wetzlar gestorben ist; er ist auch für die Geschichte des Freimaurerordens nicht ohne Bedeutung. Daß höheres geistiges Streben der Familie nicht fremd war, zeigen die Brüder Anton, Franz und Ernst Ludwig, die der fruchtbringenden Gesellschaft als Mitglieder angehörten. Otto Arthur v. D., 1695 als Berghauptmann in Celle gestorben, der mit dem großen Leibniz in wissenschaftlichem Briefwechsel stand, aus dem hier S. 121 ff. die Schreiben beider Männer, so weit sie erhalten, zum Abdrucke gebracht sind; endlich aus neuester Zeit Franz Wilhelm († 1880), der sich durch sein fleißiges Sammeln historischer Volkslieder um die deutsche Litteraturgeschichte verdient gemacht hat. Ueber Johann Adolf v. D., den Erzieher Herzog Friedrich Wilhelms von Braunschweig, habe ich mich bereits a. a. O. (Braunschw. Magazin 1895, S. 48) ausgesprochen, doch benutze ich hier nochmals die Gelegenheit, einen kleinen Irrtum zu berichtigen, um so lieber, da er mehr mir als dem Verf. zur Last fällt. Die „Skizze einer Lebensbeschreibung des Herzogs Friedrich Wilhelm" ist nicht von dem Staatsrate v. Zimmermann, der 1814 nur die zweite Auflage der Schrift herausgab, sondern von Heinr. Wilh. v. Bülow verfaßt worden, der am 27. Sept 1810 bereits gestorben war.

Ein Anhang enthält dann noch Ahnenatteste und Ahnentafeln, ein Verzeichnis der mit den v. Ditfurth verschwägerten Familien, eine Uebersicht über den Personalbestand des Geschlechts v. Ditfurth aus dem Jahre 1894 und 10 Stammtafeln, die das Ergebnis der umfangreichen Arbeit kurz und übersichtlich vor Augen führen. Das Aufsuchen von Einzelheiten erleichtert in erwünschter Weise ein genaues Orts- und Personenregister. Das Buch, dessen Ausstattung alles Lob verdient, schmücken 23 in Lichtdruck wohl ausgeführte Bildnisse hervorragender Familienmitglieder.

P. Zimmermann.

Richard Andree, Braunschweiger Volkskunde. Mit 6 Tafeln und 80 Abbildungen, Plänen und Karten. Braunschweig 1896. 385 und XIV S. 8°.

Wir haben in diesem Buche eine besonders wichtige und in hohem Grade zeitgemäße Erscheinung zu begrüßen, denn einleitend führt der Vf. das durchaus zutreffende Wort eines greisen Landmanns über den heutzutage so schnellen Wandel alten Volksbrauchs und alter Ueberlieferung an: in einer minschenlewedâge hat sik dat alles ännert. Schon die Anlage des Werks und die geographische Begrenzung desselben ist eine sehr zweckmäßige. Während uns ein deutsches Idiotikon vor Augen schwebt, in welchem wegen zeitweiligen politischen Zusammenhangs kleinere abgelegene Gebietsteile mit ganz verschiedenen Mundarten mit aufgenommen sind, hat hier der Vf. davon Abstand genommen, das ganze sehr zerteilte Braunschweiger Land zum Gegenstande seiner Beobachtungen zu machen, er hat nur eine zusammengehörige abgerundete Landschaft ins Auge gefaßt und in sachgemäßer Weise auch anschließende Ortschaften aus politisch gesonderten Nachbarländern mit aufgenommen. Sehr geschmackvoll ausgestattet, behandelt die Br. V. nach einer lehrreichen Einleitung S. 18—40 die Orts-, S. 41—85 die Flurnamen und Forstorte, S. 86—108 die Siedelungen und Bevölkerungsdichtigkeit — dieser Abschnitt von Dr. F W. R. Zimmermann bearbeitet — S. 104—150 Dörfer und Häuser (das sächsische und thüringische), S. 151—164 die Bauern, Hirten und Gesinde, S. 165—175 die Spinnstube, S. 176—190 Geräte in Hof und Haus, S. 191—206 Bauernkleidung und Schmuck, S. 207—229 Geburt, Hochzeit und Tod, S. 230-264 das Jahr und die Feste, S. 265—287 Geisterwelt und mythische Erscheinungen, S. 288—316 Aberglaube, Wetterregeln, Volksmedizin, 317—360 Volksdichtung, S. 361—378 die Spuren der Wenden. In anspruchsloser Weise ist das schätzbare Material der Flurnamen mit gelegentlichen kürzeren Bemerkungen mitgeteilt und die weitere Prüfung berufenen Sprachforschern anheimgegeben. Zu den besonders wertvollen Stücken gehören die durch Abbildungen erläuterten Ausführungen über das sächsische und thüringische Haus. Mit warmem Interesse sind auch S. 147 die Haussprüche behandelt. Wir dürfen wohl hoffen, daß die Br. V. sich in und außer Landes sehr viele Freunde erwerben wird.

Max Könnecke. Von der Sachsenburg nach Naumburg. Wandertage an der Unstrut. Mit einer Uebersichtskarte und einem Anhange: Das Kyffhäusergebirge, Querfurt 1896. 216 S. Kl. 8°.

Diese Schrift macht schon einen guten Eindruck durch die Bescheidenheit, mit der sie sich darbietet. Obwohl ihr nämlich seit dem ersten Erscheinen in kürzerer Fassung: zwei Wandertage an der unteren Unstrut 1885, durch verschiedene Schriften ein starker Wettbewerb entstanden ist, erkennt der Vf. jeder dieser teilweise mit viel leichterer Ausrüstung auftretenden Schriften ihren Wert zu unter besonderer Hervorhebung der auf reicher kritischer Forschung fußenden von Größler und Nebe. Könneckes Absicht ist nur, für den schlichten Wanderer zu schreiben, der an der Natur seine Freude hat, der aber auch das geschichtlich Wissenswerte nicht entbehren will. Er will aber auch für die Bewohner des Unstrutthals und für den Unterricht in der Heimatkunde eine Anleitung darbieten. Zu diesem Zwecke hat er fleißig die neueste, wie auch ältere Litteratur über das von ihm behandelte Gebiet benutzt und giebt auch bei jedem Abschnitt Litteraturnachweise. Vielfach bietet er in kleinerem Druck Quellenauszüge aus alten Schriften, bei lateinischen in deutscher Uebertragung.

Ziehen wir in Betracht, daß der Vf. seine Schrift nur als einen schlichten Reiseführer betrachtet wissen will, so können wir derselben nur unsere Anerkennung zollen. Es wird durch sie dem empfänglichen ernsten Leser hinreichend Gelegenheit geboten, sich über die Geschicke des zwar nicht großartigen aber lieblichen Geländes, über Entstehung, Bedeutung und Schicksale der erhaltenen oder in Trümmern und Spuren auf uns gekommenen Bau- und Kunstdenkmäler zu unterrichten. Der tiefer Grabende findet auch für seine Wünsche die nötigen Hilfsmittel angegeben. Bei einer leicht faßlichen durchsichtigen Darstellung ist doch der Reiz und Wert nicht in der Form, sondern im Inhalt gesucht. Begünstigt wurde des Verfassers Unternehmen teils durch einige gute Vorarbeiten, teils durch den Umstand, daß sich im mittleren Unstrutthale auf engem Raume wirklich ein reiches geschichtliches Leben entfaltet hat.

E. J.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 14 Zeile 3 v. oben statt Hermann lies Henning von Hus.
„ 43 Zeile 11 v. unten st. Herm. v. Utze l. Herw. (Herwich).
„ 344 Zeile 6 statt 1056 zu lesen: 1065.
„ 344 vorletzte Zeile statt Stadenses zu lesen: Stederburgenses.
„ 360 Zeile 6 statt Thüramthal zu lesen: Thürathal.
„ 369 Zeile 12 statt zurück- zu lesen: zurückweisen.
„ 378 Zeile 13 area zu streichen.
„ 381 Zeile 2 statt Domonial zu lesen: Domanial.

Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 17, und Register zu Bd. 8 bis 15. Aachen 1895.
Argovia, Jahresschrift der hist. Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. 26. Aargau 1895.
Mitteilungen der Geschichts- u. Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Bd. 7, H. 1 u. 3, Bd. 8, H. 2. Altenburg 1867, 1871, 1877. (Auf unsere Bitte.)
Verslag van het Museum van Oudheden in Drenthe over 1895, Assen 1896.
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 22. Augsburg 1895.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte von der histor. und antiquar. Gesellschaft zu Basel, Bd. 4, H. 3 u. 4. Basel 1896.
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Bd. 19, H. 3. Bayreuth 1895. Dazu Katalog der Bücher und Manuskripte des histor. Vereins, 1. Hälfte 1896. Dazu Quellen zur alten Gesch. d. Fürstentums Bayreuth, Bd. 1. Bayreuth 1895.
Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine, Jahrgang 43, Nr. 11 u. 12, Jahrg. 44, Nr. 1—12. Berlin 1896. Dazu Protokolle der Generalversammlung in Konstanz 1895.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1895, Nr. 12, 1896, Nr. 1—8, 10—12.
Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, herausg. von der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte, Jahrg. 6, H. 5 u. 6, Jahrg. 7, H. 1—4. Berlin 1896.
Der deutsche Herold, Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, Jahrg. 26, Nr. 1—12. Berlin 1895.
Bericht der Zentral-Kommission f. wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland über die Geschäftsjahre 1893—1895. Berlin 1895.
Braunschweigisches Magazin, herausg. von Dr. P. Zimmermann, Bd. 1. Braunschweig 1895.
Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, H. 98 u. 99. Bonn 1895 u. 1896.
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte vom Verein für Gesch. der Mark Brandenburg, Bd. 8, 2. Hälfte, Bd. 9, 1. Hälfte. Leipzig 1895, 1896.
Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg, 26—28. Brandenburg 1896.
Bremisches Jahrbuch, herausg. von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins, Bd. 17 u. 18. Bremen 1895, 1896.
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Zeitschr. des Vereins f. das Museum schlesischer Altertümer, Bd. 1—6. Breslau 1860—1896; Bd. 7, H. 1. 1896.
Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, 72 u. 73. Breslau 1895, 1896. Dazu: Pertsch, Litteratur der Landes- und Volkskunde, H. 3 u. 4.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, Bd. 30. Breslau 1896. Dazu: Codex diplom. Silesiae, Bd. 17. Breslau 1896. Ferner: Markgraf, Der Verein f. Gesch. u. A. Schlesiens in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Breslau 1896, und: Krebs, Französische Staatsgefangene in schlesischen Festungen. Breslau 1895. Auf unsere Bitte: Zeitschrift, Bd. 26, und Scriptores rer. Sil., Bd. 12.
Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn, Bd. 4, H. 2—6. Budapest 1895.
Zentralblatt für die mährischen Landwirte, Jahrg. 1895. Brünn. Dazu: Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährischen Gesellschaft 2c. 1895.
Annales de la sociéte d'archéologie de Bruxelles, Tome IX, livr. 4, 1895, Tome X, livr. 1—4. Bruxelles 1896. Dazu: Annuaire 1896.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, H. 8. Chemnitz 1895.
Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F. Bd. 1, H. 1—3. Darmstadt 1895.
Mitteilungen des Vereins für anhaltische Gesch. und Altertumskunde, Bd. 7, Teil 2—6. Dessau 1896.
Sitzungsberichte der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1894 u. 1895.
Neues Archiv für Sächsische Geschich. und Altertumskunde, Bd. 16 u. 17. Dresden 1895, 1896. Dazu: Jahresberichte des Kgl. Sächs. Altert.-Ver.
Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 10. Düsseldorf 1895.
Mansfelder Blätter, Jahrg. 10. Eisleben 1896. Dazu: Größler, Mansfelder Münzen, Beilage zu Jahrg. 9.
Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg, H. 11. Eisenberg 1896. H. 12. Leipzig 1897.
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 31. Elberfeld 1895. Auf unsere Bitte: Bd. 1, H. 1—4 und Bd. 7.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, H. 17. Erfurt 1895.
Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst, Bd. 5. Frankfurt a. M. 1896.
Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, H. 31. Freiberg i. S. 1895.
Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg 2c., Bd. 12. Freiburg i. Br. 1895.
Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 6. Gießen 1896.
Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 71, H. 1 u. 2, Bd. 72, H. 1. Görlitz 1894, 1895. Dazu: Codex diplom. Lusatiae sup. Teil II. Ferner: Festschr. zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses, herausg. von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.
Maanblad van het genealogisch- heraldiek Genotschap „de Nederlandsche Leeuw", 's Gravenhage, Jaarg. XIV, Nr. 1—10. 1896.
Vorsteman van Oyen, Algemen Nederlandsch Familieblad, 's- Gravenhage, XII de Jaargang 1895, No. 7 en 8 und Schluß.
Mitteilungen des Historischen Vereins für Steiermark, H. 43. Graz 1895. Dazu: Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen, Jahrg. 27. 1896.
Pommersche Geschichtsdenkmäler: Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Altertümer, H. 2. Greifswald 1897.
Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 4, Heft 1—6. Guben 1895 u. 96.
Neue Mitteil. historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19, H. 2. Halle a. S. 1896. Dazu: Jahresbericht des Thüringisch-Sächs. Vereins 2c. Halle 1896.
Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1896.
Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 10, H. 1; Mitteil. desselben Vereins, Jahrgang 17. Hamburg 1896.
Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1895 u. 1896. Hannover.
Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 5. Heidelberg 1895. Jahrg. 6. 1896.

Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 27, H. 1. Hermannstadt 1896. Bd. 25, H. 3 und Jahresbericht 1896.

Jahresbericht des Vogtländischen Altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben 65 u. 66, des Vereins zu Schleiz 18 u. 19. Hohenleuben 1896.

Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, H. 20, 21, 22. Hildburghausen 1895, 1896.

Zeitschrift des Ferdinandeums f. Tyrol u. Vorarlberg, H. 40. Innsbruck 1896.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda, Bd. 5, H. 2. Kahla 1896.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, H. 12. Kiel 1894. (Auf unsere Bitte.)

Zeitschrift der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 25. Kiel 1895.

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, H. 60, Abt. 1, H. 61. Köln 1895.

Aarböger for nordisk Oldkyndighet og Historie, 1895, 10 Bind, 4 Hefte; 1896, 11 Bind, 1—2 Hefte. Kjöbenhavn. Dazu: Mémoires de la soctété royale des antiquaires du Nord. 1894, 1895. Copenhague.

Altpreußische Monatsschrift, Bd. 32, H. 7 u. 8, Bd. 33, H 1—6. Königsberg 1895, 1896. Hierzu: Altpreußische Bibliographie für 1894.

Verhandlungen d. historisch. Vereins für Niederbayern, Bd. 31. Landshut 1895.

Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid en Taalkunde te Leeuwarden, 66ste en 67ste Verslag. 1894, 1895.

Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, Bd. 5. Leipzig 1896.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, H. 10. 1896.

Bulletin de l' Institut archéologique Liégeois, Tome XXIV, livr. 3. Liége 1895.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, H. 24. Lindau i. B. 1895.

Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstenthum Lüneburg für 1891—95. Lüneburg 1896.

Publications de la section historique d' Institut Grand-Ducal de Luxembourg, Vol. 42, 43, 44. Luxembourg 1895.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 30, H. 2. Jahrg. 31, H. 1. Magdeburg 1895, 1896.

Jahrbuch für Geneologie, Heraldik und Sphragistik, herausg. v. d. Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Jahrgänge 1893, 1894, 1895. Mietau.

Bevue Bénédictine XIII me année 1896, Nr. 1—12 und XII, Nr. 12. Maredsous.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder, H. 34. Marienwerder 1896.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen, Bd. 4, H. 2. Meißen 1896.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 7, H. 1 und 2. Metz 1895.

Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 21, Abt. 2. München 1896. Dazu: v. Bachmann, der churbayerische Kanzler Frhr. v. Kreittmayr. München 1896.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 53. Münster 1895. Dazu: liber dissencionum etc. Dritte Lieferung.

Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst, 23. Münster 1895.

Annales de la société archéologique de Namur, Tome XXI, 2e livr., Tome XXII, 2e livr. Namur 1896.

Annalen von den Oudheitskundigen Kring von het Land von Waas, Deel 15, Aflev. 3 en 4. S. Nicolas 1896.
Mitteilungen aus dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg. Jahrgang 1895. Anzeiger desselben, Jahrg. 1895.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 20, 1895.
Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 11 und 12. Jahresschrift 1895, 1896.
Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 9 und 10, 1895. Auf unsere Bitte: Jahrg. 4, H. 2.
Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 53, vom Verein zu Paderborn. Dazu: liber dissencionum etc. Dritte Lieferung. Münster 1895.
Sitzungsberichte der Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, Jahrg. 1895. Jahresbericht ders. Ges. Prag 1895.
Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 34, Nr. 1–4. Prag 1895, 1896.
Jahresbericht des Vereins für Erhaltung der Denkmäler der Provinz Sachsen, 1. Quedlinburg 1895.
Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands, Bd. 5, H. 1. Reval 1896.
Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 48. Regensburg 1896.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 2, H. 1. Rostock 1896.
Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 35. Salzburg 1895.
Mitteilungen des Geschichtlich-Naturwissenschaftlichen Vereins von Sangerhausen und Umgegend, H. 3. Sangerhausen 1896.
Vereinsgabe des historisch-antiquarischen Vereins des Kantons Schaffhausen: Neujahrsblatt f. 1896 und: Lang, das collegium humanitatis, II. T. 1896.
Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte, H. 13. Schmalkalden 1896.
Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 60 und 61. Schwerin 1895, 1896.
Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Bd. 20. Speier 1896.
Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Bd. 50. Stans 1895.
Baltische Studien, Jahrg. 45. Monatsblätter der Gesellschaft f. Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Nr. 1—12. Stettin 1895.
Antiquarisk Tidskrift för Sverige, Bd. XVI, 2 och 3. Stockholm 1895.
Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens, Jahrgang 12. Straßburg 1896.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Jahrg. 4, H. 1—2, 3—4. Stuttgart 1895, 1896.
Mitteilungen des Coppernikus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, H. 10 u. 11. Jahresberichte 36—41. Thorn 1895, 1896.
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm u. Oberschwaben, H. 5–8. Ulm 1896. Auf unsere Bitte H. 1. Ulm 1891.
10 Akademische Schriften der Universität Upsala. 1895 und 1896.
Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genotschap te Utrecht, Deel 14, Deel 17. 's Gravenhage 1893, 1896. Werken, Derde Serie, Nr. 6, Nr. 9. Nieuwe Serie Nr. 59. 's Gravenhage 1894, 1896, 1893.
Bericht vom Verein der Geographen an der Universität Wien, 19—21, 1896.
Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 29, Nr. 1—12. Dazu: Topographie von Niederösterreich, Bd. 4. Wien 1895.
Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde, Bd. 28. Wiesbaden 1896.

Vom Altertumsverein zu Worms: 1. Weckerling, Leonhart Brunner; 2. Katechismus von 1543. Worms 1895.
Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 37 und 38 und Jahresberichte. Würzburg 1895, 1896.
Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, H. 60. 1896.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 20 und 21. Zürich 1895, 1896.
Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau, H. 4, 1894.

B. Durch Geschenke.

Vom Ministerium für Landwirtschaft der Vereinigten Staaten: Palmer, the Jack Rabbits of the United States. Washington 1896. Ferner: Nord-American Fauna Nr. 11: Merriam, Synopsis of the weasels of Nord-America. Ferner: Nord-American Fauna Nr. 10, 12. Washington 1895, 1896.
Vom Ministerium des Innern der Vereinigten Staaten: Fifteenth and sixteenth Annual Report of the United States Geological Survey, 1893—95.
Vom Harzklub: Der Harz, Vereinsblatt des Harzklubs, Jahrg. I, II u. III, Nr. 1—11. Magdeburg 1894—1896.
Starohrvatska Prosvjeta u Kninu, God. II. Br. 1, 3. 1896.
Von Herrn Stadtgeometer Knoll: Plan der Umgebung der Stadt Braunschweig bis zur Landwehr von 1775.
Vom Museum Franciseum zu Brünn: Annales 1895.
Vom Verfasser Herrn Apothekenbesitzer Joh. Carl Mylius in Buttstädt: Geschichte der Familien Mylius. Buttstädt 1895.
Vom Nordoberfränkischen Verein für Natur-, Geschichts- und Landeskunde zu Hof: 1 Bericht dieses Vereins. Hof 1896.
Vom Magistrat der Stadt Hildesheim: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. 6, herausgegeben von Döbner. 1896.
Von Herrn L. Koch, Druckerei und graphische Kunstanstalt in Halberstadt: E. Hermes, der Dom zu Halberstadt, seine Geschichte und seine Schätze. Halberstadt 1896.

Prof. Dr. Höfer.
Konservator der Sammlungen.

Register

über den

neunundzwanzigsten Jahrgang

(1896)

der

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde

im Auftrage des Vereins angefertigt

von

Ed. Jacobs.



Wernigerode. Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg
1897.

Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Register über den 29. Jahrgang der Harzzeitschrift schließt sich in seiner gesamten Einrichtung möglichst genau an das im Jahre 1882 erschienene Böttger'sche Register über die ersten zwölf Jahrgänge an. Die wenigen Besonderheiten sind den Angaben über dem geographischen und Personenregister zu entnehmen. Auch die Vierteilung als Orts-, Personen-, Sach- und chronologisches Register ist beibehalten, letzteres aber einem Beschluße des Vorstandes gemäß auf die der Zeitfolge nach geordneten Urkundenauszüge beschränkt. Während die Handschrift des Registers über die Jahrgänge 13—24 druckfertig vorliegt, stehen vorläufig noch für einzelne der seit 1891 erschienenen Bände die Bearbeiter aus und werden diejenigen, welche etwa geneigt sind, den einen oder andern derselben zu übernehmen, freundlichst gebeten, dieserhalb mit dem Bearbeiter des vorliegenden Registers in Verbindung zu treten.

Geographisches Register.

Die Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe sind mit den Verweisungen unter den betr. Ländern und Bischofssitzen im Personenregister aufgeführt, die übrigen Geistlichen und die fürstlichen und städtischen Beamten unter den betreffenden Orts- und Ländernamen im geographischen Register zusammengestellt. A.-O.-Ausstellungsort.

Personen-Register.

Bei den deutschen Kaisern und Königen sowie bei den Päpsten finden sich die Nachweisungen bei den Rufnamen, die Reihenfolge der ersteren ist unter Deutschland, der letzteren unter Rom der Uebersicht wegen chronologisch zusammengestellt. Umgekehrt sind die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten sowie Grafen und Edelherren bei den Namen ihrer Sitze, Länder, Gebiete oder Familien zu suchen, doch sind ohne Nachweisung auch ihre Rufnamen alphabetisch verzeichnet. Alle übrigen Personen sind, soweit eine solche überhaupt angegeben ist, nur bei der Familienbezeichnung aufzusuchen.

Sach-Register.





Urkundliche Stücke.

1. um 1400.
   Die ältesten erhaltenen Artikel der Knochenhauergilde zu Nordhausen, 202, 203.
2. 1445, Juli 15., 16. (dunnerst. u. fridages vor s. Marien Magdalenen).
   Heinrich v. Alvelbes Darstellung der von Bürgern und Gilden in Goslar gegen ihn erregten Unruhen, 32—40.
3. 1445.
   Aussage des Rats zu Goslar über die aufrührerischen Handlungen Heinrich von Alvelbes, 41.
4. 1445, Nov. 30. (am daghe s. Andree apost.) Steuerwald.
   Magnus, Bischof v. Hildesheim, rät dem Heinr. v. Alvelde, aus Goslar zu fliehen, 55.
5. 1445, Dez. 20 (S. Thomas Abend.)
   Der Rat zu Goslar fordert Heinr. v. Alvelde auf, zurückzukehren, 51 f., 55.
6. 1445, De. 22. (midweken vor wynachten) Braunschweig.
   Heinr. v. Alvelde giebt dem Rat zu Goslar die Gründe seiner Flucht an. 52 f.
7. 1445, Dez. 23. (des andern daghes na Thomas des hilghen apostels).
   Heinr. v. Alvelde rechtfertigt sich gegen die Gemeinde zu Goslar hinsichtlich der Klage, die Albrecht von der Helle des Wulfshagens wegen beim Rate gegen ihn vorgebracht. Dasselbe Schreiben gleichzeitig an die Gilden zu Goslar, 53—55.
8. 1445, Dez. 24. (am fridaghe na s. Thome daghe).
   Der Rat zu Goslar an den Bürgerm. Heinr. v. Alvelde: er sei zu ihrem Spott aus der Stadt gewichen, er solle zum nächsten Gerichtstage vor ihrem Gericht erscheinen, wozu ihm freies Geleit zugesichert wird, 56, 57.
9. 1445, Dez. 28. (ame daghe s. Johannis in dem hilghen wynachten 1446).
   Heinr. v. Alvelde sagt dem Rate zu Goslar die Bürgerschaft auf, 57.
10. 1445.
    Klagen Heinr. v. Alvelbes wider den Bürgermeister Hermann v. Dörnten und den Rat zu Goslar, 41—43.
11. nach 1445.
    Rechtsbrief betreffend die Ratsverfassung zu Goslar (Auszug), 19 f.
12. 1446, Januar 1. (in die circumcisionis).
    Magnus, Bischof von Hildesheim, schreibt an den Rat zu Goslar, er habe dem Heinr. v. Alvelde geraten, aus der Stadt zu weichen, man möge ihn ungefährdet lassen und ihm Recht gewähren. — Derselbe Brief, doch ohne cedula, an die Gilden zu Gosl., 57—59.
13. 1446, Januar 3. (am mandaghe vor twelffte n).
    Der Dompropst Eggherd und der Dombechant Johann von Hildesheim samt dem ganzen Kapitel ermahnen den Rat zu Goslar, dem Bischof nicht entgegen zu handeln. Antwort des Rates vom 7. Jan. (fridaghes na dem twolfften) 1446. (Regest), 61.

14. 1446, Januar 7. (am fridaghe na den hilghen twolfften).
Der Rat zu Goslar an Bischof Magnus von Hildesheim: ihre Zwistigkeiten seien beigelegt, Heinr. v. Alvelde sei ohne Not von ihnen gewichen, 59, 60.
15. 1446, Januar 10. (mandaghes na den twolfften).
Bischof Magnus von Hild. fordert Verlängerung der seitens Goslars dem Heinrich v. Alvelde gesetzten gerichtlichen Frist. (Abgekürzt), 61.
16. 1446, Januar 11. (dinxtages na den twolfften).
Der Rat zu Goslar berichtet an Bisch. u. Domkap. zu Hildesheim, daß der Gerichtstag wider Heinr. von Alvelde hinausgeschoben sei. (Abgekürzt), 61, 62.
17. 1446, Januar 20. (in s. Fabiani u. Sebastiani daghe).
Bisch. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: da er über Land reiten müsse, so beauftragt er den Rat zu Braunschweig, an seiner Statt Tage wegen Heinrichs v. Alvelde anzusetzen. (Abgek.), 62.
18. 1446, Januar 25. (am daghe s. Pauli siner bekeringe).
Der Rat zu Braunschweig ladet den von Goslar ein, zu einer Besprechung auf nächstfolgenden Sonnab. nach Kloster Dorstadt zu kommen; er erbietet sich, auch Heinrich v. Alvelde mitzubringen.
19. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar nimmt den Vorschlag an und bittet, den Heinrich v. Alvelde mitzubringen (18 u. 19 bloße Regesten), 62.
20. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar schlägt dem Domkap. in Hild. ab, den Gerichtstermin betr. Heinrich v. Alveldes bis zu den nächsten Fasten zu verlängern, da Gilden u. Gemeinheit es nicht bewilligen wollen. (Bloßes Regest), 62.
21. 1446, Febr. 3. (Dienst. n. Mar. Lichtmeß.)
Protokoll des Stadtvogts Ludeke Boteke zu Goslar über die Verfestung Heinrichs v. Alvelde, 46—51.
22. 1446, Febr. 7. (mandages na unser l. vruwen lechtmessen).
Rechtsbrief betr. das Stadtregiment in Goslar. (Auszug), 19.
23. 1446, Febr. 9. (mittweken in s. Appollonien daghe).
Bisch. Magnus von Hildesheim ladet den Rat zu Goslar der Sache Heinrich v. Alveldes wegen auf den Sonnab. zu Abend nach Hildesheim. (Auszug), 62 f.
24. 1446, Febr. 11. (am fridaghe na Scolastice virg.)
Der Rat zu Goslar verspricht dem Bischof v. Hild., an den bestimmten Tagen in Hild. zu erscheinen. (Regest), 63.
25. 1446, Febr. 23. (in vigil. b. Mathiae).
Der Rat zu Göttingen rät dem von Goslar, sich unter Vermittlung des Bisch. v. Hild. mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, 63.
26. 1446, Februar 26. (am sonavende na s. Mathiae daghe).
Der Rat zu Goslar an den zu Göttingen: der Bisch. v. Hild. wolle einen Tag zu freundl. Verhandlungen mit Heinr. v. Alvelde ansetzen, und seien sie damit einverstanden. (Abgek.), 64.
27. 1446, März 4. (am fridage vor Invocavit in den hilghen vasten).
Der Rat zu Gosl. an Bisch. Magnus v. Hild.: sie vernehmen, daß Heinr. v. Alvelde sie bei etlichen Personen in der Umgegend verklage. Sie hätten nun an Räte, Gilden u. Gemeinden der Umgegend geschrieben über Alveldes Stadtregiment. Der Rat bringt auf den in Aussicht gestellten Verhandlungstag, 64.
28. 1446, März 12. (am sonavende neghest Invocavit).
Bisch. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: er wolle, sobald der Dompropst, den er gern bei der Sache hätte, zurückgekehrt sei, einen endgültigen Tag zwischen ihnen und Heinr. v. Alv. ansetzen, 64 f.

29. 1446, April 4. (des mandages neist na Judica).
Bisch. Magnus v. Hild. teilt dem Rate zu Gosl. mit, daß er Aschwin d. Ä., Heinr. u. Bodo v. Cramm gebeten habe, die Sache zwischen ihnen u. Heinr. v. Alvelde auszugleichen u. s. f. (Regest), 65.
30. 1446, Mai 27. (am fridaghe na Ascens. dom.) Lübeck.
Bürgerm. u. Rat d. St. Lübeck, Ratssendboten von Hamburg, Wismar und Lüneburg schreiben an Braunschw., Hlb., Quedlinb. u. Aschersl. um Auskunft über den Streit zw. Goslar u. Alvelde. (Regest), 66.
31. 1446, Juni 4. (am hilghen avende to pinxten).
Der Rat zu Halberst. bittet den von Goslar in wichtigen Sachen um eine Zusammenkunft in Osterwiek (kurzer Ausz.), 65.
32. 1446, Juni 9. (am donnersdaghe in deme pinxten).
Heinr. v. Alvelde an Everd v. Langeln, Aschwin, Heinr. u. Bodo v. Cramm, Brand, Cord u. Heinr. v. Schwichelt, Hilmar u. Bodo v. Oberge und Aschwin von Mander: Er beklagt sich über die falsche lügenhafte Bedichtung besonders von Tile dem Zimmermann, 65 f.
33. 1446, Juni 12. (dominica Trinitatis).
Die Stadt Goslar giebt den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg u. s. f. eine Darstellung ihres Rechtsverhältnisses in dem Streite zwischen ihr und Heinrich v. Alvelde, 66—71.
34. 1446, Juli 22. (am daghe Mar. Magd. der werden vrouwen).
Der Rat zu Lübeck, als Haupt der Hanse, antwortet dem Rate zu Goslar auf seine Beschwerde gegen Heinrich v. Alvelde, 72.
35. 1446, August 21. (sondaghes na Assumpcionis).
Heinr. v. Alvelde beklagt sich bei den ihm zum Schiedsrichter gesetzten Adlichen über die ihm von Goslar widerfahrene Unbill, 77 f.
36. 1446, Sept. 2. (am fridaghe na decoll. Joh. Bapt.)
Die Hansestädte fordern Goslar auf, sich bis künftigen Galli gütlich mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, widrigenfalls sie ein anderes Verfahren wider die Stadt einschlagen wollen, 74 f.
37. 1446, Sept. 3. (sonnavendes vor Nativ. Marie).
Die Hanse fordert die Räte von Hild., Einbeck, Quedlinb., Aschersl., Halberst., Göttingen, Hannover u. Helmstedt auf, Goslar zur friedlichen Auseinandersetzung mit Heinr. v. Alvelde zu nötigen, 75.
38. 1446, Sept. 19. (fer. secunda p. Crucis exaltacionem).
Der Rat zu Goslar antwortet auf das von dem Ritter Everd v. Langeln ihm übersandte Schreiben Heinrich v. Alveldes und weist dessen Inhalt als unrichtig zurück, 75—77.
39. 1446, Nov. 29. (in vigilia sunte Andreae).
Bestimmungen über die Ratswahl zu Goslar, 20.
40. 1446, Dez. 20. (in vigilia Thom. apostoli).
Göttingen erbietet sich, auf einem Tage zu Gandersheim zwischen dem Rat zu Goslar u. Heinrich v. Alvelde zu vermitteln. (Regest), 64.
41. 1446.
Heinrich v. Alveldes Bericht über seine Verfestung durch den Rat zu Goslar, 44, 45.
42. 1447, April 30. (am sondage Jubilate).
Der Rat zu Goslar erklärt sich bereit, einen von Braunschweig zur Auseinandersetzung mit Heinrich v. Alvelde anzuberaumenden Tag zu besuchen, 77.
43. 1447, Juli 4. (dinxdaghes na visitacionis Marie).
Der Rat zu Goslar bittet den zu Braunschweig, dem Heinrich v. Alvelde anzuraten, seine bei ihnen in Braunschweig sich aufhaltende Frau nicht nach Goslar zurückzusenden, 77 f.

44. 1448, März 12. (am dinxdage na Judica). Lübeck.
Die Ratssendboten der Hansestädte fordern die sächsischen Städte auf, die von Goslar als aus der Hanse ausgeschlossen zu betrachten, wenn sie nicht bis nächste Pfingsten dem Heinrich von Alvelde Genüge leisten, 79.
45. 1448, Juni 11. (dinxtages na Bonifacii).
Die Herzöge Heinrich und Ernst von Braunschweig und die Bischöfe von Halberstadt u. Hildesheim nehmen sich als vom Reiche gesetzte Beschützer der Stadt Goslar inbetr. der gegen diese vorgenommenen Verhansung an, 80.
46. 1454, September 3. (am dinnestage negest na sunte Egidiens daghe).
Die niedersächsischen Städte vermitteln auf Grund der Vereinbarung des Halberstädter Tages einen Frieden zwischen der Stadt Goslar und Heinr. v. Alvelde. Die Räte zu Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt sollen von Lübeck Erklärungen über ihre Wiederaufnahme in den Hansebund erhalten, 30 f.
47. 1454, Sept. 4. (midwekens na sunte Egidien daghe).
Die Stadt Goslar wird wieder in die Hanse aufgenommen. — Am 9. Okt. d. J. von dem sächsischen Städtetage anerkannt, 31 f.
48. 1568, Juni 4. (Freitags nach Exaudi).
Der Rat zu Nordhausen ordnet für die Knochenhauer daselbst den Fleischkauf, 208—210.
49. 1582, April 13. Artern.
Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet die Stadt Frankenhausen um Unterstützung wegen seines Sohnes, 608 f.
50. 1583, August 8. Artern.
Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um eine Unterstützung zu Gunsten seines Sohnes, 609 f.
51. 1584, März 18. (Mittwoch nach Reminiscere).
Der Rat zu Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde zwei Artikel, 207, 209.
52. 16. Jahrhundert.
Neuere Artikel der Knochenhauer in Nordhausen, 203/5. (Nach der Überschrift Seite 203 von 1400 ff, aber nach der sprachl. Gestalt 16. Jh.)
53. 1586—1648.
Zusätze zu den Artikeln der Knochenhauer in Nordhausen aus verschiedenen Jahren, 206, 207.
54. 1589, Mai 29. (Am Tage Martyrii). Artern, Schloß.
Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Johann Zelke daselbst mit ihrem dortigen kleinen Vorwerke, 610 f.
55. 1597, 1604.
Aufzeichnungen über den Rosengarten oder Honigthau westlich von Sangerhausen, 601 f.
56. 1609—1613.
Verschiedene Schreiben der Grafen von Mansfeld, des mansfeldischen Oberaufsehers zu Eisleben und der Erben des Dekans Johann Zelke, das eheliche Leben des letzteren und seiner Frau dritter Ehe betreffend, 612/14.
57. 1626, 5./15. September. Stolberg.
Wolf Georg Graf zu Stolberg teilt seinem Neffen Christoph in Wernigerode den Entwurf eines Schreibens an den Obristwachtmeister Robertus Viti mit, worin gegen die Wegführung groben Geschützes vom Hause Wernigerode Verwahrung eingelegt wird, 556 f.
58. 1626, 5./15. September. Stolberg.
Wolf Georg Graf zu Stolberg ersucht den Obristwachtmeister (Rubertus Viti), falls er beabsichtige, Feldgeschütz vom Hause Wernigerode abzuführen,

den gräflichen Bediensteten seinen Befehl vorzuweisen, damit er (der Graf) sich dieserhalb an Herzog Georg von Braunschweig wenden könne. (Entwurf), 557 f.

59. (1626, September 5.)
Christoph und Heinrich Ernst, Vater und Sohn, Grafen zu Stolberg, legen wider die vom Obristwachtmeister Vitus Robertus beabsichtigte Wegführung des zur Verteidigung des obersächsischen Kreises dienenden Geschützes von Haus Wernigerode Verwahrung ein. (Entwurf), 559.

60. 1626, September 6. Wernigerode.
Christoph Graf zu Stolberg meldet seinem Neffen Wolf Georg, als regierendem Grafen, daß er nebst seinem Sohne Heinrich Ernst vor Notar und Zeugen gegen die Abführung etl. Geschützes von Haus Wernigerode Einspruch erhoben habe, 559 f.

61. 1687, 12./22. Juli. Roßla.
Bericht des Amtmanns Daniel Wolff an den regierenden Grafen Christoph Ludwig zu Stolberg über eine dortige Erscheinungsgeschichte. (Abschrift), 331—334.

62. 18. Jahrhundert.
Jüngste Artikel der Knochenhauergilde zu Nordhausen, 210—213.

63. 1805, Mai 31. bis 1806, Mai 27.
Gleichzeitige Eintragungen von Brockenbesuchern und über dieselben aus geretteten Blättern eines Brockenbuchs, 314—318.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



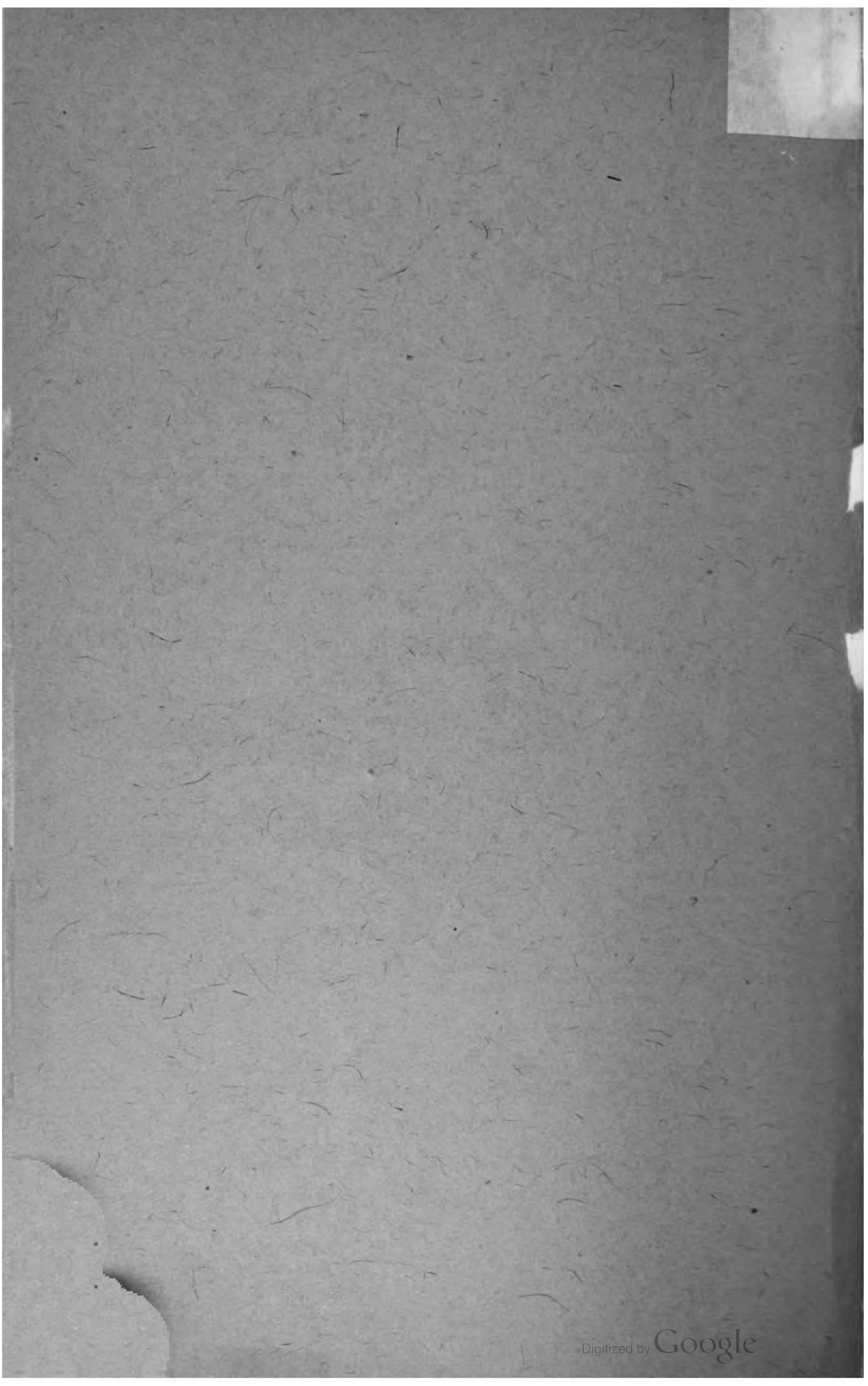
Dreißigster Jahrgang, 1897.

Mit vier Tafeln, einem Grundriß des Elbingerödischen Forstes, aufgenommen 1732, und Abbildungen im Text.

Beigeheftet ist das Register über den 29. Jahrgang (1896) der Zeitschrift. Von demselben.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.
1897.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Dreißigster Jahrgang, 1897.

Mit vier Tafeln, einem Grundriß des Elbingeröbischen Forstes, aufgenommen 1732, und Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.
1897.

Inhalt.

Ausgrabungen, Herolds- und Münzwesen.

Vermischtes.

Das Leben der heiligen Liutbirg.

Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Quellengeschichte der Christianisierung des Nordost-Harzes.

Von Albert Reinecke, Pastor in Schauen bei Osterwieck, Harz.

Das Leben der heil. Liutbirg ist für die älteste christliche Zeit unserer Harzgegenden eine Geschichtsquelle von der allergrößten Bedeutung. Bei den so überaus spärlichen Nachrichten, die überhaupt aus dieser Zeit bis auf uns gekommen sind, ist sie doppelt wertvoll. Sie schildert uns zwar nicht die allererste Zeit nach der Christianisierung unserer nordöstlichen Harzgegend und noch viel weniger bringt sie uns eingehende Mitteilungen über die Einführung des Christentums selber, aber die Zeit, von welcher ihre Mitteilungen handeln, ist doch noch die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts nach Einführung des Christentums im Harzgau.

Wiederholt ist deshalb unsere kleine Biographie in den großen geschichtlichen Sammelwerken abgedruckt. So bei Eccard, originum Anhaltinorum probationes, Seite 525 ff., (ein Teil des größeren Werkes, welches den Titel führt: historia genealogica principum Saxoniae superioris) und bei Pertz, thesaurus anecdotorum tom. 2, pars 3, Seite 147 ff., nachdem unsere Vita zuerst durch den Abt Andreas Lang in Bamberg, der sie dem großen Werk über die Heiligen des Benediktinerordens einreihte, in weiteren Kreisen bekannt geworden war. Auch der berühmte Geschichtsforscher Pertz hat das Leben der heil. Liutbirg für wertvoll genug gehalten, es den Monumenta Germaniae IV, 158 ff., einzuverleiben, weil er an der Zuverlässigkeit seines geschichtlichen Inhalts nicht zweifelte. Nach seinem Urteil ist das Schriftchen von einem Zeitgenossen unserer Heiligen und zwar von einem näheren Bekannten derselben, einem Priester oder Mönch des Bistums Halberstadt, etwa um das Jahr 870 geschrieben. Für diese Zeitbestimmung der Abfassung dient ihm als Anhaltepunkt der in der Vita bereits gemeldete Tod des heiligen Ansgar von Bremen († 865), sowie die Notiz, daß der Tod unserer Heiligen bei Lebzeiten König Ludwigs des Jüngeren (866—876) eingetreten sei.[1]

[1] Pertz hat sich auch W. Wattenbach angeschlossen. Er sagt in seinem Buch: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter." Bd. I, S. 239:



Seitdem Pertz sein autoritatives Urteil über den geschichtlichen Wert der Vita Liutbirgae gesprochen, sind ihm nun auch alle anderen Geschichtsforscher, die unser Schriftchen für ihre Studien verwertet haben, in diesem Urteil nachgefolgt, ohne der Berechtigung der Pertzschen Annahme irgendwie nahe zu treten. Auch ich habe in meiner „Einführung des Christentums im Harzgau" (Verlag von A. W. Zickfeldt in Osterwieck, Harz 1888) Seite 77 ff. dasselbe gethan.

Indes das eingehende Studium unserer Vita hat mich bald anderen Sinnes werden lassen. Je sorgfältiger ich mir diese kostbare Geschichtsquelle in ihren einzelnen Teilen ansah und diese miteinander verglich, desto unabweisbarer drängte sich mir zu meinem tiefsten Schmerz die Erkenntnis auf, daß der Glaube an die Richtigkeit des Urteils von Pertz über die Entstehungszeit unseres Schriftchens nicht aufrecht erhalten werden könne. Schmerzlich, sage ich, war mir diese Erkenntnis! Denn ist es richtig, was sich mir als Ergebnis meiner Untersuchungen gebieterisch aufdrängte, daß unsere Vita in der uns vorliegenden Gestalt einer erheblich späteren Entstehungszeit zuzuweisen ist, so muß damit auch selbstverständlich der geschichtliche Wert dieser angeblich so uralten Geschichtsquelle erheblich herabsinken, was für den Erforscher der ältesten christlichen Zeit unserer Gegend einen schweren Verlust bedeutet.

Aber die Wahrheit steht höher als alle uns noch so lieb gewordenen Anschauungen. Sie in ein helleres Licht zu setzen, ist Pflicht eines Jeden, der dazu mithelfen zu können meint. Wenn ich nun auch mich nicht erdreiste, mein immerhin laienhaftes Urteil dem Urteil eines Pertz gegenüber in den Vordergrund zu schieben, so halte ich es doch für meine Pflicht, im vorliegenden Falle die Ergebnisse meiner Studien dem sachverständigen Teil unserer Harzvereinsmitglieder zur weiteren Prüfung vorzulegen in der Erwartung, daß, wo ich mit meinem Urteil irren sollte, es an einer sachlichen Berichtigung desselben aus Fachkreisen nicht fehlen werde.

Indem ich mich nunmehr der näheren Darlegung meiner Untersuchungen zuwende, will ich zuerst einen ganz kurzen

„Auch das Leben der heil. Liutbirg, einer Klausnerin bei Halberstadt, die bis zu den Zeiten König Ludwigs des Jüngeren (876—882?) lebte, giebt Kunde von dem Eifer, mit welchem die Neubekehrten sich der Kirche zuwandten, und ist merkwürdig durch die darin enthaltenen Angaben über die Nachkommen jenes Hessi, des Fürsten der Ostfalen, welcher sich 775 Karl dem Großen unterworfen hatte." — Zu den Neubekehrten kann man Liutbirg schwerlich rechnen, denn sie gehörte gar nicht dem sächsischen Volksstamme an, sondern war erst allem Anschein nach aus dem Süden Deutschlands nach Sachsen gekommen.

Ueberblick über den Inhalt des Schriftchens über das Leben der heil. Liutbirg geben[1] und sodann folgende 4 Hauptpunkte besprechen:

1. Die Unhaltbarkeit der Pertzschen Ansicht über den Verfasser und die Abfassungszeit.
2. Die mutmaßliche Entstehungszeit.
3. Den mutmaßlichen Verfasser.
4. Den geschichtlichen Wert der Schrift.

Die älteste Tochter des Sachsenherzogs Hessi, Gisla, wird Gemahlin eines gewissen Grafen Unwan, dem diese 3 Kinder gebiert, Bernhard, Bilihild und Hruothild. Nach Unwans Tode gründet sie 2 kleine Klöster, das eine zu Winitohus in der Provinz Sachsen im Harzgau auf dem Harzgebirge, das Sachsen und Thüringen scheidet, das andere im Dorf Charoltesbach im Salgau. Im ersteren Kloster wird Bilihild, im letzteren Hruothild Aebtissin. Während einer Reise nach ihren ausgedehnten Besitzungen findet Gisla in einem Jungfrauenkloster ein junges Mädchen, das sofort ihr Herz gewinnt. Es stammt aus Solazburg und heißt Liutbirg. Gisla macht ihr das Anerbieten, in ihr Haus einzutreten mit dem Versprechen, daß sie wie eine Tochter gehalten werden solle. Diese geht darauf ein und so kommt sie nach der Besitzung Gislas. Bald wird sie Aller Liebling. Sie zeichnet sich aus durch ihren frommen Ernst, studiert viel in der heil. Schrift und zeigt sich wie eine Daedala in allen weiblichen Künsten bewandert. Auch weit über das Haus ihrer Herrin hinaus bewirbt man sich in den vornehmsten Kreisen um ihre Freundschaft. (Kap. 1. 2. — Kap. 3. — Kap. 4. — Kap. 5. 6.)

Als Gisla zur Zeit Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl, starb, befahl sie ihrem Sohn Bernhard aufs angelegentlichste ihre geliebte Liutbirg. So blieb sie auch ferner im Hause ihrer alten Herrschaft. Zweimal verheiratete sich Bernhard im Laufe der Zeit, das erste Mal mit Reginhilde, der Tochter eines gewissen Grafen Lothar, das andere Mal mit der Helinburg, einem Weib von dem- (Kap. 7. — Kap. 8. 9.)

---

[1] Den folgenden Inhaltsangaben liegt der Text zu Grunde, wie ihn Pertz, thesaurus anecdotorum, tom. 2, pars 3, und Eccard, originum Anhaltinarum probationes in seiner Schrift „historia genealogica principum Saxoniae superioris", S. 526 ff., gegeben haben. Im Unterschied von der Textausgabe bei Pertz habe ich diese beiden Ausgaben durch ein Sternchen oberhalb der Kapitelzahl bezeichnet, so daß z. B. Kap. 4* bedeuten würde, daß ich Kap. 4 der Ausgabe von Pertz und Eccard meine, während die einfache Bezeichnung Kap. 4 auf Pertz weisen würde.

selben Volksstamme und vornehmer Abkunft. Aber die Liebe zu Liutbirg blieb im Hause Bernhards unverändert.

Kap 10. Oft begleitete sie Bernhard auf seinen Reisen nach seinen vielen Besitzungen. Auch hierbei pflegte sie unausgesetzt ihre Frömmigkeit. Bei Tag und Nacht besuchte sie die Kirchen, übte sich in frommen Kasteiungen und war eine geweihte Kirche in der Nähe nicht zu finden, so wanderte sie oft mitten in der Nacht, nur von einem Knaben oder Mädchen begleitet, dorthin zu den nächtlichen Vigilien. Hierdurch hatte Kap. 11. sie sich derart überanstrengt, daß sie ganz elend wurde.

Kap. 12. Bald fiel Bernhard das krankhafte Aussehen Liutbirgs auf und als er hörte, woher es komme, warnte er sie ernstlich, doch ja nicht in dieser Weise ihre Gesundheit zu untergraben und sich nicht durch ihre nächtlichen Wanderungen den höchsten Gefahren Kap. 13. auszusetzen. Mit Entschiedenheit wies jedoch die Jungfrau Bernhards Bedenken zurück, indem sie auf Grund einer Reihe von Bibelstellen ihm auseinandersetzte, daß ihr Leben in des Herrn Hand stehe und sie nur thue, was ihre Christenpflicht von ihr fordere. Was sie bisher gethan, erschien ihr vielmehr noch Kap. 14. viel zu wenig und darum ergriff sie die Gelegenheit, ihrem Herrn eine inständige Bitte vorzutragen. Sie bat, Bernhard möge ihr einen einsamen Aufenthaltsort zuweisen, wo sie die übrige Zeit ihres Lebens in Büßung ihrer Sünden und im Gebet für ihre Wohlthäter zubringen könne. Einen solchen Ort wisse sie schon, und wenn Bernhard ihr dort eine kleine Zelle erbauen lassen wolle, so habe sie, was sie wünsche.

Kap. 15. Erstaunt hörte der Graf Liutbirgs Rede zu, erklärte sich aber bereit, den Wunsch der Jungfrau dem bischöflichen Rat zu unterbreiten.

Kap. 16 Nach einiger Zeit kam der Bischof der Provinz, der selige Theotgrim, auf Besuch zum Grafen. Ihm warf sich in einem günstigen Augenblick Liutbirg zu Füßen und teilte ihm Kap 17. ihren Herzenswunsch mit. Im Verein mit dem Grafen wurde nun die Angelegenheit weiter beraten, die bischöfliche Zustimmung erfolgte, worauf sofort der Tag der Einweisung in die geplante Kap. 22. Einsiedelei festgesetzt wurde. Zur bestimmten Zeit kam dann später der Bischof mit einer großen Zahl von Presbytern und Priestern, weihte die hergerichtete kleine Zelle und wies die Liutbirg in sie ein mit dem bestimmten Befehl, die Zelle nur im höchsten Notfall zu verlassen. Dann wurde die Zellenthür durch eine Wand völlig verschlossen, worauf der Bischof unter Thränen nach Hause zurückkehrte.

In ihrer Klause führte nun Liutbirg ein streng asketisches Leben, setzte jedoch auch hier die Ausübung ihrer Kunst in weiblichen Handarbeiten fort, bereitete sich in ihrer Zelle über einem Kohlenfeuer die nötigen Farben und gab in ihrer Kunst Unterricht.

Schwer wurde sie von teuflischen Versuchungen heimgesucht. Bald machte ihr der böse Geist Vorwürfe darüber, daß sie in einer gedrechselten Bettstelle schlief, so daß er sie veranlaßte, das Gestell zu zerschlagen und zum Fenster hinauszuwerfen, da keine Thür in der Wand war; bald kam er zu ihr in Gestalt des Dieners eines gewissen Grafen Poppo, um sie wegen ihres Einsiedlerlebens zu verhöhnen. Eines Tages erschien er ihr in der Fensternische in Gestalt eines Knaben, um sie zu erschrecken. Als er seinen Zweck nicht erreichte, kam er wieder mit einem Hündchen und dann noch mit einem Ziegenbock. Als auch hierdurch die fromme Magd des Herrn nicht aus ihrer Fassung kam, ließ er plötzlich Mäuse in solcher Masse in die Zelle kommen, daß diese förmlich von dem Ungeziefer überzogen war. Mit Weihwasser wurde es jedoch sofort durch Liutbirg vertrieben. Kap. 24. Kap. 25. Kap. 11.*

Voll Wut warf ihr der Teufel vor, daß sie früher ganz anders über die Mäuse gedacht habe, indem er sie an ein Vorkommnis aus ihrer Mädchenzeit erinnerte, wo sie eine im Trinkgefäß ersoffene Maus unter Lachen am Schwanz gefaßt und weggeworfen habe.

Auch eine Unredlichkeit, deren sie sich einst in ihrer Kindheit als sie die Webekunst gelernt habe, habe schuldig gemacht, wurde ihr höhnisch vorgehalten. Sie hatte nämlich einmal ihre zerbrochene Nadel mit der heilen Nadel ihrer Genossin hinter deren Rücken vertauscht. Kap. 28.

Selbst in der Gestalt eines Engels oder eines Heiligen oder eines Apostels suchte er sich ihr zu nahen; einmal sogar als Christus, aber immer wieder vergeblich. Kap. 12.*

Durch ihre vielen siegreich bestandenen Anfechtungen wurde sie mit der Eigenartigkeit des Satans so vertraut, daß sie als Sachverständige galt in der Kunst, Geister zu unterscheiden. Einem gewissen Bruder, der Auskunft darüber haben wollte, wie man den Teufel erkennen könne, wenn er in einer heil. Gestalt sich einem nahe, antwortete sie, daß das Haupterkennungszeichen in einem tiefschwarzen Flecken auf dem Gesäß bestehe und fügte hinzu, daß er nicht nur öfter in Engelsgestalt, sondern auch als heller Blitz erscheine, der ihre ganze Zelle öfter erhellt habe. Kap. 29.

Kap. 30. Eines Tages stellte ein Unterthan Bilihilds, Namens Hruodrat, einem ihrer Kammermädchen nach. Als Liutbirg dies gewahrte, rief sie das Mädchen in ihre Zelle und bat sie, ihr bei der Anfertigung von Dochten für die Wachskerzen und Lampen der Kirche zu helfen. Eben war die Arbeit fertig, als ein furchtbarer Krach ertönte, bei dem das Mädchen zu Boden stürzte. Daß sie keinen weiteren Schaden Kap. 14.* genommen habe, schrieb sie dem Gebet Liutbirgs zu. Inzwischen hatte der Liebhaber des Mädchens draußen vor der Zelle gewartet. Auch er hatte den furchtbaren Krach gehört und dachte, es sei das Seitenschiff der Kirche oder der Teil, der mit der Zelle Liutbirgs verbunden war, eingestürzt. Seine Geliebte belehrte ihn, daß der böse Feind den Krach verursacht, aber weiter keinen Schaden angerichtet habe. Bald jedoch fühlte sich Hruodrat unwohl, legte sich und starb. Während er starb, hatte Liutbirg eine gräßliche Erscheinung. Zu beiden Seiten eines Sterbenden sah sie 2 Mönche stehen, da kam ein böser Geist mit feurigen Augen und von schwarzer Gestalt, feurigen Schwefel aus Mund und Nase hauchend, stürzte sich auf den Sterbenden und zerriß ihm mit seinen Klauen den Leib, bis er elendiglich starb. Bald darauf wurde der Klausnerin der Tod Hruodrats gemeldet, der durch jene Erscheinung versinnbildlicht war.

Ein anderes Mal kam weinend eine Frau zu ihr, die ihr meldete, daß ihr Kind ohne Taufe gestorben sei. Um solches Unglück bei einer nahe bevorstehenden zweiten Geburt nicht wieder zu erleben, bat sie Liutbirg, das zu erwartende Kind aus der Taufe zu heben.

Anfangs äußerte Liutbirg gegenüber dieser Bitte Bedenken; einmal könne sie aus ihrer Zelle nicht heraus, die außer dem Fenster keine Oeffnung habe, andererseits dürfe sie das Pathenamt nicht ohne Zustimmung der Priester übernehmen. Als jedoch die priesterliche Erlaubnis erfolgte, war sie dazu bereit. Indes aus der Gevatterschaft wurde nichts. Das Kind starb. Wie Liutbirg dachte, geschah es deshalb, weil sie die Taufe bis nach den Tagen der Reinigung der Mutter aufgeschoben und verlangt habe, daß das Kind zu ihr gebracht werde, statt es den Eltern bequemer zu machen.

Sie machte sich deshalb die schwersten Vorwürfe, aber durch eine Stimme wurde sie belehrt, daß das Kind ohne Taufe gestorben sei zur Strafe dafür, daß es wie die anderen Kinder der Frau zu verbotener Zeit empfangen sei und zwar an einem Sonntag.

Auch einige mystische Offenbarungen wurden Liutbirg zu teil, von denen wir durch sie selbst und durch andere glaubwürdige Gewährsleute Kenntnis erhalten haben. Sie hatte den Geist der Prophetie. Der Gattin Pia eines gewissen Grafen Friedrich, der mit seinem Bruder Adalger in der Nähe wohnte, sagte sie den Tod ihrer Mutter voraus und betreffs ihres eigenen Lebens erklärte sie, es sei ihr geweissagt, daß sie 30 Jahre in ihrer Zelle zubringen werde. Beide Vorhersagungen trafen pünktlich ein. Kap. 35. Kap. 17.*

Eines Tages erschien ihr auch der heil. Martin und gab ihr Vorschriften über Nahrung und Kleidung. Kap. 18.*

Vielen Umgang pflegte sie mit Aebten und Bischöfen, die sie in ihre Gebetsgemeinschaft aufnahmen. Auch ihr Diözesanbischof Hemmo besuchte sie, schätzte und unterstützte sie. Kap. 35.

Besonders der selige Erzbischof von Bremen, Ansgar, war mit ihr innig verbunden. Er scheute nicht nur nicht den weiten Weg, sie zu besuchen, sondern ließ ihr auch mannigfache Hülfeleistungen zu teil werden. Ihr schickte er auch schöne junge Mädchen zu, die von ihr in Psalmodieen und Künsten unterrichtet wurden.

Durften ihre Freunde für sie beten oder für sie fasten, so wählte sie den Sabbath zum Fasttag, weil sie gehört hatte, daß nach einem Dekret des römischen Bischofs der Tag des Sabbaths, an dem der Herr im Grab gelegen, als Fasttag gefeiert werden sollte. Kap. 36.

Die Armen erquickte sie täglich, Witwen und Waisen tröstete sie, für die Kranken sorgte sie und zwar nicht nur für die, die in ihrer Nähe waren, sondern auch für die, von denen sie sonst gehört hatte, auch die Gefangenen tröstete sie, soweit sie konnte. Täglich hörte sie die Messe und sang, wenn die Horen kamen, mit den Schwestern gemeinsam Psalmen.

Hiermit sei dieser Legende ein Ende gemacht. Von ihrem Tod ist nach den erhaltenen Berichten folgendes mitzuteilen: Kap. 18.*

Als sie den Tod nahen fühlte, bat sie die Presbyter und Schwestern, sie möchten für sie beten. Nach empfangener Wegzehrung warf sie sich vor dem Kreuz, das sie über ihrem Fenster angebracht hatte, nieder und rief: der du des armen Schächers dich erbarmet hast, erbarme dich auch meiner, denn ich befehle meinen Geist in deine Hände. Kap. 19.*

Sie starb aber zu den Zeiten Ludwigs des Jüngeren, des ruhmreichen Königs der Franken, und wurde in derselben Kirche, vor der ihre Zelle stand, begraben. Kap. 37.

Dies ist in gedrängter Kürze der Inhalt der Biographie der heil. Liutbirg. Er ist bereits anderwärts des Näheren mitgeteilt.

So u. a. in Leibrocks Geschichte von Blankenburg, Seite 51 ff., und in Schumanns Missions-Geschichte der Harzgebiete, S. 87 ff. Bei dem Schumannschen Bericht ist der Uneingeweihte oft garnicht im Stande, die wirkliche Textgeschichte von den Erläuterungen und persönlichen Mutmaßungen Schumanns zu unterscheiden.

Besprechen wir nun:

1. **Die Unhaltbarkeit der Pertzschen Ansicht über den Verfasser und die Abfassungszeit unseres Schriftchens.**

Pertz behauptet, unsere Vita sei von einem Priester oder Mönch des Bistums Halberstadt, der die Liutbirg gut gekannt habe, geschrieben.

Um mit der letzteren Behauptung, der Verfasser sei ein Priester oder Mönch gewesen, der Liutbirg gut gekannt habe, zu beginnen, so liegt in dem ganzen Schriftchen hierfür kein Anhalt vor. Pertz weist zur Begründung dieser Behauptung auf eine Angabe im Kapitel 35. Aber vergeblich habe ich mich bemüht, eine Stelle, die auf eine persönliche Bekanntschaft Liutbirgs mit dem Verfasser ihrer Lebensbeschreibung hinwiese, in dem zitierten Kapitel zu finden. Allerdings ist hier davon die Rede, daß einzelne Mitteilungen über mystische Offenbarungen von Liutbirg selber hestammten (quae ad nos aut ipsa referente venerunt aut fidelium assertione virorum aut mulierum . . veraciter firmata sunt), aber daß die Klausnerin dem Verfasser selber solche Mitteilungen gemacht habe, das kann man doch aus den Worten, „quae ad nos ipsa referente venerunt" unmöglich herauslesen, wenn man damit den ganzen übrigen Inhalt unserer Schrift zusammenhält. Es kann hier vielmehr die Bemerkung nur besagen wollen, daß die persönlichen Mitteilungen Liutbirgs bis auf die Zeit (ad nos) des Verfassers gekommen seien, Mitteilungen, die dieser dann in Verbindung mit anderweitigen Nachrichten zu vorliegender Legende verarbeitete. Kap. 16 wird einmal vom Bischof Thiatgrim gesagt: prius bene sibi fuerat nota, doch niemals von dem Verfasser unserer Schrift. Kap. 29 und 17* ist von einem Mönch die Rede, auf dessen Zeugnis der Verfasser sich stützt. Wer dieser Mönch war, ist nicht gesagt, er wird einfach mit quidam frater bezeichnet, ebensowenig wird der Ort genannt, wo er lebte; auch ist der ganze Eindruck, den die Aussage dieses unbekannten Mönchs macht, derart, daß er zu unserem Verfasser in keiner näheren Beziehung, sondern umgekehrt ihm nach Zeit und Raum recht fern stand. An einer Stelle (Kap. 19*) erklärt übrigens der Verfasser ausdrücklich, daß er nur vom

Hörensagen (ut audivimus) berichte, was doch auch nicht etwa auf eine große nähere persönliche Bekanntschaft hinweist.

Um kein Haar besser steht es mit der anderen Annahme, es sei der Verfasser ein Halberstädter Priester oder Mönch gewesen.

Wer das behaupten kann, von dem möchte man glauben, er habe unser Schriftchen niemals aufmerksam gelesen. Auf alles Andere, nur nicht auf einen Verfasser, der in nächster Nähe von Liutbirgs Aufenthaltsort wohnte, wie das bei einem Halberstädter der Fall gewesen wäre, deutet der Inhalt vom Anfang bis zu Ende.

Wäre der Verfasser ein Halberstädter oder auch nur ein Diöcesan des Bistums Halberstadt gewesen, so müßte man doch wohl als Hauptmerkmal dies voraussetzen, daß er über alle Personen, alle lokalen und sonstigen Verhältnisse seiner nächsten Umgebung aufs beste unterrichtet gewesen wäre. Das ist aber bei unserem Verfasser keineswegs der Fall, im Gegenteil, alle Personen, alle lokalen und anderweitigen Verhältnisse stellen sich, die Hauptperson ausgenommen, in auffallend verschwommener Weise dar.

Es werden Mitteilungen gemacht von Giselas Besitzungen, von ihren Kirchengründungen, von ihren Reisen, von ihrem Aufenthalt in jenem Kloster, in dem sie mit Liutbirg zum ersten Mal zusammentraf. Aber auch nicht ein einziges Mal wird ein bestimmter Ort genannt. Es wird ferner erzählt von Unwan, dem Gemahl Giselas, aber wo er gewohnt, darüber schweigt unser Verfasser, nur als quidam comes wird er bezeichnet. Gisela gründet zwei Klöster, Winitohus und Charoltesbach. Hier wird die Lage etwas näher angegeben, schwerlich aber würde ein Halberstädter bezüglich der Bezeichnung der Lage von Winitohus eine Form gewählt haben wie diese: Es liege in provincia Saxoniae in pago Harthagewi in saltu, qui vocatur Harz, qui dividit Saxoniam et Thuringiam. So spricht ein Mann sicherlich nicht von einem Ort, der nur wenige Stunden von ihm entfernt liegt.

Kap. 7 wird der Tod Giselas als geschehen zu den Zeiten Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl angegeben, aber ein bestimmtes Jahr wird nicht genannt, was doch wohl einem Halberstädter Diözesanen hätte bekannt sein müssen, wenn man bedenkt, welche Bedeutung für das damalige kirchliche Leben dieser Diözese Gisela gehabt hatte.

In demselben Kapitel wird uns berichtet von dem Sohn Giselas und seiner Vermählung mit der Grafentochter Reginhilde. Als ihr Vater wird quidam comes Lotharius genannt. Aber wo er Graf war, wird wieder nicht gesagt. Und als uns der Verfasser Kap. 8 von der zweiten Ehe Bernhards erzählt, nennt er wohl den Namen der Gattin, Helinburg, weiß aber sonst wieder nichts weiter anzugeben, als daß sie ejusdem gentis praeclaris natalibus edita gewesen sei, *ohne dabei weder vorher noch nachher irgendwo zu sagen, welchem Geschlecht und welchem Stamm sie angehört habe.*

Dasselbe auffallende Fehlen von näheren Bezeichnungen tritt nun auch weiter hervor. Zweimal werden Halberstädter Bischöfe genannt, Thiatgrim und Haymo. *Aber in beiden Fällen schreibt der Verfasser weder ein Wort davon, daß diese Männer Bischöfe von Halberstadt waren, noch weniger nennt er sie Bischöfe unserer Diözese,* sondern Kap. 16 wird Theotgrim, wie ihn der Verfasser nennt, als *ejusdem* provinciae pontifex und Kap. 35 Hemmo (Haymo) als pontifex dignae memoriae, in *cujus* diocesi morabatur, bezeichnet.

Ist es denkbar, daß ein Verfasser, der im Bistum selber wohnte, so reden konnte? **Es macht vielmehr den Eindruck, als hätte der Verfasser den Namen der Diözese überhaupt nicht gewußt**; sonst würde er ihn doch wenigstens *einmal* genannt haben, da er doch andererseits nicht verabsäumt, Kap. 35 bei Erwähnung des heil. Ansgar diesen näher als Bremensis archiepiscopus zu bezeichnen.

Dieselben unbestimmten Bezeichnungen, die den mit den Verhältnissen wenig vertrauten Mann verraten, kehren endlich immer wieder bei allem, was der Verfasser aus dem Leben der Liutbirg zu berichten weiß.

Ihr erstes Zusammentreffen mit Gisela erfolgt in einem Nonnenkloster, in das Gisela auf ihren vielen Reisen nach ihren nicht näher angegebenen Besitzungen kommt. Aber, wie schon vorhin erwähnt, *kein Wort über den Namen des Klosters,* kein näheres Wort *über die Eltern* der Liutbirg, sondern nur die kurze Notiz, daß sie aus Solazburg stamme.

Zweimal werden (Kap. 11* und Kap. 28) Mitteilungen aus der Jugendgeschichte Liutbirgs gemacht. Das eine Mal wird die Mausgeschichte erzählt, das andere Mal wird von ihrer Erlernung der Webekunst und von der Nadelgeschichte erzählt. Auch *hier nicht die geringste Andeutung, wo sich Liutbirg*

als Kind aufgehalten und wo das Erzählte sich ereignet habe.

Auch das Todesjahr der Inclusa ist dem Verfasser ebensowenig wie das Todesjahr Giselas bekannt. Er sagt, sie sei gestorben: tempore Ludovici junioris gloriosissimi, regis Francorum, also zwischen 866 und 876. Näheres weiß er nicht, obschon er es wohl hätte wissen müssen, wenn er Liutbirg näher gestanden hätte.

Und nun der Wohnplatz ihres späteren Lebens bei Gisela und Bernhard. Man sollte doch wohl meinen, daß, wenn ihn der Verfasser wirklich genau gekannt hätte, er ihn auch auf alle Fälle genau angegeben hätte. Aber kein Wort davon, nicht einmal eine Angabe, daß der Wohnort auf dem Harz lag oder in der Nähe von Halberstadt, sondern nur das wird gesagt, als von ihrem Eintritt in Giselas Haus berichtet wird: perrexit usque ad possessiones ejus. Auch als bald darauf berichtet wird (Kap. 6), in welchem Ansehen Liutbirg gestanden habe und wie viel Edle sich um ihre Freundschaft beworben hätten, weiß der Verfasser nichts mehr zu sagen, als daß es nobiles gentis illius gewesen seien. Der Volksstamm selber wird nicht genannt.

Während ihres Einsiedlerlebens trifft Liutbirg mit mancherlei Menschen zusammen oder es ist von ihnen die Rede.

Kap. 25 ist die Rede von einem Grafen Poppo, Kap. 29, 17* von einem Mönch, Kap. 30 von einem Vasallen (Hruodrat) und von einem Kammermädchen Bilihilds, Kap. 15* von einer Frau, die Liutbirg zur Gevatterin bittet, Kap. 35 von einem Grafen Friedrich, von dessen Bruder Adalger und Friedrichs Gemahlin Pia, aber höher als auf die nähere Bezeichnung „quidam“ oder „quaedam“ versteigt sich auch hier der Verfasser nicht und ebensowenig macht er auch nur die leiseste Andeutung, in welchem Ort die Genannten wohnten oder woher sie kamen.

Das Allerauffallendste aber ist jedenfalls dies, daß der Verfasser nicht einmal im Stande ist, den Ort anzugeben, wo seine Heilige als inclusa ihr Leben 30 Jahre lang zugebracht hat. Als es sich darum handelt, den von Liutbirg Graf Bernhard gegenüber geäußerten Wunsch, eine inclusa zu werden, zu erfüllen, tritt zwar Liutbirg sofort mit der Erklärung hervor: praevidi mihi locum ad dies parvitatis congruum, aber wo der Ort lag, davon steht keine Silbe da. Da Kap. 22 erzählt wird, wie der Bischof Thiatgrim (827—40) die Zelle unter einem großen Gefolge von Priestern eingeweiht und die Klausnerin darin eingeschlossen habe,

so kann man es sich wohl denken, daß die Zelle nicht allzuweit von Thiatgrims Wohnung gestanden haben muß, aber eine nähere Angabe finden wir auch bei dieser Gelegenheit, wo es so überaus nahe gelegen hätte, nicht ebensowenig wie später. Nur das wird bei Gelegenheit der Weihe gemeldet (Kap. 22), daß die cella mansiunculae jam ad opus parata gewesen sei. Auch von der Erbauung der Zelle wird kein Wort gemeldet.

Müssen wir schon nach dem bisher Gesagten ernstliche Bedenken tragen, dem Urteil von Pertz zuzustimmen, so treten nun aber auch noch weitere mehr oder weniger erhebliche Bedenken hinzu. Zuerst die Thatsache, daß sich der Verfasser im Verlauf seiner Mitteilungen mehrfach in auffallender Weise widerspricht.

So hat er Kap. 2 berichtet, daß Bilihild, die Tochter Giselas, Aebtissin des Klosters Wendhusen geworden sei; Kap. 30 dagegen erzählt er von einem gewissen Hruodrat, der dem Kammermädchen (una ex cubicularibus ejus) der Bilihild nachgestellt habe, und bezeichnet ihn selber als vasallum praedictae Bilihildis. Mit letzterem Ausdruck kann nur die Bilihild Kap. 2 gemeint sein, da sie sonst nicht weiter genannt worden ist.

Nun geht aber aus dem ganzen Zusammenhang hervor, daß diese beiden Leute mit ihrer Herrin in nächster Nähe der Klause Liutbirgs gewohnt haben müssen, während doch Bilihild in Wendhusen sich aufhielt. Eben so sehr fällt ferner dabei auf, daß Bilihild als Aebtissin als von Vasallen und Kammermädchen umgeben gedacht wird. Das ist doch, zumal in dieser frühesten Zeit des Klosterlebens, kaum anzunehmen, paßt vielmehr nur auf eine vornehme Dame, die sich ihrer persönlichen Freiheit durch das Klosterleben nicht begeben hat.

Am widerspruchvollsten aber ist die Art und Weise, wie der Verfasser von dem Einsiedlerleben Liutbirgs redet. Zuerst von ihrer Zelle.

Als Liutbirg den Grafen Bernhard gebeten hatte, ihr eine kleine Zelle bauen zu lassen, erläutert dieser Kap. 15 ihren ausgesprochenen Wunsch dahin, daß sie sich also entschlossen habe, solitariam atque seclusam et a caeteris in commune viventibus sequestratam vitam zu führen, indem er hinzufügt, daß dies ein Unternehmen sei hactenus in his locis insolitum. Auch der Bischof Thiatgrim erklärt den Entschluß Liutbirgs Kap. 7* für etwas Ungewöhnliches. Das Ungewöhnliche aber bestand darin, daß sie eine inclusa werden wollte. Als solche inclusa im strengsten Sinn des Worts stellt sie sich uns nun auch bei der in Kap. 22 geschilderten feierlichen Einweisung in ihre Zelle durch den Bischof dar. Die „nach väter-

licher Weise" errichtete Zelle bildet einen kleinen Raum (mansiuncula), in dem sie veluti tugurio eingeschlossen wird. Nachdem die Einsiedlerin hineingegangen, wird ihr vom Bischof zur heil. Pflicht gemacht, die Zelle nur im äußersten Notfall zu verlassen; die Zelle selbst aber wird durch Errichtung einer Wand (objectu parietis clausa) völlig geschlossen, worauf der Bischof mit seinem Gefolge unter Thränen und Segenswünschen Abschied nimmt.

So wie in diesen Worten die Zelle geschildert ist, tritt sie uns nun auch später an anderen Stellen der vita wiederholt entgegen, nämlich als ein ringsum verschlossener Raum ohne irgend welchen Eingang. Als Kap. 24 der Versucher an die Klausnerin herantritt und ihr Vorwürfe darüber macht, daß sie der Ueppigkeit fröhne, weil sie in einer gedrechselten Bettstelle schlafe, zerschlägt sie alsbald die Bettstelle und wirft sie in einzelnen Stücken hinaus per parvam fenestellam, quae sola erat in pariete.

Dementsprechend wird ferner Kap. 10* 11* berichtet, daß sowohl der Drechsler seine Gefäße ins Fenster setzt, als daß auch der Satan mit seinen beiden Begleitern, dem Hündchen und dem Ziegenbock, sich in die Fensternische postieren, statt in die Zelle selber zu kommen.

Ausdrücklich aber wird Kap. 15* bei Gelegenheit der Unterredung mit der Frau, die Liutbirg zur Gevatterin bat, noch einmal erwähnt, daß außer dem kleinen Fenster nirgends eine Oeffnung vorhanden und alles von Wänden eingeschlossen sei. „Neque fores huic cellulae sunt, ut vel ingrediendi vel egrediendi praebeant facultatem et nihil quod apertum sit, nisi parva solummodo fenestra, caetera objectu parietum circumsepta."

Aber welch ganz entgegengesetzten Eindruck gewinnt man aus einer Reihe von anderen Stellen!

Nicht nur daß da die Zelle gar nicht als so abgelegen von der Welt und der übrigen Menschheit erscheint, indem man aus dem Bericht über das Zusammentreffen mit dem Kammermädchen Bilihilds schließen muß, daß in nächster Nähe eine Straße oder wenigstens ein betretener Weg durchzog, sondern es gehen auch thatsächlich fortwährend Leute aus und ein in der Zelle. Ohne weiteres wird Kap. 30 jenes Kammermädchen in die Zelle hereingerufen, um Liutbirg bei ihrer Arbeit zu helfen. Kap. 35 aber wird berichtet, wie die Klausnerin die ihr von Ansgar zugesandten jungen Mädchen in allerhand weiblichen Künsten und Psalmodieen unterrichtet und erzogen habe, eine Aufgabe, der sie sich auch sonst fleißig unterzog, indem sie,

wie bereits Kap. 22 erwähnt wird, ihre weibliche Umgebung in ihren Unterricht nahm. Das war doch alles nicht in einer kleinen Zelle möglich, die nicht einmal eine Thür hatte, sondern nur da, wo ein täglicher Verkehr mit der Bewohnerin jederzeit möglich war. Es erinnert vielmehr diese Mädchenpension an jene klösterlichen Pensionate, wie sie im 12. Jahrhundert u. a. auch im Jungfrauenkloster Drübeck sich fanden.[1]

Und nun die Liutbirg selber! Was hat der Verfasser alles von ihr zu erzählen. In ihrer kleinen Zelle unterhält sie ein Kohlenfeuer zur Bereitung der Farben, die sie für ihre Stickereien brauchte. Kap. 22, Kap. 30 finden wir sie beschäftigt mit der Dochtbereitung für die Kerzen und Lampen der Kirche.

Täglich geht sie zur Kirche und singt mit den Schwestern zur Zeit der Horen Psalmen (Kap. 36). Was für eine ausgebreitete Thätigkeit aber außerhalb ihrer Zelle setzt es voraus, wenn uns Kap. 36 berichtet wird:

„Die Armen erquickte sie täglich, Witwen und Waisen tröstete sie, für die Kranken sorgte sie und zwar nicht nur für die, welche in der Nähe waren, sondern auch für die, von denen sie sonst gehört hatte; auch die Gefangenen, die für ihre Sünde büßen mußten, tröstete sie, soweit sie konnte.“ —

Wo blieb, fragen wir unwillkürlich, bei solcher Thätigkeit, die noch weit über die Thätigkeit einer vielbeschäftigten evang. Gemeindeschwester unserer Zeit hinausgeht, die Inclusa? —

Machen uns schon die bisherigen Ausführungen bedenklich in Bezug auf die historische Zuverlässigkeit der Angaben des Verfassers, so steigern sich diese Bedenken gegen die frühe Abfassungszeit unseres Schriftchens zur Gewißheit, wenn wir einige berichtete Thatsachen ins Auge fassen, die nur einer weit späteren Zeit angehören können. Es sind besonders 4 Mitteilungen, die uns zu dieser Behauptung zwingen.

1. Kap. 11 wird berichtet, daß Liutbirg den Besuch von ungeweihten Kirchen vermieden habe. Das weist darauf hin, daß es kirchlich nicht für statthaft gehalten wurde, ungeweihte Kirchen zu besuchen. Nun existiert in der That ein solches Verbot, daß in ungeweihten Kirchen keine Messe gelesen werden solle. Aber nicht schon zu Liutbirgs Lebzeiten, sondern erst 888 wurde es durch die Synode zu Mainz Canon 9 erlassen (Niemann, Halberstadt, S. 48).

[1] Jacobs, Urkundenbuch von Drübeck. Einleitung S. XV.

2. Kap. 36 wird hervorgehoben, daß, wenn jemand für sie zu fasten beschlossen hatte, sie sich den Sabbath als Fasttag erkoren habe, weil sie gehört hatte, daß nach einem Dekret des römischen Bischofs der Tag des Sabbaths, an dem der Herr im Grab gelegen, als Fasttag gehalten werden solle. — Dies Dekret stammt von Gregor VII., der auf der Synode zu Rom 1078 anordnete:

> „quia dies sabbathi apud sanctos patres nostros in abstinentia celebris est habitus, nos eorundem auctoritatem sequentes salubriter admonemus, ut, quicunque se christianiae religionis participem esse desiderat, ab esu carnium eadem die abstineat.“ (Böhmer, corpus juris canonici S. 1219, Kap. XXXI.

Allerdings hatte schon Innocenz I. (402—416) das Fasten am Samstag angeordnet (Kraus, Real. Encyclopaedie I, 481) und war überhaupt seit sehr früher Zeit üblich, indes die Art und Weise, wie hier im Text der Vita des Fastengebots am Sabbath gedacht wird, läßt darauf schließen, daß hier nicht ein uraltes, sondern ein neuerdings erlassenes Dekret des Papstes, der das schon bestehende Gebot nur in Erinnerung brachte, gemeint ist. Ein solches Dekret in späterer Zeit ist aber das eben zitierte. Außer diesem habe ich nirgends ein zweites aus späterer Zeitig nach Innocenz I. ausfindig machen können.

3. Kap. 15* wird der Aufschub der Taufe bis nach den Tagen der Reinigung (also bis nach 6 Wochen) als eine schwere Sünde bezeichnet. Dies weist auf eine Zeit hin, wo die möglichst baldige Taufe als Regel hingestellt wurde, auf eine Zeit, wo die Einhaltung der kirchlichen Sitte, sobald als möglich zu taufen, thatsächlich möglich war. Die Einbürgerung dieser Sitte, die zuletzt kirchliche Pflicht wurde, hing zusammen einmal mit dem Verzicht des Bischofs auf sein bischöfliches Recht, allein die Taufen jährlich, besonders zu Ostern und zu Pfingsten, zu vollziehen, andererseits mit der Ausbreitung der Kirchengründungen, die eine schnellere Taufe durch die überall vorhandenen Priester ermöglichten. Daher kam es, daß der Zeitraum bis zur Vollziehung der Taufe nicht überall ein gleicher war, sondern sich nach den lokalen Verhältnissen richtete. Nach Augusti, kirchliche Archaeologie 2, 379, fing man vom 10. bis 13. Jahrhundert immer mehr an, sich bei der Taufe nicht mehr an die ursprünglich festgesetzten Zeiten zu binden. Man gestattete, an jedem Tag des Jahres zu taufen und schrieb vor, die Kinder entweder innerhalb 40 oder 30 Tagen oder im Laufe

des Monats ihrer Geburt oder nach 8 Tagen oder sobald als möglich zu taufen.

So weit war man aber im Lande der Liutbirg zu ihren Lebzeiten noch auf keinen Fall. Noch auf dem Konzil zu Arles 895 wurde Canon 12 beschlossen, daß die Taufe bloß am Oster- und Pfingstfest geschehen sollte, Notfälle ausgenommen (Niemann, Halberstadt 1, S. 99). Was dort in Arles noch als Regel hingestellt wurde, wo das Christentum ungleich früher als im Harzgau Wurzel geschlagen hatte, das mußte doch wohl hier im Harzgau erst recht als Regel gelten.

Wo sollten denn hier oben im Harzgebirge überall die Priester hergekommen sein, die Kinder sobald als möglich zu taufen, da Kirchengründungen nur erst ganz spärlich stattgefunden hatten innerhalb des ersten Jahrhunderts nach Einführung des Christentums. Schwerlich aber hat auch schon zu Liutbirgs Lebzeiten der Bischof von Halberstadt auf sein bischöfliches Vorrecht, die Kinder zu taufen, verzichtet. Auch die Thatsache, daß noch etwa 250 Jahre nach dem Tode der Liutbirg in dem unweit Halberstadt belegenen Goslar und seiner Nachbarschaft die Verleihung des Taufrechts an einzelne Kirchen als ein besonderes Vorrecht ausgesprochen wird (Goslarer Urkundenbuch von Bode I, Nr. 152 und Nr. 184 anno 1108 und 1133), spricht nicht dafür, daß schon 250 Jahre früher in der Nähe Blankenburgs die Vollziehung der Taufe eine so leicht und schnell zu bewerkstelligende heilige Handlung gewesen sei, wie es später der Fall war.

4. Hierzu kommt endlich, daß Kap. 18* die ganze Lebensbeschreibung von dem Verfasser selber als Legende bezeichnet wird.

Als solche charakterisiert sich auch das ganze Schriftchen nach vielen Richtungen hin. Die phantastischen Teufelsbeschreibungen und die teuflischen Wunder und Zeichen, die mancherlei Wunder und Weissagungen, die von Liutbirg selber berichtet werden, die langen Auseinandersetzungen Kap. 13—15 u. m. a. haben mit wirklicher Geschichte wenig zu thun.

Ganz besonders stark kommt einem hier das Legendenhafte zum Bewußtsein, wenn man unsere Vita mit der Vita der Hathumod vergleicht, die von einem wirklichen Augenzeugen geschrieben ist, der seine Aufzeichnungen kurz nach dem Tode Hathumods († 874) gemacht hat. Der Hathumod wird viel nachgerühmt, bezüglich ihres wahrhaft christlichen Lebens im Sinn der damaligen katholischen Christenheit, aber nirgends gehen die Angaben über das Menschenmögliche hinaus. Die Angaben historischen Inhalts sind hier nicht verschwommene, sondern ganz bestimmte

und wenn der Verfasser Agius in dieser Schrift zwar auch nicht angiebt, daß Bischof Marquard der Hildesheimer Bischof war und der Ort Gandersheim nicht genannt wird, so ist das hier durchaus nicht auffällig, da er nur für einen bestimmten Leserkreis schreibt, nämlich für die Familie und die Freunde der Hathumod, für die nähere Angaben völlig überflüssig waren.

So häufen sich denn von allen Seiten die Bedenken gegen die Annahme von Pertz, daß unsere Vita bald nach dem Tode der Liutbirg geschrieben sei.

Ehe wir jedoch nun daran gehen, die etwaige Zeit der Abfassung unserer Lebensbeschreibung näher festzustellen, können wir nicht umhin, noch einen Umstand zu erwähnen, der der Zuverlässigkeit des Verfassers von Liutbirgs Leben noch ganz besonders gefährlich wird. Wir sahen schon oben, daß der Verfasser über die einzelnen Lokalitäten recht schlecht unterrichtet ist und darum auch nicht einmal die genauere Lage von Liutbirgs Einsiedelei näher anzugeben im stande ist. Aber selbst in seine wenigen unbestimmten Angaben hat sich hier noch ein besonderer Irrtum eingeschlichen, der bei einem näheren Kenner der Sachlage rein unmöglich gewesen wäre, das ist die Thatsache, daß der Verfasser stets von einer Zelle der Liutbirg redet, die als constructa paterno more und als tugurium (Kap. 22), als domunculus (!) und aedicula (Kap. 11*) bezeichnet wird, während die wirkliche Geschichte uns meldet, daß es eine Höhle gewesen sei, in der sich Liutbirg aufgehalten habe.

Die Nachricht findet sich in einer Urkunde Otto I. vom 5. Dez. 956, die u. a. bei Ab. Erath: codex diplomaticus Quedlinburgensis S. 9. abgedruckt ist.

Sie lautet:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto dei gratia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria, qualiter nos dilectissime matris nostre Mahthilde regine peticionibus obedientes speluncam, ubi quedam. Liutburg quondam fuit inclusa et ecclesiam ibidem in honorem Sancti Michaelis Archangeli constructam cum omnibus illuc jure pertinentibus et quicquit nos in Eginінkisrod ad eandem ecclesiam concessimus et prenominata dilectissima mater in Repertingisrod ibidem donavit, cum omnibus appendiciis, quicquit dici aut nominari potest omnia ex integro tradimus Quitilincaburc perpetuo jure

possidendum. Jussimus et hoc presens preceptum exinde conscribi et manu propria subter signavimus anulique nostri impressione roborari fecimus, ut per decedentia tempora a fidelibus nostris verius credatur et firmius observetur.

Signum domni Ottonis serenissimi regis. Liudulfus cancellarius ad vicem Brunonis Archicapellani recognocit. Data anno dom. incarnationis DCCCCLVI Non. Decembr. regnante piissimo rege Ottone, anno XXII. actum in Immunleba (Mimmileba). Feliciter. Amen.

Die hier genannte Höhle samt der über ihrem Felsgestein erbauten Michaeliskapelle ist vom Herrn Regierungs- und Baurat Brinckmann in Braunschweig vor etwa 10 Jahren in Gestalt des heutigen Volkmarkellers, etwa 1½ Wegestunden oberhalb des heutigen Klosters Michaelstein hoch oben auf dem Gebirgskamm, wieder aufgefunden und durch eingehende Ausgrabungen näher festgestellt.

Daß eine Einsiedlerin, zumal eine solche, deren mönchisches Vorbild der heilige Benedikt war, eine Höhle zu ihrem Aufenthalt wählte, ist zwar nach unseren evangelischen Begriffen etwas durchaus Abstruses, aber in der Geschichte der Einsiedeleien doch nichts Unerhörtes. Denn gerade der Hauptbegründer des Mönchtums, Benedict von Nursia, hat in einer Grotte oder Höhle gewohnt. Auch dem Propheten Elias wird von der Tradition eine Höhle am Karmel als Wohnplatz angewiesen.

Andererseits spricht dafür, daß die noch vorhandene, von Brinckmann näher untersuchte Höhle ein von Menschen benutzter Raum gewesen ist, daß sie ausgemauert, gewölbt und mit verschiedenen Weihekreuzen versehen ist. Sie besteht aus einer Haupt- und Nebenkammer, und etwa von der Mitte der Höhle aus führt ein enger Schlot zwischen den Felsen nach oben ins Freie, so daß eine regelmäßige Luftzirkulation möglich war. In der Höhle sind durch Herrn Brinckmann Leichen von einer männlichen und weiblichen Person sowie von Kindern gefunden worden; wieder ein Zeichen, daß diese Stätte von den Ummwohnern für heilig erachtet und als die eigentliche Aufenthaltsstätte der Liutbirg angesehen wurde.

Unter diesen Umständen erhebt noch eine andere Thatsache die Annahme, daß der Aufenthaltsort der Liutbirg nicht eine Zelle, sondern diese Höhle gewesen sei, zur völligen Gewißheit. Das ist die Erbauung einer kleinen klösterlichen Anlage mit einer dem heiligen Michael geweihten Kapelle auf dem Felsen, der sich über der Höhle

erhebt. So ungleichmäßig durch die Felsbildung sich der Baugrund hier gestaltete und so schwierig auch hier der Bau war, so wurde doch dieser Baugrund gewählt, um seiner Heiligkeit willen, die er durch die unter dem Fels sich hinziehende Höhle bekommen hatte.

Allerdings haben sich bei den angestellten Ausgrabungen vor der Höhle Reste eines kleinen Gebäudes gefunden, die nach Herrn Brinckmanns Ansicht möglicherweise die rudera der in unserer Vita genannten Zelle sein könnten, indes da sich die ganzen Angaben der Vita als unzuverlässig herausgestellt haben, hat es weiter keinen Sinn, die Lage der dort genannten Zelle noch weiter aufzusuchen. Jener unbekannte Verfasser, der Genaueres nicht wußte, hat sich eben nach dem usus seiner Zeit eine Zelle zurecht konstruiert, ohne von der Höhle etwas zu wissen. Außerdem wäre es doch unmöglich, anzunehmen, daß Liutbirg 2 verschiedene Einsiedeleien so unmittelbar nebeneinander sollte gehabt haben, nämlich eine Höhle und eine von Menschenhand erbaute Klause. Denn gerade dies würde der Erhabenheit der damals herrschenden Anschauungen von christlicher Entsagung wesentlichen Eintrag gethan haben. Daß uns aber im vorliegenden Fall nur die Wahl der Höhle übrig bleibt, solange kein anderes historisches Zeugnis vorliegt, als das von 956, kann nach den eben dargelegten Gründen wohl nicht bezweifelt werden.

Wir kommen nun zu der Frage:

2. Nach der mutmaßlichen Entstehungszeit unseres Schriftchens.

Fest steht nach den bisherigen Darlegungen, daß diese nicht in die Zeit bald nach dem Tode Liutbirgs fallen kann, sondern in eine erheblich spätere Zeit. Welche Zeit ist das?

Um diese Frage zu beantworten, läge es am nächsten, zuerst die uns überlieferte älteste Handschrift unserer Lebensbeschreibung näher auf ihr Alter anzusehen.

Indes die beiden noch vorhandenen Codices auf der Königlichen Bibliothek in Bamberg stammen nach der Angabe von Pertz erst aus dem Ende des 15. Jahrh. und kommen daher schwerlich der ursprünglichen Abfassungszeit des Schriftchens sehr nahe.

So sind wir denn für die Beantwortung der vorliegenden Frage allein auf den Inhalt unseres Schriftchens angewiesen, der uns nach verschiedenen Richtungen hin Handhaben bietet, wenn auch nicht den terminus ad quem, so doch den terminus ante quem non einigermaßen zu bestimmen.

Dahin gehören folgende 7 Punkte:

1. Die bereits oben näher besprochene Erwähnung des Fastengebots am Sabbath, das Papst Gregor VII. im Jahre 1078 erließ.

2. Kap. 16 findet sich in dem Zwiegespräch Bischof Thiatgrims mit Liutbirg folgende Stelle: Illa namque secundum quod scriptum est: „justus in primordio sermonis accusator est sui“ peccatricem se commemorans etc. Das gleiche sonst seltene Zitat aus den Sprüchen Salom. 18, 17 nach der Vulgata, die hier noch dazu unrichtig übersetzt, findet sich auch in den Schriften des heiligen Bernhard von Clairvaux († 1153) über das Hohelied. Dort heißt es: „Daher ist der Gerechte nicht immerfort, sondern im Anfang des Gebets Ankläger seiner selbst.“ (Neander, Kirchengeschichte. Gotha bei Perthes, 1864, 7, 310.)

An derselben Stelle wird auch von Bernhard darauf hingewiesen, daß der Satansengel sich oft in einen Engel des Lichts verkleide, eine Bemerkung, die sich auch in Liutbirgs Leben wiederholt findet (Kap. 29, 12*). Sind auch diese beiden Parallelen an sich nicht von Bedeutung, so möchte ich sie doch in Verbindung mit den anderen Merkmalen für die Abfassungszeit unseres Schriftchens nicht ganz unerwähnt lassen.

3. Das ganze Leben Liutbirgs, wie es der Verfasser schildert, entspricht in seinem weiteren Verlaufe nicht dem strengen Einsiedlerleben, wie es bei der Einschließung Liutbirgs in ihre Zelle in Aussicht genommen war, sondern dem Leben einer Klausnerin, wie es viel später in engster Verbindung mit dem Klosterleben sich gestaltete.

Von einer Zelle ohne irgend welchen Eingang, nur durch ein kleines Fensterchen mit der Außenwelt verbunden, wie sie Kapitel 22, 15* beschrieben wird, ist in Wirklichkeit nicht das Mindeste zu spüren. Bald kehrt dieser, bald jener bei Liutbirg ein. Sie versammelt bei sich junge Mädchen und giebt ihnen Unterricht (Kap. 22), ja sie hat sogar ein Mädchenpensionat, deren Insassen ihr vom Erzbischof Ansgar aus Bremen zugeschickt werden (Kap. 35), wie das bei Benediktiner-Nonnen öfter vorkam. Sie treibt in ihrer Zelle ruhig ihre alten Künste weiter, unterhält hier ein Kohlenfeuer zur Bereitung der Farben (Kap. 22), findet Muße, in ihrer Zelle Dochte für die Lampen und Lichte der Kirche anzufertigen (Kap. 30) und holt sich dabei ohne irgend welche Schwierigkeit Hülfe für diese Arbeit.

Auch Witwen und Waisen tröstet sie und selbst der Gefangenen nimmt sie sich an (Kap. 36); alles Andeutungen, daß von der

Einhaltung jenes bischöflichen Gebots, was ihr bei der Einweisung in die Zelle auf die Seele gebunden war, ihre Zelle niemals ohne die äußerste Not zu verlassen, später gar nicht mehr die Rede war.

4. Ebensowenig entspricht die Bethätigung des religiösen Lebens seitens Liutbirgs der Art und Weise, wie es dem strengen Einsiedlerleben eigentümlich und unter der ursprünglichen Voraussetzung ihrer absoluten Abgeschlossenheit allein möglich war. In nächster Nähe der Zelle treffen wir eine Kirche an, die mit der Zelle sogar unmittelbar verbunden ist (Kap. 14*). Priester sind stets in ihrer Nähe (Kap. 15*), täglich hört sie die Messe und singt mit den Schwestern die Horen (Kap. 36). Kap. 19* kommen die Presbyter mit den Schwestern zusammen, beten für Liutbirg und in der Kirche wird diese begraben. Das alles weist auf keine Einsiedelei, sondern auf ein ausgebildetes Klosterleben.

Damit stimmt auch weiter, daß sich der Verfasser die Kirche, in der Liutbirg ihre Andachten hält, nicht etwa als eine kleine Kapelle vorstellt, sondern als eine ganz respektabele Kirche, wie sich aus Kap. 14* deutlich ergiebt. An jener Stelle wird nämlich erzählt von dem fürchterlichen Krach, der während der Anwesenheit von Bilihilds Kammermädchen in Liutbirgs Zelle geschah. Als das Mädchen wieder heimkehrt, wird sie von Hruodrat, ihrem Liebhaber, der vor der Zelle gewartet hatte, gefragt, was das für ein Getöse gewesen sei, ob etwa das Seitenschiff (porticus) der Kirche oder jener Teil der Zelle, der mit der Kirche verbunden war, eingestürzt sei. Seitenschiffe aber finden sich bekanntlich nur in größeren Kirchen, aber nicht in kleinen Waldkapellen.

Zugleich ist hieraus aber auch klar, daß sich der Verfasser, der uns die Zelle Liutbirgs als mit der Kirche verbunden schildert, die Sachlage so vorstellt, daß die Kirche eher da war als die Zelle, aber nicht umgekehrt, denn Kirchen baut man doch nicht an Zellen an, sondern umgekehrt. Außerdem aber meldet uns die bereits erwähnte Urkunde Ottos I. von 956 ausdrücklich, daß nicht bei Lebzeiten, sondern erst nach dem Tode Liutbirgs über ihrem Aufenthaltsort eine Kapelle errichtet sei.

Auf die Darstellung der Verbindung der Zelle Liutbirgs mit einer Kirche, wie sie uns hier vorliegt, wäre ein Verfasser, der zur Zeit der Liutbirg lebte, nie gekommen, einfach darum nicht, weil ihm solche Verbindung, zumal in dieser frühesten christlichen Zeit unserer Gegend, nirgends bekannt war. Wohl aber konnte sich in erheblich späterer

Zeit ein Verfasser, der mit der Entwickelungsgeschichte des Einsiedlerwesens nicht näher vertraut war, leicht verleiten lassen, das, was zu seiner Zeit öfter vorkam, ohne weiteres auch auf unsere Einsiedlerin und ihr Verhältnis zur Kirche zu übertragen. In späterer Zeit da finden wir allerdings vielfach auch in unserer Gegend die Inclusen und Reclusen in engster Gemeinschaft mit einem Kloster oder einer sonstigen Kirche. So war z. B. die Zelle der Sisu mit dem Kloster Drübeck, die Zelle Wanlefs im Schimmerwald mit dem Kloster Ilsenburg, die Zelle der Inclusen Bia und Adelhaid, sowie die des Einsiedlers Eggehard mit dem Kloster Huysburg verbunden (Harzzeitschrift 1877, 390; Kraus, Real-Encyklopaedie der christlichen Altertümer unter der Rubrik Laura). In Osterwieck fand sich im 13. Jahrhundert eine Incluse bei der Nicolaikirche (Grote, Osterwiecker Stadtbuch) und in Goslar wird eine solche noch 1231 ad beatum Vitum (Bode, Urkundenbuch von Goslar I, Nr. 527) erwähnt.

5. Die in unserer Lebensbeschreibung wiederholt hervorgehobene Hindeutung auf die enge Verbindung Liutbirgs mit einem Kloster kann sich der ganzen Sachlage nach nur auf das St. Michaelsteiner Kloster bei Blankenburg beziehen.

Ein Kloster von bescheidenster Ausdehnung hat sich, wie Herr Regierungs- und Baurat Brinckmann in Braunschweig durch seine Ausgrabungen festgestellt hat, thatsächlich über der in der Urkunde Ottos I. von 956 genannten Höhle der Liutbirg befunden und zwar eine klösterliche Anlage nach Cisterzienser Art. Cisterzienserklöster giebt es aber vor dem 12. Jahrhundert nicht.

Da nach den auf uns gekommenen Nachrichten die erste Gründung einer klösterlichen Anlage zu Ehren des heiligen Michael über der Höhle Liutbirgs aus dem Jahre 1139 datiert, der Verfasser aber bereits eine klösterliche Anlage mit einer mehrschiffigen Kirche vor Augen hat, mit der die Zelle Liutbirgs angeblich in Verbindung stand, so bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Verfasser bei der Abfassung seiner Schrift bereits das seit 1147 vom Kamm des Gebirges an den Fuß desselben verlegte Kloster Michaelstein bei Blankenburg vor Augen hatte. Hierbei ist übrigens ein starker Irrtum des Verfassers hervorzuheben, der stets von einem Nonnenkloster redet, während Michaelstein stets ein Mönchkloster gewesen ist.

Mit diesem Zeitverhältnisse stimmt

6. was uns sonst in unserem Schriftchen an geschichtlichen Andeutungen gegeben wird.

Kap. 25 wird der Diener cujusdam Popponis comitis genannt. Ein Graf Poppo ist zur Zeit Liutbirgs nicht bekannt, wohl aber geraume Zeit später. Es ist der nachweisbar erste Graf von Blankenburg, der vor 1149 einfach Poppo, dann aber Graf von Blankenburg genannt wird. (Leibrock, Geschichte von Blankenburg S. 115 fl.) Er lebte in der Zeit von 1132—1162.

Freilich, um möglichst vorsichtig die Sachlage abzuwägen, wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß der in unserer Lebensbeschreibung erwähnte Poppo einer früheren Geschichtsperiode angehörte. Es könnte, wenn auch nicht gerade einen Grafen von Blankenburg dieses Namens, so doch vielleicht einen Gaugrafen dieses Namens gegeben haben, dessen geschichtliche Bekanntschaft uns verloren gegangen ist.[1] Dann könnte es aber nur ein Graf des Harzgaues gewesen sein, da er seinen Wohnsitz nach Kap. 25, 10* in nächster Nähe Liutbirgs gehabt haben muß.

Noch eine andere Angabe findet sich in unserer Lebensbeschreibung, die im ersten Augenblicke noch mehr als die Erwähnung des Grafen Poppo auf geschichtliche Richtigkeit Anspruch machen zu können scheint. Kap. 35 nämlich wird uns berichtet von einem quidam comes, nomine Friderich, in eadem villa domum cum fratre suo similiter comite nomine Adalger habens, cujus praenominati uxor, nomine Pia, solito more ad missas . . . ad illam ecclesiam perrexerat. Letzterer weissagt Liutbirg den bevorstehenden Tod ihrer Mutter. Ein Graf Adalger im Harzgau wird um das Jahr 850 erwähnt, wenn auch weiteres über ihn nicht bekannt ist. (Förstemann, Kleine Schriften S. 131 und Harzzeitschrift 9, 220.)

Auch ein vornehmer Mann, Namens Friedrich, und dessen Mutter Bia werden in einer Urkunde[2] Otto I. vom Jahre 937 genannt. Dort schenkt der Kaiser Bia Güter in Giersleben im Schwabengau. Aber angenommen, daß der Vater dieses Friedrich, der in der Urkunde nur fidelis noster genannt wird, Graf war, was nach der Bezeichnung von Friedrichs Mutter, Bia, als einer nobilis matrona statt einer Gräfin nicht recht wahrscheinlich ist, und weiter angenommen, daß der Vater Friedrichs gleichfalls Friedrich hieß, was ja nicht unwahrscheinlich wäre,[3]

[1] Leibrock, Geschichte von Blankenburg, S. 65, nennt als Vater des Gemahlin Bernhards, des Sohnes Unwans, einen Grafen Poppo. Dine beruht aber offenbar auf einem starken Versehen, da im Leben der heiliger Liutbirg Kap. 7 nicht der Name Poppo, sondern Lothar steht.

[2] Bode, Urkundenbuch von Goslar I Nr. 2. Vgl. auch Leibrock, Blankenburg S. 86 und Wersebe, Gaubeschreibung S. 76, 82.

[3] Nach Wersebe (Gaubeschreibung S. 36, 82) handelt es sich hier nicht um eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern um geschichtliche Gewißheit. Auf

so sprechen doch gewichtige Gründe dafür, die Annahme, daß diese hier genannte Bia und deren Mann dieselben Personen gewesen seien, die mit Liutbirg einen lebhaften Verkehr pflegten, als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen.

In unserer Lebensbeschreibung erscheinen Graf Friedrich und Pia als ein Ehepaar in der Blüte ihrer Jahre. Angenommen, daß Pia bei ihrer Verheiratung 18 Jahre alt war und ferner angenommen, daß ihr Kap. 35 erwähnter Verkehr mit Liutbirg erst in das von Pertz angenommene Todesjahr Liutbirgs fiele, so würde sie bei Ausstellung jener Urkunde vom Jahre 937 bereits 85 Jahre alt gewesen sein. Nach Kap. 17* ist aber als sicher anzunehmen, daß dieser Verkehr mit der Klausnerin mindestens einige Jahre vor dem Tod derselben stattgefunden habe, da Liutbirg in dem genannten Kapitel erklärt, daß von den 30 Jahren, die sie nach einer ihr gewordenen Offenbarung in ihrer Zelle zubringen solle, der größte Teil bereits hinter ihr liege und noch wenig Jahre an der Zahl fehlten. So wäre denn das Alter Pias im Jahre 937 auf 87—88 Jahre anzunehmen, wenn nicht der Tod Liutbirgs ein gut Teil später als im Jahre 876 einzusetzen ist, was ja immerhin bei der Unsicherheit der historischen Angaben in der Lebensbeschreibung möglich wäre.

Indes einmal ist doch wohl kaum anzunehmen, daß eine Dame in so hohem Alter, wie es Pia aller Wahrscheinlichkeit nach 937 schon erreicht hatte, sich noch viel mit Gütererwerbungen abgegeben haben wird, andererseits aber handelt es sich doch im vorliegenden Fall nur um Möglichkeiten, für deren Richtigkeit ein geschichtlicher Beweis nicht eher zu erbringen ist, als bis wir uns etwaiger neuer geschichtlicher Aufklärungen zu erfreuen haben.

7. Der durchschlagendste Beweis für die Richtigkeit unserer Bedenken gegenüber der geschichtlichen Zuverlässigkeit unserer Lebensbeschreibung liegt nun aber in einer Angabe des Schriftchens selber.

Grund einer Urkunde König Heinrichs I. von 927, in welcher dieser einer Ministerialin Williburg in villa Enchoua et in villa Mengide, in comitatu Fridurici, eine Anzahl Hufen giebt (v. Erath, Quedlinburg S. 2), nimmt er an, daß dieser Graf Friedrich Gaugraf im Harzgau war und aus der Lebensbeschreibung der heiligen Liutbirg Kap. 25 u. 10* schließt er ohne weiteres, daß der hier genannte Graf Friedrich der Sohn Bernhards und seine Gemahlin jene Bia gewesen sei, die der Liutbirg so nahe bekannt war. Auch Leibrock ist diesen Annahmen ohne Bedenken gefolgt. Einen Beweis für die Richtigkeit der Behauptung hat jedoch bis jetzt noch niemand erbringen können; wir kommen über die bloße Wahrscheinlichkeit nicht hinaus, so daß wir sie zur geschichtlichen Beweisführung nicht gebrauchen können.

Ausdrücklich wird, wie bereits oben erwähnt, Ende Kap. 18* die ganze Schrift eine Legende genannt; was aber die Legende für den Geschichtsforscher bedeutet, das wissen wir alle.

An der fraglichen Stelle heißt es wörtlich: quid plura de his referam, quae nummerum narrantis excedunt? Sed lassanti viatori hujus legendae limitem requietionis imponere delectat.

Hieraus erklärt sich nun auch sehr leicht die auffallende Verschwommenheit aller geschichtlichen Angaben und der große Mangel von bestimmten geographischen Angaben. Dasselbe ist der Fall bezüglich der phantastischen Erzählungen, wie wir sie schon oben näher gekennzeichnet haben.[1]

Haben wir nun nach der eigenen Erklärung des Verfassers eine Legende vor uns, so ist damit, ganz abgesehen von dem dadurch erheblich abgeschwächten geschichtlichen Wert der Schrift, über den ich hernach noch ein näheres Wort sagen werde, zugleich ihre spätere Abfassung besiegelt. Nach Kraus (Real-Encyklopaedie der christlichen Altertumskunde) geht der Gebrauch des Wortes Legende über das Mittelalter nicht hinaus. Das älteste Kraus bekannt gewordene Beispiel findet sich bei Johannes Neapolitanae ecclesiae cimeliarcha, der gegen 1260 schrieb. Mag nun auch immerhin das Wort sich noch etwas früher nachweisen lassen, bis ins Ende des 9. Jahrhunderts wird es sicher nicht zurückgehen.

Wollen wir nun aus all den besprochenen Anhaltepunkten einen Schluß für die Entstehungszeit unserer Schrift ziehen, so geht daraus hervor, daß sie vor 1147, d. h. vor der Gründung des heutigen Klosters Michaelstein nicht geschrieben sein kann. Müssen wir aber im Hinblick auf eine Reihe von Angaben in unserem Schriftchen bereits ein längeres Bestehen des Klosters bei Abfassung unserer Lebensbeschreibung voraussetzen, so werden wir gewiß das Richtige treffen, wenn wir sagen, daß das Leben der heiligen Liutbirg frühestens etwa in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts verfaßt ist.

3. Wer ist der Verfasser?

Eine nur einigermaßen sichere Antwort ist leider unmöglich. Sehr vieles spricht dafür, daß der Verfasser

[1] Ganz unbegreiflich ist mir, wie Pertz bei seiner Textredaktion diese Bemerkung des Verfassers unserer Lebensbeschreibung hat übersehen oder wenigstens stillschweigend an ihr hat vorbeigehen können. Keine Silbe hat er in der Einleitung zu seiner Textausgabe darüber gesagt, obschon er sie ganz zweifellos vor Augen gehabt haben muß.



ein Mönch oder ein Priester gewesen ist. Ueberall ist der Verfasser sichtlich bemüht, Liutbirg als eine Hüterin und Schülerin der klösterlichen und kirchlichen Anschauungen der katholischen Kirche zur Zeit des Verfassers hinzustellen und dadurch zur Nacheiferung unter den Lesern seiner Legende anzuspornen. Auch seine biblischen Kenntnisse lassen auf einen theologisch gebildeten Verfasser schließen; nur ein Halberstädter Priester oder Mönch ist es sicher nicht gewesen, wie ich bereits auseinandergesetzt habe.

Wo er gelebt hat, dafür giebt es fast gar keinen Anhaltepunkt; daß er aber nicht in der Nähe von Michaelstein gelebt hat, sondern sehr fern davon, dafür spricht die Unbekanntschaft des Verfassers mit den lokalen geographischen Verhältnissen. Dazu kommt noch ein anderer Grund.

Wie wir gesehen haben, denkt sich der Verfasser die Zelle der Liutbirg mit einem Kloster verbunden und zwar, wie aus Kap. 18*, 36 auf das Bestimmteste hervorgeht, mit einem Nonnenkloster. Hätte er Michaelstein, das er doch offenbar mit diesem Kloster meint, nur einigermaßen näher gewohnt, so hätte er auch wissen müssen, daß es dort nie ein Nonnenkloster, sondern nur ein Mönchskloster gegeben hat.

Nach Pertz ist unser Schriftchen von Andreas Lang, Abt von S. Michaelis in Bamberg, dem Werk über die Heiligen des Benediktinerordens angereiht. Auch sind die beiden ältesten Codices in Bamberg zu finden. Sollte das vielleicht ein Wink sein, in welcher Gegend wir den Verfasser zu suchen haben? Einer der beiden Codices ist in Ochsenhausen, einer Benediktinerabtei am Fluß Rottum bei Bieberach geschrieben. Auf eine Anfrage bei der Königlichen Bibliothek in Bamberg ist mir mitgeteilt, daß Näheres über die Entstehung der beiden ältesten Handschriften nicht bekannt ist.

Vielleicht geben auch die eigentümlichen Namensformen in unserer Vita, Gisla statt Gisela, Hemmo statt Heymo, Theotgrim statt Thiatgrim, Ansgerus statt Ansgarus einen kleinen Fingerzeig bezüglich der Landsmannschaft des Verfassers; doch fehlt mir hier ein bestimmtes Urteil.

Nahe läge es, den Verfasser am Niederrhein zu suchen, und in ihm einen Mönch des Klosters Altencampen bei Köln zu erblicken, der von einem der ehemaligen ersten Insassen des Michaelsteiner Klosters, die aus Altencampener Mönchen bestanden, seine Nachrichten erhalten hätte. Indes diese Vermutung wird dadurch wieder stark erschüttert, daß in diesem Fall die Nachrichten doch viel zuverlässiger gewesen sein würden, als sie es in der uns vorliegenden Gestalt zum großen Teil sind.

Schließlich nun noch ein kurzes Wort

4. über den geschichtlichen Wert unserer Schrift.

Daß unser Schriftchen den Charakter einer Legende, wie es sich selber nennt, an sich trägt und darum von einer historischen Glaubwürdigkeit in vieler Hinsicht nicht die Rede sein kann, haben unsere bisherigen Untersuchungen zur Genüge ergeben.

Besonders gilt dies von den in Kap. 13, 14, 17 ausgeführten Reden, sowie von den in Kap. 24, 11* mitgeteilten Teufelserscheinungen, sowie von den Erzählungen über die Bestrafung des unzüchtigen Hruodrat (Kap. 30), über den durch den Aufschub der Taufe veranlaßten Tod eines Kindes (Kap. 15*), über die Weissagung vom Tode der Mutter der Pia (Kap. 35) und über die Weissagung Liutbirgs betreffs ihres eigenen Todes (Kap. 17*).

Indes gar Manches scheint doch wesentlich mehr zu sein als Legende, und wo es zur Legende wird, scheint es doch mit wirklicher Geschichte eng verflochten zu sein. Ich möchte in diese Kategorie folgende Stücke rechnen.

1. Die Mitteilungen über Unwan und dessen Familie, sowie die Erzählung über den Eintritt Liutbirgs in die Familie Giselas und ihre weitere Lebensgeschichte bis zum Eintritt in die Einsiedelei (Kap. 1—9).

Abgesehen von einigen kleinen Ausschmückungen tragen diese Kapitel in der That ein geschichtliches Gepräge, das in seinem Alter gewiß bis auf die Zeit bald nach Liutbirgs Tod hinaufreicht. Daß Liutbirgs Persönlichkeit der Geschichte angehörte, ihr Andenken im Harz noch lange nach ihrem Tode sehr lebendig war und sie selbst für heilig gehalten wurde, das beweist jene oben zitierte Urkunde von 956, in der nicht nur der Name der Incluse und ihr Aufenthaltsort genannt wird, sondern in der zugleich auch der Thatsache Erwähnung geschieht, daß in der Nähe der Höhle schon damals eine kleine S. Michaelis-Kapelle errichtet war, die von Kaiser Otto mit Gütern in Evingerode und von dessen Mutter Mathilde mit Gütern in Richbertingerode dotiert war. Zwar führt die Sage die Errichtung dieser Kapelle auf die Entführung einer vornehmen Dame zurück, die aus dem Jagdschloß bei Heimburg geraubt und in einer Höhle, „in deren Nähe Volkmar, der Einsiedler, sein Oratorium oder Capel gehabt,“ verborgen worden sei. Da diese dort durch den Schutz der heiligen Engel gnädig errettet und bewahret worden, habe man dem Erzengel Michael zu Ehren daselbst eine Kirche und Kloster gestiftet (Leibrock, Blankenburg S. 78 fl). Indes viel wahrscheinlicher ist, daß die Kapelle nicht lange nach Liutbirgs Tod und zwar kurz vor der Ausstellung jener Urkunde 956 entstand zum Gedächtnis der frommen Einsiedlerin,

die bei den Umwohnern im Geruch der Heiligkeit gestanden hatte. Hierauf weist die Thatsache hin, daß sie über der durch Liutbirg heilig gewordenen Stätte erbaut wurde. Daß sie dem heiligen Michael geweiht ist, erklärt sich daraus, daß dieser Kirchenheilige gerade in der frühesten christlichen Zeit neben dem heiligen Martin und den Aposteln und Maria in unserer Gegend ein sehr beliebter war, vor allem auch bei den deutschen Kaisern.

2. Anscheinend geschichtlich richtig dargestellt sind die Kap. 10—22 geschilderten Unterhandlungen mit Bernhard und die zwischen dem Bischof Thiatgrim und Liutbirg, wenn auch die Darstellung selber keinen Anspruch auf streng historische Treue bezüglich der mitgeteilten Unterredungen machen kann. Thatsächlich war es kirchliche Vorschrift, daß ohne Erlaubnis des Bischofs oder Abtes sich niemand als Einsiedler etablieren durfte. Auf dem Konzil zu Frankfurt 794 wurde Kap. 6, can. 12 bestimmt:

ut reclusi non fiant, nisi quos ante episcopus provinciae atque abbas comprobaverint et secundum eorum dispositionem in reclusionis locum ingrediantur. Harzheim Concilia Germ. Tom. I. 326.

Auch der oft gebrauchte Ausdruck presbyter für „Priester", der an einer Reihe von Stellen zu verzeichnen ist, weist auf alte Quellen. Es ist charakteristisch für das 8.—9. Jahrhundert, daß gewisse Priester mit Vorliebe Presbyter genannt werden.

3. Die Kap. 35 hervorgehobene Gebetsgemeinschaft mit Aebten und Bischöfen. In jener Zeit und schon geraume Zeit früher blühten die Gebetsgemeinschaften ganz besonders. Die fernsten Klöster, besonders die Benediktiner, aber auch fromme Laien, waren durch diese Gemeinschaften verbunden, die ihre höchste Blütezeit in der zweiten Hälfte des 11. und im Laufe des 12. Jahrhunderts erhielten (Ebner, die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, Regensburg bei Friedr. Pustel 1890).

Es ist daher sehr wohl anzunehmen, daß diese Gebetsgemeinschaft zwischen einer solchen absonderlich Heiligen und hervorragenden Geistlichen und Mönchen ihrer Zeit nicht fehlte, zumal, soweit die nächste Nachbarschaft in Frage kam.

4. Auch die Kap. 35 erwähnte Freundschaft und Gemeinschaft mit Bischof Haymo von Halberstadt und Bischof Ansgar von Bremen erscheint durchaus nicht unglaubwürdig. Sehr nahe liegt ein wiederholter Verkehr mit dem Halberstädter Bischof, der nur wenige Stunden von Liutbirgs Klause entfernt wohnte.

Etwas anders steht es mit dem Verkehr zwischen der Einsiedlerin und Bischof Ansgar, der sogar so weit gegangen sein soll, daß ihr dieser junge Mädchen von fern her zugesandt habe, um sie nach Art der Benediktiner Anstalten in den Klöstern von ihr unterrichten und erziehen zu lassen. Dies zu glauben, geht, wie schon oben bemerkt, schwerlich an. Denn wo hätten diese jungen Mädchen in der Höhle bleiben sollen? — Indes ganz ausgeschlossen scheint ein persönlicher Verkehr mit Ansgar in der That nicht. Sein Biograph Rimbert berichtet von ihm (Vita Ansgarii Pertz, Monumenta II, cap. 35): ubicunque anachoretas esse sciebat, sive viros sive foeminas, frequentibus visitationibus et donis ipsos in deo servitio confortare et necessariis subsidiis adjuvare studebat.

Ausdrücklich berichtet auch unsere Legende Kap. 35, daß auch Liutbirg von Ansgar corporalibus subsidiis unterstützt und daß dieser cunctarum necessitudinum voluntarius suffragator gewesen sei. Ebenso wird mitgeteilt, daß er trotz der weiten Entfernung sie aufgesucht habe.

Nicht unerwähnt möchte ich bei dieser Gelegenheit lassen die weiteren Ausführungen, welche Schumann in seiner Missionsgeschichte der Harzgebiete S. 97 fl. über die Bekanntschaft Liutbirgs mit Ansgar macht. Wenn man sie liest, so machen sie den Eindruck, als sollten hier geschichtliche Thatsachen berichtet werden; in Wirklichkeit sind sie jedoch Schumannsche Ansichten, über deren Ursprung jede Auskunft fehlt. Denn wo steht das geschrieben, daß Ansgar die Liutbirg kennen lernte, als er bald nach der Gründung des Erzbistums Bremen-Hamburg nach Deutschland flüchten mußte? Wo steht das geschrieben, daß Ansgar nach seiner Rückkehr 848 jene in unserer Vita genannten jungen Mädchen schickte? Und wo steht das geschrieben, daß Liutbirg für Ansgar bis zu dessen Tode kunstvolle Priestergewänder, Teppiche und Taufkleider angefertigt habe? Wohl steht geschrieben, daß Liutbirg die ihr anvertrauten jungen Mädchen in artificiosis operibus unterrichtet habe, aber weiter nichts.

5. Charakteristisch ist, daß Kap. 18* von einer Erscheinung des heiligen Martin berichtet wird, der Liutbirg Vorschriften über die Art ihres Lebensunterhalts, sowie über ihre Kleidung, über die Beharrlichkeit im Gebet und über ihre ganze Lebensweise mit väterlichen Worten erteilt habe. Dies weist gleichfalls zurück auf einen älteren Bestandteil der Legende. Der heilige Martin war nicht nur von dem Begründer des Mönchtums damaliger Art, dem heiligen Benedikt, hochgeehrt, was er dadurch zeigte, daß er ihm in Monte Cassino eine

Kapelle baute (Neander, Kirchengeschichte, Ausgabe von Perthes 1864 3, 373), sondern auch gerade in Deutschland und zwar in Niedersachsen war er ein sehr beliebter Heiliger, dem auch bei uns eine Reihe der ältesten Kirchen geweiht ist. Daß ihm hier im Leben der Liutbirg zugeschrieben wird, er habe dieser u. a. Vorschriften über ihre Kleidung erteilt, erklärt sich daraus, daß der heilige Benedikt, dessen Regel doch auch Liutbirg folgte, keine festen Bestimmungen über die Kleidung seiner Mitgenossen, sondern nur allgemeine Vorschriften darüber erlassen hatte (Martène, Commentarius in regulam S. Benedicti, cap. 55). Auch im Leben der heiligen Hathumod von Agius (Pertz, Monumenta Germ. 4, S. 165 ff., Kap. 14) nimmt der heilige Martin eine wichtige Stelle ein.

Von dieser Nonne erzählt ihr Biograph, daß sie den heiligen Martin semper quadam speciali reverentia verehrt und in den höchsten Nöten ihn angerufen habe. Auch habe sie seine Verehrung besonders empfohlen. Auf ihrem Krankenbett aber sei ihr der heilige Martin selber erschienen, wie sie den Umstehenden erklärt habe; die Letzteren freilich hätten von dieser Erscheinung nichts wahrnehmen können, während sie allerdings aus den Mienen Hathumods abgelesen hätten, daß ihre Aussage wahr gewesen.

Auch der heilige Ansgar hatte sich den heiligen Martin zum besonderen Vorbild gewählt.

6. Bemerkenswert ist, daß der Tod Liutbirgs, Kap. 37, als geschehen zu den Zeiten Ludwigs des Jüngeren, des ruhmreichen Königs der Franken, bezeichnet wird. Es weist dies darauf hin, daß die Angabe aus einer Zeit stammt, wo das Bewußtsein der ehemaligen fränkischen Herrschaft in Deutschland noch sehr lebendig war.[1] In späterer Zeit würde schwerlich jemand diesen König als König von Franken, nämlich der Ostfranken, bezeichnet haben, um seine Angabe für seine Leser verständlich zu machen, denn sehr bald hat jener König in Deutschland den Namen „Ludwig der Deutsche“ im Unterschied von Ludwig dem Frommen bekommen. Auch die Mitteilung über den Tod Giselas, Kap. 7, die uns sagt, daß er zu den Zeiten Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl geschehen sei, trägt denselben Charakter einer frühen Aufzeichnung. Einem Erzähler aus einer viel späteren Zeit würde es unmöglich genügt haben, die Söhne Ludwigs

[1] Pertz folgert aus dieser Angabe, daß der Verfasser bei Lebzeiten dieses Königs geschrieben habe.

ohne weiteren Zusatz nur dem Namen nach anzugeben. Es klingt hier die Angabe so, als wüßte jeder Leser bei Nennung dieser Namen schon genug, welcher Ludwig hier gemeint sei. Und dies setzt eben eine Zeit voraus, die von der Zeit Ludwigs des Frommen nicht allzuweit entfernt lag.

7. Endlich noch ein Wort über den theologischen Standpunkt des Buches. Auch dieser weist an manchen Stellen auf eine Zeit, die der angegebenen Lebenszeit Liutbirgs ganz wohl entsprechen kann. Besonders sind 2 Dinge hervorzuheben:

1. Die eingehende Beschäftigung unserer Einsiedlerin mit der heiligen Schrift, von der auch die längeren Reden, die ihr in den Mund gelegt werden, durch ihren steten Hinweis auf Gottes Wort, Zeugnis ablegen. Sind auch diese Reden von Liutbirg schwerlich so gehalten, wie sie dastehen, sondern sind sie auch vielmehr als ein Produkt des ursprünglichen Bearbeiters der Lebensbeschreibung anzusehen, so sind sie doch für die Zeitbestimmung der Abfassung dadurch charakteristisch, daß sie auf eine weit frühere Zeit weisen, als es bei einer Reihe von anderen Abschnitten dieses Schriftchens der Fall ist. Im 9. Jahrhundert ist von einer kirchlichen Bewegung gegen das Bibellesen noch nicht die Rede, was zum großen Teil auch mit daran lag, daß dazu gar kein Anlaß vorhanden war, indem die ungebildeten Laien die Bibel gar nicht zu lesen vermochten. Noch Innocenz III. spricht sich 1199 ziemlich milde über das Bibellesen seitens der Laien aus, während das Konzil von Toulouse 1229 ein förmliches Bibelverbot für die Laien erließ. — Aber auch für das Studium der Bibel seitens der Geistlichkeit, wie es in den Reden des Bischofs Thiatgrim im vorliegenden Fall uns entgegentritt, war das 9. Jahrhundert noch fruchtbarer als die spätere Zeit. Alle hervorragenden Männer der Kirche studierten damals die heilige Schrift mit Ernst und Fleiß, wie wir das z. B. u. a. vom heiligen Ansgar wissen. Aus dieser Beschäftigung des ursprünglichen Verfassers mit der heiligen Schrift ist offenbar eine zweite Eigentümlichkeit unseres Schriftchens bezüglich seines theologischen Standpunktes hervorgegangen:

2. Es herrscht in den Reden des Bischofs Thiatgrim sowie in denen Liutbirgs, abgesehen vielleicht von einer Stelle Kap. 7*, wo die Behauptung aufgestellt wird, daß alle vernünftige Kreatur gut sei, und abgesehen von den mönchischen Anschauungen, eine mehr evangelische als spezifisch katholische Anschauung. Vergeblich sucht man z. B. nach Hinweisen auf das Verdienst der Heiligen; es wird vielmehr überall auf Gottes und Christi Hilfe hingewiesen und Kap. 21

mit Nachdruck hervorgehoben: Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin. Ganz evangelisch ist auch das Gebet der sterbenden Liutbirg, die zu dem Erbarmen des Gekreuzigten ihre Zuflucht nimmt und ihren Geist befiehlt in seine Hände.

Das ist ein Geist und eine theologische Anschauung, die auch noch anderweitig in dieser älteren Zeit hervortritt bei vielen Männern von hervorragender Bedeutung. So betete u. a. auch Ansgar vor seinem Tode mit aufgehobenen Händen um Gnade und Vergebung um Christi willen.

Die biblischen Zitate sind sämtlich nach der Vulgata angeführt, doch keineswegs immer wörtlich. Auch kommt es vor, daß (Kap. 13) eine Stelle dem Propheten zugeschrieben wird, während es eine Psalmstelle ist und Kap. 12* steht eine Stelle, die einem Psalm entstammen soll, während sie aus Stellen verschiedener Psalmen zusammengesetzt ist. Offenbar zitierte der Verfasser vielfach nach dem Gedächtnis.

Ziehen wir nunmehr das Fazit unserer Untersuchung über den Wert unseres Schriftchens, so kann es nicht anders als dahin lauten:

Wir haben in der Vita S. Liutbirgae ein Schriftchen vor uns, das in seiner Gestalt, wie es jetzt uns noch vorliegt, vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht entstanden sein kann. Da es sich selbst am Schluß als Legende charakterisirt, so kann es an sich auf unbedingte geschichtliche Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen. Es sind jedoch eine ganze Reihe von Anzeichen vorhanden, daß die uns vorliegende Textgestalt der Vita einen nicht unerheblichen Teil älterer und zwar zuverlässiger geschichtlicher Stücke enthält, die bis in das Ende des 9. Jahrhunderts zurückreichen können. Sie haben offenbar den Grundstock der ursprünglichen Aufzeichnungen der Lebensbeschreibung gebildet, der durch den erheblich späteren Verfasser der uns jetzt vorliegenden Darstellung überarbeitet bezw. erweitert wurde.

Es darf daher unser Schriftchen als Quellenschrift für das 9. Jahrhundert nur mit großer Vorsicht benutzt werden, auch bezüglich seiner anscheinend älteren Bestandteile, so lange diese nicht noch anderweitig ihre geschichtliche Bestätigung erfahren haben.

Nachschrift.

Erst nach Vollendung meiner obigen Arbeit wurde es mir möglich, die Pertzsche Ausgabe des Lebens der heiligen Liutbirg in den Monumenta Germaniae genauer einzusehen und sie mit den beiden mir allein vorliegenden Textausgaben von Pez (thesaurus anecdotorum, tom. 2, pars 3) und Eccard (originum Anhaltinarum probationes), die ich in meiner obigen Arbeit durch ein Sternchen oberhalb der Kapitelzahl von dem Pertzschen Text unterschieden habe, zu vergleichen. Jetzt sah ich erst, daß die von mir gebrauchten Ausgaben an vielen Stellen von Pertz abwichen; ganze Kapitel sind von letzterem weggelassen, andere wesentlich gekürzt. Der Ausfall ist durch Punkte im Text angedeutet.

Bei dieser Wahrnehmung durchfuhr mich, offen gestanden, im ersten Augenblick ein Schrecken, denn die Gefahr lag nahe, daß bei der Verschiedenheit der Texte eine Reihe der von mir gegen das Pertzsche Urteil über die Abfassungszeit und den Verfasser unseres Schriftchens vorgebrachten Beweisgründe nunmehr hinfällig zu werden drohten und damit vielleicht der ganze Wert meiner Arbeit illusorisch würde.

Indes bei näherer ruhiger Vergleichung der Texte stellte sich sehr bald zu meiner Ueberraschung heraus, daß mit Ausnahme von 2 wichtigen Stellen sich meine Beweisführung überall in dem Rahmen des auch von Pertz aufgenommenen Textes bewegte, so daß meine Arbeit stehen bleiben konnte, wie sie war.

Die beiden wichtigen von Pertz ausgelassenen Stellen sind:

1. Kap. 14* der Ausspruch Hruodrats, daß er geglaubt habe, bei dem furchtbaren Krach, der sich während der Anwesenheit seiner Geliebten in Liutbirgs Zelle ereignete, sei das Seitenschiff der Kirche oder der Teil der Zelle Liutbirgs, der mit der Kirche verbunden war, eingestürzt.

2. Kap. 18* die Angabe, daß der ganze Bericht über das Leben der heiligen Liutbirg eine Legende sei.

Beide Angaben weisen vor anderen Stellen darauf hin, daß, wie ich in meiner Arbeit näher ausgeführt habe, unsere Lebensbeschreibung einer weit späteren Zeit entstammt, als Pertz annimmt. Außerdem ist besonders die Angabe Kap. 18* für die Beurteilung des geschichtlichen Wertes unseres Schriftchens von höchster Bedeutung.

Indes was in diesen beiden von Pertz weggelassenen Stellen direkt ausgesprochen wird, das bezeugt die Reihe der von mir näher besprochenen anderen Stellen der Erzählung auch noch auf

anderem Wege, so daß auch ohne jene Stellen die Pertzsche Position eine schwache bezw. unhaltbare bleibt.

Ein Rätsel bleibt es mir, wie Pertz, statt durch jene beiden Stellen über seine Annahme stutzig zu werden, sie ohne weiteres für seinen Text hat streichen können, ein Rätsel aber auch, nach welchem Prinzip er seinen Text gestaltet hat, da er eine Reihe von Stellen ohne Anstand aufgenommen hat, die nicht minder den Stempel des Legendenhaften an sich tragen, wie die, welche er um deswillen ausgelassen hat, und daß er umgekehrt Stellen (z. B. Kap. 15) der Pezschen und Eccardschen Ausgabe weggelassen hat, die, abgesehen von der Hineintragung spezifisch katholischer Ansichten, an sich durchaus nichts Phantastisches oder Unmögliches an sich tragen.

Doppelt erwünscht wäre es mir unter diesen Umständen, zumal da Pertz in seiner Einleitung zur vita Liutbirgae über die Motive seiner Textkritik nichts angegeben hat, gewesen, wenn es mir möglich gewesen wäre, in das Original, von dem Pertz seine Abschrift genommen hat, Einsicht nehmen zu können. Leider habe ich auf die Erfüllung dieses Wunsches verzichten müssen. Ich denke aber, das Resultat meiner Untersuchungen würde auch nach Beseitigung dieses offenbaren Mangels im vorliegenden Falle dennoch das gleiche geblieben sein.

Verbesserungen.

Seite 1, Zeile 3 des ersten Absatzes:
statt Anhaltinorum lies Anhaltinarum.
Zeile 5 desselben Absatzes st. Pertz l. Pez.
Seite 3 in der Anmerkung:
Zeile 2 st. Pertz l. Pez.
Zeile 7 st. Pertz l. Pez.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig.

Von Meier, Oberstleutnant z. D.

Erster Teil.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig im Mittelalter.

I. Das Antwerk.

Die Ueberlieferungen des Altertums hinsichtlich des Waffenwesens sind zum Teil klar, zum Teil sehr verdunkelt auf das Mittelalter gekommen. Ersteres gilt für die Armbrust sowie für das Stoß- und Deckzeug des Nahangriffs, letzteres für das große Schußzeug.

Die Torsion elastischer Stränge, welche den Ballisten und Katapulten eine gewaltige treibende Kraft verliehen hatte, blieb dem Mittelalter fremd. Für den hohen Bogenschuß erfand dasselbe ganz neue Maschinen, welche auf der Schwerkraft beruhten; für flache Bahnen nahm es die Schnellkraft der Feder[1] zu Hilfe. Das große Schußzeug des Mittelalters nebst dem Stoß- und Deckzeuge wurde Antwerk oder Werk genannt.

Frühzeitige Nachrichten über dasselbe lassen sich in Braunschweig nicht erwarten, weil die etwas reichlichere Ueberlieferung dieser Stadt erst im 14. Jahrhundert, also zu einer Zeit beginnt, wo das mittelalterliche Kriegswesen seine Blütezeit längst überschritten hatte. Wir sind daher vorzugsweise auf eine Nachricht aus dem Jahre 1368[2] beschränkt, diese aber ist sehr wertvoll, weil sie vom Rate ausgeht, für die Mitglieder desselben bestimmt ist, Zahl und Aufbewahrungsort des Antwerks angiebt und mit der ausdrücklichen Bemerkung schließt, dies sei Alles, was der Rat an Antwerk besitze. In diesem amtlichen Verzeichnis werden aufgeführt: vier Bliden, zwei Padderele, zwei Riboldé, ein Werk von zwei Ruden, ein Tumeler, drei Berchfriede, ein Keper, ein tief- und ein hochtreibendes Werk und ein Streitwagen.

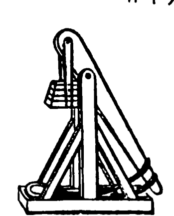
Die Blide, das große Schußzeug des Mittelalters für den hohen Bogenschuß, beruht auf dem Gesetz der Schwere. Von den durch Torsionselastizität bewegten Maschinen der Alten ganz verschieden, hat sie dennoch mit einer derselben, dem Onager der

[1] Diese benutzten die Römer nur zu untergeordneten Pfeilwurfmaschinen.
[2] Gedenkbuch I, 23, gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 194.

Römer, eine gewisse Verwandtschaft, da beide die Schleuder zum Vorbilde haben.

Die Blide war ein großes Holzgerüst, ihr wesentlicher Bestandteil ein zweiarmiger Hebel. Der lange Hebelarm trug an seinem Ende einen festen Löffel oder eine lose Schleuder. Indem man den kurzen Hebelarm durch ein großes Uebergewicht zum Fallen brachte, wurde das in den Löffel oder die Schleuder des langen Arms gelegte Geschoß im hohen Bogen fortgeschleudert.

Max Jähns teilt in seiner Geschichte des Kriegswesens mehrere Abbildungen von Bliden mit. Davon geben wir eine der Manesseschen Handschrift aus dem 14. Jahrhundert entnommene hier wieder.[1] Die Blide ist im gespannten Zustande dargestellt, der lange Arm niedergezogen und mittelst eines Tauendes am Gestell befestigt. Das Niederziehen geschah mit Hilfe eines Haspels. Dieser war mitunter auch gleich am Blidengestell selbst angebracht. Wird das den niedergewundenen langen Hebelarm festhaltende Tauende gelöst, so zieht das Uebergewicht den kurzen Helbelarm mit großer Gewalt nieder, der lange Arm schnellt hoch in die Höhe,[2] und, wenn er senkrecht steht, fliegt das Geschoß im hohen Bogen vorwärts.



Als Geschosse für Bliden dienten vorzugsweise große Steine, doch soll man alles Mögliche, sogar Leichname, in die belagerten Burgen geschossen haben.

Ueber die Schußweite der Bliden hat Dufour im Jahre 1840 Berechnungen angestellt.[3] Danach beträgt dieselbe, wenn der lange Hebelarm 6 m, der kurze 2 m lang und der Stein 100 kg schwer ist, 76 m.

Diese Rechnung ist bestätigt durch Versuche, welche auf Veranlassung des Prinzen Louis Napoleon Bonaparte (spätern Napoleons III.) 1849 zu Vincennes durch General Favé ausgeführt wurden. Die hierfür konstruierte Blide war 8 m hoch und hatte eine 10,3 m lange Wippe. Das Uebergewicht betrug 4500 kg. Vier Mann waren erforderlich, um den langen Hebelarm nieder zu winden.[4]

Trotz der geringen Schußweite der Bliden haben diese sich neben den ersten Feuergeschützen noch lange Zeit behaupten können.

---

[1] Jähns, Kriegskunst, Blatt 73, Figur 2.

[2] Beim Onager bewirkte die Torsionselastizität ebenfalls das Hochschnellen eines langen Armes, welches man mit dem Hintenausschlagen des Waldesels verglichen haben soll.

[3] Dufour, Mem. sur l'artillerie des anciens et sur celle du moyen âge. Genève 1840.

[4] Napoleon, Etudes sur le passé et l'avenir de l'artillerie II, 38.

Im Jahre 1388 machten die Braunschweiger eine Heerfahrt vor Jerxheim,[1] und bei den Unkosten, welche dieser Zug veranlaßte, sind berechnet: „Achtzehn Pfennige denjenigen, welche die Blide brachten.“ 1393 finden wir im Pfandschlosse Hessen eine Blide,[2] und 1415 wurden in Braunschweig sogar noch 14 Bliden neu angefertigt,[3] von denen sich 1418 mehrere auf den Pfandschlössern befanden.[4]

Padderele nannte man eine Blide, deren ausschließliche Bestimmung für den Steinwurf hervorgehoben werden sollte. Sie scheint auch für Hagelschüsse von vielen Steinen gebraucht worden zu sein. Geschütze dieses Namens besaß schon Heinrich der Löwe. Sie werden 1192 erwähnt, als der alte Herzog Wolfenbüttel belagerte.[5] Das Wort Padderele ist die niederdeutsche Form für das hochdeutsche Pheteräre und das lateinische petraria. Man kann es mit Steinschleuder übersetzen.[6]

Der Ribold war eine große Armbrust auf Rädergerüst, welche auf- und abgeprotzt werden konnte. Das deusche Wort entspricht den für fahrende Armbrüste im Mittelalter gebräuchlichen lateinischen Ausdrücken ribaulderii und ribaudequini, sowie dem französischen ribaudequins.[7]

Diese Abart der mittelalterlichen Artillerie, von der es allerdings wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den Handwaffen zweifelhaft ist, ob man sie überhaupt zur Artillerie rechnen soll, ist die einzige, bei der die Tradition des Altertums unverfälscht auf das Mittelalter überkommen ist. Die Bauchspanner der Griechen und die Arcuballisten der Römer sind ihr Vorbild.

Nach Dufour sollen die Ribolde Bolzen bis zu 1 Pfd. schwer geschossen und hiermit bis auf 850 m wirksam getroffen haben.

Die gewöhnliche Armbrust wurde in Braunschweig in der lateinisch geschriebenen Kämmereirechnung von 1354 balista, der Armbrustmacher balistarius genannt.[8] Die Armbrüste erhielten

---

[1] Kämmereirechnung 1388.

[2] Gedenkbuch II, 46b.

[3] Kämmereirechnuung 1415, wo die Bliden Wippen genannt werden, ebenso auf den ersten Seiten des Museriebuches.

[4] Porner, Slotbok, wo Bliden in den Schlössern Asseburg, zum Kampe und zu Neubrück vorkommen.

[5] Mon. Germ. hist: Deutsche Chroniken II, 512.

[6] Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Schiller und Lübben (im Folgenden abgekürzt „Sch.-L.“ bezeichnet) III, 390.

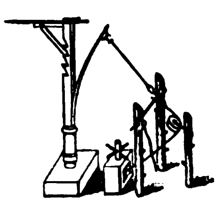
[7] Favre, Glossarium VII, 185; Jähns, 636; Sch.-L. III, 470.

[8] Kämmereirechnung von 1354, §§ 67, 70, 86, 87, 88, 89, 121 u. 134. Vergleiche auch Diefenbach, Glossarium 67, wonach die Schlußfolgerungen, welche Sack im Archiv für Niedersachsen 1845, 180—259 macht, hinfällig sind, da balistarius weder mit Büchsenmacher noch mit Schützenmeister übersetzt werden kann.



sich neben den Handfeuerwaffen bis weit in das 15. Jahrhundert hinein.[1]

Die Rude ist das große Schußzeug für flache Flugbahnen. Ihre Konstruktion ist den Katapulten gegenüber höchst unbehülflich; ihr Vorbild die untergeordnete Pfeilwurfmaschine der Römer, welche durch den Gegenschlag eines elastischen Brettes Pfeile fortschleuderte.[2] Sie ist ein galgenartiges Gestell, dessen nähere Einrichtung aus der beigefügten Abbildung zu ersehen ist.[3] Hinten am Hauptständer, der Ruthe, (daher die ganze Maschine Rude oder Rutte) ist eine lange aufrecht stehende Schneppfeder befestigt. Diese, zurückgebogen und wieder losgelassen, schleuderte einen großen auf dem Galgen liegenden Pfeil oder Bolzen fort. Im 14. Jahrhundert dienten wahrscheinlich auch Brandpfeile als Geschosse.[4]



Das Werk von zwei Ruden, welches die Braunschweiger besaßen, hieß das Batennest. Eine Deutung dieses Namens ist, soviel bekannt, bis jetzt nicht versucht worden.

Der Tumeler ist ein Schußzeug zum Werfen von Feuerwerkskörpern und hat seinen Namen von dem Tummeln und Springen der schwärmerartigen Geschosse (Feuerpfeile) erhalten.[5] Der Tumeler der Braunschweiger wurde auf der Burg Hessen aufbewahrt und ist daher wahrscheinlich identisch mit dem Schußzeuge, welches 1365 und 1393 auf der Burg Hessen vorkommt, mit Pfeilen ausgerüstet ist und Notstall genannt wird.[6] Da Notstall eine Bezeichnung für den Galgen ist, so wird es eine Rude gewesen sein.

Der Berchfried gehört zum Deckzeuge des Nahangriffs. Er entspricht dem Wandelturme der Alten und bildet ein hohes hölzernes Gerüst auf Rädern. Die Neuanfertigung eines solchen geschah noch 1415 und kostete 40 Mark.[7]

Der Keper ist der caper der Römer, das eigentliche Stoßzeug des Nahangriffs, bekannter unter dem Namen Widder.[8]

---

[1] Siehe Museriebuch, wo 1429 sechs Armbrüste und 1430 acht neue Armbrüste vereinnahmt sind, und Kämmereirechnung von 1433, wo $1^1/_2$ Mark für vierzehn neue Armbrüste bezahlt sind. Sogar in der Rechnung von 1491 kommen noch vier Armbrüste vor.

[2] Wägener, Rom I, 549 und 551.

[3] Jähns, Blatt 59, Figur 4.

[4] Jähns, 637.

[5] Sch.-L. IV, 629; Jähns 645.

[6] Gedenkbuch I, 1 b und II, 46 b.

[7] Hänselmann, Chroniken I, 194.

[8] Sch.-L. II, 447.

Das tief- und das hochtreibende Werk waren jedes für sich Deck- und Stoßzeug zugleich (Schildkröte und Widder). Von dem tieftreibenden Werke ist gesagt: „das heißt eine Katze." Wenn man diese Bezeichnung mit der zu Cäsars Zeiten üblichen „musculus" vergleicht, so darf man wohl vermuten, daß das Mittelalter aus der Maus eine Katze gemacht hat.[1] Diese Werke, wenigstens das hochtreibende, liefen auf Rädern.

Der Streitwagen, beim Antwerk aufgeführt und einzeln vorkommend, wird wahrscheinlich zum Transport von Schußzeug gedient haben. Vielleicht führte er eine Blide, wie solches im 14. Jahrhundert wohl vorkam.[2]

Die Aufbewahrung des Antwerks in Braunschweig 1368.

An sieben Orten lagerte das Antwerk 1368 in der Stadt, ausschließlich in der Altstadt, meist in nächster Nähe des Altstadt-Rathauses. Es waren der Blidenschrank, der Kleiderhof, das Gewandhaus, das Gewölbe unter dem Rathause, der alte Schrank, die alte Münzschmiede und ein Platz bei der Bude, wo der Löwe saß.

Der Blidenschrank war ein im Jahre 1358 auf dem Martinikirchhofe, wo jetzt der neuere Teil des Landschaftlichen Hauses liegt, erbautes Zeughaus. Es lehnte sich an die Mauer des jetzt zum Landschaftlichen Hause gehörigen Bürgerhauses am Eiermarkte, welches 1358 dem Bürgermeister Tile Doring gehörte,[3] und an die Mauer der Pfarre von St. Martini, welche damals das Grundstück der Ahlerdsschen Stiftung besaß.[4] 1417 nannte es Porner noch Blidenschrank, später hieß es Büchsenhaus und ist 1532 als solches neu aufgebaut worden.[4]

Der Kleiderhof war ein freier Raum westlich des Rathauses, wo jetzt das an die Rittmeyersche Weinhandlung vermietete Grundstück ist. Dieser schon 1307 in Beziehung zu dem Besitzer des Nachbarhauses (jetzt an der Martinikirche Nr. 2), Herrn Conrad Holtnicker, erwähnte Hof[5] enthielt 1368 einen Schuppen, unter welchem eine Blide stand. Anderes stand im Freien.

Der alte Schrank lag bekanntlich an der Stelle, wo 1690 Stechinelli das Haus mit den Bettelhüten erbaut hat. Er war ein Blidenschrank und hat wahrscheinlich 1358, als der Blidenschrank am Martinikirchhofe erbaut war, den Namen, „der

---

[1] Jähns, 649 und 650.
[2] Jähns, Blatt 59, Figur 2.
[3] Degedingebuch II, 135.
[4] Handelsbuch VI, zum Jahre 1532.
[5] Degedingebuch I, 29 (jetzt gedruckt im 2. Bande des Urkundenbuches).

alte Schrank" erhalten. 1368 diente er nur noch untergeordneten Zwecken. Schon 1386 stand an seiner Stelle ein Bürgerhaus, welches den Namen bis weit ins 15. Jahrhundert beibehielt.[1]

Die alte Münzschmiede. Wo jetzt das Haus zur Eule liegt, war im Jahre 1321[2] und wahrscheinlich schon früher die Münzschmiede. 1368 befand sie sich bereits nicht mehr an dieser Stelle, sondern war anderswohin[3] verlegt. Daher hieß das der Stadt gehörige Haus hinter den Brüdern nun die alte Münzschmiede. Diesen Namen behielt das Haus auch bei, als es 1419 an Hennig Ulenhod[4] überging, bis es von diesem den Namen Ule erhielt.[5]

Die Bude, wo der Löwe saß. Nach dem Zinsbuche von 1402[6] saß der Löwe zwar meistens, jedoch nicht immer im Löwenthore (Lauenturme). 1386 scheint er nach dem Schoßregister Südstraße Nr. 5 gewohnt zu haben.[7] Wo er 1368 gesessen hat, wird sich kaum ermitteln lassen.

II. Die ältesten Feuergeschütze.

Seit wann man sich in Braunschweig des Schießpulvers bediente, wird kaum festgestellt werden können.

Es erscheint zuerst in der Kämmerei-Rechnung von 1354, welche leider die älteste der im Stadtarchive erhaltenen ist. Damals erhielt Konrad Feuerschütze von Goslar eine Mark Sold und Henze Schütze etwa 3/4 Mark für Pulver. Der Feuerschütze, welchen demnach die Stadt 1354 besoldete, braucht nicht unbedingt mit Feuerrohr bewaffnet gewesen zu sein. Er könnte auch Feuerpfeile[8] vermittelst der Armbrust geschossen haben. Das Gewicht des angekauften Pulvers betrug wahrscheinlich nur einen halben Zentner.[9]

---

[1] Schoßregister seit 1386. Anfangs besaß dies Haus die Witwe des Kämmerers Conrad Elers, geborene Pawel.

[2] Degebingebuch I, 73.

[3] Ecke des Kohlmarktes und der Schützenstraße (Jübel'sches Haus).

[4] Degebingebuch IV, 1419: Hennig Ulenhod hefft gekofft dat hus to der olden muntsmeden.

[5] Degebingebuch V, 1465 und 1476.

[6] Seite 50: item dat lowendor hort des rades unde men plecht dat tho vorhurende (zu vermieten), wan de lowe dar nicht up en were.

[7] Dort besaß der Rat neben dem Vorwerke, welches der Familie Spange, später der von Lafferde gehörte (jetzt Südstraße Nr. 6), ein Grundstück, welches bis an die Stadtmauer reichte (Degebingebuch V, 1446) und wohl die betreffende Bude enthalten haben kann.

[8] 1401 erscheinen drei, 1433 fünf Schock vurpile in der Rechnung.

[9] Nach den Pulverpreisen von 1411 bei Porner und in der Kämmerei-Rechnung.

Die erste Erwähnung eines Feuerrohrs findet sich 1365 in dem Inventar des städtischen Pfandschlosses Hessen.[1] Es scheint eine eiserne Büchse gewesen zu sein. Wenigstens ist eine solche 1393 in dem genannten Schlosse als einzige Feuerwaffe vorhanden gewesen.[2]

1374 besaß der Rat ein Geschütz zu Gifhorn; denn im Dezember dieses Jahres lieh er dem Herrn Gebhard von Bortfeld eine Donnerbüchse, welche dieser von Gifhorn nach Gebhardshagen fahren ließ.[3]

Zu Braunschweig selbst ist erst 1388 von einem Geschütz die Rede, wo es in der Kämmerei-Rechnung heißt: „1 Schilling für das Holz zu der großen Büchse, 6 Pfennig für das Holz auf des Rates Hof zu fahren, 5 Schilling dem Meister Werner mit seinem Knechte für das Zuhauen des Büchsenholzes, 1/2 Mark Hansen von Northeim für Eisen und seine Arbeit, die Büchse zu beschmieden.“ Es handelte sich also um die Herstellung des Büchsenholzes, d. h. eines hölzernen Lagers, mit welchem das Geschützrohr durch schmiedeeiserne Bänder unverrückbar verbunden wurde, mehr dem Schaft eines Gewehres als einer Laffete vergleichbar.[4]

Diese Büchse scheint bis 1411 das einzige Geschütz der Stadt gewesen zu sein, denn in den wenigen Fällen, wo zwischen 1388 und 1411 das Wort Büchse genannt wird, geschieht es jedesmal in der Einzahl.

1389 wurde sie einmal ins Trockene und einmal aus der Burg gebracht,[5] 1401 aber bei einer Heerfahrt in das Land Waldeck mitgeführt. Zu letzterem Jahre berichtet die Kämmerei-Rechnung: „25 Schilling[6] dem Meister Hans für 60 Büchsensteine, 39 Schilling 2 Pfennige Akemanns Knechten und 2 Knechten bei der Büchsenkarre, 6 Pfennig für Schmiere zu der Büchsenkarre bei der Heerfahrt, 21 Pfennig dem Büchsenmeister,[7] die er berechnet hat.“

[1] Gedenkbuch I, 1b 1. Juni 1365: vere unde drittig stucke rören-schotes unde en rôre, unde dat en is ok nicht al rede.

[2] Gedenkbuch II, 46b: eyn ysern busse.

[3] Gedenkbuch I, 34b. Gifhorn war damals im Besitze der Stadt. Es heißt: De Rad heft gelegen hern Geverde van Bortfelde j donerbussen und dar to pyle, de he voren leet van Gifhorne to deme Hagen.

[4] Die Beweglichkeit des Rohrs in der Laffete ist erst durch Einführung der Schildzapfen möglich geworden. 1494 soll die Artillerie Karls VIII. von Frankreich mit dieser Erfindung Aufsehen gemacht haben.

[5] Kämmerei-Rechnung 1389.

[6] Nach H. Mack, Finanzverwaltung, ist 1 Mark = 4 Ferding = 16 Loth = 64 Quentin = 360 Pfennige, 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige.

[7] 1400 erscheint zuerst ein Büchsenmeister in der Kämmerei-Rechnung unter den Angestellten des Rats. Er hieß Hennig Gropengheter und erhielt

Aus dem Preise der Steine läßt sich schließen, daß ein Stein höchstens 10 Pfund gewogen haben mag.[1]

Demnach hätten wir es mit einer Steinbüchse zu thun — wahrscheinlich einer eisernen[2] —, deren Kaliber etwa das der 7= oder 10pfündigen Haubitze war, und deren Rohrgewicht kaum das eines heutigen Feldgeschützes erreicht haben wird.

III. Der Aufschwung des Geschützwesens und die frühe Blütezeit des Bronzegusses zu Braunschweig 1411 bis 1421.

Weshalb man in Braunschweig in den sechsunddreißig Jahren von 1374 bis 1411 so geringe Fortschritte auf dem Gebiete des Geschützwesens gemacht hat, wird sofort klar, wenn man sich erinnert, daß das Jahr 1374 der Stadt den blutigen Aufstand der Gilden gebracht hatte, dem eine Zeit der größten Bedrängnis gefolgt war.

Erst 1380 vollzog sich in Lübeck die Sühne, wodurch die von der Hansa ausgestoßene Stadt wieder von den schwersten Schäden befreit wurde; dann dauerte es noch eine Reihe von Jahren, bis die Vertriebenen zurückgekehrt waren. Erst die Gründung der St. Autors=Kapelle 1386 bezeichnete die völlige Versöhnung der Gemüter. Dann aber begann die jahrzehnte=lange mühevolle Arbeit der Reform auf allen Gebieten des Gemeinwesens.

Die Männer, welche in maßvoller Beschränkung das Werk der Wiederherstellung der Verfassung unternahmen und durchführten,[3] wurden dann auch die Urheber des gewaltigen Aufschwungs, den das Geschützwesen in Braunschweig von 1411 bis 1421 genommen hat. Die einflußreichsten Männer dieses Zeitraumes dürften Hermann von Vechelde,[4] Cord von Ursleve[5] und Cord von Brostede[6] gewesen sein.

Nachrichten darüber verdanken wir dem Gedenkbuche Hans Porner's,[7] dem von Hans Pawel, später von Statius Velhauer

2 Mark Lohn. In derselben Rechnung erscheint auch die erste Anschaffung von Salpeter (131 Pfund für 4 Mark $5^1/_2$ Loth), 1403 kamen $2^1/_2$ Zentner hinzu.

[1] Ein Stein kostete fünf Pfennige, nach Porner ein 3pfündiger $4^1/_2$, ein 45pfündiger 11 Pfennige.

[2] Die Notiz im Museriebuche aus der Zeit um 1409: ij sol. vor de yserne bussen reyne to makende bezieht sich wahrscheinlich auf dies alte Geschütz, ebenso die Angabe Porners: ok is dar en voghe ysern busse.

[3] Heimliche Rechenschaft, bei Hänselmann, Chroniken I.

[4] 1392—1419 im Rate der Altstadt an erster Stelle. Testament 1420.

[5] 1399—1432 im Rate der Altstadt an erster Stelle. Testament 1439.

[6] 1396—1418 im Rate der Altstadt, seit 1406 an erster Stelle. Testament 1417.

[7] Hänselmann, Chroniken I, 245—248.

geführten Museriebuche[1] und den Kämmereirechnungen.[2] Einiges ist auch in der „heimlichen Rechenschaft"[3] und in einzelnen Urkunden überliefert.

Wir erfahren aus diesen Quellen, daß der Bronzeguß, zu Braunschweig selbst im Jahre 1411 in großem Maßstabe begonnen, als Hauptstück die faule Mette zu Tage gefördert, sich dann aber keineswegs auf diese beschränkt hat.

Diese Thatsachen sind um so bemerkenswerter, als ältere Nachrichten über große[4] Bronzegeschütze aus keiner anderen Stadt vorliegen.

Wenn demnach Braunschweig den Ruhm behauptet, das erste große Bronzegeschütz, und zwar ein besonders kunstvolles, vielleicht das erste Kunstwerk auf diesem Gebiete, hergestellt zu haben, so darf nicht vergessen werden, daß große eiserne Geschütze anderswo früher hergestellt worden sind. Sie waren aus schmiedeeisernen Stäben zusammengesetzt und umringt. Zwei erhaltene Geschütze dieser Art sind älter als die faule Mette, nämlich der deutsche Riesenmörser in Wien,[5] von größerem Kaliber als die faule Mette, und die dulle Griete zu Gent,[6] von etwas geringerem Kaliber, aber viel länger und doppelt so schwer. Erstere stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, letztere aus dem Jahre 1382.[7]

Nach Porner sind in Braunschweig von 1411 bis 1421 mehr als 94 Bronzegeschütze gegossen worden, nämlich die faule Mette, vier große Steinbüchsen, drei große Lotbüchsen, eine Büchse von vier Stücken, zwanzig kleine Steinbüchsen, mehr als neunundzwanzig kleine Lotbüchsen und sechsunddreißig kleine Donnerbüchsen.

1. Die faule Mette.

Dieses kunstvolle Gedenkstück ist leider im Jahre 1787 eingeschmolzen worden. Man hat damals Sechspfünder daraus gegossen.

---

[1] 1409 angelegt. Zum Teil gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 195.

[2] Zum Teil gedruckt ebd. I, 195 und 245 – 249 in den Anmerkungen.

[3] Hänselmann, Chroniken I, 195.

[4] Kleinere Bronzegeschütze werden zuerst 1406 in Speier und 1407 in München erwähnt. Das älteste erhaltene Bronzegeschütz ist vom Jahre 1420. Es ist das 3,23 m lange 30 cm-Geschütz aus Rhodus im Germanischen Museum.

[5] Ein 110 cm-Geschütz für 1100pfündige Steinkugeln.

[6] Ein 64 cm-Geschütz für 680pfündige Steinkugeln, 5 m lang, 328 Zentner schwer.

[7] Ein drittes noch erhaltenes Eisengeschütz ist die Mons Meg zu Edinburg, ein 50 cm-Geschütz für 300pfündige Steinkugeln, 4 m lang, 132 Zentner schwer. Diese ungeheure Grete stammt erst aus dem Jahre 1456 und ist von geringerem Kaliber und Gewicht als die faule Mette. Vergleiche Jähns und Essenwein auch für die drei vorhergehenden Anmerkungen.

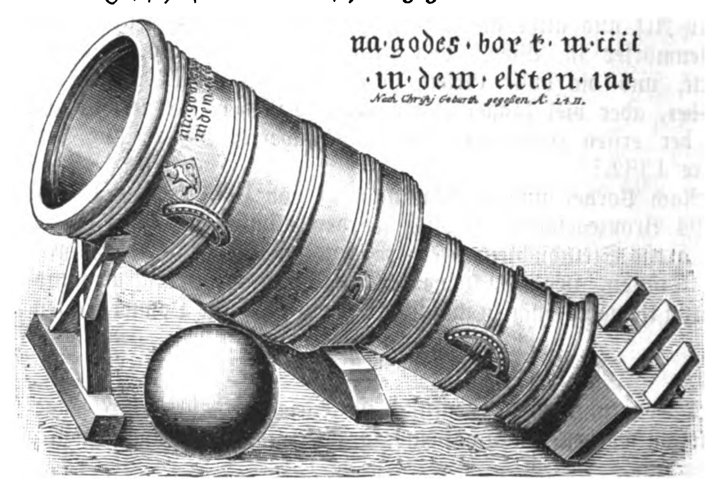


Ein Teil des übrig gebliebenen Metalls ist aber noch heute in Braunschweig vorhanden. Die Säulen der Schloßwache sind daraus hergestellt worden.

Als ein Gegenstand berechtigten Stolzes der Braunschweiger ist die faule Mette in Bild und Schrift vielfach behandelt.

Die ausführlichste, alles früher Veröffentlichte zusammenfassende Abhandlung ist von Spehr verfaßt und in Sacks „Altertümern" 1841 gedruckt. Sie enthält Mitteilungen über die ältere Litteratur und, was besonders dankenswert ist, über die sämtlichen Kupferstiche. Von letzteren sind besonders drei hervorzuheben.

1. Eine Darstellung des Rohrs in Schußstellung mit großer Erhöhung, woraus ersichtlich ist, wie das Geschütz ohne Laffete auf bockartiger Unterlage und mit stark verpfähltem hinteren Widerlager bedient worden ist. Dieser Kupferstich ist von Johann Georg Beck[1] 1717 zum allgemeinen Reformationsfeste angefertigt und der Festschrift von Ermisch beigegeben.



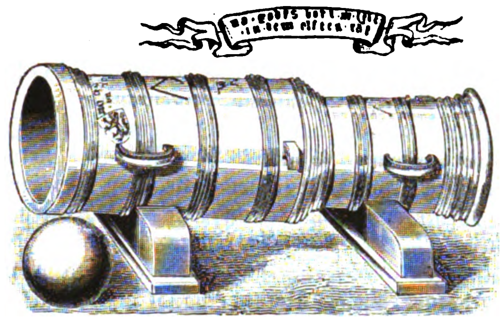
2. Eine Darstellung des Rohrs horizontal auf Unterlagen, von Johann Georg Schmidt[2] 1728 zum städtischen Reformationsfeste angefertigt und der Festschrift von Stisser beigegeben. Dieser Kupferstich ist von Anton August Beck[3] durch die Abbildung einer 1730 angefertigten Laffete, deren Wiedergabe kein geschichtliches Interesse hat, ergänzt und unter anderm 1771 nochmals herausgegeben worden.

---

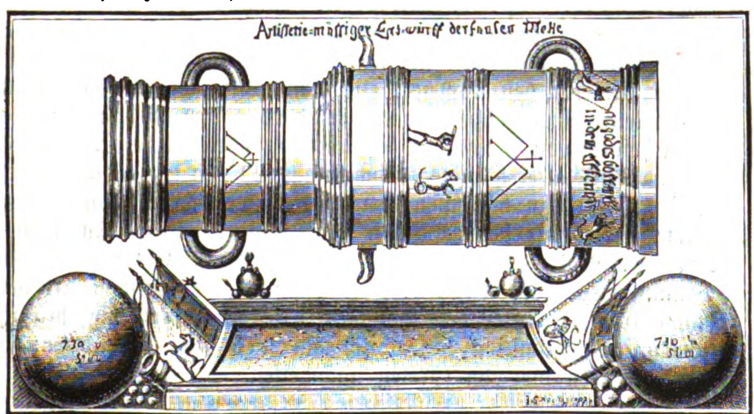
[1] 1676—1722.

[2] 1694—1767. Der braunschweigische Fuß des beigefügten Maßstabes ist 0,285 m.

[3] 1713—1787, Sohn des ältern Beck und Stiefsohn Schmidts.



3. Ein Kupferstich des Oberstleutnants Johann Georg Möring,[1] ohne Datum, aber wahrscheinlich von 1728, mit der Ueberschrift: „Artilleriemäßiger Entwurf der faulen Mette.“ Es ist eine Darstellung des Rohrs von oben gesehen, welche, wenn auch nur in undeutlich punktierten Linien, die Gestalt der Seele erkennen läßt.[2] Spehr nennt diesen Stich sehr selten und hat ihn offenbar selbst nicht benutzen können.[3] Er befindet sich in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.



Spehrs Angaben sind namentlich in Bezug auf Maße und Gewichte[4] zu berichtigen, außerdem ist er in manchen Irrtümern befangen, weil ihm die Quellen des Stadtarchivs, welche erst durch Hänselmann bekannt geworden sind, fremd waren.

[1] Dieser leitete 1728 das Schießen der faulen Mette bei der Festfeier.
[2] Bei der Wiedergabe sind diese punktierten Linien nicht hervorgetreten. Man vergleiche daher die Figur auf Seite 47, welche nach dem Original entworfen ist.
[3] Die Abbildungen bei Spehr sind unglücklich gewählt, die Maßstäbe falsch.
[4] Er folgt nur Quellen des 18. Jahrhunderts und nicht einmal immer den besten. Vgl. Sacks Sammlung, Fasc. „Geschütze“ im Stadtarchive.



Dahin gehört namentlich die falsche Angabe über den Namen des Stückgießers. Derselbe hieß nicht Hinrik Heisterbom, sondern Henning Bussenschutte. Vom 12. November 1411 datiert ein Vertrag des Meisters Henning Bussenschutte mit dem Rate.[1] Wir erfahren daraus, daß Meister Henning mit Hilfe des inzwischen verstorbenen Meisters Bertold von Melverode[2] eine Büchse zu gießen sich verpflichtet hatte, daß diese mißraten war und daß Meister Henning dann eine wohlgeratene Büchse zu Stande brachte. Der Rat aber hatte eingewilligt, den Schaden des mißlungenen Gusses auf sich zu nehmen, und Meister Henning dankte ihm dafür. An der Urkunde hängt das Siegel des Meisters mit der Umschrift: sig. mester henning bussenschutte und der hier abgebildete Hausmarke.



Dasselbe Zeichen mit Fortlassung des Geschützrohrs war zweimal auf der faulen Mette abgebildet, wie man aus den Kupferstichen deutlich ersehen kann.

An demselben Tage bezeugt der Rat[3] dem Meister Henning seine Zufriedenheit mit der von ihm gegossenen Donnerbüchse, wobei auch deren Gewicht, mit späteren Angaben übereinstimmend,[4] auf etwa 160 Zentner[5] angegeben wird.

Besonders glauben wir noch hervorheben zu müssen, daß Spehr mit Sack den Namen Mette nicht richtig gedeutet hat. Sack hielt Mette für gleichbedeutend mit Grete, während doch ersteres die Koseform von Mechtildis, letzteres von Margarethe ist. Beides sind im Mittelalter häufige Mädchennamen. Mit einem solchen die Riesengeschütze zu benennen, war mittelalterlicher Brauch. Eine Grete finden wir beim Bischofe von Minden,[6] beim Kurfürsten von Brandenburg, bei den Gentern und in Edinburg. In Braunschweig aber war 1411 der Name Mette häufiger als der Name Grete. Unter den Töchtern von vierundzwanzig braunschweigischen Familien lassen sich um diese Zeit einundzwanzig Metten neben vierzehn Greten nachweisen.

---

[1] Original-Urkunde des Stadtarchivs Nr. 445, gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 195, Anmerkung.

[2] Dieser besaß ein Haus auf der Kannengießerstraße gegenüber dem alten Zeughofe (Degedingebuch des Sackes).

[3] Kopialbuch VI, 3, gedruckt bei Hänselmann a. a. O.

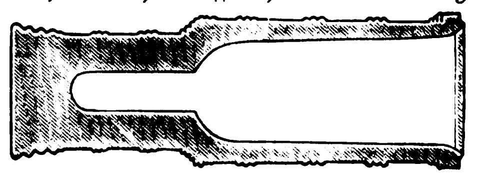
[4] Ungedruckte Nachrichten des Oberstleutnants Mahn von 1787 in Sacks Sammlung „Geschütze", 369. Mahn hat vor dem Einschmelzen des Rohres genau 163 Zentner 111 Pfd ermittelt, wobei der Zentner von 114 Pfd = 53,271 kg, das Pfd. = 0,46729 kg zu rechnen ist.

[5] Alte braunschweigische Zentner. Nach jetzigem Gewicht sind 164 alte Braunschweigische etwa 175 Zentner (8750 kg).

[6] Leibnitz, Scriptores rer. Brunsw. II, 203 u. 207.

Porners Gedenkbuch berichtet über die faule Mette sehr wenig. Gerade an der Stelle, wo von ihr die Rede sein müßte, fehlen mehrere Seiten. So erfahren wir von ihm nur, daß die Pulverladung 70 Pfd und das Gewicht der Steinkungel 8 Zentner weniger 5 Pfd betragen hat.[1] Aus letzterer Angabe ergiebt sich, daß der Durchmesser der Steinkugeln mindestens 64, wahrscheinlich 67 cm gewesen ist,[2] und das Kaliber nicht 62 cm betragen haben kann, wie Wille[3] aus Gewichtsangaben des 18. Jahrhunderts berechnet hatte und noch Jähns[4] annimmt.

Die genaue Größe des Kalibers der faulen Mette und das Aussehen ihrer Seele mußte unentschieden bleiben, so lange man nur die Beckschen und Schmidtschen Kupferstiche kannte, denn diese vergrößern das Rätsel, indem sie die Kugel mit 62, die Seele an der Mündung mit 86 cm Durchmesser darstellen. Weder das eine, noch das andere konnte der Durchmesser einer cylindrischen Seele sein, denn die Inhaltsberechnung des Rohrs ergab in beiden Fällen ein Resultat, welches dem bekannten Gewichte des Rohrs durchaus nicht entsprach.[5] Der Möringsche Kupferstich löst nun dieses Rätsel. Er zeigt, daß die Seele nicht cylindrisch, sondern konisch gestaltet war. Der nach Möring beistehend entworfene Horizontalschnitt[6] läßt Folgendes erkennen. Die Seele ist im Kessel, wo die Kugel[7] zu liegen kommt, 67 cm und 125 cm weiter vorn, 20 cm von der Mündung 72 cm weit. Dann erweitert sie sich trompetenartig auf 78 cm und durch einen 15 mm breiten Absatz auf 81 cm. Zuletzt folgt eine kurze konische Abschrägung unter einem Winkel



[1] Nach jetzigem Gewicht 33, beziehungsweise 423 kg. Da das Steingewicht nach altem Gewicht (1 Zentner = 114 Pfd) 907 Pfd beträgt, kann man die faule Mette als einen 900pfündigen Mörser bezeichnen.

[2] Wenn man als größtes spezifisches Gewicht des Steines 3, als mittleres 2,75 annimmt.

[3] Wille, Riesengeschütze, 1870.

[4] Jähns, 790 und 791.

[5] Beziehungsweise erhielte man 120 und 190 Zentner statt 164, wenn das spezifische Gewicht der Bronze = 8,7 angenommen und eine $^1/_2$ Kaliber weite Kammer vorausgesetzt würde.

[6] Der Maßstab ist $^1/_{50}$ der natürlichen Größe. Die Henkel sind fortgelassen.

[7] Die Kugel hat auf dem Möringschen Kupferstiche ebenfalls 67 cm Durchmesser. Eine im städtischen Museum vorhandene Steinkugel hat nur etwa 63 cm Durchmesser, war aber schon als Prellstein benutzt und dürfte abgenutzt sein.



von 45 Grad, so daß der Durchmesser an der Mündung 86 cm beträgt.

Diese artilleristische Seltsamkeit, ganz im Widerspruch mit späteren Grundsätzen, ist zum Teil durch den Wunsch, das Einbringen des 8 Zentner schweren Steines zu erleichtern, erklärlich.[1]

An den mit 67 cm Durchmesser gebildeten halbkugelförmigen Kessel schließt sich hinten die 26 cm weite, 69 cm lange cylindrische Kammer, welche hinten halbkugelförmig abschließt. Wo ihre cylindrische Wandung zur Halbkugel übergeht, wird das Zündloch durchgegangen sein.[2] Es soll nach Spehr 2 cm Weite gehabt haben. Der Inhalt der Kammer beträgt 41 cbdcm. Die 33 kg des mittelalterlichen, nicht gekörnten Pulvers nahmen höchstens 33 cbdcm ein. 8 cbdcm oder mehr blieben frei für den hölzernen Kammerpfropf, welcher nach einer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts[3] und thatsächlich noch im 18. Jahrhundert[4] auf das Pulver gesetzt wurde. Wenn die Ladung später von 33 auf 24,4 kg herabgesetzt wurde, so geschah dies vielleicht wegen des mehr Raum einnehmenden Kornpulvers. Infolge der größeren Wirksamkeit des letzteren wird man dadurch an Anfangsgeschwindigkeit kaum eingebüßt haben, um so weniger, da auch das Gewicht der Steine geringer geworden war.[5]

Porner teilt zwei Mengungsverhältnisse des Pulvers mit: 1. nach Heisterbom auf $4^1/_2$ Pfd Salpeter 1 Pfd Schwefel und 1 Pfd Lindenkohle, 2. auf $3^1/_2$ Pfd Salpeter $^1/_2$ Pfd Schwefel und $^1/_4$ Pfd Kohle.[6] Beide enthalten einen wirkungslosen Ueberschuß an Schwefel, das letzgenannte auch zu wenig Kohle.

Die Kämmereirechnung von 1411 berichtet uns über die faule Mette, was folgt:

An Metall sind beschafftt $218^1/_2$ Zentner Kupfer für 307 Mark und $13^1/_2$ Zentner Zinn für 46 Mark, also 232 Zentner Metall für 353 Mark.

An Meisterlohn erhielten Henning Bussenschutte und Berthold von Melverode für die mißratene Büchse, welche 100 Zentner

---

[1] Beispiele von konischer Gestalt der Seele sind selten. Ein Danziger Geschütz von 73 cm Seelenlänge ist hinten 8, vorn 12 cm weit. Vgl. Essenwein, Blatt A. X, Figur b.

[2] Im Horizontalschnitt ist es natürlich nicht sichtbar.

[3] Essenwein, S. 9 und Abbildungen sub A. II bis IV, wonach zwischen Pulver und Holzpfropf ein leerer Raum gelassen wurde. Jähns, 808.

[4] Mahn berichtet über einen Kammerpfropf von 19 Pfd. Gewicht.

[5] Mahn giebt 730 Pfd an.

[6] Bei chemisch reinen Bestandteilen ist das theoretisch richtige (stöchiometrische) Verhältnis $74 : 11^1/_2 : 14^1/_2$. In Preußen hat man sich mit Rücksicht auf die unvermeidliche Unreinheit der Bestandteile seit der Mitte des 19. Jahrhunderts an das Verhältnis 74 : 10 : 16 gehalten. Porners Sätze sind $74 : 16^1/_2 : 16^1/_2$ und $74 : 18^1/_2 : 9^1/_4$.

gewogen hatte, pro Zentner 1/4 Mark, also 25 Mark. 4 1/2 Mark wurden ihnen gleich darauf nachgezahlt. Für die geratene Büchse sind 30 Mark Meisterlohn gezahlt worden, außerdem erhielt Henning Bussenschutte 10 Ellen Tuch im Werte von 1 Mark 5 Loth zum Geschenke. Meister Berthold erhielt für eine Reise nach Göttingen 5 Schilling. Für das Einschmelzen der mißratenen Büchse wurden 14 Ellen Tuch im Werte von 1 Mark und 13 Loth Berthold Vogede nnd Herweg Beckenwerten geschenkt. Endlich erhielt auch Meister Hans Apengeter 6 Gulden, so daß im Ganzen 65 Mark für die Meister verausgabt wurden.

An Arbeits- und Fuhrlohn bezahlte der Rat 26 Mark. 5 1/2 Mark kostete es, die mißratene Büchse wieder entzwei zu brechen. Die Knechte, welche wogen, und die, welche das Schmelzen besorgten, erhielten Lohn. 14 Schilling mußte man für einen auszubessernden Blasebalg und 3 Schilling für einen beim Pulvermachen zerbrochenen Stein bezahlen. Bei den Angaben über Fuhrlohn interessiert uns besonders, zu erfahren, wohin das Kupfer gefahren ist. Dies geschah einmal nach der Münzschmiede und einmal auf den Kirchhof, wo das Kupfer abgeladen und von den Bauermeistern die Nacht über bewacht wurde. Vielleicht sind diese Angaben geeignet, zur Beantwortung der oft aufgeworfenen Frage nach dem Gußorte der faulen Mette beizutragen. Nach Sacks oft wiederholter Vermutung war es die Treibhütte auf dem Bruche, nach mündlicher Ueberlieferung die Münzschmiede am Kohlmarkte. Letzteres wird um so wahrscheinlicher, wenn man sich erinnert, daß auf dem Kohlmarkte die Ulrichskirche stand, daselbst also ein Kirchhof war.

7 Mark kostete ein großes, besonders für die faule Mette hergestelltes, hölzernes Hebezeug (Schraubenwerk) mit eisernen Beschlägen und zwei Tauen, von welchem Statius Velhauer im Museriebuche berichtet, daß es Meister Tile gemacht habe und daß es 1415 auf den Boden des Blidenhauses nebst einem kleineren für die 1414 gegossenen Steinbüchsen niedergelegt sei. Gleichzeitig berichtet Velhauer über ein drittes Hebezeug, welches der „Krich" genannt und nebst Hanftauen auf dem Kalkhause[1] verwahrt wurde. Mit letzterem solle man die größte Büchse laden: das gehe viel leichter, als mit dem Schraubenwerke.

13 Mark kostete ein Transportwagen, welcher 1412 eine Probefahrt mit der faulen Mette nach Oelper und zurück auf

---

[1] Wahrscheinlich ein Berchfried beim Kalkofen auf dem Rennelberge. Vergl. Dürre, 644.

den Schuhof[1] machte und dabei von 20 Pferden gezogen wurde. Die Fahrt kostete 2½ Pfund weniger 6 Pfennig.

Schließlich sind noch 30 Büchsensteine in Ansatz gebracht. Das Hauen derselben zu Brunsrode kostete 3 Mark, das Hereinfahren in die Stadt 1 Mark. Bis 1417 sind nach Porner noch 60 Steine hinzu beschafft, teils Kieselsteine, teils aus Brunsrode. Erstere kosteten je 1½ Gulden, letztere je 4 neue Schillinge.[2] Die Kämmereirechnung schließt: „Summa kostete die Büchse mit Steinen, Schraubwerk, Wagen, allem Zubehör und dem Ueberlauf[3] 476 Mark 1 Ferding ½ Quentin.[4] Ueberlauf ist 48 Zentner. Auch hatte man 208⅝ Zentner gemengten Gutes in 4 Körben gewogen. Da waren 36 Zentner über, und man rechnete für den Abgang 12⅝ Zentner,[5] so daß die Büchse ein Gewicht von 160 Zentnern behielt."

Ausgaben für Pulver enthält die Kämmereirechnung nicht. Man erfährt dieselben aus dem Museriebuche, wo 35 Zentner Salpeter für 118 Mark und 8 Zentner Schwefel für 9 Mark vereinnahmt sind. Wesentliche Unkosten für Herstellung der Kohle und für die Mengung der Bestandteile[6] scheinen nicht erwachsen zu sein, jedenfalls gehören aber die 127 Mark für Beschaffung von Salpeter und Schwefel noch zu den Unkosten für die faule Mette. Ebenso einige Posten der Kämmereirechnungen von 1412 und 1413, welche sich auf die Probefahrt nach Oelper,[7] das Anschießen der Büchse,[8] das Aushauen und Ausdrehen des Rohrs im Innern[9] und die Beschaffung von Büchsensteinen beziehen

[1] Neben den Siebentürmen, wo jetzt neugebaut ist. Degedingebuch 1412 Dez. 12: De ghervere unde schomakere hebben ghelegen dem rade veer span by der erde uppe dem schohove, dar de donnerbussen uppe ligghen.

[2] Porner sagt, jeder Schuß koste 10 Gulden.

[3] myt dem overlope.

[4] Das Rohr allein ohne das unverbrauchte Metall etwa 370 Mark.

[5] Man rechnete, daß ein bestimmter Prozentsatz im Feuer verloren gehe. 12⅝ Zentner sind also nur ein Rechnungssatz, 160 Zentner ein errechnetes Gewicht. Auch das fertige Geschütz wird niemals gewogen sein. Erst 1787 beim Zersägen des Rohrs erfuhr man das wirkliche Gewicht von 163 Zentner 111 Pfd. Nach Mahns Angaben ist hierbei sehr sorgsam verfahren, auch die beim Zersägen abfallenden Spähne sind keineswegs vergessen.

[6] Das Museriebuch berichtet: „Im Gewölbe unter dem Altstadtrathause lagen 15 Tonnen Salpeter. 5 derselben sind zu 7 Tonnen Pulver verarbeitet. Die sind da noch." Erst 1642 ist diese gefahrvolle Benutzung des Rathauskellers aufgehoben. Vergleiche Boiling, Monita (im Stadtarchive).

[7] 1 Mark 10 Loth.

[8] 48 Gulden.

[9] 10 Mark 2½ Loth den, de de bussen bynnen den droz uthouwen, ferner vor de busse ut to dreyende. Das Ausdrehen ist nur eine Nachhilfe, denn das Rohr ist sicherlich über einen Kern gegossen. Vergleiche Jähns, 791, über den Guß eines Geschützes im Jahre 1453.

und zusammen etwa 23 Mark ausmachen. Auf diese Art kommen die 617 Mark zusammen, welche die „Heimliche Rechenschaft“ als Unkosten für die faule Mette zum Jahre 1412 angiebt.

Der Wunsch liegt nahe, zu erfahren, wie viel dies nach heutigem Geldwerte sei, aber er ist schwer zu erfüllen; denn die Geldverhältnisse des Mittelalters sind kompliziert und schwankend, die Forschungen auf diesem Gebiete noch wenig vorgeschritten. Nimmt man an, daß die in Braunschweig zu 360 Pfennigen ausgeprägte Mark 14 Loth reines Silber enthalten hat, so ist ihr Silberwert etwa 12¼ Thaler.[1] Ihr Kaufwert, welcher nach Schäfer[2] etwa achtmal größer zu rechnen ist, wäre dann etwa 100 Thaler. Dann kostete die faule Mette den Braunschweigern nach heutigem Gelde 61700 Tlhr. oder 185100 Reichsmark.[3]

Ein Vergleich der faulen Mette mit Geschützen der Gegenwart läßt sich in allen Beziehungen finden, nur nicht in Bezug auf die Größe des Kalibers. Es ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß die gezogenen Geschütze jemals wieder zu solchem Kaliber aufsteigen werden, denn eine 67 cm Hartgußgranate von 2½ Kaliber Länge würde 50 Zentner wiegen. Auch unter den glatten Geschützen vergangener Zeiten sind es nur wenige Ausnahmen, welche den Vergleich in dieser Hinsicht aushalten. Dahin gehören die beiden Riesenmörser, welche Napoleon I für die Belagerung von Cadix hat gießen lassen. Sie sind 1814 in Lafère erobert und in Berlin zwischen der Hauptwache und dem Zeughause aufgestellt worden.

Hinsichtlich der Rohrlänge[4] gleicht die faule Mette der 15 cm Bronzekanone oder dem ehemaligen glatten 24pfünder.

An Rohrgewicht[5] steht sie der 21 cm Kanone näher als der langen 15 cm Ringkanone.

Hinsichtlich der Pulverladung[6] ist sie der 24 cm Kanone (früher 96pfünder der Marine) vergleichbar.

An Geschoßgewicht steht sie der 35½ cm Kanone nahe, welche zuerst auf der Weltausstellung 1867 als Kruppscher 1000pfünder Aufsehen erregt hat.

Ballistisch kann die faule Mette höchstens der glatten 25pfündigen Haubitze verglichen werden. Ihr Ladungsverhältnis,[7]

[1] 14 Thaler waren bekanntlich 1 Mark fein, wie aus der Umschrift der Preußischen Thaler unter Friedrich Wilhelm III zu ersehen ist.
[2] Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar.
[3] Das Rohr allein 37000 Thlr. oder 111000 Reichsmark.
[4] 3 m.
[5] 8738 kg.
[6] 33 kg.
[7] Das Geschoßgewicht dividiert durch das Gewicht der Pulverladung.

bei dem schwachen mittelalterlichen Pulver 1/13, später bei Kornpulver nur 1/17, entspricht dem dieser Haubitze mit der verminderten Ladung[1] von 3,6 Pfd.; an Schußweite muß sie aber hinter derselben erheblich zurückgestanden haben; denn die Verkürzung der Flugbahn durch den Luftwiderstand ist bei der leichteren Steinkugel erheblich größer als bei der eisernen Granate anzunehmen.

In welchem Maße dies wirklich der Fall gewesen ist, wird ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der faulen Mette lehren.

Im Jahre 1492, als Herzog Heinrich der Aeltere die Stadt belagerte, galt es, das Kloster Riddagshausen, wo des Herzogs Hauptquartier war, zu treffen. Die faule Mette wurde daher vor das Magnithor auf den Giersberg[2] gebracht. Sie gab drei Schüsse ab, erreichte aber nur die Brücke bei dem Steinwege vor Riddagshausen, welche 2700 Schritt entfernt ist.

Im Jahre 1550 bei der Belagerung durch Herzog Heinrich den Jüngern stand die faule Mette auf dem Michaelis-Rondel beim Gieseler. Ihren Aufstellungspunkt auf diesem Festungswerke wird man sich zwischen der Brücke, welche zur Westfront des Bahnhofes führt, und dem Severinschen Garten, Wilhelmithorpromenade Nr 1, zu denken haben. Von hier aus sollte das Lager des Herzogs südlich des Zuckerberges beschossen werden. Man schoß mit 70 Pfd Ladung und 784 Pfd schwerer Steinkugel. Beim ersten Schusse zertrümmerte der Stein im Rohre, beim zweiten und letzten Schusse fiel der Stein jenseits des Lagers wirkungslos nieder. Er traf das südliche Ufer des Teiches, welcher dicht östlich der Wolfenbütteler Straße liegt. Die Entfernung beträgt 3300 Schritte.

Die weitere Thätigkeit der faulen Mette erstreckte sich nur auf Salutschießen, wobei jedoch stets kriegsmäßig mit Steinen geschossen worden ist. 1569, 1616 und 1650 geschah es vom Gieseler, 1717 und 1728 vom Kaiserbollwerke hinter dem Petriwehr,[3] 1730 vom Augustbollwerke zwischen Wenden- und Fallerslebertthor.[4] 1616 schoß man mit 45 Grad Erhöhung 3000, 1650 mit geringerer Erhöhung nur 1600 Schritt weit. Von 1717 liegen die ausführlichsten Berichte vor.[5] Man gebrauchte eine

[1] Die 25pfündige Haubitze hatte eine stärkste Ladung von 4,7 Pfd und schoß eine eiserne Granate von 60,3 Pfd Gewicht.

[2] Bechelde, Braunschw. Geschichten und Rehtmeyer zum Jahre 1492.

[3] Das Geschütz wurde 1716 durch 200 Mann dorthin geschafft. Bericht Bierbaums in Sacks Sammlung.

[4] Wo jetzt der Garten der Frau Gräfin Görtz-Wrisberg ist. Das Geschütz wurde 1730 in feierlichem Aufzuge mit Pauken und Trompetenschall über die Langestraße, die Hagenbrücke, den Hagenmarkt und die Fallerslebersstraße in seiner neuen Laffete dorthin gebracht.

[5] Vergleiche den Anhang zu Spehrs Abhandlung, außerdem aber die Berichte von Mahn und Liesegang in Sacks Sammlung: „Geschütze."

Ladung von 52 Pfd Musketenpulver, einen 19 Pfd schweren Kammerpfropfen aus Lindenholz, einen 73 Pfd. schweren Hebespiegel aus sechszölligen Eichenbohlen und eine 730½ Pfd schwere Steinkugel, welche durch vier kleine Holzkeile im Kessel festgelegt wurde. Man schoß mit 45 Grad Erhöhung in der Richtung auf den Wendenturm und erreichte den Fuß der Münzberge. Die Schußweite wird von Mahn auf genau 3300 Schritt angegeben. 1728 wurde mit einem 689½ Pfd schweren Steine ebenfalls der Fuß der Münzberge erreicht. Ueber das letzte Schießen der faulen Mette am 26. Juni 1730 wissen wir nur, daß die ganz neue Laffete beim zweiten Schusse zusammenbrach.

Die größte Schußweite der faulen Mette betrug demnach bei 45 Grad Erhöhung 3300 Schritt oder 2640 m.[1]

Die 25pfündige Haubitze mit 3,6 Pfd. Ladung bedurfte nur 16 Grad Erhöhung, um diese Entfernung zu erreichen;[2] bei 45 Grad Erhöhung würde sie mit einer ihrer kleinsten Ladungen[3] dazu befähigt gewesen sein.

Die faule Mette steht daher der 25pfündigen Haubitze ballistisch erheblich nach, übertrifft aber den 50pfündigen Mörser um etwa 800 m an Schußweite. Etwa einem glatten 75pfündigen oder 100pfündigen Mörser würde sie in dieser Hinsicht gleichzustellen sein. An Trefffähigkeit steht sie dem 50pfündigen Mörser dagegen nach, denn die Größe des Spielraums und die Unregelmäßigkeit der Steine wirkten zweifellos sehr ungünstig.

Demnach kann man dem Urteile, welches Max Jähns[4] hinsichtlich des artilleristischen Wertes der faulen Mette abgiebt, nicht widersprechen. Er sagt: „Sie verfeuerte im Laufe von 319 Jahren 20 Schüsse[5] und von diesen nur 5 gegen den Feind. Diese 5 aber thaten dem Feinde nicht den geringsten Schaden."

Aber der artilleristische Wert und die artilleristische Leistung ist auch nicht das Bestimmende für die Schätzung dieses vor 485 Jahren erzeugten Kunstwerks des Bronzegusses.

[1] Mit heutigen Geschützen würde man erreichen: vom Magnithore aus Hordorf, den Destedter Forst und Kremlingen, vom Gieseler aus Salzdahlum. Antoinettenruh und Thiede, vom Petrithor aus Bevenrode, das Mehlholz hinter Thune und Hülperode.

[2] Diese Ueberlegenheit der Haubitze ist zum Teil der Exzentrizität ihrer Granaten zuzuschreiben, welche, mit dem Schwerpunkte nach unten gelegt, eine den Luftwiderstand abschwächende Rotation erhielten.

[3] Etwa 2 Pfd, wobei das Ladungsverhältnis wie bei den schweren glatten Mörsern $1/_{30}$ ist.

[4] Nach Wille. Wir geben den Wortlaut in Bezug auf die Zahlen berichtigt.

[5] Zu den vierzehn Schuß, welche Spehr anführt, kommen noch die sechs Probeschüsse von 1412.



Schade, daß wir es nicht mehr besitzen! Wie würde es heute die Stadt zieren, deren bürgerlicher Kunstfleiß es vor nahezu einem halben Jahrtausend hervorgebracht hat.

2. Heisterboms große Büchsen.

Bald nach dem Gusse der faulen Mette wurde die Stadt für einige Zeit durch auswärtige Angelegenheiten von der Fortsetzung des Geschützgusses abgehalten. Die Rechnungen von 1412 und 1413 enthalten 464½ Mark Ausgaben für eine Heerfahrt, welche die Stadt auf Anfordern des Herzogs Bernhard und im Bunde mit diesem gegen die Harzburg unternommen hatte. Mit 200 bewaffneten Bürgern nahm die Stadt daran teil und 20 Schützen lagerten 22½ Wochen auf dem Sturenberge. Daß man eine Büchse mitgeführt habe, ist nicht zu ersehen, dagegen wurde eine solche aus Halberstadt geliehen.[1] Pulver, Salpeter und Büchsensteine trug die Stadt zur Heerfahrt bei. Hennig Bussenschutte erhielt ½ Mark für Pulver, das er den Genossen des Rates vor der Harzburg geliehen hatte, Spangenberg erhielt einmal 6 Schilling für 9½ Pfd, einmal 9⅙ Mark für 2½ Zentner, und Hennig Koghel 4½ Mark für 165 Pfd Salpeter; auch verausgabte der Rat selbst an Herzog Bernhard eine Tonne Salpeter im Werte von 10 Mark und sandte ihm nach Wolfenbüttel 19 Büchsensteine, für welche Meister Hinrik 13 Schilling erhalten hatte. Meister Tiele Armbrustmacher erhielt vom Rate 10 Gulden zum Geschenke, weil er mit ausgezogen war.[2]

Ueber Geschützguß melden die Rechnungen von 1412 und 1413 nichts, wir erfahren aber aus dem Museriebuche,[3] daß um diese Zeit, jedenfalls von 1409 bis 1415, vierzehn ganz kleine Donnerbüchsen gegossen sind. Da sie zusammen nicht einmal eine Mark[4] Gießlohn kosteten, so kann eine solche Donnerbüchse wohl kaum mehr als 5 bis 6 Pfd. gewogen haben.

Im Jahre 1414 erscheint dann, von Magdeburg kommend, in Braunschweig als Stückgießer ein Büchsenmeister aus Göttingen, Hinrik Heisterbom. Unter dem 20. Januar 1415[5] bezeugte ihm der Rat, daß er neun Büchsen gegossen habe. Zu der größten derselben seien 118, zu den anderen acht 106 Zentner Metall

---

[1] An Vorster sind 1413 5½ Schilling gezahlt, die er zu Hornburg verzehrte, als man die Halberstädtische Büchse zum Sturenberge brachte.

[2] Mester Tile de ermborstmeker wohnte 1402—1423 in dem Hause by der amesteghen, jetzt Nr ass. 280, Ecke des Kohlmarktes und der Friedrich Wilhelmstraße, Kohlmarkt 9. Vgl. Zinsbuch von 1402 und Schoßregister der Altstadt.

[3] Seite 5, 7 und 8.

[4] 9 zu 28, 4 zu 22¼ und 1 zu 26 Pfennige.

[5] Copialbuch VI, 19.

geschmolzen. Meister Hinrik habe dem Rate zu Danke und zur Zufriedenheit gehandelt, und, falls man mehr dergleichen Arbeit zu vergeben haben würde, wolle man ihm vor Anderen den Vorzug geben.

Während hier von neun Büchsen die Rede ist, erwähnt deren Porner nur sieben. Er giebt an, Heisterbom habe im September 1414 vier Steinbüchsen und drei Lodbüchsen gegossen. Wahrscheinlich wird man ihm noch zwei von den kleinen Büchsen zuzuschreiben haben, über welche im folgenden Abschnitt 3 berichtet werden soll.

a. Die vier großen Steinbüchsen.

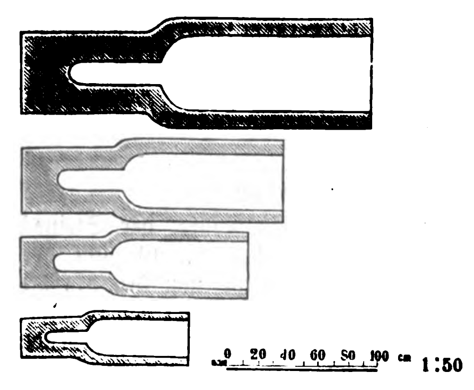
Porner berichtet über das Gewicht der Rohre, der Steine[1] und der Ladung. Aus seinen Angaben über das Gewicht der Steine läßt sich auf ein Kaliber der Geschütze von 50, 37, 32 und 25 cm schließen,[2] und aus seinen Angaben über das Gewicht der Rohre kann man deren Inhalt[3] bestimmen. Nachstehende Tabelle enthält die betreffenden Zahlen.

Laufende Nummer.	Gewicht in kg			Der Durchmesser des Steines beträgt in cm	Der Inhalt des Rohrs beträgt in cbdcm
	des Rohrs	des Steines	der Ladung		
1	4043	174,5	22,5	49,11	476
2	1862	69	9,5	36,4	219
3	944	45,5	6,5	31,62	111,25
4	439	21,5	2,75	24,54	51,7

Die Kenntnis der Inhaltszahlen ermöglicht, sich über die Rohrlänge bei bekannten Metallstärken und umgekehrt durch Rechnung Aufschluß zu verschaffen. Durch das Einsetzen verschiedener Werte für die Unbekannten ergiebt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Verhältnisse aller vier Steinbüchsen der faulen Mette gleich gewesen sind, nämlich in Kalibern ausgedrückt: die Länge des Fluges $2^3/_4$, die der Kammer $1^1/_4$, die Metallstärke des Bodens etwas über $^1/_2$, des Fluges 0,2[4] der Kammer 0,37,[5] der Durchmesser der Kammer $^1/_3$ Kaliber.

[1] Die Steingewichte sind im Museriebuche abweichend angegeben. Porner erscheint zuverlässiger.
[2] Spezifisches Gewicht des Steines 2,7.
[3] Spezifisches Gewicht der Bronze 8,5.
[4] Bei Nr 3 und 4 0,16.
[5] Bei Nr 3 und 4 0,34.

Unter diesen Umständen erschien es nicht zu gewagt, die Horizontaldurchschnitte der Röhre in rohen Umrissen zu entwerfen. Sie sind in demselben Maßstabe wie der der faulen Mette wiedergegeben, so daß man die Größenverhältnisse vergleichen kann.



Die Seelen haben wir cylindrisch dargestellt, ohne der Frage, ob sie gleich der faulen Mette conische Erweiterungen gehabt haben, vorgreifen zu wollen. Man wird sich das durch conische Erweiterung der Seele abgehende Metall als äußerliche Verstärkung des vorderen Rohrteils wieder hinzugefügt denken können, ohne daß Inhalt und Gewicht sich ändern.

Bedenken gegen die völlige Aehnlichkeit von Heisterboms vier Steinbüchsen mit der faulen Mette liegen nur insofern vor, als ihr Ladungsverhältnis, wie schon Köhler hervorgehoben hat,[1] etwas größer, nämlich $^1/_7$ bis $^1/_8$, ist. Wenn man sich dessen erinnert, was sich beim Vergleich der faulen Mette mit der 25-pfündigen Haubitze ergeben hat, wird man zwar nicht geneigt sein, den mörserartigen Charakter der Heisterbomschen Steinbüchsen deshalb in Frage zu stellen, immerhin aber bleibt es zweifelhaft, ob eine $^1/_3$ Kaliber weite Kammer die Pulverladung zu fassen vermocht hätte. Eine sichere Entscheidung hierüber ist kaum möglich, weil man den Raumbedarf für mittelalterliches Pulver, den leeren Zwischenraum und den Kammerpfropfen nicht kennt.

Es ist möglich, daß die vier Steinbüchsen nicht $^1/_3$, sondern $^1/_2$ Kaliber weite Kammern gehabt haben.

Die vier Steinbüchsen Heisterboms hatten Laffeten. Für die beiden größeren werden sie Gestelle, für die beiden kleineren Laden genannt. Die für das zweite Rohr wurde auf dem Kleiderhofe, die übrigen auf dem Kalkhause aufbewahrt.[2] Die

---

[1] G. Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III a, Breslau 1887, der erste Schriftsteller über Waffenwesen, welcher Hänselmanns Chroniken benutzt hat. Reitzenstein, Geschützwesen der Lande Braunschweig und Hannover, 1896.

[2] Museriebuch: „Auf des Rates Hofe ein großes Gestell zu einer der vier Büchsen; auf dem Kalkhause ein Gestell, in welchem man die größte Büchse Heisterboms schießen soll. Auch sind da zwei Laden von Tannenholz, auf denen man die zwei anderen schießen soll.“ An anderer Stelle ist auch je ein Wagen für die größte und kleinste Büchse aufgeführt.

Büchsensteine, von denen nach Porner 1417 beziehungsweise 128, 165, 145 und 128 vorhanden waren, lagen auf dem Kleiderhofe.[1] Den Preis des einzelnen Steines giebt Porner beziehungsweise zu 1, 1/2, 1/4 und 1/8 Gulden an. Die Steine wogen nach Porner 373 1/2, 147 1/2, 97 1/2 und 45 3/4 Pfund, nach dem Museriebuche 411, 149 1/2, 85 1/2 und 47 1/2 Pfund. Unter Zugrundelegung der Pornerschen Steingewichte und diese abgerundet, haben wir die Geschütze 370pfünder, 150pfünder, 100pfünder und 45pfünder benannt.

Der 370pfünder übertrifft an Kaliber (50 cm) alle jetzt bekannten gezogenen Geschütze. An Rohrlänge (2,3 m) gleicht er dem jetzigen Feldgeschütze, an Rohrgewicht der langen 15 cm Ringkanone, an Pulverladung der 21 cm Ringkanone, an Geschoßgewicht der 24 cm Kanone.

Der 150pfünder übertrifft an Kaliber (37 cm) den Kruppschen Tausendpfünder (35 1/3 cm Kanone). An Rohrlänge (1,7 m) gleicht er dem 21 cm Mörser, an Rohrgewicht übertrifft er die 15 cm Kanone, an Pulverladung die lange 15 cm Ringkanone; an Geschoßgewicht steht er nicht weit unter der 21 cm Ringkanone.

Der 100pfünder steht hinsichtlich des Kalibers (32 cm) zwischen der 28 cm und 35 1/2 cm Kanone. An Rohrlänge (1,47 m) gleicht er dem glatten Feld-6pfünder, an Rohrgewicht dem alten Feld-12pfünder, an Pulverladung der 15 cm Ringkanone. An Geschoßgewicht steht er in der Mitte zwischen der 15 cm und 21 cm Ringkanone.

Der 45pfünder, an Kaliber (25 cm) zwischen dem 25pfündigen und 50pfündigen Mörser stehend, gleicht an Rohrlänge (1,15 m) der 7pfündigen Haubitze, an Rohrgewicht der schweren Feldkanone, an Pulverladung fast dem 21 cm Mörser. An Geschoßgewicht steht er zwischen den gezogenen 12 und 15 cm Kanonen.

Hinsichtlich der ballistischen Leistungen wird man wohl nicht fehlgreifen, wenn man den 370pfünder dem 50pfündigen, den 150pfünder dem 25pfündigen, den 100pfünder dem 10pfündigen und den 45pfünder dem 7pfündigen Mörser vergleicht. Ihre größten Schußweiten werden 2500, 2000, 1500 und 1000 Schritte gewesen sein.

---

[1] Museriebuch: De stene to den ver bussen, de neghest der al groten sin, de sin uppe dem klederhove. Die hervorgehobenen Worte hat Sack „alte Grete" gelesen und daraus den Trugschluß gezogen, dies sei eigentlich der offizielle Name der faulen Mette gewesen. (Befestigung der Stadt Braunschweig, S. 169 und 171.)



b. Die drei großen Lodbüchsen.

Unter Lod verstand man Blei, im Besonderen das Bleigeschoß. Lodbüchsen hießen solche Büchsen, welche für Bleigeschosse bestimmt waren. Die Büchsen dieser Art, welche Heisterbom 1414 goß, waren nach Porner 159,8 kg schwer. Die Bleikugel wog 3,5 kg. Aus dem Geschoßgewichte[1] läßt sich auf einen Kugeldurchmesser von 8,4 cm und auf ein Kaliber des Rohrs von ungefähr 8,5 cm schließen, etwa gleich dem des jetzigen Feldgeschützes.[2] Die Lodbüchsen waren Flachbahngeschütze im Gegensatze zu den für Steilfeuer bestimmten Steinbüchsen. Bei erheblich kleinerem Kaliber darf man für sie eine große Rohrlänge voraussetzen. Bei 159,8 kg Gewicht können sie in der Seele 18 Kaliber lang gewesen sein, wenn man ihre Metallstärke auf 0,37 Kaliber annimmt. Ihre Länge wäre dann 1,6 m gewesen, wie die des alten glatten Feld-6pfünders.

Ueber den Geschützguß des Jahres 1414 und die Herstellung des Zubehörs zu Heisterboms Büchsen erfahren wir aus den Rechnungen von 1414 und 1415 Folgendes.

Die Legierung der Bronze war eine andere als bei der faulen Mette. Sie enthielt, wie wir durch Porner erfahren, auf 14 Zentner Kupfer und 1 Zentner Zinn einen Zusatz von $^1/_2$ Zentner Blei. Beschafft sind $106^1/_2$ Zentner Kupfer für $154^1/_2$ Mark,[3] 9 Zentner Zinn für $21^1/_2$ Mark und $6^1/_2$ Zentner Blei für 5 Mark. Zu diesen 122 Zentnern Metall kommen etwa 60, welche vom Guß der faulen Mette übrig geblieben waren, so daß für den Guß der sieben im Ganzen 146 Zentner[4] schweren Geschütze etwa 180 Zentner vorhanden waren und wohl 30 zu weiteren Güssen übrig blieben.

An Meisterlohn erhielt Hinrik Heisterbom 1414 zunächst nur 100 Gulden für die beiden größten Steinbüchsen außer einem Geschenke von 1 Gulden bei seiner Ankunft von Magdeburg. Aus dem dabei gemachten Zusatze geht hervor, daß man ihn ursprünglich nur zum Guſſe von zwei Büchsen verpflichtet hatte.

Die ihm zu Anfang des Jahres 1415 ferner gezahlten 44 Gulden bezogen sich jedenfalls auf die zwei kleineren der vier großen Steinbüchsen und die drei Lodbüchsen, wahrscheinlich aber auf noch zwei kleine Geschütze, denn er hat nach der im Eingange angeführten Urkunde im Ganzen deren neun gegossen.

[1] Spezifisches Gewicht des Bleis 11,35.

[2] Fast gleich dem des schweren (8,8 cm). Das Rohrgewicht des leichten Feldgeschützes ist indessen mehr als doppelt, das des schweren fast dreimal so groß.

[3] Runde Zahlen.

[4] $76 + 35 + 17^3/_4 + 8^1/_4 + 3 + 3 + 3 = 146$.

Da für 111 Zentner[1] gegossenes Stückgut 100 Gulden Lohn gerechnet waren, ist es sehr gut möglich, daß mit 44 Gulden einige Zentner Stückgut mehr bezahlt sind, als jene fünf Geschütze ausmachen, welche zusammen nur 35 Zentner schwer waren.[2] Hinrik Heisterbom muß zuletzt in Gemeinschaft mit noch einem zweiten Büchsenmeister gearbeitet haben. Mit diesem zusammen erhielt er die vorgedachten 44 Gulden und schließlich zum Geschenke 20 Ellen Tuch für $2^1/_2$ Mark. Die Gesamtkosten für Meisterlohn und Geschenke betragen 36 bis 37 Mark.

An Materialien zu Pulver sind $12^1/_2$ Mark verausgabt, nämlich $6^1/_4$ Mark für 176 Pfund Salpeter und $6^1/_2$ Mark für 608 Pfund Schwefel.

An Unkosten für Laffeten und Wagen zu Heisterboms Büchsen sind 1415 im Ganzen $22^1/_4$ Mark berechnet worden.

25 Mark hat Statius Velhauer 1414 einzeln verausgabt ohne nähere Angabe der Verwendung. Die Rechnung schließt 1414 mit $242^1/_2$ Mark. Dazu kommen 1415 noch $34^1/_3$ Mark. Im Ganzen kosteten also Heisterboms Büchsen 277 Mark.

3. Die kleineren Geschütze.

Porner führt an:

a) Eine Büchse von vier Stücken.
b) 20 kleine Steinbüchsen, von denen 14 bis 1417 und noch 6 bis 1421 fertig waren.
c) 29 kleine Lodbüchsen bis 1417, zu denen bis 1421 noch viele hinzukamen.
d) 36 kleine Donnerbüchsen, die er als Handbüchsen bezeichnet und bereits 1418 als vorhanden notiert.

a. Die Büchse von vier Stücken.

Diese Steinbüchse mit schwer zu deutendem Namen war nach dem Museriebuche eine Kammerbüchse, d. i. dem Sprachgebrauche des 15. Jahrhunderts gemäß eine Büchse mit beweglichen Ladekammern. Man pflegte drei bis vier Kammern für solche Büchse bereit zu halten, um schneller feuern zu können.[3] Die Bezeichnung „von vier Stücken" giebt der Vermutung Raum, daß sie drei Kammern gehabt habe; denn dann hätte sie mit dem Rohr aus vier Stücken bestanden.

---

[1] $76 + 35 = 111$.

[2] $17^3/_4 + 8^1/_4 + 3 + 3 + 3 = 35$. Die Gießkosten für die kleineren Geschütze sind allerdings verhältnismäßig etwas höher zu rechnen; dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, daß noch 5 Zentner (das Geschütz von vier Stücken und eine der 14 kleinen Steinbüchsen) in dem Preise von 44 Gulden einbegriffen sind.

[3] Jähns 781 u. 789.

Der Stein wog nach Porner 9 Pfund,[1] woraus auf ein Kaliber von etwa 15 cm zu schließen ist. Zu diesem kleinen Kaliber steht das auf 4 1/4 Zentner[2] angegebene große Rohrgewicht in auffallendem Verhältnis. Auch wenn man 30 kg für die Kammern abzieht, behält das Rohr an sich noch 200 kg Gewicht und 23,5 cbdcm Inhalt. Demnach muß es, wie eine Rechnung ergiebt, im Vergleich mit den bisher betrachteten Steinbüchsen eine verhältnismäßig größere Metallstärke oder Rohrlänge gehabt haben. Letzteres ist am wahrscheinlichsten. Das Rohr wird demnach an Länge wie an Kaliber der 7pfündigen Haubitze, an Gewicht dem 10pfündigen Mörser entsprochen haben. An Geschoßgewicht und wahrscheinlich auch an ballistischer Leistung steht indessen dies Geschütz nicht dem 7pfündigen Mörser gleich, sondern nur etwa dem Handmörser.

b. Die kleinen Steinbüchsen.

Diese Geschütze scheinen in ihren Verhältnissen durchaus den Heisterbomschen Steinbüchsen ähnlich gestaltet gewesen zu sein. Sie hatten bei 3 Pfund[3] Steingewicht ein Kaliber von etwa 11 cm. Ihr Rohrgewicht von 128 Pfund,[4] welchem ein Inhalt von 6,5 cbdcm entspricht, läßt auf 1/2 m Rohrlänge und auf eine 36 mm weite Pulverkammer von 120 mm Länge schließen. Die Metallstärke wird hinten 41, vorn 22 mm betragen haben.

Sie gleichen an Rohrgewicht dem 7pfündigen Mörser, an Kaliber dem Handmörser, an Geschoßgewicht und ballistischer Leistung dem Schaftmörser.

c. Die kleinen Lodbüchsen.

Ueber diese und über die Handbüchsen giebt Porner keinerlei Gewichtsangaben.

Im Museriebuche ist zu 1416 vermerkt, daß auf das Gewölbe unter dem Rathause 5 Lodbüchsen gekommen sind, und daß das dazu gehörige Lod 1 1/2 Mark gewogen hat. Diese einzige Angabe, auf welcher sich fußen läßt, verliert dadurch an Brauchbarkeit, daß die Gewichtsangabe, sonstiger Gewohnheit widersprechend, nicht in Pfunden, sondern in Mark gemacht ist. Nach der Gewichtsordnung vom Anfange des 14. Jahrhunderts[5] war eine Mark gleich zwei Pfund, während im Münzwesen des 15. Jahrhunderts eine Mark gleich 1 1/2 Pfund gerechnet wird. Hiernach

---

[1] 4,2 kg. Es waren 130 Steine vorhanden. Der Stein kostete 4 Pfg.
[2] 491 1/2 Pfund = 230 kg.
[3] 1,4 kg.
[4] 1 1/8 Zentner = 58,8 kg.
[5] Gedruckt in dem jetzt erscheinenden neuen Bande des Urkundenbuches.

ist es nicht ganz sicher, ob die Bleikugeln dieser Büchsen 3 Pfund oder $2^{1}/_{2}$ Pfund gewogen haben, und da endlich Statius Belhauer im Museriebuche aus Versehen anstatt Pfund Mark geschrieben haben könnte, liegt die dritte Möglichkeit vor, daß sie $1^{1}/_{2}$ Pfund schwer waren.

In allen drei Fällen liegt das Kaliber der Lodbüchsen zwischen 5 und 6 cm. Ihr Gewicht muß demnach, da man eine Länge von etwa 1 m voraussetzen muß, $^{3}/_{4}$ bis $1^{1}/_{4}$ Zentner betragen haben.

Sie stehen also etwa an Kaliber der größeren, an Geschoßgewicht der kleineren Revolverkanone [1] gleich. Zum Teil lagen sie in hölzernen Laden,[2] zum Teil waren sie zum Auflegen auf eine Gabel bestimmt und deshalb nahe der Mündung mit einem Haken [2] versehen, welcher das feste Aufliegen auf der Gabel sichern und den Rückstoß aufnehmen sollte.[3] In letzterem Falle wurden sie Hakenbüchsen genannt, in späteren Zeiten, wahrscheinlich im Gegensatze zu kleineren Kalibern, Doppelhaken oder ganze Haken.

d. Die Handbüchsen.

Ueber ihre Beschaffenheit können wir nur Vermutungen aufstellen.

Nach der Kämmereirechnung von 1419 wurden 46 Schilling Gießlohn für 10 Handbüchsen bezahlt, welche zusammen $62^{1}/_{4}$ Pfd. wogen.

Eine jede dieser 10 Büchsen kostete also 55 Pfennige Gießlohn und wog nur $6^{1}/_{4}$ Pfund. Dagegen haben 1420 zwei Handbüchsen zusammen $^{1}/_{2}$ Mark, also das Stück 90 Pfennige, Gießlohn gekostet, und von 18, welche 1417 geliefert sind, kostete das Stück $66^{1}/_{2}$ Pfennig. Man muß annehmen, daß sie an Kaliber und Gewicht verschieden waren. Bis zu welchem Gewichte sie aufgestiegen sind, läßt sich schwer bestimmen. Aus dem Gießlohn allein darf man darauf nicht schließen, denn die $1^{1}/_{8}$ Zentner schwere Steinbüchse wurde z. B. 1416 für 96 Pfg, die mindestens $^{3}/_{4}$ Zentner schwere Lodbüchse z. B. 1415 für $73^{1}/_{2}$ Pfennig geliefert, und solche Gewichte können die Handbüchsen unmöglich gehabt haben. Die Höhe des Gießlohns wird bei ihnen durch die Mühe der Herstellung bedingt gewesen sein. Im Allgemeiuen darf man wohl voraussetzen, daß ihr Kaliber etwa $1^{1}/_{2}$ cm, das Gewicht der Bleikugel etwa 4 Loth gewesen ist, und daß sie 5 bis 12 Pfund gewogen haben.[4]

[1] Deren Granate als Zigarrenabschneider beliebt ist.
[2] Museriebuch 40.
[3] Jähns 782.
[4] Jähns 780 und Essenwein A., XIb.

Die Handbüchsen, oder, wie sie Jähns nennt, Handkanonen, waren, wie es scheint, nicht geschäftet, sondern gestielt. Der Stiel wurde auf den Erdboden gestellt und das Rohr auf eine Gabel gelegt. Bei der Reiterhandkanone endigte er in einer Oese, welche am Brustharnisch des Reiters befestigt war.[1] Das Abfeuern geschah mittels Lunte.

Von den im Jahre 1419 für 1/2 Mark Gießlohn gelieferten Hand-Büchsen war die eine zweifellos solche Reiterhandkanone. Henning Bussenschutte, welcher sie gegossen hat, verpflichtet sich, mit derselben dem Rate zu Pferde zu dienen, wenn esnötig ist.[2]

Die Kämmerei-Rechnungen von 1415 bis 1420[3] geben über den Geschützguß und die Artillerie überhaupt folgende Nachrichten.

An Metall sind 16 3/4 Zentner Kupfer und 1/4 Zentner Zinn beschafft. Da man von 1414 her noch etwa 30 Zentner Metall hatte, so verfügte man nun über etwa 47 Zentner. Davon sind für die Steinbüchsen und Lodbüchsen allein[4] mindestens 43 Zentner gebraucht, so daß für Handbüchsen nicht viel übrig blieb.

An die Stückgießer wurden zusammen 13 1/2 Mark gezahlt, davon 1415 3/8 Mark an Meister Hermann und Runing Reisegeld nach Goslar und Göttingen und 1419 16 Schilling an Meister Henning Bussenschutten, welche ihm noch gebührten von der ersten Büchse her. 12 1/2 Mark sind eigentlicher Gießlohn für diese sechs Jahre. 1415 wurden 5/8 Mark für drei kleine Büchsen,[5] 5/4 Mark weniger 9 Pfennig für 6 Lodbüchsen,[6] 2 Gulden[7] an Hennig Ulenhod für eine Büchse und Pulver, 1 Mark 10 Schilling an Meister Herman für Büchsen[8] gezahlt. 1416 erhielt Hinrik Kannengeter 67 1/2 Pfennig für eine Lodbüchse, 4 Gulden Meister Hinrik Sasse[9] und 16 Schilling Ludeke Gropengeter für 2 Steinbüchsen,[10] welche er gleich den andern 12 Steinbüchsen, die schon vorhanden waren, herstellen sollte. 1417 wurden 3 1/3 Mark an die Büchsenmeister für 18 Handbüchsen[11] gezahlt. 1418 erhielt Meister Henning Bussenschutte, welcher hier seit 1411 zum ersten Male wieder als Stück-

---

[1] Jähns, Bl. 58, 3 und 3a.
[2] der wel he j dem rade voren to perde.
[3] 1421 fehlt.
[4] Selbst wenn man die von vier Stücken und eine kleine als an Heisterbom bezahlt annimmt.
[5] 225 Pfennig. Einzeln 75.
[6] 441 Pfennig. Einzeln 73 1/2.
[7] 160 Pfennig?
[8] 480 Pfennig, darunter 1/3 Mark für Nachtarbeit.
[9] 320 Pfennig? Er erhielt diese Summe, als ihn der Rat empfing.
[10] 192 Pfennig. Einzeln 96.
[11] 1198 1/2 Pfennig. Einzeln 66 2/3.

Gießer auftritt,[1] 1 Mark 4 Pfennig für 2 Büchsen.[2] 1419 erhielt derselbe 46 Schilling 3 Pfennig für 10 Büchsen, welche zusammen 62¹/₄ Pfund wogen,[3] und ¹/₂ Mark für 2 Büchsen, von denen er eine dem Rate zu Pferde führen will, wenn es nötig ist.[4] 1420 erhielt Meister Henning ¹/₂ Mark für 2 Handbüchsen.[5]

An Materialien zu Pulver wurden 12 Zentner Salpeter für 35 Mark und 14¹/₂ Zentner Schwefel für 13 Mark beschafft.

Für Geschosse wurden 49¹/₄ Mark bezahlt und zwar 17 Mark für 19 Zentner Bleilode und 32¹/₄ Mark für Steine.

Hierzu kommen noch 3 Mark für Holz, 1 Mark für ein Tau und 87 Mark, welche Statius Velhauer einzeln verausgabt hat, ohne Angabe des Verwendungszwecks.

Die Ausgaben für Muserie in den Jahren von 1415 bis 1421 betragen 320 Mark, ohne die bei Heisterbom's Büchsen schon in Ansatz gebrachten 34¹/₂ Mark. Davon wurden 220 Mark von 1415 bis 1417 ausgegeben, wie vorstehend aufgeführt ist. Die von 1418 bis 1421 verausgabte Summe kennen wir nur aus Porners Aufzeichnungen. Davon ließen sich 8 Mark aus den Rechnungen von 1418 bis 1420 nachweisen; die näheren Angaben über den Rest sind mit der Rechnung von 1421 verloren gegangen.

Zählt man die Ausgaben des ganzen Zeitraums von 1411 bis 1421 zusammen, so ergeben sich:

für die faule Mette . .	617	Mark,
für Heisterboms Büchsen .	277	„
für die kleineren Büchsen	320	„
im Ganzen	1214	Mark.

IV. Die weitere Entwickelung des Geschützwesens von 1422 bis 1500.

Ueber diesen langen Zeitraum ist aus den Quellen des Stadtarchivs nur wenig zu ermitteln. Porners Angaben über Muserie reichen nicht bis in denselben hinein, das Museriebuch nicht über 1442 hinaus. Von den Kämmerei-Rechnungen fehlen 35 Jahrgänge[6] und die vorhandenen 43 geben nur etwa zur Hälfte

---

[1] 1418 besaß er ein Haus auf der Kannengießerstraße, gegenüber dem alten Zeughofe (vgl. Degedingebuch des Sackes). 1417 hatte er für die Weinkeller des Rates drei Paar kupferne Maße geliefert.

[2] Jede Büchse 182 Pfennig. Wahrscheinlich kleine Steinbüchsen.

[3] Jede 55 Pfennige.

[4] Jede 90 Pfennige.

[5] Jede 90 Pfennige.

[6] 1424—26, 1428—30, 1441, 1448, 1450—60, 1462, 1463, 1475—77, 1480—90.

Auskunft über die Muserie.[1] So bieten sich nur drei unzusammenhängende Zeitabschnitte, über welche sich berichten läßt, nämlich 1422—1449, 1461—1479 und 1491—1500.

1. 1422—1449.

Das Jahr 1422 war ein Kriegsjahr. Die Herzöge von Braunschweig, in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim, gewannen am 9. April den Sieg bei Grohnde an der Weser. Das Bündnis der Stadt mit den Herzögen ist gewiß, und ihre thätige Mitwirkung bei diesem Siege sehr wahrscheinlich, denn sie verewigte denselben durch eine Inschrift an der Brüdernkirche.[2] Bald darauf wurde das gute Verhältnis der Stadt zu den Landesfürsten gestört durch den Streit um die Warneburg bei Schladen. Die Kämmereirechnung berichtet darüber unter „Kriegswerk": „10 Gulden dem Büchsenmeister für das Umgießen von Büchsen, welche zu Warneburg entzwei geschossen waren; 1/4 Mark dem Feuerschützen für zwei Büchsen umzugießen zu Warneburg; je 1 Mark Hermann Glasewerten und Hanse Wittenborch, welche bei den Büchsen verbrannt wurden, als Schmerzensgeld und für Arztlohn; 4 Gulden dem Feuerschützen für besonderen Dienst; 1 Gulden den Trägern in der Altstadt für Auf- und Abladen des Büchsengeräts, und dasselbe wieder unterzubringen".[3] Der Büchsenmeister dieses Jahres war Henning Bussenschutte. Er erhielt als Büchsenmeistersold zu Pfingsten 4 Gulden und zu Martini 1 1/2 Mark sowie 8 Ellen Tuch für 27 Schilling. Er ist es offenbar auch, welcher in obiger Rechnung „Feuerschütze" genannt wird, denn unter diesem Namen wird er im folgenden Jahre beim Empfange des Büchsenmeistersoldes und als Stückgießer aufgeführt. Gar zu gern wüßten wir, ob der Gießer der faulen Mette nun auch wirklich noch Gelegenheit gefunden hat, dem Rate als ein braver Reitersmann Dienste zu leisten. Sollten etwa die 4 Gulden, die er „für besonderen Dienst" erhielt, in diesem Sinne gedeutet werden können?

Der Geschützguß des Jahres 1422 beschränkt sich auf eine Büchse, welche die Stadt für ihre Herren, die Fürsten, auf Bestellung gießen ließ, welche die Herzöge indessen nicht einlösten.[4] Sie kostete 1 1/2 Mark und 7 Quentin. Man rechnete 6 Pfennig

[1] 1444—46, 1464—66 und 1470 ist für Muserie Nichts verausgabt, in einigen Jahren nur Nebensächliches beschafft, in andern nur die Summe gebucht.

[2] Dürre 206: .... wunnen de vorsten van Brunswic den strid vor Grone.

[3] by to vligende.

[4] de unseren heren den vorsten gemaket was unde [se] nicht inloseden.

für das Pfund, so daß man das Gewicht genau auf 96½ Pfund berechnen kann. Demnach kann man eine 5½ cm Lodbüchse für 2¼ pfündige Bleikugeln voraussetzen. Aleman erhielt 4 Pfennig dafür, daß er eine Inschrift oder Wappen hineingravierte.[1] 1423 goß Meister Henning 5 kleine Büchsen für 1 Mark 3½ Schilling und erhielt dabei einen alten Schilling für das Pfund. Rechnet man, daß der alte Schilling nicht mehr 12, sondern nur noch etwa 10 Pfennig Wert hatte, so wog eine solche Handbüchse 8 Pfund. 1427 waren die Braunschweiger in Fehde mit denen von Schwicheld. Im Kampfe mit diesen wird es gewesen sein, daß ein Büchsenschütze den Berchfried bei Runingen sehr gut traf[2] und dafür eine Belohnung von 19 Schilling erhielt. Denen von Schwicheld wurde durch Braunschweig und dessen Verbündete das Schloß Wiedelah abgenommen.[3] Aus der dortigen Beute erhielt die Stadt eine Tarrasbüchse und eine Steinbüchse.[4] Erstere wurde 1432 auf das städtische Pfandschloß[5] Vechelde abgegeben.

Unter einer Tarrasbüchse versteht man eine Büchse auf einer Karre oder auf einem Wagen, dessen Oberteil eine ebene Tafel von Balken bildete, auch vielleicht eine hölzerne Brustwehr hatte, so daß Transportfahrzeug und Schießgerüst eins sind. Jähns leitet das Wort vom mittelhochdeutschen terraz, welches Erker bedeutet, ab.[6] Dieses frühzeitige, aber wahrscheinlich noch sehr wenig wirksame Feldgeschütz[7] kommt auch bei den Hussiten vor, welche es tarasnice nannten.[8]

1427 wurden 15 Zentner Kupfer für 25 Mark, sowie Zinn und Blei für 2 Mark gekauft. Von dem Zinn und Blei ist gesagt, es habe zu der Büchse kommen sollen, die Meister Werner gießen sollte und verdarb. Derselbe Meister Werner verzehrte 1¼ Mark auf dem Wege nach Lübeck und Halle, wohin ihn der Rat auf Bitten der genannten Städte entsandt hatte.

---

[1] to gravende.
[2] sere drap.
[3] Dürre, 210.
[4] Im Museriebuch 1430 vereinnahmt.
[5] Die Pfandschlösser hatten schon 1415 einige Geschütze. 1418 waren nach Porners Schloßbuche auf der Asseburg, zum Kampe, zu Neubrück und in Vechelde zusammen 4 Steinbüchsen und 7 Lodbüchsen.
[6] Jähns 801 und Bl. 60, Fig. 10, Abbildung eines deutschen Feldgeschützes von 1440.
[7] Nach Napoleon, Sur le passé etc. machten die Franzosen den ersten Gebrauch von Artillerie im Feldkriege mit einem 14zölligen Geschütze 1444 26./8. bei St. Jakob an der Birs. Das war aber kein Feldgeschütz, sondern ein Positionsgeschütz, das nur Wert gewann, weil die Schweizer den Stier bei den Hörnern faßten.
[8] Palacky, 367.

Für den Zeitraum von 1427 bis 1432 besitzt das Stadtarchiv ein Ausgabebuch der Muserie,[1] welches namentlich wegen der sehr ins Einzelne gehenden Aufführungen unser Interesse verdient. Wir entnehmen demselben Folgendes.

1427 wurden zwei Geschütz-Schirme angefertigt, hölzerne Gestelle, welche, wie die späteren Schartenblendungen und die jetzigen Panzer der Bedienungsmannschaft Schutz gegen feindliches Feuer gewähren sollten.[2] Sie liefen auf Rollen und hatten wahrscheinlich um horizontale Axen drehbare Klappen, welche man nur hochzog, wenn geschossen werden sollte. Erwähnt werden 4 Haspen und 4 Haken zu den Flügeln, 14 Nägel durch die Bohlen, 3 Bänder für das Hauptholz, 3 Bänder an das lange Holz, 2 Anwürfe (Beschläge) zu den Flügeln, 4 Krampen zu den Winden (Rollen), auf denen der Schirm läuft, 2 Büchsen, an denen man den Schirm niederzieht.

Zu demselben Jahre wird Auskunft gegeben über das Gießen der Büchse, welche Meister Werner verdarb. Für den Guß auf der Münzschmiede wurde Lehm, Kohle und Talg eingekauft. Man machte aus Gerten und Holz einen Büchsenkorb, wahrscheinlich die Gußform, und kleibte[3] ihn mit Lehm. Dann wurde eine Welle gemacht, über die man die Büchse goß, d. i., was man jetzt den Kern nennt. Außerdem werden erwähnt 8 Bänder, 4 lange Eisen, Blasebälge, Bretter, Staken und Ständer.[4]

1428 ist der Bau eines Hauses auf dem Mühlenhofe, wahrscheinlich bei der Südmühle, erwähnenswert. Dasselbe diente zur Aufbewahrung von Geschützen.

1430 erhielt Hennig Tukterwat 8½ Mark für 3 Zentner Kupfer und für das, was ihm noch gebührte an dem Gießlohne für 18 Büchsen. ½ Mark erhielt Hennig Tukterwat für den Schaden, da er drei Büchsen entzweischoß, ferner ½ Mark für 40 Feuerpfeile.

Dem Ludelef Netwech wurde eine 14¼ Zentner schwere Büchse für 19½ Mark abgekauft, welche entzwei geschlagen wurde, um für neue Güsse benutzt zu werden. 1431 erhielt Hennig Tukterwat 2¾ Mark für 15 Büchsen, davon 7 mit, 8 ohne Haken. Sie wogen 1⅜ Zentner, das Stück 15½ Pfund. Ferner sind die folgenden Einzelheiten über Büchsengestelle, über das Pulvermachen und Anderes von Interesse. Zwei Mark zahlte man für

---

[1] Ursprünglich zur Abrechnung über den Landschatz 1422 angelegt, dann von Seite 19 ab ähnlich benutzt wie das Museriebuch, dem es auch hinsichtlich des Formats und Einbandes gleich ist.

[2] Jähns Bl. 59, 9 u. 12.

[3] de den bussenkorff klemeden.

[4] seper.

das Beschmieden der Tarrasbüchse, 9 Schilling für Ausbesserung der zwei Gestelle, darauf die drei Vogeler liegen, 21 Schilling für das Beschmieden der größten Büchsenlade und 28 Schilling für ebendieselbe, als sie zum zweiten Male entzwei geschossen ward, 14 Schilling für die Ausbesserung des Gestelles für die alte Kammerbüchse, 9 Schilling für die Büchsenlade zu beschmieden, darin die Büchse, welche „die Klencke“ heißt, liegt, und 2 Mark für ebendiese, da sie zum zweiten Mal zerschossen war, $1/3$ Mark für den Zirkelwagen zu beschmieden, darauf die Büchse liegt, und 3 Mark für den Zirkelwagen zu beschmieden, darauf die zwei Kammerbüchsen liegen. Hennig Tukterwat bereitete das Pulver in einer kleinen Mühle. Man kaufte 3 Mulden und 2 Siebe für das Pulvermachen und einen Sack Kohlen zum Trocknen des Salpeters. Tagelohn erhielten die Wächter für das Stoßen des Salpeters. Für das Zuschlagen von 12 Pulvertonnen wurde dem Bötticher 1 Schilling bezahlt; auch Pulversäcke werden erwähnt. Eine Setztartsche, d. i. ein übermannshoher Schild, der für den Hakenschützen dasselbe leisten sollte, wie der Schirm für die Bedienung der großen Büchse,[1] wurde angefertigt. Dazu kamen 18 Staken für 27 Pfennige und 12 eschene Staken für 2 Schilling. $2^1/_2$ Schill. zahlte man für 10 Feuereisen, wahrscheinlich, wie später die Lunte, zum Abfeuern der Geschütze bestimmt.

1432 kaufte man 160 Büchsenlode für $5^1/_2$ Schilling. Sie wogen $16^1/_2$ Pfund, daher die einzelne Bleikugel etwa $1^1/_4$ Loth. Damit versorgte man die Strober.[2] Eine Mark zahlte man für den Ketzerwagen[3] und für die Karre mit Spaten, $3/4$ Mark für den Büchsenwagen, darauf die zwei Büchsen liegen, welche vorn abschießen,[4] 10 Schilling für die Karre, darauf die Kammerbüchsen liegen. Für das Beschmieden der vorgenannten Büchsenwagen zahlte man je $2^1/_4$ Mark. Ferner werden genannt der Wagen für die Tarrasbüchse und der für die 2 neuen Kammerbüchsen, ein Gestell für die drei Vogeler, eins für die Klencke und die größte Büchsenlade. Außerdem wurden $17^1/_3$ Mark für die Wagenburg bezahlt, namentlich für Dielen und Ketten. 7 Schilling erhielten die Wächter für 17 Tagewerke, in der kleinen Pulvermühle Pulver zu machen.

Für die Zeit von 1428 bis 1431, wo die Kämmereirechnungen fehlen, erfahren wir auch Einiges aus dem Museriebuche. Es sind 16 Büchsen gegossen. Eine wurde 1429 aus der Münzschmiede geliefert, fünfzehn 1431. Von letzteren waren sieben

[1] Jähns, Blatt 59, 15.
[2] Streifer, Buschklepper, wahrscheinlich im städtischen Solde.
[3] d. i. ein für den Hussitenkrieg zu stellender Wagen.
[4] de vor aff scheten.

mit und acht ohne Haken. Auch zwei Büchsengestelle kamen 1429 auf das Kalkhaus. 1430 verausgabte der Musemeister 2 Zentner Salpeter und 50 Pfund Schwefel aus den Beständen der Muserie an Hennig Tukterwat, der dem Rate für den Schwefel $1^3/_4$ Gulden bezahlte, dagegen kamen $1^1/_2$ Zentner fertiges Pulver auf das Gewölbe unter dem Altstadt-Rathause. Dieses war dem Hennig Tukterwat abgekauft, welcher für je 9 Pfund Pulver einen Gulden erhielt. Gleich darauf ist im Museriebuche notiert: „Der Rat empfing als Gesinde Henning Tukterwat auf 10 Jahre. Hierfür soll der Rat ihm jährlich 3 Mark und 8 Ellen Tuch geben, und Tukterwat soll für das, was er dem Rate gießen wird unter einem Zentner, 4 alte Pfennige von jedem Pfunde nehmen.“ Demnach war er nicht, wie Sack[1] meint, als des Rates Pulvermacher, sondern vorzugsweise als Stückgießer in Dienst genommen. Beide Thätigkeiten waren zur damaligen Zeit noch vereinigt in der Hand des Büchsenmeisters, dessen Kunst Alles umfaßte, was zum Geschützwesen gehörte.

Einen Kontrakt unter ähnlichen Bedingungen wie mit Tukterwat schloß der Rat ebenfalls im Jahre 1430 mit Meister Henning Bussenschutten.[2] Derselbe lautet: „Der Rat hat sich vertragen mit Meister Henning Bussenschutten also, daß er dem Rate dienen soll 10 Jahre zum Büchsenwerke, so wie der Rat das von ihm haben will. Hierfür will ihm der Rat jährlich 3 Mark und acht Ellen Tuch geben; und was er dem Rate zum Büchsenwerke gießt unter einem Zentner, davon soll er für das Pfund zu gießen 4 alte Pfennige und nicht mehr nehmen.“

In einem Nachsatze zu diesem Vertrage wurde das Jahrgehalt des Meisters auf $4^1/_2$ Mark festgesetzt.

Merkwürdigerweise ist dies das Letzte, was wir von Henning Bussenschutten erfahren. Schon 1432 tritt Bertold Spranke als Geschützgießer auf, und dieser leitete bis 1449 den Geschützguß, wahrscheinlich auch noch länger, denn er machte erst 1476 sein Testament.[3] 1432 erhielt Spranke 15 Mark und 1 Lot für 4 Kammerbüchsen zu gießen und für Kupfer. Man kann annehmen, daß es 3pfündige Steinbüchsen von ähnlicher Art, wie sie 1414—1421 gegossen wurden, gewesen sind. Auch unter den letzteren scheinen schon einige Kammerbüchsen gewesen zu sein,

---

[1] Sack denkt bei dem Namen Tukterwat, den er richtig „Zuckt da was?“ übersetzt, an das Aufzucken der Pulverflamme. (Befestigung der Stadt Braunschweig, S. 134.)

[2] Liber C, S. XLV.

[3] Testamentbuch des Sackes Nr XVIII, S. 108. Er besaß ein Haus im Sacke (jetzt Növer).

denn schon vor 1421 ist im Museriebuche[1] von 6 Vogelern[2] und einer Kammerbüchse die Rede.

Von 1433 bis 1438 wurden größere Mengen Salpeter, Schwefel und Büchsensteine angeschafft, aber keine neuen Geschütze gegossen.

Hingegen 1439 drei Hakenbüchsen. Man bezahlte für dieselben 2½ Ferding und 9 Pfennig, so daß auf die einzelne Büchse 78 Pfennig kommen. Sie werden zu den kleineren Lodbüchsen zu rechnen sein, von denen bis 1421 neunundzwanzig gegossen waren. Wir hatten deren Kaliber (s. oben S. 61) zu 5 bis 6 cm angenommen.

1440 wurden eine große Lodbüchse, vier große Wagenbüchsen, achtundzwanzig Bockbüchsen und sechsundzwanzig kleine Lodbüchsen gegossen. Das Gewicht dieser 59 Büchsen ist in zwei Gruppen angegeben. 16 Zentner wogen 7 Bockbüchsen nebst einigen anderen Gußstücken (4 Schrauben zu der großen Büchse und eine Gußform für Bleikugeln), so daß man das Gewicht einer Bockbüchse etwa auf 1½ Zentner veranschlagen kann; 60 Zentner 40½ Pfund wogen die große Lodbüchse, die 4 Wagenbüchsen, 21 Bockbüchsen und die 26 kleinen Lodbüchsen. Rechnet man die große Lodbüchse, wie die von 1414, zu 3 Zentner, die kleine, wie die von 1414 bis 1421, zu rund 1 Zentner, so kommt das Gewicht von etwa 60 Zentnern heraus, wenn die Wagenbüchse gleich der Bockbüchse auf 1½ Zentner geschätzt wird.

Die Bockbüchsen und Wagenbüchsen wären dann den kleinen Lodbüchsen sehr ähnlich gewesen. Man kann annehmen, daß sie 6 cm Kaliber hatten. Falls sie Bleikugeln schossen, ist deren Gewicht auf 3½ Pfund anzunehmen.

Der Name Bockbüchse kommt daher, weil man diese leichten Geschütze in Bockgestellen bediente. Schildzapfen werden sie noch nicht gehabt haben, wahrscheinlich drehten sie sich aber mit dem Schafte, in den sie gebettet waren, in entsprechenden Lagern des Bockgestelles.[3]

Wo die Bockbüchsen im Museriebuche erwähnt sind, werden als Geschosse derselben Steine genannt. Deren Gewicht kann bei 6 cm Kaliber höchstens 1 Pfund betragen haben. Bei den Wagenbüchsen wird man an ein ähnliches kleines Feldgeschütz zu denken haben, wie ein solches schon als Tarrasbüchse 1430

---

[1] S. 22.

[2] Vogeler sind nach Jähns 798 Kammerbüchsen. 1432 kam nach dem Museriebuche ein vogheler und 10 Steine nach Vechelde.

[3] Jähns 792 und 793, auch Bl. 65 Fig. 4. — Essenwein, Taf. XLVI.

aus der Beute von Wiedelah in Besitz der Stadt gekommen war.[1] 1440 wurden 193 Mark Gießlohn gezahlt.

Was Berthold Spranke im Jahre 1442 gegossen hat, läßt sich nicht näher bestimmen. Er erhielt 17 Mark für Kupfer, um Büchsen zu gießen und kann davon etwa dasselbe geliefert haben. (4 Kammerbüchsen für 3pfündige Steine.) 1447 goß Spranke 13 Kammerbüchsen mit 43 Kammern, welche zusammen 33 Zentner wogen, so daß eine Büchse mit 3 bis 4 Kammern 2½ Zentner gewogen haben muß. Dies Gewicht liegt etwa in der Mitte zwischen der Büchse von vier Stücken und den kleinen Steinbüchsen aus der Zeit von 1414 bis 1421. Die 13 Kammerbüchsen sind daher wahrscheinlich 6pfündige Steinbüchsen von 13½ cm Kaliber gewesen. Es waren dazu 36½ Zentner Kupfer für 109¼ Mark beschafft und Spranke erhielt 24¾ Mark Gießlohn. 1449 erhielt Spranke für das Umgießen von vier Büchsen 4 Mark, und den Schluß dieses Zeitraums macht eine durch Gerke Pawel[2] beschaffte Donnerbüchse, wahrscheinlich eine Handbüchse, für 3 Mark.

Auffallend ist es, eine wie große Zahl von Geschützen der Rat von 1439 bis 1443 nach auswärts verliehen hat.[3] 1439 sandte er an die v. Mahrenholz eine Steinbüchse, ½ Schock Steine, ½ Tonne Pulver und an Cord v. Schwicheld einen Vogeler, 1440 lieh er Hinrik v. Veltheim einen Vogeler, 30 Steine und ½ Tonne Pulver, dem Vogte zu Lutter zwei Hakenbüchsen und eine Lodbüchse, und sandte eine Steinbüchse nach Schöningen. 1441 lieh der Rat dem Herzog Heinrich zwei Bockbüchsen und zwei Böcke, 7½ Tonne Pulver und 1 Schock Steine, ferner denen von Helmestedt zwei Bockbüchsen und zwei Schock Steine. 1442 erhielten die Grafen von Regenstein zwei Büchsen und ein Schock Steine. Endlich 1443 lieh der Rat denen v. Mahrenholz eine Tarrasbüchse mit 20 Loden, eine Bockbüchse mit 20 Steinen, einen Vogeler mit 20 Steinen und Herzog Otten eine Hakenbüchse mit Steinen und den Bock dazu.[4]

Um das im Einzelnen Angeführte zusammen zu fassen und ein Bild von dem Bestande der städtischen Artillerie im Jahre 1449 zu gewinnen, haben wir nachstehende Tabelle entworfen.

---

[1] Jähns, Bl. 60 Fig. 10, wo ein deutsches Feldgeschütz von 1440 abgebildet ist.

[2] 1430 bis 1463 im Rate der Altstadt, seit 1440 an erster Stelle. Testament 1463. Im Jahre 1449 war er regierender Bürgermeister. Man kann annehmen, daß er in dieser Eigenschaft die Büchse zum Nutzen der Stadt angekauft hat.

[3] Museriebuch. Siehe auch dessen 1435 angelegte, aber bald liegengelassene Fortsetzung.

[4] Also auch Hakenbüchsen schossen zuweilen Steine und wurden auf Böcken bedient.



		Steilfeuer-Geschütze				Flachbahn-Geschütze		Handbüchsen	Im Ganzen
	Kaliber in cm	25—67	15	$13^1/_2$	11	$8^1/_2$	5—6	circa $1^1/_2$	
Gewicht in Pfd	des Steins	45—900	9	6	3		$^1/_2$—$^3/_4$		
	d. Bleigeschosses					$7^1/_2$	$1^1/_2$—$3^1/_2$	circa $^1/_8$	
Zeit der Anfertigung oder Erwerbung	bis 1421	5	1		20	3	29	36	94
	1422						1		1
	1423							5	5
	1427				1		1		2
	1429—31						16		16
	1432				4				4
	1439						3		3
	1440					1	58		59
	1442				4				4
	1447			13					13
	1449							1	1
	Im Ganzen	5	1	13	29	4	108	42	202

In den vierzig Jahren von 1411 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte es die städtische Artillerie auf die Zahl von 202 Büchsen gebracht; betrachtet man aber ihren Wert, so muß man sagen, daß eine Artillerie im eigentlichen Sinne noch nicht geschaffen war. Die fünf großen Steinbüchsen waren eine Verirrung in das zu Große, die übrigen 155 Geschütze[1] eine Verirrung in das zu Kleine, und die 42 Handbüchsen, welchen noch die zum Anlegen an die Backe des Schützen geeignete Schäftung fehlte,[2] kaum der Armbrust ebenbürtig und nur ein lästiger Anhang der Artillerie.[3] Dies ist nicht eine besondere Schwäche des braunschweigischen Geschützwesens, sondern ist charakteristisch für die Entwickelung der Artillerie überhaupt. Was ihr damals aller Orten Not that, war vor allem die Ausbildung des Flachbahngeschützes zu einer wirklichen Kanone. Die Anfänge dazu wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Einführung eiserner Kugeln gemacht.

1461—1479.

Von 1461 bis 1467 sind 26 Büchsen bezahlt. Ihr Gewicht ist in keinem Falle angegeben. Ihr Gießlohn schwankt zwischen

[1] 43 Steinbüchsen von 11—15 cm Kaliber und 112 Lodbüchsen von 5—$8^1/_2$ cm Kaliber.

[2] Solche konnte erst mit der Einführung des Luntenschlosses angewandt werden.

[3] Die Grenze zwischen Artillerie- und Handwaffe ist anfänglich schwer zu ziehen. Manches, was Artillerie benannt ist, verdient diesen Namen offenbar nicht, z. B. das, was 1346 bei Crécy mitgewirkt oder nicht mitgewirkt hat.

1 und 2 Mark, und da aus späteren Rechnungen dieses Zeitraumes hervorgeht, daß in der Regel für den Zentner 1 Mark gezahlt wurde, so wogen sie wahrscheinlich 1 bis 2 Zentner. Vier dieser Büchsen waren aus Eisen, sieben andere sind als Kammerbüchsen bezeichnet. Im Einzelnen besagen die Rechnungen: 1461: „20 Mark für acht Büchsen und für Büchsen, welche im Vorjahre[1] gemacht sind; 6 Mark 5½ Loth 20 Pfennige Bernd Apengeter für vier eiserne Büchsen." 1467: „8½ Gulden für drei Büchsen Hanse Betmanne; 27 Gulden Hogevele[2] für sieben Büchsen und elf Kammern." Diese sämtlichen Büchsen können dem Gewichte nach nicht wesentlich verschieden gewesen sein von den 6 cm Lodbüchsen oder 11 cm Steinbüchsen des vorigen Zeitraumes. Die sieben Kammerbüchsen gehörten wahrscheinlich zu den letzteren.

Während sich somit das Geschützwesen bis 1467 noch in den alten Bahnen fortzubewegen scheint, treten seit 1472 Erscheinungen auf, welche auf die Entwickelung der Flachbahngeschütze zu richtigen Kanonen hindeuten.

Zunächst erfahren wir 1472 von dem Gusse einer[3] Tarrasbüchse, wofür 5 Zentner Kupfer beschafft und auch wirklich verwandt sind. Da das Gewicht der größten bis dahin gegossenen Flachbahngeschütze, nämlich der drei großen Lodbüchsen Heisterboms, nur 3 Zentner war, so liegt hierin ein Fortschritt, um so mehr, wenn man annimmt, daß das größere Gewicht nicht mit einer Vergrößerung des Kalibers verbunden war, sondern durch Vergrößerung der Metallstärken, vielleicht auch der Rohrlänge, entstanden ist, denn in diesen beiden Richtungen hatte es bisher am meisten gefehlt. Ist nun dies Erscheinen einer mindestens 5 Zentner schweren Tarrasbüchse noch kein deutlicher Beweis, so tritt aus der Rechnung von 1478 um so klarer hervor, daß die alten Bahnen verlassen sind und eine neue Entwickelung beginnt.

Das Auftreten des Namens „Schlange" und das Vorkommen des schwedischen Gußeisens[4] zeugen dafür.

Hans Betmann, welcher 1467 zuerst als Stückgießer genannt wurde und bis 1491 als Büchsenmeister erscheint, ist der Gießer der Schlangen.

1478 goß er vier Schlangen. Zwei derselben wogen zusammen 21 Zentner weniger 14 Pfund, wofür er 21 Mark Gießlohn erhielt.

[1] 1460, also wahrscheinlich noch vier solche Büchsen.

[2] Lubeke Hogevel machte 1476 in der Altstadt sein Testament und wohnte gegenüber der Bartholomäikirche, jetzt Nr ass. 149, Schützenstr. 32 (Reineke).

[3] „12¼ Mark für 5 Zentner Kupfer. Kam zu der anderen Tarrasbüchse." Eine erste war demnach wahrscheinlich in einem der Vorjahre schon gegossen.

[4] Osemunt genannt.

Von zwei anderen wog die größere 17 Zentner 42 Pfund, die kleinere 10½ Zentner 7 Pfund, und er erhielt dafür 27½ Mark 13 Schilling 1½ Pfennig Gießlohn. 1479 goß er eine Schlange von 17½ Zentner 18 Pfund Gewicht für 17½ Mark 4½ Schilling 4 Pfennige. Dies sind die fünf Schlangen, deren Guß im 15. Jahrhundert zu Braunschweig sich nachweisen läßt. Zwei derselben wogen rund 17½, drei 10½ Zentner. Sie waren aus Bronze, denn es wurden dafür 44½ Zentner Kupfer und 4½ Zentner Zinn beschafft. Von den für 3½ Mark beschafften 3 Fässern Osemunt wurde ein Teil der Bronzelegierung zugesetzt,[1] der größere Teil aber wohl zu eisernen Kugeln für die Schlangen verbraucht.

Das Kaliber der Schlangen wird man sich nicht groß zu denken haben, denn bei dem Bestreben, durch größeres Ladungsverhältnis und größere Rohrlänge die Sicherheit des Schusses zu steigern,[2] ließen sich mit den angeführten Rohrgewichten keine großen Kaliber verbinden.

Die kleinere, 10½ Zentner schwere Schlange steht im Gewichte ziemlich nahe einer 9½ Zentner schweren, aus der Zeit um 1500 stammenden halben Schlange im Germanischen Museum zu Nürnberg. Diese hat ein Kaliber von 7½ cm bei 2,79 m Rohrlänge und 47 mm Metallstärke an der Mündung.[3] Da anderwärts selbst eine 12 Zentner schwere Schlange vorkommt, welche nur 6,3 cm Kaliber hatte,[4] greifen wir wohl nicht fehl, wenn wir die braunschweigischen kleineren Schlangen nur zu 7 cm, die größeren zu 9 cm Kaliber annehmen.[5] Bei eisernen Kugeln ist die 7 cm Schlange als 3pfünder, die 9 cm Schlange als 6pfünder zu bezeichnen. Die Rohrlängen wird man sich nach den gegebenen Beispielen mindestens 33 Kaliber, also 2½, beziehungsweise 3 mm vorzustellen haben. Diese große Länge war die Eigentümlichkeit der Schlangen, welche ihnen den Namen gab. Von dem richtigen Bestreben, die Sicherheit des Schusses zu steigern und die Ausnutzung einer größeren Ladung zu ermöglichen, hervorgerufen, artete sie bald ins Ungeheuerliche aus. So finden wir z. B. in dem 1768 aufgestellten Verzeichnis der in Braunschweig vorhandenen Kanonen und Schlangen[6] eine

---

[1] 4½ Ferding für 1 Faß Osemunt zu den Schlangen.

[2] Jähns 799.

[3] Essenwein 30, Blatt A, XXXI—XXXII und LXVIII—LXIX, auch A. CXVI.

[4] Essenwein 51.

[5] 1673 fanden sich in Braunschweig vier 3pfünder von 10 Zentner 30 Pfund Gewicht und 10′ Länge und drei 6pfünder von 16 Zentner 36 Pfund Gewicht und 10′ Länge. Sack, Geschütze, S. 253.

[6] Sack, Geschütze, S. 509—524.

51 Kaliber lange 3pfündige Schlange von 14½ Zentner Rohrgewicht, welche der Steinbock hieß, und 1536 gegossen war. Eine spätere Zeit erst machte die Erfahrung, daß beim glatten Geschütz mit Spielraum die Steigerung der Rohrlänge über 18 Kaliber hinaus keinen Nutzen bringt.

Ueber die Herstellung der Laffeten und Wagen für die fünf Schlangen erfahren wir aus den Rechnungen von 1478 und 1479 Folgendes:

Cord Kemnade erhielt 1478 für das Beschmieden von zwei Schlangen 3 Mark und für das der beiden andern 3½ Mark, 1479 für das Beschmieden der großen Schlange 2 Mark und für fünf Wagen zu den Schlangen zu beschlagen 4 Mark.

1491—1500.

Aus diesem Zeitraume, welcher die Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich d. Ae. in sich schließt, ist man gespannt, die Angaben der Kämmerei-Rechnungen zu vernehmen; aber leider ist grade für die drei Jahre von 1492 bis 1494 die Rechnung in Eins zusammengefaßt und jede Spezifizierung unterlassen. Wir erfahren nur, daß im Ganzen die unerhörte Summe von 2576 Mark für Muserie verausgabt ist, und wie viel davon auf jedes Vierteljahr entfällt. Was wir aus anderen Quellen über die Artillerie bei der Belagerung erfahren ist sehr wenig. Boiling berichtet, daß bei Verteidigung der Wälle die Hakenbüchsen sich gut bewährt hätten. Rehtmeyer spricht nur zweimal von größerem Geschütz, einmal zum 14. September 1492, wo es vor das Wendenthor geschafft wurde, und einmal zu den drei ersten Tagen Novembers 1492, wo die schon erwähnte Feuerprobe der faulen Mette stattfand. Feldgebrauch von Geschützen erwähnt er auf beiden Seiten, wobei bemerkenswert ist, wie jede Partei dadurch Schaden erlitten hat, daß Feuer in das auf Wagen lose in Tonnen mitgeführte Pulver kam. Einiges Licht wenigstens über die Kriegsvorbereitungen der Stadt erhalten wir aus der Rechnung des der Belagerung vorausgehenden Jahres 1491. Die wesentlichsten Stellen derselben lauten: „3 Schilling für ein Fuder Holz in die Pulvermühle[1] 21 Schilling Hanse Bethman für 23 Tage mit vier Meistern und vier Jungen Pulver zu machen; 8 Schilling für 10 Pulversäcke; dreimal 1 Mark 4½ Schilling Hanse Bethman zum Lohne für das Pulvermachen; 3 Schilling als einmaligen Tagelohn für Einen, der die Pferde vor der Pulvermühle trieb. 3 Schilling

[1] Wahrscheinlich bei der hinteren Südmühle, wo jetzt der Eingang zur Friedrich Wilhelmstraße von dem gleichnamigen Platze her ist. Vgl. Degedingebuch VI der Altstadt, wo 1534 van der brugge by der pulvermolen, zur Bezeichnung von Häusern auf dem Bruche gebraucht wird.

Meister Herman für zwei Tage die Streitwagen[1] und Büchsen, welche auf dem Hofe standen, an ihren Bestimmungsort zu bringen,[2] 1 Mark 6 Schilling an Meister Hans Bethmann selbviert mit vier Jungen eine Woche lang für das Pulvermachen, 16 Pfennig für dreizehn Tonnen Pulver aus der Pulvermühle vor den langen Thurm[3] zu fahren und für ein Faß Salpeter von der Muserie[4] nach der Pulvermühle; 9 Pfennig für Flickwerk an der Büchse vor dem St. Aegidienthore;[5] 24 Schilling für neun Stübchen Weinessig, welche zu dem Pulver kamen; 5 Schilling dem Meister Herman für zehn Nächte zu wachen auf dem Zimmerhofe."

Die fünf letzten Jahre des 15. Jahrhunderts brachten im Ganzen 276 Mark Ausgaben für Muserie. Auch sie sind nur zum kleinsten Teile einzeln berechnet.

1498 erhielt Cord Breier[6] 2 Mark 5 Schilling für drei Zentner eiserne Lode[7] zu den Scherpentinern,[8] so daß wir am Schlusse des Jahrhunderts mit Sicherheit die Einführung eiserner Kugeln für die Schlangen feststellen können.

Zum Schluß mögen hier die Namen der Musemeister oder Zeugherren des 15. Jahrhunderts[9] Platz finden:

1409—1414 Hans Pawel, Sohn des Heneke Pawel und der Gese v. Velstidde, Vetter des Gerke, welcher das Geschlecht fortsetzte. Er war von 1405 bis 1415 im Rate der Altstadt und besaß mit seinem Bruder Wedege zusammen ein Haus am Steinmarkte, jetzt Nr. ass. 457, Steinstraße 2 (Kaufmann Gerloff).

1414—1430 Statius Velhauer, unbekannter Herkunft, von 1411 bis 1437 im Rate der Altstadt und Besitzer des

[1] Nach Boiling nahm die Wagenburg, mit Schrotstücken und Hakenbüchsen belegt, an dem Kampfe bei Bleckenstedt teil. Vgl. Henning Brandis' Bericht über diesen Streit (mitgeteilt von Hänselmann im Braunschw. Magaz. 1895 Nr. 1).

[2] bitobringende.

[3] Bei der Langen Brücke. Boiling nennt ihn Wippenturm und giebt an, daß er in späterer Zeit Pulvermagazin gewesen ist.

[4] Das Gewölbe unter dem Altstadt-Rathause.

[5] Wahrscheinlich auf dem dortigen Bollwerke, welches später die Katz hieß und einen Teil des Windmühlenberges in sich schloß. Die Aufstellung der Geschütze auf dem Walle war also 1491 schon ausgeführt.

[6] Sohn des Bürgermeisters Ludeke Breier, † 1507 als Mitglied des Rats der Altstadt. Besaß das Haus Nr. 81.

[7] Das Wort „Lod", anfangs nur für Bleigeschosse gebraucht, wurde mit der Zeit für kugelförmige Geschosse jeder Art üblich.

[8] Scherpentiner ist aus serpentines entstanden und bedeutet dasselbe wie Schlange. Auch couleuvrines mit allerlei Entstellungen wird vielfach dafür gebraucht.

[9] Museriebuch, Kämmereirechnungen und Boiling, Monita. Personalnotizen vorzugsweise nach den Testamentbüchern, Degedingebüchern und Schoßbüchern der Altstadt und nach Ratsverzeichnissen Dürres.

Eckhauses der Scharrnstraße, an der Martinikirche, jetzt Nr ass. 757, a. d. Martinikirche 4 (Gebrüder Löbbecke). † 1438/39.

1431—1435 Tile vom Damme, Sohn Bertrams d. J. und Enkel des 1374 enthaupteten Bürgermeisters. Er war 1430—1440 im Rate der Altstadt und besaß seit 1416 das Haus zu den Sieben Türmen.

1435—1440 Cord von Brostede, Sohn des Cord v. B. und der Gese v. Adenstede. Er war 1428—1439 im Rate der Altstadt und erbte von seinem Vater das zweite Haus von der Jacobstraße nach der Südmühle hin, jetzt Nr ass. 286, Ziegenmarkt 5 und Bankplatz 8 (Stephan Meyer). Er machte 1439 sein Testament und starb wahrscheinlich 1440.

1440—1450 Lambert von Evensen, Tilens Sohn, 1442—1450 im Rate der Altstadt und seit 1439 Besitzer des bis dahin von der Heydeschen, später Pawelschen großen Steinhauses auf der Heydenstraße, jetzt Nr ass. 629, Heinenstraße 1 (Städtische Mädchenschule).

1451—1460 Hilmer von Strobecke, Sohn Eggelings v. St. und der Gese von Brostede, Stammvater aller heutigen von Strombeck. Er war von 1440 bis 1472 im Rate der Altstadt, bewohnte seit 1444 mit Mutter und Geschwistern das Haus vor der „Wessele", welches Zabel v. Strobeke, der Bruder seines Urgroßvaters, bereits 1358 besessen hatte, jetzt Nr ass. 102, Poststraße 13 (Kaufmann Stelzer), besaß dann aber ein eigenes Haus auf der Scharrnstraße, jetzt Nr ass. 743 und 744, Scharrnstraße Nr 3 u. 4 (Nr 3 Diedr. Buschmann).

1460—1469 Cord Doring, Sohn des Tile v. D. und der Gese Springintgut, 1465—1472 im Rate der Altstadt und Besitzer des Hauses am Steinmarkte, welches von 1346 bis 1687 ein Doring'sches war, jetzt Nr ass. 451, Eiermarkt 6 (Brendecke).

1469—1474 Tile vom Brocke, Sohn des Tile v. B. und der Ilsebe von Peine, 1461—1474 im Rate der Altstadt, Besitzer des vierten Hauses von St. Ulrich nach der Südmühle hin, jetzt Nr ass. 285, Ziegenmarkt 4 (Wittekop).

1474—1487 Albert von Vechelde d. J., Sohn des Albert v. V. und der Margarete von Scheppenstede, Vetter des seit

1459 im Rate sitzenden Albert, der das Geschlecht fortsetzte. Besaß einen Hof bei den Brüdern, jetzt Nr ass. 124 Schützenstraße 15, neben dem Hause des Beamten-Konsumvereins.

1487—1496 Cord von Hudbessen, Sohn des Borcherd v. H. und der Mette von Broitzem, 1474—1495 im Rate der Altstadt. Besaß ein Haus auf der Breitenstraße, wo jetzt das Martineum liegt.

1496—1512 Cord von Broitzem, Sohn des Bürgermeisters Jacob v. B. und der Rickele von Scheppenstede. Er war 1477—1511 mit Unterbrechung durch den Aufstand Ludeke Hollands im Rate der Altstadt, zuletzt als Bürgermeister, und besaß schon vom Großvater her das Haus hinter dem Martiniturme an der Ecke der Heydenstraße, jetzt Nr ass. 639, a. d. Martinikirche 7 (Herzogliche Kammer).

Zweiter Teil.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert.

A. Das 16. Jahrhundert.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts war für die Artillerie der Stadt Braunschweig eine Zeit des Aufschwungs. Zwei namhafte Stückgießer, Hinrik Mente und sein Sohn Cord, versorgten die Stadt mit einem halben Hundert tüchtiger Kanonen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wirkte bis 1582 Hans Meißner, ein Künstler im Metallguß, welcher der Martinikirche[1] 1552 den Armleuchter für die Kanzel, 1555 die Stundenglocke für die Uhr des jetzt abgebrochenen Mittelturmes, 1560 das Epitaph für den Bürgermeister Hermann von Vechelde gegossen hat, beim Geschützguß aber nach Boilings Aussage[2] eine schlechte Legierung einführte.

Unter seinem Nachfolger Hans Wilkens setzte sich dieser Mißbrauch im erhöhten Maße fort, so daß das Jahrhundert mit einer Periode des Niederganges schließt, welche sich noch ins 17. Jahrhundert hineinzieht. Wir unterscheiden daher 4 Perioden:

---

[1] Schmidt, Martinikirche, 39, 42 und 99. Das Vechelde'sche Monument ist noch in der Kirche vorhanden, also nicht, wie Schmidt schreibt, in Privatbesitz gelangt.

[2] Sack, Geschütze, 481.

I. Die Zeit des Hinrik Mente 1500—1531,
II. „ „ „ Cord Mente 1531—1550,
III. „ „ „ Hans Meißner 1550—1582,
IV. „ „ von 1583—1599.

I. Die Zeit des Hinrik Mente 1500—1531.

Hinrik Mente, ein Braunschweiger Kind, dessen gleichnamiger Vater 1460 auf der Kannengießerstraße[1] wohnte und 1509 sein Testament[2] machte, ist nicht nur in Braunschweig selbst bekannt geworden. Sein Name erscheint in dem Zeugbuche Kaiser Karls V, wo ein von ihm gegossenes, mit Spruch verziertes Geschütz, der Narre, abgebildet ist.[3] In seiner Vaterstadt hat er sich auch als Glockengießer verewigt. Die Vollschlageglocke auf dem Katharinenturme[4] trägt die Inschrift: Yn dem namen Berwardi, hebbe yk vorstån, schal Hynrik Menten desse Clocke geghoten haen. xv°xij.

Als Stückgießer erscheint er zuerst 1507, wo ihm, dem Büchsenschützen, $1^3/_4$ Mark für 16 Hakenbüchsen von $2^1/_4$ Zentner Gewicht[5] gezahlt werden. Vorher waren dem Hinrik Dureken[6] zwei Steinbüchsen mißraten, und hatte Hans Nagel 24 Hakenbüchsen[7] gegossen. Einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Geschützwesens bedeutet es, daß Hinrik Mente 1507 Schildzapfen an eine Schlange angoß.[8] Man kann annehmen, daß alle Geschütze seitdem mit Schildzapfen versehen wurden. Die Hauptleistung des Hinrik Mente, der Guß von zwei Karthaunen, zwei Notschlangen und 6 halben Schlangen, fällt in die Zeit von 1514 bis 1520. Die Rechnungen der Jahre 1514—1517 fehlen. Aus der Rechnung von 1518 erfahren wir, daß eine Karthaune und eine Notschlange vorhanden waren, für welche Büchsenwagen und Laffeten angefertigt wurden. Wahrscheinlich entstanden in demselben Jahre oder schon 1517 noch eine Notschlange und eine halbe Schlange. Die Rechnung von 1520 berichtet darüber als von einer in dem Jahrbuche von 1519[9] verzeichneten Thatsache. Wie in diesem Jahrbuche unter dem Titel Muserie geschrieben stehe, habe der Rat etliche

---

[1] Schoßregister des Sackes.
[2] Testamentbuch XVIII, 266.
[3] Essenwein, 78 und Handschr. der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.
[4] Beck, Katharinenkirche, in Sacks Sammlung.
[5] Jede Büchse also $16^1/_2$ Pfund.
[6] 1500.
[7] Von $2^3/_4$ Zentner Gewicht, jede Büchse von $13^1/_2$ Pfund.
[8] vor ij tappen dar ane to getende.
[9] In der Kämmerei-Rechnung von 1519 findet sich dergleichen nicht. Ein anderes Buch dieser Art ist nicht vorhanden.

Steinbüchsen[1] entzweischlagen lassen, um davon Karthaunen und Rotschlangen zu gießen. Es sei anderes altes Gut dazu gesetzt, auch neues Kupfer und Zinn. Davon habe Mente eine Rotschlange und eine halbe Schlange gegossen, wie das Buch melde, und habe noch $106\frac{1}{2}$ Zentner unvergossenes Gut übrig behalten.

Ueber die Verwendung dieser $106\frac{1}{2}$ Zentner zu noch einer Karthaune und fünf halben Schlangen berichtet dann die Rechnung von 1520: „Davon hat er gegossen und dem Rate überantwortet

2	halbe Schlangen,	welche	$13\frac{3}{4}$ Ztr.	23 Pfd	wiegen,
2	„ „	„	$13\frac{1}{2}$ „	$7\frac{1}{2}$ „	„
1	„ „	„	$6\frac{3}{4}$ „	7 „	wiegt,
1	große Karthaune,	„	$72\frac{1}{2}$ „	$4\frac{1}{2}$ „	„
3	neue Pfannen für die Pulvermühle	„	$2\frac{3}{4}$ „	wiegen.	
		Sa.	$109\frac{1}{2}$ Ztr.	minus $1\frac{1}{2}$ Pfd.	

Hinrik Mente hat also $3\frac{1}{2}$ Ztr mehr abgeliefert, als er empfangen hat. Außerdem sind ihm für den Abgang im Feuer 16 Ztr 22 Pfd. gut zu rechnen, so daß ihm der Rat $19\frac{1}{2}$ Ztr 22 Pfd Metall schuldig ist, d. i. in Gelde 205 Gulden, und 187 Gulden Gießlohn."

Einige Ergänzungen hierzu giebt das Kämmererbuch. Dieses vermeldet 1515 die Beschaffung von 180 eisernen Kugeln zu den Karthaunen (kartowen). Je 7 Kugeln wogen 3 Zentner. Hieraus folgt, daß eine Kugel 49 Pfund wog, die Karthaune also ein 49pfünder war. Ferner wurden 1517 1159 eiserne Karthaunen- und Schlangenkugeln beschafft, welche zusammen 157 Ztr. wogen. Darunter waren 149 Karthaunenkugeln, deren Gewicht man mit 64 Ztr[2] in Abzug bringen kann. 1010 Schlangenkugeln haben also 93 Ztr gewogen. Kugeln für die $6\frac{3}{4}$ Ztr schweren halben Schlangen kann man mit ziemlicher Sicherheit als 3pfündig rechnen. Je nachdem man nun annimmt, daß unter den 1010 Schlangenkugeln $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder gar keine für halbe Schlangen waren, ergiebt sich das Gewicht einer Rotschlangenkugel zu 25, 18, 15 oder $10\frac{1}{2}$ Pfund.

Die Karthaune ist im 16. Jahrhundert dasselbe, wofür der Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts das Wort Kanone[3] eingeführt hat, das Flachbahngeschütz großen Kalibers. Im Zeug-

---

[1] Wahrscheinlich Heisterboms 400pfündige Steinbüchse und andere kleinere von 1411—1421. Vergleiche die Tabelle am Schlusse zum Jahre 1671.

[2] Wenn die Karthaunenkugel, wie vorstehend, zu 49 Pfund angenommen wird.

[3] Boiling unterscheidet ganze, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kanonen d. i. 48pfünder, 36pfünder, 24pfünder und 12pfünder.

buche Kaiser Maximilians I[1] stehen die Karthaunen noch nach den Hauptbüchsen; jedoch verschwindet das Wort Hauptbüchse bald aus dem deutschen Sprachgebrauche. Eine 48pfündige lange Karthaune Maximilians I befindet sich im Germanischen Museum. Sie hat 18 cm Kaliber und ist 3,38 m lang.[2] Von ähnlicher Beschaffenheit werden die beiden Menteschen Karthaunen gewesen sein.

Unter einer Rotschlange versteht Jacob Preuß 1530 ein 16pfündiges Geschütz, ebenso Reinhard von Solms 1556. Daß die Menteschen Rotschlangen ebenfalls 16pfündig gewesen sind, ist nach dem vorstehend über das Gewicht der Schlangenkugeln Gesagten wahrscheinlich.[3]

Die halbe Schlange ist uns schon 1478 begegnet und als ein langer 3pfünder erklärt. Auch die Menteschen halben Schlangen werden dies Kaliber gehabt haben, obgleich sie etwas leichter als jene waren. Zwei halbe Schlangen von 1500 im Germanischen Museum[4] sind nur etwa 2 Zentner schwerer und haben bei 2,79 m Rohrlänge ein etwas größeres als 3pfündiges Kaliber. In den Jahren von 1519 bis 1522 sind bedeutende Mengen von eisernen Kugeln gegossen worden. Zu diesem Zwecke wurden 1521 auch neunzehn Zentner Feuersteineisen[5] gekauft.

1523 erhielt Hinrik Mente vom Kämmerer Hans v. Strobecke 28³/₄ Ztr Stückgut an alten Büchsen.[6] Davon goß er 40 Büchsen auf den Streitwagen und 6 Bürgerbüchsen als Ersatz für solche, welche den Bürgern vor Peine entzweigeschossen waren. Die Wagenbüchsen wogen 30,[7] die Bürgerbüchsen 1¹/₂ Ztr[8]. Für das mehr verbrauchte Metall und als Gießlohn erhielt er 126¹/₂ Gulden.

1526 ist zum ersten Male von Kornpulver die Rede.[9] 73¹/₂ Pfund kosteten 6¹/₂ Gulden.

1529 bezahlte Hans v. Strobeke 190 Gulden für 128 Ztr eiserne Kugeln; darunter waren 197, welche 90 Ztr wogen.[10] Dies müssen 52pfündige Kugeln gewesen sein.

---

[1] Dies und das Folgende nach Essenwein, 53, 68 und 79.
[2] Essenwein Bl. A, XCVIa
[3] Eine Rotschlange Ludwigs XII von Frankreich hatte sogar 17 cm (48pfündiges) Kaliber. Essenwein A, CII—CIII.
[4] Essenwein 52 und A, LXVIII—LXIX.
[5] vuersteinsch isern.
[6] krichkop, gekaufte Kriegsbeute?
[7] Das Stück ³/₄ Ztr.
[8] Das Stück ¹/₄ Ztr.
[9] kornedes crudes. Kraut ist die schon früh vorkommende deutsche Bezeichnung für Pulver.
[10] Kämmererbuch. Die Rechnung von 1529 fehlt.

In der Rechnung von 1530 ist dann von Kugeln für die Büchse, welche das Jahr gegossen war, die Rede. Ueber den Guß der Büchse, welche vielleicht 1529 verrechnet ist, erfährt man nichts. Vielleicht ist es eine 52pfündige gewesen.

1531 ist Hinrik Mentes Todesjahr. Seit 1512 besaß er in der Altstadt ein großes an die Stadtmauer grenzendes Grundstück, jetzt Nr. ass. 678 oder 679, Echternstraße 46 oder 47 (Mietskutscher Hagemann oder Fleischermeister Honemann). Im Schoßregister erscheint daselbst von 1512 bis 1530 Hinrik Mente, 1531—1541 dessen Witwe und Kinder, 1542 Antor Mente, Hinriks jüngerer Sohn, dem bei seiner Verheiratung von seiner Mutter und seinem älteren Bruder Cord eine Wohnung daselbst eingeräumt war.[1]

Ein Geschützguß, welcher 1531 in der Altenwiek stattfand, ist von befremdenden Umständen begleitet. Aus Glocken und Kupfer von der Kirche[2] gewannen die Altenwieker 64 Zentner Gußmetall und gossen daraus Schlangen und andere Büchsen. Für dabei entstandene Unkosten erhielten sie 20 Mark und als Gießlohn 32 Mark. 5½ Mark kosteten 11 Zentner Büchsenlode zu diesen Büchsen.

Die Zahl und Größe der Schlangen und Büchsen ist nicht angegeben. Es können fünf 3pfündige Schlangen von 10½ Ztr. Gewicht und fünfzehn Lodbüchsen zu ¾ Ztr. gewesen sein.

II. Die Zeit des Cord Mente 1531—1550.

Cord Mente, Hinriks Sohn,[3] ist wie sein Vater im Zeugbuche Kaiser Karls V[4] mit einem Geschütze vertreten. In seiner Vaterstadt erscheint er zuerst 1534 und hat derselben noch mehr Geschütze gegossen als sein Vater.

Zu Anfang dieser Periode begannen die Beziehungen der Stadt zu den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, dem sie 1537 beitrat.

Am Sonntage nach Martini 1532 schrieb der Landgraf Philipp von Hessen an den Rat,[5] er habe seinen Zeugmeister, Jochen Zundelweber, nach Braunschweig gesandt. Man möge diesem vergönnen, die Geschütze zu besehen. Er solle dann dem Land-

---

[1] Handelsbuch VI (Altstadt), 141. Eheberedung.

[2] Es kann nur die Magnikirche gemeint sein. 1528 war die Reformation eingeführt.

[3] Handelsbuch VI (Altstadt). 61 und 141 und Testamentbuch XVIII, 266 und 386.

[4] Unter den Manuskripten der Wolfenbüttler Bibliothek ist ein Geschützbuch, welches Karl V im schmalkaldischen Kriege erobert hat. Auf Seite 6, 7 und 9 sind die Mente'schen Geschütze des Landgrafen von Hessen abgebildet.

[5] Sack, Geschütze 415.

grafen über der Formen Muster und Gestalt berichten. Man wolle erwägen, ob das landgräfliche Geschütz auch danach zu gießen sei.

1534 begann der Neubau des Büchsenhauses am Martinikirchhofe, wofür zunächst 107 Mark ausgeworfen waren.

Für den Geschützguß wurden 38½ Zentner Kupfer aus Eisleben[1] beschafft. Ueber den Guß selbst berichtet die Rechnung von 1534: „246 Mark Cord Menten gegeben für fünf neue Büchsen mit etlichem neuen Kupfer, welches er dem Rate zu dem alten Gute hinzugethan hat, nach einer darüber gethanen Rechenschaft.“ Diese Rechenschaft ist erhalten[2] und lautet:

„Anno 1534 Freitags nach Martini hat Bürgermeister Cord Horneborch[3] und ich, Franz Kale,[4] empfangen von Corde Menten aus Befehl eines Ehrbaren Rates drei Notschlangen oder halbe Karthaunen und eine Steinbüchse und eine Feldschlange. Diese hatten gewogen, wie nachstehend geschrieben ist:

Johannes	wog	45	Ztr.	93	Pfd.	die halben Karthauen
Marcus	„	45	„	68	„	
Lucas	„	45	„	11	„	
Die Buhlerin	„	38	„	13½	„	die Steinbüchse
Judith	„	32	„	58	„	die halbe Schlange.
	Sa.	209	Ztr.	72½	Pfd.“	

Von der nun noch folgenden Auseinandersetzung ist Folgendes das Wesentlichste:

Cord Mente hat aus dem Hagen 119 Ztr. 44 Pfd. Glockenspeise erhalten, davon 33 Ztr. 42½ Pfund zurückgegeben, 15 Ztr. 6½ Pfd. gegen Bezahlung für sich behalten und 109 Pfund als unbrauchbares Eisenwerk ausgeschieden.

Er hatte also für den Guß	70	Ztr.	—	Pfd	Glockenspeise aus dem Hagen,
erhielt dazu aus dem Hagen	8	„	—	„	von messingenen Leuchtern,
aus der Altstadt	12	„	14	„	
ferner an neuem Kupfer .	93	„	76	„	
so daß er an Gußmetall .	183	Ztr	90	Pfd	empfangen hat.

[1] Islevesch garkoper.

[2] Sack, Geschütze, 417.

[3] Von 1515—1549 im Rate des Hagens, in welchem Weichbilde seine Vorfahren schon seit 1384 zu den Ratmännern gehörten.

[4] Sohn Hermann Kalens und der Ilse v. Damm, geboren 1480, † 1558 29./8., im Rate der Altstadt seit 1529. Besitzer des Hauses Nr. ass. 632, Tunierstraße 6 (Fr. Selwig).

Uebertrag:	183 Ztr	90 Pfd.	
Hiervon rechnete man ab .	18 „	33 „	für Abgang im Feuer.
Für die verbleibenden . .	165 Ztr	57 „	erhielt er 413 fl. 7 Schill. 6 Pfg,[1]
für von ihm selbst hergegebene	41 „	72½ „	erhielt er 415 fl.[2]
für alle fünf Geschütze von	207 Ztr	15½ „	Gewicht 828 fl. 7 Schill. 6 Pfg.

Die nach den Evangelisten benannten drei halben Karthaunen von 45 bis 46 Zentner Gewicht sind wahrscheinlich lange 24-pfünder.[3] Die Buhlerin gehört offenbar zu den Mörsern. Jacob Preuß[4] nennt 1530 die Mörser Narren oder Buhler. Der große Mortier ist bei ihm 50 Zentner, der Halbmortier 25 Zentner schwer, und ersterer für 1 Zentner, letzterer für ½ Zentner schwere Steinkugeln bestimmt. Mentes „Buhlerin" steht mit 38 Zentner Rohrgewicht zwischen beiden, ist demnach wohl ein 75pfündiger oder 80pfündiger Mörser gewesen. Die 33 Zentner schwere Judith entspricht etwa dem, was Leonhard Fronsperger[5] eine große Quartanschlange nennt. Da diese ein 16pfünder war, wird man das Mentesche Geschütz mindestens für einen 14pfünder halten dürfen.

Aus dem Jahre 1534 ist noch die Beschaffung von 1000 Pfd Kornpulver[6] erwähnenswert.

1536 goß Cord Mente zwei Geschütze von je 30¾ Zentner Gewicht, wahrscheinlich der Judith ähnlich, und 2—9 Zentner schwere, wahrscheinlich 3pfündige Schlangen, 1537 eine große 57 Zentner schwere, wohl 24pfündige Schlange, und 1538 ein 21 Zentner schweres, vielleicht 8pfündiges Geschütz.

Hierzu kamen 1539 vier, vermutlich 3pfündige, Feldschlangen von je 9½ Zentner Rohrgewicht und 1541 drei 7 Ztr schwere, wahrscheinlich 1½—3pfündige Geschütze.

Im Jahre 1542 kam es zum offenen Kriege mit Herzog Heinrich d. J. Mit 3500 Söldnern und 1500 Bürgern[7] zog die Stadt zu Felde. Im Bunde mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen belagerte und eroberte sie am 12. August 1542 das vom Herzoge

[1] Für den Zentner 2½ Gulden Gießlohn.
[2] Für den Zentner gegossenen Gutes 10 Gulden.
[3] Essenwein, 98. — Joseph Furttenbach versteht unter halben Karthaunen 24 Kaliber lange 25—30pfünder.
[4] Essenwein, 68.
[5] 1566—1571. Essenwein, 87.
[6] kornkrudes.
[7] Havemann II 237.

Heinrich d. J. im Stiche gelassene Wolfenbüttel.[1] Cord Mente war mit des Rates Wagenburg und Geschütz[2] als Zeugmeister und Büchsenschütze ausgezogen. Hierfür und für allerlei Mühe, welche er bei den Geschützen gehabt hatte, ließ ihm der Rat durch Herman von Vechelde[3] am Tage vor Mariä Reinigung 1543 zwölf Thaler zu 14 Schilling, d. i. 16 Gulden, verehren. Gleichzeitig erhielten Hans Gabriel, Hans von Nürnberg und Ludeke Wichtendael, welche als Büchsenschützen mit ausgezogen waren, jeder 4 Gulden.

1543 goß Cord Mente fünf neue Büchsen, welche die fünf Jungfrauen genannt wurden, und eine Steinbüchse. Das Gesamtgewicht betrug 37 Zentner 81½ Pfund. Nimmt man an, daß die Steinbüchse wie die acht drei Jahre später gegossenen etwa 3 Zentner wog, so kommen auf jede der fünf Jungfrauen etwa 7 Zentner. Dann wären es 1½—3 pfündige Feldschlangen gewesen, die Steinbüchse ein 7—15 pfündiger Mörser.

1545 erhielt Mente 153 Mark für den Guß von zehn Büchsen, welche 132 Zentner wogen, also wohl 13 Zentner schwere 3—6-pfünder waren.[4]

1546 goß er acht Steinbüchsen von 25 Zentner 45½ Pfund Gesamtgewicht, wahrscheinlich 3 Zentner schwere 7—15 pfündige Mörser. Er erhielt dafür 39⅓ Mark. In diesem Jahre wurde die Festung in Verteidigungszustand versetzt, wahrscheinlich wegen des Schmalkaldischen Krieges. Fünf Tagelöhne wurden gezahlt an diejenigen, welche Cord Menten das Geschütz halfen auf den Wall bringen. Auch Ausbesserungen an den Geschützen auf dem Walle fanden statt. Namhaft gemacht sind fünf alte kleine Feldschlangen, den „dollen Jungfrauen" gleich, ein Feuermörser und eine kleine Steinbüchse, der „Tumeler" genannt, die beiden letzten als neue Stücke.[5]

Die Niederlage bei Mühlberg am 24. April 1547 zerstörte die Hoffnungen der Schmalkaldischen, führte den vertriebenen Landesfürsten zurück und veranlaßte Kaiser Karl V zu strengen Maßregeln gegen die Stadt. Außer 50000 Gulden sollte sie zwölf Geschütze zur Strafe liefern. Es sollten sechs Mauer-

[1] Von dieser Belagerung besitzt das städtische Museum ein großes Oelgemälde. Man sieht darauf links oben das braunschweigische Geschütz.

[2] Der Landgraf hatte den Rat um Uebersendung von vier Rotschlangen, vier Karthaunen und „sonderlich der großen Steinbüchsen, die den großen Stein schießt", ersucht. Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig, Seite 133.

[3] Sohn Hermanns v. V. und der Gese Doring, geboren 1497 † 1560 14./12., seit 1543 im Rate der Altstadt. Sein Grabmal hat Hans Meißner gegossen.

[4] Kämmererbuch. Die Rechnung von 1545 fehlt.

[5] Rechenschaft der Muserie von 1545 in der Akte „Artillerie" und Sack, „Geschütze", 141.

brecher, nämlich zwei Karthaunen, zwei halbe Karthaunen und zwei Schlangen, und 6 Feldgeschütze sein. Auf Rädern mit allem Zubehör und mit Munition waren sie auf Kosten der Stadt nach Coverden in den Niederlanden abzusenden. Der über diese zwölf Geschütze geführte Schriftwechsel beginnt am 20. September 1547 mit dem Geleitbriefe des Kaisers für die Gesandten, welche von der Stadt abzusenden waren, sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade zu ergeben und „um Gnade und Huld unterthänigst anzuflehen von wegen jüngst geübter Kriegshandlung, dazu die Stadt sich neben anderen Ungehorsamen eingelassen habe."[1]

Am 19. Dezember 1547[2] schreibt der Rat nach Nürnberg an seine Gesandten Berend Kramer,[3] Dr. jur. Conrad Pawel[4] und Bürgermeister Jobst Kale:[5] sie möchten alles Mögliche anwenden, um zu versuchen, das Geschütz des Kaisers Majestät abzubitten, da die Stadt nicht delinquirt habe. Kramer und Kale sollten in Nürnberg bleiben, Pawel wieder nach Augsburg reisen, um dies zu betreiben. Wenn sich weiter nichts erreichen ließe, möge man die Verhandlungen in die Länge ziehen. Für das Jahr 1548 scheint den Gesandten dies gelungen zu sein, denn erst von 1549 sind die vier Kaiserlichen Mahnbriefe, welche das Stadtarchiv im Original besitzt.[6] Am 10. Januar 1549 beklagt sich der Kaiser in einem Schreiben aus Brüssel, daß die zwölf Geschütze nicht, wie vereinbart, am 31. Juli 1548 nach Amsterdam geliefert worden sind. Es möge nun ohne Verzug geschehen und das Geschehene gemeldet werden. Der Rat erwidert am 26. Februar:[7] die Geschütze seien in Arbeit. Wenn das Wetter und die Wege besser würden, wolle man sie abschicken. Am 31. Mai und 7. Juni antwortet hierauf der Kaiser aus Brüssel: er habe seinem Truchseß Lazarus von Schwendi[8] befohlen, der Stadt Seine Meinung ferner anzuzeigen und den Profoß über die Artillerie in den Niederlanden, Alexander Tibaud, nach Braunschweig gesandt, um die Sache zu betreiben. Der Profoß ist am 24. Juli 1549 in Braunschweig gewesen.[9] Um diese

[1] Gleichzeitige Abschrift bei Sack, Geschütze, 423.
[2] Ebenda, 421.
[3] Aus einem alten Ratsgeschlechte der Neustadt.
[4] Sohn Gerhards v. P. und der Anna von Windheim, geb. 1512 2./11. † 1577 20./5., Stifter der Halberstädtischen Linie.
[5] Sohn des Herman, 1541—1579 im Rate der Altstadt.
[6] In der der Akte „Artillerie 1547—1579" der Sackschen Sammlung. Abschriften in Sack, Geschütze, 425—430.
[7] Sack, Geschütze, 426. Originalentwurf in der Akte „Artillerie."
[8] Vgl. Allg. Deutsche Biographie, Band 33, S. 382—401. Geb. 1522 zu Mittelbiberach in Schwaben, † 1584 28./5.
[9] Die Kämmereirechnung sagt unter „Geschenke": „2 Mark 7 Schilling 6 Pfennige, so Kaiserl Maj. Profoß über die Artillerie verzehrt."

Zeit wird das Schreiben des Rats an den Kaiser abgefaßt sein, wonach der Gesandte 100 Schuß pro Geschütz verlangt hatte, der Rat sich aber nur zu Gestellung von je 15 Schuß verpflichtet glaubte.[1] Auf ein Mahnschreiben des Kaiserlichen Kommissars Lazarus von Schwendi aus Torgau vom 3. Juli hatte der Rat am 13. Juli diesen gebeten, die Verzögerung bei Kaiserlicher Majestät zu entschuldigen.[2] Das daraufhin vom Kaiser selbst aus Camerich[3] am 15. August 1549 ergangene Schreiben bezeichnet die Antwort der Stadt an Schwendi als unbedacht und ersucht ernstlich und zum letzten Male um Erfüllung der Verpflichtung. Wie es nun gekommen ist, daß trotzdem die Angelegenheit bis 1554 in der Schwebe bleiben konnte, läßt sich nur vermuten. Am 16. Januar 1551 schrieb der Rat an die Stadt Goslar, um sich zu erkundigen, wie die gleiche Angelegenheit bei dieser Stadt verlaufen sei. Dabei wird gesagt, Braunschweig sei im Jahre 1550 an der Absendung der Geschütze durch die Belagerung von Seiten des Herzogs verhindert gewesen. Goslar antwortete am 24. Januar 1551: die dieser Stadt auferlegten zwölf Geschütze seien nach Amsterdam abgeliefert. Dasselbe berichtete die Stadt Hildesheim, während Hannover bis zum Januar 1551 ihre Geschütze noch nicht abgeliefert hatte.[4] Wahrscheinlich erleichterte das Verhalten Herzog Heinrichs des Jüngern und die Bedrängung des Kaisers durch Moritz von Sachsen der Stadt Braunschweig die weitere Verzögerung der Angelegenheit. Erst nach der Schlacht bei Sievershausen und nach der abermaligen Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich den Jüngeren kam sie zum Abschluß. Am 27. Mai 1554 schrieb der Kaiser an den Rat,[5] er möge die zwölf Geschütze nunmehr an den Herzog abliefern. Zwar versuchte der Rat am 10. Juni desselben Jahres nochmals einen Hinhalt. Er schrieb an den Herzog: da die Läufte eine Zeitlang etwas seltsam gestanden und die Lieferung aus allerhand Versehen sich verzögert, die Stadt aber jetzo wenig Mittel habe, bäte man um Anstand. Uebrigens wolle man Solches viel lieber Seiner Fürstlichen Gnaden gönnen und leisten, denn daß man es an fremde Oerter schicken sollte.[6] Der Herzog aber erwiderte: er wolle sich versehen, daß die Stadt dem entsprechen werde, was sie in der Kapitulation verheißen habe.[7] Auch eine Werbung der Gesandten des Rats am 15. Juli

[1] Sack, Geschütze, 439.
[2] Sack, Geschütze, 435.
[3] Cambray.
[4] Sack, Geschütze, 436, 437.
[5] Braunschweigische Händel I 164.
[6] Ebenda I 196.
[7] Sack, Geschütze 443.

1554,[1] welche es versuchen sollten, den Herzog durch Geld abzufinden, hatte keinen Erfolg, und so wird man wohl Rehtmeyers Angabe Glauben schenken müssen, daß die Geschütze dem Herzoge bald darauf in Wolfenbüttel durch Jobst Kale[2] und Ulrich Elers[3] überantwortet sind.[4]

Des Zusammenhangs wegen sind wir hier über den Zeitraum des Cord Mente hinausgegangen. Wir kehren nun zum Jahre 1548 zurück.

Ueber die Unkosten, welche die Herstellung der dem Kaiser zu liefernden zwölf Geschütze verursachen würden, berichtete in diesem Jahre Cord Mente, Büchsengießer auf der Echternstraße.[5] Mente ist augenscheinlich bestrebt, die Kosten auf ein möglichst geringes Maß zu bringen. Er will den Guß in seiner Gießhütte auf der Echternstraße ausführen, erbietet sich auch, dies auf seinen eigenen Namen zu thun, so daß sein Gesinde Nichts von dem eigentlichen Zusammenhange erführe. Er könne dann auch den Transport nach den Niederlanden auf seinen Namen ausführen und dadurch dem Rate viel Geld sparen. Sein Kostenanschlag lautet:

„2 große Mauerbrecher,	60 Ztr. schwer,	schießen	50 Pfd Eisen	= 120 Ztr.
2 kleinere „	40 „ „	„	35 Pfd Eisen	= 80 Ztr.
2 Schlangen	30 „ „	„	7—8 Pfd Eisen	= 60 Ztr.
6 Stück Feldgeschütze	10 „ „	„	2 Pfd Eisen	= 60 Ztr.
12 Geschützrohre werden wiegen				= 320 Ztr.

Zu diesen		
12 Stücken müßte man haben	160 Ztr. Rohkupfer	für 2160 fl.
	170 „ Glockenspeise	„ 1360 „
Der Gießlohn würde betragen		1050 „
		Sa. 4570 fl.
Die Laden (Laffeten) für	2 große Mauerbrecher	120 fl.
„ „ „ „	2 kleinere „	100 „
„ „ „ „	2 Schlangen	70 „
		290 fl.

[1] Sack, Geschütze 443.

[2] Rethmeyer sagt irrtümlich Jobst Kalm.

[3] Seit 1541 im Rate des Hagens.

[4] Rethmeyer II, 938. Vgl. auch Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig S. 176, wonach in der Kammer-Rechnung Herzog Heinrichs d. J. vermerkt ist: „Am 6. August 1554 hat S. F. Gn. dem Braunschweigischen Zeugmeister geschenkt, der das Geschütz überantwortet, so der Kaiser hat haben sollen, 6 Rthlr.

[5] Sack, Geschütze 433. Original in der Akte „Artillerie."

	Uebertrag:	290 fl.
Die Laden (Laffeten) für 6 Feldgeschütze		120 „
Hierzu 12 Vorstelle (Protzen)		60 „
	Sa.	470 fl.

An Munition für

2 große Mauerbrecher	72 Kugeln	16 Ztr	Pulver,		
2 kleinere „	72 „	10 „	80 Pfd	Pulver,	
2 Schlangen	100 „	3 „	57 „	„	
6 Feldgeschütze	300 „	5 „	30 „	„	

68 Ztr 77 Pfd Eisen = 139 fl. und 35 Ztr — Pfd Pulver
= 540 fl. = 679 fl.
Sa Srum 5719 fl."

Schon im Jahre 1548 erhielt Cord Mente 200 Mark auf die Arbeit des neues Geschützes, so des Kaisers Majestät haben sollte,[1] auch wurden in Leipzig $102^1/_2$ Ztr Kugelkupfer für 901 Thaler gekauft. In den Rechnungen von 1549 und 1550 findet sich nichts über diese Geschütze.[2]

Am Freitage nach Reminiscere 1550 fand die Thätigkeit des Cord Mente in seiner Vaterstadt einen tragischen Abschluß. Das Verfestungsbuch[3] berichtet darüber, wie folgt: „Cordt Mente hat sich in vergangenen Zeiten einem ehrbaren Rathe die Zeit seines Lebens für einen Büchsen- und Zeugmeister zu dienen und nach anderem letztlich verpflichtet und verschrieben, daß er sich sonder des Rathes Willen und Verlaub nicht wolle aus der Stadt, Anderen zu dienen, begeben. Dieweil er sich aber in dem sehr vergangen und dem zuwider sonder des Rathes Wissen und Verlaub aus der Stadt nach Goslar und Wolfenbüttel, und sonderlich in diesen schweren Läuften, als sich der Landesfürst gegen die Stadt auf das Höchste ungnädig bewiesen, verreiset, ist er auf die Münzschmiede gefordert und, nachdem er solches bekannt, seines Dienstes und Amtes entsetzt und hat mit aufgerichteten Fingern zu Gott sich in sein Haus geschworen, sich nicht hinaus zu begeben. Da ihm danach auf Vorstellung seiner Freunde Verlaub gegeben, außerhalb seines Hauses in die Stadt zu gehen, er sollte sich jedoch bei seinem Eide nicht aus der Stadt begeben, und er aber in Vergessenheit seiner Ehre und seines Eides dem Rathe meineidig geworden und Sonnabend nach Invocavit um Mittag heimlich und verborgen aus der Stadt verrückt und gekommen, ist mit vollem Rathe beschlossen, daß er die Zeit seines Lebens mit Frau und Kindern die Stadt sonder alle Gnade soll entbehren. Jedoch

[1] hebben scholde.
[2] Die Rechnungen von 1551—1556 fehlen.
[3] Vervestingeboek 1525—1585.

ist den Kindern acht Tage Frist gegeben. Beschlossen Freitags nach Reminiscere anno L."

Cord Mente begab sich nach Wolfenbüttel, wurde am 26. Oktober 1561 von Herzog Heinrich d. J. als oberster Zeugmeister bestallt, kontrasignierte später mehrere Reskripte des Herzogs Julius[2] und besaß in Wolfenbüttel ein Haus auf dem Damme am Walle, welches Herzog Julius 1578 der Witwe Mente für 1000 Gulden abkaufte. Obgleich der Rat, in einem zu Wolfenbüttel 1554 Montags nach Judica aufgestellten Rezeß[3] erklärte, er wolle Cord Menten auf Verwendung Herzog Heinrichs d. J. wieder einkommen lassen, doch daß er angehalten werde, sich mit Worten und Werken unverweislich zu erzeigen, damit zu keiner Empörung Ursach gegeben werde, scheint dennoch seine Rückkehr nach Braunschweig nicht erfolgt und Cord in Wolfenbüttel vor 1578 gestorben zu sein.[4]

III. Die Zeit des Hans Meißner 1550—1582.

Etwa ein Vierteljahr nach Cord Mentes Flucht und Verbannung, am 14. Juli 1550, erschien Herzog Heinrich d. J. vor Braunschweig und belagerte die Stadt bis zum 4. September.

Die Rechnung dieses Jahres berichtet über 10000 Mark Ausgaben für angenommene Soldtruppen, Reiter, Knechte, Pferdeschaden, Gefangene und anderes. Die Muserie verursachte eine Ausgabe von 834 Mark, namentlich für Munition. Es wurden Salpeter, Schwefel, Kohlen, Blankenburgsches Eisen, Pulver, Hakenkraut,[5] Kugeln und Hagelgeschoß[6] beschafft, an Handwaffen 50 Sturmhaken,[7] welche Hans von Nürnberg goß, und 35 lange Rohre.[8]

Rethmeyer berichtet über die Belagerung außer dem, was die faule Mette betrifft und schon mitgeteilt ist, daß noch zwei andere Steinbüchsen und vier Feldschlangen des Herzogs Lager beim Zuckerberge beschossen haben.

Nach der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553, da die Stadt dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg ihre Thore

---

[1] Akten des Landes-Hauptarchivs zu Wolfenbüttel. Die Bestallung dieses Herzogs erfolgte 1570.

[2] Sack, Geschütze 369 (1572).

[3] Rethmeyer II, 933.

[4] Zu Braunschweig hatte er 1548 das Haus Nr. ass. 102 gekauft, (vgl. Handelsbuch VI, 188), welches kurz darauf an Autor von Rethen überging. Von 1551—1556 erscheint er dann noch als Besitzer einer Bude auf dem Bruche. Dann verschwindet jede Spur von ihm.

[5] hakenkrut, Gewehrpulver.

[6] hagelschot.

[7] 66 Pfd schwere Hakenbüchsen. Man bezahlte dafür 29 Mark, für den Zentner 3 Gulden 15 Mattier.

[8] Arndt Timmermann erhielt dafür $23^2/_3$ Mark.

geöffnet hatte,[1] schickte sich Herzog Heinrich abermals an, Braunschweig zu belagern. Am 18. September begannen die Feindseligkeiten. Besonders gefährlich wurde der Stadt eine Batterie des Herzogs auf dem Windmühlenberge, einer Anhöhe vor dem Magnithore im jetzigen Viewegschen Garten. Ihr Feuer wurde namentlich erwidert von der Säcker Batterie, einem Bollwerke am Magnithore, wo jetzt der Garten des Herrn von Eschwege liegt. Rethmeyer sagt: „Am 14. Oktober schossen die von Braunschweig ganz heftig in des Herzogs Schanze, wodurch dem Herzoge ein schön groß Stück Geschütze zunichte gemacht worden."[2] Am 25. Oktober 1553 hob der Herzog die Belagerung auf. Bald darauf änderte sich die politische Lage durch den Augsburger Religionsfrieden und die Abdankung Karls V. Auch der alternde Herzog Heinrich enthielt sich der Feindseligkeiten, und der fernere Widerstand der Stadt gegen die Landesfürsten, unter denen der Begründer der Julius-Universität und der Bibliothek zu Wolfenbüttel sind, ist nicht mehr im Stande, unser Mitgefühl zu erregen.

Die Zeit von 1551—1556 ist für uns völlig in Dunkel gehüllt, da von diesen sechs Jahren die Kämmereirechnungen fehlen, auch für die Zeit von 1549 bis 1560 kein Kämmererbuch vorhanden ist, welches diese Lücke ausfüllen könnte. Ebenso fehlen die Rechnungen von 1559, 1561, 1563 und 1564 und die dazwischen liegenden sind für unsern Gegenstand ziemlich unergiebig.

Aus dem Jahre 1557 interessiert uns ein Briefwechsel des Rates mit dem Herzoge Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg wegen eines 8pfündigen Geschützes.[4] Am 10. Dezember schreibt der Herzog: „Von Gottes Gnaden Franz Otto, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern gnädigen Willen zuvor. Ersame Weise, Liebe, Getreue! Nachdem Wir ein gut Waidwerk gehabt, so haben Wir nicht unterlassen können, euch mit einem Schwein zu verehren, gnädiglich gesinnende, ihr wollet dasselbige von Uns zu Gefallen annehmen und euch dabei fröhlich und guter Dinge machen. Demnach Wir auch zu erkennen geben, daß Wir auf schierstkünftige Weihnachten in der Stadt Goslar ein Stück Büchsen, welches acht Pfund scheußet, diesem Niedersächsischen Kreise zum Besten hintersetzen sollen, und an euch derhalben gnädiglich begehren, daß ihr solches Stück Büchsen umb Unsere Bezahlung wollet gießen lassen oder vorstrecken, So

[1] Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

[2] Die Entfernung beträgt etwa 800 Schritt, für glatte Geschütze eine große Leistung.

[3] Sack, Akte „Artillerie 1547—1745."

begehren Wir gnädiglich, weil die Zeit fast kurz, ihr wollet Uns bei Gegenwärtigem zu erkennen geben, was ihr deshalb zu thun geneigt seid oder nicht, damit Wir uns danach zu richten haben."

Des Rates Antwort vom 11. Dezember beginnt mit dem Danke für das wilde Schwein und bezieht sich dann auf die dem Boten schon mitgegebene Auskunft über die vorhandenen Geschütze. Durch die Sühne mit dem Kaiser sei das Zeughaus in etwas entblößt. Am 12. schreibt der Herzog: der Rat möge ihm ein 8pfündiges Geschütz durch seinen Büchsenmeister gießen lassen, dem letzten Halberstädtschen Abschiede gemäß müsse er es um Weihnachten abliefern. Am 13. Dezember erwidert der Rat: er habe seinen Zeugmeister befragt, wie bald ein solcher 8pfünder fertig gestellt werden könne, was er wiegen und kosten werde. Dieser brauche mindestens einen Monat Zeit, veranschlage das Gewicht auf 28 Zentner und berechne für den Zentner mit Arbeitslohn 15 Thlr. Ob das fürstliche Wappen darauf solle und wieviel Kugeln nötig seien? Am 24. Dezember bedankt sich der Herzog dafür, daß ihm das Geschütz durch den städtischen Zeugmeister geliefert werden soll. Der Rat möge den Zeugmeister anhalten, daß er die Arbeit vor die Hand nehme. Es seien 100 Kugeln erforderlich.

1558 wurden für 4½ Zentner dem Hans von Nurenberg 5 Mark gezahlt. Was daraus gegossen ist, erfährt man nicht.

Erst 1563 kann dann wieder ein Geschützguß festgestellt werden, und dieser geschah von Hans Meißner.[1] Er erhielt 28½ Mark für zwei Geschütze von zusammen 29 Zentner Gewicht. Das eine wurde der Greif genannt, das andere war ein Falkonet.[2] Unter einem Falken versteht Reinhard von Solms 1556 eine 15 Zentner schwere 2pfündige, unter einem Falkonetlein eine 5 Zentner schwere 1pfündige Schlange.[3] Nach Leonhard Fronsperger (1566—1571) ist ein Falkonet 7 Zentner schwer.[4] Demnach wird man wohl auch das Meißnersche Falkonet als eine 6—7 Zentner schwere 2pfündige Schlange annehmen dürfen. Der Greif wäre demnach ein Geschütz von 22—23 Zentner Gewicht, etwa eine 8pfündige Schlange gewesen. 1564 goß Meißner 2 Büchsen von zusammen 44½ Zentner, also wahrscheinlich dem Greifen ähnliche halbe Schlangen.[5]

---

[1] Miesener auch Mießner.
[2] Kämmererbuch.
[3] Essenwein, 79—85.
[4] Essenwein, 87—89.
[5] Kämmererbuch.

Eine Beschaffung von Handwaffen im Jahre 1568 ist bemerkenswert, weil dabei zum ersten Male von Feuerschlössern die Rede ist.[1]

1569 goß Hans Meißner sieben große bronzene Geschütze, welche zusammen 166 Zentner wogen. Davon war eins ein Feuermörser, die anderen sechs hießen die wilde Sau, der wilde Mann, der Narre, der feine Hund, der wilde Wolf und der Specht. Nimmt man den Mörser 50pfündig, also etwa 10 Zentner schwer an, so kommen auf jede der sechs Kanonen etwa 23 Zentner. Demnach sind es wahrscheinlich lange 8pfünder, ähnlich dem Greif gewesen.

1569 wurde der Remter der bei der Reformation aus der Stadt entwichenen Barfußenbrüder zu einer Rüstkammer gemacht, zunächst nur weil das Gewölbe des Altstadt-Rathauses diesem Zwecke nicht mehr genügte. Erst später entstand daraus ein richtiges Zeughaus.[2]

1574 erhielt Meißner 100 Mark für fünf Geschütze, welche zusammen 60, einzeln 12 Zentner wogen. Dies werden 3pfünder gewesen sein. In demselben Jahre goß er mit Erlaubnis des Rates auch drei Geschütze für Herzog Erich.[3]

1575 betrug das Gesamtgewicht der von Meißner gegossenen sieben Geschütze 48½ Zentner. Darunter waren zwei Steinbüchsen, vielleicht 30pfündige Mörser von je 7 Zentner Gewicht. Man kann annehmen, daß der Rest fünf 3pfünder von je 7 Ztr gewesen.

1578 goß Meißner drei Geschütze von je 12 Zentner, zwei von je 10 Zentner Gewicht, wahrscheinlich 4pfünder. Außerdem erhielt Zacharias Ohman[4] 8½ Mark für ein 1¼ Ztr. schweres Geschütz.

1579 wurden dem Hans Meißner 17⅔ Mark nachgezahlt für das große Stück zu gießen. Wir wissen nicht, worauf sich dies bezieht.

1582 ist Hans Meißners Todesjahr. In seinem Hause auf der Weberstraße, wo er schon 1555 die Glocke für die Martinikirche gegossen hatte,[5] machte er am 23. Juli sein Testament.[6] Sein letzter Guß bestand aus zwei Geschützen. Das

---

[1] 12 lange roer mit fuersloten. Michael Krevet erhielt dafür 27 Thlr. 1569 wurden ebenfalls 36 lange Rohre für 78 Thlr. und 2 eiserne für 5½ Thlr. beschafft.

[2] Boiling, Monita, 60.

[3] Akte bei Sack.

[4] Sohn des K. Franz O. und der Catharine von Peine, geb. 1543 † 1596, seit 1579 im Rate der Altstadt. (Erbauer des Hauses in der Jakobstraße zu Nr. 299.)

[5] Dies besagt die Inschrift der Glocke. Vergl. Schmidt, Martinikirche.

[6] Testamentbuch VIII, 26.

eine, der junge Strauß, wog 8 Zentner 71 Pfund, das andere, der Narrenkopf, 6 Zentner 71 Pfund; ihr Kaliber wird 2—3-pfündig gewesen sein.[1] Dann erhielten seine Gesellen für ein 2 Zentner schweres, vielleicht ½pfündiges Geschütz, 21½ Thlr, und noch in demselben Jahre seine Witwe für 4 Zentner Messing 51 fl. ausgezahlt.

IV. Die Zeit von 1583 bis 1599.

„Von den bösen Wilckens Stücken," lautet die Ueberschrift zu Titel X der Monita Zacharias Boilings, Zeugherrn der Altstadt, von 1630 bis 1664.[2] Boiling schreibt:

„Man hat alhie einen Gießer gehabt namens Hans Wilckens, welcher alles Stückgut, Klockenspeise,[3] Gropengut und dergleichen Metall, hat zusammen gekauft, was nur zu Kaufe kommen ist. Als es nun zum Gießen kommen, hat er wohl gedacht, daß so mancherley, insonderheit das Gropengut, nicht unter einander dienen, sondern sehr spröde sein würde, hat deswegen viel Blei zugesetzt, damit er ihm vermeint die Schmeidigkeit zu geben. Als nun die ersten Stücke, ¾ Kugel schwer,[4] probiret, ist das allererste zersprungen."

Dieser Vorfall wird in das Jahr 1587 zu setzen sein, wo es in der Rechnung heißt: „156 Thlr. vor 12 Zentner Kupfer, so zu dem großen Büchsenstücke, welches entzweigesprungen und umgegossen werden müssen, gebrauchet."

Nach Boiling begnügte man sich seitdem mit der Probe bei ½ Kugel schwerer Ladung, welche die Stücke aushielten.

Wilckens goß von 1588 bis 1591 etliche Stücke, für welche ihm 1597 660 fl. Gießlohn bezahlt wurden. Da man für den Zentner 5 fl. gab, so haben diese Geschütze 132 Zentner Gewicht gehabt. 1597 erhielt Hans Wilckens, der Büchsengießer, 337 fl. für zwei Geschütze zu gießen, eines die Sonne genannt, 34 Ztr. 52 Pfund, das andere, der Mond geheißen, 33 Ztr 23 Pfund schwer, und 39 fl. für einen 1½ Zentner schweren Feuermörser. Da der Preis für Sonne und Mond etwa halb so viel beträgt, wie für die Geschütze von 1588 bis 1591 gezahlt wurde, so ist nicht unwahrscheinlich, daß es sich damals um vier Geschütze, ähnlich der Sonne und dem Monde, von etwas über 30 Zentner Gewicht

[1] Außerdem sechs Sturmhaken von je 36 Pfund Gewicht.

[2] Boiling, Monita, 55.

[3] In Wolfenbüttel kaufte er 1596 168 Zentner Glockengut für 1633 Thlr. (Sack, Geschütze, 159.) Die 1633 Thlr. wurden ausgezahlt in 1015 Philipps-Thalern zu 2 fl. 8 Pfg = 1141 Thaler 18 fl. 8 Pfg und in 481 Reichsthalern = 488 Thalern.

[4] D. h. mit einer Pulverladung, deren Gewicht gleich ¾ des Kugelgewichts betrug.



gehandelt hat. Es wären dann im Ganzen sechs lange 12pfünder zu vermuten. Nimmt man das 1587 umgegossene große Büchsenstück von 12pfündigem oder größerem Kaliber hinzu, so ist mit diesen sieben Geschützen alles erschöpft, was aus den Kämmerei-Rechnungen über die bösen Wildensstücke nachgewiesen oder vermutet werden kann. Vom Geschützguß ist in den 59 erhaltenen Jahrgängen der Kämmerei-Rechnungen von 1597 bis 1671 überhaupt nicht die Rede. Dagegen kam die Gewohnheit auf, mit Stückgießern auf losen Blättern von Zeit zu Zeit besonders abzurechnen. Von diesen Zetteln sind nur wenige erhalten. Einer derselben von 1603[1] bezieht sich auf den 1597—1600 durch Wildens ausgeführten Guß von zwölf Geschützen, welche die zwölf himmlischen Zeichen genannt wurden. Davon gehören sechs noch in das 16. Jahrhundert. Es sind:

1.	Der Stier,	wog	26	Ztr	85 1/2	Pfd	1597
2.	Der Zwilling,	„	25	„	103	„	
3.	Der Krebs,	„	26	„	88	„	1598
4.	Der Löwe,	„	26	„	43	„	
5.	Die Jungfrau,	„	26	„	94	„	
6.	Die Wage,	„	26	„	48	„	

Auch diese Geschütze scheinen lange 12pfünder gewesen zu sein, doch ist nicht ausgeschlossen, daß sie kleineres Kaliber hatten, da unter den 1652 für unbrauchbar erklärten Wildensstücken ein 30 Ztr schweres Geschütz war, von dem Boiling behauptet, es sei vorn ein 6pfünder, in der Mitte aber nur ein 3pfünder gewesen.[2]

Bemerkenswert ist, daß zu derselben Zeit, da in Braunschweig der Bronzeguß so sehr auf Abwege geriet, die Herzöge Julius und Heinrich Julius zu Gittelde jene berühmten langen eisernen Geschütze schmieden ließen, deren einige noch heute zu den größten Merkwürdigkeiten des Berliner Zeughauses gehören.[3]

Es bleibt noch nachzuholen, was bis zum Schlusse des Jahrhunderts über die Handwaffen zu sagen ist. Seitdem im Jahre 1568 das Feuerschloß erwähnt ist, hat sich zwar eigentlich deren Loslösung von der Artillerie vollzogen. 1591 kommt zuerst das Wort Muskete vor.[4] Bis zum Schlusse des Jahrhunderts wurden

---

[1] Akte „Artillerie".
[2] Sack, Geschütze 481.
[3] Sack, Geschütze 457 (Bericht des Oberst Mahn); ferner Sack, Befestigung der Stadt Br. 177. S. auch Algermann, Leben des Herzogs Julius 88. — Die Zeichnung eines vom Herzog Heinrich Julius 1591 bestellten 24pfünders von 10 m Länge befindet sich in der Bibliothek der Herzoglichen Ober-Baudirektion zu Braunschweig.
[4] Muscette, Musschette, Muschette, Mußquete.

deren 1751 beschafft, darunter 1447 aus Suhl.[1] Der Preis betrug für die Muskete 1½ bis 2 Thlr. Außer den Musketen wurden in Suhl 1223 Schildhaken gekauft das Stück für 1½ bis 3 fl. Größere Handwaffen, welche in Braunschweig beschafft wurden, waren 10 starke Rohre mit Feuerschlössern, das Stück für 3⅚ Mark, und ein doppelter Messinghaken, den Hans Wildens goß, für 8½ Mark. Schließlich ist zu bemerken, daß der Rat im Jahre 1593 die Pulvermühle in Eisenbüttel, welche er nach Sack[2] 1580 vom Stift St. Cyriaci gekauft hatte, an Cord Hoffmeister verpachtete.[3] 1596 soll sie durch Unvorsichtigkeit in die Luft geflogen und wieder aufgebaut sein.[4]

Die Pulvermühle am Südmühlenthore blieb außerdem in Thätigkeit. Der Pulvermacher daselbst hieß Hans Israel.

B. Das 17. Jahrhundert bis zur Unterwerfung der Stadt 1671.

Im Jahre 1600 setzte Hans Wildens den Guß der „zwölf himmlischen Zeichen" fort. Es entstand:

der	Skorpion	von	29 Ztr	85½	Pfd	Gewicht,
„	Schütze	„	29 „	57	„	„
„	Steinbock	„	26 „	40	„	„
„	Wassermann	„	26 „	46	„	„
„	Fisch	„	29 „	13½	„	„
das	wilde Rind	„	25 „	52	„	„

Für die Zeit von 1601 bis 1614 sind sehr ins einzelne gehende Artillerie- und Zeugherrn-Rechnungen, mit Ausnahme leider gerade der des Jahres 1605, in welchem die Belagerung durch Herzog Heinrich Julius stattfand, vorhanden.[5] Wir erfahren daraus, daß von Seiten der Stadt eine Salpetersiederei betrieben wurde, in der man alle Jahr allerdings nur etwa 20 Ztr Salpeter gewann, aber für den Ztr nur etwa 8 Thlr bezahlte, während er anderswo etwa 13 Thlr kostete. Verdorbenes Pulver wurde von Cord Hoemeister zu Eisenbüttel umgearbeitet.

1601 wurden mehrere Messinghaken, 60 bis 90 Pfd schwer, mit Lade und Zubehör gekauft. Einer zu 60 Pfund kostete 3¾ Mark. Auch von einer schönen Muskete und einem schönen eisernen Haken ist die Rede.

1602 erhielt Melchior Radt, der Bötticher, für jede Pulvertonne 10 Gr. Es wurden etwa 300 Musketen aus Suhl und

---

[1] Akte „Artillerie" und Sack, Geschütze 157.
[2] Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig 135.
[3] Sack, Geschütze 79.
[4] Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig 135.
[5] Die Rechnungen von 1607, 1610 und 1612 fehlen ebenfalls.

Leipzig gekauft. Auf Anordnung des Bürgermeisters Heinrich Stampken kaufte der Zeugherr einige Ochsenhäute und ließ sie ins Salz legen, „damit man im Notfalle Feuerkugeln, wenn dieselben sollten über Zuversicht von unseren Widerwärtigen in die Stadt geschossen werden, wieder auslöschen und dämpfen“ könnte.

1602 kommt zuerst das Wort Lunte vor. Man kaufte in Hamburg 50 Zentner für 200 Mark. In Bezug auf die Handwaffen ist von Bedeutung, daß man anfing, Läufe, Schlösser und Schäfte einzeln einzukaufen. Ein Lauf kostete in Suhl 24½ Gr., ein Schloß 34½ Gr., ein Schaft 10½ Gr.

Im Jahre 1603 zahlte Jobst Kale den monatlichen Lohn von 7 guten Gulden an folgende Büchsenmeister: Hans Coeler, Gerdt Wachtmann, Jürgen Sander, Scholaster Schaper, Hans Horneffer, Adam Rößner, Markus Holstein und Jacob Schwerdtfeger. Der Büchsenmeister Marten Hoffmeyer aus München erhielt 4 Mark 12 Schill., Lorenz Loesen 3 Mark 4½ Schill., Alert Luers aus Gifhorn 2 Mark 18 Schill. 9 Pfg. Monatssold. Am 17. Juni wurden auf Befehl eines Ehrbaren Rats alle diese Büchsenmeister kassiert und abgedankt. Nur mit Marten Hoffmeyer, weil er ein guter, versuchter Feuerwerker und Büchsenmeister war, sollte auf noch ein Jahr verhandelt werden. Er erhielt eine Bestallung auf 60 Thlr. jährlichen Sold, starb aber schon am 10. Januar 1604. Alert Luers aus Gifhorn, der vor dem Lechelnholze den Arm verloren hatte, sollte im Hospitale verpflegt werden oder 20 bis 25 fl. Jahressold erhalten.

Im Jahre 1604 wurde durch Bürgermeister Cord Doring aus der Rüstkammer im vormaligen Franziskaner-Kloster ein richtiges Zeughaus gemacht. Es ward ein Einbau für Musketeten und ein Gießhaus auf dem Hofe hergestellt[1] und bei dieser Gelegenheit auch das Portal im Renaissancestyle erbaut. Die Artillerie- und Zeugherrn-Rechnung von 1604 berichtet über den Ankauf der Steine und sagt dann: „Meister Bertoldt Fremler ist am 20. Juni, von obgedachten Steinen einen schönen zierlichen Thorweg auszuhauen und ganz zu verfertigen, mit dem Zeugherrn einig geworden, und sind ihm dafür in allem 50 Thlr verheißen. Wäre er aber fertig, so sollte er auf eines Ehrbaren Rates Tagelohn[2] vors Zeughaus gerichtet und aufgemauert werden. Dieser Thorweg ist dermaleins in sechs Wochen und zuletzt den 20. Oktober aufgemauert und verfertigt worden, und habe ich den Maurern in diesen sechs Wochen neben dem Kalkschlagen noch Arbeitslohn geben müssen 8 Mark 13 Schill. 1½ Pfg.“ Ferner erhielt Zacharias Kramer für Haken, Haspen, worin beide Thüren hängen,

[1] Boiling, Monita, 60.
[2] Von Woche zu Woche 30 Thlr.

für zwei Schubriegel, drei Eisen, worin die Thür zufällt, für ein Eisengitter in jede Thür, für drei Flammen oben auf die Feuerkugeln, für zwei Zündstöcke, so beide Bilder oben in der Hand haben u. s. w. 18 Mark 3 Schill. Meister Andreas Salge erhielt 17 Mark 12 Schill. für den geschnitzten Thorweg. Für des Rates Wappen im Bogen über der Thür und für Glasfenster erhielt Hans Schmidt 1 Mark 23 Schill.

Vom 28. Oktober 1605 bis zum 9. Januar 1606 dauerte die Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich Julius. Aus der Schanze des Herzogs vor dem Wendenthore flogen in die Stadt die glühenden Kugeln, gegen welche man sich schon 1601 mit Ochsenhäuten vorsehen zu müssen glaubte. Man erlebte dergleichen zum ersten Male.[1]

Schlimmer noch für die tapferen Verteidiger der Wälle war es, daß ihre eigenen Geschütze — die bösen Wilkensstücke — ihnen Gefahr brachten. Boiling sagt:[2] wie viel Geschütze 1605 gesprungen seien, habe er nicht erfahren. Mancher ehrliche Bürger und Soldat habe sein Leben dabei einbüßen müssen.

1606 übersandte Werner Kalm[3] am 5. und 16. Juli aus Hamburg 9 Faß Lunte für 26 Mark. Auch manches andere, woran es wohl bei der Belagerung gemangelt hatte, wurde beschafft, namentlich Salpeter und Pulver. Von letzterem lieferte Caspar Block in Goslar 12½ Zentner gutes Scheibenpulver für 135 Mark. 1 Mark Trinkgeld gab der Zeugherr den Soldaten, welche aus Melverode 4 eiserne Mörser der Pulvermühle zu Eisenbüttel wiederbrachten. Die Pulvermühle war bei der Belagerung, wie der Zeugherr schreibt, jämmerlich destruiert.

Wegen der durch Werner Kalm übersandten Lunte schrieb der Rat an die Stadt Hamburg, weil der Preis von 3 Schill. 4 Pfennig für das Pfund zu hoch gefunden wurde. Der Rat zu Hamburg antwortete am 18. Juli 1607:[4] auch Hamburg habe denselben Preis in Amsterdam bezahlen müssen. Es liegt ein Brief des Caspar Andelmann in Hamburg an den Hamburger Rat bei. Andelmann schreibt: im Jahre 1606 sei Heinrich Hartwich[5] aus Braunschweig bei ihm gewesen, ihm mit bedrücktem

---

[1] Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

[2] Monita, S. 56.

[3] Sohn des Bürgermeisters Werner K. und der Alheyd Bredemeyer, geb. 1572 2./11. † 1678 13./6., welcher 1619 das Haus der Bürgerschule auf der Wilhelmstraße als sein Wohnhaus erbaute. Vgl. Mack in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch., Bd. X, S. 44, wonach auch Werners Sohn Werner in Hamburg gewesen ist.

[4] Akte „Artillerie."

[5] Sohn Heinrichs, Erbauer des jetzigen Hauses der Bürgerschule am Südklint. War Kämmerer und starb 1626 31./10. Begraben in der Petrikirche.

Herzen der Stadt Braunschweig ihren betrübten Zustand geklagt, wie auch vertraulich darüber berichtet, daß sie großen Mangel und Not hätten an etlicher Kriegsmunition und in Sonderheit, daß das Kriegsvolk gar keine Lunten hätte. Er (Andelmann) möge ihm etliche 1000 Pfund zu Wege bringen, denn Hartwich müsse 5 bis 6 Schill. für das Pfund geben und könne noch dazu keine Lunte bekommen. Andelmann habe daher aus Holland Lunte mitgebracht und sie an Hartwich verkauft. Für Braunschweig hätten die Amsterdamer nicht liefern wollen, Hinrik Hartwich habe daher gebeten, zu sagen, die Lunte sei für Hamburg.

Etwa in das Jahr 1607 oder 1608 wird eine Erinnerung der Zehnmänner zu setzen sein, durch welche ein Einschreiten des Rates gegen Wildens veranlaßt wurde.[1] Die Verhandlungen darüber kamen erst 1620 nach Wildens Tode zum Abschluß. Die Zehnmänner warfen die Frage auf, ob Wildens nach den Erfahrungen von 1605 nicht zum Schadenersatz heranzuziehen sei, da er gutes Gußmaterial erhalten und schlechte Geschütze abgeliefert habe. Künftighin sollten aus dem Ehrbaren Küchenrate Etliche deputiert werden, die hinfürder dem Stückgießen beizuwohnen, damit es alles richtig möge zugehen und ein Ehrbarer Rat und gemeine Stadt so schändlich zu derselben Schaden nicht möge betrogen werden. Am Rande ist dekretiert: man solle von dem zersprungenen Gute 10 Pfund auf die Probe setzen und ermitteln, wie viel lauteres Gut darin sei. Auch der Vorschlag bezüglich Beaufsichtigung des Gusses fand Beachtung, denn am 18. März 1609 wurde im Beisein der Deputierten des Küchenrates ein großes Stück vom Meister Hans Wildens gegossen und sind dabei im Zeughause 1 Mark 20 Gr. verzehrt worden.[2]

Aus den in dieser Sache abgefaßten Schriftstücken erfahren wir Folgendes über den Geschützguß: Hans Wildens hatte 1605 fünf kleine Geschütze für das Fürstliche Haus Zelle in Arbeit, welche er, halb fertig, bei eintretender Belagerung auf die Wälle lieferte. Sie wogen 3 Zentner 46½ Pfd, 4 Zentner 48 Pfd, 9 Zentner 17 Pfund (eine Steinbüchse), 6 Zentner 19 Pfund und 3 Zentner. 1606 lieferte Wildens ein Steinstück von 27 Zentner 28½ Pfund und eine Kanone, Moses genannt, von 55 Zentner 46⅛ Pfund Gewicht.

1611 goß Wildens den Salvator von 70 Zentner 57 Pfd Gewicht, den Abendstern von 29 Zentner 73 Pfund und den Morgenstern von 27 Zentner 27 Pfund Gewicht, endlich 1612 den Aaron, 55 Zentner 57 Pfund schwer, ein, wie es scheint, von vornherein als mißlungen betrachtetes und gar nicht zur

[1] Akte „Artillerie."
[2] Sack, Geschütze, 227.

Annahme gelangtes Geschütz. Alle diese Rohre scheinen trotz ihres zum Teil übertriebenen Gewichtes nur von 12pfündigem oder geringerem Kaliber gewesen zu sein.

Der Salvator, der Moses, das Steinstück und der Morgenstern wurden im Jahre 1611 beim Anschießen beanstandet. Der Rat berief eine sachverständige Kommission von größtenteils auswärtigen[1] Büchsenmeistern Es erschienen am 23. und 24. Juli 1611 auf dem Walle zwischen dem Petri- und Hohenthore Johann Rodewaldt, Philipp Blechschmidt aus Frankfurt a. Main, Philipp Ziegler aus Thorn, Hans Israel aus Osterwieck, Andreas Weinreich aus Elbing und Valentin Stockmann. Sie wurden mit der Sache bekannt gemacht und aufgefordert, ein Jeder solle jedes Stück besichtigen und nach dem Maßstabe und Zirkel abmessen, ob sie nach rechter Abteilung gegossen, ob die Stücke inwendig rein und ohne Tadel und in Summa so beschaffen, wie sich eignet und gebühret. Die Urteile lauteten im ganzen übereinstimmend.

Der Salvator wurde für grob und plump erklärt. Er habe 3/4 Kugeldurchmesser Metall zu viel. Man müsse ihn nachbohren, daß er 20- oder 22pfündiges Kaliber erhielte. Die Schildzapfen säßen viel zu weit nach vorn. Zwei bis drei Mann könnten die Mündung kaum niederdrücken.

Der Moses sei ganz falsch gegossen. Er sei ungleich und krumm. In der Mitte habe er oben viel zu viel Metall, unten nur drei Finger breit. Man könne den Boden nur halb sehen.

Das Steinstück sei inwendig schiefrig, so daß man in solchen Schiefer ein Messer stecken und darin stehen lassen könne.

Der Morgenstern sei nicht kernschüssig. Er müsse an der Mündung verglichen werden, sonst schösse er viel zu kurz.

Der Rat dekretierte, dem Berichte der Büchsenmeister entsprechend, am 31. Juli 1611: der Moses könne unter keinen Umständen bezahlt werden, im Gegenteil müsse Wilckens noch Ersatz leisten für das Metall, welches beim Guß dieses Geschützes verloren gegangen sei (10 Pfund für jeden Zentner). Für die übrigen drei Geschütze könne Hans Wilckens ebenfalls keine Bezahlung erhalten, er habe denn die Mängel gebessert.

Etwa ein Jahr darauf[2] scheint Hans Wilckens gestorben zu sein, denn am 21./8. 1612 erging ein im wesentlichen dem

[1] Schon 1608 heißt es in der Zeugherrn-Rechnung: 5./12. wurden 2 der neuen großen Stücke gewogen, und ist dazumal den fremden Büchsenmeistern und Zeugwärtern Bier gegeben worden für 7 Schilling 3 Pfennig.

[2] Wilckens besaß in der Altstadt ein Haus auf der Neuen Straße, wo jetzt Nr. 14 (Baumbach) ist. Im Schoßregister von 1612 erscheint er noch Johannis, um Martini nicht mehr.

obigen gleichlautender Ratsbeschluß an Hans Wildens Witwe, Ilse geborene Heinemann. Am 4./6. 1613 bat die Witwe um eine Nachprüfung des technischen Gutachtens durch den Büchsenmeister Dietrich Mente aus Hildesheim. Dieser erschien am 20. August und gab zu Protokoll: Der Salvator brauche nicht nachgebohrt zu werden. Er sei zwar innerlich nicht ganz rein, beim Schießen aber werde er sich von selbst reinigen. Der Moses sei allerdings krumm, wenn aber Jemand dabei verordnet würde, der sich aufs Schießen verstände, so könne der das Geschütz leichtlich so richten, daß ihm dies wenig schadete. Der Unreinheit des Steinstückes könne man leicht abhelfen. Der Morgenstern könne passieren. Darauf erhielt Jobst Kale den Auftrag, zwischen dem Meister und der Witwe zu verhandeln, wie das Steinstück zu bessern sei. Nach dieser für die Witwe so günstigen Entscheidung bemühte sie sich ferner, daß ihr in Bezug auf die Geldforderung des Rates an Hans Wildens Erleichterung gewährt werden möchte. Hans Wildens war 1603 von den zwölf himmlischen Zeichen her dem Rate 22³/₄ Zentner Metall schuldig geblieben, hatte von 1606 bis 1609 336 Zentner Metall, darunter neun große Stücke von zersprungenen Geschützen, erhalten und für diese 358³/₄ Zentner nur 234 Zentner 31 Pfund gegossenes Gut[1] zurückgeliefert. Der streitige Punkt war nun, ob die 10 %, welche man dem Büchsengießer bei jedem Guß als Abgang im Feuer zu gute rechnete, von 234 Zentner 31 Pfund, wie der Rat meinte, oder von 358³/₄ Zentner, wie die Witwe geltend zu machen versuchte, zu rechnen sei. Die Witwe schrieb 1619 am 7. Dezember:[2] wenn grob Geschütz gegossen werde, müsse ein groß Teil Ueberschuß sein, damit die Form voll liefe, daher seien die 358³/₄ Zentner alle im Ofen gewesen. Nachdem die Witwe am 16. Februar 1620 abermals vorstellig geworden war und auch um Erlaß der auf des Rates Forderung von 375 fl. in 11 Jahren bis zu 130 fl. angewachsenen Zinsen gebeten hatte, dekretierte der Rat am 24. Februar 1620: die Zehnmänner sollten mit der Supplikantin nach Billigkeit handeln und gleichwohl dahin sehen, daß zum wenigsten etwa 300 fl. der Tresen[3] wiederum eingebracht würden. Am 7. April 1620 erging der endliche Bescheid. Wegen des Abgangs im Feuer brauchte die Witwe statt 375 nur 300 fl. zu zahlen, und die 130 fl. Zinsen wurden ihr erlassen.

[1] Vier kleine 1605 = 22 Zentner 84 Pfund, dann das Steinstück, der Moses, der Abendstern, der Morgenstern, der Salvator und ein kleines Gußstück. Der Aaron ist dabei gar nicht mitgerechnet, weil er gar nicht abgeliefert war und noch vor dem Zeughause lag.

[2] Des Zusammenhangs wegen greifen wir hier vor.

[3] Dem Fiskus würde man heute sagen.

Abgesehen von dem von vorn herein verworfenen Aaron haben wir 30 Wildens-Stücke kennen gelernt. Es sind indessen wahrscheinlich mehr vorhanden gewesen. Boiling spricht außer von den zwölf himmlischen Zeichen von den sieben Planeten, den zwölf Aposteln und noch anderen mehr.[1]

Merkwürdig ist es, daß Hans Wildens, der übrigens niemals Büchsenmeister genannt wird, sondern Geschützgießer oder Rotgießer, das von ihm eingekaufte Metall an den Rat verkauft und dann von diesem wieder zugewogen erhalten hat. Im Jahre 1601 z. B. erhielt er 105 Mark für 13 Ztr Kupfer und 439 Mark für 52¼ Ztr Glockengut.

1609 goß Wildens übrigens auch die Glocke für den kleinen Glockenturm auf dem Dache der Brüdernkirche, welche nach Becks Notizen mit dem Bilde des Evangelisten Matthaeus verziert ist.

Im Jahre 1609 fällt uns eine Beschaffung von allerhand großem und kleinem gegossenen Sauerländischen Eisen und von eisernen Kugeln für 634 Mark aus Herfordt auf. In demselben Jahre erhielt Zacharias Jacobs 43⅔ Mark für ein ihm abgekauftes Messinggeschütz von 4 Ztr 23 Pfd Gewicht.

1613 und 1614 wurde viel Salpeter eingekauft, und der Pulvermüller in Eisenbüttel erhielt 18⅔ Mark für 93 Ztr Pulver, welches er umgearbeitet und neu gekörnt hatte.

1614 erhielt Jost Oldekorn eine Bestallung als oberster Rüstmeister und Aufseher über die Küriß, Harnische und Sturmhauben.

Bei der Belagerung von 1615 sprangen wiederum acht Wildens-Stücke. Sonst wissen wir von Artilleristischem nur zu berichten, daß die Herzoglichen 1014 Schüsse gegen den Magnikirchturm richteten und diesen zerstörten.[2]

Im Jahre 1616 hören wir zuerst von Hohlgeschossen in Braunschweig. Johann Freyberger, den der Graf von Solms mit neuen Granaten an die ehrbaren Städte verschrieben hatte, brachte eine 2½ Ztr wiegende Auswahl solcher neuen Geschosse und erhielt dafür 8½ Mark.

In demselben Jahre schloß der Rat einen Kontrakt mit Jacob Steuber von Weichmannshausen in Hessen über Lieferung von Büchsenpulver, den Ztr für 21¾ fl,[3] und stellte in Braunschweig einen Salpetergräber an.[3]

---

[1] Monita 56. Es ist möglich, daß Boiling hier sich irrt, denn nach einer Notiz bei Sack, Geschütze, S. 366, waren zwei Geschütze mit der Jahrzahl 1556 vorhanden, welche St. Thomas und St. Bartholomaeus hießen. Diese rührten wohl von Meißner her.

[2] Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

[3] Akte „Artillerie."



Am 28. Februar 1617 wurde im Ratsprotokolle bemerkt:[1] anstatt der in der Belagerung gesprungenen großen Stücke wolle man etliche neue gießen. Man habe befunden, daß man im Zeughause, woselbst Hans Wildens den Gießofen gehabt, die Tiefe, so hierzu nötig, nicht haben könne. Daher sei ein Ort auf dem Neustadtwalle ausgesucht, um dahin ein Gießhaus zu setzen.[2]

1618 wurden 271²/₃ Mark für 17¹/₂ Ztr schwedisches Kupfer aus Lübeck zu Behuf etlicher neuer großer Stücke Geschützes gezahlt. Unbekannt ist, was daraus geworden.

1619 am 5. September petitionierten die Zeugwärter Hans Ludbeke, Hennig Wolff, Jürgen Bammel und Heinrich Wilkes um Erhöhung ihres Jahrlohnes für das Aufwarten im Zeughause. Früher hätten sie 20 fl. erhalten, hernach sei solches bis auf einen Scheffel Roggen verringert. Nun sei die Wochenarbeit im Zeughause auch sehr eingeschränkt, so daß sie nur für etliche wenige Monate Arbeits- und Wochenlohn erhielten.[3]

1620 beschloß der Engere Rat: es solle versucht werden, hier Lunte zu machen.[4] Seitdem findet sich öfters in der Rechnung, daß Hede zu Lunten beschafft ist. In derselben Sitzung kam zur Sprache, daß zum Schutz der Geschütze auf dem Walle gegen Regen Bretterverschläge gemacht werden müßten, und ob es nicht thunlich sei, daß das Auditorium bei der Brüdernkirche zum Zeughause hinzugenommen würde. Als Auditorium könnte statt dessen der Saal in der Martinischule benutzt werden.

1623 am 14. Mai schrieb Herzog Christian von Braunschweig an den Rat: er habe einem Rotgießer der Stadt Auftrag erteilt, ihm vier halbe Kanonen zu gießen. Da der Gießer hiermit zu lange sich aufhalte, möge ihm der Rat gegen Erstattung guten Metalls, Unkosten und Gießlohns noch zwei halbe Karthaunen ausfolgen lassen. Der Rat möge ihm helfen, weil solches zur Beförderung der christlichen Wohlfahrt gereiche.[5]

1625 wurden für 92²/₅ Mark Handgranaten im Gewicht von 32¹/₂ Ztr beschafft.

Im Jahre 1627 gewiß und im Jahre 1628 wahrscheinlich sind mehrere Geschütze gegossen, denn am 2. April 1628 schrieben die Zeugherren an den Rat, daß noch ein ziemlicher Vorrat von Metall von den Stücken, so vorigen Sommer gegossen, übrig geblieben, davon wohl noch zwei oder drei Quartierstücke gegossen

---

[1] Akte „Artillerie".

[2] Zwei Geschütze von 1617 mit dem Stadtwappen fanden sich 1768 vor, ein 48pfünder und ein 36pfünder: vgl. Sack, Geschütze 509—524.

[3] Akte „Artillerie".

[4] Sack, Geschütze 40b.

[5] Sack, Geschütze 469.

werden könnten. Ein Quartierstück kann entweder als Quartierschlange oder als Viertelskanone (Quarto-Kanone) gedeutet werden. Erstere steht nach Speckle zwischen der Feldschlange und dem Falkonetlein, letztere ist nach Joseph Furttenbach (1627) eine 15 bis 16pfündige Kanone.[1] Am wahrscheinlichsten ist, daß in Braunschweig eine etwa 10 Ztr schwere 4pfündige Schlange darunter verstanden wurde.

Für die nun folgende Zeit von 1630 bis 1664 enthält das Stadtarchiv eine so vorzügliche Quelle über das Geschützwesen, wie sie wohl kaum eine zweite Stadt besitzen dürfte. Es sind die Monita ad armamentarium Civitatis Brunsvicensis recte instruendum, conservandum et augendum facientia des Zacharias Boiling, Zeugherrn der Altstadt, während des oben angeführten Zeitraums. Sie sind, 1869 von Professor Dr. H. Floto in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen veröffentlicht, auch im Sonderdruck erschienen. Von einer Wiedergabe hier kann daher nicht die Rede sein. Nur über den Geschützguß seit Wildens Tode, weil über diesen Gegenstand sonst nichts zu finden ist, berichten wir im nachstehenden kurz, was aus Boiling herausgelesen werden kann. 1643 wurden zwei 12pfündige 26½ Zentner schwere Kanonen, ein 50pfündiger und ein 40½ Zentner schwerer 200pfündiger Mörser, 1651 zwei 3pfündige und vier 6pfündige 9½ Zentner schwere Kanonen, ein 30pfündiger und ein 9½ Zentner schwerer 50pfündiger Mörser, 1652 vier 28 bis 29 Zentner schwere 12pfündige Kanonen, 1655 vier 9pfündige Kanonen, endlich 1658 zwei 6pfündige Kanonen, ein 20pfündiger und zwei 17½ Zentner schwere 100pfündige Mörser gegossen.

Was für diesen Zeitraum zur Ergänzung Boilings beigebracht werden kann, ist wenig. Meist ist es unerfreulicher Natur, namentlich, was die Verhältnisse der Personen betrifft.

Bezeichnend für das mit beiden kriegführenden Parteien gepflegte Verhältnis der Stadt ist es, daß im Jahre 1630 sowohl Pappenhein, als auch Gustav Adolph mit ihr wegen Herstellung von Geschützen verhandelte. Das Verhältnis zu Pappenheim läßt sich aus einem Schreiben des Rats an Hans Adam Jettinger, Kommandanten zu Wolfenbüttel, worin von den bewußten zwei Geschützen die Rede ist, nicht völlig erkennen; dagegen geht aus dem Schreiben des Schwedenkönigs vom 3. Juni[3] deutlich hervor, daß dieser bei den Büchsengießern Henrich Klemme und

[1] Essenwein 95 und 93. Boiling versteht 12pfünder unter ¼ Kanonen.
[2] Vgl. wegen der Gewichte, Sack, Geschütze 509—524 und 527—34, wo diese Geschütze im Jahre 1768 wieder erscheinen.
[3] Akte „Artillerie“.



Anton Weiß die Verfertigung und Reparierung etlicher neuer Feuermörser und Geschütze (die Feuermörser waren neu gefertigt) gegen Bezahlung von 400 Thlr kontraktlich ausbedungen hatte.

Ein Bericht der Zeugherren an den Rat vom 15. Juni 1630 [1] lautet sehr betrüblich. Auf den Wällen müßten über 40 neue Laffeten angeschafft werden. Eisen und Kohlen fehlten. Der Rat verfügte am Rande: „Müssen sich in diesen betrübten Zeiten mit ihren Ausgaben nach dem Vermögen richten!"

1632 bat den Rat am 11. Mai der Landgraf Wilhelm zu Hessen um 20 Tonnen Pulver und 40 Zentner Lunte, am 12. Mai der Schwedische Statthalter Fürst Ludwig zu Anhalt um 2000 Musketen gegen Bezahlung.[1]

Aus der Zeit von 1633 bis 1635 erhalten wir ein höchst unerquickliches Bild über die Subordinationsverhältnisse und den Dienstbetrieb in der Verwaltung der städtischen Artillerie durch die Beschwerdeschriften des Zeug- und Büchsenmeisters Jakob Kittel und durch einen Bericht des Zeugherrn in Hagen.[1] Da dies auch Bezug auf Boiling hat und dessen Andeutungen in den Monitis ergänzt, möge hier Einiges daraus Platz finden. Zunächst aus dem Bericht des Hans Laba, Zeugherrn im Hagen. Laba schreibt: er sei 1626 erwählt und er habe dahin gewirkt, daß die sechs alten Zeugwärter abgeschafft wurden, die nur Gott den Tag abstahlen und die Obrigkeit um das Geld betrogen. Statt der sechs seien seitdem nur zwei junge Kerls im Dienst. Er habe ferner abgeschafft, daß von Baumöl ein Vorrat gehalten werde, denn ob der allemal zu Behuf der Waffen oder sonsten zur Haushaltung von einem oder dem anderen auf dem Zeughause verwandt worden, würden diese am besten wissen. Er habe auch bewirkt, daß das Pulver unter Verschluß gehalten werde, und daß nicht Jeder ohne höhere Erlaubnis Zutritt zum Zeughause habe. Dies sei nötig gewesen, denn es seien auch fremde Offiziere dort hineingeführt. Den Zeugmeister Kittel habe dies alles sehr verdrossen, namentlich, daß ihm die Schlüssel entzogen worden seien. Daher habe Kittel, der ein Ehrendieb und grober Calumniant sei, ihn aus Rache verleumdet und am 18. Dezember 1632, als zur Feier der Schlacht bei Lützen Salut geschossen sei, ihn öffentlich einen Luntenkrämer und Betrüger genannt.

Kittel, der in der That ein Querulant schlimmster Art gewesen zu sein scheint, war aus Zeitz und wurde im Jahre 1627 als Zeug- und Büchsenmeister bestellt. Er erhielt eine Besoldung von 100 Thlr 24 Gr. drei Scheffel Roggen, zugleich ein Kleid

---

[1] Akte „Artillerie".

und freie Wohnung.[1] Am 31. August 1633 beklagte er sich über den Zeugherrn der Altstadt Zacharias Boiling, der ihn behandele, als ob er sein Hundejunge sei. Er sei 20 Jahre in Kriegsdiensten gewesen. Hier in Braunschweig habe er schon 200 Thlr und 4 Pferde, die er mitgebracht habe, zugesetzt, weil er häufig Besuch von Kollegen erhalte und diesen, wie es Sitte sei, dienen müsse. Der Bericht Boilings auf diese Klage, vom 22. September, hebt unter anderem hervor: Kittel habe die Zeugwärter gebraucht, Bier und Branntwein zu holen und sonst zu seinen Sachen, zu was er nur gewollt. Dies habe ihm, Boiling, da er es erfahren, nachzugeben nicht gebühren wollen. Er habe dem Kittel geraten, sich einen Jungen oder eine Magd zu halten, wie es andere thäten.

Kittel wiederholte seine Klagen gegen Boiling am 5. Oktober 1633, am 16. Mai 1634 und nochmals am 27. Juni 1643; außerdem führte er am 25. Juni 1635 Klage über den Büchsenmeister Ernst Dettebuer, der ihn beleidigt haben sollte. Er wolle seinen redlichen Namen, wie einem ehrlichen Soldaten nicht anders obliegen und gebühren will, retten und defendieren. Uebrigens hatte er seinen Degen gezogen und den Gegner durch einen Stich verwundet.

Die Klagen der Zeugherren beim Rate wegen unzulänglicher Verteidigungsmittel wiederholen sich am 8. Oktober 1633, am 19. September und am 6. November 1634. In dem letzten Schreiben baten sie den Rat insgesamt um ihre Enthebung von dem Amte, welches sie ohne Gewährung ihrer Bitte nicht verwalten könnten. Den weiteren Verlauf dieser Sache kennen wir nicht: die Akten werden gegen die Mitte des Jahrhunderts immer spärlicher.

1649 bat Zacharias Boiling den Rat um Anstellung von Bürger-Konstabeln in der Altstadt: es wären nur drei vorhanden, die sechs geworbenen Konstabel, welche man habe, seien für 100 Geschütze zu wenig; namentlich wegen der Handgranaten setze er seine Hoffnung auf die Bürger-Konstabel. Er habe jetzt bei allen Thoren eine ziemliche Partie Handgranaten niederlegen lassen; aber was nutze dies, wenn niemand damit umzugehen verstehe.[2]

Im Jahre 1652 berichtete Boiling an den Rat wegen des Einschmelzens schlechter Geschütze. Es wurden eingeschmolzen ein 8pfünder von $46\frac{1}{4}$ Zentner Gewicht, ein 8pfünder von 42 Ztr 34 Pfund Gewicht, ein Stück von 30 Zentner 30 Pfund Gewicht, vorn ein 6pfünder, in der Mitte ein 3pfünder, ein $1\frac{1}{2}$-pfünder von $10\frac{1}{2}$ Zentner, zwei kleine 1pfünder von 9 Zentner.

[1] Sack, Geschütze, 42.
[2] Ebd. 477.



Hieraus sind gegossen vier 12pfünder zu $27^{3}/_{4}$ bis $28^{1}/_{2}$ Zentner Gewicht. Ferner bringt Voiling zum Umgießen in Vorschlag den Sänger auf dem Petri-Rondel, daraus ein 18pfünder gemacht werden könnte, und drei kleine Geschütze, darunter das fürstliche 6pfündige Stück, aus welchen zusammen ein 9pfünder zu gießen sei.[1]

Ein Brief vom 8. März 1666, worin der Oberst und Kommandant zu Hamburg, Johann v. Koppi, den Zeugmeister Abraham Köhler empfiehlt, ist von Interesse, weil er ein Bild von dem Lebenslaufe eines Büchsenmeisters damaliger Zeit giebt.

Köhler war in Kurfürstlich Sächsischen Diensten $33^{1}/_{2}$ Monat Handlanger oder Schneller und hat als solcher die Einnahme der Stadt Bautzen mitgemacht. Dann war er $97^{1}/_{2}$ Monat Konstabel in der Haushaltung, 4 Monat Konstabel zu Felde, 21 Monat Feuerwerker zu Felde, $17^{1}/_{2}$ Monat Petardier, $80^{1}/_{2}$ Monat Feldzeugwart. Demnächst diente er dem Administrator zu Halle für einen Zeugleutnant auf dem Schlosse Moritzburg von August 1641 bis Mai 1646, ferner bis 1650 zu Petershagen, dann 1651 zwölf Monat zu Minden dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für einen Zeugleutnant, dann 1652 1./4. bis 1658 31./3. dem Grafen zu Oldenburg Anton Günther als Zeugleutnant und Oberfeuerwerker auf Schloß Delmenhorst, dann 1658—1660 wieder zu Minden dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Zeugleutnant, dann 1660 1./2. bis 1663 30./6. der Stadt Magdeburg als Zeugmeister und seitdem der Stadt Hamburg.

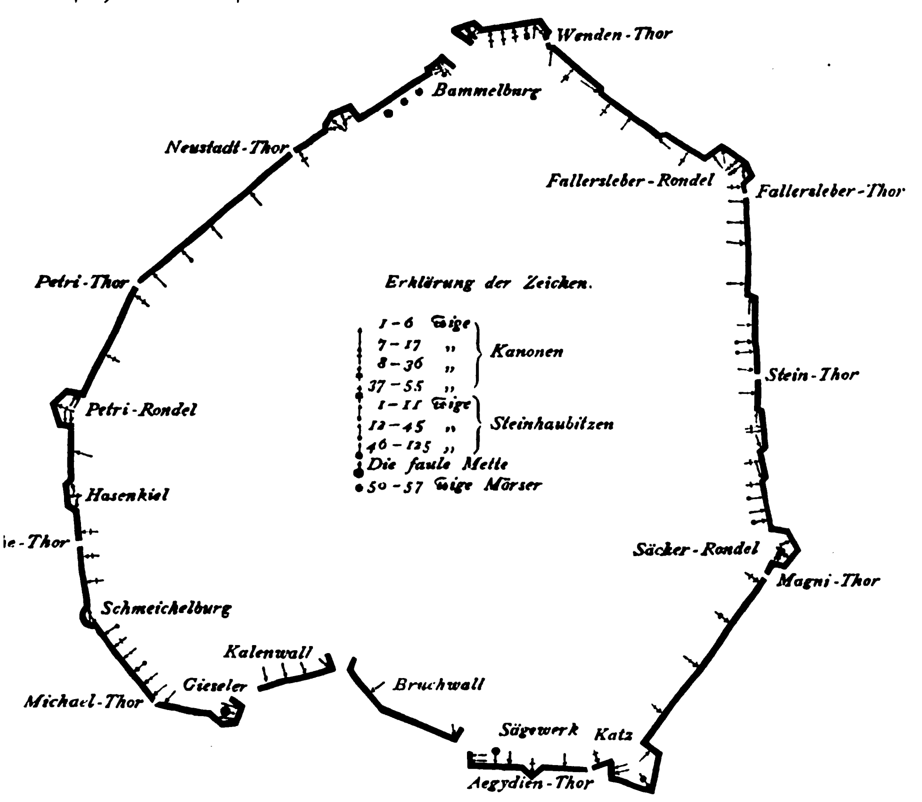
Er hatte also 46 Jahre gedient, als er nach Braunschweig kam, und dieser Stadt diente er bis zu ihrer Einnahme 1671, worauf er von ihr am 25./10. 71 ein empfehlendes Zeugnis erhielt: die Stadt, heißt es da, hätte ihn wohl länger leiden können, wenn es die Gelegenheit hätte leiden wollen.

Im Mai 1671 hatte Herzog Rudolf August ein Bündnis aller Mitglieder des Braunschweigischen Fürstenhauses zu Stande gebracht und begann am 27. Mai den förmlichen Angriff gegen die Nordfront der Stadt. Nach zehntägiger Beschießung erfolgte am 10. Juni die Kapitulation.[2] Das unmittelbar darauf durch den letzten Zeugherrn der Altstadt, Johann Conrad von Brocke, aufgestellte Inventar,[3] welches die Geschütze in der Reihenfolge aufführt, wie sie vom Anfang des Wendenwalles am rechten Okerufer bis zum Ende der Bammelsburg am linken Okerufer nacheinander gestanden haben, in Verbindung mit einem für den Wall

---

[1] Sack, Geschütze, 481, 485.
[2] Braunschw. Magazin 1896, Nr 12, S. 89.
[3] Sack, Geschütze, 251—270.

der Altstadt noch genauere Angaben enthaltendem Protokoll,[1] setzen uns in den Stand, die letzte Geschützaufstellung mit einiger Wahrscheinlichkeit darzustellen, wie solches in folgender Skizze versucht worden ist.[2]



An Kanonen standen auf den Wällen zwei $^1/_2$pfünder, ein $^3/_4$pfünder, drei $1^1/_4$pfünder, ein $1^1/_3$pfünder, neunzehn $1^1/_2$pfünder, ein 2pfünder, ein $2^1/_2$pfünder, sechzehn 3pfünder, drei $3^1/_2$pfünder, ein 4pfünder, drei 5pfünder, zwei $5^1/_2$pfünder, vier 6pfünder, sieben 7pfünder, ein $7^1/_2$pfünder, elf 8pfünder, ein 9pfünder, ein 10pfünder, drei 12pfünder, fünf 13pfünder, drei 14pfünder, ein 15pfünder, ein 16pfünder, ein 18pfünder, zwei 26pfünder, zwei 28pfünder, ein 30pfünder, ein 40pfünder, ein 48pfünder und ein 55pfünder. Das sind im Ganzen

[1] Sack, Geschütze, 495.
[2] Vgl. Braunschweigisches Magazin 1896, Nr 12, S. 94—96 und das Modell der Stadt im Städtischen Museum.

hundert Kanonen. Fassen wir diese Kanonen so verschiedenen Kalibers in vier Gruppen zusammen, so sind es siebenundfünzig ½—6pfündige, vierunddreißig 7—17pfündige, sechs 18—36pfündige und drei 37—55pfündige.

An Steinhaubitzen standen auf den Wällen zehn, nämlich eine 1½pfündige, eine 2pfündige, eine 6pfündige, eine 8pfündige, eine 11pfündige, eine von unbekanntem Kaliber, eine 37pfündige, eine 45pfündige, eine 125pfündige und die faule Mette; an Mörsern drei, nämlich ein 53pfündiger, ein 60pfündiger und ein 75pfündiger. Außerdem waren in den Beständen vierzehn 4—16pfündige, ein 20pfündiger, zwei 30pfündige, zwei 50pfündige, ein 80pfündiger, drei 100pfündige und ein 200pfündiger Mörser.

Im Ganzen hatte die Festung 100 Kanonen und 31 Haubitzen und Mörser.

Es liegt nahe, diesen vorgefundenen Bestand mit dem zu vergleichen, was wir im Laufe der Zeit über den Geschützguß feststellen konnten. Dies geschieht in nebenstehender Tabelle.

Unter dem Abgange befinden sich die zwölf für den Kaiser gegossenen Geschütze und vielleicht noch andere in Verlust geratene; die Mehrzahl ist eingeschmolzen und zum Neuguß verwandt.

Mit Munition war die Festung bei der Kapitulation 1671 noch reichlich versehen. Es fanden sich 458 Ztr Pulver und 56000 eiserne Kanonenkugeln. Das Pulver würde für diese große Kugelzahl allerdings kaum zur Hälfte genügt haben, doch hätte man im Durchschnitt wohl aus jedem Geschütz noch 200 Schuß thun können.

Handgranaten waren 2000 geladene und 8365 ungeladene vorhanden, Granaten für Mörser nur wenige, z. B. nur 27 100pfündige.

Was den sonstigen Bestand des Zeughauses anbetrifft, so sehen wir von der Wiedergabe des Verzeichnisses ab, weil es schon bei Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig,[1] gedruckt ist.

Das Gewicht der eroberten 113 Wallgeschütze wurde auf 2250 Ztr angegeben und ihr Wert auf 45000 Thlr geschätzt. Ein großer Teil derselben und die Mörser sind 1768 für 35000 Thlr als Gußmetall nach Hamburg verkauft[2] etwa 15 befanden sich am 10. September 1768 noch in den Beständen.[3]

---

[1] S. 184—186. Einiges ist ausgelassen, z. B. ein Rohr mit doppelten Läufen, Winden, Hölzer und Hebebäume.

[2] Sack, Geschütze, 525 und 527—534.

[3] Ebd. 509—524. Man erkennt daselbst die städtischen Geschütze an dem Löwenwappen.

	Flachbahngeschütze.						Steilfeuergeschütze.								
Kaliber cm	5–7	7–10	10–13	13–15	15–19	Sa.	11–17	19	23–29	30	32–39	40	50	67	Sa.
Geschoß-gewicht { Eisen Pfd	$^1/_2$–$2^1/_2$	3–7	8–17	18–26	27–55										
Geschoß-gewicht { Stein Pfd							3–16	20	25–50	80	100–150	200	400	900	
Gegossen sind: 1411—1449	108	4				112	43		1		2		1	1	48
1472—1479		7				7									
1514—1520		6	2		2	10									
1530—1543	8	11	4	4	1	28	1			1					2
1545—1548	6	10	2		4	22	8								8
1563—1564	1		3			4									
1567—1575		10	6			16			3						3
1578—1582	3	5				8									
1587—1596			5			5									
1597—1598			8			8	1								1
1600—1606	4		7			11	1		1						2
1606—1611	1		2	1		4									
1627—1628		6				6									
1643—1658		8	10			18		1	3		2	1			7
in Summa	131	67	49	5	7	259	54	1	8	1	4	1	1	1	71
1671 waren vorhand.	28	37	26	3	6	100	20	1	3	1	4	1	—	1	31
folglich war Abgang	103	30	23	2	1	159	34	—	5	—	—	—	1	—	40

Zum Schluß möge die Liste der Zeugherren aus der Zeit von 1512 bis 1671[1] hier Platz finden.

1512—1515 Henning von Damm, Sohn des B. Tile v. D. und der Ilse von Kalm, geboren 1478, † 1538, seit 1512 im Rate der Altstadt, zuletzt Bürgermeister. Er besaß das Haus Nr. ass. 749, Scharrnstraße 9 (jetzt Rohs).

1515—1522 Ludolf Bode, Sohn Ludolf B. und der Margarete von Beyerstidde, 1516 bis 1536 im Rate der Altstadt, seit 1519 Bürgermeister. Er besaß das früher Beyerstidde'sche Haus, jetzt Nr ass. 300, Poststraße 7 (Brandes), wo vormals das Postgebäude stand.

1522—1534 Hans von Strobecke, Sohn Hilmars v. St. und der Anna Pawel, geboren 1457, † 1540, von 1498 bis 1540 im Rate der Altstadt, seit 1521 Kämmerer. Besaß das Haus auf der Scharrnstraße, welches bereits früher als das Haus seines Vaters Hilmar erwähnt ist.

1534—1536 Franz Kale, bereits erwähnt bei dem Geschützguß des Cord Mente 1534.

1536—1537 Cord von Scheppenstidde, Sohn Heinrichs v. Sch. und der Margarete Horneborg, geboren 1488, † in der Zeit von 1539 bis 1541, von 1518 bis 1538 im Rate der Altstadt, zuletzt als Kämmerer. Er besaß ein Haus am Steinmarkte, jetzt Nr ass. 452 I und II, Eiermarkt 3 und 4. (Gebr. Fehr und Kaufmann Bührmann.)

1537—1542 Hermann von Vechelde. Bereits erwähnt bei Cord Mentes Verehrung für den Kriegszug 1542.

1542—1559 Jobst Kale, Sohn Herman Kales und der Margarete Schacht, 1542—1579 im Rate der Altstadt, zuletzt als Bürgermeister. Machte sein Testament 1579. Erhielt ein Epitaph in der Martinikirche. Er besaß das Grundstück Nr ass. 286, jetzt Ziegenmarkt 5 und Bankplatz 8 (Stephan Meyer), auf dem er 1561 das noch jetzt stehende dreistöckige Hof- und Seitengebäude errichten und mit dem Kale'schen Wappen und dem seiner Frau, Anna Wollmann, verzieren ließ. Er scheint kinderlos 1584 gestorben zu sein.

[1] Bis 1605 gab es nur einen Zeugherrn für die ganze Stadt. Seit 1605 wählte jedes Weichbild einen. Die fünf letzten sind Zeugherren der Altstadt.

1559—1569 Bodo Glümer, Sohn des Bürgermeisters Bodo Glümer, im Rate der Altstadt von 1560 bis 1577. Besaß mit seinen Vettern das jetzige Haus des Großen Klubs.

1569—1582 Autor Pralle, wahrscheinlich ein Sohn des 1488 bei Ludeke Hollands Aufstande zu den 24 Männern gehörenden Hennig Pralle, geboren 1518, † 1603, 19./11., 1567—1600 im Rate der Altstadt, seit 1571 als Bürgermeister. Erhielt durch seine Frau, Margarete v. d. Leine das Haus am Steinmarkte, worin jetzt der Kombinierte Convent ist, Nr ass. 450, Eiermarkt 7.

1582—1589 Curd von Scheppenstidde, Sohn des 1536 erwähnten Cord v. Sch. und der Margarete Pawel, geboren 1540, † 1604, 31./8., seit 1575 im Rate der Altstadt, zuletzt Bürgermeister. Besaß das bei seinem Vater erwähnte Haus.

1589—1601 Curd Doring, Sohn des Bürgermeisters Hans D. und der Emerentia Elers, geboren 1551, † 1625, 30./8., als der Letzte der Braunschweigischen Linie dieser alten Familie; seit 1578 im Rate der Altstadt, seit 1590 Kämmerer, seit 1596 Bürgermeister, Stifter des Doringschen Beginenhauses, Prinzenweg Nr 4, Erbauer des Hauses der Martinischule am Ziegenmarkte. Besaß das Haus Nr ass. 451, jetzt Eiermarkt 6 (Brendecke).

1601—1619 Jobst Kale, Sohn des Bürgermeisters Gerleff Kale und der Elisabeth von Damm, geboren 1570, † 1619, seit 1612 im Rate der Altstadt. Stiftete den Taufstein in der Martinikirche. Besaß das Haus in der Heinenstraße, welches jetzt ein Teil der Herzoglichen Kammer ist, Nr ass. 640.

1619—1628 Melchior von Vechelde, Sohn Tilens v. V. und der Dorothea von Broitzen, geboren 1577, † 1628, seit 1617 im Rate, zuletzt Kämmerer. Besaß ein Haus auf der Steinstraße, wo jetzt die Braunschweigische Bank steht, Nr ass. 458, und ein zweites in der Scharrnstraße, Nr ass. 775, dessen Raum jetzt das Gymnasium einnimmt.

1628—1630 Gerlach Kale, Sohn des Bürgermeisters Statius K. und der Barbara Schrader, geb. 1597 † 1630, 29./3. Besaß von seinem Vater her das Haus in der Turnierstraße (jetzt Friedrich Selwig) welches

schon 1534 bei Franz Kale erwähnt ist, und erbte das seines Oheims Jobst (Nr 640) dazu.

1630—1664 Zacharias Boiling, Sohn Hans Boilings, Neffe des gleichnamigen Bürgermeisters der Neustadt, wo seine Vorfahren Beckenwerker gewesen sind. Er besaß von 1637 bis zu seinem Tode 1664 12./2., das später von Hantelmannsche Haus, jetzt Nr ass. 547, Güldenstraße 6 (Wolters).

1664—1671 Johann Conrad von Brocke, Sohn Tilens v. B. und der Ilse von Lafferde, geboren 1620, 15./8., † 1694, 14./4. Besaß durch seine Frau, die Tochter Gerlach Kalens, das Haus in der Turnierstraße (jetzt Selwig).

Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt durch König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632.

Von Ed. Jacobs.

Einleitung.

Zweimal war im Verlauf der neueren Geschichte die freie geistige Entwickelung unseres Volks und Gesamtvaterlandes durch Waffengewalt aufs äußerste bedroht, ums Jahr 1551 und achtzig Jahre darnach. In beiden Fällen ging die Gefährdung von den Haus- und Weltmachtbestrebungen des Reichsoberhauptes aus, das nicht nur außerdeutsche Ziele verfolgte, sondern auch fremdes Kriegsvolk zur Erreichung seiner Absichten auf den deutschen Boden führte. In beiden Fällen standen die Herrscher außerhalb der geistigen Bewegung unseres Volks: ein Karl V. war nicht einmal unserer Sprache mächtig, aber wenn dies auch bei einem Ferdinand II. anders war und er keinen spanischen Herzog Alba zum Feldherrn hatte, so beherrschte doch um so mehr der Geist des spanischen Ordensstifters Loyola das unselige Thun und Streben dieses Machthabers. Der Träger des kaiserlichen Namens im Jahre 1551, wie parteiisch er auch war, versuchte doch mit Hilfe der deutschen Verfassung die Kirchenerneuerung in Deutschland zu dämpfen, sein Nachfolger zur Zeit des großen deutschen Krieges vergewaltigte aber, dem Rate seines Beichtvaters folgend, die evangelischen Reichsgenossen durch offenen Verfassungsbruch, indem er sein eigenstes, die Unterdrückung der Reformation bezweckendes Werk, das Restitutionsedikt, nur den römisch-katholischen Reichsständen zur Begutachtung vorlegte.

Recht merkwürdig ist es, daß die Würfel der weltgeschichtlich hochwichtigen Entscheidungen in beiden Fällen bei dem berühmten geistlichen Hochsitze Magdeburg fielen, mit dem das ältere Bistum Halberstadt schon seit langer Zeit enge verknüpft war. Aber wie sehr auch unter Karl V. und zur Zeit Ferdinands II. die Blicke des deutschen Volks auf die stolze Elbfeste gerichtet waren, wie ganz anders erfolgte die Wendung, um wie viel furchtbarer war die Entscheidung im Jahre 1631, als achtzig Jahre früher! Während damals, zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, ein Kurfürst Moritz auf den gewundenen Wegen seiner Staatsklugheit den verschlagenen überlistete und „unseres Herrgotts Kanzlei"

an der Niederelbe unversehrt nach kürzerer Angst des betrogenen Drängers spotten konnte, loderten im Mai 1631 die Flammen einer der furchtbarsten Feuersbrünste gen Himmel, welche die Weltgeschichte kennt. Und während die Zusammenstöße im schmalkaldischen Kriege vor 1551 so wenig blutig waren, daß selbst das entscheidende Treffen bei Mühlberg garnicht als Schlacht bezeichnet werden kann, lag, ganz abgesehen von dem vernichteten Magdeburg, ums Jahr 1631 das ganze evangelische Deutschland nach blutigem Ringen völlig darniedergeschlagen am Boden. Durch eine unmenschliche Kriegführung waren die Stammlande der Reformation, darunter besonders auch die Stifter Magdeburg und Halberstadt, elend und vernichtet mit gänzlich ausgesogenen und verzweifelten Bewohnern. Trotzdem ließ es damals die Eifersucht und Vielköpfigkeit der deutschen Fürsten und Stände nicht einmal zu einer einheitlichen Verbindung der evangelischen Konfessionsverwandten kommen.

In dieser furchtbaren Lage gab es denn keine Macht auf Erden, von der die Evangelischen die Rettung ihrer Bekenntnisfreiheit schienen erhoffen zu können, als der Schwedenkönig Gustav Adolf, ein Mann festen evangelischen Glaubens, ein warmer Freund und natürlicher Bundesgenosse der Deutschen, deren Sprache er liebte und geläufig redete. Und er hat die damals von ungezählten Deutschen auf ihn gesetzten Hoffnungen voll und ganz erfüllt und nicht nur als Feldherr und todesmutiger Krieger, sondern auch in mühsamem unermüdlichem Werben und Schaffen zwischen den Schlachten das evangelische Wesen gerettet.

Diese Thatsache an und für sich ist ja unbestreitbar und auch wohl niemals bestritten worden. Dagegen ist nun in neuerer Zeit gelehrten Forschern der Gedanke einer vom Schwedenkönige beabsichtigten Rettung des evangelischen Wesens und seiner deutschen Glaubensgenossen für zu erhaben erschienen und sie haben mit viel Gelehrsamkeit zu zeigen gesucht, daß lediglich engere Gesichtspunkte und mehr materielle selbstische Absichten den Herrscher des Schwedenvolks in den schweren Kampf getrieben hätten. Zu diesen Schriftstellern gehört auch der Verfasser des bedeutendsten neueren Werkes über Gustav Adolf, Gustav Droysen. Derselbe erklärt es ausdrücklich als seine Absicht, zu zeigen, es sei ein Irrtum, daß der König ausgezogen sei, die evangelische Lehre zu schützen und zu retten. *Andere* Gründe hätten ihn zum Handeln getrieben und bestimmt, als der Wunsch, die Glaubensfreiheit zu schützen. Er bestreitet, daß Gustav Adolf zu Nutz und Frommen des evangelischen Wesens in die deutschen Verhältnisse eingegriffen

habe und behauptet, daß ihn Gründe durchaus politischer Natur zur Verwendung auch dieses Mittels bewogen, gezwungen hätten. (Vorrede S. VIII.)

Und worin bestehen diese politischen Gründe? Die ganze Anlage des Buches bekundet von den ersten Seiten an die Absicht, zu zeigen, wie der König durch die Lage seines Landes genötigt worden sei, um die Vorherrschaft Schwedens in der Ostsee, um das dominium maris Baltici, wie das Stichwort für diese Frage lautet, zu kämpfen und zu ringen. Wer Sieger blieb, wurde der die Ostsee beherrschende Staat. Er gewann zugleich eine hohe merkantile und eine hohe politische Bedeutung. Um diesen Gedanken annehmbar zu machen, legt Droysen auf alle Stellen und Umstände, die zur Stützung desselben diensam erscheinen, den Finger. Wenn nun aber im Verlauf von Gustav Adolfs Unternehmungen, z. B. bei seiner Ausfahrt nach Deutschland, bei seinen Verhandlungen mit Magdeburg, nach der Schlacht bei Breitenfeld, bei seinem Auftreten in Augsburg, andere und höhere treibende Gedanken klar hervortreten, so läßt Droysen zwar diese Zeugnisse zu Worte kommen, aber er macht für seine Gesamtauffassung keinen Gebrauch davon. Es heißt dann etwa: „Hier tritt einmal der religiöse Gedanke mit besonderer Stärke hervor.“ (II, 150.)

Es dünkt uns eine mißliche Sache, wenn ein Schriftsteller bei Beurteilung einer der großartigsten geschichtlichen Persönlichkeiten einen einzigen an und für sich noch so richtigen Gesichtspunkt als alleinherrschenden Leitgedanken bei seiner Darstellung durchzuführen sucht. Gewiß ist es richtig, daß Gustav Adolf durch den Anlauf des Hauses Habsburg zur Begründung einer auch an der Ostsee herrschenden Weltmacht zu einem ernsten Kampf mit demselben angetrieben wurde. Die Frage ist aber, ob dies sein eigentlicher und höchster Gedanke war. Und dies muß entschieden bestritten werden. Das Stichwort des „dominium maris Baltici“ ordnet sich einem unvergleichlich wichtigeren und höheren Antriebe unter. Es galt die Rettung der geistigen und staatlichen Freiheit und Selbständigkeit Schwedens und seiner Glaubens- und natürlichen Bundesgenossen in Deutschland. Natürlich ist Schweden voranzustellen, denn es ist doch selbstverständlich, daß, wenn der König nicht nur sein Leben, sondern Gut und Blut seiner Unterthanen bei einem Kampfe auf Tod und Leben aufs Spiel setzte, dabei seines ihm anvertrauten Volkes und Landes wesentliche Interessen in Betracht kommen mußten.

Worin diese nun aber bestanden, das hat der König vorher klar und deutlich und öffentlich vor seinen Ständen und vor

aller Welt ausgesprochen: Unter feierlicher Anrufung Gottes des Allerhöchsten erinnert er daran, daß man ihn zu diesem Kampfe gerufen habe, vor allem die unterdrückten Religionsverwandten von dem päpstlichen Joch zu befreien. Zu Gottes Gnaden hofft er, daß es gelingen werde. Angesichts des weitaussehenden gewaltigen Kampfes, den er unternimmt, sieht er es voraus, daß er nach der gemeinen Erfahrung: „der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht," für diese große Sache sein Leben zum Opfer darbringen wird. In der Hoffnung auf ein Wiedersehen im himmlischen unvergänglichen Leben nimmt er von den Seinigen auf Nimmerwiedersehen im Diesseits Abschied.

Hier redet, vielmehr hier handelt ein kräftiger Glaube, ohne den man die Persönlichkeit Gustav Adolfs nicht verstehen kann. Und dieses Glaubens Inhalt und Bekenntnis war doch gewiß nicht das dominium maris Baltici. Es mag gewiß Leute geben, die für solchen Glauben kein Verständnis haben, noch weit mehr, die nimmer ihr Leben dafür einsetzen würden, aber zu diesen gehörte doch Gustav Adolf nimmermehr. Er beklagt es tief, daß unter den bedrängten Glaubensgenossen Blindheit regiere, so daß sie die Gefahr, die ihre gemeinsame Freiheit und Glauben bedroht, nicht erkennen, denn es erhebt sich eine allgemeine Verfolgung wider Gottes Kirche und sein allein seligmachendes Wort.

Der König weiß und spricht es mit klaren Worten aus, daß diese Verfolgung von den Feinden der Reformation längst vorbereitet worden sei. Er wußte und sah es ganz klar, daß schon 1625/26 die Lage des evangelischen Deutschlands eine verzweifelte war. (Droysen II, 150.) Er fühlt sich daher nicht nur berufen, gegen die Feinde des Evangeliums und der Freiheit des Regiments das Schwert zu ziehen, sondern ist vom Anfang seines deutschen Feldzuges an bis zum letzten Hauche unablässig bemüht, das evangelische Wesen durch Herstellung der Einigkeit zu fördern. Will man ein Stichwort für seine Ziele suchen, so sehe man es in der Herstellung eines starken, einigen evangelischen Wesens. Gleich bei seinem Auszuge führt er der pommerschen Gesandtschaft die Solidarität der evangelischen Interessen zu Gemüt (Droysen II, 149). Und in diesem Streben ist er sich in Wort und That bis an den Tod treu geblieben.

Wenn in seiner Vertragsurkunde mit Herzog Bogislaw von Pommern am 10. Juli 1630 vom Könige eingangs aufs stärkste sein Interesse an der Ostsee betont, kein Wort von den kirchlichen Dingen gesagt ist, so verfehlt Droysen natürlich nicht,

diesen Umstand für seine Auffassung zu verwerten (a. a. O. II, 159). Aber wenn nicht nur vor seinen Schweden der König vor der Abfahrt feierlichst den religiös-kirchlichen Beweggrund seines Unternehmens offenbart, sondern auch unmittelbar vor der Abmachung mit dem Herzoge vor allem Volk bei Stettin bestimmt versichert hat, er sei als ein Freund dieser Länder hinausgekommen, die heilige und reine Religion augsburgischer Konfession erhalten zu helfen (a. a. O. S. 158), so wäre es so unsinnig als frevelhaft, wenn er unmittelbar darnach das gewiß vorhandene hohe Interesse an der Ostsee als den letzten und eigentlichen Zweck seines Wagnisses bezeichnet hätte. Dem Herrn der pommerschen Küste gegenüber hatte aber der König natürlich die territorialen Interessen zu betonen. Ueberhaupt wäre es verkehrt, die höchsten und innersten Gedanken eines Fürsten aus politischen Transaktionen zu folgern, die ja öfter mehr dazu dienen, die eigentlichen Absichten zu verschleiern, als sie auszusprechen.

Wie Droysen daraus, daß Gustav Adolf in seinen Propositionen am 30. Mai 1630 den schwedischen Ständen mit feurigen Worten erfolgreich klar zu machen sucht, daß sie durch diesen Befreiungskampf für die deutschen Glaubensgenossen ihr eigenes Vaterland und dessen Freiheit verteidigen (II, S. 26 f.), folgern will, es hätten ihn andere Gründe zum Handeln getrieben, als der Wunsch, die Glaubensfreiheit zu schützen und das Evangelium zu retten (Vorr. S. VIII), ist uns unerfindlich. Dem schwedischen Volke mußte er natürlich zeigen, wie die gemeinsame evangelische Sache als solche zugleich Schwedens Sache sei. Man könnte also höchstens von identischen, zusammenfassenden, aber nimmer von anderen Gründen reden. Der König erklärt dies ausdrücklich in einem schon um des Adressaten und um des frühen Datums willen hochwichtigen Schreiben an seinen Lehrer, den Grafen Oxenstjerna vom 18. Februar 1629. Als dieser, der doch auch eine geistig bedeutende Persönlichkeit war, des beabsichtigten schweren deutschen Feldzugs wegen seine Bedenken hatte, forderte der ehemalige Schüler den Kanzler auf, der großen Sache wegen Mut zu fassen: „Ich bitte Euch, zu bedenken, daß unseres Vaterlandes Freiheit und Gottes Kirche, die darauf beruht, wohl wert ist, daß man für sie alle Mühe, ja selbst den Tod leidet, und je mehr scheinbare Unmöglichkeiten man überwindet, desto höher ist auch die Ehre und der Ruhm, den es mit sich bringt in diesen gegenwärtigen wie in den zukünftigen Zeiten.[1]

[1] Vgl. Em. Gutjahr, König Gustav Adolfs von Schweden Beweggründe zur Teilnahme am deutschen Kriege. Leipzig 1894. S. 16.

Hier offenbart also der König seine Einsicht, daß die Freiheit, die Rettung der evangelischen Kirche nach Lage der Dinge an die Freiheit Schwedens geknüpft sei, daher fühlt er sich gedrungen und berufen, zur Rettung dieses gemeinsamen Glaubens den Kampf auf Tod und Leben zu wagen und fühlt sich vor dem Geschlecht der Gegenwart und Zukunft verantwortlich. Mit Bewußtsein will er also für diese große Sache sein Leben einsetzen. Wir können wohl verstehen, daß auch ein geistig so bedeutender Mann wie Oxenstjerna einen solchen Standpunkt des Königs etwas hoch und seine Pläne hochfliegend findet.[1] Aber er hält sie fest und geht kühn an das schwere Werk: „Was sonst ausgerichtet werden kann, weiß Gott allein, der Willen zu beginnen, Kraft zu vollführen und Glück, alles gut zu enden, verleihen möge, damit es zu seines heiligen Namens Ehre und zu unserer Seligkeit gereichen möge.“[2]

Wir könnten für den, der sich in den hohen religiös-sittlichen Standpunkt Gustav Adolfs nicht finden kann, solcher authentischen gleichzeitigen Zeugnisse aus erster Quelle noch mehr beibringen. Wir dürfen aber das Verdienst der an sich bedeutenden Droysenschen Arbeit darin erkennen, daß seine Kritik nur dazu hat dienen müssen, den großen König in seine hohen Ehren wieder einzusetzen und ihn als bewußten, todesmutigen und siegreichen Vorkämpfer hoher religiös-sittlicher Ideen anzuerkennen: „Wie sehr verkennt man doch die Heldennatur Gustav Adolfs,“ urteilt Max Lenz, „wenn man ihm keine anderen Beweggründe zuschiebt, als daß er Vorwerke für Schweden auf den deutschen Küsten habe gewinnen wollen! Er habe, schreibt er, ein viel zu enges Gewissen, um Landes und Leute halber Krieg zu führen; ja er wolle keinen Krieg, in welchem er nicht wie ein Kriegsmann selig sterben und vor Gottes Angesicht fröhlich erscheinen könne.“ Lenz hebt hervor, wie er nicht nur in Deutschland und gegen Polen, sondern auch gegen die Russen, zwar nicht für den deutschen Staat, der in den baltischen Provinzen kaum existierte, aber wohl für den deutschen Glauben, für die im ganzen Norden mächtige deutsche Eigenart, das Schwert ergriff.[3]

Der König, der sein Volk zum Mitgefühl gegen ihre deutschen Glaubensbrüder aufrief und im Begriff, für dasselbe sein Leben zu wagen, erklärt, der Zustand der Glaubensgenossen zunächst in Deutschland sei ein solcher, „daß einem treuen Herzen, das an

---

[1] Gutbier a. a. O., S. 19, nach des Königs Schreiben an Oxenstjerna aus Jönköping 5. März 1629.

[2] Daselbst S. 19.

[3] Max Lenz, Gustav Adolf dem Befreier zum Gedächtnis. Preuß. Jahrbücher, Bd. 78, S. 514.

seinem Gott, seinem Glauben und der Freiheit seines Vaterlands hange, bei solchem Jammer und Elend der Freunde und Glaubensverwandten Auge und Herz blute,"[1] war wirklich das, was er auf Münzen und Fahnen zu sein verkündete, der Verteidiger des wahren Glaubens, und zog in der Hoffnung, dies mit Gottes Hülfe zu werden, in den schweren Kampf. Und wenn Paul Flemming als Zeitgenosse singt:

> die Zeit, die noch wird kommen,
> So anders auch in ihr wird leben was von Frommen,
> Die wird auch dankbar sein. Er hat es wohl verdient,
> Daß seines Namens Lob zu allen Zeiten grünt,

so kann die gewissenhafte und gerechte Geschichtsforschung ihm nur beipflichten und darf nicht andere verhältnismäßig tiefer stehende, immerhin anzuerkennende Zwecke zur eigentlichen und Haupttriebfeder des großen Unternehmens machen, für das er sein ganzes Selbst einsetzte. Denn nicht die etwa bei Verfolgung anderer Zwecke[2] gelegentlich erfolgte Thatsache der Rettung der Evangelischen aus größter Gefahr kann den Anspruch auf einen unvergänglichen Dank begründen, sondern nur die Absicht, die seine Thaten adelte.

Hat man nun aber sein Gedächtnis wenigstens auf evangelischer Seite in diesem Sinne fast stets dankbar in Ehren gehalten und in dem großen siegreichen Feldherrn den treuen menschenfreundlichen Helfer und Retter des evangelischen Deutschlands wider die übermächtigen feindlichen Kriegsheere erkannt, so ist kaum gelegentlich davon die Rede gewesen, daß er neben seiner Eigenschaft als Besieger der Heerscharen auch der Wiederhersteller und Einrichter kirchlicher Ordnungen war, freilich nicht im Sinne der Gegner, die in propagandistischer Weise die Andersgläubigen von ihrem Bekenntnis abzubringen und sie womöglich auszurotten suchten; wie wenig er das that, davon muß selbst der Papst das schönste Zeugnis ablegen. Wohl aber half der gläubige König kirchlichen Gemeinschaften, die durch den Druck der römischen Gegner an einer gedeihlichen Entwickelung gehindert waren, durch Wahl und Darbietung der geeigneten zuverlässigen Organe, zweckmäßige und einheitliche Ordnungen in Kirche in Schule auszugestalten.

---

[1] Disposition Gustav Adolfs, Elbing, den 30. Mai 1629, vgl. Gutjahr a. a. O, S. 24 ff.

[2] Nur der gebotenen Kürze wegen müssen wir darauf verzichten, des Näheren zu zeigen, wie Gustav Adolf schon im November 1630 und noch weit mehr nach dem Siege von Breitenfeld das dominium maris Baltici hätte erreichen können, zumal wenn er in französischer Weise Politik getrieben hätte. Droysen muß dies selbst anerkennen, II, 359 u. 420.

Indem wir dieser wichtigen Seite der Bestrebungen des großen Königs gedenken, gestehen wir offen, daß uns noch vor Jahr und Tag kaum etwas davon bekannt war und wir uns daher nicht wenig wunderten, als uns gegen den Anfang des vorigen Jahres durch Herrn Pastor Goethe in Reddeber die Abschrift eines Schreibens zur Prüfung vorgelegt wurde, in welchem Gustav Adolf am 27. Februar 1632 zu Frankfurt am Main aus innigem Wohlwollen für das evangelische Wesen die durch das Kriegsübel schwer geschädigte und verderbte Kirche des Bistums Halberstadt wieder aufzurichten verspricht.

Von der zuversichtlichen Annahme ausgehend, daß die an sich so wichtige und im Zusammenhange mit den großen Ereignissen jenes Jahres noch besonders merkwürdige Unternehmung nicht bloß durch das auf der Pfarre eines Dörfchens in der Grafschaft Wernigerode, früher Stift Halberstadt, zufällig gefundene Blättchen bezeugt, daß vielmehr unserer Unwissenheit alsbald durch Umschau in der betreffenden Litteratur abzuhelfen sei, versäumten wir nicht, mit allem Eifer das einschlägige Schrifttum zu durchmustern, vor allen Dingen auch am 18. Januar 1896 eine höfliche Bitte um weitere Nachweisung an Herrn Prof. Dr. Droysen in Halle zu richten, dem wir ja in Deutschland in neuerer Zeit das eingehendste Werk über die erhabenste und edelste Erscheinung des großen deutschen Krieges verdanken.

Aber das Ergebnis unseres Bemühens war ein ganz unerwartetes. Seitens des Verfassers des großen Werkes über Gustav Adolf wurde uns keinerlei Nachweisung gegeben und dessen, was die gedruckte Litteratur darbot, war so wenig, daß einfach gesagt werden muß, das ganze wichtige nicht bloß beabsichtigte, sondern ins Werk gerichtete Unternehmen ist niemals irgendwie näher verfolgt und beachtet worden.

Erwähnt wird es im Theatrum Europaeum II (von 1629—1633 reichend) S. 534 f., etwas bestimmter bei Bogisl. Phil. v. Chemnitz Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs I. Teil, Alten Stettin 1653, S. 285 f. Gottfrid Olearius in Halle, der Genaueres hätte mitteilen können, weist in seiner Halygraphia Leipzig 1667 4° S. 389 nur kurz darauf hin. Er verweist auf das Th. Europaeum und führt noch Mittag, Leben und Thaten Gust. Adolfs S. 188 an. Bei Lungwitius Imperator Theodosius redivivus, dreifacher Schwedischer Lorbeerkranz T. 3, Buch 2, S. 183, ist auch lediglich von der Beauftragung des Hofpredigers Bisch. Botvidi mit jenem kirchlichen Werke, aber nicht von dessen Ausführung die Rede. Auch Arckenholtz, Mémoires pour servir à l'histoire de Christine, reine de Suède III, 127 (1751/60) giebt nichts Näheres.

In den Personalien der von Jonas Petri 1635 gehaltenen, 1636 gedruckten Leichpredigt auf Botvidi ist natürlich dessen kirchliche Aufgabe und Arbeit in Deutschland gebührend hervorgehoben. Wenn aber dabei gesagt ist, daß gedruckte Bücher die vortreffliche Ausführung des dem Bischof gewordenen Auftrags gebührend darstellen, so ist uns durch die Güte unseres verehrten Kollegen Herrn Dr. Aksel Andersson, Bibliothekars an der kgl. Universitätsbibliothek in Upsala, die Auskunft erteilt, daß die schwedische Litteratur von 1632 bis 1636 hierüber nichts wisse.

Nächst den allgemeineren oder älteren Schriften galt es nun die landschaftliche und örtliche Geschichtslitteratur des 18. und 19. Jahrh. zu prüfen, und zwar die magdeburgische und die halberstädtische, da sich des Königs Unternehmen auf beide Länder bezog.

Von den magdeburgischen Chronisten behandelt zwar Sam. Walther in seinen Magdeburgischen Merkwürdigkeiten T. 9, 319—322 u. a. a. O. die Wiederaufrichtung der kirchlichen Verhältnisse der Stadt nach der Zerstörung ziemlich eingehend, aber nicht das eigentliche Reformwerk Gustav Adolfs durch Bischof Botvidi. Rathmann, Gesch. der St. Magd. 2, 4, 6, hat auch nichts Näheres und geht auf das Th. Europaeum und auf Chemnitz, Gesch. des Schwed. Kriegs zurück. Das eingehendste bietet noch v. Dreyhaupt, Saal-Creys I (1755) 401 und 495, vgl. I, 1106 u. II 669, auf den sich auch Hoffmanns Gesch. von Magdeburg, Neue Bearb. (1885) 2, S. 219 und Hertzberg, Gesch. der St. Halle 2 (1891) S. 435 stützen.

Dürftiger noch als bei Magdeburg sieht es hierbei in den Halberstädtischen Zeitbüchern aus: Der Fortsetzer von Winnigstedts Chronik erwähnt es überhaupt nicht, ebensowenig Caspar Abel in seiner 1754 gedruckten Halberst. Stifts-, Stadt- und Land-Chronik. Wie Leuckfeld in seinen Gröningischen Altertümern, so gedenkt Derling in seiner histor. Nachricht von der Kirche S. Johannis 1748 S. 64 der auf des Königs Befehl ausgearbeiteten und gedruckten Magdeburgischen und Halberstädtischen Kirchenagende, was denn auch Kl. W. Frantz in seiner 1853 erschienenen Gesch. von Halberstadt in einer Anmerkung zu S. 245 thut.

Da nun das Gesamtergebnis unseres Bemühens darin bestand, daß nirgendwo in der gedruckten Litteratur eine eigentliche Darstellung des so wichtigen, mitten im Kriege unternommenen Friedenswerks für Kirche und Schule zu finden war, so blieb nur übrig, in schwedischen und deutschen Archiven und Bibliotheken die Quellen aufzusuchen. Dank zunächst und zumeist der überaus liebenswürdigen Hülfe unseres eben erwähnten Freundes Dr. Aksel

Andersson war dieses Bemühen von so reichem Erfolge gekrönt, daß wir in den Stand gesetzt wurden, das Werk in seinem ganzen Zusammenhange darzustellen. Demnächst fühle ich mich aber auch gedrungen, der liebenswürdigen Förderung der Herren Geh. Archivrat Kindscher bei Benutzung des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, Professor Dr. Hertel in Magdeburg durch Mitteilungen aus dem Königl. Staatsarchiv daselbst zu gedenken und dem Magistrat zu Halberstadt, meinem l. Freunde Herrn Prediger G. Arndt zu S. Moritz daselbst, Herrn Dir. Dr. Friedersdorff in Halle für die Darleihung des einzigen bekannten Exemplars des Drucks der schwedischen Kirchenordnungen, Herrn Pastor Becker zu Lindau i. A. für die Mitteilung der gedruckten Schulordnung von 1632 den angelegentlichsten Dank abzustatten.

Indem wir nun den Bemühungen des Königs um die Stifter und Länder Magdeburg und Halberstadt uns zuwenden, ist es nicht nur die Stelle und Gelegenheit, wo wir diese Mitteilungen machen, die uns veranlaßt, unsern Blick vorzugsweise auf das letztere zu richten, es geschieht auch deshalb, weil hinsichtlich Halberstadts die Unbekanntschaft mit diesen Dingen eine weit größere ist, während sich vom siebenzehnten Jahrhundert an die Aufmerksamkeit erklärlicher Weise weit mehr der für die Entscheidungen des Kriegs viel wichtigeren Elbfeste und ihrem furchtbaren Geschick zugewandt hat. Uebrigens handelt sichs bei der Darstellung der konsistorialen und Schuleinrichtungen für beide Landschaften meist um dieselbe Sache, und es bedurfte hier für Magdeburg im Allgemeinen ebenso einer Belehrung und Aufklärung, wie für Halberstadt.

1. Stift Halberstadt und das Restitutionsedikt.

Die schweren Widerwärtigkeiten des großen deutschen Krieges lernte Halberstadt zuerst durch die Auflagen und Schatzungen des „tollen Bischofs Christian" kennen. Unvergleichlich schrecklicher waren aber die Heimsuchungen, die in den Jahren 1625 und 1626 durch den Einfall des Besitz und Wohlstand vernichtenden Wallensteiners und die begleitende Pest über Stadt und Land dahergingen. Hierdurch und infolge der fortwährenden Siege der kaiserlich-katholischen Heere war die Stimmung der Evangelischen Halberstadts so sehr herabgedrückt, daß, als nach des Administrators Herzog Christian Ableben (6. Juni 1626) Kaiser Ferdinand dem Halberstädter Domkapitel empfahl, einen solchen Bischof zu wählen, bei dessen Person beim Papst und dem kaiserlichen Hofe kein Anstand erhoben werde, man sich über den unmündigen Sohn des Kaisers, Erzherzog Leopold Wilhelm einigte,

obwohl dadurch nicht nur den dynastischen Bestrebungen des Kaisers Vorschub geleistet, sondern auch die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses gefährdet wurde. Von dem 1624 zum Administrator gewählten evangelischen Hohenzollern Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg wurde dabei ganz abgesehen. Man glaubte aber dem Versprechen des Kaisers, daß er die alten Privilegien nicht nur in weltlichen, sondern auch in religiös-kirchlichen Dingen halten werde. Am 24. Dezember 1627 erfolgte die Wahl des mit einer Reihe kirchlicher hoher Würden und Fürstentümer beladenen habsburgischen Jünglings zum Bischof.[1] Das in den Kaiser gesetzte Vertrauen wurde aufs schnödeste betrogen. Am 24. Dezember 1628 schloß man den Evangelischen die Johanniskirche, dann wurde den Predigern das Zeugnis wider die römische Lehre verboten. Herausfordernd kündigten die Dominikaner zu Neujahr 1629 durch öffentlichen Anschlag an den Kirchthüren an, sie würden am 4. d. M. zu S. Nikolai eine Prozession halten und es solle dann denen, die mit gebührender Andacht ihre Kirche besuchen und unter anderm Gott wegen Ausrottung der Ketzer anrufen würden, vollkommener Ablaß und Sündenvergebung zu teil werden.[2] Die evangelischen Geistlichen begann man durch öffentlichen Redekampf herauszufordern, so ein Konvertit, der „Schulmeister" Thomas Simonis aus Lüneburg, der mit dem Domprediger Mag. Paul Müller, freilich ohne den gewünschten Erfolg, disputierte.

Im April wurde dann in Halberstadt das Restitutionsedikt veröffentlicht und im Verlaufe des Jahres in den einst zum Halberstädter Sprengel gehörigen Gebieten, wie im Braunschweigischen, Blankenburgischen, Wernigerödischen, das römische Religions- und Kirchenwesen dieser kaiserlichen Verordnung gemäß eingeführt, die Evangelischen wurden aus den beanspruchten Stiftern, Kirchen und Schulen ausgewiesen, römisch-katholische Geistliche und Ordensleute gewaltsam eingeführt, so in Michaelstein, Riddagshausen, Ilsenburg, Drübeck, Wasserleben.

Es ist merkwürdig, daß der Halberstädter Chronist da, wo er von diesen Dingen redet, die Bemerkung macht: „Aber zu dieser Zeit soll auch der König in Schweden Gustavus Adolphus zu Stralsund angekommen sein!"[3] Da das vierzehn Monate vor des Königs eigener Landung an der Küste von Pommern ist, so scheint dies als gleichzeitige Aufzeichnung kaum möglich, aber es scheint nur so, denn allerdings war es schon damals Gustav

[1] Fortsetzung der Halberstädter Chronik von Joh. Winnigstedt bei Abel, Chroniken S. 443.
[2] Das. S. 444.
[3] a. a. O. S. 445.



Adolfs Absicht, sich persönlich nach Stralsund zu begeben, und vorläufig nahm er sich bereits der Stadt, so gut er konnte, an.[1] Es hieße dem Könige eine große Beschränktheit zutrauen, wenn man annähme, erst die Verkündigung des Restitutionsedikts habe ihm die gefährdete Lage der deutschen Reformation und die Absichten eines Ferdinand aufgedeckt. Sein klares Zeugnis belehrt uns eines Anderen: Bevor er den Boden Schwedens verläßt, redete er — wir erwähnten das schon — zu seinem Volke von der allgemeinen Verfolgung von Gottes Kirche und seinem allein seligmachenden Wort, die von den Feinden längst vorbereitet worden und die jetzt mit furchtbarem Ernst zur Ausführung gebracht würde."[2]

Bei jenem Gerüchte vom Erscheinen des nordischen Löwen an Deutschlands Küsten war nur der Wunsch der Vater des Gedankens und der Wermutsbecher religiöser Bedrückung sollte innerhalb der Monate, die bis zur Erfüllung jener Hoffnungen und Wünsche verliefen, noch bedeutend höher gefüllt werden. Im April 1629 wurde durch öffentliche Verordnung allen evangelischen Geistlichen die Predigt verboten, außer zu S. Martini und in der Hospitalkirche zum heil. Geist.[3] Betroffen wurde davon zunächst der Mag. Hermann Bonhorst, geb. 11. Nov. 1571, seit 1608 Pastor zu S. Moritz. Er schreibt darüber selbst: Anno 1629 den 12. December ist mir von den Kaiserlichen commissarien die Kantzell verboten, darauff zwei jar im Exilio gelebt vnd mit gewalt aus dem Pfarrhause vertrieben."[4] Sein Geschick teilte sein Amtsgenosse an derselben Kirche Mag. Lukas Alsleben, geb. 1593, seit 1625 zweiter Prediger zu S. Moritz. Mag. Henning Brosenius, geb. zu Bockeln 1594, seit 1626 Pastor an der Paulskirche, Mag. Jonas Sigfrid, 1626 Oberprediger, Christoph Statius seit 1627 zweiter Prediger zu S. Johann. Alsleben war nachher zweiter Pastor an der Martinikirche.[5]

Im Gefolge des kaiserlichen Edikts erschienen auch alsbald als geistliche Miliz Kaiser Ferdinands die Jesuiten. Im August richtete einer von ihnen an den damals in Halberstadt liegenden General Wallenstein die Bitte, ihnen auch die Kirche zu St. Martini auszuliefern. Nach des Chronisten Bericht hätte der Feldherr gefragt, was sie damit machen wollten? und auf die wohlberechnete scheinbar unverfängliche Antwort: „darin beten" bemerkt: „das

[1] Droysen G. A. I, 332—334.

[2] Das. II, 149.

[3] Abel a. a. O. S. 445.

[4] Aktenstück des S. Moritz-Pfarrarchivs.

[5] Vgl. F. Kornmans und Alslebens Eingabe vom 17./27. Mai 1631 an den Rat und des Rats Schreiben vom 26./5. 5./6. d. J. an die evangel. Fakultät zu Jena L. 22 im Stadtarchiv zu Halb.

thun sie — die Evangelischen — auch, sie sollten sich genügen lassen.[1]

Dieses Verhalten des Friedländers stimmt nicht nur im allgemeinen mit dem, was uns über seine Stellung zum Ferdinandischen Edikt bekannt ist, überein, sondern wir haben darüber sogar gerade aus Halberstadt gleichzeitige Zeugnisse. Weniger aus geistlichen als aus leicht erklärbaren politischen Bedenken war er entschieden gegen dieses Werk des Kaisers und gegen die Einmischung der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten.[2] Wiederholt äußerte er damals von Halberstadt aus an Colalto, es würden durch dieses Edikt alle „Unkatholische" gegen ihn und die Kaiserlichen in Bewegung gesetzt und das ganze Reich werde wider sie sein.[3]

Wir müssen uns vergegenwärtigen, worum es sich bei jener Absicht auf die Martinikirche handelte. Es galt offenbar die völlige Unterdrückung der Reformation in Halberstadt, denn jenes Gotteshaus, wo im Jahre 1525 zuerst die evangelische Predigt auf kürzere Zeit erklungen und sie dann nach langem vergeblichem Mühen im Jahre 1540 wieder freigegeben und seitdem nicht mehr unterdrückt war, erschien als die Stadt- und Marktkirche und als die letzte Stätte öffentlichen evangelischen Gottesdienstes, neben der die Hospitalkirche kaum noch in Betracht kam.[4]

Erreichten die Jesuiten auch bei Wallenstein ihren Zweck nicht, so nisteten sie sich doch, überall aufs nachdrücklichste gefördert durch die Gunst des Kaisers, so fest als möglich in Halberstadt ein. Am 20. Oktober 1629 verlangten sie von dem damals noch nicht „reformierten" Domkapitel den Petershof, die alte bischöfliche Residenz und die dazu gehörige bischöfliche Kapelle zu ihrem Gottesdienst. Beides erhielten sie, auch wurde ihnen die Kanzlei eingeräumt. Anfangs Dezember wurden aus der von dem evangelischen Bischof Heinrich Julius erbauten Dompropstei die evangelischen Prediger ausgewiesen und römisch-katholische an ihrer Stelle eingeführt.[5]

Recht bezeichnend für die Lage und für die Weise, in welcher der Kaiser die „Reformation" des Domstifts vornehmen ließ, ist es, daß dazu, während kaiserlich-katholisches Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß sowohl in als vor der Stadt Halberstadt im Stifte lag, der eifrige Redemptorist Franz Wilhelm, Bischof von Osna-

[1] Abel a. a. O.
[2] Droysen, G. Ab. 2, 94 f.
[3] Halberstadt, den 20. Juni und 10. Nov. 1629, Droysen a. a. O., 2, 95.
[4] In den Akten aus dieser Zeit schwersten religiösen Druckes ist immer nur von einer einzigen den Evangelischen gelassenen Kirche, der zu S. Martini, die Rede. Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.
[5] Fortsetzer von Winn. Chron. a. a. O., S. 445.

brück, Graf von Wartenberg, inmitten der beiden siegreichen Oberfeldherren Wallenstein und Tilly, der erst am 5. Dezember in Halberstadt ankam, berufen wurde. Dieser sprach auf der ebenfalls vom Bischof Heinrich Julius erbauten Kommisse am Holzmarkt den evangelischen Domherren ihr Urteil, erklärte sie ihrer Höfe und Pfründen für verlustig und überwies dieselben römisch-katholischen Personen. Nachdem am 9./19. Dezember den Evangelischen verboten war, im Dom ferner Gottesdienst zu halten und sie die Kirchenschlüssel hatten auf die Kommisse bringen müssen, fand am 12. Dezember in Gegenwart der obengenannten Machthaber mit großer Feierlichkeit die Einweihung der Kirche für den römisch-katholischen Kirchendienst statt, wobei von den Jesuiten die Eröffnungspredigt gehalten wurde, dann Franziskaner, Dominikaner und Jesuiten Messe lasen.[1] Am 10. Dez. wurde das augsburgische Bekenntnis zu U. L. Frauen abgeschafft, tags darauf zu S. Johannis.

Nachdrücklich hebt es der Rat in einem Schreiben an die theologische Fakultät zu Jena hervor, wie die religiösen Vergewaltigungen ganz und gar unter der furchtbaren Obmacht der Kriegsvölker stattgefunden hätten. Als der Rat den Bischof von Osnabrück darauf hinwies, wie, seitdem 1540 vom Kardinal Albrecht das Augsburgische Bekenntnis zugelassen wurde, in allen evangelischen Kirchen der Stadt die reformatorische Predigt ununterbrochen erklungen sei und daß ihm, dem Rate, das Kirchlehn und das Pfarrrecht zustehe, bedeutete sie der bischöfliche Sekretär, sie möchten sich nur nicht groß sperren, dann könne ihnen ihre Pfarrkirche noch gelassen werden, sonst würde ihnen außer den übrigen auch diese genommen werden.[2]

Als am 18. Dezember Tilly und der Bischof von Osnabrück Halberstadt verließen, galt die Gegenreformation als der Hauptsache nach durchgeführt, doch blieb noch manches zur Unterdrückung des reformatorischen Bekenntnisses und seiner Vertreter zu thun. Als am Sonntag nach Weihnachten der abgesetzte Domprediger Müller zu S. Martini gepredigt hatte, wurde ihm dies für die Zukunft untersagt und der Rat bei Verlust der Martinikirche und des darin noch frei gelassenen Gottesdienstes bedroht, ihn nochmals zuzulassen. Mag. Müller, offenbar ein tüchtiger Mann, begab sich, vom Herzoge von Braunschweig berufen, am 18./28. Januar 1630 als Professor der Theologie und Superintendent nach Helmstedt. Sigfried, der seines Amtes entsetzte Prediger zu S. Johannis, sammelte die Gläubigen in seinem Hause, wo am 17./27. Januar eine gemeinsame Abendmahlsfeier stattfand.

[1] Fortsetzer von Winn. Chron. a. a. O, S. 446.
[2] Vgl. Anlage 2.

Am 4. Februar befahlen die Jesuiten den Buchhändlern, die evangelischen Bücher aus dem Lande zu schaffen. Am 10./30. März wurde wegen des erzstiftischen Patronats die Kirche zu Sargstedt gesperrt. Der Versuch, den tags darauf der rücksichtslose Obrist Becker machte, mit einigen Klerikern das Stift S. Wiperti zu Quedlinburg in Besitz zu nehmen, gelang nicht. Dagegen wurden nun von den Domherren Joachim v. Hünecke und dem abgefallenen Johann Eitel Holle am 4./14. März die Jesuiten in die Domschule eingeführt, die evangelischen Lehrer abgesetzt und am Montag nach Jubilate, am 22. April, begannen die Jesuiten ihren Unterricht am Stephaneum.

Man setzte dann die sogenannte Reformation in den Besitzungen der Dompropstei fort. Der Pastor zu Harsleben, der sich zu widersetzen wagte, wurde mit dem Strafgefängnis bedroht, auch soll man sich an einigen evangelischen Geistlichen körperlich vergriffen haben.[1] Der evangelische Domdechant v. Spiegel und der Dechant zu U. L. Frauen Christoph Wolff mußten römisch-katholischen Ersatzmännern weichen. Dann ließ am 17./27. Mai Richard v. Metternich, als verordneter römisch-katholischer Administrator, den Rat auf dem Petershofe dem unmündigen Erzherzog Leopold Wilhelm als Bischof huldigen. Sogar den evangelischen Stadtrichter Julius Breitsprache setzte man am 4./14. Juni ab und führte dafür einen katholischen ein. Einen Tag später wurden die evangelischen Domherren angewiesen, ihre Kurien zu räumen.

Bei solcher Lage der Dinge nahte das hunderjährige Gedächtnis der Augsburgischen Konfession. Da man auf kaiserlicher Seite noch nicht so weit war, dieses reichsgesetzmäßig feierlichst anerkannte Bekenntnis beseitigen zu können, so ließ sich auch aus politischen Gründen dessen Gedenkfeier nicht wohl verbieten. Dennoch wagte man in der eingeschüchterten Stadt weder an dem eigentlichen Sekulärtage, dem 25. Juni, noch an dem darauf folgenden Sonntage (27. Juni) irgendwelche öffentliche Kundgebung seiner religiös-kirchlichen Gefühle. Als man es aber in dem benachbarten Quedlinburg vom 4. bis 6. Juli, also an drei Tagen, mit außerordentlicher Feierlichkeit beging, oder vielmehr, wenn der Chronist nach dem neuen Kalender rechnet, vom 24. bis 26. Juni alten Stils, was wahrscheinlicher ist, weil man dann das Fest so feierte wie es fiel,[2] da faßte man auch in Halberstadt Mut und feierte, den hundertsten Jahrestag der Ueberreichung des kirchlichen Bekenntnisses nachträglich am 11. Juli mitten unter der durch Waffengewalt geschützten römischen Klerisei und in der durch jesuitische Gelüste bedrohten Martinikirche.

[1] Fortsetzer v. Winnigst. a. a. O., S. 447 f.
[2] Vgl. Forts. von Winnigst., S. 449.

Als aber diese Feier stattfand, waren bereits neue Hoffnungen auf die Befreiung der evangelischen Kirche Halberstadts von ihren Drängern erwacht. Stand doch der Held aus dem Norden, der sich offen als den Befreier seiner evangelischen Glaubensgenossen erklärt hatte,[1] seit dem 26. Juni bereits auf deutschem Boden. Durch ihn ermutigt, kehrte denn auch schon Ende Juli der Administrator Christian Wilhelm nach Magdeburg zurück. Mit ihm und der Stadt Magdeburg wurde aber bereits im Juni 1630 ein festes Bündnis von Gustav Adolf geschlossen, worin dieser versprach, die evangelische Freiheit zu retten, das göttliche Wort zu erhalten und auszubreiten, die deutsche Freiheit herzustellen.[2] Wurde dieser Vertrag zunächst auch nur von dem Administrator und der Stadt Magdeburg betrieben und geschlossen, so war doch Christian Wilhelm seit 1624 auch Administrator des Stifts Halberstadt, als welchen ihn Gustav Adolf anerkannte, während der jugendliche Erzherzog Leopold Wilhelm nur durch Einschüchterung und Waffengewalt ohne Rücksicht auf des Markgrafen Recht zu seiner Stellung gelangt war. Zwar fand die große Zeit und Sache in ihm keinen geeigneten Kämpen, aber da er den schwachen gegnerischen Streitkräften gegenüber vorübergehend einige Erfolge hatte, so fing man doch wenigstens in Halberstadt wieder an den Gedanken zu fassen, daß das Kriegsglück sich auch einmal wenden könne. Man sah den sehr unbeliebten Kommandanten, den Obristen Becker, am 3./31. August seine besten Sachen in Sicherheit bringen,[3] worauf der Rat am 12./22. September die Schlüssel der Stadt an den Obristen Adrian Wilhelm von der Neers (Niers), Freiherrn von Virmond, übergeben mußte. Schon im Oktober übernahm dann zwar Becker schon wieder den Oberbefehl, aber die Unternehmungen des Schwedenkönigs gegen die Kaiserlichen, denen die Evangelischen mit der größten Spannung folgten, nahmen trotz aller Hemmungen einen solchen Verlauf, daß die völlig gesunkenen Hoffnungen der Unterdrückten sich wieder belebten.

Anfangs März 1631 nahm der Weihbischof von Erfurt noch an drei Tagen in der Domkrypta die Firmelung der Kinder vor. Darnach wurde mit allem Ernste die Belagerung des Hauptbollwerks der Evangelischen, der Elbfeste Magdeburg, in Angriff genommen. Den Evangelischen Halberstadts mußte es tief in die Seele schneiden, als am 9./19. März zum Gelingen des Werks

---

[1] Droysen II, 148; Gutjahr S. 47.

[2] Generalrezeß K. Gust. Adolfs mit Magd. a. 29. Juni 1630 Droysen II, 177 f.

[3] Fortſ. v. Winnigstedt S. 449: aus Furcht Regis Sveciae imminentis in der Abschrift dieser Chronik Zh 111 auf Fürstl. Bibl. zu Wern. Bei dem Abelschen Abdruck ist an betr. Stelle, S. 449, dieser Zusatz nicht zu finden.

mit allen den Glocken geläutet, mehr noch, als fünf Tage nach dem grausen Zerstörungswerk der Stadt ein Tedeum wegen dieses Trauerspiels gesungen und eine Jubelmesse daselbst gehalten wurde.

Doch damit begnügten sich die übermütigen Römisch-Katholischen nicht, sie zwangen die Evangelischen — und zwar durch die Drohung, ihnen sonst auch das letzte ihnen gelassene Gotteshaus wegzunehmen — zu der schaurigen Vernichtung ihrer Glaubensgenossen mit den Glocken ihrer eigenen Pfarrkirche zu läuten, ja sogar ein „Tedeum“ auf diese „herrliche Victoria“ zu singen. Es war doch eine schnöde Verachtung der Andersgläubigen, wenn die Katholiken die augsburgischen Konfessionsverwandten damit zu trösten meinten, daß hinfort Stift und Stadt mit den zahlreichen Zufuhren nach der Stadt verschont werden würden.[1]

Von der entsetzlichen Wirklichkeit[2] erhielten die Halberstädter alsbald einen erschütternden Eindruck, als Karrenladungen voll elender verwaister Kinder auf dem Markte feilgeboten wurden und sich die Gelegenheit fand, an den Unglücklichen christliches Erbarmen zu üben und sie wie eigene Kinder zu erziehen und zu unterhalten. Und nicht bloß waren es die verwaisten Kinder Magdeburgs, deren man sich annahm: In der zwischen dem 27. März und 7. April 1632 angefertigten Verzeichnung der geistlichen Höfe und Gebäude Halberstadts finden sich 19 bis 20 Magdeburger, meist ihres Gatten beraubte Frauen aufgeführt, die hierin Unterkunft fanden.[3] Am Frohnleichnamstage (9./19. Juni) gaben die Römisch-Katholischen in einer großen Straßenprozession noch ein auffälliges Zeichen ihrer nur noch etliche Monate behaupteten Obmacht.

Bevor wir von deren Zusammenbruch handeln, ist noch kurz auf das Magdeburgische ein Blick zu werfen, da Halberstadt damals durch die Person ein und desselben weltgeistlichen Oberherrn mit dem Erzstifte verbunden und sein Geschick wesentlich durch das des Nachbarlandes mitbedingt war. Als in Magdeburg wie in Halberstadt das Restitutionsedikt veröffentlicht war — dort nur zur Nacht und Unzeit, weil die Stadt sich noch nicht in der Kaiserlichen Händen befand — meinten die Magdeburger ihres Glaubensstandes sicher zu sein, weil unzweifelhaft ihre Kirchen und Klöster längst vor dem Passauer Vertrage reformiert seien und man den Lutheranern feierlichst durch Reichssatzung

[1] S. Anlage 1 und 2.
[2] CC 12 im Stadtarchiv zu Halb.
[3] Es ist bemerkenswert, daß der Fortsetzer der Winnigstedtschen Chronik die Darstellung des Zerstörungswerks von Magdeburg in lateinischer Sprache giebt. Vgl. die Hdschr. Zh 111 auf d. Fürstl. Bibliothek. In dem Drucke bei Abel, S. 450 fehlt diese Stelle.

Bekenntnisfreiheit zuerkannt habe. Da ihnen nun aber in dem Erzherzog Leopold Wilhelm ein römisch-katholisches Oberhaupt aufgedrungen war, so übersahen sie, daß die Artikel 2 und 3 des Restitutionsedikts diese Freiheit versagen, weil darin der Grundsatz cuius regio eius religio ausgesprochen ist, wobei die dawider schützende Erklärung Kaiser Ferdinands I. gar nicht berücksichtigt wurde.[1] Ueber die Absicht einer gänzlichen Rekatholisierung seitens des Kaisers konnte ja auch kein Zweifel obwalten, da er ganz Niederdeutschland, und besonders auch unsere harzischen und mittelelbischen Lande, mit einem Netze redemptoristischer Jesuitenkollegien zu überziehen plante. Das bereits erwähnte reich ausgestattete in Halberstadt war nur ein Glied in dieser Kette. In Goslar wurde ein solches Kolleg gleich am alten Kaiserhause begründet: die alte freie Reichsstadt war sogar zum Sitz einer von den Jesuiten geleiteten Hochschule ausersehen.[2] Besonders sollte das als Trümmerhaufe eroberte Magdeburg, das die eifrig sich verbreitenden Prämonstratenser schon als eine neue Gründung in bezeichnender Weise Marienburg nannten, eine Hochburg für das römische Kirchentum in Norddeutschland werden. Schon wurde die Einrichtung eines Jesuitenkollegs und eines inländischen starken Alumnats, „daraus inkünftig die Kirchen, Pfarren und Schulen versehen werden mögen", vom Kaiser beschlossen und seinem und seines Sohnes Rat Wilh. v. Effern eine dahingehende Instruktion ausgefertigt.[3]

In Halberstadt wurden von den andersgläubigen Siegern an die Evangelischen so ungebührliche Ansinnen gestellt, wie das einer unterdrückten Kirche von dem übermütigen Sieger geschieht. Während die evangelische Domschule aufgehoben war, nötigte man die Zöglinge der Stadtschule zu S. Martini bei den Begräbnissen, auch wohl an Messen und anderen kirchlichen Handlungen sich mit ihrem Gesange zu beteiligen, und wenn die Lehrer sich dessen weigerten, wurden sie mit Gefängnis bedroht. Auch mußte zu Begräbnissen und Prozessionen mit den Glocken der evangelischen Pfarrkirche geläutet werden. Und da am Charfreitage nach römischem Kirchenbrauch kein Glockenton erklingen soll, so mußten auch die Evangelischen an diesem Tage das Geläute einstellen.[4] Immer erzwang man die Erfüllung solchen Ansinnens durch die Drohung, den Evangelischen auch ihre letzte Kirche zu nehmen.

---

[1] K. Wittich, Magdeb. als kathol. Marienburg in v. Sybels hist. Zeitschr. B. 65, 419.

[2] Onno Klopp in den Forschungen zur d. Gesch. 1, 99 f.

[3] Wittich, in v. Sybels Zeitschr. Bd. 66, 57 ff.

[4] Vgl. Anlage 1 und 2.

Welche Versuchung war es doch für Schwachgläubige, wenn man ihnen ihre Stellen und Pfründen unter der Bedingung lassen wollte, daß sie ihren Glauben abschwören und sich, wie das zum Beispiel am 11./21. Juli 1630 der Dombechant v. Hünecke den Kommissarien der Neustädtischen Kapelle andeuten ließ, bis zu Michaelis „qualifiziert“ machen würden.

Im Allgemeinen ist die erfreuliche Thatsache festzustellen, daß bei solcher Bedrängnis durch die übermächtigen Gegner nur wenige ihr Bekenntnis verleugneten, meist auch nur Pfründner und Beamte in höherer Stellung, ein Domherr v. Oppen, Johann Eitel Holle, ein „apostata“, wie der Chronist sagt.[1] In Halberstadt trat auch der stolbergische Kanzler Jordan über; der gemeine Mann, selbst die kärglich ausgestatteten evangelischen Klosterjungfrauen, z. B. in Drübeck, blieben treu. Und wenn in dem besonders schwer bedrängten Wasserleben einzelne in der Notzeit abfielen, so kehrten sie, als der Druck nachgelassen hatte, alsbald zu ihrem Bekenntnis zurück.[2]

Bemerkenswert ist die Härte, mit der die römischen Prälaten, auf den Buchstaben des verhängnisvollen Edikts sich steifend, die evangelischen Gemeinden bedrängten. In Wasserleben war das Gotteshaus zu S. Jacobi die alte Pfarr- und Gemeindekirche. Als dann im Anschluß an ein Heiligeblutmirakel im 13. Jahrhundert am Orte ein Cisterzienserinnenkloster entstand, nahmen die Nonnen diese Kirche mit in Gebrauch. Aus diesem Grunde wurde dieselbe am 20./30. Mai 1629 der Gemeinde genommen, die sich dann mit dem für den öffentlichen Gottesdienst durchaus unzureichenden Gottesackerkirchlein behelfen mußten, das auf Betreiben des eifrigen evangelischen Pfarrers Balthasar Voigt zu Anfang des 17. Jahrhunderts erbaut war.[3] Im Kloster Ilsenburg, das ebenso wie die übrigen in der Grafschaft Wernigerode vor dem Passauer Vertrage reformiert und an die Landesherren gelangt war, wurde nicht nur die Klosterkirche weggenommen, man suchte auch dem evangelischen Pfarrer den Gottesdienst in der darunter gelegenen kleinen Gemeindekirche zu untersagen.[4] Als Graf Heinrich Ernst sich darüber beschwerte, daß der eingedrängte Abt von Kamphausen die Unterkirche zu schließen sich unterfange, läßt dieser sich vernehmen, die Kirche stehe auf seinem, des ehemaligen Klosters, Boden — es war die alte Hospitalkirche in suburbio —. Wolle der Graf eine Kirche haben, so

---

[1] Fortsetzer von Winnigst. a. a. O., S. 449.
[2] Gesch.-Quellen d. Prov. Sachsen XV, 543.
[3] Das. S. 425—427.
[4] Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867, S. 31.

solle er sie auf seinem Grund und Boden bauen. Andererseits suchte er die Gemeindeglieder mit Gewalt und List in den römisch-katholischen Gottesdienst zu ziehen.[1]

Es war bei solcher Lage der Dinge nicht zu verwundern, daß die gewaltsam eingeführten Prälaten bei der Bevölkerung keinen persönlichen Anschluß und Verkehr fanden. Als sich der Abt Rud. Joach. v. Kamphausen zu Fastnacht (hisce diebus quondam dictis bacchanalibus) einmal einen fröhlichen Tag machen will, muß er sich die Genossen seiner Lustbarkeit, den ebenfalls zwangsweise eingesetzten Propst zu Neuwerk in Goslar und die Domina und Priorin, dazu von auswärts verschreiben.[2]

Wie die zuletzt angeführten Andeutungen über die Eingriffe der Werkzeuge zur Durchführung des Restitutionsedikts nicht dem politischen, sondern dem alten kirchlichen Stiftsgebiet von Halberstadt entnommen sind, so möge auch von dort ein ganz eigentümliches, die tief gedrückte Stimmung der Evangelischen andeutendes Zeugnis aus jener Zeit größter kirchlicher Drangsal angeführt werden. Es ist eins der die Zeit kennzeichnenden Flugblätter, das eine „Prophecéyung, so zu Wasserleben im Stift Halberstadt im August 1630 geschehen," behandelt. Eine infolge des kaiserlichen Edikts von Wolmirstedt ausgetriebene evangelische Klosterjungfrau, die durch die furchtbaren Erlebnisse in einen ekstatischen Zustand versetzt ist, kommt auf ihrer Flucht nach Wasserleben zum dortigen Pastor Buchholz und hat, als sie von hier auf Hornburg zu weiter ziehen will, eine eigentümliche Erscheinung: Ein kleines Männchen, halb Greis, halb Kind, halb Engel, giebt ihr den Auftrag, zum Prediger zurückzukehren und ihm anzuzeigen, daß er die Gemeinde zum Gebet, zum Kirchenbesuch und zur Gottesfurcht anhalte, dann werde Gott sich des Volkes wieder annehmen. Gottes Wort liege zwar unter dem Drucke, werde aber nicht ganz unterdrückt werden. Bis zum S. Gallentage werde es besser werden, inzwischen auf der Langen Wiese bei Bettmar im braunschweigischen Lande eine große Schlacht geschehen, daß man solle bis an die Knie im Blute waten. Dann werde aber der kleine Haufe, der bisher unten gelegen, wieder hervorkommen. Dann werden die Leute in Wasserleben, die mit so großer Traurigkeit aus ihrer Kirche hätten weichen müssen, dieselbe mit eben so großen Freuden wieder einnehmen.[3]

Es sind das verwirrte, ekstatische und krankhafte Zeugnisse aus unsäglich trauriger Zeit, aber als solche höchst merkwürdig.

---

[1] Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867. S. 32.
[2] Harzzeitschrift 9 (1876), S. 309 f. Schreiben aus Ilsenburg, 23. Febr. n. St. 1631.
[3] Das. Jahrg. 26 (1893), S. 430—435.

Der wahre Hauptkern darin ist die zuversichtliche Hoffnung, daß nach blutiger Schlacht alsbald eine völlige Wendung zu Gunsten der unterdrückten Evangelischen eintreten werde.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch während der Blütezeit des Ferdinandischen Religionsedikts Bürgermeister und Rat zu Halberstadt nicht verzweifelten oder kleinmütig wurden. Auf eine lange Zeit religiösen Druckes von 1525 bis 1540 zurückblickend, dem doch endlich ein Ziel gesetzt worden war, suchten sie sich den ungerechten und unchristlichen Zumutungen ihrer römisch-kaiserlichen Dränger gegenüber möglichst in die Verhältnisse zu schicken. Wie sehr auch durch aufgedrungene andersgläubige Gewalthaber und Obrigkeiten bedrängt, durch weggenommene Kirchen und Domschule, abgesetzte Prediger und Lehrer verkürzt, freuten sie sich doch des ihnen gebliebenen Besitzes der einen Martinikirche, und daß die Evangelischen fest bei ihrem Bekenntnisse blieben und die Prediger dieser Kirche dasselbe unerschrocken verkündigten. Bei ihrem Nachgeben gegenüber den römisch-katholischen Zumutungen richteten sie sich nach dem Rate des geschätzten Chronisten Naukleus, daß man der Zeit, wie dem Ungestüm des Meeres hier und da weichen, nachgeben und vielerlei nachsehen und zulassen müsse, um dadurch Schlimmeres zu verhüten und so, wie der bekannte Lazarus v. Schwendi in einer berühmten an Kaiser Maximilian II. gerichteten Denkschrift sich ausdrücke, das Schiff des gemeinen Wesens ohne Verderben und Untergang zu erhalten.

Freilich schien Einiges, was man infolge der Bedrängungen seitens der Römisch-Katholischen gethan und zugelassen, geeignet, ein evangelisches Gewissen zu beschweren, worauf die Pastoren zu S. Martini am 17. Mai a. S. 1631 Bürgermeister und Rat hinwiesen, mit dem Anheimgeben, von einer unverfälschten evangelisch-theologischen Fakultät hierüber ein Gutachten einzuholen. Diesem Rate folgten die Leiter des Stadtwesens und wandten sich neun Tage darnach mit einer solchen Anfrage an die theologische Fakultät zu Jena. Sie wollten dabei zunächst ihr eigenes Gewissen beruhigen; da sie sich aber auch der übrigen evangelischen Christenheit und der Nachwelt für verpflichtet hielten, so wollten sie ihren Mitchristen und den Geschlechtern der Zukunft durch jenen Kreis von, Gottesgelehrten als berufener Gewissensräte, die Umstände näher darlegen lassen, unter denen sie sich an kirchlichem Brauch und an Feiern beteiligt hatten, die ihrem Bekenntnis und Empfinden zuwider waren.[1]

[1] Vgl. die Anlagen Nr. 1 u. 2.

2. Das Stift Halberstadt mit dem Erzstift Magdeburg unter königlich schwedischer Regierung 1631—1635.

Kaum war die große Entscheidungsschlacht bei Breitenfeld geschlagen, als Gustav Adolf, dessen sehnliches Verlangen es gewesen war, das ihm verbündete Magdeburg zu entsetzen und der sich „abgemartert" hatte, den hart Bedrängten zur rechten Zeit als Retter zu erscheinen, nach dem durch die Hinhaltung deutsch-evangelischer Fürsten verschuldeten Falle der Stadt, das Land, das nach Kriegsrecht ihm zugefallen war, unter eine ordentliche Verwaltung zu bringen sich bemühte. Am 8. September 1631, einen Tag nach dem herrlichen Siege, setzte er in Halle die schwedische Regierung für das Erzstift Magdeburg ein. Es wurden dabei besonders solche Männer von ihm berücksichtigt, die sich bei der Verteidigung Magdeburgs als tüchtig und mutig und als entschiedene Freunde und Vertreter der evangelischen Sache bewährt hatten. Dazu gehörten der Kanzler Johann Stalman, der ehemalige Landschafts- dann Stadtsyndikus Dr. Adolf Marcus, der magdeburgische Ratsherr Konrad Gerhold und die Räte Freudemann und Simon Malsius.[1] Von vorn herein war bei diesen Einrichtungen das Stift Halberstadt mit ins Auge gefaßt. Nicht daß Magdeburg und Halberstadt als eine politische Einheit betrachtet worden wären, aber das ältere Bistum an und vor dem Harze war schon seit dem ausgehenden Mittelalter auf längere Zeiten mit dem Erzstift unter demselben Kirchenfürsten verbunden gewesen, zuerst seit 1479 unter Herzog Ernst von Sachsen, der schon drei Jahre früher Erzbischof von Magdeburg war. Von 1513 bis 1566 bestand dieselbe Personal-Union unter Kirchenfürsten vom Hohenzollernstamme. Das nach einer Lösung dieses Bandes verlangende Halberstädter Domkapitel dachte daran, in dem Grafen Christoph zu Stolberg einen eigenen Bischof aufzustellen, doch wurde von der Mehrheit Herzog Heinrich Julius als zweijähriges Kind postuliert und mit ihm begannen nun bis zum Jahre 1624 vier Glieder des Hauses Braunschweig als Bischöfe oder Administratoren wieder ein gesondertes kirchlich-politisches Regiment im Stift Halberstadt zu führen. Da schien sich aufs Neue eine persönliche Verbindung beider Stifter unter einem Hohenzollern anzubahnen, indem Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, seit 1598 Erzbischof von Magdeburg, achtzehn Jahre später zum Koadjutor, 1624 aber zum Administrator oder Bischof von Halberstadt erwählt wurde. Zwar sah er sich im Jahre 1627 zum Verzicht genötigt, wie er auch seines Erzbistums

[1] Dittmar, Beiträge zur Gesch. der Stadt Magdeb. II. 261.

Magdeburg verlustig ging, aber im Jahre 1630 nahm er seine Ansprüche wieder auf und fand in Gustav Adolf einen Bundesgenossen, der diese durchzusetzen die Macht und den Willen hatte. So wurde denn nach dem Breitenfelder Siege der ehemalige Befehlshaber der Magdeburger Stadtsoldaten, Obrist Schneidewin, vom Könige nicht nur zum Kommandanten in Halle und den übrigen Besatzungen im Primatstift Magdeburg, sondern auch im Stift Halberstadt bestellt.[1]

Am 15. September schloß der König in Halle mit den Fürsten von Anhalt einen Vertrag und stellte an Ludwig von Anhalt-Cöthen, den jüngern der damals noch lebenden Söhne Fürst Joachim Ernsts, das Ansinnen, in seinem Namen und als sein Vertreter die Statthalterschaft in den eroberten und noch ferner zu besetzenden Stiftern Magdeburg und Halberstadt zu übernehmen.[2] Gustav Adolf, der hinsichtlich der deutschen Dinge und seiner evangelischen Vettern in Deutschland genau unterrichtet war, wußte, wen er in dem Fürsten Ludwig vor sich habe. Dieser ließ sich auch bereit finden, das nicht leichte und bei den noch im Lande befindlichen feindlichen Streitkräften auch nicht gefahrlose Amt, wie er sagt, aus treueifriger Liebe gegen das notleidende evangelische Wesen anzunehmen.[3] Am 17. September trat er nach Maßgabe einer für ihn an jenem Tage ausgefertigten Bestallung sein arbeits- und verantwortungsvolles Amt an, das auf mehrere Jahre all sein Thun und Denken in Anspruch nahm. Nach einer in seinem Namen ausgefertigten und von ihm durchgesehenen Denkschrift war all sein Absehen auf des Allerhöchsten Ehre, der Königl. Majestät wohlgefälliges christliches Begnügen, des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt und der seiner Waltung anvertrauten Lande gedeihliches Wiederaufblühen gerichtet.[4]

Als Entschädigung für seine Dienste wurden ihm die dompropsteilichen Gefälle und Güter in beiden Ländern überwiesen und bestimmt, daß der Fürst, so lange diese auf jährlich 16000 Thlr berechneten Einkünfte durch die Kriegs- und außerordentlichen Umstände noch beschwert und unvollständig seien, der Nachschuß von den stiftischen Aemtern zu nehmen sei. Fürst Ludwig hatte bald zu klagen, daß die meisten Einkünfte der Halberstädter Dompropstei verschenkt worden seien.[5]

---

[1] Dittmar, Beiträge II, 261.

[2] Der Vertrag vom 15. Sept. 1631 ist abgedruckt bei G. Krause, Urkunden u. s. f. zur Gesch. d. Anhalt. Fürsten, 2, S. 294.

[3] Vgl. Fürst Ludwigs Deklaration über die von ihm geführte Statthalterschaft. Urschr. im Herz. Anh. Haus- und Staatsarch. in Zerbst. Vol. II, f. 285, Nr. 16, gedruckt bei Krause.

[4] A. a. O. u. Beckmann Hist. d. Fürstent. Anhalt 5. T., K. 1, S. 488.

[5] Beckmann a. a. O. u. G. Krause Fürst Ludwig zu Anh.-Cöthen 2, 239 ff.

Der in seiner neuen Bestallung von ihm geführte volle Titel lautet: „Wir Ludwig, Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, der Königl. Majestät zu Schweden Unsers gnädigen nnd freundl. lieben Herrn und Oheims in den Magdeburg- und Halberstädtischen Landen verordneter vollmächtiger Statthalter." In seiner neuen Eigenschaft hatte er auch ein besonderes Siegel, neben welchem er in seinen eigenen Haus- und Landesangelegenheiten das angeborene anhaltische Siegel führte.[1]

Fürst Ludwig, als jüngster Sohn Joachim Ernsts und der Württembergerin Eleonore, Tochter des treuen evangelischen Bekenners Herzog Christoph, Mitte Juni 1579 geboren, erfreute sich von Kindesbeinen an einer sehr sorgfältigen Erziehung. In der frühen Kindheit übte, während der Vater schon 1586 starb, die vortreffliche Mutter einen segensreichen Einfluß auf ihn aus. Daneben wurde er etwa vom zwölften Jahre an in Dessau unter der Leitung Ernsts v. Kötschau und des Mag. Joh. Starke in ritterlichen Uebungen und in den Grundlagen der Wissenschaft treulich unterwiesen und vorgebildet. Im Jahre 1596 trat er, nach der Weise der damaligen Zeit, eine anderthalbjährige Reise an, die ihn über die Niederlande und England nach Frankreich führte, wo er viele Kenntnisse sammelte und auch die Kenntnis des Französischen erlangte. An diese erste schloß sich alsbald eine zweite durch Süddeutschland nach Italien und bis Sizilien und Malta unternommene Reise an. Besonders sein längerer Aufenthalt in Italien war von nachhaltigem Einfluß auf seine Kunst- und Geistesrichtung. Sprache, Kunst und feinere Lebensweise eignete er sich in dem von ihm sehr geschätzten Wälschland an. Seitdem im Jahre 1603 die damals noch lebenden fünf Brüder in der Weise sich verglichen hatten, daß Johann Georg, der älteste, die Hauptregierungsangelegenheiten verwaltete,

---

[1] Sein Königl. Statthalteramts-Siegel, im Jahre 1632 gut gestochen, von ziemlich 5 cm Durchmesser, zeigt den gekrönten Königl. Schwedischen Wappenschild: geviertet mit Herzschild, 1 u. 4 blauer Schild mit drei goldenen Kronen, 2 u. 3 der gothische Löwe. Herzschild mit Wappen des Hauses Wasa: ein unten in einen Stab gesteckter Fächer oder Wedel. Gleich über dem Schilde zu dessen Seiten und zu beiden Seiten der Krone die Jahrzahl 16—32. Am Rande des Siegels ein Laub-(Oliven-)Kranz; innerhalb desselben zwischen zwei glatten Ringen die Umschrift: SIGILL : LOCVMTENENT : REG : MAIEST : SVEC : GOTH : VAND : IN · MAGDEB · ET · HALBERS · PP. Vgl. des Statthalters Verfüg. vom 17. März 1635 in Sachen der Geistl. u. Schuldiener zu Aken. A 9a, Nr. 211 im Fürstl. Haus- und Staatsarchive zu Zerbst, und gedruckte Acciseordnung gegeben Gröningen, am 16. Maij, An. 1632 CC 12 im Stadtarchive zu Halberstadt. Als Ludwig die betr. Zuweisung für Kirche, Schule und milde Zwecke in seiner Eigenschaft als geborener Fürst von Anhalt bestätigte, bediente er sich dabei seines angeborenen Fürstensiegels von Anhalt. (Ebendaselbst.)

ein Bruder mit Geld abgefunden wurde, die drei übrigen Landesteile zugewiesen erhielten, entfiel auf Ludwig der Köthnische Anteil. Er nahm sich mit Kräften der Landeswohlfahrt an, auch der Weiterführung des Schloßbaues und des Schloßgartens, doch unternahm er auch nochmals eine belehrende Reise nach den Niederlanden, England und Frankreich, widmete sich dann aber seit 1606 eifrig den Angelegenheiten seines und des gesamten anhaltischen Landes.

Bei den im Lande getroffenen Einrichtungen war er sorgsam, und obwohl er in seinen Schloß- und Gartenanlagen und bei der Tafel einen gewissen Reichtum, Fülle und italienische Feinheit liebte, so war doch alles maßvoll und ehrbar. Eine Schwierigkeit für ihn waren die religiösen Verhältnisse des Landes. Während des ältesten Bruders Gesamtregierung war von diesem nicht ohne manche Härte an Stelle des lutherischen Bekenntnisses das reformierte eingeführt. Ludwig traf, seitdem er sein Land regierte, darin keine Aenderung, war aber in religiösen Fragen duldsam. In seinem Landesteil blieb daher eine Reihe von Ortschaften beim lutherischen Bekenntnis. Für seine spätere Aufgabe als Statthalter war noch wichtig seine Anteilnahme an dem Landverteidigungs- oder Defensionswerke, einer allgemeinen Musterung und Bewehrung der Unterthanen, um den kriegerischen Ueberfällen von Parteigängern, besonders von Haufen herrenloser Reiter und Fußknechte, begegnen zu können. Eifrig widmete er sich den Regierungsgeschäften, die von 1610—1628 der Rat Joh. Stalman leitete, der sich dann als entschlossener Rat und Kanzler Gustav Adolfs bewährte. Fürst Ludwig war auch ein besonderer Förderer des Schulwesens, wobei er allerdings von Wolfgang Ratke hinters Licht geführt wurde. In den seit Beginn des großen deutschen Krieges ziemlich verwickelten Angelegenheiten des anhaltischen Hauses und Landes führte Ludwig meist die Feder, wobei ihm seine Sprachen- und Menschenkenntnis sehr zu statten kam. Seit Wallensteins Siege bei der Dessauer Elbbrücke (23. Dezember 1625) wurde Anhalt ganz in den verwüstenden Strom der kriegerischen Ereignisse hineingerissen. Gustav Adolf erschien daher auch für die anhaltischen Fürsten und Lande als Erretter aus der schwersten Bedrängnis.[1]

So trieb denn die Not des Landes den Fürsten Ludwig ebenso sehr in die Hände des großen Schwedenkönigs, wie sein Verstand, seine Kenntnisse und Welterfahrung ihn zu einem nützlichen Werkzeuge für dessen großes Unternehmen zur Aufrichtung

[1] Nach dem entschieden sympathischen, aber mit guter Benutzung der Quellen entworfenen Lebensbilde Fürst Ludwigs, Bd. 19, 476—493 in der Allgem. d. Biographie.

des evangelischen Wesens in Deutschland machten. Als ein Hauptbegründer der fruchtbringenden Gesellschaft bethätigte der Fürst trotz seiner Vorliebe für Italiens Sprache und Kunst sein warmes Gefühl für deutsche Sprache und Art, und es ist ihm wohl zu glauben, wenn er in seiner Deklaration von seiner treuen eifrigen Liebe gegen das notleidende evangelische Wesen und von seinem Wirken für des gemeinsamen Vaterlandes Wohlfahrt redet.

Dem Statthalter zur Seite stellte Gustav Adolf den schon genannten Niederrheinländer Johann Stalman, der sich bereits in des Fürsten Diensten bewährt, dann als eifriger Vertreter der evangelischen Sache dem Markgrafen Christian Wilhelm gedient hatte, schließlich von Gustav Adolf in Dienst genommen und in Gesandtschaften, besonders in der magdeburgischen Sache, gebraucht war.

Da Stalman ebenso wie der Statthalter dem reformierten Bekenntnisse zugethan war, so tritt die Frage an uns heran, wie wir uns des Königs Stellung als Lutheraner bei der Wahl solcher Mithelfer und Diener zu denken haben. War es Gleichgültigkeit gegen sein eigenes Bekenntnis, die ihn sich ohne Bedenken solcher Organe bedienen ließ? Mit nichten, das hier zu behandelnde kirchliche Wiederherstellungswerk wird das am besten zeigen. Ueberall lernen wir den König als entschiedenen Hort und Vertreter des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses kennen. Aber allerdings zeigt sich bei ihm nie ein Argwohn gegen Vertreter der reformierten Lehrauffassung und mischt er sich überhaupt nicht in konfessionelle Fragen. In den Reformierten anerkennt er augsburgische Konfessionsverwandte und Glaubensbrüder.[1]

Wo er nun in den letzteren entschiedene opferfreudige Förderer des gemeinsamen evangelischen Wesens erkennt, da betrachtet er sie ohne Bedenken als seine Helfer und Genossen: die persönliche Hingabe an die große gemeinsame Sache, ihr Mut, ihre Tüchtigkeit sind lediglich entscheidend. Als man daher den Fürsten Ludwig wegen der Anstellung Stalmans und einiger anderen Reformierten anfeindete, erwiederte er: „die Schwierigkeit wegen des Kanzlers J. St. Person Bestallung und Berufung könne nicht auf ihn, sondern ganz allein auf Ihre Kgl. Majestät, als welche ihn in Dero Bestallung und Pflicht genommen, und dem Statthalter zugeordnet und das Cancellariat anvertraut, gelegt werden. Der Statthalter zweifle nicht, daß der König,

[1] Es ist erstaunlich, wie jemand von Gustav Adolf hat sagen können: „Er war bigott, im höchsten Grade unduldsam, nahm bereits in der evangelischen Kirche die Stelle des Papstes ein .. Der Christ des reformierten Bekenntnisses war ihm ein Greuel.“ (Schrader, Aschersleben während des 30jährigen Krieges. 1852. S. 84.)

der insonderheit die Qualitäten, ingenia und Geschicklichkeit ihrem höchst begabten Verstande nach wohl erforschen und probieren könne, durch „tapfere“ hochwichtige Ursachen, insonderheit des Mannes treueifrige Zuneigung zu dem evangelischen Wesen, redliche Aufrichtigkeit und unverdrossene, auch mit Darsetzung aller zeitlichen Wohlfahrt geleistete nützliche Dienste zu sothaner Bestallung bewogen worden sei.“ [1]

In der That gehörte Stalman zu den Männern, die ebenso wie ein Falkenberg und Schneidewin todesmutig für die von ihnen vertretene Sache eintraten. Er war unter den letzten, die bei der Stürmung Magdeburgs gefangen wurden und entkam durch kühne Flucht bei dem Brande des Tillyschen Lagers.

Mit gleichem Mut begann er auch seine Thätigkeit als Kanzler der Lande Magdeburg und Halberstadt. Als der Fürst sich's angelegen sein ließ, dieselben, besonders das Halberstädtische, vollends unter König Gustav Adolfs Gehorsam zu bringen, beauftragte er am 22. September 1631 Stalman damit, Stadt und Stift Halberstadt nebst dessen Zubehörungen und die Grafschaft Regenstein für den König in Besitz zu nehmen. Dieses Auftrags entledigte er sich mit der bereits früher bewährten Kühnheit unverzüglich, ungeachtet der kaiserliche Obrist v. Bönninghausen nebst anderer feindlicher Mannschaft sich in der Nähe befand und die Stadt Halberstadt dem Feinde offen stand. Er begab sich am 4. Oktober allein nach Gröningen,[2] beschied dahin den Rat von Halberstadt und forderte ihn ernstlich auf, dem Könige von Schweden treu zu sein und zu bleiben. Dann zog er mit dem schwedischen Kommissar Johann Christoph v. Bawyr nebst etlichen schwedischen Dragonern nach Halberstadt, trotzdem Bönnighausische Kompagnien in der Nähe von Aschersleben und sonst in benachbarten Dörfern standen, nahm die Bürgerschaft zu des Königs treuem Gehorsam und traf Anstalten, daß diese Stadt dem evangelischen Wesen zum Besten vor dem Feinde gesichert und demselben wegen seiner reichen Hülfsmittel von großem Nutzen wurde. Den gleichen Eifer zeigte er auch bei der Besitzergreifung der Grafschaft Regenstein.

Am 15. November 1631 fand ein allgemeiner Landtag der magdeburgisch-halberstädtischen Stände statt,[3] wo der Statthalter auf eine Eingabe der Stände hin unter anderm betonte, daß die Religion, der wahre Gottesdienst und dessen feste Handhabung als die starke und erste Grundsäule alles wohlbestellten

[1] Denkschrift gegen Ende. Druck bei Krause, Fürst Ludwig 2, 228, 238 f.
[2] Abel, Chroniken, S. 451.
[3] Eines Landtags zu Halberstadt vom 20. Juli 1633 wird bei Schrader, Aschersleben während des 30jährigen Krieges S. 88 gedacht.

Regiments zu achten sei und ihm hoch und getreulich am Herzen liege und daß er fleißig darnach trachten wolle, wie zu besserer Fortsetzung des Kirchenwesens der nötige Unterhalt zu erlangen und wie die geistlichen Güter zu kirchlichen und milden Zwecken zu verwenden seien.[1]

Im Dezember begab er sich dann nach Mainz zu Gustav Adolf, um mit demselben über die Angelegenheiten der Länder Magdeburg und Halberstadt Rat zu pflegen. Dabei wurde denn auch von der Religions- und Kirchenverfassung gehandelt, besonders von der Abordnung eines vom Könige zu bestimmenden Theologen, der mit Hülfe einheimischer Gottesgelehrter unter der Leitung und Handhabung des Statthalters im Namen des Königs die vorhandenen Aergernisse abthun und eine gute Ordnung einrichten könnte.[2]

Darauf erhielt er am letzten Tage des Jahres 1631 vom Könige den Bescheid, daß er zur Anrichtung eines Konsistoriums und Stiftung guter Ordnung ehestens etliche der lutherischen Religion zugethane Kommissarien abordnen werde, die der Kirchen und Schulen Aufnahme befördern und alles in guten Stand bringen sollten.[3]

Aus Mainz erschien dann am 3. Januar 1632 von Gustav Adolf ein Erlaß, worin es heißt, daß beide Provinzen Magdeburg und Halberstadt dem Könige von Schweden huldigen sollten, doch zum Besten des gefangenen Administrators, dessen Befreiung er eifrigst suchen wolle.[4]

Nicht lange nach diesem Erlaß sahen sich auch die Kaiserlichen samt den Ordensleuten genötigt, die Trümmerstätte von Magdeburg, aber auch den Traum einer daselbst einzurichtenden rein römisch-jesuitischen Pflanzstatt aufzugeben. Am 21. Februar aber veröffentlichte Fürst Ludwig ein Patent, worin es hieß, der König von Schweden sei der Lande Magdeburg und Halberstadt unbedingter Herr geworden und habe solche mit List und Gewalt wider Recht und alle Gebühr unterdrückte Staaten den Feinden entrissen; es sollte daher die Huldigung ehestens vorgenommen werden. Da der König in seinen Erklärungspunkten hervorgehoben hatte, daß hierbei auf die augsburgische Konfession gesehen werden solle, so hatten sich — was ganz besonders das wieder erstehende Magdeburg betraf — die feindlich eingedrängten Römisch-Katholischen wieder dahin zu begeben, woher sie gekommen waren.[5]

---

[1] Denkschrift Buchstabe B. G. Krause, S. 215 f.
[2] Das. Buchst. C., G. Krause, S. 216.
[3] Ebendas. Buchst. E.
[4] Walther, Magdeb. Merkwürdigkeiten IX, 1, § 11, S. 319.
[5] Ebendas.

Die angesagte Huldigung fand dann auch in beiden Ländern alsbald statt. Zu Halberstadt huldigte am 1. Februar die aufs Rathaus beschiedene Bürgerschaft den dahin abgeordneten schwedischen Kommissaren und gelobte, hinfort der Krone Schweden treu und hold zu sein.[1] Die Huldigung geschah, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, „ohne Verfang", das heißt ohne Beeinträchtigung der Rechte des Administrators Christian Wilhelm. Wenn dieser feierliche Akt aber die Gestalt einer Erbhuldigung[2] annahm und z. B. am 27. Februar zu Halle auf dem Rathause das Stadtregiment vor dem Kaiser Stalman und den schwedischen Hofräten Scheffer, Cäsar, Freudemann und Geroldt schwur, ihrem allergnädigsten Herrn, dessen Erben und Nachfolgern und der Krone Schweden getreu, hold und gewärtig zu sein und ein Gleiches die auf dem Markt versammelten Bürger schwören mußten,[3] so hat sich über die Bedeutung dieses Aktes König Gustav Adolf selbst gelegentlich der Erbhuldigung zu Würzburg klar und deutlich ausgesprochen. Wenn er hier mit Bezug auf Würzburg und das Herzogtum Franken sagt, er erbiete sich dieses Landes „so lange bis der allweise Gott nach seinem guten Willen die Sachen durch einen erwünschten Frieden anders werden lassen möchte, in königlichen Gnaden anzunehmen und alles in einen richtigen und sichern Stand zu richten und habe deshalb eine Landesregierung angeordnet[4] — um wie viel mehr galt das von den Ländern Magdeburg und Halberstadt, wo nicht nur durch das Restitutionsedikt und die Eingriffe der Katholiken Besitz und Glaubensstand der evangelischen Eingesessenen und Stände ganz zerrüttet, sondern auch bei den sich kreuzenden kaiserlichen und kursächsischen Ansprüchen gegenüber den Rechten des gefangenen Administrators die Anerkennung und Geltendmachung der Rechte des letzteren von ganz besonderer Bedeutung war. Uns scheint nicht immer der doch so klar ausgesprochene Zweck Gustav Adolfs hinreichend gewürdigt zu werden, überall wo er's vermochte, das evangelische Wesen wieder aufzurichten. Das konnte aber voll und ganz nur da von ihm geschehen, wo er das Regiment in seine Hand bekam. Natürlich kam dazu, daß er im Besitz so wichtiger Pfänder bei einem zukünftigen Frieden seinen auf die Sicherheit und

---

[1] Fortsetzer Winnigstedts a. a. O. S. 454 f.

[2] Vgl. die Form der Huldigung, wie sie am 27. Febr. 1632 zu Halle erfolgte, nach den Originalschriftstücken bei Dreyhaupt, Saal-Creys I, 397—400, wo auch S. 400 auf die gleichzeitig in Halberstadt geschehene Huldigung Bezug genommen wird.

[3] Vgl. auch Hertzberg, Gesch. der St. Halle 2, 434; Walther a. a. O.

[4] Droysen, G. Ad. II., 445; vgl. Hoffmann, Gesch. d. St. Magd., neue Bearb. II, 219.

Freiheit des evangelisch-lutherischen Glaubensstandes gerichteten Bestrebungen leichter Geltung verschaffen konnte.[1]

Sobald im Halberstädtischen die Huldigung geschehen war, wurde auch durch den Statthalter in der Hauptstadt eine besondere halberstädtische Kanzlei und Regierung eingerichtet. Die Mitglieder derselben waren der Dr. Hardesianus als Kanzler und die Räte Milagius, Dr. jur. Block, ein Lübecker, und der Rat Oelmann aus Quedlinburg, wozu erst im Jahre 1635 Dr. Christoph Schultze und der Sekretär Michael Otto kamen.[2] Der Kanzler Dr. Hardesianus oder Herdesianus war Bethman, der Bruder des bekannteren, am 8. Juli 1631 verstorbenen, Professors der Geschichte und der Rechte Cyriacus H. Die Familie, ursprünglich von Hardessen oder Hardegsen genannt,[3] leitete ihren Namen und Ursprung von dem Städtchen Herdessen, Hardessen oder Hardegsen bei Northeim her,[4] doch war bereits Christoph H., der erste namhafte Vertreter dieses Namens, 1523 zu Halberstadt geboren. Bethman H., zu Bernburg geboren, ein frühreifer Jüngling, wurde in seinem siebenzehnten Jahre zu Wittenberg Magister, im dreiundzwanzigsten in Basel Doktor der Rechte. Nachdem er etliche Zeit in seinem Geburtsort Rechtspraxis getrieben, sich dann vorübergehend am Hofhaltssitze Fürst Ludwigs zu Köthen aufgehalten hatte, wurde er, nachdem letzterer zum Statthalter bestellt war, von ihm als Rat und Vizekanzler für Halberstadt ernannt. Die Bezeichnung Vizekanzler ist insofern die genauere, als die allgemeinen Kanzleigeschäfte des Statthalters durch Stalman versehen wurden, während Hardesianus nur für Halberstadt bestellt war. Er war in dieser Eigenschaft nur bis 1634 im Dienst und ging dann als Stadtsyndikus nach Bremen, wo er am 13. März 1646 verstarb.[5] Der Halberstädter Chronist vergißt nicht, bei des Vizekanzlers Namen zu bemerken, daß derselbe ein Reformierter war. Wenn der Fürst einem in Anhalt geborenen Manne, der seines eigenen Bekenntnisses war, ebenso wie der ihm von Gustav

[1] Trotz dieser und bedeutender weiterer Eroberungen im Herzen Deutschlands hat Gustav Adolf als dauernden Erwerb doch niemals anderes als deutsches Küstenland gefordert. Und auch dieses sollte nicht aus dem Verbande mit dem Reiche gelöst werden. Vgl. Droysen, Gust. Ad. II, 581.

[2] Fortsetzer Winnigstedts a. a. O. S. 455.

[3] Wenn Beckmann Hist. von Anhalt VII, 342 sagt, die Familie habe ursprünglich v. Hardesheim geheißen und dies in der Allgem. D. Biogr. 12, 101 wiederholt ist, so beruht das entschieden auf einer irrtüml. Annahme. In Halberstädter Urkundenbüchern bis 1500 fanden wir die Hardessen noch nicht, wohl aber schon 1461 in dem benachbarten Michaelstein nach dem Urkdb. v. Stötterlingenburg.

[4] Bei Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg 3, 406, findet sich der Name in der richtigen deutschen Gestalt, Herdessen oder Hardegsen.

[5] Beckmann, Chron. v. Anhalt VII, 343.

Adolf überwiesene Kanzler Stalman, sein Vertrauen schenkte, so ist das natürlich. Es wurde ihm aber sehr verdacht, daß sich unter seinen Räten verschiedene Männer reformierten Bekenntnisses befanden. Auf die deshalb wider ihn erhobenen Klagen erklärte er, er sei genötigt worden, einige Reformierte in politischen Aemtern anzustellen, weil zu Anfang seines Statthalteramts bei den noch obwaltenden Gefahren mehrere, denen er Rats- und andere Stellen angeboten habe, dieselben ausgeschlagen hätten. — So wissen wir es beispielsweise von Dr. Heinrich Hagen in Halberstadt, daß er nicht in schwedischen Dienst treten wollte. — Bei dem offenkundigen Mangel an tüchtigen Leuten habe er sich bei Zeiten nach solchen umgesehen, von deren tüchtigen Eigenschaften und treueifrigem Bezeigen er habe versichert sein können. Doch sei es nicht wahr, daß er alte lutherische Diener ohne Grund und ohne ihr unablässiges Anhalten entlassen habe.

Von den sonstigen Halberstädtischen Räten mag des sehr thätigen Martin Milagius noch besonders gedacht werden. Er war am 12. Februar 1598 zu Tristewitz bei Torgau geboren. Ins Anhaltische kam er, zum Licentiaten befördert, 1623 als Rechtspraktikant zu Zerbst, seit 1625 als Fürst Christians I. Amtmann zu Bernburg und wurde alsdann als des Fürsten-Statthalters Ludwig Rat bei der Regierung in Halberstadt bestellt. Wie Bethman von Hardegsen nahm er diese Stellung nur bis zum Jahre 1634 ein, blieb dann aber gemeinschaftlich-anhaltischer Rat bis zu seinem am 28. Juni 1657 erfolgten Tode.[1]

Soweit es sich um des Statthalters amtliches Verhältnis zu den religiösen Fragen und der Wiederaufrichtung des Kirchenwesens in den Landen Magdeburg und Halberstadt handelt, tritt seine unmittelbare Thätigkeit aus dem Grunde zurück, weil das herrschende Bekenntnis, auf dessen Förderung es dabei ankam, das lutherische, also nicht sein eigenes war und hier die Bemühungen unmittelbar von Gustav Adolf und dem von ihm unmittelbar bestellten geistlichen Rate ausgingen. Dagegen ist ihm bei seinem bekannten ernsten religiös-kirchlichen Bestreben wohl zu glauben, wenn er versichert, das äußerste, was in seinen Kräften stand, gethan zu haben, um dem gemeinen evangelischen Wesen zu dienen; daß er insbesondere niemals einen Geistlichen zum Amt bestätigt habe, ohne daß er von dem geistlichen Ministerium geprüft und für durchaus genügend befunden wäre.[2] Wenn er nun trotz seines eifrigen Bemühens in den verschiedenen Zweigen seiner amtlichen Wirksamkeit nicht viel dauerndes vor sich brachte,

[1] Beckmann, Historie von Anhalt VII, 1, S. 184 f., VII, III, 650 f.
[2] Gr. Krause, Ludwig Fürst zu Anhalt, 2, 219.

so wird das durch die außerordentlichen Zeitumstände, unter denen er sein Amt führte, hinreichend erklärt.

Bei Besetzung der Rats- und sonstigen Gerichtsstellen wurden im Namen des Königs die geeignetsten Personen, die man haben konnte und die meist schon im Dienste bewährt waren, gewählt und darauf gesehen, daß sie der Zustände des Landes hinreichend kundig waren. So gab es denn während Ludwigs Statthalterschaft keine Klagen wegen verzögerten oder gekränkten Rechts, weder auf den Land- und Ausschußtagen, noch seitens Einzelner, obwohl der Fürst fleißig darnach fragen ließ. In Magdeburg klagte wohl einmal am 8. Januar 1633 ein Ausschuß der Stände über die Erhöhung der Sporteln, worauf der Statthalter hierin nach Möglichkeit Wandel schaffte.[1]

Bei öffentlichen Notständen erfragte er den Rat der Landschaft oder des größeren Ausschusses und ersetzte die Stellen abgestorbener Land- und Kammerräte durch tüchtige, beherzte, seitens der Stände ihm vorgeschlagene Leute. Die häufig ausgeschriebenen Land- und Ausschußtage besuchte er thunlichst selbst, ließ die notwendigen Sachen in Kapitel verfaßt den Ständen vortragen, die Meinungen vernehmen und erhob im Notfalle Gegenvorstellungen. Dann verfügte er nach ordentlicher Anhörung der Gegenreden das, was zu des Landes und der Krone Schweden Besten erschien.[2]

Eine für jene Zeit überaus wichtige Frage war die beste Veranlagung der Kriegssteuer, die bereits den gemeinsamen Landtag zu Halle am 15. November 1631 beschäftigte. Hierbei stieß der Fürst auf zähen Widerstand, indem die Stände an dem durch überkommene Rechte sie begünstigenden unbilligen Herkommen festzuhalten suchten. Da Gustav Adolf aber am 3. Januar 1631 die Art der Erhebung dieser Steuer dem Gutbefinden des Statthalters anheimgestellt hatte, so schritt dieser, nachdem er zuerst um der Not willen nach der alten Weise die Steuer veranlagt hatte, am 13. Juni 1632 zu einer von allen Rechtslehrern gebilligten Ausgleichung in der Anlage, wo die monatliche Kriegssteuer nach der Hufenzahl bemessen wurde. Zu einiger Minderung der Last ließ er auch auf Grund königlicher Verordnung vom 3. Januar 1632 am 14. März Auftrag geben, daß auch die Grafschaften Mansfeld und Barby mit zu der Steuer herangezogen werden sollten.[3]

Eine ebenfalls durch die besonderen Zeitumstände veranlaßte Einrichtung, die, wie wir schon erwähnten, bereits in den an-

[1] Das. S. 221.
[2] G. Krause, Fürst Ludwig zu Anhalt 2, 221.
[3] Das. S. 221.

haltischen Landen getroffen war, und die der Statthalter 1632 auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen durchzuführen suchte, war das sogenannte Defensionswerk, eine allgemeine Wehrhaftmachung der Unterthanen, um bei dem alles zerrüttenden Kriegswesen die innere Ordnung aufrecht zu erhalten und streifenden Reiterabteilungen zu begegnen. Im Januar, März und am 12. Mai 1632 erließ er Verordnungen, wie dieses Werk einzurichten und was für Wehr zu beschaffen sei. Schon Gustav Adolf hatte am 31. Oktober 1631 ein solches allgemeines Landesaufgebot vom Fürsten begehrt. Obwohl das Unternehmen anfangs ins Stocken geriet, wurde es doch wieder aufgenommen und im Februar, März und September 1633 mit den Ständen darüber verhandelt. Indeß alle Verordnungen, Einrichtungen und Patente halfen wenig, da nur der Saalkreis einen Anfang mit dieser Einrichtung machte, Aber General Banér erkannte unterm 15. Okt. 1633 des Fürsten auf diese wichtige Sache verwandte Sorgfalt an. Letzterer beklagte hierbei den Mangel eines für beide Lande bequem gelegenen gemeinsamen Regierungssitzes, da bei den getrennten Regierungen in Halle und Halberstadt der Statthalter niemals an beiden Orten zugleich persönlich anwesend sein konnte. Die Sache unterblieb, weil die Stände den neuen Einrichtungen gegenüber sich immer auf das alte Herkommen beriefen.[1]

Wenn dem Statthalter vorgeworfen wurde, daß die Land- und Ausschußtage meist ohne wirklichen Erfolg verliefen, daß bei der Anlage der Kriegssteuer in Geld und Korn Neuerung gesucht werde und daß eine Landesrettung niemals zur Ausführung gelangte, so ist das aus den Umständen wohl erklärlich und dem Fürsten zu glauben, wenn er das der allgemeinen Not, den von den Ständen gemachten Schwierigkeiten und den Gewaltthätigkeiten des ungebundenen Kriegsvolks zur Last legt.[2] Als eine besondere Bemühung um die beiden seiner Waltung anvertrauten Länder ist noch zu erwähnen, daß er sich der bedrängten Landschaft ernstlich und erfolgreich annahm, als diese bei ihren Schulden von einem hohen Gläubiger gedrängt wurde, wofür ihm denn auch im Januar 1633 Dank abgestattet wurde.[3]

Wie ein rechter Landesvater nahm Ludwig sich der Beförderung des Handwerks, der bürgerlichen Nahrung, sonderlich auch des Landbaues in den ihm anvertrauten Landen an und verhandelte darüber mit den Landständen besonders am 15. November 1631 und am 28. Mai 1632. Zu diesem Behufe suchte er, nachdem die Aemter

[1] a. a. O. S. 222 f.
[2] Das. S. 223.
[3] Ebendas.

mit tüchtigen Verwaltern bestellt und die entbehrlichen Bediensteten abgeschafft waren, es zu erreichen, daß bei dem durchziehenden Kriegsvolke gute Ordnung gehalten und dessen Verpflegung in ordentlicher, billiger Weise bewerkstelligt werde. Gustav Adolf erließ denn auch eine Verfügung, daß von dem Kriegsvolke die möglichste Ordnung beobachtet und daß, wenn Klagen einliefen, der General zur Schuldigkeit angehalten werden solle. General Banér war auch zu ernster Bestrafung der wider die Gebühr handelnden bereit, und der Generalkommissar Erich Andersson war über die schlechte Mannszucht der Soldaten sehr ungehalten. Aber die Bestrafung stand dem Statthalter nur bei den Landeinwohnern zu, bei dem Kriegsvolk dem Höchstbefehlenden, und bei letzterem war keine Ordnung durchzuführen.

Aus Halberstadt, den 30. Januar 1632, bat der Fürst den König dringend um Minderung der gehäuften Landesbeschwerung, führte am 13. Februar des Näheren aus, wie die vom General Banér ausgegangenen und vom Könige bestätigten Anweisungen dem Lande zu schwer fielen und die längst genährte Hoffnung auf eine Wiederaufnahme des Landes ganz vernichtet würde. Auch veranlaßte er den Reichskanzler Oxenstjerna, durch eigenhändige Ordre am 11. Februar 1633 zu verfügen, daß ohne einen vom General eigenhändig unterschriebenen Befehl keine Sammel- oder Musterplätze verstattet werden und daß die Durchzüge von den Generälen angeordnet und dem Statthalter bei Zeiten behufs Anschaffung der nötigen Lebensmittel angezeigt werden sollten. Dahin zielte ja die billige neue Veranlagung der Kriegssteuer, die erstrebte Wiedereröffnung der Elbpässe und die Veröffentlichung einer gewissen Getreidetaxe nach dem Gutachten der Stände. Großen Eintrag thaten auch anfangs die Durchzüge Bönnighausens, Virmonds und des Grafen Wolf von Mansfeld, die Mansfeld, Osterwieck u. a. Orte besetzt hielten. Aber alle Bemühungen des Statthalters, hier Wandel zu schaffen, wurden dadurch vereitelt, daß die Strafen an dem Kriegsvolk meist unausgeführt blieben, auch die schädliche Connivenz der Offiziere und deren teilweise übles Vorbild des Reichskanzlers Patent erfolglos machte. Die erwähnten Werbe- oder Musterplätze bereiteten viel Not und alle Klagen über die gehäuften Mahlzeiten und Gastereien halfen nichts und Banér ließ sich vernehmen, er wisse wohl, was dem evangelischen Wesen dienlich sei.

In Kriegssachen hatte zwar, soweit es sich um das rein Militärische handelte, der Statthalter Verfügungen und Anordnungen

[1] a. a. O. 233—235. L. W. Schrader, Aschersleben während des 30jähr. Krieges, S. 80, erwähnt, wie im Mai 1632 durch Vermittelung des Statthalters eine Erleichterung der Einquartierungslast eintrat.

Fachleuten zu überlassen, aber vieles verrichtete er doch auch selbst zu des Königs und des Landes Bestem. So trug er, als im Oktober 1631 Banérs Heer heranrückte, Vorsorge, daß an gewissen Orten eine Anzahl Pferde zur Fortschaffung des Stückwerks bereit ständen und daß die notwendigen Lebensmittel und Getreide zur Stelle geschafft und aufgeschüttet würden.

Bei den Durchzügen hatte er darauf acht, daß der Soldat nach Maßgabe des königlichen Edikts vom 3. Januar 1632 versorgt, aber auch der Landmann nicht über die Gebühr beschwert würde. Endlich nahm er sich so nachdrücklich der kranken Soldaten an, daß man sich zu Halle über die großen hierfür gemachten Anforderungen beschwerte. Die „Landesrettung" hatte unter anderem auch den Zweck, daß dadurch Leute zur Besetzung der Landespässe sowie für die Werbungen der Soldaten vorbereitet würden, ohne daß dabei zu große Gewalt geübt werden müßte.

Es diente auch den Zwecken des Königs, daß auf des Statthalters Geheiß der Kanzler Stalman sich durch herumschweifendes Kriegsvolk am 17. Oktober 1631 nach Braunschweig begab, um wegen eines Bündnisses des Herzogs mit Gustav Adolf und wegen Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial zu verhandeln. Es wurde dadurch der Grund zu dem darauf folgenden Bündnisse gelegt, auch erhielt er Munition und hinreichende Bedeckung, mit der er sich etliche Tage in der Stadt Halberstadt verschlossen hielt, bis wenige Tage darnach auf Betreiben des Fürsten eine hinlängliche Besatzung hineingelegt wurde und so ein wichtiger Platz für die Schweden erhalten blieb. Es wurde dann durch den Statthalter mit dem Herzog von Braunschweig ein Bündnis verhandelt, das der König alsbald zu Mainz bestätigte.[1]

Wenn nicht immer und an jeder Stelle der Proviant und die Mittel zum Unterhalt der Kriegsvölker so voll und schnell zur Stelle waren, wie es gewünscht wurde, so waren teils die häufigen Durchzüge feindlicher Abteilungen und die übermäßigen Forderungen an Speise und Trank, teils die Lässigkeit der Stände mit daran schuld. Fürst Ludwig erklärt, sein Gewissen gebe ihm das Zeugnis und alle getreuen Vaterlandsfreunde würden deß genugsam versichert sein, daß er mit Hintansetzung seiner zeitlichen Wohlfahrt, nicht aus Eigennutz, sondern nur aus treuer Liebe gegen seine Mitmenschen alle Kräfte des Leibes und Gemüts zu Tag und Nacht dem Vaterlande zum Besten willig und gern gewaget und aufgesetzt und zu jeder Zeit sich äußerster Möglichkeit nach beflissen, den wahren Gottesdienst wieder herzustellen, den Staat in politischen Sachen zu des Königs Zufriedenheit und

[1] A. a. O. S. 236 f.

der Lande Wohlfahrt zu bewahren, des Landes Anbau zu befördern und dabei doch das Kriegsvolk zu verpflegen und zu des Königs Dienst und Gefallen bequeme Mittel zu erlangen.[1]

Als der Statthalter diese zunächst an den Reichskanzler Oxenstjerna gerichtete Denkschrift abfaßte, war er von verschiedenen Seiten bei jenem Leiter der schwedischen Kriegs- und Regierungsangelegenheiten angeschwärzt. Obwohl wir die näheren Umstände und den Inhalt dieser Anklagen nicht anzugeben vermögen, geht doch das Hauptsächlichste aus der Rechtfertigung selbst hervor. Dieselbe ist bereits gegen Ende 1633 abgefaßt, denn nur bis Anfang Dezember jenes Jahres sind Thatsachen und Schriftstücke darin angezogen.[2]

Besonders sucht darin der Fürst den Ungrund der Klage zu beweisen, daß er zu Gunsten der Reformierten dem lutherischen Bekenntnisse Eintrag gethan, daß er den ersten Stand, den der evangelischen Prälaten, unterdrückt und das Kriegswesen nicht durch hinreichende Lieferung von Proviant und Förderung des Werbewesens u. a. m. nachdrücklich unterstützt habe. So lange Gustav Adolf lebte, hatte er derartige Schwierigkeiten kaum zu befürchten. Wie es überhaupt ein Zug im Wesen großer menschlicher Charaktere ist, daß sie denen, die mutig für ihre großen Pläne eintreten, Vertrauen schenken und für Verdächtigungen derselben wenig zugänglich sind, so läßt sich das auch von dem großen Schwedenkönige sagen. Selbst Persönlichkeiten, deren wirkliches Können und politisches Geschick nicht ihrem guten Willen entspricht, nimmt er in Schutz und deckt sie mit seiner Macht und Ansehen, wie einen Markgrafen Christian Wilhelm oder Friedrich von der Pfalz. Wo er aber bei der persönlichen Hingabe für die gemeine Sache, das „evangelische Wesen", auch noch einen festen Willen und geistige Tüchtigkeit erkennt, wie bei einem Stalman, da stößt er sich nicht an seines treuen Dieners kirchlichem Bekenntnis. Ebenso war sein Verhältnis dem Fürsten Ludwig gegenüber. Nicht nur in Halle, sondern auch in Mainz hatte er sich mit ihm über die leitenden Gedanken und Gesichtspunkte betreffs der Führung seines Statthalteramts verständigt, und es findet sich keine Spur davon, daß der König, der einen Stalman dem Statthalter selbst zum Kanzler beigegeben hatte, damit unzufrieden gewesen wäre, wenn derselbe für weltliche Angelegenheiten Räte reformierten

[1] A. a. O. 238 f.

[2] S. 233, Mandat vom 22. Nov. 1633, vgl. mit S. 236, wo erwähnt ist, die Fürsten zu Anhalt hätten Churbrandenburg. Durchl. im Novembri 1632 und noch neuerlicher Zeit im Decembri angesprochen. Wenn aber das betreffende Schriftstück im Herzogl. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst mit der Jahreszahl 1635 bezeichnet ist, so ist das die Zeit von Fürst Ludwigs Rücktritt vom Statthalteramt.

Bekenntnisses, die Geschick und Hingebung zeigten, wie einen Bethman von Herdessen oder Bawyr, bestellte. Und daß sein Einverständnis mit dem Fürsten hinsichtlich der Nichtanerkennung der evangelischen Prälaten ein prinzipielles war, werden wir an anderer Stelle zu zeigen haben.[1]

Es ist besonders das Mißtrauen, dem der Statthalter, der die Geistlichen nicht auf die lutherischen Katechismen, schmalkaldischen Artikel und Konkordienformel verpflichtete, von kirchlich-lutherischer Seite begegnete, was uns aus der Rechtfertigungsschrift klar hervortritt. Aus gleichem Grunde erklärt sich's, daß dem streitbaren entschiedenen Lutheraner D. Merk die Annahme seines Amtes als schwedischer Generalsuperintendent unter der Statthalterschaft eines Fürsten Ludwig von vielen Seiten verdacht wurde. Es wird hierbei allerdings zu prüfen sein, inwieweit dessen heftiges Wesen und sein Bemühen, die öffentliche Kirchenbuße durchzuführen, mit in Betracht kam.[2]

Auf den Vorwurf, daß er Geistliche und Lehrer nicht auf alle symbolische Schriften der lutherischen Kirche, sondern nur auf die Schriften der Apostel und Propheten, die drei alten ökumenischen Bekenntnisse, das ungeänderte augsburgische Bekenntnis und dessen Apologie verpflichten lasse, erwiderte er, seine Bestätigung erfolge erst, wenn der zu bestätigende Geistliche und Schuldiener bereits in gebührender Weise von dem geistlichen Ministerium geprüft und als allen Anforderungen genügend befunden sei. Seine Bestätigungsform nehme von diesen Bedingungen nichts, füge auch nichts hinzu. Es sei ihm dabei um die Konformität mit Halberstadt, dahin auch Ihrer Königlichen Majestät Absehen gerichtet,[4] zu thun und er halte dafür, daß seine Bestätigungsart

---

[1] Auf die dem Reichskanzler denunzierte Besetzung von Aemtern mit Reformierten erklärt im Nov. 1633 der Vizekanzler Dr. Sim. Malsius dem Ersteren in Frankfurt, Fürst Ludwig habe niemand anders als ihn selbst (Malsius) nach dem Belieben des Kanzlers durch den Ritter Rasche befördert, da er doch dieser Lande u. sächs. Kirche zugethan (also Lutheraner) wäre, „die andern Canzler und Rhäte hetten höchstgedachte Ihr. Kgl. Mayst. selbst angenommen u. wehre E. F. Gn. (Fürst Ludwigs) Geheimbder Cammer-Secretarius, deßen Sie neben dem Herrn Canzler (Stalman) am meisten gebrauchten, dero sogenannten Lutherischen Religion zugethan.“ Krause, Ludwig, Fürst zu Anh.-Cöthen II, 212.

[2] Vgl. v. Dreyhaupt, Saal-Creys I, 1106; Gottfr. Olearius Halygraphia S. 410 f; Hertzberg, Gesch. d. St. Halle 2, 470.

[3] Oder, wie es unter Nr. 3 der unten mitgeteilten „Ursachen“ v. 11. Febr. 1633 heißt: „Weil der Statthalter weiland der Königl. May. höchstlöbl. gedächtn. intention dahin eingenommen hat, daß das Halberstädtische mit dem Magdeburgischen conjungiret und eine conformitaet in denselben gehalten werden solte ꝛc.“

[4] Bei Krause, Fürst Ludw. zu Anh. 2, 219.

für genügend zu erachten sei. Besonders aber kam es ihm auch auf die thunlichste Einigung der evangelischen Reformationsverwandten und die möglichste Beseitigung der dieselbe hemmenden Schranken an. Er erinnert an den großen Schaden, den die Spaltungen über den ungleichen symbolischen und Privatschriften unter den evangelischen Deutschen diesen selbst und ihren Nachbarn bereitet haben und, wenn sie wieder aufgefrischt würden, aufs Neue in verderblichster Weise haben könnten. Dem großen Mißtrauen gegenüber, das ihm hier begegnete, verzichtete er aber lieber auf die ihm zukommenden Befugnisse in Kirchensachen insoweit, daß er die Bestätigung hinfort an die für die Kirchensachen verordneten Räte verwies, in der Weise, daß er sie im Namen des Königs nach dem Befinden des Reichskanzlers ausfertigen, sich aber besonders über des zu Bestätigenden gute Eigenschaften Bericht erstatten ließ.

Am leichtesten läßt sich seine Anfeindung seitens des Prälatenstandes erklären, denen ihre Einkünfte, Höfe und Stellung genommen waren. Trotz der Erklärung des Königs gegen sie vom 31. Dezember 1631 und trotz der Aufklärungen des anfangs in dieser Frage unsichern Bischofs Botvidi wendet sich der Zorn allermeist wider den Statthalter.

Ihren schärfsten Ausdruck findet die von dieser Seite wider ihn geschehene Anfeindung in dem fleißigen Mitarbeiter an dem königlich schwedischen Reformationswerk für Magdeburg und Halberstadt, Georg Adam Brunner, dem Leiter der Politik des Magdeburger Domkapitels zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs. Er stellt des Statthalters Auftreten gegen die evangel. Domherren lediglich als ein Werk der Rache und als niedere Habsucht dar: Als im November 1631 das Domkapitel zu Magdeburg seine Gesandten nach Mainz zum Könige geschickt habe, sei Fürst Ludwig ebenfalls eiligst dahin gereist in der Absicht, den Zweck des Kapitels zu vereiteln. Der eigentliche Grund dieses Verfahrens sei aber gewesen, zu verhindern, daß er um sein Statthalteramt und die damit verknüpften Einkünfte komme; denn ein Statthalter sei überflüssig, wenn das ordentliche Regiment der Domherren anerkannt werde.[1]

Die Bezichtigung, er habe das Statthalteramt in eigennütziger Absicht angenommen und zu seinem Privatvorteil geführt, weist der Fürst sowohl in der Denkschrift als in einem Schreiben aus Calbe, den 2. Dez. 1633 mit Entschiedenheit von sich ab. Er habe sogar seinen Privatnutzen hintangestellt; der ihm bewilligte, keineswegs zu hoch bemessene Unterhalt als Statthalter sei ihm

[1] Vergl. seine Geschichte des Erzstifts Magdeburg. Magdeb. Gesch. Blätter 28 (1893) S. 386 ff., besond. S. 389 f.

zum großen Teil nicht gezahlt worden.[1] Die ihm von Gustav Adolf in der Dienstbestallung ausgesetzten Gefälle und Güter der Dompropsteien zu Magdeburg und Halberstadt seien großenteils anderweitig verausgabt und die Ausfälle hätten sich nicht aus den Aemtern hinreichend ergänzen lassen, weil die Güter meist zu Grunde gerichtet waren.[2] Die magdeburgische Dompropstei mit ihren Dörfern und Rechten erhielt der kurbrandenburgische Kanzler Götz; was im Anhaltischen lag, hatte der König dem Statthalter verehrt.[3] Von der Halberstädter Dompropstei blieb nur das Dorf Harsleben unverschenkt.[4] Bei Niederlegung seines Statthalteramts am 1. Juli 1635 hatte der Fürst noch 31,525 Thlr. zu fordern, wovon später nur ein kleiner Teil nachgezahlt wurde.[5]

Vielleicht doch noch mehr als von konfessionell-kirchlicher Seite und von den Kapitularen wurde der Statthalter wegen der dem Reichskanzler ungenügend erscheinenden Förderung des Heer- und Verpflegungswesens beklagt und gedrängt, daher er sich denn, als er am 19. Oktober 1633 den Vizekanzler Dr. Simon Malsius zu dem damals in Frankfurt am Main sich aufhaltenden Reichskanzler entsandte, am 28. d. M. besonders wegen dieser wider ihn erhobenen Beschwerden rechtfertigen ließ. Wie Malsius am 22. November berichtet, habe Oxenstjerna bei dem am 2. d. M. stattgefundenen Verhör hervorgehoben: während Gustav Adolfs Absehen bei Bestellung eines Statthalters zunächst gewesen sei, die Kriegslast in den dortigen Landen zu erleichtern, so müsse er mit höchstem Unmut erfahren, daß hinsichtlich der Verpflegung der geringen Besatzungen zu Magdeburg, der Moritzburg zu Halle und Schloß Mansfeld stets Klagen einliefen, da doch die Lande Magdeburg und Halberstadt so reiche Aufkünfte hätten. Es fehle aber in jeder Festung an Kraut, Loth, Geschütz und anderm Kriegsbedarf. Dazu zöge der Fürst noch außerhalb des Landes und lasse alles liegen. Wenn dieser sich über das Werder'sche Regiment Sparenberg beschwere, so solle er thatkräftig dawider einschreiten.[6]

Oxenstjerna setzte die Erledigung mehrerer Klagepunkte bis zu seiner persönlichen Ankunft in den Stiftern aus. Allein Fürst Ludwig richtete aus Calbe am 2. Dezember 1633 selbst an diesen ein Schreiben, worin er die durch Malsius ihm mitgeteilten Anschuldigungen widerlegte, vor allem die, daß der Mangel an

[1] G. Krause, a. a. O. S. 213 f.

[2] Vergl. Verzeichn. bei Krause v. 25. Jan. 1635 a. a. O. II, 240.

[3] Brunner, a. a O. S. 387.

[4] Krause, a. a. O. II, 240.

[5] A. a. O. Vergl. auch die Berechnung in Oxenstjerna's Schreiben vom 20. März 1635, Beckmann, Hist. v. Anhalt V, S. 489.

[6] Krause a. a. O. S. 210 ff.

Kriegsbedarf sowie allerlei Unordnung im Kriegswesen ihm schuld gegeben werde. Er weist diese Anschuldigung ebenso wie die der Habsucht und des Eigennutzes zurück und beruft sich auf seine allgemeine Achtung als ein regierender Fürst, der 27 Jahre lang sich christlicher und fürstlicher Tugenden beflissen und dabei Ehre und gutes Gerücht erworben habe. Da aber bei dergleichen Angebereien immer etwas hängen zu bleiben pflege, so bittet er den Reichskanzler, damit seine Unschuld an den Tag gebracht und gerettet werde, ihm des Denunzianten Anklage und den Angeber selbst namhaft zu machen, damit Schuld und Unschuld an den Tag gebracht und festgestellt werde, wo die Ursache der verschiedenen Unordnungen und Drangsale zu suchen sei, um so Besserung schaffen zu können.

Wenn man den Hauptintriguanten in dem als auf längere Zeit in Mainz anwesenden schwedischen Rat Dr. Daniel Mithoff gesehen hat, so dürfte diese Annahme wohl begründet sein. Als der vom Fürsten an Oxenstjerna entsandte Vizekanzler Malsius den Statthalter am 2. November 1633 nachdrücklich verteidigte und der Sorge gegenüber, man wolle bei der Konsistorialverfassung die Geistlichen gar unterdrücken und ausschließen, zufriedenstellende Auskunft gab, da bezog sich der Reichskanzler auf Dr. Mithoff, der aber damals nicht zur Stelle war.[1]

Dieser letztere, der Sohn einer noch fortblühenden und in einzelnen Gliedern hervorragenden Beamtenfamilie, am 19. Juli 1581 zu Hannover geboren, 1618 in Jena zum Dr. jur. befördert, seit 1621 längere Zeit Sachsen-Lauenburgischer Rat und später von 1635—1648 Kanzler, endlich bis 1662 Rat und Kanzler zu Schwerin, wo er erst im September 1673 starb,[2] war noch 1627 oder 1628 von Gustav Adolf als Rat für die deutschen Angelegenheiten mit dem Sitz in Hamburg angenommen, auch noch einige Zeit nach dessen Ableben bei Oxenstjerna in Diensten. Seit 1639 mit seinem Vater Hektor vom Kaiser Ferdinand III. als Mithobius v. Mithoffen in den Adelsstand erhoben, stieg er zu einer angesehenen Stellung empor, wurde aber ums Jahr 1662 seiner amtlichen Stellung in Schwerin enthoben, und der gewissenhafte Verfasser der Mithoffschen Familiengeschichte bringt verschiedenes Unvorteilhafte über seinen Charakter vor.[2] Da nun der Reichskanzler die verschiedenen gegen den Statthalter erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle prüfen wollte und nach nicht langer Frist im Februar 1634 in unserem Lande erschien und in seiner Gegenwart eine Versammlung nieder-

[1] a. a. O. S. 212.

[2] Vgl. H. Wilh. H. Mithoff, Mitteilungen über die Familie Mithoff. Hannover 1881, S. 40—48.

sächsischen Stände in Halberstadt abgehalten wurde,[1] so unterliegt es nach dem uns bekannten, später von Oxenstjerna abgegebenen günstigen Zeugnisse keinem Zweifel, daß er mit des Fürsten Rechtfertigung durchaus einverstanden war.

Von den unter der Statthalterschaft Fürst Ludwigs vorgegangenen Veränderungen in Halberstadt ist besonders der auf Kosten der Stiftsgeistlichkeit dem Rate zu Halberstadt zeitweise zuerkannten Gerechtsame und Güter zu gedenken. Am 27. und 28. März, 4. bis 7. April 1632 fand auf Befehl des Statthalters durch den Rat mittels des Großkämmerers Heinrich Meßmann und des Notars Konrad König eine Besichtigung und Verzeichnung sämtlicher der Stiftgeistlichkeit gehörigen Höfe und Gebäude statt. Das darüber angefertigte 24 Blätter starke Schriftstück ist noch im Stadtarchiv vorhanden und teils für die Oertlichkeits- und Personenkunde, teils zur Kennzeichnung der damaligen Zustände nicht ohne besonderes Interesse.[2] Nicht lange nach Gustav Adolfs Tode, am 18. Dezember 1632, wurde der Schöppen-

[1] Am 13. März 1634 ist er in Aschersleben. Vgl. Oxenstjerna an den schwed. Rat Salvi wegen Wiedererstattung von 2000 Rthlr., die Fürst Ludwig gegen Verpfändung von Silbergeschirr zu Gunsten einer Werbung für die Schweden in Hamburg niedergelegt hatte. Krause, a. a. O. II, S. 241

[2] Stadt-Archiv zu Halberstadt, CC. 12. Die Zahl der bei S. Pauli beginnenden, bei S. Moritz und dem Dom u. s. f. sich fortsetzenden Gebäude beträgt 305. Recht lehrreich zur Kennzeichung der damaligen Zustände ist die Zahl der Häuser und Höfe bei denen es heißt: zimblich verwüstet, sehr verwüstet, ganz niedergerissen, verwüstet, wüste Stätten und Häuser (wir zählten etwa dreißig). Insgesamt zählt man gegen 50 solcher verwüsteten, leeren, zerschlagenen Häuser. In einzelnen Fällen wurden bei der Besichtigung von den Bewohnern Umstände gemacht. Bei D. Vahrenbruchs heißt es sogar, es sei ganz zugemauert. Der in manchen dieser Gebäude untergebrachten Personen, besonders Magdeburgerinnen, wurde schon gedacht. Aber auch von den durch die Verbrennung von 26 Häusern Ende Oktober 1631 obdachlos gewordenen Leuten von S. Johannis (Neustädtern) ist öfter die Rede. Besonders lagen deren im Pevelerkloster, in D. Alvers Hof. „Im Barfüßerkloster waren die „armen Leute“ von S. Johannis untergebracht. Bei Aufführung der capitularischen Höfe, besonders am Dom, lernen wir auch die Namen der damaligen Domherren kennen. Es wird genannt Spiegels, Hellen, (Hollen?) Wrampen, Arnstedten, Kragen, Steinbergs, Bennigsen, Friedrich v. Britzken, Spiegels alter Hoff, Dechant v. Huneken, Mathias, Albrecht v. Huneken Hoff, Herr Vitzthums, Schulenburgs hoff (ganz leer und wüst). Spitznasen wüster hoff, der v. Schulenburg, v. Rössing, v. Hoym Haus und Hof. In der Daubenstraße lag „des graffen von Warbergs Haus, hoeff und gartte,“ wobei es heißt: „ist leer.“ Von Oertlichkeiten, die wir im Urkdb. der Stadt nicht genannt fanden, seien erwähnt: am Drachenloche, im Drachenloche, im Rosenwinkell, ahm Tittenklap, in der Bagginenstraße, unter der Dannen (vgl. im Urkdb. Nr. 1044 zum J. 1473; gatze dar me geyt von s. Alexies hofe na s. Joh. dore). Auch der „Englischen“ — der englischen Hülfsvölker — ist ein parmal gedacht, so daß sie in Spitznasen wüstem Hofe quartiert waren und einen dem H. v. Britzken gehörige Reisekasten (Koffer) mit Büchern „zimblichen zerrissen“ hätten.

stuhl in Halberstadt wieder mit Richtern und Schöppen besetzt.[1] Im Februar des nächsten Jahres ließ der Rat den Vorrat der der Stiftsgeistlichkeit genommenen Stiftskirchen verzeichnen und es wurden die vom Schwedenkönig der Stadt geschenkten Stiftsgüter von dieser in Besitz genommen.[2] Im nächsten Jahre, am 19. März, erhielt die Stadt auch das Amt der Meierei oder das Schultheißenamt überwiesen. Endlich fand auch am 10. Juni 1634 nach mehrjähriger Unterbrechung die Wiedereinführung der evangelischen Schulkollegen in die Domschule statt, worauf dann auch zwei Tage später der Unterricht wieder seinen Anfang nahm.[3]

Aber mittlerweile erkannte Fürst Ludwig, daß er, ohne sich und seinen Ruf zu gefährden, ohne damit der schwedischen Sache zu dienen, sein Statthalteramt nicht weiter führen könne. Da nämlich Kursachsen sich von dem schwedischen Bündnisse lossagte, einen für sich vorteilhaften Sonderfrieden mit dem Kaiser zu schließen und auch andere Stände dafür zu gewinnen suchte, so stand er als Diener der Krone Schweden vereinzelt da. Er stellte das am 12. Februar 1635 dem Reichskanzler vor und bat durch dessen Vermittlung auch bei der Königin von Schweden um Entschuldigung.[4] Gleichzeitig fragte er auch bei einem treuen, mutigen Vertreter der evangelischen Sache, Landgraf Wilhelm von Hessen, an und legte ihm das Schreiben an Oxenstjerna im Entwurf vor. Der Landgraf antwortete am 25. Februar, er könne dem Fürsten unter den bewandten Umständen ebenfalls zu keiner andern Entscheidung raten.[5]

Der schwedische Reichskanzler aber erklärte am 20. März, Fürst Ludwig habe unleugbar das Statthalteramt etliche Jahre mit löblicher Vorsichtigkeit, Weisheit und hohem fürstlichen Verstande geführt und dadurch seine zu des verstorbenen Schwedenkönigs Majestät und der Krone Schweden gehegte Liebe genugsam bezeugt, daher die Krone ihm billig zu Danke verpflichtet sei. Wohl hätte er gewünscht, daß der Fürst das Amt ohne besondere Ungelegenheit wenigstens noch bis zu seiner, des Kanzlers, Heimreise weiter hätte fortführen können. Sofern das aber wegen der Lage des Hauses Anhalt nicht mehr angehe, müsse er es geschehen lassen. Der Fürst möge dann seinen endültigen Entschluß dem Feldmarschall Banér und dem General Eske bekannt geben und ihnen die Verwaltung überlassen.[6]

[1] Fortsetzer von Winnigstedt, S. 456.
[2] Ebendas. und J. Fr. Reimmann, Grundriß der Halb. Historie, Bl. J2a
[3] Forts. v. Winnigst. 457 f.
[4] Krause a. a. O. II, 241 ff.; vgl. auch Köthen, 13 Juni 1634, an den Rat Milagius a. a. O.
[5] Beckmann, Historie d. Fürstent. Anhalt V, S. 488.
[6] Das. S. 498.

Im Mai wandte sich Ludwig dann nochmals mit der Vorstellung an den Reichskanzler, daß Gustav Adolf ihm bei Uebertragung des Statthalteramts die Versicherung gethan, daß, falls er bei diesem Dienst in Gefangenschaft gerate und von Land und Leuten verjagt werde, er ihm dafür einen Unterhalt in seinem eigenen Lande verschaffen wolle. Da er nun bei seinen Umständen in Kummer und Sorgen sei, so bitte er den Kanzler, ihn bei eintretenden Notfällen dem königlichen Versprechen gemäß sicher zu stellen.[1] Auch mit dem General Banér trat er derselben Angelegenheit wegen in Verbindung und gab am 23. Mai auch der Königin Christine von seinem Entschlusse Nachricht und erinnerte sie ebenfalls an die ihm von ihrem Vater für einen Notfall gemachten Zusicherungen.[2] Die Anzeige bei dem Geheimen und Kriegsrat Eske machte er am 29. Juni, gleichzeitig mit einer feierlichen Verabschiedung von der magdeburgischen und halberstädtischen Landschaft.[3]

Er erinnert die Stände daran, wie er sich bei noch währender Gefahr aus Liebe zum evangelischen Wesen und ihren Landen vom Könige Gustav Adolf mit dem mühsamen Statthalteramt habe belegen lassen und was er dabei, wie landkundig, habe ausstehen und Widerwärtiges erfahren müssen. Ihnen seien die Umstände bekannt, weshalb nicht alles, wie er es so gern gewünscht, ins Werk gerichtet sei. Er hätte auch trotz aller Widerwärtigkeit das Amt noch länger weiter geführt, wenn es nicht infolge des von Kursachsen betriebenen und gemachten Sonderfriedens zur Unmöglichkeit geworden wäre. Er wolle aber auch ferner, soweit es möglich, in freundnachbarlicher Korrespondenz ihres Landes Nutzen befördern helfen. Am 1. Juli bereits erfolgte darauf ein von den drei ältesten Landräten unterzeichnetes Antwortschreiben der Landräte und des Ausschusses der Magdeburgischen Landschaft. Dasselbe ist voller Anerkenntnis der Verdienste des Fürsten und bedauert lebhaft, daß die Lage der Dinge ihm nicht verstatte, das Amt weiter zu führen.[4]

Unterm 27. Juli erschien unter dem Titel „der Königl. Schwedischen zur Magdeb. Regierung verordnete Canzler und Räthe“ von Simon Malsius unterzeichnet ein Gegenschreiben, worin besonders hervorgehoben wurde, daß der Fürst wegen des ihm erteilten hohen Lobes sich veranlaßt finden könnte, die Auszahlung der bedeutenden ihm wegen seiner Statthalterschaft noch

[1] Cöthen, 14. Mai 1635, G. Krause a. a. O. II, 244 f.
[2] Das. S. 245—247.
[3] Cöthen, 29. Juni 1635, a. a. O., S. 247—249.
[4] Krause 2, 249 f.; Beckmann a. a. O. S. 489.

rückständigen Summe zu fordern.[1] Diese Kritik des schuldigen Dankschreibens erfuhr aber eine Woche darnach eine scharfe Abfertigung, die von den Räten Georg von Löben, Christoph aus dem Winkel, Hans von Dieskau, Albrecht Volrad Rauchhaupt und der Stadt Halle unterzeichnet war.[2]

Am 4. Oktober 1635 zogen dann gemäß dem Prager Sonderfrieden, durch den u. A. das Erzstift Magdeburg zu Gunsten Kursachsens an Land und Einkünften um den fünften Teil verringert wurde,[3] kursächsische Mannschaften, bald darnach auch die evangelischen Domherren wieder in Halberstadt ein. Am 7. Januar 1636 wird die Kanzlei wieder neu besetzt, ein Vitzthum wird Präsident, Dr. Block und Hintze werden als Räte bestellt, Oelmann und Michael Otto abgesetzt, so daß von den alten Mitgliedern nur Block in der Regierung blieb.[4]

3. Die Gesandtschaft zur Aufrichtung des evangelischen Kirchenwesens im Magdeburgischen und Halberstädtischen.

Wenn Gustav Adolfs Gesandter Stalman am 29. Juli 1630 den Magdeburgern den Schutz der deutschen Libertät in Gewissens- und weltlichen Sachen zugesichert hatte,[5] so war letzteres, wie wir eben sahen, durchgeführt und im September 1631 eine Regierung für die Lande Magdeburg und Halberstadt eingerichtet worden.

Aber nicht der politisch-weltliche Druck war der schlimmste, viel schwerer lastete der religiös-kirchliche auf den Gewissen, und die Erlösung von diesem Bann war es zunächst, was die oben angeführte Prophezeiung im Sommer 1630 vorausverkündete. Das war es zunächst, was man von dem Schwedenkönige ersehnte, der denn auch anfangs 1632 die Pflege der augsburgischen Religion im Magdeburgischen und Halberstädtischen zusagte.[6]

Aus gleichzeitigen Zeugnissen können wir uns den Eindruck vergegenwärtigen, den die plötzliche Befreiung von der jesuitischen

---

[1] Krause, S. 250 in der Fußnote.

[2] Ebendas. aus Halle 3. August 1635, S. 251 unter dem Text. Vgl. auch G. Krause, Urkunden u. s. f, III, 271 ff.

[3] Magdeb. Gesch. Bl. 28 (1893), S. 389.

[4] Schrader, Aschersleben im dreißigjährigen Kriege, S. 81, sagt, Fürst Ludwigs Statthalteramt habe nur zwei Jahre und einige Monate gedauert. Da er aber im September 1631 bestellt wurde und zu Anfang Juli 1635 zurücktrat, so währte dieses Amt volle $3^3/_4$ Jahre.

[5] Droysen, Gustav Adolf II, 124.

[6] Hertzberg, Gesch. d. St. Halle 2, 434.

und redemptoristischen Klerisei auf die Halberstädter machte. Der Fortsetzer Winnigstedts berichtet, wie am 9./19. September die traurigen Ueberbleibsel von Tillys Heere fliehend in der Stadt ankamen: „Da war," so bemerkt er, „ein Schrecken unter den Pfaffen und deren Anhange, da machte sich die gantze Päbstliche Clerisey auf und davon." [1] Die Nonnen im Burchardikloster vor der Stadt blieben noch. Dreizehn Tage, darnach heißt es ebendaselbst: „Am 22. Sept. war General Tilly in der Barfüsser Kirche. Diese Nacht und halben Tag sind die Papistische Dohmherrn, Canonici in allen Stiftern, Vicarii, Jesuiten, P. Nicolaus Kirchener Dohmprediger samt den andern in der Schule, Pfaffen, Mönche und Nonnen, samt allen Kaiserlichen Soldaten aus Halberstadt gezogen." [2]

Wir haben aus Halberstadt eine vollkommen gleichzeitige vom 19. September 1631 getagzeichnete Flugschrift vor uns, die in lebendiger Weise den Eindruck des Augenblicks vergegenwärtigt. Sie führt den Titel: „Gewissens-Angst, | Eines furnehmen Catholischen | Politici, welcher bey diesen wandelbaren | Glück fast Lutherisch werden wil, | Entdecket | Einem furnehmen Catholischen Geistlichen zu Stade. | Gedruckt im Jahre 1631." [3] Darin heißt es auf dem vorletzten Blatte: „Zum Neunden, Ist eine grosse ärgernis in meinem Hertzen entstanden dieser Tagen, als die Herrn Geistlichen Väter zu Halberstadt allhier vernommen, daß es mit der Schlacht so vbel abgelauffen, sind sie eilend davon gezogen, da sie doch offtmahls zuvor sich erboten, sie wolten gern Märterers werden für die Römische Catholische Kirche, vnd mit jhrem Blut vnsere Lehr bekräftigen. Nun ist noch der Feind nicht vorhanden gewest, man hat jhnen auch nichts böses angemuthet, gleichwohl sind sie geflohen, vnd haben die Krone der Märterer nicht erwarten wollen. Vnd weil mein Herr Beichtvater, der mich doch für diesem so sehr ermahnet zur Beständigkeit, selbst davon geflohen, ärgere ich mich nicht wenig daran" u. s. f.

In dem „furnehmen Cathol. Politicus" haben wir natürlich einen verkappten Evangelischen zu sehen, dem es eine Herzensfreude bereitet, den geistlichen Troß des römisch-katholischen Kriegsvolks das Hasenpanier ergreifen zu sehen. Sie flohen in der natürlichen Angst des bösen Gewissens, das doch darin keinen sichern Schild zu finden schien, daß sie sich darauf berufen konnten, zu Ehren der alleinseligmachenden römischen Kirche gewirkt zu haben. Auch aus der Grafschaft Wernigerode, in der die Prophezeiung von der die Evangelischen errettenden Entscheidungsschlacht ent-

[1] a. a. O. S. 450.
[2] Ebendaselbst.
[3] 4 Bl. 4° Jn 296 m auf Fürstl. Bibl. zu Wern.

standen war, flohen die Prälaten mit gleicher Hast und der Abt zu Ilsenburg, Rudolf v. Kamphausen, der ein par Jahre früher mittelst „bei sich habender Crabaten“ eingedrängt war, hat sich, wie eine gleichzeitige Aufzeichnung zum 4. November sagt, „mit der Domina zu Drübeck auf dem Wagen hinweg und aus dem Staube gemacht.“ [1]

Den Römischen wurde nun zwar weder mit List noch mit Gewalt ihr Bekenntnis bedroht, wohl aber mußten die in die Kirchen und Schulen eingedrängten katholischen Geistlichen und Ordensleute wieder ihres Weges gehen. Die ihrer Stelle beraubten evangelischen Geistlichen und Lehrer aber wurden ihren Gemeinden und Schulen zurückgegeben. Einer derselben, Mag. Hermann Bonhorst, sagt z. B. in einem noch vorhandenen Bericht: nachdem ihm am 12. Dezember 1629 von den kaiserlichen Kommissarien sein Amt genommen, habe ihm auf Befehl des königlich schwedischen Kommissarius der Rat zu Halberstadt die S. Moritzkirche wieder öffnen und ihn in sein Amt zurückkehren lassen.[2] Besonders war es der vom Könige zum Oberhauptmann und Kommissar in Gröningen bestellte Joh. Christoph v. Bawyr, der sofort nach seiner Einsetzung Freiheit gab, die von den Römisch-Katholischen gesperrten Kirchen wieder zu öffnen und den evangelischen Gottesdienst wieder darin aufzunehmen.[3]

Aber Gustav Adolf beschränkte sich keineswegs darauf, von seinen Glaubensgenossen die rohe Faustgewalt abzutreiben, er mühte sich auch, die Kirche selbst zu heben und zunächst in dem sogenannten Corpus evangelicorum eine feste Einheit herzustellen — ein überaus schwieriges Werk. Ueberall aber, wo er landesherrliche Gewalt erlangte, wurde auch die feste Ordnung des Kirchenwesens und die Einrichtung von Schulen in die Hand genommen. Man muß billig staunen, wenn man überblickt, was er inmitten seiner Aufgaben als Kriegsherr und Staatsmann in diesen geistlich-friedlichen Bestrebungen besonders von Frankfurt am Main und Mainz aus von November 1631 bis zu Anfang des nächsten Jahres geschafft hat. Hierbei war nun seine Sorge besonders auf die Lande Magdeburg und Halberstadt gerichtet. Sie waren ja die ersten, wo er eine eigene Regierung einsetzte; zu ihrer Wiederherstellung fühlte er sich auch als Helfer des gefangenen Markgrafen Christian Wilhelm und wegen des trotz seines Bemühens eingetretenen grausen Geschicks der Stadt Magdeburg am meisten verpflichtet. Zwar war letzteres zeitweise geradezu der Mittel- und Brennpunkt des großen Krieges und hatte ein unvergleichlich

[1] Jacobs, Evang. Klosterschule zu Ilsenburg, S. 66.
[2] Aktenstück im Pfarrarchiv der S. Moritzkirche zu Halberstadt.
[3] Leuckfeld, Gröningische Altertümer, S. 279.

schweres Geschick erlitten. Dennoch that für Halberstadt in kirchlicher Beziehung eine feste Ordnung und Visitation weit mehr not.[1] Denn im Magdeburgischen war die Reformation meist früher und einheitlicher durchgeführt, und das, was die römische Propaganda auf den Trümmern der Elbstadt zu bauen beabsichtigt und begonnen hatte, war mit des Königs Siegen gründlich zerstoben und vom Erdboden weggeblasen. Das Magdeburgische Kirchenwesen hatte eine einheitliche Gestaltung gewonnen und das seit 1615 wiederholt gedruckte, sehr verbreitete „Kirchenbuch" des Dompredigers Dr. Phil. Hahn enthielt ausführliche genaue liturgische und agendarische Ordnungen für Stadt und Land Magdeburg.

Anders in Halberstadt. Hier wechselten an der Spitze des kirchlich-weltlichen Regiments, abgesehen von vorübergehenden sächsischen und dänischen Bestrebungen und von der kaiserlichen Gegenreformation, die Häuser Braunschweig und Brandenburg in der Besetzung des Bischofsamts, wobei es denn zu keiner einheitlichen Kirchenordnung kam. Daß auch in Halberstadt die Reformation nach den außerordentlich langen und schweren Kämpfen, die sie hier hatte bestehen müssen, noch nicht ganz durchgeführt war, mußte des Königs Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt erfahren. Als dieser nämlich durch seinen Amtmann Heinrich v. Hoff die Register und Bücher von Landklöstern einfordern ließ, brachten diese dieselben bei ihrem Anhange und Freunden zu Halberstadt in Sicherheit und bereiteten dadurch erhebliche Schwierigkeiten.[2]

Gustav Adolf, der wie kaum ein zweiter Zeitgenosse, die Lage der Dinge überschaute, nahm nun die Einrichtung eines einheitlichen kirchlichen Regiments und geeigneter kirchlicher Ordnungen in beiden Landen fest in die Hand. Wieviel dabei auch die Bemühungen Fürst Ludwigs, der sich im Dezember 1631 mit dem Könige am Rhein besprach, und die Bitten dort vor ihm erscheinenden Magdeburger und Halberstädter auf ihn vermocht haben, die Wiederherstellung des Kirchenwesens in beiden Gebieten war doch ganz sein Werk und ein Teil der Bestrebungen, die

---

[1] Es verdient darauf hingewiesen zu werden, wie das auch Fürst Ludwig klar erkannte. Nach der Denkschrift gehörte zu seinen Hauptgesichtspunkten auch der „wie der durchs Kriegswesen theils abgeschafte u. in unordnung gesetzte Evangelische Gottesdienst von dem eingedrungenen unreinen Pabstumb im Halberstettischen hinwiderumb zu säubern u. allenthalben in gewünschten Schwange zu erhalten." Hdschr. A 9a, 200, im herzogl. Haus- u. Staatsarchiv zu Zerbst (nicht bei Krause, Fürst Ludwig 2, S. 215).

[2] H. v. Hoff (im Schilde Tulpe zw. zwei Blättern), Bericht aus Dreileben 18./28. Febr. 1632 an Fürst Ludwig von Anhalt über seine Besichtigung mehrerer Aemter. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv in Zerbst A 9a, 200, Bl. 136—145.



ihn nach Deutschland gezogen hatten. Und die Person, deren er sich hierbei bediente, war ein Mann seines größten Vertrauens, ein Sohn seiner schwedischen Geburtsheimat, sein früherer Hofprediger Dr. theol. Botvidi.

Johannes Botvidi — so verlateint statt Botwedsson — wurde im Jahre 1575 zu Norrköping in der schwedischen Provinz Östergötland oder Ostgothland geboren, daher er sich selbst gern einen Gothen nennt. Seine Vorfahren, die sich von der väterlichen wie von der mütterlichen Seite durch mehrere Geschlechter zurückverfolgen lassen, gehörten dem gehobenen Bürgerstande an. Sein Vater war Botwed Hansson, Stadtschreiber zu Norrköping, der Großvater der Bürgermeister Hans Botwedsson daselbst. Seine Mutter war Ingrid Jörensdotter, Tochter des königlichen Vogts über Norrköping u. s. f. Jören Sonesson. Im Jahre 1618 vermählte Botvidi sich mit Karin Nilsdotter, Tochter des Nils Jönsson, eines vornehmen Kaufmanns in Norrköping, die ihm zwei Söhne und zwei Töchter schenkte. Von den letzteren starb die eine früh. Botvidi selbst schied bereits am 25. Nov. 1635 aus der Zeitlichkeit.[1]

Seine Schriften geben Zeugnis von seiner Beschäftigung mit der Beredtsamkeit, mit theologischen, aber auch mit mathematischen Fragen. Bemerkenswert ist, daß er im Jahre 1620 zu Upsala im Auftrage des Königs über die Frage handelte, ob die Moskowiter auch Christen seien.[2] Stellte er bereits hier seine Geisteskräfte in den Dienst seines weltlichen Königs, so schrieb er auch in dessen Namen Briefe an Fürsten und Bischöfe in Deutschland zur Beförderung evangelischer Kirchenangelegenheiten.[3] Dabei ist besonders an sein Bemühen zu erinnern, den Dr. Corvinus, den angesehensten evangelischen Geistlichen in Danzig, für die gemeinsame große evangelische Sache zu gewinnen.[4]

Den wichtigsten Vertrauensposten aber nahm Botvidi als Leiter des königlichen Feldkonsistoriums ein, wozu Gustav Adolf ihn berief. Wenn wir erwägen, welche Bedeutung Gottesfurcht und kirchliche Ordnungen: die regelmäßigen Morgen- und Abendgebete, die feierlichen Bettage, die geistlichen Ansprachen an die Kriegsleute, die auch auf die Deutschen einen so tiefen Eindruck machten, für Gustav Adolfs großes Lebenswerk hatten, so müssen wir auch die Wirksamkeit des Mannes hoch anschlagen, der an der Spitze dieser Ordnungen stand, der die Feldgottesdienste einrichtete

---

[1] Leichenpred. auf J. B. gehalten 1635 durch Jonas Petri, Gymnasialrektor in Linköping, gedr. 1636 u. Dr. Aksel Andersson, Upsala 15. Febr. 1896.

[2] Witte, diar. biogr. und darnach in Zedlers Univ.-Lex. und Jöcher.

[3] Dr. Aksel Andersson, Upsala 15. Dez. 1895.

[4] Wittich, Magdeb. Gesch.-Blätter 1890, S. 143.

und die Gebete für den deutschen Feldzug abfaßte.[1] Ihm wurde auch gelegentlich die Sorge für Geistliche, die sich mit Eifer des evangelischen Wesens annahmen, anbefohlen.[2] Im Jahre 1631 erhob das Vertrauen des Königs Botvidi zum Bischof von Lincöping. Da er nun bis dahin in seiner Stellung beim Heere und beim Hofe des Königs in Deutschland war, so begab er sich nach Schweden, um in sein Amt eingeführt zu werden.[3] Er ist und heißt denn auch in kirchlichen Briefen und nennt sich selbst hinfort nur Dr. theol. und Bischof. Und wenn ihn am 10. Mai 1632 das Halberstädter Domkapitel und am 8. Juli d. J. Johann Gerhardt gelegentlich als Oberhofprediger bezeichnet, so ist das nicht ganz richtig. Der Reichskanzler Oxenstjerna nennt ihn am 5. April desselben Jahrs „gewesener Hofprädikant".[4] Beichtvater und Feldsuperintendent in Deutschland ist bis zu des Königs Tode der 1593 zu Cöslin geborene Martin Fabricius.

Aber seines Bleibens fand der zum Bischof ernannte Botvidi in seiner Geburtsheimat nicht, sondern ihm wurden zwei von dem großen Vertrauen des Königs zu ihm zeugende Aufträge erteilt, erstlich der, die Königin Marie Eleonore, Kurfürst Georg Wilhelms von Brandenburg Schwester, als Ehrenbegleiter ihrem Gemahl nach Deutschland zuzuführen, sodann der viel umfassendere, die darniederliegenden religiös-kirchlichen Angelegenheiten im Erzstift Magdeburg und im Stift Halberstadt zu ordnen und für die beiden ein Konsistorium einzurichten. Indem wir vorübergehend nur noch erwähnen, daß Botvidi auch noch eine Leichenpredigt auf seinen gefallenen königlichen Herrn hielt, worin er, anknüpfend an 1. Makkab. 9, 17—20, denselben mit Judas Makkabäus verglich, um dessen Fall ganz Israel trauerte, wenden wir uns nun seiner größeren Unternehmung für die evangelische Kirche und Schule von Magdeburg und Halberstadt zu.

Im Januar hat der Bischof die Königin bereits bis zum Main und Rhein begleitet. Am 20. des Monats hält letztere an der Seite ihres Gemahls ihren feierlichen Einzug in Frankfurt am Main.[5]

Botvidi fand insofern seinem Werk und Bestreben bedeutend vorgearbeitet, als in den Landen, zu denen er entsendet werden

---

[1] Etliche Gebete | Welche | Im Schwedischen Feldlager gebräuchlich, | Angeordnet | durch | Johannem Botvidi, | des Feldt | Consistorij Præsidenten. | ... | 1630. 19 Bll. 8°. Weitere Auflagen 1631. 20 Bll. ferner 1632. 16 Bll. 4°. Vgl. Droysen II, S. 83. Anm. 2.

[2] So für den Magdeb. Geistl. Gilbert de Spaignart. Dittmar, Magdeb. Gesch.-Bll. 29 (1894), S. 386.

[3] A. Andersson a. a. O.

[4] Vgl. Anlage Nr. 8.

[5] Vgl. Dr. Chr. Gotthold, Die Schweden in Frankfurt am Main III, 47.

sollte, das Verlangen nach einer Ordnung und Hebung der kirchlichen Zustände ein sehr lebhaftes war. Bei der schweren Kriegsnot und da eine Zeitlang dem Lande eine römisch-katholische Herrschaft aufgedrängt war, mangelte es mehrfach ganz an Seelsorgern. Wir haben noch aus dem Winter 1631/32 darüber Nachricht in dem bereits erwähnten Inspektionsbericht, den Heinrich von Hoff an den Statthalter Fürst Ludwig erstattete. Er stellt darin vor, daß es dringend notwendig sei, die Pfarren zu versehen, „sonderlich bei itzigen Zeiten, da die Leute wegen grassirender Krankheit sehr dahinfallen und theils in fast ruhelos Leben gerathen und eines Seelenhirten hoch von nöthen." Er giebt dann Andeutungen über die Patronatsherren verschiedener Pfarren wobei der Dompropst zu Halberstadt, der Dechant zu Walbeck, Lippold v. Neindorf zu Wegeleben, ein Herr von Alvensleben u. s. f. genannt werden.[1]

So waren denn schon im Dezember 1631 magdeburgische und halberstädtische Abgeordnete zu Frankfurt bei Gustav Adolf erschienen, an deren Spitze Marcus Adolf aus Magdeburg stand, und hatten den König dringend um Hülfe gebeten. Dieser versprach den Abgesandten am 31. Dezember, er werde Männer senden, die ein genaues Aufsehen auf die Kirchen und Schulen im Erzstift Magdeburg und Stift Halberstadt und dabei auf das lautere und unveränderte augsburgische Bekenntnis haben würden. Es solle die Lehre von Fälschungen befreit werden, so daß für niemand Anlaß zu einer Besorgnis gelassen werde.[2]

Wenn nun der Bischof noch bis zum Ende des Winters am Rhein und in der Nähe des Königs und Reichskanzlers verblieb, so galt es offenbar, erst genaue Belehrungen über die kirchlichen Zustände in den zu bereisenden Ländern zu gewinnen und sich auf das wichtige und schwierige Werk gründlich vorzubereiten.

Erst am 7. April trat dann Botvidi von Frankfurt aus seine Reise nach den Elb- und Harzlanden an. Zwei Tage vorher hatte ihm der Reichskanzler Oxenstjerna zu Mainz ein Empfehlungsschreiben an Fürst Ludwig von Anhalt ausgefertigt, worin dieser benachrichtigt wird, daß der frühere Hofprediger Dr. Joh. Botvidi, nunmehriger Bischof von Lincöping, im Namen des Königs in die Lande Magdeburg und Halberstadt entsandt werde, um dort eine Visitation der Kirchen und Schulen vorzunehmen. Der Statthalter wird ersucht, dem Bischof und den mit ihm ziehenden Personen für die Zeit ihres Aufenthalts den nötigen Unterhalt

[1] Aus Dreyleben 18./28. Febr. 1632 in dem Aktenstück A 9a 200 136—145 im Herzogl. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst.

[2] Vgl. Denkschrift in Sachen der Statthalterschaft des Fürsten Ludwig bei G. Krause II, 216.

zu gewähren und dem ersteren zu den ihm vom Könige aufgetragenen Geschäften alle Hülfe angedeihen zu lassen.

Die Reisegesellschaft bestand aus neun Personen, denen acht Pferde zur Verfügung standen. Die Personen waren der Bischof nebst seiner Gattin, ein Magister oder Lehrer, zwei Jungfrauen, eine Magd, ein Diener und zwei Kutscher. Unter den beiden Jungfrauen kann füglich nur eine Tochter des Bischofs gewesen sein, nicht nur, weil wir wissen, daß das andere Töchterchen früh gestorben war, sondern weil höchstens das ältere etwa dreizehn Jahre alt sein konnte. Die zweite Jungfrau wird nebst dem Magister als Gefährtin und Gehülfin bei der Erziehung mitgenommen sein. Daß wirklich nur eine Tochter bei ihm war, geht aus seinem eigenhändigen Reisebericht (I, 8) hervor.

Da man in der gefährlichen Kriegszeit eines größeren sichern Geleites bedurfte, so schloß sich der Bischof einem Zuge von Kaufleuten an, der sich von Frankfurt nach Leipzig zur Ostermesse begab. Es ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese ebenso mit Waffen versehen waren, wie heutzutage eine Karawane in Afrika oder Vorderasien. Als man aber bis nach Steinau an der Straße im Kinzigthal gekommen war, ließen die Kaufleute alle den Bischof mit den Seinigen im Stich, so daß dieser sich genötigt sah, unter dem Schutze von sechs Reitern, die wohl einer kleinen hier liegenden schwedischen Besatzung angehörten, seine Reise fortzusetzen.

Als nun dieser kleine Zug in der Richtung auf Halle unterwegs war, stieß man auf dreiundzwanzig schwedische Reiter, darunter fünf von Adel, deren Aufgabe war, die Leiche eines bei Breitenfeld gefallenen Offiziers nach Rügen zu geleiten, um sie dort im heimischen Boden zu betten. Diese der schwedischen Küste gegenüber gelegene pommersche Insel gehörte bekanntlich zu den deutschen Gebieten, aus welchen am frühesten Männer im Heere Gustav Adolfs dienten. Der auf dem Felde der Ehre gefallene Major (chiliarca) Scheele war Balthasar v. Scheele, zweiter Sohn des pommerschen Rentmeisters Joachim v. Sch. auf Reclade u. s. f. und der Anna Ladewig, der seine begonnene wissenschaftliche Laufbahn unterbrach, sich unter des Schwedenkönigs Fahnen dem Kriegsdienste widmete und unvermählt als Major in der Breitenfelder Schlacht fiel.[1] Der nobilis primarius von der Lange Rugianus, dessen der Bischof besonders gedenkt, war wohl des Gefallenen Schwager Christoph von der Lancken auf Dumsevitz, der (Anna) Margareta v. Scheele aus dem Hause

[1] Der jüngst verstorbene Reg.-Rat G. v. Rosen in Stralsund nach einer Hdschr. Adl. Familien-Genealogie auf der Ratsbibliothek zu Stralsund, 27. Febr. 1896.

Reclade zur Frau hatte und so jene letzte Ehrenpflicht an dem nahe gefreundeten erfüllte.[1]

Da der Bischof sah, daß diese Reiter aus Not, da keiner von ihnen einen Pfennig zu eigen besaß, und sie, wie es hieß, vom Könige nichts bekommen hätten, vom Raube lebten und dadurch die Landleute plagten, so suchte er diesem Unwesen zu steuern und versprach ihnen, wenn sie ihm Treue gelobten, für ihren Unterhalt zu sorgen. Als sie gewahrten, welche Vollmachten der Bischof vom Könige und vom Reichskanzler in Händen hatte, waren sie guter Zuversicht, daß ihnen der nötige Lebensbedarf bei diesem Vertrauensmann des Königs nicht fehlen werde, und gelobten nun ihrerseits, für seine Sicherheit ihr Leben einzusetzen.

So wurde zur Ehre des schwedischen Namens fernerem Plündern ein Ziel gesetzt, vom Bischof aber das Nötige zum Unterhalte dieses bewaffneten Geleites namens des Königs von Schweden erhoben, nämlich 55 Gulden vom Rat zu Fulda, 85 Reichsthaler von dem zu Erfurt.

Der außerordentlichen Zeitverhältnisse wegen bot diese Fahrt eines evangelischen Friedensboten einen ganz eigenartigen kriegerischen Anblick: Der Bischof mit den Seinigen im Reisewagen, voran eine stattliche Reiterschar, während Bewaffnete zu Fuß dem Wagen zur Seite gingen. Bewegte sich der Zug durch Städte, so ertönte Pauken- und Trompetenschall. So kam Gustav Adolfs Gesandter mit allen Ehren nach Lauchstedt und erreichte nach elftägiger Fahrt am 18. April wohlbehalten Halle, wo er auf Anordnung des Rats in dem altberufenen Gasthof zum Goldenen Ring am Markte zur Herberge geführt wurde.

Hier, an dem Sitze der schwedischen Regierung für Magdeburg, überreichte der Gesandte seine Vollmacht und Empfehlung an den Fürsten-Statthalter und an die Stiftsgeistlichkeit. Diese Empfehlung, die Benachrichtigung von der bevorstehenden Ankunft und der Aufgabe des Bischofs für die Lande Magdeburg und Halberstadt, war schon etwa sieben Wochen vorher aufgesetzt und ausgefertigt worden. Aus Frankfurt hatte der König am 27. Februar dem Fürsten-Statthalter eröffnet, die Rücksicht auf das Kirchenwesen gebiete ihm, auch für die Besichtigung und Wiederherstellung der Kirchen und Schulen im Primat Magde-

[1] Ders. 19. Mai 1896. Herr Dr. Albr. Vieth, genauer Kenner der Rüg. Adelsgesch., denkt zunächst an Balthasar v. d. L. Sohn Rickmanns auf Zürkniß u. Woldenitz (Rügen), Pomm. Hof- u. Kammerjunkers, welcher mit Elisab. v. Jasmund aus dem Hause Spycker vermählt war. Balthasar fiel 1639 als Major bei der Belagerung einer schles. Festung unvermählt. Berlin, 15. Aug. 1896.

burg und im Hochstift Halberstadt, die unter dem Kriegslärm allgemach verfielen, zur rechten Zeit Sorge zu tragen. Demnach habe er dieses Werk dem ihm wahrhaft ergebenen Dr. der Theologie Bischof Johann Botvidi anvertraut. Da nun dieser Auftrag das öffentliche Interesse von Kirche und Staat betreffe, so sei es durchaus billig, denselben mit dem nötigen Unterhalt zu versorgen. Er ersucht daher den Fürsten, ihm die erforderlichen Mittel aus den königlichen Einkünften zu gewähren und die Ausrichtung des Werkes, zu welchem er sich in die Lande seiner Statthalterschaft begeben werde, wohlwollend zu fördern.[1]

Während dieses Schriftstück lateinisch abgefaßt ist, hat das dem Bischof am 5. April aus Mainz mit auf die Reise gegebene Empfehlungsschreiben des Reichskanzlers deutsche Fassung.[2]

Gleichzeitig mit dem Statthalter wurden aber auch die magdeburgischen und halberstädtischen Stände aus Frankfurt a. Main den 27. Februar 1632 auf die bevorstehende Ankunft und auf das wichtige Unternehmen seines geistlichen Gesandten und Rats vom Könige in Kenntnis gesetzt.[3]

Ueber die Art und Weise, wie diese königliche Eröffnung und Ansprache in beiden Landen zur Veröffentlichung gelangten und wann sie ankamen, wissen wir nichts Näheres. Nach den Aufschriften ist die eine an die Domkapitel beider Stifter gerichtet.[4] Wir werden sehen, daß dies nachträglich für einen Irrtum in der Kanzlei erklärt und von dem königlichen Gesandten betont wird, die Anschreiben gälten der gesamten Geistlichkeit in beiden Stiftern oder Ländern. Selbst wenn aber kein Irrtum vorläge, so wäre ihr allgemeiner öffentlicher Charakter im Inhalt selbst begründet. Da wir nun das Anschreiben zuerst in dem Pfarrarchiv des Dörfchens Reddeber in der Grafschaft Wernigerode, das aber damals unmittelbar zum Stift Halberstadt gehörte, vorfanden, so liegt die sich an und für sich empfehlende Annahme nahe, daß es vom Statthalter allen Pfarrämtern der evangelisch-lutherischen Kirchen im Magdeburgischen und Halberstädtischen zugefertigt wurde. Ueber die Zeit, wann dies geschah, vermögen wir aber etwas Bestimmtes nicht zu sagen. Fast scheint es so, als seien jene Anschreiben erst bei des Bischofs Ankunft in den Landen überreicht worden.

In diesem Schreiben sagt nun der König: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das Stift Halberstadt durch die Unbill dieser Zeit und die Kriegsnot Schaden zu nehmen droht und

[1] Vgl. unten Anlage Nr. 6.
[2] Ebendas. Nr. 8.
[3] Ebendas. Nr. 7.
[4] Das. Nr. 5.

zwar so sehr, daß, wenn nicht Mittel dawider an die Hand genommen werden, dessen völliger Zusammenbruch zu befahren ist. „Da wir nun," so erklärt der König, „dem gemeinen christlichen Wesen von Herzen wohl wollen, so haben wir darüber nachgedacht, diesem Uebel zu steuern, alles in Verfall gerathene in seinen früheren Stand und Ordnung wieder aufzurichten und die reine im unveränderten augsburgischen Bekenntnis verfaßte Religion mit Gottes Hülfe unter euch zu erhalten. Und auf daß dieser unserer Absicht entsprochen werde, senden wir euch den uns treuergebenen ehrwürdigen Herrn Johann Botvidi, Doktor der Gottesgelahrheit, Bischof von Lincöping, zu, der durch sorgfältige Prüfung jene Dinge nach Maßgabe unserer ihm erteilten Anweisung fleißig erledigen wird. Wenn derselbe nun zu euch kommen wird, so nehmet ihn als unseren Gesandten freundlich auf, schenkt ihm Glauben, fördert die ihm aufgetragenen Aufgaben und macht etliche sachkundige Leute namhaft, die mit ihm das, was not thut, erwägen. Damit werdet ihr das thun, was uns angenehm und der Kirche Christi heilsam ist. Damit wünschen wir euch Glück und Wohlfahrt."

Das Schreiben für Magdeburg hatte ganz denselben Wortlaut.[1] In besonderen Zuschriften an die magdeburgischen und halberstädtischen Stände wird diesen ebenfalls des Königs Absicht und seines Abgesandten Aufgabe vor Augen gestellt. Es handle sich um die Erfüllung seines am 31. Dezember des verflossenen Jahres gegebenen Versprechens. Er sei hierzu, da die Sache keinen Verzug leide, besonders zu dem Endzweck bewogen worden, daß sie alle, Kleine und Große, in allen Uebungen der wahren Gottseligkeit wachsen und so um so eher eine Linderung der gegenwärtigen Nöte von oben erhoffen möchten. Zu diesem Behufe sende er den Dr. Joh. Botvidi zu ihnen, der einen lutherischen Superintendenten einführen, ein Konsistorium einrichten, eine Schule gründen und eine besondere Gestalt des Kirchenregiments, der Zeremonien, Kirchenzucht und Visitationsordnung in Uebereinstimmung mit der sächsischen, falls sie nicht eine eigene hätten, anordnen solle. Der königliche Gesandte solle allen, die zu diesem öffentlichen Besten in Dienst genommen werden, ihre angemessene Besoldung und Unterhalt aus den Einkünften der Klöster verschaffen und darauf bezügliche Vorschläge dem Reichskanzler mitteilen, der hierüber und das, was sonst von Nöten sei, billige Verfügung treffen werde. Denn er wünsche nichts mehr, als daß ihre Religion und Freiheit wiederhergestellt werde und daß sie und andere wohl und glücklich leben möchten. Sie sollten

[1] S. Anlage Nr. 5. Es ist noch bemerkt: In epistola ad Magdeburgenses addidit titulum: Generosis.

daher den Bischof liebevoll aufnehmen, wohlwollend anhören, ihn in Ehren halten und ihm nach Bedürfnis Förderung angedeihen lassen.

Diese Aufforderung erging gleichlautend an die magdeburgischen und halberstädtischen Stände. Da sie uns nur nach einer Abschrift ohne Tagzeichnung bekannt ist,[1] so vermögen wir nicht zu sagen, ob sie, wie die an die Geistlichkeit, schon aus Frankfurt am 27. Februar ausgefertigt wurde, oder erst, wie der Wortlaut zu fordern scheint, zur Zeit der Botvidischen Gesandtschaftsreise.

Am 19. April, tags nach seiner Ankunft in Halle, wurde der Bischof von dem Statthalter zu ihm auf die Moritzburg berufen. Hier angekommen, entbot er dem Fürsten den Gruß des Königs und verkündigte ihm als den Zweck seiner Hierherkunft die Wiederaufrichtung der durch die Zeit- und Kriegsereignisse geschädigten, teilweise darniedergeworfenen Kirchen und Schulen. Des Königs Wille sei, daß er, als sein Gesandter, alle diese Mängel aufzeichne und bessere und eine heilsame mit Gottes Wort, dem unveränderten augsburgischen Bekenntnis und den Bestimmungen der sächsischen Kirchen in Einklang stehende Ordnung aufrichte. Indem er es wage, dies kraft Königlicher Vollmacht auszuführen, rechne er auf die Gunst, das Wohlwollen und die Liebe des Statthalters, und daß er die Bemühungen, die er namens des Königs auf sich nehme, zur Ehre Gottes und zum Gedeihen der Kirche in diesem Lande huldvollst unterstützen und fördern werde. Solche Gnade werde er bei seinem königlichen Herrn zu rühmen eifrig beflissen sein. Aus einem Kanzleivermerk ersehen wir, daß an diesem Tage auch eine Abschrift der königlichen Zuschrift vom 27. Februar dem Statthalter behändigt wurde.[2]

Der Fürst reichte dem Bischof die Hand und erklärte, er sei bereit, auf die Ausführung der königlichen Angelegenheiten seinen Fleiß zu verwenden. Als nun bald darnach zur Tafel beim Statthalter über allerlei geredet wurde, merkte sich der Gesandte nur das an, was auf den ihm gewordenen Auftrag Bezug hatte. Nachmittags erschien bei ihm der Dr. jur. Adolf Marcus, um seinen Besuch abzustatten. Erst Landschafts- dann Stadtsyndikus zu Magdeburg, seit 1631 königl. schwedischer Hofrat in Halle,[3] gehörte Marcus zu den Anhängern und Förderern der schwedisch-evangelischen Sache, war im Februar 1630 bei Veränderung

[1] Vgl. Anlage Nr. 7.

[2] Da sich das „Pres. 19. April 1632" auf einer Abschrift findet, so scheint angenommen werden zu müssen, was auch an sich wahrscheinlich ist, daß das Original schon früher, bald nach der Ausfertigung, dem Fürsten zugestellt worden war.

[3] Magdeb. Gesch.-Blätter 28 (1893) S. 410.

der Stadtverfassung von Magdeburg im Sinne der Patrioten thätig gewesen und hatte mit den Hansestädten verhandelt. Da Botvidi von diesem erfuhr, daß gerade auf Veranlassung des Statthalters etliche Stände politischer Angelegenheiten wegen in der Stadt versammelt seien, so lud er dieselben sofort zu einer Besprechung ein. Er hieß die Erschienenen freundlich willkommen und eröffnete ihnen den Zweck seiner Hierherkunft und wie er erschienen sei, um im Auftrage des Königs die kirchlichen Zustände in den Diözesen Magdeburg und Halberstadt zu prüfen, dem Bedürfnisse entsprechend Superintendenten, Konsistorien, Gymnasien und andere nötige Dinge einzurichten, damit das lutherische Bekenntnis, das hier schon seit einem Jahrhundert in Blüte stehe, auch für die Zukunft sicher und unverändert bleibe. Denn befördere man zu dieser betrübten Zeit vor allem andern zuerst das, was zu Gottes Ehre gereiche, so würden ohne Zweifel die von oben herab verhängten Strafen gemildert werden und die gegenwärtige Not und Bedrängnis ein segensreiches Ende nehmen. Er biete ihnen und ihrem Vaterlande seine Dienste an, ihre Sache sei es, dafür zu sorgen, daß diese Gelegenheit, den Glauben zu sichern, nicht ihren Händen entgleite, vielmehr die heilsame Absicht des Königs zum besten aller ausgeführt werde. Für dieses ihnen ausführlich dargelegte königliche Wohlwollen statteten die ständischen Vertreter dem Gesandten ihren Dank ab und verabschiedeten sich dann.

Abermals war es dann der eifrige Dr. Marcus, der sich erbot, die Dombechanten von Magdeburg und Halberstadt[1] und die Konsistorialen zum 26. April zu berufen. Die an jenem Tage in Halle versammelten geistlichen und weltlichen Vertreter der magdeburgischen Stände waren: aus dem Domkapitel der Dechant Christoph v. Hünecke auf Schkopau, der Senior Titus v. Möllendorf[2] und die Domherren Kuno v. Alvensleben[3] und Joachim Ernst von Treskow.[4] An der Spitze der Landschaftsräte erschien

---

[1] Botv.: decan. Magd. ot Halberstadensem. Der letztere ist hier wohl nur irrtümlich erwähnt, da in Halle nur magdeburgische Stände versammelt waren. Dombechant zu Halb. war 1629 Arnold Spiegel v. Pickelsheim. Lentz, Diplom. Stiftshist. v. Halb. S. 310.

[2] Nach Zedler, Univ. Lex. XXI Sp. 774, verstarb er noch im Laufe des Jahres 1632.

[3] Geb. Friedeburg 1588, † 1638, ein gelehrter Herr, dessen ansehnliche Büchersammlung 1631 samt der übrigen Fahrnis bei der Zerstörung von Magdeburg ein Raub der Flammen wurde. Wohlbrück, v. Alvensleben, 3, 106 ff.

[4] Bei Botvidi Johan Ernst de Derschau, offenbar ein Irrtum statt Jochen (Joachim) Ernst v. Treskow ob. Dresskau, der eben zu jener Zeit (1640) Domherr zu Magdeburg war. Zedler a. a. O. XLV Sp. 489.

der magdeburgische Landeshauptmann Georg von Löben,[1] der Landrat Joachim Friedrich von der Schulenburg[2] und Volrad von Rauchhaupt.[3] Außerdem waren je zwei Ratsmitglieder aus den Städten Halle und Burg zur Stelle.

Der Bischof dankte diesen Herren für ihr Erscheinen und bat sie, Einiges, was er zum Besten der Kirchen im Magdeburger Lande ihnen vorzutragen habe, wohlwollend anzuhören. Er habe ein Anschreiben seines Herrn, des Königs Gustav Adolf von Schweden, das zwar der Aufschrift nach an die Herren vom Domkapitel gerichtet sei, das aber in gleicher Weise alle Stände des gesamten Erzstifts angehe und worin der König allen und jeden Einwohnern des Landes huldvollst Sicherheit des lutherischen Bekenntnisses verspreche, denn er wolle die gemeine Religion, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften enthalten und nachher in dem unveränderten augsburgischen Bekenntnisse, dessen Apologie, den schmalkaldischen Artikeln, den lutherischen Katechismen und der Konkordienformel wiederholt sei, auch bei ihnen stets dem Wortlaute nach erhalten. Da das nun nicht ohne eine Ordnung, Regel, Aufsicht und Zucht geschehen könne, so sei er in diese Lande entsandt, um mit ihnen das Wohl der Kirche zu beraten, Superintendenten einzusetzen, Schulen und Konsistorien zu errichten und eine angemessene, mit den Satzungen (constitutiones) der sächsischen Kirchen übereinstimmende Ordnung einzuführen.[4]

Wenn es ihnen also gefalle, ihm beherzte Männer an die Seite zu stellen, die das erforderliche mit ihm verhandeln, so wolle er sich bemühen, daß nichts anderes beschlossen werde, als was zu Gottes Ehre und zur Förderung des Heils der magdeburgischen Kirchen gereiche. Darauf nahm der Dombechant alsbald die königlichen Briefe voll Ehrerbietung entgegen und begab sich beiseite, um dieselben mit den übrigen ständischen Vertretern zu lesen.

Zurückgekehrt gab er dem Danke gegen Se. Majestät den König Ausdruck, daß derselbe inmitten der Kriegsstürme ihrer so väterlich gedacht habe. Darnach bezeichnete er von seiten des

---

[1] Leichpr. auf seine 1657 verst. Gattin u. seinen 1632 dahingeschiedenen Sohn Christian in der Leichpr.-Samml. zu Stolberg.

[2] auf Tuchheim, geb. 1581, † das. 1633, 14. Febr. Danneil, v. d. Schulenburg 2, 237.

[3] so statt Raucheim, vgl. Zedler XXX, Sp. 1076.

[4] Bei diesen constitutiones Saxonicae ist wohl zunächst an Kurfürst Augusts von Sachsen Kirchenordnung von 1580 zu denken: Ordnung | Wie es in seiner Churf. G. Landen, bei den Kirchen, mit | der Lehr vnd Ceremonien, ... Consistorien, Fürsten vnd Particular Schulen, Visitation, Synodis, ... gehalten werden sol. Leipzig 1580. Fol.



Domkapitels als seine künftigen Kollegen oder Mitarbeiter den Syndikus Georg Adam Brunner, Dr. des weltlichen Rechts, den Dr. Marcus Adolf und den Notar Zacharias Faber.

Als dann der Bischof fragte, ob sie, die Vertreter der Stände, vorzögen die sächsischen Ordnungen anzunehmen oder lieber eine aus eigenen Bestimmungen (tituli) zusammengestellte Kirchenordnung haben wollten, wählten sie das letztere. Es machte sich auch hier der deutsche Sondertrieb geltend, der dem großen auf kirchlich-geistlichem Gebiete so wichtigen Einheitsgedanken Gustav Adolfs nicht entsprach.

Am Nachmittag begaben sich die eben genannten Kollegen zum Bischof, um bei dem großen Umfange des Werkes mit ihm zu Rate zu gehen. Hätte man einfach die sächsischen Ordnungen angenommen, so wäre man dieser Mühe überhoben gewesen. Es wurde beschlossen, daß zuerst die Agende, dann die Kirchenordnung (constitutiones), drittens die Konsistorial-, viertens die Visitationsordnung festzustellen sei und daß dann zuletzt Bestimmungen für Schulen und Gymnasien getroffen werden sollten. Und auf daß dieses Werk glücklich von statten gehe, wurde dafür öffentlich in den Kirchen gebetet.

Damit nun aber die Sache keinen Aufschub erleide, berief der königliche Gesandte sofort drei tüchtige Pfarrer aus Halle, die es auf sich nahmen, mit ihm eine den Zeitumständen angemessene Agende abzufassen, indem sie zu der gebräuchlichen Gottesdienstordnung nach Erfordern bald etwas hinzufügten, bald wegließen. Jene drei Bearbeiter waren der im Jahre 1595 zu Querfurt geborene Oberpfarrer D. th. Andreas Merk, der als eifriger Kirchenmann bekannt war, der Pastor zu S. Ulrich Martin Röber, endlich der Mag. Lucas Rudolphi, Pastor zu S. Moritz.[1]

Dem magdeburgischen Syndicus Dr. Brunner, dessen wir noch besonders zu gedenken haben, wurde, als einem überaus thätigen und leistungsfähigen Manne, auch eine besonders umfangreiche Arbeit anvertraut. Es wurde ihm ein gewaltiger Band älterer kirchlicher Bestimmungen übergeben, in welchem D. Botvidi eine große Zahl von Artikeln angezeichnet hatte, die Brunner in bestimmte, nachher in den Sitzungen mit den übrigen Ausschußmitgliedern zu prüfende Sätze oder Paragraphen fassen sollte. Dr. Marcus, als ein Mann von viel Erfahrung, erhielt die Fragen wegen der Konsistorial- und Visitationsordnung übertragen. Die Ordnungen betreffend die Schulen und Gymnasien sollte erst

[1] Ein geborener Hallenser, erst Pastor zu Gehoven bei Artern, kam 1617 in seine Vaterstadt zurück, † 1639. Vgl. Gottfr. Olearius Halygraphia 1667, S. 84 u. 76.

der Syndikus der Stadt Halle Johann Georg Bohse in die Hand nehmen.[1] Da dieser aber, obwohl beider Rechte Doktor, nach Botvidi ebenso unwissend als mürrisch und eigensinnig war, so wurde diese Arbeit auf die Schultern „des Scholarchen" gelegt. Da nun das Scholarchat nicht eine Einzelperson, sondern ein aus sechs Personen: den Pastoren an den drei Stadtkirchen, den beiden ältesten Ratsmeistern und dem Syndikus bestehender Ausschuß war,[2] so ist jedenfalls an den ersten Scholarchen oder den Vorsitzenden dieser Körperschaft zu denken. Nach jener Reihenfolge wäre der erste Stadtpfarrer, also damals der Oberpfarrer D. Merk, der erste oder Protoscholarch gewesen. In der Reihenfolge, wie v. Dreyhaupt sie angiebt, werden aber die beiden ältesten Ratsmeister zuerst genannt,[3] wie wir denn auch thatsächlich, wenigstens in neuerer Zeit, einen Ratsmeister den Vorsitz in dem Ausschusse führen sehen.[4] Da nun im Jahre 1632 Andreas Schultze und Gottfried Seiffert der jüngere Ratmeister waren,[5] so hätten wir in dem ersteren den Bearbeiter der schwedischen Schulordnung zu sehen. Andreas Schultze, geb. 1581, der Sohn des 1611 verstorbenen fürstlich magdeburgischen Hofrats und Salzgräfen Dr. Johann Sch. und einer Tochter des Prof. D. Andreas Zoch zu Frankfurt a. O., war ein hochstudierter Mann und wurde, nachdem er lange Zeit als Rechtsanwalt thätig gewesen war, dann verschiedene andere Aemter bekleidet hatte, 1617 Ratsmeister und verstarb am 18. Mai 1643.[6]

Alle diese sechs Männer übernahmen es, „als Arbeiter erster Ordnung" (tanquam primani), wie Botvidi sich ausdrückt, mit unglaublich kühnem Wagemut die ihnen anvertrauten Aufgaben in kurzer Frist zu erledigen. Tag für Tag stellten sie vom Mittag bis tief in die Nacht hinein ihre Auszüge zusammen, an jedem Morgen aber prüfte der Bischof ihre Arbeit, wobei er hier änderte, dort etwas wegnahm, einiges hinzufügte, anderes endlich in eine bessere Ordnung brachte.[7] So wurde vom Morgen bis zur Dämmerung ununterbrochen gearbeitet, bis nach Verlauf von

---

[1] Schon 1629 Syndikus, auch Scholarch und Pfänner, geb. 8. Febr. 1578, † 3. Juni 1669; v. Dreyhaupt, Saal-Creys II, 348 u. Genealogie.

[2] v. Dreyhaupt II, 195, Hertzberg II, 266.

[3] v. Dreyhaupt a. a. O.

[4] So zur westfälischen Zeit der Ratsmeister Keferstein. Hertzberg III, 385.

[5] v. Dreyhaupt II, 344.

[6] Ebendas. II, 714 f.

[7] Wegen dieser redaktionellen Thätigkeit bezeichnet der Bischof alle fünf Teile dieses kirchlichen Werks als **seine** Arbeit: The Böker som aro til församblingarnas bädste **aff mig författade** are thenne: I° Agenda, 2 Constitutiones Ecclesiasticae, 3 visitatione, 4 Consistorii, 5 scholeordningar. Stetyn then 4. Jul. 1632. Bothvidi an Oxenstjerna.

sieben Wochen das ganze Werk mit allen seinen Teilen zu Ende geführt war.

Während wir nun die kirchlich-theologische Prüfung und Wertung dieser uns heute noch vorliegenden Arbeiten einer dazu berufenen Kraft überlassen müssen, haben wir nur ein kurzes Wort über deren Umfang und den Anteil, den die einzelnen Teilnehmer an den Hauptstücken haben, hinzuzufügen. Zwar steht uns für diesen Zweck nicht mehr die ursprüngliche Handschrift zur Verfügung, wohl aber eine Abschrift im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Zerbst, die vier Teile des Werks, nämlich alle bis auf die Agende, enthält.[1] Diese Abschrift hatte der Statthalter Fürst Ludwig sich anfertigen lassen. Sie findet sich im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Zerbst A 9a, Nr. 200 und ist ein Original-Folioband von 145 Blättern. Abgesehen von zwei Stücken, die nachträglich eingeheftet sind,[1] hat sie folgenden Inhalt, alles von der Hand ein und desselben Schreibers geschrieben:

1. Die Kirchenordnung in dem Primat: auch beyden Ertz: vnd Stiefftern Magdeburg vnd Halberstad, 28 Artikel von Bl. 5—90 reichend.
2. Von den Visitationen der Kirchen, Schulen vnd Hospitalien, Bl. 92a bis 101a in drei Kapiteln.
3. Konsistorial-Ordnung, Bl. 102a bis 112a.
4. Schul-Ordnung, Bl. 114a bis 135a.

Nach Botvidis Angabe ist also der eigentliche Verfasser oder Zusammensteller der magdeburgischen und halberstädtischen Kirchenordnung (Bl. 5—90) der Syndikus Dr. Brunner, in gleicher Weise der Visitations- und Konsistorial-Ordnung (Bl. 92a—101a und 103a—112a) Dr. Marcus Adolf, der Schulordnung (Bl. 114a—135a) aber der Scholarch und Ratsmeister Andreas Schultze.

Dagegen ist nun nach derselben zuverlässigen Angabe die Agende, bis auf die vom Bischof vorgenommene Redaktion, das gemeinsame Werk der hallischen Pastoren Merk, Röber und Rudolphi. Ihr Titel ist: Magdeburg: vnd Halber- | stadische | KIRCHEN | AGENDA, | Auff sonderbaren gnädigsten Befehl | Des Durchlauchtigsten, Großmäch- | tigsten Fürsten vnd Herrn, |

[1] Es sind zu Anfang Bl. 1—4: Erledigung derer Dubiorum vndt Streitigkeiten, so von Königl. Schwedischer Regierung vndt Consistorialgericht im Ertz- vndt Stiefft Magdeburg vndt Halberstatt ratione competentiae vel continentiae et connectionis pro et contra in schriefften ahngeben worden (Mainz 5. Aug. 1634). Am Schluß Bl. 136—145, Bericht des Heinrich v. Hoff an den Statthalter Fürst Ludwig aus Dreyleben, 12. Febr., eingeg. Cöthen, 18. Febr. 1632.

GVstav-Adolphs, | .... | Verfasset | Im Jahr Christi M.DC.XXXII. | Hall in Sachsen, | In verlegung Melchior Oelschlegels | Buchführer, mit Vorrede und 140 Seiten Text.

4. Des Bischofs Reise nach Halberstadt. Gustav Adolf und die evangelischen Domherren.

Bischof Botvidi blieb bis zu den ersten Tagen des Mai in Halle. Dort erschienen bei ihm, eingeführt durch Dr. Marcus Adolf, aus dem Halberstädtischen[1] Jobst Ludolf von Stedern, Mitglied des Halberstädter Domkapitels, Busso von der Asseburg und ein Pastor aus Aschersleben,[2] um, wie aus des Gesandten Antwort hervorgeht, demselben die Notstände der Evangelischen zu offenbaren. Er entbot ihnen zunächst namens seines gnädigsten Herrn, des Königs Gustav Adolf, freundlichen Gruß. „Und da er," redete er sie an, „aus euern an ihn gerichteten Zuschriften entnommen hat, daß eure Kirchen ganz und gar verfallen sind, so sendet er mich, sie wieder emporzurichten. Daher fordere ich euch in des Königs Namen auf, unbesorgt zu sein: der lutherische Glaube und alle einzelnen Bekenntnisschriften sollen euch erhalten bleiben. Wenn es euch so gefällt, will ich eine Kirchenordnung hinzufügen, ohne welche Kirchenregimente nicht bestehen, mutwillige Menschen nicht in Schranken gehalten werden können. Ordnet mir also gelahrte und tüchtige Männer zur Seite, dann wollen wir mit Gottes Hülfe gemeinsam vornehmen, was wir dem Lande für heilsam erkennen."

Der Bischof benutzte nun die erste Gelegenheit, bei welcher er Vertreter der Landstände, der Prälaten und Pfarrgeistlichkeit des halberstädtischen Landes vor sich hatte, denselben die königlichen Erlasse an die dortigen Landstände und Geistlichkeit zu überreichen. Beide Schriftstücke hatten für das Halberstädtische wie für das Magdeburgische ziemlich den gleichen Inhalt und wurden offenbar gleichzeitig übergeben, wenn wir auch nur von dem an die Geistlichkeit gerichteten hören, daß es ihnen am 28. April zu Halle vom Bischof Botvidi ausgeantwortet wurde.[3]

---

[1] In der Handschrift steht: Halberstadii.

[2] past. primarius war von 1617—1636 der geistig regsame im 76. Lebensjahre verstorbene Johannes Hertzog. Vgl. J. F. Reimmann idea hist. Ascaniens. 29, 49. Archidiakon war damals Mag. Herm. Bruchmann, Diakonus Mag. Georg Titius, a. a. O. 29, 30.

[3] Vgl. des Domkap. zu Halberstadt Schreiben an König G. Adolf vom 10. Mai 1632, Anlage Nr. 11.

Wir kennen bereits den Inhalt jener königlichen Schreiben vom 27. Februar. Da es nun nicht wohl anging, diese kirchlichen und Schulangelegenheiten mit den wenigen Abgesandten aus dem Hochstift in Halle zu verhandeln, so baten diese den Bischof, daß dies in Halberstadt geschehen möge, womit Dr. Botvidi einverstanden war. Vier Tage darnach, am 4. Mai, begab er sich über Bernburg[1] und Gröningen nach Halberstadt. Aber noch ehe er in der Hauptstadt ankam, trat ihm unerwartet unterwegs in Gröningen eine Schwierigkeit entgegen, die den heikelsten Punkt seines ganzen Unternehmens betraf. Dort hatte der schwedische Kommissar Oberhauptmann Johann Christoph von Bawyr seinen Sitz. Hinsichtlich seiner Person ist zu bemerken, daß er ebenso wie der Kanzler Stalman von Geburt ein Niederrheinländer und gleich diesem reformierten Bekenntnisses war.[2] Als nun Dr. Botvidi durch Gröningen kam, zeigte ihm gegenüber der Kommissar sich darüber ungehalten, daß die evangelischen Kapitelsherren gegen den Willen des Königs Gustav Adolf in ihre Kurien oder Wohnungen zurückgekehrt seien.

Wir sahen, wie bei der Durchführung des Ferdinandischen Edikts die evangelischen Domherren kurzer Hand ausgewiesen waren. Da sie nur der Gewalt hatten weichen müssen, ohne ihre Ansprüche aufzugeben, so suchten sie sich nach der Besiegung der Kaiserlichen und der Flucht der päpstlichen Kapitularen wieder in den Besitz ihrer früheren Wohnungen und Gerechtsame zu setzen. Der Vitzthum Hieronymus Brand v. Arnstedt und Jobst Ludolf v. Stedern waren die ersten, die sich am 4. Dezember 1631 auf ihren Kurien eingefunden hatten,[3] als ihnen der genannte schwedische Kommissar bedeutete, sie hätten ihre Höfe binnen 24 Stunden wieder zu verlassen. Seitens der schwedischen Regierung wurde der Rechtsstandpunkt festgehalten, daß, nachdem auf dem Wege kriegerischer Eroberung König Gustav Adolf an die Stelle der kaiserlich-katholischen Herrschaft getreten sei, kein Stand ein früheres Recht in Anspruch nehmen dürfe, ohne dazu von dem neuen Herrn ausdrücklich ermächtigt zu sein.

---

[1] Botvidis Hdschr. hat Bernevaldo, jedenfalls irrtümlich statt Berneburgo.

[2] Die Bawir, Bauir, Bauer, Baur führen im goldenen Felde einen silbergegitterten roten Querbalken. Der altertümlich Bawir (so z. B. in Fürst Ludwigs „Declaration") geschriebene Name wurde offenbar Bauer oder Bauir gesprochen und findet sich in unseren Quellen in mannigfacher, teilweise irrtümlicher Gestalt. Am 27./1. 1632 und 10./5. 1681 wurde die im Bergischen bei Erkrath heimische Familie in den Freiherrenstand erhoben. Joh. Christ. v. Bawyr war in Gröningen bis 1637. Leuckfeld, Antt. Groen. 94.

[3] Forts. von Winnigstedt a. a. O., S. 453.

Auf des Kommissars Vorstellung wurden daher die halberstädtischen Domherren bereits auf den 7. Mai nach Gröningen beschieden.[1] Als hier von ihnen Jobst Ludolf von Stedern und Joh. Georg Vitzthum v. Eckstedt, Domherr und Propst zu U. L. Frauen, erschienen, fragte man sie, weshalb sie ihre Sitze ohne Erlaubnis des Königs behaupteten? sie wüßten doch, daß sie von den Päpstlichen vertrieben seien. Mittlerweile sei ihnen alles genommen, so daß es nicht ohne die Gnade des Königs durch besondere Ermächtigung in Anspruch genommen werden könne, denn nach Kriegsrecht sei es in den Besitz eines Andern übergegangen. Wenn nun auch die königlichen Schreiben der Aufschrift nach an sie als Domherren gerichtet seien, so dürften sie doch nicht gleich vornehmen, was ihnen gefalle. Bei der Aufschrift sei aber in der königlichen Kanzlei ein Irrtum vorgefallen und der königliche Abgesandte habe keinerlei Auftrag, ihren Stand aufzurichten, sondern sein Auftrag betreffe nur das Beste von Schule und Kirche. Und als Georg Vitzthum darauf erwiderte, des Königs Majestät habe ihnen ihren Titel zugestanden und damit ihren Stand anerkannt, entgegnete der Bischof: Es brachte einer einen gegen euch gerichteten Brief des Fürsten (Statthalters) aus der deutschen Kanzlei in die schwedische.[2] Seht, ob sich nicht ein Irrtum eingeschlichen hat, der euch weiterhin nicht nur nicht helfen, sondern euern Stand auch zu Grunde richten wird. Ueber diese Angelegenheit wird von dort aus — d. h. aus der königlichen Kanzlei — in den nächsten Tagen eine Erklärung eingehen. Wenn euch nun etwas Unerwartetes begegnen wird, so seid ihr selbst die Schmiede eures Geschicks. Ist es nicht nach aller Verständigen Urteil besser, euch direkt an den König zu wenden und eure Stellung entweder auf dem Rechtswege oder bittweise herzustellen, als durch unbedachtsames Vorgehen alle Gnade zu verscherzen und euch dem allgemeinen Gespötte auszusetzen! Die Domherren erwiderten, es seien alle Dinge unverletzt und nichts verfängliches geschehen; sobald ihnen des Königs Wille bekannt werde, seien sie bereit, zurückzutreten.

Als der Bischof so zu den Domherren, denen er nicht unfreundlich gesinnt war, sprach, und auf eine demnächst zu erwartende Erklärung aus der königlichen Kanzlei verwies, hatte er sich eben an den königlichen Sekretär Grubbe gewandt oder stand im Begriff es zu thun, um bestimmtere Anweisung und

---

[1] Dies dürfte sich daraus ergeben, daß Botvidi an jenem Tage in Gröningen ist und von dort aus um Bestätigung seiner Vollmacht nachsucht.

[2] Die Stelle in dem Gesandtschaftsbericht: Litera principis contra vos in Germanica cancellaria quis attulit in Svetica (?) ist in dieser Gestalt unverständlich.

Bestätigung hinsichtlich seines kirchlichen Reformationswerkes zu erhalten.[1] Botvidi war sich der Sachlage wohl nicht ganz bewußt und täuschte sich, wenn er glaubte, in Aussicht stellen zu können, daß durch Bitten und Vorstellungen eine Wiederherstellung des Domherrenstandes zu erreichen sei. Auch konnte den Domherren des Königs Verhältnis zu ihnen nicht unbekannt sein, da sie sich schon im Spätherbst 1631 mit Vorstellungen an ihn gewandt hatten.

Eben diese Entschließung des Königs vom 31. Dezember ging nun aber dem Bischof auf seine an Grubbe gerichtete Anfrage aus der deutschen Kanzlei, d. h. aus der königlich schwedischen Kanzlei in Deutschland zu, daß nämlich Gustav Adolf aus gewissen Gründen in die Wiederherstellung der Domherren nicht willigen könne. Da ihm dieser Bescheid nicht genügte, so wandte er sich vier Tage später in einem Schreiben unmittelbar nach Mainz an den Reichskanzler Oxenstjerna und erklärte ihm: über den Stand der Domherren in Magdeburg und Halberstadt sei er allmählich unsicher geworden. Aus der deutschen Kanzlei sei ihm mit Bezug hierauf die eben angeführte Resolution des Königs vom 31. Dezember 1631 auf den dritten Punkt der Forderung der magdeburgischen Gesandten zugegangen. Die von dem schwedischen Sekretär J. Nicodemi gefertigten und ihm mitgegebenen Briefe[2] — d. h. die an die Domherren und Stände gerichteten vom 27. Februar — seien den Domherren und anderen Ständen zugeschickt worden und er habe ihnen, um keine Zeit zu verlieren, bereits seinen Auftrag eröffnet. Da nun der Reichskanzler des Königs Meinung darüber kenne, so bittet er ihn inständigst um seine Ansicht, ob er die Kapitularen weiterhin nach den ihm mitgegebenen Briefen vom 27. Februar würdigen oder sie unberücksichtigt lassen solle. Man sage, sie seien ebenfalls ein Stand des Röm. Reichs und etliche von ihnen hätten ein gutes Gerücht. Er wünsche also des Kanzlers Meinung zu erfahren, um weder zu viel noch zu wenig zu thun und warte täglich auf Antwort.[3]

Georg Adam Brunner, den wir bereits als fleißigen Mitarbeiter Botvidi's kennen lernten, sieht im Fürsten Ludwig von Anhalt den Hauptgegner der evangelischen Prälaten. Aber sein Urteil ist ein durch seine Stellung und Lebensaufgabe beeinflußtes und befangenes. Am 6. April 1580 zu Schweinfurt geboren, ließ er sich nach mannigfacher reicher Vorbildung, nach erlangter juristischer Doktorpromotion und freiwilliger Teilnahme an einem Türkenkriege 1604 als Rechtsanwalt in Magdeburg nieder, wurde

[1] Vgl. die Anlage aus Gröningen 7. Mai 1632.
[2] Er nennt sie mine breff.
[3] Dat. Hall then 11 Maij 1632. S. Anlage Nr. 12.

ein Jahr darnach erzbischöflicher Offizial und 1610 Syndikus des Domkapitels. Zuletzt sehen wir ihn 1637 zum magdeburgischen Hof- und Regierungsrat befördert, in welcher Stellung er 1652 in Halle starb.[1]

Als langjähriger Anwalt des Domkapitels führte er rastlos eifrig dessen Sache, was für dieses von um so größerer Wichtigkeit war, je mehr er bei seinem großen Fleiße schaffte, darunter auch eine in wenig Wochen verfaßte übersichtliche Geschichte des Erzstifts Magdeburg von 1608—1638.[2] Aber wie er überhaupt als Parteimann anerkanntermaßen bei seinen Urteilen vorsichtig zu prüfen ist, so muß dies auch bei dem über dem Administrator Markgraf Christian Wilhelm geschehen, der auf der Gegenseite des Kapitels stand. Dasselbe erscheint teilweise recht gehässig.[3]

Noch härter urteilt er über den Statthalter Gustav Adolfs: Da er in Friedenszeiten mit dem Magdeburger Domkapitel viel unnötige Zankhändel gehabt und den Kürzeren allwege gezogen, so habe er seine amtliche Stellung als Statthalter dazu benutzt, sich am Kapitel zu rächen und habe ihnen daher nicht verstatten wollen, ihre Güter wieder einzunehmen und sie widrigenfalls mit Beschimpfung bedroht. Er habe es hintertrieben, daß die domkapitularischen Abgeordneten bei Gustav Adolf Gehör bekämen, damit er nicht um sein Statthalteramt komme, das ihm jährlich 18000 Thlr. eingebracht. Denn wären die Kapitularen wieder zu ihrer Stellung und zu ihren Gütern gekommen, so hätte ihnen gebührt, das Regiment im Erzstift zu führen und es sei dann ein so kostspieliger Statthalter überflüssig gewesen. Brunner unterläßt auch nicht, an die an die Domkapitel von Magdeburg und Halberstadt gerichteten Schreiben des Königs vom 27. Februar 1632 zu erinnern, die aber vom Fürsten Ludwig, der seinen Eigennutz gesucht, wegen seines geldtragenden Amtes niedergedrückt worden seien.[4]

Nun ist zwar unzweifelhaft, daß Fürst Ludwig den Ansprüchen der evangelischen Prälaten nicht geneigt war. Aber Botvidi mußte, wie bereits erwähnt wurde, die Kapitularen darauf hinweisen, daß ihre scheinbare Anerkennung auf einem Irrtum in der königlichen Kanzlei beruhe und daß er nach seiner Instruktion mit ihnen überhaupt nichts zu thun habe, weder im Guten noch im Bösen. Jedenfalls wurde der Bischof unmittelbar aus der königlichen Kanzlei einfach auf des Königs Resolution

[1] v. Dreyhaupt, Saal-Creys II, mit genealog. Tab. S. 23.
[2] Abgedruckt von Dr. E. Neubauer in den Magdeb. Gesch.-Bll. 28 (1893), S. 367—390.
[3] Neubauer a. a. O. 368.
[4] a. a. O. S. 386 und 388 f.

verwiesen, und wenn uns auch auf seine Anfrage beim Reichskanzler eine Antwort nicht vorliegt, so geht doch aus Dr. Botvidi's eigenem Berichte hervor, daß ihm bis in den Juni hinein keine andere Weisung hinsichtlich der Domherren zugegangen war.

Wir dürfen annehmen, daß Gustav Adolf selbst aus politischen Gründen, wohl auch durch die Umstände gedrängt, einer Neubegründung des sog. evangelischen Prälatenstandes entgegen war. Hinsichtlich des Magdeburger Domkapitels weiß Brunner selbst davon zu berichten, wie damals vielfach eine dem Kapitel abgeneigte Stimmung herrschte. Teils aus Furcht, teils aus Neid und Haß, wie er sagt, hätten sich die erzstiftischen Landstände des entsetzten Kapitels nicht annehmen wollen.[1] Einige hätten auf die Rückkehr Christian Wilhelms gehofft, einige lieber römisch-katholische Kapitularen, etliche sogar ein Gelüsten darnach gehabt, daß das Erzbistum ein weltliches Fürstentum und Erbland werde, während er in den Prälaten die Stütze und das Palladium uralter ständischer Freiheit sieht.[2]

Inwieweit etwa der Gedanke einer Verwandlung der Bistümer Magdeburg und Halberstadt in erbliche Fürstentümer Gustav Adolf vorgeschwebt habe, mag hier unerörtert bleiben. Dagegen haben wir der Bemühungen zu gedenken, welche die Domherren machten, ihre Stellung und Güter wieder zu erlangen, wobei wir uns hier auf das Halberstädtische beschränken.

Nicht lange hatte Fürst Ludwig sein Statthalteramt angetreten, als auch schon im Oktober d. J. 1631 die Domherren sich in Halle bei ihm anmeldeten und vorstellten, es könne niemanden zuwider sein, wenn sie ihre Gesamt- und Kapitelsgüter wieder einnähmen, zumal der König diesen Feldzug nach Deutschland zu dem Zweck unternommen habe, die bedrängten evangelischen Stände gegen die katholischen zu verteidigen.[3]

Als dann am 15. November der erste Landtag in Halle abgehalten wurde, wußten die Kapitularen die anwesenden Stände für sich zu gewinnen, so daß nicht nur am 19. d. Mts. sie selbst um ihre Wiederherstellung einkamen, sondern auch die Landstände bewogen wurden, dem Statthalter die Sache der Prälaten zu empfehlen. Sie erhielten aber eine dilatorische Antwort und wurden tags darauf dahin beschieden, daß sie von ihrer rechtlichen Stellung, in der sie sich vor, während und nach Verstoßung des Markgrafen Christian Wilhelm und bei der Eroberung des Landes befunden, genaue Erkundigungen einholen und diese nebst ihrem Gesuch unmittelbar an den König

[1] S. 385 f.
[2] S. 386.
[3] Brunner, Magdeb. Gesch.-Bl. 28, S. 385.

einreichen, mittlerzeit sich aber alles „Attentirens" enthalten sollten.

Die Eingabe der Stände zu Gunsten der Domherren beantwortete der Statthalter am 21. November dahin, daß er sie treulich ermahnte, sich in solche Sache nicht zu verflechten. Und da die Stände die Besorgnis ausgesprochen hatten, es könne bei dem durch den König herbeigeführten Wechsel der Herrschaft und den dabei eingegangenen Verpflichtungen für sie bei einigen hohen Potentaten — es ist, abgesehen vom Kaiser, dabei wohl besonders an Kursachsen und Brandenburg zu denken — eine Gefahr entstehen, so suchte der Fürst ihnen diese Sorge nach Möglichkeit zu nehmen. Wie dieser aus seinen mit dem Könige gepflogenen Besprechungen wußte, beschränkten die Stände in einer neuen am 23. November an denselben gerichteten Eingabe ihre Befürwortung des Prälatenstandes dahin, daß sich dieselbe nur auf die allgemeine Anlage oder Kriegssteuer und Landbeschwerden, an der die Prälaten immer ihren Anteil getragen, (ihren Strang gezogen) beschränken solle. Dieser Erklärung zuwider bewarben sie sich aber bei dem Könige um Wiederherstellung.[1]

Bis hierhin ist nur von den magdeburgischen Kapitularen die Rede. Wenden wir uns nach Halberstadt, so sahen sich hier, als die päpstliche Klerisei nach der Schlacht bei Breitenfeld am 22. September mit Sack und Pack geflohen war, die vergewaltigten evangelischen Domherren wieder als rechtmäßige Besitzer ihrer alten Güter und Gerechtsame an. Sie begannen ihr kirchliches Wesen und ihre Gerichtsbarkeit, zunächst noch durch die Kriegsverhältnisse beengt, so gut es ging, erstatteten darüber an Gustav Adolf ausführlichen Bericht und empfahlen sich seiner Gnade, Gunst und Huld, erboten sich auch, mit sämtlichen Ständen des Stifts in fortwährendem Gehorsam und Anhänglichkeit bei dem Könige zu verbleiben.[2] Sobald dann der befriedete Zustand des Landes es erlaubte, wurden zum 26. November die Halberstädter Domherren ordnungsmäßig zum Kapitel zusammenberufen und nahmen die von den Katholiken verlassenen Höfe und Besitzungen wieder ein.

Dawider erhob nun der schwedische Kommissar v. Bawyr in Gröningen durch abgesandte Boten Einspruch und ließ fragen, ob die Domherren vom Könige oder vom Fürsten von Anhalt, als Statthalter, Ermächtigung zu dieser Besitzergreifung hätten; andernfalls könne er sie nicht zulassen und möchten sie innerhalb 24 Stunden die Höfe räumen.

[1] S. Declaration Fürst Ludwigs.

[2] Vgl. das Schreiben an den König vom 26. Nov. 1631 Anlage Nr. 3.

Die Kapitularen erklärten dem gegenüber: Daß sie sich zu ihren Sitzen begeben, erheische ihre geschworene Pflicht; sie hätten keine neue Besitzergreifung vorgenommen, sondern setzten nur die ihnen seit Stiftung des heiligen röm. Reichs zustehende fort. Dieses Rechtes hätten sie auch durch die thatsächliche Verdrängung durch die Päpstlichen nicht entsetzt werden können, denn sie hätten dawider mit gebührendem Vorbehalt, Verwahrung und mit einer an das ganze heil. röm. Reich rechtzeitig eingebrachten und sowohl von der kurmainzischen als sächsischen Kanzlei angenommenen Berufung sich gewehrt. Sie wiesen den Kommissar auf den von allen beschwerten Ständen vom Februar bis April 1631 abgehaltenen Leipziger Konvent hin, bei dem sie auch eingekommen und auf welchem sie als hochbeschwerter Reichsstand und in ihrem reichsrechtmäßigen Besitz anerkannt wurden, den sie gleich andern beschwerten Ständen wieder einzunehmen hätten. Sie wollten also nicht hoffen, daß der Kommissar in der angedrohten Weise verfahren werde, bezweifelten auch, daß er dazu Auftrag habe, da des Königs glorwürdige Absicht als eine ganz andere bekannt sei und dahin gehe, auf deutschem Boden keinen evangelischen Reichsstand zu beschweren, sondern ihn zu befreien und in Stand und Wesen zu erhalten. Sie könnten sich daher ihres ihnen offenkundig und namens des ganzen Reichs zustehenden Besitzes nicht begeben; es würde dies den mit dem Administrator (Christian Wilhelm) aufgerichteten Vertragsbedingungen und den dem ganzen Hochstift geschworenen schweren Pflichten unvereinbar erscheinen. Sie bäten daher den Kommissar, falls er auf seiner Meinung beharre, seine Person der Gebühr nach auszuweisen.

Dieser nach der Rechtsanschauung der Domherren durchaus gesetzmäßige Einwand wurde von Bawyr sehr übel aufgenommen. Er ließ die Prälaten vor sich bescheiden, wiederholte seine Forderung, und als sie derselben nicht nachkamen, fuhr er sie heftig an, sie sollten sich nicht einbilden, daß sie so in ihre Kurien hineinlaufen könnten; das wären schöne Sachen. Sie hätten sich gleichsam hineingeschlichen. Er habe daher Befehl, keinen zuzulassen: „eß müßte der status politicus nunmehr eine zeittlangk auch regiren, hetten der Parttiten (Ränke, Anschläge) genug gemacht.“ Dem Domherrn Philipp Ludwig Spitznase[1] ließ er ansagen, er solle seinen domherrlichen Hof sofort räumen, widrigenfalls er „etwas anders“ zu gewärtigen habe. Wolle er aber in der Stadt verbleiben, so solle er in ein Bürgerhaus oder in eine offene Herberge ziehen. Ueberdies verlangte er ein Verzeichnis aller dem Domkapitel zustehenden Zehnten, und führte den alten

[1] Lentz, diplomat. Stiftshistor., S. 310 f.

Kalender wieder ein. Es hieß auch, er wolle sich unterstehen, den Exorcismus und die Leuchter auf den Altären abzuschaffen.

Unmittelbar nach der rohen rücksichtslosen Behandlung seitens des Kommissars wandte sich noch am 26. November das Domkapitel in einem ausführlichen Schreiben unmittelbar an den König, schilderte die eben erzählten Vorgänge und bat ihn, auch hinfort ihr gnädigster Herr zu sein, wie er sich bisher erwiesen und es auch jetzt wieder durch Besetzung einiger nach Wolfenbüttel zu gelegener Stiftshäuser gezeigt habe. Er möge es nicht geschehen lassen, daß sie, als ein alter Stand des Reichs, an ihrer vom heil. röm. Reiche erlangten Würde, Regalien, Hoheiten und Botmäßigkeiten im geringsten gekränkt und in ihrem reichsständisch zuständigen Besitz gestört, noch weniger in der Verfassung der bei jetziger Sedisvakanz bis zu des Administrators Markgraf Christian Wilhelm erhoffter Rückkehr und Einführung aufgerichteten Kompactaten, geistlichem und weltlichem Regiment von jemand gestört würden. Ganz besonders aber solle er darauf sehen, daß nicht statt der von sämtlichen Stiftsständen erkannten und bis jetzt in öffentlicher Uebung erhaltenen evangelischen Religion unveränderten augsburgischen Bekenntnisses der Calvinismus eingeführt werden dürfe, wie dazu durch den fürstlich anhaltischen Kommissar von Bawyr ein guter Anfang gemacht sei, weil dadurch die Stände und Eingesessenen des Stifts, die sich vom Papsttum losgesagt, betrübt und beängstigt werden würden.[1]

Dieser längeren Vorstellung ist noch eine auch nicht ganz kurze Nachschrift angefügt, die eigentlich nichts wesentlich Neues beibringt, auf den Schaden hinweist, den Bawyrs Vorgehen für die Gerechtsame des gefangenen Administrators und die ihrigen habe, daran erinnert, daß des Königs Absicht dahin gerichtet sei, daß kein evangelischer Reichsstand gekränkt, sondern das geistliche und weltliche Regiment, wie es im heil. röm. Reiche bisher bestand, erhalten und besonders der Calvinismus beseitigt werden solle. Dann aber bitten sie, daß „zu dero behueff an den Commissarium Baurn ein Rescriptum erlassen werde, sich allen fernern Commandirens im Stifft zu enthalten, worentgegen wir dan deß vnterthenigsten ahnerbietenß, nicht allein in Ew. Königl. Maytt: beharlichen devotion vnd affection vor vnß vnausgesetztt in vnterthenigkeitt zu vorbleiben, sowohl alle Stifftß Stende darhin mitt gebührenden vleiß, sondern auch vormittelst vorleyhung solche disposition mit besserer ordre alsobalden im Stiffte ahnzuschaffen, damit Ew. Königl. Maytt. ein gewisses daraus monatlich vor dero Soldatesca gleich von andern devoten

[1] Vgl. Anlage Nr. 3 vom 26. Nov. 1631.

Ständen deß Reichs geschiehtt, dem vermögen nach, dargereichett vnd die Ahnlage proportionaliter ohne einigeß Seufftzen der vnterthanen, worzu sie anitzo durch des Commissarij Bauren ahnfügende pressurn fast in gemein angetrieben werden, sowohl ohne einige vormischung der weldtlichen mitt den Geistlichen ad pias causas deputirten Gütern zu desto glücklichern success vndt fortsetzung vorzuhabender hochahnsehnlicher Kriegs Expedition gemacht werden, vndt vnß also zu erweysen, daß Ew. Königl. Maytt. vnsere vnterthänigste willfährige bezeigungen in der That gnedigst vormercken" u. s. f.[1]

Gewiß wären gerade die am Schluß zusammengefaßten Erbietungen über eine geeignete Erhebung der Kriegssteuern und die nötige Versorgung der Mannschaften geeignet gewesen, den König zu gewinnen, wenn nicht höhere Gesichtspunkte ihn bestimmt hätten, der Kapitularen Wünsche unerfüllt zu lassen. Der Abgeordnete, den das magdeburgische Domkapitel im November nach Mainz schickte, wurde von dem Könige nicht vorgelassen, obwohl ihn der königliche Hofmeister v. Crailsheim und der Hofprediger Fabricius wiederholt darauf vertrösteten; er mußte seine Vorstellungen schriftlich bei der Kanzlei eingeben. Brunner sagt, Fürst Ludwig habe sich, als er von des Domkapitels und der Stände Sendung nach Mainz gehört, sofort dahin begeben, um aus grob eigennützigen Absichten ihren Zweck zu vereiteln und zu hintertreiben.[2] Jedenfalls waren die endgültigen Entschließungen und Erklärungen, die Gustav Adolf auf die Vorstellungen der Landschaftsabgeordneten, zu Gunsten der Prälaten am letzten Tage des Jahres 1631 kundgab, sehr bündig und entschieden gegen die Wünsche der geistlichen Herren; er erklärte, daß er sich zu der von den gewesenen evangelischen Kapitularen gesuchten Restitution aus wesentlichen und teils wohlbekannten Ursachen nicht verstehen könne.[3]

Es ist nicht wohl denkbar, daß der König sich bei einer prinzipiell so wichtigen Frage durch einen angeblich seinen Privatvorteil suchenden Statthalter erst habe bestimmen lassen. Der Bescheid deutet auch auf teilweise wohl bekannte Beweggründe hin, die natürlich in den Vorstellungen der Kapitularen unerwähnt bleiben. Der Statthalter erklärt, er habe Gewissens halber den Stand der Dinge in den Bistümern so belassen und erhalten müssen, wie der König ihn bei Eroberung der Lande vorgefunden und seiner Aufsicht und Leitung übergeben habe.[4]

---

[1] S. Anlage Nr. 3 postscripta.
[2] Magdeb. Gesch.-Bll. 28 (1893) S. 386.
[3] Denkschrift Fürst Ludwigs bei G. Krause, F. Ludwig II, 224.
[4] Denkschrift bei G. Krause, Fürst Ludwig II, 224.

Die Gründe, die den König bewogen, die Kapitularen nicht in ihrem Besitzstande wieder herzustellen, sind zwar nicht angegeben, aber wenn Fürst Ludwig bemerkt, daß der König diesen Besitz an andere wohlverdiente Personen meist vergabt habe, so tritt hier einer dieser Gründe klar zu tage. Bekanntlich wollte er Magdeburg, damit die ihm verbündete Stadt für ihre furchtbaren Verluste entschädigt werde, mit den dortigen Domkapitelsgütern begaben, doch trug die Stadt selbst Bedenken, diese Schenkungen anzunehmen.[1]

Im Halberstädtischen entwickelten sich die Dinge etwas anders. Als die Domherren das der Aufschrift nach nur an sie gerichtete Schreiben des Königs vom 27. Februar 1632 empfangen hatten, versuchten sie, dem Wortlaut entsprechend, als die berechtigten Organe des königlichen Unternehmens, sich auf ihre Besitzungen zurückzubegeben und Gehülfen für Botvidis kirchliche Aufgaben zu bestellen. Aber wie im November des vergangenen Jahres untersagte es der Kommissar, die Domherren ohne Vorwissen des Statthalters in ihre Kurien zu lassen oder ihnen etwas aus ihren früheren Aemtern zu verabfolgen.[2]

Auch der Dom und die Collegiatstifter in Halberstadt blieben ihnen versperrt. Der Kommissarius hatte nämlich bereits vorher, wohl schon im November, die Schlüssel von den Kapitelsdienern abfordern lassen, die Kirchen durchsucht und die Schlüssel bei sich in Verwahrug behalten. Bawyr wies die Kapitularen scharf ab, als sie die Schlüssel wieder ausgeantwortet haben wollten. Ja, die Prälateu mußten noch mehr erfahren, nämlich daß der Halberstädter Rat willens sei, von des Stifts und ihren eigenen Aemtern, Gütern und Zehnten kraft königlicher Schenkung Besitz zu ergreifen und die Vogtei und das Westendorf samt den Gerichten und dem Schultheißenamt unter sich zu ziehen. Dagegen erhob das Domkapitel in einer Eingabe an den Fürsten Ludwig, Halberstadt den 8. Mai 1632, nachdrücklichst Einspruch und stellte vor, diese Besitzungen, Gerechtsame und Hoheiten gebührten dem Stift, den Bischöfen und ihnen, keineswegs aber den Bürgern, als Unterthanen. Sie, die Domherren, seien aus ihren Besitzungen nicht geflohen, wie die Päpstlichen, sondern nur mit Gewalt von ihren Gegnern daraus vertrieben und hätten darwider rechtzeitig Ver-

---

[1] Rathmann, Gesch. der St. Magdeburg 4, 60.

[2] Halberst. 5. Mai 1632 verfügt Bawyr an den Amtschreiber zu Langenstein, er solle niemandes Befehlen, wer es auch sei, außer von denen, die von des Königs von Schweden Majestät dazu verordnet seien, gehorsamen. Tags darauf bestimmt die Dombechanei in Halberstadt, daß, falls wegen eines abgeholten Fuders Brennholzes der Amtschreiber zu Langenstein angesprochen werden sollte, er den Wert dafür in der Dombechanei abzufordern habe. (Anlage zu dem Schreiben der Domkapitels an den König vom 10. Mai 1632.

wahrung eingelegt. Der König habe ihnen Titel und Namen wieder zuerkannt. Sie bitten daher den Statthalter, bevor auf ihre Eingabe an den König bestimmter Bescheid ergangen sei, nicht zuzulassen, daß der Halberstädter Rat oder sonst Jemand einen Eingriff in des Stifs Güter vornehme. Sie würden sich ihrerseits gegen dieselben, besonders gegen die ihnen unterworfenen, alle Rechtsmittel und Rechtsgänge vorbehalten.[1]

Zwei Tage darnach, am 10. Mai, wandte sich dann das Kapitel an den König. Es dankte ihm zunächst für alle väterliche Sorge, mit der er sich in diesen ernsten Läuften des Stifts Halberstadt und der wahren Kirche annehme und daß seine königlichen Gedanken darauf gerichtet seien, alles wieder in den früheren Stand zu setzen und die wahre, in der unveränderten augsburgischen Konfession verfaßte Religion mit Gottes Hülfe zu erhalten und fortzupflanzen; ferner, daß er ihnen in seinem Schreiben vom 27. Febr. 1632 angesonnen habe, seinen zum Besten der Kirche an sie abgefertigten Gesandten wohl aufzunehmen und sein Werk zu fördern. Sie erzählen nun, was ihnen seitens des Kommissars Bawyr geschehen sei. Dieser habe sich auch bei des Königs Legaten so verhaßt gemacht, daß er nicht weiter mit ihm verkehren wolle. Wegen der Ausführung seines christlichen Werkes habe ihn der König ja auch einzig und allein an sie verwiesen. Bawyrs ganzes Absehen sei darauf gerichtet, ihnen als von Gott und dem heil. Reich geordnete Obrigkeit, einen Einpaß nach dem andern zu thun und für sich selbst die Herrschaft im Stift einzunehmen. Denn es sei doch nicht ohne Ursache und großes Bedenken, daß der Dom und andere Kollegiatkirchen ohne Predigen, Singen und Klingen bis dahin versperrt gehalten, zu geschweigen, daß die dazu und zu den Klöstern des Stifts gehörigen Einkünfte bis jetzt nicht zu ihrem Zwecke verwandt worden seien.

Sie bitten den König, sie bei ihrem reichsrechtlich hergebrachten Stand, Regalien, Hoheit, Botmäßigkeit, Recht und Gerechtigkeit zu lassen und dem Statthalter zu befehlen, weder für sich, noch durch den Kommissar Bawyr sie in ihrem reichsmäßigen Rechte zu turbieren, ihnen auch die Schlüssel zum Dom und zu den Stiftskirchen auszuhändigen, alsdann wollen sie auch dem Könige gleich andern Ständen gehorsam sein.[2]

In einer Nachschrift kommt das Kapitel auf des Königs Schenkung an den Rat: sie hätten erfahren, der Rat rühme sich, daß der König ihnen ansehnliche Güter in und vor der Stadt und sonst im Stift geschenkt habe. Weil aber solche Güter teils der landesfürstlichen Hoheit, teils ihnen, dem Domkapitel, zuständig

---

[1] S. Anlage Nr. 10.

[2] Halberst., 10. Mai 1632. Anl. Nr. 11.

seien und daher dem Rat, als Unterthanen, nicht gebühre, dergleichen wider sie als von Gott gesetzte Obrigkeit zu begehren, und Leuten, worunter sich Bäcker, Schuster und Schneider befänden, nicht zustehe, die landesfürstliche Hoheit auszuüben, noch weniger die Güter zu besitzen, so hätten sie bei dem Statthalter das Ansuchen gestellt, mit der Einweisung einzuhalten, bis sie an den König berichtet hätten und sei bei ihnen dabei Verwahrung eingelegt. Sie bäten daher, das, was der Rat, ohne daß sie gehört wären, auszubitten sich unterfangen habe, zu kassieren und alles in dem Stande, wie es im Stift hergebracht und wozu das Domkapitel berechtigt sei, bewenden zu lassen.[1]

Trotz all ihres Bemühens und der ihnen geneigten Mehrheit der Stände (nicht des gemeinen Mannes) blieben die Kapitularen auf fünf bis sechs Jahre ihrer Höfe und Güter entsetzt.

Ehe wir auf die Absichten und Gedanken des Königs bei den Maßnahmen, deren die eben behandelten Schriftstücke gedenken, unsern Blick richten, haben wir die von den Prälaten dem Könige und dem Statthalter vorgetragenen Beschwerden, Klagen und Rechtsverwahrungen auf ihre Bedeutung zu prüfen.

Da wir sahen, daß Gustav Adolf am 31. Dezember 1631 auf die Vorstellung der Stände einfach erklärte, er könne sich zu der von den gewesenen evangelischen Kapitularen gesuchten Restitution aus erheblichen Ursachen nicht verstehen, so waren es eitel Luftstreiche, die sie wider den Kommissar Bawyr als Prügeljungen führten, da dieser nur that, was im Sinne des Königs war, denn auf die Form kam es bei der Prinzipfrage nicht an. Besonders ungeschickt und gegen besseres Wissen war es, wenn die Domherren dem Könige immer wieder die Anerkennung ihres Standes und Stellung auf Grund der Adressierung des königlichen Anschreibens vom 27. Februar 1632 vorhielten, da nicht Bawyr, sondern der ihnen persönlich wohlgesinnte Bischof Botvidi erklärt hatte, es handle sich hierbei nur um einen in der königlichen Kanzlei begangenen Irrtum. Er hatte sie gewarnt, sich nicht auf diesen Titel zu berufen, da sie sich dabei nicht nützen, sondern schaden, ihres Unglücks Schmiede werden und sich dem Gespötte aussetzen würden.

Auch wenn das Kapitel sich als von Gott gesetzte Obrigkeit hinstellte und auf seine seit Gründung des Bistums hergebrachten und reichsrechtlich feststehenden Gerechtsame steifte, so entsprach das kaum der veränderten Lage der Dinge. Infolge eines Rechtsbruchs Kaiser Ferdinands waren die Evangelischen, insbesondere das Domkapitel, vergewaltigt. Erst die Siege Gustav Adolfs

[1] Nachschrift dazu Anl. Nr. 11.

hatten den evangelischen Ständen, der Kirche und Bekenntnisfreiheit wieder eine Gasse gebahnt. Der König war aber nicht nur Befreier, sondern durch die Entscheidung der Waffen auch Herr der eroberten Lande und so auch die mit der obersten Gewalt versehene Obrigkeit sowohl der ehemaligen Kapitularen wie des Rats geworden. Die Kapitularen konnten also nicht verächtlich auf Bäcker, Schuster und Schneider und auf Bürger und Rat als auf ihre Unterthanen verweisen; vielmehr waren sie alle Unterthanen des Königs geworden, der wohl Grund haben konnte, den Rat mit Gericht, Vogtei und Westendorf zu begnaden.

Trotz alledem können wir nicht umhin, den evangelischen Domherren unsere Teilnahme zuzuwenden, da als Stand sie allein von den Früchten der glorreichen Siege des Schwedenkönigs, des Befreiers ihrer Kirche, ausgeschlossen blieben. Mit Recht hob Brunner hervor, Gustav Adolf sei nicht gekommen, einen Stand im Reiche zu unterdrücken, sondern die alte Ordnung und die Freiheit der evangelischen Kirche wieder herzustellen. Wenn dieser nun dennoch sich genötigt sah, etwas von dieser alten Ordnung nicht wiederherzustellen und die Prälaten, von denen auch Fürst Ludwig in seiner Denkschrift sagt, sie seien „der fürnembste Stand“ gewesen, nach dem Recht des Eroberers von dieser Rückkehr zu ihrem alten Wesen auszuschließen, so müssen wir den Grund dieses Verfahrens kennen zu lernen suchen.

Als offenkundigen Anlaß haben wir zunächst das äußere materielle Bedürfnis zu bezeichnen. Wir wissen aus des Königs Verhandlungen mit den schwedischen Reichsständen, daß die größte Schwierigkeit bei dem großen Zuge nach Deutschland die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel war. Da nun Gustav Adolf nicht auf die barbarische Weise eines Wallenstein die Mittel zur Unterhaltung seines Heeres beschaffen wollte und die ordentlichen Kriegssteuern nicht zulangten, so galt es, weitere Mittel für die Kriegs-, aber auch für kirchliche und Friedenszwecke flüssig zu machen. Da er nicht despotisch den Privatbesitz antasten mochte, so boten sich nur die Mittel der „geistlichen“ Kollegien dar. Wenn daher Fürst Ludwig sagt, er habe diese domkapitularischen Kollegiengüter meistenteils andern wohlverdienten zugewendet,[1] so sind damit teilweise seine Feldherren und treuen Helfer und Anhänger gemeint, denen er sich zuweilen außerordentlich freigebig erwies. Aber wenn er dies auch den Räten zu Magdeburg und Halberstadt gegenüber that, so hatte das in beiden Fällen einen sehr erklärlichen Grund. Die erstere Stadt, seine älteste Verbündete mitten in Deutschland, die auf ihn sich verlassen hatte, wollte er, wie

[1] Denkschrift a. a. O.

bereits erwähnt, ihrer furchtbaren Verluste wegen entschädigen. Und wenn er die Halberstädter mit außerordentlichen Zuwendungen bedachte, so hatte das wieder seinen besonderen Grund. Fürst Ludwig weist darauf hin, daß diese Stadt ein sehr wichtiger Verpflegungsort für die königlichen Kriegsvölker sei. Der Stadt wurden also außerordentliche Leistungen zugemutet, wofür sie auch entschädigt werden sollte. Wir werden noch darauf hinzuweisen haben, wie sehr der große König es sich angelegen sein ließ, für alle treuen Freunde, aber auch überhaupt für verdiente und bedürftige Männer und Frauen aus eingezogenen geistlichen Stiftungen Hülfsmittel zu gewinnen.

Freilich hätte sich solches Verfahren des Königs weder aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit noch aus dem der Staatsklugheit rechtfertigen lassen, wenn er jenem Prälatenstande, dem „fürnembsten Stande im Reich", dieselbe Bedeutung für das gemeine öffentliche, wie besonders für das kirchliche und Schulwesen hätte beimessen können, wie allen andern Ständen: dem Bürger- und Bauern-, dem geistlichen und Lehrstande, dem Stande der Kaufleute und Gewerbtreibenden oder auch der Künstler und Gelehrten. Es ist bezeichnend, daß der wohlwollende lutherische Bischof Botvidi, als er die Halberstädter Kapitularen auf den Irrtum in der Kanzlei betreffs der Adresse aufmerksam gemacht hatte, hinzufügte, er sei ihrem Stande weder zu gunsten noch zu ungunsten nach Halberstadt gekommen, sein wichtiges Kirche und Schule betreffendes Werk habe mit ihrem Stande nichts zu thun, wie es denn auch ohne sie ausgeführt wurde. Im Gegenteil, die Einheitlichkeit der kirchlichen und scholaren Bestrebungen wurde durch das Bestehen eines Prälatenstandes neben den Konsistorien nur gestört. Da der König kraft der infolge der Reformation auf ihn übergegangenen Rechte eines summepiscopus die Konsistorien bestellte, denen die gesamte Sorge für die Gottesdienste und die kirchlichen Ordnungen sowie die Bestellung der Geistlichen anbefohlen war, so gab es für einen besonderen Prälatenstand in der Kirche keine Stelle. Und wenn sich selbst im Mittelalter die geistlichen Kapitel nicht im Geist und Sinn der römischen Kirche entwickelt hatten, so war ihnen seit der Kirchenerneuerung die Axt an die Wurzel gelegt, so daß auch kirchlich gerichtete Rechtslehrer neuerer Zeit erklären, es liege nahe, das Institut für unhaltbar zu erklären.[1] Gustav Adolf, der in seinen Aeußerungen über Prinzipienfragen sehr zurückhaltend war, hat unseres Wissens nirgendwo eine bestimmte Erklärung über seine innerste Stellung zu dem evangelischen Prälaten- oder Domherrenstande

[1] Merkel in Herzogs Real-Encyklop. 1. Aufl. 2, 560.

ausgesprochen. Wenn er aber über die Kapitelsgüter zu gunsten verdienter Personen, Konsistorien, Kirchen und Schulen in ausgedehnter Weise verfügte, so bekundete er dadurch thatsächlich, daß er darin mehr oder weniger Besitztümer zur toten Hand erkannte.

Ist es nun bei solchem überall zu beobachtenden Verfahren des Königs als ausgeschlossen zu betrachten, daß nicht nach seinem Plan und Willen, sondern, wie der parteiische Brunner glauben machen will, durch schnöden Eigennutz und Rachsucht Fürst Ludwigs von Anhalt die Anerkennung und Wiederherstellung des Prälatenstandes hintertrieben sei, so ist es dagegen sehr erklärlich, weshalb ihm bei seinem Regiment in deutsch-lutherischen Landen tüchtige Männer reformierten Bekenntnisses, wie ein Fürst Ludwig von Anhalt, der Kanzler Stalman, ein Herdessen, Bawyr und andere genehm waren. Denn sie standen nach ihrer kirchlichen Anschauung auf einem ganz anderen Boden, als die lutherischen Stände, die mit überwiegender Mehrheit die Domherren begünstigten.

Noch müssen wir mit einem Worte auf das Verhalten Botvidis den Kapitularen gegenüber hinweisen. Wie wir sahen und wie es nicht anders zu erwarten war, wollte er ihnen wohl. Als die beiden eifrig schwedisch gesinnten Hofräte Freudemann und Reinhold ihn in Halle zu dem Zwecke in seiner Wohnung aufsuchten, um ihn auf ihre Kollegen Brunner und Marcus als Vertreter der domkapitularischen Interessen aufmerksam zu machen und ihn ihretwegen zu warnen, da man nicht wisse, was sie im Schilde führten, da wies er das als leeren Argwohn zurück und sagte, die beiden hätten sich nicht eingeschlichen, sie seien der königlichen Anweisung gemäß zu Genossen ihrer gemeinsamen Arbeit geordnet (legatio VI, 3). Wir sahen schon, wie er Brunners Fleiß und Arbeitskraft rühmend anerkannte.

Und als der königliche Vertrauensmann Ende Mai zum Fürsten Ludwig nach Cöthen reiste und die Rede auf die Domherren kam, fragte er den Statthalter, weshalb er sie nicht mit den andern Ständen zu einem gemeinsamen Tage berufen wolle. Da dieser erwiederte, sie seien ihrer Stellen entsetzt und könnten ohne den Willen des Königs nicht wieder eingesetzt oder zu einer öffentlichen Versammlung einberufen werden, erklärte Botvidi: Da nun einmal die Aufschriften der mir mitgegebenen Briefe auf sie lauten, so werde ich sie nicht unberücksichtigt lassen. Ich will sie aber für sich besonders hören, damit sie nicht sagen können, sie seien ganz vernachlässigt worden (legatio VI, 5). Selbst wenn ein Irrtum vorliege, meinte der Bischof, sei doch in der Aufschrift

an die Stiftsgeistlichen ein Königswort enthalten, und um dieses einzulösen, müßten die Prälaten irgendwie gehört und berücksichtigt werden.

Als nun am 7. Juni in Halle zum Zweck der Neuordnung des Kirchenwesens eine gemeine Ständeversammlung beider Lande Magdeburg und Halberstadt abgehalten wurde, fragten die Stände: weshalb die Kapitularen nicht mit ihnen berufen seien; sie wünschten nicht, daß durch ihr, der übrigen Stände, Erscheinen jenen ein Nachteil erwachse. Die Antwort des Bischofs, dessen persönliche Neigung sich mit seiner amtlichen Aufgabe und Stellung in einem Zwiespalte befand, war eine etwas unsichere: Hinsichtlich der Stellung der Kapitelsherren sei ein Zweifel entstanden. Er gestehe, nicht zu wissen, ob dieselben hinfort einen Stand bilden sollten oder nicht, es sei aber zu bedenken, daß sie vor der Ankunft des Königs (in Deutschland) beseitigt seien. Da nun nach Kriegsrecht alles mit Beschlag belegt sei, so wagten sie weder auf dem Wege Rechtens noch durch Bittgesuch etwas wiederzuerlangen. So gäben sie sich selbst auf. Sie machten nur den Versuch, sich thatsächlich zu installieren, was allen Gesetzen zuwider sei. Ueberdies geschehe in dieser Ständeversammlung nichts, was ihnen oder anderen, die von der Versammlung fern blieben, zum Nachteil gereiche. Dies möchten die Stände erwägen und zu allgemeiner Kenntnis bringen, damit später ein richtiges Urteil möglich werde. Es werde übrigens seiner Zeit eine schriftliche Erklärung hierüber erscheinen und was göttlichen Ursprungs sei, könne nicht vergehen. Da nun also die Stiftsherren zu dem allgemeinen Tage nicht geladen waren, so berief sie der Bischof, wie er es dem Statthalter vorher erklärt hatte, besonders und setzte ihnen auseinander, weshalb sie zu dem allgemeinen Landtage nicht beschieden seien. Dann verhandelte er mit ihnen über das kirchliche Werk, wobei sie aber zur Sache so viel wie gar nichts antworteten. Der königliche Gesandte verabschiedete sich daher von ihnen und gab ihnen den Rat, wenn sie ihren Platz behaupten wollten, sich an den König zu wenden. Durch diese vertrauliche Besprechung that Botvidi seinem Herzen und Gewissen Genüge. Die Angaben darüber hat er seinem eigenhändigen Berichte nachträglich hinzugefügt. Kaum konnte er ernstlich erwarten, daß dieses Bittgesuch beim Könige von Erfolg sein werde, nicht nur, weil ihre früheren Eingaben und ihre Gesandtschaft nach Mainz ergebnislos für sie waren, sondern weil Gustav Adolf, wenn er die Wiederherstellung des Prälatenstandes aus höheren Rücksichten für Kirche, Schule und Staatswesen nicht wollte, sich selbst hätte aufgeben müssen, wenn er aus persönlichen Antrieben ihn dennoch wieder eingesetzt hätte.

5. Verhandlung mit den Ständen in Halberstadt.

Nachdem wir des Königs und des Statthalters Verhältnis zu den evangelischen Domherren und des Bischofs Verhandlungen mit ihnen im Zusammenhange betrachtet haben, wenden wir uns nun der gemeinsamen Thätigkeit des königlichen Gesandten und der halberstädtischen Stände zur Wiederaufrichtung und Ordnung des kirchlichen und Schulwesens zu.

Gleich nach seiner Ankunft in Halberstadt fand auf des Bischofs Ersuchen eine Zusammenkunft der Stände am 5. Mai 1632 statt. Da Botvidi in Bezug auf sein Verhalten den Kapitularen gegenüber noch keinen Bescheid hatte, so erschienen auch sie mit den andern ständischen Vertretern, den Räten, Geistlichen und den Abgeordneten der Bürgerschaft. Der Bischof erklärte in feierlicher Ansprache, wie König Gustav Adolf ihn nach Halberstadt entsandt habe, daß er mit ihnen zu Rate gehe, wie Kirche und Schule im Bistum vor dem Verfall zu bewahren sei, wie Schulen errichtet, ein Superintendent bestellt, Kirchenordnungen errichtet, ein Konsistorium angeordnet und eine geeignete Kirchenzucht eingeführt werden könne. Seien sie bereit, ihm wackere Männer zuzuordnen, so werde er sich bemühen, das zu erreichen, was zu des Landes Ehre, Nutz und Heil nach allen Kräften geschafft werden könne.

Darauf begaben die Versammelten sich in ein benachbartes Gemach, um zu beraten, was zu thun sei. Nach gepflogener Beratung erklärten sie, sie wollten dem königlichen Gesandten drei Männer beiordnen, einen Adlichen aus dem Kapitel, einen aus der Ritterschaft und den dritten aus dem Bürgerstande. Es solle dann ein Notar alle Verhandlungen niederschreiben und solle derselbe alles, was beschlossen werde, zur Prüfung in einer späteren allgemeinen Versammlung wiederholen.

Der Mann, der dem Bischof diesen Bescheid überbrachte, war Heinrich Rich. Hagen, geb. zu Braunschweig, 9. April 1596, der im Jahre 1629 während der Erledigung des Bischofsstuhls zum Regierungs- und Kanzleirat bestellt wurde, was er bis zum Jahre 1632 war. Das an ihn gestellte Ansinnen, namens der Krone Schweden länger in diesem Dienste zu bleiben, lehnte er entschieden ab und zog seine Stellung als Syndikus der Halberstädtischen Landschaft vor.[1]

Die wahrscheinlich durch Hagen selbst veranlaßte Erklärung, die eine mißtrauische Vorsicht gegenüber dem, was Gustav Adolf

[1] Ludw. Fidler, Leichpred. auf G. R. Hagen. Halb. 1665, in welchem Jahre er am 25. Juli als Vizekanzler im Fürstentum Halberstadt starb.

durch seinen Gesandten ausrichten wollte, bekundete, gefiel dem letzteren durchaus nicht. Er wünschte sehr, gab er darauf zu vernehmen, wenn sie gleich das berieten, was keine nachträgliche Verbesserung erfordere. Nach ihrer Erklärung hätten sie nicht verstanden, was seine Meinung und Absicht sei. Seine Sendung bezwecke nur, ihnen bei der Einrichtung ihres Kirchenregiments behülflich zu sein. Es sei dabei fünferlei ins Auge zu fassen, erstlich eine Agende, dann eine Kirchenordnung, eine Konsistorial-, eine Visitationsordnung und endlich fünftens eine Ordnung für die Schulen in Dörfern und Städten. Alles das sei von ihm bereits in Halle in Angriff genommen, das meiste auch schon zu Ende geführt worden. Er führe gar keine Neuerung ein, rühre keine Geheimnisse an, errege keine Unruhen. Auf dem Pfade des Friedens, erklärt er den Ständen, bin ich gekommen und suche nichts als Gottes Ehre und das Heil des Vaterlandes, auf dem Wege des Friedens gedenke ich mich auch wieder von hier wegzubegeben. Ich werde mich innerhalb der Schranken der Ehrbarkeit und der mir erteilten Anweisung bewegen. Macht euch also unsere Arbeiten zu nutze, damit nicht zwecklos Bücher und Arbeiten gehäuft werden. Christus unser Heiland verleihe ein erwünschtes Ziel.

Wenn Botvidi mit so feierlichem Ernst der Gefahr entgegentrat, daß durch eine hier nicht angebrachte Umständlichkeit sein Werk in die Länge gezogen und gar vereitelt würde, so zeugt die Entschiedenheit seiner Worte auch von seinem guten Gewissen. Die Umstände, die man aber von ständischer Seite machte, dürften wenigstens teilweise aus der Sorge vor reformierten Einflüssen zu erklären sein, die freilich bei Botvidis und seines königlichen Herrn und Auftraggebers kirchlichem Restaurationswerk durchaus unbegründet waren.

Die Stände antworteten, sie würden auf des Bischofs Vorstellung nachmittags antworten. Als sie erschienen, brachten sie nichts vor, was zur Sache gehörte. Sie bedauerten den Superintendenten zu Helmstedt — es war der von den Päpstlichen vergewaltigte Domprediger Mag. Christoph Müller — und brachten eine ganze Reihe von Gottesgelahrten und Rechtsgelehrten aufs Tapet, scheinbar nur um die Zeit totzuschlagen, warfen die Frage auf, ob die Klöster zur Unterhaltung von Schulen und Konsistorien zu verwenden seien, was nicht mit Unrecht geschehe, weil sie — die Stände — die Stifter gewesen seien und für sich und ihre Kinder Vorbehalte gemachten hätten. So kam es zu gar keinem Beschlusse und es wurde, wie Botvidi sagt, eine so dringend notwendige Sache wie von Trunkenen im Wirtshause verhandelt. Der Bischof kam auf den Verdacht, es sei dies alles auf den

unleidlichen Einfluß des Kommissars von Bawyr, als eines Calvinisten, zurückzuführen. Er war einen Augenblick ratlos und es blieb ihm nur übrig, seine Sache Gott dem Herren zu befehlen, und der Hoffnung Raum zu geben, daß durch seine Macht noch geschehen werde, was zu der Halberstädter Kirche Heil und Segen gereiche.

Da war es ein tüchtiges Mitglied der Halberstädter Landstände, was ihm aus dieser Verlegenheit half und dem es zu danken war, daß das wichtige Unternehmen, dem er zu dienen berufen war, zu Stand und Wesen kam. Es war das jener Busso von der Asseburg,[1] der bereits am 28. April als Vertreter der Halberstädtischen Stände in Halle vor dem Bischof erschienen war und demselben die kirchlichen Notstände des Landes ans Herz gelegt hatte. Dieser Busso oder Burchard, der Stammhalter seiner Familie, war als der zweite Sohn Augusts v. d. A. und dessen zweiter Gemahlin Elisabeth, Tochter des magdeburgischen Hofmeisters Ludolf v. Alvensleben aus dem Hause Hundisburg, am 5. März 1586 geboren.[2] Seine Mutter, die selbst streng und fleißig erzogen und als Gattin eine gute Wirtschafterin war, übte eine ernste christliche Kinderzucht; es heißt, sie sei dabei etwas heftig gewesen.[3] Des mütterlichen Rats und Einflusses hatte er sich bis zu den Jahren seiner Reise zu erfreuen, da sie bis zum 21. Dezember 1609 lebte. Mehr noch scheint vom Vater auf ihn übergegangen zu sein. Dieser, am 18. Januar 1545 geboren, war ein Mann von reichen Geistesgaben, die durch ausgedehnte Studien zu Wittenberg, zu Angers in Frankreich und durch Reisen sorgfältig entwickelt wurden. Um seiner gelehrten Kenntnisse wie um seiner Rechtschaffenheit willen überall beliebt und geschätzt, war August v. d. A. besonders in kirchlichen Angelegenheiten thätig und nahm eifrigen Anteil an den Kirchenvisitationen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Braunschweig-Lüneburgischen. Da er vor seinem am 6. August 1604 erfolgten Ableben lange Zeit durch Leiden ans Haus gefesselt war, so konnte er sich um so mehr der Ausbildung seiner Söhne widmen, von

---

[1] Botvidi schreibt in der legatio Cap. IV am Schluß: B. de Ascheburg, V, 6, B. de Aschersleben, dann wieder V, 7, B. de Ascheburg.

[2] Eine auf ihn gehaltene Leichpredigt habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Einiges enthält die auf dem kgl. Staatsarchiv zu Magdeb. befindl. Handschr: Genealogie u. histor. Nachrichten von der adl. Familie des Herrn v. d. Asseburg, gesammelt von Joh. Wilh. Mart. Heyer, P. zu Eggenstedt, Kr. Wanzleben, von denen ich Auszüge der Güte des H. Oberl. R. Setzepfand in Magd. (v. 1. Aug. 1896) verdanke.

[3] Sim. Viehoff, P. zu Reindorf, Leichpr. auf Elisabeth, geb. v. Alvensleben, Gem. Gr. Augusts v. d. A. Helmstedt 1610.

denen der erste, Johann, ihn nur ein halbes Jahr, Ludolf, der dritte, etwa fünf Jahre überlebte, so daß von da an Busso, der zweite, allein noch übrig blieb.[1] Von seinem Vater ging ein reicher Besitz auf ihn über, so daß er zu den ererbten Häusern Falkenstein und Reindorf im Jahre 1612 auch noch Pesekendorf für 76000 Gulden hinzufügen konnte.[1] Auch nahm er am 4. Okt. 1613 im Leichengefolge des Bischofs Heinrich Julius von Halberstadt, Herzogs von Braunschweig, eine ehrenvolle Stellung ein.[2] An mannigfachen Geschicken und Wechselfällen fehlte es ihm nicht. Am 20. Mai 1610 mit Gobel oder Göbela v. d. Schulenburg,[3] einer Tochter Bernds XIII. v. d. Schulenburg vermählt, wurde er am 14. Februar 1614 durch deren Ableben Witwer, nachdem sie ihm zwei Töchter, Elisabeth, geb. 5. Mai 1611, und eine zweite am 16. Mai 1612 geschenkt hatte. Am 9. Juni 1616 reichte er seiner Base Magdalena v. d. A., Tochter Hans Ernsts v. d. A. und der Ilse von Quitzow, zu einer zweiten Ehe die Hand. Diese, die ihm elf Kinder, sechs Söhne und fünf Töchter gebar, war eine fromme Frau, die fleißig in der heiligen Schrift und Arnds wahrem Christentum las. Sie bedurfte samt ihrem Gemahl der Glaubensstärkung in besonderem Maße, da der grause Krieg sie mehrfach von einem Ort zum andern stieß. Nach etwa 23½ Jahren treuer ehelicher Gemeinschaft wurde diese Ehe am 18. Dezember 1639 durch der Gattin Tod gelöst.[4] Der Witwer verstarb sechs Jahre darnach.[5]

Auf Busso v. d. Asseburg war aber nicht nur des Vaters Besitz, sondern auch dessen geistiges Wesen und Streben vererbt und dieses Erbe fand er in dem Unternehmen König Gustav Adolfs zum Besten des Stifts Halberstadt zu verwerten reiche Gelegenheit.

Am sechsten Mai 1632 sandte er seinen Diener zum Bischof und ließ anfragen, ob er ihn aufsuchen und mit ihm sich besprechen könne. Mit dem größten Vergnügen, ließ Botvidi ihm sagen. Als er nun vor demselben erschien, machte er geltend: Mit allem Fug und Recht bleiben diejenigen von unseren Angelegenheiten ausgeschlossen, die außerhalb des halberstädtischen

[1] Sim. Viehoff, Leichpr. auf August v. d. A. auf Reindorf und Falkenstein.

[2] Heyer, a. a. O.

[3] Geb. zu Brandenburg a. H. 1589. Viehoff, Leichpred. auf Göbela v. d. A., gedr. Halberst., A. Kote 1615; Danneil, v. d. Schulenburg 2, 160.

[4] Georg Titius, Archid. zu Aschersl., Leichpred. auf Magdalena v. d. Asseb.

[5] Vgl. Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben, S. 172.

Landes heimisch sind. Wenn es daher gefällig ist, so ergänzen und verstärken wir unseren Kreis und unsere Kräfte durch den Magister Jonas,[1] durch den Pastor zu Gröningen,[2] Dr. Reinhold, den Landschaftssyndikus Heinrich Hagen und den Sekretär Justus Rauch,[3] den Rektor zu S. Martini[4] und den Mag. Kornman,[5] Pastor an jener Kirche, die Busso alle, als ihm bekannte Persönlichkeiten, dem königlichen Abgesandten nannte.

Als nun diese Vertrauensmänner nachmittags zu ihm kamen, gedachte Botvidi erst kurz der gestern mit einigen vornehmen Männern aus dem Stift gepflogenen Beredung betreffend die Ordnung von Kirchen und Schulen. Er habe mit denselben auch über die Verwendung der von den Päpstlichen im Stiche gelassenen kirchlichen und Klostergüter zu milden Zwecken, zum Unterhalt von Pastoren, Professoren, Rektoren, Stipendiaten, Gymnasien, Armen- und Siechenhäusern gehandelt. Denn, wenn sie die königliche Gnade und diese Gelegenheit zum Handeln versäumten und sie unbeachtet ließen, so sei später nimmermehr zu hoffen, diese Mittel wieder zu erlangen. Sie würden zu Kriegszwecken verwandt werden und würden die einen dies, die anderen jenes durch List, Gewalt oder Gunst an sich zu ziehen suchen. „Aber ich habe mich ganz vergeblich bemüht,[6] habe zu Tauben und Stummen geredet. Sie behandelten eine ernste und wichtige Angelegenheit in einer Weise, als ob ihnen der gemeine Menschenverstand abginge," erklärte der Bischof. „Nunmehr," fuhr er fort, „ist durch die Bemühung des höchst einsichtsvollen Mannes Herrn Busso von der Asseburg, den ich Ehren halber mit Namen nenne, diese Sache an euch gekommen. Daher machet euren Geist geschickt und erwäget die Sache auf der gleichen Schale eures Urteils. Wenn ihr nun meint, daß ich etwas vornehme, was der Mühe lohnt, dann will ich euch ein Denkmal ehrenvollsten Bemühens hinterlassen. Denkt ihr

---

[1] Mag. Jonas Sigfried, vorher in Pansfeld, 1625 zweiter, 1626 erster Prediger zu S. Johann in Halberstadt. Er starb 1637, 46 J. alt, und wurde am 2./2. begraben.

[2] Erster P. zu S. Martini in (Mittel-)Gröningen war Joachim Moller, erst Prediger zu Kloster Gröningen, 1626 zu S. Martini bis 1644, in welchem Jahre er am 12. Febr. starb. Leuckfeld, Antt. Groningenses.

[3] Rauch war seit 1617 Sekretär des Domkapitels, vorher Syndikus des S. Moritzstifts.

[4] Nach dem Fortsetzer von Winnigstedt S. 456 war zu jener Zeit Rektor am Martineum Mag. Sigism. Evenius; Christoph Siderer, Gesch. des Martineums S. 32 führt 1635 Henr. Ehlers als Rektor auf.

[5] Friedr. Kornman lic. theol. geb. zu Breslau, lehrte 4 Jahr die Moral an der Wittenberger Hochschule, wurde 1629 Oberpred. zu S. Martini und starb am 21. Mai 1644.

[6] Durch das sprüchwörtl. lateinische laterem lavi, littus aravi ausgedrückt.

aber anders, so werde ich sobald wie möglich an des Königs Majestät von meinem Mißerfolge berichten und diese Lande verlassen."

Am siebenten Mai erschienen nachmittags der Lic. Friedrich Kornman, der Mag. Lucas Alsleben, sein Kollege,[1] M. Jonas Sigfried, Mag. Hermann Bonhorst, Pastor zu S. Moritz,[2] Mag. Henning Brosenius, Pastor zu S. Pauli,[3] Christoph Statius, seit 1627 zweiter Prediger zu S. Johannes,[4] Mag. Blasius Meisner[5] und der Pastor Georg von Gröningen[6] von Herren weltlichen Standes aber der Großkämmerer Heinrich Meßmann und der Sekretär Justus Rauch.

Zuerst priesen sie in ausführlicher Rede des Königs Liebe und Wohlwollen gegen sie und gaben dann dem Wunsche Ausdruck, daß das anzugreifende Werk an sein Ziel geführt werden möge. Beim Beginn der Verhandlungen fragte der königliche Gesandte, ob man im Halberstädtischen jemals eine allgemeine, allseitig anerkannte kirchliche Gottesdienstordnung besessen habe. Dies mußte verneint werden, weil es im Kapitel, das hier entscheidenden Einfluß hatte, stets einige päpstliche Mitglieder gab, die alle dahin gerichteten Bemühungen hintertrieben. Es war aber den Pastoren freigestellt, sich der wittenbergischen oder sächsischen oder der braunschweigischen oder einer anderen Agende zu bedienen. So wurde mit den aus dem braunschweigischen Fürstenhause stammenden Bischöfen auch die braunschweigische Kirchenordnung angenommen, doch fand hierbei keine allgemeine Uebereinstimmung statt.

---

[1] Geb. 14. März 1593 in Halberstadt, Sohn des Bürgerm. Joh. A., erst Informator der Herren v. Arnstedt, 1617 P. zu Quenstedt, 1625 zweiter Prediger zu S. Martini, 1644 Oberprediger, † 1654. Vgl. Leichpred. auf ihn.

[2] Geb. 11. Nov. 1571 zu Halberst., erst P. zu Kattenstedt, 1605—1608 Geistl. zum H. Geist das., 1608—1638 P. zu S. Moritz, als welcher er im letzteren Jahre starb. (Leichpr.) Weil die Röm.-Kathol. sein Begräbn. zu S. Moritz nicht zuließen, wurde er zu S. Martini beigesetzt. Forts. v. Winnigst. S. 465.

[3] Geb. 13/1. 1594 zu Bockenem oder Bokeln im Hildesheimschen, 1618 Konr. zu Helmstedt, 1621—1626 Rektor zu Wernigerode, dann Pastor zu S. Pauli in Halb. 1629, 3. Advent, von den Katholiken vertrieben, 1631 von Bawyr wieder eingesetzt, 1639 P. S. Kathar. in Braunschweig, 1644 Superint. in Blankenb., Abt zu Michaelstein, † 28./4. 1646.

[4] Begraben 3. Nov. 1636, 53 Jahre alt.

[5] Geb. zu Leipzig, zuerst P. am Heil. Geisthosp. zu Halb., 1638 - 1661 P. zu S. Moritz, aber auch schon 1638 an U. L. Frauen, wohin er 1646 als Pastor berufen wird, also zeitweise an 2 Pfarreien thätig.

[6] Die Verzeichnisse bei Leuckfeld antt. Groeningens. geben zu dieser Zeit keinen Prediger des Namens Georg an. Georg Holtzmann, Oberpr. u. Superintendent zu Gröningen, war im Mai 1626 gestorben, a. a. O. S. 144.

Botvidi machte darauf die Bemerkung, die Halberstädter würden am besten thun, wenn sie dieselben kirchlichen Satzungen wie das Primatstift Magdeburg annähmen, die wieder gar nicht von den sächsischen abwichen. Müßten die Braunschweiger behalten werden, so würden die Herren jenes Landes ohne Zweifel seiner Zeit vorwenden, das Stift Halberstadt gehöre hinsichtlich der kirchlichen Ordnungen zu ihrer Gerichtsbarkeit. Wählten sie nun die im Primatstift Magdeburg geltende Kirchenordnung, so seien sie jener braunschweigischen Ansprüche ledig.

Die Gründe, aus welchen Botvidi die Halberstädter zu bestimmen sucht, die magdeburgischen Kirchensatzungen, die bereits eben in Halle zusammengestellt wurden, anzunehmen, sind folgende: erstlich, weil sie überall mit den sächsischen übereinkämen. Nun sei in Sachsen die Reformation ins Werk gerichtet und es seien hier, wie bereits die Erfahrung vieler Jahre gelehrt habe, heilsame Satzungen geschaffen, sodann seien von Sachsen auch die Kirchenordnungen anderer Länder herübergenommen, wie die Coburgische, Mansfeldische, Schwedische, Dänische und die anderer Völker. Drittens fördere die Einheit in den kirchlichen Gebräuchen und Satzungen ebenso wie die Einheit in der Lehre die Eintracht der Gemüter. Endlich sei es überflüssig, sich die Arbeit zu häufen, wenn man mühelos etwas Gutes, fertig Vorliegendes übernehmen könne. Wenn der Bischof so warm für die Gleichförmigkeit in den kirchlichen Ordnungen eintrat, so handelte er ganz im Sinne seines königlichen Herrn. Fürst Ludwig hob nachdrücklich hervor, es sei Gustav Adolfs wie auch sein eigenes Absehen auf die Konformität Magdeburgs und Halberstadts in kirchlichen Dingen gerichtet.[1]

Nachdem sich die Versammelten alsbald zurückgezogen hatten, um über diese Frage zu beraten, erklärten sie nach kurzer Ueberlegung, die Meinung des Bischofs sei die beste und ihnen angenehmste. Es möge die Agende nur erst fertiggestellt und ihnen zur Ansicht vorgelegt werden. Denn, wenn die hergebrachte Uebung ungestört bleibe, so liege für sie kein Grund vor, einen Widerspruch zu erheben. Dies wurde ihnen denn auch von dem königlichen Gesandten versprochen.

Tags darauf berief dieser die Bürgermeister Johann Alsleben, Heinrich Robein, den Syndicus Dr. Heinrich Walther und den Großkämmerer Heinrich Meßman und trug ihnen der Reihe nach vor, was er mit den Landständen und den Geistlichen verhandelt hatte. Ihnen allen schien es nützlich und notwendig zu sein, daß sie im Stift dieselbe Kirchenordnung hätten, wie im Erzstift

---

[1] Fürst Ludwigs Denkschrift. G. Krause, F. Ludw. zu Anhalt 2, 219.

Magdeburg, zumal diese weder etwas Neues sei, noch den überkommenen Brauch störe, weil sie endlich auch ganz mit der sächsischen übereinstimme, bei der kein Zweifel eines Irrtums bestehe. Der Gebrauch ein und derselben Kirchenordnung diene überdies dazu, die Einheit mit dem Primatstift zu bewahren. Der Bischof bat nun jene Herren in aller Liebe, die ganze Angelegenheit ihrem vollen Verlaufe nach der Bürgerschaft bekannt zu geben und derselben zu zeigen, daß hier kein Trug und List geschmiedet, sondern nur was zur Ehre Jesu Christi und des Vaterlandes Heil gereiche, dargeboten werde. Bei erster Gelegenheit werde er ihnen die ausgeschriebene Agende zur Prüfung zustellen.

Darnach wurde im Ausschuß der Pastor zu S. Pauli, M. Henning Brosenius, vorgefordert und ihm aufgetragen, ein Gebet aufzusetzen, um damit in allen Kirchen der Stadt Gott den Herrn mit demütigem Flehen um einen günstigen Ausgang eines so wichtigen Werkes anzurufen. Brosenius versäumte auch nicht, diesem Auftrage zu entsprechen.

6. Botvidis Rückkehr nach Halle. Gemeinsame Verhandlungen der magdeburgischen und halberstädtischen Stände.

Dank der Festigkeit des königlichen Gesandten, dank auch dem guten und rechtzeitigen Rate Bussos von der Asseburg waren bis zum achten Mai die Vorbedingungen für die neuen auf Veranlassung Gustav Adolfs zu schaffenden kirchlichen Ordnungen im Halberstädtischen über Erwarten glücklich erzielt worden. Nur hinsichtlich der Stellung des evangelischen Prälatenstandes war keine Gewißheit erlangt und war dies auch nicht möglich, da die Entscheidungen darüber der höchsten Stelle zustanden. Während nun das Halberstädter Domkapitel sich mit neuen Vorstellungen am zehnten Mai an den König wandte, war der Bischof wohl schon tags zuvor von Halberstadt wieder aufgebrochen, um nach Halle zurückzukehren und dort das Werk, zu dem er gesandt war, weiter fortzuführen. Als er wohl hier den Bescheid aus der königlichen Kanzlei erhielt, daß der König aus gewissen Gründen in die Wiederherstellung der Kapitularen nicht willigen könnte — ein Bescheid, den er natürlich noch nicht unmittelbar vom Rheine auf seine Anfrage vom 7. Mai erhalten haben konnte, richtete er am 11. Mai das bereits erwähnte Schreiben an Oxenstjerna.

Als Ergebnis seines Bemühens in Halberstadt berichtet er dem Reichskanzler, seine dortige Sendung sei mit gutem Erfolge gekrönt.[1] Jetzt würde nun das fünfteilige Organisationswerk für die Kirchen und Schulen beider Länder ausgeschrieben, um dann den Ständen zur Prüfung und Annahme vorgelegt zu werden. Hinsichtlich der zukünftigen kirchlichen Einteilung und Leitung beider Gebiete bemerkt er: Ein (General-)Superintendent soll in Magdeburg sein nebst Konsistorium und Gymnasium. Dieser Superintendent soll die Aufsicht über den Holzkreis haben, die übrigen drei Kreise: der Saalkreis, der Kreis Jerichow und der Kreis Jüterbock, sollen von besonderen Superintendenten geleitet werden.[2] In gleicher Weise solle auch zu Halberstadt ein Superintendent nebst Konsistorium und Gymnasium eingerichtet werden. Näheres werde er darüber sobald wie möglich berichten. Er bittet Gott, daß er die Feinde vertreibe und in Gnaden ruhige Zeiten verleihe. Auch von seiner Absicht, in den magdeburgischen und halberstädtischen Landen drei Buß- und Bettage einzurichten, schreibt er dem Kanzler bereits, und bittet dazu vorläufig um seine Zustimmung, da es zu lange dauern werde, ehe man den Bescheid aus dem großen Lager — vom Könige — erhalten könne.[3]

Dann nahm er sein Werk wieder mit allem Ernst vor die Hand. Am 15. Mai bat er den Statthalter angelegentlichst, die Stände beider Diözesen auf den ersten Juni nach Halle zu berufen oder dies durch den Hofrat Scheffer thun zu lassen.

Als der Bischof tags darauf die Bedenken zurückwies, welche die Räte Freudemann und Reinhold gegen ihre Kollegen Marcus und Brunner erhoben, fügte er hinzu: Gefällt es euch namens des Königs etwas Angenehmes ohne Falsch und Galle zu thun, so stört unsere gemeinsamen Arbeiten nicht, sondern beschafft getreulich das Geld zur Bezahlung meiner Gasthofsrechnung, denn das ist eures Amtes und ist des Königs Wille.

Die letztere Bemerkung gemahnt uns daran, daß der Gesandte des Königs auch von Seiten der Regierung in Halle nicht das Entgegenkommen fand, dessen er würdig war. Am 28. Mai wurde ein Schreiben an den Hof des Statthalters gerichtet, worin um Auskunft über die Zahl und Einkünfte der Klöster und Kirchen in den vier Kreisen des Erzstifts Magdeburg gebeten wurde. Aber man ließ den Boten ohne Bescheid und erteilte die erbetene Auskunft nicht, so daß dem Bischof nichts übrig

---

[1] Mitt ärende haffuer temmeligit hafft sin fortgång.

[2] Dre andre Cretzer skole tree special Superintendenter regere.

[3] Dat. Hall then 11. Maij 1632. Abschrift in einem Sammelbande der Gymnasial- und Diözesanbibliothek Ecclesiastik-Samlingar sign. T. 48 zu Lincöping. Anlage Nr. 12.

blieb, als sich selbst aufzumachen und nach Cöthen zum Statthalter zu gehen. Als er hier auch der bevorstehenden Ständeversammlung gedachte, bemerkte der Fürst, darüber sei ihm nichts schriftliches zugegangen. Da die Sache es aber fordere, so wolle er unverzüglich an die Halberstädter schreiben, die magdeburgischen Stände wolle Dr. Scheffer berufen. Dann verfügte er an die königlichen Räte in Halle, sie möchten des Bischofs Wirt vollständig befriedigen.

Durch diese Weiterungen war die erste Frist des Ständetags vereitelt und es wurde dazu jetzt statt des ersten der sechste Juni angesetzt. Die dadurch gewonnene Zeit benutzte Botvidi nach seiner Rückkehr aus Cöthen dazu, daß er alle Teile der kirchlichen Ordnungen sauber abschreiben ließ, damit sie bei dem Ständetage um so besser gelesen werden könnten.

Am 6. Juni trafen dann die ständischen Vertreter aus beiden Ländern in Halle ein und versammelten sich am siebenten in dem Gasthofe von Karl Herhold oder Heroldt.[1] Aus dem Primatstift Magdeburg waren erschienen die adlichen Landräte Georg von Löben, Joachim von der Schulenburg, Volrad Rauchhaupt, Georg von Geusau. Zahlreiche Vertreter waren aus den Städten Halle, Staßfurt, Groß Salze, Burg und Jüterbock zur Stelle, von Geistlichen die Pastoren Merk, Röber, Rudolphi aus Halle, der Pastor von Giebichenstein Mag. Andreas Heyler,[2] von Querfurt der vertriebene, früher als Pastor zu S. Katharinen in Magdeburg angestellte Mag. Joh. Malsche oder Malsius,[3] von Wettin (seit 1628) der frühere Diakonus Heinrich Tilekin,[4] von Kalbe a. S. wohl der Mag. Lorenz Sebald von Regensburg[5] und von Jüterbock Mag. Ulrich Nagel.[6]

Die Zahl der Vertreter des Halberstädter Landes war im Verhältnis eine kleinere; es waren aus der Ritterschaft August von Hoym und natürlich auch Busso von der Asseburg. Von städtischen Abgesandten hatten sich einige aus Halberstadt, Aschersleben und Osterwiek eingefunden, aus der Geistlichkeit etliche Pastoren.

---

[1] C. H. des Rats-Worthalter u. Pfänner, geb. 30. Juni 1604, nach längerer Studienreise in sein Vaterland zurückgekehrt, † 14. Januar 1673. v. Dreyhaupt, Saal-Cr. II, 632.

[2] v. Dreyhaupt, Saal-Cr. 2 901.

[3] 1635 wurde er Domprediger in Halle, vgl. Harzzeitschr. 13, 62.

[4] v. Dreyhaupt, 2 801.

[5] Nach Hävecker, Beschr. d. St. Calbe. S. 54, wäre 1599 M. Laur. Sebaldi Ratisb. 1645 M. Conradus Lemmer Calbens Pastor geworden.

[6] Von Brandenburg gebürtig, seit 1620 Pastor zu S. Nikolai u. Superintendent zu Jüterbock, † 1634. K. G. Dietmann, Priesterschaft im Kurfürstentum Sachsen 4 451 f.

Mit einer gewissen Feierlichkeit geleiteten die Hofräte Dr. Scheffer und Lic. Christian Freudemann den Bischof von seiner Herberge im Goldenen Ring zur Ständeversammlung, die dieser wieder mit einer Begrüßung der Versammelten eröffnete. Da ihnen der Zweck, zu welchem König Gustav Adolf ihn gesandt habe, bekannt sei, hub er an, so wolle er nicht ausführlich davon reden. Ein Zwiefaches aber sei es, wovon er in aller Kürze vor ihnen zu handeln habe, zuerst von den geschriebenen kirchlichen Ordnungen für Magdeburg und Halberstadt, sodann von den Personen, welche zu Superintendenturen, Konsistorien und Schulen zu erwählen seien. Die geschriebenen Ordnungen gehörten zu einem guten Kirchen- und Schulregiment, das ohne solche Bestimmungen nicht geführt werden könne. Diese Kirchenordnungen lege er ihnen als ein fertiges Werk vor, das nicht aus seinem Kopfe stamme, sondern aus einer magdeburgischen Handschrift und aus der sächsischen und coburgischen Kirchenordnung gemäß der ihm vom Könige erteilten Anweisung ausgezogen sei. Daß man diesen Ordnungen und der ihm von Könige erteilten Anweisung widerspreche, nehme er von keinem der Anwesenden an, er lege ihnen die ganze Sache und deren Grundlagen nur thunlichst klar vor. Er bitte sie alle inständigst, diese neu ausgearbeitet vorliegenden Ordnungen zur Hand zu nehmen, sie durchzulesen und zu prüfen. Er werde dann sehen, welchen Erfolg des heiligen Geistes Gnade seinen Bemühungen verleihe.

„Sodann gehet mit euch zu Rat," redet er die Abgeordneten weiter an, „wie ihr geschickte Superintendenten, Konsistorialräte und Professoren ausfindig macht, die fromm, gelehrt und friedsam sind und die Kirche wie das gemeine Wesen bauen. Denn oft liegt es nur an einer Person, die, wenn sie eine verkehrte ist, das ganze gemeine Wesen verstört und alle verwirrt, wie es die Erfahrung bezeugt. Nennt mir wackere Männer, über welche ich dann nach Erfordern im Namen des Königs mein Zeugnis abgebe. Unser Heiland, um dessen Sache es sich handelt, gewähre euch die Gnade des heiligen Geistes, damit ihr ihm gefälliges und euch selbst heilsames denken, sagen und thun möget."

Gleich darnach zogen sich die Versammelten in das anstoßende Gemach zurück, um wegen der zu erteilenden Antwort Rat zu pflegen. Zurückgekehrt priesen sie die außerordentliche Umsicht des Königs, der inmitten des Waffenlärms so huldvoll und väterlich ihres Glaubens gedenke. Dann rühmten sie eifrigst die unermüdliche Arbeit des Bischofs bei der Erledigung der kirchlichen Geschäfte. Nachdem sie dann noch hinsichtlich der evangelischen Stiftsherren ein par Fragen gethan, befahlen sie

die Wahl der für Kirchen und Schulen zu bestellenden Personen dem Bischof an.

Hieran anschließend erwiderte dieser sofort: „Mit Recht wird dem Könige Dank gezollt, da derselbe die mitten im Lärm der Waffen genährten Gedanken in Betreff der Glaubensangelegenheiten durch mich ins Werk richten läßt. Für mich nehme ich nichts in Anspruch; habe ich etwas geschafft, so war das meine Pflicht; ich bin ein Knecht Christi.“ Inbetreff der Stiftsherren gab er die oben schon erwähnte Antwort und bat die Versammlung, die Lage der Dinge zu erwägen und Andere aufzuklären.

Auf die ihm anvertraute Wahl von Männern für Kirche und Schule bemerkte er, die Stände möchten nur ihnen bekannte geeignete Männer namhaft machen; er werde dann später seiner Anweisung gemäß ein Urteil über sie abgeben. Bald würden ihnen alle die kirchlichen und Schulordnungen betreffenden Bücher übergeben werden. Damit sagte der Gesandte den Ständen Lebewohl und entfernte sich.

Noch an demselben Tage wurde das Kirchenhandbuch oder die Agende, in den nächstfolgenden die Kirchen-, Konsistorial-, Visitations- und Schulordnung von den Ständen geprüft; zu allem und jedem gaben sie ihre völlige Zustimmung; Bemerkungen, deren Einreihung gewünscht wurde, bestätigten sie.

Kaum hatte der Bischof durch die Beschlüsse der magdeburg-halberstädtischen Ständeversammlung den eigentlichen Zweck seiner Sendung erreicht, als er am achten Juni in einem unmittelbar an seinen königlichen Herrn gerichteten Schreiben genauen Bericht über sein ganzes Werk abstattete: Er sei vom 18. April bis zum 8. Juni in diesen Landen und habe durch Gottes Gnade innerhalb dieser Frist alles aufs fleißigste ausgerichtet, was ihm des Königs Majestät die kirchlichen Angelegenheiten im Magdeburgischen und Halberstädtischen betreffend anbefohlen habe. Alle jene fünferlei Ordnungen seien nötig, um Gottes heilige Versammlung würdig zu verwalten. Jetzt seien nun noch die Stände beider Stifter beisammen, um das ganze Werk durchzugehen und zu prüfen. Es fehle dann nur noch des Königs Bestätigung und sein Privilegium, daß keiner diese Kirchen- und Schulordnungen nachdrucken dürfe, damit der Verleger nicht geschädigt werde, wie er das von Gröningen aus dem Sekretär Grubbe genauer auseinandergesetzt habe. Um dem Könige eine gewisse Vorstellung von dem Inhalte zu geben, teilt er ihm ein Verzeichnis der 76 Abschnitte mit. Die Zahl von vier Superintendenten im Magdeburgischen entspreche den vier Kreisen, im Stift Halberstadt sei nur ein Superintendent, dagegen sei in jedem Bistum ein mit je fünf Räten

besetztes Konsistorium. Sodann werde in jedem Stift ein Gymnasium mit je 120 Freischülern eingerichtet, da die Klöster wohl mit der Zeit die hierzu nötigen Kosten würden tragen können. „Alle Einwohner sind hierüber froh," erklärt Botvidi dem Könige, „und wünschen Eurer Königlichen Majestät alles Gute, da Eure Majestät die Einkünfte der Kirchengüter und Klöster in solcher Weise verwenden.[1] Ich habe Euer Königl. Majestät Gefallen nach[2] in jedem Stift ein Kloster für alte Männer verordnet, die entweder im geistlichen oder weltlichen Berufe treu gedient haben, aber arm und elend geworden sind, damit solche Männer nicht in Armut sterben mögen; denn auf solche Weise werden viele aufgemuntert, treu zu dienen. Ich habe deshalb nach dem Verlangen der Stände in jeder der beiden Diözesen noch je ein Kloster für Jungfrauen ausgesondert, die gebrechlich sind oder sonst nach Einsamkeit und Ruhe Verlangen tragen." „Ich hoffe," schließt er, „Eure Königliche Majestät wird sich solches gnädigst gefallen lassen, weil es zu Gottes Ehre, Euer Königl. Majestät zu großem Lobe und den Bedürftigen zur Hülfe und Erquickung gereicht."[3]

Wir haben ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß auch hinsichtlich Halberstadts Bischof Botvidi der Wahrheit gemäß an Adolf Gustav berichten konnte, daß man über seine Anordnungen und Einrichtungen, besonders auch hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Güter, sehr erfreut und zufrieden war. Als der dortige Rat sich nämlich seit Mitte Juni 1632 bemühte, durch Gewinnung eines tüchtigen Mannes als Domprediger, Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident das kirchliche Organisationswerk König Gustav Adolfs und seines geistlichen Rats zum Abschluß gebracht zu sehen, regten sich in dem hierzu erwählten, sonst diesem Werke nicht abgeneigten Dr. Johann Gerhardt die Bedenken des Professors, der meinte, es müsse hierbei nicht so schnell gehen, es müßte die Sache nicht von einem Einzigen betrieben werden, sondern es müßten Mehrere darüber zu Rate gehen.

Gerhardt beabsichtigte, mit König Gustav Adolf persönlich zu reden, und sein Landesherr, der schwedische Generalleutnant Herzog Wilhelm von Sachsen, versprach ihm, ihn, sobald es der Kriegsgefahr wegen nur angehe, ins Lager zu bescheiden, damit er mit dem Könige reden könne. Der Rat werde erkennen, daß es gut

---

[1] Alla inbyggiare åre här uthöffuer glade, och önska E. K. M. alt gott, at E. K. M. såle des anwender kyrkiegossen och Closter intraderne.

[2] på E. K. M. nådige behagh.

[3] Dat. Hall then 8. Jun. 1632 nach der Urschrift im königl. Reichsarchiv zu Stockholm.

sei, unter den trüben und gefährlichen Umständen, dem Werke einen kleinen Anstand zu geben. Er habe auch unlängst an den Bischof D. Botvidi solcher gestalt geschrieben, „daß meines wenigen Erachtens hochnötig sein würde, etliche vornehme theologos zu convociren vnd daß gantze hochwichtige werck in geburliche deliberation ziehen zu lassen, damit derer in Got ruhenden hochlöblichsten vorfahren stiftungen nicht allerdings hindangesetzet, sondern alles zur ehre Gotes, zu erbawung der christlichen kirchen, fortpflanzung der wahren Religion vndt erhaltung guter disciplin gerichtet werde, welches nicht in eines einigen Menschen kreften vndt vormugen stehet, sondern es müssen ihrer mehr darüber vernommen werden."

Diese Aeußerungen des verehrten Gottesgelahrten veranlaßten nun den Rat zu einer baldigen, unmittelbar nach Empfang seines Schreibens erteilten Rückäußerung: Zur Antwort verhalten sie ihm nicht, „das J. königl. Maytt. meinung dahin gerichtet, daß der mehrer Theil der geistlichen vndt Klostergütter darzugebrauchet werden solle, das selbige zu beforderung vnd erhaltung des wahren Gottesdienstes, dan zu vffrichtung eines Gymnasii von 120 Persohnen, so vber die Professoren in allen freygehalten werden sollen, vnd dan zu vnterhaltung sowohl junger leutte, so ohne verursachen in vnvermögenheit gerahten, angewendet, auch vmb mehrer richtigkeit willen darzu bereit vnterschiedliche Ordnungen verfaßet vnd disponiert worden, welcher gestalt solches alles durch gewisse Gymnasiarchen vnd Scholarchen sowohl Consistorialen vnd Visitatoren in guter Ordnung vnd direction erhalten werden solle, das man durch solche mittel vnsers wenigen ermeßens nicht allein mit mehrem nutze alhier den Gottesdienst beforderu, sondern auch bey diesen schweren kriegeszeytten bey der privatleute vnvermögenheit ex publicis bonis gelehrte leute erziehen, auch die Ordnungen in Anwesenheit des Herrn Botvidii mit den Stenden beyder Ertz vnd Stiffter Magdeburgk vnd Halberstad, sowohl etlicher verschriebenen Herrn Pastoren in Rath gestellet vnd approbiret worden, welches dem Herrn wir hinwieder nachrichtlich vermelden vnd bey begebender (gelegenheit) ferner vertrauliche communication hierin gebeten haben wollen."[1]

Wir ersehen aus dieser schleunigst erteilten Aufklärung, wie zufrieden man in Halberstadt mit den vom König Gustav Adolf durch seinen Vertrauensmann eingerichteten Ordnungen und wie besorgt man war, daß D. Gerhardt durch seine Bedenklichkeiten und seine Vorstellungen beim Könige und bei Botvidi selbst wegen

[1] L. 22 im Stadtarchiv z. Halberstadt.

der zu schnell und ohne Beratschlagungen und Erörterungen verschiedener besonders berufener zünftiger Gottesgelahrten ins Werk gerichteten Einrichtungen schaden könne. Ob eine etwa von Botvidi eingegangene Antwort an Gerhardt erhalten ist, wissen wir nicht. Sie konnte aber kaum einen anderen Inhalt haben, als die, welche er gegenüber den Umständlichkeiten, die man anfangs in Halberstadt zu machen versuchte, den ständischen Vertretern gab: es sei zu wünschen, daß man sofort etwas Endgültiges beschließe, denn sein Werk enthalte keine Neuerungen, er wolle nichts bestehendes ändern und stürzen, sondern mangelnde nützliche und nötige Ordnungen in Kirche und Schule errichten und zwar im möglichst genauen Anschluß an die anerkannten weithin in der evangelisch-lutherischen Kirche verbreiteten Ordnungen im sächsischen Wiegenlande der Reformation. Hätte es sich um eigentlich innere und Lehrfragen gehandelt, so wären die Erwägungen berufener Theologen in Frage gekommen. Da es sich aber lediglich um praktische Dinge handelte, so gaben die Halberstädter zu verstehen, daß hier der königliche Kommissar mit den Ständen und mit verschiedenen besonders berufenen Geistlichen — wir können auch hinzufügen, mit tüchtigen Räten — wohl in der Lage waren, etwas Gutes zu schaffen, was uns ja noch heute zur Prüfung vorliegt. Und was die Verwendung der Klostergüter betraf, so hat ja Botvidi wiederholt mit nur zu gutem Grunde darauf hingewiesen, wie dringend ein schneller Entschluß not that, um dieselben für kirchliche, Schul- und milde Zwecke zu sichern und zu verhüten, daß sie durch Vergabung an weltliche Herren ihrer naturgemäßen Bestimmung entfremdet wurden.

Auf einem besonderen Blatte hat Botvidi die für die milden Zwecke bestimmten Klöster verzeichnet. Im Magdeburgischen sollte das Benediktiner-Mannskloster Ammensleben dem Unterhalt des Konsistoriums gewidmet sein, dem Gymnasium das Kloster Berge und die Ländereien des Liebfrauenklosters. Die Gebäude dieses in der Stadt gelegenen Klosters sollten für die Versammlungen der ständischen Landräte und des Konsistoriums dienen. Für ehrbare um Kirche und Gemeinwesen wohlverdiente Männer sollte das Cisterzienserkloster (Alt-)Haldensleben Unterhalt gewähren, für Jungfrauen nach dem Wunsche sämtlicher Stände das Cisterzienserinnenkloster Wolmirstedt, zur Aufnahme der Schule in Halle das Kloster Marienzell gewidmet sein.

In der Diözese Halberstadt waren die für kirchliche und Schulzwecke ausersehenen Klöster folgende: zum Unterhalt des Konsistoriums das Cisterzienserinnenkloster S. Burchardi vor der

[1] Unter Mitbenutzung von Botvidis Schreiben an Oxenstjerna aus Stettin 4./7. 1631.

Stadt,[1] für das Gymnasium das Benediktinermönchskloster Huysburg. Der Unterhaltung verdienter Männer sollte dienen das Augustinerchorherrenstift Hamersleben, der Versorgung würdiger gebrechlicher Jungfrauen auf den einmütigen Wunsch aller Stände das Cisterzienserinnnenkloster Adersleben.

Der Bischof ließ dieses Verzeichnis dem Könige durch den Hofprediger Fabricius vorlegen und bat diesen dringend, es keinem andern zu zeigen, damit nicht irgend jemandes Aufmerksamkeit auf eines der genannten Klöster gelenkt und er dadurch versucht werde, sich etwas davon beim Könige auszubitten, wie das bei etlichen gebräuchlich sei.[2]

Die am 10. Juni von dem Bischof im Einververständnis mit den Landständen für das Kirchenregiment gewählten Personen waren folgende: Als Superintendent für den Saalkreis und als Generalsuperintendent, vorläufig jedoch erst Vize-Generalsuperintendent für das Primatstift Magdeburg, wurde Dr. Merk gewählt. Ebenso wurden die Superintendenten für Jüterbock und Jerichow gekoren. Dr. Merk wurde auch zum Konsistorialrat und Vorsitzenden des Konsistoriums und daneben als weltliche Räte Dr. Scheffer und Dr. Adolf Marcus bestimmt und zwei Theologen als Beisitzer. Die Aufgabe der Ernennung von Professoren am Gymnasium teilte man den Konsistorialen zu. Die Einkünfte für alle waren in der Schulordnung genannt, und wurde darauf verwiesen.

Als nun der geistliche Rat und Vertrauensmann Gustav Adolfs so alles wohl erledigt und geordnet hatte, sandte er am 11. Juni an den Reichskanzler einen Bericht, wie er alles seiner Instruktion nach für das Magdeburgische und Halberstädtische in Betreff der kirchlichen Bücher und Ordnungen, der Superintendenten, Konsistorien und Gymnasien ausgemacht, wie er hinsichtlich der Klöster eine Ordnung getroffen habe, daß in Zukunft alle davon den nötigen Unterhalt haben könnten und wie endlich die Stände von allem Kenntnis genommen, es erwogen und bestätigt hätten.[3] Ueber die Zustimmung der Stände ließ er sich eine förmliche schriftliche Erklärung ausstellen, worin es heißt:

„Wir bekennen hiermit öffentlich, daß hoch ermelter Herr Abgesandter dasjenige, was ihm von Kirchensachen, Superintendenten, Konsistorien, Visitationen und Schulen kommittiret und anbefohlen,

[1] Monasterium S. Burchardi zu Badersleben, wie die Vorlage hat, ist ein Irrtum, doch ist es möglich, daß das Augustinerinnenkloster Badersleben (Marienbek) auch für diese Zwecke in Aussicht genommen war.

[2] Hanc Chartam D. D. Fabrici nulli præter R. Maiestati ostende, ne quis occasionem sumat expetendi, ut mos quibusdam. Urschr. im Kgl. Staatsarchiv zu Stockholm.

[3] Vgl. sein Schreiben aus Stettin, den 4. Juli 1632.

unnachlässiges treues Fleißes zu prestieren ihme angelegen sein lassen; also das von ihme dirigieret, ausgearbeitet und in kurzer Zeit zum Ende gebracht worden, ein vollständiges christliches Kirchen- und Schulenwerk, so in fünf Theil, als im Kirchen-Agendam, Kirchenordnung, Visitation-, Konsistorial- und Schulordnung distribuirt. Derowegen wir dann auch hochermelten Herrn Abgesandten für solche treueifrig- und emsige Bemühung große(n) Dank sagen und zugleich wegen seiner christlichen und lobwürdigen Verrichtung dieses beglaubte und einhellige Zeugnus überreichen lassen."

Nachdem er von allen versammelten Ständen und Räten freundlichen Abschied genommen, machte Botvidi sich zu abendlicher Stunde auf, um sich zunächst zum Fürsten-Statthalter zu begeben. Von Cöthen führte dann sein Weg weiter über Dessau und Zerbst. Hier erst ging ihm die Bestätigung seines Werkes zu, die er sofort nach Halle an den stellvertretenden Generalsuperintendenten Dr. Merk nach Halle sandte.[1]

Von Zerbst reiste er über Brandenburg nach Stettin, wo er, wie wir schon erwähnten, seinen Bericht für Oxenstjerna abfaßte. Er wiederholt darin nochmals kurz den Inhalt seines Schreibens aus Halle vom 11. Juni, vielleicht weil er besorgte, dasselbe könne verloren gegangen sein. Er empfiehlt sein Werk der Förderung des Kanzlers. „Es fehlt nun," schreibt er an ihn, „meines Wissens weiter nichts, als daß Sie, falls Sie verhindert sind, persönlich nach Halle zu kommen, sobald wie möglich dem Statthalter Fürst Ludwig schreiben, daß er die Konsistorialsachen von der Kanzlei ausscheide, dann die Konsistorialen und Visitatoren befördere und helfe, wo es Not thut und sie es verlangen." Auch sei nötig, daß er so bald wie möglich die Klöster absondere, die für die Konsistorien, Gymnasien und andere fromme Zwecke bestimmt seien Denn wenn er das nicht in beiden Stiftern bei Zeiten bekannt machen, so gebe es viele, welche die Klöster erbetteln wollen, wie sie schon angefangen zu thun. Und wenn sie einmal dahin seien, so leide dieses christliche Werk Schiffbruch, was doch Gott gnädig verhüten wolle.

Wünsche der Kanzler noch irgend welche Auskunft darüber, was bei diesem kirchlichen Unternehmen geschrieben oder festgesetzt oder weshalb dies so geschehen sei, so verweist der Bischof ihn an D. Merk in Halle, der bei allen Beratungen zugegen war.[2]

Da die Gesamtübersicht, die Botvidi dem Kanzler über sein Werk giebt, mit der dem Könige mitgeteilten übereinstimmt, so

---

[1] Confirmatio Servestâ Halam missa ad dominum doctorem Merkium. Es ist das jedenfalls die feierliche Bestätigung seiner Sendung. um die er am 7. Mai von Gröningen aus den Sekretär Grubbe gebeten hatte.
[2] Schreiben aus Stettin, 4. Juli 1632.

ist dieselbe hier nicht zu wiederholen, nur das noch anzumerken, was er erläuternd hinzufügt. Wir sahen, daß nur von drei Superintendenten im Magdeburgischen die Rede war, obwohl der Zahl der Kreise entsprechend vier erfordert wurden. Dies hat darin seinen Grund, daß der Generalsuperintendent, der in Magdeburg seinen Sitz haben sollte, erst vom Reichskanzler namens des Königs zu bestellen war. Da er vorläufig noch nicht in der zerstörten Stadt wohnen konnte, so sollte vorläufig der Superintendent des Saalkreises in Halle auch der Stellvertreter des magdeburgischen Generalsuperintendenten sein, der dann auch zum Spezialsuperintendenten für den Holzkreis bestimmt war.

Superintendent des Jerichowschen Kreises war Mag. Petrus Salichius in Burg, Pfarrer an der Hauptkirche zu U. L. Frauen daselbst.[1] In Jüterbock erhielt diese Stelle der Mag. Ulrich Nagel, der bei der Ständeversammlung in Halle zugegen war.

Die Konsistorialen für Magdeburg waren: 1. der Vize-Generalsuperintendent Dr. Merk, 2. Dr. Johann Scheffer, Hofrat und Jurist, 3. Dr. Adolf Marcus, Landsyndikus, Jurist, 4. Mag. Röber, 5. Mag. Luc. Rudolf.

An der Spitze des Konsistoriums in Halberstadt sollte stehen 1. Dr. Gerhardt (Gerardus), 2. Walter Staz (Stadz, Statius) Syndikus, juristisches Mitglied, 3. Dr. Heinrich Hagen, Landsyndikus, zweites juristisches Mitglied, 4. Mag. Friedrich Kornman, Lic. der Theologie, 5. Mag. Jonas Sigfried, von denen die letzteren als Oberprediger zu S. Martini und S. Johannis bereits erwähnt wurden.

Der merkwürdigste von diesen fünfen ist entschieden der an erster Stelle genannte. Es ist der Dr. theol. Johann Gerhardt, der bedeutendste unter den lutherischen Theologen der damaligen Zeit. Daß man ihn als obersten Geistlichen und Superintendenten in Halberstadt wünschte, ist erklärlich. Diente doch bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse damals gerade die von ihm herrührende Coburgische Kirchenordnung wesentlich mit als Richtschnur. Hatte doch auch der im benachbarten Quedlinburg geborene Theologe seine jugendliche Ausbildung teilweise in Halberstadt genossen.[2]

---

[1] F. A. Wolter, Mitteil. aus der Gesch. d. Stadt Burg, S. 157. Botvidi hat Salinus. Möglicherweise könnte Salich aus Salze stammen, wahrscheinlich handelt sich's aber nur um einen Irrtum inbetr. d. Namens.

[2] Man wünschte ihn auch für Quedlinburg und Stockholm. Joh. Major Leichpred. auf J. G. Bl. G. 1b. Auch der Mitarbeiter an Botvidis Werk, Martin Röber in Halle, der auch Reisen wegen des von Botvidi angeregten Visitationswerks unternahm, wurde zur Superintendentur in Halberstadt vorgeschlagen. Er war aber mit seiner Stellung in Halle zufrieden und ließ die ihm zugedachte Stelle einem andern, starb indes schon am 20. Nov. 1633. Vgl. Merks Leichpr. auf ihn. Bl. D. 1b.

So war es denn der Halberstädter Rat, der, wie er im Jahre 1605 wegen Berufung des in Braunschweig als „Mystiker“ angefeindeten trefflichen Johann Arnd als Prediger an der Stadtkirche verhandelt hatte, an den berühmten Theologen und Kirchenmann Gerhardt dachte, als Botvidi an ihn das Ansinnen stellte, einen vornehmen Gottesgelahrten zum Domprediger zu berufen, den der Bischof kraft königlichen Auftrags auch zum Generalsuperintendenten und Vorsitzenden im Konsistorium im Stift Halberstadt bestellen könne. Bürgermeister und Rat erklärten dabei ausdrücklich, daß sie bei ihrer Wahl der Zuneigung zu der Stadt Halberstadt sich erinnert hätten, die Gerhardt in einem öffentlichen Schriftstück kundgegeben habe. Mit diesem Vorschlage war der königliche Kommissar gar sehr einverstanden. Die Antwort auf das vom Rate am 15. Juni 1632 an Gerhard gerichtete Schreiben verzögerte sich etliche Wochen, weil der von seiner Herrschaft überaus geschätzte Theologe dem Herzog Wilhelm von Sachsen, Generalleutnant über die Königl. Schwedischen Heere, ins Feld gefolgt war. Am 8. Juli aber richtete er nach Halberstadt ein recht ausführliches Schreiben, worin er dem Rate für seine Zuneigung und das in ihn gesetzte Vertrauen dankt. Es könnte ihm nichts lieberes noch erwünschteres erfahren, als daß er auf das an ihn gestellte Ansinnen jenen vornehmen Ruf sofort annehmen und der lieben Stadt Halberstadt „alß welche meiner sehl. Mutter vndt meiner nechsten angewandten vaterland ist vndt in der Schule ich eine zeitlang mit nutz informiret worden, hierdurch bedienet sein könnte, welches für ein großes stück meiner glücksehligkeit vndt schuldigen Dankbarkeit ich achten wollte.“ Er zeigt nun aber, wie er den Herzögen Johann Philipp und Wilhelm zu Sachsen, als Konservatoren der Universität Jena und dem Herzoge Johann Casimir als Kirchenrat so sehr verbunden und verpflichtet sei, daß er ohne deren Genehmigung seine Stelle nicht verlassen könne.

Wie ernstlich es ihm aber damit gemeint war, daß er gern nach Halberstadt gehen würde, scheint doch daraus hervorzugehen, daß, obwohl er gestehen muß, daß er bei achtzehn binnen 26 Jahren an ihr ergangenen Rufen eine Entlassung nicht habe erreichen können, er doch dem Rate anheim giebt, sich mit einer Bitte an die genannten Herzöge zu wenden. Er erbietet sich auch, wenn er ihnen mit seinem Rate, besonders bei Bestellung des königlichen Gymnasiums oder sonst, auch mit seiner persönlichen Gegenwart auf eine gewisse Zeit dienen könne, dieses mit Freuden zu thun.

---

[1] Jena, 8. Juli 1632, S. 22, im Stadtarchiv zu Halberstadt.

Am 13. Juli kam dieses Schreiben in des Rats Hände. Schon tags darauf schrieb er an Gerhardt, für dessen Wohlwollen und Zuneigung dankend, zurück und wies noch einmal darauf hin, wie nachdrücklich Bischof Botvidi sie ersucht habe, alles zu thun, ihn für Halberstadt zu gewinnen. Sie bitten ihn angelegentlich, ihnen selbst zu raten, wie sie es am besten anstellen könnten, um von den Herzögen wenn auch keine — kaum zu erwartende — gänzliche Entlassung, so doch eine Beurlaubung auf ein ganzes oder ein halbes Jahr zu erreichen. Wie sich nicht anders erwarten ließ, erwiederte Gerhardt unterm 1. August — der zu Jena geschriebene Brief kam erst am zehnten in Halberstadt an — ein halbes oder gar ein ganzes Jahr Urlaub könne mit Rücksicht auf die Hochschule nicht gewährt, es würde durch einen solchen die studierende Jugend „merklichen versäumt werden, sintemahl wöchentlich vier lectiones theologicae und zwar Disputationes von mir gehalten werden." Er wolle aber gelegentlich mit Herzog Wilhelm davon reden. Am zehnten August schreibt dann der Rat nochmals an den verehrten Gottesgelahrten und bittet ihn, sie auch ferner mit seinem guten Rat zu unterstützen. Es sei noch bemerkt, daß es nach dem Briefwechsel so scheint, daß man bei der Halberstädter General-Superintenten- denten- und Dompredigerstelle auch an den aus der Belagerung Magdeburgs bekannten D. Reinhard Bake, damals Superintendent in Grimma, gedacht hatte, dem Gerhardt ein gutes Zeugnis gab.

Bei dem Verzeichnis der zu kirchlichen, Schul- und milden Zwecken bestimmten Klöster, wie Botvidi es dem Reichskanzler am 4. Juli überreichte, finden sich bereits Abweichungen von dem kaum einen Monat älteren vom 8. Juni d. J. Man sieht daran, wie schwankend und unsicher die Wahl bei den kriegerischen Verhältnissen war. Für das Gymnasium zu Magdeburg wurden außer Kloster Berge nicht die Ländereien des Klosters U. L. Frauen, sondern Hillersleben bestimmt.

Bei Halberstadt ist von Badersleben nicht mehr die Rede. Botvidi giebt dem Reichskanzler noch eine Andeutung über die Zahl der für die Gymnasien in Aussicht genommenen Lehrer und Vorsteher und spricht die Hoffnung aus, daß Christus alles zur Ehre des heiligen Geistes hinausführen werde.[1]

Von Stettin aus begann dann die Rückreise über Wolgast nach Schweden: Kalmar, Stockholm, Lincöping,[2] wo Botvidi erst im August 1632 sein bischöfliches Amt antrat, das ihm ein Jahr zuvor übertragen war.

[1] Beilage zu dem Schreiben vom 4. Juli 1632 im Kgl. Reichsarchiv zu Stockholm. Aufschrift: Then wälborne Herre Herr Axel Oxenstierna Sweriges Rykes Råd och Cantzeler, och General Gubernör uthi Pryssen etc. min gode wän tetta breff willigen. Zu erfragen Maintz.
[2] legatio VII, 17.

7. Halberstadt und König Gustav Adolf.

Die Schwedenzeit, das heißt die Jahre des großen deutschen Krieges, in denen schwedische Feldherren und Kriegsvölker ihre Interessen auf dem blutgetränkten Boden unseres Vaterlands in unermüdlichem Ringen ausfochten, ist bei unserem Volke lange in trauriger Erinnerung geblieben. Es hat das seinen guten Grund, und die geschichtliche Forschung hat hier, wie überall, nicht die Aufgabe zu beschönigen, sondern die Erscheinungen zu prüfen und zu erklären. Eine böse Fälschung der Geschichte aber wäre es, wenn man den schlimmen Namen, den sich die schwedischen, zum großen Teile nicht aus nordischen Volksgenossen bestehenden Scharen in der späteren Zeit des Kriegs erworben haben, auf die Streiter und Führer übertragen wollte, die von 1629 bis 1632 unmittelbar unter König Gustav Adolf fochten, wo vielmehr strenge Mannszucht gehandhabt wurde, auch den gemeinen Kriegsmann hohe Gedanken beseelten, bei denen sich die schwedischen Interessen durchaus nicht von denen der niedergeworfenen Evangelischen in Deutschland trennten.

Jenem Irrtum können wir nicht besser wehren, als dadurch, daß wir auf die gleichzeitigen Zeugnisse zurückgehen, die von den Eindrücken späterer Jahre noch nicht beeinflußt sind. Daß Gustav Adolf nicht nur ein tüchtiger Feldherr, ein mutiger Held, daß er auch von Herzen ein Christ und Menschenfreund war, darin stimmen die Zeugnisse derjenigen überein, die sein Thun und seine Erscheinung näher zu beobachten in der Lage waren. Wenn im November 1631 die Menge in Frankfurt a. M. ihn enthusiastisch begrüßt, so jauchzt sie damit ihrem Befreier vom religiös-kirchlichen Drucke entgegen. Aber auf genauere Beobachtung gründet sich das Urteil eines dieser Zeugen, wenn er sagt: „Es ist nicht genugsam zu beschreiben von wegen Ihrer Königlichen Majestät, wie er ein so schöner, freundlicher, treuherziger, „dapfferer“ kriegsverständiger und beredter Mann ist.“[1]

Mit einem unserer besten Dichter jener Zeit, Paul Flemming, stimmen auch die nach seinem Heldentode aller Orten laut werdenden Trauerklagen überein, deren Wert besonders da ein unbestreitbarer ist, wo sie bestimmte Thatsachen anführen. Wenn beispielsweise Mag. Niceph. Kessel an des Königs Geburtstage, am 9. Dezember 1632, sagt, daß dieser sich's von Herzen angelegen sein ließ, die verwüsteten Kirchen wieder aufzurichten, so ist der Gegen-

[1] Chr. Gotthold, die Schweden in Frankfurt am Main, S. 3 f.

stand unserer Mitteilung ein neuer Belag dazu. Und wenn ebenderselbe hervorhebt, daß man an allen Orten, Reichen und Ländern, wohin sein Arm langte, sehen könne, wie willig er zur Beförderung der Kirchen und Schulen war, und daran erinnert, daß dies besonders denen bekannt sei, die darin Königlichen Auftrag erhalten hätten,[1] so ist dies wieder mit des Königs Auftrag an Dr. Botwidi zu belegen, und werden wir darauf noch hinsichtlich der Schulen im Halberstädtischen zurückkommen.

Dem Befreier vom schweren Glaubensdruck jauchzte man auch in Halberstadt entgegen. Wir vernahmen, mit wie dankbarer Verehrung die Geistlichen Halberstadts und die Stände die Huld des Königs priesen, der mitten in der schweren Kriegsarbeit ihres Glaubens und ihrer kirchlichen Nöte gedenke. Obwohl von der Kriegsdrangsal mitgenommen, schafft doch der Rat zu Aschersleben sich am 23. Dezember 1631 das Brustbild des Königs in Erfurt an,[2] wie denn überhaupt dieses Bild bekanntlich alsbald eine große Verbreitung im evangelischen Deutschland fand. Weil sie zur Mannschaft ihres Befreiers gehören, öffnet jene Stadt einer Hand voll schwedischer Kriegsleute ihre Thore.[3] Und obgleich Tilly die Bürgerschaft zu Halberstadt erst am 22. Sept. 1631 ernstlich ermahnt hatte, dem Kaiser ergeben zu bleiben und nur bei großer Uebermacht zu thun, was man nicht lassen könne, so ließ man doch schon am 7. Oktober etliche Soldaten in die Stadt ein.[4] Ja, als der, welcher zu jener Zeit die laufenden Ereignisse verzeichnet, auch berichtet, wie zwei Tage später schwedische Dragoner mit dem Kanzler Stalman in die Stadt kamen, setzt er bedeutsam hinzu: „da war große Freude."[5]

Von Aschersleben wird ausdrücklich berichtet, wie die ersten in der Stadt liegenden schwedischen Völker sich wohl verhielten,[6] wie auch die am 3. Oktober 1631 mit dem Kanzler Stalman von Halberstadt aus einziehenden Truppen freundlichst und mit Sympathie empfangen wurden.[7] Es waltete hier der von Gustav Adolf streng gepflegte Geist religiöser Erhebung und Mannszucht, wie es uns auch sonst in gleichzeitigen einheimischen Berichten und aus der Nachbarschaft, z. B. in Wernigerode, bezeugt wird.[8]

---

[1] Leichpred., gehalten in der Schloßkirche zu Altenburg, S. 27.
[2] Schrader, Aschersleben während des dreißigjährigen Krieges, S. 78.
[3] Das. S. 76.
[4] Fortsetzer von Winnigstedt a. a. O., S. 451.
[5] Das. S. 452.
[6] Bei Abel, Chroniken, S. 657.
[7] Schrader a. a. O., S. 76 f.
[8] Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867, S. 34.

Nach einem genaueren gleichzeitigen Bericht aus Wernigerode werden uns die Feldandachten der schwedischen Kriegsleute geschildert: Da hält, zwischen zwei Hauptleuten stehend, der Feldprediger nach einem Gesang den Morgensegen, spricht dann zwei Gebete, worin Gott auch um des Königs Wohlergehen, die Erhaltung des göttlichen Worts und des Glaubens angefleht wird. Darauf wird wieder gesungen, endlich der Segen gesprochen. Zweimal am Tage läßt der Befehlshaber solche Betstunde unter freiem Himmel halten, morgens um acht, nachmittags um zwei Uhr. Nach der Andacht begiebt sich jeder wieder zu seinem Fähnlein. So geschah es, als der schwedische Obrist Mietzlaff am 26. Februar 1632 mit vier Kompagnien und dem Stabe in Wernigerode einzog und sich mit dem Kriegsvolk auf dem dortigen Markte zur Andacht versammelte. Das geschah aller Orten so, denn es war eine feste königliche Kriegsordnung. Das Gleiche bezeugt ein Berichterstatter aus Aschersleben. Nachdem angegeben ist, wie die Stadt Mitte November 1631 eine Kompagnie zu Fuß vom Schneidewinschen Regiment erhalten habe, wie am 1. Dezember Kochs Dragoner eingerückt seien und wie diese Leute sich wohl gehalten hätten, heißt es auch, daß sie sowohl bei ihrer Ankunft, als bei ihrem Abzuge knieend ihre Betstunde abgehalten hätten.[1]

Viel kam natürlich, wenn des Schwedenkönigs gute Ordnungen in rechter Weise durchgeführt werden sollten, auf die Person des Befehlshabers an. Und hier ist zu bemerken, daß der General Banér, mit dem man in unseren Gegenden bei Gustav Adolfs Zeit und bald darnach viel zu thun hatte, hinsichtlich seines religiös-sittlichen Charakters seinem Könige recht ungleich war.

Gleichwohl mußten, so lange er lebte, des Königs Ordnungen genau ausgeführt werden. In allen evangelischen Kirchen des magdeburgischen und halberstädtischen Landes wurde für den König als Landesherrn und Schutzherrn der evangelischen Kirche öffentlich gebetet. In ganz besonderer Weise trat aber die letztere Eigenschaft des Königs in den Vordergrund bei den außerordentlichen kirchlichen Feiern, die in seinem Namen für die von ihm eroberten Lande und so auch für Stadt und Stift Halberstadt eingerichtet wurden. Der Halberstädter Chronist berichtet darüber: „Den 22. Juni (1632) hat der König den ersten monatlichen Buß- und Bettag den ganzen Tag halten lassen, da auch alles Vieh innebleiben und man fasten müssen bis an den Abend.“

---

[1] Schrader, S. 77.

[2] Es spricht wohl für den Obristen Joachim Mietzlaff, den wackern Sprossen einer hinterpommerschen Familie, daß die Stadt Aschersleben ihm wiederholt ansehnliche Sendungen von Hecht verehrte. Schrader a. a. O., S. 76.

Er fährt dann fort: „Den 27. September ist ein herrliches Dankfest den ganzen Tag vor den Sieg bei Leipzig (Breitenfeld) in allen Kirchen zu Halberstadt gehalten worden.“ [1] Endlich etwas weiter, nachdem er von dem Heldentode des Königs gehandelt: „daher zwar den 11. November eine herrliche Danksagung in allen Kirchen wegen des Sieges geschehen und nach der Mittags-Predigt Freudenschüsse gethan worden. Zugleich aber ist bei idermann eine große Traurigkeit wegen solches Todes entstanden, und den 16. November von den Kanzeln öffentlich verkündigt worden, daß mit der Kirchen- und aller Music eine Zeitlang sollte inne gehalten werden.“ [1] Dieses Trauergeläute dauerte vier Wochen; alle Lustbarkeiten, jede Musik wurde eingestellt, wie es uns auch von Aschersleben berichtet wird.[2] Denn natürlich galten diese Anordnungen für das ganze Land.

Wir fühlen dem Halberstädter Chronisten seine innige Teilnahme an den „herrlichen Dankfesten“ an, wie er denn in entsprechender Weise seiner großen Traurigkeit über den Tod des Königs offenen Ausdruck giebt. Einen noch lebendigeren Eindruck von dem Leben und Empfinden jener Tage gewinnen wir aber, wenn wir etwas näher auf jene besonderen kirchlichen Feiern eingehen. In einem fleißig gebrauchten Exemplar der Agende Gustav Adolfs für Magdeburg und Halberstadt vom Jahre 1632 auf der Dombibliothek zu Halberstadt lesen wir auf den miteingebundenen Bogen hinter dem Druck ein an den Montagen zu sprechendes Bußgebet handschriftlich eingetragen. Darin wird die schwere Kriegslast als Strafe für große Sünde und Verschuldung erkannt: „das blutige Rach- vnd Kriegeswesen, welches allenthalben schlachtet vndt würget vndt noch stetiges an vnsern hertzen stehet.“

Neben diesem regelmäßigen Bußgebet, mit welchem zur Kriegszeit der Wochengottesdienst anhob, sind nun aber als besonders erhebend zu erwähnen die drei Feiern, welche auf Befehl Gustav Adolfs im Jahre 1632 für Halberstadt wie auch für Magdeburg angeordnet wurden. Hinsichtlich dieser Anordnung ist allerdings zu bemerken, daß sie nicht so zu verstehen ist, als sei sie speziell vom Könige ausgegangen. Dies geschah vielmehr durch des Königs Vertrauensmann, den früheren Hofprediger und Feldsuperintendenten Dr. Botvidi, der am 11. Mai von Halle aus an den Reichskanzler schrieb, er beabsichtige hier drei Buß- und Bettage vorzubereiten, er möge die Güte haben, ihm dazu seine Zustimmung zu erteilen, da es zu lange dauern würde, auf Be-

[1] Fortsetzer von Winnigstedt, S. 455 f.
[2] Schrader a. a. O., S. 84.

scheid aus dem großen Lager zu warten.[1] Also nicht einmal die unmittelbare Ermächtigung durch den König wollte Botvidi in diesem Falle abwarten. Aber das ändert kaum etwas an der Sache. Botvidi, der ja schon früher dergleichen gottesdienstliche Formulare für das Heer als Feldsuperintendent verfaßt hatte, wußte sich so eins mit dem Willen seines königlichen Herrn, daß er zunächst nur die Zustimmung des höchsten Dieners und Vertreters desselben behufs der ordnungsmäßig-gesetzlichen Veröffentlichung erbat.[1]

Jene drei Bußtage fanden nun am 22. Juni, 20. Juli und am 24. August 1632 jedesmal an einem Freitage statt. In der Stadt Halberstadt wies der Rat alle Bürger noch besonders auf eine würdige Feier dieser Betfeste hin.[2] Es wurde dazu an den Vorabenden eine ganze Viertelstunde geläutet, dann an die Betglocke geschlagen und so die Gemeinde an die gottesdienstliche Feier des nächsten Tages erinnert und zu einem andächtigen Vaterunser und sonstige der Zeit und Lage entsprechende Gedanken und Bitten angeregt.

An den Bußtagen selbst läutete man morgens drei Viertel auf sieben Uhr zur Kirche bis zum Stundenschlag und nachdem sich mittlerweile das Volk in den Gotteshäusern gesammelt hatte, wurde dreimal an die Betglocke angeschlagen, wobei die feiernde Gemeinde auf die Kniee fiel und mit dem vor dem Altar knieenden Pfarrer betete. Nun folgte die Liturgie, für die sechs Bußpsalmen zur Auswahl dargeboten waren (Erbarm dich mein, o Herre Gott, Nimm von uns u. s. f., Ich ruf zu dir, Herr J. Chr., Ach Gott vom Himmel, sieh darein, Wo Gott der Herr nicht bei uns wär, Allein zu dir, Herr Jesu Christ). Darauf hielt der Geistliche die Predigt, die etwa eine halbe Stunde, höchstens drei Viertel dauern sollte. Es ist bemerkenswert, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Kriegslage lauter alttestamentliche, den Kampf Israels mit seinen Feinden betreffende Texte zur Auswahl gestellt waren.

Nach der Predigt spricht der Geistliche das vorgeschriebene den Zeitumständen angepaßte Gebet, worauf dann die Gemeinde das „Wenn wir in höchsten Nöten sein" anstimmt. Hierauf betet der Geistliche noch auf der Kanzel mit dem knieenden Volk den 85. Psalm (Herr, der du bist vormals gnädig gewesen), während vom Turme dreimal mit der Betglocke angeschlagen wird. Nachdem er den Segen gesprochen, stieg der Prediger von der Kanzel und sang, wie nachdrücklich anbefohlen war langsam und deutlich, die Litanei. Da wo das Bittgebet der

[1] Dat. Hall then 11. Maij 1632. Vgl. unter Nr. 12. Vgl. oben S. 198.
[2] Vgl. die Anlage Nr. 16.

Obrigkeit gedachte, hatte er mit der Gemeinde zu bitten, daß Gott der Herr wolle allen Königen Fried und Eintracht geben, unserm Könige steten Sieg wieder Gottes Feinde gönnen, alle seine Gewaltigen leiten und schützen, dem Rat (Gerichtsherrn) und Gemeinde Seinen Segen verleihen. Waren Abendmahlsgäste vorhanden, so wurde es nach der gewöhnlichen Weise gehalten. War keine Abendmahlsfeier, so wurde vom Altar aus ein Bibelvers und das Altargebet gesprochen: „Herr handle nicht mit uns nach unsern Sünden u. s. f." worauf der Segen gesprochen wurde.

Unter dem Schlußgeläute sang die Gemeinde: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, Verleih uns Frieden gnädiglich oder Gib unserm König und aller Obrigkeit u. s. f. Geschlossen wird mit einem knieend gebeteten Vaterunser, wobei dreimal mit der Glocke angeschlagen wird.

An den Nachmittagen begann drei Viertel auf ein Uhr die gottesdienstliche Feier wie am Morgen. Unter den vorgelegten Gesängen wurde einer gewählt, der am Vormittag nicht gesungen war. Es folgte Predigt und Gebet, wie die Anordnung es besagte, ferner entweder der Psalmgesang (Ps. 85), die Bitte der Wiederkehr der Gnade für Gottes Volk, dann die Kollekte pro pace: Gott gib Fried, Herr Gott, himmlischer Vater, der du heiligen Muth u. s. f.

In dem Bußgebet, worin der Schrecken des Kriegs als Strafe für die begangenen Sünden anerkannt, aber Gottes gnädiges Verschonen erfleht wird, heißt es in dem Bußgebet am Morgen: „Herr unser Helfer, errette uns und vergieb uns unsere Sünde um deines Namens willen, Herr Gott Zebaoth, hör unser Gebet, Gott unser Schild, schone doch, siehe an das Reich deines Gesalbten, unsers einigen Erlösers Jesu Christi, und umb desselben willen laß deine Gnade walten über die Königliche Majestät zu Schweden &c., unsern gnädigsten König, Ober- und Schutzherrn, sowohl alle andere Evangelische Potentaten, Chur Fürsten und Stände, Ihrer Königlichen Majestät Bundesverwandten und alle hohe und niedrige Kriegsbeampten sampt dem ganzen Heer, die für Dein Evangelium und Wahrheit streiten. Erleuchte sie mit Deinem Heil. Geist, gib ihnen heiligen Heldenmuth und guten Rath, bewahre Ihre Königl. Majestät und Dero Königl. Gemahlin und Frewlein für allem Uebel, gib ihnen beständige Gesundheit und langes Leben, lege Lob und Schmuck auf sie, setze sie zu Segen ewiglich, erfrewe sie mit Frewden Deines Antlitzes, Herr erhöre sie in der Noth, erfülle alle ihre Anschläge. Dein Name schütze das Volk Deiner Rechten; laß Deine Hand finden alle Deine Feinde, mache sie wie einen Feuerofen und siehe darein.

Herr schilt und siehe darein, daß des Brennens und Reissens ein Ende werde. O gütiger Gott, suche auch wieder in Gnaden unser Land heim, leite und führe Ihre Königl. Majestät, deren verordneten Statthalter, Räthe, Befehlshaber und Kriegsvolk samt den Unterthanen. Laß uns hier ritterlich ringen und endlich durch Tod und Leben zu Dir dringen."

Nachmittags war das Gebet etwas kürzer. Es wurde gebetet: „Jesu Christ, du Sohn des lebendigen Gottes, du bist ein rechter Kriegsmann und ein Fürst über das Heer des Herrn, stark und mächtig im Streit; siehe Deine Feinde wüthen und die dich hassen empören sich. Sie machen listige Anschläge wider Dein Volk und ratschlagen wider Deine verborgenen. Kommt, sagen sie, lasset sie uns ausrotten, daß sie kein Volk sein, daß des Namens Israels nicht mehr gedacht werde (vgl. Ps. 83, 4). Wir verlassen uns nicht auf unsere Macht, denn wir wissen. daß einem Könige nicht helfe seine Macht, sondern auf Deine Hülfe, der du unsere Zuflucht bist und ein starker Thurm für unsere Feinde. Denn mit Dir können wir Kriegsvolk zerschmeißen und mit unserm Gott über die Mauern springen." Es wurden dann Beispiele von Feinden des Volks Gottes: Pharao, Hamann, Holofernes, die Midianiter, Sissera, Jabin u. a. genannt. Zum Schluß aber ermunterte der Geistliche die Gemeinde zu einem inbrünstigen Friedensgebet: „O ewiger barmherziger Gott, himmlischer Vater, der Du aller Könige Herzen in Deinen Händen hast und lenkst sie wohin Du willst, schaff Du Mittel in diesem mühseligen Kriege zum christlichen Vertragen, Friede und Einigkeit, daß alle Feindschaft, Unwille und Mißverstand möge gehoben werden. Strafe uns zur Besserung."[1]

Im Jahre 1632 war das Gedenkfest der Breitenfelder Schlacht zwanzig Tage später gefeiert worden; im darauf folgenden ordnete der Statthalter die Fest- und Dankesfeier auf den eigentlichen Tag des Sieges, den 7. September an, eine zweite zum Gedächtnis der Lützener Schlacht zum 6. November. Bei Anordnung dieser Feier läßt Fürst Ludwig allen Ständen der Lande Magdeburg und Halberstadt, Grafen und Ritterschaft, Haupt-

[1] Newe | Busz- vnd Betverordnung, | Auff sonderlichen Befehl | der Königlichen | Maje | stet zu Schweden, etc. vnsers gnä | digsten Herrn, Dieses 1632. Jahr in Halberstadt | zu halten. (Verzierung.) Halberstadt | Gedruckt im Jahr 1632. Ein Bogen 4° Bibliothek des Domgymnasiums in Halberstadt. Als am Sonntag 17. August 1634 das monatliche Bußfest zum nächsten Freitag (22./8.) im Dom aber nicht in den Stadtkirchen abgekündigt war, fragte Lic. Friedr. Kornman zu S. Martini beim Rate für sich und seine Amtsbrüder an, ob dasselbe in den Stadtkirchen mit Stillschweigen übergangen oder ob es nicht auch hier angezeigt werden sollte. L. 22 im Stadtarch. zu Halberst.

und Amtleuten, Befehlshabern, Bürgermeistern und Räten der Städte, Richtern, Schultheißen, Gemeinden, Flecken, Dörfern und sonst allen Unterthanen und Verwandten in beiden Ländern seinen Gruß entbieten.

Er erinnert daran, wie im verflossenen Jahre der glorwürdige König Gustav Adolf selbst angeordnet habe, daß Gott der Allmächtige wegen seiner zur Rettung dieser und benachbarter Lande, Chur- und Fürstentümer, zur Fortpflanzung seiner christlichen Kirche und Erhaltung des reinen seligmachenden göttlichen Worts auf dem Breitenfelde vor Leipzig wider die ligistische und päpstliche Armee verliehenen herrlichen Sieges mittels eines besonderen Danksagungsfestes gerühmt und gepriesen werden solle und wie er auch kraft seines Statthalteramts damals auf die Ausführung dieser Verordnung in jenen Landen ernstlich gehalten habe.

Da nun der allmächtige Gott dem Könige und dessen Bundesverwandten gegen die Feinde der evangelischen Wahrheit und die Verstörer unseres lieben Vaterlandes am 6. November 1632 in offener Feldschlacht bei Lützen abermals kräftiglich den Sieg verliehen, so sollen, damit Gott der Herr dem königlichen Stamme, dem Reichskanzler, den evangelischen Bundsverwandten und ihren Heeren glücklichen Erfolg, Sieg und Triumph wider die Feinde der Christenheit und des göttlichen Worts verleihe und diese und benachbarte Lande auch fernerhin bewahren und durch den längst erwünschten edlen Frieden wieder erfreuen möge, diese Fest- und Dankfeiern fortgesetzt und nach bestimmter Ordnung ausgerichtet werden.

Diese Ordnung ist der bereits gekennzeichneten im vorhergehenden Jahre in allem Wesentlichen gleich, so auch in Bezug auf das Läuten am Vorabende, Zeit und Dauer des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes. Die Unterthanen werden ermahnt, sich am Vorabende und am Feiertage selbst eines mäßigen und nüchternen Lebens mit den Ihrigen zu verhalten. Thore, Läden, Keller sollen bis nach geendigtem Gottesdienst geschlossen bleiben. Wegen des hochbetrübten Todesfalls der Königlichen Majestät und des noch währenden Trauerjahres soll die Instrumentalmusik gänzlich eingestellt, dagegen sollen christliche Gesänge, Lob-, Dank- und Bußpsalmen angestimmt werden.

Begonnen wird die kirchliche Feier mit dem „Vater unser im Himmelreich“, Kyrie samt dem Gloria. Vor oder nach der Predigt mag man wählen: Allein Gott in der Höh sei Ehr, Nun lob mein Seel den Herren, Ps. 136, Wär Gott nicht mit uns diese Zeit, Herr Gott, dich loben wir, Ein feste Burg ist unser Gott, doch soll, wenn der Pfarrer auf die Kanzel gehen will, der Glaube nicht ausgelassen werden. Der Text für die dann folgende Predigt

war das von dem Untergang Babels und Assurs handelnde vierzehnte Kapitel des Jesaias.

In dem Danksagungsgebete nach der Predigt sprach die Gemeinde: Wir deine Kinder kommen für dich mit Frohlocken und danken dir herzlich, nachdem wir, deine Kirche und Volk in diesen Landen viele Jahre durch das unselige Kriegswesen viel versucht und wie das Silber geläutert worden und unsere Lande lange geplagt, Menschen über unsere Häupter gefahren und deinen Weinstock zerbrochen, daß alles was vorüberging spottete, ja du Herr aus gerechtem Zorn dein Erbe entweihet und in der Feinde Hand übergeben, Niemand nahm sich unsrer Seelen an und man hören mußte: „wo ist nun dein Gott? — daß du, Herr, allda aufgewesen und über Menschen-Gedenken eine Hülfe geschaffet, daß man seitdem getrost hat lehren können. Denn dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat. Heute ist die Jahrzeit, da du Gott mit uns warst, unsre Stärke, eine Hülfe in den großen Nöten, die uns und unsre benachbarte getroffen hatten. Belohne auch alle angewandte Treue mit beständiger Gesundheit und allem Segen diesem höchstlöblichen Königlich Schwedischen Stamm und Hause. Hilf unsrer gnädigsten Königin, dero Reichskanzler wie auch dem Königl. Herrn Statthalter sambt der Landregierung, Rath (Gerichtsherr) und Gemeinde ferner gewaltiglich.

Am Gedenktage der Schlacht von Lützen war der angeordnete Text 1. Makkabäer 9, 1—22, wo von des gefallenen Judas Makkabäus Heldenthaten gehandelt wird. Die an die Trauerpredigt sich anschließende Klage gedenkt des allertheuersten Helden, des erwählten Rüstzeugs, weiland ihres allergnädigsten Königs und Herrn, dessen Leben durch einen blutigen Tod über jedermanns Verhoffen so bald dahin gerafft werden mußte. „Ach, wie ist der Held gefallen und der Streitbare umbkommen!“ [1]

Bei dem großen Ernst der Zeit mit ihren gewaltigen Ereignissen können wir es verstehen, daß diese Buß- und Dankfeste mit hochgehobenem Dank- und Frohgefühl wegen der Befreiung von schwerem Gewissensdruck, aber auch mit tiefer Trauer über den Verlust des heldenmütigen Retters gefeiert wurden. Nur fünf Jahre

---

[1] Des | Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten | vnd Herren, | Herrn Ludowigen, Fürsten | zu Anhalt, Graffen zu Ascanien | Herrn | zu Bernburg vnd Zerbst 2c. der Königl. Mayst. zu | Schweden Statthalters in den Magde- | burg: vnd Halberstadischen | Landen, | Festages vnd Dancksagungs Ordnung | vnd Befehlich. | Auff bevorstehenden 7. Septembris, vnd 6. Novembris angestellet. (Verzierung.) Am Schluß: Uhrkundlich mit dem Königl. Magdeb. Regierungs Secret bekrefftigt. Actum Halle den 10. Augusti im Jahr nach Christ vnsers Erlösers vnd Seligmachers Gebuhrt. 1633. Am Schluß Spuren des aufgedrückt gewesenen roten Wachssiegels des Kgl. Schwed. Statthalters für die Lande Magdeburg und Halberstadt.

war es aber vergönnt, sie zu begehen.[1] Im Laufe des Jahres 1636, als der Glücksstern der Schweden und der Evangelischen nicht mehr die höchste Stelle einnahm und der erste evangelische Reichsstand sich mit dem Kaiser verbündet hatte, wurden diese Feste abgeschafft.[2]

Noch möchten wir der von den geistlichen und weltlichen Räten Gustav Adolfs in Halle ausgearbeiteten und von den Ständen der Lande Halberstadt gemeinsam angenommenen Satzungen der schwedischen Schulordnung mit besonderer Beziehung auf Halberstadt gedenken. Zwar gelangte das Werk wegen des frühzeitigen Falles Gustav Adolfs und weil die für das Halberstädter Gymnasium ausgesetzten Mittel — das Kloster Huysburg — nicht rechtzeitig in Besitz genommen wurden, nicht zur Ausführung, aber es hat doch auch einen gewissen Wert, den Plan und die Gedanken dieses Unternehmens und die edle Absicht des Königs kennen zu lernen.[3]

Das, worum es sich hierbei besonders handelte, war die Gründung einer groß angelegten akademischen Hauptlandesschule sowohl im Magdeburgischen wie im Halberstädtischen, und zwar in den Hauptstädten. Der oberste Satz, von dem dabei ausgegangen wird, ist der, daß die Schulen als Pflanzstätten für Kirche und Staat zu pflegen sind. Alle im Dienst der Schule Stehenden müssen dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche mit Einschluß der Konkordienformel zugethan sein (K. 1,3). Die Jugend und ihre Lehrer sollen mit löblichen Freiheiten begünstigt werden, damit sie ihren Stand lieben. Die Gehälter der Lehrer, denen auch angemessene Wohnungen zugedacht wurden, sind für damalige Verhältnisse gar nicht niedrig bemessen und wird dabei ausdrücklich als Zweck ausgesprochen, daß man tüchtige Personen, die länger bei der Schule blieben, bekäme. Die Gesamtkosten der Haushaltung werden, abgesehen von der Besoldung des Verwalters, Speisers und Gesindes, auf jährlich 10,920 Thlr. (Kap. XIII, 10) veranschlagt. Bei der Sorge für die Lehrer ist auch die für ihre Hinterbliebenen mit ins Auge gefaßt (Kap. IV, 5).

[1] Im Stadtarchiv zu Halb. L. 22 findet sich eine kurz vor dem 7. Sept. — aber leider, wie überhaupt alle uns dort erhaltenen Schreiben dieses Geistlichen der Jahr- und Tagzeichnung entbehrende Anfrage Kornmans, die er im eigenen und seiner Amtsbrüder Namen an den Rat richtet: ob der Rat nicht eine besondere Verfügung wegen einer Dankfeier der denkwürdigen Victori vor Leipzig machen wolle.

[2] Fortsetzer von Winnigstedt, S. 463.

[3] Die Schulordnung, die wir zuerst aus der Handschrift A 9 a 200 Fol. im Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst kennen lernten, ist mittlerweile auch in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgeg. von K. Kehrbach, Jahrg. V (1895) S. 91—106 von Herrn Pastor H. Becker zu Lindau in Anhalt veröffentlicht.

Der Ausdruck Gymnasium für die in Halberstadt — und entsprechend in Magdeburg — zu errichtende Schule besagt mehr, als was wir heute darunter verstehen. Es handelt sich um eine kleine Universität. Die Lehrer werden nicht willkürlich als Professoren bezeichnet; unter den elfen ist je ein theologischer, juristischer, mathematischer und geschichtlicher Professor, ein Orator, Logicus endlich je ein Professor der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Es werden z. B. die Institutionen, das corpus juris, Hippokrates, Galen, Thukydides, das Organon des Aristoteles u. s. f. gelesen. Mittwochs und Sonnabends werden außer dem gewöhnlichen Plan noch linguae exoticae, das heißt Französisch, Italienisch und Spanisch getrieben (Kap. XIV).

Im ersten Jahr wird eine unterste Stufe auf jene höheren vorbereitet; da sollen die „Gesellen" noch nichts von den Fakultäten hören, bis sie die Philosophie absolviert, außer tags eine Stunde in der Theologie (XIV, 13).

Auch körperliche und das Gemüt erfrischende Uebungen: Ballspiel, allerlei Musik und Vorschneiden, etwas von der Befestigungskunst und Planzeichnen sollen die, welche dazu Lust haben, treiben, wegen der Kriegszeiten (XIV, 16).

Seiner äußeren Einrichtung nach ist das Gymnasium ein Alumnat, das seine Unterhaltung aus Klostereinkünften entnimmt. (K. II). Es sind darin 120 Freischüler zu unterhalten, darunter 20 vom Adel, 30 von Konsistorialen, Predigern und Schuldienern, 40 von Bürgers-, 30 von Bauerskindern. Sie sollen aus den bestbegabten Köpfen des Landes durch die Visitatoren ausgesucht werden. Außer diesen 120 Stipendiaten dürfen 60 weitere Schüler, worunter auch Auswärtige sein können, für Geld aufgenommen werden (II, 3). Diese Alumnen oder Gesellen müssen ihre besonderen Inspektoren oder Aufseher haben. (II, 4).

Die Aufsicht über die Schule haben der Generalsuperintendent, ein Hofrat von der Regierung, ein vornehmer adlicher Landrat, ein Jurist aus dem Konsistorium, einer aus dem Stadtrat und der Direktor, alles Personen lutherischen Bekenntnisses (K. III, 1). Scholarchen sind zwei Theologen und ein Jurist aus dem Konsistorium (K. VI, 1).

Die Schüler oder Hörer müssen bei ihrer Aufnahme bereits des Lateinischen mächtig sein (K. VI, 2). Wöchentlich hat jeder Professor Prüfungen vorzunehmen, vierteljährlich finden solche in Gegenwart der Schulvorsteher statt, alle halbe Jahre aber in aller Gegenwart (K. VII, 8). Zum Schulamt, heißt es in der für beide Lande bestimmten Schulordnung, soll ein wohlgelegenes schönes Kloster der Stadt genommen werden; das für 120 „Gesellen" dreißig Kammern hat, in deren jeder vier schlafen, sechzig

Stuben für je zwei Hörer. Die jungen Professoren sollen im Gymnasium wohnen und ein jeder für sich eine Kammer und eine Stube haben (K. XI, 3), die andern sollen außerhalb eine geeignete Wohnung finden (K. XI, 4). Der Auditorien mit der Kirche bedarf man vier und außerdem einer Konvents- oder Speisestube (K. XI, 5).

Auch die Bibliothek für die einzurichtende höhere Landesschulanstalt war nicht vergessen. Für sie war ein besonderer Raum bestimmt und es sollten auf sie die von der Wirtschaft und den Besoldungen bleibenden Ueberschüsse verwandt werden. Auch war auf die Hülfe wohlhabender und vornehmer Leute gerechnet, von denen man Zuwendungen für den Bücherschatz erhoffte (K. XI, 6). Ein Gefängnis oder carcer für und in der Anstalt sollte auch nicht fehlen (K. XI, 8).

Hiermit haben wir wohl das Wichtigste über diese akademische Oberschule ausgezogen, für welche, wie wir schon sahen, ein gar wohl gelegenes Kloster vor der Stadt in Aussicht genommen war. Außer dieser höheren Lehranstalt sollen nun aber Halberstadt und Magdeburg und alle anderen Städte, Flecken und Dörfer im Lande ihre eigenen Latein- und Schreibschulen den Verhältnissen eines jeden Orts entsprechend für Knaben und Mädchen haben (K. II, 2). In allen Städten sollen so viel Lehrer oder Schulkollegen gehalten werden, wie bisher; es sollen denselben aber genügende Einkünfte verschafft werden, damit man brauchbare Leute dafür gewinnen könne, die eine Weile darin bleiben, auch angemessene Wohnungen (K. XV, 1).

Alle Knaben sollen mit ernstem Fleiße zur Schule gehalten werden, damit sie wenigstens außer dem heiligen Katechismus, christlichen Gesängen und Gebeten recht lesen und besonders ordentlich richtig schreiben (frei rein schreiben) können (K. XV, 2). Anfangs soll alles in der Muttersprache vorgetragen und zum öftern in einer Stunde wiederholt werden, denn in der Wiederholung besteht alles (K. XV, 8). Auch ist alles soviel irgend möglich mit Worten auszurichten, ohne Schläge und Streiche (K. XV, 9).

In der untersten, sechsten Ordnung oder Klasse wird der Anfang mit buchstabieren und lesen gemacht und soll keiner höher gesetzt werden, bis er deutsch und lateinisch lesen kann (K. XV, 10). Bei der Behandlung der Elemente des Unterrichts ist die Schul-Ordnung sehr ausführlich und giebt genaue Anweisungen für das Buchstabieren- und Lesenlernen. Dann wird die stufenmäßige Entwickelung des Unterrichts von der sechsten bis herauf zur ersten Klasse genau verfolgt und durchgeführt (K. XV, 11—15). In der ersten Klasse einer solchen Schule wird das griechische

Neue Testament und Logik getrieben und werden lateinische und griechische Schriftsteller gelesen, Florus, Livius, Sueton, Demosthenes, Isokrates, die Rhetorik des Aristoteles neben den Dichtern. Sonnabends sind Disputations-, Mittwochs Redeübungen. Monatlich hält der Rektor Prüfung in Gegenwart der Scholarchen, alle halbe Jahre in Gegenwart der Inspektoren und aller anderen (K. XV, 15).

Schreib- und Rechenschulen werden da, wo großer Handelsverkehr ist, von selbst entstehen. Billigerweise werden solche Schulen der Lateinschule einverleibt (K. XV, 16).

Ein besonderer Abschnitt handelt von den Mädchenschulen, deren in den Städten eine oder mehrere einzurichten sind. Es soll hierfür eine fromme, nicht zu junge Frau gewonnen werden. Alle Mädchen sollen angehalten werden, beten, lesen, schreiben, dann auch nähen, stricken, klöppeln und sticken zu lernen. Die Unterweisung soll ebenso geschehen wie bei den Knaben, die Mädchen sollen auch insbesondere zu christlichen Gesängen angeleitet werden. Auf den Dörfern kann des Pfarrers oder Küsters Frau die Mädchen in einer besonderen Stube unterrichten und auf ihre sittliche Erziehung einwirken, sie auch zum Kirchgange und zum Singen im Gotteshause anhalten. Der Pastor und andere, denen es gebührt, sollen darüber fleißige Aufsicht halten.

Hierbei ist zunächst an die Städte gedacht. Ebenso sollen aber die Dörfer ihre Schulen haben, wovon das XVII. Kapitel handelt, womöglich sollen dafür auch besondere Lehrer bestellt werden. Wo aber kein eigener Praezeptor unterhalten werden kann, sollen die Kinder von jung auf zum Küster in die Schule geschickt werden.

Die Knaben sollen das ganze Jahr hindurch in die Schule gehen und keinen Tag versäumen, außer in der Ernte, da man ihnen eine Woche Ferien geben soll und zu Festzeiten etliche Tage. „An diesem Punkt ist viel gelegen, weil sonst, wenn der Unterricht unterbrochen wird, im Sommer das wieder verloren geht, was im Winter erlernt ist.“ Superintendent und Gerichte sollen bei der Durchführung dieser Ordnung das ihrige thun und dem Pfarrer und Küster die Hand bieten mit Androhung von Strafen gegen die Eltern.

Die Aufseher bei den Dorfschulen sind der Pfarrer, Amtmann oder Schösser. Der Unterricht beginnt mit lesen und schreiben und soll daneben rechnen gelehrt werden. Besonders ist bei der Unterweisung der Dorfkinder Rücksicht auf ihre Vorbereitung und Einübung für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen genommen. Sehr wünschenswert ist es, wenn die Leute einen be-

sonderen Lehrer für die Knaben und eine Frau für die Mädchen haben können. Ob dies möglich ist, werden der Pastor und die vornehmsten Leute in jedem Dorf am besten wissen.

Dies die Hauptgedanken, wie sie der im Auftrage Gustav Adolfs eingesetzte Ausschuß für eine allgemeine Einrichtung des Schul- und Unterrichtswesens für die Lande Magdeburg und Halberstadt ausarbeitete, wobei, wie wir oben (S. 171) sahen, der damalige älteste Ratsmeister Andreas Schultze und Vorsitzende im Ausschusse der Scholarchen, als eigentlicher Verfasser anzusehen ist. Wäre dieser groß angelegte Plan zur Ausführung gelangt, so sähen wir darin verwirklicht, was erst nach einer Reihe von Menschenaltern mühsam erreicht wurde, ja, was hinsichtlich der Halberstädter Oberlandesschule mit ihren hohen Zielen und groß gedachten Einrichtungen überhaupt nicht ins Werk gerichtet ist. Aber der zu frühe Tod des Königs verhinderte auch die völlige Durchführung seiner Absichten. Der Krieg verschlang alles und es trat ein, was des Königs trefflicher Rat Botvidi gefürchtet hatte: daß, wenn man nicht sofort zur Ausführung des Werks und zur Anweisung der ausgesuchten Klöster und Einkünfte schritte, dieselben von anderer Seite erbettelt oder in Anspruch genommen werden würden.

Welchen Wert der Halberstädter Rat auf dieses Königliche Gymnasium legte, geht klar genug aus der Art und Weise hervor, wie er in seinen Schreiben an Johann Gerhardt am 19. Aug. 1632, wie wir bereits sahen, davon redete. Wir werden noch sehen, wie die förmliche Bestätigung der magdeburgischen und halberstädtischen Kirchen und Schulordnungen sich Jahre lang verzögerte. Und als endlich am 15. Februar 1634 der Reichskanzler Oxenstjerna sie vollzog, da wurde zwar mit der Kirchen- auch die Schulordnung für beide Länder bestätigt, aber wir hören dabei nichts von einer Ausstattung des Halberstädter Gymnasiums mit einem Kloster und Klostereinkünften. Das Burchardikloster wurde für das Halberstädter Konsistorium und die Ausstattung des Vize-Generalsuperintendenten in Halberstadt bestimmt, auch wurde wegen des gehemmten Erfolgs der schwedischen Waffen bald darnach der schwedische Einfluß auf Kirche und Schule im Halberstädtischen und Magdeburgischen völlig gehindert. Was etwa von 1632 bis 1635 unter schwedischem Regiment im halberstädtischen Schulwesen geschah, bleibt durch Einzelforschung zu prüfen.[1]

[1] Sehr lehrreich für eine Vergleichung der geplanten akademischen Schulen zu Magdeburg und Halberstadt wäre es, wenn wir Näheres über die von Gustav Adolf gegründete und nach ihm Gustavianum genannte, freilich auch erst im April 1634 eröffnete Schulanstalt zu Schweinfurt hier beibringen könnten. Ein näheres Eingehen darauf wird aber hier nicht nötig sein, da Herr Gymnasialdir.



Es hat sich in Stadt und Land Halberstadt die Sage gebildet und lange erhalten, daß König Gustav Adolf von Schweden persönlich in das Land gekommen sei und unter vier Buchen am Fahrwege von Huysburg nach Röderhof gerastet und gespeist habe.[1] Eine solche Sage konnte sich freilich nur bei Solchen bilden, die mit den Quellen der Geschichte und mit Gustav Adolfs ausgedehnten Zügen durch unsere deutschen Lande durchaus nicht bekannt waren. Und doch liegt diesem Irrtum eine gewisse Wahrheit zu Grunde, denn der König war mit seinen Gedanken und seinem Thun weit dauernder und wesentlicher bei den Halberstädtern, als wenn er bloß körperlich auf dem Boden ihres Landes gelegentlich gerastet hätte. Sein eifriges und erfolgreiches Bemühen war es, ihre Dränger von Stadt und Land abzuziehen. Was er am 31. Dezember 1631 ihren Gesandten im Hauptlager am Rheine zusagte, und am 27. Februar darnach in einem allgemeinen offenen Erlasse aussprach, daß er, dem gemeinen christlichen Wesen von Herzen wohlwollend, das unterdrückte und gefährdete Kirchenwesen und das unverfälschte evangelisch-augustanische Bekenntnis durch die Seinigen mit ihrer Mithülfe wieder aufrichten werde, das hat er getreulich durchgeführt. Eine allgemeine mit Magdeburg gemeinsame Gottesdienstordnung oder Agende, die sich noch heute an manchen Orten erhalten hat, wurde durch ihn zum ersten Male im ganzen halberstädtischen Lande eingeführt. Alle Kirchen wurden den Evangelischen zurückgegeben, die Schulen, zunächst die Domschule, wieder den evangelischen Lehrern übergeben, Kirchen-, Konsistorial-, Visitationsordnung schriftlich abgefaßt und mit den halberstädtischen Ständen beraten und einmütig angenommen. Und wenn das, was der König dem Rat und der Stadt an Gerichten und geistlichen und weltlichen Gütern zudachte und in dessen Besitz er daher auch vorübergehend gelangte, den evangelischen Domherren entzogen wurde, so geschah es aus höheren Rücksichten zur Hebung dieses ansehnlichen Gemeinwesens. So beging man denn in Stadt und Land mit feierlicher Erhebung die namens des Königs eingerichteten kirchlichen Feiern,

Dr. Völcker in Schweinfurt nach gütiger Mitteilung am 28. 2. 1897 es nicht aufgegeben hat, die Geschichte dieses Gustavianum zur Ergänzung seiner Schrift v. J. 1882 über die Vorgängerin dieser Anstalt, die alte lat. Schule zu Schw., auszuarbeiten. J. K. Bundschuh, Beschreib. d. Reichst. Schweinfurt S. 14 bemerkt: Wäre die unglückl. Schlacht von Nördlingen nicht dazwischen gekommen, die so viele edle Absichten des großen Königs Gust. Adolf vereitelte, so würde er anstatt dieses Gymnasiums eine Universität errichtet haben. Die Anweisungen zu den Fonds der Universität und die darüber ausgefertigten Schenkungen werden noch in dem Archiv zu Schweinfurt aufbewahrt und sind in des Herrn v. Meyern, Nürnberg. Friedensexekutionsakte II in der Vorrede, obgleich etwas fehlerhaft, abgedruckt.

[1] Vgl. Klamer Frantz, Gesch. v. Halberstadt S. 205 Anm.

folgte mit äußerster Spannung seiner Siegeslaufbahn und beteiligte sich mit tiefer Trauer an dem Gedenkfest auf den Tod Gustav Adolfs nicht nur als des schwedischen, sondern auch des eigenen Königs.

8. Das Schicksal der schwedischen Kirchen- und Schulordnung für die Lande Magdeburg und Halberstadt.

Die mit so großer Hingebung und Geschick ausgearbeitete, von den Ständen beider Länder geprüfte und angenommene magdeburgisch-halberstädtische Kirchen-, Konsistorial- und Schulordnung wurde, wie einer der tüchtigsten Mitarbeiter, Dr. G. A. Brunner, bezeugt, wirklich ins Werk gerichtet[1] und liegt auch in wenigstens einer Handschrift vollständig vor. Aber für die rechtskräftige Einführung derselben fehlte es nach Artikel 8 der dem Bischof Botvidi erteilten Anweisung noch an der königlichen Bestätigung durch den Reichskanzler. Vor seiner Rückreise nach Schweden schrieb daher Ersterer aus Halle den 11. Juni 1632 an Oxenstjerna, nachdem er ihm von dem sachlichen Abschluß seines Werkes Nachricht gegeben hatte: „Fehlt also meines Wissens nichts, als daß Sie, falls Sie verhindert sind persönlich nach Halle zu kommen, baldmöglichst dem Statthalter Fürst Ludwig schreiben, daß er die Konsistorialsachen von der Kanzlei ausscheide, dann die Konsistorialen und Visitatoren befördere und helfe, wo es not thut und sie es verlangen, so auch, daß er sobald als möglich die Klöster absondre, welche zu den Konsistorien, Gymnasien und anderen frommen Sachen bestimmt sind. Denn wenn er das nicht bei Zeiten in beiden Stiftern ausrichtet, so gibt es so viele, die diese Klöster erbetteln wollen, wie sie auch schon angefangen haben. Und wenn diese verloren gegangen sind, fällt dieses christliche Werk dahin, was Gott gnädig verhüte. Wäre meine Anweisung eine bedingungslose gewesen, ich hätte auch das geringste Tüpfelchen vor meiner Reise erledigt; aber jetzt muß ich es Ihnen anheimstellen, wie Artikel 8 der Instruktion lautet: Rem totam e vestigio cum illustri Domino Axelio Oxenstierna, regni nostri Cancellario communicabit, qui de hac re (intelligitur dispositio monasteriorum et Sacrae Regiae Maiestatis

---

[1] Magdeb. Gesch.-Blätter 28 (1893) S. 386. Vgl. auch Arckenholtz, Mémoires concernant Christine reine de Suéde III, 127: L'arrangement du Consistoire et de la Liturgie des Pays de Magdeburg et d'Halberstad avoit déjà été fait du vivant de Gustave etc.

nomine confirmatio omnium) ut et aliis Magdeburgensium postulatis . . disponet.

Der Mangel dieser Bestätigung machte sich alsbald bei einer wichtigen Frage recht unangenehm bemerkbar. Bei den Unordnungen, welche das Kriegswesen in Kirche und Schule angerichtet hatte, und infolge des Ernstes, mit welchem das schwedische Regiment sich dieser Dinge annahm, fühlte man sich zu einer allgemeinen Visitation in beiden Ländern gedrungen. Da diese stattfand, als die neue Visitationsordnung bereits durchberaten, von den magdeburgischen und halberstädtischen Ständen angenommen, überhaupt erst infolge eines Gesuchs der geistlichen Mitglieder des neuen Konsistoriums Dr. Andreas Merk und Martin Röber vom 3. Juli 1632 beim Statthalter ins Auge gefaßt war,[1] so schien es sich von selbst zu verstehen, daß sie nach der neuen Ordnung auszuführen sei. Fürst Ludwig legte aber dabei den hergebrachten Brauch zu Grunde. Für sein Verfahren giebt er verschiedene Gründe an: Als Merk und Röber wegen der Visitation in ihn gedrungen, habe er trotz seines Anhaltens keine Abschrift von dem neuen Statut bekommen können und sei ihm dasselbe erst lange darnach mitgeteilt worden. Sodann hätten nach dem Bericht der Räte vom 12. Juni 1632 die Landstände gleich beim Beginn der Versammlung vom 7. d. Mts. geltend gemacht, daß diese Sache zu wichtig sei, um dabei gleich in etwas bestimmtes zu willigen; es müßte dazu, wenn auch nicht die gesamte Landschaft, so doch wenigstens der große Ausschuß berufen werden. Zum dritten und besonders sei aber nach dem von den Kanzeln verlesenen Gebet und in der von Dr. Botvidi gemachten Vorlage vom 7. Juni erst noch des Reichskanzlers Ausführung und Bestätigung der neuen Ordnungen abzuwarten gewesen, daher denn auch ein von den Räten eingeholtes Gutachten vom 21. Juli dahin gelautet, daß, bevor jene Bestätigung erfolgt sei, bei der allgemeinen Besichtigung der Kirchen keine Aenderungen zu treffen seien.[2] Endlich bemerkt der Statthalter, daß nach den ihm zugegangenen Berichten die neue Ordnung sowohl von dem einheimischen als dem in der Nachbarschaft geltenden Verfahren so sehr abweiche, daß er von Amtswegen nicht umhin gekonnt habe, den König und den Reichskanzler genügend zu informieren, wie er denn auch diese Punkte den Ständen öffentlich mitgeteilt habe.

Die Bestätigung der neuen Ordnungen und der Konsistorien für Magdeburg und Halberstadt durch den schwedischen Reichskanzler erfolgte erst im Jahre 1634 und zwar zu Halberstadt.

[1] Denkschrift bei G. Krause a. a. O. 2, 218.
[2] Das. S. 218 f.

Im Februar wurde hier in der Stiftshauptstadt eine Versammlung der niedersächsischen Stände gehalten, wobei außer Oxenstjerna und Banér die Herzöge Friedrich Ulrich, August und Georg von Braunschweig und viele sonstige ständische Vertreter erschienen, um wegen einer engeren Verbindung dieses und des obersächsischen Kreises mit der Krone Schweden zu beraten, auch um die evangelischen Stände Westfalens zu diesem Bündnisse heranzuziehen, ferner um zu vereinbaren, wie es mit der Unterhaltung des Kriegsvolks und mit den Rüstungen zu halten sei, was jeder Kreis und Stand bei einem bevorstehenden Frieden zu suchen habe, endlich, wie Schweden für seine großen Verdienste Genugthuung zu gewähren sei.

Bei Gelegenheit dieser Versammlung nun fügte Oxenstjerna, als der Fürstin Christine, der Schwedenkönigin, Kanzler und bevollmächtigter Rat, am 15. Februar zu wissen: Nachdem König Gustav Adolf aus Liebe zu Gott eine gute Ordnung und beständiges Konsistorium im Primatstift Magdeburg und Stift Halberstadt, wie es von den sämtlichen Ständen dieser Länder von Gott herzlich gewünscht wurde, anzurichten beschlossen, dieses auch durch den Bischof D. Johann Botvidi mit Hülfe rechtgläubiger Männer habe ins Werk richten lassen, so sei ihm, dem Kanzler, aufgetragen, dieses alles in des Königs Namen endgültig zu bestätigen, zu privilegieren, zu begaben und vor Zerrüttung und Spaltung zu bewahren. Da dieses Werk nun zu Papier gebracht und von den Ständen gut geheißen und er gebeten sei, dasselbe zu bestätigen, so habe er dies nach fleißiger Erwägung und nach erneuerter mit Zuziehung der Landschaft vorgenommener Durchsicht, und wo es nötig schien Erläuterung und Verbesserung, kraft seines königlichen Legatenamts gethan. Nachdem von diesem fünfteiligen Werke der erste Teil, die Agende, bereits im Jahre 1632 gedruckt war, wird nun auch verstattet, daß die vier übrigen in Druck gegeben werden, damit niemand unter dem Vorwande der Unwissenheit diese Ordnungen irgendwie schmälern könne.

Allen, zumal den zur Regierung und Verwaltung der Aemter gesetzten Personen, wird bei ihren Eiden anbefohlen, diese Satzungen in gebührende Obacht zu nehmen, und es werden die zuwider Handelnden mit ernster Strafe bedroht.[1]

An demselben Tage und Orte bestätigte derselbe königliche Rat die Ausstattung und Rechte der königlichen Konsistorien für Magdeburg und Halberstadt und daß sie die ihnen zugeteilten Stifter und Klöster in ihre Verwaltung, Aufsicht und Besitz

[1] Abschrift im Königl. Staatsarch. zu Magd. Acta Erzstift Magdeburg II, 263.

nehmen, die nötigen Diener und Verwalter berufen und vorschlagen, sie von der Obrigkeit bestätigen und beeidigen lassen, alle Einkünfte dieser Güter bestimmungsmäßig verwenden, jedem seine ausgesetzte Besoldung reichen, die Güter in Stand erhalten, womöglich verbessern, die Ueberschüsse aber unverkürzt der Obrigkeit zur Verfügung stellen sollen. Verweser, Diener und Gesinde dieser Klostergüter stehen unter des Konsistoriums Botmäßigkeit hinsichtlich kleinerer Zurechtweisungen und bürgerlicher, in der Konsistorialordnung aufgeführter Sachen, in größeren und peinlichen aber nicht. Allen geistlichen und weltlichen Regierungsbeamten wird ernstlich anbefohlen, das Konsistorium dieser Schenkung ruhig genießen zu lassen, es dabei zu handhaben und zu schützen; endlich werden diese Stifter und Klöster von allen Lasten befreit.[1]

In einem an den Fürsten-Statthalter gerichteten Schreiben giebt der Kanzler diesem von der namens der Krone geschehenen Bestätigung der bereits ins Werk gerichteten neuen geistlichen Verfassung von Magdeburg und Halberstadt Kenntnis und bittet ihn, eiligst zu veranstalten, daß den Konsistorien und neuen Ordnungen freie Autorität und Bewegung gelassen werde, dieselben auch auf keine Weise eine Verkürzung erleiden; vielmehr soll er ihnen hülfreiche Hand und wo es nötig ist, den weltlichen Arm leihen. Auch sollen die zur Konsistorialverfassung gehörigen Sachen baldigst von der Regierung gesondert und ans Konsistorium verwiesen, ferner die zu Superintendenten verordneten Personen, darunter D. Andreas Merk, der bisher in Stellvertretung die Aufgabe eines Vorsitzenden des Konsistoriums und eines Generalsuperintendenten versehen hatte, nunmehr öffentlich von den Kanzeln als Generalsuperintendent des Erzstifts und Spezialsuperintendent des Saalkreises verkündet und es bei dem, dessen er vorher aus solchem ihm längst aufgetragenen Amt und anderen Verrichtungen sich unterzogen, gelassen, auch der Generalsuperintendent (generalis) im Stift Halberstadt und Spezialsuperintendent jener Stadt, sobald derselbe sich bei ihm — dem Statthalter — angeben würde, im Stift proklamiert, die zur Bestellung der General- und Spezialsuperintendenten geordneten Klöster und Güter, nämlich im Erzstift die Klöster Ammensleben und Hillersleben, im Stifte Halberstadt das Kloster S. Burchardi, nebst allem jetzt und früher dazu gehörigen von den Aemtern gesondert und der Schenkung gemäß der Verwaltnng des Konsistoriums eingeräumt, jetzt und zukünftig von aller Kriegslast entbürdet, die noch vorhandenen päpstlichen Konventualen geduldet

[1] a. a. O.

und unterhalten, deren „Glaubensdiener" aber ausgewiesen, ihre Register und Privilegien ernstlich von ihnen gefordert und sollen sie im Verweigerungsfalle zur Auslieferung gezwungen werden. Außerdem sind die Visitatoren, die das Konsistorium zu ernennen hat, in allen Kreisen der Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt zu verkündigen und sollen die Visitatoren bald und ohne Behinderung bestellt und ihnen Förderung gethan werden.[1]

Die schwedische Regierung in Halle schritt nun sofort dazu, der Verordnung des Reichskanzlers gemäß den Konsistorien die ihnen zuständigen Sachen zu überweisen. Aus Halle den 20. März 1634 schreibt der königl. Kommissar und Hofrat Daniel Mithoff[2] an den Fürsten Ludwig unter Bezugnahme auf ein ihm vom Reichskanzler zugegangenes Schreiben, er habe die für die Konsistorien bestimmten Stifter an diese gewiesen, auch angeordnet, daß alle vor das Konsistorium gehörigen am Hofe des Statthalters oder bei der Regierung in Halle noch befindlichen Sachen sobald als möglich diesem zugestellt würden.[3] Zwei Tage darnach bevollmächtigen Präsident und Assessoren der Regierung zu Halle den Dr. jur. Adolf Markes (Marcus), Konsistorialrat, und den Sekretär Peter Hohne zu Verhandlungen über das Konsistorium beim Fürsten-Statthalter.[4] Mithoff führt auf des Kanzlers Befehl das Konsistorium für die Stifter Magdeburg und Halberstadt und den bisherigen Vize-Generalsuperintendenten D. Merk als wirklichen Generalsuperintendenten ein.[5]

Mit der Bestätigung des Konsistoriums stand gleichzeitig aber auch sachlich eine Verfügung Oxenstjernas im Zusammenhang, durch welche schon jetzt ein Bruch zwischen ihm und dem Statthalter Fürst Ludwig hervorgerufen, zum mindesten vorbereitet wurde. Aus Kalbe a. S. schreibt letzterer am 30. März 1634 an den Reichskanzler:

„Wir geben dem Herrn ob dem beikommenden Anschluß (Nr. 1 und 2) mit mehreren zu vernehmen, was auf seine sub dato Halberstadt am 15. Februarii jüngsthin gemachte Verordnung wegen eines Consistorii in den Magdeburg- und Halberstadischen Landen bey uns jetzo erst, da uns zuvor von dessen schluß nicht communiciret, gesuchet worden.

Alß nun der Herr sich guther maßen zu entsinnen und aus beigefügten sub nō 3 zu ersehen hat, was bei Ihm und der

[1] Halberstadt, den 15, Februarii anno 1634. Urschr. im Kgl. Staatsarch. zu Magd. Erzst. Magd. II, 263.

[2] So schreibt er sich selbst am 5. August 1634. Acta herz. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst A. 9a 200. Miethoff ist ungut, Mithobius Verlateinung.

[3] Urschr. Kgl. Staatsarch. zu Magd. aus Halle 20. März 1634.

[4] Ebendaselbst.

[5] v. Dreyhaupt, Saal-Creys 1, 1006.

Landschaft eben in dieser sachen am 11. Februarii des abgewichenen 1633ten Jahres aus erheblichen fürgestelten Ursachen erinnert und der (König?) von Schweden dem algemeinen Evangelischen Wesen zum besten gemeint gehabt, auch dorumb noch zur Zeit bei unserm vorigen gedancken beharren, So haben wir tragenden Königl. Statthalter-Ambts halber solches nochmals mit Wiederholung des vorigen an den Herrn bringen wollen, nicht zweifelnde, er werde daher anlaß bekommen, seinem hochbegabten verstand undt der sachen Wichtigkeit nach dem Wercke ferner nachzusinnen und diese unsere Erinnerung nicht anders als wie sie gut gemeinet aufnehmen.

Zum Fall aber der Herr nichts minder entschlossen, es bei der angestellten Verordnung allerdings bewenden zu lassen, so ersuchen wir ihn freundtgünstig, er wolle uns unsers Gewissens halber, zumahl auch die Königl. in Gott ruhende Maytt. glorwürd. Angedenkens uns mit dergleichen gantz gerne übersehen, mit der execution verschonen und dieselbe andern, wie der Herr selbst bequem ermessen wirdt, auftragen."[1]

Ohne die in dem mitgeteilten Schreiben angezogenen Schriftstücke bleibt dessen Inhalt und Sinn dunkel. Selbstverständlich kann mit dem Ansinnen, dem der Fürst gewissenshalber nicht entsprechen könne, nicht die Durchführung der kirchlichen von Gustav Adolf beabsichtigten Kirchenordnungen und Konsistorien gemeint sein, woran er selbst mitgearbeitet hatte. Aber Oxenstjerna bestätigte nicht nur jenes kirchliche Organisationswerk, sondern, jedenfalls gedrängt durch den Wunsch der ständischen Mehrheit, verfügte er auch, daß in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt niemand ein öffentliches Amt bekleiden könne, wenn er sich nicht eidlich als Lutheraner bekannt habe.[2] Dadurch wurde außer andern um die evangelische und des Königs Sache verdienten Männern besonders der Kanzler Stalman betroffen, der tief empört schon vor der Veröffentlichung jener Verfügung sein Amt verließ und nun ein leidenschaftlicher Feind nicht nur des Reichskanzlers, sondern auch der Schweden und Evangelischen wurde. Aber natürlich

[1] Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

[2] Oxenstierna mit aussi ordre aux affaires de la Religion dans les Evêchés de Magdebourg et d'Halberstad, en y constituant un Consistoire, et comme celle de Calvin s'y glissoit par la connivence du Gouverneur Louis d'Anhalt et du Chancelier Stalman, il fit un Décret, que personne ne serait capable d'aucune charge publique ni ne pourroit l'exercer, à moins que d'avoir juré d'être Luthérien: ce qui obligea ledit Chanelier Stalman à rénoncer à la sienne, et Louis d'Anhalt avec la ville de Magdebourg en fit de grandes plaintes aux États d'Hollande, afin qu'ils vengeassent cette injuste persécution contre les Calvinistes. Arckenholtz, Mémoires concernant Christine reine de Suéde. III, 127.

konnte gewissenshalber der Statthalter selbst sich nicht zum Vollstrecker eines solchen Erlasses hergeben, der auch gegen ihn selbst, als Reformierten, gerichtet war.

Wahrscheinlich war es eine Folge des durch dieses Edikt gestörten guten Verhältnisses, wenn der Statthalter sich bei der Bestätigung eines Lic. Wacke, der als weltlicher Rat für das Konsistorium von Halberstadt bestimmt war, schwierig zeigte. Aus Halle 2. April 1635 erinnern Präsident und Räte des schwedischen Konsistorii bei den Stiftern Magdeburg und Halberstadt daran, wie sich der mit einem ordentlichen Bestallungsbriefe des Kanzlers und deutschen Bundesdirektors Oxenstjerna versehene genannte Licentiat bei ihnen gemeldet habe.[1] Weil nun Wacke Bedenken trage, sich bei dem Konsistorium zu stellen, bevor der Statthalter ihn zu der Stelle wolle gelangen lassen und dadurch das Kollegium geschwächt, auch der im Anfang überhäufte Geschäftsgang nun schon ein ganzes Jahr verlangsamt, des Reichskanzlers Absicht vereitelt werde und er als christlicher Fürst die auf die Förderung des Kirchenwesens gerichteten Bestrebungen Gustav Adolfs zu fördern geneigt sei, so bitten sie ihn dringend, Wacke nunmehr zum Regierungsdienste zuzulassen.

Bei der durch die Bestätigung des magdeburgisch-halberstädtischen Konsistoriums notwendig gewordenen Abgrenzung der Kompetenzen desselben gegenüber denen der Regierung, erhoben sich verschiedene Zweifel, die durch obrigkeitliche Entscheidung im August 1634 erledigt wurden.

Aus dem darüber berichtenden Schriftstück ersehen wir auch, wie stark damals das landschaftliche Sondergefühl der Halberstädter war. Wie wir bereits aus Dr. Botvidis Mitteilungen an den Reichskanzler ersahen, gab es für Magdeburg wie für Halberstadt je ein mit fünf Personen besetztes Konsistorium. Sodann wird in Oxenstjernas Bestätigungsbrief nicht nur für Magdeburg, sondern auch für Halberstadt ein Generalsuperintendent erwähnt, obwohl es im letzteren Lande nicht mehrere Superintendenturen gab. Aber wie im Magdeburgischen D. Merk zugleich Magdeburgischer Generalsuperintendent und Superintendent des Saalkreises war, so sollte auch der Generalsuperintendent für das Bisthum Halberstadt zugleich Spezialsuperintendent für die Stadt sein. Abwohl nun aber an und für sich beide Generalsuperintendenten gleichgeordnet waren, so hatte doch in dem Gesamtkollegium und bei gemeinsamen Arbeiten der magdeburgische den Vortritt und die Leitung, wie das auch nach der Kirchen-

[1] Georg v. Löben, Andr. Merk D., Ad. Markes D., Georg Ad. Brunner, M. Luc. Rudolphi Urschr. Kgl. Staatsarch. in Magd. Acta Erzst. Magd. A. II 263.



ordnung festgesetzt war. Es ließ sich daher wohl von einem (Gesamt-)Konsistorium in Halle und von einem Konsistorialgericht reden.

Das war nun den Halberstädtern, denen die frühere Personalunion mit Magdeburg nicht in bester Erinnerung lebte, sehr zuwider und sie führten darüber Klage. Daher heißt es bei Gelegenheit der Erledigung verschiedener Irrungen über die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der königlichen Regierung und dem Konsistorialgericht hinsichtlich des 18. Streitpunkts: „Als auch nach Verhandlung vorgesetzter Punkte vor den Herrn Abgesandten, noch ferners aus einem absonderlichen Memorial vorgetragen worden wie und welchergestalt die Landtstände des Stiieffts Halberstatt sich beschwehrt wollen befinden, mit dem Ertzstiefft Magdeburg coniunctim Ein Consistorial Gericht zu haben, item waß für streittigkeit fürgefallen wegen etlicher diuersimode verschänkter Saltzgüeter oder Gnadenpfannwercken, so hatt man sich in diesen dubiis nachvolgender einhelliger meinung verglichen:

Demnach Magdeburg undt Halberstatt nuhnmehr sub uno capite, nemblich der Cron Schweden sich befinden, undt das newlich ahngeordnete Consistorium weder Magdeburgisch noch Halberstettisch zue tituliren, sondern vor daß Königl. Schwedische Consistorial Gericht im Ertz und Stiefft Magdeburg undt Halberstatt zue schetzen undt zue halten ist, Alß khönnen der ständt im Stiefft Halberstatt zur Exemption und separation eingewendete motiven sich nicht halten, sondern eß pleibt bey dhem eingeführten Universal Consistorio, maaßen ihnen den Ständten solcheß per sat prægrantes rationes contrarias genugsamb ist remonstriret worden.“[1]

Als ein par Wochen später „von dem Magdeburgischen Konsistorium“ — jedenfalls von Halle aus, am 16. August 1634 einige Exemplare der Bet- und Bußordnung dem Halberstädter Rat zugefertigt, dieselben auch von dem dortigen Generalsuperintendenten und Domprediger nicht nur abgekündigt, sondern auch an andere Orte im Halberstädtischen verschickt worden waren, da war der Rat damit sehr unzufrieden. Zwar ließ er, um der guten Sache willen, die Anordnung für dieses mal ausführen, meinte aber ähnlichen unmittelbar von Halle ausgehenden kirchlichen Verordnungen sich nicht fügen zu sollen. Vorläufig erkundigte

[1] Erledigung derer Dubiorum vndt Streittigkeiten, so von Königl. Schweb. Regierung undt Consistorial-Gericht im Ertz- u. Stiefft Magdeburg undt Halberstatt ratione competentiæ et connectionis pro et contra in schrifften ahngeben worden. 4 Foliobl. vor der Handschr. der Magd.-Halb. Kirchenordn. A 9a Nr. 200 im herz. Haus- und Staatsarch. zu Zerbst. Am Rande Signat. Mainz 5. Aug. Ao (1)634.

er sich eiligst beim Rat zu Aschersleben, ob auch dort dieselbe Verfügung aus Halle eingegangen sei. Aus Aschersleben erfolgte indeß schon am 19. August die Antwort, das sei nicht geschehen, sondern eine solche Verordnung nur in Betreff ihres Patronatsdorfs Groß=Schierstedt, das zum Erzstift Magdeburg gehörte, eingelaufen. Zwei Tage darnach ließ dann der Halberstädter Rat durch den Notar Heinrich Holzhausen für zukünftige Fälle feierlich dagegen Verwahrung einlegen, daß er sich dem magdeburgischen Konsistorium, als einem consistorium extra provinciam, zu unterwerfen habe. Er wolle hierüber die Verordnung des königlichen Statthalters abwarten.[1] Durch die Einrichtung eines gemeinsamen der Krone Schweden unterstellten magdeburgisch=halberstädtischen Gesamtkonsistoriums wurde aber offenbar die Beschwerde von Seiten Halberstadts gegenstandslos.

Auf die Bestätigung des Konsistoriums folgte nun auch bald die Einsetzung eines Oberleiters der evangelischen Kirche im Bistum oder Lande Halberstadt:

Allen evangelischen Gemeinden des Stifts Halberstadt wird am 9. Mai 1634 eröffnet, daß der bisherige Superintendent zu Böblingen in Württemberg, Dr. Hektor Mithoff, namens der Krone Schweden zum Königl. Konsistorialrat und Assessor, sowie zum General= und Spezialsuperintendenten des Stifts und der Stadt Halberstadt und zum Domprediger in letzterer Stadt bestätigt sei. Alle, die in geistlichen Konsistorial=Sachen etwas zu thun und im Kirchenwesen sich Bescheids zu erholen haben — hier heißt es auch: insonderheit die Spezialsuperintendenten und deren Adjunkten — ferner alle und jede Pastoren des ganzen Stifts, werden an dieses Königl. Konsistorium und den Generalsuperintendenten H. Mithoff gewiesen. Dieser, am 16. August 1600 zu Hannover geboren, war der jüngere Bruder des schwedischen Rats Daniel Mithoff, der ihn jedenfalls bei Oxenstjerna empfohlen hatte.[2]

Es liegt wohl nahe, darnach zu fragen, weshalb die Dompredigerstelle nicht eher besetzt, wie es mit der Bestellung der Liebfrauenkirche und mit den im März 1630 seitens der Römisch=Katholischen abgesetzten evangelischen Lehrern der Domschule gehalten wurde. Daß Gustav Adolf seinen Glaubensgenossen Alles zurückgab, was ihre Gegner ihnen gewaltsam entrissen hatten, steht ja fest und wir wissen, daß er die Kollegiatkirchen vom Rat besichtigen und ihren Vorrat verzeichnen ließ. Daß damit dem Rat ein Recht auf diese Kirchen eingeräumt wurde, geht auch klar daraus hervor, daß der königlich schwedische Kommissar in Kirchensachen, D. Botvidi, denselben dringend auffordern konnte, D. Joh. Gerhardt als Domprediger

[1] L. 22 im Stattarchiv zu Halb.
[2] Mitteilungen über die Familie Mithoff, 1881, S. 48.

zu berufen, während er dann von ihm namens des Königs als Superintendent, Konsistorialpräsident und Inspektor des königlichen Gymnasiums bestätigt werden sollte.[1] Leider zogen sich die Verhandlungen ergebnislos fast zwei Monate hin, dann scheinen die kriegerischen Ereignisse das Werk ins Stocken gebracht zu haben. Unmittelbar nach des Königs Tode bis zu Mithoffs Bestellung steht nur der Oberprediger Lic. F. Kornman an der Spitze der Halberstädter Geistlichkeit: Als am 1. Dez. 1632 Dr. Bethman Herdesianus namens der „Königlichen zur Magdeburg: vnd Halberstadtischen Regierung verordneten Cantzler vnd Räthe“ dem Rat Abzüge des allgemeinen Kirchengebets zufertigt, wird ihm nur anbefohlen, in Betreff derselben in den Stadt-Kirchen sofort Verordnung zu thun.[2]

Aus der Liebfrauenkirche war Jakob Delius mit andern evangelischen Geistlichen von den Katholischen ausgewiesen und hatte darnach ein Amt als Pastor in Rohrsheim erlangt. Zwar berief man ihn — nach den Siegen Gustav Adolfs — wieder in sein Amt zurück, aber er trug Bedenken, dem Rufe zu folgen.[3] So blieb das schöne Gotteshaus denn lange ohne evangelischen Gottesdienst. Ueber das Schicksal der evangelischen Domschüler und ihrer Lehrer innerhalb der Zeit vom 4./14. März 1630 bis Juli 1634 giebt auch die neueste Schrift über dieselbe keine Auskunft. Wenn es hier nur heißt, am 10. Juli (so muß es statt Juni heißen), habe die Rückberufung der evangelischen Lehrer stattgefunden,[4] so steht das eigentlich nicht in der angeführten Quelle, sondern nur, daß an jenem Tage die evangelischen Schulkollegen wieder in ihre Schule im Dom eingeführt seien und zwei Tage darauf (daselbst) ihren Unterricht, wieder begonnen hätten.[5] Schwerlich hat man sie vier Jahre lang ohne Amt und Unterhalt gelassen. Ob sie so lange in der Martinischule oder an einer andern Stelle ihres Lehramts warteten, muß vorläufig unbestimmt gelassen werden.

Wenn bei den Stiftskirchen Jahre lang die Predigerstellen unbesetzt blieben und der Gemeindegottesdienst darin nicht wieder aufgenommen wurde, so ist dies, wie wir es schon bei der Be-

---

[1] Vgl. Anlage Nr. 15 vom 15. Juni 1632.

[2] Stadtarch. zu Halb. L. 22, gedrucktes Formular, nur das Wort Stadt handschriftlich.

[3] Dieser Jak. Delius ist wahrscheinlich der Großvater des ums Jahr 1686 geborenen, im Jahre 1715 als Hofdiakonus nach Wernigerode berufenen und als Konsistorial-Rat und Pastor zu U. L. Frauen am 18. April 1755 69jährig verstorbenen Jakob Delius.

[4] A. Richter, Beiträge zur Gesch. des Stephanums in Halberstadt (1875) S. 13.

[5] Fortsetzer von Winnigst., Chronik bei Abel S. 448.

stellung des Dompredigers bemerkten, teilweise aus den außerordentlichen Kriegsverhältnissen zu erklären, die überall die Unternehmungen des Friedens hemmten. Gewiß kommt dabei aber auch die Unsicherheit der Rechtsfrage den evangelischen Domherren gegenüber in Betracht. Nur ausnahmsweise fanden sich doch auf Seiten der schwedischen Regierung Werkzeuge von solcher Rücksichtslosigkeit, wie der Kommissar von Bawyr. Wir sahen, wie unsicher und verlegen Dr. Botvidi war und die Bedenken von Jakob Delius gegen die Annahme eines neuen Rufs an die Liebfrauenkirche wird ebenso zu erklären sein. Allerdings blieben die Stiftskirchen auch den Domherren verschlossen und was sie im Mai 1632 klagend bei Gustav Adolf vorstellten, die Kollegiatkirchen seien geschlossen und „ohne Predigen, Singen und Klingen" — ohne feierlichen Gottesdienst,[1] das galt, vom Dom abgesehen, bis zur Besetzung der Stadt durch die Sachsen nach dem Prager Frieden.

Wie sehr die gleichen Ursachen anderswo dieselben Wirkungen erzeugten, ergiebt ein Vergleich Halberstadts mit Halle. Am 10. Juli 1629 war hier auf Betrieb des Konvertiten Graf Wolf von Mansfeld die Domkirche den Evangelischen entrissen. Gleich nach seinem Einzuge im September 1631 hatte sie dann zwar Gustav Adolf der evangelischen Gemeinde zurückgegeben und es war die evangelische Predigt darin wieder aufgenommen.[2] Aber man sah sich doch gleich darnach veranlaßt von dem Gebrauch der Domkirche Abstand zu nehmen, so daß sie bald in Verfall geriet. Als dann am 2. April 1635 das königlich schwedische Konsistorium in den Statthalter Fürst Ludwig drang, laufende und nachständige Gefälle aus dem dortigen Pfannenwerk freizugeben, wurde als ein Grund angegeben; „weil die Domkirche h i n w i e d e r g e ö f f n e t u n d r e p a r i r e t werden solle."[3] Es geschah aber noch nicht und erst 1642/43 wurde der Dom in Halle für den kirchlichen Gebrauch notdürftig wieder eingerichtet.[4] So lange unterblieb ja der Gottesdienst im Dom zu Halberstadt nicht, wie er auch nicht so in Verfall geriet, was besonders wohl auch in der Gediegenheit und Festigkeit des hohen Bauwerks seinen Grund hatte.[5]

---

[1] Anlage Nr. 11. Halberstadt, den 10. Mai 1632.

[2] Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle 2, 422 f.; 433.

[3] Urschrift Acta Erzst. Magdeb. A. II 263 im königl. Staatsarch. zu Magdeburg.

[4] Hertzberg a. a. O. 2, 464.

[5] Aus einem Schreiben des Konsistoriums zu Halle vom 2. April 1635 an den Statthalter Fürst Ludwig hören wir auch von einem seitens des letzteren freigegebenen Viertel-Jahrszehnten zur Halberstädter Domkanzel. Acta Erzst. Magd. II, 263, im Kgl. Staatsarch. zu Magdeb.

Die gelegentlich angezogenen Schriftstücke vom 2. April 1635 gehören zu den letzten, in denen Fürst Ludwig von Anhalt in seiner Eigenschaft als Statthalter zugleich der oberste Leiter der kirchlichen Angelegenheiten im Magdeburgischen und Halberstädtischen war. Nachdem er bereits am 12. Februar 1634 den Entschluß kundgegeben hatte, sein Statthalteramt aufzugeben, nahm der schwedische Reichskanzler diese näher begründete Erklärung mit Worten der Anerkennung und des Dankes am 20. März d. J. an. Schon damals wurde das für die gemeinen deutsch-evangelischen und besonders die magedeburgisch-halberstädtischen Interessen ebenso nachteilige als für des Kurfürsten Hausmacht vorteilhafte Sonderbündnis Kurfürst Johann Georgs von Sachsen mit Kaiser Ferdinand II. vorbereitet.

Johann Georg läßt sich in diesem Streben als das gerade Gegenteil des auch für seine Freiheit gefallenen großen Schwedenkönigs bezeichnen. Während jener sein Reich und Vaterland verließ, um sein ganzes Leben und Streben daran zu setzen, für sein Volk und seine bedrängten Glaubensgenossen durch Bezwingung eines gemeinsamen Feindes Glauben und Freiheit zu retten, erwarb dieser leichten Kaufes durch Unterhandlungen mit dem erklärten Widersacher seines eigenen Bekenntnisses reichen Landgewinn und suchte auch durch seinen Vorgang andere deutsche Reichsstände von den Schweden abzuziehen. Er knüpfte schon im Jahre 1634 in Leitmeritz mit dem Kaiser Verhandlungen wegen eines Sonderfriedens an. Während im Februar zu Halberstadt niederdeutsche Fürsten und Stände darüber zu Rate gingen, wie man der Krone Schweden für ihre großen Verdienste Genugthuung verschaffen könne, war es dem sächsischen Kurfürsten nur darum zu thun, der Schweden Abzug mit Geld zu erkaufen. Naturgemäß wurden seine seitherigen Bundesgenossen seine Feinde und seine Lande hatten mehr denn je durch den Krieg zu leiden. Neben den Lausitzen, die unmittelbar an ihn und das Kurfürstentum gelangten, wurde das zu seinen Gunsten um ein Fünftel verkleinerte Magdeburger Land dem Sohne nur auf Lebenszeit als Administrator überlassen, aber die Hauptfrage, um die es sich handelte, die Wiederherstellung der durch Kaiser Ferdinand II. gestörten Ordnung im Reich, das heißt die Aufhebung des Ferdinandischen Restitutionsedikts, wurde bei dem am 30. Mai 1635 in Prag abgeschlossenen Sonderbunde nicht erreicht, die Ausführung desselben wurde nur vertagt, der Krieg teilweise erbitterter als vorher fortgeführt.

Gänzlich vereitelt wurde infolge dieses Abkommens der vom Könige Gustav Adolf so eifrig verfolgte Gedanke eines möglichst gleichförmigen Ausbaues des evangelischen Kirchen- und Schul-

wesens in den Landen Magdeburg und Halberstadt, denn während des Kurfürsten Sohne Herzog August das verkürzte Magdeburg anvertraut wurde, lieferte der Kurfürst gegen den ihm durch das Abkommen mit Kaiser Ferdinand zugefallenen Gewinn das Bistum Halberstadt dem Sohne des Kaisers aus. Unter solchen Umständen war im Halberstädter Lande an eine Ausführung oder Erhaltung der in Gustav Adolfs Namen begonnenen Ordnungen für Kirche und Schule nicht zu denken. Vielmehr mußte dasselbe für den in der Gefangenschaft zur römischen Kirche übergetretenen Markgrafen Christian Wilhelm in der bösen Kriegszeit 12,000 Thlr. jährlich, für die Erben Tillys 400,000 Thlr. aufbringen. Dr. Mithoff vermochte sich auch nur bis zum Jahre 1639 zu halten und ging zunächst nach Otterndorf im Lande Hadeln.[1] Einen Gewinn hatten nur die evangelischen Prälaten, die am 5. Oktober 1635 wieder in der Stadt ankamen und am 27. d. M. zum ersten Mal wieder zum Kapitel gingen. Nun gab es wieder ein Kapitel mit gemischtem Bekenntnis — das heißt nach dem Sinne des Prager Friedens nur vorläufig, bis das Restitutionsedikt zur Ausführung gebracht werden könnte. Natürlich wurde hierbei der Stadt Halberstadt wieder alles genommen, was Gustav Adolf ihr zugedacht und was sie zumeist schon erhalten hatte. Wenn der Kaiser ihr 1636 die Erhaltung des augsburgischen Bekenntnisses zusicherte, so that er nur, was bei der durch das Eingreifen Gustav Adolfs veränderten Lage der Dinge nicht wohl zu ändern war.

Denn es waren auch für die Evangelischen Halberstadts des Schwedenkönigs Siege nicht ohne dauernde Frucht, und niemals gewannen Kaiser Ferdinand und die Römisch-Katholischen wieder jene Uebermacht, die sie unmittelbar vorher besessen hatten und die sie sich alles dessen unterfangen ließ, wonach sie gelüstete. Der Gedanke einer einheitlichen Ordnung des Kirchenwesens im Halberstädtischen blieb auch lebendig, und von dem fünfteiligen Werke Dr. Botvidis blieb wenigstens der erste, die Agende, in Geltung, und das Buch verbreitete und erhielt sich bis zum Ende des Krieges und darüber hinaus in den Kirchen des ehemaligen Bistums.[2]

---

[1] Mitteilungen über die Familie Mithoff, S. 48.

[2] Leuckfeld, Histor. Beschr. v. Gröningen, S. 280, drückt sich zwar ungenau aus, wenn er sagt: „König Gustav Adolf ließ in diesem Jahre (1632) eine Evangel. Kirchenordnung verfertigen u. im hies. Halberst. Fürstentum einführen, welche auch noch in unterschiedenen Kirchen zu finden ist." Es handelt sich nur um die Agende. Um nur etliche Beispiele anzuführen, findet sie sich in Halberstadt in der Bibliothek des Domgymnasiums, beim Dom und bei der S. Johanniskirche. Auch in der Kgl. Universitätsbibl. zu Upsala ist sie vorhanden. Und selbst bei den Halberstädter Chronisten,

Aber auch von den übrigen vier Teilen des im Auftrage Gustav Adolfs für Magdeburg und Halberstadt ausgearbeiteten Werks sollten mitsamt der Agende die Kirchen-, Konsistorial- und Visitationsordnung noch zum Druck gelangen. Freilich ist uns hiervon nur ein des Titels und einer Vorrede entbehrender Abdruck auf der Marienbibliothek zu Halle bekannt geworden. Der Titel ist am Kopfe der ersten Seite von ziemlich gleichzeitiger Hand schriftlich ergänzt und lautet:

Newe Magdeburgische vnd Halberstedsche
|: Da König Gustavus Adolphus aus
Schweden dieselben Länder nach
verlauffenen ihren administrator vndt
Bischofe überzogen vnd innehatte,
|: mit des Churfürsten von Sachsen Consens :|

Dann folgt gedruckt:

Kirchen Ordnung.

Das Erste Capitel. | Von dem Christlichen Glaubens-Bekäntnüs in dem Primat vnd Ertz Stifft | Magdeburg. — 38 Kapitel bis S. 100. Es folgen: Kirchen Agenda 12 Kapitel bis S. 180. Visitation Ordnung 3 Kapitel bis S. 192. Konsistorial-Ordnung 4 Kapitel bis S. 206. Zuletzt auf der ersten Seite des Schlußblatts der Druckvermerk: Hall in Sachsen, | — | Gedruckt bey Peter Schmieden | im Jahr 1635.

Einen zweiten Abdruck haben wir bisher nicht aufzuweisen vermocht, und da wir das Werk in Zusammenstellungen von Kirchenordnungen aus jener Zeit nicht aufgeführt finden, so ist zu bezweifeln, daß es zu einer eigentlichen Veröffentlichung gelangte, ja daß Titel und Vorrede überhaupt gedruckt wurden. Das Hallische Exemplar liegt in einem Einbande des 19. Jahrh. vor. Daß ihm schon im 17. Jahrh. der Titel fehlte, folgt aus der ziemlich gleichzeitigen handschriftlichen Ergänzung desselben. Die Abschrift eines gedruckten Titels kann es deshalb nicht sein, weil er in einem wesentlichen Punkte unzutreffend wäre: Wenn der Schreibende nämlich den Druck als „Newe Magdeburgische vnd Halberstedsche" K. O. bezeichnet, so beweist schon die Ueberschrift des ersten Kapitels des 1. Teils, daß es sich nur um eine K. O. für das „Primat vnd Ertz Stifft Magdeburg" handelt. Dies ergiebt sich denn auch noch weiter daraus, daß

---

die von dem kirchlichen Organisationswerke Gustav Adolfs und seines geistlichen Gesandten sonst nichts zu sagen wissen, ist wohl ein Hinweis auf die ihnen in einem oder dem andern Exemplare vor Augen gekommene Agende zu finden.

in Kap. XX, 1 und 5, wo die handschriftliche Magdeb.-Halberstädtische Kirchenordnung auf den Superintendenten in Halberstadt Bezug nimmt, dies bei dem Druck *nicht* der Fall ist, daß vielmehr der nur von diesem handelnde § 5 fehlt, so daß der Druck statt 17 nur 16 Paragraphen hat. Aber gerade der Irrtum des Schreibers beweist seine Selbständigkeit und Sachkenntnis, denn er wußte, daß dieses kirchliche Werk auch für das Land Halberstadt bestimmt gewesen und ausgearbeitet war. Der Zusatz: „mit des Kurfürsten von Sachsen Konsens gedruckt," konnte sich nun für eine (ursprünglich) königlich schwedische Kirchenordnung freilich nur auf Magdeburg beziehen, wo Kurfürst Johann Georg für seinen im August 1614 geborenen zweiten Sohn bis 1638 als Vormund waltete.[1]

Eine Vergleichung des Drucks mit der zu Zerbst befindlichen Handschrift der am 7. Juni 1632 von den Ständen der Lande Magdeburg und Halberstadt angenommenen Arbeit erweist denselben bis auf Kleinigkeiten als eine Wiedergabe der letzteren, so daß Oxenstjernas Bemerkung bei der am 15. Februar 1634 vorgenommenen Bestätigung, daß dieselbe mit abermaliger mit der magdeburgisch-halberstädtischen Landschaft Zuziehung fürgenommener Revidierung und wo es nötig befunden, Erläuter- und Verbesserung geschehen sei, mehr als juristische Floskel an-

[1] Ein bei dem kirchlichen Aktenstück L. 22, im Stadtarchiv zu Halberstadt befindliches Blatt von der Hand des Lic. Kornman zu S. Martini könnte so aufgefaßt werden, als ob möglicherweise die 1635 gedruckte schwedisch-magdeburgische Kirchenordnung zur Benutzung bei den gottesdienstlichen Feiern auch nach Halberstadt gesandt wäre. Er fragt darauf u. A. beim Rate an, „wie es mit den Ceremonien vnd Gebeten zu halten, ob man bei der Ao. 32 durch H. D. Botvidium gemachten, auch hier gedruckten Anordnung in Ceremonien und Gebeten verbleiben, oder ob man sich der *neu überschickten Hällischen Consistorialverfassung* durchaus conformieren solle." Mit der Botvidischen Anordnung ist die 1632 zu Halberstadt gedruckte „Newe Buß vnd Betverordnung", vgl. S. 216, gemeint, mit der Hallischen Konsistorialverfassung ebenso unzweifelhaft das gesamte kirchliche unter D. Botvidis Leitung hergestellte Organisationswerk. Aber leider ist bei der durch Kornmans Nachlässigkeit — wie gewöhnlich — unterlassenen Jahr- und Tagzeichnung eine bestimmte Entscheidung darüber nicht zu treffen, wann das Blatt geschrieben sei. Nur das geht daraus hervor, daß ein Exemplar des vier- oder fünfteiligen Werks (je nachdem nämlich die bereits 1632 gedruckte Agende dabei war, oder nicht) nach Halberstadt gesandt wurde, was ja an und für sich wahrscheinlich und anzunehmen ist. Ob es aber eine Abschrift oder ein Abzug des Druckes vom J. 1635 war, muß unbestimmt gelassen werden. Wir möchten das Blatt ins Jahr 1634 setzen. Aelter kann es dem Ausdruck nach nicht sein. Die ungenaue und nicht geschäftliche Bezeichnung „Hällische Consistorialverfassung" erklärt sich daraus, daß sie in Halle hergestellt, von den magdeburgischen und halberstädtischen Ständen durchberaten und — falls man an den Druck von 1635 denken dürfte — auch dort gedruckt war.

zusehen ist — es sei denn, daß man annehmen wollte, man habe in Halle statt jener durchgesehenen die ursprüngliche abgedruckt und es sei uns die unter Oxenstjernas Leitung veränderte bislang unbekannt geblieben.

Recht bezeichnend ist es aber, daß der mit kursächsischer Ermächtigung erfolgte Druck den letzten Teil des Botvidischen Werks, die Schulordnung, ausließ. Wie wäre es nach dem Prager Frieden möglich gewesen, für akademische Gymnasien in Halberstadt und Magdeburg die Mittel zu gewinnen! In Schweinfurt wurde im Jahre 1634 mit einem solchen wenigstens ein Anfang gemacht.

Wie weit im Uebrigen die 1635 gedruckte Kirchenordnung im Magdeburgischen zur Anwendung gelangte, steht dahin. Es blieb dafür überhaupt nur eine kurze Frist. Im Jahre 1642 ließ Herzog August mit Hinzuziehung des Domkapitels eine allgemeine Kirchenvisitation anstellen und darnach eine magdeburgische Kirchenordnung am 6. Juni 1652 auf dem Landtage zu Halle veröffentlichen.[1] Für das Halberstädtische wurde die Möglichkeit einer gesicherten evangelischen Kirchenverfassung erst geschaffen, als das Land infolge der Bestimmungen des westfälischen Friedens unter die Herrschaft des großen Kurfürsten gelangte. Dieser veranstaltete auch neue kirchliche Ordnungen, aber die Agende Gustav Adolfs blieb im Lande mindestens bis zu seinen letzten Lebensjahren im Gebrauch.[2]

Anlagen.

Halberstadt, $\frac{27.}{17.}$ Mai 1631. **1.**

Die Pastoren der Pfarrkirche S. Martini zu Halberstadt ersuchen den Rath, bei einer unverdächtigen evangelischen Universität ein Gutachten der theologischen Fakultät darüber einzuholen, in wieweit sie vor ihrem Gewissen, vor der Mit- und Nachwelt ein Nachgeben in die Zunöthigungen verantworten könnten, welche die Römisch-Katholischen daselbst, ihre Obmacht mißbrauchend, in religiös-kirchlichen Dingen ihnen machen.

---

[1] v. Dreyhaupt, Saal-Creys I, 595.

[2] Das von uns benutzte Exemplar auf der Königl. Domgymnasial-Bibliothek in Halb. zeigt die Spuren langen Gebrauches. Mit Papier durchschossen enthält es handschriftliche Stücke aus Kurf. Friedr. Wilh. Zeit von 1657, 1664, auch noch: „Von Seiner Churfürstl. Durchl. Anno 1681 zur Zeit der grassierenden grausamen Pest . . . . gnädigst angeordnete tägliche bethstunden. 18 Seiten.

Ehrnuehſte Groſsachtpare, hoch: vnndt wolweiſe, auch wolgelartte inſonders gunſtige hochgeehrtte gebietende liebe hern,

E. E. G. H. vnndt w. w. ſein vnſere gebete vnndt ſonſt ſchuldige dienſte hiermitt zuuor, vndt wiſsen ſich die hern auch ohn vnſer erinnern gar woll zu entſinnen, das ſindt der zeitt in etlichen kirchen dieſes orths das exercitium Lutherano Euangelicum geſperret, auch E. E. G. H. vnndt w. w. gehorender kirchen S. Martini vnndt daran hangender ſchulen von vnſern obern Romano catholicæ Religioni addictis cum comminatione periculi extremi allerhandt zuuor vnerhorte postulata ſein angemuthet worden vndt noch zu zeitten angemuthet werden,

Alſs (1.), das man ihnen zu ihren Sepulturen, auch woll Meſsen vnndt anderen sacris auſs vnſerer Schuelen hat Schueler muſsen folgen laſsen,

2. Vnſere Glocken zu ihren Sepulturen vndt Processionibus hatt muſsen leuten laſsen, auch woll uff ihr begehren das geleute zu vnſern sacris zur gewiſſen zeitt, da ſie auch nichtt leuten, gantz hatt einſtellen muſsen,

Vnndt dan (3.), das man auch auff ihren befehl nach ruinirten vnndt deuastirten Magdeburgk (wiewol nur hoc nomine, das numehr auch dieſes Stifft vnndt Stadt mitt den vnzelbar fuhren Pferd vnndt Menſchen wegkſchickung ſambtt andern groſsen beſchwehrungen ins kunfftige ſolle verſchonet bleiben), das „Herr Gott dich loben wir“ haben muſsen ſingen laſsen.

Wiewoll vns nun gar wohl bewuſt, das wir (1.) in tantum non suppressa Ecclesia et schola biſshero geweſen vnndt auch noch ſein, auch (2.) darein gantz keinen zweiffel ſetzen, es werde noch alles, was biſshero auff anordnung E. E. G. H. vnndt w. w. vnſern superioribus gewilfaret worden, noch zimlicher maſsen, auch in foro conscientiæ zuuerandtwortten ſtehen, Demnach dieweil (1.) es ſachen ſein conscientiam concernentes, da ſich kein Menſch zu ſehr verwahren kan, (2.) auch von vielen vnzeitigen Richttern, welche die circumstantias nichtt rechtt eingenommen, allerhandt vngleiche vnndt ſo wohl den Hern alſs auch vns nachtheilige judicia an vielen ortten albereit gefellet werden, vnd auch (3.) inskunfftigk, da vns der Allmechtige vnnd Barmhertzige Gott an dieſem ortte weiter ſchützen vnndt erhalten ſollte (: wie wir darumb bitten :) E. E. H. vnndt auch wir vns dergleichen anmuthungen mehr zuuerſehen.

Alſs gelanget hiermitt an E. E. G. H. vnndt w. w. vnſer dienſtfreundliches bitten, ſie geruhen groſsgunſtigk, vnndt wollens in reiffes bedencken ziehen, ob es nicht rathſamb, das gewiſse

interrogatoria auß solchen vnndt dergleichen Puncten gefaßet werden, neben berichttung nothwendiger circumstantien, auff eine oder mehr vnverdechtige Academien geschicket, vnndt darüber a conscientiarum informatoribus gesprochen werde, Damitt also 1. E. E. G. H. vnndt w. vnndt denn auch wir vns soviel destomehr in vnsern gewißen versichert wißen mögen, wegen des was bißhero geschehen, Auch (2.) boser nachrede desto leichttlicher vnndt besser begegnet werden, vnndt dan (3). posteritas (. si quæ est futura.) sehen möge, was gelehrte vnndt hochgraduirte Personen an anderen ortten dauon gehaltten, das man so viel immer menschlich vnndt mueglich, auch so weith es mitt gueten gewißen geschehen können, sonderlich an diesem ortte, da die gefahr, was das Exercitium religionis anlanget, viel großer alß an allen andern, sich der gelindigkeit gebrauchet, vnndt also vnter zweyen bosen das mindere außgelesen.

Zum vbrigen befehlen wir E. E. G. H. vndt w. w. in den Schutz des Allmechtigen, vns aber in deroselben gunst, vndt bleiben den H. gebott vnndt dienstschuldige allezeitt.

Halberstadt anno 1631 den $\frac{27}{17}$ May

E. E. G. H. v. w. w.
Gebet vndt dienstschuldig
L. Fridericus Kornman.
M. Lucas Alßleben.

An H. burgermeister vnndt
Rathsverwandten der Stadt
Halberstadt.

Gleichzeitige Kanzlei-Abschrift L 22 im Stadtarchiv zu Halberstadt.

$\frac{6 \text{ Juny}}{26 \text{ May}}$ 1631. **2.**

Bürgermeister und Rat zu Halberstadt an die theologische Fakultät der Universität Jena.

Wolehrwurdige, Großachttpare vnndt Hochgelahrtte großgunstige hern vnndt geehrte wehrte freunde, Denselben konnen wir nebenß anerbietung vnserer freundtwilligen dienste nichtt pergen, das die hern Pastores vnser Pfarkirchen ad Diuum Martinum alhier, vns in schrifften ersuchet, weil von vnsern obern, so der Catholischen Religion zugethan, in diesem algemeinen betrubtten zustande, vns (:die wir bei dem reinen vnndt allein Seligmachenden wortt Gottes, vnndt der vngeenderten Augßpurgischen Confession, durch Gottes Gnade, bestendig verharren, vnndt dabey sambtt vnsern nachkommen, geschutzet zu werden von hertzen wünschen:) auch in sachen die

kirchen Ceremonien vnndt dergleichen betreffende, allerhandt newerungen angemuthet, vnndt daneben so Mundt: alß schrifftlich anbefohlen wirdt, nach ihrem belieben baldt dieses baldt jenes zuuerrichtten, oder zu unterlaßen, ja welches noch das beschwerlichste ist, auch mitt großer bedrewung knaben auß unser Schuel erfordern, so mitt singen vnndt Musiciren, ihren sacris beywohnen mußen. Alß man sich auch deßwegen zu vnterschiedlichen mahlen entschuldiget, vnndt dieses vorgeschutzet worden, das die Schuler der Schulen weiter nichtt, alß quoad informationem anuertrauwet, haben sich doch die emissi Catholicorum an deren Elttern vnndt hern gefunden, vnndt die so weith gebrachtt, das sie ihnen ihre kinder vnndt paedagogas folgen laßen, welches alles leider nichtt allein wegen besorgender großen gefahr, sondern auch, damitt wir vnserer noch vbrigen Euangelischen kirche nichtt gar beraubet werden mochten, vnndt also ad maius periculum euitandum wir, wie wohl wieder vnsern willen, geschehen laßen mußen, vnndt daneben gebeten, weil dergleichen anmuthungen vnndt befehl ferner zu befahren, zu mehrer versicherung vnserer vnndt ihrer gewißen, auch zu nothwendiger entschuldigung gegen frömbde, vnsers itzigen Zustandes vnerfahrner leute, so wohl der löblichen posteritet halber, bey vornehmen Theologischen faculteten, so der Augspurgischen Confession zugethan, hierüber information einzuholen, wie auß der Beylage sub num. 1 zuersehen. So haben wir demselben stadtgeben, Thuen daneben E. wohlehrwürden vnndt hochgel. gst. berichttsweise vormelden, das Anno 1540 von hern Alberto, Cardinaln, Churfürsten zu Meintz auch der Ertz: vnndt Stiffter Magdeburgk vnndt Halberstadt Bischoffen, denen von der Ritterschafft vnndt Städten im Ertz: vnndt Stiffte Magdeburgk vnndt Halberstadt, vnndt also auch vnsern damahligen vorfahren, dem Rathe vnndt Bürgerschafft alhier zu Halberstadt, liberum Augustanæ Confessionis exercitium concediret worden, welche auch damahls Euangelische Prediger anhero beruffen vnndt angenommen vnndt alle[2] Pfarkirchen alhier nach dem hin wieder geoffenbahrten wortte Gottes reformiret, jn der Lehre vnndt Ceremonien nach der Augßpurgischen confession sich reguliret, vnndt solch liberum religionis exercitium tempore Cardinalis Alberti nichtt alleine frey getrieben, sondern auch nach deßen Todlichen Abschiedt, bey J. Churf. Gnd. Successorn zeitten, alß hern Sigismundi, Ertz: vnndt Bischoffen der Stiffter Magdeburgk vnndt Halberstadt, vnuorhindert continuiret, von J. F. Gnd. vnndt semptlichen Successorn so wohl Einem Hoch: vnndt Ehrwurdigen Thum Capittul alhier approbiret, vnndt zur wircklichen

[1] Es ist das vorstehende Schreiben der Prediger zu S. Martini.
[2] So von anderer Hand gleichzeitig aus „vnterschiedlich" gebessert.

obseruantz kommen, auch deßfals, Gottlob, noch itzige stunde in libera quieta ac præsentanea possessione vel quasi liberi Religionis vel Augustanæ Confessionis exercitij sein vnndt befunden werden, wie nebenß der notorietet beygefuegter extract des vier vndt achttzigkjehrigen vertrages zwischen Hertzog Heinrich Julio Christmilder gedechttnuß vnndt der Stadt Halberstadt vffgerichttet sub num. 2 mitt mehrem bezeuget.[1]

Ob auch zwar in allen Euangelischen kirchen alhier von Anno 1540. das Exercitium Augustanæ Confessionis continuirlich getrieben, so hatt sich jedoch im itzigen kriegeßwesen vnuerhoffend begeben, das Anno 1629, alß beide keyserlichen hern Generaln, alß Graff Tylli vnndt Hertzog von Friedtlandt etc., Personlich alhier gewesen, vnndt viel kriegeßvolck zue Roß vnndt fues in dieser Stadt vnndt Stifft liegen gehabtt, der Bischoff von Oßnabrück auch anhero kommen, welcher im Nahmen der Rom. Keyserl. Maytt. begehret vnndt hartt vrgiret, das die Collegiat Stifftskirchen S. Moritz vnndt S. Paul, daran wir vnndt vnser gemeine das ius patronatus vnndt parochiæ gehabtt, sambtt allen andern, so der gemeine alhier hiebeuor von den Catholischen vff gewiße reuerse eingethan worden, wie vnter andern auß der Beylage sub num. 3. zu ersehen, den Catholischen vff keyserlichen beuehl hinwieder eingereumet werden sollten. Wie woll nun dauor gebeten, wir vns auch durch rechttsmittel etwas hetten vffhaltten vnndt saluiren können, inmaßen wir vns vff vnser possession vnndt ius patronatus beruffen, hatt jedoch solches im geringsten nichtt stadtfinden mögen, sondern ist vns von obgemeltten hern Bischoffen Secretario angemeldet, wir möchten vns hierin nur nichtt groß sperren, so könte uns die Pfarkirche noch gelaßen werden, jm wiedrigen fall wurden wir dieselbe nebenß den andern noch entpehren mußen, das also auch in hoc passu, inter arma, leges ac beneficia iuris nichtt stadtfinden können. Haben demnach, weil wir mitt kriegßvolck belegtt, vnndt daneben mitt dem vbrigen exercitu vmbgeben wahren, nolentes volentes geschehen laßen mußen, das obgemeltte Collegiat: vnndt andere vff gewiße maeß vnser gemeine eingereumete kirchen eingezogen, vnndt die Euangelischen Prediger abgesetzet worden, damitt wir die eine kirche bey S. Martini, so wir Gott lob noch haben, erhaltten möchten. Wie wir nun dergleichen beeintrechttigung höchlich bedauwren, So haben wir jedoch dem getreuwen Barmhertzigen Gott von hertzen zu dancken vnndt vor ein sonderbahres hohes gnadenzeichen zu erkennen, das in solcher großen pressur wir sambtt vnser gemeine alhier

[1] Dieser Auszug findet sich ebenfalls bei den Akten.

das reine Seligmachende wortt Gottes bißher noch unuorfelschet erhaltten, vnsere pastores auch nach Prophetischer vnndt Apostolischer Lehre vns solches vnerschrocken furgetragen vnndt die hochwurdigen Sacramenta nach des hern Christi einsetzung Administriret, auch durch Gottes Gnade, hülffe vnndt beystandt in ipsa Doctrina et articulis fidei außer vnndt wieder Gottes worth etwas zu endern vnndt einzugehen durchaus nichtt gemeinet. So haben wir jedoch iussu superiorum vnndt vff befehl vnser vermittelbahren Catholischen obrigkeit, alß des hern Administratoris vnndt Thum Capittuls alhier, von denen wir exercitu ac armorum strepitu vmbgeben, in ceremonialibus etwas nachgeben mußen, indem wir am verschienen Charfreitage von ihnen sindt ersuchet worden, das geleute zur kirchen einzustellen, haben aber dagegen vnserer Burgerschaft verkundigen laßen, das sich ein jeder ohne das geleute zur kirchen finden soltte, ist auch selbigen tagk der Gottesdienst in eadem frequentia alßo sonst Gott lob vorrichttet worden.

2. Haben wir vnsere Glocken zu ihren Sepulturen vnndt processionibus mußen leuten laßen.

3. Hatt man der Catholischen obrigkeit zu ihren Sepulturen, auch Meßen vnndt andern sacris, vnsere Schuler, wie obgemeltt, mußen abfolgen laßen, vnndt wann es vorweigert, hatt man den Schuel Rectoren mitt dem Carcere gedrewet vnndt die knaben durch die hescher mitt gewaltt abholen laßen, ist vns auch solche vorweigerung zur rebellion imputiret worden.

Wie wir dan auch (4.) nach eroberung der Stadt Magdeburgk vff empfangenen schrifftlichen beuehl sub num 4[1] das Te Deum laudamus haben mußen singen laßen. Ob wir nun woll wunschen möchten, das auch mitt solchen vnndt dergleichen sachen vnndt anmuthungen wir verschonet bleiben vnndt vnperturbiret gelaßen werden möchten, aldieweil nach der Theologen meinung in statu Confessionis Ecclesia pressa, vbi homines pertinaces vellicare volunt fidem nostram mutatione ceremoniarum sub prætextu rei adiaphoræ, ne latum quidem vnguem ledere debeat aduersariis, non quidem propter ritum ipsum, sed propter libertatem christianam, quæ conuellitur, et propter scandalum, quod datur multis infirmioribus, imo propter præceptum Christi et Apostolorum Matt: 10 v. 33. 2 Cor. 6. v. 14. Ephes. 5. v. 11. Welches vns dann alß rechtten Euangelischen Christen billich hohes nachdencken gebieret.

---

[1] Liegt nicht bei.

Weil wir aber solches nichtt vor vns oder motu proprio gethan, noch einige böse intention hiebey haben, sondern es viel mehr beklagen, das wir solches erleben mußen, vnser status auch also beschaffen, das wir den Bischoffen zu Halberstadt vnndt dem Thumb Capittul nichtt allein in politicis immediate vnterworffen, sondern dieselben sich auch jederzeit des juris Episcopalis vber vnsere kirchen angemaßet vnndt jurisdictionem Ecclesiasticam exerciret haben, wie auß dem Extract des viervnndtachttzigkjehrigen vertrages sub num. 2 klehrlich zuersehen, die Clausul auch: doch das ihnen solches bey kunfftiger obrigkeit, die der Augspurgischen Confession nichtt zugethan, ohne nachtheil sein moge, dem Catholico ac moderno magistratui tanquam tertio nichtt wirdt præjudiciren können, zumahl weil Capitulum obgemelttem vortrage, in specie auch diesem articul am keyserlichen Cammergerichtte Anno 1630 außtrucklich wiedersprochen, lautt der Beylage sub num. 5[1], vns auch darin mitt der Poen des Religionfriedes, achtt vnndt oberachtt so wohl verlierung aller Priuilegien vnndt gerechttigkeit drewen. Dahero auß diesen vnndt andern vmbstenden gnugsamb zuuerspueren haben, das sie die noch vbrige Euangelische Pfarkirche, vnd nebenß derselben das exercitium Augustanæ Confessionis, vermöge das angezogenen keyserlichen Edicts, vns auch gerne entziehen wollen, welches wir mitt vorweigerung obgemeltter wiewohl beschwehrlicher postulatorum zum schleunigen effect wurden befodert haben, da dann nichtt allein obgemeltte sachen, so vns anbefohlen worden, ohne das mitt mehrem ernst vndt eyffer vorrichttet, sondern allem ansehen nach papismus totaliter ac plenarie alhier introduciret vnndt wir sambtt allen vnserigen darzu wurden gezwungen sein worden, woferne man vns das miserabile emigrandi beneficium nichtt gestattet haben wollen, wodurch dann zugleich die reine Euangelische lehre auß dieser Stadt gantz exterminiret sein wurde. Derowegen dann, vnndt weil wir vi armata bedrewet vnndt durch die gewalttsahme der gefehrlichen bösen zeitt aus andrewender vorenderung gezwungen, ein vnndt das andere obgemeltt wieder vnsern willen geschehen zu lassen vnndt hierin exemplum Naucleri imitiren mußen, nemlich das man der zeitt, gleich wie der vngestum des Meers, etwan weichen vnndt zugeben, vnndt viel ding nachsehen vnndt gestatten muß, damitt man ärgers furkomme vnndt das Schiff des gemeinen wesens ohne verderben vnndt vntergangk erhaltten möge, wie Latzarus von Schwendi in seinem bedencken von Regierung des Romischen Reichs vnndt Freystellung der Religion an Keyser

[1] Liegt nicht mehr bei.

Maximilianum 2 geschrieben,[1] vnndt dann gleichwoll zu mehrer versicherung vnser gewißen, E. wohlehrw. vnndt Hochgel. gst. Theologisch bedencken hieruber gerne haben wollten, ob wir gestaltten sachen vnndt erwogenen vmbständen nach auß oberzehltten vnndt andern motiuen zu entschuldigen, das wir dasjenige, so in obberurtten vier puncten erzehlet, vff vnser obern begehren vnndt befehl geschehen laßen mußen, auch wie wir vns ins kunfftig in solche vnndt derogleichen fälle (!) zuuerhalten, das wir es gegen Gott vnndt der posteritet zuuerandtwortten haben mögen.

Alß gelanget an E. wohlehrw. vnndt hochgel. gunsten vnser dienstfreundlich bitten, solches collegialiter reifflich zu erwegen, vnndt ihre Christliche information daruber vns in schrifften zu eröffnen vnndt zuzuferttigen. Sindt es mitt danckbahrer gebuer vnndt sonst freundtlich zu uerdienen erbötigk.

Datum vnter vnserm Stadtsignet den $\frac{5\ \text{Juny}}{26\ \text{May}}$ Anno 1631.

E. Wohlehrw. vndt Hochgel. gunst.
dienst: vnndt Freundtwillige
Burgermeister vnndt Rathmanne
der Stadt Halberstadt.

Den wohlehrwurdigen Groszachttbarn vndt Hochgelahrtten Hern Decano, Seniori vnndt ander Doctoribus der Theologischen Facultet zu Jehna, Vnsern groszgunstigen Hern vndt geehrten werthen Freundenn.

Gleichzeitige Abschrift im Stadtarchive zu Halberstadt. L. 22.

26. November a. St. 1631. **3.**

Das evangelische Domkapitel zu Halberstadt an Gustav Adolf, König von Schweden.

Durchlauchtigster vnd Groszmächtigster König,

Ew: Königl: Maytt: seindt vnsere vnterthenigste vormogende dienste jederzeitt zuuorn, Gnedigster Herr, Ew: Königl: Maytt: geben wier hierbey vnterthenigst zuuernhemen, Demnach wier vnß in daß Stifft Halberstadt hinwiederumb zubegeben nicht allein gehöhrige convocation ahngestellett, Sondern seindt auch theilß Domherrn heut dato daselbsten ahngelangett, vndt haben sich in Ihre vom gantzen heyligen Römischen Reich wohlerlangte vndt durch der Römischen Catholischen außreißen hinwiederumb

[1] Es ist die merkwürdige aus Kienzheim im Elsaß am 15. Mai 1574 gezeichnete Denkschrift. Vgl. über dieselbe A. Kluckhohn in der Allgem. d. Biogr. 33, 392—396.

eröffnete possession gesetzett, daß darauff der Furstliche Ahnhaltische Commissarius Baur eine abschickung ergehen vndt anzeigen lassen, welcher gestaltt ehr in erfahrung brachtt, daß wier daselbsten ahnkommen vndt vnß in vnsere alte possession gesetzett, dahero ehr dan vhrsache zu fragen, ob von Ew: Königl: Maytt: oder Ihr Fürstl: Gnaden zu Ahnhaldt alß Stadthaltern recripta wier dieserwegen in handen hetten, außer diesem könte vndt wolte ehr vnß nicht dulden noch leyden, vnd solten vnß in manglung dessen der possession begeben, auch innerhalb 24. stunden die Hoffe reumen, worauff wier vnß dan nachfolgender gestaltt erklehrett, das wier zwahr anhero gelangett, solcheß erforderte die dem Stifft geleistete schwehre Eydt vndt pflicht, hetten keine newe possession genommen, sondern continuirten die vhralte sieder der fundation vom gantzen Heyligen Römischen Reich competirend, deren wier auch von den Catholischen de facto nicht entsetzett werden können, maßen dan sich darwieder mitt gnugsahmer reservation, protestation vndt an daß gantze Heylige Römische Reich zu rechter Zeitt interponirten vndt beydeß in der Chur Maintzischen sowohl Sächssischen Cantzley acceptirten appellation, so alleß an sich selbsten in pristinum statum revocirte, dan mitt den sembtlichen gravirten Chur Fursten vnnd Ständen deß Reichß vff dem Hochlöblichen convent zu Leipzigk beschehenen conjunction, alß worselbst wier mitt vnser notturfft gleichßfallß einkommen vndt vor einen hochgravirten Standt agnosciret worden genugsamb vorwharett, vndt dardurch solche vnsere Reichßmeßige possession in continuirlichen exercitio erhalten, vndt vnß nunmehr derselben ipso jure gleich von andern gravirt: vndt vortriebenen Ständen deß Reichß geschehen, hinwiederumb ahnzumaßen hetten, wolten dahero nicht hoffen, das der Herr Commissarius vff diese maniere vorfahren würde, zweiffelten auch, daß ehr solcheß in seiner commission haben würde, weill Ew: Königl: Maytt: Glorwürdigste gnedigste intention Gottlob viellanderst bekandt, daß nemblichen dieselbe auff den Teutschen Boden einigen Euangelischen Standt deß Reichß zu graviren gantz nicht, sondern viellmehr zu liberiren vndt in seinem esse zuerhalten ahngelangett, könten vnß derentwegen solcher vnserer offen vndt vom gantzem Reich zustehenden possession gantz nicht begeben, wolte auch solcheß gegen deß Herrn Administratorn Furstl. Gn. respectu vffgerichteter compactaten Sowohl dem gantzen Stifft schwehren geleisteten pflichten nach vndt sonsten vnuorantworttlich erscheinen, bethen demnach, woferne ehr anderß beij solcher meinung vorharrete, seine Persohn der gebühr zu legitimiren, welcheß Reichß vndt Rechtmeßige vorwenden aber sehr vbell vffgenommen, vndt

der Commissarius vnß selbsten zu sich bitten lassen, darauff zwahr priora repetiret aber darbeneben mitt solchen wortten herausgefahren, wier solten vnß nicht einbilden, daß wier dergestaltt wolten hereinlauffen, Eß wehren schöne händell, hetten vnß gleichsamb hereingeschlichen, vndt man sonst alhier nicht gefunden, dahero er befehl, keinen zu admittiren, eß müßte der status politicus nunmehr eine zeittlangk auch regiren, hetten die zeitthero Parttiten genugk gemachett, vndt waß der Ehrenrühríschen wortt mehr gewesen, Jngleichen Herrn Spitznasen anzeigen lassen, Ehr solte seinen Hoff in continenti reumen oder etwaß anderß erwartten; wolte ehr aber in der Stadt vorbleiben, so solle ehr in ein Burgerß Hauß oder offentliche Herberge rücken, über dieseß eine specification aller dem DomCapittull zustehenden zehenden erfordertt, dan ferner den alten Calender wieder introduciret, auch sich wiedersage gehett, vnterstanden werden will den Exorcismum vnd die Leuchter von den Altaren abzuschaffen,

Wie nun Ew: Königl: Maytt: wier den gantzen zustandt des Stifftß Halberstadt, auch daß wier vnß deß ohne Predigen, singen vndt klingen ahngestandenen wahren Gotteßdienstes ahngemaßet, daß zerfallene regiment in etwaß gefaßett vndt guthe Policei so viell müglich hinwiederumb gestifftett, vor diesem außführlichen in vnderthenigkeitt (: woruon wier aber der eine Zeitt im Stifft continuirten kriegß vnruhe halber in etwaß abgehalten worden :) berichtett, vndt vnß darbeneben in Ew: Königl: Maytt: Königliche gnade, faveur vndt Hulde vnterthenigst recommendiret, sowohl ahnerbothen gegen Ew: Königl: Maytt: neben den sembtlichen Stifftß Ständen in continuirlicher vnaußgesetzter vnterthenigsten devotion vnd affection zuuorbleiben, Also ist nochmahlß vnser vnterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhen dieseß alleß gnedigst zuuermercken, vnser gnedigster König nach wie vor zu sein, Sich vnser vnd deß gantzen Stifftß, wie albereitt gnedigst beschehen vnd noch, wegen besetzung etlicher naher Wolfenbüttell zugelegenen Stifftß hauser hochrühmblichst vorordnett, ferner in gnaden anzunhemen, vndt nicht geschehen zulaßen, daß wier alß ein alter Euangelischer Standt deß Reichß an vnsern an dem Stifft Halberstadt von dem gantzen Heyll: Röm: Reich erlangten Digniteten regalien, hoch: vndt bottmäßigkeitten im geringsten gekrenckett, noch an vnserer Reichßmeßigen continuirtèn possession turbiret, weniger an vorfassung deß vnß bey itziger sedis vacantz, biß zu des Herrn Administratorn Marggraff Christian Wilhelm Furstl. Gn. vnserß gnedigsten herrn, Jnhaltß der vffgerichteten compactaten, gebe Gott baldt inß werck zustellenden introduction, competir vnd

zustehenden Geist: vnd weldtlichen Regimentß von Jemandß vorhindertt, am wenigsten aber die einführung deß in daß Stifft, anstatt der von vnß vnd sembtlichen Stifftß Ständen vndt eingeseßenen erkandten vndt bekandten, sowohl im offentlichen exercitio Jederzeitt erhaltenen Euangelischen religion, augspurgischer vnuorenderter confession, der Calvinismus, maßen darzu ein guther ahnfang durch den Furstl. Anhaltischen Commissarium Baur gemachtt worden, durffte eingeführett, vorstattet, vnd dardurch vnser vnd der Stifftß Stände neben allen eingesessenen Vnterthanen Gewissen, als welche sich Gottlob von den Päbstischen glauben entrissen, auch vom gantzen Heyl: Röm: Reich, Inhaltß Königß Ferdinandi Anno 1555. allen Stifftß Ständen, so vor dem Passauischen Vortrage der religion Augspurgischer confession zugethan gewesen, gnedigst ertheilten declaration, bey solcher Ihrer Euangelischen religion vnuorendertt gelassen zuwerden stattlich vorsichertt, nicht ferner berübett noch beengstigett werden mögen, solches gereichett zu erhaltung der im Stifft einmahl erkandten, bekandten vnd Jederzeitt exercirten Evangelischen religion Augspurgischer vnuorenderten confession, auch vnser alß einen Reichs Stande von dem Heyligen Römischen Reich erlangten vndt zustehenden regalien, recht vndt Gerechtigkeitt sowohl salvirung vnserer dem Stifft geleisteten schwehren Eydt vndt Pflicht, vndt vmb Ew: Königl: Maytt: seindt wier eß mitt vnsern vnterthenigsten diensten zuuorschulden vndt zuuordienen, Jederzeitt gantz willig vnd geflissen, Datum den 26 Novembris Anno 1631.

Ew: Königl: Maytt:
vnterthenigste
Euangelische Domcapittull der Bischofflichen hohen Stifftßkirchen zue Halberstadt.

Postscripta.

Auch Gnedigster König vndt Herr, Waß sich Commissarius Bauer im Stifft Halberstadt deß Herrn Administratorn Marggraff Christian Wilhelms zu Brandenburgk Furstl. Gn. Vnsers Gnedigsten Herrnß vndt vnß dem Euangelischen Dom Capittull zue mergklichen præjuditz sowohl ruin der sembtlichen Stiffts Stände vndt eingeßenen hochnachdencklicher weyse von tage zu tage Je mehr vndt mehr vnterstehen thutt, solcheß ist hierbey gnedigst zuvornhemen. Wie nun Ew: Königl: Maytt: gnedigste intention darhin gerichtett, daß nemblichen kein Euangelischer

Standt deß Reichß außgerottet, Sondern viellmehr in seinem esse beydeß in Geist: sowohl weldtlichen vom Heyligen Römischen Reich erlangten Regimentt verbleiben, auch daß kayßerliche wieder die Euangelische Ertz: vnd Stiffter außgelaßene Edict in totum cassiret vndt vffgehoben sein soll, Gottlob viell anderß bekandt, solches auch gegen einem vndt andern gravirt: vndt bedrängten Standt deß Reichß in dero Thatt vielfältig albereitt hochrühmblichst remonstriret, vndt wier vnß alß die wegen erkandter vndt offentlich bekandter Euangelischen wahren religion Augspurgischer vnuerenderter confession auß dem Stifft zwar vortrieben, aber vns mitt genugsahmer protestation, reservation vndt appellation vorwharett, sowohl zu Leipzigk vff dem Löblichen Convent gleich andere Chur Fursten vndt Stände mitt vnserer notturfft einkommen, vndt mitt denselben vnß conjungiret, vnter die bedrengten vndt vorfolgten Insonderheitt zu rechnen vndt nunmehr nach der von dem Allmechtigen Ew: Königl: Maytt: vndt Churfl. Durchl. zu Sachßen etc. verliehenen hochansehnlichen victorien der vnß vom Heyligen Römischen Reich zustehenden possession wier gleich andern Ständen deß Reichß nach wie vor zugebrauchen, alſo ist vnser vnterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruchen auß denen hiebeuorn vnd itzo vnterthenigst angeführten motiven nicht zuzugeben noch geschehen zu laßen, daß deß Herrn Administratorn Furstl. Gn. vorhöchstgedachtt, nach beschehener postulation an dem Stifft erlangten hohen interesse zuwieder von dem Commissario Baurn dergleichen præjudicir- vnd nachtheyligeß vorgenommen, vnd wier neben den sembtlichen Stiffts Ständen vnd eingesessenen vff diese art tribuliret, noch daß Stifft in eine andere form, weniger zu gentzlicher desolation vndt ruin, am wenigsten aber zu dem Calvinismo gebrachtt, sondern viellmehr bey vhralten Reichßmeßigen wohlerlangten Regalien, Hocheitt, recht vndt Gerechtigkeitt von menniglichen vnbeeintrechtigett gelaßen, vndt an wiederahnrichtung deß wahren Gotteßdienstes vndt Faßung des Regimentß nicht lenger verhindertt werden mögen, auch zu dero behueff an den Commissarium Baurn ein Rescriptum sich alleß fernern Commendirens im Stifft zuenthalten, zuertheilen, worentgegen wier dan deß vnterthenigsten ahnerbietenß nicht allein in Ew: Königl: Maytt: beharlichen devotion vnd affection vor vnß vnaußgesetztt in vnterthenigkeit zuuorbleiben, sowohl alle sembtlichen Stifftß Stende darhin mitt gebührenden Vleiß anzumahnen, Sondern auch vormittelst Göttlicher vorleyhung solche disposition mitt besserer ordre alsobalden im Stiffte ahnzuschaffen, damitt Ew: Königl: Maytt: ein gewißes daraus monatlich vor dero Soldatesca gleich

von andern devoten Ständen deß Reichß geschihett, dem vormögen nach dargereichett vnd die Ahnlage proportionabiliter ohne einigeß Seufftzen der Vnterthanen, worzu sie anitzo durch deß Commissarij Bauren ahnfügende pressurn fast in gemein angetrieben werden, sowohl ohne einige vormischung der weldtlichen mitt den Geistlichen ad pias causas deputirten Güthern, zu desto glücklichern success vndt fortsetzung vorhabender hochahnsehnlichen Kriegß Expedition gemachtt werden, vndt vnß also zuerweysen, daß Ew: Königl: Maytt: vnsere vnterthenigste wilfährige bezeigungen in der thatt gnedigst vormercken, auch ursache nhemen können, vnß vndt dem gantzen Stiffte mitt Königl. faveur vndt Gnade Jederzeitt zugethan zu sein, Dieselbe wir in deß Allmechtigen hohe obachtt zu allen prosperirlichen Königl. wohlergehen, vnß aber in dero Königlichen Hulde entpfelen, darbeneben vorbleibende,

Ew: Königl: Maytt:
vnterthänigste
Euangelische Domcapittull der
Bischofflichen hohen Stifftzkirchen
zu Halberstadt.

Frankfurt 27. Febr. a. St. 1632. **5.**

König Gustav Adolf von Schweden an die Halberstädter Stiftsgeistlichkeit.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum, Gothorum Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ et Careliæ, Ingriæque Dominus.

Gratiam nostram et favorem singularem. Illustres, Magnifici, Reverendi et spectabiles nobis syncere dilecti. Intelleximus res Ecclesiasticas in Dioecesi vestra Halberstadensi temporis hujus iniquitate et mole belli ruinam minari, Ita quidem, ut nisi remedia in tempore adhibita fuerint, tandem penitus collabantur. Nos vero Christianæ societati ex animo bene cupientes malo huic occurrere cogitavimus omniaque collapsa in priorem statum erigere et sinceram religionem in confessione Augustana invariata compræhensam Deo juvante inter vos conservare; vtque nostræ intentioni satisfiat, mittimus eo nobis sincere fidelem Reverendum Dominum Johannem Bothvidi S. S. Theologiæ Doct: et Episcopum Lincopensem. Is indagatione diligenti adhibita nominatas res juxta tenorem instructionis nostræ diligenter procurabit. Quocirca, cum ad vos venerit, eum

sicut a nobis missum humaniter recipite, fidem ei habete, causas ei mandatas promovete, et nonnullos viros rerum peritos, qui cum eo de necessarijs deliberent, nominate; facturi hoc ipso quod nobis est gratum et Ecclesiæ Christi salutare. Quibus porro incolumitatem ac faustissima quæque adprecamur. Dabantur Francofurti ad Moenum die XXVII. Februarij, Anno MDCXXXII.

Gustavus Adolphus mpp.

Illustribus Magnificis Reverendis et spectabilibus Nobis syncere dilectis Decano, senioribus vniversisque capitularibus Diœceseos Halberstadensis.

Abschrift in den Pfarrakten zu Rebbeber bei Wernigerode und eine zweite als Beilage zu dem Schreiben des Domkapitels zu Halberstadt vom 10. Mai 1632 an König Gustav Adolf s. unten Nr. 11. Zu der Abschrift in Rebbeber ist am Schlusse noch bemerkt: In epistola ad Magdeburgenses addidit titulum: Generosis.

Frankfurt am M. 27. Febr. a. St. 1632. 6.

König Gustav Adolf von Schweden an den Fürsten Ludwig von Anhalt.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum Gothorum Vandalorum rex, magnus princeps Finlandiæ, dux Esthoniæ et Careliæ necnon Ingriæ dominus etc.

Illustrissime princeps, consanguinee et amice carissime. Cum rei ecclesiasticæ ratio inter alias sollicitudinum nostrarum partes hanc quoque a nobis curam expresserit, ut scholis ac ecclesiis hoc armorum strepitu paulatim collabentibus mature provideatur, earum quæ in primatu Magdeburgensi ac dioecesi Halberstatensi sitæ sunt restaurationem revisionemque syncere nobis fideli reverendo d. Johanni Bothwidi, sacrosanctæ theologiæ doctori et episcopo Lincopensi speciali instructione desuper data clementissime commisimus. Cumque in negotio publico ecclesiam ac rempublicam concernente commissio eius hæcce instituta sit, nimis quam aequum est, ut ipsi pro se ac comitatu suo necessaria victus cultusque ex publico subministrentur. Dilectionem itaque vestram diligenter et amice requirimus, non tantum redituum nostrorum ac pecuniæ, qui isthic loci degunt, administratoribus nostro nomine iniungere velit, ut in prædictis territoriis, qua transierit vel ubi moraturus est, d. Bothvidi necessaria de nostro porigant (!) faciles et sine tergiversatione, quo cursum sibi demandatæ provinciæ facilius

citiusque absolvere queat, sed et ipsamet dilectio vestra quo poterit benevolentiæ officio eum prosequatur. Nos vicissim dilectioni vestræ ad omnia bene cupientis animi officia inclinati erimus quam de coetero divinæ gratiæ commendamus. Dabantur Francofurti ad Moenum die XXVII Februarii anno MDCXXXII.

Dilectionis vestræ amicus et consanguineus carissimus

Gustavus Adolphus mp.

Aufschrift: Illustrissimo principi consanguineo et amico nostro charissimo domino Ludovico Anhaldiæ principi, comiti Ascaniæ, domino in Zervest et Bernburg.

Pres. 19. April 1632.

Urschrift im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg Akta Erzstift Magdeburg Rep. A. II, XIII, 237.

(Frankfurt am Main 1632.) 7.

König Gustav Adolf von Schweden an die Stände des Primatstifts Magdeburg und in gleicher Gestalt an die Stände des Bistums Halberstadt.[1]

Nobiles et famati viri, nobis sincere dilecti, spopondimus 31. Xbris anni superioris legatis vestris nos in Primatum Magdeburgensem missuros esse viros, qui accuratam Scholarum et Ecclesiarum, ac consequenter sincerae religionis in Confessione Augustana invariata comprehensæ, rationem habituri essent. Hanc nostram sponsionem, cum res moram non ferat, in effectum deducere animati sumus: eo nomine maxime, ut minores cum majoribus in omnibus veræ pietatis exercitijs incrementa sumatis et mitigationem præsentium malorum cœlitus certo certius expectetis. Mittimus itaque ad vos reverendum virum D. D. Johannem Botvithi, S. S. Theol: D. et Episcopum Lincopensem. Is Superintendentem introducet lutheranum, informabit Consistorium, Scholam eriget et certam Ecclesiatici regiminis formam, videlicet ceremoniarum, disciplinæ et visitationum, congruentem cum Saxonica (nisi propriam habuerint) præscribet. Similiter in Diœcesi Halberstadensi. Atque ut singuli ad hosce publicos usus recepti convenientem habeant laboribus

[1] Der Eingang war: Nos etc.

mercedem et sustentationem, reditus Monasteriorum providebit, et postmodum suam sententiam cum jllustri nostro Cancellario etc. communicabit, qui et de hoc et alijs vestris postulatis ex æquo bona disponet. Nihil enim magis in votis habemus, quam ut religione et libertate restitutis et vos et alij bene beateque vitam transigatis. Quocirca cum præfatus D. Doctor ad vos venerit, eum peramanter recipite, benigne audite, honeste habete, et sicut necessitas exigit promovete. Ita fit quod nobis est gratum et Ecclesiæ Jesu Christi salutare. Dat: — — —

1. Similis tenor exeat ad Halberstadenses.
2. Et literæ germanicæ ad Gubernatorem de liberis sumptibus. (unten Nr. 8).

Nach einem Entwurf im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Mainz den 5. April a. St. 1632. **8.**

Axel Oxenstjerna, Königlich Schwedischer Reichskanzler, an den Fürsten Ludwig von Anhalt, Königl. Schwedischen Statthalter in den Landen Magdeburg und Halberstadt.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst und herr.

Ewer fürstl. gndn. hiemit zu ersuchen habe ich keinen umbgang nehmen können, indeme von Ihrer königl. mttn. meinem allergnädigsten herrn bringer diß, dero gewesener hofprædicant und jetziger bischoff zu Linköping, der wohlehrwürdig und hochgelärte herr Johannes Bothvidus, sacrosanctæ theologiæ doctor, nacher Magdeburg und Halberstatt abgefertiget worden, daselbsten die visitation der kirchen und schulen vor zu nehmen und anzustellen. Dahero er benötiget sein wirdt, sich uff eine Zeit der orten uff zu halten und zu verweylen.

Damit er nuhn also mit nottürfftigem unterhalt vor sich und beyhabende persohnen indessen versehen sein möge und sonsten in verrichtung der von höchstgedachter Ihrer kön. mttn. ihme uffgetragenen geschäffte alle gute aßistentz geleistet werde, habe J. f. gdn. ich denselben bestes fleißes recommendiren wollen mit bitte zu geruhen, die anstatt ergehen zu lassen, damit besagter d. Bothvidus uff sich und die seinigen an möglichster hülff, vorschueb und notturfft versehen seye. Welches dann Ihr königl. mttn. für genemb halten werden, und ich will mich eüßerst gern bemühen, umb J. f. gdn. bey begebenheit bedienet zu sein; Die

ich den schutz Gottes zu allen zeiten trewlichst empfehle. Datum Meyntz den 5t April anno 1632.

E.[1] f. g.
geflissener gantz
willigen diener
Axell Oxenstierna mp.

Adresse: Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern, h. Ludwigen, fürsten zu Anhalt, grafen zu Ascanien, herrn zu Bernburg und Zerbst etc., der königl. mtt. zu Schweden etc. verordnetem statthaltern in den Magdeburg- und Hallischen[2] landen.

Ein beigefügter Zettel enthält das nachstehende Verzeichnis:

Personen:
der her bischoff.
deßen haußfrau.
ein magister.
zwo jungfrauen.
eine magt.
ein diener.
zwene kutscher.
pferde:
8 pferde.

Urschrift Acta Erzstift Magdeburg A. II. XIII no 237 im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg.

Gröningen, 7. Mai a. St. 1632. **9.**

Dr. Johann Botvidi an den Kgl. Schwed. Sekretär Grubbe.

Memoriale til H. K. M. etc. med nobiliss: D. Secretario Grubben.

I° At D. Secretarius wille uthfordra H. K. M. etc. min nådige konungs och herres Confirmation, på the saker här ställes om kyrkio- och Scholeordningar effter min instruction: på thet sådant måtte haffua under H. M. authoritet sin fortgång.

II° At skaffa iag måtte med första få H. K. M. befalning Skrifftelig, om bönedagarne, här i stifftet ordna och laga.

Act: Gröningen 7 Maij 1632
Johan Botvidi.

[1] von hier an eigenhändig.
[2] So st. Halberstädtischen.

Aufschrift:

Memoriale Johan Botuidi om Confirmation på kyrkiesakerne och bönedagarne, med nobiliss: D. Secretario Grubben.

Nach der Urschrift im Königl. Reichsarchiv zu Stockholm.

Halberstadt, den 8. Mai a. St. 1632. **10.**

Das Domkapitel zu Halberstadt an den Fürsten Ludwig von Anhalt, Königlich Schwedischen Statthalter.

Durchlauchtiger vndt Hochgebohrner Furst, Ew: Furstl. Gn. seindt vnsere vormögende gantz willige dienste zuuor, Gnedige Furst vndt Herr,

Demnach wier in erfahrung bracht, waß gestaltt hiesiger Rath vorhabenß seye, In deß Stifftß vndt vnsere selbsteigene Ämbter, Güther vnnd zehenden, die possess zuergreiffen, vndt vff die von der Königl. Maytt: zu Schweden etc. vnserß gnedigsten Königß vndt Herrnß ertheilte vndt gerühmbte, gleichwohl vnserer vngehörtt, vndt also nulliter außgewürckte Donation, die Voigtey vndt Westendorff sambt den Gerichten vnd Schulteißen Ambtt, so dem Stifft, Bischoffen vndt vnß ratione superioritatis, Ihnen aber alß vnterthanen keineß wegeß zustehett, vnter sich zu ziehen, als wir aber in notoria possessione dermallen, auch nicht, wie etwa furgeben, den Päbstlern gleich dauon vorwichen, Besondern vi majore belli propter odium religionis, wobey wier bestendigk vnd noch beharret, expelliret vndt vortrieben, sowohl durch die dargegen an daß Heylige Römische Reich interponirte vndt acceptirte Appellation vndt mitt sembttlichen Euangelischen vndt protestirenden Chur Fursten vndt Stenden vff dem Hochlöblichen convent zu Leipzigk beschehene conjunction einen Standt deß Reichß nach wie vor repræsentiren, Ihr Königl: Maytt: auch al solcheß gnedigst erwogen vndt vnß in dioecesim hanc nostram crafft beygelegten Gnedigsten zuschreibenß, vndt vber die 800 Jahr von vnsern geehrten prædecessorn vndt vnß geführten dignitet, Inscription, Nahmb vnnd Titulss, hinwieder Gnedigst gewürdiget, So tragen auch zu E. F. G. wier das dienstliche vortrawen, Sie keineß wegs, daß Ihr Königl. Maytt: gnedigste intention vndt dero Königlichen wortt so fursetzlich vom Rath oder andern hindangesetzett vorstatten, nachsehen vndt zulassen werden,

Gelangett demnach zu E. F. G. vnser dienstliches suchen vndt bitt, Sie geruhen gnedigk, biß Ihr Königl. Maytt: vorhöchstgedachtt hierinnen vnterthenigste relation von vnß gemachtt wirdt, in ruhe zustehen, vndt vnter dessen nicht geschehen zulassen, daß so weinigk

vielgedachter Rath, alß andere einigen vorgriffs an deß Stifftß vndt vnsern Güthern sich gebrauchen mögen, Gestaltt dan vndt alß fern hierunter etwaß vorgehen solte, wier dawieder, vndt Insonderheidt gegen die Jenige, So vnß ratione subjectionis vorwandt, alle competirende remedia, jura et actiones vnß bedinglich hiedurch vorbehalten, vnd dieselb gebürendlich zugebrauchen, protestando vorwahret haben wollen,

Ew. Furstl. Gn. haben wierß erheischenden notturfft nach dienstlich furtragen mussen, vndt seindt deroselben zu vormügenden gantz willigen diensten stetß wilsamb vndt geflissen, Halberstadt den 8 Maij Ao 1632.

E. F. G.

Dienstlich willige

Dombechandt, Senior vndt Capittull Gemein, der Bischofflichen hohen Stifftß kirchen zu Halberstadt.

Dem Durchlauchtigen vndt Hochgebohrnen Fursten vndt Herrn, Herrn Ludwigen, Fursten zu Anhaltt, Grauen zu Ascanien, Herrn zu Bernburgk vndt Zerbst, dero Königl: Maytt. zu Schweden Herrn Stadthaltern der Ertz vndt Stiffter Magdeburgk vndt Halberstadt.

Vnserm gnädigen Fursten vndt Herrn.

Nach einer Abschrift im Königl. Schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm.

Halberstadt, den 10. Mai a. St. 1632. **11.**

Das Domkapitel zu Halberstadt an König Gust. Adolf von Schweden.

Durchlauchtigster vnd Großmächtigster König,

Ew: Königl: Maytt: seindt vnsere vnterthenigste vormögende dienste Jederzeitt zuuorn, Gnedigster Herr,

Ew: Königl: Maytt: an vnß gnedigst ergangene schreiben haben von deroselben vornhemen Legato, dem wohl Ehrwürdigen Großachtbahrn vndt Hochgelahrtten Herrn Johanne Bothvidi, der Heyligen Schrifft Doctorn, OberhoffPredigern vndt Bischoffen zu Lincöpen, den 28. Aprilis Jüngst vorschieden in Halle außgeantworttet, wier nach copeijlichen Inhaltt No. 1 mitt gebührender reverentz empfangen,

Daß nun Ew: Königl: Maytt: sich vnser vndt vnserß Stifftß Halberstadt bey itzigen sorglichen vndt schwirigen zeiten vndt leufften sich so gnedigst ahnnimbt, vndt auß sonderbarer liebe gegen die wahre kirche Gotteß dero Hohe Königliche gedancken darhin gerichtett, wie dem sorglichen vnheyl zu begegnen, vndt darentgegen alleß bey vndt vnter vnß in vörigen stand wiedergesetzett vnd die wahre in der vnuorenderter Auspurgischen

confession vorfaste religion mitt vorleyhung Göttlicher gnaden erhalten vndt forthgepflantzet werden möge, auch an Vnß ferner gnedigst begehrett, den Herrn Abgesandten, wan Ehr bey Vnß ahnlangen wirdt, guttwillig auff- vndt ahnzunhemen, Ihme glauben zu geben, in ahnbefohlenen sachen die hülffliche Handt zubieten, sowohl vorstendige vndt erfahrne Leuthe, mitt denen Ehr in einem vndt andern der sachen notturfft nach, deliberiren könne, zuernennen, darauß thun Ew: Königl: Maytt. gnedigste affection zu vnß vndt dem gantzen Stifft tragende wier mit vnterthenigster dancknehmigkeit vorspüren, Seindt eß auch mitt vnterthenigsten diensterweisungen, in trewer devotion, zuuorschulden jederzeitt ahnerbötig. Ob wier Vnß nun wohl in gehöhrigen respect deß Königlichen schreibenß, auch von dem Herrn Legato außgeferttigten citation naher Halberstadt, zu denen daselbst de rebus Ecclesiasticis ahngestalten vndt zu beförderung Gotteß allein seligmachenden wortts vndt deß Stifftß eingesessenen zeitt- vndt ewigen wohlfartt ahngesehenen hochnötigen tractaten in vnsere residentz Höffe begeben, vndt alleß das Jenige, waß Ew: Königl: Maytt. gnedigstes schreiben im buchstaben mitt sich führett, in gebührende obacht zunehmen, vnß schuldig erachtett, auch zu dero behueff die Schlüssell zu der Domkirchen vndt Archiven, alß worauff etliche hierzu dienliche vhrkunden hinterlegtt, von dem Commissario Johann Christoff Bawyr, welcher dieselben von vnserm Diener neben den andern Schlüsseln zu den Collegiat kirchen abgeforderttt, alleß durchsuchett, vndt Jederzeitt bey sich in verwahrung, sowohl die kirchen vorsperret behalten, wieder von sich zustellen begehrett, So haben wier doch nicht allein die Schlüssell nicht erlangen mögen, sondern seindt darüber stark zur rehde gesetzett worden, warumb wier vnß in vnsere residentz Höfe ohne vorbewust deß Herrn Stadthalterß F. G. begeben, dan S. F. G. Ihm dem Commissario außtrücklich befohlen, die Herrn nicht in die Höffe zulassen, Ja eß ist die ordinantz No. 2 darhin ertheilett worden, daß vns von den Embtern nichtß gefolget werden sollen, auch der Herr Legatus so weitt wieder vnß vorhast gemachtt, daß derselbe mit vnß im geringsten nicht mehr communiciren wollen, Do doch Ew: Königl: Maytt: Ihn an Vnß zu volnführung dieseß christlichen werckß einig vndt allein in gnaden remittiret vndt vorwiesen,

Weill dan dergleichen procedere Ew: Königl: Maytt: gnedigsten schreiben ausdrücklichen zuwiederleufft, auch daß gantze absehen von dem Commissario Bawyrn dahin gerichtett, daß Ehr vnß dem Dom Capittull alß ordentlicher von Gott vndt dem Heyligen Römischen Reich geordneten Obrigkeitt, einen

einpaß nach dem andern zuthun, intricat zumachen, vndt vnter dessen vor sich im gantzen Stifft zu dominiren, Ja wan nuhr müglichen, den Calvinismum gantz zu introduciren, vnzweifflich vormeinett, massen dan nicht ohne vhrsache vnd großeß nachdencken, die Euangelische Dom vndt andere Collegiat kirchen ohne Predigen, singen vndt klingen biß dato vorsperrett gehalten, zugeschweigen derer Intraden darzu vnd den Clöstern im Stifft gehöhrig, worhin solche die zeitt hero vorwendett worden,

Alß ist demnach vnser vnterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhen vnß alß einen Standt deß Heyligen Römischen Reichß, vff Reichß, Creyß, deputation vndt andere ahngestalte täge erfordertt, vndt daruor von Kaysern, Chur, Fursten vndt Stenden Jederzeitt reputiret vndt gehalten, Ja von Ew: Königl: Maytt. anitzo selbst nicht anderß intituliret vndt geachtet, bey denen an dem Stifft Halberstadt hehrgebrachten vnd in steter observantz erhaltenen regalien, Hoch- vndt Bottmessigkeitten, Recht vndt Gerechtigkeitten gnedigst vorbleiben, auch in dero königliche gnade, faveur vndt Hulde, ferner recommendiret sein zu lassen, vndt darauff dem Herrn Stadthalter Furst Ludwig zu Ahnhaltt, Furstl. Gnaden zubefehlen, das S. F. G. weder vor sich noch durch den im Stifft vorordneten Commissarium Bawyrn vnß an der vnß in vnsern Stifft Halberstadt in Geist: vnd weldtlichen sachen Reichßmessig competir: vndt zustehenden vndt ahnzustellenden Regimenttß die geringste turbation vndt vorhinderung nicht zu ziehen, sondern vielmehr die abgenommenen Schlüssell zu vnserm Dom vndt den andern Collegiatkirchen alsobalden, zu wiederbestellung deß darinnen biß dato exulirten Gotteßdienstß, vnß außantwortten vndt zustellen möge, Darentgegen wier nochmahlß deß vnterthenigsten ahnerbietungß, Ew: Königl: Maytt: gleich andern devoten Stenden des Reichs vff gnedigstes begehren inn dem Stifft vnß also zuerweysen vndt zuebezeigen, daß Ew: Königl: Maytt: vnsere vnterthenigste treue willfährige bezeigung von vnß vndt den sembtlichen Stifftß Stenden gnedigst zuuormercken haben werden, Dero wier von dem Allmechtigen continuirliche victori vndt Sieg von hertzen wünschen, vndt zue allen vnterthenigsten diensten besteß vormögenß Jederzeitt bereitt vnnd gantz willigst vorbleiben,

Datum Halberstadt den 10. Maij Ao. 1632.

Ew: Königl: Maytt:
vnterthänigste
Dombechandt, Senior vndt
Capittull Gemein der Bischofflichen hohen Stifftskirchen
zu Halberstadt.

Postscripta.

Auch gnedigster König vndt Herr, Alß wier in erfahrung bracht, daß der Rath zu Halberstadt sich gerühmett, wie Ew: Königl. Maytt. demselben ahnsehnliche Güther in vndt vor der Stadt, auch sonsten im Stifft Halberstadt gnedigst doniret vndt vorehrett, weill aber solche Güther zu der Landeß Fürstlichen Hochheitt, theilß aber vnß dem DomCapittull zustendig vnd angehörig, vndt dahero dem Rath alß Vnterthanen nicht gebührett, wieder vnß alß dessen von Gott vorgesetzte Obrigkeitt dergleichen zusuchen vndt zubegehren, Beuorab solchen Leuthen, worunter Becker, Schuster vndt Schneider, die Landes Furstliche Hochheitt zu exerciren weiniger die Güther zu possediren ahn vndt zustehett, Alß haben bey Furst Ludwig zu Ahnhalt F. G. mitt der einweisung biß Ew: Königl. Maytt: dessen von vnß vnterthenigst berichtett würde, in ruhe zustehen, wier Inhaltß der beylage No: 3. cum annexa protestatione ahnsuchung gethan, vnd ist darauff vnser vnterthenigsteß bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhen sich gegen vnß so gnedigst zuerweisen, vndt daß Jenige, so der Rath zu Halberstadt per suggestionem falsi et suppressionem veri, nobis inauditis, sub et obreptitie außzubitten sich vnternommen, auß denen von vnß ahngeführten erheblichen motiven hinwiederumb zu cassiren, vffzuhebben, Eß in dem Stande, wie eß im Stifft hergebrachtt, vndt worzu daß DomCapittull berechtigett, bewenden vndt vorbleiben, auch zue dero behueff ein rescriptum cassatorium vnß gnedigst ertheilen zulassen, Solcheß mitt vnterthenigsten diensten tagß vndt nachtß hinwiederumb zuuorschulden, erkennen wier vnß Jederzeitt parat, schuldigst vnd geflißen. Signatum ut in literis.

Ew: Königl: Maytt:
vnterthänigste
Dombechandt, Senior vndt Capittull Gemein, der Bischofflichen hohen Stifftskirchen
zu Halberstadt.

Auffschrift:

Dem Durchlauchtigsten vnd Großmächtigsten Fursten vnd Herrn, Herrn Gustavo Adolpho der Schweden, Gothen vnd Wendenn König, Groß-Furst in Findlandt, Hertzog zu Ehsten vnd Carelen, Herr zu Ingermanlandt etc. Unserm Gnädigsten König vnd Herrn.

Urschrift im schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm.

Halle, den 11. Mai a. St. 1632. **12.**

Dr. Johann Botvidi ersucht den schwedischen Reichskanzler Oxenstjerna um Aufklärung wegen der den (evangelischen) Domherren zu Magdeburg und Halberstadt einzuräumenden Stellung und Nachricht über den Fortschritt seines kirchlichen Organisationswerks in beiden Stiftern.

Gudz mildrijka wälsignelse, och faderliga beskerm, önsker iag ider altijd. Wälborne gunstige Herre, näst flitig tacksàijelse, för alt gott bewijst, huilket iag altijd tacksamligen ihugkomma wil, kan iag icke oförmält låta, thet mig om Domherrarnes Stånd i Magdeborg och Halberstad är småningom wuxit itt tuiffuels mål, aff sådant tilfälle. Vthu Tydska Cantzelijt är hijtkommen H. K. Mtz wår nådigeste konungs och herres resolution, på the Magdeborgers postulater, tridje punct, thet högstbete K. M. intet, för orsaker skul, förstår sig til Domherrernas restitution: mine breff giffne aff Swenske Secretario J. Nicodemo, äre them tillika, med andre Ständer tilscreffne, för huilken saak, iag och någere aff them, och någere aff Ständerne til mig kallad haffuer, och mitt ärende tilkenna giffuit: at iag icke skulle länge liggia här, och wänta effter besked härom, och sleppa tijden uthu händerne. För thenskul är min flitige begäran E. H. wille mig sin mening här om säija: Antingen iag them widare effter breffuen wyrda skal, eller ock gå förbij: ty iag tuifler intet, at i ju wetten, här uthinnan H. K. Mtz mening. Thet sägs, at the äre ock Status Imperij, och några ibland them haffue iu gott lofford. Måtte altså, gerna wetta E. H. mening, på thet iag, huarken gör för myckit eller förlitit, och wänter alla dagar Swar. Mitt ärende haffuer temmeligit hafft sin fortgång, nu scriffshandboken, kyrkiones, Consistorij, visitations och Scholeordningarne om, at höras aff Ständerne. Superintendens bliffuer i Magdeborg med Consistorio och Gymnasio, och skal haffue inseende med then Holtzlendiske Cretzen: the andre Cretzer, skola tree Special Superintendenter regera. Sammalunda bliffuer i Halberstad Superintendens med sitt Consistorio och Gymnasio. Therom iag med thet första widare scriffuandes warder. Gud fördriffue wåra fiender, och nådeligen förläne roliga tijder. Jag täncker och anställa här tree bönedagar, görer wäl och giffuer ther om ider Consens. Mig synes bliffua longt wänta besked ifrån Stora lägret. Befaler ider här med i Gudz fader-

liga beskerm. Samma barmhertige Gud stärcke och beware ider, och alla som med ider i följe äre: han giffue seger emoot wåra fiender, och förläne oss hugneliga tiender. Dat. Hall then 11 Maij 1632.

E. H.

willig Johan Botvidi.

Aufschrift: Then wälborne Herre, Herr Axel Oxenstierna, Swerjes Rijkes Råd och Cantzeler, General Gubernör i Prijssen etc. min gunstige herre och synnerlige gode wän, tetta breff willigen.

Zu Maintz am Rain.

Urschrift im Königl. Schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm. Abschrift aus einem Abschriftenbande in der Gymnasial- und Diözesanbibliothek zu Lincöping in 4° (Ecclesiastik-samlingar m. m.) gezeichn. T. 48.

Halle den 8. Juni 1632. **15.**

Dr. Johannes Botvidi erstattet an König Gustav Adolf von Schweden Bericht von der Ausführung des ihm übertragenen kirchlichen Organisationswerks im Magdeburgischen und Halberstädtischen.

Gudz faders mildrijka wälsignelse, och thens Helge Andes nåd, ware altijd krafftig, öffuer E. K. M. genom Jesum Christum, wår Frelsare. Amen.

Stormechtigeste högborne Furste, allernådigeste Konung och Herre, iag kom hijt til Hall, then 18 April: och haffuer nu warid här, in til then 8 jun: Vthi midlertijd, genom Gudz nåd; på thet flitigaste förrättat, alt thet mig, aff E. K. M. om kyrkiosakerne här i Madaborg och Halberstad, nådigast befalad är: Ty Agenda eller Handboken är nu färdig: item Constitutiones Ecclesiasticæ eller kyrkieorningen. Sammalunda visitation, Consistorij, och Scholeordningar effter min giffna instruction. Ty alla thenna Ordningar äre nödige, til at rät gubernera, eller förestå Gudz Helga Försambling, med ähra. Nu äre Ständerne, aff bägge Stifften saman, at öffuersee hela werket, och läsad. Fattas intet meer, än at E. K. Mtz. confirmation kommer, och privilegium, at ingen må tryckiad effter, på thet förläggiaren icke tager skada ther aff, som iag widlyfftigt berättade Grubben, uthi Gröningen. Huad materier äre uthi bemälte wärk införde, finner E. K. M. aff medföljande Register.

Superintendenter äre i Madaborgs Stifft förordnade fyra, effter ther äre fyra Cretzer: men i Halberstad en.

Sedan itt Consistorium i huartdera Stifftet, och i huarjo fem Consistorialer. Item i huartdera Stifftet itt Gymnasium, och uthi huartdera 120 Stipendiater: Ty Closter intraden kunna med tijden sådan bekostning wäl draga. Alla inbyggiare, äre här uthöffuer glade, och önska E. K. M. alt gott, at E. K. M. således anwender kyrkiegossen och Closter intraderne. Jag haffuer på E. K. M. nådige behagh, förordnad i huartdera Stifftet itt Closter, för ållerstigna män, som antingen uthi thet andeliga, eller ock wärlzliga Ståndet, redeliga tient haffua, men äre fattige och usle wordne, på thet sådane icke döö i armod: ty så upweckias monge andra, til at troligen tiena. Sammalunda ock itt Closter, effter Ständernas begäran, i huartdera Stifftet för Jumfrur, som antingen feel haffua, eller eljest älska ensligheet och roligheet. Förhoppas E. K. M. lätter sig sådant nådigast behaga, althenstund thet länder, Gudi til ähra, E. K. M. til stoort beröm, och them nödtorfftigom til wederquickelse och hugnat.

Sedan til itt besluut, kan iag icke oförmält låta, at här är uthi hoffrädet en Man, wid nampn Christian Frögdeman, en juris licenciat: thens fångne Administratorens gamble, och E. K. M. trogne tienare, haffuer sielff taldt med E K. M. och är nogsampt Commenderad aff sielfue Administratoren. Han begärer underdånigen något aff E. K. M. för sig och sina, til wederquickelse. Jag beder E. K. M. ödmiukeligen, E. K. M. wille nådeligen höra hans begäran, begunsta och glädja honom: hälst medan han med Administratoren alt upsat haffuer, och bliffuit i Madaborg en fången man: Står ock nu E. K. Mtz. saker wäl före, så at E. K. M. må troo, sig haffua ther en ärlig, redelig, uprichtig och trogen tienare. Jag befaler här med E. K. M. hela krigzmachten, och alla som med E. K. M. i följe äre, i Gudz thens högstes beskerm, til all wälfärd. Dat. Hall then 8 jun: 1632.

E. K. M.

Vnderdånige och troplichtige Tienare

Johannes Botviddi.

Urschrift im Königl. Reichsarchiv zu Stockholm. Eine Anlage enthält in schwedischer Sprache einen Auszug der Kapitel sämtlicher fünf Teile der Magdeburgisch-Halberstädtischen Kirchenordnung.

Eine Abschrift, wo irrtümlich 8. Jan. statt Juni, in dem zu voriger Nr. genannten Abschriftenbuche zu Lincöping.

Eine zweite Anlage handelt von den im Magdeburgischen und Halberstädtischen für Konsistorium und Schulen zu bestimmenden Klöstern. Zu diesem Schreiben gehört die Beilage:

Monasteria in primatu Magdeburgensi deputata ad pios usus

1. In alimoniam Consistorij cedat Ammensleben.
2. In alimoniam Gymnasij cedat Bergh et Agri B. virginis. ipsum autem Monasterium in urbe Magdeb: cedat Conciliarijs provincialibus et Consistorio, ut ibi conventus habeant.
3. In alimoniam honestorum et bene meritorum virorum cedat Haldensleben.
4. In usum Virginum Wolmersted Monasterium.
5. Hallensi Scholæ, ut magis crescat, Marien cell:

Monasteria in Dioecesi Halberstadensi ad sacros usus deputata.

1. In sustentationem Consistorij Monasterium S. Burchardi zu Badesleben.
2. In sustentationem Gymnasij Monast: Huisburg.
3. In sustentationem bene meritorum Hemesleben.
4. In usum virginum Adesleben.

Hanc Chartam D. D. Fabrici nulli præter R. M:m ostende, ne quis occasionem sumat expetendi, ut mos quibusdam.

Halæ 8 jun. 1632.
I. B.

7. April bis 10. Juni 1632. **14.**

Dr. Botvidi's Gesandtschaftsbericht.

De legatione
qua anno domini 1632 in primatu Magdeburgensi et dioecesi Halberstadensi functus est Johannes Botvidi Gothus sanctissimae theologiae doctor et episcopus Lincopensis a 7. Aprilis ad 10. Jun.

Caput I de occasione.

1. Post Lipsensem pugnam et nominatarum diœceseon occupationem gubernator electus est Ludovicus princeps Anhaldinus et ei a latere additus [Johannes Stalman[1]], juris doctor, Calviniani ambo.

2. Incolae, qui in devastatione regionis ac eversione Magdeburgi multa passi fuerunt, suspicabantur sub eo regimine religionis quoque jacturam praesto esse.

[1] Der Platz für den Namen ist offen gelassen, da dieser dem schwedischen Bischof offenbar nicht gegenwärtig war.

3. Itaque viros insignes, inter quos caput erat Marcus Adolphus, ablegarunt.

4. Cum Francofurti ad Moenum Sveciae regi Gustavo Adolpho caussas adventus aperirent, tam de religionis periculo, quam acceptis cladibus fusius disserentes, se damna reparaturum spopondit et religionem Lutheranam sartam tectam conservaturum.

5. Veniet enim brevi Magdeburgum legatus, cujus opera ecclesiae et scholae ad meliorem statum vocabuntur et doctrina a corruptelis vindicabitur, ita quidem, ut in hisce nulli relinquatur ansa suspicandi aut nova tentandi.

6. Hac occasione a sacra regia majestate Francofurto 7. Aprilis missus est Johannes Botvidi theologiae doctor et Lincopensis episcopus, qui reginam Mariam Eleonoram ex Svecia ho[no]ris gratia comitabatur.

7. Propter securitatem mercatores fori innu[m]eros Lipsiam sequi in animo habuit, sed Stenovii[1] omnes eum dereliquerunt.

8. Itaque sex militibus stipatus in via cum uxore et filia solus erat, dum equites 23 regii quidem sed ignoti adventarent, qui Schelii chiliarcae exuvias in Rugiam Lipsia deducere cogitarunt. Inter illos quinque fuerunt nobiles, primarius von der Lange Rugianus erat.

9. Cumque cerneret eos rapina vivere, caussam quesivit. Dixerunt, a rege nihil accepimus, nec quisquam nostrum obulum habet: ita necessitate compulsi gravamus rusticos. Respondit legatus: si fidelitatem mihi promiseritis, vobis de victu prospiciam. Dixerunt: scimus te et a rege et a cancellario tam commodas habere literas, ut nullo negotio nos tecum in via alas, spondemus fidelitatem, et pro tua securitate etiam mortem oppetere cogitamus.

10. Pro toto comitatu magistratus Fuldae 55 florenos et Erfurti 85 imperiales ex reditibus regis solvit.

11. Ita legatus honorifice Laustadium usque, equitibus cum taratantaris in urbium transitu praecedentibus, et peditibus currum cingentibus.

12. Tandem Hallam Saxonum 18. Aprilis rebus asservatis omnibus pervenit et ex ordinatione senatus in diversorium, quod annulus aureus nuncupatur, deductus est.

---

[1] Steinau an der Straße, Kreis Schlüchtern.

Caput II de instructionibus ac plenipotentiis.

1. Instructio sacrae regiae Majestatis item literae ad principem et capitulares Magdeburgenses et Halberstadenses ita habent etc.

Caput III.

De colloquio cum principe, statibus et capitularibus Magdeburgensibus.

1. Decima nona Aprilis vocavit princeps Anhaltinus legatum in arcem Moritzburgum.

2. Cumque adventaret, in hunc modum exorsus est: Potentissimus princeps ac dominus dominus Gustavus Adolphus, Suecorum Gothorum et Wandalorum rex etc, dominus meus clementissimus, dicit vestrae clementiae, illustrissime princeps, salutem. Et quoniam fama et auditione acceperat, plurima in hoc primatu Magdeburgensi et dioecesi Halberstadensi ecclesias et scholas concernentia partim temporis iniquitate partim etiam gravissimorum bellorum motibus vel quassata vel etiam prostrata jacere. Ideo jussit ejus sacra Majestas, me profectionem in hasce dioeceses suscipere, ut defectus omnes notarem et corrigerem salutaremque ordinem congruentem cum verbo dei, invariata confessione Augustana et constitutionibus Saxonicarum ecclesiarum[1] introducerem. Quod dum regis authoritate instructus facere conor, vestrae clementiae expecto favorem, benevolentiam, amorem, videlicet, ut clementia vestra locum regis tenens ejusmodi honestos conatus facientes ad gloriam dei et harum ecclesiarum prosperitatem clementer juvare et promovere velit. Ego vicissim tantam clementiam apud serenissimum regem dominum meum diligenter studioseque praedicabo.

3. Mox porrexit princeps manum, et sua studia in regiis negociis exequendis parata esse dixit: In prandio de multis rebus sermones haberi notans, ea tantum sua fecit, quae in instructione continebantur, legatus.

4. Post meridiem a doctore Marco, qui salutatum ad se venit, intellexit, in urbe quosdam esse status politicorum negotiorum gratia congregatos; itaque hanc opportunitatem[2] observavit et illos ad se colloquii caussa peramanter invitavit.

---

[1] Dahinter: „ejus authoritate“ halb durch- halb unterstrichen. Jedenfalls sollte es gelöscht werden, da gleich im nächsten Satze: „regis authoritate“ folgt.

[2] So st. opportunitem.

5. Venientes sequenti sermone familiariter excepit: Intellexi, viri illustres, et consultissimi,[1] vos hic ex mandato[2] gubernatoris publico tractare: hanc opportunitatem meam feci, cupiens vobiscum cur huc venerim communicare. Missus sum authoritate regia ad considerandum statum ecclesiarum in utraque dioecesi Magdeburgensi et Halberstadensi, et pro rei exigentia ad introducendum superintendentes, consistoria, gymnasia aliaque necessaria, ut religio Lutherana, quae jam centum annos floruit, inposterum quoque tuta et invariata maneat. Nam si tempore hoc exulcerato ante omnia ea, que dei gloriam amplificant promoverimus, dubium non est, quin poenae inflictae coelitus mitigentur et praesens angustia ac calamitas ad salutarem finem deducantur. Offero itaque vobis et patriae vestrae studia mea, vestrum erit prospicere, ne haec occasio religionis stabiliendae e manibus elabatur, sed in commodum omnium convertatur, vobis salutare regis consilium, quod in actum deducere conor, apud vestrates in omni loco celebrantibus.

6. Illi de praedicata multis regia benevolentia gratias egerunt et abiverunt.

7. His ita explicatis promisit doctor Marcus, se velle decanum Magdeburgensem et Halberstadensem ut et consistoriales ad 26. Aprilis convocare.

8. Nomina capitularium sunt: Christophorus von Hyneke, dominus de Möllendorph, Kyne de Aldensleben[3] Johan Ernst de Derschau.[4]

9. Nomina consiliariorum provinciae: Georgius de Leben, Joachimus Fridericus de Schulenburg, Volradus de Raucheim.[5] Cum his pariter affuerunt duo de Hallensi senatu et duo de Burchensi.

10. Cum hisce sequens habitus fuit sermo dicta die. Illustres, generosi, magnifici, excellentissimi, consultissimi humanissimique viri, domini et amici plurimum, colendi, rem gratam fecistis, quod hac hora hoc in loco convenire et me nonnulla salutem ecclesiarum Magdeburgicarum concernentia proponentem benigne audire volueritis. Mea vicissim pro statu et dignitate cujusque officia servitiaque constabunt. Literas habeo a potentissimo principe ac

---

[1] So st. consultimi.
[2] So st. ex mando.
[3] So st. Alvensleben.
[4] st. Dreschau od. Treskow?
[5] st. Rauchhaupt.

domino Gustavo Adolpho, Sveciae etc. rege domino meo clementissimo, inscriptas quidem magnificis viris dominis capitularibus, sed ex aequo pariter ad omnes ordines totius primatus spectantes, in quibus nominata sacra majestas universis et singulis hujus archiepiscopatus incolis securitatem Lutheranae religionis gratiose promittit, velle nempe suam majestatem religionem usitatam, sicut in scriptis propheticis et apostolicis est comprehensa ac postmodum in confessione Augustana invariata, ejus apologia, articulis Smalcaldicis, catechismis Lutheri et formula concordiae repetita est, inter vos etiam quoad verba semper conservare. Quod quia sine ordine, regulis et certa disciplina fieri nequeat, jussus sum in hasce provincias iter suscipere ac vobiscum de bono ecclesiae deliberare, superintendentes constituere, scholas et consistoria erigere et decentem ordinem, congruentem cum constitutionibus Saxonicarum ecclesiarum introducere. Si itaque placuerit vestrae excellentiae et humanitati viros mihi adjungere cordatos, qui mecum necessaria tractabunt, operam navabimus, ut ea solum, quae ad dei gloriam harum ecclesiarum salutem amplificandam faciunt, proponamus et concludamus.

11. E vestigio decanus reverenter excepit litteras, cum reliquis eas lecturus secedens.

12. Reversus sacrae regiae majestati gratias egit, quod eciam in mediis belli tumultibus tam paterne recordatus fuerit. Et postea a parte capituli futurum collegam nominavit Georgium Adamum Brunnerum syndicum et juris doctorem politici, doctorem Marcum Adolphum et Zachariam Fabrum notarium.

13. Deinceps quaerebatur vellentne potius Saxonicas acceptare constitutiones, an corpus aliquod ex suis compositum titulis? ibi posterius elegerunt.

14. Post meridiem dicti collegae ad episcopum venerunt, deliberationem de suscepti laboris amplitudine instituentes; et conclusum est, primo agendam, deinde constitutiones, tertio consistorialia, quarto visitationis, quinto et ultimo scholarum et gymnasiorum ordinantias esse adornandas. Utque res felicius cedant terna vice in templo vota ad deum fusa sunt.

15. Utque tantus et tam amplus labor citius in actum deduceretur, vocati sunt dominus Andreas Merkius theologiae doctor et pastor, magister Martinus Röberus et magister Lucas, similiter pastores Hallenses; illi receperunt

se cum domino episcopo velle agendam ad praesentis temporis circumstantias exigere, partim addendo, partim detrahendo, sicut res requirit.

16. Doctori Brunnero, homini laboriosissimo, traditum fuit ingens volumen antiquorum statutorum, ex quibus de omnibus articulis ab episcopo notatis certas conclusiones reduceret in reliquorum conventu examinandas.

17. Doctori Marco, viro experientissimo, consistorii et visitationis negotium commissum est.

18. Scholarum et gymnasiorum ratio Hallensi syndico demandebatur: sed quia non erat minus rudis quam morosus, labor iste in humeros scholarchae conjectus fuit.

19. Hi omnes tanquam primani incredibili ausu rem aggressi sunt, brevi spatio commissos labores absolvendos. Quacunque a meridie in dies in multam noctem collegerunt, sequente mane usque in meridiem examinavit legatus, hisce mutatis, illis sublatis, aliis additis, aliis in commodiorem ordinem redactis. Ita a diluculo usque in crepusculum nihil a labore remittebatur, donec septem hebdomadarum spacio totum opus et omnes ejus partes absolutae fuerunt.

Mit blasserer Tinte ist hier von derselben Hand angemerkt: Hic nonnulla inserenda, vida infra ⟊ pagula. Es gehört dieser Nachtrag aber an den Schluß des folgenden Caput IV.

Caput IV.

De profectione Halberstadium.

1. Quarta Maij Bernevaldo[1] et Groninga ivi Halberstadium ad coeptum laborem commendandum eis, ne duplicaretur cum temporis jactura.

2. Ad eum forte fortuna venit commissarius Johannes Christophorus von Bauren Calvinianus aegre ferens, quod capitulares in sua habitacula praeter regis voluntatem irrupissent;[2] itaque continuo vocati sunt. Cumque venissent dominus de Stederen et dominus de Visdom et interrogarentur, cur sedes suas sine regis venia occuparent? Sciunt se a pontificiis ejectos, interea omnia eis adempta, ut sine regis clementia non possint authoritate privata repeti, nam jure belli alterius domini possessio facta sunt. Quamvis autem literae regiae illis inscriptae fuerint, non continuo quod lubet tentabunt: quia in inscriptione cancellariae error est, nec missus est legatus ad erigendum

[1] Jedenfalls statt Berneburgo.
[2] Mit blasserer Tinte darüber geschrieben: irrepsissent.

statum vestrum nec ad pervertendum, sed in scholarum et ecclesiarum emolumentum.

3. Respondit Johannes Georgius[1] Visdom: regiam majestatem titulum concessisse et eis statum agnovisse. Mox regessit episcopus: Literas principis contra vos in Germanica cancellaria quis attulit in Sveticam.[2] Videte, ait, ne error irrepserit, qui in posterum non tantum non juverit, sed statum vestrum everterit. De qua re propediem inde declaratio adveniet. Itaque dixit legatus, si quid vobis praeter expectationem contigerit, fabri estis vestrae fortunae. Nonne omnium sanorum judicio satius est recta ad regem contendere et vel jure vel precario statum vestrum erigere, quam temere procedendo omnem gratiam amittere et vos omnibus deridendos exponere.

4. Dixerunt salva esse omnia et nihil in prejudicium factum: quam primum regis innotuerit[3] voluntas, parati sunt ad abeundum.

Hier ist der oben bezeichnete Zusatz ⸗|⸗ der am Schluß mit „vide supra ad 4. Maii" angemerkt ist, einzureihen:

Vicesima octava Aprilis Halberstadii cum domino Marco venerunt Jodocus Ludolphus von Stederen, Busso de Ascheburg et pastor Ascherslebensis, cum quibus legatus breviter ita locutus est: Serenissimus Sveciae rex dominus Gustavus Adolphus dominus meus clementissimus dicit vobis salutem. Et sicut ex vestris intellexit literis, fere collapsum esse ecclesiarum statum, ita me ad illum erigendum misit. Itaque vos ejus Majestatis nomine securos esse jubeo, religio Lutherana vobis conservabitur et omnes libelli symbolici. Si placet, addam ecclesiasticas constitutiones, sine quibus neque ecclesia regi, neque petulantes homines coerceri possunt. Adjungite itaque mihi viros doctos et bonos, ita cum deo in illo genere quod patriæ vestrae salutare intellexerimus at[ten]tabimus. Isti existimaverunt commodiorem Halberstadii deliberationem si legato placeret futuram, quod annuit.

Caput V.

De colloquio cum statibus.

1. Quinta Maij ad petitionem episcopi convenerunt omnes capitulares, consiliarii, sacerdotes, cives. Itaque illos ita allocutus est.

---

[1] Hdschr.: Georgij.

[2] St. Svetica vgl. oben S. 175 und 262.

[3] Hdschr.: innoturit.

2. Illustres, generosi, consultissimi humanissimique viri: Huc veni missus a sacra regia majestate domino Gustavo Adolpho Sveciae etc rege domino meo clementissimo, ut vobiscum de statu ecclesiarum et scholarum in hac dioecesi ab interitu vindicando agerem, videlicet, qua ratione scholae erigi, superintendens constitui, constitutiones ecclesiasticae componi, consistorium ordinari[1] et ordo decens ac disciplina necesaria introducatur. Quod si vestris dignitatibus et humanitatibus gratum fuerit viros mihi adjungere cordatos, dabo operam, ut patriae vestrae honorem, emolumentum et salutem toto nisu quaesivisse videar.

3. Inde secesserunt in habitationem contiguam deliberaturi quod facto opus esset. Reversi per dominum doctorem Hagen dicebant, se velle nobilem ex capitulo, alterum ex ordine equestri et tertium civili mihi associari. Deinceps deberet notarius omnia colloquia excipere, et quidquid conclusum fuerit in generali conventu examinis gratia repetere.

4. Regerebat legatus, sibi mirum in modum placere deliberationem, quod mature ea proponant, quae in fine corrigi nequeant. Sed ait, quantum auditione percipio, non assecuti estis mentem meam. Ego missus sum ad ecclesiae regimen juvandum. In quo quinque observanda veniunt: primum agenda, alterum constitutiones, consistorialis ordinantia, quartum visitationis, ultimum scholarum tam in pagis quam urbibus. Haec Halae a me tractata sunt, pleraque ad finem deducta: nihil novi introduco, secreta non moveo neque ullas turbas concito, via veni pacifica, nihil nisi dei gloriam et patriae vestrae salutem querens, via etiam pacifica cum deo abibo; intra metas honestatis,[2] et instructionis meae continebor. Facite itaque eosdem labores vestros, ne libri et labores sine fructu multiplicentur. Christus salvator noster finem optatum largiatur.

5. Ad haec se post meridiem responsuros affirmabant. Cumque venirent, nihil fere quod ad rem erat attulerunt. Dolebant superintendentem Helmstadiensem, item plures theologos et jureperitos ac scholarchas adducere, tantum ut credebatur ad fallendum tempus, item si monateria[3] ad scholarum et consistoriorum alimoniam

---

[1] Anakoluth: etwa „possint“ zu ergänzen.
[2] potestatis?
[3] Hdschr. monesteria.

tradenda essent: haud immerito, quia fundatores fuerint sibi suisque liberis nonnulla asservarent. Itaque nihil concludebatur, sed tam salutare negotium quasi in caupona inter ebrios agebatur, idque sine dubio ex nominati Calviniani importunitate. Sed legatus rem commisit deo et hoc optabat ejus virtute fieri, quod ad salutem istius dioeceseos faceret.

6. Postero die, sexta Maij, misit dominus Busso de Ascherslebeu[1] suum ministrum[2] ad dominum episcopum quaesitum, an conveniendi ac colloquendi facultas daretur. Dictum erat optima. Veniens dicebat: recte illi exclusi sunt ab[3] rebus nostris, qui extra territorium habitant. Itaque si gratum fuerit, nostras vires supplebunt magister Jonas, pastor Groningensis, doctor Reinholdus, Henricus Hagen[4] syndicus provincialis, Justus Raug (!) secretarius et rector ad sanctum Martinum,[5] et magister Kornmannus ibidem pastor, quem ipse illis nominavit.

7. Cum pomeridianis horis venirent, ita episcopus fari coepit: Die preterito cum nonnullis ex vestra dioecesi virijs primariis de ecclesiis et scholis hoc aerumnoso tempore restaurandis, de agenda, constitutionibus ecclesiasticis, consistoriali, visitationis et scholarum ordinantiis componendis, de salutari ordine inter vos introducendo locutus fui. Sicut etiam quo pacto bona ecclesiastica et monasteria jam tandem a pontificiis derelicta in pios usus, alimoniam pastorum, professorum, rectorum, stipendiatorum, gymnasiorum, pauperum et nosocomiorum: nam si sacrae regiae majestatis gratiam negligunt et hanc rei gerendae facultatem, nulla postea spes eorum recuperandorum futura erit:[6] convertentur enim in usus bellicos, aliis alia atque alia sibi vel fraude vel vi vel gratia vendicantibus. Sed laterem lavi, littus aravi, surdis loquebar et mutis, ita enim rem gravem ac seriam tractarunt, ac si sensu communi destituerentur. Jam res opera prudentissimi viri domini Bussonis de Ascheburg, quem honoris caussa

---

[1] So st. Asseburg, vgl. weiter unten § 7.

[2] Darnach nochmals: suum.

[3] Hdschr. ad.

[4] Heinrich Hagen, geb. 9. April 1596 zu Braunschweig, st. als Brandenb. Vizekanzler 25. Juli 1665, wird 1629 sede vacante Halberst. Regier.- und Kanzleirat, bis 1632, nahm damals Schwed. Dienste nicht an, ließ sich vielmehr von der Landschaft zum Syndikus bestellen.

[5] Als Rektor des Martineums folgt nach 1625 Henr. Ehlers, auf diesen Mag. Sam. Gelhud (1655). Siderer, Gesch. d. Martineums S. 32.

[6] In der Hdschr. verschrieben: futuri erunt.

nomino, ad vos devoluta est. Itaque parate a[ni]mos vestros et negotium aequa judicii lance pensitate. Si censueritis me operae pretium facere, honestissimi laboris monumentum ad posteritatis memoriam relinquam vobis, sin minus, ad sacram regiam majestatem de rei eventu quantocius perscribam et hasce terras relinquam.

8. Septima Maij post meridiem venerunt dominus Fridericus Kornmannus, theologiae licentiatus, magister Lucas Alsleben, ejus collega, magister Jonas Sigfridus, pastor ad sanctum Johannem, magister Hermannus Bonhorst, pastor ad sanctum Mauritium, magister Henningus Brosenius, pastor ad divum Paulum, dominus Christophorus Statius, collega ad sanctum Johannem, magister Blasius Meisnerus pastor et dominus Georgius pastor Groningensis; ex politicis Henricus Mesmannus, urbis camerarius, et Justus Rauch secretarius. Primum multis laudaverunt sacrae regiae majestatis erga se omnes amorem et benevolentiam, deinde optarunt, posse hoc negotium ad finem deduci.

9. Quaesivit legatus: anne unquam habuerint ecclesiasticam agendam omnium subscriptione comprobatam? negaverunt, quia in capitulo[1] nonnulli semper fuerunt pontificii; hique omnes tales labores impediverunt. Sed tamen pastoribus liberum fuit vel Wittebergensem vel Saxonicam vel Lüneburgensem vel aliam assumere agendam. Quemadmodum etiam constitutiones ecclesiasticae Brunsvicenses una cum episcopis inde electis receptae sunt, sed non comprobatur omnium consensu.

10. Legatus inferebat, recte feceritis, si easdem cum primatu statuta ecclesiastica receperitis, quae nihil differunt a Saxonicis. Si retinenda essent Brunsvicensia, sine dubio suo tempore istius provinciae domini praetenderent, dioecesin ad eorum jurisdictionem spectare ratione eorundem statutorum ecclesiasticorum. Jam si nominatas constitutiones primatus elegeritis[2] et in conventu ordinum approbaveritis, liberi eritis ab illa praetensione.

11. Argumenta, quibus legatus conabatur eis persuadere recipienda esse Magdeburgensia statuta, quae jam Halae collecta sunt, sequuntur: primum, qui in omnibus cum Saxonicis faciunt. Jam in Saxonia reformatio instituta est et salutares constitutiones, ut tot annorum experientia docuit, concinnatae. Deinde ex his reliquae aliarum provinciarum

[1] So st. capituli.
[2] Hdsch. legeritis.

desumptae sunt, ut Coburgensium, Mansfeldensiums Svecorum, Danorum et nationum aliarum. Itaque rectiu, egeritis, si propius ad fontes accesseritis. Tertio facit ad concordiam animorum ita ceremoniarum et statutorum atque doctrinae unitatem. Tandem supervacuum est multiplicare labores, cum detur paucioribus ad rem paratam accedere.

12. Mox secessum quesiverunt de re deliberaturi. Revertentes unanimiter profitebantur, opinionem episcopi esse optimam et illis gratissimam, modo exscriberetur agenda primum et ad illos videndi gratia mitteretur, nam si usitata praxis maneret inconvulsa, non esset, cur contradicerent. Quod etiam promittebatur.

13. Octava Maij vocavi consules dominum Johannem Alsleben, dominum Henricum Robein, dominum doctorem Henricum Waltherum syndicum et dominum Henricum Mesman secretarium et in eorum praesentia ordine longo enarravi, quae cum statibus et ordine sacerdotali acta fuerunt. Omnibus visa fuit illa res utilis ac necessaria, si in dioecesin eadem ecclesiastica statuta reciperent atque Magdeburgenses, praecipue cum neque nova sint neque praxin usitatam perturbant, sed ex asse cum Saxonicis, de quibus[1] ne suspicio quidem erroris hucusque erat, concordant. Faciunt praeterea ad unitatem cum primatu servandam. Quare vos peramanter rogatus volo, negotium totum, ut gestum est, velitis cum civibus communicare, demonstrantes, novas fraudes non strui, sed tantum ea que Jesu Christi gloriam et salutem patriae vestrae spectant proponi. Occasione prima agendam exscriptam ad vos examinis gratia mittam.

14. Exinde vocatus est magister Brosenius pastor, ei injunctum, formulam precandi concipere, qua terna vice omnes urbis ecclesiae deum solenniter votis supplicibus orarent[2] pro felici tam salutaris operis successu: hoc se quoque facturum recepit.

Caput VI.
De reditu Halam.

1. His ita gestis sese legatus iterum Halam convertit, et ibi labori coepto absolvendo omnem ut ante navavit operam.

---

[1] ſt. quidus.
[2] Hdſchr. oraret.

2. Decima quinta per literas a principe contendit, ut status utriusque dioeceseos Halam ad primum Junii conscriberet, aut rem domino doctori Scheffero consiliario committeret.

3. Decima sexta ad legatum venerunt dominus Friedemannus et dominus Reinholt consiliarii aulae, quasi rem necessariam cum legato communicaturi, affirmantes non debere illum societate d. Marci et Brunneri uti, cum incertum sit, quid animo alant. Respondit legatus, vanam esse eorum suspicionem; nam sese non insinuarunt, sed ab ordinibus secundum instructionem regis ordinati sunt laborum socii. Itaque ait ulterius: Si nomine sacrae regiae majestatis placuerit rem gratam facere sine fuco, sine felle, nolite labores nostros turbare, sed pecuniam ad satisfaciendum in diversorio bona fide conficite, hoc est vestri officii, hoc etiam sacrae regiae majestatis voluntas flagitat. Ita cum silentio abierunt.

4. Vicesima octava Maij missus est in aulam amanuensis, petitum numerum monasteriorum et redituum ac templorum in quolibet circulo. Primatus divisus est in quatuor circulos: Salensem, Gyterboccensem, Holtzensem[1] et Jerechuntinum.

5. Quia vero legatus nihil responsi tulit, istis omnia dissimulantibus, profectonem Cothenas ad principem suscepit. Qui cum mentio conventus fieret, dixit sibi nullas de eo negotio fuisse traditas litteras, sed tamen, quia res requirit, dicebat: jamjam ad Halberstadenses perscribam, Magdeburgenses vero dominus doctor Schefferus convocabit. Praeterea ad regios consiliares literas misit, ut episcopi hospiti omnino satisfacerent.

6. Insuper cum sermo haberetur de capitularibus, quaesivit legatus, cur princeps non vellet eos pariter convocare? respondit: suspensi sunt ab officiis sine regis voluntate, non possunt restitui neque ad aliquem actum publicum vocari. Ajebat legatus: Quoniam meae sic fuerunt literae inscriptae, non preteribo illos, sed seorsim audiam, ne se penitus neglectos jure conquerantur.

7. Quia primus conventus terminus elusus fuit assumptus est ejus loco dies Junii sextus. Interea legatus ex itinere redux omnem operam in singulis statutorum ecclesiasticorum partibus pure exscribendis collocavit: eo nomine, ut tanto explicatius legi posset.

---

[1] Den Holzkreis.

Caput VII. De statuum conventu.

1. Sexta Junij convenerunt status ex utraque dioecesi. Septima congregabantur in hospitio publico Caroli Herholden. Ex Primatu dominus Georgius de Leben, dominus Joachimus Schulenburg, dominus Volradus Rauchhaupt, dominus Georgius von Geusoven nobiles et consiliiarii[1] provinciales. Ex civitatibus Hallensi,Statzfurtensi,Saltzensi, Borgensi, Jyterboccensi plurimi. Ex clero tres pastores Hallenses, pastor Gipkestenensis, Querfurtensis, Wettensis,[2] Kalbensis et Juterboccensis. Ex dioecesi Halberstadensi ordinis equestris Augustus von Hoym, Busso von Ascheburg, ex civitatibus Halberstadenses, Ascherslebenses et Osterwicenses nonnulli, Pastores aliquot.

2. Episcopum ex Annulo aureo ad status deduxerunt dominus doctor Schefferus et licentiatus Christianus Freydemannus. Cumque eo ventum esset, ita exorsus est:

3. Amplissimi aulae consiliarii, illustres, generosi, verendi, consultissimi, venerabiles, clarissimi humanissimique viri, domini et amici honorandi, gratias ago vobis omnibus et singulis, quod hac hora hoc in loco convenire et me de quibusdam disserentem benigne audire volueritis. Mea vicissim erga unumquemque vestrum officia paratissima semper constabunt.

4. Non est necesse prolixe repetere, cujus rei gratia missus sum a potentissimo domino dom. Gustavo Adolpho, Sveciae etc. rege, domino meo clementissimo; etenim res est omnibus vobis nota. Alias duo sunt, de quibus vobiscum brevissime agam, prius de constitutionibus in usum harum dioeceseon conscriptis, posterius de personis ad superintendentias, consistoria et gymnasia eligendis. Quod constitutiones attinet, compositae illae sunt ad ecclesias et scholas bene gubernandas. Nunquam enim ulla ecclesia recte administrata[3] fuit sine constitutionibus recte compositis. Jam hasce vobis offero, non ex meo cerebello desumtas, sed ex Magdeburgensi libro manuscripto, ex constitutionibus Saxonicis et Coburgensibus eductas juxta meam a sacra regia majestate concessam instructionem. Itaque si illis quisquam contradixerit et nominatas constitutiones et meam instructionem contemnit, non hoc de quoquam vestrum presumo, sed solum et rem et ejus

---

[1] Hdschr. conciliarii.
[2] = Wettinensis.
[3] Hdschr. admistrata.

fundamenta quantumlicet aperio. Utinam atque utinam, literatissimi viri, illas in manus sumere, evolvere et examinare velitis. Ita intelligam, quem successum laboribus meis largita fuerit spiritus sancti gratia. Deinde de superintendentibus, consistorialibus et professoribus idoneis conferte, si qui fuerint pii, docti, pacifici, qui ecclesiam et politiam aedificant. Nam interdum in una persona tantum situm est, ut si perversa fuerit, societatem convellet et omnes turbabit, sicut experientia testatur. Itaque nominate viros bonos, de quibus postea sacrae regiae majestatis nomine pro rei exigentia censuram meam addam. Salvator noster, cujus caussa agitur, vobis gratiam sancti spiritus clementer concedat, ut ei grata, vobis vero ipsis salutaria cogitetis, dicatis, faciatis.

5. Mox praefati veniam in conclave proximum secesserunt ad capiendum de responsione consilium. Reversi depredicarunt insignem regiae majestatis circumspectionem, quae inter arma tam clementer, tam paterne de eorum religione cogitaret. Deinceps episcopi laborem indefessum in negotiis ecclesiasticis expediendis multum commendarunt. Tertio quaesiverunt, cur capitulares non simul vocabantur? quarta, nolle presentiam suam cedere illis in praejudicium; quinto, commendare se negotium episcopo de personis eligendis.

6. Continuo respondit legatus: non immerito gratiae suae majestati habentur, quippe quae inter armorum strepitus pia de religione cogitata jam in effectum per me deducit. Mihi nihil laudis vindico, si quid praestiti, illud debui: servus Christi sum. De capitularium loco dubitatio exorta est, an in posterum numerum faciant[1] ignorare me fateor: sed res admiratione digna videtur, quod ante sacrae regiae majestatis adventum remoti sint: jam postquam jure belli omnia sint occupacta[2] nihil recuperare audent neque juris neque precum via, ita deserunt se ipsos et nonnisi de facto emergere tentant, quod omnibus legibus est contrarium. Ad haec nihil fit in eorum praejudicium, sive etiam aliorum domi manentium. Hoc legite, audite, perpendite, cum reliquis omnibus communicate, ut rem recte percipiant, ita postea recte judicent. Scriptum suo procedet tempore, quia quod a deo proficiscitur, dissolvi non potest. Deinde ubi desint, illu-

---

[1] facerent.
[2] Hdschr. occupta.

strissimus regis cancellarius incipiet. Nemo existimabit esse campanam sine pistillo: finem suum divina virtute sortietur. Personas quoque qui homines noveritis nominabitis, postmodum de illis juxta instructionem meam judicium feram.

7. Consequenter traditi sunt ordinibus libri omnes, et legatus eis valedixit ac abiit.

8. Eadem die examinata est agenda, sequentibus vero constitutiones, ordo consistorialis, visitationis, gymnasiorum et scholarum.

9. Omnia comprobabant, omnia recipiebant, notas quas insertas cupiebant probabant. [Legatus etiam capitulares vocavit, et cur non cum aliis vocati sint exposuit, postea de opere cum eis contulit, iis parum aut nihil[1] rem praesentem respondentibus. Quare legatus eis valedixit et suasit, si se salvos vellent, sacram regiam majestatem adirent.]

10. Decima Junii publice in ecclesiis gratiae actae sunt, quod res ad finem deducta fuit felicissime, nihil amplius requiri, quam adventum illustrissimi cancellarii, qui ex sacrae regiae majestatis voluntate haec diplomate regis confirmabit.

11. Post meridiem ad legatum omnes venerunt et de quibusdam dubiis, maxime de personis nominatis ad officia sacra eligendis disputatum fuit.

12. Ita electus et confirmatus est dominus doctor Merkius ad superintendentem Salensem et vicegeneralem Magdeburgensem, deinde Jüterboccensis et Jerichoensis.

13. Consistoriales Magdeburgenses constituti sunt dominus Doctor Merkius superintendens et praeses, dominus Doctor Scheffer, dominus Doctor Marcus, et alii duo theologi assessores.

14. Cura nominandi professores ad gymnasia dominis consistorialibus fuit inposita.

15. Salaria omnium in constitutionibus fuere nominata; itaque res eo rejecta est.

16. Hinc omnibus ita compositis humaniter episcopus omnibus valedixit, et undecima Junii hora vespertina quinta Cotenas abiit.

17. Postea Dessavium, Servestam, Brandeburgum, Stetinum, Volgastum, Calmarniam, Holmiam, Lincopiam deo benedicente perrexit.

---

[1] Zu ergänzen ad? Das Eingeklammerte ist nachträglich hinzugefügt.

18. Confirmatio Servesta Halam missa ad dominum doctorem Merkium in epistolis habetur.

Soli deo gloria

in seculorum secula.

Nach der Urschrift des Bischofs Johann Botvidi in der Handschriften- sammlung der Königlichen Universitätsbibliothek zu Upsala, 15 Blätter in 4°, von denen 14 beschrieben sind.

15. Juni a. St. 1632. **15.**

Bürgermeister und Rat zu Halberstadt an Dr. Johann Gerhardt in Jena.

Vnsern freundlichen gruß zuuor. Wolehrwürdiger Ehrenuester Großachtbar vnd hochgelarter insonders gunstiger herr vnd freund, demselben haben wir erheischender notturfft nach hiemit wolmeinend vermelden wollen, das der königl. Maytt: in Schweden, vnsers gnedigsten herrn, in diese lande abgeordneter Commissarius, der hochwürdige vnd hochgelarte herr Johan Botvidius, höchstgemelter J. kön. Maytt: OberhoffPrediger, Kirchen Rhat vnd Bischoff zu Lyncopen, krafft habender commifsion an vns gesonnen, einen vornehmen Theologum alhier zum DomPrediger zu vociren, den Er nomine Regiæ Maiestatis auch zum general superintendenten vnd præsidenten im Consistorio in diesem Stifft gebrauchen vnd bestellen könnte. Alß wir nun hiebey des herrn ruhmwürdigen wolgeneigten affection gegen vnsere stad, ex publico scripto, vns erinnert, vnd drauff des herrn Person nominiret vnd vorgeschlagen, hatt wolgemelter herr Commissarius Jhm solches gar wol gefallen laßen vnd begehret, die vocation eheſt an den herrn abgehen zu laßen.

Wan vns dan bekand, das der herr seine vornehme function zu Jehna hatt, vnd nicht reisen können, ob Er sich von dannen anhero begeben wurde, So haben wir deswegen vorher erkundigung einziehen wollen, ob der herr geneigt vnd willens were, vff erfolgende vocation sich mit vns in bestallung einzulaßen vnd anhero zu ziehen; wolten sonst davor halten, das Er nicht allein mit lehren vnd Predigen, sondern auch im Consistorio vnd dan bey inspection des königl. Gymnasii, so alhier angerichtet werden soll, wie auch bey visitation der kirchen, auch an diesem orthe dem lieben Gott angenehme dienste vnd dieser Stad vnd gantzen lande nutzliche officia præstiren wurde. Haben zur nachricht daneben vermelden wollen, das der DomPrediger vor diesem jehrlich 500 thlr., 4 wispel getreide, freye wohnung

vnd holtz gehabt, so dem herrn auch gegeben werden solle, wie Er dan auch vom Consistorio vnd andern officiis sein sonderbahres haben wird, das Er deswegen verhoffendlich wird zufrieden sein können, mit freundvleißiger bitte, der herr vns vnbeschwert seine gemuthsmeinung hieruber eröffnen wolle; solte alßdan die vocation alßbald darauff erfolgen, vnd wir sind Ihm zu angenehmen dienstbezeigungen gantz willig vnd geflißen. Geben vnter vnser Stad secret, den 15. Juny Anno rc. 1632.

Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Halberstadt.

Dem Wolehrwürdigen Ehrenuesten Großachtbaren vnd hochgelerten herrn Johanni Gerhardo, SS. Theologiæ Doctori vnd Professori publico in der Vniuersitet Jehna, vnserm gar günstigen herrn vnd werthen Freunde.

Entwurf L. 22 im Stadtarchive zu Halberstadt.

Dabei liegt eine Eingangsbescheinigung von D. Johann Maior: Vorweiser dieses hatt von einem Ehrenvesten Hoch vnd wolweisen Ratt der stadt Halberstatt ein besiegelt schreiben an Hern D. Johannem Gerhardum haltend zu recht eingelieffert. Wan er aber anitzo nicht zu Hause, sondern mit Ihrer F. G. Herzog Wilhelm zu Sachsen als general Leutenambt vber Ihro Königl: Majestet in Schweden armeen auf ettliche wochen verreisett, als soll Ihme obgedachtes schreiben förderligst zugeschiket werden, Worauf er sich wird zu erklären wissen. Welchs dem poten zum recepisse ertheilet. Jena 25. Jun. 1632.

(Gegen den 16./20. Juni 1632). **16.**

Verfügung des Rats zu Halberstadt an die Bürger behufs würdiger Feier des von dem Könige von Schweden durch seinen geistlichen Rat (D. Botvidi) für das nächste Vierteljahr an den Freitagen angeordneten feierlichen Betfestes.

Demnach die Königliche Maytt: zu Schweden, vnser gnedigster König und herr, durch Ihren abgeordenten Kirchen Rath und Commissarium vnter andern löblichen anordnungen auch nützlich vnd nötig erachtet, das in diesen noch wehrenden kriegesleufften vnd machinationen der Römisch Catholischen in diesem vnd nachfolgenden zweyen Monaten iedesmahls ein hochfeyrlich bethfest mit gebührender Christlicher devotion in wahrer bußfertigkeit vnd demuth gehalten vnd angestellet, selbiges auch dohin gerichtet werden soll, das Gott der almechtige allen feinden vnd verfolgern seiner Christlichen kirchen vnd deren glieder steüren vnd wehren, ihre anschläge zunichte machen, sie sambt ihrer macht dempffen, dagegen

aber höchstgemelter J. Königl. Maytt:, deren Bundesverwanten vnd gantzen armada, durch welche die Göttliche Almacht seine hochbedrengte kirche zu schützen angefangen, glück und Sieg verleihen wolle, wozu vff negstkunfftigen Freytag der anfang gemachet werden sol, Als letzet Ein E. Rath sembtlichen Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt ernstlich gebieten, das Sie nebenst den ihrigen sambt vnd sonders in diesen gefehrlichen zeytten sich eines nüchternen vnd meßigen lebens befleißigen, künfftigen freytag vnd folgende bettage vor vnd nachmittages hochfeyrlich mit Christlicher devotion halben zur Predigt vnd genießung des heyligen Abendmahls sich einstellen, von aller arbeit vnd gewerb in vnd außer der Stadt ruhen, auch den tag die thore zuhalten vnd sich aller saufferey, schießens vnd dergleichen zusammenkunfften endhalten, in den schenkheüsern selbigen tagk keine geste setzen, sondern solche bettag nur vnd allein mit Christlicher andacht zubringen, damit der Getrewe Gott vff solch vnser gebeth vnd wen wir Jhn mit ernst anruffen werden[1] sich in gnaden zu vns wenden vnd von aller gefahr nach seinem gnedigen willen väterlich erretten möge, wonach sich ein ieder bey vermeidung vnnachleßiger ernster bestraffung zu achten.

Entwurf L. 22 (Kirchen- u. Schulsachen) im Stadtarchive zu Halberstadt

Stettin, 4. Juli a. St. 1632. **17.**

Dr. Johannes Botvidi berichtet dem schwedischen Reichskanzler Oxenstjerna über die neu eingerichtete Kirchen- und Schulverfassung im Magdeburgischen und Halberstädtischen und bittet dringlich um darauf bezügliche Anweisung an den Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt, sowie um die ihm anheimgegebene förmliche Bestätigung des Werkes.

Gudz mildrijka wälsignelse, och faderliga nåd, önsker iag ider altijd. Wälborne gunstige Herre, synnerlige gode wän, iag screff ider til ifrån Hall then 11. jun: berättandes huru alt effter min instruction, är i Magdeborg och Halberstad, om kyrkiebökerna, Superintendenterne, Consistorierne och Gymnasierne bestelt: jtem om Clostren, aff huilka alla interesserade kunna med tijden haffua theras torfftiga underhåld. Sammalunda huru Ständerne aff bägge Stifften, haffua alt genomläsid, öffuerwägat och gillad, som theras witnesbyrd ther om giffuid mig, förmäler så lydandes:

---

[1] Am Rande: Deut. 4. 7. (denn wo ist ein so herrlich Volk, zu dem Götter also nahe sich thun, als der Herr unser Gott, so oft wir ihn anrufen).

„Wir bekennen hier mit offentlich, das hochermelter
„Herr Abgesandter das Jenige, was ihme von kirchen-
„sachen, Superintendenten, Consistorien, visitationen
„und Schulen committiret und anbefolen vnnachleßiches
„treues vleißes zu prestiren Ihme angelegen sein lassen:
„Also das von Ihme dirigiret, ausgearbeitet und in kurtzer
„Zeit zum ende gebracht worden, ein volstendiges Christ-
„liches kirchen- und Schulenwerck, so in funff teil, als in
„kirchen Agendam, kirchenordnung, visitation, Consistorial
„und Schulordnung distribuiret. Derowegen wir dan
„auch hochermelten hern Abgesandten für solche treueifrige
„und emsige bemüung große danck sagen vnd zugleich wegen
„seiner Christlichen und lobwürdigen verrichtung dieses be-
„glaubte vnd einhellige zeignüs überreichen laßen."

Fattas altså thet mig witterligit är, intet meer, än at i, så frampt i icke för andra saker skul personligen komma kunna til Halle, scriffuen med thet alraförsta, Ståthållaren Furst Ludwich til, thet han skiljer Consistorij saker ifrån Cantzelijt, sedan fordrar och främjer Consistorialerne, och visitatores, när nöden kräffuer och the begärad: Theslikest, at han med thet första affsyndrar the Closter, som til Consistorio och Gymnasio och andra gudeliga saker tecknade äre: ty om han icke sådant i tijd wetta låter i båda stifften, så äro ther så monge som samma Closter uthtiggia wela, såsom alla reda begynt är, och sedan, när the borta äro, så faller thetta Christeliga wärcket (ther doch Gud nådeligen affuende) öffuer ända. Om min Instruction hade warid absoluta, så skulle iag ock then ringeste prick haffua för min affresning förrättat: men nu måste iag skiutad til ider, som then 8 Art: vthi Instructionen lyder.

„Rem totam e vestigio cum illustri Domino
„Axelio Oxenstierna, Regni nostri Cancellario, com-
„municabit, qui de hac re (intelligitur dispositio
„monasteriorum et Sacræ Regiæ Maiestatis nomine
„confirmatio omnium) ut et alijs Magdeburgensium
„postulatis, occasione prima ex æquo bene disponet."

Om E. H. något wetta begärer, huad scriffuit är, eller aff huad skäl, så weet det General Superintendenten D. D. Andreas Merckius Pastor uthi Hall: ty han haffuer altijd warid med in deliberationibus. Befaler här med E. H. uthi Gudz thens högstes faderliga beskerm: han wille stärckia ider helsa, och nådeligen förläna seger

emoot. Fienderne genom sin käre Son wår Herre Jesum Christum. Dat. Stetijn then 4. jul: 1632.

E. H.

willig Johann Botvidi.

Urschrift im Königl. Staatsarchive zu Stockholm. Dabei findet sich als Anlage folgende:

Brevis omnium delineatio.

I. The Böker som äro til församblingarnas bädste, aff mig författade, äre thenne.

1. Agenda. 2. Constitutiones Ecclesiasticæ, 3. visitatione. 4. Consistorij. 5. Scholeordningar.

II. Superintendenterne i Primaten Magdeborg, effter Cretzerne, äre fyra.

1. Superintendens Generalis i Magdeborg, och skal haffua inseende med holtzländische Cretzen.
2. Salensis, D. D. Andreas Merckius, haffuer inseende med Sale Cretzen, är ock pro tempore vice generalis: effter ingen i Magdeborg til en tijd bliffua kan.
3. Jerichoensis. M. Petrus Salinus, haffuer inseende med Jerichoer Cretz.
4. Güterbochensis, M. Ulricus Nagelius, haffuer inseende med Jüterbochz Cretz.

III. Consistorialerne i Magdeborg.

1. Superintendens Generalis pro tempore D. D. Merckius 2. D. D. Johan Scheffer haffuer här til warid hoffråd en Jurist. 3. D. D. Adolph Marcus landz Syndicus en jurist. 4. M. Röber 5. och M. Lucas Rudolph, Pastores theologiæ.

IV. Consistoriales i Halberstad.

1. Superintendens D. D. Gerardus: ty han är vocerad 2. D. D. Walter Stadz Syndicus, en jurist: 3. D. D. Hagen Landz Syndicus, en jurist. 4. M. Kornmannus theol: licenciatus, 5. et M. Jonas pastor.

V. Monasteria Magdeburgensia, ad pios usus deputata.

1. Ad sustentationem Consistorij: Ammensleben.
2. Ad susten: Gymnasij 120 stipendiatorum, Berg et Hildesleben.
3. Ad sustentat: bene meritorum de Ecclesia aut Repub: quando omnino inopia contabescunt, Haldensleben.

4. Ad sustentat: Virginum et Matronarum (ut omnes status petunt) Wolmersted.
5. Ad sustentat: Scholæ Hallensis, Marien Cell:
6. In usum statuum et ordinum, Monast: B. Virginis Magdeburgi, ut ibi conventus habeant et Consistorium fixum locum.

VI. Monasteria Halberstadensia pijs usibus deputata.

1. Ad sustent: Consistorij, Monast: S. Burchardi.
2. Ad sustent: Gymnasij, ubi similiter futuri sunt 120 stipendiati, Huisburg.
3. Ad sustent: bene meritorum de Ecclesia et Repub. Hemersleben.
4. Ad sustent: Virginum et Matronarum (ut unanimiter petunt ordines) Adesleben.

VII.

In utroque Gymnasio sunt Profess: 10 exceptis Directorib. prætoribus oeconomic.

Christus filius Dei rite dirigat hæc ad finem suo sancto nomini gloriosum. Amen.

Auffchrift:

Then wälborne Herre, Herr Axel Oxenstierna, Sweriges Rykes Råd och Cantzeler, och General Gubernör uthi Pryssen etc. etc. min gode wän tetta breff willigen

zuerfragen in Maintz.

11. Februar 1633. **18.**

Urſachen
Worumb des Statthalters Fürſt Ludwigs zu Anhalt ꝛc. confirmations notul den Pfarrern ertheilet allein auf die H. Prophetiſche und Apoſtoliſche ſchriften, auff die drey Hauptsymbola und die anno 1530 ubergebene ungeänderte Augspurgiſche Confession mit ihrer Apologi gerichtet und darüber nicht auch auf die beide catechismos Lutheri, Schmalkaldiſche Articul und formulam concordiæ ferneres restringiret ſey.

1.

Weiln die umb dienſt ahnhaltende Pfarrer ahn die geſambte (in Sonderheit aber die zu Kirchenſachen erforderte und deputirte) Rähte und das Ministerium verwieſen werden ſich in allem nach dero hochverpflichteten Chriſtlichem befinden zur gnüge zu qualificiren, und man ſie von ſolchen urkundlich approbirt

seind, alsdan erst darauf der Statthalter ohn alles weitere scrutiren und zuthun im Religionswesen die confirmation ertheilet, also nichts weiter, als was seine confirmationsnotul enthält, weder improbiret noch approbiret und doch weder mit thun noch mit unterlassen demjenigen, so die Rähte und das ministerium mit unterforschung, weisung und verobligirung den Pfarrer gewissenhaft auf ihre Amptspflicht fürnehmen, nichts weder derogiret noch hinzuthut, nichts ändert, auch keineswegs vor= oder eingreifet, sondern nuhrt allein seinem gewißen mit der gantz unpræjudicirlichen confirmationsnotul Kürze consuliret.

2.

Weil dem Statthalter zwarten eine notul auf die weitere schriften (so oben gedacht seind) extendirt fürgetragen worden; aber auch zu befinden ist, wie erst umb die Zeit, da des H. Erzbischofs (Markgraf Christian Wilhelmen zu Brandenburgk 2c.) resignation und newe postulation zum Administratorn fürgangen, die formul der Landrähte obligations-reversalen auf die negstvorgedachte schriften newerlich extendirt worden, dahero dan der Statthalter vermuhtet, es hab mit der Pfarrer und Schuldiener reversalen eben dieselbig beschaffenheit. In Ansehung nun dessen und das er bißhero noch nicht funden hat, wie solche änderung durch vorhochgemelten Landesfürsten und alle des Landes Stände wohl und bestendiglich geschehen wehre, so hat er umb so viel weniger ermessen können, das die vorberührte kürzere confirmations-notul gehindert oder für eine Veränderung zu halten seie.

3.

Weil der Statthalter weiland der Königl. Mayst. höchstlöblichster gedächtnis intention dahin eingenommen hat, daß das Halberstadtische mit dem Magdeburgischen conjungiret und eine conformität in denselben gehalten werden möchte, und aber aus dem Halberstädtischen noch nicht vernommen ist, das die confirmationsnotul also wie die Magdeburgische von der wenigen zeithero extendirt (oder respectu der Evangelischen Kirchenlehre constringiret) oder auch das die Schmalkaldische articuln und formula concordiae darin pro norma eingeführet were: so hat dem Statthalter umb so viel mehr die ganz unpraejudicirliche kürzere notul für der anderen die beste gedaucht.

4.

Uber diese Bewegnissen seind auch mehre gewissenhafte Ursachen obhanden gewesen und darunter auch das absehen dahin,

das beneben den Canonischen H. schrifften die drey Hauptsymbola vast gleichmessig in allen Kirchen der Christenheit gemeinlich aufgenommen und die Augspurgische Evangelische Reichs Confessions notul, die andern aber über einen Hausen gegen diesen zu achten particular oder singularschriften seind.

5.

Auf einen sehr großen teil derjenigen Evangelischen, welche ihnen den ruhm, das sie (ohn participation ahn deme, so die Reformirte oder übelgenante Calvinisten besonders haben und vertheidigen) gut rein und eifrig Lutherisch seien, nicht nehmen lassen und doch sothane vom Statthalter gemiedene obligation ebensowohl unterlassen und meiden.

6.

Auf die Unnödtigkeit des unterschieds (wo nicht absonder- und trennung) dafür diese restrictiva extensio auf die vom Statthalter stillschweigend übergangene schrifften von den andern auch nechstgemelten Evangelischen mag angesehen werden.

7.

Auf den großen schaden, welchen die Spaltungen über den ungleichen symbolischen auch privatschriften unter den Evangelischen deutschen Ihnen in gesamt und den benachbaren mit ihnen über den Hals gezogen haben und (wan man sie erfrischet) gahr leicht und hochbefahrlich ferner verursachen mögen.

8.

Auf der Evangelischen Teutschen beim Leipzigschen convent verspührte gutte neigung und eifer zu minderung aller differentien im religionswesen und zu coarctirung der verbleibenden in den Schranken der christlichen verträglichkeit und engeren Zusammensetzung: und

9.

Auf dem exempel anderer nationen in diesem Fall alles zu gemeinem und darunter auch besonders zu dieser der Königl. Mayst. und der Cron Schweden zugethaner Lande bestem, aufrecht getrewer wohlmeinung.

Eben diese vorher erzählte bewegende Ursachen weisen den Statthalter auch ferners dahin, das er bei der unlängsthin begriffenen Kirchen-Visitations- Consistorial- und Schul-Ordnungen gleichmässige erinnerung (man möcht es doch ohne restriction der obligationen und executionen auf andere als von ihm in der kürzeren Confirmationsnotul ausgetrückte Schriften bey einer

sitsamen generalitet verbleiben lassen, als ohn noht und gefährung der Evangelischen Christlichen Kirchen ahn ihrem Christenthumb und erbawung desselben sowohl eines als anderen theils zu dulden möglich ist) der meinunge nötig erachtet, daß die Gesambtung der Evangelischen viel mehr erweitert als verringert und zu verstärkung deroselben das Band vertrawlicher Liebe und Einigkeit mehr befestiget als geschwächet werden möge.

Als dan nicht allein vom Herrn Reichscanzler und General-Legaten H. Axell Ochsenstirn Freiherrn rc. gegen dem Canzler Johann Stallmann zwarten gnädig und ganz glimpflich geahndet, aber von allen, die es directo oder per indirectum mit berühret, in gutter obacht zu halten ist, das in der obgedachten Confirmationsnotul viel aufgelassen und solches von etzlichen nachdenklich und nicht ohne ärgerniß beschwehrlich aufgenommen und erinnert wäre, sondern auch in der begriffenen newen Kirchen und anhängigen Ordnungen, sonderlich im 1. Capitul der Kirchen Ordnung außdrücklich gesetzt ist, das solche restricte weisungen, obligationes und zur wirklichen Vollstreckung und Handhab eingerichtete articuln und satzungen (sich auf die in's Statthalters Confirmationsnotul unbenante schriften ziehend) die Landesverfassung vermöge, da solche Ordnungen auf beide Lande (Magdeburg und Halberstadt) gerichtet seind, und der Inhalt von denselben verstanden wirdt.

So vermeinet der Statthalter dadurch verursacht zu sein, dieses der beiden Landschafft Ständen und deroselben Ausschößen zu remonstriren zu gemüht zu führen und beweglich ahn sie zu stellen, Ob sie ihres theils Ursach finden möchten, nicht allein für sich selbst den Statthalter alles ungleichen und wiedrigen beschwehrlichen concepts in diesem wichtigen wercke zu erlassen, sondern auch bei andern, wo und so oft es füeget, zu entheben, vornehmblichen aber auch das Hauptsachliche momentum (weil es auf des landes statum und auf eine Landverfassung gezogen und gegründet wird, der Statthalter aber darahn so wenig theilhaft, das er auch desselben allerdings unwissend ist) in gnugsame consideration zu ziehen, zu erinnern und als principaliter sie betreffende zu einem gemeinnutzigen effecte bedienen zu helfen, oder aber so (?) es aus der acht zu lassen vermeinen wollen, verhoffet seines theils auf allen Fall entschuldigt zu sein, wan er sich über dies nicht weiter in die Dinge mischet, darinnen sein fürsorg und trewe wohlmeinung doch nicht zureichet.

Halle den 11. Febr. 1633.

Ausgefertiget rc.

Abschrift; das Datum von anderer Hand A. Erzst. Magd. II, 263 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

1634. Februar 15. **19.**

Der Kanzler Oxenstjerna bestätigt das Konsistorium von Magdeburg und Halberstadt.

Der Durchleuchtigsten — Fürstin und Fräulein Christine, der Schweden — Königin — Rath, Cantzler und gevollmächtigter Legat — Axell Oxenstiern — füget hiemit allen — zu wissen,

Demnach der Durchleuchtigste — Herr Gustav Adolph, der Schweden — König — aus höchstrühmlicher Liebe zu Gott — eine gute Ordnung in geistlichen Sachen und beharrliches Consistorium (gestalt von den sämtlichen Ständen dieser Ertz- und Stifter von Gott heftig gewünschet und von höchstgedachter Ihrer Königl: Maytt: gebeten worden) anzustellen, solches alles in ungehinderte stättigen Schwang zu bringen sich gnedigst gefallen lassen und zu dem Ende ohnlängsten dem Wohl Ehrwürdigen — Herrn Johanni Bothvidio der H. Schrifft Doctorn — befehl gegeben, mit zuziehung der wahren lautern und unverfälschten Religion, so bisher in diesem Ertzstift offentlich gelehret, zugethanen in gewisse Verfassung zu bringen und alle andere darzu nöttige provision an die Hand zu geben, hochermehnter Ihr Excell. gnädigst aufgetragen worden, nach Befindung solches alles erspreußlichster, beständigster, auch ewig wehrender maßen Ihrer Königl: Maytt: wegen entlich zu bekräfftigen und zu beständiger Erhaltung notturftig zu privilegiren und zu begaben, auch für alle Zerrütt- und Trennung zu conserviren, und aber Ihr Excell. wie dieses Werck von gedachten Personen, nebenst von der Landschaft darzu verordenten auf Papier begriffen und von den Ständen beliebet gebürlich vorgetragen und anbefohlene Besterckung gebeten worden, Als haben Ihr Excell. nach fleißiger Erwegung und abermahligen mit gedachter Landtschaft zuziehung fürgegangener Revidirung und wo es nöttig befunden Erleuter- und Verbesserung Krafft Ihres Königl: legaten Ambts darzu sich verpflichtet erachtet.

Bekräfftigen und bestättigen Sie hierumb mittels dieses im Namen der hochgelobten heyligen Dreyfaltigkeit diß geistliche Werk, wie es in hernach getruckter Kirchen agenda, item Kirchen Visitation, Consistorial- und Schulordnung, auch andern Stiftungen langlich enthalten, außgetruckter Maßen gegrundet, sonderlich begifftiget und mit Freyheit versehen, also das solches alles, wie es aus sonderbarer — Königl: gnädigster Milde und Guttigkeit zu Gottes Ehren — abgefasset, gestiftet, gewidemet, begabet und befreyhet worden, auch jederzeit als ein unwiederruffliche Königl: Verordnung, Gnad und Gabe in allem

ihrem Inhalt Ihre würkliche unwiederruffliche ewig währende Krafft und Geltung haben und behalten und dieselbe zu jedermanns Wissenschaft in offenen Truck nunmehro herausgelassen werden soll, damit sich Niemand zum Eingang bereget nimmermehr unter einigem schein der Unwissenheit oder anderer Wege solche zu löchern, verhindern, aufheben oder schmälern bey Vermeydung Göttlicher und der Hohen Obrigkeit schwerer unnachbleiblicher Strafe unterfangen.

Hierbey ferner allen obbeschriebenen ernstlich befehlend, das für allen dickbesagtes Consistorium und darzu verordneten Personen und beruhrte geistliche Ordnunge, so viel selbe jeden in gemein und sonderheit betrifft, furnehmlich die zu der Regierung und Verwaltung der Ämpter gesetzet, bey ihren Eyden und Gewissen, damit sie Gott und der Königl: Maytt: als ihrer hohen Obrigkeit verpflichtet, in gebürliche Obacht haben, dem allen völligen gehorsam leisten, über sie eiferig halten, solche handthaben, schützen, in ihrer Kraft ergangene Urthel und Befehlich ohngesäumet und mit Fleiß vollnstrecken, deren Jurisdiction und gewalt unbekränkt lassen und im geringsten nicht ein= oder furgreiffen noch hinderlich sein. Würde sich aber jemandt hohes oder niedriges Geist= oder weltlichen Standes unternehmen dieses verächtlich zurückzusetzen, sich auszuziehen, deme fursetzlich oder unterm Hütlein nachlässig oder nachsehend zuwiederzuhandeln, derselbe soll von Gott und der Königl: Maytt: als hohen Obrigkeit andern zum Abschew anders nichts, dann unnachlässige harte Strafe, die gehorsame aber Gottes Gütte und Segen, auch Gnade und Gunst zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten und für ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter hochermelter Ihr Excell. eigenen Handt und Secret. Geben zu Halberstadt den 15. Februarii Anno 1634.

Axel Oxenstierna.

Abschrift Acta Erzst. Magd. II, 263 im Kgl. Staatsarch. zu Magdeburg.

1634. Februar 15. **20.**

Derselbe bestätigt die Einrichtung des Konsistoriums und weist ihm die Einkünfte aus drei Klöstern zu.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst undt Herr,

Demnach — der Durchleuchtigste — Herr Gustav Adolph, der Schweden=König — sich ohnlängst gnedigst belieben und gefallen lassen, zu Gottes Nahmens lob undt Ehren und des Ertz= und Stifter Magdeburg und Halberstatt landt und leute allerhöchsten nutzen in Geistlichen Sachen eine Geistliche Verfassung

und hiezu ein bestendiges WohlFormirtes Consistorium anzurichten und ernstlichen bevehl ertheilet, zu der behuef eine gewieße Agenda, auch Kirchen, Constistorial-, Visitation und Schulordtnung abzufassen, wornach sich menniglich im Landte in Geistlichen Sachen zu reguliren und zu achten hette, gestalt dann solches nicht allein ins Werck gerichtet, sondern von allen beregetes Ertz- und Stifts Ständten beliebet, itzo aber in wenigen puncten erleutert und wie nöthig gentzlich confirmiret und in offenen Truckh ausgehen zu lassen erlaubet, auch reichlich dotiret, das nicht mehr übrig, den dieses zuträgliches heylsames werck Ihr Königl: Mayt: Gott seeligen absehen nach in dauer- und beharrlichen embsigen schwang, nachsetz- und übung zu bringen; als begehre wegen der Königl. Maytt: und Cron Schweden ich instendig für meine person dinstfleißig bittend, E. Frstl. Gn. darob ernstlich sein und die eyligste anstellung thun, auch alles dahin richten wolle, das vorerwehnten Consistorio und Ordtnung Ihre geziemende authorität und starcker lauf gelaßen, deme in keinem Weg und im geringsten weder ein- und vorgegriffen, sondern vielmehr in allem nachgelebet, Ihnen die hülffliche handt und das brachium seculare auf jedesmahls Ihr erfordern willig geboten, bester und schleunigster massen befördert, gehandthabet und geschützet, dahin gehörige Sachen vermöge der Consistorial Verfassung von der regirung aufs eheste gesundert und dahin verwießen, die zu Superintendenten verorndte personen und hierunter Doctor Andreas Merck, als der bißher die Vices Praesidis des Consistorii und Generalis verwaltet, nunmehr pro Generali des Ertzstiftes Magdeburg, auch speciali des Saalcreyßes zu Hall publice von allen Cantzeln verkündet und es bey deme, was Er hiebevor aus solchem Ihme lengsten ufgetragenem Ambt und andern Verrichtungen sich unterzogen, gentzlich gelaßen, ebenermaßen auch der Generalis im Stifft Halberstadt und specialis in gedachter Statt, sobald derselbige sich bey E. Frstl. Gn. angeben wirdt, im Stifft proclamiret, die zu dem Consistorio und belohnung der General sowohl als Special Superintendenten geordtnete Clöster und Gütter, als in dem Ertzstifft des Closter Ammensleben und Hildersleben und im Stifft Halberstatt daß Closter S. Burckhardi destiniret, nebenst allen, was zu einem jeden insonderheit nicht allein itzo, sondern vor der zeit gehörig, von den Ämbtern alßo fort gesundert und des Consistorii selbst eigenen beliebten Verwaltung, nies, Hab und austheilung (doch nach laut des buchstabens der Donation) eingeraumet und aller Kriegslast itziger und künfftiger entbürdet und befreyet, die darin vorhandene päpstliche Conventuales aber noch zur Zeit daselbsten gedultet und sustiniret,

allein deren glaubensdiener ausgewießen, ihre register und privilegia ernsthafft von Ihnen gefordert und in Verweigerung mit scharffer straff dazu angestrenget, auch über dießes alles die Visitatores, welche das Consistorium benennen soll, in allen dießer Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstatt Crayßen verkündet und die Visitatores schirst unverhindert angestellet und bevorschubet werden.

Dießes, wie es vor höchstseeligen angedenckens unßers allergnedigsten König und Herrn lobsamen christlichen intention gemeß zu Gottes Ehr — — vorsehe zu E. Fürstl. Gn. wie einem Christlichen und löblichen Fürsten und dieser ländter verordneten Königlichen Statthalter ich mich ohnverschoben gentzlich, damit sich darüber niemandts zu beschweren und dem landt allen unverantwortlichen fürnehmen lenger offen stehent Gottes weiterer Zorn nicht über den Hals gezogen werde. Wormit E. Frl. Gn. Ich zu Gottes starcker beschirmung zum treuligsten befehle. Datum Halberstadt den 15. Februarii anno 1634.

E. Frstl. Gn.

geflissener bereidtwilliger Diener

Axell Oxenstirna mp.

Urschr. A. Erzstift M. II, 263, a. a. O.

1634. Februar 15. **21.**

Ebenderselbe bestimmt die Rechte des Konsistoriums.

Der Durchlauchtigsten — Furstin, Fräwlein Christine, der Schweden — Königin Rath, Cantzler — Axel Oxenstiern — gibet hirmit zu vernehmen, dieweil unlängst — Gustavus Adolphus — aus liebe zu Gott, seinen Heiligen wort auffnehmen und behorlicher erhaltung Kirchen und Schulen in den Ertz- und Stiffte Magdeburg und Halberstadt stadtliche christliche Verfassung anstellen und under der ein Consistorium gnädigst anordnen und nicht allein zu dessen bester dauerlicher Unterhaltung, sondern auch belohnung der in gedachtem Ertz- und Stifte gesetzte General- und Special Superintendenten etliche Stiefft und Clöster — — auswählen lassen — — — dero gestalt und also, daß es sein stetiges verbleiben dabey habe, das Consistorium solche Stiefft und Clöster zu sich in Ihre Verwaltung fleißige Auffsicht und Besitz nehmen, dazu nöthige Diener und Verwaltere vocire und furschlage, dieselbe von der hohen Obrigkeit confirmiren und beeyden lassen, dero auffkünfte also, wie es geordnet, anwenden, davon jedem seine vormachte besoldung reichen, die

gueter in gueten wohlstande erhalten, in muegliche wege verbessern, den uberschuß aber aus einem oder andern hiebenannten Stucken der hohen Obrigkeit zu Ihrer verordnung ungeschmälert aufheben und einhändigen lassen, zu welcher behuff dann diese verwalter Ihrer Administration wegen Rechnung an die hohe Obrigkeit thuen sollen. Die Jurisdiction aber betreffendt, daß zwar solche Clöster auch darauff gesetzte Verweser, Diener und Gesinde, wie dann die angehörige Unberthanen, des Consistorii bottmäßigkeit und zwang quoad modicam coercitionem in civilibus und in der Consistorial Ordnung ausgetruckten Sachen und fällen, nicht aber in peinlichen und gröbern Uebertrettungen excepta nuda apprehensione unterworfen werden.

Es befehlen auch Ihr Excellentz hineben männiglichen dieses Ertz- und Stiffs unberthanen und einwohnern und weme sie sonsten mehr zu gebieten, Geist- und weltlichen, Hoch- und Niedrig zu der Regierung und der Ambtverwaltung gesetzten, weß Standes, Condition oder wesens sie sein, daß sie bey dieser Donation und rechten das Consistorium ruhig und derselben genießen lassen, dabei kräfftiglich handthaben und schutzen und in keinem wege, wie das muchte erdacht und furgenommen werden, bey harter der hohen Obrigkeit ungnad und ernstlicher Straffe beunruhigen, krencken, disputiren oder in Ihre gerechtigkeit eingreifen noch dieselbe schmäleren oder beburden, sintemahl Ihr Excell. zu allen vorigen diese gueter Stiefft- und Clöster von allen — oneribus wie auch Kriegslasten gäntzlich befreyen, eximiren und aller bester maßen in Ewigkeit salvagardiren. Uhrkundlich — zu Halberstadt den 15. Februarii des 1634 Jahres.

Abschrift a. a. O.

Axell
Oxenstiern.

1634. 16. April (9. Mai). **22.**

Eröffnung an alle evangelische Gemeinden des Stifts Halberstadt, daß, nachdem das von König Gustav Adolf von Schweden eingerichtete Konsistorium für Magdeburg und Halberstadt und besonders D. Hector Mithoff als Königl. Konsistorialrat, General- und Spezial-Superintendent und Domprediger nunmehr bestätigt ist, sämtliche Konsistorialsachen im Halberstädtischen ihm übertragen und zngewiesen sind.

DEmnach das vff VEr-Ordnung vnnd Befehl Weyland des in Gott ruhenden Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn, Herrn *GUSTAV-ADOLPHS*, der Schweden . . . Königs . . ., Vnsers allergnädigsten Königs und Herrn, Glorwürdigsten andenckens, Verfassete vnd wie vnlängst durch eine

Dancksagungs-Rotul von der Cantzel verkündet, von der Kö: Mt: vñ Cron Schwed: Reichs Rath Cantzler, Gevolmächtigten *General-Legaten* in Teutsland vnnd bey den *Arméen*, auch des Evangelischen Bundes daselbst *Directoren*, dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Axel Oxenstiern, . . . *confirmirte Consistorium* beyder Ertz- vnnd Stiffter Magdeburg vnd Halberstad nuhmehr im Namen vnd wegen höchstermelter Kön: Mayt: vnnd Cron Schweden durch Ihrer Kön: Mayt: Furnehmen Hoff Rath, alß hirzu vñ wegen anderer mehr wichtiger Landes Sachen Verordenten ansehnlichen *Commissarium*, den Edlen, Vhesten, Großachtbarn vñ Hochgelahrten Herrn Daniel Mitthofen zu Hall gebührend *introduciret*, eingeführet, vnd die dazu gehörige Herren *Præsident* vnd Rähte in jhre geziemende volle Gewalt gesetzet, Insonderheit der WolEhrwürdige vnd Hochgelahrte Herr *Doctor Hector Mithobius*, bißhero gewesener *Superintendens* zu Böblingen im Herzogthumb Würtenberg, Itzo zu des Königl. *Consistorii* Rath vnnd *Assessorn* als auch *General*: vnnd *Special Superintendenten* des Stiffts- vnd Stadt Halberstadt[1] vnd *pastorn* des darin gelegenen Doms vorordenet vnd volkömlich bestettiget worden,

Als wird solchs vff gnädigen Befehl zu männigliches Wissenschafft *Publicir*et dergestalt, das wer in Sachen ein Geistlich *Consistorium* betreffend zu thun vnd im Kirchenwesen sich Raths vnd Bescheids zu erholen, derselbe, vnd insonderheit die *Special Superintendenten*, deren *Adjuncten*, alle vnd jede *Pastoren* vnd *Diaconen* des gantzen Stiffts Halberstadt hiermit im Nahmen vnnd von wegen mehr höchstgedachter Kön: Mayt: vnnd Cron Schweden an diß Königliche *Consistorium* vnd den *Generaln* Herrn *Hectorem Mithobium remittirt* vnd gewiesen seyn sollen, Mit angehenckter Erinnerung, das Sie vnd alle des Landes Eingesessene solche Königliche hochlöblich vnd heilsame Verordnung mit gebührender Folge *respectir*en vnd sich versichern, daß die Kön: Mayt: vñ Cron Schweden hierob festiglich halten vnd die Wiederspenstigen mit Ernster vnd Exemplarischer Straffe belegen wollen.

Dem gnädigen getrewen GOtt sey nochmal für diß Christ- vnd nützliche Werck Lob, Ehr vnnd Danck gesagt, der gebe seines Heiligen Geistes Gnad zu allen Verrichtungen, erhalt vnd erweitere sein Reich in vnd vnter vnß, vnd beschere darzu sicherheit, Ruhe vnd Frieden im Lande, vmb JEsu Christi des hochgebenedeyten Königs der Ehren willen, Amen.

Königl. Schwedische zu dem Magdeburg:
vnd Halberstädtischen[2] *Consistorio*
verordnete *Præsidente* vnd Kirchen Räthe.

[1] Der Druck: Hallberstadt.
[2] Druck: Halberstädtischer.

Ew. Christliche Liebe wolle nach dem Segen verharren vnd das HErr GOtt dich loben wir andächtiglich mitsingen.

Dabei liegt noch in mehreren Abzügen das gedruckte:

P. S.

Es wird auch hiemit Jedermänniglichen im Stifft Halberstadt zu wissen gethan, daß alle diejenigen, so in sachen, welche das *Jus Patronatus* betreffen, auch sonsten für das *Consistorium* gehörig, etwas zu suchen oder zu klagen haben, zuerst bey dem Herrn *General-Superintendenten* zu Halberstadt und seinem Herrn Mit-*Assessori* und *Collegæ* daselbsten sich sollen anmelden vnd bescheidt vberkommen wie es zu verhütung vnkosten vnd reisens mit der sachen anordnung verhör vnd entscheidung gehalten werden solle.

Das Vorstehende wurde allen Pfarrern im Halberstädtischen von Halle aus zugesandt, um es am Sonntag nach der Hauptpredigt von der Kanzel zu verlesen. Nach dem Druck erfolgte die Ausfertigung am 16. April 1634. In dem vorliegenden Abdruck ist aber die Tagzeichnung handschriftlich in „9. Maij" verändert.

Stadtarchiv zu Halberstadt. L. 22.

1635. April 2. **22.**

Das Consistorium bittet den Fürsten Ludwig von Anhalt um Bestätigung des lic. Wacke zum Consistorialrath in Halberstadt.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr. E. F. Gn. seind unsere unterthänige Dienste bevor. Gnediger Fürst und Herr.

E. F. Gn. erinnern sich gnedigk, was gestalt der Königl: Maytt: und Hochlöblichen Cron Schweden Reichsrath und Cantzlern, auch General Legaten und des Teutschen Bundes Directoris Herrn Axel Oxenstirns Excell. und Gn. unser gnediger Herr, Herrn Licentiat Wacken die Regierungs- und Consistorial Raths Bestallung zu Halberstadt in gnaden aufgetragen, unter deroselben handt und Insiegel richtigen bestallungsbrieff aushendigen, bei dem Königl: Schwedischen Consistorio alhier seine Raths Pflicht actu corporali ablegen und die ihm assignirte Stelle occupiren, auch hierdurch omni modo investiren und zu der possess derselben kommen lassen.

Nun stellen wir dahin, aus was Ursachen E. F. Gn. gedachten Herrn Licentiaten zur Regierung zu Halberstadt nicht verstatten wollen.

Dieweil aber derselbe, ehe und zuvor E. F. Gn. Ihn zur Rathsstelle lassen, bey dem Consistorio sich einzustellen bedencken treget und dadurch das Collegium merdlich geschwechet, auch mit expedition der sachen, so sich zum anfang merdlichen überheufen, nunmehr ein gantzes Jahr hero desto langsamer hernach gehet und alßo hochwohlgedachtes Herrn Reichscantzlers und Generallegaten intentio gehindert wirdt und zurücke stehen muß und aber E. F. Gn. als einen hochberümbten Christ- und löblichen Fürsten, des fürstlichen Hertzens wir in Unterthänigkeit unzweifelich wissen, daß dieselbe alles was zu Gottes Ehre, auch conservation guter disciplin und ordnung beyder Kirchen (wohin eigentlich die allerseeligste Königl: Maytt: allerglorwürdigsten angedenkens Ihr gnedigst absehen gehabt, auch derowegen Ihr selbst dessen Verordnung, fundation, conservation einig und allein vorbehalten) ersprießen magk, hochrühmlichen weit mehr befodern als hindern werden; So gelanget an dieselben unser untertheniges bitten, Sie geruhen unser gnediger Fürst und Herr zu sein und mehr gedachten Herrn Licentiat Wacken nunmehr zu seinen Regierungsdiensten in gnaden zu verstatten, auch hierdurch unser Collegium zu seiner Ergentzung zu verhelfen und alßo Allerhöchstgndr. Königl: Maytt: wie auch des Herrn ReichsCantzlern Excell. allergnedigsten und gnedigen Verordnung Ihre volle Würckung in Gnaden zu gönnen, damit dieselbe wir in Unterthenigkeit hierumb anzuflehen nicht gedrungen werden möchten.

Der allmechtige Gott — —

Hall den 2. Aprilis 1635.

E. F. Gn.

Unterthenige
der Königl: Maytt: und Cron Schweden
verordnete Praesident und Räthe des
Consistorii beider Ertz- und Stiffter
Magdeburg und Halberstadt.

Georg von Löben. Andr. Merck D. Adolff Markes D.
Georg Adam Brunner. M. Lucas Rudolphi.

Aufschrift: An — Fürst Ludwig v. Anhalt.

Urschrift im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Kleine Bemerkungen und Zusätze.

Wie der Pastor Bonhorst zu S. Moritz (vgl. oben S. 124) so berichtet auch der Pastor zu S. Pauli eigenhändig über seine Verstoßung und Wiedereinsetzung in sein Amt:

1629, 3. Adventus bin ich M. Hennig Brosenius durch die Papisten von meinem Dienst verstossen und 1631 eadem dominica bin ich wiederum vom ehrnvesten Rath in mein Amt gesetzt. Was von anno 1630 und 1631 alhier nicht verzeichnet, das ist zu finden im Kirchenbuch bei S. Martini Kirchen.

In jenem Kirchenbuche findet sich hinsichtlich der Wiedereröffnung des evangelischen Gottesdienstes angemerkt:

23. Trinit. (1631) haben die Vögteischen bediente Prediger wieder angefangen ihr Amt zu verrichten, nachdem sie den Sonnabend zuvor auf ihrer Kirchväter Anhalten durch des hier commandirenden Majoris Delegirten in die Barf. Kirchen eingeweiset worden. Den 19. 9. Dec. sein von wegen und im Namen Kön. Maj. in Schweden auf Befehl des H. Commissarij durch einen ehrenvesten Rath in Beisein der beiden Pastoren S. Martini den Kirchvätern S. Pauli et Mauritij beiderseits in ihren Kirchen die Schlüssel wieder tradiret und ihre Pastoren de novo in ihr Amt eingewiesen worden. — Wenn oben S. 129 und auf S. 153, Anm. 2 auf die zahlreichen Magdeburger, besonders Frauen und Kinder, hingewiesen wurde, so enthalten die Kirchenbücher, besonders das älteste erhaltene von S. Martini (1622), hierfür noch merkwürdige Zeugnisse, die von dem um die Halberst. Gesch.-Quellen hochverdienten verstorbenen Gymnasialdir. Dr. G. Schmidt ausgezogen sind. Darnach wurden in jener Gemeinde vom Montag nach Rogate (16. Mai a. St.) bis zum letzten Trinitatissonntage (20. Nov.) 1632 neunundsechzig Personen aus Magdeburg begraben. Nur 8 davon waren Männer, 25 Frauen, 36 Kinder, die theilweise im zarten Säuglingsalter starben. Um dieselbe Zeit erscheinen auch 17 Magdeburger im Taufregister. Einige Kinder wurden kurz nach dem grausigen Ereignisse geboren. Mehrfach zeugen dabei die Mütter von roher Vergewaltigung durch das Kriegsvolk. Unter den Trauungen heißt es zu Trinitatis (4. Juni a. St.) 1631: „Christian Richter und Anna Linderwalt, Isaac Gripen relicta, sein zu Magdeburg zweimal aufgeboten, hier aber zum dritten mal et ita etiam getraut worden." Die unmittelbaren Vorbereitungen zur Hochzeit wurden also bei diesem Paare durch die gänzliche Verwüstung seiner Heimatsstadt unterbrochen.

Unter den Taufen zu S. Johannis findet sich im Jahre 1631 die Eintragung:

22/12 ließ ein Fraw von Magdeb., deren Mann in der Stadt niedergehauen, einen Sohn taufen Johannes.

Von den längere Zeit hier lagernden englischen Hülfsvölkern geben z. B. verschiedene Trauungen zu S. Pauli Zeugnis. Theilweise waren beide Theile Engländer oder Schotten, oder die Braut eine Deutsche.

War S. 131 von verschiedenen Uebertritten zur römischen Kirche die Rede, die unter den Nöten und Drangsalen des Restititionsedikts und der Unterdrückung der Evangelischen, wenn auch immerhin vereinzelt stattfanden, so bieten die Kirchenbuchsauszüge aus dem Jahre 1631 auch ein merkwürdiges Beispiel von einer jugendlichen Klosterjungfrau, die vor dem großen Umschwunge, der durch die Breitenfelder Schlacht herbeigeführt wurde, sich zum evangelischen Glauben bekannte:

1631 feria 3. post Trinitatis (nach altem Stil 7. Juni) begraben Sebastian Manerdts relicta filia, eine Nonne aus dem Adersleber Kloster, hat sich vor ihrer Krankheit erklärt, das Papsttum zu verlassen und in unsrer Kirche zu communiciren. Auf ihrem Todbett hat sie sich gegen M. Bonhorst vernehmen lassen, Sie wüßte und wollte auch von keinem andern Heil denn allein von ihrem Herrn Jesu Christo und seinem Verdienst und Blut wissen, darauf wollte sie leben und sterben, worauf sie kurz hernach verschieden, ihres Alters 18 Jahr.

Bonhorst war Pastor zu S. Moritz, aber zur Zeit jenes Begräbnisses von den Päpstlichen aus dem Amte gesetzt und die Martinikirche die einzige, die den Evangelischen gelassen war, daher sich die Eintragung in diesem Kirchenbuche findet.

Zu S. 160, wo es heißt, daß der aus Oestergötland stammende D. Botvidi sich gern einen Gothen nannte, erinnert H. Dr. Axel Andersson in Upsala daran, daß eine solche Herkunftsbezeichnung damals und teilweise auch noch heute in Schweden allgemeiner üblich war und ist.

Derselbe teilt uns gütigst den genaueren Titel der oben S. 160 Z. 16 v. unten u. Anm. 2 angezogenen Botvidischen Disputation mit:

Theses de qvæstione, utrum Muscovitæ sint Christiani? Jussu S. R. M. Sveciæ etc. ad publicam disputationem in Academia Ubsaliensi propositæ, a Johanne Botvidi Gotho . . Respondente M. Andrea Joannis Prytz. Holmiæ 1620, 4°.

Wenn S. 108 f. gesagt ist, daß der königl. schwedische Kommissar v. Bawyr den alten Kalender wieder einführte, so heißt es darüber im Kirchenbuch von S. Martini zu 6 post 1. Advent 1631 (Freitag den 2. Dez. a. St.):

Weil uns vor 2 Jahren durch die damaligen hier liegenden kaiserlichen Commissarien befohlen, den neuen Kalender zu gebrauchen, hat man sint der zeit denselbigen allezeit gehalten, bis daß uns $\frac{6\ \text{Dec.}}{26.\ \text{Nov.}}$ durch Herrn Joh Christof Bauer, Königl. Maj. in Schweden geh. Rath, Oberhauptmann und Commissarien, im Namen und von wegen itzgedachter Kön. Maj. den alten Kalender wieder zu gebrauchen und damit das Neue Kirchenjahr wieder anzufangen befohlen worden.

Schloß Seeburg und seine Bewohner.

Ein Beitrag zur Heimatskunde der Grafschaft Mansfeld.

Von K. Heine P. em.

Das alte, von der Sage umsponnene und durch mannigfache geschichtliche Begebenheiten ausgezeichnete Schloß Seeburg[1] liegt auf einer nach Westen in den mansfeldischen süßen See vorspringenden Halbinsel eines baum- und rebenreichen[2] Höhenzuges. Mannigfach hat bereits die Altertumskunde sich mit ihm beschäftigt,[3] ohne jedoch zu einer vollständigen und fortlaufenden Geschichte desselben gelangt zu sein. Auch der vorliegende Aufsatz macht darauf keinen Anspruch, hat aber den guten Willen, das bereits Bekannte und Gegebene zusammenzufassen und durch dieses und jenes Neue zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die erste Erwähnung findet die Burg, die aber nach Prof. Dr. Größlers Nachweisung nicht an der Stelle des jetzigen

---

[1] Das zum Schlosse gehörige Amt Seeburg umfaßte 15 Dörfer und bestand aus dem Seeburgischen und dem Wormslebischen Anteile. Zu dem Seeburgischen Anteile gehörten die Dörfer Seeburg, Aseleben, Rollsdorf, Höhnstedt, Räthern, Neehausen und Schwittersdorf, das Rittergut Halsberge im Dorfe Seeburg und das Vorwerk zu Aseleben. — Der Wormslebische Anteil bestand aus zwei Hauptgütern, aus dem Rittergute zu Wormsleben, dem das Schönemannsche Gut zu Unterrißdorf und das von Schulenburgische und Breythersche Rittergut zu Lüttchendorf einverleibt waren, und zu dem die Dörfer Wormsleben, Unterrißdorf, Elbitz und Volkmaritz gehörten — und aus dem 1829 an den Gutsbesitzer Joh. Georg Nette verkauften Rittergute zu Besenstedt, dem die Dörfer Besenstedt, Nauendorf, Closchwitz und Zörnitz zugerechnet wurden.

[2] Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts besaß das Kloster Marienthal Weinberge auf den Anhöhen neben dem Schlosse Seeburg. — v. Mülverstedt, Regg. Magdeburg. II, 355.

[3] Vergl.: Eusebius Franke, Historie der Grafschaft Mansfeld. Bd. I, c. 4, S. 88 a. a. O. Joh. Christ. von Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. part. gen. cop. II, S. 33. Joh. Georg Leuckfeld, antiquitates Gandersheimenses, p. 235. K. Heine, ein Wandertag an den beiden Mansfelder See'n. Halle 1872. S. 34 ff. — Zuerst erschienen in den „Neuen Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins", Bd. XIII, S. 149 ff. Eine durch Prof. Dr. Größler mit anschaulichen historischen Holzschnitten versehene Darlegung der im Schloß und Ort Seeburg noch vorhandenen Altertümer giebt die „Beschreibende Darstellung der ältern Bau- und Kunstdenkmale der Provinz Sachsen. Heft 19. Mansfelder Seekreis. S. 358—375.

Schlosses, sondern auf dem östlich davon gelegenen höhern Schloßberge erbaut war,[1] in den Jahren 743 und 748 nach Christi Geburt. In diesen Jahren drang Karlmann, der Sohn Karl Martell's, in dem Kampfe mit den aufrührerischen Sachsen bis zum Harze vor und eroberte durch Kapitulation (per placitum) die von dem Sachsenhäuptlinge Theoderich besetzte Feste Oscioburg.[2] Später a. 748 wird dieselbe Feste, die aber dieses Mal Hocseburg genannt ist, noch einmal von Pipin auf einem Kriegszuge durch Thüringen gegen die Nordschwaben erobert. Theoderich wird gefangen und viele Nordschwaben werden getauft.[3] Einige Altertumsforscher wollen nun in dieser Hocseburg die Sachsenburg bei Heldrungen, oder wohl gar die Asseburg bei Wolfenbüttel finden, alle Umstände aber weisen darauf hin, daß kein anderer Ort als unser Seeburg (Hohseoburg) am süßen See gemeint sein kann.[4] Selbstverständlich haben wir uns diese erste Burganlage als eine Umwallung einfachster Art zu denken, die auch wohl nicht wesentlich verändert war, als im Anfange des 10. Jahrhunderts im bekannten Hersfelder Zehntverzeichnisse Seeburg als ein dem Hersfelder Kloster zinsbares Burgwart[5] genannt wird, über dessen Umfang und Grenzen jedoch nichts Zuverlässiges bekannt ist.[6]

1. Abschnitt.

Die Grafen von Seeburg (1016 bis c. 1080).

Nach dem Zusammenstürzen des großen Thüringerreiches 531 war wohl Burg und Gebiet von Seeburg demselben sächsischen Heerführer als Beuteanteil zugefallen, der später die Dynastenlinie der Edlen von Querfurt gründete. Wenigstens finden

[1] Harzzeitschrift 1874. S. 128 ff. — Bau- und Kunstdenkmale der Prov. Sachsen a. a. O. S. 358.

[2] Annales Laurissens. majores ad 743 u. 744.

[3] Annales Mettens. ad 748.

[4] Ueber den Streit vergleiche: v. Ledebur, Blicke auf die Litteratur des letzten Jahrzehntes zur Kenntnis Germaniens zwischen Rhein und Weser. Berlin, Enslin 1837. S. 44; — sowie Hilmar v. Strombeck und Prof. Dr. Größler in der Harzzeitschrift 1874, S. 85 ff. und S. 284—286.

[5] Von Ledebur, Allg. Archiv XII, 213 ff. Vergl. Prof. Dr. Größlers Aufsatz über die Bedeutung des Hersfelder Zehntverzeichnisses für die Ortskunde und Geschichte der Gaue Friesenfeld und Hassegau in der Zeitschrift des Harzvereins 1874, S. 85—130.

[6] Die Nachricht späterer Chronisten, daß ein Markgraf Ribdag aus dem Geschlechte der Grafen von Wettin, der Friedeburg, Seeburg und andere Güter im Mansfeldischen besessen, im Jahre 969 zu Merseburg ein Turnier veranstaltet, entbehrt der historischen Begründung. — Vergl. Benjamin Leuber, catalogus comitum, baronum et toparch. Saxon. in Menckens scriptoribus rerum Germanicarum. Tom III, p. 1937.

wir einige Jahrhunderte später die verbürgte Nachricht,[1] daß Wilhelm und Wichmann, die beiden Söhne Christin's, eines Bruders Gebhards von Querfurt, die beiden Seitenlinien des Geschlechts, die Edlen von Lutisburg und die Grafen von Seeburg stifteten.[2] Der Stammvater der letzteren, Wichmann von Seeburg, zeugte mit Gisla,[3] der Tochter Ottos von Schweinfurt, den Grafen Gero von Seeburg, sodann Hedwig, Aebtissin von Gernrode, und eine gewisse Geva, die an einen unbekannten Edlen verheiratet war und bald nach 1150 gestorben sein muß.

Den Grafentitel, der nicht auf Seeburg ruhete, führten die Nachkommen Wichmanns von der bayerischen (seit 1156 österreichischen) Grafschaft Gleuß am rechten Ufer der Yps (Ybbs) in der Nähe von Waidhofen[4] woraus sich auch Geros Beiname „Der Bayer" erklärt. Diesen Graf Gero von Seeburg-Gleuß bezeichnen nun die Chronisten als Besitzer des Dorfes Bayer-Naumburg bei Sangerhausen und als Erbauer des jetzigen, niedriger als die alte Burg gelegenen Schlosses Seeburg, welches letztere durchaus nicht als unwahrscheinlich erscheint, da noch vorhandene Baureste den Charakter des 12. Jahrhunderts tragen, z. B. die alte romanische, jetzt Wirtschaftszwecken

---

[1] Annalista Saxo ad. A. 1016. M. G. SS. VII 680.

[2] Vergl. Prof. Dr. Größlers Geschlechtskunde der Grafen von Seeburg und der Edelherren von Lutisburg in den Mansfelder Blättern III, 1889. S. 104—132. Die Stammtafel ist darnach:

Christin, Bruder Gebhards von Querf. † vor 1067.

Wilhelm v. Lutisburg. u. s. w.	Wichmann I. von Seeburg. Gemahlin: Gisla (Bertha). † 1150. Tochter Otto's von Schweinfurt.

Kinder Wichmanns I.:

Gero, Graf v. Seeburg-Gleuß † 1122. Gemahlin: Mechthildis, Schwester des Markgrafen Conrad v. Meißen.	Hedwig. † nach 1152.	Geva. † 1150.

Kinder Geros:

Wichmann II., Erzbischof v. Magdeburg. † 1192.	Conrad I., Graf v. Seeburg. † vor 1174.	Eckbert, Graf v. Gleuß. † vor 1155.

Sohn Conrads I.: Conrad II., Probst zu Seeburg. 1191.

[3] Der spätere Erzbischof Wichmann legt im Gegensatze zu dieser Nachricht des sächs. Annalisten seiner Großmutter den Namen Bertha bei. Möglich, daß Wichmann der Aeltere zweimal verheiratet war. — Codex diplom. Anhalt. I, 279.

[4] Monum. Boica XXIX 2 p. 36. — Wahrscheinlich wurde diese Grafschaft von der Mutter Geros seinem Vater Wichmann als Mitgabe zugebracht. Sie blieb bei Seeburg bis 1186, wo sie Erzbischof Wichmann dem Hochstifte Passau schenkte.

dienende Burgkapelle, die große Aehnlichkeit mit der 1121 erbauten Klosterkirche zu Wimmelburg aufweist, und der runde Teil des Schloßturmes, der bei 12 m Höhe 6½ m dicke Mauern hat.[1]

Graf Geros Gemahlin war Mechthildis, die Schwester des Markgrafen Konrad von Meißen, der das Kloster auf dem Petersberge stiftete. Dieser Ehe entsprossen drei Söhne, als deren ältesten wir uns wohl den zum geistlichen Stande bestimmten Wichmann, den späteren Bischof von Naumburg-Zeitz und Erzbischof von Magdeburg (1152—1194) zu denken haben. Ihm folgte Konrad I. als Erbherr von Seeburg, der noch 1168 lebte, dann aber bald gestorben sein muß. Da sein Sohn Konrad II. sich, vermutlich auf Anstiften des Oheims, dem geistlichen Stande gewidmet hatte, übergab er noch bei Lebzeiten sein Erbgut an den Erzbischof Wichmann.[2] — Von dem dritten Sohne Eckbert, Grafen von Gleuß, wissen wir nur, daß er ein Gut in Dachsbach dem Kloster Seitenstetten übereignete.[3] Auch er muß schon vor 1155 gestorben sein, da zu dieser Zeit Wichmann seinen Bruder Konrad als alleinigen Erben der mütterlichen Güter bezeichnet.[4]

2. Abschnitt.

Seeburg unter der Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg (1180 bis c. 1250).

Aus der so reichen Geschichte des Erzbischof Wichmann[5] handelt es sich hier nur um das, was mit dem Geschicke und der Geschichte unseres Schlosses Seeburg zusammenhängt. Schon der

[1] Dem rund angelegten Unterturme ist später ein viereckiger, oben ins Achteck übergehender, aber viel weniger Grundfläche bietender Aufbau von 9 m Höhe aufgesetzt, so daß eine zinnengekrönte Verteidigungsterrasse entstanden ist, ähnlich wie bei dem sogenannten Kaisertrutz in der Stadt Görlitz.

[2] Ludewig, Reliq. Man. XI, 555. — Regg. Magdeb. I, Nr. 1474. — Er war mit Wichmann, der ihn beerbte „solus legitimus heres in bonis matris." — Die in Seeburg gegebene Urkunde aus dem Copialbuche des St. Johannisklosters zu Halberstadt ist abgedruckt in den Magdeburger Geschichtsblättern 1870, 2. Heft.

[3] Oesterreichische Geschichtsquellen 1848. I. Abhandlung IV. — Bestätigung der Schenkung durch Papst Urban III., vgl. Regg. Magdeb. III. Nachtrag S. 560.

[4] Wenn einzelne Chronisten noch einen vierten Bruder Wichmanns, den Abt Ludwig von Merseburg, spätern Bischof von Münster anführen, so ist dies ungenau. Ludwig war ein Halbbruder der genannten drei Brüder aus der zweiten Ehe seiner Mutter mit Ludwig von Wippra.

[5] Vergl. Fechner, Leben Wichmanns in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. V. K. Heine, Wichmann von Seeburg, der sechzehnte Erzbischof von Magdeburg, in den Neuen Mitteilungen des Thüring. Sächs. Vereins, Bd. XIX, Heft 3, S. 348—396.

frühe Rücktritt Konrads I. sowie die Entsagung Konrads II. scheint den Entschluß Wichmanns anzudeuten und vorzubereiten, sein Stammschloß Seeburg und seine übrigen Erbgüter (castrum Seeborg cum reliqua hereditate) dem von ihm verwalteten Erzstifte Magdeburg zu übergeben.[1] Er schenkt demselben, nachdem er ihm bereits Jüterbogk übereignet, die in seinem Besitze befindlichen Burgen Lebethun (Löbejün), Byernyenburg (Bayernaumburg) und eine Burg, die bald Geborch, bald Tegenborch oder Segenborch genannt wird, aber augenscheinlich keine andere ist, als unser Seeburg.[2] Eine vierte Burg wird nicht namentlich angeführt, ist aber sicher das durch Wichmann vom Kaiser eingetauschte Freckleben an der Wipper bei Sandersleben.[3]

Auf dem nun unter die Verwaltung erzstiftischer Beamten (Gardolf de Seeborch 1156, — Heidenriens, camerarius de Seeburch 1168, — Henricus de Seeborch 1203, 1210, 1225) gestellten Schlosse Seeburg hatte Erzbischof Wichmann wahrscheinlich schon 1179, eine Probstei (ecclesiam conventualem), ein Kollegiatstift des St. Augustinerordens, gestiftet, welches 1180 dem heiligen Petrus und Lampertus geweihet wurde.[4] Er schenkte dazu 92 Salzpfannen zu Halle, — davon 8 aus dem Meterizborne (ex fonte, qui Matheritz appellatur), — 2 Mark jährliche Zinsen von dem Judenzinse daselbst und die Kirche zu Helfta, von welcher er sagt, daß sie durch Erbgangsrecht (per successivam hereditatem) auf ihn gekommen sei.[5] Der Bischof Ulrich von Halberstadt, in dessen Sprengel Seeburg

---

[1] Die vom Papste Lucius III. unter dem 25. Okt. 1184 ausgestellte Bestätigungsurkunde (datum Verone III. Idus Octobris) findet sich im Original im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Regg. Magdeb. I, Nr. 1674 u. 1677. — Dreyhaupt, Chronik des Saalkreises I, S. 34. — — Wenn der Kaiser Lothar schon am 7. Aug. 1136 dem Kloster Kaltenborn eine Fischereigerechtigkeit im süßen See mit dem Zusatze bestätigt: „welche der Erzbischof von Magdeburg hat," so erklärt sich das daraus, daß der damalige Erzbischof Konrad (1134—42) Querfurtischen Geschlechtes war und dort Erbgüter besaß. Die bemerkenswerte Stelle lautet wörtlich: „et in lacu Seburch piscinam ex altera parte littoris, quod dicitur „Thoch", in longitudine et latitudine eadem, „quam habet Magdeburgensis Archiepiscopus." — Regg. Magdeb. I, S. 434. — Ludewig, Rell. Manuscr. X, 139—143.

[2] Noch im Jahre 1585 kommt in der Testamentsurkunde Cuno Hahn's die Benennung „Huss Segenborck" für Seeburg vor.

[3] Botho, chron. pict. apud Leibnit. III, 345.

[4] Regg. Magdeb. I, Nr. 1477. — Ludewig, Rell. Manuscr. XI, 556. — Dreyhaupt, Chron. I, S. 275. — Stiftungsurkunde im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg. Regg. Magdeb. I, Nr. 1619.

[5] Ludewig, Rell. Manuscr. II, 385. — Dreyhaupt, I. 53. – Regg. Magdeb. I, Nr. 1682.

gelegen, gab dazu seine Zustimmung unter der Bedingung, daß das Stift Halberstadt für die nach Magdeburg verlegte Probstei Hundisburg, die 5 Praebenden gehabt, dieselbe Gerechtsame an den 12 Praebenden (stipendiis) der Probstei Seeburg bekomme.[1] Als Probst der neuen Stiftung finden wir genannt Friedrich von Seeburg (Fridericus Seburgensis praepositus), dessen Name unter einer Urkunde von 1185 als Zeuge stehet, worin Wichmann dem Kloster Gottesgnade bei Calbe den Kauf von 3 Hufen in den Dörfern Eichstedt und Eilwardesdorf (wüste Stätte bei Querfurt) bekundet.[2] Er kann diese Würde nicht lange bekleidet haben, denn bereits 1191 übereignet der Erzbischof Wichmann aus Liebe zu seinem Bruderssohne dem Probst Konrad von Seeburg (amore nostri dilecti prepositi Conradi filii fratris nostri) der Stiftung 10 Mark aus der Münze zu Halle und bestätigt ihr ihre Einkünfte und Besitzungen, nemlich die Kirchen zu Helfta, Polleben (Bonleve), Osmünde (Ozmunde), Creme, quae Levenowe (Libenau) dicitur Ossig (Oziek), Aseleben (Asleve), Deutschenthal (Dusne und Oznitz), Swidardestorp (?), und die des heiligen Gotthard zu Eisleben.[3] Die Stiftsherrn hatten im Schlosse eine Curie am Ende des Hofes (finalem curiam) und eine Kapelle; möglicherweise ist auch die dem Orte benachbarte Mönchshöhe nach ihnen benannt worden.

Die Probstei bestand bis 1211, in welchem Jahre sie der Erzbischof Albert II. von Magdeburg mit dem Kollegiatstifte Skt. Petri-Pauli zu Neustadt Magdeburg vereinigte. Der Bischof zu Halberstadt wurde dieses Mal, um ihn für die Anrechte, die er an der in seinem Gebiete liegenden Probstei hatte, zu entschädigen, mit dem Patronatsrechte über die Kirchen zu Osnitz, Klein-Oschersleben und der Skt. Stephanuskirche zu Langenweddingen bedacht.[4]

---

[1] Regg. Magdeb. I, Nr. 1624.

[2] Regg. Magdeb. I, Nr. 1694.

[3] Regg. Magdeb. Nr. 1752. — Vergl. Zeitschrift des Harzvereins 1870, S. 562.

[4] Regg. Magdeb. II, 396. Die Pröbste von Seeburg scheinen in hohem Ansehen gestanden zu haben und werden von dem Papste Innocenz III. zu manchem Geschäfte gebraucht, z. B.: A 1201 am 1. Juni beauftragt Innocenz III. den Erzbischof Ludolf von Magdeburg und den Probst zu Seeburg, den Burggrafen zu Dohna (Donyn), der widerrechtlich auf Grund und Boden des Hochstiftes Meißen eine Burg zu bauen beabsichtige, mit geistlichen Zwangsmitteln anzuhalten, daß er Schadenersatz leiste u. s. w. — Regg. Magdeb. II, 151. — A 1203 d. 18. Juni beauftragt wieder derselbe Papst den Domprobst zu Halberstadt und die Pröbste zu Seeburg u. a. einen Streit zwischen dem Bischof von Meißen und einigen Domherren zu schlichten. — ibidem II, 190.

Sonst ist uns aus dieser Zeit der erzstiftischen Verwaltung des Schlosses Seeburg nur noch die Nachricht überliefert, daß 1216 Caesarius, der Hauptmann des Kaisers Otto IV. in Quedlinburg, den Erzbischof Albert von Magdeburg zwischen Seeburg und Halle, — also jedenfalls nach einem Besuche auf dem Schlosse Seeburg — gefangen genommen und auf das Haus Webersdorf (Westdorf) geführt habe. Sobald dies aber der Graf Burchard von Mansfeld gehört, sei er mit Hoyer von Friedeburg und denen von Freckleben demselben nachgeeilt und habe den Erzbischof aus seinem Gefängnisse befreiet.[1]

3. Abschnitt.

Seeburg als Gräflich Mansfeldisches Amtsgut (1287—1574).

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts muß Seeburg, dessen Bewirtschaftung wahrscheinlich dem Erzstift unbequem geworden, als Lehnsgut an Wernigerode gekommen sein, da es die Söhne des Grafen Conrad von Wernigerode (desselben, den die Chronisten „den Engel des Friedens in seinem Lande" nennen),[2] 1287 an die Grafen Busso, Burchard und Gebhard von Mansfeld veräußern.[3] In der Mansfelder Erbteilung von 1420 bekommen Gebhard V. und sein Bruder Busso

[1] Spangenberg, Mansfelder Chronik, Bl. 282. — Regg. Magdeb. II, 396. — Einen ganz ähnlichen Vorgang aus dem Jahre 1213 erzählt die Magdeburger Schöppenchronik (ed. Janicke, S. 213). Darnach wird der Erzbischof am Johannistage 1213, als er auf der Elbe nach Magdeburg gefahren, von Friedrich von Caro aufgehoben und nach Gröneberg geführt, von dort aber durch Burggraf Burchard und die Magdeburger wieder befreit. — Regg. Magdeb. II, 443.

[2] Spangenberg, Mansfelder Chronik, Bl. 313.

[3] Vergl. den Kaufbrief des Grafen Conrad von Wernigerode vom 25. Juli 1287 über das Schloß Seeburg mit allen Rechten, wie er es von dem Erzbischof von Magdeburg besessen, für den Grafen Burchard von Mansfeld im Magdeburger Archive. Datum Stekelenburg die beati Jacobi. — Regg. Magdeb. III, Nr. 549. — Die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Erich von Magdeburg vom 30. Juni 1295 (pridie Kalendas Julii) erwähnt eine „am Ende" gelegene Curie (finalem curiam), einen Turm und eine steinerne Kemenate neben dem Erzbischöflichen Palaste. — Informatio juris et facti Magdeb. c. Mansfeld. Beilagen 10a, S. 266. — Die Magdeburger Regesten geben als Abfassungstag den 30. Juni 1294 an. — Regg. Magdeb. III, 817, S. 311 u. 12. — Darnach belehnt Erich, Erzbischof von Magdeburg, mit Zustimmung des Domkapitels, die edlen Herren Grafen Busso von Mansfeld und seine Vatersbrüder Burchard und Gebhard mit Schloß Seeburg in derselben Weise, wie es früher der edle Herr Conrad von Wernigerode und dessen Söhne besessen haben, — ferner mit dem am Ende gelegenen Hofe nebst dem Turme und der steinernen Kemenate, welche beide letzteren neben dem Erzbischöflichen

Seeburg nebst Aseleben, Gerckwitz (wüste Stätte auf der Höhe nordwärts vom Schlosse), Wormsleben u. a. zum gemeinschaftlichen Besitze, und 1488 gehört es zum Leibgedinge oder Wittume der Witwe Graf Ernst's von Mansfeld.[1]

Die Grafen von Mansfeld waren in der Zeit von 1450 bis 1518 eifrig bemühet, das Schloß auszubauen und zu verschönern, so daß die erhaltenen Baureste noch heute als die bedeutendsten Zeichen spätgothischer Baukunst in der Grafschaft erscheinen.[2] Vor allem wurde der rote oder Witwenturm,[3] das sogenannte blaue Gebäude oder Portenhaus,[4] die

Palaste belegen, — sowie mit 15 Mark Einkünften, „Burglehn" genannt, von denen 6 Mark aus dem Zehnten in Klein Eisleben, 4 Mark weniger einen Vierdung aus Hufen zu Helfta und 3 Mark aus Hufen zu Bockstedt herfließen. — Wolle aber der Erzbischof das Schloß kaufen, so solle den Belehnten jener Hof samt den 15 Mark verbleiben. Dem Erzbischof oder seinem Nachfolger oder dem Domkapitel solle das Recht zustehen, von den Grafen oder deren Erben das Schloß für 700 Mark Brandenburgisch Silber innerhalb 4 Jahren zu erkaufen und solle die erforderliche Summe auf Schloß Mansfeld gezahlt werden. Die Lehnsleute, Ritter und Knappen (milites et famuli ministeriales), welche Güter, die zum Schlosse gehören, zu Lehn haben, dürften sie von den Grafen als Lehn unter Genehmigung des Erzbischofes empfangen. Wolle aber der Erzbischof Seeburg kaufen, so dürfe das nicht mit fremdem Gelde, sondern mit seinem eigenen, oder dem des Domkapitels und Erzstiftes geschehen.

[1] Spangenberg, Mansf. Chronik ad. A. 1488. — Dazu findet sich die Nachricht, „daß Frau Margareth, geb. und geehlichte Grafen Ernsten von Mansfeld hinterlassene Witfrau, als sie sich dünken lassen, daß ihr von Querfurthischen Herren etliche Malsteine dem Amte Seeburg zu Nachteil zu nahe gesetzt worden, derwegen bei dem Erzbischof von Magdeburg die Besichtigung und Berichtigung nachgesucht." — Spangenberg, Querf. Chronik, S. 441 und 442. — Informatio juris et facti Magdeb. c. Mansf. S. 69.

[2] Vergl. die Ansicht und Beschreibung des Schlosses in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Prov. Sachsen." Heft 19, S. 361 ff.

[3] Der an der Südseite des Schlosses gelegene Witwenturm hat seinen Namen davon, daß er mit seinem weitläufigen Gelasse den hinterlassenen Witwen der Schloßherren zur Wohnung diente. Stammt er seinem Kerne nach auch wohl aus früherer Zeit, so erhielt er doch seine eigentümliche charakteristische Gestalt jedenfalls erst durch Graf Gebhard VII. der ihn durch 3 Stockwerke hindurch mit 4 oben in Giebel endigenden Erkerausbauten versah. Noch um die Mitte dieses Jahrhunderts trug er einen großen birnenförmigen Knopf, „welcher von außen mit Kupfer beschlagen, inwendig aber mit Brettern ausgetäfelt war, darinnen etliche Personen an einem kleinen Tische speisen und den anmutigen Prospekt über den See bis gen Eisleben haben können." (Eusebius Franke, Historie der Grafschaft Mansfeld a. a. O.) — Jetzt ist der schöne Bau, der dem ganzen Schlosse seine Physiognomie gab, angeblich wegen Baufälligkeit, seines Daches beraubt und wird zur Ruine.

[4] An der Stelle des abgebrochenen Gebäudes, das früher die Schloßkirche mit dem Rittersaale verband, ist jetzt die Thoreinfahrt durchgebrochen. Die ursprüngliche Auffahrt zum Schloßhofe führte an der Südseite der Schloßkirche entlang nach dem der alten Kapelle gegenüberliegenden innern

Schloßkirche[1] und der Rittersaal von ihnen geschaffen oder doch gründlich erneuert. Der letzterwähnte, jetzt in eine Scheune und Pferdeställe verwandelte Bau trägt die Inschrift:

„Do man nach Christi Gebort schreibet 1515 ist dis Haus durch den wolgeborenen und Edlen Herrn Gebharden, Grafen und Herrn zu Mansfeld und die eben gebohrne Graefin von Gleichen, Margaretha genannt, welcher Wappen neben dem Mansfeldischen alhier befunden, angefangen zu bawen und im 1518 Jahre vollenbracht worden."

Der hier als Erbauer genannte Graf Gebhard, der Gründer der Mittelortischen Mansfelder Grafenlinie, der nebst seinem Bruder Albrecht VII. vom Hinterort als der erste unter den Grafen die evangelische Lehre angenommen hatte, berief zum Osterfeste 1525 den Dr. Luther auf das Schloß Seeburg, um die bei den damaligen Bauernunruhen schwierig gewordenen Bergleute zu beruhigen.[2] Das Schloß Seeburg scheint Gebhard besonders geliebt zu haben, denn er ließ daselbst nicht nur seinen

---

Thore. Die jetzige zum Eingange führende Bogenbrücke ist, wie eine unten an der Südseite befindliche Inschrift besagt, von Günther Hahn 1706 erbauet worden. — Die über dem Eingange befindliche Inschrift:

„Erhalt, o starker Gott, dies Haus in Deinen Gnaden,
In Segen, Fried' und Ruh' bei Deinem Wort.
Und lasse nimmermehr betreffen diesen Ort
Aufruhr und Ketzerei, Krieg, Krankheit, Feuerschaden."

ist von ihrer ursprünglichen Stelle am Eingange des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erbauten innern Schloßgebäudes erst in neuester Zeit hierher gebracht worden. Ebenso das daneben befindliche Wappen der Hahne und derer von dem Busche. (Zwei Pflugschaaren im Schilde.)

[1] Die Nachricht, daß die Schloßkirche von Christian Wilhelm I. Hahn im Jahre 1649 erbauet und 1681 repariert sei, ist sicher von einem Ausbaue zu verstehen, da schon der im Altare befindliche Reliquienschrein auf die vorreformatorische Zeit hinweist. Aus den zwei spitzbogigen Fenstern mit gothischen Rosetten, die an der Südseite neben dem Altare sich befinden, will man die Kirche für einen Spitzbogenbau aus dem 14. Jahrh. erklären, wahrscheinlicher ist jedoch, daß diese Fenster erst später eingebrochen und die kleinen Rundbogenfenster, von denen noch einige vorhanden, die ursprünglichen sind. Vielleicht war die Schloßkirche, im Gegensatze zur alten Burgkapelle, die zu dem vom Erzbischof Wichmann gegründeten Kollegiatstifte gehörige Probsteikirche.

[2] Luther hatte in Seeburg einen übeln Empfang und mußte den aufsässigen Bauern weichen, die ihn zu steinigen droheten. Er wurde nach einem Briefe an Camerarius von Melanchthon begleitet. Dieser sagt in Bezug auf diese Reise Luthers: „me nunc extraxit ex oppido ad suos certe invitum. Ac sic properabat, ut in ipso die paschali excurreret" — Krumhaar, die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, S. 151. — Der Zuzug der Mansfelder sogenannten „schwarzen Bauern", zu dem in Alstedt hausenden Thomas Münzer ward dadurch gehindert, daß

Sohn Georg, (der die Leiche Luthers im Februar 1548 nach Wittenberg geleitete und dort starb) und seine 1557 in Seeburg verstorbene Gemahlin Margaretha, Graf Wolfs von Gleichen Tochter, begraben, sondern behielt sich dasselbe auch als alleinigen Besitz vor, als er 1539 die Nutzung seiner Herrschaft seinen Gläubigern überlassen mußte.[1]

Nach dem Tode Gebhards am 13. September 1559 war der Mittelort so verschuldet, daß sein Sohn, Graf Christoph III. von Mansfeld, A. 1563 Schloß Seeburg und Zubehör mit Bewilligung des Lehnsherrn, Erzbischof Sigismund von Magdeburg,[2] den Gevettern Peter und Hieronymus Bucher, — reichen Eisleber Bürgern (von denen noch heute die „Buchergasse“ den Namen führt), — als Pfandbesitz in die Hände legen mußte. Aus dieser Zeit der Bucher haben wir eine an den „Ring des Polykrates“ anklingende Sage von dem Ringe einer Frau Bucher.[3]

Einst, — so heißt es, gaben die Bucher an den Ufern des süßen Sees ein großes Gastmahl, zu welchem Grafen und andere große Herren geladen waren. Es wurde dabei ein solcher Glanz und solche Pracht zur Schau gestellt, daß selbst die hohen an dergleichen gewöhnte Gäste erstaunt waren und den Reichtum der Herren Bucher priesen. — Nur einer von den Gästen, ein alter grauer ehrwürdiger Priester, wollte nicht mit einstimmen in das Lob, sondern schüttelte bedenklich den Kopf und sprach:

Graf Albrecht einen Haufen derselben, der vorher die Klöster Eisleben und Sittichenbach geplündert und Helfta und Holzzelle ausgebrannt hatte, während des Nachtquartiers in Osterhausen überfiel und größtenteils niedermachte. Die Leichen der Erschlagenen begrub man an der großen Linde vor dem östlichen Ausgange des Dorfes Rothenschirmbach und bezeichnete die Grabstätte mit etlichen großen Steinen, worauf allerlei Ackergeräte abgebildet waren. — Spangenberg, Mansf. Chronik, Bl. 422b.

[1] Spangenberg, Mansf. Chron., Bl. 438b. — Eine Urkunde, worin eine gewisse Margarethe Dietrich sich über die schlechte Aufnahme beklagt, die sie 1545 als mahnende Gläubigerin bei Graf Gebhard in Seeburg gefunden, in der Harzzeitschrift VI, S. 224.

[2] Der Nachfolger Sigismunds, der Administrater des Erzstiftes, Joachim Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, giebt die Bestätigung am 20. Febr. 1567. In dem Konsens steht die Klausel: „Und ob die Buchner das Haus und Amt Seeburg und Wormsleben mit dessen Ein- nnd Zubehörungen zu verpfänden oder zu veralienieren bedacht, sie dasselbige niemand's, denn einem Grafen, Freiherrn, Ritter, Edelmann oder ihres Gleichen, sofern wir uns selbst als der Landesfürst und Lehnsherr oder unser Domkapitel zu Magdeburg mit ihnen darum nicht vergleichen würden, zukommen lassen sollen.“ — Informatio juris et facti Magdeb. c. Monsf., S. 144.

[3] Vgl. Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld. Eisleben 1880; S. 62. — Daselbst finden sich auch noch andere Sagen über Seeburg und den süßen See, die jedoch in keiner historischen Beziehung zu dem Schlosse und dessen Bewohnern stehen.

„Nicht also, ihr Herren, rühmet nicht den Reichtum unseres Gastgebers, rühmet vielmehr die Gnade Gottes, die ihm soviel irdisches Gut zu Teil werden ließ, und bedenket, daß nicht Geld und Gut glücklich machen, denn auch großer Reichtum kann in kurzer Zeit vergehn." — Kaum hatte der Alte das gesprochen, so brach die Gemahlin des Handelsherrn in ein Gelächter aus und sagte: „Meine lieben Gäste, wie thöricht hat doch dieser Priester gesprochen. Wie könnte doch unser Reichtum vergehn, der so unermeßlich ist, wie der Sand im Meere. So gewiß als dieser Ring, den ich hier in's Wasser werfe, niemals wieder in meine Hände kommen wird, so gewiß wird auch unser Glück und Gut bestehen." Mit diesen Worten nahm sie einen kostbaren Ring vom Finger und warf ihn lachend in die Fluten. — Lange Zeit nach diesem Vorfalle, als derselbe fast schon in Vergessenheit geraten war, brachte eines Tages ein Fischer einen großen, prächtigen Fisch in den Palast der Bucher zum Verkaufe. Als die Köchin den Fisch zerteilte, sah sie etwas Glänzendes hervorleuchten. Sie untersuchte den Fisch genauer und fand einen Ring in demselben, welchen sie alsbald als den Ring ihrer Herrin erkannte. Erstaunt hierüber eilte sie zu ihr, zeigte ihr den Ring und erzählte den Vorgang. Sobald aber Frau Bucher den Ring erblickte, den sie nie wieder zu sehen geglaubt hatte, erfaßte sie jäher Schrecken und zitternd an allen Gliedern sank sie zu Boden, wohl ahnend, daß der Priester wahr gesprochen habe. — — Seit dieser Zeit begann der Reichtum der Familie Bucher zu sinken. Ein Unglück nach dem andern traf sie, eine Feuersbrunst vernichtete fast ihre ganze Habe und in kurzer Zeit war von all' ihrem Reichtume auch nicht ein Heller mehr übrig. Vollkommen verarmt hatten sie bald nicht einmal einen Ort mehr, wo sie schlafen konnten, und mußten ihr Brot vor den Thüren der Leute erbetteln."

Inzwischen war die Schuld des Grafen bis zum Jahre 1571 auf 106000 Gulden (98700 Reichsthaler) angewachsen. Da die Bucher bezahlt sein wollten, und die übrigen Grafen, — selbst so verschuldet, daß sie 1572 in eine Sequestration willigen mußten, — sich nicht ins Mittel schlagen konnten, blieb dem Grafen Christoph nichts anderes übrig, als Seeburg zu verkaufen. Er überließ deshalb[1] am 27. Mai 1574 dem reichen Kuno Hahn

[1] Die Erwerbung von Seeburg durch die Hahne, sowie der darauf folgende Prozeß der Grafen von Mansfeld gegen dieselben hat eine Reihe von Druckschriften hervorgerufen, die die darauf bezüglichen Urkunden und Dokumente überliefern. So:

a) Gründlicher Bericht und sonnenklare Aufführung, was es um die Gräflich Mansfeldische Rechtssache contra Levin Ludwig und Werner Hahn — — für eine Bewandnis habe. 1618.

auf Basedow und Müggenburg im Mecklenburgischen, von dem selbst der Kaiser Maximilian sich nicht gescheuet hatte, 70000 Reichsthaler zu borgen, Schloß und Amt Seeburg zu einem rechtmäßigen und beständigen Wiederkaufe für 115250 Thaler[1] auf 3 Jahre und dann so lange, bis die Hauptsumme erstattet worden, — jedoch mit Vorbehalt des Patronatsrechtes, sowie der Ritterlehn und Folgen der Ritterschaft. Es geschah dies unter Einwilligung des Administrators und Domkapitels von Magdeburg und unter Zustimmung seines ältern Sohnes und der Vormundschaft seines jüngeren Sohnes.[2]

Seeburg ward, wie vorauszusehen, von den Grafen von Mansfeld nach drei Jahren nicht wieder eingelöst. Später haben sie zwar die Einlösung versucht, und es entstand, wie schon erwähnt, darüber ein Prozeß, der über hundert Jahre (1602—1712) währte,[3] die Hahne blieben aber durch wiederholte gerichtliche Erkenntnisse im Besitze — „weil Graf Christoph und seine

b) Akten- und geschäftsmäßige, auch in jure wohlgegründete Deduction. In Sachen Mansfeld contra Hahn. 1712.

c) Appendix zu der Hahnschen Deduction, 1713, 12 Seiten. (Universitätsbibliothek zu Halle. Pon. 1 a 2848.)

d) Vorläufige kurtze Information in Sachen Manßfeld contra Hahn in puncto praet. revoc. Seeburg. 1712. — Auf der Fürstl. Stolberg-Wernigerödischen Bibliothek zu Wernigerode Ky 189 fol.

e) Kurtze wahrhafte Delineation. — Hinc inde geführte Gründe in causa Manßfeld contra Hahnen, Haus und Ampt Seeburg betreffend. Ex actis tum primae tum secundae instantiae fideliter zusammengezogen. (Ohne Jahreszahl und Verlagsort.)

f) Informatio juris et facti in Sachen Magdeburg c. Manßfeld. — Cöln a. d. Spree 1701. — Das Erzstift nimmt hier nicht nur die Lehnshoheit, sondern auch die Landeshoheit über die Grafen von Mansfeld in Anspruch und behauptet, daß sie nicht Reichsgrafen, sondern nach Sachsenrecht bloße Landsassen im Herzogtume Magdeburg wären.

[1] Die Bucher bekamen davon allein 112800 Gulden, die sie auf Hypothek hatten. Die Gemahlin des Grafen Christoph, Amalie, Gräfin von Schwarzburg, ward für ihr eingebrachtes Heiratsgut mit 16550 Thaler abgefunden. — Quittung derselben in der erwähnten Delineatio IX.

[2] Kaufbrief nebst dem Konsens des Erzbischofs, des Domkapitels und der Grafen Volrad und Karl von Mansfeld in der Delineatio III. — Die hauptsächlichsten Dokumente des Verkaufs sind auch abgedruckt in Lünigs Spicil. secul. I, S. 589—601.

[3] Als Episode aus diesem Prozesse erzählt uns Eusebius Franke (Hist. der Grafschaft Mansfeld a. a. O.) nach den im Manuskript vorhandenen Annalen des Pastors Stauffenbühl zu Beesenstedt, „daß Graf David von Mansfeld durch den Konsistorialsekretär Rudolf Homburger von Schraplau nebst zwei Bürgermeistern daselbst eine kaiserliche Citation von Prag auf das Haus Seeburg den Herrn von Hahn insinuiert habe, darinnen sie innerhalb 2 Monaten in das Kaiserliche Hofgericht citieret werden, die Akten dahin zu verschaffen und sich ihrer streitigen Sachen wegen daselbst vergleichen zu lassen. — Anno 1619 Mense Aug. die 16.

beiden Söhne als Verkäufer ohne Mitbelehnte gestorben wären, und daher die übrigen Grafen kein Reluitionsrecht hätten." Die Grafen von Mansfeld haben indes ihre Ansprüche nie aufgegeben und schrieben sich bis zu ihrem Aussterben A. 1780 „Edle Herren zu Heldrungen, Friedeburg, Seeburg u. s. w." Außer diesem hundertjährigen Prozesse gegen die Grafen von Mansfeld erwuchsen Kuno Hahn noch Schwierigkeiten durch den sogenannten Ponickauischen Judenprozeß, d. i. durch die Ansprüche, welche von 2 Juden auf den neuen Besitz erhoben und dann auf andere, meist ritterbürtige Personen durch Cession übertragen waren. Erst 1733 beziehungsweise 1754 erhielten die Hahne auch über diese Gegner ein obsiegendes Urteil.[1]

4. Abschnitt.

Seeburg im Besitze der Herren von Hahn.[2] (1574—1783).

a. Kuno Hahn I. (1574—1585).

Kuno Hahn I., Erbherr auf Basedow und Müggenburg, auch Mecklenburgischer Landrat, der, noch ehe er in den Besitz von Seeburg wirklich eingeführt war, am 11. März 1575 seine erste Gemahlin, Göbel Maltzahn, die Tochter des Freiherrn Georg Maltzahn auf Penzlin verloren hatte, wird uns nicht nur als ein ungemein reicher,[3] sondern auch als ein thatkräftiger und einsichtsvoller Mann geschildert. Er nahm sofort seinen Wohnsitz auf Seeburg und scheint sich der neuerworbenen Besitzung, — die er in seinem Testamente vom 2. Dezbr. 1581 mit einem Armenhause bedachte, in dem 6 arme Leute Aufnahme finden konnten, —

---

[1] Vgl. die beiden Schriften:
a) Delineatio der Ponickauischen Juden-Schuld und deren Richtigkeit in Sachen Hanen contra Ponickau. A. 1653.
b) Facti species in Sachen Gugelischer und Coburgischer Erben contra Hahn zu Seeburg. A. 1702.

[2] Die Hahne sind ein uraltes, noch heute in Mecklenburg blühendes Geschlecht, das zuerst 1230 genannt wird. Sie führen im Wappen einen mit dem rechten Fuße ausschreitenden rechts gekehrten roten Hahn im silbernen Felde, dessen Schnabel, Füße und beide gekrümmte Schwanzfedern schwarz sind. Schildhalter sind 2 Knappen mit gesenkten Schwertern. — Als Familiengeschichte ist erschienen: „Geschichte und Urkunde des Geschlechtes Hahn", herausgegeben von Dr. G. L. F. Lisch, Großherzoglich mecklenburgischem Archivar. Schwerin 1856. — Der hier benutzte Bd. IV enthält die Geschichte der Linie Basedow-Seeburg.

[3] Dennoch reichten seine Mittel zu einer so großen Unternehmung, wie die Uebernahme von Seeburg war, nicht aus. Er mußte Güter veräußern und Schulden aufnehmen. Der Kaiser, der darüber unwillig war, daß Kuno

ernstlich angenommen zu haben.[1] Er verheiratete sich im Jahre 1576 zum zweiten Male mit Sophie von der Schulenburg, der Tochter des kurfürstlich brandenburgischen Hauptmanns Levin von der Schulenburg auf Bezendorf und Apenburg, erlebte aber viel Leid an seinen Kindern. Sein ältester lebender Sohn, Kuno Paris, ein blühender und zu allen Hoffnungen berechtigender zwanzigjähriger Jüngling ward am 21. Aug. 1578 im Nonnentale bei Unterrißdorf durch einen Knecht des widerrechtlich in die Seeburger Jagd eingedrungenen Obristen Ernst von Mandelsloh zu Hedersleben meuchlings erschossen.[2] Ebenso starb sein erstes Kind aus zweiter Ehe Kuno Georg Paris am 9. Juli 1580 in dem kindlichen Alter von $1^1/_2$ Jahren eines gewaltsamen Todes. Nach einer Bemerkung auf dem von dem Geh. Rat Christian Friedrich Hahn († 1701) aufgestellten Stammbaum ist er „durch Fahrlässigkeit seiner Ammen" ertrunken. Die im Orte läufige Tradition läßt dieses in einer Braupfanne geschehen.[3]

Kuno Hahn starb, nachdem er in seinem Testamente vom 2. Dezbr. 1585 noch bestimmt hatte, daß seine Söhne seine

mit dem Grafen Christoph v. Mansfeld, „als einen offenbaren Aechter" (die Reichsacht, die über ihn ausgesprochen, wurde erst 1586 den 16. März zurückgenommen. — Lünig, Spicil. Sec. I, 601) den Vertrag über Seeburg abgeschlossen hatte, befahl den Herzögen von Pommern, dahin zu wirken, daß weder dem Grafen noch Kuno Hahn Gelder ausgezahlt würden, wenn in ihren Landen jemand vom Adel ihnen etwas schuldig. — Ein dahin gehendes Verbot des Herzogs Johann Friedrich von Pommern vom 14. Dez. 1575 bei Schoettgen und Kreysig Diplom. et script. hist. Germ. III, p. 337.

[1] Aus seiner Zeit stammt auch das noch vorhandene Seeburger Erbbuch von 1583. — Kunos letzter Wille in der „Vollständigen Ausführung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbfolgerechtes. Frankfurt und Leipzig 1781, S. 87."

[2] Nach dieser Begebenheit nannte man später das in der Nähe des Thatortes befindliche, erst in der Neuzeit ausgereutete Gehölz, das Mordholz.

[3] Die Eltern ließen den beiden verstorbenen Kindern an der Nordseite der Fleckenkirche zu Seeburg ein Epithaphium aus Sandstein setzen, das noch vorhanden ist. Die lebensgroßen Bildsäulen der beiden Brüder knieen hintereinander, in der Hüfte des ältern ist die Stelle, wo die tötliche Kugel eindrang, durch eine Vertiefung bezeichnet. Hinter den beiden Bildsäulen sieht man das Hahnsche und viele andere Wappen verwandter Geschlechter, z. B. der Maltzahn, der Bülow, Bugenhagen, Quitzow u. a. mit Emblemen und Sprüchen. Die darunter angebrachte lateinische Inschrift berichtet in weitläufiger Weise die Todesart und das Lob des unglücklichen Jünglings. Teilweise ist die Inschrift verstümmelt oder durch Kirchenstühle verdeckt. Die kürzere deutsche, auf den jüngeren Bruder bezügliche Inschrift findet sich auf der östlichen Giebelseite des Denkmals und lautet:

„Anno 1580 den 9 Julij ist der edel und ernveste Cuno Georgius Paris Hahne in Gott seliglich entschlafen seines Alters anderthalb Jahre."

Dr. Lisch a. a. O. IV, S. 32, 33 u. 40.

rechten Gutserben zu gleichen Teilen, auch zu Seeburg, seien, und die Töchter durch Geld abgefunden werden sollten, während eines Besuches zu Lipen in Mecklenburg am 25. Januar 1590 und ward zu Basedow in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt. Ihm folgte seine zweite Gemahlin Sophie von der Schulenburg schon am 21. Oktbr. 1591, erst 40 Jahre alt. Beide Frauen ruhen in Basedow an seiner Seite. Kuno hatte von der ersten Frau 4 Söhne und 10 Töchter, von der zweiten 4 Söhne und 4 Töchter, hinterließ also 22 Kinder, von denen aber nur die 3 jüngsten Söhne und 7 Töchter den Vater überlebten. Als von den 3 Söhnen der noch jugendliche Klaus bald gestorben war, ruhete der Besitz von Seeburg und der übrigen Güter der Basedow'schen Linie des Hahnschen Geschlechts auf den Augen der beiden Brüder Levin Ludwig und Werner.

b. Levin Ludwig Hahn I. (1585—1635).

Der erstgenannte Levin Ludwig Hahn I. (geb. am 3. Dezbr. 1579 zu Seeburg) hat merkwürdige Schicksale erlebt.[1] Nachdem er mit seinem Bruder Werner die Schule zu Halle und die Universitäten Wittenberg, Leipzig und Straßburg besucht, auch die damals übliche Kavaliertour nach Frankreich gemacht und sich daselbst längere Zeit aufgehalten hatte, reiste er 1604 nach Ungarn, um unter dem Befehle des Grafen Hohenlohe an dem Feldzuge gegen die Türken als Volontair teilzunehmen. Dort geschah es nun, daß er am 16. Septbr. 1604 bei einem Ausfalle aus der Festung Gran von den Türken gefangen genommen und zuerst 3 Wochen lang auf der Festung Ofen verwahrt, dann aber nebst andern Gefangenen nach Constantinopel geführt und in voller Rüstung, wie er gefangen worden, dem Sultan Achmet vorgestellt wurde. Dieser ließ ihn mit Ketten belastet in den „schwarzen Turm" am schwarzen Meere als Gefangenen legen, von wo ihn jedoch bald ein vornehmer Bassa, der die Aufsicht über den Turm zu führen hatte, zu sich nahm, um ihm Holz und Wasser zu tragen und dergleichen ähnliche Dienste zu verrichten. Ein Fluchtversuch, bei dem er durch einen ehemaligen, nun bei der französischen Gesandtschaft in Konstantinopel attachierten Kameraden, einen schlesischen Edelmann Johann von Thieren (Dyhrn) unterstützt wurde, mißlang. Er wurde wiederum in den schwarzen Turm gesetzt und dort schwer gemißhandelt.

[1] Hauptquelle über das Leben Levin Ludwigs ist die auf ihn gehaltene Leichenrede: „Himmlische Lebenskrone des weil. Herrn Levin Ludwig Hahnen u. s. w., gehalten den 30. Juni 1635 in der Fleckenkirche zu Seeburg von Georg Koch, Pastor daselbst. Gedruckt zu Hall in Sachsen." — (Auf der Bibliothek zu Göttingen.)

Doch gelang es ihm durch Hilfe des genannten von Thieren und eines Griechen, Joseph Justiniani, einen noch erhaltenen Brief zu schreiben „an seinen lieben bruder Werner Hahn zu Seeburgk“ sub dato 20 Nov. newes Kalenders A. 1604. „Aus dem schwartzen Thurmb am schwartzen Meere.“[1] In diesem Briefe erzählt er in einfacher rührender Weise seine erlittenen Drangsale und bittet seinen Bruder, ihm die zu seiner Befreiung notwendigen Mittel durch Vermittlung Leipziger und Venediger Kaufleute zu schicken, zeigt aber auch ein warmes Herz für die heimischen Familien- und Wirtschaftsangelegenheiten, dessen Sorgfalt sich bis auf die Pferde und das Sattelzeug erstreckt. Hauptsächlich durch die Vermittlung König Heinrich IV. von Frankreich ward er endlich nach 14 monatlicher Gefangenschaft befreiet und schiffte sich im August 1605 nach Europa ein. Nach 3 Monaten, als er zuvor einen Teil von Asien, Griechenland und Sicilien durchreist hatte, wurde er auf der griechischen Insel Skios von einem türkischen Koch verraten und wiederum gefangen genommen, jedoch mit Hilfe der Vettern des französischen Gesandten befreiet. Die Stunde seiner Erlösung hatte jedoch immer noch nicht geschlagen, denn zu Venedig angekommen erkrankte er an einem hitzigen Fieber, so daß er erst 1606 am Pfingstmontage zur großen Freude seines Bruders in Seeburg wieder anlangte.

Nach seiner Rückkehr vermählte sich Levin Ludwig am 18. Oktbr. 1607 mit Anna v. Veltheim, Tochter des Achatz von Veltheim auf Harpke, die ihm in 7 jähriger Ehe 5 Kinder schenkte, aber schon am 17. Januar 1615 das Zeitliche segnete. Nach einem kurzen Aufenthalte in Prag, wo seine Anwesenheit wegen des Streites mit den Grafen von Mansfeld notwendig geworden war, schritt er am 6. Mai 1618 zu einer zweiten Ehe mit Margarethe von Quitzow, mit welcher er noch acht Kinder zeugte. Er stand bei vielen Fürsten in hohem Ansehen und wurde auch von den Kaisern Mathias und Ferdinand II. zu manchen Verschickungen und Geschäften gebraucht. Im Jahre 1623 durchreiste er nochmals mit seinem ältesten Sohne Frankreich, die Niederlande und England und erhielt nach seiner Rückkehr vom Kurfürsten von Sachsen 1628 die Würde als Hauptmann des kaiserlichen frei-weltlichen Stiftes Quedlinburg.[2]

Von einer Reise nach Mecklenburg im Jahre 1633 kehrte er krank zurück. Er erholte sich zwar noch soweit, daß er 1634—35 mehre Male zu dem damals in Eisleben weilenden

---

[1] Der Brief ist abgedruckt bei Dr. Lisch a. a. O. IV, S. 48—56.

[2] Prof. Dr. A. Düning, Stift und Stadt Quedlinburg im dreißigjähr. Kriege. Quedlinburg 1894. S. 15 u. 16. — Sein Stellvertreter wurde sein Bruder Werner. Ebendaselbst S. 19.

Kurfürsten von Sachsen reisen konnte, starb aber schon am 18. Mai 1635, erst 55 Jahre alt. Seine Ruhestätte erhielt er in dem von seinem Bruder Werner vor dem Altare der Fleckenkirche zu Seeburg gegründeten Grabgewölbe. Dort erhält auch ein rechts neben dem Denkmale des Kuno Paris aufgehängter ovaler Wappenschild sein Andenken. Dieser trägt die einfache Inschrift:

Levin Ludwigk Hahn.
Spes mea Christus.
Starb Anno 1635. Den 18 Maij.

Von Levin Ludwig wird berichtet: „Er war mildthätig gegen die Armen, als der auch erfahren, was Elend sei. Der Hoffahrt war er bis in den Tod feind; vor Haber und Zank hütete er sich auf das äußerste. Er diente Jedermann mit Rat und That, wo er nur Gelegenheit fand. Er führte angenehme Unterhaltung, so daß jeder gerne bei und um ihn zu sein wünschte. Er führte ein musterhaftes Leben und ist in allen seinen Handlungen aufrichtig, redlich, treu wahrhaftig und ohne Falsch befunden worden.[1]

c. Werner Hahn (1583—1634).

Auch Werner Hahn,[2] (geb. 20. Jan. 1583 zu Seeburg) der die Vorbildung seines Bruders teilte und ihn auch auf seinem Feldzuge nach Ungarn begleitete, hat viele Reisen gemacht und ist bei allen Fürsten in hohem Ansehen gewesen. So war er z. B. Ober-Kammerjunker Herzog Ulrichs von Braunschweig und Stallmeister Christian Wilhelms von Brandenburg, des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, hat auch ein Fähnlein desselben als Hauptmann geführt. Im Jahre 1609 hatte er das Unglück, einen seiner Vettern von der älteren Linie Basedow-Hinrichshagen vor Güstrow im Duell („im redlichen Raufen") zu erstechen.[3] Bald darauf, am 14. Oktober 1610, vermählte er sich mit Armgard von Bartensleben auf Wolfsburg, mit der er in 14jähriger glücklicher Ehe drei Söhne und elf Töchter zeugte. Ein ehrenvolles Gedächtnis verdient es, daß er auf dem zum 19. Januar 1630 ausgeschriebenen Landtage zu Güstrow, auf welchem Wallenstein von den Mecklenburgischen Landständen

[1] Dr. Lisch a. a. O., S. 61 u. 62.
[2] Vgl. die auf ihn gehaltene Leichenrede: „Geistliches Cordial vor des weiland Herrn Werners Hahns u. s. w. nachgebliebener Frau Wittwe, Kinder und Anverwandte, als dessen Leiche am 30. April 1634 in der Seeburgischen Fleckenkirche beigesetzt worden, von Georg Koch, Pastor zu Seeburg. Gedruckt zu Hall." (Auf der Bibliothek zu Göttingen.)
[3] Dr. Lisch a. a. O. Bd. III, S. 415.

Erbhuldigung einnehmen ließ, zur Huldigung nicht erschien, obschon er auf dem Landtage anwesend war, sondern erklärte „er wolle lieber seine Lehen verlieren, als dem unrechtmäßigen Gewalthaber huldigen.“ Gleich seinem Vater Kuno ist auch er nicht von häuslichem Unglück verschont geblieben. So ward z. B. seine kleine vierjährige Tochter Anna von einem bissigen Hunde, der ihr das Butterbrot nehmen wollte und sich dabei, durch Widerstand gereizt, in ihre Backe festgebissen hatte, die Treppe hinab über den Schloßhof bis an die Brücke geschleift, so daß das Kind die Spuren davon sein ganzes Leben lang an sich trug.

Werner starb, als er im Frühjahre des Jahres 1634 von einer Reise nach Güstrow unwohl zurückgekehrt war, am 30. März d. J. erst 51 Jahre alt, von seiner hinterlassenen Witwe noch 30 Jahre überlebt. Er liegt neben seinem Bruder Levin Ludwig in dem von ihm erbauten älteren Erbbegräbnisse der Fleckenkirche zu Seeburg begraben. Auch ihm ist dort ein Wappenschild gewidmet mit der Inschrift:

Werner Hahn.
In Gott meine Hoffnung.
Starb den 30 Martij Anno 1634
ſeines Alters 51.

Im folgte der Ruf, „daß er mit vielen schönen Tugenden von Gott geziert gewesen, alle Unzüchtigkeit und Eitelkeit, Haber und Unmäßigkeit von Herzen gehaßt, seiner armen Unterthanen sich redlich angenommen und recht als ein Vater sich gegen sie gezeigt habe.“

Durch Erbfolge, Kauf und mannigfache Verträge war während der Lebensdauer der beiden Brüder der Besitzstand der Linie Basedow-Seeburg so abgerundet, daß die Nachfolger Levin Ludwigs das Gut Kuchelmiß, die Werners das Gut Remplin ungeteilt besaßen. Seeburg und Basedow dagegen besaßen sie gemeinschaftlich. Ersterer wird deswegen als der Gründer der Linie Kuchelmiß, letzterer als der Gründer der Linie Remplin in der Hahnschen Genealogie genannt.[1]

[1] Der in Hinsicht auf den damaligen Besitzstand interessante Erbteilungsvertrag zwischen den beiden Brüdern findet sich in der später noch öfter erwähnten „Vollständigen Ausführung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbfolgerechts. 1781. S. 98.“ Darnach bekam Werner die Vorwerke Seeburg und Aseleben, Levin Ludwig Besenstedt und Wormsleben, jedoch so, daß letzterer dem ersteren jährlich 300 Gulden herauszuzahlen hatte. Die Nutzungen der Frohnen, Wiesen, Weinberge, Weinzehnten, Gehölze, Rohrflecke, Fischereien, Jagden, Salpeterhütten, Schenken, Lehngelder, Fischzinsen u. s. w. blieben gemeinsam, ebenso trugen sie auch die durch die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung entstehenden Lasten, Besoldungen u. s. w. zu gleichen Teilen.

Werner Hahn hinterließ 14 Kinder, von denen der zweite, einzig seinen Vater überlebende Sohn[1] Christian Wilhelm ihm als Herr Seeburgs nachfolgte.

d. Christian Wilhelm I. (1621—1686).

Da Christian Wilhelm I. (geb. 30. Okt. 1621 zu Seeburg) bei dem Tode seines Vaters noch unmündig war, übernahm bis zu seiner Großjährigkeit Kuno II. aus der Kuchelmisser Linie, Sohn Levin Ludwigs, die Vormundschaft. Während dieser Zeit brausten die Fluten des dreißigjährigen Krieges über Seeburg einher. Am 28. Januar 1636 erstiegen 600 Reiter von der Baner'schen Armee das Haus Seeburg gewaltsam und plünderten es aus.[2] Am 24. Januar 1637, bei Gelegenheit der Uebernahme der mecklenburgischen Lehen, schreibt die Witwe Werner Hahn's, die auf Seeburg wohnte, „daß ihr Mann unlängst gestorben sei und sie mit ihrem kleinen unmündigen Söhnlein hinterlassen habe; — in der großen Kriegsnot sei sie zuletzt ganz und gar ausgeplündert, so daß sie kaum das Leben habe retten können, und sei nach Braunschweig ins Elend geflohen."[3] Auf die Spitze stieg die Not, als bei einem wiederholten Einfalle General Baner's 1639 das Schloß nochmals ausgeplündert und mit der ganzen Gegend schwer heimgesucht wurde.[4] Kaum waren diese Wunden einigermaßen vernarbt, als Christian Wilhelm, der unterdeß die Herrschaft angetreten hatte und auch Direktor der Grafschaft Mansfeld geworden war, das Unglück betraf, daß der größte Teil des Schlosses Seeburg durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Das Feuer kam am 26. Juli 1669 während der Mittagszeit aus und griff so rasch um sich, daß nicht allein das Vorwerk und die Gebäude des vorderen Hofes, sondern auch das erst im Jahre 1665 neuerbaute Wohnhaus mit vielen Mobilien ein Raub der Flammen wurde. Schon vorher, am 9. Juni 1657, hatte sich

---

[1] Ueber die Lebensumstände von Werner Hahns nachgelassenen Töchtern ist ein amtlicher Bericht des Pastor Heylmann zu Seeburg im Archive der Hahne zu Basedow.

[2] Eisleber Stadtchronik von 1520—1738, herausgegeben von Dr. Größler und Rektor Sommer. Eisleben 1882. S. 155. Es heißt dort in Bezug auf Seeburg: „Die Edelleute und das Frauenzimmer werden ausgezogen, das Haus bleibt offen stehen, daß jedermann aus- und eingehen kann, der Vorrat an Wein und Getreide wird ins Lager getragen; ganz ebenso ist der Frau Gräfin zu Schraplau, Schulenburg zu Schochwitz, den Kerßenbrocken und allen andern adligen Häusern mitgespielt worden."

[3] Dr. Lisch a. a. O. Bd. IV, S. 69.

[4] Dir. Dr. Schwalbe, Programm: „Kriegsleiden der Grafschaft Mansfeld im Januar und Februar 1639." Eisleben 1876.

Christian Wilhelm mit der liebenswürdigen und wackern Hedwig von dem Busche verheiratet, der 19jährigen Tochter des fürstlich-osnabrückischen Landrats Philipp Siegmund v. d. B. auf Ippenburg und Harlinghausen im Stifte Osnabrück. Er lebte mit ihr in einer vierzehnjährigen mit 10 Söhnen und 2 Töchtern gesegneten Ehe, bis er sie am 13. Sept. 1671 infolge eines Kindbettes verlor.[1] Von seinem großen Schmerze zeugt das der Verstorbenen in der Schloßkirche zu Seeburg errichtete kostbare Denkmal.[2]

Christian Wilhelm I. trug große Sorgfalt für seine Güter, die er auf alle Weise zu verbessern und zu konsolidieren suchte, und wußte auch Uebergriffe böser Nachbarn kräftig zurückzuweisen.[3] Nach einem arbeitsvollen Leben starb er am 9. Sept. 1686 im 66. Lebensjahre an der Wassersucht.[4] Sein Wappenschild zierte die Nordwand der Schloßkirche, während er selbst in der alten Familiengruft der Fleckenkirche begraben liegt. Der Pastor Heylmann zu Seeburg hielt ihm eine noch vorhandene Leichenrede, die auch seinen Lebenslauf enthält.

e. Christian Wilhelm II. Hahn (1664—1703).

Als Christian Wilhelm I. 1686 gestorben war, folgte ihm zunächst der älteste seiner hinterlassenen Söhne, Christian Wilhelm II. (geb. 27. März 1664 zu Seeburg), welcher ein kriegerisches, abenteuerliches Leben führte. Nachdem er seine Jugend bei seiner Großmutter mütterlicher Seite im Osnabrückischen verlebt und seine Bildung unter der Information des berühmten Mag. Alberti zu Hildesheim und dann auf den Universitäten Rinteln und Frankfurt a. O. empfangen hatte, trat er nach einem kurzen Aufenthalte in Seeburg in das neu errichtete Dragonerregiment des Landgrafen von Hessen als Fähnrich ein. Als solcher machte er in dem Feldzuge gegen Ludwig XIV. von Frankreich 1689 die Belagerung von Mainz und Bonn mit und

---

[1] Nach dem Zeugnisse des Erdeborner Kirchenbuches vertritt sie noch am 21. Januar 1668 bei des Herrn Anton Ernst v. d. Streithorst Söhnlein Julius Ernst Pathenstelle.

[2] Dieses, wenn auch nicht künstlerisch, doch kunstgeschichtlich beachtenswerte Denkmal ist abgebildet und beschrieben in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Prov. Sachsen." Heft 19, Mansf. Seekreis, S. 368 u. 369.

[3] So hatte er z. B. 1654 einen Prozeß gegen Johann Casimir von der Schulenburg zu Schochwitz, weil derselbe seinem Schützen das Rohr abgenommen und ihn ins Gefängnis geworfen hatte. — Inform. facti et juris Magd. c. Mansf., S. 215.

[4] Sein Testament vom 10. Februar 1680, sowie der Vergleich zwischen seinen Erben in der: „Vollständigen Ausführung u. s. w." S. 110 u. 118.

hielt sich so wacker, daß er im Jahre 1690 Leutnant ward. In das folgende Jahr fielen einige Feldzüge am Rhein und in Luxemburg, bei denen er jedoch am kalten Fieber erkrankte, so daß er sich im Anfange des Jahres 1691 nach Seeburg zurückbegeben und den Dienst quittieren mußte. Nachdem seine Gesundheit leidlich wiederhergestellt war, nahm er 1692 unter dem Kommando seines Verwandten, des Hessen-Casselschen General-Majors Bernhard Simon von Kerßenbruch, als Volontair an dem Feldzuge am Oberrhein teil, namentlich an den Treffen bei Worms und Speierbach, der Belagerung von Ebernburg und dem Rückzuge über den Rhein. Auf Anerbieten des Herzogs Heinrich von Sachsen-Römhild übernahm er in dessen Regimente, welches in Piemont stand, eine Kompagnie, als deren Führer er unter dem Oberbefehle des Herzogs von Savoyen vor der französischen Festung Pignerol lag. Nach dem Entsatze dieser Festung durch den Marschall Catinat wurde er in der blutigen Schlacht bei Marsaglia (4. Okt. 1693) an der linken Seite des Unterleibes gefährlich verwundet und blieb ausgeplündert und ausgezogen auf dem Schlachtfelde die folgende kalte Nacht liegen, bis er mit andern Verwundeten nach Pignerol gebracht, aber dort „in den Stadtgraben auf die Bomben logiert ward.“ Hier blieb er wieder 2 Tage und 2 Nächte blos und unverbunden, bis er dann endlich verbunden und nach Turin ausgeliefert wurde.

Als der Kaiser unter dem Befehle des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt einige deutsche Regimenter nach Spanien schickte, nahm Christian Wilhelm an dieser Expedition teil und war namentlich bei der Belagerung von Palamos beteiligt. Bei der harten Belagerung von Barcelona 1697 ward ihm eine Handgranate ins Gesicht geworfen, die ihm aber nicht schadete. Später 1701, nach fast sechsjährigem Aufenthalte in Spanien, führte er das durch Mißgunst und Intrigue der französischen Partei furchtbar vernachlässigte Sachsen-Coburgische Regiment unter großen Opfern seinerseits nach der Heimat zurück, bei welcher Gelegenheit er sich eine kurze Zeit auf Schloß Seeburg aufhielt. Lange ließ es ihm jedoch keine Ruhe, und nachdem er auch den spanischen Erbfolgekrieg unter dem Markgrafen von Baden als Obrist-Wachtmeister mitgemacht hatte, wurde er am 13. Nov. 1703 in der Stadt Kempten erschossen, als er eben hinter der Bresche einen Abschnitt verfertigen lassen wollte. Er war erst 39 Jahre alt, als ihn das tötliche Geschoß, eine sechspfündige Falkonetkugel, ereilte. In der evangelischen Kirche zu Kempten liegt er begraben, jedoch ließen ihm seine Brüder auch in der Schloßkirche zu Seeburg durch den Oberprediger Georg Friedrich

Schnaderbach zu Sct. Ulrich in Halle eine feierliche Gedächtnispredigt halten.[1]

Trotz seines kriegerischen Sinnes wird uns Christ. Wilhelm II. als „ein frommer gottesfürchtiger, stiller, anständiger, freundlicher, leutseliger Kavalier," geschildert, „der kein Kind erzürnt und seinen schönen Namen Christian Wilhelm, welcher heißet ein christlicher, tapferer, streitbarer Held, recht in der That geführet habe."[2]

f. Günther Hahn (1666—1720).

Während seine Brüder (Christ. Wilhelm II., Levin Ludwig und Achatz[3]) sich in fremden Kriegsdiensten befanden und Abenteuer suchten, stand Günther (geb. 13. Februar 1666 zu Seeburg) in Treuen der heimatlichen Wirtschaft vor und nahm sich mit Eifer der Angelegenheiten des ganzen Geschlechtes an.[4] Seine Thätigkeit für das Schloß Seeburg bezeugen außer vielem anderen die 1706 von ihm in Gemeinschaft mit seinen Vettern erbaute Bogenbrücke zum Schlosse[5] und der ein Jahr früher 1705 aus Werksteinen aufgeführte Gasthof des Ortes. Obwohl sonst „ein Herr von gesunder Konstitution, der in 27 Jahren nicht krank gewesen," starb Günther Hahn sehr plötzlich am 18. Dezember 1720 an Brustkrämpfen. Die Exequien wurden ihm in solenner Weise am 23. April 1721 gehalten, und zwar in der Fleckenkirche, die Levin Ludwig Hahn, der jüngste allein nun übrig bleibende Bruder, zu dem Zwecke reparieren und mit

---

[1] Die Rede führt den Titel: „Der zwar vielen Fällen unterworfene, aber nicht von Gott weggeworfene Gerechte" — Stellete bei der Ehren- und Gedächtnißpredigt, dem weil. u. s. w. Herrn Christ. Wilhelm Hahn, röm. kays. Maj. hochbestallt gewesenen Herrn Obrist-Wachtmeister u. s. w., gehalten den 20. Februar 1704 zur Betrachtung vor Georg Friedrich Schnaderbach, Past. Hall. ad Ulric. — Halle, gedruckt bei Christ. Hendel. Fol. Enthält den sehr ausführlichen Lebenslauf.

[2] Dr. Lisch a. a. O., S. 100.

[3] Achatz war der zehnte und jüngste Sohn Christ. Wilhelms I. und ward am 17. Sept. 1671 zu Seeburg geboren. Er ging in Kriegsdienste und ward königl. preuß. Obristleutnant über das Prinz Philippsche Regiment zu Pferde, starb aber schon am 10. Februar 1711 unvermählt und wurde in der Schloßkirche zu Seeburg begraben.

[4] Auch er war gezwungen, mannigfache Prozesse zu führen, z. B. mit seinem streitsüchtigen Nachbar Christ. Wilhelm von der Streithorst in Erdeborn wegen beanspruchter Jagd auf Seeburger Gebiet. Vgl. Karl Heine, Geschichte des Dorfes Erdeborn, S. 39, in den Mansf. Blättern V, 1891.

[5] Sie trägt unten an der Südseite die Inschrift: „Agnati et fratres de Hahn, possessores de Seeburg, domini de Kuchelmiss, Remplin, Liepen, Demptzin et. cet. pontem hunc lapideum ex ipso fundamento exstruendum curarunt anno Christi MDCC.VI.

einem neuen Altare und einer neuen Kanzel versehen ließ.[1] Sein Sarg steht in dem **neuen** Grabgewölbe der Fleckenkirche,[2] das er wahrscheinlich erbaut hat, da er als der Erste der Hahne darin ruht.

Aus seiner 1714 mit Anna Wilhelmine von Ledebur geschlossenen Ehe ging nur eine schon im ersten Lebensjahre verstorbene Tochter hervor.

g. Levin Ludwig II. (III.) Hahn (1668—1728).

Nach dem Tode Günthers blieb allein der obengenannte Bruder Levin Ludwig (geb. 27. Februar 1668 zu Seeburg) als Stammhalter der Seeburger Linie übrig. Auch er war von einem kriegerischen Geiste beseelt und erstieg bei der Belagerung der Festung Belgrad i. J. 1668 als einer der Ersten die Mauer. Als er jedoch später, nach einer rühmlichen kriegerischen Laufbahn unter dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Könige Wilhelm von England, in dem Kriege gegen Frankreich bei der Belagerung von Namur im Jahre 1695 stark verwundet war und, in die Heimat zurückgekehrt, als brandenburgischer Obrist-Wachtmeister, seinen Abschied erhalten hatte, — wirkte er auf den mecklenburgischen Gütern, namentlich auf Remplin, das er zu einem der schönsten Rittersitze Mecklenburgs erhob, ebenso thätig und tüchtig, wie sein Bruder Günther in Seeburg. Am 5. September 1707 vermählte er sich mit einem dänischen Edelfräulein Ottonette, Baronesse von Winterfeld zu Lehnlust auf Fühnen, die aber bald starb. Zum zweiten Male verheiratete er sich dann am 20. Februar 1714 mit Charlotte Angelique von Hammerstein auf Ecquord im Bistum Hildesheim, eine Verbindung, die später für die Seeburgischen Güter weitläufige Erbfolgestreitigkeiten hervorrief. Ein reiches Erbe empfing die See-

---

[1] Leider ist zu vermuten, daß damals die schönen Altargemälde, den heil. Florian u. s. w. darstellend, durchsägt und verunstaltet in die hintere Altarwand eingefügt sind.

[2] Das ehedem leicht zugängliche, jetzt aber vermauerte Gewölbe ist an der Nordseite der Kirche zu ebener Erde angebaut. Es stehen 5 Särge darin, worunter eine Kinderleiche. Am merkwürdigsten ist der aufgebrochene Sarg des 1730 zu Eisleben verstorbenen früheren dänischen Hofmarschalls, auch Oberlandrosten der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, **Ludwig Staats Hahn** (geb. 1657 zu Seeburg). Seine nicht verweste, sondern nur vertrocknete Leiche gilt im Volksmunde als „eine Mumie." Sie ist bekleidet mit einer weißen Perücke und mit einem rotsammetenen, reich mit Gold gestickten Rocke, auch geschmückt mit dem großen Bande und Sterne des Großkreuzes des Dannebrog-Ordens. Auf dem Sterne steht in der Mitte c. s. und in den Ecken Re | sti | tu | tor. — In dem Orte wird erzählt, daß eines Tages bei dem Küster der Kirche ein unbekannter Herr vorgefahren sei, der sich von ihm habe in die Gruft führen lassen. Dort habe er unter dem Kopfkissen der Leiche ein Schriftstück hervorgezogen und sich damit, ehe der Küster ihn hindern konnte, entfernt.

burger Linie von der 1707 ausgestorbenen jüngeren Linie Basedow, aber dennoch kam Levin Ludwig in seinen Vermögensverhältnissen bald so herunter, daß unter ihm, wenn auch nur eine kurze Zeit, eine Jude Besitzer des Schlosses Seeburg gewesen ist. Als sich nämlich Levin Ludwig, der bereits nicht mehr auf Seeburg, sondern auf seinen mecklenburgischen Gütern wohnte und im mecklenburgischen Lande die Würde eines Landmarschalls bekleidete, an der Opposition des mecklenburgischen Adels gegen Herzog Karl Leopold hervorragend beteiligt hatte, und deshalb viele Ritter verbannt und ihre Güter sequestriert wurden, fehlte es den meisten bald an den nötigen Mitteln. Die Ritterschaft nahm deshalb von den Juden, Gebrüder Behrens in Hannover, (die indes die Verschreibung bald an den Juden Lehmann in Halberstadt cedierten) 70000 Thaler auf, nachdem Levin Ludwig bereits für sich 10000 Thaler geborgt hatte. Dieser Lehmann klagte nun, um sich aus der Herrschaft Seeburg bezahlt zu machen, gegen Levin Ludwig allein, indem er die Behauptung durchzuführen suchte, die Mitglieder des engern Ausschusses der Ritterschaft hätten sich Einer für Alle (quilibet in solidum) verschrieben. Der Jude gewann auch den Prozeß und auf expresse Ordre des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen wurde er durch die magdeburgische Regierung „in die Herrschaft Seeburg immittiert," und, obwohl Hahn nach Wien appellierte und strenge kaiserliche Befehle zu seinen Gunsten ergingen, fuhr die preußische Regierung doch fort, den Lehmann im Besitz zu erhalten. Endlich ward auf dem Landtage 1721 beschlossen, den König von Großbrittannien zu ersuchen, in dieser Sache vermittelnd aufzutreten. Dieser ging auch darauf ein, und nach kurzer Zeit war die Ritterschaft im Stande, das Geld zurückzuzahlen, und Seeburg kam wieder an seinen Herrn.

Levin Ludwig starb am 31. Dezember 1728 zu Remplin in Mecklenburg und hinterließ vier Kinder aus zweiter Ehe, von denen die die übrigen überlebende älteste Tochter Anna Hedwig, als der letzte Sproß der Seeburger Hahne, für die Geschichte der Herrschaft von großer, wenn auch trauriger Bedeutung ist.

h. Anna Hedwig Hahn, verehel. von Geusau (1716—1780).

Anna Hedwig Hahn (geb. 4. Januar 1716) war verheiratet mit Hartmann von Geusau, Erb- und Gerichtsherrn auf Heygendorf und Schafsdorf im Weimarischen, auch Markgräflich-Anspachischen Hofrat und Kammerjunker. Später wurde er Königl. Preuß. Geh. Justizrat, aber 1749, als das Kollegium des geheimen Justizrates zu Berlin aufgelöst und dem Kammer-

gerichte einverleibt worden war, seines Dienstes entlassen. Da der Mann, dem sie ein großes Heiratsgut (50 000 Thaler) zugebracht hatte, leichtsinnig und verschwenderisch, die Frau aber rücksichtslos, reizbar und exzentrisch, ein ächtes Kind ihrer Zeit, war, gehörte die Ehe nicht zu den glücklichen. Nach dem Tode des Kammerherrn von Geusau, der sicher schon vor 1757 erfolgte, steigerten sich die Exzesse der nun durch keine Schranke mehr beengten Witwe in bedenklicher Weise.[1] Sie ward oft sehr heftig, drohete mit Erschießen und Schlagen und zertrümmerte zuweilen im Zorne, was ihr unter die Hände kam. In Allstedt, wo sie eine Zeit lang wohnte, mußte sie wegen Schmähreden auf hochgestellte Personen einige Male arretiert werden, und in Eisleben, woselbst sie ein Haus kaufte und 1757 das Bürgerrecht gewann, vergaß sie sich soweit, daß man ihr Hausarrest geben mußte, weil sie öfter aus dem Fenster heraus rücksichtslos schimpfte und am 20. Juni 1762 sogar mit einem Degen über die Straße lief und den öffentlichen Gottesdienst störte. Während der Kriegsunruhen fand sie Gelegenheit zu entfliehen und ging nun nach Torgelow im Mecklenburgischen auf das Gut ihres Bruders Klaus Ludwig. Ihre Verwandten jedoch wußten ebenfalls zu ihrer eigenen und ihres Vermögens Sicherung kein anderes Mittel, als sie unter Einwilligung der herzoglichen Regierung („da man sich von ihr, als einer Furiosa, eines unbesonnenen Benehmens versehen könne"), gefänglich zu halten. Ehe man jedoch ihrer habhaft werden konnte, floh sie nach Berlin und verschaffte sich dort einen Anhang unter den preußischen Offizieren. Heimgekehrt ward sie ergriffen und 1764 auf die Festung Dömitz gebracht. Bald aber erschien ein Rittmeister von Wülknitz von den Preuß. Gardes du Korps, der die 48jährige Witwe als Bräutigam reklamierte, sich jedoch abfinden ließ und ihre 19jährige Nichte Josephe Charlotte, die natürliche Tochter ihres Bruders, des Landmarschalls Alexander Hahn im Mecklenburgischen, heiratete.[2] Nun zur Familie gehörig, suchte dieser v. Wülknitz dahin zu wirken, daß das Preuß. Ministerium die verwitwete v. Geusau als die Witwe eines preußischen Staats-

[1] Einige Aufzeichnungen eines Heygendorfer Bauers aus der Zeit, wo die „tolle Gräfin" dort ihr Wesen getrieben, veröffentlichte G. Poppe in den Mansfelder Blättern, VIII. Jahrgang, 1894, S. 129—132.

[2] Josephe Charlotte war legitimiert und führte den Namen „von Hahn." — Nach dem Lüttchendorfer Kirchenbuche wird A. 1762 Fräulein Josephe Charlotte von Hahn in der Kirche daselbst konfirmiert. Ihr Vater vermachte ihr u. a. 50,000 Thaler, das auf Seeburg befindliche Silbergerät und Mobiliar, sowie das v. d. Schulenburgische und Breyther'sche Rittergut zu Lüttchendorf. Vergl. das Testament Alexanders von Hahn vom 31. Juli 1767 in der „Vollständigen Ausführung u. s. w." S. 128, h. II. — In Lüttchendorf scheint das v. Wülknitz'sche Ehepaar gewohnt zu

beamten reklamiere, machte auch ihre Sache beim Reichshofrate anhängig. Dadurch erreichte er, daß im Jahre 1774 ein kaiserliches Reskript erschien, wonach sie in ein Privathaus untergebracht werden sollte; später ward ihr dann die Wahl ihres Aufenthaltes wieder ganz freigestellt. Sie ging nun nach Berlin zu v. Wülknitz, und — — — kaum angekommen, wurde sie von diesem eingesperrt und genötigt, ihm eine Verschreibung auf 10000 Thaler, welche seine Frau angeblich noch aus dem väterlichen Nachlasse zu fordern habe, auszustellen. Nachdem sie dies gethan, kehrte sie nach Mecklenburg zurück und lebte in Güstrow und Torgelow. Da sie inzwischen nach dem Tode aller ihrer Brüder eine reiche Erbin geworden war, suchte man sie von allen Seiten zu benutzen. So besuchte sie 1780 ein Preuß. Kammerherr von Pfuhl, dem sie 2000 Thaler schenkte, „weil er als Ober-Amtmann zu Eisleben ihr früher als braver Kavalier beigestanden habe.“ Nicht lange darauf kam dieser Pfuhl wieder mit einem Ober-Amtmann Bartels, welcher ihr das Amt Seeburg abpachten wollte. Zugleich wollte er wieder eine Anleihe von 2000 Thaler bei ihr machen und Kurator ihres nach einem heftigen Nervenfieber tiefsinnig gewordenen Sohnes Wilhelm werden. Erst ihr Tod, der am 30. April 1780 erfolgte, machte den Umtrieben ein Ende, die ihre Person und ihr Vermögen zum Ziele hatten. Sie hatte aus ihrer Ehe mit dem Kammerherrn von Geusau zwei Söhne, Justus und Wilhelm von Geusau. Ersterer starb noch vor der Mutter am 4. April 1767 in Mecklenburg als herzogl. Strelitzischer Kammerjunker, letzterer tiefsinnig und geistesschwach, überlebte dieselbe nur wenige Monate.

Mit Anna Hedwig erlosch die Rempliner Linie und von dem Hahn'schen Geschlechte blieb nur das Haus Kuchelmiß übrig, welches nun in den Besitz der Lehnsgüter der ausgestorbenen Linie eintrat. Das gesamte große Allodialvermögen, wozu auch die Herrschaft Seeburg gehörte, fiel nach längeren Streitigkeiten zum größten Teile an den geistesschwachen Wilhelm von Geusau, der jedoch schon am 3. Juli 1780 verstarb.[1]

haben, denn dort wird am 20. Dezember 1768 ihr auswärts gestorbenes Söhnchen begraben, auch sind im Kirchenbuche der v. Wülknitz'sche Kammerdiener und andere Domestiken genannt.

Der Rittmeister von Wülknitz fiel 1776 in Ungnade, kam in Arrest und mußte seinen Abschied fordern. Sein Todesjahr ist unbekannt, die Witwe lebte noch längere Zeit auf Kartzow bei Potsdam, dem Gute ihres Mannes. Das Rittergut zu Lüttchendorf wurde 1775 von der Kuratel wieder angekauft, die es 1780 mit Seeburg verpachten wollte.

[1] Zur besseren Uebersicht möge ein kurzer Stammbaum der hier erwähnten Glieder des Hahn'schen Geschlechts dienen, das Seeburg in einem Zeitraum von 200 Jahren besessen und bewohnt hat:

Es konnte nicht fehlen, daß Seeburg mit seinem Besitze durch diese Familienwirren bedeutend gelitten hatte. Dazu kam dann noch der Jammer und die Not des siebenjährigen Krieges, der besonders im Jahre 1761 dem Orte wie dem Schlosse nahe trat.

Kuno I., geb. 1540, † 1590.
Gemahlin I: Göbel Maltzahn, † 1575.
Gemahlin II: Sophie von der Schulenburg, † 1591.

Kuno Paris, † 1578. Auf der Jagd erschossen. 20 Jahr alt.	Kuno Georg Paris. 1580 ertrunken. 1½ Jahr alt.	Haus Kuchelmiß.	Haus Kemplin.
		Levin Ludwig I. † 1635. Gemahlin I: Anna v. Veltheim. † 1615. Gemahlin II: Margarete v. Quitzow.	Werner I., † 1634. Gemahlin: Armgard von Bartensleben. † 1664.
		Kuno II, Vormund Christian Wilhelm I. u. s. w.	Christian Wilhelm I., † 1686. Direktor der Grafschaft Mansfeld. Gemahlin: Hedwig von dem Busche. † 1671.

Kinder von Christian Wilhelm I.:

Christian Wilhelm II., geb. 1664, † 1703, starb unverheiratet.	Günther, geb. 1666, † 1720. Gemahlin: Wilhelmine von Lebebur.	Levin Ludwig II. (III.), geb. 1668, † 1728. Gemahlin I: Ottonette v. Winterfeld. Gemahlin II: Angelica v. Hammerstein.	Achatz † 1711, unvermählt.	Armgard, verehel. von Biberstein.
	Henriette, † 1715.			

Kinder von Levin Ludwig II. (III.):

Christian Wilhelm III., † 1715.	Anna Hedwig, † 1780. Mann: Hartmann v. Geusau. † c. 1757.	Adolf Friedrich † 1718.	Alexander. † 1763.	Günther Ludwig † 1740.	Klaus Ludwig † 1779.

Kinder von Anna Hedwig und Hartmann v. Geusau:

Justus † 1767.
Wilhelm † 1780.
von Geusau.

Bereits am 9. August d. J. fiel der Hauptmann Otto,[1] welcher in Naumburg stand, mit einem Kommando Reichstruppen in Seeburg ein und nahm etliche Tausend Thaler und 18 Pferde mit, worunter 6 zum Hahn'schen Besitze gehörige Kutschpferde sich befanden. Gegen Ende des September kam er dann wieder und rückte mit 400 Mann und 2 Kanonen vor das mit einem schwachen Kommando von 40 preußischen Soldaten besetzte Schloß, das er nach zweistündiger Belagerung eroberte und vollständig ausplünderte.[2]

Das Burglehn.

Zu dem Schlosse gehörte seit den frühesten Zeiten ein schon 1295 erwähntes,[3] früher selbständiges, später aber für 32000 Thaler angekauftes **Burglehn** mit 156 Morgen, das zur Zeit des Aussterbens des Hahn'schen Geschlechtes auf Seeburg die Familie **Jonas** besaß. Auch diese Familie verdient wegen ihres tragischen Endes ein Wort der Erwähnung. Die verwitwete Jonas hatte zwei Söhne. Den einen sah sie, aus dem Fenster schauend, beim Schlittschuhlaufen auf dem See vor ihren Augen ertrinken, der andere war ein maßloser Verschwender, der das väterliche Erbgut vergeudete. Bei einem Aufenthalte in Leipzig hatte er eine Sängerin liebgewonnen, und als diese einst den Wunsch nach Erfurter Schuhen äußerte, reiste er mit Extrapost nach Seeburg, nahm seiner Mutter einen Beutel mit Geld unter dem Kopfkissen weg, fuhr damit nach Erfurt, kaufte dort die

---

[1] Der genannte Hauptmann Otto lag mit einer Abteilung der Reichsexekutionstruppen auf feindlich sächsischem Gebiete bei Naumburg. Sobald nun die benachbarten preußischen Landesteile von Truppen entblößt waren, unternahm er dorthin Beutezüge und plünderte und brandschatzte die Dörfer auf die grausamste und gemeinste Weise. Wie Seeburg, so suchte er im Mansfeldischen auch Helfta, Erdeborn, Hornburg u. a. heim. — Ihm zur Seite stand als würdiger Genosse der berüchtigte Freibeuter Schild, der vorher Schweinehändler in Naumburg gewesen war, später aber ein Freikorps stiftete, mit dem er ebenfalls die Dörfer überfiel und Geld und Pferde erpreßte.

[2] Vergl. Mansfelder Blätter V. Jahrgang 1891, S. 81. — Das Seeburger Kirchenbuch bringt über diesen Vorfall die Notiz: „A. 1761 den 7. Okt. ward das hiesige Schloß, welches auf 4 Wochen lang mit einigen 40 Mann von preußischen Soldaten nebst einem Hauptmann besetzt war, von der kaiserlichen Reichsarmee durch den Hauptmann Otto, so auf 400 Mann geschätzt wurde, mit stürmender Hand eingenommen, unsere 40 Mann zu Gefangenen gemacht, und das Schloß und der ganze Flecken allhier rein ausgeplündert, darauf sie von hier nach Halle zur Exekution gingen und da sie zurück kamen, haben sie die ganze Grafschaft auf $2^1/_2$ Woche zur Exekution inne gehabt und vieles jämmerlich verwüstet."

[3] Vergl. die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Erich von Magdeburg für den Grafen Konrad von Wernigerode über den Verkauf Seeburgs an die Grafen von Mansfeld oben S. 305.

gewünschten Schuhe und brachte sie mit frischen Extrapostpferden seiner Erkorenen, — die ihn bald darauf laufen ließ. Dem Spiele war er so ergeben, daß er später, als ihm Mittel und Umgang fehlten, mit seinem Pudel Karte spielte. Zuletzt kam der Verschwender so herunter, daß er sein Leben in dem Hause, worin er als Herr gewaltet, als Knecht und Hundewärter fristete. Er äußerte jedoch öfter, daß er sich jetzt in seiner Armut glücklicher fühle, als einst in seinem Reichtume, wo er nirgends Ruhe gehabt und „20 Teufel in ihm gewesen." Während des Gottesdienstes, den er mangelnder Kleidung wegen nicht besuchen konnte, sah man ihn oft hinter einer verborgenen, ein wenig geöffneten Thür dem Worte lauschen, ohne daß es jedoch bei ihm zu einer wahren Herzensbekehrung und nachhaltigen Besserung kommen konnte.

5. Abschnitt.

Seeburg kommt durch die Herren von Geusau an den Grafen von Ingenheim (1785 bis gegen 1880).

Die Herrschaft Seeburg gehörte, wie bereits gesagt, als Pfandgut (Kuno I. hatte sie 1574 wiederkäuflich erworben) nur zu dem Allodialvermögen der erloschenen Rempliner Linie. In der ersten Zeit hatten sie die beiden Linien Kuchelmiß und Remplin gemeinsam genutzt, als aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. die Hahn'schen Güter sich mehr und mehr im Besitze zersplitterten, traten einzelne Mitglieder der Linie Kuchelmiß ihre Anrechte an Seeburg an die Linie Remplin ab, bis endlich am 27. Juni 1736 die Brüder Friedrich I., Ludwig Achatz und Erhard Hahn von der Linie Kuchelmiß ihren Anteil an dem Amte Seeburg für 102000 Thaler an die Witwe des weil. Obristen Levin Ludwig Hahn, Angelique geb. Hammerstein, verkauften. Hierdurch ward das ganze Amt Seeburg alleiniger Allodialbesitz der Rempliner Linie, die zuletzt nur durch Anna Hedwig und ihren geistesschwachen Sohn Wilhelm von Geusau vertreten ward.

Nach beider Tode 1780 entstand ein längerer Prozeß, an welchem neben den Hahn's [1] und Geusau's sich hauptsächlich die

[1] Die Hahn's suchten geltend zu machen, daß (da der erste Erwerber von Seeburg, Kuno Hahn I., durch sein Testament vom 15. Dezbr. 1585 die Erbfolge seiner Söhne mit Ausschließung und Abfindung der Töchter angeordnet habe, und diese auch immer im Besitze gefolgt seien) der Besitz Fideikommiß-Eigenschaft habe. — Vgl. „Vollständige Ausführung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbfolgerechtes Frankfurt und Leipzig. 1781 Fol. (Auf der Halleschen Universitätsbibliothek befindlich.)

von Hammerstein und von Biberstein beteiligten. Ueber alle streitigen Punkte erhielten endlich die von Geusau ein obsiegendes Urteil, „da ein Geisteskranker wohl durch einen Kurator eine Erbschaft antreten und erwerben könne." So fiel also Seeburg mit allen daselbst befindlichen Mobilien und vorhandenen Geldsummen im Jahre 1783 durch rechtskräftiges Urteil der Familie von Geusau zu, die es aber nicht lange behielt, sondern es bald an den Grafen Voß für dessen Mündel, den Grafen Gustav von Ingenheim, verkaufte.

Dieser Graf Gustav Adolf von Ingenheim war ein Sohn König Friedrich Wilhelm's II. von Preußen und der Julie von Voß, der Tochter des genannten Grafen. Letztere, die es verschmähete, die Nachfolgerin einer Rietz zu heißen, gab dem Begehren des Königs nur unter der Bedingung nach, daß sie ihm zur linken Hand angetraut werde. Dies geschah mit Bewilligung der Königin (!) durch den Hofprediger Zöllner in der Schloßkirche zu Charlottenburg am 22. Dez. 1786,[1] worauf dann Julie von Voß am 6. Nov. 1787 zur Gräfin von Ingenheim erhoben wurde und dem Könige am 2. Jan. 1789 einen Sohn gebar, den genannten Graf Gustav Adolf v. J. Bei der am 4. Januar stattfindenden Taufe waren der Mutter Brüder, der Minister Bischofswerder und die Oberhofmeisterin Sophie von Voß Taufzeugen. Die Mutter, die sich bei einem zu frühzeitig gewagten Besuche bei dem kranken Könige, der sich den Fuß vertreten, erkältet hatte, verstarb infolge des Wochenbettes am 25. März des Jahres 1789. Um ein ausgesprengtes Gerücht, die Gräfin sei durch ein Glas Limonade vergiftet worden, zu widerlegen, befahl der König die Obduktion der Leiche, die die Grundlosigkeit des Verdachtes ergab und ein Lungenleiden konstatierte. Die Verblichene wurde am 4. April 1789 in der Kirche zu Buch begraben.[2]

Gerade am Tage des Begräbnisses wurde am preußischen Hofe die Gräfin Sophie Dönhof eingeführt, in die sich der König, trotz seines tiefen und wohl auch aufrichtigen Schmerzes über den Verlust der Ingenheim, bald verliebte und mit ihr zwei Kinder zeugte, die die Namen „Graf und Gräfin von Brandenburg" erhielten.

---

[1] Das Konsistorium gab seine Zustimmung (!?) unter Berufung auf die von Melanchthon erlaubte Doppelehe Philipps des Großmütigen von Hessen.

[2] Die Zeitgenossen schildern die Ingenheim als eine Schönheit im Genre Titians, schlank und voll zugleich, blendend weiß, aber ganz ohne Farben, von einer marmorähnlichen Blässe, gehoben durch ein überaus reichliches, rötlich-blondes Haar („même blonde un peu hasardée"). — Gräfin Sophie Marie von Voß, neunundsechszig Jahre am Preuß. Hofe. — S. 123.

Indes hatte es weder der Voß noch der Dönhof gelingen können, den Einfluß der Madame Rietz geb. Enke, späteren Gräfin von Lichtenau, auf den König zu brechen. Auch mit ihr zeugte er zwei Kinder, die die Namen „von der Mark" empfingen. Das ältere, ein Sohn mit Namen Alexander (geb. 4. Januar 1779), starb zum großen Schmerze des Königs, der ihm in der Dorotheenkirche ein Denkmal setzen ließ, schon in einem Alter von 9 Jahren am 1. Aug. 1787, — die jüngere Tochter, Gräfin Marianne von der Mark, heiratete 1797 den Erbgrafen Friedrich von Stolberg-Stolberg. Sie ward nach zwei Jahren von ihm geschieden und heiratete in zweiter Ehe einen Polen von Miaskowsky, und dann in dritter einen französischen Obrist von Thierry. Ihre Tochter aus erster Ehe heiratete 1819 wieder einen Grafen Stolberg, während die Tochter dritter Ehe, Rosa Eugenie Constantia, sich mit ihrem Oheim, unserm Grafen Gustav Adolf von Ingenheim, vermählte. Also Königssohn mit Königsenkelin.[1]

Diese bei ihrer Vermählung unter dem Namen „Gräfin Rosa Constantia Eugenie Thierry von der Mark" in den Grafenstand erhobene Enkelin der Lichtenau wurde nach dem Tode des Grafen von Ingenheim am 4. Sept. 1859 Besitzerin von Seeburg.

Sie nahm dort ihren Wohnsitz und ließ in den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts verschiedene Umbauten und Reparaturen am Schlosse vornehmen und als eifrige Katholikin auch 1861 eine Hauskapelle im Jesuitenstile in das Wohngebäude einbauen.

Aus ihrer Ehe war nebst 2 jüngern Brüdern Graf Julius von Ingenheim hervorgegangen, der sich am 23. Mai 1861 mit Elisabeth, Gräfin zu Stolberg-Stolberg, verheiratete, ebenfalls einer Enkelin König Friedrich Wilhelm II. aus dem Verhältnisse zur Lichtenau, — also wieder Königs Enkel mit Königs Enkelin. Dieser letzte Ingenheim verkaufte Schloß Seeburg mit seinem sämtlichen Besitze gegen 1880 an den jetzigen Besitzer, Rittmeister Wendenburg, der bis dahin Pächter des Gutes gewesen war.

[1] Vergl. Manso, Gesch. des Preuß. Staates vom Frieden zu Hubertusburg bis 1815. S. 169 und 381 ff. — Gräfin Sophie Marie von Voß, Neunundsechszig Jahre am preußischen Hofe. — Leipzig, Duncker u. Humblot, 1876, S. 123 ff. — Fr. K. Paulig, Friedrich Wilhelm II. Sein Privatleben und seine Regierung im Lichte neuerer Forschung. Frankfurt a. O. 1895, S. 76—83. — Viele Nachrichten sind in den oben angegebenen Werken entnommen aus der älteren: Apologie der Gräfin Lichtenau gegen die Beschuldigungen mehrerer Schriftsteller. Von ihr selbst entworfen. Nebst einer Auswahl von Briefen. 2 Bde. Leipzig und Gera 1808.



Das Schloß Seeburg, obwohl in einen modernen Wirtschaftshof umgewandelt, bietet noch heute, namentlich von der Seeseite her — von wo auch ein vortreffliches Echo dem Wanderer über das Wasser her antwortet, — einen imposanten Anblick, der das Verlangen jener von Eusebius Francke (Historie d. Grafsch. Mansfeld S. 88) erwähnten Herzogin von Braunschweig wohl rechtfertigt, die sich fast täglich „das Häusel am See" gewünscht habe. Wird man auch beim Eintritte in das Gebäude selbst durch den Anblick des Verfalls und des prosaischen landwirtschaftlichen Treibens in den Höfen etwas enttäuscht, so versteht man doch bald die Sprache der übriggebliebenen Trümmer und versenkt sich in die Vergangenheit. Der jetzige Besitzer hat bereits manches zur Verschönerung des ehrwürdigen Besitzes gethan; möge den altersgrauen Mauern in der Folgezeit wiederum eine neue bessere Zukunft, eine Periode neuen Glanzes beschieden sein.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen."

Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658 (mit besonderer Berücksichtigung der von 1658).

Von C. Müller in Nordhausen.

Die Nordhäuser Schulverhältnisse haben bereits zum Teil durch Dr. E. G. Förstemann in seinen „Mitteilungen zu einer Geschichte der Nordhäuser Schulen," eine eingehende Beleuchtung erfahren. In dem letzten Teile derselben S. 5 ff. findet sich eine Schulordnung von 1583 abgedruckt. Doch sind dies nur Bruchstücke, eine vollständige Ausgabe derselben ist von Herrn Lehrer Karl Meyer in Nordhausen im Jahre 1892 bewirkt worden, vergl. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1892. Diese Schulordnung ist, wie Schmidt in seinem Programm des Nordhäuser Gymnasiums bemerkt, keineswegs die erste gewesen, die Nordhausen besessen hat. Jedenfalls ist gleich in den ersten Jahren nach der Einrichtung des Gymnasiums eine Schulordnung veröffentlicht worden unter dem Einfluß der kursächsischen (1528), also nach der Einführung der Reformation in Nordhausen. Doch ist sie wohl, wie so viele Akten des 16.—18. Jahrhunderts, verloren gegangen. Mit Recht darf aber wohl angenommen werden, daß die Verhältnisse des kursächsischen Schulplans auf Nordhausen zugeschnitten wurden. Genaueres jedoch ist nicht möglich festzustellen.

Die erste uns erhaltene Schulordnung ist die von 1583.

Sie wurde von einer aus Ratsmitgliedern und Geistlichen bestehenden Kommission festgesetzt. Diese Kommission hatte zunächst „die Gebrechen der Stadt-Schule zu untersuchen" und Vorschläge zu machen, wie die Anstalt wieder in Aufnahme zu bringen sei. Der eigentliche Verfasser war wohl der Pastor Lukas Martini zu St. Nicolai. Der Rektor der Anstalt, Johann Ratzenberg (aus Pösnitz), der 1574 als Rektor hier angestellt und bis 1585 im Dienste war (wo er als Anhänger des Kalvinismus entlassen wurde) gehörte merkwürdiger Weise nicht zu dieser Kommission, obgleich er ein berühmter und fleißiger Schulleiter gewesen sein soll.

Diese Schulordnung umfaßt zunächst eine Denkschrift über die nötigen Verbesserungen der Schule, sodann die Schulordnung selbst. Durch jene Denkschrift nimmt die Schulordnung thatsächlich den Charakter einer Reform an. Wenn man jedoch

dieselbe mit der Schulordnung selbst vergleicht, so ergiebt sich leicht, daß es nur Ausführungsanweisungen zu dieser sind.

Es geht aus der Denkschrift über die damaligen Schulverhältnisse Folgendes hervor: Die Vorsteher der Kirche und Schule sollen einer Religion sein, eine für damalige Verhältnisse erklärliche Einrichtung. Die Schule soll mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Am Gregoriusfest (das damals eine große Rolle spielte) sollte eine Schulpredigt gehalten werden, um die Eltern ꝛc. an ihre Pflichten gegen die Schule zu mahnen. Die Aufsicht über die Schulen wurde bestimmten Scholarchen übertragen, die Anstellung der Lehrer sollte mit besonderer Sorgfalt geschehen, untauglichen Lehrern drohte sofortige Entlassung, doch sollte allen Kollegen die Bezahlung prompt zu teil werden (das läßt jedenfalls auf vorgängige Klagen in dieser Hinsicht schließen). Die Schulherren hatten monatliche Revisionen zu veranstalten, damit „Schuldiener und knaben stetts in furcht stehen und zur nachlessigkeit nicht ursach haben", „daran nun fast vier Jahr grosser mangell gewesen." Auch dem Rektor stand ein Aufsichtsrecht zu. Die Zustände, die damals (vor Erlaß der Schulordnung) bestanden zu haben scheinen, müssen jedenfalls sehr zerrüttete gewesen sein. Denn es heißt unter IX der Denkschrift: Ist vonnöten, das die Schuldiener vleissiger ihrer stunden abwartten in der Schul und kirchen. Den bisher mancher in der wochen kaum 2 oder 3 tag hinein kommen, zum theil seind sie kommen und abgangen zu bald und zu langsam, haben auch mit Colloquiis, heimlichen lesen und componieren die stunden zubracht und unnötige viel ferias gemacht. Dieses muß man erstlich abschaffen." Bezüglich der Bücher wird genaues Festhalten der vorgeschriebenen verordnet; mehr Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Knaben wird als angezeigt erachtet, man solle nicht zu viel aufgeben und aktieren, aber jeder Knabe solle im Unterrichte gefördert werden, jeder solle 6 mal des Tages herankommen, man lasse nicht vorsagen, ablesen ꝛc., man wiederhole täglich. Halbjährlich werden Examina abgehalten in Gegenwart der Inspektoren. Namentlich sei Latein zu treiben, „die deutschen wescher" sollten gestraft werden. Der Disziplin wandte man besondere Sorgfalt zu, „es sollte auf die Schüler in der Kirche, Schule und auf den Gassen" gehalten werden. Bisher scheinen die Lehrer sich hierum wenig gekümmert zu haben, weil sie Furcht vor den Bürgern hatten und selbst nirgends Schutz fanden, namentlich haben die Inspektoren nicht ihres Amts gewaltet. Den Lehrern wird ferner eine größere Pflege des Gesanges sowohl im Figural, als Choral zur Pflicht gemacht, die Schüler erhalten die Erlaubnis, bei den „wolhabenden Raths-

verwandten und gelertten heussern" Gelder einzusammeln, auch verspricht der Rat, selbst etwas zu geben, es sei dahin gekommen, daß oft in einer Woche beim Ansingen nicht einmal ein Groschen erzielt wäre, auch wird der Rat gebeten, die alten Stipendien wieder einzurichten. Ueberhaupt scheinen die Bürger sehr lässig der Schule gegenüber gewesen zu sein, denn sie werden aufgefordert, ihre Kinder fleißiger zur Schule zu schicken, „nicht itzt zwen tage hinein schicken und bald drey heraußen behalten, sintemal also alle Mühe verloren und were besser, man schickte ihnen gar heim. Sie sollen die Lehrer nicht in der Schule „überlauffen" wie bisher Männer und Weiber gethan." Den Hauptzweck aber der ganzen Reformation bezeichnen die Worte „die Jugent in pietate, in linguis, artibus et moribus zu informieren."

Die Schulordnung selbst führt den Titel:

Schulordnung,

in welcher die Fürnembste Stücke, die zu anrichtung, reformirung und erhaltung einer Lateinischen Particular-Schulen vonnöten, angehalten und erklärt werden, Zu nutz und erbawung derer Jugend, die in der kayserlichen freyen Reichs-Stadt Northausen studieren soll, gestellet auf Eines Erb. w. w. Rhatts daselbst beger im Jahr nach Christi geburtt MDLXXXIII.

Wenn oben als Hauptzweck angegeben wurde: in pietate etc., so heißt es, es sei hauptsächlich dahin zu sehen: „daß die Kinder in der Schule für allen dingen sollen lernen Gott recht erkennen und eren und daß es nichts ist, wenn sie gleich aller Philosophen weisheitt und kunst hetten, wenn sie nicht gelernt hetten, wie man für Gott solle gerecht werden und selig." So wird hier ein schwacher Versuch gemacht, die Erziehung zu ihrem Rechte kommen zu lassen, eine Idee, die der damaligen Zeit häufig genug, namentlich in praktischer Ausführung, fremd war. Mit hohen Worten aber spricht der Verfasser vom Wert der Schule und der Kinder, sodaß wir wohl annehmen dürfen, er habe ein warmes Herz für die ganze Angelegenheit gehabt; er sagt darum wohl auch einleitend, nicht nur der „befehl des Rhatts" habe ihn zur Abfassung getrieben, sondern auch die „beseitigung des grewlichen Schadens und schrecklichen Sünden, die durch hindansetzung itzgedachtes beuehlichs uns billigs konnte zugemessen werden."

Die Einleitung ist folgende:

I. Von der Obrigkeit, deren Ampt gegen 1. die Inspectores. 2. die Praeceptores. 3. die Schüler. 4. die Schule.

II. von dem Predigampt.

III. den Schulherrn, deren Ampt 1. gegen d. Schul. 2. die Schuldiener. 3. Schüler. 4. Bürgerschaft.
IV. den Schuldienern, deren Amt 1. gegen Gott. 2. gegen d. Obrigkeit. 3. Schüler. 4. Bürgerschaft.
V. den Schülern 1. Allgemeines Verhalten. 2. Insbesondere.
VI. der Bürgerschafft.

Die Schulordnung macht den Eindruck sehr sorgfältiger Arbeit, es geht das nicht nur hervor aus den obigen Bemerkungen des Verfassers, sondern auch aus den derselben angehängten Tabellen. Es sind deren 10.

I. Tabella, darinnen die gebet und Lektiones verfasset, damit sie täglich ihr Lehrstunden anfangen und enden. (Ist nicht ausgeführt worden.)
II. Tabella, in welcher die Praeceptores in die pfarkirchen getheilet werden.
III. Tabula continens ordinem figuralis musicae in templis certa vice per annum exercendae.
IV. Tabella darinnen zusehen was zu jeder Zeitt in den Kirchen soll abgelesen werden.
V. Tabella, in welcher die gassen aufgezeichnet, durch welche die Praeceptores mit den Knaben gehen sollen, wen sie aufs Schulfest newe Schüler einführen.
VI. Tabula aus welcher zusehen, wie die Lectiones in die Claßes und Stunden und unter die Praeceptores getheilett. (Sie giebt Auskunft, welche Bücher in der Schule gebraucht, über Verteilung derselben auf die Klassen, der Fächer derselben und Beschäftigung der Lehrer.)

Diese Tafel ist das Meisterstück eines tüchtigen Organisators, eine Arbeit, wie sie heute nicht besser hergestellt werden kann. Sie giebt ein vollkommenes Bild der Schulthätigkeit von damals.

VII. Tabula, daraus sich die Präceptores ersehen können, wie viel sie in ein jeder lection aufgeben sollen auf einmal, und wie sie ein jedes sollen aufgeben. (Es wird genau vorgeschrieben, wie viel Seiten, Blätter, Zeilen zu lernen, schreiben 2c. aufgegeben werden sollen. Man denke an die moderne Ueberbürdungsfrage.)
VIII. Tabula, daraus die Schüler sehen können, wie sie ein jede Lection sollen aufsagen. (Dahin gehören also Lesen, Nachsingen, Rezitieren, Exponieren.)
IX. Tabula, darinnen die Präceptores sich ersehen konnen, was und wie sie alle Lectiones sollen repetiren.

X. Tabula Gehet auf die Scripta, weiset den Praeceptoribus, was sie für Scripta den Knaben geben, auch wie viell, wen und wers emendieren soll.

Diese Tafeln reden eine deutliche Sprache und sie zeigen klar, daß der Verfasser wahrhaft ein Meister gewesen sein muß. Denn in der That ist alles darin berücksichtigt, was ein gut durchgeführter Schulplan in sich begreifen muß, und bis auf die kleinsten Einzelheiten ist alles wohl überlegt.

Aus der Schulordnung geht hervor, daß eine Sexta nicht vorhanden gewesen ist. Diese ist erst 1639 vom Rektor Girbertus wieder eingerichtet worden, auch Sekunda scheint eine Zeitlang eingegangen gewesen zu sein, jedenfalls zeigt er am 16./10. 1639 auch die Einrichtung dieser Klasse an.

Schmidt sagt nun im Programm des Nordhäuser Gymnasiums von 1870, mit dieser Reorganisation der Anstalt (1639) scheint auch die Neugestaltung der Schulgesetze oder vielmehr der Schulordnung betrieben zu sein. Ob nicht vielleicht auch eine zu groß gewordene Nichtachtung der Schulgesetze nicht nur die Auffrischung derselben notwendig erscheinen ließ, sondern auch die Umarbeitung derselben erforderte? Wunderbar ist es jedenfalls, daß man sich in dieser Kriegszeit 1639—40 an die friedliche Arbeit einer Reorganisaton heranmachte. Ich bin mit der Geschichte Nordhausens speziell in dieser Zeit nicht so vertraut, daß ich wüßte, ob gerade um diese Zeit die Stadt Ruhe gehabt hat. Wunderbar bleibt die Erscheinung jedenfalls doch.

Bedeutenden Anteil an dieser Schulordnung, die 1640 erschien, hatte der damalige Rektor Girbertus, ein auf dem Schulgebiete durchaus tüchtiger Mann, bekannt durch seine Schriften: Logica, Rhetorica in hieresophia famulantium tertia Grammatica latina, deutsche Ortographie auß der Bibel. Papierne Fürstenwiege, die deutsche Grammatica oder Sprachkunst, Syntagma dictorum scripturae CCCC.

Dieser Schulordnung diente als Muster die von Coburg, mit der zum Teil wörtliche Uebereinstimmungen vorhanden sind (Schmidt a. a. S. 5.)

Girbertus hatte in der letzten Zeit seiner Nordhäuser Thätigkeit die härtesten Kämpfe gegen die Inspektoren hier, namentlich aber gegen den Pfarrer Lesche, durchzufechten, und er war zum Teil selbst mit Schuld, daß er endlich entlassen wurde und nach Mühlhausen ziehen mußte. Freilich scheint Lesche ein ganz erbärmliches Subjekt gewesen zu sein, wie das auch aus seinem Streite mit dem Nachfolger von Girbertus, Günther Hoffmann, unzweifelhaft hervorgeht. Darüber aber ausführlicher weiter unten.

Lesche konnte sich gegen Girbertus das herausnehmen, was er wirklich gethan hatte, da noch von der alten Schulordnung von 1583 her die Rechte der Inspektoren außerordentlich große waren, die des Rektors aber ganz und gar nicht feststanden. Nun kam zwar 1640 die neue Schulordnung, in der es Girbertus wirklich durchgesetzt hatte, daß dieser Mangel ergänzt wurde, aber Lesche hat sich offenbar an die veränderte Sachlage nicht gewöhnen können, kurz, er führte aus geringfügiger Ursache den Kampf so lange, bis Girbertus unterlag. Bemerkenswert ist, daß der damalige Konrektor der Schule, der oben erwähnte Günther Hoffmann, auch ein Gegner von Girbertus war und mit Lesche teilweise gemeine Sache machte, wie es den Anschein hat, (aber nicht in so gemeiner Weise wie dieser handelte) 1659, als er 15 Jahre Rektor war, in einen Streit mit Lesche verwickelt wurde, der in ebenso heftiger Art geführt wurde wie der Lesches mit Girbertus. So wurde er eigentlich damit gestraft, womit er gesündigt hatte.

Wie gesagt, hatte Girbertus auf die Schulordnung von 1648 bedeutenden Einfluß. Es läßt sich ganz bestimmt Feststehendes aber gar nicht geben, da das Nordhäuser Archiv gerade aus dieser Zeit wenig Aktenmaterial auf uns gebracht hat.

Die Schulordnung von 1640 ist im Gegensatz zu der von 1583 in lateinischer Sprache abgefaßt; wie auch Schmidt hervorhebt, ist oder soll vielmehr eine deutsche Uebersetzung vorhanden gewesen sein, sie ist jedoch nicht mehr aufzufinden. Die von 1583 ist in zwei Exemplaren vorhanden, von denen das eine jedoch unvollständig ist; daher rührt es wohl auch, daß Förstemann dieselbe in seinen Mitteilungen nur fragmentarisch bringt. Es hat nur den Anschein, als ob jedoch dieses Fragment jünger, als das vollständige Exemplar, da es zum Zwecke einer Schulorganisation abgeschrieben zu sein scheint. Das ist jedenfalls auch deshalb wohl anzunehmen, weil es ganz und und gar den Charakter einer Reinschrift an sich trägt. Auch sind die späteren Schulordnungen öfter abgeschrieben, z. B. als sie insgesamt 1720 einer Revision unterzogen wurden.

Ebenso ist auch die 1640er Schulordnung in zwei Exemplaren vorhanden, wie auch schon Schmidt gezeigt hat. Da ich infolgedessen nur das wiederholen müßte, so verweise ich hier auf Schmidts Ausführungen. (Schulprogramm, Nordhausen 1870.)

Die Anordnung der Schulgesetze ist eine ganz andere, als in der Ordnung von 1583. Die einzelnen Lehrpersonen treten viel deutlicher in den Vordergrund; scharf abgegrenzt erscheint das, was der Einzelne zu leisten hat, eine genaue Feststellung that nach dieser Hinsicht vielleicht dringend not. Es mögen im Folgenden die einzelnen Kapitel eine Stelle finden:

I. Pium Magistratus erga scholam studium.
II. Leges generales.
III. Leges speciales pro Inspectoribus.
IV. Pro Praeceptoribus.
V. Pro Rectore.
VI. Pro Collegis.
VII. Pro discipulis.
Leges specialissimae. Pro praeceptoribus
VIII. Pro Sexto.
IX. Pro Quinto.
X. Pro Quarto.
XI. Pro Tertio.
XII. Pro Cantore.
XIII. Pro Conrectore.
XIV. Pro Rectore.
XV. Pro civibus.
XVI. De Musica.
XVII. De funeribus deducendis.
XVIII. De templis.
XIX. De disciplina.
XX. De feriis.
XXI. De declamationibus.
XXII. De Examine.
XXIII. De Salariis.
XXIV. De currendariis.
XXV. De Choro Symphoniaco.
XXVI. De calefactore.
XXVII. De typographo.
XXVIII. Autores quibus in nostra Schola quaelibet classis utitur.

Das, was in der Ordnung von 1583 in den Tabellen ausgedrückt wird, kommt bezüglich der Verteilung der Lehrer, der Bücher, der Stunden, schriftlichen Arbeiten &c. bei den „leges specialissinae“ zur Besprechung, während die leges speciales von 1640 im vierten Teile der von 1583 enthalten sind, unter dem Titel IV „von ampt der verordneten Schuldiener in Schulsachen a. gegen Gott, b. gegen ihre gebürliche Obrigkeit, c. gegen ihre Schuler, d. gegen die Burgerschaft.“ — Allerdings läßt sich der Unterschied hier so genau nicht ziehen, da sich hier z. B. methodische Ausführungen finden, die unter die leges specialissimae aufgenommen sind. Die allgemeinen Anforderungen an die Lehrer, namentlich bezüglich ihrer Eigenschaften, sind aber 1640 weit ausführlicher behandelt: da heißt es nämlich: Praeceptores sint Dei timentes, sint pii, conscientiosi, pacifici, prudentes, gnavi, methodici, accurati, vocales (ipsimet cum discipulis semper clara voce loquantur neque pueri ipsis sibi relinquantur) mansueti in correctione etc. etc. Der Rektor hatte 1583 nur gewissermaßen die Stellung einer Mittelperson zwischen Lehrern und Inspektoren; irgend welche selbständigen Befugnisse standen ihm nicht zu; immer heißt es nur: der Rektor soll sich an die Inspektoren wenden; nur bei den zweimal im Jahre abgehaltenen Examina hatte er das Recht die Schulen zu vertreten. Aber die hierbei gefertigten schriftlichen Arbeiten, hat der Rektor „mit Vorbewußt der Inspektorum“ zu geben, sie den „Inspectoribus et ministerio“ zuzustellen, die

Knaben soll er setzen juxta decretum Inspectorum. Freie Bewegung hatte er nicht. Anders ist das 1640. Er hat jetzt das Recht „collegas diligenter observare, examina procurare. Rectoris est semper eo respicere, ut debitam sibi conciliet et conservet auctoritatem. Rectoris est curare, ut singularum auditoriorum pavimenta pura habeantur adeoque quovis die diligenter scopis verrantur. Rectoris est in classibus coram absoluta sua lectione nonnunquam audire, collegas decenter et humaniter tractare etc. etc.“ Hier ist er also der Vorgesetzte der Lehrer geworden. Dies geht noch klarer hervor aus Kapitel VI: Pro Collegis. Dort heißt es: Collegae omnes et singuli rectorem suo pro capite agnoscant, honorent, sine ejus voluntate nihil suscipient, periclitanti subveniant, ejus autoritatem suum praesidium esse ducant eique obsequium in salutaribus rebus et quae scholae respiciunt utilitatem, omnino praestent — Monenti in re scholastica ratione officii aliquid rectori nullus eorum temere contradicat ejusque mandata legibus conformia salse derideat aut subsannet, sed si nonnihil perperam ipsis fieri videtur, taciti actutum Dnn. inspectores adeant, in praesentia eorum cum rectore agant et ab ipsis decisionem dubii expectent. — In specie conrector meminerit, se ita ideo dici, non ut aliud a rectore regimen pro suo lubitu adornet, suo genio indulgeat seseque in omnibus rigorose opponat aut absolutum rectorem agere satagat etc.

Gerade gegen diese letzte dem Konrektor geltende Vorschrift wurde aber sofort gesündigt; denn der Konrektor Günther Hoffmann (1644—1663) trat mit großer Entschiedenheit auf, und es ist gar nicht zu leugnen, daß er mit einen Teil der Schuld daran trägt, daß Girbertus Nordhausen verlassen mußte.

Die Anordnungen, welche die einzelnen Lehrer erhalten, können wir wohl füglich übergehen, da sie uns viel zu weit führen würden, namentlich wenn wir den Vergleich mit der Schulordnung von 1583 ziehen wollten. Die Anweisungen sind hier zum Teil nur übersetzungsweise aus dieser wiederzugeben. Dies erstreckt sich auch auf die Vorschriften für die Bürger, über Musik, die Ferien 2c. 2c.

Merkwürdig ist es, daß diese Schulordnung sich nur 18 Jahre in Kraft befunden hat, denn im Jahre 1658 bereits erschien eine neue. Diese stimmt allerdings zum Teil mit der von 1640 fast überein. Sie ist in mehreren Exemplaren vorhanden, von denen das eine bedeutende Menge von Vermerken am Rande zeigt. Von wem diese allerdings herrühren, dürfte nicht festzustellen sein. Jedenfalls ist ihr Urheber auf keinen Fall der

damalige Rektor Hoffmann, denn dieser führt in einem Schreiben darüber Klage, daß er nicht zur Erörterung der neuen Schulgesetze herangezogen sei. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Pastor Lesch, Hoffmanns erbittertster Feind, dies verhindert hat. Der Streit zwischen Beiden brach im Jahre 1659 aus, als Lesch in einem Schreiben beim Magistrat Klage gegen Hoffmann über verschiedene angebliche Vergehen im Amte erhoben hatte. Die Anklage umfaßt nicht weniger als 14 Punkte, deren größte Zahl der schlagendste Beweis dafür ist, welch erbärmlicher Charakter Lesch gewesen ist. Mit außerordentlicher Schlagfertigkeit und großer Sachlichkeit giebt Hoffmann die Antwort, einzelnes stellt er richtig, anderes bezeichnet er direkt als unwahr. Charakteristisch für beide Männer ist der letzte Punkt der Anklage und Hoffmanns Antwort. Lesch fragt: Ob nicht wahr sei, daß die Knaben von Herzen gern haben möchten, daß Frieden in der Schule sei. Hoffmann erwidert, das könnte geschehen, wenn Herr Lesch aufhörte, den Frieden zu stören. Gleichzeitig mit seiner Rechtfertigung reicht Hoffmann eine Anklageschrift gegen Lesch ein, in der er diesen hart angreift. Er hebt in der Einleitung hervor: Herr Lesch habe am 18./2. 1659 zu Herrn Kirchbergern, dem wohlverdienten zweiten Inspektor der Schule gesagt, man solle ihn für keinen redlichen Mann halten, wenn er nicht binnen 24 Stunden demonstrieret, was der Rektor für ein Mann sei, daß einem die Haare zu Berge „klappern" sollten. Aus diesen 24 Stunden seien ganze 8 Tage geworden. Erst am 25./2. hätte er seine Gravissima frageweise übergeben. Es sei aber die Frage, ob er wirklich ausgeführt habe, was er gedroht hätte. Seine Demonstrationes seien also beschaffen, daß außer dem, was zu Herrn Leschens Kram und Zweck gar nicht dienet, der ganze Kern und nervus besteht in mala fide et veritate. Zwar sei es gar schön, die Ueberschrift zu den Gravissima aus dem Zacharia zu wählen, aber heißt es denn die Wahrheit und den Frieden lieben, wenn er 2c. (es folgen nun Hoffmanns Anklagen). Wir heben aus diesen nur einige hervor zur Charakteristik Leschs. Er sollte den Rektor in Gegenwart des ganzen Kollegiums geschimpft haben, ihn Lügen gestraft, und sogar die Kanzel benutzt haben, um ihn herabzusetzen. Er hatte die Schulknaben gewarnt, nichts anderes zu sagen, als was er ihnen und sie ihm gesagt. Er hatte dem Sohn des Rektors verboten, seinem Vater etwas von dem Verhör zu erzählen, das er mit den andern Kindern angestellt habe, weil er sonst auch ebenso eines Teufels Kind wäre 2c. 2c.

Der Streit zog sich in die Länge und schließlich erhielten Beide eine Ermahnung, Frieden zu halten.

Hoffmann starb im Jahre 1663. Er war ein sehr gelehrter, treuer und fleißiger Mann und, wie ihm Kindervater nachrühmt, hat er außer dem, was einem Schulmanne nötig, in linguis orientalibus das Seine wohl gethan. Er war hier 1639 Konrektor geworden, und als 1644 Girbert aus dem Rektoramte nach einem unerquicklichen Streite entlassen wurde, bot ihm der Rat am 9. Februar 1644 das Amt des Rektors an. Am 15. desselben Monats antwortet Hoffmann mit einer Zusage, nachdem er sich vorher Bedenkzeit ausgebeten hatte. Als Grund hierfür führt er seine schwächliche Körperkonstitution an und ferner sollte man ihm, der mit Girbertus nicht auf gutem Fuße stand, nicht nachsagen können, er habe dem vorigen Rektor „die Schuhe austreten" wollen. Am 6. März erfolgt dann seine definitive Berufung, nachdem am 22. Februar alle drei Regimenter der Stadt sich damit einverstanden erklärt hatten.

Die Art, in welcher die Gesetze von 1658 abgefaßt sind, und das, was sie vorschreiben, ist aus dem unten folgenden Texte zu ersehen, weshalb wir hier nur einige Aeußerlichkeiten im Vergleiche zu den beiden Ordnungen von 1583 und 1640 hervorheben wollen.

Es ist schon oben gesagt worden, daß die Ordnung von 1658 zum Teil das übernommen hat, was die 1640er enthielt. Es finden sich von ihr mehrere Exemplare vor, die zum Teil in späterer Zeit (18. Jahrhundert) gefertigte Abschriften sind. Alle drei Schulordnungen sind bis Anfang des 19. Jahrhunderts gültig gewesen. Sie wurden 1720 revidiert, wie folgender Vermerk auf dem Titelblatte einer Abschrift beweist.

Schul leges, wie diese publicieret worden
1640
1658
item 1583

Leges hae in praesentia Inspectorum et Rectoris (Johann Joachimi Meieri) anno 1720 sunt revisae.

Und darunter steht:

Jussu Magnif. Dn. Consulis Reg. Riemann jun. hae leges Collegis et coetui Scholastico praelectae sunt a Rectore Webero 1742, d. 8. Septemb.

Indessen sind in den verschiedensten Jahren eine Anzahl Zusätze zu den Verordnungen gemacht worden, so 1704, 1706, 1766, 1768, die wir in einem späteren Artikel behandeln wollen.

Die Schulordnung von 1658 ist insofern logischer angelegt, als sie erst die sämtlichen die Kollegen betreffenden Verordnungen bringt und erst dann den Schülern Vorschriften giebt. Weggefallen ist das Kapitel über den Buchdrucker. Aus welchem

Grunde, ist nicht ersichtlich. Neu hinzu tritt eine Verteilung der in den einzelnen Klassen zu lernenden Psalmen. Aus der 1583 erlassenen Ordnung ist die „Tabula continens ordinem figuralis musicae in templis certa vice per Annum exercendae“ übernommen.

Doch finden sich diese beiden Teile, sowie die Nachschrift des Rates nicht im lateinischen Texte. Ebenso ist eine tabellarische Uebersicht der damals gebrauchten Bücher nicht vorhanden. Die methodischen Anweisungen sind bei den sich auf die einzelnen Lehrer beziehenden Kapiteln gegeben.

Auf weitere Auseinandersetzungen glauben wir des folgenden Textes wegen verzichten zu können.[1]

Ob allerdings die Schulordnung gedruckt worden ist, wie der Rat verspricht, ist nicht festzustellen, ebenso wenig wie bei der von 1640; jedenfalls ist ein gedrucktes Exemplar nicht vorhanden.

Nordhäuser Schulordnung vom Jahre 1658.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlich Freyen Reichs-Stadt Northausen haben unsern Pflichten nach, womit wir Gott undt dem Vaterlande verwand allerwege nichts Nöthigeres erachtet undt unß nichts höheres angelegen seyn lassen alß unsere Schulen undt darinnen befindliche Jugend bester maßen zu beobachten, weil wir reiflich besonnen, wie der allererste Grundt eines gemeinen Wesens auf rechter erziehung derselben beruhe, so haben wir unsere Schule durchsehen zu laßen vor guth befunden, sinnt auch der beständigen Meinung alles also zu faßen, daß zur Ehre Gottes undt gemeiner Stadt Wolfarth die liebe Jugendt erzogen werden möge, undt wollen dahero, befehlen es auch Obrigkeitswegen, daß zuförderst die Gottesfurcht getrieben undt unsere Kinder in der rechten wahren christlichen Religion, wie solche von J. D. Luthero wiederumb ans tages Licht gebracht, zum Fleißigsten soll unterwiesen undt nächst der in guten Sitten auch rechter grundtlehre undt Künsten unterrichtet werden. Wollen auch solchen Zweck zu erreichen, undt der Jugendt zu helfen daran seyn, daß unsere Schule mit gelehrten frommen, gottesfürchtigen rechtgläubigen undt im Schulwesen erfahrenen Leuthen jeder Zeit soll versehen seyn, denen einen ehrlichen Unterhalt verschaffen undt so viel unß Obrigkeits wegen zustehet bey Ihrem Ambte vor Unrecht und Unbilligkeit gebührlich geschützet vndt über sie gehalten werden soll. Undt damit wir auch der Armen nicht vergessen, so lassen wir geschehen, daß wie bishero

geschehen also auch ins Künftige auß unserer Cämmerey etliche Bücher undt ein gantz Northäusisch Kerntuch jährlich angeschafft undt unter arme Knaben zu üblichen Zeiten vertheilet werden möge, jedoch das allerwege ein Verzeichniß der notdürftigen Bücher und Kinder vorhero zum Rathhause eingeschicket undt die Knaben selbst von dem Rectore vorgestellet werden sollen, damit sie nicht ohne Unterschiedt der Almosen genießen. Auf das es auch den übrigen an den Schulbüchern nicht ermangeln möge, so wollen wir dahin sehen, daß man sie allerwege zu Kauf haben könne, wollen auch die Verordnung thun, daß die Schule an Ihren gebäuden nach notturft erhalten bleyben soll undt damit in derselben umb so viel mehr alles ordentlich zugehen undt ein Jeder sowohl die Inspectoren oder Auffeher alß auch die Praeceptores undt Schüler ihres Ambtes mit rechtem Ernst undt Fleiß abwarten mögen, so haben wir die bisherigen Schulgesetze aus bewegenden Ursachen aufgehoben, nachfolgende Regulen oder Ordnungen Ihnen strikt und feste zu halten fürgeschrieben undt solle unsern Bürgern zur Nachricht undt allen denen, so daran gelegen, zum Besten in öffentlichen Druck außgehen laßen.

Das 1. Capitel.

Allgemeine Regulen oder Verordnungen.

1. Alle Tage soll die Schularbeit mit dem Gebete zu dem allgewaltigen Gott angefangen werden, also daß man singe ein christliches Liedt und daß ein Knabe öffentlich früh den Morgensegen, zu Abendt den Abendtsegen nebenst dem Vatter unser undt bishero gewöhnlichen Gebethen herbete undt ein Kapitel in der Biebel lese undt soll solches bei den untersten Klaßen in deutscher, bei den höhern aber in lateinischer Sprache verrichtet werden.

2. Und ob zwar Sieben Klaßen vorhanden, so läßet man doch geschehen, daß derselben so viel sein mögen, alß die Zahl der Kinder und der Schulen zur Stundt erfordern wirdt.

3. In keiner aber sollen die Kinder mit zu vielen Lektionen überhäufet, und also dadurch verwirret werden, sondern der Bücher und Autoren, so gebrauchet, sollen wenig doch richtig und guth sein, einerley und zwar eines Drucks oder Form, sonderlich in den Unter Claßen, woselbst den Kleinen auf einmal wenig aufgegeben, aber oft mit Ihnen wiederholt werden soll.

4. Insonderheit wollen wir, das die Praeceptoren oder Lehrmeister dahin sehen sollen, damit die Knaben nicht mit Eckel, Verdruß undt hartem Zwange, sondern mit Lust, daß, was sie lernen sollen, bey gebracht werden.

5. In allen Classen soll eine hölzerne Taffel hängen, daran allen Knaben etwas vorgeschrieben undt Ihnen darauf gelesen werden kann.[1]

6. Undt weil nichts nützlichers auch nichts nöthigeres bei der Schule, als die Uebung der lateinischen Sprache, so sollen bei den oberen Claßen die Praeceptores sich in Ihrer Lehre, dafern es der Knaben Verstandt leidet, derselben gebrauchen, die Schüler lateinisch antworten, und da sie untereinander zu reden haben, solches alles in selber Sprache verrichten laßen.

7. Weil auch vermöge der Lehre des Seneca ein Kindt durch gute Exempel viel besser und geschwinder unterrichtet wirdt, alß durch viel Regeln und aufgaben, sollen die Praeceptores oder Schul-Kollegen Ihnen mit christlichen stillen Vorgehen sich der Demuth, der Einigkeit, Verträglichkeit und Friedtligkeit befleißigen, in Kleidung sich erbar, in eßen und trinken mäßig undt also halten, wofür sie von andern gern selbst geschetzet undt angesehen sein wollen.

8. Wie denn ein Jeder in seiner anbefohlenen Klasse zur rechten Zeit sich einstellen und nicht eine halbe Stunde hernach gezogen kommen, viel weniger seine Zeit mit unnötigem Gespräche zubringen soll, denn man hat nichts eigenes als nur die Zeit.

9. Vor Inspectoren und Auffseher sollen sie insgesamt erkennen die beyden Pfar Herrn zur S. Nikolai und zur S. Blasij, Ihren erinnerungen folgen, in etwa endtstandener Zweyung Ihren Ausspruch nachleben, undt in allen sich Ihres guthen Raths gebrauchen undt denselben sich gemäß bezeugen.

Das 2. Capitell.

Von der Schulen Auffsehern oder Inspectoren.

1. Die Verordneten Auffseher der Schuel sollen ein fleißiges Auge haben auf Lehrer, Leben undt Wandell sowohl der Schuelmeister als der Knaben täglichen Fleiß, acht haben ob es in der Schul wohl oder übel hergehe undt da die Nothdurft erfordert, ein undt das andere zu erinnern, sollen sie solches nicht verschweigen sondern ohne Affect richtig und getreulich den verordneten Scholarchen entdecken.

2. Nechst dem soll allewege einer unter Ihnen Mittwoches der andere aber des Sonnabends eine Stunde in der Schule zubringen

[1] Ist nicht genau nach dem Lateinischen, wie eine Randglosse sagt: Im Lateinischen heißt es: In singulis classibus tabula quaedam extet lignea cui inscribi possit, quae omnibus simul in consqectu sint, ex qua universi remitti possint.



undt entweder die Hauptstücke der christlichen Lehre, oder was sie sonsten den Schülern nützlich zu sein erachten ohn Weitläufigkeit recht gründlich vortragen undt selber darinnen üben.

Das 3. Capitell.

Von dem Rectore.

1. Dem Rectori gebühret seinen untergebenen Collegen anzubefehlen, was sie das Jahr hindurch den Kindern vortragen undt lehren sollen, wie solches theils unten verzeichnet undt etwa ins Künftige von uns undt unserm Consistorio guth befunden werden möchte, undt dahin zu sehen, daß sie ihr Ambt ordentlicher Weise verrichten.

2. Daher soll er auf alle Klassen eine fleißige Aufsicht haben und ob so wohl die Schul-Collegen alß die Knaben thun, was ihnen gebühret, in acht nehmen, wie er dann,

3. Wann Er seine Stunde gelesen, was man in den andern Classen thut, anhören, der Knaben Bücher zu Zeiten besichtigen, über Zucht und Gehorsam halten, allem Muthwillen und Bosheit steuern und daß wie gelehret, also auch gelebet werden möge, Fleiß anwenden soll.

4. Mit den Schuldienern so seiner Obsicht untergeben und ihm an der Schule helfen arbeiten, soll er friedlich umbgehen undt sie mit Sanfmuth regieren, ob sie ihre Stunden fleißig halten, die ihnen anbefohlene Schularbeit fleißig treiben; ob sie die Knaben zu früh oder zu spät hereinlaßen, gehöret gleichfalls in sein Ambt. Wird etwa ein Fehler begangen, oder Er siehet daß man durch einen kurzen undt geschwinderen Weg den Knaben was beybringen kann, so soll Er solches Alles freundlich erinnern, begehet aber einer von Ihnen etwas strafwürdiges, soll er ihm insgeheim undt allein dasselbe verweisen; bessert er sich nicht, mag er in Gegenwart der gesambten Collegen demselben zureden undt ernstlich strafen, will er dann nicht folgen, soll er Ihn bey den Inspectoren undt da Er auch denselben sich widersetzen sollte, bey den Schulherrn solches anmelden undt derselben Verordnung erwarten.

5. Begebe sichs etwa, daß er wegen Leibes Schwachheit verhindert würde oder eine nötige Reise zu verrichten hätte, oder sonsten erheblichkeiten einfielen, die Ihn von der Schule abhielten, soll er daßelbe den Herrn Auffsehern oder den bestalten Schulherrn eröffnen undt seine Arbeit dem Conrectori auftragen.

6. In Unterweisung der Jugendt will Ihm obliegen allen Schuldienern mit guthem Exempel vorzugehen, und bestehet sie darinnen: des Mon- undt Dienstages soll er früh die erste Stunde

mit singen, bethen, in der Bibell lesen den Anfang machen. Es soll aber lateinisch gesungen werden, in welchen des heiligen Geistes Gnade und Beystand angefleht wird und sollen alle Schüler aus dem gedruckten Büchlein singen, daß bishero gebräuchliche Gebeth bethen laßen, nechstdem soll ein Capitell aus der heiligen Schrift oder ein Psalm Davids in unserer Muttersprache gelesen werden ohne zugesetzte (weder rhetorica noch logica) Erklärung, und soll der Rector dahin sehen, daß sie alle mit Ehrerbietung und Aufmerksamkeit zuhören.

7. Wenn solches verrichtet soll der Rector den ersten undt andern Claßen daß Buch des Ciceronis officia genandt außlegen, darüber nichts in die Feder diktieren, sondern also fort darauß, wie man es nennet, ein Argument geben undt dasselbe wie es gemacht, durchsehen, undt wo sie angestoßen verbeßern; weil aber diese Bücher vor Anfänger gar zu schwer, so soll auch Rectori erlaubt seyn, andere Scripta des Ciceronis so leichter sind, vorzulesen.

8. Die ander Frühstunde bleybet ihm frey.

9. Zu der dritten undt letzten Stunde soll er die Schüler der ersten undt höhern Claßen die Logicam z. E. aus des Weißenborn nucleo lehren.

10. Nachmittages mag der Rector zwar die erste undt letzte Stunde ruhen, von 2 Uhr aber biß zu 3 Uhr soll er die Knaben unterweisen im Virgilio undt daraus lehren Verse machen, bisweilen auch aus des Ovidii libris tristium.

11. Des Mittwochens nach vollendetem Gebeth soll er Hora prima Hutteri Compendium Theologicum explicabit (vide die Saturni).

12. Zu der andern Frühstunde soll der Rector das Jenige Latein oder Verse durchsehen, die den Schülern vorgeschriebenermaßen vor acht Tagen zu machen anbefohlen waren; wolte aber die Zeit zu Kurtz fallen, daß einem Jeden das seinige könnte durchsehen werden, mag er etliche mit nach Hauße nehmen und wie er davon etwaß geändert, einem jeden das seinige des folgenden Tages wieder zustellen.

13. Am Donner- undt Freytags Früh ist dem Rektor aufgetragen, daß er nach gehaltenem Gebeth aus den Tabulis Schraderi ihnen die fundamenta der Histori bey bringe.

14. In der andern Stunde früh leset der Rektor an diesem Tage nicht, in der letzten Stunde aber soll er die Rhetoric an Göttingen lehren undt Ihnen Nutz undt Gebrauch zuweisen, eine jede auß dem Cicerone oder anderen bewährten Leuthen außlegen.

15. Des Nachmittags, weil in der ersten Stunde gesungen wird, in der letzten auch der Conrector zu verrichten hat, so soll

der Rector in der ersten und hohesten Claße des Horatii Carmina oder die Orationes Ciceronis explicieren.

16. Den Freytag aber mag der Rector von 2 biß zu 3 Uhr den Anfang der Hebräer Sprache den Schülern der ersten Claße, wie bishero gebräuchlich gewesen, zeigen undt dabey des Opitii Atrium gebrauchen.

17. Am Sonnabend früh nach abgelegtem Gebethe soll in der ersten D. Hutteri Compendium Theologicum vom Rector den Knaben ohne Weitläufigkeit erklähret, die allernöthigsten Fragen und puncta undt zwar nach anleitung des gedachten Hutteri selbst diejenigen Fragen, so mit keinem Zeichen bemerket, den Knaben der andern Claße, die aber, so mit einem Kreutz oder Sternen gezeichnet den Schülern der ersten Classe gewiesen und ausgeleget werden. Zu der andern Stunde soll der Rector die übrigen Claßen durchgehen, auf die Schuldiener undt Schüler guthe Auffsicht halten undt das Jenige verrichten, was ihm oben beim 2. Punct in diesem Capitell anbefohlen worden.

Das Vierte Capitel.

Von den Schuldienern ins Gemein.

1. Alle Schuldiener sollen den Rektor vor Ihr Haupt erkennen, ohne sein Vorwissen nichts neues vornehmen, ihm in billigen undt den Schülern nützlichen Dingen folgen, nicht widersprechen, vielweniger das Jenige, was er dieser Ordnung gemäß befehlen wird, verlachen; vermeinen sie aber, daß Ihnen etwas zu nahe geschehe, sollen sie sich zu den Herren Auffsehern wenden undt von Ihnen Erkänntniß undt Erörterung ein undt anderes Zweifels oder Vorfallen der Irrung erwarten.

2. Keme es, daß Jemandt von den Schuldienern kranck würde oder sonst Verhinderung bekeme, darüber er in der Schule nicht aufwarten könnte, soll er solches bey Zeyten dem Rector anmelden undt jemandt seine Arbeit zu verrichten auftragen.

Das Fünfte Capitell.

Von dem Conrector.

1. Dieser soll des Morgens und des Dienstages früh die andere Stunde die Etymologie auß Johann Rhenij Lateinischer Grammatik den Knaben der ersten undt andern Claßen zusammen lehren undt weisen, auch kann er die Antiquitates Hildebrandi ohne welche die alten Scribenten nicht wohl können gelesen oder verstanden werden, kürtzlich explicieren.

2. In der dritten Stunde soll er den Knaben der anderen Claße allein des Terentij Lateinische Comödien außlegen undt darinnen die Schüler üben.

3. Des Nachmittages, weil die erste undt andere Stunde ihm frey bleyben, soll er in der dritten und letzten Stunde den Schülern der ersten undt anderen Claße vorgedachte Comödien des Terentij vortragen undt allezeit darauß etwas lateinisch zu machen anlaß geben, was etwa 3 oder 4 Knaben alsofort gemacht durchsehen, undt wo sie geirret insgemein allen Zeigen.

4. Am Mittwochen hat er die 2. undt 3. Stunde frey, die anderen aber soll er den Knaben der andern Claße etwas Teutsches in die lateinische Sprache zu versetzen aufgeben, was sie also geschrieben in aller Gegenwart durchlesen und da sie geirret, einem Jeden dasselbe zeigen undt weisen.

5. Des Donnerstages und Freytages bleybet ihm die erste Stunde frey, in der andern aber soll er die Schüler der ersten Claße unterweisen in der Griechischen Grammatica, soll Ihnen auch daneben des Phocylidis oder Theognidis Verse auslegen undt verstehen lehren. In der dritten Stunde soll er wieder die Griechische Grammatica lehren vndt dabey auß des Plutarchi Büchlein von der Kinderzucht oder auß den Reden des Socratis sie zu der Griechischen Sprache anführen.

6. Zu ebenselben Tagen soll der Conrector von 1 bis 2 Uhren aus der Göttingensi Rhetorica das Caput de Elocutione den Knaben der andern Claße erklären, die dritte Stunde aber in beyden Claßen die Epistolas Ciceronis explicieren undt daraus alsofort etwas Lateinisches zu machen anlaß geben.

Des Sonnabends darf er die erste undt letzte Stunde nicht lesen, in der andern aber soll er den Poeten Horatium oder deßen Lieder erklären undt wie man dieselben auch zu Christlichen Gedanken füglich gebrauchen könne, anzeigen undt weisen.

Das Sechste Capitell.

Von dem Cantore.

1. Der Cantor soll neben der Arbeit, die er mit Singen, Inhalts des 14. Capitäls zu verrichten hat auch in der Schule undt zwar in der andern undt dritten Claße die Knaben unterweisen.

2. Wie er denn am Montage früh die letzte Stunde über die Regulen der Prosodie die Knaben der dritten Classe undt 1 bis 2 Uhr nachmittags die Verse des Zehneri erklären undt erläutern soll.

3. Des Dienstages früh in der letzten Stunde soll er in dem Neuen Testament oder den Evangelien die Knaben der

dritten Classe griechisch lesen lassen, von 1 biß 2 Uhr aber Nachmittags den Schülern in der andern Classe zeigen, wie sie versetzte Verse machen sollen, die sie dann zu Hause in ihre Ordnung zu setzen undt des Sonnabendts aufzuweisen wissen werden.

4. Des Mittwochens lässet er früh in der ersten Stunde in Tertia die deutsche Sprüche aus den dictis Girberti[1] recitari.

5. Am Donnerstage früh aber soll er die andere Stunde die Regulen aus der Prosodie mit denen dabey befindlichen Abfallen in der andern Claße zeigen undt lehren, die letzte aber darauf wenden, daß den Kindern der dritten Claße die griechische Sprache auß dem gewöhnlichen Compendio gewiesen werde.[2]

6. Des Freytages früh in der andern Stunde soll er den Schülern der andern Klaße auß der griechischen Grammatica die Pronomina undt leichtere Regulen lernen laßen. In der dritten Stunde aber den Kindern der dritten Claße die griechische Sprache in dem gewöhnlichen Compendio lehren.

7. Am Sonnabendt früh in der ersten Stunde hat er eben daß zu verrichten, waß am Mittwochen zu thun gewesen. In der andern Stunde aber mag er die versetzten Verse in Secunda durchsehen undt corrigieren.

Das Siebende Capitell.

Von dem Schuldiener der dritten Claße.

1. Dieser soll nach gehaltenem Gebeth des Mon- und Dienstages in der dritten Claße die Etymologie aus der Lateinischen Grammatica des Rhenii ansagen laßen, in der andern Stunde aber einen leichten (!) Epistolam Ciceronis erklären.

2. Zu selbigen Tagen soll der Tertius hora secunda die Vocabula fragen undt fleißig wiederholen, aber auch darauf sehen, daß die Kinder damit nicht überhäufet werden mögen. In der dritten Stunde soll er wieder die Epistolas Ciceronis zur Handt nehmen, dieselben nach Grammatica undt Syntax erklären, er mag auch wohl eine leichte imitation geben, dabey aber alle Zeit sich bemühen, die Regulen aus der Grammatica anzubringen.

3. Des Mittwochens früh soll die andere Stunde gleichfalls mit erklärung der Epistolae Ciceronis zugebracht undt darauß in der letzten Stunde etliche teutsche Zeilen vorgegeben werden, die die Knaben sofort in Latein versetzen undt da sie darinnen etwa gefehlet, daßelbe ihnen gezeiget undt geändert werden soll.

---

[1] Rektor in Nordhausen.

[2] Dazu befindet sich am Rande der mit roter Tinte geschriebene Vermerk: Das Kind muß einen Namen haben. (Bezieht sich auf den Titel, wohl weil derselbe fehlt.)

4. Am Donnerstage und Freytage früh in der ersten Stunde soll die Syntax oder Zusammenfügung der lateinischen Wörter getrieben werden. In der anderen Stunde hat er die Epistolas Ciceronis undt läßet die leichteren undt kürzeren auswendig lernen, damit die Knaben sich bei Zeiten die dictiones Periodicum (?) mögen angewöhnen; des Nachmittages in der andern undt dritten Stunde soll er die schwierigsten undt längsten aus den Colloquiis Corderi vornehmen, sie explicieren, resolvieren undt imitieren.

Am Sonnabendt wird es in dieser Claß gehalten, wie am Mittwochen.

Das achte Capitell.

Von dem Schuldiener der vierten Claße.

1. Dieser soll gleichmäßig mit dem Gebeth den Anfang machen, undt nach verrichtung dessen am Mon= und Dienstage die erste Frühstunde auf die Erklärung des Katechismi wenden, die andere dritte Stunde soll er die Regulen im Donat aufs Beste den Knaben beybringen auch Formula darüber geben, damit sie dieselben fester behalten mögen.

2. Des Nachmittages werden von 1 bis 2 Uhr die Vocabula angesagt, gefragt undt also wiederholet, in der letzten Stunde werden die Colloquia Corderi nach der Grammatic erkläret.

3. Des Mittwochens früh in der ersten Stunde werden die Psalmen Davids recitieret, hernach soll ein kurzes undt leichtes Exercitium an der Tafel angeschrieben undt den Kindern reconstruieret werden. In der andern und dritten Stunde wirdt wieder mit dem Donato, deßen Regulen undt des Rhenij tyrocinia verfahren, wie am Montage und Dienstage geschehen.

4. Am Donnerstage undt Freitage die erste Frühstunde sollen lateinische Haupt Sprüche der heiligen Schrift hergebethet werden. In der anderen undt dritten Stunde sollen die Paradigmata Verbalia aus dem Donat nebst den Regulen von Syntaxi mit allem Fleiß getrieben vndt den Knaben beigebracht werden.

Nachmittags von 1 zu 2 Uhr werden die Vocabula wiederholt undt von 2 zu 3 undt die Colloquia Corderi erkläret undt resolviret.

5. Des Sonnabends ist eben die Arbeit zu verrichten, so am Mittwochen geschehen.

Das Neunte Capitell.

Von dem Schuldienern der fünften Claße.

1. Dieser laßet nach verrichtetem Gebethe des Montages früh in der ersten Stunde den Catechismum herbethen durch

die gantze Claße. In der anderen undt dritten Stunde werden die Knaben im Dictieren geübet, also daß die Substantiva mit den Adiectivis zusammen decliniret werden sollen.

2. Des Dienstages früh in der ersten Stunde wirdt nach dem Catechismus der Donat aufgesagt, in den anderen beyden die Declinationes undt Conjugationes fleißig getrieben.

3. Nachmittages in gedachten beyden Tagen unterweiset dieser Schuldiener die Kinder die erste Stunde in dem Schreiben. In der andern wirdt der Donat wieder vorgenommen, in der letzten aber sollen die Vocabula gelernet, wiederholet undt decliniret werden.

4. Am Mittwochen früh in der ersten Stunde wird der Catechismus gebethet, in der andern undt dritten Stunde soll er die Psalmen Davids recitiren undt repetieren laßen.

5. Im übrigen wirdt am Donnerstage Freitage undt Sonnabendte eben daß verrichtet, was am Montage, Dienstage undt Mittwochen geschehen undt gebethet worden.

Das 10. Capitell.

Von dem Schuldiener der Sechsten Claße.

1. Am Montage und Dienstage früh nach dem Gebethe sagen die Knaben die Hauptstücke des deutschen Catechismi an undt werden darinnen fleißig geübet. Die Obersten fangen auch an, die Declinationes zu lernen.

2. Des Mittages in beiden Tagen soll er nebst dem Septimo wechselweise eine Woche um die andere den Knaben der 4 untersten Claßen in der ersten Stunde zeigen die Anfänge der Musica nach anleitung des § 2 unten im 14 Capitell, die andere Stunde wirdt der Anfang zum Conjugieren gemacht mit den Obristen. Die letzte Stunde werden einige Vocabula gelernet.

3. Des Mittwochens werden früh die erste Stunde der kleine Catechismus Lutheri, in der 2. u. 3ten Stunde aber die Declinationes aus dem Donat getrieben.

Am Donnerstage, Freitage undt Sonnabendte wirdt es gehalten, wie am Montage, Dienstage undt Mittwochen.

Das 11. Capitell.

Von dem Schuldiener der siebenten Claße.

1. Nach verrichtetem Morgengebethe, so Montags fein bey zeiten anzufangen, sollen die Kinder am Montage, Dinstage und Mittwochen in der ersten Stunde ein Hauptstück auß dem teutschen Catechismus Lutheri bethen undt wiederholen.

2. In der 2. und 3. Frühstunde soll er die Kinder auf der ersten Banck in den Catechismo buchstabieren undt zusammen lesen lehren, die aber, so auf der andern Banck sitzen, lernen im A b c Buch buchstabieren. Die aber auf der 3 und 4 Banck lernen das a b c oder die Buchstaben kennen.

3. Nachmittags (am Montage undt Dienstage) soll er in der ersten Stunde die Knaben in der 7 Claße im Schreiben unterweisen undt wie man die Buchstaben ziehen muß an der Tafel zeigen, auch mit dem Sexto wechselsweise den Anfang aus der Music zeigen.

4. In der 2 undt 3 Stunde wirdt in der 7 Claße eben das gethan, was in der 2 undt 3 Frühstunde geschehen.

5. Undt damit die zarte Jugendt das Jenige was vorbesagt desto gewißer möge faßen undt behalten, so verrichtet dieser Schuldiener am Donnerstage, Freitage und Sonnabendt eben daß, was in den vorigen Dreytagen vorgenommen worden.

Das 12. Capitell.

Von den Schülern:

1. Ein Jeder frommer Knabe der etwas zu lernen belieben trägt, möge in diese Schule kommen, er sey allhier oder anderswo gebohren.

2. Die so auß der Frembde anhiro kommen, sollen bey dem Rector sich angeben, dafür Zeugniß ihres Wandels undt geführten Verhaltens bei sich haben, dieselbe Vorzeigen undt wenn er vorhero vernommen, was sie können, so dann eines gewißen orths oder Claße gewärtig seyn.

3. Die Einheimischen Knaben sollen von ihren Eltern, Verwandten oder befreundeten der Schulen undt Rector vorgestellet werden.

4. Wer nun zum Schüler angenommen, soll strikt und feste versprechen und zusagen, daß er alle daßjenige thun wolle, was einem redlichen frommen Schüler, sowol in guten Sitten alß fleißigem Lernen wol anstehet, daß er auch nicht eher wolle von hinnen ziehen, er sey denn von der Schule Inspectoren undt Rectore dazu geschickt erachtet.

5. Wenn sie eingeführet undt ihre gewiße Stelle bekommen, gebühret ihnen für allen Dingen Gott dem Herrn, von deme alle gute Gaben kommen, täglich inbrünstig zu bitten, daß er ihnen wolle Kunst undt Geschicklichkeit verleihen, so ist auch ihre Schuldigkeit, daß sie ihre Lehrmeister in Ehren halten undt ihnen gleich ihren anderen von Gott gegebenen Eltern alle Liebe, gehorsam undt Ehrerbietung erzeigen sollen.

6. So viel es auch möglich, sollen alle Schüler ihnen ein gewißes fürnehmen undt dabey sich prüfen ob sie dahin zu gelangen gedencken, dabey sie dann willig folgen undt sich nicht mit den Haaren ziehen laßen müßen, denn wer mit zwange gelehret werden soll, von dem ist nicht viel Guths zu hoffen, ein Jeder muß den Kopf dran strecken und an das Sprichwort gedencken, wer nach einen güldenen Wagen trachtet, der läßet sich genügen, wenn er eine Speiche oder Nagel davon bringet.

7. Die Schüler sollen zur rechten Zeit undt nicht zu späte in die Schule kommen, vor ablaufenden gewöhnlichen Stunden nicht herauß gehen, bey währender Unterrichtung sollen sie nicht schlafen, waschen, treuschen, sich zancken oder einiges Geräusche anrichten, ihren Lehrmeister nicht irre machen, aller ungebührlichen Scheltwort sich äußern undt vor endung der üblichen Stunden ihrem gefallen nach ohne Urlaub des Lehrers nicht weggehen.

8. Wenn sie etwa bey währender Unterrichtung ein undt daß andere nicht recht verstanden oder es fallen ihnen einige zweifel vor, so mögen sie deßwegen wohl nachfragen, was sie aber heute zu verrichten haben, muß auf den morgenden Tag nicht verschoben werden, sondern die Arbeit in gewisse Stunden eingetheilet undt die Unterweisung ihrer Lehrmeister höher gehalten werden, als waß sie vor sich selbsten lesen.

9. Was sie nicht im Kopfe behalten können, müßen sie geschwinde aufzeichnen undt zu Hauße deutlicher aufschreiben.

10. Die so etwas albereit begriffen undt soweit kommen sindt, daß sie nützliche Lehren und rede außlesen mögen, sollen dieselbe in ihre Bücher, so die Gelahrten Locos communes nennen, tragen, sich aber dabey des Raths undt der Anführung ihrer Lehrmeister gebrauchen undt also ihre Bücher mit schönen Blumen, allerhandt Künste zieren.

11. Kommen sie dann aus der Schule, will ihnen gebühren, das Jenige, was sie gehöret zu wiederholen auch wohl untereinander davon zu reden, nach dem Eßen kann man wohl ein wenig feiern, es müßen aber die Bücher bald wieder zur Handt genommen werden, bey nacht aber über den Büchern liegen ist undienlich, so bleibet ihnen auch zuläßliche Ergetzlichkeit unverbothen.

12. Bei ihren Wirthen sollen sie keine Ungelegenheit anrichten, vielweniger etwas endtwenden, bleyben sie an einem oder anderen Orth was schuldig, daß müssen sie billig bezahlen.

13. Verdächtige Oerther undt zusammenkünfte, wie auch die Zechen sollen sie allenthalben meiden, auch die Häuser der Canonicorum im Dom auch in die Domkirche zu laufen, da-

durch endtgehet vom mancher Sünde, wenn man keine gelegenheit zu sündigen hatt.

14. Mit solchen Leuthen sollen sie umgehen, da sie was Gutes bey lernen können, nicht aber mit denen, die sie zur Untugendt anführen.

15. Den Handwerker undt den gemeinen Mann sollen sie keineswegs verlachen oder verachten, vielweniger sie schelten oder schmähen.

16. Werden sie etwa zu einer Hochzeit oder Gasterey geladen, sollen sie es in der Schule ansagen undt verlaub bitten.

17. Wollen etwa die Frembden in ihr Vaterlandt reisen, sollen sie gleichfalls bey dem Rector anhalten undt auch gegen die von ihm angesetzte. oder vergönnete Zeit wiederkommen. Degen, Büchse, Flinte und dergleichen hat kein Schüler zu tragen.

18. Wollen sie etwa gar aus dieser Schule sich wegbegeben, sollen sie heimlich nicht von dannen ziehen oder still schweigendt durchgehen, sondern ihr Vorhaben dem Rector anzeigen undt vermittels einer Rede Abschiedt nehmen.

Das 13. Capitell.

Von den Courrent-Schülern.

1. Etlichen armen Knaben soll vergönnet sein die Woche zwei Tage auf der Gaße zu singen undt brodt oder geldt einzusammeln, zu ihrer Notturft anzuwenden, undt derselben sinnt zwei Haufen, der Eine heißt die Einheimische undt der ander die frembde Courrente.

2. Auf beyde sollen der Rector und der Conrector insgesamt die Aufsicht haben, Keiner soll ohne des andern Wissen und Willen dabei anordnen undt ohne beyderseits Einwilligung soll Keiner darein genommen werden.

3. Ihre Nahmen schreibet der Rector auf, undt wer in solchem Verzeichniß nicht zu finden, wirdt in der Courrente nicht gelitten.

4. Bey Theilung der eingesammelten Pfennige undt des brodts soll Keiner den andern Vervortheilen undt Keiner dem andern seinen Theil entwenden.

5. Zu singen sollen sie sich der Gesänge gebrauchen, so der Zeit nach üblich, sie sollen andächtig singen, beym Nahmen Jesu den Hut abziehn undt die Vorübergehenden grüßen.

6. Undt die diese Allmosen genießen, sollen nicht alleine schuldig sein deme nachzukommen, was im vorgehenden Capitel den Schülern anbefohlen, sondern sie sollen auch verbunden sein, in allen Predigten bey den Choral-Gesängen aufzuwarten, sich zeitig einstellen undt bey der Armen Leiche zu singen.

Das 14 Capitell.

Von der Musica.

1. Der Schuldiener in der 5. oder 6. Claße soll wie 10 Cap. erwehnet, den Knaben die Choral-Lieder singen lehren, undt sich dabey nach der Zeit richten, ingleichen auch die bey den Begräbnißen üblichen gesänge mit ihnen singen undt dahin sehen, daß ein Jeder ihm ein Gesangbuch schaffe undt sich deßen gebrauche.

2. Eben derselbe Schuldiener soll am Montage, Dienstage, Donner undt Freitage von 12 bis 1 Uhr nach den Noten singen lehren die Schüler der 3, 4 undt 5 Claße. Dabey er dann mag gebrauchen daß bishero übliche ut, re, mi, fa, sol, la oder die Claves a, b, c, d, e, f, g, vor sich selbst, undt sie also anführen, daß der Cantor sie hernachen gebrauchen könne.

3. Alle Nachmittage, wann Schule gehalten wirdt, soll der Cantor in der ersten Stunde musiciren undt wie man recht nach den Noten singen lernet, den Knaben der ersten, andern undt auch etlichen der dritten Claße zeigen und weisen.

4. Undt diese Uebung soll auch denen, welche nicht aus den Chorus Symphoniacus sinnt, vergönnet sein.

5. Die Stücke so gesungen werden sollen, mag der Cantor nach gefallen außlesen, doch daß er sich sowohl der alten, alß der neuen bediene undt gebrauche.

6. Die Organisten oder Musicanten oder Spielleuthe sollen sich hierbey nach des Cantors Verordnung richten undt ihm folgen. Will er ein stücke versuchen undt er leßet sie dazu bescheiden, erfordert ihre Schuldigkeit sich einzustellen, dagegen will E. E. Rath sie hinwieder mit Einer undt andern freiheit bedencken.

7. Undt weil also der Cantor den gantzen Haufen oder gantzen Chor regiret so sollen auch alle dazu dienliche Schüler vom Untersten biß zum Obristen bey der Music seiner Verordnung unterthan sein.

8. Mit dem Figuralsingen in den Kirchen wirdt der Cantor die vor diesem aufgerichtete undt unten eingeschriebene Ordnung zu beachten wißen, doch ist ihm darneben nie verbothen in dieser oder jener Kirchen außer solcher Ordnung eine solche Music anzurichten.

9. Begebe es sich, daß auf daß Landt zu Hochzeiten, Begräbnißen etliche Knaben vom Rector zu singen begehret würden, sollen dieselben gefolget werden, doch daß der Cantor selbst mit ihnen reise, oder so derselbe nicht könnte oder wollte, sollen sie doch reblich vermahnet werden, daß sie sich für die Unmäßigkeit in essen und trinken, üppig Schertzen u. d. g. hüten.

Das 15 Capitell.
Von der Cantorey.

1. Kein Schüler, er sei wer wolle, soll vom Rektor oder Kantor allein in diesen Chor genommen werden, sondern allerwege mit beyderseits wissen undt willen undt zwar niemandt, er könnte denn ziemlich singen.

2. Das Gelt, so die Knaben mit singen verdienen, soll nicht also fort vertheilet sondern wohlgezehlet dem Rector zugestellt werden, damit es in gegenwart des Cantors alle Quartal getheilet werden könnte.

3. Da man dann nicht sowohl auf das Ansehen der Person, alß die Wissenschaft undt Kunst im singen sehen undt darnach die einrichtung richten soll.

4. Maßen auch nicht einem allein, sondern denen so der Cantor würdig schätzet, der Antheil, so bey ihnen Pars prima genannt ist gefolgt wird, denn je mehr ein Schüler beym Chor verrichtet, je mehr er auch verdienet. So einige Schüler fromm undt fleißig sinnt, soll ihnen auch ihr Pars vom Rektore verrechnet werden.

5. Ohne des Rectors undt Cantors Einwilligung soll keiner, der den Chor regiert undt prefectus genannt wirdt, bestetiget oder vorgestellet werden.

6. Wie sie der Cantor des Sonntages in diese oder jene Kirche bescheiden, sollen sie willig erscheinen undt mitsingen.

7. Die Bücher, darinnen die Gesänge stehen, sollen sie sich selbst machen, undt wer in den Chor genommen wird, soll darein einen Gesang zu schreiben schuldig sein.

8. Wenn sie auf der Gaßen singen, sollen sie in guter ordnung gehen ein jeder an seine stelle treten, kein geschrey oder gelächter anrichten, keiner den andern aufziehen, sondern ein Jeder thun, was ihm gebühret, singen sie auf Hochzeiten, sollen sie sich daselbst nicht vollsaufen.

9. Wenn des Mittwochens oder Sonnabendts der Chorus auf der Gaße [1] singet, soll keiner außer sonderlich erheblichen Uhrsachen davonbleyben.

10. Dem der unter ihnen den Chor regiret undt den sie Praefectum heißen, sollen sie zu gehorchen schuldig, ihm auch denjenigen Vorzug nicht mißgönnen sondern vielmehr in allem was er dieser Ordnung gemäß befiehlet, folgen.

11. Die Widerspenstigen soll der so den Chor regieret bey dem Rector anmelden, der wirdt die Hummeln von den Bienen oder die unnützen gesellen von den frommen undt fleißigen zu scheiden wissen.

[1] publico exercitui.

12. Was dem einheitzer aus der Büchsen gebühret, daß soll man ihm nicht endtziehen, viel weniger sich mit ihm zancken. Meindt jemandt, es geschehe ihm zu nahe, der soll deßwegen keinen lärm anfangen sondern seine beschwerde vor den Rektor bringen, der wirdt solche irrung schon aufzuheben oder beyzulegen wissen.

13. Wenn sie sich etwa in des Stubenheitzers hause nach gewohnheit versammeln, sollen sie den Fenster nicht einschlagen, löcher in die Erde wühlen oder den ofen einwerfen undt dergleichen Schaden anrichten. Wer was verdirbt, soll es wieder machen lassen.

Das 16 Capitell.

Von dem Kirchen undt Gottesdienst.

1. Die Schuldiener sollen fleißig zur Kirche gehen undt also mit ihrer gegenwart undt andacht ihren Schülern gute Exempel geben, auch auf dieselben fleißig obacht haben.

2. Bey allen Predigten sollen die Schüler erscheinen undt die Kleinen vor den Pulten, wie sie sagen mitsingen. Sie sollen nicht hin undt wieder laufen plaudern oder muthwillen anrichten. In guter Ordnung sollen sie stehen, in guter ordnung sitzen, die Predigt andechtig hören, undt wann der Nahme Jesu genandt wirdt die Hüt abziehen undt die Knie beugen.

3. Die so etwas erwachsen sollen öfters zum tische des Herrn gehen, in der Kirchen, dahin ihre Eltern undt Wirthe gehören, auch ihren Namen dem Rector angeben.

4. Alle Sontages sollen gewiße Knaben aus Tertia bestalt werden, die das Tüchlein vor dem Altar bei austheilung des H. Abendtmahls halten undt beym Abendtgebeth, oder wie man es heißet in der Vesper einen gewißen Text lesen.

5. So sollen auch gewiße Knaben verordnet werden, die da aufsehen, die muthwilligen anschreiben und dem Schuldiener zur strafe übergeben.

6. Begebe sichs, daß der Kirchner kranck würde oder nothwendig verreisen müßte, so soll ein Correndeschüler in der Kirche des Sonnabends zu mittage, beym Abendgebeth (oder Vesper wie man es nennt) im gleichen des Sonntags in der Frühpredigt undt in der Ambts Predigt aufwarten, undt mit der Gemeine singen.

Das 17. Capitell.

Von den Leichen.

1. Bei bestätigung der leichen bleibet denen Bürgern frey, die gantze Schule zu gebrauchen (:so ein funus generale heißet)

oder nur einen Schuldiener mit seinen Knaben (welches sie particulare nennen) oder deren mehr (so intermedium benandt wirdt) da nämlich 3 Priester, 3 Capelläne, 3 Kirchendiener, 3 Schuldiener undt 60 Paar schüler mitgehen.

2. Wenn nach der ersten arth ein leich bestätiget wirdt, daß man generale nennet, so gehet der Rector undt alle Collegen undt Schüler mit.

3. Wenn ein Leichbegräbniß angestellet wirdt nach der andern undt dritten arth, so soll derselbige Schuldiener mitgehen, der in derselben Kirche singet, worunter der Verstorbene eingepfarret gewesen undt neben ihm der Kirchendiener und die so nach ihm in der Schule in der Ordnung folgen.

4. Welcher ein Leichbegräbniß anstellen will, mag sich bey den Pfarherrn angeben undt wie ers gehalten haben will ansagen, derselbe wirdt durch seinen Kirchner in der Schule bestellen wie viel schuldiener undt wie viel Paar Schüler er schicken soll.

5. Ist es ein solches Leichbegängnis, da alle (generale) mitgehen, mag sowol in der Kirche, alß vor dem Hause, darinnen die leiche stehet ein Figural-Stück gesungen werden.

6. Verstürbe auch etwa ein Raths-Verwandter, ein christlicher oder sonst ein fürnehmer Mann undt man wollte 3 Kirchendiener, 3 Schuldiener undt 60 Paar schüler nehmen (intermedium adornare funus) undt es würde begehret in der Kirche undt vor der Thür ein Figural-Stück zu singen, soll es unverbothen sein, auch gleichmäßige Ehre vorerwähnter Personen Witben widerfahren, wenn sie ihren Witbenstul bis an ihr Ende unverrückt behalten haben.

7. Das geldt so den schülern bey dem begräbniß gegeben wirdt soll entweder in der Kirche oder in der schule von Bürgern unter sie vertheilet werden.

Das 18 Capitell.

Vom Verhör der Knaben oder Nachfrage was sie gelernet, das Examen genandt.

1. Alle Jahr soll über die stätige Uebung der Knaben und wöchentliche Wiederholung deßen was sie gelernt 2 öffentliche Verhör gehalten werden, einmahl im anfang des Frühlings das andere mit anfang des Herbst.

2. Zu beyden sollen die Schulherrn die Aufseher oder Inspektoren nicht allein durch ein schriftliches an die Schulthür geschlagenes patent sondern auch durch den Schuldiener der 5. und 6. Classe die Priester,[1] gelahrte Bürger aber durch einige Schüler eingeladen werden.

[1] Ist später gestrichen worden.

3. Bey solcher Verhör undt Nachfrage soll der Rektor den anfang machen, demselben soll ein jeder Schuldiener folgen, mit seinen untergebenen Knaben vortreten undt eine Probe seiner bißherigen Unterweisung abhalten.

4. Undt wenn solches geschiehet sollen die Knaben stehendt ohne bücher auß ihrem gedächtnis andtworten, dabey auch kein betrug vorgehen oder einer dem andern was einblasen.

5. Zu jeder solchen verhör soll wechselweise Einer von den Auffsehern der Schule zu gewiße Stunde denen Schülern der ersten undt andern Claßen, andere, die so weit kommen sein, etwas teutsches aufgeben undt in die feder sagen, welches ein jeder von den Knaben vor sich selbsten in gegenwardt aller zu der verhör eingeladenen Herrn undt Gästen ins Latein versetzen, fein rein abschreiben, mit seinem Nahmen unterzeichnen undt also verfertiget denen Schulherrn, denen Auffsehern, undt wehme die Schule etwa mit befohlen, übergeben sollen.

6. Wolte Jemandt von Herren, Auffsehern oder denen, so eingeladen sindt, näher herzutreten, wobey einem oder anderm Schüler wie er dieß oder Jenes verstünde fragen, soll es ihm frey stehen.

7. Am freytage nach geendeter frühstunde soll die gehaltene Probe der Schüler oder das Examen, wie man es nennet, beschloßen dazu aber den Tag vorher durch den Schuldiener der 5 und 6 Claße die Schulherrn, alle Priester und gelahrten Bürger eingeladen werden. Im Frühling beschließet vor angeregtes Verhör der Pfarrherr zu S. Nicolai mit einer zierlichen lateinischen Rede. Dergleichen thut im Herbst der Pfarrherr zu S. Blasij, undt zwar beyde alß bestalte Auffseher der Schule. Wann solches verrichtet mag ein undt ander Schüler ins lateinische (nicht aber Griechischer oder Ebräischer Sprache) die Danckſagung ablegen undt wirdt hernach mit der Music alles geendet.

8. Im Fortsetzen der Kinder soll man gar fleißig achtung geben, wozu ein Knabe geneiget undt weiter kommen, damit man sie nicht zu geschwinde oder zu spate in die andern Claßen versetzet.

Das 19. Capitell.

Von der Feier oder den Feiertagen.

Damit bey der Schularbeit auch einige ergetzlichkeit sein möge, so bleyben wie vor alters also auch nachmahls gewiße feiertage undt zwar:

1. Im neuen Jahr dann, wann man das neue Jahr singet, so ist vergönnet, daß des nachmittags die Schularbeit ruhen möge.

2. In den hohen Festen, wenn die drey hauptfeste, alß Weihnachten, Ostern undt Pfingsten vollbracht, gehet man den nächsten darauffolgenden Tag nicht in die Schule.

3. In der Fastnacht, da wirdt am Montag, Dienstag, Mittwochen keine Schularbeit verrichtet.

4. Wann das Gregorius Fest gehalten wirdt dann da werden auch 2 oder 3 Tage zu feiern verstattet.

5. Zur Zeit der Spende, weil solche auf den Sontag Palmarum vor alters gerichtet, bleybet die Schule auch ein Tag frey zu feyern.

6. Im Jahrmarkte, die werden gehalten im Frühling undt Herbste, undt ruhet sodann die Schularbeit drey gantzer Tage.

7. Wann die Schulprobe oder das Examen gehalten wird, wirdt alle Wege sowohl im frühling alß im herbste gefeiert.

8. Beim Meienfeste, wann nach uhralter wohlhergebrachter gewohnheit zu gewißen Zeiten die Schuldiener undt Schüler in das honsteinische Holtz, den Kohnstein, gehen undt von dannen etliche Maien oder Zweige langen, die sie in singen nach der Schule tragen so mögen sie 2 Tage feyern. Dieselben aber sich aller Unordnung endthalten undt nicht auf die Dörfer undt nach den Flecken laufen sich auch nicht zanken, sondern alles gottselig mäßig undt ordentlich zugehen laßen.

9. In den Hundestagen, wo die Erndе gehalten wirdt, gehet man einen gantzen monat durch den Nachmittag nicht in die Schule.

10. Wann ein neuer Schuldiener eingeführet wardt, so wirdt darauf der folgende Tag zur ergetzlichkeit von der arbeit frey gegeben.

Das 20. Capitell.

Von dem Einheitzer.

1. Der Stubenheitzer soll darauf bedacht sein, daß die Schule fein rein gehalten, die Claßen, die Vorgebäude undt der gantze Hof alle wochen zwei mahl gekehrt, die Thür zu rechter Zeit auf undt zugeschlossen werde.

2. In den Claßen soll er zur bestimbten Zeit Feuer anmachen undt sich wohl fürsehen, daß durch Verwahrlosung des Feuers Schade angerichtet werde.

3. Gleichfalls soll er obsicht drauf haben, daß die Knaben nicht etwas in Fenster einwerfen oder da es ja geschehe, soll er sie davon abmahnen undt die Verbrecher beym Rector ansagen.

4. So soll er auch in seinem Hause kein Saufgelag verstatten.

5. Liefe ein Schüler ohne abschiedt von seinem Wirthe undt wollte des Nachts beym Stubenheitzer bleyben, soll er ihn nicht aufnehmen undt den muthwillen befördern, kommen aber Frembde, so noch nicht unterbracht, denen mag er Herberge verstatten undt nach Vermögen an die Handt gehen.

6. Gegen dem Rector undt denen Collegen soll er sich ehrerbietig zeigen undt in allen billigen Dingen gehorsam leisten.

7. Würde er einigen Schaden an denen Schulgebäuden verspüren, erfordert seine schuldigkeit, daß er solches sofort den Schulherrn ansage, damit alles bey Zeiten verbeßert undt die Schule im baulichen Wesen erhalten werde.

Ende.

Tabula continens ordinem figuralis Musicae in templis certa vice per Annum exercendae.

I. Auf die Sontage.

Advent. prima: Nicolai.
„ secunda: Blasij.
„ tertia: Petri.
Epiphania sda: Nicolai.
„ tertia: Blasij.
„ quarta: Petri.
Quinquagesimae: Nicolai.
Laetare: Blasij.
Judica: Petri.
Palmarum: Nicolai.
In Viridibus: Blasij.
Parasceves: Petri.
Trinitat sda: Nicolai.
„ tertia: Blasij.
„ quarta: Petri.
„ decim: Nicolai.
„ undecim: Blasij.
„ duodecim: Petri.

II. Auf die Feste.

Nativitatis Christi: Nicolai.
Feria Secunda: Blasij.
„ Tertia: Petri.
Pascha prima: Nicolai.
Feria secunda: Blasij.
„ tertia: Petri.
Pentecost. prima: Nicolai.
Feria secunda: Blasij.
Feria tertia: Petri.
Reliqua circulariter.
Purif: Mariae: Nic. Blaſ. Petri.
Annunciat: Blaſij Nic. Petri.
Ascenſion: Petri Blasij Nic.
Viſitation: Nic. Petr. Blaſ.
Michaelis: Blaſ. Nicol. Petri.

III. Auf die Enovenia.

Trinitatis: Nic.
Miſeric. dom: Blaſij.
Dominic. ante Mich: Petri.
„ post viſit: Jacobi.
Circa Margaretha: B. virg.
Quasimodogeniti: Eliſab.
Circa Barthol: Mart.

IV. Aufs neue Jahr.

Circumciſ: Jacobi.
dom. Sequenti: B. Virg.
dom. 1 Epiph: Eliſab.

Vorzug den die Sc. Nicol. Jahrlich halten:

Trium regum Introd. Penatus.
Invent. Crucis: Nund. vernae: Gregorij.
Joan. Bapt: Elect. Conf.
Exalt: Cruc. Nund. Autumna.

1. Wo auf jeden Sonntag, an dem man figurieret, die Mittagspredigt hinfallet da soll die Cantorey stets folgen ungehindert daß diese ordnung in dieselbe Kirche nicht weiset.

2. Wo auf die Festtage die Cantorey hinfallet, da soll alle wege den Tag zuvor die Vesper figurieret werden.

3. Wenn auf die Hohenfest oder wenn sonst zween Feiertage aufeinander folgen die Mittags Predigt in die Kirche fället, da sie desselben abendts Vesper sollten singen, soll die Vesper allerweg wieder dahin zurückfallen da desselben Tages die Musica gesungen worden.

4. Wenn ein hohes Fest einfallet undt die Mittagspredigt dahin fällt, da man figurieret hatt, soll die Vesper in die nechste Kirche hernach fallen, halt man aber die Mittagspredigt in einer andern Kirchen, soll die Vesper in die dritte Kirche fallen.

Register der Psalmen so gelernet werden sollen.

In Septima.

117. Lobet den Herrn, alle Heyden.
127. Wo der Herr nicht das Haus.
131. Herr mein Herz ist nicht.
133. Siehe, wie fein.
134. Siehe, lobet den Herrn alle Knechte.

In Sexta.

1. Wol dem der nicht wandelt.
3. Ach Herr wie ist meiner ꝛc.
13. Herr wie lang wilt du mein.
15. Herr wer wirdt wohnen.
23. Der Herr ist mein Hirte.

In Quinta.

2. Warumb toben die Heyden.
4. Erhör mich wenn ich rufe.
6. Ach Herr strafe mich nicht.
8. Herr unser Herrscher.
12. Hilf Herr die Heiligen.

In Quarta.

24. Die Erde ist des Herrn.
25. Nach Dir Herr verlanget mich.
27. Der Herr ist mein Licht.
121. Ich hebe meine Augen auf.
130. Auß der tiefen rufe ich.

Wir Bürgermeister undt Rath der Heiligen Reichß Stadt alhier Kraft dieses urkunden undt bekennen, daß Vor specificirte ordnung von uns undt zuforderst denen Herren Eltisten vor unserer Schul undt Jugendt vor guth angesehen, auch zu dem Ende confirmiret undt publiciret worden. Wollen undt befehlen demnach Ehren Rectori und Conrectori undt den andern Collegen, wie auch denen Scholaren ins gemein mit allem ernste und fleiße, daß sie derselben allerseits treulich undt gehorsam nachsitzen hieraus Keinesweges schreiten, vielweniger die einverleibten Autores undt Lectiones ohne unsere Special Vorbewußt verendern, sondern in diesen Cancellis nach jetziger Beschaffenheit der Jugendt eintzig und allein verbleiben undt dergestalt, ihren angehörigen operam tam in docendo, quam discendo zu

Gottes Ehre undt ihrem eigenen respect und anderer Animadversion erweisen sollen, inmaßen die Collegen ingesambt hierüber kein bedenken tragen undt sich nachfolgendts um unserer beßere Versicherung willen unterschreiben werden.

Uhrkundlich mit dem Stat-Secret betrucket undt publiciret sub acto.

Northaussen, den 26. Novembris Anno 1658.

L. S.

Der Königshof Bodfeld.

(Mit einem Grundriß des Elbingeröbischen Forstes, aufgenommen 1732 und 1733.)

Von Professor Dr. Paul Höfer.

Zweiter Teil.

Die Frage nach dem einstigen Königshofe Bodfeld ist durch die früheren Kapitel in der Hauptsache beantwortet. In der folgenden Untersuchung kann es sich nur um die späteren Schicksale dieser merkwürdigen Besitzung auf dem Harze handeln. Eine Kenntnis derselben ist nötig für denjenigen, der volle Klarheit über Umfang und Verbleib des alten Königsgutes erlangen will. Noch sind die Grenzen des bischöflichen Besitzes zu ermitteln, um über die Lage der 1312 gekauften Flur von Bodfeld vollständige Sicherheit zu haben; die Folgen der einstmaligen bischöflichen Erwerbung sind bis in die Gegenwart zu verfolgen; und die Streitigkeiten um die Landeshoheit über dieses Gut darzustellen.

Aber auch die links der Bode gelegene Flur des einstigen Dorfes Bodfeld, die jetzt mit der Flur von Elbingerode verknüpft ist, wird noch genauer nachzuweisen sein, zumal über die Benutzung dieser Flur Urkunden der späteren Jahrhunderte, ja sogar das heutige amtliche Material und die noch vorhandenen Flurnamen und Flurgrenzen hinlängliche Auskunft geben. Schließlich ist auch über die Entstehung des jetzigen Dorfes Königshof zu berichten, da dieses Dorf in seinem Namen die Erinnerung an den alten Königssitz bewahrt hat. Die Fortsetzung der Studie wird also nicht überflüssig sein, sondern wird unsere Untersuchung über den einstigen Königshof Bodfeld erst zum Abschluß bringen.

Kapitel 11.

Regensteinische Güter.

Dieses Kapitel von den regensteinischen Gütern sollte ursprünglich den beiden Urkunden von 1319 gewidmet sein, welche wir

wegen der darin beschriebenen Grenzen des Gandersheimischen Lehns schon im dritten Kapitel herangezogen haben. Graf Heinrich (IV) von Blankenburg, der Urenkel jenes Siegfried, der um 1205 oder 1209 von den Söhnen Heinrichs des Löwen belehnt war,[1] leistet in der einen Urkunde vom 14. Sept. 1319 Verzicht auf die Güter, die er innerhalb jenes Bodfeldischen oder Gandersheimischen Kreises von der Aebtissin von Gandersheim zu Lehn hat, zu Gunsten seines Neffen, des Grafen Ulrich des Aelteren von Regenstein (Heimburger Linie); in der andern Urkunde vom 30. Nov. 1319 belehnt die Aebtissin Sophie von Gandersheim den Grafen Ulrich den Aelteren von Regenstein mit all dem Gut, das Graf Heinrich von Blankenburg ihr aufgelassen und dem Grafen Ulrich verkauft hat, das gelegen ist auf dem Walde binnen diesem Kreise u. s. w. Beide Urkunden sind uns erhalten, die erstere gedruckt bei Cocceji (Deduktionen S. 288 u. 302 auch 270 u. 179)[2] und bei Harenberg S. 809; die andere bei Sudendorf (Urk. d. Herzöge v. Braunschw. I, S. 184).

Diese Urkunden sind bisher gewöhnlich als der Ausgangspunkt der Untersuchungen über das Bodfeld genommen worden; man glaubte darin zu erkennen, daß bis 1319 der (ganze) Bodfeldische Bezirk Blankenburg gehört habe, daß die Grafen von Blankenburg mit demselben direkt von Gandersheim belehnt und also an die Stelle der früher belehnten Grafen von Honstein getreten seien, daß endlich seit 1319 die Grafen von Regenstein in den Besitz des Bodfeldischen Lehns gelangt seien.

Nach unsern bisherigen Untersuchungen können wir dieser Besitzübertragung von 1319 eine solche Bedeutung nicht geben. Wir wissen, daß schon um 1200 (oder noch früher) das Haus Braunschweig die Grafschaftsrechte (advocatia) und den Forst nebst Mühle und Hufe in Elbingerode, seit 1247 auch das herrschaftliche Gut und Haus (villa) von Elbingerode besaß und daß der Graf von Blankenburg diese Güter nur durch Afterbelehnung von Braunschweig besitzen konnte. Graf Heinrich IV.

[1] Vgl. oben Kap. 5, Teil I, S. 30 oder Harz-Zeitschr. 29 S. 370.

[2] Cocceji hat den Text wahrscheinlich aus der Verkaufsurkunde der Aebtissin Sophie (v. Braunschweig) vom 25. Juli 1481, im Staatsarchiv zu Magdeburg, Hochst. Halb. XIII, 250 b.

war also nicht in der Lage, die wichtigsten Güter des namhaft gemachten Kreises der Aebtissin aufzulassen. Auch die Güter, welche dieser selbe Graf Heinrich sechs Jahre zuvor dem Bischof Albrecht von Halberstadt verkauft hatte, lagen innerhalb dieses Kreises, auch diese konnte er nicht mehr der Aebtissin auflassen oder seinem Neffen verkaufen, ganz abgesehen davon, daß dies zwischen Bode und Rapbode belegene Gebiet, die Langele (jetzt Lange) genannt, ursprünglich ebenfalls Braunschweigisches Lehn war.[1]

Graf Heinrich sagt auch gar nicht, daß er das ganze von jenem Kreise umschlossene Gebiet abtritt, sondern nur „alles das, was er von der Aebtissin auf dem Harze innerhalb dieses Kreises haben soll",[2] d. h. seine direkt von Gandersheim empfangenen Lehen; wieviel und welche Güter gemeint sind, ist in beiden Urkunden nicht gesagt; die Ausdrucksweise ist sehr weitläufig und unbestimmt, und sieht so aus, als hätten die Verfasser selbst nicht genau angeben können, um welche Güter es sich handelt.

Nach der früheren Darlegung wird man an jene Elbingeröder Güter denken, die nach Kapitel 7 Blankenburg direkt von der Aebtissin zu Lehn trug, nämlich das Bockenholz, Schefige Holz, Klaffholz, ein luttik Bleek unter dem elendischen Wege, ein lutteck Bleek am Glaße broke (jetzt Clausbruch), das Heynholz, eine Hufe (Wörde) und eine Mühle und einen Wald (wahrscheinlich Bohmshäu), und noch eine einzelne Hufe.

Allein hier ist nach der Veröffentlichung der ersten 10 Kapitel ein Umstand zu meiner Kenntnis gelangt, welcher diese Annahme ausschließt, weil er beweist, daß diese Güter schon im 13. Jahrhundert Regensteinisch waren, also nicht 1319 vom Grafen von Blankenburg an einen Regensteiner Grafen verkauft sein können.

Die Annahme, daß die Grafen von Blankenburg neben ihrer Braunschweigischen Belehnung mit Elbingerode noch einzelne Elbingerödische Güter direkt von dem Stift Gandersheim zu Lehn getragen hätten, wurde in Kapitel 7 aus dem sogenannten Güterverzeichnis des Grafen Siegfried von Blankenburg vom

[1] Vgl. Teil I, S. 32, Hz.-Ztschr. 29, S. 372.

[2] alle dat, dat wy von or unde orem goddeshuse hebben shullen, vpp dem wolde bynnen dussem creysse . . . Harenb. S. 809.

Jahre 1258 hergeleitet, welches unter der Bezeichnung liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. d. MCCLVIII im Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt und als solches bis in die neueste Zeit zitiert und bruchstückweise veröffentlicht worden ist.[1] Erst der verehrte Vorsitzende unseres Vereins, Herr Oberbibliothekar Prof. D. von Heinemann, hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das von mir als Blankenburgisches Lehnbuch zitierte Verzeichnis nach seiner Kenntnis desselben Regensteinisch sei, unter verschiedenen Grafen von Regenstein verfaßt, sodaß der erste Teil der Zeit des Grafen Heinrich I. (bis 1235), der zweite der Zeit Ulrichs I. (bis 1265), der dritte Teil der Zeit der drei Grafen Ulrich II., Albrecht I., Heinrich V. (bis 1287) angehöre. Diese Ansicht hatte D. v. H. schon 1881 in einer Anmerkung des fünften Bandes des Codex diplomaticus Anhaltinus S. 375 ausgesprochen und begründet, mir war die Notiz leider unbekannt geblieben; an den von Sudendorf veröffentlichten Bruchstücken, welche die Braunschweigischen Lehen aus diesem Verzeichnis aufzählen, war auch mir aufgefallen, daß die Advokatie und der Forst von Elbingerode, Langele und Nettelberg nicht genannt werden, ja nicht einmal Blankenburg, während der Regenstein (castrum Regensten) aufgeführt wird (vgl. Teil I, S. 48).

Infolge der geäußerten Bedenken hat Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann das Lehnsverzeichnis einer genauen Untersuchung unterworfen und die Ansicht des Herrn D. v. Heinemann vollkommen bestätigt und in manchen Stücken vervollständigt. Das Dokument wird nunmehr im Repertorium aufgeführt als „Güterverzeichnis der Grafen von Regenstein, Allodialbesitz, Aktiv- und Passivlehen betreffend, von verschiedenen Händen des 13. Jahrhunderts, fälschlich als liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. d. MCCLVIII bezeichnet.

Nach diesem Ergebnis müssen wir die obengenannten Güter, die im 15. und 16. Jahrhundert in Regensteinischen Händen sind, auch schon für das 13. Jahrhundert diesem Grafenhause

[1] z. B. Janicke, Urkb. der Stadt Quedlinburg I, S. 24. Sudendorf, Urk. der Herzöge v. Braunschw. I, S. 31. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen I, S. 147. Köcher, Harzzeitschr. 28, S. 543.

zuschreiben und demgemäß die Angaben unseres siebenten Kapitels berichtigen, welche diese Güter als Gandersheimische Lehen des Grafen Siegfried III. von Blankenburg[1] bezeichnen.

Nun stehen wir aber vor der schwierigen Frage, welche Güter eigentlich Graf Heinrich IV. von Blankenburg im Jahre 1319 an seinen Neffen, den Grafen Ulrich von Regenstein, unter jenem stattlichen Titel verkauft und der Aebtissin aufgelassen hat. Da der Forst und das herrschaftliche Gut in Elbingerode von Braunschweig zu Lehen ging, schienen mir bisher nur diese um Elbingerode gelegenen, von der Aebtissin direkt zu Lehn gehenden Güter als Verkaufsobjekt übrig zu bleiben, und schon für diese schien die umfangreiche Bezeichnung der Urkunden im Vergleich zu der Geringfügigkeit der Lehen nicht recht angemessen.

Es kommt hinzu, um die Schwierigkeit zu mehren, daß diese Urkunde, wo sie auch später hervorgeholt worden ist, jedesmal mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch gestanden hat: Im Jahre 1481 hat die Aebtissin Sophie (v. Braunschweig) nebst ihrem Derenburger Besitz auch diesen Kreis auf dem Harze nach der Auflassungsurkunde von 1319 dem Stift Halberstadt verkauft und die Regensteiner Grafen an diesen Lehnsherrn verwiesen,[2] obwohl Derenburg schon 1451 an Brandenburg verliehen war;[3] als nun der Kauf infolge des Kurfürstlich-Brandenburger Protestes rückgängig gemacht worden war,[4] hat die Aebtissin Agnes (von Anhalt) 1488 den Kurfürsten Johann (Cicero) von Brandenburg von neuem mit Stadt und Schloß Derenburg belehnt und diesmal auch jenen „Vorst an dem Harte van bussen Kreyse an etc." hinzugefügt.[5] In beiden Fällen beruft sich die Aebtissin von Gandersheim auf die einstige Auflassung des Grafen Heinrich von Blankenburg von 1319 und zitiert die dort gegebene Grenzbeschreibung, ein deutlicher Beweis, daß seit 1319 die Aebtissin dies Gut nicht mehr ausdrücklich ver-

[1] Teil I, S. 45 ff. (Harzzeitschr. 1896, S. 385 ff.) auch S. 32 (372).

[2] Harenberg S. 1472. Delius, S. 36. Cocceji, Deduktionen S. 287 ff. Die Urschrift befindet sich in Magdeburg unter Hochst. Halb. XIII, 250b.

[3] Riedel, Cod. dipl. Brand. B. 4 S. 462; Harenberg S. 1209 und 1473.

[4] Harenberg, S. 1473 und 1209.

[5] Harenberg, S. 943 und 937.

liehen und keinen Lehnsrevers darüber empfangen hat. — Um jene Zeit nun, 1481 und 1488, besaßen in Wirklichkeit die Grafen zu Stolberg den größten Teil des beschriebenen Gebietes (als Amt Elbingerode), den kleineren südlichen Teil hatten die Grafen von Regenstein; erstere empfingen das Lehn von Braunschweig-Grubenhagen, letztere von Braunschweig-Lüneburg. Die schriftliche Uebergabe des Harzkreises hat also auch 1488 gar keine Wirkung gehabt; Brandenburg ist nie in die Lage gekommen, darüber zu verfügen.

Der Spuk mit der Urkunde von 1319 hat damit nicht aufgehört. Nach dem Aussterben der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen 1596 empfing Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Bischof von Halberstadt, die Belehnung mit Schloß, Stadt und Amt Elbingerode von der Aebtissin Anna Erich (von Waldeck)[1] und war somit Lehnsherr des ganzen Bodfeldischen Gebietes, des nördlichen wie des südlichen Teiles. Trotzdem ließ er nach dem Aussterben des Regenstein-Blankenburgischen Grafenhauses, da er vom Stift Halberstadt die erledigten Lehen der Grafen von Regenstein empfing, in seinen Lehnsbrief von 1600 auch jenen Kreis auf dem Harze aufnehmen,[2] den Halberstadt angeblich 1481 von Gandersheim gekauft hatte, ohne zu wissen, daß der Kauf ungültig gewesen, und ohne zu beachten, daß er in Wirklichkeit unter viel besserem Rechtstitel der Lehnherr jener Güter war. Infolge dieser ganz verfehlten Belehnung konnten i. J. 1670 die Vertreter des Großen Kurfürsten von Brandenburg im Streit um die Grafschaft Regenstein auch jenen Kreis auf dem Harze als ein heimgefallenes Lehn des Bistums Halberstadt in Anspruch nehmen,[3] da das Geschlecht

---

[1] Cocceji, Deduktionen S. 300; Harenberg, S. 1359.

[2] Cocceji, Deduktionen S. 270. Delius, S. 37.

[3] Vgl. Köcher, der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgrafschaft Regenstein, Harzzeitschr. 28, S. 556. Cocceji, Deduktionen S. 191, 200, 211, 214. Die brandenburgische Forderung hatte die alte, unklare und weitschichtige Bezeichnung jenes Kreises auf dem Harze in eine moderne und faßlichere Ausdrucksweise übersetzt, indem sie die „Forsten von Elbingerode, Tanne und Braunlage“ nannte. Die Uebersetzung war richtig, aber gerade durch diese klare Bezeichnung ihres Inhaltes mußte der Widerspruch der alten Urkunde

von Heinrich Julius 1634 erloschen und der Nachfolger in der Grafschaft, Graf von Tättenbach 1670 umgekommen war.

So hat jene täuschende Urkunde von 1319 noch im 17. Jahrhundert fortgewirkt, um den schon hinreichend verwirrten Streit braunschweigischer und halberstädtischer Ansprüche und Rechtstitel noch mehr zu verwirren.

Es könnte bei solcher Sachlage der Argwohn aufsteigen, daß schon die Güterübertragung vom Jahre 1319 den thatsächlichen Besitzverhältnissen nicht entsprochen habe, daß damals nicht bestimmte Güter, sondern etwa nur ein Anspruch zu künftigem Gebrauch erworben worden sei. Indessen ehe man zu einer solchen Annahme greift, müssen alle andern Möglichkeiten untersucht und als hinfällig befunden sein.

Da in den Urkunden von 1319 besonders Holzstätten erwähnt werden,[1] wird man zu erwägen haben, ob vielleicht der Graf von Blankenburg vom Stift Gandersheim die Holzstätten des Gebietes gehabt und 1319 verkauft habe. Denn wenn auch der „Vorst in Elvelingerode" ein Braunschweigisches Lehn war, so bezeichnete doch „Vorst" um jene Zeit oft nur das Forstrecht (jus vorstonis oder forestale), d. h. das Aufsichts-, Straf- und Jagdrecht, welches zwar mit einer Einnahme von dem geschlagenen Holze verbunden war, aber keineswegs den Besitz der bewaldeten Fläche, der Holzstätten und des Holzes in

mit den historisch überlieferten Besitzverhältnissen sich aufs deutlichste offenbaren. Zu verwundern ist es, warum die Brandenburgischen Juristen anstatt auf die mißlungene Halberstädtische Erwerbung von 1481 sich nicht lieber auf die Belehnung Brandenburgs durch Gandersheim beriefen, welche seit 1488 von allen späteren Kurfürsten erneuert worden war und welche alle Gandersheimischen Lehen der Grafen von Regenstein in sich schloß, ausdrücklich auch den Forst auf dem Harze. Freilich würde auch diese Berufung nicht zum Ziele geführt haben, da die Regenstein-Blankenburger Grafen vom Stift Gandersheim schon lange kein Lehn auf dem Harze mehr empfingen. Beweis dafür sind die Gandersheimischen Lehnbriefe von 1552 (Harenberg 1473) und 1599 (Kurtze, gründliche Information S. 76—79, vgl. Teil I dieser Schrift S. 32, Harzzeitschr. 29, S. 372). Die ursprünglich von Gandersheim zu Lehn gehenden Güter auf dem Harze (vgl. oben S. 365) waren durch Unachtsamkeit des Lehnherrn zu Allod geworden.

[1] wat hyr binnen is, dat sy wolt edder holtſtede edder welkerleye gud ed sy, det late wy or upp . . .



sich schloß. Beispiele für diese Unterscheidung kommen zahlreich vor,[1] Forstbesitz und Holzstättenbesitz war in ähnlicher Weise verschieden, wie bei Landgütern Vogteirecht und Besitz der Hufe verschieden war; comitatus und forestum sind daher parallele Begriffe um Hoheitsrechte zu bezeichnen, die vom Kaiser herrühren, erstere im Gau auszuüben, letztere in dem einst königlichen Bannwald.[2]

Wäre das Stifft Gandersheim im Besitz der Holzstätten geblieben, als es den „Vorst" an den advocatus (Herzog von Braunschweig) vergab, hätte es ferner mit diesen Holzstätten den Grafen von Blankenburg belehnt, so wäre das Verkaufsobjekt der Urkunden von 1319 gefunden.

Ueber die Holzstätten des Bodfelder Forstes ist uns nun infolge der genauen Untersuchung des Regensteiner Güterverzeichnisses, früher liber Sifridi genannt, eine neue Quelle aufgethan worden, welche auch, ganz abgesehen von der vorliegenden Frage, für die geschichtliche Erforschung des Harzes von hohem Interesse ist, nennt sie uns doch Grenzmarken, Berg- und Forstortnamen, die uns aus so früher Zeit (1250

---

[1] Im Jahre 1281 schenkte der Graf von Wernigerode den Mönchen von Himmelpforten den Forst (das Forstrecht) in allen ihren Hölzern, ius, quod vulgariter vorst nuncupatur, per omnes silvas ipsorum ibidem circumiacentes; und die Mönche haben unter die Urkunde geschrieben: Comes Conradus contulit nobis ius quod vulgariter dicitur vorst per omnes nostras silvas. Jacobs, Urkb. v. Himmelpforten, S. 113. — Dem Walkenrieder Kloster verkaufte Graf Dietrich von Honstein i. J. 1247 mehrere Wälder und zugleich den Forst (das Forstrecht) in diesen Wäldern: in eisdem lignis comes etiam vendit forestum sive ius forestarium, omnemque auctoritatem et iurisdictionem, exceptis rixa et venatione. Walkenrieder Urkb. I, S. 386. Vgl. Hilmar von Strombeck, Harzzeitschr. 4, S. 167 ff. Das ius vorstonis als zu empfangende Abgabe 1283: tunc ius vorstonis tenebuntur nobis exsolvere, Urkb. v. Langeln S. 28.

[2] In der bekannten Belehnung Heinrich des Löwen durch Friederich Barbarossa von 1158 werden deshalb diese beiden Kaiserlehen comitatus und forestum in häufiger Wiederholung neben einander gestellt, mit den näheren Bestimmungen comitatum (comitis Utonis) in Lisga. . . . forestum in montanis, qui dicuntur Harz. Vgl. Bode, Urkb. von Goslar I S. 275.

bis 1260) und in dieser Form bisher noch nicht bekannt geworden sind: In dem lateinisch geschriebenen Regensteiner Güterverzeichnis sind nämlich auf den Blättern 44—47 drei deutsch geschriebene Forst- und Holzstättenverzeichnisse enthalten, von denen das erste auf den Blättern 44—45 die Grenzen und die Holzstätten des „Vorstes", nämlich des Bodfelder Forstes, angiebt.[1] Für unsere gegenwärtige Frage kommen diese Holzstätten und ihre Inhaber in erster Linie in Betracht; aber auch die Grenzbeschreibung wird hier eine Stelle finden dürfen, wenn auch nur als Nachtrag zu Kapitel 3, enthält sie doch wesentliche Berichtigungen und Ergänzungen zu der früher besprochenen Grenzbeschreibung von 1319, Ergänzungen, die wir in Kapitel 3 aus viel jüngeren Dokumenten, zum Teil nur vermutungsweise, hatten entnehmen müssen, während wir hier sehr bestimmte Angaben vor uns haben in einer Urkunde, die mindestens 60 Jahre älter ist, als die von 1319.

Sie beginnt folgendermaßen: Iste est terminus qui Vorst vulgariter nominatur. Von deme Koningesstige de Ratbode up wente tö der Benikenbrugge. von der Benekenbrugge den Gunteres stich wante to deme nederen vales velde. van deme nederen vales velde al de bode up wente dar die Bronebeke in die Bode valt. an den Bronebeke up wente dar die Crodenbeke in den Bronebeke valt. al den Crodenbeke up wente dar die Crodenbeke in den Heidenschen stich kumt. al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch dar die Ruschebeke sprinkt. von dem Ruschebeke wente dar die Calde Bode sprinkt. al die Calden Bode neder wente tö dem Hegden stokke. von dem Hegden stokke al den wech hin neder wente al die Holtemne. al die Holtemne neder wente an den Iserenen wech al de Iserenen wech hin wente dar die Goldbeke sprinkt. von deme dar die Goltbeke sprinkt. went an dat Bergvelt. von deme Bergvelde wen dar die Koningesstich an die Ratbode geyt.

Die Ueberschrift lehrt uns, daß der Name „Vorst" nicht auf jeden beliebigen Wald, sondern auf ein besonders um-

[1] Diese Holzstättenverzeichnisse werden in Anlage I abgedruckt.

grenztes Waldgebiet angewendet wird. Vorst bezeichnet hier den Wald, insofern er dem ursprünglich königlichen Forstrecht oder Wildbann vorbehalten war.[1] Nach dem Sachsenspiegel war der ganze Harz Bannforst; aber zur Ausübung des königlichen Rechtes waren im Harz verschiedene Jagdreviere gebildet, die den verschiedenen königlichen Jagdhöfen als deren Zubehör beigelegt waren. Jedes einzelne dieser Jagdreviere hieß ebenfalls Forst. — So hatte die Pfalz Werla ihren Forst auf dem Harze, welcher im 11. Jahrh. zur Pfalz Goslar gelegt wurde; zum königlichen Hofe Pölde gehörte ein forestum, welches schon vor 1038 an den Grafen Uto, 1158 an Heinrich den Löwen verliehen wurde; zum Jagdhof Siptenfelde und zu dem von Hasselfelde gehörten besondere Forstgebiete;[2] ein solches abgegrenztes Revier hatte auch der Jagdhof Bodfeld, und samt diesen seinem forestum war er i. J. 1008 dem Stift Gandersheim übertragen worden. Die Begrenzung dieses Forstes liegt uns hier vor.

Diese Grenzbeschreibung bestätigt vollkommen unsere frühere Schlußfolgerung, daß das Hasselfelder Gebiet nicht zum Bodfelder Forst gehört hat, und daß an dieser Stelle die Urkunde von 1319 den Kreis des Gandersheimischen Lehns zu weit gezogen hat.[3] Denn nach dem obigen terminus bildet im Süden die Rapbode die Grenze des Bodfelder Forstes. Nicht wie in den Urkunden von 1319 läuft die Grenze von der Hochstraße bei Güntersberge bis zur Bera und von da das Feld von Hasselfelde einschließend nach Benneckenstein, sondern vom Uebergang des Königsstieges über die Rapbode an diesem Fluß

[1] Nach dem Lehnbuche des Fürsten Bernhard III. von Anhalt von 1338 waren noch damals in der Grafschaft Aschersleben alle Oertlichkeiten, die Vorst genannt wurden, Reichslehn. O. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. V S. 386, item ducatum in dominio suo, item omnia loca, que vocantur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode (tenere debet ab imperio).

[2] Zu Werla-Goslar vgl. Bode, Urkb. v. Goslar I S. 30; zu Pölde: Hilmar v. Strombeck, Harzzeitschr. 4, S. 168 und Urkb. v. Goslar I S. 275; zu Siptenfelde: v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 3; zu Hasselfelde: Teil 1 dieser Schrift S. 33—35 oder Harzzeitschr. 29, S. 373—75.

[3] Vgl. Teil I S. 35, Harzzeitschr. 29 S. 375.

aufwärts bis zur Benikenbrücke. Unter Königsstieg ist dieselbe Landstraße zu verstehen, welche wir in späterer Zeit als Treckweg und Trockweg bezeichnet finden, und deren Fortsetzung in der Gegend von Güntherseberge 1319 Hohestraße genannt wird; es ist die früher beschriebene Verkehrsstraße zwischen Nordhausen und Wernigerode, die einen Teil des Weges von Italien nach Skandinavien ausmacht (s. Teil I, S. 20 und 58, Harz-Zeitschr. 29, 360 und 398). Den Uebergang dieser Straße über die Rapbode vermittelt heute die Kleine Trogfurter Brücke. Die Benekenbrücke ist die Stelle des heutigen Benneckenstein am obersten Lauf der Rapbode. Der Lehnbrief von 1319 hat dafür schon benkensten; die ältere Bezeichnung des Ortes Benekenbrücke wird uns hier zum ersten Mal bekannt.

Die Fortsetzung der Südgrenze bis zum Heidenschen Stieg (Kaiserweg) entspricht genau den Grenzpunkten, die wir früher aus den viel jüngeren Grenzbeschreibungen von 1533 und 1557 hatten entnehmen müssen;[1] ebenso wird unsere Annahme bestätigt, daß der Heidensche Stieg die Westgrenze bilden soll bis in die Gegend, wo die Kalte Bode entspringt. Es erklingt uns hier zum ersten Mal die älteste Namensform der Achtermannshöhe, nämlich „Uchtenhoch“. Unter dem Uchtenhoch soll die Grenze den Heidenschen Stieg bei dem Ruschebeke verlassen und von diesem Bach zur Quelle der Kalten Bode gehen. Der heutige „Kleine Rauschenbach“ kann nicht gemeint sein; er entspringt in der Nähe von Königskrug westlich vom Kaiserweg und fließt nach Westen in die Oder, trifft also den Kaiserweg nicht; eine Grenze von hier nach der Quelle der Kalten Bode gezogen, würde zunächst auch die Quellbäche der Warmen Bode treffen. Einen „Großen Rauschenbach“ findet man heute nicht. Aber die altüberkommene heutige Grenze weist uns darauf hin, daß wir unter diesem Ruschebeke des 13. Jahrh. das Wasser zu verstehen haben, welches jetzt und schon im 16. Jahrh. als Oberlauf der Oder angesehen wird, obwohl es ähnlich wie der Kleine Rauschenbach seitwärts von der Richtung des Oderthals entspringt und unter rechtem Winkel in dasselbe, den jetzigen Oderteich, mündet. Auf dieses Wasser trifft der Kaiserweg; die Grenze verläßt dort den Kaiser-

[1] Teil I dieser Schrift S. 20 oder Hz.-Ztschr. 29, S. 360.

weg, läuft an diesem Wasser aufwärts bis zum Quell (vgl. dar die Ruschebeke sprinkt) und in ziemlich gerader Fortsetzung bis zum Quell der Kalten Bode. Eine Brücke, wie sie auf der alten Karte vom 16. Jahrh.[1] als Oderbrücke verzeichnet ist, scheint im 13. Jahrhundert noch nicht den Uebergang des Kaiserweges über dieses Wasser erleichtert zu haben, sonst würde sie gewiß als geeignete Grenzmarke, gerade so wie die Beneken-brücke, genannt sein.

Von ihrer Quelle an bildet die Kalte Bode die Grenze, wie wir auch früher auf Grund des Grenzzuges von 1518 angenommen haben, bis unterhalb Schierke, das damals noch nicht existierte; als Endpunkt ist hier der Hegden stokk genannt, von dem sonst nichts bekannt ist, es wird derselbe Punkt sein, welcher im 16. Jahrh. die Ladestedte heißt.[2]

Von hier soll sich ein Weg ziehen nieder bis an die Holzemne, und dieser Weg sowie ferner die Holzemne sollen die Grenze sein bis an den Eisernen Weg. Die Holzemme würde uns erhebliche Schwierigkeiten machen, wenn wir uns an den heutigen Fluß dieses Namens halten müßten. Aber glücklicherweise ist aus einer von Jacobs veröffentlichten Urkunde von 1440 unzweifelhaft ersichtlich, daß damals der heutige Zilligerbach im Mühlenthal „Holtempne" hieß.[3] Der Zilligerbach trifft bei dem Vogtstieg (Voigtsteig 1518) mit dem Eisernen Wege zusammen; von da läuft die Ostgrenze über die Quelle der Goldbeke, über Bergfeld, Königsstieg an der Rapbode entsprechend den Angaben von 1319.[4]

---

[1] Abgedruckt in der Hz.-Ztschr. 3 H. 1. Erklärungen dazu ebenda S. 70 ff. u. 487 ff.

[2] Vgl. Jacobs, Zur geschichtlichen Ortskunde des Brockengebiets, Hz.-Ztschr. 28, S. 363—365 u. Kartenskizze.

[3] Urkb. der Stadt Wernigerode, S. 264: Curdes gharden, belegen by sunte Ewaldes cappellen boven deme schnete der Holtempne. Andere Erwähnungen in Hz.-Ztschr. 27, S. 385.

[4] Ueber Eisernen Weg und Voigtstieg vgl. Jacobs, Geschichtl. Ortskunde von Wernigerode, Hz.-Ztschr. 27, S. 374, 355, 403. Ueber die Grenze von 1518 Hz.-Ztschr. 28, S. 363 und unten Kap. 13. Ueber Goldbeke und Goldborn als Grenze von 1483, vgl. Delius, Elb. Urk. S. 26. Ebenda vogedesstich.

So haben wir nunmehr eine viel genauere Umschreibung des Bodfelder Forstes, als bei Abfassung des Kapitel 3 zu geben möglich war, dazu die Namen Benekenbrücke und Uchtenhoch.

Dagegen sind die Angaben über die Lehnsverhältnisse des Forstes in diesem Register leider weniger deutlich. Wenn dasselbe sich auch im Regensteiner Güterverzeichnis befindet, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß dieses ganze Gebiet den Grafen von Regenstein gehört habe, der fernere Inhalt des Registers widerspricht vielmehr dieser Annahme. An die oben mitgeteilte Grenzbeschreibung reihen sich folgende Worte: Dit sint die holtstede, die in dem vorste ligget. Arnolt die iunge heuet ene holtstede. Dethmar heren Kerstenes ene. Arnolt de iunge und sine brödere ene u. s. w. So werden 64 Holzstätten nebst ihren Inhabern aufgeführt; bei 26 Holzstätten werden Ortsbestimmungen oder Namen hinzugefügt. Unter den Inhabern kommen bürgerliche Leute vor wie Arnold der Junge (mit 2 Holzstätten), Hinrik van Bergvelde (mit 2), Wedekind (1), Hinrik Holtwerdesson (1), Dethmar der tegedere (1), Hizzel (1), Hinrik bi der Brugge (2), Werner (1), Godefrid van Erkesleve und Bertold (zusammen mit 2); Ritterliche Männer, nämlich Herr Jan von Harthesrode mit 11 Holzstätten, Herr Lippolt mit 4½, Dethmar Herrn Kerstenes[1] mit 3, Herr Heine von Konenrode mit 2, Herr Ludolf (2), Herr Sifrid von Minsleve (1), Jan Herr Luders (1). Auch einige Frauen figurieren unter den Inhabern, nämlich Conrats Frau Gerdrude mit 2 und die Wittwe von Barderveld mit einer Holzstätte; (außerdem kommt Alheit und Gerdrut vor in der Zusammenstellung: Hinrik van Bergvelde unde Alheit ene, Heine von Konenrode unde Gerdrut ene). Geistliche sind ebenfalls Inhaber, nämlich Broder Gernot mit einer (Kallisesholt) und die Priester mit 2 Holzstätten.[2] 8½ Holz-

[1] Vermutlich ist Christian v. Elvelingerode gemeint, welcher im Regensteiner Güterverzeichnis zweimal vorkommt: Bl. 10[1]: Christianus de Elveliggerote tenet unum mansum Dersem et unum mansum Manendorp und Bl. 28[1], Dominus Christianus de Elvelingerod tenet a comite I mansum in Dersem et I in Manendorp.

[2] Noch 1624 gehörte zur Pfarre von Elbingerode die Holzung auf den Papenplatten hinter dem Heiligenholze und auf dem Papenberge: Nach Stübner ist das Heiligenholz Elbingeröbisches Ratsholz ebenso wie Bohmshai.

stätten hat Greve Gevehart, 8 hat Greve Sifrid, außerdem noch mit Greve Olrike zusammen die ausgedehnte Holzmarke zu dem Brunenlo. 2 Holzstätten gehören „to der egenen warde.“

Der in diesem Verzeichnis oft genannte Greve Gevehart kann nur Graf Gebhart von Wernigerode sein, der von 1229 bis 1265 in den Urkunden oft erscheint, er war Bruder des Grafen Conrad (I.) von Wernigerode und advocatus des Klosters Drübeck, in vielen Verhandlungen kommt er mit den Grafen Siegfried von Blankenburg und Ulrich von Regenstein zusammen vor, z. B. 1248 beim Herzog Otto von Braunschweig, 1249 beim Bischof Meinhard von Halberstadt und auch sonst häufig, indem sie gegenseitig sich ihre Rechtsgeschäfte bezeugen. Auch die drei mit Zunamen genannten Ritter, Jan von Harthesrode, Heine von Conenrode, Sifrid von Minsleben, gehören zur Wernigeröder Mannschaft und erscheinen als Zeugen in den Urkunden der Grafen Gebhard, Conrad und Friederich von Wernigerode; Jan von Harthesrode von 1253—1282, Heine (Heno, Hinricus) von Conenrode zwischen 1247 und 1260, Sifrid von Minsleben sehr häufig zwischen 1245 und 1293 [1] Ueber die nur mit Vornamen genannten Ritter und ihre Zugehörigkeit sind nur Vermutungen möglich.[2]

Der nur einmal genannte Graf Ulrich ist zweifellos Ulrich I. von Regenstein, welcher von 1245—1264 die Herrschaft inne

---

[1] Die betreffenden Urkunden finden sich bei Erath, cod. dipl. Quedl.; Sudendorf, Urk. der Herzöge v. Braunschw.; Jacobs, Urk. v. Ilsenburg, von Wernigerode, von Drübeck, von Langeln, von Himmelpforten: Schmidt, Urk. des Hochstifts Halberstadt und Urk. der Stadt Halberstadt; Bode, Harz-Ztschr. IV S. 354.

[2] Der mit 2 Holzstätten aufgeführte Herr Ludolf wird mit einiger Wahrscheinlichkeit für einen von Botvelde gehalten werden dürfen. Einen Ludolf von Botvelde haben wir schon im ersten Teile S. 39 und 49 (Harz-Ztschr. 29, S. 379 und 389) für die Zeit von 1302—1308 kennen gelernt; derselbe kommt im Jahre 1300 und 1303 als Zeuge und Dienstmann der Grafen von Wernigerode vor; Walkenrieder Urkb. I S. 381: Everhardus de Yerksem, Ludolfus de Bothvelde, milites, II, S. 23: Ludolfus de Bothfelt, Everhardus de Jerksem. Auch in einer Regensteiner Urkunde von 1289 erscheinen als Zeugen Ludeke de Botvelde, Everhardus de Jerksem, beide gewiß nicht als Regensteinische



hatte. Von ihm wird gesagt, daß er mit dem Grafen Sifrid zusammen die Holzmarke zu dem Brunenlo besitzt, und von dieser Waldung, welche das südwestliche Viertel des obenumschriebenen Forstgebietes ausmacht, sind noch die besonderen Grenzen namhaft gemacht, wahrscheinlich, weil diese Holzmarke für die Regensteiner von besonderem Interesse war.[1]

Viele Holzstätten, nämlich die 4 auf der Langele gelegenen, 1 am Wormbeke, 1 im Wormberge und die zur Hütte im Wormberge gehörige Remese sind als Besitz des Grafen Sifrid aufgeführt. Wer war dieser? — Bis zum Jahre 1251 gab es in dieser Gegend 2 Grafen Siegfried, nämlich den Bruder des Grafen Ulrich I. von Regenstein (1245—51) und den Grafen von Blankenburg Siegfried III. (1245—83.) Wenn man auch wegen des Regensteinischen Registers, in welchem der Name vorkommt, zunächst an den Regensteiner Grafen Siegfried denkt, so ergiebt doch eine genaue Erwägung, daß nur Siegfried

---

Dienstleute, sondern als Mannen des mitunterzeichneten Grafen Conradus de Werningerode (Urk. d. Stadt Halberstadt I S 180). Bei Erath S. 267 kommt als Zeuge in einer Quedlinburger Urkunde v. J. 1279 ein Rudolfus de Botuelt vor, vielleicht auch nur verlesen aus Ludolfus. Diese Erwähnungen des Bodfelder Geschlechts gebe ich als Ergänzung zu Teil I S. 39 (379).

[1] Die Grenzen sind folgende: Von dem sande wente in die Warmen Bode daruth wente to dem Stadele von deme Stadele wente in den Bronebeke, von dort tritt die bekannte Süd- und Westgrenze des Hauptforstes ein mit Crodenbeke, Heidensche stich. Uchteneshog bis wieder zu dem sande (vgl. Anlage I). Unter Sand ist der jetzige Sandbrink zu verstehen, 1520 dat bleck tho dem Sande genannt; dort beginnt noch heute die Grenze zwischen dem Amt Elbingerode und dem Braunlagischen Forst, jetzt preußisch-braunschweigische Staatsgrenze. Der dreieckige Pfahl bezeichnete schon 1732 den Grenzpunkt. Nach obiger Beschreibung scheint die Warme Bode damals den Brunenlo östlich begrenzt zu haben, also mit Ausschluß des Wormberges; später bilden der Ulmer Weg (1732 Olckmersche Weg) und die Bremke (Bremebach) den Wormberg einschließend die Grenze bis zur Warmen Bode. Diesen Fluß verläßt nun die obige Grenze noch vor der Mündung des Brunnenbachs, sie erreicht den Brunnenbach (Bronebeke) vielmehr durch eine Linie, die einen Stadel (gemauerten Heerd zum Rösten des Eisenerzes) als Marke benutzt. Der Kolliesberg und der Goldhaufen gehören darum auch heute nicht zum Braunlagischen, sondern zum Tannischen Forst.

von Blankenburg gemeint sein kann: Schon der als Holzstätteninhaber genannte Ritter Jan von Harthesrode, der vor 1253 nicht vorkommt,[1] begründet die Annahme, daß das Forstregister (Bl. 44 und 45) nach 1253 verfaßt ist, wo Siegfried von Regenstein schon verstorben war. Wenn zwei Grafen Siegfried gelebt hätten, als das Register abgefaßt wurde, so hätte der Zuname von Regenstein oder von Blankenburg nicht fehlen dürfen. Da greve Sifrid immer ohne Zusatz genannt wird, ergiebt sich, daß nur ein Graf Siegfried lebte; der überlebende ist aber der Graf von Blankenburg. Dieser war überhaupt der bekanntere von beiden und kommt viel häufiger in Urkunden vor als jener, gerade auch neben Ulrich I. von Regenstein.

Hinter dem besprochenen Forstregister werden auf Bl. 46 noch die Holzstätten der Regensteiner Grafen aus der Zeit zwischen 1265 und 1285 besonders aufgeführt unter der Ueberschrift: Dit sint der greven holtstede van Regensten. Unter diesen erscheint nur eine Holzstätte des (Bodfelder) Forstes, nämlich der Brunelo. Die 8 Holzstätten des Grafen Sifrid waren also nicht regensteinisch. Dahingegen haben wir schon gesehen, daß zwischen 1302 und 1308 Graf Heinrich von Blankenburg über die Remese sowie über Güter auf der Langele verfügte,[2] und — was noch mehr sagt — schon Siegfried II. von Blankenburg hatte nach seinem Lehnbuch von 1204—1209 außer dem „Vorst in Eluelingerode“ noch die „Langele“ zu Lehn, es können hiermit nur die Holzstätten der Langele gemeint sein.[3] Hieraus ergiebt sich, daß Remese wie Langele Blankenburgische Holzstätten waren, und daß der im Forstverzeichnis als Inhaber dieser Hölzer genannte Graf Siegfried der Graf von Blankenburg gewesen sein muß; wie denn auch in dem folgenden Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 der zweimal als Grenznachbar genannte greve Siverd nur der Graf Siegfried III. von Blankenburg sein kann.

---

[1] z. B. noch nicht in der von zahlreicher Mannschaft bezeugten Wernigeröder Urkunde von 1252. Jacobs, Urk. v. Ilsenb. I Nr. 90.

[2] Teil I, S. 49, Harzzeitschr. 29, S. 289.

[3] Teil I, S. 32, Harzzeitschr. 29, S. 272.

Wir verdanken also dem Forstregister, das zwischen 1253 und 1260 [1] geschrieben sein muß, die Erkenntnis, daß der Elbingeröder (ursprünglich Bodfelder) Forstbezirk an sehr viele verschiedene Personen in abgetrennten Parzellen als Holzstätten verliehen war, darunter an drei Grafen der Nachbarschaft. Wer aber der Verleiher war, steht nicht in dem Verzeichnis. Bei zwei Holzstätten ist gesagt, daß sie zu der egenen warde gehören; hier scheint der Verleiher von all den genannten beliehenen Personen unterschieden zu sein. Wer war der Verleiher?

Einer der drei genannten Grafen kann nicht Verleiher der Holzstätten gewesen sein, denn sonst würden die beiden anderen Lehnsmannen ihres Standesgenossen gewesen sein, im Widerspruch mit dem besonders in Sachsen streng gehandhabten Lehnsrecht. Nach diesem durfte der freie Herr (nobilis) nicht eines Genossen Mann sein, wenn er nicht eine Niederung seines Heerschildes erfahren und dadurch unfähig werden wollte, die Lehnsherrlichkeit über Personen des nächst niederen Schildes zu erlangen oder zu bewahren. Grafen und Edele durften nur vom Reiche oder von Fürsten, nicht aber von anderen Grafen und Edelen belehnt sein; [2] ebensowenig durften sie von einem Genossen ein Gut auf Zins nehmen. [3] Wenn also der Graf von Blankenburg auch Inhaber des „Vorstes" (Forstrechts) war, so war er doch nicht Lehnherr der Holzstätten im Forstgebiete. Ebensowenig war dies der Graf von Regenstein, obwohl das Forstregister sich im Regensteinischen Güterverzeichnis befindet. Die Aufnahme desselben werden wir uns dadurch zu erklären haben, daß die Regensteiner einen Antheil an dem Forstrecht und den Forstpfennigen hatten, was bei ihrem Ursprung aus dem Blankenburger Grafenhause erklärlich ist. Aus den Verhandlungen von

---

[1] Heno von Conenrode kommt nach 1260 nicht vor, Jan von Harthesrode nicht vor 1253.

[2] Ficker, vom Heerschilde, Innsbruck 1862, S. 126 u. 7.

[3] Uebernahme eines Gutes gegen Zins galt überhaupt als bäurisches Verhältnis; von Personen höheren Schildes scheint es nur in den Fällen eingegangen zu sein, wenn man von einem nicht fürstlichen Prälaten Gut nahm, mit welchem man ein Lehnsverhältnis nicht eingehen mochte. Ebenda, S. 28.



1343 und 1355 werden wir ersehen, daß sie damals den vierten Teil des „Vorstes" besaßen.

Als Verleiher der Holzstätten können nur in Betracht kommen der Herzog von Braunschweig und die Aebtissin von Gandersheim — von dieser als Reichsfürstin durften Grafen und sogar Fürsten Lehen empfangen.

Aus dem Lehnsbuche Siegfried II. wissen wir, daß dieser Graf von Blankenburg die Langele, d. h. die dortigen Holzstätten, vom Herzog Heinrich von Braunschweig, Pfalzgrafen bei Rhein, zu Lehn hatte, und der Schluß liegt nahe, daß auch die übrigen Holzstätten des Bodfelder Forstes von Braunschweig verliehen wurden; aber es ist auch möglich, daß der Pfalzgraf Heinrich alles, was er bei Elbingerode besaß, an Siegfried verliehen hat, sodaß außer der Langele keine Holzstätte von Braunschweig zu Lehn ging.[1]

Wenden wir nun die aus dem Forstregister gewonnene Kenntnis auf unsere Hauptfrage an: Was hat Graf Heinrich IV. im Jahre 1319 verkauft? Wir wissen jetzt, daß Blankenburg im 13. Jahrh. 8 Holzstätten im Bodfelder Forste besaß, nämlich 4 auf der Langele,[2] eine in dem Wormberge, eine bei dem Wormbeke, eine unbenannte[3] und die Remese oder Ramse;[4]

[1] Das Regensteiner Güterverzeichnis hat uns gelehrt, daß der Wald vor der Hone und ein anderer Wald bei Elbingerode, den die Regensteiner Grafen verliehen, von Gandersheim zu Lehn ging; vgl. Teil I, S. 46, Harzzeitschrift 29, S. 386 A. 1. Im zweiten Teile des Güterverzeichnisses (1251 bis 65) Bl. 22 lauten die Worte: Dominus Wanradus de Elvelingerod tenet ibidem agros de comite et silvam ante montem qui vocatur Hone et comes tenet de abbatissa de Gandershem.

[2] Sie sind im Forstregister gegen Ende aufgeführt Bl. 45: Greve Sifrid ene die leget in der Langene die hort to deme vorste . . . Der monike Langele (jetzt Mönchköpfe). To me dusteren danne (Düsterethal) die sint greve Sifrides. Die ander Langene von deme Vorsthope wente to den Crucewegen dat is ok greven Sifrides.

[3] Vgl. Forstregister: Greve Sivrid ene . . . Greve Sifrid ene in deme Wormberche . . . Greve Sifrid ene bi dem Wormbeke.

[4] Von der Remese heißt es allerdings im Forstregister nur: die hort to der hutten to deme Wor[m]berche: aber da der Wormberg dem Grafen Sifrid gehört, ist auch die Remese als sein Besitz zu betrachten. Bestätigt wird dieser Blankenburgische Besitz durch das im 1. Teil S. 49 (Harzzeitschr. 19, S. 389) erwähnte Lehnverzeichnis, nach welchem Graf

außerdem einen Anteil am Brunenlo. Die vier auf der Langele und die Remese können beim Verkauf von 1319 nicht in Betracht kommen, denn diese hatte Graf Heinrich schon 1313 an den Bischof von Halberstadt abgetreten. Es bleiben also für den Verkauf von 1319 — abgesehen von der unbenannten — noch die Holzstätte im Wormberge, die bei dem Wormbeke und der Anteil an der Holzmarke zum Brunenlo.

In der That besitzen die Regensteiner später (1483) ein Holz an der Wormbeke, das Knappholz genannt, welches in dem regensteinischen Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 noch nicht aufgeführt ist; ebenso gehört der Wormberg in der Folgezeit zum regensteinischen Gebiet, und wird noch heute zum Braunlager Forst gerechnet; endlich ist auch die im Forstregister besonders umgrenzte Forstmarke zum Brunenlo immer unbestrittener Besitz des regensteinischen Grafenhauses geblieben. Diese Hölzer können also im Jahre 1319 vom Grafen Heinrich von Blankenburg abgetreten sein, nur müssen wir dann annehmen, daß die Aebtissin von Gandersheim Lehnsherrin dieser Hölzer gewesen ist und nicht, wie auf der Langele, der Herzog von Braunschweig; möglich ist es aber auch, daß man über die Lehnsrührigkeit der Stücke schon damals nicht mehr im Klaren war.[1]

Heinrich der Jüngere v. Bl. die Remese an Ludolf von Botvelde verliehen hatte. Das Eisenbergwerk im Wurmberge ist nach einem von Stübner S. 301 erwähnten Lehnbuche von 1302 schon damals vom Grafen von Blankenburg verlehnt gewesen, Stübner zitiert die Worte: Wormberch, ubi ferrum frangit, iuxta frigidam Bodam; alles übrige verschweigt er leider. In dem von Bode veröffentlichten Güterverzeichnis des Grafen Siegfried II. v. Bl., das zwischen 1209—1237 verfaßt ist, fehlen die Gandersheimischen Stücke, so auch der Wormberg und die Remese.

[1] Schon im Regensteiner Güterverzeichnis offenbart sich diese Unsicherheit, denn dort ist bei den Gütern in Dersem (Bl. 3a) und bei denen in Derneburg (Bl. 4b) als Lehnsherr ursprünglich abbatissa de gandersheim eingetragen gewesen, dafür sind später domini de brunesvic gesetzt worden; Sudendorf I, S. 31. An den Wormberg als einstmaliges Lehnstück hat man sich in Gandersheim noch 1481 erinnert; denn als man damals die an Regenstein erteilten Lehne dem Stift Halberstadt zu verkaufen unternahm, zählte die Aebtissin Sophie u. a. auf: „Item den Wormberch, dar men den Ysernsteyn bregkt by der Kolden Bode.“ Archiv z. Magdeburg, Hochst. Halb. IX, 198. Cocceji, Deduct S. 287. Harenberg S. 1472.

Hätte der Verkauf von 1319 weiter nichts umfaßt als diese 2—3 Holzungen, so wäre der weitläufige Titel in den Urkunden mit der ausgedehnten Grenzbeschreibung wenig angemessen gewesen; es ist deshalb zu vermuten, daß noch andere Güter in den Verkauf eingeschlossen waren und es zeigt sich in der That bei genauerer Erwägung noch eine Möglichkeit. Wir haben früher (Kap. 6) gesehen, daß der Herrenhof in Elbingerode seit 1247 dem Herzog von Braunschweig verliehen war, sodaß der Graf von Blankenburg dies Gut nur von Braunschweig als Afterlehn haben konnte; dieses Gut ist also auf keinen Fall im Jahre 1319 der Aebtissin von Gandersheim aufgelassen worden; aber wir mußten es damals unentschieden lassen, ob auch die Ländereien des alten Bodfelder Hofes i. J. 1247 zum Elbingeröder Hofe hinzugerechnet worden seien.[1] Seitdem ist uns auch die Flur des (verlassenen) Dorfes Bodfeld als ein besonderes Gebiet bekannt geworden. Die Bodfelder und die Elbingeröder Fluren waren damals noch durch das Hainholz getrennt und die Hinzulegung der ersten zur zweiten war nicht selbstverständlich. Graf Heinrich von Blankenburg verfügte ohne Zweifel über die Fluren von Hof und Dorf Bodfeld, wie seine Verleihungen von 1302—1308 beweisen.[2] Hatte er diese Güter nicht von Braunschweig, sondern von Gandersheim zu Lehn, so werden wir auch diese zum Verkaufsobjekt von 1319 hinzuzurechnen haben, soweit dieselben nicht schon vorher anderweit verkauft waren. Verkauft waren allerdings schon die zum Hofe Bodfeld gehörige Flur (campi Botvelde) zugleich mit den auf der Langele und der Ramse gelegenen Holzstätten i. J. 1313 an den Bischof von Halberstadt. Dagegen wird die Flur von Dorf Bodfeld, oder wenigstens das Lehnrecht über dieselbe, und alle die damals unbesetzten Gelände zu beiden Seiten der Bode, die späteren Hüttenfelder und Wiesen, denen wir als Zubehör zu den später angelegten Hütten, Basthütte, Neue Hütte, Lüdershof, Murhol, Königshof, in den Lehnbriefen des 15. und 16. Jahrhunderts begegnen — alle diese Güter, damals ohne bestimmten Namen

[1] Vgl. Teil I, S. 44 oder Harzzeitschr. 29, S. 384.

[2] Vgl. Teil I, S. 49 oder Harzzeitschr. 29, S. 389.

und ohne erheblichen Wert, mögen zu der Abtretung von 1319 gehört haben.

Bei dieser Annahme ist auch die anspruchsvolle Bezeichnung der Güter in der Resignationsurkunde einigermaßen gerechtfertigt, denn für die eigentlich Bodfelder Güter durfte man allenfalls den Bodfelder Kreis als Umfassungslinie angeben; manche Stücke dieser Begüterung mögen zerstreut zwischen den Waldungen gelegen haben, ja ursprünglich werden alle nicht mit Wald bestandenen Flächen des Gebietes zu dem Bodfelder Hofe gehört haben; und so wäre die Ausdrucksweise des Auflassungsdokumentes sogar verständlich und angemessen.

So sind wir nachträglich zu der Erkenntnis gelangt, daß mit der alten Bodfelder Länderei im 13. Jahrh. der Graf von Blankenburg direkt von der Aebtissin belehnt gewesen, wir werden deshalb auch unsere frühere Ansicht vervollständigen müssen, daß der Bischof Albrecht I. von Halberstadt, als er die Güter Henekes von Bodfeld unter Zustimmung des Grafen von Blankenburg (1313) kaufte, die noch fehlende Lehnwere vom Herzog von Braunschweig hätte erlangen müssen:[1] er hat für die erkauften Wälder auf der Langele und für das Forstrecht allerdings die Lehnwere von Braunschweig, dagegen für die erkauften Felder und Wiesen dieselbe von der Aebtissin von Gandersheim empfangen müssen.

Es ist vielleicht hier der passende Ort, die Frage zu erörtern, ob nicht auch für die Braunschweigischen Lehne, nämlich den Forst und die Langele, die Lehnsoberhoheit ebenfalls der Aebtissin zugestanden habe, da i. J. 1008 der Hof Bodfeld ausdrücklich mit dem Forst und der Jagd dem Stift Gandersheim vom Kaiser gegeben war, und demnach der Herzog von Braunschweig — vermutlich schon Heinrich der Löwe — diese Stücke nur durch Belehnung von Gandersheim empfangen haben kann. Ein solcher Einwand ist vollkommen berechtigt. Aber wer die Geschichte auch nur von einigen Lehngütern verfolgt, der wird bald bemerken, wie manches Lehnrecht durch Nichtkenntnis und Nichtachtung verloren gegangen ist infolge mangel-

[1] Teil I, S. 54. Harzzeitschr. 19, S. 394.

hafter oder unterlassener Registerführung. Zwar die Kirchen und die geistlichen Stiftungen haben immer noch am besten ihre Archive in Ordnung gehalten und ihren Besitz wahrgenommen — wir werden noch an mehreren Beispielen sehen, daß der Bischof von Halberstadt seine Urkunden besser aufgehoben hat als die Grafen von Regenstein — aber nach den langen Verwaltungen des Bistums durch auswärts wohnende Administratoren war um 1598 auch in Halberstadt schlimme Unklarheit über den eigenen Besitz eingerissen. Von den Aebtissinnen von Gandersheim beklagt es Harenberg selbst (S. 1016), daß sie eine sorgfältige Aufschreibung und Verteilung ihrer Lehen vernachlässigt und daß ungetreue Schreiber die Urkunden zerstreut hätten; besonders aber weiß er hinsichtlich der älteren Braunschweigischen Belehnungen, daß diese seit Heinrich des Löwen Zeit ohne namentliche Aufzählung der Güter erfolgt seien und daß aus diesem Grunde die einzelnen Stücke leicht hätten in Vergessenheit geraten können. Harenberg leitet diesen Gebrauch von der Aechtung Heinrich des Löwen her. Damals habe der Kaiser den größeren Kirchen befohlen, die Lehen namhaft zu machen, welche der Geächtete bisher inne gehabt hatte, um sie jenem zu entziehen. Diejenigen nun, welche den Geächteten liebten, und ihm die Lehen nicht nehmen (oder vielmehr nach seiner Rückkehr ihm wiedergeben) wollten, verheimlichten die spezielle Aufzählung der Lehen und gaben sie unter einer allgemeinen Formel; trotzdem hat die Aebtissin Adelheid (V. von Hessen) durch Wiederbelehnung des Löwen sich den Zorn Barbarossas zugezogen.[1] Die allgemeine Formel, unter welcher Heinrich des Löwen Enkel den Empfang der (alten) Gandersheimischen Lehen anerkannte, haben wir im ersten Teil S. 36[2] kennen gelernt.

Es ist begreiflich, daß bei so unbestimmt abgefaßten Lehnsurkunden das Lehnsverhältnis einzelner Güter leicht vergessen werden konnte,[3] und so finden wir in den frühesten Rekognitions-

[1] Harenberg S. 722.

[2] Harz-Zeitschr. 29, S. 376.

[3] Harenberg nennt S. 722 als Lehen, die Heinrich dem Löwen 1185 wiedergegeben sind: castrum Luneburgi, Gifhornium, Sesa, Schiltberc,

urkunden, welche die Gandersheimischen Lehen der Herzöge von Braunschweig aufzählen, nämlich in denen von 1360 und 1429[1] den Forst von Elbingerode nicht mehr erwähnt; ebenso wenig in den Gandersheimischen Lehnbriefen für die Herzöge Erich 1422 und Otto 1429.[2] Zu jener Zeit war allerdings der Forst schon zerteilt, und die nördliche Hälfte galt als Zubehör zu Schloß Elbingerode.

Aber auch die Braunschweigische Lehnsherrlichkeit über den Elbingeröder Forst muß bald in Vergessenheit gekommen sein, wenigstens teilweise. Im Lehnbuche Siegfried II. von Blankenburg war Vorst in Eluelingerod als braunschweigisches Lehn genannt, und noch in der letzten Braunschweigischen Belehnung für Blankenburg von 1318 ist Vorst mit aufgeführt, freilich ohne deutliche Bezeichnung. Aber schon 1343 und 1355 verfügen die Grafen von Regenstein über ein Viertel der Jagd und des Forstes auf dem Harze vollkommen unabhängig, verkaufen es an den Bischof von Halberstadt, und nehmen es samt einem dem Bistum gehörigen Viertel, die Langele genannt, von jenem zu Lehn. Wie der Bischof das Forstrecht über seine Hölzer auf der Langele, so haben die Regensteiner offenbar über ihre Holzmarke zum Brunenlo das Forstrecht in Anspruch genommen. Dabei haben sie nach dem Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst 1344 in dieser Gegend nichts von Braunschweig empfangen; und auch im Lehnregister der Grafen Albert und Bernhard von Regenstein aus dem Jahre 1346 sind bona in Elvelingerode nur bei Gandersheim angeführt, aber kein Braunschweigisches Lehn dieser Gegend. Erst durch besonderen Vertrag von 1427 erwarben sich die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg das Lehnrecht über diese beiden Viertel, sodaß sie von da an alles vorstes und Jacht de helffte an dem Harte den Grafen von Regenstein zu verleihen pflegten.[3]

feuda Northemensia et alia. Aber schon 1235 wurde Lüneburg als Eigentum Otto's von Braunschweig angesehen, z. B. in dem wichtigen Diplom Kaiser Friederich II.

[1] Sudendorf III S. 71 u. 72. Harenberg S. 432.

[2] Delius, Urk. S. 2. Harenberg, S. 883 n. 8.

[3] Das Genauere hierüber weiter Kap. 13. Die Urk. von 1355 bei Schmidt, Urk. d. Hochst. Halberstadt III, S. 562. Sudendorf III, S. 284.

Zu den Gütern, welche die Grafen von Regenstein im einstigen Bodfelder Bezirk besaßen, gehört auch der Zehnte von Elbingerode und Ertfelde, der ein Lehn des Bischofs von Halberstadt war. Nach dem Regensteinischen Güterverzeichnis (früher liber Siffridi genannt) hatte schon Graf Heinrich I. von Regenstein (1192—1235) den Elbingeröder Zehnten im Besitz und an Herrn Ludewig von Elvelingerode verafterlehnt. Dasselbe Verhältnis hat nach dem zweiten Teile desselben Güterverzeichnisses unter dem Grafen Ulrich I. (1235—1265) bestanden, nach dem dritten Teile war unter den Grafen Ulrich II., Albrecht I. und Heinrich V. (1265—1287) nur der halbe Zehnte an Herrn Ludewig von Elvelingerod verliehen.[1] Das Lehnregister des Bischofs Albrecht I. von Halberstadt vom Jahre 1311 nennt die Grafen Heinrich (VIII.) und Ulrich (III.) von Regenstein als Inhaber des Zehnten.[2] Im Lehnregister der Grafen Albert und Bernhard von 1346 ist bei Halberstadt „Decima Elvelingerod" aufgeführt. Dieser Besitz hat fortbestanden bis zum Aussterben des Geschlechts und, als im Jahre 1583 der Herzog Julius von Braunschweig durch seinen Sohn, den Bischof von Halberstadt, die Anwartschaft auf die Halberstädtischen Lehnstücke der Grafen von Reinstein erhielt, sind in der umfangreichen Lehnsurkunde auch die Zehnten von Elbingeroda und zu Ertfelde mit aufgeführt.[3]

Die von 1427 bei Delius Urk. S. 4; die Urschrift in Magdeburg, Urk. d. Hochst. Halberstadt III, 2461, Verzicht der Herzöge auf die Lehnsherrlichkeit über Haus Reindorf gegen die über die Langele ꝛc. ebda. IX, 150. auch Kopialb. A 623 u. 624.

[1] Der Wortlaut von Blatt 7 des Güterverzeichnisses ist im ersten Teile S. 46 Anm. angeführt. Im zweiten Teile Bl. 21 lauten die Worte: Dominus Ludowicus in Elvelingerod tenet decimam a comite que comes ab episcopo Halverstadensi; im dritten Teile Bl. 34 Dominus Ludowicus de Elvelingerod dimidiam decimam in eadem villa et silvam de comitibus Ol et Al et H. Die Angabe im ersten Teil S. 51 (Harz-Zeitschr. 29 S. 291), daß der Graf von Blankenburg diesen Zehnten besessen und an Ludwig von Elbingerode weiter verliehen habe, beruhte auf diesem angeblich Blankenburger Güterverzeichnisse und ist nunmehr zu berichtigen.

[2] Riedel, cod. diplom. Brandenb. Bd. 17, S. 441.

[3] Cocceji, Deductiones, S. 263. Dieser Zehnte wurde bei den dauernden Geldverlegenheiten der Grafen von Regenstein 1536 an Graf

Zuletzt ist noch die Grafschaft über Elbingerode, Ertfelde und Bodfeld zu erwähnen, welche eine Zeitlang den Grafen von Regenstein zugestanden haben muß. Früher war dieselbe, wie wir gesehen haben, im Besitz der Blankenburger Grafen und zwar unter dem Titel der advocatia in Elvelingerod. In jener Zeit nun, wo Graf Heinrich von Blankenburg sich aller seiner Elbingeröder Güter entäußerte, des Königshofes und der Langele 1313, der übrigen Bodfelder Güter 1319 und auch des Hauptgutes zu Elbingerode vor 1318, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden wird, da scheint er auch die Grafschaftsrechte aufgegeben und auf seinen regensteiner Vetter Ulrich übertragen zu haben; vielleicht geschah dies auch erst damals, als der letzte regierende Graf von Blankenburg in einer uns unbekannten Weise auf alle seine Braunschweigischen Lehen (ja auf seine Besitzungen überhaupt) verzichtet hat, etwa um 1325.[1] Denn im Jahre 1343 überlassen die Söhne Ulrichs, der durch seine Fehden bekannte Graf Albrecht und sein Bruder Bernhard, Gericht und Grafschaft über Elvelingerode, Erdvelde auch über die wüste Dorfstätte Botvelde nebst vielen andern Grafschaftsrechten an den Grafen Conrad von Wernigerode zur Lösung ihres Vetters Heinrich IX. von Regenstein aus der Gefangenschaft. Die Grafen von Regenstein müssen also bis 1343 die Grafschaft über Elbingerode besessen haben.

Botho zu Stolberg verpfändet und 1558 stolbergischerseits in Besitz genommen.

[1] Außer den obengenannten Veräußerungen sind vom Grafen Heinrich IV. von Blankenburg namhafte Güterschenkungen bekannt: 1307 an die Kirche St. Wiperti in Quedlinburg, 1312 und 13 an das Stift Quedlinburg, 1313 an die Herzöge von Braunschweig, 1319 an das Kloster auf dem Münzenberge, 1321 an das Kloster Michaelstein. In den Bündnissen der Harzgrafen 1324 und 1332, in den Kriegen 1334—35 und 1343 wird der Graf von Blankenburg gar nicht erwähnt, während er doch bei früheren Gelegenheiten 1290 und 1310 unter den streitbaren Harzgrafen nicht fehlt. Nur als Schiedsrichter tritt Heinrich von Blankenburg noch einmal auf, 1325. Von diesem Jahre an urkundet er nicht mehr, obwohl er bis 1330 lebt. 1329 und 1335 verkauft das Bartholomäi-Kloster in Blankenburg Güter ohne Erlaubnis eines Grafen. 1344 sind mit Blankenburg und den Blankenburgischen Gütern in Webdersleben, Bernstorf, Börnecke „que fuerant olim comitis in Blankenburch,“ die Grafen von Regenstein belehnt, obwohl das Blankenburgische Geschlecht erst 1367 ausstirbt.

In der bisher veröffentlichten Urkunde über diese wichtige Abtretung sind die damals schon wüsten Dorfstätten nicht mit aufgeführt; es ist das die Akte, welche dem Grafen Conrad übergeben worden ist und jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrt wird.[1] Wichtiger für unsere Forschung ist die Vorverhandlung, in welcher sich die Grafen Albrecht und Bernhard für ihre Abtretungen an Grafschaftsrechten eine reichliche Entschädigung von ihrem Vetter Heinrich ausbedingen, darunter den vierten Teil des Forstes auf dem Harze. In dieser Abmachung werden außer 27 bestehenden Ortschaften noch 6 wüste Dorfstätten genannt und zwar an erster Stelle Bodvelde, wie auch unter den 27 Ortschaften Elvelingerode und Erdvelde an erster und zweiter Stelle stehen. Es ist dies die einzige urkundliche Erwähnung des Dorfes Bodfeld. Das Original dieser Urkunde ist leider nicht mehr vorhanden; wir würden auch diese einzige wertvolle Bezeugung des Dorfes Bodfeld nicht mehr besitzen, wenn nicht der sehr wackere und zuverlässige Blankenburger Kanzleidirektor Simon Finke um 1670 in seiner Sammlung von Urkundenabschriften und Regesten uns auch eine genaue Inhaltsangabe dieser Urkunde, die sich damals noch im Blankenburger Archiv befand, hinterlassen hätte. Erwähnt ist dieses wichtige Manuskript zuerst von Bode in seinem oft zitierten Aufsatz über die Grafen von Wernigerode und ihre Grafschaft, Harzzeitschrift IV, S. 380. Dasselbe befindet sich jetzt mit den übrigen Finkeschen Manuskripten im Landesarchiv zu Wolfenbüttel und wird wegen seiner Bedeutung für Bodfeld im Anhange dieser Schrift zum ersten mal veröffentlicht nach einer buchstäblich genauen Abschrift, die ich der Güte des Herrn Landesarchivars Dr. Zimmermann verdanke.

Ueberblicken wir nun am Schluß dieses weitläufigen Kapitels die Güter, welche das Regensteinische Grafenhaus innerhalb des einstigen Bodfelder Bezirks erworben hat: Das Kernstück ist jeden-

[1] Veröffentlicht in Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt III, S. 455. Datiert vom 26. Juni 1343 (dome daghe Johannis et Pauli). Hier ist die Reihenfolge der Ortschaften anders, als in der Vorverhandlung, es sind auch nicht 27, sondern nur 26 genannt; weggelassen ist Didingerode (Thiderzingerode?)

falls die Holzmarke zum Brunenlo mit der Achtermannshöhe, eine Waldung, welche durch Erwerbung des Wurmberges wesentlich vergrößert bis zum Aussterben des Regenstein-Blankenburgischen Grafenhauses 1599 in dessen Besitz geblieben und dann als erledigtes Lehn an Braunschweig gekommen ist. Aus dem Forstrecht, welches hier die Grafen von Regenstein besaßen, entwickelte sich im 16. Jahrh. die Landeshoheit. An den Brunenlo schloß sich der Taunische Forst und die Langele, welche noch jetzt den Braunlagischen Forst mit den Braunschweigischen Besitzungen von Hasselfelde und Blankenburg verbinden, ihre Erwerbung geschah erst 1427 und wird deshalb erst im dreizehnten Kapitel zur Sprache kommen. Auch die im ältesten Teile des Güterverzeichnisses erwähnten Gandersheimschen Lehnstücke sind, soweit es Waldungen waren (silva vor der Hone) größtenteils im Besitz der Regensteiner geblieben und an Braunschweig vererbt, aber ohne die Landeshoheit, da das Forstrecht über dieselben seit Alters dem Inhaber von Schloß Elbingerode zustand. Darum galten diese Waldungen, genannt das Scheffige Holz und das Fockenholz, ebenso das Klaffholt oder Klapholz in den Verhandlungen von 1483, 1518 und in dem Vertrage von 1531 als regensteinische Holzungen, „daran Gericht, Obrigkeit und Jagd der Herrschaft Wernigerode (Stolberg) zuständig;" und noch heute sind sie braunschweigische Privathölzer im preußischen Amte Elbingerode. Die im Güterverzeichnis genannte Mühle in Elbingerode ist 1541 an den Grafen von Stolberg vertauscht, die beiden Hufen sind ebenfalls veräußert. Sehr früh scheinen auch die Besitzrechte über die Dorfflur von Bodfeld und die übrigen Gelände an der Bode veräußert zu sein, da schon die Grafen von Wernigerode vor 1419 über Teile derselben verfügen (Neue Hütte), und die Grafen von Stolberg seit 1471 diese Stücke an verschiedene Inhaber verlehnen. Indessen war das Hainholz noch 1563 regensteinisch, und Wiesen am Hainholz waren noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts Reinsteinische Lehen.

Die Hölzer der Susenburg, schon im Regensteinschen Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 genannt, waren noch 1448 und 1454 regensteinisch, aber schon im Jahre 1483 waren sie es nicht mehr, und die Susenburg gehört in der Folgezeit den

Besitzern von Schloß Elbingerode. Von kürzester Dauer ist der Regensteinische Besitz der Grafschaftsrechte gewesen. Die Abtretung derselben i. J. 1343 brachte der Grafschaft Wernigerode einen bedeutenden Zuwachs, der aber nicht bis zur Gegenwart gedauert hat. Da die Lehnsherren (Braunschweig-Lüneburg) im 17. Jahrh. sowohl Hoheitsrechte als Güter dem Lehnsträger (Grafen zu Stolberg) vorenthielten, wurde schließlich derselbe politische Zustand erreicht, als wenn die Grafschaftsrechte bei Regenstein geblieben und nach 1599 als erledigtes Lehen an die Lehnsherrschaft zurückgefallen wären.

Kapitel 12.
Wernigerödischer Besitz.

Um dieselbe Zeit, da Graf Heinrich von Blankenburg seine Besitzungen im alten Bodfelder Bezirk teils an den Bischof von Halberstadt, teils an den Grafen von Regenstein (Heimburg) veräußerte, hat er auch den Herrenhof in Elbingerode aufgegeben und sich somit ganz aus dieser Gegend des Harzes zurückgezogen. Die Akte über diesen Besitzwechsel ist uns leider nicht erhalten, die genauere Zeitbestimmung können wir daher nur durch Schlußfolgerungen gewinnen, die Thatsache selbst ist sicher.

In dem Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst vom Jahre 1344 u. ff. ist als Lehnsinhaber des Schlosses Elbingerode Graf Conrad von Wernigerode eingetragen.[1] Die Belehnung selbst kann aus früherer Zeit herrühren, denn das Lehnbuch beginnt mit dem Jahre 1344 deshalb, weil Magnus und Ernst damals nach dem Tode ihres älteren Bruders und Vormundes Otto des Milden zur Regierung gekommen waren. Nach diesem Lehnbuche nun hat der Graf von Blankenburg überhaupt keine Belehnung mehr von den Herzögen von Braunschweig erhalten, sowohl Schloß und Stadt Blankenburg, als auch die Güter in Weddersleben, Bernsdorf und Börnecke sind den Grafen Albrecht

---

[1] Sudendorf II, S. 39: Conradus nobilis de Wernigerode [tenet in pheudo] castrum Eluelingerode.



und Bernhard von Regenstein übertragen, letztere mit dem ausdrücklichen Zusatz: que fuerant olim comitis in Blankenburch.[1]

Die letzte Belehnung, welche den Blankenburger Grafen von einem Herzog von Braunschweig zuteil geworden ist, ist uns in einem Kopialbuche zu Wolfenbüttel erhalten, sie stammt aus dem Jahre 1318, dem Regierungsantritt Otto des Milden, und gewährt dem Grafen Schloß und Stadt Blankenburg, den großen Wald bis zur Bera, den Wald Pfaffenvorth und Vorst, den Wald Bruch bei Cattenstedt, den Weinberg bei Ezemizteborch und die zugehörigen Leute und andere Güter, welche zur Zeit nicht im Gedächtnis sind.[2]

Schon damals scheint Elbingerode dem Grafen von Blankenburg nicht mehr verliehen zu sein, denn diese beträchtliche Besitzung können wir nicht wohl zu den Gütern rechnen, die zur Zeit nicht im Gedächtnis waren, etwa wie die Hufen von Börnecke und Webdersleben.

Wenn wir nun sehen, daß Graf Conrad von Wernigerode i. J. 1343 von den Grafen zu Regenstein die Grafschaft über Elbingerode verlangte und erhielt, so werden wir vermuten, daß er schon damals in Elbingerode wichtige Güter gehabt hat. Aus einer Schuldurkunde desselben Grafen von 1341 erfahren wir ferner, daß er in Elbingerode einen ritterlichen Mann als Vogt

---

[1] Die Thatsache ist auffällig, weil der Sohn des Grafen Heinrich IV., nämlich Graf Poppo II., nebst zwei Söhnen noch bis zum Jahre 1367 am Leben gewesen ist (vgl. Harzzeitschr. IIa, S. 102). Aber auch Graf Poppo hat noch i. J. 1343 „seinen Ohmen und Vettern, Grafen Albrecht und Bernhardt von Regenstein das Haus zu Westerhausen" und viele seiner Güter verkauft. (Leibrock I, S. 154.) Was mag er überhaupt noch besessen haben?

[2] Sudendorf I, S. 176: Haec sunt bona quae Comes Hinricus de Blanckenborg tenet, de Domino Duce Brunswicensi, Castrum Blanckenborch, et adiacens oppidum, magnam ſiluam uſque ad Beram, vulgariter, ſiluam quae vocatur Paffenuorth et Vorst, ſiluam quae vocatur Bròc apud Cattenſtede, vineam in Ezemizteborch, et homines attinentes, et alia bona, quae ad memoriam non habentur ad praeſens, ſed cum maius perſcrutari poſsumus, vos expediemus viua voce. (Beglaubigtes Kopialbuch von 1571).

eingesetzt hatte;[1] auch das läßt erkennen, daß er ein wichtiges Gut dort besessen haben muß und zwar vor Erlangung der Grafschaft.

Zu einem ähnlichen Schlusse kommen wir durch folgende Beobachtung: Die Grafen von Wernigerode, Albert und Friederich, hatten in den Jahren 1309—14 und 1315—21 eine Fehde mit dem Bischof Albrecht I. von Halberstadt, welche mit ihrem gewaltsamen Vorgehen gegen das Kloster Ilsenburg und der Vertreibung der dortigen Mönche zusammenhing.[2] In dieser Fehde stritt auf Seite des Bischofs dessen Neffe und Lehnsträger Fürst Bernhard III. von Anhalt. Dieser klagt später gegen das Bisthum um Schadloshaltung für die schweren Dienste und die Verluste an Mannschaft, die er für das Bisthum erlitten hat „vor Wernyngherode, vor der Vyneburg, vor Elvelingherode, zu Hynzingerode, zu Veckenstede.“[3] An allen diesen Orten handelt es sich um Besitzungen der Grafen von Wernigerode, welche durch die Bischöflichen angegriffen worden sind, auch die Vienenburg war wernigerödisch.[4] Aus dieser Angabe des Fürsten Bernhard müssen wir entnehmen, daß schon vor 1321 Elbingerode im Besitz der Grafen von Wernigerode gewesen ist. Die Ausdrücke vor Werningerode, vor der Vienenburg, vor Elvelingerode zeigen uns ferner, daß an diesen Orten die bischöfliche Partei sich vor festen Plätzen befunden hat; wir erhalten demnach durch diese Klageschrift Bernhards die erste Kunde von einer Burg zu Elbingerode; das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von 1344 mit seinem castrum Eluelingerode liefert uns die zweite Nachricht darüber. In der Belehnung des Herzogs Otto von Braunschweig 1247 war nur eine villa genannt, und in den Belehnungen des Grafen Heinrich von Blankenburg zwischen 1298 und 1308 hieß es dat Hufs to Elvelingerode,

[1] Jacobs, Urkb. v. Wernigerode, S. 55: et Willikonem de Jerxheim, pro nunc nostrum advocatum in Elbelingerode; vgl. auch Bode, Harzzeitschr. 4, S. 384.

[2] Jacobs, Harzzeitschr. 23, S. 384, 391 u. 92.

[3] O. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. III, S. 586.

[4] Bis zum J. 1369, wo sie an den Bischof von Hildesheim verkauft wurde, vgl. Chronicon Hildesheimense bei Leibnitz. Script. Brunsw. T. I, p. 701.

ein Ausdruck, der allerdings auch ein befestigtes Haus und eine Burg bezeichnen kann.[1]

Da Graf Heinrich von Blankenburg noch zwischen 1298 und 1308 (da er junior hieß) über das Haus und acht Hufen zu Elbingerode verfügt, während er 1318 mit diesem Gute nicht mehr belehnt wird und dafür die Grafen von Wernigerode als Besitzer desselben erscheinen, so müssen wir schließen, daß Graf Heinrich zwischen 1308 und 1318 dieses Gut veräußert hat, also in derselben Zeit, da er seine beiden andern Besitzungen jener Gegend aufgab.

Ein Belehnungsvermerk aus jener Zeit für den Grafen von Wernigerode fehlt leider in dem Braunschweigischen Urkundenmaterial; das kann aber nicht auffallen, da die meisten Lehnbriefe und Lehnreverse für das 13. und 14. Jahrhundert überhaupt fehlen, und das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst das früheste derartige braunschweigische Verzeichnis ist, welches Elbingerode nennt. Höchstens könnte man in dem Kopialbuche, welches die Blankenburgische Belehnung von 1318 enthält, einen ähnlichen Vermerk für Wernigerode erwarten. Ein solcher fehlt aber. Vermutlich ist in jenem Jahre des Regierungsantritts Otto's des Milden eine Belehnung mit Elbingerode auch nicht erfolgt. Die Grafen von Wernigerode waren damals wegen des Ilsenburger Streites mit dem Interdikt belegt und die benachbarten Fürsten, Grafen, Herren und Städte waren zum bewaffneten Einschreiten gegen sie durch Papst und Bischöfe aufgefordert; gerade in jenem Jahre 1318 hat der jüngere Bruder Otto des Milden, Herzog Ernst, dem Grafen von Wernigerode die Harzburg weggenommen,[2] und Graf Konrad III. hat sie durch Ueberrumpelung (per insidias) wiedergewonnen.[3] Diese Verhältnisse machen es nicht wahrscheinlich, daß die Grafen von

[1] Man vergleiche „das Hauß zu Reinstein" in dem Auszug der Urk. v. 1343 (Anlage II).

[2] Die Harzburg war in den Jahren 1269 und 1274 als Reichslehn aus dem Besitz der Grafen von Woldenberg (=Hartesburg) durch Kauf in den der Grafen von Wernigerode übergegangen. Erst 1369 hat Konrad IV. v. W. die Harzburg an Herzog Otto den Quaden von Braunschweig-Göttingen durch Krieg verloren.

[3] Harenberg, S. 1430.

Wernigerode damals zur Belehnung nach Braunschweig gegangen sind. Nach einigen Jahren war das Verhältnis gebessert; 1325 sehen wir die Grafen in einer Landfriedenseinigung mit den Herzögen von Braunschweig, seit 1335 waren dieselben Verbündete des Bischofs von Halberstadt in seinen Fehden gegen die Grafen von Regenstein, und damit auch Verbündete des Herzogs Otto von Braunschweig, der seinen Bruder, den Bischof Albrecht II., mehrfach unterstützte.[1] In dieser ganzen Zeit hat also eine Belehnung mit Elbingerode sehr wohl stattfinden können.

Im Uebrigen waren die Grafen von Wernigerode schon viel früher mit Gütern dieser Gegend belehnt, ohne daß Lehnbriefe oder Lehnvermerke darüber uns erhalten sind. Das im Regensteinischen Güterverzeichnis enthaltene Forstregister (1253—60) hat uns zuerst Kenntnis von diesem Wernigerödischen Anteil an dem alten Bodfeldischen Waldgebiet gegeben, denn dort erfuhren wir, daß schon Graf Gebhard (I), der Großvater Konrad III. 8 und 1/2 Holzstätten des Bodfelder Forstes innehatte, daß außerdem mindestens drei seiner Vasallen solche Holzstätten besaßen an Zahl 14; wieviele von den übrigen Holzstättenbesitzern noch zu Wernigerode gehören, läßt sich schwerlich ermitteln. Dieser Graf Gebhard, Bruder Konrad I. von Wernigerode, tritt öfter in der Umgebung des Herzogs Otto puer auf, dessen Lehnsmann er nicht wegen der Herrschaft Wernigerode, wohl aber wegen der Wernigeröder Grafschaft an der Oker war; die links der Oker im alten Larigau gelegene Grafschaft stand unter Gebhards Verwaltnng.[2] Schon i. J. 1235 nennt ihn der Herzog Otto unter der Zahl seiner Adjutoren,[3] und als dieser Herzog 1247 sich mit der villa Elvelingerode belehnen läßt, ist Graf Gebhard als Zeuge in Braunschweig zugegen; ebenso im folgenden Jahre am 1. Oktober zusammen mit den Grafen von Regenstein und Blankenburg. Vom Herzog Otto hat Graf Gebhard wahrscheinlich die Belehnung — wenn nicht mit den Holzstätten — so doch mit dem Forst- und Jagdrecht über dieselben empfangen, an welchem ihm wegen der Nähe von Wernigerode viel gelegen

[1] Mehrmann, Harzzeitschr. 26, S. 159 und 177.

[2] Das Nähere darüber bei Bode, Harzzeitschr. 4. S. 366.

[3] Riedel, cod. dipl. Brand. B. I, 16.

sein mußte, während der Graf von Blankenburg gewiß gern darauf verzichtet hat, wenn er um dieselbe Zeit die Belehnung mit der villa Elbingerode erhielt.[1]

Der Wernigerödische Anteil am Bodfeldischen Forst muß sich allmählich auf die Hälfte erstreckt haben, denn die beiden andern Inhaber, Halberstadt und Regenstein, besaßen 1355 nur je ein Viertel davon. Seitdem nun die Grafen von Wernigerode das Schloß Elbingerode im Besitz hatten, ist diese Hälfte des Bodfelder Forstes naturgemäß von Elbingerode aus verwaltet und immer mehr als Zubehör von Schloß Elbingerode angesehen worden, ausgenommen einige Stücke an der Nordgrenze (Petersholz, Büchenberg, Ruhehäu, Huhnholz, Vogtstiegberg), welche zu Wernigerode gezogen worden sind, sodaß i. J. 1518 hier nicht mehr der Zilligerbach (=Holtemne), sondern der Herternsteig und die Bolmcke die Grenze des Wernigeröder und Elbingeröder Gebietes bilden. Auf diese Weise hat sich der Umfang des späteren Amtes Elbingerode herausgebildet, und es erklärt sich einerseits, wie der Hof von Elbingerode zu einem so großen Waldgebiet gekommen ist, anderseits wird es uns nicht mehr auffällig sein, daß die Grenzen des Amtes Elbingerode nicht zusammenfallen mit den Grenzen des einstigen Bodfelder Forstes; es fehlen notwendig die Teile, welche in Regensteinischer Hand waren, namentlich der Brunelo, und die, welche von Blankenburg an den Bischof von Halberstadt gekommen waren, nämlich die Langele mit dem Tannischen Holze, jedes als ein Viertel, beide zusammen als „die Hälfte des Forstes und der Jagd auf dem Harz", in Urkunden bezeichnet. „Die Zerschlagung des Bodfeldischen Striches," welche für Delius „im Dunkel" lag (S. 33 und 41), ist hiermit aufgeklärt.

Die hier geschilderte Entstehung des Amtsgebietes von Elbingerode, nämlich die Zusammenstellung eines älteren Forstlehn mit dem Schloßlehn, giebt sich noch in den uns erhaltenen Lehnbriefen zu erkennen: In den Gandersheimischen Lehnbriefen für Braunschweig wird uns das Schloß Elbingerode genannt mit

[1] Im Jahre 1272 überließen die Grafen von Wernigerode dem Herzog Albrecht ihre Grafschaft zu beiden Seiten der Ocker; man wird annehmen dürfen, daß sie dafür eine Entschädigung erhalten haben.



Zubehör, mit dem Kirchlehn und allem Rechte, so 1422 und 1572, aber keine Hölzer, Forsten und Wildbahnen.[1] Dagegen setzen die Herzöge von Braunschweig in ihre gleichzeitigen Lehnbriefe für die Grafen von Stolberg regelmäßig zu Schloß und Flecken Elbingerode noch die Hütten, Wälder, Hölzer, Felder, Wasser, Fischereien, Weiden, Wildbahnen u. s. w. Die Lehnbriefe für die Grafen von Wernigerode fehlen leider, sonst würde man wahrscheinlich noch deutlicher erkennen, daß es sich um zwei ursprünglich verschiedene Belehnungen handelt: daß die Herzöge von Braunschweig Schloß und Flecken aus ihrem Gandersheimer Lehn, Wälder und Wildbahnen aus ihrem eigenen Besitz den Grafen von Wernigerode übertragen haben.

Die Grafschaftsrechte über Elbingerode hatten die Grafen von Wernigerode durch die Erwerbung des Schlosses noch nicht erlangt; wir haben schon im vorigen Kapitel gesehen, daß dazu noch ein besonderer Abtretungsakt von seiten der Regensteiner Grafen nötig war. Es war ein glücklicher Zufall für den Grafen Conrad IV. von W., daß er in der Fehde — auf der Seite des Bischofs Albrecht II. stehend — den Grafen Heinrich (IX.) von Regenstein (Regensteiner Linie) gefangen genommen hatte, und diesen Umstand benutzte er, um sein enges Grafschaftsgebiet zu erweitern, er ließ sich die Grafschaft über 26 Ortschaften durch die Grafen von Regenstein abtreten,[2] darunter auch die

[1] Der Lehnbrief von 1422 für Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen bei Harenberg, S. 883, Nr 8, Delius, Urk. S. 2; der von 1572 für die Herzöge Wolfgang und Philipp mit Schloß und Stadt Elbingeroda bei Cocceji, Deductiones, S. 290, Sudendorf III, S. 72. Die Lehnbriefe für Stolberg bei Delius, Urkb. S. 2, 7, 47, 60, 73. Schon Cocceji hat auf den Umstand hingewiesen, daß in den Gandersheimischen Belehnungen die Wildbahnen fehlen, um seine irrige Behauptung zu stützen, daß die Forsten von Elbingerode im Jahre 1481 an Halberstadt abgetreten seien (Deduct. S. 201). Sie fehlten aber auch schon 1422. Dagegen sind jene Forsten vor 1599 niemals von Halberstadt zu Lehn genommen.

[2] Nicht alle 26 kamen zur Grafschaft Wernigerode; da die Grafschaftsrechte im alten Harzgau (nicht in Elbingerode) bischöflich-halberstädtisches Lehn waren, hat der Bischof 9 von den abgetretenen Orten für seine eigene Grafschaft zurückbehalten (Bode, Harzzschr. 4, S. 385). — Eine weitere auf diese wichtige Abtretung bezügliche Urkunde befindet sich in Wolfenbüttel, sie ist von demselben Datum, 26. Juni 1843. Graf Heinrich von Regenstein (der

Grafschaft über Elvelingerode und Erdvelde; daß auch die Dorfstätte Bodfelde dazu gehörte, ist oben gezeigt worden.

Von der Gestaltung der Dinge unter Wernigeröder Herrschaft, von der Verwaltung des Hauptgutes und Verlehnung einzelner Stücke und Holzstätten erfahren wir aus Urkunden oder sonstigen Quellen leider nicht viel; das meiste ist verloren gegangen. Die Grafen von Regenstein behielten ihre besonderen Elbingeröder Güter — unter Wernigeröder Obrigkeit — bei, wie wir nicht bloß aus dem Besitzstande des nächsten Jahrhunderts erkennen, sondern auch aus einem Lehnregister der beiden oft genannten Brüder Albrecht und Bernhard Grafen von Regenstein, welches im Archiv von Wolfenbüttel aufbewahrt wird. Dasselbe ist in dem Jahre 1346, also nach der Abtretung der Grafschaft, verfaßt und nennt bona in Elvelingerode als Gandersheimisches Lehn, ebenso die Decima daselbst als Lehn von Halberstadt.

Erst aus den Zeiten, da das Wernigeröder Grafenhaus seinem Erlöschen entgegenging, sind uns einige Nachrichten über seinen Elbingeröder Besitz aufbewahrt. So wird z. B. in dem Zeugenverhör von 1483[1] durch den 86jährigen Zeugen Herman Ruckhuß ausgesagt, daß der letzte Graf von W. Heinrich und sein Bruder Albrecht, Bischof von Halberstadt (der vierte dieses Namens) das Gehölz, genannt das „ertfeldesche gemeyne" zur Neuen Hütte gelegt haben, die sie erbaut hatten; das muß vor 1419, dem Todesjahre des Bischofs, geschehen sein. Wir erkennen hieraus, daß die beiden Brüder die Elbingeröder Begüterung gemeinsam besessen haben. Das Gleiche ersehen wir aus dem Testament desselben Albrecht, in welchem der Bischof angiebt, daß er von Elvelingerode, Wernigerode und Derbessem Kühe, Schafe, Pferde, Schweine, Korn und andere Güter, an Wert 1000 Gulden, dem

Gefangene) verspricht in derselben, daß er dem Grafen Borchard von Mansfeld (seinem Schwiegervater) und den Grafen Albrecht und Bernhard von Regenstein alles das halten will, was sie dem Grafen Curd von Wernigerode wegen der Grafschaft und des Gerichts gelobt haben, die sie diesem seinet- (Heinrichs) wegen verlassen haben. Die Urk. ist noch nicht gedruckt (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. Zimmermann).

[1] Zeugenverhör über die Regenstein-Wernigerödische Grenze bei Delius, Elb. Urk. S. 32—33.

Stift Halberstadt zugewandt habe. Nach demselben Testamente hat der Bischof Albrecht IV., Graf von Wernigerode, die Burg Elvelingerode an seine Vettern zu Stalberg für 2200 Rheinische Gulden verpfändet und dies Geld ebenfalls dem Stift zugewandt.[1] Albrecht hat jedenfalls nur seinen Anteil an Elbingerode verpfänden können; aber in ähnlicher Weise scheint später auch Graf Heinrich, der letzte des Wernigeröder Geschlechts, seinen Anteil an Elbingerode seinem Eidam, dem Grafen Botho zu Stolberg, verkauft zu haben, sodaß dieser schon 1427 d. h. zwei Jahre vor dem Tode des Wernigeröder Grafen mit Elbingerode belehnt werden konnte. In den letzten Jahren des Wernigeröder Besitzes saß nämlich ein Edler von Heldrungen, der letzte dieses Geschlechts, auf Elbingerode wahrscheinlich als Pfandinhaber.[2] Max macht darauf aufmerksam, daß diesem Gläubiger und seiner Mutter im Jahre 1426 von den Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg 1000 Rheinische Gulden Hauptgeld als Abschlag bezahlt worden sind und zwar in Gegenwart des Grafen Heinrich von Wernigerode;[3] er schließt daraus wohl mit Recht, daß damals Graf Botho zu Stolberg die Wernigerödische Schuld bezahlt und Elbingerode erworben hat. Der Umstand, daß i. J. 1427 zusammen mit dem Grafen Botho auch Graf Heinrich von Schwarzburg mit Elbingerode belehnt wird, spricht jedenfalls dafür, daß jene Zahlung mit dieser Belehnung im ursächlichen Zusammenhange gestanden hat.

Aus der Zeit gegen Ende des Wernigeröder Besitzes ist auch wieder ein Lehnbrief für einen Herzog von Braunschweig über Elbingerode vorhanden, der erste seit der Belehnung des Herzogs Otto im Jahre 1247. Alle dazwischen liegenden Lehnbriefe fehlen; schon Harenberg hat keine auffinden können, und in dem

[1] Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt IV, Nr. 3369; Jacobs, Harzzeitschr. 16, S. 237—61 und 28, S. 730.

[2] Delius, Elbingerode, S. 26.

[3] S. 155. In Jacobs Urkb. von Wernigerode S. 231 ist noch eine Quittung vom Jahre 1430 abgedruckt, in welcher Heinrich v. Heldrungen und seine Mutter Agnes bekennen, 200 Mark nebst Zinsen vom Grafen Botho zu Stolberg empfangen zu haben als Teilzahlung auf einen Schuldbrief über 400 Mark, den ihnen derselbe Graf und Graf Heinrich von Schwarzburg gegeben haben. Auch diese Zahlung gehört mit zu dem obigen Kaufgeschäfte.



Braunschweigischen Staatsarchiv von Wolfenbüttel sind ebenfalls keine vorhanden. Aus dem Jahre 1422 ist der Lehnbrief der Aebtissin Agnes für ihren Vater, den Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, von Harenberg, S. 883, Nr. 8, auch von Delius, Urkunden von Elbingerode Nr. 2, veröffentlicht, in welchem die Aebtissin den Herzog mit dem Schloß Elvirode (sic) und dem Dorfe Hachem (Hoym), mit dem Kirchlehn und allem Recht belehnt. Im Jahre zuvor, 1421, war der Vatersbruder dieses Herzogs, Herzog Friedrich (Osterode), gestorben; da die Aebtissin bei Erteilung des Lehnbriefes schon 10 Jahre im Amte war, der Herzog Erich aber schon 35 Jahre regierte, so müssen wir schließen, daß das Lehn zuvor in der Hand des Herzogs Friedrich gewesen ist; aber weiter zurück können wir die Reihe der Belehnungen nicht verfolgen. Die Vermutung liegt ja nahe, daß seit der Teilung in die Wolfenbütteler und die Grubenhagener Linie, 1286, Elbingerode immer der Grubenhagener Linie gehört habe; dem widerspricht aber der Umstand, daß wir Elbingerode im Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst (Wolfenbüttel-Göttingen) 1344 finden. In der Folgezeit von 1422 an haben die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen bis zu ihrem Erlöschen 1596 Elbingerode als Gandersheimisches Lehn besessen und seit 1427 regelmäßig an die Grafen von Stolberg verliehen.

Kapitel 13.
Weitere Schicksale des Bischöflichen Besitzes.

Die Ausdehnung des Bischöflich-Halberstädtischen Anteils am alten Bodfelder Bezirk konnten wir im achten Kapitel aus dem Erwerbungsdokument von 1313 nicht erkennen, denn dort war die bischöfliche Erwerbung mit dem unbestimmten Ausdruck bezeichnet „all das Gut, das Heneke von Botvelde von uns hatte.“ Die Ausdehnung ergiebt sich aber mit Sicherheit aus den weiteren Schicksalen des bischöflichen Besitzes, aus mehreren Verhandlungen und Urkunden, die uns glücklicherweise aufbewahrt worden sind. In Sudendorfs Urkunden der Herzöge von Braunschweig III,

S. 284 und in Schmidts Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, S. 562 ist ein eigentümliches Verkaufs- und Lehnsdokument über diesen Besitz auf dem Harze abgedruckt: Danach verkauften im Jahre 1355 am 8. November die Grafen Bernhard der Aeltere und der Jüngere von Regenstein dem Bischof Albrecht II. von Halberstadt „ein Viertel der Jagd und des Forstes auf dem Harze,“ wofür sie als Bezahlung dasselbe Viertel und ein dem Bischof gehöriges Viertel, genant de Langelge, nebst der Hütte und dem Zoll zur Tanne vom Bischof geliehen erhalten, und geloben, nach 20 Jahren ihm beide Viertel gegen Auszahlung der Kaufsumme zurückzugeben.

Wir sehen aus dieser Urkunde, daß der Bischof die Langele bis nach Tanne hin besaß. Früher hatte dieser Waldbistrikt den Grafen von Blankenburg gehört, wie das echte Lehnregister des Grafen Sigfried II. um 1209 und das Forstregister aus der Zeit von 1253—1260 uns bewiesen haben. Ohne das Dazwischenkommen des Bischofs würden diese Besitzungen zugleich mit den übrigen Blankenburger Gütern an die Regensteiner Grafen haben fallen müssen — spätestens um 1344. Ob das Gut Henekes von Botvelde, welches 1312 und 13 erworben wurde, sich soweit ausgedehnt hat, oder ob diese ursprüngliche Erwerbung des Bistums nachträglich vergrößert worden ist, vielleicht unter Albrecht II., ist dabei nebensächlich; Bischof Albrecht II., der Bruder der braunschweigischen Herzöge Otto, Ernst und Mangnus, war jedenfalls in der Lage, beim Zurücktreten des Blankenburgischen Hauses aus allen Braunschweigischen Lehen erledigte Blankenburger Stücke zu erlangen.

Das obige Kaufgeschäft beweist uns, daß Bischof Albrecht II. auch nach seinen vielen und schweren Fehden noch immer auf Vergrößerung dieses Harzbesitzes bedacht war: er kauft noch ein Viertel des Forstes hinzu und macht den Verkäufern das Geschäft dadurch leichter, daß er ihnen dieses Viertel und dazu sein eigenes vorläufig als Pfand überläßt, d. h. nicht als wirkliches Lehn, welches dauernd den Belehnten und ihren Nachkommen hätte gewährt werden müssen, sondern nur auf 20 Jahre. Durch ähnliche Methoden hatte auch Albrecht I. den Besitz des Bistums vermehrt.

Die Grafen von Regenstein müssen sehr gedemütigt gewesen sein, daß sie sich auf das Geschäft einließen einem Manne gegenüber, den sie zuvor aufs bitterste gehaßt, den sie noch 1349 als den Urheber der Ermordung Albrechts von Regenstein in grimmer Fehde angefallen hatten, an dem Bernhard der Aeltere seinen Bruder, Bernhard der Jüngere seinen Vater zu rächen hatte.

Den Königshofer Berg mit dem Schloß und Zubehör (sowie die Hütte am Silberkolk) hat der Bischof 1355 den Grafen von Regenstein nicht mit in Pfandbesitz gegeben, denn wie wir schon im neunten Kapitel gesehen haben, setzte 5 Jahre nach diesem Kaufgeschäft Bischof Ludwig auf dem Schloß zum Königshof besondere Vögte ein, um das inne zu haben, zu verpflegen und ihm vorzustehen mit allem, was dazu gehört, nämlich die gestrengen Heise (Heidenreich) und Dietrich von Barkinvelde am 22. Januar 1361.

Das Kauf- und Pfandgeschäft von 1355 ist den Grafen v. R. zunächst nicht so nachteilig geworden, wie es hätte werden können. Nach Verlauf der ausbedungenen 20 Jahre scheint der damalige Bischof, Albrecht III., die Kaufsumme nicht erlegt zu haben, und die Regensteiner blieben im Besitz der beiden Viertel des Forstes; wir finden sie darin noch im Jahre 1427.

Die nächste Nachricht über den Harzbesitz des Hochstifts ist uns in dem Lehnbuche des Bischofs Albrecht IV. erhalten, welcher, wie schon erwähnt, ein Bruder des letzten Grafen von Wernigerode von 1411—1419 den Bischofsstuhl inne gehabt hat. Jenes Lehnbuch, mit vielen einzelnen Zetteln durchschossen, wird im Königl. Archiv zu Magdeburg aufbewahrt unter Hochst. Halb. IX, 471, und führt den Titel: Registrum Alberti Episcopi Comitis de Wernigerode anno dni M°CCCC°XI°. Darin findet sich auf S. 40b die Eintragung, daß der Wernigeröder Bürger Claus Ysenblas vom Stifte die Hütte am Silberkolk, den Silberkolkesberg, die Remese, das Lütkeblek, das Reynherdesbruk, das Koningeshovesche Holz, die Fursthope und den Lintberg zu Lehn hatte, und dafür jährlich 2 Pflugeisenblätter und 2 Pflugmesser (Sek) außerdem eiserne Waren im Werte von 3 Mark entrichtete.[1]

---

[1] Gedruckt in Jacobs, Urkundenbuch von Wernigerode, S. 163.

Eine höchst interessante Nachricht, denn wir finden hier mehrere Besitzstücke wieder, die 100 Jahre früher von Bischof Albrecht I. erworben und in dessen Lehnregister eingetragen waren; freilich neben der Hütte am Silberkolk nur Waldungen, denn nur diese brauchte der Hüttenpächter; nicht genannt sind die Felder und Wiesen (campi Botvelde); es fehlt aber auch das Holz tho den Eschen, welches Albrecht I. mit gekauft hatte; dafür erscheint das Reynherdesbruch, später Rekmers- und Remersbruch genannt, das in der Folge immer zu den Halberstädtischen, später Brandenburgischen und Preußischen Besitzungen gehört hat; dasselbe liegt ziemlich entfernt von den andern Bischöflichen Besitzungen im Westen von Elbingerode zwischen Röversbäu und Sachshäu;[1] dieses Holzfleck scheint demnach zwischen 1312 und 1411 gegen das Holz tho den Eschen (jetzt Holzeneschen) ausgetauscht zu sein. Was unter dem lintberch zu verstehen ist, habe ich nicht ermitteln können.

Das Schloß zu Königshof ist in dieser Belehnung nicht genannt, ebensowenig die zugehörigen Wiesen; vermutlich wurden diese Stücke damals noch durch besondere bischöfliche Vögte verwaltet ähnlich wie i. J. 1361; später um 1483 hielt das Stift hier nur einen Förster. Auffälliger ist, daß die Langele mit Hütte und Zoll zu Tanne in Albrecht des IV. Lehnbuche fehlt, jenes Besitztum, das doch i. J. 1355 an die Grafen von Regenstein auf 20 Jahre verliehen und 1427 noch in ihren Händen war. Aber in dem Register kommen die Grafen von Regenstein überhaupt nicht vor, obwohl dieselben allerlei Güter von Halberstadt besaßen, z. B. Westerhausen, Weddersleben, Warnstedt, Thale und halb Neinstedt, außerdem die Grafschaftsrechte von Regenstein und Zehnte in sehr vielen Orten,[2] Belehnungen, die später den Braunschweigisch-Brandenburgischen Streit um die Grafschaft Regenstein hervorgerufen haben. Wenn alle diese Lehen hier

[1] Durch Angleichung mit Röversbäu wird heute der Remersbruch gewöhnlich Röversbruch genannt; diese falsche Bezeichnung ist auch auf dem Meßtischblatt der Preußischen Generalstabskarte eingetragen.

[2] Vgl. den Anwartsbrief für Herzog Julius von 1583 in der Kurtzen gründlichen Information von 1628, Beilagen A, auch Köcher, Harzzschr. 28, S. 544 ff.

fehlen, so muß ein Versehen oder eine Unvollständigkeit des Registers angenommen werden.

Das Besitzrecht über die Langele mit Hütte und Zoll zu Tanne und über Forst und Jagd in den beiden Vierteln auf dem Harz scheint im Laufe der Jahre verdunkelt worden zu sein und wurde Gegenstand eines hitzigen Streites zwischen Bischof und Grafen bald nach dem Ableben des Bischofs Albrecht IV. Die Grafen Olrich und Bernd glaubten Herren des Gutes zu sein, sie hatten also jedenfalls schon längere Zeit nicht mehr um die Belehnung nachgesucht und waren auch von Halberstadt nicht daran erinnert worden.

Aber das Archiv des Hochstifts war in besserem Zustande als das der Grafen: Der Bischof Johann konnte jenen zwei Schriftstücke vorlegen, wahrscheinlich Dokumente von 1355, aus denen sein Oberlehnsrecht oder richtiger sein Besitzrecht hervorging, und die Grafen mußten sich 1427 zu einem Vergleich entschließen, in welchem sie, um im Besitz der streitigen Güter zu bleiben, dem Bischof ihr an Anhalt verpfändetes Schloß zu Reindorf mit allen Nutzungen und Rechten, dazu 5 Dörfer und noch mehrere Zehnte, abtraten.

Die Urkunde über diesen Vergleich vom 13. Juni 1427 ist im Staatsarchiv zu Magdeburg vorhanden (siehe oben S. 386, A.) und nach einer gleichzeitigen Abschrift bei Delius, Urk. S. 4, abgedruckt. Für uns sind die Worte beachtenswert, die nach Aufzählung der streitigen Güter (Langele, Hütte und Zoll zu Tanne, Forst und Jagd die Hälfte an dem Harz) sich in der Urkunde finden, nämlich: de we hadden dar he und ſin Capittel to dem dome to halber van vnſer herſcop liggende orkunde ouer hadden, und gegen Ende: und dar vp heft he (der Bischof) vns de breue de he vp dat vorſcreuen gud hadde wedder gegeuen vnd de ſuluen breue en ſcullen na duſſer tyd neyne macht meer hebben vnd ſcullen in olle oren artikelen vnd puncten machtelos weſen vnd nicht meer binden.

Wir sehen hieraus, daß die Grafen das Gut lange inne gehabt haben (de we hadden), daß aber die bösen Urkunden, die der Bischof von ihrer eigenen Herrschaft besaß, sie in diesem Besitz

gestört und ihnen das Schloß Neindorf gekostet haben; darum haben sie sich diese Briefe ausliefern lassen und können sich nicht genug thun in Ausdrücken, welche die gänzliche Löschung dieser Urkunden aussprechen sollen. Dafür, daß die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg Bernd, Otte, Wilhelm, Frederik und Hinrik ihr Recht und Lehnware an dem Schloß Neindorf gnädig verließen, wurde ihnen das für Neindorf eingetauschte Gut als Lehn aufgetragen, ein deutlicher Beweis, daß der Bischof bis dahin Oberherr dieser Harzbesitzung gewesen war. Wir müssen uns dies wegen der späteren Streitigkeiten um die Hoheitsrechte auf dem Königshofe merken. In den Lehnbriefen der Herzöge von Braunschweig für die Grafen von Rg. erscheint von nun an regelmäßig jene Langele nebst der Hütte und dem Zoll zu Tanne. Der Ausdruck alles vorstes und Jacht de Helffte an dem harte scheint aber bald anstößig geworden zu sein. Zu verstehen ist derselbe nach der Kaufurkunde von 1355, nach welcher die Grafen von Regenstein 2 Viertel des (Bodfelder) Forstes vom Bischof leihweise erhalten hatten; diese 2 Viertel wurden 1427 als die Hälfte des Forstes in dem Harze den Herzögen von Br. mit aufgetragen; denn der Bodfelder Forst wurde, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrh. kurz vorst oder vorst up dem harte genannt. Aber im Jahre 1515 hielt es Herzog Heinrich der Jüngere für bedenklich, dem Lehnbriefe für den Grafen Ulrich diesen Ausdruck einzufügen, der vermutlich schon damals als Hälfte des ganzes Harzes verstanden wurde, er schrieb deshalb nur „desgleichen mit der Hütten zu dem Thanne mit den Zollen daselbst und mit dem Holze die Langendes;“[1] das Forst- und Jagdrecht ließ er unerwähnt. Herzog Heinrich Julius dagegen setzte in seinen Lehnbrief für die Vormünder des letzten Grafen von Regenstein 1598: „Desgleichen mit der Hütten zur Thannen, mit dem Zoll daselbst und mit dem Holtz die Langelen, mit dem Forst und aller Nutz.“[2] Das klang offenbar weniger gefährlich als die Hälfte alles Forstes auf dem Harze. Irrig ist hiernach

[1] Cocceji, Deductiones, S. 251.

[2] Kurtze gründliche Information, S. 80. Auch die Lehnreverse wechseln mit der Benennung. Während Graf Ulrich 1432 bekennt, den Forst uppe dem Harthe von Braunschweig zu Lehn zu haben, setzt der Revers von

auch die Vermutung von Delius (S. 41), daß der Halberstädtische Besitz, den der Bischof 1427 abtrat, namentlich die Hälfte des Forstes und der „Jagden" in dem Harz, auf alte Schenkung der Kaiser zurückzuführen sei, denn in Wirklichkeit rührte dieser Besitz von jenen 2 Vierteln des Forstes her, deren eines der Bischof Albrecht II. 1355 erworben hatte, während das andere schon früher, seit dem Kaufe Albrechts I. 1313 dem Bistum gehörte.

Noch eins geht aus dem ausführlichen Dokument von 1427 hervor: Der Name Langele umfaßte im weiteren Sinne den Königshof und seine Zubehörung mit in sich, denn es heißt, daß der Bischof Johann den Grafen von R. das Holz die Langele übereignet habe u. s. w. mit aller Zubehör utgenommen den konningeshof mit aller siner tobehoringe. Hierdurch wird erklärlich, warum in den alten Blankenburger Belehnungen der Königshof oder Hof Bodfeld nicht namentlich aufgeführt ist, er war in der Bezeichnung Langele mit einbegriffen.

Die Langele wird in diesem Vertragsdokument „ein Holz" genannt (van des holtes wegen dat geheten is de langele — dat vorgeſcreuen holt de Langele), weil es sich um den Besitz der Holzstätte — außer dem Forst- und Jagdrechte — handelt; in Wirklichkeit war sie nicht blos Holzbestand, sondern zum großen Teil Wiese. Dies bekundet bei der Zeugenvernehmung von 1483 ein Mann, der zugleich Förster des Grafen in Stalbergh und des Bischofs von Halberstadt in dessen Hölzern war, Hans Kratz, er nennt die Lange ein ebenes Feld, welches eine Gras-Wiese ist.[1] Hier tritt sogar die Bezeichnung campus wieder auf, und erinnert uns an die campi Botvelde, die einst auf diesem Plateau gelegen haben. Aus den Elbingeröder Amtsrechnungen von 1554, die im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode aufbewahrt werden, ersieht man ferner, daß die zur Lange gehörigen Wiesen Scheelenhof (früher Schildhoff) und Heiligenberg

---

1487 an dieser Stelle: unde mit allen Hütten up der Bode, beſat unde wüſte unde allen tohorigen Holten. Ebenda S. 79 und Harenberg, S. 1474.

[1] Delius, Urk. S. 30: circa planum campum dictum de lange qui est pratum graminum.

294 Tagewerk enthielten;[1] auf dem Königshof selbst sollte 1562 dem Hüttenpächter Ziegenhorn soviel Wiesenwachs daselbst angewiesen werden, daß er 30 Fuder Heu machen könne, „auch mag er Acker auf dem Königshof besähen." Außerdem waren den Hüttenleuten und dem Förster dort Wiesen zugeteilt. Südlich von Rübeland und Susenburg, auf dem Teile des Plateaus, der jetzt im besondern Sinne die Lange heißt, stand im 16. Jahrhundert die Stuterei, spätere Blankenburgische Meierei, seit 1725 auch ein Herzogliches Jagdhaus, eine Jägerwohnung, Wirtschaftsgebäude und Backhaus.[2] Das ist die Gegend jenes ebenen Feldes, welches 1483 der Förster Kratz beschrieb.

Wie umfangreich die Wiesen auf Königshof und der Lange waren, geht auch daraus hervor, daß als Hauptfrohndienste von den Elbingerödern verlangt wurde: Jagddienste, Dienste zu den Bauten und zur Einführung des Heues vom Königshof. Auf dem südlichen Teile des Plateaus bis zur Rapbode hin dehnen sich heute die Trautensteiner Wiesen, daran schließt sich nach Osten das Teufelsbad, diese ganze offene Gegend gehörte einst zur Lange, und wenn heute auch manche Stücke beforstet sind, die einst Wiese oder Feld waren (z. B. das Hohe Feld und das Bergfeld), so trug doch im Jahre 1827 die Gegend noch den Charakter einer weiten Ebene, welche Heyse schildert: „Nachdem ich einen tüchtigen Berg erstiegen (von Tanne aus), schlängelte sich der schmale Fußpfad, indem er sich oft verzweigte und mich um die Wahl verlegen machte, zwischen Dorngesträuch und Haselstauden über eine weite Ebene hin. Kein menschliches Wesen war weit und breit zu erspähen; nur hier und dort flatterte kreischend ein Rabe auf, oder ein Hase sprang durchs Gebüsch, oder es summte ein bläulich-schwarzer Käfer an mir vorüber. Endlich winkte mir ein rotes Ziegeldach (Jagdhaus und Meierei Lange) — ich war ein paar Stunden marschiert. —" Wenn man mit diesen ausgedehnten Wiesenflächen zwischen Bode und

---

[1] Die Lange war damals im Pfandbesitz der Grafen zu Stolberg und zum Schloßgute in Elbingerode gelegt.

[2] Vgl. Gustav Heyse, Beiträge zur Kenntnis des Harzes, 2. Ausgabe, Aschersleben 1874, S. 93. Das Jagdhaus wurde erbaut durch Herzog Ludwig Rudolf. Stübner I, S. 378.

Rapbode jene Wiesen und Felder vergleicht, welche nördlich der Bode bis zum Hainholze reichten, so begreift man leicht, warum letztere das kleine oder lüttge Bodfeld genannt wurden.

Es bleibt noch übrig, uns die Grenze klar zu machen, welche im Vertrage von 1427 zwischen der nun Regensteinschen Langele und dem festgehaltenen Besitz des Bischofs am Königshofe gezogen wurde. Diese Grenze war damals neu, sie hat sich aber seit jenem Vertrage bis auf die Gegenwart als Landesgrenze erhalten und bietet außerdem für die geschichtliche Ortskunde eine nicht unwichtige Belehrung. Weil in dieser Grenze eine Doringvord oder Doringerfurt genannt wird, haben namhafte Autoren diese mit der Trogfurt verwechselt und gemeint, daß Trogfurt nur eine Verstümmelung oder Zusammenziehung von Toringfurt sei.[1] Demgemäß wurde auch die Trageburg für eine ursprüngliche Toringerburg erklärt. Diese Verwechselung ist unmöglich, wenn wir uns die damals gezogene Grenze in ihren einzelnen Punkten klar machen. Das dem Bischof vorbehaltene Gebiet wird folgendermaßen beschrieben: vtgenommen den konningeshof mit aller ſiner tobehoringe mit namen de Sulverkolkessche berch de vorschope[2] alle und dat konnynghovesche holt an dem trochwege by der Bode, dar de trochwech in de Bode komet. Mit den letzten Worten beginnt die Grenzbestimmung; deutlich ist hier die Trochfurt (jetzt Trogfurt) als Ausgangspunkt bezeichnet, und wir erfahren durch diesen Ausdruck, daß eine Brücke damals noch nicht die beiden Ufer verbunden hat. Weiter: ut dem trochwege dat dal op, da de rehagen inne plecht to ſtande, went op den wech, de vor den vorsthopen over geit. Ein Rehagen ist freilich eine sehr unsichere Grenze, dennoch wird dieser nach 100 Jahren wieder als Marke genannt; gemeint ist das Thal von der Trogfurt halb rechts aufwärts führend,

[1] Z. B. E. Förstemann in der Harzztschr. 1895, S. 418; Meyer und Rackwitz, der Helmegau, Mitteilungen des Ver. f. Erdkunde in Halle 1888. S. 59. Steinhoff, Heimat, 1888, Nr. 47; Brederlow, der Harz, S. 306, J. H. Müller, Bericht über Altertümer im Hannoverschen, Sep.-Abdr. aus d. Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Niedersachsen, 1870, S. 89.

[2] So im Original und bei Delius, gemeint ist zweifellos vorsthope.

in welchem ein kleines Wasser niederfließt, auf der Karte von Prediger Trogföhr genannt, auf den Forstkarten als Braunschweigisches Grenzthal bezeichnet. Dieses Thal trifft oben den Weg, der an den „Vorsthopen“ entlang geht, auch heute noch bildet dieser zum Teil die Ostgrenze des Königshofischen Gebietes bis zu dem Punkte, wo die Grenze sich im rechten Winkel nach Westen wendet. Weiter: und geit went up dat vosdal, dat vosdal nedder want in de Bode. Von jener Südostecke läuft der Grenzweg westlich in das Thal, das heute Heiligenthal genannt wird, damals also vosdal hieß und 1518 — wohl mit Anlehnung an Forsthöpe — Forstthal geschrieben wird. Die Namen Vosdahl und Forstthal sind heute den Förstern und Waldarbeitern unbekannt. Die Bode, in welche hier die Grenze hinabsteigt, ist die Warme Bode. Weiter: de Bode al up wente in den Doringvordes wech,[1] den rechten olden wech, de de geit want an den sulverkolkesberch. Also die Warme Bode aufwärts verfolgend trifft man den Doringvordesweg und dieser führt zum Silberkolksberg. Dort, wo diese alte Straße das Bodethal verläßt, um über Silberkolksberg und Flade nach Benneckenstein zu gehen, ist noch jetzt eine Furt in der (Warmen) Bode, und diese Furt wird im Grenzzug von 1518 deutlich als Doringer Fort bezeichnet. Die Beschreibung von 1427 lautet weiter: den sulven wech hen want to dem Roleves dale, dat Rolefes dal nedder went in den Watebang[2] de de geit went to dem sulverkolke. Diese Angaben machen Schwierigkeiten, denn sie scheinen sich in einem Kreise zu bewegen, der beim Silberkolkberge anfängt und beim Silberkolk aufhört. Der Grenzzug von 1518 lehrt uns, daß in der That hier der Silberkolksberg umgrenzt werden soll; zwei Thäler schließen ihn ein, welche 1518 als Holer Weg und Reckenthal bezeichnet sind, (letzterer Name gilt noch heute); beide Thäler münden in die Warme Bode, welche als dritte Seite des Dreiecks den Silberkolksberg westlich umschließt. Gemeint ist also, daß man die Bode verlassend den Doringvordesweg (später Holweg) aufwärts verfolgen soll, bis man oben an das Rolfes-

[1] Delius hat toringvordeswech.

[2] Delius: watebarg.

(spätere Recken-) thal gelangt, dann dieses Thal abwärts bis wieder zur Warmen Bode oder den Watebang (?) bis zum Silberkolk. Die Grenze wurde durch eine Schneide festgelegt, mit Malbäumen oder Gruben als Grenzmarken versehen (alse dat nu besneidet mit malbomen vormalet vnd mit kulen vorgrauen is).

Am 7. Juli des Jahres 1518 stellten Beamte des Grafen zu Stolberg und Wernigerode, der auch Herr von Elbingerode war, die Grenzen des Amtes Elbingerode fest und umzogen dabei mit zahlreichem Gefolge von Elbingeröder Einwohnern auch das Bischöfliche Besitztum auf dem Königshofe. Der erste Teil dieses Grenzzuges, nämlich von Bolmke bis zum Quell der Kalten Bode, d. h. die Grenze zwischen Wernigerode und Elbingerode, ist im Jahrg. 1895 dieser Zeitschrift, S. 363, von Dr. Jacobs abgedruckt und besprochen. Die Fortsetzung lautet nach dem im Fürstl. Haus-Archiv (B. 8. 1) befindlichen Protokoll: „Von der kalten Bode in die Warme Bode, do dieselbige warme Bode entspringt, die warme Bode abe biß zum Braunlohe. Von Braunlohe biß zum Remsche Schlagken. Vom Remschen schlagken biß in daß Regken Thal." Dieser Grenzzug, immer an der Warmen Bode entlang mit Einschluß des Wurmberges und des Tannischen Forstes, ist zweifellos falsch gewesen, und hat später niemals gegolten. Die wirkliche Grenze gegen Braunlage lief nördlich und östlich des Wurmberges (s. oben S. 377 A. 1); auch der Tannische Forst hat nie zu Amt Elbingerode gehört, vielmehr verläßt die wirkliche Grenze unterhalb der Ramser Sägemühle (Remsche Schlagken) den Lauf der Warmen Bode, um in östlicher Richtung den Schieferbach aufwärts (früher Großer Mordthaler Bach), den Kleinen und darauf den Großen Allerbach abwärts zu verfolgen bis zur Mündung des letztern in die Warme Bode gegenüber dem Silberkolkberge. Hätten die Beamten 1518 diese Grenze begangen, so hätten sie das Verlassen und Wiedererreichen der Warmen Bode bemerken müssen, namentlich aber den Umstand, daß man von der Mündung des Allerbaches bis zum Reckenthal die Bode aufwärts verfolgen muß. Mit dem Reckenthal (1427 Rolefesdal) ist die südliche Grenze des Silberkolkberges erreicht; und es wird nunmehr die Grenze von 1427 — aber in umgekehrter Richtung —

bezogen. Es heißt weiter: „Das Regken tahl hinauf bis über die alten straße (d. h. den alten Doringvordesweg) uff etliche wohl baume (die nämlich 1427 gezeichnet waren). Von den Molbaumen bis auff den holen weg. Den Holen weg hinab bis in Doringer Fort.“ Hiermit ist der Silberkolksberg umschrieben, und wir erfahren hier, daß die Nordostgrenze desselben, der Holeweg (früher Doringvordeswech), gerade dort auf die Warme Bode trifft, wo die Doringerfurt dieselbe durchsetzt. Die Lage dieser Furt in der Warmen Bode ist vollkommen sicher gestellt, denn die Beschreibung des Grenzzuges lautet weiter: „Die warme Bode Nidder biß in das forst thal“ (früher vosdal). Hier verläßt der Grenzzug die Warme Bode, um den Königshof einschließend zur vereinigten Bode zu gelangen: „Das Forst thaal hinauff biß inß Teuffels badt“ (die Bezeichnung besteht noch heute) „Vom Teuffels bade biß auf ein Linden die der Kuster hat abgehauwen Von der Linden bis uff den Born, Vom Borne biß uff den Rehagen In der Rige nidder bis in den Trogpfort“ (Hier ist die vereinigte Bode erreicht; eine Brücke hat auch 1518 dort noch nicht gestanden) „Vom Trogpforde in der Bode nidder bis ahn den Farßberg“ u. s. w.

Vom Reckenthal an der Warmen Bode bis zum Trogfurt ist hier dieselbe Grenze beschrieben, welche 1427 vom Bischof Johann und den beiden Grafen von Regenstein festgestellt ist, sie gilt noch heute zwischen Braunschweig und Provinz Hannover. Sehr bestimmt ist hier die Doringerfurt in der Warmen Bode von der Trogfurt in der vereinigten Bode unterschieden.

Kapitel 14.
Stolbergischer Besitz.

In demselben Jahre, da Bischof Johann auf sein Holz, die Langele, auf Hütte und Zoll zu Tanne und auf die Hälfte des Forstes und der Jagd im Harze[1] verzichtete, und seinen Anteil am alten Bodfelder Gute auf das Kernstück desselben, den Königs-

[1] Nach der Urkunde: an dem harte; aber an bedeutet mittelhochdeutsch unser in.

hof und Zubehör beschränkte, in demselben Jahre 1427, am 18. März, wurden Graf Botho zu Stolberg und Graf Heinrich von Schwarzburg mit Schloß und Flecken Elbingerode, mit Hütten, Wäldern, Hölzern, Feldern, Wassern, Fischereien, Weiden, Wildbahnen, Zinsen, Renten und allen ihren Zugehörungen durch den Herzog Erich zu Braunschweig-Grubenhagen belehnt.[1] Der Graf Botho kam demnach früher in den Besitz von Elbingerode als in den von Wernigerode, den er erst mit dem Ableben des letzten Grafen von Wernigerode am 3. Juni 1429 erhielt.

Ob die Grafschaftsrechte über Elbingerode noch besonders verliehen worden sind, oder ob sie zum Schloß gehörig betrachtet wurden, ob sie vielleicht noch dem Grafen Heinrich von Wernigerode verblieben, ist nicht zu erkennen. Genannt sind sie in diesem ersten Lehnbriefe nicht; allein Schloßbesitz und gräfliche Amtsgewalt wurde in damaliger Zeit oft zusammengeworfen, selbst wenn sie verschiedenen Ursprungs waren.[2]

In der nächsten Belehnung, die Graf Botho über das Schloß „Elbenyngerode" empfing, nämlich von Herzog Otto dem Jüngeren am 20. Januar 1429, sind die „Gerichte, Rechte und Herrlichkeiten" ausdrücklich mit genannt,[3] und in der Folgezeit haben die Grafen zu Stolberg die Grafschafts- und Hoheitsrechte über Elbingerode besessen und ausgeübt, gegen Eingriffe in dieselben sich mit Festigkeit auf ihre Landeshoheit und ihre Regalien berufen, auch bei Verpfändungen des Schlosses die Hoheitsrechte sich vorbehalten.

Unter der Stolbergischen Herrschaft wurde das Schloß zu Elbingerode neu gebaut und zwar neben dem bisherigen Grafenhause im Süden des Fleckens auf einem Felsen, der bis dahin vermutlich einen Turm getragen hatte. Die Bauart des neuen Schlosses ist auf dem Merianschen Stich in der Topographie

---

[1] Die Pergamenthandschrift befindet sich im Fürstl. Archiv zu Wernigerode' sie ist abgedruckt bei Delius, Elb. Urk. S. 2. Daß in dieser Urkunde zum ersten Mal der Name Elbingerode statt Elvelingerode auftritt, ist schon oben (Teil I, S. 43, Harzztschr. 29, 383) erwähnt.

[2] Beispiele bei Köcher, der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgrafschaft Regenstein, Harzztschr. 28, S. 544 ff.

[3] Delius, Elbingerode, Urk. S. 8.

von Braunschweig vom Jahre 1654 zu erkennen, dessen Nachbildung in 1/3 Größe hier gegeben wird. Erbauer war Graf Botho der Glückselige zu Stolberg und Wernigerode, das Jahr der Erbauung 1514.[1]

Aus der Zeit der Stolberger Inhabung ist endlich ein reicheres Urkunden- und Aktenmaterial über Elbingerode vorhanden und zwar in dem Fürstlichen Archiv zu Wernigerode, während alle Schriftstücke, die in Elbingerode aufbewahrt worden sind, durch den Brand von 1753 ihren Untergang gefunden haben. Dieses



Material ist von Delius in sorgfältiger und ausführlicher Weise benutzt und — soweit es sich auf die äußeren Schicksale der Besitzung bezieht — in seinem Buche über die Geschichte des Amtes Elbingerode veröffentlicht worden. Wir werden uns hier

---

[1] Das alte Grafenhaus ist erst 1739 abgebrochen worden (Stübner II, S. 430, von Delius S. 85, A. 26, mißverstanden). Im Jahre 1753, am 27. Mai (Sonntag Rogate), ist das Schloß samt dem Amthause, die Kirche, die Pfarrhäuser und die Schulen, und der beste Teil der Stadt, 184 Häuser außer Scheunen und Ställen, ein Raub der Flammen geworden. Eine ähnlich verderbliche Feuersbrunst hat einen großen Teil der Stadt nebst der Kirche in der Nacht vom 8. zum 9. Januar 1858 zerstört; erst seit diesem Brande haben die Straßen die jetzige geradlinige Flucht erhalten.

nur denjenigen Nachrichten zuwenden, welche über das Bodfeld und seine damalige Benutzung Aufschluß geben. Denn in den zahlreich erhaltenen Lehnbriefen der Stolbergischen Herrschaft taucht auch der Name des Bodfeldes — natürlich nur des links der Bode gelegenen — in erfreulicher Weise wieder auf.

Im Jahre 1471 belehnte Graf Heinrich „zu Stalberg unde Wernigerade" (Bothos Sohn, seit 1455 regierend) den Gestrengen Herdam von Bila (castellanus, Gläubiger und Inhaber des Schloßgutes zu Elbingerode) mit eyner weſzin (Wiese) gelegen bie dem trogforthe mit dem bast tiche Item mit dem lutchen bottfelde gelegen hinder dem Heynholtze, mit der sagemolen bie deme uxhole gelegin (Delius, Elb. Urkb., S. 8). Diese Stücke „hinter dem Heynholze" und an der Bode gelegen, gehörten also nicht zum Schloßgute von Elbingerode, denn das Schloßgut hatte Fritz von Bila schon seit 1453, sein Bruder Hardam (Hardegen) seit 1468 für eine Schuld von 1600 Goldgulden in Besitz. Auch als die Bilas längst abgefunden waren (um 1478), als Elbingerode wieder in der eigenen Verwaltung der Grafen zu Stolberg war, blieben die Bilas Lehnsträger dieser Güter und verafterlehnten sie an andere Personen, wie die folgenden Lehnbriefe beweisen:

Im Jahre 1498 belehnt Dietrich von Bila den Wernigeröder Bürger Gangolff Grotstucken mit anderhalff ferndell (Viertel) an der Sagemolen under dem müxholl an dem Bodenberghe myth ſampt dem ſulffteghen Bodenberghe[1] . . . dat lutke Bottfelt unde de trockwiſſche und eynen dick genant de Baſtdick myth alle ſiner tho behoringhe; und 1516 verleiht Frytz von Bila, der Bruder des vorigen, demselben Gangolff Großstücke u. a. eine wyſſzen die trokwiſſzenn genant mith einer wiſzenn Zu lutgenn botfelt mith einem halben verteyl an der Sagemuln zum Muxhole mith ſampt eynem achten teyl des graſzes ann dem bodenbergk. In derselben Form ist der Lehnbrief erneuert 1523 und 1529 von

[1] Unter diesem Bodenberge ist nicht der südöstlich von Elbingerode gelegene zur Elbingeröder Flur gehörige Berg dieses Namens gemeint, sondern die Anhöhe westlich von Königshof, an deren Fuß Lukashof (Muxhol) erbaut ist.



Fritz von Bila für Andreas Großstucken. (Delius, Elb. Urk. S. 35 und 38, Anm. h.)

Im Jahre 1518 stellt Graf Botho, (der Sohn Heinrichs, seit 1511 regierend, genannt der Glückselige) für Fritz von Bila über diese und andere Güter, so ihm sein Vetter Ditrich von Bila selger gegeben und aufgelassen hat, einen Lehnbrief aus, in dem es heißt: „Nemlich die sagemole zu dem urhole sampt dem bodenbergk und graß wachße das an dem Berge erwechst ßo weith und breit der ietzt vermalsteinet ist, ein teich uff der Vast gelegenn ein Wiße im lutghen botfelt, ein Weße die trockenn wiße genant.“ (Delius, Elb. Urk. S. 9, Anm. a.)

Im Jahre 1557 verleiht Graf Botho an Hein Seyger zu Elbingerode außer andern Häuen und Wiesen am Sterbethal (Schierke) auch „eine Wiese Ist poppenhegers gewest leit hinder dem heynholtz Zwuschen dem Reinsteinschen unnd frittschenn vonn Bila grasch das lutgken Botfeldt genannt unnd Sondragswesen Am schnellenn ortthe.“ (Delius, Elb. Urk. S. 69.)

In diesen fünf Urkunden kommt das lüttge Bodfeld vor und seine Lage ist danach wohl zu bestimmen. Nach der ersten und der fünften Urkunde lag es — von Elbingerode aus gerechnet — hinter dem Hainholze. Das Hainholz aber, wenn auch längst gerodet, schon 1581 nur ein Buschwerk, ist den ortskundigen Leuten noch heute bekannt. Auf der „topographischen Karte des Harzgebirges“ von Lasius aus dem Jahre 1789 ist es etwa einen Kilometer südlich von Elbingerode eingezeichnet; noch viel deutlicher auf dem in der Anlage veröffentlichten „General-Grundriß der Elbingeröbischen Forst“ von 1732. Hier liegt das „Hayn-Holtz“ südlich von Elbingerode auf dem Höhenrücken mittelwegs zwischen der Stadt und der Bode, im Westen durch den Weg nach Rothe-Hütte, im Osten durch den Trogfurter Weg begrenzt. Nördlich davon bis zur Stadt reichen die „Hundert Morgen“; das als Acker gezeichnete Gelände südlich vom Hayn-Holtze ist mit der Ortsbezeichnung „Hinter dem Hayn-Holtz“ versehen Die südliche Fortsetzung dieser Aecker bis zur Bode bilden Wiesen, und zwar auf der östlichen Seite die Wiesen des Papenbergs mit den Resten der Andreas- oder Bodfeldkirche, auf der west-

lichen Seite die „Amt Wiese das Bot . . . . genant"; leider ist der letztere Name durch einen Knick der Karte vernichtet.

Diese Gegend „Hinter dem Hainholz" bis an die Bode ist das lüttge Bodfeld. Dasselbe scheint allerdings nicht überall bis an das Holz herangereicht zu haben, denn nach Seygers Lehnbrief von 1537 lag zwischen „dem Reinsteinschen" — nämlich dem Hainholz — und dem lütgen Bodfeld, welches Fritz v. Bila gehörte, noch jene Wiese, welche Seyger erhielt, und die vorher Poppenheger besessen hatte. Daß dies Bodfeld bis zur Bode herabgereicht hat, sagt schon sein Name; es läßt sich aber auch beweisen: Denn im Jahre 1551 ist das Hüttenwerk zum Königshof am linken Ufer der vereinigten Bode erbaut worden auf einer Wiese, die Großstucke besaß, und die ihm gegen Wiesen zu Erdfelde abgetauscht werden mußte. Großstucke besaß aber, wie die obigen Lehnbriefe beweisen, in dieser Gegend nur die Trockwiese (jetzt Trogfurter oder Teich-Wiese) und das lüttge Bodfeld; erstere war ihm laut den Akten schon zwei Jahre zuvor, 1549, abgetauscht, als dort die Hütte am Trockfurt gebaut wurde. Folglich muß die Wiese an der Bode, auf welcher Königshof erbaut ist, zum lüttgen Bodfeld gehört haben.

Das lüttge Bodfeld erstreckte sich also von den Hainholz-Wiesen an bis herab in den Winkel, den die Kalte und die vereinigte Bode bilden, im Osten begrenzt von dem Kirchlehn des Papenberges und der Andreaskirche, hinter welchem die Waldung der Susenburg das Gebiet bis zum Hainholz hin umschloß; im Westen stieß an das lütge Bodfeld die Zubehörung zu Lüdershof mit dem „Danholte und Hey,[1] Acker Grasung;" weiter nördlich die Zubehörung zur Neuen Hütte, noch jetzt das Hüttenfeld genannt, zu beiden Seiten der Straße nach Rothehütte, welches nach dem Lehnbriefe von 1525 bis an „der Herren Gras," (herrschaftliche Wiesen von Elbingerode) und bis an „die Gemeyne" d. h. an die Elbingeröder Gemeindeflur reichte.[2] Man kann also aus den vorhandenen Lehnbriefen erkennen, daß durch diese das

[1] Gemeint sind die Tannen des Klingenbergs, 1732 genannt: Klingenberg oder Dannen. Die Urkunden über den Lüdershof von 1482 und 1515 bei Delius, Elb. Urk. S. 10 und 39.

[2] Delius, Urk. v. Elb. S. 49.

ganze Gebiet südlich und westlich der eigentlichen Elbingeröder Flur bis zur Bode hin und über dieselbe hinaus verlehnt war. Für ein unbekanntes „großes Bodfeld" ist hier kein Platz mehr übrig, ein solches kommt auch in den Stolberger Lehnbriefen nicht vor.

Alle diese in den Lehnbriefen genannten Stücke, die Trockwiese (am linken Bodeufer unterhalb des Papenberges bis zur Trogfurt), das lüttge Bodfeld, Murhol mit dem Bodenberge darüber und zwei Schock Ackers (jetzt Lucashof), Lüdershoepp mit Acker, Wiesen und dem jetzt sogenannten Schreibersberg, die Neue Hütte mit Gras und Acker am „Fogellgesange", Rabenstein, Nolke und Großen Horn;[1] der Bastteich mit Zubehör u. a. gehörten also nicht zur Elbingeröder Flur, sie wurden besonders verliehen, und haben sich als Lehngut zum Teil bis in die Gegenwart erhalten, zum größeren Teil sind sie im 16. Jahrhundert von der Herrschaft eingetauscht oder angekauft worden. Diese Stücke haben wir zu den Gütern des Bodfeldischen Kreises zu rechnen, die in der Blankenburger Verkaufsurkunde von 1319 an die Grafen von Regenstein übertragen waren (oben S. 382) und von den Regensteinern noch im 14. Jahrhundert an die Grafen von Wernigerode abgetreten sein müssen.

Elbingerode ist demnach nicht auf der Bodfelder Flur angebaut, sondern wie auch sein Name sagt, auf einer neuen Rodung, die in den Waldungen nördlich des Bodfeldes angelegt worden ist, da, wo die zusammentreffenden alten Straßen, die gute Bewässerung und der fruchtbarere Boden der Thalsenkung zur Besiedelung aufforderte. Als Grenze gegen das Bodfeld blieb das Hainholz stehen, dessen Name den Begriff des Umgrenzenden und Einfriedigenden (Hain = Hagen) bewahrt hat. „Hinter dem Hainholz" bedeutete darum noch im 16. Jahrhundert ein außerhalb der Elbingeröder Flur gelegenes Gebiet, nämlich Flur und Dorflage des einstmaligen Dorfes Bodfeld, genannt das lüttge Bodfeld.

Noch einige spätere Erwähnungen des Bodfeldes, die bisher nicht veröffentlicht sind, mögen hier angeführt werden. Nach den

---

[1] Delius, Urk. v. Elb. S. 49.

Zusammenstellungen, die Delius aus den Elbingeröder Amtsrechnungen gemacht hat, ist das alte Bodfeld 1548 unter den Bergwerken erwähnt. Dennoch haben wir nicht anzunehmen, daß dort Hüttenwerke gestanden hätten, denn diese würden sonst sicher in Lehnbriefen, Amtsrechnungen oder Inventarien vorkommen. Wir erfahren vielmehr aus den Amtsrechnungen, daß die Befugnis, Eisenstein zu brechen, auch für das Bodfeld von der Herrschaft gegen Zins ertheilt wurde; hier kostete z. B. im Jahre 1545 je ein Fuder Eisensteine 8 Groschen. Gerade die Abfuhr der Steine beweist, daß am Bodfeld damals keine Hütte gestanden hat. Die bei der Kirche vorhandenen Schlackenhügel haben wir schon im Kap. 10 auf die viel frühere Thätigkeit einstiger Schmiede zurückgeführt.

Nach 1582 werden als Bergwerke angeführt: „Wormke, Bodfeld, der Stolle am Rottenberge, der Große Graben, in aufm Damm." Auch aus dem Hainholz wurde Eisenstein entnommen, wie ein Schriftwechsel der Grafen von Regenstein mit den Grafen zu Stolberg beweist. Erstere verlangten das Recht, aus ihrem Hainholz Eisenstein wegführen zu dürfen, da ja schon bisher jeder, der dort Eisenstein entblößt habe, ihrem Richter von Hiddenrode (Hüttenrode) habe die Gebühr erlegen müssen. Die Grafen zu Stolberg beriefen sich darauf, daß sie in ihrem Territorium die Regalien, also auch die Bergwerke, hätten, und daß Bergwerk kein Zubehör des Holzes sein könne; jener Gebrauch auch ganz unbekannt sei (20. März 1563).

Dem stark vermehrten Hüttenbetrieb des 16. Jahrh. verdankt das Dorf Königshof seine Entstehung. Aus der früheren Zeit sind folgende Hütten dieser Gegend bekannt. Die älteste ist die am Silberkolk, welche schon 1313 vom Bischof Albrecht I. erworben wurde; in den Jahren 1506 und 1528 wird an ihrer Stelle eine Sägemühle verlehnt.[1] 1355 wird die Hütte zur Danne genannt. Zwischen 1406 und 1419 ist die „Neue Hütte" durch die Wernigeröder Grafen Heinrich und Bischof Albrecht (IV)

[1] Die Verlehnung von 1528 durch den Kardinal Albrecht, Administrator zu Halberstadt, ist bei Delius, Elb. Urk. S. 52, gedruckt; die von 1506 durch Ernst, Erzbischof zu Magdeburg, Administrator zu Halberstadt, ist ungedruckt und befindet sich in gleichzeitiger Abschrift im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

errichtet, später verlehnt (z. B. 1525) und 1587 wieder in herrschaftlichen Betrieb genommen. Rübeland wird 1450 genannt. Nach dem Lehnbriefe von 1515 ging damals die Hütte „zu dem Luderſſhope" in andern Besitz über, 1525 die Hütte zum Mugkshole, während am letzteren Orte in den Jahren 1471, 1498, 1516 nur eine Sägemühle verlehnt wurde. Aber schon die Amtsregister von 1506 und 7 nennen die Hütten Uckishoel[1] und Ludershoyff. 1538 sind die ersten in eigenen Betrieb genommenen Werkstätten des Amtes, nämlich die „Blechhütte an der Sausenburg", durch den Grafen Botho errichtet; Die Hütte am Trockfurt oder „aufm Drockfurdt" ist 1549 erbaut und zwar zwei Hammerwerke, die auch im Inventar von 1555 und 1561 aufgeführt sind. Im Jahre 1551 ist die Hütte zum Königshof gebaut, die letzte Anlage des Grafen Wolfgang, auf einer Wiese, die von Großstucke gegen andere zu Erdfelde eingetauscht worden ist. Nach dem Inventar von 1555 bestand die Anlage aus 7 Wohnhäusern, einem Wagenstall, einem Kohlenschuppen, der Schmiedehütte und dem neuen Pochwerke; der Platz der Hütte wird heute durch eine ausgedehnte Schlackenhalde gekennzeichnet, und die aufgehäuften Schlacken sind infolge des damaligen unvollkommenen Zerrennverfahrens noch so eisenhaltig, daß Fuhren davon jetzt nach Rothe Hütte geholt und von neuem verhüttet werden. — Zu erwähnen ist endlich noch die Hütte zu Mangelholz (jetzt Mandelholz), welche erst 1612—13 durch v. Münchhausen erbaut ist und zwar mit dem ersten Hochofen im Amt; die früheren Hütten hatten nur Zerrennherde. Die Rothe Hütte, welche schließlich die Erbin fast aller der hier genannten Hütten geworden ist, und noch heute die Eisenerze des Elbingeröder Plateaus verarbeitet, ist erst 1679 errichtet und 1819 stattlich umgebaut worden.

[1] Ukishol ist die ursprüngliche Form, die durch Hinzunehmen des Dativ-m des Artikels Mukshol (ze dem Ukeshol) geworden ist. Mukshol nennen noch heute die Einheimischen den westlich der Bode liegenden Teil von Königshof; sie wissen, daß Königshof eigentlich nur die östlich der Kalten Bode belegenen Häuser bezeichnet. Schon im 16. Jahrh. tritt durch besserwissende Schreiber für Mukshol der Name Luxhol auf, welcher dann (schon 1739) zu Luxhof und Lukashof verdreht ist mit Anlehnung an Lüdershof und Königshof.

Der Gandersheimsche Geschichtsschreiber Harenberg, der über die Grafen zu Stolberg und ihre Beziehungen zum Gandersheimschen Lehn sonst nichts Sicheres anzugeben weiß (da die Grafen dies Lehn von Braunschweig empfingen) muß doch ein sehr genaues Dokument zur Verfügung gehabt haben, wenn er (S. 1494) die Elbingeröder Lehen des Grafen Wolfgang in folgender Weise namhaft macht: castrum, villam et praefecturam Elbingerode, fodinas ferrarias ferrique parandi officinas Trockfort, Lüdershof, Königshof, Sauffenburg, Murhol (für Muxhol) et officinam novam (Neue Hütte). In der Jahreszahl 1448 hat er sich freilich stark geirrt, da Graf Wolfgang erst 1538 nach dem Tode seines Vaters Botho des Glückseligen zur Herrschaft gelangt und 1552 gestorben ist, auch die genannten Hütten alle außer der Neuen Hütte erst dem 16. Jahrh. angehören. Bemerkenswerth ist die genaue Unterscheidung der 3 Elbingeröder Güter, nämlich Schloß (castrum), Landgut (villa), gräfliche Amtsgewalt (praefectura).[1] Die Nennung der villa erinnert uns an jene einstige Erwerbung des Herzogs Otto (puer) von Braunschweig, der 3 Jahrhunderte früher in Elveligrot die villa, aber noch kein castrum erhielt (1247).

Leuckfeld schreibt in seinen antiquitates Ilfeldenses vom Jahre 1709 (S. 219), daß von dem „Kaiserlichen Schloß, Königsburg genannt, noch heutzutage die ohnweit davon liegende zu Königsburg angelegte Eisenhütte Königshofen ihren Namen und Ursprung trägt, nachdem sie von den ruderibus desselben erbaut ist.“ Hiernach sind die Hüttengebäude mit den Steinen der Ruine Königshof gebaut, ein Vorgang der in ähnlicher Weise sich oft genug zugetragen hat.[2] Mit diesen Steinen ist auch der Name heruntergeholt, der dem neugebauten Hüttenort

[1] villa soll vielleicht auch den Flecken (flegke 1427), praefectura das Amt im Sinne von Amtsbezirk bedeuten. Als Stadt wird Elbingerode zum ersten Mal im Jahre 1564 bezeichnet durch Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen.

[2] Wie es möglich war, daß zu der gräflich Stolbergischen Hütte die bischöflich halberstädtische Burgruine hat verwendet werden können, wird sich in Kapitel 15 ergeben.

von Anfang an beigelegt worden ist, z. B. schon im Inventar von 1555, und der nunmehr auch den einst Mukshol (Lukashof) genannten Hüttenort mit umfaßt. Für die Ruine auf dem Berge fand sich dann zum Unterschiede ein anderer Name: „Die Königsburg," wie schon Leuckfeld sie nennt, ein Name, der, aus Unkenntnis gegeben, zwei verschiedene Dinge vermischt hat: Von den Königen rührte der Hof (curtis) her, die Burg (castrum) von den Bischöfen; richtig war Königshof überliefert; Königsburg war eine willkürliche Bildung, die aber allmählich amtliche Bezeichnung für den ganzen Berg bis an die Trogfurt geworden ist.

Leuckfeld erwähnt auch noch, daß „das Thor in Eiligerode, aus welchem man nach dieser Wiesen und Gegend hingeht, noch itzo das Botfeldische Thor beniehmet wird." Das war um 1700. Heutzutage kennt man in Elbingerode den Namen nicht mehr, sondern nennt diesen südlichen Stadtausgang „das Thor" und die dorthin führende Straße die Thorstraße, obwohl Elbingerode noch mehrere Thore oder Ausgänge besitzt. Aber durch die Elbingeröder Amtsregister, die im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode aufbewahrt worden,[1] kann ich die Angabe Leuckfelds bestätigen. Unter den Elbingeröder Einkünften von 1521 sind als Erbzinse unter andern aufgeführt: 5 Schilling Albrecht Papen von seym husse und 1 garthofe vorm Botfeldischen thore", ferner: „Lorenz Sagkusch 5 Sh. von seym huse und 1 hofe vorm Botfeltschen thore" Als Ackerzinszahler werden ebenda genannt: Ludigke Herworts 5 Sh. von 10 morgen landes uf dem Botfeldischen Wege . . . Hennig Konig 2½ Sh. von 5 morgen uf dem botfeldischen Wege . . . Hans Stogfisch 8½ Sh. von 17 morgen vorm Heinholz am botfeldischen Wege.

Diese Namen sind also vollständig sicher bezeugt, und der Magistrat von Elbingerode würde durchaus richtig handeln, wenn er dem Thore seinen alten Namen wiedergeben wollte; er würde damit eine echte geschichtliche Erinnerung wieder aufleben lassen; während sonst beliebte offizielle Namensänderungen, die an Stelle des Ueberlieferten willkürliche Neuerungen setzen oder vermeint-

[1] Unter A 33, 1. Die Kenntnis dieser und anderer Aktenstücke des Fürstl. Archivs verdanke ich der Güte des Herrn Archivrats Dr. Jacobs.

liche geschichtliche Beziehungen ausdrücken sollen, keineswegs zu billigen sind.

Der Name des Bodfeldes ist übrigens auch heute noch nicht erloschen, auch nicht etwa bloß durch dillettantische Geschichtsfreunde wieder eingeführt. Der Kuhhirt Meinecke, ein genauer Kenner der Flur, nannte mir das Thal, das längs dem Papenberg hinab zur Bode führt, „das Bodfeldsche Thal", und die Frau des Wildwärters Fraustein auf dem Hartenberge, deren Vater (Hohmann) lange Jahre 60 Morgen Elbingeröder Pfarrwiesen in Pacht hatte, und die am Papenberge jährlich Heu gemacht hat, sagte mir, daß sie die Gegend „das Bodfeld" genannt hätten. Denselben Namen brauchte der Landwirt Windten aus Königshof, der den Kalksteinbruch in der Nähe der Bodfelder Kirche bearbeitet. Meinecke wußte mir auch ganz genau das Hainholz zu zeigen und erklärte mir, daß die südlich daran liegenden Felder „die Lehne" heißen, weil jenes Land früher verlehnt worden sei; es gebe dort zwei Lehne, das Meinbergische Lehn, 70 Morgen groß, und das Bindseilsche Lehn, welches kleiner sei; die Familie Meinberg sei aber ausgewandert, und ihr Lehn sei wohl nun in verschiedenen Händen. Die Angabe über die Lehne paßte sehr gut zu den Lehnbriefen des 15. und 16. Jahrh., nach welchem gerade diese hinter dem Heinholz liegenden Partieen verlehnt worden sind; die wenigen Stücke, welche in dieser Gegend heute zur Domäne oder zum Hüttenfiskus gehören, sind nachweisbar im 16. Jahrh. von den Grafen zu Stolberg durch Tausch oder Kauf zurückerworben worden, so 1541 der Lüdershof mit Zubehör, 1549 die Trogfurter Wiese, 1551 der südliche Teil des lütgen Bodfeldes, der jetzt zur Gemarkung Königshof gehört; 1587 die Neue Hütte mit Zubehör und Murhol durch Münchhausen. Der Name „die Lehne" wird außerdem bestätigt durch die amtliche Bezeichnung des westlich angrenzenden Hüttenfeldes, denn dieses heißt nach der amtlichen Karte der Elbingeröder Domänen- und Forstgrundstücke „Hüttenfeld an der Lehnbreite."

Aber auch die amtlichen Katasterkarten, die ich im Katasteramt zu Wernigerode eingesehen habe, zeigen als amtliche Flur-

bezeichnung sowohl das Hainholz und die Rabe[1] auf der Stelle, wo der „Grundriß" von 1732 das Hainholz hat, als auch südlich davon „die Lehne" und „das Bodfeld," beide bis an die Pfarrwiesen des Papenbergs reichend, und weiter südlich in der Königshofer Gemarkung heißt das Feld zu beiden Seiten des Königshofer Weges „das Bodefeld". Dementsprechend werden im amtlichen Verzeichnis der Pfarrländerei die dort liegenden Aecker aufgeführt unter der Bezeichnung: „Im Bodfelde am Königshofer Wege."

Kapitel 15.

Streit um die Landeshoheit auf dem Königshofe.

Das Gebiet der Grafen zu Stolberg und Wernigerode reichte im 15. Jahrh. südlich von Elbingerode bis an die Bode. Ausdrücklich wird die Bode als Grenze zwischen der Wernigerödischen und der Regensteinischen Herrschaft in dem Zeugenverhör von 1483 bezeichnet, wenn es dort heißt, daß die Grafen von Regenstein jenseit der Bode zwischen den Gehölzen des Grafen von Wernigerode einige Bleeke — ohne Hoheitsrechte — besitzen, und wenn als einzige Ausnahme, wo Wernigerödischer Besitz jenseit der Bode zwischen den Regensteinischen Waldungen vorkommt, der Verßberg (jetzige Hahnenkopf) genannt wird.[2] Es muß deshalb auffallen, daß i. J. 1518 der Stolbergische Grenzzug, von dem schon oben S. 409 die Rede war, beim Königshof über die Bode setzt und dieses Besitztum des Hochstifts Halberstadt mit umschließt, genau auf derselben Grenze, welche 1427 der Bischof Johann mit den Grafen von Regenstein festgestellt hatte.

[1] Die Rabe ist ein Teil des gerodeten Hainholzes; obwohl der Name leicht verständlich ist, hat schwärmende Namendeutung von einem vormals hier befindlichen Rad und Galgen gefabelt.

[2] Delius, Elb. Urk. S. 30, quod Comites in Reynstein habeant trans bodam Inter lingneta Comitis de Werningerode plures partes vulgariter bleke . . . Interrogatus de nominibus lingnetorum que Comes In Werningerode habeat inter lingneta Reynstein Refpondit de verfzbergh de quo colliguntur lapides dicti Scheverftein e non sciret plures.

Dabei wird zu dieser Grenzbeschreibung von 1518 gesagt: „daß der von Regenstein und das Stift Halberstadt zwar etliche Holzflecke und Nutzung im Elbingeröbischen Gebiete habe, daß aber die Obrigkeit, Jagd und Halsgerichte darin der Herrschaft Wernigerode zustehen."[1] Diese Behauptung ist zutreffend für die Regensteinischen Privathölzer, die wir S. 389 kennen gelernt haben; aber nach unserer früher erlangten Kenntnis unzutreffend für den Bischöflichen Besitz. Die Zurechnung des Königshofes zum Amt Elbingerode muß unbegreiflich erscheinen, wenn man bedenkt, daß i. J. 1427 der Bischof vollkommen unabhängig als oberster Besitzer über die Langele verfügt, sie dem Grafen von Regenstein überlassen und sich den Königshof mit Zubehör vorbehalten hat. Auch das Forst- und Jagdrecht über sein und das Regensteinische Viertel besaß der Bischof bis 1427; er trat auch dieses damals an Regenstein ab; aber utgenommen den konningeshof; immerhin hätte die Herrschaft Regenstein, da sie das Forstrecht auf der Langele besaß, obrigkeitliche Rechte über den Königshof mit mehr Grund beanspruchen können, als die Herrschaft Wernigerode. Wenn jene es nicht that, so bekundete sie damit, daß der Bischof für seinen vorbehaltenen Besitz auch das Forst- und Jagdrecht, also „Obrigkeit, Jagd und Halsgerichte" behalten hatte.

Bei Delius findet man unter den Elbingeröder Urkunden S. 108 eine Beschwerde der Grafen zu Stolberg vom Jahre 1581 an den Lehnsherrn des Amtes, Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen, wo sie es als Verletzung ihrer obrigkeitlichen Rechte bezeichnen, daß der Bischof Heinrich Julius in den „privat Höltzern des Stifftes" zu jagen und zu fischen sich unterstanden, daß er 20 Esel in des Stifts Holz hat weiden, ja neuerdings sogar 100 Ochsen zur Hutung dorthin hat treiben lassen. Aus der Antwort des Herzogs ersieht man, daß es sich in diesem Falle um die Ramse gehandelt hat; für die bischöflichen Hölzer Ramse, Lutke Bleek, Rekmers Bruch mag die Stolbergische Auffassung berechtigt gewesen sein, da diese innerhalb der Grenzen des Wernigeröder Forstes lagen, und kein Beweis vorliegt, daß ein Bischof dort das Forst- und Jagdrecht erworben hat. Durchaus anders lag aber die Sache beim Königshof, den Forsthöpen

[1] Harzztschr. 28 (1895), S. 363.

und dem Silberkolkschen Berg; trotzdem sind auch diese Stücke später als Privathölzer bezeichnet; der Erbe des Stifts Halberstadt, Brandenburg-Preußen, hat sie als Privathölzer überkommen, und die beiden erstern unter Hannoverscher, das letztere unter Braunschweigischer Landeshoheit besessen. Ja noch mehr: Auf dem Königshofischen Berge (jetzt Königsburg genannt) gehörte ein großes Stück zur Domäne Elbingerode. Schon die sehr sorgfältig hergestellte Handzeichnung von 1732, genannt General-Grundriß der Elbingerödischen Forst, welche Herr Forstmeister Röder zu Elend mir zu leihen die Güte hatte, zeigt auf der Königsburg und den „Forst-Höffen oder Hauffen" eine große grüne Fläche mit der Aufschrift „Elbingeröder Wiesen", dazu ein gut Stück braune Schraffierung, mit der Bezeichnung „Factorey-Land", während das Brandenburgische Revier, durch blaue Farbe bezeichnet, auf allen Seiten dieses Wiesen- und Ackergelände umgiebt. In einem Aktenstück aber von 1861 und 62, betitelt: Austausch von kleinen Parzellen der Kgl. Preußischen Forstparzelle „Forsthöpe" Königlich Hannoverschen Amts Elbingerode, zeigte sich der Hannoversche Grundbesitz auf der Königsburg noch wesentlich größer als 1732, sodaß Preußen von dem Königshofschen Berge nur noch den westlichen Abhang, mit der Burgruine knapp abschneidend und die östliche nach der Trogfurt zu gelegene Ecke besaß; eine Verbindung dieser Ecke mit den Forsthöpen wurde erst damals durch Austausch von 20 Morgen hergestellt. Die Elbingeröder Kühe sind nach der Versicherung des Kuhhirten Meinecke von jeher auf die Königsburg getrieben worden.

Woher rührte dieser Elbingerödische Besitz auf der Königsburg? Die Lösung dieser Frage hat mir viel Arbeit gemacht. Im Jahre 1427 hatte der Königshofische Berg zweifellos dem Bistum Halberstadt gehört, und ein kirchliches Stift hat sich doch sonst nichts nehmen lassen; das Bistum war 1648 an Brandenburg überwiesen, seit 1662 mit diesem Staate vereinigt; sollte unter Brandenburg-Preußischem Besitz dieser Verlust eingetreten sein?

Erkundigungen bei auswärtigen Archiven führten nicht zur Aufklärung: „In den Orten Königshof, Forsthöfe, Silberkolk, Ramse stand von jeher die Hoheit dem Amte Elbingerode zu," lautete die amtliche Antwort; das war die rezipierte Ansicht.

Aber daß diese Angabe höchstens für das 16. Jahrh. keineswegs für das 15te und 14te gelten konnte, war mir hinreichend bekannt. Das Buch von Delius enthielt über diesen Umstand auch nichts, und da Delius aus dem Wernigeröder Archiv geschöpft hatte, glaubte ich auch hier auf eine Lösung der Frage nicht rechnen zu dürfen. Schon wollte ich die ganze Untersuchung als unfertig bei Seite legen, da half gerade das Fürstliche Archiv zu Wernigerode in überraschender Weise.

Delius hat nämlich noch einen zweiten Teil seines Buches über Elbingerode geschrieben, der die innern Verhältnisse des Amtes darstellen sollte. Dieser Teil ist nicht gedruckt, sondern befindet sich als Manuskript im Archiv. Gleich das erste Kapitel mit der Ueberschrift: „Bildung des Amtes, Einschließung auswärtiger Güterbesitze, Streit darüber," bringt einen ausführlichen Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen resp. Administratoren von Halberstadt und den Grafen zu Stolberg um die Hoheitsrechte über Königshof und Ramse, und die Akten, aus denen diese Darstellung geschöpft ist, sind im Archiv ebenfalls vorhanden, nämlich unter A. 34, 11 mit dem Titel: „Acta in Sachen der Herren Grafen zu Stolberg contra Herrn Sigismund, Erzbischofen zu Magdeburg und Administratoren des Stifts Halberstadt — item Herrn Herzog Heinrich Julium, Bischof zu Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, vorgenommene Jagd und das Lekkenschlagen in der Rambse und Fischen im Amte Elbingerode betreffend de 1563 seq."

Es ist also zu einem Streite über die Hoheitsrechte auf dem Königshof gekommen, die Bischöfe haben sich ihres einstigen Besitzes erinnert und sind gegen die Einbeziehung desselben in das Amt Elbingerode protestierend aufgetreten.

Wenn Delius meint, daß die Bischöfe sehr mit Unrecht sich hier „die Herrschaft angemaßt, Gehässigkeiten hervorgerufen und den Grafen wehe gethan haben, die sich im unwidersprochenen Besitz der Gerichtsbarkeit, der Jagden, der Bergwerke auf den Halberstädter Hölzern befunden wie auf den übrigen Theilen des Amtes," so konnte ich ihm hierin nicht beipflichten, mußte mich vielmehr wundern, daß das Hochstift seine Rechte nicht schon früher als 1560 wahrgenommen hat. Indessen die großen

Auseinandersetzungen und Veränderungen, welche durch die Reformation herbeigeführt wurden, erklären hinlänglich dies lange Uebersehen eines abgelegenen, unwichtig gewordenen Besitzes; es kommt hinzu der ferne Wohnsitz der erzbischöflichen Administratoren; und namentlich wird der in Halle residierende Erzbischof und Kardinal Albrecht, auch wenn er diesen geringfügigen Uebergriff erfahren haben sollte, keine Lust gehabt haben, einen so wichtigen und einflußreichen Mann wie den Grafen Botho den Glückseligen, der bis zu seinem Tode der römischen Kirche treu blieb, durch Zurückforderung unbedeutender Rechte oder durch Streit um einige Waldwiesen zu reizen und gegen sich aufzubringen.[1] Von der historischen Bedeutung dieses Berges und dieser Wiesen hatte man damals keine Ahnung; und obwohl im Jahre 1581 noch der Name „Schloß Königshof" in Gebrauch war, so handelte es sich für die streitenden Parteien doch nur um das Gehölz, um Jagd, Grasung und Halsgericht. Um so seltsamer berührt es, wenn man wahrnimmt, wie selbst für dieses kleine Stückchen entlegener Gebirgsgegend die großen Händel der Welt und die neuen politischen Begriffe von bestimmendem Einfluß geworden sind, um die dortigen eigentümlichen Besitzverhältnisse herbeizuführen.

Es war der Erzbischof von Magdeburg, Sigismund aus dem Hause Brandenburg, der als Administrator des Stifts Halberstadt die Unterstellung der alten bischöflichen Besitzungen am Königshof unter fremde Obrigkeit sich nicht gefallen ließ. Es heißt bei Delius: „Der Erzbischof ließ den Elbingerödern Hut und Trift verbieten, er begann daselbst zu jagen, am geräuschvollsten im Sommer 1563. Die zu Jagddienst verpflichteten Halberstädter Bauern mußten zu Dreihundert mit Beilen, Aexten und Barten nach der Bode wandern, um dort nie geleistete Frohnen zu thun, mußten auf vielen Wagen Wild genug herauf-

[1] Graf Botho regierte von 1508 bis 1538; seine Herrschaft erstreckte sich auf Stolberg, Wernigerode, Honstein, Elbingerode, Heringen, Kelbra, Roßla; der Kardinal Albrecht, jüngster Sohn des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, seit 1513 Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt, seit 1514 auch Erzbischof und Kurfürst von Mainz, regierte bis 1545.



führen, Wege aufräumen, Hagen machen (die von Stolbergscher Seite niedergerissen, bald hergestellt waren), das Holz umstellen, als wollte der Fürst selbst in der Kotschen herauffahren (Schreiben vom 16. Juli 1563). Doch nur Herren des Hofes wurden geschickt mit mehr als 100 reisigen Pferden und 4 Schock Jagdhunden. Nach der Sitte bei großen Jagden und weil die Grafen den Elbingerödern verboten hatten, Jemand von diesem Haufen zu beherbergen, weil ihnen als Unterthanen nicht gebühre, damit oder durch anderes die Beeinträchtigung zu fördern (22. Aug. 1563), schlugen sie Zelte beim Königshofe auf, Hafer der Unterthanen, Gras der Grafen wurde genommen, nach genossener Lust beim Abzuge durch die Jäger in Elbingerode Mutwillen verübt, die Rache für versagten Bierkauf. So hatte sich der Bischof auf einmal in den Besitz eines Rechtes gesetzt, das wenigstens seit undenklichen Zeiten nie einer seiner Vorfahren ausgeübt hatte. Als des heiligen Reichs Fürst und Stand besitze er diese Gehölze und könne darüber, wie über alle stiftischen Güter, wo sie auch gelegen wären, kraft der vom Kaiser erlangten Regalien, alle Fürstliche Hoch- und Obrigkeit ausüben, antwortete er dem Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen (12. Aug. 1563), der von den Grafen um Unterstützung gerufen wurde wegen dieser Eingriffe „in unsere Hoheit, Oberkeit des Amtes Elbingerode E. F. Lehn". Fast ungern vernahm dieser die Neuerung, „weil dieselbe uns an unserm Eigenthum und auch an unserm nießlichen Gebrauch nicht wenig beschwerlich und nachteilig" (2. Aug. 1563); nur thätig wollte er nicht wehren helfen.

Die Grafen kündigten nun dem Erzbischof die Reichsordnung an, und dieser setzte zu Halle (seinem gewöhnlichen Wohnort) neun seiner Räte nieder, vor denen der Streit rechtlich ausgeführt werden sollte. Am 11. Nov. 1563 wurde die Klage eingebracht, daß die Grafen im Besitz der Jagd, die Unterthanen der Trift auf dem Königshofe, Silberkolksberge, der Ramse, dem Remersbruch seit Menschengedenken gewesen wären, niemals ein Bischof zu Halberstadt sich deren unterstanden habe. Damit entspann sich ein heftiger bis zur sechsten Wechselschrift fortgesetzter Federkrieg der Sachwalter, der die gegenseitige Abneigung

ausdrückte und verstärkte, worin klägliche Späße den Magdeburgischen Doktor Melchior Kling mehr als haltbare Gründe beschäftigten. Der gräfliche Anwalt schlug ihn mit Gründen aus seinen eigenen Schriften, und da er so weit ging, das Verfahren des Erzbischofs widerrechtlich zu nennen, so entstand daraus noch eine Injurienklage des Erzbischofs gegen den Grafen Albrecht Georg u. s. w." Soweit Delius.

Man sieht: aus der Zeit der bewaffneten Selbsthülfe sind wir in das Jahrhundert der rechtsgelehrten Klagen und endlosen Prozesse getreten, das dem Ritter Götz von Berlichingen so schlecht gefiel. Wie anders würde der Handel zur Zeit der streitbaren Bischöfe Albrecht I. und II. verlaufen sein! — Lesen wir aber die Prozeßschriften, so müssen wir zu der Einsicht kommen, daß durch diese juristischen Tüfteleien das Recht ebenso wenig oder noch weniger gefördert wurde, als durch die Entscheidung der Waffen; denn bei letzteren kann man wenigstens noch auf die größere Zuversicht und moralische Ueberlegenheit rechnen, welche das gute Gewissen und die Ueberzeugung des Rechts verleiht, außerdem auf den Beistand der rechtschaffenen und hilfbereiten Standesgenossen; die rechtsgelehrte Uebertrumpfung des Gegners fällt ganz außerhalb des moralischen Bewußtseins, und eine Unterstützung durch das öffentliche Rechtsgefühl ist ganz ausgeschlossen.

Was nun die Gründe anbetrifft, die von beiden Seiten vorgebracht werden, so berührt es uns sehr eigentümlich, daß keine von beiden Parteien auf die geschichtliche Seite der Frage, auf die Entstehung und frühere Beschaffenheit des Besitzes eingeht, wo doch die Entscheidung lag, daß namentlich der bischöfliche Anwalt nicht im Stande war, sich auf die einstigen Erwerbungen des Stiftes, auf die freie Verfügung der Bischöfe über diesen Besitz, auf ihre Lehnsherrlichkeit gegenüber den Regensteinern, auf ihre Besetzung des Schlosses Königshof zu berufen. Das bischöfliche Archiv scheint 1563 nicht mehr in der guten Ordnung gewesen zu sein wie 1427, oder — was noch wahrscheinlicher ist — der Herr Doktor Kling hat sich gar nicht bemüht, die beweisenden Urkunden aufzusuchen, seine rechtsphilosophischen

Gründe waren bequemer zu haben und seine satirischen Ausfälle waren wohlfeiler.[1]

Die Sachwalter beschäftigten sich demgemäß mit den Fragen, ob die Jagd nach dem Völkerrecht (der Römer) frei, oder das wilde Tier ein Eigentum sei; ob die Jagd aus dem Eigentum des Bodens hervorgehe, oder aus Gerichtsbarkeit oder Regalien folge; ob Wildfuhr und Hagen aufrichten dürfe, wer nicht die Herrschaft (merum et mixtum imperium) und Gerichtsbarkeit (iurisdictio) besitze; ob alle Besitzungen der Fürsten, wo sie auch gelegen und wie klein sie seien, schon durch den Inhaber frei sein müßten. Ob der Bischof und das Kapitel nur Benutzer der Hölzer wären, oder ob aus der eingestandenen Abnutzung die Grundherrschaft des Bischofs folge u. s. w. Im Grunde standen sich diese beiden Behauptungen gegenüber:

Der Bischof behauptete: Er sei Grund- und Bodenherr der streitigen Jagdbezirke, weil er das Holz darin besitze, dort die einzige Nutzung, daher habe er das Recht zu jagen. Jagen sei Handlung der Willkür; noch so lange Unterlassung könne das Recht dazu nicht schmälern. Die Grafen könnten keinen Besitz der Jagd beweisen. Die Hölzer lägen nicht im Territorium des Amtes Elbingerode, sondern zwischen diesem, Braunschweig und und Reinstein u. s. w.

Die Grafen ließen antworten: Sie und ihre Vorfahren wären je und allewege im Besitz der Jagd als Gerichtsherrn und domini territorii des ganzen Amtes Elbingerode gewesen, wie allgemein bekannt; auf ihrem eigentümlichen Gebiet jagten sie und wo das Recht dazu durch langen Gebrauch und Verjährung erworben sei. Fern von der Halberstädtischen Landesgrenze im Amt Elbingerode und im Braunschweigischen Eigentum lägen diese Güter; darauf hätten sie . . . nach Lage, altem Herkommen, den Lehnbriefen — die ihnen solche im ganzen Umfange dieses Kreises gäben — Grund und Boden, Oberkeit, merum et mixtum imperium, Regalien keineswegs ausgeschlossen, Bergwerke, Jagd; wären also domini totius territorii.

[1] Als eine Probe der Ausfälle und Sticheleien, welche damals an die Stelle des Reitens und Lanzenstechens getreten waren, ist im Anhange unter Nr. III ein Abschnitt aus der 4. Prozeßschrift des Dr. Kling abgedruckt.



Diese Behauptung war zweifellos im besten Glauben abgegeben, sie war auch durchaus richtig, soweit sie sich auf das Amt Elbingerode bezog, und konnte für das Amt Elbingerode durch die seit 1427 empfangenen Lehnbriefe bewiesen werden. Allein die stillschweigende Voraussetzung, daß der Königshof nebst Zubehör zum Amte Elbingerode gehöre, konnte durch keinen Lehnbrief bewiesen werden, für diese Behauptung konnte man sich lediglich auf das Herkommen berufen, auf Menschengedenken, das freilich auch bei den ältesten Leuten nicht weit zurückreicht, endlich auf Verjährung. — Verjährung war in Wirklichkeit der einzige Rechtstitel, den man mit Grund geltend machen konnte.

Ein Ingolstädter Urteil, welches am 24. März 1565 eröffnet wurde, verwarf die Einreden des bischöflichen Sachwalters und gestattete den Grafen die Beweisführung. Neue Weitläufigkeiten erhoben sich über die Frage, ob die Beweisführung nach sächsischem Recht erfolgen müsse. Den weiteren Verlauf enthalten die Akten nicht: „Wahrscheinlich ist die Fortsetzung und Beendigung unterblieben," sagt Delius. Wir werden dabei in Betracht ziehen müssen, daß 1564 der Lehnsherr, Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, das Amt Elbingerode in eigenen Besitz nahm und die Grafen zu Stolberg daraus verdrängte, um seine auf Elbingerode stehende Forderung vor dem Andrang der übrigen Gläubiger zu sichern. Erst im Nov. 1574 gab er das Amt zurück. Die Grafen zu Stolberg hatten in dieser Zeit keine Veranlassung, den Prozeß für das Amt Elbingerode weiter zu führen. Die Herzöge Ernst und Wolfgang aber verwehrten während ihrer Inhabung die Fortsetzung der Jagd in den streitigen Distrikten (Schreiben Herzog Wolfgangs vom 9. Mai 1579). Nach dem Tode des Erzbischofs Sigismund 1566 konnte die Turbationsklage überhaupt nicht fortgesetzt werden.

Der Streit erhob sich von neuem, als der leidenschaftlichste der jagenden Fürsten, Herzog-Bischof Heinrich Julius, die Regierung des Bistums i. J. 1578 übernahm.[1] Er ließ jagen

[1] Nach Liebe, der Hofhalt des Bischofs Heinrich Julius, Harzztschr. 28 (1895), S. 740, übernahm er damals die Regierung nur nominell, der thatsächliche Antritt des Regiments erfolgte 1584. Gewählt (postuliert) war er schon als zweijähriges Kind im Jahre 1566.



und fischen, legte Salzlecken an u. dgl. m., an sich unbedeutend, aber doch Ausfluß der Behauptung, „daß diese Gehölze mit aller landesfürstlichen Obrig- und Gerechtigkeit, Trift, Huth, Weide und Jagd dem Stift unwidersprechlich zuständen und dieses im geruhiglichen Besitz solcher wohlersessenen Gerechtigkeit sei." Gegen die Proteste der Grafen führte er eine stolze und drohende Sprache; aber der Lehnsherr, Herzog Wolfgang, bestätigte „die Befugnis der Grafen zu allen diesen behaupteten Rechten". So wenigstens liest Delius aus dem Antwortschreiben des Herzogs vom 24. Mai 1581. Sieht man genauer zu, so handelt es sich dort nur um die Ramse, und um das „So E. L. von uns zu Lehen und in ruhigem Besitz haben"; eine Aussage darüber, ob der Königshof zu diesem Lehen gehört, ist vermieden.[1]

In demselben Jahre 1581 ist endlich der Versuch eines Beweises gemacht worden, indem ähnlich wie 100 Jahre zuvor[2] alte Leute aus Elbingerode vor einer Kommission in Blankenburg über die streitigen Rechte vernommen worden sind. Wir wollen diese Zeugenaussagen anführen[3] als Beispiel, wie unzuverlässig das sogenannte Menschengedenken und die Kenntnis der alten Leute ist im Vergleich mit dem urkundlichen Beweis. Es ist wie ein unsicheres Tappen, und den Grund der Sache lernt man bei diesem Verfahren niemals kennen. Wenn trotzdem dieses Verfahren mit Vorliebe eingeschlagen wurde, so mag man erkennen, wie schlecht geordnet die Archive waren, oder wie unlustig die Juristen, alten Pergamenten nachzustöbern.

Erster Zeuge, 76 Jahre alt, sagt: Halberstadt gehörten die Gehölze, Stolberg habe die Jagd in der Ramse und Rekmersbruch allein, er habe es so von seinen Eltern gehört. (Ueber Königshof und Silberkolk sagt er also nichts.) Zweiter Zeuge, 80 Jahre alt: daß bei der Grenzbeziehung die Halberstädter Hölzer mit als Elbingerödischer Boden umzogen, Stolberg habe am Königshofe Gerichtsbarkeit, Halsgericht, Jagd, Grasung,

---

[1] Das Schreiben gedruckt bei Delius, Elb. Urk. S. 111.

[2] Das Zeugenverhör über die Grenze des Amtes Elbingerode gegen Regenstein im Jahre 1483 bei Delius, Elb. Urk. S. 11—35.

[3] Im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode A 34, 11: Attestationes in Sachen Koenigshof belangende, item Jagd und Fischerei betr. de 1581.

solches habe er von den Alten gehört, bei seinem Leben sei kein Gerichtsfall gewesen. Dritter Zeuge, 60 Jahre alt: Die Grafen zu Stolberg haben solch Schloß Königshof (mit) Gericht und Ungericht, Jagd zu sich gezogen, das Holz habe Halberstadt, Ramse und Remersbruch lägen in des Amtes Elbingerode Gerichten, Grenzen, Oberkeit. (Dieser Mann scheint in allen Punkten das Richtige getroffen zu haben.) Vierter Zeuge, über 60 Jahre alt: Grund und Boden gehöre den Herren zu Stolberg, von seinen Eltern habe er also gehört, vor 40 Jahren habe er Acker auf dem Königshof helfen machen, aber das Halberstädter Holz hätten sie müssen stehen lassen.

Ob von diesen Zeugenaussagen in dem weiteren Prozeß noch Gebrauch gemacht ist, wissen wir nicht. Der Herzog-Bischof setzte wieder einen Austrag der neun Richter nieder; aber von einer Entscheidung ist nichts bekannt. Der Streit mußte ja auch aufhören, als Heinrich Julius die Benutzung der Elbingeröder Jagden 1589 für Geld erwarb, ähnlich wie er 1590 die Wernigeröbischen Jagden kaufte (aber nicht bezahlte, bemerkt Delius)[1] ferner die des Amtes Honstein und die Regensteinischen. Im Jahre 1590 übernahm sodann Heinrich Julius das ganze Amt Elbingerode infolge der Abtretung des Pfandinhabers Statius von Münchhausen[2] in eigene Verwaltung und gab es erst 1596 zurück, in demselben Jahre, als er das Erbe der ausgestorbenen Linie Braunschweig-Grubenhagen antrat und somit Lehnsherr des Amtes Elbingerode wurde. Er starb 1613. Die Grubenhagensche Erbschaft blieb nicht bei seinem Hause, sondern wurde 1516 durch den Reichshofrat der jüngeren Braunschweigischen Linie, Celle-Lüneburg (später Hannover) zugesprochen. Es ist zu verstehen, daß Heinrich Julius, seit er die Elbingeröder Jagden und darauf das Amt selbst, sei es als Inhaber, sei es als Lehnsherr, besaß, kein Interesse mehr daran hatte, den Königshof mit

[1] Ueber diesen Vertrag vgl. Jacobs, Zur Jagdgeschichte des Harzes, Harzztschr. 26 (1893), S. 423 ff.

[2] Elbingerode war 1575—1584 an einen mindenschen Edelmann Asche von Holla verpfändet, seit 1584—1590 an Statius von Münchhausen den Jüngeren, Droſt auf Grohnde an der Weser; zum zweiten Mal an diesen 1597—1618; diese Verpfändung wurde 1600 in eine Afterbelehnung umgewandelt.

Zubehör der Hoheit des Amtes Elbingerode zu entziehen, um es für Halberstadt zurückzuerlangen; er hätte gegen sich selbst streiten müssen. Und so ist die Doppelstellung des Herzogs und Bischofs, welche bekanntlich in der Grafschaft Regenstein die Verwirrung der Halberstädter und Braunschweigischen Lehen verschuldet und dadurch den langen Streit zwischen Braunschweig und Brandenburg um die Grafschaft Regenstein verursacht hat — diese Doppelstellung ist auch hier daran schuld gewesen, daß die Eigentumsverhältnisse nicht klar gelegt wurden und daß die Landeshoheit über diese Halberstädtischen Güter dem Stift Halberstadt verloren gegangen ist. Die Frage, auf welche Weise der Königshof zum Amt Elbingerode gekommen ist, ist hiermit beantwortet.

Mit den Hoheitsrechten hing aber auch die Grasnutzung zusammen, wie schon der oben erwähnte Protest gegen das Weiden der Esel und der Ochsen in der Ramse (S. 423) beweist; Gericht, Jagd, Grasung waren Zubehör der Herrschaft. Seitdem der Königshof zum Hoheitsgebiet von Elbingerode gezogen war, wurde das Heu vom Königshof nach Elbingerode gebracht, Wiesen wurden den Unterthanen übergeben, sogar Aecker für den Gebrauch des Hüttenfaktors hergerichtet, wie die Elbingeröder Amtsakten für das Jahr 1562 ergeben und auch in den oben zitierten Zeugenaussagen für das Jahr 1541 bekundet wird. Aus dieser hoheitsrechtlichen Grasnutzung ist jener Elbingeröbische Wiesen- und Ackerbesitz auf dem Königshofer Berge entstanden, welcher dem Fürstentum Halberstadt schließlich nur das Gehölze auf der westlichen und östlichen Seite des Plateaus übrig ließ.

Wenn wir den ganzen Hergang dieses Besitzwechsels überblicken, so müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, daß mit dem Grenzzug von 1518 die Einbeziehung des bischöflichen Territoriums in das Amt Elbingerode begonnen hat, welche vielleicht durch Ueberschreiten der Grenze bei den Jagden schon früher vorbereitet war. Befördert wurde der Irrtum durch mehrere Umstände: Im Zeugenverhör von 1483 — wegen der Elbingeröder-Regensteinschen Grenze — bekundet der Jäger Hans Kratz aus Wernigerode, der zugleich Förster des Grafen in Stalbergh und des Bischofs von Halberstadt in dessen Holzungen war, daß

die Grenzen des Halberstädtischen Territoriums gegen die Grafschaft Regenstein ebenfalls (wie die von Wernigerode-Elbingerode) mit einem Kreuz und einem Hirschgeweih gezeichnet worden seien. Die Hirschstange war Regensteinisches Wappen, das Kreuz gebrauchten die Grafen von Wernigerode auf den Grenzsteinen und Malbäumen ihrer Forsten; desselben Zeichens bediente sich das Stift Halberstadt. Diese Uebereinstimmung der Grenzzeichen konnte begreiflicherweise leicht dazu führen, daß man i. J. 1518 die Halberstadt-Regensteinische Grenze für die Grenze des Amtes Elbingerode hielt. Es kommt hinzu, daß der Bischof bei diesem Grenzzuge nicht durch einen höheren Beamten vertreten war, sondern durch seinen Förster Hans Burg. War dieser etwa wie sein Vorgänger Hans Kratz zugleich Förster der Grafen zu Stolberg, so wird er schon durch diese Stellung nicht gerade geeignet gewesen sein, die Rechte des Bistums gegenüber den gräflichen Vögten geltend zu machen. Ob sein Herr die obrigkeitlichen Rechte in jenen Waldungen besaß, oder nicht, wird der Förster schwerlich selbst gewußt haben, namentlich wenn er den Bischof niemals die Jagd hat ausüben sehen. Für solche staatsrechtliche Fragen waren ihm Männer wie der Vogt Jtel Wilcke von Elbeningerode und der Vogt Ciliax Konemundt von Wernigerode selbstverständlich Autoritäten. Endlich konnte die Analogie der Regensteinischen Holzungen, welche nach Uebergabe der Grafschaftsrechte 1343 allerdings Privathölzer im Amt Elbingerode geworden waren, leicht Veranlassung geben, auch den Halberstädter Besitzungen dieselbe Stellung anzuweisen; Wenn vollends einige dieser bischöflichen Hölzer, nämlich Ramse, Lutke Bleek, Remersbruch, einst wirklich dem Forst- und Jagdrecht der Grafen von Wernigerode unterworfen gewesen und darum nach rechtmäßiger Ueberlieferung der Obrigkeit des Amtes Elbingerode unterstellt waren, so lag es in der That sehr nahe, auch auf den angrenzenden Königshof und die Forsthöpe sowie auf den Silberkolkschen Berg dies Verhältnis zu übertragen, obwohl dort zweifellos das Forst- und Jagdrecht einst dem Bischof zugestanden hatte. An eine solche Unterscheidung der streitigen Stücke hat freilich keine der streitenden Parteien gedacht, weil beide nicht auf die geschichtliche Entstehung dieses Besitzes zurückgingen, sondern auf allgemeine Grundsätze

sich beriefen, der Bischof auf seine Stellung als Reichsfürst, die Grafen auf Herkommen und Verjährung.

Wir haben gesehen, auf welche Weise die bischöflichen Ansprüche zum Schweigen kamen. „Die Unmittelbarkeit der Hölzer ist nicht weiter behauptet worden, sie blieben Teile des Amtes (Elbingerode) und ihm unterworfen, aber Hannover hat dem Stifte die Koppeljagd eingeräumt." So Delius.

Seit 1617 waren die Braunschweigischen Herzöge der Linie Celle-Lüneburg im Besitz der Grubenhagenschen Territorien und empfingen auch von der Aebtissin zu Gandersheim die Belehnung mit Elbingerode. Der Pfandinhaber und Afterlehnsträger des Amtes, Statz v. Münchhausen, verfiel 1618 in Konkurs, und Herzog Christian von Celle als Oberlehnsherr setzte mit Uebergehung der Grafen zu Stolberg 1619 zur Befriedigung der Gläubiger eine Sequestration des Amtes ein; Herzog Christian Ludwig aber zahlte i. J. 1653 die Restschulden aus und nahm Elbingerode in eigene Verwaltung, indem er die Lehnseigenschaft des Amtes für aufgelöst erklärte; das alles unter den wiederholten Protesten, vergeblichen Lehnmutungen und Kammergerichtsklagen der Grafen zu Stolberg, namentlich der Rheinischen Linie, welche 1631 die harzische Stammherrschaft erbte und an der Kontrahierung der Schuld, an der Verpfändung und Afterverlehnung des Amtes unschuldig und unbeteiligt war, aber unter den Bedrängnissen des 30jährigen Krieges, bei den Schicksalen des Reichskammergerichts in Speier und infolge der Zersplitterung ihrer eigenen Kräfte zu einer Anerkennung ihrer Rechte nicht gelangen konnte.

Ueber die Streitigkeiten, die noch in der Folgezeit, (nach 1653) um die einst halberstädtischen Harzgüter Königshof, Forsthöfe, Silberkolk, Ramse stattgefunden haben, erhielt ich durch die Güte des Herrn Staatsarchivar Döbner in Hannover folgende Auskunft: „Nachdem Preußen (Brandenburg) durch den Westfälischen Frieden den Besitz von Halberstadt erlangt[1] und Braunschweig (Lüneburg) Elbingerode eingezogen hatte, wurde der Grenzkrieg von den

[1] Brandenburg nahm erst 1662, nach dem Tode des letzten Bischofs H. Leopold von Oesterreich, Besitz von dem Hochstift, nunmehrigen Fürstentum Halberstadt.

neuen Parteien sofort wieder aufgenommen, indem zunächst die Regierung zu Osterode weiter griff unter dem Vorgeben: weil Grund und Boden Braunschweigisch, müßten auch die Früchte folgen (1656). Im Jahre 1731 galt in der Ramse außer der Territorial-Hoheit auch Hut und Weide für elbingerödisch, die Holzung für halberstädtisch und die Jagd für gemeinschaftlich; aber 1797 bestritt die Preußische Domänenkammer zu Halberstadt dem Amte Elbingerode auch das Recht, seine Schafe im „Preußischen Forstrevier die Ramse" weiden zu lassen und veranlaßte die Hannoversche Regierung zum formellen Verzicht auf die Hute. Bei der Grenzregulierung zwischen Hannover und Braunschweig 1740 wurde Silberkolk und Forsthöfe als streitiges Gebiet behandelt und die Entscheidung darüber bis auf weitere Instruction ausgesetzt."

Hiernach hat also auch Braunschweig, als Besitznachfolger von Regenstein, Hoheitsansprüche auf Teile der früher Halberstädtischen Besitzungen erhoben, soweit dieselben nämlich in seinem Gebiete lagen, wie der Silberkolk, oder an dasselbe grenzten, wie die Forsthöfe. Für den Silberkolk hat es seine Ansprüche auch durchgesetzt, denn dieser ist noch heute Preußischer Privatforst unter Braunschweigischer Landeshoheit.

Durch die Güte des Herrn Forstmeisters Röber zu Elend habe ich ferner Akten über Grenzverhandlungen von 1740 einsehen dürfen, durch welche die streitigen „Holtz Grentzen zwischen denen zu unserem fürstenthum Halberstadt gehörigen Holtzungen und denen zum fürstenthum Grubenhagen gehörigen Forsten bei Elbingerode" geregelt wurden. Es sind damals die streitigen Grenzen am „lütgen Bleck", an „der sogenandten Ramsen" und am „Rehmersbruche" durch Preußische und Hannoversche Beamte an Ort und Stelle vom 13.—16. Sept. 1740 vereinbart und darauf die Grenzsteine vom 31. Oktober bis 1 November 1741 gesetzt worden, dieselben waren an der halberstädtischen Seite mit einer Wolfsangel, an der Elbingerödischen mit einem Kreuz bezeichnet.[1] Auch die Jagdfolge wurde verglichen, dergestalt, daß

[1] Beachtenswert ist eine im Protokoll über die Steinsetzung erwähnte Sitte: „überdieß sind unter jedweden Grenzstein die gewöhnlichen Marquen, als Kohlen, Ziegel und Glas untergeleget", und „worunter die gehörige testes als Kohlen, Glas und Ziegelsteine geleget."

aus den „Forst-Höpen" und „Silberkolk", ingleichen aus der Ramse den Halberstädtischen Forstbedienten die Jagdfolge in das Elbingerödische zugestanden wurde, aber unter der Bedingung, daß sie vor der Verfolgung und Wegschaffung des angeschossenen Wildes Anzeige an die Elbingeröder Revierforstbedienten machten. Aus dem lütgen Bleck dagegen und dem Rehmersbruch sollten sie sich der Jagdfolge enthalten. Ratifiziert ist die Abmachung von den Königen Friedrich, Berlin, den 9 Sept. 1741, und Georg, Hannover, den 20. Okt. 1741.

Endlich hat noch im Jahre 1861—62 durch die Regierungen zu Erfurt und Clausthal ein Austausch von je 20 Morgen Forstparzellen an der Königsburg und den Forsthöpen stattgefunden.

Man sieht, die campi Botvelde sind bis in die neuste Zeit viel umstritten worden, und ihr Erwerb durch den Bischof Albrecht den Ersten hat bis in die neuste Zeit den Regierenden Schwierigkeiten und den Beamten manche Mühsal bereitet. Es soll aber zum Schluß auch erwähnt werden, daß in diesen preußischen Privathölzern der ausgezeichnete Forstmann und Lehrer der Forstwissenschaft Friedr. Wilh. Leopold Pfeil, Begründer der Eberswalder Forstakademie, in dem Jahre 1801—1802 seine erste praktische Jägerlehre durchgemacht und daß er in Königshof seine bescheidene Wohnung gehabt hat.

Kapitel 16.

Die Susenburg.

Mit dem Königshofe Bodfeld hat man früher auch die Susenburg in Verbindung gebracht, und dieser Platz, der eine Stunde südlich von Elbingerode und ebenso weit östlich von Königshof liegt, fordert allerdings die Frage heraus, in welchem Verhältnis diese Befestigung zu dem einen oder dem andern Orte gestanden habe; eine Untersuchung über diesen Gegenstand liegt deshalb im Kreise unseres Themas.

Die Meinung von Delius und Steinhoff, daß die Anlage auf der Susenburg eine Art Vorburg für die königliche Jagdpfalz Bodfeld gewesen sei,[1] wird nach dem, was wir früher über

[1] Vgl. Teil I, S. 5 und 15, Harzztschr. 29, S. 345 und 355.

die Bauweise des 10. Jahrhunderts gesagt haben, nicht aufrecht erhalten werden, schon aus dem Grunde nicht, weil der Jagdhof selbst keine Burg gewesen ist. Die Vorburgen der fortgeschrittenen Befestigungskunst befinden sich überhaupt in unmittelbarem Anschluß an die Hauptburg, um den Zugang zu dieser zu erschweren, den Verteidigern aber den Rückzug auf die Hauptburg zu gestatten. Nach den Verhältnissen späterer Jahrhunderte würde man in einer soweit vorgeschobenen Befestigung höchstens eine Warte erblicken können.

Der Studienrat Dr. Müller giebt in seinem „Bericht über Altertümer im Hannoverschen“[1] eine genaue Beschreibung des Platzes, veranschaulicht durch eine Tafel mit zwei Zeichnungen, auf welche ich diejenigen, die den schönen Punkt nicht aus eigener Anschauung kennen, verweisen möchte. Halbinselartig wird ein Felsenrücken von der Bode umflossen, der sich 200 Fuß über den Fluß erhebt und nur 40 bis 50 Fuß breit ist. Ziemlich in der Mitte dieses Rückens steigt der eigentliche Burgplatz 15—30 Fuß über seine Umgebung empor, eine ovale Fläche von nur 105 Fuß Länge und 29 Fuß Breite. Befestigt war dieser Raum zunächst durch einen halbbogenförmigen Graben, der das Plateau an seiner West- und Ostspitze scharf vom Bergrücken abtrennt und dasselbe an seiner Nordseite umzieht, während die schroffe Südseite eines Grabens nicht bedarf. Nach Westen, wo der Bergrücken mit dem Bergmassiv zusammenhängt, sind außerdem noch 3 Gräben quer durch den Felskamm eingeschnitten, nach Osten, wo der Bergrücken in einer höheren und breiteren Felspartie endigt, durchqueren ihn noch 2 Abschnittsgräben, um den Zugang möglichst zu erschweren.

Da sich keine Spur von Mauerresten oder Steinbedachung auffinden ließ, wurde Müller veranlaßt, die Aehnlichkeit der Anlage mit den Ringwällen der Lausitz in Betracht zu ziehen und kam zu der Meinung, daß die Befestigung „nicht dem späteren Mittelalter, sondern einer früheren Zeit angehöre“; vermutlich hatte er die slavischen Burgwälle im Sinne. Richtig ist es, daß man auf der Susenburg sich vergeblich bemüht, auch nur ein Stückchen Mörtel aufzufinden, gar nicht zu reden von behauenen

[1] Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1870.

Steinen, Ziegeln und Schiefern. Aber wenn auch an Ort und Stelle keine Spur von einem mittelalterlichen Bauwerk zu finden ist, dasselbe hat doch eine Spur hinterlassen, nämlich in den Akten des Fürstlichen Archivs zu Wernigerode. Hier werden nämlich aus der Zeit der Stolbergischen Inhabung von Elbingerode Amtsrechnungen und Inventarverzeichnisse aufbewahrt, welche über die Wirtschaftsverhältnisse des 16. Jahrh. sehr interessante Aufschlüsse geben. Unter andern sind auch verschiedene Inventaraufnahmen über die Hüttenwerke des Amtes vorhanden und unter dem Inventar der Blechhütte an der Susenburg wird auch regelmäßig der Bergfrid auf der Susenburg mit aufgeführt.[1] Da diese Inventarverzeichnisse die einzige Nachricht über den Charakter der schon ganz rätselhaft gewordenen Burg enthalten, mag das vollständigste und früheste derselben, nämlich das Verzeichnis von 1555 hier eine Stelle finden.

„Sousenburgk. Doruff ist ein Bergkfriede. Dorin ein stuben 1 kachelofen 3 guthe fenster jn Holzwergk. sieben Wonhäuser alt und baufellig dorunder drei bewonet, mit kachelofen und fenstern ziemlichen. Die Hutten jst mit einem alten bosen Dache und übel geshieelt. Dorin befunden Ein Blechhammer . . .“ (es werden dann die übrigen Werkzeuge aufgezählt).

Die Wohnhäuser und das Blechhammerwerk waren erst 1538 am östlichen Abhange des Berges gebaut, da wo heute der Name der Blechwiese das Andenken an diese Unternehmung des Grafen Botho des Glückseligen bewahrt. Auffällig ist, daß schon nach 17 jährigem Bestehen die Häuser alt und baufällig waren. Dagegen war der Bergfrid noch im guten wohnlichen Zustande, wir werden ihm schon deshalb ein nicht zu hohes Alter zuschreiben. Der Bergfrid war aber auch das einzige Bauwerk auf der Höhe des Felsens, er enthielt nur eine Stube; wir sehen daraus, daß wir es mit einer Warte zu thun haben.

Der Name der Susenburg kommt zwar schon im regensteinischen Holzstättenverzeichnis von 1265—85 vor;[2] aber er bezeichnet dort nur die Holzstätte; nach Stübners Angabe sind

[1] Auf diese Nachricht haben schon früher hingewiesen Jacobs, Harzztschr. 1870, S. 342 und Steinhoff, a. a. O. 1888.

[2] vgl. oben S. 378 und 389.

noch in den Teilungsrezessen der Blankenburger (Regensteinischen) Grafen von den Jahren 1448 und 1454 die Tannen in der Susenburg mit zur Teilung gebracht.[1] Der Bergfrid scheint also damals noch nicht gestanden zu haben, oder er hat wenigstens nicht den Regenstein-Blankenburger Grafen gehört. Im Jahre 1483 war auch die Holzstätte nicht mehr regensteinisch, denn in dem schon öfter erwähnten Zeugenverhör zählt der Zeuge Förster Hans Kratz alle Holzungen auf, welche die Grafen von Regenstein jenseit (links) der Bode im Gebiete der Grafen von Wernigerode besitzen, die Susenburg ist nicht dabei.[2]

Man war früher schnell bereit, die Susenburg unter den angeblich zahlreichen Raubburgen des Harzes aufzuzählen, wohl deshalb, weil sie hart an der alten Verkehrsstraße liegt und man den Zweck der Anlage sich nicht anders erklären konnte als durch räuberische Absichten auf Reisende und Waren. Unsere Kenntnis der früheren Besitzverhältnisse schließt eine solche Deutung aus. Kein Besitzer von Elbingerode würde geduldet haben, daß auf seinem Grund und Boden, vor den Thoren seines Fleckens und seines Hauses sich ein Räuber niederließ, der die verkehrreiche Straße schnell verödet, seinen und seiner Bürger Gewinn vereitelt haben würde. Nur ein Lehnsmann des Besitzers von Elbingerode hätte hier einen Burgsitz erlangen können, ein solcher hätte aber niemals Reisende ausplündern dürfen an der Stelle, wo sie den Boden seines Herrn betraten, und wo gerade das Geleit seines Herrn Schutz gewährte. Ein Ritter oder ein Geschlecht, das auf der Susenburg gesessen hätte, kommt außerdem in keiner Urkunde vor, seine Existenzbedingungen wären dort auch die allerkläglichsten gewesen. Burgen, die zu Räubereien benutzt wurden, sind jedesmal sehr bald niedergelegt worden, so der Herlingsberg 1291, die Erichsburg 1346, Stekelenberg 1360, die Harzburg 1413; auch der Bergfrid auf der Susenburg würde nicht bis in das 16. Jahrh. sich erhalten haben, wenn er jemals räuberischen Zwecken gedient hätte.

[1] Stübner, Merkwürdigkeiten des Harzes II, S. 403. Es ist bei diesem Wortlaute auch möglich, daß die Grafen v. R. nur das Recht auf das weiche Holz in der Susenburg besessen haben.

[2] Delius, Elb. Urk. S. 30.

Die Grafen von Wernigerode beherrschten im 14. Jahrh. die beiden wichtigsten Verkehrsstraßen durch den Harz, den Trockweg bei Elbingerode (und Wernigerode) und den Kaiserweg bei der Harzburg, welche von 1269 bis 1370 in Wernigerödischem Besitz war; aber nur einmal hören wir, daß diese Harzstraßen zu jener Zeit unsicher waren, nämlich 1317, wo die Stadt Mühlhausen sich weigert, einen Sachwalter nach Hildesheim zu schicken „besonders wegen der Feindseligkeiten des edeln Herrn Grafen von Wernigherode, derer von Scartvelde u. s. w." — auch Scharzfels war damals in Wernigerödischem Besitz. — Aber das war in der wilden Periode, da die Grafen Albert und Friedrich von Wernigerode wegen ihres gewaltthätigen Vorgehens gegen das Kloster Ilsenburg durch den Papst Clemens V. und in dessen Auftrage durch die Bischöfe von Mainz, Halberstadt und Hildesheim mit Bann und Interdikt belegt waren, da durch dieselben geistlichen Fürsten alle benachbarten Fürsten, Grafen und Städte zu bewaffnetem Einschreiten gegen die hartnäckigen Wernigeröder Grafen aufgerufen waren, und der Bischof von Halberstadt auch wirklich in Kriegszustand gegen die Gebannten eingetreten war. Wenn damals die Wernigeröder Grafen Reisende und Sendungen, die für Halberstadt oder Hildesheim bestimmt waren, nicht durchließen, sondern auch Geistliche und Mönche gefangen nahmen, so handelten sie auf Grund des Fehderechtes. 1320 war der Friede wieder hergestellt, und die Straßen standen unter dem Schutze des Geleitsherrn.

Der Turm auf der Susenburg kann nur von dem Besitzer von Elbingerode gebaut sein, dem er nach dem Inventar von 1555 gehört und zwar ist er nicht zur Bedrohung der Straße, sondern zum Schutz derselben errichtet, zur Sicherstellung des Geleites, zur Verscheuchung friedloser Wegelagerer, Schnapphähne, Schächer und Ströter. Dafür spricht die Lage des Turmes an der Grenze des Gebietes, nahe der Straße, wo diese durch die Bode führte; zur Aufsicht über die Straße war dieser Turm sehr geeignet; weniger geeignet wäre der Platz gewählt, wenn wir den Turm als eine Warte für Schloß Elbingerode

[1] Vgl. Herquet, Urkb. der Stadt Mühlhausen Nr. 715; Jacobs, Die Befehdung des Klosters Ilsenburg, 1309—1320, Harzztschr. 23, S. 390.

ansehen wollten. Da die um Elbingerode liegenden Höhen einen Umblick über das Gelände verwehren, wäre eine Warte im Süden des Ortes für Zeiten der Gefahr jedenfalls von Nutzen gewesen, aber für einen solchen Zweck wäre die Höhe des Bodenberges, z. B. bei dem trigonometrischen Punkte, ein geeigneterer Ort gewesen. Wenn es deshalb auch nicht ausgeschlossen ist, daß in unruhigen Zeiten die Susenburg als Warte für Elbingerode gedient hat, zumal sie über das Bodethal, über die Lange und das Hüttenröder Plateau eine gute Umsicht gewährt, so ist die regelmäßige Aufsicht über die Verkehrsstraße, die Uebernahme des Schutzes und Geleites für die Reisenden doch als eigentlicher Zweck der Befestigung anzusehen.[1]

Die Zeit der Erbauung läßt sich nur im allgemeinen aus den Besitzverhältnissen erschließen. Solange die Grafen von Blankenburg Herren von Elbingerode waren, bildete die Bode nicht die Grenze des Gebietes, denn das Blankenburgische reichte über Hasselfelde und Stiege hinaus. Grenzpunkt wurde die Susenburg erst seit der Wernigerödischen Herrschaft über Elbingerode. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß schon kurz nach der Wernigerödischen Erwerbung im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, als die Grafen Albert und Friedrich von Wernigerode mit dem Bischof von Halberstadt in Fehde lagen, und als der Bischof jenes Schloß auf dem Königshofe errichtete, die Grafen es für nötig hielten, einen sicheren Beobachtungsposten auf der Susenburg einzurichten; denn auch vor Elbingerode ist es während dieser Fehde zu kriegerischen Vorfällen gekommen; möglich aber auch, daß erst Konrad IV. in seiner Fehde gegen die Regensteiner 1443 zuerst die dauernde Beobachtung jener Straße für nötig befunden hat; möglich auch, daß der 1555 im guten baulichen Zustande befundene Bergfrid

[1] Von einer Warte verlangt man die Möglichkeit einer Benachrichtigung durch optische Zeichen; diese Möglichkeit scheint hier nicht gegeben, da zwischen Elbingerode und der Susenburg der Bodenberg sich höher als beide erhebt. Allein in der geraden Linie zwischen den beiden Orten beträgt die höchste Erhebung desselben 502 m, während die Susenburg 484, der Felsen des Schlosses Elbingerode 470 m hoch sind. Hatte nun der Bergfrid die übliche Höhe von 27 m und der Ausguck des Schloßturmes 32 m, so war eine Verständigung zwischen beiden Punkten möglich.



erst von dem Erbauer des neuen Elbingeröder Schlosses, dem Grafen Botho dem Glückseligen, 1514 errichtet worden ist; eine sichere Nachricht darüber ist uns nicht überliefert.

Wer nun den Umstand betonen will, daß schon in früherer Zeit der Name der Susenburg vorkommt, daß schon in dem Holzstättenverzeichnis von 1265—85 die Susenburg als regensteinische Holzung genannt wird, und wer aus diesem Namen auf eine frühere Befestigung glaubt schließen zu müssen, der wird für die Vorzeit, das 10. und 11. Jahrhundert, einen Zufluchts- und Uebernachtungsort der Reisenden hier zu vermuten haben, ähnlich wie er in der Elendsburg (über der Kalten Bode) an der alten Straße von Hasselfelde nach Goslar sich darstellt. Nach der Gründung von Elbingerode bedurfte es hier einer schützenden Herberge nicht mehr und die Stätte blieb unbenutzt, bis sie den Bergfrid erhielt. Aber der Name auf burg beweist an sich noch nicht das einstige Vorhandensein einer bergenden Befestigung; die Hanskühnenburg und die Teufelsburg sind nur Felspartieen, und die Christinenklippen an der Bode nordöstlich von der Susenburg, sind zu Zeiten auch Christinenburg genannt worden. Der schroffe Kapitelsberg bei Darlingerode hieß 1413 der Borchberch boven Dervelingerode, obwohl er ebensowenig wie die Festenburg bei Zellerfeld ein befestigter Platz gewesen ist; neuere Namen wie Plessenburg und Ottoburg kommen natürlich nicht in Betracht.

Mit dem Bergfrid auf der Susenburg muß zu irgend einer Zeit gründlich aufgeräumt worden sein. In einer Beschreibung des Amtes Elbingerode vom 1715 ist die Susenburg unter die „desolaten und unbewohnten Oerter“ gerechnet und bemerkt, daß von ihr nur noch der Name übrig sei,[1] damals schon ist also

[1] Bericht des H. Amtshauptmanns Brohm, bei Müller, Altertümer im Hannoverschen, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1870. Der Name lautet schon im regensteinischen Holzstättenverzeichnis 1265—85 Susenburch, in den Inventaren des 16. Jahrh. Sousenburgk und Sausenburg, auf dem Grundriß von 1732 Süfsen Burg. Stübner schreibt 1792 Susenburg und nennt diesen Namen auch aus den Teilungsrezessen von 1448 und 1454. Erst auf der Karte von Prediger erscheint neben dem richtigen Namen die willkürliche Bildung Susannenburg, welche nun auch auf Wegweiser und in Reisebücher gesetzt ist.

von dem Turme oder seinen Resten nichts zu sehen gewesen. Wie die Steine des Klosters Himmelpforten in die benachbarten Dörfer abgefahren sind, wie das Schloß auf dem Königshofe seine Steine zum Bau des Hüttenwerkes hat hergeben müssen, so werden auch die Steine des Bergfrids auf der Susenburg zu einem anderen Bau verwendet worden sein. Wenn man die stattliche Steinbrücke über die Bode bei der Trogfurt betrachtet, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht zu diesem nützlichen Bau der benachbarte Bergfrid herunter geholt worden ist; allein die in Wolfenbüttel aufbewahrten Akten bekunden, daß die Steinbrücke erst im Jahre 1739 und 1740 auf gemeinsame Kosten der Grafschaft Blankenburg und des Amtes Elbingerode erbaut ist, nachdem vorher schon mehrere hölzerne durch die Kraft des angeschwollenen Flusses weggerissen waren, z. B. im Jahre 1688.[1] Da von der Susenburg schon 1715 nichts als der Name übrig war, müssen die Steine schon früher abgefahren sein, vielleicht nach dem Elbingeröder Brande von 1710, vielleicht schon 1679 zur Errichtung der Roten Hütte; jedenfalls ist man beim Abbrechen und Aufräumen sehr gründlich zu Werke gegangen.

Kapitel 17.

Schlußbetrachtung.

Wir haben die Schicksale des einstigen Bodfeldes von jener Zeit an, da der Harz noch Bannforst der sächsischen Könige und Bodfeld ihr Jagdhaus war, bis in die Gegenwart verfolgt und an diesem einen Stück Land die Entwickelung der deutschen Verfassung an unseren Augen vorüberziehen lassen von der alten Monarchie mit ihrer einheitlichen Gauverfassung durch das zersplitternde Lehnswesen hindurch mit dem Kriege aller gegen alle, bis zur Bildung neuer Staaten und deren Zusammenschluß in der neuen Monarchie.

Ueber die Lage des einstigen Königshofes kann ein Zweifel nicht mehr sein; weniger sicher sind wir über Größe und Gestalt

[1] Diese Ermittelungen verdanke ich der Güte des Herrn Archivar Dr. Zimmermann. (Die Gesamtkosten betrugen 1537 Thlr. 4 Gr. 8 Pf.)

desselben. Bei den Burganlagen des 10. Jahrhunderts ist der Holzbau die Regel, Türme sind vor dem 11. Jahrhundert kaum nachzuweisen;[1] wir haben also kein Recht, sie dem Jagdhof Bodfeld zuzuschreiben. Der auf dem Königshof vorhandene runde Bergfrid von 2,04 m Mauerstärke ist nebst seiner engen Umwallung oder Ummauerung einer späteren Zeit zuzuweisen. Ueberhaupt bestätigt die Form der jetzt vorhandenen Ruine den aus den Urkunden geschöpften Beweis, daß die Burg (castrum) oder das Schloß nicht von dem alten Königshofe herrührt, sondern erst von dem Bischof Albrecht I. auf der Stelle desselben errichtet worden ist.

Die Kirche am Papenberge, gegenüber dem Königshofe, die einstige ecclesia in Botvelde, kann auf den Grundmauern von 95 cm Breite sehr wohl einen steinernen Oberbau gehabt haben, der auch durch die Werkstücke von Sandstein bezeugt wird. Die Decke ist jedenfalls nur von Holz gewesen; Ziegel haben zur Bedachung gedient, die gefundenen Schiefer mögen der Turmbedeckung angehört haben. Die Kirche diente der Gemeinde, die an jener Anhöhe zerstreut in Lehmhütten wohnte; das treffliche Erz des Elbingeröder Plateaus, das beste im Harz, (Roheisenerze mit Braun- und Magneteisenerzen) hat den Anlaß zu dieser Ansiedelung gegeben. Die ältesten Eisenherde wurden an luftigen Höhen angelegt, denn die natürliche Zugluft mußte den Dienst der späteren Gebläse verrichten. Schmiedehandwerk und Köhlerei, verbunden mit Viehwirtschaft und Gartenbau, ernährte die Bergbewohner. Aber diese Kirche wird auch von dem Könige besucht worden sein, wenn er drüben in seinem Jagdhause wohnte, ja vielleicht verdankte sie ihre Entstehung überhaupt dem häufigen Aufenhalt des Königs in dieser Gegend.

Ueber die Siedelung von Elbingerode im Bodfelder Waldgebiete, aber außerhalb der Bodfelder Flur, über die Teilung des alten Bodfelder Gebietes in ein nördliches, Wernigerödisches, und ein südliches, Regensteinisches, über die Unterscheidung der Lehngüter bei Elbingerode von dem eigentlichen Elbingeröder Gutshofe ist nunmehr größere Klarheit geschaffen als früher zu haben war. Die Ueberlieferung, welche Leuckfeld mitteilt, daß

[1] Piper, Burgenkunde, S. 144 und 197.

Graf Eilger von Honstein Elbingerode gegründet habe, ist nur aus der spielenden Namendeutung hervorgegangen, die in der volkstümlichen Aussprache Elliero(d)e einen Anklang an Eilger heraushörte, wie denn auch Leuckfeld ohne Bedenken den Ort nach eigener Erfindung Eiligerode benennt.

Den ursprünglichen Unternehmer der Kolonisation können wir freilich nur vermutungsweise ermitteln. Der Graf von Honstein hatte zwar Bodfeld mit dem Forst- und Jagdrecht etwa von 1110 bis 1162 zu Lehen, aber in Elbingerode besaß er keinen Gutshof, während es die Regel war, daß der Unternehmer der Kolonisation einige freie Hufen und die Leitung der Gemeinde erhielt. Das herrschaftliche Gut zu Elbingerode war 1247 unverlehnt, als Herzog Otto es gegen Beulshausen eintauschte. Keine der in Betracht kommenden Familien, Honstein, Blankenburg, Regenstein, Wernigerode, Elvelingerode, Bodfeld, ist um jene Zeit ausgestorben; es ist deshalb wahrscheinlich, daß Elbingerode bis 1247 sich in eigener Verwaltung des Stiftes Gandersheim befunden hat; wie auch das dafür eingetauschte Beulshausen nachher besonderes Gut der Aebtissin war. Die Ansiedelung von Elbingerode wird also wahrscheinlich durch das Stift selbst unternommen und durchgeführt worden sein.

Die Art und Weise der einstigen Kolonisation könnte durch das Studium der noch jetzt vorhandenen Ackerverteilung genauer untersucht werden. Es scheint, daß die einstige Waldkolonie in der Form der Gewannfluren eingerichtet worden ist, wenigstens zeigt sich der Besitzstand der Pfarre, an welcher man in der Regel am deutlichsten die ursprüngliche Fluraufteilung zu erkennen vermag, aus vielen kleinen Parzellen in den verschiedensten Lagen der Flur zusammengesetzt. Demgemäß werden auch die übrigen Hufen ursprünglich aus Teilstücken (Morgen) der verschiedenen Gewanne bestanden haben, eine Einteilung, die zur Voraussetzung hat, daß die Kolonen nicht einzeln angesetzt sind, sondern daß bei Aufteilung der Flur eine fertige Gemeinde vorhanden war (vgl. Meitzen II, S. 325). Es wird einleuchten, daß eine solche Untersuchung wohl geeignet ist, um die Annahme der Niederlassung einer großen Gemeinde ausgewanderter Holsteiner (Albinger oder Alvelinger) gegen Ende des 11. Jahrh. zu bestätigen. Durch seine

Lage in einer Senkung des Hochlandes, durch gute Bewässerung und vorzügliche Quellen, durch das Zusammentreffen alter Straßen mußte sich die Stelle ganz besonders zur Ansiedelung empfehlen. Dazu kam noch der Reichtum des Bodens an vortrefflichen Eisenerzen. In den ebenen Gegenden war zu jener Zeit kein Raum zu Neusiedelungen mehr vorhanden, und die einzige Gelegenheit zur Kolonisation in inneren Deutschland boten damals die Gebirge wie Odenwald, Spessart, Schaumburger Wald und auch der Harz.

Auf eine Untersuchung der ursprünglichen Landverteilung in Elbingerode habe ich die vorliegende Arbeit nicht mehr ausdehnen mögen, um mich vom eigentlichen Thema derselben nicht zu sehr zu entfernen. Jedenfalls würden die vorhandenen Zinsregister aus dem 16. Jahrhundert ein vorzügliches Material für eine solche Studie abgeben. Denn diese sind abgefaßt vor den weitgreifenden Rodungen der Holla, Münchhausen und der nachfolgenden Sequester.[1] Das Studium der Flur selbst wird freilich nur noch kurze Zeit möglich sein, denn die Verkoppelung steht unmittelbar bevor. Dann werden die Gewanne und ihre Einteilung für immer hinsinken; die breiten Anger der alten Fahrwege werden verschwinden, die uns noch jetzt den Lauf und die Beschaffenheit der alten Landstraßen deutlich vor Augen führen, verschwinden wird auch die breite Hainholztrift, die uns die Grenze der eigentlichen Elbingeröder Flur gegen die einstige Boldfeldische noch jetzt zur Anschauung bringt. Infolge der herrschaftlichen Grasnutzung des Mittelalters gehören alle diese Anger jetzt der Domäne und werden in Zukunft als zusammenhängende Aecker den Besitz derselben nicht unwesentlich vergrößern. Der Papenberg wird nicht mehr der Pfarre gehören, sondern durch Austausch dem fiskalischen Grund und Boden zugelegt werden zum Zweck der Anforstung. Zum ersten mal seit 1000 Jahren wird diese Anhöhe an der Bode Wald tragen und die Zugehörigkeit zum Bodfeld nicht mehr erkennen lassen.

---

[1] Vgl. Delius, Elbingerode S. 208: „Dabei sich aber befunden, daß, zumal in Zeit der letzteren Administration übel Haus gehalten, die Holzung verwüstet" (1623), vgl. Urk. S. 218.



Bei diesem stattlichen Zuwachs an Staatsacker und Staatsforst findet sich bei den Staatsbehörden vielleicht Bereitwilligkeit, für die anderen Reste des einstigen Bodfelder Gutes mehr zu thun als bisher: Der Bergfrid auf dem Königshofe steckt nach Mithof 5,85 Meter tief in der Erde. Würde der Turm freigelegt, so würde er die stattliche Höhe von 15 Metern haben; man würde die anstoßenden Gebäude erkennen, deren Mauern ebenfalls in der Höhe von 5 Metern dem erstaunten Auge sich zeigen würden; die Größe und die Beschaffenheit der Burganlage würde nebst der Ringmauer deutlich erkennbar sein, wenn man den aufliegenden Schutt beseitigen würde. Von den Fundgegenständen des 14. und 15. Jahrh. würden sich solche aus dem 10. und 11. unterscheiden lassen, Reliquien der Bodfelder Glanzzeit würden vielleicht zu Tage kommen, vielleicht auch die Grundmauern des königlichen Jagdhauses aufgedeckt werden.

Als man vor einigen Jahren den Boden der Königsburg außerhalb des Ringwalles aufgeräumt hat um einen Schützenplatz für die Gemeinde Königshof einzurichten, sind Schiefer und Dachziegel gefunden; später soll bei Anlegung eines Holzabfuhrweges das alte Burgthor (?) entdeckt und wieder zugeschüttet sein. Wenn es gelänge, die alten Verbindungswege des Königshofes nachzuweisen mit dem Goslarschen Kaiserwege auf der einen, mit dem über Hasselfelde führenden Trockwege auf der andern Seite, so würde der alte Königshof in das älteste Straßennetz eingereiht erscheinen, und die Reiseroute der sächsischen Könige von Goslar nach Thüringen würde wieder erkennbar sein.

Eine feierlich wehmütige Stimmung füllt das Herz, wenn man auf diesen Wegen der Vorzeit wandelt und an den verschollenen Stätten einstiger Kaisergröße steht. Mit Rührung wendet man den Blick von den Bildern einer geschichtlich bedeutenden Vergangenheit zu dem Treiben der kurzlebigen Menschen, welche diese geweihten Stätten für die Freuden und die Sorgen ihres Tages in Anspruch nehmen. Auf dem Platze, da einst der kraftvollste Kaiser, der mächtige Ordner des Staats und der Kirche Deutschland und der Christenheit viel zu früh entrissen wurde, hält heutzutage die Königshofer Gemeinde vergnügliche Schützenfeste unter leichten Zelten und Buden bei Bier und

Tanzmusik, und die hölzernen Rosse kreisen zu kindischer Belustigung auf dem Walle, von dem einst die Reisigen des Halberstädter Albrecht mit Sorge dem Angriff des gefürchteten Regensteiner Albrecht entgegen sahen. Ueber die Trümmer der Bodfeldkirche aber schreitet alljährlich der arbeitsame Schnitter und schafft Heu für das liebe Vieh da, wo einst vor Kaisern das Hochamt gehalten ist.

Ende.

Anlage I.

(Forstregister und Holzstätten aus dem Regensteinischen Güterverzeichnis im Landesarchiv zu Wolfenbüttel VII A 1a.) 1253—1260.

Iste est terminus qui Vorst vulgariter nominatur. Bl. 44.

Von deme Koningesstige de Ratbode up wente tǒ der Beniken brugge. von der Beneken brugge. den Gunteres stich wante tǒ deme nederen vales velde. van deme nederen vales velde al die bode up wente dar die Bronebeke in die Bode valt. al den Bronebeke up wente dar die Crodenbeke in den .Bronebeke valt. al den Crodenbeke up wente dar die Crodenbeke in den Heidenschen stich kumt. al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch dar die Ruschebeke sprinkt. von dem Ruschebeke wente dar die Calde Bode sprinkt. al die Calden Bode neder wente tǒ deme Hegden stokke. von dem Hegden stokke al den wech hin neder wente al die Holtemne. al die Holtemne neder wente an den Iserenen wech al den Iserenen wech hin wente dar die Goltbeke sprinkt. von deme dar die Goltbeke sprinkt. went an dat Bergvelt. von deme Bergvelde wen dar die Koningesstich an die Ratbode geyt. Dit sint die holtstede die in dem vorste ligget. Arnolt die iunge heuet ene holtstede. Dethmar heren Kerstenes ene. Arnolt de iunge unde sine brǒdere ene. Item Dethmar heren Kerstenes ene. her Jan van Harthesrode ene Item her Jan van Harthesrode Bl. 44[1].

ene. Greve Sivrid ene Item Jan van Harthesrode ene. Broder Gernot Kallisesholt. Hinric van Bergvelt ene. Cǒnike vruwen Gerdrude ene. Dethmar heren Kerstenes ene. Wedekint ene. her Lippolt ene. Greve Gevehart Botbeke Vorsthop. Hinric van Bergvelde unde Alheit ene. Hinric Holtwerdessone ene. Die prester ene. Jan van Harthesrode ene. Her Heine van Konenrode ene. Her Jan van Hartesrode dat eykenholt. Greve Gevehart den Berenbergh. Heine van Konenrode unde Gerdrut ene. Her Lippolt dat Ordewenesholt. Greve Gevehart ene bi deme Spilbeke. Item greve Gevehart ene bi der Colden Bode. Dethmar die tegedere ene. Hizzel ene. Her Jan von Harthesrode vive. Greve Gevehart unde her Lippolt den Ludereshop. Greve Gevehart de Baste. Her Lippolt ene. Greve Sifrid ene in deme Wormberche. Hinric bi der Brugge ene die hord tǒme vorste Conrat vruwen Gerderude ene. Her Ludolf ene die hort ‖ to deme vorste. Jan van Hartesrode ene die geyt wente in den Nederbeke. Item her Jan van Harthesrode ene die geyt wente in die Colde Bode van deme Nederbeke. Werner ene. Greve Sifrid ene bi dem Wormbeke. Jan her Luders ene. Die Wedewe von Barderevelde dat Reinwardes brůk Ludolf ene die hort to deme vorste. Hinric bi der Brugge ene die hort to deme vorste. Her Sifrid van Minsleve ene. Godefrid van Erkesleve unde Bertolt dat Westerammecht. den Drusendan greve Gevehart ene bi deme dike. die remese echt die holtstede die hort to der hutten to deme Wor[m]berche. dat Ossenvelt. die Amekenborch to der egenenwarde holtstede die vedrift to me riede disse sint heren Lippoldes die Bukhop. Item die prester ene. Greve Sifrid ene die leget in der Langene die hort to deme vorste.

Bl. 45.

Von deme sande wente in die Warmen Bode daruth wente to deme Stadele von deme Stadele wente in den Bronebeke. von deme Bronebeke wente in den Crodenbeke. von deme Crodenbeke wente in den Heidenschen stich al den Heidenschen stich wente to deme Uchtenes-

hoge || von deme Uchteneshoge wente tǒme sande dat is Bl. 45[1].
die hol[t]marke to deme Brunenlo. die sint greven Olrikes unde greven Sifrides. der monike Langele. To me dusteren danne die sint greve Sifrides. Die ander Langene von deme Vorsthope wente to den Crucewegen dat is ok greven Sifrides. 1265—1285.

Dit sint der greven holtstede van Regensten. Die Bl. 46. holtstede to Rodolfesburch unde to Bernesdorp die sint greve Olrikes unde greven Albrechtes sunderlike. Warmelith. Den Grevenberch bi Thimmenrod. Die Kukesburch. Dat holt boven Wigerod. Die Schelelith. Dat Ekholt. Die Heidberch. Die Holtstede die lith twiscen den Haselbeken tven. Dat bruk to Kattenstide. Die Lieveresslothe. Die holtstide bi deme Doderbeke: Die Colberch. Die Homberch. Die Berklith. Dem Pahphenvorde. Den Eykenberch. Den Willenhagen. Dat Gerardesholt. Dat Silphstelle. Die hagen to Nienrode. Die Stalberch. Dat holt umme dat Berchvelt lith. Dat Heinholt. Dat Vokkenholt. Dat Schorvesholt. Den Brunenlo. Dat Hes. Dat holt to Dernebůrch. De Kecberch.[1] Die Stopenberch. Die Clowe. Die holtstede bi der Vedrift. Dat Suende. Die Susenburch.

Dith is die Luttheke Vorst dar greve Olrek unde Bl. 46[1]. greve Albrecht der vorst penninge den vierden del aph nemed. Von der moneke holte bi Evingerode. Von sente Johannesis holte bi Heddenroth. Von deme Almenesberge. Von deme Essenberge. Von deme holte bi deme Horegen wege. Von sente Cyriakeses holte bi deme Nunnengrave. Von deme holte bi D̊ovenroth dat hord tho Wenethusen. Von deme holte bi deme broke dat Degeherdes es. Von deme Ekberge bi Wigenrode. Von deme holte bi der greven holte. Von deme holte bi Wigenrot dat hord tho Wenethusen. Von deme holte der vruwen von Gerenroth bi deme Stenbeke. Von deme Dreyrhope. Von deme Scyrholte. Von heren Bockes holte. Von den holtekenen die horet tho der kerken tho

[1] K im Anfange scheint aus H gemacht zu sein.

Bernesdorp. Von allen den holtekenen die hored tho Monsingrberge. Von allen den holtekenen over der Bode wente tho deme Haselbeke die den vruwen hored tho Wenedhusen. Von deme Lyntberge. Von deme holte bi Warnstede. Von deme holtekene bi der mölen tho Wedesleve. Von deme Valkenvelde. Von den holten tho Westersen ane greven Siverdes holt. Von den holten in den Osterenstenen bi Blankenborch ane dath greven Siverde hord. Von deme Renneberge. Von heren Ysenborden holte. Von der bure holte van Brokelstede. Von heren Bolzen holte. Von deme holte der von Hartesrode dat in deme Hopelenberge leged. Von deme Lyntberge bi Luttheken Hersleve.

Anlage II.

(Vorvertrag der Grafen von Regenstein über die Abtretungen vom Jahre 1343, nach dem Auszuge von Simon Finke.)

A° 1343 hat Graff Heinrich von Reinstein seinen Vettern Grafen Albrecht vnd Graffen Bernhard von Reinstein und ihren rechten Erben erb: vnd eigenthümlich übergelaßen daß Hauß zu Reinstein mit allem dem daß dazu gehöret, alß den vierdten Theil deß Forstß vnd waß er auff dem Hartze gehabt und waß in diesem Creise gelegen die Holtzemme hinunter biß in die Bode vnd die Bode wieder auff biß an den Hartz, hergegen haben Graffen Albrecht und Bernhard für Graff Heinrichß von Reinstein gefengnüß Graff Curdten von Werningerode vnd seinen Erben übergelaßen Gericht vnd Graffschafft über diese Dorff vnd Dorffstedte und was dazu gehöret die hernach beschrieben stehen dieß sein die Dörffer: 1. Elvelingerode, 2. Erdvelde, 3. Rymbeke, 4. Hinderzingerode, 5. Redebere, 6. Minßleve, 7. Silstede, 8. Tanstede, 9. Hadebere, 10. Muhlbecke, 11. Papestorff, 12. Depen (Tieffen) Reindorff, 13. Valehorn, 14. Zylling, 15. Langele, 16. Schawen, 17. Waterleve, 18. Hußleve, 19. Harteßrode, 20. Wyndelberode, 21. Wenderode, 22. Didingerode, 23. Atenstede, vnd waß er hat in diesen 4 Dörffern, 24. Strobecke, 25. Berßell, 26. Aderstede und 27. Hullingerode, wie auch nachfolgende Dorfstedte, 28. Bodvelde, 29. Wolperode,

30. Wüsten Oldenrode, 31. Ellinge, 32. Odorff und 33. Hodal, Daneben sich Graff Heinrich von Reinstein verpflichtet daß er die Lehn über vorgenandteß Hauß (: Reinstein :) und Gut seinen Herrn Vettern vnd ihren rechten Erben zu Gut halten wollen so lang, biß sie die einwerben köndten, vnd alßdan auflaßen, wen sie daß von ihm begehreten, der Brieff auff Pergamen geschrieben auff Teitsch deßen Datum stehet nach Gottes gebuhrt 1343. Donnerstagß nach S. Johannißtageß im Mittensommer.

Anlage III.

(Probe aus der vierten Prozeßschrift des bischöflichen Sachwalters Dr. Kling in dem Streit um die Hoheitsrechte auf dem Königshofe 1564.)

Er (der bischöfliche Anwalt) wolle zeigen „die stattlichen Regalien und das erschreckliche territorium des weitberühmten Amtes Elbingerode . . . . Denn etwan haben die Lehnherrn und domini feudi auf ihrer Lehnleute und vasallorum Gütern die Regalien gehabt, aber am Harze hat sichs umgekehrt, da wollen die Lehnleute auf der Lehnherrn Gütern Regalien haben, und das ist ja ein wunderlich Ding und gleich als wenn der Hausmann (Turmwärter) zu Kroppenstedt auf Hans Bauermeisters Hoftrompeters Krummhörnern die Regalien haben wollte, und fürwahr solche und dergleichen Regalien wären wohl werth, daß man sie nach Rom schickte und kanonisieren ließe, damit sie im Ablaß zu Eselstedt neben Josephs Hosen möchten für Heiligtum gewiesen werden und pflegen solche Regalien in der heiligen Zeit zwischen Margareta und Arnoldi und also in den Hundstagen zu blühen und in der Fastnacht reif zu werden, darum pflegt man sie auch mit dem Margareten Fähnlein zu leihen; man sollte sich schämen einem Lehnherrn, dem man mit Eiden und Pflichten verwandt ist, solches zuzumuthen. (Dazu Delius: Was gehen die Lehne in Stolberg und Wernigerode den Rechten über Güter im Elbingerödischen an!) . . . .

Wollten sie aber die Regalien, die sie auf eines Bischofs zu Halberstadt Gütern, hoch haben, so wäre ein anderer Weg, daß sie die löblichen Regalien erstlich mit geweihtem Salz ließen besprengen, damit sie nicht madig würden und mit Bilsensaamen

räuchern und die darnach in ein Kober thäten, und wenn man dann im Amt Elbingerode um Pfingsten den Vogel abschösse, daß man alsdann den Kober mit den Regalien dem Vogel an den Hals hinge, so würden die Regalien mit hinaufbracht, und auf anderm Wege könnten sie so hoch nicht bracht werden, man wollte denn die Kosten darauf wenden und sie auf den hohen Thorm zu Straßburg zu äußersten Spitzen oben aushängen. Wie die Regalien sind, so werden sie traktirt und wollte sich nicht schicken, daß man rostigen Hering und Stint traktiren wollte wie Lampreten. Denn sobald Hering und Stint gefangen, sind sie todt, die Lamprete aber ist lebendig und bleibt lebendig. Darum balsamirt man die Hering und Stint wie tote Kreatur mit Zwiebeln und Bieressig, brauchet nicht viel Wurz dazu, ohne das bisweilen aus Gnaden ein Wenig Saffran dazu kommt. Aber mit Lampreten hat eine andere Meinung, wer von der etwas haben will, der muß sie mit Malvasier tödten und darnach mit Wortz traktieren, also hats ein Gelegenheit mit diesen vermeinten Regalien, so Kläger als Lehnleute auf ihres Lehnherrn Gütern haben wollen, und man darf kein Wortz (h. e. daß es keiner sonderlichen Rechtsallegaten bedarf) sondern nimmt allein allegata aus den Moria und similibus Erasmi und aus den facetiis Bebelii. Wenns aber rechte Regalien wären als die Kläger auf ihrer Unterthanen Güter haben, so müßte man leges canones et decisiones doctorum allegieren . . . Man weiß wohl, wenn (Stolb.) Anwald solche und andere schließliche (bündige) Gründe lieset, daß er sich hinter den Ohren krauet gleich wie die Hunde, wenn man ihnen ein Rübchen schabet."

Ausgrabungen, Herolds- und Münzwesen.

Der römische Goldfund von Crottorf.

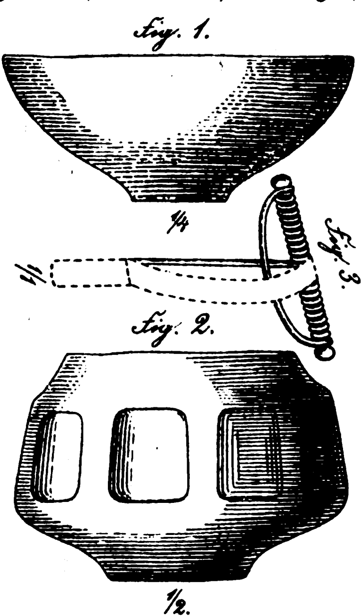
(Mit einer Tafel und Abbildungen im Text.)

Von Dr. G. Reischel in Oschersleben.

Schon seit langen Jahren ist das Dorf Crottorf (erste Eisenbahnstation von Oschersleben nach Halberstadt) nebst seiner Gemarkung ein ergiebiges Gebiet für vorgeschichtliche Altertümer gewesen; aber wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, es hat sich nur wenig erhalten, wovon ein kleiner Teil in meinem Besitz ist. Nach den dürftigen besser erhaltenen Resten und den mündlichen Berichten zu urteilen, waren Dorf und Flur schon zur jüngeren Steinzeit besiedelt; auch die Bronzezeit ist nicht spurlos dort vorübergegangen. Aus der La Tène-Zeit rühren die Reste der drei Urnenfelder her, von denen eins das ganze Dorf durchsetzt, während die beiden anderen jenseits der Bode auf den Höhen dicht am Dorfe liegen. Der römischen Provinzialzeit oder vielleicht erst der Völkerwanderungszeit gehört der Goldmünzenfund und Goldfund an, der hier zur Veröffentlichung gelangt. Er ist einer der bedeutendsten Goldfunde, die seit langen Jahren in unserer Provinz gemacht worden sind.

Der Fund rührt aus einem Grabe her, das am 31. März 1893 mitten im Dorfe beim Bau eines Wohngebäudes auf dem Grundstücke des Schulzen Mahrenholz und 1½ m tief aufgefunden wurde. Das Skelett lag frei in der Erde ungefähr in der Richtung von Osten nach Westen. Neben dem Skelett standen eine gut erhaltene flache, henkellose Schale germanischen Ursprungs von 8 cm Höhe und 19 cm Breite, in der Form der gehenkelten Schalen unserer heimischen La Tène-Urnenfelder (Fig. 1), sowie ein kleines schwarzglänzendes Gefäß von 6 cm Höhe und 9 cm Breite mit an den Ecken abgestumpften wannenförmigen Eintiefungen (Fig. 2). Dies Gefäß ist germanisch-römischen Ursprungs und erinnert an Gefäße, die in ähnlicher Form und Größe in den westdeutschen Ländern häufiger gefunden werden. Darin lagen, auf dünnem Bronzedraht aufgereiht, der alsbald zerfiel, 5 römische Goldmünzen, Aurei des Kaisers Postumus. Dort lag auch die eine Hälfte des goldenen Verschlußstückes, woran die aus den durchlochten Goldmünzen bestehende Halskette befestigt war (s. die Taf. untere Fig.) Die

Erdmassen nicht gefunden. Dreimal drei parallele flache Riefen bilden die Verzierung des gehenkelten Schloßteils. Außerdem lag beim Skelett das obere Stück einer kleinen Goldbüchse, die in regelmäßiger Anordnung durch Goldreifen und Goldkügelchen reich verziert ist (s. d. Taf. obere Figur). Sowohl die Reifen als auch die an diesen einseitig und perlenschnurartig aufgereihten Kügelchen sind aufgelötet, wie auch die Kapsel selbst in einer Längsnaht zusammenlötet und das halbkugelige Deckelchen aufgelötet ist. Leider hat das größere Unterstück der Büchse nicht gefunden werden können. Dabei lagen auch die Bruchstücke von 2 Bronzefibeln (Sicherheitsnadeln), die auf unerklärliche Weise später wieder verloren gegangen sind (Fig. 3). Nach meinen Zeichnungen waren es sogenannte „Armbrustfibeln", wie sie der römischen Provinzialzeit eigen sind. Wiederholt sind derartige Fibeln in unserer Provinz gefunden worden, z. B. bei dem bedeutenden Funde zu Bischleben bei Erfurt, der aus derselben Zeit herrührt.[1] Selbst in Ostpreußen kommen Armbrustfibeln aus der römischen Kaiserzeit vor.



Die 5 Goldmünzen, deren Eigentümer der Schulze Mahrenholz ist, haben die Größe unserer Zwanzigmarkstücke. Es sind Aurei des römischen Kaisers Postumus, der als einer der 30 Tyrannen Gegen-Imperator des Kaisers Gallienus war und 10 Jahre, von 258—267, regiert hat. Man zählt ihn zu den sogen. schlechten Kaisern, unter deren Regierung das römische Weltreich schnell seinem Verfall entgegenging. Die politischen Verhältnisse unter den römischen Kaisern Valerianus und dessen Sohn Gallienus gaben den vielen Feldherren Veranlassung, nach der Kaiserwürde zu streben. Postumus war einer der ersten, die diesen Plan durchführten. Er nahm gleich nach der Abreise des Kaisers Gallienus aus Gallien im Jahre 258 dessen Sohn Saloninus gefangen und tötete ihn bei Köln am Rhein. Dann zog er

[1] Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. u. Altertumskunde v. Erfurt. 1890, S. 33 bis 40, Taf. I u. II. — (Besitzer der Fundsachen ist Dr. Zschiesche in Erfurt.)

gegen den Lollianus, der sich bei Mainz gegen ihn empört hatte, und schlug ihn. Seine Soldaten forderten nun als Belohnung dafür, daß sie ihn zum Kaiser erhoben hatten, die Plünderung von Mainz. Da sie Postumus jedoch standhaft verweigerte, so entstand ein Tumult, in dem er erschlagen wurde. Er teilte eben das Los der meisten jener rohen und grausamen Kaiser jenes Zeitalters. Mit Erfolg verteidigte er die römischen Grenzländer gegen die andringenden Germanen.

Es ist soweit leicht erklärlich, daß Münzen dieses Kaisers, die wohl in einer der rheinischen Römerstädte geprägt worden sind, zusammen mit anderen römischen Erzeugnissen in den nachfolgenden Zeiten hierher gelangt sind. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen dieser Periode, daß römische Erzeugnisse auf Handelswegen aus den römischen Provinzen in die freien Gebiete, und nicht etwa bloß in die nächsten Grenzländer der Barbaren jenseits des Rheins und der Donau, sondern bis in das östliche Norddeutschland, nach Hinterpommern, West- und Ostpreußen, ja bis nach Dänemark und Skandinavien hinauf verbreitet worden sind. Aus Schweden, namentlich von der Insel Gotland, sind große römische Münzfunde zu verzeichnen.

Mit Ausnahme der Aurei finden sich die Münzen des Postumus vom Rheine bis in unsere Gegenden mehrfach. So besitze ich eine Silbermünze dieses Gegenkaisers, die an der Aller bei Celle gefunden worden ist, und die Göttinger Münzensammlung besitzt gleichfalls Münzen desselben. Die Aurei dieses Kaisers zeichnen sich durch ihre wunderbare Schönheit aus, während sonst die Münzen dieser Periode an Kunstwert bedeutend sinken. Die in Crottorf gefundenen Aurei sind von reinem Golde und technisch sowohl wie künstlerisch von hoher Vollkommenheit. Sie sind durchlocht, weil sie als Schmuckstücke dienten, weshalb sie etwas an ihrer Schönheit einbüßen. Ihr Gesamtgewicht beträgt 28,9 Gramm, es schwankt bei den einzelnen zwischen 5,1 und 6,3 Gramm. Der erhaltene Teil des Schlosses wiegt 1,7, der des Büchschens 2,3 Gramm. Das Gesamtgewicht ist also 32,9 Gramm. Schloß, Büchschen und Münzen sind auf der Bildtafel in natürlicher Größe dargestellt, und zwar entsprechen die Reversseiten den an derselben Stelle aufgehängten Aversseiten auf der oberen Hälfte der Tafel.

Alle 5 Aurei haben auf der Aversseite das Bild des Kaisers und zwar 3 davon den bärtigen, mit Lorbeerkranz gezierten und nach rechts sehenden Kopf mit der Umschrift: Postumus Pius Aug(ustus) (Postumus der tugendhafte Kaiser). Zu der Aversseite jeder dieser 3 Münzen ist übrigens jedes Mal ein anderer Münzstempel benutzt worden, wie kleine Abweichungen

andere Hälfte hat sich trotz eifrigen Suchens in den ausgehobenen zeigen. Diese 3 Aurei sind so selten, daß nicht einmal die königliche Münzsammlung in Berlin einen derselben besitzt. Sie sind darum auch ungleich wertvoller als die beiden anderen Aurei, die den bärtigen mit Römerhelm geschmückten und nach links sehenden Kopf des Kaisers zeigen und die Umschrift tragen: Postumus Aug(ustus). Das Wort Pius fehlt, weil der Kamm des Helmes bis an den Rand reicht und so den Raum wegnimmt. Sehr fein ist auf beiden Münzen die Verzierung der Helmkappe ausgeführt, die einen mit 2 Pferden bespannten Siegeswagen zeigt, worauf der Kaiser steht. Merkwürdigerweise ist das Gesicht des Kaisers auf allen 5 Münzen ausgeprägt germanisch ohne jeden Anklang an römischen Gesichtsschnitt, aber durchaus lebensvoll und edel aufgefaßt.

Die Figuren und Umschriften der Reversseite sind bei allen 5 Münzen verschieden, die ersteren in Haltung, Kopf, Muskulatur und Faltenwurf von vollkommener Ausführung. Die Umschriften bezeichnen nach römischer Sitte Widmungen.

1. Münze (5,8 g), links oben	Avers:	POSTUMUS PIUS AUG (Kopf mit Lorbeer).
	Revers:	ROMAE AETERNAE (Dem ewigen Rom).
	Fig.:	Sitzende Roma mit Römerhelm, kleine Victoria in der ausgestreckten rechten Hand haltend, in der Linken einen Speer, runder Schild am Sitz.
2. Münze (6,1 g), Mitte	Avers:	POSTUMUS PIUS AUG (Kopf mit Lorbeer).
	Revers:	PROVIDENTIA AUG (Die Vorsehung des Augustus).
	Fig.:	Stehende weibliche Figur, die Providentia, in der rechten Hand einen Stab haltend, womit eine Kugel auf dem Boden berührt wird; die linke Hand, auf eine Säule gestützt, trägt ein Füllhorn.
3. Münze (5,1 g), rechts oben	Avers:	POSTUMUS PIUS AUG (Kopf mit Lorbeer).
	Revers:	CONSERVATORI AUG (Dem Erhalter des Augustus).
	Fig.:	Sitzender Jupiter mit nacktem Oberkörper, rechte Hand eine kleine Victoria haltend, die ihm den Lorbeer

darreicht, in der linken Hand einen Speer, vorn zu Füßen der Adler, den Kopf aufwärts dem Jupiter zugewandt. (Diese 3 Münzen sind wahrscheinlich im Jahre 259 geprägt).

4. Münze (5,6 g), rechts unter 3. Avers: POSTUMUS AUG (Kopf mit Römerhelm).

Revers: QUINQUENNALES POSTUMI AUG (die Quinquennalen des Kaisers Postumus).

Fig.: Stehende, nach rechts sehende Victoria, mit dem linken Fuß auf den Globus tretend, die linke Hand den runden Schild haltend, worauf sie schreibt: VOT X

Die Quinquennalen, die dem Kaiser ihre Huldigung darbringen, sind die auf 5 Jahre gewählten Magistratspersonen in den römischen Städten. Nach der Schildinschrift: VOT (is) X (decennalibus) wurden die Huldigungsfeste nach zehnjähriger Regierungsdauer, also im Jahre 267 gefeiert. Die Feste beziehen sich auf den Sieg über die Germanen und die Befreiung Galliens von den Barbaren, weshalb Postumus von da an Germanicus Maximus genannt wurde.

5. Münze (6,3 g), links unter 1. Avers: POSTUMUS AUG (Kopf mit Römerhelm)

Revers: VIC GERM P M TR P V COS (Loch) P P (Auflösung: Victoria Germanica Pontifex Maximus Tribunicia Potestate Quintum Consul . . . Pater Patriae = deutscher Sieg, Oberpriester, mit tribunicischer Gewalt ausgestattet, zum 5. Male Consul . . . Vater des Vaterlandes).

Fig.: Der mit dem Purpur bekleidete Postumus, den Globus in der rechten, den Speer in der linken Hand, wird von der rechts stehenden Victoria mit dem Lorbeer gekrönt. In der Linken hält sie einen Palmzweig.

Auch diese Münze ist zur Erinnerung an den Sieg des Kaisers über die Germanen geprägt worden, wie Reversumschrift und

Figuren befunden. Als Geld haben die römischen Münzen im Innern Deutschlands nicht gedient; man tauschte sie nur ein, um sie, wie in vorliegendem Falle, als Schmuckstücke zu verwenden oder sie als seltsames, fremdes Wertstück aufzubewahren.

Die oben genannte Silbermünze von Celle, von der Größe eines Markstücks, zeigt auf der Aversseite den bärtigen nach rechts gewendeten Kopf des Kaisers mit dem Strahlenkranze und der Umschrift: IMP(erator) C(aesar) POSTUMUS P(ius) F(elix) AUG(ustus); die Reversseite zeigt den stehenden Herkules, nach rechts gewendet und nackt, mit der Keule in der rechten, dem Bogen in der linken Hand und dem Löwenfell über dem linken Unterarm. Die Umschrift lautet: HERC(uli) DEUSONIENSI. Trotzdem die stark kupferhaltige Münze schlecht geprägt ist, ist der Kopf des Kaisers leidlich gut zum Ausdruck gebracht.

Einige hundert Schritte von dem Crottorfer Grabfunde entfernt ist vor mehreren Jahren als Einzelfund in einem Gehöft eine Kupfermünze des römischen Kaisers Maxentius ausgegraben worden, die sich in meinem Besitz befindet. Sie ist von der Größe eines Markstückes und stark abgenutzt. Auf der Aversseite sieht man den bärtigen, nach rechts gewendeten, lorbeergeschmückten Kopf des Kaisers mit der Umschrift: IMP(erator) MAXENTIUS P(ius) F(elix) AUG(ustus). Fast die ganze Reversseite nimmt ein Tempel mit 6 Säulen ein, worin Maxentius im Römerhelm sitzt, nach links blickend. In der vorgestreckten rechten Hand trägt er den Globus mit einer kleinen, auf einem Beine stehenden Victoria, die dem Maxentius den Lorbeerkranz über das Haupt hält. In der Linken trägt er den Speer, unter dem Sitz ist ein runder Schild. Die Umschrift lautet: CONSERV(atori) URB(is) SUAE, dem Erhalter seiner Stadt. M. Aurel. Val. Maxentius, Sohn des Maximian, wurde 306 von den Prätorianern in Rom zum Augustus ernannt. Vor Konstantin dem Großen fliehend, starb er im Jahre 312 bei der Ueberschreitung des Tiber. Die Münze mag wohl in derselben Zeit hierher gelangt sein wie die Aurei des Postumus. Was diesen römischen Funden aber eine ganz besondere Wichtigkeit verleiht, ist der durch sie erbrachte Beweis, daß Crottorf auch in der römischen Provinzial- oder in der Völkerwanderungszeit, also um 300—500, eine Ansiedelung war, woraus das heutige Crottorf hervorgegangen ist.

Den Tauschhandel unserer Gegend mit den römischen Provinzen im Westen bezeugt auch der Aureus des Kaisers Titus (79—81), der vermutlich in dem Crottorf benachbarten Städtchen Gröningen im Jahre 1873 gefunden worden ist. Ein Abdruck davon be-

findet sich in der Sammlung des Harzvereins zu Wernigerode. Ueber den Verbleib der Goldmünze ist mir nichts bekannt.[1]

In der unten bezeichneten Quelle, der Harzzeitschrift, wird die Münze dem Kaiser Vespasian, dem Vater des Titus, zugeschrieben, weil dort die Umschrift der Aversseite verkehrt gestellt und darum auch falsch gelesen worden ist, nämlich: IMP VESPASIAN T CAESAR, während es heißen muß: T(itus) CAESAR IMP(erator) VESPASIAN, wie die Umschrift so oft lautet. Auf der Reversseite steht: PONTIF(ex) TR(ibunicia) P(otestate) COS(=consul) II, V; Die Münze ist also wohl im Jahre 75 geprägt worden. Die Aversseite zeigt den rechtsgewendeten Kopf des Kaisers mit Lorbeer, die Reversseite eine Victoria auf einem Leichensteine stehend, aus dem 2 Schlangen hervorbrechen, die Rechte den Lorbeer, die Linke einen Palmenzweig haltend.

Eine andere römische Münze wurde 1872 bei Steinbruchsarbeiten zu Gröningen gefunden. Sie zeigt den Kaiser Gordianus nach rechts gewendet mit der Umschrift: IMP(erator) GORDIANUS FEL(ix) AUG(ustus). Auf der Reversseite befindet sich ein Krieger mit Speer und die Umschrift: P(ontifex) M(aximus) TR(ibunicia) P(otestate) III COS(=consul) II P(ater) P(atriae). Unzweifelhaft ist die Münze in derselben Periode wie die Crottorfer Münzen hierher gekommen, da Gordianus im Jahre 237 regiert hat. Von Rentier Hecht in Gröningen ist sie damals der Sammlung des Harzvereins zu Wernigerode überwiesen worden.[2]

Südlich vom Huywalde ist Dannstedt (2 Std. westlich von Halberstadt) der Fundort einer römischen Münze des Kaisers Trajan, der von 98—117 regiert hat. Die Aversseite hat die Umschrift: IMP(eratori) TRAJANO AUG(usto) GER(manico) DAC(ico) P(ontifici) M(aximo) TR(ibunicia) P(otestate), die Reversseite giebt die Fortsetzung: COS (= consuli) V (quintum) P(atri) P(atriae) S(enatus) P(opulus) Q(ue) R(omanus) OPTIMO PRINC(ipi).[3] Danach widmet „der Senat und das römische Volk dem besten Fürsten" diese Münze, als er die Dacier in den Jahren 105—107 besiegt hat, weshalb er auch den Beinamen Dacicus erhielt. Das Metall ist in der Quelle nicht angegeben, nach Münzen mit derselben Inschrift zu schließen ist es eine Silbermünze gewesen. Auch in Bezug auf die Figur läßt uns unsere Quelle im Stich.

[1] Der Abdruck der Münze ist damals von H. Götting in Gröningen eingesandt worden. S. Harzzeitschrift 1873 VI, S. 260.

[2] Harzzeitschrift 1872, V, S. 538. Doch ist an dieser Stelle irrtümlich TDD III gesetzt statt TR P III.

[3] S. Bachmann, Programm des Wernigeröder Gymnasiums 1872/73, wo die Inschriften ohne Auflösung mitgeteilt sind.

Aus dem Dannstedt benachbarten Dorfe Minsleben (Bahnstation) stammt eine Münze des Kaisers Domitian (81—96) mit folgender Inschrift auf der Aversseite: IMP(erator) CAES(ar) DOMIT(ianus). AUG(ustus) GERM(anicus) P(ontifex) M(aximus) TR(ibunicia) P(otestate) VIII; Reversseite: IMP(erator) XIX COS (= consul) XIIII CENS(or P(erpetuus) P(ater) P(atriae).[1] Irrtümlich ist in der Quelle an Stelle des P in P(ater) ein R gesetzt. Metall und Figur sind nicht angegeben, wahrscheinlich ist es eine Silbermünze gewesen und die Figur Pallas mit Helm, Speer und Schild. Nach der Inschrift ist die Münze im Jahre 88 geprägt. Der Verbleib der beiden Münzen ist unbekannt.

Römische Münzen sind vor 1872 bei Neuhaldensleben (vom Kaiser Valentinian III., 424—455, von Theodosius II., 402 bis 450), bei Magdeburg (vom Kaiser Zeno Isauricus, 474 bis 491), zwischen Körbelitz und Wörmlitz (von Justinian I., 527—565),[2] desgleichen weitere in der Altmark gefunden worden.[3] Der auf der wüsten Dorfstätte Nisselsdorf in Gerbstedter Feldmark (östl. von Hettstedt) vor dem Jahre 1874 gefundene Aureus des Kaisers Vibius Volusianus (251—253) ist damals zur Bestimmung nach Aschersleben an G. Heyse gekommen. Die Goldmünze ist durchlocht, also ein Schmuckstück gewesen. Sie zeigt auf der Aversseite den lorbeergeschmückten rechtssehenden Kopf des Kaisers mit der Umschrift: IMP(erator CAES(ar) VIB(ius) VOLUSIANUS AUG(ustus). Die Reversumschrift lautet: CONCORDIA AUG(usti);[4] die Figur ist von Heyse nicht angegeben. Ein Vergleich mit Silber- und Erzmünzen dieses Kaisers mit gleicher Umschrift macht es jedoch wahrscheinlich, daß die Figur die Eintracht ist, die in der ausgestreckten Rechten eine Opferschale, in der Linken ein Füllhorn hält. Volusianus, Sohn des Kaisers Vibius Trebonianus Gallus, wurde von seinem Vater im Jahre 251 zum Caesar angenommen, mit diesem aber 253 von ihren Truppen umgebracht. Auf der wüsten Dorfstätte Nienstedt der Gerbstedter Gemarkung wurden damals auch eine römische Kupfer- und eine Erzmünze gefunden und an Heyse zur Bestimmung eingeschickt. Da beide Münzen jedoch in hohem Grade abgenutzt, die Umschriften fast vollständig verwischt sind, so ist Heyses Deutung auf Antoninus Pius recht unsicher.[5]

---

[1] S. Bachmann, a. a. O. Inschriften ohne Auflösung.

[2] S. Harzzeitschrift 1872 V, S. 280 f. nach einer Mitt. von Professor Wiggert in Magdeburg. Näheres ist über diese Münzen nicht bekannt.

[3] Zeitschrift für Ethnologie 1872, S. 167.

[4] Harzzeitschrift 1874 VII, S. 415. Fundbericht von G. Heyse.

[5] S. Ebenda VII, 415.

Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt.

(Mit 3 Tafeln.)

Von dem verstorbenen Stadtbaurat Karl Goebicke in Halberstadt.[1]

A. Stadtsiegel.

Die ältesten Stadtsiegel zeigen kein eigentliches Stadtwappen, sondern den an erster Stelle stehenden Patron des Domes und des Bistums Halberstadt, den heiligen Stephan. Die Eigenschaft dieser Siegel als Stadtsiegel ergiebt die Umschrift; so lautet letztere z. B. bei dem an einer Urkunde des Bischofs Friedrich II. (v. Kirchberg, 1209—36) vom Jahre 1223[2] und sodann noch einmal — jedoch ohne Urkunde — in einer schönen Holzkapsel erhaltenen ältesten Siegel:

„SIGILLVM · BVRGENSIVM · IN · HALBERSTAT."

Die Reihe dieser Siegel schließt mit dem — nach einer Inschrift auf der Rückseite des noch vorhandenen Petschafts — aus dem Jahre 1530 stammenden, (Tafel I, Abbildung 1), bei welchem die Legende heißt:

„S' · CONSVLVM · IN · HALBERSTAT."

Der auch jetzt noch übliche, gespaltene und — im heraldischen Sinne — von oben rechts nach unten links mit dem Doppelhaken, belegte Wappenschild der Stadt findet sich zum ersten Male — und hier in Verbindung mit dem knieend dargestellten St. Stephan und zwar aufrechtstehend unter dem letzteren — auf dem sehr schön geschnittenen Petschafte vom Jahre 1536 vor. (Tafel I, Abbildung 2.)

Das zeitlich zunächst folgende Petschaft zeigt den aufrechtstehenden gespaltenen, mit dem Doppelhaken belegten Schild, über welchem sich ein Bügel- oder Spangenhelm mit Helmdecke befindet;

---

[1] Der vorliegende Aufsatz ist unter Vorlegung von Gips-Abgüssen, Siegel-Abdrücken und Staniol-Bürsten-Abdrücken alter noch vorhandener Petschafte und Münzen, sowie unter Vorzeigung von Zeichnungen im „Halberstädter Geschichts-Verein" gehalten und mit unwesentlichen Aenderungen unter Hinzufügung der ausgewählten Abbildungen in Druck gegeben.
Georg Arndt, Prediger an S. Moritz zu Halberstadt.

[2] Siehe die Abbildung dieses Siegels auf dem Titelblatt von Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Band I. A.

die Helmzier bildet ein mit Federn besteckter Hut,[1] zu dessen beiden Seiten je eine Fahne steht; über der Helmdecke, durch Helm und Fahnen getrennt, erscheint die Jahreszahl 16—80.

Umzogen ist das Wappen von der kreisförmigen Legende: „SIGILLUM CIVITATIS HALBERSTADIENSIS.“ (Tafel I, Abbildung 3.)

Diesem Siegel, dessen Petschaft übrigens sehr schlecht geschnitten ist[2] — namentlich sind auf demselben die Federn auf der Helmzier, sowie die letztere selbst sehr übel fortgekommen — folgen in der Darstellung des Wappens bis in die neueste Zeit die an städtischen Urkunden und Schreiben vorkommenden Siegel, Siegelmarken und Trockenstempel.

B. Wappen.

Doch nicht allein auf den Stadtsiegeln, sondern auch auf Siegeln von Gemeinschaften, auf Münzen im weiteren Sinne, d. h. sowohl auf Geld- als auch auf anderen geprägten Stücken, sowie ferner an Gebäuden und an für die Stadt wertvollen Gegenständen erscheint das Stadtwappen.

Die Aufzählung jedes einzelnen irgendwo vorkommenden Wappens würde indessen zu weit führen; daher sollen hier nur diejenigen erwähnt werden, welche für die Geschichte, die Entwickelung und die richtige Darstellung des Stadtwappens von Bedeutung sind.

Soweit dem Vortragenden bis jetzt bekannt, kommt das Stadtwappen zum ersten Male am Rathause vor und zwar an dem früher das Rathaus gegen einen am Fischmarkte belegenen Altan abschließenden Giebel. (Tafel II, Abbildung 1.)

Der westliche Querflügel des Rathauses ist nach der Inschrift an der vorletzten Steinlage unter dem Hauptgesimse der westlichen Front nach dem Holzmarkte: „a · dm̄i · m · ccc · Lxxxj · op⁹ · īceptm est ī die grego'i“[3] im Jahre 1381 begonnen. Der Bau scheint in zwei Abteilungen — dem westlichen Querflügel und dem von Westen nach Osten sich erstreckenden Langbau — jedoch unmittelbar nach einander — ausgeführt zu sein; es kann jedoch zur Zeit nicht nachgewiesen werden, wann das gesamte gotische Rathaus beendet worden ist. Da indessen die

[1] Nach Anderer Ansicht ist diese Verzierung kein Hut, sondern ein Köcher; doch würde es zu weit führen, diese Streitfrage hier weiter zu erörtern oder gar zu entscheiden. A.

[2] Dieses Petschaft ist, vielleicht nach einem alten Siegel, erst im Jahre 1808 geschnitten, wie die zwischen civitatis und Halberstadiensis fein eingeschnittenen Worte „Heine 1808“ beweisen. A.

[3] Am 12. März 1381.

architektonische Ausgestaltung, sowie die technische Ausführungsweise des Süd- und Nordgiebels, des Querflügels, sowie des Ostgiebels des Langbaues eine völlig einheitliche ist, muß und kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Rathaus — selbstverständlich in seinen ursprünglichen gotischen Teilen ohne die später hinzugefügten Renaissancebauten — im Jahre 1400 etwa fertig gestellt war.

Aus dem ersten Geschosse führte nun nach dem vorerwähnten Altane — welcher durch den im Jahre 1560 ausgeführten Bau der sogen. Bauermeister-Stube und des Wendeltreppenhauses (in dem jetzt der Eingang zum Ratskeller liegt) beseitigt worden ist — ein gotisches, jetzt noch erhaltenes Portal, das nach dem Fischmarkte zu mit schönem Laubwerke gezierte Hohlkehlen aufweist. Unmittelbar über dem Portale und in innigster Verbindung mit demselben, nämlich auf dem Schlußsteine des letzteren, befindet sich, ebenfalls dem Fischmarkte zugewandt, das von zwei Engeln getragene Stadtwappen: der gespaltene Schild mit aufgelegtem Doppelhaken. Dieser hat jedoch eine andere, als die übliche Neigung, nämlich von unten rechts nach oben links. Rechts und links von dem Wappen sehen wir je eine Gruppe von erhaben in Sandstein dargestellten — rechts drei, links zwei — Männern, die sogen. Hilariusmänner.[1]

Das rechte Feld des Wappens ist als weiß in der natürlichen Farbe des Sandsteins belassen, während das linke rot, der Doppelhaken aber schwarz gefärbt ist. Die Hilariusmänner sind in der Kleidung, Schnabelschuhen u. s. w., des 14. Jahrhunderts wieder gegeben. Eine über den Köpfen der Männer der linken Gruppe in der Mauerflucht vorhandene Inschrift, wahrscheinlich die Jahreszahl enthaltend, ist jetzt nicht zu entziffern, da sie großen Teils durch Jahrhunderte alten Mörtel verdeckt ist.[2]

Daß aber der Doppelhaken schon vor der Anfertigung des betr. Bildwerkes und mithin auch vor der Errichtung des dasselbe enthaltenden Giebels das Wappenzeichen der Stadt war, geht aus dem Umstande hervor, daß von der, einem Sprachrohr ähnlichen, Trompete der einen Figur der rechten Gruppe ein Fahnentuch herabhängt, welches ebenfalls gespalten und über welches von oben rechts nach unten links — also in der auch

[1] Alljährlich am Hilariustage wählten Bauer- und Innungsmeister den neuen Rat. Letzterer wurde nach der Wahl feierlich aufgeführt und wahrscheinlich von dem erwähnten Altane aus der Bürgerschaft gezeigt. Der Ueberlieferung nach sollen die erwähnten Bildgruppen eine derartige Aufführung vorstellen. Die (heraldisch) rechte Gruppe stellt den neugewählten Bürgermeister zwischen einem Trompeter und einem Dudelsackpfeifer dar, während die 2 Männer der anderen Gruppe vielleicht Bürger oder Ratsherren sein sollen.

[2] Siehe Bemerkung am Schluß der Abhandlung.

heute noch bei dem Stadtwappen üblichen Weise — der Doppelhaken gelegt ist.

Wie sollte wohl der Bildhauer sonst dazu gekommen sein, das Wappentuch in der beschriebenen Weise darzustellen, wenn nicht die Führung dieses Wappens bereits durch Jahre währenden Gebrauch eingebürgert gewesen wäre?

Es ist daher und mit allem Rechte zu schließen, daß der gespaltene weißrote Schild mit aufgelegtem Doppelhaken bereits im vierzehnten Jahrhundert als das Wappen der Stadt — in bewußter Unterscheidung von dem einfachen weiß-rot gespaltenen Schilde des Bistums — stadtseitig geführt wurde.

Auf einer — der Gestalt des Wappenschildes und der Schrift der Legende nach — etwa dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammenden, in den städtischen Sammlungen vorhandenen Hohlmünze, welche wahrscheinlich nicht Geldmünze war, ist in ungefährer Höhe von einem Drittel des in der Mitte der Schaufläche gedachten aufrechten Durchmessers der aufrecht stehende, mit dem Doppelhaken belegte, gespaltene Wappenschild der Stadt dargestellt; darüber ein mit der von einer Aureole strahlenförmig umgebenen Mitra bedeckter Bischof, der in seiner Rechten den Bischofsstab hält, während er die Linke zur Spendung des Segens erhoben hat; heraldisch rechts neben dem Rande der Münze die Inschrift „maria", links „jhesus" in gotischen Minuskeln.

Im 15. Jahrhundert erscheint der gespaltene, mit dem Doppelhaken belegte Wappenschild zuerst, soweit bekannt, auf dem Siegel der „Nachbarschaft des breiten Weges" an einer Urkunde vom Jahre 1430. (Tafel I, Abbildung 4.) Dasselbe weist einen zweigeschossigen Turm auf, in dessen Thoröffnung das nach rechts geneigte Wappen sich befindet; die Legende lautet: S' * der * neyber * des * brede *weghes *.

Wegen des früheren Vorkommens dieses Siegels gegenüber dem desjenigen Stadtsiegels, auf welchem sich der städtische Wappenschild zum ersten Male vorfindet, des oben erwähnten von 1536 nämlich, ist bisher angenommen worden, daß von der Breitenweger-Nachbarschaft die Stadt im Anfange des 16. Jahrhunderts oder am Schlusse des 15. das Wappen angenommen habe,[1] eine Annahme, die nun wohl als irrig anzusehen ist.

Es deutet vielmehr der städtische Wappenschild auf dem Siegel der Nachbarschaft die Zugehörigkeit der letzteren zur Stadtgemeinde an, wie z. B. auch in gleichem Sinne derselbe Schild dem Wappen der Brauerinnung auf dem, aus dem Jahre 1662 herrührenden Siegel letzterer, welches bezeichnender Weise die Legende führt:

[1] So Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. II, S. 545.

DER BRAWER INNVNG BINNEN HALBERSTAD INSIEGEL, als Herzschildchen aufgelegt ist. (Tafel I, Abb. 5).[1]

An dem im Jahre 1461 erbauten Ratskeller ist auf einer Knagge über dem Eingange zum Erdgeschoße die linke obere Ecke eines nach rechts geneigten Wappenschildes erhalten,[2] über welchem noch der mit Helmdecke versehene Stechhelm, dessen Helmzier aus einem mit einem Pfauenfederbüschel besteckten, hoch gekrämpten Rand besitzenden Hute besteht. Der übrige Teil des Schildes fehlt.

Da bei dem gevierten Wappen des derzeitigen Bischofs Gebhard (v. Hoym 1458—80), welches an einer Knagge des ersten Obergeschosses desselben Gebäudes vorkommt und das im rechten oberen und im linken unteren Felde den gespaltenen Schild des Bistums, im rechten unteren und im linken oberen Felde den mit zwei Balken belegten v. Hoym'schen Schild zeigt, die Balken sowie die Scheidung des gespaltenen Schildes durch Erhöhungen gegen die tiefer liegende Schildfläche wiedergegeben sind, so ist anzunehmen, daß die übrigen am Gebäude sich vorfindenden einfachen Schilde, deren Flächen ganz eben sind, bei denen daher keinerlei Spaltung oder Wappenzeichen durch Erhöhungen oder Vertiefungen angedeutet wird, nur dekorativen Zwecken haben dienen sollen, daß aber der vorerwähnte verstümmelte Schild, der von einem gegen die innere Fläche erhabenen Rande umzogen ist, auch Wappenzeichen besessen habe, die bei dem Zurückschneiden der Schildfläche, durch welches zugleich der erhöhte Rand gewonnen wurde, erhaben stehen gelassen sind. Ist diese Annahme richtig, so entsteht die Frage: Welches Wappenzeichen mag der betreffende Schild in unversehrtem Zustande gezeigt haben, und wer ist der zur Führung des betreffenden Wappens mit dem oben geschilderten Helme und Helmzierate Berechtigte gewesen?

Der bedeutsamen, so ausgezeichneten Stelle des Wappens nach zu schließen, kann es nur dasjenige des Erbauers und Eigentümers des betr. Hauses, also das der Stadt sein; so findet sich z. B. das allererste Wappen der Stadt, wie oben nachgewiesen, über dem vom früheren Altane des Rathauses nach dessen Obergeschosse führenden Portale, so auch ein Wappenschild der Stadt vom Jahre 1560 über der Eingangsthür zu dem im selben Jahre an Stelle des Altanes getretenen Treppenturme.

[1] Der Schild ist hier, wohl wegen seiner Kleinheit, nicht gespalten dargestellt; vielleicht auch absichtlich, da der Doppelhaken unverhältnismäßig groß und in sehr steiler Stellung wiedergegeben ist, um das eigentliche Wappenzeichen deutlicher erscheinen zu lassen.

[2] Heute ist zwar noch der Stechhelm, aber nicht der geringste Teil von diesem verstümmelten Wappenschild mehr vorhanden; auch war trotz genauer Nachforschung nicht zu erfahren, wohin dasselbe gekommen ist. A.

Diese Annahme wird ferner unterstützt durch einen Vergleich der beiden an dem Erker vom Jahre 1541 an der Südseite des Rathauses vorhandenen Wappen, (Tafel II, Abbildung 2). Das daselbst den bevorzugteren, also den Platz zur Rechten einnehmende Wappen ist der aufrechtstehende weiß-rot gespaltene Schild des Bistums ohne jedes Wappenzeichen, ohne Helm und Helmzier; über diesem Wappen steht auf einem Spruchbande die Jahreszahl 1541; dagegen weist das links stehende Wappen, der nach rechts geneigte, mit schwarzem Doppelhaken belegte, weiß-rot gespaltene Schild (Tartsche) der Stadt einen Bügelhelm, Helmdecke und als Helmzier den mit einem Pfauenfederbüschel besteckten Hut, dessen Krämpe ringsum hochgeschlagen ist, auf.

Daß hier ein Bügelhelm an Stelle des Stechhelmes jenes Wappens vom Ratskeller getreten ist, dieser Umstand ist ohne Bedeutung und nur bedingt durch die im Laufe der inzwischen verflossenen 80 Jahre erfolgte Ersetzung des gotischen Stiles durch die Renaissance; — Hauptsache ist, daß dort wie hier ein Helm vorhanden und die Helmzieren dieselben sind, daß ferner im Jahre 1541 das Wappen des Bistums, welches etwa noch hätte in Frage kommen können und welches später auch Helm und Helmzier von dem Stadtwappen übernahm, noch ohne diese ist. Hierdurch wird unwiderleglich bewiesen, daß das verstümmelte Wappen am Ratskeller das Stadtwappen ist, bezw. war.

Fünfzehn Jahre jünger ist das sehr schön in Holz geschnitzte Stadtwappen auf einem Wandschränkchen vom Jahre 1556. (Tafel II, Abbildung 3.) Auf dem Mittelfelde, wo sonst die Thür zu sein pflegt, ist das Wappen tief ausgeschnitzt, an einzelnen Teilen ganz durchbrochen und daher mit gefärbtem Pergamente unterlegt. Dieses Wappen zeigt den gespaltenen Schild mit aufgelegtem Doppelhaken; auf dem Schilde aufsitzend einen Bügelhelm mit Helmdecke, als Helmzier den ringsum aufgekrämpten und mit dem Pfauenfederbüschel besteckten Hut; hinter dem Wappen erscheinen, seitlich rechts und links der Helmzier sichtbar, zwei Fähnlein (Spitzfahnen, Wimpel), deren Fahnentuch nach außen gerichtet ist, jedes mit dem Doppelhaken belegt; unter dem Wappen befindet sich ein Spruchband, dessen Legende lautet: „HALBESTADE 1556.“ Das Wappen bildet mit seiner Umrahmung und dem links neben ihm befindlichen Pilaster einen Schiebedeckel zum Schutze eines unter ihm befindlichen in Kupfer gestochenen und alsdann vergoldeten Bildnisses des Kurfürsten und Herzogs zu Sachsen, Johann Friedrich d. älteren.[1]

---

[1] Der genannte Kurfürst, der in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 gefangen genommene Joh. Friedrich der Großmütige, welcher am 19. Mai desselben Jahres sein Land nebst der Kurwürde an Moritz v. Sachsen

Bemerkenswert erscheint, daß hier der Wappenschild einen erhabenen Rand und den erhaben aufliegenden Doppelhaken, beide durch das bei der Beschreibung des verstümmelten Wappens geschilderte Zurückschneiden der inneren Schildfläche entstanden, besitzt.

Ungefähr gleichzeitig — oder nur wenige Jahre jünger als das zuletzt beschriebene — ist ein in Glasmalerei ausgeführtes, früher in dem Fenster des Zimmers Nr. 17, jetzt in einem Windfange des oberen Flures im Rathause noch erhaltenes Wappen.[1] Dasselbe, in farbiger architektonischer Umrahmung auf blauem Hintergrunde dargestellt, zeigt den aufrechtstehenden gespaltenen weiß-roten Schild mit dem schwarzen Doppelhaken, den mit goldenem Kleinod, (Medaille an goldener Kette) geschmückten Bügelhelm, welcher den oben mit dem Pfauenfederbüschel in natürlichsten Farben besteckten Hut mit ringsum aufgeschlagener Krämpe trägt; der Hut ist wechselständig weiß und rot gefärbt, die Helmdecke weiß und rot. Hinter dem Wappen stehen gekreuzt zwei Fähnlein mit weiß- und rotem Fahnentuch, das mit dem Wappenzeichen, dem schwarzen Doppelhaken, dessen Kopf gegen die Stange gerichtet ist, belegt ist; diese Fahnen sind seitlich, die eine rechts, die andere links von der Helmzier (dem Hute) sichtbar.

Am Marstallgebäude (Krebsscheere Nr. 2) befindet sich ebenfalls ein schönes und heraldisch richtiges aus Holz geschnittenes Stadtwappen (Tafel II, Abbildung 4); ob dasselbe, welches als Füllung in ein Fach über einem Thore eingesetzt ist, auch aus dem Jahre 1574 stammt, in welchem nach einer an demselben Thore erhaltenen Inschrift das Marstallgebäude errichtet wurde, ist nicht bekannt, aber wohl anzunehmen.

---

abtreten mußte, ist dargestellt hinter einer mit 6 Wappen geschmückten Brüstung; der rechte Unterarm lehnt sich auf letztere; die Parierstange des Kurschwert-Griffes liegt auf diesem Unterarme auf, während die Spitze des aufgerichteten Schwertes sich gegen die rechte Schulter lehnt; in beiden Händen ruht die aufgeschlagene Bibel. An Legenden enthält die Platte folgende:

oben „Der Gerechte mus viel leiden,
Aber der Herr hilft ihm aus dem Allem.
Psal: XXXIIII;"

unten „Der Durchlauchtigst Hochgeborn Fürst und Herr Herr Johans Fridrich der elter, Hertzog zu Sachsen und Churfürst etc. ist am sonabent den 11j tag des mertzen in dem L111j ihare seliglich in Gott entschlaffen";

über der rechten Schulter die Jahreszahl und darunter das Künstlermonogramm.

1555
IK

[1] Eine Abbildung dieses Wappens mußte wegen der einer photographischen Aufnahme sich bietenden Schwierigkeiten leider unterbleiben. A.

Die letzterwähnten drei Wappen sind sehr geeignete Vorbilder für etwaige Darstellungen des Stadtwappens, während die späteren Wappen zum Teil grobe Unrichtigkeiten zeigen; — so ist z. B. an den Wappen auf den Thalern des Jahres 1691 statt des mit aufgeschlagener Krämpe versehenen Hutes eine ganz andere Helmzier dargestellt worden, nämlich im unteren Teile ein vollständiger Kurhut an Stelle der Krämpe, darüber ein kegelförmiger, oben abgeplatteter, ein Pfauenfederbüschel tragender, säulenartiger Rotationskörper; so kommen ferner bei einer großen Zahl Stadtwappen aus neuerer und neuester Zeit — leider! auch auf der Medaille der goldenen Amtskette des Oberbürgermeisters — statt der Pfauenfedern die ganz ungeschichtlichen Straußenfedern vor. (Tafel I, Abbildung 6.)

Selbstverständlich ist zu beachten, daß bei Ausführung des Wappens in gotischem Stile nicht etwa der Bügelhelm der Renaissance, sondern nur der Stechhelm erscheinen darf; daß ferner den Stechhelmen kein goldenes Kleinod gegeben werden darf; daß endlich überall da, wo nicht der Wappenschild allein erscheint, der Helm stets mit Helmdecke darzustellen ist.

Erwähnt soll noch werden, daß auch an vielen alten Holzhäusern aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts der städtische Wappenschild ohne Helm 2c. vorhanden ist, daß bei einigen derselben die Lage des Doppelhakens von der üblichen abweicht, und daß hin und wieder sich sogar zwei gekreuzte Doppelhaken vorfinden. Auf den Geldmünzen findet sich das Wappenzeichen der Stadt erst verhältnismäßig spät. Zum ersten Male erscheint es auf einer Hohlmünze vom Jahre 1519, in deren oberem Teile, welcher ungefähr ein Drittel der Gesamthöhe der Fläche einnimmt und nach unten horizontal abgeschlossen ist, ein Kreuz steht, von welchem (heraldisch) rechts sich eine 1 und links eine 9 befindet, die beide zusammen die Minderzahl 19 ergeben. Das untere Feld zeigt rechts einen mit der Aureole versehenen Heiligen, den St. Stephan, Patron des Stifts und des Bistums, links den gespaltenen von oben rechts nach unten links mit dem Doppelhaken belegten Schild. Im gleichen Jahre 1519 ist auch ein bischöflicher Hohlpfennig geprägt worden, der genau dem eben beschriebenen städtischen gleicht, nur daß dem gespaltenen Schilde kein Doppelhaken aufgelegt ist.

1544 findet sich ein Thaler, der auf der Vorderseite am Schlusse der den hlg. Stephan umgebenden Legende zwei gekreuzte Doppelhaken zeigt, während die Rückseite das Wappen des damaligen Bischofs, des Kardinals Albert aufweist; im selben Jahre ist noch ein anderer Thaler geschlagen worden, bei dem diese Doppelhaken fehlen. Vielleicht soll durch jenes Zeichen an=

gedeutet werden, daß die Ausmünzung des dasselbe zeigenden Thalers durch die Stadt, das Prägen des Thalers ohne dasselbe aber durch das Stift, bezw. das Bistum erfolgt ist.

Als einfaches Münzzeichen werden die gekreuzten Doppelhaken wohl nicht anzusehen sein, da sich dieselben nicht nur 1544, sondern auch 1628, 29, 30 und 1631[1] auf Thalern, Thalerklippen, Doppelthalern und 1/2 Thalern vorfinden, vom Jahre 1633 ab aber verschwinden, in welchem Jahre die ersten Thaler und Goldgulden mit dem vollen Stadtwappen — gespaltenem aufrechtem Schild mit Doppelhaken, Bügelhelm, mit Pfauenfederbüschel bestecktem Hut, Helmdecke, zwischen Helm und Hut gewundener Wulst, den beiden Faehnchen — und mit der Legende: „MON: NOV: CIV: HALBERSTAD (bei den Goldgulden: „MON. AVR. CIV. HALBERSTAD")" geprägt worden sind. (Vgl. Tafel I, Abbildung 7.)

Wappenzeichen.

Betrachten wir nun das hauptsächlich das Stadtwappen von dem Wappen des Bistums, bezw. des späteren Fürstentums unterscheidende Wappenzeichen, den Doppelhaken, fälschlich Wolfsangel genannt. Dasselbe besteht aus einem, jedoch nicht über die ganze Fläche hinüberreichenden Schräglingsbalken, von dessen oberem Ende eine keilförmige Spitze nach unten, und von dessen unterem Ende eine ebensolche Spitze nach oben zeigend in scharfem Winkel gebogen ist. Kann nun diese Figur eine Angel sein? Jedenfalls nicht; denn mit der Angel soll irgend ein Tier — ob Fisch oder Wolf ist gleichgültig — geangelt, d. h. auch festgehalten werden. Dazu ist aber erforderlich, daß an der Angel ein Oehr oder eine Oese sei, an welchem man eine Leine, Seil oder dergl. befestigen kann. Das ist aber hier nicht der Fall. Und warum gerade Wolfsangel? Gab es vielleicht hier in der Gegend je unverhältnismäßig große Mengen von Wölfen? Davon ist nie etwas gesagt oder geschrieben worden.

Für was würde nun aber das Wappenzeichen, falls uns nicht für dasselbe die Bezeichnung „Wolfsangel" überliefert wäre, ohne Zwang am ehesten gehalten werden? — Diesseitigem Ermessen nach für den auch heute noch in gleicher Gestalt vorkommenden Splint eines Mauerankers, bezw. für den letzteren selbst. Und was eignete sich wohl besser zur Unterscheidung des

[1] Die Rückseite der Thaler &c. der Jahre 1628 bis einschl. 1631 zeigen das Wappen des Bistums mit Bügelhelm, Helmzier und Helmdecke wie bei dem Stadtwappen, jedoch ohne Fähnchen.

Wappens einer Stadt von dem sonst gleichen Wappen eines größeren Staatswesens, als gerade der „Maueranker"? — In dem „illustrierten archäologischen Wörterbuche ꝛc. von Müller & Mothes ist unter dem Stichworte „Maueranker" die Abbildung Nr. 972 eines einfachen, mit zwei gekreuzten Doppelhaken belegten Schildes enthalten, während der zugehörige Text lautet:

> „2) Heraldisch franz. crampon, engl. cramp, häufiges Wappenbild (eig. mehr Hausmarke), S-förmig oder nach Fig. 972 gestaltet, wobei die Haken auch krumm vorkommen."

Wir entscheiden uns gerade unter Bezugnahme auf den Schluß dieser Erklärung für „Maueranker"; denn giebt es wohl eine bessere Hausmarke als den Maueranker? — und dann, weisen nicht gerade die meisten Maueranker gebogene Haken auf? — Vermeiden wir darum die Bezeichnung „Wolfsangel" und setzen dafür den richtigen Namen: Doppelhaken oder Maueranker.

C. Farben und Fahnen.

Nach altem Gebrauche werden als die Farben der Stadt Weiß und Rot angesehen, und es werden daher auch bei festlichen oder feierlichen Gelegenheiten Fahnen und Banner in diesen Farben benutzt. Ist das aber richtig? — Unbestreitbar ist, daß, so lange der Staat und die in ihm liegende einzelne Stadt keine besonderen Wappen haben, und falls nicht durch besonderen gesetzlichen Beschluß Anderes festgesetzt ist, beide dieselben Farben und zwar die des gemeinschaftlichen Wappens führen, d. h. also — auf Bistum und Stadt Halberstadt bezogen — die Farben Weiß und Rot. Anders stellt sich jedoch die Sache, sobald eins der beiden Gemeinwesen sich in bewußten Gegensatz zu dem anderen stellt, und in dieser Absicht besondere Unterscheidungszeichen annimmt. Dies ist seitens der Stadt, wie oben nachgewiesen wurde, bereits vor dem Ende des 14. Jahrhunderts durch Hinzufügung des Mauerankers als besonderen Wappenbildes zu dem bis dahin gemeinschaftlichen Wappenschilde geschehen. Nach heraldischer Regel beständen danach die Stadtfarben aus den Wappenfarben; und zwar käme in erster Linie die Farbe des Wappenbildes, danach die der Wappenfelder nach dem Range der letzteren, also entweder von oben nach unten, oder von rechts nach links; hiernach wären nach dem Wappenschilde die Stadtfarben: Schwarz, Weiß und Rot. Doch würde es sich nicht empfehlen, Fahnen

oder Banner in dieser Farbenstellung — also vollständig gleich der Tricolore des Deutschen Reiches — als Stadtfahne zu führen; denn einmal wäre es unhistorisch, da Tricoloren im Mittelalter nie vorkamen, und anderen Teiles wäre alsdann Verwechslungen Thür und Thor geöffnet. Es empfiehlt sich daher, auf das älteste Stadtbanner, bezw. die früher geführten Stadtfahnen zurückzugreifen. Das bekannte älteste Stadtbanner ist jedenfalls das nach dem Bannertuche des Trompeters in der Gruppe der Hilariusmänner bereits vor 1400 übliche weiß-rote mit schrägrechts aufgelegtem Maueranker, wie solche Fahnen auch von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab in Verbindung mit dem großen Stadtwappen vorkommen. Außerdem kann als Vorbild dienen eine auf dem Rathause noch vorhandene, anscheinend aus dem 16. Jahrhunderte stammende sogen. Schwenkfahne. (Abbildung auf Tafel III.) Dieselbe besteht aus 16 gleich breiten seidenen Streifen, je acht weißen und roten, welche von oben nach unten wechselnd einander folgen; über diese Zeichen ist quer gelegt das schwarze Wappenzeichen des Mauerankers. Daß diese Fahnen sowohl in letzterer Zeit als auch im 17. Jahrhundert, wenn nicht noch später geführt worden sind, beweist die Abbildung einer solchen bei dem aus dem Jahre 1622 stammenden Wappen des Hans Hartmann an der Decke der ehemaligen Bauermeisterstube im Rathause, sowie ein noch auf dem Schützenwalle vorhandenes, in Glasmalerei ausgeführtes Wappen. Also — die Stadtfahne muß beide Farben, weiß und rot, entweder jede nur einmal, oder mehrmals in einzelnen Streifen neben einander, und in beiden Fällen darüber gelegt den schwarzen Maueranker in gleicher Stellung wie im Stadtwappen zeigen. Die nur einfache weiß und rote Fahne ist nicht die Stadtfahne, sondern die des Bistums, bezw. des Fürstentums, und heutzutage die des Landkreises Halberstadt.

Bemerkung zu Seite 465.

Während sich der vorliegende Vortrag bereits im Druck befand, ist es uns durch die zuvorkommende Hülfe des hiesigen Stadtbauamtes gelungen, den Mörtel (Gips), welcher die Jahreszahl über der (heraldisch) linken Gruppe des Steinwappens im Rathause verdeckte, zu entfernen und die Jahreszahl zu entziffern. Sie lautet:

o r c viii

und bedeutet nach dem Urteil von Herrn Archivrat Dr. Jacobs in Wernigerode soviel als

(a)o XCVIII,

welches die Minderzahl 98 ergiebt, zu welcher 1300 zu ergänzen ist. Höchstwahrscheinlich bezeichnet diese Jahreszahl 1398 das Jahr der Vollendung des gotischen Rathauses und bestätigt somit diese Zahl die Behauptung des Verfassers, daß das Rathaus um das Jahr 1400 fertiggestellt worden ist.

Arndt.

Die Kipper- und Wipperzeit 1618—1624.

Von Gustav Poppe in Artern.

Schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts war deutlich bemerkbar gewesen, daß der Preis aller verkäuflichen Dinge und des Arbeitslohns gestiegen waren, eine Folge des seit Entdeckung Amerikas nach Europa strömenden Edelmetalls, später auch des vielen Gewinn bringenden Handels der Holländer, der Niederländer und der Hansestädte und des dadurch gesteigerten Luxus.

Die meist feststehenden Einkünfte der Fürsten und des Adels wollten damals nicht mehr zureichen, zumal die Verwaltung der fürstl. Einnahmen seit dem Tode des Kurf. August v. Sachsen (1586), welcher sich noch ziemlich eingehend mit der Kontrole der Einnahme beschäftigt hatte, während seine Nachfolger fast sämtlich nur Sinn für Jagen, Trinken, Turniere und andere Hoffeste hatten, nicht in den treuesten Händen war.[1] Unterschleife der Beamten wurden erleichtert dadurch, daß die Rechnungen, und wenn sie noch so lang waren, nur mit einer Summe am Ende abschlossen, so daß die Revision derselben schwierig war. — Als aber auch die damaligen Staatsmänner nur aus dem dem Fürsten gefälligen Adel genommen wurden[2] und dieser nicht gar tief die Staatsangelegenheiten beherrschen konnte, so fiel man, um dem fühlbar gewordenen Geldmangel des Hofes entgegen zu wirken, auf Mittel, die entweder nichts nützten oder gradezu schadeten.

Zu den ersteren gehörte z. B. die vom Kurf. Joh. Georg III. 1611 erlassene Kleiderordnung, der bald darauf eine Taxordnung folgte, in der die Hoffahrt des Gewerbe- und Handelsstandes als Schuld der Preissteigerung erklärt wurde und in der daher eine Taxe für alle Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs, der Handwerksarbeiten und des Gesindelohns festgestellt war, die bei Strafe nicht überschritten werden durfte. (Natürlich waren dabei Grafen, Adel, Doktoren und Räte eximiert.)

Vorher waren aber schon zum Teil betrügliche Mittel angewendet worden, indem z. B. Anteile der sogenannten Türken-

[1] Flathe, Geschichte von Sachsen II, S. 113.

[2] Der Adel hatte, nachdem er 1601 den bürgerlichen Kanzler Crell gestürzt und hinrichten lassen, es durchgesetzt, daß solch hohes Amt nie einem Bürgerlichen wieder überlassen werden sollte.

steuer von den einzelnen Höfen zur eigenen Verwendung zurückbehalten wurden, obgleich diese Steuer, deren Ertrag dem ganzen Reiche angehörte, als Mittel zur Kriegsführung dienen sollte gegen die, seitdem 1453 Constantinopel erobert worden war, immer gefährlicher gegen die deutschen Grenzen anstürmenden Türken.

Zu den verkehrtesten Mitteln aber gehörte die Verringerung des Münzwertes, die anfangs langsam, aber dann in immer größerem Maße eintrat.

Nachdem aus den Sachsen benachbarten Ländern allerhand Münzen eingedrungen waren, geringhaltiger als die Reichsmünzordnung von 1559 festgesetzt hatte, dagegen die bis dahin vollwertigen mehr und mehr außer Landes gegangen waren und schon 1589 an 100 verschiedene von diesen schlechten ausländischen Münzen verrufen und devalvirt worden waren, verursachte der Unfug in der sogenannten Kipper- und Wipperzeit die unseligste Verwirrung in den Münzverhältnissen Sachsens.

Dieser Unfug fing mit dem Jahre 1618 an, als der Kurfürst Joh. Georg III. die Idee ausführte, das Prägen der Münzen zu verpachten und damit ein sehr einträgliches Geschäft machte, natürlich nur dadurch, daß diese Pächter ihre Münzen um so geringhaltiger ausprägten.

Solcher vom Kurfürsten angelegter und verpachteter Münzstätten gab es z. B. im alten Schlosse zu Sangerhausen unter der Leitung des Kammerrats Carl Christian v. Brandenstein, in Freiburg an der Unstrut, in Naumburg, Chemnitz, Zwickau, Annaberg, Eilenburg, Großenhain. Da die auf diesen Münzstätten geprägten Münzen untereinander nicht gleichwertig waren, je nachdem die Pächter einen Schlagschatz abgeliefert hatten, so blieb eine Verwirrung schon deshalb nicht aus.

Noch größer wurde diese aber, als auch die kleineren Herren dem Beispiele von oben folgten, sofern sie sich rühmen konnten, das Recht zu münzen zu haben. Ein solches Recht hatten auch die Grafen v. Mansfeld, und wie sie es damals mißbrauchten, und welchen Schaden sie damit anrichteten, geht aus mehreren gleichzeitigen Berichten hervor.

Ein Eisleber Bürger Steffan Newwied erzählt in seinem 1624 anfangenden Memorial oder Gedenk- und Hausregister „von dieser sehr trübseligen Zeit, daß allenthalben in der Grafschaft Münzstätten gewesen, als nemlich zu Eisleben 2, zu Hedersleben 1, zu Bornstedt 2, zu Artern 2, zu Mansfeld 2, zu Leimbach 1, im Kloster Wiederstedt 1, zu Annrode 2, zu Kloster Mansfeld 1, zu Arnstein 2, in Schraplau 1, in Friedeberg 1 — in Summa 20 Münzen die ihm bewust. Es werde das Geld

von Tage zu Tage je länger je geringer gemacht. Ein Reichsthaler sei endlich auf 20 fl. gestiegen. Darüber habe sich endlich großer Aufstand unter den Bergleuten und Bürgern erhoben.[1]

Das Chronicon Islebiense (herausgegeben von Prof. Dr. Größler und Rektor Sommer 1882) berichtet S. 101 ff. vom Jahre 1621, daß zu Ende des Sommers die kupferne Münze an Pfennigen und Dreiern in der Grafschaft M. eingeführt und die andere silberne Münze an Groschen und Schreckenbergern rc. so gering gemacht worden sei, daß 1 Reichsthaler endlich auf 10 fl. gestiegen und dafür habe ausgegeben werden können. — Die Theuerung sei in Eisleben durch diese geringe Münze so hoch gestiegen, daß man 1 Faß Bier um etliche 20 fl., 1 Schfl. Korn um 8—10 fl., 1 Schfl. Weizen um 10 fl. oder um 10 Thaler, 1 Schfl. Gerste um 5 fl., 1 Schfl. Hafer um 2 Thaler habe ankaufen müssen, daneben sei auch an Fleisch, Fischwerk, Lichtern, Butter und Anderm zur Leibes Notturft fast nichts zu bekommen gewesen — und daß der Rat wegen Mangels an Fleisch und Aufsatzes (= Preissteigerung) der Fleischer erlaubt, ja aufgefordert habe, daß die Dorfschlächter und Lästerer (Winkelschlächter) nach Eisleben kommen möchten, — und daß der Rat selbst über 100 Stück Rindvieh habe einkaufen müssen, um das Fleisch zu billigem Werte zu verkaufen.

Vom Jahre 1622 wird ferner berichtet, daß am 6. Febr. die Bergleute aufständig geworden, die Münzen auf dem Lande und zu Mansfeld, welche Kupfergeld gemacht, geplündert haben, daß am 7. Febr. der ehrbare Rat aller 3 Mittel nebst der Bürgerschaft (= Ausschußpersonen) auf das Rathaus gefordert habe, weil die Bergleute die Kipper plündern wollten. Der Rat habe sie mit Gewalt abgetrieben. — Den 8. Febr. aber hätten an 1000 Bergleute in die Stadt zur Plünderung gewollt, der Oberaufseher habe sie aber abgemahnt und die Gewerke hätten jedem etliche Scheffel Getreide leihen müssen. Um aber die Stürmung des Hauses eines Kippers (Ziegenhorn) abzuwenden, habe dieser 3000 fl. an damaliger Münze in Engelthalern, einen für 5 fl., nebst etlichen Faß Bier rc. hergeben müssen, worauf die Bergleute wieder an ihre Arbeit gegangen seien. — Im März 1622 sei die Konfusionsmünze wieder abgeschafft und von der hohen Obrigkeit der Reichsthaler auf 24 Gr. gesetzt worden.

Das letzte scheint indes nicht ganz richtig zu sein, denn zum Jahre 1623 heißt es, daß einquartierte Soldaten, weil sie kursächs. Münzen, die in Eisleben nicht mehr gangbar gewesen, gehabt, hätten alimentiert werden müssen.

---

[1] Siebdrat, in einem Programm der Schule, 1823, S. 20.

Nach einer andern Nachricht waren die Bergleute, einige auch mit Waffen und mit Weibern und Kindern, nach Annerode und von da nach Mansfeld gezogen, wo sie die gräfl. Münze plünderten, am 8. Febr. seien sie wieder nach Eisleben gezogen. —

Die Grafen v. Mansfeld Joh. Georg, Philipp Ernst, Volrad, Albrecht und Wolf, welche die Münzen angelegt hatten, bezogen von den in Hettstedt, Eisleben und Artern wöchentlich 384, 500 und 440 Thaler und von den kleineren 100, 84 und 50 fl. wöchentlich als Reingewinn. — Auch in Allstedt ließ der Amtsschreiber von Sangerhausen, Mich. Tryller, schlechte Münzen prägen.[1] Francke in seiner Historie die Grafschaft Mansfeld S. 144 erzählt, daß damals einem Tagelöhner 16—18 gr. gegeben worden seien, und daß 1 Maaß Bier 3—4 gr., 1 Pfd. Butter 1 fl., 1 Pfd. Käse 18 gr., 1 Hering 5 gr. gegolten habe.

Der in der Nachbarschaft von Eisleben — in Sangerhausen — damals lebende Sup. Sam. Müller sagt in seiner Sangerh. Chronik 5. Kap., daß 1621 im alten kurf. Schlosse zu Sangerhausen eine Münze erbaut worden sei und daß der Satan die Münzen geringert habe. Der Anfang sei im Braunschweigischen gemacht worden und das Kurfürstentum Sachsen habe ziemlich zuletzt, als die andern aufgehört hatten, angefangen. Der von Brandenstein, Kammerrat und dann Graf, sei Direktor der Sangerh. Münze gewesen. ½ fl., halbe und ganze Engelthaler (von den darauf geprägten Engeln so genannt) die ganzen zu 5 fl., auch 8 gr. und 4 gr. Stücke, Groschen und Pfennige seien da geprägt worden, aber alles fast lauter Kupfer, nur gesotten und weiß gemacht, so daß es nach 8 Tagen zunderrot gewesen sei. Damals seien alle Blasen, Kessel, Röhren und was sonst an Kupfer gewesen, in die Münzen getragen und zu Gelde gemacht worden. Ein ehrlicher Mann habe nicht gewagt, einen zu herbergen aus Sorge, daß der Gast des Nachts die Ofenblase ausbreche und davon laufe. Selbst die kupfernen Taufbecken hätten zur Münze wandern müssen. — Mit dem Gelde sei Handel und Wandel getrieben, Schul- und Kirchdiener bezahlt worden, so lange, bis es der Bauer gemerkt und der Kaufmann es so hoch nicht habe nehmen wollen. Dagegen habe 1 Reichsthaler sehr hoch gegolten und sei von 24 gr. bis auf 10 und 12 fl. solcher neuen Gulden gestiegen. Darauf hätten endlich die Leute gehandelt und es sei viel Unlust bei Soldaten und Bergleuten entstanden. Die Soldaten hätten es nicht nehmen wollen und die Bergleute hätten die Häuser der Kipper gestürmt. Alle Welt habe sich beklagt, denn man habe gefunden, daß es nichts als Schaum, Kupfer

[1] Müller, Chronik v. Sangerhausen, 27. Kap.

und Blech sei und nur wenig Silber enthalte. Und weil es die Leute nicht mehr hätten nehmen wollen, so sei ein Engelthaler für 8 gr., ein 8 gr. Stück für 1 gr., ein 4 gr. Stück für 6 Pf., ein Groschen für 1 Pfg., ein halb fl. Stück für 15 Pf. und die Dreier und Pfennige für nichts gerechnet worden. — Gleichwohl sei den Geistlichen, Soldaten, Bergleuten und wer Besoldung hatte, das neue Geld in hohem Wert gegeben worden. Eine Kuh sei auf 100 fl., 1 Pfd. Fleisch auf 12 gr., 1 Paar Schuhe auf 4 fl. gekommen, 1 Bettparchent habe er selbst um 120 fl. bezahlen sehen und für 1 Kinderstühlchen habe er selbst 2 fl. auf dem Querfurter Eselswiesenmarkt gegeben. Darüber seien denn alle, die auf Besoldung gebient, in Angst und Not gekommen.

Endlich habe die Regierung das lose Geld selbst herunter gesetzt, den Reichsthaler auf 24 gr. Und dann sei auch die Münze im Schlosse wieder eingegangen, wie auch die in Allstedt, Rumrode, Zwickerode, Möllendorf, Blumenrode, Welbsleben, Neu-Assenburg,[1] denn wo nur ein wenig vornehmer Ort und Herrschaft war, wo man Holz haben konnte, seien damals Münzen gewesen. Es wäre alles Holz verwüstet worden, wenn diese Nester länger geblieben wären. Bei Bornstedt habe ein großer Haufen alter Schlacken gelegen, die habe Graf Wolf v. Mansfeld umstechen und von Neuem umschmelzen lassen in der Hoffnung, Kupfer heraus zu bringen, um es zu vermünzen.

Die Münzer seien so schnell und in so großer Menge gekommen, daß man sich verwundert habe, woher sie der Wind gebracht. Sie hätten alles, was auf den Markt gekommen, teuer gemacht, und Geld auf Geld gegeben und sich stattlich in Kost und Kleidung gehalten. Bald aber hätten sie sich, wie die Fliegen, wenn es kalt wird, wieder verloren, seien aber eine rechte Plage von Gott gewesen. Die Leute in ihrer Blindheit hätten nicht überzeugt werden können, daß nichts Gutes an dem neuen Gelde sei und dagegen eingewendet, es sei ja doch von der Obrigkeit, die es schlagen lasse. — Wer vor 20 Jahren rheinische fl. und Reichsthaler verliehen habe um 24 gr. und 27 gr., mochte sich mit Engelthalern, einem um 3 fl. und mit Reichsthalern um 5 fl. bezahlen lassen, dazu hatte ihn die Obrigkeit gezwungen. — Er selbst habe gesehen, daß Jemand für 500 fl., die er einem Edelmanne geliehen in guten Dickthalern und rhein. fl. (zu 27 gr.) lauter böses Geld in Schreckenbergern, die man Dickbeine nannte (Braunschweigischen Schlages), und Kursächs. und Altenburg. 4 gr. Stücke habe wieder nehmen müssen. Acht Tage darauf sei das Geld gefallen und ein 4 gr. Stück habe 6 Pf. gegolten.

---

[1] Die letzteren 6 Orte im Mansfeldischen, S. Müllers Chron. S. 11.



So sei der Mann um das Seinige gekommen. — Man habe das schlechte Geld Dickbeine, auch Plätzer genannt, weil mancher damit um das Seine gekommen, mancher böse Bezahler wieder auf die Beine gekommen und mancher reich geworden sei, der ohne dies Unwesen zu nichts gekommen sei.

Besonders habe das diejenigen betroffen, welche Güter dafür gekauft hätten, ehe man des Betrugs sei inne geworden, denn solche hätten mit 1000 Reichsthalern ein Gut für 10,000 an sich bringen können. Es seien damals viel Schriften ausgegangen, auch sei dagegen gepredigt worden, aber solchen Predigern sei gedroht worden, man werde sie laesae majestatis injuriiren und beschuldigen.

Endlich aber sei der Obrigkeit und den Unterthanen der Münzstaar von den Augen gefallen und damit habe in hiesiger Gegend der Administrator in Halle Christian Wilhelm den Anfang gemacht, solch Geld abzubringen. Er habe silberne Groschen und Dreier (wiewohl sie anfangs auch nicht ganz gut gewesen) schlagen lassen. — Und da man nun erkannt hätte, daß die bisherigen Silbermünzen schwerer seien, hätten die Städte auch das Grauen in den Nacken gekriegt, weil sie bei dem Unwesen viel solchen Geldes auf Zins genommen und auf dem Landtage in Torgau die Städte sich erklärt hätten, daß sie sich wohl bei dem Gelde befänden. Das sei zum Teil auch wahr gewesen, weil sie geistliche und weltliche Gefälle mit solcher Münze entrichtet hätten und eine Besoldung von 200 fl. mit 20 fl. und eine Biersteuer von 12 fl. mit 1½ Thalern hätten vergnügen können.

Aber nachdem die Münze herabgesetzt worden sei, hätten sie gesehen, was sie gemacht, denn nun sei das aufgenommene leichte Geld alles als gutes Geld berechnet worden, laut des deshalb publizierten Edikts. Ebenso hätten sie auf vorhin erwähntem Landtage auf einmal 6 Pf. auf jedes Neuschock Landsteuer bewilligt, weil darnach 6 Pf. nur 1 Heller Wert gehabt hatten, als aber die schlechte Münze gefallen sei, seien daraus 6 gute Pfennige geworden. Das sei eine große Last gewesen und etliche große Städte seien darüber verarmt und hätten Bankerott gemacht. —

Ein anderer Berichterstatter (Zeitfuchs in Stolbergscher Kirchen- und Stadthistorie S. 364) erzählt nach einem gleichzeitigen Berichte, daß der Thaler, der 1 Loth Silber hätte enthalten sollen, eingeschmolzen worden sei, um daraus für 4 fl. Münzen zu machen, daß 8, 9, zuletzt 10 Thaler für 1 Reichsthaler seien gegeben worden in kupfernen Münzen. Das Kupfer sei dadurch teuer geworden und der Gelder soviel, daß jedermann, selbst die Kinder, Geld gehabt hätten. Zuletzt sei sogar Messing und Zinn

zu Münzen verwendet worden. Den Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern Leuten seien die ausstehenden Kapitalien zurückgezahlt und so seien sie um das Ihrige gebracht worden. Eine nicht zu beschreibende Not sei entstanden, die bis 1628 angedauert habe. Alles sei sehr teuer geworden. Außer schon von anderen angeführtem führt Zeitfuchs an, daß 1 Scheffel Heckerling 4 gr., 1 Scheffel Rübchen 6 fl., 1 Pfd. Speck 1 fl., 1 Pfd. Butter 1 Thaler, 1 Pfd. holländ. Käse 10 gr., 1 Mandel Eier 1 fl., 1 Pfd. Schweinefleisch 10 gr., Rindfleisch 9 gr., Kalbfleisch 6 gr., 1 Schock Kohl 1 Thaler, 1 Sack Rüben 30 gr., 1 Kanne Bier 4 gr., 1 Paar Schuhe 4 fl. gekostet habe, und diese äußerste Not, die so hoch stieg, daß man für solches Geld zuletzt gar nichts mehr habe bekommen können, habe wohl 1/2 Jahr angehalten; wegen der Hungersnot sei ein allgemeiner Aufstand erregt worden, so daß der gemeine Mann beinahe die Obrigkeit aus dem Lande gejagt habe, und dadurch erst sei diese veranlaßt worden, wieder Geld nach altem Schrot und Korn machen zu lassen. Es seien dadurch die Preise erniedrigt worden, so daß dann 1 Scheffel Weizen 1 Thaler, Rocken 16 gr., Gerste 10 gr., Hafer 5 gr., 1 Pfd. Butter 3 gr., Speck 2 1/2 gr., 1 Mandel Eier 2 1/2 gr., 1 Pfd. Schweinefleisch 16 Pf., Rindfleisch 1 gr., Kalbfleisch 8 Pf. gekostet habe. — Als das Wesen im Schwange gewesen, sei fast auf jedem Schlosse und Herrschaft 1 Münze gewesen, mancher Herr und Fürst habe 4, 6, 8 und mehr Münzen gehabt; ja viele derselben seien öffentlich mit dem Judenspieße umhergelaufen, um das gute Geld einzuwechseln, wie die Juden; — die Kipper und Wipper hätten überhaupt damals mehr Schaden angerichtet, als wenn 30000 Mann das römische Reich ausgeplündert hätten. —

Wenn auch Sachsen ganz vorzüglich an diesen Münzfälschungen beteiligt war, so blieb doch auch Böhmen, Mähren und Niederösterreich nicht unangesteckt, denn um der großen Geldnot des röm. Kaisers 1620 nach Beendigung des böhmischen Aufstandes abzuhelfen, wurde mit einem de Wette und anderen ein Vertrag geschlossen, wonach gegen eine bestimmte Abgabe aus einer Wiener Mark fein Silbers 79 fl. — also mehr als der dreifache Wert — geprägt werden durfte. Auch Wallenstein beteiligte sich dabei und erhielt aus diesem schmutzigen Geschäfte in den ersten zwei Monaten infolge eines Betrugs 261,249 fl. mehr, als er vertragsmäßig beziehen sollte. Nicht bestimmt ist nachzuweisen, wie hoch sich sein Gewinn später belief.[1]

Von Erfurt ist bekannt, daß es im März 1621 anfing, schlechte Münze zu schlagen, bis Ostern 1622 war der Reichs-

[1] Gindely, Wallenstein während seines ersten Generalats, 1886, 2. Bd.

thaler dort auf 12 fl. gestiegen. (In Schwarzburg damals auf 20 fl., in Hessen bis auf 24 fl.) — In Erfurt wurde von den Kanzeln verlesen, daß kein Kipper und Wipper zu einem christlichen Werk zugelassen werden solle. Einer der größten Sünder war Christof Peter, ein Lederhändler, wohnhaft im roten Hirsche am Kornmarkte. Diesem wollte am 8. April 1622 der Pöbel das Haus stürmen. Als sie von den Stadtsoldaten vertrieben worden waren, stellten die Stürmer sich am folgenden Tage wieder ein, warfen die Fenster ein und trieben die Soldaten zurück. Um das Volk zu beruhigen, ordnete der Stadtrat an, weil Peter noch alles Bier von seinem Gebraute im Keller hatte, daß es aufgethan werde, und auch jede Wache erhielt davon 1 Tonne ohne Bezahlung auf Befehl des Hauptmanns.

Der Anfang dieser Münzverschlechterung in Sachsen hatte 1618 stattgehabt, und zwar durch den Kurfürsten selbst, den man beredet hatte, das Bruchsilber für seine Münze in Dresden aufzukaufen. Selbst in den schlechtesten Zeiten des 30jährigen Krieges sind die Preise nicht wieder so hoch gestiegen, als sie in der Kipper- und Wipperzeit standen, denn während in Leipzig z. B. im September 1622 der Dresdener Scheffel Weizen 33 fl. kostete, so sind in Freiberg (nach Binseler: Geschichte von Freiberg II, S. 833) folgende Preise gewesen:

1541—46	hatte	der	Scheffel	Rocken	11—13 fl.	gekostet
1614	„	„	„	„	4 fl. 5 Pf.	
1621	„	„	„	„	12 fl.	
1622	„	„	„	„	20 fl.	
1642	„	„	„	„	2 fl.	
1648	„	„	„	„	18 gl.	

Man suchte in diesen schweren Zeiten sich zu helfen auf jede Weise: der Rat zu Leipzig gab 1621 statt der Münze kleine Messingbleche mit dem Stadtsiegel aus und die dortigen Innungen gar mit dem Innungssiegel versehene Lederstücke.

Eine bleibende Folge dieser Verhältnisse ist aber, daß damals viele alte Stiftungen ihr Ende fanden, dadurch, daß die Schuldner in der Zeit, wo das Geld am schlechtesten, also am wohlfeilsten war, ihre Schulden zurückzahlten — und was davon etwa noch übrig geblieben war, dem versetzte der lange Krieg bis 1648 noch den Todesstoß.

Ein Ende der bösen Münz-Verhältnisse brachte das Drängen des Ständeausschusses, so daß der Kurfürst 1623 nicht mehr umhin konnte, seine Münzen zu dem Kurse, daß er das 8 gr. Stück zu einem Groschen einzuziehen und die Prägung geringerer Münzen einzustellen versprach, worauf die Ordnung allmählig wieder her-

gestellt wurde, freilich mit dem Verluste von vielem Privatvermögen.

Der Name Kipper und Wipper rührt daher, daß die Münzfälscher die schweren Münzen auf die Wage legten, um sie kippen zu lassen, und daß die leichtern die Wage hoch schnellten (wippten).

Als Anhang lassen wir eine Urkunde aus dem städt. Archiv in Sangerhausen folgen:

Schreiben des Rats zu Weißensee an den Rat zu Sangerhausen in Betreff der falschen Reichsthaler, vom 9. Mai 1623:

„Unsern freundwilligen Dienst zuvor, Ehrenhafter, vorsichtiger vndt Wolgelarther, insonders gunstiger vnd guter freundt, des Herren abermahliges schreiben, die dem Kirchkasten zu Sangerhausen gegen nechst vorschienen Thomaetagk Anno 623 vorfallene Zinßen betreffende, haben wir von Zeigern dießes wohl empfangen, Vndt haben zwar vorhofft, Es solle oder würde dem Herrn die churf. Sächß. itzo Landtübliche müntz, Vnserm erbiethen nach, accept vndt annehmlichen gewest sein, Immaßen wir denn der schuldigen außzahlung halber diezfalls keinen mangel ahn vns erscheinen lassen, vndt nochmals stündtlichen darmit gefaßt vndt parat verbleiben wollen. Das Er aber vorwendet, ob vor die churf. münz bey Ihnen wenig oder gar nichts käuflichen zu erlangen sey, darahn haben wir (Gottlob) keine schuldt, Vnd lassen solches zu eines jeden Vorandtwortung ahn seinen orth gestellet sein, Ohn Zweiwell aber wirdt solch eigenwilliges beginnen des vngezähmen Pöbells (welches nicht zu loben) unserer lieben hohen Obrigkeit dermaßen mißfelligk vorkommen, Indeme derselben gnädigste Münzedikte (experientia teste) was vorächlichen sei daher gesaget werden wollen, das leyder zu besorgen, Es werde noch ein vnangenehmer post darauff ervolgen, wir nun daher, So können wir dem Herrn, wie zwar wir sonsten wollen oder wünschen möchten, Seinem begehren nach, mit den Reichsthalern nicht willfahren, denn es weiß Gott, das wir zu abtragung der Vncosten, So uf vnsern neuen Herrn Superintendenten nottürftig gewendet werden müssen, seine ziemliche ahnzahl Reichsthaler, mit besonderer mühe vfgeborget, Welche wir in specie hinwiderum zu erstatten den creditoribus vorheischen, Nunmehro aber mit ein wechsel oder Zusammenbringung derselben (Vngeachtet wir jene 10 fl. müntz vor einen geben möchten) merklich zu thun haben. Bitten demnach nochmals freundtlichen, Es

wolle der Herr vnser gelegenheit günstig consideriren vndt vnsers gnedigsten Chur- und Landesfürsten müntz, zur bezahlung obberürten Zinßes ohne ferner vorweigerung in seinen empfang nehmen, Zur vorbleibung aber desselben, lassen wir es bey vnserer iungsthinvoriger bedingung bestendig bewenden, vndt seyndt sonsten dem Herrn freundtlich zu dienen gebottigk, Datum Weißensee, den 9. May Anno 623.

der Rhatt doselbsten.

dem Ehrenhafften, vorsichtigen vnd wolgelarthen Hern Andreae Khors, wolverdienten Vorstehern des Kirchcastens In Sangerhaußen, Vnserm besonders gunstigen guttem freundte. praes. 10. Mai 1623.

Vermischtes.

1. Die Wüstungen Ribbenrode (Rimmerode) und Nordler in der Grafschaft Wernigerode.

Der Archivar und spätere gräfliche Regierungsdirektor Chr. Heinr. Delius hat in den Jahrgängen 1810 bis 1812 des Wern. Wochenblatts und 1816, 1818, 1819 des Wern. Intelligenzblatts eine Reihe von Untersuchungen über die eingegangenen Dörfer innerhalb der Grafschaft Wernigerode veröffentlicht, die an Gründlichkeit und Vollständigkeit ihres gleichen suchen. Auch wenn wir uns anschicken, diese Arbeit durch einige neue Beobachtungen zu ergänzen, so denken wir nicht daran, damit jenes durchaus anerkennende Urteil irgendwie einzuschränken, denn es handelt sich hier zumeist um Entdeckungen, für welche zu Delius Zeit noch der leitende Faden und die Hülfsmittel fehlten.

Den Namen der in der Ueberschrift zuerst genannten Wüstung kannte Delius aus ein par zusammengehörenden Urkunden vom 30. Juli und 19. November 1348. Nach der ersteren giebt Bischof Albrecht von Halberstadt dem Kloster Waterler das Eigentum der von den v. d. Gowisch verkauften, von ihm lehnrührigen 6 Hufen samt einem Holzfleck (lignetum) bei Waterler und einem zweiten, das Rymrod genannt wurde. (Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen 15, 288); nach der zweiten beleiht das genannte Kloster seinen Propst Nikolaus, der ihm zur Erwerbung jenes Besitztums die Mittel dargeliehen hat, mit drei Hufen und dem Remrod genannten Holzfleck. (Das. S. 288 f.) In einem dritten Schriftstück, vom 6. Dezember d. J., durch welches die v. Ler den v. d. Gowisch, ihren Lehnsherren, jene Hufen, Hof und Holzungen zu gunsten des Klosters auflassen, wird der Name Rimrod nicht genannt, es ist nur mit unter den tvey holtblec befaßt (a. a. O. S. 289).

Jene im Fürstl. Archive vorhandenen Urkunden waren Delius nicht entgangen. Er gedenkt ihrer, vermutet in den Holzflecken Weidenpflanzungen und giebt die Stelle von Rymrod als „zwischen Veckenstedt und Wasserleben, wo die langen Graben hinziehen“ befindlich an, bemerkt auch, daß der Name noch als Flurbezeichnung bekannt sei. (Wern. Int.-Bl. 1816, 186 f.) Wir werden freilich sehen, daß der Flurname sich weiter erstreckt und nicht bloß

die Stelle jenes Gehölzes bezeichnet. Mit jenem einzigen Anhaltspunkte konnte D. nicht auf eine ehemalige Ortschaft dieses Namens schließen. Wir dachten früher ebenfalls nur an eine gerodete Waldstelle, etwa in Verbindung mit einem Gehöft, Scheune oder Försterhause. So haben wir es noch im Jahre 1879 mit Elberingerode (der Stelle des späteren Kl. Himmelpforten) mit dem Holzfleck das Stammerenrod (1467) auf dem anhaltischen Harze, mit „dem Werningrode," Hoymesrod und Baurod daselbst zusammengestellt (Harzzeitschr. 12, 145 f. in der Anmerk. das., vgl. auch 8 (1875) 206 f.).

Als nun aber durch das Verdienst des Herrn Oberbürgermeisters Dr. G. Brecht in Quedlinburg die Flurkartenforschung innerhalb unserer Provinz mit großem Eifer in Angriff genommen wurde und wir mit seiner Hülfe alles, was von Flurteilungskarten innerhalb der Grafschaft Wernigerode zu erlangen war, sammelten, gewannen wir auch von der Natur und Bedeutung von Rimrod eine ganz andere Einsicht und die Ueberzeugung, daß wir es hier mit einer alten, allerdings frühzeitig eingegangenen Ortschaft zu thun haben.

Nach dem handschriftlichen Meßtischblatt Nr. 2233 (Osterwiek) sind nun in das entsprechende gedruckte Meßtischblatt Nr. 187 (in 25,000) auf dem hohen rechten Ilseufer in der Richtung und an dem Wege von Wasserleben nach Veckenstedt bis zur Flurgrenze des letzteren Dorfs die Namen: vorm Thore, Burgstelle, Ribbenrode, im Ribbenrode eingetragen.

Die knappe Kurzschrift dieser Benennungen, die von menschlichen Anlagen früherer Jahrhunderte zeugen, weckte das Verlangen, jene Spuren möglichst weit zurückzuverfolgen und zwar, da die sonstigen spärlichen urkundlichen Quellen meist schon geprüft waren, auf älteren Karten. Die Ausbeute, welche die Fürstliche Plankammer gewährte, war zwar keine besonders reiche, aber immerhin wertvolle. Auf einem Grundriß der zum Gräflichen Vorwerk Wasserleben gehörigen Länderei u. s. f. aus dem Jahre 1727, gefertigt von dem durch eine Reihe schätzbarer Karten- und Planzeichnungen verdienten Feldmesser, späteren Kammerrat Joh. Balth. Kiß, findet sich für zwei der eben erwähnten Namen ein willkommener Anhalt. Die Burgstelle südwestlich vor dem Thore von Wasserleben, nahe dem Ausgange des alten Weges von hier nach Veckenstedt, ist als bestimmt umgrenzte Fläche angegeben, welche die alte Burganlage oder den Burghof deutlich erkennen läßt. Da hier die v. Ler wohnten und der Wall, die alte Burg des Geschlechts südöstlich von Wasserleben, bereits 1301 wüst lag, so ist wohl anzunehmen, daß bereits damals die alte Familie nach dem um die Wende

des 13. und 14. Jahrhunderts emporblühenden Wasserler von dem abnehmenden Husler fortgezogen war.[1]

Weiter südwestlich von der Burgstelle finden wir auf dem „Grundriß" mitteweges zwischen Wasserleben und Veckenstedt, und zwar links am Wege, ebenfalls genau abgegrenzt, eine Ackerfläche von 5 Morgen 39 Quadratruten als „in Rimrode" bezeichnet; in einem Auszuge aus dieser Karte ist Rimmrode geschrieben, so daß ersichtlich ist, daß Rimmrode mit kurzem i gesprochen wurde. Dieses Rimmrode gehörte damals noch als abgetrenntes Stück zum herrschaftlichen Gute. Und da letzteres aus dem ehemaligen Landbesitze des Klosters gebildet war, so dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß wir auf diesem Acker den ehemaligen Holzfleck Rim- oder Remrode zu suchen haben.

Auch die Burgstelle gehörte früher zum Amte und behielt als spätere Domänenbreite ihre ursprüngliche Gestalt bis in dieses Jahrhundert hinein. Da sie aber dann bei der Flurteilung an die Bauern des Dorfes ausgetauscht und an verschiedene kleinere Besitzer verteilt wurde, so kam auch der alte gemeinsame Name außer Gebrauch und ist jetzt nur noch von den älteren Bewohnern gekannt.[2] Der Flächeninhalt der „Burgstelle" betrug nach dem Feldwannenbuch zum Meßtischblatt Nr. 2232 Sektion III 44 Morgen 120 □-Ruthen (längl. Form).

Steht nun hinsichtlich des Rimmrods fest, daß eine Ackerbreite von etwas über 5 Morgen nicht die Flur eines Dorfes, sondern nur Zubehör eines solchen gewesen sein kann, so galt es zu prüfen, ob sich nicht für ein solches in der weiter südwestlich auf dem Blatte Nr. 2232 sich findenden Bezeichnung „in Ribbenrode" ein Anhalt gewinnen lasse. Die Karten auf der Plankammer boten hierfür wenig. Zu bemerken ist nur, daß eine von Salomon gezeichnete Wasserleber Flurteilungskarte vom Jahre 1847 nicht an der Stelle des Wäldchens, sondern da, wo das angezogene Blatt 2232 die größere Flurbreite „in Ribbenrode" hat, den Namen Rimmenrode bietet. Diese Gestalt des Namens oder gekürzt Rimmrode ist jetzt allgemein üblich und findet sich auch 1824 in den Verhandlungen wegen der Uebergabe des Amts Wasserleben.[3] Selbst in dem Feldwannenbuch zu dem mehrgedachten Meßtischblatte findet sich statt

[1] Urkundlich wird die Wasserleber „Burgstelle" schon im Jahre 1559 erwähnt. Damals wurden seitens der gräfl. Herrschaft 16 Morgen Acker, davon 8 Morgen auf der Burgstätte und 8 Morgen auf dem Hofe bei Wasserler, zu Erbenzins verliehen. F. H. Arch. B. 85, 1—5 Urk. 44.

[2] Gütige Auskunft des Herrn Amtsrats Henneberg zu Wasserleben vom 19. April 1897.

[3] a. a. O.

Ribbenrode das der jetzt üblichen Namensform sehr nahe kommende Rimmenrode.

Von besonderem Werte ist es, daß an letzterer Stelle auch der Flächeninhalt der Feldwanne Ribben- oder Rimmenrode angegeben wird, und zwar als ein „arrondierter" Grundraum von 207 Morgen 146 Quadratruthen. Eine solche fast 7 Hufen große Fläche war für die Flur eines mittelalterlichen Dorfes groß genug. Daß unter Rimmenrode, oder wie es im Volksmunde lautet Rimmerōe, nicht bloß die 5—6 Morgen des ehemaligen Wäldchens verstanden wurden, geht auch aus einem gegen 1775 aufgesetzten Verzeichnis verpachteter Kirchenäcker hervor, in welchem gelegentlich 13½ Morgen in Rim-, Rim̄- oder Rimmrode aufgeführt werden.[1]

Wäre damit Name und Flur eines alten Dorfes nachgewiesen, so fragt es sich, ob wir nicht über die ältere Gestalt des Namens, Alter und Bewohnung desselben etwas Näheres zu ermitteln vermögen. Was letztere betrifft, so gewinnen wir darüber eine Andeutung in einem Funde, der zu unserer Zeit an dieser Stelle gemacht wurde. Der frühere Vereinskonservator Dr. A. Friederich berichtet im fünften Heft seiner schätzbaren „Beiträge zur Altertumskunde der Grafschaft Wernigerode, 1888, S. 7", daß hier im Jahre 1869[2] bei Eröffnung einer Kiesgrube ein alter Begräbnisplatz aufgefunden wurde. In demselben lagen zwölf menschliche Gerippe reihenweise nebeneinander, mit den Füßen nach Osten, dem Kopf nach Westen, ohne Spur von Särgen oder Steinsetzungen. Die Knochen waren so mürbe, daß sie bei der Berührung zerfielen. Ein großer Platz war daneben durch Asche, vermischt mit Kohlen, grau gefärbt und mag als Opferstätte gedient haben. An Beigaben wurden nur eine bronzene Spange (fibula), eine zerbrochene eiserne Streitaxt und das Bruchstück eines kleinen Henkelgefäßes aus Thon gefunden. Diese Beigaben sind a. a. O. auf Tafel XI, 12—14 zur Abbildung gebracht.

Weisen jene Beigaben anscheinend auf eine vorchristliche Zeit zurück, so fehlt es auch nicht ganz an urkundlichen Zeugnissen von dem Vorhandensein einer Siedelung in einer uns etwas näher liegenden geschichtlichen Zeit, die freilich bisher niemals auf diese Stelle bezogen ist. Zu den von den Bischöfen Burchard († 1088), Reinhard und Rudolf dem Kloster Huysburg zugeeigneten Zehnten in einer Reihe von Ortschaften gehört auch der

---

[1] Von der Witwe des in jenem Jahre verstorbenen Pastors Reichmann, B. 47, 8, im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

[2] Herr Amtsrat Henneberg meinte, dieser Fund sei zu Anfang der sechziger Jahre bei Lebzeiten seines am 23. Oktober 1866 verstorbenen Vaters gemacht.

in den Dörfern Niendorf südlich vom Huy zwischen Huysburg und Halberstadt und der zu Richbrechtingenrod, den Bischof Ulrich dem Kloster im Jahre 1156 bestätigte.[1] Bei einer erneuerten Bestätigung derselben Güter durch Bischof Garbolf im Jahre 1195 lautet der Name Rikbrechtingherod.[2] In der Bestätigung Papst Hadrians IV. vom Jahre 1156 (Neue Mitt. d. Sächsisch-thüring. Vereins IV, S. 10, Nr. 11) steht Rictbertiggerode. Sowohl H. Beyer, der die betr. Urkunden zuerst im Jahre 1838 in den Neuen Mitteilungen veröffentlichte, läßt a. a. O. IV, S. 64, die Lage unbestimmt, als auch Dr. Schmidt, der davon den neuesten Abdruck lieferte. Nur bei v. Heinemann cod. d. Anhalt. ist der Ort als Ripperode unweit Hüttenrode angesprochen.[3]

Uns scheint die uns zunächst beschäftigende Wüstung an der Ilse bei der Verteilung der Huysburgischen Besitzungen und Hebungen einen näheren Anspruch darauf zu haben, als der nicht genauer bezeichnete Ort angesehen zu werden, aus dem ihm jener Zehnte überwiesen wurde. Man geriet nur nicht auf ihn, weil man von seinem einstigen Vorhandensein keine Ahnung hatte. Wir vermögen nun aber auch über Alter und Ursprung des ehemaligen Dorfes an der Ilse eine Vermutung aufzustellen. Sie wird uns nahe gelegt durch eine Zuwendung, die König Heinrich II. der Halberstädter Kirche machte. Er schenkte ihr nämlich am 15. April 1003 alles Eigentum quidquid in civitate Elisenaburg, que sita est in pago Hardegowe in comitatu Richperti nostro tempore regali pertinuit potestati (Urkdb. v. Ilsenburg).[4] Da der Name Richpert oder Rikbrecht zu jener Zeit mehrfach in Deutschland, besonders im nördlichen, vorkommt, so ist es freilich nicht nötig, daß die Siedelung nach jenem Grafen genannt wurde, aber da sie in seiner Grafschaft lag, so liegt es doch nahe, daran zu denken, daß die Rikbertinge oder Richpertinge, die Leute eben dieses Grafen, die Urheber und ersten Bewohner dieser Anlage waren.

Wenn wir nun diese Rodung der Richpertinge in den Waldrevieren des westlichen Harzgaues als um die Wende des zehnten und elften Jahrhunderts ins Werk gerichtet annähmen, so könnten wir auf gleichzeitige Siedelungen in dem hier gelegenen Schimmerwalde hinweisen, die urkundlich gut beglaubigt sind,[5] während

[1] Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, 249.
[2] Das. Nr. 360.
[3] Die betr. Urkunden finden sich hier Bd. I, 426 und 696.
[4] Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 1.
[5] Vgl. Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 9 und Bd. II, S. XIX f.

allerdings ein Ricbrachtesrod, das man in Rippersrode südwestlich von Arnstadt in Thüringen sucht,[1] in eine frühere Zeit zurückreicht.

Dagegen gab es nun nicht nur im westlichen, sondern auch im östlichen Teile des Harzgaues einen Ort ganz gleichen Namens, der hinsichtlich des Alters den ersteren etwas übertreffen dürfte. Im Jahre 1046 schenkt König Heinrich III. der Aebtissin Hazecha und dem Kloster Gernrode die Besitzungen, welche der verstorbene Markgraf Eckhard demselben u. a. in Richbrechtingenrod, Ecgihartingenrod erworben und für das Kloster bestimmt hatte. Diese Orte, deren Namen später zu Eggenrode und Ripperode zusammenschrumpften, lagen dem Kloster Gernrode näher im heutigen Blankenburgischen. Am 5. Dezember 956 übereignete zu Memleben König Otto I. dem Stift zu Quedlinburg, was seine Mutter Mathilde zu Ripertingisrod schenkte.[2] Wir finden den Ort auch 1258 in einem Güterverzeichnisse des Grafen Siegfried von Blankenburg genannt: Silvam (de) Gerardesholt tenet comes de dominis de Bruneswic et II mansos in Ricbetingerot (Abschrift des 13. Jh. Richbrectingerode).[3] Noch 1344 wird es urkundlich erwähnt.[4] Es lag in dem Waldthale unterhalb des Volkmarskellers unfern der Bode, und die Flurnamen Rippenrode, Ripperode, Rippenröder Gemeinde (Waldung) Rippenröder Brunnen, Rippenbach erinnern noch daran.[5] Auch eine an das Stift U. L. Frauen zu Halberstadt gelangte Besitzung wird in diesem Ripperode gesucht. Am 10. Juni 1265 gibt Bischof Volrad von Halberstadt die vom Ritter Konrad vom Rode ihm aufgelassene Vogtei über $1^1/_2$ Hufen in Ricbertincherod cum duabus areis et omnibus attinentiis an das genannte Stift, und am 8. Febr. 1268 gibt ebenderselbe seine Zustimmung dazu, daß das Stift gewisse Besitzungen an das Stift S. Nikolai in Halberstadt verkauft und dafür andere zu Sargstedt, Schlanstedt, Wockenstedt, Deesdorf und Ricbertingerode erwirbt.[6]

Kehren wir zu Ribben- oder Rimmenrode an der Ilse zurück, so ließ die urkundliche ältere Schreibung Rym-, Rimrode (vgl. auch Remrode) nicht erkennen, ob das i kurz oder

[1] Dronke, trad. Fuldens. c. 40, 8.
[2] Kettner, Antiq. Quedl., S. 16 f.; v. Erath, cod. d. Quedl., S. 9.
[3] Sudendorf, Urkundenb. der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg I, 45, S. 31.
[4] Leibrock, Chronik der Stadt u. des Fürstentums Blankenburg II, 366.
[5] Ebendas. I, S. 49, 81, 195, 327; R. Steinhoff, Gesch. der Grafsch. u. des Fürstent. Blankenburg, S. 30, 31.
[6] Schmidt, Urkundenb. des Hochst. Halberstadt 2, 1115 u. 1179.

lang zu sprechen sei, während bei Rimm-, Rim̄-rode und besonders bei Ribben-, Rimmen- und Rimmerode und bei Rimmerōe im Volksmunde das kurze i naturgemäß aus Richbertingenrode entstanden ist. Hinsichtlich der Umgestaltung des Namens kann noch mehr als Ripperode beim Volkmarskeller eine wüste Dorfstätte Ribberode oder Rimmerode bei Eiershausen, Amt Dillenburg, verglichen werden.[1]

Galt es bei Ribbenrode die Wüstung eines wirklichen Orts erst nachzuweisen, von dessen — mutmaßlich nicht sehr langem — Bestehen Delius nichts wußte, so haben wir bei einer zweiten, dem wüsten Nordler, lediglich dessen zuversichtliche Voraussetzung eines Orts dieses Namens mit Hülfe der Flurkarten zu bestätigen: Im Jahre 1289 versprechen Graf Konrad von Wernigerode und dessen Söhne Albrecht und Friedrich, das Eigentum an 3 Hufen in Husler und von zwei Hufen und einer Hofstelle in Nordlere dem Kloster Ilsenburg zu handhaben und dasselbe dabei zu schützen, sich nichts als den Blutbann vorbehaltend.[2] Sonst kommt Nordler um 1455 oder 1468 als Wüstung vor. Das veranlaßte Delius mit Recht in Wern. 1816, S. 200, hier ein ehemaliges Dorf anzunehmen und den Namen Nordler nicht auf das nordwestlich vom ehemaligen Husler gelegene Wasserler (j. Wasserleben) zu beziehen; aber es fehlten ihm die Hülfsmittel, die Ortslage bestimmt anzugeben. Hier hilft nun das schon oben angezogene Meßtischblatt Osterwiek Nr. 2232 aus, wo sich nicht nur gerade nördlich von Husler der Flurname Nordlehr verzeichnet, sondern auch im zugehörigen Feldwannenbuch Sektion IV unter: „Acker und Wiesen" sich der Flächeninhalt dieser Flurstelle mit 18 Morg. 31 Quadratruten angegeben findet. Die ganze Dorfflur ist das natürlich nicht, da wir ja schon 1289 gelegentlich zwei Hufen (60 Morgen) daselbst neben einer Hofstelle angegeben fanden. Dagegen ist bei jener kleineren Fläche wohl an die eigentliche Ortslage des aller Vermutung nach nur kleineren Dörfchens zu denken.

Außer diesen beiden ihrer Natur und Lage nach genauer festgelegten alten Siedelungen konnten zu den von Delius behandelten wernigerödischen Wüstungen nur gelegentlich weitere erläuternde Beläge beigebracht und einzelne in eine fernere Vorzeit zurückverfolgt und dabei ihre ursprünglicheren, durchsichtigeren Namensformen nachgewiesen werden. Das gilt von Wendilburgoroth oder Windelberode bei Stapelburg (995), von Walbergerod (Delius nur Wolberode) östlich von Wernigerode beim Wolfs-

[1] J. Grote, Verzeichnis wüster Ortschaften S. 23, nach dem zweiten Jahresbericht des Vereins für Natur und Kunst in Hildesheim.

[2] Ilsenb. Urkdb. Nr. 130; vgl. das. 129.

holz (1209), wozu wir hier noch Hinzingerode zwischen Wernigerode und Silstedt fügen. Ums Jahr 1203 verkauft und übereignet nämlich der Dompropst Werner von Halberstadt mit Zustimmung seiner Brüder A. und A. von Bessenrod, beide Domherren zu Magdeburg, und seiner Brudersſöhne Walter und Wilhelm von Amersleben dem Kloster Walkenried eine halbe zu seiner Kapelle zu Heinzingerode gehörende Hufe.[1] Vierunddreißig Jahre darnach bekunden die Ritter Anno und Heinrich von Heimburg dem Abt Simon von Michaelstein, daß sie den Tauschvertrag zwischen dem Kloster Walkenried und dem Priester (sacerdos) zu Heinrescingerode unverbrüchlich so beobachten wollen, wie er von den Schiedsrichtern festgesetzt worden ist, so jedoch, daß das Kloster ihr, der v. Heimburg, Patronat oder Schutzrecht zu beobachten gehalten ist (ut praedicta ecclesia suo tueri teneatur patrocinio).[2] E. Jacobs.

2. Elendshof und Elendsgarten.

Bereits im Jahre 1870 gedachten wir auf Grund einer mündlichen Mitteilung des damaligen Vereins-Vorsitzenden, weiland Sr. Erlaucht des Grafen Botho, des Elendsgartens als einer Stelle beim alten Ilsenburger Kloster-, jetzt Schloßgarten.[3] Durch unser Vereinsmitglied, den Fürstlichen Geometer Herrn Spengler, werden wir freundlichst auf eine allerdings beziehungsweise jüngere urkundliche Quelle hingewiesen, die uns einen genaueren Nachweis über die Lage dieses Elendsgartens darbietet. In einem „Gräntz-Zug zwischen Sr. Hochgr. Gnaden zu Stolberg-Wernigerode und der Gemeinde zu Drübeck, verglichen und erneuert den 23. April 1731, (Repon. Kammerakten 3332, 15) heißt es S. 9, Stein 54:

„Von hier zieht eine Hecke zwischen dem Ilsenburg. und Drübeckschen Vorwerksacker herauf, welche Illustrissimus den Drübeckern eingestanden haben, von 54 an in den Schiff Beke und dan die Gräntze im Felde fort bis an den Ziegen Winckel, welche der Gemeinde gehöret, woselbst die Gräntze ab, und im Felde künfftig mit Lateinischen zahlen, die Waldgräntze aber, so jetzo continuiret wird und mit Teutschen zahlen bemerket werden sollen. In dem Schiff Beke biß an die Thier Gartten Blancke, woselbst der Schiffbeck im Thiergarten fließet, die Gränze aber an der Thiergartten Plancke und zaun bis wo das Schiffbeck

[1] Urkunden des Stifts Walkenried 49.
[2] Das. 218. Urk. v. 1237.
[3] Diese Zeitschr. 3, 12, Anm. 3, vgl. 12, 187.

wieder ausfließet, woselbst ein Stein wieder gesetzet und von da der Feldgräntzzug anfänget, worbey den hiermit anzuführen nicht zu vergeßen, daß über diesen Thiergarten der sogenante Vogel-Heerd gelegen, welchen gnäd. Herrschaft gegen ein ander Stück Holtz, so ohnweit des Vogelheerds gelegen, und und nunmehro zum Elendsgarten mit gezogen, vertauschet."

Dann wird die Grenze zwischen den Steinen 59—62 beschrieben; dann heißt es: „Ferner an der Plancke linker Hand 8 R. 9 Sch. hinauf ein Stein, lincker Hand mit × und Nr. 63. Noch an selbige Plancke 18 R. 6 Sch. hinauf auf einen Stein lincker Hand mit × und Nr. 64. Immer daran 19 R. 3 Sch. hinauf bis in die Ecke, wo sich der Elends Garten anfängt, ein Stein, lincker Hand mit × und Nr. 65. An der Elends Garten Plancke 21 R. 3 Sch. hin biß an den Weg, so vom Gehrenthale kömt, zur lincken deßelben ein Stein und rechterhand mit × und Nr. 66 —, 44 R. 3 Sch. an der Plancke hinauf bis an der Jungfern Beck ein Stein lincker Hand mit × und Nr. 67."

Hiernach haben wir den Elendsgarten als eine jetzt mit Holz bestandene Flurstelle in einer Senkung östlich vom Fürstlichen Schloß- und ehemaligen Klostergarten, südlich von der Feldwanne Hagedorn und westlich vom Hahnberge zu suchen. Nach SW. liegt auch der Resen- oder Rösenteich. Das alte Ilsenburgische Klostergut war also wie nach Westen von Elendshof an der Ecker, so nach Osten von einem Elendsgarten beseitet. Beim Elendshof unter der ehemaligen Schülerhütte fand sich auch ein Elendsbronn oder -born.[1]

Ist nun so die Lage des ehemaligen Elendsgartens genau nachgewiesen, so muß doch bekannt werden, daß wir über die besondere Bedeutung dieses Gartens keine bestimmte Kenntnis haben und dieselbe weder aus den uns zuständigen Hülfsmitteln noch durch Nachfragen bei Sachkundigen zu ermitteln vermochten. Im Allgemeinen kann ja nicht bezweifelt werden, daß er mit dem bekannten mittelalterlichen Elendswesen, den Elendskapellen und -Herbergen im engsten Zusammenhange steht. Vermutlich war er ein Zubehör des ehemaligen Elendshofs am Ausgange des Eckerthals.

Es mag daran erinnert werden, daß bei der kurzen Erörterung, welche diesem Gegenstande auf der Sitzung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg a. H. am 9. September v. J. gewidmet wurde, manche schätzbare Beobachtungen zur Mitteilung gelangten, wodurch teilweise auch unsere im J. 1870 versuchten Aufstellungen über ein System

[1] Zeitschr. 12, 187.

von Elenden- oder Wandererkapellen und -Herbergen von der Mitte des Nordharzes bis zu dessen südlichen Ausgängen[1] in ein helleres Licht gerückt wurden.[2] Darnach fehlte es an solchen der geistigen und leiblichen Pflege armer Pilger und Wanderer gewidmeten Einrichtungen zwar in keiner Gegend ganz, besonders aber fanden sie sich bei schwierigen Gebirgsübergängen und Pässen von Kamm- und Massengebirgen, von denen ein Beispiel der letzteren Art im Thüringer Walde von Herrn Dr. Bühring aus Arnstadt näher betrachtet wurde, während Herr Oberstudienrat Dr. Hartmann aus Stuttgart merkwürdige Beispiele aus Süddeutschland beibrachte, wo das Massengebirge des Schwarzwalds einen Vergleich mit dem Harze nahe legte. Im Allgemeinen ergab sich, daß über diese Einrichtungen wenig geurkundet ist, so daß, wie bei uns am Harze, fast nur alte Namen und bauliche Ueberreste wie Fragezeichen, die zur Forschung anregen, auf uns gekommen sind. Um so größeren Wert hat es, redende Zeugnisse von vollkommen gleichartigen Erscheinungen an andern Enden Deutschlands kennen zu lernen. Bemerkenswert ist es, wenn 1267 von einer capella in Kniebis propter necessitatem peregrinorum an einem Passe hoch im Schwarzwalde und 1183 von einem Pilgerhospiz an einem Uebergange der Rauhen Alb die Rede ist.

Die älteste uns bis jetzt bekannt gewordene Urkunde über eine solche Elendsherberge ist die, auf welche Herr Oberstudienrat Prof. Hartmann uns aufmerksam zu machen die Güte hatte. Sie betrifft eine derartige von Kaiser Friedrich I. ausgegangene Stiftung. Bischof Reinhard von Würzburg bekundet im Jahre 1182, daß der Freie Albrecht von Hohenlohe behufs der vom Kaiser Friedrich I. geplanten Errichtung einer Kirche und einer Herberge für Fremde und Arme (uti ob frequentiam viatorum dominus imperator ecclesiam et hospitale ad receptaculum peregrinorum et pauperum statuere decernentes) in Reichartsrot (-reuth) bei Rothenburg ob Tauber die Trennung dieser Tochterkirche von der Stammkirche zu Steinach bewirkt und letztere dafür mit zwei Hufen zu Adolzhausen (Otolveshusen) entschädigt habe.[3]

Bei uns scheint die Elendenpflege besonders beim ausgehenden Mittelalter in kirchlicher Uebung gewesen zu sein. Am 7. Dez. 1477 bestätigt Bischof Gebhard von Halberstadt die Brüderschaft der Elenden (exules) bei der Pfarrkirche zu Osterwiek, in der für sie namentlich am Montage nach Neumond Messen und am

[1] Harzzeitschr 3 (1890) S. 12 ff, 53 u. s. w.
[2] Vgl. die gedruckten Protokolle Berlin 1897, S. 123, 124.
[3] Stälin, Wirttenb. Urkundenb. 6, 501. (Nachtrag zum 2. Bande.)

Sonnabend vorher Vigilien gehalten werden, mit ihren zwei Prokuratoren oder Provisoren, die 4 Wachslichter und ein Leichentuch für die Begräbnisse und Seelgedächtnisse der Mitglieder und Anderer angeschafft und zu erhalten haben, und giebt 40 Tage Ablaß.[1] Bei der Pfarrkirche zu St. Nikolai in Wernigerode werden 1490 die Vorsteher der Elendenlichte erwähnt.[2]

E. Jacobs.

---

5. Brockenbesuch zu volkswirtschaftlichen Zwecken. Juli 1571.

Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit zu zeigen, daß schon seit Jahrhunderten, öfter als man bisher anzunehmen geneigt war, nicht Neubegier oder die an diese Höhe geknüpften abergläubischen Vorstellungen, sondern ernste wissenschaftliche Bestrebungen den Anlaß zu den früher recht mühsamen Brockenfahrten gaben. Daran reiht sich eine bisher von uns übersehene Besteigung des großen und kleinen Brockens, der späteren Heinrichshöhe, im Sommer des Jahres 1571, die den Zweck hatte, von dieser Hochwarte aus die Naturschätze jener damals abgelegenen Bergreviere zu überblicken und zu prüfen. Schon um ihres Veranlassers, des trefflichen Herzogs Julius von Braunschweig willen, beansprucht dieses Unternehmen in der Geschichte des Harzes ein größeres Interesse.

Jener Landesfürst, der mit großer Hingebung und Thatkraft das Wohl seiner Unterthanen und Lande ebenso sehr in geistiger wie in wirtschaftlicher Beziehung zu fördern sich bemühte, war auch auf die Torflager innerhalb seines Antheils am Harze, besonders im Rothenbruche, aufmerksam geworden und hoffte durch Schiffbarmachung von Oker und Radau bis nahe unterhalb der Lagerstätten des Torfes jenen Brennstoff nutzbar verwerten und dadurch der Verwüstung des Waldes vorbeugen zu können. Daneben sollte die hoch auf den Gebirgshöhen sich hinziehende, das Gebirge in der Mitte durchsetzende alte Kaiserstraße fahrbar gemacht und so eine wichtige Verkehrsader von Nürnberg und Süddeutschland über Nordhausen und den Harz, Radau, Oker, Aller bis zur Weser und dem deutschen Meere geschaffen werden.

Ein Glied in der Kette dieser großen und schönen Pläne bildete nun auch die versuchte Nutzbarmachung der brachliegenden

---

[1] Domin. post Andree apost. Gröningen. Halberst. Zeit. 1747. St. 90.
[2] Harzzeitschr. 12, (1879,) S. 169.

Torfschätze im Rothenbruche. Er trat deshalb mit zwei Großkaufleuten, Heinrich Cramer und C. Schelhamer zu Leipzig, in Verbindung, deren wir hier um so mehr zu gedenken Veranlassung haben, als sie auch sonst für die wirtschaftliche Geschichte des Harzes von Bedeutung sind.

Cramer war von Herkunft ein Westfale aus Hattingen in der Mark und im Jahre 1515 daselbst geboren. Seine kaufmännische Schulung fand er in den Niederlanden, von wo ihn im Jahre 1568 die Diktatur des Spaniers Alba vertrieb. Er ließ sich nun zu Leipzig nieder, das damals neben Frankfurt a. M. der hervorragendste Mittelpunkt des deutschen Binnenhandels war, und trieb von hier aus ausgedehnte Geschäfte mit niederländischen Tuchen und Seidenwaren. Mit der Leipziger Kaufmannstochter Margareta Meyer vermählt und am 10. September 1571, also kurz vor seiner hier zu besprechenden Harzwanderung, von Kaiser Maximilian II. als (Cramer) von Clauspruch oder Clausbruch mit seinem Bruder Dietrich in den Adelsstand erhoben, wurde er der Stammvater einer noch blühenden angesehenen Familie, von der jedoch sein Zweig im Jahre 1730 erlosch.[1] Er selbst starb zu Leipzig am 3. November 1599. Sein gleichnamiger 1575 geborener Sohn trieb in seinen jüngeren Jahren gelehrte Studien, sah sich aber später veranlaßt, in das Geschäft seines alternden Vaters einzutreten und starb am 13. August 1615 auf dem von diesem erworbenen Gute Meuselwitz im Sachsen-Altenburgischen.[2]

In Leipzig traten die Cramer in enge geschäftliche Beziehungen zu den Schelhamer, die ebensowenig wie diese von dort stammten. Martin Sch., Heinrich Cramers d. Ae. Zeitgenosse und Gesellschafter, war ein Nürnberger von Geburt. An technischer Begabung jenem vermutlich überlegen, führte Martin Schelhamer 1568 im Arternschen Salzwerk beim Sieden der Soole ein Verfahren ein, durch welches die Hälfte des Holzes erspart wurde.[3] Beide Geschäftsmänner standen zeitweise in Beziehungen zu den Grafen zu Stolberg. Am 24. Juni 1565 übernahmen Heinrich Cramer und Caspar Schelhamer an der Stelle anderer Leipziger Kaufleute[4] durch Vertrag mit Graf Albrecht Georg zu Stolberg den Betrieb der Wernigeröder Seigerhütte und des Kupferhammers.[5] Caspar Sch., von dem wir nicht wissen, in welchem

[1] Harzzeitschr. 15 (1882) S. 23, Anm. 4.
[2] Mag. Chn. Lange, Leichpred. auf Heinrich C. v. Cl.
[3] Harzzeitschr. 15 (1887) S. 19, Anm.
[4] Wolf v. Lindenau und Diebold und Arnt Pruenen von Antorf (Antwerpen). Wern. Wochen-Bl. 1814, S. 26.
[5] Das. S. 37 ff.

verwandtschaftlichen Verhältnis er zu Martin stand, tritt später zurück, Cramer wird dann allein genannt und hat von 1577—1584 auch den Ilsenburger Messinghandel in Pacht.[1]

Bei der Harzwanderung im Sommer 1571 finden wir nun aber die beiden für die Geschichte des deutschen Gewerbewesens bemerkenswerten Männer einander zur Seite. Im Juli unternahmen sie den Auf- und Abstieg mit etlichen Räten des Herzogs Julius. Am 19. d. Mts. berichten bereits die Räte nebst Heinrich Cramer und Caspar Schelhamer dem Herzog, sie seien von Bündheim unter der Harzburg aus auf das Rothebruch und über dasselbe in die Länge vom Lerchenfelde beim Steinweg über den Schubenstein,[2] die Hopfensäcke, den kleinen Bodespring, daselbst vorüber bis an die Hirschhörner gezogen. Und weil sie hätten allda den andern Teil die Oder hinunter bis an den Rodenbeke (die Romke) und die Wolfswarte nicht mehr besehen, noch solches alles in einem Tage begehen können, seien sie bis auf den großen und kleinen Brocken gegangen und hätten von da herab alle Gelegenheit und Plätze mit Fleiß besichtiget. Torf hätten sie allerdings auf dem Rothenbruche gefunden, es werde derselbe aber nicht ohne unverhältnismäßige Kosten herunter geschafft werden können. Dagegen sind die Berichterstatter der Ansicht, daß dieser Brennstoff sich in Zukunft wohl mit Gewinn werde nutzen lassen, wenn sich hier oben erst mit besonderen Vorrechten und Freiheiten begünstigte Ansiedler würden niedergelassen haben.[3]

Dieses Urteil ist insofern durch die Erfahrung bestätigt worden, als erst seitdem unterm Brocken das Dorf Schierke entstanden war, seit dem 18. Jahrhundert, hier auf längere Zeit eine ziemlich ausgedehnte Torfköhlerei betrieben wurde, die man dann freilich in unserm Jahrhundert wegen der Schwierigkeit beim Trocknen des Torfs wieder aufgab.[4] Wenn der Bericht nichts über die ausgedehnten Torflager am Brocken selbst sagt, so sind diese kaum übersehen worden; aber es galt hier ja nur über das Vorkommen und die Verwertung dieses Brennstoffs innerhalb des braunschweigischen Gebiets Auskunft zu erteilen.

Wir fügen zu der Nachricht über diese einem wirtschaftlichen Zwecke dienende Begehung der Brockenhöhe noch eine von dem damals erst 15 Jahre alten Dorfschneiderssohne Henning Calvör, Schüler der wernigerödischen Lateinschule, gemachte Brockenfahrt an.

---

[1] Harzzeitschr. 13 (1880) S. 258 f.

[2] In der weiter unten zu bezeichnenden Stelle S. 215 steht Schulenstein.

[3] E. Bodemann, die Volkswirtschaft des Herzogs Julius von Braunschweig in der Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. Folge 1. Jahrg. herausgeg. von J. H. Müller, 1872, S. 215, 216

[4] Vgl. meine Gesch. des früheren Hütten- u. Kurorts Schierke S. 34—39.

Der im Jahre 1686 geborene erwähnt selbst, wie er im Jahre 1701 „in Gesellschaft" — vermutlich von Lehrern und Mitschülern — „aus Wernigerode auf den Brockensberg gegangen" und hier oben „den heidnischen Götzenaltar von großen Steinen noch in guter kentbahrer Forme gesehen".[1] Hier berichtet zwar kein Mann der Volkswirtschaft, sondern ein auf den Beruf eines Geistlichen sich vorbildender Jüngling, der aber sein Auge von Kind auf auf das gewerbliche und bergmännische Leben des Harzes richtete und dessen Gedächtnis nur durch die in dieser Richtung verfaßten Schriften noch in weiteren Kreisen fortlebt.

Ed. Jacobs.

---

4. Die Grabeskapelle auf dem Breitenberg und die erste Kirche in Dietersdorf.

Joh. Konrad Kranoldt berichtet in seinen „Merkwürdigkeiten" (Dietrich, S. 34), daß „in den Jahren 1427—1435 Herr Graf Botho felix aus Dankbarkeit für den erfahrenen göttlichen Schutz auf seiner Wallfahrt nach dem heiligen Grabe den drei Ortschaften (Breitungen, Dietersdorf und Schwenda) eigene Kirchen gebaut habe." Graf Botho der Jüngere, auch der „Glückliche" genannt, lebte aber bekanntlich von 1467 bis 1538, unternahm seine Wallfahrt nach Jerusalem 1493, von welcher er im folgenden Jahre zurückkehrte,[1] und trat erst 1511, nach dem Tode seines Vaters Graf Heinrichs des Aelteren († 17. September d. J.), die Regierung an. Es liegt hier eine Verwechselung mit Graf Botho dem Aelteren vor, welcher um 1400 zuerst genannt wird und von 1402 bis 1416 mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich, dann allein bis zu seinem Tode im Jahre 1455 regierte. Dieser Stolberger Graf hat freilich das heilige Land nie betreten, noch das heilige Grab gesehen. Von ihm soll weiter nach den „historischen Nachrichten von Questenberg und Dietersdorf" des Johann Gottfried Kranold (Stolberg 1878, S. 279 f.) die Kirche auf dem Breitenberg (zwischen Dietersdorf und Breitungen gelegen) im Jahre 1400 erbaut worden sein. Gewiß ist, daß er im Jahre 1424 eine Glocke in diese Kirche stiftete, welche die Legende: „Ave Maria Mater Domini Anno Domini

---

[1] H. Calvör, Hist. Nachr. von der Unter- u. Ober-Harzischen Bergwerke Aufkunft. 1765. S. 34. — Die Hinweisung auf beide Brockenbesteigungen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Postmeisters a. D. Aug. Jungesbluth in Braunschweig.

[2] Zeitschrift I, S. 181.

MCCCCXXIIII" trug.[1] Aus diesen historischen Nachrichten des jüngeren Kranold stammt wohl die Notiz Leopolds in seiner „Kirchen-, Pfarr- und Schulchronik" (Nordhausen 1817, S. 101), laut welcher „ungefähr von 1400 an die hiesigen (Dietersdörfer) Einwohner mit denen zu Breitungen gemeinschaftlich zu ihren Gottesdiensten eine Kapelle auf dem sogenannten breiten Berge gehabt, welche Graf Botho VI. gebaut und die Kirche zum heiligen Grabe oder zum heiligen Kreuze genannt hat."[2] Ich weiß nicht, woher Joh. Gottfried Kranold und nach ihm Leopold die Jahreszahl 1400 als Datum der Erbauung der Kapelle auf dem Breitenberg genommen haben; der ältere Kranoldt weiß nur davon zu erzählen, daß „Breitungen in der ältesten Zeit keine eigene Kirche gehabt, sondern mit Dietersdorf und Schwenda zu der Kirche auf dem Breitenberge, wobei etliche Schritte davon das Grab Christi gezeigt worden, eingepfarrt gewesen."[3] Ich vermute, daß die Erbauung dieser Kapelle auf dem Breitenberge weit über 1400 zurück liegt und daß ihre Weihung „zu Ehren des heiligen Kreuzes oder heiligen Grabes" von der Wallfahrt eines der ältesten Stolberger Grafen nach dem heiligen Land herzuleiten ist. Den schon im ersten Jahrgang unserer Zeitschrift[4] von dem um die Erforschung der Harz- und Stolbergischen Geschichte hochverdienten Gründer und Leiter derselben geäußerten Wunsch, daß nämlich eine besondere Untersuchung feststellen möchte, „wie viel zuverlässige Nachrichten sich über das „Haus Stolberg am Grabe Christi" beibringen ließen," nehme ich mit lebhaftem Interesse und mit der leisen Hoffnung wieder auf, daß solche Untersuchung auch über den Erbauer, das Alter und die Ausstattung dieser Grabeskapelle einiges Licht werfen möchte. Für das hohe Alter der Kapelle spricht auch die Thatsache, daß Graf Botho der Aeltere in Breitungen auf dem Kirchberge im Jahre 1427 eine Kirche bauen ließ[5] und wohl bald danach auch Dietersdorf mit einer solchen „auf dem Hayne allhier, wo vorher der Todtenacker gewesen war," versah. Diese wichtige und interessante

[1] Joh. Konrad Kranoldt, Merkwürdigkeiten S. 833 (Dietrich S. 102).

[2] Nach den Aufzeichnungen K. Meyers über die Wüstungen der Grafschaften Stolberg und Hohnstein sind „die Grundmauern der wüsten Kirche vor einigen Jahren (also etwa 1865) aus dem Ackerboden entfernt worden." (Zeitschrift IV 261.) Der etwas hügelige Standort der ehemaligen Kapelle, etwa 200 Schritte nördlich von der zur Breitunger Domäne gehörigen Schäferei gelegen, ist aber noch deutlich erkennbar.

[3] Joh. Konr. Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 34 und 102.) Beiläufig bemerke ich, daß mir die Annahme K. Meyers a. a. O., daß das im Archidiakonatsregister von Unterberga verzeichnete Pfarrkirchdorf „Breitinberg" auf dem Breitenberg zu suchen sei, noch nicht unumstößlich feststeht.

[4] Zeitschrift I, S. 180.

[5] Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 32.)

topographische Notiz aus Kranolds „Nachrichten“ (S. 271 cfr. Leopold a. a. O.) weist auf den westlichen Teil des Ortes, das jetzt noch sogenannte „Hänechen“. Und richtig, hier finden sich in Êrts Garten[1] Reste und Spuren alten Gemäuers,[2] von welchem die Rede geht, daß in alten Zeiten an dieser Stelle ein großes Schloß gestanden habe. Mit diesem Schloß kann nur das Steinhaus der Herren von Salza, welche Dietersdorf von den Stolberger Grafen zu Lehen trugen, gemeint sein. Dieses Steinhaus aber lag nachweislich nicht in dem Garten, sondern auf einer künstlichen Insel in einem jetzt noch vorhandenen Teiche[3] und war durch eine Zugbrücke mit dem Lande verbunden.[4]

Höchst wahrscheinlich haben wir diese Mauerreste als Ueberbleibsel der von Graf Botho „auf dem Hayne allhier“ erbauten Kirche anzusehen. Dem Chronisten Leopold aber sind hierbei zwei wunderliche Irrtümer mit untergelaufen. Einmal läßt er diese Kirche 150 Jahre nach der Erbauung der Grabeskapelle entstehen, also im Jahre 1554. In diesem Jahre ist allerdings eine Kirche in Dietersdorf erbaut worden, aber nicht die erste, katholische, und nicht auf dem Hayne, sondern die andere, evangelische, in der Mitte des Dorfes.[5] Sodann scheint mir hier, wie bei dem älteren Kranoldt, eine Verwechselung der beiden Bothos, bei Leopold eine Verwechselung zweier Heinrichs, nämlich des Dombechanten zu Köln und „Stamm-Vater der heutigen Stolberg- und Wernigerödischen Häuser“ (1509—1572),[6] mit seinem Großvater, dem Grafen Heinrich dem Aelteren (1436 bis 1509),[7] vorzuliegen, welch Letzterer in der Geschichte der alten Kirche, wenn auch nicht als Erbauer, so doch als Stifter

---

[1] Nach einem ehemaligen Besitzer, dessen Name Erhardt geschrieben aber kurz Erts ausgesprochen wird.

[2] Wie denn auch der Schwiegervater des jetzigen Eigentümers beim Ausschachten eines Brunnens in diesem Garten ganze Stücke „Füllmund“ (Grundmauern) mit herauf gebracht haben soll.

[3] Hinter dem Hartmannschen Gasthause in der Mitte des Dorfes.

[4] Kranoldt, Merkw. S. 852. (Dietrich S. 91.) Meyer, Wüstungen, in Zeitschrift IV 260 f. — Das Geschlecht erlosch mit Junker Christoph Friedrich von Salza, welcher am 7. Dezember 1681 „alhier bey seiner Schwester in euserster Armuth doch seelig gestorben und von der gnädigen Herrschaft Christlich beerdiget worden“ (Aufzeichnung im ältesten Kirchenbuch), und das steinerne Haus zerfiel und mußte am Ende des siebzehnten Jahrhunderts abgetragen werden.

[5] Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 96). Diese Kirche wurde unter Kranoldt in den Jahren 1733—1735 fast ganz neu aufgeführt und umgebaut. Cfr. Kranoldt, Merkw. S. 866—870. (Dietrich S. 99—103.)

[6] Zeitfuchs S. 87, vgl. S. 69—77.

[7] Zeitfuchs S. 34—43.

von „Schlag-Uhr (1484)[1] und großer Glocke (1494 mit der Aufschrift MARIA INRI und den Bildern des heiligen Johannes und heiligen Martinus)“[2] figuriert. Außer dieser Uhr und Glocke aber wurde 1554 aus der alten katholischen Kirche auf dem Hayne in die neue evangelische Kirche auch der Altar mit herübergenommen; denn bei dem Umbau im Jahre 1733 fand man in dem Altar ein kleines Behältnis und in diesem einige Reliquien,[3] ein deutliches Zeichen, daß dieser Altar noch in katholischer Zeit erbaut und nach katholischem Ritus geweiht worden war.[4]

Vorstehende Mitteilung erhebt durchaus nicht den Anspruch, eine eindringende und abschließende Untersuchung zu sein; es war dem Schreiber dieser Zeilen nur Bedürfnis, mit den Irrtümern und Unklarheiten, die sich um den Ursprung der beiden Kirchen, von welchen namentlich die erstere, die Grabeskapelle auf dem Breitenberg, ein allgemeines Interesse verdient, gehäuft haben, einigermaßen aufzuräumen und auf dem also gesäuberten Boden eine erneute Forschung anzuregen und anzubahnen.

Dietersdorf. Joh. Moser, Pastor.

---

5. Thomas Vocke, der erste evangelische Pastor zu Dietersdorf.

1. Vorbemerkung.

Das hiesigem Pfarrarchiv gehörige Exemplar der ersten in Sachsen gebrauchten evangelischen Agende und Kirchenordnung Herzog Heinrichs vom Jahre 1548 ist in das Fragment einer Pergamenthandschrift gebunden. Es sind schön geschriebene Teile eines Rituale oder Missale, die, nach den vielen und künstlichen Abkürzungen zu urteilen, eher dem späteren als dem früheren

[1] Bei der unter Pastor Lindisch in den Jahren 1709 und 1710 vorgenommenen gründlichen Reparatur fand der Uhrmacher Jacob Götze aus Wallhausen, daß „dießseits der Unruhe an dem breiten Eisen Ziefern, nach gar alter Art gemacht, annoch zu sehen, in dieser Form: 1484“ Pfarrarchiv Dietersdorf loc. VII n. 1. fol. 21. Nach dieser Reparatur hat die Uhr bis zum Jahr 1867, also 383 Jahr lang, Dienste gethan.

[2] Zeitschrift XXVI S. 681, Anm. 6, an welcher Stelle nur zu verbessern bleibt, daß Graf Heinrich diese Glocke nicht in die Grabeskapelle, sondern in die erste Dietersdorfer Kirche gestiftet hat.

[3] Zeitschrift XXVI, S. 680, Anm. 1.

[4] Cfr. Heinrich Otte, Archäologischer Katechismus (Leipzig 1859) S. 71. Wenn es dort heißt, „daß den Reliquien oft eine Urkunde über die vollzogene Weihung des Altars beigelegt wurde,“ so bedauert Kranoldt in unserm Falle, „daß keine Schrifftl. Nachricht dabey zu finden war, was jedes Stück bedeuten oder seyn solle.“

Mittelalter entstammen, wenn auch die hin und wieder zwischen den Lektionen und Gebeten stehenden, klein und kursiv geschriebenen, Antiphonien mit Neumen[1] versehen sind. Das Interessanteste aber an dieser Pergamenthülle sind die in ihr verborgenen Briefreste, die uns den ersten evangelischen Pastor von Dietersdorf, Thomas Vocke, in etwas kennen lehren.

2. Der Brief:

Aufschrift: Pio ac erudito Vdalrico
Vockenn Argentine Fratri meo
Dilecto he litere ad manus
tradentur

Inhalt:

Salutem dicit Tho[2] Vocke toto Conventui Fra ....[3]

Gnade vnd Fride In Christo Jhesu vnserm Hernn vnd erloeßer (· durch welchen wir allein gerecht vnd selig werden ·) Wirdigen günstigen lieben Herrn vnd Fratres. Ich habe euer schreiben von euern procuratore nach Inhalt des Dato landkwilig[4] entpfangen vnd .. lessen[5] welches schreiben in Sich halt Jich solte widerrumb zu euch in das Kloster in mein abgethan orden ziehenn, welches doch ist eine pforten der Hellenn. Auch dabeneben angeZeijt, was ich gelobett vnd geschworen habe solte ich halten; welches gelübbe ich nicht halten wil, den es ein teufelisch gelübbe, welches niemant Zu halten billich ist. Derowegen bedanke Ich mich auch gegen euch auf dißmal, den ehs[6] hat mich ein ander Her gedinget, dem ich nicht Dornen sol pflantzen sondern

[1] Neumae entweder von πνεῦμα als Bezeichnung des Tones oder νεῦμα als Bezeichnung der Tonschrift (wörtlich: Wink), ein wunderliches Gemisch von Punkten, Strichen und Häkchen, das aber noch lange Zeit nach Erfindung unserer Notenschrift die für den Kirchengesang übliche Tonschrift blieb, während die Noten anfangs nur für weltliche Melodien gebraucht wurden. Cfr. Dr. Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 8. Auflage (Leipzig 1880) Bd. I, S. 248. Dr. Heinrich Alt, der kirchliche Gottesdienst nach seinen verschiedenen Entwickelungsformen und seinen einzelnen Teilen historisch dargestellt (Bd. II des „christlichen Kultus", 2. Auflage, Berlin 1851) S. 512 f. W. Moll, die vorreformatorische Kirchengeschichte der Niederlande, deutsch von P. Zuppke (Leipzig 1895) Bd. II, S. 566.

[2] Thomas.

[3] Fratrum.

[4] D. h. vor langer Zeit.

[5] Gelesen.

[6] jetzt.

die Dornen abschneiden vnd wieder gut obes[1] darauff poten. Denn bin . . . . . . nicht mehr denn . . . .[2] Nuhn sagt mir, was soll ich bey euch schaffenn? Wolt Ihr mir ein glas vol weines oder bier zutrincken oder sol ich mitt euch heulen und murren vnd sagen, hilft . . . . . .[3] wollen dadurch selig werden, solches hat uns S. Benedictus p. V. n. 2. beuolen. Ist Benedictus mehr den Chs,[4] vnd Ich halte Benedictus meinung sey nicht also gewesen, sondern Ihr wißt auch fürwar wol, wodurch Ihr gerecht und selig solt werden. Ihr aber wolt es nicht wissen, den Ihr könnt das nicht verleucknen, wie S. Paulus sagt: Justus ex uide[5] sua uiuit vnd Zue Ro. 4: Credenti reputatur fides ad iustitiam. Le[6] Gene[7] 15: Credidit Abt[8] Abraham deo et reputatum est ei ad iusticiam. Hier wirt offentlich gemelt vnd gesagt, das alleine der glaube ahn Chs gerecht vnd selig mache. Aber von solchen zu reden wil ich beruben[9] einlegen. Damit die vrsach . . . . ich nicht widd . . . . . .[10] Hilfe vnd . . . . .[11] Zu trost Deyner selen. Es wunschet Deine schwerin[12] Meine Hausfrawen viel glück vnd selige wolfart Zu Deinem angefangenen studio, desgleichen viel seliger tage. Hie mitt gott dem almechtigen sey frolich beuolen. Actum Am tage Martinj Anno A Christo nato millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto.

Frater Tuus
Thomas Vocke, pastor
Zu Diterstorf.

3. Nachwort.

Die Chronisten der Grafschaft, Zeitfuchs, die beiden Kranoldts und Leopold sowie die im hiesigen Pfarrarchiv mehrfach vorhandenen von verschiedenen Händen gefertigten Verzeichnisse der Dietersdörfer Pastoren führen als ersten evangelischen Pastor am Ausgang des 16. Jahrhunderts Erhardus Thiersfeldt an, der mit seiner wunderlich schrägen, wie Spiegel-

[1] Obst.
[2] Abgerissen im Original.
[3] Abgerissen im Original.
[4] Abbreviatur für Christus.
[5] Verschrieben für fide.
[6] Lege.
[7] Genesis.
[8] Im Original durchgestrichen.
[9] Berufung?
[10] Abgerissen im Original.
[11] Zwei im Original ausgestrichene unleserliche Worte.
[12] Schwägerin.

schrift aussehenden feinen Handschrift die Kirchenbücher hier im Jahre 1592 begonnen hat.[1] Aus dem in den vorstehenden Zeilen mitgeteilten, wunderbar erhaltenen und mühsam entzifferten Briefe erfahren wir, daß Thiersfeldt schon einen Vorgänger gehabt hat, eben den Schreiber des Briefes, Thomas Bocke. Aus dem Schreiben weht uns der frische Atem einer großen Zeit an. Thomas war, wie so Viele und nicht die Schlechtesten seiner Zeit, durch innere Kämpfe und jugendliche Schwärmerei ins Kloster[2] getrieben. Er konnte mit Myconius sagen: „Lieber Gott, du weißt, daß dies alles wahr ist. Ich suchte nicht Müssiggang oder Versorgung des Bauchs, auch nicht den Schein großer Heiligkeit, sondern ich wollte dir gefallen, dir habe ich dienen wollen. So tappte ich die Zeit in großer Finsternis.“[3] Aber als Luthers Hammerschläge an die Klosterpforten dröhnten und in die Klosterzellen hallten, da sprang er wiederum mit vielen Anderen und nicht den Schlechtesten „aus der Klausur in den Kampf.“ Und noch einmal möge die Stimme eines Zeit- und Schicksalsgenossen für ihn sprechen. Der ehemalige Benediktiner von Algirsbach, Ambrosius Blaurer, verantwortet sich: „Ich rufe Gott und mein eigen Gewissen an zu bezeugen, daß mich kein Mutwille oder nichtiger Beweggrund aus dem Kloster getrieben und zu weichen gereizt hat, wie denn jetzt ein Gassengeschrei ist, Mönche und Nonnen liefen aus ihrem Orden, in Trotz gegen klösterliche Ruhe und Stille, um in fleischlicher Freiheit zu leben und ihrem Mutwillen und weltlichen Begierden Luft zu machen. Sondern was mich herausgetrieben hat, sind ehrenhafte, gewichtige große Beschwerden und dringendes Mahnen meines Gewissens auf Grund und Anweisung des göttlichen Wortes.“[4] Sein jüngerer Bruder Ulrich, den er sich nach ins

---

[1] Woher J. G. Kranoldt in seinen „Nachrichten“ (S. 272) und nach ihm Leopold in seiner Chronik (S. 102,) die Nachricht hat, daß „er von 1560 an 40 Jahre hierselbst im Amt gestanden“, weiß ich nicht. Weder Zeitfuchs noch Kranoldt noch Akten und Urkunden des Pfarrarchivs verbürgen und begründen diese Angabe.

[2] Aus der Erwähnung des S. Benedictus schließe ich, daß, der „abgethane orden“, dem er angehört hatte, der Benediktinerorden gewesen sei. Und diese Annahme finde ich unterstützt durch die Anspielung auf das angefangene Studium des Bruders. Denn das Eigentümliche der Benediktinerregel ist, daß sie die Arbeit, leibliche und geistige, in das Programm des Mönchstums aufgenommen hat. Auf welchen Ort und welches Kloster aber das Argentine der Aufschrift weist, kann ich mir nicht erklären.

[3] Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, II. 2. Aus dem Jahrhundert der Reformation (Ges. W. Bd. XIX, Leipzig 1888) S. 50.

[4] Wahrhafft verantwortung Ambrosij Blaurer, an aynen ersamen weysen Rat zu Costentz 1523. Von Luterischer maysterlosigkeit. 4. — Freytag a. a. O. S. 53.

Kloster gezogen hatte, blieb in demselben zurück, und an ihn richtete Thomas die Verantwortung gegen die Aufforderung zur Rückkehr, die man an ihn gerichtet hatte, und gegen die Vorwürfe, die ihm wegen des Bruchs seines Gelübdes gemacht waren. Er spricht mit Wärme und Freudigkeit von dem Glauben, durch den alle gerecht und selig werden sollen, und von dem Dienst, zu dem ihn der Herr gedinget hat, Dornen abzuschneiden „vnd gutes obes darauff zu poten." In unserem stolbergischen Harzdorf hat „der Vogel sein Haus und die Schwalbe ihr Nest"[1] gefunden. Seit dem Jahre 1539 war ja die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg zur rechtlichen Durchführung gekommen. Schon das Jahr zuvor war in dem Erbvergleich, den die Söhne des Grafen Botho nach dem Tode ihres Vaters miteinander schlossen, ausdrücklich bestimmt worden: „Es ist unser Wille und Meinung, daß das heilige Wort und die Ehre Gottes in unserer Herrschafft gepflegt und gefördert werde." Der Tod des Herzogs Georg von Sachsen, dieses energischen Gegners der Kirchenerneuerung, machte die Arme frei. Nach dem Muster der kursächsischen Kirchenvisitation wurde solche in der Grafschaft durch den Stolberger „Pfarrer und Superattendent" Tileman Platner unternommen und durchgeführt, so daß die Gemeinde Harzungen im Hohensteinschen in einer Bitte um einen evangelischen Geistlichen vom 1. Juni 1540 an den Grafen bezeugen konnte: „Daß nach Gottes des Allmächtigen Vorsehung durch die Predigt des Wortes Gottes in allen Städten, Dörfern und Flecken im Lande das Wort gewaltig aufgehe."[2] Damals wird auch Dietersdorf visitiert und reformiert worden sein, wenngleich hier wie überhaupt genauere urkundliche Nachrichten fehlen. Möglich, daß in der von Graf Botho dem Aelteren in den Jahren 1427—1435 „auf dem Hayne allhier, wo vorher der Totenacker gewesen war", erbauten Kirche[3] schon das Wort Gottes lauter und rein gepredigt worden ist. Gewiß ist, daß im Jahre 1554 in Dietersdorf eine evangelische Kirche und 6 Jahre darnach, 1560, ein evangelisches Pfarrhaus erbaut wurde,[4] und das auf Betreiben und unter Aufsicht des Pastor Thomas Vocke, der auch seine Käthe, seine „Hausfrawe", gefunden hatte. Joh. Moser, Pastor.

---

[1] Psalm 84, 4.

[2] E. Pfitzner, Tileman Platner oder die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg (Stolberg 1883) S. 56 f. [vgl. Otto Plathner, in Zeitschrift I 286 f.] Derselbe, Wie die Reformation vor 350 Jahren im Stolberger Lande Eingang gefunden hat (Stolberg 1889) S. 23—25.

[3] Vgl. über diese erste Kirche in Dietersdorf und die vor ihrer Erbauung von den Dietersdörfern, Breitungern und Schwendaern gemeinsam benutzte Grabeskapelle auf dem Breitenberge die vorhergehende Mitteilung.

[4] Kranoldt, Merkw. S. 862, (herausgegeben von Dietrich S. 96.)

6. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Grafenkriegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Ueber Ursache und Verlauf des thüringischen Grafenkriegs, welchen der Markgraf v. Meißen und Landgraf v. Thüringen, Friedrich der Gestrenge, mit den Grafen von Orlamünde-Weimar und Wiehe führte und der nach 4 Jahren 1347 mit der völligen Unterwerfung dieser bis dahin ganz unabhängigen Grafen endigte und sie zu Lehnsvasallen machte, berichtet Michelsen in seiner Abhandlung: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde, Jena 1856.[1]

Nach den vielen meist sehr interessanten und auf die Art der damaligen Kriegsführung viel Licht werfenden Mitteilungen in Rothes Chron. Thur. von S. 1774—1800 war es dem Landgrafen, dem vom Anfange an die Bürger von Erfurt beistanden, gelungen, etliche der mit den Orlamünder Grafen alliierten thüring. Grafen auf seine Seite zu ziehen. Diese mochten wohl anfangs geneigt gewesen zu sein, die Orlamünder Grafen zu unterstützen, weil es ihnen dadurch möglich erschien, der durch das herrische Auftreten Heinrichs des Erlauchten, des Markgrafen v. Meißen und Landgrafen von Thüringen, von ihnen 1249 zu Weißenfels erpreßten Anerkenntnis „daß er ihr Herr sei" ledig zu werden. (Die Urkunde über diese Anerkennung ist vielfach gedruckt, und es genügt daher wohl, wenn wir, auf den Bericht darüber in Tittmann: Heinr. der Erlauchte II., S. 201, hinweisend, 15 thüringsche Grafen und Herrn aufzählen werden, die sich beugen mußten — nämlich Graf G. v. Kevernberg und sein Sohn Bertold, Graf Albrecht v. Rabenswald, Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg, Graf Friedr. v. Beichlingen, Graf Dietrich v. Hohnstein und sein Sohn Heinrich, Graf Friedr. v. Stolberg

---

[1] Schon 1332 mögen den Grafen v. Orlamünde die Landgrafen gefährlich erschienen sein, denn in diesem Jahre hatten sie (nach Rothes Chron. Thur. in Mencken Script. II p. 1787 den Wendelstein befestigt. Wahrscheinlich sind die Reste der damals errichteten Befestigung diejenigen, welche in Gyps erbaut auf der Nordseite der Burg in Ruinen noch sichtbar sind. Unter ihnen befindet sich auch eine flaschenförmige sauber in den Gypsfelsen ausgehöhlte etwa 4 Meter tief gehende, ca. 2 Meter im Lichten haltende und oben mit einer runden Oeffnung von ca. 1 Meter versehene Vertiefung. Dieses scheint mir eins der auf dem Wendelstein befindlich gewesenen Gefängnisse gewesen zu sein, die Prof. Dr. Rebe in seinem Werkchen über den Wendelstein (1878 p. 31) wohl erwähnt und als sehr gefürchtet bezeichnet, deren Stelle er aber anzugeben nicht im Stande ist.

(Herr v. Bockstedt) Heinrich von Heldrungen, Ludolf und Heinr. v. Allerstedt, Heinrich und Ludolf v. Bendeleben und Ditmar v. Wilberstedt.

Unter den Nachkommen dieser waren auch auf die Seite der Orlamünder getreten die Hohnsteiner und die Schwarzburger.

Bei einem dieser Letzteren gelang es dem Landgrafen bald, ihn von den Orlamündern abzuziehen durch besondere Versprechungen, z. B. Bewilligung einer neuen Salzstraße von Frankenhausen über die Unstrut bei Bretleben über Hechendorf nach der Saale und Zusicherung der Teilnahme an den Zolleinnahmen auf diesem „Kärnerwege“. Da darüber weitläufig Paul Jovius in seiner schwarzb. Chronik (abgedruckt in Kreyssig und Schöttgen diplom. et scriptores) berichtet, bedarf es hier keiner weitern Auseinandersetzung.

Anders war es mit den Grafen v. Hohnstein, von denen offenbar Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich Gevettern und Brüder bis Okt. 1346 fester gestanden haben. Es scheint daher, als ob der um 1350 schon deutlich werdende Niedergang dieses Geschlechts mit ihrer Beteiligung am „Grafenkriege“ zusammenhänge.

In dem Staatsarchive in Dresden befindet sich nämlich eine noch nicht gedruckte Urkunde von 1346, die diese Ansicht bestärkt. Sie lautet wie folgt:

„Wir Heinrich, Dietherich, Bernhard vnd Ulrich vndir eynander gevettern vnd gebrudere von gotis gnaden grafen vnd herren czu Honstein bekennen vffintlichen an diesem brieffe vnd thun kunt allin guten luten, das wir mit dem hochgeborn fursten vnserm liebin herren marggraf friederich von Missen vnd lantgrafen czu Türingen vmbe alle sache, bruche, stosse vnd vffleufte, die czwischin ym vff eyne sieten vnd vns vff die andern sieten biß herre vff diesen tag vff irstandin sin, guthlichen vnd genczlich vorrichtet vnd gesünet sin, vnd bie namen an den stücken die hirnach geschriben stehen; vnse vorgnante herre vnd sine erbin vorczihen sich der ansprache, die sie hattin an der stat czu Artern vmb die nyderlegunge der muren vnd der wende; darnach saget er vns ledig vnd loß der achte hundert marg silbers, da er vnser briefe ubir hatte, vmb den Krieg gein der stat czu Northußen. Auch vorczihet er sich vnd sine erbin der ergerunge an dem sloße czu Walhusen, die da geschen ist uff dieselbin czeit, vnvorlorn vnd vnenphrembet ym vnd sinen erbin der lehenschaft vnd der losunge in solicher wyse: da er adir sine erbin das huß czu Walhusen, mit allem das darczu

gehort vnd syß vns vorsaczt habin, widder loßen mugen von dem nehesten sente Mertins tage ubir funff gancze iar, die nach eynander volgin, von vns oder vnsern erbin; vnd wir oder vnser erbin sollen vnserm vorgnanten herren oder sinen erbin die selbin losunge vor in dem lesten iare kuntlichen empieten vnd redelich darumbe lassen manen, das er aber sine erbin daruff bedacht sin ane argelist. Jß ist auch die namen also geteidinget, das vnser egnanter herre der marggraf alle ansprache, vorderunge vnd vnwillen, die er gein vns hatte, obirsehen hat, vnd langet vns darumbe genczlich sine hulde an sinen briefen, das wir aber unsir erbin ym aber sinen erbin ab er nicht lenger were, das got wende, gein dem bisschof vnd das gestifte czu Mencze diesen Krieg gancz uß, die wile er wert, dynen vnd getruwelich helfin sullen vnd wullin an geuerde. Auch sal er vns gein dem bischofe vnd das gestifte czu Mencze getruwelichen vorteidingen vnd behalden die allen rechten an argelist. Alle diese vorgeschriben stücke vnd artikel globen wir Heinrich vnd Ditherich vorgnante grafen mit vnsern vettern vnd brudern Bernhard vnd Vlrich, die yczund nicht czu lande sint, vor sie vnd vnsere erbin in gutem treuwen stete vnd gancz czuhalden vnd gebin dar vbir diesen brieff bevestent mit vnser beider ingesigel; der geschriben ist vor Salcza als man czalte nach gotis geburte driczehenhundert iar in dem sechs vnd virczigisten an dem nehesten dornstage vor sente Galli tag." —

Das Datum dieses Vergleichs fällt zwischen den Dienstag nach Palmarum 1346 errichteten Vergleich, worin die Grafen v. Orlamünde-Weimar sich den Landgrafen unterwerfen (vgl. Michelsen S. 20), und die daselbst (S. 30) abgedruckte Urkunde von 1347, worin die Grafen v. Orlam.-Weimar und Orlamünde-Wiehe ihre bis dahin freien Grafschaften als Lehn des Landgrafen erklären.

In dieser oben abgedruckten Urkunde von 1346 erklären also der Landgraf und die Hohnsteiner, daß sie sich wegen aller Brüche, Stöße und Aufläufe verglichen haben; der Landgraf verzichtet auf alle Ansprüche in der Stadt Artern wegen Niederlegung der Mauern und Wände,[1] ferner verzichtet der Landgraf auf

[1] Artern scheint um diese Zeit das Standrecht und damit das Recht Mauern zu bauen erhalten zu haben. Wahrscheinlich war der Bau der Mauern damals noch nicht vollendet und ein Teil der Umfassung bestand noch in Erdwänden. (Der Bau der Stadtmauer in Nordhausen ca. 100 Jahre früher erforderte auch eine Zeit von ca. 10 Jahren.) Mit der Erlangung des Stadtrechts trägt wohl auch die Erbauung eines ca. 25 Schritte langen und ebenso breiten Stadthauses (Theatrum, Kauf- oder Spielhauses, das später zum Rathause wurde) zusammen. Bei einer Reparatur desselben von 1850 kam

Zahlung von 800 Mark Silbers, worüber er Briefe habe, wegen des Kriegs zwischen den Hohnsteinern und der Stadt Nordhausen. Er verzeiht ihnen auch das Aergernis, das die Hohnsteiner ihm gegeben haben, indem sie (offenbar gegen seine Zustimmung) das Schloß in Wallhausen, was ihm als Lehnsherrn gehöre, verpfändet hatten. Die Hohnsteiner versprechen aber, es wieder einzulösen innerhalb 5 Jahren (vom Martinstage 1346 an gerechnet). Auch soll der Krieg mit dem Bischofe v. Mainz gänzlich aus sein und der Landgraf verspricht dagegen, sie gegen diesen zu verteidigen.

Daß die Grafen v. Hohnstein um diese Zeit auch sonst mit Nordhausen in Geldsachen verbunden waren, geht aus einer Urkunde vom 1. Febr. 1344 hervor, von der in v. Reitzensteins Regesten der Urkunden der Grafen v. Orlamünde S. 161 u. S. 263 ein Auszug sich befindet. Es geht daraus hervor, daß Heinrich, Diethrich, Burghart und Ullmann, Gevettern und Herrn v. Hohnstein, mit ihren Städten und Burgen zu Ellrich, Heringen, Kelbra und Artern sich verbürgen wegen 5744 Mark Silbers, die sie von den bescheidenen Bürgern zu Nordhausen geborgt haben, und setzen dafür ein ihr Haus zu Lohra als Pfand. Ferner setzen sie ein die Grafen v. Orlamünde-Weimar und Gernod v. Oberweimar Ritter, Conrad v. Heseler, Gernodt v. Krumestorf, Gernot v. Weimar, Dietrich v. Meldingen, den Grafen Günther v. Schwarzburg zu Arnstadt mit seinen Mannen: Heinrich v. Witzleben von Hermanstein, Ritter, Reinhart v. Sunthausen und Heinrich v. Lengefeld, den Grafen Heinrich v. Gleichen mit seinen Mannen: Heinrich v. Werther, Ritter, Heinrich v. Wechmar und Hermann v. Witherde und ihren Vetter den Grafen Heinrich v. Hohnstein, Herrn v. Sondershausen mit seinen Mannen: Heinrich und Friedrich v. Mehler, Zobel v. Louter, Heinrich von Schernberge, Heinrich Keuffer,[1] Heinrich und Johann Gebrüder von Kutzleben, Gyseler von Saltza, Dietrich von Königsrode, Friedrich v. Werther Ritter und Friedrich von Denstedt Knecht, Ern Günther von Willerstedt und mit ihm Heinrich aus dem Bruel, Ern Rudolfen von Ebeleben mit Dietrich von Badra, dazu ihre eigenen Mannen Heinrich Hacke, Johann Knut, Bernhard von Ascherode, Meinhard von der Varila, Ulrich von Liebenrode, Tile v. Saltza, Heinrich von Stockhausen, Albrecht von Wernrode, Ritter, Heinrich vom Thurme, Erhard von Artern, Heinrich von Aschrode, Walter von Myla, Hugo von Bennungen, Heinrich von Lüttichendorf, Heinrich von Rosla, Jan von Dymerode, Hanssen

eine Inschrifttafel aus Gypskalk zum Vorschein mit der Inschrift Anno Dom. 1341. —

[1] Bei Reitzenstein S. 161: v. Mehayn und Kunser.

von Kremen mit Einheischung zu Nordhausen, Erfurt oder Mühlhausen. (Alle diese Bürgen sollten also auf Verlangen der Gläubiger zum Einreiten in einen dieser 3 Orte verpflichtet sein.)

Es geht wohl aus dieser Urkunde hervor, daß den Hohnsteinern auch dieses geborgte Geld zum Kriegführen nötig gewesen war.

Artern. Gustav Poppe.

---

7. Der Stadtrat zu Artern borgt vom Stadtrat zu Allstedt 600 Gulden, die Grafen v. Mansfeld versprechen, sie zu verzinsen, und wie das Versprechen gehalten worden ist. 29. September 1533.

Wir hernach beschriebene Mathes Lückene Burgermeister, Andres Vogkel Kemmerer, Hans Mackenrodt vnd Mathes Becker, Rahts Kumpen, sambt der gantzen Gemeine der Stadt Arttern bekennen an diesem Brieue semptlich vnd eintrechtigk, das wir aus sonderlicher gunst und gnediger bewilligung der Wolgebornen vnd Edlen Herrn Herrn Hoiers vnd Philips gevettern vnd Herrn zue Manßfeldt, Unserer gnedigen herrn, mit gutem zeitigen Rathe, wohlbedechtigk den Ersahmen, Weysen Burgemeistern vnd Rathe zue Alstedt 36 gülden, Je 21 groschen vor ein gülden gerechnet, jährlicher Zins auf einen rechten vollstendigen wiederkauff an allen vnd jglichen vnser benannten Stadt aufhebunge geschoß, Zinsen, Renten vnd an allen Vnsern vnd aller vnserer nachkommen beweglich vnd vnbeweglichen eygenen haab vnd gütern, nichts ausgenommen, Recht vnd redlichen verkaufft haben vnd in kraft dieses brieues vor uns vnd alle vnsere nachkommen, an den Rehten vnd in der Gemeinen gegenwertigk vorkauffen, die wir ihnen vor 600 fl. berühter Wehrunge kaufgeldes gegeben, die sie vns zugestelt, bezahlt vnd wohl zue Dancke vorgnüget, Sagen sie solcher Summe 600 rheinischen Gulden quit ledig vnd loß, In vnd mit krafft dieses brieues. Gereben vnd geloben vor vns vnd alle vnsere nachkommen an den Räthen vnd in der Gemeine bey vnsern wahren trewen, benannten Rath zue Allstedt, Ihren nachkommen oder wer diesen brief mit Ihren wissen vnd willen Inne hett, Solche 36 fl. Iherlichen Zins auf Sanct Michaelistagk nach dato dieses brieues alle Jahr Iherlichen, dieweil solcher Zins vnabgekauft, uf vnser eigen Kost, ebenteuer vnd Schaden allezeit vngemahnet zue Allstedt vnvorzüglichen ohne Alle ihren schaden in gueter harten fürsten müntze je ein vnd zwantzigk groschen vor ein gülden gerechnet vor voll vnd gentzlich zu bezahlen, das

Ihnen wohl genügen soll, Ahn alle gefherde. Wieder solche jährliche Zinszahlunge sollen noch wollen wir vns keiner herren geboth oder Vorboth, Geistlicher oder weltlicher gerichte, fürstlicher Ordenunge oder reformation der Lande, auch keinerley wedder gerichtlich oder Anders Krieges oder Unfriedens, wie es vnsern gleubigern zue Schaden oder lengerunge solcher bezahlunge zu erdencken mügelich, behelffen oder darmit schützen oder entschuldigen. Anders denn zu welcher Zeitt wir an volkomblicher bezahlunge berürter 36 fl. seumigk würden, das doch nicht sein oder geschehen soll, geben wir freiwilligk Vnsern gleubigern macht, bewilligen in Kraft dieses briefes vns alsdenn semptlichen oder in sonderheit vmb Ihre vortagten Zinse geistlich oder weltlich, wie Ihnen Allerfelligst zu fordern vnd zue mahnen; wieder solche mahnunge sollen noch wollen Vnser keiner mit dem Andern behelffen, sondern vns Igliches Vnsers burgers habe vnd güetere, ohne einige ersuchunge, an Allen anders, wie die ahnkommen, aufhalten, kömmern vnd irren, bis Ihnen ihrer vortagten Zins, sambt allen schäden, wie die vns nicht bezahlunge halber zuekommen, keines außgenommen, zue dancke vorgnüget vnd bezahlet werden; das alles sollen vnd wollen vnsere gnedigen herren, wir auch niemanden von Ihrer gnade oder vnsertt wegen vnsern gleubigern in keiner Ungnade oder argen vordencken, keine behelff, wie die zuertrachten mögelich, darwieder oder wiedersagen mit gerichte, gewaldt oder Anders zue gebrauchen, oder sonsten in einerley Weyse suchen, Anders denn Ihr vortagte Zins wie obgemelt, sambt allen der wegen geschehen vnkosten vnd empfangenen Schaden erbarlich vollkommlich vnd guetlich in guten glauben, vorgnügen vnd bezahlen, das Ihnen wohl genügen soll. Doch behalten wir in Kraft dieses briefes vns, auch allen vnsern nachkommen mit vorwilligunge vnserer gleubiger diese macht bevohr, das wir denselben Zins, In allermaßen wie der vorkaufft, wohl wieder keuffen vnd ablegen mögen. Welches Jahrs wir aber denselbigen vorkauften Zins wieder kauffen wollen, sollen wir Ihnen ein halb Jahr vor der Zins tagezeit zuvohrn redlich vnd schriftlichen vfkündigen, vnd als denn vf Sanct Michaelis tagk darnach zue Allstedt mit 600 fl., immaßen sie an gueter fürsten müntze kaufgeldts erkauft, wohl wieder keuffen mügen vnd ihnen solche 600 fl. kaufgeldts ohne menniglichẽs Irrunge vnd wiedersagen, gegen diesen vnsern briefe zu ihren eygen selbst henden, baar vberzuantworten Alle vortagte Zinsen sambt angewendter schäden kosten vnd zuvor gentzlichen ablegen vnd bezahlen. Ob auch dieser brief ehe wir ahngezeigete Zinsen obberührter Weyse abgekauft eyniger vorwahrlosunge halber an Schriften Siegel oder Andern geletzt, geschedigt oder vorlohren würde, soll vnsern gleubigern

zu keinem schaden gelangen, Sondern sollen vnd wollen Ihnen einen Andern, so guth als dieser, wenn wir des von ihnen ermanet, binnen 4 Wochen vnvorzüglichen wiedergeben ohn alle gefehrte. Das alles zue wahren bekenntnis stetter vheſter vnvorbrüchlicher haltunge haben wir obgemelte Burgemeister vnd Rathsfreunde vor vns vnd vnsere nachkommen an den Räthen vnd in der Gemeine benannter Stadt Arttern vnser Insigel wissentlichen an diesen brief hangen laßen, Vnsere gnedige herren obgenannte in aller vnderthenigkeit fleißigk gebeten, ehegenannten kauff gnediglichen zue bewilligen, Und wir Hoyer vnd Philipp gevettern, Grafen vnd herren zue Manßfeldt, vor vns vnd in vormundschaft vnser jungen vnmündigen Vettern vnd brüdere, alle unsere erben vnd nachkommen offentlich bekennen an diesem briefe, das wir vf ansuchen der Ersamen vnd weysen, vnsern lieben getreuen burgemeister vnd rath zuesambt gantzer gemeine vnser Stadt Arttern obgemelten kauf, sambt allen Iglichen Artikeln dieses briefes kreftigk bewilliget haben vnd in kraft dieses briefes gegenwertigk bewilligen, vorpflichten vns auch in guthem gleuben, denselben kauf vnd das der Zins angezeigter maßen bezahlt soll werden, treulich und fröhligk zue handthaben,

Das wir zu förder bekentnis vnd wahrer uhrkunde vnser Insiegel vber der benannten vnser Stadt Insiegel wissentlichen haben hengen lassen an diesen offenen Brief der gegeben, nach Christi vnsers lieben herren geburth, funfzehnhundertt vnd in dem drey vnd dreyssigsten Jahre, vf Montag den tagk Michaelis ꝛc.

(Siegel und Unterschriften.)

Da die Gemeinde Artern das geborgte Kapital der 600 fl. für die Grafen geborgt hatte, stellten diese folgende Urkunde aus:

„Wir Hoyer und Philipp gevettern grauen vnd herren zu Manßfeldt pp. Vor uns vnd in Vormundschaft vnser jungen unmündigen Vettern vnd brüdere, alle vnsere Erben vnd nachkommen, gegen Jedemenniglichen dieses unsers briefes ahnsichtigen offentlich bekennen, Als die Ersamen Weysen vnsere lieben getreuen Burgemeister vnd Rath zuesambt gantzer gemeine vnser Stadt Arttern, Als Rechte selbschuldigen vnd Sachwalden, mit vnser vorwilligung gegen den ersamen weysen Vnser lieben besondere Burgemeister vnd Rath zue Allstedt vor 600 fl. heuptgeldes vnd 36 fl. Iherlicher vnd wiederkeuflicher Zinse laut der heuptvorschreibunge darüber aufgericht vnd vollzogen, auf vnsir gnediges ansinnen Sich vorschrieben haben, Dieweill wir denn solche heuptsumma zu vnsern henden entpfangen vnd in vnserm vnd vnser Erben scheinbarem nutz gekart vnd gewannt haben,

Darumb geloben vnd gereden Wir vns vnd vnsere Erben,

genannte Burgemeister, Rethe vnd gantze gemeine zu Arttern vnd alle ihre nachkommen solcher heuptsumma vnd jerlichen Zinse, bey vnserm treuen vnd gueten glauben zu benehmen, gantz frey vnd schadlos zue halten, trewlichen vnd ohne alles gefehrde, zu glaublicher Urkunde haben wir vnser Insiegel vor vns vnd vnsere Junge vnmündige Vettern vnd brüder vnd alle unsere Erben an diesen brief wissentlichen ahnhengen lassen vnd geben 1533 Jahre Montags den Tagk Michaelis.

(2 Siegel und Unterschriften.)

Trotz der gründlichen Verwahrungen, die dem Allstedter Rate gegeben worden waren, bekamen diese bloß bis zur Sequestration 1570 die stipulierten 36 fl. jährlichen Zins, denn von da ab beanspruchte die Einzahlung des jährl. Geschosses der Stadt Artern, aus welchem diese 36 fl. jährlich der Rat entnahm, die Sequestrationsbehörde. Wohl fing von der Zeit an der Rat zu Allstedt den Arternschen Rat zu mahnen, und Letzterer regte die Grafen an, für Zahlung des Zinses zu sorgen. Aber alles ohne Erfolg. Eine Hoffnung erschien den Allstedtern, als ihr Landesherr, der Herzog von Sachsen-Weimar Friedrich Wilhelm 1591 als Vormund des unmündigen Kurfürsten von Sachsen Christian II. die kurfürstl. Lande administrierte. Der Rat von Allstedt beantragte bei ihm, da weitere Mahnungen nichts geholfen hatten, daß er ihnen gestatte, die Einwohner von Artern und deren Waren, wenn sie auf offener Straße angetroffen würden, angreifen zu dürfen, bis auf solche Weise entweder indem sie die Personen als Geiseln behalten oder an ihren Gütern oder Waren die Stadt Allstedt sich wegen Kapital und aufgelaufenen (belegten) Zinsen sich sicher gestellt habe.

Der Administrator aber verweigerte zu beiden seine Zustimmung, ordnete aber an, daß der Rat von Artern neue bindendere Zusicherungen geben möchte. Diese Angelegenheit wurde auch nachdem der junge Kurfürst 1601 die Regierung selbst angetreten hatte, weiter betrieben, und so kam um 1616 eine neue Vereinbarung zustande — freilich bestand dieselbe nur in einer erneuerten schriftlichen Verpflichtung des Rats von Artern zu pünktlicher jährlicher Zahlung der Zinsen von nun an.

Die Akten darüber im Archive der Kgl. Regierung Rep. XLV, Kap. XI Nr. 33 — schließen damit — es ist sehr wahrscheinlich, daß schließlich der Rat in Allstedt nicht zu seinem Gelde wieder gekommen ist, denn wie bekannt, fing um 1620 die Kipper- und Wipperzeit an, die eine gänzliche Zerrüttung aller Münzverhältnisse herbeiführte, und die dadurch veranlaßte Konfusion wurde noch vergrößert und verlängert durch das Elend des 30jähr. Krieges.

Artern. Gustav Poppe.

8. Graf Albrecht von Mansfeld borgt von Joh. Reynholt, Schösser zu Saalfeld, und von Martin Aranth 4400 fl. mit 8% jährl. Zinsen auf 2 Jahre. 8. Januar 1546.

Wyr Albrecht Graf vnd herr zu Mansfeld pp. für vns vnd vnsere Erben hirmit vnd in craft dits brifs offentlich Bekennen vnd thun kundt: Nachdem das wyr auch der gemachten Kupffer mit gotlicher vorleihe selbst seygern vnd den nutz, so der Almechtige geben wirdet, als dem so er zu stehet, zu vnser vnd vnserer Erben besten selbst gebrauchen wollen Das wyr demnach vnter die Summa, so wyr zu vorlege sollichs vnsers Handels gebrauchen, zu sondern gnedigen willen, von den Erbarn vnsern dienern vnd lieben getruwen, Johan, Reynholten, Schosser zu Salfelt, zweitausend gulden, vnd von mertin aranth zwey tausent, vier hundert gulden muntz, an thalern zu vier vnd zwantzig groschen, vnd alles ein vnd zwantzig groschen pro ein gulden muntz gerechnet, vff zwey Jhar von dato an zurechnen, an vnd eyngenommen haben, Seyen demnach bemelten Joh. Reinholten vnd mertten Arnth vnd Jhre Erben solcher empfangener vnd in den handell daruber zugezalten Viertausent vier hundert gulden heuptsumma hirmit quidt ledig und loß, Gereden vnd vorsprechen hierauff, für vns vnd vnser Erben, bey vnsern waren wortten, Truwen vnd guten glauben, Gemelten Johan Reynholten vnd mertten Arndt oder Jren Erben, von den bestymten viertausent vierhundert gulden heupt gut die angezeygten Zwey Jhar aber, Jdes besonder, Alles vff den Newen Jarsmarks, außgangs desselben 252 fl. muntz, angezeigter where, als alles acht gulden Pensyon, vff 100 fl. heuptsumma, vnd noch außgangs der zweier Jar, die bestymbten 4400 fl. heuptsumma, off den Newen Jarsmarkt zu Leipzigk ausgangs desselbigen, so man der weniger Zhall, Jm Acht vnd viertzigsten Jhare schreiben wirdet, widerumb in empfangner where, zu billicher vnd guter gnuge, zu entrichten vnd zubetzalen. Wyr wollen auch Jhnen vnd Jren Erben berurte heuptsumma vnd Pensyon hirmit in Crafft diesses birfs off Bemelten handell vorschreiben vnd vorgewuß haben, Was aber der Allmechtige Jm handell offs hundert mehr dan wyr gedachten Reynharten vnd Arndt hie vorschrieben gnediglich geben wirdt, Dieselbige obermaß soll vns vnd vnser Erben zustendigk sein Dargegen wollen wyr Jhnen, Ob der handell (welches der Almechtige genediglich verhutten wolle) zu schaden ginge; oder weniger trüge fur schaden stehen treulich vnd

vngefehrlich, Zu wahrem vrkundt, steter vnd vhester haltung, haben wyr vnser Sygell an diesen brieff wissentlich thun hangen vnd vns mit eygen handt vnderschrieben. Geschehen zu Leipzigk freitags nach trium regium, nach Christi vnsers lieben herrn geburdt, Tausent funffhundert vnd Im Sechs vnd viertzigstem Jhar.

Urkunde auf Pergament mit des Grafen Unterschrift in meinem Besitze. Da die Urkunde noch unbeschädigt ist, ist zu schließen, daß die Gläubiger ihr Geld nicht wieder erhalten haben, trotzdem der Graf seine Ehre in der Urkunde verpfändet hatte.

Artern. Gustav Poppe.

Vereinsbericht

vom Beginn bis in den Herbst des Jahres 1897.

Die Frühjahrssitzung des Vorstands fand dieses Mal am 27. April im Bahnhofsgebäude zu Harzburg statt. Der erste Gegenstand der Beratung betraf die künftige Leitung und Vertretung des Vereins. Zwar steht die Wahl des Vorstands lediglich der Hauptversammlung zu, und da der Auftrag der bisherigen bei der Sitzung vollständig anwesenden Vorstandsmitglieder bei der diesjährigen Hauptversammlung zu Ende ging, so konnten sie nur als gewöhnliche Vereinsmitglieder diese Angelegenheit vorberatend in Erwägung ziehen. Es lag hierzu aber eine besondere Nötigung vor, weil seit der letzten Hauptversammlung nicht nur der erlauchte Protektor des Vereins dahingeschieden war, sondern auch der bisherige erste Vorsitzende sein Amt niedergelegt und bestimmt erklärt hatte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können. Das Ergebnis der Besprechungen und Erwägungen war, daß es wohl gelingen werde, auf dem bevorstehenden Vereinstage einen befriedigenden Ersatz für die entstandenen Lücken vorzuschlagen.

Auf Anregung des Schatzmeisters Huch, der den Wunsch nährte, die Bücherschätze des Vereins nutzbarer gemacht zu sehen, wurde beschlossen, die regelmäßig am Schluß eines Jahresbandes der Zeitschrift veröffentlichte Uebersicht über die durch Schriftenaustausch oder auf andere Weise erworbenen Bücher so einzurichten, daß hinter der Anführung einer jeden Schrift alle das Harzgebiet betreffenden Aufsätze, gelegentlich auch besonders wichtige Aufsätze allgemeiner Natur, durch deutlich sich abhebenden Druck in kleinerer Schrift hervorgehoben werden. Auf frühere Jahre und auf einen weiteren Schriftenkreis soll jedoch dieses Verfahren nicht ausgedehnt werden, um einer geschichtlichen Bibliographie des Harzes, zu der doch einmal geschritten werden muß, nicht vorzugreifen.

Der zu einem erfreulichen Ergebnis gelangten Vereinbarungen über eine Fortsetzung der Registerarbeiten zur Harzzeitschrift brauchen wir nicht zu gedenken, da in dem unten folgenden Bericht zum Vereinstage auf dieselben Bezug zu nehmen ist.

Vereinzelten Wünschen nachgebend hatte der Vorstand dieses Mal die Hauptversammlung statt gegen Ende der Schulferien in deren Mitte auf den 19. bis 21. Juli anberaumt. Wenigstens teilweise aus diesem Grunde blieb daher die Zahl der Versammelten unter dem gewöhnlichen Durchschnitt. Das am 20. Juli ausgegebene Verzeichnis weist nur 83 Festgäste auf, (23 aus Sangerhausen). Da aber dabei die Damen nicht mit aufgeführt sind, auch eine Anzahl Festteilnehmer sich erst nachträglich einfand, so darf die Gesamtzahl auf mindestens hundert angenommen werden.

Gleich bei ihrem Empfange wurden den Gästen mehrere litterarische Gaben dargebracht: ein durch das Verdienst des Herrn Superintendenten Höhndorf und des Lehrers Herrn Fr. Schmidt hergestellter Katalog der S. Ulrichsbibliothek — 76 Seiten 8°, enth. 21 Nummern Handschriften, meist dem Augustinereinsiedlerkloster in S. entstammend, 226 Nrn. Wiegendrucke, 492 Nrn. Drucke seit 1530 enthaltend. Besonders die Handschriften

enthalten — ihres eigentlichen Inhalts nicht zu gedenken — eine Reihe von Eintragungen und Bemerkungen der Schreiber, die für die heimische Litterärgeschichte von Interesse sind. Auf ein in die Hdschr. C 61 (Nr. 1) in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. eingetragenes Minnelied mit Musiknoten gedenken wir gelegentlich zurückzukommen.[1] Eine zweite Festschrift, ganz von Herrn Lehrer Schmidt herrührend, behandelt die Stadt Sangerhausen als Festung, eine Festbeilage zu Nr. 29 der „Sangerhäuser Nachrichten" giebt Nachricht von der Marienkirche zu S. (von F. F. L.), erklärt die ältesten Grabsteine S's. und bringt ein Gedicht, das den Namen der Stadt als „Ort wo Sänger hausen" erklärt. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß der ungemein aufopfernde und aufmerksame Festausschuß — natürlich fiel einzelnen der Herren wieder der Löwenanteil an den Mühen zu — auch pünktlich die Teilnehmerverzeichnisse und die in den „Sangerhäuser Nachrichten" enthaltenen Berichte über die Versammlung an alle Teilnehmer behändigte, ja, daß sie denselben sogar bunte Kiffhäuserkarten zu Festgrüßen an Angehörige und Freunde spendete.

Nachmittags fünf Uhr begann unter Führung des Herrn Prof. Dr. Julius Schmidt, Direktors des sächsischen Provinzialmuseums in Halle a. S., eines in der Kunstgeschichte vorzüglich bewanderten Sohnes seiner Vaterstadt Sangerhausen, eine Wanderung durch die Stadt, in der zahlreiche Häuser, besonders Kirchen und andere öffentliche Gebäude, zu Ehren der Versammlung festlichen Flaggenschmuck angelegt hatten. Man begab sich zuerst zum Rathause, das 1437 an der Stelle eines durch Feuer zerstörten älteren erbaut wurde. Es wurde nicht vergessen, einer Eigentümlichkeit dieses Bauwerks, die zum Wahrzeichen der Stadt geworden ist, zu gedenken. Ein westlicher Vorbau dieses Hauses, der 1556 aus den Steinen des abgetragenen Augustinereinsiedlerklosters aufgeführt wurde, deckt nur dessen Westfront, so daß die Südfront um Sparrenfeldweite vor der Nordfront vorspringt. Wenn nun nach altem Handwerksbrauch der gewanderte Geselle nach dem Merkzeichen unserer guten südharzischen Stadt gefragt wurde, so mußte er antworten: das Rathaus, das einen Sparren zu viel oder zu wenig hat. In bekannter übertragener Umdeutung dieser Gesellen-Antwort pflegt man nun auch von einem Menschen zu sagen, dessen geistiges Wesen sich nicht ganz im Gleichgewicht befindet, er habe einen Sparren zu viel oder zu wenig, wie das Rathaus zu S. Ein an der Nordseite des Gebäudes eingemauerter aus Stein gemeißelter Kopf soll dem alten Rolandsbilde der Stadt angehört haben. Auf dem Marktplatze steht ein im Jahre 1541 aufgestelltes steinernes Wasserbecken und der runde Unterbau des Kaks oder Prangers.

Dem Rathause gegenüber liegt das zwischen 1616 und 1622 unter der Aufsicht des bekannten Landrentmeisters Kaspar Tryller vom Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen erbaute kursächsische Amtshaus, das den Namen neues Schloß erhielt, als es im 18. Jahrh. zeitweise Hofhaltssitz von Gliedern des Sachsen-Weißenfelsischen Hauses ward zu deren Landen S., das von 1382—1440 im Besitz der landgräfl. thüringischen, seit 1485 der albertinischen Linie des Hauses Wettin bezw. Sachsen gewesen war, von 1656—1746 gehörte. Der stattliche Bau der späteren Renaissance zeigt über

[1] Da bei der kurzen für die Drucklegung verfügbaren Zeit uns keine Korrektur zugesandt werden konnte, so sind leider manche Druckfehler stehen geblieben. Von den uns auf den ersten Blick in die Augen fallenden berichtigen wir hier kurz: Seite 9 Zeile 5 von oben: **magistri**, Z. 8: **suppositionum**, Z. 16: **expliciunt rep(or)tata**, 24: **runden**; Seite 10 Z. 3 v. o.: **Moralia**, Z. 8: **legenda**, 13: **pro felici .. novelle**, Z. 15: **marchionum**; Seite 11 Z. 16 v. o.: **Aristotelis**, Z. 20: **circa**; Seite 12 Z. 2 v. o.: **Raymundum**, Z. 16: **composita** u. s. f.

dem Eingangsthor das kursächsische, an dem an der Ostecke befindlichen Erker die Wappen Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen und seiner zweiten Gemahlin Magdalene Sibylle von Brandenburg. Ein Erker auf dem Schloßhofe an dem 1586 erbauten Westflügel trägt das Tryllersche Wappen. Im Westflügel wurde auch das „Kobermännchen", ein Steinbild, einen Bauer mit großem Kober darstellend, in Augenschein genommen.

Auf dem weiteren Gange nahm das Stadtschulgebäude als Stätte eines geschichtlich bemerkenswerten Gebäudes die Aufmerksamkeit in Anspruch. Hier stand nämlich einst das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. gegründete Augustiner-Einsiedlerkloster, das am 31. Mai 1516 von dem damaligen Ordensbruder Dr. Martin Luther, als Stellvertreter des Ordensvikars Dr. Joh. v. Staupitz, besichtigt wurde. Es gehörte ebenso wie Himmelpforten bei Wernigerode, Helmstedt, Quedlinburg, Einbeck, Nordhausen, Eisleben zu den harzischen Klöstern der thüringisch sächsischen Provinz und zu der reformierten Kongregation des Proles oder der deutschen Kongregation dieses Ordens, welche als die Wiege der Kirchenerneuerung bezeichnet werden kann. Im Jahre 1552 verkaufte Kurfürst Moritz von Sachsen das leerstehende ehemalige Kloster an den Rat von Sangerhausen, der darin die Stadtschule errichtete. Im Jahre 1842 mußte der seinen Zwecken nicht mehr genügende Bau einem neuen weichen.

Das auf der höchsten Stelle der Stadt „am alten Markt" gelegene, vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen, Landgrafen von Thüringen, in der Mitte des 13. Jahrhunderts erbaute, von Herzog Wilhelm von Sachsen 1446—1460 neu eingerichtete „alte Schloß" wurde auch seiner geschichtlichen Bedeutung wegen nur umwandert, da für eine nähere Besichtigung der Bau in seinem jetzigen Zustande kaum ein kunstgeschichtliches Interesse bietet. Es war der Sitz des Burgvogts, Amtmanns und der Burgmannen. Zu Zeiten diente es auch als Hofhaltssitz der Landesherren und hatte gewiß eine stattliche Einrichtung, als beispielsweise 1404 im Juli Landgraf Balthasar von Thüringen mit seiner zweiten Gemahlin Anna, Kurfürst Wenzels von Sachsen Tochter, Witwe Herzog Friedrichs von Braunschweig, Hochzeit machte. Seit das neue Schloß oder Amtshaus in der Stadt erbaut war, diente der alte Bau verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken, auch wohl als Gefängnis und Zeugkammer. Verschiedene Teile sind jetzt ganz verschwunden, andere entstellt und unansehnlich geworden.

Wie das ehemalige Augustinerkloster vom Erdboden verschwunden ist, so auch die einst vor dem Riestedter Thore gelegene S. Georgskomturei, die 1252 als Hospital für Aussätzige vorhanden war und dem ritterlichen Lazarusorden angehörte. Später kam der Hof an die Johanniter. Nach der Kirchenerneuerung verkaufte ihn der Johanniterhofmeister Georg von Hohenheim an den Stadtrat von Sangerhausen und der Hof wurde in eine Schäferei verwandelt; jetzt steht ein ansehnliches Privathaus an der geschichtlich bemerkenswerten Stätte.

Einen großen Wandel hat auch das vor dem Kieselhäuser Thore gelegene, 1247 von Markgraf Dietrich dem Weisen von Landsberg, Herrn zu Sangerhausen, gemeinsam mit den Pfarrern der wüstgewordenen Dörfer Kieselhausen und Rohrbach gegründete Heil. Geist-Stift erfahren. Die 1441 an der Stelle einer abgebrannten älteren erbaute Heil. Geist-Kapelle besteht zwar noch als Gebäude, dient aber als Fohlenstall. Dagegen ist neben ihr 1678 eine neue Kapelle erbaut, die noch heute dem Gottesdienst der Stiftsgemeinde dient.

Von den zuerst um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Stadtmauern, -Türmen und -Thoren ist nur noch weniges in späterer Umgestaltung vorhanden. Von den Mauern finden sich nur noch an der Südseite ansehnliche Ueberreste. Der Stadtgraben ist hier in Gärten umgewandelt.

Von den 24 Mauertürmen sind nur noch fünf übrig geblieben; dagegen sind die vier Stadtthore — zwei doppelte und zwei einfache — gänzlich verschwunden.

Bei den Besichtigungen hatten sich die Festteilnehmer in zwei Partieen geteilt, sie fanden sich aber am Abend zu geselliger Unterhaltung im Garten des Schützenhauses wieder beisammen. In hergebrachter Weise zog sich währenddessen der Vorstand auf etwa eine halbe Stunde zurück, um teils das Nähere über die Ordnung der Hauptversammlung zu beraten, teils einige sonstige Vereinsangelegenheiten zu erledigen.

Die dreißigste Hauptversammlung des Vereins eröffnete am nächsten Tage, Dienstag, den 20. Juli, vormittags $8^1/_2$ Uhr, im Festsaale des Schützenhauses als Vorsitzender Herr Oberlandesgerichtsrat Bode aus Braunschweig mit einer Begrüßung der Festteilnehmer, worauf dann namens der Stadt Herr Bürgermeister Knobloch den Verein herzlich willkommen hieß.

In die Tagesordnung eintretend gedachte der Vorsitzende des durch das Ableben des erlauchten Protektors, weiland Sr. Durchlaucht des Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode erlittenen schweren Verlustes und wies auf die Bedeutung des hohen Verewigten für die Bestrebungen des Vereins hin, worauf die Versammlung das Andenken an den erlauchten Herrn, der von der Gründung des Vereins an jenes Ehrenamt versehen hatte, durch Erheben von den Sitzen ehrte. Dann trat dieselbe einmütig dem Vorschlage bei, den ältesten Sohn und Nachfolger des Heimgegangenen, den Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht, um Uebernahme des Protektorats zu ersuchen.

Der Bericht, den hierauf der erste Schriftführer über den Verein abstattete, gewann diesmal einen allgemeineren Charakter, indem es galt, einen Ueberblick über die gesamte Entwickelung und die Erfahrungen innerhalb eines größeren abgerundeten Zeitabschnitts von dreißig Jahren — eines Menschenalters — zusammenfassend vorzuführen. Es dürfte daher die Billigung der Vereinsgenossen finden, wenn wir diese Ansprache im Wesentlichen unverkürzt hier folgen lassen:

Als am 27. April die jüngste Vorstandssitzung unseres Vereins in Harzburg stattfand, die es auch mit der Ordnung der gegenwärtigen Hauptversammlung zu thun hatte, da brachte ein unter uns viel verbreiteter tüchtiger Abreißkalender den sinnigen Tagesspruch: „Leben heißt kämpfen". Es mag zunächst wunder nehmen, wenn uns später beim Nachdenken über unsern Bericht gerade dieses Wort als geeigneter Wahrspruch erscheinen wollte: Haben wir doch bei unserm Bestreben nichts weniger als Kampf, vielmehr erhebende, erquickende Geistesweide durch liebendes Versenken in Sinnen und Schaffen, Leid und Lust unserer Vorfahren bis in das entlegenste Zeitalter zu suchen.

Aber jene unzweifelhaft richtige Auffassung von der Idee und Frucht unseres Strebens schließt doch keineswegs die Anwendbarkeit jenes von Kampf und Arbeit redenden Wahrspruchs auf die Mittel und Wege aus, durch welche eine über eine bestimmte Gegend sich erstreckende Genossenschaft solche Früchte gemeinsam zu erzielen sucht. Wir denken hier weniger an die gerade hier berechtigte Klage Wagners im Faust, daß gar schwer die Mittel zu erwerben sind, dadurch man zu den oft recht entlegenen, zerstreuten Quellen steigt, weit schwerer ist es, nicht nur vorübergehend, sondern dauernd die Kräfte zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles im frischen frohen fruchtbaren Schaffen zu vereinigen. Daß es in solchem Bestreben, bei welchem man lediglich auf die freie Entschließung, das liebevolle Interesse zahlreicher Strebensgenossen hingewiesen ist, viele Hindernisse zu überwinden, manches Mühen auf sich zu nehmen gilt, wird einem jeden leicht einleuchten. Aber dieses Mühen und Kämpfen verleiht der Arbeit erst ihren rechten Lohn und Wert, und wenn leben kämpfen heißt, so heißt kämpfen und ringen auch

leben. Die Wahrheit aber, daß wir uns auch bei unserer Arbeit im Verein als Kämpfer zu bewähren haben und an die wir Jahr für Jahr erinnert werden, tritt uns doch am Schluß eines ganzen Menschenalters gewissermaßen mit größeren Lettern vor Augen.

Da scheint es nun am nächsten zu liegen, des gewaltigen Wechsels der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter zu gedenken, die binnen einer für das Menschenleben so ansehnlichen Zeit gekommen und gegangen sind. Ja tausende, deren Zu- und Abgang wir wenigstens ohne besondere Mühe kaum zu verzeichnen vermögen, sind der ersteren. Auch von den Mitarbeitern, deren wir bis jetzt schon 222 zählen, sind bereits 77, also etwas über ein Drittel, verstorben. Und wenn wir noch die hinzurechnen, die uns zumal bei den Vereinsfesten durch Lied, Gedicht und Bild sowie durch besonders eifrige aufopfernde Thätigkeit dienten und deren wir naturgemäß an einem Tage wie heute mit besonderer Innigkeit gedenken, so ist die Zahl der Dahingeschiedenen im Vergleich zu den Ueberlebenden eine noch größere.

Und dennoch: unter den Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben, erachten wir jenen Wandel und Wechsel an und für sich für die kleinste. Er ist ohnedies so sehr unser allgemeines Geschick, daß wir desselben nicht als etwas Besonderen gedenken dürfen. Stets sind in die Lücken, meist in gesteigerter Zahl, Ersatzmänner eingetreten. Die Mitarbeiter sind uns mit kaum einer einzigen Ausnahme treu geblieben, immer neue haben sich herzugefunden. Ja, wir dürfen es mit freudigem Dank gegen Gott bekennen, daß noch etwa zehn von den Mitarbeitern unter uns weilen, auch meist heute noch thätig sind, die zur Zeit der Gründung des Vereins oder bald darnach die Unsrigen waren.

Etwas anders verhält sich's schon hinsichtlich des Wechsels bei der Leitung des Vereins. Die Hauptversammlungen des Vereins haben den Vorstandsmitgliedern das ehrende Vertrauen erwiesen, sie bei den nach drei Jahren sich erneuernden Wahlen immer wieder mit den von ihnen verwalteten Aemtern zu betrauen. Vielleicht hat ja gerade bei einem Geschichtsverein die dadurch erhaltene Kontinuität ihren besonderen Wert. Aber sie vermochten dem Wechsel nicht zu wehren, der nach höherem Rat und Willen diesem engeren Kreise innerhalb 30 Jahren schon fünf bis sechs mal gefügt wurde. Als wir vor 20 Jahren hier tagten, wählten Sie an die Stelle des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode, der als ein Mitstifter bis dahin den Vorsitz geführt hatte, dessen bisherigen Stellvertreter, H. Oberbibliothekar Prof. Dr. O. v. Heinemann, den H. Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt aber zum Stellvertreter. Die Last der siebenziger Jahre, die jenes erlauchte Vereinshaupt zur Niederlegung seines Amts genötigt hatte, ist es jetzt, die auch seinen Nachfolger, der zwei Jahrzehnte lang an der Spitze des Vereins dessen Aufblühen wesentlich gefördert hat, zu einer gleichen Entschließung treibt, während sein Stellvertreter schon an der Schwelle des Jahres 1892 das Zeitliche segnete. Nach ihm wurde der Vorstand durch ein überaus thätiges, treues Mitglied, Herrn Paul Oswald in Nordhausen, ergänzt, das aber alsbald in jüngeren Jahren dahinschied. Den 25. Vereinstag in seiner Vaterstadt Wernigerode erlebte noch der Vereinskonservator Dr. Friederich, um dann noch im Verlauf des Jahres 1892 dahin zu scheiden.

Und nun ist auch der erlauchte Herr von hinnen entrückt, der von der Gründung des Vereins an dessen Bestrebungen nachdrücklich förderte und denselben wie mit einem Ehrenschilde deckte: weiland Se. Durchlaucht Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode. Aber wie sehr wir auch bei solchen Verlusten daran gemahnt werden, daß bei ihrem Ersatz die Gunst besonderer Umstände und die besondere individuelle Eigenart und Tüchtigkeit von Persönlichkeiten inbetracht kommt, wir vertrauen fest, daß die gegenwärtige Hauptversammlung

guten Rat finden wird, die geeigneten Organe für die künftige Leitung des Vereins auszumitteln und zu bestellen.

Eine weitere Schwierigkeit, mit der es zu kämpfen gilt, hängt so enge mit dem frohen Gedeihen und Schaffen des Vereins zusammen, daß wir dadurch umsomehr zur frischen fröhlichen Arbeit, sie zu überwinden, aufgefordert werden: Wenn nämlich ein Bau wächst, so nehmen auch die Kosten und Mühen zu, die auf seine innere Einrichtung und auf die Zugänglichmachung aller seiner Ecken und Räumlichkeiten zu verwenden sind. Wir haben dabei vor allen Dingen die Registerarbeit im Auge. Blicken wir wieder auf die Sangerhäuser Versammlung von 1877 zurück, so konnten wir damals mit besonderer Freude berichten, daß die Arbeit, welche ein so notwendiges Hülfsmittel für die ersten zehn Jahrgänge schaffen sollte, in regelmäßigem Fortschreiten begriffen sei. Dieselbe überaus geschickte Hand, welche dieses Unternehmen begonnen hatte, dehnte dasselbe darnach noch auf zwei weitere inhaltreiche Jahrgänge aus. Zusammenstellungen über die Aufsätze und alphabetische Verzeichnisse ihrer Verfasser und Mitarbeiter brachten die Jahrgänge 12 (1879) und 24 (1891). Als dann aber der wetteifernde Fleiß der sich mehrenden Mitarbeiter Jahr für Jahre neue Beiträge zu einem geschichtlichen Archive des Harzes zusammensteuerte, da wuchs eben so sehr das Verlangen nach einem neuen gründlich orientierenden Hülfsmittel als die Schwierigkeit, ein solches herzustellen. Aber auch diese wurde mit Hülfe geschickter fleißiger Kräfte überwunden und in der diesjährigen Frühjahrssitzung erklärte der Vorstand nach vorgenommener Prüfung die mühsame umfangreiche Registerarbeit über die Jahrgänge 13—24 (1880—1891) für druckreif.

Bei dem langen Warten auf einen neuen Registerband machte sich ein zweifacher Uebelstand sehr fühlbar, erstlich der, daß 12 bis 16 Jahre lang die Bände der Zeitschrift für die wissenschaftliche Verwertung sehr schwer zugänglich blieben, dann der zweite, daß je länger die Reihe der Jahrgänge wurde, um so weniger auf eine geschickte und willige Hand zu rechnen war, die es unternehmen würde, einen so gewaltigen Stoff zu bewältigen. Um diesen Mißständen abzuhelfen, beschloß der Vorstand, hinfort jedem Jahrgange ein eingehendes Register beizugeben. Dabei wurde in Aussicht genommen, daß diese Jahresregister später zu einem zehn oder mehr Jahre umfassenden Registerbande verarbeitet werden könnten. Mit den bisher befolgten Grundsätzen aufs genaueste bekannt, erbot sich der erste Schriftführer, sofort jene Arbeit für den 29. Jahrg. zu liefern, um denen, welche mit in diese so nötige, auch keineswegs lediglich mechanische Arbeit mit einzutreten geneigt sein würden, einen Anhalt über den Plan des Unternehmens an die Hand zu geben. Wir freuen uns mitteilen zu können, daß diese Register für 1896 im Druck bereits soweit fortgeschritten sind, daß sie mit diesem Jahresbande werden an die Mitglieder gelangen können, sowie daß sich bereits Herr Oberlehrer R. Steinhoff in Blankenburg bereit gefunden hat, dieselbe Arbeit vorläufig für 1892 zu übernehmen. Und wir schalten hier gleich ein, daß unmittelbar nach dem Vortrage Herr Inspektor H. Ahrens in Hannover einen weiteren Band übernahm. So liegen denn die Register über 25 Jahre gedruckt oder druckfertig vor, über zwei Jahrgänge sind sie untergebracht und es bleiben augenblicklich nur noch drei Jahrgänge und die Festschrift zu verteilen.

So steuert denn auch bei diesem mühsamen umfangreichen Unternehmen unser Verein rüstig und erfolgreich dem gewünschten Ziele zu. Nicht in gleicher Weise läßt sich dies von einem weiteren, der Weckung des Interesses und Verständnisses für seine Ziele an den verschiedenen Enden seines Gebietes sagen. Hier kommen zu sehr Umstände in Betracht, deren die Leitung des Vereins nicht mächtig ist. Wir bemerkten oben, daß Tod und Wandel innerhalb der Mitgliedschaft an und für sich den Bestand des Vereins nicht bedrohe, da frischer Nachwuchs und

das fortlebende Interesse den äußeren Umfang des Vereins stets mindestens auf die frühere Größe zurückgeführt habe. Aber an verschiedenen Stellen hat sich dieser Personenwechsel für den Verein sehr nachteilig erwiesen. Wo nämlich hie und da einzelne besonders bewanderte, thätige und von den Gedanken des Vereins erfüllte Mitglieder die eigentlichen Träger des Vereinslebens waren, erlosch dieses naturgemäß mit deren Tod oder Weggang. Das Interesse für den Verein und die Beteiligung an demselben nahmen bedeutend ab und es bildeten sich wohl gar besondere Legenden von den Aufgaben des Vereins und von seinem Gebiet, wobei vielleicht der Gedanke an gewisse touristisch hervorragende Orte von Einfluß war. Nun hat zwar nach dreißig Jahren weder der Verein an Mitgliederzahl verloren, noch die Vereinsarbeit an Wert und Umfang. Dieser Umstand kann aber den verständnisvollen wahren Freund des Vereins nicht befriedigen; denn wie ein Baum, der, anstatt eine regelmäßige Krone zu tragen, nur hie und da einen vielleicht üppig treibenden Ast zeigt, als ein Krüppel zu betrachten ist, so verhält sich's auch mit einem auf ein bestimmtes geschichtliches Gebiet berechneten Verein, von welchem einzelne Teile sich loslösen oder verkümmern.

Wir dürfen, um dies mit Beispielen zu belegen, nicht in die Ferne schweifen, sondern bei Sangerhausen stehen bleiben. Indem wir dies thun, vertreten wir nicht nur ein geistiges Interesse dieser Stadt, wir wissen uns auch mit den anwesenden Herren, mit denen wir teilweise zu reden Gelegenheit hatten, völlig eins und danken denselben auch an dieser Stelle für ihr Bemühen und für ihr warmes Interesse. Aber gerade diese aufrichtige gemeinsame Liebe zur Sache verlangt es, daß zwischen beiden Teilen offene Wahrheit walte und die Lage der Dinge klar gekennzeichnet werde. Gestatten Sie mir geneigtest einen Vergleich, der vielleicht auf den ersten Augenblick befremden aber doch den Thatsachen entsprechen dürfte: Unser Harzer Geschichtsverein erscheint hier heute wie ein Stangenscher Touristenklub, der eine Vergnügungsfahrt nach Konstantinopel unternimmt, hier mit der bekannten orientalischen Gastlichkeit empfangen wird und die besondere Freude hat, einige treue alte, auch ein par neu zugezogene Landsleute anzutreffen. — Mit Vergunst, hochverehrte Herren, wir fühlen uns hier nicht in der Fremde, sondern durchaus daheim, denn Herzynien ist nicht irgend ein gedachter Strich hinterm Blocksberge, wir befinden uns mitten im geschichtlichen Harzgebiet. Wollen Sie das nicht für eine anmaßende Zudringlichkeit ansehen, es handelt sich hier nur um eine ideale Heimatsberechtigung, auch nicht um irgend welche materielle Ansprüche, sondern nur um ein Recht, das sich mit der Pflicht deckt, Ihnen dienend in der Erforschung Ihrer heimischen Vorzeit die Hand zu reichen. Selbst wenn sich manche bewußt von uns fern hielten, so könnten wir es nicht unterlassen, auch hinfort, wie wir es vom Anfang an gethan, Sangerhausen und seine Umgebung in den Kreis unserer Arbeit zu ziehen: Die alte Stadt Sangerhausen mit ihren harzischen Bergwerkshämmern im Wappen liegt als natürlicher Hauptort inmitten eines Geländes, das nicht nur nach Norden und Nordwesten die Berge hinauf, sondern nach allen Himmelsrichtungen dem Harzgebiete angehört: kein Teil Herzyniens übertrifft das Sangerhäuser Land — um es kurz so zu bezeichnen — an Mannigfaltigkeit geschichtlicher Bildungen, keiner ist so früh von den Strahlen geschichtlich-urkundlicher Ueberlieferung erhellt, wie die meist fruchtbaren, durch schönen Wechsel von Thal und Hügel, Fluß und Aue ausgezeichneten Fluren zwischen der unteren Helme, Unstrut, Saale bis zu den burggekrönten Gebirgshöhen über dieser Stadt. Als der erste bekannte Schriftsteller, der den Umfang des Harzes durch dessen erlauchte Herren umschreibt, — wir meinen den ganz Ihrer Nachbarschaft entstammten Heinrich Rosla — da sind es erlauchte Herren im Süden wie im Norden, im Osten wie im Westen von Sangerhausen, die Grafen und Herren von Mansfeld und Honstein, von

Querfurt und Schraplau, die er unter diesen Harzherren nennt. Ebenso werden zu den nobiles de Hartone noch die Edelherren von Heldrungen und Wippra gezählt. Die Anfänge des Hauses Stolberg beginnen südlich von dieser Stadt bei Artern und Bockstedt. Welche Bedeutung haben für uns die Kaiserpfalzen und -Höfe Wallhausen und Tilleda, die Pfalz in Sachsen, Burgen wie Wippra, Grillenberg, Morungen, der Stammsitz des bedeutendsten harzischen Minnesingers, die Klöster Kaldenborn, Sittichenbach, Rohrbach, nicht zu vergessen die weitragende, sagenumwobene Hochwarte des Kiffhäusers, an welchem die alte südharzische Verkehrsstraße von und nach Nordhausen vorbei zog.

Eine so reiche geschichtliche Mitgift des engeren Gesichtskreises regte vor ein par Jahrzehnten geistig strebsame und empfängliche Männer, wie den damaligen Progymnasialdirektor Dr. Fulda, Staatsanwalt v. Wille, Lehrer Clemens Menzel und der Zeit nach noch vor ihnen einen treuen Sohn dieser Stadt, den heute in voller geistiger Frische unter uns weilenden nunmehrigen Direktor des Sächsischen Provinzialmuseums Prof. Dr. Julius Schmidt an, auf dem Gebiete der Geschichte, das, was sie von den Vätern ererbt, zu erwerben. Im Jahre 1873 bildete sich hier ein geschichtlicher Ortsverein, der nach und infolge unserer ersten im Juli 1877 hier abgehaltenen Hauptsitzung noch bedeutend zunahm. Die genannten Leiter des Ortsvereins hatten ein kräftiges Sondergefühl. Und da bei der in dieser Gestalt kaum bei einem Brudervereine ganz so sich wiederholenden Eigenart unseres Harzvereins dieses besondere Wesen und die freie Bewegung des einzelnen Teiles durchaus zu ihrem Recht kommt, so wurde ohne Schwierigkeit der Sangerhäuser Verein ein Glied unseres Hauptvereins. So waren wir denn, als wir vor zwanzig Jahren hier tagten, bei unserm Vereinsgliede zu Gast, der Ortsausschuß bestand aus Vereinsmitgliedern, der Vorsitzende des Ortsvereins hielt den Festvortrag.

Hochgeehrte Herren, weshalb ist das heute nach zwei Jahrzehnten, innerhalb welcher die Stadt so bedeutend zugenommen hat, so ganz anders geworden? Vielleicht lautet die stets passende Antwort: „Das liegt in den Verhältnissen.“ Aber ein entschiedener Wille herrscht über diese „Verhältnisse“, läßt sich nicht von ihnen meistern. Es ist als Hauptschwierigkeit, die einem Wiederaufleben der ortsgeschichtlichen Thätigkeit entgegenstehe, der Umstand hervorgehoben worden, daß seit dem Absterben der eben genannten Leiter des Orts- und Zweigvereins sich kein Ersatz für dieselben gefunden habe. Die Thatsache ist an und für sich richtig, aber es ist daraus nicht zu folgern, daß man sich vorläufig von der Beteiligung an dem vorhandenen Hauptvereine und seiner Arbeit enthalten und zuwarten solle, bis sich etwa einmal wieder leitende Persönlichkeiten einfinden würden. Wir können aus nun schon langjähriger Erfahrung bezeugen, daß das warme an Empfangen und Selbstbelehrung sich nährende Leben auch an andern Orten unseres Gebiets zum Besten des Allgemeinen wie des Einzelnen fortglomm, obwohl es zeitweise an den gewünschten Leitern fehlte, wie in Blankenburg und Nordhausen. Es bewährt sich hier eine Erfahrung, die man auch in ähnlicher Weise im geistlichen Gemeindeleben macht, in der bald die treue unermüdliche Thätigkeit des geistlichen Leiters nach und nach geistliches Leben weckt, bald das treue Festhalten einer Gemeinde am Wort und Leben den Hirten hebt und gewinnt oder mit sittlicher Notwendigkeit sich einen entsprechenden Leiter schafft. In diesem Sinne bringen wir auch einem wieder auflebenden Sangerhäuser Ortsverein als lebendigem Gliede unseres Gesamtvereins ein herzliches harzisches Glückauf. Wir freuen uns aber auch, bezeugen zu können, daß uns bei unserer Anwesenheit in Sangerhausen ein lebhaftes Interesse für unsere Bestrebungen begegnete und daß infolgedessen auch die Beteiligung am Vereine verhältnismäßig bedeutend zugenommen hat.

Freilich — und damit kommen wir zu der letzten Schwierigkeit, bei welcher unser Verein sich als Kämpfer zu bewähren hat: Es treten im Laufe der Zeit Wandlungen in den Richtungen und der Energie ganzer Berufs- und Gesellschaftskreise ein, deren Gründe der Zeitgenosse ahnen und der spätere Forscher näher bestimmen kann, die sich aber vorher nicht in Rechnung bringen ließen. Bekanntlich und naturgemäß ist bei unserm Harzverein von seiner Gründung an mit in erster Reihe auf die höheren Schulen, allermeist auf deren Leiter und die Lehrer der Geschichte an denselben gerechnet, daher auch der jährliche Vereinstag an das Ende der Schulferien verlegt. Wie schätzbare geistige Gaben wir diesem Stande verdanken, darüber geben die Bände der Zeitschrift hinreichend Auskunft. Wenn man nun in neuester Zeit von einer Abnahme der wissenschaftlichen Thätigkeit und der freien Weiterbildung in diesen Kreisen geredet und zur Erklärung dieser Thatsache verschiedene Ursachen und Gründe gesucht hat, so wagen wir doch nicht, hier bereits einen allgemeinen Erfahrungssatz anzuerkennen und meinen, daß es sich höchstens um ein Wölkchen handele, das vorüberziehen werde. Auch zählt noch eine ganze Reihe von Oberlehrern zu unsern treuen Mitgliedern. Aber freilich, von unerfreulichen und unerwarteten Erfahrungen im Einzelnen könnten wir mancherlei reden und mit Sangerhausen beginnen, wo gleich mit dem Nachfolger unseres eifrig thätigen Mitglieds Direktor Dr. Fulda ein fast plötzlicher, bis jetzt, wie es scheint, noch nicht ganz überwundener Umschlag eintrat. Wer sich so einer fördernden Beteiligung an der landschaftlichen Geschichte entzieht, mag dies verantworten, aber mehr scherz- als ernsthaft ist es doch zu nehmen wenn — irgendwo — ein akademisch gebildeter Geschichtslehrer eine Beteiligung an unsern Vereinsbestrebungen mit der Bemerkung ablehnt, er habe es nicht mit der Altertumskunde, sondern mit der Geschichte zu thun. Wir können nun zwar nicht umhin, von vorn herein anzunehmen, daß nicht Sinn und Gedanke, sondern der Wille die Mutter dieses kein Opfer an Geld und Mühe fordernden Wortes sei, möchten aber doch wohl fragen, ob, wer so spricht, eine Ahnung von dem hat, was gegenwärtig die Altertumskunde bedeutet und umfaßt. Aber der Einwand ist überhaupt nicht zutreffend: Unser Verein nennt sich mit Bedacht und nach Ausweis seiner Thätigkeit mit Recht zunächst einen Verein für Geschichte, für die Geschichte unserer Harzlande, aber indem er dies ist, kann er der Hülfe der vielgestaltigen Altertumskunde nicht entraten.

Die Frage, die wir hier zum Schluß berühren, hat doch auch eine recht ernsthafte Seite: Was soll daraus werden, wenn Diejenigen, welchen die Aufgabe anvertraut ist, bei der Jugend und im Geschlecht der Zukunft ein liebevolles Verständnis auch für die Geschichte der engeren Heimat zu pflanzen und zu nähren, eine nähere Beschäftigung mit dem, was im nächsten Gesichtskreise liegt, mit Kirchen, Burgen und Schlössern nicht nur, sondern mit allen Erscheinungen heimischer Kunst, Kultur und Sitte ablehnen und wenn sie, statt gebend und empfangend mit dem sie umgekenden Geschlecht fortzuarbeiten, durch Wiedergabe des von den Hochschullehrern und aus allgemeinen Geschichtsbüchern erlernten ihre Aufgabe meinen erfüllen zu können! Gilt es doch das allgemein geschichtliche Verständnis an den Erscheinungen der näheren und nächsten Umgebung zu prüfen und zu üben; ist doch zuletzt die geschichtliche Heimatskunde die Einsicht in die Bedeutung und das Gewordensein aller Dinge und Erscheinungen, die uns in Kunst, Recht, Brauch und Sitte umgeben! Ein Verzicht auf jedes liebende nur im wetteifernden nehmenden und gebenden Verkehr mit der lebenden Umgebung zu erreichende Sichversenken in das Schaffen und die Geschicke der heimischen Umgebung und Vorzeit kann einer fruchtbaren nationalen Erziehung nicht förderſam und dem Geiste, der über unserem höheren Schulwesen waltet, nicht gemäß sein.

Hochgeehrte Versammlung! Leben heißt kämpfen, das war der leitende Gedanke bei dieser Uebersicht über eine dreißigjährige Geschichte und Arbeit unseres Vereins. Wenn wir von allen Arbeits- oder Kampfesfeldern, auf welche Sie mir zu folgen die Nachsicht hatten, siegesfroh oder schon ganz als Sieger hätten zurückkehren können, so läge der Verdacht nahe, daß der Wahrspruch schlecht gewählt und daß der Kampf mehr ein gemalter, ein Scheinkampf statt eines wirklichen sei. Aber so sehr wir, wie alles was hinieden wahrhaft lebt, zu kämpfen und zu ringen haben, gedenken wir stets daran, daß der Kampf nur der Sache, der Ueberwindung von allerlei Hindernissen gilt, an denen es nie mangelt. Sonst aber ist und sei unser Kampf stets nur ein friedlich-freundlicher Wettkampf für einander für die gemeinschaftliche Heimatskunde. Was den Stoff betrifft, so ist der geschichtliche Hintergrund des nächsten Gesichtskreises von Sangerhausen reich genug, um einem Ortsvereine Arbeit auf lange Zeit zu geben. Aber für den Kreis einer solchen Gemeinschaft wäre eine solche Beschränkung doch nicht nur drückend, auch Wert und Charakter des Schaffens würde dabei sehr gefährdet. Zum Wesen jeder wissenschaftlichen Erkenntnis gehört die Vergleichung und an einer solchen muß es entschieden mangeln, wenn der Kreis der Beobachtung zu enge gezogen wird. Wir gedenken morgen die Höhe des Kiffhäusers zu ersteigen. Von hier aus beherrscht der Blick ziemlich eine Hälfte unseres Vereinsgebiets und man gewahrt, wie nahe doch dessen Mittelpunkt, der Brocken, liegt. Fassen wir das mannigfaltig gestaltete Harzgebiet zusammen, so stellt dieses mit seinen geistlichen und weltlichen Fürstentümern, seinen Grafschaften und Herrschaften, seinen Reichs- und mannigfaltigen sonstigen Städten, zumal in gewissen Epochen, ein Bild des deutschen Reichs im Kleinen dar und von dem organischen Teile strebt dann das Interesse und Verständnis auch zum ganzen, zu All-Deutschland empor. Bei allem eifrigst zu empfehlenden arbeiten in der nächsten Umgebung kann doch die rechte einsichtsvolle Forschung nicht des orientierenden Blicks auf einen größeren Kreis entbehren, nicht zu gedenken des Umstands, daß auch die Quellen und Hülfsmittel der ortskundlichen Forschung nicht alle am Orte selbst allein beruhen, sondern hier mehr, dort weniger außerhalb gesucht werden müssen.

Verbinden wir dann mit emsigstem Fleiße und wärmster Liebe für den engsten heimischen Herd auch einen Blick und Sinn für die größere Landschaft, dann wird auch die warme Hingebung an das Allgemeine, an das große Gesamtvaterland, nicht fehlen.

Aus dem nun folgenden Berichte des Vereinsschatzmeisters Herrn H. C. Huch des Aelteren über die beiden letzten Vereinsjahre heben wir hervor, daß die Mitgliederzahl 1895 976 in 241, 1896 dagegen 957 in 244 Ortschaften betrug, so daß also die Mitgliederzahl etwas zurückgegangen war. Die Gesamt-Einnahmen betrugen 1895

	23,304,54	Mk.,
die Ausgaben	6,989,95	„
Kassenbestand	16,314,59	Mk.
1896 betrugen die Einnahmen	23,131,15	Mk.
die Ausgaben	7,790,52	„
Kassenbestand	15,340,63	Mk.

Die Rechnungen wurden durchgesehen und geprüft, der Schatzmeister entlastet.

Von dem Gedanken, mit welchem der allgemeine Vereinsbericht schloß ging der nun folgende Festvortrag aus, indem der Redner, Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Th. Lindner in Halle, über Altsachsens Stellung in der deutschen Geschichte handelnd einleitend bemerkte, daß zwar der Gegenstand, als ein der allgemeinen deutschen

Geschichte angehöriger, über dem Arbeitsfelde des Vereins liege, daß aber naturgemäß die örtliche und landschaftliche Geschichtsforschung dem Allgemeinen zustrebe. Der Redner gab seinem Thema eine möglichst weite zeitliche und räumliche Ausdehnung, indem er, in geistvoller gedankenreicher Weise alle Hauptepochen der germanischen und deutschen Geschichte mit Bezug auf Altsachsen kennzeichnend, den Faden der Darstellung von Pytheas bis zum deutsch-französischen Kriege herabführte und unter den Sachsen nicht nur im weitesten Sinne die unter diesem Namen zusammengefaßten Stämme begriff, sondern auch das in seinen Geschicken eng damit verknüpfte Thüringen einschloß, auch in der spätern Darstellung auf die sächsisch-thüringischen Siedelungsgebiete Slaviens Rücksicht nahm. Die Empfänglichkeit der Versammlung für diese fesselnde Gabe durfte der Vortragende aus dem rauschenden Beifall entnehmen, der ihm gezollt wurde. Am Schlusse gab aber auch namens des Vereins und Vorstandes der Vorsitzende H. Ob.-Land.-Ger.-Rat Bode dem beiderseitigen Danke den wärmsten Ausdruck.

Letzterer sah sich dann zu seinem großen Bedauern veranlaßt, der Versammlung zu eröffnen, daß Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann, der zwanzig Jahre lang mit ebenso großer Hingebung als Geschick den Vorsitz im Vereine geführt hatte, der vorgerückten Lebensjahre wegen von der Leitung des Vereins zurückgetreten sei. Da derselbe bestimmt erklärt hatte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können, so mußte man von einer Bemühung in dieser Richtung absehen, dagegen wurde der vom wirklichen Vorsitz zurückgetretene mit allseitiger Zustimmung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins erwählt.

Da nun mit dem gegenwärtigen Vereinstage der Auftrag des bisherigen Vorstands zu Ende ging und Herr Oberlandesgerichtsrat Bode die Versammlung aufforderte, Vorschläge für die Wahl eines neuen auf drei Jahre zu ernennenden Vorstands zu machen, erhob sich der Königl. Landrat Herr Loos aus Zellerfeld und gab den Versammelten anheim, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn O.-L.-G.-R. Bode zum ersten Vorsitzenden, die übrigen bisherigen Vorstandsglieder aber wieder zu den von ihnen vorher verwalteten Aemtern im Vorstande zu wählen. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden aber brachte er eine allgemein bekannte und verehrte und schon seit einer Reihe von Jahren durch ihre großen Verdienste um die harzische Altertumskunde, besonders durch seine höchst erfolgreichen Ausgrabungen und Aufnahmen auf dem Harze sehr verdiente Persönlichkeit, den Herzoglichen Baurat Herrn H. Brinckmann zu Braunschweig in Vorschlag. Beide Vorschläge machten sich die anwesenden Vereinsmitglieder ohne Widerspruch zu eigen und die gegenwärtigen früheren Vorstandsmitglieder nahmen die auf sie gefallene Wahl sofort an, der aus Gesundheitsrücksichten abwesende Konservator Prof. Dr. Höfer und der neu gewählte 2. Vorsitzende bald nachher.

Den jedesmaligen geschäftlichen Schluß eines Vereinstags bildet die Wahl des nächstjährigen Versammlungsorts. Als solchen brachte der besonders zu diesem Zweck erschienene Herr Landrat Loos die engverbundenen Schwesterstädte Klausthal-Zellerfeld in Vorschlag, wo der Verein bereits im Jahre 1884 tagte und sich in neuerer Zeit eifrigeres Streben für unsere Zwecke regt, auch ein eigenes oberharzisches Museum gebildet hat. Die Versammlung nahm diese freundliche Einladung dankend entgegen und es wurde also als Ort und Zeit der nächsten 31. Hauptversammlung des Harzvereins Klausthal-Zellerfeld und Ende Juli 1898 bestimmt. Bevor die Anwesenden den Saal verließen, brachte der Vorsitzende noch drei durch Schrift und Draht eingegangene Begrüßungen:

1. vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Herrn Grafen von Wintzingerode-Bodenstein,
2. von Herrn Archivrat Prof. Dr. Fr. Kindscher in Zerbst,
3. von Herrn Regierungsbaurat H. Brinckmann in Braunschweig

zur Mitteilung und schloß dann die 30. Hauptversammlung des Harzvereins vormittags $10^3/_4$ Uhr in üblicher Weise mit einem „auf Wiedersehen in Klausthal-Zellerfeld."

Nach kurzer Frühstückspause fand gegen $11^1/_2$ Uhr eine Besichtigung der Sammlungen des geschichtlich-naturwissenschaftlichen Vereins im Hörsaale der Mädchenschule statt. Die Erklärung hatte wieder Herr Prof. Dr. Julius Schmidt übernommen. Wir dürfen hier nicht genauer auf diese Sammlung eingehen. Für den Freund unserer Bestrebungen gewährt es aber eine große erfreuliche Genugthuung gerade an dieser Stelle auf die Fortschritte und Erfolge hinzuweisen, die hier und an anderen Orten des Harzes seit Begründung unseres Hauptvereins und der Zweigvereine zu verzeichnen sind. War es doch gerade hier, daß bei unserem ersten Sangerhäuser Harzvereinstage im Juli 1877 auf Anregung des weiland Herrn Prof. Dr. Opel in Halle sehr lebhaft die Frage erwogen wurde, ob es nicht geraten sei, die örtlichen Sammlungen innerhalb des Vereinsgebiets auf Kosten eines gemeinsamen größeren Museums, wobei zunächst an das Sächsische Provinzialmuseum in Halle gedacht wurde, aufzugeben. (Vgl. d. Zeitschr. 10 (1877) S. 429.) War es damals besonders Herr Gymnasialdirektor Dr. Fulda, der mit großer Entschiedenheit und Wärme den Nutzen und die Berechtigung der örtlichen Sammlungen vertrat (vgl. Zeitschr. 10 (1877) S. 429), so zeigt das, was seitdem dank der Hingebung einzelner Geschichtsfreunde an einer Reihe von Orten des Harzgebiets geschehen ist, daß seine Auffassung die siegreiche geblieben ist, und angesichts der Altertumssammlungen zu Quedlinburg, Wolfenbüttel, Wernigerode, Nordhausen, Goslar, Eisleben, selbst der Anfänge von solchen in Zellerfeld und Thale, besonders auch in Sangerhausen, würde man heute wohl nicht mehr mit dem Plane hervortreten, diese engeren landschaftlichen und örtlichen Sammlungen an einen einzigen entfernteren Ort zu schaffen. Freilich hat die Zerteilung ihre Grenzen: man darf über dem Interesse für die örtlichen Sammlungen die für größere Landschaften und Gebiete berechneten nicht vernachlässigen. Auch ist immer zu erwägen, ob die Verhältnisse eines Orts dazu angethan sind, eine einigermaßen zweckentsprechende Sammlung zusammen zu bringen und ihren Fortbestand und ihre nötige Pflege für die Zukunft zu sichern. Aus diesem Grunde erwerben sich auch diejenigen ein Verdienst, welche einzelne hierhin gehörige Stücke ihres Besitzes in die landschaftlichen und provinzialen Museen stiften oder sie denselben unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertrauen.

Bemerkenswert waren in der S'er Sammlung Töpferwaren aus verschiedenen Zeiten der geschichtlichen Entwickelung, mannigfaltige vorgeschichtliche Steingeräte und Waffen, auch alte Bronzen und Schmucksachen. Ebenso waren ausgelegt Urkunden, alte Handschriften, Wiegendrucke, darunter die dritte hochdeutsche Bibel von 1473, ferner ein ansehnlicher Folioband mit Abschriften Sangerhäusischer Urkunden, die Herr Dr. Julius Schmidt besonders aus den Staats- und Landesarchiven zu Dresden, Weimar, Eisenach u. a. O. gesammelt hat. Erfreulich war es nun, daß hier auch Private kunst- oder kulturgeschichtliche merkwürdige Gegenstände von Glas, Meißner Porzellan und daß Genossenschaften Handwerks-Laden, Humpen und dergleichen ausgestellt hatten.

Das seinem stofflichen Inhalte nach vortreffliche und in zuvorkommendster Weise und pünktlich dargereichte Mahl begann 2 Uhr nachmittags im Festsaale des Schützenhauses (Wirt: Kolbe). Aber es fehlte auch nicht Zier und Würze mannigfacher Trinksprüche, die eine fesselnde Gefühls- und Gedankengemeinschaft unter den Genossen des Mahls herstellten. Das erste begeisterte Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König brachte der Vorsitzende aus, das auf den neuen Protektor Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Herr Landrat Loos aus Zellerfeld. Den Dank an die gastliche Harzstadt

Sangerhausen brachte der erste Schriftführer des Harzvereins dar: dem ziemlich bescheidenen Kern der inneren Stadt entwachse mit Macht ein neues reicheres Sangerhausen; der wahre Geschichtsfreund könne solche Entwickelung weder dämpfen noch beklagen, doch müsse das Ueberkommene soweit irgend thunlich geschont, besonders aber durch eifriges Erforschen und Nachbilden das alte Heim der Väter geistig in die werdende neue Stadt herübergenommen werden. Herr Dr. Wilke ließ den Harzverein hoch leben: daß die gliedliche Vereinigung des natur- und geschichtskundlichen Ortsvereins mit dem Harzvereine noch nicht wiederhergestellt sei, liege in den Verhältnissen, besonders in dem Mangel an Leitern und thätigen Mitarbeitern. Als solcher sei zur Zeit nur Herr Lehrer F. Schmidt zu nennen. Wenn sich wieder die geeigneten Persönlichkeiten finden sollten, werde auch das Band mit dem Harzverein wieder geknüpft werden. In liebenswürdigster Weise gedachte Herr Bürgermeister Knobloch der auswärtigen Gäste, der Vereinsschatzmeister des nunmehrigen Ehrenvorsitzenden Herrn Prof. Dr. v. Heinemann, der Jahrzehnte lang Seele und Kleinod des Vereins war und gegenwärtig, obwohl persönlich abwesend, geistig bei seinen alten Vereinsgenossen sei. Herr Superintendent Rothert aus Klausthal wollte daneben des ersten Schriftführers nicht vergessen wissen, der von der Gründung des Vereins an dieses Amtes wartete. An überraschenden Wendungen reich, wie sich das für einen klassischen Trinkspruch gebührt, war das von dem Festredner Herrn Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Lindner ausgebrachte Hoch auf die Damen, wobei die von unserm wackern unermüdlich thätigen Vereinsmitgliede und -Pfleger Herrn Lehrer F. Schmidt sinnig entworfene ortsgeschichtliche Speisekarte unerwartet günstige Motive darbot. Einen verdienten Zoll der Anerkennung spendeten die Gäste auf die anregenden begeisterten Worte des Herrn Oberpfarrers Moldenhauer aus Derenburg hin dem Sangerhäuser Ortsausschusse, der seiner stellenweise recht mühsamen und nicht immer recht gewürdigten Aufgaben mit treuer Hingebung, aber auch mit bestem Erfolg gewartet hatte. Mit seinem herzlichen Danke für die ihm angethane Ehre verband der 1. Schriftführer ein Hoch auf den nunmehrigen ersten Vorsitzenden Herrn O.-L.-G.-R. Bode, den treuen Mitbegründer des Vereins, der von Anfang an als 2. Schriftführer, dann als stellvertretender und nunmehr als erster Vorsitzender Glied und Leiter des Vorstandes sei. Den Dank der Damen sprach endlich Frau Prof. Dr. Jul. Schmidt in Halle aus.

Obwohl die Festtafel in erwünschter Weise ohne unliebsame Verzögerung verlief, so war die für die Besichtigung der Kirchen, bei deren Erklärung Herr Dr. Jul. Schmidt wieder eine unermüdliche Hingebung bewies, verfügbare Zeit ziemlich knapp bemessen.

Zuerst besichtigte man die zwischen 1457 und 1510 erbaute Marktkirche S. Jakobi, eine spätgothische dreischiffige Hallenkirche. Sie ist in neuester Zeit sorgfältig, wenn auch etwas modern, wiederhergestellt und ausgemalt. Das Langhaus ist mit Brettern gedeckt, während der Chor mit einem Netzgewölbe überdacht wurde. Der reich vergoldete Flügelaltar im hohen Chor mit geschnitzten Heiligenfiguren und das zu beiden Seiten des Chors befindliche Gestühl wurden 1552 aus dem vom Rate damals erworbenen Augustiner Einsiedlerkloster in die Marktkirche herübergeführt. Bemerkenswert ist im Chorraum rechts das Grabdenkmal Kaspar Tryllers und seiner ersten Frau Katharina Schillingstädt, das um 1618 von Tryllers Freunde, dem kursächsischen Hofmaler Giovanni Maria Nosseni ausgeführt sein soll. Sonst finden sich in der Kirche noch Grabdenkmäler Tryllerscher Söhne und von Sangerhäuser Superintendenten. Die Kirche hat eine der 2. Hälfte des 16. Jahrh. entstammende Kanzel und einen in die erste Hälfte des fünfzehnten zurückreichenden Taufkessel. Der starke Turm ist unten vier- oben achteckig und von 1516 bis 1542 erbaut, von 1711—1714 wiederhergestellt

und verändert. Die Marktkirche steht an der Stelle einer im 13. Jahrh. bereits vorhandenen, deren Kirchlehn 1271 durch Markgraf Dietrich den Weisen von Landsberg an das Frauenkloster zu S. Ulrich übertragen, von diesem aber 1410 an Landgraf Friedrich den Einfältigen zurückgegeben wurde. Dieser älteren Marktkirche entstammt noch der jetzt an der Nordseite des Chors befindliche Grabstein des 1413 verstorbenen Friedr. von Tennstedt.

Im älteren östlichen Teile der Stadt liegt die S. Ulrichskirche, eine kunstgeschichtlich sehr merkwürdige kreuzförmige romanische Pfeilerbasilika mit drei Schiffen. Das Mittelschiff hat die doppelte Höhe der beiden Seitenschiffe mit drei den Schiffen entsprechenden Apsiden im O. Während das Mittelschiff ein später eingebautes spitzbogiges Kreuzgewölbe zeigt, besitzen die Seitenschiffe noch die ursprünglichen rundbogigen Kreuzgewölbe. Der nördliche Kreuzarm und die Haupttürme im W. sind schon vor längerer Zeit abgetragen, und trägt die Kirche jetzt nur einen auf der Vierung ruhenden Turm als Dachreiter. Geschichtlich besonders merkwürdig ist im Westteil der Nordseite von S. Ulrich ein altes über der Thür angebrachtes Tympanon, auf welchem der Erbauer der Kirche Graf Ludwig der Springer dargestellt ist, wie er — nach dem Schriftbande — das Gotteshaus dem Schutzheiligen übergiebt: suscipe sancte domum, quam vinctus compede vovi. Der Graf erbaute die Kirche kurz nach seiner Gefangenschaft unter Kaiser Heinrich V. (1116—1120) an der Stelle einer kleineren, in welcher seine Mutter Caecilia von Sangerhausen und sein Bruder Graf Beringer von Sangerhausen ruhten. Die Figuren Graf Ludwigs und seiner Gemahlin Adelheid von Stade sind auf den nach innen gekehrten Seiten der Chorpfeiler als modern hergestellte Phantasiebilder in der Tracht des 16. Jahrh. abgemalt und 1839 von Sörnchen in Merseburg unseres Erachtens nicht dem kirchlichen Stile gemäß erneuert. Zu erwähnen ist noch ein 1849 gegossenes, von Herzog Magnus von Braunschweig, als damaligem Herrn von Sangerhausen[1] gestifteter Taufkessel und das in der sogenannten Kluft oder Gruft befindliche Grabdenkmal des Ritters Wolf v. Morungen und seiner Gemahlin Anna v. Bendeleben vom J. 1583, das mit den Ahnenwappen einer Reihe von Adelsgeschlechtern aus der Umgegend geziert ist.

Die Stelle, auf der nördlich von der S. Ulrichskirche die Pfarre steht, nahm einst ein Benediktiner-Jungfrauenkloster ein, das vom Kloster Reinhardsbrunn neben der hier 1110 von Graf Ludwig dem Springer und dessen Brudersohn Graf Konrad von Sangerhausen geschenkten Kirche ums Jahr 1120 gegründet wurde. Noch ist in der alten Ringmauer des Klosters, das 1540 aufgehoben wurde, eine spätgothische Pforte und in die Ostfront des Pfarrhauses ein Tympanon eingemauert. Im Jahre nach der Aufhebung verkaufte Herzog Moritz das Gebäude des ehemaligen Klosters mit seinem Besitz dem Rate zu Sangerhausen.

Zu den neuen Gotteshäusern gehört die um die Mitte des 14. Jahrhunderts erbaute gothische Marienkirche des ehemaligen Neuendorfs

---

[1] Landgr. Albrecht d. Entartete von Thüringen hatte 1291 die eben erst von seinem Oheim Markgr. Friedr. dem Stammler ererbte Grafschaft Sangerhausen an den Markgr. Otto IV. mit dem Pfeile von Brandenburg verkauft. Von Otto ging dieser Besitz an seinen Bruder Heinrich, dann 1320 auf dessen Witwe Agnes, Schwester Kaiser Ludwigs des Baiern über. Diese brachte es 1327 als Heiratsgut ihrer Tochter Sophie deren Gemahl, dem Herzog Magnus von Braunschweig zu. Beider Sohn, Herzog Magnus der Jüngere mit der Kette (Torquatus), verpfändete in dem obengenannten Jahr 1369 und verkaufte 1371 Stadt und Grafschaft Sangerhausen an die Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meißen, wodurch sie wieder an das Haus Wettin kam.

Sangerhausen. Nach der Reformation wurde sie nur für Leichpredigten benutzt. In unserem Jahrhunderte war sie eine Zeitlang in eigentümlicher Weise Gemeinschaftskirche, in der die Römisch-Katholischen im Chore, die Altlutheraner im Langhause Gottesdienst hielten. Nachdem die ersteren vor etlichen Jahren sich eine eigene Kirche gebaut haben, dauert in der Kirche nur noch der altlutherische Gottesdienst fort. Das einschiffige Langhaus, das eine einfache Bretterdecke in Gestalt eines Tonnengewölbes überdacht, liegt bedeutend tiefer als der Chor der Kirche. Wie man schon aus den unausgeführt gebliebenen Ansätzen zu den steinernen Gurtbögen sieht, ist die Kirche mangelnder Mittel wegen nicht nach dem ursprünglichen Plane zum Ausbau gelangt.

Ganz von der Erde verschwunden ist das älteste christliche Heiligtum Sangerhausens, die S. Bonifatiuskirche, die im 9. Jahrh. vom Kloster Fulda an noch wohl bekannter Stelle erbaut wurde und noch 1457 als Pfarrkirche des Altendorfs diente. Die Komture der Lazaristen, die Besitzer der Kirche waren, versahen auch darin das Pfarramt. Wohl wegen seiner Baufälligkeit wurde das Gebäude nach der Reformation abgetragen.

Die Fülle des Sehenswürdigen und der unermüdliche Eifer des sehr bewanderten Erklärers verursachten es, daß ein Teil der Gäste noch mit den Besichtigungen beschäftigt war, als das nach der Festordnung anberaumte Konzert im Schützenhause, wozu der Harzverein in liebenswürdigster Weise von der Ressource-Gesellschaft eingeladen war, bereits begonnen hatte. Um so wohlthuender wurden auch diese berührt, als sie nach der etwas anstrengenden Arbeit des Wanderns und Besichtigens von dem milden Zauber der Töne umfangen wurden. Durch Vorspielen der ersten Strophe war die Stadtkapelle, die ihre musikalischen Gaben mit größter Sorgfalt und Meisterschaft ausführte, auch bei dem nicht ganz gelungenen Versuche behülflich, das bei der 25jährigen Gedenkfeier 1892 gedichtete und gesungene Harzer Lied: „In deutschen Landen hebt sich der grüne Harzeswald“ (Festschrift S. 117 f.) gemeinsam zu singen.

Nicht so ganz der Festordnung gemäß setzte dem angenehmen Beisammensein in dem schönen Garten des Schützenhauses ein kräftiger plötzlich herabströmender Regenguß ein Ziel — und doch nicht zur Unzeit, denn es galt für den nächsten Tag nicht zu spät zur Stelle zu sein, um mit dem Zuge 7 Uhr 12 Min. vormittags die Fahrt über Roßla nach dem Kiffhäuser anzutreten. Genau wie vor zwanzig Jahren war am Mittwoch Morgen die Hitze gedämpft, und in froheſter Stimmung durcheilten die Fahrgäste die gesegneten Fluren der goldenen Aue, an dem Sachsgraben, dem Grenzwall Alt-Ostsachsens und Thüringens, dann an Wallhausen, der Stadt der alten Kaiserpfalz, vorbei, deren Stelle bei einem Gebäude auf der Höhe gezeigt wurde. Auf der andern Seite traten die Umrisse des Kiffhäuserbergs mit seinem Denkmal und seinen alten Trümmerresten immer deutlicher hervor. In Roßla standen Wagen bereit, um die den Zug Verlassenden bis nach Sittendorf zu fahren. Ein Teil der Festteilnehmer setzte von hier die Fahrt bis zum Kiffhäuser fort. Mit der größeren Zahl zogen wir es vor, auf steilerem Anstiege die Höhe zu Fuß zu ersteigen. Uns zur Seite wanderte rüstig ein würdiger Herr im 88. Lebensjahre, der uns mit dankbarer Empfindung bekannte, was er dem Vereine und dessen Arbeit an geistiger Anregung und Erfrischung verdanke.

Am Hauptziel der Fahrt angelangt, besichtigte man zuerst das von sämtlichen Kriegerverbänden Deutschlands dem ersten gemeinsamen Haupte des neuen Reichs Kaiser Wilhelm I. gewidmete, am 18. Juni 1896 in Gegenwart Kaiser Wilhelms II. feierlich eingeweihte großartige Denkmal, das der reichbegabte Meister Bruno Schmitz erdachte und ausführte. Vor dem

Denkmale, welches das unterirdische Schloß Kaiser Friedrich Rotbarts darstellt, das nach Erfüllung der in alter Sage ausgeprägten Volkshoffnung aus dem Berge heraufgestiegen ist, breitet sich gen Osten ein halbrunder, geräumiger Festplatz aus. Es erhebt sich an der Stelle des Ostteils der alten Oberburg Kiffhausen. Die Mauern der Mittelterrasse erheben sich unmittelbar aus dem Felsen des Berges und scheinen mit demselben verwachsen. Die Terrasse umgiebt den von Hallen umschlossenen unterirdischen Schloßhof, in dessen Mitte in Riesengröße Barbarossa an den Felsen gelehnt und aus demselben herausgewachsen würdevoll sitzt, das Antlitz von einem gewaltigen Bart umflossen. Dem geheimnisvollen märchenhaften Vorwurf dieses Kunstwerks entsprechend sind verschiedene Figuren und Bilder nicht in scharfer Ausführung sondern nur andeutungsweise aus dem gewachsenen Felsen herausgemeißelt.

Von der Mittelterrasse steigt man zu der aus gewaltigen Felsblöcken zusammengefügten Hochterrasse, aus der sich dann der 65 Meter hohe Turm erhebt. Etwa im Drittel der Turmhöhe tritt aus einer halbkreisförmigen Nische senkrecht über der Barbarossafigur das ungefähr 25 Fuß hohe Reiterstandbild Kaiser Wilhelms I. hervor, ein Meisterwerk des Bildhauers Prof. E. Hundrieser in Charlottenburg und vom Hofkupferschmiedemeister Seitz in München ausgeführt.

Neben dem gewaltigen Kaiser- und Reichsdenkmal, auf das wir hier nur andeutend hinweisen konnten, blieb auch nicht unbeachtet der an der Nordseite der unteren Terrasse angebrachte sinnvolle Gedenkstein des Kiffhäuserverbandes der Vereine der deutschen Studenten zur Erinnerung an das große Friedenswort und -Werk Kaiser Wilhelms I., die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Die Besichtigung des Denkmals und des Ueberrestes der alten Reichsburg Kiffhausen, die teils dem Auge, teils dem Geist und Gemüt fast überwältigende Eindrücke boten, wurde in angenehmster Weise unterbrochen durch die Vorträge eines Doppelquartetts südharzisch-thüringischer Sänger, die unter der Leitung des Herrn Lehrers und Vereinsmitglieds Franz Thieme aus ihrer Heimatstadt Artern in Wagen zum Vereinsfeste erschienen waren. Den Beginn machte ein von Herrn Prof. Dr. Paul Schwartzkopff in Wernigerode zu dieser Gelegenheit besonders gedichtetes und von Herrn Musikdirektor Paul Stöbe in Zittau in Musik gesetztes „Kyffhäuser-Bundeslied“. Den Rücken gegen den weithin sichtbaren Bergfried der alten Burg gekehrt, vor sich das erhabene neue Denkmal und weiterhin mit dem Blick auf die frisch grünenden Laubwälder, führten die wackeren Sänger mit ihrem Leiter selbstneunt dieses wuchtige, besonders in der Baßpartie stellenweise schwierige sechsstrophige Lied mit solcher Kraft und Pünktlichkeit aus, daß die von den Bergen wiederhallenden Töne die Hörer mächtig ergriffen und die ganze Versammlung kräftig in ein von dem Vereinsvorsitzenden ausgebrachtes „Hoch den Sängern“ einstimmte. Dem eigentlichen Festgesange folgten noch ein par vaterländische Lieder, darunter Uhland-Kreutzer: „Dir will ich diese Lieder weihen“! Unter die Anwesenden wurde der Text des Bundesliedes verteilt, den wir zur Erinnerung und für unsere übrigen Mitglieder hier zum Abdruck bringen:

Brüder, laßt es mächtig klingen
Und von Höh'n zu Höhen schallen!
Laßt ein Bundeslied uns singen,
Daß die Berge wiederhallen!
Hört ihr's rauschen in den Zweigen?
Hört ihr Siegsfanfaren tönen?
Rotbart brach sein langes Schweigen
Jüngst und sprach zu Deutschlands Söhnen:

„Folgt mir nach, ihr wackern Streiter!
Auf! zum blut'gen Kriegesreigen!
Ueber'n Rhein und weiter, weiter!
Hoch soll Deutschlands Adler steigen,
Und auf Wälschlands Hahn hernieder,
Gleich dem Blitzschlag, soll er schießen!
Was Ihr raubtet, gebt uns wieder! —
Dann soll holder Friede sprießen!"

Hört, hört ihn sein Schweigen brechen
Heut' auf's neu: „Des Sieges Blüte
Pflückt! Seid deutsch im Thun und Sprechen,
Deutsch im innersten Gemüte!
Rottet aus den Tand der Wälschen!
Wahn und Falschheit laßt zerstieben!
Laßt euch nicht das Herz verfälschen!
Lernt die eigne Mutter lieben!"

„Deutsche Sagen und Geschichten,
Deutsches Glauben, deutsches Minnen,
Das laßt eure Dichter dichten,
Das laßt eure Forscher sinnen!
Hört mich, die des Harzer Landes
Tiefverborgnen Hort ihr grabet,
Die ihr heute eures Bandes
Stillen Segens euch erlabet!"

„Eurer Väter Ruhm zu künden,
Deutsches Wesen zu bewahren,
Deutsche Tiefen zu ergründen
Strebtet ihr in dreißig Jahren.
Schaffet weiter ohne Tadel,
Jeder Stand an seinem Teile!
Das ist deutscher Männer Adel:
Wirken zu des Landes Heile."

Barbarossa schwieg. — Wir hören
Nur im Wald ein leises Reden. —
Brüder, laßt uns heute schwören,
Schwören laßt uns all und jeden:
Unser Bund soll fest bestehen.
Deutsch und fest wie Eichenreiser!
Deutscher Geist soll uns umwehen!
Hoch der Bund, der Fürst, der Kaiser!

Vor zwanzig Jahren hatte bei dem Besuch der Ruine besonders deren Baugeschichte und ein zur Gelegenheit eigens gefertigter großer Plan derselben die Versammlung vorzugsweise beschäftigt. (Harzzeitschr. 10, S. 430.) Auch jetzt wurde Herr Museumsdirektor Dr. Schmidt nicht müde, aus dem Schatze seines reichen Wissens alle baugeschichtlichen Erläuterungen darzubieten. Teilweise folgte man ihm bis zu der von üppigem Grün überwucherten halbversteckten ehemaligen Burgkapelle zum heiligen Kreuze. Danach nahm diesmal besonders die an diese Stätte geknüpfte Sage die Aufmerksamkeit in Anspruch. Und unser Harzverein hatte wohl einen besonderen Anlaß, bei dieser Gelegenheit seinen Mitgliedern eine Mitteilung und Rechen-

schaft über den Stand einer Forschung darzubieten, mit welcher er sich seit seiner Gründung teils in seinen Mitteilungen, teils in besonderen und an anderen Stellen veröffentlichten Schriften seiner Mitarbeiter und Glieder in hervorragender Weise beschäftigt hat.

Allerdings war es ein Sohn Schleswigs, A. L. J. Michelsen, der zuerst in einem vor der Gründung unseres Vereins am 9. Febr. 1853 zu Jena gehaltenen Vortrage: „Die Kiffhäuser Kaisersagen" den Reigen der besonderen Untersuchungen über diesen Gegenstand eröffnete (vgl. Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. 1 (1854) S. 129—160). Im Gründungsjahre unseres Harzvereins verfaßte unser Vereinsmitglied Herr Karl Meyer eine Schrift: „Die ehemalige Reichsburg Kyffhausen." Roßla 1868. 65 S., wo S. 31—38 auch Sagen mitgeteilt sind. Die Vergleichung mit der 1896 in Nordhausen erschienenen späteren Gestalt dieser Schrift: „Führer über das Kyffhäusergebirge (160 S.) ist insofern lehrreich, als sie den Fortschritt der Forschung und der Arbeit des Verf. während dieser Zeit kennen lehrt. Von ihrem ersten Jahrgange an hatte die Harzzeitschrift des Kiffhäusers zu gedenken. Im 3. Jahrgange S. 576 stellte v. Ledebur die Beispiele der alten Gestalt des Namens zusammen. Im nächsten Jahrgange (IV., 74 ff.) veröffentlichten wir einen bis dahin unbekannten Originalbericht über den im Februar 1546 wiedererstandenen „Kaiser Friedrich". Als dann zwei Jahre später der Ortsverein in Sangerhausen gegründet wurde, hielt darin Herr Dir. Fulda einen Vortrag über die Kiffhäusersage, die am 26. Juli 1877 in bereicherter Gestalt dem 10. Vereinstage zu Sangerhausen als Festvortrag dargeboten wurde. Als besondere Schrift wurde dieser Vortrag mit Karte und Anmerkungen im Jahre 1889 zum Besten der Fuldastiftung herausgegeben von Dr. Jul. Schmidt und E. Gnau (50 S.) Ersterer hatte eine eigene Schrift in den „Neuen Mitteilungen" des Thür.-Sächs. Vereins 13 (1874) S. 338—359 erscheinen lassen; letzterer gab im 23. Jahrgange (1890) unserer Zeitschr. S. 333—342 eine gedrängte Uebersicht über Fulda's und seine eigenen Untersuchungen und Auffassungen.

Mittlerweile hatte nicht nur Meyer in verschiedenen Auflagen seines Kiffhäuserbuchs dem Gegenstande immer aufs Neue seine Aufmerksamkeit geschenkt, es hatten sich auch andere aus unserem Kreise, wie Herr G. Poppe in Artern, Paul Lemcke (der deutsche Kaisertraum und der Kyffhäuser), Heinr. Pröhle, Otto Richter, H. Wettig damit beschäftigt, früherer Anführung und Mitteilung von Sagen bei Ottmar oder Nachtigal 1800, Gottschalk, Ritterburgen 1811, Grbrüder Grimm 1816, Ludloff, Vaterl. Unterhaltungen und Thür. Sagen u. s. f. 1821 f., Hoffmann, Burgen u. s. f. des Harzes 1836 (Sagenbuch 1832) Düval, Kiffhausen und Rothenburg 1846 nicht zu gedenken. Unerwähnt ist nicht zu lassen die anspruchslose hübsche Schrift unseres Mitglieds Max Könnecke: Von der Sachsenburg nach Naumburg. Querfurt 1896, die in einem Anhange S. 234—246 von dem Kiffhäuser handelt.

Von entschiedenem Einflusse auf die Kiffhäuserforschung waren die Bewegungen des Jahres 1848 und besonders der Krieg von 1870/71. Dahin gehört insbesondere Georg Voigts Vortrag über die Kiffhäusersage vom 3. März 1871, der auch gedruckt wurde und im 26. Bande von v. Sybels histor. Zeitschr. mit wissenschaftl. Apparat erschien. Teils mittelbar, teils gelegentlich haben es die besonders seit 1877 zahlreicher erschienenen Schriften über den Kaisertraum des Mittelalters und über die volkstümlichen gegenpäpstlichen und klerus-feindlichen Prophezeiungen und Bestrebungen damit zu thun, wie sich damit v. Zezschwitz (1877) Koch (Grimma u. Zittau 1880, 1886), G. Bossert (Württemb. Vierteljahrsschr. 1882), Häusser (Schulschr. 1882 und in Holzendorffs Sammlung 1884), Hartwig (Westerm. Monatshefte 1883/84), Gehrke (Mont.-Bl. zur Magd. Zeit. 1884. St. 13, 14), Jastrow,

(Magaz. f. d. Litt. d. In- und Auslands 1883 und Schriften des Berliner Allgem. Vereins f. deutsche Litt. 1885), v. Bezold, Sitzungsber. d. bair. Akad. 1884 III, Rudolf in Herrigs Archiv 1885, Schrammen, Köln und Leipzig 1888, auch Brosch und Riezler (1874 die litterarischen Widersacher der Päpste) gethan.

Dagegen ist nun wieder ganz speziell der Kiffhäusersage und insbesondere der näheren Bestimmung des von Fulda mit ihm identifizierten Wodansbergs in einer Walkenrieder Urkunde gewidmet eine Untersuchung unseres Freundes Herrn Prof. Dr. H. Größler im 3. Bande von Kirchhoffs Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen, 1893, S. 143—148.

Zu einem Vortrage über die Kiffhäusersage hatte sich zuerst Herr Oberlehrer E. Gnau in Sangerhausen, der als Gatte von Fuldas Witwe auch dessen geistiges Erbe hinsichtlich der Kiffhäusersage übernommen hat, bereit erklärt. Da aber nachträglich der Harzvereinstag von dem hergebrachten Termine am Ende der Schulferien in deren Mitte war verlegt worden, so sah derselbe sich genötigt, diese Aufgabe abzulehnen. Es war daher sehr dankenswert, daß auf unsere nicht lange vorher an ihn gerichtete Bitte Herr Prof. Dr. Größler für denselben eintrat.

Von dem Geländergange über dem Erdgeschoß der Burgwirtschaft aus, von wo der Blick frei in das herrliche Waldthal Wollwede offen lag, beantwortete derselbe fünf an Berg und Burg sich knüpfende Fragen. Die erste, nach dem Alter oder ersten geschichtlichen Auftreten, beantwortet sich dahin, daß ums Jahr 1116 der Pfalzgraf Friedrich die starke Bergfeste für Kaiser Friedrich V. mit kaiserlichen Mannen besetzte. Der echte ursprüngliche Name, der über ein Jahrhundert im Wesentlichen unverändert in den Quellen herrscht und worüber, wie wir sahen, bereits 1870 v. Ledebur in dieser Zeitschrift Zusammenstellungen machte, ist kufese, kofese, das Karl Meyer in seiner angeführten Schrift = ahd. cuppha, chuppa = Haube, Hut erklärte (vgl. auch Förstemann, Namenbuch). Der Vortragende erklärt diese Auffassung für annehmbar, möchte aber mit Bezugnahme auf chupisi = tugurium in einer ahd. Glosse (Schade, ahd. Wb. I, 518[6]) der Auffassung Zelt, zeltförmiger Hügel oder Berg, Zelt des Wetternherrn, den Vorzug geben. Bekanntlich hat für andere Höhen schon Förstemann in seinem Ortsnamenbuch 1859 auf zwei ältere dem 8. Jahrhundert angehörige Namen Cuffiso und Kuffeso hingewiesen (bei Dronke, tradit. Fuldens. 1 (z. Jahr 747) und 4, 125, und 1872 bei der zweiten Bearbeitung dieses Cuffiso-Kuffese für einen Hügel in der Nähe von Fulda und = Kuffihoug erklärt, den Namen aber mit dem alten Namen Kuffese für den Kiffhäuser zusammengestellt.

Die Frage, ob die Höhe des Kiffhäusers die Stätte altdeutscher Götterverehrung gewesen sei, bejaht der Vortragende mit verschiedenen Vorgängern, weicht aber darin von Fulda, Schmidt und Gnau ab, daß er ihn nicht den Wodansberg einer Urkunde von 1277 sein läßt, durch welche die Klöster Walkenried und Sittichenbach ihre gegenseitigen Interessensphären abgrenzen. (Walkenr. Urkundenbuch 1, S. 395, Nachtrag Nr. 52.) Denn bei einem genauen Verständnis jenes Schriftstückes könne es sich nur um einen Strich auf dem linken Helmeufer handeln, wo eine Reihe von Besitzungen beider Klöster im Gemenge lagen, im Osten der Linie Wallhausen-Mönchpfiffel.

Da nun der Wodansberg nur auf dem linken Ufer der Helme gesucht werden kann, so läßt sich auf dieser Strecke nicht wohl ein anderer Bergrücken für denselben in Anspruch nehmen, als die sogenannte Wüste (Wostene urkundl.) östlich von Allstedt, besonders derjenige Teil des Rückens, der, dicht beim Schlosse Allstedt gelegen, den Namen „Hagen“ führt. Hier weisen wenigstens, wenn auch kein überlieferter Name, so doch Sagen auf Wodan hin, so an einem Steinbruch zwischen dem Schlosse und Kloster Naunborf

die Sage von dem nach dem Hirsche[1] jagenden Jäger, der in den Nächten um Martini herum sein Wesen treiben soll.[2] Ebenso ist beachtenswert, daß sich am Fuße des Hagens auch zahlreiche alte Begräbnisstätten finden.[3] Wenn nun der Kiffhäuser eine Kultusstätte und doch nicht der Wodansberg war, so fragt es sich, welche Gottheit hier verehrt wurde. Nach Größlers Ansicht ist es Phol, die winterliche Erscheinungsform Wodans, eine Götterfigur, deren Name uns bekanntlich erst durch die zweite der von Waitz aufgefundenen Merseburger Beschwörungsformeln bekannt wurde, welche beginnt: Phol ende Uodan vuorun zi holza. Der Name Phol, in Wol erweicht, hat sich in dem den Kiffhäuser umkränzenden Waldthal Wolwede erhalten = Wald des Wol, widu, witu = Wald. Wenn die Frühlingssonne den Schnee auf den Höhen bereits geschmolzen hat, so lagert er noch in der Tiefe des Thales Wolwede als Wols weißer Bart Der auf dem Hagen oder Forst gefeierte Gott ist dagegen der sömmerliche Wodan.

Aus dem Phol oder Wol des Kiffhäusers ist dann später Kaiser Friedrich I. geworden, den die Umwohner des Berges als öfteren Besucher, wenn auch vielleicht nicht des Berges, so doch der benachbarten Pfalzen und Königshöfe, wie Wallhausen und Tilleda, fast allein kannten.

Als nach Beendigung dieser ungemein wichtigen, dankenswerten Mitteilung Herr Dr. Jul. Schmidt meinte, es komme doch schließlich ziemlich auf die früher von ihm vertretene Ansicht heraus, daß der Kiffhäuser eine Stätte des Wodankultus gewesen sei und daran erinnerte, der Vortragende habe irrtümlich den Allstedter Hagen, dem Kiffhäuser gegenüber, als Gegend zahlreicher alter Grabstätten hervorgehoben; solche seien vielmehr von ihm (Dr. Schmidt) seit langen Jahren gleich unmittelbar am Kiffhäuser auf der Ostseite des Berges in bedeutendem Umfange gefunden,[4] blieb der Redner fest bei seiner Auffassung, die er auch weiter schriftlich behaupten werde.

Da Dr. Größler bei der Kürze der ihm zu Gebote stehenden Zeit nicht allen ihm zur Verfügung stehenden Stoff benutzen konnte, so war er auch nicht in der Lage, einige Mitteilungen Gnau's, die derselbe zu einigem Ersatz für seine Abwesenheit eingesandt und die der Berichterstatter an Herrn Dr. Größler übergeben hatte, zu verwerten. Wir fühlen uns gedrungen, dies wenigstens hinsichtlich eines Auszugs aus der neuen Schwalmschen Ausgabe der Chronica novella nachzuholen. Diese vor 1416 gehörige Fassung der Kiffhäusersage berichtet zum Jahre 1250: Fridericus imperator obiit et in Panomitana ecclesia sepelitur, que est in Sicilia, absolutus a sententia excommunicacionis per eiusdem ecclesiae episcopum. Opinio tamen quorundam simplicium est, quod adhuc vivat et quod plures ei locuti sint in castro deserto Kufhusen sito in alto monte inter civivitates Thuringie Sangerhusen et Northusen.

Man giebt zwar gewöhnlich als ältesten Gewährsmann für die Verknüpfung der Kaisersage mit dem Kiffhäuser den bald nach 1341 verstorbenen Hessen Johann Riedesel (Rytessel) an; aber seine ursprüngliche Chronik ist uns

---

[1] Dem Sonnen-Hirsche in Kirchhoffs Archiv 3, S. 147.

[2] Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung, S. 202.

[3] An anderer Stelle, Kirchhoffs Archiv 3, S. 147, hatte der Vortragende auch daran erinnert, daß noch um 1800 die Landbevölkerung an den Umzug des wütenden Heeres in dem Aspenwalde bei dem nur 1 Stunde von Allstedt entfernten Dorfe Voigtstedt glaubte und daß eine Lache in diesen Aspen die Wodichenlache heiße.

[4] Unser Vereinskonservator hatte die Güte, uns auch auf ein par merkwürdige im Fürst Otto-Museum zu Wernigerode (Graf Bothosche Sammlung) vorhandene Steinbeile aufmerksam zu machen.

nicht erhalten, sondern nur eine spätere Bearbeitung von Wigand Gerstenberger Ende des 15. Jahrhunderts. Da, wo es in der Fortsetzung der Gerstenbergischen Thüring. und Hess. Chronik bei Gelegenheit der Erwähnung Tile Kolups als angeblich wieder erschienenen Kaiser Friedrichs II. heißt: „unde ist noch in Doringen, wie das er (K. Friedrich II.) noch leben sulle uff syme slofse Koufhufsen“, ist hinzufügt: Dufs beschribet Diderich von Engelhufsin, auch Johan Rytefsel in siner Chronicken. Schmincke, Monumenta Hassiaca II (1748), S. 431, und so geht denn die chronica miscella als vorläufig ältere Quelle sowohl dem Hinweis auf Riedesel als den Chroniken von Engelhus und Rothe vorauf.

Daß in der Kiffhäusergegend Kaiser Friedrich I. allgemeiner bekannt war und in den neueren Jahrhunderten der Held der Kaisersage geworden ist, berechtigt natürlich nicht zu dem Schlusse, daß er letzteres ursprünglich gewesen sei. Nicht nur die älteste chronikalische Ueberlieferung spricht dagegen, sondern der Umstand, daß nach allen älteren Zeugnissen jene antiklerikale und antipäpstliche Sage nicht an Friedrichs I Ableben, sondern an das des zweiten und die besonderen damaligen Zeitverhältnisse anknüpft. An Bedeutung tritt die persönliche Bekanntschaft und Verehrung, deren sich Kaiser Friedrich I. etwa in der Kiffhäuser Gegend erfreute, durchaus zurück gegen die Kraft und Wucht jener Strömung, aus welcher die Sage von einem Erneuerer des Reichs in antipfäffischem Sinne herfloß.

Da gewöhnlich nur von einem Kaiser Friedrich ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, so läßt sich vielfach nicht ohne Weiteres entscheiden, an welchen Friedrich zu denken sei. Bei dem Kaiser Friedrich, der im Februar 1546 in der Person des Schneiders Johannes Leupold aus Langensalza in der Kapelle auf dem Kiffhäuser sein Wesen trieb, haben wir eine Erscheinung ganz im joachitischen Sinne vor uns, aber ganz in der Farbe der reformatorischen Ideen. Je mehr die Person des armen, zeitweise wahnwitzigen Mannes zurücktritt, um so merkwürdiger ist er als Träger eines die Zeit bewegenden Gedankens. Nach dem Bericht Zeitschr. 4, 74—76, ist er ein Gesandter aus dem Paradies, der im Namen der heil. Dreieinigkeit Speis und Trank zu sich nimmt. Vor ihm hängt ein Schild, der das Zeichen Jesu des Gekreuzigten enthält. Aus einem Gefäße, das nicht leer werden soll, teilt er Weizen aus u. s. f.

In seiner Mitteilung in Kirchhoffs Archiv 3, S. 147, hat Größler darauf hingewiesen, daß Fulda einen von ihm erklärten wichtigen Grenzpunkt der Walkenrieder Wodansbergs-Urkunde von 1277 als unbestimmt angesehen hatte. Es ist Osfurt, dessen Lage er als Wüstung an der Unstrut bei Wendelstein zwischen diesem und Klein-Wangen aufgewiesen und dabei sogar einen Ausfahrtsborn (Odisfurdisbrunno) $^1/_4$ Stunde nördlich von Memleben als letzte an den Ort erinnernde Bezeichnung in dieser Zeitschrift aufgeführt hatte (7. 93; 8, 389; 11, 181). Bekanntlich war eine Erklärung des Namens Welwede als Wolswald erst möglich, seitdem die Benennung Phols als einer heidnischen Götterfigur durch die Merseburger Sprüche bekannt geworden war. Nun aber fand J. Grimm auch am Südharz und in Thüringen Oertlichkeitsnamen, die Phols Namen darbieten, nämlich am Südwestharz bei Scharzfeld den des Ortes und Klosters Palidi, Pholidi = Pöhlde, und Pholesbrunnon = Phulsborn unfern der Saale zwischen Apolda, Dornburg und Sulza.

Nach der Besichtigung des Denkmals, der Burgtrümmer und nach der Belehrung über die Bedeutung des Kiffhäusers für die Götter- und Kaisersage, begab man sich zum Mittagsmahle. Hierbei fand sich die geeignete Gelegenheit, vier an den Harzverein gerichtete Telegramme mitzuteilen, die vom Vorsitzenden Herrn O.-L.-Ger.-Rat Bode verlesen wurden. Das des erlauchten Protektors lautete:

Indem ich das mir angetragene Protektorat dankend annehme, werde ich im Sinne meines Vaters stets den edlen Bestrebungen des Vereins mein Interesse zuwenden. Ich wünsche dem Harzverein ein immer wachsendes Gedeihen.

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg.

Wernigerode, den 20. Juli 1897.

Des Ehrenvorsitzenden des Vereins, Herrn Geh. Hofrat Dr. v. Heinemann Erwiderung auf den telegraphischen Gruß des Vereins war:

Dankbaren Herzens für die mir erwiesene Ehre — ein dreifaches Hoch dem Harzvereine!

Aus Borkum drahtete der neugewählte stellvertretende Vorsitzende Herr Baurat H. Brinckmann:

Herzlichen Gegengruß und Dank für das mir erwiesene Wohlwollen und Vertrauen. In steter Treue Brinckmann.

Ein wohlbekannter werter Besucher früherer Versammlungen Herr Konservator F. Tewes in Hannover brachte auf telegraphischem Wege „ein Glückauf dem Verein und herzliche Grüße den Freunden!"

Während solche Begrüßungen die Festgäste froh bewegten und zum Danke stimmten, wurde das Gefühl noch gehoben durch die fortgesetzten Darbietungen der Arternschen Sänger. Nach Verlesung der Depesche Sr. Durchlaucht des fürstlichen Protektors stimmte der kleine Chor das von der 25. Jahresfeier im Jahre 1892 her bekannte Fürsten- oder Protektorlied an, das wie das oben erwähnte 1897er Bundeslied von Herrn Prof. Dr. Schwartzkopff in Wernigerode gedichtet und von Herrn Musikdirektor Stöbe komponiert wurde. (Vgl. Festschrift zur 25jähr. Gedenkfeier u. s. f. S. 116—117; 142—144.) Allgemein wurde die sorgfältige Aussprache, die genaue dem Sinn und Inhalt gemäße Ausführung anerkannt und bewundert. Und damit das diesem Tage geweihte Bundeslied noch mehr in Geist und Gemüt eingesungen werde, trugen die Sänger bei der Tafel nochmals die Strophen 4—6 vor. Außerdem wurde „die Nacht" von Beethoven gesungen und gegen den Schluß des Essens mit besonderer Liebe und Zartheit das Volkslied: „Heute scheid ich, morgen wand'r ich" zum Vortrag gebracht.

Es folgten noch mehrere Trinksprüche, von Herrn Freih. v. Minnigerode auf den Vereinsvorstand, von Herrn P. Tacke in Bettingerode auf die Damen. Der zweite Schriftführer, Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann, brachte in einem besonderen Hoch den herzlichen Dank der Versammlung an die noch anwesenden Herren Dir. Dr. Julius Schmidt und Prof. Dr. Größler für den belehrenden Vortrag des letzteren und die aufopfernden Erklärungen des ersteren dar; dann gemahnte die Tagesordnung zur Wanderung zu der von dem roten Gestein, aus dem sie ums Jahr 1110 von Christian I. v. R. erbaut wurde, so genannten Rothenburg. Nach Aussterben des Geschlechts der Begründer war sie zwischen 1209 und 1377 im Besitze der Grafen von Beichlingen-Rothenburg, ward von diesen an die Landgrafen von Thüringen verkauft, endlich im Jahre darauf den Grafen von Schwarzburg zu Lehn gereicht, die sie, mittlerweile zu Fürsten erhoben, noch besitzen, und zwar die Linie Schwarzburg-Rudolstadt. Von der alten Grafenburg, die wieder von Dr. Julius Schmidt erklärt wurde, ist der alte Bergfried, das Grafenhaus und die daneben liegende Kapelle erhalten, in der man im 16. Jahrh. das Metallgerät des sogenannten, jetzt in Sondershausen aufbewahrten „Püstrich" fand (ein alter Taufbeckenträger?). In der Rothenburg sang um 1260 Christian Lupin seine durch die Liebe zu der Tochter seines gräflich Beichlingenschen Burgherrn hervorgerufenen Minnelieder. Er trat später in die Dienste des dem Hause Anhalt angehörigen Markgrafen Heinrich von Brandenburg-Landsberg, was er noch 1312 war. Bis 1320 war er unter den Lebenden.

Mit dieser Besichtigung war die Ordnung der 30. Hauptversammlung des Harzvereins erledigt und die Gäste rüsteten sich zum Heimwege. Nicht alle zogen dieselbe Straße, doch war es wohl der größere Teil der Auswärtigen, der nach eingenommener Erfrischung einen lieblichen Waldweg hinab nach Kelbra wanderte und von dort zu Wagen sich nach Roßla begab, um dann mit dem Schnellzuge 6,20 nachm. den Heimweg fortzusetzen. Da bei der Fahrt vom Kiffhäuser zur Rothenburg ein kräftiger Gewitterregen niedergegangen war und darnach der Himmel sich ungemein geklärt und erheitert hatte, so bot der Rückblick auf den lieblichen Zug des Kiffhäusergebirges einen ungemein schönen Anblick und damit einen würdigen Abschluß der inhaltreichen festlichen Tage.[1]

Ein Ereignis, das wir in den Jahrbüchern des Harzvereins nicht unerwähnt lassen dürfen, ist die am Donnerstag, 29. Juli, erfolgte Eröffnung des Fürstlichen Museums in Wernigerode. In dem stattlichen vom Erbgrafen Henrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode nach dem Brande vom Jahre 1751 erbauten Hause untergebracht, besteht dasselbe aus zwei Teilen, einem altertumskundlich-kulturgeschichtlichen unter Leitung unseres Vereinskonservators Prof. Dr. Höfer, und einem naturwissenschaftlichen unter Aufsicht des Herrn Oberlehrers Bühring. Das uns hier zunächst angehende erstere ist wenigstens bisher das umfangreichere und bedeutendere und gelangte bei der Eröffnung vorzugsweise zur Besichtigung. Es enthält bekanntlich auch die dem Harzverein gehörigen Sachen. Bei der Eröffnung waren sämtliche in der Grafschaft weilende Glieder des Fürstlichen Hauses, sowie die augenblicklich in Berlin sich aufhaltenden Prinzen Hermann und Wilhelm, ebenso die Frau Aebtissin zu Drübeck, Gräfin v. Schlieffen, anwesend. Sonst waren, abgesehen von einzelnen Spitzen der Behörden, gerade solche Personen geladen, die an der Arbeit unseres Vereins gebend oder empfangend einen lebendigen Anteil nahmen, darunter der Vorstand des Vereins vollständig. Außer den beiden ortsanwesenden Vorstandsmitgliedern war von außerhalb der 2. Schriftführer, Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann, erschienen, die übrigen Mitglieder waren durch ehehafte Gründe verhindert, der Vereinsschatzmeister durch Familientrauer.

Bei der Eröffnung hielt Herr Prof. Dr. Höfer eine Ansprache, welche eine kurze Darstellung über die Geschichte der bereits zu einem ansehnlichen Umfang gelangten Sammlungen gab (abgedruckt in Nr. 176 der Wernig. Zeitung und Intell.-Bl. vom 31. Juli 1897). Nach Entgegennahme des Vortrags erklärte Se. Durchlaucht Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode das Museum, dem er den Namen Fürst Otto-Museum gab, für eröffnet. Zufolge der Museums-Ordnung ist der Besuch des Museums unentgeltlich bis auf weiteres an den Wochentagen, mit Ausnahme des Dienstags und Freitags, von 10 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags gestattet. An Sonntagen ist das Museum unentgeltlich von 11 bis 1 Uhr geöffnet. An allen diesen Tagen erfolgt während der angegebenen Stunden der Besuch unter Führung, und zwar in Abteilungen von 15 Personen. Am Dienstag und Freitag und an Wochen- und Sonntagen zu anderen als den vorhin angegebenen Stunden ist der Besuch des Museums auf vorherige Anmeldung im Bureau des Fürstlichen Konsistoriums, das sich in demselben Gebäude vom Eingange rechts befindet, gegen eine Gebühr von 1 Mark für den Einzelnen, oder von je 50 Pf.,

[1] Benutzt haben wir bei unserer Darstellung wieder, abgesehen von den eigenen Aufzeichnungen und Erinnerungen, die Karl Meyer'schen Berichte in Nr. 30 und 31 der Montags-Beilage zur Magdeb. Zeit. vom 26. Juli und 2. August 1897, sowie den Bericht in den Sangerhäuser Nachrichten in Nr. 167 und 168 vom 20. und 21. Juli 1897.

wenn mehrere Personen zugleich das Museum besichtigen, gestattet. Da der Gedanke der Errichtung eines Fürstlichen Museums in Wernigerode bis in die Anfänge des Harzvereins zurückreicht, so ist es dessen Freunden gewiß eine besondere Freude, dieses Ziel vor dem vollendeten dreißigsten Vereinsjahre erreicht zu sehen.

Der am 20. Juli d. J. bei der Hauptversammlung erstattete Gesamtbericht gedachte einer Zahl von 77 Mitarbeitern und Förderern, die innerhalb dreißigjähriger Frist das Zeitliche segneten. Zu diesen gehören auch drei Personen, deren Gedenken wir dieses Mal unter uns zu erneuern haben.

Als der Verein im Jahre 1885 seine 18. Hauptversammlung in Halberstadt abhielt, fand am dritten Tage, am 29. Juli morgens 1/28 Uhr, eine Besichtigung der immer noch zahlreich auf uns gekommenen Holzfachwerksbauten der alten Stadt an den beiden Märkten und in mehreren angrenzenden Straßen statt. Den liebenswürdigen, sehr sachkundigen Führer und Erklärer machte Herr Stadtbaurat Göbicke, und es wurde damals allgemein bedauert, daß die für diesen Rundgang bestimmte Zeit zu kurz bemessen war (vgl. Jahrg. 19 (1886), S. 317. Dieses werte und in seinem Fache sehr bewanderte Mitglied verstarb am 8. September 1896, so daß seine in diesem Bande abgedruckte Arbeit über Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt, wie das schon mehrfach bei uns der Fall war, als ein Vermächtnis erscheint.

Karl Goebicke war am 13. Mai 1842 zu Gröningen geboren und Sohn des Gasthofsbesitzers Goebicke. Seinen Jugendunterricht genoß er in Halberstadt, von 1855—1863 den des Domgymnasiums. Nach bestandener Reifeprüfung war er vom März bis Anfang Oktober 1864 Baueleve unter dem Baumeister Kilburger und dabei vorzugsweise bei den Wiederherstellungsarbeiten am Dom beschäftigt. Von 1864 bis 1868 besuchte er dann die Bauakademie in Berlin und legte im Juni des letzteren Jahres seine Prüfung als Regierungsbauführer ab. Als solcher wirkte er ein Jahr lang unter dem Bauinspektor Flügel zu Schönebeck, dann bis 1872 unter der Leitung des Baurats Bode bei der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn. Am 1. Okt. 1872 wurde er von der Stadt Halberstadt als Bauführer gewählt und am 11. Nov. 1873 zum Stadtbaurath befördert und zwar als der erste, der diesen Amtstitel führte. Am 30. Juni 1885 wurde er auf eine bis zum 23. Dezember 1897 reichende Frist wiedergewählt, deren Ziel er nicht erleben sollte. Unter den von ihm ausgeführten Arbeiten sind zu erwähnen der Bau der unterstädtischen Volksschule, der mittleren Bürgerschule und der höheren Töchterschule sowie Plan und Ausführung des städtischen Schlachthofes. Weiter stellte er größere Fluchtlinien für die Stadt auf, machte den Plan und begann den Bau der allgemeinen städtischen Kanalisation, baute die Kasernements für das Inf.-Regt. Nr. 27. Endlich begann er noch den Bau der Kasernen für das Kürassier-Regt. Nr. 7 und der Offizierspeiseanstalt und war bei der Herstellung von Chausseen und Straßen der Anlegung des städtischen Friedhofes und der dazu gehörigen Bauten thätig. Auch entwarf und leitete er den Umbau der S. Moritzkirche und war der genaueste Kenner des Domes und der alten Halberstädter Holzbauten. Von seiner persönlichen Anteilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zeugt seine langjährige Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat zu S. Martini. Von litterarischen Arbeiten wird nur einer Studie über die deutschen Rolande gedacht. (Nach aktenmäßigen gütigen Auszügen des Herrn Bürgermeisters Stolle, mitgeteilt von Herrn Pastor Georg Arndt in Halberstadt.)

Als im Jahre 1892 unser Harzverein seinen 25. silbernen Jahrestag feierte, da erschien in der Wernigeröder Zeitung und Intelligenzblatt zum 26. Juli d. J. ein sinniges Begrüßungsgedicht an die Festgäste von dem

am 25. April 1897 verstorbenen Professor Dr. Wilh. Hertzer in Wernigerode. Die erste der fünf Strophen lautet:

Da seid ihr nun, die nicht nur in dem leben,
Was neu sich nennt, was gestern war und heute,
Die ihr beflissen seid ans Licht zu heben,
Woran sich schon die Vorzeit schaffend freute.

Die andern handeln von dem freudigen Wachstum des Vereins, der hohen Bedeutung des erlauchten Protektors für denselben, von den Früchten, die der Verein gezeitigt und die viele schon dahingeschiedene und noch mehr überlebende erquickten, und schließt mit der Aufforderung an alle Glieder:

Fühlt alle warm, ob Jünger oder Meister,
Was uns verknüpft thront über allen Zeiten.

Heinr. Wilh. Hertzer wurde am 29. Sept. 1822 zu Hornburg a. Ilse geboren, besuchte die Martinischule, dann das Domgymnasium zu Halberstadt, studierte seit 1843 in Berlin Mathematik und Philologie, absolvierte 1846 sein Probejahr als Lehrer am Domgymnasium zu Halberstadt, war seit Ostern des nächsten Jahres Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaft an der Oberschule, seit 1863 Gymnasium zu Wernigerode und trat 1885 wegen eines Augenleidens in den Ruhestand. Seinen Studien und seiner amtlichen Thätigkeit entsprechend gehörte sein wissenschaftliches Interesse besonders naturkundlichen Fächern an, namentlich dem der Himmels- und Witterungskunde. Zweiundzwanzig Jahre lang besorgte er für das meteorologische Institut in Berlin die Beobachtungen für Wernigerode. Eine Reihe schätzbarer Aufsätze lieferte er besonders für die naturwissenschaftliche Kunde der Grafschaft Wernigerode. Aber er hatte bei seinem sinnigen Wesen auch ein Interesse für Litteratur und Geschichte, zumal der engeren Heimat. Und wie er zu den Gründern des naturwissenschaftlichen Vereins des Harzes gehörte, so war er auch seit der Begründung ein Mitglied unseres Harzvereins. Im Jahrgang 17 (1884), S. 265—267, veröffentlichte er einen Bericht über die Huldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst 1714. Ein Märchen, in der heimischen Mundart erzählt, erschien von ihm im Jahrgang 1849 des Volkskalenders von Gubitz. (Vgl. Werniger. Nachrichten in der Werniger. Zeit. u. Intell.-Bl. Nr. 99 vom 30. April 1897.)

Die dritte Person, auf deren noch frisches Grab wir hier namens des Vereins einen Kranz der Erinnerung niederzulegen haben, ist die des Geh. Regierungsrats Franz Pietscher, Oberbürgermeisters von Bernburg, der in der Frühe des 21. Mai den Seinigen, seiner amtlichen Thätigkeit, seiner Stadt und auch unserm Vereine infolge eines Herzleidens entrissen wurde. Er gehörte nicht zu denen, die sich mit der Feder an unserer Arbeit beteiligten, aber der Verein schuldet auch Dank und Gegenliebe einer Reihe von Freunden und Förderern, die sich namentlich um unsere Vereinstage mühten, und uns in ihrer Stellung und durch ihr Bemühen die Wege ebneten und durch Wort und That jene für uns so wichtigen jährlichen Vereinigungen angenehm und erfolgreich machten.

In der Reihe dieser Freunde und Förderer unserer Sache ist der Dahingeschiedene mit an erster Stelle zu nennen. Noch mancher entsinnt sich dessen wie er bei der ersten Bernburger Versammlung am 26. und 27. Juli 1881 an der Spitze des Ortsausschusses unsern Verein begrüßte und eine freundschaftliche Verbindung zwischen den Ortsangesessenen und den Vereinsmitgliedern herstellte. Und wie er damals Vorstandsmitgliedern einen sehr angenehmen Aufenthalt unter seinem gastlichen Dache gewährte, so hatten sich auch bei dem vorjährigen 29. Vereinstage in der Saalestadt der erste Vorsitzende und

der erste Schriftführer dieses Vorzugs zu erfreuen. Und vom Anfang dieser Versammlung war er es, der die Führung des Vereins durch die Stadt und ihre nächste Umgebung in aufopfernder Weise übernahm, wobei dann auch in sehr bemerkenswerter Weise die Entwickelung der Stadt und die Anlagen, Bauten und Besserungen vor Augen traten, die während dieser fünfzehn Jahre durch sein eigenes Anregen und Bemühen geschaffen waren.

Der Verstorbene gehörte seiner Geburt nach dem Harze an und war als Sohn des Reg.-Rats Aug. Pietscher am 26. August 1831 zu Ballenstedt geboren. Aber schon in zartester Kindheit folgte er den Eltern nach Bernburg, der Stadt, in der er seine ganze Kindheits- und Jugenderziehung genoß. Nach bestandener Reifeprüfung widmete er sich dem Studium der Rechte und ließ sich dann in Bernburg als Rechtsanwalt nieder. Hier wurde ihm eins der beiden Landtagsmandate übertragen. Im November 1863 wurde er in den Gemeinderat gewählt und am 4. Januar 1864 eingeführt. Seit dem 6. Nov. 1872 war er bis ins 25. Jahr Oberbürgermeister. Den 25. Gedenktag seiner Eigenschaft und Wirksamkeit als Stadtverordneter feierte er am 4. Januar 1889. An seinem Sterbetage fand eine Trauersitzung des Gemeinderats statt und die in Bernburg erscheinenden Tagesblätter vom 22. Mai: der Anhalter Kurier, das Bernburger Wochenblatt und die Bernburger Morgen-Zeitung betrauerten in gleichem Sinne den treuen und fürsorglichen Beamten, den weitsichtigen Freund und Förderer der Stadt, den Versorger der Armen. Unter den von ihm angeregten und geförderten Unternehmungen wird die Einrichtung des Armen- und Siechenhauses, die Anlage einer Wasserleitung, verschiedene Straßenverbesserungen, der Umbau des Rathauses, die Einrichtung einer Reichsbanknebenstelle, des Standesamts, die Erbauung der neuen Saalebrücke, des städtischen Schlachthauses, die Anlage des Karlsplatzes mit prächtigem Springbrunnen und Bismarckdenkmal hervorgehoben. Ebenso gab er ein gutes Beispiel durch ein schönes Familienleben und die Pflege seines Heims. Von seiner Gattin, Marie geb. Haberland, wurden ihm drei Söhne und eine Tochter geschenkt. Gemeinderat, die städt. Beamten und Hospitalinspektion widmeten dem schmerzlich vermißten Stadthaupte warme Nachrufe.

Bevor wir von den Dahingeschiedenen dem neuen Zuwachse des Vereins uns zuwenden, stellen wir die Namen der gegenwärtigen Leiter des Harzvereins zusammen:

Protektor des Vereins:

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg-Wernigerode.

Ehrenvorsitzender:

Geh. Hofrat Ob.-Bibl. Prof. Dr. Otto v. Heinemann in Wolfenbüttel.

Leitender Vorstand:

Oberlandesgerichtsrat Georg Bode in Braunschweig, erster Vorsitzender.
Herzogl. Regierungs- u. Baurat Heinrich Brinckmann in Braunschweig, stellvertretender Vorsitzender.
Archivrat Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode, erster Schriftführer.
Landesarchivar Dr. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel, zweiter, expedierender Schriftführer.
Professor Dr. Paul Höfer in Wernigerode, Konservator der Sammlungen.
H. C. Huch der Aeltere in Quedlinburg, Schatzmeister.

Die Namen der nach Abschluß des vorjährigen Berichts dem Harzvereine als Mitglieder Beigetretenen sind:

Berlin.

Becker, Richard.
Köhler, Prof., Dr.

Bettingerode b. Harzburg.

Tacke, E., Pastor.

Bremen.

Lungershausen, C. W., Maj. a. D.

Elend bei Rothehütte.
Marx, A., Lehrer.

Gotha.
v. Merényi, Professor.

Hainrode.
v. Bila, Rittmeister.

Halberstadt.
Hermes, Superintendent u. Ober-Domprediger.
Koch, L., Buchdruckereibesitzer.
Schmidt, Stadtbaurat.

Halle a. S.
v. Heinemann, Lothar, Prof. Dr.

Hasserode.
v. Bose, Gebh., Graf.

Ilsenburg.
Köhler, Fr., Hotelbesitzer.

Langeln.
Spiegel, Adolf, Gutsbesitzer.

Nordhausen.
Angelroth, K., Lehrer.
Bünger, Oberlehrer.
Bursche, Emil, Prediger.
Hirschfeld, Alb., Lehrer.
Knaake, Oberlehrer.
Leißner, Carl, Brennereibesitzer.
Rebbersen, H., Fabrikant.
Schenke, P., Dr., Apotheker.
Schmidt, Otto, Zahnarzt.
Schuhardt, jun., Kaufmann.
Walther, Sieg., Fabrikant.

Quedlinburg.
Hotze, D., Oberlehrer.

Sangerhausen.
Arendt, L., Buchdruckereibesitzer.
v. Doetinchem de Rande d. J., Landrat.
Eckardt, Dr., Kreisphysikus.
Goedeke, Diakonus.
Hinke, Stadtrat.
Höhndorf, Superintendent.
Jellinghaus, Kgl. Bauinspektor.
Quensel, sen., Bankier.
Schneider, Buchdruckereibesitzer.
Wilke, Dr., Oberlehrer.
Witschel d. Ä., Rich., Rentner.

Schlanstedt.
Franke, Landwirt.

Schmatzfeld.
Preu, Oskar, Oberamtmann.

Seesen.
Jacobson-Schule.

Siptenfelde.
Naumann, E., Pastor.

Stolberg.
Ayé, Konsistorialrat.

Thale.
Friesland, Rittergutspächter.
Rodenbeck, Lehrer.

Twieflingen.
Seeländer, Pastor.

Wernigerode.
Förster, Stadtbaumeister.
Gottscheb, G., Buchhändler.
v. Roden, Postdirektor.

---

1. Der Nordhäuser Geschichts- u. Altertums-Verein

hielt im letzten Vereinsjahre 6 Sitzungen ab: 1. im Oktober 1896, Vortrag des Herrn Mittelschullehrers H. Heineck über „Nordhäuser Polizeistrafen im 17. und 18. Jahrhundert", 2. im November 1896, Vortrag des Herrn Volksschullehrers Karl Meyer „Katharina v. Bora, Luthers Hausfrau und Witwe", 3. im Dezember 1896, Vortrag des Herrn Apothekenbesitzers E. Schulze „des Wohlweisen Rates der Reichsstadt Nordhausen Apotheken-Ordnung v. 1657 und etwas Neuzeitliches", 4. im Januar 1897, Vortrag des Herrn Volksschullehres Karl Meyer „Geschichte der Burg Honstein", 5. im Februar 1897, Vorträge des Herrn Prof. Dr. Krenzlin „Melanchthon, der Präzeptor Germaniae" und des Herrn Mittelschullehrers H. Heineck „Philipp Melanchthon und seine Beziehungen zur Reichsstadt Nordhausen", sowie des Herrn Pastor Raack über „das tragische Moment in Melanchthons Leben", 6. im April 1897 Vortrag des Herrn Prof. Dr. Krenzlin „Johannes

Thal, der berühmte Nordhäuser Botaniker" — und unternahm im Sommer 1897 zwei Ausflüge: 1. nach Kloster Walkenried und Burgruine Sachsenstein und 2. nach Burg Straußberg auf der Hainleite. Der Vorstand besteht aus den Herren Prof. Dr. Krenzlin, Vorsitzender, Rechtsanwalt Schmidt, stellvertretender Vorsitzender, Volksschullehrer Karl Meyer, erster Schriftführer und Bibliothekar, Mittelschullehrer H. Heineck, zweiter Schriftführer, Fabrikant Richard Schulze, Kassierer.

Meyer.

---

2. Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Der Verein hielt im verflossenen Jahre acht Versammlungen ab, 4 in Wolfenbüttel und 4 in Braunschweig. In diesen sprachen Prof. Dr Wilh. Blasius über Megalithische Steindenkmäler im Nordwesten Deutschlands, Gymnasialdirektor Dr. W. Brandes über Braunschweigs Anteil an der Entwicklung der deutschen Litteratur (Abgedr. Braunschweiger Magazin 1897, Nr. 14—16), Prof. Dr. Koldewey über Giordano Bruno und die Universität Helmstedt (Braunschw. Magazin 1897 Nr. 5—6), Dr. Mack zur Geschichte der Stadt Braunschweig in der Franzosenzeit (Braunschw. Magazin 1897), Oberstleutnant H. Meier über das Geschützwesen des Mittelalters in der Stadt Braunschweig (Harzzeitschr. 1897 S. 35—112), Professor Dr. P. J. Meier über den Münzfund von Hohen-Volkfien im Amte Lüchow, Major Frh. v. Minnigerode über die Entstehung und die Bestandteile des Herzoglich Braunschweigischen Wappens, Baurat Pfeifer über den St Blasiusdom in Braunschweig, insbesondere den siebenarmigen Leuchter und den neuentdeckten Marmorfußboden des Chores, Senior Dr. Saftien über ein Konversenbuch der katholischen Kirche zu Hannover, H. Stegmann über Charlotte Rhebisch, die schöne Türkin am Hofe der Herzogin Christine Luise in Blankenburg, Archivar Dr. P. Zimmermann über Herzog Friedrich Wilhelm und Drost v. Rodenberg (Braunschw. Magazin 1897 Nr. 1 und 2). Kleinere Mitteilungen machten Dr. R. Andree, Baurat Brinckmann, Apotheker R. Bohlmann, Geh. Hofrat Dr. v. Heinemann, Stadtgeometer Knoll und Rittergutsbesitzer Löbbecke-Hedwigsburg.

Der Verein schloß sich in diesem Jahre dem Gesamtvereine der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine als besonderes Mitglied an und trat mit vielen gelehrten Vereinen und Gesellschaften in Schriftenaustausch. Die Zahl dieser Verbindungen des Vereins hat sich inzwischen auf 111 gehoben.

Einen Ausflug veranstaltete der Verein in diesem Sommer nach Heiningen, wo Dechant Dr. Grube die altromanische Kirche, die Altargeräte und die kunstvoll gefertigten Paramente erklärte. — An den Stadtmagistrat zu Wolfenbüttel richtete der Verein aus Anlaß der Veränderung des Namens Lauenkuhle in Lauenstraße eine Eingabe, in der vor willkürlicher Aenderung der alten Straßennamen, die fast stets eine geschichtliche Berechtigung besäßen, gewarnt wird.

Das Vaterländische Museum in Braunschweig erfuhr im verflossenen Jahre wieder manche willkommene Bereicherung und auch von Seiten des Vereins mehrfache Unterstützung. Es wurde im Herbst 1896 eine Theaterausstellung veranstaltet, die sich eines sehr starken Besuches zu erfreuen hatte.

Der Verein zählte im beendeten Jahre 230 Mitglieder. Der Vorstand blieb der alte. Vorsitzender Geh. Hofrat Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann, dessen Stellvertreter Oberlandesgerichtsrat Häberlin (in Braunschweig), Schrift- und Kassenführer der Unterzeichnete.

Dr. P. Zimmermann.

Bücheranzeigen.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Im Auftrage des Herzogl. Staatsministeriums herausgegeben von der Herzoglich Braunschweigischen Baudirektion. Erster Band: Die Bau- u. Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt, bearbeitet von Prof. Dr. P. J. Meier, Herzogl. Museums-Inspektor. Wolfenbüttel 1896. XXIV und 386 Seiten.

Die Vorbereitungen zu dem Werke der braunschweigischen Denkmälerinventarisation sind nicht erst in jüngster Zeit getroffen worden. Schon seit 1879 war der Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel beschäftigt, das wichtige Unternehmen in Gang zu bringen, und der Bemühung zweier rüstiger Forscher, des Lehrers Th. Voges und des Architekten W. Bethmann gelang es, bis zum Jahre 1890 die Grundlagen zu schaffen, auf welchen das Werk, welchem die vorliegende Anzeige gilt, sich aufzubauen bestimmt ist. Als Bearbeiter des überaus reichen Materials bestimmte die Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Baudirektion den Museumsinspektor Prof. Dr. P. J. Meier zu Braunschweig. Wenige Personen dürfte es geben, welche sich zur Erledigung der weitschichtigen und schwierigen Aufgabe in gleicher Weise eignen. Die den Auftrag erteilende Behörde verlangt (wie es auch in der Provinz Sachsen geschieht), daß die beschreibende Darstellung der Denkmäler sich vereine mit einem fortwährenden Ueberblicke über die allgemeine und besonders die Lokalgeschichte. Man mag im Prinzip über dieses Programm verschiedener Meinung sein; jedenfalls erreicht es, daß die bunten Einzelheiten einer bloßen Inventarisation einen bedeutend wirkenden Hintergrund erhalten und so ein vollständiges, großes und klares Bild entsteht, worin alles seinen angemessenen Platz findet, Ursache und Folge sich erkennen lassen, und in welchem auch das Unerhebliche seine Erklärung und Würdigung als Erzeugnis einer gewissen großen Kulturentwickelung erhält. Es ist gewiß, daß diese gewaltigen Vorzüge fortfallen, wenn in einer Denkmälerinventarisation die historische Erklärung unterlassen oder (wie in der Rheinprovinz) durch eine bloße Litteraturangabe angedeutet wird. Die Aufgabe aber, vor welche der Bearbeiter sich gestellt sieht, ist auf diese Art eine doppelte, und es verlangt der eine Teil ebensoviel Kenntnisse, Sorgfalt und Arbeit wie der andere. Das vorliegende Heft beweist, daß sein Verfasser den Schwierigkeiten beider durchaus gewachsen ist. Seine historischen Einleitungen zeugen von genauer Kenntnis der Litteratur wie von gewissenhaftestem Quellenstudium. Seine Erfahrung auf dem unendlich weiten Gebiete der Geschichte und Technik der Kunst aber hat er in seiner Thätigkeit am herzoglichen Museum zu Braunschweig längst so hinlänglich bewiesen, daß der vorliegende Band nur eine neue Bekräftigung einer bekannten Thatsache bietet.

Die Einteilung des Werkes folgt der politischen des Herzogtums. Mit dem Kreise Helmstedt, welchem das gegenwärtige Heft gilt, ist begonnen worden, innerhalb seiner erfolgt die Bearbeitung nach den einzelnen Gerichtsbezirken. Bei jedem wird vom Verfasser zuerst der Hauptort, dann die

übrigen Ortschaften mit Einschluß der Vorwerke, Weiler und dergl. in alphabetischer Reihenfolge behandelt. Es wäre hierbei die Frage aufzuwerfen, ob es nicht vielleicht im Interesse der Uebersichtlichkeit nützlicher gewesen wäre, die zwischen die noch bestehenden Ortschaften eingereihten Wüstungen lieber am Eingange jedes Bezirks im Zusammenhange zu erledigen. Auch eine Gesamtkarte des Kreises statt der Einzelpläne der Amtsbezirke wäre eine willkommene Beigabe gewesen; außerdem hätte die Angabe der Wüstungen auf den Bezirkskarten den Nutzen gehabt, ihre geographische Lage, soweit sie sich ermitteln läßt, dem Auge klar zu machen. Vielleicht wird bei einstiger Vollendung des Werkes dem Schlußhefte eine nach dieser Richtung bearbeitete Karte beigegeben. Was des weiteren die stets klare und gleichmäßig angelegte Disposition betrifft, so wird bei jeder Ortschaft zunächst die Litteratur angegeben, sodann folgt der geschichtliche Ueberblick, sowie die Angabe der Einwohnerzahl jetzt und vor einem Jahrhundert. Hieran schließt sich die Betrachtung der Kunstdenkmäler in der Weise, daß immer die Hauptkirche des Ortes den Anfang macht; ihr folgen die anderen Kirchen, die Hospitäler und dergl., danach kommen die öffentlichen und privaten Profanbauten. Auch innerhalb jeder dieser Abteilungen geschieht die Beschreibung der Bauwerke und ihres Innern, sowie der vorhandenen Kunstgegenstände in logisch begründeter, gleichbleibender Reihenfolge. Aus Privatbesitz stammende, ebenso die den öffentlichen Sammlungen angehörenden Gegenstände sind in die Inventarisation nicht mit aufgenommen, vermutlich weil der Verfasser fand, daß in ersterer Beziehung auf Vollständigkeit nirgend zu hoffen ist, in letzterer aber (besonders für spätere Hefte) die Gefahr der Ueberlastung des Werkes nahe liegt. Aus diesem selben Grunde mag auch die im ganzen ziemlich kurze Behandlung der prähistorischen Funde sich erklären. Die Gegenstände aus historischer Zeit werden hauptsächlich nur berücksichtigt bis zum Beginne unseres Jahrhunderts, über das Jahr 1800 hinaus nur in Ausnahmefällen. Besonders anschaulich sind die von den einzelnen Bau- und Kunstwerken gelieferten Beschreibungen, welchen sich vielfach Würdigungen des Wertes jener Dinge anschließen, stets in kurzer und präziser Fassung. Ist es doch auch nur in solcher Weise möglich, der ungemeinen Fülle des zu Bearbeitenden gerecht zu werden. Darum bringt der Verfasser auch nur die Resultate seiner Forschungen, nicht die angestellten Untersuchungen selber, und unterläßt Abschweifungen und Exkurse, wohl wissend, daß für solche anderweitig Platz und Gelegenheit sich finden läßt. Dinge, auf welche er besonderen Wert legt, behandelt er gleichwohl mit bemerkbarer Vorliebe, so insbesondere das interessante Gebiet der bäuerlichen Ansiedlungen, der Hausinschriften, der Wappen u. s. w. Bei der Berücksichtigung der Steinmetzzeichen hätte vielleicht eine größere Vollständigkeit erzielt werden können. Von den auf Erzeugnissen der Goldschmiedekunst angebrachten Meister- und Beschauzeichen bringt Verfasser eine ziemliche Anzahl in genauer Wiedergabe. Es würde für die Geschichte dieses Kunstgewerbes im Braunschweigischen gewiß von Nutzen sein, sie am Schlusse des Werkes in übersichtlicher Reihe vereinigt nochmals vor Augen zu führen. Desgleichen würde ich für dieselbe Gelegenheit die Zusammenstellung einer Glockenstatistik empfehlen. Ich wünsche hiermit nur meine Ansicht und keinen Rat auszusprechen, da ich annehme, daß Verfasser besonders den letzten Punkt ohnehin bereits in den Plan seines Werkes aufgenommen haben wird.

An Abbildungen, deren Wichtigkeit bei einem Werke dieser Art ja besonders erheblich ist, sind 103, außerdem 29 Lichtdrucktafeln beigegeben. Die Zeichnungen der Grundrisse und Durchschnitte stammen vom Regierungsbaumeister G. Bohnsack in Braunschweig, die Photographien, nach welchen die Autotypien und die Lichtdrucke angefertigt sind, hat Verfasser selbst aufgenommen; nur einige wenige Abbildungen sind anderer Herkunft. Es ist

so erreicht, daß das bildliche Material durchweg einen ausreichenden Wert besitzt. Für architektonische Aufnahmen wird es stets notwendig sein, den Berufsarchitekten, nicht den Philologen heranzuziehen. Die äußere Gestalt der Bau- und Kunstwerke aber, wie sie sich dem Auge ohne weiteres darstellt, erfährt ihre wirklich authentische Wiedergabe nur durch die photographischen Techniken, deren künstlerischer Wert freilich dem der Zeichnung von kunstgeübter Hand nachsteht, deren wissenschaftlicher Wert aber durch nichts Verwandtes zu ersetzen ist, weil alle subjektive Trübung bei ihnen ausgeschlossen bleibt.

Ein schöner Erfolg der Arbeiten des Verfassers ist der, daß von den im Hefte beschriebenen Kunstwerken bereits manches in den sichern Gewahrsam des herzoglichen Museums zu Braunschweig hat übergehen können. Die Gegenstände sind auf solche Art ihrer Unbemerktheit, welche durch die bloße litterarische Erwähnung nicht sonderlich gebessert wird, entzogen, zugleich auch dem Unverstande und der Pietätlosigkeit, von welchen man sich oft mit Bedauern überzeugen kann, wenn man, wie Schreiber dieses, selbst Gelegenheit hat, die Verhältnisse auf den Dörfern und in kleinen Städten kennen zu lernen.

So hat die Arbeit des verdienten Forschers schon jetzt sichtbaren Erfolg. Er wird sich steigern, wenn die folgenden Hefte, wie nicht zu bezweifeln, dem ersten gleichen.

Wernigerode. Oscar Doering.

Karl Meyer, Die Burg Hohnstein. Nach urkundlichen Quellen. Leipzig, Verlag von Bernhard Franke. 1897. 64 S. (Preis 1 Mark.)

Derselbe, Das Kloster Ilfeld. Nach den Urkunden des Klosters. Ebendaselbst. 1897. 108 S. (Preis 1,50 Mk.)

Diese beiden Schriften bilden das 2. und 3. Stück eines neuen Unternehmens: „Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes“, dessen erstes kurz vorher als „Geschichte des freien Reichsstifts und der Klosterschule Walkenried“ von P. Lemcke erschien. Der den Freunden und Kennern nordthüringisch-harzischer Geschichte wohlbekannte und geschätzte Verfasser bringt hier die Früchte langjährigen Forschens und Sammelns. Sowohl über die Grafen von Hohnstein (so statt des urkundlich begründeten „Honstein“ drucken zu lassen, hat er sich nur ungern entschlossen) als über Ilfeld hat er vollständiger als irgend ein anderer das zerstreute urkundliche Material zusammengebracht. Bei Ilfeld war ihm das etwas erleichtert, da ihm hier die schätzbare, von dem verstorbenen Archivrat Heinrich Beyer gefertigte Abschriftensammlung auf dem Fürstl. Hauptarchiv in Wernigerode zur Benutzung anvertraut war.

Auf sicheren, in langjähriger Erfahrung geprüften Grundlagen fußend, bietet der Verf. nirgendwo bloße Vermutungen oder unbegründete Ansichten. Wo er Sagen mitteilt, was nicht häufig geschieht, da pflegt er sie durch kleineren Druck augenfällig von dem geschichtlichen Texte zu unterscheiden (vgl. Hohnstein, S. 31 u. 40). Ansprechend und einleuchtend ist es, wenn M. Ilfeld S. 1 f. den Namen des Klosters und Fleckens auf einen benachbarten Feld- und Waldbezirk zurückführt. Wenn er aber, auf Grund der urkundlichen Ueberlieferung von den Formen hiltfeld, hildefelt ausgehend, auf eine Göttin Hilde oder Holde als Namengeberin hinweist, den Bergwald Reckinfeld (j. Rückfeld) bei Questenberg zum Vergleich heranzieht und hier, wie bei einem wüst gewordenen Dörfchen Heckenrode unfern des Holen- oder

Höllensteins bei Walkenried oder dem Sachsenstein, an eine Gestalt der deutschen Göttersage Herka = Hilda oder Holle denkt, so möchten wir uns dieser Vermutung nicht anschließen, da nur ganz vereinzelt bei uns in Benennungen von Oertlichkeiten Götternamen nachweisbar sind — vgl. Wodansberg 1277 an der unteren Helme, Wodenswegen (Watanesweg) und Samswegen (Semetesweg) Kr. Wolmirstedt, Donreshô bei Holtemmeditfurt. — In einem mit der Endung -rode gebildeten Ortsnamen aber dürfte ebensowenig zeitlich als sachlich die Beziehung auf eine Gestalt der Göttersage zulässig sein. Dagegen liegt bei Hilt- oder Hildevelt die Herleitung von hildi, hilti, hiltja = pugna näher. Ilfeld wäre ursprünglich = Kampfesfeld, Walstatt, reckinfelt = Recken- oder Kämpferfeld, was sich der Bedeutung nach mit Ilfeld aufs nächste berühren würde. Die Heranziehung der Schutzpatronin Maria als Vertreterin einer Göttin der alten Volkssage würde von einiger Bedeutung sein, wenn nicht diese Himmelskönigin in der mittelalterlich-römischen Kirche als allgemeine Schutzheilige gelten müßte.

So anerkennenswert die eben hervorgehobene Verwertung eines möglichst vollständigen Quellenstoffes für die Geschichte harzischer Burgen und Klöster erscheinen muß, so vermögen wir uns doch nicht mit der stellenweise beliebten mechanischen Anhäufung desselben einverstanden zu erklären. In der Schrift über Ilfeld sehen wir den Verfasser Urkunde für Urkunde lediglich am Faden der Zeitfolge aneinanderreihen: Schenkungen, Kauf- und Tauschbriefe, Zins- und Wiederkaufsverschreibungen, Seelgeräte, Rechts- und liturgische Sachen. Es erscheint kaum thunlich, jedenfalls zwecklos, solche Partien zu lesen, und es muß doch zwischen einem durch Belehrung anregenden Handbuch und einem Urkunden- und Regestenwerk unterschieden werden. In dem ersteren ist der Stoff für den Benutzer zu verarbeiten, während letzteres den Stoff für solche Verarbeitung darbietet, wobei es übrigens auch niemals an einem gründlichen Register fehlen sollte. Keineswegs sollen aber die Zusammenstellungen von Vögten, Pfarrern und Kaplänen, Burgmännern und Kaplänen bemängelt werden, die vielmehr ihren guten Zweck haben. Uebrigens hat der Verf. da, wo in der jüngeren Zeit der zu reichlich fließende Quell der Ueberlieferung eine bloße Aneinanderreihung der Thatsachen nicht zuließ oder bei den Anfängen, wo vereinzelte Nachrichten zu einer verständnisvollen Verbindung nötigte, es an einer solchen nicht fehlen lassen.

E. J.

Karte von Bad Harzburg und Umgebung. Bearbeitet nach amtlichem Material durch Herzogliche Landesaufnahme. Herausgegeben auf Veranlassung des Herzoglichen Badekommissariats in Bad Harzburg. Kommission in H. Woldags Buchhandlung, Bad Harzburg 1897. Preis 2 Mark. Auf Leinen gezogen 3 Mark.

Wir waren nicht wenig überrascht, als uns dieses stattliche, 80,50 cm breite, 60,50 cm hohe Blatt, das bei einem Gesamtflächenraum von kaum ein par Geviertmeilen nur das Gebiet der kleineren Ausflüge der Kurgäste umfaßt, vor Augen kam. Bei dem überaus großen Maßstabe bietet die Karte eine höchst bequeme Handhabe für den Bewanderer dieses schönen Stückleins Erde. Der Maßstab gestattet es, mit größter Deutschlichkeit nicht weniger als sechzehn aufs geschickteste gewählte Bezeichnungen von Grenzen, Straßen, Hecken und Wegen und daneben zehnerlei Gestalten der Bodenfläche und ihres Bestandes als Aecker, Wiese, Bruch und Moor, Anger, Weide, Garten, Baumschule, Park, Laub-, Nadel- und gemischten

Wald zu unterscheiden, endlich auch Steilabfall, Steinbruch und Sandgrube zu kennzeichnen. Auch Grenzsteine und trigonometrische Punkte sind auf der Karte angegeben. Die Gewässer, einschliesslich Bruch und Moor, sind blau, die verschiedenen Gestalten der Pflanzendecke grün angelegt. Die Gebäude sind rot bezeichnet und durch dieselbe Farbe die Staats-Straße, der befestigte und jeder Fuß- und Promenadenweg deutlicher hervorgehoben. Trotz so mannigfaltiger Zeichen und Farben macht das Blatt durchaus keinen buntscheckigen, vielmehr einen durchaus harmonischen Eindruck. Besonderes Geschick ist hierbei im Gebirge angewandt. Obwohl nämlich schon durch die überall angewandten braun ausgeführten Linien gleicher Höhe die Böschungen der Berge für den geübten Kartenleser hinreichend angedeutet sind, ist doch durch die sehr geschickt ausgeführte Schummerung noch in gefälliger Weise ein plastisches Bild der Oberflächengestaltung hergestellt. In der Südostecke der Karte, in welche ein Teil der Grafschaft Wernigerode fallen würde, sind Skizzen der Blatteinteilung der Braunschweigischen Landeskarte und eines bis Oker, Stapelburg, Hohneklippen und Wolfswarte reichenden Ausflugsgebiets eingetragen. Wir freuen uns, in Herrn Prof. Dr. C. Koppe in Braunschweig anch den vortrefflichen Leiter dieses Unternehmens namhaft machen zu können.

Die Badeverwaltung des Kurorts als Veranlasserin und Förderin dieses Unternehmens läßt sofort auch den nächsten Zweck erkennen, zu welchem dasselbe (gedruckt ist das Blatt durch das kartographische Institut von H. Petters in Hildburghausen) zur Ausführung gelangte. Aber natürlich ist sie daneben auch ein Hülfsmittel für volkswirtschaftliche und landeskundliche Zwecke. Brauchen wir erst darauf hinzuweisen, wie sehr sie das auch für unsere Geschichs- und Altertumskunde ist? Wie leicht wird es an ihrer Hand, eine Anschauung von den wiederholten Belagerungen der ehemaligen Reichsburg zu gewinnen oder für die geschichtliche Orts- und Namenkunde eine ausgiebige Unterlage zu gewinnen!

Man hat wohl gesagt, die Erdkunde, soweit sie in einer genauen Landesaufnahme besteht, sei gewissermaßen ein Aasgeier des Krieges. Im vorliegenden Falle tritt ein reiches Kartenblatt zu durchaus friedlichen Zwecken ans Licht. Mag Harzburg hierbei vor manchen Stellen unseres Gebirges begünstigt sein, wir glauben, daß es in unseren Tagen auch geschäftlich möglich sein werde, ein solches Beispiel auch an anderen Stellen nachzuahmen. Für die Zwecke unseres Vereins wäre das jedenfalls ein großer Gewinn.

E. Jacobs.

Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 18. Aachen 1896.
Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau f. 1896. Aarau 1896. (Fortsetzung der bisherigen Argovia.)
Verslag van het Museum van Oudheden in Drenthe over 1896. Assen 1897.
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 23. Augsburg 1896.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte; herausg. von der hist. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel, Bd. 5, Heft 1. Basel 1897. 20. und 21. Jahresbericht derselben Gesellschaft. Basel 1895, 1896.
Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine, Jahrgang 45. Berlin 1897. Nr. 1—7. Dazu Protokolle der Generalversammlung in Blankenburg 1896.[1]
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1896, Nr. 9, 1897, Nr. 1—8. Schriften desselben Vereins, H. 33. Berlin 1897.
Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, Jahrg. 7, H. 5 u. 6, Jahrg. 8, H. 1 u. 2. Berlin 1896, 1897.
Der deutsche Herold, Jahrg. 27, Nr. 1—12. Berlin 1896.
Braunschweigisches Magazin, herausg. von Dr. Paul Zimmermann, Bd. 2. Braunschweig 1896.[2]
Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, H. 100. Bonn 1896.
Forschungen zur Brandenburgischen u. Preußischen Geschichte, Bd. 9, 2. Hälfte. Leipzig 1897.
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Bd. 7, H. 2. Breslau 1897.
Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. A. Schlesiens, Bd. 31 und Register zu Bd. 1--30. Breslau 1897. Dazu: Scriptores rerum Silesiacarum, Bd. 16: Das Kriegsgericht wegen der Eroberung von Glatz 1760 und Schweidnitz 1761. Breslau 1897.
Zentralblatt für die mährischen Landwirte, Jahrg. 1896. Brünn.
Annales de la société d'archéologie de Bruxelles, Tome XI, livr. I et II. Bruxelles 1897. Annuaire Tome VIII. 1897.

---

[1] Darin u. a. enthalten die unser Vereinsgebiet betreffenden Vorträge: Höfer, Das erste Auftreten des Eisens im Nordharzgebiete, und Brinckmann, Ausgrabungen im braunschweigischen Harze. Ferner: Mitteilung von Brecht, Ueber die Ausgrabung der sogen. Moorschanze bei Quedlinburg (vgl. Virchow, Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, 1897, S. 140 f.)

[2] Darin u. a. enthalten: Voges, Beiträge zur Vorgeschichte des Landes Braunschweig. O. v. Heinemann, Die angebliche Ermordung des letzten Edelherrn v. Homburg und der Uebergang seiner Herrschaft an das Haus Braunschweig. Schattenberg, Die braunschweigische Volkstracht im Dorfe Eitzum.

Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 7, Teil 7. Dessau 1897.
Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft, Bd. 16, H. 4, Bd. 17 und 18. Dorpat 1896.
Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 11. Düsseldorf 1897.
Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 32. Elberfeld 1896.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt, H. 18. Erfurt 1896.
Vom Verein für Gesch. u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M.: Jung, das historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. 1896.
Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, H. 32, Sachregister, und H. 33. Freiberg i. Sachsen 1896, 1897.
Vom historischen Verein in St. Gallen: Götzinger, das Leben des heiligen Gallus nach d. Reimart des Originals, 1896. Hardegger, St. Johann in Turtal, 1896. Dierauer, Ernst Götzinger, 1897.
Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 72, H. 2. Görlitz 1896.
Maandblad van het genealogisch-heraldiek Genootschap, Jaarg. XIV, Nr. 11 en 12, Jaarg. XV, Nr. 1—4. 's Gravenhage 1897.
Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, H. 44. Graz 1896.
Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 4, H. 7—8. Guben 1896.
Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19, H. 3. Halle a. S. 1897.
Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1895 und 1896.[1]
Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins zum 300jährigen Jubiläum der Neustadt Hanau, enth.: Suchier, die Münzen der Grafen von Hanau. 1897.
Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 7, H. 1. Heidelberg 1897.
Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 27, H. 2. Hermannstadt 1827. Albrich, Geschichte d. evang. Gymnasiums u. s. f. in Hermannstadt 1896.
Werken van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschapen in Noord-Brabant, Nr. 6: Wakker, de Stuergewalt. 's Hertogenbosch 1897.
Zeitschrift des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, H. 23 und 24. Hildburghausen 1896.
Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 10, H. 1 u. 2. Jena 1896.
Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde, Bd. 20 u. 21 u. Supplement. Kassel 1895, 1896. Mitteilungen, Jahrg. 1894, 1895.
Mitteilungen der Gesellsch. f. Kieler Stadtgeschichte, H. 14 u. 15. Kiel 1896.
Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, H. 62. Köln 1896. Beiheft 1. 1896. H. 60, Abt. 2. Köln 1896.
Aarböger for nordisk Oldkyndighet og Historie. Dazu: Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord 1896. Copenhague.
Altpreußische Monatsschrift, herausg. von Reicke und Wichert, Bd. 33, H. 7 u. 8. Königsberg 1896. Bd. 34, H. 1 u. 2. Königsberg 1897. Dazu Altpreuß. Bibliographie für 1895.
Mitteilungen des Musealvereins für Krain, Jahrg. 9, H. 1—6. Laibach 1896. Izvestja VI, 1—6. Laibach 1896.
Verhandlungen des histor. Vereins f. Niederbayern, Bd. 32. Landshut 1896.
Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden, 68 Verslag. 1895—1896. Leeuwarden 1896.

---

[1] Darin u. a. enthalten die unser Vereinsgebiet betreffenden Aufsätze: Steinhoff, Die Sage von der Harzer Roßtrappe. Kirchhoff, Etwas vom Kiffhäuser.

Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois. Tome XXV. Liége 1896.
Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Lindau im Bodensee. Heft 25, 1896.
Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Gesch. u. A., H. 6, Nr. 11—12, H. 7, Nr. 1—12; Berichte über 1894 u. 1895.
Publications de la section historique de l'Institut Grand Ducal de Luxembourg, Vol. 45. Luxembourg 1896.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 31, H. 2, Jahrg. 1897, H. 1. Magdeburg.
Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Jahrgang 1895. Mitau 1896.
Revue Bénédictine XIVe année No. 1—8, Maredsous 1897.
Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte nnd Altertumskunde, Jahrg. 8, Heft 1 und 2. Metz 1896.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Band 54. Münster 1896.
Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst, 24 für 1895/96. Münster 1896.
Annales de la société archéologique de Namur, Tome XXII, 3e livr. Namur 1897.
Annalen van den Oudheitskundigen Kring van het Land van Waas, Deel 16, Aflev. 1. St. Nicolas 1897.
Mitteilungen aus dem germanischen National-Museum zu Nürnberg. Atlas zum Katalog der im German. Museum vorhandenen Holzstöcke vom 15.--18. Jahrh., 12 Tafeln. Nürnberg 1896.
Jahrbuch des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Bd. 5. Oldenburg 1896. Bericht H. 9. Oldenburg 1897.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 21, 1896. Osnabrück 1897.
Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 11, H. 3 und 4. Posen 1896. Jahrg. 12, H. 1. Posen 1897.
Sitzungsberichte der königl.-böhmischen Gesellschaft d. Wissenschaften, philosoph.-histor.-philol. Klasse zu Prag, Jahrgang 1896. Jahresbericht für 1896. Prag 1897.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 35, Nr. 1—4. Prag 1896 und 1897.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausgeg. im Auftr. des Vereins für Rostocks Altertümer, Bd. II, H. 2. Rostock 1897.
Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 36. Salzburg 1896.
Beiträge zur vaterl. Geschichte, herausgeg. vom histor.-antiquar. Verein des Kant. Schaffhausen. Neujahrsblatt 1897 u. Lang, Schaffhauser Scholarchen. Zürich 1896.
Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. Bd. 51 Stans 1896.
Baltische Studien, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 46. Stettin 1896. Monatsblätter 1896, 1—12.
Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens, Månadsblad, 1892 u. 1893. Stockholm 1893—1897. Antiquar. Tidskrift for Sverige, Bd. XV, 1. Stockholm 1896.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. 5, 1896. H. 1—4. Stuttgart 1896, 1897.

Bydragen ende Mededelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht, Werken Derde Serie No. 7: Bontemantel, de Regeeringe van Amsterdam 1653—1672. 's Gravenhage 1897. Bydragen en Med. Deel 18. 's Gravenhage 1897. Verslag van de algem. Vergadering, 's Gravenhage 1897.

Smithsonian Institution of knowledge Washington: Walcott, sixteenth annual report of the United states geological survey Wash. 1896. Annual Report of the Board of Regents of the Smithson Institut. July 1874. Wash. 1896.

Blätter des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich. Neue Folge Jahrg. 30, Nr. 1—12. Wien 1896 und 1897. Dazu Topographie von Niederösterreich. Bd. 4. Wien 1896. Dazu Urkundenbuch von Niederösterreich, Bd. 2, Bog. 15—22. Wien 1896.

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich LXI. Zeller-Werdmüller, die Prämonstratenser-Abtei Rüti. Zürich 1897.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen geschichtlichen Gesellschaft der Schweiz (in Bern). Bd. 22. Zürich 1897.

Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend. H. 5. Zwickau 1896.

B. Durch Geschenke:

Vom Verfasser, H. Superintendent u. Oberdomprediger Hermes in Halberstadt: Der Dom in Halberstadt, seine Geschichte und Schätze. Halberstadt 1896.

Vom Harzklub: Der Harz 1897. Nr. 1—9. Magdeburg.

Vom Verfasser H. Kämmerer Bernh. Schönert: Die alten Innungen in der Stadt Schöningen 1896.

Vom Verein für Altertumskunde und Geschichte im Fürstentum Lübeck: 1. Aye: das Uthinische Kirchengedächtnis, Eutin 1885. 2. Aye: Aus Eutins vergangenen Tagen. Vorträge I, 1891; II, 1892. 3. Köll: der Urnenfriedhof Pötterberg.

Vom Verfasser H. Landgerichtsrat Dannenberg: Münzgeschichte Pommerns, Nachtrag dazu 10 Tafeln. Berlin 1896.

Vom Ministerium des Innern der Vereinigten Staaten: Seventeenth, Annual Report of the United States Geological Survey 1895—1896, Part III (in two Volumes). Washington 1896.

Von der Leitung des Nationalmuseums von Brasilien: Archivos de Museu Nacional do Rio de Janeiro. Vol. VIII. Rio de Jan. 1892.

Vom landwirtschaftl. Ministerium der Vereinigten Staaten: Beal, Some common birds in their relation to agriculture. Washington 1897.

Vom H. Verleger H. Le Soudier, Paris: Larivière, Alex. Brückner, sa vie, son oeuvre. Paris 1897.

Vom Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Altertümer zu Kiel: 41ster Bericht des (Schlesw.-Holst.) Museums, herausgeg. von J. Mestorf, Kiel 1897.

Vom Herrn Prof. Dr. Größler in Eisleben: 3 Pergamenturkunden von 1528 und 1529 (Kardinal-Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Cordt Speigel).

(Geschlossen Mitte August 1897.)

Prof. Dr. P. Höfer,
Konservator der Sammlungen.





In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Lichtdruck von
Louis Koch, Halberstadt.

Zu Reischel, der Crottorfer Goldfund.

Zeitschrift des Harzvereins für G. u. Alterth. XXX. Jahrg. 1897.

Tafel I.



In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Photographie u. Lichtdruck von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedicke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Tafel II.



Abbildung 1.



Abbildung 2.



Abbildung 3.

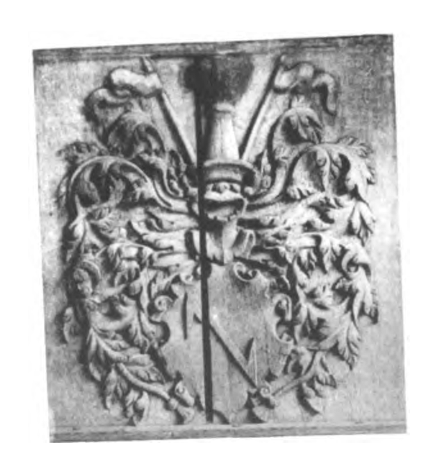


Abbildung 4.

In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Photographie u. Lichtdruck
von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedicke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alterth. XXX. Jahrg. 1897.



Tafel III.

Alte Fahne der Stadt Halberstadt.

Das aus Seide gefertigte Original befindet sich auf dem Rathhause.

Nach einer Handzeichnung des Verfassers.

In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Lith. Anst. von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedicke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alterth. XXX Jahrg. 1897.

